PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL

SUPPLEMENTBAND VI

Abretten bis Thunudromon

1935

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

Zum ersten Bande.

Abretten(us) wird in einem Diplom des Kaisers Traian vom 14. August 99 n. Chr. (CIL III dipl. XXXI) als Heimatbezeichnung des *pedes* der *cohors II Gallorum M. Antonius M. f(ilius) Rufus* verwendet. Als Heimat des Genannten ist jedenfalls Abrittus in Moesia inferior anzusehen (so Mommsen z. Inschr., anders Weiss D. Dobrudscha im Altertum 80, 1, der an die mysische Landschaft Abrettene (o. Bd. I S. 110) denkt), in dessen Nähe Kaiser Decius bei der Verfolgung der in Moesien eingefallenen Goten im J. 251 fiel (o. Bd. XV S. 1272). Als Ethnikon wird auch die Form *Abritanus* gebraucht (vgl. das *castell(um) Abritanor(um)* CIL V 942 = Pais 75 = Dess. 2670 Aquileia). [Max Fluss.]

S. 127 zum Art. **Aburnius:**

2) C. Aburnius Valens, Consul suffectus im J. 109 vom 1. September bis zum Jahresende (neugefundenes Fragment der fasti Ostienses v. 8 Calza Not. d. scavi 1932, 188ff.), ist wohl der Rechtsgelehrte. L. Fulvius Aburnius Valens wird als sein Sohn zu betrachten sein. Mommsens Änderung Hist. aug. Pius 12, 1 *Salvio Valente* in *Fulvio V.* ist unberechtigt. [Groag.]

S. 253 zum Art. **Acilius:**

16) M. Acilius, Consul suffectus 33 v. Chr., wahrscheinlich identisch mit M. Acilius Glabrio, Proconsul (von (Africa) im J. 25 v. Chr. (Münze Babelon Coll. Waddington 7449). [Groag.]

S. 338 zum Art. **Acutius:**

1a) Q. Acutius Faienanus, *legatus pro praetore* von Lusitanien in der frühen Kaiserzeit (Inschrift aus Emerita Bull. d. antiq. de France 1914, 105). [Groag.]

S. 522ff. zum Art. **Aelius:**

75a) L. Aelius Lamia, von Augustus 24 v. Chr. als Legat (von Hispania citerior) zur Kriegführung gegen Asturer und Kantabrer bestimmt (Dio LIII 29, 1: überliefert *Λούκιον Αἰμίλιον*, vgl. Boissevain z. St.; Cassiod. Chron. min. II 135: *Lucius Lamia*). Wohl der von Asinius Pollio verteidigte *Lamia* (Sen. suas. 6, 15). Sohn des Lamia Nr. 75, Vater des Consuls 3 n. Chr. (Nr. 76).

76) L. Aelius Lamia, Consul 3 n. Chr. Auf ihn bezieht sich wohl das Inschriftfragment CIL VI 37058, dem zufolge er *praetor* und *XVvir sacris faciundis* war. Aus seinem Proconsulat von Africa stammt eine punische Inschrift mit seinem Namen (Compt. rend. 1904, 553). Über seinen Kriegsdienst in Germanien s. Ritterling Fasti d. röm. Deutschland 11. Er war auch dichterisch tätig (Ps.-Acro zu Horat. ars poet. 288 II 356 Kell., vgl. Fest. 181 M.). [Groag.]

155) Eine Schriftstellerei des A. über astronomische Gegenstände sucht O. Cuntz Stromateis (Graz 1909, 49) zu erweisen. Er benutzt dazu zwei Anhaltspunkte:

1. Plin. n. h. XVIII 235 *VIII kal. (Feb.) stella regia appellata Tuberoni in pectore Leonis occidit matutina.* Diese Notiz ergibt sich durch 271 *III kal. (Aug.) regia in pectore Leonis stella matutino Caesari emergit* als aus Caesars Kalender entnommen; aus ihm stamme auch der Hinweis auf Tubero. Nun ist *regia stella* weiter nichts als eine Übersetzung von *βασιλίσκος* (o. Bd. XII S. 1977); ihre Anführung sieht eher nach einer Lesefrucht des Plinius aus als des Caesar, dessen Kalender offenbar streng fachwissenschaftlich angelegt war und zu solchen Nebenbemerkungen kaum Zeit fand. Danach wird man eher an eine Erwähnung des Sternes im Geschichtswerk des jüngeren Q. Tubero glauben, das Plinius auch sonst nicht auf Grund direkter Kenntnis anführt (Münzer Beitr. zur Quellenkritik 98).

2. Alexand. in Aristot. meteorol. 152, 10 *οἱ δὲ περὶ Γέμινον καὶ Αἴλιον εἰς δεῖξιν τοῦ ἔμφασιν εἶναι τὴν ἰριν προσχρῶνται καὶ τῷ προσιόντων τε αὐτῇ δοκεῖν ... ἀποχωρεῖν.* Auch hier sei unser A. gemeint, der sich bei Cic. rep. I 15ff. lebhaft für die Erscheinung einer Nebensonne interessiere; es heißt § 29 *quam ob rem, Tubero, semper mihi ... tua ista studia placuerunt.* Leider wird aber nicht ausdrücklich gesagt, daß A. über astronomisch-meteorologische Fragen auch geschrieben habe, und das erwartet man erwähnt zu finden; Cicero hat ja Mühe, für ein philosophisches Gespräch im J. 129 geeignete Teilnehmer zu finden, und würde einen Autor über ein so relativ entlegenes Gebiet wohl als solchen bezeichnen, abgesehen davon, daß Aelius ein sehr gewöhnlicher Name ist. Nimmt man freilich an, daß Alexander nur Geminos (o. Bd. VII S. 1026) gesehen und A. bei ihm zitiert gefunden hat, so kommen wir auf einen vor 70 v. Chr. schreibenden Autor, was allerdings auf Tubero passen würde. Aber es ist wiederum nicht wahrscheinlich, daß Geminos einen lateinisch schreibenden Autor benutzt, und das müssen wir wenigstens von der bei Plin. n. h. XVIII 235 genannten Schrift annehmen. Und schließlich kann Alexander einen Ailios eingesehen und bei ihm Geminos genannt gefunden haben (er zitiert beide in diesem Kommentar nur an dieser Stelle). So muß die gut und scharfsinnig begründete Vermutung von Cuntz leider unsicher bleiben. H. Peter HRR I² CCCLXX hat keine Notiz davon genommen. [W. Kroll.]

S. 549 zum Art. **Aemilius:**

43) Sex. Aemilius Equester, Legat von Dalmatien unter Antoninus Pius PIR I² 54 nr 342.

54a) Aemi(lius) Iust[us], Legat von Thra-

kien unter Commodus, Stein Röm. Reichsbeamte d. Prov. Thracia 33.

79) Q. Aemilius Lepidus, Consul 21 v. Chr., war M'. f. (die Inschrift CIL VI 1305 ist echt), demnach nicht ein Sohn des Triumvirn. *XVvir sacris faciundis* (CIL VI 32323 vom J. 17 v. Chr.). Proconsul von Asia (Inschriften von Kibyra IGR IV 901 und Halikarnass, Lebas-Waddington 506). [Groag.]

S. 713, 20 zum Art. **Afranius:**

10 a) P. Afranius Flavianus, Proconsul von Asia unter Hadrian (Österr. Jahresh. VII Bbl. 42). [Groag.]

Agesistratos s. Athenaios.

S. 920, 44 zum Art. **Aiacius:**

3) Q. Aiacius Modestus Crescentianus, Legat von Arabia unter Severus und Caracalla, Legat von Germania superior zwischen 208 und 211 (vgl. Ritterling Fasti d. röm. Deutschland 38f.), Consul II ordinarius 228 (CIL XIV 4562, 6). [Groag.]

Albiobola ist nach einer 1929 auf dem Domplatz von Utrecht gefundenen Weihinschrift der Name einer römischen Kolonie an Stelle des späteren Traiectum, des heutigen Utrecht. Diese Inschrift ist als vorläufiger Bericht zum Teil veröffentlicht von Vollgraff Mededeelingen akad. van wetenschappen, afd. letterkunde LXX Ser. B nr. 5. Die Richtigkeit der Lesung der schwer zu entziffernden, in einem Übermaß von Ligaturen geschriebenen *Inschrift muß dem Urteile* Vollgraffs überlassen bleiben. Danach hat diese *colonia Albiobola Bataborum* eine römische Besatzung von mehreren Auxiliarcohorten, ein Priestercollegium der *seviri Augustales* und eine römische Kolonialverwaltung von Dekurionen und Aedilen. Geweiht wird wahrscheinlich ein *arcus quadrifrons*. Ihr Schutzgott scheint der Gott *Lobbon[n]us* gewesen zu sein. Daneben werden auch noch andere Gottheiten genannt, denen die Widmung dargebracht wird. Vollgraff 9 leitet den zweiten Teil des Namens von dem germ. *-bōla* ‚Wohnplatz' ab; der erste Teil hängt wohl mit dem kelt. *albio* ‚weiß' zusammen oder stammt von einem Flußnamen *Albis*. A. und Traiectum können auch zu gleicher Zeit bestanden haben, beide lagen sich gegenüber an verschiedenen Ufern des Rheins. [Alfred Franke.]

S. 1452, 45 zum Art. **Alexandros:**

90 a) Ein Seefahrer des Indischen Ozeans, von Ptolem. I 4, 8 erwähnt. Ihn hat Ptolemaios lediglich aus Marinus von Tyrus (s. d.) in Erfahrung gebracht, aber nie sein Segelbuch (*σταδιασμός* oder wie es sonst geheißen haben mag) eingesehen. Auch seine Zeitstellung ist nicht bekannt. Ganz unmöglich ist eine ältere Annahme, daß Alexander d. Gr., dessen Verdienste um die Erforschung der Erdkunde auch in wissenschaftlicher Hinsicht und nicht bloß wegen des praktischen Zwecks für Militär und Politik außerordentliche sind, diese Fahrten sei es selbst angestellt sei es angeregt hat. Liegt doch diese Gegend erheblich außerhalb der Landkreise, von denen Alexander d. Gr. je erfahren hat oder erfahren konnte. Für ihre Datierung ist meines Erachtens von hervorragender Bedeutung, daß alle Schriften, die Ptolemaios im ersten Buch seiner Geographie zitiert, auf Marinus zurückgehen oder (in wenigen Fällen) noch älter sind.

Das war wohl ein Teil der neuen Literatur, auf die sich Marinus bei seiner *διόρθωσις τοῦ γεωγραφικοῦ πίνακος* gestützt, und deren Aufstöberung und Zitierung gewiß ein unbestreitbares Verdienst seiner Forschung gebildet hat. Zu diesem Kreis gehören auch, um gar nicht der Expeditionsberichte aus *Septimius Flaccus und des *Iulius Maternus (I 8, 4. 10, 2) zu gedenken, *Diodorus von Samos in seinem ‚3. Buch' (mit Sternchen * sind jene Namen hervorgehoben, die nicht als Quellen für den fernen Osten in Betracht kommen) Ptolem. I 7, 6; *Diogenes I 9, 2; *Dioskoros I 9, 3. 14, 2 und 3; Maes Titianus I 11, 7. *Philemon I 11, 8; *Theophilos I 9, 2ff. Marinus braucht nicht diese Schriftsteller persönlich gekannt zu haben, und sie müssen nicht einmal alle, wie P. Schnabel zeigte, dem Marinus schon vor Abfassung der letzten Ausgabe (*ἔκδοσις*) seiner *διόρθωσις* zugänglich gewesen sein. Schnabel trennt vielmehr A. von dieser Gruppe, wenn er sich zu der Behauptung versteigt, daß die Fahrt A.s nach Kattigara (s. d.) erst unter Marc Aurel erfolgt sein könne ‚und mit jener Gesandtschaft aus Groß-Ts'in zu identifizieren sei, die im Auftrag des Kaisers An-tun im J. 166 n. Chr., also des Marcus Aurelius Antoninus, nach chinesischen Annalen am kaiserlichen Hof von China erschienen'. Es ist ganz *unmöglich*, Marinus als Quelle für Ptolemaios bis in die Zeit des Marcus hinzuziehen. Dazu gesellen sich noch andere Hindernisse, besonders

1. daß überhaupt Roms Beziehungen zu China sehr umstritten sind.

2. Daß, wie A. Herrmann (wohl zuerst) nachgewiesen hat, die ohnehin auch schon von früheren Gelehrten als verwirrt angesehene Route vom Goldenen Chersonnes nach Kattigara, entweder durch Verschulden des Marinus oder erst des Ptolemaios, zweimal eingetragen ist (die alten Verkehrswege zwischen Indien und Südchina nach Ptolemaios, Ztschr. Ges. f. Erdk. Berl. 1913, 771ff.). A. Herrmann (Bd. XI S. 47): ‚Dieser Fehler rührt daher, weil Marinus den Magnus sinus an falscher Stelle eingesetzt hat; er wußte nicht, daß dieser Meerbusen bereits an der Goldenen Chersones beginnt und daher eigentlich mit der Küstenlinie A.s übereinstimmt, die hier am Perimulischen Golf beginnt und im Osten am Großen Kap aufhört. Mit andern Worten, Ptolemaios hat den Golf von Siam zweimal dargestellt, einmal nach A. als Perimulischen Golf bis zum ‚großen Kap, das zweite Mal nach der indischen Quelle als Magnus sinus. Das wird auch dadurch bestätigt, daß die an beiden Küstenstrecken eingetragenen Ortsnamen fast wörtlich übereinstimmen.' — Dazu Schnabel 243 im wesentlichen übereinstimmend, aber die Gleichung von Rhabana und Zabai abändernd.

3. Auch das Verhältnis in Marcianus' (s. den Art. unten) *Περίπλους τῆς ἔξω θαλάσσης* zu Ptolemaios ist trotz aller Bemühungen zu wenig geklärt, so daß die Bestimmung der antiken Küstenorte von Indochina nicht aufgehellt ist. Vgl. Berthelot L'Asie ancienne an verschiedenen Stellen. Es sei außerdem noch besonders auf Abb. 14 S. 369 bei Berthelot hingewiesen,

die nach Fahrtbüchern des 18. Jhdts. (S. 370, aber auch hier unterläßt Berthelot wie so oft in seinem Buch Angabe von Zitaten und weiterführende Angaben) graphisch darlegt, zu welch ungeheuerlichen Umwegen die Segelschifffahrt im Indischen Meer infolge der atmosphärischen, aber regelmäßigen Verhältnisse an diesen Küsten gezwungen wird.

Ptolem. I 14 verhält sich A. gegenüber ungewöhnlich gereizt, weil, wie er aus Marinus entnommen hatte, A. zwischen der Goldenen Chersones und Zabai 20 Tage Seefahrt und zwischen Zabai und Kattigara bloß *ἡμέρας τινάς* angesetzt hatte, statt eine bestimmte Zahl zu nennen oder *πολλάς* zu schreiben. Wir können vielleicht den Grund dieser Gereiztheit nachfühlen, wenn wir sehen, daß des A.s Bericht bei Ptolemaios für die Frage, ob der Indische Ozean offen oder ein Binnenmeer sei, entscheidende Bedeutung hatte. Ptolemaios fühlt sich im Nebel seiner Quellenauffassung verwirrt und wird ein Opfer dieser instinktiven Verwirrung. Für uns ist dieser Seefahrer A. eines der heikelsten Kapitel der ganzen Ptolemaios-Überlieferung und um so schlimmer, als ein großer Teil der ptolemaischen Editionen und Hilfstafeln heute noch (!) fehlen, keine Indizes außer antiquierten und sehr unvollständigen uns zu Gebote stehen und keine Studie über den Sprachgebrauch des Ptolemaios vorliegt, so daß wir also vielfach keinen Schritt ohne die Gefahr des Strauchelns wagen können.

Literatur. A. Herrmann Art. Kattigara Bd. XI S. 46. A. Berthelot L'Asie ancienne centrale et sud-orientale d'après Ptolémée (1930) 410 und überhaupt das ganze Kapitel: ‚Les Sines' 409—417. [Wilh. Kubitschek.]

S. 2084, 23 zum Art. **Anaxilaos:**

5) Die Bedeutung des Mannes ist eingehend geschildert von Wellmann Abh. Akad. Berl. 1928 (vgl. ebd. 1921). Er schreibt ihm (1928, 54) drei Werke zu: *Φυσικά*, *Βαφικά* (vgl. den Art. Färbung Suppl.-Bd. III S. 461) und *Παίγνια*: bezeugt sind nur die letzteren durch Psellos (bei Westermann Paradoxogr. 146) und Iren. I 13 *Anaxilai ludicra cum nequitia eorum qui dicuntur magi commiscens* (Marcus); auch Ps.-Cypr. III 89 H. spricht von *lusus Anaxilai*. Was von ihm berichtet wird, kann sehr wohl in diesem Werke gestanden haben, und man könnte sich gut vorstellen, daß ein Mann, der auf den Namen eines Philosophen Anspruch machte, solche Mittelchen auch im Titel in Gegensatz zu seiner eigentlichen Beschäftigung stellte. Denn daß es sich bei dieser ganzen, durch Wellmanns ausgezeichnete Untersuchungen aufgehellten Schriftstellerei, die im allgemeinen an Bolos anknüpft, um ein Gemisch von Afterwissenschaft und Charlatanerie handelt und etwa Sext. Pyrrh. hypot. I 46, wenn er ein bei Plin. n. h. XXXII 141 aus A. berichtetes Zauberkunststück schildert, mit Recht von *γόητες* spricht, kann man nicht genug betonen; es handelt sich nicht um eine ‚neue Betrachtungsweise der Natur', nicht um eine Begründung der Folklore, auch nicht um einen Gegensatz zum Peripatos (Wellmann 1928, 9. 14. 16. 42), sondern um ein bedauerliches Herabsinken in die abergläubische Nebelsphäre einer primitiven Mentalität, wie es sich nach Zeiten einer übersteigerten Kultur nur zu leicht einstellt (Studien zum Verständnis 308; Mitt. Schles. Ges. f. Volksk. XXIV 1); also liegt nicht ein Gegensatz zum Peripatos, sondern zu allem rationalen Denken überhaupt vor. Richtig ist, daß in diesen Hexenkessel auch peripatetische Ingredienzien geschüttet waren (Einfluß des Theophrast: Wellmann 1928, 61f.), und überhaupt wird man viele der von Bolos (der nicht ohne weiteres mit Ps.-Demokrit gleichgesetzt werden darf) und A. angepriesenen Mittel für recht alt halten dürfen, daher aber auch mit noch komplizierteren Abhängigkeitsverhältnissen rechnen müssen als Wellmann tut.

Daß in den Büchern des Plinius, für die er selbst A. als Quelle nennt, und vielleicht auch in anderen viel von A. steckt, der zum großen Teil Weisheit des Bolos und Ps.-Demokrit vermittelt, hat Wellmann gezeigt. Hinzugekommen ist neuerdings ein Zitat im Pap. Holm. 3, 13 Lag., wo ein Mittel zum ‚Silbermachen' mit den Worten eingeleitet wird *εἰς δὲ Δημόκριτον Ἀ. ἀναφέρει καὶ τόδε*. Wellmann (1928, 54) denkt sich als Vermittler zwischen A. und dem Papyrus den Iulius Africanus (o. Bd. X S. 116); vielleicht wird es aber nicht immer möglich sein, auf diese Rezept- und Hausmittelliteratur die Methoden der üblichen Quellenforschung anzuwenden.

Hieron. chron. berichtet zu J. 28 v. Chr.: *A. Larisaeus Pythagoricus et magus ab Augusto urbe Italiaque pellitur*; denselben Titel gibt er (d. h. Sueton?) dem Nigidius (s. d.). Helm Philol. Suppl. XXI 62 erinnert daran, daß nach Cass. Dio XLIX 43, 5 Agrippa im J. 33 *τοὺς ἀστρολόγους τούς τε γόητας* aus Rom verwies, und daß Hieron. vielleicht das Datum verschoben hat. Aus der Bezeichnung als ‚Pythagoreer' weitgehende Schlüsse zu ziehen, kann man nur widerraten; Sueton (?) wollte damit zunächst den Wundermann Pythagoras bezeichnen, dessen Mäntelchen die Okkultisten sich gern umhängten. Nigidius bietet die beste Parallele; auch er wollte gern als ernsthafter Nachfolger des Pythagoras erscheinen, trieb aber obskure Zauberpraktiken, die ihn mit den Behörden in Konflikt brachten. Dafür, daß auch einer späteren Zeit A. als Pythagoreer erschien, legt auch der 19. angeblich an ihn gerichtete Diogenesbrief Zeugnis ab; daraus auf ‚engere Beziehungen zwischen dem Larisäer und den Kynikern' (Wellmann 1928, 53) zu schließen, geht kaum an. Abzulehnen ist auch die Vorstellung von einem seit dem 3. Jhdt. v. Chr. in Alexandria blühenden und Propaganda treibenden Orden (Wellmann 1921, 16. 1928, 6; über die Essener vgl. W. Bauer Suppl.-Bd. IV S. 386); einer Dialogfiktion wie der, daß Cato d. Ä. in Tarent pythagoreische Lehren kennenlernte (Cic. Cat. mai. 39), sollte man kein Gewicht beimessen (Wellmann 1921, 34) und sie nicht zur Stütze der Ansicht verwenden, daß er Ps.-Pythagoras *περὶ βοτανῶν δυνάμεως* direkt oder indirekt benutzt habe; diese Art von Mitteln wandert meist durch unterirdische Kanäle, und daß Cato ähnliche Sammlungen wie die der uns erhaltenen griechischen Zauberbücher vor Augen gehabt habe, läßt sich wahrscheinlich machen (Skutsch bei Heim Jahrb. f. Philol. Suppl. XIX 565). Richtig ist, daß orientalische Super-

stition und orientalische Schwindler und Pseudopropheten für die Verbreitung solcher Lehren wichtig wurden; man tut ihnen aber zuviel Ehre an, wenn man sie zu Vertretern eines religiös-philosophischen Ordens macht. In der Hauptsache denke ich darüber noch ebenso wie o. Bd. VIII S. 819f.

Für falsch halte ich es, die Herkunft des A. aus Thessalien für seine Hinneigung zum Aberglauben verantwortlich zu machen. Die thessalischen Hexen sind ein rein literarisches Motiv geworden, das sich aus irgendeinem alten Literaturwerk durch die Jahrhunderte schleppt. Vgl. M. Goebel Ethnica (Breslau 1915) 67.

[W. Kroll.]

S. 2175, 26 (Suppl.-Bd. I S. 82, 21) zum Art. **Androtion:**

A. vertritt die (später besonders durch die Bücher des Bolos in weite Kreise gedrungene) Ansicht, daß es auch zwischen Pflanzen Sympathie und Antipathie gebe, weshalb z. B. die Wurzeln von Myrte und Ölbaum durcheinander wachsen. Davon war wohl Bolos beeinflußt, wenn er dasselbe von Myrte und Granatapfelbaum berichtete (Geop. X 29, 5). Wellmann Abh. Akad. Berl. 1921, 22. S. o. Bd. I S. 36. [W. Kroll.]

Zum Art. **Anisa** Suppl.-Bd. I S. 84:

Es hat sich herausgestellt, daß die Inschrift Michel nr. 546 (Curtius Ges. Abh. II 271. 429) bei Kul-Tepe gefunden ist und das darin erwähnte Eusebeia nicht das am Tauros (= Tyana) ist, sondern das am Argaios, später Caesarea genannt (Bd. III S. 1289, 12). Da der hethitische Name des Kul-Tepe wahrscheinlich kanis war, so lebt er vielleicht in A. (*Ἄνισα*?) fort. Cumont Rev. Etud. anc. XXXIV 135; dort auch Näheres über die Verfassung der Stadt.

[W. Kroll.]

S. 2261ff. zum Art. **Annius:**

26 a) C. Annius Anullinus Geminus Percennianus, frater Arvalis 231, 239 und vielleicht 240 n. Chr. (CIL VI 2108. 37165. 39443 = Herm. LII 324f.), Grundbesitzer in Africa (VIII 27943. 27953). Ahnherr der Annii Anullini.

30) M. Anni[us]. In der Inschrift CIL III 9759 (vgl. p. 2328, 156) ist *M. Anni[o Vero] Cn. Arri[o Augure cos.]* zu lesen (121 n. Chr.).

66) L. Annius Maximus, wohl der Consul des J. 207 Annius Maximus IG XII 7, 240. 397. Vielleicht derselbe L. Iunius Annius Maximus Paulinus IGR IV 1308.

69) C. Annius Percennianus s. Nr. 26a in diesem Bande.

72) *C. Annius Pollio, praetor designatus, curator ludorum* Rostowzew Tess. urb. Rom. syll. 513. Auf ihn bezieht sich Sen. de benef. IV 31, wo ohne Grund *Annio* in *Asinio* geändert wird. [Groag.]

S. 2545ff. zum Art. **Antistius:**

41) L. Antistius Rusticus. Seinen Cursus honorum und ein Edikt an die Kolonie Antiochia in Pisidien enthält die Inschrift Journ. rom. stud. XIV 180 (vgl. XV 255f. XVI 115f.) = Ann. épigr. 1925, 126. Er starb als Consularlegat von Cappadocia im J. 93 oder 94 n. Chr.

49 a) C. Antistius Vetus, *curator alvei Tiberis*, CIL XIV 4704.

50) C. Antistius Vetus. Vielleicht derselbe *Vetus Antistius*, Consul suffectus vom 1.—15. März 46 n. Chr. Röm. Mitt. XIX 322. Die Inschrift von Sidon ist nach dem Consul 96 (Nr. 51) datiert (Ritterling Rh. Mus. LVIII 476). [Groag.]

S. 2575ff. zum Art. **Antonius:**

36 a) L. Antonius Albus, Proconsul von Asia unter Pius (Inschrift aus Ephesos Österr. Jahresh. XXV Bbl. 25).

58 a) Cn. Antonius Fuscus, Consul suffectus vom 1. Mai bis 1. September 109 n. Chr. mit C. Iulius Philopappus (Fragment der Fasten von Ostia Calza Not. d. scavi 1932, 188ff. Z. 7). Vielleicht derselbe Dess. 5454.

107 a) M. Antonius Zeno, Proconsul von Africa (CIL VIII 1480 vgl. p. 2616). [Groag.]

S. 2855 zum Art. **Apollodoros Nr. 61:**

(Apollodor) *περὶ γῆς.*

Strab. XIV 677 sagt in einer Polemik gegen A. *περὶ νεῶν: ὁ δὲ καὶ χωρογραφίαν ἐξέδωκεν ἐν κωμικῷ μέτρῳ γῆς περίοδον ἐπιγράψας.* Von dieser Schrift sind bei Steph. Byz., der als Titel *περὶ γῆς* angibt, etwa 18 Fragmente erhalten (FHG I 450f. IV 649. FGrH II B 1118f.); darunter 4 mit wörtlicher Anführung iambischer Verse, sämtlich aus dem II. Buch (bei Steph. Byz. s. *Ταυρόεις ... Ἀπολλόδωρος ἐν πρώτῳ γεωγραφουμένων* liegt Korruptel vor). Von den A.-Fragmenten ungewisser Stellung, die Jacoby FGrH II B 1116 aufführt — in der Müllerschen Sammlung (auch bei Pareti, s. u.) sind dem Werk *περὶ γῆς* eine Anzahl titelloser Bruchstücke zugewiesen, die vielmehr in den Kommentar zum Schiffskatalog oder in die Chronik gehören —, ist zunächst wohl Steph. Byz. s. *Ὀρβῖται* (frg. 295) dem Zitat zufolge der geographischen Schrift zuzurechnen; ebenso *Ἀνομάλακα* (frg. 292) und *Δαμαῖοι* (frg. 293), vielleicht auch *Ὥρικος* (frg. 300) und einiges andere. Ferner hat man mit großer Wahrscheinlichkeit Steph. Byz. s. *Δερβίκκαι* (frg. 311) hierher bezogen, wo *Ἀπολλώνιος* statt *Ἀπολλόδωρος* zitiert ist (Schwartz o. Bd. I S. 2863. Meineke Steph. Byz. index S. 726). Endlich läßt sich zur Ergänzung von frg. 110 (317) bei Steph. Byz. s. *Γαυγάμηλα* ein aus sieben Trimetern bestehendes Stück von *περὶ γῆς* gewinnen aus Strab. XVI 737, der über Gaugamela handelnd auch die Chorographie des A. benutzt hat (Atenstädt Rh. Mus. LXXXII 126ff.). Wie bemerkt, zitiert Steph. Byz. nur das II. Buch. Dasselbe muß die gesamte, alle drei Erdteile umfassende Periegese vom Paropamisos im Osten bis zum Ebro und den Pyrenäen im Westen enthalten haben; über den Inhalt des I. Buches, dessen Existenz Jacoby FGrH II D 800 überhaupt bestreitet, ist man nur auf Vermutungen angewiesen. Nach frg. 119 (321) bei Steph. Byz. s. *Ὑλλεῖς* verlief die Beschreibung der östlichen Adriaküste in der Richtung von Süd nach Nord; man hat daraus geschlossen, daß die Periegese nicht mit Europa, sondern mit Asien begonnen hat. Die Annahme, daß als Quelle für dieselbe Eratosthenes gedient habe, hat sich in einer ganzen Reihe von Einzelfällen bestätigt (Atenstädt 115ff.).

Die Unechtheit des Werkes hat Diels Rh. Mus. XXXI 9ff., die Hypothesen Müllers FHG I p. XLIV. V p. L über das Verhältnis der *περίοδος γῆς* zur Chronik bekämpfend, schlagend da-

mit bewiesen, daß der sogenannte Skymnos — schon Müller hatte das als auffällig bezeichnet — als Vorbild für seine iambische Periegese, deren Abfassung von Müller GGM I p. LXXVIIf. um 90 v. Chr. angesetzt wird, die Chronik des A. nennt und nicht die geographische Schrift. Diese muß also nach Ps.-Skymnos verfaßt sein als das Werk eines Fälschers, der A. formell nachgeahmt und den gefeierten Namen vorgesetzt hat — fraglich ist, ob er, wie Jacoby vermutet, inhaltlich eine Ergänzung zur Chronik nach der geographischen Seite hin hat geben wollen —, so daß schon Strabon getäuscht wurde. Wenn man in den oben angeführten Worten desselben XIV 677 eine Randglosse hat sehen wollen, so daß die Fälschung in spätere Zeit rücken würde (Jacoby Philol. Unters. XVI 24, 28), und wenn man weiter als verdächtigen Umstand gegen die Echtheit der Schrift geltend gemacht hat, daß Strabon dieselbe nicht benutzt (Schwartz 2863), so ist beides hinfällig geworden durch den Nachweis, daß dies XVI 737 tatsächlich der Fall ist. Der Diels schen Beweisführung gegenüber kann das jedoch nicht ins Gewicht fallen. Während Schwartz 2862. Jacoby Philol. Unters. XVI 24. 70. Susemihl II 36 sich dem Urteil von Diels angeschlossen haben, sind Unger Philol. XLI 606ff. und besonders Niese Herm. XLIV 161ff. und Pareti Atti della R. Accad. delle Scienze di Torino XLV (1910) 299ff. (vgl. dazu Klotz Berl. Phil. W. XXXI 865ff. Hoefer Woch. f. kl. Philol. XXVII 865ff.) für die Echtheit eingetreten. Niese meint, daß Ps.-Skymnos das Apollodorische Werk περὶ γῆς zwar gekannt, aber absichtlich ignoriert habe, um seine Abhängigkeit von demselben zu verhüllen; seine Periegese sei nämlich ‚vielleicht nicht viel mehr als eine verkürzte und etwas veränderte Wiedergabe A.'; das werde bestätigt durch auffällige Konkordanzen zwischen A. περὶ γῆς und Ps.-Skymnos — es handelt sich vornehmlich um frg. 119 (321. 322) bei Steph. Byz. s. Ὑλλεῖς ~ Ps.-Skymn. 391. 405ff. Gegen Nieses Ansicht haben Hoefer Rh. Mus. LXV 121ff., Pareti und Jacoby mit Recht Widerspruch erhoben. Ps.-Skymnos müßte dann ein raffinierter und zugleich dummer Betrüger seinem gefeierten Führer gegenüber gewesen sein. Die Übereinstimmung aber zwischen A. περὶ γῆς und Ps.-Skymnos beruht nach der von Unger, dann von Hoefer, Pareti und Klotz vertretenen Ansicht nicht auf Abhängigkeit des einen vom andern — nach Diels und Jacoby hat der sog. Apollodor den Ps.-Skymnos benutzt —, sondern auf Benutzung einer gemeinsamen Quelle. Als diese hatte schon Unger Eratosthenes bezeichnet. Bei frg. 119 hat der Verfasser von περὶ γῆς allerdings höchstwahrscheinlich aus Eratosthenes geschöpft, der Timaios gefolgt ist (Ps.-Skymnos 412), und wenn bei Ps.-Skymnos Theopomp vorliegt, so hat sich vielleicht Timaios an diesen angeschlossen, so daß sich die Übereinstimmung erklären könnte. — Pareti will die aus dem Schweigen des Ps.-Skymnos sich ergebende Schwierigkeit damit lösen, daß er dessen Werk früher, zwischen den J. 130 und 110 v. Chr., abgefaßt sein läßt (Saggi di storia antica offerti a G. Beloch, Rom 1910, 133ff. Vgl. dazu Klotz Berl. Phil. W. XXXII 196ff.). Seine Argumente sind indes nicht beweiskräftig genug; insbesondere ist die Müllersche Annahme, daß der bithynische König Nikomedes, dem der Dichter sein Werk gewidmet hat, wegen der Verse 55ff. unmöglich Nikomedes II. Epiphanes sein könne, schwerlich erschüttert. Es wird sich eher um Nikomedes III. Euergetes (vgl. Reinach Rev. Numism. 1897, 241ff.) handeln, dessen Regierungszeit leider nicht genau feststeht (mindestens von 108 bis etwa 94 v. Chr.). Jacoby Philol. Unters. XVI 15, 15 setzt die Abfassung der Geographie des Ps.-Skymnos um das J. 100 an. Wenn man sie noch einige Jahre hinaufrückte, etwa bis 110, dem Schlußjahr des von Pareti angegebenen Zeitraums, müßte A. im Alter von 70 Jahren die Chorographie verfaßt haben. So hat Jacoby FGrH II D 799 gewiß recht, wenn er die verzweifelten Rettungsversuche entschieden ablehnt. Vgl. noch meine Ausführungen Rh. Mus. LXXXII 130ff. [Atenstädt.]

Zum zweiten Bande.

S. 172 zum Art. **Aponius:**

8 a) M. Aponius Saturninus, Grundbesitzer in Ägypten (Rostowzew Gesellsch. u. Wirtsch. im röm. Kaiserreich II 295). [Groag.]

S. 242ff. zum Art. **Appius:**

13 a) Appius Maximus Santra s. o. Bd. XIV S. 2539 Nr. 1. [Groag.]

S. 245ff. zum Art. **Appuleius:**

16 a) Sex. Appuleius, *[flamen] Iulialis, quaestor, praetor urbanus,* durch ein öffentliches Leichenbegängnis geehrt (Inschriftfragment aus Karthago Dess. 8963), wohl der Gemahl der Octavia d. Ä., der Schwester des Augustus, Vater des Consuls 29 v. Chr. (Nr. 17).

17 a) Sex. Appuleius unterwarf die Pannonier im J. 8 v. Chr., Cassiod. Chron. min. II 135. [Groag.]

S. 322ff. zum Art. **Aquilius:**

30) T. Aquillius Proculus. Der Proconsul von Asia im J. 103/04 hieß C. Aquillius Proculus (Dess. 7193. 7194. Milet I 7, 309 nr. 226). [Groag.]

S. 370 zum Art. **Aradius:**

1) L. Aradius Rosc[ius] Rufinus Saturninus Tiberianus. Dieser oder ein anderer der Aradii Rufini des 3. Jhdts. war Statthalter von Syrien, wie sich aus einem Briefe des Libanios an einen seiner Nachkommen (825, 3 p. 737) ergibt. Wohl derselbe ist Ῥουφῖνος, der (nach einem Fragment des Petrus Patricius, Dio ed. Boiss. III 744 nr. 166) unter Gallienus Odaenath d. Ä. von Palmyra beseitigte. — Einem Q. Aradius Rufinus widmete im 4. Jhdt. L. Septimius die Ephemeris belli Troiani (s. o. Bd. V S. 590). [Groag.]

S. 453, 19 zum Art. **Archelaos** Nr. 34:

Die Vorstellung, daß die Epigramme des A. Aufschriften waren oder sein sollten, ist abzulehnen. Es handelt sich bei den Ἰδιοφυῆ um Epigramme, die zuerst einzeln an den König gesandt, dann zu einer Art von Lehrgedicht zusammengefaßt wurden (Studien zum Verständn. 185. 225). Der Titel, der wohl ‚Eigenartiges' (Paradoxes) bedeutete, war von den gleichnamigen Gedichten des Königs entlehnt (die nicht Ἰδιοφυεῖς geheißen haben können, wie Knaack o. Bd. II S. 395, 40 annimmt) und mochte sehr verschiedenes decken; unklar ist, wie ein Gedicht auf Kimon darin stehen konnte. Aber einmal gab es vielleicht noch einen anderen Dichter A., und zweitens pries Ptolemaios in seinem gleichnamigen Gedicht die Phainomena des Aratos. Rätselhaft bleibt auch das Verhältnis zu Orpheus: Plin. n. h. XXVIII 43 zitiert *Orpheus et A.* dafür, daß Menschenblut gegen Angina und Fallsucht helfe; ebd. 34 für die Heil- und Zauberkraft tötlicher Waffen; im Index nennt er als Quellen *Orpheo qui Ἰδιοφυῆ scripsit, Archelao qui item*; er nennt Orpheus im Index zu Buch XX—XXVII. XXIX. XXX und macht zwei Angaben aus Orpheus allein (frg. 328f. K.). Dieser Befund spricht nicht dafür, daß sich A. etwa auf die Autorität des Orpheus berufen habe; Wellmann Abh. Akad. Berl. 1928, 4 will in A.' Werk die dichterische Paraphrase des Ps.-Orpheus sehen, der ein Neupythagoreer aus dem Anfange des 3. Jhdts. v. Chr. gewesen sei. Das trifft kaum zu; s. Art. Anaxilaos o. S. 5. Eher könnte man annehmen, daß des A. Gedicht später dem Orpheus untergeschoben wurde; auch sonst war ja dichterisches Eigentum vielfach zwischen Orpheus (s. d.) und anderen Autoren strittig (z. B. test. 222 Kern). Das Material bei Kern Orphicorum frg. 326ff.

Wenn das, was aus A. berichtet wird, einen Maßstab für den Gesamtinhalt der Ἰδιοφυῆ abgibt, so war das Buch ein wahrer Tummelplatz der Pseudowissenschaft (vgl. Studien 308); daß Skorpione aus Krokodilen, Bienen aus Rindern (Malten Kyrene 30; o. Bd. III S. 464, 48), Wespen aus Pferden, Schlangen aus menschlichem Rückenmark entständen, war dort zu lesen; Muränen paarten sich mit Nattern, Rebhühner wurden durch das Brausen des Meeres trächtig; ägyptische Schlangen, die Mauleselleichen fräßen, ließen sich vom Basilisken verscheuchen (o. Bd. III S. 100); der Mäuseleber wächst an jedem Tage des zunehmenden Mondes ein Lappen zu (o. Bd. I S. 39). Für das geistige Niveau am Ptolemäerhofe ist das Buch ein wenig erfreuliches Zeugnis: die Polemik des Andreas hatte kaum Erfolg, und Leute wie Bolos wiederholten leichtgläubig allen von A. mitgeteilten Unsinn. Auf welchen Wegen er den Späteren vermittelt wurde, hat daneben nur sekundäres Interesse; daß er auf dem Wege über Alexander von Myndos zu Ailian gelangte, zeigt Wellmann Herm. XXVI 559 (vgl. XXIII 562). Benützung durch Xenokrates, aus dem ihn Ps.-Plut. de fluv. kennt: Atenstädt Herm. LVII 238. Einiges aus ihm berichtet Varro, aus dem ihn wieder Plinius kennt; doch kommt er diesem noch auf anderem Wege (Xenokrates?) zu. Das Eigentum des A. sucht aus Varro zu vermehren O. Hempel De Varronis rerum rust. auctoribus (Lpz. 1908) 36, und gewiß können Angaben wie die von den spanischen Stuten, die vom Winde schwanger werden, deren Fohlen aber höchstens drei Jahre leben, auf ihn zurückgehen (II 1, 19). Aber da Varro auch die Georgika des Ps.-Demokrit (indirekt) benutzt, so liegen auch andere Möglichkeiten vor.

Die poetischen Fragmente bei Diehl Anth. lyr. VI 233. [W. Kroll.]

Areliascus. Appeninus Areliascus, ein Abschnitt des Appennin im Gebiet von Veleia in der Aemilia, erwähnt auf der Tabula alimentaria von Veleia, CIL XI 1147. Das Suffix *-asc-* ist für ligurische Namen charakteristisch, s. Bd. XIII S. 528. [v. Geisau.]

Aresaces sind nach der von Ihm Suppl.-Bd. I S. 125 zitierten Inschrift CIL XIII 7252 (= Riese 2131) aus Klein-Winternheim bei Mainz bisher für *vicani* gehalten worden, vgl. Körber nach v. Domaszewski Röm. Inschr. des Mainzer Museums, III. Nachtrag nr. 29. Nach ihr ist eine zweite Inschrift CIL XIII 11825 (= Riese 2131a), abgebildet von Körber Mainzer Ztschr. IV (1893) 389, vgl. III. Bericht der Röm.-Germ. Komm. (1906/07) 104 aus dem Weisenauer Steinbruch ebenfalls auf diese A. bezogen worden. Daher hat man den *vicus Aresacensis* südöstlich von Mainz, stromaufwärts auf Weisenauer Flur suchen zu müssen geglaubt, so M. Besnier o. Bd. XV S. 2422 und 2426. Nun berichten aber zwei neuerdings gefundene Inschriften von Cohorten der A. Die erste, 1926 in Trier gefunden, nennt einen *praefectus cohortis I. Aresac* vgl. Finke Bonn. Jahrb. CXXXII 198 nr. 322 und Keune Trierer Ztschr. I (1926) 157; die zweite, 1929 in Albiobola, dem heutigen Utrecht (s. den Art. Albiobola o. S. 3) gefunden, einen *optio sagittariorum Bataborum Aresacum* aus dem 3. Jhdt. nach Vollgraffs Entzifferung Mededeel. akad. van wetenschappen, afd. letterkunde LXX Ser. B nr. 5. 11. Zunächst ist damit ihr Name festgestellt und die Vermutung Schumachers, der auch an *Maresaces* dachte, Siedelungs- und Kulturgesch. d. Rheinl. II 16 und 104, hinfällig. Demnach können die A. nicht bloß *vicani*, sondern müssen ein besonderer Stamm, ein *pagus* oder eine *civitas* gewesen sein, aus dem Cohorten, und zwar nach der Trierer Inschrift mindestens zwei, ausgehoben worden sind, Keune 160. Da sie nach den erst genannten Inschriften in der Nähe von Mainz gesessen haben, sind sie entweder ein zurückgebliebener Keltenrest oder ein Teil der von Ariovist dort angesiedelten Sueben gewesen, der aber stark keltisiert war. Denn nicht nur ihr Name verrät keltischen Ursprung (Endung *-ac*), sondern nach der ersten Inschrift CIL XIII 7252 gab es in ihrem Gebiet auch ein Heiligtum des *Mars Loucetius* o. Bd. XIV S. 1951 Nr. 215 und der Trierer Stein wurde beim Tempel des *Lenus Mars* gefunden. Somit haben wir es mit einem bisher noch nicht bekannten, erst durch Inschriften genannten, neuen Volksstamm zu tun. Demnach ist die von Cichorius o. Bd. IV S. 231 zusammengestellte Liste von Auxiliarcohorten durch die neuentdeckten *cohortes Aresacum* zu ergänzen. Da nun nach der zu-

letzt gefundenen Inschrift das Bestehen einer *cohors Aresacum* in Utrecht erwiesen ist, ist ein Zusammenhang mit den *matres Arsacae* in Xanten CIL XIII 8630 (= Riese 3094) vgl. o. Bd. XIV S. 2218 Nr. 161 nicht mehr so bedenklich, gegen Ihm o. Bd. II S. 1267; doch vgl. CIL XIII 8632 (= Riese 1367).

[Alfred Franke.]

S. 670 zum Art. **Aretalogoi**:

Neuere Funde gestatten heute mit größerer Sicherheit über die Bedeutung des Wortes Aretalogos zu urteilen, als es vor 30 Jahren möglich war, vgl. die nur mit großer Vorsicht zu benutzende Dissertation von A. Kiefer Aretalogische Studien, Freiburg i. Br. 1929, die wenigstens einen großen Teil des Materials zugänglich macht.

Wie gewöhnlich bei griechischen Komposita ist getrenntes *ἀρετὰς λέγειν* älter als das Kompositum selbst. Kraft eines häufig beobachteten Vorganges (vgl. die Bedeutungsentwicklung von *imperium, civitas, provincia*) scheidet sich konkrete und abstrakte Bedeutung erst allmählich. Bis ins 4. Jhdt. gibt es wohl einige Stellen, wo kaum unterschieden werden kann, ob ‚die zur Leistung befähigende Eigenschaft' oder ‚die ‚Leistung selbst' gemeint ist (vgl. Herodot. IX 40 *ἀπεδείκνυντο ἀρετάς* oder Pind. Isthm. 6, 11 *πράσσει ἀρετάς*). Erst in Verbindung mit den Wunderheilungen von Epidauros (vgl. Herzog Philol. Suppl. XXII 3 (1931), 49f. Syll.³ zu nr. 1172, 10) wenn auch noch nicht in diesen Texten selbst, findet sich *ἀρετή* für die konkrete Leistung, und zwar ausschließlich eines Gottes. Die nicht sehr zahlreichen Belege verteilen sich auf das gesamte hellenistische Griechisch.

Bezeichnend ist schon bei Isyllos (bei Powell Alexandrina 132) die Gegenüberstellung von Mythos und Gegenwartstat. Zuerst wird (mythisch) die Liebe Apollons zu Koronis erzählt; dann folgt ein anders gestimmter Abschnitt, der ein ‚Wunder' des Asklepios aus dem J. 338 (s. o. Bd. IX S. 2283) erzählt und mit den Worten *τόδε σῆς ἀρετῆς τοὔργον* und *τιμῶν σὴν ἀρετήν* beginnt und endigt. Es ist dieselbe Verbindung von Mythos und Gegenwartswunder, wie im *ἱερὸς λόγος* des Kabirions bei Paus. IX 25, 6—10, nur daß dort das Wort *ἀρετή* fehlt. *Ἔργα* neben *ἀρετή* bietet auch der Bericht des Sarapispriesters IG XI 4, 1299. Die Lindische Tempelchronik (bei Blinkenberg Kl. Texte 131) aus dem J. 99 v. Chr. schließt an ein Verzeichnis von Weihgeschenken einige Epiphanien an, die ebenfalls in historischer Zeit (zwischen 490 und 306) spielen. Hier fehlt wieder das Wort *ἀρετή*.

Wichtig ist Pap. Oxy. 1381 IIP mit folgender Wundergeschichte: Ein Buch wird gefunden, das ins Griechische übersetzt werden soll; der Beauftragte verschiebt dies und erkrankt; indem er sich mit seiner Mutter einer Inkubation unterzieht, sieht diese nur die Wirkung, das Schwinden des Fiebers und will dem Genesenen *τὴν τοῦ θεοῦ μηνύειν ἀρετήν*. Dieser selbst aber hat Asklepios leibhaftig gesehen, wie er das Wunder vollbracht hat. Etwas Ähnliches muß die sog. Sarapisaretalogie Pap. Oxy. 1382 IIP mit dem Titel: *Διὸς Ἡλίου Μεγάλου Σαράπιδος ἀρετὴ ἣ περὶ Συρίωνα τὸν κυβερνήτην* enthalten haben. Wenn aber Schubart Herm. LV 188 einen *Papyrus aus der gleichen Zeit 2/2 IIP*) als Apollonaretalogie veröffentlicht, in dem ein feindliches Heer unter dem Aresdiener Daulis Delphoi angreift, so sieht man, daß in diesem relativ späten Stücke doch wieder der mythische Inhalt durchschlägt und nur die Form der Erzählung etwas von der Aktualität einer wirklichen Aretē behält. Man beachte auch, welcher fühlbare Unterschied zwischen dem Olympischen Gotte besteht, für den die mythische Form durch Jahrhunderte traditionell geworden war, und den hellenistischen Heilgöttern, die von vornherein viel menschennäher empfunden sind.

Ein vielleicht besonders altes Zeugnis steckt endlich noch in Terenz Ad. 535 (nach Menander), wo Syrus mit der doppelten Bedeutung von *ἀρετή* spielt: *facio te apud illum deum: virtutes narro.* Kiefer 13 hat das mißverstanden; *deus* führt sofort in die Sphäre der bisher angeführten Fälle: Ich will Wunder von Dir erzählen; und nur die erstaunte Gegenfrage: *meas* sc. *virtutes* (von denen nicht viel zu rühmen war) erinnert uns wieder an die gewöhnliche Bedeutung von *ἀρετή*. Danach bedürfte es kaum noch der viel mißverstandenen Strabonstelle XVII 801, um zu erkennen, daß ein A. jemand ist, der göttliche Wundertaten erzählt. Strabon spricht von dem Sarapisheiligtum von Kanobos: *συγγράφουσι δέ τινες καὶ τὰς θεραπείας, ἄλλοι δὲ ἀρετὰς τῶν ἐνταῦθα [ἀρετα]λογίων* (Text nach V; die älteren Deutungsversuche bei Kiefer 10f.) ‚einige schreiben die medizinischen Behandlungen auf, andere der *λόγιοι* (wie bei Herodot. I 1 u. ö.) schreiben Wunder auf'. Damit ist der Gebrauchsbereich, Zeit und Sinn des Ganzen hinreichend festumrissen. Man ist versucht, auch Ovid. met. VIII 704f. dazuzunehmen: *ante gradus sacros cum starent forte locique narrarent casus* (von Philemon und Baukis): ‚sie predigen die heilige Geschichte des Ortes'. Schol. Bob. zu Iuven. 15, 16 sagt also ganz richtig: *aretalogi miras res id est virtutes loquuntur.* Daß Leute dieses Gewerbes seit der römischen Zeit sich Beiworte wie *garrulus, mendax, fabulatores* gefallen lassen mußten (vgl. Apostelgesch. 2, 13), wird niemanden wundernehmen. Dieselbe Geringschätzung bekundet schon Philodem. *π. ποιημ. ε* p. 24 Jens., der *μιμογράφος* daneben stellt. Damit hängt in dem angeführten Schol. Bob. die Volksetymologie *arithologi* zusammen, *qui ea, quae dicta non sunt, in vulgus proferunt* (vgl. Euseb. praep. ev. III 13, 23 *αἰσχρὰς καὶ ἐμπαθεῖς ἀρρητολογίας*, wie man auch *ἄρρητα ποιεῖν* sagt).

An den Gebrauch des Alten Testaments schließt sich im Vulgatatext und der davon abhängigen Literatur die analoge Bedeutung von *virtus* an, die verbreitet ist.

Das Kompositum selbst hat schon Thumb D. griech. Sprache im Zeitalter d. Hellenismus 60 richtig als dorisch erkannt. Die Ausführungen Kiefers 26ff. dagegen beruhen lediglich auf den irreführenden Behauptungen von Mahlow Neue Wege. Die dorische Form ist bei einem Ausdruck, der im Asklepiosdienst erwachsen ist und wohl geradezu als epidaurisch bezeichnet werden muß, durchaus verständlich. Auch der Versuch Kiefers 31ff., eine profane Aretalogie zu konstruieren, die älter sei als die kultische,

schafft nur neue Schwierigkeiten. Es verfälscht den Sinn des antiken Wortes, wenn man es verallgemeinernd auf alle diejenigen literarischen Produkte ausdehnt, durch die göttliche Taten nacherzählt und gepriesen werden. Sicher verbindet ein geistiges Band die Homerischen Hymnen mit der Aretalogie, gewissen Stücken des Alten Testaments und dem Evangelium. Das Wort A. jedoch ist eine Schöpfung des 4. Jhdts. und ein wichtiges Zeugnis für einen damals vollzogenen Wandel in dem Verhältnis des griechischen Menschen zu seinem Gotte. Vergleicht man, wie griechische Götter den Gläubigen im Leben zu begleiten pflegen, so erkennt man, wie wenig ratsam es ist, Zeugnisse, die durch Jahrhunderte voneinander getrennt sind, zusammenzuwerfen. Man verwischt dadurch nur das eigentlich Beste und Feinste dieser schwer faßbaren Beziehungen. Die homerischen Helden leben noch in fast völliger Lebensgemeinschaft mit ihren Göttern, so zusagen auf derselben Ebene. Sichtbar oder unsichtbar stehen die Götter im Wortsinne ihnen zur Seite oder ihnen entgegen. Die Abstammung von einem göttlichen Ahn (die Hesiod Erga 299 *Πέρση, δῖον γένος* kühn auf den Plebeier überträgt, *ὡς ὁμόθεν γεγάασι θεοὶ θνητοί τ' ἄνθρωποι* v. 108) ist noch einem Hekataios selbstverständlich. Anders die Polis. Sie hat ihren oder ihre göttlichen Beschützer, die aber das Wohl des einzelnen nur indirekt durch die Polis und ihre Satzungen, ihre *νόμοι* und *θεσμοί* fördern. Die *πολιοσσοῦχοι θεοί* (Aischylos mehrfach) sind im Wortsinne politische Gebilde. Eine Annäherung an den einzelnen, die vielleicht in den Mysterien vorgebildet war, wird fühlbar bei Sophokles (trotz Schadewaldt Monolog 72, 2), und er ist es gerade, der Asklepios, den Heiland des einzelnen, in Athen aufgenommen hat. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß die Entwicklung abgeschlossen ist. Auch der attische Asklepios ist vermutlich noch der Gott der Polis, der sie von der Pest befreit hatte. Die Verinnerlichung, die in der Folgezeit einsetzt, kommt nicht zum Ausdruck bei Latte Religiöse Strömungen in der Frühzeit des Hellenismus, Antike I 146ff., der ‚von einer zeitlos primitiven Religiosität spricht, bei der feige Angst und Sorge um den eigenen kleinen Vorteil die treibenden Kräfte sind'. Wir müssen vielmehr daran denken, daß auch bei Jesus Heilen und Erlösen miteinander geht. Das wichtige ist die Gegenwartsmanifestation des Gottes, das Wunder, das im 4. Jhdt. wieder zu einer lebendigen Kraft wird und in der *δύναμις* oder *ἀρετή* des Gottes seinen Ausdruck findet. Die Staatsgötter sind davon nicht wieder lebendig geworden, wohl aber Asklepios, Sarapis und orientalische Gottheiten (vgl. die Bedeutung der *δύναμις* in den phrygisch-lydischen Inschriften bei Steinleitner Die Beicht), ohne daß übereilt auf orientalischen Einfluß geschlossen werden dürfte. Es scheint vielmehr im Griechischen etwas wiedererwacht zu sein, was ein Verständnis für orientalische Religiosität erleichterte. Daß die A. zum Unfug ausartete, wollen wir gern glauben. Empfindlich sind dagegen vor allem die Römer, bei den Griechen der Epikureer Philodem, aber der lebendige Glaube läßt sich bis ins 2. Jhdt. verfolgen. [Wolf Aly.]

Arinistae. Plin. n. h. III 143 führt diesen (jedenfalls frühzeitig untergegangenen, so Patsch o. Bd. VII S. 2878 Art. Haemasi, anders Swoboda Octavian und Illyricum 86, der seine Aufnahme in eine größere Civitas in eine für die Zeit der Niederschrift der Historia naturalis des Plinius nahe Vergangenheit rückt) illyrischen Stamm (Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 15) in dem nachmaligen Conventus von Narona östlich vom Naron und den Vardaeern an *[praeter hos tenuere tractum eum Oxuaei, Partheni, Cavi* (o. Bd. XI S. 57), *Haemasi* (o. Bd. VII S. 2878), *Masthitae* (o. Bd. XIV S. 2168), *Arinistae]*. Krahe 69. 80 erschließt aus dem zweifellos illyrischen Namen die Verbindung des häufigen Suffixes *istae* mit dem Grundelement *arin*. Vgl. Art. Armistae (o. Bd. II S. 1200). [Max Fluss.]

S. 1251ff. zum Art. **Arrius:**

13) C. Arrius Antoninus, nach Inschriften aus Sarmizegetusa, die zur Zeit seiner dakischen Legation gesetzt sind, Vater des C. Arrius Antoninus und des C. Arrius Quadratus (Daicovici Festschr. f. Jorga 1931). Als Legaten von Cappadocia nennt ihn die Inschrift Dess. 9117.

19a) M. Arrius Flaccus, Consul suffectus im September 79 n. Chr. Militärdiplom Journ. rom. stud. 1926, 95. [Groag.]

S. 1531 zum Art. **Asellius:**

1a) Asellius Aemilianus, Legat von Thracia unter Marcus und Commodus. Vgl. über ihn Stein Röm. Verw. Beamten v. Thracia 32. Ritterling Fasti d. röm. Deutschland 34f., ferner PIR I² 241 nr. 1211. [Groag.]

S. 1583ff. zum Art. **Asinius:**

18a) *M. Asinius Q. f. Trom(entina tribu) Marcellus*, Consul suffectus in unbekanntem Jahr des 1. Jhdts. n. Chr., wird in mehreren Inschriften aus Ostia genannt: CIL XIV 4447 (enthält seinen Cursus honorum). 4448. 4542. [Groag.]

S. 2033, 61 zum Art. **Athenaios Nr. 23:**

A. ist seitdem maßgebend ediert, übersetzt und erklärt von R. Schneider Griech. Poliorketiker III. Abh. Gött. Ges. N. F. XII 5 (1912). Seine Zeit hat Cichorius Röm. Studien 271 mit Wahrscheinlichkeit bestimmt. A. erzählt nämlich von Apollonios, dem Lehrer seines Hauptquellenautors Agesistratos, daß er gewaltige Steinmauern im Hafen von Rhodos errichtet habe (o. Bd. II S. 160, 58). Bezieht sich dies auf die Belagerung durch Mithridates J. 88/87 (Suppl.-Bd. V S. 802), so hätten wir einen Terminus post quem. Ferner ergibt sich aus S. 10, wo A. die mangelhafte Stilisierung mit seinem Bestreben entschuldigt, mit seiner Schrift nicht zu spät für seinen Zweck zu kommen, daß er aus einem bestimmten Anlaß schrieb; und da er sie einem als *σεμνότατε* angeredeten Marcellus widmet (vgl. *Octavi venerande ... sancte puer* Culex 25f., vgl. Schneider 52), so liegt es nahe, an Augustus' Schwiegersohn M. zu denken und den Anlaß in dem kantabrischen Kriege des J. 27 zu sehen, den Marcellus im Gefolge des Kaisers mitmachte (o. Bd. III S. 2765). Auch die sprachliche Form, wegen deren Diels (S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 111) die Schrift ins 2. Jhdt. n. Chr. setzen wollte, paßt nach Brinkmann bei Cichorius 277 eher in die Zeit vor dem Siege des

Attizismus; doch bedarf die Sprachform, besonders nach den Bemerkungen von Thiel (280, 300) noch einer genaueren Untersuchung. Da also A. im augusteischen Rom in Beziehungen zum Hofe gelebt hätte, so wäre Identität mit dem Peripatetiker aus Seleukeia (Nr. 19) möglich. Dazu würde es auch passen, daß A. im Sachlichen ganz unselbständig und von Agesistratos abhängig ist, dem auch Vitruv X 13—16 folgt; dies ist nachgewiesen von Thiel Leipz. Stud. XVII 275ff., der S. 308—327 die Paralleltexte der beiden Autoren abdruckt; vgl. Schneider 38ff. Man kann in diesem Sinne vielleicht auch die Neigung zu allgemeinen Erörterungen und zur Entfaltung von Gelehrsamkeit (in der Vorrede) verwenden, sowie die Äußerung (6, 4 W.) gegen die *εἰωθότας εὐθύνειν πικρῶς τὰς συνθέσεις τῶν λέξεων*. Die merkwürdig geschraubte Ausdrucksweise erinnert etwa an Philodem; z. B. verspricht A. am Schlusse dem Marcellus, wenn er es wünsche, Zeichnungen zu liefern und auch über die Abwehrmaßregeln gegen Belagerungsmaschinen zu schreiben; dann heißt es (39, 12 W. = 36 Schn.) *τοῦτο δὲ εἴρηται, ὡς τινων τῇ ἰδίᾳ ἀργίᾳ μετρούντων τὴν τῶν πέλας κακοπάθειαν καὶ οὐ φαμένων εἶναι ἐν πολλῷ ἐπίγνωσιν γενέσθαι πραγμάτων, ὥσπερ τῆς ψυχῆς ἡμῶν ἀποστενοχωρούντων τὴν προθυμίαν τῶν μαθημάτων*.

Keine Förderung der Quellenfrage bedeutet das für die technischen Fragen und die Sacherklärung bedeutsame, in den philologischen Fragen dilettantische Buch von W. Sackur Vitruv. Technik und Literatur, Berlin 1925; sein (ohne Kenntnis von Cichorius' Aufsatz unternommener) Versuch, den A. in zwei Autoren zu zerlegen und den einen in die Zeit des zweiten punischen Krieges zu verlegen, so daß der angeredete Marcellus der Eroberer von Syrakus wäre (vgl. Schneider 1f.), ist nicht ernst zu nehmen. [W. Kroll.]

S. 2074 zum Art. **Atidius:**

3) L. Attidius Cornelianus s. Suppl.-Bd. I S. 221, wo *L.* für *Ael(ius)* zu korrigieren ist. [Groag.]

S. 2076ff. zum Art. **Atilius:**

45 a) M. Atilius Postumus Bradua, Proconsul von Asia unter Domitian. Keil Forsch. in Ephesos III 100, 8.

54 a) T. Atilius Rufus, als Legat von Syrien auf einem Meilenstein genannt, Ann. épigr. 1925, 95. [Groag.]

S. 2288ff. zum Art. **Aufidius:**

41) C. Aufidius Victorinus weiht als Legat von Germania superior dem Iuppiter o. m. in Mainz CIL XIII 11808. [Groag.]

44 a) Aufidius Umber, auf Münzen von Neocaesarea, wahrscheinlich als Legat von Cappadocia und Galatia, im J. 100/01 genannt Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen II 499. Münsterberg Num. Ztschr. 1911, 128. 1921, 130. [Groag.]

S. 2378ff. zum Art. **Avidius:**

5) 6) C. Avidius Nigrinus. Der Bruder des Quietus und Freund Plutarchs, von dessen Ämtern nur der Proconsulat (wohl von Achaia) bekannt ist, war wohl der Vater des gleichnamigen Mannes, der im J. 110 Consul suffectus mit Ti. Iulius Aquila (Polemaeanus) war (neugefundenes Fragment der Fasten von Ostia Calza Not. d. scavi 1932, 188ff. v. 19: *[Av]idius Nigrinus*), mutmaßlich nach dem Consulat *legatus Aug. pr. pr.* in Achaia (Syll.³ 827), endlich Statthalter von Moesia superior (?) wurde und im J. 118 den Tod fand. Vgl. über ihn v. Premerstein Klio Beiheft VIII 10f., ferner PIR I² 285f. [Groag.]

7 a) T. Avidius Quietus, Consul suffectus vom 1. Mai bis (wahrscheinlich) 1. September 111 mit Eggius Marullus (Fasten von Ostia [s. Nr. 5. 6] v. 24). [Groag.]

S. 2431ff. zum Art. **Aurelius:**

111 a) M. Aurelius Cotta Maximus Messallinus war Proconsul von Asia (Inschrift aus Ephesos Keil Forsch. in Eph. III 112, 22; Keil bezieht auch CIG 3465 = IGR IV 1508 mit Recht auf ihn).

140 a) L. Aurelius Gallus war Consul ordinarius im J. 198 mit P. Martius Saturninus CIL XIV 4562, 2. Vgl. über die drei (nicht zwei) Generationen der senatorischen Aurelii Galli PIR I² 313f. [Groag.]

S. 2728 zum Art. **Baebius:**

36 a) Baebius Marcellinus, wohl Vater des Baebius Marcellinus, der sich im J. 204 n. Chr. unter den Knaben befand, die das *carmen saeculare* vortrugen (Romanelli Not. d. scavi 1931, 345, vgl. Huelsen Rh. Mus. LXXXI 386). [Groag.]

Zum dritten Bande.

S. 911ff. zum Art. **Bruttius:**

5 a) C. Bruttius Praesens, wohl derselbe wie *Βρούτιος*, der in Traians Partherkrieg in Armenien tätig war (Suid. s. *λύγος* = Arrian. Parth. frg. 85 Roos, vgl. Roos Studia Arrianea 58f.). [Groag.]

Brutus. Henze o. Bd. III S. 916 hält unrichtigerweise in der Stelle Aurel. Vict. de Caesar. 29, 4 *Decii barbaros trans Danubium persectantes Bruti fraude cecidere* B. für eine Person, in Wirklichkeit ist es die verstümmelte Form des in den Quellen vielfach verschieden geschriebenen Namens des Ortes Abrytus in Moesia inferior (o. Bd. I S. 116). [Max Fluss.]

Butra wird von Horat. epist. I 5, 26 als guter Freund des (Manlius) Torquatus bezeichnet; Näheres ist über diese Person nicht bekannt (Luc. Mueller Satir. und Episteln d. Horaz I 48). [Max Fluss.]

Caburriates. Ligurischer Stamm, 179 v. Chr., vom Consul Fulvius Flaccus unterworfen und der Tribus Stellatina zugewiesen. Plin. n. h. III 47. Flor. epit. I 19, 5. Bei Liv. XL 53 ist der Name in einer Lücke unseres Textes ausgefallen. Inschriftlich begegnet ein *curator rei publ. Caburrensium*, CIL V 7836. Das Andenken an diesen Stamm bewahrt die Stadt Cavour (Cavorre) unweit der Poquellen, vor dem Tal des

Pelice, 45 km südwestlich von Turin. Der Name *Caburrum* ist erst seit dem 11. Jhdt. belegt. Nissen It. Ldk. I 472. II 164. Mommsen vermutet, Caburrum sei mit Forum Vibi identisch, s. Weiss Bd. II S. 73. [v. Geisau.]

S. 1241 zum Art. **Caecina:**

22) A. Caecina Paetus, Consul suffectus vom 1. September bis Ende des J. 37 mit C. Caninius Rebilus fasti Ostienses CIL XIV 4535.

23) C. Caecina Paetus hieß mit vollständigem Namen wahrscheinlich C. Laecanius Bassus Caecina Paetus Dess. 9247. Proconsul von Asia Milet I 9, 177 nr. 360. [Groag.]

Caedici(i), von Plin. n. h. III 108 unter den verschollenen Stämmen der Aequiculer aufgeführt. [v. Geisau.]

Caedicii vicus am 112. Meilenstein der via Appia, zum Gebiet von Sinuessa gehörig, von dem es 6 m. p. entfernt lag, an der campanisch-latinischen Grenze, Plin. n. h. XIV 62. Dieselbe Örtlichkeit ist vermutlich mit den *Caediciae tabernae*, Paul. Fest. p. 45 M. (*in via Appia a domini nomine vocatae*) gemeint, desgleichen mit den *Caediciae aquae* (Hss. *caedes aquas*) Liv. XXII 36, 8, wenn Nissens Vermutung das Richtige trifft, It. Ldk. II 665, 5. Mommsen zu CIL X 4727. [v. Geisau.]

Caedicius campus, eine Örtlichkeit im Appennin in der Gegend der Vestiner, die einen vorzüglichen Käse nach Rom lieferte, Plin. n. h. XI 241. Den Irrtum Cluvers über die Lage berichtigt Nissen It. Ldk. II 665, 5. [v. Geisau.]

Caelestini. Von Plin. n. h. III 114 unter den untergegangenen Völkerschaften Umbriens aufgeführt. Der Name ist vielleicht etruskisch; vgl. den etruskischen Vornamen *caile, Caeles, mons Caelius*. [v. Geisau.]

Caeno (*Καινώ*), Hafenort von Antium, angeblich 469 v. Chr. von den Römern zerstört. Liv. II 63. Dion. Hal. IX 56. Nissen It. Ldk. II 627; s. Bd. I S. 2561. Zum Namen vgl. *Kaino* (Kano) auf Kreta. [v. Geisau.]

Caeptiema. Ein Tal bei Genua, genannt in dem Schiedsspruch der Minucii in Grenzstreitigkeiten im J. 177 v. Chr. CIL V 7749, 8. [v. Geisau.]

Caesius, Autor über *disciplina Etrusca*, nur von Arnob. III 40 (aus Cornelius Labeo) genannt; danach bezeichnete er als Penaten Fortuna, Ceres. Genius Iovialis und den männlichen Pales (verkürzt als Ansicht der *Tusci* bei Serv. pl. Aen. II 325). Vor ihm ist Nigidius, nach ihm Varro genannt; daß er in deren Zeit gehört, ist jedenfalls am wahrscheinlichsten. Den Namen in *Caecina* zu ändern ist unberechtigt. Wissowa Ges. Abh. 100. 124. 127. [W. Kroll.]

Calena, Burg der Frentaner im Gebiet von Larinum, am linken Ufer des Fertur, gegenüber von Gereonium. Als Gereonium in die Hand Hannibals fiel, besetzte der Reiterführer M. Minucius C. Polyb. III 101, 3 (*Καλήνη* bzw. *Καλήλη*). Nissen It. Ldk. II 785. [v. Geisau.]

S. 1352, 31 zum Art. **Cales:**

2) Dorf im ager Gallicus an der via Flaminia. Die Namensform schwankt: *Cales* (sing.), *Calle, Gallis*. Nissen It. Ldk. II 382. [v. Geisau.]

Callire Portus wird nur auf der Tab. Peut. VIII 3/4 in der Nähe von Odessos genannt. Vgl. Miller Itin. Rom. 960. [Max Fluss.]

S. 1363, 3 zum Art. **Calor:**

3) Der Name wird auch für den Oberlauf des Flusses Tanager in Lukanien und seine Fortsetzung nach der unterirdischen Unterbrechung von Pertosa an gebraucht. Das Itin. Ant. 110, 1 verzeichnet 49 mp. von Nuceria, eine Station *ad Calorem*, in der Gegend des heutigen Pertosa. Vgl. Nissen It. Ldk. II 903. Philipp s. Bd. IV A S. 2153. [v. Geisau.]

Calouitanus Portus wird nur auf der Tab. Peut. VI 3 in der Nähe von Salona genannt. (Miller Itin. Rom. 960 identifiziert ihn mit dem heutigen Canale di Castelli). Sein zweifellos illyrischer Name erinnert an den des Volksstammes der *Caloecini* (*Καλοικῖνοι*) (s. d., vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III Abt. 7. Heft 89). [Max Fluss.]

S. 1396 zum Art. **Calpurnius:**

99) L. Calpurnius Piso Frugi(?) pontifex kommandierte, als er zum Thrakerkriege abberufen wurde, in Pamphylien (wie Dio angibt) und den angrenzenden Gebieten; dies ergibt sich aus einer ihm in Hierapolis-Kastabala gesetzten Inschrift Keil-Wilhelm Österr. Jahresh. XVIII Beibl. 51. Vgl. über ihn Cichorius Röm. Studien 325ff.

101) L. Calpurnius Proclus weihte mit seiner Gattin Domitia Regina *Aufaniabus* Altäre in Bonn. Lehner Bonn. Jahrb. CXXXV 6f. Vgl. über ihn Ritterling Fasti d. röm. Deutschland 94f. [Groag.]

S. 1410, 65 zum Art. **Calvisius:**

7) Calvisius Ru[fus], nicht *Ru[so]* Journ. rom. stud. XVIII 212; wohl Cohortenpraefect.

9) 10) P. Calvisius Ruso Iulius Frontinus. Ein Bruchstück einer großen Ehreninschrift mit dem Cursus honorum ist in Antiochia in Pisidien von Ramsay aufgefunden worden. Journ. rom. stud. III 302 mit Dessaus Kommentar. — Er war der Vater des P. Calvisius Tullus Ruso (Nr. 19).

19) P. Calvisius Tullus Ruso, Consul I 109 n. Chr. fasti Ostienses Calza Not. d. scavi 1932, 188ff. BGU VII 1691. [Groag.]

Camalatrum (schlechter beglaubigt *Calamatrum, Calamatium*, Cluver Ital. ant. 1256 vermutet *Calamarcus*) unteritalische Örtlichkeit, vermutlich in Lucanien, genannt Frontin. strat. II 4, 7 bei Darstellung einer Umgehungsbewegung des M. Licinius Crassus gegen die keltischen Sklavenführer Castus und Cannicius im J. 72 v. Chr. S. Gelzer Bd. XIII S. 305. Die Lage ist ebensowenig wie die Namensform festzustellen. [v. Geisau.]

Camere, unbekannte Örtlichkeit am Flusse Krathis in Bruttium. Ovid. fast. III 582 läßt in seiner Erzählung von der Anna Perenna die Schwester Didos durch einen Orakelspruch dorthin weisen (*Cămĕrēn* Akkus.). Vielleicht wurde Anna Perenna in C. besonders verehrt. [v. Geisau.]

Canianus saltus, Gutsbezirk bei Veleia in der Aemilia, erwähnt auf der Tabula alimentaria CIL XI 1147. Inscr. christ. Rossi II S. 413, 16. Genannt nach dem Besitzer *Cānius*. [v. Geisau.]

S. 1478, 23 zum Art. **Caninius:**

7) C. Caninius Rebilus, Consul suffectus im J. 37 (1. September bis zum Jahresende) mit A. Caecina Paetus CIL XIV 4535 fasti Ostienses. [Groag.]

Canta, eine der Inseln um Brioni, vor Pola in Istrien. CIL V 8139. Hyg. fab. 23. Nissen It. Ldk. II 240f. [v. Geisau.]

Cantenna (schlechter beglaubigt *Catana, Cathena*), Örtlichkeit in Unteritalien, vermutlich in Lucanien, erwähnt Frontin. strat. II 5, 34. Über den erfolgreichen Kampf des M. Licinius Crassus gegen die Sklaven bei C. s. Gelzer Bd. XIII S. 305. [v Geisau.]

Cantherius, Berg im Sabinerlande, erwähnt Varr. r. r. II 1, 8. Der Name bedeutet ‚Esel', ‚Maulesel', gr. *καν θήλιος*. Vgl. das samische Vorgebirge Kantharios Bd. X S. 1883. [v. Geisau.]

S. 1546, 30 zum Art. **Capraria:**

6) Der Name wird im Itin. mar. 516 irrtümlich für *Capreae* gebraucht. [v. Geisau.]

Caris(s)anum, Kastell bei Compsa in Samnium, Plin. n. h. II 147 berichtet, daß T. Annius Milo dort gefallen sei, nachdem es ein Jahr vorher dort Wolle geregnet habe. Ein Teil der Hss. hat *Capsanum* = Compsanum, vgl. Lyd. ostent. 6 S. 22 *περὶ Κάψαν τὸ φρούριον*. Nissen It. Ldk. II 821, 9. Über den Tod des Milo s. Klebs Bd. I S. 2276. [v. Geisau.]

S. 1592, 41 zum Art. **Caristanius:**

1) C. Caristanius Fronto. Sein Cursus honorum in einer Inschrift aus Antiochia in Pisidien Dess. 9485.

1a) C. Caristanius Iulianus (wohl aus Antiochia in Pisidien), Proconsul von Achaia unter Traian vor 102. Delphisches Ehrendekret Bourguet De rebus Delph. 28. Sein Cursus honorum (fragmentarisch) Corinth VIII 2 nr. 55. [Groag.]

Carnuns, befestigte illyrische Stadt, die die Römer 171 nicht erobern konnten. Liv. XLIII 1, 2. Namensform unsicher. [v. Geisau.]

Carnus. Dieser Ort Illyricums wird nur von Liv. XLIII 1, 2 anläßlich der Besprechung des Feldzuges der Römer in dieses Gebiet im J. 583 = 171 v. Chr. erwähnt. Der mit dieser Unternehmung betraute Legat, dessen Namen wir nicht kennen, glaubte durch milde Behandlung des vorher eroberten Ceremia (s. u.) die Bewohner dieses *opulentum oppidum* zur Übergabe zu bewegen; seine Erwartung aber erfüllte sich nicht, auch dem Versuche, die *munita urbs* zu erobern, blieb der Erfolg versagt, er ließ sie schließlich plündern (Liv. XLIII 1, 2–3). Weißenborn z. St. hält eine Identifizierung des Ortes mit der bei Steph. Byz. 557 Mein. angeführten *πόλις Ἰλλυρικὴ Σαρνοῦς* für möglich; diese ist meines Erachtens gleichzusetzen dem bei Marcell. chron. II 100 bei Besprechung des schweren Erdbebens des J. 518 n. Chr. genannten *castellum regionis Gavisae, quod Sarnonto* (Bd. II A S. 30) *dicitur.* [Max Fluss.]

Carrea (a. L. *Carreum, Correa*) mit dem Beinamen Potentia, Ort in Ligurien, wahrscheinlich beim jetzigen Chieri. Plin. n. h. III 49, durch Konjektur auch hergestellt CIL V 7496, Mommsen ebd. S. 848. Nissen It. Ldk. II 156f. [v. Geisau.]

Carsitani erwähnt Macrob. Sat. III 18, 5: *Est autem natio hominum iuxta agrum Praenestinum qui C. vocantur ἀπὸ τῶν καρύων* und führt diese Etymologie auf Varros logistoricus ‚Marius de fortuna' zurück. Die praenestischen Nüsse waren bekannt. Über den Namen C. s. W. Schulze Eigenn. 147. 182. [v. Geisau.]

Carucla, Gutshof bei Veleia, in der Aemilia, erwähnt auf der Tabula alimentaria CIL XI 1147. [v. Geisau.]

S. 1740, 3 zum Art. **Cassius:**

67) L. Cassius Longinus. Die Inschrift eines ihm von der Stadt Arelate gewidmeten Prunktisches, der in Rom zutage gekommen ist, gibt an, daß er Consul, *XVvir sacris faciundis* und Legat des Tiberius war. Mancini Bull. com. LVI 318. [Groag.]

Castell(um) Abritanor(um); sein Name ist als Heimat des Centurio der legio XI Claudia Val. Longinianus (CIL V 942 = Pais 75 = Dess. 2670) genannt; es ist mit dem durch den Tod des Kaisers Decius im J. 251 n. Chr. bekannten Abrytus in Moesia inferior (Bd. I S. 116) identisch (vgl. Bd. XII S. 1704). Bezüglich der Identifizierung mit dem heutigen Abtat—Kalessi 30 km südwestlich von Tropaeum Traiani vgl. Skorpil bei Kalinka Schr. d. Balkankommission d. Wien. Akad. Antiquar. Abt. 4. Bd. 349ff. [Max Fluss.]

S. 1788, 45 zum Art. **Catilius:**

4) L Catilius Severus Iulianus Claudius Reginus, Consul I suffectus im J. 110 mit C. Erucianus Silo fasti Ostienses Calza Not. d. scavi 1932, 188ff. Seinen Cursus honorum enthält eine von Merlin aus vielen Bruchstücken zusammengesetzte Inschrift aus Thysdrus Cagnat-Merlin Inscr. lat. d'Afrique 48. Merlin bezieht auch CIL X 8291 mit Sicherheit auf ihn (demnach o. Bd. II S. 2083 Nr. 40 zu korrigieren). [Groag.]

S. 1789, 61 zum Art. **Catillus:**

4) Mons Catilli (*quem Catelli dicunt per corruptionem*), auch Catellus geschrieben, Berg in Latium, in der Nähe der Aniofälle, jetzt Monte Catillo, 348 m. Serv. Aen. VII 672. Vib. Seq. Geogr. 155, 13. [v. Geisau.]

Suppl.-Bd. III S. 239, 12 zum Art. **Caturniacus:**

2) Ebd. 5, 52 begegnet ein *fundus C.* in einem andern Bezirk von Veleia; wieder in einem andern Bezirk ein *fundus Caturnianus.* Die Besitzungen heißen offenbar nach einem Caturnius. [v. Geisau.]

Caudalascus. Appenninus Caudalascus, ein Abschnitt des Appenin bei Veleia in der Aemilia, als Ortsbestimmung benutzt in der Tabula alimentaria von Veleia. CIL XI 1147. Über das ligurische Suffix *-asc-* s. Bd. XIII S. 528. [v. Geisau.]

Cavaturini, Dorf bei Genua, verzeichnet in der Sententia Minuciorum vom J. 177 v. Chr., CIL V 7749, 38—40. [v. Geisau.]

S. 1868 zum Art. **Celelates:**

Die Herausgeber bei Liv. XXXII 29 lesen meist *Celeiates.* [v. Geisau.]

S. 1969 zum Art. **Cerdeciates:**

Die Herausgeber lesen an der genannten Liviusstelle meist *Cerdiciates.* [v. Geisau.]

Ceremia. Dieser Ort Illyricums (sein Name nicht gesichert infolge Verderbnis der Livius-Hss.)

wird nur von Liv. XLIII 1, 2 anläßlich der Besprechung des Feldzuges der Römer in dieses Gebiet im J. 583 = 171 v. Chr. erwähnt; der mit dieser Unternehmung betraute Legat, dessen Namen wir nicht kennen, habe das jedenfalls zu Makedonien gehörige (Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 76) *opulentum oppidum vi atque armis* bezwungen, aber dann seinen Einwohnern das Ihrige belassen (Liv. XLIII 1, 2). Weißenborn z. St. hält eine Identifizierung des Ortes mit dem bei Polyb. V 108, 8 in der Dassaretis genannten *Κρεώνιον*, das neben anderen Orten Philipp V. von Makedonien gewann, für möglich. Kiepert FOA XVII hat C. an die Straße Stobi—Heraclea zwischen Euristus und Deuriopus an den Erigon gesetzt, Zippel 76 sucht es im Grenzgebiete zwischen Illyrien und Makedonien entweder in der Nähe des oberen Devol oder am Ostende des Sees von Lychnidus. [Max Fluss.]

S. 1182f. zum Art. **Cermalus:**

2) *Vicus Cermali* war einer der sieben Bezirke, in die die Plebs von Ariminum durch Augustus eingeteilt wurde. CIL XI 419. Der Name sollte offenbar an Rom erinnern. Nissen It. Ldk. II 250. [v. Geisau.]

Cessernia, Örtlichkeit zwischen Blanda und Buxentum, jetzt Sapri in Lucanien. Geogr. Rav. IV 32. Nissen It. Ldk. II 899, 8. [v. Geisau.]

S. 2193, 7 zum Art. **Chartodras:**

Die Frage nach dem Wert der verschiedenen Düngerstoffe ist eingehend erörtert worden (o. Bd. I S. 279): Cato agr. 36. Varr. I 38, 1. Colum. II 14, 1. Geop. II 21, 4, wo zum Teil gegen die Ansicht des C. polemisiert wird. Wellmann Abh. Akad. Berl. 1921, 38 will den Namen auch bei Aristot. pol. I 11. 1258 b 40 einsetzen, wo als Autoren *περὶ γεωργίας* im Dativ *Χάρητι δὴ* (*χάριτι δὴ Γ Μ*[e] *χαρίτια* | *δῆ* [in mg. *χαριτιάδης*] H[a]) *καὶ Ἀπολλοδώρῳ τῷ Λημνίῳ* überliefert sind und man früher *Χαρητίδῃ* schrieb (Bd. III S. 2131), und so könnte der Mann geheißen haben. Man kann zweifeln, ob C. ein möglicher Name ist. [W. Kroll.]

Chelidonioi (*Χελιδόνιοι*). Die Ch. bilden nach Hekat. bei Steph. Byz. 690 ed. Meineke einen Zweig der illyrischen Völkerfamilie; seine Wohnsitze befinden sich nördlich von denen der Sesarethier. Da Hekataios bei Steph. Byz. 562 die Stadt Sesarethos ins Gebiet der Taulantier verlegt, die Abrer (Bd. I S. 115) nach ihm bei Steph. Byz. 9 *ἔθνος πρὸς τῷ Ἀδρίᾳ Ταυλαντίνων προσεχὲς τοῖς Χελιδονίοις* sind, so werden damit auch die Sitze der Ch. einigermaßen bestimmt; sie sind am oberen Mati und etwas weiter nördlich zu suchen (Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 20, nach Kiepert FOA XVI südlich vom See von Lychnidus). Die Ch. waren entweder ein Teil der Taulantier, oder, was Zippel 21 für wahrscheinlicher hält, ein ihnen unterworfener Stamm. Der Name des Stammes ist nicht illyrisch (Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 4), er findet sich auch an der lykischen Küste (vgl. die öfter genannten *Χελιδονίαι νῆσοι* und *πέτραι*). [Max Fluss.]

S. 2558, 22 zum Art. **Cincius:**

9) Cingius Severus. Die Form *Cingius* ist richtig CIL VI 36874, s. Bang Herm. XLV 627f. [Groag]

S. 2677, 15ff. zum Art. **Claudius:**

71) Ti. Claudius Atticus Herodes. Inschrift von Korinth, Corinth VIII 2 nr. 58: *Ti. Claudio Ti. Claudi Hipparchi f. Quir(ina) Attico praetoriis ornament. ornato ex s. c.* Vgl. über ihn Graindor Hérode Atticus 19—38.

186) [C]l. Iulianus, vielmehr *Fl. Iulianus*, städtischer Würdenträger. Kubitschek Denkschr. Akad. Wien phil.-hist. Kl. LVII 3, 99. Vgl. Hüttl Antoninus Pius II 46f.

187) 188) 194) Ti. Claudius Iulianus, eine Person. Vgl. Ritterling Fasti d. röm. Deutschland 70ff. Hüttl Antoninus Pius II 94f.

357) Claudius Stratonicus. Seine Gattin Flavia Tiberina weihte, als er Legat der legio I Minervia war, *Matronis Aufaniabus* einen Altar in Bonn. Lehner Bonn. Jahrb. CXXXV 7.

415) Claudia Dryantilla Platonis, Gattin des Cornelius Optat[us]. Acta Iud. saec. 204 n. Chr. Romanelli Not. d. scav. 1931, 341. [Groag.]

Zum vierten Bande.

Coeba, ligurische Örtlichkeit am Tanarus, berühmt wegen seines Schafkäses, Plin. n. h. XI 241. Die Namensform steht nicht genau fest, da Plinius nur das Adjektiv *Coebanus* bringt. Bd. X S. 1493, 31 im Art. Käse wird der Ort *Coebanum* genannt. Jedoch macht der heutige Name Ceba die oben angenommene Form wahrscheinlich. Vgl. CIL V S. 895. Nissen It. Ldk. II 154. [v. Geisau.]

S. 195, 1 zum Art. **Coelius:**

7a) P. Coelius Apollinaris, Suffectconsul im J. 111 mit L. Octavius Crassus fasti Ostienses. Calza Not. d. scavi 1932, 188ff. [Groag.]

S. 511, 9 zum Art. **Coloniae:**

34a) *C(olonia) Ris...* wird nur in einer in Rogatica in Dalmatien gefundenen Grabinschrift eines gewissen *T. Cl(audius) Maximus* CIL III 2766 b (p. 1035) = 8369 (nr. 12748 p. 2256) genannt, der die Stellung eines *dec(urio) c(oloniae) Ris...* bekleidet hat. Patsch Wissensch. Mitteil. aus Bosnien XI 181 nimmt gegen den Vorschlag Mommsens z. Inschr., den Nomen der Kolonie zu *Risinium* zu ergänzen und sie mit dem in der antiken Literatur wiederholt genannten Risinium, dem heutigen Risano in der Bocche di Cattaro (Bd. I A S. 937), zu identifizieren, mit dem Hinweise Stellung, daß sich Abkürzungen von Ortsnamen in Inschriften auf Steindenkmälern nur dort finden, wo sie sich auf deren Standort beziehen oder wo es sich um bekannte nahe gelegene Siedlungen handelt (vgl. *col(onia) Cap..., col(onia) Mal...*, Bd. III S. 1503. XIV S. 818); mithin sei die *c(olonia) Ris(...)* das heutige Rogatica. Sie gehörte entweder zur Provinz Dalmatia oder zu Moesia superior. Zwei andere in Rogatica gefundene Inschrif-

ten auf Altarfragmenten (CIL III 8366. 8368 = 12747) machen uns mit anderen Würdenträgern der Colonie bekannt, mit einem *(duo)vir* bzw. einem *(duo)vir [q(uin]q(ennalis)*; beide Altarfragmente beweisen das Vorhandensein eines größeren Iuppiterheiligtums in R. (Patsch 183, ebd. XII 160). [Max Fluss.]

Comberania, ein nur inschriftlich erwähnter Bach bei Genua, in der Sententia Minuciorum vom J. 177 v. Chr. (CIL V 7749, 7f.). Über den Namen s. Bd. XIII S. 527, 64. [v. Geisau.]

S. 1310, 34ff. zum Art. **Cornelius:**

145) Ser. Cornelius Dolabella Metilianus, Consul suffectus im J. 113 n. Chr. (. . *Cornelius Dolabella*) fasti Ostienses. Calza Not. d. scavi 1932, 188ff.

236) P. Cornelius Lentulus Scipio, wohl *P. Cornelius Scip.*, Praetor im J. 15 n. Chr. CIL VI 37836 = Dess. 9349.

279) A. Cornelius Palma Frontonianus. Der vollständige Name BGU VII 1691.

279a) Cn. Cornelius Paternus, Consul des J. 233 n. Chr. mit L. Valerius Maximus. Militärdiplom Ann. épigr. 1914 nr. 259.

296) L. Cornelius Pusis Annius Messala. Der vollständige Name in einer Ehreninschrift aus Tibur, Mancini Not. d. scavi 1914, 101, der zugleich zu entnehmen ist, daß er *consul, VIIvir epulonum* und Proconsul war. Vgl. über ihn Cichorius Röm. Studien 402ff. [Groag.]

S. 1673, 3 zum Art. **Cossonius:**

3a) L. Cossonius Gallus, Legat (von Galatien), Gemahl der Clodia Iatrina Ramsay Journ. rom. stud. XVI 214; wohl der Bd. I S. 2268 Nr. 51 behandelte . . . *nius Gallus.* [Groag.]

S. 1867, 6 zum Art. **Curtius:**

18) C. Curtius Iustus, Consul suffectus mit P. Iulius Nauto anscheinend im J. 156. Hüttl Antoninus Pius II 186. [Groag.]

S. 1895, 62 zum Art. **Cuspius:**

3) L. Cuspius Pactumeius Rufinus. Vgl. Hepding Phil. LXXXVIII 90ff. Wiegand Abh. Akad. Berl., phil.-hist. Kl. 1932, 5, 28. [Groag.]

S. 2180, 28 zum Art. **Dardanos:**

D. hat in den Regionen der abergläubischen Literatur eine erhebliche Rolle gespielt. Er erscheint als jüdischer Weiser, der von Salomon an Weisheit übertroffen wurde, als Sohn des Hemaon neben seinen Brüdern Athanos, Haimanos und Chalkeos bei Jos. ant. VIII 43; das beruht auf Reg. III 4, 27, wo aber der Name D. nicht eindeutig überliefert ist (hebr. *Darda'*, griech. *Δαρδα* [*Δαραλα*] oder *Δαρδαε* nach Auskunft von A. Schulz). Ein *ξίφος Δαρδάνου* steht im großen Pariser Zauberpapyros 1719ff. (Pap. gr. mag. I 126 Pr.; dort weitere Literatur); unter berühmten Zauberern nennt ihn neben Moses, Ioannes, Apollobex, Zoroaster, Ostanes Apul. apol. 90 E. (vgl. Abt RRV IV 324 mit reichen Nachweisen) Während es sich beim *ξίφος* um einen Liebeszauber handelt, beziehen sich die *Dardaniae artes* des Colum. X 358 auf den Umgang einer menstruierenden Frau um den Acker zum Zweck der Vertilgung des Unkrautes: das ist alter Volksglaube, der nicht eigentlich zur ‚Magie' gehört (z. B. Plin. n. h. VII 64. Damask. Vit. Isid. 52. Ploß-Bartels Das Weib I³ 275. Wellmann 1928, 23f.). Über Steinzauber hat er gehandelt, wenn Wellmann mit Recht in Lapid. grecs 169, 18 Mély D. für Dareios eingesetzt; als Autorität für Pflanzennamen zitiert ihn Ps.-Apul. herb. 16 (51, 8 How.). 19 (57, 25 H.), vgl. die adnot. crit. zu 37, 10. Ob ihn Bolos schon benutzen konnte, erscheint mir nicht so sicher wie Wellmann Abh. Akad. Berl. 1921, 15. 1928, 12. 14. Die Überlieferung der Plinius-stelle n. h. XXX 9 *Democritus Apollobechen Coptiten et Dardanum e Phoenice inlustravit voluminibus Dardani in sepulcrum eius petitis* (man erwartet *e s-ro e. petitis* oder *in s-cro e. repertis*), *suis vero ex disciplina eorum editis* sucht Wünsch Arch. f. Rel. XIV 319 nicht überzeugend zu verteidigen; besser Weidlich Sympathie in der ant. Lit. (Stuttg. 1894) 26. [W. Kroll.]

S. 2222, 61 zum Art. **Dasumius:**

1a) P. Dasumius Rusticus, Consul ordinarius im J. 119 mit Kaiser Hadrian (cos. III). Inschrift aus Stobi Saria Österr. Jahresh. XXVI 68ff. [Groag.]

S 2517, 8 zum Art. **Delphion:**

8) *Δέλφιον ὄρος* findet sich nur in der pseudoaristotelischen Schrift *περὶ ἀκούσ.* c. 104 genannt, die von ihm folgendes berichtet: *λέγεται . . . μεταξὺ τῆς Μεντοριχῆς καὶ τῆς Ἰστριανῆς ὄρος τι εἶναι τὸ καλούμενον Δέλφιον ἔχον λόφον ὑψηλόν· ἐπὶ τοῦτον τὸν λόφον ὅταν ἀναβαίνωσιν οἱ Μέντορες οἱ ἐπὶ τῇ Ἀδρίᾳ οἰκοῦντες, ἀποθεωροῦσιν, ὡς ἔοικε, τὰ εἰς τὸν Πόντον εἰσπλέοντα πλοῖα.* Die Fernsicht, die man vom *mons Delphius* genießt, beruht auf der im Altertum vielfach verbreiteten Vorstellung der Verbindung der Adria mit dem Schwarzen Meere (vgl. Bd. IV S. 2120). Diesen Berg, ohne ihn mit Namen zu nennen, hat offenbar auch im Auge Theopomp. bei Strab. VII 317 bei den Worten *τὸ ἄμφω κατοπτεύεσθαι τὰ πελάγη ἀπό τινος ὄρους*, gegen dessen Ansicht sich Strab. a. O. ablehnend verhält (*Θεόπομπος οὐ πιστὰ λέγει*). Welcher Berg von heute mit dem *mons Delphius* gemeint ist, entzieht sich unserer Kenntnis; nach der in der pseudoaristotelischen Schrift angegebenen Lagebestimmung könnte man an den Monte maggiore denken. Tomaschek Ztschr. f. öst. Gymn. 1874, 646 sieht in der Namensform *Δέλφιον ὄρος* eine Konjektur eines Emendators oder Abschreibers für ein vorgefundenes *Ἄλφιον* (= *Ἄλβιον*) *ὄρος* (vgl. Bd. I S. 1316); in diesem Falle wäre das *Δ. ὄ.* mit der heutigen Kapella und dem Küstenzuge des Velebit zu identifizieren. [Max Fluss.]

Zum fünften Bande.

S. 305, 17 zum Art. **Diades Nr. 2:**

D. erscheint in den Laterculi Alexandrini (ed. Diels Abh. Akad. Berl. 1904) col. 8, 12 als *δ μετ' Ἀλεξάνδρου τοῦ βασιλέως Τύρον καὶ τὰς λοιπὰς πόλεις πολιορκῶν.* Danach hat er bei der berühmten Belagerung von Tyros (o. Bd. I S. 1422)

eine entscheidende Rolle gespielt, von der die Historiker schweigen. Diels Antike Technik 30. [W. Kroll.]

S. 643, 34 zum Art. **Dillius:**

1) C. Dillius Aponianus. Sein Cursus honorum in einer unvollständigen Inschrift aus Cordoba, wohl seiner Heimatstadt Wickert S.-Ber. Akad. Berl., phil.-hist. Kl. 1931, 831. [Groag]

S. 1049, 17 zum Art. **Diophanes:**

D. ist von größter Bedeutung für die Verbreitung der Lehren des Mago (o. Bd. XIV S. 506), da seine Epitome die ausführlichere des Cassius Dionysius (o. Bd. III S. 1722) bald verdrängte; es scheint, daß Varro und Hygin die letzten waren, die diese benutzten, während Celsus nur noch den D. einsah (Wellmann Abh. Akad. Berl. 1921, 25, der aus Ps.-Plut. de nobil. 20 VII 269 Bern. schließen will, das Buch sei doxographisch angelegt gewesen). Über die Benutzung bei Varro s. Hempel De Varronis auctoribus (Lpz. 1908) und Waehler De Varronis fontibus (Jena 1912) 77. Es muß auch mit der Benutzung des D. durch Vergil für die Georgica gerechnet werden; s. Kroll Stud. zum Verständn. 193. 195. [W. Kroll.]

S. 1087, 17 zum Art. **Dioskoros:**

7) Anwalt (*σχολαστικός*) und Gelegenheitsdichter, aus Aphrodito (*Ἀφροδίτης κώμη*) in Oberägypten, etwa 520 bis kurz nach 585. D., Sohn des Apollos, Enkel des D., Urenkel des Psimanobet, war Kopte nach Herkunft und Muttersprache; von ihm geschriebene koptische Urkunden sind mehrere erhalten (z. B. Pap. Lond. V 1709), ebenso ein griechisch-koptisches Glossar (hrsg. von Bell und Crum Aegyptus VI 1925, 177ff.). Er gehörte zu den Grundbesitzern (*κτήτορες*) seiner Heimatstadt, hatte das Amt eines *πρωτοκωμήτης* von seinem Vater ererbt und war Procurator des Klosters Apa Apollos. Eine Reise führte ihn 551 bis nach Konstantinopel (Pap. Cairo Cat. 67032). Infolge eines Konfliktes mit dem Pagarchen von Antaiupolis verlor er einen Teil seiner Besitzungen, mußte Aphrodito verlassen und begab sich nach Antinoupolis, wo es ihm gelang, die Stellung eines Notars zu erhalten. Sein Aufenthalt ist hier für 566 bezeugt (Pap. Cairo Cat. 67161). Vor dem Herbst 573 (Bell Aegyptus VI 178) kehrte er in seine Vaterstadt zurück und lebte dort wieder als angesehener Bürger. Die letzten datierten Urkunden aus seinem Besitz sind vom J. 585 (Pap. Cairo Cat. 67111 und 67325); bald danach muß er gestorben sein. — D. hat sich bemüht, sich die Bildung anzueignen, die eine ägyptische Kleinstadt zu seiner Zeit vermitteln konnte; er hat mancherlei gelesen; die Cairener Papyri des Menander und des Eupolis stammen höchstwahrscheinlich aus seinem Besitz (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1916, 66, 1). Seine eigenen poetischen Versuche, die er nicht publizierte und die nur als Konzepte mit zahlreichen Varianten erhalten sind, sind das letzte Erzeugnis der ägyptischen Dichterschule. Ist schon an Kolluthos zu bemerken, wie die Herrschaft über die gelehrte Dichtersprache zu schwinden beginnt, so herrscht hier völliger Verfall von Metrik, Grammatik und Gedankenfolge; bisweilen verwechselt der Dichter auch die Vokabeln (z. B. *μορφή* mit *ὀμφή* Pap. Cairo Cat. 67183 Verso 9). Auch Vulgarismen (*χεῖραν, κίβωτιν*) treten auf. Den größten Teil seiner poetischen Produktion bilden die *ἐγκώμια*, teils *δι' ἐπῶν* teils *δι' ἰάμβων*, häufig mit Akrostichis, auf hochgestellte Personen wie den jeweiligen Dux der Thebais, sogar auf den Kaiser Iustin II. (Pap. Cairo Cat. 67183); der praktische Zweck offenbart sich nicht selten unverhüllt in der Bitte um Unterstützung. Dazu kommen Hochzeitsgedichte. Seltener werden mythologische Themen behandelt, und zwar in der Form der Ethopoiie (Achilleus und Polyxena, Apollon mit Hyakinthos und Daphne). Die Hexameter offenbaren ihre Zugehörigkeit zur Schule des Nonnos nur noch in zahlreichen Entlehnungen aus dessen Dionysiaka. Auch die Metabole desselben Dichters hat D. gekannt, vielleicht auch Claudians Gigantomachie und Apollinaris' Psalmen-Metaphrase (vgl. Pap. Cairo Cat. 67185 Verso 18 mit Apoll. 73, 43 u. a.). Wichtig als Vorbild ist Pap. Flor. II 114, ein Lobgedicht auf einen Dux der Thebais (aus Kolluthos' *ἐγκώμια δι' ἐπῶν*?); das Motiv von IV 11 dieses Gedichts hat D. Pap. Cairo Cat. 67187, 1 mit Anlehnung im Wortlaut übernommen. Auch Alttestamentliches mengt sich ein (die Zeder Milne Catal. lit. pap. 98 II 9, die Arche Pap. Cairo Cat. 67183 Verso 8). Das *γένος* der iambischen Lobgedichte war in Ägypten vertreten durch Andronikos von Hermupolis und Kyros von Antaiupolis (Phot. bibl. 536, 8ff. B.), den man mit dem Kyros, *γραμματικός* und Decurio von Antaiupolis, identifizieren darf, an den bzw. an dessen Erben der Vater des D. und er selbst Pacht zu zahlen hatte (Pap. Cairo Cat. 67134. 67135. 67326. 67327). Besonders an den letzteren wird D. angeknüpft haben. Seine unmetrischen Iamben, die häufig, aber keineswegs immer die vorletzte Silbe betonen, weisen Reminiszenzen an die Tragödie, die alte Komödie (Crönert Gnomon II 660) und Menander (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1916, 66, 1) auf. Auch an Anakreonteen hat sich D. versucht (Pap. Cairo Cat. 67097), auch hierin die literarischen Bestrebungen seiner Zeit widerspiegelnd. Der prosaischen Stilübung diente ein *διήγημα ἀποκηρύξεως* (ebd.). Bezeichnend ist, daß D. sich nicht nur ein isopsephes Gebet an den Heiligen Senas (Pap. Cairo Cat. 67024), sondern auch eine Zauberformel aufgeschrieben hat (Pap. Cairo Cat. 67188. Griech. Zauberpap. II P 13a).

Die Gedichte des D. sind an folgenden Stellen publiziert: 1. Die Berliner Stücke von Schubart und v. Wilamowitz Berl. Klassikertexte V (1907), XI nr. 3 (auf den Dux der Thebais Johannes; J. Maspero Byz. Ztschr. XIX 1910, 1ff.); auch nr. 2 auf einen unbekannten Dux der Thebais wird D. gehören. 2. Die Cairener von J. Maspero Papyrus grecs d'époque byzantine Bd. 1—3, 1911—1916 nr. 67055. 67097. 67120. 67131. 67177—67188. 67279. 67315—67318; mit französ. Übersetzung von J. Maspero Rev. ét. gr. XXIV 1911, 426ff. 3. Die Londoner von H. J. M. Milne Catalogue of the lit. Papyri in the Brit. Mus., Lond. 1927, nr. 98—101; einige davon in italienischer Übersetzung bei Calderini Aegyptus II 1921, 149ff. — Für das Leben des D. grundlegend J. Maspero Rev. ét. gr. XXIV 426ff. Ferner H. I. Bell Greek Papyri in the Brit.

Mus. V, Lond. 1917, Introduction. W. Schubart Einführ. in die Papyruskunde 145ff. L. Wenger Volk u. Staat in Ägypten (München 1922) 32. Crönert Gnomon II 1926, 654ff.
[Keydell.]

Donuca heißt bei Liv. XL 58, 2 ein Berg *ingentis altitudinis*, zweifellos (Niese Griech. und mak. Staaten III 100, 6, Oberhummer Bd. III A S. 567 Art. Scomius) mit dem von Polyb. XXXIV 10, 15 bei Strab. IV 208 genannten *Δοῦναξ* (s. d.) identisch.
[Max Fluss.]

Drosica (*Δροσική*), thrakische Strategie, genannt von Ptolem. III 11, 6 unter den Strategien in der Nähe Makedoniens und des Ägäischen Meeres, und zwar zwischen den Strategien *Μαιδική* und *Κοιλητική* (s. Bd. XI S. 1049. XIV S. 541). R. Kiepert FOA XVI verzeichnet dieselbe in der Rhodope östlich vom mittleren Lauf des Nestos. Müller Ptolem. III 11, 6 vermutet, daß D. das Gebiet der *Droi* (s. o. Bd. V S. 1720. Kahrstedt GGN 1931, 186) umfaßte. Tomaschek Thraker I 69 erschließt aus dem Namen D. einen thrakischen Stamm *Δρόσοι*. Vgl. Kalopothakes De Thracia Prov. Romana 19.
[G. Kazarow.]

Dunax (Polyb. XXXIV 10, 15 bei Strab. IV 208 *Δοῦναξ*, bei Liv. XL 58, 2 *montem ... Donucam* wahrscheinlich verschrieben für *Dunaca*, vgl. Niese Griech. und mak. Staaten III 100, 6. Oberhummer Bd. III A S. 567), ein Berg in Thrakien.

Im Kriege der Thraker mit den Bastarnern nach dem Tode Philipps V. von Macedonien spielte der D. eine Rolle; er wird nämlich unter den Bergen genannt, auf die sich die Thraker vor ihren Gegnern zurückgezogen haben; ein Angriff auf sie daselbst mißlang, da die Bastarner bei einem furchtbaren Unwetter durch einen Schneesturm auf den Bergen zurückgetrieben wurden, so daß sie *praecipiti fuga per rupes praealtas improvidi sternerentur ruerentque* (Liv. XL 58. Niese III 100f. Sehmsdorf D. Germanen in den Balkanländern bis zum Auftreten der Goten 12). Polybios zählt den D. neben Haemus und Rhodope mit Recht zu den *ὄρη μέγιστα ... ἐν τῇ Θρᾴκῃ*; auch Liv. XL 58, 2 bezeichnet ihn als einen Berg *ingentis altitudinis*; daher ist es nicht möglich, die Angabe des Polyb. XXXIV 10, 16 *τούτων μὲν ἕκαστον μικροῦ δεῖν αὐθημερὸν εὐζώνοις ἀναβῆναι, αὐθημερὸν δὲ καὶ περιελθεῖν* auf den D. zu beziehen und schon gar nicht, wenn bei dem Gipfel, den Philipp V. von Makedonien auf seinem Zuge gegen die Maeder im J. 181 v. Chr. zur Zeit der Hundstage bestieg (Liv. XL 22), an den D. gedacht werden sollte (so Niese III 29, 4, auch Kazarow Woch. f. kl. Philol. XXII (1905) 932, anders zuletzt Lenk Bd. XIV S. 541, der sich der allgemeinen Ansicht, diesen Gipfel mit dem mons Scomius zu identifizieren, anschließt; denn der Gipfel wurde *tertio demum die* (Liv. XL 22, 6) erreicht und auch der Abstieg erforderte zwei Tage (Liv. XL 22, 7). Die Schilderung dieses touristischen Unternehmens durch Liv. XL 22, 4ff. (nebenbei bemerkt eines der wenigen Beispiele dieser Art aus dem Altertum) gibt Einblick in die Natur des Berges: *modicus primo labor in imis collibus fuit. Quantum in altitudinem egrediebantur, magis magisque silvestria et pleraque invia loca excipiebant; pervenere deinde in tam opacum iter, ut prae densitate arborum immissorumque aliorum in alios ramorum perspici caelum vix posset. Ut vero iugis appropinquabant, quod rarum in altis locis est, adeo omnia contecta nebula, ut haud secus quam nocturno itinere impedirentur.* Der D. ist höchstwahrscheinlich das heutige Rilogebirge (so Kiepert FOA XVI, XVII Text 1, 6. Niese III 100, 6. Sehmsdorf a. O. Kazarow 931f; ders. Klio VI 169, 7. Oberhummer a. O. Patsch S.-Ber. Akad. Wien 214. Bd. 1. Abh. 12f; anders Jireček D. Fürstentum Bulgarien 374 und Tomaschek D. alten Thraker II 2, 89, die den D. mit der Vitoša identifizieren), und noch heute führt der südöstliche Teil dieses Gebirgsstockes am linken Ufer des Flusses Rila den Namen Dumawa (Kazarow 931. Ischirkoff Oro- und Hydrographie v. Bulgarien 37). Die Schilderung, die Aristot. metaph. I 13, 24ff. vom Skombros (der heutigen Vitoscha) entwirft, paßt besser auf den D. (Oberhummer), wie denn auch die Quellen der drei von ihm genannten Flüsse Strymon, Nestos und Hebros auf der Rilo planina zu suchen sind, auf der auch der Oescus entspringt. Mit Recht nimmt Patsch 13 an, daß Thuk. II 96, 4 mit den Worten *ἔρημον τὸ ὄρος καὶ μέγα, ἐχόμενον τῆς Ῥοδόπης*, den er als Quellgebiet des Oescus, Nestos und Hebros bezeichnet, den D. im Auge gehabt habe.
[Max Fluss.]

Ebraittos (*Ἔβραιττος* Herod. synecd. 636, 8) ist mit dem in den Quellen vielfach verschieden geschriebenen Abrytus (Bd. I S. 116) identisch.
[Max Fluss.]

Ecritusirus. Der Name dieses Königs ist uns allein durch eine silberne Münze bekannt, die am Mallnitzer Tauern im J. 1904 gefunden (Kenner Mitteil. d. Zentralkomm. IV, 1905, 159ff), die Legende *Gaesatorix re[x] Ecritusiri reg(is) fil(ius)* trägt. Kubitschek (Österr. Jahresh. IX, 1906, 73ff.) sieht ihn aus sprachlichen und münzstilistischen Gründen für eine Person mit dem aus den Kämpfen mit den Dakern bekannten Könige der Boier Critasirus (Strab. VII 304. 313; vgl. auch Patsch S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. 214. Bd. 1. Abh. 44, 5) an (vgl. Art. *Κριτάσιρος*).
[Max Fluss.]

S. 1387, 27 zum Art. **Eggius:**

3a) [L.] Eggius Marullus, Consul suffectus im J. 111 mit T. Avidius Quietus fasti Ostienses Calza Not. d. scav. 1932, 188ff. [Groag.]

S. 2011, 24 zum Art. **Egrilius:**

4) M. Acilius Priscus Egrilius Plarianus. Vgl. über ihn und die anderen Egrilier Wickert S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. Kl. 1928, 61ff.
[Groag.]

Zum sechsten Bande.

Erdmessung (*ἀναμέτρησις. dimensuratio*). Inhalt: 1. Die frühen Anfänge der Lehre von der Kugelgestalt der Erde. Aristoteles, Aristarchos. 2. Archimedes, Dikaiarchos. 3. Eratosthenes. 4. Hipparchos. 5. Poseidonios. 6. Ptolemaios. 7. Kosmas Indopleustes. 8. Arabische E. durch Al Mamun.

Dies ist ein von Modernen oft und zum Teil mit Leidenschaft behandelter Stoff. Es will aber dem Unterzeichneten bedünken, daß er bisher weder gleichmäßig noch auch ausreichend untersucht worden ist. Daß auch dieser im letzten Augenblick zugesagte und unter erheblichen Schwierigkeiten ausgeführte Nachtrag nicht das zu leisten vermag, was der Stoff verlangt, weiß der Verfasser. Indes scheint es ihm, daß seine Darstellung einer Neubehandlung wenigstens den Weg vorbereiten kann. Vor allem sei auch bemerkt, daß die Fragen der *οἰκουμένη* sich besser abtrennen lassen und unter diesem Schlagworte zu erörtern sein werden.

§ 1. Allem Anschein nach ist überhaupt zum erstenmal auf griechischem Kulturboden eine im wesentlichen richtige Auffassung der Grundzüge der astronomischen Geographie zur Geltung gebracht worden. Anfang und Ansporn mögen, wie vielfach angenommen worden ist, aus dem früher und energischer zivilisierten Osten, vor allem aus dem Zweistromland und Aegypten gekommen sein; vgl. Boll Bd. VI S. 2337ff. Aber wir besitzen anscheinend bisher wenigstens für die Kugelgestalt der Himmelskörper und also auch der Erde, sowie für die Kreisbahnen der Gestirne, kein strikt bejahendes Zeugnis und sind daher nicht in der Lage Einwirkungen aus dem Osten als für den gewaltigen und zur Bewunderung zwingenden Aufschwung dieser Kapitel bei den Pythagoraeern bestimmend anzusehen. Aber auch hier sind die Entwicklungsstadien vorläufig keineswegs klar und außer Streit. Wir müssen damit rechnen, daß höchstens die gebildeten Kreise folgen konnten, und, was damit nicht gleichbedeutend ist, folgen wollten, und daß noch in Metons Zeit Aristophanes auf den Beifall des Theaters rechnen durfte, wenn er (vgl. Kubitschek Bd. XV S. 1399f.) in den Vögeln 995ff. diesen Astronomen verspottete und zum Schluß seiner Worte noch durch das Bekenntnis persifflierte *ὀρθῷ μετρήσω κανόνι προστιθείς, ἵνα ὁ κύκλος γένηταί σοι τετράγωνος, κἀν μέσῳ ἀγορᾷ, φέρουσαι δ' ὧσιν εἰς αὐτὴν ὁδοὶ ὀρθαί πρὸς αὐτὸ τὸ μέσον, ὥσπερ δ' ἀστέρος, αὐτοῦ κυκλοτεροῦ ὄντος, ὀρθαὶ πανταχῇ ἀκτῖνες ἀπολάμπωσιν.*

Erst von Aristoteles ab haben wir entschiedenes Bekenntnis zur Kugelgestalt und wahre Anerkennung der pythagoraeischen Verdienste um sie (Hugo Berger Gesch. wiss. Erdkunde der Griechen[2] 171ff.; vgl. Gercke Bd. II S. 1045), obwohl wie H. Wagner Lehrbuch der Geographie I[10] 99 betont, ‚die meisten der angeführten Beobachtungen in Wahrheit nicht zu grob sinnlichen Beweisen sich erheben' und ‚der Schlußfolgerung', daß sich die Sache so verhalten könne, aber nicht müsse, weiten Spielraum lassen, und unsere neuen Beweismittel nicht herangezogen werden konnten. Indes haben viele Momente sinnfällig auf die Annahme der Kugelgestalt hingeführt: in erster Linie die tagtäglich an den Himmel geschriebenen Rundungen der Sonne und des Mondes und der Erdschatten bei Mondfinsternissen; die Geltendmachung und zeitliche Abfolge vieler anderer Beweismittel sind heute noch nicht sichergestellt und werden vielleicht auch in Zukunft nicht klargestellt werden können; sie brauchen auch keine Erörterung in diesem unserem Zusammenhang. Eine einzige Hauptstelle sei hiefür besonders angeführt: Aristoteles *περὶ οὐρανοῦ* II 13, 1 p. 293a: *ἀλλὰ τῶν πλείστων ἐπὶ τοῦ μέσου κεῖσθαι λεγόντων, ὅσοι τὸν ὅλον οὐρανὸν πεπερασμένον εἶναί φασιν, ἐναντίως οἱ περὶ τὴν Ἰταλίαν, καλούμενοι δὲ Πυθαγόρειοι, λέγουσιν· ἐπὶ μὲν γὰρ τοῦ μέσου πῦρ εἶναί φασι, τὴν δὲ γῆν ἓν τῶν ἄστρων οὖσαν κύκλῳ φαινομένην περὶ τὸ μέσον νύκτα τε καὶ ἡμέραν ποιεῖν. ἔτι δ' ἐναντίαν ἄλλην ταύτην κατασκευάζουσι γῆν ἣν ἀντίχθονα ὄνομα καλοῦσιν, οὐ πρὸς τὰ φαινόμενα τοὺς λόγους καὶ τὰς αἰτίας ζητοῦντες, ἀλλὰ πρός τινας δόξας καὶ λόγους αὐτῶν τὰ φαινόμενα προσέλκοντες, καὶ πειρώμενοι συγκοσμεῖν* = (nach der Übers. Prantl), ‚während die meisten, nämlich alle diejenigen, welche das ganze Himmelsgebäude als ein Begrenztes bezeichnen, sagen, daß sie in der Mitte sich befinde, sprechen die Philosophen in Italien, nämlich die sog. Pythagoraeer, in entgegengesetzter Weise; denn diese behaupten, im Mittelpunkte sei Feuer; die Erde aber, welche selbst eines der Gestirne sei, werde im Kreise um den Mittelpunkt bewegt und bewirke hiedurch Tag und Nacht. Ferner aber konstruieren sie auch eine zweite, der ersten entgegengesetzte Erde, welche sie mit dem Worte ‚Gegenerde' bezeichnen, indem sie dabei nicht im Hinblick auf die faktische Erscheinung die Begründungen und die Ursachen suchen, sondern im Hinblick auf gewisse Begründungen und eigene Meinungen die faktische Erscheinung herbeizwängen und das Weltall zu ordnen versuchen.'

Der Wahrheit von der Kugellehre vermochten, so wenig auf dem Weg bis Platon und Aristoteles Zweifel und Spott samt Phantasterei ihr etwas ernstlich anhaben konnten, späterhin andere Schwierigkeiten sich entgegenzustellen. Im Gegenteil breitet sie sich aus und wird wirtschaftlich fruchtbarer. Ja, Aristarchos von Samos hat zu Anfang des 3. Jhdts. auch schon den Kopernikanischen Lehrsatz vorweg genommen und den geozentrischen Standpunkt aufgegeben, ohne indes durchzudringen (o. Bd. II S. 875). Er hat die Sonne als Mittelpunkt unseres irdischen Systems proklamiert und ein neues Lehrprogramm aufgestellt *περὶ μεγεθῶν καὶ ἀποστημάτων ἡλίου καὶ σελήνης*. Dieses Schriftchen ist uns erhalten, weil der Lehrbedarf der höheren alexandrinischen Schulen für den Mathematiker und *μηχανικός* ihre Aufnahme in das Corpus astronomischer Traktate rätlich hat er-

scheinen lassen. So gehörte sie fortab in den *μικρὸς ἀστρονόμος* (oder *ἀστρονομούμενος*, nämlich *τόπος*) zusammen mit der ‚großen' Syntaxis des Klaudios Ptolemaios, des sog. Geographen; so ist dieses Bild der Vorstellung vom Weltall auf uns gekommen, anscheinend nicht in seiner ältesten Gestalt, vgl. Hultsch Bd. II S. 874 und J. L. Heiberg Gesch. der Mathematik und Naturwiss. im Altert. Iw. Müllers Handb. V 1. 2, 43. 52f. (über Ausgaben ebd. 53, 3); es bringt die Berechnung der Länge des Sonnenjahres, Größe und Entfernung der Sonne und des Mondes von der Erde und andere Grundlehren in z. T. grundlegender und vorbildlicher Ausführung. Freilich gebührt ihm nicht ohne weiteres der Ruhm des Nachfolgers eines Forschers oder einer bedeutenden Schule; vielleicht nur das Verdienst eines Exzerptors oder Wiederholers bekannter und in Schulkreisen öfter wiederholter Sätze.

Mit dem Lehrsatz von der Erde, über den mehr hier zu sagen nicht Platz ist und für den ich im übrigen auf Berger und auf Heiberg 82ff. verweise, waren jedenfalls Vorbedingungen für die Abmessungen auf der Erdkugel, Feststellung ihres Durchmessers und der größten Kreise, also auch ihres Umfanges, ihrer Zonen- und Klimaeinteilung gegeben.

Bestimmte Zahlen (oder vielmehr, worauf besonderes Gewicht zu legen ist, Annäherungswerte) erfahren wir für den Umfang durch Aristoteles *περὶ οὐρανοῦ* II 14 p. 298a *τῶν μαθηματικῶν δοοι τὸ μέγεθος ἀναλογίζεσθαι πειρῶνται τῆς περιφερείας, εἰς τετταράκοντα λέγουσιν εἶναι μυριάδας σταδίων* (ältere Mathematiker, die die Größe des Umfangs zu berechnen versuchen, haben die Zahl von 400000 Stadien aufgestellt), wobei der Ton wesentlich durch *πειρῶνται* bestimmt ist.

§ 2. Zeitlich folgt Archimedes, der in seinem *Ψαμμίτης* (Hultsch Bd. II S. 515ff., vgl. ebd. 537f.) an König Gelon, Sohn und Mitregenten Hierons II., Ausg. Heiberg II 220 schreibt: *πρῶτον μὲν τὰν περίμετρον τᾶς γᾶς εἶμεν ὡς τ μυριάδων σταδίων* (3 Millionen Stadien) *καὶ μὴ μείζονα, καίπερ τινῶν* (über diese *τινὲς* s. u. Z. 58) *πεπειραμένων* (also dieselbe Vorstellung und Bezeichnung wie o. Z. 32 im Aristoteles-Zitat) *ἀποδεικνύειν, καθὼς καὶ τὺ παρακολουθεῖς, ἐοῦσαν αὐτὰν ὡς λ μυριάδων* (300000) *σταδίων· ἐγὼ δ' ὑπερβαλλόμενος καὶ θεὶς τὸ μέγεθος τᾶς γᾶς δεκαπλάσιον τοῦ ὑπὸ τῶν προτέρων δεδοξασμένου τὰν περίμετρον αὐτᾶς εἶμεν ὡς τ μυριάδων* (3 Millionen) *σταδίων καὶ μὴ μείζω.* Berger hat wiederholt, so Erdk.^{2} 370ff., diese Bemessung des Erdumfangs mit 300000 Stadien mit der sog. E. von Lysimacheia verbunden und den Namen des Dikaiarchos von Messene, Schülers und angeblichen Dissidenten des Aristoteles (s. Martini o. Bd. V S. 560) daran geknüpft. Daß Archimedes o. Z. 50, den Plural *τινὲς* und *οἱ πρότεροι* für die einzige Person des Dikaiarchos verwendet haben soll, hat allerdings nichts auf sich, da er ja auch einen oder mehrere seiner Schüler mitverstanden haben mag. Auch liegt kein Anachronismus vor, da Lysimacheia, welches in dem einzigen Bericht, den wir darüber haben, bei Kleomedes I 8, genannt wird, durch König Lysimachos um J. 309 gegründet worden war. Allerdings ist sie nach Lysimachos' Tod (281) nach Berger von den umwohnenden und selbstverständlich ihr feindselig gesinnten Thrakern zerstört und erst wieder nach 200 durch Antiochos III. neu aufgebaut worden. Also blieben nur die J. 309—281 für das Experiment mit dem Erdvermessen übrig, da sonst Eratosthenes nicht mit seinem Ergebnis hätte rivalisieren können. Daß aber die hier vermutete Zerstörung der Stadt bloß auf einem Versehen beruht, mag der ausführliche Artikel von J. Weiss (Bd. XIII S. 2555) zeigen. Damit fällt freilich eine nicht gar so unwesentliche Stütze für die Verknüpfung Dikaiarchs mit der angeblichen E. von Lysimacheia fort. Mir scheint das erhebliche Moment für das Verständnis der Stelle des Archimedes, daß dieser wohl von dem 300000 Stadien-Ansatz des Dikaiarchos sprechen soll, nicht aber auch von dem Ansatz des Eratosthenes. Der Meridian durch Lysimacheia und Syene beträgt, gemessen an den Sternen im Zenith dieser beiden Örtlichkeiten, Drachenkopf und Krebs, $^1/_{15}$ (p. 78 Z. 10) des Zodiakalkreises. Aber man verfolge das gesamte Kapitel und urteile, inwiefern von einer E. zu 300000 Stadien die Rede ist: ‚Wäre unsere Erde eine flache Scheibe, so würde der *κόσμος* einen Durchmesser von 100000 Stadien haben. Denn die Einwohner von Lysimacheia haben den Drachenkopf im Zenit, im Zenit der Landschaft von Syene sitzt der Krebs. Vom Meridian durch Lysimacheia und durch Syene fällt $^1/_{15}$ auf den Kreis-Teil (*περιφέρεια*) vom Drachen zum Krebs, wie mit den Schattenweisern bewiesen wird. $^1/_{15}$ des ganzen *κύκλος* (Tierkreises) ist nahezu $^1/_5$ (*πέμπτον ἐγγιστα*) des ganzen Durchmessers (nämlich des Durchmessers des Tierkreises). Setzen wir nun die Erde als Scheibe voraus und ziehen wir Lotlinien von dem Umlauf der *περιφέρεια*, die vom Drachen zum Krebs zieht, auf sie, so werden diese Linien den Durchmesser treffen, welcher zum Meridian von Lysimacheia und Syene gehört. Zwischen beiden Lotlinien liegen nun 20000 (das Maß wird nicht genannt); denn von Syene nach Lysimacheia sind 20000 Stadien. Da nun die Distanz $^1/_5$ des gesamten Durchmessers ausmacht, wird der ganze Durchmesser des Meridians 100000 betragen. Hat der *κόσμος* einen Durchmesser von 100000, so wird er einen größten *κύκλος* von 300000 haben.' Bis hieher ist alles in der Hauptsache vernünftig; denn, wenn die Distanz der beiden Gestirne $^1/_{15}$ des Kreises beträgt, so muß der ganze Kreis 15 mal größer sein als jene Distanz, und da diese 20000 Stadien ausmacht, 300000; und ferner muß der Durchmesser wie gesagt 100000 betragen nach der gewöhnlichen Formel $D = \frac{U}{\pi}$ wobei π wie gleichfalls üblich mit 3 gerechnet wird.

Hören wir weiter: ‚Im Verhältnis zu ihm (nämlich dem *κύκλος*) ist die Erde nur ein Punkt und hat 250000 (offensichtlich Stadien, und so muß auch mit dem Nürnberger Codex *σταδίων* dazu gesetzt oder wenigstens gedacht werden. Denn man beachte, daß die nicht benannten Zahlen dieses Abschnitts sich auf die den Landstrecken entsprechenden Einheiten auf der Himmelskugel beziehen!). Der unmittelbar folgende Satz erinnert daran, daß die Sonne, die doch vielmal größer als der Erdkörper ist, nur einen winzigen Platz auf dem Himmelszelt einnimmt, und also einen neuen Beweis für die

Kugelgestalt der Erde liefert (p. 80.) Dann werden im gleichen Abschnitt die Thesen einer schüsselförmigen Gestalt der Erde, dann eines Würfels, einer Pyramide usw. ad absurdum geführt. Wo bleibt also bei Kleomedes der Nachweis einer E. von 300 000 Stadien, den selbst Heiberg 83 in Bergers Sinn anzunehmen gewillt ist?

Nur, um dieses Kapitel abzurunden, bemerke ich,

a) daß Lysimacheia und Syene nicht am nä.n- lichen Meridian liegen, sondern um rund 6° voneinander entfernt; Ptolemaios bietet für Lysimacheia 54° 10′, für Syene 62° Länge;

b) es wird kaum möglich sein, daß Eratosthenes auch in diesem Punkte (gleichviel ob mit Recht oder nicht) als schöpferisches Genie seinen die E. im Prinzip rettenden Gedanken verwirklicht haben soll, wenn ihm die E. von Lysimacheia das wichtigste Element, das Zusammentreffen der Messung auf dem Himmel und auf dem Erdboden, so vor der Nase weggeschnappt hatte.

§ 3. Kleomedes (I 10) soll uns auch gleich zu Eratosthenes führen. ‚Über die Größe des Erdkörpers haben die Naturforscher (*φυσικοί*) mehrere Meinungen geäußert. Wahrscheinlicher lauten die des Poseidonios und des Eratosthenes; letzterer auf mathematischer Grundlage (*διὰ γεωμετρικῆς ἐφόδου*); jenes Beweisführung ist einfacher (*ἁπλουστέρα*). Beide beginnen mit Voraussetzungen und kommen durch Folgerungen aus ihnen zu Beweisen.‘ Aber Eratosthenes war vorangegangen und hatte die Methode angegeben, nach der auch andere das nämliche Thema kritisieren oder, wie die Musiker sagen, variieren können; kritisiert hat den Beweis u. a. Hipparch, variiert u. a. Poseidonios. Zu sagen, wie das gewöhnlich geschieht, daß Eratosthenes und nach ihm Poseidonios, oder auch nach diesen noch Marinos und Ptolemaios die Erde vermessen hatten, geht nicht an. Eratosthenes hat das Beweismaterial zusammengetragen und eine einleuchtende Rechnungsmethode geliefert; natürlich nur in Annäherungswerten. Aber wie kommen wir Moderne dazu, genaue Rechnung zu erwarten? Waren alle Umstände den Antiken bekannt wie z. B. die Abplattung der Erdkugel an den Polen? Waren ihre Beobachtungsinstrumente verläßlich? Konnten ihre Landmaße befriedigen? A. Sprenger hat in seiner alten Geographie Arabiens (1875) darüber gespottet, daß ‚Eratosthenes von den wichtigsten Orten am Meridian von Syene berichte, wie viele Stadien sie vom Aequator entfernt sind, als wäre er mit der Meßkette längs desselben auf- und niederspaziert, und Ptolemaios, Buch 8, gebe von den vorzüglichsten Stationen an, wie viele Stunden die Sonne früher oder später als in Alexandrien aufgehe, als hätte er in beiden Beobachtungsorten gleichzeitig mit der Uhr in der Hand gestanden.‘ Nein, das habe sich weder Eratosthenes*) noch Ptolemaios je einfallen lassen, solchen Dienst im Feld zu leisten. Ebensowenig wird P. Schnabel im Recht sein, wenn er in seiner Entstehungsgeschichte des kartographischen Erdbildes des Klaudios Ptolemaios (= S.-Ber. Akad. Berl. 1930) 228 meint: Daß er die Feststellung seiner terrestrischen Linie ‚mittels geodätischer Methoden und Triangulation usw. gefunden habe, ist im Altertum nirgends bezeugt und moderne Phantasie.‘ Die Annahme ist um so weniger berechtigt, als die Notiz des Mart. Cap. VI 598 *Eratosthenes a Syene ad Meroen per mensores regios Ptolemaei certior de stadiorum numero redditus quotaque portio telluris esset adsertus* durchaus nicht unbedingt falsch oder mißverstanden sein muß, wie man gewöhnlich liest.. Man findet verständige Erwägung bei Nissen Rh. Mus. LVIII 238 und denke ferner an die Postreiter, über die uns der Papyrus von Hibeh (Wilcken Grundz. 372ff.; Chrestomathie 435) überraschende Kunde und Rückschluß auf die persische Einrichtung der königlichen Schnellpost auch im Nilland gebracht hat. Die Postdirektion der Ptolemaeer hat Erathosthenes gewiß alle einschlägigen Nachrichten (vielleicht sogar bis Meroe, das allerdings bei Mart. Cap. nicht erst durch ein Versehen*) in den Text gelangt zu sein scheint, einhändigen können; und diese Streckenlängen sind mir viel wahrscheinlicher als der Umweg über die jährlichen Landvermessungen des Ackerbodens, auf die man sonst hinweist, wenn sie auch nicht mit Meßlatten und Meßschnüren gewonnen worden waren.

Die Schrift, in der Eratosthenes, der erste, der sich als Philologen bezeichnen lassen wollte, die Ergebnisse seiner Erdmessung vorgetragen hat, mag, wie Knaack Bd. VI S. 364 referiert, in einer besonderen Publikation, die Heron Dioptrik c. 35 (302 Sch) zitiert, ausgeführt haben, *ἐν (τῷ) ἐπιγραφομένῳ περὶ τῆς ἀναμετρήσεως τῆς γῆς*, die dann also nicht ein Teil seiner *Γεωγραφικά* gewesen wäre, wie früher angenommen worden ist; vgl. auch Berger² 407, der eine solche Sachlage vorausgesehen hat. Das wären also die *libri dimensionum*, von denen Macrobius Somn. Scip. I 20, 9 spricht. Ihren Inhalt skizziert Galenus *Εἰσαγωγὴ διαλεκτική* c. 12 p. 26f. Kalbfl., aber ich gebe ihn lieber und kürzer mit Nissens Worten wieder (232): ‚Die Größe des Aequators, den Abstand der Wende- und Polarkreise, die Ausdehnung der Polarzone, Größe und Entfernung von Sonne und Mond, totale und partielle Verfinsterungen dieser Himmelskörper, Wechsel der Tageslänge nach den verschiedenen Breiten und Jahreszeiten, kurz und gut was wir astronomische oder mathematische Astronomie nennen.‘ Diese Arbeit wurde als wissenschaftliche Leistung ersten Grades gewertet, und Plin. n. h. II 247 versteigt

*) Damit soll aber in keiner Weise der durch die ganze Entwicklung geforderten Forschungsreise des Eratosthenes nach Syene und Meroe praejudiziert sein. Hingegen wird man gut tun, Ptolemaios, wenigstens zur Zeit der Abfassung seiner Geographie, als Stubengelehrten anzusehen.

*) Strab. II C 95 sagt ausdrücklich von dieser Gegend: *τοῦτο μὲν οὖν τὸ διάστημα πᾶν ἐστι μετρητόν, πλεῖταί τε γὰρ καὶ ὁδεύεται.* — Vgl. H. Nissen in seinem wichtigen Aufsatz über die E. des Eratosthenes Rh. Mus. LVIII 237. Auch läßt eine etwas erweiterte Fassung der Details dieser E., so wie sie Gerbert (später 999—1003 n. Chr. als Papst: Silvester II) erzählt, geom. c. 93, sich nicht einfach aus Mart. Cap. a. O. ableiten, sondern empfiehlt als Quelle für sie einen ähnlichen, inhaltsreicheren (verschollenen) Bericht vorauszusetzen; vgl. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. I 274f.

sich*) gelegentlich des Erdumfanges zu der selbst in seinem Munde exzeptionellen Anerkennung: *universum circuitum Eratosthenes in omnium quidem litterarum sublimitate in hac utique praeter ceteros solers, quem cunctis probari video, CCLII milium stadiorum prodidit, quae mensura Romana computatione efficit trecentiens quindecies centena milia passuum,* (31 500 Meilen), *inprobum ausum, verum ita subtili argumentatione conprehensum, ut pudeat non credere.* Censorinus 15 nennt ihn daher *orbis terrarum mensor.* Die Höhe dieser wissenschaftlichen Leistung ist ein beliebtes Diskussionsthema namentlich in letzter Zeit geworden, und nach der eleganten Behandlung Nissens in seinem Artikel über die Eratosthenes-Erdmessung Rh. Mus. LVIII ist Konrad Miller Erdmessung im Altertum und ihr Schicksal (1919) 18ff. gegen alle Welt, die heutzutage das Verdienst und die Originalität des Eratosthenes zu schmälern sich beflissen zeigt, lebhaft und leidenschaftlich aufgetreten und hat sich insbesondere gegen einen fast burlesk wirkenden Aufsatz von A. Sprenger im Ausland 1867 gewendet, der ohne irgendwo die Wahrheit zu streifen, dem Eratosthenes großen Leichtsinn vorgeworfen hatte: ‚Wenn er nur in Alexandrien in den Basar gegangen wäre, hätte er dort Entfernungsangaben, ähnlich wie die im Orient allverbreiteten Itinerarien, erhalten können und hätte finden müssen, daß die Entfernung von Syene nach Alexandrien nicht 5000, sondern nur etwa 3740 [richtiger 3750] betrage, auch daß Alexandrien nicht unter dem gleichen Meridian liege usw. Es fehle ihm jeder Ernst und die Begeisterung für eine so wichtige Frage; deshalb sei anzunehmen, daß er diese Messungen nicht selbst gemacht, sondern in Aegypten vorgefunden habe.' usw. usw. Besonders Miller hat sich über solchen ‚Raub' am ‚Verdienst der Originalität' aufgehalten.

Richtig ist, daß Eratosthenes mit großer Energie und Geduld auf zwei Wegen das Ziel verfolgt hat, und daß er anscheinend vom ägyptischen König dabei sehr gefördert worden ist. Sein Gedanke scheint überaus einfach, seine Methode ist trotz der primitiven Mittel zwingend. Zunächst suchte Eratosthenes die geographische Breite von Alexandrien, wo er als königlicher Bibliothekar funktionierte, und von Syene, weil er sie (mit Unrecht) am gleichen Meridian liegend vermutete. Für Syene, heute Assuan, das er an den Wendekreis legte oder legen zu sollen glaubte**), hatte er erfahren, daß zu Mittag im Solstiz die Sonne wirklich im Zenit stehe und daß dort der Gnomon in der Skaphe***) deshalb ohne Schatten bleibe.

*) Nissen 238 läßt ihn diese Zeilen ‚in der ganzen Ehrlichkeit mangelnden Verständnisses' schreiben: ein Wort zu schön, um es hier zu unterdrücken.

**) Bei Ptolem. IV 5, 32 und VII 5, 15 23° 50′, heute 24° 4′ 23″ (ich entnehme die Zahl Nissen 237).

***) Die übliche Nachbildung einer solchen Halbkugel, auch *σκαφίον* oder *πόλος* genannt, mit Parallelkreisen

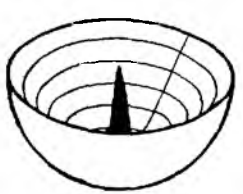

Fig. 1

Diese Schattenlosigkeit erstrecke sich auf 300 Stadien im Umkreis.

Zu ihrer Überprüfung sei (durch Eratosthenes oder zur Unterstützung seiner Studien) ein Brunnen gegraben worden, Plin. n. h. II 183 *tradunt puteum eius experimenti gratia factum totum inluminari*; damit ist eigentlich nicht gesagt, daß Eratosthenes die Anregung zur Anlage eines solchen Brunnens gegeben habe, wie alle (und so auch Nissen 236) meinen. Von anderer Seite hat Sprenger dies Detail nur für ein Datum vor rund 700 v. Chr. möglich sich bezeichnen lassen, Ausland 1867, 1020*); Nissen aber urteilt von den Ortsangaben für Meroe, Wendekreis, Syene und Alexandria, daß sie ‚aufrichtigen

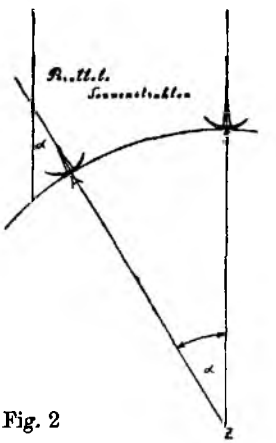

A = Alexandreia
S = Syene
Z = Erdmittelpunkt
α = 7° 12′ (als ein Fünfzigstel des ganzen Kreises, bei A auch die Schattenlänge)

Fig. 2

im Innern und dem lotrecht aufgestellten Weiser (*γνώμων*) ist Fig. 1 gegeben. Vgl. Mart. Cap. 41, 194 *scaphia rotunda ex aere vasa* (eherne Gefäße zum Auffangen der Sonnenstrahlen), *quae horarum ductus stili in medio fundo sui proceritate discriminant*; *qui stilus gnomon appellatur.* Zur Theorie vgl. z. B. Drecker, Zeitmesser und Stundendeutung (1925) 71ff.

*) Sprenger sagt dort: ‚Ein solches Werk zur Konstatierung einer astronomischen Tatsache ist ganz im Geist der Erbauer der Pyramiden. Wir können sicher sein, es ist von den Pharaonen erbaut worden, und zwar etwa 700 Jahre v. Chr.' — Nach Abschluß des Manuskripts erst bemerkte ich, daß Strabon XVII 817 den heute wieder hergestellten ‚Nilmesser' mit seinen Marken des Überschwemmungsstandes und jenen Brunnen beschreibt, in den die Sonne zur Zeit der Sommersonnenwende ihre Strahlen senkrecht hineinsandte, so daß (Aristides Rhet. Aigypt. II p. 347 J.) inmitten des heiligen Brunnens die Sonnenscheibe wie ein Deckel auf der Wasserfläche aufsitze. Vgl. die Stellensammlung Kees Bd. IV A S. 1020. Es ist also wohl ausgeschlossen (und wird auch wie gesagt von Plinius nicht direkt behauptet, sondern ist von modernen Bearbeitern in den Text hineingelesen worden), daß Eratosthenes den merkwürdigen Brunnen angelegt habe. Vielleicht hat eben die Kunde von ihm Eratosthenes zu seiner Arbeit oder besser gesagt bei seiner E. mit angeregt. [Ein befreundeter Astronom hält einen Spätansatz 700 v. Chr. für lange nicht ausreichend!]

Respekt vor der Sorgfalt der alten Beobachter einflöße'. Es seien die genauesten Bestimmungen des Altertums und hätten sich noch im 16. und 17. Jhdt. mit Ehren sehen lassen können.

In Alexandrien zeigt gleichzeitig (Fig. 2) die Schattenuhr einen Winkel von 7° 12'. Diesem entspricht auf der Erdoberfläche, paralleles Auffallen der Sonnenstrahlen vorausgesetzt, gegen welche Voraussetzung bei der Länge der in Betracht kommenden Linien (Erdradien zum Erdmittelpunkt hin) kein Hindernis gegenübertritt, ein Meridianbogen, der mit rund 5000 Einheiten bemessen wird; die Einheiten werden Stadien genannt, also mit den Namen der gewöhnlichen großen Wegeinheit, dem 40. Teil des *σχοῖνος*, des ‚Meßstrickes', d. i. 157,5 bis 159,8 m. Es soll noch die Wertung des *στάδιος* unten S. 50ff. zur Sprache kommen. — Besonders ist unter den bezüglichen Untersuchungen die von O. Viedebantt Eratosthenes, Hipparchos und Poseidonios, Klio XIV 207—256 hervorzuheben.

Eine Uhrenkontrolle des Verfahrens beim Winkelmessen ist auch beim winterlichen Solstitium möglich. Kleomedes a. O. p. 100 *ἑκατέρων (πόλεων) σκιὰς ἀποβαλλόντων μείζων μὲν ἡ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ εὑρίσκεται ἀναγκαίως διὰ τὸ πλέον ἀφεστάναι τοῦ χειμερινοῦ τροπικοῦ τὴν πόλιν ταύτην·* und *εὑρίσκουσι καὶ ταύτην μέρος πεντηκοστὸν τοῦ μεγίστου τῶν ἐν τῷ ὡρολογίῳ κύκλων* usw. Die Differenz zwischen den Polhöhen der beiden Beobachtungsorte (7° 7′ 52″) beträgt nach Kleomedes, der den Vorgang sehr genau und umständlich darstellt, den 50. Teil eines größten Erdkreises; I 10 p. 100 *ἡ δέ γε ἐν τῇ σκάφῃ πεντηκοστὸν μέρος εὑρίσκεται τοῦ οἰκείου κύκλου. δεῖ οὖν ἀναγκαίως καὶ τὸ ἀπὸ Συήνης εἰς Ἀλεξάνδρειαν διάστημα πεντηκοστὸν εἶναι μέρος τοῦ μεγίστου τῆς γῆς κύκλου· καὶ ἔστι τοῦτο σταδίων πεντακισχιλίων. ὁ ἄρα σύμπας κύκλος γίνεται μυριάδων εἴκοσι πέντε. καὶ ἡ μὲν Ἐρατοσθένους ἔφοδος τοιαύτη.* Das Prinzip war gewonnen und die Möglichkeit des Kugelbeweises und des Erdumfanges strenge gegeben. Besser konnte Eratosthenes dies nicht erreichen, schon mit Rücksicht auf den primitiven Charakter der Meßinstrumente und wegen der theoretischen Unerfahrenheit betreffs der Genauigkeit oder der Fehlergrenzen seiner Beobachtungen. Die Alten rechneten selbst mit ihrem ‚Unvermögen' den westöstlichen Abstand zweier Orte astronomisch genau zu bestimmen. Daß dies durch gleichzeitige Beobachtungen von Mondfinsternissen und Sternbedeckungen zu erreichen sei, war wohl bekannt. Um eine zielbewußte und gemeinschaftliche Arbeit anzubahnen und zu erleichtern, hat Hipparch für angeblich 600 Jahre die Finsternisse voraus berechnet. Und was war die Frucht seiner Mühen? Ptolemaios hat für sein Kartenwerk keine Himmelsbeobachtung nach Hipparch und überhaupt nur eine einzige älteren Datums benutzt (Geogr. I 4). Das ist die berühmte Mondfinsternis vom 30. Sept. 331, die um die 5. Stunde der Nacht zu Arbela, um die 2. Stunde zu Karthago beobachtet wurde*). Ptolemaios hält die Zeitenangaben für richtig und setzt danach die Entfernung beider Städte zu 45° an. In Wahrheit liegen sie nur 34° auseinander und der Beobachtungsfehler beträgt nicht weniger als 44′ (Zech Astron. Untersuchungen über die Finsternisse d. Altertums 33. 47). Der Mangel des Zusammenarbeitens, das Fehlen einer die verschiedenen Sitze der Gelehrsamkeit zusammenhaltenden Organisation wird zunächst als die Ursache betrachtet werden, weshalb die Bestimmung des E. den Alten nicht besser geglückt ist. Allein die Hauptschuld ist den unzulänglichen Leistungen ihrer Mechanik beizumessen. So Nissen 244.

Nach den Tagen Hipparchs und des Poseidonios (s. u. S. 42ff.), aber eben gestützt durch Eratosthenes' Erfolg, war (abgesehen von dem die Vorbereitung der Kolumbusexpedition aufs äußerste erleichternden Übermaß der Längenerstreckung gegen Osten) jener Gedankengang gegeben, aus dem Senecas Ausruf ‚quaest. nat. I prol. 13' entstanden ist: *tunc contemnit (curiosus spectator) domicilii prioris angustias. quantum enim est, quod ab ultimis litoribus Hispaniae usque ad Indos iacet? paucissimorum dierum spatium, si navem suus ferat ventus, implebit:* vgl. u. S. 44, 42.

Nur eines muß ich gleich hier bemerken: So wichtig des Kleomedes Ausführungen für unsere Erkenntnis der Forschung des Eratosthenes sind, dürfen wir uns nicht blind der Tatsache gegenüber verhalten, daß Eratosthenes in ihnen nicht in erster Linie steht, sondern eher und vorzugsweise allein die Untersuchungen des Poseidonios, und auch diese nicht in autoritärer Weise gegeben werden. Diese Erkenntnis ist nötig, um etwaige Verfälschungen und Abänderungen der eratosthenischen Zahlen aufzuspüren; es ist in diesem Augenblick also bloß vom prinzipiellen Standpunkt aus gleichgültig, ob solche Änderungen aus Bequemlichkeit (sog. ‚Abrundung'), aus Versehen oder durch Popularisierungsanwandlungen, Besserwissen und spätere Korrekturen in Kleomedes' Text gelangt sein mögen. In ihrer Beurteilung sind die Modernen weit auseinandergegangen, wie ein Blick in Nissen, Viedebantt 211 und Schnabel 226 lehrt. Es handelt sich in erster Linie um den Erdumfang, um das Verhältnis des Schattenwinkels zum Vollkreis und um die Messung der Erdstrecke zwischen Alexandria und Syene:

Den Erdumfang*) gibt Kleomedes mit 250 000 Stadien an; alle anderen Zeugnisse, d. i. Varro bei Censorinus 13, 2, Vitruv. I 6, 9. Strab. II 113 und 132; Geminos 164, 22; Heron Dioptra c. 35; Galen. Inst. log. c. 42 p. 26; Markianos Peripl. I 4 (Müller GGM I 519) und die *Ὑποτύπωσις γεωγραφίας* I 2 (ebd. II 494) haben 252 000 Stadien.

Über den Schattenwinkel und den zugehörigen Meridianbogen $\left(\text{ob } \frac{1}{50} \text{ oder } \frac{10}{504} \text{ oder } \frac{1}{48}?\right)$ und die Länge der Landstrecke Syene—Alexandreia s. u.

Eine drollige Bestätigung der eratosthenischen Messung hat eine Mystifikation gebracht, die man von einem namhaften Geometer Dionysodorus (unbestimmter Zeit) erzählte; s. Hultsch Bd. V S. 1005. Marcianus von Herakleia Periplus ext. 4 p. 519 Müll. bezeugt dessen Anschluß an Era-

*) Das Notwendigste über die totale Mondfinsternis von Arbela 20. Sept. 331 v. Chr. gibt Boll Bd. VI S. 2357.

*) Die Zitate auf die einschlägigen Stellen bringen Berger Frg. des Hipparch 22 und Viedebantt Klio XIV 211.

tosthenes' Berechnung, nennt ihn aber Dionysos, Sohn eines Diogenes. Strab. XII 549 bezeichnet ohne weiteres Detail einen Geometer aus Melos als der Erinnerung würdig. Plinius aber unterdrückt (n. h. II 248) durchaus nicht den Scherz, den ein Dionysodoros aus Melos, ein namhafter Geometer, sich mit seinen weiblichen Hinterbliebenen erlaubt haben soll. Man fand nämlich nach seiner Bestattung eine *epistula Dionysodori nomine ad superos scripta* im Grabmal; er wollte bis zum Erdmittelpunkt vorgedrungen sein. Dieser Punkt liege 42 000 Stadien tief, weiter könne man von der Erdoberfläche nicht kommen. Zu diesem Radius gehören als Umfang ($\pi = 3$ gerechnet) just 252 000 Stadien. *Harmonica ratio*, fügt Plinius ohne Übergang an, so daß wir anscheinend das auch noch auf Eratosthenes oder auf den Ulk des Dionysodorus beziehen müßten, verlange noch einen Zuschuß von 12 000 Stadien. Kein Name wird genannt, und die ‚Vervollständigung' von 252 durch 12 zu 264, etwa durch Richtigstellung von π in Z. 14 zu $3^1/_7$ ergäbe allerdings gerade diesen Zuschuß. Plinius fährt fort: *terramque XCV partem totius mundi facit!*

§ 4. Das Beste und Modernste über Hipparchos von Nikaia gibt Rehm Bd. VIII S. 1666ff. Hipparchs Kritik des Versuches von Eratosthenes geht aus den von Berger gesammelten Geogr. Fragmenten Hipparchs (869) hervor (22ff.), vgl. Berger Gesch. Erdk.[2] 466ff. 590ff. Hipparch hat die Einteilung des Kreises in 360° in die Geographie eingebürgert, so daß er, im wesentlichen an Eratosthenes' E. sich anschließend, dem Grad 700 Einheiten des Stadienmaßes zuschreiben mußte, Strab. II C 132.

Hipparch hat am Meridian durch Meroe, Alexandria und Borysthenes, wovon das Stück Syene—Alexandria ein Teil ist, irgend etwas anstößig gefunden (Strab. I 62 *μικρὸν παραλλάττειν φήσας παρὰ τὴν ἀλήθειαν*), augenscheinlich aber ohne ihn abzulehnen. ‚Diese Worte, Berger Frg. S. 29, sprechen nicht einen allgemeinen Zweifel aus, sondern sie beziehen sich offenbar auf ein spezielles Datum, welches den Hipparch in den Stand setzte, die Fehlerhaftigkeit irgendwo nachzuweisen. Nach seinen Hilfsmitteln konnte er aber dies nur, wenn er den von zwei Punkten des angenommenen Meridians aus beobachteten Eintritt einer Finsternis kannte. Denn zwei solche Beobachtungen aus Rhodus und Byzanz, oder Nicaea, oder Alexandria waren wohl zu erhalten, und auch wenn sie nicht aufs genaueste angegeben waren, hinreichend, den Fehler zu konstatieren.' Übrigens wäre auch die (u. S. 42, 35 anzuführende) Plinisstelle II 108, falls sie überhaupt Sinn haben und zutreffen sollte, doch nur unter der Voraussetzung zu verstehen, daß Hipparch die E. des Eratosthenes im wesentlichen gutgeheißen habe.

Berger 25 schließt aus den erhaltenen Bruchstücken, ‚daß Hipparch andere Messungen der eratosthenischen gegenüber halten konnte, Messungen von Mathematikern der nacheratosthenischen Zeit. Wer diese Männer gewesen, die Hipparch und Strabon (I 62) *mit οἱ ὕστερον* bezeichnen, wissen wir nicht;' aber ‚es drängt sich immer mehr der Gedanke auf, daß der Versuch zur Lösung dieses Problems, nachdem es anfangs

hie und da einzeln aufgetaucht, nach und nach immer mehr in Angriff genommen wurde, daß sich die von Eratosthenes befolgte oder erfundene Methode nach und nach zu einer allgemeinen Formel gestaltete, die nun, bei allmählicher Verbesserung der Instrumente einerseits und stetem Zweifel über die Richtigkeit terrestrischer Entfernungen andererseits jeden Mathematiker von Fach aufforderte, einen neuen Wert einzusetzen und sein Resultat mit den übrigen zu vergleichen, oder auch für das allein richtige zu halten.' *) Überhaupt überwiegt bei Hipparch, wie das Rehm an einer Anzahl von Beispielen klargemacht hat, der Zug zum Kritischen, das Mißtrauen gegen Hypothesen und aus diesen abgeleiteten Fortschritten, ein Zug ins Geniale, außerordentliche Kenntnis der Astronomie und kühne Geschicklichkeit im Herstellen des astronomischen Inventarium. Ob dies direkt den Bemühungen um die E. zugute kommen konnte, oder vielmehr: warum dies nicht so gekommen ist, wie man hätte erwarten dürfen, wissen wir nicht. Es ist angenommen worden (so Rehm 1679), daß die hauptsächliche Schuld an diesem Mißerfolg im allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang und im Fehlen einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung streng wissenschaftlicher Forschung gelegen war. Aber es ist erfahrungsgemäß sehr fraglich, ob wissenschaftlicher Aufschwung und das Durchhalten großer Talente wirklich an Perioden oder Momente wirtschaftlicher oder politischer Prosperität gebunden zu sein pflegt. — Im übrigen muß Hipparchs Tätigkeit unter Oikumene beleuchtet werden.

Allergrößte Verlegenheit bereitet ein Satz in Plin. n. h. II 108: *Hipparchus et in coarguendo eo (Eratosthene) et in reliqua omni diligentia mirus adicit (mensurae Eratosthenis) stadiorum paullo minus XXVI m(ilia).* Es ist so wenig mit ihm etwas anzufangen, daß Berger Frg. S. 28 es geradezu für möglich erachtet, daß in diesem Falle Plinius mit seinen einschlägigen Notizen, durch versehentliche Vermengung, ‚ein Unglück passiert sei.' Aber es ist nicht recht wahrscheinlich, daß mit solchem Zerhauen der gordische Knoten sich zur Zufriedenheit unseres Gewissens werde lösen lassen. Immer noch war eher ein Fehler in der Zahl, wenn es schon ein Fehler sein soll, als im Tenor der ganzen plinianischen Notiz möglich oder wahrscheinlich. — Einen Lösungsversuch soll u. S. 50 anbahnen.

§ 5. Poseidonios von Apameia, Zeitgenosse des Großen Pompeius und Ciceros, bringt neue Zahlen für die alten Begriffe, und zwar aus neuem Berechnen. Sein Beginnen ist merkwürdig und originell, aber nicht ‚grundverschieden' von dem des Eratosthenes, wie Viedebantt 208 (ohne Zitat!) ‚bezeichnet' wissen will. Seine Idee ist vielmehr die gleiche wie die des Eratosthenes, die Verbindung eines Meridianbogens mit der zugehörigen auf dem Erdmeridian gemessenen Entfernung. Nur ist der Meridianbogen anscheinend nicht direkt in die Rechnung einbezogen, sondern die Messung erfolgt am Zodiakalkreis, und zwar für die beiden Positionen Rhodus und Alexandria. Auch Rhodus liegt nämlich angeblich auf dem gleichen Meri-

*) Das diene zugleich zur Richtigstellung von Schnabel 226.

dian mit Alexandria und Syene*) und Rhodos empfahl sich Poseidonios als Ausgangsstation, weil dort seine berühmte Schule sich befand.

Charakteristisch für Rhodus war der Aufgang des Stern Canopus, des hellsten ‚am Steuerruder der Argo', weil er dort nur für einen Augenblick aufblitze.**) Hingegen ist er in Alexandria um $^1/_4$ eines Tierkreiszeichens weiter gerückt, also um $^1/_{48}$ des Zodiacus entfernt. Also ergibt die Multiplikation von 48 und 5000, die nach Angabe der Schiffer zwischen Rhodus und Alexandria liegen, als Produkt 240000 Einheiten. So Kleomedes I 10 p. 92f., der diese Rechnung als *ἁπλουστέρα* (90, 24) bezeichnet, als die des Eratosthenes *δοκοῦσά τι ἀσαφέστερον ἔχειν*; die größere Unklarheit wird sich meines Erachtens auf die terrestrische Messung beziehen.

Die 240000 Einheiten sind selbstverständlich der nämlichen Art wie die 252000 des Eratosthenes. Sie mögen ja auch nur als Annäherungswert gefaßt werden; Kleomedes setzt vorsichtig hinzu: *εἰ δὲ μή, πρὸς λόγον τοῦ διαστήματος*. Ist schon die Distanz der Schiffer 5000 Stadien kaum aufrechtzuerhalten, und werden wir durch Plin. n. h. V 132 belehrt, daß Eratosthenes für die gleiche Entfernung 469***) Millien, d. i. 3752 Stadien (Meile zu 8 St.) gerechnet habe, und mag vielleicht Kleomedes auch von anderen Angriffen auf die Fünftausend-Distanz gehört haben, so dürfte auch der Himmelsbogen zu groß angenommen sein, wenn wirklich der Canopus sich bloß über den Horizont erhoben haben soll, um sofort wieder unterzugehen. Aber die 240000 mögen neben den 252000 des Eratosthenes als Abrundung, etwa um die ganze Beweisführung zu ‚popularisieren', zu Recht bestanden haben, schon wegen der Teilbarkeit durch 12 und durch 24. Jedenfalls verblieb die E. in ihrer Gesamtsumme nach dem Urteil des Poseidonios nicht unerheblich hinter Eratosthenes zurück.

Hier hat Viedebantt durch einen zwar ingeniösen, aber schwerlich für andere gangbaren Weg zugunsten Hipparchs und gegen Eratosthenes eingegriffen. Er will (216) die alte Gleichung bei Kleomedes 50×5000 als Korrektur einer früheren Rechnung 48×5250, Produkt auch hier 252000, nachweisen: 48 wie bei Hipparch und 5250 als Abrundung der tatsächlich verwendeten Bogenstrecke vom ‚kleinen Katarakt (Syene)' Strab. XVII 786 (‚5300' Stadien). Damit hätte Eratosthenes ‚einen überraschend großen Näherungswert' gewonnen, der ‚sich bis zu einem gewissen Grade als Zufallstreffer herausstellt.' ‚Hat aber Hipparch den Meridian nicht zu 240000, sondern zu 252000 Stadien gerechnet, dann hat er auch die Breitendistanz Alexandria—Rhodus nicht zu $^1/_{48}$, sondern zu $\frac{1}{50 \cdot 4}$ des Gesamtkreises genommen ($252000 : 5000 = 50 \cdot 4$).' Also das Endergebnis 252000 das gleiche, aber für Hipparchos einen gewaltigen Fortschritt: ‚eine Großtat astronomischer Beobachtung' (S. 220). — Den wirklichen Betrag des Umfangs unseres Geoids berechnet man zu $40070 \cdot 3$, einen Meridiankreis zu $40003 \cdot 423$ km. Soll man sich darüber ereifern, daß die moderne Gradforschung das eratosthenische Ergebnis bewundernd zur Kenntnis nimmt, auch wenn es in der Hauptsache wie gesagt nur auf einen Zufallstreffer hinauskommen sollte?

Aber Poseidonios hat angeblich noch eine zweite Messung vorgetragen. Strab. II 95 spricht von seiner kleinsten Einschätzung der Erde (*ἡ ἐλαχίστην ποιοῦσα τὴν γῆν ... ὁ Ποσειδώνιος ἐγκρίνει περὶ ὀκτωκαίδεκα μυριάδας οὖσαν*) und II 102, wahrscheinlich vom rhodischen Parallelkreis*), also normal 36° Breite, obwohl die Rechnung auf 39° zu weisen scheint: *ὑπονοεῖ* (*ὁ Ποσειδώνιος*) *τὸ τῆς οἰκουμένης μῆκος ἑπτά που μυριάδων σταδίων ὑπάρχειν ἥμισυ εἶναι τοῦ ὅλου κύκλου καθ' ὃν εἴληπται, ὥστε* (*φησίν*) *ἀπὸ τῆς δύσεως εὖρῳ πλέων ἐν τοσαύταις μυριάσιν ἔλθοι ἂν εἰς Ἰνδούς*, also auch (vgl. das Senekazitat o. S. 40, 18) ein Vorläufer der ersten Kolumbusfahrt nach Amerika!

An dieser Zahl 180000 Stadien ist nicht der geringste Zweifel möglich. Sie ist durch Marinus von Tyrus und durch Ptolemaios gesichert. Es bleibt nichts übrig als eine Erklärung zu suchen. 180000 dividiert durch 48, welche Zahl für Poseidonios bereits o. Z. 8 erwähnt worden ist, ergibt 3750. Auch diese Zahl kehrt bei den E.-fragen einige Male wieder**), z. B. bei Alexandria—Rhodus, welche Distanz Eratosthenes (Strab. II 126) mit seinen Schattenmessern festgestellt hatte, während die Schiffer die 5000 Stadien (und ebenso Poseidonios!) berechnet hatten. Ist die Verlegenheit Strabons über die *ἐλαχίστη γῆ* unverkennbar,

*) Syene hat bei Ptol. 62° Länge, Alexandria 60 $^1/_2$, und Rhodus fehlt unglaublicher Weise. Der Grund ist nicht festzustellen. Ich will davon absehen, daß im achten Buch 17, 21 Rhodus nicht am gleichen Meridian liegt, sondern $^1/_8$ einer Stunde, d. h. $7^1/_2'$ eines Grades von Alexandria gegen Westen entfernt, weil das Verhältnis dieses Buches zu den übrigen sieben der Geographie nicht geklärt ist. Auch Viedebantt hat Klio XVI 95 das Fehlen von Rhodus in der Beschreibung Asiens V 2, 34 konstatiert und kommentiert. Ob K. Müller und Kurt Fischer in der Didotschen Ausgabe recht daran getan haben, eine Zeile für Rhodus einzusetzen und die für Lindus hsl. erhaltene Position in ihr zu verwenden, $58^2/_3$° Länge und 36° Breite, soll hier nicht erörtert werden.

**) Rehm o. Bd. XI S. 688 hingegen zweifelt an dieser Behauptung, weil ‚Poseidonios selbst gelegentlich erwähnt, daß Eudoxos den Kanopos in Knidos beobachtet hat (Strab. II 119). Gleichwohl haben wir kein Recht, die Darlegungen dem Poseidonios abzusprechen oder auch nur für schwer entstellt zu halten.'

***) Auch *468* ist überliefert. Die Pliniusstelle ist lehrreich, und daher folgt hier ihr voller Wortlaut: (Rhodus) *distat ab Alexandria Aegypti 583, ut Isidorus tradit, ut Erathosthenes 468* (bzw. *469*), *ut Mucianus 500* (nämlich Millien).

*) Das ist das sog. Diaphragma, also jener allerwichtigster Parallelkreis, der durch mehr als zwei Jahrtausende, Süd und Nord scheidend, den Hauptstrang dargestellt hat, an den Geographen und Astronomen ihre Beobachtungen anknüpften, reichend von den Säulen des Herakles bis Sizilien, Kreta, über Rhodus zum Taurus und dessen Fortsetzung in Indien.

**) Vgl. auch o. S. 37, 33.

so zeigen sich die Modernen über Poseidonios entrüstet. Berger klagt (580ff.) darüber, daß ‚Poseidonios sich so vergessen konnte' und daß ‚Strabon, der von alledem kein Wort verstand, so wenig wie irgend ein Römer,' diese Daten überhaupt herausgeschrieben hat. ‚Andere tatens ihm nach und so sind die beiden Angaben von einem Exzerpt zum andern geschleppt worden und haben schließlich die Geltung erlangt, die ihnen ein Mißverständnis schlimmster Art beilegte.' ‚Hätte Poseidonios eine neue eigene E. damit anstrengen wollen*), so wäre er dadurch für alle Zeiten zum Idioten gestempelt worden.' Viedebantt hat die Frage der Breite der ‚verbrannten' Zone nach Strab. II 94 erörtert und folgert S. 228: ‚Also schmal und breit, klein und groß, je nach Bedarf. Schluß: Poseidonios war ein — Schalk.' S. 229: ‚Es ist ein Popularisierungsverfahren, vielleicht ein erläuterndes Schulbeispiel, eine Kollegparaphrase.' Und K. Reinhardt Poseidonios (1921) 196 versteigt sich bei seiner Analyse dieses Charakters zu den Sätzen: ‚Poseidonios macht das Ergebnis (des Eratosthenes: 252 000) zur Grundlage einer neuen Messung. Er mißt also das Maß am Maß und merkt es selber nicht. Man hat alles Mögliche versucht, um das Kompromittierende zu mildern; wie mir scheint, vergeblich.'

Nun hat Miller, der übrigens, gleichsam zur Unterstützung des merkwürdigen Gehabens des Poseidonios, die resignierte Bemerkung eingeschaltet hat, daß ‚Gunst oder die Zugehörigkeit zu einem Ring oder einer Clique, mag sie Stoa oder anders heißen, so oft über den Erfolg entscheide'**), (12ff.) die selbstverständliche Forderung erhoben, daß ‚die zwei Zahlen des Poseidonios 180 000 und 240 000 denselben Wert darstellen und sich nur auf verschiedenes Maß beziehen.' Er hätte aber auch die 252 000 des Eratosthenes mit einbeziehen sollen***). Es handelt sich doch immer um das gleiche Objekt und dieselbe Rechenoperation mit objektiv gesicherten Beträgen. Bleiben wir aber bei den beiden Ergebnissen des Poseidonios! Auch Viedebantt hat in einem zweiten Aufsatz Poseidonios Marinos Ptolemaios (Klio XVI) ungefähr die gleiche Lösung vorgeschlagen, allerdings nicht ohne Vorbehalt; vgl. 99: ‚Und Poseidonios? Rückt jetzt auch für ihn die „kleinste E.", in ein anderes Licht? Ja und nein.'

Hier ist wie man deutlich fühlt, eine letzte Hand nötig. Ich möchte vor allem auf die bewegliche Klage des Galenus (XIII 893ff. K.) verweisen, der in Rezeptbüchern Maße und Gewichte ohne irgendeine Präzisierung beanstanden mußte, da die nämlichen Bezeichnungen sehr verschiedene Bedeutungen deckten. ‚Er hätte doch sagen müssen, meint Galenus, ob er die attische oder die alexandrinische oder die ephesische oder irgendeine andere κοτύλη meine.' Wie sehr der Arzt und die Patienten bei der Dosierung durch unzureichende und nachlässige Bezeichnung des Maßsystems leiden mußten, liegt ebenso auf der Hand wie die Verwirrung durch mangelnde Bezeichnung der Maßgrößen und das Fehlen des Maßstabes auf Karten noch des 15. und 16. Jhdts.; genauere Eintragungen oder Verifizierung ist so verhindert worden. Wagner erzählt bei der Behandlung der E. im Altertum, Lehrbuch I[10] 101, daß er anfangs sich vergeblich bemüht habe, in die überlieferten Daten Ordnung zu bringen, aber dann nach längerer Beschäftigung mit dem auch noch nach dem Zeitalter der Entdeckungen verfaßten und durch Mangel von Maßeinheiten verwirrten Kartenmaterial auf weitere Versuche in dieser Richtung verzichtet habe. Man ersieht aus dem oben Gesagten, daß diese Verzichte bei den E.-Fragen nicht gutzuheißen waren und ebenso auch, daß der Tadel betreffs des Unterbleibens einer Indikation weit eher die Griechen als die Römer treffen mußte.

Ich möchte dabei auch gleich dessen gedenken, daß H. v. Mžik in seinem nützlichen Buch Erdmessung, Grad, Meile und Stadien nach den altarmenischen Quellen (=Studien zur armen. Gesch. VI 1933) 102 Anm. 216 darauf hinweist, daß Ptolemaios aus den ihm vorliegenden Quellen Stadien verschiedener Länge unterschiedslos als gleichwertig zusammenwirft und vielfach gar nicht in der Lage gewesen wäre, sie auseinander zu halten. Auch, daß die modernen Geographen ‚allein bei den deutschen Meilenmaßen vor Einführung des metrischen Systems mit mehr als einem Dutzend recht verschiedener Größe zu rechnen hätten oder daß mit dem scheinbar so eindeutigen Ausdruck English league drei verschiedenen Maßen zu entsprechen wäre. ‚Wären wir, trotz unserer — die des Ptolemaios so vielfach überragenden — Hilfsmittel, ohne Arbeit an Ort und Stelle in der Lage, bei Entfernungsangaben in derlei Maßen überall die zugrunde liegende Einheit zu erkennen?' Gar nicht will ich dessen gedenken, daß die Adjustierung der Maße und Gewichte in antiker Zeit wahrlich nicht richtig durchgeführt worden ist und z. B. die Straße von Oedenburg (Savaria) zum Lager in Carnuntum nach überlangen Meilen vermessen ist und daß in Mauretanien andere Beispiele noch schlimmerer Art auf den röm. Meilensteinen längs der römischen Heerstraßen konstatiert worden sind, für die also wohl auch keine geaichte Hodometer (s. d.) verwendet worden sein können.

Ohne die neueste Wendung in dieser Frage zu berücksichtigen, hat P. Schnabel in seiner (sonst mit voller Beherrschung des Materials und mit bemerkenswerter Kühnheit) verfaßten Abhandlung, über die Entstehung und Geschichte des kartographischen Erdbildes bei Ptolemaios, S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. Kl., 1933, 226—229, die E. neu behandelt, und zwar hauptsächlich die Frage, ‚warum sich Ptolemaios, der sich noch in der Syntaxis Hipparchos in dieser Hinsicht an-

*) Nein! Das wollte und konnte Poseidonios nicht wünschen. Und wenn er es trotzdem hätte versuchen wollen, so hätten die günstigen Vorbedingungen ihm gefehlt!

**) Auch andere Mängel und Härten dieser (übrigens ungewöhnlich frisch und anziehend geschriebenen) Abhandlung verlangen eine Remedur.

***) Das ptolemäische Stadion = 157,5 bis 159,8 m (so nach Viedebantt a. O. XIV 232ff., Exkurs) und das philetairische = 210 bis 213, 1 m verhalten sich ungefähr wie 3:4, sowie die Umfangszahlen 180 000 und 240 000. — Übrigens hat Viedebantt selbst schon in seinem ersten Artikel 209 die Möglichkeit von Maßverschiedenheiten berührt, freilich nicht entschieden ins Auge fassen wollen, vgl. o. S. 39, 16.

schloß, in dem *Κανὼν ἐπισήμων πόλεων* und in der Geographie Poseidonios und Marinos angeschlossen habe'. Schnabel wird hoffentlich bald eine genauere Darstellung seines Gedankenganges folgen lassen. Heute stehen die einzelnen Glieder noch unvermittelt nebeneinander und ich wage kaum aus dem gegenwärtigen Kontext, der die Stadien nicht benennt und aus Eratosthenes, Poseidonios, Marinus und Ptolemaios etwas wie eine Arbeitsgemeinschaft, allerdings schwerlich in idealem Sinn, bildet, einen Nutzen zu erhoffen.

§ 6. Unter den vielen Leuten, die sich im 1. Jhdt. v. Chr. und weiterhin mit geographischen Problemen befaßt haben, und deren Namen uns meist verlorengegangen sind, wie schon aus vielen Zitaten im vorausgehenden hervorgeht, kann auch Strabon nicht genannt werden, da es uns unter diesem Schlagwort nur um die E. im ganzen und nicht auf Erörterungen des von den Alten bewohnten Globusviertels, unserer Oikumene (s. d.), ankommt. Dies, obwohl wir gerade Strabon die meisten und ausführlichsten Mitteilungen aus der Geschichte der antiken E. verdanken. Auch andere Namen, die nur registrierten, nicht aber selbsttätig eingriffen, werden besser hier weggelassen, daher auch vor allem die Naturgeschichte des Plinius. Wohl aber gehören hieher Marinus von Tyrus und Ptolemaios. Marinus (s. Honigmann Bd. XIV S. 1767—1796*), ist ein Vorgänger des Ptolemaios und nur durch diesen bekannt. Ptolemaios hat sich entschlossen, Marinus in allem Wesentlichen zu folgen und polemisiert mit ihm fast nur in speziellen Fragen der Kartenzeichnung. Also müssen wir auch von Marinus absehen, da Fragen der Oikumene (s. d.) in diesem Artikel nicht zur Erörterung gelangen sollen. Aus Marinus sind durch Ptolemaios einige wenige (s. u. S. 52) Distanzen, in Stadien, von denen 500 auf einen geographischen Grad gehen, überliefert.

Von Ptolemaios' (s. d.) Zeit und Leben wissen wir nichts weiter zu erzählen, als was wir selbst in seinen (sicher nicht spärlichen, aber leider großenteils ihrer Veröffentlichung noch harrenden) Schriften ab und zu erfahren, allenfalls von seinen Sternbeobachtungen. Seine Geographie, anscheinend sein letztes und nicht einmal abgeschlossenes Werk, mag in der Zeit der divi fratres verfaßt worden sein, vielleicht erst während der Alleinherrschaft des Marcaurel. Ich habe in meinem Art. Karten Bd. X S. 2061—2100 von dieser Geographie und seiner Bedeutung vieles auseinandergesetzt. Seither habe ich mich eifrig mit Ptolemaios' Buche befassen müssen und möchte hier wenigstens einiges aus meinen Eindrücken hier mitteilen. Wenn das Epigramm Anthol. IX 577*) wirklich, was mir aber nicht gerade wahrscheinlich ist, von Ptolemaios herrühren sollte, würde sich eine besondere Begeisterung für Astronomie und eng damit verbundene oder auch ihr überlegene Astrologie daraus ergeben. In kostbaren Hss. sehen wir Ptolemaios von geschicktesten Miniatoren gemalt, im königlichen Gewand und mit der Krone auf dem Haupt seine astronomischen Studien betreiben; ähnlich wie die Kosmographen in den Hss. dargestellt werden. Das wird aber ebensowenig unsere Vorstellung von seinem Rang, Wirken und gesellschaftlicher Bedeutung beeinflussen können, wie die überschwänglichen Attribute (*θαυμάσιος*, *θειότατος*) bei späteren Benützern wie Markianos von Herakleia oder Proklos. Wichtiger ist, daß wir bei ihm, der römischer Bürger ist, kaum eine Spur von Kenntnissen der römischen Verwaltung und des römischen Lebens finden. Ich hoffe Gelegenheit zu ausführlicherer Darstellung an anderem Orte zu haben und will hier nur einen bezeichnenden Zug anführen, nämlich, daß er stets nur *Βελτική* schreibt, also keinen Umgang mit römischen Beamten und Offizieren gehabt haben kann, die ihm die Gallia Belgica aus ihrer eigenen Laufbahn in Erinnerung gebracht haben würden. Weit eher stelle ich mir ihn heute so vor, wie etwa den Schreiber eines seiner Kodizes, der sich als *πενίᾳ συζῶν* bezeichnet. Heiberg hat auch über die Schwächen und Flüchtigkeiten seiner rein astronomischen Bücher ein nicht gerade anerkennendes Urteil gefällt, Müllers Handb. V 1, 2 (1925), 58, 11; und Berthelot Asie ancienne (1930) 109 glaubt prophezeien zu dürfen, daß in Zukunft kein Gelehrter und kein Forscher zu so großartiger Bewunderung gelangen werde wie sie Ptolemaios erreicht hat, ‚der während 12 oder 13 Jahrhunderte als der unbestrittene Meister als Astronom und Geograph galt.'

Aufschluß über die theoretische Auffassung des Erdmessens, sowohl des Gesamtumfanges (eines größten Kreises wie des Äquators oder irgendeines Meridians, zwischen welchen Größen das Altertum keinen Unterschied gemacht hat) als auch einer einzelnen Wegstrecke, die wissenschaftlich als Teil eines größten Kreises anzusehen ist, erhalten wir aus dem die Geographie des Ptolemaios einleitenden ersten Buch. Sie muß auch auf unsere Vorstellungen über die Gedankengänge aller zurückwirken, die sich in Zeiten vor Ptolemaios mit dem gleichen Problem befaßt hatten. Die Hauptstelle ist cap. 3 mit der Überschrift: ‚Auf welche Weise aus der Stadienzahl einer beliebigen Wegstrecke (auch wenn sie nicht auf demselben Meridian liegt) die Stadienzahl des gesamten Umfangs (*ὁ τῆς περιμέτρου τῆς γῆς σταδιασμός*) gewonnen werden kann, und umgekehrt:'

a) ‚Unsere Vorgänger (*οἱ πρὸ ἡμῶν*) haben eine gerade Wegstrecke nicht bloß auf der Erdoberfläche gesucht, sondern auch in der durch den Meridian gelegten Ebene. Durch Schatten-

*) Zuwachs zur dort verzeichneten Literatur: Ant. Wurm Marinos of Tyre, some aspects of his work (1931, mit Karte). A. Herrmann Petermanns Mitt. Erg.-Heft 200 (Wagnerheft), gleichfalls mit Karte. — Daß Marinus noch in die Zeit des Partherkriegs reicht, ist daraus zu schließen, daß Satala *τῆς Ἀρμενίας* I 15, 10 mit Milliendistanz angeführt und also aller Wahrscheinlichkeit nach aus einem Kriegsbericht Traians direkt oder indirekt stammt; die Millienangabe hat Wurm anscheinend richtig für diesen Zusammenhang betont. Er hätte auch hinzufügen können, daß dieser (früher nicht besiedelte) Platz seit Traian das Lager der Legio XV Apollinaris trug. Geschichte und Reste von Satala bei Cumont Studia Pontica II 342—352.

*) Vgl. Nobbes Ausgabe I p. XX n. III.

messer (*διὰ τῶν σκιοθήρων*) haben sie die Punkte im Zenit an beiden Enden der Wegstrecke visiert und die am Meridian zwischen den Parallelkreisen dieser Punkte gemessene Distanz als identisch (*ὁμοίαν*) mit dem Wege auf dem Erdkörper angesehen' . . .

b) ‚So viele (Grade) von dem durch die Pole gezogenen Kreis zwischen den Zenitpunkten ausgewiesen waren, ebenso viele haben sie als Entfernung auf der Erdoberfläche gerechnet.

c) Übrigens, auch wenn nicht ein durch die Pole gezogener Kreis, sondern irgendein größter Kreis für die Vermessung in Betracht kommt, kann die Aufgabe gelöst werden; wenn die Erhebungen an den Endpunkten (der vermessenen Strecke) in gleicher Weise beobachtet und ihre Lage zu den beiden Meridianen festgestellt ist, haben wir durch Konstruktion eines meteorologischen Instruments (*ὄργανον μετεωροσκοπικόν*), mit dessen Hilfe wir leicht auch andere sehr nützliche Verrichtungen besorgen können, an jedem Tag und zur Nachtzeit die dem Beobachtungspunkt entsprechende Erhebung des Nordpols, und zu jeder Stunde den Meridian und die Neigung der Wegstrecke zu ihm bestimmt, d. h. den Winkel abgelesen, den auf dem größten durch diese Wegstrecke gelegten Kreis eben diese (Wegstrecke) zu beiden Meridianen bildet. Mit Hilfe des *μετεωροσκοπικόν* gewinnen wir aus diesen Winkeln das gesuchte Kreisstück. Dieses Verfahren erlaubt (also) die geradlinige Vermessung einer Wegstrecke auf der Erdoberfläche, weil man den größten Kreis kennt . . .'

Wichtig, freilich eigentlich aus dem Gesagten sich ergebend, ist ein Satz aus dem Almagest des Ptolemaios, den ich hier nach der Übersetzung des Manitius anfügen kann: I 10 S. 68 Heib.: ‚Leicht zu bestimmen ist ohne weiteres aus dem vorliegenden Beobachtungsergebnis die geographische Breite der Wohnorte, in denen wir unsere Beobachtungen anstellen: erstens wird der im Äquator liegende Punkt in der Mitte zwischen beiden Grenzpunkten (d. i. die Äquatorhöhe) gewonnen, zweitens der zwischen diesem Punkte und dem Zenit sich erstreckende Bogen, welcher bekanntlich der Polhöhe gleich ist.'

Dieses *ὄργανον μετεωροσκοπικόν* hat Ptolemaios ausführlich in seiner Synt. meg. I 10 Heib. 64 (Übersetzung Manitius 41ff.) beschrieben und auch Manitius hat in seiner Ausgabe der Hypotyposis des Proklus (1909) 42 seine Rekonstruktion vorgenommen; daraus wiederholt in der Übersetzung der Synt. = Handb. der Astronomie 41. Ein weiter entwickeltes Instrument Synt. V 1, Bildrekonstruktion Manitius Proclus 200 = Handb. I 255.

Ich bin freilich genötigt, aus der in vielen Beziehungen sehr instruktiven Ausgabe der ptolemaischen Geographie durch Wilberg (1838) etwas zu wiederholen, was ich dort zuerst über dieses Instrument aus Delambre Hist. de l'astr. anc. II (1817) 73f. exzerpiert gefunden habe: ‚Was Ptolemaios hier ausführt, ist geometrisch wahr. Aber in der Praxis wird dieses Verfahren ebenso umständlich als unsicher sein. Zum mindesten werden die beiden Stationen, außerdem daß der Bogen nur äußerst klein ist, für einander nicht sichtbar sein; man wird die Richtung nur für den Anfang des Bogens beurteilen können. Man müßte den Winkel mit der größten Genauigkeit bestimmen, was niemals leicht fällt und gewiß im Altertum noch schwerer fiel; um sicher zu sein die Linie nicht verfehlt zu haben, was nicht so leicht ist als man sich denkt.' Delambre empfiehlt die trigonometrische Berechnung, wie wir sie auf der Schulbank für sphärische Dreiecke und für Ortsbestimmung gelernt haben. Delambre schließt mit den Worten: ‚Man sieht, daß Ptolemaios hier tiefstes Stillschweigen über das ganze Verfahren wahrt. Er sagt nicht einmal, daß er oder sonst jemand es versucht habe; und aller Wahrscheinlichkeit nach hat sie nie jemand ausgeführt.' Aber auch der Gegensatz zwischen der warnen Empfehlung dieses Instruments und dem Leugnen seiner vermeintlichen Erprobung und Wirksamkeit muß den Leser stutzig machen.

Auf dem Weg zum Rechenmaß des Ptolemaios habe ich einige Vorbemerkungen nötig, die ich hier vorbringen möchte. Es handelt sich A sowohl um das Maß selbst sowie B um einige Bemerkungen über die Geneigtheit des Ptolemaios, dieses Maß tatsächlich in Anwendung zu bringen.

A. Ich werde dann vor allem zum Art. Stadion von Lehmann-Haupt Bd. III A S. 1930—1963 Stellung nehmen müssen, der 1929 erschienen ist. In ihn hat der Verfasser alle seine früheren Gedanken über diesen Gegenstand einbezogen, ohne freilich einer umfassenderen Behandlung vorzugreifen, die er allem Anschein nach plant und jedenfalls uns schuldet. Er hat ein klares Entwicklungssystem ausfindig gemacht und will es durchsetzen, auch gegen die bestimmten Ansichten anderer. Es sei nur daran erinnert, was Hultsch in seiner zu fast kanonischem Ansehen gelangten Griech. und röm. Metrologie[2] (1882) 61 zu einem Ansatz des eratosthenischen Stadiums zu 157,5 m sagt; dieser Wert sei, weil er von dem gesicherten Maßstabe der altägyptischen Elle abhängt, so zuverlässig wie nur irgendeine Reduktion partikulärer Maße der Gegenwart auf das Metermaß.' Auch das sei rühmend anerkannt, daß er die Nutzbarmachung der plinianischen Notiz (o. S. 42) über die von Hipparchos empfohlene Aufwertung des eratosthenischen Ansatzes für den Umfangskreis des Erdglobus, die ein hoffnungsloses Hindernis uns in den Weg geworfen zu haben schien, nun endlich, und zwar was eine große Empfehlung bedeutet, mit Leichtigkeit aus dem Weg geräumt hat, oder mindestens geräumt zu haben scheint.

Aber bevor ich, in wenigen Worten, die Ansätze Lehmann-Haupts hier skizziere, zwischen denen und den älteren Ansätzen klare Entscheidung zu treffen, die wichtigste Aufgabe der nächsten Bemühungen der antiken Metrologie sein wird, möchte ich nochmals betonen, daß die Wahl des Namens der Maßeinheit nicht in das Belieben des Messenden gestellt gewesen sein kann. Es wäre zwecklos gewesen, sowohl bei den älteren Versuchen der E., die gewissermaßen spielerisch hingeworfen worden sind, wie namentlich bei Archimedes (o. S. 33), so insbesondere dann bei Eratosthenes, zu verlangen, daß der Rechnungsquotient mit einem neuartigen Namen ausgestattet werde, statt ihn in das (oder: in ein) bisher in Handel und Verkehr übliche (übliches) Maß ein-

zukleiden; Metrologen haben mehr als einmal versucht, solche ‚Itinerarmaße', wie sie oder ihre Gegner es nannten, in die Metrologie einzuschmuggeln. Erinnern wir uns auch dessen, daß Miller (1919) Erdmessung 25 auch eine runde Zahl resolut aufzuklären sich bemühte; da die 5000 Stadien des Eratosthenes ‚in der Wirklichkeit in staunenswerter Weise stimmen', fragt er resolut: ‚Was soll da der Vorwurf mit den runden Zahlen beweisen? Kann Eratosthenes dafür, daß es gerade 5000 Stadien sind? Unangenehm war ihm diese Zahl nicht' usw. Diese Werte sind vielmehr Näherungswerte, und es ist meines Erachtens nicht im Geiste der antiken E. gedacht, wenn wir exakte Zahlen für sie verlangen.

Lehmann-Haupt lehnt die Gleichung des *eratosthenischen* Stadiums = 157,5 (oder ähnlich) ab. ‚Als, sagt er S. 1937, 16, es sich um das große Werk der Berechnung des Erdumfanges handelte, wählte er unter den vorhandenen verschiedenen Stadien dasjenige aus, bei welchem die Umrechnung in die übrigen gebräuchlichen größeren Entfernungsmaße bequem nach dezimalen Prinzipien geschehen konnte: das u. a. in Syrien und in Italien gebräuchliche Stadium, das $^1/_{40}$ des Parasang und des Schoinos, $^1/_{10}$ der römischen Meile bildete und das außerdem zu den übrigen wichtigen Stadienmaßen in sehr bequemen Verhältnissen stand.' Dieses Stadium mißt er zu 148,5. Daraus (Lehmann-Haupt geht nicht weiter in die Frage der Erdmessung ein, und ich muß also für ihre Ermittlung in seinem Sinne auf dieser Basis weiterbauen) ergibt sich für den Umfang 37,422km; für das Stundenmaß (d. i. 15°) 1551 km.

Hipparch billigt im wesentlichen Eratosthenes' Berechnung, schlägt aber (nach Plin. a. O.) ‚weniger als 26 000 Stadien', also etwa ‚ein Zehntel' dazu; oder wie Lehmann-Haupt (1935) das auffaßt: ‚mehr als $^1/_{10}$ des Ganzen.' Bleiben wir aber, soviel Freiheit muß bei so unbestimmten Zahlangaben bleiben, beim $^1/_{10}$. Dann hat Hipparch den Umfang zu 41,164 km angesetzt. Hat Poseidonios ein Maß von 4 : 3 des eratosthenischen gewählt, so stehen wir bei dem von Lehmann-Haupt für das philetärische gewählten von 198 m. Also E. (×180) = 35,640 km. Nun habe ich Bd. X S. 2081 darauf hingewiesen, ‚daß Poseidonios als Nichtägypter und als Fortsetzer der Geschichtsschreibung des Polybius so wie dieser gerechnet hat; da wir nun wissen, daß Polybios $81^1/_3$ Stadien auf die römische Meile gerechnet und vielleicht mitunter für rasches Rechnen diesen Betrag auf rund 8 Stadien herabgesetzt hat, und daß Strabon, ein jüngerer Fortsetzer des polybianischen Geschichtswerkes, 8 Stadien auf die Meile rechnete, *ὡς οἱ πολλοί*, so setze ich auch für Marinos und Ptolemaios als Umrechnungszahl 177,5 bis 184,9 m*) voraus, oder vielmehr bloß letztere, weil sie dem kaiserzeitlichen Gebrauch entsprochen zu haben scheint.' Zum gleichen Schluß betreffs der Wertung des Stadions in der ptolemaischen Geographie ist O. Cuntz Die Geographie des Polybios (1923) gelangt (110ff. 120ff.), und er hat sich ausdrücklich mit mir einverstanden erklärt (111, 1). Aber an diesen Werten, 177,5 (oder wie Lehmann-Haupt das entsprechende Stadium Olympicum S. 1961 berechnet: 178,62) und 184, 9 (Lehmann-Haupt Stadium Italicum 186,03 m) oder sonst einem ähnlichen Ansatz muß ich festhalten, auch wenn ich kein Zeugnis für den Übergang vom Olympischen zum Italischen Stadium anzuführen weiß, weder zur Zeit meiner Niederschrift, noch heute. Man sieht ja aus dem Obigen, wie lückenhaft unsere Überlieferung ist.

Ptolemaios rechnet überall das Stadion als $^1/_8$ der römischen Meile, dort nämlich wo er überhaupt terrestrische Maße angibt. So insbesondere VII 5, 12 in der *ὑπογραφὴ κεφαλαιώδης τοῦ τῆς οἰκουμένης πίνακος*, deren Echtheit vorläufig und solange wir keine brauchbare Ausgabe der Geographie besitzen, außer Diskussion bleiben muß: ‚das Südende der bekannten Erde begrenzt ein um 16° 25′ — so wie man 360° auf dem Äquator ausmißt — jenseits des Äquators gelegener Parallel'; der nördliche Polarkreis liegt um 63° nördlich vom Äquator und läuft durch die Insel Thule. So beträgt die bekannte Breite*) 79°50′ oder rund 80°, ungefähr (*ἔγγιστα*) 40 000 Stadien, da ein Grad 500 Stadien mißt, *ὅπερ ἐκ τῶν ἀκριβεστέρων ἀπομετρήσεων κατελήφθη*; der Umfang der ganzen Erde ist 180 000 Stadien.' Ptolemaios hütet sich sonst eigentlich vor Angabe von Erdmaßen und denkt nur in Maßen und Winkeln seiner astronomischen Beobachtungen. Er ist Astronom und Astrolog, und es ist verkehrt, sich über den letzteren Beruf zu verwundern. Aber, wie in einer von mir vorbereiteten Studie über Ptolemaios betont werden soll, nicht Geograph.

Die Hauptstelle I 11, 2 *διὰ τὸ τὴν μὲν μίαν μοῖραν, οἵων ἐστὶν ὁ μέγιστος κύκλος τξ* (360), *πεντακοσίους ἐπὶ τῆς ἐπιφανείας τῆς γῆς ἀπολαμβάνειν σταδίους, ὅτι ταῖς ὁμολογουμέναις ἀναμετρήσεσι σύμφωνόν ἐστι, τὴν δ' ὁμοίαν αὐτῇ περιφέρειαν τοῦ διὰ τῆς Ῥοδίας παραλλήλου, τουτέστι τοῦ ἀπέχοντος ἀπὸ τοῦ ἰσημερινοῦ μοίρας τριάκοντα ξξ, τετρακοσίους ἔγγιστα σταδίους. τὸ γὰρ ὑπερβάλλον αὐτῶν κατὰ τὸ τῷ λόγῳ τῶν παραλλήλων ἀκόλουθον, ὀλίγον ὄν, ὡς ἐν ὀλοσχερεῖ καταλήψει παραλελείφθω.* (3) *τὴν δὲ ἀπὸ τῆς ἐκτιθεμένης τοῦ Εὐφράτου διαβάσεως μέχρι τοῦ Λιθίνου Πύργου* (s. d.) *διάστασιν συναγομένην κατ' αὐτὸν σχοίνων ὀκτακοσίων ἑβδομήκοντα ξξ, σταδίων δὲ δισμυρίων ἑξακισχιλίων διακοσίων ὀγδοήκοντα, κτλ.* und die wenigen anderen Stellen, an denen Ptolemaios das Stadion umrechnet, nämlich

*) Zu diesen Zahlen bemerke ich, daß sie der Natur der Sache und dem (damaligen und) gegenwärtigen Stande der Forschung nach nur Näherungswerte bedeuten können. Ich binde mich auch an keinen der Zahlenvorschläge, die von anderer Seite gemacht worden sind. Die Theorie mag Maß- und Gewichtssysteme aufbauen, aber die Praxis hinkt nach. Um Plinius' Ausdruck zu verwenden, die *harmonica ratio* verlangt z. B. auch glatte Berücksichtigung der Rechenbrüche, und mußte die Unterdrückung eines Bruchrestes wie $^1/_9$ bei acht Stadien = 1 Meile, *ὡς οἱ πολλοί*, oder $^1/_7$ bei der ludolphischen Zahl perhorreszieren.

*) Ptol.: *τὸ ἐγνωσμένον αὐτῆς* (= *τῆς ἐγνωσμένης γῆς*) *πλάτος*.

I 10,1 Grade 16° 25′ Stadien 8200 *ἔγγιστα*
79° 25′ oder 80° 40000
(I 12,1 45° 15′ 18100
3) 60° 24000 = Schoinoi 800
9) 24000 (diese am rhodischen Parallel, auf dem schon 400 Stadien einen Grad ausfüllen), will Cuntz, da sie in Erörterungen über Marinus enthalten sind, nicht direkt für Ptolemaios ausnützen. Aber es bleibt übh. durch die große Menge der von Cuntz aus anderen Autoren angeführten Parallelen jeder Zweifel an der Wertung des bei Geographen und Historikern in der Kaiserzeit üblichen Stadion ausgeschlossen. Es liegt, so wunderlich es auch sein mag, und so sehr solche Scheu, ein Wegmaß zu definieren, einem Romanschriftsteller etwa der Biedermaier-Zeit, sich schickt, der seine Helden so und soviele Meilen reisen läßt, ohne auch nur einmal das Bedürfnis nach ihrer Definition gegenüber seinem Leserkreise zu spüren, nur an Ptolemaios, daß er nirgends sonst solche Wertungen ausspricht.

Was Ptolem. I 4, 4—7 über die Unverläßlichkeit der Messungen auf festem Boden oder zu Schiff ausführt, für jenen das übliche Fehlen gerader Wegrichtung und die Niveauunterschiede, für diese u. a. auch noch die Windstärke und ihre Dauer und Abwechslung, die zu schätzungsweisen Herabsetzungen der ausgewiesenen Stadien zwingen, gestattet doch nicht das Absehen von jeder Messung und das Ersetzen von Itinerarien durch Ortsentfernungen, die (gleichfalls vermutungsweise) auf Grund von Itinerarien durch Polhöhe bestimmt werden. Hingegen gewähren die Visierungen dem Autor die einzige verläßliche Hilfe für die Abschätzung und Vermessung von Objekten ebensowohl auf dem festen Boden wie zur See.

§ 7. Kugelgestalt und die Daten für die E. sowie die wissenschaftlichen Wege, auf denen man zu ihnen gelangt war, sind nicht einmal in die mittleren Schichten der gebildeteren Gesellschaft und zur Kenntnis der antiken Außenvölker gelangt. Aber auch aus dem Gesichtskreis der Gebildeteren schwand sie immer stärker, und die pietistische Richtung der buchstabengläubigen Interpreten der hl. Schriften von Juden und Christen hat sie nahezu ausgelöscht. Freilich konnte die Neugier nach Größe und Gestalt der Erde nie ganz ersterben, und sie mußte Nahrung finden aus der immer wachsenden Berührung der Völker untereinander. Solche Berührungen erwuchsen hauptsächlich durch Wanderungen, durch Krieg, durch Handel und durch die christliche Missionstätigkeit.

Durch schmale byzantinische Kulturkreise und durch orientalische, insbesondere arabische Schulen, welche im Osten und in Spanien auf die Schriften des ptolemaeischen Nachlasses sich stützten, wurde der wissenschaftliche Funken der E. am Leben erhalten. Man sollte meinen, daß die Schriften der lateinischen und vor allem der griechischen Kirchenschriftsteller Andeutungen über die jeweils geltenden Vorstellungen vom Weltbau enthalten. Aber mir ist keine brauchbare Zusammenstellung des Materials (weder aus R. Beazley Dawns of modern geography I 1897, noch aus Marinelli, noch aus Konrad Kretschmer) je begegnet, und die Indizes der Migne'schen Ausgaben laden nicht leicht zu den nötigen Exzerpten ein. Hingegen ist die wunderliche *Τοπογραφία Χριστιανική* des Kosmas Indopleustes, Mitte des 6. Jhds., s. o., Wecker o. Bd. XI S. 1487ff.) allgemein bekannt. Das ist ein ungelehrter und unbelehrbarer Autor mit tollen und verkehrten kosmologischen Anschauungen, die sich auf eine Beschreibung der Stiftshütte (Exodus 25, 23) in allegorischer Interpretation stützt. Er eifert leidenschaftlich gegen den sündigen Fürwitz, der sich durch Sonnen- und Mondesfinsternisse betören läßt. Da die Grenze zwischen Erdtafel und Erdkörper sich in kurioser Art bei ihm verwischt, halte ich die Erinnerung an seinen E.-Versuch hier für eher am Platz als unter ‚Oikumene'. Er setzt, entsprechend den Worten des ‚großen Kosmographen Moses', die Ostwestrichtung als doppelt so lang an als die Nordsüdlinie. Seine Weisheit geht nun angeblich auf die indischen *Βραχμᾶνες* zurück. Diese hätten eine ‚schnurgerade' Abmessung empfohlen, durch ein *σπαρτίον*, von Tzinitza = China aus. Die *διαστήματα* der Meßpunkte führen bis zum Westen (*δύσις*) über *Οὐννία*, *Ἰνδία* und *ἡ Βάκτρων χώρα*,

über ‚ungefähr	150	*μοναί*;
dann *ἡ Περσῶν χώρα*	80	„
dann die Linie *Νίσιβι* bis *Σελεύκεια*	13	„
die Linie *Σελεύκεια*, *Ῥώμη*, *Γαλλία*, *Ἰβηρία* (= *Ἱσπανοί*) bis *Γάδειρα* *ἔξω εἰς τὸν Ὠκεανὸν* ungefähr	150	„

Summe *πλέον ἔλαττον* (= plus minus) 393, jede *μονή*: *ἀπὸ μιλίων λ* (30).

Die Breite mißt er *ἀπὸ τῶν ὑπερβορείων τόπων* bis

Βυζάντιον nicht mehr als	50	*μοναί*
Ἀλεξάνδρεια	50	„
καταράκται	30	„
Ἀξώμη	30	„
Αἰθιοπία λιβανωτοφόρος und *Βαρβαρία* ungefähr	40	„

Summe 200 *μοναί*.

Somit rechnet Kosmas die ‚Länge' zu rund 400, die Breite zu 200 *μοναί*; also zu 12000 bzw. 6000 *μίλια*, aber er führt diese Rechnung nicht aus und definiert nicht das *μίλιον*. Zur Bestätigung der Daten und Zahlen bringt er eine von ihm mit einem Freunde ausgeführte Abschrift einer Denkschrift des Ptolemaios III. Euergetes aus dem abessynischen Axume. Sie ist in anderer Beziehung sehr wertvoll für uns, aber mit E. hat sie so wenig zu tun als ebendort eine zweite Inschrift eines axumitischen Barbarenkönigs; Syll. or. 54 und 199; s. o. Wecker 488.

§ 8. Die nächste E. fällt erst ums J. 827, in die Zeit der Araber unter Al-Mamun mit ähnlich großer Aufmachung wie mehr als ein Jahrtausend früher Eratosthenes zum Ruhm der alexandrinischen Wissenschaft unternommen hatte; vgl. Miller Erdmessung 32ff. [Wilh. Kubitschek.]

S. 455 zum Art. **Erinna:**

Ein Papyrus s. Ia (ed. G. Vitelli Pap. Soc. Ital. 9, 1929, nr. 1090, dazu Taf. IV und Vorrede S. XII, vgl. die Ausgabe von P. Maas Herm. 1934, Heft 1) enthält Reste von 54 Hexametern eines Trauergedichtes der E. auf Baukis, jener Gespielin, der auch die beiden Grabepigramme Anth. Pal. VII 710, 712 gelten, und wohl auch das Geleitgedicht frg. 1 Bergk (3 Diehl); denn

da die telische Heimat der E. auf dem Grabstein erwähnt wird, vermutet v. Wilamowitz Sappho und Simonides 1912, 280, ansprechend, daß Baukis nach auswärts geheiratet habe. Frg. 2 (1 D.) kehrt auf dem Papyrus wieder (32 *πραϋλόγοι πο[λιαί...]*), ohne verständlich zu werden. Frg. 3 (2 D.) stammt offenbar aus demselben Gedichte (schon Crusius schrieb es einem *ἐπικήδειον* zu).

Dies Gedicht nun meint vermutlich Suidas s. *Ἤριννα* mit den Worten *ἔγραψεν Ἡλακάτην· πολημά δ' ἐστιν Αἰολικῇ καὶ Δωρίδι διαλέκτῳ, ἐπῶν τ'* (300). Eben diese ganz einzigartige Dialektmischung zeigen *χέλυννα, σέλαννα, γόημι, [στονά]χεισα* neben *τν* (acc.), *ποτί, τόκα, τῆνος, κώρα, φοιτῆι* (oder *ἐφοίτη*). Das Dorische paßt zu E.s vermutlicher Heimat Telos; das Aeolische hat v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. I (1925) 109, 2 aus vielleicht unbewußter Nachahmung der Sappho erklärt, was nun durch *χέλυννα* und *σέλαννα* teilweise bestätigt wird. [Die *χέλυννα* ist, wie Bowra (s. u.) erkannt hat, nicht die Leier, sondern die Schildkröte des *Χελιχελώνη*-Spielers.] Aber die athematische Flexion der Verba konnte kaum als typisch für Sappho empfunden und sicher nicht unbewußt verwendet werden. Bewußte Dialektmischung stimmt aber nicht zu der Schlichtheit des Stils. So bleibt hier eine Frage offen.

Der Titel *Ἡλακάτη* (Suid.) ist freilich unverständlich; man vermißt den Namen der Baukis, deren Leben und früher Tod den einzigen Inhalt zu bilden scheint (*ἀλακάταν* col. III ist wegen der Verstümmelung der Umgebung unverwertbar). Theokrits *Ἡλακάτη* (28) zeigt keinen Anklang an das Trauergedicht.

Ob sich in dem anonymen Epigramm Anth. Pal. IX 190 die Worte *οἱ δὲ τριηκόσιοι ταύτης* (der E.) *στίχοι ἶσοι Ὁμήρου* (daraus Suid. *οἱ δὲ στίχοι αὐτῆς ἐκρίθησαν ἶσοι Ὁμήρου*) auf das Trauergedicht allein, oder (wie Crusius vermutete) auf den gesamten Nachlaß der E. beziehen, läßt sich noch immer nicht entscheiden. Im ersten Fall wären die Epigramme vergessen, die doch sehr geschätzt waren (Anth. Pal. VII 13, 4 = VII 712, 3), im letzteren müßte Suidas stark irren. Anth. Pal. IX 190, 1 *τόδε κηρίον* würde gut auf eine Gedichtsammlung passen (Plin. n. h. praef. 24 über *Κηρίον* als Buchtitel).

E. war 19jährig, als sie das Trauergedicht verfaßte (23 *ἐννεακαιδέκατος*); sie ist auch selbst jung gestorben. Asklepiades (Anth. Pal. VII 11) kann also mit *γλυκὺς πόνος ... παρθενικᾶς ἐννεακαιδεκάτευς* sowohl auf das Trauergedicht wie auf das Gesamtwerk der E. hinweisen. Suid. *τελευτᾷ παρθένος ἐννεακαιδεκάτις* kann von Asklepiades abhängen.

Sicher war das Trauergedicht das bedeutendste Werk der E. und der Hauptgegenstand des Entzückens der Alexandriner, die es neben Homer und Sappho stellen. Wir können das jetzt nachfühlen, so verstümmelt die Reste sind. Kindliche Schlichtheit, Anschaulichkeit, tiefe Empfindung, und bei all dem noch echte Kunst, diese Vereinigung hat etwas Klassisches, mußte jedenfalls den Alexandrinern geradezu als ein Wunder erscheinen. Eine Stilprobe aus dem am besten erhaltenen Teil (col. II gegen Ende, bei Vitelli p. XII) muß hier genügen: *ἄνίκα δ' ἐς λέχος [ἀνδρὸς ἔβας, τ]όκα πάντ' ἐλέλασο, ἄσσ' ἔτι νηπιάσασα τ[εᾶς παρὰ] ματρὸς ἄκουσας, Βαυκὶ φίλα ...*

Neuere Literatur außer v. Wilamowitz a. O. und Vitelli: E. Diehl Anth. lyr. I (1925) 486. A. Körte Arch. f. Pap. X 21. C. M. Bowra bei Powell New Chapters in Greek Lit. III (1933) 180ff. P. Maas Herm. 1934. [P. Maas.]

S. 552, 12 zum Art. **Erucianus:**

C. Erucianus Silo, Consul suffectus im J. 110 n. Chr. mit L. Catilius Severus, fasti Ostienses Calza Not. d. scav. 1932, 188ff. [Groag.]

Euryalos, sagenhafter attischer Architekt, mit seinem Bruder Hyperbios Erfinder der Ziegeleien und des Hausbaues. Plin. n. h. VII 194. Ebd. 198 erscheint ein Korinther Hyperbios als Erfinder der Töpferscheibe (von Kremmer De catalogis heurematum, Lpz. 1890, 103 auf Straton zurückgeführt). Endlich erwähnt Paus. I 28, 3 die Legende, die Pelasger Agrolas (o. Bd. I S. 903) und Hyperbios hätten die Mauern der Akropolis von Athen gebaut (Literatur Suppl.-Bd. I S. 175); doch ist die Stelle lückenhaft nnd es heißt gleich darauf, die beiden seien Sikeler gewesen und nach Akarnanien ausgewandert. Vgl. auch v. Wilamowitz Aus Kydathen 144. [W. Kroll.]

Exekution. E. oder Zwangsvollstreckung ist die Verwirklichung eines Rechtes gegen den Willen des Verpflichteten. Herkömmlicherweise unterscheidet man Vermögens- und Personal-E. Während gegenwärtig die erstere im Vordergrunde steht, ist dies in ursprünglichen Verhältnissen anders. Die Personal-E. ist unvergleichlich älter als die Vermögens-E. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, daß ursprünglich das Vermögen in sehr weitem Ausmaße durch das Kollektiveigentum (s. E. Weiss o. Bd. IX S. 1078ff.) gebunden war. Doch von noch viel größerer Bedeutung ist in dem angegebenen Sinne, daß die persönliche Haftung, die dann allerdings nur zur Personal-E. berechtigt, am Anfange der Rechtsentwicklung steht, was wiederum mit der Anschauung der alten Rechte zusammenhängt, daß die Schuld auch bei vertragsmäßiger Begründung ein Unrecht gegen den Gläubiger darstellt; der Schuldner setzt sich mit der Rechtsordnung in Widerspruch, die lediglich den Barverkehr als ordnungsmäßig gelten läßt. Ist die Schuld aber ein Unrecht, so treffen die Unrechtsfolgen, ebenso wie jede andere Folge einer Straftat, in erster Reihe die Person des Rechtsbrechers. Vorsichtshalber sei bemerkt, daß die Vermögens-E. neben, nicht etwa an die Stelle der Personal-E. tritt, so daß schließlich beide nebeneinander stehen. Doch ist im Ablauf der rechtsgeschichtlichen Erscheinungen ein allmähliches Zurücktreten der Personal-E. unverkennbar.

I. Griechische Personal-E.

Ursprünglich haben wir uns das Recht des Gläubigers gegen den Vollstreckungsschuldner ganz unbeschränkt zu denken. Die Rechtsordnung steht dem Schicksal des Verpflichteten vollkommen gleichgültig gegenüber. In dieser Hinsicht ist das delische Gesetz gegen den Zwischenhandel mit Kohle und Holz bezeichnend (Bull. hell. XXXI 47). Dort ist vorgesehen, den zahlungsunfähigen Schuldner dem Gläubiger auszuliefern,

ihn ihm preiszugeben, ohne daß, wie im römischen Recht, irgendeine Beschränkung seiner Gewalt ersichtlich wäre. Der Fachausdruck dafür ist *προστιθέναι*. In dieser unbeschränkten Form müssen wir die Schuldknechtschaft als gemeingriechische Vollstreckungsart ansehen (L. Mitteis Reichsrecht 446). Wir finden sie im Recht von Gortyn (I 55) im Zusammenhange des Bürgerprozesses; bei den attischen Rednern, so bei Lysias (XII 98) und Isokrates (XIV 48) hören wir von ihr immer nur im Zusammenhang mit einem erzwungenen Aufenthalt in der Fremde; so weiß dies der letztgenannte von den Platäern zu berichten (*ἐπὶ ξένης μικρῶν ἂν ἕνεκα συμβολαίων ἐδούλευον*). Mit Bestimmtheit können wir die Schuldknechtschaft außer in Gortyn für das vorsolonische Athen voraussetzen, wo, wie noch unten zu zeigen sein wird, nicht einmal die Verpflichtung des Gläubigers zum Verkauf ins Ausland bestand. Solon hob in Athen die Schuldknechtschaft auf (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 6, 1), dies änderte aber an dem sonstigen griechischen Rechtszustande außerhalb Athens nichts. Noch bei Diod. I 79, 5 erscheint die Schuldknechtschaft als gemeines griechisches Recht; der Ausdruck der Kunstprosa für den entlassenen Schuldknecht ist *ἐξελεύθερος* (Etym. G. 193 St. Eustath. Od. XIV 63 p. 1751, 2). Ein griechischer *τόπος* bei Dion. Chrys. II 238 Arn. u. Plut. de evitando aere al. 3. 828 c bezeichnet die Verflechtung mit irdischen Gütern als ein Sklave sein nach Schuldvertrag. Partsch (Berl. Phil. W. 1913, 679; Aus nachgelassenen Schriften 1931, 285) verweist auf das allerdings ganz verstümmelte delphische Gesetz unter einem vom J. 235/230 v. Chr. datierten Ehrendekret Bull. hell. XXVI 254, wo als Folge des *κατάδικον γεγενῆσθαι* das *ἀγώγιμον εἶναι* erscheint.

Die Aufhebung der Schuldknechtschaft in Athen durch Solon ist in ihrer Wirkung von vornherein dadurch beschränkt, daß sie auf Staatsschulden keine Anwendung findet (vgl. Boeckh-Fränkel Staatshaushaltung der Athener I 461. II 103. Partsch Griech. Bürgschaftsrecht I 238, 1. Hermann-Thalheim Rechtsalt.[5] 1895, 19, 1 unter Berufung auf Dem. LVIII 1. XXVIII 1. Demisch Die Schuldenerbfolge im attischen Recht, Lpz. 1910, bes. 48). Ebenso wie das römische (s. u. III) hat das griechische Vollstreckungsrecht, z. B. in Halikarnaß (sog. Lygdamisinschrift Syll.[3] 45. IGA 500) den Satz ausgebildet, daß ein Verkauf des Vollstreckungsschuldners nur ins Ausland erfolgen darf. Ähnlich begegnen wir, wenngleich in anscheinend verderbter Überlieferung, diesem Verbote in Alexandrien (P. Hal. 1, 219, dazu die Herausgeber 123. Wenger Münchn. krit. Vierteljahrschr. LI [1913] 367. LIV [1919] 191.). Zulässig dürfte hingegen der Verkauf ins Ausland überall gewesen sein, wo Schuldknechtschaft stattfand, wie im vorsolonischen Athen (Solon frg. 4 Bgk.). Vgl. ferner Braßloff Herm. LVII 472ff. und für germanische Verhältnisse Tac. Germ. 24.

Von der Schuldknechtschaft unterscheidet sich die Schuldhaft; sie ist auch dem geltenden Rechte des Deutschen Reichs und Österreichs bekannt, aber nur als Beugemittel bei sog. unvertretbaren Handlungen, d. h. bei solchen, die durch einen anderen nicht vorgenommen werden können, oder aber als bürgerliche Strafe für Zuwiderhandlungen gegen Unterlassungspflichten (DZPO § 888. 890. Österreichische E.-Ordnung §§ 346—369). Besteht im griechischen Recht ein entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhang der Schuldhaft mit der Schuldknechtschaft, so müßte sie als jüngere Abmilderung verstanden werden, indem einerseits ein Eingreifen der Obrigkeit stattfindet, andererseits die schweren Folgen der Schuldknechtschaft, namentlich der Freiheitsverlust, ausbleiben. Damit hängt es wohl zusammen, daß seit jeher die Schuldhaft in öffentlichem Gewahrsam, nicht in Privathaft vollstreckt wird. In Athen bilden den Anlaß zur Schuldhaft gewisse Handelsschulden, d. h. Klagen gegen Großhändler und Schiffer wegen Verträgen über Ein- und Ausfuhr (Demosth. XXXIII 1), ferner öffentliche Schulden (Demosth. XXIV 98). Noch Lukian setzt für Schuldner von Strafgeldern an den Staat die Anhaltung im Schuldturm als allgemein bekannt voraus (Lukian. XXXIX 5, 49). Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, daß auch Platon die Anhaltung bis zur Bezahlung, z. B. bei der Verurteilung zur Diebstahlsbuße (Plat. leg. IX 857 a) kennt. Auch in Korinth wird, und zwar schon für die Zeit des Kypselos, die Anhaltung von staatlichen Bußschuldnern im Gefängnis erwähnt, aus der Bürgenstellung befreite (Nikol. v. Dam. frg. 58. FHG III 392). Im Hellenismus scheint dann die Schuldknechtschaft durch die Schuldhaft vollkommen verdrängt zu sein. So ordnet der achaiische Bundesstratege Kritolaos (147/46 v. Chr.) ein Moratorium in der Weise an, daß er den Ortsobrigkeiten verbietet, Personen, die wegen Schulden in die öffentliche Haft abgeführt worden sind, von den Gläubigern entgegenzunehmen (Polyb. XXXVIII 11, 10). Auch im Evangelium (Matth. XVIIII 28) wird der Schuldner in das Gefängnis geworfen, ‚bis er bezahlt'. In den Papyri begegnen wir zwar der Schuldhaft, aber nicht der Verknechtung (San Nicolo H. Groß Arch. XLVI [1912] 143. Schubart Einführung in die Papyrusk. 1918, 292). Wie uns das Edikt des Ti. Iulius Alexander (CIG III 4957. Syll. or. 669. Bruns FIR I[7] 244) zeigt, scheint schon in dieser Zeit in Ägypten die dem modernen Vollstreckungsrecht eigentümliche Trennung der Räumlichkeiten zur Vollstreckung der Strafe von jenen zur Vollstreckung der Schuldhaft üblich gewesen sein. Dort wird auch eine Verordnung des Kaisers Augustus eingeschärft, wonach, wie es scheint, ähnlich wie in Athen die Schuldknechtschaft und Schuldhaft außer gegen Staatsschuldner verboten wird (bestritten von Woess Ztschr. f. Rechtsgesch. LVI 1922, 402, 4). Trotzdem begegnen wir in Ägypten bis in die Zeit Iustinians hinein sogar der privaten eigenmächtigen Zwangsvollstreckung im eigenen Schuldgefängnis des Gläubigers (Pap. Cairo Cat. 67005). Die Papyri zeigen uns für das hellenistische Recht die vertragsmäßige Unterwerfung unter eine verschärfte E., während die ordentliche Zwangsvollstreckung wegen bürgerlich-rechtlicher Forderungen nach einem königlichen *διάγραμμα* (E. Weiss 517) stattfand. So soll in P. Columbia 270 die Vollstreckung in die Person und in das Vermögen so erfolgen wie bei Königsforderungen (*ὡς πρὸς βασι-*

λικά, nämlich ὀφειλήματα). Damit scheint gemeint zu sein, daß gegen die Mitverpflichteten (Pächter und Bürgen) als Gesamthänder (*correi debendi*) vorgegangen und nicht etwa nur nach Kopfteilen exequiert werden soll (P. M. Meyer Ztschr. f. Rechtsgesch. LXIII 538). In den gleichen Zusammenhang gehören aber auch die Verträge über Abarbeitung einer Schuld, aber begreiflicherweise nur, soweit sie zur Vermeidung der Personal-E. geschlossen werden. So spricht Varr. r. r. I 17, 2 von Ackerknechten, *quos obaerarios nostri vocitarunt et etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures.* Dieses Verhältnis beruht nicht auf einem Dienstvertrage, denn diese Ackerknechte werden deutlich von den *conducticiis liberorum operis* unterschieden. Hierher gehört ferner wohl auch eine Reihe von Urkunden aus Alexandrien BGU IV 1053—1057. 1106. 1115—1119. 1121. 1122. 1133. 1144. 1145—1147. 1150 Z. 19ff. 1151 Z. 26ff. 1156. Vgl. auch P. Oxy. 1295 Z. 12 mit Anm. Hier unterwerfen sich anscheinend *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*, und ihnen Gleichgestellte (BGU IV 1156) dem *παραχρῆμα ἀγώγιμον εἶναι* und der Anhaltung in Haft (*συνέχεσθαι*). Daneben besteht die ordentliche E. *καθάπερ ἐγ δίκης*. Diese Abmachungen besagen, daß der Gläubiger auf Grund besonderer Vereinbarung den Schuldner eigenmächtig und ohne Anrufung der Behörde ergreifen und bei sich in Privathaft, vielleicht als Dienstknecht, behalten kann. Die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* sind eine amtliche Standesbezeichnung (Schönbauer-Ztschr. f. Rechtsgesch. LXII 363, anders Bickermann Arch. f. Pap. VIII 218ff.). Zum Begriff der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*, großes Schrifttum, vgl. v. Woess Ztschr. f. Rechtsgesch. LIX 38 mit weiteren Angaben; Schönbauer 361; wieso sie dem schärferen Vollstreckungsrecht unterlagen, ist mit Sicherheit noch nicht aufgeklärt. Zur Abarbeitung der Schuld vgl. auch M. Weber Handwörterb. d. Staatswiss. I³ 137. Das *παραχρῆμα ἀγώγιμον εἶναι* als vereinbarte, nicht gesetzliche Folge des Schuldnerverzuges führt zur Versklavung. Dies stimmt zu der sonstigen Bedeutung des Wortes (Thalheim o. Bd. I S. 768. 834f.) und dem Pap. Columbia invent. nr. 480 (198/97 v. Chr.) abgedruckt bei Westermann Upon slavery in Ptolemaic Egypt 1929, wonach die Sklavensteuer einzuheben ist von den *[τ]ῶν δὲ ὑποχρέων σωμάτων, ὅσα ἂν ἐλεύ[θε]ρα ὄντα ἐαυ[τὰ . . .] τὸ χρέος*, anders v. Woess Ztschr. f. Rechtsgesch. LXIV 426 unter Hinweis auf frühere Arbeiten, insbesondere zur Benutzung des Asyls als Mittel des Schuldnerschutzes. Vgl. ferner zu den hier erörterten Fragen Lewald Zur Personal-E. im Recht der Papyri 1910.

Eine andere Folge der unterbliebenen Erfüllung einer Schuld ist Atimie, worüber Thalheim o. Bd. II S. 2102.

II. Griechische Vermögens-E. Der Fachausdruck für die griechische Vermögens-E. ist *κατενεχυρασία*, worüber E. Weiss o. Bd. X S. 2495ff.

III. Römische Personal-E.

Unsere Überlieferung über die älteste römische Personal-E. beruht in erster Reihe auf dem Text der Zwölf Tafeln III 1—6 (Bruns FIR I⁷ 20. Riccobono - Baviera - Ferrini 28f.). Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen indes einen älteren Rechtszustand erkennen, der gegen den Schuldner noch grausamer war. Mehrfach ist Veränderung des Textes durch Einschübe behauptet worden (z. B. betr. des Einganges von Gradenwitz *Mél.* Girard I 505ff. Betti Atti Acad. Torino I [1914/15] 701, 2. Breal Journ. d. Sav. 1902, 607, vgl. den Bericht von Schwering und Bacherler Burs. CLXXVI [1918] 97). Gehen wir indes von dem bei Gell. XX 1, 42ff. überlieferten Texte aus, so wird die Zwangsvollstreckung durch eine *manus iniectio* eingeleitet; sie setzte voraus, daß die gesetzliche Zahlungsfrist für urteilsmäßig oder durch Confessio (s. Leonhard o. Bd. IV S. 864) festgestellte Verbindlichkeiten von 30 Tagen fruchtlos verstrichen ist. An die *manus iniectio* schloß sich eine Vorführung vor den Gerichtsmagistrat. Ersichtlich hatte der Magistrat zu prüfen, ob wirklich die behauptete Verbindlichkeit vorlag, und ob sich nicht bei Verhandlung ein *vindex* (s. u.) einstellte. Geschah weder das eine noch das andere, so kann der Gläubiger den Schuldner mit sich fortführen, er kann ihn mit einem Strick oder mit Fußfesseln fesseln, die jedoch das Gewicht von 15 Pfund (Textveränderung; dafür mit Schrifttum E. Weiss Griech. Privatr. I 1923, 502, 18, und dagegen Wenger Inst. d. röm. Zivilprozeßr. 1925, 214, 3) nicht übersteigen dürfen. Dem Schuldner steht das Recht zu, sich selbst zu verköstigen. Dies findet in den modernen Vorschriften über den Vollzug der Haft eine Entsprechung. Wird die Verpflegung nicht vom Verpflichteten beigestellt, so hat der Gläubiger dem Schuldner *libras farris*, also ein Pfund Speltmehl täglich zu reichen — eine zur Aufrechterhaltung des Lebensprozesses kaum ausreichende Gabe. Während dieser Haft konnten Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden. Blieben sie ergebnislos, oder kam es nicht dazu, so war der Schuldner nach sechzigtägiger Haft an drei aufeinanderfolgenden Markttagen, also in achttägigen Zwischenräumen, dreimal vor den Praetor in *comitium* zu führen, durch *praedicatio*, also öffentlich (E. Weiss Ztschr. f. Rechtsgesch. XLVI 488) seine Urteils- (oder Geständnis-)Schuld bekanntzumachen und nach fruchtlosem Ablauf der angegebenen Frist dem Gläubiger zur Tötung oder zum Verkauf in das Ausland (*trans Tiberim*) zu überlassen. Noch die Zwölf Tafeln sprechen von einem Recht der mehreren Gläubiger (Plural an Stelle des bis dahin gebrauchten Singulars), den Schuldner in Stücke zu schneiden. Nach den antiken Berichten soll es indes zur Ausübung dieses Rechtes niemals gekommen sein (Cass. Dio frg. 12. Quint. III 6, 84. Gell. XX 1, 52); die Bestimmung, in der Literatur vielfach angezweifelt und verschieden ausgelegt (Bréal Journ. d. Sav. 1902, 607, vgl. Schwering u. Bacherler 97. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz² 1919, 50ff. E. Weiss Griech. Privatr. I 1923, 503, 20. Radin Amer. Journ. of Philol. XLIII 1922, 32. Gruppe Philol. Woch. 1924, 58ff. Wenger Instit. 215; für die Echtheit namentlich Riccobono 29, 6 B unter Hinweis auf den Gaius Augustod. IV 83 und Buonamici Bull. dell. Istit. di di-

ritto Rom. XIII 249ff.), kann nur den Sinn haben, daß sie eine Norm gegen den Schuldner darstellt, der betrüglicherweise bei mehreren Gläubigern Verpflichtungen eingeht. In diesem Fall steht ihnen das Tötungsrecht gemeinsam zu. Ebenso wie im griechischen Recht gilt der Satz, daß der Verkauf als Sklave in das Ausland stattfinden muß (Mommsen Jur. Schr. III 4). Zur Echtheitsfrage betr. dieser Bestimmungen einerseits E. Lambert Revue générale de droit 1902; Le problème de l'origine des XII tables 150ff. und andererseits Lenel Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXIX 507. In späterer Zeit erfolgt die Einleitung der E. nicht mehr durch die ebenso wie alle anderen Legisactionen abgekommene *legisactio per manus iniectionem*, sondern durch *actio iudicati*, worüber Steinwenter o. Bd. IX S. 2476 unter A. Ebenso wie in Griechenland geht auch in Rom die Entwicklung auf eine Abmilderung der Personal-E. Durch die Lex Poetalia-Papiria de nexis (Liv. VIII 28. Dionys. XVI 5. Cic. rep. II 34; de orat. II 255; weitere Nachrichten bei Plaut. Asin. 937; Bacch. 1205. Sall. Cat. 33. Quintil. VII 2, 26. Quintil. decl. 311), wurde, nachdem schon die Lex Vallia (Gaius IV 25) mit gewissen Einschränkungen das Erfordernis der Stellung eines Vindex (s. u.) abgestellt hatte, bestimmt, daß sich der Nexum-Schuldner durch das *iuramentum bonae copiae habere* befreien kann. Er muß also schwören, daß sein Vermögen wirklich zur Deckung seiner Schulden hinreiche und er nur im Augenblick kein Geld zur Verfügung habe; damit entging er der Personal-E. (v. Woess Ztschr. f. Rechtsgesch. LVI 521ff. Génoun La cessio bonorum 1920, dazu Francisci Aegyptus I 390. Kübler Berl. Phil. W. 1921, 171. Ebrard Viertelj.-Schr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1921, 198f.). Durch die *l. Iulia de cessione bonorum*, anscheinend also im Zuge der Gerichtsordnung des Augustus von 17 v. Chr., wurde die *cessio bonorum* eingeführt, d. h. dem zahlungsunfähigen Schuldner wurde die Abtretung seines Vermögens gestattet (s. Wlassak o. Bd. III S. 1995. E. Weiss o. Bd. XII S. 2365). Doch ist die Personal-E. trotz Einführung der *cessio* nicht aus dem römischen Rechtskreis verschwunden (Gai. III 199; Sextus Caecilius, d. h. vielleicht Africanus bei Gell. XX 1, 51); vielmehr bestand noch in der Kaiserzeit eine Bestimmung, wonach der in der Privathaft des Gläubigers befindliche Schuldner *victus* und *stratus* erhalten muß. Die Ediktskommentare (Ulp. Dig. L 16, 43. 45. Gai. Dig. L 16, 44) behandeln diese Frage im Zuge des Ediktstitels *De confessis et indefensis*, Lenel Edictum Perpetuum³ § 199. 200, denn die *cessio bonorum* fand nur bei nachgewiesenem Unglücksfall statt (Wlassak 1996, 7). Außerdem verstand sich, wie es scheint, mancher zur Vermeidung der Personal-E. durch Vornahme der *cessio bonorum* erst, wenn die erstgenannte bereits im Zuge war; ferner scheint die *cessio bonorum*, ähnlich wie das ältere Recht in der Lex Poetalia-Papiria (s. o.) vorausgesetzt zu haben, daß wenigstens ein gewisses Vermögen vorhanden war, welches Gegenstand einer *cessio bonorum* sein konnte. Der griechische Ausdruck für die *cessio bonorum* ist *ἀφίστασθαι τῶν ὑπαρχόντων*: aus einem Reskript der Kaiser Severus und Caracalla (*BGU II 473. Mitteis Chrest. 375, dazu* Grundz. 287 Z. 7) entnehmen wir, daß man durch *cessio bonorum* auch der Personal-E. wegen öffentlichrechtlicher Verpflichtungen entgeht. Ebenso wie die angeführte kaiserliche Verordnung vom J. 200 n. Chr. kehren sich in nachklassischer Zeit weitere kaiserliche Verordnungen (Cod. Theod. IX 11, 5. Cod. Iust. IX 5, 1. 2) gegen den privaten Schuldkerker. Ob an dessen Stelle die Haft im öffentlichen Schuldturm getreten ist, wissen wir nicht. Die Geistlichkeit unterliegt der Personal-E. nicht (Cod. Iust. I 3, 32 [33], 6 vom J. 472). Ausführlich, aber nicht lückenlos über diese Fragen v. Woess 485, vgl. auch Kübler Röm. Rechtsgesch. 192,5 50, 1; Wenger Institut. 1925, 202).

IV. Römische Vermögens-E.

Schon in der Legisactionenzeit gibt es eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen durch *legisactio per pignoris capionem*. Sie vollzog sich durch außergerichtliche Pfandnahme wegen gewisser, mit dem öffentlichen oder Sakralrecht zusammenhängender Forderungen, z. B. *lege censoria* durch den *publicanus*, wegen des *aes militare* oder gegen den Käufer eines Opfertieres bei Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises. Wegen der Außergerichtlichkeit des Vorganges, der ferner auch an *dies nefasti* stattfinden konnte, war die Unterstellung unter den Begriff der *legisactio* bestritten. Hauptquelle ist Gai. IV 26ff. Doch scheint diese *legisactio*, wenngleich mit inhaltlichen Veränderungen in gewissen Fällen, auch nach Abkommen der Legisactionen zulässig geblieben zu sein (Gai. IV 31 am Schluß [Lücke]: 32). Im allgemeinen indes tritt an Stelle der *legisactio per pignoris capionem* nach dem Abkommen dieser Verfahrensarten ein auf ganz neuer gedanklicher Grundlage beruhendes Verfahren. Die Einleitung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung erfolgt, wie oben unter III bemerkt, durch *actio iudicati*. Daran schließt sich nun die E., aber nicht in einzelne Vermögensstücke, sondern in das ganze Vermögen des Schuldners durch das praetorische Verfahren der *missio in possessionem* als Mittel der Zwangsvollstreckung (s. E. Weiss o. Bd. XV S. 2053f.). Hierbei stellte das Edikt demjenigen, der *iudicatus* oder *pro iudicato erit*, den, der *ita, ut oportet, defensus non erit* und in einer besonderen Klausel beiden gleich, *qui ex lege Iulia bonis cesserit* (Lenel Edictum perp.³ §§ 202. 203 P. 413ff. Gai. III 78). Daraus muß unausweichlich geschlossen werden, daß die Vermögensvollstreckung auch ohne *cessio bonorum* zulässig ist und als E.-Titel das Iudicat genügt, dem die Confessio (s. o.) gleichgestellt ist. Über das klassische Verwertungsverfahren vgl. E. Weiss 2055. In nachklassischer Zeit bleibt die *cessio bonorum* zulässig, vgl. Wlassak o. Bd. III S. 1996, 40ff. Doch tritt daneben eine andere, dem modernen Recht nahestehende Zwangsvollstreckung in einzelne Vermögensstücke (Spezial-E.). Hierbei wird zwischen Ansprüchen auf Herausgabe und Geldforderungen unterschieden. Vollstreckungsfähige Herausgabeansprüche ergeben sich durch Verurteilung bei der *rei vindicatio*, die nicht mehr wie im klassischen Prozeß auf Geld, sondern auf Herausgabe der Sache erfolgt, aber auch dann, wenn der Belangte die Einlassung in

den Rechtsstreit verweigert und trotzdem die Sache nicht herausgibt (Wlassak Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVIII 143. Lenel Grünhuts Ztschr. XXXVII 521ff. Wenger Instit. 313, 10; weitere Nachweisungen aus dem sehr umfangreichen Schrifttum über die Interpolation der Hauptstelle Ulp. Dig. VI 1, 68 im Index Interpolationum I 76 und I. Suppl. 115f.). Wie bei einer Geldforderung vorzugehen war, erfahren wir vornehmlich aus Ulp. Dig. XLII 1, 15; das dort vorgesehene Verfahren begegnet zuerst in einem Reskript des Antoninus Pius (Call. Dig. XLII 1, 31). Doch ist diese spätklassische Stelle begreiflicherweise im byzantinischen Recht vielfach umgestaltet worden, worüber eingehend Bortolucci Studi Perozzi 1925, 290ff. Die Zwangsvollstreckung beginnt mit einem *pignus in causa iudicati captum*. Hierbei soll in der Auswahl der zur Zwangsvollstreckung herangezogenen Gegenstände eine gewisse Reihenfolge eingehalten werden; bares Geld, das beim Schuldner oder seinem Bankier (*argentarius*) vorgefunden wird, kann unmittelbar an den Gläubiger ausgefolgt werden, Ulp. 15; die anderen Sachen werden verkauft, wobei das römische Recht (Ulp. 2) zwar nicht Vorschriften über die Reihenfolge der zu pfändenden Vermögensstücke, wohl aber über die Reihenfolge ihres Verkaufes ausgebildet hat. Meldet sich kein Käufer, so sollen die Pfandstücke dem Gläubiger um den geschuldeten Betrag überwiesen werden (Ulp. 3). Bezahlt der Ersteher nicht den Preis, so findet zwar nicht nach spätklassischem Recht (Bortolucci 297. Bericht Levy Ztschr. f. Rechtsgesch. LIX 418), wohl aber nach dem Recht Iustinians eine Wiederversteigerung statt. Auf Antrag des Schuldners, aber auch von Amts wegen kann die regelmäßig nach zwei Monaten stattfindende Zwangsversteigerung, falls sich Aussicht auf ihre Vermeidbarkeit ergibt, aufgeschoben werden (Call. Digest. XLII 1, 31). Hierbei bestehen Pfändungsbeschränkungen, die bis in das heutige Recht (Deutsche ZPO § 811. Österr. E.-Ordnung § 251) nachwirken. Nach einer Verordnung des Kaisers Constantin Cod. Theod. II 30, 1. Cod. Iust. VIII 16, 7) ist bei Privatschulden der *servus arator* und der *bos aratorius* der Pfändung entzogen (E. Weiss Pfandrechtl. Unters. I [1909] 57). Dritte können Rechte behaupten, die die Zwangsvollstreckung unzulässig machen. Die Entscheidung darüber gehört zum *summatim cognoscere* (H. Krüger Ztschr. f. Rechtsgesch. LVIII 70; Ulp. a. O. 4 ist interpoliert [Krüger]). Die erwähnten Pfändungsbeschränkungen stellen das sog. objektive *beneficium competentiae* dar (hierüber Seidl Münch. krit. Vierteljahresschr. 3. F. XXIV [1930] 89). Sie stehen vielleicht im Zusammenhang mit der möglicherweise gleichfalls auf Konstantin zurückzuführenden *deductio, ne egeat* (Cod. Iust. III 1, 8). Daneben gibt es ein subjektives *beneficium competentiae*; sein Inhalt ist eine Einschränkung des Schuldrechts, indem gewissen Gläubigern unter gewissen Umständen das Recht auf volle Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners versagt wird. In unseren Zusammenhang würde es gehören, daß die *lex Iulia de cessione bonorum* (s. o. III) den Schuldner zwar nicht von der Verpflichtung befreit, seinen Gläubigern den erlittenen Ausfall zu ersetzen, ihm aber das *beneficium competentiae* (Einrede des Notbedarfes) gewährte (Level Le bénefice de compétence 1927, 133ff., dazu Seidl 93). Das gleiche Recht stand, allerdings nicht vor Marius, dem Soldaten zu (Level 133. Seidl a. O.). [Egon Weiss.]

S. 2051, 1 zum Art. **Fasti**:

Fasti Ostienses nennt man eine ursprünglich sehr umfangreiche Inschrift, von der im Laufe der Zeit größere Reste zutage getreten sind. Die früheren sind CIL XIV 244f., alle bis 1930 bekannten ebd. Suppl. 4531 — 4546 (vgl. 5354f.) von L. Wickert ediert; doch steht nicht bei allen die Zugehörigkeit fest. Von einem neuen, 1932 gefundenen Stück, einem Marmorblock mit 56 Zeilen (aus J. 108—113), liegt mir durch Wikkerts Güte eine durchweg lesbare Photographie vor. Da sich die Fragmente auf die Zeit von 49 v. Chr. bis 154 n. Chr. beziehen und die Blöcke verschieden groß sind, so müssen wir wohl mit einer allmählichen Entstehung des Textes rechnen; hier bedarf es noch genauerer Untersuchungen an Ort und Stelle.

Der Text ist nach Jahren geordnet; voran stehen die *consules ordinarii*, es folgen die *suffecti* mit Angabe des Amtsantrittes; am Schlusse die Duoviri von Ostia, alle fünf Jahre mit dem Zusatz *p(otestate) c(ensoria)*; einmal (J. 36 n. Chr.) folgen auf die *duoviri* ihre beiden Ersatzmänner, *praef(ecti)*. Dahinter steht bei J. 30 n. Chr. *IIII. k. Mai. in locum Dext[ri] IIvir(i) A. Egrilius Rufus pontif(ex) Volkani creatu[s] et A. Host[ili]us Gratus IIvir pronuntiatus*; zu J. 36 lesen wir *in locum A. Egrili Rufi M. Naevius Optatus pon[t]. Volkani creatus XVI. k. Au[g]*. Wenn es zu J. 112 heißt: *aedes Volkani vetustate corrupta ..... nato opere dedicata est*, so werden wir das ebenfalls auf den Tempel von Ostia beziehen müssen. S. d. Art. Ostia und vorläufig Myth. Lex. VI 362. Zwischen diesen staatlichen und städtischen Eponymen steht nun eine Auswahl von Ereignissen mit Angabe der Tagesdaten, die nur in den J. 49—44 v. Chr. fehlen. Mitgeteilt wird aus caesarischer Zeit die Flucht des Pompeius aus Italien (nach der wahrscheinlichen Ergänzung Calzas *Pompeius [Italiam reliquit)*, Pompeius' Ermordung und der Erlaß der Miete im J. 48, Kalenderreform, Einweihung des Venustempels und Naumachie J. 46, Caesars Vermächtnis an das Volk (die Gärten *trans Tiberim*) J. 44. Wie man sieht, sind zu J. 47. 45 keine Ereignisse vermerkt, und das kommt auch später (z. B. J. 110) vor. Aus der Kaiserzeit erfahren wir von Triumphen der Kaiser und Prinzen, Todesfällen in der kaiserlichen Familie, Bränden Roms (J. 36 am 1. Nov. brennt der *inter vitores* gelegene Teil des Circus ab, und der Kaiser stiftet für die Wiederherstellung 1 Mill. Sesterzen), Speisungen, Geldspenden und Spiele, *fulgura condita* (o. Bd. X S. 1130). Daß am 7. Juni 20 des Germanicus ältester Sohn, der später hingerichtete Nero (o. Bd. X S. 473), die Männertoga anlegte und aus diesem Anlaß ein Congiarium gab, wird uns nicht verschwiegen. Sehr genau wird über den Untergang des Aelius Seianus und seiner Familie berichtet. Das neue Stück bringt von den politischen Ereignissen nichts (will man nicht den Tod von des Kaisers Schwester Marciana, 29. Aug. 112, hierher rechnen), sondern

nur noch Einweihungen und Volksbelustigungen, zu denen man auch die Beisetzung der Marciana *funere censorio* rechnen mag; eingeweiht wird am 11. Nov. 109 die Naumachie, Anfang J. 112 das Traiansforum und die Basilica Ulpia, am 14. Mai 113 die Traianssäule; am 22. Juni 109 die Thermen. am folgenden Tage die aqua Traiana (*aquam tota urbe salientem*). Erstaunlich ist die Ausdehnung der Gladiatorenspiele; nachdem am 13. März 108 ein 13 Tage dauerndes *munus* beendet ist, beginnt am 4. Juni ein neues, das (mit Unterbrechungen) 117 Tage dauert und bei dem 4400 Paare auftreten (s. Suppl.-Bd. III S. 767).

Die Inschrift stellt eine merkwürdige Mischung von Fasten und Annalen dar, die offenbar auf die speziellen Bedürfnisse der Bürger von Ostia und die Wünsche des allerhöchsten Kaiserhauses zugeschnitten ist, dessen Verdienste um das Volk ins rechte Licht gesetzt werden sollen. Weder auswärtige noch innere Politik interessiert offenbar die Bürger (oder soll sie nicht interessieren), um so mehr aber die großen Veranstaltungen in Rom, zu denen so mancher aus Ostia nach der Hauptstadt gepilgert sein mochte. Daß *fulgura condita* erwähnt werden, ist wohl ein merkwürdiger Nachklang der alten Annales. Als Quelle hat Flinck Eran. XXV 81 mit guten Gründen die Acta diurna (o. Bd. I S. 290) bezeichnet; wenn bei den caesarischen Ereignissen die Tagesdaten fehlen, so mag es daran liegen, daß die Acta jener Zeit nicht mehr aufzutreiben waren. [W. Kroll.]

S. 2078, 48 *zum Art.* **Favorinus:**

Seit dem Erscheinen des Artikels (1910) und der Darstellung bei Christ-Schmid II⁶ 764—766 (1925) hat unsere Kenntnis des F. nach der biographischen und literaturgeschichtlichen Seite einen Zuwachs erhalten durch die Auffindung eines großen Stückes Text (26 Schriftkolumnen, am Anfang und Schluß verstümmelt, das Mittelstück in verhältnismäßig gutem Zustand) auf einem Papyrus unbekannten Fundorts, aber sicher aus der Marmarika (zwischen Kyrenaika und Ägypten) stammend. Auf G. Mercatis Veranlassung wurde der Papyrus 1930 für die päpstliche Bibliothek erworben, wo er jetzt als Papiro Vaticano 11 verwahrt ist. Der F.-Text, eine Rede, von der der Papyrus den größten Teil enthält (das Erhaltene etwa 1300 Normalzeilen, so daß, was am Anfang und Schluß fehlt, nicht sehr viel gewesen sein kann; vgl. die Hgg. Introd. p. XII), ist Privatkopie, auf dem Verso geschrieben, nachdem die drei das Recto füllenden Urkunden aus der Regierungszeit des Commodus († 192) zusammengeklebt worden waren, um das unbeschriebene Verso zum Eintrag einer Abschrift benützbar zu machen. Das Verso ist bald nach a. 215 (A. Körte Arch. f. Pap. X 65) mit dem literarischen Text beschrieben worden. Daß F. Verfasser der Rede ist, folgt daraus, daß sie zwei schon vorher bekannt gewesene F.-Fragmente enthält (col. 17, 17f. 23, 41—48 = Fav. frg. 82 Marres; 19, 7—8 = Fav. frg. 106 M.). Wenn Phrynichos, der so oft Veranlassung nimmt, dem F. Sprachfehler vorzuwerfen (o. Bd. VI S. 2084, 32f.), mit dem Tadel des Wortes *αὐτόπροφος* (p. 201 Lobeck), das wir nur in unserer Rede col. 14, 24 nachweisen können, diese Stelle meint, so ist auch er mittelbar Zeuge für den Verfasser F. Wir haben damit den ersten Papyrustext aus Ägypten, der ein Werk von einem dem Attizismus nahestehenden Schriftsteller enthält (Vitelli-Norsa Introd. p. XV); daß F. in Ägypten Leser hatte, wird auch durch das Erscheinen seines Namens (*Φ[αβωρ]είνου*) in einem Bibliothekkatalog oder Desideratenverzeichnis aus Oxyrhynchos s. III p. C. (ed. M. Norsa Aegyptus II [1921] 17ff.) bewiesen (vgl. o. Bd. VI S. 2083, 67ff.). Die ausgezeichnete Erstausgabe verdankt man G. Vitelli und M. Norsa II papiro Greco Vaticano 11 (Studi e Testi 53, Città del Vaticano 1931), mit eingehender Einleitung, Kommentar und Wortregister (fördernde Besprechung von K. Praechter Gnomon 1932, 561ff. A. Körte Arch. f. Pap. X 64ff. mit Beiträgen zur Textherstellung). Den Titel der Rede kennen wir nicht, da die Subscriptio fehlt; der von den Hgg. eingesetzte *Περὶ φυγῆς* dürfte richtig sein (Introd. p. XII).

Für F.' Lebensgeschichte erfahren wir aus dem Stück (col. 11, 11ff. 25, 36. 26, 10ff.) einiges Neue: Schon als Jüngling hat er sich von seiner Heimat, den Eltern und einer ihm besonders teuren Schwester (col. 11, 24 wird *ἀκμαζούσης* zu lesen sein) getrennt, um in der Welt herumreisend Ruhm zu ernten; jetzt ist er, nach dem Tod seiner Angehörigen, ein vielgereister, großer Mann, lebt ‚mit dem Rest seines Hauses' längst auswärts und ist über das Heimweh erhaben, erträgt also die jetzt erzwungene Abwesenheit von der Heimat gefühlsmäßig leicht; er beherrscht zwar nicht mehr wie zuvor andere, aber, was wichtiger ist, sich selbst. Die vermutlich wenig drückende Internierung (relegatio ad tempus?) auf der sonst als Verbannungsort nicht bekannten Insel Chios (col. 14, 40), muß wohl in die Zeit der Ungnade bei Kaiser Hadrianus in dessen späteren Regierungsjahren (o. Bd. VI S. 2079, 32ff.) fallen. Vitelli-Norsa (Introd. p. IXf. 7) setzen die Korinthiaka ca. 131, die Rede *περὶ φυγῆς* wenig später.

Der praktische Zweck der Rede scheint zu sein, ihn den Bewohnern von Chios als künftigen Wohltäter zu empfehlen (col. 11, 44ff.). Was er aber darüber sagt, erscheint nur als Einlage in eine Diatribe über die Verbannung, deren vermeintliche Übel dem Philosophen nichts anhaben können. Wir haben derartige Betrachtungen, deren Schulmäßigkeit Cicero (Tus. III 81) bezeugt, von Teles, Cicero (Tus. V 106—109), Musonius, Seneca (Cons. ad Helviam), Plutarchos (A. Giesecke De philosophor. veterum quae ad exilium spectant sententiis, Lpz. 1891; die Hgg. Introd. p. XI 1 weisen noch hin auf Dio Chr. or. 13 Emp., über die vgl. J. Wegehaupt De Dione Chr. Xenophontis sectatore, Gött. 1896, 56ff. und Cass. Dio XXXVIII 18—29); die Schrift des F. übertrifft sie alle weit an Ausführlichkeit und an Fülle der mythologischen und geschichtlichen Beispiele, unter denen auch römische (Mucius Scaevola col. 1, 25. 27; Coriolanus 2, 8; Minucius 21, 6; Horatius 21, 15; Musonius 1, 32; Nero 21, 37) nicht fehlen. Das Buch widmet F. als einen Schatz (*κτῆμα* mit Anklang an Thuk. I 22, 4) allen, die in ähnliche Lage kommen, ohne sich

selbst helfen zu können; die vorbildlichen Worte und Taten der berühmten Männer der Vorzeit und der Gegenwart sollen ihnen nicht wesensfremde Trostmittel sein, sondern von ihnen angeeignet werden (1, 46ff.; vgl. Plut. de tranq. an. 16 p. 474 d).

Der verlorene Anfang der Rede (nach Vitelli-Norsa p. X fehlen 1—2 Kolumnen) handelte, wie es scheint, von der Seelenstärke, vermöge der Männer wie Empedokles, Herakles, Mucius Scaevola das Leben und seine Güter geringschätzten (G. M. Lattanzi Il proemio del *περὶ φυγῆς* di Favorino, Riv. fil. cl. LX [1932] 499f.; nach col. 3, 26 muß auch Diogenes in der Vorrede vorgekommen sein). Auf die oben berührten Worte über den Zweck der Rede folgt ein Hinweis auf Sokrates' Verhalten im Kerker, dann der in der Diatribe beliebte Vergleich des Lebens mit einem Schauspiel, in dem jedem von der Gottheit seine Rolle zugewiesen ist (R. Helm Lucian u. Menipp 44ff. O. Hense Teles² praef. CVIIff.), dann Beispiele von Leuten, die erst in der Fremde zum höchsten Ruhm und Glück gelangt sind (Diogenes, Herakles, Odysseus; vgl. Plut. de tranq. an. 6 p. 467 d. Cass. Dio XXXVIII 26, 3), endlich der Aufruf, an sich selbst die längstgeübte Tugend nun, wo die Gelegenheit sich biete, mit der Tat zu bewähren, *im ‚στάδιον τῆς ἀρετῆς'*. Die systematische Zurückweisung der falschen Meinungen über die Verbannung beginnt col. 6, 12 (vgl. die Inhaltsübersicht der Hgg. p. XIf.) und betrifft folgende Ursachen der Unlust Verbannter: 1. Sehnsucht nach dem Vaterland (col. 6, 12—12, 37). 2. Sehnsucht nach Freunden und Verwandten (12, 37—16, 31). 3. Verlust der Lebensgüter, Reichtum, Ehre, Adel, Ansehen, Ruhm, die doch alle nur Lehen der Götter sind (16, 31—21, 40; zu dem Bild vgl. P. Wendland-O. Kern Beitr. z. Gesch. d. griech. Philos. u. Rel. 59f.). 4. Schimpflichkeit der Verbannung (21, 40—25, 32). 5. Verlust der Freiheit (25, 32ff.). Es sind die schon in den älteren Diatriben über diesen Gegenstand mehr oder weniger vollständig behandelten Kapitel des Topos *περὶ φυγῆς*, durch eine Überfülle von Beispielen und Bildern im bionischen Stil zu maßloser Breite aufgeschwemmt. In den Beispielen ist ebenfalls viel altes Material (z. B. die Verwendung des Polyneikes aus Eurip. Phoen. col. 6, 23ff. auch bei Teles p. 30, 3 H.²; Plut. de exil. 16; Muson. p. 48, 3ff. H.) und nur wenig Neues (z. B. die Aphytaeer col. 7, 37ff.; der verbannte Megarer 22, 33ff.). Stark ist der kynische Einschlag in der Idealisierung des Herakles (3, 32ff. 6, 3ff. 21, 8) und Odysseus (3, 39ff. 19, 10ff. *ἐγκώμιον Ὀδυσσέως*) und in der Vorliebe für die *σύγκρισις* von Mensch und Tier (9, 28ff. 10, 11f. 12, 27ff. *κύνες*. 15, 7ff. 16, 41ff. 19, 45ff. 20, 11f. 25, 40ff.; vgl. Praechter 566), und zwar zugunsten der Tiere (vgl. W. Schmid Attic. 3, 3. 6. H. Hobein De Maximo Tyrio 70ff. Porphyr. de abst. III passim. besonders c. 13). Mit geschichtlichen und mythologischen Beispielen arbeitet die Diatribe seit jeher; aber so unmäßiges Ausschütten findet sich sonst nur in der F.-Rede *περὶ τύχης* des Corpus Dioneum nr. 64 und etwa bei Maximus von Tyros; wo sich F. in der Rede *περὶ φυγῆς* einmal auf ein Beispiel beschränkt, glaubt er bemerken zu müssen, daß er aus einem großen Vorrat auswähle (16, 18ff.). Die Korinthiaka, die eine andere Stilgattung vertritt (Praechter 571) ist darin maßvoller (s. immerhin [Dio Chr.] or. 37, 14). In den Dichterzitaten wiegen Homer und Euripides weitaus vor; in großem Abstand folgen Pindaros (dem wahrscheinlich auch die anonymen Zitate 7, 44ff. 11, 5ff. entnommen sind) und Sophokles; nur mit je einer Stelle sind Alkaios und Menandros vertreten. Die stilistische Eigenheit, an ein Zitat eine polemische oder ergänzende Bemerkung, zum Teil in Form der Apostrophe an den zitierten Autor oder Helden, anzuknüpfen (6, 25ff. 15, 8ff. 41ff. 18, 10ff. 19, 14ff. 24, 16ff.), gehört zum Diatribenstil (Plut. de exil. 16 p. 606 a), begegnet aber wohl nirgends so oft wie bei F., der in diese Form auch einen Tadel des hesiodeischen Pessimismus (24, 16ff.) einkleidet (in ähnlichem Sinn Plut. de tranq. an. 19 p. 477 b c). Daß in abschweifenden Ausführungen über *τόποι* der hellenistischen Moralistik, insbesondere den *τόπος περὶ φιλίας*, das Thema oft verschwindet, hat Praechter 561ff. bemerkt, belegt und aus der geringen Ergiebigkeit des *φυγή*-Motivs erklärt. Die Rede unterscheidet sich also in Gedanken und Formen von der hellenistischen Diatribe im wesentlichen nur durch das Übermaß im Auskramen geschichtlicher Gelehrsamkeit, und eben dadurch ist sie auch der pseudodionischen 64. Rede nächstverwandt, womit deren Abfassung durch F. vollends über jeden Zweifel erhoben wird; einige Berührungen mit der Korinthiaka notiert Praechter 569f. Daß bei solch eilfertigem Massenverbrauch geschichtlichen Illustrationsmaterials sachliche Irrtümer und Flüchtigkeiten mit unterlaufen, ist nicht verwunderlich (10, 2 Hippias statt Hippokrates; 10, 32 *Φωκεῖς* [schwerlich Kopistenfehler] statt *Φωκαιῆς*, was 10, 36 richtig steht; 4, 49 Pindaros statt Bakchylides, wie P. Maas DLZ 1931, 1211 bemerkt; wenn col. 1, 25. 27 der von Liv. II 2 als *adulescens nobilis* bezeichnete Mucius Scaevola, eine in der Diatribe beliebte Figur, *στρατηγός* heißt, so könnte eine Verwechslung mit Camillus, über den vgl. Cass. Dio XXXVIII 26, 3. 27, 3, mit unterlaufen; die unmögliche Datierung von Theseus' Tod 400 Jahre vor der Gründung des Theseion in Athen 8, 20 wird F. aus Plut. Kim. 8, 7 übernommen haben, was für Praechters Annahme 565 von Plutarchbenützung in der Rede sprechen würde).

Bei der Vulgarität der Gedanken, Beweismaterialien und Formen der Rede ist jeder Versuch, bestimmte Quellen nachzuweisen, gewagt, und die feinen Beobachtungen, mit denen Praechter 564ff. die These der Benützung des Plutarchos, Dion von Prusa und Epiktetos zu stützen sucht, führen mit Sicherheit nur zu dem Ergebnis, daß Geistesverwandtschaft zwischen F. und diesen Männern vorhanden ist. Dazu kommt, daß F.' Bekenntnis zu dem demokritischen Lebensziel der *εὐθυμία* (1, 39ff. 4, 9. 11, 31. 23, 41. 25, 33) Einfluß von Plutarchos' Schrift *περὶ εὐθυμίας* verrät, mit der auch sonst die Rede starke Ähnlichkeit aufweist; der Begriff *εὐθυμία* spielt auch in Epiktetos' Ethik eine Rolle (A.

Bonhöffer Epikt. u. die Stoa 296f.; Die Ethik des Stoikers Ep. 47). Auch stilistisch findet man überall in der Rede bekannte Formen der Diatribe (zu den Apostrophen 6, 25ff. 24, 16ff. vgl. Ps.-Dio or. 37, 45. 64, 10. 14ff.; aber auch z. B. Muson. p. 48, 9ff. H. Plut. de tranq. an. 19 p. 476 e f; zu der antithetischen Figur 21, 23ff. vgl. Sen. ep. 66, 51. Cass. Dio XXXVIII 25, 4), ohne daß sich Einfluß eines bestimmten Schriftstellers nachweisen ließe.

So kann man im Stilistisch-Sprachlichen eine persönliche Marke nur erkennen im Quantitativen, d. h. in der Maßlosigkeit des Bilder- und Beispielgebrauchs, dem Kokettieren mit Buchgelehrsamkeit und einer mäßigen, nur einige Formen, nicht die Phraseologie ergreifenden attizistischen Tönung der Sprache, auf die schon Praechter 568f. hingewiesen hat (beizufügen wäre: Vorliebe für *ἐς* und *ξύν*, neben denen aber auch *εἰς* und *σύν* zugelassen sind; für *αἰεί*, das man nach E. Mayser Gramm. d. ptol. Pap. I § 14, 1 als Attizismus ansprechen kann; attisch sind ferner *νῆες* 14, 20; *γονέας* 16, 45 und die Anastrophe *πέρι* 16, 45). Der Hiatus wird nicht gemieden (Introd. p. XIII 3); den Hiatuszwang der höheren Koine scheint die Diatribe gebrochen zu haben, an welche die attizistische *ἀφέλεια* anknüpft.

Der Stoff der Rede bringt es mit sich, daß in ihrer philosophischen Haltung die stoisch-kynischen Töne vorklingen: rückhaltlose äußere und innere Ergebung in alle göttlichen Schickungen unter Wahrung der unverlierbaren Tugend als des einzig echten Gutes; Bereitschaft, jederzeit alle Lebensgüter und das Leben selbst der Gottheit willig und dankbar zurückzuerstatten, die sie geliehen hat. Mit diesen ernsten Grundsätzen der Diatribenmoral praktisch Ernst zu machen wird F. im vorliegenden Falle schwerlich Gelegenheit gefunden haben; stellt er sich doch dar als einen fahrenden Mann (8, 29ff.), der über das Heimweh so erhaben ist (11, 17), daß er sich wiederholt (1, 33. 8, 35f. 10, 46. 11, 48) gegen den Vorwurf des Mangels an Vaterlandsliebe wehren muß, und seine schmerzlose Internierung führte ihn auf eine Insel von bekannter Annehmlichkeit der Lebensbedingungen (Horat. epist. I 11, 1. 21. Diod. V 82, 2f.).

Was sonst seit dem Artikel F. über F. geschrieben worden ist, verzeichnen Christ-Schmid II⁶ 764—766. K. Münscher Burs. Jahrb. CLXX (1915) 54ff. (für 1910—1915) und E. Richtsteig ebd. CCXI (1927) 47. CCXXXVIII (1933) 11 (für 1915—1930). Daß Daten über das Leben des Pythagoras (vgl. Favor. frg. 25. 33 M.) auf dem Weg über F.' *Ἀπομνημονεύματα* und *Παντοδαπὴ ἱστορία* zu Diogenes Laertios gekommen sind, ist nach J. Lévy Recherches sur les sources de la légende de Pythagore, Paris 1926, 116 wahrscheinlich. — Mit F.' *Ἐγκώμιον Θεροίτου* (Gell. XVII 12, 2) könnte die Deklamation des Libanios t. 8 p. 243—251 F. zusammenhängen. [W. Schmid.]

S. 2603, 66 zum Art. **Flavius:**

113) Flavius Latronianus begegnet als Knabe im Sängerkatalog der Acta ludorum saecularium des J. 204 n. Ch. Romanelli Not. d. scav. 1931, 345 v. 85: *Flavius Iulius Latron[ianus]* (vgl. Diehl S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. Kl. 1932, 791. Hülsen Rh.-Mus. LXXXI 386). Zum Consulat wird er gegen 230 oder in diesem Jahr gelangt sein. Denn im J. 231 finden wir ihn als Consularlegaten in Germania inferior: in der Bonner Inschrift CIL XIII 8017 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit *sub Flav[io Iul. Latron]ian[o [cos. n(ostro)* zu ergänzen. [Groag.]

Zum siebten Bande.

L. Fufius. Die Datierung eines in der Nähe der holländischen Stadt Franeker bei Harling im J. 1914 gefundenen Kaufvertrages auf einem Triptychon (Vollgraff De vrije Fries. XXV 71ff; über die anderen Veröffentlichungen vgl. Bd. XV S. 1810, 49ff.) lautet *L. Fuufio Cn. Minicio c(onsulibus) V id(us) S[eptembres]*. Vollgraff Mnemosyne XLV 341 will den Kaufvertrag nach den angegebenen Consuln (der Name des F. von ihm allein entziffert) und den Legionen, zu denen die ihn schließenden Soldaten gehörten, ins J. 116 n. Chr. setzen, dagegen Roos Mnemosyne XLVI 208, der die Deutung der Abkürzungen der Legionen durch Vollgraff und damit seine Schlüsse für unrichtig hält; Roos verlegt den Suffectconsulat des F. in eines der J. 16, 18, 21, 22 und 26 n. Chr., da die Suffectconsuln des Septembers der anderen Jahre bekannt seien. [Max Fluss.]

Gaesatorix. Der Name dieses Königs ist uns nur durch eine Silbermünze bekannt, die am Mallnitzer Tauern gefunden (Kenner Mitteil. d. Zentralkomm. IV, 1905, 159ff.), von den übrigen ostkeltischen Münzen sich nur dadurch unterscheidet, daß sie das Porträtbrustbildnis auf Avers- und Reversseite zeigt und die Legende *Gaesatorix re[x] Ecritusiri reg(is) fil(ius)* über beide Seiten verteilt ist. Kubitschek Österr. Jahresh. IX, 1906, 73 sieht G. als Sohn des durch seine Kämpfe mit dem Dakerkönige Burebista um das J. 60 v. Chr. bekannten Königs der Boier Critasirus (Strab. VII 304. 313) an (vgl. o.). Neben sprachlichen Gründen stützt auch der rein äußerliche Befund der Münzen (Gewicht 11 · 965 g, Durchmesser 26 mm), der den Herrschaftsbereich des G. westlich etwa vom Wiener Becken und der Mur, also nach Innerösterreich verlegt, Kubitscheks Annahme, G. war entweder Herrscher der von Burebista angeblich aufgeriebenen Boier (Strab. VII 304. 313, vgl. Patsch S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. 214. Bd. 1. Abh. 44, 5), die sich möglicherweise in die Alpen zurückgezogen haben, oder jener Boier, die erst ungefähr zur Zeit der Kämpfe des Critasirus mit den Dakern ihre Heimat Boiohaemum verlassen haben (Kubitschek 74). Der stilistische Zusammenhang der Münzen spricht für ihren Ansatz in die

letzte Zeit der Selbständigkeit der Völker Noricums. [Max Fluss.]

Gavisa regio heißt bei Marcell. chron. z. J. 518 ed. Mommsen Chron. min. II 100 ein Landstrich Dardaniens, in dem das Castell Sarnonto gelegen ist (vgl. Vulić Bd. II A S. 30). [Max Fluss.]

Gefäßnamen. Während die meisten der uns aus dem Altertum überkommenen G., die häufig einen Schluß auf Aussehen und Größe der betreffenden Gefäße zulassen, in Spezialartikeln behandelt sind (hier nicht aufgeführte sind unter ihrem Namen aufzusuchen), sollen im folgenden einige zusammengefaßt werden, die einstweilen für uns zumeist nur Namen sind, aus denen wir keine greifbare Vorstellung gewinnen können. Da aber spätere, zu erhoffende Funde neues Licht auf sie werfen können, müssen sie hier genannt werden, soweit möglich nach Gattungen geordnet.

Ein Gefäß, das sowohl bei religiösen Zeremonien (Petron. 135, 3. 4), als auch beim Gelage (Petron. 64, 13. 137, 10. Ovid. fast. IV 779) verwendet wurde, war die Camella. Über ihre Form erfahren wir aus der Etymologie (Demin. von *camera*) nichts, als daß es bauchig war; aus seiner Verwendung als Krater kann geschlossen werden, daß es diesem ähnlich, jedenfalls ziemlich tief war. Außer den angeführten Stellen hilft auch Gell. XVI 7, 9 nicht weiter. Als Material wird einmal (Petron. 135, 4) Holz angegeben. Die Camella muß zuweilen beträchtliche Größe erreicht haben (*grandis*: Petron. 64, 13). Wahrscheinlich kraterförmige Gestalt hatte auch die *ἐχινέα* (eigentlich die Igelhaut), die einmal als G. vorkommt (Lind. Tempel-Chron. B 101 [ed. Blinkenberg]). Der Schluß auf diese Form kann gezogen werden in Analogie zu *ἐχῖνος*, einem bei Prozessen als Sammelbehälter für das Beweismaterial verwendeten Gefäß aus Metall oder Ton (Aristoph. Vesp. 1435).

Ein kannenartiges Gefäß wird das Aquimanile (oder *aquiminale, aquiminarium, aquaemanalis*) gewesen sein (Dig. XXXIII 10, 3. XXXIV 2, 19. Paul. sent. III 6, 56. Isid. ep. 1, 7). Es diente dazu, Wasser, mit dem man sich vor und nach dem Essen wusch, in eine Schüssel zu gießen. Einen Hinweis auf sein Aussehen können vielleicht die unter einem Geschirrtisch auf dem Boden stehenden Kannen in einem Gemälde der Tomba della Querciola in Tarquinia (Monum. d. Inst. I Taf. 33 A. Daremb.-Sagl. I 1 S. 346 Abb. 405. Studniczka Symposion Ptolemaios' II., S. 163 Abb. 46) und eine Darstellung von Waschgerät auf dem Friese des Heroons von Gjölbaschi-Trysa (Benndorf-Niemann Heroon v. Gjölbaschi-Trysa Taf. 16, 9. Winter Kunstgesch. i. Bild², 263, 2) geben. — Daß das nur einmal in einem Silberinventar der Kaiserzeit (Berl. Pap. BGU III 781) erwähnte *γαράριον* ebenfalls die Form einer kleinen Kanne hatte, vermutet ansprechend Drexel (Röm. Mitt. 1921/22, 48f.). Er vergleicht zu diesen Gefäßen, die als Behälter für die Fischsauce, das Garum, dienten, zwei Kannen aus dem Silberschatz von Boscoreale (Monum. Piot V Taf. 21, 1. 2), wenn auch das Gewicht der erhaltenen Exemplare recht beträchtlich von dem der im Papyrus erwähnten differiert.

Beim Opfer an Athena hielt Perseus ein *ἀμνίον* (Hom. Od. III 444). Da es hier offensichtlich zum Auffangen des Blutes diente, wird man es sich zweckentsprechend am ehesten schüsselartig vorzustellen haben; es fehlen aber nähere Nachrichten. Nach den Scholien soll es mit *αἷμα* zusammenhängen.

Für Teller oder ganz flache Schüsseln sind verschiedene Namen überliefert. Zunächst das Boletar (*boletarium*). Es diente ursprünglich, wie der Name sagt, als Pilzteller, wurde später aber auch für andere Speisen verwandt (Martial. XIV 101. Apicius passim. Treb. Poll. Claud. 17, 5. Rev. arch. 1904, I 82; eine Itala-Hs. übersetzt Ev. Marc. 14, 20 *τρύβλιον* mit *boletar*). Sein Aussehen ist uns unbekannt, obwohl sich in einem Silberinventar (Drexel 49) eine Beschreibung erhalten hat. Hier werden drei Sätze von je vier Stück verschiedener Größe solcher silberner Teller erwähnt, die mit Füßen, *διαπήγια* (Querwänden?), Löwen und Knöpfen versehen und verziert waren. — Ein flaches Gefäß muß auch das *ἐμβάφιον* gewesen sein, ähnlich dem *ὀξύβαφον*, mit dem es oft zusammengenannt wird, und wurde für Gewürze und sonstige Speisen (*ἡδύσματα* oder *βρώματα*) gebraucht (Poll. VI 85. X 86). Gleichartig waren die *λύχνα*, die in Ägypten für Salz und Öl verwendet wurden (Herodot. II 62). — Nicht ganz sicher ist die Tellerform bei der Gabata, auf der bei Tisch die Speisen herumgereicht wurden (Martial. VII 83, 3. XI 31, 18. Hesych. erklärt *gabata* mit *τρύβλιον*).

Mit dem Namen *Αἰαχίς* wird bei Timachidas (Athen. XI 782 f) die Kylix (s. Suppl.-Bd. V S. 529ff.) bezeichnet. — Vielleicht eine Schale, wahrscheinlicher aber ein meist hölzerner Becher war der Caucus (Treb. Poll. Claud. 14, 4. Marcell. Emp. 25, 45. Hieron. adv. Iovin. 2, 14), der in der späteren Kaiserzeit häufig aus edlen Metallen bestand. Pescennius Niger verbot seinen Soldaten den Gebrauch von derartigen silbernen Trinkbechern und verfügte, daß sie sich hölzerner Gefäße bedienten (Spart. Pesc. Nig. 10, 1).

Eine Art Büchse, deren sich auch die Ärzte zur Aufbewahrung von Salbe bedienten, war das *ἐξάλειπτρον* (Poll. IV 183. VI 106. X 46. 121. 149. Aristoph. Ach. 1063). Über sein Aussehen erfahren wir nichts, man wird sich vielleicht eine *πύξις* darunter vorzustellen haben. Die Erwähnung von *ἐξάλειπτρα μεγάλα* in der Pompe des Ptolemaios Philadelphos (Athen. V 202 e) läßt darauf schließen, daß das *ἐξάλειπτρον* gewöhnlich nicht sehr groß war.

Die folgenden G. beziehen sich nicht auf eine spezielle Form, sondern allgemein auf Aussehen und Verwendung. Während Pamphilos (Athen. XI 783 a) *ἄωτον* als ein kyprisches Trinkgefäß bezeichnet, nennt es Philetas (Athen. a. O.) *ποτήριον οὔς οὐκ ἔχον*. So konnte jedes henkellose Gefäß *ἄωτον* heißen, und man wird daher wohl auch mit Krause (Angeiologie 365) zu der Annahme geneigt sein, daß *ἄωτον* kein selbständiger G. zu sein braucht. — *Δίωτα* heißt ganz allgemein ein zweihenkliges Gefäß (Horat. carm. I 9, 8. Isid. XVI 26, 13. Athen. XI 473 c. Plat. Hipp. mai. 288 d). — *Χερόνιπτρον* (auch *χέρνιπτρον, χέρνιβον, χερνίβιον, χέρνιβος, χειρόνιβον, χειρόνιπτρον*) hieß wohl jedes Gefäß zum Hände-

waschen (Athen. IX 408 c. Hom. Il. XXIV 304. Ailian. hist. an. X 50). — Futis (von *fundere*) wird bei Varro (de l. l. V 119) zusammen mit Barbatus als Wassergefäß erwähnt, das beim Triclinium gebraucht wird. Barbatus war ein ursprünglich griechisches Gefäß mit Namen *Nanus*.

Ein Gefäß, von dem wir uns keine nähere Vorstellung machen können, war das *ἀποθυστάνιον*. Ein silbernes *ἀποθυστάνιον* befand sich im Tempel der Metapontiner zu Olympia (Athen. XI 479 e), ein goldenes im alten Heraion ebd. (Athen. XI 480a). — Das bei Reil 43 genannte *ἀπολυσίδιον* ist ein kleines, nicht näher bestimmbares Gefäß.

Literatur. Panofka Recherches sur les véritables noms des vases grecs (1829). A. J. Letronne Observ. philol. et archéol. sur les noms des vases grecs (1833). J. L. Ussing De nominibus vasorum Graecorum disputatio (1844). J. H. Krause Angeiologie (1854). O. Jahn Beschreib. d. Vasensamml. König Ludwigs in München (1854), LXXXVIff. Daremb.-Sagl. s. Vasa und einzelne Art. unter den betr. Namen. E. Pfuhl Mal. u. Zeichn. I § 41ff. Drexel Röm. Mitt. XXXVI/XXXVII (1921/22) 39. Shapes of Greek Vases (Metrop. Mus. New York 1922). J. Hambidge Dynamic Symmetry The Greek Vase (1922). Th. Reil Beitr. zur Kenntn. d. Gewerbes im hellenist. Ägypten (Lpz. 1912). [v. Lorentz.]

S. 1240 zum Art. **Geras:**

G. heißt bei Athen. mech. 9, 15 W. = 14 Schn. ein karthagischer Mechaniker, der bei der (zeitlich nicht bestimmbaren: o. Bd. VII S. 452) Belagerung von Gades tätig war und den Sturmwidder verbesserte; in dem Paralleltext bei Vitr. X 13, 2 ist *caeteras* überliefert. [W. Kroll.]

Gesta. In der späteren Latinität taucht das Substantiv G. auf. Der Ausdruck tritt zunächst

1. an die Stelle des Ausdruckes Commentarii für Amtstagebücher, der seit dem 3. Jhdt. aus dem amtlichen Sprachgebrauch verschwindet (v. Premerstein o. Bd. IV S. 732). *Im gleichen* Sinn begegnet nunmehr der Ausdruck *cottidiana*. Lyd. de mag. II 20 setzt die *cottidiana* den G. ausdrücklich gleich, während die Regesta dazu im Gegensatz stehen, d. h. allem Anschein nach die allgemeinen Vorschriften, namentlich die kaiserlichen Verordnungen, die zum Amtsgebrauch erforderlich sind, bezeichnen (Mommsen Strafr. 515 Anm. 6).

2. In den kaiserlichen Verordnungen vom 3. Jhdt. ab erscheinen die G. ferner im Sinne einer bloßen privatschriftlichen Erklärung, z. B. als Ausdruck für die Anzeige an eine Behörde, so bei Constantinus Cod. Iust. X 13, 1 pr. (317) oder für ein vor einer Behörde abzugebendes Gelöbnis Theod. Cod. Iust. IX 27, 6 (430). Anastas. Cod. Iust. XII 37/38/16, 5 ohne Jahresangabe; vgl. Honorius Cod. Theod. VII 16, 4 (420).

3. G. kann auch einen amtlichen Bescheid bedeuten, so bei Theod. Cod. Iust. X 12, 2, 1 b (444). In diesem Sinne setzt Leo Cod. Iust. I 2, 14, 7 (470) den *iudicibus* die Personen entgegen *ius gestorum habentibus*. Auch von den Bischöfen können solche G., und zwar über Beträge zum Loskauf von Gefangenen aufgenommen werden, Leo Cod. Iust. I 3, 28, 2 (468). Von richterlichen G. spricht Valent. Cod. Theod. XI 30, 32 (Cod. Iust. VII 62, 24, 364). Honorius unterscheidet die G. von den *publica monumenta*, in die sie übertragen werden können, Cod. Iust. VII 52, 6 (414), ebenso schon Iulianus Cod. Theod. XI 30, 29 (362). Im Sinne von Akten begegnet das Wort bei Valent. Cod. Theod. IX 16, 10 (371).

4. Das Wort bedeutet indes auch eine privatschriftliche Erklärung ohne Mitwirkung der Behörde, z. B. über die Completio der Übertragung eines Grundstückes Theod. Cod. Iust. IV 3, 1, 2 (394) oder über die Freilassung eines Sklaven (Constantin Cod. Iust. VII 10, 7, 2 [319]). Allgemein spricht Diocletian von *simulata g.* Cod. Iust. IV 29, 17 (294); G. bei der Anwaltsprüfung Leo Cod. Iust. II 7, 11, 1 u. 2, 460. G. über eine Schenkung Constantin. VIII 53/54/27, 2 (333).

5. Für eine Eingabe an die Behörde wird G. gebraucht von Iustinian Cod. Iust. IV 1, 12, 4 d (529). VII 63, 3 (518). VII 63, 5, 2 (529) und zuerst von Iulianus Cod. Theod. XI 30, 31 (363).

6. G. bezeichnet dann auch behördliche Akten, so bei Arc. und Honorius Cod. Theod. XII 6, 26 (400). Hingegen begegnet der Ausdruck G. municipalia für die Commentarii der municipalen Magistrate (worüber v. Premerstein o. Bd. IV S. 745 unter c) nur bei Valentinian (XIII Mommsen; XVIII Haenel) *de tributis fiscalibus et de sacro auditorio* 10 (Mommsen Theodosiani, Leges Novellae 96). Anders z. B. Puchta Instit. I § 92. [Egon Weiss.]

Gnome, Gnomendichtung, Gnomologien. Die Grundbedeutung von *γνώμη* ist *nota*, Kennzeichen, Merkmal. In diesem Sinne wird das Wort, das bei Homer und Hesiod fehlt, in den ursprünglichen Teilen der Theognis-Sammlung verwendet: v. 50 *οὔτε κακῶν γνώμας εἰδότες οὔτ' ἀγαθῶν*, im gleichen Sinn wohl auch v. 319 *Κύρν' ἀγαθὸς μὲν ἀνὴρ γνώμην ἔχει ἔμπεδον ἀεί* und v. 831f. *πίστει χρήμαθ' ὅλεσσα, ἀπιστίῃ δ' ἐσάωσα· γνώμη δ' ἀργαλέη γίνεται ἀμφοτέρων*. So gebraucht es auch Aristot. hist. an. VI 22 = 576 b 15. Daraus entwickelten sich die gewöhnlichen Bedeutungen: Erkenntnis, Meinung, Sinn. Daneben wurde das Wort frühzeitig auf verschiedenen Gebieten als Kunstausdruck gebraucht, von den Philosophen (s. Th. Gomperz Die Apologie der Heilkunst S. 6f. [S.-Ber. Akad. Wien CXX], den Wortindex von W. Kranz zu Diels Vorsokr. und die Ergänzung von Lortzing Berl. Phil. W. 1912, 164), in der Politik und im Rechtswesen (s. Schultheß Bd. VII S. 1481ff.), schließlich in der Poetik und in der Rhetorik. Hier kennt es bereits Isokr. or. II 44 *εἴ τις ἐκλέξειε τῶν προεχόντων τὰς καλουμένας γνώμας*. Der lateinische Fachausdruck ist *sententia*: Quintil. inst. VIII 5, 3: *Sententiae vocantur, quas Graeci γνώμας appellant*. Eine noch ziemlich unvollständige Definition gibt Anaximenes c. XII: *γνώμη δ' ἐστὶ μὲν ὡς ἐν κεφαλαίῳ καθ' ὅλων τῶν πραγμάτων δόγματος ἰδίου δήλωσις*. Ausführlich handelt dann über das Wesen der rhetorischen G. Aristot. rhet. II 21. Seine Definition lautet: *ἔστι δὲ γνώμη ἀπόφανσις, οὐ μέντοι περὶ τῶν καθ' ἕκαστον, οἷον ποῖός τις Ἰφικράτης, ἀλλὰ καθόλου· καὶ οὐ περὶ πάντων, οἷον ὅτι τὸ εὐθὺ τῷ καμπύλῳ ἐναντίον, ἀλλὰ περὶ δοων αἱ πράξεις εἰσί, καὶ αἱρετὰ ἢ φευκτά ἐστι πρὸς τὸ πράττειν*. Zwei Hauptmerkmale der G. sind da-

durch festgelegt: Die Allgemeingültigkeit des Inhaltes, der sich nicht auf eine bestimmte Person bezieht, und ihr Zweck, das sittliche oder lebenskluge Verhalten des Menschen zu regeln. Das Erfordernis einprägsamer Kürze ergibt sich unausgesprochen aus den anschließenden Ausführungen des Kapitels, die an der Hand meist euripideischer Beispiele den Zusammenhang der G. mit dem Enthymem darlegen, insofern sie in der Regel durch Hinweglassung des Syllogismos ein auf die knappste Form verkürztes Enthymem ist. Auf Anaximenes und Aristoteles gehen die Definitionen der Progymnastiker zurück: Hermog. Prog. 4 *γνώμη ἐστὶ λόγος κεφαλαιώδης ἐν ἀποφάνσει καθολικῇ ἀποτρέπων τι ἢ προτρέπων ἐπί τι ἢ ὁποῖον ἕκαστόν ἐστι δηλῶν*, und ganz ähnlich Aphthonios Prog. 4, auch Auct. ad Herenn. IV 24: *Sententia est oratio sumpta de vita, quae aut quid sit aut quid esse oporteat in vita, breviter ostendit.* Das zuerst bei Plat. Phaedr. 267 c begegnende *γνωμολογία* bedeutet den mit Sentenzen aufgeputzten Rednerstil, dann — nach Analogie von *ἀστρολογία, μετεωρολογία, φυσιολογία* u. a. die Wissenschaft der G., ihre Theorie und Praxis. Die Wörterbücher geben auch die Bedeutung ‚Sammlung von Sentenzen' an, aber keine der dafür beigebrachten Stellen (Polyb. XII 28, 10. Dion. Hal. Dem. 46 = 109, 9. Plut. Cato M. 2. Fab. 1; de aud. poet. 15f. Suid. s. Theognis) ist wirklich beweisend. Das von den modernen Gelehrten viel verwendete Wort ‚Gnomologium' ist weder aus dem alten noch aus dem spätern Latein belegt.

Die Hss., aber noch mehr die Herausgeber, bringen in ihren G.-Sammlungen neben wirklichen G. auch Verwandtes: Apophthegmen, Chrien, Apomnemoneumata, Homoiomata, Diatriben, Fabeln usw. Für die Sammlungen findet sich manchmal auch der Titel Melissa zur Bezeichnung des Sammelfleißes; *ὥσπερ γὰρ τὴν μέλιτταν ὁρῶμεν ἐφ' ἅπαντα μὲν τὰ βλαστήματα καθιζάνουσαν, ἀφ' ἑκάστου δὲ τὰ βέλτιστα λαμβάνουσαν, οὕτω δεῖ καὶ τοὺς παιδείας ὀρεγομένους μηδενὸς μὲν ἀπείρως ἔχειν, πανταχόθεν δὲ τὰ χρήσιμα συλλέγειν* (Ps.-Isokr. I 52). Wenn auch die Grenzen zwischen den verschiedenen Abarten vielfach fließen, lassen sich im großen und ganzen die Haupttypen doch unterscheiden. Die echte Gnome, wie sie bei Stobaios so zahlreich begegnet, ist einem bestimmten Dichter (oder Philosophen) entnommen, dessen Name in der Regel genannt wird; dagegen erfahren wir bei den Dichterzitaten nur selten, von wem und unter welchen Verhältnissen die betreffenden Verse gesprochen werden. Daß man dann den genannten Dichter für den Inhalt der von dem individuellen Anlaß losgelösten Sentenz verantwortlich gemacht hat, ist bekanntlich besonders dem Rufe des Euripides verhängnisvoll geworden. Das Gegenteil gilt von dem richtigen Apophthegma (das Wort zuerst bei Xen. hell. II 3, 56). Ohne daß der Gewährsmann angegeben ist, wird gesagt, von wem und unter welchen Umständen — meist als Antwort auf die Frage eines Nichtgenannten — der Ausspruch getan wurde. Die häufigste Form ist: *ἐρωτηθεὶς ... ἔφη*, z. B. Plut. de aud. poet. 21 E. *Διογένης ἐρωτηθείς, ὅπως ἄν τις ἀμύναιτο τὸν ἐχθρόν, αὐτός, ἔφη, καλὸς κἀγαθὸς γενόμενος.* Immer gehört zum Apophthegma der *χαριεντισμός*, die *ἀστειότης*, die *urbanitas* (Aristot. rhet. B 21 p. 1349 b, Γ 11 p. 1412 a. Quintil. inst. VI 3, 107ff.). Wenn der antike Gewährsmann des christlichen Sophisten Troilos von Side das Apophthegma anscheinend als *λόγος σύντομος καὶ εὔστοχος* definiert hat, so ist diese Begriffsbestimmung viel zu eng; s. Schissel *Ἀπόφθεγμα* bei Troilos von Side, Byz. Ztschr. XXVIII 241ff. Eng verwandt mit dem eigentlichen Apophthegma ist die *χρεία*, die Anekdote, die an geschichtliche Personen anknüpft, ohne daß es ihr auf geschichtliche Wahrheit ankommt; wichtig für sie ist nur das Bonmot, die charakterisierende Pointe. Quintil. inst. I 9, 4 beschreibt drei Arten: *chriarum plura genera traduntur: unum simile sententiae, quod est positum in voce simplici ‚dixit ille' aut ‚dicere solebat', alterum, quod est in respondendo ‚interrogatus ille' vel ‚cum hoc ei dictum esset, respondit'* (das oben besprochene eigentliche Apophthegma), *tertium huic non dissimile, cum quis dixisset aliquid vel fecisset'.* Den Unterschied von Chrie und G. behandelt der Progymnastiker Theon c. 5. Eine selbständige Gattung bilden die volkstümlichen Homoia oder Homoiomata, kurze, sententiöse Gleichnisse, meist in Antithesenform, von einer ganz bestimmten, regelmäßigen, wenig variierten Gestalt, z. B. unter dem Namen des Sokrates: *οὔτε ἵππῳ χωρὶς χαλινοῦ, οὔτε πλούτῳ χωρὶς λογισμοῦ δυνατὸν ἀσφαλῶς χρήσασθαι* (Elter Bonn. Kaiserprogr. 1900, 1). Sie sind meist in eigenen Syllogae vereinigt, finden sich aber auch versprengt in andersartigen Sammlungen.

Die G.-Dichtung in hellenischer Zeit. Es kann sich hier natürlich nur darum handeln, an die Hauptpunkte der Entwicklung zu erinnern. Für die zahlreichen, mitunter verwickelten Einzelfragen muß auf die betr. Art. der R. E. verwiesen werden.

Lange vor den Anfängen einer eigentlichen Literatur hat der griechische Volksgeist seine Weisheit in sinnvollen Sprüchen (*παροιμίαι*) niedergelegt, deren Inhalt aus den lebensverbundenen Beobachtungen der bäurischen Seele und der bäurischen Umwelt gewonnen war; *οἱ γὰρ ἀγροῖκοι μάλιστα γνωμοτύποι εἰσί* (Aristot. rhet. B 21 p. 1395 a). Frühzeitig — jedenfalls lange vor der Schaffung des Hexameters — hat sich auch eine einheitliche Form dafür herausgebildet, ein Kurzvers mit vier Längen und einer freibehandelten Zahl von Kürzen, der Paroemiacus (Bergk Über das älteste Versmaß der Griechen = Opusc. II 394ff. und v. Wilamowitz Griech. Verskunst 382). Solche *λείψανα παλαιᾶς σοφίας* (Aristot. frg. 13 R.) haben sich zahlreich bis in die spätesten Zeiten lebendig erhalten: *οἶνος καὶ παῖδες ἀληθεῖς· νόσος δειλοῖσιν ἑορτή· ἐγένοντο καὶ φίλοι ἐχθροί* u. ä. Meineke zu Theokrit p. 524 hat deren 88 gesammelt, bei Usener Altgr. Versbau 43ff. hat sich die Zahl auf 115 erhöht. Derartige Verse finden sich eingestreut bei Aesop, z. B. 154 *οἶκος φίλος, οἶκος ἄριστος* oder 300 *σὺν Ἀθηνᾷ καὶ χέρα κίνει.* Sie begegnen auch in der homerischen Dichtung: Il. XVII 32f. und übereinstimmend Il. XX 118 *ἐχθὲν δέ τε νήπιος ἔγνω* (ähnlich Hesiod op. et d. 218, von

Plat. symp. 202 B als Sprichwort angeführt). Daß sich im homerischen Epos, das für uns am Eingang der griechischen Literatur steht, nur ganz vereinzelte Spuren dieser gnomischen Volksdichtung finden, ist leicht erklärlich. Für Bauernweisheit hatte das Publikum der höfischen Dichtung wenig Interesse. Daß Sentenzen nicht ganz fehlen (z. B. Il. I 218. II 24; Od. XV 71. XVI 294. XVII 578. XIX 13 und 360. XXI 369 mit Alliteration) ist ebenso leicht verständlich; denn schließlich standen auch die Adelskreise doch nicht ganz außerhalb des Volkes, noch weniger ihre Sänger. Für die Griechen galt aber als eigentlicher Schöpfer der G. Hesiod. Selbst aus aus einer Bauernfamilie hervorgegangen, hatte er die Mühseligkeiten und Nöte des Lebens abseits der Adelsfamilien gründlich kennengelernt und schrieb seine predigenden Verse für Bauern mit Benützung alten Volksgutes. So wurde der Vers op. et d. 370 *μισθὸς δ' ἀνδρὶ φίλῳ εἰρημένος ἀρχιος ἔστω*, der sich ähnlich bei Hom. Il. X 304 = Od. XVIII 358 findet *μισθὸς δέ οἱ ἄρχιος ἔσται*, auf den wegen seiner Spruchweisheit wohlbekannten Pittheus von Trözen, den Vater des Theseus, zurückgeführt, wie Aristoteles bei Plut. Thes. 3 bezeugt (Bergk Gr. Lit. I 1016, 119 und v. Wilamowitz Hesiodos Erga zu v. 370). Von Theophrast wird in dem Scholion zu Euripides Hipp. 264 auch Sisyphos als Vertreter der alten Gnomologie angeführt, und dem Apoll wurden delphische Mahnungen in den Mund gelegt, die an Admetos gerichtet waren (v. Wilamowitz Gr. Trag. III 75f.). So gab es jedenfalls schon recht alte Sammlungen der beliebten Spruchweisheit; sie boten den Griechen Ersatz für die religiösen Gesetzbücher, die das sittliche Leben anderer Völker regelten. Hesiod fügte den überlieferten Versen, die sich leicht dem Gange seines Hexameters anschmiegten, im freigebigen Eifer seines Lehrberufes neue hinzu und so erinnern seine Erga immer wieder an die alttestamentarischen Propheten, worauf feinfühlige Beurteiler mehrfach hingewiesen haben, v. Wilamowitz schon 1881 (s. Hesiodos Erga 10), später 1903 Ed. Schwartz Charakterköpfe I 5 und 1910 Ed. Meyer Genethliakon für Robert = Kl. Schr. II 24ff. Aber trotz der großen Zahl gnomischer Verse, die sich einige Male zu ‚Sentenzennestern' verdichten, bilden diese doch nur einen — allerdings belangreichen — Bestandteil der Dichtung, ohne jedoch deren Ganzes auszumachen. G.-Dichtung, die als Selbstzweck um ihrer selbst willen da ist, begegnet, wenn wir von Ps.-Hesiodea, wie *Χείρωνος ὑποθῆκαι* absehen, zuerst bei Theognis, der wegen des ausgesprochen lehrhaften Charakters seiner Verse nicht als eigentlicher Dichter galt (Plut. de aud. poet. 15 F). Da er durch die *σφρηγίς* (Kyrnos) sein Eigentum ebensowohl vor Entlehnungen wie vor fremden Zusätzen schützen will (v. 19ff.), muß diese Literaturgattung schon recht verbreitet gewesen sein. Bekanntlich hat auch die Signierung durch die Verfassernamen, wie sie Demodokos von Leros (s. Bd. IV S. 2870) *καὶ τόδε Δημοδόκου* und der Milesier Phokylides *καὶ τόδε Φωκυλιδέω* für seine mehr politisch gefärbten G. anwendet, ihren Zweck recht wenig erreicht. Von späteren G.-Dichtern wurden auch andere dem Volke vertraute Versmaße benützt. Eine politische G. im trochäischen Tetrameter schreibt Isyllos von Epidauros auf Grund eines Gelübdes zu Ehren der Götter Apoll und Asklepios auf eine Marmortafel (v. Wilamowitz Isyllos 6); der Trimeter wird von Chares (s. o. Bd. IX S. 662) verwendet, den man früher deshalb für einen Tragiker hielt, den aber v. Wilamowitz schon 1894 für einen Spruchdichter erklärte (Herm. XXXIV 608ff.), was dann durch einen Papyrusfund (Heidelberg 434) bestätigt wurde; endlich der hipponakteische Choliamb von Phoinix. Daß die älteste philosophische Prosa (Legende der Sieben Weisen, Heraklit, der nach v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 210 seine *γνώμη* in einzelnen *γνῶμαι* vorlegte) im Interesse der Einprägsamkeit ihrer Lehren die gnomische Form bevorzugte und daher, ähnlich wie Hesiod, an den alttestamentarischen Prophetenstil erinnert, ist erklärlich. Die G. bildete auch die Grundlage für das alte Schulbuch der knidischen Ärzte, die *γνῶμαι Κνίδιαι*, die hippokrateischen Aphorismen. S. Bd. VIII S. 1844ff. Ilberg Die Ärzteschule von Knidos 9 und v. Wilamowitz Gesch. d. griech. Sprache 21ff. An Stelle der alten poetischen *ὑποθῆκαι* traten nunmehr prosaische Paränesen, wie die pseudoisokrateische Rede an Demonikos. Auch des Hippias *Τρωικός*, in dem Nestor dem Neoptolemos weise Lehren für die richtige Lebensführung erteilt, gehört hierher. [Plato] Hippias 286 A und Diels Vorsokr.³ II S. 282, 17. 283, 36. S. Wendland Anaximenes 82. Auch im Westen fand die G. dichterische Pflege, wie der philosophisch angeregte Komödiendichter Epicharm zeigt, den Theokrit Anth. Pal. IX 600 wegen seiner pädagogisch wertvollen Lebensweisheit rühmt. Seine *Γνῶμαι* in den archilochischen Versmaßen, dem iambischen Trimeter und trochäischen Tetrameter, sind frühzeitig gesammelt worden, und im 4. Jhdt. hat der von Philochoros bei Athen. 648 D genannte Axiopistos diese Sammlung redigiert, die von Ennius ins Lateinische übersetzt wurde (v. Wilamowitz Textgesch. d. griech. Lyriker 25ff. Diels Vorsokr.³ I 122. 166). Jedenfalls begegnet bereits auf dem Hibehpapyrus um 250 v. Chr. eine Anthologie mit Überschriften wie *ποτὶ πονηρόν, ποτ' ἀγροικόν* (Crönert Herm. XLVII 402ff. Birt Iw. Müller Handb. I 3, 300. 377). Aus den G.-Dichtungen waren eben inzwischen G.-Sammlungen entstanden, zunächst veranlaßt durch die Bedürfnisse des elementaren Schulunterrichtes, in dem als Schreib- und Lesevorlagen, sowie als Diktatstoffe aus den Dichtern passende Sentenzen ausgewählt wurden. Auch für die Unterweisung der reiferen Jugend in Moral und praktischer Lebensweisheit wurden G.-Sammlungen in reichem Maße verwendet. Bei Xen. mem. I 6, 14 rollt Sokrates die Schätze der alten Weisen auf, um sie gemeinschaftlich mit den Schülern durchzugehen und das Gute auszuwählen, Isokr. II 43f. nennt *τὰς καλουμένας γνώμας*, die man aus Hesiod, Theognis und Phokylides für Lehrzwecke sammeln kann, und Plat. leg. VII 811 A berichtet, daß die Lehrer geradezu eine Sammlung sentenziöser Stücke auswendig lernen ließen, wie denn nach

Diog. Laert. VI 31 der Kyniker Diogenes seine Schüler Dichter- und Prosaikerstellen memorieren ließ. Das gleiche ersehen wir aus dem bekannten Wort des Aischines (III 115) *διὰ τοῦτο γὰρ οἶμαι παῖδας ὄντας τὰς τῶν ποιητῶν γνώμας ἐκμανθάνειν, ἵν' ἄνδρες ὄντες αὐταῖς χρώμεθα.* S. Wendland Anaximenes 100f. Auch im Rhetorikunterricht fanden derartige Sammlungen ausgiebige Verwendung, zumal für epideiktische Reden, die von Anfang an den Wettbewerb mit der Poesie aufnahmen und durch Einfügung geeigneter dichterischer Stellen dem Stil je nach Bedarf ein bestimmtes *ἦθος* oder *πάθος* erteilen wollten. Auch zur Unterstützung der Beweisführung wurden Sprüche von Denkern und Dichtern als *testimonia* eingeführt. Politische Redner, die sich wie Demosthenes des Gewichtes der eigenen Meinung bewußt waren, haben eine derartige Unterstützung durch fremde Autoritäten im allgemeinen verschmäht, aber schon Lykurg macht von ihr reichlichen Gebrauch. Sicher ist jedenfalls, daß bereits um 400 v. Chr. die verschiedenen Zweige des Schulbetriebes auf Gnomologien angewiesen waren, die zur Bequemlichkeit des Benutzers frühzeitig entweder nach Autoren oder nach sachlichen Schlagwörtern, vielfach auch in alphabetischer Anordnung zusammengestellt waren. Daher ist es auch begreiflich, daß schon in den Papyri zahlreiche Fetzen von Gnomologien auftauchen. So enthält einer der allerältesten, Flinders Petrie Papyri, 1891 von Mahaffy herausgegeben, Reste einer G.-Sammlung. S. Elter De gnomologiorum Graec. historia 68. Kaibel Herm. XXVIII 62. Wendland Byz. Ztschr. II 328. Über die hierher gehörigen neueren Funde und ihre Literatur unterrichten jetzt am bequemsten Koertes Referate im Arch. f. Pap. Hier sei auf ein Ostrakon hingewiesen, das die akrostichische Anordnung bezeugt, Arch. f. Pap. VIII 259, auf zwei Berliner Papyri aus dem 2. Jhdt. v. Chr. S. 233f. nr. 447f., mit Florilegienresten, die sich ausschließlich auf Frauen beziehen, auf einen Hibeh-Papyrus, geschrieben 280—240 v. Chr., mit Aussprüchen des Simonides, die einem Anthologium entnommen sind, das doppelte Überschriften aufweist: sachlich *ἀνηλωμάτων*, persönlich *Σιμωνίδου* VI 457. Pap. Soc. It. 1093 aus dem 2. Jhdt. (Arch. X 223 nr. 759) enthält einen gnomologischen Traktat, Pap. Vat. Gr. 11 aus dem Anfang des 3. Jhdts (ebd. X 64 nr. 740) ein ziemlich langes Fragment aus einer Trostschrift des Phavorinos *Περὶ φυγῆς*, ein Stück, das wegen der Person des Verfassers, der zu den umstrittenen Quellen des Diogenes Laertios gezählt wird, und wegen des zitatengespickten Textes die Gnomologie angeht. S. Praechter Gnom. VIII 561—572. Über Pap. Gissen 348 s. u.

Der entscheidende Anstoß für die Entwicklung der Gnomologien ging in der hellenistischen Zeit von der Philosophie aus. Wie für die Volksweisheit waren auch für die ethischen Lehren der Denker aneinandergereihte G. die gebräuchliche Form der Darstellung. So haben wir ein Gnomologium Democriteum, das trotz der Verderbnis in dem überlieferten Autornamen (Demokrates für Demokritos) sicher zum größten Teil für echt zu halten ist (s. o. Bd. V S. 137f.; seither H. Laue De Democriti frg. eth. 1921). Diese Demokrit-G. stammen aus einem alphabetisch geordneten allgemeinen Gnomologium, in dem auf Demokrates unmittelbar Demokritos folgte; ein Rutschen des Lemmas *ὁ αὐτός* veranlaßte die Verwirrung, wie wir dies in der *Ἰωνιά* des Vind. phil. 253 sehen können, wo Demokrates- und Demokritosfragmente durcheinander geraten sind. Als sich in der nacharistotelischen Epoche der Schwerpunkt der Philosophie immer mehr auf das Gebiet der praktischen Ethik mit ihren trivialen eudaimonistischen Zielen verschob, lag die offizielle Zusammenfassung der hierher zielenden Sätze in orthodoxen Gnomologien nahe. Auch äußere Umstände wirkten da mit. Das philosophische Interesse hatte sich auf Kosten der Tiefe gewaltig verbreitert, auch die schriftstellerische Produktion, die in der epikureischen und der stoischen Schule ins Massenhafte ging. Aber sehr wenige mochten Zeit und Lust finden, die 300 Rollen des Vielschreibers Epikur durchzuarbeiten, ganz abgesehen von dem hohen Ladenpreis der Bücher (14 Mark. S. Birt Das antike Buchwesen in Iw. Müllers Handb. I 3^3, 322). Das große Lesepublikum hielt sich da lieber an eine Spruchsammlung, die ethische und psychologische Beobachtungen des Meisters in originaler Form bot. Wir besitzen von drei derartigen Sammlungen epikureischer Sprüche Reste: 1. 40 *Κύριαι δόξαι*, die jetzt das Ende des uns erhaltenen Diogenes Laertios bilden, vermutlich unvollständig, weshalb die Bedenken gegen die Echtheit wegen Fehlens wichtiger Lehren Epikurs hinfällig sind; im Gegensatz zu Gassendi, Usener und v. Arnim (s. Bd. VI S. 140f.) betrachtet die gegenwärtige Forschung (Giussani, Bignone, v. d. Mühll, Bailey, Mewaldt) diese Sammlung für ein Originalwerk Epikurs mit originalem Titel; 2. die 81 Sprüche des Gnomologium Vat., beide in neuer Ausgabe von P. v. d. Mühll 1922, mit italienischer Übersetzung in E. Bignone Epicuro, mit englischer in C. Bailey Epicurus, und 3. die gewaltige Inschrift von Oinoanda. S. Bd. VI S. 143 und Wien. Stud. XLIX 32ff. Wenn diese Katechismen auch nicht geradezu von dem Schulhaupte selbst herrührten, so waren sie doch zweifellos unter Approbation der Schule zusammengestellt und veröffentlicht. Sie behaupteten ihr Ansehen, so daß sie noch in den ersten christlichen Jahrhunderten vermutlich auch in lateinischer Übersetzung verwendet wurden. S. Tac. dial. 31.

Als eine Tatsache von ganz unabsehbarer Tragweite für die Geschichte der Gnomologien erweist sich die Praxis der stoischen Schule. Bereits Ariston von Chios, Zenons Schüler, der allerdings noch den Kynikern nahesteht, hatte die Homoea zu einem Buche gesammelt. Entscheidend wurde die Tätigkeit des dritten Schulhauptes Chrysippos (*εἰ μὴ γὰρ ἦν Χρύσιππος, οὐκ ἂν ἦν Στοά*). Usener hat schon gelegentlich (Epic. LXXXIII adn. 2) auf die Bedeutung der Stoiker für diesen Überlieferungsweg hingewiesen, aber erst Elter hat in den Bonner Universitätsprogrammen (1893—1897), De gnomologiorum Graecorum historia atque origine commentatio den ganzen Fragenkomplex erschöpfend behandelt. Ausgehend von einer ebenso sorgfältigen wie scharfsinnigen Analyse der Schriftstellerzitate

bei Sext. Emp. adv. gramm., Gal. de plac., Plut. de aud. poet. gelangt er zu dem Schlusse, daß Chrysipp einen um 234 entstandenen *thesaurus sententiarum* von zweifellos ganz gewaltigem Umfange benützt habe. Die Frage, ob der Meister persönlich die mühevolle Arbeit der Herstellung geleistet hat, oder ob er nur die von seinen Schülern vorgenommene Sammlung angeregt, beraten und redigiert hat, ist von untergeordneter Bedeutung. Dieses Urflorilegium umfaßte anscheinend nur Verse (W. Christ Phil. Stud. zu Clem. Alex. [Abh. Akad. Münch. 1900] 26). Die Organisation der wissenschaftlichen Arbeit in den späteren philosophischen Schulen verlangte die Schaffung derartiger Behelfe. Sie sollten ähnlich wie bei den Rednern das Belegmaterial für die eigene Lehre liefern: *εἴ ποτε παραινετικῶς τι λέγοιεν, ταῖς ποιητικαῖς φωναῖς ὡσπερεὶ σφραγίζεσθαι τὸ ὑπ' αὐτῶν λεγόμενον* (Sextus Emp. adv. gramm. I 271 = 660 B); vor allem dienten sie der Polemik gegen andere Lehrmeinungen. Chrysippos selbst machte von diesem Hilfsmittel einen so ausschweifenden Gebrauch, daß ihm Galenos (de plac. 314) wegen dieses maßlosen Zitierunfugs *ἀδολεσχία γραιώδης* vorwirft. Bei Diog. Laert. VII 180 witzelt ein boshafter Spaßvogel über *Χρυσίππου Μήδειαν*, weil Chrysippos diese in einer seiner Schriften fast zur Gänze zitiert habe, und ebendaselbst versichert Apollodor: *εἴ τις ἀφέλοι τῶν Χρυσίππου βιβλίων ὅσ' ἀλλότρια παρατέθειται, κενὸς αὐτῷ ὁ χάρτης καταλείψεται.* Daß auch noch in der mittleren und neueren Stoa das Anlegen eines Zitatenschatzes zum persönlichen Gebrauch ein gern geübter Zeitvertreib war, beweist Hekaton (s. v. Wilamowitz Antigonos v. Kar. S. 105ff.) und der sonst so viel beschäftigte Kaiser Marc Aurel, der III 14 zu sich spricht: *μέλλεις ἀναγιγνώσκειν τὰς ἐκ τῶν συγγραμμάτων ἐκλογάς, ἃς εἰς τὸ γῆρας σαυτῷ ἀπετίθεσο*, während sein Erzieher Fronto ihm II 10 schreibt: *feci tamen per hos dies excerpta ex libris sexaginta in quinque tomos.* Die andern Schulen befolgten das Beispiel der Stoa. Ganz besonders waren Gelehrte abseits der großen Bildungsstätten darauf angewiesen, sich solche Behelfe zu schaffen. So hat der Akademiker Plutarch, der nur ungern sein geliebtes Heimatstädtchen verließ, nicht nur, wie schon erwähnt, das stoische Florilegium benutzt, sondern sich auch selbst einen reichhaltigen Zettelkasten von Apophthegmen angelegt. Wie auch andere philosophische Richtungen mit Florilegien arbeiteten, mag aus des Neuplatonikers Porphyrios Trostschrift ad Marcellam ersehen werden, die aus alphabetischen und nichtalphabetischen Sammlungen mosaikartig zusammengesetzt ist. S. Kurt Gass Porph. in epistula ad Marcellam... Diss. Bonn 1927. Usener Epicurea LVIIIff.

Der von der stoischen Schule gesammelte Zitatenschatz wurde dann in fast ebenso ausschweifender Weise von den christlichen Apologeten verwendet. Was diese aus alten Schriftstellern anführen, beruht nur selten auf eigener Kenntnis der angeführten Werke. Die Gelehrsamkeit, mit der sie prunken, geht in der Regel auf solche Florilegien zurück. Es zeigt sich auch auf diesem Gebiet das weltgeschichtliche Schauspiel der Übernahme der altgewordenen antiken Kultur durch das scheinbar so ganz anders geartete junge Christentum. Eine bedeutsame Rolle fiel hier dem von ehrlicher Begeisterung für das hellenische Altertum erfüllten Clemens Alexandrinus zu, wenn auch v. Wilamowitz anfangs (Einl. in d. gr. Trag. I 171) etwas gar zu geringschätzig über dessen Kompendien- und Florilegienweisheit abgeurteilt hat. Zweifellos war hier für Clemens der Einfluß des Stoikers Musonius bedeutungsvoll. S. Wendland Quaestiones Musonianae und W. Christ Phil. St. zu Clemens 6. Allerdings war die Art und Weise, wie die alten Schätze für die neuen Zwecke verwendet wurden, nicht immer einwandfrei. Je nach Bedürfnis wurde der Sinn der Verse anders gedeutet, der Wortlaut verändert. Auch fehlt es nicht an Interpolationen und Fälschungen, die dann manchmal wieder ihre eigene Geschichte haben, wie das Elter 152ff. an dem orphischen Frg. 4 Ab. (245 K.) zeigt, dessen Wandlungen er von Ps.-Iustin. de mon. 2 über Clemens Alexandrinus bis zum sog. Aristobul verfolgt. Nun wurden die alten von den Christen in ihrem Sinne interpolierten Sammlungen wieder wie ehedem für Erziehungszwecke und zum rhetorischen Aufputz der Predigten verwendet. So ergibt sich für die ganze hellenistische Zeit bis zum Ausgang des Altertums das Bild einer umfangreichen und für die geistige Gestalt der Zeit bedeutungsvolle Literatur, von der leider kein einziges vollständiges Werk in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen ist, wohl aber ein unübersehbares Trümmerfeld.

Aus dem reichen Erbe des Altertums schufen dann die Byzantiner ihre Sammlungen: im 5. Jhdt. das trotz großer Verluste noch immer ganz gewaltige Anthologium des Johannes von Stoboi, im 8. Jhdt. die theologische Spruchsammlung *Ἱερὰ παράλληλα* des Johannes von Damaskos (Migne G. 95. 96), im 9. Jhdt. das unter dem Namen des Maximus Confessor gehende sacroprofane Florilegium, das in Anlage und Wichtigkeit dem Stobaios nahesteht (Migne G. 90. 91), die Melissa des Mönches Antonios (Migne G. 136), ein in mehrfachen Brechungen überliefertes Gnomologium Democrito-Epicteteum (abschließende Ausgabe von C. Wachsmuth Studien zu den griechischen Florilegien 162ff.) und das durch die Quellenuntersuchungen zu besonderer Bedeutung gelangte Florilegium Parisinum aus dem Cod. Par. 1168, ein einheitliches, nach einem bestimmten Plan redigiertes Corpus von weit über tausend profanen, teils nach Autoren, teils in Kapiteln geordneten Sprüchen. In unermüdlicher Betriebsamkeit haben die späteren Byzantiner aus dem Überlieferten durch Kürzen, Erweitern und Kombinieren immer wieder neue Sammlungen geschaffen, so daß die Zahl der hsl. überlieferten Florilegien tausend weit übersteigt, wobei nur ganz wenige wirklich völlig gleich sind, ein Reichtum, der auch den arbeitsfreudigsten Forscher entmutigen muß. Natürlich enthebt diese Überfülle des Materials die Forschung nicht der entsagungsvollen Mühe, den Inhalt dieser Florilegien-Hss. festzustellen und jede einzelne Sammlung an dem richtigen Platz einzuordnen, indem

das Verhältnis zu ihren Quellen und Abkömmlingen festgestellt wird, ohne daß es immer nötig wäre, jede einzelne Sonderform auch wirklich zu edieren. Diese Darlegung der Filiation ist der einzige wissenschaftliche und im Grunde selbstverständliche Weg. Die Praxis zeigt dagegen stets von neuem, wie die Untersuchungen in endloser Verkettung immer wieder ineinander greifen und wie schwierig es ist, den Punkt herauszufinden, von dem aus die Entwirrung zu versuchen ist. Diese Aufgabe wurde allerdings erst spät erkannt und in Angriff genommen, obgleich ihre Lösung, wie schon oben angedeutet wurde, zu interessanten kulturgeschichtlichen Perspektiven führen kann. Auch für die klassische Philologie ergeben sich hier neue bisher wenig bebaute Arbeitsgebiete, indem die Quellenanalyse der Gnomologien auf die Überlieferung der alten Schriftsteller führt, wie sie im 3. vorchristl. Jhdt. gelesen wurden. So finden sich in den Zitaten Spuren des voralexandrinischen Homertextes (Elter De gnom. hist. 63) oder der damaligen Platoausgaben (E. Bickel De Stob. excerptis Platonicis de Phaedone, Jahrb. f. Philol. 28. Suppl. 1903). Aber die philologische Wissenschaft betrachtete lange Zeit dieses Trümmerfeld nur als ergiebige Fundstätte von Bruchstücken aus antiken Autoren. Die Ausbeute des ziemlich planlosen Durchsuchens war ja auch nicht gering. Besonders zwei Namen tauchen immer wieder in der wüsten Masse auf: Menander und Euripides, ein Beweis für die Beliebtheit dieser Dichter in der hellenistischen Zeit, in der die Quellschriften für die Gnomologien zu suchen sind.

Viel verbreitet war im Mittelalter eine Sammlung Menandrischer Monosticha (s. Bd. XV S. 737). Dieses alphabetisch geordnete Florilegium findet sich in zahlreichen Hss., deren älteste der Paris. 1166, 11.—12. Jhdt. ist. Da eine Ausgabe, die W. Meyer nach wertvollen eigenen Vorarbeiten plante, nicht zum Abschluß gedieh, ist man immer noch auf Meineke FCG IV 340ff. angewiesen, wo 758 Monosticha vereinigt sind. In den Hss. wechseln Zahl und Auswahl der Verse, doch enthält keine mehr als 400. Eine Vermehrung des Bestandes ergab sich aus einer im slavischen Süden spätestens im 12. Jhdt. angefertigten Übersetzung, die 490 Einzelverse und 3 Disticha enthält, darunter mehr als 100 Verse, deren griechischer Text unbekannt ist. S. V. Jagić Die Menandersentenzen in der altkirchenslav. Übersetzung, S.-Ber. Akad. Wien CXXVI. Die Entstehung dieser Florilegien wurde meist ins Mittelalter verlegt. Nun bringt der Pap. Gissen 348 aus dem 2.—3. Jhdt. (Arch. X 56 nr. 731, verbesserte und vervollständigte Ausgabe in Pap. Iandanae fasc. V [1931] 180ff.) ausdrücklich unter dem Titel *Μενάνδρου γνῶμαι* 10 Monosticha, davon 4 bereits aus der mittelalterlichen Überlieferung bekannt, v. 6—8 in der gleichen Reihenfolge wie bei Jagić. Daher vermutet Kalbfleisch Herm. LXIII 100ff., daß schon im 1. Jhdt. v. Chr. eine ähnliche Zusammenstellung existierte und das Vorbild für die unter dem Namen des Publilius Syrus gehende Spruchsammlung abgab. — Eine *Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος σύγκρισις* gab Studemund Breslau 1887 mustergültig heraus.

Neben Menander und noch mehr als dieser war Euripides seit dem 4. vorchr. Jhdt. der Lieblingsschriftsteller der griechischen Welt, für das große Publikum ebensowohl wie für die gebildeten und philosophisch interessierten Kreise, denen er als der *σκηνικὸς φιλόσοφος* galt (Sext. Emp. adv. gr. 288 und Athen. XIII 561 A). In den alten Sammlungen herrschte er so vor, daß man jetzt namenlos überlieferte Sentenzen mit gutem Grund ihm zuteilen kann.. So findet sich das bisher nur aus Clem. Alex. strom. IV 588 bekannte frg. adesp. 116 N² in einer Wiener Hs. mit dem Lemma *Εὐριπίδου*. Die in späteren Zeiten gebrauchten Florilegien gehen auf eine Sammlung von Euripides-Versen zurück, die aus der Gesamtausgabe exzerpiert sind, deren Stücke nach den Anfangsbuchstaben der Dramentitel geordnet waren. v. Wilamowitz Einl. in die gr. Trag. 172. Von da kamen sie durch Vermittlung der stoischen Schule in die großen byzantinischen Florilegien (besonders Stobaios) und schließlich in unsere Fragmentsammlungen, viele tausend Verse, manch tiefsinniges Wort darunter, aber doch zum überwiegenden Teil unerfreuliche moralische Banalitäten, die aus den inhaltsarmen Distichen und Füllversen stammen, deren Zweck es ist, von einer Rede zur nächsten den Übergang zu vermitteln. Vgl. v. Wilamowitz Herakl. II² zu v. 236. Das von O. Hense Acta soc. Lips. VI 333ff. und K. Schenkl Wien. St. XI 309ff. aus dem Marcianus 407 herausgegebene Euripidesgnomologium hat mit jenem Urflorilegium gar nichts zu tun. Es ist erst in spätbyzantinischer Zeit aus einem Codex der kleineren Auswahl von Tragödien zusammengestellt worden. Wie, das kann man noch in statu nascendi aus dem Jerusalemer Palimpsest, einer solchen Hs. aus dem 10. Jhdt., ersehen, wo einzelnen Versen am Rande $\overset{\omega'}{\gamma\nu}$ beigeschrieben ist, um sie als Sentenzen zu bezeichnen. S. Horna Herm. LXIV 418. Häufig wurden in jüngeren Hss. sentenziöse Verse auch dadurch hervorgehoben, daß sie mit roter Tinte geschrieben wurden (Horna Jahresber. Sophiengymn. Wien 1902, 24). Der Wert solcher Gnomologien ist natürlich sehr gering.

Ausgaben und Studien. Die ersten Drucke gingen hauptsächlich von der Schweiz aus. Die großen Humanisten des 16. Jhdts. haben — entsprechend den ethischen und pädagogischen Bestrebungen der Zeit — schon frühzeitig ihre Tätigkeit den griechischen Gnomologien zugewendet. Der Basler Buchhändler Johannes Froben, der 1521 in dem Büchlein Scriptores aliquot gnomici eine nach den Namen der Autoren alphabetisch geordnete Sammlung von Sentenzen und Apophthegmen veröffentlicht hatte (C. Wachsmuth Rh. Mus. XXXVII 506ff.), veranlaßte seinen Freund D. Erasmus zu einer ähnlichen Tätigkeit, so daß dieser ‚Apophthegmata' in lateinischer Übersetzung herausgab (Opp. t. IV 84ff.). Diesem folgte Conrad Gesner, der Stobaei sententiae (Zürich 1543), ferner die Sentenzensammlungen des Antonius Melissa und des sog. Maximus Confessor (Zürich 1546) edierte, dann M. Neander, dessen Opus aureum et scholasticum (Basel 1559) den griechisch-lateinischen Text der Goldenen Sprüche

des Pythagoras, den Ps.-Phokylides, ein Gnomologikon und als Anhang zwei Bücher *Ἀποφθέγματα ἑλληνικά*, von einem Schüler gesammelt, enthielt, und Joach. Camerarius mit einem Libellus scholasticus (Basel 1550) und einem Libellus gnomologicus (Lpz. 1571). Um dieselbe Zeit veröffentlichte H. Stephanus Apophthegmata graeca (Paris 1568). Später kam Lucas Holsten, der aus dem Vat. gr. 743 in ‚Demophili, Democratis et Secundi veterum philosophorum sententiae' Rom 1638) den Hauptvertreter der Homoeomata ans Licht zog. Apophthegmata Patrum stehen in Cotelier Ecclesiae graecae monumenta I, Paris 1677; eine Neuausgabe erschien 1923 in W. Bousset Apophthegmata. Schließlich hat die Bibliotheca graeca des I. A. Fabricius durch den unheimlichen Fleiß und die unfaßbare Belesenheit des Verfassers, wie auf allen Gebieten, so auch hier wirksam gefördert. Die erste Zusammenfassung der gedruckten Florilegien wird dem Züricher Kanonikus I. C. Orelli verdankt. Seine Opuscula Graecorum veterum sententiosa et moralia (2 Bde., Lpz. 1819 und 1821) bieten natürlich keine kritische Geschichte der Gnomologien, eine Aufgabe, deren befriedigender Lösung auch heute noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, wohl aber eine bequeme Sammlung des bis dahin vorhandenen Materials. Dieses wurde in den nächsten Jahren vermehrt durch Boissonades Anecdota graeca (Paris 1829—1833), die nebst anderem Georgidae gnomologium — jetzt auch Migne G. 117 S. 1057—1169 — brachten.

Die methodische Behandlung gnomologischer Probleme beginnt der junge Ritschl, der schon 1834 in seiner Habilitationsschrift De Oro et Orione (Opusc. I 582ff.) ein verwandtes Thema behandelt hatte. 1839 folgte das Bonner Universitätsprogramm Gnomologium Vindobonense (= Opusc. I 560ff.) aus Vind. theol. 128. Weit umfangreicher und bedeutungsvoller wurde auf diesem Gebiete die Tätigkeit von C. Wachsmuth, der sich sofort den schwierigen Aufgaben zuwandte, die Stobaios dem Bearbeiter bietet. Auf Vorarbeiten, die zum Teil in den ‚Studien zu den griech. Florilegien' (Berl. 1882) wieder abgedruckt sind, folgte die Ausgabe der ersten zwei Bände Ioannis Stobaei Anthologium (Berl. 1884). Die spätern Bände III—V (1894—1912) und Appendix (1923) übernahm O. Hense. Durch dessen erschöpfenden Artikel Bd. IX S. 2549ff. ist dieses zentrale Problem aller Gnomologienforschung in der Hauptsache zum Abschluß gebracht. C. Wachsmuth fand einen Weggenossen für seine Florilegienstudien in H. Diels, dessen ältester Aufsatz: Zur Literatur der griech. Florilegien, Jahrb. f. Philol. CV (1872) sich auf Wachsmuthsche Arbeiten bezieht. In dem kurzen, aber inhaltsreichen Beitrag: Eine Quelle des Stobaeus, Rh. Mus. XXX (1875) setzte er die Entstehung des Urflorilegiums ins 1.—2. Jhdt. n. Chr. (vor Chr. bei v. Wilamowitz Einl. i. d. gr. Trag. 171 ist ein Druckfehler). Eine Preisaufgabe der Berliner Akademie über die Plutarchs Namen tragenden Placita gab die Anregung zu den Doxographi Graeci (1879), die auf einem Nachbargebiete verläßliche Grundlagen geschaffen haben. Auch für die intensivere Bearbeitung eines anderen Teilgebietes hat Diels den Anstoß gegeben. 1882 veröffentlichte und besprach C. Wachsmuth in der Festschrift zur Begrüßung der XXXVI. Philologenversammlung ‚Die Wiener Apophthegmensammlung' aus dem Vind. theol. 149, auf den Diels Rh. Mus. XXIX hingewiesen hatte. Bereits fünf Jahre später konnte Leo Sternbach in der Aufsatzreihe De Gnomologio Vaticano inedito, Wien. Stud. IX. X. XI aus dem Vatic. gr. 743 eine andere, viel reichhaltigere Fassung derselben Sammlung — 577 Stück statt 190 — veröffentlichen. Eine bedeutsame Anregung brachte der Aufsatz Freudenthals Rh. Mus. XXXV: Zu Phavorinus und der mittelalterlichen Florilegienliteratur. Eine Notiz bei Suidas, der dem Phavorinos ein Buch *Γνωμολογικά* zuschreibt, gibt Anlaß zu einer Prüfung der in Gnomologien überlieferten Phavorinosfragmente und zu einer ausführlichen Mitteilung über das noch unedierte hochwichtige Florilegium Paris. im Cod. Par. 1168, das als Hilfsmittel der Quellenanalyse für die in Betracht kommenden Gnomologien empfohlen wird. Die hier angeregte Untersuchung wurde gleichzeitig von Schenkl und Elter von entgegengesetzten Seiten her in Angriff genommen und führte bei beiden Forschern zu dem gleichen Ergebnis. H. Schenkl wurde durch seine Epiktetausgabe auf Florilegienstudien gelenkt: Die Epiktetischen Fragmente. Eine Untersuchung zur Überlieferungsgeschichte der griechischen Florilegien. S.-Ber. Akad. Wien CXV (1887) 443ff. Hier wird der Nachweis erbracht, daß der Kompilator des Maximus für die profanen Sentenzen im wesentlichen eine Sammlung benützt hat, die mit dem Florilegium des Par. 1168 die größte Ähnlichkeit hat. In dem Programmaufsatz: Florilegia duo Graeca, Wien I Akad. Gymn. 1888 veröffentlichte er *Φιλοσόφων λόγοι* aus Par. 1166 und *⟨Αἰσώπου παραινέσεις* aus Vind. theol. 128, in den Wien. Stud. XI eine sorgfältige Ausgabe des Florilegiums *Ἄριστον καὶ πρῶτον μάθημα*. Außerordentliche Förderung verdankt dieses dornenvolle Arbeitsgebiet den durch Jahrzehnte fortgeführten Studien Elters. Was er in seiner Doktordissertation De Ioannis Stobaei codice Photiano (188) und nachher für Stobaios geleistet hat, darüber s. Bd. IX S. 2549ff. Leider sind die meisten hierher gehörigen Untersuchungen verstreut in Bonner Universitätsprogrammen erschienen. Zunächst behandelte Elter einige Seitenzweige der gnomologischen Literatur: Sexti Pythagorici sententiae I, II, 1891—1892 der griechische Text, der seit Origenes berühmten Spruchsammlung, von der bis dahin nur die lateinische Übersetzung bekannt war, Epicteti et Moschionis sententiae 1892; Euagrii Pontici sententiae 1892/93 (so weit auch in Buchform als Gnomica I. II [1892] erschienen). Dann folgte die schon oben angeführte grundlegende Abhandlung De Gnomologiorum Graecorum historia atque origine commentatio in neun Teilen (254 Seiten) 1893—1896, dazu ein Corollarium Eusebianum 1894/95 und Ramenta, 1897. S. die gehaltvollen Besprechungen von P. Wendland in Byz. Ztschr. II 325f. und VII 445ff. Eine Ram. 12 angekündigte Geschichte der Apophthegmensammlungen ist leider nicht erschienen. Die Erhellung dieses dunklen Feldes hätte gewiß der

Untersuchung der Quellen des Ps.-Plutarch und vor allem des Diogenes Laertios neue Wege geöffnet (W. Gemoll Das Apophthegma, Wien 1924, verfolgt wesentlich andere Ziele). Auch die wiederholt in Aussicht gestellte Gesamtausgabe der Gnomologien, für die er ein gewaltiges Material gesammelt hatte, kam nicht zur Ausführung. Nur ein Teilgebiet fand eine erschöpfende Darstellung in den *Γνωμικὰ ὁμοιώματα* des Sokrates, Plutarch, Demophilos, Demonax, Aristonymos u. a. I—V 256 + 62 S., Bonn. Kaiserprogr. 1900—1904.

Von Wichtigkeit wurden die Mitteilungen über mittelalterliche Übersetzungen. So war die schon um 250 n. Chr. von Origines c. Celsum p. 397 zitierte G.-Sammlung des Sextus Pythagoricus bis 1891 nur in einer lateinischen Übersetzung des Rufinus und aus syrischen Bearbeitungen bekannt (s. o. S. 86). Über syrische Übersetzungen s. A. Baumstark Lucubrationes Syro-Graecae in Jahns Jahr. Suppl. XXI (1894) 473—490 und V. Ryssel Neuaufgefundene graeco-syrische Philosophensprüche über die Seele, Rh. Mus. LI 529ff.. Für slawische Übersetzungen kommt außer den Arbeiten von Jagić (s. o. S. 83 und im Spomenik der serbischen Ak. XIII, Belgrad 1902), Michailov und Semenov, besonders das leider in russischer Sprache geschriebene, sehr ausführliche Werk von M. N. Speranskij in Betracht: ‚Übersetzungssammlungen von Sprüchen im slawisch-russischen Schrifttum', Moskau 1904, 577 und 255 S., hrsg. von der kais. Gesellsch. f. russ. Gesch. u. Altertümer bei der Moskauer Universität, nach Krumbachers Urteil Byz. Ztschr. XVI 330 eine ‚großartige Zusammenstellung der G.- und Spruchliteratur im slawischen Gewande. Das Werk darf niemand, der sich mit der griechischen Florilegienliteratur befaßt, unbenutzt lassen'.

Der erst durch Krumbacher zum Range einer eigenen Wissenschaft erhobenen Byzantinistik verdankt auch die Gnomologienforschung reichliche Förderung. Die bibliographischen Notizen der Byz. Ztschr. unterrichten am bequemsten über in- und ausländische Neuerscheinungen, besonders über die zahlreichen von russischen und griechischen Gelehrten veröffentlichten kleineren Sammlungen. Von Krumbacher wurde auch ein Preisausschreiben der Münchener Akademie veranlaßt, die 1901 einen Betrag von 1500 M für eine ‚bibliographisch-literarhistorische Übersicht der griechischen Gnomologien und ihrer Überlieferung' aussetzte. Da in mehr als vier Jahren keine einzige Arbeit einlief, wurde das Preisausschreiben nicht wiederholt. Die in der Tat auch heute noch ungeheure Schwierigkeit der Aufgabe hat Bewerber abgeschreckt. Schon die räumliche Ausdehnung der notwendigen Forschungen in den Bibliotheken von Oxford bis Jerusalem, von Moskau bis Madrid und weiter mußte entmutigen. Doch sind inzwischen von einer Reihe wichtiger Bibliotheken (Vaticana, Ambrosiana u. a.) sehr sorgfältig gearbeitete Kataloge im Druck erschienen, die diese gewaltige Arbeit einigermaßen erleichtern.

[Konstantin Horna.]

Zusatz 1 zu S. 75:

Die *χρεία* im antiken Sinn läßt sich in die Reihe der *γνῶμαι, ἀποφθέγματα, ἀπομνημονεύματα, ὁμοιώματα* usw., die sich alle durch ihre äußere Form schon auf den ersten Blick voneinander unterscheiden, nicht ohne weiteres einreihen, da sie bald als *γνώμη*, bald als *ἀπόφθεγμα* oder *ἀπομνημόνευμα* auftreten kann. Sie ist in ihrer besonderen Eigenart nur aus ihrer Entstehung zu erklären. Der erste Verfasser bzw. Sammler von *χρεῖαι*, der in der Überlieferung erwähnt wird, ist der Kyniker Metrokles, der auch der Erfinder des Namens und in gewissem Sinne der Gattung gewesen sein dürfte. Das Wort *χρεία* oder *χρεῖαι* hat — ursprünglich meist mit einem Adjektiv verbunden — die Bedeutung ‚Bedarf', ‚was man zu etwas braucht', auch ‚Utensilien', z. B. *χρεῖαι ναυτικαί* = ‚Schiffsbedarf', ‚was man für ein Schiff oder auch zur Schiffahrt braucht'. In diesem Sinne wurde das Wort von Metrokles verabsolutiert zu ‚Lebensbedarf' und angewandt auf eine Sammlung von Sprüchen, Apophthegmen und Anekdoten, die man auswendig lernen soll, um sie in allen Lebenslagen zur Ermunterung und Befestigung in der einmal angenommenen philosophischen Lebenshaltung bereit zu haben. In dem kynischen Erziehungsroman *Διογένους πρᾶσις* des Eubulos (bei Diog. Laert. VI 31) ist das in der Weise auf Diogenes von Sinope übertragen, daß dieser die Kinder des Xeniades Sprüche von Dichtern und andern Schriftstellern auswendig lernen läßt. Das zeigt, wie verbreitet die Tendenz im Kynismus der Generation nach Diogenes war, wenn dieser selbst bei seiner Verachtung aller anderen Philosophen auch wohl eher Apophthegmen, die man später sammeln konnte, produziert als die Aussprüche von andern gesammelt haben dürfte.

Obwohl die Literaturgattung der *χρεία* sehr bald nicht mehr auf die Kyniker beschränkt blieb, sondern große Verbreitung gewann, hat sie doch bis in späte Zeit charakteristische Züge ihres Ursprunges bewahrt. Die Bedeutung des Wortes *χρεία* als dessen, was man für das Leben braucht, und was dafür nützlich ist, blieb noch den Progymnasmatikern bewußt (vgl. Theon progymn. V 27: *εἴρεται δὲ χρεία κατ' ἐξοχήν, ὅτι μᾶλλον τῶν ἄλλων πρὸς πολλὰ χρειώδης ἐστὶ τῷ βίῳ* und Hermog. 3: *χρεία ἐστὶν . . . . . ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον χρησίμου τινὸς ἕνεκα*). Ebenso weisen die Bestimmungen der besonderen Eigenart der *χρεία* gegenüber der *γνώμη* und dem *ἀπομνημόνευμα* bei den Progymnasmatikern noch auf den kynischen Ursprung unter den Diogenesschülern hin. Vom *ἀπομνημόνευμα* unterscheidet sich die *χρεία* durch die Kürze (Hermog. 3). Diese Forderung ergibt sich aus dem ursprünglichen Zweck, zu dem man sie jederzeit zur Hand haben muß, von selbst. Von der *γνώμη* unterscheidet sie sich dadurch, daß sie nicht wie diese immer in einer Aussage bestehen muß, sondern auch in einem Apophthegma oder der Erzählung einer Handlung bestehen kann (Theon 5, ähnlich Hermog. 3). Hierin zeigt sich die Anknüpfung an Diogenes, der lieber noch als durch einen Ausspruch oder durch eine pointierte Antwort durch eine stillschweigende Handlung seine Überzeugung zum Ausdruck brachte, ganz besonders deutlich. Eine weitere Unterscheidung besteht nach den Progymnasmatikern darin, daß die *χρεία* immer *εἰς πρόσωπον ἀναφέρεται* und daß ihr In-

halt nicht unmittelbar eine allgemeine Maxime auszudrücken braucht, sondern sich auf eine konkrete Situation beziehen kann. In beidem drückt sich die Vorliebe des Diogenes für das Persönliche, Konkrete und Anschauliche aus. Wenn endlich Theon als letzten Unterschied anführt, daß die γνώμη sich immer auf ein ἐν τῷ βίῳ χρήσιμον beziehe, während die χρεία auch um des bloßen χαριεντισμός willen da sein könne, ‚μηδὲν ἔχουσα βιωφελές', so scheint das zwar im Widerspruch zu stehen mit Theons eigener Herleitung des Begriffes der χρεία von dem χρειώδες, illustriert aber gerade durch diesen Widerspruch vortrefflich die Herkunft der χρεία aus dem κυνισμός der Wende des 4. zum 3. Jhdt., in dem auch häufig die Freude an der witzigen Pointe den Zweck der moralischen Belehrung oder Paraenese überwucherte.

Erst bei den Römern, die schon durch die Übersetzung von χρεία durch *sententia* beweisen, daß ihnen die ursprüngliche Bedeutung des Wortes fremd geworden ist, verliert die χρεία dann allmählich jede Beziehung zu ihrem historischen Ursprung, und wird aus ihr das Gebilde, das man heute als Sentenz oder Chrie zu bezeichnen pflegt. Aber noch Quintilian (s. d.) wiederholt die Einteilung der χρεία in ihre verschiedenen Formen durch die Progymnasmatiker, die eigentlich nur auf die alte χρεία sinnvoll angewendet werden kann, da nur diese die verschiedenen Gruppen zu einer Einheit zusammenfaßt. Vgl. G. Reichel Quaest. Progymnasmaticae (Lpz. 1905) 14 u. ö. [K. v. Fritz.]

Zusatz 2 zu S. 76:

Für die Entstehung und älteste Geschichte der Prosagnomen sind vor allem die Fragmente der ethischen Schriften Demokrits sehr wichtig, die gerade im Zusammenhang mit der Spruchdichtung von P. Friedländer in seinem schönen Aufsatz ὑποθῆκαι im Herm. XLVIII 603 eingehend behandelt worden sind. Friedländer hat dort sehr wahrscheinlich gemacht, daß es mindestens zwei ethische Schriften des Demokrit gab. Von diesen muß sich die eine, welche von Dionys dem Großen bei Euseb. praep. ev. XIV 27, 4 als ὑποθῆκαι zitiert wird, im Katalog der alexandrinischen Bibliothek aber einen andern Titel gehabt haben muß und vielleicht mit der Schrift Ἀμαλθείας κέρας des bei Diog. Laert. IX 7, 13, 46 erhaltenen Thrasyllkataloges identisch ist, aus kurzen einzelnen Sprüchen, die aber dennoch untereinander in einem gewissen Zusammenhang standen, zusammengesetzt haben, während die andere mit dem Titel περὶ εὐθυμίης längere zusammenhängende Ausführungen enthielt. Auf der anderen Seite zeigt Friedländer jedoch auch, daß das Aneinanderreihen äußerlich nicht oder wenig verbundener Sätze überhaupt eine archaische Stilform ist, die auch auf anderen Gebieten auftritt, für die ethische Paraenese aber ganz besonders geeignet ist. In diesem Zusammenhang gewinnt dann die Beobachtung vielleicht eine gewisse Bedeutung, daß auch die sicher der zusammenhängenden Schrift περὶ εὐθυμίης angehörenden Fragmente B 3 und 191 Diels, wenn man nur die verbindenden Partikel wegläßt, sich sehr leicht in lauter gnomenhafte Einzelsätze, die auch für sich bestehen können, auflösen lassen. Die Grenzen zwischen eigentlicher Gnomenliteratur und zusammenhängenden ethischen Schriften, die im archaischen Reihenstil geschrieben sind, sind also in dieser alten Zeit fließend. Umgekehrt ist aber in diesen Fällen auch die aus äußerlich unverbundenen Einzelsprüchen, wie sie z. B. in der von Friedländer (610f.) besonders behandelten ἀνοήμονες-Reihe auftreten, bestehende Schrift das zusammenhängende Werk eines Schriftstellers, und die später so häufig werdenden Sammlungen von Sprüchen verschiedener Schriftsteller sind etwas der Gattung nach davon verschiedenes, wenn auch gelegentlich in Werken der ersten Art sich fremdes Gut finden mag, das aber der Autor sich dann in irgend einer Weise wirklich zu eigen gemacht zu haben pflegt. [K. v. Fritz.]

Grabaei. Plin. n. h. III 144 führt sie unter den Stämmen, die das Gebiet zwischen Lissus und Narona bewohnen, an (*eo tractu fuere Labeatae* [Bd. XII S. 245], *Endirudini* [Bd. V S. 2553], *Sasaei* [Bd. II A S. 55], *Grabaei proprieque dicti Illyrii et Taulantii* [Bd. IV A S. 2526ff.] *et Pyraei*). Da Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 10 in dem Ausdrucke des Plinius *proprie dicti Illyrii* die Bezeichnung für die im mittleren Teile der adriatischen Küste etwas nördlich des Drilon wohnenden Illyrier sieht (o. Sppl.-Bd. V S. 312), so werden die Wohnsitze der G. am Drilon zu suchen sein. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 88 glaubt, auch an dem Namen der G. die Übereinstimmung illyrischer Orts- und Personennamen bezüglich des Grundelementes *grab* nachweisen zu können. Vgl. auch Krahe 24. 76. [Max Fluss.]

S. 2100 zum Art. **Haartracht** und **Haarschmuck**:

Haartracht der römischen Frau. Die Goldmünzen des J. Caesar aus dem J. 46/45 v. Chr. zeigen eine einfache griechische H.: Mittelscheitel, eine längs der Stirn eingerollte Haarsträhne (Stirnrolle), die am Hinterkopf mit dem übrigen Haar zu einem Knoten zusammengefaßt wird, eine Münze des J. 44 v. Chr. eine ähnliche Tracht: die Stirnrolle wird in Ohrhöhe rückwärts gelegt und mit dem übrigen Haar, das halblang geschnitten ist, am Hinterkopf zu einem Lockenknoten abgebunden (v. Bahrfeld Goldmünzenprg. Taf. 9—13. 14—16).

Die Modefrisur des 4. Jahrzehnts v. Chr. ist der Scheitelzopf. Ihn tragen die Frauenporträts der Münzen des M. Antonius: das Seitenhaar wird quer in zwei oder mehrere Teile geteilt und bei dem Quinar des J. 43 v. Chr. am Hinterkopf zu einem Knoten aufgesteckt, das übrige Haar liegt als Scheitelzopf vom Wirbel bis zur Stirn auf der Mittellinie des Kopfes auf und biegt dort in einer Schleife um (Abb. 1), bei dem Quinar des J. 42 v. Chr. fällt der Haarknoten fort, und der Scheitelzopf beginnt in Ohrhöhe (Babelon Monnaies de la Républ. I 169 Abb. im Text, 168 nr. 32, vgl. die Münzen der Stadt Eumeneia der J. 44—40 v. Chr. [Abb. 2] und dieselbe Scheitelfrisur mit Haarknoten am Hinterkopf und ungeteiltem gewellten Seitenhaar Ny-Carlsberg 1907. 595). Die Münzen der J. 39—35 v. Chr. zeigen den Scheitelzopf mit Nodusbausch über der Stirn. Die übrige Frisur ist die gleiche wie vorher (v. Bahrfeldt Taf. IX 2—7, vgl.

Arndt-Bruckmann Porträts Taf. 61f.). Scheitelflechte mit Nodusbausch in Verbindung mit der Stirnrolle zeigt die Oktaviafrisur des Aureus v. Quelen, bemerkenswert sind zwei an der Stirnmitte sich von der Stirnrolle ablösende Strähnen, die einzeln eingerollt werden (v. Bahrfeldt Taf. IX 1 [Abb. 3], vgl. Frauenkopf Ber-

Abb. 1

Abb. 2

Abb. 3

lin Bernoulli Röm. Ikon. II 1, 114 Fig. 15, A.-E. 3049). Charakteristisch für die Frisur des 4. Jahrzehnts v. Chr. ist der tief am Hinterkopf aufgesteckte Nackenknoten (Aureus v. Quelen), er wird aus zwei gerollten Haarsträhnen gebildet, die nebeneinander schleifenartig gegen den Hinterkopf liegen und von ihren Endsträhnen abgebunden sind (Frauenkopf Berlin). Dieser Knoten, etwas vergrößert, wird schon in der spätrepublikanischen-frühaugusteischen Zeit zu der sog. claudischen Zopfschleife (Steinin-ger Bd. VII S. 2136). Die Stirnrolle ist bisweilen ungeteilt oder gliedert sich in einzelne Abschnitte, dahinter liegt kranzartig ein schmaler Zopf. Die Ohren sind meist unbedeckt oder werden leicht vom Haar gestreift. Der Nodusbausch über der Stirn zeigt eine große Variationsmöglichkeit, es gibt den einfachen und den zweigeteilten, er wird quergeteilt oder durch Zöpfe eingeschnürt, auch mit Bändern abgebunden. Vor dem Ohr liegt eine große Locke, zwischen Nodus und Seitenhaar mehrere kleine Schlangenlocken, die auch über die ganze Stirn verstreut sind, seitlich im Nacken hängen oft zwei größere herab (vgl. Münze von Bahrfeldt Taf. IX 2—7). Beliebt ist ferner eine Frisur mit Scheitelzopf und Nodusbausch, die eine Stirnsträhne gesondert von dem übrigen Seitenhaar in Wellen legt (Hekler Bildniskunst 207a, A.—E. 3340—3341) und eine andere, die die gewellte Stirnsträhne kurz vor dem Ohr in zwei Teile teilt und sie nacheinander einrollt (Gaz. Arch. I Taf. 31). Von altgriechischen Frisuren trägt man in dieser Zeit die Melonenfrisur (Sommer Bd. VII S. 2127) und eine griechische Idealfrisur, die das Haar in der Mitte scheitelt und seitlich über der Stirn nach hinten herabkämmt.

In frühaugusteischer Zeit wird anfangs noch die Zopftracht mit Nodusbausch getragen, beliebt ist eine Variante dieser Haartracht, die den kranzartigen Zopf um den Vorderkopf bis nahe auf die Stirn rückt. Im Nacken hängt die Zopfschleife, vor dem Ohr liegt das Haar in einem Ohrbausch, ein Motiv, das dem altgriechischen Typenschatz entlehnt ist. Es findet sich bereits in spätrepublikanischer Zeit (Brising Antik Konst i. Nat.-Mus. Taf. 48). Die eigentliche augusteische Tracht ist charakterisiert durch den

Fortfall der Scheitelflechte mit Nodusbausch über der Stirn; statt ihrer trägt man bisweilen den einfachen Scheitelzopf (Wyndham Collection Leconfield Taf. 45), eine Frisur, die sich vereinzelt bis in flavische Zeit hält. Auch in der Breite der Stirnrolle liegt über dem Mittelscheitel ein schmaler Zopf oder an Stelle des Nodusbausches eine besonders hervorgehobene quergelegte gewellte Haarsträhne. Häufig ist auch eine Frisur, die die Stirnrolle quer in mehrere in Melonenart eingerollte Teile teilt (Frauenkopf Privatbesitz Amelung, Kopf in Chagnon Espérandieu Bas-Reliefs II 1343). Im Nacken hängt ein tiefsitzender zopfartiger Haarknoten oder ein Nackenzopf. Beibehalten werden die kleinen Schlangenlocken auf der Stirn, der mehr oder weniger stilisierte Ohrbausch und die beiden größeren Schlangenlocken seitlich am Halse. Eine andere schlichte Frisur kämmt das Haar seitlich vom Mittelscheitel herab und schlägt die Seitenhaare über dem Ohr nach innen ein (Gratidia Vatican Hekler Taf. 162). Eine Frisur der Ara Pacis zeigt eine Tracht mit Mittelscheitel und schlichtem Seitenhaar, das sich über dem Ohr in einem Bausch von dem Kopf abhebt (Relief Florenz Uffizien Brunn-Bruckmann Taf. 402), die übrigen Köpfe tragen eine Haartracht mit Mittelscheitel und schlicht von der Stirn zum Hinterkopf zurückgekämmtem Seitenhaar, dieselbe Frisur trägt noch die Livia des Pariser Cameos (Rodenwaldt D. Kunst d. Antike[2] 569), die sog. Iulia trägt dazu den hellenistischen Scheitelzopf, der vom Nacken aufwärts bis auf den Wirbel aufgesteckt wird. Hieran schließen mehrere Frisuren an, die das Haar seitlich vom Mittelscheitel in Wellen herabkämmen, in drei Wellen (Boll. d'Arte X S. 221f. Abb. 3—6), in vier Wellen (Bernoulli II 1 S. 220 Abb. 42). Die Antoniaporträts auf den Münzen (gest. 37 n. Chr.) zeigen die Wellen unregelmäßig angedeutet oder das Haar in drei tiefe rundrückige Wellen gelegt, die sich quer über den ganzen Kopf hinziehen (Abb. 4). Eine

Abb. 4

Abb. 5

ähnliche Frisur mit einer Reihe von Ringellocken über der Stirn und einem Haarbausch vor dem Ohr kommt häufig vor (A.-E. 1006). Anzuschließen ist der Liviakopf in Kopenhagen (Ny-Carlsberg Katalog 1907. 614), hier wird das Seitenhaar in fünf über den ganzen Kopf laufende Wellen gelegt. Die Münzen der Livia der J. 21/22 n. Chr. (Abb. 5) haben eine breite Stirnsträhne in Wellen gelegt, ebenso Poulsen (Porträtstudien i. Nordital. Prov.-Mus. 79/80). Diese wird hinter den Ohren eingerollt und im Nacken zu einem Zopf oder dem tiefsitzenden zopfartigen Nackenknoten der älteren Mode zu-

sammengefaßt. Neu ist die Formulierung des Zopfes auf den Münzen der Antonia, er wird hier zu einer losen Schleife im Nacken vereinigt, bisweilen zeigt dieser Zopf drei Einschnitte.

Die Modetracht zur Zeit des Tiberius kürzt das Seitenhaar und löst es in Locken auf, die in einem altgriechischen Schema oder in Reihen übereinander angeordnet werden oder einfach nebeneinander aufgereiht sind. Am Beginn der Tiberiuszeit steht das sog. Livillaporträt des Pariser Cameos. Die Lockenpartie des Seitenhaares zeigt ein klassizistisches Schema, über den Mittelscheitel liegt wie bei der sog. Iulia der Ara Pacis der Scheitelzopf. Im Nacken hängt ein Flechtenzopf, und seitlich fällt eine gedrehte Spirallocke auf die Schultern. Denselben Typus der Frisur zeigen Porträts Agrippina d. Ä. (Venedig A.-E. 2612/13, Pergamon Athen. Mitt. XXXV Taf. 26, 2). Seitlich hängt je eine Schlangenlocke auf die Schultern. Ein anderes Lockenschema zeigen die Münzen derselben Fürstin (gest. 33 v. Chr.), die hakenförmigen Locken ordnen sich in drei Reihen, der Lockenteil ist wie bei dem vorhergehenden Schema rechteckig (Abb. 6). Seitlich hängt eine Spirallocke herab (Marseille Espérandieu III 2465, Madrid Prado A.-E. 1607/09). Ein dritter Typus löst den viereckigen Lockenteil in vier Längslocken auf, die in der Art der Melonensträhnen gebildet sind (Schweitzer Antiken i. ostpr. Privatbesitz Taf. 17/18). Die Haare am Hinterkopf sind in naturalistisch gebildete Wellen gelegt oder, wie später in claudischer Zeit, in Melonensträhnen aufgelöst. Um den Kopf liegt bisweilen ein schmaler Zopf. Eine weitere Frisur Agrippina d. Ä. zeigt das Vorderhaar in mehrere Wellen gelegt. Hier anzuschließen ist eine Frisur mit vier rechteckigen Haarwellen, über der Stirn liegt ein schmaler Kranz von Ringellocken, die sich vor dem Ohr zu einem Lockenbündel vereinigen (München Glyptothek 316, vgl. Cyrene Afr. Ital. II Taf. I/III).

Abb. 6

Die Münzen der jüngeren Agrippina (49—59 n. Chr.) zeigen eine Haartracht mit halbrund geschnittenem Lockenteil (vgl. Toulouse Espérandieu II 1000). Seitlich hängen zwei Spirallocken herab (Abb. 7). Eine Haartracht claudischer Zeit löst allmählich den ganzen Seitenteil in Locken auf, das Haar wird radial vom Scheitel in Strähnen geteilt, die in Melonenart eingerollt werden (Rodenwaldt D. Kunst d. Antike[2] Taf. 36, Kopenhagen, Ny-Carlsberg Katalog 1907. 639).

Abb. 7

In neronischer Zeit wird noch anfangs die claudische Lockenmode mit halbrundem Lockenteil getragen, die Lockenpartie besteht aus vier übereinander liegenden Lockenreihen (Münze der jüngeren Agrippina d. J. 54 n. Chr.). Die Münzen derselben Fürstin d. J. 55 n. Chr. zeigen eine Haarmode, die den ganzen Vorderkopf in Locken auflöst. Seitlich wird das Haar hinter dem Ohr beginnend eingerollt und endet in einem

kleinen Nackenzopf. Ein Zwischenstadium zwischen diesen beiden zuletzt beschriebenen Frisuren ist in dem Typus der Haartracht der Octavia (gest. 62 n. Chr.) zu erkennen, die Lockenpartieen sind noch deutlich durch einen Scheitel getrennt, rücken aber in der Richtung auf den Oberkopf näher zusammen. Beliebt werden jetzt die sehr großen Hakenlocken. Seitlich hängen zwei Spirallocken auf die Schultern. Eine andere Haartracht derselben Fürstin erinnert an die alte Tracht der Livia auf den Münzen mit der Umschrift der Salus Augusta. Die Haartracht der Octavia ist natürlicher als die der Agrippina, deren Moden die Schere des Friseurs verraten. Die letzte auf den Münzen dargestellte Gemahlin Neros Poppaea Sabina (62—65 n. Chr.) ändert die Mode dahin, daß nun die aufgelösten Seitenteile sich über dem Scheitel vereinigen (vgl. die letzte Frisur der jüngeren Agrippina), charakteristisch ist der kurze schon in Augenhöhe aufhörende Lockenteil. Diese Tracht ist die Vorläuferin des flavischen Lockentoupets. Eine hieran anschließende Mode, die auf einer Domitillamünze (gest. vor 69 n. Chr.) vertreten ist, läßt erkennen, daß der Lockenteil über dem Vorderkopf bereits einen größeren Raum einnimmt, die Lockenteile enden in einem spitzen Winkel gegen das Ohr, im Nacken hängt eine lange Zopfschleife. Hier anzuschließen ist das Porträt in Neapel der sog. sitzenden Agrippina (Arndt-Bruckmann Taf. 713/14). Ein weiterer Typus ordnet nach dem Vorbild der archaisch-griechischen Lockenfrisur die Locken in drei Reihen übereinander an (Samml. Heyl A.-E. 3747/48). Der Lockenteil ist gegen das Ohr hin breiter geworden und scharf in gerader Linie gegen das Seitenhaar abgeschnitten. Die erste Lockenreihe liegt auf der Stirngrenze auf. Die Ohren sind wie bei den vorhergehenden Frisuren von dem Haar unbedeckt. Eine Variante dieser Tracht kämmt das Vorderhaar bis auf den Augenbrauenbogen in die Stirn und teilt es senkrecht in Locken auf (Amelung Kat. I Taf. 6 nr. 45), eine andere Haartracht teilt das Vorderhaar in Längsrichtung in vier Strähnen auf, und jede von ihnen wird in eine schmale Haarwelle gelegt (Mon. Piot 21 Taf. 7/8). Zur Befestigung dieser Frisur waren Schnüre nötig, über die das Haar gelegt wurde, oder chemische Mittel, etwa Lacke. Das Haar am Hinterkopf wird noch immer zu einem Zopf zusammengefaßt. Ein weiterer gleichzeitiger Frisurentypus zeigt eine Weiterbildung der spätaugusteischen Wellentracht, das Seitenhaar wird gänzlich in acht bis zehn kleine rundrückige Wellen aufgeteilt, bisweilen werden je zwei zu einer Doppelwelle zusammengefaßt. Über der Stirn liegen eine oder zwei Reihen von Ringellocken, vor dem Ohr hängt ein kleines Lockenbündel.

Die Haartracht der flavischen Zeit ist an den Münzen Domitians mit den Porträts der Iulia und der Domitia abzulesen. Die Modefrisur ist das flavische Lockentoupet, dessen Variationen sich durch Größe und Form unterscheiden. Im Laufe der Entwicklung nimmt der Lockenteil an Höhe und Umfang zu. Die Haare am Hinterkopf werden gern in Melonensträhnen gelegt oder in zahlreiche kleine Zöpfe geflochten und

bald zu einem Zopf, bald zu einem Knoten auf dem Wirbel, einem flachen Flechtennest am Hinterkopf oder zu einem großen Strähnen- oder Flechtennest auf dem Hinter- und Oberkopf zusammengefaßt. Diese letzte Form geht in trajanischer Zeit weiter.

Den Übergang der neronischen zur flavischen Tracht zeigen einige Münzen der Iulia (81—91 n. Chr.) und Domitia (81—96 n. Chr.), auf denen das Lockentoupet noch flach dem Kopf anliegend gebildet ist (Abb. 8). Die Locken werden in

Abb. 8

Abb. 9.

Reihen gelegt, es sind größere und kleinere geöffnete Ringellocken oder senkrecht zum Schädel eingerollte größere Locken. In denselben Kreis gehören die Porträts Not. d. scav. 1913 S. 137 Abb. 16 und Arndt-Bruckmann Taf. 742. Die charakteristische Frisur der flavischen Zeit zeigt ein überhöhtes Lockentoupet. Wahrscheinlich kamen bei seiner Fertigstellung wieder Lacke zur Anwendung. Es zeigt eine verschiedene sich entwickelnde Form, z. B. liegt es als schwach gewölbter Wulst auf dem Vorderkopf bis an den oberen Rand der Stirn (Abb. 9). Die Ohren sind halbbedeckt, davor ziehen sich die Locken in einem Bausch auf die Wange, seitlich hängen Spirallocken herab (Olympia Bildwerke Taf. 63,6). Die meisten flavischen Frisuren zeigen ein höheres Lockentoupet, dessen Höhe der halben Gesichtshöhe entspricht. Der Lockenwulst ist in seiner ganzen Ausdehnung gleich breit (Bernoulli II 2 S. 47 Abb. 4) oder wird nach den Seiten schmaler (jüngere Form) vgl. Stuart Jones Museo Capitol. Taf. 50. Gleichzeitig mit dieser Änderung des Lockenkranzes erhält das Toupet eine in flacher Ebene senkrecht sich über dem Kopf erhebende Sichelform, die Locken liegen sämtlich in der vorderen Ebene. Diese jüngere Form geht in die trajanische Zeit über. Beide Formen des Lockenaufbaues kürzen das Haar vor dem Ohr in gerader Linie, die runde Wulstform kennt außerdem noch einen halbrunden Abschluß, der etwas jünger sein dürfte als die erste Form, der späteste Typus, der hauptsächlich mit der jüngeren Form des sichelförmigen Toupets vorkommt, läßt den Lockenkranz in einer schmalen ovalen Form vor dem Ohr enden (Stuart Jones Museo Capitol. Taf. 37 Sala d. colombe 20). Einen noch stärker überhöhten Lockenkranz jüngerer Form zeigt das Portrait Arndt-Bruckmann Taf. 727f. Das Haar am Hinterkopf wird gänzlich in Zöpfe, die nebeneinander gelegt den ganzen Hinterkopf bedecken, aufgelöst und in der beschriebenen Art als Zopf, Nest oder Kranz zusammengefaßt. Der Zopf tritt in der späteren flavischen Zeit hinter dem Haarkranz zurück.

Die trajanische Mode der Haartracht schließt

an die der flavischen Zeit an. Charakteristisch für die trajanische Haartracht ist die Perrücke. Sie entwickelt sich aus dem flavischen Lockenaufbau. Gegen die Stirn wird sie stets von einer flachen Stirnrolle begrenzt, die seitlich in einer zusammengerollten Spirallocke endet. Eine frühe Form zeigt diese Stirnrolle an einen sichelförmigen flachen Lockenaufbau angesetzt (Amelung Kat. I Taf. 35 nr. 33). Die Locken sind in Reihen geordnet oder liegen in natürlicher Anordnung nebeneinander. Außer der Perrücke in Lockenform gibt es die verschiedensten Variationen der ungeteilten großen Haaraufsätze, die fast ausnahmslos die Sichelform der spätflavischen Zeit aufweisen. Sie bestehen aus mehreren flachen Haarrollen, die übereinander gelegt sind (Amelung Kat. I Taf. 50 nr. 261 und Abb. 10), oder die Sichelform ist aufgeteilt in einzelne schmale quergelegte Haarrollen oder Zöpfe (Hekler Bildniskunst 243b. Amelung Kat. I Taf. 86 nr. 716). Diese Haaraufsätze tragen gern in der Mitte einen Lockenstrauß oder mehrere flache senkrecht gestellte Haarrollen (Stuart Jones Museo Capitol. Taf. 50, Cat. Brit. Mus. Sculpture III Taf. 17 nr. 1925).

Abb. 10

Diese letzte Tracht zeigt weitgehende Verwandtschaft mit der Frisur der Matidia (98—117 n. Chr.). Die Variationen dieser Tracht sind sehr zahlreich. Daneben ist ein anderer Haaraufbau modern, der aus zwei hintereinander liegenden Scheiben besteht (Venedig Museo Arch. Sala III nr. 20, an Stelle der flachen Stirnrolle ist ein schmaler Zopf getreten, dieselbe Frisur dreiteilig Amelung Kat. I Taf. 8 nr. 52. Bernoulli II 2 Taf. 34). Die Stirnrolle wird breiter und ist an ihrem Rand durch eine Naht eingefaßt. Die Bilder der Marciana (gest. 115 n. Chr.) zeigen über der üblichen Stirnrolle zwei Reihen von quergelegten senkrecht stehenden Haarbäuschen. Einfache Frisuren trajanischer Zeit sind die einfache Bauschtracht der Plotina (98—117 n. Chr.), die das Vorderhaar über die Stirnrolle in einen Bausch legt, dessen Haarenden über der Stirnmitte zu einem Knoten zusammengefaßt sind (Abb. 11). Eine zweite einfache Frisur scheitelt das Haar in der Mitte und kämmt es schlicht seitwärts. Über dem Hinterkopf liegt ein großer Flechtenkranz, wie ihn ähnlich auch die anderen Porträts der trajanischen Zeit zeigen. Bisweilen liegt ein kranzartiges schmales Zöpfchen um den Vorderkopf. Einen Überrest der trajanischen Stirnrollenfrisur, zeitlich darüber hinausgehend, zeigt eine Büste des Münchner Münzkabinetts (Furtwängler Gemmen III 368 Abb. 203). Das Haar am Hinterkopf wird gern in Melonensträhnen aufgelöst oder glatt zum Nacken oder Scheitel gekämmt (die kleinen Haarflechten am Hinterkopf beschränken sich auf flavische Köpfe). Im Nacken wird es in Zöpfe geflochten und beide Flechtenbündel links und rechts vom Scheitel zu einem Flechtenkranz zusammengefaßt. Sie überkreuzen sich,

Abb. 11

und das rechte Strähnenbündel greift über den Flechtenkranz über. Eine zweite Form schichtet die Zöpfe regelmäßig übereinander, im Nacken greift ein Zopf über den Flechtenkranz. Der Haarkranz wird auch stilisiert wiedergegeben oder die Flechten glatt gelassen. Auch der flavische Strähnenkranz ist noch bekannt. Die Münzen der Marciana und Matidia zeigen ferner den geschwungenen flavischen Flechtenkranz. Plotina trägt die alte Zopftracht. Am Anfang der traianischen Zeit steht eine komplizierte Haartracht der Perrücke, an ihrem Ende eine einfache Haarmode, die zu den Frisuren der Sabina (117—136 n. Chr.) und Faustina d. Ä. (138—140 n. Chr.) überleitet. Am Anfang der Regierung Hadrians werden noch die traianischen Haaraufsätze getragen. Die spätere Frisur der Sabina (Abb. 12), die anfangs gleichfalls den traianischen Kopfputz trägt, zeigt das Haar in der Mitte gescheitelt und auf beiden Seiten von den Ohren gegen den Wirbel gelegt, ebenso das Haar am Hinterkopf, dann wird es in einem großen Flechtenkranz auf den Hinterkopf zusammengefaßt (vgl. ferner den Kopf Arndt-Bruckmann Taf. 177f., der über den Mittelscheitel zwei kleine gerollte Haarwellen aufweist wie Köpfe traianischer Zeit). Ältere Elemente in größerer Einfachheit zeigt ferner ein Kopf in Madrid A.-E. 1677/78. Gemeinsam ist der Haartracht zur Zeit der Sabina und älteren Faustina bis gegen die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. ein sehr großer Flechtenkranz über den Hinterkopf, er wird in der Form des traianischen Zopfkranzes getragen, liegt jedoch weiter über dem Hinterkopf und läßt nur eine schmale Stirnpartie des Vorderhaares frei (Ausonia IX 130 Abb. 4). Eine weitere Form des Zopfkranzes legt die Zöpfe bandartig um den Kopf, im Nacken greifen ein oder mehrere Zöpfe über den Haarkranz (Bartoccini Terme di Lepcis Abb. 190—193). Das Haar des Vorderkopfes ist unter dem Flechtenkranz verschwunden. Bisweilen bedeckt auch der Flechtenkranz turbanartig den ganzen Kopf (Grabrelief der Villa Mattei A.-E. 3245). Auf demselben Grabrelief ist ein weiteres Frauenporträt dargestellt, dessen Haartracht dem Faustinatypus gleicht. die Haare sind seitlich vom Mittelscheitel in Wellen herabgekämmt und liegen auf dem Oberkopf als kleine Krone. Faustina d. Ä. hat das Seitenhaar rückwärts gekämmt und längs des Nackenscheitels in einzelne Zöpfe geflochten, die am Hinterkopf zu einem Zopfbündel vereinigt sind und über den Scheitel aufwärts vom Nacken bis auf den Oberkopf gelegt werden, wo sie in einem kleinen Flechtenkranz endigen (Abb. 13). Dieser Flechtenkranz hat eine offene Kranzform (Art and Archeol. 19 S. 96f.) oder wirkt als geschlossenes Nest (Caskey Cat. Boston nr. 128). Statt des Zopfbündels treten auch zwei oder ein breiterer Zopf ein, die vom Nacken empor bis auf den Oberkopf gelegt werden und

Abb. 12

Abb. 13

über das Flechtennest übergreifen, eine Form, die gleichzeitig bei der Frisur des breiten Zopfkranzes aufzuweisen ist (London Brit. Mus. Cat. II Sculpture 1452). Statt des in Wellen seitlich herabgekämmten Vorderhaares tritt in jüngerer Zeit gern eine einfache ungeteilte oder in einzelne Strähnen aufgeteilte Haarrolle ein. Hinter der Vorderpartie des Haares liegt bisweilen ein schmaler Zopf. Beliebt sind statt seiner schmale Bänder mit kleinen Bandrosetten, auch einmal ein künstlicher Zopf (durch die Stilisierung charakterisiert). Auch die Melonenfrisur ist modern. Es werden die Haare am Vorderkopf oder am Hinterkopf in Melonensträhnen aufgelöst. Den Übergang zur Tracht der jüngeren Faustina (161—175 n. Chr.) bildet eine Frisur, die diese Fürstin selbst noch trägt, das gewellte Vorderhaar wird hinter den Ohren eingerollt, über Ober- und Hinterkopf liegt ein Flechtenkranz (Abb. 14).

Abb. 14

Abb. 15

Abb. 16

Ein Kennzeichen der Haartracht der Antonine ist das Seitenhaar, das vom Mittelscheitel bis über die Ohren herabgekämmt wird (Abb. 15), ferner ist für diese Zeit charakteristisch der zuerst kleine, später größere Nackenknoten, der zur Zeit der Crispina den ganzen Hinterkopf bedeckt. Das Vorderhaar wird in Wellen gelegt, bisweilen liegt hinter dem Vorderhaar ein schmaler Zopf, oder zu einer in einzelne Strähnen aufgeteilten Stirnrolle zusammengefaßt (Abb. 16). Die Ohren sind bedeckt. Die einfache Stirnrolle vertreten die Münzbilder der Lucilla (164—169 n. Chr.), das Haar am Hinterkopf wird in Melonensträhnen gelegt. Sie trägt ferner die viergeteilte Stirnrolle und eine Kombination der Wellenfrisur mit schmaler Stirnrolle. Das Flechtennest ist im Vergleich zu den Frisuren der jüngeren Faustina größer geworden. Dieselbe Tracht zeigen die Frisuren der Crispina (177—182 n. Chr.), neu ist eine Frisur mit einer breiten Haarrolle über dem Vorderkopf, die gegen die Stirn von einer schmalen Stirnrolle begleitet wird. Das Haarnest im Nacken bedeckt den ganzen Hinterkopf. Es besteht aus Zöpfen oder aus quer übereinander gelegten Haarrollen. Crispina trägt ferner die charakteristische Wellenfrisur der Antoninenzeit und einen ähnlichen Frisurentypus mit schlicht herabgekämmtem Seitenhaar; eine komplizierte, nur an Porträts erhaltene Frisur zeigt das Vorderhaar in Wellen gelegt oder längs in einzelne Wellen oder Melonensträhnen aufgeteilt, gegen die Stirn liegt eine schmale Stirnrolle (Arndt-Bruckmann Taf. 567/68). Die Profillinie steigt bei all diesen Frisuren gerade gegen die Stirn an.

Die Münzen der Titiana, Didia Clara und

Manlia Scantilla zeigen noch denselben Frisurentypus (193 n. Chr.). Titiana trägt das Haar schlicht über die Ohren herabgekämmt, die Profillinie des Haares gegen die Stirn hat eine leichte S-Form. Das große Flechtennest ist noch modern. Manlia Scantilla trägt das Haar in drei Wellen, Didia Clara in vier oder fünf Wellen geordnet. Dieselbe Frisur mit fünf Wellen und einem großen Flechtennest am Hinterkopf übernimmt die Kaiserin Iulia Domna (193—211 n. Chr.). Die meisten Münzen zeigen jedoch eine Frisur mit sechs, sieben und acht Wellen, die Haartracht mit sechs und sieben Wellen wird auch mit einer schmalen Stirnrolle getragen, die in Augenhöhe beginnt und den Rand des Vorderhaares begleitet. Der Frisurentypus mit sieben Wellen biegt das Seitenhaar am Halse in Kinnhöhe rückwärts ab, der Typus mit sechs und acht Haarwellen läßt die Nackenpartie weiter herabgehen. Sie wird in länglich ovaler (sechs Wellen) oder in größerer halbrunder Form (acht Wellen) getragen. Zur Zeit der Iulia Domna wechselt die Mode. Aus der Wellenfrisur, die schließlich auch zehn und mehr Wellen aufwies und in Perrücken gearbeitet wurde, wie die erhaltenen Porträts zeigen, wird eine schlichtere Frisur. Die Ohren liegen frei und statt des großen Flechtennestes, das den ganzen Hinterkopf bedeckt, wird ein kleines länglich-ovales Flechtennest getragen, das in die Haarmasse am Hinterkopf eingebettet wird. Die Frisurentypen sind dieselben wie vorher mit sechs, sieben und acht Wellen. Die Nackenpartie biegt in Kinnhöhe um (Abb. 17), ein Frisurentypus mit sieben Wellen führt sie über die Kinnlinie hinaus. Der Abschluß ist rundbogig. Ein anderer Typus mit sieben Wellen zeigt den Abschluß in Kinnhöhe und schräg ins Gesicht gezogener ovaler Nackenpartie, ein Typus, der in der Folgezeit fortdauert. Diese moderne Frisur mit kleinem eingelegten Flechtennest wird schon in den ersten Jahren des 3. Jhdts. n. Chr. getragen, die Münzen der Plautilla (202—205 n. Chr.) zeigen beide Frisuren, die alte und die neue, nebeneinander. Sie trägt das Haar in Melonensträhnen gelegt. Die alte Wellenfrisur, und zwar mit vier Wellen, trägt Iulia Maesa (218—222 n. Chr.), die Haare bedecken das Ohr, am Hinterkopf liegt entweder ein großes Flechtennest oder das kleinere moderne länglich-ovale, das in die Nackenhaare eingebettet wird. Soaemias (218—222 n. Chr.) zeigt neben einer älteren Frisur mit schlicht herabgekämmtem Seitenhaar die modernere mit unbedeckten Ohren, das Seitenhaar wird jetzt bis zur Ohrhöhe in vier Wellen gelegt, die Nackenpartie ohrabwärts füllt bis auf eine Randrolle das kleine eingebettete Flechtennest aus. Dieselbe Frisur trägt Iulia Paula (219—220 n. Chr.), ferner Aquilia Severa (220—221 n. Chr.). Aquilia trägt ferner eine Frisur desselben Typus mit quergelegtem Flechtennest, die Haare sind schlicht seitwärts gekämmt und liegen über der Stirn in einer Stirnrolle (Abb. 18). Orbiana (222—235 n. Chr.) zeigt auf den Münzen die Frisur der Soaemias mit fünf Wellen

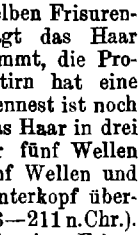

Abb. 17

Abb. 18

Abb. 19

(Abb. 19), Iulia Mamaea (222—235 n. Chr.) trägt diese Frisur mit fünf und sechs Wellen. Die Nackenpartie wird in ovaler Form schräg ins Gesicht hereingezogen, der Typus mit sechs Wellen zeigt sie größer als derselbe mit fünf Wellen. Als letzte Fürstin trägt Herennia Etruscilla (248—251 n. Chr.) dieselbe Haartracht mit vier und fünf Wellen, der Nackenteil liegt schräg in ovaler Abschlußrundung ins Gesicht.

Eine neue Mode zeigen die Münzen der Tranquillina (241—244 n. Chr.). Das Haar im Nacken wird als Scheitelzopf über den Hinterkopf und Oberkopf gelegt. Dieser Scheitelzopf endet auf dem Wirbel oder auf der Höhe des Oberkopfes, in späterer Zeit über der Stirn. Die neue Tracht des Scheitelzopfes wird in einem ähnlichen Typus von der Zeit der Tranquillina bis in die Zeit der Salonina (253—268 n. Chr.) getragen. Das Seitenhaar wird in sechs und sieben Wellen rechteckiger Form bis zum Ansatz des Halses herabgekämmt. Der Scheitelzopf endet meist auf der Höhe des Kopfes, sechs Wellen zeigt die Frisur der Otacilia, sieben Wellen die der Tranquillina, plastische Frauenporträts mit einer Haarfrisur des gleichen Typus haben acht und neun Wellen (Poulsen Portraits i. English country houses 108). Der Nackenbausch hat eine gleichmäßig halbrunde oder eine schräg nach vorn gezogene ovale Form. Auch die Kaiserin Salonina trägt eine ähnliche Frisur, charakteristisch sind die sehr schräg verlaufenden Haarwellen. Anzuschließen ist die Haartracht der Dryantilla (Illyrien), die das Seitenhaar in längsgestellte Melonenstreifen aufteilt (262—263 n. Chr.). Dieselbe Frisur mit glattem, nur leicht gewelltem Haar veranschaulichen die Münzbilder der Etruscilla (248—251 n. Chr.) und Severina (270—275 n. Chr.), Etruscilla trägt einen Scheitelzopf, der auf der Höhe des Kopfes endet, der ovale Nackenbausch ist schräg nach vorn gezogen. Der Nackenbausch der Severinamünzen biegt gerade unter dem Ohr scharf rückwärts um (Abb. 20). Seine sich zuspitzende ovale Rundung liegt gegen die Wange. Ähnlich ist die Frisur der Magnia Urbica (283—284 n. Chr.), sie zeigt gleichfalls den modernen scharf hinter den Ohren nach hinten gezogenen Nackenbausch, der hier eine mehr abgerundete Form zeigt, das Seitenhaar ist in wenigen großen Wellen seitlich herabgekämmt (drei Wellen Magnia Urbica). Neu an den Frisuren der Severina und Magnia Urbica ist der Scheitelzopf, der bis auf die Stirn vorrückt und dort in einer kleinen Rolle endet. Diese Frisur der Severina und der Magnia Urbica ohne Mittelscheitel wird mit ge-

Abb. 20

welltem Seitenhaar oder schlicht zurückgekämmtem Vorderhaar getragen (Poulsen Norditalische Prov.-Museen 90f.). Bei dieser Frisur liegen über der Stirnmitte gern kleine Ponyhaare. Der Scheitelzopf wird mehrsträhnig geflochten und auf dem Kopf mit mehreren Nadeln festgesteckt, auch durch ein kreuzweis gelegtes Band über der Mitte zusammengehalten. Die Mode des bis auf die Stirn geführten Scheitelzopfes zeigt auch statt der Haarflechte eine einfache oder doppelte eingerollte Haarsträhne, die bisweilen in einer kleinen Schleife auf dem Oberkopf aufliegt. Bei der Scheitelzopfmode sind die Ohren unbedeckt. Anzuschließen ist hier noch die Frisur der Valeria (293—311 n. Chr.). Sie trägt die Seitenhaare in drei Wellen gelegt, der Nackenbausch hat eine größere ovale Form. Der Scheitelzopf liegt auf dem Oberkopf und endet auf der Grenze zur Wellenpartie des Vorderhaares.

Die Haartracht zur Zeit Diocletians schließt an die Mode des Scheitelzopfes an. Eine Partie des Haares wird längs der Stirn in kleine Wellen gelegt, es vereinigt sich mit dem übrigen Seitenhaar zu einem Nackenbausch, der entweder eine langausgezogene ovale Form hat oder in einer ovalen Form schräg nach vorn gezogen wird. Die zuletzt genannte Form ist älter als die erste. Der Scheitelzopf liegt an der Grenze der vorderen Wellenpartie auf. Er wird als gerollte Haarsträhne aufgesteckt. Diese Frisur wird getragen von Helena, der Mutter Constantins (306—328 n. Chr.), von Theodora (292—306 n. Chr.) und von Fausta (307—326 n. Chr.). Im Gegensatz zu der älteren Scheitelzopfmode sind die Ohren unter dem Haar verschwunden. Eine Variante dieser Frisur wird von der Helena getragen, das Seitenhaar wird in zwei Teile geteilt, der hintere Teil fällt als Nackenbausch seitlich herab, während das Vorderhaar über die Stirn nach hinten gekämmt wird und über oder unter dem Scheitelzopf festgesteckt wird (vgl. die Münzen der Theodora).

Eine weitere Modetracht der Helena zeigt über einer gewellten Partie des Vorderhaares einen breiten kranzartigen Flechtenkranz gelegt. Er wirkt als breites Haarband und zeigt ein Grätenmuster mit eingetieften Löchern dazwischen (Abb. 21). Statt eines Haarbandes können

Abb. 21

Abb. 22

zwei gerollte Strähnen eintreten oder ein Zopf, auch wird das breite Haarband über dem Hinterkopf haubenartig verbunden. Bekannt sind ferner die verschiedenen Variationen zwischen der diocletianischen Modetracht und der eben beschriebenen konstantinischen Tracht des breiten Haarbandes (Abb. 22). Eine weitere Frisur konstantinischer Zeit ist auf den Münzen der Helena und Fausta zu erkennen, das Haar wird in Wellen herabgekämmt und am Hinterkopf zu einem kleinen Knoten vereinigt. Die Ohren verschwinden unter der Haarmasse. Helena trägt die Wellenfrisur mit drei und vier Wellen. Die letzte Welle am Hinterkopf wird zu einem kleinen Nackenbausch herabgezogen. Dieselbe Frisur mit sieben Haarwellen wird von Fausta getragen, ferner trägt sie auch die Frisur mit vier Wellen. Der Haarknoten besteht aus Zöpfen oder gerollten Haarsträhnen, die zu einem Nest zusammengefaßt oder in zwei oder drei Schleifen senkrecht gegen den Hinterkopf gelegt werden und an ihren Wurzeln mit einem Band abgebunden sind.

Literatur: R. Steininger Die weiblichen Haartrachten im 1. Jhdt. der römischen Kaiserzeit. Diss. München 1909; ders. Bd. VII S. 2135ff. Maria Evans Num. Chronicle IV 1906, 37ff. Hairdressing of Roman Ladies. M. Bernhart Blätter für Münzfreunde nr. 12. 51. Jahrg. 188ff. Haartrachten römischer Kaiserinnen auf Münzen, Leon Art and Arch. 24, 170ff. Bobs and Knobs in Imperial Times. H. Hofmann Die Stadtrömische Haartracht an den Bildnissen italischer und provinzieller Grabsteine, Schumacher-Festschr. 238ff. [Marg. Stephan.]

S. 2416, 10 zum Art. **Harpokration:**

Zur zeitlichen Ansetzung Hs.: Boll Ztschr. neutest. Wiss. XVII 139 setzt ihn in die Zeit Lukians mit der Begründung, er habe das 165 n. Chr. zerstörte Seleukeia noch besucht (vgl. Cumont Klio IX 267, 1). Er weist Ähnlichkeiten zwischen dem Prooemium des H., Lukian und dem Clemensroman nach, betont jedoch die völlige Unabhängigkeit der drei Schriften voneinander. Boudreaux Catal. codd. astrol. VIII 3, 133 und Anm. 1 verweist ihn gleichfalls ins 2. Jhdt., er hält die Gleichsetzung Hs. mit dem Grammatiker H. Nr. 3 oder mit dem, den Lucius Verus gehört hatte, für sehr glaublich. Zur Textkritik: Boudreaux 132ff. gibt eine textkritische Ausgabe des Werkes De plantis duodecim signis et septem planetis subiectis. Er benutzt außer dem erwähnten Codex Matritensis (o. S. 2416f.) gr. 110 den Pariser Codex 2256 und 2502, den Mosq. 415, den Monac. 542, den Leidensis Vossianus 8° 19 und den Vindob. med. gr. 23 ol. 50. Cumont Rev. de Phil. XLII 85ff. weist ferner auf einen Codex Montepessulanus hin. Er gibt die lateinische Übersetzung des Prooemiums im Auszug; sie scheint sehr zuverlässig und aus älterer Überlieferung geflossen zu sein. Es fehlt, wie auch in einigen anderen Hss. desselben Werkes, die zweite Serie der Pflanzen, die den Planeten heilig sind (Parisinus 2502 und die lat. Übersetzung, von Boudreaux als deterior bezeichnet). Cumont weist auf den rein magischen Charakter dieser Hss. im Verhältnis zu der vorhandenen anderen Klasse der Manuskripte hin. Der gesamte Text ist Catal. VIII 4, 253 publiziert. Zur Verfasserfrage nimmt Cumont im Gegensatz zu der bisherigen Forschung eine abweichende Stellung ein. Er bestreitet die Autorschaft des H. und schreibt das erwähnte Werk einem Thessalus (s. d.) zu, der sich als *Thessalus philosophus* am Ende der lateinischen Übersetzung des Montepessulanus als Verfasser einführt. Eine Hauptbeweisstelle bietet die ver-

derbte Anrede des Asklepios im Matritensis (Boudreaux 137, 8), die den Namen Thessalus aufweist, kombiniert mit derselben verderbten Stelle der zweiten Serie der Hss. ergibt sich eine befriedigende Lesung. Ferner trägt die lateinische Übersetzung die richtige Anschrift des Briefes: *Thessalus philosophus Germanio Claudio regi et deo aeterno salutem et amorem.* Der Name des H. scheint aus dem Text abgeleitet, da der dazwischen geschriebene Text der Kyraniden (Bd. XII S. 127) sich häufig auf einen H. Alexandreus bezieht. Ebenso sind die übrigen Worte der Überschrift *Καίσαρι Αὐγούστῳ* aus dem Text selbst herausgezogen. So löst sich auch der allgemeine Anstoß an der Bezeichnung des H. als Alexandreus. Der Kaiser Germanus Claudius in der Anrede der lateinischen Übersetzung ist nach Cumont entweder Claudius oder Nero, das Werk zwischen 43 und 68 n. Chr. anzusetzen. Er identifiziert Thessalus mit Thessalus von Tralles und kennzeichnet das Werk als aus dem Geist der damaligen Medizin entstanden, die auf der ägyptischen Zauberwissenschaft aufbaut. H. wäre somit zeitlich noch vor Thessalus anzusetzen. Die *Κυρανίδες* wollen aus der Schrift eines Perserkönigs Kyranos und aus einer anderen eines H. Alexandreus zusammengestellt sein. Dieser liegt unserem Werk vielleicht neben Nechepso und Hermes Trismegistos zugrunde. Über den Zusammenhang mit Bolos-Demokritos (Bd. III S. 676. Suppl.-Bd. IV S. 219) vgl. Wellmann Abh. Berl. Akad. 1928, 11.

[Marg. Stephan.]

HE heißt nach einer Lesung (Hirschfeld, der auch die Lösung *LIR* /// für möglich hält) der verstümmelten Inschrift eines Meilensteines (CIL III 3201 = 10159 = Dess 5829a; nach anderen *LI*///, *LIB*/// oder *LIP*///) vielleicht der Vorort des Stammes der Daesitiaten in Dalmatien (Patsch Bd. IV S. 1983.) Nach dem Wortlaute der Inschrift hat Tiberius die Straße, deren Endpunkt unbekannt ist (Ballif—Patsch Röm. Straßen in Bosnien und der Hercegowina I 55. Bauer Arch. epigr. Mitt. XVII 136), *a Salonis ad He* /// *[c]astel(lum) Daesitiatium per m[ilia] pass] uum CLVI* angelegt und im J. 19/20 n. Chr. vollendet (vgl. v. Domaszewski Westdeutsch. Ztschr. XXI 172).

[Max Fluss.]

S. 2613, 28 zum Art. **Hegetor:**

2) H. aus Byzanz, über den aus Agesistratos Athen. mech. 21, 2 W. = 24 Schn. und Vitr. X 15, 2 berichten: er baut eine *χελώνη* (*testudo*) von gewaltigen Ausmaßen, die W. Sackur Vitruv (Berlin 1925) 75 rekonstruiert.

[W. Kroll.]

Zum achten Bande.

Helixoia (*Ἑλίξοια*) oder Elixoia nach Steph. Byz. s. *νῆσος Ὑπερβορέων, οὐκ ἐλάσσων Σικελίας, ὑπὲρ ποταμοῦ Καραμβύκα. οἱ νησιῶται Καραμβῦκαι* (s. d.) *ἀπὸ τοῦ ποταμοῦ, ὡς Ἑκαταῖος ὁ Ἀβδηρίτης* (vgl. d. Art. Hekataios Nr. 4 und Hyperboreer). Hekataios gab in seinem Romane *περὶ Ὑπερβορέων* eine sehr ausführliche Schilderung dieser Märcheninsel, die noch zu seiner Zeit (vgl. Schol. Apoll. Rhod. II 675) am nordwestlichen Ende des europäischen Festlandes läge (vgl. Müllenhoff D. Alt. I 423f.). Während nach Pind. Pyth. X 29 man weder zu Schiff noch zu Fuß in das Hyperboreerland gelangen kann, weiß Hek. *πολλὰ καὶ σεμνὰ ἕτερα* zu erzählen. Diod. II 47 gibt uns ein kurzes Exzerpt aus der Beschreibung H.s durch Hekataios: Sie ist überaus fruchtbar und bringt alljährlich zwei Ernten hervor. Auf ihr soll Leto geboren sein (schon hier zeigt sich ein Zusammenhang mit dem delischen oder delphischen Apollonmythos). Deshalb genießt Apollon (der ja der eigentliche Gott der Hyperboreer ist) hier besondere Verehrung, ja, man kann die Einwohner insgesamt als Apollonpriester bezeichnen, da sie ihn täglich in Hymnen preisen. Auf der Insel steht sein prächtiger, mit vielen Weihgaben geschmückter Rundtempel; auch die Stadt selbst ist ihm geweiht, die Einwohner sind zumeist Saitenspieler, die den Gott und seine Taten im Tempel preisen. Sie haben ihre eigene Sprache und stehen seit alter Zeit in den besten Beziehungen zu den Griechen, besonders den Athenern und Deliern. Griechen sollen auch selbst nach der Insel gekommen sein und dort Weihgaben mit griechischen Inschriften hinterlassen haben. Der Hyperboreer Abaris (s. d.) sei von dieser Insel nach Hellas gekommen und habe die alte Freundschaft mit den Deliern wiederhergestellt. Alle neunzehn Jahre (nach dem metonischen Zyklus) kommt der Gott selbst auf diese Insel herab, Kithara spielend und tanzend von der Frühlingstagundnachtgleiche bis zum Aufgang der Pleiaden. Ailian. hist. an. XI 1 erzählt noch von den drei Apollonpriestern, den Söhnen des Boreas, und den unzähligen Singschwänen, die von den rhipäischen Bergen her auf die Insel kommen, den Tempelbezirk umschweben und mit ihren Flügeln reinigen. Auch sie stimmen in die Hymnen auf den Gott ein.

Diese Märcheninsel stellt sich in die Reihe der seit dem 4. Jhdt. und dann besonders in früher hellenistischer Zeit oft behandelten Idealeilande, wie der Insel der Panchaier des Euemeros, der Meropis des Theopomp und der Sonneninsel des Iambulos, nur wird sie von Hekataios im Anschluß an die alte Vorstellung von dem gottseligen Nordvolke und vielleicht angeregt durch den Bericht über Thule durch Pytheas nach dem Norden verlegt. Über die Lokalisierung des Hyperboreerlandes im allgemeinen vgl. Daebritz Art. Hyperboreer. An irgendeine bestimmte Insel ist nicht zu denken. Es handelt sich um eine philosophische Utopie, wohl mit erbaulichem Einschlag von kynischer Seite her; vgl. Rohde D. griech. Roman² 223ff. Pöhlmann Gesch. d. soz. Frage² II 370ff. Auch die alte Vorstellung von den — sonst im Westen gesuchten — *νῆσοι μακάρων* spielt offensichtlich hinein. Die Schilderung bei Diodor (und Ailian) hat in erster

Linie das novellistische Beiwerk aus dem Bericht des Hekataios herausgeschält. [Voigt.]

Herodes (*Ἡρώδης Ἐπταικένθου*), hellenisierter Thraker, Bildhauer (*ἀγαλματογλύφος*) erscheint als Widmer eines in der Stadt Küstendil (Pautalia) gefundenen Heraklesreliefs. Kazarow Bull. Inst. Arch. Bulg. VI 121 nr. 8 Abb. 109.

[G. Kazarow.]

S. 973 zum Art. **Herodianus:**

5) Rhetor, Verfasser einer Schrift *περὶ σχημάτων*, die nach Villoison (1781) und W. Dindorf (1825) Walz (Rhet. gr. VIII 579—610) und Spengel (III 85—104) ediert haben; ich zitiere nach Spengel. Über die Figurenlehre, deren Entwicklung im Grunde geringes Interesse bietet, ist Bd. III S. 1177. IV S. 1605. VII S. 1611ff. X S. 790 gehandelt.

Die Schrift zerfällt in folgende Teile: 1. eine Art von *σύγκρισις* zwischen *σχῆμα* und Soloikismos mit einer auf diesen Bezug nehmenden Definition. Dieses *σχῆμα*, von dem wir nachträglich (90, 14) erfahren, daß es *ἐν λέξει σχῆμα* ist, zerfällt in acht Unterarten, je nachdem es sich um Wechsel der Wortklasse, des Genus, Numerus, Kasus usw. handelt; 2. die *σχήματα διανοίας*, die eine neue Definition erhalten (90, 22); sie werden unter die Oberbegriffe *ἐπίτασις* und *ἔκλυσις* gebracht (90, 16); letztere (= *καταβολή*) wird kurz abgehandelt, erstere = *εἰρωνεία* gesetzt und diese in sechs Unterarten zerlegt. Vor dem Übergang zu den Wortfiguren steht ein Abschnitt über die Periode, die sich aus 2—4 Kola zusammensetze, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er sich auch auf die soeben erledigten Sinnfiguren beziehe; 3. die *τῷ λόγῳ παρακολουθοῦντα σχήματα* mit neuer Definition 94, 2 *σχῆμά ἐστι λόγου ἢ λέξεως* (1) *οἰκονομία μετ' εὐκοσμίας ἐκπεφευγυῖα τὴν ἰδιωτικὴν ἁπλότητα τῆς ἀπαγγελίας* (Umschreibung von *συνήθειαν*). Es werden 36 Arten kurz aufgezählt, und nachdem bemerkt ist, daß die *κατασκευαὶ τοῦ λόγου* nicht zu den *σχήματα* gehören, folgt die Schilderung zunächst der 36 Wortfiguren und dann der sieben *κατασκευαί*.

Die Beispiele werden in erster Linie und ganz überwiegend aus Homer entnommen (vgl. über Telephos Bd. V A S. 370); daneben treten Hesiod, die Tragiker, Pindar und Lyriker auf, und H. bietet uns einige sonst nicht überlieferte Fragmente. Unter den Prosaikern steht neben Demosthenes und Aischines Isokrates und eine Rarität wie Kleochares und der 99, 3 zitierte Redner (nach Sauppe OAF 274, 20 Polyeuktos). Es ist deutlich, daß H. reiche Sammlungen älterer Techniker benutzt.

Schon die bloße Analyse läßt starke Mängel hervortreten (Foltz 11). Die einzelnen Teile sind nicht miteinander ausgeglichen, was sich in den drei verschiedenen Definitionen des *σχῆμα* zeigt; das verleitete früher zu der Annahme, es liege gar keine einheitliche Schrift vor. Ganz unglücklich ist auch die Dreiteilung, die nur noch bei Fortunatian und Marius Victor. auftaucht (R. Müller Herm. XXXIX 448); sie wurde möglich durch die Teilung der Wortfiguren in *σχήματα λόγου* und *λέξεως*, wobei die letzteren gewonnen sind aus einer Einteilung der Soloikismoi; vgl. Plin. bei Pompei. V 292, 13 K. *quando sit solocismus, quando sit schema, sola intellegentia discernit*. Der rein grammatische Charakter dieses Teiles erhellt aus einem Blick auf die Tafel der Soloikismoi bei Barwick Philol. Suppl. XV 38; man kann auch das Überwiegen der homerischen Beispiele und die Berührungen mit Homerscholien dafür anführen. Vgl. hierzu auch Th. Schwab Rhetor. Studien V 9. Ganz verkehrt angebracht und jämmerlich dürftig ist der Abschnitt über die Periode, wie ein Blick auf Alex. Num. 27, 13 zeigt (Müller 450); Ähnliches stand schon in der hellenistischen Rhetorik, wie Cornif. IV 26f. beweist (also kein Versehen des Cornificius oder seines Lehrers, wie Thiele Gött. Anz. 1895, 725 annahm, sondern eine der vielen Unzuträglichkeiten, die der Lehre von der Periode ihrem Wesen nach anhaften). Recht dürftig ist auch das Kapitel über die Sinnfiguren, wie ein Blick auf den Paralleltext Alex. Num. 13, 23—27, 4 lehrt; einige erscheinen freilich unter den *ἐν λόγῳ σχήματα*, aber mit der auf diesem Gebiet üblichen Inkonsequenz mit ausgesprochenen Wortfiguren vermengt (Müller 451). Wunderlich sind auch die *κατασκευαί* (die auch bei Polyb. 106, 15 auftauchen, in den Einzelheiten nur teilweise übereinstimmend); ist hier schon die Verwendung des vieldeutigen Terminus nicht glücklich (s. etwa Stroux De Theophrasti virtutib. dic. 37), so sind in der Ausführung heterogene Dinge vermengt. Denn wir finden hier *προοικονομία* und *προαναφορά*, die die Komposition im großen angehen und aus der Poetik oder ästhetischen Dichtererklärung stammen (Griesinger Die ästhet. Anschauungen der alten Homererklärer, Tübingen 1907, 25), neben kleinen gangbaren poetischen Mitteln wie Beispiel und Vergleich — übrigens alles aus Homer belegt. Über kleinere Widersprüche und Versehen vgl. Foltz 24. Müller 445. Man gewinnt den Eindruck eines kleinen Gernegroßes, der an einer rettungslos verfahrenen Lehre Verbesserungen anbringen möchte und sie nur noch mehr verwirrt.

Man hatte ursprünglich ohne großes Nachdenken in H. den berühmten Grammatiker (Nr. 4) gesehen; diesen Glauben suchte nach Andeutungen von Lehrs J. Foltz Quaestiones Herodianeae (Bonn 1844) zu zerstören; seine Beweisführung überprüfte R. Müller Herm. XXXIX 444—460, um schließlich zu demselben Ergebnis zu gelangen. Am meisten fällt ins Gewicht, daß die Schrift weder in den Interessenkreis des Grammatikers paßt, noch seiner würdig ist; man hat etwa noch geltend gemacht, daß er neben seiner grammatischen Schrift *περὶ σχημάτων* schwerlich eine rhetorische mit dem gleichen Titel verfaßt habe und daß unsere Schrift in der Auffassung von Homerstellen Abweichungen von den Ansichten des Grammatikers zeige. Müller legt Gewicht darauf, daß die Erörterung über Il. IV 277 sich mit den A-Scholien eng berühre, und schließt daraus (453), H. habe bereits die Viermännerscholien (Bd. II A S. 631) benutzt, an denen H. Nr. 4 beteiligt ist, sei also jünger als dieser: das erscheint mir nicht zwingend. Auch der Vergleich mit anderen Figurenautoren wie Alexandros Numeniu (Bd. I S. 1456), mit dem H. starke Übereinstimmung zeigt, beweist letzten Endes nicht viel, da man bei der fortwährenden

Kreuzung dieser Schulbuchliteratur meist nur zu dem Ergebnis kommt, daß gemeinsame Quellen vorliegen (so auch Schwab in seiner mühseligen Untersuchung über Alex. 74). Am ehesten möchte man aus dem Kreise der benutzten Autoren, der ziemlich weit ist, einen Schluß auf relativ frühe Entstehung (2. Jhdt. n. Chr.) ziehen; in diesem Sinne kann man auch das Fortleben der stoischen Scheidung von λέξις und λόγος anführen (Striller Bresl. philol. Abh. I 2, 5. 53); jedenfalls wird man H. wegen des o. S. 105, 61 berührten Sachverhaltes vor Fortunat. und Marius Vict., d. h. vor das 4. Jhdt. setzen müssen. H. dürfte sein wirklicher Name gewesen sein; denkbar wäre natürlich, daß man einer anonym umlaufenden Schrift den berühmten Autornamen gegeben hätte, weil sie viele Berührungen mit grammatischer Gelehrsamkeit zeigt. Aber ob man mit dieser Annahme den Rhetoren jener Zeit nicht zuviel Ehre antut? [W. Kroll.]

Ἱερὸς γάμος. 1. Vorarbeiten und Problemstellung. Über den Begriff des *ἱ. γ.* ist in der Religionswissenschaft bis vor kurzem so gut wie nicht gearbeitet worden. Man gebrauchte die Vorstellung als eine gangbare Münze, ohne sie auf ihre Entstehung und geschichtliche Wirksamkeit hin zu untersuchen. Es gilt in diesem Artikel die Herausarbeitung der grundsätzlichen Bedeutung des *ἱ. γ.* nicht nur für die griechische Religion, sondern für das Werden der hellenischen Kultur überhaupt. Es soll hier der Versuch eines systematischen Aufrisses gemacht werden, nachdem jetzt in meiner Dissertation (*ΙΕΡΟΣ ΓΑΜΟΣ*, Halle 1933) das Material auf Grund der inschriftlichen, literarischen, numismatischen und — soweit mir die letzteren zugänglich waren, — archäologischen Quellen im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung vorgelegt worden ist. An Hand der beigefügten Indices ist hieraus nach jeder Richtung hin ein Bild über den Tatbestand zu gewinnen. Das einzelne kann und soll hier nicht wiederholt werden. H. Graillot's Artikel im Daremb.-Sagl. III 177ff. (s. Hiéros Gamos), 1899 geschrieben, ist methodisch und in vieler Hinsicht natürlich auch inhaltlich überholt. Graillot behandelt überhaupt im wesentlichen nur die heilige Hochzeit von Zeus und Hera und die zugrunde liegenden griechischen Hochzeitsbräuche.

2. Wesen und Entwicklung der Vorstellung vom *ἱ. γ.* Die Vorstellung vom *ἱ. γ.* reicht bis in die ältesten Zeiten urgriechischer Religion hinauf. In Kult und Legende, Mythos, Dichtung und Kunst der Hellenen spiegelt sich der Begriff. Als heilige Hochzeit hat nach meiner Auffassung jede geschlechtliche Verbindung von Göttern untereinander oder von Gottheit und Mensch zu gelten, die in Kult, Legende und hieratischer Poesie ihren Niederschlag gefunden hat und sich einerseits abhebt von einer bloßen Götterliebschaft, anderseits von genealogischer Dichtung, die, wie es oft bei Hesiod der Fall ist, einer religiösen Spekulation zuliebe Stemma an Stemma reiht. Natürlich ist die Abgrenzung nicht immer leicht; zu eng erscheint mir aber die Begriffsbestimmung von Nilsson (DLZ 1933, 1937), der unter heiliger Hochzeit zwar ganz mit Recht die wirkliche oder symbolische *σύμμειξις* versteht, aber jede Beziehung zum menschlichen Hochzeitsbrauche ablehnt, der doch z. B. für die Hera-Ehe von so großer Bedeutung ist. Übrigens geht in jedem Falle die religionswissenschaftliche Forschung von heute über den Begriff des *ἱ. γ.* hinaus, den die antiken Zeugnisse uns an die Hand geben (vgl. darüber S. 97 und 101 meiner Diss.), wo *ἱ. γ.* eben nur das Hochzeitsfest von Zeus und Hera bedeutet (Hesych. und Phot. s. *ἱ. γ.*, Lex. rhetor. p. 345 Nauck), daneben einmal bei einem Komiker zur Bezeichnung eines Schönheitswettkampfes gebraucht wird (Anaxandr. frg. 34, 2 = Kock II 148). Der *ἱ. γ.* ist als Vorstellung von religiöser Bedeutung im vorgriechischen Kulturboden des Ägäischen Meeres, im kretisch-minoischen Raume, aufgekommen. Mutterrechtliche Vorstellungen dieser Kultur hatten naturgemäß ein unbedingtes Überwiegen der weiblichen Gottheiten zur Folge, die, als Fruchtbarkeits-, Jagd-, Meeres- und Erdgöttinnen verehrt (B. Schweitzer Gnom. IV 169ff.), in heiligen Höhlen das Beilager mit ihrem göttlichen Gemahle feiern. Die Erdgöttin vorgriechischer Zeit als Trägerin vegetativer und weiblicher Fruchtbarkeit wird der Ausgangspunkt für die Vorstellung von der heiligen Hochzeit. *Φελχανός—Φελχάνη* (vgl. Vuertheim Europa, Amsterdam 1924), Minos—Pasiphae, Hellos—Hellotis (vgl. Lesky Wien. Stud. XLV. XLVI) sind die ältesten namentlich zu ermittelnden Paare dieser Kultur. Auf der ältesten Religionsstufe werden diese Gottheiten noch nicht in menschlicher Gestalt, sondern als heilige Tiere verehrt. Stier-, Kuh- und Vogelgestalt sind die hauptsächlichen Erscheinungsformen der vorgriechischen Kultur, pferdegestaltige Götterpaare begegnen in der Poseidonreligion der urgriechischen Epoche (vgl. L. Malten Arch. Jahrb. XXIX 179ff.; XLIII 90ff.). Als Kuh oder Taube erscheint die Erdgottheit in der vorgriechischen Religion, als Stier befruchtet, mit dem Blitzstrahl oder Doppelbeil schwängert sie ihr heiliger Gemahl, der noch nicht im Sinne des späteren Zeus Himmelsgott ist, sondern in erster Linie Wettergottheit mit stark chthonischem Charakter. So ist der Gott *Ὑέτιος* in Boiotien im *ἱ. γ.* mit Europa verbunden (Paus. IX 39, 4), so noch Zeus und Hera als Wetter- und Berggötter auf dem Arachnaion in der Argolis (Paus. II 25, 10). Ein merkwürdiges Beispiel eines Übergangs von Tiergestalt zu menschlicher Erscheinungsform bildet der *ἱ. γ.* eines kretischen Götterpaares, indem der Gott als Adler eine bereits menschengestaltig dargestellte Göttin befruchtet (Catal. of Gr. coins, Crete and Aegean Islands 38ff. Taf. XI 4). Ganz deutlich offenbart sich hier das mutterrechtliche Denken: die weibliche Gottheit ist stets die Hauptsache, auf einer höheren Stufe der Religion ist sie es, die zuerst in Menschengestalt erscheint. Während also das ganze Denken des Vorgriechentums mutterrechtlich ist, sind die Schöpfer schon der frühesten griechischen Kultur vaterrechtlich eingestellte Indogermanen. Hieraus erklärt sich der Unterschied der minoischen und der mykenischen Kultur, die keineswegs mit Nilsson und Evans als letzten Endes einheitlich anzusehen sind. Vielmehr sind mit Karo, v. Wilamowitz, Schachermeyr und Schweitzer die

Griechen als Träger der mykenischen Kultur zu betrachten. Die Mykenäer stellen eine reife Stufe des Frühgriechentums dar (vgl. Karo Schachtgräber von Mykenai 355); sie sind auch rassisch scharf von den Kretern als Trägern der minoischen Kultur zu trennen, sind mehr nordisch bestimmt (vgl. Karo Reallex. d. Vorg. VIII 389ff. Eugen Fischer bei Karo Schachtgräber 329f. 331ff.). Die andere rassische Zusammensetzung schafft natürlich ein ganz anderes Lebensgefühl; das männliche Element tritt stärker in Erscheinung, und so ergibt sich die für die Entwicklung des ἱ. γ.-Begriffs höchstbedeutsame Tatsache, daß die Frau im Frühgriechentum stark zurücktritt (Karo Schachtgräber 341f.). Der endgültige Sieg der Zeusreligion bedeutet schließlich überhaupt den Sieg des Vaterrechts, des Indogermanentums, des nordischen Gedankens. Uralte Göttinnen sinken nun zu Heroinen herab, deren ursprüngliche kultische Bedeutung unter einem Wuste mythenhafter Legenden und novellistischer Erzählungen kaum noch spürbar ist (Europa, Pasiphae, Phaidra, Ariadne), oder die das neue Frauenideal des Indogermanen verkörpern, nicht mehr fruchtbare Mütterlichkeit, sondern unberührte Jungfräulichkeit (Athena). Ein vollkommener nur rassisch erklärbarer Umbruch! Daraus wird klar, daß die Vorstellung von der heiligen Hochzeit in der alten Bedeutung hinfällig ist; sie wird in einer neuen und vertieften Weise umgebogen und dem vaterrechtlichen Denken angepaßt. Poseidon und vor allem Zeus als der oberste Gott der neuen Herrenreligion überwinden die alten Erdgöttinnen der vorgriechischen Kultur dadurch, daß sie sich als Herren im ἱ. γ. über sie setzen. Darüber hinaus aber wird für den Griechen die Götterhochzeit in ihrer vollkommensten Form, im ἱ. γ. von Zeus und Hera, höchstes sittliches Vorbild für die eigene menschliche Ehe (vgl. Suid. s. *Τελεία*).

3. Der Inhalt des Begriffes: Fruchtbarkeitszauber. Als wesentlicher Inhalt der Vorstellung vom ἱ. γ. tritt uns immer von neuem der Fruchtbarkeitszauber entgegen, den die Kräfte der Erde und der Mütterlichkeit bewirken. Abgesehen davon, daß zumindest für die ältesten Zeiten griechischer Religion vor allem chthonische und Vegetationsgottheiten im ἱ. γ. verbunden werden, ist der erwähnte Begriffsinhalt auch daraus ersichtlich, wie Ort und Zeit des ἱ. γ. eingeführt werden und was an typischem Beiwerke der Bericht der Kultlegende gibt. Die Örtlichkeit, wo Gott und Göttin sich im heiligen Beilager vereinen, sei sie nun kultisch oder mythisch, ist stets mit besonderer Fruchtbarkeit gesegnet. Auf Bergen unter früchtetragenden Bäumen oder in Höhlen der verschiedensten griechischen Landschaften feiern die Götter ihre heilige Hochzeit, die Menschen ihr Erinnerungsfest daran; besonders Ehen der Hera, der alten Wettergöttin, werden gern auf Höhenzügen lokalisiert, in attisch-euboiischem Gebiete auf den Bergen Dirphys (Steph. Byz. s. v.) und Ocha (Steph. Byz. s. *Κάρυστος*. Eustath. Il. II 542), in der Argolis auf Arachnaion (s. Abschn. 2), Hermion (Steph. Byz. s. v.) und Thornax oder Kokkyx (Paus. II 17, 4. Schol. Theocr. XV 64 Wendel), in Boiotien auf dem Kithairon (Paus. IX 3, 1ff.). Im Göttergarten am Okeanosstrom (Il. XIV 200f. 245f. Soph. frg. 320 Pears. Eurip. Hipp. 742ff. Aristoph. Nub. 271) und im äpfeltragenden Garten der Hesperiden (FGrH I. Pher. Athen. frg. 16 a), mythischen Orten von paradiesischer Fruchtbarkeit, verbinden sich Zeus und Hera. Der Baum wird fast typisch für die Schilderung des ἱ. γ. Immer ist er ein Zeichen unerschöpflicher Fruchtbarkeit, mag er uns nun im vorgriechischen Kulte als Weide begegnen, im didymäischen Heiligtume der Leto beim Beilager der Göttin mit Zeus als Lorbeerbaum erscheinen, oder mag Homers Erwähnung der Tanne des Idagebirges ein letzter Nachhall von der ursprünglichen kultischen Bedeutung der Pflanzen, letzte Erinnerung an den Lebensbaum und die vegetative Kraft der Erde sein. Die Feste des ἱ. γ. werden stets im Frühling zur Zeit der erwachenden Natur gefeiert, und eben die Verbindung des göttlichen Paares schafft alle Fruchtbarkeit, wie es z. B. ganz deutlich beim ἱ. γ. von Iasion und Demeter auf dem dreifach gepflügten Ackerfelde in Erscheinung tritt (Od. V 125ff. Hesiod. Theog. 969ff.).

4. Erscheinungsformen des Begriffes. a) Ἱ. γ. zwischen den Göttern. Diese Form der heiligen Hochzeit kommt natürlich am häufigsten vor. In frommer Scheu gedenken die Menschen der griechischen Urzeit der durch die Ehe verbundenen chthonischen Mächte, deren Namen niemand auszusprechen wagt, die vielmehr jeder Gläubige in euphemistischer Weise umschreibt. In jeder Landschaft haben diese göttlichen Namen einen anderen Klang, erscheint dem Menschen eine andere verderbende oder segenbringende Seite der Gottheit als wesentlich, zeigen Demeter und Chthonia und Meliboia und Klymene und Medusa das vielfältige Wesen der einen Mutter Erde (vgl. hierzu den Namenindex meiner Diss.), die sich den chthonischen Göttern des Poseidonkreises ehelich verbindet, aber schließlich nach dem Siege der olympischen Religion sich als Hera dem obersten Himmelsgotte Zeus im ἱ. γ. unterordnen muß. Ist doch gerade der ἱ. γ. ein wichtiges Bindemittel uranischer und chthonischer Religion.

b) Ἱ. γ. zwischen Gottheit und Mensch. Diese Verbindung, in ihrem letzten Sinne ebenfalls Fruchtbarkeitszauber, ist als magischer Zwang zu betrachten, durch den sich der den heiligen Brauch Vollziehende in den Besitz außermenschlicher und vegetativer Kräfte setzt. Ganz durchsichtig ist dieser Zweck bei einer in der Troas und in Magnesia am Maiander üblichen Hochzeitssitte. Dort steigen die Bräute in den Fluß und lassen sich vom Flußgotte die Jungfräulichkeit rauben (Ps.-Aischin. epist. X 3, 8 p. 680. 682 Blaß), um reichen Kindersegen zu erwerben. Gelten doch die Flüsse als *κουροτρόφοι* und Träger der Fruchtbarkeit (Schol. Eurip. Phoeniss. 347. Ninck Philol. Suppl. XIV 2). Zauberische Wirkungen vom Beischlaf mit der Gottheit versprechen sich die Apollonpriesterinnen zu Patara in Lykien (Herodot. I 181) und auf der Larisa von Argos (Paus. II 24, 1). Besonders verbreitet werden dann derartige Riten in der Mysterienreligion. Die Mysten sind dadurch mit der Gottheit im ἱ. γ. verbunden, daß sie den heiligen Mutterschoß berühren oder den Thalamos der Göttin betreten. *Ὑπὸ τὸν παστὸν εἰσέδυν'*

ist der übliche Ausdruck der eleusinischen Mysterien für diesen Brauch (vgl. Psellos de daemon. ed. Migne G. CXXII 877). In den Sabaziosmysterien erscheint die Gottheit als männlich, der Geweihte als weiblich; die heilige Hochzeit wird dadurch angedeutet, daß eine Schlange durch den Schoß des Mysten gezogen wird (Clem. Alex. Protr. II 15, 1f. p. 13 Stähl.). Im sizilischen Thurioi verbindet sich der Myste dem heiligen Mutterschoße der Erdgöttin (Orphic. frg. 32 c, 8 Kern). Mystischen Charakter trägt auch das Beilager der Gattin des ἄρχων βασιλεύς und des Dionysos, das alljährlich zum Anthesterienfeste in Athen gefeiert wird und bei dem ἄρρητα eine große Rolle spielen (vgl. Apollod. [Ps.-Demosth.] c. Neaer. 73ff.). Mystische Götterehen sind bedeutsam für das attische Skirophorienfest, jährliche magische Wiederholung des *ἱ. γ.* von Poseidon und Athena durch Priester und Priesterin am Thesmophorienfeste ebenso wie die der Vereinigung von Zeus und Demeter in Eleusis erwiesen oder höchst wahrscheinlich (Schol. Lucian. 275ff. 276, 16f. Rabe. Pfister Bd. V S. 532, 9. Deubner Attische Feste 40. 44. 69ff. 84ff.).

c) *Τ. γ.* als kultische Feier der Menschen. An den Festen des Jahreslaufs wiederholt der Mensch durch Schönheitswettkämpfe und Darstellung der heiligen Ehe die ursprüngliche Götterverbindung. Solche Feste sind z. B. Apaturia, Kallynteria, Plynteria im Dienste der Athena in Athen (Fehrle Kult. Keuschheit 168ff.), Kallisteia im Herakulte der Insel Lesbos (Schol. Il. IX 129 Ven. A. Anth. Pal. IX 189), wahrscheinlich auch Feierlichkeiten eines Herafestes in Magnesia am Maiander (Syll.³ II 589, 10ff.). In Athen heißt die Feier der Hochzeit von Zeus und Hera, die die Athener ausrichten, *ἱ. γ.* Im Monat Gamelion (Hesych. s. v.) feiern die Athener die Ehe des höchsten Götterpaares. Ähnliche Feiern sind für den Herakult in Elis und Olympia üblich. Zu Hermione in der Argolis wird jährlich das Chthonienfest zu Ehren des von altersher dort Kult genießenden Unterweltspaares Klymenos-Chthonia (Meliboa) mit vielem Analogiezauber und Fruchtbarkeitsbräuchen begangen (Paus. II 35, 4ff. 9f. Vgl. Las. Hymn. in Cerer. ed. Diehl, Anth. lyr. Graec. II 60), ähnlich wie das große Daidalafest zu Plataiai in Boiotien (Paus. IX 3, 1ff. Euseb. praep. ev. III 1, 3), die Τονάεν in Samos (Athen. XV p. 672 A/E. Lact. I 17, 8. Augustin. civ. dei VI 7), die Heräen in Argos (Paus. II 17, 2ff.) zu Ehren der Hera-Zeus-Ehe gefeiert werden. Natürlich gehört auch die oben erwähnte Hochzeit Dionysos-Basilinna in die Reihe dieser Feste. Die alte kultische Verbindung von Ares und Aphrodite hat Beziehung zur Feier der Hybristika von Argos (F. Schwenn Arch. f. Rel. XXII 233f.). Bei den meisten dieser Feste spielen die Schnitzbilder der Göttinnen, die in feierlicher Prozession herumgetragen werden, ihr Brautbad bekommen, neu gekleidet und dann für den erwarteten Besuch des göttlichen Gemahls zurückgelassen werden, eine große Rolle.

d) *Τ. γ.* als Vorbild menschlichen Hochzeitsbrauchs. In vielen Einzelzügen, wie Brautraub, Brautkauf, Brautbad, Hochzeitszug, Kleidertausch, Dämonentäuschung und ähnlichen Sitten tritt uns diese Seite der heiligen Hochzeit entgegen (s. dazu den Sachindex meiner Diss.). Als besonders merkwürdig sei hier der Brauch des Kiltgangs hervorgehoben, der auf Samos und Naxos üblich war und aitiologisch mit dem Hinweis auf das Vorbild von Zeus und Hera begründet wurde (Il. XIV 295f. und Schol. Ven. T z. St.). Eng mit ihm verknüpft ist auf Naxos die Bedeutung des παῖς ἀμφιθαλής im Hochzeitsbrauch (vgl. darüber jetzt den Anhang meiner Diss.).

3. Der *ἱ. γ.* in der Dichtung. Es ist ganz natürlich, daß der alte kultische Brauch des *ἱ. γ.* und sein religiöses Erlebnis auch ihren Niederschlag in der Dichtung gefunden haben. Der Sang von der heiligen Hochzeit ist uraltes Sagengut der Rhapsoden (vgl. Schol. Ven. A zu Il. IX 189: ... καὶ θεῶν ᾄδουσι γάμους). Unmittelbar liegt uns hieratische Poesie dieser Art nicht mehr vor. Wir können sie aber für die Hochzeit von Zeus und Hera aus dem betreffenden Stücke der *Διὸς ἀπάτη* Homers (Il. XIV 153—353 und XV 14—16), für den *ἱ. γ.* von Ares-Aphrodite aus Od. VIII 266ff. erschließen. Der Bericht über die Täuschung des Zeus geht wahrscheinlich auf eine samische Tempellegende vom *ἱ. γ.* zurück; läßt er sich doch auch ohne weiteres aus dem Zusammenhange der Ilias lösen und bringt verschiedene, Homer im übrigen ganz fremde Vorstellungen! Am dichterisch schönsten hat wohl Aischylos in seinen ‚Danaiden' (frg. 44 Nauck²) dem tiefen Sinn der uralten mythischen Vorstellung vom *ἱ. γ.* Ausdruck gegeben, wo er durch Aphrodite die heilige Verbindung von Himmel und Erde preisen läßt. Ganz anders als für diesen Ahnen der tragischen Kunst wird natürlich für Dichter, die durch die Skepsis der griechischen Aufklärung hindurchgegangen sind, das *ἱερὸν* am *γάμος* zum Problem; so wird ja z. B. Euripides' ‚Ion' zu einer einzigen gewaltigen Auseinandersetzung mit dem Heiligen der Götterverbindung überhaupt (vgl. z. B. v. 1523ff.).

6. Ergebnisse und Folgerungen. Es zeigt sich, daß die Betrachtung dieser einen religionsgeschichtlichen Vorstellung uns weite Einblicke in die kulturelle und rassische Entwicklung des ägäischen Kulturkreises verschafft und somit bedeutend über das rein Fachliche hinausführt. Die taurische Rasse ist es, die in vorgriechischer Zeit im Raume des Ägäischen Meeres den Jahreszeitengott mit der uralten Fruchtbarkeitsgöttin Mutter Erde zur heiligen Ehe verbindet (F. Kern Anthropos XXIV 180f.). Noch die urgriechische Poseidonreligion kennt ja ein starkes Übergewicht des Weiblichen: Athena und Demeter gelten mehr als Poseidon, und der mythische Kampf von Poseidon und Athena um die Stadt Athen symbolisiert das Ringen zweier Rassenseelen. Erst durch den Sieg der Zeusreligion kommt der Umschwung: die nordisch bestimmten Griechen vernichten als das einwandernde Eroberervolk kraft ihrer durch indogermanische Überlieferung bedingten Herrenhochkultur die mutterrechtliche Kultur der vorgriechischen Zeit. Aber doch auch nicht restlos, und an dieser Stelle ist Alfred Rosenberg zu widersprechen, der behauptet, daß mit dem Siege

des Zeus alles Dunkle und Untergründige aus dem hellenischen Glauben und Leben restlos verschwinde (vgl. darüber besonders 54ff. seines ‚Mythus', eines Buches, das an vielen Stellen rassisch grundlegende Einsichten in die althellenische Kultur und Glaubensbildung vermittelt). Zwar ist jetzt der Herr des Himmels oberste Gottheit, nicht mehr eine örtlich bestimmte Erscheinungsform der Mutter Erde; aber die Vorstellung vom *i. γ.* hat sich gehalten, wenn auch das männliche Element in ihr herrschend geworden ist. Und wenn die alten Erdgöttinnen der vergangenen Epoche nun ihren Platz als dämonische Mächte der Tiefe erhalten, untertan dem herrschenden Gotte des Himmels und der Höhe, oder als Heroinen ein schattenhaftes Dasein führen, so ist damit der alte magische Zauber der vorgriechischen Religion noch nicht gebrochen: in den Mysterien lebt er wieder auf! Zuweilen nimmt sogar Zeus selbst chthonischen Charakter an (vgl. S. 89 und 124 meiner Diss.). Irgendwie bleibt eben doch etwas von dem der Lichtreligion des nordischen Menschen fremden taurischen Urglauben auch in der neuen Kultur bestehen, erhält sich, weil es oft stärker auf die Sinne anspricht, und flüchtet sich, wenn mit Gewalt verdrängt, in den Glauben der Mysterien, wo denn auch alles Dunkle, Feierliche und Magische der vorgriechischen Zeit wieder zum Vorschein kommt.

Literatur. Fehrle Kult. Keuschheit im Altert. (RVV VI), Gieß. 1910. Dieterich Mutter Erde[3] ed. Fehrle, Lpz. 1925. C. Clemen Religionsgesch. Europas I, Heidelb. 1926. O. Kern Die Rel. d. Griechen I, Berl. 1926. Nilsson Minoan-Mycenaean Religion, Lund 1927. Kornemann Stellg. d. Frau i. d. vorgriech. Mittelmeerkultur (Orient u. Antike IV), Heidelb. 1927. Schachermeyr Etruskische Frühgesch., Berl. 1929. F. Kern Die Welt, worein d. Griechen traten, in Anthropos XXIV u. XXV, 1929/30. Pfister Rel. d. Gr. u. Römer, Burs. Suppl. 1930. Alfred Rosenberg Mythus des 20. Jhdts.[4], Münch. 1932. Deubner Attische Feste, Berl. 1932. v. Wilamowitz Der Glaube der Hellenen, 2 Bde., Berl. 1931/32. Karo Rel. des äg. Kreises (Bilderatlas z. Rel.-Gesch.), o. J.; Die Schachtgräber v. Mykenai, Textbd., Münch. 1930—1933. Klinz ΙΕΡΟΣ ΓΑΜΟΣ, Diss. Halle 1933 (dort weitere Literatur). [A. Klinz.]

Hodometron oder **Hodometros,** eine maschinelle Vorkehrung zum automatischen Abmessen des zurückgelegten Weges mit einer Angabe in röm. Millien (so Vitruv und Heron, dieser für die Schiffahrt) oder in Stadien (so Heron für Straßen, also augenscheinlich in einem Kapitel, das erheblich früher als der Wegmesser für die Schiffahrt konzipiert worden ist). Aus dem Nachlaß des Kaisers Commodus bringt Pertinax zur öffentlichen Versteigerung auch dessen Luxuskaleschen, *vehicula arte fabricae novae*, ‚an denen die Räder ineinander griffen und verschieden angebracht waren und deren Sitze so bequem ausgestattet waren, daß es nur eines Druckes bedurfte, um sie umzustellen und bald Schatten, bald frische Luft genießen zu können'. Außerdem ‚solche, welche den Weg maßen und die Stunden anzeigten', *iter metientia et (h)oras monstrantia*, also mit einem Zählapparat und mit einem zugehörigen, außen angebrachten und sichtbaren Ziffernblatt ausgestattet waren. Wenn der Bericht (script. hist. Aug. v. Pert. 8, 7) noch in wegwerfender Art zufügt: ‚und was sonst noch zu des Commodus Ausschweifungen hatte dienen müssen', so wird uns diese rückständige Einschätzung kalt lassen müssen, um so mehr als Vitruv. X 9, somit um zwei Jhdte. früher, sich recht ausführlich mit dieser ‚nützlichen und viel erprobten Einrichtung' befaßt hat: *rationem non inutilem, sed summa sollertia a maioribus tradita, qua in via raeda sedentes vel mari navigantes scire possimus, quot milia numero itinerum fecerimus.* Vitruv setzt den Mechanismus der *versatio rotae* klar auseinander und läßt je nach Ablauf einer Millie einen *calculus rotundus* in ein *vas aeneum* fallen und so *sonando singula milia exisse* ankünden. Nach Vitruvs Angaben hat Lionardo da Vinci seine Rekonstruktion gezeichnet (cod. atl. Bl. 1), vgl. Feldhaus Die Technik der Vorzeit, der geschichtlichen Zeit und der Naturvölker (1914) 1308, mit Beziehung auf sein Buch Leonardo (1913) 116. Herons Dioptra c. 34 (p. 292ff. Sch. mit einer Abbildung, zu der prinzipiell die Bemerkung des Herausgebers p. 20 heranzuziehen ist) erörtert eine ähnliche Konstruktion um ‚vermittelst des sog. Wegmessers, *διὰ τοῦ καλουμένου ὁδομέτρου*, Distanzen auf der Erde zu messen, so daß man die Operation nicht vermittelst einer Kette (*δι' ἁλύσεως*) oder eines Bandes (*σχοινίου*) schlecht und langsam vornimmt, sondern bei der Fahrt auf einem Wagen vermittelst der Umdrehung der Räder die vorgenannten Distanzen bestimmt. Unsere Vorgänger nun (*οἱ πρὸ ἡμῶν*, also ähnlich wie Vitruv, nur daß wir heutzutage nicht einmal das klar sehen, ob Heron älter und um wie viel Zeit er früher als Vitruv tätig gewesen ist) setzten einige Methoden auseinander, nach denen dies gemacht wird. Man wird sich daher über das Instrument, welches von uns hier beschrieben wird, ebenso wie über die von früheren Technikern (*ὑπὸ τῶν προτέρων*) beschriebenen ein Urteil bilden können. Weiteres darüber Bd. VIII S. 1036, 27ff. (Tittel). Diels Ant. Technik[2] 64.

Über die weitere Entwicklung dieses Apparats, der direkt in unsere Texameter ausmündet, vgl. Feldhaus a. O. Diesem Buch entnehme ich dann noch folgende Notiz, die in diesem Zusammenhang beachtenswert sein kann: daß nämlich im J. 1528 Fernel mit einem solchen Wegmesser eine Gradmessung vorgenommen habe, die erste dieser Art in Europa. [Wilh. Kubitschek.]

Zum neunten Bande.

Hylli, ein nur einer bestimmten Gruppe von Geographen bekannter älterer illyrischer Stamm.

1. Name: *Hylles* Prise. perieg. 379. Ὕλλοι Apollodor. bei Steph. Byz. 648 ed. Mein. Ὑλλοί Ps.-Scyl. c. 22. Scymn. 408. Ὕλλαῖοι Ptolem. II 16, 5. Ὑλλῆες Apoll. Rhod. IV 527. Eustath. 384. Ὑλλεῖς Eustath. 384f. Schol. Dion. 376. Steph. Byz. 647 Mein. Ὑλλεῖοι Niceph. 461. Schol. Apoll. Rhod. IV 503. Schol. Dion. 376. Ὑλλινοί Ps.-Scyl. c. 22.

Das von den H. bewohnte Land: *Hyllis* Plin. n. h. III 141. Ὑλλείων χθών Schol. Dion. 376. Ὑλλείων χώρα Paraphr. Dion. 386. γῆ τῶν Ὑλλείων Niceph. 461. Ὑλλήων χθών Dion. orb. descr. 386. Apoll. Rhod. IV 523. Ὑλλὶς χερρόνησος Apollod. bei Steph. Byz. 648. χερρόνησος Ὑλλική Scymn. 405. Ὑλλὶς Apoll. Rhod. IV 562. Der eponyme Heros der H. ist Hyllos, der Sohn des Herakles und der Nymphe Melite (Ps.-Scyl. c. 22. Apoll. Rhod. IV 537ff. Scymn. 409. Schol. Apoll. Rhod. IV 502. 517. 524. 540. 1125. 1149. Schol. Soph. Trach. 54. Steph. Byz. 647; vgl. Bd. IX S. 124 Nr. 4. XV S. 540 Nr. 3. o. Suppl. Bd. III S. 951f.), der nach Illyrien gezogen sein soll (Apoll. Rhod. IV 551f.; vgl. Bd. VIII S. 124. XV S. 540, 3), Gegenüber der Ansicht Lagergrantz' Festgabe f. Streitberg 221, den Namen der H. infolge seiner sprachlichen Übereinstimmung mit dem bekannten dorischen Phylennamen zu identifizieren, verdient der Vorschlag Krahe's Indogerm. Bibl. III Abt. 7 Heft 4, — die abweichenden Formen des ersteren Ὑλλαῖοι, Ὑλλεῖοι und Ὑλλινοί (über ihre Bildung vgl. Krahe 45f. 76) ließen auch an die Möglichkeit einer späteren volksetymologischen Identifizierung denken —, den Vorzug und die weite Verbreitung des dem kleinasiatischen Sprachgute entnommenen Namens Hyllos (vgl. Bd. VIII S. 122f.) gibt Krahe recht. Über die Namensformen Ὑλλεῖς und Ὑλλῆες vgl. Eustath. 384f.

2. Ethnographische Stellung. Wenn Scymn. 408 von ihnen sagt ὄντας Ἕλληνας γένει, so trägt er der Stammessage Rechnung (o. Abschn. 1), aber schon sein Hinweis 410f. ἐκβαρβαρωθῆναι δὲ τούτους τῷ χρόνῳ τοῖς ἔθεσι . . . τοῖς τῶν πλησίον verrät ihre Durchsetzung mit fremdem Blute; Ps.-Scyl. c. 22 rechnet sie zu den βάρβαροι. Es wäre denkbar, in den H. den Kern der Illyrier zu sehen, und auch sprachlich ergeben sich keine Bedenken gegen die Annahme einer Zusammengehörigkeit der Wörter H. und Illyrii (Hahn Alban. Stud. 231), da einmal die aspirierte Form *Hillurieus* sich nachweisen läßt (Georges Lex. d. lat. Wortformen 336) und *-ur* eine im Illyrischen öfter vorkommende Bildungssilbe ist (Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 80). Ein ἔθνος Ἰλλυριῶν nennt sie Schol. Apoll. Rhod. IV 517. Steph. Byz. 647 ἔθνος Ἰλλυρικόν. Ihre Einbeziehung in die liburnische Völkergruppe durch Tomascheck Bd. III S. 1046 und Menghin S.-Ber. Wien. anthropol. Gesell. 1917, 35) ist insofern richtig, da auch die Liburner zu den Illyriern gehören, allerdings eine ihrer älteren Schichten bilden (o. Suppl.-Bd. V S. 402). Pichler Austr. Rom. 151 bezeichnet die H. als Thrakoillyrier.

3. Siedlungsbereich und Geschichte der H. Nach Ps.-Scyl. c. 20f. teilen sich in den Besitz der Ostküste der Adria Istrer, Liburner und Illyrier, zu denen nach ihm auch die H. gehören. Apollodorus kennt in diesem Bereiche ὑπὲρ τοὺς Ὕλλους Λιβυρνοὶ καί τινες Ἴστροι λεγόμενοι Θρᾷκες. Die Japoden zwischen Istern und Liburnern sind beiden Quellen noch unbekannt, da erst zu ihrer Zeit die Kelten in die Ostalpen vorgedrungen sind (Kahrstedt GGN 1927, 1. Abh. 3ff.). Ptolemaios erwähnt die Japoden bereits; aber seine Darstellung verliert durch die grundsätzliche Anwendung der römischen Verwaltungseinteilung, die er den älteren ethnographischen Verhältnissen zugrunde legt, an Wert. Finden wir bei Apollodor und Ptolemaios keine genaueren Angaben über die Wohnsitze der H., so handeln die übrigen Schriftsteller von ihnen; sie bezeichnen in diesem Teile der Adriaküste einen Chersonnes als Gebiet der H.; einige (Ps.-Scyl. c. 22. Dion. 387. Paraphr. Dion. 386. Niceph. 461) sprechen davon, daß der Isthmus, der die Halbinsel mit dem Festlande verbindet, Bereich der Buliner sei. Plinius kennt nicht mehr den Stamm; er nennt nur die Halbinsel *Hyllis*, für die nach ihm auch die Bezeichnung *promonturium Diomedis* (Bd. V S. 829) gebräuchlich sei.

Abweichungen in den Angaben der Quellen erklären sich aus den Völkerverschiebungen an der Ostküste der Adria vom 4. Jahrh. an (Kahrstedt 3ff.) und aus den politischen Veränderungen durch den Vorstoß der Römer in diese Gebiete.

Wenn Herakleia, das von Ps.-Scyl. c. 22 als πόλις Ἑλληνίς im Gebiete der H. angeführt wird, auf der Insel Pharus gesucht werden soll (Imhoof-Blumer Num. Ztschr. 1884, 255. Brunšmid D. Inschriften und Münzen d. Griechenstädte Dalmatiens 54, auch Einleitung VIII, vgl. Bd. VIII S. 436 Nr. 26), wo sich seine dem 4. Jhdt. angehörigen Münzen in großer Zahl gefunden haben (Brunšmid 55ff.), dann griff der Siedlungsbereich der H. auch auf einzelne dalmatinische Inseln über; vielleicht bestätigen die Worte des Apoll. Rhod. IV 522ff. ἥρωες (die Argonauten) . . . ἐπὶ χθονὶ πείσματ' ἔδησαν Ὑλλήων· νῆσοι γὰρ ἐπιπροὔχοντο θαμειαὶ ἀγχιαλὴν πλώουσιν ὁδὸν μεσηγὺς ἔχουσαι· οὐδέ σφιν ὡς καὶ πρίν, ἀνάρσια μητιάασκον Ὑλλῆες· πρὸς δ' αὐτοὶ ἐμηχανόωντο κέλευθον . . . 562f. ἔθεον γαίης Ὑλλήιδος ἐξανιόντες τηλόθι· τὰς δ' ἀπέλειπον ὅσαι Κόλχοισι πάροιθεν diese Vermutung. Aber auch die Identifizierung Herakleas mit Salona (Fr. cav. de Lanza Le origini primitive di Salona dalmatica Heraclea Illirica. Brunšmid Einleit. IX) oder seine Lokalisierung bei Salona (Cons La prov. Rom. de Dalmatie 51) beweist, daß die Veränderungen in den Bevölkerungsverhältnissen der ostadriatischen Küste auch die H. betroffen haben. Sie

wurden eben von Nordwesten nach Südosten gedrängt (vgl. Bd. XV S. 967. GGM II 126). Wenn Brunšmid aus der Tatsache, daß wir keine Münzen von Herakleia aus dem 3. Jhdt. v. Chr. kennen, schließt, die Stadt habe wahrscheinlich zu dieser Zeit als griechisches Gemeinwesen nicht mehr bestanden, so kann ergänzend die Vermutung ausgesprochen werden, der Vorstoß der Kelten an die Adria im 4. Jhdt. v. Chr. habe den H. die bei ihrer großen Bevölkerungsziffer (s. u.) erwünschte Möglichkeit nach Ausdehnung ihres Siedlungsbereiches nach Norden genommen und sie zur Einbeziehung der in ihrem Gebiete gelegenen griechischen Enklaven veranlaßt. So erklärt sich vielleicht auch die Tatsache, daß H. als Phyle der Issaeer im J. 885 v. Chr. genannt werden (Syll.³ 141). Auch nach ihrem Aufgehen offenbar in einem größeren Gauverbande — so versteht sich, daß ihr Name in der Völkerliste des Plinius fehlt — haftet ihr Name noch an einer Halbinsel (s. o.) westlich Tragurium (Plin. n. h. III 141), nicht bei Jader, wie Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 9, Menghin 35 und zuletzt Schütt Unters. z. Gesch. d. alten Illyrier 13 gemeint haben (Kahrstedt 11, 1).

Vielfach vergleichen die Quellen die Größe des Siedlungsbereiches der H. annähernd mit der des Peloponnes (Scymn. 406 *πρὸς τὴν Πελοπόννησόν τι ἐξισουμένη*, andere, Ps.-Scyl. c. 22. Apollodor. Schol. Dion. 376] weniger genau, Plin. *circuitu C m. p.*). Seine Gebirgsnatur (Niceph. paraphras. Dion.) gewährte einen natürlichen Schutz (*Dion. 385. paraphr. Dion. 384); vielleicht* erklärt sich daraus auch seine dichte Besiedlung. Apollod. und auch Scymn. 407 wissen von 15 Städten auf der Halbinsel zu berichten, die Apollod. *παμμεγέθεις οἰκουμένας* nennt; ob zu ihnen die beiden mit Namen uns bekannten, Hylle (Steph. Byz. 648, bei Apoll. Rhod. IV 535 *πόλιν ἀγανὴν Ὑλληΐδα*, vgl. o. Suppl.-Bd. III S. 952) und Herakleia (Ps.-Scyl. c. 22; vgl. Bd. VIII S. 436 Nr. 26 und die dort angeführte Literatur) gehört haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

4. Wesen der H. Mit dem Ausdruck *Hylles feroces* gibt Priscian. 379 ihr Wesen als echte Illyrier (vgl. o. Suppl.-Bd. V S. 341) wieder, Ps.-Scyl. c. 22 rechnet sie unter die *λωτοφάγοι καλούμενοι βάρβαροι*.

Neben der im Text genannten Literatur vgl. Alačević Bull. Dalm. XXVII 30f. Krahe 24f.

[Max Fluss.]

Hyllis (so Plin. n. h. III 141. *Ὑλλίς* Eustath. 384), ein Kap an der dalmatischen Küste, das seinen Namen von dem der illyrischen Völkerfamilie angehörigen Stamm der Hylli (s. d.) führt.

Über seine Lage und Größe berichtet Plinius: *Liburniae finis et initium Delmatiae Scardona ... Dein Autariatarum antiqua regio et castellum Tariona, promontorium Diomedis vel, ut alii, peninsula Hyllis, circuitu C m. p., Tragurium ... Sicum ... Salona.* Auf Grund dieses Berichtes können wir die H. ohne weiteres mit dem in anderen Quellen als Siedlungsbereich der Hylli mehr oder minder genau bezeichneten Landstriche (es ist nicht von einer *χερρόνησος* die Rede [Skymn. 405. Apollod. bei Steph. Byz. 648 ed. Meineke. Schol. Dion. 376. Paraphr. Dion. 384]) identifizieren (s. Art. Hylli, Abschn. 3). Wir haben in der H. das heutige Kap Punta dela Ploccia auf der zwischen dem Hafen von Salona und der Mündung der Krka weit vorladenden Halbinsel (Bd. V S. 829) zu sehen; nicht die Halbinsel Sabbioncello (Cons La prov. Rom. de Dalmatie 53. 215). Vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 25. [Max Fluss.]

Hyrieus. Eponym von Hyria im Osten Boiotiens (Schol. A B Il. II 496. Strab. IX 404, Nonn. Dion. XIII 97. Steph. Byz. und Etym. M. s. Hyria); die Lokalisierung im nahen Tanagra (Schol. A Hom. Il. XVIII 486 = [Palaiphatos] LI) ist durch die Verbindung mit Orion (vgl. Art. Orion) veranlaßt, der zu Tanagra besondere Beziehungen hat. H. als König von Theben (Hyg. Astr. II 34 nach Aristomachos, oder, wie Schröder zu Pindar. frg. 73 a verbessern will, Antimachos) und die Verlegung von Orions Geburt dorthin (Append. narrat. 84, p. 389 West.) erledigt sich wohl als junge Annexion der Sage durch Theben, vielleicht sogar als Versehen. Beides könnte veranlaßt sein durch die von Strabo a. O. (dazu Eustath. Il. II 496 p. 264) bezeugte politische Zugehörigkeit Hyrias erst zu Theben und später zu Tanagra. H. als thrakischer König (Hyg. fab. 195) unerklärlich, wahrscheinlich späte Willkür. Vater des H. bei Korinna frg. 5, 76 D Poseidon, seit Hellanikos (FGrH IV F 19; vgl. Apollod. III 10, 2; Ps.-Eratosth. Catast. XXIII) neben diesem als Mutter Alkyone bezeugt. Vom selben Paar stammen ab Aithusa (s. d.), Hyperenor, der vielleicht identisch ist mit dem Troizener Hyperes (*vgl. Art. Hyperes) und der mit diesem zu*sammen von Paus. II 30, 8 genannte Anthas, Gründer von Antheia (Art. Anthas). Die Beziehung zu Hyperes und Anthas ist verständlich durch die bekannten Bevölkerungs- und Sagenzusammenhänge zwischen Euriposgegend und Argolis, ebenso die mythischen Poseidonpriester Alkyoneus und Hyrieus in der troizenischen Siedlung Halikarnass (Syll.³ 1020, 6). Klonie, von der H. Vater ist des Lykos und Nykteus (Apollod. III 10, 2), ist das weibliche Korrelat von Klonios, einem der boiotischen Anführer Il. II 495 (v. 496 Hyria genannt!), und gehört darum in die Nähe von Hyria. Lykos und Nykteus, dessen Name chthonisches Wesen verrät, gelten nach anderer Version als Söhne des Poseidon und der Kelaino (Art. Lykos 18); wenn nicht beide zur Lokalsage von Hyria gehörten (Apollod. III 5, 5; vgl. Strab. IX 404. Steph. Byz. s. Hysia; nach Hesiod. frg. 132 = Steph. Byz. s. Hyria ist Antiope, die Tochter des Nykteus, in Hyria geboren), ließe sich aus der Version mit H. als Vater für diesen ebenfalls chthonisches Wesen folgern. So aber ist damit zu rechnen, daß nur die lokale Beziehung zur genealogischen Verknüpfung führte. Nach Schol. T Il. XXIV 544 (nicht Hesiod, vgl. Diod. V 81, 4) ist H. auch Vater des Krinakos, dessen Sohn Makar mythischer König von Lesbos ist (vgl. Art. Makar). Beziehungen zu Lesbos, die sich daraus ergeben, erklärt Tambornino (Art. Krinakos) durch boiotische Besiedlung der Insel.

Bei Korinna frg. 5, 74ff. D erscheint H. als zweiter mythischer Inhaber des Orakels auf dem Ptoon, sowie als Großvater von Akraiphus, dem

Eponym des benachbarten Ortes Akraiphia. Aus beidem ist auf Beanspruchung bzw. zeitweise Beherrschung des Heiligtums durch Tanagra zu schließen, das den Heros von Hyria an sich gezogen hatte (vgl. v. Wilamowitz Berliner Klassikertexte V p. 52).

Für H. sollen nach Paus. IX 37, 5 Trophonios und Agamedes einen *θησαυρός* gebaut haben (in Hyria?). Die Orionlegende läßt H. drei Götter bewirten und den Kinderlosen um einen Sohn bitten, als jene ihm die Erfüllung eines Wunsches gewähren. Aus dem Samen der Götter, welcher in der Rindshaut vom Opfer in die Erde vergraben wird, wird dann Orion geboren (für Zeugnisse vgl. Art. Orion). Hesiod, der als Eltern des Orion Poseidon und Euryale angibt (frg. 182), scheint die Geschichte noch nicht zu kennen, wohl aber Pindar, und zwar offenbar mit Hyria als Lokal (Strab. IX 404). Sie hält sich an einen verbreiteten Märchentypus und zeigt für H. nicht mehr, als daß er ganz als Mensch gedacht wird. Wohl in Erinnerung an sie wird H. mehrmals fälschlich Vater des Orion genannt (Parthen. Narr. amat. 20. Anton. Lib. 25. Schol. Nicand. Ther. 15), denn abgesehen von der Bewirtung der Götter ist er der Orionsage fremd. Offenbar ist es die lokale Nachbarschaft, durch welche er hier hereingezogen wurde. So ist es nicht zu verwundern, daß z. B. in der Sage von Chios Oinopion an seiner Stelle die Götter bewirtet (Serv. Aen. X 763); die scheinbare Version mit Oineus als boiotischem König dagegen (Schol. Od. V 121) entstand durch bloßes Versehen (vgl. Dindorf z. St.), da Oineus nach Aitolien gehört und mit Orion nichts zu tun hat. Die Nebenform *Οὐριεύς* (Schol. G Nicand. Ther. 15) deckt sich, von der Aspiration abgesehen, mit der boiotischen Aussprache des Namens auf *Οὑριενύς*, welche durch die phonetische Aufzeichnung von Korinnas Gedichten frg. 5, 74 D belegt ist. Sie wird a. O. wie sonst der Name Orions mit dessen Geburtsgeschichte aitiologisch verknüpft. [Wehrli.]

Ianus Augustus, ein Torbogen am nordöstlichen Eintritt in die Provinz Baetica. Von diesem Torbogen aus, und also wohl durch ihn, zieht die Reichsstraße als Rückgrat und Hauptlinie des Straßennetzes der Provinz Hispania ulterior, oder vielmehr ihrer wichtigsten und am frühesten in Besitz der Römer gelangten Hälfte, eben der Baetica; und in Fortsetzung der allerwichtigsten Reichsstraße im Westen des römischen Imperiums, der Straße von Rom nach Gades. Diese Straße heißt offiziell *via Augusta*: CIL II 4017 auf der in eine Brücke *) eingelassenen Gedenktafel aus dem J. 79 (Vespasian *viam Aug. ab Iano ad oceanum refecit, pontes fecit, veteres restituit*) und 4121, ein Meilenstein Domitians**), 90 n. Chr., *ab arcu unde incipit Baetica viam Aug[. . . . restituit]*. Aber auch ihr Zugang aus Italien und Narbonensis innerhalb Spaniens, der Tarraconensis, heißt ebenso, auf Meilensteinen in der Gegend von Barcelona (Barcino) aus den Jahren 47—53 CIL 6242 und 6324 a *[via A]ugusta*, und wenn nur etwas mehr im östlichen Spanien für die Kenntnis des römischen Straßennetzes geschehen könnte, ließe sich auch entscheiden, ob *via Aug.* (= ‚Kaiserstraße') ein ausschließlich jener Hauptstraße nach Rom zukommender Vorzugsname sei; an und für sich scheint allerdings auch für frühe Kaiserzeit kein Hindernis gegen die Bezeichnung irgendeines anderen Straßenbaues als ‚augustisch' zu bestehen, wenn er nur auch durch Augustus (oder einen seiner nächsten Nachfolger?) erstellt worden war.

Wenn K. Miller Itin. Rom. (1916) 176f. behauptet, auf seiner Rekonstruktion der Tab. Peut. 147 Abb. 41 diese *via Aug.* ‚vollständig' wiedergegeben zu haben, so wird das kaum jemand aus seiner Karte erkennen*). Richtige Empfindung leitet ihn aber meines Erachtens darin, daß er die ‚Großzügigkeit dieser Straßenstrecke' hervorhebt, die nicht an den Verwaltungsgrenzen Halt macht. In diesem Zusammenhang darf auch darauf verwiesen werden, daß wenigstens noch ein Meilenweiser in Spanien in ähnlicher Weise weiter ausgreift und über alle örtliche Beziehungen hinaus nach Rom selbst zielt, nämlich der (durch alte Abschriften erhaltene) Stein von Epila (südwestlich von Caesaraugusta = Saragossa) 4918, Domitian im J. 85, *[viam (. . . . .?) vetu-stat]e corr[u]ptam [refecit, pon]tes restit(uit)*, der Z. 8 mit der Zahl *1289* die Meilen nach Rom anzugeben scheint, so daß die zweite Vermutung Hübners, es handle sich um eine vom Kaiser für den Straßenbau aufgewendete Kostensumme, billigerweise wegfallen darf.

Daß die baetische Hauptstraße und überhaupt die italisch-spanischen Kontinentalstraßen nicht erst durch Augustus errichtet worden sein können, sondern in die Anfänge der römischen Landnahme zurückgreifen, liegt für jeden auf der Hand, der die römische Kolonialpolitik für den Westen verfolgt; Gades, an mannigfachen Naturschätzen reich, ist das glänzendste Kleinod des römischen Landbesitzes, Schlüssel seiner Machtstellung und der wichtigste Ein- und Ausfuhrhafen, wenn auch am Rand der antiken Oikumene. Die baetische *via Aug.*, um ihren späteren Namen hier zu verwenden, ist für den Wirtschafts- und Realpolitiker des 2. Jhdts. v. Chr. eine Einheit. Ein Blick auf die Landkarte zeigt, daß der Bau der *via Domitia* und des *forum Domiti* als technischen Mittelpunktes in der Gallia Narbonensis und die Anlage einer festen römischen Station Aquae Sextiae 122 v. Chr. und sogar einer Bürgerkolonie Narbo 118 v. Chr. die (wenigstens ideelle) Festlegung und praktische Auswertung der spanischen Verbindung mit Gades und der reichen Ostküste Spaniens zur Voraussetzung haben. Vgl. darüber die paar Zeilen, welche ich Klio XXVI 369f. anläßlich der An-

*) Ich weiß nicht, über welchen Nebenfluß des Quadalquivir (Baetis), und finde auch auf Hübner-H. Kieperts Karte den Platz nicht angedeutet.

**) Millienzahl weggebrochen.

*) Übrigens ist die Fortsetzung der Abb. 41 die (zweimal S. 27 und S. 149 abgedruckte) Abb. 8 insofern richtigzustellen, als die vertikale Scheidelinie zwischen dem (verlorenen) Segment der Tab. Peut. und dem ersten erhaltenen durch ihre Beschränkung auf den Kontinent stört; sie wäre vielmehr sowohl nach oben als nach unten ins Meer zu verlängern.

zeige von G. F. Hills Coins of Narbonensis with Iberian inscriptions (1930) geschrieben habe; diese Monographie Hills bedeutet eine ‚Leuchte' für die Erkenntnis der römischen Kolonialbestrebungen in der spanischen Sphäre.

Dann beachte man, was Polyb. III 39 über die Größe des hannibalischen Unternehmens auseinandersetzt und als Merkpunkte seiner Vorbereitung gegen Italien anführt; darunter fallen auf: die Entfernungen der Säulen des Herakles vom östlichen Pyrenäenpaß, der die Länder der Iberer und Kelten trennt, und mehrere Schnittpunkte dieser Strecke auf spanischem Boden: Neukarthago, Ebroübergang und Emporion. Sie machen einen aufhorchen, und wenn der Text die heute stark im Kampf *) stehenden Worte zeigt: *ταῦτα γὰρ νῦν βεβημάτισται καὶ σεσημείωται κατὰ σταδίους ὀκτὼ διὰ Ῥωμαίων ἐπιμελῶς*, so darf man sich daran am wenigsten stoßen, daß keine Spur dieser Straßen, Vermessungen und Meilensteine erhalten ist. *Ταῦτα* bezieht sich auf die übergroße Aufgabe, welche Hannibal auf sich genommen hatte, und schließt Gades nicht aus, schon deshalb, weil die Entfernung der Heraklessäulen bis Pyrenäenpaß (‚rund 8000 Stadien = 1600 Meilen') **) sich ungefähr mit der von Gades bis zum genannten Paß deckt, und andererseits darf die Einbeziehung von Neukarthago nicht irre machen, weil dieser nachmals unter römischer Herrschaft mächtig aufblühende Ort damals noch in punischer Macht stand und auch später nicht in die Verbindung Roms mit Gades einbezogen werden konnte, ohne die Schnelligkeit des Reisens zu beeinträchtigen.

Im angedeuteten Pyrenäenpaß hatte Pompeius, an der Grenze Spaniens und Galliens, im J. 72, *ἀναθήματα* oder *τρόπαια*, vgl. Strab. III 4, 9, 3 160 und IV 1, 3, 178, aufgerichtet (vgl. auch Plin. n. h. III 18 und VII 96 sowie die Zeugnisse bei Drumann-Groebe IV [1908] 392 Anm. 7 und 8): *δι' ὧν βαδίζουσιν εἰς τὴν ἔξω καλουμένην Ἰβηρίαν, καὶ μάλιστα τὴν Βαιτίκην*, und erfolgen genauere Angaben des Laufs dieser Straße über ---Castulo, Obulco, ferner über Corduba und Gades, *τὰ μέγιστα τῶν ἐμπορίων*, endlich eine in diesem Zusammenhange beachtenswerte Anmerkung aus den *συγγραφεῖς*, daß Caesar, um die Entscheidungsschlacht in Südspanien (bei Munda) zu schlagen, anscheinend auf dieser Linie, in 27 Tagen von Rom nach Obulco und zu dem dorthin vorgeschobenen Legionslager geeilt sei. Drumann-Groebe III 570, 1 bringt die Quellenzeugnisse für diesen Aufmarsch, zum Teil mit anderen Abgrenzungen, z. B. Oros. VI 16, 6: bis Saguntum 17 Tage. Die ältesten Meilensteine der baetischen Hauptstraße, auf die die übrigen Provinzstraßen Rücksicht nehmen sollten, sind vom Nordostend der Provinz, wo wir uns in der Sierra Morena die Quellen des Baetis zu denken haben, so ziemlich gegen Südwest, gegen den Ozean zu, durchgezählt. Die Straße konnte ungefähr, mit den nötigen Abkürzungen, dem fast geradegestreckten und zu mehr als zwei Drittel seines Laufes schiffbaren Strom folgen *). Diese Durchzählung erfolgt nach einem auch sonst im römischen Reich üblichen Gebrauch, anscheinend nur im Bedarfsfall und in genereller Anfassung des gesamten Straßenwesens, also weder in ununterbrochener Fürsorge noch auch in regelmäßiger Wiederkehr, aber jedenfalls bei jedem neuen Fall einer solchen Revision mit Benützung des nämlichen, aber für jede Gelegenheit von der Statthalterei der Provinz oder von einer sonst konkurrierenden Amtsstelle neu redigierten Formulars. Auf diesen Brauch habe ich Arch. epigr. Mitt. XVII 153 anläßlich der Auffindung des Nitzinger Meilensteins aufmerksam gemacht, wo ein absonderliches Formular für die Provinz Noricum in mehreren Exemplaren nachweisbar war. Ich bin, trotz wiederholter Bemühungen, nicht dazu gekommen, einen Index der von mir gesammelten Formulare fertigzustellen. Wie nützlich eine derartige Zusammenstellung sein kann, läßt sich auch in diesem Falle an den hier folgenden Beispielen von der baetischen *via Augusta* zeigen; ich will nur, um der Wahrheit zu genügen, noch ausdrücklich darauf verweisen, daß diese Regel, zwar nicht aufgestellt und belegt, aber an verschiedenen Orten, wo die einzelnen Anwendungen besonders häufig vertreten sind (wie z. B. jetzt an den Straßen der Palmyrene) oder wo die Kanzlei gar zu tolle Formulare aufstellte (wie z. B. Formulare für Raetien aus den J. 195 und und 215, CIL III 5997— 5999 = Vollmer Inscr. Baiuv. 487—489), beachtet worden ist. Fügen wir noch hinzu, daß aus besonderen Gründen und bei einer für Südspanien auch sonst eigentümlichen Kulturerscheinung diese Wegfürsorge fast nur für das erste Jahrhundert der Kaiserzeit lebendig erscheint, und daß mit den für jenes erste Jahrhundert gegebenen Aktionsterminen die Zahl dieser Gelegenheiten durchaus nicht erschöpft zu sein braucht.

*) Vgl. Mommsen CIL V (1877) p. 885 und Hirschfeld CIL XII (1888) 166, sowie die verschiedene Auffassung der Textausgaben.

**) Die spanischen Entfernungen erörtert übersichtlich R Zimmermann Herm. XXV 110ff.; Polyb. dort 113.

*) Seine Länge bemißt Iulius Honorius mit 410 Millien; vgl. Kubitschek Wien. Stud. VII 278; Itinerar-Studien 14.

Wir verzeichnen an der baetischen *via Augusta* folgende Termine und Formulare:

2 v. Chr.; Meilenzahlen 64. 71. 77. CIL II 4701***). 4703. 4705;

35/36 n. Chr.; Meilenzahlen 64. 77. 78. 81. 82; CIL II 4712—4715 und Bol. Real Acad. de Historia, Madrid LVI (1910) 186f. †);

a Baete et Iano Augusto (*August* 4701) *ad oceanum*;

vermutlich *ab Iano Augusto qui est ad Baetim* (oder *Baetem*?) *usque ad Oceanum*; in diesem Formular steht auch *pontifex max(imus) XXI,*

***) Vgl. dazu Dess. 102. †) Umschrift 186; das Photo 187 ist leider so undeutlich geraten, daß es kaum zur Bestätigung von Rom. de Torres' Lesung ausreicht.

also mit jährlicher Zählung dieses (sonst als lebenslänglich gedachten) obersten Priesteramtes, die Hübner zu Unrecht wegzu,korrigieren' sich verpflichtet gefühlt hat (seine Bemerkung zu 4712) *);

39 n. Chr.; Meilen 62 und 73; CIL II 4716. 4717. 6208, dazu auch ein Klischee Fidel Fita Bull. 191;

a Baete et Iano Augusto ad oceanum, also so wie im J. 2 v. Chr.;

90 n. Chr.; Meilenzahl weggebrochen; CIL II 4721;

ab arcu unde incipit Baetica viam Aug(ustam) [restituit]; vor *[rest.]* kann evtl. noch *[ad oceanum]* gestanden haben und somit eine größere Ähnlichkeit mit den älteren Formularen erzielt werden.

*) Die Feststellung dieses Formularwortlautes dürfen wir von dem in Bälde zu erwartenden Supplementband L. Wickerts erwarten, dem ich übrigens den Hinweis auf den zitierten Band des Bol. verdanke.

Also ist das Ende des (frühestens für das J. 2 v. Chr. bezeugten) Straßenbaues oder Umbaues *oceanus,* sein Anfang wird (augenscheinlich handelt es sich um Synonyma) als *Baetis et Ianus Augustus* oder *Ianus Augustus qui est ad Baetim* (*Baetem*?) und *arcus unde incipit Baetica* bezeichnet. Eine Meilensäule Neros vom J. 57, CIL II 4734, dieser wieder ohne jedes Lemma für die Wegrichtung, heute verschollen, hat die höchste Millienzahl (‚222'), gefunden ‚en el arrezife *) entre il Puerto di Santa Maria y Jerez', also nahe dem Endziel, so daß man als höchste Erstreckung etwa 250 Meilen annehmen und den Versuch wagen dürfte, die Stelle, die als Tor oder ‚Eingang' in die Provinz Baetica bezeichnet worden ist, wenigstens ungefähr im Gelände festzustellen. Weiten Spielraum für die Tracierung der Straße können wir angesichts des Terrains kaum voraussetzen. Hübner und Kiepert haben den I. A. auf Karte 3 von CIL II Suppl. in die Nähe der modernen Lokalitäten Maquiz und Menjiler versuchsweise gelegt. Ausführlicher handelt über das Quellgebiet des Baetis Hübner o. Bd. II S. 2763. Auch *oceanus,* statt dessen wir eine reale Zielsetzung in Form eines antiken Stadtnamens erwarten, wird seine besondere Bedeutung haben; es wird kaum anderes übrig bleiben als eine Statue des Oceanus in Gades (oder vielmehr, da Gades in antiker Zeit Insel gewesen ist, vielleicht vor Gades) selbst anzunehmen, die so bedeutend gewesen ist, daß die Bezeichnung der Lokalität oder Stadt daneben überflüssig erscheinen mochte. Im übrigen vgl. zum Ende der Straßenanlage in oder bei Gades Hübner Bd. VII S. 459.

Eine Hebung des *oceanus*-Zieles ins Monumentale drückt sich auch in einer entsprechenden Hebung des Ausgangspunktes, des I. A., aus. So wie die *tropaea Pompei* an den Pyrenäen einst das Tor zu ganz Spanien bilden sollten für die aus Italien einlangenden Heere, Beamten und Kaufleute, ebenso war I. A. als Eingangstor zum eigentlichen Kleinod Spaniens gedacht, als Zugang in die Baetica. Im Art. Ianus von Otto Suppl.-Bd. III finde ich (S. 1189) nur einen Anknüpfungspunkt *): die Gleichung mit *ianua.* ‚Im Lateinischen hat dieses Wort die spezielle Bedeutung des Zuganges, Eingangs (der ja immer auch zugleich ein Ausgang ist) erhalten, und zwar in konkreter Beziehung auf die Tore.' Dies trifft für den baetischen I. A. um so mehr zu, als eine Identifikation und Umnennung einer in Spanien etwa in der Umgebung dieses Eingangs verehrten heimischen Gottheit aus verschiedenen Gründen und zumal in augusteischer Zeit indiskutabel ist. Somit ist I. A. für uns sprachlich und begrifflich nichts anderes als beispielsweise im Lande der Vaccaeer Ptolem. II 6. 49 eine *Πόρτα Αὐγούστα* = *porta Augusta.* Diese ‚πόλις', deren Namen ich bloß zu sprachlichem Vergleich heranziehe, ist uns sonst unbekannt, irgendwo nördlich von Madrid gelegen; sie muß in ähnlicher Verbindung, wenn auch in sehr viel bescheideneren Verhältnissen, das nämliche bedeutet haben wie I. A. an Baeticas Grenze.

Sachlich habe ich nur hinzuzufügen, daß wir für die Rekonstruktion des I. A. sowie für die *tropaea Pompei,* wenn diese überhaupt bis in die Kaiserzeit erhalten geblieben sein sollten **), gewiß

*) Bedeutet dieses Wort den Fundort? Oder ist es ein arabisches Lehnwort = ‚Meridian'? An keiner Stelle des CIL II, wo man sich Rat holen möchte, ist darüber ein Wort gesagt, auch nicht in der von Hübner und Kiepert gezeichneten und kommentierten Karte. [v. Mžik hat mir schließlich eine befriedigende Interpretation des fraglichen Vokabels aus der Übereinstimmung des Spanischen, Portugiesischen, Französischen mit dem arabischen Grundwort, = Riff, nachgewiesen.]

*) Andere Beispiele bringt Gianelli Diz. Epigraf. IV und (als erster!) auch die Beziehung der spanischen Formulare auf diesen Brauch.

**) Allerdings behauptet dies Miller 127 und beruft sich dafür auf Itin. Ant.; er schildert auch unter Berufung auf Ptolemaios diese *tropaea Pompei* als eine ‚Siegessäule', die Pompeius nach Bezwingung des gesamten Spanien ‚auf einem Höhenpunkt der Pyrenaeen an der Heerstraße errichtet habe'. Diese Sätze hat Miller wortwörtlich aus Forbiger Geogr. III² 57 Anm. 51 [dort hatte aber die 1. Auflage S. 76 Anm. 73 richtiger ‚Siegessäulen' geschrieben und das Quellenmaterial noch nicht so zusammengestrichen!] kopiert, aber anscheinend keines der Zitate nachgeschlagen und nicht den Widerspruch zwischen der ‚Siegessäule' und den die Reichsstraße durchlassenden *tropaia* Strabons beachtet.

geneigt wären, ideellen und künstlerischen Zusammenhang von vornherein vorauszusetzen, wie dies Eman. Loewy in seiner Studie über die Anfänge des Triumphbogens (1928) zu einem geistvollen und überaus ansprechenden Bild künstlerischer Typenüberlieferung auf Grund vorhandener und unserem Studium zugänglicher Objekte geformt hat. Freilich den Ianusbogen des Augustus und die Tropaea des Pompeius nennt er nicht einmal, schon weil wir nichts von ihnen besitzen und es nichts hilft zu fragen, ob dieser Mangel auf die in Spanien so reiche Debetseite der archäologischen Landeserforschung zurückzuführen ist.

Und noch eines! Die gesamte römische und hellenistische Itinerar- und Kartenüberlieferung nehmen von keinem der beiden Bauwerke irgendwie Notiz. Ebensowenig die frühmittelalterlichen Itinerare, von denen ich in meinen Itinerar-Studien (Denkschr. Akad. Wien. LXI H. 3 [1919] 3ff.) gesprochen habe. Das Pompeiusdenkmal erscheint auch nicht bei Ptolemaios, und an seiner Stelle wird dort (an nicht weniger als drei oder vier Stellen, II 6, 11 und 19 sowie 10, 1 und 2, mit den zugehörigen Positionszahlen) ein Venustempel *τὸ Ἀφροδίσιον* genannt, das allerdings auch schon von Strabo erwähnt wird; und auf den ptolemäischen Karten wird als Vignette zur Stelle eine fiktive, allgemein für diese Kategorie von Bauten übliche Tempelzeichnung gesetzt. Das Verschwinden des baetischen Eingangsbogens mag zunächst auf eine Straßenkorrektur (gleichviel ob Kürzung oder Steigungslinderung) zurückzuführen sein, die den Augustusbogen verlassen mußte; späterhin ist die Verbindung mit dem Norden über Toletum, jetzt Toledo, und Caesaraugusta, jetzt Saragossa, hergestellt worden; s. Kubitschek Itin.-Stud. 2f. u. 7. Jedenfalls muß aber, was bisher meines Wissens von keiner Seite versucht worden ist, das Abschwenken der Itinerarien vom Augustusbogen beachtet und seine Erklärung versucht werden. Diese Beobachtung enthält auch zugleich einen Wink für die Datierung der Silberbecher von Vicarello, die sonst das Erklimmen der Paßhöhen registrieren (z. B. *in Pyrenaeo* oder *summo Pyrenae* und dann wieder in *Alpe Cottia* oder *Summas Alpes*), hier aber enthielt die Vorlage der Silberbecher, CIL XI 3281—3284; Henzen 5210 (nur drei Becher); Miller Itin. Rom. (Seiten der Vorrede) 71f., nichts von der Stimmung, die in den Meilensteinen der augustischen und der nachfolgenden Zeit mitschwingt. Für Itin. Ant. kommt dieser Datierungsbehelf schon deshalb nicht in Betracht, weil der Straßenlauf zwischen Gades und Rom, oder wenigstens zwischen Gades und Pyrenäenpaß, nicht einheitlich und nur mit Unterbrechungen und Einstückelungen geboten wird. Anders liegt es in dem mathematischen Gedicht des Metrodoros Anthol. Gr. XIV 121, das ich in L'Antiquité classique II (1933) als dichterische Einkleidung eines kaiserzeitlichen Itinerars Gades bis Rom aufzufassen empfohlen habe, einer ‚Abschrift des Itinerarblattes' (174). Hier hat der Dichter augenscheinlich eine einzelne Itinerarliste verwendet, wie sie in größerer Zahl zu Straßenverzeichnissen verwertet hätten werden sollen, und gewiß auch verwertet worden sind; also nicht aus Kartenwerken, und somit nicht unter Gefahr von zwei-, drei- oder noch mehrfachen Wiederholungen. Der mathematisch veranlagte Dichterling, der übrigens auch a. O. 129 ein anderes Beispiel seiner Kunst*) noch dürftiger vorgelegt hat, hat die Gesamtentfernung in sechs Teile zerlegt, von denen einer als gefragt erscheint und durch eine Gleichung ersten Grades aufzufinden ist. Den ersten Teil, der von Gades durch das Tal des ‚kräftig brüllenden' Baitisflusses führt, hatte ich bis zum Flußlauf des Sucro abstecken zu sollen geglaubt. Hätte ich damals schon mit dem Verschwinden des I. A. aus den Itinerarien gerechnet, wie ich dies heute tue, so würde ich mich weniger bemüht und S. 176 in der Schlußliste das erste Wegstück mit ‚Paßhöhe über dem Flusse Sucro' abgeschnitten haben.

Literatur. Hübner CIL II p. 627f. Fidel Fita La via Augusta del Guadalquivir desde el arco de Jano hasta el Océano, Boletin Real Acad. de la Historia, Madrid LVI (1910) 188.

[Wilh. Kubitschek.]

Iatrokles, Rhetor, zweimal von Quintilian (II 15, 16. III 6, 44) genannt. Doch ist die Überlieferung nicht einheitlich; an der ersten Stelle hat B *Iatrocles*, A P *patrocles*, an der zweiten B *iatrocles*, A P^2 *patrocles*, und natürlich ist auch Patrokles möglich. Dort handelt es sich um eine Modifikation der aristotelischen Definition des Zweckes der Rede; hier um die Beschränkung der Zahl der Staseis auf drei, die z. B. auch Cicero vertritt. I. gehört jedenfalls der Zeit nach Hermagoras an; Quintilian kennt ihn nur aus seiner rhetorischen Doxographie (Celsus?). [W. Kroll.]

Jazyges. Ein in der Literatur des späteren Altertums häufiger genannter Volksstamm des mittleren Donaugebiets. Er gehört zu den Völkern, die als Vorboten der slawischen Wanderung gleich den *Σέρβοι* u. a. ihren Ursprung von den Steppen Südrußlands herleiteten. Hier standen die J. zu den Sarmaten (s. d.) in engster Beziehung (vgl. Strab. VII 3, 17 p. 306: . . . . . *Ἰάζυγες Σαρμάται* . . . Tac. ann. XII 29; hist. III 5: . . . *Sarmatis Jazygibus; Sarmatarum Jazugum* . . .), und ihre Auswanderung nach Westen hat ihnen den Beinamen *μετανάσται* gegeben (Ptolem.). Erst am Ende des Altertums verlor sich die Erinnerung an ihre einstigen Wohnsitze, und sie erlangten selbständige Bedeutung. Steph. Byz. bezeichnet sie mit Berufung auf Marcian von Heraklea einfach als europäischen Volksstamm (*ἔθνος Εὐρωπαῖον*). Unter der Regierung Konstantins d. Gr. sind abermals Veränderungen in den Wohnsitzen der J. eingetreten (Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 377), die bisher etwa drei Jahrhunderte zwischen Donau und Theiß gesiedelt hatten (Sieglin Schulatlas zur Gesch. d. A.; Gotha 1908, 13). Die J. sind aus ihrer südrussischen Heimat in das Donaugebiet erst zu Beginn der römischen Kaiserzeit eingewandert; das erweist ihre späte, oft freilich nur flüchtige Erwähnung in der antiken Literatur (bei Ovid, Strabon, Plinius, Ta-

*) Adriatisches Meer — Vorgebirge *Κριοῦ μέτωπον* auf Kreta — Vorgebirge *Πέλωρον* auf Sizilien.

citus, Ptolemaios, Cassius Dio). Daß die J. noch in den J. 9—16 n. Chr. auf der südrussischen Steppe hausten und erst nach diesem Termine in die nördliche Balkanhalbinsel einwanderten, hat Müllenhoff (II 324) unter Benutzung Ovids und Strabons dargelegt. Den slawischen Ursprung des Namens Jazyges vertritt Pape (Wörterb. d. gr. Eigennamen 526). Zur Ergänzung vgl. Art. Sarmatae. [Hans Treidler.]

Ibisua, ein nur beim Geogr. Rav. IV 19 S. 218, 2 genannter Ort Pannoniens zwischen Bersellana und Derva. [Max Fluss.]

Idanum, Name eines Kastells, jedenfalls in nicht allzu weiter Entfernung von Dyrrhachium, wie aus Vib. Sequester 149 ed. Riese, der allein es nennt, hervorzugehen scheint (*Isamnus Dyrrachi, ab Idano castello dictus*). Der Bildung seines illyrischen Namens liegt der Stamm *id-* (Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 89) und das Suffix *-ano* (Krahe 42) zugrunde. Vgl. auch Krahe 10. 26. 111. [Max Fluss.]

Inflation. Unter I. wird verstanden eine Vermehrung der im Verkehr stehenden Geldmenge und die infolgedessen eintretende Preissteigerung aller Waren und Dienste.

In Zeiten metallischer Währung ist die I. vorzugsweise durch Neuprägung der Münzmasse unter Verschlechterung des Korns (Münzverschlechterung) zustande gekommen. Dadurch, daß aus derselben Metallmenge nach den verschlechterten Normen eine größere Anzahl Stücke als vorher geschlagen werden konnte, wurde die I. ermöglicht. Als finanzieller Notbehelf in schwierigen Lagen ist die Münzverschlechterung öfters ergriffen worden. Seltener war die Herabsetzung des Gewichts als Finanzmaßnahme wohl aus Rücksicht auf die Unmöglichkeit, die Veränderung im geheimen durchzuführen. Die Folgen waren selbstverständlich dieselben wie bei Verschlechterung des Korns. Mit der Verringerung des Gewichtes verwandt ist die Erhöhung des nominellen Wertes bereits existierender Stücke, eine mit den modernen Überstempelungen des Papiergeldes vergleichbare Maßnahme, die jedoch erst im Mittelalter gewöhnlich worden ist. Dagegen ist im Altertum eine langsame Abknappung des Gewichts, um neugeschlagene Stücke den alten abgenutzten wertgleich zu machen, eine gewöhnliche Erscheinung gewesen.

An sich braucht aber die Münzverschlechterung keine I. herbeizuführen. Eine Münzverschlechterung ohne I. ist nämlich denkbar, falls die gewonnene Metallmenge nicht zur Vermehrung der Münzmenge, sondern zu anderen Zwecken: Export oder Aufhäufung als Schatz (Thesaurierung), benutzt wird. In diesem Falle behält die verschlechterte Münze als Kreditmünze ihren früheren Wert. Gleichartig liegt der Fall, wo nur eine geringe Menge schlechter Münze hergestellt wurde, wie z. B. 91 v. Chr. in Rom, wo auf sieben Silberdenare ein gefuttertes Stück geschlagen ward. In diesem Fall verdrängte nach dem Greshamschen Gesetz das schlechte Geld eine entsprechende Menge guten Geldes ins Ausland und die totale Geldmenge blieb unverändert.

Eine besondere Art I. trat aber nach der Eröffnung neuer Edelmetallfundgebiete oder nach Erschließung orientalischer Herrscherschätze ein. Das bekannteste Beispiel ist die Vermehrung der Geldmenge durch die Prägungen Alexanders aus den in Persien erbeuteten Edelmetallschätzen, wodurch eine Preissteigerung auf beinahe das Doppelte entstand (Heichelheim Wirtsch. Schwankungen d. Z. v. Alexander bis Augustus 41). Geringeres Ausmaß hatten die I.-Erscheinungen in Rom nach dem Eintreffen der Beute aus Gallien unter Caesar oder aus Ägypten unter Octavian (Suet. Caes. 54. Cass. Dio LI 21. Suet. Aug. 41. Oros. VI 19).

Mit diesen und gleichen Ausnahmen ist I. im Altertum hauptsächlich als Nebenerscheinung bei von fiskalischen Gesichtspunkten bestimmter Handhabung des Münzrechts bekannt.

Gewöhnlich ist die finanzielle Notlage, der die Münzverschlechterung abhelfen sollte, durch kriegerische Verwicklungen entstanden. So führten die Punierkämpfe zu Münzverschlechterungen sowohl bei den Römern wie bei den Karthagern, und die bedrängte Lage der östlichen Staaten bei dem weiteren Umsichgreifen der römischen Macht wirkte sich in einer förmlichen Münzverschlechterungswelle aus (Heichelheim 45ff.).

Überhaupt sind aber Münzverschlechterungen in größerem Ausmaß erst in der hellenistischen Welt gewöhnlich geworden. Aus Rücksicht auf den Auslandshandel und wohl auch unter Einwirkung der republikanischen Verfassung haben sich die griechischen Stadtstaaten meistens der Münzverschlechterung enthalten. Ausnahmen bilden die an der Elektronprägung beteiligten ionischen Städte, denn der Goldgehalt dieser Legierung ist allmählich stark gesunken. Auch Orte, deren Währung sonst solide war, konnten in Notlagen zur I. greifen, wie z. B. Athen, dessen in den J. 407/06 geprägtes Zeichengeld wahrscheinlich so reichlich herausgegeben wurde, daß eine I. entstand (Burns Money and monetary policy in early times, 1927, 364). Ihr Ausmaß ist nicht bekannt, wie überhaupt bei den griechischen I. der Fall ist. Eine Sonderstellung nehmen die Reduktionen des römischen Aes grave ein, die eine I. von über 1000% im Laufe des 3. Jhdts. v. Chr. ermöglichten (Bd. II S. 1508). Wir werden wohl hierin die Folge davon zu sehen haben, daß in der Bronzewährung Rom ein geschlossenes Währungsgebiet ausmachte. Man brauchte deswegen auf den Auslandshandel in der Münzpolitik keine Rücksicht zu nehmen. Bezeichnend ist, daß die Denare, die eine im Auslande gangbare Währung darstellten, viel weniger verschlechtert wurden. Im Gegensatz zu diesen I. steht die Abknappung des Fußes der Edelmetallmünzen, die die gewöhnlichste I.-Ursache war. Sie konnte aber nie eine wirtschaftlich bedeutsame I. herbeiführen, dazu waren die Verringerungen nicht groß genug.

Der Verlauf des I.-Prozesses und seine Folgen werden uns nur in Ägypten bekannt, da anderwärts die Preisangaben, auf denen unser Urteil basieren muß, nicht in genügender Zahl vorkommen. Die ägyptische Entwicklung entschädigt uns aber durch gute Beispiele, von denen analogisch auf die übrige alte Welt geschlossen werden darf.

In ptolemäischer Zeit trat, nach einer verhältnismäßig geringen Verschlechterung des Silbers

gegen Ende des 3. Jhdts. v. Chr., zwischen den J. 173 und 160 ein starker Niedergang des Wertes der Kupferdrachme ein, wodurch sich das Verhältnis von Silber- zu Kupferdrachme von ca. 1 : 60 auf ca. 1 : 400—500 veränderte (Heichelheim 29ff.). Wahrscheinlich war die zugrundeliegende Münzverschlechterung eine Folge der vom Angriff des Seleukiden Antiochus IV. Epiphanes verursachten Finanznot. Gleichartig war die Silberverschlechterung gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr. eine Folge der Thronkämpfe der späteren Ptolemäer (ebd. 33ff.).

Das größte Ausmaß unter den antiken Währungsverschlechterungen erhielt aber der Vorgang, dem der römische Silberdenar der Kaiserzeit zum Opfer fiel. Wirtschaftlich belanglos sind die Verminderungen seines Gehalts vor Marc Aurel und Commodus; größere Bedeutung erhalten die späteren Verschlechterungen: unter Marc Aurel um ca. 6 %, unter Septimius Severus um ca. 30 % und vor allem unter Gallien und seinen Nachfolgern um über 90 %. Im 4. Jhdt. n. Chr. ist das frühere Silbergeld des römischen Reichs zu beinahe reinem Kupfer verwandelt, wird aber noch mehrmals durch Verminderung der Stücke verschlechtert (Mickwitz Geld und Wirtschaft im 4. Jhdt. [1932] 81ff.). Parallel mit den Veränderungen der Reichsmünze laufen anfangs im großen ganzen die Veränderungen der ägyptischen Lokalwährung. Seit den Nachfolgern Diocletians ist aber diese stärkeren Schwankungen ausgesetzt als die Reichswährung. Rechnungsmünze war im 4. Jhdt. in Ägypten der Denar = 4 Drachmen. Durch Regierungsbefehl wurde festgestellt, wie viele Einheiten die im Verkehr stehenden Kupfermünzen gelten sollten. Diese Relationen konnten willkürlich verändert werden (z. B. P. M. Meyer Jur. Pap. 73 Anm. zu Z. 7: *προσέταξε ἡ θεία τύχη τῶν δεσποτῶν ἡμῶν τὸ Ἰταλικὸν νόμισμα εἰς ἥμισυ νούμμου καταβιβασθῆναι*), wodurch sowohl Münzverschlechterungen als Münzverbesserungen entstanden — beide wohl im Interesse des Staatssäckels. Dieses Mittel zur Heilung angegriffener Finanzen kann in der Kaiserzeit außerhalb Ägyptens nicht nachgewiesen werden.

Durch die Münzverschlechterung der Kaiserzeit entstanden I., deren Ausmaß durch folgende Zahlen veranschaulicht werden kann. Wenn wir die Preislage unter Antoninus Pius mit 100 bezeichnen, so war die in den letzten Jahren Marc Aurels 107—113 und unter Gallienus 160—180. Bei Diocletians Regierungsantritt war die Zahl bis auf ca. 4000 gestiegen. In Ägypten ergibt das 4. Jhdt. folgende Indexzahlen: Der Kurs des Denars im J. 301 wird mit 100 bezeichnet. Im J. 307 ist der Kurs auf 300 gestiegen, im J. 314 gar auf 2800. Dann trat eine Deflation ein, im J. 324 war die Indexzahl nur 600, stieg aber schnell wieder, um im J. 341 auf 216 000 zu stehen. Wiederum tritt Deflation ein, fünf Jahre später ist die Zahl nur 86 400. Im J. 360 ist sie aber wieder bis auf 1 720 000 gewachsen. um nachher nur bis auf ca. 6 600 000 im J. 400 n. Chr. zu steigen. Die stärkste Steigerung der Preise tritt somit zwischen den J. 324 und 341 ein: die I. vor 311 n. Chr. ist mit der Reichsinflation unter Gallien und seinen Nachfolgern vergleichbar (Mickwitz 114). Die I. unter Marc Aurel und Severus werden dagegen im Wirtschaftsleben ziemlich spurlos verlaufen sein, teils weil ihr Umfang ca. 10 und 50 % nicht viel größer war als das gewöhnliche Risiko des damaligen Geschäftslebens (vgl. den Verlustprozent der Schiffahrt, Billeter Gesch. d. Zinsfußes 1898, 329, 1), und teils weil die I.-Technik — Münzverschlechterung — den Vorgang auf längere Zeit hinauszog.

Die Folgen der antiken I. zu ermitteln stößt auf beträchtliche Schwierigkeiten. Die erzählenden Quellen schweigen beinahe gänzlich und auch die Papyri geben nur Einblick in die Verhältnisse der Kleinstädte und des platten Landes. Über Alexandreia z. B. wissen wir dagegen nichts.

Ganz vereinzelt stehen die Notizen über die I. in Rom im J. 29 v. Chr. (Cass. Dio LI 21. Suet. Aug. 41. Oros. VI 19). Boden- und übrige Preise schossen natürlich in die Höhe, der Zins aber ging stark herunter. Letzteres wird aber eine ganz vorübergehende Erscheinung gewesen sein, die nach dem Eintritt der Preissteigerung sich wieder ausglich. Auch in moderner Zeit ist gewöhnlich auf die I. kein dauernder Niedergang des Zinsfußes gefolgt. Billeter (212ff.) hat nach einigen Digestenstellen eine Zinssenkung von 6 bis 5—4 % für sichere Anlagen unter Caracalla angenommen. Jedoch beweisen die Stellen kaum mehr, als daß die Juristen dieser Zeit niedrigere Zinsen als vorher kennen, nicht aber daß diese niedrigeren Sätze dauernd üblich geblieben sind. Die Daten der Papyri stützen auch nicht die Annahme einer dauernden Senkung (Mickwitz 213ff.). Die von der Vermehrung der Geldmenge herrührende Erleichterung des Geldmarktes dauerte nur, bis der Geldbedarf dank der eintretenden Preissteigerung wieder im normalen Verhältnis zur Geldmenge stand, was natürlich im Altertum längere Zeit erforderte als jetzt. Die Veränderungen des Zinses müssen deswegen vorübergehender Art gewesen sein.

Den besten Einblick erlauben uns die Papyri in die Bedeutung der I. für die Funktion des Tauschmechanismus und Kreditverkehrs (hierzu Mickwitz 115—146).

Da die I. die Wertbeständigkeit des Geldes vernichten, macht sich bei jeder I. das Bestreben geltend, dieser Ungelegenheit zu entgehen; entweder geht man zu einer anderen Währung über, oder auch werden Waren als Wertmesser benutzt (z. B. Roggen in der deutschen I.-Zeit). Am ehesten werden derartige Aushilfemittel bei Kredittransaktionen oder anderen langfristigen Übereinkommen erwählt, seltener dagegen bei Verkehrsakten, die unmittelbar erfüllt werden. Entscheidend ist das Risiko einer Veränderung des Geldwertes in der Zeit vor der Erfüllung der Abmachung.

In den ägyptischen Urkunden werden Spuren der I. demnach am ehesten in Pacht- und Mietsverträgen, Urkunden betreffs Anleihen und Dienstverträgen zu finden sein. Es fällt dabei auf, daß man in Ägypten während der I.-Jahre erst sehr spät den Ausweg erfunden hat, die Kontrakte in Gold, das immer wertbeständig blieb, zu machen. Die Ursache wird wohl der hohe Wert der Einheiten des Goldgeldes gewesen sein. Diese Schwie-

rigkeit wurde erst durch das Einführen des abstrakten Einheits-κεράτιον = $^1/_{24}$ Solidus in der späteren Hälfte des 4. Jhdts. gehoben. Späterhin begegnet bei allen Abmachungen die Goldrechnung beinahe ausschließlich in den Urkunden. Damit war aber die Möglichkeit, durch weitere I. einen absehbaren Gewinn zu erzielen, erheblich geschmälert und die I. hören seitdem in Ägypten auf.

Vor dem Aufkommen der Keratienrechnung war in Ägypten, wer sich gegen das I.-Risiko sicherstellen wollte, auf Abmachung in Waren angewiesen; denn das stabile Silbergeld Diocletians und seiner Nachfolger scheint in diesem Lande nie gewöhnlich geworden zu sein. Es ist deswegen nicht überraschend, daß die Zusammenstellung der Angaben über Anleihen eine erhöhte Bedeutung des Naturalkredits während der I. aufzeigt. Dabei kommen Warengattungen vor, die sonst selten in den Schuldscheinen gefunden werden, wie Arax, Phakos und Linokalame. Wer sich nicht durch Feststellung der Anleihe in natura sichern wollte, gab sein Geld nur für kurze Zeit her; in den meisten Darlehensurkunden des frühen 4. Jhdts. ist die Dauer der Anleihe nur einige Monate. Auch versuchte man sich durch genaue Feststellung der Geldsorte, in der die Rückzahlung erfolgen sollte, gegen Verluste zu schützen. Ob die spätere Gewohnheit, die Dauer von dem Willen des Darlehensgebers abhängig zu machen, ursprünglich eine Maßnahme zur Neutralisierung der I.-Gefahr war, läßt sich nicht entscheiden. Seit den vierziger Jahren des 4. Jhdts. dominiert das Gold bei den Anleihen.

Naturalpacht war immer in Ägypten bei Saatland üblich; es ist deswegen keineswegs überraschend, zu sehen, daß diese Übung in den I.-Jahren auch auf Heu- und Flachsland übertragen wurde. Wo Geldpacht noch vorkam, wurde gern die Pachtsumme im voraus genommen.

Dagegen zeigen die Mietverträge keine Maßregeln zum Schutz gegen I., weder in Form von Vorauszahlung noch Naturalzahlung. Ebenfalls lassen die Dienstverträge keine Beeinflussung durch die I. erkennen.

Bei dem kreditlosen Verkehr waren Vorsichtsmaßnahmen viel weniger nötig als bei den Kredittransaktionen. Nur wenn jemand verschlechtertes Geld empfing, vor dem die Vergrößerung der Geldmenge ein der Verschlechterung entsprechendes Ausmaß erhalten hatte, konnte Verlust an dem zu Hause aufbewahrten Geld entstehen. Denn das alte gute Geld behielt natürlich unabhängig von allen Verschlechterungen als Edelmetallquantum seinen Wert (falls es nicht von Hause aus Kreditgeld war). Bei Erhöhungen des Nennwerts der Stücke, wie sie im 4. Jhdt. üblich wurden, wurde wiederum die Kaufkraft des einzelnen Stückes eher vergrößert als verringert. Es ist deswegen natürlich, daß wir in den Urkunden, die dem kreditlosen Verkehr gelten, keine Spur der I. finden.

Da die direkten Folgen der heftigen I. in Ägypten keinen stärkeren Einfluß auf die Formen des Geschäftslebens bekamen, können wir den Schluß ziehen, daß die gleichzeitigen bedeutend geringeren I. des Reichs noch weniger in dieser Hinsicht bedeuteten. Die landläufige Theorie, nach der im römischen Reich die I. eine herrschende Naturalwirtschaft herbeigeführt hätten, hält gegen die Zeugnisse der Papyri nicht stand. Auch deuten einschlägige Stellen der christlichen Literatur des 4. Jhdts. auf keine Umwälzungen des Wirtschaftslebens (Mickwitz 154).

Über die sozialen Folgen der I. sind wir auf Spekulation angewiesen. Wie schon hervorgehoben, scheiden bei metallischer Währung die Inhaber des baren Geldes meistens aus den Reihen der Geschädigten aus. Da weiter die I. den regelmäßigen Verlauf der Dinge am stärksten bei Kredittransaktionen stören, der Kredit aber im Altertum verhältnismäßig schwach ausgebildet war, z. B. Staatsanleihen und andere Obligationen nicht üblich waren, werden im allgemeinen durch die I. keine sozialen Umwälzungen entstanden sein. Dazu trug natürlich die Häufigkeit der Vermögensanlage in Gütern, der geringe Kapitalbedarf der Industrie und die relative Seltenheit langfristiger Anleihen bei. Ein Gegenstück zu der Enteignung des Mittelstandes durch die I. Nachkriegseuropas wird demnach im Altertum nicht vorgekommen sein, obwohl die Höhe der I. der spätrömischen Zeit einen Vergleich mit den modernen gut aushält. Die älteren I., die mit Ausnahme der ptolemäischen und römischen Kupferinflationen kaum je 100 % überschritten, werden nicht einmal einzelne Leute vollständig ruiniert haben und stehen hinter anderen Bedrohungen des persönlichen Wohlstandes weit zurück. Auch die starken römischen I. des 3. Jhdts. v. Chr. werden bei den damaligen primitiven Wirtschaftsformen verhältnismäßig geringe Bedeutung gehabt haben.

Die auch bei modernen I. stark geschädigte Klasse der Staatsangestellten wird aber wahrscheinlich auch im Altertum unter den am schwersten Betroffenen gewesen sein. Es liegt nämlich im Wesen der I., daß der Staat zusätzliches Geld schafft, um außerordentliche Ausgaben zu decken, nicht aber um die Beamtenlöhne zu steigern, in welchem Falle die ganze Maßnahme ein Schlag ins Wasser wäre. Eine Senkung der Reallöhne der Staatsdiener ist demnach eine regelmäßig wiederkehrende Begleiterscheinung der I. Ein Beispiel liefert das ptolemäische Ägypten, wo nach der I. der Jahre um 170 v. Chr. die Weizenartabe den Soldaten nach dem alten Kurs adäriert wurde, obwohl der Marktpreis 4—5mal gestiegen war (Heichelheim 32). Daß Entsprechendes in der Römerzeit begegnete, können wir bis auf weiteres nicht belegen. Wir kennen nur die Soldbeträge des Militärs bis auf Caracalla, und diese scheinen mit der Entwertung des Geldes Schritt gehalten oder diese sogar überholt zu haben. Es ist jedenfalls verlockend, in dem Verlangen der Staatsdiener nach von den I. unabhängiger Löhnung die Ursache der auffallenden Naturlöhne des 4. Jhdts. zu sehen.

Ebenfalls wird sicherlich ein Zusammenhang zwischen den I. der Kaiserzeit und den Naturalsteuern des 4. Jhdts. n. Chr. bestehen. Diese schädigten im Laufe der Zeit die Staatskasse beträchtlich. Es ist nämlich deutlich, daß man nur zaudernd die Steuern in Proportion zur Preissteigerung erhöhte, und daß die Erhöhungen als Ungerechtigkeit aufgefaßt wurden. Das geht aus Cass. Dio LXXVII 9 (Boiss. III 381) hervor, wo

über Caracallas Geldauspressungen (u. a. die Erhöhung der Manumissionssteuer), die teilweise wohl die Aufgabe hatten, den durch die Geldentwertung infolge der Münzverschlechterung seines Vaters entstandenen Fehlbetrag der Steuern zu ersetzen, geklagt wird.

In Ägypten wurden noch 276 n. Chr. gewisse Steuern in derselben Höhe wie im 1. und 2. Jhdt. gezahlt (Wilcken Chrest. I 251, 293), während dagegen die Biersteuer im Anfang des 3. Jhdts. erhöht wurde (Pap. Oxy. 1433). Die Einzelheiten dieser von Seeck Untergang² II 225f. übertrieben geschilderten Umstände sowie ihre Folgen sind aber unbekannt. [Mickwitz.]

Ionnaria, ein nur auf der Tab. Peut. VI 2 genannter Ort in Dalmatien an der Straße Salona–Servitium zwischen Sarute und Bariduo, 13 röm. Meilen von ersterem, 14 von letzterem entfernt. Die eigentümliche Angabe der Tab. Peut. VI 2, über dem Namen Bariduo, der sich auf einen Häuserkomplex bezieht, *Ionnaria XIV* zu verzeichnen, erklärt Hoernes S.-Ber. Akad. Wien. IC, 1881, 929 damit, daß er in I. die erste Station auf einem bei Livno, einer durch Münzfunde und Inschriften gesicherten römischen Siedlung, in der Tab. Peut. infolge Platzmangels ausgefallenen Seitenwege sieht. Tomaschek Bd. III S. 17 hält aber auch die Beziehung beider Namen auf den erwähnten Häuserkomplex für möglich; I. könnte ‚die am Felsrande hervorbrechende Schlundquelle bezeichnen, die ... jetzt slawisch Bystrica heißt'. Nach Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 26 ist der Name des Ortes zweifellos illyrisch (Verbindung des Grundelementes *ion* mit dem in illyrischen Ortsnamen häufigen Ausgang *-aria* S. 59. 89). Cons La prov. Rom. de Dalmatie 234 identifiziert I. mit dem heutigen Vagany, Pichler Austr. Rom. 154 mit dem heutigen Livno, Miller Itin. Rom. 478 mit Glovica, in dessen Nähe sich römische Reste gefunden haben. [Max Fluss.]

S. 2032, 19 zum Art. **Ira**:

4) Der Geogr. Rav. IV 19 S. 218, 17 Pind. führt ihn unter den *plurima flumina* Pannoniens neben dem Bustricius (Bd. III S. 1077) an. Mit welchem Flusse von heute der I. zu identifizieren ist, läßt sich nicht sagen. [Max Fluss.]

Isamnus, ein Fluß bei Dyrrhachium. Sein illyrischer Name (Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 27. 57. 89), den er vom Kastell Idanum (s. d.) führt, ist uns nur aus Vib. Sequest. 149 Riese bekannt. [Max Fluss.]

Istris (*Ἴστρις*) wird nur im Periplus des Scyl. c. 21 neben den Gruppen der *Ἡλεκτρίδες* und *Μεντορίδες* als eine der größeren Inseln bezeichnet, die an dem zu seiner Zeit von Liburnern bewohnten Küstenstriche der Adria gelegen sind. Die Größenangabe, die er von ihr macht (Länge 310, Breite 120 Stadien) ermöglicht ihre Identifizierung mit der heutigen Insel Cherso con Ossero (Müller z. St. Alačević Bull. Dalm. XXVI, 1903, 199f.); über Ausgrabungen aus dem Altertume daselbst vgl. Benndorf Arch. epigr. Mitt. IV 73ff. Vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 27. [Max Fluss.]

S. 2268, 14 zum Art. **Istros**:

1 a) Istrus insula (*Ἴστρος ἡ νῆσος*) wird allein im Chron. Pasch. I 238 ed. Mommsen Chron. min. als der Ort bezeichnet, wo der Caesar Constantius Gallus im J. 355 (irrtümlich, vgl. Seeck Herm. XLI 499, 4, richtig im November oder Dezember 354, vgl. Seeck 499) enthauptet worden ist (Bd. IV S. 1074. 1099; vgl. Seeck Gesch. d. Unterganges d. ant. Welt IV 133. Stein Gesch. d. späträm. Reiches I 220). Gegenüber Mommsens Chron. min. III (Index) 665 Identifizierung von I. mit Flanona, das allgemein als Stätte der Hinrichtung des Constantius Gallus genannt wird (Bd. VI S. 2504) spricht der Wortlaut der Stelle im Chron. Pasch.: *Γάλλος ὑπὸ Κωνσταντίνου τοῦ Αὐγούστου ἐν Ἴστρῳ τῇ νήσῳ ἀνῃρέθη*, da selbst die Annahme Flanonas als Inselstadt kaum die gewählte Ausdrucksweise rechtfertigen könnte; meines Erachtens wollte der Verfasser des Chron. Pasch. gar nicht einen bestimmten Ort für das Ereignis nennen, sondern ganz allgemein Istrien, das er fälschlich als Insel bezeichnete. [Max Fluss.]

Zum zehnten Bande.

S. 909, 32 zum Art. **Iulius (Iulia)**:

552 a) Iulia, die Tochter des Kaisers Titus.

1. Quellen. a) Inschriften: CIL III 13524 = Dess 8906 Celeia. V 4313 = Dess. 266 Brixia. VI 941. 2059 = Dess. 5033 Act. Arv. 2065 = Dess. 5034 Act. Arv. IX 1153 Aeclanum. 2588 Terventum. X 1682 Puteoli. Haussoullier Bull. hell. IV 1880, 396 Halicarnassos. Suppl. Epigr. Gr. II 697 Pamphylien. Cagnat IGR III 573 Pinaris.

b) Münzen: Eckhel VI 365ff. Cohen I² 464ff. Mattingly Coins of the Rom. Empire II 247. 278f. 313. 350f. 353. 402f. 405f.

c) Antike Literatur. Cass. Dio LXVII 3. 2. 4, 2. Philostr. v. Apoll. 7, 7. Plin. epist. IV 11, 6. Iuven. sat. II 32. Martial. VI 3, 6. IX 1, 7. Suet. Tit. 4. 5; Domit. 17. 22.

2. Namen und Titulatur. Auf Inschriften und Münzen ebenso wie bei den Autoren kommt allein der Name Iulia (*Ἰουλία*) vor; nur auf der Weiheinschrift von Halikarnassos heißt sie *Ἰουλία Σαβεῖνα*. Den Titel Augusta (*Σεβαστή*) führt sie schon zu Lebzeiten ihres Vaters, zum ersten Male im J. 81 (Dess. 5033). Über die verschiedenen Münzlegenden vgl. Kahrstedt Klio X 298f. Th. Schulz Stud. z. Gesch. u. Kultur d. Altert. XIII 4, 34. Kornemann Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imp. Rom. 67 sieht in der Verleihung dieses Titels an I. einen Beweis für das Streben der Flavier, ein Familienregiment zu begründen; das geschlossene Auftreten der flavischen Familie in den Vota der Arvalbrüderschaft (Dess. 5033. 5034) gibt seiner Ansicht recht (Mommsen St.-R. II² 825, 4).

3. Leben. I. war die Tochter des Titus (Suet. Dom. 17, ohne Nennung des Namens Suet.

Tit. 4. 5; Dom. 22, nach Philostr. v. Apoll. 7, 7 eine der Töchter; von den beiden Ansichten Groags, Bd. III S. 1307 Nr. 8, die in einer Inschrift vom ager Praestinus [CIL XIV 2830 = Dess. 995] genannte *Flavia Sabina T. f(ilia) Sabini* als Tochter des Stadtpraefecten Flavius Sabinus [Bd. VI S. 2611 Nr. 166] oder auf Grund von Philostr. v. Apoll. 7, 7 als die Tochter des Kaisers Titus anzusprechen, verdient meines Erachtens die erstere den Vorzug) und seiner zweiten Gemahlin Marcia Furnilla (Suet. Tit. 4; vgl. o. Bd. XIV S. 1606). Wir kennen wohl den Tag, aber nicht das Jahr ihrer Geburt. Da die Hochzeit ihrer Eltern vor die Bekleidung der Quaestur durch ihren Vater (Suet. Tit. 4), also ins J. 63 n. Chr. fällt (Weynand Bd. VI S. 2698), kommt als Geburtsjahr frühestens das J. 64 in Betracht (nach Bernoulli Röm. Ikonogr. II 2. 43 bald nach dem J. 58); mit dem Tage ihrer Geburt fiel später der der Eroberung Jerusalems durch Titus zusammen (Suet. Tit. 5 *Titus cepit ea* (sc. Hierosolyma) *natali filiae suae*). Da Titus frühzeitig Marcia Furnilla verstieß, wuchs I. mutterlos auf; einen Ersatz fand sie in ihrer *nutrix Phyllis* (Suet. Dom. 17).

I. war anfangs als Gemahlin Domitians in Aussicht genommen; doch er wollte ursprünglich von ihr nichts wissen (Suet. Dom. 22 *fratris filiam adhuc virginem oblatam in matrimonium sibi cum devinctus Domitiae nuptiis pertinacissime recusasset*). Sie heiratete *non multo post* (Suet. Dom. 22) einen ihrer Verwandten, den nachmaligen Consul ordinarius des J. 82 n. Chr. Flavius Sabinus (Philostr. 7, 7; vgl. Bd. VI S. 2615). Unmittelbar darauf scheint Domitian Zuneigung zu ihr gefaßt (Suet. Dom. 22 *vivo etiam tum Tito*) und sie zu ehebrecherischem Umgange mißbraucht zu haben. Wenn sich auch in den Quellen keine unmittelbare Zeitangabe für diesen im Leben der I. wichtigen Wendepunkt findet, so erlaubt doch die Darstellung, die Sueton gibt, mit einiger Bestimmtheit die Festsetzung in die J. 80—81, da die Hochzeit Domitians mit Domitia in die Zeit 70—72 gehört (den Inzest Domitians mit seiner Nichte erwähnt allerdings ohne Namensnennung Plin. epist. IV 11, 6; vgl. panegyr. 52. 63). Flavius Sabinus stand den Beziehungen Domitians zu I. hinderlich im Wege. Die Beseitigung dieses Mannes erfolgte also nicht allein aus dem Grunde, daß der Kaiser schon vor seiner Thronbesteigung in ihm einen gefährlichen Rivalen erkannt hatte (Suet. Dom. 10 *quod eum comitiorum consularium die destinatum perperam praeco non consulem ad populum sed imperatorem pronuntiasset*; ebd. 12 *generum fratris indigne ferens*. Dio Chrys. or. XIII 1 *ἀνδρὸς οὐ ποιηροῦ, τῶν δὲ τότε εὐδαιμόνων τε καὶ ἀρχόντων* [darunter ist nach v. Arnim Leben und Werke des Dio 230 der Kaiser Domitian zu verstehen] *ἐγγύτατα ὄντος* oder wenig später *διὰ τὴν ἐκείνων* [d. h. *τῶν τότε εὐδαιμόνων τε καὶ ἀρχόντων*] *οἰκειότητα καὶ ξυγγένειαν*), sondern wahrscheinlich auch aus dem Verlangen Domitians, sich dem Verkehr mit I. ungehindert hingeben zu können. Die Hinrichtung des Flavius Sabinus erfolgte spätestens im J. 82 (zuletzt v. Arnim Herm. XXXV 130; vgl. auch Schmid Bd. V S. 852; vgl. Weynand Bd. VI S. 2615; Ansatz für das J. 89 als äußerster Zeitpunkt seines Todes unrichtig), da sie nach den Worten Suet. Dom. 22 *mox patre ac viro orbatam* bald nach dem Tode des Titus anzusetzen ist und keineswegs eine zeitliche Beziehung zwischen dem Tode des Flavius Sabinus und der I. durch die Quellen begründet erscheint.

Sicherlich war Domitias Ehebruch (Suet. Dom. 3, 13. Cass. Dio LXVII 7, 1. Zonar. XI 19. Aurel. Vict. de Caes. 11, 11; epit. 11, 7. Schol. Iuven. VI 87) für den Kaiser erwünschter Anlaß, sie zu verbannen. Von den beiden Zeiträumen, die, aus dem Fehlen ihres Namens in Inschriften und auf Münzen zu schließen, hierfür in Betracht kommen (Ende 82—84, Ende 87 bis Anfang 89), geben v. Arnim Herm. XXXIV 372 und Stein Bd. V S. 1515 (neben den von v. Arnim angeführten Gründen auch Domitians Verlangen nach anderen Nachkommen infolge des Todes seines Sohnes in den ersten Regierungsjahren) mit Recht dem erstern den Vorzug. Nun machte Domitian aus den Beziehungen zu seiner Nichte kein Hehl (Suet. Dom. 22 *mox patre ac viro orbatam ardentissime palamque dilexit*, Cass. Dio LXVII 3, 2 *ἀπαραιτητότερον*) und behandelte sie *ὡς γαμετῇ* (Cass. Dio LXVII 3, 2). Ihr nunmehr maßgebender Einfluß auf Domitian zeigte sich darin, daß auf ihre Veranlassung sein bisheriger Vertrauensmann Ursus, der wegen einer zu freimütigen Äußerung über den Chattenkrieg beim Kaiser in Ungnade gefallen war und für sein Leben bangen mußte, mit dem Consulate ausgezeichnet wurde (Cass. Dio LXVII 4, 2. v. Arnim Herm. XXXIV 372f.).

4. Tod. Trotz aller Liebe zu I. ist Domitian nicht frei von Schuld an ihrem Tode: da sie nämlich auf Grund eines Ehebruches keine Kinder haben wollte, bewirkte sie eine Frühgeburt, an deren Folgen sie zugrunde ging: Plin. epist. IV 11, 6 *vidua* (ohne Nennung des Namens) *abortu periit*. Suet. Dom. 22 *causa mortis ... coactae conceptum a se abigere*. Iuven. II 32f. *quum tot abortivis fecundam Iulia vulvam solveret et patruo similes effunderet offas*; von Schol. Iuven. 32f. irrtümlich auf Kaiser Claudius bezogen (Gsell Essai sur le règne de l'empereur Domitien 84f. Hoehler Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIII 3977). Der Zeitpunkt ihres Todes läßt sich aus den Quellen nur annähernd erschließen. Da I. in den Vota der Arvalbrüder am 3. Jänner 87, nicht aber mehr am 3. Jänner 90 erwähnt wird (CIL VI 2065. 2067) und im 15. Consulatsjahre Domitians (90/91) und in einem Gedichte Martials VI 3, 6, das im Sommer oder Herbst 90 veröffentlicht worden ist (Friedländer Martial-Ausg. 57), bereits *diva* genannt wird, so fällt ihr Tod wahrscheinlich in die Zeit zwischen 87 und 90. Um diese Zeit kam auch Domitians Versöhnung mit seiner rechtmäßigen Gemahlin angeblich auf Bitte des Volkes zustande (Cass. Dio LXVII 3, 2. Zonar. XI 19); für den Ansatz dieses Ereignisses in das J. 89 spricht die Tatsache, daß Martial in dem vorhin genannten Gedichte der Erwartung nach Geburt eines Prinzen für das J. 90 Ausdruck gibt und daß Domitias Rückkehr an den Kaiserhof jedenfalls durch den Wunsch des Kaisers nach einem Erben beschleunigt worden ist. Ihr Tod muß infolge-

dessen unmittelbar zuvor (nach Weynand Bd. VI S. 2573 vielleicht schon im J. 88) erfolgt sein.

Die Konsekration der I. wird durch Münzen aus dem J. 90 (Mattingly nr. 458. 463) und den J. 92—94 (Mattingly nr. 471—473), Inschriften (CIL III 13524. X 1632) und Martial VI 13. IX 1, 7 bestätigt; sie erfolgte vor Veröffentlichung des sechsten Buches der Epigramme des Martial (nach Friedländer 57 Sommer oder Herbst 90), da der Dichter sie VI 13 bereits als *diva* anspricht. Für den Kult der vergötterten I. finden wir einen Beleg in der Inschrift CIL IX 1153, aus der wir *Cantria P. f(ilia) Longina* als *sacerdos flam(inica) div[ae] Iuliae Piae [A]u[g(ustae)]* kennenlernen. Die Asche der I. wurde wahrscheinlich anfänglich im augusteischen Mausoleum beigesetzt; nachdem Domitian den Palast des Flavius Sabinus zur Grabstätte seiner Familie bestimmt hatte, wurde I.s Asche im J. 95 dahin übertragen und auch Domitians Asche (nach seiner ursprünglichen Bestattung auf seiner Besitzung an der latinischen Straße) von der treuen Dienerin Phyllis heimlich hierher gebracht und mit der Asche der I. vermischt (Suet. Dom. 17. Jordan-Huelsen Topogr. III³ 426).

4. Äußeres. Da keine der Büsten, die auf I. bezogen werden (Näheres bei Bernoulli Röm. Ikonogr. 44f.), mit Sicherheit ihr zuzuweisen ist, lernen wir ihr Aussehen nur aus den Münzen kennen; doch infolge der Verschiedenheit der Typen können wir kein einwandfreies Bild von ihr entwerfen. Bernoulli 44 nimmt mit Recht an, nur ihre ausgesprochene Schönheit erkläre Domitians Leidenschaft für sie; Martials (VII 13) überschwengliches Lob gelte nicht ihr, sondern einer ihrer plastischen Darstellungen, auf der sie als Venus mit Amor erscheint. Bringt der Aquamarin des Euodus im Cabinett der Médailles zu Paris (Chabouillet nr. 2089) I.s Kopf, wofür Ähnlichkeiten der Haartracht sprechen, dann hatte sie eine gewölbte, zurückliegende Stirne, eine gerade Nase, und die Haartracht, die an die der Frauen des iulisch-claudischen Hauses erinnert, zeigt vorne schneckenförmig gekräuselte Locken, hinten geflochtenes Haar. [Max Fluss.]

Iulianum nennt nur der Geogr. Rav. IV 16 S. 210, 11 Pind. als Station an der Straße Salona—Novae—Narona in Dalmatien zwischen Novas und Tilurion an der Stelle, wo das Itin. Ant. 338 und die Tab. Peut. VI 3 die Station Bilubio (Bd. III S. 472) verzeichnet. [Max Fluss.]

S. 1106, 26 zum Art. **Iunius:**

183 a) Iunius Soranus (*Οὔνιος Σωρανός*). Den Namen dieses Statthalters der römischen Provinz Scythia minor. im J. 372 n. Chr. kennen wir nur aus der Heiligenlegende des Sabas (Anal. Bolland. XXXI 221); diese berichtet von ihm, daß er, auf Grund eines auf das J. 371 datierten Schreibens des Basilius d. Gr. an ihn, verläßlichen Männern den Auftrag erteilt habe, die Leiche des Sabas, der bei den Goten durch Ertränken im Flusse Museus den Märtyrertod im J. 372 erlitten hatte (Genaues darüber bei Patsch S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 208. Bd. 2. Abh. 57), *ἐκ τοῦ βαρβαρικοῦ εἰς τὴν Ῥωμανίαν* zu bringen, was auch geschehen ist. [Max Fluss.]

Καινοφρούριον (*Καινὸν φρούριον, Caenofrurium*), Örtlichkeit in Thrakien, wo der Kaiser Aurelianus sein gewaltsames Ende fand. Lact. de mort. pers. 6, 2. Vit. Aurelian. 35, 5. Weitere Belegstellen s. im Thes. l. l. [v. Geisau.]

Καλίνδοια, Stadt der thrakischen *Βοττική* nahe bei Olynthos IG IV 94 Ib 13 (mit Kommentar); IG I² 90; Ptolem. III 12, 33. [v. Hiller.]

Καλοικῖνοι. Nur Polyb. V 108, 8 überliefert den Namen dieses Volksstammes in Illyrien. König Philipp V. von Makedonien eroberte eine seiner Ortschaften Bantia (Bd. II S. 2848 Nr. 1). Meines Erachtens rechtfertigt der Wortlaut der Polybios-Stelle (*Φίλιππος .... κατελάβετο δὲ τῆς μὲν Δασσαρήτιδος Κρεώνιον καὶ Γερόϋντα, τῶν δὲ περὶ τὴν Λυχνιδίαν λίμνην Ἐγχελάνας Κέρακα, Σατίωνα, Βοιούς, τῆς δὲ Καλοικίνων χώρας Βαντίαν*) die Annahme Tomascheks Bd. II S. 2848 Nr. 1 nicht, sie ‚im Gebiete der illyrisch-makedonischen Landschaft Dassaretis' zu suchen. Der Name des Volksstammes erinnert auffallend an den auf der Tab. Peut. VI 3 genannten *Portus Calouitanus* bei Salona (nach Miller Itin. Rom. 960 jetzt Canale di Castelli; vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 89) und ist zweifellos illyrisch (Krahe 18. 45. 89. 110); wahrscheinlich haben auch die C. wie nahezu alle Stämme der illyrischen Völkergruppe im Laufe der Zeit größere Wanderungen vollzogen. Kiepert FOA XVI sucht das Gebiet der C. südlich des Sees von Lychnidus bei Pelium und läßt es bis an den Apsus reichen, den er in ihrem Lande entspringen läßt. [Max Fluss.]

S. 1799, 32 zum Art. **Kalypso:**

3) Die K. von Marissa, s. Lamer ZDPV 1931, 59—67; auf S. 60, 1 ist alle bis 1931 darüber erschienene Literatur verzeichnet. Diese K. kennen wir aus einem Graffito in dem Grabe des Apollophanes in Marissa in Palästina. Sie scheint eine gebildete Griechin gewesen zu sein, aber mit lockerem Lebenswandel. Vielleicht ist K. hier Liebes- und Deckname. [H. Lamer.]

Kamasarye, Frau des Königs Pairisades III. von Bosporos, macht eine Stiftung an den Apollon von Didyma unter dem dritten Gott nach Menodoros, der nach Rehm S.-Ber. Akad. Münch. 1923, 8. Abh., 19 ins J. 178/77 fällt. Ein delphisches Dekret für das Königspaar setzte Homolle vor 160 (*Bull. hell. XXIII 1899, 96*). Vgl. Haussoullier Milet et Didymes 212. Mehr s. Pairisades. [v. Hiller.]

Καμμανία (Ethn. *Καμμανοί*), Steph. Byz. Ein Teil Thesprotiens, später Kestritis genannt. Siehe den Art. Kestria Nr. 3 und Kestrinos Bd. XI S. 358f. Lolling Hell. Landesk. 156. [v. Geisau.]

S. 1917, 10 zum Art. **Kappadokia:**

Sprache und älteste Geschichte. Die ältesten Dokumente des Landes sind die sog. ‚kappadokischen Tontafeln'; sie enthalten altassyrische Rechtsurkunden, Geschäftsbriefe und Verwandtes und stammen aus dem Ende des 3. Jahrt. (Zeit des Vizekönigs Sargon). Aus diesen Dokumenten ersehen wir zunächst, daß die Staats- und Rechtssprache akkadisch war. Es hat demnach K. in jener Zeit zum großassyrischen

Reich gehört, worauf auch die Namen der Großkaufleute und die Bezeichnungen der Behörden hinweisen. In den Privaturkunden sind die Einheimischen meist unter sich, die Sprache ist daher manchmal etwas holprig; außerdem gestatten die EN (= Eigennamen; ON = Ortsnamen) einen Rückschluß auf die Sprache der Bevölkerung: sie tragen deutlich ein ‚kleinasiatisches' Gepräge. Vor allem finden wir kleinasiatische Lallnamen. Zwar kommen auch in Assyrien einige Kosenamen wie *Dada* und *Tutu* vor, aber immerhin können wir die kappadokischen Namen wie *Dada, Dudu, Kiki, Nana, Lulu* in den späteren kleinasiatischen EN wiederfinden, die sicher nicht semitisch sind, da der Einfluß der semitischen Sprachen auf Kleinasien äußerst gering ist. Zu den angeführten Namen vgl. *Δαδας* m. phrygisch, karisch; *Δουδους* f. phrygisch; *Τουδους* f. kilikisch; *Τουδω* f. mysisch; *Κικος* m. pisidisch; *Νανας* m. und f.; *Λολη* f. lykaonisch. Ein zweiter Typus von Lallnamen sind die Reduplikativa von Zweisilbern, wie sie für das Protochattische und Palaische charakteristisch sind. In den kappadokischen Tontafeln sind dieser Art zu finden: *Gada-gada, Kulma-kulma, Kula-kula, Wala-wala* und vielleicht *Du-u-i-du-u-i*. Da diese Art der Reduplikation eine grammatische Funktion gehabt haben dürfte, ist sie in den späteren kleinasiatischen EN nur ganz selten erhalten (abgesehen davon, daß in späterer Zeit auch Bildungen wie *Baba* zu *Ba* vereinfacht werden); wir finden daher nur die einfachen Namensstämme, vgl. *Καδας* m. isaurisch; *Κυλλας* m. phrygisch, *Γουλας* m. isaurisch; *Ουαλας* m. isaurisch; *Τυιος* m. lydisch; ein dritter Typus an reduplikativen Bildungen ist *Galgala, Ḫarḫaron*; vgl. dazu *Καλλων* m. pisidisch; *Γαργαρων* ON. Die PN sind häufig zusammengesetzt; eine schöne Zahl der Namensstämme findet sich in den kleinasiatischen EN wieder, vgl. *Αzuēlga* (*Αζων* lykischer Fluß); *Asuwan* (*Ασσαων* m. lydisch); *Enasrû*, Variante *Enisrû* (*Ενας* f. lykisch usw., *Ενεις* pisidisch); *Balḫazia* (*Πελκιοις* m. karisch 5. Jhdt.); *Bulida-naḫsu* (*Βουλιδας* rhodisches Demotikon); *Darasku* (*Θαρωξις* pisidisch); *Dumana* (*Τομνος* m. lykaonisch, *Τυμνης* m. karisch 6. Jhdt.); *Gani* (*Κανις* m. kilikisch); *Ḫabatali* (*Χαβταλας* m. lydisch); *Ḫuruta* (*Κορυδων* m. lydisch, *Χωρδης* m. pisidisch); *Ḫanuúa* (*Χνανα* f. lykisch); *Kidar* (*Κιδρα-μοας* m. pisidisch usw., *Κιθαρις* m. isaurisch); *Sadaḫsu* (*Σαδας* m. isaurisch); *Talia* (*Ταλλιας* m. kilikisch); *Wadduan* (*Αρναναξ* m. lydisch); *Tarḫunu* (*Ταρχων*). Interessant sind auch die EN *Dudḫalia* und *Madawada*, die später als hethitische Königsnamen auftauchen (*Tuṯḫalias* und *Maduwattas*). Besonders häufig ist das Namenselement *-aḫsu*, manchmal mit *sar* (Variante *sara*) erweitert, z. B. *Ḫistaḫsu: Ḫistaḫsusar*; vgl. dazu *Εξα-μυης* Vater des Thales, *Αξαβως* f. pisidisch, und vielleicht *Axon* karischer Fluß. (Es darf vielleicht mit dem protochattischen *washuw* gleichgesetzt werden, das in *Ουαξα-μοας* kilikisch ‚Gottmut' enthalten ist). Die Beziehungen dieses Elementes zu *naḫsu* (meist als zweites Glied, aber auch einmal *Naḫsu-sara*) sind vorläufig unklar, vgl. jedenfalls *Ουαναξος* m. lykaonisch und lykisch nr. 116 *kelijânakssa*. Für den kleinasiatischen Charakter dieser Namen ist bezeichnend, daß Media und Tenuis wechseln, wie Varianten derselben Namen zeigen (vgl. *Ki-kar-ša-an* : *Ki-ga-ar-ša-an*). An Suffixen ist deutlich *-umna* als Ethnikon zu erkennen, vgl. *Dunumna* ‚der aus der (in späteren hethitischen Quellen genannten) Stadt *Du-un-na*' (vgl. *Τυννα* kataonische Stadt); *Agali-uman* ‚der aus (dem lydischen) *Ακελης*'; *Ḫarsumnuman* ‚der aus Charsumna' (d. i. ‚die am kilikischen Fluße *Καρσος* gelegene Stadt'). Dieses Suffix kommt später auch im Hethitischen vor und ist nach Ausweis von *Δικταμνος* ‚die auf dem (kretischen) Berge *Δικτη* wachsende' Pflanze mediterran (ägäisch). — Noch bedeutsamer sind die vorkommenden Ortsnamen; zwar sind sie häufig (durch Suffixersatz) an das Assyrische angeglichen; aber trotzdem lassen sie, mit den hethitischen Schreibungen zusammengehalten, erkennen, daß damals schon die ON mit dem *nt*-Suffix vorkommen, was gut zur Annahme paßt, daß dieses Suffix protochattischen Ursprunges ist. Als Beispiele seien angeführt *Burushalim* (hethitisch *Barsuḫandas, Barsuḫanta*), *Kuburnad* (hethitisch *Kabburnanta*). Andererseits kommen *ON* mit dem *s*-Suffix nicht vor, weil diese Namensbildung den Luwiern zuzuschreiben ist, die erst um 1900 in Kleinasien auftauchen. Dazu paßt, daß die bemalte Keramik dieser Zeit (Fundort Kül Tepe) vor- und unhethitisch ist, wenn auch ihre sonstige Einordnung Schwierigkeiten macht. Von den Assyrern wurde das (Samsi-Adad, dem Ersten) tributpflichtige Land (vom Taurus bis zum Halys) *mâtum elitum* ‚oberes Land' bezeichnet. Ebendenselben Namen trug es in der hethitischen Zeit, denn KUR.UGU der hethitischen Texte (‚Oberland') muß akkadisch *mâtum elitum* gelesen werden. Der Name K. hingegen ist erst in den Achaimenideninschriften zu finden (altpersisch und elamisch *katpatuka*, akkadisch *LAND katpatukka*), während die klassischen Autoren bis zu einem gewissen Grad an die alte Tradition anknüpfen, wenn für sie der Halys als Grenze der *ἄνω Ἀσία* gilt. — Literatur: Lewy OLZ XXVI 533ff. Landsberger ZA. N. F. I 192ff. Lewy ZA. N. F. II 19ff. Götze ZA. N. F. VI 260ff. Die politisch-historische Landesbeschreibung (mit Karten) bei Forrer Forschungen I (Berl. 1926) 6ff. Sommer Die Ahhijawaurkunden (Münch. 1932). S. Art. Kleinasiatische Ursprachen. Hrozny Arch. Orientální IV 112. [W. Brandenstein.]

Κάπριον (*Καίριον*?), Kastell in Etrurien, von den Römern in den Samniterkriegen im J. 306 besetzt. Diod. XX 44. Sonst unbekannt. Es wird eins der Kastelle von Volsinii sein, da Liv. IX 41 zu dem genannten Jahre berichtet: *Volsiniensium castella aliquot vi cepit.* [v. Geisau.]

Karische Sprache. Übersicht: A. Antike Zeugnisse. § 1. Lautlehre. § 2. Wortschatz. § 3. Wortbildung. B. Die epichorischen Quellen. § 4. Das Alphabet. § 5. Einheimische Namensstämme und ihre Bildung. § 6. Zur Interpretation der Inschriften. § 7. Karische Orte in hethitischen Quellen.

§ 1. Noch zu Ciceros Zeit (orat. 25. 27. 57) war der Tonfall karischer, phrygischer und mysischer Rede derselbe, d. h. vokalreich, wie das bekannte Phrygische. Sie glich einem *cantus obscurior* und hatte etwas Klagendes (Eustath. Dion. 791 *θρηνητικός*), besaß also wohl musika-

lischen Wortakzent, wobei dunkle Vokale vorwiegend gewesen sein dürften. Dahin weist wohl auch die bekannte Nachahmung der barbarischen Sprechweise bei Aristoph. *βασιλιννᾶ* (Vok.), *Ἰαοναῦ* (Akk.), *κορανύα* (statt *κόρην*); denn nur das Karische verwendet sowohl im Inlaut als auch in der Endung den Diphthong *au* auffallend häufig; vgl. z. B. die EN (*ON* = Ortsname, PN = Personenname, GN = Gottesname; unentbehrliche Sammlung und Behandlung bei Sundwall Klio Beiheft XI) *Ἀριαυς*; *Ἀκτανασσις*: *Ἀκτωασσις*; epichorisch — *οισο* = *-ιδης*. Den Vokalreichtum des Karischen zeigen z. B. die EN, auch wenn sie in griechischem Gewand erscheinen, z. B. *Υσσωιης* (m., 5. Jhdt.); sie zeigen aber gleichzeitig ein weitgehendes orthographisches Schwanken, was darin liegt, daß sich die Zeugnisse über einen Zeitraum von beinahe einem Jahrtausend erstrecken. In dieser Zeit haben sich einige karische, aber auch einige griechische Laute gewandelt, so daß es geboten ist, bei den vorchristlichen Zeugnissen das Jahrhundert anzugeben, aus dem der Name stammt. — Das karische *a* war dunkel, vgl. *Κρησσω*: *Cressa*; *Εκατομνας* (m. lyk.): *Εκατομνως* (4. Jhdt.). Es besaß ferner ein sehr offenes *e*, welches bald mit *α* bald mit *ε* wiedergegeben wurde, vgl. *Λαρμηνος*: *Λερμηνος* (Beiname); *Ἐλαιουσσα*: *Ελεουσσα* (Insel); *Μαλία*: *Μελία* (ON). Auf diese Eigenart wird ja auch der ionische Lautwandel — *ᾱ* > *η* zurückgeführt. Das Schwanken zwischen *ε* und *ι* mag — angesichts des geschlossenen griechischen *ε* — nur orthographischen Hintergrund haben, weil, wie im Lykischen, das einheimische *i* mit dem ehemaligen E-Zeichen ausgedrückt wurde; vgl. *Ἰδυμας*: *Ἐδυμις* (m.). Ferner muß das Karische einen hellen R-Vokal gehabt haben; vgl. *Λαρβηνος*: *Λαιρβηνος* (Beiname); *Σαρανοος* und *Σραυσος* (ON); *Ἴμβρασσις* und *Ἰμβαρασσις* (m., 5. Jhdt.). Da die ‚Barbaren' die griechische Aspirata nicht aussprechen konnten (Kretschmer Glotta XII 181), andererseits ihre Tenuis von der griechischen erheblich abwich, ergibt sich ein Schwanken zwischen Tenuis und Aspirata, vgl. *Χασται* ON und *Κασταιος* Demotikon. Hingegen muß ein Lautwandel der karischen Tenuis zur Media angenommen werden, da *Ὑλιατης* (m., 4. Jhdt.) in späterer Zeit *Οὐλιαδης* lautet. (Letzteres Beispiel zeigt übrigens auch, daß das Karische den ionisch-attischen Lautwandel *u* > *ü* **nicht** mitgemacht hat). Auf eine scharfe Aussprache weist der Wechsel zwischen *s* und *ss* (da das Epichorische keine Doppelschreibung kennt); vgl. *Iasos* und *Iassos* (ON). Eine weitere Eigentümlichkeit zeigt der Wechsel zwischen *ll* und *ld*, vgl. *Μαυσωλλος*: *Μαυσωλδος*. Diese Eigenart hat sich in den südlichen Sporaden bis heute erhalten, vgl. *ἄλδος* = *ἄλλος* (Kretschmer KZ LVII 255). Ein mouilliertes *l* ist wegen der Schreibung *ξύλεων* usw. (in Kos) anzunehmen.

§ 2. Vermutlich karisch bzw. einer älteren Schichte angehörend, sind folgende Wörter, Glossen usw. (vgl. insbes. Hirt Die Indogermanen II 575):

Ἀκτα-να-σσις (4. Jhdt.), Angehöriger der Aktaïdenfamilie';

Ἀκτα-νσσ-ωλλος (400) ‚Speerkämpfer des (Gottes) Akta';

Ἄκραιος Beiname des Zeus (vgl. den tyrrhenischen GN *acer*);

ἄλα ‚Pferd';

ἀλαβα- ‚Pferdestall'? (*-ια* ist kleinasiat. Suffix, das nach Ausweis des Lykischen feste Bauten ausdrückt);

Ἀλαβανδα ‚Ort, reich an Pferdeställen' (kleinasiat. *-(a)nda* = ‚versehen mit, reich an'; vgl. Forrer Reallex. I 150; Kretschmer Glotta XXI 252);

βάλα ‚Feld'?wegen *Κωστοβαλον*, der Name eines Feldes (vgl. *Κασταβαλα* kilikisch ON);

βάνδα ‚Sieg';

γέλα ‚König';

γίσσα ‚Stein';

γλοῦς ‚Räuber' vgl. *Κλοῦς* m. (kilikisch 2. Jhdt.)

ἴδη ‚Wald';

Ἴμβραμος, *Ἴμβρασος* ‚Hermes', vgl. *Ἰμβάρηλδος* (m., 400), vom ON *Ἴμβρος*;

κακκάβη ‚Hengst';

Καννωκος Beiname des Zeus;

καπίθη ein Maß;

καρα ‚λόφος', wegen *καραπόλεις*; vgl. Benveniste RHA I (1931) 52f.;

Κομυρος, *Κωμυρος* Beiname des Zeus;

Κυμαρια, *Κυμωρια* Beiname des Zeus und ON;

κύμινδις ein Raubvogel, *χαλκίς*, vgl.

Κυμνισεύς Beiname des Apollon;

Κόλωλδος ‚Kämpfer des Gottes Kol'; vgl. luwisch-hethitisch (GN) *Ḫulas*;

κολοσσός ‚Figur, *ἀνδριάς*';

Κτυβ-ωλδος m., 5. Jhdt. ‚Kämpfer der Vernichtung' vgl. lykisch *ktbba-* ‚Vernichtung' (vgl. Meriggi Kl. F. I 435);

κύβδα ein Gewicht;

Κυτβ-ελημις m., 5. Jhdt., ‚der die Vernichtung liebt';

κῶς ‚Schaf; Gefängnis, Schloßhof';

Λαβρανδα ‚an Mauern reiche (Örtlichkeit)'; vgl. lydisch *laprisa* ‚Mauerwerk';

λάβρυς, Doppelaxt';

Λωσ-δαργεύς Beiname des Zeus; vgl. den kleinasiatischen GN *Tarku*;

Μάσ(σ)αρις ‚Dionysos';

Νάρασος Beiname des Zeus;

Νινεύδιος Beiname des Zeus von *Νινοη*;

ὅσιος ‚himmlisch';

ὁσογᾶα ‚*Ζηνοποσειδῶν*', d. h. wohl, der des Himmels und des Meeres';

Πανάμαρος, *Πανήμερος* ON und Beiname des Zeus;

Παρασκως m., 5. Jhdt. = ‚der Vorwärts'; vgl. hethitisch *-shha*, das substantiviert.

Παρα-νσσωλδος ‚Dauerspeerkämpfer', wegen hethitisch *parā* ‚vor, weiterhin' (Kretschmer KZ LVII 254); dazu *Παρων* (4. Jhdt.) m. ‚Immerzu'?;

Παρεμβορδεύς Beiname des Zeus, Demot., vgl. o. *Ἰμβραμος*;

Πειδε-κειτις ‚Apollonschwester', Name der Artemis;

Πήδασα ‚die im Schwarzen gelegene' (scil. Stadt)?

Πήδασος ‚Rappe'?;

Πήγασα ‚die im Weißen gelegene' (scil. Stadt);

Πήγασος ‚Schimmel';

Πηγός ‚weiß' (Malten Glotta XVII 262);

Πολεμαριος Beiname des Zeus;

Ρημβηνοδις Titel des Zeus;

Σαμωνος m. (400) ‚*πρόθυμος*'; vgl. kleinasiatisch *sa-* ‚*πρό*', wegen *σάμυλις* = *πρόπολις*; weiters *muwa* = *θυμός* (Friedrich Kl. F. I 359ff.);

Σασκως m., 4. Jhdt. ‚Vordermann'; *Σαρ-υσσωλλιος* m., 6. Jhdt. ‚der mit dem Speer aufwärts kämpft'; vgl. hethitisch *sarā*, ‚aufwärts'; *Σκιριτις* ‚Zwölfstadt'; *σοῦα* ‚Grab'; *τάβα* ‚Fels'; *ταύς* ‚groß'; *ταῦσας* ‚Größe', vgl. lydisch *tavśaś*, Beiname des Apollon; *τουσσύλοι* ‚Zwerge'; *τύμνια* ‚*βάβδος*', vgl. *Τυμνος* ON; *τυμνισσός* ‚Rute, Schäferstab'; *ὕσσος* ‚Spieß, Speer'; *ὑσσωλδος* ‚Speerkämpfer'? (Kretschmer KZ LVII 254, 2); *og-, ogug-* ‚Meer', s. o. *Ὀσογῶα*; vgl. *Ὤγην*, *Ὠγυγος*; *Ὤγενος* = *Ὠκέανος*; *Ὠγύγης* = *Ποσειδῶν* (Kretschmer WZKM XXXIII 14).

§ 3. Die erst am Ende der mykenischen Zeit von den Inseln (Lemnos usw.) her einwandernden Karer überschichteten die Leleger, so daß viele EN Sprachgut dieser (oder noch älterer?) sein dürften. Darauf weisen einige Eigenarten hin, die sich auch im übrigen Kleinasien finden. Das Deutepräfix *a-* hat seinen ältesten Bezug im (Proto-) chattischen (Kretschmer Glotta XXI 86); in Karien: *Ἀθυμβρα*, am Flusse *Θύμβρος* gelegen (vgl. bei Homer *Θύμβρη* [Ebene] am *Θύμβριος*). Das Suffix *-ss-* drückt die Zugehörigkeit aus und erscheint bei ON meist in der Form *-ασ(σ)α* oder *-ασ(σ)ος*; vgl. *Δοασα* ‚die (Stadt) des *Θόας*'; *Ουασσος* ‚die (Stadt) des *Ὄας*', *Ἀδησσος* ‚die (Stadt) der *Ἀδα(;)*'. Bei Personennamen hat es meist die Form *-ασ(σ)ις*, vgl. *Οασσασις* (5. Jhdt.) ‚der zum Orte *Ουασσος* Gehörige'; auch die bekannten Suffixe *-li* und *-nd-* finden sich in Karien (vgl. dazu Kretschmer 76ff.): *Πισινδηλις* (m., 5. Jhdt.) ‚der aus dem Orte *Πίσινδα* Stammende'. Merkwürdig ist, daß bei karischen Inselnamen das Suffix *-ussa* vorwiegt, vgl. *Cisserussa*, *Condylussa*. *Τυτλουσσα*. Wichtig ist auch das genealogische Suffix *-wo* (griech. *ω* geschrieben). vgl. *Ἀρτέμων* m. ‚Sproß der Artemis'. *Ἑκάτων* ‚Sproß der Hekate'. Auf verschliffenere Bedeutung weist *Πάρων* ‚Immerzu' hin.

§ 4. Die — meist linksläufigen — Inschriften sind vorwiegend Graffiti der karischen Söldner in Ägypten (Psammetich!), enthalten daher sehr unregelmäßige und wechselnde Buchstabenformen. Die Texte (auch in Majuskel) sind bei Friedrich Kleinasiat. Sprachdenkmäler 90ff. zu finden (daselbst weitere Literatur). — Das Alphabet war ursprünglich die kyprische Silbenschrift, auf die ein griechisches Alphabet aufgepfropft worden ist. Letzteres ist dadurch charakterisiert, daß das Psizeichen den Lautwert des Chi gehabt hat, wie bisher in allen epichorischen Alphabeten Kleinasiens (Hammarström Studia Orientalia II 186ff. lehnt das ‚rote' Alphabet als Grundlage ab; weiters kommen in den Texten gräzisierend vereinzelte Zeichen eines — späteren — ionischen Alphabetes (Rhodos usw.) vor. Die Herkunft zweier Zeichen ist nicht sicher bestimmbar.

I. Aus der kyprischen Schrift (vgl. Collitz Dial.-Inschriften 1, Schrifttafel) stammen:

II. Aus einem westlichen Alphabete stammen:

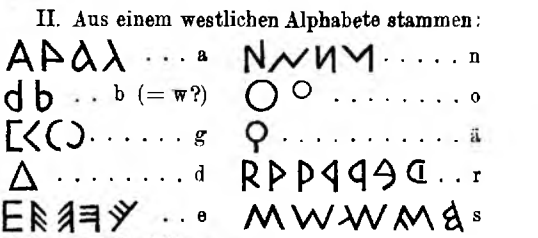

III. Unklarer Herkunft sind:

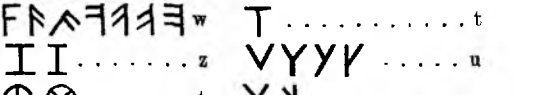

IV. Gräzisierend, d. h. ionische Streuzeichen sind:

V. Ligaturen sind:

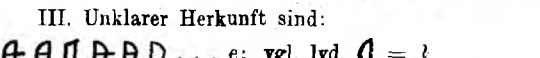

Gegenüber der auf Bork beruhenden Umschrift Friedrichs muß der Lautwert folgender Zeichen erwiesen werden: Ð muß ein E-Laut sein, da ein griechisches Graffito aus Abydos das erste *ε* von *ἐνθάδε* und das *η* von *ἤλθε* durch Ð ausdrückt (Kretschmer Einleitung 381); außerdem zeigt epich. nr. 23 als Abschluß das Wort TVXÐ ‚Heil'; nun wechselt Ð mit ♀, dieses aber mit *a*, daher muß ♀ als offenes *ä* bestimmt werden. Ɛ ist, wie im Lykischen, fast ein *i*: ↓ ist keine Aspirita, sondern palatal, da es auch für *ky* steht. X kann unmöglich *h* sein, weil dafür das Heta zur Verfügung gestanden wäre; auch aus dem Lautwert *ch* kann es nicht hervorgegangen sein, da das griechische Zeichen dafür schon vergeben war. In gewisser Analogie

zum Lydischen sei es als *p* bestimmt, da wir sonst keine Labialen hätten. Zum Beweise obiger Aufstellungen seien folgende Schreibvarianten angeführt: *k!-e-k-u-ä-wo* (m., 13a); *k-ä-k-u-ä-wo* (13b); *m-a-k-ja-se* (m., 2a): *m-ä-k-a-se* (m., 2b); *n-e-p-wo* (m., 29): *n-e-π-u-k* (m., 55). — Die lautlichen Eigentümlichkeiten, die § 1 aus den griechisch geschriebenen EN abgeleitet werden konnten, bestätigen sich z. T. epichorisch. Palatales *l* zeigen die EN *l-ja-le-k-ä* (55; 37) = *Λέλεγες* (Einzahl *Λέξ*; daher nicht hethitisch *Lulahes* trotz Hrozný Archiv Orientální I 339, sondern *le* ist protochattisches Pluralpräfix); einen R-Vokal zeigt das Verbum *r-p-r-u-s* (34); daß er hell ist, zeigt *ro-re-u-l-w-wo* (m., 41; sprich *-rju-*) gegenüber der Schreibung *ra-w-ro-l-e-o-n* (m., 40; sprich *-ljon*). Ein Schwanken zwischen *e* und *i* findet sich in *i-mi-wo* (m., 49): *e-mi-wu-x* (m., 61).

§ 5. Von den in § 3 festgestellten Suffixen finden wir *-ase* in den EN *makjase* (2a): *Μαγιος* (m., lykaon.); *megkwase* (51): *Μιχνθος* (m., 5. Jhdt.); *äwnose* (13a) ‚der aus *Ενναι*‘ (?); usw. — Da bei Doppelnamen der zweite Name meist auf *wo* auslautet, liegt wohl ein patronomes Suffix vor, vgl. nr. 13 *kekuä|äwnose-wo* ‚K.. der (Sohn) des Eunose‘. Dieses *-wo* scheint auch im Hethitischen *-was* vorzuliegen, das dort mit ‚Sohn‘ äquivalent ist (vgl. noch kleinasiatisch *Nαννας*: *Nαννοας*, *Βαβας*: *Βαβοας*, *Καδας*: *Καδοας*). Präfixe finden sich anscheinend nur beim Verbum, vgl. *r-saw-s* (44, von *sawo* = *σοῦα* ‚Grab‘) ‚hat begraben‘. — An häufiger, insbesondere im Kompositum vorkommenden Namensstämmen seien erwähnt: *nawa* in *nawa-wwoso* (39), *nwa-tuxjan* (37), *misi!-nawo-wu* (58); *mawa* in *mawawo-wope* (43), *mawa-jain* (45); *mawwo* (64), in *gäne-wawwo* (63); *skwo* in *kniwo-skwo* (11, vgl. *Cami-sares* m., 4. Jhdt.), *wu-skowewo* (48), vgl. dazu Sundwall Klio, Beiheft 11 s. **skka*, bes. *Σασκως*, *Σεσκως*, *Συσκως*, m., Jhdt. und o. § 2 *Παρασκως*, weiteres Sundwall Klio XI 468; *-wope* in *maw-nawo-wope* (43), *ätwawewope* (51), *esowwope* (74 vgl. *Εσσνα-κωμητης* pisid.), *wopew* (42) usw. (vgl. *Ερμαις* m., 5. Jhdt.: *Ωρις* Nymphe auf Delos).

§ 6. Die Entzifferung der karischen Inschriften leidet besonders darunter, daß nur drei (oder vier?) Quasibilinguen vorhanden sind, und zwar ägyptisch-karische, nämlich nr. 40, 45, 75 und vielleicht 51. Die klarste ist nr 75 (Kretschmer Kleinasiat. Forsch. I 318ff.); sie lautet zuerst ägyptisch ‚Horus, Horus?, laß leben‘, und nach einem Abstand *wdeaä*, d. i. ‚den I.. Daher dürfte die Form *wdeaä* als Obliquus aufzufassen sein. Dann wäre nr. 1 *mesewe* zu übersetzen ‚(ich bin der) des Mesewo (des Meseïden)‘, vgl. lykisch *mizu* m., bil. nr. 32 = *Μεσος*. Dieselbe Endung weist auch der Obliquus des ON *Κρησσω* auf. vgl. nr. 13b: *äo KRESH äwnos xäkuäwo e* ‚aus Cressa der Käkuäide ‚bin ich‘. Daß *e* ‚bin ich‘ bedeutet, geht aus der Variante 13a hervor, in der *e* an anderer Stelle steht: *äwnos e kekuäwo* ‚*Εὔνου* bin ich, der Kekuäide‘. — Indeklinabel scheint der Name der Göttin *Ma* zu sein, wie nr. 12 zeigt: *ma k!ekuäwo* ‚der Ma (gedenkt) der Käkuäide‘. An Suffixen lassen sich noch feststellen *-k*, vgl. *imiwo* (49), ‚Sohn des (der?) Imi‘ (vgl. lykisch *mmi* f., nr. 143); *i|miwe* (20): *emiwu-k* (61); *-p*, vgl. *kan-ope-p* (37) (= *Κανήβιον*? ON): *kuox-wope* (44); *-jan* vgl. *ljalekä*: *ljalekä-jan-wo* (37). Da in nr. 37 jedem EN ein solcher Name auf *-jan* folgt, scheint dieses Suffix die Stammeszugehörigkeit auszudrücken, worauf insbesondere der Lelegername hinweist. Merkwürdig ist auch nr. 66 *jaunalka sad noewo mgäoswo rowowo ak rowur* ‚zusammen mit den Ioniern als Söldner ist N. (Sohn) des Mageus, des Rowon hierher gekommen‘ o. ä. Hier scheint *-l* ein Pluralzeichen (wovon auch sonst Spuren in Kleinasien sind), *-ka* aber ein Kommitativsuffix zu sein. Die Verbalform *rowur* (3. Pf. Sing.) zeigt die gleiche Bildung wie *rsaws* ‚hat begraben‘ (s. o.), *rprus* (34) und formale Verwandtschaft mit *lses* (25); letzteres ist ein Plural, da mehrere Personen aufgezählt werden, die durch *ra* ‚und‘ miteinander verbunden sind. Auch *|lwäs|* (38) scheint in diese Reihe zu gehören, ebenso *ksnsos* (31), wo *k* allerdings noch zum vorhergehenden Worte gehören kann; *mwur* (27) klingt an das Verbum *rowur* an. — An Titeln finden sich *sad* (66; + *-u*. + *-a* 55) ‚Söldner‘?; *kja* ‚Mann‘ (wenn nicht = *ka* ‚zusammen mit‘); ferner das Titelpaar *slwukowo ra kowkowe* (41), vgl. dazu den lydischen Titel *siluka-* (Caucasica X 73) und das Grundwort *χύβας* = *σορός*, also Friedhofsbeamter o. ä. Zur Reduplikation vgl. *woro-woru-smi* (53), protochattisch Göttin *wurusemu*; lykisch *urssm̃[mi]* m.; *krkr* (54), (teilweise anders Bork A. f. O. VII 14ff.).

§ 7. Nach Hrozný und Salač (Archiv Orientální I 323ff.) dürften folgende karische Örtlichkeiten in den hethitischen Inschriften vorkommen: *Ἀλαβανδα* = *Valivanda*; *τὰ Ἀλινδα* = *Jalanda*; *Ἰδριάς* = *Adrias*; *Ἴδυμα* = *Ultimas*; *Μέδμασα* = *Mutamutassa*; *Χερσόνησος* = *Hursanassa*.

[W. Brandenstein.]

Καρχῖνοι, ein samnitischer Stamm, Zonar. VIII 7, 1 (vgl. Dion. Hal. XX 17), wahrscheinlich identisch mit den Caraceni, s. Bd. III S. 1567. [v. Geisau.]

Katharsis. In diesem Artikel soll eine systematische Übersicht über die Erscheinungen gegeben werden, die unter die Begriffe Reinheitsvorschriften und Reinheitshandlungen fallen, soweit sie im Gebiet der antiken Religion und Magie bezeugt sind, da eine solche im Art. *Καθαρμός* in Bd. XI vermißt wird. Dabei ist Vollständigkeit nur bei der systematischen Aufzählung der Hauptgruppen beabsichtigt, nicht aber naturgemäß bei der Materialsammlung zu den einzelnen Erscheinungen, Riten und Vorschriften. Solches würde ein umfangreiches nützliches Buch ergeben, das auch gewiß noch einmal zu schreiben ist und in dem dann auch der Begriff des Sühneopfers, der in Stengels Arbeiten eine nicht ganz klare Rolle spielt (s. o. Bd. XV S. 344f.). genauer untersucht werden müßte; s. Berthelot RGG² V 873ff. Die Literaturangaben und die antiken Zeugnisse habe ich jeweils so eingerichtet, daß man von ihnen aus sich leicht die weitere Sammlung des antiken Materials beschaffen kann.

Literatur: E. Rohde Psyche². Wächter Reinheitsvorschriften im griech. Kult (RVV IX 1. 1910). Fehrle Die kultische Keuschheit

im Altertum (RVV VI, 1910). Williger Hagios (RVV XIX 1, 1922). Arbesmann Das Fasten bei den Griechen u. Römern (RVV XXI 1, 1929). Eitrem Opferritus u. Voropfer der Griechen u. Römer, 1915. P. Stengel Die griech. Kultusaltertümer[3] 1920. Pfister Die Rel. d. Griechen u. Römer (Jahresber. CCXXIX, 1930). Daremb.-Sagl. Art. Lustratio. S. auch Bd. XIII Art. Lustratio, Lustrum. Über die prinzipiellen Fragen habe ich bereits in den Art. Askese, Rein, Reinigungen in RGG[2] und in den Art. Exorzismus, Heilig im Hdwb. d. d. Ab. gehandelt. An neuem Material s. noch besonders das heilige Gesetz von Kyrene (Text jetzt auch bei Solmsen Inscr. Gr. ad inl. dial.[4] nr. 39; dazu Lit. bei Böhringer Arch. Anz. 1929, 401f. Latte Arch. f. Rel. XXVI [1928] 41ff.) und die von Herzog neu besprochenen heiligen Gesetze von Kos (Abh. Akad. Berl. 1928, 6). Literatur zum einzelnen in meiner RGR (= Rel. d. Gr. u. R.).

Terminologisches. Zunächst seien die wichtigsten Termini zusammengestellt und dabei jeweils mindestens auch der älteste Beleg gegeben.

Καθαίρω. Il. XVI 225ff.: Achilleus nimmt zur Weinspende einen Becher, der tabu war, so daß niemand aus ihm trinken durfte und der nur zu Spenden an Zeus, nicht aber an andere Götter verwendet wurde, und reinigt ihn mit Schwefel, sodann spült er ihn mit Wasser aus. Das Wort kommt zur Bezeichnung profaner Reinigungen bei Homer noch öfters vor. Herodot. I 35. 43ff.: Reinigung von Mord. Herodot. I 64. Thuk. I 8. III 104: Reinigung der Insel Delos von den Gräbern. Herodot. IV 73: Reinigung nach dem Begräbnis.

Καθαρός. Od. IV 750. XVII 48: Anziehen eines reinen Gewandes vor dem Gebet. Herodot. I 35: *οὐ καθαρὸς χεῖρας* wegen Mordschuld. Aischyl. Eum. 313.

Κάθαρσις. Herodot. I 35: Von Mord; ebenso Plat. leg. IX 868. 872 E.

Plato, bei dem die Worte *καθαίρω, καθαρός, κάθαρσις, καθαρμός* usw. oft gebraucht werden, gibt (Sophist. 226 C ff.) eine Definition der ‚Scheidekunst' (*τέχνη διακριτική, διάκρισις*) und eine Zerlegung dieses Begriffs in seine Unterabteilungen. Die *διάκρισις* scheidet entweder Gleiches vom Gleichen, oder das Schlechtere vom Besseren (*τὸ χεῖρον ἀπὸ βελτίονος*). Dieser zweite Teil der Kunst wird *καθαρμός* genannt und er hat es entweder mit der Reinigung von Körpern zu tun, und zwar lebendiger und lebloser; mit der K. lebendiger Körper befaßt sich die *τέχνη γυμναστική*, welche die Häßlichkeit (*αἶσχος*), und die *τέχνη ἰατρική*, welche die Krankheit (*νόσος*) zu entfernen hat. Oder der *καθαρμός* bezieht sich auf die Seele, und auch da handelt es sich um eine Scheidekunst, um die *κακίας ἀφαίρεσις*, die wieder in zwei Arten zerfällt, in die Rechtspflege, die sich gegen die *πονηρία*, eine *νόσος ψυχῆς*, wendet, und die *τέχνη διδασκαλική*, die gegen die *ἄγνοια*, ein *αἶσχος* der Seele, sich richtet. So sind also Gymnastik, Heilkunst, Rechtspflege und Lehrkunst *καθαρμοί*, von denen die zwei ersten *αἶσχος* und *νόσος* des Körpers, die beiden letzten *νόσος* und *αἶσχος* der Seele zu beseitigen haben, indem die beiden letzteren die Seele von *πονηρία* und *ἄγνοια* reinigen. Es gibt also eine K., die ein *πάθος* der Seele beseitigt, wie die Ärztekunst den Körper von einem *πάθος* reinigt.

Nun treten wir von dieser Platonstelle aus, anstatt wie es Bernays Zwei Abh. über die aristotelische Theorie des Dramas (1880) tat, von den Medizinern aus, an die aristotelische K. heran, freilich in dem Bewußtsein, daß diese Definition der Tragödie, seit man sie kennt, ebenso schädlich für die Literaturästhetik gewirkt hat wie des Aristoteles Zeugnis über den Ursprung der Tragödie für die Literaturgeschichte und der Politiker Aristoteles für unsere Auffassung vom antiken Staat, und daß die ungeheure auf die Erklärung verwendete Mühe (vgl. Cooper-Gudeman Bibliogr. of the Poetics of Aristotle, 1928) sich nicht recht gelohnt hat. Wenn die Tragödie nach der Ansicht des Aristoteles *δι' ἐλέου καὶ φόβου τὴν τῶν τοιούτων παθημάτων κάθαρσιν* vollbringen soll, so handelt es sich auch hier um *πάθη τῆς ψυχῆς*, nämlich um Furcht und Mitleid, und das *χεῖρον* dieser *διάκρισις* sind eben solche *παθήματα*, während das *βελτίον* die Seele (des Zuschauers) ist, die von jenen befreit wird. Denn, so sagt Aristoteles (Polit. VIII 7, 1342a 11), es gibt für Leute, die zu Furcht und Mitleid leicht neigen, eine K., wie es eine K. gibt für Leute, die zum *ἐνθουσιασμός* neigen. Die letzteren werden durch *ἱερὰ μέλη* geheilt und gereinigt, die ersteren, wie wir aus der Poetik ersehen, durch die Tragödie. Die Wirkung der Tragödie ist also vergleichbar der Wirkung der *καθαρτικὰ μέλη*. Furcht und Mitleid sind *πάθη* der Seele (Arist. Eth. Nik. II 4, 1105 b 22), die immer wieder, so auch durch die Vorgänge auf der Bühne, erregt werden können. Aber die K. soll sich nicht auf ein einmaliges *πάθος* beziehen, sondern auf die Eigenschaft, für solche *πάθη* disponiert zu sein (*πάθημα*). Wer also etwa *εὐκίνητος ὑπὸ φόβων* ist, hat die Eigenschaft der *δειλία*, und für ihn vollbringt die Tragödie eine *κάθαρσις τῆς δειλίας*. Und gerade die *δειλία* wird von Platon als *νόσος τῆς ψυχῆς* genannt, die durch die K. beseitigt wird. So wie jene kathartischen Lieder die *ψυχαὶ παθητικαί* heilen, so auch die Tragödie die Seelen, die leicht zum *πάθος* von Furcht und Mitleid neigen. Auch hier ist wie bei Platon die K. eine *διάκρισις*, durch die eine *νόσος* von der Seele geschieden wird. Daß dies im letzten Sinn eine moralische Wirkung ist, ist unbestreitbar. Es handelt sich also hier um eine homöopathische Heilung: Disposition zur Furcht wird durch Erregung der Furcht geheilt. Davon spricht aber auch sonst Platon gelegentlich, so besonders leg. VII 790 C ff., wo er zum Vergleich *τὰ τῶν Κορυβάντων ἰάματα* heranzieht. Die korybantisch Rasenden werden durch homöopathische Mittel geheilt, nämlich durch Anwendung von Tanz und Musik, also die stark Bewegten werden wiederum durch eine starke Bewegung geheilt. Diese Raserei der Korybanten ist ein *πάθος*, eine *φαύλη ἕξις τῆς ψυχῆς*, eine Furcht. Durch jene Heilmittel wird von außen eine neue Erschütterung herangetragen und diese bezwingt die innere *κίνησις*, die eine *φοβερὰ καὶ μανικὴ κίνησις* ist, eben eine *μανία*, eine *νόσος*, und bewirkt so eine ‚Meeresstille des Gemüts' (*γαλήνην καὶ ἡσυχίαν ἐν τῇ ψυχῇ*) und so wird anstatt der *μανικὴ διά-*

θεσις eine ἕξις ἐμφρων hergestellt. Und so bewirkt auch nach Aristoteles die Tragödie durch die Erregung des πάθος (Furcht und Mitleid) eine K. der Seele, d. h. eine Beseitigung der παθητικὴ διάθεσις. So spricht Platon noch des öftern von einer K., wodurch eine Krankheit geheilt wird (vgl. Festschr. Cimbria 1926, 55ff.), und so dienen auch die dionysischen Mysterien *ad purgationem animi* (Serv. Georg. I 166. II 389), so daß die Eingeweihten die ‚Reinen' heißen.

Καθαρτής. Hippokr. de morbo s. p. 271 Wil.: μάγοι τε καὶ καθαρταὶ καὶ ἀγύρται καὶ ἀλαζόνες. Soph. El. 70. Aristoph. Vesp. 1043: ἀλεξίκακον τῆς χώρας τῆσδε καθαρτήν.

Für καθαρμός s. die Stellensammlung Bd. X S. 2513f., für καθάρσιος Bd. X S. 2519, wo aber nur das Epitheton von Gottheiten berücksichtigt ist. Aischyl. Eum. 449: αἷμα καθάρσιον, das Blut, das bei der K. verwendet wird. Herodot. I 44: Zeus Kartharsios. S. weiter Herodot. I 35. Soph. Ant. 1143. Eurip. Hel. 869; Herc. 937; Iph. Aul. 1472; Iph. T. 1225.

Κάθαρμα bedeutet im Plural soviel wie K., Eurip. Iph. T. 1316. Als κάθαρμα wird auch der φαρμακός bezeichnet, d. h. also als Mittel der K., und schließlich wurden φαρμακός und κάθαρμα Schimpfwörter; Gnomon 1929, 95f. Bei Aristoph. Ach. 44 wird mit ἐντὸς τοῦ καθάρματος der innerhalb des Reinigungsopfers liegende Gerichtsplatz bezeichnet, wie von andern geweihten Plätzen Lukian. de sacrif. 13 sagt: τὸ μὲν πρόγραμμά φησι μὴ παριέναι ἐς τὸ εἴσω τῶν περιρραντηρίων, ὅστις μὴ καθαρὸς ἐστι τὰς χεῖρας, und wie Pollux I 8 allgemein erklärt: εἴη δ' ἂν ὁ μὲν εἴσω περιρραντηρίων τόπος ἔνθεος, ἱερός, καθιερωμένος, καθωσιωμένος, ἀβέβηλος. Über die dazu gehörige πρόρρησις s. u.

Wenn hier nur die wichtigsten mit K. auch sprachlich zusammenhängenden Wörter genannt sind, so sollen im folgenden diejenigen Wörter zusammengestellt werden, die sich überhaupt auf Reinigungen beziehen, und die mit περί zusammengesetzt sind. Die Häufigkeit dieser Komposita hängt damit zusammen, daß der Umgang und die Umwandlung bei der K. eine so große Rolle spielt, worüber s. u.

Περικαθαίρω. Plat. Kritias 120 A. Aristot. frg. 454 (FHG II 188): περικαθαίροντες ἐπαοιδαῖς, s. o. Suppl.-Bd. IV S. 322f. Hippokr. de morb. sacr. ed. Wilam. p. 271: περικαθαίρων καὶ μαγεύων. Theophr. Char. 16. Dio Chrys. 48, 17. Hesych. s. περικαθαίρων. Suid. s. περιστίαρχος. Constit. apost. VIII 32, 11 p. 536 F: zur Taufe werden nicht zugelassen μάγος, ἐπαοιδός, ... περιάμματα ποιῶν, περικαθαίρων. Pap. mag. VII 522 p. 24 Pr.

Περικαθαρτής. Pap. mag. XXXVI 158 p. 168. Hesych. s. ἀπομάκτης· περικαθαρτής. — Vgl. Hesych. s. θεώματα· τὰ περικαθαρτήρια.

Περικάθαρμα kann ähnlich wie κάθαρμα Sühnopfer (LXX Proverb. 21, 18) und Schmutz, Auswurf (Epiktet. III 22, 78. 1. Kor. 4, 13) bedeuten.

Περιαγνίζω. Dion. Hal. VII 72, 15: τὰ ἱερὰ καθαρῷ περιαγνίσαντες ὕδατι. Plut. soll. an. 974 C: οἱ δ' ἱερεῖς ὕδατι χρῶνται περιαγνίζοντες ἑαυτούς. Lucian. Nek. 7: περιήγνισε δαδίοις. Vgl. Hesych. s. ἐγκιλικίστρια: περιαγνίστρια.

Περιρραίνω kommt seit Aristoph. Lys. 1130 häufig vor, ebenso das dazu dienende Gerät περιρραντήριον, zuerst bei Herodot. I 51; vgl. Bolkestein Theophrastos' Charakter der Deisidaimonia (RVV XXI 2) 63ff. und die u. über das Weihwassergefäß gemachten Angaben. Über die περιρραντήρια τῆς ἀγορᾶς s. Aischin. I 21. II 176 und Schol. — Weiteres bei Herzog 21f.

Περικαπνίζω. Pap. mag. Leid. XIII 36 p. 89 Preis. Über kathartische Räucherungen s. Bd. I A S. 284f. Auch περιθυμιάω und speziell περιθειόω wird gebraucht: Menand. p. 126 Jensen. Plut. superst. 7, 168 D. Hesych. s. περιθεῶσαι· περικαθᾶραι, κυρίως θεῖρ. Plat. Krat. 405 A: ἡ κάθαρσις καὶ οἱ καθαρμοὶ καὶ κατὰ τὴν ἰατρικὴν καὶ κατὰ τὴν μαντικὴν καὶ αἱ τοῖς ἰατρικοῖς φαρμάκοις καὶ αἱ τοῖς μαντικοῖς περιθειώσεις τε καὶ τὰ λουτρὰ τὰ ἐν τοῖς τοιούτοις καὶ αἱ περιῤῥάνσεις, πάντα ἕν τι ταῦτα δύναιτ' ἄν, καθαρὸν παρέχειν τὸν ἄνθρωπον καὶ κατὰ τὸ σῶμα καὶ κατὰ τὴν ψυχήν.

Περιμάσσω. Menand. a. O.: περιμαξάτωσάν σ' αἱ γυναῖκες ἐν κύκλῳ καὶ περιθεωσάτωσαν· ἀπὸ κρουνῶν τριῶν ὕδατι περίῤῥαν' ἐμβαλὼν ἅλας, φακούς. Plut. quaest. Rom. 68: καὶ τῇ Ἕκάτῃ σκυλάκια μετὰ τῶν ἄλλων καθαρσίων ἐκφέρουσι καὶ περιμάττουσι σκυλακίοις τοὺς ἁγνισμοῦ δεομένους, περισκυλακισμὸν τὸ τοιοῦτο γένος τοῦ καθαρμοῦ καλοῦντες. Plut. de superst. 7. Daher περιμάκτρια die Hexe; Plut. de superst. 3, 166 A. Vgl. Hesych. s. ἀπομάκτης· περικαθαρτής. Poll. VII 188: ἀπομάκτρια. Rohde II 406.

Ganz ähnlich περιψάω. Daher περίψημα in der Bedeutung φαρμακός einmal von Phot. 425, 3 als σωτηρία καὶ ἀπολύτρωσις erklärt mit dem Bemerken, man habe dem jährlich ins Meer gestürzten Jüngling nachgerufen περίψημα ἡμῶν γενοῦ, dann aber auch in der Bedeutung Auswurf, Abschaum, 1. Kor. 4, 13 u. ö.

Über den eben erwähnten περισκυλακισμός s. noch Plut. Rom. 21.

Über περισχοίνιον, περισχοινίζω s. Bd. XI S. 2139; über περιστίαρχος, περίστια Bd. V S. 2173. VIII S. 1280f. Eitrem 177f. 249.

Περιτάμνομαι. Vgl die Kultgesetze von Kos bei Herzog 15. 17. 21.

Περιχέω. Lucian. de sacrif. 13: ὁ ἱερεὺς ... τὸ αἷμα τῷ βωμῷ περιχέων.

Περιῳδέω. Lucian. Philop. 9: ἐπαοιδίαις περιῳδήσαντες. Vielleicht gehört hierzu Hesych. s. περιαοιδός· ἡ ἐγκύκλιος ᾠδή.

Hesych. s. περιερεία: καθαρσία ist verdorben und bezog sich wohl auf den apotropäischen Wollfaden (ἔριον, εἴριον), also περιέρεια· καθάρσια. S. noch Hesych. s. περιῤῥέζειν· τὸ ἐπὶ τοῖς καθαρσίοις θύειν.

Περιβώμιον in einer Inschrift aus Bulgarien (Seyrig Rev. hist. des rel. III C [1928] 275f.) bedeutet den (geweihten) Bezirk rings um den Altar; ebenso ist πάνθεος περιβωμισμός (Inschrift aus Milet; Wiegand Abh. Akad. Berl. 1911, 63f. Fr. Jacobi *Πάντες θεοί*, Diss. Halle 1930, 49) aufzufassen. In der erstgenannten Inschrift bezieht sich περιβώμιον auf den Totenkult, ebenso οἱ περιβώμιοι in einer Inschrift von Melos (IG XII 3, 1126) und der αὐλὸς ἐπικήδειος, den Midas zu einem περιβώμιος machte βουλό-

μενος τὴν ἑαυτοῦ μητέρα ἀποθεῶσαι τελευτήσασαν (Suid. s. ἔλεγος).

Περίπυρον, ein Kultgerät aus Metall, das als Teil des Räuchergefäßes zur Aufnahme des Feuers diente (Syll.³ 996, 13), wohl aber auch als selbständiges Gerät bei der Reinigung durch Feuer Verwendung fand (IG XI 2, 203 B 45. 219 B 53).

Für das Lateinische sei auf *circumferre* verwiesen, das in der Bedeutung *lustrare* seit Lucilius zu belegen ist; vgl. Marx zu Lucil. 64 S. 31f.

Rein und Heilig. Die Beachtung der Reinheitsvorschriften und die Reinigungshandlungen sind ein Teil des Kultes. In dem Art. Kultus (Bd. XI) sind alle Kulthandlungen je nach dem Zweck, den sie verfolgen, in vier Gruppen eingeteilt, zu denen im Art. Kult im Hdwb. d. d. Ab. noch eine fünfte Gruppe hinzugefügt wurde, diejenigen Handlungen, die mantischen Zwecken dienen. Die Reinigungshandlungen gehören der Gruppe an, die dort als apotropäisch-kathartische Kulthandlungen bezeichnet und (Bd. XI S. 2177ff.) besprochen sind. Sie haben den Zweck, die (persönlichen oder unpersönlichen) Kräfte und Mächte, fernzuhalten oder zu vertreiben, wenn man sie als schädlich, böse, unrein erkannt hat. Religionspsychologisch ist die Entstehung der magisch-religiösen K.-Handlungen auf folgende Weise zu erklären. Der materielle Schmutz und die materielle Unreinheit ist das primär Gegebene. Daran knüpfte sich ein magisch-religiöser Glaube: Die Unreinheit enthält schädigende Kräfte, ein Glaube, der sich weiterentwickelte und noch in dem heutigen Volksglauben vorhanden ist, wonach im Schmutz, im Kehrricht böse Kräfte vorhanden sind, böse Geister hausen; vgl. Karle Hdwb. d. d. Ab. IV 1211ff. Dieser Glaube an die magische oder dämonische Kraft der Unreinheit führte zu dem Streben nach Entfernung dieser Unreinheit durch rationelle und magische Mittel, also zu Reinigungen. Reinigungen, auch bloße Waschungen mit Wasser, sind also ursprünglich ‚transzendente' Handlungen, wobei ‚transzendent' das bezeichnet, was außerhalb des Ich, des Subjektes, liegt und in höherem Grade als das Subjekt wirksam ist, was also transsubjektiv und kraftbegabt ist; vgl. RGR 24ff. Mit solchem haben es ursprünglich die Reinigungen zu tun und solche Kräfte zu entfernen ist ihr ursprünglicher Sinn. Erst sekundär werden Reinigungen ein profanes Mittel, um sich sauber zu halten, erst sekundär entwickelt sich das profane Reinlichkeitsbedürfnis. Und noch später kommt es zur Ethisierung: Unreinheit ist Sünde und Sünde ist Befleckung.

Nun sind zwar für uns ‚rein' und ‚unrein' polare Begriffe, die etwas Gegensätzliches bezeichnen. Aber beide haben auch etwas Gemeinsames: Das Reine und Heilige ist zu scheuen, weil es mit guter, reiner, aber besonders starker Kraft erfüllt ist, und ebenso ist auch das Unreine zu scheuen, weil es böse Kraft enthält. So läßt sich für beide Begriffe rein und unrein ein Oberbegriff bilden: mit besonderer Kraft erfüllt und deshalb zu scheuen. Für diesen Begriff, der sowohl das Reine und Heilige als auch das Unreine umschließt, haben wir im Neuhochdeutschen kein Wort mehr. Wohl aber hatte das gemein-germanische Wort, das im Gothischen *hailag* heißt und zu dem *hails* gehört, womit Ulfilas in seiner Bibelübersetzung ὑγιής (Joh. 7, 23), ἰσχύων (Matth. 9, 12) wiedergibt, ferner auch *hailjan* (θεραπεύειν Matth. 9, 35; ἰᾶσθαι Luk. 5, 17) gehört, diese Bedeutung (Pfister Oberdeutsche Ztschr. f. Volksk. VI, 1932, 137f.). Denn *hailag*, zu *hail* (Kraft, Tüchtigkeit) gehörig, bedeutet ursprünglich das Starke, das mit besonderer Kraft Erfüllte; vgl. Güntert Der arische Weltkönig 105. Ochs Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. u. Lit. XLV (1921) 109f. So konnte *hailag* neutral alles bezeichnen, was mit besonderer Kraft erfüllt war, das Reine und Heilige wie das Unreine. Durch die Christianisierung hat das Wort dann seine ursprüngliche Bedeutung verloren und als ‚heilig' die heutige Bedeutung erlangt. Genau ebenso steht es aber auch mit ἅγιος; vgl. W. Kroll Festschr. z. Jahrhundertfeier d. Univ. Breslau 1911, 479ff. Wiliger a. O. Pfister RGR 114ff. Ἄζεσθαι bezeichnet die Scheu vor jedem Orenda, mag dieses nun gut oder böse sein, also die Scheu vor dem Heiligen und vor dem Unreinen, und ἅγιος bedeutet ‚zu scheuen', deswegen zu scheuen, weil etwas mit besonderer (guter oder böser) Kraft erfüllt ist. Wenn ἅγιος im Sinne von ‚heilig' auch meist die gute Kraft kennzeichnet, so hat doch z. B. Kratinos es im Sinn von μιαρός gebraucht (Bekker Anecd. I 336), παναγής heißt ganz heilig, gelegentlich aber auch ganz verflucht, ἐναγής bedeutet ‚mit einem μίασμα behaftet', wird aber auch als ἐναγής erklärt u. a. m.; Philol. Woch. 1923, 358f. Über eine ähnliche ‚Doppelpoligkeit' im Germanischen vgl. Alfr. Wolf Die germanische Sippe Bil, 1930. Vollkommen deutlich kommt aber der die beiden Pole zusammenfassende Oberbegriff zum Ausdruck in dem polynesischen Wort Tabu, das die Eigenschaft eines Objektes kennzeichnet, das über besonders starke Kräfte verfügt, vermöge deren es auf andere Objekte, die ohne solche Kräfte sind, wirken kann und das im Verkehr ein besonderes Verhalten dieser Objekte verlangt. Diese Kraft, die dem Tabu-Objekt zukommt, ist an sich neutral, sie kann gut oder böse wirken, kann als rein oder unrein angesehen werden. Diese Kraft ist übertragbar, etwa durch Berühren; sie ist auch erblich und wird vom Vater auf den Sohn weitergegeben. Die Tabu-Kraft kann durch eine noch stärkere Kraft gebrochen werden; unreine Kräfte können durch andere Kräfte beseitigt werden. Vgl. jetzt F. Rud. Lehmann Die polynesischen Tabu-Sitten 1930; dazu Oberd. Ztschr. f. Volksk. 1932, 131ff.

In diesem Zusammenhang ist es nun erwähnenswert, daß nach griechischem Brauch gelegentlich Dinge, die durchaus als unrein gelten, in Heiligtümer geschafft, als Weihgeschenke gestiftet oder sonstwie mit dem Heiligen in enge Beziehung gebracht werden. So verunreinigt Geburt, Krankheit, Menstruation und Tod sowohl den Menschen, der damit zu tun hat, als auch alles, was damit in Berührung kommt. Und nun brachten Wöchnerinnen (Wächter 27), Kranke (Wächter 43) und Mädchen nach der ersten Menstruation (Wächter 37) ihre Kleider gelegentlich einer Gottheit dar und ferner haben wir zahlreiche Nachrichten von Gräbern, die sich

in Götterheiligtümern befanden (Pfister Reliquienkult II 450ff.). Die drei ersten Fälle werden, wenigstens für die historische Zeit, mit Recht wohl so erklärt, daß durch diese Darbringung das Tabu der Gewänder und die in ihnen wohnende unreine Kraft unschädlich gemacht werden soll. Das hätte man freilich auch auf andere Art tun können, indem man die Gewänder irgendwie beseitigte. Ursprünglich dachte man sich die Kraft, die in den Gewändern wirkt, eben als neutral, als ‚heilig', eben lediglich als stark wirksam und brachte sie deshalb dorthin, wo sich noch mehr solcher Kraft befand, in tabuierte Stätten. Und ebenso steht es mit den Toten, über die ja vielfach, auch bei den Griechen, eine doppelte Meinung herrschte, die sich auch im Kult kundtut: Die Kraft des Toten kann den Hinterbliebenen nützen und schaden; so entsteht bei demselben Volk ein euergetischer und ein apotropäischer Totenkult; RGR 140. 143. So herrschte bald (und zwar meist) das Verbot, Tote in Heiligtümern zu bestatten, bald begrub man sie mit Absicht dort. Und wenn Menstruation als verunreinigend galt, so läßt sich doch der ursprüngliche Glaube an die neutrale Kraft, die in diesem Zustand liegt, noch an Bräuchen erkennen, in denen zu einer magischen Handlung ausdrücklich eine Menstruierende verlangt wird.

Das Heilige, dessen Wesen eben in dem Erfülltsein mit Kraft besteht, verlangt aber von demjenigen, der mit ihm verkehrt oder ihm naht, eine gewisse Disposition und ein bestimmtes Verhalten: er muß selbst rein sein, eine Eigenschaft, die ursprünglich mit sittlichen Begriffen nichts zu tun hat. ‚Rein' bedeutet zwar ‚frei von Schmutz', aber das ist offensichtlich eine sekundäre Bedeutung. Ursprünglich hat ‚Rein' wie ‚Heilig' die neutrale Bedeutung ‚erfüllt mit Kraft'. So kommt das gotische Wort *hrains* (rein) von der germanischen Wurzel *hri*, die ‚sieben, sichten' bedeutet, und zu der auch *κρίνω* gehört; d. h. es bezeichnet das, was mit besonderer Kraft erfüllt, von dem nicht damit Erfüllten (dem Profanen) zu scheiden ist. Das entsprechende griechische Wort *ἁγνός*, das wie *ἅγιος* zu *ἄζεσθαι* gehört, bedeutet ursprünglich wie *ἅγιος* ‚religiöse Scheu erweckend' und dient als Beiwort für Götter und alle Dinge, die mit den Göttern in irgendeiner Beziehung stehen. Dann aber bezeichnet es auch die rituelle Reinheit des Menschen und diese Bedeutung drang immer mehr durch, und im Hellenismus heißt *ἁγνός* fast durchweg rein, und zwar in äußerlich-kultischem Sinn und mit ethischer Beziehung; vgl. Williger a. O. Dieser Übergang von der objektiven Bedeutung ‚heilig' in die subjektive ‚rein' ist folgendermaßen zu erklären (vgl. Philol. Woch. 1923, 359f. Arbesmann 8ff.): Wenn die ursprüngliche Bedeutung von *ἁγνός* ‚religiöse Scheu erweckend' ist, so besagt dies, daß damit etwas bezeichnet wird, das mit besonderer Kraft erfüllt ist. Daher werden die Götter und ihr Eigentum so genannt. Heißt ein Mensch *ἁγνός*, so muß jene ursprüngliche Bedeutung auch hier noch zu erkennen sein; auch Menschen, die *ἁγνοί* sind, müssen dieser Kraft teilhaftig sein. Sie heißen *ἁγνοί*, weil sie sich von Unreinheit, der Wirkung böser Dämonen, ferngehalten haben. Das Einhalten der sog. Reinheitsvorschriften der Askese. Keuschheit, Reinheit, des Fastens usw., wodurch ein Mensch *ἁγνός* wird, hält schwächende schädliche Einflüsse fern und verleiht Kraft. So werden die in die Mysterien Eingeweihten, die sich der Reinigungen unterzogen haben, als die Reinen (*ὅσιοι*) bezeichnet, Rohde I 288, 1. II 127.

Ἁγνεῖαι und *καθαρμοί*. Der Zustand der Reinheit, der für den Menschen im Verkehr mit den Göttern verlangt wird, kann erreicht werden durch die Abwehr drohender Befleckungen und durch das Beseitigen bereits vorhandener Befleckungen. Diese Zweiteilung gilt sowohl für die römische Lustration (Wissowa² 390) als auch für die griechische K. (Herzog Arch. f. Rel. X 400ff. Wächter 1f.). Danach lassen sich folgende Mittel und Vorschriften feststellen:

I. Prophylaktische Vorschriften und Handlungen (*ἁγνεῖαι*). Sie bezwecken die Abwehr drohender oder möglicher Befleckungen, um den Zustand der Reinheit zu erhalten. Hier sind zu unterscheiden:

A. Verhaltungsmaßregeln oder Reinheitsaskese. Vorschriften über das eigene Verhalten, um dadurch der Befleckung zu entgehen. Meidevorschriften wie etwa das Fasten, Keuschheitsvorschriften, Reinheitsübungen.

Das Wort *ἄσκησις* bedeutet Übung, Vorbereitung zur Erreichung eines als Ideal vorschweben den Ziels. Und zwar ist dies Ideal, zu dem eine *ἄσκησις* führt, in der antiken Welt ein vierfaches. Zunächst ist es das Ideal des Kriegers und Athleten (Thuk. II 39. Plat. rep. III 404 A), das Ideal des Weisen (Isokr. Bus. 22; bereits Heraklit. frg. 129 Diels: *ἱστορίην ἤσκησεν*), dann Tugend und sittliche Zucht (Xen. Kyrop. I 5, 8ff. VII 5, 75. Ages. 10, 2), schließlich die Frömmigkeit (Isokr. Bus. 26: *ἀσκήσεις τῆς ὁσιότητος*). Vgl. dazu Pfister Festgabe f. Deißmann, 1927, 76ff. Was wir Askese nennen, wirkliche religiöse *ἀσκήσεις*, treffen wir in den griechischen Sekten der Orphiker und Pythagoreer an. Plat. rep. X 600 B, spricht von dem *Πυθαγόρειος τρόπος τοῦ βίου*, zu dem ja auch Fasten und sonstige Askese gehörte (Rohde II² 163ff. Arbesmann bes. 103ff.). Dies hatte durchaus religiösen Sinn und der Zweck dieses Lebens war, *ἀκολουθεῖν τῷ θεῷ*; vgl. Gulin Studia Orientalia I (1925) 34ff. Pfister 80f.

Wir gebrauchen das Wort Askese also in engerem Sinn als das Wort *ἄσκησις*, im Sinne einer religiösen ‚leidsamen Übung', oder ganz allgemein als eine im Dienste der Religion stehende Übung, bei der eine Selbstüberwindung entweder in körperlicher oder in geistiger Hinsicht als wesentlich erfordert und freiwillig geleistet wird. Vgl. dazu RGG² I 570ff.

Die Askese ist eine religiöse Handlung, die wie jede solcher Handlungen einen Zweck hat, der zu Gott, den Göttern, der göttlichen Macht oder Kraft in Beziehung steht. Dieser Zweck kann ein vierfacher sein und danach kann man vier Arten der Askese unterscheiden:

1. Die apotropäisch-kathartische oder Reinheitsaskese: Sie hat den Zweck, jene Mächte oder Kräfte, weil sie böse oder unrein sind, von sich fernzuhalten. Dies ist der ursprüngliche Zweck der Askese. Das ist diejenige Art der Askese, die

hier allein in Betracht kommt. Die drei andern Arten sind:

2. Die sakramentale, enthusiastische oder ekstatische Askese, die die eigene Kraft stärken, sie mit jenen göttlichen Kräften vereinigen soll.

3. Die euergetische oder Opferaskese, die jene Kräfte erfreuen soll. Die Askese gilt als ein der Gottheit wohlgefälliges Opfer, die dadurch gnädig gestimmt wird.

4. Die verdienstliche Askese, die erst viel später in der Entwicklung auftritt und ethischen Charakter hat, als Bußübung zur Tilgung der Sünden und zur Erringung der Seligkeit dient.

Von den verschiedenen Arten der apotropäisch-kathartischen oder Reinheitsaskese kommen in der griechischen und römischen Religion im wesentlichen nur folgende zwei vor:

a) Das Fasten oder die Nahrungsaskese, d. h. die Enthaltsamkeit von bestimmten Nahrungsmitteln oder Getränken zu gewissen Zeiten oder für immer und die Einschränkung der Aufnahme von Speise und Trank. Danach kann man qualitative und quantitative Fastenvorschriften unterscheiden. Der ursprüngliche Zweck des Fastens ist wohl der apotropäische. Gewisse Speisen will man, weil von schädigender Kraft erfüllt, immer oder bei gewissen Anlässen vermeiden. Das gesamte antike Material ist besprochen von Arbesmann.

b) Die sexuelle Askese, die dauernde oder zeitweilige geschlechtliche Enthaltung. Auch hier ist der Zweck ursprünglich der apotropäische. Denn Beischlaf verunreinigt und so verlangt ein Verkehr mit der Gottheit Keuschheit. Vgl. Fehrle.

Neben die Verhaltungsmaßregeln tritt

B. die Anwendung prophylaktischer Mittel, die das Unreine und böse Einflüsse fernhalten sollen, wie etwa Amulette, Talismane und sonstige apotropäische Gegenstände, ferner apotropäische Handlungen u. dgl. Da diese Mittel auch bei bereits eingetretenen Verunreinigungen Verwendung finden, also bei den Katharmoi, so werden sie unten besprochen.

Ist eine Verunreinigung bereits vorhanden und soll sie beseitigt werden, so treten ein

II. die kathartischen Vorschriften und Handlungen (*καθαρμοί*), die solche beiseiteräumen oder unschädlich machen und böse Geister, die bereits vorhanden sind, vertreiben. Hierbei können wir folgende Gruppen unterscheiden:

A. Vorbereitungsreinigungen: Sie werden vorgenommen mit Rücksicht auf eine magische oder kultische Handlung, die durch die Befleckung etwa behindert werden könnte, und dient also der Vorbereitung einer solchen Handlung oder überhaupt der Ermöglichung des Verkehrs mit besonderen Mächten.

B. Entsühnungsreinigungen: Allgemeine Reinigungen und Entsühnungen als Selbstzweck, weil mit der Befleckung ein Schaden verbunden ist für den davon Betroffenen; Entsühnungen von Einzelpersonen, Städten usw.

C. Der Exorzismus im eigentlichen Sinn, für den es charakteristisch ist, daß er sich gegen persönliche Geister und Dämonen richtet.

Das Wort *ἐξορκισμός* gehört zu *ὅρκος* wie das Wort Beschwörung zu Schwur, und wie das Wort Schwur nicht nur in der Bedeutung ‚Eid', sondern auch in der Bedeutung ‚Beschwörung' vorkommt (Grimm D. Wb. IX 2767), so heißt auch *ὅρκος* gelegentlich Zauberspruch, Beschwörungsformel; s. Suppl.-Bd. IV S. 340. RGR 183f. Es gehört zu *ἔρκος* und bezeichnet ursprünglich die Bindung; Güntert Der arische Weltkönig 95. Demgemäß hat *ἐξορκισμός* nicht durchweg apotropäische Bedeutung, sondern heißt ‚Beschwörung' und wird gebraucht, auch um einen Dämon herbeizurufen. Etwa Pap. mag. I 80 p. 6 Pr.: *σὺ δὲ αὐτὸν ἐξόρκιζε τῷδε τῷ ὅρκῳ, ὅπως ἀκίνητός σου τυγχάνων μείνῃ.* Eine solche Beschwörung wird *ὁρκισμός* (I 92 p. 8) und *ἐξορκισμός* (I 133 p. 10) genannt. Dagegen Pap. mag. IV 1239 p. 114 handelt es sich bei *ἐξορκίζω σε, δαίμον*, um eine Dämonenvertreibung, ebenso IV 3007ff. p. 170 bei *ὁρκίζω* und *ὁρκισμός*. Der Mann, der *ὅρκων δυνάμει* die Dämonen vertreibt, wird *ἐξορκιστής* genannt (Anth. Pal. XI 427. Act. ap. 19, 13). Im heutigen Sprachgebrauch wird das Wort Exorzismus nur im apotropäischen Sinn angewandt. Über weiteres s. Tambornino De antiquorum daemonismo (RVV VII 3, 1909). Hdwb. d. d. Ab. II 1098ff. mit vergleichendem Material.

Selbstverständlich ist die vorstehende systematische Ordnung nicht antik, sondern modern und dient als heuristisches und methodisch brauchbares Hilfsmittel, um eine vollständige Übersicht und gute Ordnung aller Einzelerscheinungen zu gewährleisten, worauf es in diesem Artikel besonders ankommt. — Bei jeder Reinigungshandlung und Reinheitsvorschrift ist dreierlei zu unterscheiden:

1. Wer zu reinigen ist bzw. sich vor Verunreinigung zu hüten hat. Das ist das Subjekt der Reinigung und Reinheitsvorschrift. Es ist identisch mit dem, dem die Befleckung droht oder der bereits befleckt ist, d. h. mit dem Objekt der Befleckung.

2. Von was man sich zu reinigen oder vor was man sich zu hüten hat, was man abwehren oder vertreiben muß. Das ist das Objekt der Reinigung oder das Subjekt der Befleckung; denn es ist das, was verunreinigt und befleckt.

3. Die Mittel, deren man sich zur Reinigung oder zur Abwehr der Befleckung bedient, und ihre Wirkung auf Subjekt und Objekt der Reinigung.

Diese drei Gesichtspunkte sind zunächst zu besprechen.

1. Das Subjekt der Reinigungen und Reinheitsvorschriften.

a) Zunächst ist der Befleckung ausgesetzt, hat sich vor ihr zu hüten und sie zu beseitigen, wenn er befleckt ist, der einzelne Mensch. Er muß rein sein beim Gebet und Opfer, überhaupt bei allen heiligen und magischen Handlungen. Insbesondere für den Priester (Bd. VIII S. 1417ff.) gelten diese Bestimmungen. Belege bei Fehrle, Wächter, Arbesmann. Abt Die Apologie des Apuleius (RVV IV 2) 37ff. Appel De Romanorum precationibus (RVV VII 2) 184ff.

b) Die Kleidung des Menschen muß rein sein, wenn er eine heilige oder magische Handlung vornehmen will. Daher zahlreiche Bekleidungsvorschriften. Wächter 15ff. Heckenbach De nuditate sacra (RVV IX 3).

c) Die Familie und das ganze Geschlecht. Die Verunreinigung ist erblich und wird vom Vater auf den Sohn weitergegeben. Dahin gehört auch der Götterfluch, der auf einem ganzen Geschlecht lastet, und die antike Anschauung vom *ἄγος* und vom *δαίμων*, der in einem Geschlecht durch alle Generationen verheerend wirkt. S. Bd. XI S. 2117f. 2138. Latte Arch. f. Rel. XX 254ff. Pfister Festschr. Cimbria (1926) 55ff. Hdwb. d. d. Ab. Art. Erblichkeit.

d) Ebenso kann auch eine ganze Stadt und ein ganzes Volk befleckt sein und der Reinigung bedürftig. Auch hier ist es etwa ein Frevel, der den Zorn einer Gottheit hervorgerufen hat und nun eine Entsühnung notwendig macht. Oder es werden ohne besondere Veranlassungen in bestimmten Zeiträumen Entsühnungen und Reinigungen vorgenommen oder ein Orakel befiehlt die einmalige Reinigung wie etwa bei der K. von Delos (Herodot. I 64. Thuk. I 8. IV 104). Schwenn Die Menschenopfer bei den Griechen u. Römern (RVV XV 3) 26ff. Gebhard Die Pharmakoi, Münch. 1926. Gnomon V 94ff. Stengel 160ff.

e) Bei Opfertieren ist Reinheit erforderlich. Wächter 12f. Wissowa Rel.[2] 416.

f) Das Heiligtum selbst und was dazugehört muß rein sein und vor Befleckung behütet werden, also auch Altar, Bild und Kultgeräte. Daher Forderung der Reinheit beim Betreten eines Heiligtums; Weihwassergefäße am Eingang des Tempels (Bd. II S. 175. 1725. IV S. 2702f. XI S. 2179). S. Wächter 6ff. Das Baden von Götterbildern muß nicht immer eine Reinigung sein, es kann sich dabei auch um anderes handeln, s. Bd. XI S. 2179.

g) Der Platz der Volksversammlung u. ä., wo der *περιστίαρχος* seines Amtes waltete; s. oben.

h) Auch private Örtlichkeiten wie Haus, Hof, Herd und Stall mußten gelegentlich einer religiösen oder magischen Reinigung unterzogen werden; s. Rohde II 73.

Vor dem Betreten einer heiligen, geweihten Örtlichkeit wurden die Unreinen oder Nichtberechtigten durch die *πρόρρησις* oder *προαγόρευσις* oder ein schriftliches *πρόγραμμα* gewarnt; vgl. Dölger Sol salutis[2] 286ff., wo noch Isokr. 4, 157 hinzuzufügen ist, ebenso Plat. leg. X 907 D, wo offenbar auf diese Sitte angespielt wird: *προαγορεύων ἐξίστασθαι* [vgl. Aristoph. Ran. 354] *πᾶσι τοῖς ἀσεβέσι τρόπων τῶν αὐτῶν εἰς τοὺς εὐσεβεῖς*. S. auch Radermacher Aristoph. Frösche 181ff. J. Tolstoi nach Philol. Woch. 1926, 258. Dazu auch die Frage *τίς τῇδε* vor dem Opfer; Aristoph. Pax 968 u. Schol.

2. Das Objekt der Reinigung und Reinheitsvorschriften. Wir können folgende Komplexe von Befleckungen feststellen, d. h. also folgende Komplexe, von denen sich jemand fern zu halten hat, der übermächtigen Kräften sich nähern will bzw. von deren Beeinflussung er sich zu reinigen hat:

a) Materieller Schmutz: Also etwa Schmutz, der an Körper und Kleidung sich befindet und vor einer kultischen oder magischen Handlung abzuwaschen ist. Vgl. Il. VI 266f. Hesiod. op. et d. 725f. 336f. Hierher gehören auch die Verbote, einen heiligen Bezirk durch Exkremente zu verunreinigen; Wächter 134ff. Ferner galten in manchen Kulten bestimmte Stoffe als verunreinigend, so gewisse Metalle, die ausgeschlossen waren; Wächter 115ff.

b) Geschlechtliches: Beischlaf, Pollution, Menstruation, Geburt verunreinigen. Reinigungen sind nötig und Fristen werden festgesetzt, innerhalb deren ein so Befleckter keine heilige oder magische Handlung vornehmen darf. Wächter 25ff. Fehrle 25ff. Samter Geburt, Hochzeit u. Tod 21ff. Rohde II 72, 1. C. D. Daly Der Menstruationskomplex 1928 (Materialsammlung).

c) Krankheit, die ursprünglich als verursacht durch böse Dämonen gilt. Vgl. Od. V 395f.: *ἐν νούσῳ κῆται κρατερῇ· ἅλγεα πάσχων, δηρὸν τηκόμενος, συνεροὺς δέ οἱ ἔχραε δαίμων*, d. h. ein Dämon ‚brauchte ihm' (Dativ!), d. h. bezauberte ihn; vgl. Pfister Schwäb. Volksbräuche 29ff. Perkmann Hdwb. d. d. Ab. I 1160. Daher Reinigung nach der Krankheit, Il. I 313f. Wächter 39ff.; Suppl.-Bd. IV S. 831f. Insbesondere die *ἱερὰ νόσος* als Besessenheit galt als Werk böser Dämonen; der Exorzismus als Heilung war eine K.; s. o.

d) Tod. Über die sich widersprechende Vorstellung von der guten und bösen Kraft des Toten s. o. Der letzteren Vorstellung entsprach der Glaube, daß der Tote und alles, was mit ihm in Berührung kam, unrein ist. Daher K., Vorschriften über Fristen usw. Wächter 43ff.

e) Mord. Der Mörder gilt als unrein, *οὐ καθαρὸς χεῖρας, ... κατὰ νόμους τοὺς ἐπιχωρίους καθαρσίου ἐδέετο ἐπικυρῆσαι* (Herodot. I 35). Der Ermordete ist *προστρόπαιος* für den Mörder; Aischyl. Eum. 445. Antiphon Tetral. I 3, 10. III 1, 4. 2, 8. 4, 10. Rohde I 264. 275. Weiteres bei Wächter 64ff. S. auch Latte Bd. XVI S. 278ff.

f) Gewisse Nahrungsmittel, die immer oder in bestimmten Fällen zu meiden sind: Wächter 76ff. Arbesmann a. O.

g) Gewisse Menschen, die als unrein gelten oder in bestimmten Fällen von Heiligtümern ausgeschlossen sind, da sie das Heilige verunreinigen würden; so gelegentlich die Fremden und Sklaven, in manchen Kulten auch die Frauen oder umgekehrt die Männer. Wächter 118ff.

h) Moralische Unreinheit. Daß *ἁγνεία* als *φρονεῖν ὅσια* definiert und vom Besucher eines Heiligtums *ψυχὴ καθαρά* verlangt wird, ist eine spätere Entwicklung; s. Wächter 8f. Aber sehr viel älter ist die Vorstellung vom *ἄγος*, die ja auch leicht auf das moralische Gebiet übergreifen konnte und bei der die Begriffe ‚Befleckung', ‚Fluch', ‚Sünde' frühzeitig sich mischten.

3. Die Mittel der K. In Bd. XI S. 2108 und 2151f. sind die Mittel des Kultes besprochen (vgl. dazu Hdwb. d. d. Ab. V 799. 801f.) und dabei wurde gesagt, daß ein der Form nach gleicher Ritus den ganz verschiedenen Zwecken des Kultes dienen kann. So können auch die meisten der dort angegebenen Mittel apotropäisch-kathartischen Zwecken dienen. Ich stelle das wesentliche zusammen; Material findet sich zumeist im Art. Kultus; weitere Literatur in RGR 180ff. u. 302ff.

a) Rein akustische Mittel. Etwa unartikulierte Laute, Lärmen, Brüllen, Musik, um die bösen Dämonen zu verscheuchen.

b) Worte: Spruch, Gebet, Beschwörung, Schimpfen, Fluchen, unflätige Worte, einzelne Buchstaben, *Ἐφέσια γράμματα*; s. Art. Epode Suppl.-Bd. IV.

c) Körperbewegungen: Tanz, Umgang, Hauchen, Blasen, Handauflegen, drohende Gebärden, Fingerbewegungen.

Besonders häufig begegnet der Umgang bei der K. (vgl. Bd. XI S. 2162f.; dazu Knuchel Die Umwandlung in Kult, Magie und Rechtsbrauch, Schr. d. Schweiz. Ges. f. Volksk. XV 1919. Boehm Bd. XIII S. 2030ff.), und deshalb sind so viele kathartische Termini mit *περι-* zusammengesetzt; s. o.

d) Der Umgang gehört teilweise in diese vierte Gruppe, wenn er nämlich mit einem besonderen Objekt vorgenommen wird, das herumgetragen oder herumgeführt wird. In diese Gruppe gehört der Gebrauch orendistischer Gegenstände, die allein für sich schon apotropäisch-kathartisch wirken, oder die in Verbindung mit besonderen Handlungen diesem Zweck dienen. Da ist vor allem der Gebrauch von Amuletten (Bd. I S. 1984ff., dazu Kropatschek De amuletorum apud antiquos usu, Diss. Münster 1907. Hdwb. d. d. Ab. I 374ff.) und Talismanen und von sonstigen apotropäischen Mitteln wie Wolle und Tierfellen (Pley De lanae in antiquorum ritibus usu, RVV XI 2, 1911; Bd. XI S. 2158), Eisen, Salz, Blut, Zauberstab usw. zu nennen, ferner der Brauch mit dem Sündenbock, worüber Gebhard a. O. und insbesondere der Gebrauch des Wassers und Feuers und die mannigfachen Formen des Exorzismus.

e) Die vorgenannten Mittel können bald der Prophylaxe, bald dem Vertreiben der Unreinheit dienen. Lediglich dem ersteren Zweck dienen die oben besprochenen Verhaltungsmaßregeln.

Wie ein einziges Mittel je nach seinem Gebrauch einem jeden der oben genannten Zwecke dienen kann, sei an dem Gebrauch des Wassers gezeigt. Der Prophylaxe dient das Weihwasser, insofern es Böses fernhält; es wird ferner bei Vorbereitungsreinigungen (Waschen vor der kultischen Handlung), bei Entsühnungen (etwa Waschen des befleckten Gegenstandes) und beim Exorzismus (Besprengen mit Wasser gegen die Dämonen) verwendet. Bei den eleusinischen Mysterien gab es einen eigenen Beamten, Hesych. s. *ὑδρανός· ὁ ἁγνιστὴς τῶν Ἐλευσινίων*. Bei den kleinen Mysterien, die selbst *ὥσπερ προκάθαρσις καὶ προάγνευσις τῶν μεγάλων* genannt werden (Schol. Aristoph. Plut. 846), wurde der *καθαρμός* am Ilissos vollzogen, Polyain. strat. V 17. Über Reinigungen mit Wasser s. auch Rohde II 405f. und speziell über die Waschungen vor der Hochzeit Stergianopulos Die Lutra, München 1922. Kling *Ἱερὸς γάμος*, Halle 1933, 4. Heckenbach o. Bd. VIII S. 2129.

Zur Geschichte der K. Daß die Religion, wie sie uns im homerischen Epos entgegentritt, weder mit der Volksreligion des 8. und 7. Jhdts., noch auch mit der Religion der aufgeklärten Kreise der damaligen Zeit identisch ist, sondern ebenso eine wirklichkeits- und lebensferne Schöpfung der Dichter ist wie die homerische Kunstsprache, ersehen wir vor allem auch aus den religiösen Erscheinungen, die zweifellos in der Zeit des Epos lebendig vorhanden waren, im Epos aber gar nicht oder nur nebenbei als eine geringe Rolle spielend erwähnt werden. Dazu gehört der Totenkult, der Glaube an ein mit Kraft und Bewußtsein begabtes Weiterleben im Jenseits und an eine Wirkungsmöglichkeit der Toten auf das Diesseits, die chthonischen Götter und die zahlreichen Lokalgottheiten, die kleinen Dämonen und Gespenster, tiergestaltige Götter und Fetische, Zauberei, Mystik und Orgiasmus, von den bedeutenderen Gottheiten etwa Demeter, Dionysos, Hekate und Hestia. Und so tritt auch die Kathartik völlig zurück, so daß man sogar gelegentlich behauptet hat, jede Art der Kathartik sei der homerischen Zeit fremd (Stengel Opferbräuche 28 = Herm. XLI 241). Auch Rohde, der doch das Richtige über den homerischen Totenkult gesagt hat, wenigstens was die Aufzeigung der ‚Rudimente' betrifft, ist der Ansicht (Ps. II 71), daß die Kathartik im Epos erst in leichten Andeutungen sich zeige, anstatt auch hier diese ‚Andeutungen' als die Hinweise auf eine früher wie zur Zeit des Epos blühende Kathartik zu nehmen. Das Wichtigste sei hier zusammengestellt.

Vor dem Gebet wusch man sich die Hände, was in späterer Zeit kathartische Bedeutung hatte (vgl. Appel 184f.), also wohl auch in homerischer Zeit: Il. VI 266ff., wo die Scheu, mit ungewaschenen Händen zu beten, ausdrücklich erwähnt wird; Il. I 449. IX 171. XVI 230. XXIV 305f. Od. XII 336. Vgl. Th. Beckmann Das Gebet bei Homer, Würzb. 1932, 70f. Oder man wäscht sich auch ganz und zieht ein reines Gewand an, Od. IV 750. XVII 48. Ebenso findet eine K. des ganzen Heeres nach dem Erlöschen der durch Apollon gesandten Pest statt, Il. I 314: *οἱ δ' ἀπελιμαίνοντο καὶ εἰς ἅλα λύματ' ἔβαλλον*. Nach dem Freiermord wird das Haus mit Feuer und Schwefel, *κακῶν ἄκος*, gereinigt, Od. XXII 478ff., und ebenso reinigt Achilleus den Becher, mit dem er dem Zeus eine Spende darbringt, zuerst mit Schwefel, dann mit Wasser, Il. XVI 229f. Von einer Reinigung des Mörders ist in Ilias und Odyssee nicht die Rede, wohl aber in der Aithiopis, wo nach dem Proklos-Exzerpt Achilleus nach der Tötung des Thersites von Odysseus gereinigt wird. Von den mythischen Beispielen, die Wächter 66 ff. anführt, mag wohl noch das eine oder andere auf epische Überlieferung zurückgehen. Bei Aischylos und Herodot (I 35) ist dann die Vorstellung von der Verunreinigung des Mörders als etwas allgemein Bekanntes vorausgesetzt.

Auch die verschiedenen Anschauungen von der Ursache bzw. dem Urheber der Befleckung finden wir bereits im Epos. Die Pest, von der das Heer nachher gereinigt wird, war von einem der großen Götter gesandt, von Apollon; oder es ist ein böser Geist, der einen Mann verzaubert, so daß er krank wird (Od. V 396: *σινγεὸς δαίμων*); oder es ist eine unpersönliche Kraft, die befleckend wirkt (Od. XXII 481: *κακά*) und die entfernt werden muß.

So hat es also eine Kathartik zur Zeit des Epos gegeben; sie spielt kaum eine Rolle im Epos wie auch die oben genannten religiösen Er-

scheinungen im Epos kaum beachtet werden und zu seiner Zeit doch lebendig waren. Und so müssen wir auch das Fasten, das ebenfalls ursprünglich apotropäisch-kathartische Bedeutung hatte, für die homerische Zeit in Anspruch nehmen, wenn seiner im Epos auch nur gelegentlich gedacht wird; Arbesmann 28. Daß in den eleusinischen Mysterien das Fasten seit alter Zeit üblich war, lehrt uns der homerische Demeterhymnos; Arbesmann 75ff.

In vorhomerische Zeit aber kommen wir für die Kathartik mit der Erwägung, daß der Sühnebrauch der Pharmakoi in ähnlicher Weise in Athen und in Ionien ausgeübt wurde, daß also die nach Kleinasien auswandernden Ionier diesen Brauch aus ihrer Heimat mit hinübernahmen. Im 6. Jhdt. wurde er noch ausgeübt, wie uns Hipponax bezeugt, in der hellenistischen Zeit verschwand er allmählich. Ein sicherer Weg ferner, die Kathartik als vorhomerisch zu erweisen, ist auch die religionsvergleichende Betrachtung. Wenn wir einmal sehen, daß andere indogermanische Völker wie die Inder und Perser eine solche Kathartik kannten, und andererseits auch bei den Griechen kathartische Riten in historischer Zeit üblich waren, wie wir sie ganz ähnlich bei vielen andern Völkern schon auf niedriger Kulturstufe finden, so wird der Schluß unausweichlich sein, daß bereits in der mykenischen Zeit den Griechen eine K. bekannt war.

So läßt sich etwa zeigen, daß der Glaube an die reinigende Kraft des Feuers noch in die älteste Zeit zurückreicht, und damals also auch schon eine K. mit Feuer vorgenommen wurde. Im homerischen Demeterhymnos lesen wir (249), daß die Göttin den kleinen Demophon ins Feuer hält, um ihn unsterblich zu machen. Eine ähnliche Sage ward auch von Achilleus erzählt; Apoll. Rhod. IV 869ff. Schon daraus dürfte man auf einen alten griechischen Brauch schließen, daß man Kinder über das Feuer hielt, um sie zu ‚reinigen', stark und gesund zu machen. Da nun eine derartige Sitte in der Tat sehr weit verbreitet ist (Berthold Die Unverwundbarkeit in Sage u. Abergl. d. Griechen, RVV XI 1, 1911, 38ff. Pfister Schwäb. Volksbr. 81ff. Frazer Apollodorus II 311ff.), so dürfen wir sie auch zum mindesten für die homerische Zeit in Anspruch nehmen. Über den Ausdruck *πυρὶ ἁγίζειν* s. Williger 48, 1. S. auch Eurip. Her. 937; Iph. Aul. 1112 (*καθάρσιον πῦρ*); Hel. 869 (*καθαρσίῳ φλογί*). Rohde II 101, 2.

Ganz allgemein sagt dann Hesiod (op. et d. 336ff.), daß man den Göttern *ἁγνῶς καὶ καθαρῶς* opfern müsse und (725f.), mit Benützung von Il. VI 266f., daß man den Zeus und den andern Göttern nicht *χεροὶν ἀνίπτοισιν* spenden dürfe. S. auch Hesiod. op. et d. 757ff. und dazu Wächter 134. Wahrscheinlich war die Verweigerung der Reinigung des Herakles vom Morde des Iphitos die Neleus vornehmen sollte, von Hesiod *ἐν Καταλόγοις* erzählt; Schol. Ven. A Il. II 336. Anders urteilt über diese Stelle und über das angeführte Proklos-Exzerpt zur Aithiopis Calhoun Class. Assoc. proceed. XVIII (1921) 96ff.

Sowie dann die griechische Literatur reichlicher zu uns spricht, finden wir die Kathartik in voller Blüte, in den Mysterien von Eleusis war sie im Schwange wie in den orphischen und pythagoreischen Sekten und die Eingeweihten nannten sich ausdrücklich ‚die Reinen' (Rohde I 288, 1. II 127), während die Nichteingeweihten im Jenseits im Schlamm und Schmutz leben, d. h. nicht gereinigt sind; Rohde I 313. Auch das Orakel in Delphi hat sich frühzeitig der K., besonders der Reinigung und Sühnung bei Mordfällen angenommen; Rohde I 274. Der Verfasser des Buches *περὶ ἱερῆς νούσου* kennt die umherziehenden *καθαρταί* so gut wie Platon, der sie uns schildert (rep. II 364 B f.). Nach dem Bild eines solchen freilich vornehmeren *μάντις* wurde die Gestalt des Epimenides geschaffen, der Athen reinigte (s. Kern o. Bd. VI S. 173ff.) und auf den man ein ‚Brauchbüchlein' (*χρησμοί*) zurückführte, in dem *περὶ τῶν γεγονότων* Aufzeichnungen standen (Aristot. Rhet. III 17, 1418 a 21), die man wie ähnliche Sammlungen in Zeiten der Not nachschlug. Solche Sammlungen nennt z. B. Herodot mehrere, so V 90. 93.

Wenn in Theophrasts Charakteren der *δεισιδαίμων* beständig in Angst vor Befleckungen lebt und sich alle erdenkliche Mühe gibt, sich durch vielfache Reinigungen davon zu befreien, seine Religiosität sich also im wesentlichen auf Befleckung und Reinigung bezieht, so trifft diese Schilderung gewiß nur auf diesen Charakter zu, aber unbestreitbar ist in der Entwicklung der griechischen Religion eine solche sich steigernde Angst und Scheu und eine immer häufigere Anwendung der *ἁγνεῖαι* und *καθαρμοί* in der hellenistischen Zeit. Soweit die orientalischen Kulte überhaupt Einfluß auf die griechische Religion hatten, haben sie diese Entwicklung gefördert.

[Friedrich Pfister.]

Zum elften Bande.

Καυκάσιον, arkadischer Berg, mythischer Sitz des Atlas, Dion. Hal. I 61, 1, gewöhnlich in *Καυκώνιον* emendiert. [v. Geisau.]

Καυλιακοῖο σκόπελος wird nur bei Apoll. Rhod. IV 324 genannt (IV 323ff. *αὐτὰρ ἐπεὶ τάγγουρον ὄρος καὶ ἄπωθεν ἐόντα | Ἀγγούρου ὄρεος σκοπέλου παρὰ Καυλιακοῖο | ᾧ περὶ σχίζων Ἴστρος ῥόον ἔνθα καὶ ἔνθα | βάλλει ἁλός . .*). Der Dichter läßt die Argonauten vom Pontos die Donau aufwärts fahren und in die Adria gelangen, ohne daß sie gezwungen wären, umzusteigen. Der Punkt, wo der Strom sich teilt, liegt nach ihm am *Καυλιακοῖο σκόπελος*. Seine Lage ist unbekannt. Ist der *Ἄγγουρον ὄρος* (vgl. Bd. I S. 2194) das Eiserne Tor bei Orsowa (Partsch S.-Ber. Sächs. Akad. LXXI [1919] 5), dann wäre der *K. σκ.* in einem Hügelland bei Belgrad zu suchen, wofür aber jeder Beweis fehlt (Partsch 5). Wenn eine Beziehung des Namens des *K. σκ.* zu dem von Hekat. bei Steph. Byz. 369 ed. Meineke ge-

nannten Volke der *Καυλικοί* besteht, wie Patsch D. Lika in röm. Zeit 26 anzunehmen glaubt, dann müßte man den *K. σκ.*, da die *Καυλικοί* als *ἔθνος κατὰ τὸν Ἴόνιον κόλπον* bezeichnet werden, in die Nähe der Adria verlegen. Die Identifizierung der *Καυλικοί* mit den bei Plin. n. h. III 130 als Bevölkerungselement Istriens genannten Flamonienses Culici lehnt aber Partsch infolge der Unsicherheit der Lesart des Plinius-Textes ab (anders v. Premerstein Strena Buliciana 206); sein zweiter Einwand, die Zugehörigkeit des sinus Flanaticus zu Liburnien, zur regio X Italiae, auf welche sich die Stelle des Plinius bezieht, ist nicht stichhaltig, da er die Veränderungen der Siedlungs- und Herrschaftsverhältnisse im Küstengebiete der Adria seit dem Vorstoße der Kelten nach Süden im 4. Jhtd. v. Chr. (Kahrstedt GGN 1927, 3ff.) nicht berücksichtigt. Brandis Bd. IV S. 2121 weist mit Recht darauf hin, der Gedankengang Patschs ermögliche keineswegs die Feststellung der Lage der Stromgabelung; diese sei sicher nicht in der Nähe der Küste zu suchen und über die Ausdehnung des Wohnbereiches der *Καυλικοί* gebe es keine Nachricht. Vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 19. [Max Fluss.]

S. 125 zum Art. **Kekryphaleia:**

Das Ethnikon lautet *Κεκρυφαλεύς*, Steph. Byz. Der erwähnte Seekampf war 459 v. Chr. Inschriften des 5. Jhdts. von Angistra und Kyra stehen IG IV 192—194. Zum Namen vgl. Grasberger Stud. zu griech. Ortsn. 125. Fick Bezz. Beitr. XXII 19. [v. Geisau.]

S. 136 zum Art. **Kelaithra:**

Inschriftlich begegnet auch die Form *Κελαίθα*. SGDI Reg. 1756. [v. Geisau.]

S. 170, 59 zum Art. **Kenchreis:**

2) Gemahlin des Kinyras nach Ovid. met. X 435. Hyg. fab. 58. Gruppe Griech. Myth. 133. [v. Geisau.]

Κεραμεία, Örtlichkeit bei Delphoi, SGDI 2536. [v. Geisau.]

S. 285, 33 zum Art. **Kerdon:**

2) Ein Hügel in der Nähe von Delphoi, inschriftlich belegt. Fouill. de Delph. III 2, 136, 21. [v. Geisau.]

Kerketion. Berg an der Grenze von Epeiros und Thessalien. Der noch in Epeiros befindliche Konsul Flamininus lagert am K., Liv. XXXII 14, 7: *in monte Cercetio;* dagegen die am K. (*τὸ Κερκετικὸν ὄρος*) gelegene Stadt Pialeia gehört zu Thessalien, Steph. Byz. s. *Πιάλεια*. Auch Plin. n. h. IV 30 rechnet die *Cercetii (montes)* zu Thessalien. In der Divisio 12 wird der *Cercetius mons* zusammen mit dem Olympos und Pelion als Nordbegrenzung von Epeiros und Thessalien genannt. A. Klotz Die geograph. commentarii des Agrippa, Klio XXIV 1931, 417f. Vgl. *Κερκετήσιος* Ptolem. III 12, 16 M. Zu diesen Angaben paßt das schmale und langgestreckte, einem Schwanz (*κέρκος*) vergleichbare Kalkgebirge Kózjakas, an welchem Pialeia lag. Doch muß der Name auch die westlich angrenzenden Teile des Pindos in Epeiros umfaßt haben. Vgl. Stählin D. hell. Thessalien 123. Kromayer Ant. Schlachtf. II 54f. A. Philippson Thess. u. Epirus 1897, 124. 135. 144 (über den Kózjakas). [Friedrich Stählin.]

Κέστρος ist ein Pfeil, Wurfpfeil oder Wurfspieß der Diadochenzeit. Auf seine Beschaffenheit ließe sich zunächst nur aus der Etymologie schließen: von *κεντέω* abstammend, hat es neben sich *κέστρον* Pfriem, Grabstichel und *κέστρα* Spitzhacke. *Κέστροι* erwähnt Dion. Hal. XX 1, 3 in seiner anschaulichen Schilderung der Schlacht bei Asculum als Bewaffnung der gegen die Elefanten zugerichteten Kampfwagen: *ἐπ' ἄκρων δὲ τῶν κεραιῶν ἦ τριόδοντες ἦσαν ἢ κέστροι μαχαιροειδεῖς ἢ δρέπανα ὁλοσίδηρα ἢ ....*, wozu man 2, 4/5 die Kampftätigkeit dieser Wagen vergleiche: *παίοντες ταῖς μηχαναῖς καὶ τὰς πυρφόρους χεῖρας ἐς τὰς ὄψεις αὐτῶν ἐντρέποντες*. Während des Perseuskrieges warfen die Makedonen solche *κ.* mit einer Schleudervorrichtung, die Suid. s. *κέστρος* beschreibt. Ihrer gedenkt im Perseuskriege auch Livius XLII 65, 9f., der die Schleuder *κεστροσφενδόνη* nennt. Infolgedessen nimmt man seit Valesius allgemein an, daß diese Nachricht des Livius und des Suidas auf Polybios zurückgeht. Die Suidasstelle ist also unter die Fragmente von Polyb. XXVII 11, p. 1163, 7—19 Hultsch eingereiht. Weder bei Livius noch bei Suidas erhalten wir ein ganz klares Bild vom Wurfgeschoß und von der Wurfvorrichtung. Vgl. Zangemeister Eph. epigr. VI 43f., Daremb.-Sagl. II 1089. In griechischen Inschriften der Zeit Hadrians gibt es *κεστροφόροι*, *κεστροφύλαξ* und *κεστροφυλακεῖν* auf gymnastischem Gebiete. [F. Lammert.]

κιβώριον (*ciborium*), ein sich nach unten verjüngendes Trinkgefäß (Athen. XI 477e. Horat. carm. II 7, 21 u. Schol. vet.). Der Name ist übernommen von dem Fruchtgehäuse der ägyptischen Bohne (*κολοκασία*), aus dem man in Ägypten trank und dem das *κιβώριον* in der Form nachgebildet gewesen zu sein scheint (Athen. III 72a. Diod. I 34). Die bei Daremb.-Sagl. III 1171 vorgeschlagene Form kann noch nicht als völlig gesichert gelten. [v. Lorentz.]

S. 486, 6f. zum Art. **Kinyras:**

2) Ein Diener des Akastos, von Neoptolemos getötet, Dict. 6, 8 (Hdschr.: *Tyniras, Syniras*).

3) Erdichteter Name bei Lukian. Ver. hist. II 25. 31. K. (Kinyros) verliebt sich auf der Insel der Seligen in Helene.

4) Ein Herrscher von Byblos, den Pompeius enthaupten ließ. Strab. XVI 755. Es nimmt nicht wunder, den Namen K. in Syrien zu finden. Nach einer Überlieferung ist K. von Byblos nach Paphos gekommen; auch Lukian. Syr. 9 nennt ihn einen Syrer. Leonhard Heth. und Amaz. 208f. vermutet, es berge sich in K. eine Gottheit, die von syrisch-hethitischem Boden nach Kypros gewandert sei. [v. Geisau.]

Kladaos (*Κλάδαος* Xen. hell. VII 4; *Κλάδεος* Paus. V 7, 1. VI 21, 3), Nebenfluß des Alpheios, der in Elis entspringt und bei Olympia, wo er die Altis umgrenzt, mündet. Hier war dem Flußgott Bild und Altar geweiht. [v. Geisau.]

Κλατίοι, Ethnikon eines thessalischen Ortes, nur inschriftlich erhalten. Arvanitopullos Rev. de philol. XXXV 182f. [v. Geisau.]

S. 585, 30 zum Art. ***Κληδόνων ἱερόν***:

Von *Κληδόνος βωμοί*, zu denen die Smyrnäer noch gehen, redet Aristeid. 29, 12 K. Da-

nach hätte das Heiligtum zu seiner Zeit noch bestanden. [W. Kroll.]

S. 601 zum Art. **Kleimakai:**

Die erwähnte Inschrift steht IG XII 9, 1189 (SGDI 542). Der Z. 23 genannte Ort heißt *Achmetaga.* [v. Geisau.]

Kleinasiatische Ursprachen.

Übersicht.

§ 1. Fragestellung. § 2. Übersicht über die kleinasiatischen Sprachen. § 3. Das Protochattische und seine Nachwirkungen. § 4. Das Ägäische und seine Nachwirkungen. § 5. Das Protindogermanische. § 6. Das Luwische. § 7. Das Hethitische. § 8. Die Achaier. § 9. Die ägäische Wanderung und ihre sprachlichen Folgen. § 10. Der Einfluß der Randvölker. § 11. Einige Analysen kleinasiatischer Namen. § 12. Literatur.

§ 1. Wir finden die Ortsnamen (= ON) *Μυκαλησσός* in Boiotien und in Karien; *Λάβρανδα* in Karien: *Λαβύρινθος* in Kreta; *Ἁλικαρνασσός* in Karien: *Παρνασσός* in Phokis. Daraus ergibt sich eine Verwandtschaft der vorgriechischen ON in Griechenland mit denen in Kleinasien, die sich auf ein dreifaches stützt: auf völlige Übereinstimmung der ON, auf Gleichheit bzw. Ähnlichkeit der Suffixe (*-nt-, -s(s)-*) und auf Gleichheit der Wortstämme. Auf Grund dieser und noch zu besprechender sprachlicher Beziehungen ist man geneigt, (zumindest) ein gemeinsames vorgriechisches Substrat in Griechenland und Kleinasien anzunehmen. Aus dem archäologischen Befund ergibt sich folgendes: kontinuierlicher Übergang von der neolithischen zur frühhelladischen (frühminoischen usw.) Periode (frühes 3. Jahrt.; ‚Kupferzeit'), aber erst in dieser Periode deckt sich die Verbreitung einer homogenen Kultur mit der der ON vom geschilderten Typus. Der anthropologische Befund zeigt in Troia II neben Schädel der mediterranen Rasse (langschädelig, kleinwüchsig) auch rundkurvige Kurzschädel von vermutlich Kleinwüchsigen. Dazu kommen in Alischar I mediterrane Schädel. Es ist also mit zwei Urvölkern (= Herrenschichten) und zwei verschiedenen Grundsprachen zu rechnen. Dahin weist auch die Tatsache, daß das Namenmaterial vor allem auf das Protochattische hinweist (Deutepräfix *a-, nt*-Suffix), Aussprache-eigentümlichkeiten (Aspiration) aber auf jene mediterrane Sprachgruppe, die man ‚ägäisch' zu bezeichnen pflegt. Da man allgemein Bodenständigkeit der mediterranen Rasse im östlichen Mittelmeergebiet annimmt, muß die mit den ON unzertrennlich verbundene erste Dörfergründung einer kolonisatorischen Tätigkeit der Protochattier zugeschrieben werden, da am Beginn des 3. Jahrt. der kleinasiatische Dorfkulturkreis auf Griechenland übergreift. Noch in dieser Zeit beginnt die politische Geltung einer mediterranen Gruppe, nämlich der ägäischen, nach Norden hin stärker zu werden. Denn im ‚Neolithikum' Syriens und in der neolithischen vorminoischen Schichte Kretas zeigt sich eine schwarz polierte Keramik (auch mit intermittierender Politur oder weißer Inskrustierung), die auch im gleichzeitigen Mittelgriechenland vorliegt und auf Troia I übergreift. Es ist nun bezeichnend, daß sich ein technischer Fortschritt (glänzend rote Oberfläche) von Kreta überaus rasch bis nach Troia II verbreitet. (Anmerkungsweise sei darauf hingewiesen, daß sich diese Keramikprovinz schon vorher über Ägypten, Uruk, Anau II in Turkestan zu erstrecken scheint, sich in Boghazköi findet und auch zwischen Susa I und II eingelagert ist.) Im übrigen Kleinasien zeigt sich eine bemerkenswerte Verschiedenheit in der Weise, daß daselbst der Topf innen und am Außenrand schwarz, im übrigen rot gebrannt wird (Parallele in Ägypten). Mit dieser Eigentümlichkeit gehen sprachliche Merkmale völlig parallel, was darauf hindeutet, daß hier entweder eine andere mediterrane Welle das Land besetzte oder daß die protochattische Schicht die Herrschaft behielt. Diese sprachlichen Verschiedenheiten zeigen sich im folgenden: 1. Während die ägäische Aspiration in Griechenland und Nordwest-Kleinasien alle Tenues ergriff, unterblieb sie im übrigen Kleinasien beim Dental. Wir finden darum (s. auch *o.*) *Θύμβριος* (Fluß in der Troas): *Τύμβριον* (Fluß in Phrygien). Ja noch mehr, im südwestlichen Kleinasien wird *t* nach Nasal sogar erweicht; daher wird das *nt*-Suffix hier zu *nd,* und zwar ungefähr nach der Mitte des 2. Jahrt., da die kappadokischen Tontafeln aus dem Ende des 3. Jahrt. noch *nt* vermuten lassen (s. u.), während die hethitischen Texte schwanken (*Arlanda, Arlanta* ein Gebirge; *Sijanta* ein Fluß); das Indische hat (Mitte des 2. Jahrt.) in *aravinda* (= *ἐριβινθος*) die Media entlehnt, die Griechen schreiben fast nur noch *δ*. Diese Erweichung tritt sogar an der Kompositionsfuge ein, vgl. *Τέργασον* ‚Stadt des Tarku': *Λων-δαργεύς* karischer Beiname des Zeus. 2. Vor Dental werden Vokale nasaliert (bzw. wird die Nasalierung des Vokales deutlicher), vgl. *Ταρχυ-αρις* m.: *Ταρχον-δαρα* Demos. Dieser Nasalvokal vermag im Lykischen den Dental noch zu erweichen (**tãde,* wird geschrieben *tade* = *tãte*; Meriggi), im — nördlicher gelegenen! — Lydischen vermag jedoch nur noch der volle Nasal eine Änderung zu bewirken, vgl. *sãntaś* = *Σανδας,* jedoch auch dies nicht mehr bei fremden Namen, vgl. *alikssãntru* = *Ἀλέξανδρος.* Es scheint ein Wandel von Vokal + Nasal > Nasalvokal > Vokal stattzufinden, der sich später auch in den griechischen Mundarten zeigt, vgl. pamphyl. *πύργο*; ferner *Ουμανενδα*: *Ομαναδα* (kilikisch-pisidische Phyle), *Καρσενδεύς*: *Καρσιδεύς* (pisidisches Demotikon). Dieser Nasalverlust ist im Neugriechischen allgemein und hat auch das *nt*-Suffix nicht verschont, vgl. *Λεβινθος* jetzt *Λεβιθα.* Er schreitet offenbar von Osten nach Westen vor, denn er zeigt sich schon früh in Elam (z. B. Göttin *Nahunte* > *Nahiti,* angeblich *Ἀναῖτις*) und Persien, wo Nasale nach Vokal gar nicht geschrieben werden. Wenn dieser Nasalschwund der mediterranen Schicht zugesprochen wird (vgl. auch das Französische), dann bereitet das scheinbare Auftauchen eines spontanen Nasals vor Dental in Fällen wie *Ταρχυ-αρις* m.: *Ταρχον-δαρα* (Demos) Schwierigkeiten, denen nur in der Weise begegnet werden kann, daß der Nasalvokal im Auslaut ein ägäisches Suffix war und vor Dental natürlich deutlicher werden mußte. Der bekannte Gottesname hieß demnach ägäisch **tarkhũ*; vgl. etrusk. *tarχun,* kleinasiatisch *Τάρχων,* 3. Auch die Vokalisation der Suffixe ist in den beiden

Gebieten verschieden. Während nämlich beim *nt*-Formans in Griechenland und dem nördlichen Kleinasien fast ausschließlich die Bildungen *-νθ-* und *-ννθ-* üblich sind, mit *i-* und *u*-Vokal (vgl. *Σμίνθη, πόλις Τροίας; Κόρινθος; Τίρυνς; Ζηρυνθον ἄντρον*), finden wir im übrigen Kleinasien fast ausschließlich *-ανδ-* (z. B. *Λάβρανδα*). Nicht so scharf sind die Unterschiede beim *s*-Formans; zwar hat hier die Differenzierung durch die griechischen Mundarten eingegriffen; vgl. *Ἁλικαρνασσός: -νᾱσός: -νη(σ)σός*. Aber sonst finden wir nur verschiedene Arten, die Namen in die Flexion überzuführen. Dabei überwiegt in Kleinasien *-ασ(σ)α* (neutraler Plural!), mehrfach ist *-ασσον* anzutreffen (z. B. *Ἄμβασσον*), während in Griechenland *-α(σ)σος* häufiger ist. Daß in Kleinasien die Schreibung mit e i n e m *s* vorwiegt, ist orthographischer Einfluß der epichorischen Sprachen, die n i e Doppel-*s* zeigen. 4. Wenn auch bei den vorgriechischen Namen im allgemeinen nur Media und Tenuis bzw. Tenuis und Aspirata miteinander wechseln, so steht doch manchmal Media und Aspirata im Austausch (*Χιος* ON: *Γιαλις* m., kilikisch; hethitisch *Tarḫu-*: *Ταργυ-ηνος*, lydischer Beiname des Zeus); selbst wenn man alle jene Fälle abstreicht, in denen volksetymologischer Einfluß vorliegen kann, bleiben doch noch genug Fälle übrig, die einer Klärung harren. Vielleicht liegt ein späterer Lautwandel vor, der die Aspirata (die nicht genau der griechischen Tenuis aspirata entsprach) enthauchte, vermutlich im Rahmen der ‚ionischen' Psilose, so daß aus ihr ein Mittelding zwischen Tenuis und Media wurde (stimmlose Lenis), was zu verschiedener Wiedergabe führte. Durch diese Lautverschiebung scheint eine weitere ausgelöst worden zu sein, nämlich die der Tenuis zur Media, die ebenfalls sehr früh begann, vgl. hieroglyphen-hethitisch *Gaduwas*: *Καδοας*: lydisch *kaluvaś*, die aber anscheinend nur in gewissen Gegenden (am stärksten in Karien) durchgeführt wurde. 5. In den kleinasiatischen EN findet sich der Anlaut *r* sehr selten, fast nur durch den GN (= Gottesnamen) *Rū* und seinen Zusammensetzungen vertreten, wobei zu beachten ist, daß vielleicht eine lykische Entwicklung **sru* > **hru* vorangegangen ist (vgl. vielleicht lydisch nr. 36 *śru*). Dasselbe gilt auch für die Namen von Boghasköi und der kappadokischen Tafeln, während z. B. in den vier eteokretischen Inschriften (in griechischer Schrift) eine ungewöhnliche Häufung von *r* zu finden ist. 6. Für Kleinasien sind auch noch die große Anzahl von Lallnamen kennzeichnend; es gibt vorzüglich drei Typen: a) *Nana* (kappadokische Tontafeln; Ende des 3. Jahrt.), *Baba* (altphrygisch, nr. 2), in jüngerer Zeit meist vereinfacht, vgl. neuphrygisch nr. 48 *Bas.* b) *Ἄνα* f., pisidisch, vgl. hethitisch *annas* ‚Mutter'. c) *Νεννηννη* lydische Gottheit. Anmerkungsweise sei darauf hingewiesen, daß Fälle wie *Ammamma* n i c h t als vollständige Reduplikationen aufzufassen sind, wie z. B. *Kammamma* (Land) zeigt, sondern als Reduplikation der zweiten Silbe, wie dies zur Deminutivbildung in Mesopotamien und Subartu üblich war (vgl. *Bulalam.*, kappadokische Tontafeln).

§ 2. Da die vorgriechischen ON Kleinasiens nicht indogermanisch sind, fallen seine indogermanischen Sprachen als ursprüngliche Quelle weg, wohl aber kommen sie als Vermittler in Betracht. Die jüngste ist das K e l t i s c h e Galatiens (nur Namen), das I l l y r i s c h e Paphlagoniens (wenige Namen); dann kommt das P h r y g i s c h e (Satemsprache, Relativum *ios* = griechisch *ὅς*; älteste Sprachdenkmäler 7. Jhdt.). Das H i e r o g l y p h e n - h e t h i t i s c h e wurde in Nordsyrien gesprochen, ist mit dem Luwischen verwandt, hat jedoch als Relativum *ia-*. Das älteste Denkmal ist angeblich ein bilingues Siegel des ‚Großkönigs Labarnas' (20. Jhdt.), sonst nicht vor dem 14. Jhdt. Das H e t h i t i s c h e und L u w i s c h e sind miteinander nahe verwandte Kentumsprachen (Relativum *kuis*); die Sprachdenkmäler stammen aus der Mitte des 2. Jahrt. Um diese Zeit spielen auch die I n d e r eine Rolle, da indische Fürsten nach Ausweis ihres Namens in Mitanni herrschen (Beginn des 2. Jahrt.). — Die sog. kleineren epichorischen Sprachen der jüngeren Zeit, also p i s i d i s c h, l y k i s c h, k a r i s c h, l y d i s c h usw. lassen sich nicht vereinen. Aus deren Sprachdenkmälern kann kaum eine sichere Wortgleichung gewonnen werden, wobei der Verdacht der Entstehung offen bleibt. Flexion und Syntaxe gehen weit auseinander (das karische Verbum präfigiert, das lydische kennt keinen Numerus usw.); die lautlichen Differenzen (das Kyprische, wie das Karische sind sehr vokalreich, das Lykische ist konsonantenreich mit eigentümlichen Verdoppelungen) besagen an sich nichts, verstärken aber nur den Eindruck, daß keine unmittelbare Verwandtschaft vorliege. Zwar zeigt die Grammatik von fast allen diesen Sprachen mehr oder minder starke indogermanische Einschläge, am weitgehendsten das Lykische (Deklination, Zahlwörter, Präpositionen und Ortsadverbia usw.), bedeutend weniger das Lydische; vgl. Relativum *pis, pid; viśśis* ‚jeglicher' (T r u b e t z k o y), vgl. slowenisch *vès* ‚ganz', doch weist eine jede a n d e r e Indogermanismen auf. Gleichzeitig besitzen diese Sprachen kleinasiatische Formantien in lebendiger Funktion, aber wiederum fehlt es an weitergehender Übereinstimmung, da z. B. das Lykische zur Bezeichnung der Gebürtigkeit das Suffix *-azi* verwendet (*atānaxi* ‚Athener'), daneben *-ānna* (*tlānna* = *Τλωενς*), das Lydische hingegen ein — heteroklitisches — Suffix *-ms-*, das Tyrrhenische (von Lemnos) ein Suffix *-ile*, das Etruskische ein *k*-Suffix (*rumaχ* ‚Römer'). Die genealogischen Angaben geschehen ebenfalls in sehr verschiedener Weise. Im Lykischen steht der Vatersname im Genetiv (meist abhängig von ‚Sohn'); im Lydischen wird er adjektivisch (*l*-Suffix!) angefügt, das Karische verwendet ein Adjektivum mit *-wo*, das Tyrrhenische entweder den Genitiv oder ein Adjektivum mit *-eśi*, das Eteokyprische eines mit *-oko-*. — Von den außerhalb Kleinasiens liegenden Randsprachen kommt das S u b a r ä i s c h e (*Subartu* > *Συρία*) nicht in Betracht, denn seine charakteristische Eigenart, die sog. Suffixaufnahme (z. B. das Rectum erhält z u s ä t z l i c h die Endung des Regens), konnte bisher in keiner kleinasiatischen Sprache sicher nachgewiesen werden, auch im Lykischen nicht, da für die betreffenden Erscheinungen einfachere Erklärungen zu finden sind. Dazu stimmt es ausgezeichnet, daß der Homo Tauricus, die subaräische Rasse, besonders durch die ‚Sechsernase'

gekennzeichnet, für die ältere Zeit in Kleinasien nicht nachweisbar ist, wohl aber von Armenien bis Syrien, dem auch heute noch stärksten Verbreitungsgebiet dieser Rasse. Weiters ist zu beachten, daß die Buntkeramik (z. B. Susa II, Mitte des 3. Jahrt.), d. i. die Keramik der ältesten Subaräer in Vorderasien, in Kleinasien nicht zu finden ist. Etwas anders steht es mit der zweiten Randsprache, dem Chaldischen (Schiftdenkmäler in Armenien vom 9. Jhdt. an). Zwar hat es in Armenien zahlreiche subaräische Eigenheiten von der Vorbevölkerung (der *Haja*) aufgenommen; andererseits aber kamen die Chalder aus dem Westen, weshalb das Chaldische viel kleinasiatisches Sprachgut enthält. Nähere Verwandtschaft scheint mit dem Lydischen zu bestehen, worauf nicht zuletzt der Name des ältesten chaldischen Königs *Lutipris* hinweist, d. i. ‚Lyderkönig'; so wurde er offenbar von den einheimischen Chaja genannt, da *ipri* (*iwri*) auf subaräisch ‚König' heißt (chaldisch *ewri*). Die Meinung, daß *Lutipri* ‚Weiberherr' heiße, beruht auf demselben Irrtum, durch welchen die Lyder ‚weibisch' genannt wurden: in gewissen kleinasiatischen Sprachen dürfte **luti* ‚Frau' geheißen haben; vgl. lykisch *lada* ‚Gattin' (*Λάτω, Λήδα*). Das Chaldische weist auch gewisse Berührungen mit dem Etruskischen auf, ohne jedoch besondere altertümliche Züge zu haben. Es scheint also eine ägäisch-subaräische Mischsprache zu sein.

§ 3. Das Protochattische (auch chattisch genannt), ist die Sprache des Landes Chattu (‚Silberland'). Dieses Land wurde später von einem indogermanischen Volke besetzt, das dann in der damaligen Welt den Namen ‚Hethiter' vererbt bekam (so genannt in Mesopotamien, in der Bibel, im alten Ägypten usw.). Es sind also Verwechslungen möglich; daher ist der Zusatz Proto- vorteilhaft. Diese Sprache entbehrt jeglicher Flexion; sie bedient sich zum Ausdrucke der einfachen grammatikalischen Beziehungen im Satz gewisser Präfixe. Die Wortbildung hingegen vollzieht sie mit Hilfe von Stammbildungssuffixen. In den EN Kleinasiens und Griechenlands lassen sich nun solche protochattische Präfixe in überzeugender Anzahl nachweisen, so vor allem das Deutepräfix *a-* (bestimmter Artikel usw.), vgl. protochattisch *šah* ‚irgendein Böses', *a-šah* ‚das (gewisse) Böse', dies zeigen Beispiele wie *Ἄθυμβρα* am Flusse *Θυμβρος* (Karien) gelegen, eine Bildung, die sich deutlich von der bedeutungs-gleichwertigen *Θυμβρια* (Ort in Karien) abhebt. Umgekehrt konnte noch in späterer Zeit dieses Präfix *a-* überkorrekt abgetrennt werden, wie dies z. B. dem Namen des Apollon widerfuhr (vgl. lydisch *pldaṅś*, lykisch *pulenida* = *Ἀπολλωνίδης*, karisch *Πελδεκειις* ‚Apollonsschwester'. Möglicherweise ist auch die neben den reduplizierenden Lallnamen (wie *Nana* usw.) so auffallende Bildung wie *Ana, Ata, Ama* hieherzurechnen, um so mehr, als auch im Sumerischen *ama* ‚Mutter' u. ä. vorkommt, in welchem Wort das individualisierende Präfix *a-* bereits fest angewachsen ist. Bezüglich der Verbreitung dieses Deutepräfixes nach dem Osten vgl. noch *Ἀμάδοκος* neben *Madocus*. Das Protochattische Pluralpräfix *le-* (z. B. *a-šah* ‚der Böse', *le-a-šah* ‚die Bösen') ist im Namen der Leleger erhalten, der in der Einzahl *Λέξ* hieß. Die karische Form dieses Namens zeigt das Präfix noch deutlicher: *ljalekä* (nr. 37 und 55). Ein häufiger Wortausgang war *-u*, vgl. den Gott *Tāru*, die Sonnengöttin *Wurusemmu*, das Land *Hattu* (‚Silberland'), vielleicht auch die GN **Tarku*, **Santu*, **Ru* und **Lu* (s. aber u.). Natürlich wurde in den späteren Sprachen der Wortausgang durch Suffixersatz geändert, vgl. *Ταρων*, lykisch (PN) *ur[s]sm[ma* oder *mi*], karisch *woroworusmi*, der Landesname hieß meistens *Hatti* (ägyptisch *ht'*). — Weite Verbreitung gewann das Stammbildungssuffix *-il*. Das Protochattische verwendete es zunächst zur Bildung von Ethnika, z. B. *STADT Ziblandiel* ‚der von (der Stadt) Ziblanda'. Diese Bildung dient gleichzeitig als Ersatz für den fehlenden Genitiv; denn wir finden eine Reihe von Berufsnamen mit dem Suffix *-il* gebildet, *MANN lu-u-i-ix-xi-i-il* ‚Metallgießer'. Das Hethitische und das Luwische haben dieses Suffix als Formans übernommen, und zwar zunächst unflektiert, z. B. das Ethnikon *Zalpūil* ‚der aus Zalpa'; später wird es durch Anhängen einer Endung indogermanisiert; der Königsname *Hattusilis* kann von der Hauptstadt *Hattus* (hethitisiert: *Hattusas*) nicht getrennt werden. Hingegen kann die genaue Funktion dieses Formans im hethitischen Königsnamen *Mursīlis* nicht festgestellt werden, patronym ist sie nicht, weil die Väter der beiden Könige dieses Namens nicht *Μύρσος* hießen. Hingegen weist es in Lydien diese Funktion auf, wie *Μυρσιλος* (lydischer König) Sohn des *Μύρσος* zeigt. Auch das Lykische weist dieses *l*-Suffix (mit angehängter [indogermanischer?] Endung auf: *cuprlli*: *Κοπρις* (m., Melos); doch muß die Bedeutung viel allgemeiner gewesen sein, wie z. B. der Name des lykischen Volkes zeigt: *trm̃m-ili* ist ein Anhänger des *Ζεὺς Τερμαῖος*, des Gottes Terma. In der ursprünglichen ethnischen Bedeutung finden wir das *l*-Suffix im Tyrrhenischen, mit (ägäischen) Flexionsendungen versehen: **morina-ile* ‚der Mann aus Morina (= *Μόρινα*)'. Das protochattische *l*-Suffix wurde jedoch nicht nur durch Anhängen einer (indogermanischen, ägäischen) Endung angeglichen, sondern — was scharf zu unterscheiden ist — durch ein indogermanisches Formans *li-* ersetzt. Diesen Vorgang zeigt besonders schön das Lydische, wo das *l*-Formans geradezu den fehlenden Genitiv vertritt, vgl. *nannaś bakiva-lis* (nr. 20; Bilingue) = *Νάννας Διονυσικλέος*. Die letzte Stufe ist die Gräzisierung dieses *-lis* zu *-los*, vgl. *Στολις*: *Στολος* (m., kilikisch); *Ολος* (m., karisch): *Ολις* (m., isaurisch); zu diesem Vorgang vgl. noch *Navaς*: *Navoς*. Ob auch die PN *Zuzu*: *Zuzuli* in den kappadokischen Tontafeln (Ende des 3. Jahrt.) hiehergehören, ist unsicher. — Protochattisch ist auch das *nt*-Suffix; denn die Stadt *Ziblanda* kommt in einem protochattischen Zusammenhang vor, weiters finden wir das spätere hethitische *Kabburnanda* in den kappadokischen Tontafeln, mit akkadischem Suffixersatz als *Kuburnatum*. Wenn wir auch die Bedeutung dieses Suffixes zunächst aus dem Hethitischen kennen (‚versehen mit, reich an', vgl. Gebirge *Arinnanda* ‚versehen mit [warmen] Quellen'), so können wir es doch auch im Protochattischen durch die Analyse des Wortes für

Brunnen *gaurantiju* nachweisen: ‚Gegenstand (*-u*), versehen mit (*-anti*) Wasser (*gaur*[*a*]).' Im Hethitischen wurden solche Namen meist in einen Plural des Neutrums verwandelt (*-and*[*ta*, vgl. noch *τά Ἀλινδα*); dann wurde es produktiv und ein Nominativ Sing *-ants* dazu gebildet, vgl. *humanz*(*a*) ‚ganz', wörtlich ‚versehen mit allem' offenbar nach dem Muster von *-wants* (= *Fεντς* > *−Fεις*). Das *nt*-Suffix ist auch ins Ägäische übergegangen, wie z. B. etruskisch *amin*ϑ ‚der mit Liebe Versehene, Amor', *Lein*ϑ ‚die Tödliche' und *πείρινς*, ein Gegenstand, an den das Pferd gebunden ist, der mit dem Pferd versehen (verbunden) wird, zeigen. Auf solchen ägäischen Einfluß sind wohl Bildungen wie *ὀλιγίνθα* ‚mit Geringem versehen' zurückzuführen. Es kann daher bei ON mit dm *nt*-Suffix keine Entscheidung getroffen werden, von wem die Stadt gegründet wurde, da die spätere hethitische Herrschaft die ursprünglichen Namen hethitisiert oder selbst ON mit diesem Suffix gebildet haben könnte. Aber immerhin darf darauf hingewiesen werden, daß die ON mit *-int* auf Ägäisierung oder ägäischen Ursprung zu deuten scheinen (über das palaische *-inta* sind wir nicht genug informiert). — Ähnlich steht es mit protochattischen *š*-Formans. Die Stadt des Landes Chattu hieß *Hattu-š*; da es als protochattisches Wort indeklinabel war, mußten die Hethiter Nominativendung anhängen (*Hatusas*), so daß eine gewisse Ähnlichkeit mit dem luwisch-hethitischen *ss*-Suffix entstand. Doch scheint kein Suffixersatz stattgefunden zu haben, wir können daher die karischen Inselnamen auf *-ussa* als protochattisch ansprechen, vgl. z. B. *Cisserussa*. — Eine weitere Eigenart des Protochattischen und Palaischen ist die Verdoppelung auch zweisilbiger Wortstämme, vgl. *tewū-tewū-š*, vermutlich zum Ausdrucke eines Kollektivums. In EN findet sie sich selten, vgl. *Kula-kula* (PN auf den kappadokischen Tontafeln) *Νενηνηνη* (lydische Göttin), *Mutamutassa* (= *Μεδμασσα* ON), ferner wohl karisch *woro-woru-smi* (nr. 53), mit grammatikalischem Werte auch im Palaischen (vgl. *luki-lukinta*: *lukijid*), im Lykischen *terñ terñ* (zu *ter-* ‚Heer'); vielleicht gehören die merkwürdigen griechischen Bildungen wie *Ταρταρος* hieher und kleinasiatische ON wie *Γαργαρον*. Anmerkungsweise sei darauf hingewiesen, daß die Teilreduplikationen, wie wir sie beim elamischen Verbum ‚anders geartet im Luwischen und wieder anders beim indogermanischen Perfektum finden, mit der protochattischen (und palaischen) Vollreduplikation beim Nomen nicht verglichen werden kann. Von Nachwirkungen begleitet war jene Eigenart des Protochattischen, die Beziehungen zwischen den Sätzen durch Enklitika auszudrücken. Davon ist das Hethitische beeinflußt worden, das eine große Zahl von Hängekonjunktionen, die entweder Hauptsätze, oder den Hauptsatz mit dem Nebensatz verbinden (z. B. *-ma* ‚aber'; *-man* zur Bezeichnung des Irrealis). Vielleicht gehört es hieher, daß es im Hethitischen keine Präpositionen gibt (wohl aber Postpositionen). Auch das Hieroglyphen-hethitische besitzt auffallend viele enklitische Konjunktionen. Es ist daher wohl kein Zufall, daß gerade das indogermanische Enklitikon **que* in Kleinasien an Boden gewinnt; vgl. lydisch *-k*, lykisch *-ce*; etruskisch *-c*; während es sonst immer seltener wird. — Zum Schluß sei noch auf einige protochattische Namen hingewiesen, die vermutlich in kleinasiatischen Namen wiederkehren: *gaur*(*a*) ‚Wasser' in *Καπρια*, pamphyl. See; *wašhaw* ‚Gott' im Namenselement *oxo-*, das schon in den kappadokischen Tafeln ungewöhnlich häufig vorkommt, z. B. *Arzan-ahsu* (vgl. *Ἀρζανος* m., pisidisch), *Dar-ahsu* (vgl. *Θαρ-ωξος* m., pisidisch), später insbesondere in Pisidien zu finden, vgl. *Μοτ-ωξις* und epichorisch **Τπουρ-ωξος* m. Auch in Kilikien ist es zu finden, vgl. *Ουαξα-μοας* m. (‚Gottmut'). Daß es sich um kein Formans handelt, ist durch EN von der Form *Οξοας* m., pisidisch usw. bewiesen. Außer den nur vermutlich protochattischen GN **Tarku*, **Sandu* usw. finden wir auch die sicher protochattischen GN: *Tāru* (Wettergott), vgl. *Ταρων* und *Θαρωξις* m., *Ταρνη* ‚Stadt des Tar(u)', *Ταρασις* ‚der des Tar(a)'.

§ 4. Die Tatsache, daß anthropologisch Ägäer und Protochattier nebeneinander vorkommen, daß in ihnen Gebiete archäologisch eine ungestörte Entwicklung aus der jüngeren Steinzeit gesichert ist, muß angenommen werden, daß Protochattier und Ägäer in friedlicher Durchdringung nebeneinander gelebt haben. Dahin weisen auch zahlreiche Eigenheiten der materiellen Kultur, die sich gleichmäßig über das ganze Gebiet beider Völker erstrecken. Das jungsteinzeitliche Wohnhaus zeigt einen rechteckigen Bau, mit Steinfundamenten und einer Lehmziegelmauer darüber; Holz wird oft mitverwendet. Die höchsten Gottheiten sind weiblich, wie die protochattische Sonnengöttin von Arinna zeigt und die Tatsache, daß Tyrannos nur der Mann (das Anhängsel) der *turan* ‚Herrin' ist. Auch daß der Mondgott *Men* so häufig ist (dessen Idol — Horn des Rindes — auf prähistorischen Darstellungen mit der Magna Mater fast unzertrennlich verbunden ist) und noch später der Kult der ‚Großen Mutter' in Kleinasien geradezu der bedeutendste ist, beweist genug (s. unten d. Art. Mutterrecht). Daß diese mutterrechtliche Struktur weit nach Osten reicht (Elam, Sumer, vgl. den sumerischen Göttertitel *ama* ‚Mutter') geht Hand in Hand mit sonstigen sprachlichen und keramischen Beziehungen (s. o.). — Das Ägäische hat die Neigung, gewisse anlautende Konsonantengruppen mit einem Vokalvorschlag zu versehen, vgl. etruskisch *eprϑni* = *πρύτανις*; *isminθians*: *Σμινθεύς*; in Kleinasien in späterer Zeit *ἰστήλη* usw. (Ähnlich auch in vielen romanischen Sprachen.) Dieser Vorschlag darf nicht mit den Präfixen des Protochattischen verwechselt werden. Für das Ägäische ist die Aspiration der Tenues charakteristisch; einige Beispiele mögen dies beweisen: eteokretisch *ala φραισοι* ‚in Praisos' (vgl. lykisch *ala* ‚in'); tyrrhenisch *naφoϑ* ‚Enkel. Sohn?' entlehnt aus indogermanisch **nepot* ‚Enkel, Sohn'; hethitisch (GN) *Telipi* = *Τέλεφος*; lydisch *bilis* = *φίλος* ‚sein'; lydisch *ibši-* = *Ἔφεσος*; lydisch *aśbluvaś* (Beiname der Artemis): *Ἀσφάλιος* (Beiname des Poseidon). Auch eteokretisch *δοφ*, das einem ‚pelasgischen' (von Pharsalus) *δαφ* entspricht, paßt herein. Die Aspiration des Dental hingegen ist auf Griechenland und das nördliche Kleinasien beschränkt, zu den Beispielen in § 1 (*nt* > *nth*)

sei noch hinzugefügt etruskisch *eprθni πρύτανις* (*βρύτανις*). Daß diese Aspirata der griechischen nicht äquivalent war, zeigt die Übernahme des ägäischen Suffixes *-φα* ins Altindische als *-bha*, das dort in Tiernamen auftaucht (und mit dem ähnlichen indogermanischen Suffix, aus Bedeutungsgründen, nicht identisch ist), vgl. *rāsa-bha* ‚Esel'. Die Bedeutung des Suffixes *-φα* ist aus einem Beinamen des Hermes auf Kreta zu erkennen *Κνφαρισσι-φα* (Vocativ), wohl ‚der schützend zur Zypresse gehört'. Es taucht auch im Griechischen auf; denn *ἔλαφος* ist das Tier, das (schützend) zum *ἔλλος*, dem ‚Hirschkalb', gehört. — Das Suffix *-(u)mna-* zeigt seine Bedeutung klar durch *Δικταμνός* einer Heilpflanze, die auf dem Berge *Δίκτα* (Kreta) wächst. Es drückt also die ‚Befindlichkeit', die ‚Bodenständigkeit' aus. In dieser Bedeutung finden wir es schon zur Zeit der ‚kappadokischen' Tontafeln (Ende des 3. Jahrt.), nicht nur in dem vereinzelten PN *Dunnumna* ‚der aus der Stadt *Du-un-na* gebürtige', sondern auch in den zahlreichen Namen auf *-uman*, da sich die dazugehörigen Stadtnamen später in den hethitischen Texten meist finden lassen, vgl. *Ḫarsumnuman*: STADT (LAND) *Ḫarsumnas* usw. Im Luwischen und Hethitischen wird es fruchtbar, z. B. *Ḫatusumnes* ‚die (Bewohner) von Chatusas'. Die familiäre Zugehörigkeit scheint es im Etruskischen anzudeuten, da einem *turma, θurmna* ein *Thorius* entspricht. Auch wird im Etruskischen aus *Priamos* durch Suffixersatz *priumne*. Dahin weist auch *velimna (Volumnius)*: *velu*. Eine nicht näher bestimmbare Zugehörigkeit liegt wohl in *Κρημνα* (pisidischer ON) vor, das ungefähr gleichbedeutend mit *Cressa* (karische Hafenstadt) ist. Eine andere Art der Zugehörigkeit liegt vor in lydisch *mlimnaś* ‚Senator' (vgl. lykisch *malija* ‚Senat'), ferner im Beinamen des Apollon von Thyateira *Τυριμνας* (vielleicht der aus *Τυρίαιον* oder *Τυρα*). Streng die Vaterstadt anzeigend fungiert das *mn*-Suffix im Lydischen, wo es aber meist nur im zweiten Obliquus *-mνav* vorkommt, während der erste Obliquus eine Kreuzung von *mna-* und *li-* darstellt, der Nominativ eine solche von *mna-* und *-si* (vgl. *ibśi-msis* ‚ephesisch': *ibśi-mνav; mλi-mnaś* ‚Ratsherr': *mλi-mλi*). Da es sich bei dieser Überkreuzung um ungefähr gleichwertige Suffixe handelt, ist diese Heteroklise ein schönes Bild der Sprachmischung. Wohl ähnlich muß auch das Auftreten eines Suffixes *-msn-* neben *-mn-* im Etruskischen ausgelegt werden. Ähnlich im Lykischen, vgl. Bilingue nr. 32 e, f *ecatamla Ἑκατομνας* (gleichbedeutend mit *Ἑκαταῖος*). Schwieriger ist das *k*-Suffix zu behandeln, weil sich mehrere Möglichkeiten überschneiden. Zunächst muß das indogermanische Suffix *-iqo* ausgeschieden werden, ebenso einige iranische Fälle (s. u.); dann besitzt das Griechische noch nebeneinander *-αξ* und *-ακο-* sozusagen eine Unsicherheit in der Zuteilung an eine Deklination, wodurch sich der Verdacht fremder Herkunft ergibt. In klarer patronymer Geltung zeigt es sich im Eteokyprischen, z. B. nr. 5 *aristonos(e) aratovanaks-oko-s(e)* = *Ἀρίστωνα Ἀριστώνακτος*; in genealogischer Bedeutung in Kleinasien, vgl. *Σανδακος* kilikisch, mythische Person, offenbar ‚Sohn des Sandas'; *Ἀσσαραχος* ‚Sohn des Assara' (vgl. lydisch GN *asra*); *Ναναχος* phrygisch mythische Person ‚Sohn der Nana'; *Ταταχος* ‚Sohn des (Wettergottes) Tatas'; in anderer Bedeutung etruskisch *rumaχ* ‚Römer'. — Ein höchst bedeutsames Formans ist *-na* (*-νη*), das im Chaldischen geradezu Synonym für ‚Stadt' ist, vgl. *Ḫaldi-na* und *Χαλδίνη ὄνομα πόλεως*, das unmöglich vom Hauptgotte *Ḫaldi* und vom Landesnamen *Χαλδία* (= *χώρα τῆς Ἀρμενίας*) getrennt werden kann. In Kleinasien ersieht man die Bedeutung aus einem Vergleich der äquivalenten ON *Ἄδα-να* ‚Stadt des Ata' (kilikisch): *Ἀδησσος*, die dem Ata gehörige (Stadt)' (karisch); *Καρνη* ‚Stadt des Kar': *Καρησσος* ‚die dem Kar gehörige (Stadt)'; daher darf man wohl *Ταρνη* als ‚Stadt des Gottes Tar(u)' verstehen. Auch im Etruskischen ist es überaus häufig, z. B. *tarχ-na-l-θi* (Plural! Vetter) ‚in *Tarquinii*'. Der lykische, im älteren Kleinasien mehrmals als *Arinna* (= *TUL-na*) vorkommende ON *arñna* ist dann wohl ‚Brunnenstadt; Warmbrunn?', weil hethitisch *arin* (=*TUL*) ‚Brunnen' ist. Eine ganz andere Bedeutung scheint das Suffix *-na* in folgenden beiden Fällen gehabt zu haben: *Τύραννος* ist der Mann der *turan* (etruskisch ‚Herrin'), *Τίθωνος* der Mann der (tyrrhenisierten) *τιτώ*. Die Fälle *βασιλίννα*, hethitisch *parnas* ‚Haus': lykisch *prñna-* ‚Haus' sind mangels genauer Analyse zweifelhaft. Von diesem Suffix ist das (meist adjektivische) *-an* scharf zu trennen; denn es kommt im Chaldischen nicht vor. Im Griechischen ist es verschiedenen Deklinationen zugewiesen worden, was auf Entlehnung hinweist. Hier finden wir es vor allem bei Völkernamen auf *-ᾶνες*; dann auch in Fällen wie *Σαρδηνός* ‚der aus Sardis', schließlich sehr häufig als *-ήνη*, das dazu dient, die Gegend einer Stadt usw. zu bezeichnen, vgl. *Μελιτήνη*. Diese Funktion scheint auf das gut indogermanische Suffix *-awon-* im Hieroglyphen-hethitischen abgefärbt zu haben, da wir hier z. B. *Pargawanas* ‚der aus Parga' haben, während das Griechische die ursprüngliche Bedeutung klar wahrt (vgl. *Ἰάονες* ‚die Verehrer des mit *ἰά ἰά* angerufenen Gottes'). Die beiden Suffixe (*na* und *-an*) sind im Lykischen nicht zu unterscheiden, vgl. *tlāñna Τλωενός* (nr. 25; Bilingue), ähnlich im Etruskischen, vgl. *Τυρρηνός* > *turns* > *Turnus*. *Τυρρηνοι* sind die Bewohner von *Τύρρα* (< *Τύρσα*). Ebenfalls ein Nasalsuffix liegt in *-un* > *-ũ* vor. Bei den hier aufgezählten Namen liegt der Verdacht eines ägäischen Suffixersatzes für Protochattisches *-u* (s. o.) vor. Wir finden die GN **Tarḫũ*, vgl. etruskisch *taryun*; die Ursprünglichkeit des *u* beweisen *ταρχύω* ‚wie einen Gott (Heros) begraben', und die luwische Form *tarḫunz(a)*, mit Ersatz durch das ähnliche luwische Suffix *-und-*. Ferner **Sandũ*, vgl. *Σάνδων*; die Ursprünglichkeit des *u* beweist die hieroglyphen-hethitische Form *SANDU-du-da* ‚dem Gotte Sandus'. Ferner **Rũ* in *Ρων-δεῤβεμις* ‚Drilling des Ru' (zu lykisch *trppme* ‚drei'), und *Ρο-αρβασις* ‚des Rũ Geschenk'; *Ρωσος* ‚die dem Ru gehörige (Stadt)'. Schließlich **Lũ* im Beinamen des karischen Zeus *Λων-δαγενές* zum *u*-Vokal vgl. *Λούς* m. kilikisch. Hieher gehört wohl auch *μοσ(σ)υν* der hölzerne Wohnturm der Ägäer, ferner der Name eines fremdstämmigen Beamten in Ägypten *Juntursa* (13. Jhdt.), der zweifelsohne auf einen Tyrsener

hindeutet. Der erste Teil des Namens hängt wohl mit dem Ruf *ἰύ* zusammen, vgl. den analogen Name der Ionier mit dem Ruf *ἰά*; wie der kleinasiatische Beiname des Dionysos *Ἴυος* zeigt, handelt es sich auch hier um einen Ruf aus der kultischen Sphäre. Offenbar sollte jener Tyrsener durch den Zusatz *jun* (= *ἰύ*) religiös gekennzeichnet sein, wie auch kretisch *Ἴυτοῦ* darauf hinweisen dürfte. — Auch in diesen Fällen muß mit Suffixangleichung und Überführung in einheimische Deklination gerechnet werden, z. B. **Tarkũ* erscheint im Lykischen als *trqqa* ‚Gott' **Sandu* als *Σάνδας* und daher lydisch *santaś*. — Auffallend ist noch, daß anscheinend Stadtnamen mit einem Suffix *-a* gebildet werden konnten; dahin weisen nicht nur die lydischen ON, die meist auf *-a* ausgehen, sondern auch, daß die Stadt mit dem Turm (*τύρσις*) *τύρρα* (> *Τυρρα*) heißt. Vielleicht ist hieher auch die Tatsache zu rechnen, daß viele Ländernamen der älteren Zeit auf *-a* ausgingen, z. B. *Lugga* (**Λυκη* in *λυκηγενής*), *Κρητα* (vgl. *κρηταγενής*), lemnisch *φοke* (= *Φόκη*, Nebenform von *Φωκαία*) usw. — Die ägäischen Sprachen drückten grammatikalische Beziehungen ursprünglich mit beweglichen Suffixen aus, die auch wegbleiben konnten, wenn die Wortstellung genügend deutlich war, so noch im älteren Etruskischen. Daher bleiben die Vorderglieder der Nominalkomposita unbezeichnet und sind dadurch sofort als nichtindogermanisch erkennbar. Die Suffixe des Ägäischen dürfen in keinerlei Weise mit den ganz anders gearteten Suffixen der subaräischen Sprachen, des Elamischen usw. verglichen werden, da im Ägäischen keine Spur von Suffixaufnahme und Gruppenflexion besteht und da es starke Neigung besitzt, zur Flexion überzugehen, vgl. das spätere Etruskische und insbesondere das Tyrrhenische. Zum Schluß sei noch auf die große Zahl von etruskisch-kleinasiatischen Namengleichungen (Herbig) hingewiesen; auch GN sind darunter, vgl. z. B. etruskisch *Culśans* ‚Janus' und hethitisch *Kulses* ‚der Schutzgott des Hauses und des Menschen' (Hrozny); die kulturellen Beziehungen sind eng: so haben die Etrusker aus Kleinasien Flöte und Trompete mitgebracht. Wie der im Griechischen erhaltene Name *σαλπιγξ* zeigt, handelt es sich um ägäisches Erbe (Schachermeyr). Bei den Bauten spielte der mediterrane Turm eine große Rolle; lateinisch *turris* und griechisch *τυρσις* sind also derselben Quelle entlehnt. Eine umfangreiche Liste ägäischer Wörter bietet Debrunner (Art. ‚Griechen' des RLV); dazu hat Lamer IF XLVIII einiges hinzugefügt, der jedoch auch echt griechische Wörter dazurechnet, bloß weil sie auf *-ηνη* ausgehen. Weiteres Grumach OLZ 1931, 1011ff.

§ 5. Das Protindogermanische war die nächste Sprachschicht. Sie anzunehmen ergibt sich aus verschiedenen Indizien. Aus dem Ende des 3. Jahrt. stammt ein Wagenpferd auf einer kappadokischen Siegelabrollung, derselben Zeit gehört die Reiterfigur von Kül Tepe an, was auf Indogermanen hinweist. Weiter sind — ebenfalls vorhethitisch — gewisse typisch indogermanische Kleidungsstücke, wie der Mantel (ungefähr = *ἱμάτιον*) und die Mütze, zu finden. Da es sich vermutlich um eine nomadisierende Herrenschicht handelt, ist sie archäologisch (derzeit) nicht nachweisbar; wohl aber sind sprachliche Spuren zu finden. So ist der PN *Inar* und *Inara*, der mit dem sabinischen *Nero* urverwandt ist, schon auf den kappodokischen Tontafeln zu finden. Dazu kommen einige Wörter der religiösen Sphäre. Die protindogermanischen Einwanderer haben nämlich den Zeuskult mitgebracht; darauf und auf ihren Volksnamen weist die Iliasstelle XVI 233 hin *Ζεῦ ἄνα, Δωδωναῖε, Πελασγικέ*. Der Name des Zeus selbst ist in protindogermanischer Form erhalten. Es ist dabei zu beachten, daß (wegen der ägäischen Vermittlung?) protindogermanisch *t* für *d* steht; daher finden wir statt *diw-* (vgl. *Διός*) *tiw-*, z. B. *Tium* (Ort in Bithynien). Ein Parallelstamm (nach Ausweis der slawischen Sprachen) war **din-*; protindogermanisch lautete er **Tin*, vgl. etruskisch *Tina* ‚Zeus', *tin-ϑur* in EN und vor allem in der Gleichung *Τινδαριδαι = Διος κουροι*. Dabei fällt in die Waagschale, daß der Dioskurenkult, als Kult der Zwillingssöhne, die Söhne des Zeus sind, auch bei anderen indogermanischen Völkern zu finden ist. Ein weiterer Parallelstamm (nach Ausweis des Albanischen) ist **dit-*, in protindogermanischer Form **tit-* ‚Tag'; er ist erhalten in *τιτώ*: *ἦως* (Hesych.). Der Name ging in das Tyrrhenische über, wo er zur Bezeichnung der Eos diente. Die Tyrrhenisierung zeigt noch viel stärker der Name ihres Gatten *Τίθωνος* (ägäische Aspiration!). Ins Tyrrhenische einverleibt wurde auch die Göttin *Θalna* (= Hebe); trotz seines ägäischen Suffixes kann der Name nicht von griechisch *ϑάλος* ‚Sprößling, Zweig' getrennt werden. Eine tyrrhenische Kontamination von indogermanisch **ausos* ‚Morgenröte' (> *ἦως*) und **savel* (> *sol*) zeigt etruskisch *usil*, sabinisch **ausel*. Auch Apollon muß von den Protindogermanen nach Kleinasien gebracht worden sein, da sein Name schon früh das anlautende A verlor, als ob es ein protochattisches Präfix wäre (s. o.). Der ON *Μάσταυρα* (Lydien) bedeutet wohl ‚Berg der Ma', und enthält dann einen indogermanischen Genitiv von *Ma*; daß *ταυρ-* ‚Berg, Höhe' bezeichnet, zeigt nicht nur das vorderasiatische Taurosgebirge, sondern wohl auch die Tauern in den Ostalpen. — Der Name eines pelasgischen Königs ist *Τέυταμος*, das von indogermanisch *teuta* nicht getrennt werden kann. Bezüglich der Formantien ist allerdings zu beachten, daß Gleichklänge irreführen können. So gibt es z. B. ein indogermanisches Nominalformans *nt*, das nach Ausweis des Illyrischen die geographische Zugehörigkeit ausdrückt, vgl. z. B. *Maluntum* ‚die auf der Höhe gelegene (Stadt)', *Περινθος* ‚die umfassend gelegene (Stadt)' an der Propontis. Da einzelne Illyrerscharen wohl schon zur Zeit der ägäischen Wanderung in Griechenland eingedrungen waren, sind einige *nt*-Namen als illyrisch aufzufassen; doch unterscheidet sich dieses *nt*-Suffix vom protochattischen (‚versehen mit') scharf durch seine Bedeutung. Eine Gleichsetzung ist daher nicht erlaubt. Dann aber ist z. B. *Σαμινθος* mehrdeutig; wenn *σάμος* = *ὕψος* ist, kann es illyrisch betrachtet ‚die auf der Höhe gelegene' bedeuten, vorgriechisch aber ‚die hügelige'. Weiters weist das ägäische Suffix *-umna* eine Ähnlichkeit mit dem indogermanischen Partizipialsuffix

-m(e)no- auf, aber auch hier ist der Bedeutungsunterschied zu groß. Doch gibt es wenigstens einen Fall, in welchem Suffixersatz eintrat: die auf dem Taurosberge liegende (Stadt) mußte ägäisch **tauro + umna* heißen, was gräzisiert *Ταυρομεναι* lautet bzw., weil dieses Suffix allzu hart empfunden wurde, *Ταυρομένιον* (*Tauromínium*).

§ 6. Das Luwische heißt hethitisch *luwili,* wohl ‚die (Sprache) der Wolfsleute', was aber keine Gleichsetzung mit den Lykiern erlaubt, da sich des öfteren verschiedene Stämme nach dem gleichen (Totem-)tier benannten. Es wurde mit dem Protindogermanischen identifiziert, doch widerspricht dies dem archäologischen Befund, demgemäß die Luwier und Hethiter erst nach 2000 (aus der sarmatischen Ebene) einwanderten. Außerdem finden sich die Luwischen (und Hethitischen) ON mit dem *s*-Suffix noch nicht in den kappadokischen Tontafeln! Wenn auch das Luwische viel stärker kleinasiatischen Einflüssen unterlegen ist, so zeigt es doch weitgehende Verwandtschaft mit dem Hethitischen. Im Luwischen ist das — das protochattische *nt*-Suffix ersetzende — *nt*-Suffix sehr produktiv, und zwar in der konsonantischen Deklination, wie dies z. B. der luwische GN *Tarḫunz(a)* gegenüber hethitischen *Tarḫu-* zeigt; auch zur Pluralbildung wird es allgemein verwendet. Hingegen ist das *s*-Suffix dem Luwischen allein eigentümlich; es drückt die Zugehörigkeit aus, z. B. *Ḫulassa* (‚Ort des Gottes Chulas'), dabei zeigt es sich in verschiedenen Formen, die auch in späterer Zeit recht genau auseinander gehalten wurden: *-assa* diente zum Ausdrucke eines Stück Landes mit den daraufstehenden Häusern (vgl. unser ‚Marktflecken'), daher wurden solche Namen später als Neutrum pluralis aufgefaßt, vgl. *τὰ Λαδασα* (Kastell in Kappadokien) bzw. es wurde ein Singular dazu gebildet: *Τεργασον* (lykisch). Hingegen scheint in *-assos* (gräzisiert für *-assas*) der Hinweis auf die Stadt (ohne Ackergrund) zu stecken. Wenn weiters der Wettergott der Stadt Chulassa *GOTT ḫulassassis* genannt wird, dann bedeutet dies wohl ‚der der (Stadt) Chulassa'. Auch dieser Gebrauch hat sich bis in späte Zeit erhalten; denn *Ovασσασις* ist ‚der (Mann) aus *Ovασσος*' (Karien), lykisch *atāñaxi* ‚Athener', *lemnisch holaieši* ‚Sohn des Holaith'. In sehr verallgemeinerter Bedeutung (Personifizierung) liegt es vor in *Ἀρβασις* ‚Donatus': lykisch *erbbe* ‚Geschenk', *Τροχο-αρβασις* ‚Theodoros'; noch verblaßter in der Bilingue nr. 134 *masasi*: *Μασα.* Ebenso der Suffixersatz, durch den aus dem griechischen *Ζεύς* ein lykisches *xeusi* wird (welchen Namen Hesych. als *Ζευσις* den *Ἀνδιοι* [Schreibfehler für *Ἀνκιοί*] zuschreibt. Die Form *-assas* dient im Luwischen vorzüglich dazu, Verbalabstrakte auszudrücken, vgl. *ḫantassas* ‚Festigkeit', *GOTT ḫantassas* ‚Gott der Treue'. Diese Verwendung spiegelt sich im Lykischen wider, wo zahlreiche Amtsbezeichnungen auf *-axa* ausgehen, vgl. *maraxa* ‚Vorstand': etruskisch *maru* (zur Verwendung von Abstrakten vgl. ‚die hohe Obrigkeit' *potestas* > italienisch *podestà* ‚Bürgermeister'). Daneben ist mehrfach *-issa* zu finden, vgl. PN *Tarḫunt-issa*; noch in später Zeit ist es produktiv, vgl. *Σαμαρισσα* (= *Σαμαρῖτις*).

§ 7. Die Bedeutung des Hethitischen für die Namengebung Kleinasiens kann von der des Luwischen nicht reinlich getrennt werden, da auch das Hethitische ein *nt-* und *s*-Suffix aufweist, wenn auch nicht in diesem Umfange. Archäologisch deckt sich der Bereich solcher Namen mit dem der hethitischen Keramik vollständig, da die geometrisch mattbemalte Keramik im wesentlichen mit der frühmykenischen Ägina-ware des griechischen Festlandes parallel geht. Ebenso findet man weitgehende bautechnische Übereinstimmungen, wozu noch die ungefähre Gleichzeitigkeit aller dieser und anderer Entsprechungen kommt (z. B. Störung der Siedlungskontinuität), nämlich die Zeit bald nach 2000. Daß die Luwier oder Hethiter auch auf dem Festlande waren, zeigt nicht zuletzt der Name von *Kydathen,* der Unterstadt von Athen; hethitisch *kutti* bedeutet nämlich ‚seitlich, außen'. In Kleinasien ist der Name einer hethitischen Hauptgöttin *Išḫaras* als *Ἴερα* zu finden, ebenso die hethitischen Fremdgötter *Ḫabiri,* die = *Κάβειροι* sind. Schließlich scheinen die Keteier den Namen der Hethiter zu tragen. Das hethitische Suffix *-wa-,* das auf Grund von Schreibvarianten dem Worte *uwas* ‚Sohn' gleichwertig ist, treffen wir im Karischen als beliebtes Patronymikon, ferner in Fällen wie *Ναννοας*: *Ναννας*; *Βαβοας*: *Βαβα*; *Καδοας* (= lydisch *katuvaš*): *Καδυς*; *Menuas* (chaldischer König): *Μήν* (Mondgott): daher auch *Pυβος* m., ‚(Sohn) des Ru'. Auch im Lydischen treffen wir es an, aber schon in erweitert genealogischer Bedeutung, wie die Bilingue nr. 20 zeigt, in der *Bakivaš* einem *Διονυσικλῆς* entspricht.

§ 8. Achaier sind schon für die Mitte des 2. Jahrt. in Kleinasien nachweisbar. Denn wir finden in den hethitischen Texten griechische Königs- und Ländernamen, vor allem *Aḫḫijawā,* das ein Land Achaia in Kilikien ist, wo auch noch in späterer Zeit die Hypachaier, die barbarisierten ‚Mischachaier', wohnten, und das noch unter Salmanassar III. (9. Jhdt.) *Qāwe* hieß. Ferner hieß das Land der pontischen Achaier *Ἡ παλαιὰ Ἀχαΐα* ‚Alt-Achaia', die dort ihr Leben als Seeräuber fristeten. Sie sind wohl identisch mit dem in ägyptischen Quellen (14. Jhdt.) genanntem Seevolke der *Aqaiwaša,* wobei die Endung *-aša* wohl kleinasiatisch ist (vgl. *Ḫajasa* = Land der *Ḫaja*). Ein weiterer griechischer Stamm waren die Lykier, d. i. die ‚Wolfsleute', deren Land hethitisch *Lukka* hieß und die ebenfalls in den ägyptischen Berichten vorkommen. — In den hethitischen Urkunden finden wir einen *Alaksandus* von *Wilusas,* der kaum von Alexandros von Wilios getrennt werden kann; denn die Verschiedenheiten können durch Suffixersatz erklärt werden, indem *-ανδρος* durch hethitisch *-andus, -usa* hingegen durch ‚dardanisches' *-ιος* ersetzt wird. Derselbe Vorgang liegt auch bei hethitisch *T(a)ruisa*: *Τροια* vor; ebenso in *Assuwa*: *Ἀσία.* Einige andere Namengleichungen sind weniger sicher, z. B. *Tawagalawas*: *Ἐτεοκλῆς.* — Archäologisch scheint das Auftreten der ersten Griechen mit dem Übergang von den Schachtgräbern zu den Kuppelgräbern in Mykene zusammenzufallen (etwa 1500 v. Chr.). — Fraglich ist es, ob man die *Im'an,* die in den Inschriften von Ras-Šamra

vorkommen (13. Jhdt.), als *Iaones* auffassen darf, da — trotz Hrozny Archiv Orientální IV 169ff — lautliche Schwierigkeiten bestehen.

§ 9. Die ägäische Wanderung (um 1200) hatte zwar politisch und gesellschaftlich die größten Folgen, da sie sich wie eine Elementarkatastrophe auswirkte. Die sprachlichen Einwirkungen scheinen hingegen gering gewesen zu sein, da die vorhandenen Völker und Sprachen nur verschoben (oder ausgerottet) wurden, die neu ankommenden aber nur engbegrenzten Einfluß hatten. Immerhin ist vielleicht die ionische Hauchpsiolose eine Wirkung der phrygischen (vgl. phrygisch *ἀββερετ*: griechisch *ἔφερε*). Zu beachten ist auch, daß die illyrischen Dardaner — nach dem Muster von *Πάριον* = Stadt des *Πάρις* — aus *Wilusas* **Wilion* (> *Ἴλιον*) gebildet haben; ebenso *Taruisa* > *Τρο-ία*. Von den andern Stämmen der thrakisch-phrygischen Welle (Troia VII/2, Buchelkeramik; grobe, schwarze Ware) kennen wir kaum die Namen; vermutlich sind auch die Philister dazu zu rechnen. Die Teukrer kommen in den ägyptischen Quellen als *Takara* m. (neben anderen Namen) vor. Hingegen haben die Umschichtungen zu starken Mischungen geführt. Der von Kreta einwandernde (mediterrane) Stamm der Termilen überschichtete den bereits barbarisierten Stamm der griechischen Lykier, deren Sprache epichorisch nur noch in Spuren vorhanden ist, vgl. *sttati* = *ἵσταται στάλαν*, bzw. *xeusi* = *Ζεύς*. Auch der lykische (nicht aber milyische) Wandel von *s* (zwischenvokalisch und vielleicht im Anlaut) zu *h* könnte auf das griechische Konto gesetzt werden. — Von den Karern wird berichtet, daß sie aus Lemnos eingewandert sind. Dahin weist eine Sonderheit hin: der lemnische Nominativ von PN lautete vorwiegend *-aith* (vgl. **holaiθ*, *śeronaiθ*); diese Eigenart kommt in Kleinasien nur ein einziges Mal wiederum vor, nämlich in Karien, vgl. *Δημαιθος* mythische Person, *Συμμαιθος* Ort, *Κυναιδο-πολις* Insel. In dieser Sprache ist der protochattische Einschlag deutlich greifbar (präfigierendes Verbum!). Die Lyder nennen sich selbst nicht Lyder, woraus allein schon die Einwanderung nach Lydien hervorgeht. Die Unähnlichkeit der späteren kleinasiatischen Sprachen ist demnach dadurch verursacht, daß sich jede von ihnen aus mehreren Komponenten zusammensetzt und daß diese Komponenten nur zum Teil die gleichen sind. — Die Chalder hingegen haben Westkleinasien verlassen und sind nach Armenien gezogen, wo ihre Sprache vielfach subaräische Eigenschaften annahm. Sie bildeten nur eine dünne Herrenschicht über die *Haja*; daher nannten sich die Armenier, die das Chalderreich stürzten, *Haik'* (*-k'* ist die armenische Bezeichnung des Plurals), indem sie an den Namen der noch vorhandenen vorchaldischen Bevölkerung anknüpften. Die Chalder bewahrten trotzdem kleinasiatisches Gut, und zwar scheint es ägäisch zu sein. Dahin weist der Königsname *Menuas* (Sohn des Mondgottes *Μήν*); die Verwendung des städtenamenbildenden Suffixes *-na*; der Ausdruck *patari* ‚Stadt' darf mit dem lykischen ON *pttara*, lydisch *Πεταρα*, kappadokisch *Πτερια* usw. verglichen werden. Auch griechisch *πτόλις* (neben *πόλις*) kann durch **ptara* bewirkt worden sein. Beachtenswert ist auch die Endungsgleichheit von chaldisch *aruni* ‚er gab' und etruskisch *turune* ‚er gab'. — Die chaldische Gottheit *Quëras* ist identisch mit *Κόβειρος* — *Κάβειρος*.

§ 10. Der Einfluß der Randvölker ist gering. Für das Subaräische waren erst nach dem Zusammenbruch des Hethiterreiches historische Möglichkeiten einer westlichen Ausbreitung gegeben. Darauf weist der Name der hurrischen Muttergöttin *Ḫepat* hin, die als *Ἅπατα μήτηρ* wiederkehrt. Zur Substitution des *ḫ* ist zu beachten, daß das subaräische *ḫ* nicht mit dem hethitischen *ḫ* (= ch) zu vergleichen ist, wie dies noch der ON *Ὄρρα* = *Ḫurra*, der Landesname *Ὀρροηνη* ‚Hurriland' zeigt. Auch einzelne EN können subaräisch sein, wie vielleicht prhygisch (ON) *Δουδαδα* (vgl. phrygisch *Δουδα* f.), da sich diese Art der Reduplikation bei subaräischen EN mit deminutiver Bedeutung häufig zeigt. Indes haben die subaräischen Sprachen diese Eigenart aus den Sprachen Mesopotamiens bezogen, vgl. akkadisch *Abubu*, sumerisch *GOTT Aruru*, so daß vielfach auch semitischer Einfluß angenommen werden kann. — Die subaräischen Stämme in Mitanni und in einzelnen syrischen Städten kamen zu Beginn des 2. Jahrt. dahin, von indischen Fürsten beherrscht. Dies zeigen ihre Königsnamen, z. B. *Surata* vedisch *su-ratha* ‚schöne Wagen besitzend', ferner die Abhandlung des Kikkuli aus Mitanni über Pferdetraining: die darin vorkommenden Fachausdrücke sind indisch, vgl. z. B. *vasanna* altindisch *vahannam* ‚das Fahren'. Weiters kommen in hethitischen Staatsverträgen einmal die Götter *Indra*, *Mitra*, *Varuna* und *Nasatja* vor, die unzweifelhaft ‚arisch' sind. Die Inder haben davon den *Indra* und den *Varuna* in ihr Pantheon aufgenommen. Auch die altindische Göttin *Kúbera* stammt aus Kleinasien und ist den mit *Κόβειρος* — *Κάβειρος* zu vergleichen. Das Würfelspiel haben die Inder, sowie die Griechen, aus Kleinasien bezogen: der schlechteste Wurf hieß ‚Hund', der Gewinner des Spieles infolgedessen ‚Hundswürger'; der Ausgangspunkt war Lydien, vgl. *Ἑρμῆ κύναγχα μηονιστί* = *Κανδαύλης*. Die auffällige Form des indischen Kosenamens *amba* (unflektiert!) findet seine Parallele nur in Kleinasien, vgl. *Ἄμβασον* das phrygische ‚Metropolis', d. h. ‚Ort der Muttergöttin'. Der letzte Rest dieser vorderasiatischen Inder steckt in den Bagadaonen, das sind die Verehrer der *Bagada* (der ‚glückbringenden'), vgl. altpersisch *baga* ‚Gott', altindisch *bhaga* ‚Segenspender. Glück'. Schließlich müssen noch einige Fälle von Namen auf *-ak-* hiehergerechnet werden, wobei auch spätere iranische Einflüsse in Betracht kommen, vgl. ON *Μαζακα* (zu awestisch *maza-* ‚groß'). *Σαλβακη* (karisches Gebirge).

§ 11. Zu den von Sundwall gegebenen Analysen kleinasiatischer Namen seien einige hinzugefügt. Es muß dabei betont werden, daß nur dann auf Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann, wenn Grundwort und Suffix geklärt sind. Wenn *Τροκοάρβασις* so viel wie ‚Theodoros' ist (s. o.), dann muß *Κολαρβασις* ‚der ein Geschenk des Gottes Kola (= hethitisch *Ḫulas*) ist' heißen. Damit gewinnen wir die Deutung von *Κολαλημις* (ungefähr gleichartig wie echt griechisch *Μαϝονες*, *qui matrem colunt*), also ‚Pfleger, Ver-

ehrer des Kula'; wir finden nämlich das zweite Kompositumsglied in der lydischen (geistlichen) Amtsbezeichnung *sivralmis* (der Artemis); es wiederholt sich in *Κοτοραλημις*, worin der Name der *Κοδδαροι* (*Sardianorum ordo*) steckt. Ein überaus häufiges Namenselement ist *muwa*, das im Hethitischen auch als Appellativum erhalten ist (= akkadisch *pupuḫdu* ‚Hauch, Geist') und ungefähr so viel wie ‚Körpersaft, Lebenskraft' heißt. Es wird auch im Hethitischen ausgiebig zur Bildung von EN benützt; aus der großen Zahl der kleinasiatischen Beispiele sei auf *Tarku-muva* ‚des Tarku Geist besitzend'; *Κοναρτμοας* ‚eines Kabeiros Geist besitzend'; *Ονᾰξαμοας* ‚Gottes Geist besitzend'; *Ἑρμαμοας* ‚des Hermes (Erdgott) Geist besitzend' hingewiesen. Aber so wie es im Griechischen neben *Θεόδωρος* ein *Δωρόθεος* gibt, so findet man schon hethitisch *muwa-UR.MAḪ* ‚die magische Kraft eines Löwen besitzend, Löwenherz' bzw. *Μορμις* (m., kilikisch) ‚die magische Kraft des Erdgottes Hermes besitzend'. Hermes wird zur Bildung von EN häufig benützt; aber wie der Flußname *Ἑρμος* zeigt, der den Beinamen *πολυψηφιδα* trägt, liegt wohl das Appellativum *ἑρμα(ξ)* ‚Steinhaufen' zugrunde. Das Alter dieses Gottes wird durch den hethitischen PN *GOTTarma-(GOTT)dattas* bewiesen.

§ 12. Literatur. Da sie äußerst umfangreich und verstreut ist, können hier nur die wichtigsten Arbeiten angegeben werden bzw. nur solche, die reichliche Literaturangaben enthalten. Archäologische und anthropologische Zusammenfassung bei Christian, im Reallex. d. Assyriol. (‚Altkleinasiatische Völker'). O. Menghin Weltgeschichte d. Steinzeit (Wien 1931). Texte gibt J. Friedrich Kleinasiat. Sprachdenkmäler (Berl. 1932) mit äußerst reichhaltigen Literaturangaben bei jeder einzelnen Sprache; zu den acht Sprachen von Boghasköi Forrer ZDMG N. F. I (1922) 174ff. Besonders über Kleinasien, Kretschmer in fast allen Bänden der Glotta, insbesonders ab Bd. XI (1921), wobei auch die Literaturberichte zu beachten sind. Wichtig ist auch noch das Reallexikon der Vorgeschichte (hrsg. von Ebert), insbesondere die Artikel ‚Altkleinasiatische Sprachen' (Friedrich), ‚Griechen' (Debrunner), ‚Kappodokische Tontafeln'. Geschichtlich orientierend Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. (Berl. 1929). Götze Kleinasien (Müller Handb. III 1, 3; 1933). Unentbehrlich ist die Sammlung und Behandlung kleinasiatischer Eigennamen durch Sundwall (Klio Beih. XI). An Einzelheiten sei noch hervorgehoben: Kretschmer Kleinasiat. Forsch. I (1930) 1ff. 297ff.; WZKM XXXIII 1ff.; KZ LV 75ff. LVII 251ff.; IF XLV 267ff. Porzig ZII V (1927) 265ff. Hrozný Archiv Orientální Iff. (1929ff.). Benveniste Studi etruschi VII (1933) 525ff. Meriggi WZKM XL 233ff. Friedrich Hethitisch und ‚Kleinasiatische' Sprachen, Berl. 1931. Hrozny Prager Rundschau III nr. 4. Brandenstein Die tyrrhenische Stele vom Lemnos, Berl. 1934.

[W. Brandenstein.]

Kleisas, boiotischer Flecken, Plut. amat. narr. 4, 775b, wahrscheinlich identisch mit Glisas Bd. VII S. 1426, 34. [v. Geisau.]

S. 906 zum Art. **Knakadion:**

Fick Bezz. Beitr. XXI 250 vermutet, daß der Name *Knakalion* zu schreiben sei. [v. Geisau.]

S. 921, 21 zum Art. **Knidos:**

5) Ein nur von Liv. XXXI 27, 6 genannter Platz im südlichen Illyrien, der im J. 200 v. Chr. nach der Besetzung von Codrion von L. Apustius, dem Legaten des Consuls Sulpicius Galba, erobert worden ist. Kiepert FOA XVI sucht C., dessen Namen Krahe Indogerman. Bibl. III. Abt. 7. Heft 11 für vorindogermanisch ansieht, in der Landschaft Dassaretis südlich des Apsusflusses im Südosten von Antipatreia (vgl. Niese Griech. und mak. Staaten II 597). Das bei Kallim. hym. in Kerer. 25 genannte *οὔπω τὰν Κνιδίαν ἔτι Δώτιον ἰρὸν ἔναιον Πελασγοί* dürfte mit unserem K. kaum identisch sein.

[Max Fluss.]

Κοαῖοι, Ethnikon eines thessalischen Ortes nur inschriftlich belegt, Arvanitopullos Rev. philol. XXXV 123. 182. [v. Geisau.]

Kokelonaioi (*κώμη Κοκελωνέων*), thrakisches Dorf, erwähnt auf einem beim Dorf Orisovo (Bez. Cirpan in Südbulgarien) gefundenen Grenzstein, Kazarow Bull. Inst. Arch. Bulg. II 73 nr. 17. Hondius SEG III 540. Der Name K. ist thrakisch. Mateescu Ephem. Dacorom. I 144.

[G. Kazarow.]

κολυμβήθρα. Meist ein großes Bassin, das zum Baden und Schwimmen diente (Diod. IV 78. XIII 83. Plut. Alex. 76. Paus. III 21, 4. IV 35, 9) und oft in den gewachsenen Boden eingearbeitet war. Dann aber auch ein zu demselben Zwecke verwandtes, großes Gefäß (Lucian. Hipp. 5. Plat. rep. V 453d), über dessen Aussehen jedoch nichts gesagt werden kann. [v. Lorentz.]

Suppl.-Bd. IV S. 997, 17 zum Art. **Korinthos** (Topographie):

War das katastrophale Erdbeben, das Neu-K. und teilweise Alt-K. am 22. April 1928 zerstörte, abgesehen vom Schaden am Brunnenhaus der Glauke, unbedeutend hinsichtlich der korinthischen Altertümer, so haben dagegen die seit 1925 rasch aufeinander folgenden Kampagnen der Amerikanischen Schule in Athen, sowie die regelmäßig erscheinenden Berichte und vor allem die große Publikation, von der schon 10 Bände veröffentlicht sind, in der Dekade von 1924 bis Ende 1933 unsere Kenntnis der korinthischen Geschichte und Topographie erheblich verbessert und vermehrt. In der allgemeinen Geschichte war es vor allem die Betonung der Wichtigkeit der Ereignisse im J. 338 v. Chr., infolge deren K. die politische Hauptstadt Griechenlands wurde, die Feststellung, daß im J. 146 v. Chr. vielleicht der größte Teil der religiösen und profanen Gebäude gar nicht von den Soldaten des Mummius zerstört wurde, und die Erkenntnis, daß die endgültige Zerstörung K.s im 4. Jhdt. n. Chr. vor allem dem Glaubenseifer und dem Fanatismus der christlichen Angriffe auf die Heiden und heidnischen Gebäude zugeschrieben werden muß. Bildete bis 1925 vor allem das Zentrum der antiken Stadt, sowie gelegentlich isolierte prähistorische Stellen und Gräber den Gegenstand der archäologischen Untersuchungen, so wurde in der letzten Dekade unter Oberleitung von Hill, Blegen, Carpenter, Stillwell und Shear entweder im

Zentrum weiter gearbeitet oder auch der Peripherie der antiken Stadt durch archäologische Arbeit ihre Geheimnisse abgewonnen.

Quellen. Zusammenfassende Bibliographie und Geschichte der Ausgrabungen: O'Neill Ancient Corinth, Baltimore 1930 (vgl. Gnomon VI 360ff. = politische Geschichte bis 404 v. Chr.). J. H. Finley Speculum (Cambridge Mass.) 1932, 477ff. (mittelalterl. K.). de Waele Gnomon IV 562ff. X 225ff. H. N. Fowler Corinth I 1ff. Publikation der Ausgrabungen (= Corinth): Fowler und R. Stillwell Introduction (Geschichte K.s und der Ausgrabungen bis 1925 mit Notizen bis 1932), Topography and Architecture (Lechaionstraße, Propylaia und Tempel des Apollon) 1932 (= Cor. I). C. W. Blegen, Stillwell, A. R. Bellinger, O. Broneer Acrocorinth 1930 (= Cor. III 1). R. Carpenter, A. Bon Die Mauern Akrokorinths und der Stadt (Cor. III 2) ist in Bearbeitung. I. Thallon-Hill, L. S. King Decorated Architectural Terracottas 1929 (= Cor. IV 1). Broneer Terracotta Lamps 1930 (= Cor. IV 2). T. L. Shear The Roman Villa 1931 (= Cor. V). K. M. Edwards Coins (1896—1929) 1933 (= Cor. VI). B. D. Meritt Greek Inscriptions (1896—1927) 1932 (= Cor. VIII 1). A. B. West Latin Inscriptions (1896—1926) 1932 (= Cor. VIII 2). F. P. Johnson Sculpture (1896—1923) 1931 (= Cor. IX). Broneer The Odeum 1932 (= Cor. X). In Bearbeitung sind weiter: das Töpferviertel, das Theater, die Nord- und Ostnekropolen, Asklepieion und Lerna, Nordmarkt und Nordstoa, Nordweststoa und Läden der Agora, Tempel E, die christliche Basilika, Peirene und heiliger Brunnen, Glauke, die Iulische Basilika. Zusammenfassend: Fowler Art and Arch. XIV 193—225. Carpenter Korinthos, A Guide 1928; Korinthos ebd. 1933 (ein Führer für das neue, 1933 in Gebrauch genommene Museum steht in Aussicht). de Waele Gnomon X 225ff. Y. Béquignon Grèce (Guides Bleus) 1932 (1928 abgeschlossen); Berichte im Arch. Anz., Am. Journ. Arch. und Bull. hell.

Griechische Inschriften: Cor. VIII 1, vgl. Gnomon IX 415ff.; weitere Inschriften, Graffiti usw. in den Berichten über Theater, Nordstoa, Asklepieion usw.; Polemon I (1926) 112ff.

Lateinische Inschriften: Cor. VIII 2, vgl. Gnomon IX 418ff.; weiter in den Berichten des Theaters und der Nordnekropole; Erastus-Inschrift: Shear Am. Journ. Arch. XXXIII 525. de Waele Mededeelingen Nederl. Histor. Instit. Rome IX (1929) 40ff. van de Weerd Revue belge philol. et hist. X (1931) 87ff. Roos Mnemosyne LVIII 160ff. Cadbury Journ. Bibl. Liter. L (1931) 42ff. Carpenter Guide² 85f.

Graffiti und Stempel: Shear Am. Journ. Arch. XXXII 476. XXXV 426. Comfort Am. Journ. Arch. XXXIII 484ff. de Waele Am. Journ. Arch. XXXVII 438ff.

Skulptur: Cor. IX, vgl. Gnomon IX 15ff.; archaische Skulptur: Shear Am. Journ. Arch. XXXI 489 Fig. 10. de Waele Am. Journ. Arch. XXXIV 450; neue Skulpturen in den Berichten des Theaters (vgl. auch Shear Am. Journ. Arch. XXX 456. 462. XXXVI 330ff.), der Nordstoa, des Asklepieions, und in Cor. X.

Münzen: Cor. VI. Bellinger Catal. of the Coins found at Corinth in 1925, New Haven 1925; Yale Class. Studies II (1931) 185ff. J. B. Cammann The Symbols on staters of Corinthian type (Numism. Notes and monogr. LIII) 1932. O. Ravel Corinthian hoards (id. LII) 1932; Aréthuse VI (1929) 1ff.; Rassegna Numismatica 1929, 1ff.; Revue Numism. 1932, 1ff. (sehr wichtig!); weiter in den Berichten des Theaters, der Nordstoa und des Asklepieions.

Korinthische Vasenmalerei: H. G. G. Payne Necrocorinthia, a Study of Corinthian Art in the Archaic Period, Oxford 1931; Protokorinthische Vasenmalerei, Berl. 1933. St. B. Luce Am. Journ. Arch. XXXIV 313ff. Hill Am. Journ. Arch. XXXV 51f.; weiter in den Berichten der Nord- und Ostnekropole, der Nordstoa, des Kerameikos, des Asklepieions. L. T. Shoe Hesperia I (1932) 56ff.

Terrakotten usw. Cor. IV 1 und 2. Berichte des Theaters und der Nordnekropole, des Kerameikos und des Asklepieions.

Pläne: Mazarakis in *Πρακτικὰ Ἀρχ. Ἑταιρ.* 1906 T. 5; die Ausgrabungsgebiete: Cor. I Dinsmoor-Stillwell Karte des Zentralausgrabungsgebietes in Carpenter Guide; mein Plan S. 189 mit eigener Ergänzung des südlichen und westlichen Stadtgebietes und unter Benützung der im Museum käuflichen, von J. Eigenmann und F. van Schagen gezeichneten Karte Akrokorinths (verfehlt ist die Karte in Cor. III 1).

Topographie. Das wichtigste Ereignis der korinthischen Forschung der letzten Jahre ist die Feststellung des Mauerkranzes der Stadt in griechischer Zeit (Karo Arch. Anz. 1932, 132). Es stellte sich heraus, daß die Stadtmauer nicht nur die zwei Stadtterrassen (s. Suppl.-Bd. IV S. 997ff.) einschloß, sondern auch eine der Nordseite des östlichen Teiles vorgelagerte Terrasse. Die Westgrenze der antiken Stadt stieg allmählich auf einem sich zwischen zwei Sturzbächen hinziehenden Hügelrücken bis zur Westmauer Akro-K.s hinauf. Dürften die archäologischen Entdeckungen auch nicht die Genauigkeit der Angaben Strabons hinsichtlich der Teilstrecken der Mauer beweisen (s. Suppl.-Bd. IV S. 98, 57), die Totallänge der Stadtmauer, der akrokorinthischen Befestigung sowie der leider noch sehr hypothetischen Befestigung Lechaions und der Schenkelmauern scheint den 120 Stadien (21 km), die Strabon als Gesamtlänge der korinthischen Mauern angibt, sehr nahe zu kommen. Mit einer Ausdehnung von 600 ha war K. die Stadt des griechischen Festlandes mit dem größten Weichbild (Athen in den themistokleischen Mauern ungefähr 200 ha, Syrakus ungefähr 1500 ha, Pompeii 66 ha, vgl. Paris im alten Mauerkranz 7800 ha).

Das Zentrum der antiken Stadt bildet jetzt ein geschlossenes Ausgrabungsfeld, das man am besten von der modernen Agora aus betritt. Bei der Freilegung der großen Allee nach Lechaion (Hill Am. Journ. Arch. XXXI 72ff. Meritt ebd. 450ff. Cor. I 135ff.) bis zur modernen Straße fanden sich Abstufungen des fallenden Terrains. An der Westseite dieser Straße, südlich des alten Museums und nördlich der römischen Basilika

liegen die Ruinen eines großen Komplexes mit Kammern und einem zentralen, teilweise noch nicht ausgegrabenen Platz, der von einem aus frühbyzantinischer Zeit datierenden Hemizyklusbau bedeckt war (Broneer Am. Journ. Arch. XXX 49ff. Cor. VIII 2 S. 102. Cor. I 142ff.). Vielleicht lag hier ein Fischmarkt (de Waele Am. Journ. Arch. XXXIV 454), der die Fortsetzung des an der Nordseite des Tempelhügels befindlichen Nordmarktes in östlicher Richtung bildete (s. u.), bis im Anfang des 3. Jhdts. n. Chr. die beiden Märkte durch eine Thermenanlage (de Waele Am. Journ. Arch. XXXIV 436ff.) voneinander getrennt wurden. Diesem ‚Fischmarkte' gegenüber liegt an der Westseite der Straße ein byzantinischer Häuserruinenkomplex, in dem man kaum noch die Reste klassischer Gebäude wiederfindet (Carpenter Guide² 23). Nur eine römische Latrinenanlage ist verhältnismäßig gut erhalten. Bei dem großen Thermengebäude, das unter den byzantinischen Mauern liegt, ist die Identifikation nicht gesichert, doch wahrscheinlicher als die etwa 150 m nach Norden gelegene Ruine (Plan TL), muß man diese Thermen als die von Pausanias (II 3, 5) erwähnten Bäder des Eurykles betrachten. Mit den sog. Bädern des Hadrian nördlich des Theaters und einer Thermenanlage jüngerer römischer Zeit westlich des Odeions und dem jetzigen Ausgräberhaus (Karo Arch. Anz. 1932, 138) ist somit für K. die Existenz von fünf Thermenanlagen im Zentrum der römischen Stadt festgestellt (s. Suppl.-Bd. IV S. 1002, 64ff.).

Südlich des byzantinischen Viertels liegt ein großer rechteckiger Platz, der Peribolos des Apollon (Hill Am. Journ. Arch. XXXI 71ff. de Waele Gnomon VII 52; unrichtig Suppl.-Bd. IV S. 1002, 23ff.), wo man nach erneuter Untersuchung die Basis der sich in der Mitte des Temenos befindenden Statue des Apollon entdeckte. Aus griechischer Zeit scheinen die Spuren einer Erzwerkstätte herzurühren, und die Nähe des Peirenewassers ruft die Erwähnung der Erzbearbeitung mit diesem Wasser (Paus. II 3, 3) in Erinnerung (Carpenter 27). Wie sich der hier in griechischer Zeit befindliche Platz zu dem kleinen griechischen Tempel verhielt, der in frühhellenistischer Zeit entfernt wurde, läßt sich nicht mehr sagen. Vielleicht fiel dieser Tempel A den neuen Bauplänen zum Opfer, die zur Ausstattung der Stadt nach den Ereignissen des J. 338 v. Chr. (s. u.) ausgeführt wurden. S. Nachtrag.

An der Südseite des Peribolos lagen die berühmte Peirene-Quelle (s. Suppl.-Bd. IV S. 1001, 51ff.) und die den Abschluß der Ostseite der großen Agora bildende Basilika, die nach den hier gefundenen Statuen des iulischen Kaiserhauses die Iulische Basilika genannt wurde. Aus der archaischen griechischen Zeit stammt die erste Ausstattung der Peirene (s. u.) mit den vier langen Wassergängen und den Schöpfbassins. In einer folgenden Periode wurden die sechs Zimmer unter dem überhängenden Konglomeratfelsen eingebaut und die elegante ionische Architekturverkleidung angebracht. In der römischen Zeit kam die Porosfassade mit den zwei Etagen und das offene Wasserbassin in der Mitte des Hofes vor den Wasserkammern hinzu. Die Verkleidung und Ausstattung mit Marmor scheint der Periode des Herodes Attikus zugeschrieben werden zu müssen (Carpenter 30ff.). Neue Untersuchungen haben nachgewiesen, daß die Peirenequelle auf Akro-K. (s. u.) nur für die Burg in Betracht kam, und daß ihr Wasser gar nicht zur Peirene herunter reichte, wie man früher annahm (Karo Arch. Anz. 1933, 222. Hill Peirene, bevorstehende Publikation in Corinth.). S. Nachtrag.

Die monumentale Ostgrenze der antiken Agora, die bald mit dem zentralen Ausgrabungsfeld verbunden wird, bildete die Iulische Basilika mit einem andern, noch nicht näher bestimmten Gebäude. Bei neuen Untersuchungen wurde festgestellt, daß diese Basilika ursprünglich ein rechteckiges Gebäude aus hellenistischer Zeit war und in römischer Zeit gründlich umgebaut wurde (Carpenter 92ff. de Waele Gnomon VII 610). Ganz freigelegt ist jetzt eine monumentale kreisförmige Basis, eine Arbeit aus griechischer Zeit, aber in römischer Zeit wahrscheinlich zu einer Art Siegessäule oder Trophäe umgearbeitet (Karo Arch. Anz. 1933, 222).

Der ganze Komplex an der Lechaionstraße (griechischer Markt, römische Basilika in zwei Perioden, römische Läden, Propylaia, s. Suppl.-Bd. IV S. 1000, 20ff. 1001, 15ff.) sowie der Tempel des Apollon (s. Suppl.-Bd. IV S. 999, 28ff.) wurde von Stillwell publiziert (Cor. I 115—228, vgl. de Waele Am. Journ. Arch. XXXV 397f.).

Mit der weiteren Freilegung der griechisch-römischen Agora (s. Suppl.-Bd. IV S. 1000, 1ff. Carpenter 42) wurde 1933 angefangen. Die nach den Statuen der Gefangenen benannte Fassade, die im 2. Jhdt. n. Chr. als ein monumentaler Abschluß der römischen Basilika nach der Agora zu gebaut wurde, ist, soweit die dürftigen Stücke gestatteten, rekonstruiert worden (Carpenter 47ff.) und die mit Metopen und Triglypen verzierte, sonstigen dorischen Altären in Perachora, Kerkyra und Syrakus (de Waele Gnomon X 225) ähnlich sehende Abschlußmauer der Terrasse der Nordseite der Agora, harrt der Publikation Hills, sowie der heilige Brunnen und das Orakelheiligtum, dessen genaue Bestimmung wohl immer sub iudice bleiben wird (s. Suppl.-Bd. IV S. 1000, 42f. Carpenter 49ff. Bonner Am. Journ. Arch. XXXIII 1ff. S. Eitrem Serta Rudbergiana 1931, 23; Philol. Woch. 1931, 765. de Waele Philol. Woch. 1933, 111ff.).

In der Geschichte der großen Halle südlich unterhalb des archaischen Tempels (Carpenter 54f.) konnten drei Perioden festgestellt werden: die der hellenistischen Stoa mit dorischen Säulen an der Südküste und ionischen im Innern, die zweite Periode in frühaugusteischer Zeit, in der die Säulen mit Stuck überzogen werden, der im 3. Jhdt. n. Chr. erfolgte Umbau der Halle zu Magazinen durch die Anlage der großen Ladenreihe, die im Süden der früheren Stoa vorgelagert wurde (Karo-Stillwell Arch. Anz. 1933, 219).

Aus antoninischer Zeit ist der nicht näher bestimmbare, jetzt ganz zerstörte Tempel (Carpenter ebd. 69. Karo Arch. Anz. 1933, 219f.), am Westende, aber südlich der hellenistischen Halle in der Nähe des Marktausganges, der auf die Straße nach Sikyon führte (Tempel D).

Die Südseite der Agora wurde begrenzt von einer 165 m langen Halle mit einem Flächeninhalt von etwa 4125 qm, wohl dem größten antiken Bauwerk des griechischen Festlandes. Die Front der nach Norden geöffneten Stoa ist dorischer, die innere Säulenreihe ionischer Ordnung, im Süden schließen sich zwei Reihen Läden an, mit 33 Doppelmagazinen und 32 Brunnen, die von einem langen Kanal aus der Peirene gespeist wurden. Die bisher angenommene frühe Datierung ins 4. Jhdt. v. Chr. (Carpenter 43) wurde jetzt durch die Kleinfunde (Terrakotten, Münzen) ins 3. Jhdt. versetzt, in oder nach der Zeit des Ptolemaios III. (247—222). Der Bau dieser gewaltigen Halle hängt wahrscheinlich noch zusammen mit der regen Bautätigkeit, die die Korinther nach 338 v. Chr. (s. u.) entfaltet haben, wodurch die griechische Stadt des 5. und 4. Jhdts. sich den Anforderungen des hellenistischen Städtebaus anpaßte. S. Nachtrag.

Nördlich vom Westende dieser großen Südstoa liegt ein merkwürdiger Bau, der vielleicht als ein von den Römern mit Hilfe der monolithen Säulen des zerstörten Tempels errichtetes Propylon anzusehen ist (Broneer Am. Journ. Arch. 1933. Karo-Stillwell Arch. Anz. 1933, 220ff.). das jetzt (1934) weiter untersucht wird.

Von einem kleinen Rundtempel des 1. Jhdts. n. Chr., den ein gewisser Aedilis und Pontifex Cn. Babbius Philinus wahrscheinlich in der Agora errichtete, wurden die erhaltenen Architekturstücke zu einem Ganzen zusammengefügt und in der westlichen Hälfte der Agora, jedoch nicht in situ, errichtet (Carpenter 53).

Nördlich unterhalb des Tempelhügels wurden zwei wichtige Komplexe freigelegt, ein griechischer und ein römischer. Hier befand sich eine griechische Ston, der schon zwei Stoen vorangegangen zu sein scheinen. Die erste Halle scheint dem 5. Jhdt. anzugehören. Die große, etwa 95 m lange Halle ist ins 4. Jhdt. v. Chr., vielleicht in die Anfänge der hellenistischen Zeit, zu datieren. Im Kellergeschoß dieser im J. 146 v. Chr. gründlich zerstörten, später von den Römern nie wieder aufgebauten Halle fanden sich 51 goldene Statere Philipps und Alexanders und eine goldene Halskette aus derselben Zeit (de Waele Gnomon VII 50. Am. Journ. Arch. XXXV 394ff.). Die östliche Hälfte dieser Nordstoa verschwand völlig beim Bau des römischen Nordmarktes in der letzten Hälfte des 1. Jhdts n. Chr., für dessen Fundierung der Felsenhügel des Tempels an dieser Stelle ausgeschnitten wurde. Nur die Südseite mit 13 Läden, teilweise die Westseite mit einer Durchgangsstraße, ein Teil des zentralen Platzes mit der Wasserrinne und der marmornen Pflasterung wurden gefunden (Carpenter 65ff. de Waele Am. Journ. Arch. XXXIV 432ff.).

In der Nähe des Theaters sah Pausanias das Heiligtum der Athena Chalinitis (Paus. II 4, 5; s. Suppl.-Bd. IV S. 1003, 62ff.), dessen genaue Lage bisher nicht festgestellt werden konnte, sondern vermutet wird nördlich der Straße, die der griechischen Nordstoa entlanglief (Shear Am. Journ. Arch. XXIX 388ff. 444ff. XXXII 489. de Waele Am. Journ. Arch. XXXV 407ff. Carpenter 65ff. Plan AC).

Westlich der Agora und des großen Tempels sind jetzt manche Gebäude und Ruinen freigelegt. An der nordwestlichen Ecke der Agora und westlich der nach Sikyon führenden Straße befindet sich ein Bezirk mit einem kleinen Tempel, der aus dem 1. Jhdt. n. Chr. stammt, aber bei dem Mangel bestimmter Indizien nur als Tempel C bezeichnet werden kann (Carpenter 68f.).

Den westlichen Abschluß der Agora bildete eine Reihe Läden (Kolonnade mit sechs gewölbten Zimmern), an deren Südseite eine monumentale Treppe zu der Ruine eines großen römischen Tempels (Tempel E) führte. Der nach 41 n. Chr. erbaute Podiumtempel ist in flavischer Zeit umgestaltet worden, indem man die Maße zwar beibehielt, aber den ganzen Bau ein Stück nach Westen rückte. Was sich an Gebäuden westlich der Agora in griechischer Zeit befand, ist bei der gründlichen Zerstörungsarbeit der römischen Ingenieure kaum noch zu vermuten, und nur Brunnenfunde in der Umgebung, wie die Fragmente tönerner Giebelfiguren des späteren 6. Jhdts. weisen auf einen viel älteren und wichtigeren Bau in dieser Gegend (Carpenter 70f. Stillwell Am. Journ. Arch. XXXVII 496. Karo Arch. Anz. 1933, 218f.). Indessen ist die Identifizierung des Tempels E mit dem Tempel der Octavia (s. Suppl.-Bd. IV S. 1001, 11ff.) weniger glaubwürdig als die mit dem von Pausanias oberhalb des Theaters erwähnten Kapitol (Paus. II 4, 5: Plan TE'). Das neue Museum wurde in dieser Gegend errichtet auf einem Grundstück, das außer vielen Spuren einer prähistorischen Ansiedlung und Resten von zwei Straßen keine wichtigen Daten aus dem klassischen Altertum aufwies (de Waele Gnomon VII 610). Nördlich davon steht jetzt die Glauke-Quelle (s. Suppl.-Bd. IV S. 1103, 37ff. Carpenter 72ff.), der das Erdbeben von 1928 großen Schaden zugefügt hat. Das in der Nähe liegende, von Paus. II 3, 6 erwähnte und erklärte Monument der Kinder der Medeia (s. Suppl.-Bd. IV S. 103, 10ff. Picard Rev. Archéol. XXV [1932] 218ff. Carpenter 74f.) konnte bisher noch nicht lokalisiert werden, trotz der genauen Andeutung neben dem Odeion. Dieses römische Theater (Plan. Od.), dem wohl kein griechisches vorangegangen ist, wurde erst in den letzten Dezennien des 1. Jhdts. n. Chr. in diesem Teil der antiken Stadt errichtet, die in archaischer und vielleicht auch in klassischer Zeit als eine Art Steinbruch verwendet wurde. Dieser Abglattung und Nivellierung ist das aus dem Felsen gehauene Gebäude entgangen. die Glauke-Quelle, südöstlich des Odeions. Von den früheren, beim Bau des Odeions zum größten Teil weggeschnittenen Straßen wurden wichtige Spuren entdeckt. Die von Philostr. vit. soph. II 551 (s. Suppl.-Bd. IV S. 1003, 51ff.) erwähnte Freigebigkeit des Herodes Atticus bezieht sich auf den ersten Umbau des in flavischer Zeit und kurz vor oder nach der Umwandlung des großen Theaters in ein unregelmäßiges Amphitheater (s. u.) umgebauten Odeions. Etwa um das J. 225 n. Chr. erfolgte ebenfalls hier eine Umwandlung in ein Amphitheater mit einer Arena. Die Zerstörung dürfte in der Mitte des 4. Jhdts. n. Chr. erfolgt sein (s. u.; Cor. X).

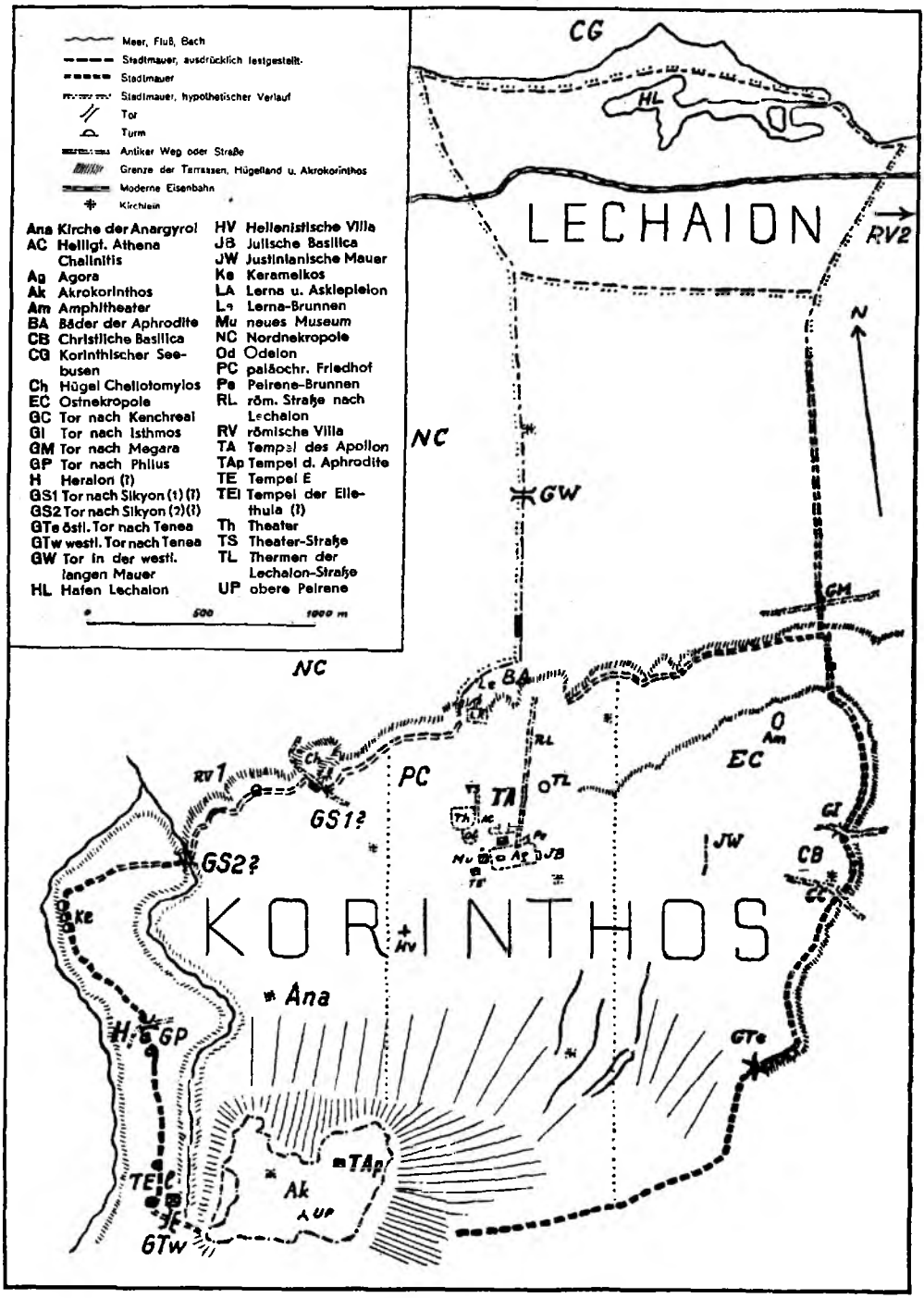
Meer, Fluß, Bach
Stadtmauer, ausdrücklich festgestellt
Stadtmauer
Stadtmauer, hypothetischer Verlauf
Tor
Turm
Antiker Weg oder Straße
Grenze der Terrassen, Hügelland u. Akrokorinthos
Moderne Eisenbahn
Kirchlein
Ana Kirche der Anargyrol
AC Helligt. Athena Chalinitis
Ag Agora
Ak Akrokorinthos
Am Amphitheater
BA Bäder der Aphrodite
CB Christliche Basilica
CG Korinthischer Seebusen
Ch Hügel Cheliotomylos
EC Ostnekropole
GC Tor nach Kenchreai
GI Tor nach Isthmos
GM Tor nach Megara
GP Tor nach Phlius
H Heraion (?)
GS1 Tor nach Sikyon (1) (?)
GS2 Tor nach Sikyon (2) (?)
GTe östl. Tor nach Tenea
GTw westl. Tor nach Tenea
GW Tor in der westl. langen Mauer
HL Hafen Lechaion
HV Hellenistische Villa
JB Julische Basilica
JW Justinianische Mauer
Ke Kerameikos
LA Lerna u. Asklepieion
Le Lerna-Brunnen
Mu neues Museum
NC Nordnekropole
Od Odeion
PC paläochr. Friedhof
Pe Peirene-Brunnen
RL röm. Straße nach Lechaion
RV römische Villa
TA Tempel des Apollon
TAp Tempel d. Aphrodite
TE Tempel E
TEl Tempel der Eilethula (?)
Th Theater
TS Theater-Straße
TL Thermen der Lechaion-Straße
UP obere Peirene
0 500 1000 m
CG
HL
LECHAION
RV2
N
NC
GW
GM
NC
BA
RL
EC
Am
RV1
Ch
PC
TA
TL
GS1?
GS2?
JW
GI
CB
Ke
KORINTHOS
HV
Ana
H
GP
GTe
TAp
TE
Ak
UP
GTw

Die Freilegung des großen Theaters (Plan Th) ist von 1925 bis 1929 vor sich gegangen. Vom frühesten noch dem 5. Jhdt. angehörigen Theater (Xen. hell. IV 4, 3) hat sich an dieser Stelle an der Seite der Terrasse, die gerade nördlich des Odeions abfällt, keine einzige Spur auffinden lassen. Das teilweise erhaltene griechische Theater (s. Suppl.-Bd. IV S. 1004, 4ff.) ist wohl in frühhellenistischer Zeit erbaut, etwa nach dem J. 338 v. Chr. Die Cavea hatte 36 Reihen Sitze, und 20 000 Zuhörer fanden hier Platz. Die großen Versammlungen wurden hier abgehalten (Plut. Arat. 23). Um die kreisförmige Orchestra lief eine mit Brücken versehene Wasserrinne. Die korinthischen κόραι oder Tempeldienerinnen der Aphrodite scheinen hier besondere Sitze eingenommen zu haben, wie die Inschrift *KOPFAN* auf einem im Westparodos des römischen Theaters eingebauten Sitze zu sagen scheint. Bei dem Wiederaufbau der Stadt nach hundertjähriger Verödung (146—44 v. Chr.) wurde die Cavea ausgedehnt und die Neigung des Zuschauerraumes steiler gemacht. Im Anfang des 2. Jhdts. n. Chr. wurde es in ein Amphitheater umgewandelt, und dazu wurden die vorderen Sitzreihen weggeschnitten. Eine 3 m hohe Umfassungsmauer, die mit gemalten Darstellungen der Gladiatorenspiele geschmückt war, beschützte die Zuschauer gegen die Gefahren der Arena. Die Umwandlung des Theaters steht in direktem Zusammenhang mit dem Bau des Odeions, und auch der Wiederumbau dieses Amphitheaters in ein spätrömisches Theater ist wohl nicht zu trennen von der Anlage des großen Amphitheaters an der Ostseite der Stadt (s. u.). Im 4. Jhdt. n. Chr. wurde das Theater völlig zerstört, sei es beim Raubzug Alarichs (395 n. Chr.), sei es schon etwa 40 Jahre früher in der Periode, wo die Christen im römischen Reich ihren Triumph über das Heidentum durch Zerstörung heidnischer Gebäude feierten. Wichtige Kleinfunde wurden gemacht im Theater sowie auf der naheliegenden, schön gepflasterten Theaterstraße und den großen Plätzen nördlich der Theatergebäude: unter den Inschriften ragt die Erwähnung eines Erastus hervor, in dem man, meines Erachtens mit Unrecht, den Freund des Paulus hat erkennen wollen (s. u.); ein hellenischer Mosaikboden findet seine beste Parallele in der vor 348 v. Chr. zerstörten Stadt Olynthos, und von den mancherlei Skulpturstücken ist besonders eine Gigantomachie und eine Amazonomachie sowie eine Artemis, die auf eine Arbeit des Strongylion zurückgehen dürfte, zu erwähnen (Shear Am. Journ. Arch. XXIX 381ff. 449ff. XXXII 474ff. XXXIII 515ff. Stillwell ebd. XXXIII 77ff. Philol. Woch. 1930, 1261ff. Shear Class. Weekly 1930, 121ff. Carpenter 82ff. de Waele Pantheon [Münch.] 1930, 523).

Südlich und südwestlich der antiken Agora liegen ausgedehnte, noch nicht untersuchte Felder (mit Ausnahme einer hellenistischen Villa, s. Plan H V), am Fuß von Akrokorinth. Noch keines der vielen von Pausanias (II 4, 6f.) erwähnten Heiligtümer wurde entdeckt: die Bezirke der pelasgischen und der ägyptischen Isis, die zwei Bezirke des Serapis, von denen eines dem Serapis im Kanopos geweiht war, die Altäre für Helios, ein Heiligtum der Ἀνάγκη und der *Bία*, Tempel der Göttermutter, der Schicksalsgöttinnen, der Demeter und Persephone, der Hera Bounaia.

Auch Akrokorinth (Plan Ak) wurde systematisch untersucht (s. Suppl.-Bd. IV S. 1004, 43ff. Cor. I 84ff. III 1, S. 1—30 [Ausgrabungen], 30—49 [obere Peirene], 50—60 [Graffiti der oberen Peirene]. III 2 [in Bearbeitung, wird die Mauern besprechen]). Vom Sisypheion wurde nichts gefunden (s. Suppl.-Bd. IV S. 1006, 39ff.). Vom kleinen Heiligtum der Aphrodite am Gipfel (Plan T A) ist fast nichts übriggeblieben. Der wichtigste klassische Rest ist die jetzt noch fungierende obere Peirene-Quelle mit Wasserbehälter (Plan U P) und den auf den Wänden gekritzelten Graffiti mit der ἐμνήσθη-Formel. Die von Pausanias erwähnte bewaffnete Aphrodite, die im kleinen Tempel am Gipfel sich befunden haben soll, bespricht Broneer Univers. of California Public. I 2 (1930), 65—84.

Auf dem Hügelrücken, der vom westlichen Ansatz Akrokorinths nach Norden zu verlief, befand sich die Westmauer der antiken Stadt, die von halbkreisförmigen und rechteckigen Türmen verteidigt wurde (de Waele Gnomon VII 49. 609. Karo Arch. Anz. 1932, 132). Das sich ungefähr in der Mitte der Westmauer befindende Tor soll wohl das Tor nach Phlius sein (Plan G P) (Xen. hell. VII 1, 18) und vielleicht identisch mit dem von Plutarch (Arat. 21, 1, 22, 2) erwähnten Tor beim Heraion. Dieses Heiligtum lag außer der Stadt und ist schon in archaischer Zeit bekannt (Herod. V 92; H. W. Porter Hermathena [Dublin] XXX [1931] 54ff.). Weder dieses Heiligtum, noch das der Eileithyia (Paus. II 5, 4), das sich in der Nähe des wohl in dem südlichsten Stück der Westmauer liegenden (westlichen) Tors nach Tenea (Plan G Tw?) befand, wurden bisher gefunden (Cor. I 93).

Die weitaus wichtigste Stelle an dieser Westmauer ist das Töpferviertel, im äußersten nordwestlichen Winkel der antiken Stadt (Plan Ke). Es liegt auf einem sich aus dem Hügelrücken der Stadtmauer nach Norden entwickelnden und senkenden Plateau, das an beiden Seiten von einem Sturzbach in tiefer Schlucht umflossen und durch die östliche Schlucht vom übrigen Gebiet der Stadtterrassen getrennt wird. Der korinthische Kerameikos lag hart am Rand dieses Tafellandes, und die alte Mauer lief am Hügelrand entlang. Die jüngere, aus Porosquadern mit Emplekton konstruierte Mauer wurde ein beträchtliches Stück zurückverlegt und durchschnitt den im 5. Jhdt. beim allmählichen Niedergang der korinthischen Töpferindustrie aufgegebenen Kerameikos. Runde und viereckige Türme, die zum Teil von kleinen Mantelmauern umgeben sind, schützten die Stadtmauer. Ungeheure Haufen protokorinthischer und korinthischer Scherben sowie vollständige Stücke, ärmliche Hausmauern der Töpferwohnungen, Wasserleitungen und heilige Bezirke mit unbeschriebenen, rätselhaften Stelen sind die Reste eines Betriebes, dessen drei Forderungen: Wasser, Wind und Ton hier reichlich vorhanden waren. Am wichtigsten ist der Fund proto-

korinthischer Fehlbrände, wodurch der zuerst von Furtwängler postulierte korinthische Ursprung der protokorinthischen Gattung gegen F. Johansen Les Vases Sicyoniens (1923) endgültig bewiesen zu sein scheint. Unter den gefundenen Stücken ragen Graffiti (eines hat den neuen Töpfernamen Echekles), bemalte Pinakes wie die von Penteskouphia (s. u. Art. Penteskouphia) und eine metallene Schale mit einer archaischen Widmung an Aphrodite hervor (de Waele Gnomon VI 56. VII 49. 609. Karo Arch. Anz. 1931, 251. Frau A. Newhall-Stillwell Am. Journ. Arch. XXXV 1ff. XXXVII 605ff.; die endgültige Publikation wird jetzt von ihr vorbereitet. Carpenter 96).

In Versuchsgrabungen wurde der weitere Verlauf der Stadtmauer vom Kerameikos bis zum Hügel Cheliotomylos (Plan Ch) verfolgt und dabei auch ein Turm entdeckt. Das Tor, das den Eingang zur östlichen Schlucht beschützte, wurde nicht gefunden. Es dürfte dieses ein Tor nach Sikyon (Plan G S 2) gewesen sein, wie das Tor am Cheliotomylos-Hügel, vielleicht das von Liv. XXXII 23, 4 erwähnte. Östlich der Schlucht und außerhalb der griechischen Mauer, die wohl im J. 146 v. Chr. zum größten Teil niedergerissen wurde, lag eine 1925 entdeckte römische Villa (Plan R V 1), von der ein Atrium und vier andere Räume freigelegt wurden. Schöne Mosaiken, in denen Shear die Tradition der Schule des Pausanias finden möchte, die aber wohl dem 1. Jhdt. n. Chr. angehören, schmückten diese Räume (Shear Am. Journ. Arch. XXIX 391ff.; Class. Weekly XXIV nr. 16—17; Illustr. Lond. News 178 [1931], 1012; Cor. V. Vgl. Ippel Gnomon VIII 168ff. Carpenter 96).

Ob der Hügel Cheliotomylos (Plan Ch) in die Stadtmauer eingeschlossen war, scheint sehr fraglich, besonders nach dem Funde einer wohl zur Schlucht und zur Wasserversorgung führenden Treppe und mehrerer Mauerschichten, die entweder zur Stadtmauer gehören oder als Stützmauer für die große Fahrstraße, die um den Hügel herum in die Ebene führte, zu interpretieren sind (de Waele Gnomon VII 609). Östlich dieser Straße fand sich eine unterirdische Grabkammer, die sorgfältig mit Stuck verkleidet und mit einer Fußhöhlentreppe versehen war. Ein steinernes doppeltes Bett in Porosstein mit reicher Verzierung bildet das einzige Beispiel im griechischen Totenkultus des 5. Jhdts. und erinnert an gleichartige Funde in etruskischen Gräbern. Wo die Straße durch die Mauer passierte, befand sich ein Tor, das ebenfalls ein Tor nach Sikyon (Plan G S 1) gewesen sein kann (s. o.). Die Straße verzweigte sich wahrscheinlich in der Ebene, und die östliche Verzweigung führte wohl durch das Tor in der westlichen Schenkelmauer (Plan G W), das von Xen. hell. IV 4, 7ff. erwähnt sein dürfte. Vielleicht war diese Straße der Hauptweg für Wagen und Pferde, um die nördliche Hafenstadt Lechaion zu erreichen, und stand somit im Gegensatz zu der von Paus. II 3, 4 erwähnten *εὐθεῖα ὁδός* nach Lechaion, einer Allee, die in griechischer Zeit in einer westlicheren Richtung, dem Asklepieion zu, verlief (de Waele Am. Journ. Arch. XXXV 408. XXXVI 429).

Die große korinthische Nekropole (Plan NC) dehnte sich aus in der Ebene, nördlich des Hügels Cheliotomylos und westlich der westlichen Schenkelmauer nach Lechaion. Die frühesten Funde datieren noch in neolithische und frühhelladische Zeit zurück, die letzten Gräber stammen aus dem Ausgang des Heidentums. Diese Nekropole wurde abgelöst von einem paläochristlichen Friedhof (Plan P C), auf der Stadtterrasse selbst, zwischen dem Hügel Cheliotomylos und dem Gebiet des Asklepieions (Plan L A). Die letzten Gräber dieses Friedhofes scheinen der Zeit Iustinians anzugehören (de Waele Am. Journ. Arch. XXXVII 436. XXXVIII [1934]). Außer den schon in 1915 und 1916 entdeckten Gräbern sind jetzt in der großen Nekropole 581 Bestattungen untersucht. Manche davon sind aus der frühhelladischen und mittelhelladischen Zeit und werden wohl von den Ansiedlungen herrühren, die im Weichbild der späteren Stadt und in der Korinthia, vor allem auf bestimmten Hügeln entdeckt sind (Blegen Am. Journ. Arch. XXIV 1ff. XXVII 107ff.; Cor. I 107ff.; Korakou, A prehistoric settlement near Corinth, 1921; Zygouries, A Prehistoric Settlement in the Valley of Cleona, 1928; eine Publikation prähistorischer Funde in Korinth verspricht Frau A. Walker-Kosmopoulou). Aus der späthelladischen oder mykenischen Zeit wurden nur Gefäßscherben gefunden. Obgleich für diese Periode, verglichen mit den vorhergehenden, das archäologische Material nicht so reichlich vorhanden ist, wird man doch kaum der Theorie W. Leafs (Homer and History 217. Am. Journ. Arch. XXVII 152ff.) zustimmen können, K. sei in den Zeiten der Atriden nicht besiedelt gewesen (O'Neill 59ff.). Besonders der Hügel von Aetopetra (Blegen, Cor. I 108f.), westlich von K. und am Weg, der durch das Tal des Longopotamos nach dem Becken von Kleonai führt (s. Suppl.-Bd. IV S. 995, 68ff.), scheint in allen Perioden der helladischen Zeit besiedelt gewesen zu sein. Geometrische, protokorinthische und korinthische Vasen tauchten aus den Gräbern der großen Nepropole auf, und auch die späteren Perioden, vor allem die attischen Vasen sind reichlich in diesen Gräbern vertreten. Eine von Neandros signierte Kylix ist bis jetzt das einzige vollständige bekannte Stück dieses Meisters. Ein lydisches Gefäßchen, Kleinfunden des athenischen Kerameikos ähnlich, ruft die Beziehungen K.s zu Lydien in Erinnerung und die Bemühungen des Periandros im Streit zwischen Milet und Lydien (P. Ure The Origin of Tyranny 1922, 191. Herodot. III 48f.). Die von den Schriftstellern (Strab. VIII 6, 23; Krinagoras Anth. Pal. IX 248) beklagte Entweihung der Gräber aus griechischer Zeit kurz nach dem J. 44 v. Chr. wurde an vielen Beispielen der Nordnekropole deutlich. Im südwestlichen Teil am Hügel und am Rande der Schlucht wurden Kammergräber und Columbaria, steinerne Sarkophage und Ziegelgräber entdeckt (Shear Am. Journ. Arch. XXXII 490ff. XXXIII 538ff. XXXIV 403ff. XXXV (1931) 424ff.; Class. Weekly XXIV 121ff. de Waele Am. Journ. Arch. XXXV 243ff.; Gnomon VI 55. VII 47, 607. J. Platner Art and Arch. XXIX 195ff. 257ff. XXXI 153ff. 225ff. Carpenter 11).

Die Nordseite der Terrasse zwischen Cheliotomylos und dem vermutlichen Ansatz der Stadtmauer an die westliche Schenkelmauer (s. Suppl.-Bd. IV S. 1003, 11ff.) wurde von drei oder vier Vorsprüngen eingenommen, die von mehreren Buchten und modernen Pässen durchbrochen sind. Der Schenkelmauer am nahesten liegt wohl die tiefe Bucht, die von den Ruinen des türkischen Palastes beherrscht wird und in die das Wasser der sog. Bäder der Aphrodite (Plan B A) fließt. Die Ruinen dieser zweifellos antiken Anlage wurden bis zu den Entdeckungen der amerikanischen Schule mit den Ruinen der Peirene-Quelle identifiziert (vgl. Frazer Paus. III 24). Weiter nach Westen ist die Stelle des Hügels mit den Ruinen des Asklepieions, dessen Lokalisierung auch die Stelle des von Paus. II 4, 5 erwähnten alten Gymnasions, des Zeustempels (diese zwei Komplexe nur annähernd) und der in der Landbucht zwischen diesen drei Gebäuden befindlichen Lerna-Quelle (s. u. Art. Lerna) endgültig bestimmte (s. Suppl.-Bd. IV S. 1004, 17ff.) (Plan L A). Auf dem Hügel, westlich der Lerna-Bucht, stand einmal ein riesiger dorischer Tempel, wahrscheinlich der Tempel des Zeus, der wohl in der Mitte des 4. Jhdts. n. Chr. das Los der vielen heidnischen Anlagen der Stadt teilte, die der Zerstörungswut der Christen zum Opfer fielen. Südlich der Lerna-Bucht war wohl die Stelle des alten Gymnasions, von dem manche Inschriften herzurühren scheinen (Cor. VIII 1 nr. 14f.). Wie die Reihe der 20 Säulenfundamente an der Südseite des Keramidaki-Gebietes (de Waele Am. Journ. Arch. XXXVII 418f.) sich zu diesem Komplexe verhielt, läßt sich bei den sonstigen dürftigen Funden kaum sagen.

Weitaus am wichtigsten sind die Ruinen des Asklepieions. Auf dem schon in prähistorischen Zeiten besiedelten Hügel stand ein hocharchaisches Heiligtum, von dem sich nur eine *favissa* mit Scherben, die bis in die Mitte des 6. Jhdts. v. Chr. und vielleicht noch höher hinaufreichen, entdeckt wurde. Eine archaische Widmung an Apollon dürfte den Beweis liefern, daß in diesem Heiligtum Asklepios und Apollon *σύνναοι* waren. Vielleicht ist dieser kleine Tempel identisch mit dem archaisch-klassischen Megarontempel, von dem sich Einschnitte im Felsboden fanden. Dieses Megaron (7,50 × 5 m) mußte den neuen Bauplänen des J. 338 v. Chr. weichen. Die Vermutung liegt nahe, daß dieses hocharchaische Heiligtum schon in das 7., vielleicht 8. Jhdt. zurückreicht und irgendwie in Zusammenhang steht mit dem Kult des Asklepios im benachbarten Titane (Paus. II 11, 5) oder in Epidauros. Hierher sollte der Gott der Medizin schon in der Frühzeit aus Thessalien oder Thrakien eingewandert sein (Thraemer Myth. Lex. I 623ff. Detschev Bull. archéol. bulgare III [1925] 131). In der Zeit der Kypseliden (vgl. Herodot. III 52) scheint Apollon seinen Sitz im Zentrum der Stadt eingenommen zu haben, in dem archaischen dorischen Tempel (s. o.). Allerhand Körperglieder in Terrakotta und in natürlicher Größe und sonstige Votivgeschenke, die in den vielen *favissae* gefunden worden sind, zeugen von der Verehrung des Heilgottes in diesem Megarontempel mit einer doppelten Kultstatue, einem Spendentisch, einer Opfertafel und einer Abfuhrrinne. Als K. im J. 338 v. Chr. zum Lohn seiner Neutralität und wahrscheinlich auch mit Rücksicht auf seine zentrale Lage von Philipp zur Hauptstadt Griechenlands und zum administrativen Zentrum erwählt wurde, folgte eine rege Bautätigkeit in vielen Teilen der griechischen Stadt, die als monumentaler Ausdruck korinthischen Bürgerstolzes und Wiederauflebens des Wohlstandes aufzufassen ist (s. Suppl.-Bd. IV S. 1029). Die ganze Nordseite der Stadt wurde nach einem einheitlichen Plan umgebaut und auf dem Hügel des früheren Megarontempels trat jetzt ein 15,20 m langer und 8,26 m breiter distyler, dorischer Tempel *in antis* an die Stelle des abgerissenen kleinen Heiligtums. Säulenhallen wurden an den vier Seiten des Bezirkes gebaut, und hinter diesen Säulenhallen befanden sich große Räume, die als Priesterwohnungen oder als Magazine, vielleicht auch als heilige Schlafstätten verwendet wurden. Hinter der Südhalle jedoch lief eine Straße, die mit ihrer Überdachung eine Art Cryptoporticus bildete. Die Straße war teilweise durch den Felshügel geschnitten, teilweise mit Mauern flankiert, die aus schönen isodomen Schichten errichtet waren. Ein Wasserbehälter, der wohl von einer Wasserleitung gespeist wurde und rituellen Zwecken diente, stand am östlichen Eingang des Cryptoporticus, der zu der 4 m tiefer liegenden Lernabucht führte. Die östliche Seite dieser Bucht, unmittelbar unterhalb des Asklepieionhügels, wurde vom *βᾶτον* oder *ἐγκοιμητήριον* eingenommen, das wahrscheinlich aus vier Zimmern mit je 11 steineren Liegesitzen, niedrigen Tischlein und einem Altar in der Mitte bestand. Ähnliche Sitze wurden neuerdings in der korinthischen Faktorei Perachora und im Troizenischen Asklepieion entdeckt (s. Am. Journ. Arch. XXXVII 133). Von der Geschichte des Heiligtums ist verhältnismäßig wenig bekannt. Der hellenistische Tempel hat nach 146 v. Chr. weiter bestanden; doch muß er kurz nach dem J. 44 v. Chr. von Freigelassenen des Marcus Antonius restauriert worden sein, wie eine Inschrift am Architrav zu besagen scheint. Auch die römische Geschichte des Heiligtums ist unbekannt. Durch die gründliche Zerstörung des 4. Jhdts. n. Chr., bei der die Wut der Christen sich an erster Stelle gegen den heidnischen *σωτήρ* richtete, der mit der Hilfe der Dämonen seine Wunder verrichtet haben sollte, verschwand das ganze Heiligtum, und nur mit Hilfe der Felseinschnitte sowie der zerstreuten Baustücke kann man eine Rekonstruktion seiner Geschichte versuchen. Später wurde das ganze Gebiet bis zum Hügel Cheliotomylos zu einem christlichen Friedhof der palaeochristlichen Zeit verwendet (s. o.) (de Waele Gnomon VII 52, 611ff.; Am. Journ. Arch. XXXVII 417—451; die Publikation steht in Aussicht; Karo Arch. Anz. 1931, 243. 1932, 132ff. 1933, 222. Carpenter 87).

Die niedrige Hügelreihe, die dem Nordrande der Terrasse des Asklepieiongebietes vorgelagert ist, dürfte am äußersten Rande eine Strecke der Stadtmauer getragen haben, so daß die untere Lerna und die Läden an beiden Seiten (s. u. Art. Lerna in Korinth) in die Verteidigung einge-

schlossen waren. Diese Strecke der Stadtmauer muß sich der westlichen Schenkelmauer angeschlossen haben, deren Linie der jetzige Feldweg folgt, der an der kleinen Kirche des H. Georgios mit dem Zypressenhain vorbeigeht. Die genaue Lage des obenerwähnten westlichen Tores in der Schenkelmauer konnte nicht bestimmt werden. Die weiteren Untersuchungen an der Schenkelmauer sowie der Mauern der nördlichen Hafenstadt Lechaions (s. Suppl.Bd. V S. 542. Cor. I 95; s. Suppl.-Bd. IV S. 1003, 20ff.) werden vor allem durch den Weinbau in der Vokha-Ebene sehr erschwert.

Eine 1894 entdeckte und damals flüchtig freigelegte römische Villa wurde abermals im J. 1916 von A. Philadelpheus untersucht (Philadelpheus Archaiol. Deltion 1918, 125—135). Die Villa (Plan R V 2) lag wohl außerhalb der griechischen Mauern und war an die erste Terrasse angebaut, die in vorhistorischer Zeit wohl das Meeresufer war, bevor das jetzige Alluvialufer sich gebildet hatte. Die Villa, die sich mehr dem griechischen Typus des Peristylhauses wie dem römischen des Atriumhauses nähert, war mit schönen Mosaiken geschmückt und hatte wohl auch ein Nymphaion.

Zwischen den Ansätzen der weit voneinander entfernten Schenkelmauer scheint es am Rande der Stadtterrasse eine Schirmmauer gegeben zu haben (Xen. hell. IV 4, 9). Von dieser Mauer (Xen. hell. IV 4, 7ff. 11: *ὁ περὶ τὸ ἄστυ κύκλος* oder *τὸ τεῖχος*) wurde nur der östliche Ansatz bei der östlichen Schenkelmauer gefunden. In dieser Mauerkortine war auch das Tor nach Lechaion (Polyain. IV 7, 8. Cor. I 82 n. 2) durch das wohl die große, in ihrem Übergang in die Ebene noch nicht festgestellte Straße griechischer Zeit von der Stadt nach dem Hafen lief.

Die östliche Schenkelmauer verläuft fast in einer rechten Linie mit der östlichen Stadtmauer. Beim Beginn dieser Mauer in der Ebene lag ein schönes Tor mit zwei runden Türmen, wo die tiefen Spuren der Räder auf eine wichtige Verkehrsstelle wiesen. Es dürfte dieses Tor das sonst nie erwähnte Tor nach Megara sein (Plan G M); von den drei Toren in der östlichen Stadtmauer ist vielleicht das nördlichste das Tor nach Isthmia (Diog. Laert. VI 78), das zweite führte nach Kenchreai (s. Bd. XI S. 165ff.); das dritte, durch das der jetzige Fahrweg geht, kann nur hypothetisch als das östliche Tor nach Tenea bezeichnet werden (Plan G I, G C, G T e). Zwischen den zwei letzten wurde ein schönes Stück der griechischen Stadtmauer mit runden Türmen freigelegt. Der weitere Verlauf bis zur Felsenmasse Akro-K.s läßt sich vor allem mit der Hilfe topographischer Beobachtung und durch den Fund von Ziegelfragmenten bestimmen.

Von den Ruinen im östlichen Teil des Stadtgebietes war das römische Amphitheater immer sichtbar (s. Suppl.-Bd. IV S. 1004, 27. Cor. I 89ff.; Plan Am.). Die Ruine ist freilich noch nicht ausgegraben, aber die Resultate der Freilegung des großen Theaters und des Odeions scheinen das Ende des 3. Jhdts. n. Chr. als Zeit der Errichtung dieses Amphitheaters zu erweisen (de Waele Theater en Amphitheater in Oud-Korinthe 1928; vgl. Philol. Woch. 1930, 1261ff. Carpentier 103).

In der Nähe dieses Gebäudes wurden 37 Gräber aus dem 5. und 4. Jhdt. v. Chr. untersucht (Plan E C). Die Nekropole an dieser Stelle beweist, daß die Peripherie der griechischen Stadt zum großen Teil von Äckern und Nekropolen eingenommen, also nicht bewohnt war, gerade wie es auch in Rhodos und Syrakus der Fall gewesen zu sein scheint. Die von Paus. II 2, 4 erwähnten Gräber *κατὰ τὴν ὁδόν* sind also entweder außer- oder innerhalb der Linie der früheren Stadtmauer gewesen, was besonders für das Grab des Diogenes von Sinope, das *πρὸς τῇ πύλῃ* lag, eine wichtige Feststellung ist. Das bisher noch nicht entdeckte Kraneion, sowie der Bezirk des Bellerophon, der Tempel der schwarzen Aphrodite und das Grab der Lais (Cor. VI 36 nr. 193) sind deshalb im Stadtpomoerium zu suchen (Frazer III 18f.), innerhalb der Mauern, aber vor dem bewohnten Ostviertel (*πρὸ τῆς πόλεως*) der Stadt (Carpenter Am. Journ. Arch. XXXIII 345ff.). Ob die von Steph. Byz. erwähnte Kos-Höhle, die als Gefängnis benützt wurde, in der Nähe gesucht werden muß oder mit Spuren antiker Einhöhlungen (vgl. Cor. I 91) zu identifizieren ist, muß dahingestellt bleiben.

Von der bekannten Bautätigkeit Iustinians rührt wohl die Mauer her, deren Trümmerhaufen zwischen dem heutigen Dorfe und dem Isthmischen Tor immer als zu einer Wasserleitung gehörig gedeutet wurden (Plan J W). Bei der Untersuchung wurde ein dreieckförmiger Stadtturm entdeckt, dessen späterer, mittelalterlich anmutender Umbau auf italienische Einflüsse des stark europäisierenden Manuel II. (15. Jhdt.) zurückzuführen ist. Die Iustinianische Mauer wird die in Folge von Zerstörungen, Erdbeben und Seuchen stark verkleinerte Hauptstadt Griechenlands umschlossen haben, wo das frühere Pomoerium, sowie die in der Peripherie der antiken Stadt befindlichen palaeochristlichen und frühbyzantinischen Gebäude ausgeschlossen blieben (de Waele Gnomon VII 240. Karo Arch. Anz. 1931, 240).

Von diesen palaeochristlichen Gebäuden ist vor allem wichtig die altchristliche Bischofskirche, die sich in der Nähe des Tores nach Kenchreai und des nach der Stadt führenden antiken Weges befand (Plan C B). Mittel- und Seitenschiffe sowie die Apsis mit den Pastophorien (vielleicht nur als Grabkapellen aufzufassen) und ein trikonches, dem südlichen Schiffe anschließendes Gebäude, das als Memorialkapelle verwendet wurde, dazu auch ein Teil des Narthex und des Atriums, sind in ihren Grundlagen erhalten. Der erste Bau scheint voriustinianisch zu sein. Ob die Stelle der Kirche gewählt war mit Rücksicht auf das Kenchräer Tor, durch das der Apostel Paulus in die Stadt gekommen war, oder etwa zur Verherrlichung der Blutzeugen diente, die die Metropole Griechenlands auszeichneten (Max, Herzog zu Sachsen Das Christliche Hellas 1918, 51ff.), konnte aus den Funden nicht erschlossen werden. Diese Kirche bietet einen fundamentalen Typus für die Konstruktion des Querschiffes. Die Pfeiler des Mittelschiffes lassen sogar einen Kuppelbau vermuten. Eine zweite stark verkleinerte Kirche ist in das 11. Jhdt. n. Chr. zu datieren und bestimmte gotische Spu-

ren der dritten Kirche weisen sie der Frankenzeit (13. Jhdt.) zu (Carpenter Am. Journ. Arch. XXXIII 345ff. de Waele Gnomon VI 56. Sotiriou *Αἱ χριστιανικαὶ Θῆβαι καὶ αἱ παλαιοχριστιανικαὶ Βασιλικαὶ τῆς Ἑλλάδος* 1931, 197ff.).

Konnte in einer Zeitspanne von 37 Jahren Ausgrabungsarbeit auch noch nicht die ganze Beschreibung archäologisch begründet werden, die Pausanias gibt, wenn er K. sieht mit etwa 23 Heiligtümern und Tempeln und ebensovielen Statuen, mit Gräbern, Wasserversorgung und monumentalen Gebäuden, so trat andererseits manches ans Licht, was von ihm entweder nicht gesehen oder nicht erwähnt wurde. Mit seinen 8 Tempeln (5 davon sind griechisch, 3 römisch, 3 andere könnten annähernd bestimmt werden), 3 Theatern, 5 Brunnen oder Wasseranlagen mit einem riesigen Kanalnetz (Peirene, heiliger Brunnen, Glauke, obere Peirene, Lerna), 5 Hallen mit Läden (griechische Markthalle, nordwestliche Stoa, Nordstoa, westliche Läden, Südstoa), 5 Märkten (große Agora, Nordmarkt, ‚Fischmarkt') oder Plätzen (Peribolos, Lerna), 5 Thermenanlagen, 2 Basiliken, dem Mauerkranz mit seinen Toren, Propyläen, Gymnasion (annähernd), Straßen, Töpferviertel, zwei antiken und einer altchristlichen Nekropole, und einer altchristlichen Bischofskirche hat K. seine Bedeutung nicht nur in römischer — wie Pausanias betont — sondern auch in griechischer Zeit behauptet. Daß nur spärliche Häuserruinen ans Licht gekommen sind (abgesehen von der Villa mit den Mosaiken, der Villa mit dem Nymphaeum und der hellenistischen Villa, findet man antike Häuser östlich der Theaterstraße [Haus mit dem hellenischen Mosaik], südwestlich der Nordstoa, Häuschen der Töpfer im Kerameikos, und neulich westlich des Tempels E wahrscheinlich ein Peristylhaus) erklärt sich leicht aus dem vergänglichen Baumaterial (die Konstruktion mit Lehmziegeln auf einer steinernen Grundmauer wurde bei der östlichen Stadtmauer nachgewiesen), und vor allem aus der Kontinuität der Bewohnung, den Naturereignissen (vor allem Erdbeben), und den häufigen systematischen Raubzügen und Zerstörungen. S. Nachtrag am Schluß des Bandes. [F. J. de Waele.]

Κορια ..., aitolischer Gau unbekannter Lage SGDI 2528. [v. Geisau.]

S. 1568, 30 zum Art. **Kranae:**

2) Küsteninsel vor dem lakonischen Hafen Gytheion, jetzt Marathonisi, gegenüber Migonion mit einem Aphroditeheiligtum. Dorthin brachte Paris zuerst die entführte Helene (Hom. Il. III 445. Paus. III 22, 1). Vgl. Bd. VII S. 2103, 24. 2823, 64. [v. Geisau.]

κρατάνιον. Ein silbernes Gefäß dieses Namens hielt ein aus Cypressenholz gefertigter Triton im Heiligtum der Byzantier zu Olympia (Athen. XI 480a). Ebensolche Gefäße befanden sich im alten Heratempel zu Olympia (Athen. a. O.). Über Größe und Form des *κρατάνιον* ist nichts bekannt. Zu Zeiten des Athenaios nannte man dieses Gefäß *κρανίον* (Athen. XI 479e). [v. Lorentz.]

Kreophagoi. Volk am Arabischen Meerbusen in der Nähe der Nilinsel Meroë, angrenzend an den Antiphilos-Hafen (s. o. Bd. I S. 2525f.). Männer und Frauen sind verstümmelt und nach jüdischem Brauch verschnitten (Strab. XVI 771). In der Nähe des Antiphilos-Hafens liegt ein zweiter mit Namen *Κολοβῶν ἄλσος*, die etymologische Deutung dieses Namens mag zu der obigen Bemerkung Strabons Anlaß gegeben haben. Erwähnt wird ferner ein benachbartes Jäger- und Hirtenvolk, das sich von Fleischnahrung nährt (*κρεοφαγία*). Ein fleischessendes Nomadenvolk in Ägypten Herodot. IV 186, ein von Fleischnahrung lebendes aithiopisches Jägervolk bei Diod. III 31, die *κυναμολγοί*. [Marg. Stephan.]

Κρήσιον ὄρος, arkadischer Berg unweit Tegea, mit einem Heiligtum des Aphneios, *οὗ μέγα*, Paus VIII 44, 7. [v. Geisau.]

S. 1718, 11 zum Art. **Kreta:**

Kretische Sprache.

Übersicht: § 1. Namen. § 2. Die protochattische und mediterrane Schicht. § 3. Der luwisch-hethitische Einschlag. § 4. Andere Völker. § 5. Der Anfang der kretischen Schrift. § 6. Die ‚lineare' Schrift. § 7. Entzifferungsmöglichkeiten. § 8. Die eteokretischen Inschriften in griechischer Schrift. § 9. Der Diskos von Phaistos. Literatur.

§ 1. Mit *Kaptara*, einem Land jenseits der ‚Obersee' (= Mittelländisches Meer) scheint Sargon (wohl der von Assur; 21. Jhdt.) den ganzen Machtbereich von K., nicht nur dieses selbst, gemeint zu haben, und zwar mit besonderer Betonung der Inseln und Küsten. Dasselbe gilt auch für das biblische *Kaphtor* und das ägyptische *Keftiu* oder besser *Kaftô* (*Kftiw;* das Schluß-*r* mußte im Ägyptischen abfallen). Bezeichnend dafür ist es, daß das Dekret von Kanopus (238 v. Chr.), eine Trilingue, den Ausdruck ‚aus dem Lande Kaftô' ins Griechische mit ‚Phoinikien' übersetzt. Daher können wir mit den sog. ‚Keftiu'-Namen, die auf einer Schultafel (aus der Zeit der XVIII. Dynastie, 15. Jhdt.) nicht viel anfangen, um so mehr, als sie mindestens einen Philisternamen enthält. Immerhin könnte ein Name (Rückseite) *rwnt* das wohlbekannte *nt*-Suffix enthalten; vgl. etwa die Inselnamen *Λέβινθος*, *Ῥάβινθος* (nach der Erbse benannt); *rs* (*rw-s*) könnte mit dem kretischen Ortsnamen (ON) *Λασαία* zusammenhängen (vgl. lykische Insel *Λάσια*). — Hingegen bezieht sich ägypt. *Ha(u)nebu* auf K. mit dem griechischen Festland. — Die Leute von K. erscheinen biblisch als *Ch(e)rethim*. Ein Zusammenhang dieses Namens mit dem der Stadt *Γόρτυν* ist kaum anzunehmen. Offenbar ist K. einer jener alten Ländernamen auf *-a* wie *Lukka* (vgl. *Λυκηγενής*), später *Λυκία*.

§ 2. Die einheimischen Eigennamen (EN) von K. weisen vielfach nach Kleinasien. Wir finden hüben und drüben die gleichen ON, z. B. *Λαρίσιον* (Mittel-K.): *Λάρισα* (lydischer und troischer ON); *Τάρρα*: *πόλις Λυδίας — ἑτέρα Κρήτης* (Steph. Byz.), aber auch die gleichen Formantien (s. u.). Mit besonderer Vorsicht müssen die EN-Gleichungen aufgefaßt werden, die nach Phoinikien weisen, die durchaus nicht semitisch zu sein brauchen, da es einerseits in Syrien (und auch sonst) einen Ort *Μινώα* gibt, und andererseits die phoinikische Stadt *Ἀραδός* (*Arvad*) wohl identisch ist mit dem hethitisch genannten *Jaruvattas*, weshalb auch das kretische *Ἄραδος* nichts für semitische Siedlung beweist. Auch die kretische Hafenstadt *Φοινιξ* oder *Φοινικοῦς* (an der Südküste) besagt nichts angesichts der erwähn-

ten Tatsache, daß ägyptisch *Kftô* griechisch mit Phoinikien übersetzt wurde. Sicher ist, daß vielfach EN aus K. in Etrurien wiederkehren; vgl. etwa *Γόρτυν*: *Cortona*, *Ῥειανός* (*Ριανός*, ein Dichter): *Reianus* (CIL VI 25391ff.). Alle diese Umstände müssen bei der Bestimmung der Völker und Sprachen berücksichtigt werden. — So wie *in Kleinasien (s. o. S. 169)* und Griechenland scheinen auch in K. die Protochattier zur Urbevölkerung zu gehören; denn das deiktische Praefix *a-* ist auch in kretischen ON zu finden. So ist *Ἄπτερα* die Stadt ihres Eponymen *Πτερᾶς*. Der Ort *Ἄλασσα* hieß auch *Λασαία*; demnach liegen zwei gleichwertige Bildungen vom selben Grundwort vor. *Ἀμύκλαιον* lag vermutlich bei einem vorspringenden Bergrücken namens *Μυκάλη* (‚Spitz', wegen *ἀμυκαλή* ‚Pfeilspitze', d. i. ‚mit einer Spitze versehen, spitzig'. Hingegen ist ein Nachweis für das protochattische *-anta* (‚reich an') kaum zu erbringen; wir finden nur ein einziges Beispiel, nämlich *Πύρανθος* und gerade dieses ist nicht einwandfrei, da wir in Karien *Πύρινδα*, in Isaurien Porindos finden. Der ON weist also in Kleinasien das daselbst seltene *int*-Suffix mediterraner Herkunft auf, so daß also auch *Πύρανθος* mediterran sein kann. Das mediterrane *nt-Suffix* beruht aber auf Suffixhäufung. Wir besitzen nämlich mehrfach ON auf *-en*, *-in*, *-un*, insbes. in K., vgl. *Θήρην* (Bach), *Ἑλλήν* (Fluß), *Σάλαμιν* (Insel, ON), *Γόρτυν* (ON), aber auch Appellativa, vgl. *μόσ(σ)υν* ‚Wohnturm'. Daß dieser Wortausgang tatsächlich eine Funktion hat, dafür ist *Ἀραδήν*, die Oberstadt (*ἀνώπολις*) von *Ἄραδος* beweiskräftig; und die beiden kretischen ON *Ῥιττήν* und *Ῥίτυμνα* sind offenkundig Ableitungen vom selben Grundwort. An solche Wörter kann nun zusätzlich ein *ϑ*-Suffix treten, das einfach eine adjektivische Ableitung bewirkt (und im Tyrrhenischen von Lemnos zur Nominativendung überhaupt wird). In diese Richtung weist der Beiname des Dionysos *Βάλιν* (vgl. *τὰ βαλλία* = *φαλλός*), neben dem es auch den Beinamen *Εὐρυβάλινδος* gibt, das wohl **εὐρυ-φάλλιος* bedeutet. Einen weiteren Anhaltspunkt für diese Annahme bietet der ON *Πρίανσος* (mit kretischer, sigmatischer Aussprache für *Prianthos*), neben dem in der Aegaeis mehrfach bekannten *Πριήνη*. Vielleicht dürfen wir auch den ON *Κόριον* (⟨**Korin*?) neben *Κόρινθος* stellen. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß vom Pflanzennamen *μίνθη* kaum ein *int*-Suffix abgetrennt werden kann. — Ebenfalls mediterran ist ein *mn*-Suffix. Es kommt in mehreren Formen und Bedeutungen vor. Die eine ist gentil und durch die Hesychglosse *καρτεμνίδες· Γορτύνιοι* gegeben; eteokretisch (nr. 3/2) *ταρχομν[-* gehört wohl auch hierher, da es so gebildet ist wie der karische Königsname *Ἑκατομνως* (5. Jhdt.), das gleichbedeutend mit *Ἑκαταῖος* ist; vgl. noch *Αἰσυμνος: αἰσοί· ϑεοὶ ὑπὸ Τυρρηνῶν* (Hesych). In derselben Bedeutung kommt *-uman* (*-umna*) auch schon vorhethitisch in Kappadokien (s. o. S. 140) vor. Die zweite Bedeutung hat es in ON (meist *-umna*; vgl. *Ρίϑυμνα*, *Ρίτυμνα*); denn die Glosse *λώρυμνον· βαϑύτατα, κατώτατα* weist auf eine superlativische Bedeutung hin, die gerade für Ortsbezeichnungen zu erwarten ist. Ein anderes Formans ist *-φα*, das nach Ausweis des kretischen Hermes *Κυφαρισσι-φα* (Voc.) ungefähr die schützende Zugehörigkeit ausdrückt (vgl. *ἔλαφος*, das Muttertier, das schützend zum *ἔλλός* gehört). Es taucht auch in den eteokretischen Texten auf, ohne daß man aber daselbst den Zusammenhang erkennen könnte. — Ein lautliches Charakteristikum für das Mediterrane, auch in Kreta, ist es, daß es nur Tenuis (von den Griechen mit Media oder Tenuis wiedergegeben) und Aspirata (= griechische Aspirata oder Tenuis) gibt; vgl. *Σύβριτα* auf Münzen *Συβρίτιον*; *Πραῖσος* heißt eteokretisch (nr. 2) *ala φραισοι* ‚in Praisos'.

§ 3. Aus archäologischen und sprachlichen Gründen ist für das 19. Jhdt. das Einrücken von Luwiern und Hethitern nicht nur in Kleinasien, sondern auch in Griechenland anzunehmen. Auch in K. sind mehrfach ON mit dem *s*-Suffix (luwischen Ursprungs) zu finden, das die geographische oder personelle Zugehörigkeit ausdrückt. So ist *Τύρβασος* einer, der zum Fest *Τύρβη* oder zum *Ἀπόλλων Τυρβηνός* (Hesych) gehört; es ist *Κνωσός* offenbar die Stadt eines *Κνώς* (kilikischer und isaurischer Mannesname). Wenn die Stadt *Ρύτιον* auch *Ρυτιασός* heißt, so wird dies genauer genommen wohl so sein, daß *Ρυτιασός* das Weichbild von *Ρύτιον* ist, so wie die *λίμνη Κορησία* bei *Κόριον* liegt.

§ 4. Wann die Philister ins Land kamen, ist nicht feststellbar; da die Ägypter im 15. Jhdt. unter ‚Keftiu' sowohl Kreter als auch Philister verstehen, da weiters die Bibel *Cherethim* und *Pelethim* (*Krethi* und *Plethi*) als zusammengehörig bezeichnet, wobei sogar der Name der Philister nach dem der Kreter umgeformt wurde, und da wir am Ende der spätminoischen Zeit (Late Minoan III) in K. die sog. Philisterkeramik finden, müssen wir sie schon früh ansetzen. Nun haben wir EN philistäischer Herren in Syrien; die sind aber offenkundig einheimisch, und zwar meist subaräisch oder indisch (weil die Subaräer zum Teil indische Herren gehabt hatten); vgl. z. B. den Philistertitel *padi*, der an altind. *páti* ‚Herr' anklingt, oder den ‚Keftiu'-Namen auf der erwähnten ägyptischen Schultafel *rddm*, den man auch *Rtatama* lesen kann und in einem aus Palästina bekannten altindischen Namen *artatama* ‚Frommer, Gerechter' wiederfindet. — Die Pelasger sind wegen ihres Zeuskultes als ein indogermanisches Volk anzusprechen; da sie anscheinend bald tyrrhenisiert wurden, sind sie sprachlich schwer nachzuweisen. — Die mykenischen Griechen in den Eigennamen (EN) nachzuweisen, ist wohl sehr schwierig. Doch muß bemerkt werden, daß sie sich auf dem Festland anscheinend der kretischen Schrift bedienten (Persson liest auf einer Inschrift aus Asine *po-se-i-da-o-no-se*, also den Namen des Poseidon). — Weiter kamen nach K. die Kydonen, die vielleicht thrakisch-phrygischen Ursprunges sind. Das *Berekynthos*-Gebirge weist besonders auf die Phryger; vgl. *Βερεκύνται· Φρυγῶν τι γένος*. Die ON auf *-amo* sind den illyrischen Dardanern zuzusprechen, vgl. z. B. *Πέργαμον* ‚Festung' (wegen *πέργαμα Τροίας*), *Κίοαμος* usw. Eines dieser genannten Völker muß eine indogermanische Satemsprache gesprochen haben, weil die Termilen, die nach Lykien auswanderten und daher dort von den Nachbarn ‚Lykier' genannt wurden, das

Zahlwort *sṯta* besaßen, das Unglücksroß *Κάχασ-βος* kannten, und weil ferner der Name des *Radamanthys* möglicherweise nur die kretische Form des aus Syrien bekannten indischen *Artamanya* (< *rta-manya* ‚für gerecht geltend') sein könnte, welche Bedeutung für ‚den Gerechtesten der Sterblichen' recht gut passen würde.

§ 5. Für die kretische Kultur ist das ungewöhnlich frühe Auftauchen einer Schrift bezeichnend. Schon die erste frühminoische Zeit kennt primitive Siegelsteintypen, deren Vorbilder in der letzten prähistorischen Periode Ägyptens zu finden sind. Weiter finden sich Prismen mit Gildenzeichen und Blockzeichen auf Quadern der älteren Paläste. Daneben entwickelt sich eine systematische Bilderschrift, deren Zeichen (A-Klasse) zum größten Teil direkt auf ägyptische Muster zurückgehen. Doch war die Übernahme sinnhaft, indem z. B. das ‚Pflug'-Zeichen sich den kretischen Pflug zum Muster nahm. Dadurch, daß die Zeichen vielfach in Tonbarren eingeritzt werden mußten, erhielten sie eine kursivere Form (B-Klasse; piktographisch; mittelminoisch). Bemerkenswert ist, daß die kretische Bilderschrift auch auf die Bilderschriften Vorderasiens einwirkte, die offenbar nicht auf unmittelbare Entlehnung aus Ägypten zurückgehen, wie ein Vergleich z. B. des Zeichens ‚Berg' zeigt:

ägyptisch ‚Berg',

kretisch ‚Berg',

‚hethitisch' ‚(Berg-)Land',

Indusschrift ‚Berg'.

Hingegen steht das entsprechende Zeichen auf dem Diskos von Phaistos der ägyptischen Form viel näher.

§ 6. Nach dem Untergang der alten Paläste tritt eine neue Schriftgattung auf, die ‚Lineare A' (die ‚Lineare B' ist auf Knossos beschränkt und wird wegen ihrer Verbesserungen auch ‚Hofkalligraphie' genannt). Etwa die Hälfte der Zeichen sind der früheren Schrift entlehnt, wobei die Schriftrichtung nunmehr rechtsläufig ist und auch die Zeichen nach rechts gewendet sind; an den übrigen Zeichen zeigt sich ein großer Einfluß der ägyptischen Hieroglyphen. Die Zeichen sind teils ideographisch, teils syllabisch zu lesen, wie das Auftauchen einer Interpunktion und ihre Verwendungsweise zeigt (dabei ist zu bemerken, daß die Verwendung von Worttrennern in Kleinasien ihren Ausgang nimmt). Der sachliche Inhalt der Täfelchen bestätigt diese Auffassung der Linearschrift. Denn es liegen uns mehrfach Ablieferungslisten o. ä. vor, in denen vor der Zahl nur ein einziges Zeichen steht, offenbar das Zeichen für den gemeinten Gegenstand, so daß man manchmal aus der Bildhaftigkeit des Zeichens auf seinen Sinn schließen kann (z. B. Getreidezeichen). Daneben stehen manchmal Maßzeichen, wie z. B. das Scheffelzeichen ( ), das genau ein rechtsgewendetes ägyptisches Scheffelzeichen ( ) ist und neben dem Getreidezeichen steht. Diese Überlegungen werden mehrfach dadurch bestätigt, daß die aufgezählten Gegenstände summiert werden und die Summenangaben stimmen, wobei sie durch eine stereotype Summenphrase eingeleitet werden, nämlich ‚Vogel' — ‚Kreuz (Persson liest [mit Hilfe der kyprischen Silbenschrift] *u-lo* und vergleicht *οὖλος*; letzteres ist unmöglich). Rein rechnerisch stellt sich dann noch heraus, daß das Zeichen ‚halb' bedeuten muß.

§ 7. Der Übergang vom ideographischen zum syllabischen Wert ist nur so zu verstehen, daß ein Zeichen nicht mehr den Namen jenes Gegenstandes ausdrückt, den das Bild konterfeit, sondern nur den Anlaut bzw. die Anlautsilbe dieses Wortes. Da wir nun manchmal den einheimischen Namen der ursprünglich bezeichneten Gegenstände kennen, können wir auch den akrophontischen Wert des betreffenden Zeichens erschließen (der Lautwert der ägyptischen Vorbilder ist dabei bedeutungslos). Auf diese Weise dürfen wir z. B. das Zeichen der *λάβρυς*, nämlich (piktographisch) bzw. (linear) wohl *la* lesen. Der Tinten(?)fisch heißt *κάλαμα*, daher darf sein Zeichen den Lautwert *ka* haben. Schließlich ist bei der Frage nach dem Lautwert ein wichtiger Umstand zu berücksichtigen: die Zeichen der kyprischen Silbenschrift lassen sich zur Hauptsache aus der kretischen ‚Lineare' ableiten. Wenn kyprisch *li* st, dann muß wohl auch kretisch , als *li* aufgefaßt werden. Auf diese Weise gelingt es uns, ein Wort, das auf Libationsgefäßen auftaucht, nämlich zu lesen: *lakakali*; dazu paßt es ausgezeichnet, daß uns Hesych ein anklingendes Wort (unbekannter Herkunft) übermittelt *λαγαγεῖ· ἀφρίζει*. Wenn daher *lakakali* soviel hieße wie ‚möge, soll schäumen', so wäre dies ein recht zutreffendes Verbum finitum einer Aufschrift auf einem Libationsgefäß. Dieser Ansatz findet eine starke Stütze darin, daß in einem medizinischen ägyptischen Papyros ein ganzer kretischer Beschwörungssatz (im Zusammenhang mit einer Libation!) steht und das letzte Wort dieses Satzes *lakakali* gelesen werden kann (die ägyptische Vokalisation sagt nichts über die Qualität der Vokale aus)! Der Satz in seinem Zusammenhang lautet (4) „... Beschwörung der Asiatenkrankheit in der Sprache von Kreta (Kaftô): *ś}-n-tj* (5) *k}-pw-pj-w}-j-ś}-j-mˁ-n-tj-r}-k}-k}-r*. Diesen Spruch sagt man über dem Schaum (6) von Gegorenem, Harn (und) Flüssigkeit der (wohlriechenden) Pflanze. — Darauf tun.' Es liegt offenkundig eine Quasibilinguis vor. Gemäß dem ägyptischen Text schäumt eine flüssige Zusammensetzung, die aus drei Teilen besteht. Da im kretischen Text das Verbum finitum ‚möge schäumen' ist, so kann das Subjekt dazu nur die Aufzählung dieser drei Bestandteile sein, und zwar wohl in derselben Reihenfolge. Dazu paßt es ausgezeichnet, daß der dritte Bestandteil, Flüssigkeit aus einer wohlriechenden Pflanze, im kretischen Text *mˁ-n-tj* ist, also wohl *μίνθα* ‚Minze'! Weiter ist

bei einer Beschwörung die Nennung eines Gottes unentbehrlich, weshalb man wohl den Anfang des Satzes *Santa* (oder *Santu*) *Kupapa* lesen darf, da diese beiden Götter in Kleinasien eine große Rolle spielten (z. B. hieroglypenhethitisch, vermutlich *Sandu-* zu lesen; später *Σανδας, Σανδων*). Es bleiben für die restlichen zwei Bestandteile des Trankes nur noch die zwei Wörter *waj(a) jaj(a)* übrig, wie sie wegen der übereinstimmenden Endung wohl zu trennen sind (zur Wortform sind aegaeische Wörter wie *aĭa* ‚Erde' zu vergleichen). Wegen des Lallwortcharakters von *jaj(a)* und weil es den zweiten Bestandteil des Trankes nennt, dürfte es ‚Harn' heißen. Demnach ist der kretische Zauberspruch zu übersetzen: ‚Santu, Kupapa, ...-Trank, Harn, Minze möge(n) schäumen!' — Auf einer Ablieferungsliste kann man (mit Persson) *ta-pe-ta* 12 ‚zwölf Teppiche' (*τάπης*!) lesen, wenn man die gleichenden Zeichen der kyprischen Schrift einsetzt u. a. m.

§ 8. In den eteokretischen Inschriften, die uns in griechischen Buchstaben erhalten sind, fällt die überaus große Zahl von *r* auf, die sich wohl nur durch einen Lautwandel erklären lassen. Dahin weist der ON *Ἄλαλλη*, der in späterer Zeit *Ἄλλαρία* heißt. Man darf also einen Lautwandel von intervokalischem *l* > *r* annehmen. Ist dies richtig, dann müßte auch die alte Optativendung *-li* zu *-ri* (oder *-re*) geworden sein; diese Endung finden wir nun tatsächlich in nr. 2. Dort steht (ohne Worttrennung!) *αλα φραισοι ιναιρε* ‚in Praisos möge ...'. Ferner *ιναιρερε* (9) *ιρειρερε*; hingegen etwas anders vokalisiert (10) *ιραρι; -ſταρι*; weiter zweimal *ιρερ* (7. 8). In derselben Inschrift fällt noch auf *-αμαρ, -δικαρ, -νεικαρ*, da diese Wörter an den etruskischen Plural anklingen (z. B. *tular* ‚Grenzen'). Allerdings besteht bei dem letztgenannten Wort die Lesungsmöglichkeit *νεικαρ/ξε*, und zwar wegen */βαρξε/* in nr. 1. — Weiter fällt das Wörtchen *δορ* auf (zweimal in nr. 2), da es auch in der ‚pelasgischen' Inschrift von Pharsalus (Kretschmer Glotta XV 168) als *δαρ* erscheint. Zu erwähnen wäre noch in nr. 2 *στεφεσι* (Lehnwort aus *στέφος*?) und mit gleicher Endung *ονα δεσι*; ferner nr. 1/5 *(φα)σεγυν αναιτ*: nr. 2/5 *στεπαλιν γυταϛ*; –] *αγοετ* / (nr. 1/3). Indogermanische Anklänge haben erwartungsgemäß zu indogermanisierenden Behauptungen geführt, die jedoch einer ernsteren Prüfung nicht standhalten, da sie der Bedeutung nach nicht gedeckt sind.

§ 9. Der Diskos von Phaistos ist ein Importstück, wie die (wenigen) keilschriftlichen Funde auf Kreta. Die Schrift, eine Silbenschrift, ist nicht von der kretischen abhängig (s. o.), sondern weist nach Ägypten, wobei die Bilder nicht die ägyptischen Gegenstände, sondern die entsprechenden ägäischen wiedergeben. Die Worttrennung weist auf kleinasiatischen Einfluß, die Anwendung von Zeichenstempel nach Mesopotamien. Ein Schriftzeichen zeigt einen Kopf mit Federkrone; diese Tracht ist hauptsächlich von den Philistern bekannt, die aber um die Zeit des Diskos (17. Jhdt.) noch unbekannt sind. Die Sprache scheint präfingierend zu sein und würde dann auf das Protochattische (bzw. Palaische) in Kleinasien hinweisen. Der Diskos ist das einzige Dokument in dieser Schrift. —

Literatur. Bossert OLZ 1931, 303ff. (äußerst wichtig. Liest den kretischen Zauberspruch als Hexameter); Šantas und Kupapa, Lpz. 1932; Altkreta 1. (!) Aufl. Evans Scripta Minoa; The Palace of Minos at Knossos Vol. I—III, insbesondere I 628. 631. II 438. Friedrich Kleinasiatische Sprachdenkmäler (Berl. 1932) XIV (reichhaltige Literaturangaben; die Texte, jedoch ohne die Namen der Schultafel). Sundwall Acta Academiae Aboensis I nr. 2. II nr. 3. IV nr. 2. VII nr. 4; Reallex. d. Vorgesch. s. Kretische Schrift. Ipsen IF XLVII Iff. (Diskos von Phaistos); Essays in Aegean Archeology (Festschr. für Evans), Oxford 1927. Persson Uppsala Univers. Årsskrift 1930 Progr. 3. Kannengiesser Klio XI 26ff. Ägäische, bes. kretische Namen bei den Etruskern. Fick Vorgriechische Ortsnamen, Göttingen 1905; Hattiden und Danubier, Göttingen 1909 (bes. über die Beziehungen zu den kleinasiatischen Eigennamen). Kretschmer Sprache 69ff. (= Gercke-Norden Einl. I 525ff., mit vielen Literaturangaben). Meriggi ZDMG XII 198ff. (Indusschrift). Porzig Zeitschr. f. Indol. und Iran V 265ff. (eteokretisches Suffix *-φα*). Gleye Die Sprache der Eteokreter (Riga 1928) hält die Sprache für westfinnisch.

[W. Brandenstein.]

Κριτάσιρος, König der keltischen Boier in Noricum um das J. 60 v. Chr., dessen Name wir nur aus Strab. VII 304. 313 kennen. Aus dem Zusammenhalte der Worte Strab. VII 304 . . . . *Βοίους δὲ καὶ ἄρδην ἠφάνισε* (sc. *Βορεβίστας*) *τοὺς ὑπὸ Κριτασίρῳ καὶ Ταυρίσκους* und 313 (mit etwas genauerer Bestimmung des Schauplatzes der Ereignisse) *μέρος μὲν δή τι τῆς χώρας ταύτης* (von Illyrien ist die Rede) *ἠρήμωσαν Δακοὶ καταπολεμήσαντες Βοίους καὶ Ταυρίσκους ἔθνη Κελτικὰ τὰ ὑπὸ Κριτασίρῳ φάσκοντες εἶναι τὴν χώραν σφετέραν καίπερ ποταμοῦ διείργοντος τοῦ Παθίσου . . . ἀλλ' ἐκείνους* (Boier und Taurisker) *μὲν οἱ Δακοὶ κατέλυσαν* geht hervor, daß C. Herrscher der Boier war, die Taurisker aber, wenn schon nicht von ihnen unterworfen, so doch in Waffenbrüderschaft mit ihnen (nach Barb Wien. Num. Ztschr. LXI, N. F. XXI 26 ein Beweis hiefür der Münzfund der Gerlitzenalpe [Kenner Jahrb. d. Zentralkommiss. II 73ff.], der boische und tauriskische Prägung vereinigt, vgl. auch Bd. VA S. 8) seinen militärischen Oberbefehl anerkannten. Die Boier, welche das Gebiet zwischen Donau und Theiß, also dakischen Boden besetzt hatten, wurden von Burebista unter schweren Verlusten über die Donau zurückgeworfen, ein Ereignis, das Niese Ztschr. f. d. Deutsche Altertum XLII, 1898, 154 mit gutem Grunde (Brandis Bd. IV S. 1959, Suppl-Bd. I S. 263) um das J. 60 v. Chr. angesetzt hat; damit war der für den dakischen Staat gefährliche keltische Vorstoß abgewehrt (Patsch S.-Ber. Akad. Wien, 214. 45). An eine Vernichtung des boischen Reiches, die Brandis Bd. IV S. 1959, gestützt auf Strab. VII 304. 313 annimmt, ist nicht zu denken (Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 120. Patsch 44, 5), da doch bei Beginn des Bürgerkrieges *equites ab rege Norico circiter trecenti* zu Caesar nach Corfinium gekommen sind (Caes.

bell. civ. I 18) und auch die Dynastie des C. zweifellos weiter bestanden hat. Denn C. ist höchstwahrscheinlich mit dem *Ecritusirus rex* identisch, der auf einer am Mallnitzer Tauern im Jahr 1904 gefundenen Silbermünze (Kenner Mitt. d. Zentralkommiss. IV, 1905, 159f.) als Vater des *Gaesatorix re[x]* bezeichnet wird (Kubitschek Österr. Jahresh. IX 73); abgesehen von der seltenen Verwendung der Bildungssilbe *-sirus* in Nomina propria auf keltischem Boden kann das anlautende *e*, entweder prothetischer Art oder als Verstärkung der Stammsilbe *crit* in Verwendung, weggelassen werden; überdies finden sich fast nie Homonymi unter den nächsten Verwandten bei den europäischen Kelten; auch der rein äußerliche Befund der Münzen (Gewicht 11·965 g, Durchmesser 26 mm), der den Herrschaftsbereich des Gaesatorix westlich vom Wiener Becken und der Mur, also nach Innerösterreich verlegt, spricht keineswegs gegen die Annahme Kubitscheks, da Teile der von Burebista angeblich aufgeriebenen Boier sich nach Westen in die Alpen zurückgezogen haben können wie ihre Waffengenossen nach Osten (vgl. den Art. Teurisci) und Gaesatorix möglicherweise Herrscher jener Boier gewesen ist, die erst um das J. 60 v. Chr. Boiohaemum verlassen hatten (Kubitschek 74). Vgl. Paulsen Die Münzprägungen der Boier 5. 96 (dazu Tafel A Abbildung 1 nach S. 8).

[Max Fluss.]

S. 1928,5 zum Art. **Kritobulos:**

2) Olynthos wurde nach der Zerstörung durch Artabazos 479 v. Chr. den Chalkidiern und Kritobulos von Torone übergeben, der sonst unbekannt ist. Herodot. VIII 127. D. M. Robinson Excavat. at Olynthus 1930, II Vorrede S. X.

[Friedrich Stählin.]

κρωσσός (Demin. *κρωσσίον*). Ein zu mannigfaltigen Zwecken dienendes Gefäß nicht genau bestimmbarer Form. Zu *κρωσσός* nennt Hesych drei ganz verschiedenartige Gefäße: Hydria, Stamnos und Lekythos; Zonaras (p. 1257) bezeichnet ihn ebenfalls als Stamnos, nach Sophokles (Oedip. Col. 478) muß er einem Krater ähnlich gewesen sein. Sonst erfahren wir nur, daß er ein großes Fassungsvermögen hatte (Theokrit. XIII 46 u. Schol.). Verwendet wurde er als Wassergefäß beim Baden (Poll. X 30. Plut. Alex. 20, hier aus Gold) und sonst (Eurip. Cycl. 89. Ion 1173), dann zur Aufbewahrung von Wein (Poll. VI 14) und schließlich, auch wieder zum Teil aus edlem Metall, als Aschenurne oder als ein Gefäß, das man auf das Grab stellte (Moschos IV 34. Poll. VIII 66. Anth. Pal. VII 710. IX 272). Die von Krause (Angeiologie 283ff. Taf. III 21—23) vorgeschlagenen Formen sind teils aus den Schriftzeugnissen nicht genau zu identifizieren, teils sind sie in ihrer zeitlichen Stellung nicht mit der der zur Erklärung herangezogenen Quellen in Einklang zu bringen. Daher kommen wir bisher über eine gewisse Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit noch nicht hinaus.

[v. Lorentz.]

κρουνεῖον. Ein Gefäß unbekannter Form. Daß es ziemlich groß gewesen sein muß, geht aus der von Athen. XI 480 b zitierten Stelle aus Epigenes hervor, wo es neben anderen größeren Gefäßen genannt wird. [v. Lorentz.]

Κυβερνήσια. Nach Plut. Thes. XVII ein Fest, das Theseus seinen Steuerleuten Nausithoos und Phaiax zum Dank für ihre gute Steuerung stiftete.

[v. Geisau].

Κυλ . . Ein zum Mesochoron gehöriger Demos von Eretria; Ergänzung unsicher. IG XII 9, 165.

[v. Geisau.]

κυλιχνίς (*κύλιχνος, κυλίχνιον*). Nach Pollux (VI 98) eine Bezeichnung für die *πύξις*, deren sich die Ärzte bedienten (Suid. s. *κυλίχνιον*), die aber auch als Trink- und Tischgefäß benutzt wurde (Poll. a. O. und X 88). Achaios von Eretria gebrauchte *κυλιχνίς* in demselben Sinne wie *κύλιξ* (Athen. XI 480f.). Wie und ob sich die *κυλιχνίς*, namentlich im Hinblick darauf, daß sie auch als Trinkgefäß benutzt wurde, von der eigentlichen *πύξις* unterschied, läßt sich nicht mehr feststellen. [v. Lorentz.]

Kylikes (*Κύλικες*) heißt nach Phylarch. bei Athen. XI 462 B die Stelle, an der sich der *τύμβος* des Kadmos und der Harmonia befindet; er führt jedenfalls nach den schlangenförmigen Steinen den Namen (vgl. Bd. X S. 1467), die bei Dion. Per. 390ff. *πέτραι*, bei Skyl. c. 24 *λίθοι* genannt werden (Crusius Myth. Lex. II 850). Wir haben keinen Anhaltspunkt, seine Lage zu bestimmen (Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 18). [Max Fluss.]

κυμβίον (*cymbium*). Demin. von *κύμβη, cymba*, in der Regel ein Trinkgefäß (Hesych. Suid. Fest. p. 44 [Linds], Athen. XI 481 d ff. 483 a. Varro de vita Pop. Rom. I, frg. 46 [bei Non. 545, 28]). Es wurde auch als Milchgefäß beim Totenopfer (Verg. Aen. III 66) und zum Schöpfen aus einem Krater (Macrob. Sat. V 21, 7ff.) gebraucht. Das Material wird meist Ton gewesen sein, zuweilen mit Reliefs verziert (Martial. VIII 6, 2), aber auch edlere Stoffe werden zu seiner Herstellung verwandt: Silber (Verg. Aen. V 267), Gold (Apul. met. XI 4), Chrysopras (Plin. n. h. XXXVII 113). Seinen Namen trägt das K. wegen seiner einer Schiffsart, der *κύμβη*, ähnlichen Form (Macrob. Hesych. Suid. Fest. Athen.). Über diese erfahren wir sonst noch, daß das K. schlank, langgestreckt, klein und tief war; es hatte gerade Wände, keinen Fuß (*πυθμήν*) und keine Henkel (Macrob. Suid. Athen.). Dem widerspricht auch nicht, daß einmal (Schol. Lucian. IV p. 152 Jac.) von den K. gesagt wird, sie seien *στρογγύλα* gewesen, denn dieses Wort braucht nicht immer ‚kreisrund' zu bedeuten und fügt sich somit den übrigen überlieferten Beschreibungen ein. Somit werden die bisher von Krause (Angeiologie 319ff.) und Pottier (Daremb.-Sagl. I 2, 1699) vorgeschlagenen Identifizierungen wieder hinfällig, und wir sind genötigt, an der länglichen, schiffsähnlichen Form festzuhalten, die sich noch durch kein erhaltenes Beispiel hat bestimmen lassen. Am nächsten steht ihr die vor dem Brand an den Henkeln zusammengedrückte Schale mit der Inschrift *λένβος ὄνομα* (Hackl Münchn. Arch. Stud. f. Furtwängler 104 m. Abb. Athen. Mitt. XXXVIII 196), die sich auch zum Schöpfen gut eignen würde. Das K. selbst kann sie nicht sein, da sie Henkel hat. [v. Lorentz.]

Zum zwölften Bande.

Kynna, eine Halbschwester Alexanders des Großen. 1. Name: *Κυνάνη* Arrian. succ. Alex. 22. 23. 24. Polyain. VIII 60. Ps.-Kallisth. 141, 10. *Κύννα* Duris bei Athen. XIII 560f. Diyllos ebd. IV 155a. Satyros ebd. XIII 557c. Diod. XIX 52, 5. Arrian. anab. I 5, 4.

Die Langform des illyrischen Namens (Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 9. Heft 151; Glotta XVII 94) ist die ursprüngliche, die Kurzform späterer Entstehung (vgl. Hoffmann D. Makedonen 220).

2. Abkunft und Leben bis zum Tode ihres Gatten. K. war die Tochter des Königs Philipps II. von Makedonien (bei Krahe Glotta XVII 94, unrichtig als seine Gemahlin bezeichnet) und seiner zweiten Gemahlin, der Illyrerin Audata (vgl. Bd. II S. 2277, vgl. Beloch GG III 2, 69), die später den makedonischen Prinzessinnennamen Eurydike angenommen hatte (Arrian. succ. Alex. 22. Satyr. a. O. o. Bd. VI S. 1326 Nr. 15). Infolge der Heirat Philipps II. mit Olympias im J. 357 dürfen wir mit einiger Berechtigung K.s Geburt um dieses Jahr (nach Beloch III 2, 69 im J. 358) ansetzen (Berve Alexanderreich II 229 nr. 456); jedenfalls nach der Heimat ihrer Mutter nennt sie Duris eine *Ἰλλυρίς*. Droysens (Gesch. d. Hellenismus I 95) Annahme, K.s Mutter sei vor dem J. 357 gestorben, entbehrt jeder quellenmäßigen Unterlage. Gegen Ende seiner Regierung (Berve 30. 229) vermählte sie Philipp mit Amyntas (o. Bd. I S. 2007 Nr. 15), dem Sohne seines älteren Bruders Perdikkas III. von Makedonien (Arrian. succ. Alex. 22. Polyain.). Schütts Unters. z. Gesch. d. alten Illyrer 46 und Berves 12 Ansatz für den Abschluß der Ehe im J. 338 verdient gegenüber dem Belochs (III 2, 69) ‚um 340' auf Grund der Angabe Polyaens *ταχέως τοῦτον ἀποβαλοῦσα* den Vorzug. Es war ihr also eine Ehe von nur kurzer Dauer beschieden (Berve 229). Ihrem Gatten gebar sie um das J. 337/36 (Berve 229) eine Tochter Adea (Diod. XVIII 23. Arrian. succ. Alex. 23. Polyain.; vgl. auch Suppl.-Bd. IV S. 7. Hoffmann 216), die später den Namen Eurydike führte (o. Bd. VI S. 1326 Nr. 13). Da Alexander in Amyntas einen gefährlichen Prätendenten sah (Plut. fort. Alex. I 3. Curt. VI 9, 17. 10, 24). ließ er ihn gleich nach seinem Regierungsantritt (Beloch III 2, 69. Berve 229, nach Niese Griech. u. mak. Staaten III 213 bald nach seinem Regierungsantritt, nach Schaefer Demosth. III² 100, 3 schon in den ersten Monaten seiner Regierung, nach Arrian. succ. 22 vor dem Zuge nach Asien) ermorden.

3. K.s weiteres Leben. Die Hand seiner verwitweten Halbschwester stellte Alexander dem Agrianerfürsten Longaros (o. Bd. XIII S. 677), der ihm im Kampfe gegen den Illyrierfürsten Kleitos wertvolle Dienste geleistet hatte (nach Berve 229 im J. 335, nach Droysen II 1, 100 im J. 334) in Aussicht (Arrian. anab. I 5, 4; vgl. Schaefer III² 100, 3), allein dieser starb, ehe er nach Pella zur Brautwerbung kommen konnte (Arrian. anab. I 5, 4).

Die Quellen geben uns über K.s Leben in den nächsten Jahren keinen Aufschluß. Sie dürfte während des Zuges Alexanders nach Asien mit ihrer Tochter in Makedonien geweilt haben (Berve 229). Als sich die Illyrier zusammen mit den Griechen unmittelbar nach Alexanders Tod erhoben (Diod. XVIII 11, 1) und Antipater in Thessalien festgehalten wurde, scheint sie mit in den Krieg gezogen zu sein und durch ihr wildes Eingreifen den Makedonen zum Siege verholfen zu haben. Wenn wir Polyaen Glauben schenken dürfen, hat sie sogar die Königin der Illyrier mit eigener Hand getötet und den Feinden auch auf der Flucht hart zugesetzt. Gegen Berves 229 Einreihung dieser Episode in die Illyrerkämpfe Philipps II. um 344/43 spricht, worauf schon Schütt 46 aufmerksam gemacht hat, K.s Alter; denn sie zählte im J. 344 noch nicht 15 Jahre (s. o.). Schütt will daher die von Polyaen erzählte Begebenheit in die Tage nach Alexanders Tod setzen; sie für die Illyrerkämpfe Alexanders im J. 335 in Anspruch zu nehmen, was zeitlich denkbar wäre, verträgt sich nicht gut mit K.s Gattentreue (s. u.), daß sie dem Manne, der eben Amyntas hatte beseitigen lassen, Gefolgschaft geleistet habe.

Die Wortkargheit der Quellen erlaubt nicht, die Nachrichten über die folgenden Ereignisse, die sie enthalten, zu einer lückenlosen Gedankenreihe zu verknüpfen (Beloch IV 84, 1). K.s Herrschsucht und Kriegslust fanden sich mit dem ruhigen Leben, das sie jetzt führte, schwer ab. Sie war bemüht, ihre Tochter in ihrem Geiste zu erziehen (Duris. Polyain.), um an deren Seite noch einmal eine Rolle zu spielen. Antipater und seinem Anhange feind, suchte sie unter dessen Widersachern den Mann ausfindig zu machen, dem sie mit der Hand ihrer Tochter den Anspruch auf Makedonien, das ihrem Gatten einst von Philipp II. vorenthalten war (Beloch IV 83), verschaffen konnte. Es war Philippos Arrhidaios (Bd. II S. 1248), mit dem K. Eurydike offenbar noch vor seiner Thronbesteigung verlobt hatte (Beloch IV 83). Den jetzigen Zeitpunkt nach dem Tode Alexanders (Polyaen) hielt sie für geeignet, ihm ihre Tochter zuzuführen. Gegen Antipaters Willen verließ sie wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Sommers 322 (Beloch IV 84, 1, ähnlich Droysen II 1, 101, 1) Makedonien. Aber auch Perdikkas war gegen sie, vielleicht um sich Olympias, Philipps II. Witwe, gefällig zu erweisen (Niese III 214, 1), denen K. und ihre Tochter verhaßt war (Duris). K. ließ sich nicht einschüchtern; an der Spitze einer Truppenabteilung, die sie gesammelt hatte, zog sie über den Strymon und den Hellespont nach Kleinasien und warf jeden Widerstand, den ihr Antipater entgegengestellt hatte, nieder (Polyain.). Nun trat ihr Alketas, der Bru-

der des Perdikkas (Bd. I S. 1514 Nr. 5), entgegen, doch seine Truppen weigerten sich, gegen K. zu kämpfen (Polyain.). Aus Sorge über den Einfluß, den sie im makedonischen Lager gewinnen könnte, war Perdikkas bemüht, sie in seine Gewalt zu bringen. Als es ihm gelungen war, ließ er sie sogleich hinrichten (Diod. XIX 52, 5. Arrian. succ. Alex. 22. 28. 24), ohne sich um ihre Worte zu kümmern, in denen sie Alketas des Undankes bezichtigte, offenbar weil er von ihr Entsagung auf jeden Herrschaftsanspruch verlangt hatte (Droysen II 1, 101, 2). Stolz ertrug K. den Tod (Polyain.). Perdikkas wagte es aber mit Rücksicht auf die gereizte Stimmung im Heere nicht, Eurydikes Vermählung mit Philippos Arrhidaios zu verhindern (Arrian. succ. Alex. 23).

Als Kassandros Makedonien in seine Gewalt gebracht hatte, ließ er im J. 316 (Berve 229) K. und die übrigen ermordeten Mitglieder der Familie Philipps II. in den Königsgräbern zu Aegae feierlich bestatten (Diod. XIX 52, 5. Diyllos) und bezeugte ihnen seine Verehrung durch Veranstaltung von Leichenspielen (Diod. XIX 52. 5. Diyllos), *καθάπερ ἔθος ἦν τοῖς βασιλεῦσι* (Diod. XIX 52, 5). Als Zeitpunkt hierfür gibt Diyllos an (*Κάσσανδρος*) *ἐκ Βοιωτίας ἐπανιών*; gegen Nieses III 255, 5 Bedenken an Droysens (II 249, 2) Vorschlag, die Zeit nach dem Feldzug gegen die Griechen hierfür in Anspruch zu nehmen, neuestens Stähelin Bd. X S. 2299.

4. Charakter. Die Quellen ermöglichen einen Einblick in K.s Wesen (vgl. Droysen II 1, 100f.). An Abenteuern und Kriegsfahrten fand sie stets Gefallen; mehr als einmal nahm sie am Kampfe persönlich teil (vgl. die Kämpfe gegen die Illyrer; Polyain. *τὰ πολέμια ἤσκησε καὶ στρατοπέδων ἡγεῖτο καὶ πολεμίοις παρετάσσετο*); selbst die Überzahl und die glänzende Ausrüstung des Gegners konnte sie nicht erschrecken (Polyain. z. B. im Kampfe gegen Alketas). Auch ihre Tochter erfüllte sie mit kriegerischem Geiste (Duris. Polyain.). Daneben verdient K.s Beharrlichkeit Anerkennung. Trotz des Widerstandes, den ihr Antipater bei dem Zuge nach Asien bereitete, ließ sie sich von dem einmal gesteckten Ziele nicht abbringen (Polyain.). Aber nicht leidenschaftliche Wildheit allein, sondern auch edle Herzensregungen bestimmten ihr Tun. Die Liebe zu ihrem Gatten zeigt sich darin, daß sie nach seiner Ermordung *οὐχ ὑπέμεινε ἀνδρὸς πειραθῆναι δευτέρου* (Polyain.). Die Antwort, mit der sie das Ansinnen des Alketas, den Ansprüchen auf den makedonischen Thron zu entsagen, zurückwies (Polyain. *τεθνάναι μᾶλλον ἢ τὸ Φιλίππου γένος ἐκπεπτωκὸς τῆς ἀρχῆς ὁρᾶν αἱρουμένη*), beweist die Hingabe, mit der sie die Interessen ihres Hauses verfocht.

Die *Κυννάνα*, die auf einem Grabsteine von Dhamasi genannt ist, den sie ihrem Manne errichtete (IG IX 2, 234), ist mit unserer K. nicht identisch (Krahe Glotta XVII 94).

[Max Fluss.]

κύπελλον. Hängt mit *κύπη* zusammen und nicht, wie Athen. XI 482e angibt, mit *κυφός*. Es ist der Name für einen henkellosen Becher (Hesych. s. v.), aus dem Wein getrunken wurde, der aber auch als Milchgefäß dienen konnte (Quint. Smyrn. VI 345). Bei Homer kommen *κύπελλα* häufig vor, zum Teil aus Gold (z. B. Il. III 248. Od. I 142). Nach Athen. a. O. soll das *κύπελλον* dem Skyphos ähnlich sein. Vielleicht gleicht es in der Form dem *δέπας ἀμφικύπελλον* (s. d.), wobei man sich freilich die Henkel wegzudenken hätte. [v. Lorentz.]

S. 59, 12 zum Art. **Kypros:**

Kyprische Sprache.

§ 1. Der älteste Name der Insel ist *Alasia*, erhalten im ägyptischen *i;-r;-s;*, in den Amarna-Tafeln (13. Jhdt.) *A-la-ši-ia*, im Hethitischen *Alasia*. Der Name ist auch im kyprischen *Ἀπόλ(λ)ων Ἀλασιώτας* erhalten. Hingegen ist davon das Land *'Isj* der ägyptischen Quellen zu unterscheiden, da es neben *Alasia* genannt wird (es dürfte mit dem im hethitischen Schrifttum genannten *Issuwa* identisch sein; auch *Assuwa* [= *Ἀσία*] käme dafür in Betracht). *Alasia* scheint so viel wie ‚Kupferland' zu bedeuten; dafür spricht das in Kleinasien und der Ägäis bekannte Ländernamensuffix *-ia* (vgl. *Ἀνχίη*; *Ḫaldia*, ‚Land des [Gottes] Chaldi' usw.). Da weiters im Eteokyprischen *alo* (nr. 5/2) auch in der Form *ailo* (nr. 1/2) vorkommt, und demnach ein mouilliertes *l* besessen haben dürfte (vgl. noch *to-ne a-i-lo-ne τῶν ἄλλων*), könnte das Grundwort von *Alas-ia* in der Form **aios* in mehrere indogermanische Sprachen übergegangen sein; vgl. etwa lat. *aes*; zum Wechsel von *l* und *j* vgl. noch *jecur: Leber*. — Ein späterer Name der Insel ist *Jadanana*, der angeblich auf die Danaer hinweist (? weil hebräisch *'i* ‚Insel' bedeutet). Der Bezirk *Ia'*, den Sargon (8. Jhdt.) als einen des Landes *Atnana* (Kypros) nennt, darf man nicht mit *Ἰωνικός* übersetzen, wohl aber könnte dieser Name das Grundwort von *Ἰασσός* (karische Stadt) bzw. des Namens der Ionier sein (*Ἰάϝονες* ‚Verehrer des mit *Ἰά* [*Ἰήϊ*] angerufenen Gottes'). — Ein alter Name von K. ist *Σφηκαία* gewesen, das mit dem in hethitischen Quellen genannten *Biggaja* identisch sein soll (vgl. *σφίγξ: φίξ*). — Der jüngste Name ist *Kypros*, in dem ebenfalls ein vorderasiatischer Name für Kupfer stecken dürfte, da wir im Sumerischen *su-u-bar* ‚Kupfer' haben (geschrieben UT.KA.BAR, welches Wort auch volksetymologisch zu *xabar* ‚Glanzstein' umgeformt wurde). Auch im Elamischen gibt es für ‚Kupfer' denselben Stamm (und daneben kein zweites Wort dafür!), nämlich *čupar*. Alle diese Formen müssen mit *cuprum* auf eine gemeinsame Quelle zurückgeführt werden. — Das trilingue Dekret von Kanopus (3. Jhdt.) spricht von der ‚Insel ..., die inmitten des Meeres liegt', was griechisch mit *Kypros* wiedergegeben wird.

§ 2. Die ‚frühkyprische' Zeit (3000—2100) steht archäologisch in starken Beziehungen zu Kleinasien, in der ‚mittelkyprischen' Zeit (2100—1600) überwiegen die Beziehungen nach Syrien. In der darauffolgenden Zeit bestehen gute Beziehungen zum Hattireich, während Leute des Landes *Lukki* (wohl Griechen) immer wieder plündernd einfallen und schließlich auch *Attarsijas* von *Ahhijâ* (*Ἀτρεύς* von *Ἀχαία*) das Land *Alasija* verwüstet. Ebenfalls ins 14. und 13. Jhdt. fällt ein starker spätmykenischer Import. Diese Geschichte spiegelt sich in den EN

(Eigennamen) wider: *Αραβανδα* hat sein Gegenstück in Karien (*Αλαβανδα*), das *s*-Suffix von *Ταμασσός* gleicht dem von *Θεμησσός* (karischer Ort) und *Τάμασις* (lydischer Ort). Der aus den Amarnatexten bekannte Alasiote *Kunêa* ist mit dem kilikischen Fabeldichter *Κοννις* und dem lykischen Graberbauer *Kuñnijẽi* namensverwandt. Ebenfalls aus den Amarnatexten sind uns bekannt –]*gur*(?)*umma* und *paštummê*; sie enthalten wohl das gleiche Suffix (oder Grundwort; vgl. *Εδριη Υμησση*, karischer Ort, *Ἀρτημυος*, m. karisch), während bezüglich *paštummê* noch an kretisch *πάστας* ‚Herr' zu erinnern ist. *Ušparra* enthält wohl einen Vokalvorschlag wie etwa *Οτωρκονδα* (kyprische Phyle): *Ταρκονδαρα* (karischer Demos); dann darf man *Σπαρενδιγος* (m. karisch) und *Ναριαβαρης* (karischer Ort) zum Vergleich heranziehen (vgl. noch thrakisch *Σπαράδοκος*). Die kyprische Königin *H}-tj-b}* (ägyptischer Papyros aus dem 11. Jhdt.) erinnert an den Volksnamen der Hethiter, der auch in dem Namen der Keteier steckt (vgl. auch das kyprische Vorgebirge *Κητία*). Die Endung *-b}* darf wohl mit dem kretischen *-φα* gleichgesetzt werden, das die (schützende) Zugehörigkeit ausdrückt. Der noch heute erhaltene Flurname *Πέργαμος* scheint auf die Dardaner zurückzugehen, die die nordischen Lehnwörter *πέργαμον* und *πύργος* in der Ägäis verbreiteten. — Von den Teukrern wird mehrfach berichtet, daß sie auch auf K. eingedrungen sind. — Die Beziehungen nach Kreta werden am besten durch den kyprischen Personennamen *Ϝαλχάνιος* veranschaulicht, der vom kretischen Gottesnamen *Ϝέλχανος* abgeleitet ist; auch der kyprische *Ζεὺς Λαβρύανιος* ist wohl hierher zu zählen (zu den zugrunde liegenden Namen auf *-an* vgl. etruskisch *turan* ‚Herrin'). — Die Beziehungen nach Phoinikien zeigt der weihende Herr *Baalra*[*m*, der Sohn des *Ἀβδιμιλκος* in der kyprisch-phoinikischen Bilingue von Idalion, da dieser Name auf Kypros schon durch die Amarnatexte (13. Jhdt.!) bekannt ist, wo ein *Bil-râm* genannt wird.

§ 3. Daß die kyprische Silbenschrift zum größten Teil eine Weiterbildung der kretischen Schrift ist, bezweifelt heute niemand mehr. Zwar scheint die kretisch-mykenische Schrift von Asine der kyprischen näherzustehen als die kretische, aber andererseits kennen wir aus K. mehrfach Gefäße usw. mit kretischen Schriftzeichen (und zwar lineare A), so daß es nicht nötig ist, mit Hilfe einer hypothetischen Einwanderung von mykenischen Griechen in K. die Verbindung zur kretischen ‚Linearen' herzustellen, sondern man kann annehmen, daß die kretische Schrift auf K. bekannt war und sich daraus die kyprische Silbenschrift entwickelte (1. Jahrt.). In diese Richtung weist die Tatsache, daß der philistäische Titel *pati* ‚Herr' sowohl in einer kretischen Namenliste ( ), als auch auf einem kyprischen Zylinder zu lesen ist (vgl. kyprisch *pa* = und *ti* =). Dazu gehört auch, daß der Mann mit der ‚Federkrone' und dem ‚Troddelschurz' auf K. nicht selten ist, wobei die ‚Federkrone' vor allem den Philistern, der ‚Troddelschurz' aber den Kretern (‚Keftiu') zuzuschreiben ist. — Mit Hilfe der kyprischen Silbenschrift lassen sich z. B. einige Aufschriften auf Tongefäßen der submykenischen Zeit, gefunden bei Amathus, folgendermaßen lesen: */ke-mu-ra/pa-si ke-ka-lo/*. Da *pasi* in den kyprisch-griechischen Inschriften die ‚Abkürzung' von *βασιλεύς* ist, kann man vielleicht übersetzen: Kemura, König von Kekalo; eine zweite Inschrift lautet *a-la pa-si* / (mit Lücken auf zwei weiteren Gefäßen). Hier scheint mir die eteokretische Präposition *ala* heranzuziehen und daher zu übersetzen sein: (das Gefäß steht) beim König (in des Königs Haus o. ä.).

§ 4. Für die Deutung der wenigen Texte in eteokyprischer Sprache (auch Sprache von Amathus bzw. von Alašia genannt) muß vor allem die Bilingue (nr. 5, s. o. Bd. XII S. 89) und ein Graffito aus Abydos (nr. 6) herangezogen werden. Letzteres lautet *a-na* / *a-mo-ta* / *a-sa-ti-ri*. Da viele Graffiti mit ‚ich (bin)' anfangen, könnte in *a-na* ein ‚ich' oder ein ‚(ich) bin' stecken; indes ist es wahrscheinlicher, daß in *a-mo-ta* der Name von Abydos steckt, da er auch mit *m* (statt *b*) geschrieben wird. Dann hieße *a-na* / *a-mo-ta* soviel wie ‚von Abydos her', ‚aus Abydos' (scil. ist, stammt), und der Schreibername würde in *a-sa-ti-ri* stecken (wohl zu lesen *astir* = *Ἀστήρ*). Dies würde auch gut zur Bilingue stimmen, die mit den Worten *a-na* / *ma-to-ri* beginnt; denn hier würde ein Beginn mit ‚ich' deswegen nicht passen, weil es in der griechischen Version nicht vorkommt; denn diese lautet ‚die Stadtgemeinde der Amathusier (ehrt o. ä.) den Ariston, (Sohn) des Aristonax (verschrieben für Aratonax), den Adeligen'. Daher dürfte der Beginn der Bilingue entweder ‚von der Stadtgemeinde' oder ‚von Amathus' zu übersetzen sein, so daß das ‚logische' Subjekt beider Versionen gleich wäre. Für beide Auffassungen lassen sich gewisse Argumente vorbringen (*matori* erinnert an kleinasiatisches *patara, ptara* ‚πόλις, πτόλις'; *Amathus* könnte ein deiktisches *a-* haben, welches in *matori* aus irgendwelchen Gründen nicht erscheint); doch ist keine dieser beiden Auslegungen unbedenklich: wenn in *matori* der Name von *Amathus* stäke, so würde der griechische Text, obwohl sonst knapper, in dieser Angabe reichhaltiger sein, da er von der *πόλις ἡ Ἀμαθουσίων* redet. Heißt hingegen *ana matori* ‚von der Stadtgemeinde', dann erwartet man ‚der Amathusier' o. ä.; doch ist keine Entsprechung dafür zu finden (die Konjektur *u-mi-e*[*-tu*]*-sa-* ‚Amathus' verbietet die Autopsie des Steines). Doch kann in *umiesai mukulai* ein Ersatz dafür stecken, um so mehr, als *mukulai* an den *Ἀπόλ(λ)ωνι τῶι Ἀμυκλῶι* = phoinikisch *RŠP* (= Reŝef) *MKL* (Bilingue von Idalion) erinnert und daher eine geographische Angabe enthalten kann. — Ganz besonders wichtig ist die Entsprechung der Eigennamen (EN) in den beiden Versionen: *a-ri-si-to-no-se* / *a-ra-to-va-na-ka-so-ko-o-se* / *Ἀριστωνα Ἀριστώναχτος* (lies *Ἀρατ-*). Zuvor muß erinnert werden, daß die griechisch-kyprische Rechtschreibung den Unterschied zwischen langem und kurzem Vokal nicht kennt; dies geht daher auf die einheimische Sprache zurück. Demnach hat obige Schreibung *so-ko-o-se* lediglich den Sinn, einen Vokal, der sonst bei

der Lesung hätte unterdrückt werden müssen, anzugeben (während im Griechisch-Kyprischen keine feste Regel zur Unterdrückung bestand, indem man wohl Konsonantenhäufungen durch Silbenzeichen mit dem gleichen Vokal ausdrückte, umgekehrt aber die Aufeinanderfolge von Zeichen mit dem gleichen Vokal den Leser nicht nötigte, einen Vokal unter allen Umständen auszulassen). Daher müssen wir den ersten Namen *ariston-se* lesen, d. h. an den griechischen Namen wird eine einheimische Endung (Obliquus) einfach angehängt. Dabei ist noch etwas zu beachten. In der griechisch-kyprischen Rechtschreibung drückt die Endung *-se* (*-ne*) den einfachen Konsonanten aus, während in der eteokyprischen dies nur durch ein reimendes Silbenzeichen möglich ist. Daher wird der Name *Pnutos* (vgl. griechisch-kyprisch *pu-nu-*[*ta-ko-ra-se*] = *Πννιάγορας*) in nr. 8 einheimisch *pu-nu-to-so* geschrieben. Auch an den Vatersnamen der Bilingue *aratovanaks* wird einfach eine Endung angehängt, nämlich der Ausgang *-oko-o-se*, da hier dieselbe Endung *-se* vorliegt wie im Regens, muß *-oko-* ein Patronymikon sein, das seine Parallelen im ostmediterranen Sprachgebiet hat, vgl. in Kleinasien *Σάνδακος* (: Gott *Σάνδων*); in der Ägäis *Αἴσακος* (: *αἰσοί· θεοὶ ὑπὸ Τυρρηνῶν*); im Etruskischen *rumaχ* ‚Römer'. Hingegen gibt es auch einen Nominativ auf *-r*, wie schon der Eigenname *as(a)tir(i)* gezeigt hat; so haben wir auch in nr. 4/1 *ni-ka-to-ro a-ra-to-ke-ne-na-so-ko-o-se*, d. i. *Νικάτωρ* (oder *Νίκανδρος*?) *Ἀρατο-gnenas-okose*. Dem *εὐπατρίδην* entspricht in der eteokyprischen Version wohl *ke-ra-ke-re-tu-lo* (*-se* gehört wohl nicht mehr dazu), das durchaus an griechisch-kyprische Namen (Titel?) wie *Ἀριστοκράτης* erinnert. Offenbar ist *-ulo* eine adjektivische Ableitung. Dieser Titel zeigt sich noch in nr. 4 *e-ra-si-ti-mo-*[*se*?] (4) *a-sa-ta-ra-to-no-ko-o-se*? / ? *ke-ra-ka* (!) *-re-tu-lo* (*-ko* gehört wohl schon zum nächsten Wort), d. i. *erasi-τιμος* (vgl. *Ἐρασία*) *a-στρατων-oko-se kerakret-ulo* (beachte den Vokalvorschlag in *a-στρατων-*). Ein anderer Kasus scheint in nr. 4/2 vorzuliegen *o-na-sa-kora-ni*? *pa-po-no a-ra-to-va-na-ka-so-ko-*[*o-ni*?], d. i. *Ὀνασάγορας* aus *Παφος*, der (Sohn) des Aratovanaks. Da in nr. 5 für das Verbum finitum nur die Fügung *no-so-ti* / *a-lo* / *ka-i-li-po-ti* übrigbleibt, die in ihrer Konstruktion an nr. 1 *mu-no-ti* / *a-i-lo* / *e-ki-ja-no-ti* / erinnert, dürfen wir mit Verbalformen rechnen (etwa *ἐτίμησε καὶ ἀνέθηκεν*), die durch *a(i)lo* verbunden sind (= *atque*?). Dabei ist noch zu beachten, daß *e-ki* eine Präposition sein dürfte (= *ἀνά*), da wir in nr. 2 haben *e-ki* / *vi-ja-ki* und *e-ki* / *ma-ri*. Dies läßt uns in *-i* eine Obliquusendung erkennen, die auch in *ta-ra-ɣi* (nr. 2/4) vorliegt; zu letzterem gehört auch *ta-ra-vo* (nr. 3/5), vielleicht als Nominativ. In nr. 3 finden wir zweimal *e-ne-mi-na*, das durch die Hesychglosse *ἐνημίνα* = *ἥμισυ* geklärt wird. Somit verstehen wir die Konstruktion *o-i-te* / *ta-ko* / *e-ne-mi-na* / *o-* (5) *i-te* / *ta-ravo* / *e-ne-mi-na* ‚sowohl (der Gegenstand) Tako zur Hälfte, als auch (der Gegenstand) Tarvo zur Hälfte'. Diese Auffassung von *oite* wird noch dadurch bestätigt, daß es auch sonst Wörter mit derselben Endung verbindet. — Aus der Gegenüberstellung von (nr. 2/2) *ma-na* / *tu-mi-ra* / *i-mi-ka* / und (nr. 3/2) *ma-na* / *a-so-na-tu-ka* / *i-mi-nona* (3) ergibt sich, daß *imi-ka* und *imi-nona* zum selben Stamm gehören; wenn weiteres *ma-na* = *μνᾶ* ist, dann könnte das folgende Wort ein Zahlwort sein.

§ 5. Über die Zuteilung des Eteokyprischen zu einem Sprachstamm kann derzeit noch nichts gesagt werden. Bork glaubt zwar, eine Suffixaufnahme feststellen zu können, doch sind die betreffenden Stellen nur sehr unsicher lesbar und auch anders auffaßbar. Ganz unannehmbar ist die Auffassung Powers, der die Sprache für semitisch hält.

Literatur. Texte bei Friedrich Kleinasiatische Sprachdenkmäler (Berl. 1932). Ferner die im Art. Kreta o. S. 206 angeführte Literatur. — Bork Die Sprache von Alasija (MAOG V 1; Lpz. 1930). Sittig KZ LII 194ff. Power Biblica X 129ff. Ipsen Indog. Forsch. XXXIX 232. Persson Uppsala Universitets Årsskrift 1930, Programm 3. Forrer Reallex. d. Assyr. s. Alasija. Bossert MAOG IV/2 (Padî). Kretschmer Glotta V 260f. XXI 158. Pedersen OLZ 1930, 962ff. König OLZ 1928, 971f. Persson Festschr. f. Danielsson 269ff. Gjerstad Uppsala Univ. Årsskrift 1926. Sturm Archiv f. Orientforsch. VII 1875.

[W. Brandenstein.]

S. 118, 49 zum Art. ***Κύψελα***:

2) Grenzfeste der Mantineer gegen die lakonische Skiritis, 421 von den Lakedaimoniern zerstört. Thuk. V 33. Genaueres über die Lage ist nicht festzustellen. Curtius Pelop. I 340. Der Name bedeutet ‚Bienenkorb', Fick Bezz. Beitr. XXIII 29. Schwerlich liegt eine Erinnerung an den arkadischen König Kypselos (Nr. 1) vor, der den zweiten Einfall der Herakliden abwehrte.

[v. Geisau.]

κυψέλη. Nach Pollux (VI 13. X 42) ein Gefäß für Gewürze. Eine nähere Beschreibung der *κυψέλη* ist nicht vorhanden; ob man sie sich der *λάρναξ*, an die der Name denken läßt (vgl. Herodot. V 92. Paus. V 17, 5), ähnlich vorzustellen haben wird, muß dahingestellt bleiben.

[v. Lorentz.]

Κυρσιλίς. Thessalische Örtlichkeit, nur bekannt aus Add. ult. zu IG IX 2, 205.

[v. Geisau.]

S. 223 zum Art. **Kytinion:**

Das Ethnikon lautet auch *Κυτινεύς* (SGDI 2528), entsprechend der bei Plin. n. h. IV 28 belegten Form Kytinon. [v. Geisau.]

Λάγυνος (*λάγηνος, λαγύνιον, λαγυνίς, lagoena, lagona, laguna, laguena, laguina*). Name eines Weingefäßes (Poll. VI 14. X 72), über dessen Form sich bei den antiken Schriftstellern nur folgende, ziemlich allgemeine Angaben finden: Es ist ein bauchiges Gefäß (Iuven. sat. XII 60) mit einem langen, engen Halse (Anth. Pal. VI 248. IX 229. Plut. quaest. sympos. I 5 p. 614 E. Plin. n. h. XXVIII 174), also eine Art Flasche. Sie konnte aus verschiedenem Material hergestellt werden: Iuvenal (V 29) spricht von einer saguntinischen, also tönernen L., Martial (IV 46, 9) von einer syrischen, also wohl gläsernen; zerbrechlich war auch die bei Petronius (sat. 22, 3) erwähnte. Die Herkunft der L. ist ungewiß,

wenn man nicht aus Iuvenal (XIV 271) auf Kreta schließen will; dazu liegt jedoch einstweilen kein zwingender Grund vor. In Alexandria wurde ein dionysisches Fest gefeiert, die *λαγυνοφορία*, bei dem jeder Teilnehmer seine eigene L. zum Trinken mitbrachte (Athen. VII 176 a—c). Die L. ist dort also ein allgemein gebräuchliches Gefäß gewesen. Da die Schriftstellen keine nähere Bestimmung der Gefäßform zuließen, konnte auch Krause (Angeiologie 243f.) die L. nicht mit einer der vorhandenen Formen identifizieren. Das versuchte erst Zahn (Arch. Jahrb. XXIII 68ff. nr. 32 mit Abb.), als er eine einhenklige Flasche mit langem Hals und flacher Schulter mit der Inschrift *σύμπλανος* aus Südrußland (Samml. Vogell nr. 251 Taf. VII 11; jetzt Berlin, Inv. 4955) mit Anth. Pal. VI 248 in Verbindung brachte, wo von einer *λάγυνος σύμπλανος* die Rede ist. Diese Zusammenstellung ist jedoch nicht zwingend. Nach Zahn hält auch die trunkene Alte des jüngeren Myron (Brunn-Bruckmann Denkmäler Taf. 394. Winter Kunstgesch. i. Bild.² 345, 8) eine L. in ihrem Schoß. Das Gefäß ist hier mit einem Efeukranze in Relief auf der Schulter verziert (vgl. eine ähnliche Darstellung *Ἐφημ. Ἀρχ.* 1891 Taf. 10). Ein anderes Exemplar mit figürlichem Reliefschmuck in Berlin (Inv. 3161 a. Neugebauer Führer durch d. Antiquarium II 188 Taf. 98). Das Material ist von Leroux (Lagynos, Paris 1913) gut gesammelt worden. Diese von Zahn erschlossene Form steht in Widerspruch zu der einzigen Darstellung der Aesopischen Fabel vom Fuchs und Kranich auf einem Relief aus Empoli (Österr. Jahresh. V 1 Abb. 1), das der frühen Kaiserzeit angehören dürfte. Plutarch spricht bei der Erzählung dieser Fabel von einer *λαγυνίς*, die sich aber nach der Beschreibung nicht wesentlich von der L. unterschieden haben kann. Auf dem Relief ist jedoch viel eher eine Art Kanne mit kugelförmigem Bauch dargestellt, die schlecht zu der Flasche mit der flachen Schulter passen will. Es gibt nun aber auch inschriftlich bezeugte L., die wieder eine vollkommen andere Form zeigen; zunächst eine Ringflasche (Daremb.-Sagl. I 2 Abb. 1338). Dann veröffentlichte Rubensohn (Arch. Anz. 1929, 204ff. Abb. 4—6) eine Pilgerflasche mit der Inschrift *Διονυσιακὸν λαγυνι* und stellte sie mit anderen reliefgeschmückten Stükken dieses Typus zusammen, der sich bis in ältere ägyptische Zeit zurückverfolgen läßt (vgl. Edgar Greek Vases, Catal. du Caire, vol. LVI Taf. 24; Corp. vas. ant. Michigan, fasc. 1, I B Taf. 2 [U.S.A. 87] 15—19). Da nun diese inschriftlich bezeugten Typen sich weder mit der überlieferten Beschreibung der L., noch mit der Fabel des Aesop vertragen, bleibt nur eine Möglichkeit: mit Rubensohn einen Bedeutungswandel des Wortes L. anzunehmen. Zuerst kann es die von Zahn erschlossene Form bezeichnet haben, später ging es auf die Ring- und die erwähnten Pilgerflaschen über. Den letzten Ausläufer dieses Typus bilden dann die Menasampullen (zu deren weiterem Fortleben bis in Fayencen des XVII. Jhdts. s. O. Erich in Forsch. u. Fortschr. IX 1933, 498). [F. v. Lorentz.]

Λάλαικος. Nach der Beschreibung des Photios (s. *λεκάνη*), der einzigen Erwähnung dieses Wortes, ein flaches, weit offenes Gefäß mit großem Fassungsvermögen. Ob es sich um einen großen Teller, oder um eine flache Schüssel handelt, bleibt unsicher. Nach Photios hat das Wort L. nichts mit *λεκάνη* zu tun. [F. v. Lorentz.]

Lamynthios aus Milet, melischer Dichter, nur bekannt durch Klearchos bei Athen. XII 597a. Dieser nannte ihn zusammen mit Antimachos, weil beide eine Hetäre Lyde liebten, die L. *ἐν μέλει*, Antimachos in elegischem Maße besang; die Worte *ἑκάτερος ... τῆς βαρβάρου Λυδῆς εἰς ἐπιθυμίαν καταστάς* sollen nicht besagen, daß es in beiden Fällen dieselbe war, und Kaibel zweifelt die Worte *τῆς βαρβάρου* an; man würde *τινός* statt *τῆς* erwarten. Der Name ist durch den Grabstein IG II 3219 für Milet bezeugt. v. Wilamowitz Gött. Nachr. 1896, 228. [W. Kroll.]

Laugaricio, nur bekannt aus einer bei Brigetio gefundenen verstümmelten Ehreninschrift (CIL III 225 * = 13439 = Dess. 9122), welche Soldaten der Legio II adiutrix als Bestandteil des hier vielleicht im Sommerlager befindlichen Heeres (so Mommsen und Dessau zur Inschrift) *exercitus, [q]ui Laugaricione sedit, mil(ites) legionis II victoriae Augustoru(m)* zu Ehren gesetzt haben; zeitlich läßt sich die Inschrift nicht genau einordnen, da der Name des in ihr genannten Legaten *[...']t* (? Mommsen) *ans* nicht vollständig erhalten ist. Mommsen sieht in der dem 2. Jhdt. n. Chr. angehörigen Inschrift den Niederschlag eines erfolgreichen Kampfes der Legion mit den Barbaren jenseits der Donau. Meines Erachtens kommen hierfür vor allem die Marcomannenkriege Marc Aurels in Betracht; unter den Augusti wären Marc Aurel und entweder sein Bruder L. Verus oder sein Sohn Commodus zu verstehen. Vgl. Ritterling Bd. XII S. 1449; so auch Dobiás Bull. de la soc. geogr. tchecoslov. XXVII 79ff.; ders. Rev. hist. tchèque XXIX 457ff.; ders. Les Rom. dans le territoire de la Tchécoslov. 14, ders. Expeditio secunda et tertia 23 [vgl. auch Gniers Charisteria f. Rzach 42f. mit weiteren Literaturangaben], der L. mit der von Ptolem. II 11, 13 genannten Stadt *Λευκάριστος* (im Osten von Germania magna) identifiziert (vgl. Bd. XII S. 2212f.) und es im heutigen Trencin in der Slowakei sucht, wo auch Münzen aus dem Altertum gefunden worden sind (Dobiás Rev. num. tchecoslov. VI, 1930, 117ff.); nach Dobiás Les Rom. dans le territoire de la Tchécoslov. 14 wäre der in der Inschrift erwähnte Sieg von dem bekannten Rechtsgelehrten Tarruntenus Paternus (Bd. IV A S. 2405) im J. 179 errungen worden.

[Max Fluss.]

Λέβης (*λέβεις*, Demin. *λεβήτιον*, *λεβητάριον*). Ein großes, kesselartiges Gefäß, das den verschiedensten Zwecken diente. Es bestand meist aus Metall: Gold oder vergoldet (Athen. IX 408 c. Pindar. Isthm. I 19—20. Paus. V 10, 4), Silber (Hom. Od. I 137), Bronze (Athen. IX 408 d. Verg. Aen. V 266. Bull. hell. XV 164. Lind. Tempelchron. [ed. Blinkenberg], B 15. Aischyl. Choeph. 686f. Poll. X 63). Über seine Größe gibt es nur vereinzelte Nachrichten; aus den verschiedenen Verwendungsarten ergibt sich jedoch, daß es meist einen beträchtlichen Umfang gehabt haben muß. Zum Bade wurde in ihm das Wasser gewärmt (Poll. X 63 u. 66), Eurykleia wusch Odys-

seus in einem L. bei seiner Heimkehr die Füße (Hom. Od. XIX 386f.), bei den Skythen diente ein dem lesbischen Krater ähnlicher, aber viel größerer L. zum Kochen (Herodot. IV 61); auch seine Verwendung zur Konstruktion einer Art Flammenwerfer läßt darauf schließen, daß es sich um ein großes Gefäß handelt (Thuk. IV 100); einmal (Anth. Pal. VI 153) wird ein L. als Weihgeschenk erwähnt, der so groß war, daß er einen Ochsen fassen konnte. Auf eine erhebliche Größe deutet auch, daß er oft als Kampfpreis dient und in Tempel geweiht wird (Pind. Isthm. I 19—20. Verg. Aen. V 266. Hom. Il. XXIII 259. Athen. IX 408 d. Anth. Pal. VI 153. IX 391, 3. Lind. Tempelchron. B 15). Der L. wird aber auch als Waschgerät verwendet, was allerdings über seine Größe nichts aussagt; bei der Morgentoilette (Poll. X 46) und zum Händewaschen vor und nach dem Essen (Poll. X 90 u. 92). Als Koch- und Küchengerät wird er erwähnt Athen. XI 408 d. Poll. X 95. Suid. s. v. und Hom. Il. XXI 362. Schließlich bediente man sich seiner bei den Hochzeitsriten unter der Bezeichnung *λέβης γαμικός* (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1888, 44 Z. 63) und als Aschengefäß (Aischyl. Ag. 443f.; Choeph. 686f. Soph. El. 1401). In Sparta ziehen beim Tode eines Spartiaten die Frauen durch die Stadt und schlagen lärmend auf einen L. (Herodot. VI 58).

Nach Athen. II 37 f—38 a hat man zwischen zwei Arten von L. zu unterscheiden: dem *ἐμπυριβήτης* oder *λοετροχόος* und dem *ἄπυρος* (vgl. auch Hom. Il. XXIII 267). Ersterer ist dazu bestimmt, über ein Feuer gestellt zu werden, um Wasser anzuwärmen. Er ruht auf drei Füßen, die entweder unmittelbar an ihm befestigt sind, oder ein besonderes Untergestell bilden. Diese Art des L. ist vollkommen identisch mit dem bekannten Dreifuß. Als *τριποδοειδῆς* wird der L. bei Eustath. (p. 1312 zu Hom. Il. XXIII 485) bezeichnet, und vollkommen sicher wird diese Identifizierung durch ein sf. Vasenfragment von der Akropolis zu Athen (Journ. hell. stud. 1892/93 Taf. 12, 1. Graef u. Langlotz Die ant. Vasen v. d. Akropolis I Taf. 27 nr. 590 a), auf dem neben einem bei den Leichenspielen für Pelias als Siegespreis ausgesetzten Dreifuß die Beischrift *λέβης* steht. Ein Bronze-L. aus Cumae im Brit. Mus. (Catal. of Bronzes nr. 257) trägt eine Inschrift, die ihn als einen ebensolchen Kampfpreis bezeichnet. Auf einer Amphora in München (Jahn Münchn. Vasensamml. nr. 476. Gerhard Auserles. Vasenbilder Taf. 257) stehen unter einem Dreifuß auch zwei ineinandergesetzte, fußlose L. als Siegespreise. Nach der Überlieferung (Paus. VIII 11, 2. Robert Griech. Heldens. II 2, 867) wurde von Medea (s. Bd. XV S. 39) sowohl der Widder, als auch Pelias selbst zur angeblichen Verjüngung in einem L. gekocht, und dazu stimmt wieder die bildliche Überlieferung, die von den sf. Vasenbildern des 6. Jhdts. an stets einen Dreifuß als Kochkessel zeigt (z. B. Brit. Mus. B 221: Gerhard Auserl. Vasenbilder Taf. 157, 1 u. 3; Hydria des Brit. Mus. B 328: Corp. vas. ant. Brit. Mus. fasc. 6, III He Taf. 86 [Gr. Br. 345], 4; Stamnos des Kopenhagener Malers in München: Gerhard Taf. 157, 2 u. 4; rf. Stamnos in Berlin F 2188: Neugebauer Führer d. d. Antiquar. II Taf. 57; zwei Reliefs in Berlin und im Lateran: Rodenwaldt D. Relief bei den Griechen, Abb. 65. Winter Kunstgesch. i. Bild.² 284, 2; Berlin nr. 925). Auf der angeführten Hydria (Brit. Mus. B 328) ist der L. nicht mit den Füßen verbunden, sondern auf ein dreibeiniges Untergestell gesetzt. Ein solches Exemplar in Bronze aus geometrischer Zeit wurde in Athen gefunden (Athen. Mitt. XVIII 1893, Taf. 14). Der L. konnte also auch einzeln verwendet werden — wie es eine Gemme (Panofka Bild. ant. Lebens, Taf. 12, 6) zeigt, auf der ein Schwein in einem L. gekocht werden soll, der unmittelbar auf das Feuer gestellt ist —, und das wird auch der Fall gewesen sein bei der Fußwaschung des Odysseus (Hom. Od. XIX 386f.), von der uns ein Bild auf dem Chiusiner Skyphos des Penelopemalers (Furtw.-Reichh. Taf. 142; Löwy Polygnot Abb. 18) erhalten ist. Angesichts der sehr flachen Form des Waschgefäßes muß es aber zweifelhaft bleiben, ob wir in ihm einen L. erkennen dürfen; vielleicht ist es eher eine Lekane.

Weder nach der schriftlichen, noch nach der bildlichen Überlieferung ist es möglich, mit Sicherheit den Unterschied zwischen dem *λέβης ἐμπυριβήτης* und dem *λέβης ἄπυρος* festzustellen. Vielleicht liegt er nicht so sehr in der Form und dem Material des Gefäßes, als in seiner Verwendung. Der *λέβης ἄπυρος* diente wohl hauptsächlich als Krater (vgl. Athen. II 37 f—38 a). Als solchen finden wir ihn auf der Northampton-Amphora in Castle Ashby (Burlington Catal. 1903 Taf. 90; Pap. Brit. School Rome XI Taf. 2. 4; Metrop. Mus. New York, Shapes of Greek Vases S. 31). Hier schöpft ein Satyr mit einer kleinen Kanne Wein aus einem L., der auf drei untereinander verstrebten Füßen ruht. Auf einem profilierten Fuß steht der L. neben dem gelagerten Herakles auf der sf. Seite der Münchner Amphora des Andokidesmalers (Furtw.-Reichh. Taf. 4. Pfuhl Mal. u. Zeichn. Abb. 265). Hier läßt schon die Form des Fußgestells darauf schließen, daß der L. nicht dazu bestimmt ist, über ein Feuer gestellt zu werden. Eine ähnliche Darstellung trägt die Schale aus der Schule des Makron im Brit. Mus E 66 (Catal. of Vases III Taf. 4. Furtw.-Reichh. Taf. 47, 1) und der L. London, Brit. Mus. E 811, der als Aschengefäß verwendet worden war und in dem Knochen- und Schädelreste gefunden wurden.

Mit *λέβης γαμικός* wird heute allgemein eine Gefäßform bezeichnet, die mit der bisher besprochenen kaum noch etwas zu tun hat. Man versteht darunter ein bauchiges Gefäß mit senkrecht stehenden Henkeln, verhältnismäßig hohem Hals und Deckel, das auf einem sich nach oben verjüngenden Fuße steht (Pfuhl Abb. 768. Athen. Mitt. XXXII Beil. 1 u. 4; New York Shapes S. 7, 4). Der Name ist diesen Vasen gegeben worden, weil sie meist mit Szenen aus dem Frauenleben geschmückt sind und in Bildern von hochzeitlichen Riten vorkommen (Onos des Eretriamalers in Athen: Pfuhl Abb. 562; *Ἐφημ. ἀρχ.* 1897 Taf. 10, 2). Allein die Berechtigung zu dieser Benennung kann in Zweifel gezogen werden im Hinblick auf die sf. Amphora B 197 des Brit. Mus. (Catal. of Vases II Taf. 5); hier trägt beim Hochzeitszug von Zeus und Hera eine Frau

einen L. der gewöhnlichen Art auf dem Kopf. Als Übergang zu der genannten Form könnte höchstens die Pyxis des Eretriamalers in London, Brit. Mus. E 774 (Furtw.-Reichk. Taf. 57, 3; Brit. Mus., Guide to Greek a. Rom. Life Abb. 246; New York Shapes S. 34, 1) gelten, auf deren Bild — scheinbar die Schmückung einer Braut — vor einer Tür auf zwei Untersätzen zwei L. stehen, die sich in ihrer Form und darin, daß sie Henkel haben, der der heute mit *λέβης γαμικός* bezeichneten annähern. Zu bedenken ist jedoch, daß hier, wie auch sonst öfter, kleine Zweige aus den Vasen hervorwachsen, weshalb Hauser (Österr. Jahresh. XII 95) die Vermutung ausspricht, es handle sich in den dargestellten Szenen nicht um Vorbereitungen zur Hochzeit, sondern zum Adonisfest.

Zum Schluß sei erwähnt, daß der L. auch als Münzzeichen vorkommt, und zwar als bloßer Kessel auf Münzen von Kreta (Bull. hell. 1888, 413 Abb. 1—4), und in der Form des Dreifußes auf Münzen von Kroton (Boll. d' Arte 1928, 33, Abb. 4). [F. v. Lorentz.]

Λεκάνη (*λεκανίς, λεκανίδιον, λεκάνιον, λεκανίσκη, λέκος, λεκίσκος, λεκίσκιον, λεκίς, λεκάριον*). Ein flaches, schüsselartiges Gefäß, das ganz verschiedenen Zwecken diente und dessen Größe — wie die Namen erkennen lassen — je nach dem Gebrauch ganz verschieden sein konnte. Ob sich aus den vielen Namen auf eine von der jeweiligen Größe unabhängige Form wird schließen lassen, muß unbestimmt bleiben. Sicher ist aus der Überlieferung nur, daß alle diese Gefäße zu denselben Zwecken verwendet wurden. Über ihre Form erfahren wir aus der Literatur nur, daß sie flach waren (Phot. s. *λεκάνεις*. Suid. s. *λεκάνη*. Schol. Aristoph. Ach. 1110) und daß die kleineren von ihnen Henkel hatten (Phot. s. *λεκάνη*). In der Hauptsache scheint die L., soweit ihr Umfang groß genug war, als Waschgefäß gedient zu haben, für welchen Zweck ganz allgemein sie genannt wird (Poll. X 76 u. 78). Besonders wird gesagt, daß man sich in einer L. die Füße wäscht (Phot. s. *λεκάνη*; Suid. s. *κελέβη*. Poll. X 70), doch diente sie, aus Silber gefertigt, beim Gastmahl Ptolemaios' II. den Gästen zum Abspülen der Hände vor und nach der Mahlzeit (Athen. V 197 b). Andererseits wurde sie dazu benutzt, um Kleider in ihr vom Schmutz zu reinigen (Schol. Aristoph. Plut. 1061). Aus Athen. XIII 583 b ergibt sich wohl, daß man daraus die Pferde tränkte, ja, sie diente als eine Art Spucknapf und zur Aufnahme der Folgen überreichlichen Weingenusses (Aristoph. Nub. 907. Plut. mor. 801 B. Poll. X 76). Bei diesen Verwendungen konnte die L. natürlich nicht aus edlen Metallen bestehen, sondern mußte aus Ton oder Holz sein (Poll. X 87 u. 122 [hier unter Weingefäßen genannt]; Hesych. s. *λεκανίδες*. Phot. s. *κέραμον*).

Die kleineren Exemplare dieser Gattung begegnen häufig als Tischgefäße (Xen. Kyr. I 3, 4), meist für Gewürze, kleinere Speisen, Kräuter und Zukost (Poll. VI 85—86. Athen. VI 268 c. Aristoph. Ach. 1108. Athen. IV 149f. Phot. s. *λεκάνη* und s. *κέραμον*. Hesych. s. *λεκανίδες*), dann auch bei der Hochzeit zur Übergabe derselben Dinge an die Jungvermählten (Phot. s. *κέραμον*. Hesych. s. *λεκανίδες*). *Λεκανίς* wird auch ein Gefäß genannt das der Arzt benutzt (Poll. X 149) und das — aus Silber — für kosmetische Zwecke verwandt wird (Lucian. amor. 39).

Bei der Kenntlichmachung der L. in der bildlichen Überlieferung sind wir auf Vermutungen angewiesen. Man wird jedes flache, schalenartige Gefäß mit diesem Namen bezeichnen dürfen. Etwas sichereren Boden gewinnen wir, wenn wir es zu den überlieferten Zwecken verwendet finden, wie z. B. auf dem Chiusiner Skyphos des Penelopemalers (Furtw.-Reichh. Taf. 142. Löwy Polygnot Abb. 18) mit der Fußwaschung des Odysseus. Hier hält sich der Maler nicht eng an die Überlieferung (Hom. Od. XIX 386f.), die einen Lebes in dieser Szene erwähnt, sondern setzt an dessen Stelle eine L., die ja auch zu Fußwaschungen gebraucht wurde. Diesem Zwecke soll wohl auch die L. auf der Makronschale des Brit. Mus. E 63 (Catal. of Vases III Taf. 3) dienen, die hier Henkel hat. Dasselbe Gefäß kehrt wieder, ebenfalls mit Henkeln, auf einer Schale aus der Schule des Makron im Louvre (Monum. Piot XIII Taf. 13; Brit. Mus., Guide to Greek and Rom. Life Abb. 223); es wird hier von einem Chirurgen beim Aderlaß verwendet.

Wenn Deubner (Arch. Jahrb. XV 152) mit seiner Deutung, daß auf einer Pyxis des Berliner Museums mit einer Hochzeitsdarstellung das eine Mädchen in seiner linken Hand eine L. trägt (Arch. Jahrb. Taf. 2), recht hat, dann wird man auch in der Deckelschale aus Kertsch in Leningrad (Furtw.-Reichh. Taf. 68) und in den ihr verwandten Schalen (z. B. Corp. vas. ant. Michigan, fasc. 1 Taf. XI 7. XVIII 30. XXIX 3) eine L. oder doch wenigstens eine *λεκανίς* erkennen dürfen. [F. v. Lorentz.]

S. 2016 zum Art. **Leon:**

25a) Der Mathematiker, wird zitiert von Proklos in Euclid. 66 ed. Friedl. Nach ihm ist er ein Zeitgenosse Platons und Schüler des Mathematikers Neokleides. Sein Lehrbuch (*Στοιχεῖα*) erfreute sich besonderer Wertschätzung. Für die Entwicklung der Mathematik waren seine Beobachtungen über die Determination von Bedeutung. Proklos nennt ihn geradezu den Erfinder der *διορισμοί, πότε δυνατόν ἐστι τὸ ζητούμενον πρόβλημα καὶ πότε ἀδύνατον*. Das ist, betrachtet man die Behandlung der Determination in Platons Menon 86 E, zuviel behauptet. Mit Recht hat sich daher schon Cantor Gesch. der Mathem. I 237 gegen Haukel Zur Gesch. der Mathem. 135 gewendet, der die Angabe des Proklos halten wollte. Cantor meinte, auf L. gehe der mathematische term. techn. *διορισμός* zurück. Endgültig ist die Frage nach der Bedeutung des L. durch Hoppe Mathem. u. Astronomie in Klass. Altert. 429 entschieden. L. hat nur für eine Reihe von Aufgaben die Determination gefunden. [Orinsky.]

S. 2074, 35 zum Art. **Leptines:**

7) L. *(Λεπτίνου γε[ωγράφου?]* Letronne; *Λεπτίνου π* . . . Blaß) nennt sich der Kompilator der *‚βασιλεῦσιν'* gewidmeten *‚οὐράνιος διδασκαλία'*, die meist nach dem Akrostichon als *Εὐδόξου τέχνη (Eudoxi ars)* zitiert wird und nach Boeckh (Über die vierjährigen Sonnenkreise der Alten, Berl. 1863, 200) zwischen 193 und 190 v. Chr., nach Blaß und Hultsch zwischen 193 und 165 niedergeschrieben wurde, in der Subskription (Kol.

XXIV 6) des Pariser Papyros, auf dem sie uns erhalten ist (ed. Letronne, Notices et textes des papyrus grecs ed. Brunet de Presle in Not. et Extr. des Mss. XVIII 2, Paris 1865, 75; ed. Blaß, Progr. Kiel 1887, 25; trad. Tannery, Recherches sur l'Hist. de l'astronomie anc., Paris 1893, in Mém. de la soc. des scienc. phys. et nat. de Bordeaux, Sér. IV, t. I 283). Über die Schrift selbst vgl. Hultsch, Bd. VI S. 949, § 24.

[Ernst Honigmann.]

S. 2089, 6 zum Art. **Lerna:**

2) L. in Korinth. Weniger bekannt wie die argivische Ortschaft, nur ausnahmsweise von den antiken Schriftstellern und nie in epigraphischen Zeugnissen erwähnt ist die 1931 entdeckte, bis 1933 freigelegte korinthische L., ein Komplex von Quellen und Wasserleitungen, Brunnen und Wasserbehältern. Sie befindet sich in einer tiefen Bucht am Nordrande der Terrassen, auf denen die antike Stadt gebaut war (s. Suppl.-Bd. IV S. 998), oberhalb der großen korinthischen Vokha-Ebene. Nach der kurzen Beschreibung bei Paus. II 4, 5: *τοῦ θεάτρου δ' ἐστὶν τοῦδε οὐ πόρρω γυμνάσιον τὸ ἀρχαῖον καὶ πηγὴ καλουμένη Λέρνα. κίονες δὲ ἑστήκασι περὶ αὐτὴν καὶ καθέδραι πεποιηνται τοὺς ἐσελθόντας ἀναψύχειν ὥρᾳ θέρους. Πρὸς τούτῳ τῷ γυμνασίῳ ναοὶ θεῶν εἰσιν, ὁ μὲν Διὸς, ὁ δὲ Ἀσκληπιοῦ· τὰ δὲ ἀγάλματα Ἀσκληπιὸς μὲν καὶ Ὑγιεία λευκοῦ λίθου, τὸ δὲ τοῦ Διὸς χαλκοῦν ἐστιν*, war sie eine Sommerfrische für die Stadt und liegt in der unmittelbarer Nähe des alten Gymnasions, des Zeustempels und des Heiligtums des Asklepios. Letzteres wurde 1931 und 1932 gefunden und freigelegt auf dem Hügel, östlich der großen L.-Bucht. Bei Lukian. quom. hist. 29 wird ein Spaziergang in Korinth vom Kraneion bis L. erwähnt, und bei Athen. IV 156e, vergleicht man die Qualität des Wassers der Peirene und der L., womit jedoch die korinthische oder die argivische Quelle gemeint sein könnte.

Name. Obgleich die Erzählung von der Lernäischen Hydra von den korinthischen Töpfern des 6. Jhdts. v. Chr. häufig dargestellt wird (Furtwängler Myth. Lex. I 2198. v. Massow Die Kypseloslade, Athen. Mitt. 1916, 44ff.), wird man der Auffassung eines korinthischen Ursprunges der Sage kaum beipflichten können, sondern die Benennung des Komplexes einer Übertragung des Namens von der argivischen Ortschaft her zuschreiben. Ob dies schon etwa in der Zeit Pheidons oder in den Jahren des großen ‚Synoikismos' mit Argos (491—487 v. Chr.) (Xen. hell. IV 8, 34. V 1, 34. Plut. Ages. 21; s. Suppl.-Bd. IV S. 1028) oder erst bei dem Umbau des ganzen Nordteiles der antiken Stadt im J. 338 v. Chr. (de Waele Amer. Journ. Arch. 1933, 424ff.) stattgefunden hat, läßt sich nicht mehr feststellen.

Geschichte. In prähistorischer Zeit hat ohne Zweifel schon eine Quelle oder ein Wasserlauf in der Bucht existiert, und zu dieser Quelle scheint eine Straße geführt zu haben, von der sich noch die Einschnitte im Felsen sowie die Stelle des *ἀνάλημμα* im nordöstlichen Teil der Bucht erkennen ließen. Vielleicht war hier auch in archaischer Zeit eine Nekropole, von der sich noch drei Kindersarkophage mit Beigaben in der Nähe der Straße gefunden haben. Daß nach dem J. 338 v. Chr. die ganze Nordseite der Stadt nach einem einheitlichen Plan umgestaltet wurde, geht hervor aus der Datierung der Fundstücke, die in den *favissae* des alten Tempels des Asklepios entdeckt wurden, sowie aus einem Münzenfund (de Waele 425) in der L.-Bucht selbst. Es war ein monumentaler Ausdruck des Gemeindestolzes, nachdem die isthmische Stadt von Philipp von Makedonien zum Sitz des Hellenischen Bundes erhoben war. Bei dieser Arbeit änderte sich das Aussehen der Bucht gründlich. Ein Teil der Fels- und Tonschichten wurde weggehackt und eine hohe Aufschüttung zustande gebracht, die den Fußboden für den zentralen Platz und die Gebäude, ringsum bilden würde. Die östliche Seite dieses künstlichen Plateaus von 50 m Breite und 35 m Tiefe wurde eingenommen von den vier Häuschen der heiligen Schlafstelle oder *ἐγκοιμητήριον* des Heiligtumes des Asklepios. Diese Häuser lehnten sich an den Hügel des Asklepios an. An der Südseite des Hügels wurde ein L-förmiger Wasserbehälter in den Felsen gebaut, der das Regenwasser der auf dem Hügel befindlichen Gebäude sammelte. Dahinter öffnete sich die Straße, die, von Osten herkommend, die Besucher zwischen dem Asklepieion und dem Gebäudekomplex, in dem man wahrscheinlich das alte Gymnasion sehen darf, in das Tal der L. hinabführte.

Ein fast rechteckiger zentraler Platz (18×20 m) mit Säulenhallen an den vier Seiten nahm den größten Teil des künstlichen Plateaus ein. Die westliche Portikus war dem Hügel angebaut, der den von Pausanias erwähnten Tempel des Zeus getragen haben dürfte, weil der östliche den Häusern des Abatons des Asklepieions vorgelagert war. Die nördliche, leider sehr zerstörte Halle, war sicher nach der Ebene zu geöffnet, eine Annahme, der die geringen Funde nicht widersprechen. Nur unter dieser Bedingung könnte man L. und seine Hallen mit Pausanias eine antike Sommerfrische nennen. An der Nordseite dieser Halle, aber etwa vier Meter tiefer, sowie an der Nordseite des Asklepieionhügels befand sich eine Reihe von Läden, die an beiden Seiten die untere L.-Quelle flankierten. In diese Quelle wird das Wasser durch eine verzweigte Wasserleitung geführt, die, aus südlicher Richtung kommend, in ihrem Laufe auch von der oberen L.-Quelle gespeist wird. Diese Anlage datiert aus der Zeit des großen Umbaus.

In die südliche Portikus mündete die Straße ein, und an dieser Südseite waren auch die Eingänge der Regenwasserbehälter sowie der Quellenanlage für die obere L., in die man durch eine Treppe zum Wasserbassin hinabstieg. Westlich dieser Anlage befanden sich die drei Wasserbehälter, deren erster gerade in der Mittelachse des großen Platzes ist. Je ein anderer Wasserbehälter ist unter den Hügeln östlich und westlich der L.-Bucht. Der Gesamtinhalt dieser Reservoire konnte 200 cbm erreichen. Das auf den Dächern der Portiken gesammelte Regenwasser floß über den zentralen Platz durch einen Abfuhrkanal, der zwar mit der großen Wasserleitung in Zusammenhang stand, jedoch gesondert neben der unteren L.-Quelle mündete. Von der ganzen Geschichte, die sich an dieser Stelle der antiken Stadt abspielte, wissen wir wenig mehr als ihren Anfang und

ihr Ende. Bei der römischen Zerstörung im J. 146 v. Chr. scheint der L.-Komplex wie das benachbarte Asklepieion verhältnismäßig wenig gelitten zu haben. Asklepieion und L. wurden gründlich zerstört in der Mitte des 4. Jhdts. n. Chr., und diese von der christlichen Gemeinde ausgeführte Zerstörung ist so gründlich gewesen, daß von den von Pausanias in L. erwähnten *κίονες* und *καθέδραι* keine sichere Spur gefunden worden ist. Schon zuvor hatten wiederholte Erdbeben, sowie die allgemeine Vernachlässigung antiker Kulte und heidnischer Gebäude einen allmählichen Verfall eintreten lassen. Nach der großen Zerstörung wurde die L.-Bucht, sowie der Asklepieionhügel und das ganze Gebiet nach Westen zu für eine christliche Begräbnisstätte verwendet, deren späteste Gräber aus der Zeit Iustianians zu stammen scheinen, als Seuche und Erdbeben in der Mitte des 6. Jhdts. die Stadt entvölkerten (J. H. Finley Speculum, [Cambridge, Mass.], 1932, 487). Um 650 n. Chr. wird das frühere Quellenhaus der oberen L. zu einer Taufkapelle eingerichtet, die ein Annex war der kleinen Kirche, die in der L.-Bucht aus antiken Werkstücken erbaut wurde (Karo Arch. Anz. 1932, 37. 1933, 222. Carpenter Ancient Corinth, A guide to the Excavations, Athen 1933, 90f. de Waele Amer. Journ. Arch. 1934. S. den Art. Korinthos Suppl.-Bd. VI).

[F. J. de Waele.]

Letoïos (*Λητόϊος*). Verschiedene Träger dieses Namens sind uns — alle nur aus Libanios — bekannt. Nach den Angaben in dessen Werken, besonders in den Briefen (zitiert nach der Ausgabe von Foerster-Richtsteig) und den beiden grundlegenden Arbeiten von G. R. Sievers (Das Leben des Libanius, Berl. 1868; im folgenden Si.) und O. Seeck (Die Briefe des Libanius zeitlich geordnet, Lpz. 1906; im folgenden: Se.; wenn nichts weiteres angegeben, ist S. 197f. des Werkes gemeint), zu denen noch H. Silomon (De Libanii epistularum libris I—VI. Göttingen 1909; im folgenden: Sil.) kommt, können die nachstehenden L. unterschieden werden:

1) L. aus Antiochia, nach ep. 146. 787. Se. Si. 265 höchstwahrscheinlich Bruder des *praefectus praetorio* Kynegios (s. o. Bd. XI S. 2527), verwandt mit Chryses (Se. 107 I) ep. 146 und mit den Brüdern Olympios (Se. 335 X) und Iovinus (s. o. Bd. IX S. 2015 s. Iovius. Se. 186) ep. 554, 4. Er gehörte einer der vornehmsten Familien der Stadt an (ep. 444. 555, 6. 557, 4) und zeichnete sich durch Opferwilligkeit in der Übernahme freiwilliger Leistungen für die Stadt aus (ep. 556, 4. 559, 4); besonders unterstützte er arme Schüler des Libanios (ep. 550, 1. 552, 12). Er war selbst redegewandt (ep. 557, 4. 559, 4) und ließ auch seinen Sohn von Libanios unterrichten (ep. 445). Die Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten, die er bereits aufgegeben hatte, nahm er nach der Niederlassung des Libanios in Antiochia wieder auf, um diesen wirksamer unterstützen zu können (ep. 552, 10). Vorher war er schon einmal in Konstantinopel gewesen, um bei Constantius zu erwirken, daß er die olympischen Spiele — wohl die des J. 356 — in Antiochia mit ausrichten dürfe (ep. 552, 13); damals, also 355/356, hatte er durch den Kreis des Senators von Konstantinopel (Se. 295) Themistios Audienz bei dem Herrscher erlangt (ep. 551, 3. Si. 75, 23). Vielleicht vertrat er damals auch den Wunsch der Stadt, den Libanios nach Antiochia zu bekommen; der Sicherheit, mit der Se. das behauptet und ep. 444—449 als Empfehlungsschreiben des Libanios für diese Reise des L. hinstellt, steht der Wortlaut von ep. 551, 3 entgegen, wo Libanios im J. 357 an Themistios schreibt: *Λητόϊον δὲ καὶ πρότερον ἔγνως, ἡνίκα παρ' ὑμῖν μὲν ἦν ἐγώ, παρὰ δὲ τὸν βασιλέα δι' ὑμῶν οὗτος ἐχώρει.* Es soll indes nicht angezweifelt werden, daß einer der beiden Gesandten, die in ep. 444—449 wiederholt, aber immer ohne Nennung eines Namens erwähnt werden, L. war, daß also die Empfehlungsschreiben für ihn verfaßt sind. Eine zweite Reise an den Hof unternahm L. im J. 357, als Constantius zur Feier seines 20jährigen Regierungsjubiläums Rom besuchte und dort auch von der Stadt Antiochia begrüßt werden sollte. Zu dieser Gesandtschaft war ursprünglich der jüngere der beiden Oheime des Libanios, Phasganios, bestimmt, lehnte es aber wegen Krankheit ab. L. trat dann freiwillig für ihn ein (ep. 550, 2. 552, 13). Dabei erlaubt das Ende von ep. 553, wo von der *εὐπραξία* dieses Oheims die Rede ist, den Schluß (Se.), daß seine Krankheit nur vorgeschützt war. Auch diesmal bekam L. eine Reihe von Empfehlungsschreiben von Libanios mit, an Aristainetos in Bithynien ep. 550, für Konstantinopel und den Hof an Themistios ep. 551, an den Proconsul von Konstantinopel (Si. 237. Se. 61) Anatolios ep. 552, an den consularis Phoenices (Se. 71 II. Si. 55) Andronikos ep. 553, an die Brüder Olympios und Iovinus ep. 554. 555, an Barbation (s. o. Bd. III S. 1 Si. 219. Se. 94) ep. 556, an den *castrensis sacri palatii* (Se. 219) Mygdonios ep. 557, an den *magister officiorum* (Se. 218 I) Musonios ep. 558, an den *magister epistularum* (Se. 134f.) Eugnomonios ep. 559; den Brief an Crescens (564) sandte Libanios dem L. nach Si. 75, 23—28. — Im J. 364 reiste L. mit seiner Frau nach Kyrus. An den Abwesenden richtet Libanios sehnsuchtsvolle Briefe (1175. 1190. 1202); im J. 365 ist L. wieder in der Heimat (ep. 1328).

Nach Seecks Darstellung hätte dieser L. im J. 363 eine Untersuchung zu führen gehabt gegen Leute, die sich der Pflicht des Dekurionats entziehen wollten. Er verfuhr dabei streng ohne den Zorn mächtiger Beamten zu fürchten; or. XLIX 19 = III 461, 16 F.; or. XLVIII 42 = III 448, 15 F.; ep. 1365. 1405. Wenn jedoch die Datierung der beiden Reden durch Foerster (III 425. 450) auf das J. 388 richtig ist, so ist hier tätig gewesen:

2) L., ebenfalls aus Antiochia, ein Sohn des Kynegios (ep. 1265, 4) und Neffe des Vorhergehenden. Auch er besaß großen Reichtum (ep. 877) und nahm an der Verwaltung der Stadt regen Anteil; or. XXXI 47 = III 146, 10 F. (der Anfang der Rede und das *πάλαι* in § 3 machen es unwahrscheinlich, daß die Rede schon 355, also unmittelbar nach des Libanios Ankunft in Antiochia, gehalten wurde; Si. 190, 68). Von Libanios wurde er dem Statthalter Ikarios zum

Bau einer Brücke vorgeschlagen, aber abgelehnt; or. XXVII 3 = III 24, 15 F. Si. 166, 94. Im J. 388 veranstaltete er für seinen Sohn die olympischen Spiele in Antiochia (nicht für 372 oder 376. Si. 282); ep. 843, 3. 1017, 3; nach dem letzten Brief war er damals bereits *πολιός*.

3) L., ein Armenier, wie sich aus ep. 285 (Sil. 48) ergibt. An ihn ist ep. 104 (aus dem J. 359/360. Sil. 43f.) gerichtet.

4) L., dessen Neffe, der einzige Sohn einer Witwe, ebenfalls Armenier. Er war Schüler des Libanios in den J. 359 und 360 (Sil. 57 gegen Se. 198 IV). ep. 104. 285. 294, 1.

5) Ein in einem militärischen Rang befindlicher L., für den Libanios eine Empfehlung an den Ratsherrn von Elusa (Se. 151) Eutokios schreibt, ep. 519.

6) L., Sohn des *consularis Pamphyliae* (Se. 155) Faktinianus, ebenfalls Schüler des Libanios; ep. 1011—1013 (aus dem J. 391).

7) L., ein Einwohner von Tyana, auf dessen Veranlassung hin Palladios aus Tyana dem Libanios im J. 391 seine zwei Söhne zur Ausbildung schickt; ep. 1014. 1015.

8) Ein L. wird endlich noch erwähnt ep. 897, 5 (aus dem J. 388). [Ernst Wüst.]

S. 2261, 51 zum Art. **Leuke Akte:**

3) Vorgebirge im südlichen Euboia nahe Karystos, Strab. IX 399. Nach Bursian Geogr. Griech. II 432 das jetzige Vorgebirge Paximadi östl. der Petali-Inseln. Danach wäre Leuke Akte gleich Kalakta Nr. 1 (s. d.) und gleich dem von Strab. 444 genannten Vorgebirge Petalia. Geyer Topogr. u. Gesch. der Insel Euboia I (1903) 76f. 112, 1. [v. Geisau.]

Lex Papia Poppaea.

I. Einleitung. Im J. 9 n. Chr. erließ Augustus die nach den *consules suffecti* M. Papius Mutilus und Q. Poppaeus Secundus (Cass. Dio LVI 10) genannte l. P. P. Das Gesetz bildete den Abschluß der Politik des Augustus, durch Heirats- und Kinderprämien die oberen Schichten der römisch-italischen Rasse zu heben und den moralischen Verfall des Zeitalters zu hemmen. Es begann dieser Versuch mit der *lex Iulia de maritandis ordinibus* aus dem J. 18 v. Chr. (s. Bd. XII S. 2363f.), er wurde fortgesetzt durch ein schärferes Gesetz des J. 4 n. Chr. (Suet. Aug. 34). Nach einer *vacatio* von drei plus zwei Jahren erscheint dies letzte Gesetz — verändert durch Maßnahmen, die teils die Strafen milderten, teils die Belohnungen erhöhten — als l. P. P. (Jörs Ehegesetze 49ff. Levy Hergang 50ff.). Die Juristen nannten die gesamte Ehegesetzgebung einheitlich *lex Iulia et Papia Poppaea*, Anwälte und Laien auch nur *leges* (Jörs Verhältnis 56ff., 63ff.), jedoch blieben die einzelnen Teile gesondert (Jörs Verhältnis 8. Rein Priv.-R. d. Römer, Lpz. 1858, 462, 3 [463]).

Kommentare zu der *lex Iulia et Papia Poppaea* wurden verfaßt von Gaius (15 Bücher), Terentius Clemens (20 Bücher), Mauricianus (6 Bücher), Marcellus (6 Bücher), Paulus (10 Bücher) und Ulpianus (20 Bücher), während sie im *pars posterior* der Digesten, in den Quaestiones und Responsa zahlreicher Juristen (vgl. Lenel Palingen. iur. civ., Lpz. 1889, II 1255) und in anderen Werken besprochen wurde; ein Papyrusfragment (Pap. Oxy. XVII 2089) gehört vielleicht zu dem Kommentar eines unbekannten Juristen (Levy Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 554f.). Wenn man auch den Rekonstruktionen des Textes der l. P. P. ebenso wie denen des Gothofredus, Heineccius, Ramos del Monzano mit Recht mißtraut (Jörs Verhältnis 1ff.), so zeigt doch eine Untersuchung der juristischen Kommentare, daß im allgemeinen der erste Teil dieser Schriften von den Bestimmungen der *lex Iulia*, der zweite von den Vorschriften der l. P. P. handelte (Ferrini 237ff. 251ff.), weshalb man einen Versuch der Darstellung des Inhalts der l. P. P. wohl wagen darf.

II. Inhalt. Ein bedeutender Teil der Gesetze bezog sich auf die Eheschließung, das *matrimonium secundum legem Iuliam et Papiam contractum* (s. Bd. XIV S. 2268). Die l. P. P. wiederholte nur diejenigen Bestimmungen der *lex Iulia*, die eine Heirat zwischen Senatoren und Freigelassenen, wie zwischen *ingenui* und *infames* verboten (Ulp. Reg. XVI 2; Dig. XXIII 2, 23). Das frühere Statut wurde jedoch durch das zweite insoweit aufgehoben, als es die Altersgrenzen, innerhalb derer die Ehe geschlossen werden durfte, auf 25—60 Jahre für Männer und auf 20—50 Jahre für Frauen festsetzte (Ulp. Reg. XVI 1); weitere Änderungen der Altersgrenzen beruhen auf späteren *senatus consulta* (so Gnomon des Idios Logos, §§ 24ff.). Die l. P. P. verlängerte auch den Zeitraum für eine zweite Heirat auf 2 Jahre für Witwen und auf 18 Monate für geschiedene Ehefrauen (Ulp. Reg. XIV). Auf ihr beruhen nicht: Die durch behördliche Vermittlung zu gewährenden Ehebeihilfen, die Vorrechte der Verlobten, die Bestimmungen, durch die in Testamenten und eidlichen Verpflichtungen Ehelosigkeit voraussetzende Bedingungen für nichtig erklärt werden konnten. All diese Gesetze finden sich nämlich in dem Teil der Juristenkommentare, der sich auf die *lex Iulia* bezieht. Man hat früher geglaubt, daß Augustus das Konkubinat in der *lex Iulia* anerkannte und es in veränderter Form in der l. P. P. von neuem bestätigte (Dig. XXV 7, 3, s. Bd. IV S. 837. Jörs Verhältnis 17), während Castelli (Scr. guir., Mil. 1923, 143ff.) jetzt behauptet, die Gesetzgebung der klassischen Zeit habe diese Einrichtung nie anerkannt. (Dafür: Perozzi Ist. d. dir. rom.², Rom 1928, I 375; dagegen: Stella Maranca Bull. d. Ist. d. dir. rom. XXXV 37, 1). Man hat gesagt, daß die l. P. P. die Auszahlung des Gewinns, der sich aus der Freilassung eines zur Mitgift gehörigen Sklaven ergab, im Falle der Scheidung verfügte (Jörs Verhältnis 19), und daß sie die Bestimmungen über die Scheidung einer Freigelassenen ohne Zustimmung ihres Patrons (Jörs Ehegesetze 40ff. Levy Hergang 51) mindestens erwähnte, aber die Bezugnahme auf diese beiden Maßnahmen findet sich in dem der *lex Iulia* gewidmeten Teile der Juristenkommentare (Dig. XXIV 3, 63—64. XXIV 2, 11. Levy Hergang 137ff.).

Diejenigen, die die Ehe gemäß der *lex Iulia et Papia Poppaea* schlossen, erhielten Prämien, während Rechtsunfähigkeit denen drohte, die ehelos blieben oder ihre Vorschriften

nur teilweise erfüllten. Auf Gebieten des öffentlichen Rechts wurden Belohnungen in der Hauptsache durch die *lex Iulia* gewährt, sie sind jedoch möglicherweise durch die l. P. P. von neuem bestätigt worden (das *ius trium liberorum* [s. Bd. X S. 1281] für die Vestalinnen, Cass. Dio LVI 10), Befreiung von *munera* für Familien mit drei (in Rom), vier (in Italien) oder fünf (in den Provinzen) Kindern war höchstwahrscheinlich durch die *lex Iulia et Papia Poppaea* zu erreichen, durch welches der beiden Gesetze aber im einzelnen, bleibt ungewiß (Jörs Verhältnis 23ff.). Sicher ist, daß die l. P. P. eine Freigelassene mit vier Kindern von der *tutela* ihres Patrons befreite (Gai. Inst. III 44. Ulp. Reg. XXIX 3). Auf dem Gebiete des Patronatsrechts ist die Befreiung einer freigelassenen Person von der Leistung der *operae* eine Maßnahme der *lex Iulia*, die prätorische *bonorum possessio*, die dem Patron bei der Beerbung eines Freigelassenen mit 100 000 Sesterzen und weniger als drei Söhnen gewährt wurde, eine Bestimmung der l. P. P. (Gai. Inst. III 42ff.). *Patronae* und *liberi patroni* hatten die gleichen Rechte zu solcher patronalen Erbfolge (vgl. im allgemeinen Leist Röm. Patronatrecht, II §§ 172—174).

Sehr weitgehend wurde das Erbrecht von der *lex Iulia et Papia Poppaea* beeinflußt (Jörs Verhältnis 28ff.). Die *lex Iulia* bestimmte, daß ein *caelebs* (ein nicht *secundum legem I. et P.* Verheirateter, s. Bd. III S. 1253), abgesehen von einigen unten vermerkten Ausnahmen, weder Erbe noch sonstiger Vermächtnisnutznießer sein konnte, das Gesetz vom J. 4 n. Chr. versetzte den *orbus* (den verheirateten Mann ohne ein legitimes Kind, *orba:* verheiratete Frau ohne die erforderliche Kinderzahl, vgl. Buckland Text Book of Rom L.², Camb. 1932, 293, 3) in ähnliche Lage (Jörs Ehegesetze 55ff. Ferrero Augusto e il grande impero 320), während die l. P. P. das alte Gesetz nicht in vollem Umfange bestätigte, sondern dem *orbus* gestattete, die Hälfte des Erbes zu erhalten (Gai. Inst. II 286 a). Verwandte mütterlicherseits bis zum sechsten Grade und offenkundige *affines* waren von diesem *caducum* aus Rechtsunfähigkeit ausgenommen (s. Bona caduca Bd. III S. 685f.) und konnten so nach dem *ius antiquum* (*solidi capacitas*; Vat. Fragm. 216—219) Erben werden. Jörs (Verhältnis 31) meint, diese Bestimmung gehöre teilweise der l. P. P. an, die Stellen in den Kommentaren finden sich aber nur in dem auf die *lex Iulia* bezüglichen Teile (Ferrini 238. 245. 252). Ein neulich veröffentlichtes Diptychon aus Ägypten (hrsg. von Sanders Amer. Journ. of Arch. XXXII 309ff.) beweist, daß auf Grund der *lex Aelia* und l. P. P. *spurios spuriasve* nicht in das Geburtsregister (*professio liberorum*) eingetragen werden konnten, was Weiss (Ztschr. Sav.-Stift. XLIX 260ff., vgl. Heineccius Ad l. J. & P., Amst. 1726, 213) zu der vorsichtigen Behauptung veranlaßt, es stehe dies im Einklang mit dem *ius liberorum*, das in der *lex Iulia*, nicht in der l. P. P., enthalten sei. Cuq (Mél. Fournier, Paris 1929, 125) zeigt, daß uneheliche Kinder unter das *ius liberorum* fallen (s. Spurius Bd. III A S. 1890).

Augustus' Gesetzgebung bestimmte durch die sog. *lex decimaria* (Ulp. Reg. XV, XVI; s. Art. Capacitas Bd. III S. 1503), daß Ehegatten ohne Kinder sich nur zum Teil testamentarisch beerben konnten. Mit Ausnahme von Verwandten mütterlicherseits bis zum sechsten Grade oder bei Verlust eines Kindes, das die Reife erlangt hatte, und in anderen Fällen konnten die Gatten nur ein Zehntel plus dem Nießbrauch eines Drittels voneinander erben. Ein Zehntel wurde jedem lebenden Kinde gewährt, ein Zehntel dem noch lebenden Kinde aus anderer Ehe. Jörs (Verhältnis 35ff.) wollte diese Bestimmung durchaus der l. P. P. zuerkennen, indem er sie für eine Prämie erklärte, weil auf Grund der *lex Voconia* einer Frau die *testamenti factio passiva* versagt war (vgl. Hartmann Ztschr. f. R.-Gesch. V 229ff. Corbett Rom. L. of Marr., Oxf. 1930, 118f.). Ein neulich veröffentlichtes juristisches Fragment (Levy Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 549ff.) behandelt die *decima* der Frau allein im Hinblick auf ihre Zurechnung zu der *dos* oder auf Bestimmungen im Testament und gibt so der Ansicht Jörs' einige Beweiskraft. Ein Abschnitt des Gnomon des Idios Logos (§ 31), den Seckel-Meyer (S.-Ber. Akad. Berl. 1928, XXVI 439f.) auf die l. P. P. beziehen, handelt von der Rechtsunfähigkeit des Gatten, mehr als ein Zehntel zu erhalten. Ferrini (Opere II 245ff. 254f.) meint, die Ehegatten erwürben entweder die *libera testamenti factio*, wenn sie Kinder in die Welt gesetzt hätten, oder die *solidi capacitas* aus Verwandtschaftsgründen, und zwar sei beides, wie die Juristen zeigten, in der *lex Iulia* behandelt gewesen.

Im Falle Vermächtnisnehmer oder Legat innerhalb des Datums des Testaments und des Todes des Erblassers (in *causa caduci*, vgl. Buckland Text Book of Rom. L.², 319, 7) oder innerhalb des Todesdatums des Erblassers und der Testamentsöffnung (*caducum*) nicht mehr vorhanden waren, bestimmte die l. P. P. eine völlig neue Erbfolge für diese hinfälligen Vermächtnisse (*caduca*) aus Unzulänglichkeit. (Hier pflegte man den *dies cedens legati* auf das Datum der Testamentsöffnung zu verlegen [Ulp. Reg. XXIV 31, vgl. jedoch Sommer Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 399].) Nach dem System der l. P. P. lag die *caducorum vindicatio* für hinfällige Vermächtnisse den *heredes patres* ob, d. h. verheiratete Männer, die Kinder hatten, bestimmten im Testament die Erben, in Ermanglung dieser den *legatarii patres* und schließlich auch dem *aerarium* (Gai. Inst. II 206—208. Ulp. Reg. I 21). Nur Verwandte in aufsteigender Linie und Nachkommen bis zum dritten Grade durften das *ius antiquum* in Anspruch nehmen, selbst wenn sie keine Kinder hatten (Ulp. Reg. XVIII 1), und den *heredes patres* ging dann ein *collegatarius coniunctus* (vgl Vangerow, Lehr. d. Pand.⁷, II § 496) voraus. Die l. P. P. ging weiter und gewährte *caducorum vindicatio* in Fällen von *caduca* aus Rechtsunfähigkeit (Gai. Inst. II 286 a. Fr. de iure fisci 3). Das hinfällige Vermächtnis eines Nießbrauchs wurde durch die l. P. P. (Perozzi Ist.² II 695) nicht berührt, und dies mag der Gegenstand des ersten Teils des oben erwähnten Fragments gewesen sein (Pap. Oxy. XVII 2089. Levy Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 553f.).

Eine Bestimmung, durch welche Angebern (*delatores* s. o. Bd. IV S. 2427f.), die dem *praefectus aerarii* die Rechtsunfähigkeit einer im Testament genannten Person anzeigten (Tac. ann. III 28. Suet. Nero 10), eine Prämie gewährt wurde, ebenso wie Gesetze, die moralisch Unwürdigen (*ereptoria*) Erbschaften und Legate entzogen, waren in der l. P. P. enthalten. Die letzteren richteten sich besonders gegen Versuche, die Gesetze zu umgehen (*in fraudem legis agere*), ob es aber irgendwelche Verfügungen gab, die eine teilweise betrügerische Tätigkeit wie z. B. das *fideicommissum tacitum* ahndeten, ist unsicher. (Pfaff Lehre v. sog. in fraudem legis agere, Wien 1892, 62ff. Rotondi Gli atti in frode alla legge, Tur. 1911, 62ff. Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XLII 251ff.)

III. Abschaffung. Hiermit sei der Überblick über die hauptsächlichsten Bestimmungen der l. P. P. abgeschlossen. Es bleibt nur mehr übrig festzustellen, daß mit der Annahme der christlichen Religion die Strafen für Ehe- und Kinderlosigkeit abgeschafft wurden (Cod. Theod. VIII 16, 1: 320 n. Chr.), die *lex decimaria* wurde aufgehoben und das *ius liberorum* unter Honorius und Theodosius (Cod. Theod. VIII 17, 2—3: 410 n. Chr.) allen gewährt, wogegen Iustinian die patronale Erfolge (Cod. Iust. VI 4, 4: 531 n. Chr.) und die *caducorum vindicatio* aus Unzulänglichkeit von neuem zur Geltung brachte (Cod. Iust. VI 51: 534 n. Chr.).

Literatur: Jörs Über d. Verhältnis d. lex Iulia de mar. ord. zur l. P. P., Bonn 1882. Jörs Ehegesetze d. Aug., Festg. Mommsen, Marb. 1893, I—65. Bouché-Leclercq Rev. Hist. LVII 241ff. Ferrini Opere, Mil. 1929, II 237ff. 251ff. Levy Hergang der röm. Ehescheidung, Weim. 1925, 48ff. 137ff. Levy Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 549ff. Meyer Kulturgesch. Stud. u. Skizzen, 1929, 203ff. (unzugänglich); weitere Verweisungen in Rotondi Leges publ. pop. Rom., Mil. 1912, 461f., und Scr. giur., I 430 (wo man die Verweisungen auf Radin und Husband streiche [l. P. von 65 v. Chr.]). [A. Arthur Schiller.]

Lex Puteolana parieti faciendo. Unter diesem Namen ist eine Inschrift aus dem J. 105 v. Chr. bekannt, die 1537 zu Pozzuoli gefunden wurde und heute im Museo Nazionale in Neapel aufbewahrt wird (CIL I 2^2, 698 = X 1, 1781 = Bruns Font.^{7} 374). Sie ist bedeutungsvoll einmal für die antike Baugeschichte, weil sie mit großer Sorgfalt die antiken Anschauungen über die Erfordernisse eines soliden Mauerbaues wiedergibt, s. Wiegand. Ferner ist sie auch als Rechtsurkunde ein einzigartiges Dokument. Die Gemeinde Puteoli bestimmt in ihr, unter welchen Bedingungen sie die Aufführung einer Wandmauer verdungen habe. Es handelt sich also nicht um eine *lex* im Sinne eines Volksgesetzes, sondern, um mit Mommsen (bei Bruns) zu sprechen, um eine **lex dicta*, um Vertragsinhalt, den die Gemeinde bei der Vergebung der öffentlichen Arbeit dem Unternehmer auferlegte. In Z. III 17 ist sodann die Annahme der Bedingungen durch den Unternehmer C. Blossius Q. wiedergegeben, wobei besonders bemerkenswert ist, daß er sich selbst als *praes* für seine Unternehmerpflichten bezeichnet. Die Urkunde ist also in der Entwicklungszeit zur allgemeinen Haftung des Schuldners hin entstanden, in der man es noch für nötig fand, diese Haftung ausdrücklich zum Vertragsinhalt zu machen. Literatur: Wiegand Jahrb. f. Philol. Suppl. XX 661. v. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV 429. Cornil Ancient droit romain, Bruxelles 1930, 87. Krüger Gesch. der Quellen des röm. Rechts 83. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXIII 98. Mommsen Ztschr. Sav.-Stift. XXIII 438. Wenger ebd. XXIII 179, 1. [Erwin Seidl.]

Zum dreizehnten Bande.

Linguarum, eine Insel im Adriatischen Meere, die nur bei Mela II 114 genannt wird. Aus einer Angabe *In Hadria Apsoros, Dyscelados* (vgl. Bd. III S. 1867 Art. Celadussae), *Absyrtos* (jetzt Ossero, vgl. Bd. II S. 284), *Issa* (jetzt *Lissa*, Suppl.-Bd. V S. 346ff.), *Titana, Hydria, Electrides* (Bd. V S. 2314), *nigra Corcyra* (jetzt Kurzola, vgl. Bd. IV S. 1219), *Linguarum, Diomedia, Aestria* (bei Brundisium, vgl. Bd. I S. 692), *Asine* läßt sich ihre Lage nicht ermitteln und damit ist auch die Möglichkeit, sie zu identifizieren, genommen. [Max Fluss.]

LIR///. Mit diesen Buchstaben, die sich nach einer Lesung Hirschfelds auf der verstümmelten Straßenbauinschrift CIL III 3201 = 10159 Dess. 5829a finden, hat der Name eines Kastells der Daesitiaten angelautet (vgl. über die anderen Lesungen Art. *HE///* o. S. 104). v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI 172 nimmt auf Grund der anderen Lesungen dieser Inschrift *Leu[sinium]* als Namen des Ortes an; er identifiziert ihn mit der auf der Tab. Peut. VII 1 *Leusinio* und im Itin. Ant. 338 *Leusinium* genannten Station (vgl. Bd. XII S. 2313) und glaubt, eine Stütze für seine Ansicht durch Vergleich der Angabe der Entfernung Leusiniums bzw. dieses Kastells von Salonae zu finden; nach der Inschrift beträgt sie 156, nach der Tab. Peut. 157 römische Meilen; doch sein Identifizierungsversuch beruht auf der irrtümlichen Annahme, die Daesitiaten in dem Küstenabschnitte bei Ragusa zu suchen, der Wohnbereich der Pleraeer war (Swoboda Octavian und Illyricum 31), während sie in Wirklichkeit im Binnenlande an der oberen Bosna östlich bis zur Drina siedelten (Bd. V S. 1983). [Max Fluss.]

Λίθινος πύργος Ptolem. geogr. I 11, 4. 6; 13, 1. 3. 9. 10 und *ὁ καλούμενος Λ. Π.* VI 13, 2, hier mit den Ortspositionen 143° Länge und 35° Breite; Ammian. Marc. XXIII 16, 60 *vicus, quem Lithinon pyrgon appellant* (geht irgendwie auf Ptolemaios zurück), gelegen im Lande der Saker, anscheinend eine wichtige und entscheidende Station der langen Überlandstraße nach China, deren

übliche Bezeichnung als Seidenstraße für Augusts oder Traians Zeiten Berthelot 156 unnützerweise bestreitet; Berthelot spottet sogar über ‚un véritable roman de la Tour de Pierre', einen internationalen Markt, auf dem sich okzidentale und orientale Händler auf der ‚Seidenstraße' begegneten. Ptolemaios setzt, abweichend von seiner sonstigen, nur auf das Statistische gerichteten Wortkargheit seiner Ortslisten, hinzu: *ὁρμητήριον τῶν εἰς τὴν Σήραν ἐμπορευομένων*, und die zugehörige Karte wiederholt diesen Zusatz und illustriert ihn wohl auch.

Die Lage des *Λ. π.* hat man seit Rawlinson meist bei Tasch-Kurgan vermutet. Untereinander weichen die Skizzen bei Herrmann Bd. I A S. 1791 (Die Oekumene nach Marinus von Tyrus Taf. 2 Erg.-H. 209 von Petermanns Mitteilungen) und Honigmann Bd. XIV S. 1785 voneinander ab. Vgl. auch, um nur neueste Untersuchungen zu nennen, Ant. Wurm Rozbor Ptolemaiovy osmé mapy Asie (tschechisch, mit englischem Résumé, 1926); Wurm Marinus of Tyre (1931) je auf der Übersichtskarte. Reicheres Kartenmaterial bei Berthelot. Sache und Namen scheint Ptolemaios lediglich aus Marinus von Tyrus erfahren zu haben, dieser durch die Reisenotizen des *Μάης ὁ καὶ Τιτιανός* (s. d.), und Ptolemaios hat sicherlich keine Gelegenheit wahrgenommen, den Bericht des Maes zu überprüfen. Es ist übrigens von Neueren darauf hingewiesen worden, daß die Bezeichnung *Λ. π.* zu wenig individuell gehalten sei. Die Berechtigung dieser Ansicht wird durch Blättern in illustrierten Reisewerken aus diesen Gegenden leicht dargetan, z. B. bei Aurel Stein On Alexanders track to the Indians (1929). Man vergesse auch nicht, daß alle anderen oben aus Ptolemaios angeführten Zitate bloß dieselbe Tatsache derselben Erwähnung nach Maes betreffen und daß das letzte Zitat mit den (durch Ptolemaios aus Marinus umgerechneten) Ortspositionen in seiner sonst vielleicht wunderlichen Einkleidung (*ὁ καλ.*) nach ptolemäischem Sprachgebrauche nicht auf einen Individualnamen hinzuweisen braucht, sondern (vgl. Nobbes Index s. *καλεῖν*) ohne weiteres mit *ὁ εἰρημένος* (Nobbe s. *εἴρηται*) identisch sein kann. Literatur. E. H. Bunbury History of ancient geography (1879), Index Bd. II 738 s. Stone Tower. H. Berger Gesch. der wissensch. Erdk. der Griechen (1903) 602f. u. 623. A. Berthelot L'Asie centrale et sud-orientale d'après Ptolemée (1930) 146—156.

[Wilhelm Kubitschek.]

Λοιβάσιον (*λοιβεῖον, λοιβίς*). Wie aus dem Zusammenhang mit *λείβω* und der Überlieferung hervorgeht, wurden Gefäße dieses Namens bei der Libation verwandt Sie hatten die Form einer *κύλιξ* und wurden zuweilen aus edlen Metallen hergestellt (Plut. Marc. 2. Athen. IX 408 d). *Λοιβάσιον* und *λοιβεῖον* dienten zur Ölspende, während *λοιβίς* ein anderer Name für das *σπονδεῖον* ist und bei der Weinspende Verwendung fand (Athen. XI 486 a. Poll. X 65). [F. v. Lorentz.]

Λοκρικὰ ἄσματα nannte man nach Athen. XV 697 b *μοιχικά*; davon hatte Klearch gehandelt (FHG II 316), der sie mit den Liedern der Sappho und des Anakreon verglich. Das einzige erhaltene Stück ist die Aufforderung einer Frau an ihren Liebhaber, sie bei Tagesanbruch zu verlassen, damit der Gatte sie nicht überrasche (carm. pop. 27 B. 43 D.). Die vier Verse hielt man früher für ionisch (v. Wilamowitz Ind. Gotting. 1889/90, 22), während v. Wilamowitz Gr. Verskunst 344 sie für Trochäen und Iamben (mit gewissen Freiheiten) erklärt. Am Dialekt ist nichts lokrisch. Poll. IV 65 weiß etwas davon, daß Philoxenos eine lokrische Harmonie erfunden habe; danach und nach dem Ton des Fragments scheint es, als ob sich schon früh die Kunstdichtung dieser Gattung bemächtigt habe. Sicher lokrisch ist daran weiter nichts als die Vorstellung einer großen Freiheit der Frau (o. Bd. XIII S. 1348f.); angebliches Gesetz des Zaleukos (Diod. XII 21, 1) *γυναικὶ ἐλευθέρᾳ ... μηδὲ ἐξιέναι νυκτὸς ἐκ τῆς πόλεως εἰ μή μοιχευομένην*. Ob noch mehr, vermögen wir nicht zu sagen. [W. Kroll.]

Λοπάς (*λοπάδιον, λοπαδίσκος*). Ein Küchengefäß, dessen Form sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt. Suidas (s. v.) identifiziert die L. mit der *χύτρα* und sagt weiter, daß bei den Syrakusanern die Bratpfannen so genannt worden seien, daß dagegen Theopomp und andere einen Behälter für die Gebeine eines Verstorbenen darunter verstanden hätten. Hieraus und aus den Nachrichten, daß die L. hauptsächlich dazu diente, Fische zu kochen (Plut. mor. 182 F. Poll. VI 51), könnte sich ergeben, daß sie von länglicher Form gewesen sei. Daneben verwandte man sie jedoch auch zur Bereitung der Zukost (Schol. Aristoph. Vesp. 968), zum Schmoren (Aristoph. Vesp. 511) und zum Gemüsekochen (Plut. mor. 125 F). Das Einzige, was wir über die Form der L. erfahren, ist, daß sie flach war (Poll. VI 90). Alle übrigen Erwähnungen lassen nur erkennen, daß es sich um ein Küchengefäß handelt (Poll. VI 88. X 95. 122. Athen. I 5 c. IV 132f. 169f. VIII 343 b. Aristoph. Equ. 1034), oder aber sie lassen gar keinen Schluß zu (Aristoph. Plut. 812. Anth. Pal. XII 44). Aus Pollux (X 106) scheint sich zu ergeben, daß das *λοπάδιον* nicht nur kleiner, als die L. war, sondern auch von anderer Form.

[F. v. Lorentz.]

Lusomana (so Tab. Peut. V 4. *Lumano* Geogr Rav. IV 20 S. 220, 9), Straßenstation in Pannonia inferior (nach d. Geogr. Rav. in Valeria) auf der Straße Brigantio-Aquincum, 13 Meilen von Gardellaca, 12 von Aquincum. Pichler Austria Rom. 161 identifiziert es mit dem heutigen Bihaly oder Tetény in der Nähe von Budapest. Miller Itin. Rom. 428 mit dem in der Nähe von Szanta gelegenen Biese. [Max Fluss.]

Zum vierzehnten Bande.

Macedonica wird nur beim Geogr. Rav. IV 7 S. 188, 7 Pind. als ein Ort in Moesia inferior *trans fluvium Danubium* zwischen Optatiana und Napoca angeführt. Pinder-Parthey und im Anschlusse an sie Müller Ptolem. I 446 halten es nicht für ausgeschlossen, daß das Wort M. in der Vorlage des Geogr. Rav. neben Optatiana, in der die Legio V Macedonica lag (vgl. die Weiheinschrift CIL III 892 Potaissa *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) et diis deabusque et genio loci*, welche *Optatus praef(ectus) leg(ionis) V M(acedonicae) c(onstantis?)* gesetzt hat), gestanden und von ihm irrtümlich als Ortsname aufgefaßt worden sei; auch die Tab. Peut. VIII 2/3 kennt zwischen Optatiana und Napoca keinen Ort. Pichler Austria Rom. 162 hält M. für eins mit dem bei Ptolem. III 8, 4 genannten *Μαρκόδανα* (vgl. Bd. XIV S. 1608), meines Erachtens aber nicht mit Recht. [Max Fluss.]

Maes *qui et Titianus*, Kaufmann im Handel mit China oder vielmehr im Verkehr mit dessen Karawanen. Er ist uns bloß durch eine einzige Erwähnung in Ptolem. geogr. I 11, 7 bekannt, die namentlich von den letzten Bearbeitern der indo-chinesischen Handelsgeschichte und der Ost-Erstreckung der Oikumene, d. h. des dem Altertum bekannten Erdviertels, unter die Lupe genommen worden ist.

Maes (oder *Mahes*) ist ein semitischer Name, der selbstverständlich bei der starken Völkermischung der hellenistischen und kaiserzeitlichen Epoche auch außerhalb der vorzugsweise semitischen Charakter tragenden Kreise begegnet. Auch auf rhodischen Münzen treffen wir ihn (R. Münsterberg Beamtennamen 127 = Num. Ztschr. Wien XLV [1912] 127; aus Brit. Mus. 255). Sein Signum (s. Kubitschek Bd. II A S. 2448ff., *cui fuit et signum*, zweiter Name) war Titianus. Seine Heimat hat man nach Tyrus verlegt, bloß um seine allfälligen Beziehungen zu Marinus von Tyrus (vgl. Bd. XIV S. 1767, richtige Beleuchtung durch Honigmann) leichter zu erklären, und wohl auch weil Tyrus für den Handelsverkehr mit dem Osten günstig gelegen schien. Aber viel sicherer wird sich aus dem Sprachgebrauch der ägyptischen Papyri die Nennung bei Ptolemaios *Μάην τινὰ τὸν καὶ Τιτιανόν, ἄνδρα Μακεδόνα* (nämlich *τῆς ἐπιγονῆς*), *καὶ ἐκ πατρὸς ἔμπορον*, alexandrinische oder andere Heimat aus Ägypten erschließen lassen. Marinus braucht nie mit M. in persönliche Verbindung gelangt zu sein und seine Vermessung des Weges nach dem fernen Osten nicht anders als durch Buchhandel, Bibliotheken oder sonstige private Verbindung erlangt zu haben. Ptolemaios hat das M.-Heft nie in Händen gehabt, wie er sich denn ausdrücklich auf Marinus als Gewährsmann beruft: *Μάην γάρ φησί τινα — — συγγράψασθαι τὴν ἀναμέτρησιν οὐδ' αὐτὸν ἐπελθόντα διαπεμψάμενον δέ τινας* (Berger 603: ‚jedenfalls um den Zwischenhandel zu umgehen') *πρὸς τοὺς Σῆρας*. Es handelt sich gewiß schon dem Marinus und dann, wie wir sehen, dem Ptolemaios um die Festlegung des *Λίθινος πύργος* (s. d.), bis zu dem die Karawane des M. vorgedrungen war. Aber Ptolemaios traut nicht den Aufzeichnungen (*ἱστορίαι*) von Händlern und führt als warnendes Beispiel (augenscheinlich auch dies nach Marinus) die Behauptung Philemons an, der *Ἰουερνία* (Irland) von Osten nach Westen 20 Tagereisen sich erstrecken ließe. Kaufleute hätten, das scheint allgemeine Überzeugung antiker Geographen zu sein, kein Interesse an wahrer geographischer Erforschung, sie hätten auch immer nur ihre Geschäfte im Kopf und seien, schon um die Entfernung in der Preiserstellung zu verwerten, von vornherein geneigt, aus Prahlsucht (*δι' ἀλαζονείαν*) auch die Länge ihrer Geschäftsreisen zu übertreiben. Aus diesen Bedenken heraus habe schon Marinus Bedenken getragen, die Reise vom Steinernen Turm nach Sera, der Hauptstadt (*μητρόπολις*) der *Σῆραι*, 7 Monate oder 36 200 Stadien währen zu lassen, obwohl zum Teil auch heftige Stürme (*χειμῶνες*) Verlangsamung (*ἀνοχάς*) der Expedition verursacht haben mögen. Es scheint, daß schon Marinus die Distanz aus diesem Grund auf die Hälfte der Angabe zurückgeführt habe. Ptolemaios hat aber auch noch ein weiteres Bedenken gegen diese Fristlänge und will sich darüber wundern, daß von den Expeditionsmitgliedern trotz der 7 Monate keine andere Konstatierung vorgenommen worden ist: *ἱστορίας τινὸς ἢ μνήμης ἠξιῶσθαι μνήμης*; da Ptolemaios des M. Bericht nicht gelesen hat, steht uns frei, uns Gedanken über solches Bedenken zu machen. Jedenfalls kürzt nun Ptolemaios neuerdings die Entfernung um mehr als die Hälfte, wie seine Positionsangaben bezeugen, bis auf 18 100 Stadien oder $45^1/_4$ Längengrade. Daß diese Art geographischer Disposition vielleicht einen Notbehelf darstellt, aber kaum noch auf wissenschaftliche Anerkennung Anspruch erheben darf, ist oft genug, so von Berger 623, ausgesprochen worden. — Vgl. übrigens auch Schnabel Entstehungsgesch. des kartogr. Erdbildes des Klaudios Ptolemaios (= S.-Ber. Akad. Berl. 1930) 226.

Literatur. Berger Gesch. der wissenschaftl. Erdk. bei den Griechen² (1903) 602f. u. 623; sowie die bei Kubitschek o. S. 233 angeführte Literatur. [Wilh. Kubitschek.]

Magaris vicus, nur bekannt aus der Grabinschrift für *Aur(elius) Abitus mil(es) coh(ortis) X pr(aetoriae)* (CIL X 1754 Puteoli), dessen Abstammung und Heimat mit den Worten *nat(ione) Bessus natus reg(ione) Serdica vico Magari* bezeichnet wird. Daraus ergibt sich die Lage des Ortes im Stadtgebiete von Serdica. Vgl. Schulten Rh. Mus. L 535. [Max Fluss.]

Maginensis. Dem dux Pannoniae primae et Norici ripensis war nach der Not. dign. occ. XXXIV 42 auch der *praefectus classis Arlapensis et Maginensis* unterstellt. In M. müssen wir infolge seiner Verbindung mit Arlapensis die adjektivische Form des Namens eines Ortes in Noricum

erkennen. Böcking Not. dign. II 100 will statt M. *Comagensis* lesen. Mit der bei Steph. Byz. 424 ed. Meineke erwähnten Stadt Illyriens Magia (Bd. XIV S. 398, 2) haben wir es kaum zu tun. [Max Fluss.]

S. 459 zum Art. **Magnes**:

4) Von einem Mathematiker M. erwähnt Eutokios (s. d.) im Archimedeskommentar (258, 28 Heib.) ein arithmetisches Lehrbuch *Λογιστικά*. Die Gegner des Archimedes haben nach Eutokios die Berechnung des Kreisumfangs (darüber Hultsch o. Bd. II S. 519) nicht vereinfacht, sondern durch Multiplikation und Division von fünfstelligen Zahlen erschwert. Ihre Berechnung setze die Kenntnis der *Λογιστικά* voraus. Die Zeit des M. ist nicht näher festzulegen. Vielleicht ist er identisch mit dem bei Proklos in Euclid. 67 Friedl. erwähnten *Θεύδιος ὁ Μάγνης*. Zu dieser Vermutung würde stimmen die Angabe des Proklos über diesen Theudios: *καὶ γὰρ τὰ στοιχεῖα καλῶς συνέταξεν*. Dagegen würde die Datierung als Zeitgenossen Platons sprechen. [Orinsky.]

S. 506 zum Art. **Mago Nr. 15**:

Daß M. eine Hauptautorität für Baumzucht und Weinbau war, bemerkt Lundström Eran. II 60. Über das Verhältnis zu Demokrits Georgika handelt Wellmann S.-Ber. Berl. Akad. 1921, 23; seine Annahme, daß diese Georgika eine Fälschung des Bolos seien, zwingt ihn zu der Hypothese, daß Bolos den M. benutzt habe, z. B. für die Erzeugung von Bienen aus Rinderleichen (o. Bd. III S. 434, 48). Das wird der Nachprüfung bedürfen. Gargilius (o. Bd. VII S. 760) nennt 3, 1 (ed. Mai hinter Cic. de rep. 1846) *M. et Celsus*, 3, 3 *M. et Diophanes*, und Letzterer wird der Vermittler für Celsus sein (Wellmann 25 A. 6). 4, 1 (*de castaneis*) sagt er: *M. breviter ut Poenus et cui peregrinae eiusmodi arboris minus nota cultura sit ‚castaneam in umido sicut Graecam nucem serito‘* — das ist wohl Kritik des Celsus (die Stellen auch bei Marx Ausg. d. Celsus 8f.). [W. Kroll.]

Makron, der Maler fast aller der Gefäße, die das Töpferzeichen der Werkstatt des Hieron (vgl. Bd. VIII S. 1516ff.) tragen. Mit seinem Namen hat M. nur einen Skyphos des Bostoner Museums bezeichnet (Liste auf S. 1526 nr. 24); die Merkmale seines persönlichen Stils erlauben jedoch, ihm auch die anderen signierten Arbeiten der Hieron-Werkstatt zuzuschreiben, mit Ausnahme von nr. 25 und 26, Schalen von der Hand eines ungenannten Malers, wahrscheinlich seines Schülers, den man den ‚Telephos-Maler‘ nennt (vgl. Beazley Att. Vasenmaler d. rotfig. Stils 225. Hoppin Attic redfig. vases II 452f.), und von nr. 23, einem Kantharos mit nicht völlig gesicherter Signatur des Hieron, von einem Maler, den Beazley nach einer Pyxis der Athener Vasensammlung den ‚Amymone-Maler‘ genannt hat (319). Durch Zuschreibung von unsignierten Vasen ist das Werk des M. sehr angewachsen: Beazley (211—221) zählt 162 Nummern auf. (Zu der in Bd. VIII S. 1523ff. gegebenen Liste sei hier nachgetragen, daß nr. 6 sich heute im Historischen Museum in Frankfurt a. M. befindet, nr. 10 in Rom, Villa Giulia, nr. 24. im Bostoner Museum.) Vgl. auch Hoppin 38—93. [Hans Nachod.]

Mambres oder *Ἰαμβρῆς* (s. o. Bd. IX S. 681) ägyptischer Magier, immer mit Jannes (s. o. Bd. IX 693ff.) zusammen genannt, zwei Zauberer, die vor Pharao (Exod. 7, 8ff.) wie Moses und Aaron Wunder taten, aber dabei doch unterlagen, Ambrosiaster (Migne L. XVII) 494: *Jannes enim et Mambres fratres erant magi vel venefici Aegyptiorum, qui arte magiae suae virtutibus dei, quae per Moysen agebantur, aemulatione commenticia resistere se putabant. Sed cum Moysis virtus in operibus cresceret, humiles facti, confessi sunt cum dolore vulnerum deum in Moyse operatum.* Ihre Namen, im A. T. nicht genannt, kommen in der jüdischen Überlieferung in verschiedenen Variationen vor (s. die rabbinischen Stellen über Jannes und Jambres bei Buxtorf Lex. chald. talm. et rabbin. Basel 1639 col. 945—947. E. Schürer Gesch. d. jüdischen Volkes III⁴, 402—405). Die griechischen Texte (Euseb. praep. ev. IX 8. Orig. c. Cels. IV 51. 2. Tim. III 8. Acta Pilati 5. Mart. Petr. et Pauli 34 u. a. bei Schürer) haben zumeist *Ἰαννῆς καὶ Ἰαμβρῆς*, ebenso Targ. Jon. zu Ex. 1, 15. 7, 11. Num. 22, 22. Im Talmud Menachoth 85a aber: יוחבר ומוכרא (*Jochane* und *Mamre*), im Tanchuma und Sohar: *Jonos* und *Jombros*. Die lateinischen Schriftsteller (Gesta Pil. 5. Cyprian de un. eccl. 16 u. a., s. o. Bd. IX S. 681) wie auch die abendländischen Schriftsteller haben für den Bibeltext in 2. Tim. III 8 fast durchweg *Jannes* (oder *Jamnes*) *et Mambres*. Westcott und Hort nehmen in ihrer Ausgabe des N. T. zu 2. Tim. III 8, da der Talmud die Form ‚*Mamre*‘ zeigt, an, daß der westliche Text aus einer palästinischen Quelle entstanden ist. Welcher Name der ursprünglich richtige war, ob Jambres oder M., ist schwer zu entscheiden; doch sind beide wohl semitischen Ursprungs (s. Steiner in Schenkels Bibellex. III 189. Riehm Wörterbuch 665ff. Orelli in Herzogs Realenz. VI 478ff.). Was die Erklärung des Namens betrifft, s. Riehm und Steiner o. Bd. IX S. 681; eine andere Erklärung versucht Geiger zu geben, nämlich von den Söhnen Jambri und den Bewohnern Jamnias, den Feinden der Makkabäer (1. Mak. 9, 36f.), die aber wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Nach Levys Vermutung (Chald. Wörterbuch über die Targumim [1867] I 337) soll mit Jannes ursprünglich Johannes der Täufer, mit Jesus, der ‚Apostat‘, gemeint sein, dem die Juden ägyptische Zauberei vorwarfen. Ihre Zweizahl (Targ. Jon. zu Ex. 1, 15), meint Orelli (Herzog Realenz. VI 478), ist aus der Zweizahl ihrer Gegner, Moses und Aaron, zu erklären. Die jüdische Tradition macht Jannes und M. zu Söhnen des Bileam, den sie auch begleiten (Targ. Jon. Nu. 22, 22). Ferner erzählt sie von dem Auftreten der beiden als Anstifter beim Befehl Pharaos, die israelitischen Knäblein zu töten (Targ. Jon. Panhedr. 106a); sie schreibt ihnen auch die Anfertigung des goldenen Kalbes zu, als Moses, dessen Lehrer sie vorher gewesen sein und mit dem sie einmal einen witzigen Wortwechsel gehabt haben sollen (Menachoth 85a), ausgezogen war (Midrasch Tanchuma כי תשא 115b). Daß diese Tradition über die beiden Magier eine eigene Schrift gebildet hat, ist uns aus folgen-

den Stellen bekannt: a) Orig. in Matth. tract. XXXV 117 (Migne G. XIII 1769C): *quod ait, sicut Jamnes et Mambres restiterunt Moysi, non invenitur in publicis scripturis, sed in libro secreto, qui suprascribitur Jamnes et Mambres liber.* b) Decretum Gelasii (ed. Credner Zur Geschichte d. Kanons 220. Preuschen Analecta 147ff.): *item liber qui appellatur Poenitentia Janne et Mambre apocryphus.* c) Der Ambrosiaster zu 2. Tim. III 8 (Migne L. XVIII 494: *Exemplum hoc de apocryphis est*) berichtet, daß ‚Paulus' ein Werk über die Bekehrung der beiden heidnischen Magier vor sich hatte (s. o. Bd. IX S. 695). d) Orig. c. Cels. IV 5 bezieht sich mit den Worten: *ἐκτίθεται καὶ τὴν περὶ Μωϋσέως καὶ Ἰαννοῦ καὶ Ἰαμβροῦ ἱστορίαν* auf die Worte des Numenios bei Eusep. praep. ev. IX 8 und aller Wahrscheinlichkeit auch auf diese Apokryphe. Nach Freudenthal aber (Alexander Polyh. [1875] 175) soll diese Geschichte aus dem Werke des Hellenisten Artapanus geschöpft, dieser also der Urheber der Legende sein, was nach Schürer wegen des semitischen Ursprungs der Namen weniger glaubhaft ist. e) M. James hat in neuerer Zeit im Journ. of Theol. Stud. Lond. 1901 II 572—577: A Fragment of the Penitence of Jannes and M., ein Fragment der verschollenen Apokryphe mit zwei Illustrationen, in einer einzigen Hs. erhalten, entdeckt; M. Förster hat im Archiv f. neuere Sprachen CVIII 15—28 davon einen Abdruck gegeben und ausführlich dieses lateinisch-altenglische Fragment der Apokryphe von Jamnes und M. behandelt. Der Inhalt dieses Fragmentes ist kurz folgender: M. nimmt mit Hilfe der Zauberbücher seines Bruders Jamnes eine Totenbeschwörung vor und führt seines Bruders Schattenbild auf die Oberwelt hinauf. Jamnes sagt ihm, daß er vollkommen gerecht gestorben sei, obwohl er weiser war als alle weisen Magier, und zwar deshalb, weil er den beiden Brüdern, Moses und Aaron, zwei Wundertätern (sich in dieser Tätigkeit) beigesellt habe. M. möge noch zu Lebzeiten seinen Söhnen und Freunden Liebes tun, da in der Unterwelt nur Trauer und Finsternis herrsche; denn sowie er gestorben sei, werde er im Totenreich eine Wohnung von zwei Ellen Breite und vier Ellen Länge haben (vgl. dazu Pallad. hist. Laus. XVIII 49, 9f. Butler). Gewisse Kennzeichen des Textes, wie auch James bemerkt, zeigen an, daß auch der lateinische Text eine wörtliche Übersetzung des griechischen ist. f) Außerdem haben wir noch zwei Anspielungen auf diese Apokryphe in König Alfreds Zusätzen zu seiner Orosius-Version (I 72, ed. Sweet 78; vgl. dazu Cockayne Narrat. Angl. conscript. Lond. 1861, 80) und in Alfics Homilie De auguriis (ed. Skeat Lives of Saints I 372, 113—117), die uns einen anderen Teil der Sage mitteilen: die Beihilfe der beiden Zauberer an dem Zuge der Ägypter durch das Rote Meer, die auch die jüdische Tradition kennt. Schließlich werden Jamnes und M. auch in frühmittelenglischen Margareten-Leben (ed. Cockayne [1862] 16) zitiert (s. M. Förster Arch. f. neuer. Sprachen CX 427). Schürer Gesch. d. jüd. Volkes III 403 meint, daß erst diese apokryphe Schrift den beiden anonymen Zauberern Name und Gestalt gegeben hat und daher ihre Abfassungszeit schon in vorchristliche Zeit gesetzt werden kann. — G. Michaelis De Janne et Jambre famosis Aegyptiorum magis Hal. 1747. — R. Hofmann Das Leben Jesu nach den Apokryphen 1851. Inselin Ztschr. f. wiss. Theol. 1894, 321ff. [Judith Andrée.]

Mamertini, die Herren von Messana. Mit diesem Namen (‚Söhne — oder Leute? — des Mars', s. über das oskische *Mamers* o. Bd. XIV S. 1920) nannten sich die Söldner des Agathokles (o. Bd. I S. 756), die nach dessen Tode sich mit Gewalt Messanas bemächtigten; das wird mit (schwerlich verläßlichen) Einzelheiten ausgemalt von Diod. XX 1, 2f. S. das Nähere o. Bd. XV S. 1227. Eine ganz andere Version bietet Fest. s. *Mamertini* 150, 13 L. aus Alfius (o. Bd. I S. 1475, 10). Er führt die Auswanderung der M. auf ein *ver sacrum* zurück; sie hätten sich zuerst in der *regio Tauricana* angesiedelt, seien dann den bedrängten Messaniern zu Hilfe gekommen und zum Dank dafür in die Gemeinde aufgenommen worden. Cichorius, der diese Sache aufgeklärt hat (Röm. Studien 58) macht auch wahrscheinlich, daß Alfius mit dem Redner Alfius Flavus identisch ist, und findet ihn in dem von Ovid ex Ponto IV 16, 23 genannten Dichter wieder *quique acies Libycas Romanaque proelia dixit*: er wäre also als geborener Campaner in einem Epos über den punischen Krieg für seine Landsleute eingetreten. Die Stadt gilt weiterhin als die der M.; vgl. z. B. Cic. Balb. 52 *iudices cum prae se ferrent ... quid essent ... de M. Cassio Mamertinis repetentibus iudicaturi, Mamertini publice suscepta causa destiterunt.* Das zeigen auch die Münzen (z. T. mit Areskopf) mit der Aufschrift *Μαμερτίνων* Head HN² 155 (eine oskische mit *μαμερτινουμ* bei J. Friedländer Die osk. Münzen. Leipzig 1850 S. 60 und Tf. VIII), Ziegel mit *μαμερτινουμ* (z. B. bei v. Planta Gramm. d. osk. umbr. Dial. II 492) und die Inschrift des Stenis aus Messana mit *τωϝτο Μαμερτινο = populus Mamertinus* (ebd. und etwa bei Buck Elementarbuch 152).

M. kann auch das Ethnikon von Mamertium sein; das ist angeblich nach Oros. V 9, 6 eine Stadt Siciliens (J. 133 im Sklavenkriege von Calpurnius Piso erobert): doch hat man diese Angabe bezweifelt (o. Bd. XIV S. 952), jedenfalls aber eine Stadt in Bruttium (ebd.). Auf diese wird man die Festustelle 150, 26 beziehen dürfen, wie sie Cichorius emendiert hat; danach siedeln sich die M. an *in ea parte Silae, quae nunc Tauricana dicitur;* dort liegt ja auch Tauriana (s. d.). Die Angabe Strab. VI 254, wonach die *Ταυριανὴ χώρα* bei Thurioi liegt (Cichorius 67), ist fernzuhalten. Daß die M. diese Stadt Mamertium gegründet und von hier aus nach Messana gekommen seien, kann eine bloße Kombination des Alfius sein. Daß ein Bruder des Stesichoros Mamertios geheißen habe (Suid.), ist unsicher; die richtige Namensform ist wohl Mamerkos (u. Bd. III A S. 2458). [W. Kroll.]

Manichäismus.

(Abk.: M. = Mani, M.er = Manichäer, M.ismus = Manichäismus.)

Inhalt:

1. Die Quellen.
2. Lebensdaten des Stifters.

3. Grundgedanken und Ausgestaltung des Systems.
4. Der Mythus.
   a) Die beiden Prinzipien.
   b) Kampf und Vermischung der beiden Prinzipien.
   c) Erschaffung der Welt.
   d) Der Dritte Gesandte.
   e) Erschaffung des Menschen.
   f) Jesus und der *Νοῦς*.
   g) Erlösung und Verdammnis, Sünde und Sündenvergebung.
   h) Schicksal der Seele nach dem Tode.
   i) Weltende und Apokatastasis.
5. Gemeindeordnung, Ethik und Kultus.
6. M.s religionsgeschichtliche Selbsteinordnung.
7. Christologie außerhalb des Mythus.
8. Zur typologischen Bestimmung des M.ismus.

1. Die Quellen (umfassende Übersicht Alfaric Les écritures manich., Paris 1918/19) zerfallen in drei Gruppen: (1) Originalschriften in manichäischer Überlieferung, (2) Exzerpte aus Originalschriften bei nicht-manichäischen Autoren, (3) referierende Darstellungen, mit Räsonnement und Polemik versetzt, bei Bestreitern des M.ismus. Die Gruppen 2 und 3 gehen öfters ineinander über, und zwischen 1 und 2 besteht überhaupt kein grundsätzlicher Unterschied. Ein völlig unbrauchbares Einteilungsprinzip wäre die geographische Herkunft bzw. die Sprache der Texte. Obwohl das System in einigen Missionsgebieten nicht nur seine Nomenklatur und Terminologie der herrschenden Religion angepaßt, sondern auch das eine oder andere Lehrstück stärker betont oder neu aufgenommen hat, so ergibt sich doch immer deutlicher die wesentliche Einheitlichkeit aller Überlieferungszweige von Nordafrika und Ägypten bis China. — Ich führe nur die allerwichtigsten an:

(1) Originalschriften sind an zwei weit auseinander liegenden Stellen des Überlieferungsgebiets ans Licht getreten: in Turfan (Chinesisch-Turkestan) und in Ägypten. In den Turfan-Texten sind drei iranische Dialekte: Persisch, Parthisch, Sogdisch, — ferner das Türkische (Uigurische) und das Chinesische vertreten. Hervorzuheben sind persische Bruchstücke von M.s Schapurakan (Müller Hss.-Reste in Estrangelo-Schrift II Abh. Akad. Berl. 1904); eine persische, möglicherweise zum Schapurakan gehörige ausführliche Darstellung der Kosmogonie (Andreas-Henning Mitteliran. Manichaica I, S.-Ber. Akad. Berl. 1932, X); ein türkischer ‚Beichtspiegel' für Katechumenen (Bang Muséon XXXVI); ein chinesischer Traktat lehrhaften Inhalts (Chavannes-Pelliot Journ. as. 1911) und eine ebenfalls chinesische Sammlung von Hymnen (Waldschmidt-Lentz Stellung Jesu i. M.ismus, Abh. Akad. Berl. 1926; Manich. Dogmatik aus chin. u. iran. Texten, S.-Ber. Akad. Berl. 1933, XIII); daneben viele kleine Fragmente, besonders Hymnen, verschiedenen Inhalts und sehr ungleichen Wertes. — Die in Ägypten gefundenen Texte sind im subachmimischen Dialekt des Koptischen geschrieben. Sie enthalten u. a. die *Κεφάλαια* (s. u. S. 245, 24); ein Hymnenbuch; M.s Briefe; eine Sammlung von Homilien. Die Erschließung dieser Texte steht noch in den ersten Anfängen, vgl. einstweilen Schmidt-Polotsky S.-Ber. Ak. Berl. 1933, I.

(2) Unter den Exzerpten ist an erster Stelle der M.er-Abschnitt im ‚Buche der Scholien' des Syrers Theodor bar Konai (Ende des 8. Jhdts. Baumstark Gesch. d. syr. Lit. 218) zu nennen: sein besonderer Wert besteht darin, daß er eine Sprache schreibt, die mit der M.s mindestens aufs engste verwandt ist; daß man ihn als Zeugen für den originalen Wortlaut betrachten darf, zeigt u. a. der Umstand, daß zwei Götternamen, die er überliefert, gerade kein edessenisches Syrisch bieten: *Bān rabbā* ‚der Große Baumeister' und *Šāpeṭ zīwā* ‚der Festhalter des Glanzes (*Splenditenens*)' (s. Burkitt Rel. of the Manich. 28 n. 1). — Vor dem Bekanntwerden Theodors (1898) konnte der Fihrist mit Recht die erste Stelle beanspruchen: Muhammed b. an Nadīm († 995. Brockelmann Gesch. d. arab. Lit. I 147) hat in seiner Literaturgeschichte (*Fihrist* ‚Katalog') neben wertvollen historischen Nachrichten über M. und den M.ismus auch umfangreiche Auszüge aus Schriften M.s mitgeteilt; seine Vorlagen gehen auf offizielle, für den Gebrauch arabisch sprechender Gemeinden bestimmte Übersetzungen aus teils syrischen (s. u. S. 260, 65) teils iranischen (s. u. S. 250, 29) Texten zurück. Zum Teil dieselben Vorlagen wie an Nadim benutzten Schahrastani (schrieb im J. 1127; ed. Cureton, London 1846) und al-Murtada (1363—1437; der betr. Abschnitt bei Keßler Mani, Berl. 1889, 346ff.). — Einen sehr wertvollen aus Exzerpten zusammengestellten Abriß der manichäischen Lehre enthalten die Acta Archelai (erste Hälfte des 4. Jhdts.); das griechische Original dieses Abrisses ist bei Epiphanius panar. haer. LXVI 25—31 erhalten.

(3) Der bedeutendste wenn auch nicht älteste Polemiker ist Augustin (354—430), der selbst neun Jahre lang manichäischer Auditor war. Seine antimanichäischen Schriften — allein diejenigen, die er von *391—405* in Hippo *Regius schrieb*, füllen einen starken Band des Wiener Corpus — gehören nach wie vor zu den wichtigsten Quellen des M.ismus. — Von griechisch schreibenden Schriftstellern sind zunächst der Neuplatoniker Alexander von Lycopolis (um 300?) und der Bischof Titus von Bostra († um 370) zu nennen: von der Schrift des letzteren ist aber ungefähr ein Drittel nur in einer syrischen Übersetzung erhalten. — Der im 6. Jhdt. schreibende Aristoteles- und Epiktet-Kommentator Simplicius (s. Praechter o. Bd. V A S. 204ff., bes. 209, 24ff.) gibt zu Epict. enchir. c. 27 eine ausführliche Widerlegung der Dualisten. Er zeigt sich über das manichäische System auch in Details gut unterrichtet; seine Darstellung zeichnet sich durch Präzision aus, seine Polemik durch Scharfsinn, eindringendes Verständnis und Objektivität.

Zitate: Acta Arch. nach Beeson (Griech. christl. Schriftst. Bd. XVI, Lpz. 1906); Alex. Lyc. nach Brinkmann (Lpz. 1895); Augustin nach Zycha (CSEL XXV, Wien 1891/92; enthält auch Euodius de fide); Fihrist nach Flügels Mani; die noch unedierten koptischen Keph(alaia) nach Seiten und Zeilen der Hs., die in der Publikation beibehalten werden; Simplicius nach Dübner (Paris 1840 hinter seinem Theophrast); Theodor nach Pognon (Inscr. mand., Paris 1898/99); Tit. Bostr. nach Lagarde (Berl. 1859). — Ohne

Verfasser wird zitiert Mani-Fund = Schmidt-Polotsky S.-Ber. Akad. Berl. 1933, I. Man. Hom(ilien) ed. Polotsky, Stuttg. 1934.

Sonstige Literatur (Gesamtdarstellungen, wichtigere Einzeluntersuchungen und Kommentare): Baur Das manich. Religionssystem, Tüb. 1831 (grundlegend und methodisch vorbildlich; Bespr. von v. C[öll]n] Allg. Lit.-Ztg. 1832, I 425—440. Schneckenburger Theol. Stud. u. Krit. VI 1833, 875—898). Flügel Mani, seine Lehre u. seine Schriften, Lpz. 1862. Cumont (zum Teil mit Kugener) Recherches sur le manichéisme I—III, Brüssel 1908ff. (zur Einführung besonders zu empfehlen). Harnack Lehrb. d. Dogmengeschichte[4] II, Tüb. 1909, 513—527. Bang Manich. Laien-Beichtspiegel Muséon XXXVI 1923, 137—242; Manich. Hymnen ebd. XXXVIII 1925, 1—55. Burkitt Religion of the Manichees, Cambr. 1925. Schaeder Studien z. antiken Synkretismus, Lpz. 1926; Urform u. Fortbildungen des manich. Systems, Lpz. 1927. Jackson Researches in Manichaeism, New York 1931. Henning GGN 1932, 214—228. 1933, 306—318. — Ausführliche Bibliographie bei Waldschmidt-Lentz Stellung Jesu 3—4; Manich. Dogmatik 484 n. 1 und 2. Jackson XXIVff.

2. Lebensdaten des Stifters. Manichaeus (neben *Manes*, *-is*; *Μανιχαῖος* neben *Μάνης*, *-η*; iran. syr. arab. *Mani*) wurde nach authentischer Angabe (alBīrūnī Chronol. 208, 8—9) im J. 527 ‚der babylonischen Astronomen' d. i. der Aera *κατὰ Χαλδαίους*, der babylonischen Seleukiden-Aera = A. D. 216/17 geboren. Die Angaben über seinen Geburtsort schwanken: jedenfalls lag er im südlichen Babylonien. Die Sprache, in der er schrieb, war dementsprechend das Ost-Aramäische (ob das Syrische im strengen Sinne d. h. der zur Schriftsprache erhobene Dialekt von Edessa, ist nicht sicher s. Burkitt Rel. of the Manichees 116): *τῇ Σύρων φωνῇ χρώμενος* Tit. Bostr. I 17 p. 10, 13. Fihrist 72, 10—11 (dasselbe kann *Chaldaeorum lingua* Acta Arch. 59, 21 meinen, doch ist diese Stelle von zweifelhaftem Wert); über die Bezeichnungen ‚syrisch' und ‚chaldäisch' s. Nöldeke ZDMG XXV 115ff. 129. Westliche Schriftsteller bezeichnen M. jedoch nicht als Babylonier sondern als Perser: Alex. Lyc. 4, 14. Acta Arch. 59, 19 (Wert zweifelhaft). Secundin. ad Aug. epist. p. 896, 7. Doctr. patrum ed. Diekamp 306, 11: das wird sich wohl nur darauf beziehen, daß M. als Babylonier persischer Reichsangehöriger war; tatsächlich war er aber auch iranischer Abstammung: von mütterlicher und anscheinend auch von väterlicher Seite (s. Schaeder Urform 68 n. 4) war er mit dem parthischen Königshaus der Arsaciden verwandt, das im J. 226 von dem Sasaniden Ardaschir (Artaxares) I. gestürzt wurde. M.s Vater Patek (über den Namen s. Schaeder Iranica 69) war aus seiner medischen Heimat Hamadan (Ekbatana) nach Babylonien ausgewandert und hatte sich in Ktesiphon niedergelassen. Kurz vor der Geburt seines Sohnes hörte er in einem Götzentempel, den er zu besuchen pflegte, eine Stimme, die ihm befahl, in Zukunft Fleisch, Wein und Geschlechtsverkehr zu meiden. Er gehorchte dem Befehl, begab sich nach Dast-Maisān in Südbabylonien und schloß sich einer Täufersekte an, deren Ritus diesen Vorschriften entsprach. In dieser Umgebung wuchs M. auf. Daß er zu Außergewöhnlichem bestimmt sei, kündigte sich schon früh durch seltsame Träume seiner Mutter und durch die Weisheit seiner Reden an. Mit zwölf Jahren hatte er seine erste Offenbarung: ein Engel Gottes, der ‚Zwilling' oder ‚Paargenosse', eine Art spiritus familiaris M.s (s. Mani-Fund 72) bereitete ihn auf seine Mission vor; er solle sich von der Religionsgemeinschaft, in der er lebte, abwenden und sich auf die Aufgabe vorbereiten, für die er ausersehen sei; für ein öffentliches Auftreten sei er aber noch zu jung. Nach weiteren zwölf Jahren erschien ihm der ‚Zwilling' abermals, übermittelte ihm die formelle Erwählung zum *ἀπόστολος* und hieß ihn seine Wirksamkeit aufnehmen. Soweit die manichäische Legende, wie sie im Fihrist 49—51 überliefert ist. Obwohl die Offenbarung an den Zwölfjährigen ein übernommenes Motiv sein dürfte (der Gnostiker Iustin läßt nach Hippolyt refut. V 26, 29 p. 131, 20f. Wendland Jesus als *παιδάριον δωδεκαετές* durch Baruch die Offenbarung empfangen), hindert nichts anzunehmen, daß M. sein System wirklich schon in einem für abendländische Verhältnisse sehr frühen Alter ausgebildet habe (an orientalischen Parallelen fehlt es nicht): das würde die Starre erklären, mit der M. sein ganzes Leben lang die einmal gefundene Form der Darstellung auch in Einzelheiten festgehalten hat. — M. begann seine öffentliche Wirksamkeit damit, daß er nach Indien reiste und dort bereits seine erste Gemeinde gründete. Die Gründe, die ihn veranlaßten, außer Landes zu gehen, sind ebensowenig bekannt wie die Umstände, die es ihm geraten scheinen ließen, unmittelbar nach dem bald darauf erfolgten Tode Ardaschirs wieder zurückzukehren: am Krönungstage seines Nachfolgers Schapur (Sapor) I. trat M. in Ktesiphon auf — die Regierungsjahre der ersten Sasaniden stehen immer noch nicht völlig fest und das scheinbar so genaue Datum des Fihrist 51, 6 (Sonntag der 1. Nisan, während die Sonne im Widder stand) ist unbrauchbar —, wurde vom König gnädig empfangen und erhielt die Erlaubnis, im persischen Reich zu missionieren. Wie gewogen Schapur dem M.ismus gewesen sein muß, geht auch daraus hervor, daß M. für ihn eine persisch geschriebene Darstellung seiner Lehre unter dem Titel Schapurakan ‚das Schapurische (Buch)' verfaßte. Als Schapur nach 30jähriger Regierung starb, genoß M. auch die Gunst seines Nachfolgers Hormizd I. (Man. Hom. 48, 9—10). Aber schon nach einem Jahre kam Bahram I. zur Regierung, unter dem die Dinge für M. eine andere Wendung nahmen: die mazdayasnische Priesterschaft, die Magier (*Μαγουσαῖοι*), erreichte, daß er angeklagt und zum Tode verurteilt wurde: im J. 276 (?) wurde er in Belapat in Susiana gekreuzigt (nach orientalischer Überlieferung geschunden) und sein Kopf am Stadttor aufgehängt.

An Schriften M.s sind mit Sicherheit die folgenden bezeugt:

(1) das Schapurakan (*Šāβuhrayān*), persisch verfaßt,

(2) das Lebendige Evangelium, wozu anscheinend als eine Art Tafelband das ‚Bild (*εἰκών*)' gehört (s. Man. Hom. 18, 5 m. Anm.),

(3) der Schatz des Lebens,
(4) die Πραγματεία (‚Abhandlung'),
(5) das Buch der Mysterien,
(6) die Schrift von den Giganten,
(7) das Corpus der Briefe.

Mit einer der unter 2—6 aufgezählten fünf Schriften wird wohl die Epistula fundamenti zu identifizieren sein, die bei den nordafrikanischen M.ern als Handbuch der Lehre in bevorzugtem Gebrauch war; bei Aug. c. Felic. I 14 p. 817, 18ff. erscheint sie zusammen mit dem ‚Schatz' als Bestandteil eines Kanons von *quinque auctores*. Man könnte auf die Πραγματεία raten (so auch Alfaric II 59); Cumont Rech. 4—5 n. 2 zieht es vor, was der Titel allerdings nahelegt, sie mit dem ‚Sendschreiben von den beiden Prinzipien' zu identifizieren, das im Verzeichnis der Briefe (Fihrist 73, 12) an erster Stelle aufgeführt ist.

Von den meisten dieser Schriften sind kürzere, selten längere, Stücke direkt oder indirekt überliefert. Für die Zeugnisse und Fundstellen kann auf Alfaric verwiesen werden.

Als Werk M.s führen einige abendländische Schriftsteller auch die Κεφάλαια ‚Hauptstücke' auf (s. Alfaric II 21ff.), deren koptische Übersetzung C. Schmidt entdeckt hat (s. o. S. 241, 63). Es handelt sich dabei um eine Sammlung von Lehrvorträgen M.s, die auf seine eigene Anordnung nach seinem Tode als Ergänzung seiner Schriften zusammengestellt worden sind, auf daß nichts verloren ginge. Aus dem posthumen Charakter dieses Werks erklärt es sich, daß man im einzelnen der Sachkritik durchaus nicht enthoben ist; es kann leider keine Rede davon sein, daß wir nunmehr ‚unbedingt M.s Lehrsystem ohne jede Verfälschung' vor uns hätten. Das hindert aber nicht, daß sie im ganzen von unschätzbarem Wert sind: sie erweitern unsere Kenntnis in wesentlichen Punkten, sie bestätigen und erläutern die anderweitige Überlieferung, sie helfen die sprachlichen Schwierigkeiten der orientalischen, namentlich der turkestanischen, Texte überwinden und ermöglichen bisweilen erst deren richtiges Verständnis (so sind die fundamentalen Begriffe *manuhmeδ* = *νοῦς* und *grīv ǰīvanday* = *ψυχή* erst mit Hilfe der koptischen Texte richtig bestimmt worden: Mani-Fund 69—71).

3. Grundgedanken und Ausgestaltung des Systems. Das gegebene Schlagwort zur Kennzeichnung der manichäischen Religion ist ‚dualistische Gnosis': sie verneint mit äußerster Konsequenz die Möglichkeit, das Gute und das Böse auf ein Urprinzip zurückzuführen; sie lehrt die Erlösung vom Bösen durch die Erkenntnis des Dualismus und durch die Befolgung der sich aus dieser Erkenntnis ergebenden Lebensvorschriften. Die Hauptsätze ihres Lehrbegriffs, aus denen alle übrigen sich ableiten lassen, sind folgende:

(1) Das Böse ist ein dem Guten selbständig gegenüberstehendes und nicht nur essentiell sondern ursprünglich auch existentiell von ihm getrenntes Prinzip (ἀρχή). Als waltende Mächte nannte M. die beiden Prinzipien Gott und Hyle, in der Natur sah er sie durch die *δύο φύσεις* des Lichts und der Finsternis vertreten.

(2) Die gegenwärtige Welt als Ganzes und der Mensch im Besondern stellt eine Vermischung der beiden Prinzipien dar, die durch eine der Hyle zur Last fallende Durchbrechung der zwischen beiden bestehenden Schranken notwendig geworden ist.

(3) Zugleich zielt die Einrichtung der Welt darauf hin, die beiden Prinzipien allmählich wieder voneinander zu scheiden; ihr Zweck, nach dessen vollständiger Erreichung ihr Fortbestehen überflüssig wird, ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (*ἀποκατάστασις τῶν δύο φύσεων* Acta Arch. 22, 1), jedoch mit der Einschränkung, daß das böse Prinzip für die Zukunft unschädlich gemacht und einer Wiederholung der Vermischung vorgebeugt wird.

(4) Der Mensch hat innerhalb dieser Weltordnung die besondere Aufgabe, an der Erreichung dieses Ziels tätig mitzuarbeiten. Vermöge des ihm von Gott gesandten *Νοῦς*, durch den er sich vor der übrigen Schöpfung auszeichnet, hat er sich der Vermischung bewußt zu werden, den Sinn der Weltordnung zu erkennen und seine Lebensführung entsprechend so zu gestalten, daß jede weitere Schädigung des Lichts vermieden und seine Loslösung aus der Vermischung mit der Finsternis gefördert wird. Tut er das in vollkommener Weise, so wird sich an seiner Person schon gleich nach seinem Tode die Trennung der beiden Prinzipien vollziehen: der leibliche Tod wird für ihn die Erlösung, das wahre Leben, die Heimkehr des in seinem Körper gefangen gewesenen Lichts bedeuten. Andernfalls bleibt das im Menschen enthaltene Licht auch nach seinem Tode noch mit der Finsternis vermischt, bis es einmal in den Körper eines Vollkommenen gerät.

Abstrakter, als es hier versucht worden ist, lassen diese Grundgedanken sich kaum formulieren. Das sinnlich-bildhafte Element ist vom Ansatz an so stark, daß es sich nicht ausschließen läßt. Die Substanzialisierung der Begriffe, die Gleichordnung von Physischem und Geistig-Sittlichem (die sich nicht etwa als Symbolisierung des letzteren durch das erstere verstehen läßt) ist für M. offenbar nicht nur ein die Darstellung erleichterndes Stilmittel, sondern eine das Denken erst ermöglichende Notwendigkeit. Es steht fest, daß er keinen Wert darauf gelegt hat, seine Theorie begrifflich-dialektisch zu entwickeln; alles spricht dafür, daß er dazu auch beim besten Willen nicht imstande gewesen wäre. Wohl aber legte er Wert darauf, ein System zu bieten, das die Ratio befriedigte. Stand ihm dafür das Mittel der Dialektik nicht zu Gebote, so versuchte er dasselbe mit der Pragmatik zu erreichen. Er konstruierte eine den Menschen in den Mittelpunkt stellende, Uranfang, Gegenwart und Zukunft umfassende Geschichte der Welt, die, soweit sie Prähistorie und Prognose war, durch vier Eigenschaften den Anspruch erheben konnte, als glaubhaft angenommen zu werden: (1) sie war von eindrucksvoller Geschlossenheit und stellte die einzelnen Vorgänge in sinnvoller und verständlicher Verknüpfung dar; (2) sie berücksichtigte alle wichtigen ‚Welträtsel' und wies ihnen historisch und sinndeutend ihren Platz an; (3) sie war mit sorgfältiger Rücksicht auf Symmetrie und Harmonie aufgebaut — fast der gesamte Gestalten- und Begriffsapparat des Systems ist in Triaden,

Pentaden oder Dodekaden (‚Reihen') gegliedert —, sie wirkte dadurch klar und ästhetisch befriedigend und erweckte ein günstiges Vorurteil für die Richtigkeit dessen, was sich so befriedigend ausdrücken ließ; (4) sie verdächtigte sich nicht durch schroffe Ablehnung früherer Religionen, sondern beanspruchte, das wirklich Gute und Wesentliche an ihnen in sich aufgenommen zu haben; sie knüpfte in ihrem ganzen mythologischen Charakter und in vielen Einzelzügen an ältere Lehren an, die den Kreisen, an die M. sich zunächst wandte, vertraut waren. Wieweit M. selbst überzeugt war, mit seiner Konstruktion den wirklichen Sachverhalt rekonstruiert zu haben; wieweit er das überhaupt für erforderlich hielt; ob ihm nicht vielmehr eine gewisse ‚symbolische Richtigkeit' ausreichend schien —, das sind Fragen, die leichter zu stellen als zu beantworten sind. Für die manichäische Gemeinde ist jedenfalls in weitestem Umfange das Urteil des Simplicius 72, 13—16 als richtig anzuerkennen: *τέρατα γὰρ πλάττοντές τινα, ἅπερ μηδὲ μύθους καλεῖν ἄξιον, οὐχ ὡς μύθοις χρῶνται οὐδὲ ἐνδείκνυσθαί τι ἄλλο νομίζουσιν, ἀλλ' ὡς ἀληθέσιν αὐτοῖς τοῖς λεγομένοις πιστεύουσι*; vgl. auch Alex. Lyc. 16, 9ff.

Dieser ‚kosmogonische Mythus', die Hauptleistung M.s, ist der rationale, naturphilosophische Unterbau für die manichäische Ethik und Erlösungshoffnung. Wer das von M. gebrachte Wissen von den ‚zwei Prinzipien' und den ‚drei Zeiten': *initium medium et finis* in sich aufgenommen hat, weiß, was er in diesem Leben zu tun und im künftigen zu erwarten hat. *Ausculta prius,* redet M. den Adressaten der Epistula fundamenti an, *quae fuerint ante constitutionem mundi et quo pacto proelium sit agitatum, u t p o s s i s luminis seiungere naturam ac tenebrarum* (p. 208, 23—26). ‚Scheidung der beiden Naturen' umschreibt knapp und umfassend die Pflichten des wahren M.ers (vgl. auch Man. Hom. 12, 25f.): im geistigen Sinne betätigt er sie, indem er die Verschiedenheit erkennt und diese Erkenntnis weiter verbreitet, — im physischen, indem er sich jeder Schädigung des Lichts enthält und durch seinen Lebenswandel die Voraussetzung dafür schafft, daß nach seinem Tode das in ihm enthaltene Licht erlöst wird.

Das richtige Verständnis des Mythus besteht darin, ‚das Konkrete und Abstrakte, das Mythische und Logische, das Bild und den Begriff stets so aufeinander zu beziehen, daß das Eine in dem Andern sich ausgleicht und beide Formen der Darstellung nebeneinander bestehen können' (B a u r Manich. Rel.-System 9—10). Dazu ist es erforderlich, den rein formalen, das Wesentliche nicht berührenden Charakter einiger Stilelemente der mythologischen Darstellung im Auge zu behalten.

(1) Die Notwendigkeit, von den Vertretern des Lichtreichs Handeln und Leiden auszusagen, bringt es mit sich, daß Anthropomorphismen und Anthropopathien eine sehr erhebliche Rolle spielen Das ist in dem Maße der Fall, daß einzelnen ‚Göttern' — wenn auch nur gewissermaßen *δοκήσει* — so hylische Dinge wie eine menschenartige Erscheinung, ja sogar männliches und weibliches Geschlecht beigelegt werden: *omnia corpora ex tenebrarum gente esse dicitis, quamvis substantiam divinam cogitare nisi corpoream numquam valueritis* Aug. c. Faust. XX 11 p. 551, 3—5. Man darf vielleicht annehmen, daß M. sich über die rettungslose Hylisierung aller menschlichen Vorstellungen und Ausdrucksmöglichkeiten klar war und bewußt aus der Not eine Tugend zu machen suchte, um seinem Mythus zu größerer Anschaulichkeit zu verhelfen.

(2) ‚Bezeichnend ist das Streben, Gott im Hintergrund zu lassen und als Exponenten seiner Beziehungen zur Welt und zum Menschen allerhand Mittelwesen einzuschieben, über die dann ungescheut fabuliert werden darf. Die göttlichen Eigenschaften und Wirkungsweisen werden hypostasiert ...' (W e l l h a u s e n Isr. u. jüd. Gesch.[6] 302). Dieses Charakteristikum der spätjüdischen Angelologie teilt der manichäische Mythus mit allen gnostischen Systemen, wenn auch wohl kein anderes so weit geht, daß sogar das ‚Selbst' Gottes hypostasiert wird (s. u. S. 251, 43). Zur Bezeichnung des Aktes, durch den Gott diesen ‚Göttern' Selbständigkeit verleiht, dient der Ausdruck ‚berufen'; sie sind seine ‚Berufungen' (Mani-Fund 66); dasselbe Verhältnis besteht zwischen den ‚Göttern' und ihren ‚Unter-' oder ‚Hilfsgöttern'. Die ‚Berufungen' werden öfters auch ‚Söhne' des ‚Berufenden' genannt, doch werden Verben wie ‚erzeugen', ‚gebären' oder ‚erschaffen' vermieden. Im griechischen Sprachgebiet ist für ‚berufen' und ‚Berufung' *προβάλλειν* und *προβολή* substituiert worden (s. ebd.); wenn man die für diese valentinianischen Termini gebräuchlichen Wiedergaben ‚emanieren' und ‚Emanation' auf den manichäischen Mythus überträgt, muß man sich vor Augen halten, daß M.s Götterapparat etwas wesentlich anderes ist als das Aeonensystem Valentins. Vor allem handelt es sich bei M. nicht um eine Stufenfolge mit progressiv absteigender Göttlichkeit; vielmehr ist die Göttlichkeit sämtlicher ‚Götter' grundsätzlich die gleiche; sie werden eingesetzt, wenn der Verlauf der mythischen Ereignisse es verlangt, und ihre Bewertung, soweit von einer solchen die Rede sein kann, richtet sich lediglich nach der Wichtigkeit ihrer Funktion. Ferner muß man sich von der Vorstellung freimachen, daß die ‚Berufung' in irgendeiner Weise eine Nach- oder Unterordnung gegenüber dem ‚Berufenden' bedeute. Unter Umständen ist sogar — für unsere Anschauung — das Gegenteil der Fall: das ‚Berufene' ist manchmal der Begriff — für uns und gewiß auch in M.s Konzeption also das Primäre — und der ‚Berufende' nur sein mythischer Träger. In andern Fällen ist das Verhältnis des ‚Berufenden' und einer Mehrzahl von ‚Berufenen' das eines Ganzen und seiner Teile. — Mutatis mutandis gilt dasselbe auch von der Hyle und ihren Mächten.

(3) Sollen zwei Begriffe, deren jeder durch eine ‚Reihe' ausgedrückt wird, miteinander in Verbindung gesetzt werden, so werden die G l i e d e r der beiden Pentaden oder Dodekaden usw. e i n z e l n der Reihe nach aufeinander bezogen. Soll beispielsweise ausgedrückt werden, daß die manichäische Kirche die irdische Manifestation des *Νοῦς* ist, so werden die fünf Klassen der manichäischen Hierarchie: *διδάσκαλοι, ἐπίσκοποι, πρεσβύτεροι, ἐκλεκτοί, κατηχούμενοι* einzeln der Reihe nach als ‚Söhne' je eines der fünf Glieder

des *Νοῦς*: *νοῦς, ἔννοια, φρόνησις, ἐνθύμησις, λογισμός* bezeichnet, ohne daß damit ein besonders enges und ausschließliches Zusammengehörigkeitsverhältnis etwa zwischen den *πρεσβύτεροι* und der *φρόνησις* statuiert werden soll. Wie sehr diese Stileigentümlichkeit geeignet ist, den Sinn zu verdunkeln, zeigt die Tatsache, daß gerade in bezug auf das angeführte Beispiel gelegentlich geäußert worden ist: ‚Die fünf Stufen [der Hierarchie] werden hier spielerisch zu den fünf „Gliedern" des Lichtäthers [das sind *νοῦς, ἔννοια* usw. freilich auch] in Beziehung gesetzt.'

4. Der Mythus.

a) Die beiden Prinzipien. Im Uranfang bestanden die beiden Prinzipien voneinander getrennt in Gestalt zweier übereinander gelegener und durch eine Grenze geschiedener Reiche. Genauer erstreckt sich das Lichtreich endlos nach oben, nach rechts und nach links, — das Finsternisreich endlos nach unten (Fihrist 53, 6f.); geographisch ausgedrückt: dem Licht gehört Norden, Osten und Westen, der Finsternis der Süden (Sev. Ant. bei Cumont Rech. 96; weitere Stellen bei Baur 26—28). In dem oberen, dem Lichtreich, herrschte Gott, der ‚Vater der Größe'. Sein Wohnsitz war die Licht-Erde, ihrerseits vom Licht-Äther umgeben. Gottes Wesen wird durch eine Reihe von fünf Begriffen umschrieben, die Verstandeskräfte bezeichnen (in allen Quellen mit Ausnahme der persischen belegt, s. Waldschmidt-Lentz Jesus 42; hier nach Acta Arch. 15, 11):

νοῦς ἔννοια φρόνησις ἐνθύμησις λογισμός.

Syrisch heißen sie seine *šḫīnē*'s (Theodor 127, 7), eigentlich ‚Wohnungen', Hypostasen des göttlichen Da-Seins (s. Schaeder Studien 316); im Fihrist 52, 15. 54, 1—2 sind sie als Gottes ‚Glieder' bezeichnet und ganz räumlich als übereinander liegende ‚Welten' gedacht.

Das Lichtreich wird bewohnt von zahllosen Aeonen und ‚Aeonen der Aeonen' (s. Henning GGN 1933, 310f.; vgl. Iren. adv. haer. I 3, 1 von den Valentinianern: ... *ἀλλὰ καὶ ἡμᾶς ἐπὶ τῆς εὐχαριστίας λέγοντας ‚εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων' ἐκείνους τοὺς Δίωνας σημαίνειν ... θέλουσιν*). Zwölf Aeonen umgeben den Vater der Größe, zu dreien auf die vier Himmelsrichtungen verteilt; sie heißen seine ‚Erstgeborenen', zum Unterschied von den Göttern, die erst später nach dem Angriff der Hyle berufen werden (s. Muséon XLVI 262f.).

Das ganze Lichtreich wird vom ‚Großen Geist' durchwaltet, einer Art *σύζυγος* des Vaters der Größe, welche eigentlich die präexistente Form der ‚Mutter der Lebendigen' (s. u. S. 251, 25) darstellt.

Das Reich des Bösen, das Land der Finsternis', besteht aus ‚fünf Welten (*κόσμοι*)', den fünf finsteren Elementen':

Rauch Feuer Wind Wasser Finsternis.

(Dies die bestbezeugte Anordnung, z. B. Theodor 127, 10f. Keph. 68, 17 u. ö.; vgl. Henning GGN 1932, 216 n. 5. Die arabischen Quellen [Fihrist 53, 3f. 54, 13f. u. ö. Schahrastani 191, 1—3. alMurtada bei Keßler Mani 347, 7f. 348, 7—12] haben zur Unterscheidung von den Lichtelementen statt Feuer: Brand, statt Wind: Samum, statt Wasser: Schlamm.) Diese Elemente sind aus fünf *ταμιεῖα* ‚hervorgesprudelt', aus den Elementen ihrerseits sind fünf Bäume hervorgegangen und aus den Bäumen wiederum die fünf Gattungen von Lebewesen (Dämonen, Teufel, Archonten), die die fünf Welten bevölkern (Keph. 30, 18—22. Aug. c. Faust. VI 8 p. 297, 17—19. Simplicius 71, 18—22): zweibeinige (Dämonen im engeren Sinne), vierbeinige, fliegende, schwimmende und kriechende. Jede dieser Gattungen zerfällt in die beiden Sexus und ist daher von *ἐπιθυμία* und *ἡδονή* erfüllt. Ferner gehören zum Reich der Hyle, auf die fünf Welten verteilt, die fünf Metalle: Gold, Kupfer, Eisen, Silber, Blei und Zinn (diese als eins gerechnet), und die fünf Geschmacksarten: salzig, sauer, scharf (? brenzlig?), süß, bitter. Jede der fünf Welten hat einen König, dessen Gesicht der dazugehörigen Klasse von Lebewesen entspricht: Dämon, Löwe, Adler, Fisch, Drache; über ihnen allen herrscht der ‚König der Finsternis', der zugleich ihre Gesamtheit darstellt. an seinem Körper sind die *μορφαί* aller fünf Gattungen vereinigt (Keph. 30, 34ff. Fihrist 53, 10—12 [*dawābb* ‚Kriechtiere' — diese sind schon durch den ‚Drachen' vertreten — ist verderbt: es muß ‚Dämonen' heißen. Hier liegt dieselbe Verwechslung von mpers. *dēv* ‚Dämon' und *dēvag* ‚Wurm' vor wie nach einer Bemerkung W. Henning s in der deutschen Übersetzung bei Waldschmidt-Lentz Jesus 113, 4, wo übrigens die Pentade nicht angemerkt ist. Für den betreffenden Fihrist-Abschnitt ist damit eine iranische Vorlage erwiesen]. Simplicius 72, 16—18 *πεντάμορφον τὸ κακὸν ἀναπλάττοντες, ἀπὸ λέοντος καὶ ἰχθύος καὶ ἀετοῦ καὶ οὐ μέμνημαι τίνων ἄλλων συγκείμενον*, vgl. 71, 20. [Auch bei den Mandäern: Ginza R 280, 2f. = Lidzbarskis Übers. 278, 19—21; die manichäische Quelle des Kapitels über den König der Finsternis ist in den Keph. erhalten.]). Der König der Finsternis ist in den Texten teils die Personifikation der *Ὕλη*, der *formatrix corporum* (Aug. de nat. boni 18 p. 862, 9 u. ö.; kopt. *ζωγράφος*), der *Ἐνθύμησις* des Todes' (Mani-Fund 78), — teils ihr oberstes Werkzeug.

Infolge der ihnen innewohnenden *ἐνθύμησις* des Todes' liegen die ‚Welten' des Finsternisreiches miteinander in dauerndem Kriege; sie sind ständig von Aufruhr und unruhiger Bewegung (*ἄτακτος κίνησις* Alex. Lyc. 5, 8) erfüllt.

Der Vorwurf des Dyotheismus, gegen den zuletzt Bang Muséon XXXVI 1923, 204 den M.ismus hat verteidigen wollen, ist zwar dem Namen — insofern der Name Gott dem guten Prinzip vorbehalten ist — aber nicht der Sache nach unberechtigt. Der M.ismus ist allerdings, was Bang bestreitet, ‚auch die konsequenteste Form des Dualismus'. Sehr treffend sagt Simplicius 72, 20—24 *τὸ θαυμαστόν, ὅτι πάντα ταῦτα ἀνέπλασαν διὰ θεοσεβῆ δῆθεν εὐλάβειαν* (eine Objektivität der Betrachtung, die man bei jedem anderen Bestreiter des M.ismus vergeblich suchen würde)· *μὴ βουλόμενοι γὰρ αἴτιον τοῦ κακοῦ τὸν θεὸν εἰπεῖν, ἀρχὴν ὑπεστήσαντο ἰδίαν τοῦ κακοῦ ἰσότιμον αὐτὴν καὶ ἰσοσθενῆ τιθέντες τῷ ἀγαθῷ ...*; die wesentlichsten Attribute der Gottheit legt M. sowohl dem guten wie dem bösen Prinzip bei: 71, 41—43 *ὁμοίως ταῦτα τῷ ἀγαθῷ καὶ τῷ κακῷ ὑπάρχειν φασί, τὸ ἀγένητον καὶ ἄφθαρτον, τὸ ἄναρχον καὶ ἀτελεύτητον· ὧν τί ἂν εἴη σεμνότερον*; — vgl. auch Aug. c. Faust. XXI 4 p. 572, 23—26 u. ö.

b) Kampf und Vermischung der beiden Prinzipien. Bei ihrer *ἄταχτος κίνησις* kam die Hyle auch einmal an die obere Grenze ihres Reiches und erblickte das Lichtreich in seiner Herrlichkeit. Der Anblick erregt ihr Verlangen und sie versammelt ihre Dämonenscharen (bzw. die fünf finsteren Elemente), um zur Eroberung des fremden Gebiets zu schreiten.

Durch die Verstandeskräfte dringt die Erkenntnis der drohenden Gefahr zu Gott und er beschließt, sie abzuwehren. Und zwar will er ‚keinen von den Aeonen (*ʾālmai* ist st. cstr.) seiner fünf *Škīnā*'s entsenden', sondern ‚selbst' (syr. *b-naps* wörtlich ‚durch meine Seele' d. h. ‚durch mein Selbst') zum Kampfe ausziehen (Theodor 127, 16). Wenn das Folgende diesem Entschluß zu widersprechen scheint, indem der Vater der Größe dem Wortlaut nach doch nicht ‚selbst' auszieht, sondern ‚Emanationen' — zunächst die ‚Seele', s. u. — mit den erforderlichen Maßnahmen beauftragt, so beweist das nur den wesentlich formalen Charakter der ‚Götter' als Hypostasen der Handlungen Gottes. Der Vater der Größe beruft also zunächst den Großen Geist (der ‚weiblich' zu denken ist) als ‚Mutter der Lebendigen'. Diese beruft den ‚Urmenschen' (die Quellen — mit Ausnahme der arabischen — bezeichnen ihn als Ersten Menschen, mit demselben Ausdruck, den sie auch für Adam gebrauchen). Der Urmensch seinerseits beruft die fünf Elemente

ἀήρ ἄνεμος φῶς ὕδωρ πῦρ

(aus dem Koptischen und der verderbten Aufzählung Acta Arch. 10, 7 — *ἀήρ* ist ausgefallen und dafür am Ende *ὕλη* hinzugefügt — kombiniert; auch in den übrigen Quellen belegt, s. Waldschmidt-Lentz Dogm. 506f.). Diese Elemente, die nach dem Fihrist Flügel Mani 61 pu die ‚Glieder' der Licht-Erde, also die eigentliche Substanz des Lichtreiches bilden, sind die Seele. ‚Seele' oder vielmehr das durch *ψυχή* und *anima* nur unvollkommen wiedergegebene syr. *napšā* bedeutet für M. gleichzeitig sowohl den Gegensatz zum hylischen Körper wie das ‚Selbst' Gottes, der ‚selbst' zum Kampfe auszieht, dabei aber eben dank der Hypostasierung seines ‚Selbst' seine Transzendenz nicht aufzugeben braucht. — Den Gegensatz der ‚Seele' zur Hyle, dem Prinzip des ‚Todes' (Belege bei Henning GGN 1933, 314 n. 1) brachte M. durch den Zusatz ‚die ‚lebendige' zum Ausdruck. Die Wendung stammt aus 1. Kor. 15, 45 *ἐγένετο ὁ πρῶτος ἄνθρωπος Ἀδὰμ εἰς ψυχὴν ζῶσαν*: M. hat offenbar *Ἀδάμ* als Glosse gestrichen, so daß der Vers den wesentlichen Kern seines Urmenschmythus enthielt (s. Mani-Fund 71—72).

Der Urmensch bewaffnet sich mit seinen ‚Söhnen', den Elementen, wie mit einer Rüstung und steigt hinab, um den Angreifer abzuwehren. Der Kampf verläuft nicht ganz so, wie man es vielleicht erwarten sollte. Dem Angriff der Finsternis wird in einer Weise begegnet, die scheinbar zunächst einer Niederlage des Lichts gleichkommt, und in der Tat erst auf langwierigen und für die Elemente leidvollen Umwegen zum Ziele führt: der Urmensch wirft die Elemente den Dämonen gleichsam als Köder hin, den sie denn auch gierig verschlingen. Der Plan geht dahin, durch die zeitweilige Preisgabe eines Teils des Lichts die Finsternismächte für den Augenblick zu befriedigen und sie damit von weiteren Übergriffen abzuhalten, zugleich aber auch sie zu überlisten und schließlich in die Gewalt des Lichts zu bringen. Ein in den Acta Arch. 40, 33—41, 7 überliefertes und durch die koptischen Texte als echt erwiesenes Gleichnis (gegen das vielleicht Aug. c. Faust. XX 17 p. 557, 15—18 polemisiert) veranschaulicht, wie die Preisgabe verstanden werden soll: *Similis est malignus leoni, qui inrepere vult gregi boni pastoris; quod cum pastor viderit, fodit foveam ingentem et de grege tulit unum hedum et iactavit in foveam, quem leo invadere desiderans, cum ingenti indignatione voluit eum absorbere, et adcurrens ad foveam decidit in eam, ascendendi inde sursum non habens vires; quem pastor adprehensum pro prudentia sua in caveam concludit, atque hedum qui cum ipso fuerit in fovea incolumem conservabit. Ex hoc ergo infirmatus est malignus, ultra iam leone non habente potestatem faciendi aliquid, et salvabitur omne animarum genus ac restituetur quod perierat proprio suo gregi*; vgl. Simplicius 70, 42—45 *ὥσπερ στρατηγός, πολεμίων ἐπόντων, μέρος αὐτοῖς τοῦ οἰκείου στρατοῦ προΐεται, ἵνα τὸ λοιπὸν διασώσῃ* (bei diesem Bilde handelt es sich aber um wirkliche und dauernde Preisgabe).

Mit der Verschlingung der Lichtelemente durch die Dämonen ist die Vermischung der beiden Naturen geschehen. Unter dieser Vermischung hat man sich nicht eine bloße Durcheinandermengung vorzustellen, sondern eine Verschmelzung, die auf beiden Seiten zu einer Beeinträchtigung der ursprünglichen Qualität führt: die Lichtelemente unterliegen in verschieden starkem Maße dem Einfluß der Hyle, sie vergessen ihre Heimat (Beichtspiegel IB Bang Muséon XXXVI 145 vgl. Schaeder Studien 250 n. 6), sie werden bewußtlos (ebd. Theodor 127, 27); die finsteren Elemente werden zwar nicht besser, aber sie gewöhnen sich so an die Symbiose mit dem Licht, daß sie ohne es nicht mehr zu leben vermögen und daß die dereinstige Trennung von ihm den Tod der Hyle bedeuten wird (Alex. Lyc. 5, 23—25. Tit. Bostr. I 39 p. 24, 15f.; ähnlich III 5 p. 68, 14). Die bedenkliche Auffassung von der Qualitätsverschlechterung der vermischten *ψυχή*, die für die Lehre von der Verdammnis die Voraussetzung bildet (s. u. S. 260, 12; für Augustin war die *corruptibilitas* der doch mit Gott substantiell identisch sein sollenden Seele der Hauptangriffspunkt, an dem er seine Gegner, wie die Disputationen mit Fortunatus und Felix zeigen, auch am sichersten zu Fall bringen konnte; c. Felic. II 21 p. 851, 22ff. stellt er der manichäischen Blasphemie das katholische Dogma gegenüber: *nos autem dicimus quidem peccasse animam per liberum arbitrium et paenitendo purgari per misericordiam creatoris sui, quia non est ex deo tamquam pars eius vel tamquam proles eius, sed ex deo vel a deo facta est tamquam opus eius: quid intersit inter nostram fidem et vestram perfidiam, omnibus manifestum est,* vgl. auch ebd. I 19 p. 825, 16ff.), wird bei Alex. Lyc. 6, 3—6 mit folgenden Gleichnis erläutert: *ὥσπερ γὰρ ἐν φαύλῳ ἀγγείῳ συμμεταβάλλεσθαι πολλάκις τὸ ἐνυπάρχον, οὕτω δὲ καὶ ἐν τῇ ὕλῃ τοιοῦτό τι τὴν ψυχὴν παθοῦσαν παρὰ τὴν οὖσαν ἠλαττῶσθαι φύσιν εἰς μετουσίαν κακίας.* (Für die Beurteilung von

Alexanders Quelle ist zu beachten, daß dieses Gleichnis zur ‚Vermischung' gar nicht paßt, wohl aber zu der ausgesprochen mythologischen ‚Verschlingung': die mythologische Urform hat in der ‚philosophischen' Bearbeitung ein Residuum hinterlassen.)

Obwohl der Urmensch mit den Lichtelementen, seinen ‚Söhnen', eigentlich wesenseins ist, wird im weiteren Verlauf der Ereignisse sein Schicksal von dem ihrigen abgesondert. Er verkörpert das ‚Bewußtsein' — den *νοῦς* —, das ihnen abhanden gekommen ist und einstweilen im Lichtreich geborgen wird, um später zu gegebener Zeit wieder zu ihnen zurückzukehren. Der Mythus drückt das folgendermaßen aus: Zwar verliert auch der Urmensch zunächst sein Bewußtsein, er findet es aber bald von selbst wieder und betet siebenmal zum Vater der Größe (Theodor 127, 30f.). Dieser erhört sein Flehen und beruft zu seiner Befreiung die ‚zweite Berufung': den Geliebten der Lichter → den Großen Baumeister → den Lebendigen Geist. Der Lebendige Geist ist die Hauptgestalt dieser Gruppe; die Rolle des Geliebten der Lichter dagegen ist völlig unklar und der Große Baumeister nimmt seine Funktion erst später auf. (Zum Folgenden vgl. Jackson Res. in Manich. 255—270.)

Der Lebendige Geist steigt zur Grenze des Finsternisreiches hinab und richtet an den Urmenschen einen ‚Ruf', den der Urmensch mit einer ‚Antwort' erwidert. Ruf und Antwort, zu einem Götterpaar hypostasiert, steigen zum Lichtreich empor, und zwar der Ruf zum Lebendigen Geist, der ihn entsandt hat, und die Antwort zur Mutter der Lebendigen, der ‚Mutter' des Urmenschen. Nachdem so der Urmensch durch seine ‚Antwort' auf den ‚Ruf' des Befreiers seinen Erlösungswillen kundgetan hat, begeben sich der Lebendige Geist und seine fünf Söhne, die er unterdessen berufen hat (*Splenditenens, Rex honoris, Adamas* [Syrisch und Koptisch setzen hinzu: *des Lichts*], *Gloriosus rex, Atlas* [*Ὠμοφόρος*], vgl. Jackson Res. in Manich. 296—313) sowie die Mutter der Lebendigen in die Tiefe, befreien den Urmenschen und führen ihn ins Lichtreich hinauf. Nach dem Fihrist 56, 7 durchschneidet der Urmensch vorher noch die ‚Wurzeln' der fünf Dämonenklassen (sie sind ja aus ‚Bäumen' hervorgegangen), um weiteren Zuzug aus dem Finsternisreich zu verhindern.

Daß der Lebendige Geist den Elementen irgendwelche Fürsorge angedeihen läßt, wird in dem bisher bekannten Material nicht berichtet, kann aber vielleicht erschlossen werden. In drei iranischen Texten (s. Waldschmidt-Lentz Dogm. 571 und dazu Muséon XLVI 263f.) ist folgende Reihe von Lebenskräften belegt:

Leben Kraft Lichtheit Schönheit Duft.

Die Seele, das geht aus einer der erwähnten Stellen (Andreas-Henning Mir. Man. I 201) hervor, ist schon vor den Erlösungsmaßnahmen der dritten Berufung im Besitze dieser Kräfte. Dieser chronologische Grund zusammen mit der appellativischen Bedeutung von *Ζῶν Πνεῦμα* (syr. *rūḥā ḥaiiā*) läßt es denkbar erscheinen, daß sie als ‚Gabe' des Lebendigen Geistes anzusehen sind: *ψυχή/napšā* wäre die Lichtsubstanz, *πνεῦμα/rūḥā* die vitale Potenz der ‚Seele'.

Jedenfalls bleibt die Befreiung des Urmenschen für die zurückgelassenen Elemente nicht ohne unmittelbare Wirkung: ‚Ruf' und ‚Antwort' bilden zusammen die *Ἐνθύμησις* des Lebens (s. Mani-Fund 78—80) und gesellen sich zu den Elementen hinzu (die ‚Antwort' gilt geradezu als ‚sechster Sohn' des Urmenschen). Die *Ἐνθύμησις* des Lebens kennzeichnet sich schon durch ihren Namen als Gegenspielerin der Hyle, der *Ἐνθύμησις* des Todes; wie diese *ζωγράφος* ist (s. o. S. 250, 40), so *ζωγραφεῖ* jene beim Weltende die Letzte Statue (s. u. S. 262, 9). Was sie bis dahin zu tun hat, ist nicht völlig klar: sie scheint eine Art Ersatz für den verlorenen *νοῦς* und zugleich eine Vorbereitung für seine künftige Wiedererlangung zu bedeuten, gewissermaßen das natürliche Empfinden für die Zugehörigkeit zum Lichtreich (s. u. S. 257, 27), die Fähigkeit, auf den ‚Ruf' des *Νοῦς* zu ‚antworten'.

c) Erschaffung der Welt. Die Hauptfunktion des Lebendigen Geistes ist aber diejenige, der er die Bezeichnung *δημιουργός* bei Alex. Lyc. 6, 8 verdankt. Mit Hilfe seiner fünf Söhne läßt er über die Archonten ein strenges Strafgericht ergehen. Einen Teil von ihnen läßt er töten und schinden und als Material für die Erbauung der Welt verwenden. Unter Hinzuziehung der Mutter der Lebendigen werden aus den abgezogenen Häuten zehn (mit dem Tierkreis elf: Andreas-Henning Mir. Man. I 183 n. 2) Himmel, aus dem Fleisch acht Erden und aus den Knochen die Berge geschaffen (Belege bei Jackson Res. 314ff.), und am Firmament werden die am Leben gelassenen Archonten gekreuzigt. Mit der Aufsicht über den Kosmos betraut der Lebendige Geist seine fünf Söhne. Dann bemächtigt er sich derjenigen Lichtteile, die von der Vermischung unberührt geblieben sind und ihre Lichtnatur daher noch unverfälscht bewahrt haben (*ἐκεῖνο τῆς δυνάμεως, ὅσον ἀπὸ τῆς μίξεως οὐδὲν ἦν ἄτοπον πεπονθός* Alex. Lyc. 6, 9—11) und bildet aus ihnen die Sonne und den Mond; was *ἐν μετρίᾳ γεγονός κακίᾳ* ist, dient als Stoff für die Sterne (ebd. 12). Ferner erschafft er die *tres rotas* (in den koptischen Texten *τροχοί*) *ignis aquae et venti*, deren Betrieb dem *Gloriosus rex* obliegt; was man sich unter diesen Rädern vorzustellen hat, ist nicht ganz klar: irgendwie sollen auch sie der Ausläuterung des Lichts dienen (s. Cumont 31ff.).

Somit ist die Welt, ‚ein Gefängnis für die Mächte der Finsternis, aber ein Läuterungsort für die Seele', geschaffen und alles für die Erlösung vorbereitet. Die Gottheiten der beiden ersten Berufungen treten vor den Vater der Größe und bitten ihn, den Erlöser zu berufen.

d) Der Dritte Gesandte. Der Vater der Größe beruft den Dritten Gesandten, dessen Aufgabe darin besteht, den Archonten das von ihnen verschlungene Licht zu entziehen bzw. es aus der Vermischung mit der Hyle auszuläutern, und — auf Umwegen — seine Heimkehr ins Lichtreich ins Werk zu setzen. Zu diesem Zwecke macht er sich die natürliche *ἐπιθυμία* der Archonten zu Nutze. Er nimmt in der Sonne Platz und beruft zwölf Götter wandelbaren Geschlechts (an und für sich sind es aber ‚Jungfrauen'), die sich den Archonten *investes* zeigen. Beim Anblick der *virgines pulcherrimae* pollutionieren die männlichen

Archonten, mit der ‚Sünde' verbunden entweicht ihnen aber auch das geraubte Licht. Die ‚Sünde' fällt auf die Erde herab, und zwar zu einem Teil auf das Feuchte: daraus entsteht ein fürchterliches Meerungeheuer, das vom Adamas des Lichts, dem *heros belligerens*, einem der Söhne des Lebendigen Geistes, erlegt wird. Ein anderer Teil fällt auf das Trockene und aus ihm entsprießen die fünf Arten von Bäumen und Pflanzen (aufgezählt Andreas-Henning Mir. Man. I 181; Theodor 130, 11 kurz ‚die fünf Bäume'). Nunmehr zeigt der Dritte Gesandte bzw. seine zwölf Helfer(innen) den weiblichen Archonten seine männliche Gestalt, mit der Wirkung, daß die Archontinnen, die infolge des im Finsternisreich getriebenen Geschlechtsverkehrs ständig schwanger sind, abortieren. Die Aborte fallen auf die Erde, merkwürdigerweise, wie Aug. c. Faust. XXI 12 p. 583, 12f. hervorhebt, ohne durch den Sturz Schaden zu nehmen, und beginnen die Früchte der aus dem Sperma der männlichen Archonten entstandenen Bäume zu fressen; infolge von deren Gehalt an *ὕλη* werden sie von Libido erfüllt, begatten sich und setzen Dämonenkinder — wiederum fünf Gattungen zu je zwei Geschlechtern (s. o. S. 250, 7) — in die Welt.

Unterdessen trifft der Dritte Gesandte weitere Maßnahmen für die Lichtbefreiung. Er beruft die ‚Säule der Herrlichkeit, den vollkommenen Mann', an der die befreiten Lichtteile zu den Lichtschiffen aufsteigen sollen; er beauftragt den schon der zweiten Berufung angehörigen Großen Baumeister, die Erbauung des Neuen Aeons, der ihnen zum Aufenthaltsort bestimmt ist, nunmehr auszuführen; vor allem aber setzt er Sonne und Mond, die beiden ‚Lichtschiffe', in Bewegung und weist ihnen ihre Funktion an: sie sollen die in der Welt verstreuten Lichtteile ausläutern — wie man sich das konkret vorzustellen hat, ist nicht ganz klar — und ihre Beförderung in das Lichtreich bewerkstelligen: der Mond übernimmt sie von der Säule der Herrlichkeit und bringt sie zur Sonne, in der sie dann den Rest der Reise zurücklegen. Die mit dieser Zweckbestimmung der ‚Lichtschiffe' verbundene Erklärung der Mondphasen ist einer der Punkte, denen gegenüber die antimanichäische Polemik ihre leichtesten Triumphe feiern konnte: *πόση δὲ καὶ ἡ περὶ τοῦτο ἀλλοκοτία*, sagt Simplicius 72, 9—12, *τὸ . . . καὶ τὸ φῶς τῆς σελήνης οὐκ ἀπὸ τοῦ ἡλίου νομίζειν, ἀλλὰ ψυχὰς εἶναι, ἃς ὑπὸ νουμηνίας ἕως πανσελήνου ἀπὸ τῆς γῆς ἀναπτῶσα, ἀπὸ πανσελήνου πάλιν ἕως νουμηνίας εἰς τὸν ἥλιον μεταγγίζει*; vgl. Alex. Lyc. 6, 25—7, 6. Acta Arch. 13, 4—8. Tit. Bostr. I 40 p. 25, 4. Epiph. haer. LXVI 9, 8 (III 30, 17—20 Holl). Andreas-Henning Mir. Man. I 187 mit n. 4; übrigens wird Alexanders Frage 31, 7—11: *ὅτε τοίνυν ἀπὸ τῆς πανσελήνου ἡ σελήνη μειοῦται, ⟨ἡ⟩ ἀποχωριζομένη δύναμις τὸν χρόνον τοῦτον ποῦ μένει, ἕως ἂν κενωθεῖσα ἡ σελήνη τῶν προτέρων ψυχῶν . . . δευτέραν πάλιν δέξηται ἀποικίαν*; beantwortet durch die schon vom lateinischen Übersetzer mißverstandene Stelle Acta Arch. 13, 9—12 *τῆς οὖν σελήνης μεταδιδούσης* (das Praes. ist zu beachten) *τὸν γόμον τῶν ψυχῶν τοῖς αἰῶσι τοῦ πατρός, παραμένουσιν* (*περιμ.* suspicor) *ἐν τῷ στύλῳ τῆς δόξης, ὃς καλεῖται ἀ⟨ν⟩ὴρ ὁ τέλειος*.

e) Erschaffung des Menschen. In ohnmächtiger Wut beobachtet die Hyle, wie durch die Maßnahmen des Dritten Gesandten das geraubte Licht ihr wieder verloren zu gehen droht. Sie faßt den Entschluß, den göttlichen Heilsplan, dem die Welt dient, durch eine Gegenschöpfung zu vereiteln, in der sie das Licht dauernd an die Materie binden zu können hofft. Unter den Dämonen, die auf die Erde gefallen sind, wählt sie zwei aus, einen männlichen namens Ašaqlon und einen weiblichen namens Nemrael (*Σακλᾶς* und *Νεβρώδ* Abschwörungsformel Migne PG I 1464B; Cumont Rech. 42 n. 3 belegt aus Priscillian *Saclas* und *Nebroel*); dieses Paar soll nach dem Ebenbilde des Dritten Gesandten, den die Dämonen (eigentlich vielmehr ihre am Himmel gefesselten ‚Eltern': das wirkliche Subjekt ist aber die in den einen wie in den andern wirkende Hyle) im Lichtschiff gesehen hatten und der immer noch ihre Phantasie beschäftigt, den Menschen zeugen. Die beiden lassen sich von den übrigen Dämonen deren Kinder geben, fressen sie auf, um alles verfügbare Licht in sich aufzunehmen, begatten sich, und Nemrael gebiert das erste Menschenpaar, Adam und Eva. Die Zweiheit der Geschlechter, die die Dämonen dem Menschen vererben, und der mit ihr verbundene Fortpflanzungstrieb soll die dauernde Fesselung der ‚Seele' an das ‚Fleisch', den sozusagen mikrokosmischen Aspekt der Hyle, gewährleisten und sie damit dem Lichtreich immer mehr entfremden: . . . *ἀναδραμεῖν μὲν αὖθις αὐτὴν οὐκ ἐῶντες* (sc. *οἱ ἄρχοντες*), *εἰ δὲ καὶ ἀναδράμοι, ἀναξίαν ἀποφαίνεσθαι τῶν ἄνω, μεμιασμένην σαρκί, ὡς ἀδύνατον εἶναι πάντη τῷ ἀγαθῷ τὴν παρ' ἑαυτοῦ ψυχὴν ὁλόκληρον διασώσασθαι, ταῖς μηχαναῖς τῶν ἀρχόντων τῆς ὕλης ἡττωμένην* Tit. Bostr. III 6 p. 68, 31—34.

f) Jesus und der *Nοῦς*. Die Hoffnungen der Hyle werden aber zuschanden. Aus dem Lichtreich steigt Jesus der Glanz (s. Mani-Fund 67f.) herab, weckt Adam aus dem ‚Todesschlaf' (Theodor 130, 24) und bringt ihn zur Erkenntnis seiner Lage: er belehrt ihn über seine göttliche Herkunft und zeigt ihm, wie seine — Adams, s. u. S. 258, 62 — ‚Seele' eins ist mit der göttlichen Lichtsubstanz, die in der ganzen Welt in der Vermischung mit der Hyle leidet. ‚Da schrie Adam auf (conj. Schaeder Studien 347) und weinte und erhob mächtig seine Stimme wie ein brüllender Löwe, er raufte sein Haar und schlug sich die Brust und rief: „Wehe, wehe über den Schöpfer meines Körpers und über den Feßler meiner Seele und über die Rebellen, die mich geknechtet haben!" ' (Theodor 131, 4—7).

Was Jesus im Mythus an Adam vollbracht hat, das vollbringt hic et nunc der *Nοῦς* als seine ‚Emanation' (s. Mani-Fund 68ff.). Der *Nοῦς* ist es, auf den die Religionsstiftungen zurückgehen; er ist ‚der Vater aller Apostel', durch deren Lehre er in den Menschen eingeht: er ‚bekleidet' die fünf Glieder der Seele d. h. die Elemente Luft, Wind, Licht, Wasser, Feuer mit seinen eigenen Gliedern

νοῦς, ἔννοια, φρόνησις, ἐνθύμησις, λογισμός,

aus denen weiterhin die fünf ‚Tugenden' entstehen:

Liebe (*ἀγάπη*), Glaube, Vollendung, Geduld, Weisheit

(arabische, sogdische, chinesische, türkische Belege bei Waldschmidt-Lentz Dogm. 574;

koptisch z. B. Keph. 97, 20—21). Durch diese ‚Gaben' wird die Seele in den Stand gesetzt, den Anfechtungen des Fleisches zu widerstehen und den Kampf gegen die Rebellionsversuche der ‚Sünde' aufzunehmen. Auf die mit den ‚Gaben' ausgestattete Seele und ihren Gegenspieler, das *σῶμα τῆς ἁμαρτίας* mit seinen Lastern, übertrug M. das paulinische Bild vom Neuen und Alten Menschen (Col. 3, 9—10 und besonders Eph. 4, 22—24 ... *ἀνανεοῦσθαι δὲ τῷ πνεύματι τοῦ νοὸς ὑμῶν* ...). Den ‚Kampf des Neuen mit dem Alten Menschen' findet man im Chinesischen Traktat schematisch ausgeführt: Chavannes-Pelliot Journ. as. 1911, 546ff.

Durch den *Νοῦς* wird der Seele das ‚Bewußtsein' ihrer selbst wiedergegeben, das durch die Vermischung eingeschläfert worden war: das syr. *haynā* an der o. S. 252, 38 zitierten Stelle Theodor 127, 27f. (‚das Bewußtsein der fünf glänzenden Götter wurde fortgenommen') bezeichnet zugleich die erste der fünf Verstandeskräfte = *νοῦς*. Es muß daher genügen, die Seele ‚wachzurütteln' (Theodor 130, 28), um sie bereit zu finden, die Belehrung über die Widernatürlichkeit, aber auch über den Grund und den Sinn ihres gegenwärtigen Zustands anzunehmen. M.s Lehre appelliert an das natürliche Empfinden der Seele, kraft dessen sie den von ihm gezeigten Weg zur Erlösung eben als den richtigen, ihrer Natur entsprechenden erkennen muß. Wessen natürliches Empfinden so weit erstorben ist, daß er diese Erkenntnis nicht mehr aufbringen kann oder will, dem ist nicht zu helfen: er muß verloren gegeben werden. [Den Ausdruck ‚wollen', den ich eben gebraucht habe, hat M. selbst sich einmal an einer von Aug. c. Felic. II 5 p. 832, 26 zitierten Stelle aus dem Thesaurus entschlüpfen lassen: *qui ... legem sibi a suo liberatore datam servare plenius noluerint.* In M.s Sinne beruht dieses *nolle* aber trotzdem nicht auf *liberum arbitrium,* worauf Augustin ihn festlegen will, sondern auf Entartung infolge der Vermischung, die eben die Fähigkeit zum *velle* erstickt hat.]

[In Götterlisten und Hymnen zeigt sich mehrfach das Bestreben, die soteriologischen Gottheiten (die ‚dritte Berufung') so zu gruppieren, daß der Dritte Gesandte und Jesus als ihre Führer nebeneinander geordnet werden und beide eine gleiche Anzahl von Hilfsgottheiten erhalten (s. Mani-Fund 69 n. 2. Muséon XLVI 254). Der Grund dafür ist in der Zweiheit der ‚Lichtschiffe' zu suchen, die eine entsprechende Zweiheit der in ihnen wohnenden und von ihnen aus das Erlösungswerk leitenden Götter zu verlangen schien. Der Dritte Gesandte erhielt die Sonne und Jesus den Mond. Um die gleiche Anzahl von Hilfsgottheiten herauszubekommen, wurde von den zwölf Jungfrauen des Dritten Gesandten die ursprünglich mit ihnen identische ‚Lichtjungfrau', die *Σοφία*, abgespaltet (s. Mani-Fund 68) und Jesu und dem Monde zugeteilt. Es ergeben sich auf diese Weise zwei parallele Reihen, ‚dritte Berufung a und b':

a	b
Dritter Gesandter	Jesus
zwölf Jungfrauen	Lichtjungfrau
Säule der Herrlichkeit	*Νοῦς.*

Bei den nordafrikanischen M.ern — und ebenso bei den chinesischen — nimmt Jesus nicht nur am kosmisch-physischen Erlösungswerk teil, sondern verdrängt den Dritten Gesandten vollständig. Bei Augustin kommt der Dritte Gesandte überhaupt nicht vor: an seiner Stelle steht stets Christus; nur bei Euodius de fide 17 p. 958, 1 wird einmal beiläufig der *tertius legatus* genannt. — Eine von allen andern Quellen abweichende Darstellung des Erlösungswerks findet sich in den Acta Arch. 12, 7ff. Der Erlöser ist hier Gottes Sohn; die Ausdrücke, die in bezug auf ihn gebraucht werden, zeigen, daß darunter Jesus zu verstehen ist. Er vollzieht die *σωτηρία* durch eine *μηχανὴ ἔχουσα δώδεκα κάδους* (vgl. Schlier Rel.gesch. Unters. z. d. Ign.-Briefen 110ff.), eine Schöpfmaschine, *ἥτις ὑπὸ τῆς σφαίρας στρεφομένη ἀνιμᾶται τῶν θνησκόντων τὰς ψυχάς* und sie zu den ‚Lichtschiffen' befördert. Die Lichtjungfrau und die Verführung der Archonten kommt auch hier vor (13, 14ff.), aber in ganz andrem Zusammenhang: der Mythus dient hier zur Erklärung des Todes der Menschen. Der Dritte Gesandte mit seinen zwölf Jungfrauen, die hier als *οἱ δώδεκα κυβερνῆται* erscheinen (21, 11), tritt völlig unvermittelt erst bei der Schilderung des Weltendes auf, ohne daß sich erkennen ließe, welche Funktion er neben Jesus noch zu erfüllen hat.]

Durch den erretteten Urmenschen ist der den Lichtelementen von Haus aus eigene *νοῦς* im Anfangsstadium der Vermischung in Sicherheit gebracht worden (s. o. S. 253, 11); durch Jesus wird er ihnen wieder zugeführt. Daraus erklärt sich zunächst die enge Verbindung, ja sogar volle Identität (so der persische Hymnus S 9, bearb. von Henning GGN 1932, 214ff.), in der ein großer Teil der Überlieferung Jesus und den Urmenschen erscheinen läßt: bei Augustin wird Jesus mehrfach als ‚Sohn' des Urmenschen bezeichnet (Stellen bei Baur 210; freilich könnte diese Bezeichnung auch erst aus der gleich zu besprechenden Lehre vom Jesus patibilis abstrahiert sein); in den koptischen Texten ist der Mond bald das ‚Schiff' des Urmenschen und bald Jesu; der Neue Aeon steht in naher Beziehung zu Jesus, der in persischen und parthischen Hymnen geradezu ‚Neuer Aeon' genannt wird (s. Muséon XLVI 259f.), — anderseits ist der Urmensch ‚der König des Neuen Aeons' (Man. Hom. 41, 20 m. Anm.); die Lichtjungfrau ist die Begleiterin Jesu, in den koptischen Texten (z. B. Keph. 84, 18f. und oft in den Hymnen) ist sie aber auch die ‚Seele' (an einer Stelle speziell das Element ‚Feuer'), mit der der Urmensch die Dämonen ködert, usw. — Ferner erklärt sich daraus die Vorstellung vom *Jesus patibilis*, die Deutung des gekreuzigten Jesus auf die in der Hyle gefesselte Seele (s. Baur 71—77. 211. 395 [seit Cumont Rech. 48 ist es üblich geworden, Theodor 130, 31—131, 3 als locus classicus für diese Lehre zu zitieren. Mir scheint es nötig, das Poss.-Suffix in *napšeh* ‚seine Seele' 130, 31 nicht auf Jesus sondern auf Adam zu beziehen, da nur so Adams Schmerzausbruch 131, 4ff. verständlich wird]): durch diese Deutung wird die Wesenseinheit, die die Elemente mit dem Urmenschen verbindet, auch mit Jesus hergestellt. Im übrigen ist es ein ausgesprochen ‚gnostischer' Zug der manichäischen Christologie, daß sie das Leiden Jesu seiner Ge-

schichtlichkeit entkleidet und in ein Symbol für das Mythologumenon von der vermischten Lichtseele verwandelt (s. Bousset Art. Gnosis Bd. VII S. 1525, 44ff.); bei Alex. Lyc. 7, 17—19 scheint jedoch Geschichtlichkeit und symbolische Deutung verbunden zu sein: der *Χριστός* = *Νοῦς* sei nach Vollbringung seines Erlösungswerks schließlich gekreuzigt worden und *παρασχέσθαι γνῶσιν τοιῷδε τρόπῳ καὶ τὴν δύναμιν τὴν θείαν ἐνηρμόσθαι, ἐνεσταυρῶσθαι τῇ ὕλῃ*. Für M. selbst ist der Jesus patibilis nicht mit Sicherheit in Anspruch zu nehmen.

g) Erlösung und Verdammnis, Sünde und Sündenvergebung. Erlösung bedeutet nichts weiter als die Rückkehr der Seele in ihre göttliche Heimat, ihre erste (ursprüngliche) *οὐσία*'; geistlos spottet Tit. Bostr. I 37 p. 23, 28—30 *καὶ τοῦτό γε ἐστὶν ἡ παρ' αὐτοῖς ἐλπιζομένη σωτηρία καὶ μακαριότης, τὸ ἀποδοθῆναί γε τῷ θεῷ τὸ οἰκεῖον αὐτοῦ*. Wie schnell der Einzelne dieses Ziel erreicht, hängt davon ab, in welchem Grade er die ‚Trennung der beiden Naturen' (s. o. S. 247, 38) für sich selbst durchzuführen vermag. Je nachdem zerfallen die Gläubigen in zwei Klassen: die *ἐκλεκτοί-electi*, die die strikte Befolgung aller Vorschriften auf sich nehmen· diesen wird die Erlösung gleich nach ihrem Tode zuteil; und die *κατηχούμενοι-auditores*, die vom Fleisch nicht völlig loskönnen, aber die Lehre annehmen und für den Lebensunterhalt der Electi sorgen: auch ihnen steht die Erlösung in fester Aussicht, jedoch haben sie zunächst eine Seelenwanderung (*μεταγγισμός*) durchzumachen und nach dem Talionsprinzip ihre Sünden bzw. Unvollkommenheiten solange zu büßen, bis ihre Seele in den Körper eines Electus eingeht.

Die Sünde ist die natürliche Funktion und eigentliche Manifestation der Hyle. Die Seele als reine Substanz, d. h. ohne mit dem *νοῦς* gewappnet zu sein, ist gegen den Körper und damit gegen die Sünde von vornherein völlig machtlos; sie kann nur dann Widerstand leisten, wenn sie im Besitze des *νοῦς* ist. Das Streben des Körpers ist demnach darauf gerichtet, der Seele diese Waffe aus der Hand zu schlagen, ihr das ‚Bewußtsein' zu rauben, sie ‚vergessen' zu machen, — also das Drama der urzeitlichen Vermischung zu erneuern. Eben das wird aber durch die Religion und ihre Einrichtungen verhindert: durch Katechese, Liturgie und Observanzen wird die Seele ständig bei ‚Bewußtsein' gehalten, und wenn sie doch einmal ‚vergißt', so steht die Kirche bereit, sie wieder zur Besinnung zu bringen. —

Wie im urzeitlichen Kampf die Vermischung der beiden Naturen ohne Schuld des Lichts erfolgt ist, so ist auch die menschliche Seele für die fleischlichen Sünden, zu denen der Körper sie treibt, nicht verantwortlich zu machen; wird sie sich der begangenen Sünde bewußt, kehrt sie — unter der belehrenden Einwirkung der Geistlichkeit, die den *Νοῦς* auf Erden vertritt — reumütig zur Erkenntnis ihrer Herkunft und Bestimmung zurück, so ist auch ihr Recht auf Heimkehr ins Lichtreich wiederhergestellt. Durch eine Sünde, welcher *μετάνοια* folgt, wird dieses Recht nicht verwirkt sondern nur suspendiert: die verdiente Strafe besteht lediglich in der Verzögerung der Erlösung. Eine kirchliche Bußdisziplin hat im M.ismus schon aus diesem Grunde keine Stelle; wohl aber die Beichte, die eben der Bekundung der *μετάνοια* und zugleich der erneuten Belehrung dient, s. Bang Manich. Laien-Beichtspiegel Muséon XXXVI 1923, 137—242. — Unvergebbar wenn auch eigentlich nicht schuldhaft (s. o. S. 257, 39) ist nur die eine geistige Sünde: sich der Belehrung des *Νοῦς* zu verschließen, *μὴ γνῶναι τὴν ἀλήθειαν* (Acta Arch. 18, 10), die *γνῶσις τοῦ παρακλήτου* (ebd. 19, 4. 45, 12) nicht anzunehmen, *μὴ λέγειν δύο ἀρχὰς εἶναι τῶν πάντων* (Simplicius 71, 1): diesen Seelen, die in dem Maße deteriorierten und der Hyle assimiliert sind (s. o. S. 252, 34), daß sie überhaupt nicht mehr zur Erkenntnis ihrer selbst d. h. ihrer göttlichen Natur zu gelangen vermögen, bleibt die Erlösung versagt; sie wandern von Körper zu Körper und werden schließlich am Ende der Tage mit der besiegten Finsternis in den *βῶλος*, das ewige Gefängnis (s. Muséon XLVI 260 n. 13) gefesselt. Von den zahlreichen gegnerischen Einwänden gegen diese Lehre dürfte auf M.er höchstens der des Simplicius 71, 4f. Eindruck gemacht haben, daß Gott nach erfolgter Apokatastasis unvollständig (*ἀτελής*) bleiben müsse, weil *μέρη αὐτοῦ ἀπολέσας*.

h) Das Schicksal der Seele nach dem Tode wird in verschiedenen Ausgestaltungen dargestellt, zu deren Verständnis es zweckmäßig ist, von dem zugrunde liegenden Begriff auszugehen: der Aufstieg der Seele ins Lichtreich hat zur Voraussetzung, daß ihr ‚Sündlosigkeit' zuerkannt werden kann. Der von M. hierfür gebrauchte aramäische Ausdruck (zum Folgenden s. Mani-Fund 72f.) war *zākūṯā*; der Stamm bedeutet ‚rein sein', ‚frei von Schuld sein', ‚für schuldlos erklärt werden', ‚vor Gericht obsiegen', schließlich ‚siegen' überhaupt, das Subst. *zākūṯā* kann sogar ganz konkret den ‚Siegespreis' bedeuten. Aus diesen Möglichkeiten ergeben sich zwei Symbolisierungen: (A) Die Seele tritt zusammen mit dem Alten Menschen vor den ‚Großen Richter' var. ‚Richter der Wahrheit' (nach der Göttergenealogie Mani-Fund 74 ist er eine Emanation Jesu), von dessen Richterstuhl drei Wege (Keph. 83, 6—8. Fihrist 71, 9) ausgehen: der eine führt zum ‚Leben' (Erlösung), der zweite zur ‚Vermischung' (Fortdauer der Vermischung mit der Finsternis unter Aussicht auf spätere Erlösung), der dritte zum ‚Tode' (ewige Verdammnis). Die Seele des Vollkommenen wird ‚für schuldlos erklärt', der Neue Mensch ‚obsiegt' über den Alten Menschen und geht den Weg des Lebens. — (B) Der Seele des Vollkommenen tritt, wenn sie den Körper verlassen hat, die ‚Lichtgestalt' entgegen, d. i. ihr ‚zweites Selbst', ihre verkörperte Frömmigkeit [zum Folgenden s. Muséon XLVI 1933, 270f.]. Die Lichtgestalt, die nach der obenerwähnten Genealogie eine Emanation des Licht-*Νοῦς* ist (das bedeutet, daß die Bildung des ‚zweiten Selbst' eine Wirkung des *Νοῦς* ist), trägt die Züge eines der drei Bringer der Erkenntnis, Jesu oder des *Νοῦς* oder Mani's; sie hat drei Engel bei sich, die die Insignien des ‚Sieges' — Siegespreis (*βραβεῖον*, *zākūṯā* indirekt durch das in dieser Bedeutung dem Arabischen fremde *zakāh* Fihrist 70, 1. 6 bezeugt), Kleid und Krone — tragen und diese der Seele überreichen. Mit diesen Insignien angetan wird sie von der Lichtgestalt die Säule der

Herrlichkeit hinaufgeleitet. Dann geht es mit dem Mond weiter zur Sonne — wer das Unglück hat, nach Vollmond auf der Spitze der Säule anzukommen, findet das Mondschiff abgefahren und muß bis zu 14 Tagen warten (s. o. S. 255,64) — und die Sonne schließlich bringt die Seele in den Neuen Aeon zur ewigen Seligkeit. (Im Fihrist ist die ‚Lichtgestalt' gespalten: hier steht neben dem ‚Geleitenden Weisen' und seinen drei Engeln noch eine ‚Jungfrau' als verkörperte Frömmigkeit; im Koptischen [Mani-Fund 73. Man. Hom. 6] werden beide Darstellungen — Gericht vor dem Großen Richter und Überreichung des Siegespreises usw. durch die Lichtgestalt — kombiniert: das mußte in allen Sprachen naheliegen, die nicht wie das Aramäische für die ganze Begriffsreihe von ‚Schuldlosigkeit' bis ‚Siegespreis' ein Wort haben).

Diese Schilderungen bezogen sich auf die Electi. Den beiden anderen Klassen von Seelen ergeht es entsprechend: die Unvollkommenen, die Katechumenen, müssen den Weg der ‚Vermischung' gehen, die Sünder den des ‚Todes' oder der ‚Hölle'. Für die Einzelheiten der Ausgestaltung kann auf den Fihrist 70, 12—71, 9 verwiesen werden.

i) Weltende und Apokatastasis. Wenn durch die Tätigkeit von Sonne und Mond und durch die Wirkung des *Νοῦς* die Ausläuterung des Lichts einen gewissen Grad erreicht hat, wird das Ende der Welt herbeigeführt. Wann das zu erwarten ist, hat M., soweit bekannt, nicht gesagt; nach Keph. c. 147 (s. Mani-Fund 23) scheint er allzu bestimmte Voraussagen über zukünftige Ereignisse überhaupt grundsätzlich vermieden zu haben. Erst im späteren M.ismus sind Spekulationen in dieser Richtung angestellt worden: Schahrastani 192, 13ff. berichtet von einem *ἀρχηγός* namens Abu Sa'īd, der im J. 271 d. H. = A. D. 884/85 die Gesamtdauer der ‚Vermischung' auf 12 000 Jahre, von denen 11 700 bereits vergangen seien, angegeben habe.

Für die Schilderung der Endzeit entnahm M. das Material dem Neuen Testament: der ‚synoptischen Apokalypse' Mt. 24. Mc. 13. Lc. 21 (verarbeitet in dem koptischen ‚Sermon vom Großen Krieg' Man. Hom. 7ff.) und namentlich dem ‚Jüngsten Gericht' Mt. 25, 31—46 (Müller Hss.-Reste II 11—15. Man. Hom. 32ff.). Das bevorstehende Weltende kündigt sich durch die Parusie Jesu an. Jesus wird als ‚Großer König' einige Zeit unter der Menschheit herrschen, die infolge der immer weiter um sich greifenden Erkenntnis mittlerweile vorwiegend aus M.ern besteht; er wird seinen Richterstuhl inmitten der *οἰκουμένη* errichten und die Böcke von den Schafen sondern: zur Rechten werden die Katechumenen stehen und den ‚Sieg' empfangen, zur Linken die Sünder; die Electi werden zu Engeln verklärt. Dann kehrt Jesus ins Lichtreich zurück und gibt damit das Zeichen zur Auflösung. Die Götter, die den Bau der Welt zusammenhalten, die Säule der Herrlichkeit und die fünf Söhne des Lebendigen Geistes, verlassen ihre Plätze und begeben sich ebenfalls zur Höhe; der gesamte Kosmos stürzt in sich zusammen; ein ungeheures Feuer bricht aus und vernichtet die Welt, die nun ihre Bestimmung erfüllt hat (die Dauer des Brandes beträgt — eine Erklärung für die sonderbare Zahl ist bisher nicht gefunden — 1468 Jahre: Schapurakan Müller Hss.-Reste II 19 und die Araber Fihrist 58, 4 = Schahrastani 192, 1 = alMurtada bei Keßler Mani 348, 4 v. u.). Die bei Ausbruch des Brandes in der Welt noch vorhandenen Lichtteile, durch die in ihnen wirkende *Ἐνθύμησις* des Lebens (s. o. S. 254, 4) zu zweckmäßigem Handeln angeleitet, sammeln sich, formieren sich zur ‚letzten Statue' (s. Mani-Fund 79) und steigen zum Lichtreich auf.

Auf das Gründlichste wird die Unschädlichmachung der Hyle besorgt. Außer der Abscheidung vom Licht (s. o. S. 252, 40) und außer der Verbrennung werden noch weitere Maßnahmen getroffen, denen gegenüber sich allerdings die Frage aufdrängt, ob sie notwendig erst durch die Vermischung vorbereitet werden mußten. Die Hyle wird eingekerkert; damit aber nicht genug, werden die beiden Geschlechter, die samt der durch ihr Vorhandensein bedingten *ἐπιθυμία* und *ἡδονή* ein so wesentliches Charakteristikum der Hyle im Urzustande waren (s. o. S. 250, 9), voneinander abgesondert, so daß eine weitere Vermischung und Fortpflanzung nicht mehr erfolgen kann: das Männliche wird in den *βῶλος*, das Weibliche in das ‚Grab' gesperrt (Keph. 105, 32f.; andere Texte erwähnen die Trennung der Geschlechter nicht und reden entweder nur vom *βῶλος* oder nur vom ‚Grab': so Fihrist 58, 7. Ephraem bei Jackson Res. 284f., wohl auch Man. Hom. 41, 6f.). Schließlich wird, um ein etwaiges Entweichen unbedingt zu verhindern, das ‚Grab' mit einem riesigen Stein verschlossen (Fihrist a. O.).

5. Gemeindeordnung, Ethik und Kultus. Die Einteilung der manichäischen Gläubigen in Electi und Katechumenen ist bereits oben erwähnt. Sie ergibt sich zwangsläufig aus der Spannung zwischen der konsequenten religiösen Forderung einerseits und der Schwäche des Fleisches andererseits; ihre Herleitung aus dem Buddhismus, die seit Baur immer wieder versucht wird, ist daher überflüssig.

Neben dieser Einteilung nach der religiösen Vollkommenheit steht eine Gliederung nach dem Rang in der Hierarchie. Der ‚Führer (*ἀρχηγός*)' der manichäischen Kirche, der jeweilige Nachfolger M.s, steht außerhalb der eigentlichen hierarchischen Rangordnung, die folgende fünf Stufen umfaßt: (1) *διδάσκαλοι*, (2) *ἐπίσκοποι*, (3) *πρεσβύτεροι*; diese drei Stufen sind ihrem religiösen Grad nach Electi; ihnen folgen (4) die *ἐκλεκτοί*, die nicht Amtsträger in der Kirche sind, und (5) die Masse der *κατηχούμενοι*; über diese Rangordnung und namentlich über die zweite Stufe s. Schaeder Iranica 11ff. Frauen sind von den kirchlichen Ämtern, aber nicht vom Electus-Grade ausgeschlossen.

Der Grundgedanke der manichäischen Ethik, soweit sie die praktische Lebensführung betrifft (s. o. S. 247, 38ff.), äußert sich wesentlich in negativer Form, in der Forderung, alles zu vermeiden, was das im Menschen und in der Welt enthaltene Licht schädigen könnte. Dazu gehört einerseits die Fleischeslust (s. o. S. 256, 24ff.) und alles was zu ihrer Erregung geeignet ist, andererseits alles ‚Quälen' und ‚Schädigen' der Natur. Strikt verboten ist dem Electus also zunächst der Geschlechtsverkehr und der Genuß von

Fleisch und Wein (erlaubt sind dagegen frische Weintrauben und — offenbar unvergorener — Apfelsaft s. Lagarde Mitteilungen III 47f.). Der Begriff des ‚Quälens' ist in der Theorie außerordentlich weit: er umfaßt nicht nur die Mißhandlung der Tiere, das Ausreißen der Pflanzen, das Verunreinigen des Wassers u. dgl., sondern auch *εἴ τις περιπατεῖ χαμαί, βλάπτει τὴν γῆν· καὶ ὁ κινῶν τὴν χεῖρα βλάπτει τὸν ἀέρα*, weil die Luft die Seele aller Lebewesen ist [vgl. Fihrist 62, 13 ‚und die Luft ist das Leben der Welt'], Acta Arch. 17, 9f. Da auch vegetarische Nahrung nicht ohne solches ‚Quälen' gewonnen und genossen werden kann, würde die konsequente Durchführung dieser Grundsätze für die Electi den Hungertod zur Pflicht machen und sie damit ihren Aufgaben auf dem Gebiete der Lehre und Kirche entreißen. Um sie für diese Aufgaben zu erhalten, wird die Beschaffung und Zubereitung der Nahrung den ohnehin immer wieder in die Sünde zurückfallenden Katechumenen übertragen (die im Dienste der Electi begangenen ‚Sünden' werden aber sofort vergeben), und weiterhin die Hilfskonstruktion eingeführt, daß der Durchgang durch den reinen Leib eines Electus für die von ihm verzehrten Vegetabilien keine ‚Schädigung' sondern im Gegenteil Läuterung bedeute. — Im übrigen haben die Electi der Welt gänzlich zu entsagen und ausschließlich der Religion zu leben; sie dürfen keinen festen Wohnsitz haben, sondern müssen ständig predigend in der Welt umherziehen; sie sind zur Armut verpflichtet und dürfen nicht mehr besitzen als Nahrung für einen Tag und Kleidung für ein Jahr (alBiruni Chronol. 208, 1. alMurtada 349, 8, vgl. Müller Hss.-Reste II 33); sie haben tagelanges Fasten zu üben (*muwāṣalat aṣṣaum* alBiruni ebd.; zu diesem arab. Ausdruck s. Schaeder Iranica 21 n. 2).

Das Verhältnis der Electi und der Katechumenen ist also dahin zu bestimmen, daß nur jene die eigentlichen M.er sind und diese lediglich einer notwendigen Konzession an die hylischen Bedingungen der menschlichen Existenz ihre Zugehörigkeit zur manichäischen Kirche verdanken. Sie sind Anhänger der manichäischen Theorie, ohne die praktischen Konsequenzen auf sich nehmen zu müssen. Was strikt von ihnen verlangt wird, sind die ‚Almosen' für die Electi; sonst leben sie in der Welt, gehen ihren Geschäften nach, haben Frauen (nur müssen sie sich auf eine Frau beschränken, alBiruni Chronol. 208, 4), zeugen Kinder, trinken Wein und essen Fleisch (nur dürfen sie nicht selbst schlachten). — ‚Die Electi [widmen sich] ihren *ἐντολαί*, die Katechumenen ihren Almosen', Man. Hom. 30, 24f.: diese Worte aus einer Schilderung des idealen Gemeindelebens kennzeichnen den Sachverhalt mit unübertrefflicher Prägnanz.

Wenig Bedeutung haben die verschiedenen ‚reihenmäßigen' Formulierungen der ethischen Vorschriften. Für die Electi gab es fünf Gebote, die bisher nur türkisch und sogdisch belegt sind; ihre sprachliche Deutung ist noch nicht soweit gesichert, daß sich ihre Aufführung lohnte: vgl. Waldschmidt-Lentz Dogm. 579ff. Zehn Verbote gab es für die Katechumenen; sie sind am vollständigsten, aber nicht in allen Einzelheiten klar, im Fihrist 64, 12ff. aufgeführt (vgl. alMurtada 349, 9ff.; von einer ausführlichen persischen Aufzählung ist leider nur ein kleines Stück erhalten: Andreas-Henning Mir. Man. II 296f.): verboten wird u. a. der Götzendienst, das Lügen, der Geiz [vermutlich beim ‚Almosen'abliefern an die Electi], das Töten, die Unzucht, der Diebstahl, die Zauberei; Schahrastani 192, 8 führt auch die Goldene Regel auf.

Über das ganze Überlieferungsgebiet verbreitet ist die Reihe der ‚drei Siegel': *tria signacula ... oris et manuum et sinus*, vgl. die ausführliche Darstellung bei Baur 248ff. *Os, manus* und *sinus* sind die drei Körperregionen, die durch die Gebote und Verbote ‚versiegelt' und damit gegen die hylischen Mächte gesichert sind (der Begriff ‚Tabu' ist in diesem Zusammenhang schlechterdings nicht am Platze; Waldschmidt-Lentz Dogm. 589 versuchen vergebens, Bousset gegen Bang Muséon XXXVI 230f. in Schutz zu nehmen). — Anderes, wie die ‚vier (Eigentums)zeichen' (zuletzt Waldschmidt-Lentz Dogm. 527ff. Andreas-Henning Mir. Man. II 309 mit n. 3), kann hier beiseite bleiben.

Die Hauptformen des Kultus sind Gebet und Fasten. Nach dem Fihrist 64, 15ff. sind täglich ‚vier oder sieben' Gebete vorgeschrieben; weiterhin (65,15ff.) erwähnt er aber nur vier und dasselbe tut Schahrastani 192, 6. Fihrist 64 apu ff. werden einige Stücke im Wortlaut mitgeteilt, von denen Flügel Mani 310 n. 241 mit Recht bemerkt, sie seien ‚mehr Hymnen oder Lobgesänge als Gebete': es sind Doxologien auf Mani, den Vater der Größe, die lichten Gottheiten im allgemeinen und die fünf Söhne des Urmenschen im besonderen.

Über die Fastenordnung unterrichtet wiederum am eingehendsten der Fihrist 65 u ff.; hier genügt es zu erwähnen, daß nach 64, 5 allmonatlich sieben Tage gefastet wird; wie diese sieben Tage sich auf den Monat verteilen, ist nicht ganz klar.

Von besonderen Festen ist das des *Bῆμα* am bekanntesten. Nach Aug. c. Ep. fund. 8 p. 202, 11ff. wurde es zur Erinnerung an M.s Tod gefeiert; es fiel zeitlich ungefähr mit dem Osterfest zusammen und wurde als dessen manichäische Entsprechung betrachtet. Eine größere Anzahl von Hymnen auf das *Bῆμα* enthält das koptische Hymnenbuch; nach ihnen werden Augustins Angaben über den Sinn dieses Festes zu modifizieren oder mindestens zu erweitern sein. — Sieben jährliche Festtage zur Erinnerung an die früheren *ἀρχηγοί* hat Schaeder Iranica 22ff. ermittelt.

In der Frage der manichäischen Sakramente ist immer noch nicht wesentlich über Baur 273—280 hinauszukommen. Eine Wassertaufe haben die M.er zweifellos nicht gehabt: sie ist eine hylische Institution, in der der ‚Geist' der finsteren Welt des Wassers zum Ausdruck kommt (Keph. 30); und andere Taufriten sind nicht bezeugt. — Eine eucharistische Feier der Electi ist durch Aug. c. Fort. 3 p. 85, 9ff. bezeugt: *nam et eucharistiam audivi a vobis saepe quod accipiatis; tempus autem accipiendi cum me lateret, quid accipiatis unde nosse potui?* Vermeintliche turkestanische Zeugnisse für sakramentale Mahlzeiten der M.er hat Schaeder Iranica

19ff. entkräftet. Daß es kultische Mahlzeiten gab, die formell dem christlichen Abendmahl entsprachen, wird freilich kaum zu bezweifeln sein (vgl. die τράπεζα Man. Hom. 16, 21. 28, 11; weiteres werden die Keph. lehren); damit ist aber nicht gesagt, daß es sich um Sakramente handelt.

6. M.s religionsgeschichtliche Selbsteinordnung. M.s Aufgabe ist zunächst die, der Wirkung des *Noῦς* in Lehre und Kirche eine feste Form zu geben. Als besondere Beauftragte des *Noῦς*, als ἀπόστολοι, hatten schon andere vor ihm gewirkt: als erster Adam, der erste Empfänger einer göttlichen Offenbarung; weiterhin Seth, Enosch, Henoch, Noah, Sem (s. Henning S.-Ber. Akad. Berl. 1934, 27). In Indien trat Buddha auf, in Persien Zarathustra, in Jerusalem Jesus. Jesu besondere Aufgabe war es, den jüdischen Irrglauben, den Mosaismus mit seinem *νόμος τῆς ἁμαρτίας*, zu vernichten: aber der Irrglaube verzog sich nur aus Jerusalem nach Babylonien (s. Man. Hom. 11) und trat hier in veränderter Gestalt in Erscheinung, nämlich in der Religion der Magier (die in M.s Augen sich zu dem von ihm anerkannten Zoroastrismus ähnlich verhält wie das Judentum zu den vormosaischen Frommen des Alten Testaments). So war schon zu allen Zeiten und an den verschiedensten Orten für die Verkündigung der wahren Erkenntnis Sorge getragen worden. Aber dem Wirken dieser Männer fehlte die Durchschlagskraft sowohl in die Tiefe wie in die Breite. Über die Grenzen ihrer jeweiligen Heimatländer hinaus hatten sie sich nicht durchzusetzen vermocht, und soweit sie als Religionsstifter aufgetreten waren und Schüler hinterlassen hatten, war es ihnen nicht gelungen, über ihren Tod hinaus ihre Kirchen vor Verfall und ihr Gedankengut vor Verfälschung zu bewahren. Der grundlegende Unterschied M.s gegenüber seinen Vorgängern besteht in der Endgültigkeit und in der Universalität seiner Religionsstiftung (vgl. M.s persisch und koptisch erhaltenen Aufsatz über die ‚Vorzüge des M.ismus': Andreas-Henning Mir. Man. II 295f. Mani-Fund 42ff.). Von der ersteren war er schlechthin überzeugt; die Rücksicht auf die letztere leitete ihn sowohl beim Aufbau seiner Lehrdarstellung wie bei der Organisation der Mission. Sie äußert sich einerseits in dem ‚bewußten Synkretismus' (die Urheberschaft an diesem Schlagwort — gemeint ist vielmehr ‚Eklektizismus' — beansprucht Lidzbarski OLZ 1927, 913 n. 1), den M. geübt haben will (vgl. den soeben zitierten Text), andererseits in der erst von Schaeder (Studien 281ff.) in ihrem Wesen erkannten Beweglichkeit der Terminologie und Nomenclatur und ihrer Anpassung an die Vorstellungswelt der Kreise, an die die Mission sich wendet: vor Mazdayasniern bedient M. sich weitgehend zoroastrischer Ausdrücke und benennt seine Götter vielfach mit avestischen Namen, z. B. den Urmenschen als Ohrmizd, den Dritten Gesandten als Narisah; vor Christen wird Jesus stärker in den Vordergrund gerückt (vgl. o. S. 257, 68); vor philosophisch gebildeten ‚Hellenen' verschwinden die ‚Götter' hinter den Begriffen, deren Träger sie sind, so z. B. der Urmensch hinter der ψυχή.

So ist M.s Stellung zu seinen Vorgängern, seinen ‚Brüdern', wesentlich durch das Bewußtsein bestimmt, mit ihnen in einer Tradition zu stehen und zur abschließenden Vollendung ihres Werks berufen zu sein (‚Siegel der Propheten' alBiruni Chronol. 207, 19. alMurtada bei Keßler Mani 349, 13); ein religiöser Neuerer zu sein, lehnt er nachdrücklich ab (Man. Hom. 47, 18ff.). Keinem andern ‚Propheten' gegenüber betonte M. jedoch so geflissentlich sein Nachfolgertum wie Jesu, als dessen Apostel er sich bezeichnete (*omnes ... eius epistulae ita exordiuntur: Manichaeus apostolus Iesu Christi* Aug. c. Faust. XIII 4 p. 381, 4f. Tit. Bostr. III 1 p. 67, 15—17. IV 3 syr. p. 129, 31. Waldschmidt-Lentz Stellung Jesu 59. Mani-Fund 26f.). Dafür sind zwei miteinander zusammenhängende Gründe namhaft zu machen: erstens kann es als einigermaßen sicher betrachtet werden, daß Jesus der einzige frühere Religionsstifter war, von dessen Verkündigung M. eine konkrete, quellenmäßige Kenntnis besaß (was Buddha und Zarathustra anbetrifft, so schließe ich mich Schaeders Ausführungen Gnom. IX 354 auch ohne die Vorbehalte Hennings S.-Ber. Akad. Berl. 1934, 27 an); zweitens sah M. sich im Laufe seiner Wirksamkeit veranlaßt, seine Verkündigung in größerem Ausmaße als er ursprünglich wohl vorgesehen hatte, auf die christlichen Missionsgebiete einzurichten: es handelte sich für M. darum, Jesu Rechte nicht zu schmälern und seine eigenen zu sichern: die Stellung, die Jesus im religiösen Bewußtsein der Christen einnahm, nicht anzutasten, und damit sein eigenes Unterfangen, als bloßer Apostel Jesu doch mit einer neuen Lehre hervorzutreten, in Einklang zu bringen. Das gegebene Mittel hierfür war der Schriftbeweis und die Stellen, die sich M. boten, waren diejenigen, an denen Jesus den künftigen *παράκλητος* verheißt (Joh. 14, 16. 26. 15, 26. 16, 7). Die christliche Auffassung, daß diese Verheißung bereits durch das Pfingstwunder (Act. 2, 4ff.; gerade die Apostelgeschichte wurde aber von den M.ern verworfen, s. Alfaric II 162ff., — trotzdem heißt es Keph. 13, 8, daß der Auferstandene seinen Jüngern seinen Hl. Geist eingehaucht habe) erfüllt sei, widerlegt z. B. Felix, ebenso wie es die Montanisten taten (Aug. c. Faust. XXXII 17 p. 777, 22ff.), mit dem Hinweis auf 1. Kor. 13, 9f. (Aug. c. Felic. I 9 p. 811, 5—8). — Hier ist noch kurz darzulegen, wie M.s Paraklet tentum sich in das System fügt. Der Paraklet ist (nicht nur nach der Annahme der Kirchenlehrer, wie Baur 372 versehentlich sagt, sondern) nach dem Wortlaut von Joh. 14, 26 (*ὁ παράκλητος, τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον*) der Hl. Geist. Die Konsequenz, M. als Parakleten demnach auch ‚Hl. Geist' zu nennen, haben nicht, wie seit Baur behauptet wird, die christlichen Polemiker den M.ern zugeschoben, sondern diese selbst haben sie gezogen; den endgültigen Beweis liefern jetzt die koptischen Hymnen, z. B. nr. 223. Den christlichen Hl. Geist identifizierte M., wo er ihn brauchte, völlig sinngemäß mit dem *Noῦς* seines eigentlichen Systems (s. Waldschmidt-Lentz Dogm. 518. Henning S.-Ber. Akad. Berl. 1934, 27 n. 7; gnostischer Terminologie dagegen entstammt ‚Hl. Geist' als Variante von ‚Großer Geist' — s. o. S. 249, 51 — zur Benennung der präexistenten Form der Mutter der Lebendigen, s. Mani-Fund 66): ein Beispiel, in dem

der Hl. Geist ganz in der Funktion des *Noῦς* erscheint, ist die von Aug. c. Felic. I 16 p. 819, 14f. zitierte Stelle aus der Ep. fundamenti *pietas spiritus sancti intima pectoris vestri adperiat, ut ipsis oculis videatis vestras animas.* Wie nun der *Noῦς* überhaupt ‚der Vater aller Apostel' ist (s. o. S. 256, 58), so steht er als Hl. Geist und Paraklet — also unter der Benennung, die er bei M.s letztem Vorgänger Jesus trägt — speziell zu M. in diesem Verhältnis. Wie der *Noῦς* sich in den früheren Aposteln manifestiert hat, so auch *sanctus spiritus paracletus ... in ipso* (sc. *Manichaeo*) *venire dignatus est* Aug. c. Ep. fund. 8 p. 201, 25f. Dieses Verhältnis ist für den manichäischen Stil eng genug, um als Identität dargestellt zu werden: ... *superbia, mater omnium haereticorum, inpulit hominem, ut non missum se ab paracleto vellet videri, sed ita susceptum, ut ipse paracletus videretur. Sicut Iesus Christus homo non a filio Dei, id est virtute et sapientia Dei* [vgl. 1. Kor. 1, 24], *per quam facta sunt omnia, missus est, sed ita susceptus secundum catholicam fidem, ut ipse esset Dei filius, id est in illo ipso Dei sapientia sanandis peccatoribus adpareret: sic se ille voluit ab spiritu sancto, quem Christus promisit, videri esse susceptum, ut iam cum audimus ‚Manichaeum'*, [so zu interpungieren] *spiritum sanctum intellegamus ‚apostolum Iesu Christi', id est missum a Iesu Christo, qui eum se missurum esse promisit. Singularis audacia ista et ineffabile sacrilegium!* Aug. c. Ep. fund. 6 p. 200, 3ff. Wenn Tit. Bostr. IV 16 syr. p. 136, 17ff. M.s Anspruch, der Paraklet zu sein, mit folgender Argumentation zurückweist: M. an und für sich sei, wie die M.er zugeben, ein Mensch wie andere, und habe den Parakleten nur empfangen; Empfangender und Empfangenes könnten aber nicht identisch sein, ‚wie auch unser Auge nicht das Licht sei, weil es das Licht empfange', — wenn Titus so argumentiert, so ist das begreiflich; weniger begreiflich, daß man auch in neuerer Zeit es ernsthaft als Streitfrage behandelt hat, ob M. unter dem von Jesu verheißenen Parakleten einen menschlichen Lehrer o d e r ‚ein Wesen der oberen Sphäre' verstanden habe.

7. C h r i s t o l o g i e a u ß e r h a l b d e s M y t h u s. Der M.ismus kennt also zwei Jesus: (1) Jesus den Glanz, der zu den ‚Göttern' und in den Mythus gehört, (2) Jesus Christus (oder vielmehr *Χρηστός*, wie die M.er der griechischen Welt — vielleicht nach marcionitischem Vorbild s. H a r n a c k Marcion² 123 n. 2 — schreiben: Alex. Lyc. 34, 19. Man. Hom. 72, 9), der seinen Platz in der Religionsgeschichte hat. (Als dritter kommt noch der *Jesus patibilis* der nordafrikanischen M.er hinzu, dessen Sinn, wie man leicht sieht, der ist, den mythischen und den historischen Jesus miteinander auszugleichen, s. o. S. 259, 5). Der eigentliche manichäische Jesus, mit dem das im Mythus beschlossene System es ausschließlich zu tun hat, ist nicht ‚Jesus who appeared in Judaea' (B u r k i t t Relig. of the Manich. 38ff.; Church and Gnosis 79) sondern Jesus der Glanz: in ihm ist das Göttliche an der Erscheinung Jesu den Schranken von Zeit, Raum und Persönlichkeit entrückt und zu einem außerhalb aller geschichtlichen Begrenzung wirkenden Erlösungsfaktor verflüchtigt: die Gestalt Jesu als mythologisches Korrelat des Begriffes *Noῦς* ist ein Kernstück des manichäischen Systems; dagegen bedeutet seine Persönlichkeit so wenig, daß auch der Name Jesus wie ein beliebiger anderer ‚Götter'name ‚übersetzt' werden kann (s. o. S. 265, 54): in persischen Texten heißt er ‚der Gott, dessen Reich der Verstand ist'. Was für die Historie übrig bleibt, ist ein Religionsstifter, der mit Buddha, Zarathustra und schließlich M. selbst prinzipiell auf einer Stufe steht.

M.s ursprüngliche Jesus-Auffassung charakterisiert sich also einerseits durch die Enthistorisierung des Gottessohnes, andererseits durch die Entgöttlichung des Religionsstifters. Die erstere ist nicht M.s eigenes Werk: sie ist aus den Ansätzen, die die paulinisch-johanneische Christologie bot, von der Gnosis entwickelt worden und, wie so manches andere, von ihr aus in M.s Gesichtskreis getreten. Als M. in Dast-Maisan seinen ‚bewußten Synkretismus' betätigte, mochte er glauben, mit der Stellung, die er Jesu dem Glanz im Mythus und Jesu Christo in der Religionsgeschichte anwies, dem Christentum genug getan zu haben. Die Erfahrung wird ihn bald gelehrt haben, daß der gnostisch-haeretische Charakter seiner Jesus-Auffassung den Kreis der Christen, die er gewinnen zu können hoffte, in unerwünschtem Maße einengte. Durch diesen Umstand sah M. sich genötigt, der kirchlichen Auffassung entgegenzukommen und die schroffe Scheidung zwischen dem ‚Gott' und dem Religionsstifter zu mildern, in erster Linie dadurch, daß er die Gottessohnschaft des letzteren anerkannte. Der sekundäre und unorganische Charakter dieses Zugeständnisses zeigt sich darin, daß Jesus Christus nach wie vor außerhalb des eigentlichen Systems bleibt. Wenn das argumentum *ex silentio* zulässig ist, so hat M. sich nicht einmal darüber ausgesprochen, in welchem gegenseitigen Verhältnis stehend Jesus der Glanz und Jesus Christus zu denken seien — und wir würden einen schweren methodischen Fehler begehen, wenn wir versuchen wollten, diese höchst bezeichnende dogmatische Lücke auf spekulativem Wege auszufüllen.

Die Anerkennung der Gottessohnschaft Jesu Christi konnte aber nicht ohne einige Vorbehalte gegenüber der kirchlichen Lehre erfolgen, namentlich gegenüber dem Dogma der Gottmenschheit. Für M. konnte es hier nur ein Entweder — Oder geben: Gott oder Mensch — tertium non datur. War Jesus Christus aber ‚der Sohn der Größe' (Keph. 12, 20 u. ö., *filius maiestatis* Aug. c. Faust. XXXII 7 p. 766, 10) und hatte er doch, wie ‚seine Apostel predigten' (Philipp. 2, 7), bei seinem Eintritt in die Welt eine *μορφὴ δούλου* und ein *σχῆμα ὡς ἄνθρωπος* angenommen (Keph. 12, 24—26), so war das nur unter der Maßgabe zu verstehen, daß er *χωρὶς σώματος* gekommen sei (ebd.).

Zum Verständnis von M.s ‚Doketismus' ist es dienlich, ihm die kirchliche Lehre von der leiblichen Natur Christi gegenüberzustellen, etwa in der Formulierung Augustins: ... *ut nos quidem nati essemus in carne peccati, — ille autem in ‚similitudine carnis peccati'* (Rom. 8, 3); *nos non solum ex carne et sanguine, verum etiam ex voluntate viri et ex voluntate carnis, — ille autem tantum ex carne et sanguine, non ex voluntate viri neque ex voluntate carnis, sed ex Deo natus est*

(Joh. 1, 13) de pecc. merit. II 38 CSEL LX 110. M. ist in demselben Sinne ‚Doketist', in dem Paulus und Augustin von ὁμοίωμα σαρκὸς ἁμαρτίας *similitudo c. p.* reden. Der Unterschied besteht darin, daß M.s dualistische Voraussetzungen es ihm schlechterdings nicht gestatten, den Begriff *similitudo* auf die durch den Zusatz *peccati* bestimmte *caro* zu beschränken, mit anderen Worten die Realität von Fleisch und Blut anzuerkennen und nur dessen Sündlichkeit bzw. sündlichen Ursprung zu leugnen: Körper und Hyle sind ihm eins; ein unsündlicher Körper daher eine contradictio in adiecto; Fleisch und Blut, das von Gott käme, eine Unmöglichkeit, von der es keine Ausnahme geben kann. Die notwendige Folge ist das χωρὶς σώματος (womit auch die Leugnung der Geburt Jesu Christi ausgesprochen ist).

Damit ist der ‚Doketismus' erschöpft. Obwohl M. sich auf eine positive Bestimmung der irdischen Erscheinung Jesu Christi nicht eingelassen hat, ist doch keine Rede davon, daß er ihr reale Substanz abgesprochen habe: hier gilt von M. (darauf weist Schaeder Urform 74 n. 2 hin) dasselbe, was Harnack Marcion² 125f. von Marcion gesagt hat. So bezieht sich auch die ‚doketische' Auffassung des Leidens und Sterbens Jesu Christi nicht sowohl auf die Realität der Kreuzigung an sich, als auf die physische Wirkung (körperlicher Schmerz usw.), die sie auf einen Menschenleib gehabt haben würde. In diesem Sinne sagt Faustus: *nos specie tenus passum confitemur nec vere mortuum* Aug. c. Faust. XXIX 1 p. 744, 1—2. Die Behauptung der Abschwörungsformel (Migne G. I 1464 D), nach manichäischer Auffassung sei ein anderer an Jesu Statt gekreuzigt worden, während dieser hohnlachend von weitem zugesehen habe, findet sich bei Irenaeus (adv. haer. I 24, 4 p. 200 Harvey) in bezug auf Basilides wieder (der andere ist hier Simon von Kyrene Mt. 27, 32 par.), wird aber durch die sonstige manichäische Überlieferung nicht gestützt.

Es ist wahrscheinlich, daß der missionarische Zweck, dem die Rezeption der kirchlichen Jesus-Auffassung dienen sollte, zunächst in der Tat erreicht wurde; daß sie einem lebhaften Bedürfnis entgegenkam, zeigt die zu den eigentlich manichäischen Prämissen in gar keinem Verhältnis stehende Rolle, die Jesus Christus in der Hymnenliteratur, sowohl der koptischen wie der iranischen, spielt. Auf längere Sicht gesehen waren diese Zugeständnisse jedoch für den M.ismus von verhängnisvollster Wirkung. Für M. gilt in erhöhtem Maße, was C. H. Becker Ztschr. f. Assyr. XXVI 187 = Islamstudien I 442 von Muhammed gesagt hat: ‚Man kann sagen, ohne diese christlichen Kompromisse und Entlehnungen seines Stifters wären dem Islam viele Kämpfe erspart geblieben.' Sie bedeuteten für den M.ismus eine μετάβασις εἰς ἄλλο γένος und haben dadurch im christlichen Abendland seine Zersetzung herbeigeführt: sie zwangen ihn, sich auf den Boden der biblischen Theologie zu begeben, sich kritisch, exegetisch und dogmatisch mit dem Schriftwort Alten und Neuen Testaments auseinanderzusetzen und den Erkenntnisgrund der philosophischen Einsicht lediglich als Kanon und kritisches Prinzip für diese Arbeit zu verwenden.

Einstweilen ist nicht zu entscheiden, wieweit M. selbst die theologische Auseinandersetzung mit dem Christentum gefördert hat und wieviel auf die Rechnung seiner Schüler kommt. Über die Arbeit der letzteren vgl. F. Trechsel Über den Kanon, die Kritik und Exegese der Manichäer, Bern 1832. A. Bruckner Faustus von Mileve, Basel 1901.

8. Zur typologischen Bestimmung des M.ismus. De praescr. haer. c. 7 spricht Tertullian von den historischen und wesensmäßigen Beziehungen der älteren gnostischen Haeresien zur griechischen Philosophie und von ihrem Gegensatz zum Christentum. Er findet den grundlegenden Unterschied darin, daß die Haeretiker, statt einfach zu glauben und nach Sap. Sal. 1, 1 in Einfalt des Herzens den Herrn zu suchen, bei der *sapientia saecularis* Anleihen machen und einen *Stoicus et Platonicus et dialecticus Christianismus* einführen, der sich anmaßt, *interpres divinae naturae et dispositionis* zu sein. *Eaedem materiae apud haereticos et philosophos volutantur, iidem retractatus implicantur: unde malum et quare? et unde homo et quomodo?*

Verachtung des einfältigen Glaubens (*vos* [sc. Manichaei] *enim nostis, temere credentibus quam vehementer insultare soleatis* Aug. c. Ep. fund. 13 p. 210, 4f.), der Aufbau der Ethik und Erlösungshoffnung auf dem Fundamente einer kühnen Metaphysik und Weltdeutung, die auf die Fragen nach dem Ursprung des Bösen und der Entstehung des Menschen Antwort gibt, — das ist auch für den M.ismus charakteristisch und erlaubt das manichäische System als ein philosophisches zu bezeichnen. Aber deswegen ist M. noch kein Philosoph: s. o. S. 246, 36ff.

Was die Herkunft dieser philosophischen Gedanken betrifft, so wird derjenige, dem es weniger darum zu tun ist, der Durchdringung des Orients mit griechischem Gedankengut nachzugehen als die Quellen von M.s Bildung zu ermitteln, ihren griechischen Ursprung nicht allzusehr betonen dürfen (mit einer Tendenz, die der Tertullians entgegengesetzt ist): in der Gestalt, in der sie in M.s Gesichtskreis traten und auf ihn wirkten, hatten sie bereits aufgehört, etwas spezifisch Griechisches zu sein, und waren integrierende Bestandteile der Gnosis geworden. (Dagegen kann die Betonung des griechischen Ursprungs selbstverständlich das Recht der polemischen Überspitzung für sich in Anspruch nehmen, wenn man der Auffassung entgegenzutreten hat, daß dem M.ismus im Gegensatz zum katholischen Christentum das ‚hellenische Element' gänzlich fehle: Schaeder gegen Harnack).

‚Erkenntniswille und Heilsverlangen' stehen im M.ismus in wechselseitiger Funktionsbeziehung und sind durch sie untrennbar verbunden (aber nicht ‚untrennbar eins'). Gesondert auffassen läßt sich keins von beiden, ohne seinen spezifisch manichäischen Sinn ipso facto zu verlieren. Ein rein — ohne Beziehung auf das Heilsverlangen — auf die Ursachen der Dinge gerichteter Erkenntniswille ist im M.ismus nicht nachzuweisen; daß es ihn gegeben habe, macht schon der auch für das 3. Jhdt. gänzlich unwissenschaftliche Charakter von M.s Naturerklärung unvorstellbar (man denke nur an die Mondphasen o. S. 255, 45; vgl. auch

Henning S.-Ber. Akad. Berl. 1934, 34f.). Was den M.ismus für die Gebildeten der Zeit anziehend machte, war nicht die Aussicht auf Belehrung über astronomische, biologische und ähnliche Dinge, sondern auf ein Religionssystem, das Vernunft und Erlösungsbedürfnis in gleicher Weise zu befriedigen versprach. Nichts anderes besagt auch die von Schaeder Gnom. IX 362 zitierte Augustin-Stelle (de util. cred. 2 p. 4, 10—19): *nosti ... non aliam ob causam nos in tales homines incidisse, nisi quod se dicebant, terribili auctoritate separata, mera et simplici ratione eos, qui se audire vellent, introducturos ad Deum et errore omni liberaturos. Quid enim me aliud cogebat annos fere novem spreta religione, quae mihi puerulo a parentibus insita erat, homines illos sequi ac diligenter audire, nisi quod nos superstitione terreri et fidem nobis ante rationem imperari dicerent, se autem nullum premere ad fidem nisi prius discussa et enodata veritate?* Das Unglück des M.ismus war nur eben die wissenschaftliche Unhaltbarkeit des Mythus, der ihm als vernunftgemäßes Fundament diente; sie ist neben der oben geschilderten Selbstzersetzung durch Konzessionen an das Christentum der Hauptfaktor, der für den Untergang des abendländischen M.ismus in Betracht kommt; sie war es auch, die Augustin veranlaßte, sich vom M.ismus abzuwenden.

Die manichäische Religiosität ist bestimmt durch das Verhältnis der Consubstantialität, in das Gott und die menschliche Seele gesetzt sind. Die Gotteskindschaft besteht von Natur und braucht nicht erst per adoptionem hergestellt zu werden. Innerhalb dieses Verhältnisses hat der Begriff der Gnade keinen Raum: was Gott für die Erlösung der gefangenen Seele tut, tut er nicht aus unbegreiflicher Liebe, sondern letzten Endes im eigenen Interesse. — Sein persönliches Verhältnis zu Gott klärt der M.er auf rationalem Wege, durch die *γνῶσις*; die eigentliche ‚Frömmigkeit' läßt sich etwa als ‚kosmisches Verantwortungsgefühl' kennzeichnen: sie bezieht sich auf die Verpflichtung, die dem Menschen in dieser Welt aus seiner Eigenschaft als *νοῦς*-begabtes Wesen erwächst. [Polotsky.]

Marcianus (Markianos) **von Herakleia** am Pontos (nach dem Zusatz am Ende des ersten Buches seines Periplus des Äußeren Meeres = GGM C. Müller I 540), einer Stätte mit alter geographischer Tradition, griechischer Geograph (römischer Freigelassener oder Abkömmling eines solchen seinem einen höheren Stand kennzeichnenden Cognomen equestre zufolge? Mommsen St.-R. III 209. 426, 3). Er lebte lange*) nach Ptolemaios und Protagoras, dem nachptolemäischen, jenem gegenüber aber viel später**) anzusetzenden Geographen, da er sie benützte (Peripl. maris ext. I 1. II 2. 5), und vor dem vielfach aus ihm schöpfenden Stephanus von Byzanz. Man wird ihn also, da er sich mit der Bezeichnung jener als *ἀρχαῖοι ἄνδρες* und *παλαιοί* von ihnen zeitlich erheblich distanziert, und angesichts des Verhältnisses des Stephanos zu ihm, frühestens im 3., spätestens im Anfang des 5. Jhdts. anzusetzen haben. Die schon von Salmasius und Holsten, neuerdings von W. S. Crawford Synesius the Hellene, Lond. 1911, 410f. Christ-Schmid Gr. Lit. II⁶ 852 behauptete Identität mit dem von Synesios als *Ἑρμοῦ λογίου τύπον ἐν ἀνθρώποις* gekennzeichneten (Syn. epist. 100 = Migne ser. Gr. tom. LXVI 1472; kurz vorher heißt es *σεβασμιώτατον M.*, vgl. auch den Markianos in ep. 119, ebd. p. 1497; Gleichheit mit andern Männern dieses Namens — s. C. Müller p. CXXIX — ist ausgeschlossen) Markianos ist unsicher. Verbinden ließe sich allenfalls mit dem Lob des Synesios bei M. dessen gewisses literarisch-stilistisches Verständnis verratendes Wort Epit. Peripl. Men. I 1 von der *ἀρετὴ λόγου* und *νοημάτων ἀκολουθία* der *παλαιοί*, seine Abneigung gegen die bloß *πείθειν ἐθέλοντες*, seine Nennung von *λόγιοι θεοί* (Epit. 4) wie sein eigenes nach seinen Worten wenigstens ethisch bestimmtes literarisches Wollen (Epit. 1) und stilistisches Können, dessen Entfaltung von vornherein naturgemäß schon stark gebunden war an das Stoffgebiet seiner Schriftstellerei und die Art derselben (Schaffung von Auszügen aus den Werken anderer bzw. Umformung) *). Aber es bleiben auch Bedenken gegen seine Person: s. S. 278, 38ff. Eine Gleichsetzung des Geographen M. mit dem M. des Libanios gar ist ganz unzulässig (vgl. schon B. Fabricius Rh. Mus. N. F. II 369f., auch für seine Ablehnung der Gleichsetzung mit dem M. des Synesios). Unsicher auch ist ein anderer Versuch einer genauen Datierung des M. (um 400 n. Chr.) bei Müller p. CXXX.

Über die Lebensumstände des M. ist nichts bekannt; ist nach dem Fortleben seiner Schriften in Konstantinopel (s. S. 280, 28ff.) an einen Aufenthalt auch in Konstantinopel zu denken? Über ihn vor allem als Schriftsteller geben die Proömien seiner Arbeiten einige Auskunft (s. S. 278).

Schriften: Verfaßt hat M. zunächst, wie er selbst wiederholt angibt (Peripl. maris ext. I 1. 3. II 2. II 19 a. E. Epit. peripl. Menipp. I 4 = GGM I 516. 542. 551. 567), eine *Ἐπιτομὴ τῶν ἕνδεκα βιβλίων Ἀρτεμιδώρου τοῦ Ἐφεσίου γεωγράφου* (so der Titel nach Peripl. maris ext. II 2, nur steht hier *ἐπιτομαῖς*; *ἐπιτομῆς*, ohne *τοῦ Ἐφ. γ.*, Peripl. maris ext. I 3), verkürzt bei Steph. Byz. s. *Μαλάκη*: *ἐν β' τῶν ἐπιτομῶν Ἀρτεμιδώρου*, sonst bei ihm *Ἐπιτομὴ τῶν ἕνδεκα* (s. auch Epit. Peripl. Men. I 4) oder einfach *Ἐπιτομή* (s. d. Index bei Steph. s. *Ἀρτ.*). *Ἐπιτομὴ τῆς Ἀρτεμιδώρου γεωγραφίας ἤτοι περίπλου* betitelt er seine Arbeit im Peripl. maris ext. II 19; es war also ein (wie er selbst sagt, von ihm berichtigter) Auszug aus Artemidors *Γεωγραφούμενα*, besser gesagt, wohl ein nach Artemidor gestalteter Periplus (s. Peripl. maris ext. I 1) in einem Buch, aber unter Beibehaltung der Buchabteilungen (s. Berger Bd. II S. 1329, 51ff.). So zitiert der Scholiast zu Apoll. Rhod. Arg. III 859, kurz-

*) Das besagen Marcians Worte Peripl. maris ext. I 1 *ἐγὼ ... τοῦ ... Πτολεμαίου ἔκ τε ... Πρωταγόρου .... ἔτι μὴν καὶ ἑτέρων πλείστων ἀρχαίων ἀνδρῶν*, ebd. 2 *Εἰδὼς δὲ καὶ ἑτέρους τῶν παλαιῶν*.

**) Wie ebenfalls Anm. 1 zeigt. Ein sonstiger zeitlicher Anhalt ist nicht vorhanden.

*) Vgl. ferner H. Berger Die geogr. Fragm. d. Erat. 13f. Sonst: M. Müllenhoff D. A. I.

weg, aber mißverständlich *Ἀρτεμίδωρος ἐν τῇι ἐπιτομῇι τῶν Γεωγραφουμένων*. Als zweites schrieb M. einen *Περίπλους τῆς ἔξω θαλάσσης ἑωίου καὶ ἑσπερίου καὶ τῶν ἐν αὐτῇ μεγίστων νήσων* in zwei Büchern (so lautet der Titel nach dem Zusatz zu Buch I = GGM I 540; *περίπλους* nennt die Schrift M. Peripl. maris ext. I 1. 3 *τῶν ... ἔξω θαλασσῶν ἤτοι ὠκεανῶν ἑωίου καὶ ἑσπερίου ... περίπλουν*, II 3 *τοῦ περίπλου τῆς ἔξω θαλάσσης*; vgl. auch Peripl. maris ext. I 52. Epit. peripl. Menipp. 4. *Περίπλους* kurz: Steph. Byz., mitunter auch *Περίπλοι* oder *Περίοδοι*). Die dem Inhaltsverzeichnis zu Buch II dieses Periplus (GGM I 541) angehängte überschriftliche Bemerkung *Περὶ τῶν ἀπὸ Ῥώμης πρὸς τὰς ἐπισήμους τῆς οἰκουμένης πόλεις διαστάσεων* weist wohl nicht auf eine besondere Schrift, sondern auf einen von Protagoras (der bereits ptolemäische Entfernungsangaben von *διασημοι πόλεις* von Alexandria aus in solche in Stadien von Rom aus umgerechnet haben dürfte: s. C. Müller I p. CXXXIII) wohl beeinflußten zusätzlichen Teil zu dem vor allem west- und nordwesteuropäische Gebiete des Römischen Reiches berührenden Buch II (ähnlich, aber zum Vorausgehenden in enger Beziehung ist die *Ἀνακεφαλαίωσις τῶν προειρημένων ἁπάντων διαστημάτων* am Ende von Buch I); das einzige Zitat aus jenen *διαστάσεις*-Angaben Marcians bei Steph. Byz. s. *Ἄμισα*, der ja gelegentlich Untertitel anführt, so von Menipps Periplus (e. gr. s. *Ψύλλα*). Zudem zeigt das Zitat Verbundenheit mit Buch II 32 (GGM I 555). Diesem Periplus des Äußeren Meeres ließ M. noch als drittes eine ebenfalls angeblich berichtigte Epitome des Periplus des Inneren Meeres des Menippos von Pergamon in drei Büchern folgen (Epit. peripl. Menipp. 3. 5 am Anfang; genauer Titel der Arbeit Marcians unbekannt, *ἐπιτομὰς καὶ διορθώσεις* nennt er sie und den Auszug aus Artemidor a. O. 4, kurz vorher *τὴν ἔκδοσιν τῶν τριῶν βιβλίων ἐποιησάμην*). Andere Werke hat M. kaum verfaßt, vgl. Fabricius 374.

Überlieferungsbefund. Von dem Auszug aus Artemidor, den M. ob der Genauigkeit Artemidors gefertigt hat (Epit. peripl. Men. I 3 a. A.), hat sich bloß noch eine Anzahl Bruchstücke erhalten, zwei bei M. selbst (Peripl. maris ext. II 4. II 19), die meisten bei Stephanos von Byzanz, der mißverständlich kurzweg *Ἀρτεμίδωρος ἐν ἐπιτομῇ* zitiert (bloß s. *Μαλάκη* genau *Μαρκιανὸς ἐν β' τῶν ἐπιτομῶν Ἀρτεμιδώρου*, woraus hervorgeht, daß er auch sonst Marcians Arbeit vor Augen hatte), ein letztes in den Scholien zu Apoll. Rhod. Arg. III 859. Sie sind bei dem Untergang des Werkes Artemidors naturgemäß, zusammen mit anderem von dessen Arbeit Erhaltenem und insofern also auch die Arbeit M.' für uns nicht ohne Belang für die Rekonstruktion von Artemidors geographischer Schrift, aus dessen fast sämtlichen Büchern sie entnommen scheinen: so etwa Artemidoros bei Steph. Byz. s. *Λίγυρες*, *Δερτῶν Μαστραμέλη*, Art.-Marcian. epit. maris ext. II 19 über die *Ναρβωνησία* und Steph. Byz. s. *Νάρβων* aus Buch I, Art.-Marcian. Peripl. maris ext. I 4 über die Säulen des Herakles, Steph. Byz. s. *Μαλάκη* und *Σολκοί* aus Buch II und wohl III, Steph. Byz. s. *Τέγεστρα*, *Φλάνων*, *Ἀψυρτίδες* aus Buch IV, s. *Κώθων*, *Λῶς*, *Ἄσται*, *Φίλιπποι* aus Buch V und VI, s. *Ξοῦχις* und *Λαοδαμάντεια* aus VII, s. *Δῶρος* aus IX, s. *Πάλτος*, *Κρύα*, *Θεμισώνιον* aus X und das Fragment Schol. Apoll. Rhod. II 859 *περὶ τῆς Κασπίας θαλάττης* aus XI (vgl. die Bucheinteilung bei C. Müller I 574 und Stiehle Philol. XI 193ff. Susemihl Alex. Lit. I 693f.[302]). Auch die Einteilung Spaniens (Steph. Byz. s. *Ἴβηρία*) bei Artemidor hat M. in dessen Epitome, wenn auch in einer der Stelle Peripl. maris ext. II 1 entsprechenden modifizierten Form, gewiß berücksichtigt. — Sonst wäre noch die Frage zu stellen, wieweit oder ob überhaupt Stephanos v. B. die von ihm exzerpierten Stellen aus Artemidoros bereits von M. in die Epitome Artemidors übernommen vorfand.

Der von M. als eigene (Peripl. maris ext. I 3 a. E. *οἰκεῖον ὑποστάντες πόνον, τὸν περίπλουν ἀναγράψαι προειλόμεθα*, dazu Epit. peripl. Men. 4 *ἰδίαν ἐμαυτοῦ φροντίδα θέμενος τοῦ ὠκεανοῦ .. τὸν περίπλουν ... συνέγραψα*) Arbeit empfundene Periplus des Äußeren Meeres, von ihm gewiß als Ergänzung gedacht zu dem des Inneren Meeres, in seiner Epitome Artemidors, legte sich ihm nahe bei dem nach Totalität strebenden Sinn des Griechen und erschien ihm als notwendig angesichts des relativ weiten, in seiner Zeit nicht mehr übertroffenen Wissens über die äußeren Küsten bei seinen Vorlagen Ptolemaios und Protagoras*) und der naturgemäß noch unzulänglichen Kenntnisse darüber bei Artemidor (Peripl. maris ext. II 2. Epit. peripl. Men. I 3 *Ἀρτεμίδωρος ... τῆς μὲν ἀκριβοῦς γεωγραφίας λείπεται*). Die durchaus marinisch-ptolemäische Vorstellung von zwei getrennten Weltmeeren, einem südöstlichen und westlich-nördlichen, mit ebenfalls der Lage nach entsprechenden bzw. entgegengesetzten Inselwelten, dort der von Taprobane, hier, im Nordwesten, der Britanniens, bestimmten die Stoffeinteilung in zwei Bücher (Peripl. maris ext. I 1 a. E.). Bei dem schlechten Überlieferungszustand namentlich des Periplus des östlichen Meeres, wo die den allgemeinen Abschnitten folgenden jeweiligen Einzelausführungen öfters fehlen (zu I 14. 17 a. 34—37. 40. 43, aber auch II 16. 27. 42. 44. 46; Hinweis darauf schon bei Haase Allg. Lit.-Ztg. 1839, 223; so deutet Peripl. maris ext. I 20 *τῇ προειρημένῃ Βαβυλωνίᾳ* auf eine verlorene Partie), ist die Erkenntnis wichtig, daß M. in der Auswahl von Einzelangaben sich kaum allzuviel von Ptolemaios entfernt hat, auch nach den bei Stephanos v. B. aus den verlorenen Partien M.' erhaltenen Fragmenten und ihrem Vergleich mit Ptolemaios zu schließen. Gleichwohl wäre die Erhaltung der

*) Über die Benützung des Protagoras schon Fabricius 373. Der Berufung auf weitere Gewährsmänner (Peripl. maris ext. II 2) ist kaum Gewicht beizumessen, so wenig wie der Bemerkung des Autors *τὰ ἐλλείποντα πλεῖστα ὄντα προσθείς* zur Berichtigung des Auszugs aus Menipp (I 4). Nachweislich benützt ist sonst gelegentlich bloß Artemidor (Peripl. maris ext. II 4. 19). An welche Autoren für das Äußere Meer er wenigstens gedacht haben mag, zeigt Epit. peripl. Men. I 2.

Einzelpartien von Wert gewesen, schon im Hinblick auf darin enthaltene, von Protagoras nicht aus Ptolemaios entnommene Elemente, auf den auch die polarisierende Umrechnung ptolemäischer und gelegentlich anderer Angaben in Stadien bei M. zurückgeht (I 1. II 38 aus der *τῶν σταδίων ἀναμέτρησις* des Protagoras; auch die Anregung zu den grundsätzlichen Bemerkungen M.' über die Stadienvermessung im Prooimion Peripl. maris ext. I 2? Vgl. auch Epit. peripl. Men. I 5; zur Quellenfrage auch für das Folgende im übrigen schon Fabricius 376f.; sodann C. Müller). Im Prooimion dieser vielleicht als eine Art Mittelding zwischen *γεωγραφία* und *περίπλους* gedachten Schrift (Artemidor und Strabon schienen M. Epit. peripl. Men. I 3 beides verbunden zu haben) folgt zunächst — entgegen dem *γένος* des Periplus: s. Strab. I 1, 22 — außer den Angaben über Inhalt und Zweck der Arbeit (§ 1) sowie über Stadienvermessung (§ 2) und über die Meerenge bei den Säulen, die Erstreckung des Mittelmeeres bis zu dem mit dem *Ἀράβιος κόλπος* einen Isthmus (Landenge von Suez) bildenden *Αἰγύπτιον πέλαγος* (§ 3; nach Fabricius 376, nicht unwahrscheinlich aus Artemidor) ein recht kompilatorischer *) allgemein-erdkundlicher Teil: Erdmessung nach Eratosthenes und Dionysios zu angeblich 259 000 Stadien statt 252 000 und nach Ptolemaios, dieser von M. sichtlich bevorzugt, entsprechend der sonstigen Wertung desselben, mit Zufügung der Zahl der die Oikumene durchlaufenden Längen- und Breitenlinien. Sodann enthält dieser allgemeine Teil die Zahl der Erdteile mit Vermerk der landläufig gewordenen Abgrenzung (Tanais, Kanobische Nilmündung und Meerenge bei den Säulen, § 4, wegen der Gegensätzlichkeit zu Ptolem. Geogr. VII 5 mit Fabricius 377 gewiß Artemidor als Quelle zuzuschreiben), Vermessungszahlen für die Küsten des Innern Meeres eines jeden der drei Erdteile (§ 5, heterogen genug in einem Periplus des Äußeren Meeres) nach einer auch für Agathem. Geogr. inf. I 3 wohl anzunehmenden Quelle (Protagoras für M. nach Müller, vgl. auch I 9 mit Agathem. II 11; an Artemidor als Quelle für M. und Agathem. denkt Fabricius 377), Nennung der Erdteile und Meere nach ihrer Größe (§ 6 ∾ Ptolem. Geogr. VII 5, 8, es fehlt, wie bei Ptolemaios, das Atlantische Meer, das gerade M. hätte berücksichtigen müssen in dieser seiner die Weltmeere bzw. ihre Küsten behandelnden Arbeit; das Übrige in § 6 nach anderer Quelle! s. Fabricius 377f. C. Müller zur Stelle; s. Anm. 1), der Größe nach geordnete Meerbusen (§ 7, nach Ptolem. Geogr. VII 5, 10, der Zusatz *ἤτοι Ἰόνιος κόλπος* nicht aus ihm: dazu J. Fischer Ptolem. Geogr. Cod. Urb. Gr., Lugd. Bat. 1932, 62f.) und Inseln (§ 8 ∾ Ptolem. VII 5, 11; über die Frage der Echtheit allerdings dieser Partien bei Ptolemaios s. Berger Gesch. d. wiss. Erdk.² 638, 1). Erst in § 9 beginnt der hier in seinen Einzelheiten, den Angaben von Vorgebirgen, Buchten, Inseln und Vermessungszahlen mehr einem Stadiasmus ähnelnde Periplus, und zwar zunächst mit einer allgemeinen Kundgabe der Art der Erledigung: bei dem vorab dem Osten zugewandten Interesse des Griechen zuerst der Periplus des östlichen Meeres mit dem Anfang beim *μυχὸς Αἱλανίτης* des Arabischen Meerbusens. Entsprechend dem gedachten Standort des griechischen Betrachters erscheint er als ein Periplus der rechtsseitigen Küste Libyens (Vermessungsangaben gelegentlich nur zur Kennzeichnung der Lage gegenüber Asien) und der linksseitigen Asiens (§ 9. 10). Einzelheiten aus dem ersten Teile (libysche Küste) fehlen, abgesehen von den zugehörigen Fragmenten bei Steph. Byz. s. *Ἀστάρτη*, *Ἄσπις*, *Γυψηίς*, *Μόυλον*, *Ἄρωμα Μυρίκη*, *Ἀπόκοπα*, die mit Ptolem. Geogr. IV 5, 14ff. noch ungefähr ein Bild ergeben. Bloß die allgemeine (ptolemäische Karten nachschreibende? s. J. Fischer a. O.) Einführung dazu ist erhalten. In § 15 beginnt mit gleicher Allgemeineinführung der Periplus der linksseitigen Küsten Asiens (wiederum zum Teil nach Ptolemaios), also jener des Arabischen Golfes, des Roten und Indischen Meeres (Fragmente daraus, zu § 16, bei Steph. Byz. s. *Χρύση* und *Σῖναι*, *Θῖναι* nach Marcian.), von § 17a an folgen die einzelnen Abschnitte (Arabische Küste, Periplus der *Σουσιανή*, der *Περσίς*, von Karmanien, Gedrosien, Indien innerhalb des Ganges und Taprobane, Periplus des *Γαγγητικὸς κόλπος*. Indiens außerhalb des Ganges, Periplus der *Σινῶν* und der Meerbusen ihrer Küsten: § 18—33), jeder wieder gegliedert in einen allgemeinen und einen besonderen Teil mit den Entfernungszahlen für die einzelnen Teile eines größeren Küstenstückes. Dem folgt jeweils eine Zusammenfassung, enthaltend Angaben über Länge und Breite in Stadien, die Zahl der *ἔθνη* oder *σατραπεῖαι*, *πόλεις ἐπίσημοι* und *κῶμαι*, ferner beachtenswerte Flüsse, Häfen, Vorgebirge, Buchten, *αἰγιαλοί*, Inseln und Zusammenrechnungen in Stadien für größere Teile oder das ganze betreffende Küstengebiet. Die aus den verlorenen Sonderabschnitten (s. o.) bei Steph. Byz. erhaltenen Fragmente beziehen sich auf die arabisch-persische Küste (Steph. Byz. s. *Ὄννη*, *Σιθηνοί*, *Ζαδράμη*, *Κασσανῖται*, *Μιναῖοι*, *Ὁμηρῖται*, *Χαδραμωτῖται*, *Ἀσκῖται* [hierher gehörig, aus M., auch Steph. Byz. s. *Σαχαλίτης κ.*, worauf Meineke hingewiesen hat?], *Ἰατριανά*, *Μαλλάδα*, *Ἀδαρούπολις*, *Κορομάνη*, *Μεσανίτης κόλπος*. *Λαδισαχίης κόλπος*, *Κησιφῶν*, womit also auch die *μεσόγεια* berührt wird) und auf Taprobane (s. *Μάργανα*). Mit einer zusammenfassenden Betrachtung der bislang gewonnenen, nicht zum besten überlieferten Maßzahlen (vgl. die Tabelle dazu bei Müller 540f.) schließt das erste Buch des auch in seinen Einzelheiten recht schematischen Periplus (§ 50—52). dessen mangelnde Originalität auf Schritt und Tritt erkennbar ist (vgl. Ptolem. Geogr. VI. VII oder Agathem. II 11, dessen Quelle M. für § 26 *διὰ τὸ πρὸς δύσιν κτλ.* vorlag: Müller I 531). Es will da wenig heißen, wenn M. seine Begrenzungen der einzelnen Landschaftsgebiete im Westen beginnt statt im Norden nach Ptolemaios. Im zweiten Buch folgt, ebenfalls nach Ptolemaios, aber auch Protagoras (von ihm stammt das von M. angewandte Prinzip der Angabe einer Maximal- und Minimal-

*) Über das völlig Gedankenlose, z. B. in der Nacheinandergabe von verschiedenen Autoren zugehörigen verschiedenartigen Maßen für die Länge und Breite der Erde in § 4 und 6 s. Fabricius 378.

zahl von Stadien für die jeweiligen Strecken zur Errechnung einer Mittelzahl, die der Erreichung größtmöglicher Genauigkeit in den Entfernungsangaben dienen soll: s. II 5; *οἱ μέν* als Quelle zitiert II 4, daneben für die andere Auffassung, der M. aber nicht folgt, Artemidor; sonst zur Quellenfrage s. schon Fabricius 379), auf ein gleichfalls planentwerfendes Prooimion (§ 1—5) der ‚Periplus' der Küsten des westlichen und nördlichen Okeanos. Abgesehen von den Einzelausführungen über die *Ταρρακωνησία* (§ 16f.), *Βελγική* mit Ober- und Niedergermanien (§ 27 Forts.), *Ἰουερνία νῆσος* (§ 42), *Ἀλβίων νῆσος* (§ 44f.) und Libyen (§ 46f.) ist er erhalten: dazu noch die Bruchstücke bei Steph. Byz. [s. *Ἴβηρίαι* [daraus Constant. Porphyr. de adm. imp. 23], *Λουσιτανία*, *Νάρβων*, *Ἀκυτανία*, *Ἰάζυγες*, *Σιαγαθουρσοί* [statt, so mit Recht Müller, *οἱ Ἀγαθουρσοί*. Auch Steph. Byz. s. *Ἀλανός*], *Βρεττία* [und *Ἰουερνία*: s. Marcian. § 41; auch s. *Ἰουέρνη*]. *Ἀλβίων Αἰβοῦδαι*, *Λινδόνιον* [sic!] aus der verlorenen Partie über Albion, *Μαυρετανίαι*, *Τίγγις*, *Βάβαι* aus der nicht mehr erhaltenen Einzelbehandlung Libyens) gewiß noch mit anderen bei ihm, nicht unmittelbar zugewiesenen. Gemäß dem Standort des Betrachters im Mittelmeerbereich im besondern vom Gegenpol der Landenge von Suez, von der Meerenge der Säulen aus gesehen (von *Κάλπη* aus; vgl. auch Ptolem. Geogr. II 4, 6), sind die Küsten unterschieden, wie die der südöstlichen Meere, in rechts- und linksseitige: in die rechtsseitigen westeuropäischen, schließlich nach Nordosten hin umbiegenden (griechisch-römischem Interesse entsprechend sind sie auch bei M. zunächst behandelt) und in die linksseitigen Libyens, die zuletzt in die der *ἄγνωστος γῆ* übergehen. Nach allgemeiner Umgrenzung und einer Einteilungsübersicht (für Spanien; § 6—8) setzt der Periplus bei Kalpe ein, wobei nach Erledigung einer einem bestimmten Verwaltungs- oder Landschaftsbereich zugehörigen Küstenstrecke, ähnlich wie in Buch I, wieder Konstatierungen allgemeiner Art sich anreihen (wie über Länge, Breite, Angrenzung des betreffenden Landes, Zahl seiner *ἔθνη*, *πόλεις ἐπίσημοι*, *ὄρη ἐπίσημα*, *ποταμοὶ ἐπίσημοι*, *ἀκρωτήρια ἐπίσημα*, *λιμένες* Zusammenfassungen von Stadienangaben, auch hier entsprechend dem von Protagoras übernommenen Prinzip, u. ä.).

Auf die Behandlung Spaniens (bis § 18) folgt in gleicher Art die der Küsten Galliens (Keltogalatien, Aquitanien, die Lugdunesia, Belgike mit Ober- und Niedergermanien: der Autor geht der Quelle entsprechend also auch ins Innere), Großgermaniens und Sarmatiens (bis § 40); dazu vgl. jeweils Ptolem. Geogr., so etwa II 11, 1. 5. 6 für die vorausgeschickte Grenzziehung für Großgermanien. Mit dem gleichfalls in einen allgemeinen Teil eingelagerten, in der Einleitung geradezu wieder eine Kartengrundlage (s. u. S. 279, 1) verratenden Periplus zunächst *Ἰουερνίας*, dann von *Ἀλβίων* (dazu wieder Ptolem. II 1, 2; das Einzelne verloren: s. o.) endet die Bearbeitung West- und Nordeuropas. Daran angefügt ist noch der in den Einzelheiten (s. o.) ebenfalls nicht mehr erhaltene Periplus Westlibyens.

Über das für die historische Geographie zum Teil wichtige (besonders § 2) Proömium hinaus ist die einem *Ἀμφιθάλιος* gewidmete Epitome des Periplus des Menippos nur in geringem Ausmaß erhalten. Aber auch das Vorhandene gestattet noch einen Einblick in das für die augusteische Zeit gewiß beachtliche Werk des Menippos (s. o. Bd. XV S. 864, 45ff.). Im übrigen ist auch hier, nach einem Vergleich der Bruchstücke aus Menippos bei Stephanos mit dem Bruchstück des M., noch die enge Abhängigkeit desselben von der Quelle festzustellen, so daß seine Worte Epit. 4 *τὰ ἐλλείποντα πλεῖστα ὄντα προσθεὶς ..... τὰς δὲ τούτων* (Artemidors und Menippos) *ἐπιτομὰς καὶ διορθώσεις τῶν ἐμαυτοῦ ποιησάμενος πόνων ἐναργὲς γνώρισμα κτλ.* (auch § 6 a. E.) seltsam genug anmuten. Gegenüber Artemidor vielleicht noch bessere Berücksichtigung der Verhältnisse des römischen Weltreiches bei Menippos, jedenfalls auch dessen relative Genauigkeit und Sorgfalt (s. Epit. 3 Anfang) und wohl auch der historische Einschlag bei Menipp (Spuren davon bei M. o. Bd. XV S. 887, 54ff.) waren der Grund für den Auszug auch aus diesem Periplus, dann weiterhin angeblich Ergänzungsbedürftigkeit: Epit. 4. Aus der nachmenippeischen Zeit standen ihm (vgl. den Autorenkatalog in § 2) geeignete Werke der Art offenbar nicht zur Verfügung. Es mag sein, daß auch die Anlage des Periplus des Menippos (zwei Teile, ein auf die natürlichen Verhältnisse sich gründender den Pontos, Thrakischen Bosporos, die Propontis, den Hellespont umfassender und einer, der mehr den Westen, die Küsten des Mittelmeeres behandelte: s. o. Bd. XV S. 868, 36ff.) ihn M. als Gegenstück erscheinen ließ zu seinem Periplus des Äußeren Meeres mit seinen beiden dem ptolemäischen Weltbild entsprechenden, ebenfalls dem Osten und dem Westen zugehörigen Teilen.

Kennzeichnung des M. und seiner Schriftstellerei. Die Bereitstellung bloß von Auszügen oder weithin quellengerechten Bearbeitungen von Werken früherer Autoren (Artemidoros, Ptolemaios – Protagoras, Menippos; vgl. Fabricius 375ff.) weckte in M. das Bedürfnis nachdrücklicher Betonung der besonderen Art des Eigenwertes seiner Arbeiten: sie bestand nach ihm offensichtlich einmal in der Auffindung der geeigneten Form des Abrisses (Peripl. maris ext. I 1), in für uns allerdings kaum verspürbarer zweckmäßiger Auswahl, Berichtigung und Ergänzung des Stoffes aus anderen Autoren (von der Nutzbarmachung unmittelbar gewonnener erdkundlicher Erkenntnis ist überhaupt nirgends die Rede) und in der Erreichung größtmöglicher, ja unübertrefflicher Genauigkeit (Peripl. maris ext. I 2 *μηδενὸς τούτων* — scil. *τῶν παλαιῶν* — *ὀφθῆναι δεύτερος* sagt er von sich selbst, II 2 *ἐπιμελέστατον* von seiner Bearbeitung Artemidors. Dazu Epit. peripl. Men. I 4). Und doch ist das vorab in den Proömien sich enthüllende Selbstbildnis des Autors das eines Mannes von starker Selbstüberschätzung (s. Epit. peripl. Men. I 1ff.). Denn seinen Auszügen fehlte wohl, wenigstens nach dem erhaltenen Teil des Exzerptes aus Menipp zu schließen (s. o.), das ihnen angeblich verliehene zweckmäßige besondere Gepräge; selbst sein als eigene Leistung ausgegebener Periplus des Äußeren Meeres ist ja, vom Proömium und dem sich als Flickwerk dartuenden allgemein erd-

kundlichen Teil abgesehen (s. o.), kaum mehr als ein Nachschreiben von Karten*) bzw. in den Kernteilen von Hauptquellen (Ptolemaios und Protagoras: s. schon Fabricius 374), unter gelegentlicher Berücksichtigung anderer Autoren (so Artemidors: s. o.). Der wiederholte Ausdruck hoher Achtung vor den Hauptquellen (Epit. peripl. Men. 3, Peripl. maris ext. I 1. 4. II 2; später, Epit. 4, scheint er Ptolemaios vergessen zu haben) wirkt nur wie ein weiterer Beweis für diese weitgehende Abhängigkeit (Peripl. maris ext. II 4 ist Artemidor zugunsten von Ptolemaios preisgegeben). Eine Verwendung angeblich umfangreicher Lektüre (Peripl. maris ext. I 1f. Epit. peripl. Men. I 2) kommt keinesfalls in Frage (auf einzelnes sei hier nicht eingegangen). Selbst in seinem Urteil über namhafte Träger der wissenschaftlichen Erdkunde wie Eratosthenes scheint M. durchaus unter dem Einfluß der Quelle gestanden zu haben (s. Berger 527). Die so vielleicht aus Artemidor**) stammende Invektive M.' gegen jenen, dessen Proömium er Plagiatcharakter zuschreibt, wurde ihm so erst recht zum Verhängnis, sofern sein anscheinend nicht einmal ganz selbständiges Proömium noch besonders Gelegenheit gibt, den Gegensatz zu sehen zwischen Wort und Leistung. Es scheint fast, als habe die Bearbeitung von Autoren mit Rang, wie es jedenfalls Artemidor und Ptolemaios waren, nicht zuletzt aber der Umstand, daß in Zeiten einer sinkenden Kultur schon eine rein reproduzierende Tätigkeit überbewertet wird, bei M. eine Übersteigerung des Bewußtseins der eigenen Leistung verschuldet. Jedenfalls zeigt sich bei ihm, wenn man ihm in Sachlichem auch Streben nach Genauigkeit zubilligen mag (s. Epit. peripl. Men. I 1), völlige Unkenntnis oder Unfähigkeit in der Beurteilung von schöpferischen Trägern der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen wie Eratosthenes (vgl. die Gleichsetzung des Eratosthenes***) mit den *ἀσαφεῖς καὶ πεπλανημένας τὰς ἐκδόσεις ποιησάμενοι*, die keinerlei Verständnis bekundet für die relativ achtbaren Leistungen des Kyrenaikers, ebenso wie die Ablehnung seines Erdmessungsresultats zugunsten der bei Ptolemaios vorgefundenen Zahl: Epit. peripl. Men. I 3. Peripl. maris ext. I 4), den er in literarischer Ehrlichkeit noch zu übertreffen glaubt: Epit. peripl. Men. 3 *μηδὲ τοῦ προοιμίου* — des Timosthenes — *τοῦ μνημονευθέντος ἀπέχεσθαι* scil. Eratosthenes ∾ 4 *οὐδὲ εἰς ἐμαυτὸν μεταστήσας τοὺς ἀλλοτρίους πόνους* M. von sich. Alles in allem also verrät es recht bescheidenes Können, das Werk dieses fremdes, älteres Geistesgut zusammenraffenden, für rein äußere Zwecke der Unterweisung (s. e. gr. Epit. peripl. Men. 3. 4 a. E. und sonst) zurechtmachenden Buchgelehrten, der römischer Nüchternheit gleichsam Rechnung tragend nur noch in Zusammenfassungen, Namen und Zahlen, von Vermessungen und Dingen (Peripl. maris ext. I 2) das Wesen der Geographie zu sehen glaubte; so ward sein Werk mit das Signum für eine Zeit ohne Eigenart auch auf erdkundlichem Gebiet, in Inhalt und zum Teil der Form. (Gegenüber dem nicht ganz unberechtigten Lobe seiner Prosa bei Christ-Schmid II 852 muß auf seine — zum Teil allerdings quellenbedingte? — Weitschweifigkeit, auch auf die von Berger 527 vermerkte Abhängigkeit in Wendungen von andern verwiesen werden: so die Stelle über Antiphanes Epit. peripl. Men. I 1 ∾ Strab. I 3, 1. II 4, 2; auf anderes verweist schon Fabricius 382.)

Daß M. seiner und der kommenden Zeit mit ihren minderen Ansprüchen den gewollten Dienst tatsächlich geleistet hat, besagt noch etwa seine Benützung durch Stephanos v. B., dem schon eine verderbte Hs. vorgelegen zu haben scheint (s. außer Fabricius 382f. Müller p. CXXXIV 2), durch Konstantinos Porphyr. (De them. I 17; de adm. imp. 23) wie überhaupt die obschon trümmerhafte hs. Überlieferung seiner Schriften.

Für die historische Geographie hat die aus Auszügen und Kompilationen bestehende, letztlich im Charakter seiner Person und Zeit begründete Tätigkeit M.s bzw. seine Hinterlassenschaft positiv noch immer die Bedeutung, abgesehen von der Sichtbarmachung in etwa wenigstens der Arbeit des Menippos von Pergamon, Protagoras und der ihm verdankten Vermehrung der Bruchstücke aus Artemidor, gelegentlich Kontrolle zu sein oder gar Auskunft zu vermitteln bei der Herstellung des Ptolemaiaostextes (s. Müller p. CXXXIIIf.), trotz der vielfach verderbten hsl. Textüberlieferung. Denn das in seinem Periplus steckende Gut aus der Geographie des Ptolemaios, deren Neuausgabe durch J. Fischers Publikation des Cod. Urb. Gr. 82 jetzt erheblich besser ermöglicht ist, ging ja andere Wege der Überlieferung als der Ptolemaiostext, der allerdings noch öfter zur Herstellung des Textes Marcians beizuziehen ist.

Überlieferung, Ausgaben: Paris. Graec. 443. Apograph. Vat. u. Monac. (s. Bd. XV S. 888, 12ff., auch über Ausgaben). Zuletzt ediert von C. Müller GGM I 515ff. B. Fabricius Lectiones Marcianae, Dresd. 1848. Dazu M. J. Chr. Jahn N. Jahrb. f. Phil. XXXVI (1842) 318ff. Zur Erklärung: B. Fabricius Rh. Mus. N. F. II 1843, 366ff. Forbiger Hdb. d. alt. Geogr.[2] I (1877) 448ff. (auch für Früheres). E. A. Wagner Die Erdbeschreibung des Timosthenes von Rhodos, Lpz. 1888. H. Berger 517. 527. Christ-Schmid Gr. Lit.[6] II 852. J.

*) S. o.; die im Periplus des Äußeren Meeres den Kernstücken mit den Stadienangaben vorausgehenden geographischen Orientierungen, die J. Fischer nach einer Probe für eine Art Kartennachschrift hält, stimmen auch im übrigen mit den ptolemäischen Karten, vorab des von Fischer publizierten Codex Urbinas 82 weithin überein, wie ein Vergleich zeigt.

**) Vgl. auch Honigmann Bd. IV A S. 139, 9ff. Nach Wagner (s. u.) 21ff. 26 stammt die Autorenliste wie die Worte über Timosthenes, Eratosthenes, Artemidor vielleicht aus Protagoras bzw. Marinos–Protagoras (?).

***) Vielleicht ist M. gerade durch die Timosthenes' *Λιμένες* verwertende Tätigkeit des Eratosthenes (bzw. Artemidors Referat darüber? s. Epit. peripl. Men. I 3) zu der Art seiner geographischen Beschäftigung mit veranlaßt worden (*βραχέα τινὰ προσθεὶς* sagt er von Eratosthenes, und das angebliche *προσθεῖναι* spielte auch in seinen Auszügen eine Rolle).

Fischer Claud. Ptol. Geogr. Cod. Urb. Gr. 82, Lugd. Bat. Lips. 1932, tom. I 447ff.

[F. Gisinger.]

S. 1646, 7 zum Art. **Marcus:**

17) Marcos eremites. Asketischer Schriftsteller der ersten Hälfte des 5. Jhdts. Dieser Asket, von dem eine Reihe von Schriften überliefert sind, war bis gegen Ende des 19. Jhdts. fast ein Unbekannter. Kunze ist es gelungen zu zeigen, daß die unter dem Namen *Μάρκος ἐρημίτης* oder *ἀναχωρήτης*, *μόναχος* überlieferten Schriften von einem Mönche in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. verfaßt sein müssen. M. hat in der Nähe des Asketen Nilus (s. d.) bei Ancyra in Galatien gelebt; mit diesem zusammen wird er von Georgios monachos (nach 842) als Schüler des Johannes Chrysostomos bezeichnet. Später hat M. die Mönchsgemeinschaft bei Ancyra verlassen und sich in eine näher nicht bekannte Wüste begeben. Da schon eine Hs. aus dem J. 534 (Cod. Mus. Brit. Add. 12175 Wright nr. 727, vgl. Baumstark Gesch. d. syr. Literatur 91) zwei Schriften in syrischer Übersetzung überliefert, so darf man an die Wüsten in Palästina oder Syrien denken. Die Überlieferung der Schriften des M. bedarf noch einer kritischen Sichtung in Verbindung mit der Ausgabe. Dafür stellt die Schrift von Kunze eine ausgezeichnete Vorarbeit dar, auf die für alle Fragen verwiesen sei. Vorerst muß man sich mit dem Druck der Texte von Fronto Ducaeus Auctarium Bibl. SS. patr. gr.-lat. 1 Paris 1624, der über Gallandi Bibl. vet. patr. 8, 1—104 in Mignes Patrologia Ser. graeca LXV 905—1140 gelangt ist, begnügen. Photios kannte nach seiner Bibliothek Cod. 200 einer Hs. mit 9 Traktaten, die alle in zahlreichen Hss., wenn auch meistens in voneinander abweichender Reihenfolge erhalten sind: 1. *περὶ νόμου πνευματικοῦ* (Migne G. LXV 905—929). 2. *περὶ τῶν οἰομένων ἐξ ἔργων δικαιοῦσθαι* (LXV 929—965). 3. *περὶ μετανοίας* (LXV 965—984). 4. *ἀπόκρισις πρὸς τοὺς ἀποροῦντας περὶ τοῦ θείου βαπτίσματος* (LXV 985—1028). Dieser Traktat ist nach dem Zeugnis des syrischen Kommentators der Zenturien des Euagrios Pontikos, Babai d. Gr., gegen die Messalianer gerichtet (W. Frankenberg Euagrius Ponticus S. 253 = Abh. Ges. Gött., Phil.-hist. Kl. N. F. XIII 2. 1912). Den Nachweis hierfür und für die Zusammenhänge mit den Homilien Makarios des Ägypters lieferte E. Peterson D. Schrift des Eremiten Markus über die Taufe und die Messalianer, Ztschr. f. neutest. Wiss. XXXI (1932) 273. 5. *συμβουλία νοὸς πρὸς τὴν ἑαυτοῦ ψυχήν* (LXV 1104—1109). 6. *ἀντιβολὴ πρὸς σχολαστικόν* (LXV 1072—1101). 7. *περὶ νηστείας* (LXV 1109—1117). 8. *πρὸς Νικόλαον νουθεσίαι ψυχωφελεῖς* (LXV 1028—1053). 9. *εἰς τὸν Μελχισεδέκ* (LXV 1117—1140). Schließlich darf noch eine Schrift als echt gelten, die von Papadopulos Kerameus und dann von Kunze 6ff. nach einer Jerusalemer Hs. (Cod. Sab. 366) herausgegeben worden ist. 10. Adversus Nestorianos. Als unecht sind anzusprechen: 1. *κεφάλαια νηπτικά* (LXV 1053—1069), eine Kompilation aus den asketischen Sentenzen des Maximus Konfessor und den Homilien des Macarius Aegyptius. 2. Ein lateinisches Brieffragment (LXV 903) ist in lateinischer Übersetzung der Anfang von Macarius Aegyptius De patientia et discretione. Die Schriften des M. sind der Förderung einer asketischen Frömmigkeit in Gedanken und Werken gewidmet. Meist in kurzen Sätzen (*κεφάλαια*) werden die Richtlinien für ein frommes Leben oder auch theologische spekulative Gedanken, die immer von der Askese bestimmt sind, formuliert. Die Schriftstellerei des M. gehört zu der eines Euagrius Ponticus und Diadochus von Photike. Diese Trias sind die klassischen Repräsentanten der Mönchstheoretiker und der theologischen Mönchsliteratur der alten Kirche.

Literatur. Joh. Kunze, Marcus Eremita. Leipzig 1895; und in: Realenzykl. f. Theol. u. Kirche³ XII 280—287. Sehr reiche Literaturangaben bei O. Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Literatur IV 186f. [H. G. Opitz.]

S. 1647, 14 zum Art. **Marcus:**

27) Nicht lange nach dem Tode des Porphyrios will M. die Vita abgefaßt haben, die nicht ohne Reiz geschrieben ist und den Kampf des Christentums mit dem Heidentum in Gaza darstellt. Mannigfache Beziehungen des Porphyrios zu den großen Zeitgenossen, der Kaiserin Eudoxia, Johannes Chrysostomus u. a. geben der Vita eine interessante Note, nicht zuletzt auch die Schilderung der religiösen Zustände in Gaza. Die Vita war seit 1556 bestens bekannt und wurde vor allem von Tillemont einer scharfen Kritik bezüglich ihrer historischen Angaben, die sich bei den Kritikern der Neuzeit einer großen Beliebtheit erfreuten, unterzogen. Tillemont wies neun Punkte nach, an denen die Erzählung des Marcos im Widerspruch zu der sonstigen Überlieferung der zeitgeschichtlichen Daten steht. Diese Unstimmigkeiten mußten eigentlich um so schwerere Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Marcos erregen, als dieser stets sich als ein Augenzeuge der Ereignisse bekennt. Aber die Kritik Tillemonts fand fast gar keine Beachtung, auch nicht als Haupt 1874 und die Bonner Seminarmitglieder 1895 endlich den griechischen Text der Vita bekannt machten. Kürzlich haben nun H. Grégoire und M. A. Kugener das Vertrauen auf die Erzählung des M. endgültig erschüttert, als sie auf Grund einer glänzenden Beobachtung des Bollandisten Peeters nachweisen konnten, daß nicht nur an vielen Stellen Theodorets Historia religiosa (verfaßt um 444/45) wörtlich ausgeschrieben ist, sondern auch eine Novelle Iustinians (nr. CIII), in der mit großen Worten über das palästinensische Caesarea gesprochen wird, fast wörtlich in einer Rede des Arcadius bei M. begegnet. Grégoire und Kugener haben der Erzählung eine sehr tiefschürfende Untersuchung gewidmet und kommen zu dem fast einstimmig angenommenen Schluß, daß ein Bericht des M. im 6. Jhdt. stark überarbeitet worden ist. Der Bearbeiter tritt aber so stark in den Vordergrund, daß sich nur schwer, wenn überhaupt, die M. angehörende Erzählung wird herausarbeiten lassen. Wenn auch der Wert der Vita für die Geschichte um 400 endgültig abgetan ist, so behält doch die Vita einige Bedeutung als historischer Roman und wird gerade zur Kritik anderer ähnlicher Erzeugnisse anregen. Für alle Einzelheiten bleibt grundlegend die Ausgabe von Grégoire und Kugener, die auch

bisher nicht herangezogenes hsl. Material für die Textkonstitution benutzt haben. Der Ausgabe ist auch ein ausgezeichneter Kommentar beigefügt. Der Titel der Ausgabe lautet: Marc de diacre, Vie de Porphyre évêque des Gaza. Texte établi traduit et commenté par H. Grégoire et M. A. Kugener. Paris 1930. Collection Byzantine publiée sous le patronage de l'association Budé.
[H. G. Opitz.]

C. **Marius** s. am Ende des Bandes.

Μαθαλίς. Nach Hesych (s. v.) und Athenaios (XI 487 c) ein Trinkgefäß unbestimmter Form. Vielleicht war es eine Art *κύλιξ*, oder aber überhaupt nur ein Maß, wie z. B. der *κύαθος*.
[F. v. Lorentz.]

Matisonenses heißen nach einer 1911 in Bietigheim an der Metter gefundenen Inschrift auf der Basis einer Sandsteinstatuette eines Genius, Haug-Sixt Die röm. Inschr. u. Bildwerke Württembergs² nr. 580 (S. 496). Riese Inschr. nr. 2181, die Anwohner der Metter, die als *collegium Matisonensium* bezeichnet werden, Paret in Hertlein Die Römer in Württemberg III 284. Sie bildeten wahrscheinlich eine Kultvereinigung, Hertlein I 137, so daß in der Nähe wohl ein Heiligtum anzunehmen ist. H. Fischer Fundber. aus Schwaben XIX 28 erschließt aus dieser Inschrift den antiken Namen *Matisa* der Metter, wogegen Springer D. Flußnamen Württembergs u. Badens 36 besser den Namen *Matisona*, den er für keltisch hält, oder mit Bacmeister Alem. Wanderungen 99 *Matrona* vorschlägt, ohne die Deutung des Namens zu wagen. [Alfred Franke.]

Matoas (*Ματόας*). Steph. Byz. 218 und nach ihm Eustath. Dion. Per. 494 berichten, daß die Donau früher M. geheißen habe (Näheres Bd. IV S. 2104). Vielleicht führen die nur von Hekataios bei Steph. Byz. 437 genannten *Ματυκέται* (Bd. XIV S. 2329) nach ihm ihren Namen (Philipp Berl. phil. W. XXXIV 374). Vgl. Tomaschek D. alten Thraker II 2, 95. Pichler Austr. Rom. 164. [Max Fluss.]

S. 2432 zum Art. **Maxentius:**

Die Grabschrift des Iulius Iulianus (jetzt CIL VI 37773) kann sich, wie Bang (Herm. LIII, 211f.) nachweist, nicht auf die Zeit des Galerius beziehen, sondern ist um vieles älter.

Zu S. 2447f.: Elmar Num. Ztschr. 1932, 23—36. — CIL XV 7940.

Zu S. 246 f.: Zur Christenpolitik des Maxentius vgl. jetzt Pincherle Studi di filologia class. VII 2, 1929, 132 — 143. Grégoire Rev. de l'Univ. de Bruxelles XXXVI 1930/31, 231 — 272. Caspar Geschichte des Papsttums I 101. [Groag.]

S. 2538, 57 zum Art. **Maximinus:**

5) Dichter, von dem 12 Gedichte in den Anthologien verschiedener Hss. des 9.—11. Jhdts. (s. u.), um von jüngeren abzusehen, überliefert werden. Sie stehen hier nicht für sich, sondern jedesmal ist eines mit 11 anderen von 11 verschiedenen Dichtern zusammengeordnet, und zwar in der Weise, daß immer mit Ausnahme der letzten 12 (s. u.) ein und dasselbe Thema behandelt wird. Dieser Kranz von Gedichten, im ganzen 12 × 12 (495—638 in Rieses A. L.) trägt in der wichtigsten Hs. C = Paris. 8069, einem Thuaneus — über ihn Riese Praef. I, XLI — die subscriptio *versus XII sapientium*. Die 12 Dichter Asclepiadius, Asmenius, Basilius, Euphorbius, Eusthenius, Hilasius, Iulianus, M., Palladius, Pompilianus, Vitalis, Vomanius sind sonst vollständig unbekannt. Ihre Zeit läßt sich nicht bestimmen. Alles Persönliche ist in den Gedichten vermieden bis auf den Geburtstagsglückwunsch, den Iulianus dem Asmenius darbringt (638). Aber auch bei diesem läßt der mehrdeutige Wortlaut nicht mit Sicherheit den Schluß zu, den H. Walther Das Streitgedicht in der lat. Lit. des Mittelalters, Münch. 1920, 16, 5 gezogen hat, nämlich daß 12 Schüler ihren Lehrer an seinem Geburtstage durch poetische Wettkämpfe feiern, wenn auch zuzugeben ist, daß die Stellung gerade dieses Gedichtes an dem Ende der Sammlung, also an einem besonders auffallenden Platz, nicht ganz ohne bestimmte Absicht erfolgt sein wird; vorsichtiger urteilt Riese in den Addenda des 2. Bandes 384, 1.

Die Anordnung der Gedichte ist so vorgenommen, daß von Monosticha, also Einzelsprüchen, zu Disticha, Tristicha usw. über das gleiche Thema vorgeschritten wird, während in der zwölften Gruppe (627—638) 12 ungleich lange Stücke in verschiedenen Versmaßen über verschiedene Gegenstände angeschlossen werden. Über dieses rein äußerliche Gruppierungsprinzip hinaus läßt sich — vielleicht mit der einen Ausnahme 638 — kein tieferer Beweggrund für die gewählte Reihenfolge erkennen. Nur das ist noch zu sagen, daß innerhalb jeder Gruppe die Dichter in der Weise gestellt sind, daß z. B. M. in I an fünfter, in II an vierter Stelle steht und so fort bis V, wo er am Anfang erscheint, in VI kommt er dann an die letzte Stelle und rückt jedesmal wieder einen Platz auf, bis er in XI die siebente — denn die 6 Verse des Pompilianus, dem die sechste Stelle zukommt, müssen ausgefallen sein, wie eine Randnotiz in C richtig bemerkt — und in XII die sechste Stelle erhält. Der Ordner wollte offenbar unter den Zwölf keinen zu gut oder zu schlecht wegkommen lassen.

Wenn schon die ganze Sammlung bei flüchtiger Prüfung offenbart, daß sie in die Gattung der Streitdichtung einzuordnen ist, so zeigen das insbesondere die beiden als Gegenstücke gedachten Gedichte des Eusthenius *de Achille* und des Pompilianus *de Hectore*, die je 5 Distichen umfassen und beide in dem Vossianus Q. 86 des 9. Jhdts. als *Epitaphium* bezeichnet werden, und das letzte Gedicht des M. (632), das sich gut isoliert betrachten läßt, weil wie schon erwähnt die Gedichte der zwölften Gruppe kein gemeinsames Thema haben. Es handelt von dem Buchstaben Y, den er als *Pythagorae littera* bezeichnet und dessen Form ihm zum Gleichnis wird für die beiden Wege, die dem Menschen für die Gestaltung seines Lebens zur Wahl stehen, die *via virtutis* und die *via desidiae*. Hierbei befindet er sich in Übereinstimmung mit anderen Autoren, vgl. z. B. Pers. sat. 3, 56 mit Scholien und Lact. inst. div. VI 3, 6, besonders Auson. Technop. XXVII 12, 9 (138 Sch.) *Pythagorae bivium ramis pateo ambiguis* ∾ Maxim. *discrimine secta bicorni* und Professores XVI 12, 5 (64 Sch.) *Pythagorei non tenentem tramitis rectam viam*; vgl. Norden zu Aen. VI 540 und Brinkmann Rh. Mus. LXVI 619, 2.

Daß der Geist des Prodikos hier beschworen wird, bedarf kaum der Erwähnung; vgl. C. Pascal Il bivio della vita e la Littera Pythagorae, Miscellanea Ceriani, Milano 1910, 57—67. Die Bedeutung der *Ἀγών-* und Certamendichtung für das Altertum kurz skizziert und für das Mittelalter eingehender dargestellt zu haben, ist ein Verdienst des oben erwähnten Walther schen Buches.

Daß die Sammlung im wesentlichen auf poetische Schulübungen zurückzuführen ist, zeigt das Gedicht des Basilius in der zwölften Gruppe (634). Er hat sich nämlich innerhalb dieser der freien Themawahl vorbehaltenen Reihe nichts anderes zu wählen gewußt als eine Inhaltsangabe der Aeneis in 12 Hexametern. Und damit berühren wir eine der den 12 *sapientes* gestellten Hauptaufgaben. Sie besteht darin, entweder kurze Argumenta einzelner Aeneisbücher zu dichten, wie sie im späteren Altertum berühmt waren — ähnlich steht es mit Lucan; vgl. Anth. Lat. 806 — oder Themen zu behandeln, die durch Vergils Person und seine Stoffe angeregt sind. Vergilimitation beherrscht das Ganze, ohne aber wahrhaft schöpferisch zu werden, daneben läßt sich, wenn auch nicht ganz so stark, Einfluß Ovids beobachten, alles andere tritt dahinter zurück. Sieht man unter dieser Voraussetzung die 11 Themen an, so ergibt sich folgendes:

1. Allgemeine Lebensregeln in einem Verse, und um die Sache noch schwieriger zu machen oder noch mehr zu verkünsteln, muß jeder Hexameter aus 6 Worten zu je 6 Buchstaben bestehen. Wenn das nicht einfach geht, werden zwei mehr oder weniger (Iulianus 505) zusammengehörige Worte zu einem Wortkomplexe vereinigt, so von M. 499 *aesest* und *inarca,* von Asmenius 502 *paxest,* von Euphorbius 504 *egosum,* von Iulianus 505 *utvere.* Schwer hat M. sich mit seinem Spruche *ludite securi, quibus aesest semper inarca* die Sache ebensowenig gemacht wie seine Konkurrenten, indem sie irgendwelche Gemeinplätze, denen man die Bezeichnung Lebensweisheit kaum wird zugestehen wollen, in Verse setzen. M.' Spruch erinnert, besonders wenn man ihn mit dem von Riese herangezogenen Verse Anth. Lat. 82, 10 vergleicht, an Sentenzen, die von der Komödie ab in der in Betracht zu ziehenden Literatur (vgl. Leo Plaut. Forsch.² 149f.) immer wieder ausgesprochen werden. Am ungeschicktesten von allen zeigt sich hier übrigens Pompilianus (498), der eigentlich schon nach 4 Worten mit seiner Weisheit zu Ende war *irasci victos minime placet* und um den Vers zu füllen *optime frater* hinzufügte.

2. Grabschrift für Vergil. Den 12 Variationen ist in 2 Hss., dem bereits erwähnten Vossianus und dem Palatinus 487 (9. Jhdt.) das berühmte Distichon *Mantua me genuit* usw. vorausgeschickt.

3. Das Wasser als Spiegel. Im Vossianus Q. 86 steht eine von der der anderen Hss. abweichende Überschrift *de duobus heroicis versibus.* Mag auch die andere konkretere *de unda et speculo* richtiger sein, etwas Zutreffendes enthält die erste doch und kann weiterhelfen. Denn die hier gewählte Bezeichnung der Hexameter als *heroici versus* läßt an ein Epos denken, und in der Tat kann das Thema der Narcissuserzählung Ovids entnommen sein, an die man unwillkürlich erinnert wird. Hier steht met. III 451f. *nam quotiens liquidis porreximus oscula lymphis, hic totiens ad me resupino nititur ore.* Unter den 12 Variationen verdient die des Euphorbius deswegen herausgehoben zu werden, weil sie durch ein sprachliches Indiz den Spätling verrät, denn er gibt 526, 2 dem Rund des Spiegels das anscheinend nur in der Spätzeit gebrauchte Beiwort *purificus;* ähnlich steht es mit dem von M. 543, 2 verwendeten *multicolor,* das ich aus früherer Dichtung überhaupt nicht belegen kann.

4. Das zu Eis gefrorene Wasser als Fahrweg. Auch hier lohnt es sich, den von den Hss. gegebenen Hinweisen nachzugehen. Der schon erwähnte Palat. 487 führt nämlich Verg. Georg. III 362 *puppibus illa prius, patulis nunc hospita plaustris* an, während der Vossianus *De glacie pentametris versibus* als Überschrift hat. Mit Recht hat Riese daher auf die analoge Schilderung in Ovids Tristien (III 10, 31f.) verwiesen, wo es heißt: *quaque rates ierant, pedibus nunc itur et undas frigore concretas ungula pulsat equi.* Der einzige unter den Zwölf, der sich sprachlich hier von Vergil und Ovid hat beeinflussen lassen, ist M. Nur bei ihm erscheint *patulus,* das bei Vergil Beiwort der Lastwagen ist, als Attribut zu *puppis,* und nur er hat den ovidischen Ausdruck *undas frigore concretas* übernommen und zu *unda ... concreta gelu* umgeformt.

5. Der Regenbogen, 3 Hexameter. Auch hier hat Riese zu M.' Versen (543), die diesmal an erster Stelle stehen, mit Recht auf Ovid. met. VI 63f. hingewiesen, Verse, denen der allitterierende Versschluß *curvamine caelum* wörtlich entnommen ist. M. ist in der Anwendung dieses Kunstmittels noch über Ovid hinausgegangen, wenn er am Anfange von der *varians vestis* der Iris spricht, was um so mehr ins Ohr fällt, wenn man in dem an letzter Stelle stehenden Gedichte des Pompilianus (554) *picta veste decens* liest. Auffallend und auch auf Berührung mit Ovid weisend ist die Bezeichnung der Iris als *Thaumantis proles* im ersten und Nachholung ihres Namens im dritten; denn Basilius (545) und Iulianus (549), die ebenfalls die Genealogie der Iris vorbringen, vermeiden die Nennung ihres Namens. Bei Ovid lesen wir met. IV 480 *Thaumantias Iris,* bei Verg. Aen. IX 5 nur *Thaumantias.*

6. Eine Wiederholung von 2. mit dem Unterschied, daß hier 2 Distichen zu dichten waren. Bei dem zweiten des M. glaubt man wiederum ovidische Klänge herauszuhören: *iamque ad lustra decem Titan accesserat alter, cum tibi me rapuit, Mantua, Parthenope.* Das erinnert auffallend an Ovid. trist. IV 10, 31f. *iamque decem vitae frater geminaverat annos, cum perit* in Verbindung mit 77f. *et iam complerat genitor sua fata novemque addiderat lustris altera lustra novem.* Dem *Titan. alter* M.' entspricht bei Ovid. fast. I 617 — allerdings in der Bedeutung Tag — ein *Titan. tertius.*

7. Die vier Jahreszeiten. Das Thema ist gestellt im Anschluß an Ovid. met. II 27—30, wie die Hss. bereits dadurch zeigen, daß sie die Ovidverse den 12 Gedichten vorausschicken. Hier

ist von M. in das ovidische Thema eine Vergilreminiszenz hineingearbeitet, denn 577, 4 *decutit ipse rigor silvis hiemalis honorem* stammt offenkundig aus Verg. Georg. II 404 *frigidus et silvis aquilo decussit honorem*. Denn daß M. die Argonautica des Varro Atacinus, aus denen Vergil den prachtvollen Vers zitiert hat, gelesen hat, wird wohl niemand annehmen.

8. *De aurora et sole* in 2 Distichen. Die Hs. V irrt hier, wenn sie in der Überschrift von *heroicis versibus* spricht. Riese hat zu M. 588, 1 auf Verg. Aen. XII 77 und zu Palladius 584, 1 gut auf Aen. VII 26 verwiesen und damit gleichzeitig Vergil als den bezeichnet, durch dessen Sonnenaufgangsbeschreibungen das Thema veranlaßt sein wird. Natürlich können bei diesen zwölf typischen Ekphraseis, die sich im wesentlichen, man möchte sagen aus formelhaften Versen zusammensetzen, ovidische Vorbilder, wie sie in den Metamorphosen und sonst häufig anzutreffen sind, mitgewirkt haben. Zu beachten ist auch, daß das nicht häufige Beiwort der Sterne *noctivagus* bei Verg. Aen. X 216 als Beiwort für den Wagen der Mondgöttin erscheint in einer Darstellung des schwindenden Tages und des aufgehenden Mondes.

9. Inhaltsangabe je eines Aeneisbuches in 5 Hexametern, vgl. o. Auffallend ist im letzten Verse M.' 599, 5, auf den das neunte Buch entfallen ist, *vi Turnus potitur castris, vi pellitur inde* die Verwendung der stark ins Ohr fallenden Anapher. Unwillkürlich denkt man an Stellen wie Verg. Aen. II 491. 494 oder III 414. 417 und erinnert sich der berühmten Enniusverse Ann. 268. 273. Wenn auch ein Zusammenhang natürlich nicht besteht, so sieht man doch immer wieder, wie stark M. sich mit der Sprache und den Kunstmitteln epischer Dichtung vollgesogen hat und wie ihm ihre Formen ohne weiteres zu Gebote stehen.

10. Grabschrift für Cicero, 3 Distichen. Auch das ein beliebtes Thema der Rhetorenschule, wie Rieses Hinweis auf Cornelius Severus bei Sen. suas. 6, 26 zeigt. Interessant ist die Gegenüberstellung je eines Verses bei M. (610, 2) und Palladius (606, 4): *clarus honore simul, clarus et ingenio* ∾ *clarus erat factis, clarior eloquio*. Mir scheint, der Geschicktere ist hier Palladius, weil er ohne jedes Flickwort eine Steigerung hineingebracht hat, während die Anapher M. nicht nur zu den wenigsagenden Worten *simul* und *et*, sondern auch zu einem nicht geschickten Bau des Pentameters (vgl. darüber u.) gezwungen hat.

11. Die 12 Zeichen des Tierkreises, 6 Hexameter. Nach einer bestimmten Stelle zu suchen, durch die dieses Thema angeregt sein kann, und etwa die eine oder andere Versgruppe der Georgica oder Fasti oder Metamorphosen — z. B. II 79ff., wo nur fünf Tiergestalten genannt werden — herausheben zu wollen, ist bei der Beliebtheit des Gegenstandes durch die Jahrhunderte verfehlt. Immerhin ist zu beachten, daß bei M. ein Wort begegnet, das zuerst bei Vergil vorzukommen scheint: *nubigena* Aen. VII 674 und VIII 293 von Kentauren gebraucht, ebenso freilich auch bei Ovid. met. XII 211 und 541, von Phrixus, dem Sohne der Nephele, scheint es erst bei Columella vorzukommen. Über *aestifer*, das M. dem Löwen als Beiwort gibt, läßt sich nicht mit Sicherheit urteilen. Cicero gebraucht es Arat. 320 vom Krebs, Verg. Georg. II 353 vom Hundsstern. Ebensowenig läßt sich über *semifer* etwas aussagen, das Vergil zwar zweimal hat, aber nicht als Beiwort eines Sternbildes des Tierkreises, während Cic. Arat. 59 es vom Körper des Capricornus sagt. M. gebraucht es vom Kentauren, den er *semifer arcitenens* nennt.

Es ist nicht besonders merkwürdig, daß sich gerade in dieser Gruppe eine Reihe von auffallenden Hexameterschlüssen findet, die sonst bei M. überhaupt nicht vorkommt und bei anderen der Zwölf nicht häufig ist. Die Erklärung liegt nahe. Die vielen Namen, die zur Kennzeichnung der Tierkreisbilder unterzubringen waren, machten Schwierigkeiten. Die Folge war, daß die Dichter sich erlaubten, was sie sich sonst im allgemeinen versagt hatten. Hierher gehört M. 621, 1 *Taurique trucis frons* und Basilius 623, 5 *aequoreique Capri frons*. Dazu stellen sich ein paar Fälle aus anderen Gruppen, z. B. Vomanius 547, 1 *contigerit sol*, Euphorbius 581, 1 *igniferum Sol* — vgl. Cic. Arat. 264 nach Ennius, Norden Aen. VI² 448f. — und Vitalis 578, 1 *odoriferum ver*. Auch ein anderer ungewöhnlicher Hexameterschluß, ⏑ ⏑ ⏒ auf mehrere Worte verteilt, erscheint nur in dieser Gruppe, und zwar zweimal: bei Hilasius 616, 6 *et duo Pisces* — vgl. 616, 5 *et Capricornus* — und bei Vomanius 625, 3 *et pia Virgo*, bei M. nicht. Spondeische Worte im ersten Fuße des Hexameters läßt M. nicht zu, drei spondeische Wortfolgen, die er hat, hemmen den Rhythmus nicht: 566, 3 *iamque ad lustra*; 621, 6 *et cui nomen aquae faciunt*; 632, 10 *at qui desidiam luxumque sequetur*. Spondeisches Wort im vierten Fuße begegnet nur 499, wo aus dem Zwange, ein aus 6 Buchstaben bestehendes Wort zu finden, *aesest* geschrieben ist. Im Pentameterschluß M.' und der anderen ist viersilbiger Wortschluß substantivisch, adjektivisch und verbal häufig, bemerkenswert ist nur 510, 2 der Ausgang auf ein dreisilbiges Verbum *merui*, eine Eigentümlichkeit, die sich auch bei Asclepiadius, Basilius, Euphorbius, Eusthenius, Hilasius und Vitalis findet. Einem iambischen Worte am Ende der ersten Pentameterhälfte geht M. nicht aus dem Wege und wendet es auch dann an, wenn keine bestimmte Absicht vorliegt: 532, 2 *et concreta gelu marmoris instar habet*. 610, 2 *clarus honore simul, clarus et ingenio* läßt sich aus dem Bestreben erklären, die Vershälften parallel zu bauen. Der Vers ist o. besprochen.

Die wichtigsten Hss. sind im Laufe der Besprechung erwähnt worden; im übrigen verweise ich auf die Zusammenstellung bei Riese II 59. In jüngeren von ihm nicht benutzten Hss. begegnen auch einzelne Gedichte, eine Tatsache, die zeigt, daß man nicht nur wie in den älteren Hss. aus der ganzen Sammlung bestimmte Gruppen ausgewählt, sondern auch einzelnen Gedichten zu einem Sonderdasein verholfen hat. So bietet der von Sedlmayer Prol. crit. in Heroid. Ovid. 23, 1 besprochene Cremifanensis des 15. Jhdts. das Gedicht des Asmenius 635 *De laude horti*. Interessant ist übrigens hier, daß

in ihm das in den alten Hss. zu *ambi* entstellte *lambit*, das richtig in der Aldina steht, noch am besten erhalten ist, denn er hat *ambit*.

Für die Ausgaben verweise ich auf das, was Marx o. Bd. I S. 2392 gesagt hat.

[Friedrich Lenz.]

S. 2576, 24 zum Art. **Maximus**:

26) Bischof von Turin, lebte um die Mitte des 5. Jhdts. Tillemont beginnt seinen Artikel über M. ganz mit Recht (Mémoires t. 16. Paris 1712 4° p. 31: ‚Wir haben keine Kenntnis über das Leben und die Taten des hl. Maximus von Turin.' Ein M. von Turin läßt sich nur als Teilnehmer an einer von Euseb von Mailand geleiteten Synode in Mailand im Jahre 451 (ep. Leonis papae nr. 97. Migne L. LIV 948 A/B) und an der Synode unter Papst Hilarius in Rom am 19. November 465 (Dionysius Exiguus, Collectio decret. pont. Rom.; Migne L. LXVII 315 B) nachweisen. Gennadius (um 480) widmet in seinem Buche De viris illustr. c. XL M. einen Bericht über dessen Schriften. Nach Gennadius soll M. unter Honorius und Theodosius II. gestorben sein. Diese Datierung ist auf Grund der Synodalunterschriften zu verwerfen. Nach eigener Angabe (sermo 81. Migne L. LVII 695 B) ist M. Zeuge des in Anaunia (Raethische Alpen) im J. 397 erfolgten Martyriums der Kleriker Alexander, Martyrius und Sisinnius gewesen. Daß M. tatsächlich um 452 im Amte war, geht aus den Homilien 81ff. hervor, die an die Gemeinde in großer Bedrängnis von auswärtigen Feinden, d. i. aber Attila, gerichtet sind. Das sind alle Daten über das Leben des M. Um so eindringlicheres Zeugnis von dem Wirken des M. legt seine nicht unbeträchtliche literarische Hinterlassenschaft ab. Nach einigen unzureichenden Ausgaben (vgl. darüber Schönemann Bibl. hist. lit. Patr. lat. II 607—669, abgedruckt bei Migne L. LVII 177—210) ließ Bruno Bruni auf Veranlassung Papstes Pius VI. eine Sammlung aller bekannten Schriften in Rom 1784 drucken. Diese Ausgabe durch den Nachdruck Mignes (Patrologia-Series lat. 57) leicht zugänglich, hat die in zahlreichen Hss. unter dem Namen des M. überlieferte Hinterlassenschaft nach gewiß bequemen, aber sachlich nicht ganz zutreffenden Gesichtspunkten geordnet. Soweit sich zurzeit übersehen läßt, dürfen in der Brunischen Sammlung des M. nur die Predigten, bei Bruni in Homiliae und Sermones geteilt, als echt angesehen werden. Alles andere ist unecht. Die Sammlung Brunis bedarf deshalb einer sehr kritischen Durchsicht, die bisher besonders erfolgreich von B. Capelle durchgeführt worden ist, aber noch keineswegs als abgeschlossen gelten kann; wie überhaupt die Erforschung der Überlieferung der großen Prediger des 5. Jhdts. auf nicht geringe Schwierigkeiten stößt, da von Ambrosius bis zu Papst Gregor die Überlieferung der Predigten recht verworren ist. In diesem Urwald kann nur eine saubere Editorenarbeit einiges Licht schaffen. Diese ist um so nötiger, als gerade die Volksfrömmigkeit und die geistige Lage des 5. Jhdts. am besten aus den Predigten kennengelernt werden kann. Daß die Entwirrung der Überlieferungsverhältnisse möglich ist, zeigen die bisherigen Arbeiten, z. B. Capelles an den Predigten M.' Es folge hier für den praktischen Gebrauch eine Liste der sicher unechten Stücke der Brunischen Sammlung. 1. Homilia 108 (Migne L. LVII 502) = Petrus Chrysologus Hom. 50 (Migne L. LII 339) nach Morin Revue Bénédictine XV (1898) 402. 2. Sermo 2 (LVII 533ff.) = Augustin. quaestiones evangel. 2, 44 (Migne L. XXXV 1357). 3. Sermo 56 (LVII 643) kann wegen des Stiles nicht echt sein. 4. Sermo 72 (LVII 679) = Leo sermo 85 (Migne L. LIV 435). 5. Alle Stücke, die Bruni aus Cod. Veronensis 51 (früher 49) s. VI. abgedruckt hat, sind nach einem überzeugenden Beweise von B. Capelle in Revue Bénédictine XXXIV (1922) 82 dem arianischen Bischof Maximinus zuzusprechen. Die Ausgabe von Bruni der Veroneser Texte ist durch neuere von C. H. Turner und A. Spagnolo sowie von Capelle völlig überholt worden. Bruni war nicht in der Lage, die teilweise sehr verderbte Hs. genau zu lesen. Es handelt sich um folgende Stücke der Ausgabe Brunis: a) Expositiones de cap. evangeliorum (LVII 807—832), neu herausgegeben von Capelle Revue Bénédictine XL (1928) 49ff. b) Tractatus IV contra paganos (LVII 781—794), Neuausgabe: Journ. of theol. Stud. XVII (1916) 321—337. c) Tractatus V contra Iudaeos (LVII 795—806), Neuausgabe: Journ. of theol. Stud. XX (1919) 293—310. d) Die von Turner aus dem Cod. Veron. 51 (49) zum ersten Male als Gut des M. herausgegebenen Sermones, Journ. of theol. Stud. XVI (1915) 161—176. 314—232. XVII (1916) 225—235. e) Tractatus I—III (LVII 771—782) sind nach Capelle Revue Bénédictine XLV (1933) 108ff. M. gleichfalls abzusprechen. Sie gehören einem italienischen Bischof des 5. Jhdts. an. Neuerdings werden M. zugesprochen die Homilien in Cod. Casanat. 133 membr. s. XIIf. 67—110 b, publiziert von U. Moricca in Bilychnis XXXIII (1929) 1, 10—22. 2, 81—93; Didaskaleion N. S. VII (1929) 3—6. Die Echtheit dieser Homilien wird jedoch noch im Zusammenhang mit den anderen unter dem Namen des Maximus überlieferten Stücken einmal gründlich geprüft werden müssen. Die echten Predigten des M. fallen durch ihre Kürze auf. Man darf vermuten, daß in den meisten Stücken kurze, zwar einfach und klar, aber geschickt stilisierte Auszüge bzw. Nachschriften der gehaltenen Predigten vorliegen. Für die Geschichte des Gottesdienstes in Oberitalien und für das damals noch wirksame Heidentum sind die Predigten recht aufschlußreich.

[H. G. Opitz.]

Zum fünfzehnten Bande.

Media provincia heißt auf der Tab. Peut. V 2/VI 1 die im laterc. Veron. ed. Seeck p. 249 CIL III 10981 Savia genannte Provinz (vgl. Bd. II A S. 258 Nr. 3). Irrtümlich sagt daher der Geogr. Rav. IV 20 S. 219, 3: *Valeria, quae est media, appellatur provincia.* Vgl.

Pichler Austria Rom. 164. Miller Itin. Rom. 485. [Max Fluss.]

Meidylides. **1)** Athener, Sohn des Euthymachos aus Otryne, [Demosth.] XLIV 9—17. 20. Seine Gemahlin hieß Mnesimache, von der er die Tochter Kleitomache hatte, die den Athener Aristoteles aus Pallene heiratete. Diese hatten drei Söhne: Aristodemos, Habronichos und Meidylides.

2) Der Enkel von Nr. 1. [Demosth.] XLIV 10. Kirchner Prosop. Att. 9733. 9734. Schäfer Demosth. III Beil. 242. [Fiehn.]

Mekistis (*φυλὴ Μηκιστίδος*), Phyle von Eretria in einem Proxeniedekret dieser Stadt aus dem ersten Teile des 5. Jhdts. v. Chr.; s. Peek Athen. Mitt. (voraussichtlich 1934). Diese Phyle, so wie der Personennamen *Μεκιστό-δωρος* aus *Δισ(μα)*, einem Demos des südlichen Teiles des eretrischen Gebiets, IG XII 9, 245, 82 und S. 194 137, bezeugen nach Bechtel HP 315: ‚*Μηκιστο-*zu Namen einer Örtlichkeit oder eines Heros'; wahrscheinlich einen Berg. S. Mekiston Nr. 2.

Mekiston (*Μήκιστον*) **1)** Die Fackelpost im Aischyleischen Agamemnon 276 geht vom troischen Ida über Lemnos, den Athos zu den *Μακίστου σκοπάς*, von da fernhin (*ἑκάς*) zum Euripos zu den Wächtern des Messapion. Das Scholion erklärt 276 *Μάκιστον ὄρος Εὐβοίας*, 280 *Μεσοάπιον ὄρος μεταξὺ Εὐβοίας καὶ Βοιωτίας*, dies für die geographische Anschauung nicht klar. Das M. muß also auf Euboia in einiger Entfernung vom Euripos liegen, und wegen der eretrischen Phyle *Μηκιστίς* (s. o.) noch im Gebiet von Eretria. Also kommt das Kandiligebirge nordwestlich von Chalkis (Karte IG XII 9 Taf. 5) nicht in Frage, sondern nur die 1745 m hohe Spitze Dirphys; er könnte freilich nur seiner Höhe (wie homerisch *ἐλάτη οὐρανομήκης*) nicht wegen der Länge eines Bergkammes seinen Namen führen, wäre aber wegen der beträchtlichen Entfernung vom Athos, fast 180 km, sehr geeignet; R. Kiepert FOA XVI bezieht den Namen auf die ganze langgestreckte Bergkette.

2) Ein anderer Berg gab dem Demos der *Μηκίστιοι* von Hestiaia (s. Suppl.-Bd. IV S. 749), der nördlichsten Stadt von Euboia, den Namen. IG XII 9, 1189, 31, Inschrift vom Artemision mit lauter Demotika der Stadt, vgl. S. 170; hier könnte das Kandiligebirge noch in Frage kommen, wenn sich das Stadtgebiet südwärts noch ein Stück über den sicher histiäischen Demos Orobiai hinauserstreckte. Geyer Euboia 88, 4. [v. Hiller.]

Mekyberna. *Μηκύβερνα* (in den attischen Tributlisten heißen die Bewohner mitunter *Μηκυπερναῖοι*. so CIA I 226. 230. 236), kleine Griechenstadt auf der Halbinsel Chalkidike im innersten Winkel des Golfes von Torone (Skyl. 66. Skymn. 641. Steph. Byz.), nach Harpokr. s. v. und Suid. s. v. 20 Stadien von Olynthos entfernt. Eine Stunde von Olynthos befinden sich an der Küste in einem ausgedehnten Trümmerfeld die Ruinen der alten Stadt. Die Stätte heißt heute Moliwopyrgos. (Struck Makedon. Fahrten I 56. Casson Macedonia 89). Nach M. soll einmal der Golf benannt gewesen sein. (Mela II 3, 34: *flexus Megybernaeus*. Plin. n. h. IV 10, 36, dessen zerstörter Text den Namen mangelhaft überliefert. Hoffmann Programm Gymn. Bromberg 1854, 1f. Im Art. Chalkidike Bd. VI S. 2069f. wird der Name ‚mekybernäisch' nur dem nordöstlichen Teil der toronäischen Bucht gegeben; gegen diese Ansicht sprechen aber die zitierten Stellen). Als Griechenstadt wird M. ausdrücklich von Herodot. VII 122 und Skyl. 66 bezeichnet; wie wir aus Steph. Byz. ersehen, war die Stadt schon bei Hekataios angeführt. Zum erstenmale in der erhaltenen Literatur wird sie bei Herodot a. O. erwähnt, weil sie für die Flotte des Xerxes Schiffe gestellt haben soll. Später schloß sie sich dem Seebunde Athens an und leistete durch viele Jahre ihre Beiträge (CIA I 226ff. Böckh Staatshaushalt II 648f., 707. Die Summe beträgt 100 Drachmen, ab 446/45 einige Jahre hindurch 66 Drachmen 4 Obolen). Genannt ist die Stadt in den Listen nach 436/35 nicht mehr, doch ist, wie Steup Thukydid. Studien I 46 richtig betont, daraus durchaus kein Schluß zu ziehen. — Das Entstehen eines bedeutenden Gemeinwesens im benachbarten Olynthos beeinträchtigte naturgemäß den Wirkungskreis M.s. Daß sich M. an dem *συνοικισμός* des Jahres 432 (Thuk. I 58) beteiligte, ist unwahrscheinlich; die Stadt blieb bestehen und hatte als Bundesstadt nichts von Athen zu fürchten. Schwierig wurde ihre Lage, als Brasidas den Osten der Chalkidike und Torone an der Golfeinfahrt für sich gewann, worauf Skione und Mende im Süden der Pallene sich beeilten, zu ihm abzufallen. Die Weiber und Kinder aus diesen Städten rettete er vor den nahenden Athenern nach Olynthos, wurde aber dann wieder in Makedonien in Anspruch genommen, so daß M. wahrscheinlich, wie früher Sane, einer Besetzung durch Brasidas entging. Mit Sane wird es Thuk. V 18, 6 in der Urkunde des Nikiasfriedens erwähnt. Die Mekybernäer sollten ihre Stadt bewohnen wie die Olynthier. Dieser Satz enthält wohl eine Spitze gegen Olynthos; die Selbstständigkeit der athenfreundlichen Stadt sollte gegen die Feindin gewahrt bleiben. (So E. Meyer G. d. A. IV 607, Steup Thukydid. Studien I 40ff. Anders Beloch GG II 1, 342, 1: dieser meint, daß auch M. und Sane sich von Athen abwandten und mit dem oben zitierten Satz nachträglich in den Entwurf des Vertragsinstrumentes eingefügt wurden.) Allerdings nützte die Klausel nicht viel; bald nach dem Nikiasfrieden fielen die Olynthier über M. her und besetzten es, trotz einer athenischen Besatzung (Thuk. V 39). Olynthos blieb weiterhin das Schicksal der nun ganz abhängigen Stadt, die bei Strab. VII 330 frg. 29 als *τῆς Ὀλύνθου ἐπίνειον* bezeichnet wird. Gelegentlich seiner Eroberung durch Philipp von Makedonien wird M. wieder erwähnt (Diod. XVI 53). Die Frage ist, ob es 348 vernichtet wurde oder ob es wenigstens noch in der frühhellenistischen Zeit weiterbestand, um dann erst nach dem *συνοικισμός* der neuen Großstadt Kassandreia (Diod. XIX 52) und unter deren Druck langsam zu veröden. Diod. XVI 53 spricht von einer kampflosen Einnahme durch Verrat; sein Ausdruck *παρέλαβε* weist auf eine gütliche Regelung der Verhältnisse (vgl. z. B. XVI 45, 2. XVII 21, 7). Gegen die übertriebenen Nachrichten von der Zerstörung chalkidischer Griechenstädte durch Philipp von Makedonien

(Demosth. Phil. III 26) wendet sich z. B. Köhler S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 474f. Ein Gelehrter, Hegesippos von M., der eine Lokalgeschichte der Pallene schrieb, lebte vermutlich in früh-hellenistischer Zeit. (Christ II 166. Schwartz Herm. XXXV 129 betont, daß die Neugründungen Thessalonike und Kassandreia die Elemente der Kultur so aufsaugen mußten, daß Schriftsteller, die als Bürger kleiner chalkidischer Städte genannt werden, nicht unter das 4. Jhdt. herabgeschoben werden können.) Skymn. 641 führt die Stadt als nicht mehr bestehend an, doch darf aus dieser Stelle nicht auf eine Zerstörung geschlossen werden, da gerade dort große Verwirrung herrscht; es wird z. B. eine Stadt Pallene erwähnt, die nie existierte. Da die Lage M.s am toronäischen Golf betont wird, spielte vielleicht die Vorstellung mit, daß die Bucht einmal nach M. hieß, zur Zeit des Autors aber nach einer anderen Stadt benannt war. [Lenk.]

Meliton, Bischof von Sardes, wirkte zwischen 160 und 190 n. Chr. Nachrichten über ihn sind ausschließlich durch Eusebs Kirchengeschichte erhalten. M. hat eine bedeutende Rolle in der Kirche Kleinasiens gespielt. Er griff in den Passahstreit ein, bekämpfte die Marcioniten und Montanisten. Über die nicht geringe Zahl seiner Schriften berichtet Euseb ausführlich (vgl. den Index zu E. Schwartz' Ausgabe der Kirchengeschichte III 76), der neben Origenes, Anastasius Sinaita einige Reste bewahrt hat. M. hat vor allem eine Apologie an Marc Aurel verfaßt, in der er auf das für das Römerreich sich so segensvoll auswirkende Zusammentreffen des Auftretens Jesu mit der Regierung des Augustus hinweist. Die erhaltenen Texte findet man bequem und gut zusammengestellt bei Goodspeed Die ältesten Apologeten (Göttingen 1914) 306—313. Eine unter dem Namen M.s syrisch erhaltene, wohl auch syrisch verfaßte, Apologie (syrisch und lateinisch bei Otto Corpus Apolog. 9, 423ff.) ist späteren Ursprungs, vgl. Harnack Gesch. d. altchristl. Lit. II 522 ff. Im übrigen vgl. Harnack ebd. I 246ff. II 358f. 517f. Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Lit.² I 455. [H. G. Opitz.]

Melkart (מלקרת), kontrahierte Form aus phoinikischem Melek qart, ‚König der Stadt'. Name des lokalen Baals von Tyros, der dann Schutzgott zahlreicher tyrischer Kolonien wird. Die phoinikisch-griechische Kandelaberinschrift aus Malta, die von zwei tyrischen Brüdern, Abdosir und Osirschamar (griech. Dionysios und Sarapion), geweiht ist, gilt ‚unserm Herrn, Melkart, dem Baal von Tyros', griech. *Ἡρακλεῖ ἀρχηγέτῃ* (CISem. I 122. 122a S. 150 Taf. 24a. CIG XIV 600. Schröder Die phön. Sprache 232 Taf. 7, 1. Schlottmann Verh. d. Philol. Vers. Lpz. 1872, 160). Zur Wortform: Schröder 168, 2. 172, 1. 7. Eine Reihe theophorer Komposita zeigt das Wort in phoinikischen Eigennamen, so 'Abdmelqart (Hamilkar: ‚Knecht des M.'), Bodmelqart (Bomilkar), Chanmelqart (‚Gnade des M.'); in der phoinikischen Benennung der Stadt Kephaloïdion (oder Heraclea Minoa, Sizilien) begegnet es als Rûsh-Melqart, ‚Kap des M.' (s. Suppl.-Bd. III S. 992, 11), auf Münzen mit Herakleskopf: Holm Gesch. Siciliens III 1898, 642 d. Hill Coins of anc. Sicily (1903) T. 9, 16. Gsell Hist. anc. de l'Afrique du Nord (2. éd.) II 293. III 6, 2. IV 302f. Die griechische Wiedergabe des Wortes lautet *Μελκάθρος*, eine metathetische Form, die nicht in *Μελκάρθος* (Gruppe o. Suppl.-Bd. III S. 983, 32) geändert werden muß, während als fehlerhafte Schreibung *Μελκάνθαρος* bei Euseb. laud. Const. 13, 3 zu gelten hat. Nichts weiter als eine Verstümmelung des Wortes M. ist der in Ägypten und Libyen verehrte Herakles ‚Makêris' (s. Paus. X 17, 2 nach Timaios; Movers Phönizier II 2, 118, 222), wie auch der alte Name von Heraclea Minoa, ‚Makara' (nach Aristoteles; s. Heraclides pol. 29), aus Rûsh-Melqart (s. o.) entstanden ist.

In der gelehrten mythologischen Göttergenealogie galt M. als Sohn eines Demarûs (Philon FHG III 568, 22), dem auch die Bezeichnung eines Zeus Demarûs zukam (FHG III 569, 24); trifft die Ergänzung (G. Hoffmann Ztschr. f. Assyr. XI 1896, 248. Gruppe Griech. Kulte und Mythen I 360), nach der Demarûs mit 'Adôdos, dem syrischen Hadad-Baal Shamîm oder aramäischen Adod (Baethgen Beiträge 67), identifiziert wird, das Richtige — *[ὁ] καὶ Ἄδωδος* —, dann bliebe die orientalische Umgebung gewahrt, wie auch mit der Konstruktion eines Elternpaares Zeus-Baal-Shamîm und Asteria-Astarte, das man für M. ausdachte; s. Eudoxos von Knidos bei Athen. IX 47 p. 392; Cic. nat. deor. III 16, 42. Gruppe Griech. Myth. 242. Als Sohn des Herakles-M.-Makêris wurde ein ‚Sardos' konstruiert, der mit Libyern Sardinien besiedelte (Timaios bei Paus. X 17, 2), und eine Tochter, die Eponyme von Karthago (Cic. nat. deor. III 42).

Über Einzelheiten des M.-Kultes ist die Überlieferung mangelhaft. Jedenfalls war die Herakles-Verehrung sehr stark mit ihm vermengt, und den Griechen wurde die Identifikation des M. mit Herakles geläufig: das zeigt die bilingue Inschrift von Malta (s. o.), wie auch Euseb. praep. ev. I 10, 27 *Μέλκαθρος ὁ καὶ Ἡρακλῆς* gleichsetzt. So hat man in den Belegen verschiedener Art (vor allem in literarischen Erwähnungen und Münzen) für den ‚Herakles'kult phoinikischer Kolonien am Mittelmeer Dokumente der M.-Verehrung zu erkennen, die von der Mutterstadt Tyros ausging. Die Zeugnisse sind gesammelt und ausgewertet von Gsell a. O. IV² 303—313, und Gruppe o. Suppl.-Bd. III S. 921—983. 988—992. 998—1000, wo die zu schwache Betonung der Gleichsetzung Herakles-M. zugleich mit der zu geringen Verwendung der Münzen durch die Ausführung bei Gsell zu erweitern ist; s. auch Ed. Meyer Myth. Lex. II 2650—52.

So hat man M. zu erkennen in der Heraklesverehrung von Syrien: Tyros selbst (vgl. Gruppe 981f.) besaß das Mutterheiligtum des Kultes, von dem Herodot. II 44 berichtet, es stamme aus der Zeit der Stadtgründung unmittelbar, die von den Priestern, Herodots Gewährsleuten, auf 2300 Jahre zurückdatiert wurde. Es kann sich dabei freilich nur um die Fundamente gehandelt haben; denn nach Menander von Ephesos, dem Chronisten von Tyros (Joseph. ant. VIII 146; c. Apion. I 118 N.), wurde der ursprüngliche Tempel durch König Chiram I., einen Zeit-

genossen Davids und Salomos, abgerissen und neu aufgebaut. Herodot (nach ihm Arrian. anab. II 15. Lukian. Dea Syr. 3. Paus. V 25, 12) berichtet von der reichen Ausstattung des Tempels, von den vielen Weihgeschenken und den zwei kostbaren Säulen im Innern des Heiligtums, die aus Gold und nächtlich leuchtendem Smaragd bestanden (s. Theophrast bei Plin. n. h. XXXVII 75). Im Tempel gab es auch, nach Plin. n. h. XXXVII 161, einen Sitz aus dem Stein ‚Eusebês': von ihm hätten sich die Gläubigen (er)leicht(ert?) erhoben (*ex qua [sede] pii facile surgebant*). Alexander der Große wünschte im M.-Heiligtum dem tyrischen Herakles zu opfern, stieß aber auf entschlossenen Widerspruch, der die Belagerung und Zerstörung der Stadt nach sich zog (s. o. Bd. I S. 1422).

Ein zweites Heraklesheiligtum von Tyros dürfte ebenfalls ein M.-Tempel gewesen sein. Es war nach Herodot (II 44) dem Ἡρακλῆς Θάσιος geweiht. Die Verhältnisse dieser Kultübertragung liegen noch ungeklärt; denn nach Herodots Angaben, die er sich an Ort und Stelle selbst machen konnte, brachten Phoiniker auf der Suche nach Europa den Herakles-M.-Kult auf die Insel Thasos zu einer Zeit, da man auf griechischem Boden vom Heros Herakles noch nichts wußte. Er glaubt deshalb, den Kult des älteren tyrischen Gottes Herakles-M. von der Verehrung des jüngeren Heros Herakles trennen zu müssen. Da sich der Herakles-M.-Kult auf Thasos zu hoher Blüte entwickelte (s. o. Suppl.-Bd. III S. 964), kann wohl von dort aus eine Rückübertragung nach Tyros stattgefunden haben, die im zweiten M.-Tempel der Stadt ihren Sitz erhielt, und man braucht die Richtigkeit von Herodots Angaben nicht auf Rechnung seiner bloßen Vermutung zu setzen (Gruppe 964, 47).

Eine Nachricht über die altertümliche Art einer M.-Feier zu Tyros hat Menander von Ephesos bei Joseph. ant. Iud. VIII 5, 3 § 146 (vgl. c. Apion. I 119) überliefert. Nach ihr hätte König Chiram I. das Fest der ‚Erweckung des Herakles (-Melkart)' eingeführt. Diese Ἡρακλέους ἔγερσις fiel in den Monat Peritios (Februar-März) und hat unmittelbare Verwandtschaft mit den Mysterienspielen für Adonis und Tammûz (s. Ed. Meyer G. d. A. II² 2, 168). Einzelheiten fehlen, doch dürfte den Hintergrund der sakralen Feier der Mythos von Herakles' Tod in Libyen und seiner Wiedererweckung durch Iolaos abgegeben haben. Als Herakles durch Typhon getötet worden war (Übertragung des Osiris-Mythos auf Herakles; Bericht des Eudoxos von Knidos bei Athen. IX 47, 392; dazu Stark S.-Ber. Sächs. Ges. Wiss. VIII 1856, 132. Gruppe Griech. Kulte und Mythen I 380f.), erweckte Iolaos den Freund durch die Ausdünstung einer Wachtel — wahrscheinlich spielt hier die Metamorphose der Asteria—Astarte (s. o.) in diesen Vogel mit, und nur so kann ein gewisser Sinn in die Überlieferung kommen; dazu Ch. Clermont-Ganneau Rec. d'arch. or. VII 151. Die Wachtel kehrt nach Phoinikien im Peritios-Monat zurück; das erklärt die Festzeit des tyrischen M.-Mysteriums (W. von Baudissin Adonis 172). Vielleicht stand diese Feier auch in Zusammenhang mit dem Mythos, nach dem Herakles-M. in Tyros seinen Tod durchs Feuer fand; s. Recogn. Ps.-Clem. 10, 24; Patr. gr. I 1434.

Wenn Gsell 302. 312 annehmen möchte, Herodot (VII 167) habe in seinem Bericht vom selbstgewählten Flammentod des karthagischen Generals Hamilkar vor Himera den Tod dieses ‚Dieners des M.' mit dem des Gottes M. selbst verwechselt, so läßt sich mit gleichem Recht annehmen, Hamilkar habe in seiner verzweifelten Kampflage gerade die gleiche Todesart seines Gottes gewählt, und darum wurden ihm als einem Heros in Karthago und in den phoinikischen Kolonien sakrale Gedächtnisopfer dargebracht.

Für die nähere Kenntnis der tyrischen M.-Feier läßt sich aus der unberechtigten Annahme einer solchen Verwechslung kein neues Material gewinnen. Wohl aber mag die Grabstätte des Herakles-M., die auch Tyros zu besitzen vorgab (Recogn. Ps.-Clem. 10, 24), bei der ‚Auferweckung des H.' eine Rolle gespielt haben, und möglicherweise dienten andere Gräber des Gottes — wie z. B. auch Gades eines, sogar mit Gebeinen des Herakles, hatte (Mela III 46; *in finibus Hispaniae* Arnob. adv. gent. I 36) — ebenso dem M.-Fest als Ort der Mysterienhandlung.

Daß man auf diese und andere Vermutungen und Kombinationen hin in M. einen ursprünglichen Vegetationsgott, aus dem dann nach Analogie des Adonis eine solare Gottheit wurde, sehen dürfte (von Baudissin Adonis und Esmun 33. 172. 359. Dussaud Journ. d. Sav. 1907, 41), wie das Nonn. Dion. 40, 369 und Macrob. Sat. I 20, 12 tun, scheint gewagt, selbst wenn man die Legende von Münzen aus Lixos (Lynx, jetzt Tschemmich, Marokko), einer sehr alten Stätte des Herakles-M.-Kults (o. Suppl.-Bd. III S. 989f.), auf den Gott mit Sicherheit beziehen dürfte (‚Shemesh', ‚Maqom Shemesh': ‚Stadt der Sonne'); s. Gsell II 174. IV 301. 313; Belege der Münzen bei L. Müller Numism. III 98—100. 111. 124. 164—169: der auf ihnen geprägte Götterkopf weist nicht auf Herakles, sondern eher auf einen Baal-Iuppiter (Gsell IV 301. 313), und mit Baal-Gestalten dieser Art darf M. nicht identifiziert werden (Gsell IV 291f.).

Zusammen mit anderen Gottheiten kann M. in einer heiligen Zweiheit auftreten und Verehrung finden. So war ihm und Cid in Karthago ein Tempel geweiht (CISem. 256), wie es dort auch ein Paar Cid-Tanit gab (CISem. 247—249); zu Cid s. Gsell IV 331. Das Paar Eshmûn-Melkart verehrte man auf Kypros (CISem. 16. 23f.); M.-Reshûf in Tyros (de Vogüé Mél. d'arch. or. 81. v. Baudissin Adonis 275f.). Über die verschiedenen Möglichkeiten der sachlichen und sprachlichen Deutung solcher göttlicher Doppelnamen und Zweiheiten s. Gsell IV 337f.

Die Leitung des M.-Kultes lag bei den Priestern; nach Iustins Zeugnis (XVIII 4) kam der Priester des M. in Tyros unmittelbar nach dem König, und bei der Abhängigkeit der M.-Verehrung aller tyrischen Kolonien von der Metropole dürfte das Ansehen des Priesterstandes überall ähnliches Ausmaß besessen haben. Über eine Erblichkeit des Amtes wird nichts berichtet.

Bezeichnend für die dauernde Macht des Gottes und seiner Priester wurde die Tatsache,

daß das Mutterheiligtum des M. von Tyros aus allen Neugründungen die Abgabe des Zehnten erhielt, und mit dieser religiösen Verpflichtung war auch die politische Abhängigkeit der Kolonien von Tyros gewährleistet (Ed. Meyer G. d. A. II² 2, 81). So suchten die Karthager den Grund ihrer Niederlage durch Agathokles in einer Verstimmung des M. von Tyros und erneuerten den Tribut dorthin (Diod. XX 14, 2f.); in andern Fällen erhielt der Gott Anteil an der Beute (Iustin. XVIII 7, 7; vgl. Arrian. II 24).

Wenn Plin. n. h. XXXVI 39 von alljährlichen Menschenopfern für Herakles-M. bei den ‚Puniern', also in Karthago, spricht, so darf man ähnlichen sakralen Brauch wohl auch für Tyros und andere Stätten des M.-Kultes annehmen.

Daß das Standbild des Herakles-M. aus Karthago nach Rom überführt worden sei, schließt Gsell IV 303, 9 aus der Notiz des Plinius a. O. *humi stans ante aditum porticus ad nationes.* Aus Karthago selbst haben sich zwei mittelmäßig gearbeitete Herakles-Figurinen erhalten, die aus Gräbern der Begräbnisstätte St. Monika stammen; s. Delattre Compt. Rend. 1905 Fig. S. 326. Gsell IV 77. II 303. [Preisendanz.]

S. 764, 68 zum Art. **Menandros Nr. 19 und 20:**

M. von Herakleia wird von Ps.-Plut. pro nobil. 20 (VII 269 Bern.) für die (wenig originelle) Ansicht angeführt *agricolas ipsos unos esse reliquias ex stirpe Saturni.* Den Arzt bei Plin. n. h. XIX 113 hat Stadler Die Quellen des Plin. (Münch. 1891) 30 gleichgesetzt mit dem in IG II 433 = II² 946 (Syll. 655) genannten M., *Περγαμηνὸς τ... παρὰ τῷ βασιλεῖ Εὐμένει δ[ιατρίβων*, den die Athener im J. 166/65 ehren und der auch bei Suid. s. *Λεσχίδης* neben Leschides (o. Bd. XII S. 2136), dessen Zeit dadurch bestimmt ist, und Pythias als Begleiter des Eumenes genannt wird (s. Unger Herm. XIV 593). Ob er mit Nr. 20 identisch ist, steht nicht völlig fest; denn bei Plin. a. O. heißt es: *M. e Graecis auctor est alium edentibus, si radicem betae in pruna tostam superederint, odorem extingui*; da sich Ähnliches bei Bolos (oder Ps.-Demokrit!) findet (Paignia 4 bei Diels VS I 132, 16), so schließt Wellmann Abh. Akad. Berl. 1921, 15 auf Benutzung des Bolos durch M., der dann kaum vor etwa 150 v. Chr. gelebt hätte. Nun bezeichnet aber Plin. ind. XIX—XXVII M. durch den Zusatz *qui βιόχρηστα scripsit*, während er den in B. XXX benutzten im Index unter den Ärzten aufführt. Letzterer könnte mit dem Pergamener identisch sein; den Verfasser der *βιόχρηστα* (Hausmittel) wird man vorläufig fernhalten.

[W. Kroll.]

S. 850, 19 zum Art. **Menesthes:**

2) Eins der mit Theseus dem Minotauros als Tribut gesandten Opfer, Enkel des Skiros, Plut. Thes. XVII. Wohl identisch mit Menestheus Nr. 1. Stoll Myth. Lex. II 2791. Vgl. Menestho auf der Françoisvase. Preller Gr. Myth. I⁴ 205, 2.

[v. Geisau.]

S. 853, 16 zum Art. **Menestho:**

2) Name einer von Theseus vor dem Minotauros geretteten attischen Jungfrau auf der François-Vase. Weibliches Gegenstück zu Menestheus Nr. 1 und Menesthes Nr. 2 (s. d.)

[v. Geisau.]

Μήνυσις. Mit *εἰσαγγελία* konnte geklagt werden wegen *κάκωσις*, besonders *κάκωσις ὀρφανῶν* oder *ἐπικλήρων*, ferner wegen Amtspflichtverletzung öffentlicher Schiedsrichter (*διαιτηταί*) bei der Gesamtheit der Diaiteten, wegen Amtspflichtverletzung irgend welcher Beamten ursprünglich beim Rate (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 4, 4), später beim Rate, der ein vorläufiges Erkenntnis (*κατάγνωσις*) aussprach, ferner beim Rate gegen jedermann in Angelegenheiten, die der besonderen Aufsicht des Rates unterstellt waren, wie z. B. der Schutz der heiligen Ölbäume, hauptsächlich aber wegen Vergehen gegen den Staat, die unter dem Begriff des Hochverrates zusammengefaßt wurden. Schon im 4. Jhdt. wurde die *εἰσαγγελία* auch ausgedehnt auf Vergehen, die nicht unmittelbar als Komplott *ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου* gerichtet waren. Daß diese Meldeklage an den Rat zu erfolgen habe und in welchen Fällen sie zulässig sei, war von früher Zeit an gesetzlich geregelt. Die Aristot. *Ἀθ. πολ.* 8, 4 zugrunde liegende Überlieferung führt die gesetzliche Regelung durch einen eigentlichen *νόμος εἰσαγγελίας* sogar direkt auf Solon zurück: *καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν* (sc. *ἡ βουλή*) *Σόλωνος θέντ[ος] νόμον εἰσα[γγ]ελ[ίας] περὶ αὐτῶν.* In dieser Stelle ist das von Wessely gelesene *εἰσαγγελίας*, das Wilcken Herm. XXX 623 bestätigt hat, zu halten gegen v. Wilamowitz Aristot. u. Athen I 53, 22, dem die Wortstellung ‚nach Untersekunda klingt' und der die Verbindung *εἰσαγγελία περί τινος* beanstandet, die doch z. B. durch [Demosth.] XLIX 67 gesichert ist.

In früherer Zeit war *εἰσαγγέλλειν* noch nicht der erstarrte Terminus technicus. Das zeigt u. a. der Bericht über Themistokles-Ephialtes in Aristot. 25, 3, wo für die gleiche Klage *δεικνύναι* steht: *πρὸς δὲ τοὺς Ἀρεοπαγίτας* (sc. *ἔλεγεν*), *ὅτι δείξει τινὰς συνισταμένους ἐπὶ καταλύσει τῆς πολιτείας.* Daß aber das Eisangelieverfahren schon früh gesetzlich geregelt war, ergibt sich aus seiner zeitweiligen Aufhebung im J. 411: *ἔπειτα τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς καὶ τὰς εἰσαγγελίας καὶ τὰς προσκλήσεις ἀνεῖλον* (Aristot. 29, 4). Daß das Eisangelieverfahren in allen wesentlichen Teilen bereits im 5. Jhdt. bestand und durch die Ereignisse des J. 411 geradezu provoziert wurde, hat gegen Lipsius, der die genauere gesetzliche Fixierung mit Swoboda Herm. XXVIII 574 bis gegen die Mitte des 4. Jhdts. hinunterrücken wollte, meines Erachtens Thalheim Eisangeliegesetz in Athen, Herm. XLI 304ff. überzeugend nachgewiesen; denn das *συνιέναι ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου* stammt aus dem Ratseide (Demosth. XXIV 144) aus den Jahren kurz vor 500 (Aristot. 22, 2). Bald nach dem Sturze der Vierhundert, die die Eisangelieklage aufgehoben hatten, wurde der *νόμος εἰσαγγελτικός* erlassen, der die Vergehen, gegen welche mit *εἰσαγγελία* geklagt werden konnte, aufzählte. Es ist einer der wenigen Fälle, wo wir den Wortlaut des Gesetzes mit großer Sicherheit rekonstruieren können. Auf ihn wird Xen. hell. I 7, 28 angespielt, und in der Hauptsache ist er durch Hyp. f. Euxen. 22, womit 29 zusammengehört, erhalten. Mit Ergänzung einer Stelle aus Pollux und einer andern aus Theophrastos im Lex. rhetor. Cantabrig. u. *εἰσαγγελία* sind die durch *εἰσαγγελία* klagbaren Ver-

brechen: 1. der Versuch zum Umsturz der Verfassung: *ἐάν τις τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καταλύῃ ἢ συνίῃ ποι ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου ἢ ἑταιρικὸν συναγάγῃ*. 2. Verrat: *ἢ ἐάν τις πόλιν τινὰ προδῷ ἢ ναῦς ἢ πεζὴν ἢ ναυτικὴν στρατιάν, ἢ ἐάν τις εἰς τοὺς πολεμίους ἄνευ τοῦ πεμφθῆναι ἀφικνῆται ἢ μετοικῇ παρ' αὐτοῖς ἢ στρατεύηται μετ' αὐτῶν ἢ δῶρα λαμβάνῃ ⟨παρ' αὐτῶν⟩* suppl. Lipsius⟩. 3. Bestechlichkeit als Redner bzw. Antragsteller: *ἢ ῥήτωρ ὢν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνων καὶ δωρεὰς παρὰ τῶν τἀναντία πραττόντων τῷ δήμῳ*. Es sind also durch dieses von Hypereides vollständig zitierte Gesetz drei Gruppen von Vergehen, gegen die mit *εἰσαγγελία* vorgegangen werden kann, 1. Versuch des Umsturzes der Verfassung, 2. Verrat, 3. Bestechlichkeit als Antragsteller in der Volksversammlung. Es wollte und sollte offenbar durch diese Aufzählung der gesetzlich durch Eisangelie verfolgbaren Vergehen der willkürlichen Anwendung und Ausdehnung dieses Klageverfahrens eine Schranke gesetzt werden. Trotzdem sehen wir bald nach Erlaß dieses *εἰσαγγελτικὸς νόμος* eine Ausdehnung dieser Klage auf verwandte Vergehen: *νόμων ὄντων ἐάν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἐξαπατήσῃ* (also ohne Bestechung), *εἰσαγγελίαν εἶναι περὶ αὐτοῦ*, [Demosth.] XLIX 67; vgl. Demosth. XX 135 und Aristot. *Ἀθ. πολ.* 43, 5 *κἂν τις ὑποσχόμενός τι μὴ ποιήσῃ τῷ δήμῳ*. Wir finden ferner Eisangelie bei Pflichtverletzung bei einer staatlichen Gesandtschaft (*παραπρεσβεία*) schon vor 386. Inschriftlich bezeugt ist ferner Eisangelie bei Vergehen gegen den Bestand des Attischen Seebundes, da diese dem Versuche zum Umsturz der Verfassung (*κατάλυσις τοῦ δήμου* oder *τῆς πολιτείας*) gleichgesetzt wurden. Eine mißbräuchliche, schikanöse, ja geradezu ungesetzliche Ausdehnung der für Kläger und Beklagten gefährlichen Eisangelie erfolgte zur Zeit des rigorosen Staatsmannes und Redners Lykurgos, worüber sich Hypereides am Anfang seiner bald nach 330 gehaltenen Verteidigungsrede für Euxenippos in bitterer Weise beklagt. Früher, heißt es da, wurden *εἰσαγγελίαι* eingereicht *ὑπὲρ μεγάλων ἀδικημάτων καὶ περιφανῶν*, wofür eine Anzahl charakteristischer Fälle angeführt werden, *νυνὶ δὲ τὸ γιγνόμενον ἐν τῇ πόλει πάνυ καταγέλαστόν ἐστιν*. Das beweist er an wirklich lächerlichen Fällen, z. B. daß zwei mit Eisangelie belangt wurden, weil sie Flötenspielerinnen unter der gesetzlich normierten Taxe vermieteten, und sein Klient Euxenippos *ὑπὲρ τῶν ἐνυπνίων ὧν φησιν ἑωρακέναι*. Weitere Fälle von mißbräuchlicher Ausdehnung des *νόμος εἰσαγγελτικός* sind hervorgerufen durch die Überspannung des Souveränitätsbegriffes bei der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und der Ausübung der Rechtsprechung durch das Volk selber. Über diese Tendenz, die Kompetenzen der Heliaia als des Volksgerichtes ständig zu erweitern, die auch auf anderen Rechtsgebieten festzustellen ist, s. O. Schultheß Das att. Volksgericht, Berner Rektoratsrede 1921, 8. 22f.

Die Zusammenfassung und genauere Umgrenzung der Vergehen durch den *νόμος εἰσαγγελτικός*, der vor allem eine gesetzliche Regelung der Klagen wegen Hochverrates brachte, muß vor 343 erfolgt sein, weil uns die Hochverratsklage auf Grund des *νόμος εἰσαγγελτικός* zum ersten Male in diesem Jahre begegnet. Bei diesem Anlaß oder bald nachher muß auch das Eisangelieverfahren, der Prozeßgang, nach der eingelegten Urkunde in Demosth. XXIV 63 genauer geregelt worden sein. Die schriftlich eingereichte Klage, ebenfalls *εἰσαγγελία* genannt, wurde entweder beim Rate der Fünfhundert oder direkt an die Volksversammlung eingereicht. Im erstern Falle entschied der Rat über Annahme oder Ablehnung der Klage (Lys. XXX 22). Wurde die Klage vom Rate als zulässig erklärt, so wurde der Beklagte, falls er nicht drei Bürgen stellen konnte, in Haft genommen, bei Hochverrat (*προδοσία τῆς πόλεως*) und Umsturzversuch der Verfassung (*κατάλυσις τοῦ δήμου*) in jedem Falle (Demosth. XXIV 144). Darauf wurde das Erkenntnis des Rates, auch *κατάγνωσις* genannt, von dem Prytanienschreiber an die Thesmotheten weitergeleitet und von diesen an das Volk weitergegeben, für das es, wie jeder Ratsbeschluß problematischen Charakters, nicht bindend war (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 59, 2). Die direkte Eisangelie an das Volk war nur in der *κυρία ἐκκλησία* jeder Prytanie zulässig, wegen Nichteinhaltens von Versprechungen gegenüber dem Volke nur in der sechsten Prytanie (Aristot. 43, 3f.). Sprach die Volksversammlung die Annahme der Eisangelie aus, so wurde die Klage an den Rat überwiesen zur Abfassung eines *προβούλευμα*. Auf Grund dieses Gutachtens entschied die Ekklesie, ob sie das Urteil selber fällen oder, was das übliche war, den Fall an ein Heliastengericht überweisen wolle. Das Verfahren zielte, namentlich bei der Klagestellung an den Rat, auf möglichste Beschleunigung ab (Hyp. f. Euxen. 22). Gegen Verschleppungen, die unvermeidlich waren, schritt man ein (Demosth. XXIV 63, eingelegtes Gesetz).

Als Strafe finden wir in der Regel Todesstrafe und Vermögenseinziehung, einmal eine exorbitante Geldbuße von 5 Talenten (Demosth. XXIII 167). Wahrscheinlich war der *ἀγών* bis um die Mitte des 4. Jhdts. *τιμητός*, d. h. das Strafmaß wurde in jedem einzelnen Falle vorher vom Volk für den Fall der Verurteilung festgesetzt. Später finden wir nur Todesstrafe und Konfiskation des Vermögens.

Im Zivilprozeß war in einer großen oder überwiegenden Zahl von Privatklagen als Schutz gegen sykophantische Anklagen die *ἐπωβελία* eingeführt, $^1/_6$ der Streitsumme, der vom Kläger, der nicht $^1/_5$ der Stimmen der Heliasten für seinen Antrag erhielt, an den Beklagten bezahlt werden mußte. Bei der Eisangelie verfolgte, wie Schol. Aischin. I 163 ausdrücklich sagt, denselben Zweck die hohe Buße von 1000 Drachmen, die der Kläger, der nicht $^1/_5$ der Stimmen für sich erhielt, zu bezahlen hatte (doch wohl, ohne daß es ausdrücklich überliefert ist, an den Beklagten). Diese Tausend-Drachmen-Buße ist zuerst erwähnt in Demosth. XVIII 250 und Lyk. g. Leokr. 3. Dagegen ging noch um 330 der Kläger straffrei aus. Allezeit ging straflos aus der *εἰσαγγέλλων* wegen Frevel an heiligen Ölbäumen und der, welcher beim Archon wegen *κάκωσις* von Waisen oder Erbtöchtern eine Eisangelie einreichte (Lipsius AR 940). Wenn so der Beklagte unberechtigter Denunziation ausgesetzt war, ohne daß den Klä-

ger bei der Abweisung seiner Klage oder im Falle des Unterliegens in der Endentscheidung eine Strafe traf, so erklärt sich das daraus, daß der Staat, um sich gegen Hochverrat und Umsturzversuche zu schützen, die Klagestellung möglichst erleichtern mußte. Vgl. Hyp. f. Lykophr. col. 7 *διὰ τὸ ἀκίνδυνον αὐτοῖς* (sc. *τοῖς κατηγόροις*) *εἶναι τὸν ἀγῶνα* und col. 10 *ὑπερπηδήσας ἅπαντας τοὺς νόμους εἰσαγγελίαν δέδωκας ὑπὲρ ὧν γραφαὶ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας ἐκ τῶν νόμων εἰσίν, ἵνα πρῶτον μὲν ἀκίνδυνος εἰσίῃς εἰς τὸν ἀγῶνα κτλ.* Den gleichen Zweck beabsichtigte der Staat durch die Privilegierung des Klägers im Eisangelieverfahren, daß nach Einführung der Buße von 1000 Drachmen den unterliegenden Kläger nicht wie in andern öffentlichen Klagen zur Buße von 1000 Drachmen noch die partiale Atimie betraf, die ihm für alle Zeiten verbot, wieder eine öffentliche Klage zu erheben (Lipsius AR 940).

Diese Ausführungen über das Eisangelieverfahren, das wir gut kennen, waren nötig, weil, was von der Eisangelie· gilt, auch mit wenigen Ausnahmen von der *μ.* gilt, über die die Quellen viel weniger eingehend berichten. Bei der großen Freiheit, die in Athen dem Kläger in der Wahl der Klageform zustand, einer Freiheit, die sich bis zur Formlosigkeit steigern konnte, ist nicht zu verwundern, daß überall da, wo das hochnotpeinliche Verfahren der Eisangelie, die auch für den Kläger gefährlich werden konnte, durch die Instanzen von Rat, Volksversammlung und Heliastengericht durchgeführt werden mußte, auch eine bloße Denunziation (*μήνυσις*) möglich war. Bei dieser genoß der Kläger oder Denunziant (*μηνυτής*) den Vorteil, daß er nach Anbringung der Anzeige, ohne die Verpflichtung eines eigentlichen Anklägers auf sich zu nehmen, sich zurückzog, ohne im Falle des Unterliegens eine Buße zu riskieren.

Weil der *μηνυτής* nicht wirklicher Kläger ist, so braucht er nicht epitimer Bürger zu sein, sondern kann auch ein Fremder oder ein Sklave, der als *σῶμα* gar keine Rechtspersönlichkeit besitzt, eine *μήνυσις* anbringen. Daß aber ein Sklave auch bei der Tötung seines eigenen Herrn nicht als Kläger auftreten konnte, hätte bei der völligen Rechtlosigkeit des Sklaven nie bezweifelt werden sollen, wie von Philippi Areopag und Epheten 80f. und von Lipsius AR 794, 17 mit Recht bemerkt worden ist. Außer den Genannten finden wir als *μηνυταί* auch Mitschuldige, die als Kronzeugen gegen ihre Komplizen auftreten, nachdem sie sich vor dem Einreichen der *μ.* in geheimer Sitzung Straflosigkeit (*ἄδεια*) hatten zusichern lassen. Über das hierbei beobachtete Verfahren und die überlieferten Fälle s. M. Goldstaub De *ἀδείας* notione et usu in iure publico attico (Breslauer philol. Abh. IV 1889) und dazu Schultheß Woch. f. kl. Philol. 1890 nr. 36 und 37, für das Erwirken der *ἄδεια* in geheimer Sitzung, ‚bei geschlossenen Türen', Lys. XIII 21 *εἰσελθὼν δὲ εἰς ταύτην τὴν βουλὴν ἐν ἀπορρήτῳ Θεόκριτος μηνύει, ὅτι συλλέγονταί τινες ἐναντιωσόμενοι τοῖς τότε καθισταμένοις πράγμασι*; vgl. ebd. 19 und 55. Solche Denunziationen durch Fremde und Sklaven waren jederzeit möglich, erfolgten aber namentlich in politisch aufgeregten Zeiten, wie im Hermokopidenprozeß.

Abgesehen von der Straflosigkeit, die dem *μηνυτής*, der ja die Klage nicht durchzuführen brauchte, zugesichert war, boten einen Anreiz zur Anbringung einer *μ.* die *μήνυτρα*, Denunziantenprämien, die der Staat für den Fall der Anzeige dem *μηνυτής* in Aussicht stellte, und zwar durch Heroldsruf verkünden ließ. Beispiele von *μ.* durch Sklaven und Metoiken Thuk. VI 28, 1 *μηνύεται ἀπὸ μετοίκων τέ τινων καὶ ἀκολούθων* und Andok. Myst. 11f. 16. Aussetzung von *μήνυτρα* Andok. 27 und 40. Thuk. VI 27, 1 *μεγάλοις μηνύτροις δημοσίᾳ οὗτοι* (sc. *οἱ δράσαντες*) *ἐζητοῦντο*. Nach Andok. 27 *ἦσαν κατὰ τὸ Κλεωνύμου ψήφισμα χίλιαι δραχμαί, κατὰ δὲ τὸ Πεισάνδρου μύριαι* und nach 40 *μήνυτρα κεκηρυγμένα ἑκατὸν μνᾶς*. Vgl. auch die aus der Mitte des 4. Jhdts. stammende Inschrift über die monopolisierte Rötelausfuhr aus Keos nach Athen IG II 546, 18. 19, wo für die Denunziation *ἔνδειξις* und *φάσις* gebraucht sind. Außer der Aussicht auf Belohnung mit Geld und der ehrenvollen Anerkennung durch die Mitbürger, und wenn der *μηνυτής* Sklave war, der Zusicherung oder Verleihung der Freilassung (ältestes Beispiel: Antiph. v. d. Erm. d. Herod. 34, um 415 v. Chr.), genoß der *μηνυτής* gegenüber dem *εἰσαγγέλας* den Vorzug, daß er im Falle des Versagens seiner *μ.* nicht in die Tausend-Drachmen-Buße verfiel. Freilich wurde im 5. Jhdt. falsche Denunziation mit dem Tode bestraft nach Andok. Myst. 20 *ὁ γὰρ νόμος οὕτως εἶχεν, εἰ μὲν τἀληθῆ μηνύσειέ τις, εἶναι ἄδειαν, εἰ δὲ μή, τεθνάναι*. Bei der Verfassungsrevision im Jahre des Eukleides scheint jedoch dieses Gesetz nicht mehr erneuert worden zu sein, mindestens hören wir nichts mehr davon.

Erleichtert wurde die Wahl zwischen Eisangelia und Menysis durch den unscharfen Sprachgebrauch, da sie wohl erst durch die bestimmtere Fassung des *νόμος εἰσαγγελτικός* im Verlaufe des 4. Jhdts. gegen einander schärfer abgegrenzt wurden. Vorher wurden *εἰσαγγέλλειν*, wofür auch *δεικνύναι* gebraucht wurde (s. o.) und *μηνύειν* ohne eine genauere Begrenzung des Rechtsbegriffes promiscue gebraucht, so Lys. XIII 50 und besonders bezeichnend XII 48 *τῇ βουλῇ μηνυτὴν γίγνεσθαι περὶ τῶν εἰσαγγελιῶν ἁπασῶν ὅτι ψευδεῖς εἶεν καὶ Βάτραχος καὶ Αἰσχυλίδης οὐ τἀληθῆ μηνύουσιν, ἀλλὰ τὰ ὑπὸ τῶν τριάκοντα πλασθέντα εἰαγγέλλουσιν.*

Immerhin fallen nicht alle Verbrechen, gegen die nach Ausweis unserer Quellen *μ.* erfolgte, in die Kategorie der vom *νόμος εἰσαγγελτικός* erfaßten Verbrechen. Allerdings handelt es sich bei den uns bekannten Fällen von *μ.* auch meistens um Hochverrat, aber z. B. beim Hermokopidenprozeß um Religionsfrevel und in andern Fällen um Veruntreuung von Staatseigentum, so Lys. XXIX 6 und Plut. Perikl. 31 im Prozesse gegen Pheidias, der von Plutarch formalrechtlich genau beschrieben ist, während seinerzeit Loeschcke Histor. Untersuchungen A. Schäfer gewidmet (Bonn 1882) behauptete, es sei ‚ein aller juristischen Präzision ermangelnder Bericht'. Widerlegt von Rud. Schöll S.-Ber. Akad. Münch. 1888, 6f. Bei der Veruntreuung von Staatseigentum werden *ζητηταί* bestellt, eine Kommission, die das verheimlichte Staatsgut oder die unterschlagenen heiligen Gelder aufzuspüren

hat; aber mit der Entdeckung der Verheimlichung erlischt deren Tätigkeit und erfolgt die weitere Behandlung durch den Rat. Im Falle des Euktemon bei Demosth. XXIV 11 sind die einzelnen Etappen des Vorgehens genau bezeichnet. Solche *ζητηταί*, verschieden von den zur Untersuchung außerordentlicher Verbrechen bestellten *ζητηταί*, die wir nur für den Hermokopidenprozeß kennen (Andok. Myst. 14. 36. 40. 65), sind uns bezeugt durch Lys. XXI 16 für 402/01 und Demosth. XXIV 11, ferner Phot. und Suid. s. *ζητηταί* (= Lex. Seguer. V 261, 4), mehr bei Lipsius AR 117, 257. Wahrscheinlich war es zu der Gerichtsverhandlung gegen die Getreidehändler, die wider gesetzliche Vorschrift mehr als 50 *φορμοί* (über den Begriff v. Wilamowitz Arist. u. Athen II 375, 2) Getreide aufgekauft hatten, gegen die die Rede des Lysias *κατὰ τῶν σιτοπωλῶν* gehalten ist, auf Grund einer *μ.* gekommen. Lys. XXII 2 und 3 berichtet allerdings lediglich über die Verhandlung im Rate, wozu zu vergleichen ist Lipsius AR 194, 54 210, 108. Sicher erfolgte in diesem Falle die Verhandlung nicht auf Grund einer Eisangelie; dagegen ist die Möglichkeit zuzugeben, daß die Anzeige durch eine *φάσις* erfolgte (Thalheim Herm. XXXVII 346), während für die Annahme einer *ἔνδειξις* (so v. Wilamowitz 374) wenigstens der Wortlaut der Rede keinen Anhalt bietet. Es ist daher vorsichtig, in diesem Falle ganz allgemein von Denunziation zu sprechen.

Da Athen keine Offizialdelikte kennt, die Verfolgung von Vergehen durch vom Staate bestellte Organe und die Vertretung der Staatsinteressen durch *συνήγοροι*, außerordentlicherweise bestellte Staatsanwälte, nur ausnahmsweise vorkommt, so begegnen wir auch der *μ.* als Anzeige an die Behörden, um sie zum Einschreiten ex officio zu veranlassen, so z. B. beim Ausroden eines heiligen Ölbaumes; vgl. Lys. VII 16 und allgemein [Lys.] V 5.

Wir können keinen Prozeß, der auf Grund einer *μ.* durchgeführt wurde, in seinem ganzen Verlaufe verfolgen, dürfen aber vermuten, daß die Behandlung durch Rat und Ekklesie gleich war, wie bei der Eisangelie (Lipsius AR 814). Deshalb war in diesem Artikel das Eisangelieverfahren wenigstens in seinen wesentlichsten Zügen darzustellen. Der einzige wesentliche Unterschied ist der, daß bei der *μ.* ein verantwortlicher Kläger nicht vorhanden war. Wurde die Denunziation von der Ekklesie angenommen, in ernsten Fällen auf Grund eines Gutachtens von außerordentlichen Untersuchungsrichtern (*ζητηταί*) oder eines Gutachtens des Areopags (*ἀπόφασις*), so erfolgte die Überweisung an ein Heliastengericht, vor dem doch wohl die Klage durch jemand vertreten werden mußte. Vielleicht wurde auch für den Fall der Verurteilung die Strafe im voraus bestimmt (Lipsius AR 210, 12). Dagegen scheint in der *μ.* gegen Pheidias die ganze Klage, ihre Einleitung und die Entscheidung, durch die Ekklesie selber durchgeführt worden zu sein, wie sich aus den den Verlauf des Prozesses richtig darstellenden Angaben des Plutarch (Perikl. 31) erschließen läßt; s. Rud. Schöll 7.

Erfolgte eine Denunziation gegen ein Vergehen, das in den Verwaltungsbereich des Rates fiel, so war er wohl kompetent, selber die Entscheidung zu fällen. Wenn dagegen das vermutliche Strafmaß seine Kompetenz überschritt, so verfaßte er ein als Gutachten zu betrachtendes vorläufiges Urteil, *κατάγνωσις* genannt, das er einem Heliastengericht überwies, das aber für dieses nicht bindender Natur war. Dies war der Fall im Prozeß gegen die Getreidehändler in den ersten Monaten des J. 386 nach Lys. XXII 6, wozu zu vergleichen v. Wilamowitz Arist. u. Athen I 375, 4. [Otto Schultheß.]

Merusion, Ort in Sizilien, 70 Stadien von Syrakus, benannt nach dem Heiligtum der Meroessa (s. d.), bekannt nur aus Theopomp (bei Steph. Byz.) frg. 189 (FGrH II 575). [W. Kroll.]

S. 1208, zum Art. **Messapion.**

2) *Μεσσάπιον ὄρος*, nach Aristot. hist. an. IX 45 Heimat des Wisents und Grenzscheide zwischen Paeonien und dem Mäderland, heute Zwigor und Malešowska-planina. [Arist.] de mirab. ausc. I nennt den Berg Hesainus. Suid. *Ησαίνον*. R. Kiepert FOA XVI Text 2. [G. Kazarow.]

Messapische Sprache.

I. Verbreitung. Messapisch nennt man die Sprache von etwas mehr als 200 Inschriften, die in der heute Apulien (italien. Le Puglie) genannten Landschaft gefunden wurden. Die Bezeichnung als ‚messapisch' beruht auf dem Sprachgebrauch der Griechen (vgl. u. die Glossen *βαύριον*, *βίσβη*, *βρέντιον*, *βρύνδον*), besonders der Tarentiner, die den ihnen zunächst wohnenden einheimischen Stamm der Messapier zuerst genauer kennenlernten und ihm die Kenntnis der Schrift vermittelten. Die Verteilung der Inschriftenfunde über dieses Gebiet ist ungleich: im nordwestlichen Teil des Gebietes, der auch den ‚Sporn' Italiens, den Monte Gargano umfaßt (heute provincia di Foggia, im Altertum Gebiet der Dauni) sind nur vereinzelte Funde ans Licht getreten, die im Schriftgebrauch und in den Sprachformen mit der Hauptmenge der Inschriften nicht ganz übereinstimmen (in Lucera-Luceria und in Vieste auf dem äußersten Ostzipfel des Gargano; dazu noch die Münzaufschriften der Städte Arpi und Salapia). Auch der mittlere Teil Apuliens, im Altertum das Gebiet der Peucetii und Poediculi, gehörte nur mit seinem am weitesten nach Südost gelegenen Streifen zum eigentlichen messapischen Sprachgebiet, während die wenigen vorrömischen Inschriften aus Canosa (Canusium), Rutigliano (18 km südöstl. von Bari, antiker Name Azetium) und Ruvo (Rubi) sich in ähnlicher Weise wie die Inschriften der provincia di Foggia deutlich von den eigentlichen messapischen Inschriften unterscheiden. Erst 40 km südöstlich von Bari, in Monopoli (Diria?) treffen wir auf die erste rein messapische Inschrift. Weitere 10 km südsüdöstlich an der Küstenstraße liegt unweit des heutigen Fasano noch im Gebiet der Poediculi, doch dicht an der Grenze der (antiken) Landschaft Calabria die Stätte von Gnathia, das unter den Hauptfundorten messapischer Inschriften am weitesten nach Norden vorgeschoben ist. Hier wurden etwa 20 Inschriften gefunden. Weitaus die größte Masse der messapischen Inschriften stammt aber von der ins Ionische Meer hinausragenden südöstlichen Halbinsel Italiens,

die im Altertum gewöhnlich Calabria (auch Messāpia oder Iapygia) genannt wurde. Ein dichtes Netz von Fundstätten breitet sich über die Halbinsel: Ostuni (37 km nordwestlich von Brindisi; antikes Ethnikon bei Plin. n. h. III 115 Stulnini; 17 Inschriften); Ceglie Messapico (11 km südwestlich von Ostuni; im Altertum wahrscheinlich Caelium oder Caelia; mehr als 30 Inschriften); Francavilla Fontana (13 km südsüdöstlich Ceglie, etwa halbwegs zwischen Tarent und Brindisi; antiker Name unbekannt); Manduria (15 km südsüdöstlich von Francavilla; antiker Name, um 1700 wieder eingeführt); Oria (30 km westsüdwestlich von Brindisi, im Altertum Uria; 18 Inschriften); Mesagne (15 km westsüdwestlich von Brindisi; antiker Name unbekannt); Brindisi (Brundisium); Valesio (bei S. Pietro Vernotico, 17 km südlich von Brindisi; im Altertum Balesium oder Baletum); die einander sehr nahe gelegenen und manchmal schwer zu scheidenden Fundstätten von Lecce (Lupiae oder Lupia) und Rugge (Rudiae) samt dem Hafen S. Cataldo haben zusammen 25 Inschriften geliefert; weiter südöstlich Alezio (6 km östlich von Gallipoli mit erneutem antiken Namen Aletium; 27 Inschriften); Muro Leccese (bei Maglie; antiker Name unbekannt); Soleto 18 km südlich von Lecce; westlich von Soleto Galatina und Nardò (im Altertum Neretum); Vaste (im Altertum Basta) und Diso (15 km südlich von Muro; zusammen 9 Inschriften); Ugento (21 km südöstlich von Gallipoli, im Altertum Uzentum oder Uxentum; 9 Inschriften); schließlich Vereto nicht weit vom Vorgebirge S. Maria di Leuca.

Nach der Verbreitung der Inschriftenfunde kann es also keinem Zweifel unterliegen, daß die Halbinsel das eigentliche Kernland der messapischen Sprache in kultureller Beziehung gewesen ist; darüber hinaus aber dürfte die messapische Sprache vor der Ausbreitung der Samniter im ganzen südöstlichen Apulien geherrscht haben (heute provincia di Bari), wenn auch die hier sitzenden Stämme der Peucetii und Poediculi offenbar kulturell hinter den Stämmen der Halbinsel (Messapii, Sallentini, Iapyges) zurückstanden. Mit Sicherheit darf man über das Gebiet der messapischen Inschriften hinaus Barium (heute Bari; vgl. Baris und Barra auf der messapischen Halbinsel), Caelia (heute Ceglie del Campo, nahe Bari; vgl. Caelium auf der Halbinsel) und Butuntum (heute Bitonto; vgl. Hydruntum und Uzentum auf der Halbinsel) zum messapischen Sprachgebiet zählen. Ziemlich deutlich sind die Anzeichen messapischer Sprache auch im nordöstlichen Streifen von Lukanien. Außer Ortsnamen mit *-nt-*, die vereinzelt, weil auch sonst weit verbreitet, nicht viel beweisen, aber doch wohl hier in besonders großer Zahl zu finden sind (Metapontum, der Fluß Casuentus, Aceruntia, Forentum) ist es besonders eine Eigentümlichkeit der oskischen Mundart der Stadt Bantia, die auf eine ältere messapische Bevölkerungsschicht in dieser Gegend hinweist (erkannt von Krahe Glotta XIX 148): im Oskischen dieser Stadt verbindet sich, anders als im übrigen oskischen Sprachgebiet, konsonantisches *i* mit vorausgehendem *l* zu *ll* (geschrieben *ll* und *l*), mit *r* zu *rr* (geschrieben *r*), mit *t* zu *s* (Lokativ des Stadtnamens: Bansae), mit *d* zu *z* (acc. sing. *zicolom* aus **diēkolom* ‚Tag' zu lat. *dies*), mit *k* zu *z* (abl. sing. *meddizud* aus **meddikiōd*, ‚Bürgermeisteramt', osk. *mediki-* oder *meddikki-*). Dieselben Lautveränderungen, ausgenommen die letzterwähnte *ki* zu *z*, lassen sich mit Sicherheit auch für das Messapische nachweisen. Zusammengenommen mit dem archäologischen Befund (M. Mayer Apulien 229: die Töpferware von Bantia ist verschieden von der Lukaniens, aber ähnlich der von Apulien) und dem illyrischen Namen der Stadt (vgl. Polyb. V 108, 8 *ὁ γε Φίλιππος ... ἀνεκτήσατο ... τῆς Καλοικίνων χώρας Βαντίαν* in Illyrien) ergibt sich hier ein sicherer Beweis für die Zugehörigkeit dieser Gegend zum messapischen Sprachgebiet in voroskischer Zeit. Auch im Bruttierlande und in Ostsizilien finden sich eine Anzahl illyrischer Ortsnamen (Acherontia; Clampetia und der Fluß Metaurus an der Westküste des Bruttierlandes; *in Ostsizilien: Μοργάντιον* — Murgantia; Neetum; das Flüßchen Anāpus bei Syrakus, vgl. Kretschmer Glotta XIV 93; vielleicht auch der Name des Sumpfes *Συραχώ*, von dem die Stadt den Namen hat, vgl. Kretschmer 98). Nach Nordwesten hin finden sich illyrische Ortsnamen und Flußnamen entlang der ganzen adriatischen Küste Italiens, die so eine schmale, stellenweise abreißende Verbindung mit dem zweiten großen illyrischen Siedlungsgebiet in Italien, mit Venetien, herstellen. Für das Messapische wird man von diesem Gebiet mit Wahrscheinlichkeit nur die Küste des nordwestlichen Apulien mit den Siedlungen Barduli, Salapia (bedeutet ‚Lagunenstadt' von **sal-apa* ‚Salzwasser', Krahe Ztschr. f. Ortsnamenforsch. III 121. Glotta XX 188), Sipontum, Uria in Anspruch nehmen dürfen. Für Truentum in Picenum am Flusse Truentus haben wir schon das Zeugnis des älteren Plinius (n. h. III 110 *Truentum cum amne, quod solum Liburnorum in Italia relicum est*), nach dem hier Nordillyrier noch zur Zeit seines Gewährsmannes wohnten. Obwohl uns Unterschiede der Sprache innerhalb des Illyrischen nur zwischen Venetisch und Messapisch wirklich faßbar sind, werden wir doch vermuten dürfen, daß die Liburner den Venetern sprachlich näherstanden als den Messapiern. Die Nordküste der Garganus-Halbinsel dürfte also gegen Nordwesten hin als die äußerste Grenze des Messapischen anzunehmen sein.

II. Herkunft. Seit dem glänzenden Aufsatz von W. Helbig (Hermes XI 257) ist es allgemein anerkannt, daß die Iapyger und die verwandten Stämme illyrischer Herkunft sind. Helbig zeigte an der schlagenden Übereinstimmung einer großen Zahl von Völkernamen, Ortsnamen und Personennamen, daß diesseits und jenseits des adriatischen Meeres vor der Romanisierung Illyrier seßhaft waren. Aus Helbigs Liste seien nur einige Beispiele ausgewählt: Acherontia. Pandosia — Acheron, Acherusia, Pandosia; Calabri — *Γαλάβριον*; *Χῶνες* am Siris in Lukanien — *Χάονες* im Epirus (dazu Krahe Glott. XVII 158); Sallentini — Salluntum in Dalmatien; *Πευκέτιοι* in Apulien und in Illyrien; das Ortsnamensuffix *-ntum* in Apulien und Lukanien (Tarentum, Hydruntum, Uzentum, Sipontum, Grumentum u. a.) und in Illyrien (Dalluntum, Salluntum, Argyruntum); ebenso *-etum, -etium* in Apulien

(Neretum, Veretum, Soletum, Azetium, Baletium, Aletium) und in Illyrien (Foretum, Eperetium, Buchetion). Die Liste läßt sich leicht vermehren (vgl. Philipp Art. Iapyges 731ff. Ribezzo Riv. Indo-Greco-Italica IV 83. 221. Krahe Die Balkan-Illyrischen geogr. Namen, 1925). Erwähnt seien noch die von Philipp mit Recht hervorgehobenen Ethnika mit *-st-* wie Grumbestini, Rubustini, Apamestini gegenüber den illyrischen Ortsnamen Tergeste, Ladesta, venet. Ateste. Auch der antiken Überlieferung ist die illyrische Herkunft der Stämme in Apulien wohl bekannt; vgl. Paul.-Fest. p. 60 Linds. *Daunia Apulia appellatur a Dauno, Illyricae gentis claro viro, qui eam, propter domesticam seditionem excedens patria, occupavit.* Plin. n. h. III 102 *Brundisio conterminus Poediculorum ager. novem adulescentes totidemque virgines ab Illyriis XII populos genuere.*

Die Einwanderung dieser illyrischen Stämme ist zweifellos zur See erfolgt. Man darf nicht vergessen, daß die Adria zu keiner Zeit ein Hindernis für ein Volk sein konnte, das durch die reich gegliederte dalmatinische Küste zur Seefahrt erzogen wurde, und daß z. B. vom Monte Gargano aus an klaren Tagen die dalmatinische Küste sichtbar ist. Wir kennen ja aus neuerer Zeit eine Wanderung in derselben Richtung, wenn auch in viel kleinerem Maßstabe; das Ergebnis sind zahlreiche albanische Dörfer an der Ostküste Italiens. Von der langen Wanderung zu Lande, die wir sonst annehmen müßten, ist keine Spur nachzuweisen. Sie hätte wohl ganz andere Wege eingeschlagen und jedenfalls die Stammesverbände ganz aufgelöst.

Die Zeit der Wanderung läßt sich zunächst einmal einigermaßen dadurch bestimmen, daß sie vor die griechische Kolonisation fallen muß. Einen Hafen wie Brundisium hätten die Griechen sicher besetzt, wenn ihnen hier nicht eine wehrkräftige, seekundige Siedlerschar zuvorgekommen wäre. Das um 710 v. Chr. gegründete Kroton wurde in einer schon früher von Iapygern besetzten Gegend angelegt. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man die Einwanderung der illyrischen Stämme in Unteritalien noch geraume Zeit weiter hinaufrückt und mit der großen Wanderung der nordwestgriechischen Stämme in Verbindung bringt. Die zahlreichen Spuren des Namens der Messapier in Griechenland, die Mayer Art. Messapioi 1179ff. zusammengestellt hat, lassen sich leicht dadurch erklären, daß Teile dieses Stammes von den Nordwestgriechen auf ihren Wanderungen mitgerissen wurden, ähnlich wie Splitter von ‚Pelasgern' in der Nordostaegeis mit den über die See wandernden Griechen bis in die Propontis gelangten (vgl. Herodot. I 57) und wie die Alanen durch die germanische Völkerwanderung mitgerissen wurden. So ist der Messapiername bis nach Nordostboiotien gelangt (*Μεσσάπιον ὄρος* bei Anthedon am Euripus) und nach dem ozolischen Lokris, wo Thukydides im J. 426 v. Chr. Messapier erwähnt (III 101, 2; vgl. Oldfather o. Bd. XIII S. 1207). Ferner gab es in Lakonien einen Kult des *Ζεὺς Μεσσαπεύς* in *Μεσσαπέαι* und in Westkreta einen Fluß *Μεσσάπος*. Das sind also Gegenden, in die Messapier mit den Nordwestgriechen durch die sogenannte dorische Wanderung gelangt sein mögen. Spuren illyrischer Sprache in den dorischen Mundarten sind nachgewiesen, vgl. v. Blumenthal Glotta XVIII 153. Hesychstudien 2ff. Indog. Forsch. XLIX 169ff. Dagegen wird das *Μεσσάπιον ὄρος* (Aristot. hist. an. IX 45, p. 630 a, 20), *ὃ ὁρίζει τὴν Παιονικὴν καὶ τὴν Μαιδικὴν χώραν* eine Hindeutung auf die früheren Sitze des noch ungeteilten messapischen Volksstammes darstellen. Ganz anders erklärt diese Spuren messapischer Siedlungen Mayer 1174. Er sieht in den Messapiern ein uraltes, etwa vorgriechisches Volk, das aus Kreta nach Apulien eingewandert sei und dessen Sprache, wenn Spuren von ihr vorhanden wären, ebenso unverständlich wäre wie die Sprache der Inschriften von Praisos. Er kann sich dabei auf griechische Überlieferung (z. B. Herodot. VII 170; Strab. VI 279. 281 u. a.) stützen, was die Herkunft der Messapier aus Kreta betrifft. Mit Hilfe der überlieferten messapischen Sprachreste läßt sich jedenfalls Mayers Theorie in keiner Weise wahrscheinlich machen. Sprachliche Unterschiede zwischen den vier Völkern der Halbinsel (Calabri, Iapyges, Sallentini, Messapii) sind für uns nicht greifbar. Es hat den Anschein, daß unter diesen vier Völkern die Messapier am frühesten eingewandert sind. Dadurch gewannen sie, wie die Ionier und Achäer in Griechenland vor den Nordwestgriechen, einen kulturellen Vorsprung vor den andern Stämmen.

III. Art und Bedeutung der überlieferten Sprachreste. Die messapischen Inschriften, deren Fundorte oben angegeben wurden, sind an Zahl verhältnismäßig nicht ganz unbedeutend. Ihr Wert wird aber dadurch stark herabgesetzt, daß die weitaus überwiegende Zahl nichts als Namen enthält und daß gerade die längsten und wichtigsten sehr schlecht überliefert sind. Dazu kommt, daß die Inschriften fast gar keine Worttrennung anwenden, so daß viele Wortgebilde, mit denen die Sprachforscher arbeiten müssen, verdächtig sind, etwa bloß Zusammenstückelungen von Silben zweier Worte zu sein. Was die venetischen Inschriften an Interpunktion zu viel darbieten, geben die messapischen Inschriften zu wenig. Jeder, der sich als Sprachforscher mit den messapischen Inschriften beschäftigt, wird sich diese Dinge vor Augen halten müssen. Es wird immer zu erwägen sein, ob die Inschrift erhalten ist, ob sie von einem Kenner der messapischen Schrift oder von einem Lokalforscher, dem es an der notwendigen Übersicht fehlte, abgeschrieben ist, ferner ob nicht etwa eine andere Worttrennung möglich ist. Für das wenige, was wir von der messapischen Flexion wissen, sind die Inschriften die einzige Quelle. Die wichtigste Sammlung der messapischen Inschriften stammt von Whatmough (The Prae-Italic Dialects of Italy II, part III 258—430; mit Kommentar 562—576. Appendix 619—626 und vollständigem Index mit wichtigen Bemerkungen in vol. III, London 1933). Daneben ist wertvoll wegen der beigegebenen Lichtbilder die von Fr. Ribezzo begonnene Sammlung Corpus Inscriptionum Messapicarum in mehreren Heften der Zeitschrift Rivista Indo-Greco-Italica (VI 65—84 Einl.; VII 227—252 mit den Inschriften von Monopoli, Gnathia, Ostuni, Carbinum, Brundisium. IX 67—91 Caelium und Rudiae. X 33—57

Uria, Manduria, Mesagne, Tarent und Baletium). Ältere Sammlungen: Mommsen Die Unteritalischen Dialekte und Fabretti Corpus Inscriptionum Italicarum mit 2 Supplementen und einem Appendix von Gamurrini. Eine Auswahl bei Jacobsohn Altitalische Inschriften (Kleine Texte nr. 57, Neudruck 1927, nr. 80—136 a).

Die messapischen Inschriften sind in einem eigenen Alphabet geschrieben (Whatmough 530—540), das die illyrischen Stämme der messapischen Halbinsel von den Griechen Tarents übernommen haben. Als in Tarent die ionische Schrift einzudringen begann wie in Athen und im übrigen griechischen Sprachgebiet, bewahrten die messapisch redenden Stämme nicht etwa die alttarentinisch-lakonischen Buchstabenformen, sondern gingen wie ihre griechischen Lehrmeister ebenfalls zum ionischen Alphabet über. Doch bewahrten sie Ϝ, ⊏ mit dem Lautwert *v*, Ⱨ, ⱶ als *h* (nicht *e*). Das Zeichen Χ wird sowohl in der ostgriechisch-ionischen Bedeutung *χ* als Guttural (wohl Verschlußlaut, da die messapische Sprache wirkliche Aspiraten nicht kennt) verwendet, wie als Zischlaut; als solcher steht es für Samekh und nimmt in dem erhaltenen Alphabet von Vaste die Stelle zwischen *o* und *q* ein (*p* ist ausgelassen). In diesem Lautwert wird es mit *ξ*, *š*, *ç* umschrieben. Von den beiden Formen dieses Zeichens hat + immer den Wert eines Zischlauts, Χ scheint in drei Fällen mit *s* zu wechseln: vor *t* (*daxtas* neben *dastas*); am Schluß (*domatriax* neben *damatrias*); verdoppelt (*vaxxnihi, droxxihi* neben lat. *Drus(s)-, Vassi-*). Qoppa Ϙ ist selten. Sehr unsicher ist San, das in dem nicht erhaltenen und schlecht abgeschriebenen Alphabet von Vaste in der Form *H* (=⋀?) zwischen *r* und *s* steht (umschrieben *š*). Ypsilon und Psei fehlen dem messapischen Alphabet vollständig. Die wenigen Fälle, wo Phei überliefert ist, betreffen entweder rein griechisch geschriebene Inschriften oder es steht Φ statt Ϙ (Qoppa). Im südlichen Teil des Sprachgebiets finden sich zwei Zusatzzeichen Ψ, Ɣ. Von diesen scheint Ψ aus T differenziert zu sein; da es auch an Stelle eines sonstigen *t* oder *ϑ* erscheint (*tabara, ϑabara,* Ψ*abaro: tuotas, ϑaotoras,* Ψ *aotoras*), wird man dafür wohl als Lautwert eine dentale Affrikata annehmen müssen. Es erscheint im Alphabet von Vaste an vorletzter Stelle und angewandt in 7 Inschriften. Seltener noch ist das letzte Zeichen, das wohl aus dem Griechischen übernommen ist und jedenfalls älter als Ψ. Es steht an Stellen, wo sonst *h* als Übergangslaut geschrieben wird. Nebenformen Ɣ und Ⅎ; umschrieben ϝ.

Außer den Inschriften besitzen wir einige wenige ausdrücklich als messapisch bezeichnete Glossen, denen noch einige unbezeichnete aus sprachlichen oder sachlichen Gründen von neueren Sprachforschern angereiht wurden.

Wertvolle und ziemlich sichere Schlüsse auf messapisches Sprachgut konnte v. Blumenthal aus Wörtern ziehen, die sich durch ihren ungriechischen Lautstand (besonders *b* statt *ph, d* statt *th*) als illyrische ins Nordwestgriechische eingedrungene Lehnwörter erweisen (s. o. S. 308).

Wertvolle Erkenntnisse lassen sich ferner aus der Beobachtung von Spracherscheinungen gewinnen, die die nordwestgriechischen Dialekte mit italischen Sprachen gemein haben. So ergibt sich z. B. aus den nordwestgriechischen Monatsnamen *Ἀράτνιος* (lokrisch) und *Παραράτιος* (epidaurisch), daß im Gegensatz zum ionisch-kyprischen *aro-* der Stamm des Wortes für ‚Pflügen' in diesen Mundarten vielmehr *ara-* lautete (Schwyzer Glotta XIII 1f.). Zusammengenommen mit lat. *arare* läßt dieser Tatbestand den Schluß zu, daß auch im Südillyrischen und Messapischen, das lange Zeit geographisch zwischen dem Italischen und Nordwestgriechischen in der Mitte lag, ein *ara-* ‚pflügen' vorhanden war.

Endlich besitzen wir eine Quelle der Spracherkenntnis an den messapischen Orts- und Personennamen, die jetzt zusammen mit den übrigen illyrischen Namen übersichtlich geordnet vorliegen (Krahe Die alten balkanillyrischen geographischen Namen. Die Ortsnamen des antiken Apulien und Calabrien, Ztschr. f. Ortsnamenforsch. V 1—25. 139—166. Lexikon altillyrischer Personennamen, Heidelberg 1929).

IV. Abriß der messapischen Grammatik. A. Schreibung und Lautlehre. a) Vokale. Idg. *a* ist im allgemeinen bewahrt. — *ă* und *ā* scheinen ebenfalls bewahrt. Wechsel zwischen *e* und *u* vor *nt, nd* in *βρόνδος, Brunda, Brundisium: βρένδος, Βρεντέσιον.* — *i* scheint in den Endungen *-ehias, -ohias,* worin *h* den Übergangslaut darstellt, vokalisches *i* zu bezeichnen. Hinter Konsonanten ist es in weitem Umfange zu konsonantischem *į* geworden und an den vorausgehenden Konsonanten angeglichen. Es findet sich aber auch *-ia, -io-* hinter Konsonanten. Im Genetiv Sing. der *o*-Stämme wird gewöhnlich *-ihi* geschrieben, aber auch *-ehe, eihi, -ihe, -eihei.* Im Wortinnern kommt auch die Schreibung *ii* vor. — idg. *o* ist zu *a* geworden, z. B. im Nom. Sing. der *o*-Stämme (*daximas*); im Genet. Sing. der konsonant. Stämme (*platoras, plastas*); im Dat. Plur. *-bas (logetibas)* gegenüber venet. *-bos,* lat. *-bus* aus *bos.* Diese wichtige Eigentümlichkeit der Lautentwicklung teilt also das Messapische mit dem Germanischen und Litauischen, während sich das sonst nah verwandte Venetische in dieser Sache zum Italischen und Keltischen stellt und idg. *o* bewahrt. Im Nom. Sing. der *-io*-Stämme ist *-ios* über *-ias* zu *-ies* geworden, wobei *i* sich an den vorausgehenden Konsonanten angleicht. — *u* ist dem Messapischen fremd. Zwielaute: Von *i*-Diphthongen findet sich am öftesten im Anlaut und im Inlaut *ai.* Wieweit hier idg. *ai* vorliegt, ist nicht sicher. Im Auslaut ist *-ai* im Dat. Sing. der *a*-Stämme sicher zu *-a* geworden (*ana aprodita*). Von den selteneren *ei* und *oi* ist ein Teil sicher Bezeichnung eines einfachen Lautes (*ī*, auch *ȳ; ū*). Über die Entwicklung der idg. *u*-Diphthonge ist schwer Klarheit zu gewinnen. Sicher ist es, daß alle *u*-Diphthonge schließlich im Messapischen zu Monophthongen geworden sind. Für idg. *au* können wir die Entwicklung zu *a* an dem Namen der Stadt *Βαῦστα*, in den Inschriften *basta,* heute *Vaste* deutlich beobachten. Dagegen ist die Vielfältigkeit der Schreibungen für idg. *eu* (*ou*) verwirrend. Torp (s. u. S. 315) nimmt besonders in dem Namen *ϑeotor, teotor* (vgl. balkanillyr. *Teuta*) an, daß hier *eo* für idg. *eu* stehe. In demselben Namen erscheint aber statt *eo* auch *ao (ϑaotor,* Ψ *aotoras,*

taotinai), ferner *o* (*ϑotor, totor*) und endlich auch die besonders schwer zu erklärende Schreibung *ϑator*. In den lateinischen Inschriften erscheint der Name als *Tutor*; davon abgeleitet der Familienname *Tutorius, Tutoria*. Bei der Bewahrung der Schreibung *eo* in *ϑeotor, teotor, ϑeotoridda* vermutet Krahe (Glotta XIX 289) Einfluß von griech. *ϑεός*. b) Konsonanten. Eine der für das Messapische am meisten charakteristischen Lautentwicklungen ist die Behandlung des konsonantischen *i̯* hinter Konsonanten. Hier geht *i̯* verloren, hinterläßt aber Ersatzdehnung des vorausgehenden Konsonanten. Daher sind in den messapischen Inschriften Doppelkonsonanten sehr häufig. Es finden sich *-dd-, -ll-, -nn-, -rr-, -ss-, χχ* (= *šš* oder *ςς*), *-κκ-*. Statt *-tt-* ist aber immer *-tϑ-* geschrieben. Die weitaus größte Masse der sehr zahlreichen Beispiele dieses Lautwandels wird durch Nominative und Genetive von *-io*-Stämmen geliefert (Nom. *ϑeotorres, zarres*; Genet. *dirrihi*, *taotorrihe*). Geht dem zu verdoppelnden Konsonanten ein zweiter Konsonant voraus, so unterbleibt die Verdoppelung (Nom. *argorapandes, valdes*; Genet. *traohanϑihi, grosdihe*). Feminina auf *-ia:* der Name der Stadt *Uria* erscheint auf Münzen als *orra;* eine Insel bei Brundisium heißt *Barra*, sicher von demselben Worte abgeleitet wie der Name der Stadt *Barium* (heute Bari); Appellativum *benna* ‚Weib', das meines Erachtens aus **benia* hervorgegangen ist (vgl. lepont, *venia*, boiot. *βανά*). Krahe hat Glotta XVII 81ff. diese Lautentwicklung eingehend und überzeugend behandelt. Er macht darauf aufmerksam, daß die Verdoppelung sich nie bei Labialen oder Gutturalen findet, sondern nur bei Dentalen, allerdings im weitesten Sinne. Ferner stellt er zur Erwägung, ob die Doppelschreibung nicht etwa als ein Versuch aufzufassen ist, *i*-haltige Konsonanten in der Schrift darzustellen. Es ist möglich, daß die lesbisch-thessalische Entwicklung lesbisch *κρίννω*, thessalisch *κρέννω* aus **krin-i̯o* mit der messapischen Lauterscheinung zusammenhängt.

In der Behandlung der sogenannten Mediae Aspiratae trennt sich das Messapische vom Griechischen sowohl als vom Italischen und stellt sich zum Makedonischen, Germanischen und Keltischen: es erscheinen dafür Mediae (*berada* zu lat. *fero; -des* in *hipades* zu griech. *τίθημι*).

-m im Auslaut wurde zu *-n* wie im Griechischen, Venetischen, Keltischen, Germanischen und Slavischen (Akkus. Sing. *aran, anan, bennan*).

-s- zwischen Vokalen wurde weder zu *-r-* wie im Lateinischen und Umbrischen noch zu *-h-* wie im Griechischen; die Schreibung *-z-*, die manchmal vorkommt (*bizatas, daximas*) mag wie im Oskischen von Bantia (*egmazum* Genet. Plur.) auf stimmhafte Aussprache hinweisen. Erhalten ist auch *s* vor *-d, m, n* (*grosdihe sma[...], vasno*). Vor vokalischem *i* wird *ϑ* geschrieben in der Endung der 3. Pers. Sing. *-ϑi* und in der angehängten Konjunktion *-ϑi* lat. *que* ‚und', wohl als Ergebnis eines Ausgleichs (ursprünglich nur vor vokalischem Anlaut des folgenden Wortes). Die Schreibung *ϑo-, ϑeo-* erklärt sich durch Entwicklung von *tu-* zu *tiu-* wie im Oskischen (*tiurri* ‚turrim') und Boiotischen (*τιούχα* = *τύχη*). Das so entstandene spirantische *ϑ* in der enklitischen Konjunktion *-ϑi* wird an ein vorausgehendes *-s* angeglichen (*ϑaotorassi* ‚Tutorisque' gegenüber *balakrahiaihiϑi* ‚und des **Βαλαχραῖος*'); dagegen ist wohl Aussprache *-st-* anzunehmen in *vaosϑellihi* und *hopakoassϑi*.

Wechsel zwischen Tenuis und Media *p–b, t–d* findet sich vereinzelt in *Metapontum* (dazu *Messapii?*): *Μέταβον; taimakos: Δαίμαχος; baledonas* (Genet. Sing. eines Männernamens): *baletϑihi* (Gen. Sing. eines Ethnikons). Für griech. *χ* zwischen Vokalen erscheint in einem jüngeren Lehnwort *k (taimakos)*; in *lahona* (venet. Dat. Sing. *lahvnah;* griech. *Λοχ-*; Beiname der Aphrodite als Geburtshelferin in Weihungen von Frauen), das, wenn nicht einheimisch, doch jedenfalls ein sehr altes Lehnwort ist, dagegen *h*; in *logetibas* (Dat. Plur.; Name der Schicksalsgöttinnen; griech. *Λάχεσις*) die Media. Ob dieser Wechsel allgemein illyrisch ist oder erst auf italischem Boden entstanden, ob er ferner an bestimmte Akzentverhältnisse gebunden war, läßt sich mit unserem geringen Material nicht entscheiden.

Ein Wechsel zwischen *b* und *v* tritt auf in dem Namen der Stadt *Baletum*, von der es Münzen mit der Aufschrift *baleϑas* und *valeϑas* gibt; ferner mit *baleϑaihe (baleϑashe?)*.

Palatale: Über die Vertretungen der Palatale im Messapischen sind die Meinungen geteilt. Kretschmer (Einl. in die Gesch. d. griech. Spr. 265) stellt *barzidihi* (Whatm. nr. 530, erhalten) zu alban. *bardi* ‚weiß', rum. *barză* ‚Storch', skr. *bhrājate* ‚glänzt' (dazu auch den illyrischen Königsnamen *Βαρδύλλις*), rechnet also das Messapische zu den satem-Sprachen. Ribezzo und Jokl (Indog. Jahrb. XIII Abt. VII nr. 182) haben dies durch weitere Wortdeutungen zu stützen gesucht, die aber alle meines Erachtens durchaus unsicher sind. Die Zugehörigkeit des Messapischen betrachten als unbewiesen Hirt und Whatmough (vgl. besonders Language III 226—231); unter den von Whatmough angeführten Gegenbeispielen scheint *oro[a]gen[a]s* (‚Bürger von Uria' zu lat. *genus*, venet. *voltiχenei* ‚Voltii filii') am meisten ins Gewicht zu fallen, da es wohl einheimisches Wort sein dürfte. Leider ist aber die Lesung der betreffenden Inschrift sehr unsicher. Was *barzidihi* betrifft (Genet. eines Familiennamens), so ist auch Anknüpfung an illyr. *Σκενόβαρδος* (lat. mit Volksetymologie *Scenobarbus*, idg. **bhar-dhā* ‚Bart') möglich. Den wertvollen Nachweis der griechischen Form mit *d* verdanken wir Krahe (Glotta XXII 126). Auch ist zu bedenken, daß für das nah verwandte Venetische Zugehörigkeit zu der centum-Gruppe feststeht (vgl. das eben erwähnte *voltiχenei*).

B. Flexion. Nomen: Die *a*-Stämme bilden den Nominativ und Dativ auf *-a*. Fest seht auch der Akkusativ auf *-an (veinan aran; bennan)*. Mit dem Dativ (und Nominativ) zusammengefallen ist vielleicht der Lokativ (*in daranϑoa, in-ϑi ardanoa*, sicher Bezeichnungen von Örtlichkeiten in der großen Inschrift von Basta Wh. 548).

o-Stämme: Nominativ auf *-as*, Genetiv auf *-ihi* (geschrieben auch *-eihi* und *-ehe*): Nom. *daximas, daxomas*; Genet. *daximaihi*. Bei den *i̯o*-Stämmen wird das aus *-io-* im Messapischen entstehende *-i̯a-* (erhalten in *hanqorias?*) durch eine Art Angleichung zu *-i̯e-*, wovor die oben besprochenen Konsonantenverdoppelungen eintreten. Beispiele: *blat-*

θες — blatθihi; plator[res] — platorrihi. Vorkommende Nominative auf *-os* sind entweder aus dem Griechischen entlehnt (*taimakos*) oder durch unrichtige Worttrennung zu erklären; in einem oder dem andern der etwa 10 überlieferten scheinbaren Nominative auf *-os* werden auch Genetive von Diphthong-Stämmen zu erkennen sein (z. B. *aviθos θotorridas* Wh. nr. 515). Unerklärt sind drei Genetive auf *-oihi* und *daxohi* (Wh. nr. 574).

Konsonantische Stämme. r-Stämme endigen im Nominativ auf *-or*, im Genetiv auf *-oras* (*θaotor — θaotoras*). Nomina auf *-ar* scheinen einige belegt zu sein, doch steht bei keinem die Bedeutung fest. Von *-n*-Stämmen finden sich nur Genetive auf *-onas (baledonas, χonedonas)*. Ferner gibt es Stämme mit Nominativformen auf *-t* und Genetiven auf *-tas*, die vielleicht als *-nt*-Stämme aufzufassen sind: Nom. *daxet, bosat*; Genet. *daχtas, dastas, baoχtas, plastas.*

-i- und *-ei-*Stämme. In der großen Inschrift von Brundisium erscheint dreimal *vasti* (Wh. nr. 474 a), mit Deecke und Torp als griech. *βάσν* aufzufassen. Von diesem Worte erscheint der Dativ *vastei basta* ‚civitati Bastae' in der großen Inschrift von Vaste (Wh. nr. 548). Nur orthographisch verschieden scheint davon zu sein das in derselben Inschrift vorkommende *vasti (in daranθoa vasti)*, syntaktisch als Lokativ gebraucht. Das Wort, ursprünglich wohl *-u*-Stamm, scheint also im Messapischen neutraler *-i*-Stamm zu sein. Zu den *-i*-Stämmen gehört der schon erwähnte Göttername *logetibas*, von Kretschmer überzeugend als Dativ Plur. erklärt (Glotta XII 278). Diese einzige sicher gedeutete Pluralendung entspricht venet. *-φos* (in lat. Umschrift *-bos*), lat. *-bus*, älter *-bos*, gall. *-βo*. Wie im Lateinischen *deabus* ist diese Endung auch auf die weiblichen *-a*-Stämme übertragen worden in dem mit *logetibas* verbundenen Götternamen *laidehiabas* (Wh. 526 *laidehiabas logetibas*, wohl eine Formel wie lat. *Dis Manibus*; etwa ‚den Geburtsgöttinnen [und] Todesgöttinnen'). Männliche *-ti*-Stämme mit dem Nom. Sing. auf *-tis* sind als Personennamen etwa ein Dutzend überliefert (Krahe Glotta XVII 88): *ettis, konkolastis;* Personennamen auf *-etis* (selten *-atis*) gibt es viele in den lateinischen Inschriften, die auf illyrischem Boden gefunden wurden. Dazu gehören vielleicht Genetive auf *-eti* (... *setibenna* ‚des ... setis Gattin' Wh. 399, erhalten).

Diphthong-Stämme. Es gibt im Messapischen weibliche Personennamen mit Nom. auf *-o*, z. B. *moro, vasno, etθeto* (neben *etθeta*), *arrihino, vallasso.* Damit sind zu vergleichen die zahlreichen weiblichen Namen auf *-o* in den lateinischen Inschriften des illyrischen Sprachgebietes, z. B. *Buuo, Cato*, die im Lateinischen als *-n*-Stämme abgewandelt werden, im Messapischen aber vielleicht als *-oi*-Stämme aufzufassen sind. Da sich die weiblichen *-o*-Nominative neben *-a*-Nominativen im selben Namen finden (*etθeta* und *etθeto*), in einem Falle auch bei einem Appellativum (*bilio* neben *bilia* ‚Tochter'), so handelt es sich wohl um Kosenamen.

Stämme auf *u*-Diphthonge. Neben Nominativen von männlichen Personennamen auf *-as* (z. B. *daximas*) stehen Genetive auf *-aihi (daximaihi)*. Dagegen gehört zu den männlichen Namen Nominativ *staboas* als Genetiv *staboaos*, zusammengezogen *staboos*. Genetive auf *-aos*, zu denen Nominative nicht bezeugt sind: *vaikanetaos, paletaos;* Genetive auf *-os* ohne bezeugte Nominative: *stinkaletos, vaanetos, dattetos.* Es ist klar, daß hier Stämme auf *-u*-Diphthonge vorliegen, die im Messapischen, gemessen an anderen indogermanischen Sprachen, eine auffallend starke Triebkraft entwickelt haben. Die Versuche von Torp und Whatmough, das überlieferte Material auf *-āu̯-, -ōu̯-, ēu̯*-Stämme zu verteilen, können noch nicht als abschließend betrachtet werden. Wathmough arbeitet (607f.) mit zu vielen unsicheren Formen, um seine scheinbar sehr reinliche Scheidung in *-āu̯-, -ōu̯-* und *-ēu̯*-Stämme durchzuführen. — Aus messapischen Lokativen sind nach Skok ZfONF I 81ff. lat. *Uzentum* (gegen *οζαν, αοζεν* auf Münzen) und lat. *Brundisium* (etwa **brendesu* ‚bei den Hirschhörnern' Lok. Plur.) abgeleitet.

Verbum. Nur sehr wenige Verbalformen sind einigermaßen glaubhaft gedeutet. Als sicher gelten kann eine 3. Sing. act. Aor. auf *-es, -is (hipades; hadives; apaogrebis* oder, wenn *apao* ein eigenes Wort ist, *grebis; eipeigraves)* und eine 3. Sing. Praes. act. auf *-θi (hipakaθi; inkermaθi* oder *ninkermaθi).* Ein starker Aor. scheint zu sein: *pido* (‚gab', wenn *pi-do*). Konjunktivformen von *ber-* ‚fero' erscheinen zwei in der großen Inschrift von Brindisi: *maberan* und *berada;* die erste Form ist 3. Plur. act., die zweite wohl 3. Sing. Med. Part. Pf. *dehatan* Wh. 474 a, 10 (nach Ribezzo zu nr. 34 ‚signatum' zu lat. *fingo*).

Sicher als Praeposition gedeutet ist *in* (mit Akkus. und Dat.-Lok.); als Verbalpraefixe *hipa-, eipei-,* und vielleicht *pi-.* Konjunktionen: *anda — anda* ‚et — et'; enkl. *-θi* ‚-que', an vorausgehendes *-s* angeglichen *-si.*

V. Die wenigen messapischen Glossen sind gesammelt von Whatmough Prae-Ital. Dial. vol. II 423—430. Gut bezeugt:

Atabulus ventus, von Quintil. VIII 2, 13 zu den *regionibus quibusdam magis familiaria* gerechnet (M. E. Schmidt Kuhn. Ztschr. LVII 15 sucht darin alb. *avul, avel* ‚Dunst').

βαύριον· Etym. M. p. 389, 24 *εἴρηται ὅτι βαύριον ἡ ⟨βύριον⟩ κατὰ Μεσσαπίους σημαίνει τὴν οἰκίαν, ὥς φησι Κλέων ὁ ἐλεγειοποιός* (Bergk Lyr. frg. II 363); vgl. got. *bauan*, alb. *banë* ‚Wohnung'.

βίσβην· δρέπανον ἀμπελοτόμον λέγουσι Μεσσάπιοι, καὶ ἑορτὴν βισβαῖα, ἣν ἡμεῖς κλαδευτήρια λέγομεν Hesych.

βρένδον· ἔλαφον Hesych., vgl. *βρέντιον.*

βρέντιον· Steph. Byz. *Βρεντέσιον ... ἀπὸ Βρέντου Ἡρακλέους ἢ ὡς εὐλίμενος οὖσα ... βρέντιον γὰρ παρὰ Μεσσαπίοις ἡ τῆς ἐλάφου κεφαλή, ὡς Σέλευκος* (Bd. II A S. 1251) *ἐν δευτέρῳ γλωσσῶν.* Strab. VI 3, 6 p. 282 C (der Hafen von Brundisium ist einem Hirschgeweih ähnlich) *τῇ δὲ Μεσσαπίᾳ γλώττῃ βρεντέσιον* (ließ *βρεντιον*) *ἡ κεφαλὴ τοῦ ἐλάφου καλεῖται.* Etym. M. *Βρεντήσιον· βρένδον δὲ καλοῦσι τὴν ἔλαφον Μεσσάπιοι καὶ βρέντιον Μεσσαπίοις ἡ κεφαλὴ τῆς ἐλάφου.* Dazu alb. *brinë* ‚Horn', schwed. dial. *brind, brinde* (dem Messapischen am nächsten stehend, wie es auch überraschende Ähnlichkeiten zwischen Venetisch und Germanisch gibt. Krahe IF XLVII 326).

Menzana: Fest. p. 190 L *Sallentini, aput quos*

Menzanae Iovi dicatus vivos (equus) conicitur in ignem. Alb. *mes* ‚Fohlen', wohl aus **mandiana* (Johansson IF XIV 335. Kretschmer Einl. 266. Glotta XVI 182).

παvός· ἄρτος Μεσσάπιοι. Athen. III 111 C, vgl. v. Blumenthal Glotta XVIII 150.

σίπτα· σιώπα Μεσσάπιοι. Hesych.

Nicht als messapisch bezeugt, aber aus lautlichen Gründen für das Messapische in Anspruch genommen, z. B. *gandeia* Schol. Iuv. 5, 89 als Erklärung zu *canna* ‚leichtes Fahrzeug'; vgl. venez. *gondola.* *σπαραβάραι οἱ γερροφόροι* zu lat. *sparus* ahd. *spëro* und messap. *ber-* in *berada, maberan,* mit *-a-* statt gr.-idg. *-o-* (*-φοροι*). *Ϝολύριον* (überliefert *γολύριον*)· *κέλυφος. οἰκεῖον Ταραντίνοις.* Vgl. besonders v. Blumenthal Hesychstudien (1930); Glotta XVIII 146ff.

VI. Literatur: Stier KZ VI 142. Deecke Rhein. Mus. XXXVI 576. XXXVII 373. XL 133. 638. XLII 226. Bugge Bezz. Beitr. XVIII 193. Torp IF V 195. Kretschmer Einleitung 263. Glotta XII 278. Ribezzo La Lingua degli antichi Messapi (Neapel 1907). Hirt Die Indogermanen II 607. Philipon Peuples primitifs 90. Conway Cambr. Anc. Hist. IV 446. Whatmough Class. Quart. XIX 68ff. Cambr. Univ. Rep., März 1925, 665. Proceed. Cambr. [Engl.] Philol. Soc. CXXX 1925, 1ff., Language III 226. Harvard Stud. in Cl. Philol. XLII 143. Prae-Italic Dial. vol. II 594ff. Krahe Glotta XVI 286. XVII 81. 158. XIX 148. 287. XX 188. XXII 122. KZ. LVI 133. Ztschr. f. Ortsnam. Forsch. VII 7. v. Blumenthal Glotta XVII 104. 152. XVIII 146. 153. Vetter Glotta XX 30. 67. [E. Vetter.]

Meteorologie.

1. Wort und Begriff in der Antike. In dem Wort *μετέωρος*, von dem dann später *μετεωρολόγος, μετεωρολογία* u. a. abgeleitet werden, bezeichnet der erste Bestandteil *μετα-* die Veränderung, in unserem Fall die Ortsveränderung, der zweite, dem die Wurzel *ἀερ-* (*αϝερ-*) zugrunde liegt, das Emporheben. *Μετέωρος* bezeichnet daher Dinge, die sich ‚in der Höhe' oder (vom Erdboden aufgehoben) ‚in der Schwebe' befinden oder beides (vgl. des näheren zur Geschichte des Wortes meine Untersuchung *Μετέωρος — μετεωρολογία*, Philol. LXXI 414ff.). Da aber neben den siderischen die atmosphärischen Vorgänge und Erscheinungen das Denken gerade der Vorsokratiker auf das stärkste beschäftigen, so wird begreiflicherweise das Wort *μετέωρος* auch schon in der Darstellung rein atmosphärischer Vorgänge in der Literatur des 5. Jhdts. v. Chr. verwendet, die zeigen kann, wie weit die meteorologische Beobachtung und die darauf gegründete Spekulation damals bereits fortgeschritten war. So heißt es in der hippokratischen Schrift *Περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων*, die schon v. Wilamowitz — sicher mit Recht — dem perikleischen Zeitalter zugewiesen hat, in dem c. 8 (S. 45, 7f. Kühl. = S. 62, 32f. Heib.), in dem die Entstehung des Platzregens (*ὄμβρος*) so anschaulich geschildert wird, von den feinsten Teilchen des Wasserdampfes in der Atmosphäre: *ἕως μὲν οὖν διεσκεδασμένον ᾖ καὶ μήπω συνεστήκῃ, φέρεται μετέωρον.* Im Laufe der Zeit — wohl sicher schon im 6. Jhdt., wenn uns unsere Quellen hier auch im Stich lassen — werden dann, dank der unablässigen Spekulation seitens der ionischen Wissenschaft hierüber, alle die Dinge in der Höhe, d. h. oberhalb der Erde, in einen Begriff gefaßt und *τὰ μετέωρα* genannt. In der uns erhaltenen Literatur scheint sich freilich dieser Terminus nicht vor der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. zu finden, also erst in jener Periode des griechischen Geisteslebens, die auch für die Sprache der Fachwissenschaften in erstaunlicher Weise schöpferisch gewesen ist. Jedenfalls aber bezeichnet der Ausdruck *τὰ μετέωρα* in der Literatur des 4. und 5. Jhdts. an vielen Stellen die Welt der Gestirne ebensogut wie das Reich der Wolken und Winde (manchmal auch nur eines von beiden); denn beide Bereiche werden eben damals noch nicht grundsätzlich unterschieden. Und so bezieht sich der Ausdruck an einigen Stellen auf die Sternenwelt, während er an anderen (so in Aristoph. Nub. 1278ff.) zunächst die atmosphärischen Dinge meint, und wieder an anderen, wie Xen. Symp. VI 6f. beide Bereiche zugleich bezeichnet. (Man hat eben im 6. und 5. Jhdt. und noch im 4. die Astronomie von dem, was wir M. nennen, noch gar nicht grundsätzlich unterschieden; daher wird *μετέωρος* und die hiervon abgeleiteten Wörter in der voraristotelischen Periode ohne Unterschied von meteorischen und von siderischen Dingen gebraucht.) Der Grund für die Tatsache, daß man damals beide Regionen überhaupt noch nicht grundsätzlich unterschied, liegt darin, daß in älterer Zeit, ja noch bis über das perikleische Zeitalter hinaus, nicht nur im Volksbewußtsein, sondern auch bei den meisten Physikern über die Substanz, die Größe und vor allem über die Entfernung der Gestirne von der Erde (im Gegensatz zu der der Wolken) noch fast kindliche Vorstellungen gehegt wurden. Denn gerade die Frage nach den Entfernungen der Himmelskörper hat nur erst wenige der Vorsokratiker ernsthaft beschäftigt, und nur einzelne von ihnen haben bereits die erforderliche mathematische Bildung besessen, um sich in ihren Vorstellungen von den Entfernungen der Gestirne von unserer Erde über das primitive Denken erheben zu können. Eine entscheidende Wendung — in Richtung auf die Erkenntnis des wirklichen Sachverhaltes — tritt hier augenscheinlich erst in der alten Akademie ein, angebahnt freilich höchst wahrscheinlich schon durch die Spekulation der Pythagoreer des griechischen Westens. Aber die in modernem Sinne exakte Forschung über diese Dinge ist, soweit wir bis jetzt urteilen können, erst nacharistotelisch.

Wenn aber auch seit den Tagen des *ἀρχηγός* Anaximander die Beschäftigung schon der Ionier mit den *μετέωρα* erstaunlich intensiv gewesen ist, so finden sich doch in der uns erhaltenen Literatur von dem Wort *μετέωρος* abgeleitete sprachliche Bildungen nicht vor dem perikleischen Zeitalter. Erst damals entwickelt sich auch der Begriff des *μετεωρολόγος*, weil erst damals einzelne bestimmte Naturphilosophen die Erforschung der *μετέωρα* geradezu zum Hauptgegenstand ihrer Spekulation machen und eben von hier aus für ihr ganzes Denken nicht nur den Anstoß, sondern die entscheidende Richtung erhalten, und weil dieses Studium gerade in der aufblühenden neuen Hochburg des geistigen Lebens

die allgemeine Aufmerksamkeit in ungewöhnlichem Maße erregt. Denn im perikleischen Athen hat sich der Begriff des *μετεωρολόγος* in seiner eigenartigen Ausprägung gebildet und sonst nirgends. Das Wort findet sich freilich in der uns erhaltenen Literatur im 5. Jhdt. nur ganz vereinzelt (so in der Schrift *Περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων* S. 34, 24 Kühl. = S. 57, 7 Heib., an einer Stelle, wo übrigens die Worte *ἀστρονομίη* und *μετεωρολογία* ganz synonym gebraucht werden, da auch hier siderische und atmosphärische Vorgänge noch gar nicht grundsätzlich geschieden werden). Doch wird sicher der Ausdruck schon in perikleischer Zeit auch als Substantiv gebraucht (vgl. Philol. LXXI 428). Und zwar auch schon in weiterer Bedeutung, d. h. in der des *φυσικός* überhaupt, da es Forscher, die sich ausschließlich mit den *μετέωρα* beschäftigen, damals noch nicht gibt, sondern, wer über die Dinge in der Höhe forscht, die gesamte Physis in den Bereich seines Denkens zu ziehen pflegt. (In diesem weiteren Sinne wird gelegentlich auch schon *μετεωρολογία* gesagt, vgl. Plat. Phaidr. 270 a.)

Nun aber vollzieht sich infolge ganz bestimmter Ursachen im Athen des Perikles die Entwicklung des Begriffes *μετεωρολόγος* in malam partem, spätestens im ersten Jahrzehnt des Peloponnesischen Krieges, falls nicht eher. Die eigentliche Ursache hiervon ist augenscheinlich die naturphilosophische Spekulation des Anaxagoras, in dessen Denken die ‚M.' (im damaligen Sinn des Wortes) eine schlechthin maßgebende Stellung einnimmt (Philol. LXXI 429, 31). Wenn aber die M. des Anaxagoras in Athen damals solches Aufsehen erregt hat, hat das seine ganz besonderen Gründe. Gewiß hat schon seine ketzerische Ansicht von der Sonne als einem *μύδρος διάπυρος* dazu beigetragen, wenn diese Ansicht in der altionischen, d. h. milesischen Physik auch keineswegs unerhört war. Aber Anaxagoras ist der erste, der solche Lehre auf ein wirklich empirisches Moment stützt: auf seine Schlüsse aus dem im J. 468/67 erfolgten Niedergang eines riesigen Meteors bei Aigospotamoi, das nach seiner Vermutung aus der Sonne herniedergefahren war. Solche Physik war für das damalige Athen, in das er als erster die ionische Naturwissenschaft trägt, einfach unerhört, soweit nicht die wenigen ‚Modernen' der Stadt — Perikles so gut wie Thukydides und Euripides — dafür gewonnen werden. Weit gefährlicher aber waren die wahrhaft grundstürzenden Folgerungen, die Anaxagoras aus seiner ‚M.' für seine Weltanschauung überhaupt gezogen zu haben scheint, wenn anders Geffcken (Herm. XLII 127ff.) mit seiner Entdeckung recht hat, daß die Verse in Aristoph. Nub. 398—402, in denen für uns die älteste Antitheodizee des Abendlandes vorliegt, Gedanken des Anaxagoras wiedergeben (Philol. LXXI 430ff.). Die Wirkung solcher Ruchlosigkeit auf das bodenständige Athenertum jener Tage können wir uns kaum stark genug vorstellen. Aber als das Markanteste im Treiben des ionischen Fremdlings, den ein Perikles seiner Freundschaft würdigte, erschien der Masse doch stets dessen Beschäftigung mit den *μετέωρα*, die solche Giftblüten zeitigte. Kein Zweifel auch, daß er manchem Athener, und nicht zuletzt dem Aristophanes, geradezu als ein gefährlicher *ἀσεβής* erschien. Anaxagoras und kein anderer ist offenbar der *μετεωρολόγος κατ' ἐξοχήν* im perikleischen Athen gewesen. Diese singuläre Stellung des Anaxagoras ist in der öffentlichen Meinung Athens für die Entwicklung des Begriffes im letzten Drittel des 5. Jhdts. von entscheidender Bedeutung gewesen. Gerade an ihm hat sich offenbar Aristophanes seine Meinung über diese Art von ‚Wissenschaft' gebildet, und gerade die alte Komödie hat den stärksten Einfluß auf die volkstümlichen Vorstellungen über die Männer ausgeübt, die von den Dingen in der Höhe mit einer Sicherheit sprachen, als ob sie eben daher kämen. — Das Interesse an den Dingen zwischen Himmel und Erde ist damals in all den Kreisen, die nicht stumpf in den Bahnen des Alltags wandelten, erstaunlich lebhaft gewesen. Man fühlte instinktiv, wie eng diese Fragen mit denen der neuwerdenden Weltanschauung zusammenhingen. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, wenn auch die Wortführer der Sophisten ihr Interesse auf die *μετέωρα* gerichtet haben. Ihnen freilich ist die ‚M.' nur Mittel zum Zweck. Sie brauchen sie als Lehrer der allgemeinen Bildung damals; vor allem aber ist ihnen diese auf der ionischen Naturwissenschaft beruhende Aufklärung zur Beantwortung von Weltanschauungsfragen willkommen, zur Beantwortung freilich meist in negativem, d. h. atheistischem Sinne. Die Beschäftigung der Sophisten mit den *μετέωρα* hat daher das Ansehen der M. in weiteren Kreisen sicher nicht gehoben Der Eindruck, den diese werdende Wissenschaft auf das griechische Volk damals machte, ist für uns noch deutlich erkennbar auf Grund einzelner charakteristischer Äußerungen in der zeitgenössischen Literatur. Die feineren Köpfe, wie z. B. der Autor der Schrift ‚Von der alten Heilkunst' oder ein Gorgias oder Euripides, urteilen: diese Meteorologen reden mit der größten Sicherheit von Dingen, die menschlicher Forschung überhaupt entzogen sind. Man kann daher ihre Behauptungen weder widerlegen noch beweisen. — Dem Philister jener Tage aber — man denke etwa an Xenophon — erscheint die Forschung über die *μετέωρα* als etwas gänzlich Zweckloses. Ja noch mehr: der Meteorologe kommt — nur zu begreiflich — allmählich in den Ruf des Atheisten, so daß es wirklich gefährlich werden kann, als Erforscher der *μετέωρα* verschrieen zu werden. Es wird daher der Ausdruck *μετεωρολόγος* schon früh im verächtlichen Sinne gebraucht. Bezeichnend ist auch, daß er so oft im Verein mit dem Wort *ἀδολέσχης* vorkommt. Das Wort wird zugleich im Sinne des Phantasten, gelegentlich sogar in der Bedeutung des Schwindlers gebraucht. So stehen ‚Pfaffen' (Diopeithes!) wie Philister der neuen Wissenschaft nicht nur verständnislos, sondern geradezu feindlich gegenüber, und nicht nur diese, sondern auch ein Gorgias und Aristophanes. Dieser vor allem scheint für die communis opinio von den damaligen Meteorologen verantwortlich. Es braucht nur an die verhängnisvolle Wirkung der ‚Wolken' auf den Ausgang des Prozesses gegen Sokrates erinnert zu werden.

Das Wort *μετεωρολογία* freilich ist für uns im 5. Jhdt. noch nicht nachweisbar. Und gar der Titel ‚*Μετεωρολογία*' für eine Schrift des 5. Jhdts.

ist äußerst bedenklich. Denn die mit *-λογία* gebildeten Bezeichnungen der Fachwissenschaften sind — mit Ausnahme von *ἀστρολογία* und *θεολογία*, bei denen dies besondere Gründe hat — sämtlich relativ jung. Und selbst wenn Ausdrücke wie *φυσιολογία* und *μετεωρολογία* schon im 5. Jhdt. aufgekommen sein sollten, so ist es doch noch sehr zweifelhaft, ob diese einen abstrakten Begriff — die Forschung über ein besonderes Gebiet des Wissens — bezeichnenden Wörter schon damals als Schriftentitel gewählt worden sind, zumal selbst aus weit späterer Zeit kein Beispiel hierfür vorzuliegen scheint. Mit Sicherheit läßt sich daher das Wort *μετεωρολογία* erst in Platons Phaidr. 270a nachweisen, der einzigen Stelle, wo es vor Aristoteles vorkommt.

Seit der Verurteilung des Anaxagoras im J. 432 stand daher die Entwicklung auf dem Punkt, daß die ‚M.' allgemeiner Verachtung verfiel: als eine bald zweck- bald ruchlose Afterwissenschaft, deren Ergebnisse so luftig und wandelbar waren wie die Dinge, von denen sie sprach, wie Wolken und Wind. Aber mochte auch Sokrates, dessen einzigartige Größe auf seiner Einseitigkeit, d. h. auf seiner Konzentration auf die Ethik, beruht, und mehr noch der alte Kynismus und einzelne Vertreter der alten Stoa der Erforschung der *μετέωρα* gleichgültig oder gar völlig ablehnend gegenüberstehen, diese Himmel und Erde umfassende Forschung ging doch ihren Gang. Und wenn wir auch von der Entwicklung der M. (in unserem Sinne des Wortes) für die Zeit von Diogenes von Apollonia bis auf Aristoteles' Gründung des Lykeions nur ganz wenig wissen (winzige Spuren bei Plat. Tim. 58 d ff.), die ernste reine Erforschung der letzten Ursachen der Vorgänge und Erscheinungen nicht nur am gestirnten Himmel, sondern auch in dem von uns Atmosphäre genannten erdnahen Bereich ging unberirrt ihren Gang, wenn wir auch ihre persönlichen Träger (Meton?) für die genannte Periode kaum noch mit Namen benennen können. Getrieben ist solche, nur der Ergründung der Wahrheit, d. h. der wirklichen ursächlichen Zusammenhänge dienende Forschung zuerst in Ionien, danach — soweit sie die *μετέωρα* angeht — im griechischen Westen bei den Pythagoreern und dann von Leukipp und Demokrit in Abdera. Dann aber wird ihr überragendes Zentrum, wenigstens soweit sie die Mathematik und insbesondere die Astronomie umfaßt, die platonische Akademie, zu der Forscher wie Eudoxos und Herakleides in nahen Beziehungen stehen, während die Beschäftigung mit der atmosphärischen Physik, zumal ihr unlöslicher Zusammenhang mit der Mathematik noch nicht geahnt wurde, hier freilich gänzlich zurücktritt. So dunkel aber auch die Periode der griechischen atmosphärischen Physik für die Zeit von etwa 430 v. Chr. bis über Platons Tod hinaus für uns ist, das wenigstens kann keinem Zweifel unterliegen, daß es das unsterbliche Verdienst des Aristoteles ist, die M. (in unserem Sinne des Wortes) als Fachwissenschaft begründet zu haben, als eine reine Fachwissenschaft, die ihr Ziel ganz in sich selbst trägt. Als Haupt des Peripatos hat er, unterstützt durch die Autorität seiner sämtliche Zeitgenossen weit überragenden Persönlichkeit, durch die nüchterne, nur auf die Erkenntnis der Wahrheit, d. h. der ursächlichen Naturzusammenhänge gerichtete Art seiner Forschung, auf Grund eines für seine Zeit ungeheuren Beobachtungsmaterials — seiner Vorgänger wie seiner Mitarbeiter und Schüler und nicht zuletzt des von ihm selbst gesammelten und gesichteten — unter (an antiken Verhältnissen gemessen) äußerster Vorsicht im Ziehen von Schlüssen, versucht, ein System der M. zu errichten als einer Pathologie der vier Elemente, wie sie in der Atmosphäre wirken und leiden, ein Werk, das er seinem großen Gebäude der gesamten Physik mit vollem Bewußtsein (vgl. das Prooemium seiner M. und hierzu Capelle Herm. XLVII 514ff.) organisch eingegliedert hat. Es ist insbesondere sein historisches Verdienst, daß er die M. grundsätzlich, ein für allemal, von der Astronomie geschieden und Inhalt und Umfang ihres Begriffes klar bestimmt hat. Die grundsätzliche Scheidung der sublunaren und der himmlischen Welt haben zuerst die alten Pythagoreer vollzogen. Für sie, deren epochemachende Verdienste um die Astronomie uns leider nur sehr teilweise bekannt sind, beginnt das Reich ewig gleicher Ordnung jenseits des Mondes. Auf dieser altpythagoreischen Grundanschauung, die wir schon bei Alkmaion, Empedokles und Philolaos nachweisen können, beruht — so scheint es — auch die des Forschers, der für das ganze spätere Altertum, ja noch bis auf Giordano Bruno, maßgebend geworden ist. Bis zu einem gewissen Grade ist das auch richtig. Aber der tiefere Grund für diese grundsätzliche Scheidung zwischen siderischen und atmosphärischen Vorgängen durch Aristoteles ist doch nicht nur die altpythagoreische dualistische Kosmologie, sondern vor allem die ungeheuren Entdeckungen von Platons Mitarbeitern auf dem Gebiet der mathematischen Astronomie, vor allem durch Eudoxos u. a.: auf Grund der mathematischen Astronomie hatten jene großen Mitforscher des platonischen Kreises die ungeheuren Entfernungen der Himmelskörper von der Erde und im Zusammenhang hiermit auch ihre ungeheure Größe und demgegenüber die unendliche Kleinheit der Erde erkannt (zur Wirkung dieser Tatsache auf das Denken des Aristoteles vgl. z. B. Meteor. I 8, 345 b 1ff.). Wie weit aber für Aristoteles bei dieser grundsätzlichen Scheidung zwischen irdischer und himmlischer Welt — neben diesem rein wissenschaftlichen — ähnlich wie bei den alten Pythagoreern auch ein religiöses Urmotiv mitgewirkt hat, läßt sich mit Sicherheit kaum entscheiden; doch wird man das auf Grund von Jaegers Forschungen über die Jugendschriften des Aristoteles mit starker Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen. Wie dem auch sei, Aristoteles ist es, der den Begriff der M., der vor ihm alle überirdischen Dinge, von den Wolken bis zur Fixsternsphäre, umfaßte, auf die Vorgänge in der Atmosphäre, genauer auf die zwischen Erde und Mond (der die Grenze zwischen der Welt des Werdens und Vergehens und dem göttlichen Äther als dem Reich der ewig in erhabenem Gleichmaß wandelnden Gestirne bildet) mit bewußter Absicht beschränkt — das zeigt vor allem das Prooemium seiner M., wie auch die Tatsache, daß er das Wort *μετέωρος*,

wenn er von Naturerscheinungen oberhalb der Erde spricht, nie anders als im meteorologischen Sinne verwendet (Herm. XLVIII 325ff.) — und er ist der erste, der dies Gebiet für sich gesondert betrachtet und in einer umfassenden Monographie dargestellt hat. Aristoteles und kein anderer ist der Begründer der wissenschaftlichen M.

Es muß aber gleich hier gesagt werden, daß Aristoteles den Begriff der M. — so scharf und unzweideutig er ihn auch auf das Reich unter dem Monde beschränkt; denn so weit reicht nach seiner und seiner Vorgänger Auffassung die Atmosphäre — doch wesentlich weiter faßt als dieses die moderne Wissenschaft tut: nach Aristoteles gehören zu ihr als Gegenstände der Forschung auch alle Arten von Meteoren, ferner die Kometen und die Milchstraße, Vorgänge bzw. Erscheinungen, die nach seiner Meinung diesseits des Mondes stattfinden bzw. ihren Ursprung haben oder doch in dem unmittelbaren Grenzgebiet zwischen dem Äther und der oberen Schicht der Atmosphäre, und auf der anderen Seite die Erdbeben und das Grundwasserproblem: weil zwischen atmosphärischen und den unterirdischen (geophysischen) Vorgängen ein großer Zusammenhang des Naturgeschehens — infolge der beiden Bereichen (dem unter und dem unmittelbar über der Erde) gemeinsamen Grundstoffe, Kräfte und Vorgänge — stattfindet. Betreff der Erdbeben, die Arist. Meteor. II 7 und 8 behandelt, können das seine eigenen Worte (II 9, 370a 25ff.) zeigen: *ἡμεῖς δὲ φαμεν τὴν αὐτὴν εἶναι φύσιν ἐπὶ μὲν τῆς γῆς ἄνεμον, ἐν δὲ τῇ γῇ σεισμόν, ἐν δὲ τοῖς νέφεσι βροντήν· πάντα γὰρ εἶναι ταῦτα τὴν οὐσίαν ταὐτόν, ἀναθυμίασιν ξηράν, ἣ ῥέουσα μέν πως ἄνεμός ἐστι, ὠδὶ δὲ ποιεῖ τοὺς σεισμούς, ἐν δὲ τοῖς νέφεσι μεταβάλλουσα ἐκκρινομένη, συνιόντων καὶ συγκρινομένων αὐτῶν εἰς ὕδωρ βροντάς τε καὶ ἀστραπὰς καὶ πρὸς τούτοις τἆλλα τὰ τῆς αὐτῆς φύσεως ὄντα.* Alle diese Vorgänge führt Aristoteles auf eine Urkraft, das Pneuma, zurück. Denn die *ἀναθυμίασις ξηρά*, wie er sie nennt, ist mit dem Pneuma identisch (vgl. N. Jahrb. 1905, 549 = S. 21 des SA.). — Es gehört aber für Aristoteles auch das Meer als geophysisches Problem zur M. — daher handelt er Meteor. II 1—3 hierüber —; denn der ganze Bereich des Wassers, soweit es in der Natur vorkommt, bedeutet mit seiner Umwelt ebenfalls einen einzigen großen Zusammenhang des Naturgeschehens: Grundwasser, Quellen, Flüsse, Meer, Wolkenbildung, Regen usw. — all dieses sind Erscheinungen, die in ihrem Zusammenhang und ihrem Rhythmus zugleich den Kreislauf alles Wassers veranschaulichen.

Diese von Aristoteles statuierte Erweiterung des Umfanges des Begriffes ist auch für die M. der Folgezeit, bis zum Ausgang des Altertums, und noch weit darüber hinaus, maßgebend geworden.

2. Terminologie und Schriftentitel. Die Forscher von Rang, die auf dem Gebiet der atmosphärischen Physik auf Aristoteles folgen, haben zwar seinen Begriff der M., so wie er ihn begrenzt hatte, übernommen, aber in der Terminologie sind sie von ihm abgewichen. Während Aristoteles sein Werk *Μετεωρολογικά* genannt und die Wissenschaft von den atmosphärischen Dingen als *μετεωρολογία* bezeichnet hat und das Wort *μετέωρος*, wo er von physikalischen Vorgängen oberhalb der Erde spricht, nur in meteorologischem Sinne gebraucht, nennt sein Schüler Theophrast, zweifellos in bewußtem Unterschiede von ihm, sein eigenes Werk *Μεταρσιολογικά* (in wenigstens vier Büchern, von denen freilich nur winzige Spuren erhalten sind) und sein augenscheinlich gegen Demokrit gerichtetes Buch *Περὶ τῆς ⟨Δημοκρίτου⟩μεταρσιολεσχίας*. Denn er gebraucht von atmosphärischen Dingen niemals das Wort *μετέωρος* und ebensowenig von diesem abgeleitete Wörter, sondern *μετάρσιος*. (Wenn spätere Autoren, wie Diog. Laert. V 47 und Olympiodor zu Aristot. Meteor. 97, 5ff. St., vgl. 175, 5ff. 178, 4ff. St., sein meteorologisches Hauptwerk als *Περὶ μετεώρων* oder *Μετέωρα* bezeichnen, so ist das offenbar eine inkorrekte Bezeichnung, vgl. Herm. XLVIII 333ff.) Die Frage aber, was Theophrast zu seiner Neuerung in der Terminologie gegenüber Aristoteles veranlaßt hat, können wir nur vermutungsweise beantworten: das Vorgehen des Aristoteles, das Wort *μετέωρος* auf meteorische Dinge zu beschränken, hatte keine Nachfolge gefunden. Das Wort wurde auch ferner noch vielfach auch für himmlische, d. h. siderische Dinge gebraucht. Es war daher nach Meinung des Theophrast als spezifisch meteorologischer Ausdruck ungeeignet. Da er aber den aristotelischen Begriff der M. übernimmt und damit die aristotelische Dreiteilung des Kosmos (himmlische, atmosphärische, terrestrische Dinge), bedarf auch er eines besonderen Terminus für die Vorgänge im Reich der Atmosphäre. Er wählt dafür ein Wort, das dem Attischen fremd, dagegen in der ionischen wissenschaftlichen Prosa hier und da gebräuchlich und von der Tragödie aus dem ionischen Dialekt übernommen war, wenn es auch für den Athener noch immer fremdartig klang. Doch gerade dieser Umstand konnte dem Sohn der Insel Lesbos, in dessen Heimatdialekt das Wort *πεδάρσιος* lautete, das Wort gerade für seinen Zweck empfehlen. Vermutlich entlehnte er das Wort zunächst der Sprache der ionischen Wissenschaft und gebrauchte es fortan in spezifisch meteorologischem Sinne, während er dagegen *μετέωρος* nach alter Weise für alle möglichen Verhältnisse verwendete — mit Ausnahme der himmlischen Dinge, die er *οὐράνια* nannte (darin, daß er *μετέωρος* nicht auch auf siderische Dinge anwendet, scheint der Einfluß des Aristoteles erkennbar). (Daß im übrigen Theophrast in seinen *φυσικῶν δόξαι* eingehend auch die meteorologischen Ansichten der vorplatonischen Physiker dargestellt hat, ist seit Diels' Doxographi Graeci allbekannt. Ein indirekter Auszug aus dieser Partie der *φυσικῶν δόξαι*, der aus dem Syrischen ins Arabische übersetzt ist, wurde von Bergsträßer veröffentlicht (Neue Meteorologische Fragmente des Theophrast. S.-Ber. Akad. Heidelb. 1918, 9. Abh.). Dieser Auszug bietet überraschende Berührungen mit Epikurs Ansichten (im Brief an Pythokles), wie schon Bergsträßer gesehen hat. E. Reitzenstein Theophrast bei Epikur und Lucrez (Orient u. Antike, 2. Heft, Heidelb. 1924) ist dem dann weiter nachgegangen und hat nach Bolls Anregung vor allem die engen

Berührungen dieses Auszuges nicht nur mit dem Epikurbrief an Pythokles, sondern insbesondere mit Lucrez näher untersucht. Nach Reitzensteins wahrscheinlichem Ergebnis (s. auch H. Rabe Philol. Woch. 1925, 289ff.) hat Lucrez hier die Schriften des Epikur direkt benutzt. Der Pythoklesbrief und Lucrez Buch V und VI gehen beide auf eine gemeinsame Quelle zurück ⟨die nur Epikur sein kann⟩. Daß Epikur aber Theophrasts *φυσικῶν δόξαι* benutzt hat, hat bekanntlich schon Usener Epicurea XLI ausgesprochen; der von Bergsträßer veröffentlichte und von Reitzenstein insbesondere mit Lucrez verglichene arabische Auszug ergibt aber, daß diese Benutzung der meteorologischen Partie von Theophrasts Werk durch Epikur sehr weit reicht. S. aber W. Lüch Die Quellenfrage im 5. und 6. Buch des Lucrez (Breslau 1932).

Poseidonios, der dritte große Meteorologe, hat sich der Terminologie des Theophrast nur teilweise angeschlossen. Von atmosphärischen Dingen gebraucht freilich auch er nur den Ausdruck *μετάρσιος*, aber die siderischen Dinge bezeichnet er durchweg als *μετέωρα*. Dem entsprechen auch die Titel seiner Schriften, die von den Dingen in der Höhe handeln: sein Werk *Περὶ μετεώρων* oder *Μετεωρολογικά*, das aus wenigstens sechs Büchern bestand, handelte ausschließlich von siderischen Dingen. Von diesem Werk veranstaltete, wie es scheint, Poseidonios selber (oder einer seiner Schüler) einen wohl für weitere Kreise bestimmten Abriß, den er *Μετεωρολογικὴ στοιχείωσις* nannte (‚Elemente der Himmelskunde'). Auch diese Schrift war also ausschließlich der Astronomie gewidmet. Andererseits aber muß es auch eine rein meteorologische Schrift des Poseidonios gegeben haben, die nur (entsprechend der des Theophrast) *Μεταρσιολογικά* oder *Περὶ μεταρσίων* geheißen haben kann. (Daneben hat er aber auch in seinem großen Werk *Φυσικός* rein meteorologische ebenso wie z. B. astrophysische Dinge behandelt.)

Eine wissenschaftlich selbständige meteorologische Literatur gibt es nach Poseidonios (von seinen unmittelbaren Schülern wie Asklepiodot abgesehen) nicht mehr, vielmehr nur noch Kompilatoren und Exzerptoren, diese freilich in unheimlicher Menge. Als Beispiel können hier die Schriften eines sonst nicht weiter bekannten Arrian genannt werden, von dem bei Stobaios mehrere größere Fragmente erhalten sind. Dieser Arrian hat wahrscheinlich wenigstens drei Schriften von den Dingen in der Höhe verfaßt: 1. eine rein meteorologische (*Περὶ μεταρσίων*), aus dieser stammen frg. 2 und 3 Stob.; 2. eine Monographie *Περὶ κομητῶν* (aus dieser kann das frg. 1 bei Stobaios stammen. Doch kann dies auch aus nr. 1 stammen, da die Kometen ja seit Aristoteles zum Bereich der M. gehören. 3. *Περὶ μετεώρων* (diese Schrift war augenscheinlich astronomischen Inhalts). Dieser Arrian (worüber vgl. Herm. XL 614ff. und dazu die Berichtigung durch v. Wilamowitz Herm. XLI 157f.) hat den Poseidonios vielfach wörtlich exzerpiert, wenn er ihm auch offenbar in Weltanschauungsfragen nicht immer folgte, wie die durch Photios überlieferte Nachricht von seiner scharfen Polemik gegen die Vorbedeutung der Kometen beweist. Andererseits sei hier das Buch des Kleomedes genannt, das den Titel *Κυκλικὴ θεωρία μετεώρων* trägt und, entsprechend der Terminologie des Poseidonios, aus dessen großem Werk es ausgiebig geschöpft hat, ausschließlich von siderischen Dingen handelt. Wie das auch für die gleichnamige, noch unedierte, byzantinische Schrift eines Archytas Maximus zutrifft, die Elter (Analecta Graeca, Bonn 1899) in einer Handschrift der Ambrosiana entdeckt und von deren Einleitung er ein Stück aus dem Ambrosianus Gr. 222 (olim D 27 sup.) herausgegeben hat. Im übrigen wird aber Poseidonios' Terminologie der Worte *μετέωρος* und *μετάρσιος* in der Folgezeit nicht allgemein anerkannt. Merkwürdig ist hier der Gebrauch bei den uns erhaltenen Kommentatoren von Aristoteles' M. Diese gebrauchen nämlich, im Gegensatz zu Aristoteles, von atmosphärischen Vorgängen keineswegs einheitlich nur *μετέωρος*. (Alexander von Aphrodisias gebraucht zwar bis auf einen Fall von atmosphärischen Dingen, wie Aristoteles, nur *μετέωρος*; nur einmal [S. 133, 18] sagt er dafür *μετάρσιος*. Und Philoponos gebraucht *μετέωρος* stets im Sinn des Aristoteles. Ganz anders dagegen Olympiodor, der von atmosphärischen Dingen mit Vorliebe *μετάρσιος* sagt, seltener *μετέωρος*.) Aber trotzdem behauptet Aristoteles' Gebrauch der Termini *μετέωρος* und *μετεωρολογία* den Sieg. Denn wenn auch, wie wir sahen, Poseidonios dem Theophrast in der Bezeichnung der atmosphärischen Dinge als *μετάρσια* gefolgt ist, so ist doch weder der eine noch der andere damit endgültig durchgedrungen, bei den Laien schon gar nicht und bei den Fachleuten auf die Dauer nicht. Aristoteles hat den Sieg behalten: einmal infolge seiner überragenden Autorität, zumal in der peripatetischen Schule, und dann offenbar infolge der Stellung des Wortes *μετέωρος* im griechischen, besonders im attischen Sprachleben, gegenüber dem Fremdling *μετάρσιος*, der im Attischen nie das Bürgerrecht erlangt hat. So kommt das Wort *μετέωρος* als eigentlicher Ausdruck für die atmosphärischen Dinge zu den Byzantinern, den Arabern und ins lateinische Mittelalter (Albertus Magnus). Darum sprechen wir heute von M. und nicht von Metarsiologie, wenn wir eine unserer ältesten und doch jüngsten Fachwisenschaften bezeichnen. (Zum ganzen Abschnitt vgl. meine Untersuchungen ‚*Μετέωρος — μετεωρολογία*' [Philol. LXXI 414ff.] und ‚*Πεδάρσιος — μετάρσιος*' [ebd. 449ff.] und ‚Zur Geschichte der meteorologischen Literatur' [Herm. XLVIII 321ff.]; ferner ‚Das Prooemium der M.' [Herm. XLVII 514ff.])

3. Quellen zur Geschichte der griechischen M. Spezifisch meteorologische Schriften hat es (wenn wir von der immerhin zweifelhaften — den unter den *ἀσύντακτα*, d. h. den von Thrasyllos nicht in die Tetralogienordnung aufgenommenen Schriften, angeführten *αἰτίαι ἄέριοι*, vgl. Diels VS II 20, 10 und dazu die Anm. — absehen) erst seit Aristoteles gegeben und konnte es erst seit ihm geben (vgl. o. S. 319, 57ff.).

I. Die Quellen zur voraristotelischen M. sind daher die naturphilosophischen und naturwissenschaftlichen Schriften überhaupt, die aus der Zeit vor Aristoteles stammen, soweit sie auf uns gekommen sind, oder die Reste dieser,

d. h. 1. die Reste der Schriften der Vorsokratiker, wie sie in Diels' monumentalem Werke gesammelt und ediert sind: vereinzelte Fragmente dieser, vor allem aber zahlreiche doxographische Nachrichten über meteorologische Meinungen der voraristotelischen Physiker (bei Diels in den mit ‚A' bezeichneten Abschn.), Nachrichten, die, wie wir seit Diels' fundamentalem Werk ‚Doxographi Graeci' wissen, für die Denker vor Platon letzten Endes auf Theophrasts *φυσικῶν δόξαι*, dagegen für die Zeit von Platon bis ins 1. Jhdt. v. Chr. auf die sog. Vetusta Placita zurückgehen, die den maßgeblichen Einfluß des Poseidonios schon in ihrer Terminologie verraten. Diese doxographischen Nachrichten sind jedoch in ihrer Denk- und Ausdrucksform vielfach peripatetisch oder stoisch gefärbt, so daß die Meinungen der alten Physiker, d. h. vor allem der Vorsokratiker, hieraus erst auf dem Wege philologischer Kritik herauskristallisiert werden müssen. 2. Einzelne, übrigens meist sehr wertvolle, Stücke in den ‚hippokratischen' Schriften, vor allem in der Schrift *Περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων*, aber auch z. B. in *Περὶ διαίτης* u. a. 3. Gelegentliche Berührung oder Behandlung meteorologischer Fragen bei den Historikern, Geographen, Astronomen und anderen Autoren der älteren griechischen Literatur.

II. Für Aristoteles und den alten Peripatos: vor allem sein uns glücklicherweise erhaltenes Hauptwerk zur atmosphärischen Physik, die *Μετεωρολογικά*, Buch I—III, unzweifelhaft die wichtigste Quelle für die antike Meteorologie überhaupt, nicht nur für die des Aristoteles selber, sondern vielfach auch für die seiner Vorgänger, die er, oft freilich in summarischer Kürze, darstellt und eingehender Kritik unterzieht (das Werk jetzt zu lesen in der kritischen Ausgabe von F. H. Fobes Cambridge Mass. 1919). Als Quellen bieten hierzu mannigfache Ergänzungen bzw. Erläuterungen die uns erhaltenen Kommentare zu Aristoteles' M., insbesondere der des Alexander von Aphrodisias (Comm. in Ar. Gr. III 2 ed. M. Hayduck, Berl. 1899, von mir gegen Ideler als echt erwiesen in den *Χάριτες* für Leo, Berl. 1911, 220ff., vgl. hierzu Diels Fragm. d. Vorsokratiker, Nachtr. zum I. Bd., Berl. 1922, S. XXXVII) (zu Hippokrates von Chios); Olympiodor ed. W. Stüve = Comm. in Ar. Gr. XII 2, Berl. 1900; Philoponos (zu Buch I der Meteorologie) ed. Hayduck = Comm. in Ar. Gr. XIV 1, Berl. 1901.

Von Theophrasts meteorologischen Werken ist nur ein größeres Stück, das Fragment *De ventis*, vermutlich aus seiner Schrift *Περὶ ἀνέμων* erhalten (die Kompilation *Περὶ σημείων*, die eine weitschichtige Sammlung von den auf wirklicher oder vermeintlicher Erfahrung beruhenden Wetterzeichen enthält, vielfach auch noch uralten Volksaberglauben in sich birgt, stammt sicher nicht von Theophrast, zumal jede Ätiologie wie überhaupt jeder wirklich wissenschaftliche Gesichtspunkt hierin fehlt). Im übrigen haben wir von den *meteorologischen Schriften des Theophrast* nur ganz winzige Reste. Dazu kommen jetzt die ‚Neuen meteorologischen Fragmente des Theophrast, arabisch und deutsch, hrsg. von Bergsträßer (s. o. S. 322, 57ff.).

III. Zur M. des Epikur und der Atomistik. Betreffs Leukipp und Demokrit die Fragmente und doxographischen Nachrichten im II. Bd. von Diels' Vorsokratikern; für die M. des Epikur besonders wichtig der zweite (unechte) der unter seinem Namen überlieferten Briefe (bei Usener Epicurea 33ff.); ferner Lucrez Buch V und VI.

IV. Zur M. des Poseidonios. Nächst Aristoteles' (und Theophrasts) M. war zweifellos das wichtigste Quellenwerk des Poseidonios *Μεταρσιολογικά* (s. o. S. 323, 35ff.). Dieses ist zwar verloren, aber, da seine zahlreichen Kompilatoren, deren Arbeiten übrigens von sehr verschiedenem Werte sind, das Werk ganze Seiten lang fast wörtlich ausgeschrieben haben, in seinen Grundzügen und oft auch im Wortlaut durchaus rekonstruierbar, wenn auch manche der Kompilatoren in ihren Angaben über meteorologische Ansichten des Poseidonios erst aus zweiter oder dritter Hand schöpfen. Zeitlich reicht die Reihe dieser Ausbeuter des poseidonischen Werkes von seinen nächsten Schülern, die, wie Asklepiodot u. a., noch dem 1. Jhdt. v. Chr. angehören, bis in die Byzantinerzeit, deren Autoren zur Rekonstruktion der poseidonischen M. (obgleich sie schon J. L. Ideler kannte, wenn er auch von Poseidonios' Bedeutung als Meteorologen und überhaupt Physiker noch nichts ahnte) bis heute freilich noch kaum herangezogen sind. Von besonderer Wichtigkeit als Quelle zur Wiedergewinnung der poseidonischen Meteorologie sind hier insbesondere Senecas Naturales quaestiones, aus denen freilich die Lehre des Poseidonios und der gedankliche Aufbau seiner Darlegungen oft erst durch scharfe philologisch-kritische Analyse erschlossen werden muß. (Zu dem komplizierten Charakter dieser ‚Quelle' vgl. vor allem Reinhardt Poseidonios 136ff.) Muster solcher quellenkritischer Untersuchungen zu einzelnen Büchern sind die von E. Oder Ein angebliches Bruchstück Demokrits über die Entdeckung unterirdischer Quellen (Philol. Suppl. VII 231) (zu Buch III), ferner von S. Sudhaus in seinem Kommentar zum Aetnagedicht, Lpz. 1898 (zu Sen. Buch VI: Seismologie) und von A. Rehm Das siebente Buch der nat. quaest. des Seneca und die Kometentheorie des Poseidonios (S.-Ber. Akad. Münch. 1921, 1. Abh.). Wichtige Quellen zur Wiedergewinnung von Teilen der poseidonischen M. sind dann u. a. die pseudoaristotelische Schrift *Περὶ κόσμου* 4 (vgl. W. Capelle Die Schrift von der Welt, N. Jahrb. 1905, 540ff. = S. 12ff. des SA.), die Aratscholien, die Fragmente des Arrian (s. o. S. 323, 48ff.), dann die Placita, ferner Schriften einzelner Kirchenväter wie Basilius' Hexahemeros, von lateinischen Autoren (außer Seneca) Plinius n. h. II (W. Kroll Die Kosmologie des Plin., Bresl. 1930). Ein großer Teil der Quellen für Poseidonios' M. bedarf überhaupt noch der Aufspürung, vor allem aber noch voller Auswertung. (Die Quellen zu den meteorologischen Ansichten einzelner alter Stoiker in v. Arnims Stoicorum Veterum Fragmenta.) Wichtiges und vielfach singuläres Quellenmaterial nicht nur für die M. des Poseidonios, sondern auch anderer hellenistischer Physiker bieten auch Plutarchs Schriften De primo frigido und De facie in orbe lunae.

4. Übersicht über die Geschichte der antiken M. Die Geschichte der griechischen M. (denn von einer römischen kann man im Ernst nicht sprechen) ist noch nicht geschrieben, zumal J. L. Ideler in seiner für seine Zeit ausgezeichneten und noch heute in vielem durchaus Wesentlichen nicht veralteten Meteorologia veterum Graecorum et Romanorum (Berl. 1832; vgl. dazu meine kurze Würdigung in *Χάριτες* für Fr. Leo 220) bei seiner Darstellung mit vollem Bewußtsein den historischen Gesichtspunkt fast ganz in den Hintergrund hat treten lassen (vgl. auch seine eigene Bemerkung in der Praefatio seines Buches S. I) und insbesondere die voraristotelische M., d. h. die Vorsokratiker, bei ihm nur sehr wenig berücksichtigt werden. Und seit Idelers denkwürdigem Buch sind 100 Jahre vergangen, ohne daß sich jemand an die bedeutsame Aufgabe gemacht hätte (denn von der Kompilation von O. Gilbert schweigt man besser). Hier kann natürlich, abgesehen von Grundsätzlichem, nur eine kurze Skizze der historischen Entwicklung gegeben werden. Für den künftigen Geschichtsschreiber der antiken Meteorologie aber gilt es, auf der festen Basis von Diels' Grundwerk nicht nur festzustellen, was die einzelnen vorsokratischen Physiker in meteorologischer Hinsicht gelehrt haben — obgleich auch dieses schon oft schwierig, manchmal bei der Trümmerhaftigkeit unserer Überlieferung unmöglich ist —, sondern bei jeder ihrer Ansichten zu untersuchen, wie, d. h. auf Grund welcher wirklicher oder vermeintlicher Beobachtungen oder unter welchem Einfluß von Vorgängern sie zu ihrer Meinung gekommen sind, d. h. nach Möglichkeit die Genesis der meteorologischen Anschauungen zu ergründen, ist die zweite Hauptaufgabe der Geschichte der griechischen M. Und die dritte ist, die Gesamtheit ihrer meteorologischen Lehren in ihrem Zusammenhang untereinander und mit ihren sonstigen Anschauungen vom Naturgeschehen zu betrachten. Zunächst aber muß erst einmal die Geschichte der einzelnen meteorologischen Problemgruppen geschrieben werden, was bisher nur für einzelne Gebiete oder Teilgebiete geleistet ist. Freilich, eine wirkliche Geschichte der griechischen M. vor Aristoteles kann von uns überhaupt nicht geschrieben werden, da dafür unser Quellenmaterial viel zu trümmerhaft ist, so daß unsere Erkenntnis hier immer durchaus fragmentarisch bleiben wird.

I. Die griechische M. vor Aristoteles. Auch die griechische M. hat eine Vorgeschichte, eine vorwissenschaftliche Periode sozusagen, d. h. das Zeitalter des mythischen Denkens, wie wir es noch bei Homer und Hesiod vor uns haben. Die Geburtsstunde der wirklichen M. aber fällt zusammen mit der griechischen Wissenschaft überhaupt. Diese aber beruht auf der für immer epochemachenden Geistestat der milesischen Physiker, die die Fesseln der mythischen Denkweise, die in den atmosphärischen Vorgängen und Erscheinungen ebenso wie in dem seismischen Geschehen das Walten von persönlichen, übermenschlichen Mächten, von Göttern sieht — in schlechthin beispielloser Genialität sprengen und alle Vorgänge zwischen Himmel und Erde mit klarem Bewußtsein, d. h. grundsätzlich auf rein natürliche Ursachen zurückzuführen suchen. Thales, vor allem aber Anaximander und nach ihm Anaximenes sind hier die *ἀρχηγέται*. Gerade die *μετέωρα* (in dem oben gekennzeichneten doppelten Sinne des Wortes) bilden ein Hauptstück in der archaischen Periode der griechischen Naturforschung, wie jeder Kenner von Diels' Doxographi Graeci weiß. Und gerade die ionischen Physiker haben ihnen ein besonderes Interesse entgegengebracht. Die auffallend starken Gegensätze in dem Klima Griechenlands, wie sie uns Neumann-Partsch 13ff. auf Grund der Verhältnisse im 19. Jhdt., die im allgemeinen durchaus denen in der Antike entsprechen, auf solider wissenschaftlicher Basis höchst anschaulich dargestellt hat, hat gewiß mächtig als erregendes Motiv zur Entstehung der griechischen M. beigetragen, die andererseits durch die unvergleichliche Beobachtungsgabe des griechischen Volkes, allen voran des ionischen Stammes, wie sie uns ebenso in den homerischen Gleichnissen wie in den hippokratischen Krankenjournalen entzückt, mächtig gefördert werden mußte. Das auffallend starke Interesse der griechischen Nation an den Vorgängen und Erscheinungen in der Atmosphäre zeigt sich besonders auch in den hippokratischen Schriften, vor allem in der Schrift *περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων*, aber auch z. B. in den ‚Epidemien', wo gleich zu Beginn des ersten Buches, übrigens auch c. 4f., und ebenso in Buch III der Autor die Witterungsverhältnisse des vergangenen Jahres auf der Insel Thasos aufzeichnet und im Anschluß daran die dem Jahr folgenden Krankheiten, weil er den Einfluß des Klimas bzw. der Witterungsverhältnisse auf den menschlichen Organismus klar erkannt hat und in seiner weitreichenden Bedeutung dafür würdigt, wie das auch der Autor *περὶ ἀέρων* mit vollem Bewußtsein tut. Die glänzende meteorologische Beobachtung des bedeutenden Verfassers der ‚Epidemien' I und III zeigt auch sein erstaunlicher Reichtum an sprachlichen Ausdrucksmitteln zur Bezeichnung atmosphärischer Vorgänge (so spricht er I 4 von *ὕδατα λάβρα*). Von der Art der Bewölkung sagt er *μεταίθρια τὰ πλεῖστα* oder der Himmel ist *λαιλαπώδης* und *ἐπινέφελος*. Die Etesien *διεσπασμένως ἔπνευσαν* (im Gegensatz zu den *συνεχεῖς*). Was ferner dem Leser des Buches sofort auffällt, das sind die exakten astronomischen Zeitbestimmungen für die meteorologischen Angaben (so in ‚Epidemien' I 4), nach dem jeweiligen Auf- und Untergang der wichtigsten Gestirne (wie Plejaden und Arktur) der Tag- und Nachtgleiche, der Wintersonnenwende usw. Kurz, auch die Schrift dieses bedeutenden Arztes verrät uns, daß hier ein Sohn des Volkes spricht, das auch die wissenschaftliche M. begründen sollte.

Inwieweit freilich schon der *ἀρχηγός* Thales über Fragen der atmosphärischen Physik nachgedacht hat, liegt wohl für uns für immer im Dunkeln, da schon Platon und Aristoteles keine Schrift mehr von ihm besaßen. Und etwaige spätere Nachrichten in dieser Hinsicht gehen zweifellos auf eine seinen Namen mit Unrecht tragende Schrift des 5. Jhdts. zurück. (Die *ναυτικὴ ἀστρολογία*, worüber Diels VS I 12 [zu 12, 35]. Aus dieser Schrift wohl auch die Nach-

richten bei Apul. Flor. 18 S. 37, 10ff. Helm = S. 11, 29ff. Diels: *Thales Milesius ... repperit ... ventorum flatus ... tonitruum sonora miracula*). Und wenn wir auch kaum zweifeln dürfen, daß schon Thales, der Sohn der Seestadt Milet, auch den meteorischen Vorgängen seine lebhafte Aufmerksamkeit zugewandt hat — man denke auch an seine Erklärung der Nilschwelle, worüber N. Jahrb. 1914, 333f. — wir wissen darüber nichts. Ungleich besser stehen wir dank unserer Überlieferung für unsere Kunde von Anaximander, seinem großen Nachfolger, der augenscheinlich auch den atmosphärischen Vorgängen sein lebhaftes Interesse zugewandt hat. Und Anaximander ist es, der sie als erster in der Geschichte des wissenschaftlichen Denkens auf rein physikalische Ursachen zurückgeführt hat. Das uns erhaltene doxographische Material berichtet seine Erklärung von Gewittererscheinungen, der Niederschläge, d. h. des Regens und den ersten Versuch einer Windgenese. Schon früh hatte man beobachtet, daß die Sonne ‚Wasser zieht' und bald darauf Regen folgt. Auf solchen Beobachtungen beruht augenscheinlich Anaximanders Erklärung des Regens: dieser entsteht aus der feuchten Ausdünstung der Erde, die von der Sonne emporgesogen wird. Ebenso ist es eine uralte Beobachtung, daß sich mit dem Aufgang der Sonne die Winde (z. B. die Talwinde) erheben, die sich mit Sonnenuntergang wieder legen. So lag der Gedanke nahe, der Sonne bei der Entstehung des Windes eine maßgebende Rolle zuzuweisen. Und so erklärt Anaximander (VS I 17, 6ff. kombiniert mit 20, 12ff.) den Wind als eine Strömung der Luft, in dem deren feinste Ausdünstungen abgesondert und, wenn sie zusammengeballt sind, von der Sonne in Bewegung gesetzt oder ‚geschmolzen' werden. — Ungleich schwieriger war die Erklärung der Gewittererscheinungen. Der Sonne entscheidenden Einfluß hierbei zuzuweisen, ging nicht an, zumal sie beim Gewitter meist verdunkelt ist. Von der Naturkraft aber, die wir Elektrizität nennen, hatte man im Altertum und im Mittelalter noch kaum eine wirkliche Ahnung. Andererseits offenbarten die Gewittervorgänge, insbesondere Blitz und Donner, eine gewaltige Kraftentfaltung, eine ‚Entladung'. Solche Kraftentfaltung vermochte man sich nur durch einen Stoff vermittelt zu denken. Da man aber schon früh, z. B. beim Blasebalg, beobachtet hatte, welche Gewalt zusammengepreßte, unter starkem Druck stehende, Luft, die uns entgegenhaucht, haben kann, lag es nahe, an solch komprimierte Luft, d. h. das Pneuma als Ursache dieser Entladungen zu denken, da das Feuer nicht nur zur Erklärung des Donners, sondern auch zur Erklärung der dem Gewitter oft unmittelbar voraufgehenden oder mit ihm gleichzeitig stattfindenden Wirbelstürme ungeeignet erschien. So erklärt Anaximander sämtliche Gewittererscheinungen, wie Blitz und Donner, aber auch Windhosen und Wirbelstürme aus dem Pneuma als ihrer gemeinsamen Ursache (VS 20, 1f. kombiniert mit 20, 5). Wenn dieses, von einer dicken Wolke eingeschlossen, infolge seiner Feinheit und Leichtigkeit gewaltsam ausbricht (auf S. 17, 9 ist statt *ἐμπίπτοντος* vielmehr *ἐκπίπτοντος* mit Cedren zu schreiben, vgl. S. 20, 3 und 20, 8), dann verursacht das Zerreißen (der Wolke) den Schall, die Zerdehnung aber gegenüber (d. h. im Kontrast mit, s. Burnet 67) der Schwärze der Wolke den Lichtstrahl (20, 4). Genauer ist der Donner, wie wir aus Sen. II 18 = VS 20, 5ff. erfahren, der Schall der durch das Pneuma geschlagenen (d. h. zerrissenen) Wolke. (Ob die folgenden Ausführungen bei Seneca schon dem Anaximander selber oder erst einem jüngeren Physiker angehören, bleibt unsicher.) Die Stärke dieses Schalles hängt von der Stärke des Pneumas ab. Auch bei heiterem Himmel donnert es zuweilen, weil auch dann das Pneuma durch die dicke und zerrissene Luft ausbricht. Manchmal hören wir es auch nur donnern, weil das Pneuma wohl zur Erweckung des Schalles, nicht aber zur Entzündung der Flamme stark genug ist. So ist auch der Blitz von Wolke zu Wolke (*fulguratio*) die Schleuderung der sich ausdehnenden und wieder zusammenschlagenden Luft, die eine schwache Flamme verursacht, die nicht zur Entladung kommt. Dagegen ist der zur Erde herniederfahrende Blitz (*fulmen*) das Einherfahren eines gewaltsameren und dichteren Pneumas. — Wir erkennen also schon bei Anaximander nicht nur drei der vier Hauptgebiete der antiken M., sondern auch schon die drei Hauptfaktoren der meteorischen Erscheinungen: die Sonne, die Luft, d. h. insbesondere das Pneuma, und die (in der Luft enthaltene) Feuchtigkeit — Grunderkenntnisse, die für die weitere Entwicklung von maßgebender Bedeutung werden sollten.

Aber erst bei Anaximenes finden sich die vier Hauptgebiete der M. deutlich entwickelt: Winde, Niederschläge, Gewittervorgänge und die optischen Erscheinungen in der Atmosphäre. Bei dem strengen Monisten Anaximenes mußte gerade hier die Auswirkung seines Weltprinzips, der Luft, in besonderem Maße zur Geltung kommen. Schon seine allgemeinen Bemerkungen über die Luft, d. h. über ihre Eigenschaften, die trotz ihrer Unsichtbarkeit ihre (körperliche) Existenz erweisen, zeigen den wirklichen Physiker: er stellt ihr Dasein aus ihren Temperaturunterschieden, ihrem Feuchtigkeitsgehalt und ihrer Bewegung fest (s. VS 23, 12ff.). In meteorologischer Hinsicht erweist sich vor allem seine Grundanschauung von ihrer Ausdehnung (und Wiederverdichtung) als fruchtbar: so erklärt er infolge stufenweiser Verdichtung der Luft die Entstehung von Wind, Wolken und Wasser (22, 24f. 23, 15ff. und 23, 29ff.; alle drei Stellen aus der gleichen Urquelle, Theophrasts *φυσικῶν δόξαι*). Des genaueren erklärt er (S. 25 nr. 19) die Entstehung des Windes ‚aus Wasser und Luft'. Sein gewaltsames Einherfahren aber, d. h. die mächtige Luftströmung, die wir Wind bzw. Sturm nennen, vermochte er nur infolge eines (in seinen Ursprüngen) ‚unerkennbaren Umschwunges' zu erklären. Bei noch stärkerer Verdichtung der Luft entstehen die Wolken, aus denen bei noch weiterer Zusammendrängung Regenschauer herausgepreßt werden. Wenn aber das sich aus den Wolken ergießende Wasser gefriert, entsteht der Hagel; der Schnee dagegen, wenn die Wolken in feuchterem Zustande gefrieren. So lauten die dürftigen Nachrichten bei Hippolytos (VS 23, 32), die durch Aetius (25, 15) eine bedeutsame Er-

gänzung erhalten: Schnee (entsteht beim Gefrieren), ‚wenn zusammen mit dem Feuchten etwas Luftartiges (*πνευματικόν*) von der Wolke umschlossen wird. (Hier wird zum erstenmal bei der Erklärung des Schnees dem Pneuma eine Mitwirkung zugeschrieben. Das sollte in der Geschichte des Problems von besonderer Bedeutung werden.) Von Gewittervorgängen ist uns nur eine Notiz über seine Erklärung des Blitzes erhalten (23, 33f.): wenn die Wolken durch die Gewalt der zusammengedrängten Luftmassen (*πνεύματα*) zerrissen werden, entsteht ein leuchtender und feuriger Strahl (*αὐγή*; Einfluß des Anaximander?). Besonders aber scheinen die optischen Phänomene das Interesse des Anaximenes erweckt zu haben: wenn schon das Meerleuchten sein Nachdenken erregt hatte (25, 11f.; übrigens legt Th. Gomperz G. D. I 49 durch seine Ausdeutung dieser kurzen Notiz dem Anaximenes gewisse moderne physikalische Anschauungen bei, die so für seine Zeit ganz unmöglich sind!), so mußte das in noch höherem Grade bei der Iris der Fall sein, die dem naiven Volksglauben damals noch als Botin der Götter galt (23, 34f. und insbes. 25 nr. 18): wenn die Sonnenstrahlen auf dicke Luft treffen, dann erscheint deren obere Schicht, die von den Strahlen durchglüht wird, rötlich, dagegen die dahinter liegenden Schichten schwarz, da die Strahlen von der Feuchtigkeit überwältigt (d. h. ausgelöscht) werden. (Hier haben wir den ersten primitiven Versuch, die Farben der Iris zu erklären.) Den Mondregenbogen erklärt Anaximenes auf ähnliche Weise (25, 22f.). Daß dieser nur selten erscheint, liegt daran, daß nicht dauernd Vollmond ist und der Mond ein schwächeres Licht als die Sonne hat. Wenn es hiernach scheinen könnte, daß Anaximenes die meteorischen Vorgänge ausschließlich aus der Luft und der in ihr enthaltenen Feuchtigkeit erklärt hat, so zeigt uns doch eine augenscheinlich gut fundierte Nachricht (24, 37: die *ἐπισημασίαι* erfolgen *διὰ τὸν ἥλιον μόνον*, hierzu E. Pfeiffer Stud. z. ant. Sternglauben 22. 46), daß auch er, wie schon Anaximander, dabei auch der Sonne einen entscheidenden Anteil zugewiesen hat. Näheres wissen wir freilich darüber nicht, aber diese kurze Notiz kann uns daran erinnern, wie trümmerhaft unsere Quellen für die voraristotelische M. sind.

Dürftig all diese Nachrichten von der ältesten griechischen M., primitiv noch, aber doch grundsätzlich höchst bedeutsam ihre ersten, rein physikalischen, Erklärungsversuche, mag uns auch ihre Erkenntnis von den ungeheuren Ausmaßen dieses Kosmos und den Ursachen, z. B. der Bewegung der Himmelskörper noch kindlich erscheinen; wollte doch Anaximander von der Ausdünstung des Urmeeres nicht nur die Winde, sondern auch die ‚Wenden' (*τροπαί*) von Sonne und Mond herleiten, während sein etwas jüngerer Landsmann Anaximenes meinte, daß die Gestirne ihre Wenden vollzögen, indem sie, von der zusammengedrängten und (infolgedessen) wieder zurückschlagenden (*ἀντιτύπου*) Luft gestoßen, zur Umkehr gezwungen würden (25, 5f.) — Anschauungen, die uns zugleich wieder daran erinnern, daß in der ‚Weltanschauung' dieser alten Denker das Reich der Gestirne und das der Wolken und Winde überhaupt noch nicht unterschieden wurde.

Wie fragmentarisch unser Wissen von der voraristotelischen M. ist, können uns die Nachrichten über die Ansichten des Xenophanes zum Bewußtsein bringen, denn gerade sie können zeigen, daß die Geschichte einzelner meteorologischer Probleme, die doch die Voraussetzung für eine Geschichte der M. im ganzen bildet, vor Aristoteles bei der Dürftigkeit unseres Wissens einfach unmöglich ist. Gleichwohl sind diese Nachrichten für unsere Kenntnis der altionischen M. von ganz erheblichem Wert. Zunächst zwei Grunderkenntnisse des Xenophanes: einmal von der Sonne als erregendem Motiv (der *ἀρχικὴ αἰτία* in der Sprache der späteren Doxographen) aller meteorischen Vorgänge, sodann seine Fundamentalerkenntnis, daß das Meer der Mutterschoß aller Wolken, Winde und Flüsse ist (frg. 30). Xenophanes kennt augenscheinlich bereits den Kreislauf des Wassers und bildet in gewissem Sinne schon die Grundlehre des Herakleitos von der *ὁδὸς ἄνω κάτω* vor. An seinen einzelnen meteorologischen Ansichten ist zunächst bemerkenswert — auch das paßt gut zu dem ‚Sturmvogel der griechischen Aufklärung', wie ich Xenophanes einmal genannt habe —, daß er gerade solche Phänomene, die dem Volksglauben als die Erscheinung übernatürlicher Mächte, d. h. von Göttern erschienen, auf rein physikalischem Wege erklärt, wie z. B. das St. Elmsfeuer (VS 53 nr. 39) oder die Iris (frg. 32). Auf der anderen Seite finden sich bei Xenophanes — für einen archaischen griechischen Physiker etwas ganz Natürliches — noch groteske Naivitäten, so seine Meinung von den Gestirnen (einschließlich Sonne und Mond), die sich täglich (aus glühend gewordenen Wolken) entzünden und abends wieder verlöschen (Burnet 134 hat gemeint, Xenophanes habe seine Erklärungen nicht in wissenschaftlichem Ernst gegeben, sondern nur, um die Volksgötter [Helios] zu diskreditieren, indem er sie als vergängliche Dinge hinstellte! Daß Burnet hier völlig im Irrtum ist, wird schon durch die ganz analogen Anschauungen des Herakleitos erwiesen.)

Daß gerade Herakleitos auf dem Gebiet der atmosphärischen Physik stark durch Xenophanes beeinflußt ist, ergibt sich schon aus dem doxographischen Bericht (VS 69, 14ff.) von der *ὁδὸς ἄνω κάτω*, wonach Herakleitos fast alle atmosphärischen Vorgänge auf die Ausdünstung des Meeres zurückführen wollte. Für die Folgezeit aber sollte vor allem seine Unterscheidung (die wohl schon auf einen älteren Physiker zurückgeht) von zwei Arten der *ἀναθυμίασις* bedeutsam werden, von denen die helle und reine (die vom Meere) zur Ernährung der Gestirne diente, die dunkle (von der Erde ausströmende) dagegen für die Feuchtigkeit die Quelle war. Auf Grund der verschiedenen Ausdünstungen wollte er auch Regen und Wind erklären (69, 26ff.). Wenn aber ein Kenner wie Diels (Herakleitos griechisch und deutsch, S. VII) von Herakleitos gesagt hat: ‚Die Naturwissenschaft verdankt ihm nichts', so dürfte das trotzdem richtig sein. Denn Eigenes von Belang hat offenbar Herakleitos gegenüber seinen großen physikalischen Vorgängern nicht gegeben.

Diels' Satz über Herakleitos trifft auch auf Parmenides zu, wie das bei dem Schöpfer der eleatischen Ontologie von vornherein nicht anders zu erwarten ist. Etwas anders steht es (hinsichtlich der M.) mit Empedokles, obgleich dessen naturwissenschaftliche Forschung sich ganz überwiegend der organischen Natur, also physio- und biologischen Problemen, zuwendet. Von gewissem Interesse ist hier aber sein Versuch der Erklärung von Blitz und Donner (21 A 63). Nach unseren leider nur sehr summarischen Berichten hielt er den Blitz offenbar für die Auswirkung von Sonnenstrahlen, die in die Wolken eingedrungen seien, wodurch aus diesen die entgegenstehende Luft herausgedrängt würde; die *σβέσις* (das Wort nicht anzutasten, s. Bignone Empedocle 349. Diels' Nachtr. zu VS I S. XXXI) des Lichtes (d. h. des Feuers) und die Zertrümmerung der Wolke verursache dabei den Donner, das Aufleuchten der Flamme den Blitz. In unseren Quellen (21 A 64) hören wir dann nur noch von seiner Erklärung der schrägen Bewegung der Winde, die er augenscheinlich als einen Ausgleich der einander entgegengesetzten Strömungen des erdigen und des feurigen Elementes erklärte.

Weit besser sind wir über Anaxagoras' atmosphärische Physik unterrichtet, was seinen letzten Grund vermutlich darin hat, daß in seinem Denken die *μετέωρα* eine ganz andere Rolle wie bei dem Physiker des Organischen, Empedokles, spielen. Ich kann hier auf die Darstellung der M. des Anaxagoras in meiner Anaxagoras-Studie (N. Jahrb. 1919, 96ff.) verweisen, deren Ergebnisse ich hier kurz zusammenfasse. Schon seine Erklärung der Winde ist bemerkenswert (VS 375, 38f., vgl. 385, 18ff.); sie entstehen, wenn die Luft von der Sonne verdünnt (aufgelockert) wird und die erhitzten Luftteilchen nach dem (Nord-) Pol zu entweichen und von dort wieder abgestoßen werden. Mehr können wir leider infolge der überaus dürftigen Überlieferung von der Windlehre des Anaxagoras nicht wissen, denn die Vermutungen von C. Fredrich Hippokratische Unters. 165 (auf Grund von Hippokrates *Περὶ διαίτης* II 38) sind, wie ich S. 97 gezeigt habe und wie jetzt auch Rehm anerkennt, hinfällig. Einen beachtenswerten Fortschritt der Erkenntnis bedeutet auch Anaxagoras' Erklärung des Hagels (zu den Quellen hierüber N. Jahrb. 1919, 97, 5). Anaxagoras hat nämlich bereits erkannt, daß die Luft in der Nähe der Erde bedeutend wärmer als die in den höheren Schichten der Atmosphäre ist. Denn die die Erde umgebenden Luftschichten erfahren eine doppelte Erwärmung, einmal durch die direkt auftretenden, dann aber auch durch die von der Erde reflektierten Sonnenstrahlen. Doch reicht diese Reflexion nur bis zu einer gewissen Höhe. Wo sie aufhört, beginnt die kalte Region der Atmosphäre. Wenn nun die Wolke in diese emporgetrieben wird, gefriert das in ihr enthaltene Wasser, d. h. sie verdichtet sich alsbald zu Wasser, das dann sofort gefriert. Daher hagelt es mehr im Sommer und in heißen Gegenden, weil dann die Wärme die Wolken bis in die kälteren Regionen der Atmosphäre emportreibt. Hier haben wir die erste Theorie zur Erklärung des Hagels. Wichtig aber ist hierbei vor allem dieses: Anaxagoras erkennt, unter der Einwirkung der Erkenntnis des Anaximenes, als erster die entscheidende Bedeutung der Temperaturunterschiede und -veränderungen für die Entstehung der atmosphärischen Vorgänge, wie er denn auch schon (vielleicht nach Xenophanes) die Sonne als letzte Ursache aller meteorischen Erscheinungen erkannt hat. Diese letztere Erkenntnis wird sehr schön durch seine Erklärung der Tatsache beleuchtet, daß in der Nacht die Fortpflanzung des Schalles weit besser als am Tage vor sich geht: wird doch die Luft am Tage durch die Sonnenwärme in eine zitternde und Zuckungen unterworfene Bewegung versetzt, wie man schon an dem Hinundherwirbeln der sog. Sonnenstäubchen erkennen kann. Diese zischen und rauschen Tags über und verhindern so durch ihr Geräusch die ungestörte Fortpflanzung des Schalles, d. h. sie machen die Stimmen auf größere Entfernung schwer vernehmbar. Nachts dagegen, wenn die Einwirkung der Sonnenwärme aufgehört hat, hört auch das Schwingen der Luft auf, so daß dann menschliche wie tierische Stimmen auf weitere Entfernungen hörbar sind. Also auch hier ein richtiger Schluß aus richtigen Beobachtungen. Auch die optischen Probleme der atmosphärischen Vorgänge haben das Nachdenken des Anaxagoras lebhaft beschäftigt. So erklärte er die Iris (393 nr. 86) daraus, daß die Sonnenstrahlen von einer dichten ihnen gerade gegenüberstehenden Wolke reflektiert werden, ähnlich die Nebensonnen (*παρήλιοι*), die er am Pontos beobachtet hatte. Wenn er aber den Schnee, der doch aus dem von Hause aus schwarzen Wasser durch Gefrieren gebildet ist, seltsamerweise für schwarz erklärt hat, so hat er dabei doch richtig gefühlt, daß die weiße Farbe des Schnees, der, geschmolzen, doch farblos ist, ein wirkliches Problem bietet (vgl. hierzu Herm. XLV 332f. und demgegenüber Kranz Herm. XLVII 129, 1). Historisch wichtig sollte von der M. des Anaxagoras noch die Tatsache werden, daß er Gewitter und Erdbeben aus der gleichen Ursache (eingeschlossenen Äthermassen) hergeleitet hat (vgl. VS 394, 28f. mit 393 nr. 84, insbes. mit Z. 30ff.). Denn hierdurch ist er der Ahn der pneumatischen Theorie geworden, die sogar noch bei Aristoteles nachwirkt, wenn dieser das Pneuma als gemeinsame Ursache der Erdbeben und der Gewittererscheinungen betrachtet, eine Anschauung, zu der freilich letzten Endes schon Anaximander (bzw Anaximenes, da VS 2 nr. 28 an der Ammian-Stelle doch wohl *Anaximenes* zu lesen ist) den Grund gelegt hat. Erwähnung verdient noch des Anaxagoras Stellung zu Problemen, die mit denen der M. in eigentlichem Sinne in engerem Zusammenhang stehen, so zum Grundwasserproblem (N. Jahrb. 1919, 99), wie er denn natürlich den Kreislauf alles Wassers kennt, und andererseits zur Nilschwelle (vgl. N. Jahrb. 1919, 100 und insbes. in meiner die antike Geschichte dieses Problems gebenden Arbeit ‚Die Nilschwelle', N. Jahrb. 1914, 337ff.), wo seine Antwort wirklich den ersten Schritt zur Lösung des vielumstrittenen Problems bedeutet.

So verdient Anaxagoras den Namen des *μετεωρολόγος* auch in dem modernen Sinne des Wortes und in der griechischen M. vor Aristo-

teles (abgesehen von gewissen Hippokratikern) den ersten Platz.

Dem Anaxagoras schließt sich Archelaos in seiner Erklärung der Gewittererscheinungen durchaus an; wie es scheint, auch in seiner Erklärung des Donners, von der zweifellos bei Aetius (VS 47 A 16) in dem Zusatz (*παρατιθείς* usw.) die Rede ist. Nicht ohne Interesse ist es übrigens, daß einzelne der späteren Vorsokratiker die elektrischen Vorgänge in der Atmosphäre für rein optische, d. h. rein subjektive Erscheinungen hielten, wie Kleidemos (dessen eingehende Wetterbeobachtung je nach den Jahreszeiten unter landwirtschaftlichem Gesichtspunkte [VS 415 nr. 5] übrigens die Benutzung eines Parapegma voraussetzt) die *ἀστραπή* (415 nr. 1) und Metrodor von Chios, der freilich der Sinneswahrnehmung (und nicht nur dieser) grundsätzlich skeptisch gegenübersteht, das St. Elmsfeuer, das der griechische Volksglaube bekanntlich als das hilfreiche Erscheinen der Dioskuren in Seenot betrachtete (VS II 141 nr. 10): *M. τῶν ὁρώντων ὀφθαλμῶν μετὰ δέους καὶ καταπλήξεως εἶναι στιλβηδόνας.*

Lehrreich für die Geschichte der voraristotelischen Naturwissenschaft sind die, wenn auch im ganzen sehr dürftigen, Nachrichten über die meteorologischen Ansichten der Atomisten. Von Leukipp wissen wir freilich nur etwas von seiner Erklärung des Donners (54 A 25), den er auf Feuer, das in dicken Wolken eingeschlossen ist und mit Gewalt aus diesen ausbricht, zurückführt. Und wenn wir von Demokrit nur seine Erklärung der Milchstraße und der Kometen kennten (55 A 91 u. 92), so verdiente die Atomistik auf dem Gebiet der M., soweit wir auf Grund unserer Quellen urteilen können, überhaupt kaum Erwähnung; denn in seiner Erklärung von der Milchstraße und den Kometen folgt Demokrit durchaus der des Anaxagoras (vgl. auch N. Jahrb. 1919, 94). Aber die Nachrichten über Demokrits Erklärung der Gewittererscheinungen (55 A 93) zeigen, daß er in durchaus origineller Weise seine Erklärung auf seine Grundlehre von den Atomen und dem Leeren begründet hat. Leider ist der doxographische Bericht nur äußerst summarisch, so daß unser Verständnis lückenhaft und teilweise unsicher bleibt. So erklärt er den Donner daraus, daß ein ungleichartiger Komplex (von Atomen) die ihn umschließende Wolke zur Bewegung nach unten zwingt (*βροντὴν ... ἐκ συγκρίματος* [betr. dieses undemokriteischen, d. h. erst poseidonischen, Terminus Jaeger Nemesios 72 Anm.] *ἀνωμάλου τὸ περιειληφὸς αὐτὸ νέφος πρὸς τὴν κάτω φορὰν ἐκβιαζομένου*. Aus diesen Worten läßt sich Demokrits Auffassung freilich nur unsicher herauslesen). Der Blitz, d. h. die *ἀστραπή*, beruhe auf einem Zusammenstoß von Wolken, infolgedessen die Feueratome (*τὰ γεννητικὰ τοῦ πυρός* Aetius) die sich infolge von Reibung aneinander an demselben Punkt zusammendrängten, durch die lückenreichen Hohlräume (*ἀραιώματα*) durchgeseiht würden (*διηθεῖται*). Der *κεραυνός* dagegen erfolge, wenn aus reineren und feineren, gleichmäßigeren und festgefügten Feueratomen die Bewegung erzwungen wird (vgl. auch frg. 152). Der *πρηστήρ* dagegen, wenn lückenreichere Zusammenballungen von Feuer, die in

hohlraumreichen Regionen festgehalten und durch Umfassung eigener Häute zu festen Körpern zusammengeballt wären, infolge der mannigfachen Mischung den Anstoß zur Bewegung in die Tiefe erhielten (teilweise Nachhall dieser Lehren bei Epikur 44, 13ff. Us.). Auch seiner Erklärung des Windes legte Demokrit seine Atomtheorie zugrunde; dieser beruht nach ihm auf der Zusammendrängung einer Masse von Atomen in einem engen Raum, wo sie sich gegenseitig im Wege sind und daher stoßen und drängen, während die Luft still und ruhig ist, wenn in einem großen leeren Raum sich nur wenig Atome befinden.

Unter den Nachrichten über die meteorologischen Ansichten des Demokriteers Metrodor von Chios (VS II 142 nr. 10—18), die deutlich den Einfluß des Empedokles (so VS 57 A 14f.), vielleicht auch den des Anaxagoras verraten, ist von besonderem Interesse — weil sie bestimmte kosmische periodische Vorgänge zu gewissen atmosphärischen, zu bestimmter Jahreszeit regelmäßig auftretenden in ursächliche Beziehung setzt — seine Erklärung der Etesien (nr. 18): diese wehen *τοῦ πρὸς ταῖς ἄρκτοις παχυνθέντος ἀέρος ὑποχωροῦντι τῷ ἡλίῳ κατὰ τὴν θερινὴν τροπὴν ἐπισυρρέοντος*, eine Ansicht, die übrigens zugleich verrät, daß ihr Autor ebenfalls noch zu den Meteorologen gehört, die Sternenwelt und Wolkenreich noch gar nicht unterscheiden.

Bei Diogenes von Apollonia, dessen Hauptinteresse physiologischen Problemen zugewandt ist und dessen gesamtes Denken stark eklektischen Charakter hat, werden wir von vornherein keine originelle meteorologische Lehre erwarten. Das wird durch die kurzen Notizen bestätigt (VS 418 nr. 16), die von seiner Erklärung der Gewittererscheinungen handeln. Hiernach führte er den Donner auf ein Hineinfahren von Feuer in eine feuchte Wolke zurück, wobei dessen Erlöschen den Schall, das Aufleuchten den Blitz bewirke; aber auch dem Pneuma schrieb er eine Mitwirkung zu (nach Sen. nat. quaest. II 20 hätte er die eine Art des Donners auf Feuer, die andere Art, nämlich die, die *sine splendore crepuerunt*, auf das Pneuma zurückgeführt). Hier wirkt (betreff des Feuers als Ursache) augenscheinlich die Anschauung des Empedokles nach; betreff des Pneumas wohl die des Anaxagoras. (An eine Verknüpfung anaximandrischer und leukippischer Lehre durch Diogenes, wie sie Diels hier feststellen wollte [Verhandl. d. Stettiner Philologenvers. 977, Rh. Mus. XLII 10f. Arch. f. Gesch. d. Philos. I 249] ist hier überhaupt nicht zu denken. Insofern haben Nestle [Zeller I⁶ 358 A.] und Gilbert [624, 2] mit ihren Zweifeln durchaus recht.)

Unsere Achtung vor der Leistung der vorsokratischen Meteorologen, d. h. derer vor Aristoteles, erfährt aber noch eine überraschende Steigerung, wenn wir zur Erkenntnis des damaligen physikalischen Denkens von den Vorgängen in der Atmosphäre gewisse Partien aus den Schriften des Corpus Hippocrateum heranziehen. Die eine steht in der Schrift *Περὶ ἀέρων* c. 8f., wo der Autor zur Erklärung der Nebel- und Regenbildung etwa folgendes aus-

führt: Bei der Verdunstung der Gewässer werden nur die feinsten und leichtesten Bestandteile durch die Sonne emporgezogen, während die groben und größeren zurückbleiben, so bei Binnenseen (*λίμναι*), die daher (falls sie keinen genügenden Ab- und Zufluß haben) salzig werden, weil eben beim Verdunstungsprozeß der Salzgehalt ihres Wassers zurückbleibt. Übrigens erstreckt sich der Verdunstungsprozeß infolge der Einwirkung der Sonne auf alle Dinge auf Erden, die Feuchtigkeit in sich enthalten, auch auf den menschlichen Körper (was dann des näheren nachgewiesen wird). Von der Masse der Ausdunstungen von den Gewässern aber wird der trübe und dunkle Teil (*τὸ θολερὸν καὶ νυκτοειδές* S. 45, 2 Kühl. = S. 62, 28 Heib.) ausgeschieden und wird zu *ἠὴρ* und *ὁμίχλη* verdichtet, während die feinsten und leichtesten Bestandteile in der Atmosphäre in der Schwebe bleiben und dabei von der Sonne ausgekocht und gesüßt werden. Solange nun diese Teilchen in der Atmosphäre zerstreut (*διεσκεδασμένον*) bleiben, verharren sie in der Schwebe und werden (durch den Wind) weitergetragen. Wenn sie aber durch einander entgegengesetzte Winde zusammengeballt werden, gehen sie, d. h. die Partien von ihnen, die am stärksten verdichtet sind, als Regen nieder, vor allem, wenn auf die Wolken, die vom Winde zusammengeballt und in Bewegung geraten sind, plötzlich ein Wind aus entgegengesetzter Richtung und andere Wolken auftreffen. Dann findet eine immer stärkere und stärkere Verdichtung jener Wolken statt, die dann schließlich infolge der Schwere (*ὑπὸ βάρεος*) als Regenschauer (*ὄμβροι*) herniederstürzen. — Hier haben wir die erste wirkliche Theorie der Regenbildung, die uns zeigt, daß dem Autor der Kreislauf des Wassers ganz bekannt ist, wenn er auch dabei noch die Abkühlung des in den Wolken enthaltenen Wasserdampfes, insbesondere durch ihr Auftreffen auf vorspringende hohe Gebirgsmassive, als Faktor der Niederschläge außer acht läßt. Erwähnung verdient übrigens noch, daß der Autor auch der Qualität von Schnee- und Eiswasser seine Forschung zuwendet und daß er bei der Gelegenheit mit Hilfe von Messungen feststellt, daß in einem Gefäß enthaltenes Wasser, das unter freiem Himmel gefroren und danach wieder geschmolzen ist, hierbei infolge von Verdunstung an Menge erheblich verloren hat. — Hier haben wir die älteste Verwendung des Experimentes im Dienste der M. — Das andere für die Geschichte der M. denkwürdige Stück ist eben jene Partie der Schrift *Περὶ διαίτης* (II 38 S. 530 Littré, Z. 3 v. u.), die Fredrich fälschlich hat auf Anaxagoras zurückführen wollen (s. o. S. 333, 43ff.). Hier spricht der Autor von den *πνεύματα ἤντινα φύσιν ἔχει καὶ δύναμιν ἕκαστα*. Alle Winde ihrer Natur nach *ψύχουσι καὶ ὑγραίνουσι. Διὰ δὲ θέσιν χωρίων καὶ τόπων, δι' ὧν παραγίνεται τὰ πνεύματα ἐς τὰς χώρας ἑκάστας, διάφορα γίνεται ἀλλήλων, ψυχρότερα θερμότερα, ὑγρότερα ξηρότερα, νοσερώτερα ὑγιεινότερα. Τὴν δὲ αἰτίην ἑκάστων ὧδε χρὴ γινώσκειν.* Und dann wendet sich der Autor zur Herkunft des Boreas und des Notos. Hier sind seine Ausführungen über den Südwind so denkwürdig, daß ich sie im Wortlaut hersetze (S. 532, 4ff. L.): *ὁ δὲ νότος πνέει μὲν ἀπὸ τῶν ὁμοίων τὴν φύσιν τῷ βορέᾳ· ἀπὸ γὰρ νοτίου πόλου πνέων, ἀπὸ χιόνος πολλῆς καὶ κρυστάλλου καὶ πάγων ἰσχυρῶν ὁρμώμενος, τοῖσι μὲν ἐκεῖσε πλησίον αὐτοῦ οἰκοῦσιν ἀνάγκη τοῖον πνέειν ὁκοῖόν περ ἡμῖν ὁ βορέας. Ἐπὶ δὲ πᾶσαν χώρην οὐκέτι ὁμοῖος παραγίνεται· διὰ γὰρ τῶν ἐφόδων τοῦ ἡλίου καὶ ὑπὸ τὴν μεσημβρίην πνέων, ἐκπίνεται τὸ ὑγρὸν ὑπὸ τοῦ ἡλίου· ἀποξηραινόμενος δὲ ἀραιοῦται· διὸ ἀνάγκη θερμὸν αὐτὸν καὶ ξηρὸν ἐνθάδε παραγίνεσθαι. Ἐν μὲν οὖν τοῖσιν ἔγγιστα χωρίοισιν ἀνάγκη τοιαύτην δύναμιν ἀποδιδόναι θερμὴν καὶ ξηρὴν καὶ ποιέει τοῦτο ἐν τῇ Λιβύῃ· τά τε γὰρ φυόμενα ἐξαναίνει καὶ τοὺς ἀνθρώπους λανθάνει ἀποξηραίνων· ἅτε γὰρ οὐκ ἔχων οὔτε ἐκ θαλάσσης ἰκμάδα λαβεῖν οὔτε ἐκ ποταμοῦ, ἐκ τῶν ζῴων καὶ ἐκ τῶν φυομένων ἐκπίνει τὸ ὑγρόν. Ὁκόταν δὲ τὸ πέλαγος περαιώσῃ, ἅτε θερμὸς ἐὼν καὶ ἀραιός, πολλῆς ὑγρασίης ἐμπίμπλησι τὴν χώρην ἐμπίπτων· ἀνάγκη δὲ τὸν νότον θερμόν τε καὶ ὑγρὸν εἶναι, ὅκου μὴ τῶν χωρίων αἱ θέσιες αἰτίαι εἰσίν.* (Ebenso verhalten sich auch die *δυνάμιες* der anderen Winde. Entsprechend den einzelnen Gegenden verhalten sich die Winde folgendermaßen. Die Winde, die vom Meere her in die Länder einfallen oder vom Schnee oder Eis oder Seen oder Flüssen her, all diese *πνεύματα ὑγραίναι καὶ ψύχει καὶ τὰ φυτὰ καὶ τὰ ζῷα καὶ ὑγείην τοῖσι σώμασι παρέχει, ὁκόσα μὴ ὑπερβάλλει ψυχρότητι.* Und diese schaden, weil sie *μεγάλας τὰς μεταβολὰς ἐν τοῖσι σώμασι ἐμποιέει τοῦ θερμοῦ καὶ τοῦ ψυχροῦ.* Das aber leiden die, welche wohnen *ἐν χωρίοις ἑλώδεσι καὶ θερμοῖσιν ἐγγὺς ποταμῶν ἰσχυρῶν.* Die übrigen Winde aber usw. Der Autor spricht dann insbesondere noch von der Wirkung der Winde, die *κατὰ γῆν παραγίνεται* und von denen die *ὑπὲρ τὰ ὄρεα ὑπερπίπτοντα παραγίνεται ἐς τὰς πόλιας.*) Dieser Autor leitet also den Notos vom Südpol her, läßt dann aber die Natur dieses Windes sich im Lauf seines Wehens von Süden nach Norden mannigfach verändern, entsprechend der physischen Eigenart der Gegenden, über die er streicht. Er hat also bereits die wechselnde Natur der weite Strecken überwehenden Winde im Prinzip schon völlig richtig erkannt. Vor allem aber: dieser Autor, d. h. seine spekulative M., steht durchaus auf dem Boden der pythagoreischen Erkenntnis von der Kugelgestalt der Erde und parmenideischen Zonenlehre, ein Fall, der zum mindesten in der voraristotelischen M. einzig dasteht. Und er zieht seine Schlüsse auf Grund dieser mit derselben Sicherheit wie z. B. Aristoteles (der übrigens II 3, 358 a 29ff. das Kapitel von *Περὶ διαίτης* zu berücksichtigen scheint) Meteor. II 5, 362 a 34ff. und b 30ff. auf Grund mathematisch-geographischer Erwägungen auf eine südliche gemäßigte Zone und ihre Natur schließt. Ob und inwieweit freilich der Autor als Meteorologe hier original ist oder ob er von einer verschollenen ‚Quelle' abhängt, kann hier nicht untersucht werden. Der Wert des Stückes für die Geschichte der griechischen M. wird dadurch nicht berührt.

II. Aristoteles. Zwischen dem Ausgang der ersten großen Periode der griechischen M. und der zweiten, die durch das große Werk des Aristoteles bezeichnet wird, scheint eine Lücke zu zu klaffen, wenigstens für unsere Kenntnis, zumal da in jenem Zeitabschnitt (etwa 388—347),

in dem die Akademie Platons das Zentrum der geisteswissenschaftlichen Forschung ist, von ein paar Bemerkungen im Timaios (58 d ff., insbes. 59 e) abgesehen, die griechische M., soweit wir auf Grund der erhaltenen Literatur urteilen können, keinerlei Förderung von Belang erfährt. Sicher ist auf jeden Fall, daß erst Aristoteles der Wissenschaft von den Vorgängen und Erscheinungen in der Atmosphäre einen neuen Auftrieb gibt, ja sie sozusagen ganz neu schafft, d. h. in einer großen, wohlgegliederten Monographie erst systematisch begründet. Eine besondere Gunst des Schicksals hat uns sein Grundwerk erhalten, das für die gesamte griechische M. eine Quelle allerersten Ranges ist, da diese eben in ihr ihre endgültige Gliederung und klassische Gestaltung erfahren hat.

Aristotels' M. I. Das Werk. 1. Seine Abfassungszeit. Für die Geschichte der griechischen atmosphärischen Physik kann es nicht gleichgültig sein, wann das bedeutendste wissenschaftliche Werk, das das Grundbuch der M. bis ans Ende der Antike, ja bis tief in das Mittelalter hinein werden sollte, verfaßt worden ist. Die Gründe Idelers freilich (Aristoteles' Meteorol. I S. IXf., vgl. auch II 266) dafür, daß das Werk vor dem Alexanderzug, also vor 335, verfaßt sein müsse, da es die ganze, erst durch Alexander erschlossene, Kenntnis Vorderasiens völlig ignoriere, sind, wie schon Jaeger Aristoteles 325, 1 gezeigt hat, nicht stichhaltig (wie Ideler noch Bolchert Aristoteles' Erdk. von Asien und Libyen, Berl. 1908, z. B. 38ff., während J. Partsch Das Buch des Aristoteles vom Steigen des Nils, S.-Ber. Sächs. Ges. 1909, 568 das Werk unmittelbar vor dem Alexanderzug verfaßt sein läßt). Daß an der Stelle Meteor. III 1, 371 a 31, wo der Brand des Tempels von Ephesus (vom J. 356) erwähnt wird, das Wort *νῦν* nichts beweist, hat schon Zeller II 2³ 155 Anm. und nach ihm Jaeger 326 Anm. betont. Von mehr Gewicht als Argument für spätere Abfassung ist aber die Stelle III 2, 372 a 29, wo es von dem Mondregenbogen heißt: *ἐν ἔτεσιν ὑπὲρ τὰ πεντήκοντα δὶς ἐνετύχομεν μόνον*, eine Ausdrucksweise, die schlecht zu einem jüngeren Mann paßt, wie Jaeger treffend sagt. Jaeger, der übrigens durchaus dafür ist, die M. erst spät anzusetzen, d. h. dem zweiten athenischen Aufenthalt des Aristoteles zuzuweisen, das Werk also erst nach 335 zu setzen, hat übrigens die Stelle Meteor. I 7, 345 a 2ff. nicht berücksichtigt, wo Aristoteles einen Kometen unter dem Archontat des Nikomachos erwähnt. Da dieser Nikomachos im J. 341 v. Chr. Archon war (Ideler I 408. Zeller II 2, 154, 4) und diese Stelle der M. durchaus nicht den Eindruck macht, als ob sie ein späterer Zusatz des Verfassers wäre (wozu auch gar kein psychologischer Grund vorlag), so wird man schon auf Grund dieser Stelle die Abfassung des Werkes mit ziemlicher Sicherheit erst nach dem J. 341 ansetzen dürfen. Daß es aber erst nach Beginn des Alexanderzuges verfaßt wäre, kann, wenn es auch durchaus möglich ist, schwerlich exakt bewiesen werden. Man wird daher die Abfassungszeit der M. bis auf weiteres nach 341 setzen dürfen, aber wie lange danach, läßt sich mit unseren Mitteln, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, nicht feststellen. Erwähnt mag noch sein, daß der Inhalt des (zweifellos echten, vgl. Herm. XLVII 514ff.) Prooemiums der M. ebenfalls darauf hinweist, daß das Werk erst spät, d. h. wohl erst während des zweiten athenischen Aufenthaltes (335—322) des Aristoteles verfaßt ist.

2. Aufbau des Werkes. Vorweg sei zur äußeren Form der M. bemerkt, daß die Buch- und Kapiteleinteilung des Werkes sicher nicht schon von Aristoteles, sondern erst von einem Späteren (Andronikos?) herrührt (so hängen z. B. III 1 und II 9 aufs engste miteinander zusammen, so daß es schon deswegen unglaublich ist, daß die überlieferte Buch- und Kapiteleinteilung, durch die aufs engste zusammenhängenden Partien auseinandergerissen werden, schon von Aristoteles selber herrührt); zur inneren aber, d. h. zur Methode der Darstellung, daß Aristoteles bei jedem Problem zunächst die Ansichten seiner wichtigsten Vorgänger referiert und kritisiert (wobei sich meist schon verschiedene Aporien ergeben) und dann erst auf Grund der so geschaffenen Basis seine eigene Ansicht entwickelt (durch diese systematische Berücksichtigung seiner Vorgänger wird er bekanntlich zum *ἀρχηγέτης* der Doxographie seines Schülers Theophrast).

Übersicht a potiori über die Gliederung der aristotelischen M.

I. 1.—3. Allgemeiner Teil.

1. Prooemium: Begriff der M. Von früheren und künftigen wissenschaftlichen Arbeiten des Aristoteles.

2. Die Elemente und die Endursache (*ἀρχαί* und *πρώτη αἰτία*).

3. Der Raum zwischen der Erde und den äußersten Sternen: von Luft und Äther. Die zwei Schichten der sublunaren Sphäre (*ἀτμίς* und *ὑπέκκαυμα*).

4.—8. Vorgänge und Erscheinungen im *ὑπέκκαυμα*: Meteore, Sternschnuppen, *χάσματα*, *βόθυνοι* und blutige Farben am nächtlichen Himmel. — Die Kometen und die Milchstraße.

9.—12. Vorgänge und Erscheinungen in der *ἀτμίς* (die Entstehung der verschiedenen Arten der Niederschläge: *ἀτμίς*, Wolken, Nebel, Regen, Tau, Reif, Regen, Schnee, Hagel).

13. Vom Ursprung der Winde und aller Arten von *πνεύματα*. Im Zusammenhang hiermit vom Ursprung der Flüsse und vom Meere. Zuerst wird eine Reihe von Aporien hierzu aufgeworfen. Dann aber wird von den Winden und *πνεύματα* nur kurz gesprochen, um so mehr aber von der Flußbildung und vom Grundwasserproblem. (Hier liegt eine Störung in der Komposition des Ganzen vor. Denn von den Winden spricht Aristoteles des Näheren erst viel später, d. h. II 4ff.: erst hier nimmt er nach langer Unterbrechung den I 13, 6 = 349 b 2ff. abgebrochenen Faden wieder auf, wie schon Ideler I 541 bemerkt.)

14. Vom Werden und Vergehen von Quellen und Flüssen, von Land und Meer, von Völkern und Landschaften in der grenzenlosen Zeit.

II. 1.—3. Vom Meere, seinen physikalischen und chemischen (Salzgehalt) Problemen.

4.—6. Die beiden Arten der *ἀναθυμίασις* und die Entstehung der Winde. Die Ursachen von

Nord- und Südwinden. Die einzelnen Windarten und ihre Ursachen. Die Windrose.

7.—8. Die Erdbeben.

9.—III. 1. Gewittererscheinungen: *βροντή, ἀστραπή, ἐκνεφίας, τυφών, πρηστήρ, κεραυνός.*

III. 2.—6. Die optischen Erscheinungen in der Atmosphäre: *ἅλως, ἶρις, παρήλιοι, ῥάβδοι.*

Im Wesentlichen ist diese Gliederung maßgebend für alle folgenden meteorologischen Werke der Antike geblieben. Der Satz 378 a 12—14 (*ὅσα μὲν οὖν ἔργα — τοσαῦτα καὶ τοιαῦτα*) bedeutet den Abschluß der eigentlichen M. des Aristoteles. Denn mit dem folgenden Satz (378 a 15ff.) wendet er sich bereits zu den Stoffen in der Erde selbst; wie zwei Arten der *ἀναθυμίασις*, unterscheidet nun Aristoteles auch zwei Gattungen von Stoffen (*σώματα*) in der Erde: die *ὁρυκτά* und die *μεταλλευτά*. Das dann folgende Buch IV handelt nun aber nicht etwa von diesen, sondern von rein chemischen Vorgängen (der anorganischen und insbesondere der organischen Chemie). Es bietet daher ein altes Problem hinsichtlich der Komposition des Ganzen. Denn daß dieses IV. Buch nicht zur M. des Aristoteles gehört, sondern ein ganz andersartiges Werk für sich ist, und daß zwischen dem III. und IV. Buch eine Lücke in der von Aristoteles bestimmten Reihenfolge seiner Schriften ist, und daß in dieser Lücke seine Schrift von den *ὁρυκτά* und *μεταλλευτά* gestanden hat, hat gegen Vicomercato, Ideler u. a. schon Spengel Über die Reihenfolge der naturwiss. Schriften des Aristoteles (Abh. Akad. Münch., Philos.-philol. Kl. [1849] 149ff.) gezeigt (vgl. übrigens auch die immer noch lehrreichen Bemerkungen von Zeller [II 2³, 87, 2 sowie 472 und 474ff.], der freilich das Buch noch für echt hält, und demgegenüber jetzt insbesondere Jaeger Aristoteles 412f. sowie Rehm bei Gercke-Norden II⁴ (1933) 36. Der Versuch von Hammer-Jensen (Herm. L 113ff.), das Buch auf Straton von Lampsakos zurückzuführen, ist nicht gelungen, wenn auch vielleicht die Gedanken in c. 9. 386 b 1ff. (vgl. auch 387 b 27ff.) ‚Keimzellen' für gewisse Lehren Stratons, z. B. von der Elastizität der Stoffe, gewesen sein könnten. Dieses IV. Buch scheidet daher hier für uns völlig aus.

3. Grundzüge der aristotelischen M. Grundlage dieser bildet, wir wir gesehen haben (o. S. 320, 20ff.), die scharf dualistische Kosmologie des Aristoteles, nach der zwischen der Welt diesseits und der jenseits des Mondes eine unüberbrückbare Kluft ist. Dort die Welt der ewig unveränderlichen Bahnen der göttlichen Gestirne, hier die Welt des Werdens und Vergehens, der vier sog. Elemente, die ständig im Übergang auseinander und ineinander begriffen sind (vgl. I 3 und 9). Ist doch jedes von ihnen in jedem von ihnen *δυνάμει* enthalten. So wird z. B. Wasser aus Luft und Luft aus Wasser. Aber dieser Wechsel vollzieht sich doch nur in einer ganz bestimmten Reihenfolge, weil Elemente entgegengesetzter Grundqualitäten, wie z. B. das Feuer (= trocken und warm) und Wasser (= kalt und naß) nicht direkt ineinander übergehen können, sondern nur durch Vermittlung eines andern ‚benachbarten' Elementes. Daher kann der Übergang der Elemente ineinander nur in einer solchen Reihenfolge geschehen, daß zwei ‚benachbarte' Elemente immer eine Grundeigenschaft (jedes Element hat bekanntlich zwei Grundeigenschaften) gemeinsam haben, also nur auf folgende Weise: Feuer (trocken und warm) wird zu Luft (warm und feucht), diese zu Wasser (feucht und kalt), dieses zu Erde (kalt und trocken), und umgekehrt: Erde wird zu Wasser, dies zu Luft, diese zu Feuer.

Instruktiv vom Kreislauf der Elemente, hier genauer von Wasser und Luft in der Atmosphäre, I 9, 346 b 23ff.: Während die Erde in ihrer Lage verharrt, wird die sie umgebende Feuchtigkeit von den Strahlen der Sonne und der sonstigen Wärme aus dem Weltraum in Dampf verwandelt und steigt in die Höhe. Wenn aber die Wärme, die diese Feuchtigkeit emporgeführt hat, diese verläßt (indem sich ein Teil der Wärme in den Weltraum zerstreut, ein Teil erlischt, weil er zu fern in die Luft über der Erde emporgehoben wurde), dann ballt sich wieder die *ἀτμίς* infolge der Abkühlung zusammen und es wird dann Wasser aus Luft und fällt als solches zur Erde hernieder. — Diese Bewegung ist wie ein fließender Strom, der sich (gewissermaßen) im Kreise auf und nieder bewegt (ein ewiges Auf und Ab. Der Kreislauf aber bezieht sich in Wahrheit darauf, daß aus Wasser Luft, aus Luft wieder Wasser wird und so fort ins Unendliche). Die durch diesen Strom bewegte Stoffmassse ist ein Gemisch von Luft und Wasser. Wenn die Sonne näher ist, fließt der Strom der *ἀτμίς* aufwärts; wenn sie sich entfernt, der des Wassers abwärts. Und dieser Vorgang findet ohne Aufhören statt gemäß der Ordnung (*κατὰ τὴν τάξιν*). In Wahrheit sind übrigens nicht die vier Elemente für Aristoteles die Prinzipien, sondern die zwei Gegensatzpaare ‚warm — kalt, trocken — feucht', durch deren paarweise Verbindung sie erst entstehen. Vgl. L. Spengel 148ff., ferner insbesondere die scharfe Kritik von Gomperz (Griech. Denker III 46ff.) an Aristoteles' Physik, besonders an seiner Elementenlehre. Im übrigen vgl. Bonitz Index Ar. 702 a 18ff. Zeller II 2³, 487ff. Bäumker Problem d. Materie 242ff. Gilbert Meteorol. Theorien 176ff. Diels Elementum 23ff. (über Begriff und Terminologie des Elementes bei Aristoteles). — Charakteristisch ist ferner die (wahrscheinlich von den Pythagoreern übernommene) Lehre des Aristoteles vom Gleichgewicht der Elemente (*ἰσότης τῶν στοιχείων*) I 3, 340 a 1ff.: Wenn, wie die Früheren glaubten, die Räume zwischen den Gestirnen und der Erde voll ‚Feuer' wären, dann wären längst alle anderen (d. h. die drei anderen) Elemente zugrunde gegangen. Dann wäre ja alles andere längst zu Asche geworden. Der Weltraum zwischen Himmel und Erde kann aber auch nicht allein von Luft erfüllt sein. Denn dann stände ihre Masse in gar keinem Verhältnis zu den anderen Elementen; von einem Gleichgewicht der Elemente könnte dann keine Rede sein, auch dann nicht, wenn beide Elemente (Luft und Feuer) diesen Weltraum füllten. Denn im Verhältnis zur Größe des Weltalls ist die Masse des Erdballes sozusagen ein Nichts, und in dem Erdball ist doch auch noch die gesamte Masse des Wassers enthalten.

Aristoteles sieht sich aber gezwungen, zwei

grundverschiedene, übereinander gelagerte Schichten der Atmosphäre zu unterscheiden: die der Erde benachbarte ist die *ἀτμίς*, die *δυνάμει* Wasser ist; aus ihr werden die Niederschläge stammen. Aber die Blitze ebenso wie die Meteore, Sternschnuppen und Kometen (die ja nach Aristoteles ebenfalls der sublunaren Sphäre angehören), die doch offenbar Feuer sind, vermag er aus der *ἀτμίς* nicht herzuleiten, sondern nur aus einer Region, deren Stoff *δυνάμει* Feuer ist. Diese Region ist die des *ὑπέκκαυμα*, das sich bis zum Monde, d. h. bis zur unteren Grenze des Äthers erstreckt: nicht Feuer, wie die Früheren meinten, sondern eine trockene Ausdünstung, die *δυνάμει* Feuer ist. So wird also nach Aristoteles der Erdmittelpunkt bis zum Monde von vier Kugelschichten umgeben: um die feste Erde schlingt sich die Wasserhülle, die von der *ἀτμίς* umschlossen wird und diese wieder vom *ὑπέκκαυμα*. Dieser ganze *περὶ γῆν κόσμος* wird von dem göttlichen Äther, der bis zu den äußersten Fixsternen reicht, umgeben. Um aber den Ursprung der *ἀτμίς* und ihr gegenüber den des *ὑπέκκαυμα* zu begreifen, sieht sich Aristoteles (und wohl schon einzelne seiner Vorgänger, wie Herakleitos [VS I³ 55, 28ff., vgl. 59, 8ff.], der diese Anschauung vermutlich von älteren ionischen Physikern übernommen hat) gezwungen, zwei Arten von *ἀναθυμίασις* zu unterscheiden, die feuchte und die trockene. Auf dieser doppelten Ausdunstung beruht die Zweiteilung der gesamten M. des Aristoteles. Denn sämtliche meteorische Vorgänge und Erscheinungen haben ihren materiellen Ursprung (d. h. ihre materielle Ursache) entweder *σις*. Zu den Vorgängen und Erscheinungen infolge der *ἀτμίς*, d. h. infolge der feuchten Ausdunin der feuchten oder in der trockenen *ἀναθυμίαstung*, gehören alle Arten von Niederschlägen, andererseits die optischen Phänomene in der Atmosphäre; zu denen infolge der trockenen *ἀναθυμίασις* gehören: 1. die Meteore, Sternschnuppen, Kometen, die Milchstraße usw., 2. die Winde (II 4, 360 a 12, vgl. auch 361 a 25ff.) und 3. die Gewittererscheinungen. All diese (*ἀστραπή* und *βροντή, τυφών, πρηστήρ, κεραυνός*) haben dieselbe *ἀρχή*, nämlich die trockene *ἀναθυμίασις*, (vgl. II 9, 369 a 10ff. und 370 a 25ff.).

Was aber ist die *ἀρχή*, d. h. die bewegende Ursache aller meteorischen Erscheinungen? Wie schon einzelne seiner Vorgänger, erkennt Aristoteles klar, daß der für alle meteorischen Vorgänge entscheidende Anstoß der Kreislauf der Sonne ist (I 9, 346 b 20ff.): dadurch daß diese (im Sommer oder im Winter) der Erde näher oder ferner kommt und Trennung oder Vereinigung (der Elemente) bewirkt, ist sie Ursache von Werden und Vergehen (im Bereich des Irdischen überhaupt). So zeigt er z. B. II 5 die Bedeutung der Sonne und ihrer Tages- und Jahresbahn für die Entstehung oder Nichtentstehung der Winde (vgl. auch II 6, 364 b 14ff. vom Einfluß des Tageslaufes der Sonne auf den Wechsel der Winde, ferner II 8, 366 a 14ff. und 368 b 20ff.).

Auf die Behandlung der einzelnen meteorologischen Probleme durch Aristoteles kann hier nicht näher eingegangen werden. (Durchaus wertvoll noch heute I d e l e r Meteorologia veterum Graecorum et Romanorum, zumal er mit weitreichender Quellenkenntnis ein ausgezeichnetes meteorologisches Sachverständnis vereint. Hier kann nur noch ein Wort zu ihrer allgemeinen Charakteristik gesagt werden (vgl. auch o. S. 319, 66ff.). Aristoteles hat hier ein System der M. als einer Pathologie der vier Elemente, wie sie in der Atmosphäre wirken und leiden, errichtet, das weit über anderthalb Jahrtausende in Geltung geblieben ist. Auch hier ist freilich, vom Standpunkt der modernen Naturwissenschaft aus betrachtet, noch vieles reine Spekulation, und nur zu oft vermissen wir den exakten Beweis für seine *δόξαι*, und manche seiner Grundannahmen (wie seine Elementenlehre und die von den ‚natürlichen' Orten dieser) ist nichts als eine petitio principii, die sich nur historisch, d. h. durch die Einwirkung seiner Vorgänger oder aber aus seiner persönlichen Eigenart erklären läßt. Doch diesen Mangel hat er mit der gesamten Naturwissenschaft bis tief in das 18. Jhdt. hinein durchaus gemeinsam.

Unsere Kenntnis der a l t p e r i p a t e t i s c h e n M. (seit Aristoteles) ist äußerst gering, nicht nur deshalb, weil eine neuere wissenschaftliche Sammlung der Fragmente der alten Peripatetiker fehlt. Soweit wir bisher urteilen können, haben zwar auch verschiedene der alten Peripatetiker, wie insbesondere T h e o p h r a s t, das Gebiet der M. weiter gepflegt, aber kaum irgendwie wirklich neue Gedanken oder Forschungsmethoden hierbei aufgebracht. Auch durch die Veröffentlichung des arabischen Exzerptes aus Theophrast (vgl. o. S. 322, 57ff.) wird an diesem Urteil nichts geändert. Auch das uns erhaltene größere Fragment aus der Schrift De ventis (die Schrift wird auch von Alexander von Aphrodisias öfter zitiert) zeigt den Autor nirgends als Träger eigener neuer Gedanken gegenüber Aristoteles, und die wenigen Fragmente, die andere spätantike Autoren (wie z. B. Plut. Aet. Gr. 7 das von den *πλῳάδες νεφέλαι*) anführen, ergeben für die Geschichte der nacharistotelischen M. kaum etwas von Belang, wie z. B. das bei Olympiodor 97, 6ff. und 175, 6ff. erhaltene Fragment über die schräge Bewegung der Winde und deren Ursachen, wo Theophrast eine andere (übrigens augenscheinlich von Empedokles entlehnte) Ätiologie als Aristoteles gibt, aber zugleich bekundet, daß er (im Gegensatz zu seinem Schüler Straton) Aristoteles' eigentümliche Lehre von den ‚natürlichen Orten' der Elemente unbedenklich übernommen hat. Von einem gewissen Interesse ist aber das Fragment bei Olympiodor 80, 31ff. St., wonach Theophrast für die Entstehung von Wasser in der Atmosphäre nicht nur Abkühlung (*ψύξις*), sondern auch Zusammendrängung (*πίλησις*) hält, und zwar unter Hinweis auf die Regen in dem heißen Aithiopien, wo doch keine Abkühlung stattfinde, eine Begründung, die nur zeigt, wie sehr hier die empirische Kenntnis von den wirklichen atmosphärischen Verhältnissen im Innern Afrikas (zumal nachts) fehlt. Noch dürftiger ist das, was wir von meteorologischen Lehren des S t r a t o n wissen (vgl. u. Bd. IV A S. 300, 13ff.). So will es nach dem jetzigen Stande unseres Wissens scheinen, als ob die alten Peripatetiker zwar ebenfalls manche meteorologischen Schriften verfaßt, aber in rein wissenschaftlicher

Hinsicht gegenüber Aristoteles kaum etwas von Belang auf diesem Gebiet geleistet hätten.

Dieses Urteil darf sicher auch von Epikur gelten, obgleich wir von dessen Äußerungen zur Ätiologie der meteorischen Vorgänge und Erscheinungen sowohl in dem unter seinem Namen gehenden Brief an Pythokles sowie bei Lucrez VI eine wahre Fülle haben. Aber Epikur gibt hier zu den einzelnen meteorischen Vorgängen nur eine Auswahl verschiedener älterer Erklärungen, die er, wie wir jetzt (vgl. o. S. 323, 9ff.) mit aller Sicherheit wissen, größtenteils dem großen Werke des Theophrast (den *φυσικῶν δόξαι*) verdankt. Von eigener Forschung des Epikur ist hier keine Spur; er stellt (auf Grund älterer *δόξαι*) nur verschiedene Möglichkeiten rein physikalischer Erklärung der meteorischen Vorgänge auf (der Leser kann sich dann darunter eine auswählen), ohne sich für eine davon zu entscheiden. Denn ihm kommt es ja nur darauf an, einleuchtend zu machen, daß all diese vielberufenen meteorischen Vorgänge mit rechten Dingen, d. h. auf rein natürlichem Wege zugehen und keinerlei übernatürliche Mächte dabei mitwirken. Ist doch die Physik nach Epikur gerade und nur dazu da, den Menschen von der Götterfurcht und der Todesfurcht zu befreien. So kommt Epikur als selbständiger Forscher mit eigenen Gedanken und Ergebnissen für die Geschichte der wissenschaftlichen M. der Griechen nicht weiter in Betracht.

Wie steht es demgegenüber mit der M. des Poseidonios? Vor einem halben Menschenalter war die Ansicht unter den Poseidonios-Forschern noch ziemlich allgemein, daß seine M. im Grunde doch nur eine Reproduktion der des Aristoteles, wenn auch mit allerlei Zusätzen, Erweiterungen, Modifikationen, Ergänzungen im Detail auf Grund eigener Beobachtung und Forschung, aber im ganzen doch nur eine gelehrte Neubearbeitung der des Aristoteles sei. Das mußte man um so mehr glauben, als sich viele Einzelerklärungen meteorologischer Probleme durch Poseidonios mit denen des Aristoteles so eng berührten, daß man glauben konnte, Poseidonios habe dabei den Text der M. des Aristoteles vor Augen oder doch in erstaunlicher Weise im Gedächtnis gehabt. Dazu kam, daß Poseidonios manche Grundeinteilungen und Grundauffassungen zweifellos aus Aristoteles' M. übernommen hat, wie nicht nur die Scheidung der drei Reiche der siderischen, atmosphärischen und irdischen Region (der *caelestia, sublimia, terrena* bei Sen. nat. quaest.), sondern insbesondere die Einteilung sämtlicher meteorologischer Vorgänge und Erscheinungen in solche, die der trockenen, und in solche, die der feuchten *ἀναθυμίασις* entstammen. Auch die eigentümliche Lehre des Aristoteles von den ‚natürlichen' Orten der Elemente hat Poseidonios offenbar ohne Bedenken übernommen, während er andererseits — das hätte zu denken geben können — die altionische Lehre von der Ernährung der Gestirne, insbesondere von Sonne und Mond, aus den irdischen Gewässern beibehalten hat, eine Lehre, die doch schon von Aristoteles auf Grund überlegener Einsicht scharf abgelehnt war. Vor allem aber schien die Ähnlichkeit in der Erklärung der einzelnen Probleme mit der des Aristoteles nicht nur in äußerer Hinsicht so stark, daß man ihn leicht für nicht mehr und nicht weniger als einen Epigonen des Aristoteles halten konnte. Ja, es läßt sich an einem Beispiel, das wir hier vorführen, weil es ungemein lehrreich ist, in durchaus überzeugender Weise zeigen, daß Poseidonios auch in der Grundkonzeption der Erklärung einzelner meteorologischer Erscheinungen bzw. solcher, die die gesamte antike M. zu den atmosphärischen Vorgängen gerechnet hat, von der des Aristoteles so gut wie gar nicht abgewichen ist, obgleich inzwischen schon eine ganz andere, in Wahrheit der der modernen Astronomie entsprechende, Auffassung von Wesen und Natur der Kometen aufgekommen und dem Poseidonios hinreichend bekannt geworden war. Ich meine die Kometentheorie, die ich hier etwas näher bespreche, da sie für die Geschichte der antiken M. überhaupt mehr oder weniger charakteristisch ist, vor allem aber, da sie leicht als typisch für die Leistung des Meteorologen Poseidonios erscheinen und zur Beantwortung der Frage nach seiner wissenschaftlichen Selbständigkeit bzw. nach seinem Verhältnis zu seinen Vorgängern leicht als maßgebend erachtet werden könnte. Denn über die Kometentheorie des Poseidonios können wir dank Rehms mustergültiger Untersuchung (S.-Ber. Akad. München. 1921, Philos.-philol. Kl. 1ff.) mit voller Sicherheit urteilen. Dazu ist es notwendig, wie dies schon Rehm mit vorbildlicher Methode getan hat, sich die Kometentheorie des Aristoteles in den Grundzügen klarzumachen, wie sie uns in seiner Meteorol. I 7 vorliegt, aber auch I 6 (Kritik des Aristoteles an seinen Vorgängern) zur Vergleichung mit der kritischen Doxographie des Poseidonios heranzuziehen. Von den Vorgängern des Aristoteles hatten Anaxagoras und Demokrit (vgl. Capelle N. Jahrb. 1919, 94ff.) die Kometen für einen ‚Zusammenschein' (*σύμφασις*) von zwei Planeten erklärt (Spiegelungstheorie). Dagegen hatten die alten Pythagoreer gemeint, der Komet sei einer der Planeten, der aber nur ganz selten und nur niedrig über dem Horizont erscheine (Planetentheorie). Ähnlich war die Ansicht des Hippokrates von Chios und seines Schülers Aischylos; nur meinten sie, daß der Komet seinen Schweif (*κόμη*) nicht von sich selber habe, sondern daß dieser nur auf einer Reflexion (*ἀνάκλασις*) unserer *ὄψις* zur Sonne beruhe (Verbindung der Planeten- und der Spiegelungstheorie). Für Aristoteles, dessen Kritik an diesen Vorgängern I 6, 343 a 20 beginnt, war es nicht schwer, diese archaischen *δόξαι* zu widerlegen. Er selber aber denkt sich die Entstehung der Kometen folgendermaßen und entwickelt damit die dritte antike Grundanschauung über diese (die sog. Luftwirbeltheorie). Aristoteles nimmt bekanntlich (vgl. o. S. 342, 68ff.) zwei Grundarten der irdischen *ἀναθυμίασις*, eine feuchte und eine trockene, an. Die trockene und warme, die zu oberst der die Erde umgebenden Dunsthülle lagert (als von Aristoteles so genanntes *ὑπέκκαυμα*), aber auch noch viel von der ihr benachbarten, unterhalb ihrer befindlichen, Luft, steigt (infolge ihrer Leichtigkeit und ihrer Tendenz nach dem ‚natürlichen' Ort des Feuers) nach oben bis an den äußersten Rand der irdischen Atmosphäre (die nach Aristoteles, entsprechend uralter Volksanschauung, bis

zum Monde reicht; vgl. o. S. 320, 60ff.), so daß sie von dem Weltwirbel, der *ἐγκύκλιος φορά*, ergriffen und in diese hineingerissen wird (womit augenscheinlich von Aristoteles die kreisförmige Wirbelbewegung des Äthers gemeint ist). Infolge dieser reißend schnellen Bewegung wird die *ἀναθυμίασις* da, wo sie *εὔκρατος* ist, entzündet (*ἐκπυροῦται* 344 a 14). Wenn nun in eine solche Verdichtung der trockenen *ἀναθυμίασις* infolge der von oben (d. h. aus dem Äther) kommenden Bewegung eine *ἀρχὴ πυρώδης* (vgl. hierzu Rehm 36) hineintrifft, die nicht zu stark und nicht zu schwach ist, und zugleich von unten (von der Erde her) eine *εὔκρατος ἀναθυμίασις* aufsteigt, dann entsteht ein Komet, je nachdem die Dunstmasse geformt ist (344 a 21ff.). Und infolge der *εὐφυία* des *ὑπέκκαυμα* verbreitet sich dann die Flamme rasch in die Länge. Seine Bewegung aber und sein Bleiben an einem Ort scheinen der eines Planeten (*ἀστήρ*) zu entsprechen. Wenn nun in der unteren Region selber (d. h. im Bereich der irdischen Atmosphäre) der Anfang der *σύστασις* (der Zusammenballung und Verdichtung von Massen trockener *ἀναθυμίασις*) ist, dann erscheint der Komet für sich selbst. (Von dieser Art Kometen, also den echten Kometen, unterscheidet nun aber Aristoteles und mit ihm später auch Poseidonios, eine zweite, völlig andersartige Gruppe, die ihre Entstehung darin hat, daß sich an einem der Gestirne [der Fixsterne oder der Planeten] infolge der Zusammenballung von trockener *ἀναθυμίασις* infolge der Bewegung [des Äthers] eine *κόμη* bildet, nicht an dem Gestirn selber, wenn es auch für uns so scheint, ähnlich, wie dies bei der *ἅλως* um Sonne oder Mond der Fall ist. Diese zweite Gruppe kann für uns hier außer Betracht bleiben.) Daß diese ‚Bildung' (*σύστασις*) der (echten) Kometen aber wirklich feuriger Natur ist, wird auch durch die Tatsache bewiesen, daß die Entstehung der meisten Kometen Stürme und Dürre anzeigt. Sie entstehen eben infolge der Überfülle einer solchen Ausscheidung trockener *ἀναθυμίασις*, so daß die Luft notwendig trockener ist, während die feuchte Ausdünstung infolge des Übergewichtes der warmen und trockenen zersetzt und aufgelöst wird. — Wenn aber die Kometen nur selten und nur vereinzelt und mehr außerhalb als innerhalb der Ekliptik erscheinen, so ist davon die Ursache die Bewegung der Sonne und der Planeten, die nicht nur die Wärme ausscheidet, sondern auch jede Zusammenballung (von Dünsten) auflöst; der Hauptgrund davon aber ist die Tatsache, daß der größte Teil der trockenen *ἀναθυμίασις* sich in der Region der Milchstraße ansammelt. — So weit in Kürze die Theorie des Aristoteles, der wir die des Poseidonios gegenüberstellen. (Über unsere ‚Quellen' dieser — insbesondere Arrian. bei Stob. I 230, 16ff. W., Fragment des Poseidonios bei Maass Comm. in Arat. rell. 546, 8ff. Diog. Laert. VIII 152. Sen. VII 20, 2, vgl. II 13f. *Περὶ κόσμου* 2, 392 b 2ff. Lyd. de mens. IV 116 [S. 155, 7ff. W.]. Vgl. auch Stob. I 228, 15ff. [Lehre des Epigenes]; Herm. XL 626ff. und jetzt vor allem Rehm a. O.). Nach Poseidonios, der die gesamten Kometenlehren seiner Vorgänger genau gekannt und kritisch geprüft hat, wobei er, wie Rehm im einzelnen nachgewiesen hat, beinahe alle Argumente des Aristoteles gegen seine Vorgänger verwertet hat, entstehen die Kometen aus Verdichtungen (*πιλήματα, θρομβώσεις*) trockener Luftmassen in den obersten Schichten der Atmosphäre, die dem Äther unmittelbar benachbart sind, der ja nach stoischer Lehre durchaus feuriger Natur ist. Diese Luftverdickungen, durch ihre Berührung mit dem Äther in dessen Wirbel mit hineingerissen, geraten alsbald in Brand und kreisen nun mit diesem zusammen solange herum, wie ihre ‚Nahrung' (aus der trockenen *ἀναθυμίασις*) reicht.

Hier haben wir genau dieselbe Grundkonzeption der Erklärung der Kometen, d. h. ihrer Entstehung, wie bei Aristoteles. Poseidonios hat also diese im Prinzip durchaus übernommen, und das eben ist das Charakteristische, daß er die durchaus das Richtige treffende Kometentheorie des Apollonios von Myndos, die von Seneca mit solcher Energie und Überzeugungskraft verteidigt wird — daß nämlich die Kometen durchaus jenseits der irdischen Atmosphäre existieren und, mit Seneca (nat. quaest. VII 22) zu reden, *aeterna opera naturae* sind —, nicht angenommen, sondern scharf bekämpft hat, auch hier, wenn auch unbewußt, im Bann der wissenschaftlichen Autorität des Aristoteles. So zeigt er sich auch hier nicht als ein epochemachender Forscher, der kühn ganz neue Wege betritt, sondern, wie wir gleich sehen werden, nur als der ‚behutsame Fortbildner' aristotelischer Lehre (bzw der des Epigenes), so daß seine Kometentheorie — auch darin hat Rehm völlig recht — nicht als eine besondere Ruhmestat seiner Wissenschaft gelten kann. Er hat aber — auch das ist bezeichnend — auf Grund eigener Beobachtung und der Berücksichtigung von Ergebnissen seiner Vorgänger die Lehre des Aristoteles in einzelnen Punkten erweitert, wie Rehm gezeigt hat, vor allem im Zusammenhang mit der Frage nach der ‚Ernährung' der Kometen die Tatsache, daß sie vorwiegend am Nordhimmel erscheinen, und ebenso die Eigenbewegung mancher Kometen sowie ihre Helligkeitsschwankungen zu erklären versucht. Er hat auch die Kometen nach ihrer verschiedenen Gestalt in einzelne Gruppen eingeteilt und — was wichtiger ist — er hat die Region, in der sie entstehen, gegenüber einer gewissen Unklarheit des Aristoteles (vgl. Rehm 37) schärfer bestimmt, wenn auch hierin nicht ohne Vorgänger (Epigenes). Und sicher ist, daß Poseidonios das Kometenproblem und dessen verschiedene Lösungsversuche, so wie sie ihm von seinen Vorgängern überkommen waren, gründlich durchgedacht, ja durchgearbeitet hat, aber im Prinzip neue Wege ist er hier wirklich nicht gegangen.

Aber das Beispiel der Kometentheorie ist trügerisch, wenn man es zur Beantwortung der Frage — nach der Originalität des Meteorologen Poseidonios oder nicht — als wahrheitsweisendes Anzeichen verwerten wollte. Man darf eben nicht die summarischen Exzerpte aus dem meteorologischen Handbuch des Poseidonios, wie sie in *Περὶ κόσμου* 4, bei Arrian, in der Isagoga II des Anonymus I bei Maass, bei Lyd. de ost. u. a. vorliegen, als Grundlage benutzen, wenn man das eigentliche Wesen der poseidonischen M. erfassen will. Hier konnten schon früher gewisse Gedan-

ken, vor allem in Senecas naturales quaestiones, stutzig machen. So scheint bei Sen. II 22 der Grundsatz der Erklärung des Blitzes als typisch für die Methode der Naturerklärung des dort benutzten Autors (Poseidonios) überhaupt. Es wird hier empfohlen, die (zwei) Arten der Entstehung (Erzeugung) irdischen' Feuers festzustellen (durch Reibung, andererseits durch Schlag harten Metalles auf gewisses Gestein) und daraus zu schließen, daß dementsprechend auch die Entstehung des Blitzes (= atmosphärischen Feuers) sein müsse. Hierzu scheint der III 16, 4 ausgesprochene Grundsatz *crede infra, quicquid vides supra* ausgezeichnet zu passen. Und die Partie, in der dieser Satz steht, ist schon von Sudhaus Aetna 74 als poseidonisch erkannt. Natürlich liegt an beiden Stellen der naturales quaestiones die Überzeugung zugrunde, daß — infolge der Einheit des Kosmos — überall in diesem dieselben Naturgesetze gelten müssen, eine Auffassung, die der dualistischen Kosmologie des Aristoteles durchaus widerspricht. Das Zweite, was gerade in Senecas naturales quaestiones den hätte stutzig machen können, der in Poseidonios dem Meteorologen nur einen Epigonen des Aristoteles sieht, ist die überaus häufige Analogie zwischen der Erde und einem ζῷον (III 15. Ferner V 4, 2. Auch VI 3, 1. Andererseits VI 14 und 18, 6f. und 24, 2 [zu dieser Stelle insbes. Reinhardt 160]). Dazu treten eigentümliche Äußerungen von der *vis vitalis* der Luft (V 6 gegen Ende), womit die Stelle VI 16, 1 (vom Pneuma) augenscheinlich innere Verwandtschaft der zugrunde liegenden Anschauung zeigt. — Schon all diese Momente konnten daran erinnern, daß der diesen Stellen zugrunde liegende Physiker ein Stoiker, d. h. Pantheist, gewesen ist. Aber das tiefere, das eigentliche Wesen der poseidonischen M. überhaupt, die ja freilich schon hiernach — zumal was ihre philosophische Begründung anbetrifft — von der des Aristoteles ganz erhebliche Unterschiede zeigt, ist doch erst durch K. Reinhardt Poseidonios 137ff. (in seinem Kapitel über die M. des Poseidonios) wirklich erkannt worden, der seine — hier wirklich neue — Auffassung von dem Meteorologen Poseidonios in durchaus überzeugender Weise durch seine von philosophischem Geiste getragenen Darlegungen zur Geltung gebracht hat. Bei seiner Untersuchung der naturales quaestiones des Seneca als (direkte oder indirekte) Quelle für die M. des Poseidonios hat Reinhardt unzweifelhaft richtig erkannt, daß in ihnen nicht die ‚zetematischen' Partien, die meist auf Asklepiodot zurückgehen, sondern die rein systematischen Ausführungen den echten Poseidonios offenbaren, und eben diese Stücke zur Grundlage seiner Schlüsse auf den die dort entwickelte M. erfüllenden, d. h. ihr zugrunde liegenden, sie tragenden Geist der Quelle des Seneca, d. h. des Poseidonios gemacht. Reinhardt hat ferner erkannt, daß der Geist dieser systematischen Stücke gegenüber Aristoteles, aber auch gegenüber der alten Stoa (Chrysipp) eine ganz neue Naturanschauung verrät, die sowohl die Natur als Ganzes als organisch-schöpferische Allkraft erfaßt, wie auch die gerade für die M. so bedeutsamen Elemente der Luft, des Wassers und der Erde durchaus dynamisch, als aktive, mit Eigenbewegung ausgestattete, schöpferische Kräfte erschaut. Ganz besonders gilt das von dem Element der Luft (bzw. dem Pneuma) und der ihr innewohnenden Spannung (τόνος). Sehr glücklich hat Reinhardt hier den Kardinalunterschied zwischen der chrysippischen Lehre vom τόνος und der des Poseidonios festgestellt: bei Chrysipp ist der Begriff des τόνος im Grunde nur eine rationalistische Materialisierung der aristotelischen εἴδη; bei Poseidonios dagegen ist dieser τόνος eine durchaus intuitiv (also nicht rein rational) erfaßte Lebenskraft (*vis vitalis* bei Sen. V 6). Denn der Autor der M. der rein systematischen Stücke bei Seneca ist ausgesprochen Vitalist, der nicht nur der φύσις als Ganzem, sondern gerade auch den verschiedenen Elementen, d. h. Elementargewalten ein eigenes Leben, eigene (aktive) Kräfte zuschreibt. Die Urkraft dieser Elemente verfolgt Poseidonios durch alle Bereiche der Natur in der bunten Fülle ihrer Gestaltungen, die er in allen Lebens- und Naturerscheinungen mit umfassender Universalität auf einheitliche Urkräfte, die von ihm beinahe persönlich geschaut werden, zurückzuführen sucht, wobei sich ihm die Urpotenzen des Elements vor allem in der organischen Natur offenbaren. Die Analogie der meteorischen (ebenso wie der geophysischen) Vorgänge mit denen in organischen Körpern ist ihm daher nicht nur, wie dem Aristoteles, eine bloße Metapher; sie bedeutet ihm vielmehr das Wesen der Dinge selbst. So ist ihm das Element der Luft nicht etwa ein Gemenge von Atomen, das von einzelnen Vacua unterbrochen wird (so Straton, vgl. Bd. IV A S. 290, 60ff. 294, 31ff.), sondern eine ‚gewachsene Einheit', d. h. nicht eine äußere, mechanische, sondern eine innere, organische, wesenhafte, eine Lebenseinheit. Nur aus solcher Einheit heraus kann Poseidonios die verschiedenen Grundeigenschaften der Luft, wie ihre Widerstandskraft, Tragkraft, Elastizität usw. verstehen und ebenso die Spannung der Luft als Bewegung und endlich (in den ζῷα) als organische, schöpferische Lebenskraft. — Diese wahrhaft vitalistische Auffassung von der Natur wie von den einzelnen Elementen wirkt sich nun auch in der M. des Poseidonios, die ein würdiges Gegenstück zu seiner großartigen Geophysik ist, aus, und zwar und gerade auch in seiner Erklärung der einzelnen meteorischen Vorgänge und Erscheinungen, so der Winde oder der Gewittererscheinungen ebenso wie (auf geophysischem Gebiet) der Erdbeben, des Grundwasserproblems und der Lehre von den Erdsäften und den Thermen. Denn in all diesen Erscheinungen offenbart sich die überrationale Eigenkraft der Elemente, der Luft (des Pneumas) ebenso wie der Erde, die als ein ζῷον keineswegs nur passiver Natur ist, sondern ganz bestimmte, ihr eingeborene, Urkräfte (auch die der elementaren Bewegung) besitzt. Auf derselben vitalistischen Grundanschauung (oder sagen wir lieber: auf diesem selben neuen Natur-, ja Lebensgefühl) des Poseidonios beruht auch seine großartige Anschauung von der Sonne und ihren mannigfachen Kräften und Wirkungen, die ja gerade auch für die meteorischen Vorgänge und Erscheinungen von tiefgreifender Bedeutung ist. Wirken doch in den meteorischen Vorgängen himmlische und irdische Kräfte zusammen. Ganz

analog schaut Poseidonios auch das Meer als eine selbsttätige schöpferische Einheit, d. h. durchaus dynamisch-vitalistisch (noch Strabons bekannter Satz *Πλεῖστον ἡ θάλαττα γεωγραφεῖ κτλ.* ist ein Nachhall dieser Anschauung) und ebenso den vielberufenen Kreislauf der Elemente als einen ‚der Lebenskraft des Alls entquellenden, organischen Prozeß'. Und wenn Reinhardt sagt, Poseidonios habe mit seiner M. im Grunde ‚Ursachenerklärung eines Mannigfaltigen in ⟨d. h. aus⟩ einer naturbedingten Einheit bezweckt', so ist dies nachweislich richtig. Man braucht ja nur an Poseidonios' Lehre von der Sonne und den mannigfachen Wirkungen ihrer Kraft in allen Bereichen der Natur (von den Gesteinen im Erdinnern über die Pflanzen und Tiere bis hinauf zum Menschen und den verschiedenen Rassen infolge der verschiedenen Klimata) zu denken, wie wir sie insbesondere in dem Exkurs Diodors über Arabien sehen, und wie es schon, lange vor Reinhardt, E. Oder (Philol. Suppl. VII) auf Grund der Diodorpartie glänzend ausgeführt hat, oder an Poseidonios' allseitige Verfolgung, d. h. Beobachtung und Ergründung der mannigfachen Wirkungen der Erdbeben und ganz besonders des Vulkanismus, wie sie zum ersten Male S. Sudhaus in seiner Erklärung des Ätnagedichts als urposeidonisch erkannt und dargestellt hat.

So grundlegend hier aber Reinhardts Erkenntnisse von dem Geist, der ganz neuen, vitalistischen Naturanschauung des Poseidonios auch sind, so ist damit über die M. des Poseidonios doch noch nicht das letzte Wort gesprochen. Denn es gibt doch zu viele meteorische Einzelerscheinungen, bei denen die vitalistische Grundanschauung des Poseidonios gar keine oder doch nur eine ganz geringe Rolle spielen kann, wo vielmehr allein eine rein rationale, physikalische Erklärung Platz hat, wie z. B. die Niederschläge. Und es wird eine Forderung an die Philologie der Zukunft bleiben, zunächst einmal — systematisch — auf Grund sorgfältigster Kleinarbeit die sämtlichen Quellen der M. des Poseidonios, d. h. seiner Erklärungen jeder meteorischen Einzelerscheinung, zu sammeln und auf Grund dieses Materials dann zu ergründen, wie weit in dem Meteorologen Poseidonios der Vitalist, d. h. der Naturphilosoph (oder sollen wir lieber sagen: der Dichter oder der Seher?) den reinen Physiker verdrängt oder gar unterdrückt hat bzw. wie sich in dem Bilde des Meteorologen Poseidonios der intuitive ‚Mystiker' und der exakte, rein rational-empirische Physiker miteinander mischen und vertragen. Hier bleibt (allein schon in der Durchforschung und Sammlung der Quellen) noch unendlich viel zu tun.

Wie schon gesagt, eine wirklich selbständige, originale, selbst beobachtende und forschende M. gibt es nach Poseidonios bis ans Ende der Antike und noch weit darüber hinaus nicht mehr, so daß hiermit diese historische Übersicht ihren natürlichen Abschluß findet.

Spezielle M.: einzelne besondere meteorologische Probleme und Lehren, die außerhalb des traditionellen Problemkreises der antiken M. liegen.

1. In hohem Maße charakteristisch für die antike M. sind die Meinungen der alten Physiker von Berges- und Wolkenhöhen. Nach Aristoteles liegen die Gipfel der höchsten Berge jenseits der Wolken und Winde (Meteor. I 3, 340 b 36ff.: *φαίνεται γὰρ καὶ νῦν ἡ τῶν ἀνέμων γένεσις ἐν τοῖς λιμνάζουσι τόποις τῆς γῆς καὶ οὐχ ὑπερβάλλει* [so zu lesen trotz Fobes, der *ὑπερβάλλειν* liest] *τὰ πνεύματα τῶν ὑψηλοτάτων* [*ὑψηλῶν* v. l.] *ὀρῶν*. Vgl. Problem. 26, 36. 944 b 12ff.: *ἔτι ἐπὶ τοῖς σφόδρα ὑψηλοῖς ὄρεσιν οὐ γίνεται τὰ πνεύματα οἷον ἐπὶ τῷ Ἄθῳ καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς τοιούτοις*). Der Grund für dieses Dogma scheint in der aristotelischen Physik zu liegen, wonach die Winde nur im Tiefland, in ruhigen Luftschichten entstehen können; in den höchsten Regionen der Luft dagegen, die durch die *περιφορὰ τοῦ ὅλου* in Mitleidenschaft gezogen werden, ist dies unmöglich (vgl. Meteor. I 2, 340 b 32ff., dazu die antiken Kommentare). Und weil (infolgedessen) die *ἀτμίς* nicht so hoch reicht, fällt auf den hohen Bergen weder Tau noch Reif (Meteor. I 10, 347 a 26ff.: *γίνεται δὲ ἄμφω* [Tau und Reif] *αἰθρίας καὶ νηνεμίας ... σημεῖον δὲ ὅτι γίνεται ταῦτα διὰ τὸ μὴ πόρρω μετεωρίζεσθαι τὴν ἀτμίδα· ἐπὶ γὰρ τοῖς ὄρεσιν οὐ γίνεται πάχνη*). Es herrscht ja auch auf den hohen Bergen eine starke Luftströmung, die die Reifbildung verhindert (347 a 34f.). Auch hagelt es auf den hohen Bergen äußerst selten (I 12, 348 a 20ff.). — (Hiernach müßte man annehmen, daß Aristoteles auch Schneefall auf hohen Bergen für unmöglich gehalten hat. Er kennt aber Schnee auf hohen Bergen vom Augenschein [348 a 22f.]: *ὥσπερ καὶ τὴν χιόνα ὁρῶμεν ἐπὶ τοῖς ὑψηλοῖς μάλιστα γιγνομένην*. Trotzdem bleibt er bei seiner Ansicht, daß die hohen Berggipfel jenseits der *ἀτμίς* liegen. Er muß sich also wohl die Gipfel der höchsten Berge schneefrei gedacht haben.)

(Übrigens nimmt Aristoteles an der Frage, wie hoch denn die höchsten Berge sind, noch kaum Interesse. Daher übernimmt er auch von anderer Seite ganz unmögliche Angaben über Bergeshöhen, ohne sie überhaupt nachzuprüfen [vgl. W. Capelle Berges- u. Wolkenhöhen 13]. Und die Höhe der Wolken bestimmt er nur relativ und nur auf Grund rein theoretischer Erwägungen.)

Diese Ansicht des Aristoteles, daß nämlich die Gipfel der höchsten Berge jenseits der Winde liegen, steht nicht nur mit der Wirklichkeit in Widerspruch, sondern auch mit einer anderen physikalischen Grundanschauung des Aristoteles selbst. Denn es herrscht, so lehrt er (I 10, 347 a 34f.), auf den hohen Bergen eine so starke Luftströmung (infolge der *ἐν κύκλῳ περιφορά*), daß sich nicht einmal Reif dort bilden kann, wie wir sahen. Und doch sollen die höchsten Berggipfel jenseits der Winde liegen. Dieser ungelöste Widerspruch scheint darauf hinzudeuten, daß Aristoteles diese Ansicht anderswoher übernommen hat. Hier scheint wirklich noch die Homerische Anschauung vom Olymp und der über ihm ewig liegenden Heiterkeit (Od. 44ff.) nachzuwirken oder ein weitverbreiteter Volksglaube.

Es fehlt bei Aristoteles hier noch durchaus das Moment der Empirie, dank der er leicht hätte erfahren können, daß die hohen Berge keineswegs jenseits der Wolken und Winde liegen. Es fehlt auch zur Bestimmung der Bergeshöhen (eine

Frage, die eben Aristoteles noch kaum interessiert) noch jede Verwendung der Mathematik. Das Zeitalter der exakten Wissenschaften beginnt eben erst, wenn auch unmittelbar, nach Aristoteles. Denn erst sein Schüler Dikaiarchos unternimmt als erster mit Hilfe der Dioptra und mathematischer Berechnungen Bergmessungen. Sein Motiv ist dabei ein rein wissenschaftliches: in dem Streit um die Kugelgestalt der Erde will er diese gegen alle Einwände sicherstellen. Und er zeigt auf Grund seiner Messungen, daß selbst die höchsten Berge viel zu klein sind, als daß sie an der Kugelgestalt der Erde etwas ändern könnten (Capelle 15). (Über die antiken Nachfolger des Dikaiarch bei seinen Höhenmessungen Capelle 18ff.)

Das Dogma des Aristoteles von den hohen Bergen, die jenseits der Wolken und Winde liegen, hat sich trotz allem mit geradezu erstaunlicher Hartnäckigkeit bis ans Ende der Antike unbestritten behauptet. (So kann noch Alexander von Aphrodisias zu Meteor. I 3 S. 16, 12ff. H. sagen: *ὁμολόγηται δὲ ὄρη τινὰ καὶ ὑπερνέφελα καὶ ὑπερήνεμα εἶναι κτλ.* [vgl. Capelle 26]. Und noch im 8. Jhdt. n. Chr. finden wir dasselbe Dogma bei Isidor von Sevilla, De nat. rer. 30, 5 und sonst [Capelle 43, 4].)

Ja, es gibt eine ganze Reihe spätantiker Autoren — die augenscheinlich alle auf die gleiche Urquelle, wahrscheinlich Poseidonios (Capelle 28), zurückgehen, der aber das Argument schon aus älterer (peripatetischer) Quelle übernommen hat —, die als empirischen Beweis für das Dogma des Aristoteles die (angebliche) Tatsache verwenden, daß die Asche von den Opfern auf den hohen Berggipfeln noch nach Jahresfrist unverändert daliege. (Einige Autoren, wie Plutarch bei Philoponos zur Meteor. I 3 S. 26, 32ff. H., ferner Olympiodor zu Meteor. I 3 S. 22, 26ff. St., sprechen gar von in die Asche eingeschriebenen Buchstaben, die noch nach Jahresfrist unverändert seien, vgl. Capelle 25ff.) In sehr merkwürdiger Weise sucht einer dieser spätantiken Kommentatoren von Aristoteles' M. (Philoponos 33, 3.ff H.) theoretisch den Widerspruch zwischen der (angeblichen) Tatsache der noch nach Jahresfrist unverändert auf den Berggipfeln daliegenden Opferasche und der aristotelischen Lehre von der *ἐν κύκλῳ περιφορά*, die die höchsten Berge in Mitleidenschaft zieht, zu lösen (vgl. Capelle 35, 1). Ob diese merkwürdige Kompromiß-M. von Philoponos selbst stammt oder auf einen älteren Autor zurückgeht, ist kaum zu entscheiden. Aber sie klingt, scheint mir, stark nach Poseidonios.

Gemäß dem Dogma, daß die höchsten Gipfel jenseits der Wolken und Winde liegen, hätten die alten Physiker auf ihnen gar keinen Schnee annehmen dürfen (Capelle 43, 3). Denn seine Entstehung ohne jede Wolkenbildung, bzw. ohne jede *ἀτμίς*, hätte ihnen völlig unmöglich erscheinen müssen. Aber zur Anerkennung der Tatsache selber zwang sie seit dem Alexanderzuge die Erfahrung, die für den Westen durch die Nachrichten von Hannibals Alpenübergang bestätigt wurde. Eben diese Erfahrung aber hätte jenes, mit solcher Hartnäckigkeit festgehaltene Dogma umstürzen müssen. Davon fehlt aber in der meteorologischen Literatur, selbst des ausgehenden Altertums — in der sich doch sogar ein interessanter Versuch zur Erklärung des ewigen Schnees findet: bei Gregor von Nyssa, Hexahem. S. 96 C 3ff. M., vgl. Capelle 44f. — jede Spur.

Wir vermissen gegenüber diesem Problem bzw. gegenüber dem Dogma des Aristoteles, durchaus das Moment der Nachprüfung auf Grund der Empirie, d. h. der Autopsie. Aber niemand ist auf den Gedanken gekommen, die Sache durch Ersteigung eines oder mehrerer solchen hohen Berge selber nachzuprüfen. Diese innere Einstellung gegenüber einem bedeutenden naturwissenschaftlichen Problem (d. h. der zur Tat reizende Gedanke, die von anderer Seite behauptete Lösung derselben gewissermaßen durch Experiment nachzuprüfen) ist eben modern, nicht antik. Im Altertum hat man hohe Berggipfel nur aus religiösen Motiven (Höhenkult von Himmelsgöttern) erstiegen (Capelle 37f.).

2. Von besonderem Interesse sind die leider sehr spärlichen Nachrichten antiker Physiker von Klimaänderungen in Griechenland. Bestimmte Äußerungen hierüber finden sich wohl nur bei Theophrast. c. pl. V 14, 2ff.:

καὶ ὅλως οἱ πρότερον οὐκ ἐκπηγνύντες τόποι παχέος ὄντος τοῦ ἀέρος νῦν ἐκπηγνύουσι, καθάπερ οἱ περὶ Λάρισσαν τὴν ἐν Θετταλίᾳ· τότε μὲν γὰρ ἐνεστηκότος ὕδατος πολλοῦ καὶ λελιμνωμένου τοῦ πεδίου παχὺς ὁ ἀὴρ ἦν καὶ ἡ χώρα θερμοτέρα. τούτου δ' ἐξαχθέντος καὶ ἐνίστασθαι κωλυθέντος ἥ τε χώρα ψυχροτέρα γέγονε καὶ [αἱ] ἐκπήξεις πλείους· σημεῖον δὲ λέγουσιν, ὅτι τότε μὲν ἦσαν ἐλάαι καὶ ἄλλοθι καὶ ἐν αὐτῷ τῷ ἄστει μεγάλαι καὶ καλαί, νῦν δὲ οὐδαμοῦ, καὶ αἱ ἄμπελοι τότε μὲν οὐκ ἐξεπήγνυντο, νῦν δὲ πολλάκις. ὅτι δὲ τὸ ὕδωρ οὐκ ἀεὶ ψυχροτέρας ποιεῖ, ἀλλ' ὅπερ καὶ τὸ πρότερον ἐλέχθη σημεῖον τὸ περὶ Αἶνον γενόμενον· αὕτη γὰρ ἀλεεινοτέρα δοκεῖ νῦν γεγονέναι πλησιαίτερον ὄντος τοῦ Ἕβρου. ταύτῃ μὲν οὖν δόξειεν ἂν ὁ λεπτὸς ἀὴρ πηκτικώτερος εἶναι· τῇ δὲ πάλιν παχύτερος· ἀκινητότερος γάρ, ὁ δ' εὐκίνητος εὐπηκτότερος ...

ἔν τε Φιλίπποις πρότερον μὲν μᾶλλον ἐξεπήγνυντο, νῦν δ' ἐπεὶ καταποθεὶς ἐξήρανται τὸ πλεῖστον ἥ τε χώρα πᾶσα κάτεργος γέγονεν ἧττον πολύ· καίτοι λεπτότερος ὁ ἀὴρ δι' ἄμφω καὶ διὰ τὸ ἀνεξηράνθαι τὸ ὕδωρ καὶ διὰ τὸ κατειργάσθαι τὴν χώραν· ἡ γὰρ ἀργὸς ψυχροτέρα καὶ παχύτερον ἔχει τὸν ἀέρα διὰ τὸ ὑλώδης εἶναι καὶ μήτε τὸν ἥλιον ὁμοίως διϊκνεῖσθαι μήτε τὰ πνεύματα διαπνεῖν, ἅμα δὲ καὶ αὐτὴν ἔχειν ὑδάτων συρροὰς καὶ συστάσεις πλείους· ὅ καὶ περὶ τὰς Κρηνίδας ἦν τῶν Θρᾳκῶν κατοικούντων· ἅπαν γὰρ τὸ πεδίον δένδρων πλῆρες ἦν καὶ ὑδάτων: ὁπότε νῦν μᾶλλον ⟨ἢ⟩ πρότερον ἐκπήγνυσιν ἐξηραμμένων τῶν ὑδάτων, οὐ τὴν λεπτότητα τοῦ ἀέρος αἰτιατέον, ὥς τινές φασιν.

Aber hier handelt es sich nur um ganz bestimmte lokale Ursachen (die auf *τέχνη*, d. h. auf Einwirkungen von seiten des Menschen, nicht auf der *φύσις* des Landes beruhen) von räumlich eng begrenzten Klimaänderungen, die Theophrast, der Botaniker, auch durch Wandlungen in der Vegetation dort bestätigt sieht. Die andere Stelle findet sich in dem Fragment De ventis 13f., wo Theophrast Nachrichten aus Kreta erwähnt, wonach die Winter dort jetzt viel strenger als früher seien, eine Behauptung, die durch fol-

gende Argumente gestützt wurde: damals seien die Berge dort bewohnt und das Land reich bebaut gewesen (Getreidefelder und Baumpflanzungen). Denn damals habe es doch viel Regen gegeben, aber keinen Schnee und keine harten Winter. Jetzt dagegen sei das Bergland dort unfruchtbar und liege unbewohnt da. Theophrast läßt die Sache unentschieden, rechnet aber mit der Möglichkeit ihrer Wahrheit. Ein Grund für die behauptete Klimaänderung dort wird hier übrigens nicht angegeben. Jedenfalls rechnet auch hier Theophrast nur mit einer lokalen Klimaänderung. Und an beiden Stellen handelt es sich offenbar um solche, die in geschichtlicher Zeit, d. h. seit Menschengedenken erfolgt sind. — Ganz anders liegt die Sache bei Aristoteles, der in dem berühmten Kap. I 14 der M., wo er unter der Perspektive des heraklitischen *Πάντα ῥεῖ* vom Werden und Vergehen von Ländern und Meeren, Flüssen und Völkern im Lauf der unendlichen Zeit spricht und dabei auch große, wenn auch räumlich begrenzte Erdperioden annimmt, auch mit Änderungen des Klimas rechnet, die, entsprechend dem sich allmählich vollziehenden Wechsel von Land und Meer, erfolgen (I 14. 352 a 5ff.), z. B. in Argos und Mykenai, Ergebnisse, die er auf Grund von Spekulation, genauer auf Grund von Vergleichungen zwischen Homerischen Angaben und gegenwärtigen Zuständen, jedenfalls nicht infolge unmittelbarer Empirie gewonnen hat. Übrigens hat schon der alte Platon mit ähnlichen Möglichkeiten gerechnet, an jener Stelle der Gesetze (VI 782 a f.) nämlich, wo er von *στροφαὶ ὡρῶν παντοῖαι* und ihren Folgen spricht, die sich auch auf die Kultur der Rebe und Olive erstreckten.

Dies, d. h. in Wahrheit das, was sich bei Theophrast findet, ist aber, soweit ich sehe, auch alles, was die antike M. zur Frage von bestimmten Klimaänderungen innerhalb Griechenlands zu sagen hat, da ihr Beobachtungsfeld noch zu eng und die Zeiträume, die sie übersah, noch zu klein waren. Auch hier ist offenbar die Spekulation (Platon — Aristoteles) der empirischen Forschung (Theophrast) weit vorausgeeilt.

(Übrigens bedarf es wohl kaum der Belege dafür, daß sowohl ‚Klima' wie ‚Atmosphäre', zum mindestens seit Aristoteles, ganz klare Begriffe der antiken M. sind. In den uns erhaltenen Fragmenten der Vorsokratiker findet sich der Ausdruck *τὸ περιέχον*, wie es scheint, für ‚Atmosphäre' zuerst bei Anaxagoras (frg. 2 und 14). Anaxagoras gebraucht das Wort aber erst in allgemeinerer Bedeutung = der uns überhaupt umgebenden Stoffmasse, vgl. frg. 2. In ähnlicher Weise wird es einmal in der hippokratischen Schrift De morb. IV 44 (566, 4 v. u. Littré) gebraucht. Ähnlich, d. h. im Sinn des uns (die Erde) umgebenden Weltraums scheint es von Demokrit gebraucht, falls Aristoteles (VS II 22, 27f.) hier seine Ausdrucksweise übernommen hat. Vgl. von Demokrit insbesondere VS 55 A 106 (aus Aristoteles), wo die Ausdrucksweise der des Aristoteles über die gleiche Lehre des Leukipp entspricht (VS II 8, 23ff.: aus Aristot. de anima 404 a 10, wo Hicks in seinem Kommentar S. 216 zu den Worten *τοῦ περιέχοντος* erklärt ‚the surrounding atmosphere', ‚the physical environment', in which animals live). — Der Ausdruck (*τὸ περιέχον*) für ‚Klima' in unserem Sinne findet sich, scheint es, erst in hellenistischem Griechisch. In diesem Sinne spricht Theophrast h. pl. I 3, 5 vom *ἀὴρ περιέχων*. Vgl. ferner Strab. I 9 C (p. 11, 18 Mein.) und insbesondere I 2 C (p. 2, 19 Mein.): *τὴν εὐκρασίαν τοῦ περιέχοντος* (wo noch deutlich die eigentliche Bedeutung der umgebenden Luft durchschimmert). I 7 C (p. 8, 27ff. Mein.): *σχήματα καὶ μεγέθη καὶ ἀποστήματα καὶ κλίματα δηλοῦντες καὶ θάλπη καὶ ψύχη καὶ ἁπλῶς τὴν τοῦ περιέχοντος φύσιν*. Plutarch Alex. 52 (= VS II 146, 13f.) spricht von der *κρᾶσις τοῦ περιέχοντος*).

Daß übrigens in Griechenland in historischer Zeit, von den Tagen Homers bis auf die Gegenwart (von lokalen Veränderungen abgesehen) von wirklichen Klimaänderungen gar keine Rede sein kann, hat schon Ideler Meteorologia veter. Gr. et Rom. 206ff. treffend gezeigt und seitdem vor allem Neumann-Partsch 88ff. Vgl. auch J. Partsch Ägyptens Bedeutung für die Erdkunde (Lpz. 1905) (betr. der alten Mittelmeerländer überhaupt).

3. Ein singuläres Stück antiker, d. h. hellenistischer M. ist uns bei Diod. III 50, 4—5 Ende erhalten. Hier wird nichts Geringeres als die ‚Fata morgana' der libyschen Wüste in erstaunlich anschaulicher Weise beschrieben, dabei auch, auf Grund intimer Kenntnis, im Gegensatz zu dem Eindruck, den das Phänomen auf den Fremden macht, auf das Verhalten der Eingeborenen, falls sie einmal auf ein solches treffen, hingewiesen. Und dann wird c. 51 unter Bezugnahme auf *τινὲς τῶν φυσικῶν*, die es unternommen haben, die *αἰτίαι* einer solch paradoxen Erscheinung zu ergründen, eine rein wissenschaftliche, streng physikalisch-geographische bzw. meteorologische Erklärung der Fata morgana gegeben, die hier freilich nur angedeutet werden kann. Daß diese Ätiologie des wunderbaren Phänomens, ebenso wie ihre vorhergehende Beschreibung, nicht Diodors geistiges Eigentum ist, bedarf keines Wortes. Es läßt sich auch wahrscheinlich machen, ja meines Erachtens geradezu beweisen, zumal wenn man gewisse Ergebnisse von Immischs ‚Agatharchidea' berücksichtigt, daß diese Partie des Diodor aus Agatharchides stammt. (Für möglich hat dies schon Schwartz Bd. V S. 673 erklärt, wenn er auch meinte, daß das nicht strikt bewiesen werden könne.) Aber die streng physikalische Erklärung der ‚Fata morgana' dürfte kaum das Eigentum des Agatharchides sein, zumal an verschiedenen Stellen stratonische physikalische Begriffe und Termini durchschimmern (vgl. insbes. 51, 4f. die Worte: *... τοῦ κενοῦ καὶ τῆς ἀραιώσεως ἐπισπωμένης ... ἄθρουν ὑπὸ τῆς πάλιν ῥύμης ... εὐλόγως ὑπὸ τοῦ συνακολουθοῦντος εἰδώλου ψαύεσθαι τοῖς ὄγκοις· τοῦτο δὲ κατὰ τὴν πρὸς τὸ στερέμνιον πρόσπτωσιν περιθρύβεσθαι καὶ πανταχόθεν προσχεόμενον καταψύχειν τὰ σώματα τῶν περιτυγχανόντων*), so daß man vermuten darf, daß letzten Endes diese Ätiologie der ‚Fata morgana' von Straton selber herrührt, der ja während seines Aufenthaltes in Alexandreia leicht von dieser seltsamen Erscheinung Näheres gehört haben kann. Jedenfalls aber atmet diese Erklärung des Phänomens, *mag sie auch*

Diodor zunächst dem Agatharchides verdanken, echt stratonischen Geist. Und sicher bedeutet dieser Exkurs Diodors ein wirklich kostbares, in der uns erhaltenen Literatur leider einzig dastehendes, Stück hellenistischer M. gegenüber einem παράδοξον Libyens, das den Griechen erst durch den Handelsverkehr und die Expeditionen der Ptolemäerzeit bekannt werden konnte.

Im übrigen sei hier nur noch auf ein paar besondere Probleme der alten M. hingewiesen, die sich zum Teil anderswo schwer eingliedern lassen. Da ist eine alte Frage die nach der Ursache der weißen Farbe des Schnees, der doch, geschmolzen, alsbald zu farblosem Wasser geworden ist, eine Frage, deren Lösung in der griechischen M. eine lange Geschichte hat, die von den Vorsokratikern (Anaxagoras, vgl. o. S. 334, 33) bis auf Poseidonios und seine Ausschreiber reicht. Aber schon früh haben griechische Physiker richtig erkannt, daß die Weiße des Schnees, der größtenteils aus Pneuma (d. h. eingeschlossener Luft) besteht, eben diesem verdankt wird. Vgl. über dieses physikalisch-optische Problem Herm. XLV 321ff.

Ein anderes Problem, das ebenfalls eine lange Geschichte und daher schon in der Antike eine reiche Literatur erzeugt hat, ist die Frage nach der zweckmäßigen Einteilung des Horizonts und damit der Winde, d. h. die Windrose, bei der die achtstrichige des Aristoteles und die zwölfstrichige des Poseidonios eine besonders starke Nachwirkung auf die Folgezeit, d. h. bis ans Ende der Antike und weit darüber hinaus gehabt haben. Vgl. hierzu insbesondere Kaibel Herm. XX und hiergegen, insbesondere betr. des Poseidonios, Capelle Die Schrift von der Welt 14ff., wo aber die Zeichnung zu berichtigen ist; ferner H. Steinmetz De ventorum descriptionibus apud Graecos Romanosque (Göttingen 1907), dessen Polemik gegen mich freilich verfehlt ist (vgl. Rehm 80f.), und jetzt vor allem A. Rehm Griech. Windrosen (S.-Ber. Akad. Münch., Philos.-philol. Kl. 1916, 1ff.).

Endlich sei hier noch auf ein scheinbar abseits liegendes, aber doch für die Geschichte der Weltanschauung und der Physik nicht unrichtiges Gebiet hingewiesen, die sog. ‚Astrometeorologie', bei der sich zwei Überzeugungen gegenüberstehen: die einen sehen in den Gestirnauf- und -untergängen und ihren Begleiterscheinungen nur σημεῖα, während die andern den Gestirnen, und zwar nicht nur Sonne und Mond und den andern antiken Planeten sowie den Kometen, sondern auch den Fixsternen eine direkte Wirkung auf die Witterung zuschreiben, eine Anschauung, die zwar — bezeichnenderweise — von Poseidonios geteilt, aber von Geminus c. XVII (περὶ ἐπισημασιῶν τῶν ἄστρων) auf das schärfste bekämpft wird, möglicherweise nach Panaitios, wie Erwin Pfeiffer zu erweisen sucht, der dieses ganze Gebiet zum erstenmal im Zusammenhange und mit gutem Erfolge behandelt hat, wenn auch einzelne seiner Ergebnisse anfechtbar sind (Στοιχεῖα II, Lpz. 1916).

Literatur. J. L. Ideler Meteorologia veterum Graecorum et Romanorum, Berl. 1832; Aristotelis Meteorologicorum libri IV, 2 voll., Lpz. 1834—1836. Neumann und Partsch Die physikalische Geographie v. Griechenland. Breslau 1885. Zeller Philosophie der Griechen I⁶ (bearb. von W. Nestle), Lpz. 1920, II 2⁴ (Neudruck), Lpz. 1921. E. Oder Ein angebliches Bruchstück des Demokrit usw. (Philol., Suppl. VII [1898] 231ff.). S. Sudhaus Aetna, Lpz. 1898. O. Immisch Agatharchidea, Heidelberg 1919. K. Reinhardt Poseidonios, München 1921. W. Capelle Herm. XL 614ff. XLV 321ff. XLVII 514ff. XLVIII 321ff.; Philol. LXXI 414ff. 449ff.; Die Schrift von der Welt, Lpz. 1905 (= N. Jahrb. 1905, 529ff.).; Die Nilschwelle (N. Jahrb. 1914, 317—361); Berges- u. Wolkenhöhen bei griech. Physikern (= Στοιχεῖα V), Heidelberg 1916; Art. Erdbebenforschung Suppl.-Bd. IV S. 344; Art. Straton. H. Diels Doxographi Graeci, Berl. 1879; Die Fragmente der Vorsokratiker I. II³, Berl. 1912. Dazu die ‚Nachträge', Berl. 1922. Aristot. Meteorol. ed. Fobes, Cantabrigiae Massachutensium 1919. Aristot. de mundo ed. W. L. Lorimer, Paris 1933. A. Rehm und K. Vogel Exakte Wissenschaften, Gercke-Norden, Einl.⁴ II 5, Lpz. 1933.

[W. Capelle.]

Methodiker. Die methodische Schule ist neben der dogmatischen und der empirischen die wichtigste Ärzteschule der Kaiserzeit. Ihr literarisches Werk ist verloren, bis auf einzelne Bücher des Soran (die griechisch überlieferten: Soran, ed. J. Ilberg, Lpz. 1927, CMG IV, die in lateinischer Übersetzung erhaltenen: Caelius Aurelianus, de morbis acutis et chronicis, über die Ausgaben Ilberg Vorläufiges zu Caelius Aurelianus, S.-Ber. Sächs. Ges. phil.-hist. Kl. LXXVII 1925, H. 1, 7). Die zahlreichen Fragmente sind noch nicht gesammelt. Es fehlt jede Darstellung der Lehre, die sie im Zusammenhang der allgemeinen Entwicklung zu verstehen suchte; nur Arbeiten zur Chronologie und zu einzelnen Ärzten der Schule sind gemacht. Das Material findet sich am vollständigsten in den Geschichten der Medizin (J. Fr. K. Hecker Gesch. d. Heilkunde, Berl. 1822, I 394ff. K. Sprengel Versuch einer pragmatischen Gesch. d. Arzneikunde, Halle 1823, II³ 28ff. H. Haeser Lehrbuch d. Gesch. d. Med., Berl. 1863, I³ 268ff. 304ff. R. Fuchs Gesch. d. Heilkunde bei d. Griech., Handb. d. Gesch. d. Med., Neuburger-Pagel, Jena 1902, 328ff.).

I. Anhänger der Schule, chronologische Fragen. Als Anhänger der Schule werden genannt: Thessalos, Themison, Proklos, Reginos, Antipatros, Eudemos, Mnaseas, Philon, Dionys, Menemachos, Olympikos, Apollonides, Soran, Iulian (Gal. X 52—53 K.). Die meisten dieser Ärzte werden auch in der ps.-galenischen εἰσαγωγή angeführt (XIV 684 K.; statt Ὀλυμπιακός ist Ὀλυμπικός zu lesen, vgl. M. Wellmann Herm. LVII 406, 4). Sonst wird noch M. Modius Asiaticus erwähnt (Kaibel Epigr. graec. 306. 116). Über Zeit, Leben und Lehre der einzelnen vgl. die entsprechenden Artikel der R.E. und M. Wellmann 396ff. (über Meges, den er noch nennt, vgl. S. 360, 50). Mehr enthaltende Listen geben Unsicheres oder Falsches.

Allgemein gilt als Gründer der methodischen Schule Themison von Laodikea, selbst ein Schüler des Asklepiades von Bithynien, dessen Anschauungen er in seiner neuen Lehre nur umformte;

Thessalos, zur Zeit Neros, soll dann die methodische Systematik vollendet haben (so zuletzt Wellmann 396. 401. 405). Diese Anschauung geht auf den Verfasser der ps.-galenischen εἰσαγωγή zurück, der sagt: *μεθοδικῆς δὲ ἤρξε μὲν Θεμίσων ὁ Ἀποδεικτὴς τῆς Συρίας παρ' Ἀσκληπιάδου τοῦ λογικοῦ ἐφοδιασθεὶς εἰς τὴν εὕρεσιν τῆς μεθοδικῆς αἱρέσεως, ἐτελείωσε δὲ αὐτὴν Θεσσαλὸς ὁ Τραλλιανός* (XIV 684 K.). Aber das kann nicht richtig sein.

Denn Galen selbst, der einmal Asklepiades, Themison und Thessalos als diejenigen bezeichnet, auf die die Elemente der methodischen Anschauung zurückzuführen seien (*οἷς* sc. *λόγοις ... ὧν ὁ Ἀσκληπιάδης καὶ Θεμίσων καὶ Θεσσαλὸς ἔθεντο τὰ στοιχεῖα* XVIII a 256 K.), nennt doch Thessalos den Gründer der Schule (*τὸν τῆς αἱρέσεως αὐτῶν* [sc. *τῶν μεθοδικῶν*] *ἄρξαντα Θεσσαλόν* I 276 K.) und die M. die Schüler des Thessalos und Thessaleer (*τοὺς τὴν Θεσσαλοῦ προσβεύοντας αἵρεσιν, οἱ ἀπὸ τοῦ Θεσσαλοῦ* X 305 K. *οἱ Θεσσάλειοι* X 269 K.). Themison ist der, der vor Thessalos die Wurzel der Schule legte (*πρὸ τούτου ὁ τὴν ῥίζαν αὐτοῖς τῆς ἐμπληξίας ταύτης ὑποθέμενος* X 52 K.), aber nicht ihr Gründer. Damit stimmt auch überein, was Celsus sagt: ‚Gewisse Ärzte unserer Zeit behaupten, auf Grund der Lehre des Themison, wie sie selbst es angesehen wissen wollen, folgendes ... eine Medizin ..., die sie dahin definieren, daß sie gleichsam ein bestimmter Weg sei, den sie Methode nennen' (*quidam medici saeculi nostri, sub auctore ut ipsi videri volunt Themisone, contendunt ... medicinam ... quam ita finiunt ut quasi viam quandam quam μέθοδον nominant ... esse contendant*, 26, 12 Mx.). Also auch nach der Meinung des Celsus ist Themison nicht der Gründer der methodischen Schule; die M. berufen sich nur auf ihn und stellen ihre Lehre als Ergebnis der seinen, als Interpretation seiner Anschauungen hin. Celsus führt als Behauptung der M. an, was Galen für Tatsache hält: die Lehre des Themison ist die Wurzel der Methode. Weil Themison nicht der Archeget der Schule ist, sondern nur der, von dessen Lehren sie ausgeht, kann Celsus die M. auch als Rivalen des Themison (*Themisonis aemuli* 27, 17) bezeichnen; seine Schüler könnte er so nicht nennen. Wer die Methode gegründet hat, sagt Celsus nicht. Themison selbst hat nach ihm nur die asklepiadeische Lehre in bestimmten Punkten geändert und damit die eigene Lehre geschaffen (*ex cuius* [sc. *Asclepiadis*] *successoribus Themison nuper ipse quoque quaedam in senectute deflexit*, 18, 31—19, 1). Als einer der Nachfolger des Asklepiades ist er aber Dogmatiker (*wie die übrigen ‚aemuli Asclepiadis'* 20, 24).

Auch nach Soran hat nicht Themison die methodische Schule gegründet. Caelius Aurelianus schildert die Behandlung der Phrenitis nach der Lehre der Schule (*haec est secundum methodum curatio phreniticae passionis*) und gibt dann die Meinung anderer Schulen und ihrer Meister wieder (*dehinc aliarum sectarum principes quid ordinaverint persequamur*, m. a. I 11, 99). Er spricht über Diokles, Erasistratos, Asklepiades und schließlich über Themison, er rechnet ihn also zu den Führern anderer Sekten, nicht zur methodischen Schule. Aber Themison steht zur Methode doch in einer besonderen Beziehung: *quomodo Themison scribens celerum passionum curationes antiquorum peccatis assentiens quaedam incondita dereliquit, nam necdum purgaverat suam sectam et ob hoc phreniticorum ordinans curationem quibusdam erroribus implicatur, ipsius quoque inspicienda sunt singula* (16, 155). Er hatte schon eine eigene Schule, als er das von Caelius zitierte Werk schrieb, aber er machte im Sinne des Caelius, im Sinne der M. noch Fehler, die er später, nachdem er seine Sekte gereinigt hatte, vermied. Denn: *haec nunc Themison phreniticis curandis ordinavit. sed post ex methodica secta multa bona contulit medicinae* (165). Er hat später Lehren der methodischen Schule aufgenommen und so sein eigenes System von Fehlern frei gemacht. Die methodische Schule ist also auch nach der Meinung des Soran unabhängig von Themison entstanden, sie ist nicht von ihm gegründet worden, der vielmehr, nach Soran, selbst durch die Methode beeinflußt worden ist. Ob auch Soran in der Lehre des Themison den Ausgangspunkt der M. sah, bleibt ungewiß. Er behauptet dagegen, was Celsus und Galen nicht sagen, daß Themison noch von den M. gelernt habe, daß er sogar Nachfolger des Thessalos sei, daß er Thessalos als Zeugen anführe (*Themison ... in quibusdam errare cognoscitur nondum sectam methodum respiciens*, m. ch. II 1, 57; *veterum methodicorum ... alii solutionem ut Thessalus manifestat atque eius decessores ut Themison*, II 7, 96: *Themison vero iudicavit attestante Thessalo*, II 13, 188). Die Entwicklung des Themison ist nach Soran kompliziert. Er war in seiner Jugend Schüler und Anhänger des Asklepiades (vgl. auch m. ch. I 4, 140. 5, 179). Dann gründete er eine eigene Schule, die er später wieder nach methodischen Lehren umgestaltete, so daß er in manchen Fragen wie ein M. schrieb (m. ch. V 2, 51), er konnte sich nicht an sein eigenes Gesetz halten (m. ch. I 5, 179).

Die Übereinstimmung von Celsus, Soran und Galen in ihren Angaben über Themison macht die einzige ihnen entgegenstehende Behauptung der pseudogalenischen εἰσαγωγή unglaubwürdig: Themison kann nicht der Archeget der methodischen Schule sein (da seine eigene Schule nicht die methodische ist, ist ein Schüler des Themison auch kein M., darum ist es Meges nicht, gegen Wellmann 405). Ist aber Thessalos der Gründer der Methode, wie Galen sagt und wie Soran andeutet, der von Thessalos und seinen Anhängern spricht (*Thessalus et eius sectatores*, m. a. I 1, 22), wenn er die M. meint? Auf welche Zeit ist die Gründung der Schule anzusetzen?

Thessalos war zur Zeit des Nero der angesehenste Arzt: *eadem aetas Neronis principatu ad Thessalum transilivit* (Plin. n. h. XXIX 6); er widmete eines seiner Bücher dem Nero (Gal. X 7 K.). Genaue Angaben über seine Lebenszeit sind nicht erhalten, aber selbst dann, wenn er auf der Höhe seines Erfolges unter der Regierung des Nero schon ein Mann von über 60 Jahren war, kann die methodische Schule von ihm kaum vor dem Ende des 2. oder dem Anfang des 3. Jahrzehnts n. Chr. gegründet worden sein. Wie stimmen dazu die anderen chronologischen Angaben?

Celsus sagt, Ärzte seiner Zeit, seiner Generation (*medici saeculi nostri*, 26, 12) hätten die Medizin, die sie lehrten, Methode genannt (26, 23ff.). Von Ärzten der Generation des Celsus ist also der Name der Methode zuerst gebraucht worden, von ihnen muß die Schule gegründet worden sein. Celsus schreibt gegen das Ende der Regierung des Tiberius, etwa um 30 n. Chr.; die Schule kann darum frühestens am Anfang des 1. Jhdts. n. Chr. entstanden sein. Keinesfalls ist es möglich, die Schulgründung auf das Ende der Republik oder gar auf das J. 40 v. Chr. zu setzen (Wellmann 396; es gibt für diese Datierung keinen Anhalt mehr. Antonius Musa, der den Kaiser Augustus 23 v. Chr. behandelte, änderte, wie Wellmann meint, die Lehre des Themison. Da aber Themison nicht der Gründer der Methode und seine Lehre nicht die methodische ist, ist damit über die methodische Schule nichts ausgesagt. Übrigens scheint Antonius Musa nicht die Lehre des Themison sondern die des Asklepiades verändert zu haben, dessen Hörer er ja wie Themison war. Nach Celsus hat auch Themison [*ipse quoque* 19, 1] die Lehre des Asklepiades geändert, andere taten also das gleiche. Plin. n. h. XXIX 6 berichtet, es sei die Sekte des Asklepiades wie alle früheren verlassen worden; spricht er von Änderungen des Themison und dann von solchen des Musa, so wird also gegen Wellmann zu emendieren sein: *sed et illa* [sc. *placita Asclepiadis*] *mutavit*). Daß die methodische Schule frühestens am Anfang des 1. Jhdts. gegründet wurde, ist sicher.

Die Voraussetzung der Methode ist die Lehre des Themison, über dessen Lebenszeit keine genaue Nachricht erhalten ist; es steht nur fest, daß er den Asklepiades gehört hat (*auditor eius* [sc. *Asclepiadis*] *Themison fuit*, Plin. n. h. XXIX 6). Asklepiades kam spätestens 91 v. Chr. nach Rom (vgl. Wellmann Ilbergs Jahrb. XXI 1908, 685). War er damals ungefähr 30 Jahre (ich nehme ein etwas anderes Alter an als Wellmann 396, der die Blüte des Themison auf die J. 90—80 setzt), so kann er bis etwa 30 v. Chr. gelebt haben, da er im höchsten Greisenalter starb (*suprema in senecta*, Plin. n. h. VII 37). Wann Themison sein Schüler war, ist nicht überliefert. War er es als junger Mensch, wie es natürlich ist, etwa mit 20 Jahren (*Themison ... seque inter initia adscripsit illi* [sc. *Asclepiadi*], Plin. n. h. XXIX 6; nach Soran ist Themison als junger Mann noch in Fehlern des Asklepiades befangen [*in iuventute*, m. a. II 12, 84]), und hörte er den Asklepiades kurz vor dessen Tod, so würde die Änderung, die er an seinen Lehren vornahm, etwa in das 2. Jahrzehnt des 1. Jhdts. n. Chr. fallen, da er sie als Mann von über 60 Jahren machte (*in senectute*, Celsus 19, 1; *procedente vita*, Plin. n. h. XXIX 6). Viel früher kann die eigene Schule des Themison auch nicht gegründet worden sein, da Celsus sagt, es sei unlängst geschehen (*nuper*, 19, 1); mit dieser Zeitangabe spricht er auch noch an einer anderen Stelle von Themison (105, 27) wie von Cassius (28, 23). Da die neue Lehre des Themison die Voraussetzung der Methode ist, ist diese selbst frühestens im 2. Jahrzehnt des 1. Jhdts. n. Chr., vielleicht aber auch erst im 3. Jahrzehnt entstanden. Themison wäre um diese Zeit ein Mann von über 70 Jahren gewesen; so kann er noch von Thessalos und der Methode gelernt haben, wie Soran behauptet. Auch von diesem Ansatz ergibt sich also etwa die gleiche Gründungszeit wie unter der Voraussetzung, daß Thessalos der Gründer der Schule ist. Es spricht nichts dagegen, daß Thessalos der Archeget der Methode war (selbst wenn man den Tod des Asklepiades auf 40 v. Chr. setzt, wie es etwa aus der an sich nicht zwingenden Datierung Wellmanns folgen würde, wäre bei sonst gleichen Annahmen die eigene Lehre des Themison im 1. Jahrzehnt des 1. Jhdts. n. Chr. entstanden. Themison wäre allerdings, wenn die Methode nach 20 n. Chr. gegründet wurde, damals schon über 80 gewesen).

Warum nennt aber Celsus den Thessalos nicht, warum schweigt er über den Gründer der Methode? — In seinem Zusammenhang mußte er den Archegeten der Schule nicht nennen; daß er von gewissen Ärzten spricht, die die Methode vertreten, hat fast etwas Verächtliches, wie Celsus überhaupt das methodische System vollkommen ablehnt.

Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Thessalos die Methode gründete. Die einzige widersprechende Angabe (Gal. XIV 684 K.) ist jedenfalls schon deshalb unglaubwürdig, weil die sie bedingende Voraussetzung, daß Themison der Begründer der Methode gewesen sei, sicher falsch ist. Sie scheint auf eine Interpretation der Galenstelle zurückzugehen, aus der die ps.-galenische Schrift selbst die Liste der von ihr überlieferten Anhänger, wenn auch unvollständig, übernimmt (Gal. X 52f. K.). Themison hat, wie Galen sagt, vor dem Wirken des Thessalos die Wurzel der Methode gelegt, daraus entstand *μεθοδικῆς δὲ ἦρξε μὲν Θεμίσων ... ἐτελείωσε δὲ αὐτὴν Θεσσαλός ...*; die Wichtigkeit des Thessalos für die Gründung der Schule stand ja nach den anderen Angaben des Galen fest*). Möglich ist aber auch, daß Thessalos erst später als Hauptvertreter der Methode herausgehoben und aus sachlichen Gründen zum Archegeten der Schule gemacht worden ist. Vielleicht hatte die methodische Schule am Anfang ebensowenig wie die empirische ihre Lehre auf den Namen eines Menschen gestellt, sondern sich nur nach ihrem Prinzip genannt (vgl. Deichgräber Die griech. Empirikerschule, Berl. 1930, 43, 11). Vielleicht bringt Celsus, der als Zeitgenosse schreibt, dieser Tendenz entsprechend keinen Namen. Soran und Galen, die die historische Entwicklung aus einem großen zeitlichen Abstand übersehen, führen dann Namen an, wie man später auch Gründer der empirischen Schule angeben zu können glaubte.

Die am Anfang des 1. Jhdts. n. Chr. wahr-

*) Die historischen Angaben des Galen werden also, wie es der Tendenz der ps.-galenischen Schrift entspricht, doxographisch-isagogisch zurechtgemacht (vgl. Diller Herm. LXVIII 176/77). Will man wegen der wahrscheinlichen zeitlichen Nähe der beiden Schriften eine direkte Abhängigkeit nicht annehmen, so müßte man hier wie im folgenden mit einer gemeinsamen Vorlage und einer je nach der Eigenart der Autoren verschiedenen Wiedergabe rechnen.

scheinlich von Thessalos gegründete Schule hat bis zum Ende des 2. Jhdts. eine große Anzahl von Schülern gehabt. Trotzdem die M. miteinander über fast alle wichtigen Fragen stritten und die Grundlehren verschieden faßten (*οἱ ... ἅπαντες ἀλλήλοις τε καὶ τῷ Θεσσαλῷ διηνέχθησαν* Gal. X 35 K.), blieb die äußere Einheit der Schule gewahrt. Die ps.-galenische *εἰσαγωγή* stellt 3 M.: Olympikos, Menemachos und Soran den anderen gegenüber und sagt, daß sie mit den vorher genannten über bestimmte Punkte in Streitigkeiten geraten seien (*διεστασίασαν δὲ περί τινων ἐν αὐτῇ* Gal. XIV 684 K.). Scheinbar waren also die anderen miteinander einiger, und die Differenz zwischen diesen dreien und den übrigen M. war besonders groß. Darum hat man von einer Umbildung oder Neubildung der Methode durch Olympikos gesprochen und auf Grund dieser Stelle ihn und seine Anhänger als Jung-M. den Alt-M. gegenübergestellt (Wellmann 406ff.). Dazu geben die Worte keinen Anlaß, zumal doch Streitigkeiten der M. untereinander in Fragen der Lehre so häufig sind. Die Gegenüberstellung scheint aus der gleichen Schrift des Galen entnommen zu sein, aus der die Liste der Schulangehörigen und die Chronologie der Schulgründung stammt. Denn Galen zählt zuerst Thessalos, Themison und eine Reihe von M. auf und sagt, über ihre verschiedenen Lehrmeinungen sollte vielleicht einmal später geredet werden, und zusammen mit denen, die jetzt genannt worden seien, sollte dann auch über Menemachos, Olympikos, Apollonides, Soran und Iulian gesprochen werden (*ἀλλὰ τῆς μὲν ἐκείνων διαφωνίας ἴσως ἔν ποτε καὶ ὕστερον εἴη μνημονεῦσαι, καὶ σὺν αὐτοῖς γε τοῖς νῦν εἰρημένοις τοῦ ... Μενεμάχου καὶ ... Ὀλυμπικοῦ — καὶ Ἀπολλωνίδου καὶ Σωρανοῦ καὶ ... Ἰουλιανοῦ* Gal. X 53 K.). Wie in der Liste der übrigen Schulangehörigen sind nicht alle von Galen angeführten Namen wiederholt, ihre Reihenfolge ist etwas geändert. Aber die Kontrastierung gerade dieser beiden Gruppen geht offenbar auf den galenischen Text zurück. Galen selbst deutet mit keinem Wort an, daß etwa die Abweichung der später genannten Ärzte von der Methode größer sei als die der anderen, und es gibt auch kein anderes Zeugnis für diese Behauptung. Man muß also annehmen, daß die Schule trotz aller sachlichen Differenzen die äußere Einheit wahrte.

II. Lehre. Angaben über die methodische Lehre finden sich vor allem bei Celsus und Galen (*πρὸς Τρασυβοῦλον περὶ ἀρίστης αἱρέσεως* I 106ff. K.; *περὶ αἱρέσεων τοῖς εἰσαγομένοις* scr. min. III ed. G. Helmreich, Lpz. 1893, 1ff.) und in der ps.-galenischen *εἰσαγωγή* (Gal. XIV 674 K.; vgl. über das Material als ganzes Wellmann 400. 406). Keiner der erhaltenen Berichte gibt die Lehre vollständig; aus allen zusammen aber läßt sich das System rekonstruieren.

Die Diätetik der Gesunden, die die M. wie fast alle antiken Ärzte lehrten, ähnelt der Diätetik der anderen Schulen. Aus der einen kurzen Nachricht, die erhalten ist, wird deutlich, daß die M. die Individualität des Menschen, die Verschiedenheit des Klimas und des Ortes ebenso beachteten wie Dogmatiker und Empiriker: *estque etiam proprium aliquid et loci et temporis istis quoque auctoribus* (den M.; denn diese Worte stehen in einer Polemik gegen ihre Anschauung): *qui, cum disputant, quemadmodum sanis hominibus agendum sit, praecipiunt, ut gravibus aut locis aut temporibus magis vitetur frigus, aestus, satietas, labor, libido; magisque ut conquiescat isdem locis aut temporibus, si quis gravitatem corporis sensit, ac neque vomitu stomachum neque purgatione alvum sollicitet* (Celsus 28, 28—34; es ist nach dem Wortlaut unmöglich [*istis auctoribus*], die zitierten Sätze mit Wellmann 399 als Fragment aus einer dogmatischen Schrift des Themison zu bezeichnen).

Die Lehre über die Behandlung der Kranken unterscheidet sich dagegen grundsätzlich von der empirischen und dogmatischen Theorie. Denn die M. glauben, daß es nicht nötig sei, die erkrankte Körperstelle oder überhaupt eine Ursache der Krankheit zu kennen; auch Alter, Konstitution des Patienten, seine Gewohnheiten, Klima und Gegend sind gleichgültig für die Behandlung. Die Krankheit allein lehrt, was man wissen muß (Gal. III 12, 14—20). Der Arzt braucht also keine anatomischen oder physiologischen Kenntnisse, keine allgemeinen oder speziellen Ätiologien, er beobachtet nur bestimmte allgemeine Zustände (*communia, κοινότητες*) des Körpers. In der Diätetik gibt es drei solcher Kommunitäten: die Trockenheit, die Flüssigkeit des Körpers und einen aus beiden gemischten Zustand so wie dessen Abwandlungen nach den verschiedenen Stadien der Krankheit: ... *medici ... contendunt nullius causae notitiam quicquam ad curationes pertinere; satisque esse quaedam communia morborum intueri. si quidem horum tria genera esse, unum adstrictum, alterum fluens, tertium mixtum. nam modo parum excernere aegros, modo nimium, modo alia parte parum, alia nimium: haec autem genera morborum modo acuta esse, modo longa, et modo increscere, modo consistere, modo minui* (Celsus 26, 12; vgl. Gal. III 12, 20—13, 12). Es gibt also eigentlich nur drei Krankheiten, und das sind solche des ganzen Körpers. Was den Namen dieser Kommunitäten angeht, stimmen alle M. miteinander überein, aber sie verstehen unter ihnen Verschiedenes. Während die einen trocken und flüssig nach den natürlichen Ausscheidungen bestimmen, erklären viele andere Trockenheit und Flüssigkeit für Zustände des Körpers: *τινὲς μὲν γὰρ ... ταῖς κατὰ φύσιν ἐκκρίσεσι παραμετροῦσι τὸ στεγνὸν καὶ τὸ ῥοῶδες, ἰσχομένων μὲν αὐτῶν στέγνωσιν ὀνομάζοντες τὸ πάθος, ἀμέτρως δ' ἐκκρινομένων ῥύσιν. ἄλλοι δέ τινες ..., οὐκ ὀλίγος χορός, ἐν αὐταῖς τῶν σωμάτων ταῖς διαθέσεσι τὰ πάθη φασὶν εἶναι καὶ μέμφονται γε δεινῶς τοῖς εἰς τὸ κενούμενον ἀποβλέπουσιν* (Gal. III 23, 6—12; vgl. X 35 K.).

Die Behandlung folgt unmittelbar aus den beobachteten Kommunitäten; sie besteht darin, daß der Arzt den der Krankheit entgegengesetzten Zustand herbeizuführen versucht. Den trockenen Körper muß er feucht machen, den feuchten zum Trocknen bringen. Auch die Behandlung richtet sich vor allem auf den ganzen Körper, der ja krank ist. Je nach der Verschiedenheit der Kommunitäten und der Stadien ist dieses Ziel verschieden zu erreichen: *cognito igitur eo, quod ex his est, si corpus adstrictum est, digerendum esse; si profluvio laborat, continendum; si mixtum*

vitium habet, occurendum subinde vehementiori malo. et aliter acutis morbis medendum, aliter vetustis, aliter increscentibus, aliter subsistentibus, aliter iam ad sanitatem inclinatis (Cels. 26, 18; vgl. Gal. III 13, 12—19). Nur nach diesem einen Grundsatz ist die Lebensweise des Kranken zu wählen und sind die Mittel zu geben, deren Eigenschaften man aus der Erfahrung kennt (Gal. I 119 K.). Mehr als die Kommunitäten braucht der Arzt nicht zu beobachten (*horum observationem medicinam esse,* Cels. 26, 23).

In der Chirurgie glauben einige M. ebenfalls, mit den drei genannten Kommunitäten auskommen zu können (*καὶ πειρῶνταί γ' οἱ μὲν τῶν κατὰ δίαιταν νοσημάτων, ἔνιοι δὲ καὶ πάντων ἁπλῶς δύο κοινότητας ἐπιδεικνύναι καὶ τινα τρίτην μικτήν* Gal. *III* 12, 23—13, 2). Die meisten aber nehmen besondere chirurgische Kommunitäten an und unterscheiden einen doppelten Eingriff, je nachdem ob ein Fremdkörper von außen her in den Körper eingedrungen ist oder ob sich von innen her im Körper selbst eine Geschwulst bildet: *αἱ δὲ ἐν χειρουργίαις κοινότητες κατὰ τὴν τοῦ ἀλλοτρίου ὑπεξαίρεσιν. διττὸν δὲ τὸ ἀλλότριον, ἤτοι γὰρ ἔξωθέν ἐστιν, ἢ τῶν ἐν τῷ σώματι, τὸ μὲν ἔξωθεν ἁπλοῦν, τρία δὲ εἴδη τῶν ἐν σώματι* (Ps.-Gal. XIV 681 K.; vgl. Gal. I 193 K. eine kurze Angabe der chirurgischen Kommunitäten; scr. min. III 15, 8ff. Sext. Emp. Hyp. I 238). Es gibt also im ganzen vier chirurgische Kommunitäten, die einen Eingriff erfordern. Wellmann 400 behauptet, die chirurgischen Kommunitäten seien erst von Thessalos, jedenfalls erst spät unterschieden worden, da Celsus in seinem Bericht über die methodische Schule nichts über sie sage. Celsus erörtert aber in der Einleitung zu seinem Werk, in der er auch von den M. spricht, nur die diätetischen Lehren der verschiedenen Schulen, wie er ausdrücklich hervorhebt (19, 4), und behandelt also die methodische Chirurgie ebensowenig wie die empirische und dogmatische. Da die Angaben des Galen über die Lehre der M. mit denen des Celsus übereinstimmen, soweit ein Vergleich möglich ist, kann man die von ihm und Späteren beschriebenen chirurgischen Kommunitäten als die alte Lehre der Schule ansetzen; daß sich die M. zuerst nicht um die Chirurgie kümmerten, wie Wellmann meint, ist schon an sich unwahrscheinlich. Anhangsweise gehört zu den chirurgischen Kommunitäten die prophylaktische: *ἔστι δὲ παρὰ τὰς ἐν χειρουργίαις τέσσαρας κοινότητας καὶ τὸ λεγούμενον προφυλακτικὸν εἶδος, ὃ καὶ αὐτὸ εἰς κοινότητα τάττεται ἐπὶ τῶν δηλητηρίων καὶ τοξικῶν καὶ ἰοβόλων πάντων καὶ δακετῶν ...* (Ps.-Gal. XIV 682 K.; diese Unterscheidung ist vielleicht erst spät, vgl. S. 368, 18). Sie umfaßte also Vergiftungen und ähnliche Fälle.

Der Arzt muß aber nicht nur wissen, daß man bei bestimmten Erscheinungen eine trockene oder feuchte Lebensweise vorzuschreiben und Mittel zu geben hat, die einen entgegengesetzten Zustand hervorrufen, daß man Fremdkörper entfernen muß. Es kommt für ihn darauf an, zu wissen, in welchem Maß er die Lebensweise ändern soll, welche Medikamente in welcher Dosis anzuwenden sind, wie groß der chirurgische Eingriff sein muß. In der Chirurgie folgt aus jeder Kommunität ein genau bestimmtes und in seinem Ausmaß festgelegtes Vorgehen: *τὸ μὲν ἔξωθεν, ὡς σκόλοψ καὶ βέλος καὶ πᾶν ὅπερ ἀλλότριον, ἐνδείκνυται τὴν τελείαν ἐξαίρεσιν. τῶν δὲ ἐν τῷ σώματι τὸ μὲν τῷ τόπῳ ἀλλότριον ὡς ὑπόχυμα ... ἐνδείκνυται τὴν μετάθεσιν ἢ ἀποκατάστασιν εἰς τὸν ἴδιον τόπον. τὸ δὲ τῷ μεγέθει ἀλλότριον ὡς τὰ ἀποστήματα ... τὰ μὲν διαιρέσει μόνῃ χρῆσθαι, τὰ δὲ περιαιρέσει τελείᾳ τῶν περιττῶν τὸ δὲ τῇ ἐλλείψει ἀλλότριον οὐχ ὡς περιττεῦον, ἀλλ' ὡς ἐνδεές, οἷον τὰ κολοβώματα ... τὸ ἀναπληροῦσθαι ἐπιζητεῖ καὶ ἐνδείκνυται* (Ps.-Gal. XIV 681 K.). Die verschiedenen Fälle werden also den verschiedenen Kommunitäten untergeordnet, für die genau angegeben ist, wie weit der ärztliche Eingriff jeweils gehen muß, so daß der Chirurg, der die Kommunität beobachtet, sogleich weiß, was er zu tun hat. In der Diätetik, bei der Verordnung von Mitteln liegt es komplizierter.

Obwohl die M. sich in ihrer Theorie von den Dogmatikern und Empirikern unterscheiden, handeln sie doch in der Praxis ähnlich wie jene (z. B. Gal. III 20, 2ff.). Es steht für sie zwar unbedingt fest, daß die Behandlung den entgegengesetzten Zustand bewirken muß, aber sie geben nicht jedem Menschen jede Medizin, sie berücksichtigen das Alter des Patienten. Sie wenden, wenn sie auch vor allem Mittel für den ganzen Körper geben, für seine verschiedenen Teile nicht die gleichen Arzneien an, was man erwarten sollte, da das erkrankte Organ ihrer Theorie nach keine Bedeutung hat. Und doch stützen sie sich nicht wie Dogmatiker und Empiriker auf ätiologische Erkenntnisse oder auf Beobachtungen über das Alter, die Konstitution der Menschen oder die Jahreszeiten, aus denen jene die Differenz der Mittel erschließen (z. B. Gal. III 6, 10ff. 19, 20ff.), sondern nur auf die Kommunitäten und die Stadien der Krankheit. Aber die Erkrankungen werden den drei Hauptkommunitäten, dem Festen, dem Flüssigen und dem Gemischten, je nach der Verschiedenartigkeit der betroffenen Organe, untergeordnet, ähnlich wie in der Chirurgie. So zerfällt die *φλεγμονή* in eine trockene und eine gemischte Erkrankung. Zur trockenen gehören Entzündungen an der Hand, am Fuß, an Armen und Beinen, an den Schenkeln und jedem anderen Körperteil, an dem keine Absonderung nach außen stattfindet, zur gemischten Form gehören die Erkrankungen des Mundes, der Augen und der Nase (Gal. III 29, 25ff.). Damit ist eine Verschiedenartigkeit der Behandlung nach der Verschiedenheit der zugrunde liegenden Kommunität erreicht, und die M. müssen ebenso individuell wie die Andern behandeln. Und in gleicher Weise werden alle Krankheiten je nach dem Unterschied der affizierten Organe verschiedenen Kommunitäten angehört haben, wodurch jedesmal schon eine andere Behandlung gegeben war.

Dann aber bestimmt auch die Größe der Kommunität die Dosierung der Heilmittel (*τὸ μέγεθος τῶν κοινοτήτων ... ἐνδείκνυται μέγεθος βοηθημάτων* Gal. I 194 K.). Wenn die M. wie alle Anderen bei alten Menschen nicht dieselben Heilmittel verwandten wie bei jungen (Gal. III 20, 3ff.), und in jeder Jahreszeit andere (ebd. 20, 16ff.), so brauchten sie nur anzunehmen, daß die Kommunitäten, die ja doch in den einzelnen Fällen immer verschieden sind, im Alter und in der

Jugend, in den einzelnen Jahreszeiten nicht gleich stark auftreten; dann konnten sie aus dieser Verschiedenheit der Kommunitäten eine Differenzierung der Behandlung ableiten. So folgte wieder aus der einen Beobachtung praktisch das gleiche, was für Dogmatiker und Empiriker erst aus einer Fülle von Beobachtungen sich ergab.

Außerdem wurde die Dosierung der Mittel und der Lebensweise nach dem Stadium der Krankheit eingerichtet (*οἴονται τὸν καιρὸν τοῦ νοσήματος ποτὲ μὲν τὴν τροφήν, ποτὲ δὲ τὴν ποιὰν τροφὴν ἐνδείκνυσθαι* Gal. I 211 K.). Auch Celsus hatte schon davon gesprochen, daß man nicht nur nach der Verschiedenheit der Grundkommunitäten sondern auch nach der Verschiedenheit der Stadien verschieden behandeln müsse (26, 21ff.). So wird auf Grund eines scheinbar nur das Allgemeine berücksichtigenden Systems doch eine individuelle Behandlung möglich. (Im übrigen vergleiche man zu der Mittellehre der M., zur Gestaltung der Diätetik der Kranken und zur Chirurgie die Handbücher und vor allem Th. Meyer-Steineg Das medizinische System der M., Jenaer medizinhistor. Beiträge, Jena 1916; dort sind diese Fragen vom sachlich-medizinischen Standpunkt aus behandelt).

Alle Grundsätze der Behandlung glaubten die M. als Wissen (*ἔνδειξις*), nicht etwa nur als Beobachtung (*τήρησις*) hinstellen zu können. Sie waren darin mit den Dogmatikern einig, daß Erfahrung für den Arzt nicht ausreiche, und bekämpften aus diesem Grunde die Empiriker. Andererseits leiteten sie ihr Wissen nicht wie die Dogmatiker aus logischen Überlegungen, sondern aus den Erscheinungen selbst her, aus denen die Empiriker die Erfahrung gewannen; sie behaupteten eine *ἔνδειξις τῶν φαινομένων*. So nehmen sie in der Begründung ihrer Lehrsätze eine eigentümliche Zwischenstellung zwischen Dogmatikern und Empirikern ein (Cels. 26, 26ff. Gal. III 14, 8ff.). Da sie aber mit absoluter Gültigkeit ihrer Erkenntnis rechnen und den individuellen Gegebenheiten theoretisch keinen Raum lassen, sagt der Verfasser der ps.-galenischen *εἰσαγωγή* mit Recht: *οἱ δὲ μεθοδικοὶ καὶ δι' ὅλου ἐπιστήμην αὐτὴν* (sc. *τὴν ἰατρικὴν*) *ἀποκαλοῦσιν* (XIV 684 K.). Dabei umfaßte ihr System nicht viele Lehrsätze; sie konnten für sich in Anspruch nehmen, daß sie alles, was der Arzt wissen muß, in sechs Monaten zu lehren imstande wären (Gal. III 15, 13). Und sie betrachteten es zugleich als den größten Vorteil (*τὸ μέγιστον ἀγαθόν*) ihrer Lehre, daß man als M. so wenig zu lernen habe (Gal. 14, 17ff.).

III. Einwände gegen die Lehre; philosophische Voraussetzungen; historische Abhängigkeit. Gegen die methodische Lehre haben die Gegner schwerwiegende Einwände erhoben. Sie haben zu zeigen versucht, daß die Methode kein selbständiges System, sondern je nachdem, wie man sie verstehe, ein übertriebener Dogmatismus oder ein platter Empirismus sei. Dazu bedeute die Vernachlässigung der Beobachtung von Jahreszeiten und Örtlichkeiten, das Außerachtlassen der menschlichen Konstitution eine Verengung, die die Behandlung der Menschen in eine Reihe mit der Behandlung der Tiere stelle (Cels. 27, 17ff.). Die Polemik hat auch die Widersprüche aufgezeigt, die zwischen Theorie und Praxis der M. bestehen (z. B. Gal. III 188, 24ff. vom empirischen Standpunkt aus, 22, 19 vom dogmatischen). Schließlich wurden die Grundbegriffe der Methode, Kommunitäten und Stadien, die Art der Folgerung aus ihnen einer eingehenden Kritik unterworfen und für philosophisch unhaltbar erklärt (z. B. Gal. I 162 K.). Wie sich die M. auf diese Angriffe verteidigten, ist nicht überliefert; daß sie sich verteidigten, und mit guten Gründen, ist sicher. Denn die Gegner, aus deren Bericht allein die Methode bekannt ist, schweigen nur gegen besseres Wissen über die Antwort der M. auf die gegen sie erhobenen Vorwürfe. So läßt Galen einmal den Empiriker Einwendungen machen, deren Widerlegung durch den M. in den Angriffen des Dogmatikers vorausgesetzt ist (vgl. III 26, 10ff. mit 21, 4ff.; dagegen ist nicht sicher zu entscheiden, ob die Einführung der prophylaktischen Kommunität [Gal. XIV 682 K.], die den chirurgischen Kommunitäten angehängt scheint, nicht erst durch die Argumentation der Gegner [Gal. III 18, 24ff.] veranlaßt ist; in diesem Fall wäre also die Polemik berechtigt und vor der Änderung der Lehre eine Verteidigung unmöglich gewesen).

Schwierigkeiten und damit die Möglichkeit zu Einwänden bestehen wirklich. Die Vermischung dogmatischer und empirischer Prinzipien ist unklar. Der Verzicht auf alles, was in der früheren Medizin erprobt worden war, ist schwer verständlich. Widerspruchsvoll scheint vor allem der methodische Grundbegriff, die *ἔνδειξις τῶν φαινομένων*. Alle Erkenntnis soll aus den Erscheinungen abgeleitet werden, aber sie soll doch mehr als Beobachtung, *ἔνδειξις* nicht *τήρησις* sein. Wie kann aus den Erscheinungen mehr als Beobachtung folgen? Wissen ist doch nur aus logischer Argumentation möglich (über *ἔνδειξις* als dogmatisch-logischen Begriff vgl. z. B. Gal. III 5, 17ff.; über *τήρησις* als empirischen Begriff und seine Verschiedenheit von der dogmatischen *ἔνδειξις* ebd. 7, 1ff.). Wie kann sich der M. demgegenüber verteidigen?

Sextus Empiricus, der meint, daß der Skeptiker nur der methodischen Ärzteschule angehören dürfe, da sie allein skeptisch sei (Hyp. I 236), sagt: *ὥσπερ οὖν κατὰ τὴν ἀνάγκην τῶν παθῶν ὁ σκεπτικὸς ὑπὸ μὲν δίψους ἐπὶ ποτὸν ὁδηγεῖται, ὑπὸ δὲ λιμοῦ ἐπὶ τροφήν, καὶ ἐπί τι τῶν ἄλλων ὁμοίως, οὕτως καὶ ὁ μεθοδικὸς ἰατρὸς ὑπὸ τῶν παθῶν ἐπὶ τὰ κατάλληλα ὁδηγεῖται, ὑπὸ μὲν στεγνώσεως ἐπὶ τὴν χαύνωσιν, ὡς καταφεύγει τις ἀπὸ τῆς διὰ ψῦχος ἐπιτεταμένον πυκνώσεως ἐπὶ ἀέαν, ὑπὸ δὲ ῥύσεως ἐπὶ τὴν ἐποχὴν αὐτῆς, ὡς καὶ οἱ ἐν βαλανείῳ ἰδρῶτι πολλῷ περιῤῥεόμενοι καὶ ἐκλυόμενοι ἐπὶ τὴν ἐποχὴν αὐτοῦ παραγίνονται καὶ διὰ τοῦτο ἐπὶ τὸν ψυχρὸν ἀέρα καταφεύγουσιν* (238). Er parallelisiert also das Gesetz, nach dem sich der Skeptiker in seinem Handeln richtet, dem Grundsatz, nach dem der M. den Kranken heilt. Und wie für ihn der Sprachgebrauch in der skeptischen und methodischen Schule vollkommen miteinander übereinstimmen (239), versteht er auch die *ἔνδειξις τῶν φαινομένων* skeptisch: *καὶ τὸ τῆς ἐνδείξεως ὄνομα ἀδοξάστως παραλαμβάνει* (sc. *ὁ μεθοδικός*) *ἀντὶ τῆς ἀπὸ τῶν φαινομένων παθῶν τῶν τε κατὰ φύσιν καὶ τῶν παρὰ φύσιν ὁδηγήσεως ἐπὶ κατάλληλα*

εἶναι δοκοῦντα, ὡς καὶ ἐπὶ δίψους καὶ ἐπὶ λιμοῦ καὶ τῶν ἄλλων ὑπεμίμνησκον (240). Wie jeder Affekt notwendigerweise seine Befriedigung durch Herbeiführung des entgegengesetzten Zustandes erzwingt, so verlangt der ausgetrocknete Körper des Kranken Flüssigkeit, der feuchte Trockenheit. Diesem in den Erscheinungen liegenden Gesetz folgt der methodische Arzt, wenn er den Kranken durch Zuführung von Flüssigkeit oder durch Austrocknung, immer im entgegengesetzten Sinne des Bestehenden, heilt. Dieses Gesetz der Erscheinungen nennt er *ἔνδειξις τῶν φαινομένων*. Der M. kann sich also gegen die Einwände, die man ihm macht, von der skeptischen Philosophie aus verteidigen. Aus ihr wird verständlich, was sonst angreifbar und dunkel scheint. Dann müssen aber alle Grundbegriffe der Methode skeptisch zu erklären sein. Die methodische Medizin muß als Umsetzung der änesidemischen Skepsis verstanden werden (Wellmann hat zuerst die Einwirkung des Skeptizismus auf die Methode bemerkt, und zwar im Anschluß an das Urteil des Sextus [403]. Aber er äußert sich nicht darüber, ob er Sextus zustimmt und zieht aus dem Einfluß, soweit er ihm gegeben scheint, keine Konsequenz für die Interpretation des methodischen Systems).

Der Skeptiker erklärt die Erscheinungen für das einzig Wahre, darüber, daß sie gegeben sind, gibt es keinen Streit (Hyp. I 21—22). So verehren die M. nichts anderes als die Erscheinungen (Gal. III 16, 9ff.). Über alles, was nicht Erscheinung ist, enthält sich der Skeptiker des Urteils, er behauptet zwar nicht, daß das Verborgene unerkennbar sei, aber er hat es noch nicht erkannt, und es geht ihn nichts an (Hyp. I 236). So läßt der M. es auf sich beruhen, ob das Verborgene erkannt werden kann oder nicht, er verneint es nicht, wie der Empiriker (Gal. III 14. 14), es ist für ihn unnütz. Der Skeptiker bezweifelt zwar nicht die Möglichkeit, daß es eine Ursache gibt, aber er hält es für unmöglich, sie zu erkennen, ebenso wie es für ihn kein Zeichen des Verborgenen gibt (Hyp. III 13ff. II 97ff.). Die M. lehnen jede ätiologische Erkenntnis ab, sie verzichten auf Semiologie, Physiologie und Anatomie. Der Skeptiker ist sich der Schwierigkeit der Begriffe Kommunität und Beweis bewußt und verwendet sie nur in einem bestimmten, den Erscheinungen und den aus ihnen ableitbaren Grundsätzen des Handelns entsprechenden Sinn (Hyp. I 237. 240. II 228). Wenn man einen gleichen Sinn der Begriffe für die M. voraussetzt, werden ihre Aussagen verständlich und einleuchtend (Gal. I 190 K. steht eine Erörterung der M. über die Kommunitäten, die in der Art ihrer Argumentation ganz skeptisch ist). Das gleiche gilt für die Begriffe des Ganzen und des Teiles (Hyp. II 215ff.). Jede dieser Anschauungen, das ganze System ist wirklich skeptisch.

In den dogmatischen Schulen der Medizin war die dogmatische Philosophie fruchtbar gemacht worden, in der empirischen die akademische Skepsis (vgl. Quell. u. Stud. z. Gesch. d. Naturw. III [1932] 253ff.). In der Methode ist die änesidemische Skepsis medizinisch ausgewertet worden; damit war die letzte Philosophie des Hellenismus in die Medizin aufgenommen. Schon der Name *μέθοδος* weist auf die skeptische Haltung hin: die Behandlung wird als das Beschreiten des von den Erscheinungen vorgezeichneten Weges betrachtet (vgl. Wellmann 403). Zugleich bedingt die Skepsis der Methode den eigenartig zwischen dogmatischer und empirischer Medizin vermittelnden Standpunkt. Der Skeptiker, der am Ende einer Entwicklung steht, setzt gegen sie keine positive neue Erkenntnis, er prüft sie vielmehr nur auf ihre formale Zuverlässigkeit; dabei ist alles Frühere der Inhalt seiner Gedanken. Sein Handeln ist dem der Anderen ähnlich, wenn es auch durch ein anderes Gesetz bestimmt ist. Ebenso ist in der Methode auch nur die Begründung der Lehre von der vorhergehenden Schulen verschieden, das Handeln selbst ist gleich geblieben.

Die philosophische Voraussetzung der Methode ist also der Skeptizismus. Aber in welcher Weise ist sie von den gleichzeitigen und früheren medizinischen Lehren abhängig, aus welcher medizinischen Problematik geht sie hervor? Die Methode ist durch das System des Themison und damit durch die asklepiadeische Lehre bestimmt; alle Zeugnisse stimmen in dieser Angabe überein. Und zwar ist die Anschauung des Themison deshalb der Ausgangspunkt der Methode, weil er den Begriff der Kommunitäten in die Medizin eingeführt hat. Galen sagt: *φαινομένας γοῦν εἰπὼν εἶναι τὰς κοινότητας ὁ σοφώτατος Θεσσαλός, ὀλίγον ὕστερον οὐ μόνον οὐδένα τῶν ἔμπροσθεν ἰατρῶν ἰδεῖν αὐτάς φησιν, ἀλλ' οὐδὲ τὸν πρῶτον γεννήσαντα Θεμίσωνα. τούτῳ γὰρ οὖν δὴ μόνῳ παραχωρεῖ, καθάπερ πατρὶ τέ·να γνήσια τὰς τεταιώδεις ἐκείνας κοινότητας* (Gal. X 35 K.). Themison änderte das asklepiadeische System, indem er aus den Atomen und Poren Kommunitäten machte (vgl. über Asklepiades und die Methode Wellmann 398, 3). Weil er den Begriff der Kommunitäten zuerst formulierte, mußten die M. ihre Lehre für eine Interpretation seines Systems halten, wie Celsus sagt, oder in ihm die Wurzel ihrer Lehre sehen, wie Galen sagt. Sie haben nur die Kommunitäten des Themison skeptisch erklärt (*φαινομένας γοῦν εἰπὼν εἶναι τὰς κοινότητας*).

Warum verstanden sie sie aber skeptisch? Zu ihrer Zeit stritten die Empiriker und Dogmatiker darüber, wie Erkenntnis überhaupt möglich sei. Die einen behaupteten, daß die logische Erkenntnis die konstitutive sei, und räumten der Erfahrung nur eine bedingte Bedeutung ein; die anderen leiteten alles Wissen aus der Erfahrung ab. Asklepiades, der Lehrer des Themison, überspitzte die Einwände gegen die Möglichkeit einer allein auf der Erfahrung beruhenden Erkenntnis, indem er leugnete, es könne überhaupt etwas mehrmals in der gleichen Weise beobachtet werden (Gal. III 9, 9ff.). Damit war die Grundlage der empirischen Medizin wie jeder Empirie bedroht, die nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß es eine Beobachtung sich gleichbleibender Objekte gibt. Zugleich war das Unwiederholbare der Individualität stark betont und so für den Arzt und sein Handeln eine neue Schwierigkeit aufgezeigt. Denn er muß Individuen erkennen und behandeln; die Menschen sind alle verschieden. Wenn sich niemals das Gleiche wiederfindet, wie soll er wissen, was er im einzelnen Fall zu tun hat? Dogmatiker und Empiriker hatten immer mehr

individuelle Gegebenheiten in Rechnung gestellt, sie aber doch in allgemeinen Sätzen zu erfassen versucht. Sie setzen voraus, daß die Individuen als Individuen gleich seien und also doch allgemein erkannt werden könnten. Alter, Konstitution machten jedesmal eine andere Behandlung nötig, aber das gleiche Alter, die gleiche Konstitution bedingten die gleiche Behandlung. Die Lehre des Asklepiades machte diesen Ausweg unmöglich.

Die Problematik wird durch die Auseinandersetzung mit der hippokratischen Skepsis und Empirie verschärft. Die hippokratischen Ärzte hatten eine Medizin gelehrt, die ganz auf den einzelnen Menschen und das für ihn Richtige gestellt war. Sie hatten alle allgemeinen Erkenntnisse abgelehnt. Schon für sie war jeder Mensch so unvergleichlich, daß man sich in seinem Handeln nur nach dem richten konnte, was man an ihm beobachtete (Quell. u. Stud. 256). Dogmatiker und Empiriker interpretierten die hippokratischen Schriften. So mußte auch die als Dogma aufgefaßte alte Lehre allmählich mit der von den Schulen vertretenen Anschauung in Gegensatz geraten, die Forderung, das Individuum als schlechthin einzigartig gelten zu lassen, erhielt durch die Autorität des Hippokrates ein noch stärkeres Gewicht.

Vom Dogmatismus und von der Empirie her gab es keine Möglichkeit, die Schwierigkeiten zu lösen. Der Skeptizismus konnte einen Ausweg bieten. Denn in ihm fand sich die gleiche Ablehnung aller allgemeinen Grundsätze, die gleiche Beschränkung auf das Jetzt und Hier wie in der hippokratischen Empirie (Quell. u. Stud. a. O.). Ging der Arzt von den skeptischen Grundsätzen des Handelns aus, und machte er die Affekte des menschlichen Körpers zum Gesetz seiner Behandlung, dann richtete er sich nicht nach einem aus seiner Erfahrung oder seinem Verstand stammenden Prinzip, das er auf den Kranken anwendete, sondern die Behandlung wurde in jedem Fall durch den einzelnen Menschen an den Arzt herangetragen. Der Arzt richtete sich dann einzig und allein nach dem Menschen, den er behandelte. Damit war die aufgestellte Forderung erfüllt, die Medizin war zugleich im Sinne der hippokratischen Empirie umgestaltet.

Es besteht nur ein wesentlicher Unterschied zwischen der hippokratischen und der methodischen Lösung. Während der hippokratische Arzt meinte, wegen der Notwendigkeit individueller Erkenntnis und Behandlung, die in der Medizin keinen Maßstab außer der Empfindung des Kranken (*αἴσθησις τοῦ σώματος*) zulasse, sei es schwer zu behandeln, konnte der M. mit gutem Gewissen behaupten, es sei nichts leichter als das. Denn indem er das skeptische Gesetz der in den Affekten liegenden Notwendigkeit (*ἀνάγκη τῶν παθῶν*) zum Prinzip erhob, befreite er den Arzt von der Unsicherheit des subjektiven, unbestimmten Maßstabes. Der M. war sich selbst dessen bewußt, daß seine Lehre im Gegensatz zur hippokratischen stehe, aber doch nichts anderes als ihre Umänderung sei. Darum kehrte er den ersten Aphorismus des Hippokrates um und sagte *ἡ μὲν τέχνη βραχεῖα, ὁ δὲ βίος μακρός* statt *ὁ μὲν βίος βραχύς, ἡ δὲ τέχνη μακρή* (Gal. III 14, 24ff.; in diesem Sinne wird auch Hippokrates als Skeptiker interpretiert, Diog. Laert. IX 73).

IV. Zeitgenössische und späte Urteile über die Methode. Die Methode war im 1. Jhdt. n. Chr. in Rom angesehener als der Dogmatismus und der Empirismus. Die Römer haben die methodische Medizin schon deshalb bevorzugt, weil sie weniger Mittel anwendete, weil die Lebensweise, die verordnet wurde, mehr die gewohnten Tätigkeiten berücksichtigte oder bestehen ließ. Und das war für das Ansehen der Schule entscheidend. Denn die Geschichte der Methode ist bereits durch das Urteil der Römer, der Herren, bestimmt, die ein ganz anderes Verhältnis zur Medizin hatten als die Griechen. Von Anfang an lehnten sie harte und scharf eingreifende Behandlungen ab, der erste griechische Chirurg, der nach Rom kam, machte sich wegen der Brutalität seiner Verordnungen bei ihnen verhaßt (Plin. n. h. XXIX 6). Die Medizin, die sie selbst aufgezeichnet hatten, war auf wenige Mittel gestellt, die schnell wirken sollten und die möglichst angenehm sein mußten. Schon Asklepiades verdankte einen Teil seines Erfolges dem Umstand, daß er nur angenehme Mittel gab, daß er, was leicht schien, auch wahr sein ließ (Plin. n. h. XXVI 7. Cels. 104, 27ff.). Die M. übernahmen durch Themison vieles von der praktischen Behandlung des Asklepiades. Zudem lag in ihrem Grundprinzip, daß der Patient immer das bekam, was ihm in seinem Zustand angenehm sein mußte: dem ausgetrockneten Körper wurde Flüssigkeit zugeführt, der mit Flüssigkeit überfüllte Körper wurde von dem ihn bedrückenden Übermaß befreit.

Dann aber war die methodische Schule etwas Neues. Thessalos, der sich selbst den Überwinder aller früheren Ärzte nannte (*ἰατρονίκης*, Plin. n. h. XXIX 6), schrieb in der Widmung seines Buches an Nero: *παραδεδωκὼς νέαν αἵρεσιν καὶ ὡς μόνην ἀληθῆ διὰ τὸ τοὺς προγενεστέρους πάντας ἰατροὺς μηδὲν παραδοῦναι συμφέρον πρός τε ὑγείας συντήρησιν καὶ νόσων ἀπαλλαγήν* (Gal. X 8 K.). Das gefiel den Menschen des 1. Jhdts. n. Chr., die etwas Neues verlangten. Wie in der Dichtkunst das griechische Vorbild aufgegeben wurde, wie man in allem eigene Wege zu gehen versuchte, so mußte auch die Medizin dieser Zeit etwas noch nicht Dagewesenes leisten, wenn sie Anklang finden sollte. Die M. sprachen nur im Ton ihres Jahrhunderts, wenn sie sich etwas darauf zugute taten, die Medizin zu revolutionieren.

Schon im 2. Jhdt. n. Chr. wird diese Haltung verurteilt; der Archaismus verlangt von den Menschen größere Bildung. Die M. sahen ein, daß sie ihre Lehre dieser neuen Gesinnung anpassen müßten, aber sie gaben darum keinen wesentlichen Lehrsatz des Systems auf. Soran nahm zwar die Ätiologie, die Physiologie wieder in die Medizin hinein, aber er sagt: *τὸν μὲν οὖν φυσικὸν ἄχρηστον ὄντα πρὸς τὸ τέλος, φερέκοσμον δὲ πρὸς χρηστομάθειαν* (CMG IV 4, 6—7; vgl. C. Aurelianus, die Stellen bei Meyer-Steinegg. O. 45ff.). Nur um der Bildung willen soll der Arzt also mit diesen Dingen Bescheid wissen. Damit war die methodische Lehre so umgeformt, daß sie auch in der neuen Zeit bestehen konnte. Galen, der als strenger Archaist es unverschämt findet,

wenn jemand wie Thessalos einem Aphorismus des Hippokrates widerspricht (Gal. X 8 K.), wendet sich immer nur gegen die M. des 1. Jhdts., während Soran und die, die ihm folgen, offenbar die methodischen Ärzte sind, mit denen man sich nach seiner Meinung auseinandersetzen kann, weil sie sich in manchem zum Wahreren bekannt haben (Gal. III 26, 19ff.). Aber die Vorwürfe Galens sind ungerecht, sie sind unhistorisch. Die Methode paßte sich im 2. Jhdt. n. Chr. mit dem gleichen Recht dem Bildungsideal der Zeit an, mit dem sie im 1. Jhdt. n. Chr. original sein wollte.

Trotz dieser Einwände war aber die sachliche Bedeutung der methodischen Schule nie bestritten. Auch Galen zweifelt nicht, daß die Methode neben der dogmatischen und der empirischen die wichtigste Ärzteschule ist; immer stellt er diese drei Schulen in den Mittelpunkt der Erörterung. So nimmt die ps.-galenische *εἰσαγωγή* drei Grundlehren der Medizin an: die dogmatische, die empirische und die methodische (Gal. XIV 678 K.); entsprechend wird die Medizin in den Kompendien bis zu Isidor von Sevilla eingeteilt (Etymologiae IV 2). Die Prägung, die Soran der Methode gegeben hatte, galt dabei als die maßgebende, weil sie dem Geist der späten Jahrhunderte entsprach; er hatte die Norm der Methode wieder hergestellt, und seine Werke übersetzte man wegen ihrer sachlichen Bedeutung ins Lateinische wie die Werke des Hippokrates und Galen.

Auch im Mittelalter blieb die Methode in Geltung; man setzte sich mit ihren Gedanken inhaltlich auseinander (vgl. P. Diepgen Gesch. d. Med. 1923, I² 100ff. II 7. 43. 53. 56). Dagegen war die Schätzung des methodischen Systems im Beginn der Renaissance gering, wie Prosper Alpinus sagt, der am Anfang des 17. Jhdts. die Lehre umfassend darstellte und die eingehende Beschäftigung mit ihr wieder aufnahm (De medicina methodica libri XIII 1609). Auch im 17. und 18. Jhdt. hatte sie auf die medizinische Entwicklung noch einen Einfluß (vgl. Diepgen III 48. 71).

Seit dem 19. Jhdt. ist die Methode nur noch historisch interessant. Die Medizinhistoriker (bis auf K. Sprengel 28) sehen in ihr eines der wichtigsten und großartigsten Systeme der alten Medizin (Haeser I 268. Fuchs I 328. Pagel-Sudhoff Einführung in d. Gesch. d. Med., Berl. 1915, 92. M. Neuburger Gesch. d. Med., Stuttg. 1906, I 303). Weniger günstig urteilen über sie die Philologen, die sie an Bedeutung den Lehren der Dogmatiker und der Empiriker unterordnen (Wellmann 397. A. Rehm und K. Vogel Exakte Wissenschaften, Gercke-Norden II Heft 5⁴, 1933, 75). [Edelstein.]

Methodios, Bischof von Olympos (Lykien), gegen 300 n. Chr. Über sein Leben ist nicht viel mehr bekannt, als daß er Bischof von Olympos in Lykien gewesen ist. Euseb, der ihn in der Praeparatio evangelica wohl ausschreibt, nennt ihn aber hier wohl mit Absicht nicht, denn nach Hieronymus wußte Euseb um die polemische Haltung des M. gegen Origenes. M. gehört zu der Generation der östlichen Kirche zwischen 270 und 300, von der er durch seine Schriften als einziger ein Zeugnis gibt. Als erster benutzt M. der Verfasser des Dialoges de recta fide, der wohl auch in Kleinasien gelebt hat. Die Behauptung des Hieronymus, M. habe gegen Ende der großen Verfolgung das Martyrium erlitten, kann zu recht bestehen, damit wäre etwa 311 als Todesjahr festzulegen. Wenn auch kein originaler Geist hat doch M. nicht zuletzt gerade wegen der Zusammenfassung der allgemeinen religiösen und theologischen Überzeugungen seiner Zeit in unverkennbarer Beziehung zur alexandrinischen Theologie, jedoch mit betonter Herausstellung seiner Ablehnung gewisser Theologumena einen tiefen Einfluß auf die Späteren ausgeübt und ist viel gelesen und ebenso oft ausgeschrieben worden. Sein Ruhm hat sich auch bei den Slaven verbreitet, so daß eine Anzahl seiner Schriften erst neuerdings wieder durch die altslavische Übersetzung bekannt geworden sind. Er schrieb nach dem Muster des platonischen Symposions eine Schrift gleichen Titels über die Jungfräulichkeit, ferner über den freien Willen (teilweise nur slavisch erhalten), einen Dialog *Ἀγλαόφων* oder ‚Über die Auferstehung' (teilweise nur slavisch erhalten) mit deutlicher Polemik gegen Origenes, ebenso wie er sich gegen die Auslegung des Origenes zur Hexe von Endor wandte. Weiter sind zu nennen Schriften wie: ‚Über das Leben und die vernünftige Handlung', ‚Über die Unterscheidung der Speise, über die junge Kuh' ‚Über den Aussatz', ‚Über den Igel' (Prov. 24, 50), *περὶ γενητῶν*, gegen Porphyrius, ein Hiobkommentar.

Abschließende Ausgabe: Die griech. christl. Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte Bd. 27, hrsg. v. Bonwetsch, Lpz. 1917, mit allen Zeugnissen aus der Väterliteratur über M. Umfassende Monographie: Bonwetsch Die Theologie des M. von Olympos, Abh. Gött. Ges. phil.-hist. Kl. N. F. VII 1 (1903). Ferner vgl. Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Lit.² II 334ff. Harnack Gesch. d. altchristl. Lit. I 468ff. II 2, 147ff. Die jüngste Literatur findet man bei Rauschen-Altaner Patrologie, Freiburg 1931, 132f. [H. G. Opitz.]

Micha (*Μιχα*), magischer Name im Pap. Mimaut Z. 484 (Gr. Zauberpapyri I S. 52), hier vielleicht aus Michael verkürzt; vgl. den Namen *Μιχας* auf einer Aschenurne, Preisigke Sammelbuch I (1915) 1648; hebr. מִכָּא *Μειχά* LXX. In einem Diebfindezauber hat der Zaubernde zu sagen: ‚Ich bin Xicha, Micha — Ich bin, (der weiß), was im Herzen des Menschen ist'. Jacoby, Arch. f. Rel. 1931/32, 204, verbindet bei seiner Herstellung der koptischen Texteinlage: ‚Ich bin Xicha, Micha bin ich'. [Preisendanz.]

Michar und Michev, zwei Kräfte der Gnostiker, am Ort der Lebenswasserquelle aufgestellt und durch den Barpharanges, ebenfalls eine gnostische Kraft, gereinigt (vgl. das oft gebrauchte Zauberwort der griechisch-magischen Texte ‚Sesengenbarpharanges'). Innerhalb der Kräfte Michar-Michev schuf der ‚Herr der ganzen Erde', der ‚Selbstvater', die Aeonen der Sophia, innerhalb von ihnen die leibhaftige Wahrheit, und hier befinden sich auch die Pistis Sophia selbst, der präexistierende Jesus und seine zwölf Aeonen. Text eines anonymen altgnostischen Werkes bei C. Schmidt Koptisch-gnost. Schriften (1905) 362, 7ff. Vielleicht gehört Michar zu Michôr,

als Zauberwort gebraucht im koptischen Text Brit. Mus. Ms. Orient. 5525 bei A. Kropp Ausgew. Kopt. Zaubertexte (Brüss. 1931) I 18 Z. 90. [Preisendanz.]

Miete. I. Zu allen Zeiten hat der Mensch danach gestrebt, Güter, die ihm zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nötig sind, als Eigen zu erwerben. Und in der Tat ist das auch heute noch die allein mögliche Art, in den Genuß solcher Güter zu gelangen, die durch den Gebrauch zerstört werden (*res quae usu consumuntur* bzw. *quae usu minuuntur*). Anders steht es — und stand es seit jeher — mit jenen Sachgütern, die durch den Gebrauch keine Veränderung erleiden. Wohl ist auch hier im Interesse einer dauernden Befriedigungsmöglichkeit des Bedürfnisses das Streben des Menschen auf Erwerb zu Eigentum gerichtet. Aber nur zu oft läßt es der Mangel der zum Erwerb nötigen Mittel nicht dazu kommen oder erscheint bei bloß vorübergehenden Bedürfnissen der Aufwand beim Erwerb zu Eigentum zu hoch und unrentabel. So kam man schon früh dazu, die Befriedigung mancher Bedürfnisse dadurch sicherzustellen, daß man sich den Gebrauch fremder Güter gegen Entgelt verschaffte. Bei der verhältnismäßig späten Ausbildung von Privateigentum an Grund und Boden, nimmt es nicht Wunder, daß die M. zuerst als Gebrauchsüberlassung von Mobilien erscheint. Sowohl für das römische wie für das griechische Recht läßt sich das mit voller Sicherheit aus der Terminologie erschließen. Das griechische *ἐκδιδόναι* und *ἐκλαμβάνειν* paßt wie das römische *locare* und *conducere* nur auf bewegliche Sachen, die der Vermieter zum Mieter stellt, der Mieter mit sich nimmt. Kann so die Frage nach dem Gegenstand der ältesten Miete an Hand der Terminologie (vgl. Burckhard Zur Gesch. der locatio conductio 28, anders Mommsen St.-R. II 441, 1; Ges. Schr. III 137 und Degenkolb Platzrecht und Miete 134) mit einiger Sicherheit beantwortet werden, so ist es schon nicht mehr möglich, einen größeren Grad von Gewißheit zu erlangen, wenn man die Frage nach der juristischen Konstruktion der älteren M. aufwirft. Im wesentlichen muß diesbezüglich für das römische Recht (über die griechischen Verhältnisse, die hier wie im folgenden nicht weiter berücksichtigt werden sollen, vgl. den ausgezeichneten Art. *Μίσθωσις* von Schultheis Bd. XV S. 2095f.) eine Antwort darauf gesucht werden, durch welches Rechtsgeschäft der wirtschaftliche Erfolg der M. in der ältesten Zeit erreicht wurde, und eine zweite auf die Frage, woher der spätere privatrechtliche Konsensualkontrakt, die *locatio-conductio* stammt. Manche stellen sich vor, daß sich der Verkehr vor der Entstehung des formlosen Konsensualkontraktes des vorhandenen Mittels der *mancipatio* (bzw. einer *traditio*) mit *pactum fiduciae* bedient habe, um den Effekt der M. zu erreichen (Bechmann Der Kauf nach gemeinem Recht I 421; dagegen schon Bekker Die Aktionen I 34). Diese Ansicht findet wohl in der römischen Sitte, gewaltunterworfene Freie zur Dienstleistung einem anderen ins *mancipium* zu geben, eine gewisse Stütze. Die weitere Bechmannsche Vermutung aber, daß die Leistungspflicht des Mieters zur Zahlung des M.-Zinses in einem neben der *mancipatio fiduciae causa* geschlossenen *nexum* festgelegt worden sei, zerreißt die notwendige Wechselbeziehung der beiden Obligationen, der des Mieters und der des Vermieters. Größere Anerkennung gewann die Lehre, daß man ursprünglich zwei Stipulationen verwendet habe, durch die eine habe sich der Mieter den Gebrauch der Sache, durch die zweite der Vermieter das Entgelt ausbedungen (Bekker Ztschr. Sav.-Stift. III 442; die Aktionen I 167. Ihering Geist des röm. Rechts III 6. 52. 175. 232. 244. Kuntze Kursus des röm. Rechts 424. Girard Nouv. Rev. hist. VII 539, 1; Manuél 535). Auch hier wirkt die Zerreißung des zweiseitigen Vertragsverhältnisses in zwei getrennte, voneinander unabhängige Verträge gekünstelt und unwahrscheinlich (nach Iherings Ansicht n. 151 wäre eine materielle Abhängigkeit der beiden Stipulationen dadurch herbeigeführt worden, daß die eine Verpflichtung unter der Bedingung der zweiten eingegangen wurde und umgekehrt. Das ist aber schwer vorstellbar und, wie Bechmann richtig bemerkte, ein ewiger Kreislauf. Gegen die Aufnahme zweier Stipulationen Degenkolb Platzrecht 195, 2. 207. Bechmann Der Kauf I 352f. 458f. Pernice Labeo I 467). Die Diskussionsfähigkeit dieser Hypothese fordert aber als unumgängliche Voraussetzung, daß die Stipulation schon so weit entwickelt war, daß ihr Inhalt auch in einem *facere* (die Gebrauchsüberlassung ist ja ein solches) bestehen konnte. Nun sind derartige Sponsionen auf *facere* dem älteren Recht durchaus fremd. Neben dem ursprünglichen Anwendungsgebiet der Stipulation auf ein *certum* (*certa pecunia, certa res*) ist meines Erachtens das *facere* erst über den Umweg einer Konventionalstrafe und einer *facultas alternativa* verhältnismäßig sehr spät Gegenstand der Stipulationsschuld geworden. Von andern wird schließlich die prekaristische Überlassung einer Sache gegen Entgelt als jenes Geschäft angesehen, daß vor der eigentlichen *locatio conductio* ihren wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen bestimmt war. Irgendwelche Sicherheit wird man aber bei dem Stand des derzeit zur Verfügung stehenden Quellenmaterials nicht gewinnen können.

Auch die Frage, woher der privatrechtliche Konsensualkontrakt der *locatio conductio* stammt, läßt sich nicht recht beantworten. Die Schriftsteller, welche als Vorläufer der *locatio conductio* zwei Stipulationen annehmen, glauben, daß es zur Ausbildung der Miete dadurch gekommen sei, daß allmählich die Stipulationsform abgestreift wurde und so der zweiseitige Konsensualkontrakt entstanden sei. Aber ebenso wie es in höchstem Grade unwahrscheinlich ist, daß die Klagbarkeit der M. ursprünglich durch zwei Stipulationen erreicht wurde (s. o.), ist es auch unglaubwürdig, daß sich ein formloser Kontrakt aus der in älterer Zeit doch streng formalen Stipulation (vgl. Gai. Inst. III 92 mit Inst. Iust. III 15, 1) entwickelt habe. Eine andere Ansicht will die privatrechtliche *locatio conductio* aus den publizistischen Verträgen des römischen Staates herleiten (Mommsen St.-R. II

441, 1; Ges. Schr. III 132f. bes. 137, 138. Heydrovsky Über die rechtl. Grundlage d. leges contractus 104), und zwar sollen die *locatio conductio rei* und *operis* aus den zensorischen Verträgen, die *locatio conductio operarum* aus den allgemeinen magistratischen Apparitorenverträgen entstanden sein. Als Anhaltspunkte für diese Hypothese wird der Umstand angeführt, daß die ältere M. nur dann klagbar war, wenn das Entgelt in einer festen Geldsumme bestand. Das sei aber den publizistischen Usanzen entnommen. Auch die Remission soll aus dem Formular für die Publikanenkontrakte stammen. Aber einerseits kann es sich dabei auch bloß um einen Einfluß des staatlichen Rechtes auf die Gestaltung einzelner Details eines schon existierenden privatrechtlichen Rechtsverhältnisses handeln, anderseits bestehen zwischen dem staatlichen und dem privaten Vermögensverkehr so tiefgreifende Unterschiede (vgl. Burckhardt Zur Gesch. d. locatio cond. 18f.), daß diese Ansicht nicht recht glaubhaft erscheint. Wieder andere halten die M. für einen selbständig gewordenen speziellen Anwendungsfall der *emptio venditio*. Ausgehend von der Festusstelle (s. *venditiones*) *venditiones dicebantur olim censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant* (ähnlich auch in Athen, vgl. Art. *Μίσθωσις*) sieht man in der M. den Kauf der Früchte (als *res futurae*) einer fruchttragenden Sache. Cuiacius Observationes IX 15. Scheuerl Nexum 54. Ihering Abhandl. 64. Molitor Les obligations en droit romain I 378. Girtanner Stipulation 379. Demelius Ztschr. f. Rechtsg. II 195. Fr. Mommsen Beiträge z. Obligationenrecht I 353. 365. III 428. Degenkolb Platzrecht 141. Dagegen Windscheid Heidelb. Krit. Ztschr. II 141. Tiktin De natura bilateralium obligationum 38. Diese Erklärung des Ursprungs der M. paßt aber, trotzdem sie sehr viel für sich hat, nicht für alle M.-Verhältnisse, insbesondere nicht auf die historisch wohl älteste Form der M., die beweglicher Sachen, auch nicht auf die Wohnungs-M. und nur schlecht auf die Werk.-M. Vielfach hält man die ältere M. für einen Realkontrakt. Durch die Hingabe des M.-Objektes sei eine Empfanghaftung ähnlich wie beim Darlehen entstanden. (Degenkolb Platzrecht 168f. 166f. u. pass. Pernice Labeo I 466. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 635. Perozzi Istituzioni² II 289. Siber Röm. Recht II 203, 1. Dagegen schon früher Bechmann Kauf I 330ff. u. pass. Dernburg Kompensation 599. Burckhard Zur Gesch. d. loc. cond. 51). Im Bereich der römischen Quellen findet sich aber keine Spur davon, daß die Realkontrakte in älterer Zeit eine größere Ausdehnung gehabt hätten als etwa im klassischen Recht. Auch wäre es ja völlig unverständlich, daß das Prinzip des Realkontraktes, wenn es schon längst im wesentlich gegenseitigen Vertrag anerkannt war, sich erst so spät, langsam und zögernd in den unwesentlich gegenseitigen Realkontrakten des klassischen Rechtes hätte durchsetzen können. Eine vermittelnde Ansicht vertritt Degenkolb (Platzrecht 206 u. pass.). Die Klagbarkeit der M. sei danach vorerst nur einseitig entstanden, indem der Mieter seine Verpflichtungen (schonungsvolle Benützung, Rückgabe, Entgeltleistung) in der Weise übernahm, daß sie an eine *res*, d. h. an eine Leistung von der Gegenseite als Bedingung geknüpft wurden. Vor der Übergabe des M.-Objektes bestand danach nur eine bedingte Verbindlichkeit des Mieters und daneben eine bloße Anwartschaft auf den Gebrauch. Erst später habe sich diese Anwartschaft zu einem Forderungsrecht gegen den Vermieter verdichtet. Diese Ansicht scheint nach der Lage der Quellen, welche die Perfektionierung des M.-Vertrages in älterer Zeit erst mit der Übergabe des M.-Objektes eintreten lassen (vgl. unten IV), einige Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Doch ist in Anbetracht der mangelnden Quellen (es würde sich um Quellen aus dem 6. bis 4. Jhdt. v. Chr. handeln) und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß möglicherweise mehrere historische Wurzeln in Betracht kommen, eine sichere Entscheidung derzeit nicht zu erwarten.

II. Terminologie. Im römischen Recht heißt das Vermieten *locare*, der Vermieter *locator;* das Mieten *conducere*, der Mieter *conductor*. (Doch kommen vielfach, je nach dem Inhalt des M.-Vertrages, auch andere Bezeichnungen vor, so *colonus, inquilinus* usw., vgl. das bei den besonderen M.-Verhältnissen Gesagte.) Der M.-Vertrag wird *locatio conductio* oder *locatio et conductio* genannt. Eine scharfe terminologische Trennung des *locare* vom *conducere* bestand nach einer Nachricht von Gaius in Dig. 19, 1, 19 und 20 nicht zu jeder Zeit: *Veteres in ... appellationibus promiscue utebantur. Idem est in locatione et conductione* (über die Möglichkeit eines Schreibversehens in = Dig. h. t. 19 vgl. Fraenkel Herm. LX 428). Das scheint die nahezu sichere ethymologische Deutung von *locare* = verstellen und *conducere* = mit sich führen, ins Wanken zu bringen. Es dürfte aber meines Erachtens so zu erklären sein, daß die *veteres*, die früheren Juristen, von denen uns Gaius berichtet, zu einer Zeit gelebt haben, in der die Erinnerung daran verlorengegangen war, daß die M. ursprünglich nur auf bewegliche Sachen zugeschnitten war und erst später auch auf andere Gegenstände erstreckt wurde. Damit war zugleich auch die lebendige Vorstellung von der Ortsveränderung, welche die *res mobilis* als einzig mögliches M.-Objekt früher immer mitmachte, verblaßt und war die ursprüngliche Sonderbedeutung der Ausdrücke verwischt worden (anders Schmidt Ztschr. Sav.-Stift. XI 131). Selbst als sich mit der Zeit bei der fortschreitenden Entwicklung des juristischen Denkens und der juristischen Kunstsprache wieder eine Sonderbedeutung von *locare* und *conducere* herausgebildet hatte, kommt es noch in ungenaue Sprache zu unterschiedsloser Verwendung de beiden Ausdrücke (so z. B. in Dig. h. t. 9 § 3, wo *locator* statt *conductor* steht (zur Annahme einer Interpolation oder eines Schreibversehens Digesta Iust. ed. Bonfante, Ricobono bzw. Haymann Ztschr. Sav.-Stift XL 238, 3 besteht kein Grund. *Si vero* usw. ist allerdings nicht klassisch: Haymann a. O. Schulz Grünh. Ztschr. XXXVIII 35, 77; weitere Literatur besonders zu den folgenden Belegen im Index interpol.); in Dig. h. t. 15 § 9 ist statt *conductione locatione*, in Dig. h. t. 30 pr. statt *locavit*

conduxit; in Dig. h. t. 22 § 2 *locat* statt *conducit* und in Dig. 50, 17, 45 pr. statt *conductio locatio* überliefert). Die Bezeichnung des Vermieters einer Sache, der die Sache verstellt, und die des Dienstnehmers, der sich bzw. seine Dienste vermietet, entspricht völlig der etymologischen Bedeutung des *locare*. Schwierigkeiten scheinen nur die Bezeichnungen der Parteien bei der Werk-M. zu machen. Hier wird der Unternehmer, der die Arbeit leisten soll, als *conductor*, der Besteller als *locator* bezeichnet. Schmidt Ztschr. Sav.-Stift. XI 131, erklärt das aus einer Willkür des Sprachgebrauches, der die Terminologie hier anders fixiert habe als sonst. Von einer solchen Willkür ist aber keine Rede. Bei der Ausbildung der Terminologie ist auch hier die Ortsveränderung, das Verstellen (*locare*) des Werkmateriales durch den Besteller und das Mitnehmen (*conducere*) desselben durch den Unternehmer ausschlaggebend gewesen (Partsch Vom Beruf des römischen Rechts [1920] 48).

III. Begriff der Miete. Eine Definition der M. aus dem Munde eines römischen Juristen ist uns nicht erhalten. Eine mehrfach immer wiederkehrende allgemeine, aber doch mehr auf die Sach-M. zugeschnittene Charakteristik versichert uns nur eindringlich, daß die *locatio et conductio proxima est emptioni et venditioni* (Inst. 3, 24 pr. Dig. h. t. 2. Gai. III 142); auch ihre Entgeltlichkeit wird öfters betont. Das Fehlen einer Definition mag damit im Zusammenhang stehen, daß unter dem Namen *locatio conductio* drei voneinander sehr verschiedene Geschäfte erscheinen, die Sach-M. *locatio conductio rei*, die Dienst-M. *locatio conductio operarum* und die Werk-M. die *locatio conductio operis*, zum anderen damit, daß das Definieren bekanntlich nicht die Stärke der römischen Juristen war. Der Begriff der *locatio conductio rei*, für die, wie für die *locatio conductio operarum* und *operis*, ebenfalls keine Definition überliefert ist, kann nach den Quellen dahin bestimmt werden, daß damit die entgeltliche Überlassung des Gebrauches einer beweglichen oder unbeweglichen Sache auf Zeit bezeichnet wird. Die heutzutage geläufige, verschiedene Bezeichnung von M. und Pacht ist den Römern fremd geblieben, wenn auch in späterer Zeit wenigstens für die ländliche Pacht der Begriff *colonatus* geprägt wurde. Inhaltlich unterscheiden sich die M.-Verhältnisse, die wir heute zu trennen gewohnt sind, die M. und Pacht, im römischen Recht nur sehr wenig (Kohler Arch. f. d. civ. Praxis LXXI 397 ff.). Der Hauptunterschied besteht im Wesentlichen darin, daß die M. ein Recht auf die Nutzung, die Pacht neben dem Recht auch eine Pflicht zu dieser beinhaltet, die der Verpächter mit *actio locati* geltend machen kann (Dig. h. t. 24, 2). Die Stelle ist durch Interpolation verderbt. Nach dieser soll auch der Wohnungsmieter die Pflicht zur Nutzung haben (Solazzi Missio in bona 17, 2). Vgl. auch Paul. II 18, 2. Im Falle ausdrücklicher Verabredung darf der Verpächter das Grundstück auch weiter verpachten (*relocare* Dig. h. t. 51 pr.) und hat nur wegen eines eventuellen Minderertrages an Pachtzins die *actio locati*. Die heute übliche Unterscheidung von M. und Pacht, wonach die M. nur der Konsumption dient, also in der Einräumung des bloßen Gebrauches besteht, während die Pacht als der Produktion dienend erscheint, in der Überlassung von Einkommen insbesondere von Früchten, die durch die Tätigkeit des Pächters erst zu erwarten sind, ihr wesentliches Kriterium hat, läßt sich für das römische Recht wohl anwenden, hat aber in den Quellen keine zwingende Grundlage. Unter der *locatio conductio operarum* erscheint die Überlassung der Arbeitskraft einer freien Person in der Weise, daß sie nach den Weisungen des Dienstgebers und im Bereiche der Wirtschaft desselben verwendet werden kann, jedoch mit der Einschränkung, daß es sich um *operae locari solitae* handelt (Näheres unten). Die *locatio operis* erscheint in erster Zeit als Überlassung einer Sache zur Bearbeitung, in späterer Zeit als Bestellung eines Werkes. Vgl. die Meinung des Cassius Gai. IV 147. Auch darüber Näheres unten.

Bei allen Formen der M. wird vorausgesetzt, daß das Entgelt in einer Summe Geldes besteht (über Ausnahmen s. u.). War die vertragsmäßige Gegenleistung etwas anderes als Geld, herrschte unter den Juristen darüber Streit, ob es sich um eine M. handle (Gai. III 144). Nach Entstehung der Klagbarkeit der Innominatrealkontrakte lag ein solcher vor und es wäre das entstandene Rechtsverhältnis mit einer *actio praescriptis verbis* geltend zu machen. Dies ist für den Fall des Gebrauchstausches in Inst. 3, 24, 2 überliefert; aber auch für den M.-Dienstvertrag und für den Fall, daß die Gegenleistung nicht in Geld, sondern einer anderen Sache besteht, ist die Anwendungsmöglichkeit der *actio praescriptis verbis* nicht zweifelhaft.

Große Schwierigkeiten bereitete den römischen Juristen die Abgrenzung der M. vom Kauf. Davon berichtet uns insbesondere Gaius in III 145—147. *Adeo autem emptio et venditio et locatio et conductio familiaritatem aliquam inter se habere videntur, ut in quibusdam causis quaeri soleat, utrum emptio et venditio contrahatur an locatio et conductio: veluti si qua res in perpetuam locata sit ... si gladiatores ea lege tibi tradiderim, ut in singulos, qui integri exierint ... denarii XX mihi darentur, in eos vero singulos, qui occisi aut debilitati fuerint, denarii mille ... si cum aurifice mihi convenerit ut is ex auro suo certi ponderis certaeque formae anulos mihi faceret, et acciperet ... denarios CC ...*

Eine Reihe römischer Juristen hat sich in diesen Fällen für das Vorliegen einer M. entschieden. Von der *superficies*, deren Entwicklung ihren Ausgangspunkt von der M. genommen hat (Dig. 39, 2, 18, 4, und 43, 18, 2, dazu Schmidt Ztschr. Sav.-Stift. XI 132f.), ebenso aber auch von der Emhpyteuse unterscheidet sich die M. durch ihre zeitliche Begrenzung, die später als ein wesentliches Kriterium angesehen wird (anders noch Gai. IV 145 *res in perpetuam locata*).

IV. Abschluß des M.-Vertrages. In ältester Zeit ist zur Perfektionierung des Vertrages auch die Übergabe des M.-Objektes notwendig (vgl. Pernice Labeo I 466. Karlowa I 635. Perozzi Ist.² II 289. Siber II 203, 1). In klassischer Zeit ist das nicht mehr nötig, wenn auch die Übergabe des M.-Objektes bei der *locatio conductio rei* in der Regel beim Abschluß

des M.-Vertrages vor sich gegangen sein wird. Der M.-Vertrag ist zu einem Kontrakt geworden, der *nudo consensu* zustande kommt (Dig. h. t. 1 *locatio et conductio ... non verbis sed consensu contrahitur, sicut emptio et venditio.* Die Stelle ist in dem weggelassenen Teil nicht ganz heil. Perozzi Ist.² I 97, 1. II 33, 3. Siber Naturalis obligatio 2, 2. Weiteres bei Leonhard Art. Conductio o. Bd. IV S. 902, 1161ff.). Die gegenteilige Ansicht (Perozzi Ist. II 289) läßt sich nicht mit Sicherheit beweisen. Die Hauptstützen Dig. 19, 1, 21, 4 und Dig. 18, 1, 75 gehen doch wohl davon aus, daß sich der Verkäufer ein M.-Objekt bzw. ein Rückkaufsrecht ausbedungen hat. Der M.-Vertrag bzw. Kaufvertrag ist aber damit noch nicht geschlossen, der Käufer nur verpflichtet auf Verlangen des Verkäufers den Vertrag abzuschließen. Die *actio venditi*, die in der Stelle erwähnt ist, dient der Geltendmachung dieser Verpflichtung. (Gegen Perozzi auch Longo Corso di dir. R.). Zum Abschluß des M.-Vertrages genügt also in klassischer Zeit die Einigung über Gebrauch und Entgelt. Dig. h. t. 2 pr. ... *ut emtio et venditio ita contrahitur, si de pretio convenerit sic et locatio et conductio contrahi intellegitur, si de mercede convenerit.* Eine besondere Art des Abschlusses des M.-Vertrages ist die sog. *relocatio tacita*, die stillschweigende Fortsetzung des M.-Verhältnisses nach Ablauf der vereinbarten M.-Dauer. Nach Dig. h. t. 13, 11 verlängert die *relocatio* eines *praedium rusticum* das abgelaufene M.-Verhältnis um ein Jahr. Die Grundsätze, die bei der *relocatio* eines *praedium urbanum* in Dig. h. t. 13, 11 auf uns gekommen sind, sind Gegenstand weitreichender Kontroversen. Nur das eine ist sicher, daß der Mieter für die Zeit des wirklichen Wohnens den M.-Zins schuldet (Literatur zur Steitfrage in den Pandektenlehrbüchern von Windscheid, Dernburg, Vangerow). (Erwähnt sei, daß in den Quellen außerdem *relocatio* zur Bezeichnung des Wiedervermietens durch den Vermieter bei Säumnis des Mieters verwendet wird, z. B. in Dig. h. t. 13, 10.) Die *relocatio tacita* wird von Costa La locazione für byzantinisch gehalten.

Leges locationis (auch *conductionis operis, operis locandi*). Wie beim Kauf hat auch bei der M. die Kautelarjurisprudenz Formulare für den Abschluß des Vertrages geschaffen, in denen das Wichtigste an Nebenverabredungen niedergelegt war. In großen Stücken sind uns solche Formulare bei Cato und Varro erhalten. Die Herkunft dieser Formulare ist strittig, doch überwiegt die Annahme, daß sie von den erwähnten Schriftstellern selbst herrühren. Cato agr. 14—15. 16. 136—137. 144—145. Plin. n. h. XVIII 3. Varro De re rust. II² 6, 7.

Eigenartig sind zwei Formulare, die als *leges venditionis* bezeichnet werden, Cato 149 die *lex pabuli hiberni vendundi* und 150 die *lex fructus ovium vendundi*, die sehr an die Konstruktion der öffentlich-rechtlichen Verpachtung erinnern, bei der ursprünglich die Früchte auch verkauft wurden. Erwähnt erscheinen *leges locationis fundi* bei Varro II 6, 7 *leges colonicae* ebd. I 2, 17. 18. Hygin. 132, 11. Plin. ep. IX 37. Auch in den juristischen Quellen finden sich Hinweise auf sie, Dig. h. t. 29. 30, 4. 51 pr. 55, 2. 25, 3. 61 pr. Dig. 43, 18, 1 pr. Gai. III 145. Als besondere Klauseln dürfen hervorgehoben werden: eine *lex commissoria* Dig. h. t. 13, 10 *ut si ad diem effectum non esset, relocare id liceret*; eine relocatio erscheint auch in der Klausel in Dig. h. t. 51 pr. *ut si non ex lege coleretur relocare eum mihi liceret*, Garantieklauseln bei Vermietung von *dolia* und bei Weideland; die vertragsmäßig vorbehaltene *adprobatio* Dig. h. t. 24 pr. *ut arbitratu domini opus adprobetur* (vgl. auch Dig. h. t. 60, 3) und das Vorsehen der *remissio mercedis* -Karlowa II 640. Eine Reihe erhaltener M.-Verträge in Bruns Font.⁶ 328f.

V. Locatio conductio rei. Von den drei Anwendungsformen der M. dürfte die *locatio conductio rei* die älteste sein. Sie ist die Überlassung der Nutzung einer Sache gegen Entgelt. Der darauf gerichtete Vertrag ist wenigstens in klassischer Zeit ein Konsensualkontrakt, kommt also durch bloße Vereinbarung zu klagbarer Wirkung. Zu seinem Zustandekommen ist Einigung über die Sache, den Gebrauch und das Entgelt nötig, Dig. h. t. 1, 2 pr. Bei der Gestaltung des Vertragsverhältnisses haben die Parteien völlige Freiheit und es ist ihnen wie beim Kauf erlaubt, in Wahrung des eigenen Interesses den Mitkontrahenten zu übervorteilen, sofern nur die *bona fides* nicht verletzt wird. Dig. h. t. 22, 3 *Quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est, quod pluris sit minoris emere, quod minoris sit pluris vendere, et ita invicem se circumscribere ita in locationibus quoque et conductionibus iuris est.* Für die vorklassische Zeit wird der M.-Vertrag vielfach als Realkontrakt angesehen (s. darüber o. I und IV). Für das klassische Recht wenigstens der früheren Periode, glaubt dies auch, doch wohl mit Unrecht Perozzi Ist.² II 289.

Gegenstand der M. können alle *in commercio* befindlichen Sachen sein, Ausnahme machen diejenigen, die durch einmaligen Gebrauch zerstört werden. Letztere können nur zu einem besonderen, den Verbrauch ausschließenden Gebrauch mietweise überlassen werden. Von dinglichen Rechten sind nur der *usus fructus* Dig. 33. 3, 66, 1f. und die *operae servorum* Dig. 7, 7, 3 Gegenstand der M. Bei der *habitatio* ist die Vermietung dann möglich, wenn der dinglich Berechtigte selbst mitwohnt Dig. 7, 8, 8 pr. *sed neque locabunt seorsum*; Dig. ebd. 2 § 1. Dig. ebd. 3, 4 pr. Daß auch fremde Sachen wirksam vermietet werden können, ergibt sich aus Dig. h. t. 7. 9 pr. 9, 6. 10. Ein besonderer Fall der Vermietung fremder Sachen ist die After-M. (*sublocatio*). Auch eine eigene Sache kann, wenn der Gebrauch einem andern zusteht, gemietet werden Dig. 41, 2, 28. Daß dies schon im klassischen Recht möglich war, wird gegen Windscheid und Perozzi von Longo Corso di diritto R. La loc. cond. und Costa La locazione behauptet. Sonst kommt bei irrtümlicher oder wissentlicher M. der eigenen Sache allerdings ein M.-Verhältnis nicht zustande. Bemerkenswert ist, daß vom M.-Vertrag auch unselbständige Bestandteile einer Sache erfaßt werden können.

Entgelt. Ob das Entgelt in einer bestimm-

ten Geldsumme bestehen müsse, scheint ebenso wie beim Kauf in klassischer Zeit streitig gewesen zu sein. Jedenfalls bejaht schon Gaius III 142—144 die Frage (man vgl. auch Costa La locazione. Longo Corso di diritto Romano. Siber Röm. Recht II 204). Wenn auch erst eine justinianische Stelle, Inst. III 24, 2, das Erfordernis, daß das Entgelt in einer Summe Geldes bestehen müsse, feststellt, so kann man doch die Wahrnehmung machen, daß das Entgelt in klassischer Zeit regelmäßig in Geld besteht. Im Laufe der Kaiserzeit wird allerdings bei der Grundstückpacht nahezu das Gegenteil die Regel. Besteht nach justinianischem Recht das Entgelt nicht in Geld oder wie bei der Pacht in Früchten, sondern in anderen Leistungen, so kommt eine *locatio conductio* nicht zustande. Die Rechte aus diesem Vertrag sind mit *actio praescriptis verbis* geltend zu machen. Darüber berichtet Inst. III 24, 2 für den Fall, daß die Gegenleistung in einer Gebrauchsüberlassung besteht (Gebrauchstausch). Wenn als Entgelt Dienstleistungen geschuldet werden (Mietdienstvertrag) wird wohl dasselbe gegolten haben. Wenn bei der Pacht Früchte als Gegenleistung geschuldet werden, so konnte ihre Menge im voraus absolut bestimmt werden, Varro III 16, 10. Cod. 4, 65, 8. 21. Das Entgelt konnte in diesem Fall aber auch relativ, in einer Quote der gesamten gezogenen Früchte bestimmt sein, Plin. epist. IX 37. Dig. h. t. 25, 6. Cod. 4, 65, 21. Ob in diesem Fall, der sog. Teilpacht (*colonia partiaria*), nach römischer Anschauung ein Gesellschaftsvertrag vorlag, wie etwa Vaser Die colonia partiaria des römischen Rechtes behauptet hat, ist streitig, wird aber auf Grund von Dig. h. t. 25, 6: *partiarius colonus quasi societatis jure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur,* wohl so zu entscheiden sein, daß nur für die Berechnung des Pachtzinses wie beim Gesellschaftsvertrag Gewinn und Verlust berücksichtigt werden sollte, im übrigen aber die Grundsätze der M. galten. Das Entgelt konnte endlich aber auch in einer Summe Geldes und in Naturalleistungen des Mieters bestehen, vgl. Colum. r. r. 7, 2. Martial. VII 31. XIII 121. Ohne besondere Abrede ist der M.-Zins nach Gebrauch zu entrichten, Dig. h. t. 24, 2, doch kommt es auch vor, daß er im Vorhinein oder in Teilbeträgen geleistet wird (s. auch Art. Colonatus).

Die Entgeltlichkeit ist Essentiale negotii, wird jedoch nachträglich dem Mieter die Zahlung des Entgeltes erlassen, so bleibt folgerichtig das Geschäft trotzdem M. Dig. h. t. 5.

Auf Grund des M.-Vertrages erhält der Mieter nicht das Recht auf Besitz, wohl aber auf Detention, wenn sich die Sache dazu eignet. Dig. 43, 26, 6, 2. Dig. 6, 1, 9. Dig. 43, 17, 3, § 3. 7. Vgl. aber auch Dig. 38, 2, 15, 12. Er hat das Recht auf Ausbeutung der Sache, bei der Bodenpacht aber auch die Pflicht zur Nutzung. Die Nutzung des Mieters wird in den Quellen mit *re frui* Dig. h. t. 7; 8; 8 pr. 1; 15 § 1, 2, 8; 24, § 4. 5, auch mit *re uti* bezeichnet, Dig. h. t. 27 pr. 28 pr. Auch das *uti frui* schafft dem Mieter kein Recht an der Sache, daher können als Gegenstände der Miete auch unselbständige Bestandteile einer Sache erscheinen, vorausgesetzt, daß die Möglichkeit eines *uti frui* daran besteht (Stockwerk, Zimmer, Dig. h. t. 30. Dig. 13, 7, 11, 5). Daher kann auch der Eigentümer die vermietete Sache einem Dritten, ohne auf das M.-Verhältnis Rücksicht nehmen zu müssen, übertragen. Der Mieter muß dem Käufer den Besitz überlassen und würde sich im Falle gewaltsamer Abwehr dem Interdiktum *unde vi* aussetzen, Dig. 43, 16, 12. Der Eigentümer wird aber aus dem M.-Vertrag, also dem persönlichen Rechtsverhältnis zum Mieter, unter Umständen schadenersatzpflichtig. Auch die Abrede des Vermieters mit dem Käufer, daß ein bestehender M.-Vertrag aufrecht bleiben solle, bindet diesen nur dem Verkäufer gegenüber, ohne dem Mieter Rechte zu geben, Dig. h. t. 25, 1. 32. 33. Dig. 19, 1. 13. 30. Bei der Nutzung der Sache hat sich der Mieter nach allgemeiner Regel wie ein *bonus pater familias* zu verhalten, der Pächter insbesondere dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Arbeiten zeitgerecht vorgenommen werden. Für die Beschädigung des M.-Objektes haftet der Mieter bei Vorliegen von *dolus* oder *culpa;* für den Verlust desselben — nach manchen auch für die Beschädigung durch Dritte — hat er nach den Grundsätzen der custodia-Haftung einzustehen. Schulz Grünh. Ztschr. XXXVIII 27f. Ztschr. Sav.-Stift XXII 65. Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. XLV 276. Dagegen Kübler Utilitätsprinzip 21. 2. Haymann Ztschr. Sav.-Stift. XL 232. Regelmäßige Abnützung und Beschädigung oder Verlust durch höhere Gewalt hat er jedenfalls nicht zu vertreten, Dig. h. t. 30. 4; 13. 7; 25, 3 u. a. m.

Er haftet auch für das Verschulden seiner Sklaven und der von ihm verwendeten Leute, Dig. h. t. 11 pr. u. 4. Der Mieter hat auch Vorsorge für den Fall zu treffen, daß er die Detention der M.-Sache aufgibt, ist auch zu einer diesbezüglichen Verständigung an den Vermieter verpflichtet, Dig. h. t. 13, 7. 29. Nach Beendigung des M.-Verhältnisses ist er verpflichtet, den M.-Gegenstand zurückzustellen. Das mit *actio furti* Erlangte kann er sich behalten, Dig. h. t. 6. Ist der Mieter in seinem *uti frui* gestört worden, hat er nur *actio conducti,* also den persönlichen Anspruch gegen den Vermieter, so insbesondere wenn der Vermieter das M.-Objekt veräußert hat und der Käufer die Fortsetzung des M.-Verhältnisses verweigert, Dig. h. t. 25, 1, oder wenn der Vermieter das M.-Objekt vermacht hat, Dig. h. t. 32, aber auch, wenn das Grundstück eingezogen wurde, Dig. h. t. 33; auch bei *damnum infectum* hat zwischen Mieter und Vermieter nicht die *cautio damni infecti* Anwendung zu finden, sondern nur die *actio locati* bzw. *conducti.* Für die Überlassung des Gebrauches hat der Mieter den vertragsmäßigen M.-Zins zu leisten.

Die Rechte und Pflichten des Vermieters ergeben sich aus dem Gesagten bereits deutlich genug, erwähnt soll nur werden, daß eine kurze Zusammenstellung der Verpflichtungen des Vermieters sich in Dig. h. t. 15, 1 findet, *ex conducto actio conductori datur. Competit autem ex his causis fere: ut puta si re quam conduxit frui ei non liceat (forte quia possessio ei aut totius agri aut partis non praestatur, aut villa non reficitur vel stabulum vel ubi greges eius stare oporteat) vel si quid in lege conductionis con-*

venit, si hoc non praestatur. Auch für Entzug des *uti frui* durch Eviction hat er einzustehen. Daß er für allen Schaden, den der Mieter durch mangelhafte Erfüllung seines Vertrages erleidet, einzustehen hat (Dig. h. t. 19, 5), unterscheidet sich in nichts von der allgemeinen Regel, ebenso wenig die Regelung des Aufwandersatzes. Auch hier wurden im klassischen Recht die Regeln der *negotiorum gestio* angewendet, im nachklassischen Recht sind die Vorschriften über den Aufwandersatz bei der *rei vindicatio* und *hereditatis petitio* auf die Miete erstreckt worden. Dig. h. t. 19, 4 *et verius . . . reddat* ist interpoliert, Longo Corso di diritto R. und Index interpol.

Das M.-Verhältnis findet sein Ende nach der im Vertrag ausdrücklich bestimmten Zeit. Hatten die Parteien die Dauer des M.-Verhältnisses in das Belieben des Vermieters gestellt, so endet sie längstens mit dem Tod des Vermieters, Dig. h. t. 4. Nach Beendigung des vertragsmäßigen M.-Verhältnisses ist eine stillschweigende Verlängerung (*relocatio tacita*) anerkannt, und zwar bei *praedia rustica* um ein Jahr, Dig. h. t. 13, 11, 14. Ob Ähnliches auch bei den *praedia urbana* gegolten habe, ist streitig, Dernburg[5] II 310. Über besondere Endigungsgründe der Sach.-M. s. Leonhard Art. Conductio o. Bd. IV S. 861.

Die Verpflichtungen des Mieters macht der Vermieter mit der *actio locati* geltend. Die des Vermieters werden mit *actio conducti* erzwungen. Die Formeln der beiden Klagen sind uns nicht überliefert, die Klageformeln hat Lenel Ed.[3] zu rekonstruieren versucht. Es sind Bonae-fidei-Klagen, die wie alle diese dem *iudex* viel freies Ermessen ermöglichen, das allerdings gegen Ende der klassischen Zeit durch die vielen von den Juristen aufgestellten Regeln, die auch in das Corpus juris übergegangen sind, gehemmt wird.

Besondere M.-Verhältnisse, Wohnungs-M. Die Wichtigkeit des Wohnungsbedürfnisses muß schon früh zur Ausbildung einer Wohnungs-M. beigetragen haben, wenn auch die Lehre, daß man es bei dieser mit dem ursprünglich ersten Mietverhältnis zu tun habe, wohl nicht haltbar erscheint. Der Wohnungsmieter heißt in den Quellen *inquilinus* (Cic. Phil. 2. 41. Suet. Nerva 44. Dig. 7, 8, 2 § 1. 4. Dig. h. t. 19 § 4. 5. 24 § 2; 25 § 1. 2; 58 pr. Dig. 20, 2, 2. Dig. 41, 2, 37. Dig. 43, 17, 1. 1. 3, 3. Dig. 43, 32, 2 über die anderen Anwendungen des Wortes siehe Leonhard Art. Inquilinus o. Bd. IX S. 1559), *habitator* (Dig. 6, 1, 59. Dig. 9, 3, 1 § 8. 9. Dig. 9, 3, 6, 2. Dig. 19, 2, 27 pr. und 1. 30 pr. Dig. 39, 2, 37. 43, 1) oder seltener auch *insularius* Dig. 1, 15, 4. Er hat entweder ein ganzes Haus Dig. h. t. 7 u. 9 pr. oder einen Teil desselben Dig. 13, 7, 11 § 5 oder ein Stockwerk (*cenaculum* Dig. 7, 1, 13 § 3. 8. Dig. 43, 17, 3. 7, 8, 2, 41 pr. 13, 7, 11, 5. Dig. h. t. 27 pr.; 30 pr.) eine Kammer (*cubiculum*) Dig. 9, 3, 5 § 2 direkt vom Hauseigentümer gemietet, oder von einem Unternehmer, der ganze Häuser Dig. h. t. 30 pr. oder Stockwerke Dig. 13, 7, 11. 5, gemietet hat und sie evtl. geteilt an Untermieter weitervermietet. Dig. h. t. 7, 8; 30 pr.; 38 pr.; 60 pr. Dig. 13, 7, 11. 5. Das Gewerbe des Untervermieters ist das *cenaculum exercere* Dig. 9, 3, 5, 1. Vielfach werden die Zinshäuser (*insula*) durch einen Sklaven des Eigentümers (*insularius*) verwaltet (Dig. 8, 16. 1. Dig. 14, 3, 5, 1. Dig. 50, 16, 166 u. 203). Aus den Verwaltungsgeschäften, die der *insularius* abschließt, wird der Herr haftbar (*actio institutoria*). Auch Freigelassene als Prokuratoren kommen vor, Petron 96. In späterer Zeit sehen wir die Geschäfte des Hausverwalters aber auch beauftragte Freie führen, Dig. 14, 3, 1. 5, *si quid cum insulario gestum sit vel eo, quem quis aedificio praeposuit.* Für den vorübergehenden Wohnungsbedarf der Reisenden war durch Herbergen (*deversoria* oder *diversoria* Dig. 7, 1, 13. 8. Dig. 20, 2, 3 und *meritoria* Dig. 7, 1, 13, 8. Dig. 17, 2, 52. 15. Dig. 47, 10, 5, 5) gesorgt. Zum Einstellen von Tieren standen *stabula* zur Verfügung Dig. h. t. 15, 1, welche von Stallwirten (*stabularii*) Dig. 4, 9, 1 pr. u. 5; 5 pr. Dig. 47, 5, 1. 6 vermietet wurden. Die Handwerker endlich mieteten zum Betrieb ihres Gewerbes *tabernae,* in denen sie vielfach auch ihr Wohnbedürfnis befriedigten, Dig. 50, 16, 183. Mit *taberna* wird allerdings auch die Wohnstätte der Ärmsten in der Bevölkerung bezeichnet, Horat. carm. I 4, 13. Tac. hist. I 86. Bei der ärmeren Bevölkerung kommt es auch wohl vor, daß mehrere in einem Raum hausen, auch daß mehrere gemeinsam eine Wohnung mieten, Dig. 9, 3, 1, 10, die sie dann zum Gebrauch zimmerweise unter sich aufteilen, wobei der Zugänge wegen das *medianum,* der mittlere Raum, gemeinsam bleibt, Dig. 9, 3, 5, 2. Vielleicht haben die *cenacula* eigene Zugänge von der Straße, Liv. XXXIX 14, 2 *cenaculum super aedes datum est, scalis ferentibus in publicum observati, aditu in aedes verso.*

Die M.-Wohnung in der *insula* ist ein Ergebnis sozialer Umschichtung und des Anwachsens der städtischen Bevölkerung. In den *insulae* wohnen aber nicht nur arme Leute. Die Wohnungen in den ersten und zweiten Stockwerken sind sehr gut ausgestattet gewesen und dienten den wohlhabenden Bürgern als Wohnstätte (Calza Le case d'affito in Roma antica 1916).

Die Dauer der Wohnungs-M. ist regelmäßig geringer als die der Pacht. Gewöhnlich wird sie mit einem Jahr festgesetzt, Iuven. III 233. Martial. XII 32, doch kommen auch längere M.-Zeiten vor, Dig. h. t. 60 pr.; besonders auf fünf Jahre abgeschlossene M. sind überliefert, CIL IV 1136. Dig. h. t. 24, 2. Vielleicht wurde das Ende des M.-Verhältnisses bei der ersten M. ohne Rücksicht auf die genannten Zeiträume mit erstem Juli festgesetzt. Der erste Juli scheint nämlich der allgemeine Umzugstermin in Rom gewesen zu sein, Dig. h. t. 60 pr. Dig. 20, 4, 9 pr. CIL IV 138. Petron. 38. Suet. Tib. 35 u. a. m. Über die Möglichkeit der Verlängerung der abgelaufenen M. durch *relocatio tacita* s. o.

Vielfach wird die jederzeit mögliche einseitige Entziehung des M.-Objektes durch den Vermieter behauptet. Dagegen vergleiche Pernice Ztschr. Sav.-Stift XIX 92, 3 unter besonderem Hinweis auf Martial. 32 *quas non retenta pensione pro bima portabat uxor.* So hätte Martial gewiß nicht gesprochen, wenn Vacerra ohne Berücksichtigung des ersten Juli gekündigt worden wäre. Doch ist das eine sicher, daß in gewissen Fällen der Vermieter dem Mieter das M.-Objekt sofort entziehen

kann, *wie bei Mißbrauch der Wohnräume*, bei Eigenbedarf, ja auch zur Reparatur des Hauses, Dig. h. t. 35 pr.; 30 pr. Cod. 4, 65, 3.

Zur Sicherung des M.-Zinses steht dem Vermieter ein gesetzliches Pfandrecht an den *invecta* und *illata*, dem Kram (*frivola* Dig. 13, 7, 11, 5) des Mieters zu.

Die Oberaufsicht über das M.-Wesen in der Hauptstadt führt der *praefectus vigilum* (Mommsen St.-R. II 1058), der auch die Häuserverwalter beaufsichtigt, Dig. 1, 15, 4.

Speicher-M. Zur Aufbewahrung von beweglicher Habe wird in Rom seit altersher ein *horreum*, ein Magazin oder Speicher gemietet, Dig. 33, 7, 7. Dig. 33, 9, 3, 11. Dig. 41, 1, 60. Näheres über die verschiedenen Arten des *horreum* insbesondere auch über die in privatem Eigentum befindlichen *horrea* s. Art. Horreum. Die *horrea* wurden entweder zur Gänze oder teilweise, etwa nur ihr Keller *apotheca* (bedeutet auch das Magazin selbst, Dig. h. t. 11, 3. Dig. 30, 6. Dig. 33, 7, 12, 34) oder darin befindliche Schränke *armaria* Dig. 5, 1, 19, 2 oder ein durch Säulen abgegrenzter Raum *intercolumnia loca* oder mit Gestellen versehene Teile *loca armaria* (Bruns Font. 329) vermietet. Die Speicher-M. unterscheidet sich von der gewöhnlichen Platz-M. durch eine besondere Haftung des Vermieters. Dieser haftet nämlich für *custodia*. Von vertragsmäßiger Übernahme solcher Haftung berichtet Dig. h. t. 55 pr., eine Stelle, in der allerdings die Haftung auch für höhere Gewalt übernommen erscheint. Im ausgebildeten Recht haftet der Speichervermieter schon ohne besondere Abrede für *custodia*. Biermann Ztschr. Sav.-Stift. XII 56. Seckel Handlexikon 117. Schulz Grünh. Ztschr. XXXVIII 28. Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. XLV 276. Vgl. Dig. h. t. 60, 9 und Coll. 10, 9, 1.

Schiffs-M. In der Regel war in Rom der Transport von Waren und Personen nicht, wie es heute geschieht, Gegenstand einer Werk.-M., sondern das Transportmittel Objekt einer *locatio conductio rei* gewesen (s. aber auch *locatio conductio operis* Valeri Osservazioni critiche sul concetto di trasporto-Riv. dir. comm. XVIII [1920] 465ff.). Der Verfrächter mietete das ganze Schiff selbst, begleitete dann in der Regel den Transport selbst oder durch seine Leute und bestimmte die Route des Schiffes selber. Dig. 14, 1, 1, 15. Dig. 14, 2, 10, 2; doch kommt auch die M. von Teilen eines Schiffes vor, in welchen Fällen die Führung des Schiffes einem *exercitor* obliegt.

Literatur (Allgemeine Fragen und *l. c. rei*. Zur Ergänzung vgl. man auch die Literaturangaben bei den Art. Colonatus, Conductio und Locatio) Albrecht De remissione mercedis ob sterilitatem indulgendam 1779. Balatto L'istituto della tacita ricondizione 1893. Boraud Essay sur l'histoire des baux à long terme à Rome, 1907. Burckhard Zur Gesch. d. loc. cond. 1889. Costa Storia del diritto Romano priv. 1911, 391ff. Cuq Daremb.-Sagl. III 12, 1286f.; Les institutions juridiques des Romains 1902, II 423f.; Nouv. Rev. hist. XXIII (1899) 631; Mém. de l'Acad. des Inscr. XI/1 44f. Degenkolb Platzrecht und Miete. 1867. Delaplanche De la location de biens ruraux à prix d'argent et à portion de fruits, 1889. Desvaux Du louage de biens ruraux, 1893. Ferrini Arch. f. ziv. Praxis LXXXI 1ff. Hajje Etudes sur les locations à long terme et perpétuelles dans le monde romain, 1926. Hardouin Des garanties accordées au bailleur d'immeubles, 1890. Jacobi Remission des Pachtzinses 1856; M. und Pacht. Immerwahr Die Kündigung historisch und systematisch dargestellt, 1902. Kantorowicz Die Lehre von der Unter-M. 1902. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 632. Mommsen Ges. Schr. III 132f. Perozzi Inst.² II 289f. Petroni Fine della locazione stipulata dall' usufruttuario nel diritto romano-Filangieri, 1899, 404f. Pfizer Arch. f. ziv. Praxis LXXI 445f. Ravier du Magny Les origines de la vente et du louage. 1894. Rulant De iure expellendi conductores, quod singularibus successoribus competit, 1690. Thebaud Du louage, 1891. Tommaso Bruno Digesto italiano XIV 981f. Zahlreiche Aufsätze in der Ztschr. Sav.Stift. Vgl. dazu das Register zu den Bänden 1—50.

VI. Die locatio conductio operarum. Diese ist der Vertrag, in dem der eine Kontrahent dem andern seine Dienste für einen bestimmten Zeitraum gegen einen bestimmten Lohn in Geld verspricht, Dig. h. t. 38 pr.

Der geschichtliche Ursprung dieses Rechtsinstitutes wird nach der älteren von Mommsen begründeten Lehre in den Apparitorenverträgen des öffentlichen Rechtes gesehen. Mehr Anhaltspunkte hat jedoch die Ansicht, welche die *locatio conductio operarum* von der Vermietung der Sklaven zu Dienstleistungen herleitet. (Deschamps Mél. Gérardin 157ff., vgl. auch Perozzi Ist.² II 299, 2.) Danach seien die Sklaven ursprünglich wie jede andere *res* vermietet worden. Gegenstand dieser M.-Verhältnisse waren dabei die Sklaven selbst, nicht ihre Dienste. Als es aber im Laufe der Zeit üblich geworden war, die *operae servorum* zum Gegenstand von Vermächtnissen zu machen, wurde es auch üblich, die *operae servorum* selbst zum Gegenstand einer *locatio conductio* zu machen. Das bürgerte sich aber auch bald bezüglich der gewaltunterworfenen Freien ein, der Hauskinder, der *in mancipio* befindlichen Freien usw., sowie bezüglich der *operae iuratae libertorum*. Schließlich kam man auch dazu, daß man den Gewaltfreien die Möglichkeit zugestand, *operas suas* oder *se locare*, Paul. II 18, 1. *Homo liber, qui statum suum in sua potestate habet, et peiorem eum et meliorem facere potest: atque ideo operas suas diuturnas nocturnasque locat.*

Die Dienst-M. hat in Rom, da die Sklavenarbeit überwog, nur untergeordnete Bedeutung erlangt. Diesem Umstand wird es auch zuzuschreiben sein, daß die *locatio conductio operarum* in den Quellen so stiefmütterlich behandelt wird. Mit der oben angedeuteten Entstehung der Dienst-M. aus der Sklavenvermietung dürfte es auch zu erklären sein, daß die Dienst-M. nur auf niedere Dienstleistungen beschränkt ist, ja daß es so weit geht, daß die Dienstnehmer in einer sozial sehr gedrückten Stellung erscheinen. In einer Stelle wird sogar davon gesprochen, daß sie *servorum loco* verwendet werden. Dig. 7, 8, 4 pr. *sed et cum his, quos loco servorum in operis habet,*

habitabit, licet liberi sint vel servi alieni. (Vgl. auch den Ausschluß der *actio furti* gegen den *mercennarius* Dig. 47, 2, 90.)

Der Dienstnehmer wird, wie der unfreie Arbeiter, *operarius* (Varro r. r. I 18, 4. 17, 2. Colum. III 21, 10), auch *opera* (Dig. 45, 1. 137, 3) oder *mercennarius* (Dig. 43, 24, 3 pr. Dig. 47, 2. 90. Dig. 48, 19, 11, 1) genannt. Es sind Leute *quorum operae, non quorum artes ementur* (Cic. off. I 150). Vom Dienstgeber heißt es, daß er sie *in operis habet* (Dig. 7, 8, 4 pr.). Beim Dienstvertrag heißt es *eum conducere* (bzw. *locare*) oder *operas (suas) locare (conducere)* Dig. h. t. 38 pr. Dig. 48, 19, 11, 1. Dig. 47, 2, 90. Coll. IV 3, 2.

Die Dienstleistungen, die Gegenstand der Dienst-M. sein können, werden von den römischen Juristen als *facta quae locari solent* bezeichnet. Dig. 19, 5, 5, 2 ... *si tale sit factum, quod locari solet, puta ut tabulam pingas, pecunia data locatio erit.* Eine genauere Begriffsbestimmung der *operae quae locari solent* ist in den juristischen Quellen aber nicht zu finden. Bei Cic. off. I 150 erscheinen sie als *artes illiberales et sordidi quaestus* den *artes liberales* gegenübergestellt. *Inliberales et sordidi quaestus mercennariorum omnium, quorum operae, non quorum artes ementur; est enim in illis ipsa merces auctoramentum servitutis ... Opificesque omnes in sordida arte versantur, nec enim quicquam ingenuum habere potest officina. Minimeque artes eae probandae, quae ministrae sunt voluptatum: Cetarii, lanii, coqui, fartores, piscatores ... adde huc, si placet, unguentarios, saltatores totumque ludum talarium ...* Es sind durchaus niedere Dienstleistungen, denen wir hier begegnen. Fleischer, Metzger, Köche, Kellner u. dgl. Sehr häufig sind es Taglöhner, die im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Varr. r. r. I 17, 2 *omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque: liberis, aut eum ipsi colunt ... aut mercenariis.* Colum. III 21, 10. Dig. 45, 1, 137, 3. Poseidonios (Sen. ep. 88) teilt die *artes illiberales* und die *sordidi quaestus* ein in *artes ludicrae* und in *artes vulgares et sordidae.* Zu den ersteren zählte er die Tätigkeiten der Komödianten, Tänzer, Schauspieler, Musikanten, Sänger u. dgl., kurz die Dienstleistungen jener Leute, die zur Unterhaltung der Zuhörer dienen sollten. Auch die Dienste der freien Gladiatoren gehören hierher. Coll. leg. mosaic. IV 3, 2 *Vel etiam illum qui operas suas, ut cum bestiis pugnaret locavit.* Die *artes vulgares et sordidae* sind die, welche in mechanischer und größtenteils manueller Arbeit bestehen und die Lebenshaltung erleichtern sollen. Es sind aber nicht nur die Dienste der Köche und sonstiger Dienstleute, die im Haushalt Verwendung finden, sondern auch die der Sekretäre, Schreiber (Hausverwalter u. dgl. m.) darunter zu verstehen. Nicht dazu gehören die Dienste der Anwälte, Ärzte, Lehrer, Buchhalter (*librarius*) und der *notarii*; deren Entgelt (*honorarium, salarium* oder selten *merces* genannt) wird im Wege der *extraordinaria cognitio* eingefordert, Dig. 50, 13, 1. Keine Dienst-M. lag auch bei den *agrimensores* vor (auch sie erhielten ein Honorar: Dig. 50, 13, 1. Bemerkenswert ist die Beschränkung ihrer Haftung auf *dolus* allein, Dig. 11, 6, 1 pr.). Auch die Tätigkeit der Mäkler (*prozeneta*) fällt trotz ihrer Kennzeichnung als *sordidum* nicht unter die *locatio conductio operarum.* Auch hier greift zur Durchsetzung des *prozeniticum*, des Mäklerlohnes, extraordinäre Rechtshilfe Platz, Dig. 50, 14, 1 und 3.

Die Dienste sind nach Anordnung und Geheiß des Arbeitgebers innerhalb der festgesetzten Zeit zu leisten Cod. 4, 65, 22. Hat derselbe Dienstnehmer zwei Dienstgebern seine Dienste zugesagt, sind die Dienste dem ersten Kontrahenten zuerst zu leisten, Dig. h. t. 26. *In operis duobus simul locatis convenit priori conductori ante satisfieri.* Bei der Ausführung der Dienste, die er persönlich zu leisten hat, haftet der Vermieter nicht nur für *dolus*, sondern auch für *culpa*, außerdem steht er dafür ein, daß er die Fähigkeiten, die er zugesagt hatte oder die vorauszusetzen waren, wirklich habe. Dies ergibt sich aber mangels von Quellenzeugnissen für die Dienst-M. nur aus Analogieschlüssen (vgl. Dig. h. t. 25, 7. Dig. h. t. 60, 2. Dig. h. t. 9, 5. Dig. 9, 2, 27, 29).

Das Entgelt (*merces*) muß in Geld bestehen, sonst liegt keine Dienst-M. vor (analog. Dig. 19, 5, 17, 3). Das Entgelt muß auch gezahlt werden, wenn der Arbeiter ohne eigene Schuld nicht arbeiten kann, Dig. 19, 2, 38 pr. *Qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere debet, si per eum non stetit, quominus operas praestet,* Dig. h. t. 19, 9. Dig. 50, 13, 1, 13. Das in Dig. h. t. 19, 9 überlieferte Reskript des Antoninus und Severus läßt dies auch für den Fall gelten, daß die dem Dienstgeber persönlich zu leistenden Dienste durch den Tod desselben unmöglich werden, schränkt dies aber damit ein, daß der Arbeitnehmer nicht anderweitig für seine Dienste bezahlt wurde. *Cum per te non stetisse proponas, quominus locatas operas Antonio Aquilae solveres, si eodem anno mercedem ab alio non accepisti, fidem contractus impleri aequum est.*

Literatur. Adnet Le louage des services, 1892. Armirail La Locatio conductio operarum, 1892. Cuq Daremb.-Sagl. III 12, 1291f. Dankwardt Iherings Jahrb. XIV 228f. Deffès De la locatio operarum et de la conductio operis, 1888. Deschamps Sur l'expression ‚locare operas' et le travail comme objet de contrat à Rome. Mél. Gérardin 1907, 157f. Hachmeister Gefahrtragung bei Arbeitsmiete, 1887. Laborderie Rev. gén. de droit. XXXIII (1909) 193f. Lebrun Du louage de services, 1885. Tommaso Dig. italiano XIV 985f. Vgl. auch die Aufsätze der Ztschr. Sav.-Stift. im Register zu Bd. 1—50.

Locatio conductio operis. Unter der *locatio conductio operis* (Werk-M.) verstanden die römischen Juristen die Hingabe einer Sache zur entgeltlichen Bearbeitung und Rückgabe der bearbeiteten Sache.

Der geschichtliche Ursprung dieses Rechtsinstitutes ist dunkel. Vielfach wird angenommen, daß die *locatio conductio operis* im öffentlichen Recht zuerst in Gebrauch gekommen sei (Mommsen Ges. Schr. III 136f. Cuq Daremb.-Sagl. III 1291). Auch mehrere verschiedene Wurzeln wie Steuerpacht und städtische Werkverdingung (Costa Storia di dir. Rom. 394), oder zensorische Verträge und Abspaltung aus der *locatio conduc-*

tio operarum (Cuq a. O. Wächter Pand. II 479) werden angenommen. Die Terminologie — *conductor* heißt hier der die Sache zur Bearbeitung übernimmt, *locator* der Besteller, der sie weggibt — scheint aber nahe zu legen, daß auch diese M.-Form sich zuerst an Mobilien entwickelt habe. Ist das richtig, gewänne die Ansicht, daß sich die M. aus einem Realkontrakt entwickelt habe, für die *locatio conductio operis* großes Gewicht. Noch in späterer Zeit gilt ja der Satz *nec posse ullam locationem esse, ubi corpus ipsum non detur* (Dig. 18, 1, 20).

Das Wesentliche der Werk-M. liegt in dem ökonomischen Effekt, dem *opus*, der bezweckt wird. Dig. 50, 16, 5, 1 ‚*Opere locato conducto*': *his verbis Labeo significari ait id opus, quod Graeci ἀποτέλεσμα vocant, non ἔργον, id est ex opere facto corpus aliquod perfectum.* Wohl ist zu seiner Herbeiführung vom Unternehmer Arbeit zu leisten, dessen sind sich auch die römischen Juristen durchaus bewußt gewesen. Dig. h. t. 22, 2 *locat enim artifex operam suam*, aber sie tritt gänzlich gegenüber dem *opus* in den Hintergrund *id est faciendi (scil. operis) necessitatem.*

Wie schon erwähnt, wird bei der Werk-M. regelmäßig ein Gegenstand zur Bearbeitung übergeben, Dig. 18, 1, 20. Bei manchen Formen etwa beim Hausbau genügt es aber, daß ein zur Herstellung des Erfolges wesentlicher Bestandteil vom Besteller bereitgestellt wird *aliter atque si aream darem, ubi insulam aedificares, quia tunc a me substantia proficiscitur.* Würde allerdings das bestellte Werk vollständig aus dem vom Unternehmer beigestellten Material herzustellen sein, so liegt nach Ansicht der römischen Juristen nicht Werk-M., sondern Kauf vor, Dig. 18, 1, 20. 65. Dig. h. t. 2, 1. (Doch Ehrenberg Iher. Jahrb. XXVII 253.) Die Werke, die Gegenstand der Werk-M. sein können, können unendlich mannigfaltig sein, vom Aufwerfen eines Grabens und Flicken oder Waschen eines Rockes bis zum Bau eines Tempels und dem Malen eines Gemäldes finden sich Beispiele in den Quellen. Daß auch hier der Grundsatz galt, daß es sich um *operae locari solitae* Dig. 19, 5, 5, 2 handeln müsse (vgl. Dankwardt Iher. Jahrb. XIII 309) ist nicht erweislich (vgl. neuestens Perozzi Ist.² 297).

Die Tätigkeit des Unternehmers heißt technisch *opera* und stempelt ihn zum *artifex* Plaut. Aul. 455; Pseud. 806; Trin. 843. Gai. Inst. III 147. Dig. h. t. 2, 1. 22, 2. Dig. 19, 5, 22.

Wie das Werk zustande kommt, ist mangels Abrede gleichgültig Es kann durch eigene Tätigkeit des Werkmieters, oder durch die seiner Angestellten, oder eines von ihm selbst gedungenen Werkmieters verfertigt werden, vgl. Dig. 45, 1. 137, 3. An Stelle des *artifex* erscheint vielfach ein Kapitalist, der ohne selbst Fachmann zu sein, die Herstellung von Arbeiten übernimmt, sie durch Angestellte, Taglöhner oder durch in gesellschaftsähnlichem Verhaltnis stehende Mitunternehmer herstellen läßt; vgl. Pernice Ztschr. Sav.-Stift. VII 98ff.

Bezüglich des übernommenen Materials haftet der Werkmieter für *custodia*. Gai. III 205—206; vgl. Lehmann Ztschr. Sav.-Stift. IX 110f. Heumann-Seckel Handlexikon unter *custodia*. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XXXII 62f. Grünhuts Ztschr. XXVIII 21f. Krit. Vierteljahrsschr. L 33. Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. XLV 276, aber auch Heymann Ztschr. Sav.-Stift. XL 190f. Sieber Röm. Recht II 248, aber auch Lusignani Studi sulla responsabilità per custodia 41.

Auch trägt der Unternehmer die Gefahr des Mißlingens des Werkes (dazu Haymann Ztschr. Sav.-Stift. XLI 155f. Dig. 14, 2, 10 pr. [zur Interpolation vgl. Index interpol. besonders Haymann 155]. Dig. 19, 2. 15, 6 und 62. Ob erst Tribonian dem Handwerker die Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit des übergebenen Materiales ermöglicht hat (Dig. 9, 2, 27, 29, dazu Haymann Ztschr. Sav.-Stift. XL 190) mag zweifelhaft sein. Die Überwälzung der Gefahr auf den *locator* für den Fall des kasuellen Unterganges ist nachklassische Einschränkung.

Der Lohn (*merces*) für das Werk muß nach klassischer Lehre in Geld bestehen, sonst kommt ein Werkvertrag nicht zustande. Doch gibt in Fällen, in denen eine andere Gegenleistung vereinbart wurde, Dig. 19, 5, 52 eine *actio praescriptis verbis*. Daß der Lohn in Geld bestehen muß, scheint früher nicht gegolten zu haben, jedenfalls berichtet uns Cato (agr. 16) von eigenartigen Werkvermietungen an einen Partiarius: *calcem coquendam partiario qui dant, ita dant*; 13: *vineam redemptori partiario quomodo des.* Das Entgelt kann für das Werk in Bausch und Bogen bestimmt sein, *corpus aversione locatum* oder nach Stückeinheiten (*ad pedes*) oder nach Zeiteinheiten (*ad dies*) bemessen werden, Dig. h. t. 36. 51, 1. Dig. 14, 2, 10, 2. Wird der Lohn nach *pedes* oder *dies* berechnet und gezahlt, so liegt in der Regel Werkführung in eigener Regie des Bestellers vor. Dann erscheint der *conductor* nur als Werkzeug des *locator*. Die Verbindlichkeiten des *conductor* erlöschen in diesen Fällen mit der Fertigstellung des Werkes. Mit der Dienst-M. teilt diese Art Werk-M. die Eigenheit, daß die Tätigkeiten des Unternehmers vom Besteller ständig beeinflußt werden und der Lohn wie beim *mercennarius* in Teilbeträgen bezahlt wird, sie unterscheidet sich aber von ihr wesentlich dadurch, daß der Unternehmer nicht auf Zeit, sondern für das Werk gedungen ist. Wie die Berechnung des Lohnes erfolgen kann, kann auch die Bezahlung auf einmal oder in Teilbeträgen geschuldet werden, die dann nach Maßgabe des Fortschrittes der Arbeit Dig. h. t. 51, 1 oder nach Billigung des Werkes durch den Besteller Dig. h. t. 24 pr. geleistet werden. Bemerkenswerterweise wird hier der Lohn vom *locator* und nicht wie sonst vom *conductor* gezahlt. Über den Grund Mommsen Ztschr. Sav.-Stift. VI 263—267. Manchmal wird wie im öffentlichen Recht der Lohn im Wege einer Versteigerung festgesetzt. Der zur Lizitation einladende ist derjenige, der das Werk in Verding geben will. In einem Anschlag wird der Termin der Lizitation und die Bedingungen des Vertragsabschlusses mit Ausnahme des Lohnes kundgetan. Unter den catonischen Vertragsformularen finden sich auch Bestimmungen für solche Anschläge. Cato agr. 144, 4. 146 (dazu Karlowa Röm. Rechtsgesch. II

650). Das Bieten erfolgt durch Unterbieten. Das Versprechen einer Leistung an die Mitbietenden, um sie dadurch vom Unterbieten abzuhalten, ist verboten.

Eine besondere Bedeutung hat bei der Werk-M. die sog. *probatio operis*. In den Quellen als *probare* Dig. h. t. 37. 60, 3. 62 oder mit *adprobare* Dig. h. t. 24 pr. bezeichnet, bedeutet sie einerseits die Anerkennung des Werkes als vertragsmäßig hergestellt von Seite des Bestellers, anderseits aber auch den durch den Unternehmer vorgenommenen Nachweis, daß das Werk vertragsmäßig hergestellt sei, Dig. h. t. 36; 51, 1. Die *probatio* kann vertragsmäßig dem Besteller oder einem Dritten zustehen; sie wird vielfach durch ausdrücklichen Vorbehalt in einer Klausel des Werkvertrages ausbedungen. Dig. h. t. 24 pr. *ut arbitratu domini opus adprobetur*; Dig. h. t. 60, 3 *ut probatio aut inprobatio locatoris aut heredis eius esset*. Diese Klausel ist aus den öffentlichen Verträgen in die privaten übergegangen und berechtigt den Besteller zu einer einseitigen Begutachtung des Werkes, die er aber nicht nach Willkür, sondern *boni viri arbitratu* vornehmen muß. Hat der Besteller die *probatio* vorgenommen, war aber dabei durch betrügerisches Verhalten des Unternehmers beeinflußt worden, so ist die so zustande gekommene Werkbilligung ungültig, Dig. h. t. 24 pr. Neben der ausdrücklich ausbedungenen *probatio* erscheint in den Quellen eine stillschweigend vereinbarte als regelmäßiger Inhalt des Vertrages, die aber wie Dig. h. t. 37 erkennen läßt, ein zweiseitiger Vorgang ist. Sie erscheint als ein Versuch des Unternehmers darzutun, daß das Werk vertragsmäßig hergestellt sei, und als ein Anerkennen dieses Umstandes von Seiten des Bestellers. Die *probatio* muß in beiden Fällen innerhalb bestimmter Zeit vorgenommen werden, Vitruv XI 8, 2—3. Die Zeit bestimmt sich nach dem Vertrag bzw. aus der Natur der Sache. (Für öffentliche Bauten sind später Garantiefristen von 15 Jahren festgesetzt worden Cod. Theod. 2, 15. 1. Cod. 2, 20, 8, was aber ins Privatrecht nicht übergegangen ist.) Wird innerhalb dieser Zeit die *probatio* nicht vorgenommen, so wird wohl ebenso wie bei der *degustatio* des Weinkaufes Dig. 18, 6, 16 die Billigung des Werkes angenommen worden sein. Die Bedeutung der *probatio* erhellt wohl am besten aus der Lex Puteolana *quod eorum viginti iurati probaverint, probum esto quod eis inprobarint, improbum esto*. Das Werk ist als nicht verfertigt zu betrachten. Die Wichtigkeit der *probatio* ergibt sich auch aus den Bauinschriften auf öffentlichen Bauwerken CIL I 571. 577. 1216. 1223. 1227. 1245. 1247, ja sie muß so wichtig gewesen sein, daß man es auf sich nehmen konnte, abgehenden Zensoren die Amtszeit zu verlängern, damit sie die *probatio* bei den von ihnen verdungenen Werken vornehmen könnten, Liv. XLV 15. Über die Wirkung der *probatio* bei der *locatio conductio operis* des öffentlichen Rechtes berichtet uns Dig. 48, 11, 7, 2 *ne in acceptum feratur opus publicum faciendum ... antequam ... probata ... lege erunt*. Im Privatrecht befreit die *probatio* den Unternehmer von seinen Verbindlichkeiten, während andererseits der Besteller die *actio locati* verliert. Das ist für eine vertragsmäßig ausbedungene *probatio* durch Dig. h. t. 24 pr. sichergestellt. Dasselbe wird aber wohl auch für die nicht ausdrücklich ausbedungene gegolten haben (Arg. Die Wirkung der *probatio* bei der *negotiorum gestio* Dig. 3, 5, 8 und der *degustatio* in Dig. 18, 6, 16. Argumente allgemeiner Natur bei Samter Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 133).

Wegen Nichtrückgabe des übernommenen Materials ist eine *litis aestimatio* durch *ius iurandum* in Dig. h. t. 48, 1, überliefert. Über die *actio oneris aversi* im besonderen Fall der Transport-M. s. u.

Die Prozeßformeln für das klassische Schriftformelverfahren sind uns nicht überliefert (Rekonstruktionsversuche bei Lenel Ed.[3]). Erwähnung findet die *actio locati* bei der Werk-M. in Dig. h. t. 11, 3. 13, 1. 13, 3 und in Cod. 4, 65, 14, die *actio conducti* in Dig. h. t. 19, 7.

Besondere Werkverträge. Lehrlingsvertrag. Im klassischen Recht wurde der Sklave oder das Hauskind durch *mancipatio fiduciae causa* in die Gewalt des Lehrherrn gegeben, wodurch der Sklave ins Eigentum, das Hauskind in das *mancipium* und damit in den Hausstand des Lehrherrn gelangte und in persönliche Abhängigkeit geriet. Im nachklassischen Recht erscheint der Lehrlingsvertrag als *locatio conductio operis* (Dig. 17, 1, 26, 8. Dig. h. t. 13, 3). Gelegentlich findet sich auch die Konstruktion als Innominatrealkontrakt Dig. 19, 5. 13, 1. Die frühere persönliche Gewalt des Lehrherrn ist zu einem Züchtigungsrecht abgeschwächt Dig. 7, 1. 23, 1. Dig. 9, 2. 5, 3. Dig. 48, 19, 16, 2. Der Lehrmeister darf nun auch den Lehrling nicht maßlos ausnützen, Dig. 21, 1. 17, 3. 5. (Lit.: Cugia Profili del tirocinio industriale 1921.)

Seefrachtvertrag. Wird für den Warentransport nicht das ganze Schiff oder Teile des Laderaumes gemietet, sondern der Transport als solcher verdungen, liegt Werkverdingung vor. Für diesen Seefrachtvertrag (*locatio conductio operis*) gilt als Besonderheit, daß die Nichtauslieferung der transportierten Ware nicht mit der Vertragsklage, sondern mit der deliktisch gefärbten *actio oneris aversi*, von der uns in Dig. h. t. 31 berichtet wird, geltend gemacht wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist ihre Anwendung außer Gebrauch gekommen, vgl. Lenel Ed.[3] 300. Seit der Zeit Ciceros wurden für den Seefrachtvertrag in steigendem Maße Bestimmungen des rhodischen Seerechtes maßgebend. S. d. Art. Lex Rhodia Bd. XII S. 2405. Anklänge an den modernen Summenfrachtvertrag finden sich in Dig. h. t. 31.

Locatio conductio operis irregularis. Erhält der Unternehmer zur Bearbeitung Material und kann statt der erhaltenen vertretbaren Sachen auch andere gleichartige verarbeiten, so liegt ein gemischtes Geschäft vor, das als Darlehen in Verbindung mit Werkvertrag behandelt wird. In diesen Fällen wird der Empfänger Eigentümer des Materials und trägt als solcher die Gefahr des wirtschaftlichen Unterganges Dig. 34, 2. 34 pr. und Dig. h. t. 31 (dazu Siber Röm. Recht II 205 und Ind. interpol. besonders Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV 467).

Literatur. Haase De opere locato et conducto

Romanorum, 1814. Dankwardt Iherings Jahrb. XIII 299f. Péronne Du louage d'ouvrage, 1885. Forgeau Du louage d'ouvrage, 1886. Bolze Arch. f. ziv. Prax. LVII Abh. 5. Deffès De la locatio operarum et de la conductio operis, 1888. Gandouin La locatio conductio operis, 1889. Rossi Die locatio conductio operis irregularis, Studi Senesi VII 181f. Ehrenberg Iherings Jahrb. XXVII 253f. Boulanger Du louage d'ouvrage, 1890. Michon Locatio conductio operis faciendi, 1890. Erman Les théories romaines sur l'entreprise avec les materiaux de l'entrepreneur, 1892. Védry Du louage d'ouvrage, 1892. Dodopoulos Du louage d'ouvrage à Rome, 1893. Glatard Locatio conductio operis, 1893. Cuq Daremb.-Sagl. III 1291. Br. Tomaso Digesto italiano XIV 896. Perozzi Ist.² II 296. Mehrere Aufsätze in der Ztschr. Sav.-Stift., bes. Schulz XXXII 62f. Haymann XL 190f. Vgl. auch die Angaben bei Art. Conductio und Locatio. Dort auch über die M.-Verhältnisse des öffentlichen Rechtes.

[Arn. Herdlitczka.]

Miliarium. 1) Meilenstein. Die Abkürzung *m.* gilt auch für die Mehrzahl.

I. Literatur. Berger Über die Heerstraßen des röm. Reiches, 2 Programme d. Luisenstädt. Gewerbeschule, Berl. 1882. 1883. Lafaye Milliarium bei Daremb.-Sagl. III 1897f. Hirschfeld Die röm. Meilensteine, S.-Ber. Akad. Berl. 1907, 165f. = Kl. Schriften 703f. Martinori Le vie maestre d'Italia 1930f. (mir nur I via Flaminia zugänglich). Miller Itin. Rom. 1916, besonders wichtig wegen der Karten. Weitere Literatur im Laufe der Arbeit.

II. Name. Auf Inschriften und bei Schriftstellern liest man häufiger *miliarium* als die zu erwartende Wortform *milliarium*. Diese findet sich z. B. Dess. 9370 = IGR I 1056 unter Augustus; Dess. 218 = CIL VI 1256 unter Claudius; Dess. 5382 = CIL X 1064: *a milliario ad cisiarios qua territorium est Pompeianorum*; Not. d. scav. 1928, 129 unter Septimius Severus; Dess. 7212 I Z. 30 = CIL XIV 2112; Dess. 7213 Z. 4 = CIL VI 10234 *intra milliarium I et II ab urbe euntibus;* Ammian. Marc. XXI 9, 6. XXIV 2, 3. XXXI 5, 9.

Vereinzelt trifft man auch *miliarius* sc. *lapis*, z. B. auf der Popilliusinschrift von 132 v. Chr. (CIL I² 638 = Dess. 23 = Ritschl PLME Taf. 51 B) und Röm. Feldmesser I 343, 10 Lachm. Außerdem bedienten sich die römischen Schriftsteller gerne des bloßen Wortes *lapis*, wie Liv. II 11, 7. III 6, 7. 69, 8. V 4, 12. 37, 7. Tac. ann. I 45. XIII 26. XV 60; hist. IV 11. 60. Flor. epit. I 22, 44. Ammian. Marc. XVII 1, 8. 4, 14. XVIII 6, 22. XIX 8, 5. XXIV 1, 3. XXV 5, 6. 8. 6. XXIX 4. 6. XXXI 3, 5. Varr. r. r. III 2, 14. Plin. ep. X 8, 6. Quint. inst. IV 5, 22. Instit. I 25, 16. *Rutil. Namat. II* 8. Das Fragm. Vat. (coll. libr. iur. Anteiustin.) III 57 braucht *m.* und *lapis* in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sätzen einzig, um im Ausdrucke abzuwechseln. Daß Martial. VII 31, 11 für ein Landgut beim dritten *m. rus marmore tertio notatum* sagt, wird niemanden in Erstaunen setzen. Auch Strab. V 3, 2 p. 230 hat das Wort *lapis* übernommen: *μεταξὺ γοῦν τοῦ πέμπτου καὶ τοῦ ἕκτου λίθου τῶν τὰ μίλια διασημαινόντων τῆς Ῥώμης καλεῖται τόπος Φῆστοι.* Sonst verwendeten die Griechen für *m.* die Wörter *κίων* (Plut. C. Gracch. 7; Galba 24), *σημεῖον* (Herodian. II 13, 18. VIII 4, 2. Suid.; Bd. II A S. 1339, 9); Polyb. sagt III 39, 8 *σημειόω*, XXXIV 12, 3 *καταστηλόω* für ‚*m.* aufstellen', *μιλιάριον* steht auf *m.* des Kaisers Aurelian an der Straße Smyrna—Sardes IGR IV 1482 c, danach ergänzt 1483; die Ergänzung IGR IV 695 *μ(ιλιάριον)* I ist unsicher; ebenso lesen wir das Wort auf einem Papyrus des 6. oder 7. Jhdts. n. Chr. (Pap. Lond. 1905. Meinersmann Latein. Wörter und Namen in den griech. Papyri 37). Im 3. Jhdt. n. Chr. wurde auch das Wort *μείλιον*, *μείλιν*, *μίλιον*, das etwa seit Eratosthenes in der Bedeutung ‚Meile' vorkommt (Metrol. script. I 201, 9), auf thrakischen Steinen der Kaiser Septimius Severus, Heliogabal, Alexander Severus, Maximinus und Gordian III. für *m.* gebraucht (IGR I 669. *ἡ Παυταλεωτῶν πόλις τὸ μείλιν ἀνέστησεν.* 670. 672. 687 *τὸ μείλιο[ν] ἀνέστησεν ἡ Σερδῶν πόλις.* 688. 692. 693. 724. 725. 741. 753. 772). Auch lat. *milium* steht gelegentlich für *m.*, so auf dem *m.* aus Cypern unter Septimius Severus (Dess. 422 = CIL III 218). Die doppelsprachige Inschrift dieses Steines ist von einem Steinmetzen eingemeißelt worden, der kaum Latein verstand: *milia erexit Seb(aste) Papos* = Paphos, ferner auf *m.* des Heliogabal in Kappadokien CIL III 6903. 6912. 6930. 6931: *milia restituta per M. Ulp. Theodorum leg. Aug. pr. pr.*

III. Form der *m.* Die äußere Form der *m.* sah seit ihrem Entstehen und bis in die späteste Kaiserzeit hinein unseren Kilometersteinen nicht unähnlich, nur waren sie höher. Schon zur Zeit der Republik hatten sie im allgemeinen zylindrische Gestalt, weshalb bereits bei Cato agr. 20. 22. 135, 6 der Zylinder im Becken der Olivenquetschmaschine den Namen *m.* trägt. Der *m.* des Popillius, der an der 132 v. Chr. gebauten Straße von Rimini nach Atri stand, hat die ganz ungewöhnliche Form eines Dreieckprismas, dessen Grundfläche ein gleichschenkliges Dreieck mit Gipfelwinkel nach unten bildet (Ritschl PLME Taf. 54 A. a = Daremb.-Sagl. 1897 Abb. 5029). Als durchschnittliche Gesamthöhe der *m.* kann man ungefähr 180—300 cm angeben, von denen 50—80 cm im Boden stecken, so daß die sichtbare Höhe 130—220 cm ausmacht. Eine Erläuterung dieser Angabe an Beispielen wird zweckmäßig sein. 1. Daremb.-Sagl. 1898 Abb. 5030 zylinderförmiger *m.* des Augustus von der via Domitia in der Provence, Gesamthöhe 294 cm, Umfang 198 cm; Höhe über dem Boden etwa 220 cm; Abb. 5031 pfeilerförmiger *m.* des Tiberius von derselben Straße, Gesamthöhe 291 cm; über dem Boden etwa 230 cm; Abb. 5032 zylinderförmiger *m.* des Claudius, über dem Boden 234 cm; oben am Schaft ausgesparter quadratischer Rahmen für die Inschrift. 2. Hagen Römerstraßen der Rheinprovinz² 17. 18 Abb. 15. 16 sechs *m.* in Koblenz, wovon je einer des Claudius, Nerva und Traian mit Inschriften, Steine mit viereckiger, größtenteils im Boden steckender Basis von 59—75 cm, der Schaft oben abgebrochen, daher jetzt nur mehr 70—162 cm hoch. 3. Dragendorff-Krüger Das Grabmal von Igel Taf. 12, 1 = Hagen² Taf. 3 *m.* vor dem Stadtor in Igel, zy-

linderförmig, oben gerade abgeschnitten, 180—200 cm über dem Boden. 4. Not. d. Scav. 1928 Abb, p. 132 *m.* des Septimius Severus von der Straße durch das Pustertal 190 cm über dem Boden, Durchmesser unten 58, oben 52 cm. 5. Germania Romana II 29, 1 = Vollmer Inscr. Bavariae Rom. Taf. 65 = Blümlein Bild. a. d. röm.-germ. Kulturleben Abb. 33 = Mužik-Perschinka Kunst und Leben im Altert. 81, 2 = Haug-Sixt Röm. Inschr. Württembergs 2 = Hertlein Die Römer in Württemb. I Taf. 5 der *m.* aus Isny, jetzt Museum Augsburg, gesetzt 201 n. Chr., jetzige Höhe noch 154 cm. 6. Not. d. Scav. 1902, 538. *m.* des Augustus in Bologna, quadratische Basis, hoch 3 Meter, ungefähr 30 Doppelzentner schwer; rechts und links je ein kleinerer *m.* des Consuls M. Aemilius Lepidus. Weitere Beispiele Germ. Rom. II 29, 4 (Mus. Speyer). Vollmer Taf. 62—67 (darunter einige im Nat.-Mus. München). Hagen[2] Taf. 2 (Mus. Trier). Revue Biblique XL (1931) Taf. 13—15.

Die *m.* sind gewöhnlich aus der Gesteinsart gehauen, die man in möglichster Nähe der Straße vorfand. In Italien finden sich häufig solche aus Marmor und Travertin, im Rhein- und Moselgebiete aus Kalkstein, in Rätien und überhaupt in den Alpenländern aus Kalkstein und Sandstein und Tonschiefer, in Griechenland und Kleinasien oft aus Marmor, in Syrien und Arabien meist aus Sandstein. Die meisten *m.* haben oben am Schafte eine eingemeißelte Inschrift; Steine ohne jegliche Inschrift finden sich nicht häufig, und wo welche zutage getreten sind, wie an der via Domitia (CIL XII 5614. 5615. 5618) und anderswo (Hirschfeld 172, 4. Bd. I A S. 2429, 34f.), war die Zahl der Meile oder allenfalls des Stadions wohl aufgemalt. Das gleiche dürfen wir annehmen bei *m.* mit eingemeißelten Inschriften aber ohne Meilenzahl, z. B. Dess. 5808 = CIL I[2] 657: *T. Quinctius T. f. / Flamininus / cos.* (123 v. Chr.) / *Pisas,* oder Vollmer 485 vom J. 195 n. Chr. *[a]b Aug. m. p. / a leg. m. p.,* oder *m.* des Tiberius von der Straße Forum Iulii—Reii (CIL XII 5445. 5447. 5449), oder endlich *m.* des Nero zwischen Nizza und Aix (CIL XII 5459. 5468. 5469. 5471. 5473—5475).

Gewöhnlich steht die Meilenzahl unmittelbar unterhalb der Inschrift. Dabei ist zu beachten, daß in republikanischer Zeit überall, in den an Italien anstoßenden Provinzen bis in das 2. Jhdt. n. Chr. hinein, auf gewissen Straßen Italiens und in Arabien sogar noch im 4. Jhdt. die bloße Meilenzahl ohne *m(ilia) p(assuum),* und zwar mit oder ohne Ortsangabe steht; Beispiele dafür am leichtesten zugänglich bei Dess. 5802f. 5825f. Im Rheinlande fügen schon *m.* des Claudius *m. p.* bei, z. B. Dess. 5830 *ab Mog(ontiaco) m. p. LVI.* Griechische *m.* der Kaiserzeit setzen fast regelmäßig *μί(λια)* oder *μ(ίλια)* meistens vor die Zahl, z. B. IGR IV 1315 *ἀπὸ Θυατείρων μι. δ'*, oder auf der doppelsprachigen Inschrift IGR IV 1385 nach dem griechischen Texte *ἀπὸ Σμύρνης μ. η'*, nach dem latein. *Smirna m(ilia) VIII.* Gelegentlich steht die Meilenzahl von der Inschrift entfernt unten auf der Basis des *m.* (CIL III 14155[16. 17], Dess. 5827). Nicht ganz selten sehen wir sie auch oberhalb der Inschrift, in republikanischer Zeit auf dem genannten *m.* des Popillius, ferner auf einem noch anzuführenden des C. Cincios (CIL I[2] 22), in der Kaiserzeit z. B. auf *m.* des Vitellius in Sardinien (Dess. 243), des Vespasian und des Nerva in Italien (Dess. 5819. 5820), des Traian an der via Traiana (Dess. 291) und in Arabien (CIL III 14176[3. 5. 6. 7]), auf *m.* des 4. Jhdts. in Sardinien (Dess. 720) und Arabien (Thomsen Die röm. Meilensteine der Provinzen Syria, Arabia und Palästina, ZDPV XL nr. 204). M. mit Doppelzählung haben vielfach die eine Zahl über, die andere unter der Inschrift, z. B. Dess. 5821: *VI / imp. Caesar / divi Nervae / filius Nerva / Traianus Aug. / Germanicus / Dacicus, / pontif. max., / trib. pot. XIII, / imp. VI, cos. V, p. p. / XVIIII silice sua pecunia / stravit / XLVIIII.* Die Zahl 6 bezeichnet hier die 6. Meile des Decennovium, des durch die pomptinischen Sümpfe führenden Teiles der via Appia, die Zahl 49 die Entfernung von Rom; das Decennovium, durch *XVIIII* bezeichnet, begann also bei *m.* 43. Ein weiteres Beispiel von der via Appia ist der *m.* Caracallas Dess. 5822; Beispiele von der via Iulia Augusta aus der Zeit Hadrians werden folgen.

Die Inschriften der *m.* sind in republikanischer Zeit von lapidarer Kürze: Name, Amt, Meilenzahl, wie Dess. 5813: *Q. Fabius Q. f. Labeo / procos. / XCII,* oder mit Ortsangabe Dess. 5810: *L. Caecili(us) Q. f. / Metel(lus) cos. / CXIX / Roma.* In der Kaiserzeit werden sie ausführlicher, da gewöhnlich Titel und Ämter des Kaisers angeführt werden; vor dem Namen steht in der Regel *imp(erator);* Tiberius, Claudius und Nero lassen diesen Titel weg. Mit Diocletian kommt Dominis Nostris etc. auf. Die Inschriften des Septimius Severus und des Diocletian mit ihren Mitregenten ferner die einiger Kaiser des 2. u. 3. Jhdts. mit ihren Titeln und Ahnentafeln haben in Syrien, Arabien und anderswo gelegentlich einen für *m.* beträchtlichen Umfang. Als einziges umfangreiches Beispiel führe ich die des schon zitierten *m.* Not. d. Scav. 1928, 129 an: *Imp. Caes. L. Septimius / Severus Pius, Pertinax, / Aug., Arab., A(d)iab., Parth. max., / pont. max., trib. pot. VIIII, / imp. XII, cos. II, p. p., procos, et / Imp. Caes. M. Aurelius Antoni(n)us Pius, Aug., trib. pot. IIII, pro cos., et Se[ptim]ius [Geta] / milliaria vetustate collaps[a] / restituerunt cura(m) agente / M. Iuventio Suro Proc(u)lo, / leg. pr. pr. ab Ag(unto) m. p. / LXVII.* Wichtig sind jeweilen die Angaben über die Zahl der Consulate und Volkstribunate der Kaiser, weil sie die genaue Datierung der Anlage oder Reparatur der betreffenden Straße ermöglichen. Doch das führt uns schon zum folgenden Punkte.

IV. Geschichte der *m.* Der römische Staat war nicht der erste des Altertums, der die Länge der Wegstrecken durch äußere Zeichen zu bestimmen suchte. Aus Indien wissen wir durch Megasthenes bei Strab. XV 1, 50 p. 708 = FHG II 430, daß Beamte, denen die Sorge um den Wegebau oblag, an den Straßen in Abständen von je 10 Stadien je eine Säule (*στήλη*) aufgestellt haben, auf der die Streckenlänge und Wegkreuzungen verzeichnet waren. Und aus dem Perserreiche ist die von Sardes nach Susa führende Königstraße, deren Entfernungen von Station zu

Station nach Parasangen = ungefähr 1 Wegstunde festgesetzt waren, durch Herodot. V 52f. wohlbekannt. Xen. an. I 2, 5f. zeichnet beim Aufmarsch der Armee des jüngeren Kyros von Sardes aus die *σταθμοί* und *παρασάγγαι* sorgfältig auf; auch Ktesias, Persica 64 Müller (in Anhang zur Pariser Herodotausgabe) wußte vom *ἀριθμὸς σταθμῶν, ἡμερῶν, παρασαγγῶν* von Ephesus bis nach Baktrien und Indien zu erzählen; leider besitzen wir darüber nur diese kurze Feststellung des Photius. Wie aber die Parasangen kenntlich gemacht waren, wird nicht gesagt. Aus Ägypten wissen wir dagegen von Wegsteinen, die vielleicht aus der Ptolemäerzeit stammen. Sie wurden auf der Straße Sakkara—Fayum gefunden. Es sind inschriftlose Steine, von denen die größeren im Abstande von je 1 Schoinos = 4 Meilen, die kleineren im Abstande von je $^1/_{12}$ Schoinos standen (Flinders Petrie Ten years digging in Egypt[2] 80; A season in Egypt 36. Hirschfeld 166). In Attica endlich hat der Tyrann Hipparchos an den von Athen ausgehenden Straßen Hermen aufstellen lassen mit Aufschriften, die u. a. auch Entfernungsangaben enthielten (o. Bd. VIII S. 701, 5f.). Das sind Vorgänger der römischen *m.* Freilich sind wir nicht in der Lage zu entscheiden, ob sie den Römern als Vorbild gedient haben.

Die Geschichte der römischen Meilensteine wird von selber zu einer Geschichte des römischen Straßenbaues, von der aber in diesem Artikel nur einige wichtige Ausschnitte geboten werden können. Der älteste römische *m.*, von dem wir bisher Kenntnis haben, stand in den pomptinischen Sümpfen. Er ist von den curulischen Aedilen P. Claudius, Sohn des Appius und C. Furius gesetzt worden, aber nicht am Fundorte ad Medias, heute Mesa. Denn die Zahlen 53 und 10 bezeichnen, wie Mommsen CIL X p. 1019 vermutet hat, die 53. Meile von Rom und die 10. Meile des Decennovium; Mesa aber liegt 62 Meilen von Rom. Der Stein wird also 9 Meilen weiter nördlich gestanden haben und nach Mesa verschleppt worden sein (Dess. 5801 = CIL I[2] 21; anders Hülsen Bd. IV S. 2268, 11). C. Furius war cos. 251, P. Claudius 249 v. Chr. (Bd. VII S. 316 nr. 9); der *m.* wurde also während des ersten punischen Krieges aufgestellt. Wir dürfen annehmen, daß er überhaupt zu den ersten römischen *m.* gehöre, und begreifen ganz wohl, daß die wichtige Appische Straße zuerst *m.* erhielt. Von der via Ostiensis ist aus der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. der 11. *m.* erhalten, und zwar an der Stelle, wo eine Nebenstraße abzweigte. Er trägt die Inschrift: *XI. C. Cinci(os) aidile(s) pleib(ei)* (CIL I[2] 22; Bd. III S. 2555 nr. 1). Ebenfalls von einem plebeischen Aedilen wurden *m.* an der via Flaminia oder der Tiburtina aufgestellt (Dess. 5802 = CIL I[2] 829: *P. Menates P. f. / aid pl. / XXX*); auch Popillius und Caecilius, die an der Straße nach Präneste *m.* gesetzt haben, waren vielleicht aid. pl. (CIL I[2] 833). In Oberitalien dagegen wurden zwei Straßen von Consuln gebaut, die via Aemilia 187 v. Chr., wovon die zwei *m.* Dess. 5803. 5804 = CIL I[2] 617. 618; abgeb. Not. d. Scav. 1902, 538 stammen, zur politischen und wirtschaftlichen Erschließung des befriedeten Polandes, und die via Postumia 148 v. Chr., wovon der *m.* Dess. 5806 = CIL I[2] 624 = Ritschl Taf. 55 A stammt, zur Erschließung Liguriens und Istriens. Die Römer sahen also an ihren Landstraßen besonders in der Umgebung der Hauptstadt schon vor der Gracchenzeit *m.* zur Genüge. Ihre Verbreitung hatte wohl dazu beigetragen, daß man, wie schon erwähnt, den Zylinder im Becken der Olivenquetschmaschine (*trapetum*) ebenfalls *m.* nannte. Allgemein aber wurden die Straßen Italiens und des Reiches erst durch den Unternehmungsgeist des C. Gracchus mit *m.* versehen (Plut. 7, 2). Eben zu seiner Zeit hat der Consul des J. 132 v. Chr. P. Popillius die Straße von Rimini nach Atri mit *m.* besetzt; einer davon ist vorhanden und schon zitiert (Dess. 5807 = CIL I[2] 637; vgl. Polyb. XXXIV 11, 8 = Strab. VI 3, 10 p. 285). Derselbe Popillius hat auch die nach ihm benannte Straße in Süditalien angelegt und mit *m.* versehen, wie er in der selbstbewußten Inschrift von Forum Popillii, heute Polla erzählt (Dess. 23 = CIL I[2] 638 = Ritschl Taf. 51B): *viam fecei ab Regio ad Capuam et in ea via ponteis omneis, miliarios tabelariosque poseivei.* Mit den ‚Täfelchensteinen' meint er, wie ich mit Oxé Bonner Jahrb. CXXXI 219 glaube, Stadiensteine, deren 8 auf eine Meile gingen. 127 bekam auch die Straße von Venafrum nach Capua *m.* (Dess. 5809 = CIL I[2] 654 = Ritschl Taf. 56 A), und 123 die Straße Florenz—Pisa (Dess. 5808 = CIL I[2] 657). Vielleicht zur via Caecilia gehörte der kaum viel später errichtete *m.* Dess. 5810 = CIL I[2] 661. Etwa zur Zeit Sullas führte man an dieser Straße, die von Rom zum adriatischen Meer ging, Verbesserungsarbeiten aus, bei denen die Strecken der Arbeitslose nach *m.* bezeichnet wurden, z. B. *af mil(iario) LXX[XV]III ad mil(iarium) CX* ... (Dess. 5799 = CIL I[2] 808).

In der Gracchenzeit oder kurz nachher stellte man auch an wichtigen Straßen in den Provinzen *m.* auf. Wir wissen das von der via Domitia, die von Emporiae, jetzt Ampurias in Spanien, durch die Provence nach der Rhone führte, aus Polyb. III 39, 8 *ταῦτα γὰρ νῦν βεβημάτισται καὶ σεσημείωται κατὰ σταδίους ὀκτὼ διὰ Ῥωμαίων ἐπιμελῶς*, ‚diese Strecke ist jetzt von den Römern sorfältig ausgemessen und in Abständen von je 8 Stadien mit *m.* besetzt'. Oxé meint, weil Polybios hier anders als an den Stellen XXXIV 11, 8 und 12, 3 diese Straße nicht nach *μίλια* sondern nach je 8 Stadien markiert sein lasse, müssen neben den *m.* auch Stadiensteine an ihrem Rande angebracht gewesen sein. Das ist möglich. Aber vorhanden ist von ihr überhaupt kein mit Inschrift versehener Stein aus der republikanischen Zeit, und es ist recht zweifelhaft, ob die inschriftlosen Steine (CIL XII 5614. 5615. 5618) der Gracchenzeit zugewiesen werden dürfen. Ebenso fehlen *m.* aus republikanischer Zeit von der via Egnatia, die von Dyrrhachium über Heraklea nach Thessalonike und zum Hebrus, heute Maritza, und endlich nach Constantinopel lief. Von dieser Straße kennnen wir meines Wissens überhaupt nur 3 *m.* aus dem J. 217 n. Chr., wovon zwei acht Meilen von Lychnidos in der Nähe von Ochrida und einer 7—9 Meilen von Philippi gestanden haben (CIL III 711. 712. 14207). Und

doch berichtet Polyb. XXXIV 12, 3, sie sei bis Kypsela in der Nähe des Hebrus nach Meilen abgemessen und mit *m.* versehen worden (*κατεστηλωμένη*). Dagegen besitzen wir aus dem ehemaligen Reiche Pergamum *m.* des Consuls 129 v. Chr. M'. Aquillius, der 129—127 die asiatischen Dinge zu ordnen hatte. Er hat mit Rücksicht auf die griechisch sprechende Bevölkerung der lateinischen Inschrift der Steine eine griechische Übersetzung folgen lassen, so auf dem 5. *m.* der Straße Ephesus—Tralles CIL I² 649: *M'. Aquillius M'. f. / cos. / V*; darunter *Μάνιος Ἀκύλλιος / Μανίου / ὕπατος Ῥωμαίων / E.* Außerdem sind von ihm erhalten der 131. *m.* der Straße Ephesus—Smyrna—Pergamum (Dess. 27 = CIL² 647 = IGR IV 264), der 3. *m.* von der Straße Pergamum—Elaea (CIL I² 648 = IGR IV 270), der 223. *m.* von der Straße, die von Pergamum vielleicht über Sardes nach Philadelphia und Hierapolis führte (CIL I² 646 = IGR IV 880), und endlich der 29. *m.* von der Straße Ephesus—Sardes (CIL I² 650 = IGR IV 1659). Auf diesem letzten *m.* ist zugleich vermerkt, daß der Enkel des Consuls, der Quästor L. Aquillius Florus ihn und natürlich auch alle anderen Steine der Straße wiederhergestellt habe; das geschah bei Anlaß einer gründlichen Reparatur der Straße selber. Das ist das älteste Beispiel eines *m.* mit Inschriften aus verschiedener Zeit und von verschiedenen Männern. In der Kaiserzeit werden wir genug derartige Beispiele feststellen können. Auch in Spanien sind aus den letzten Jahrzehnten des 2. Jhdts. v. Chr. *m.* gefunden worden. Einer davon stand an der bei Polyb. III 39, 6f. genannten Küstenstraße von Carthago nova bis Emporiae, und zwar 21 Meilen nördlich von Barcelona; er war von M'. Sergius M'. f. gesetzt worden (Dess. 5812 = CIL I² 840). Zwei andere mit den Zahlen 92 und 94 waren an der Straße Barcelona—Lerida von Q. Fabius Labeo aufgestellt worden; die Zählung geht von Barcelona aus (CIL I² 824. 823 = Dess. 5813). Die via Herculea genannte Küstenstraße bestand schon seit langem; Hannibal war bereits auf ihr aufmarschiert. Die Arbeit des Sergius bestand also in einer gründlichen Ausbesserung. Die Straße in das Ebrotal ist dagegen von Fabius als Militärstraße angelegt, oder wenigstens umgebaut worden. Schulten macht Bd. VIII S. 2039, 41 mit Recht darauf aufmerksam, daß dies bis zur Regierung des Kaisers Augustus die einzigen spanischen Straßen gewesen seien, die mit *m.* versehen waren und zwar deshalb, weil in den Messungen Agrippas, von denen Plin. n. h. III 16f. und IV 110f. Kunde gibt, so starke Fehler vorkommen, wie sie beim Vorhandensein von *m.* nicht denkbar wären.

Soweit wir bisher ersehen können, sind die *m.* der republikanischen Zeit von höheren Beamten, die Straßen neu zu bauen oder wiederherzustellen hatten, gesetzt worden. Auftraggeber war der Staat, der wohl auch die Kosten für den Bau der Straße und für die gewiß nicht sehr billigen *m.* ganz oder teilweise bestritten hat, soweit nicht die Gemeinden oder Landschaften verpflichtet waren, die Straßen zu unterhalten. Mit der Monarchie trat an Stelle des vom Staate beauftragten Beamten der Kaiser als Wegherr auf. Augustus ließ sich im J. 20 die Leitung des Straßenwesens übertragen (*προστάτης τῶν περὶ τὴν Ῥώμην ὁδῶν αἱρεθείς*) und stellte den goldenen Meilenzeiger auf (Dio LIV 8), der als Ausgangspunkt aller Straßen Italiens betrachtet wurde (Plut. Galba 24). Tatsächlich war auf ihm angegeben, wieweit die wichtigsten Städte Italiens und des Reiches von Rom entfernt seien. Die Meilen wurden aber nicht vom Forum, sondern von den Toren der Serviusmauer aus gezählt (Plin. n. h. III 66. Dig. L 16, 144; Bd. IX S. 2317, 50f. Suppl.-Bd. IV S. 499, 45f. Platner-Ashby Topogr. diction. of ancient Rome s. milliarium aureum). Als Wegherr nun hat Augustus einmal die via Flaminia in ihrer ganzen Länge von Rom bis Rimini ausgebessert (Mon. Ancyr. 35. Dess. 84 = CIL XI 365 = Rushforth Lat. hist. inscr.² nr. 29). Außerdem verordnete er, daß die Triumphatoren die Beutegelder zum Straßenbau verwenden sollten (Suet. Aug. 30). Schon vor dieser Verordnung hat Calvisius Sabinus nach Ausweis von *m.* die via Latina in der Nähe von Rom wiederherstellen lassen (CIL X 6895. 6897—6900. 6901 = Dess. 889: *C. Calvisius C. f. / Sabinus cos. / imp. / XCVI*); etwa 18 v. Chr. wurde eine andere Strecke der Straße von Augustus selber instandgesetzt (CIL X 6903). Messala besserte die Straßen nach Tusculum und Alba aus (Tibull. I 7, 57f.). Aber *m.* sind hier nicht erhalten, auch nicht von der via Flaminia, die sicher damals schon damit geschmückt war; s. Bd. VI S. 2495, 56f. Dagegen besitzen wir wiederum *m.* aus dem J. 16 von der via Salaria (CIL IX 5943. 5950 = Dess. 5815: *imp. Caesar Divi f. / Augustus cos. XI / tribu. potest. VIII / ex s. c. / XCVIIII*, und ungefähr aus demselben Jahre von der via Appia (CIL IX 5986. 5989 = X 6914. 6917). Die Reparaturen an der via Latina, Salaria und Appia hat der Kaiser *ex s(enatus) c(onsulto)*, auf Senatsbeschluß hin vorgenommen, aber im J. 2 v. Chr. die Reparatur der via Aemilia von Rimini bis Piacenza nicht mehr (Dess. 9371 = Not. d. Scav. 1902, 539). Dieser Reparatur war 10 Jahre früher, nach der Einrichtung der Seealpenprovinz, die Anlage der via Iulia Augusta vorangegangen, die von Piacenza aus zunächst bis nach Tortona die via Postumia benutzte und von dort über Vada Sabatia, jetzt Savona nach Antipolis, heute Antibes führte. *M.* an ihr sind aus der Gegend der Tropaea Augusti bei Monaco erhalten, und zwar von Augustus (CIL V 8085. 8088. 8098. 8100. 8101. 8105. 8094 = Dess. 5816), dann von Reparaturen durch Hadrian (CIL V 8095. 8102. 8103. 8106) und durch Antoninus Pius (CIL V 8087. 8089. 8090. 8096. 8097. 8099. 8107; sie zählen 553. 589. 590. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608 Meilen von Rom aus). Auf den Steinen Hadrians wird die Straße via Iulia Augusta genannt; zwei von ihnen (V 8095. 8102 = Dess. 5823) haben Doppelzählung; über der Inschrift stehen CCXII und CCX]VI Meilen von Piacenza, unter der Inschrift DCI und DCV Meilen von Rom; 8103 und 8106 hatten jedenfalls auch diese Doppelzählung, doch ist die obere Zahl verloren. Der *m.* des Antoninus Pius 8090, der bei Bordighera stand, hat nur die Zahl X als Lokalzählung. Zehn Jahre später ließ Augustus die Fortsetzung der Straße bis Arelate, heute

Arles, ausbessern, wie ein *m.* mit Lokalzählung IX beweist (CIL XII 5444). Dieser Abschnitt Antibes-Arles wurde von Tiberius wiederum repariert (CIL XII 5441). Auch von der via Domitia sind *m.* des Augustus erhalten, aber alle ohne Meilenzahl (Hirschfeld CIL XII p. 667); ein Beispiel aus dem J. 4/3 v. Chr. ist wie schon erwähnt, abgebildet Daremb.-Sagl. 1898, Abb. 5030, die Inschrift CIL XII 5630. An derselben Stelle Abb. 5031. 5032 sehen wir *m.* des Tiberius und Claudius. Die des Claudius an der via Domitia sind an der schon erwähnten Besonderheit kenntlich, daß die Inschriften in einem Rahmen stehen. Auch spätere Kaiser haben sich um diese Straße bemüht; *m.* sind gefunden von Augustus, von Tiberius, von Claudius, von Antoninus Pius, von Diocletian, von Galerius, von Iulian, von Constantin (CIL XII p. 667). Augustus ließ auch an der Straße Narbonne—Toulouse Arbeiten ausführen; ein *m.* aus dem J. 13 n. Chr. (CIL XII 5671 = Dess. 5817) und einer zwischen Narbonne und den Pyrenäen aus dem J. 2 v. Chr. (CIL XII 5668) bezeichnen die Entfernung von Narbonne XX und XVI, dazu zwei Entfernungen von Rom 921. 902 und 917. 898. Die größere Zahl gibt nach Hirschfelds einleuchtender Erklärung die Entfernung auf der via Domitia, die kleinere die Entfernung auf einer Abkürzung, die vielleicht von den Gemeinden um Narbonne herum als Wegverbesserung angelegt worden war. Wichtig ist die vom ersten römischen Kaiser neu angelegte Straße in der spanischen Provinz Baetica. Deren *m.* geben die Entfernungen vom Baetis, heute Quadalquivir und vom Augustusbogen bei Ossigi (Bd. II S. 2763, 52) bis zum Ozean, d. h. bis nach Gades, jetzt Cadiz an (CIL II 4703. 4701 = Dess. 102 = Rushforth nr. 9: *imp. Caesar divi f. / Augustus cos. XIII, trib. / potest. XXI, pontif. max. / A Baete et Iano August. / ad Oceanum / LXIII.* Diese nach Befriedung der Provinz im J. 2 v. Chr. gebaute Straße fand ihre Fortsetzung in einer schon bestehenden Straße nach Carthago Nova (CIL II 4936—4938 aus dem J. 7 v. Chr.). Nach Umordnung der spanischen Provinzen (Bd. VIII S. 2037, 6f.) wurde sie weiter nördlich nach Valencia geführt, wo sie wie vorher in Carthago Nova an die Küstenstraße nach Ampurias Anschluß fand. Sie erhielt in der Folge den Namen via Augusta, wie *m.* des Vespasian und Domitian beweisen (CIL II 4697 = Dess. 5867. II 4722. 4721 = Dess. 269). Sie wurde aber nicht nur von diesen Kaisern, sondern auch von Tiberius (CIL II 4712—4715), Caligula (CIL II 4716 = Dess. 193), Claudius (CIL II 4718), Nero (CIL II 4719. 4734 = Dess. 225. 227) und Nerva (CIL II 4724. 4725) ausgebessert. Eine weitere Straße legte Augustus im Osten der Provinz Spanien von Bracara Augusta nach Olisipo an, wovon der *m.* CIL II 4868 = Rusforth nr. 8 Zeugnis ablegt. An dem verzweigten und gut angelegten Straßennetze Spaniens haben viele Kaiser Verbesserungsarbeiten vornehmen lassen, von denen noch eine größere Anzahl von *m.* vorhanden sind. Miller 149f. hat sie bei den einzelnen Strecken in seinen Kartenskizzen eingezeichnet; die wichtigsten Straßen verzeichnet auch Schulten Bd. VIII S. 2039, die Inschriften der *m.* stehen CIL II 4629—4961. Strab. IV 6, 11 p. 208 berichtet, daß Agrippa, der Schwiegersohn des Kaisers Augustus, von Lyon aus ein Straßennetz angelegt habe, und zwar eine Straße durch die Cevennen in die Saintonge und nach Aquitanien, eine zweite nach dem Rhein, eine dritte in das Gebiet der Bellovaker und Ambiani, etwa nach Samarobriva, dem heutigen Amiens und weiter nach Gesoriacum, eine vierte nach Marseille, eine fünfte an den Genfersee und in die westliche Schweiz. Natürlich sind auch an diesen Strecken überall *m.* gesetzt worden; aber vorhanden sind aus dieser Zeit keine. Überhaupt ist im allgemeinen zu beobachten, daß in ununterbrochen dicht bewohnten Gebieten diese Merkzeichen der Hauptstraßen vielfach verschwunden sind. Auch von der Alpenstraße des Drusus, die der Prinz nach dem rätischen Feldzuge anlegen ließ, bekommen wir erst durch zwei zufällig erhaltene *m.* seines Sohnes Claudius Kunde. Dagegen sind von der Straßenstrecke Concordia in das Norikerland vier *m.* aus den J. 2/1 v. Chr. mit den Zahlen 33, 34, 35, 41 von Concordia aus gerechnet erhalten (CIL V 7995. 7996. 7998. 7999). Wir sehen, welch großes Gewicht Augustus auf ein geordnetes Straßennetz in verschiedenen Teilen des Reiches gelegt hat. Er hat übrigens auch für den Straßenbau wenigstens in Italien große Summen aus dem kaiserlichen Fiskus aufgewendet. Das sagt einmal die schon erwähnte Inschrift des 27 v. Chr. errichteten Triumphbogens Dess. 84: *via Flaminia et reliqueis celeberrimeis Italiae vieis consilio et sumptibus eius muniteis,* und dann der Denar vom J. 16 bei Eckhel VI 105 = Rushforth nr. 30, auf dessen Revers eine Säule steht mit der Aufschrift *S. P. Q. R. imp. Cae(sari) quod v(iae) m(unitae) s(unt) ex ea p(ecunia) q(uam) is ad a(erarium) de(tulit).* Die Provinz Baetica in Spanien hat ihm für seine Fürsorge eine kostbare Statue auf dem Forum Romanum gestiftet (CIL VI 31267 = Dess. 103 = Rushforth nr. 7); vielleicht hat er auch dort den Bau der nach ihm benannten Straße ganz oder teilweise selber bezahlt.

Der Nachfolger des Augustus, Tiberius hat seine Aufmerksamkeit einmal dem Straßennetz in Afrika geschenkt. Von dort hören wir, daß er und der Proconsul L. Asprenas im J. 14 oder 15 n. Chr. *viam ex castris hibernis Tacapes muniendam curavit; legio III Aug.* (CIL VIII 10018. 10023 = Dess. 151. Toutain Mém. des antiquaires de France 1903, 157f.); es ist die Strecke *Tacape,* heute Gabes, nach dem Straßenknotenpunkt *Theveste,* jetzt Tebessa. Hier sind der Kaiser und der hohe Magistrat, der den Straßenbau leitet, einander verfassungsgemäß gleichgestellt: Afrika war senatorische Provinz. Zwei Jahre später ließ er infolge des Aufstandes der pannonischen Legionen mehrere Straßen von Salona aus in das Innere von Bosnien bauen. Darüber berichtet eine Inschrift in Spalato, jetzt nach dem verbesserten Texte von Abramić veröffentlicht von Saria Klio XXVI 279; die frühere Veröffentlichung CIL III 3198. 3201 = 10156. 10159 = Dess. 5829 und a ist danach richtigzustellen. Ausgeführt wurden die Arbeiten unter Leitung des Legaten pro pr. P. Dolabella; die eine Straße führte 156 Meilen weit in das Gebiet der Daesitiaten,

wohl in das obere Bosnatal (Bd. IV S. 1982. Saria 180), die zweite 158 Meilen weit *ad Bat[inum fl]umen*, nach Saria = Bosna, wohl in das mittlere Flußtal, die dritte 77½ Meilen weit *ad imum montem Ditionum Ulricum*, d. h. nach Rastello di Grab (Bd. V S. 1230, 29f. Saria a. O.); Kaiser Claudius setzte den Bau von Rastello di Grab bis in das Sanatal fort. Die *m.* von diesen Straßen, zusammengestellt von Ballif und Patsch Röm. Straßen in Bosnien und Hercegovina, 47f. 52f. stammen, soweit sie sich zeitlich bestimmen lassen, nicht vom Bau des Tiberius, sondern von späteren Reparaturen; sie zählen von Salona aus, z. B. CIL III 10168: *a S(alonis) XXXIIII*. Von der Fortsetzung der dritten Strecke unter Claudius sind die *m.* bei 12f. und Patsch 52 nr. 18. 2 und 52 nr. 5. 14 erhalten; sie geben die Meilen 36. 43. 46. 69 von Magnum aus an (Miller 477. Bd. XIV S. 487 s. Magno). Eine Inschrift Dess. 2478 = CIL 3200 weiß außerdem zu sagen, daß Abteilungen der VII. und XI. Legion, die unter Dolabella in Dalmatien standen etwa 18/19 n. Chr. (Bd. XII S. 1617, 5f.) eine 167 Meilen lange Straße angelegt haben. Da Anfang und Ende der Inschrift verloren sind, können wir nicht entscheiden von wo und wohin. Saria 180 vermutet von Salona bis Banjaluka an der Save; da aber Itinerarien und Peutingerkarte für diese Strecke höchstens 113 Meilen berechnen, kann seine Ansicht kaum richtig sein. Die gleiche Inschrift erzählt weiter, daß auch die via Gabinia von Salona nach Andetrium, heute Much, gebaut worden sei. Von Claudius ist aus dem J. 47 auch eine Straße von Epidaurum, jetzt Ragusa Vecchia gegen Trebinje zu errichtet worden (CIL III 10175); aus dem 4. Jhdt. haben wir Nachricht von einer Reparatur derselben (CIL III 10176).

Die schon angedeutete Verbesserung der von Drusus errichteten Alpenstraße nach Rätien ist eine hervorragende Leistung des Kaisers Claudius; vgl. dazu Cartellieri Die röm. Alpenstraßen über den Brenner usw. 45f. Wir haben von ihr einzig durch 2 *m.* Kunde. Der eine mit tadellos erhaltener Inschrift stammt aus Feltre und ist veröffentlicht CIL V 8002 = Dess. 208 = Vollmer 469 = Rushforth nr. 33: *Ti Claudius Drusi f. / Caesar Aug. Germa|nicus pontifex maxu|mus, tribunicia potesta|te VI, cos. IV, imp. XI, p. p. / censor viam Claudiam / Augustam quam Drusus / pater Alpibus bello pate|factis derexerat munit ab / Altino usque ad flumen / Danuvium m. p. CCCL.* Das war im J. 47. Der andere, ähnlich lautende *m.* ist in Rabland bei Meran gefunden worden; er stammt aus dem J. 46 und sagt *a flumine Pado ad flumen Danuvium* (CIL V 8003 = Vollmer 465 mit Abb. Taf. 64). Die Drususstraße wird, wie dieser Stein angibt, etwa vom Po aus, wohl im Anschluß an die via Aemilia oder Postumia über Verona—Trient das Etschtal hinaufgeführt haben. Unter Claudius machte man aber im Verlauf des Baues Altinum zum südlichen Ausgangspunkte und führte die Straße durch das Piavetal nach Feltre und von dort durch das Suganatal nach Trient. So nimmt Cartellieri 53 an; und ich glaube, er hat recht damit, wenn er meint, als man die Straßenarbeiten im Vintschgau begonnen und den *m.* bei Rabland gesetzt habe, sei der Ausgangspunkt der Straße in Italien noch nicht bestimmt gewesen. Die Straße verlief gegen Norden über Bozen—Meran—Vintschgau—Reschen Scheideck—Inntal—Fernpaß—Augsburg vermutlich nach der Endstation Submuntorium bei Druisheim, 7 km von der Donau entfernt. Bei diesem Kastell sind viele Münzen von Augustus bis Gratian gefunden worden (Cartellieri 89. Bd. IA S. 54, 62f.). Die Straße diente dem gesamten Wagenverkehr von Italien nach der Donau. Über den Brenner, der eine bedeutende Abkürzung bedeutet, führte bis zum Ende des 2. Jhdts. n. Chr. nur ein Saumpaß. Erst unter Septimius Severus wurde von Verona aus die Straße nach Trient, von dort der via Claudia Augusta folgend nach Bozen, dann durch das Eisacktal, über den Brenner nach Wilten bei Innsbruck, von dort über den Seefelder Sattel nach Partenkirchen und Augsburg geführt; vgl. darüber Cartellieri 93f.; Heuberger Rätien im Altert. u. Frühmittelalt. I 219f. 228f. Von dieser Straße sind mehr als 20 *m.* erhalten, die Cartellieri 169f. zusammengestellt hat. Sie berechnen bis zum Brennersattel die Entfernungen von Verona und Trient, nördlich davon von Augsburg aus. Von Septimius Severus stammen Vollmer 462. 460. 459 = CIL III 5980. 457 = CIL III 5982. 454 = CIL III 4981. 450 = CIL III 7978, die anderen von Maximinius und Maximus, Diocletian, Constantin, Maxentius, Constantin II., Iulian, Valens und Gratianus, Maximus und Victor. Man sieht aus dieser Namenliste, wie sorgfältig die Brennerstraße bis zum Ausgang des Römerreiches unterhalten worden ist. Mit ihr trat die via Claudia Augusta in den Hintergrund, so zwar, daß die Peutingerkarte sie gar nicht mehr verzeichnet. Ungefähr bei Franzensfeste mündete die durch 6 *m.* des Septimius Severus, Marcinus, Gordian, Philippus und Diocletian bezeugte Pustertalstraße in die Brennerstraße ein; sie stellte die Verbindung mit dem Drautale her (CIL III 5707. 5708. 5706. 5705. 6528. Not. d. Scav. 1928, 129). Von Wilten bei Innsbruck aus gingen zwei Abzweigungen der Brennerstraße, eine dem Inn entlang abwärts bis nach Pons Aeni unweit Rosenheim; vielleicht stand an ihr ein verschollener *m.* (Cartellieri 142). Die andere Abzweigung ging nach Bregenz, belegt durch die beiden *m.* des Decius Vollmer 453 = CIL III 5988 *a B(rigantio) m. p. XCIIX* und 455 = CIL III 5989 *a B(rigantio) m. p. CXII*, aber nicht etwa über den Arlberg, sondern auf kürzerem Wege vielleicht über Lermoos—Reute—Southofen—Immenstadt (Cartellieri 140f.).

Nicht kleinere Bedeutung als die beiden die via Claudia Augusta nachweisenden *m.* hat ein dritter des Claudius, der in St. Saphorin in der Nähe von Vevey am Genfersee gefunden wurde, nebenbei gesagt, der älteste von allen bisher in der Schweiz an das Licht gekommenen *m.* Der noch vorhandene Teil mit der Inschrift ist abgebildet bei Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit² 325; die Inschrift auch CIL XII 5528: *Ti. Claudius Drusi f. / Caesar Aug. Germ. / pontif. max., trib. pot. VII, / imp. XII, p. p., cos. IIII. / F(oro) A(ugusti) XXXVII.* Die Daten weisen auf das J. 47 n. Chr. (Bd. III S. 2801), aber noch

vor dem Antritte des Censorenamtes. Forum Augusti Vallensium hieß Octodurus, heute Martigny im Wallis, seitdem Claudius den Bewohnern des Ortes und der Umgebung, den Veragrern das Latinerrecht verliehen hatte (Plin. n. h. III 135). Martigny ist der Ausgangspunkt der Straße über den Großen St. Bernhard. Über diesen führte zu Strabons Zeit von Aosta aus noch ein Saumpaß (IV 6, 7 p. 205 *ἡ μὲν διὰ τοῦ Ποινίνου λεγομένου φέρεται ζεύγεσιν οὐ βατὴ κατὰ τὰ ἄκρα τῶν Ἄλπεων*). Aber etwa im März 69 n. Chr. konnten vier Legionen des Vitellius mit den Trainkolonnen den 2472 m hohen Paß überschreiten, *hibernis adhuc Alpibus*, wie Tac. hist. I 70 ausdrücklich betont, und das will heißen 2—$2^1/_2$ m tief Schnee und in den tieferen Lagen Lawinengefahr. Caecina, der kommandierende General dieser Armee, der sich überlegt hatte, ob er nicht gegen den Procurator Petronius Urbicus nach Noricum ziehen wolle, hätte den Marsch über den Großen St. Bernhard unter diesen Umständen sicher nicht gewagt, wenn nicht eine fahrbare Straße über den Paß angelegt gewesen wäre. Für die Anlage der Straße kommen nur Tiberius, Caligula, Claudius oder Nero in Betracht. Da macht es nun der *m.* von St. Saphorin sehr wahrscheinlich, daß Claudius deren Erbauer war und diese Arbeit ungefähr gleichzeitig mit der via Claudia Augusta in die rätischen Alpen hat durchführen lassen. Damit stellte der Kaiser gute Verbindungen zur Donau und zum Rhein her. Vom Genfersee führte die St.-Bernhardstraße weiter über Aventicum, heute Avenches, Solothurn nach Cambete, heute Kembs im Elsaß, ein besonderer Strang auch nach Augusta Rauricum, heute Baselaugst. In Kembs stieß sie mit der von Lyon über Besançon an den Rhein führenden Straße zusammen. Sie wurde nach dem Ausweis von *m.* noch von Constantin instand gestellt (CIL XII 5519. 5521. 5522). In Pandex bei Lutry am Genfersee hat sich ein *m.* des Antoninus Pius aus dem J. 140 gefunden mit Zählung von Avenches (CIL XIII 9062 = Riese Das rhein. Germanien in den antiken Inschriften 123: *Avent(ico) m. p. XXXVIII*). In Min(n)odunum, heute Moudon, stieß die unter dem Straßennetz des Agrippa erwähnte Straße von Lyon her über Genf, Colonia Equestris, heute Nyon auf unsere Straße. *M.* davon mit Zählung von Nyon CIL XII 5531. 5534. 5536. XIII 9058. Stähelin² 325, 2. 327, 5, alle aus dem 3. Jhdt. n. Chr. In Baselaugst und in Kembs mündete die St.-Bernhardstraße in die Rheintalstraße ein.

Diese führte von Bregenz am Bodensee über ad Fines, heute Pfyn, Winterthur, Vindonissa, heute Windisch, über den Bötzberg nach Baselaugst, dann immer dem linken Rheinufer entlang über Straßburg, Mainz, Köln, nach Holland und an die Nordsee. Zahlreiche *m.* von Claudius an legen beredtes Zeugnis ab über die Bedeutung dieser wichtigen Militärstraße. Auf Schweizergebiet ist bis anhin ein einziger *m.* bei Mumpf zutage gefördert. Er stammt aus der Zeit des Antoninus Pius und zählt von A(ugusta) R(aurica) aus (CIL XIII 9077 = Riese 124 = Stähelin³ 347, 2). Die *m.* der Straße sind bei Riese verzeichnet, und der Straßenzug von Bingen an gründlich behandelt bei Hagen² 6f. Gezählt wird auf Steinen des 3. und 4. Jhdts. von Speyer und Worms aus CIL XIII 9092—9096. Riese 283. 290. 306. 307: *(a) col.* und *c. N(emetum)*. CIL XIII 9087 = Riese 300: *c(ivitate) V(angionum)*, auf einem Stein des Decius sogar von *Vro(magus)* heute Brumath aus (CIL XIII 9097 = Riese 270). Das sind Lokalzählungen. Im Rheinlande rechnen die Steine bis zu der Grenze von Niedergermanien am Vinxtbache bei Burg Rheineck von Mainz aus, z. B. die des Claudius CIL XIII 9143 = Riese 24 = Dess. 5830: *ab Mog(ontiaco) m. p. LVI*. CIL XIII 9145 = Riese 23, abgebildet Hagen² 17: *ab Mog. m. p. LIX;* vgl. CIL XIII 9138—9151; weiter unten zählte man von Köln aus, so CIL XIII 9153 = Riese 135 von Marc Aurel: *a col. Agripp. m. p. XXX*. An der Straße wurde gearbeitet unter den Kaisern Claudius, Nerva, Traian, Antoninus Pius, Marc Aurel, Septimius Severus, Heliogabal, Decius, den Gegenkaisern Postumus und Victorinus, unter Aurelian, Numerianus, Diocletian, Maximian, Valentinian und Valens, Licinius. In Koblenz standen an der Stelle der jetzigen Hinterhäuser Römerstraße 48—52, westlich von der antiken Straße, 2,5 m von der Straßenkante entfernt, sechs *m.* parallel zur Straße, und zwar, von Norden nach Süden gerechnet, 0,5. 1. 1. 1,50. 3 m voneinander entfernt. Beim ersten, fünften und sechsten *m.* ist die Inschrift ausgekratzt; der zweite ist der schon erwähnte des Claudius Riese 23; der dritte CIL XIII 9146 = Riese 79 von Nerva aus dem J. 97, der vierte CIL XIII 9147 = Riese 81 von Traian aus dem J. 98. Offenbar hat Traian die von Nerva begonnene Reparaturarbeit fortgesetzt. Die Meilenzahl dieser Steine ist 59 von Mainz (Hagen² 19 mit Lageplan; dazu Abb. 15. 16). An diesem Beispiel sehen wir, daß die *m.* an dieser Straße von Norden gerechnet links standen, was begreiflich ist, da rechts der Rhein floß. Anderseits sind die Koblenzersteine ein Stück vom Rande der Straße entfernt.

Hier ist nun der Moment, um eine für das Straßennetz der Schweiz, Galliens und Germaniens wichtige Frage zu besprechen. In Gallien war nicht die Meile das übliche Wegmaß, sondern die Leuga, deren Länge $1^1/_2$ römische Meilen beträgt (s. Bd. XII S. 2154). Die Gallier konnten sich von ihrem althergebrachten Längenmaße nie recht trennen. Einsichtige römische Kaiser haben daher schon in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. in einzelnen Gegenden Galliens das Leugenmaß zugelassen. Es ist unter Antoninus Pius im J. 140 angewendet worden auf Straßen, die von Lemonum oder Limonum, heute Poitiers, ausgingen, so CIL XIII 8943—8945 mit doppelter Zählung nach *Lim(onum)* und von *Fin(ibus)*, heute Aunay an der Grenze des Santonengebietes, ebenso CIL XIII 8931. 8938: *Fin(ibus) XI., Lim(ono) X* und *Fin. VII, Lim. XIV*. Dieses Fines ist Ingrande-sur-l'Anglin an der Grenze der Bituriges. Aber schon auf einem an der Straße Bordeaux—Saintes bei Saint Ciers-la-Lande zutage getretenen Stein des Traian mit der Zahl XXVII (CIL XIII 8898) ist Leugenzählung anzunehmen, da die Fundstelle von den beiden Orten ungefähr je 50 km entfernt ist. Auf einem Steine Hadrians endlich CIL XIII 8906 von der Straße Clermont-Vichy steht die Angabe *Aug(ustone-*

meto) Arvern (orum) l(eugae) XVII. Man braucht gar nicht mit Besnier Rev. des Etudes anc. XXVIII 350 und Hirschfeld 185 zu vermuten, die beiden Steine des Traian und Hadrian seien aus dem Pictonenlande an ihre Fundstelle verschleppt worden, sondern darf ruhig annehmen, daß seit Traian die Leugenzählung auf Wegsteinen nicht nur im Poitou, sondern auch in der Saintonge und Auvergne auf regionalen Straßen in Anwendung gekommen und von da an geblieben sei. Mit Septimius Severus, spätestens 202 n. Chr., wird sie in den Tres Galliae (Aquitania, Lugdunensis, Belgica) und in den beiden Germanien überall üblich und bleibt fortan auch bestehen. Eine Ausnahme machen merkwürdigerweise *m.* des gallischen Gegenkaisers Postumus (258/59) CIL XIII 9023 *m. p. LXXII* von Autun an der Straße Lyon—Boulogne-sur-Mer, XIII 8879 *m. p. VIII.* 8882 *m. p. V* im Gebiete der Vellaver an der oberen Loire. XIII 9092 = Riese 283 mit Entfernungsangabe *a col. N(emetum)* ist die Zahl verloren; Riese ergänzt ohne Grund *l(eugae).* Die Leugenzählung tritt auch auf der Peutingerkarte und im Itinerarium Antoninum in Erscheinung. Auf der Karte steht segm. II 5 bei Lyon als Endpunkt der gallischen Straßen *usque hic le(u)gas*; das Itin. Ant. 359—363 zählt auf der militärisch und verkehrspolitisch gleichwichtigen Straße von Lyon nach Boulogne-sur-Mer, dem antiken Gesoriacum nach Meilen und Leugen zugleich. Die Leugenzählung gestattet auch eine ziemlich genaue Ansetzung der Grenzen Galliens. Bei der Straße über den Großen St. Bernhard geht die Meilenrechnung bis Uromagus, heute Oron-la-Ville; von hier ab nach Minodunum, heute Moudon, ist schon Leugenzählung auf der Peutingerkarte und im Itin. Ant. 352 (Zahl 6 = Leugen, da Moudon von Oron in der Luftlinie etwa 15 km entfernt ist). Die Grenze lag also bei Uromagus und zog sich zwischen Lausanne und Vevey an den Genfersee hinab. Anderseits zählte Nyon nach Ausweis von *m.* des 3. Jhdts. zur Narbonnensis (CIL XII 5530—5535. Anz. Schw. Alt. 1918, 134. Genava IV 236 nr. 35). Das Nordufer des Genfersees war demnach nur östlich und westlich von Lausanne ein Stück weit gallisch. Der in Sitten im Wallis gefundene Leugenstein CIL XII 5518 = Riese 271 *Aven(tico) leug. XVII* muß aus gallischem Gebiete verschleppt sein. Im Osten der Schweiz war seit Gründung der Provinz Rätien, zu der das Bodenseebecken mit genügendem Hinterland geschlagen wurde, ad Fines, heute Pfyn im Thurgau, der Grenzort. Die Tab. Peut. und Itin. Ant. 238. 251 zählen denn auch von Westen her bis Pfyn nach Leugen, das Itin. 251 von Straßburg an mit Meilen und Leugen zugleich. Von Pfyn bis Arbon, dem römischen Arbor Felix hat die Tab. Peut. 21. Itin. Ant. an beiden Stellen 20. Die Luftlinie Pfyn—Arbon ist 36 km; also 24 Meilen. Da zudem die Römerstraße nicht geradeaus durch das Tal ging, wie die heutige Staatstraße, sondern den sonnigen Hängen des Ottenberges entlang einen bedeutenden Umweg machte, sind die Zahlen der Tab. Peut. und des Itin. Ant. als Leugenzahlen zu betrachten; denn 44—46 km machte die Römerstraße bis Arbon sicher. Wenn man also nicht die Angabe beider Quellen als fehlerhaft bezeichnen will, muß man annehmen, das Leugenmaß sei aus praktischen Gründen bis zur Kopfstation Arbon am Bodensee angewendet worden. Aber offiziell bildete doch Pfyn das Ende der Leugenrechnung. Die Leugengrenze lief, wie Roth Gesch. der Leuga, Bonn. Jahrb. XV 14, festgestellt hat, von Pfyn nördlich über den Rhein nach den Donauquellen, dann längs der rauhen Alb bis nach Lorch; von hier an fällt die Leugengrenze mit der Reichsgrenze zusammen; vgl. auch Heuberger a. O. I 67. 78. 81. Leugensteine vom J. 202 sind: ein verschleppter in Treycovagnes CIL XIII 9067 = Riese 161: *Aventic(o) leug. XXI*; einer in Chavornay, an der Straße Gex—Avenches CIL XIII 9066 = Riese 162: *Aventicum ... XXIII*, sicher Leugen, weil die Entfernung von Chavornay über Yverdon nach Avenches in der Luftlinie 52 km beträgt; ein dritter bei Zülpich an der Straße Köln—Trier CIL XIII 9137 = Riese 160, bisher der einzige, auf dem das Wort *leugae* ohne Abkürzung eingemeißelt ist; ein vierter endlich bei Soissons CIL XIII 9031 = Riese 386 = Dess. 5847: *ab Aug. Suess. leug. VII.* Obwohl nun strenggenommen Leugensteine nicht Meilensteine sind, wird doch für beide das Wort *m.* gebraucht, wie es schon im Altertum geschehen ist (Dess. 5882 a).

Die eben genannte Straße von Köln nach Trier hat sich nach Ausweis der *m.* ebenfalls der Fürsorge mehrerer Kaiser, so des Hadrian, Antoninus Pius, Marc Aurel, Septimius Severus, Gallus, Victorinus, Constantius und Maximian des Magnentius erfreut. Die *m.* zählen von Trier und von Köln aus (CIL XIII 9133—9137. 9154. 12090 = Riese 100. 119, beide abgebildet Hagen² Taf. 2. Riese 314. 136. 160. 285, abgebildet Hagen² 116). Nebenbei wurde in Köln von den Stadttoren aus gerechnet (Hagen² 145). Eine zweite Abzweigung von der Rheintalstraße nach Trier ging von Bingen aus; gezählt wurde nach Ausweis der mit Traian beginnenden Steine von Trier aus. Beim Pölicher Halt, 9 Leugen von Trier, fand man je einen *m.* des Caracalla und des Constantin (CIL XIII 9129. 9130 = Riese 201. 305); sie und fünf andere *m.* standen hier unmittelbar nebeneinander (Hagen² 334), ein ähnlicher Fall wie in Koblenz. Das Dorf Detzem, im Mittelalter *decima* hat seinen Namen vom 10. Leugenstein von Trier, ebenso Quint vom 5. Leugenstein der Straße Trier—Neuwied (Hagen² 258f.). Ein beachtenswerter *m.* ist auf dem an der Römerstraße Trier—Reims liegenden Grabmal von Igel zu sehen. Zwei Männer fahren auf einem von einem Maultierpaare gezogenen zweirädrigen Wagen aus einem Stadttore heraus. Über dem Rücken der Tiere sieht man den in anderem Zusammenhang angeführten *m.* mit der Legende *l(eugae) IIII;* soviel beträgt gerade die Entfernung von Igel bis zur Trierer Moselbrücke, von der aus also gezählt worden ist. Auch in Trier zählte man nicht vom Marktplatze der Stadt aus und in Igel steht der *m.* ebenfalls vor dem Tore. So bekommt man den Eindruck, daß in gallischen Landen ähnlich wie in der Stadt Rom die Berechnung der Straßenstrecken nicht vom Stadtinneren ausging. Bei genauer Nachprüfung könnte man das wohl noch mancherorts

beobachten wie z. B. in Pompei nach dem am Anfang der Arbeit zitierten *m.* Dess. 5382. Der Igeler *m.* steht, vom Zählorte Trier aus gerechnet, rechts an der Straße.

Eine äußerst wichtige Abzweigung der Rheintalstraße ging von Argentorate, jetzt Straßburg, aus nach Offenburg, dann durch das Kinzigtal nach Rottweil; dort mündete eine Straße von Vindonissa, jetzt Windisch her ein, und der Strang wurde nun weiter an die Donau geführt. Wir wissen davon durch einen in Offenburg gefundenen *m.* CIL XIII 9082 = Dess. 5832 = Riese 45 = Vollmer 495 = Bd. VI S. 2662, 3f. mit leider verstümmelter Inschrift, der man den Kaisernamen *Vespasia]no* und den Legatennamen *Cn. Cor[nelio Clemen]te,* ferner *iter de[rectum ab Argen]torate | in R[aetiam]* entnehmen kann. Ist die Ergänzung des Legaten richtig, und das ist sehr wahrscheinlich, weil Cn. Pinarius Cornelius Clemens 74 n. Chr. unter Vespasian in Obergermanien kommandierte (Bd. VI S. 2661, 31f.), so haben wir den Bau der Straße in dieses Jahr zu versetzen. Die Zugangstraße von Windisch her, die auf der Peutingerkarte verzeichnet ist (Miller 262), wurde wenigstens vom Rhein an vielleicht gleichzeitig angelegt. Man wollte mit diesen Straßenbauten den in Straßburg und Windisch stationierten Truppen bequeme Zufahrtwege zum limes Germanicus und eine Verbindung mit Augsburg und Regensburg schaffen. Von Rottweil führte nämlich die Straße weiter über Sumelocenna, heute Rottenburg und über Tübingen nach Grinario, heute Köngen (CIL XIII 9084 = Vollmer 493 = Haug-Sixt nr. 499; abgebildet Hertlein I Taf. 5 oben: *a Sumel. m. p. XXVIIII,* unter Hadrian). Von dort ging es nach der Peutingerkarte nach ad Lunam. Hier gabelte sich die Straße: ein Strang führte bei Günzburg über die Donau und weiter nach Augsburg, der andere dem nördlichen Donauufer entlang; die Wegrichtung wird durch einen *m.* aus der Wende des 2./3. Jhdts. bei Bergmannshofen, Kreis Donauwörth angegeben (CIL III 5995 = Vollmer 491). Bei Ickstätten stand ein *m.* aus dem J. 201 mit Zählung *ab Aug(usta) m. p. XXXX, a l(e)g(ione) m. p. LVI* (CIL III 5996 = 11985 = Vollmer 490). Die Straße von ad Lunam her war also hier schon in die Straße Augsburg—Regensburg eingemündet, von der wir noch CIL III 5998 = Vollmer 489. III 5997 = Dess. 438 = Vollmer 488. Vollmer 485, alle 3 mit der Doppelzählung *ab Aug. ab lg.,* und CIL III 5999 = Vollmer 487 besitzen. Der Platz Regensburg beherbergte zur Zeit dieser Steine schon die Legio III Italica (Bd. XII S. 1532, 47f.), weshalb die Entfernung von dort einfach mit *ab legione* bezeichnet wurde. Die Straße Regensburg—Augsburg setzte sich über Kempten nach Bregenz fort. *M.* sind bezeugt von Inningen, Groß Aitingen, Türkheim (Vollmer 474 d c a), Kaufbeuren (CIL III 5993 = Vollmer 472: *ab Aug. m. p. XXXI*), bei Kempten (CIL III 11984 = Vollmer 473: *ab Aug. m. p.] LXI*). CIL III 5992 = Vollmer 471 gefunden bei Kempten mit Angabe 40 Meilen von Augsburg muß verschleppt sein; denn schon in der Luftlinie ist Kempten von Augsburg etwa 70 km, also etwa 47 Meilen entfernt. Von Kempten ging die Straße über Isny, wo der wiederholt abgebildete *m.* CIL III 5987 = Vollmer 470 gestanden hat: *Imp. Caesar | L. Septimius Severus Pius | Pertinax Aug. Arabicus | Adiab. Parthicus Maximus | pontif. max., trib. pot. VIIII, | imp. XII, cos. II, p. p., procos., et | Imp. Caesar Marcus Aurel. | Antoninus Pius Aug. trib. | pot. IIII, procos., et | [imp. P. Septimius Geta Anton.] | vias et pontes rest. | a Camb(oduno) m. p. | XI.* Drei *m.* der Straße tragen diese Inschrift, die in das J. 201 verweist. Die Zeile mit dem Namen Geta ist ausgekratzt, aber teilweise doch noch lesbar. Von Augsburg aus führte auch eine Straße über Rosenheim nach Salzburg, die ebenfalls von Septimius Severus ausgebessert wurde (CIL III 5990 = 11982 = Vollmer 476. III 5991 = Vollmer 477: *ab Aug. m. p. LX.* III 5750 = Vollmer 478). Aus Söchtenau, zwischen Inn und Chiemsee, stammt der *m.* CIL III 5751 = Vollmer 479, der mindestens 3, wahrscheinlich 5 Inschriften trägt, deren älteste vielleicht von Septimius Severus. Von Salzburg ging die Straße weiter über Wels der Donau zu, bis sie mit der Straße Regensburg—Boiodorum, jetzt Innstadt bei Passau—Wien zusammenstieß. Ein bei Engelhartszell gefundener, aber längst wieder verlorengegangener *m.* CIL III 5755 = 11846 = Vollmer 484 berichtet von *Caracalla viam iuxta amnem Danuvium fieri iussit a Boioduro ad Saloaton* oder ähnlich; Vollmer vermutet leise, aber kaum mit Recht, es könnte Salsovia 24 Meilen vor der südlichen Donaumündung gemeint sein. Dieser Straßenbau war die Folge des Alamanneneinfalles 213 n. Chr. und hing zusammen mit der Wiederherstellung des Limes und seiner Kastelle (Bd. I A S. 56, 38f.). Von Wien führte die Straße durch das Donautal nach Karnuntum. *M.* von Septimius Severus und folgenden Kaisern mit der Angabe *a Kar(nunto) m. p. XXI* sind erhalten (CIL III 4642. 4644. 2645). In Karnuntum kreuzte die Straße von Aquileia über Emona, jetzt Laibach, Savaria, jetzt Steinamanger, Scarbantia, jetzt Ödenburg. *M.* sind in Pannonien nur von einer Abzweigung Scarbantia—Vindobona erhalten von Antoninus Pius, Decius und Licinius (CIL III 4647. 4649. 4652 *a Vind(obona) m. p. II* und dreimal *m. p. IIII*). Die Weiterführung dieser sicher schon vorrömischen Straße von Karnuntum über die Donau nach der Ostsee ist die von Plin. n. h. XXXVII 45 erwähnte Bernsteinstraße (vgl. Schwyzer zu Tac. Germ. 45). Von Karnuntum donauabwärts bis Aquincum sind mehrere *m.* erhalten von Caracalla und späteren Kaisern; sie zählen von dem wichtigen Truppenplatze Brigetio aus, und zwar aufwärts gegen Arrabo (CIL III 4638. 11342) und abwärts gegen Aquincum, heute Altofen (CIL III 3744—3748. 4626. 4627. 4630. 4634. 10655—10658. 11332—11334. 11331: *a Br(igetione) m. p. II.* 11341: *a Br. m. p. V*); die Straße mit den *m.* ging der Donau entlang bis zum Castell Crumerum, heute Neudorf (Bd. IV S. 1726), von dort weg aber über Land geradewegs nach Aquincum. Eine zweite Straße führte von Crumerum immer der Donau entlang als Verbindungsstraße zwischen den Kastellen; Itin. Ant. 266 gibt als Stationen *Salva mansio, ad Herculem castra, Cirpi mansio, Ul-*

cisia castra. Zwischen dieser letzten Station und Aquincum sind die *m.* CIL III 3738—3743 von Alexander Severus und Maximinus erhalten; sie rechnen von Aquincum aus. Die bedeutende Kolonie Aquincum war Kopfstation mehrerer Straßen. Hier sei nur die Donau abwärts bis Mursa an der Drau, heute Osiek oder magyar. Eszeg, erwähnt, weil an ihr besonders viele *m.* erhalten sind. Sie stammen von den Kaisern Septimius Severus, Macrinus, Heliogabal, Alexander Severus, Maximinus, Philippus, Decius, Constantius und Galerius, und vielleicht Constantin (CIL III p. 465). Caracalla ist hier nicht vertreten, begreiflich, da sein Vater kurz vorher die Straßenstrecke instand gestellt hatte. Die Straßenbautätigkeit Caracallas reichte also höchstens bis Aquincum. Es sei mir daher erlaubt, die Frage aufzuwerfen, ob mit dem Saloaton auf dem *m.* Vollmer 484 nicht die Station Salva mansio gemeint sein könnte. Die *m.* nach Mursa zählen *ab Aq(uinco)* und zwar haben wir Meile 1. 3. 6. 8. 9. 10. 15. 34. 36. 40. 45. 46. 47. 55. 63. 66. 73. 86. 97. 113. 137. 160 (CIL III 3707—3736 6467—6469. 10621—10652). Bei Meile 8 standen 5 Steine (CIL III 3713. 3715—3718). In Mursa mündete auch die Draustraße ein, die in Celeia, heute Cilli von der schon genannten Straße Aquileia—Emona im Savetale—Karnuntum gekreuzt wurde. Zwischen Emona und Celeia standen die *m.* CIL III 11316. 11318: *a Celeia m. p. XXXV*, der eine von Lucius Verus, der andere von Constantius und Mitregenten. Von Cilli bis Virunum, heute Zollfeld, ist die Weiterführung der Draustraße im wesentlichen nur durch *m.* sichergestellt (CIL III 5709. 5710. 5732—5736. 5738. 5741. 5742; vgl. Miller 441). Von Virunum führte die Hauptstraße über Noreia in das Murtal und von dort über Wels nach Salzburg, eine Abkürzung vom Murtale über die Radstädter Tauern ebenfalls nach Salzburg. Nur von dieser Abkürzung haben wir *m.* (CIL III 5725. 5726 mit Zählung von Salzburg). Von Mursa aus führte die Donaustraße in einem Arm zunächst nach Sirmium, jetzt Mitrovič, bis wohin noch von Aquincum aus gezählt wurde (CIL III 6466 = 10652 *m. p. CCXXV*). Von Sirmium ging es weiter zur Donau nach Singidunum, jetzt Belgrad, mit Zählung von Sirmium aus (CIL III 10615. 10616). Der andere Arm führte geradezu an die Donau, dann möglichst dem Flusse entlang ebenfalls nach Belgrad. Ein bei Nestin gefundener *m.* dieser Strecke zählt 209 Meilen von Aquincum (CIL III 3703 = 10651); Alexander Severus hatte ihn aufstellen lassen; der Name Aquincum ist sicher zu ergänzen. Andere *m.* des Nerva, Marc Aurel, Heliogabal und Gordian rechnen a Malata Cusum (CIL III 3700—3702; auf 3700 stehen Inschriften des Nerva und des Heliogabal), d. h. vom Donaukastell Milatis, später Bononia, heute Banostor bis Cusum, heute Peterwardein, welcher Ort wohl auch ein Kastell besaß. Die Verbindung von Belgrad nach Italien fand statt durch die Straße im Savetale von Sirmium über Laibach. Hier besitzen wir *m.* mit den Kaisernamen Antoninus Pius, Marc Aurel und Septimius Severus zwischen Laibach und Neviodunum (CIL III 4616. 4618. 4620. 4617. 4621. 4622—4624), mit Zählung von Neviodunum aus; CIL III 4623. 15200. 15202 rechnen von Siscia, heute Sissek aus. Von Belgrad, das ja schon zu Mösien gehörte, ging die Straße wo immer möglich der Donau entlang bis zu ihrer Mündung. Diese Strecke wurde schon unter Tiberius angelegt, wie die Felseninschrift bei Boljetin aus dem J. 33/34 beweist (CIL III 1698). Dann sind bemerkenswert die Felseninschriften von Titus und Domitian bei Orsova CIL III 13813 a—d, die sich auf Reparaturen der durch Alter und Fluß verdorbenen Straße beziehen. Traian hat sie 100 n. Chr. an dieser Stelle neu angelegt, wobei er größere Sprengarbeiten vornehmen lassen mußte (Dess. 5863 = CIL III 1699 *montibus excisis, anconibus sublatis viam fecit*). Eine Anzahl von *m.* CIL III 7602—7612 der Kaiser Septimius Severus bis Diocletian sind in der Dobrudscha zutage getreten. Auch gibt es welche von der Abzweigung der Straße der Küste des Schwarzen Meeres entlang CIL III 12513. 12514. 7613 *ab Protomis m. p. XXVII.* 7614 *a Tomis.* 7616 *a Gallatide VII;* sie stammen von Hadrian, Antoninus Pius und Marc Aurel. Die Endstation dieser Fortsetzung war Konstantinopel. Hier endete auch die andere Abzweigung der Donaustraße von der Station Viminatio, heute Kostolatz, halbwegs zwischen Belgrad und Orsova aus. Sie führte nach der Tab. Peut. über Naissus, heute Nisch, Serdica, jetzt Sofia, Philippopel und Adrianopel. Innerhalb Thrakiens sind bis gegen Adrianopel hin *m.* mit griechischen Inschriften der Kaiser Septimius Severus, Heliogabal, Alexander Severus, Maximinus und Gordian III. erhalten; sie sind schon eingangs wegen des Wortes *μείλιον* angeführt. Nach den Inschriften wurden sie zu Ehren von dem und dem Kaiser, unter dem und dem leg. Aug. pro praetore von den Städten Pautalia (IGR I 669. 670. 672), Serdica (687. 688. 693), Philippopel (724. 725), Traianopel (741) und Adrianopel (772) aufgestellt. Der *πρεσβευτὴς Σεβαστοῦ ἀντιστρατηγός* hat die Arbeiten an der Straße angeordnet; die Gemeinden haben sie ausgeführt und vermutlich bezahlt. Besondere Erwähnung verdient IGR I 672 = Kalinka Antike Denkmäler in Bulgarien nr. 61: *ἀγαθῇ τύχῃ. | ὑπὲρ ὑγείας καὶ σω|τηρείας καὶ νίκης | τοῦ κυρίου ἡμῶν Μ. Ἀν. | Γορδιανοῦ Εὐτυχοῦς | Εὐσεβ. σεβ. καὶ τῆς ἐ[κ|φιλεστάτης Αὐγούστης | Φαβουρίας Σαβινίας | Τραγκυλλίνης, ἡγεμο|νεύοντος τῆς Θραικῶν ἐπαρχίας | Πομπωνίου | Μα[για]νοῦ πρεσ|β. Σεβ. ἀντιστ[ρατ]η[γοῦ | ἀνέστησεν] | ἡ Παυταλεω|τῶν πόλις τὸ μίλιο[ν. | εὐτυχῶς.* Neben der dem Neugriechischen sich nähernden Sprache und den Formeln *bona fortuna* und *feliciter* am Anfang und Schlusse des Textes ist hier bemerkenswert, daß der Stein nicht nur dem Kaiser Gordian III., sondern auch der Kaiserin Furia Sabinia Tranquillina gewidmet ist. Der Name Faburia mag als Versehen gelten (s. Groag Bd. VII S. 370, 52f.). Als erste Kaiserin erscheint auf *m.* Iulia Domna, die Gattin des Septimius Severus IGR IV 924—926), später Herennia Etruscilla, Gattin des Decius (IGR IV 771), Ulpia Severina, Gattin Aurelians (IGR IV 1482 c = CIL III 472).

Von den Straßen Asiens besitzen wir merkwürdigerweise *m.* erst wieder aus der Zeit des Kaisers Claudius, die ersten seit der Gracchen-

zeit. CIL III 476 meldet, daß 51 n. Chr. eine Straße von Ephesus aus verbessert wurde; Aufschrift und Angabe der Meilenzahl *XXX ... ab Epheso* sind lateinisch, nicht mehr doppelsprachig wie seinerzeit bei M'. Aquillius. Dagegen kennen wir vom gleichen Kaiser einen *m.* der Insel Kreta mit griechischer Inschrift. Sie berichtet, daß ein Quaestor im Auftrage des Kaisers die Wege hergestellt habe (IGR I 980). Von Nero meldet eine doppelsprachige Felsinschrift von Sarykara, drei Stunden von Nicaea entfernt, er habe durch den Proconsul C. Iulius Aquila die verfallene Straße von Apamea in Bithynien bis Nicaea wieder herstellen lassen (CIL III 346 = IGR III 15; Bd. X S. 168, 19f.). Für denselben Kaiser hat der Legatus pro praetore C. Umidius Quadratus die Straße von Antiochia am Orontes bis zur neuen Kolonie Ptolemais, heute Akka, in Phoinikien vielleicht gebaut (*munivit*) oder dann gehörig instand gesetzt (Thomsen nr. 9 a 2; vgl. Honigmann Bd. IV A S. 1653f.). Die Inschriften auf diesem und allen späteren *m.* dieser Straße sind lateinisch; Septimius Severus hat neben der lateinischen Meilenzahl II die griechische *B* (CIL III 205 = Thomsen 12), Constantin *θ'* von Beirut, aber danach CCXXI von Antiochia (CIL III 209 = Thomsen 7). Caracalla ließ die Straße beim Grenzflusse Lykos durch Sprengarbeiten verbreitern, die von der legio III Gallica Antoniniana durchgeführt wurden (CIL III 206 = Dess. 5865 = Thomsen 5). Auf dem eben genannten *m.* CIL III 205 steht geschrieben, *Q. Venidius Rufus, leg. Aug. pr. pr.* und *praeses* der Provinz Syria Phoenice habe im Auftrage seiner kaiserlichen Herren Septimius Severus und Caracalla die Straßen und *m. (vias et miliaria)* erneuern lassen. Wir können wenigstens an 2 *m.* nachprüfen, daß der zweite Statthalter der 194 gebildeten Provinz Syrophoenice seinen Auftrag nach Möglichkeit ausgeführt hat. Sie zeigen die 17. und 18. Meile westlich von Palmyra an und standen nach Thomsen an der Straße Palmyra—Emesa, heute Homs (CIL III 6723. 6725 = Thomsen 42. 41); auch auf ihnen war jedenfalls die griechische Meilenzahl neben der lateinischen geschrieben; etwas Griechisches ist es wenigstens. Aber die Inschrift eines Obelisken CIL III 202 = Thomsen 28 verrät uns, daß diese Straßenerneuerung etliche Jahre fortgedauert hat. Die Widmung auf ihr ist nämlich 213 an Caracalla gerichtet. In diesem Jahre hat die Colonia Iulia Aug. felix Heliopolitana, jetzt Baalbek durch den Praeses von Syrophonikien D. Pius Cassius *vias et miliaria* herstellen lassen. Die Kolonie hatte also die Kosten der Erneuerung wenigstens für die Strecke Tripolis—Heliopolis selber zu bezahlen. Ähnlich wird man wohl auch andere leistungsfähige Gemeinden zum Tragen der Auslagen herangezogen haben.

Großzügig ist die Tätigkeit einiger Kaiser im Straßenbau des Ostens von der Regierung Vespasians an. Dieser Kaiser hat zusammen mit Titus und Domitian im J. 78 durch den Procurator L. Antonius Naso die Straßen Bithyniens gründlich erneuern lassen (CIL III S. 6993 = Dess. 253). Nach dem Tode Vespasians haben Titus und Domitian im J. 80/81 durch den Legaten pro praetore Caesennius Gallus die Pflasterung der Straßen in den Provinzen Galatien, Cappadokien, Pontus, Pisidien, Paphlagonien, Lycaonien und Kleinarmenien unternommen; so sagt der *m.* CIL III 318 = Dess. 263. Auch diese Arbeit dauerte begreiflicherweise mehrere Jahre; 82 n. Chr. wurde sie durch Domitian fortgesetzt (CIL III 312 = Dess. 268). Der erste *m.* gibt 71 Meilen als Entfernung zwischen Anycra und Dorylaeum bis zum Standorte an, und zwar nur lateinisch, der zweite die Zahl VIII, *η'* lateinisch und griechisch. Besonders bemerkenswert ist die Tätigkeit Traians. Eine auf mehreren *m.* sich findende Inschrift lautet nach der sicheren Herstellung von Thomsen nr. 71 a: *Imp. Caesar divi Nervae f. Nerva Traianus Aug. Germanicus, Dacicus, pont. maximus, trib. pot. XVIII, imp. VII, cos. VI, p. p., redacta in formam provinciae Arabia viam novam a finibus Syriae usque ad Mare Rubrum aperuit et stravit per C. Claudium Severum leg. Aug. pr. pr.* (folgt Meilenzahl). Zur Unterwerfung Arabiens durch Traian vgl. Dio LXVIII 14, 5; Bd. II S. 359, 11f. Mit *fines Syriae* ist die Südgrenze gemeint, die ungefähr vom Südende des See von Genesareth nach Osten verlief (s. Kärtchen Bd. II S. 360); Claudius Severus war Statthalter Arabiens (s. Bd. III S. 2868 nr. 347). Die neue Straße ging von Bostra aus über Philadelphia und Medaba nach Petra und weiter nach Aila, heute El-Akaba am Roten Meer. Der südliche Teil bis Medaba wurde 111 fertiggestellt (Thomsen 121 a. 126 b 1 127 a. 138 a. 143 a), der nördliche 3 Jahre später. Diese Straße gehörte in das System der strategischen Grenzstraßen vom Euphrat bis zum Roten Meere. Sie war dauerhaft angelegt, 6 m breit und verband die zahlreichen Kastelle und Wachttürme zur Sicherung der Ostgrenze des Reiches (Bd. XIII S. 654f.). Ohne Zweifel folgte sie der uralten Karawanenstraße östlich des Jordans und des Toten Meeres. Auf der Strecke Bostra—Petra, die im allgemeinen gut untersucht ist, sind über 300 *m.* zutage gefördert (Thomsen 67—173 und Taf. 1, wo alle *m.* an der Fundstelle eingezeichnet sind); der südlichste Teil bis Aila ist mangelhaft erforscht; immerhin hat man auch dort *m.* gesichtet (Thomsen 174. 175). Die Steine stammen von fast allen Kaisern bis in das 4. Jhdt. hinein. Der Straße wurde also sehr große Aufmerksamkeit gewidmet, was bei ihrer Bedeutung als *opus valli* (CIL III 14149[2]), als Limesstraße recht begreiflich ist. Die *m.* Traians zählen, soweit die Zahlen überhaupt erhalten sind, auf der ganzen Strecke von Petra aus (Thomsen 87 a. 138 a = CIL III 14149[30]. 146 a = CIL III 14149[19]). Ein in der Nähe von Philadelphia gefundener *m.* des Hadrian rechnet als einziger von dieser Stadt aus nach Norden (Thomsen 110). Da er eine wichtige Reparatur im Nordteile der Straße schon 15 Jahre nach ihrer Erbauung voraussetzt, kann ich den Verdacht nicht unterdrücken, er möchte ursprünglich an der Straße Philadelphia—Gerasa gestanden haben, auf welcher einer der Steine bei Meile 6 von Philadelphia sicher von Hadrian stammt (Thomsen 211 a). Die *m.* des Commodus (Thomsen 86 a 2. 88 b 1. 100 a 2. 101 b = CIL III 14150[9]. 103 b), des Pertinax (Thom-

sen 77 a 1. 83 a), des Septimius Severus (Thomsen 76 b. 83 b. 106 b = CIL III 14150[8]), des Caracalla (Thomsen 70. 72. 73 a. 74 a. 77 b. 78 a 1. 81 c. 88 c. 95 a. 97 a. 101 c), des Heliogabal (Thomsen 74 b 1), des Maximinus (Thomsen 88 d) und des Diocletian (Thomsen 78 a 2. 79 a) rechnen von Bostra aus; *m.* des Septimius Severus (Thomsen 118 a = CIL III 14150) des Heliogabal (Thomsen 119 a. 125 c. 1 = CIL III 14149[53]. 14149[47]) und des Constantin (Thomsen 116 a 1. 119 b 1 = CIL III 14150[4]. 14150[54]) von Medaba aus; der *m.* des Septimius Severus Thomsen 126 c 1 = CIL III 14149[43] zählt *a Rab[ba] m. p. XVI,* ebenso 126 d 1 = CIL III 14149[44]; Marc Aurels *m.* südlich von Medaba rechnen von Petra aus (Thomsen 126 a 1. 143 c = CIL III 14149[41]. 14149[23]), ebenso die *m.* südlich von Rabba des Septimius Severus (Thomsen 143 d 2 = CIL III 14149[24]), des Caracalla (Thomsen 152. 156 = CIL III 14149[17]. 14149[15]), des Alexander Severus (Thomsen 157. 164 a 2 = CIL III 14149[14]. 14149[9]) und des Gordian (Thomsen 138 b = CIL 14149[31]). Vielleicht noch unter Traian wurde von dieser Straße aus von der Ortschaft Esbus über den Jordan nach Jericho hinüber eine Verbindungsstraße gebaut. Marc Aurel hat sie ausbessern lassen (Thomsen 230 a = CIL III 14154), ebenso Heliogabal (Thomsen 229 a = CIL III 14151) und Maximinus (Thomsen 230 b = CIL III 14154[1] mit der Entfernungsangabe *ἀπὸ Ἐσβοῦντος μ[ίλια]* ς) und Diocletian (Thomsen 230 c *ab Esb[unte] m. p. V*) und Galerius (Thomsen 229 b) und andere. Eine zweite Verbindungsstraße führte von Philadelphia nach Gerasa. Sie wurde spätestens von Hadrian angelegt (Thomsen 211 a = CIL III 14168). Marc Aurel hat sie ebenfalls ausgebessert, und spätere Kaiser sind seinem Beispiele gefolgt; *m.* bei Thomsen 199—214 stehen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13 Meilen von Philadelphia und 13, 9, 8, 4, 3, 2, 1 Meilen von Gerasa. Die Fortsetzung von Gerasa nach Pella und von dort über den Jordan hat schon vor Traian bestanden; denn sein Legat Claudius Severus ließ sie 112 n. Chr. wiederherstellen (Thomsen 215 = CIL III 14176[2]; vgl. 216. 218 a. 220 = CIL III 14176[5. 6]). *M.* bis 12 Meilen von Gerasa und 10 Meilen von Pella, sind, meistens mit schlecht erhaltenen Inschriften, besonders von Marc Aurel und von Commodus erhalten (Thomsen 218 b —228). Die Fortsetzung der von Traian angelegten Limesstraße nach Palmyra führte wahrscheinlich wie der Karawanenweg über Nemara und die Oase Rubbē. Sicheres wissen wir davon noch nicht; vgl. die Orientierung von Fabricius Bd. XIII S. 654, 22f. Die Fortführung der Traianstraße von Bostra nach Damaskus ist durch die Peutingerkarte bekannt; s. Miller Karte 260 und Text 817. Bd. IV A S. 1650. *M.* sind von beiden Strecken bis jetzt nicht sichergestellt. Besser kennen wir die Fortsetzung der Straße von Damaskus aus über Palmyra nach Sura am Euphrat. Sie ist schon vor der Traianstraße entstanden. Zwischen Palmyra und Aracha, heute Erek, ist nämlich neulich ein *m.* mit der Meilenzahl 15 gefunden worden, aus dessen stark zerstörter Inschrift man noch mit Gewißheit feststellen kann, daß Kaiser Vespasian, *imp.] Caesar ... / Ve]spasian[us ... [curante M. Ulpio Tr]a[i]ano / le]g. Aug. pro pr.* den Straßenzug gebaut oder ausgebaut habe (Mouterde Mélanges des l'univ. S. Joseph, Beyrouth XV 6, 233 nr. 27). Der Vater des Kaisers Traian war *legatus pro praetore Syriae* in den Jahren 76/77 n. Chr. (Prosop. Imp. Rom. III nr. 574); in eines dieser Jahre fällt also der Bau. Der Abschnitt Damaskus—Palmyra ist noch wenig untersucht. Dagegen kennt man die Stationen zwischen Palmyra und Sura genau; Honigmann hat sie Bd. IV A S. 1666 verzeichnet. Diocletian hat die ganze Strecke als verstärkte strategische Grenzstraße umbauen und mit Kastellen versehen lassen, von Palmyra bis Damaskus mit teilweise veränderter Richtung. Die Stationen Palmyra—Damaskus gibt Honigmann 1680, dazu Ergänzungen von Dunand Rev. Bibl. XL 416f. 579f. Plan mit eingezeichneten Militärposten und *m.* Mouterde 226, teilweise auch Dunand 581. Die *m.* sind am besten veröffentlicht Dunand 227f. 416f. P. Poidebard hat im J. 1930 die Richtung der Straße mit Flugzeug festgestellt. In der Folge trug sie wie auch die Umgebung von Palmyra (Procop. bell. Pers. II 1, 6) den Namen Strata Diocletiana, z. B. Dess. 5846 = CIL III 6719 = Thomsen 52, oder Dunand 430f. 432 unten: *strata / Diocletiana / a Carneia [B]eriarac[a / mil. [VI].* Auf dem Straßenstück zwischen den Kastellen Valle Alba, jetzt Khân-el-Manqûra, und Auraca, jetzt El Baṣîri lesen wir auf über 20 *m.* Diocletians in der ersten Zeile deutlich *ISTRA* (Dunand 238. 240. 242. 420—429), was Dunand in *prima strata* umsetzt. Mouterde dagegen meint, es liege vielmehr die Vulgärform *istrata* vor, da Prothese von *i* vor *se, sp, st* seit Mitte des 2. Jhdts. sich auf Inschriften findet. Dunand 579f. hält aber an seiner Auflösung mit Recht fest mit dem Hinweise, daß nach den *m.* die Straße ein Stück weit in zwei Zügen, einem inneren und einem äußeren geführt worden sei, und daß der innere Zug den Namen *prima strata* erhalten habe (vgl. Plan 581); vom äußeren Zuge, der unfern von Palmyra durch die Wüste ging und in Djebel Seis sich mit dem inneren Zuge vereinigte, stammt der *m.* CIL III 6726 = Thomsen nr. 57. Übrigens schreiben alle *m.* mit Ausnahme der genannten strata, und der prothetische Vokal ist wohl eher im Satzzusammenhang nach einem Konsonanten als auf amtlichen *m.* am Satzanfang zu suchen (vgl. Leumann Lat. Gramm.[5] 98). Das Wort *strata* selber findet sich, worauf Hirschfeld 176 aufmerksam gemacht hat, auf Inschriften fast 100 Jahre früher als in der Literatur. Es ist auch zu lesen auf einem *m.* aus Ausculum Dess. 5882 = CIL X 1885: *ad stratam refic(iendam)* etc., den Hirschfeld 176, 3 spätestens in das 3. Jhdt. versetzt, dann auf *m.* des Maximinus und Maximus CIL III 11341. 11342: *pontes et stratas vetustate conlapsas restituerunt.* Den Übergang zu diesem Gebrauch bilden etwa Dess. 5873 = CIL VIII 10322 aus der Zeit Hadrians: *via nova a Cirta Rusicadem strata* etc., und Dess. 5861 = CIL VIII 2122: Macrinus und Diadumenianus *viam stratam novam instituerunt.*

Die *m.* in Syrien und Arabien haben fast durchweg lateinische Inschriften. Einzig unter

Iulian wurden auf früheren Steinen Zurufe ehrender Art in griechischer Sprache mitten durch den alten Text oder oberhalb oder unterhalb von ihm beigefügt, besonders auf der Straße Philadelphia—Gerasa. Beispiele sind Thomsen 203 a 1. 2 = CIL III 14175[2] *[εἰς] τὸν αἰῶνα Αὔγουστε Ἰουλιανέ*; 203 c 1. 2 über einer getilgten Inschrift vielleicht Constantins: *εἷς θεός, εἷς Ἰουλιανὸς ὁ Αὔγουστος*; ebenso südlich von Medaba z. B. Thomsen 126 e 1. 2 = CIL III 14149[45] *[αὐτο]κράτωρ Ἰουλια[νὸς] Αὔγουστος εἰς αἰεὶ βα[σιλεύς]*; vgl. Thomsen 126 a = CIL III 14149[41–44]. 127 a—c = CIL III 14149[38–40] = Dess. 5845 und a. b. Thomsen 200. 241 a 1. Auf dem *m.* Thomsen 208 d steht nur *Ἰουλιανὸς ἐνίκησεν εὐτυχῶς τῷ κάσμῳ μ(ίλια) θ'* und 208 e = CIL III 14172[2] *Αὔγουστε Ἰουλιανὲ νικᾶν ἐγεννήθης*. Sogar die Meilenzahlen stehen auf der Straße Bostra—Petra am häufigsten rein lateinisch, ein Zeichen dafür, daß sie in erster Linie dem römischen Militär diente. In Palästina finden sich unter einigen Kaisern, wie Marc Aurel, Septimius Severus, Caracalla und Maximinus rein griechische Entfernungsangaben teils eigener Art, wie Thomsen 276 = CIL III 14155[16] *ἀπὸ Ἐλευθεροπόλεως μίλ. β'*; 246 a = CIL III 14155[21] *ἀπὸ Σκυθοπόλεως μέχρι ὧδε μίλια γ'*; 249 *ἀπὸ Φλ(αουίας) Νέας Πόλεως μέχρι ὧδε μ(ίλια) κ'*; 288 = CIL III 12085 *[ἀπὸ Κ]ολ(ωνίας) Αἰλ(ίας) μέχρι ὧδε μίλια* III; als ‚bis hieher'. Einmal Thomsen 303 = CIL III 13595 ist dem Steinmetz ein Fehler unterlaufen: *ἀπὸ Κολ. Αἰλ. ... Κ]απετολί[νας] μ. ...* statt *Καπιτωλίνας*; die von Hadrian neugegründete Stadt Jerusalem bildete den Ausgangspunkt mehrerer Straßen.

In Kleinasien haben wir bereits an *m.* des M'. Aquillius aus dem 2. Jhdt. v. Chr. und an einem des Nero doppelsprachige Inschriften feststellen können. Dieser Brauch wurde von späteren Kaisern weitergeführt, so von Vespasian, Domitian und Nerva auf *m.* bei Thyatira in Lydien (IGR IV 1193. 1194), von Hadrian in Galatien (IGR III 138. 145), von Septimius Severus auf der Straße Smyrna—Sardes (IGR IV 1482 = CIL III 471—475), während vom gleichen Kaiser in Pontus eine rein griechische Inschrift vorliegt mit Zählung *ἀπὸ Ἀμάστρεως* (IGR III 82). Gordian ließ auf *m.* der Straße Thyatira—Sardes wieder doppelsprachige Inschriften anbringen (IGR IV 1315), Carus und Carinus griechische (IGR IV 1305), Diocletian, soweit ich sehe, überall griechische (IGR IV 1208. 1530. 1552. 1553. 1385 = CIL III 7201), Kappadokien kennt auf den *m.* fast ausschließlich lateinische Inschriften mit griechischer Meilenzahl (IGR III p. 48). Ein Stein der Straße Daldis—Sardes enthält 4 Inschriften des 3. und 4. Jhdts. und dazu noch das Wort *ιουμεντι*, das Foucart zweifelnd als *statio iumentorum* deutet (IGR IV 1364). Die Nennung des Carinus Caesar zusammen mit seinem Vater Carus auf dem genannten *m.* von Hierocaesarea in Lydien (IGR IV 1305) ist deshalb auffällig, weil der Prinz während des Perserfeldzuges seines Vaters den westlichen Teil des Reiches zu verwalten hatte (Bd. II S. 2455 nr. 75. 2456 nr. 77. Prosop. Imp. Rom. I nr. 1223). Gezählt wurde in Asien einerseits von den wichtigen Küstenstädten Ephesus und Smyrna aus, anderseits aber auch von Amastris in Paphlagonien, von Appia, Kibyra und Hierapolis in Phrygien, von Bages und Thyatira in Lydien und anderen Orten aus. Die Ausgangspunkte der Straßen hatten wohl in der Regel auch die Reparaturkosten zu tragen, so Smyrna unter Septimius Severus, wenn es auf *m.* der Straße Smyrna—Sardes heißt *ἡ λαμπροτάτη καὶ πρώτη τῆς Ἀσίας καὶ δὶς νεωκόρος τῶν Σεβαστῶν Σμυρναίων πόλις ἀνέστησεν ἐπ' ἀνθυπάτου Λολλιανοῦ Γεντιανοῦ* (IGR IV 1482 b. 1483), oder wenn Thyatira sich auf *m.* unter Kaiser Tacitus als *λαμπροτάτη Θυατειρηνῶν πόλις* (IGR IV 1165 a), unter Gordian, Carus und Carinus als *λαμπ. καὶ μεγίστη Θυ. πό.* (IGR IV 1315. 1305), unter Diocletian gar als *λαμ. κ. διασημ(οτάτη) Θυ. πσ.* (IGR IV 1166. 1206 a) bezeichnet, oder unter Diocletian Silandos als *λαμπροτάτη Σιλανδέων πόλις ἡ μητρόπολις τῆς Μοκαδηνῆς* (IGR IV 1380) oder Hieropolis als *λαμπροτάτη Ἱεροπολιτῶν πόλις* (IGR IV 695).

Das Straßennetz Afrikas hat seit Tiberius die Aufmerksamkeit manchen Kaisers auf sich gezogen, wofür schon mehr als 1000 *m.* zeugen. Von Traian sind welche aus dem J. 100 erhalten zwischen Lambaesis und Thamugadi (CIL VIII 10186. 10210 = Dess. 284) und aus dem J. 105 von der Limesstraße, die nördlich der Salzseen nach Capsa führte (CIL VIII 22348). Von der Station Gemellae, heute Mlili aus ging eine Verbindungsstraße um das Aurèsgebirge herum nach Lambaesis; über das Gebirge selber wurde eine Straße 145 gebaut (CIL VIII 10230 = Dess. 2479). Von Lambaesis führte die Straße über Thamugadi nach Cirta, heute Constantine und weiter nach Rusicade, heute Philippeville am Meere. In Capsa fand die Limesstraße Anschluß an die längst bestehende Strecke Capsa—Tacape. Die Straße Cirta—Rusicade wurde unter Hadrian von den Grundbesitzern Cirtas neu angelegt und gepflastert, d. h. die Besitzer durften bezahlen und dafür auf der Säule in Philippeville prangen (Dess. 5873 = CIL VIII 10322). Die Gemeinde Cirta dagegen hatte die Ehre, die Brücken der neuen Straße nach Rusicade auf ihre Kosten bauen zu lassen (Dess. 5872 = CIL VIII 10296); ausgeführt wurde die Arbeit durch den Legaten Sex. Iulius Maior. 185 n. Chr. hat Commodus an dieser Straße Reparaturen vollziehen lassen (Dess. 397 = CIL VIII 10307). Aber schon 34 Jahre nachher hatte sie durch Regengüsse und Alter so stark gelitten, daß sie von Heliogabal gründlich erneuert werden mußte (z. B. Dess. 471 = CIL VIII 10304). 20 Jahre später trat wiederum derselbe Fall ein, wie *m.* Gordians III. zu berichten wissen (z. B. Dess. 5869 = CIL VIII 22371). Auf die Straße Rusicade—Sitifi bezieht sich die Feststellung auf einem *m.* Caracallas: *vias exaustas* (so!) *restituit ac novis mun[itio]nib(us) dilatavit* und zwar auf Kosten der Gegend (Dess. 5862 = CIL VIII 10335). Auf *m.* des Hadrian vom J. 123 steht *viam Karthagine Thevestem stravit per leg(ionem III) Aug(ustam).* Die erhaltenen Steine geben die Meilen 43. 62. 76. 77. 81. 85. 86. 120 an (CIL VIII 22007. 10067 = 22022. 22040. 22042. 22050. 10048. 10081 = 22071. 22129). Gute 100 Jahre später wurde diese Straße, *longa incuria corrupta* und *dilapsa* von Maximinus und seinem Sohne im J. 237 wie-

derhergestellt, wie mehrere *m.* beweisen (CIL VIII 10047 = Dess. 488. VIII 10063. 10073. 10075 = 22056. 10083. 10095. 22020. 22123). Die Namen der beiden Fürsten wurden offenbar nach der in Afrika erfolgten Erhebung der beiden Gordiane ausgekratzt, nachher aber wieder eingemeißelt, wahrscheinlich, wie Mommsen zu CIL VIII 757 vermutet, durch den Legaten Capellianus, welcher die Gordiane in Karthago vernichtet hat (Bd. III S. 1504). Aus Mauretanien weiß ein *m.* zu melden, daß Commodus die Provinz mit neuen Kastellen ausgestattet und die von Alter zerfallenen *m.* wiederhergestellt habe (Dess. 5849 = CIL VIII 22629 *burgis novis provincia munita miliaria conlapsa vetustate restituit*). Das geschah zusammen mit dem erweiterten Ausbau der schon vorhandenen Festungsanlagen zum Schutze des privaten und staatlichen Grundbesitzes gegen Feinde von innen und außen (Bd. XIII S. 667, 53f.). Wenn aber sein Nachfolger Septimius Severus *miliaria novae praeten-turae* ‚der neuen Schutzwehr' anlegen (Dess. 5850 = CIL VIII 22602) oder *miliaria nova praetenturae* ‚neue *m.* der Schutzwehr' (CIL VIII 22611) anfertigen ließ, so handelte es sich entweder um eine neue nach Süden vorgeschobene Limesstraße, oder man setzte an der schon bestehenden neue *m.*; vgl. Bd. XIII S. 668, 30f. Sie führte jedenfalls bis nach Sitifi (CIL VIII 10351. 1036 = Dess. 5851). An einer Straße in der Gegend von Lamasba hat Caracalla die *m.* erneuert (CIL VIII 22437. 22446. 22447. 22454. 22514. 22500 = Dess. 5852). Auf *m.* des Heliogabal und des Alexander Severus, die ebenfalls von Lamasba aus zählen, steht geschrieben, *miliaria commeantibus innovavit* (CIL VIII 22428. 22438. 22439. 22455. 22458. 22468. 22469. 22427 = Dess. 5853. 10401 = 22506 = Dess. 5854). Man denkt beim Lesen dieser Inschriften unwillkürlich an Quint. inst. IV 5, 22, wo von der Zergliederung der Rede in abgegrenzte Teile die Rede ist, welche dem Zuhörer eine erwünschte Ruhepause gewähren *non aliter quam facientibus iter multum detrahunt fatigationis notata inscriptis lapidibus spatia;* ‚denn es ist auch ein Genuß, das Maß der geleisteten Arbeit zu kennen'. Nicht wenig Selbstbewußtsein verraten *m.*-Inschriften des Usurpators M. Aemilius Aemilianus (253) an der Straße Lamasba—Zarai, wenn er sich rühmt die *m. orbis,* die *m.* der ganzen Welt wiederhergestellt zu haben (CIL VIII 22473). Spätere Kaiser haben auf *m.* derselben Straße diese Formel wiederholt, so Aurelian (Dess. 5855 = CIL VIII 10374 *miliaria orbis sui restituit*), ferner Tacitus (CIL VIII 22474), Diocletian (22475) und Maximian (22477). Noch ein *m.* Afrikas verdient hier Erwähnung, trotzdem Kubitschek Bd. IX S. 2317 bereits darüber gesprochen hat. Dessen Inschrift ist dort und Dess. 5836 = CIL VIII 10118 = 22247 veröffentlicht. Der Stein wurde von Heliogabal aufgestellt. Aber der Name dieses Kaisers wurde ausgekratzt und durch den des Alexander Severus ersetzt, der seinerseits später ebenfalls ausgemeißelt wurde. Der *m.* stand in Vatari, wo die Straßen Karthago—Theveste und Cirta-Theveste kreuzten; er gibt die Entfernungen von Karthago, Hippo Regius, Cirta, Lambaesis und Theveste an, hatte also eine ähnliche Aufgabe zu erfüllen wie unsere Wegweiser an Straßenkreuzungen. Ganz gleich liegt der Fall beim *m.* von Alichamps in Frankreich (Dess. 5837), der 14 Leugen nach Avaricum, heute Bourges, 12 Leugen nach Mediolanum, heute Châteaumeillant und 25 Leugen nach Neriomagum, heute Nêris angibt. Bourges liegt nördlich, Châteaumeillant etwas südwestlich, Nêris südöstlich von Alichamps.

V. Nachdem wir auf unserem Rundgang durch das Römerreich mancherlei die *m.* betreffenden Fragen besprochen haben, müssen wir zusammenfassend noch einige grundsätzliche sie betreffende Punkte erörtern, deren Behandlung nach Vorlage eines Teiles des Materials nun wesentlich vereinfacht ist.

a) Die Bedeutung der Straßen Afrikas und gewisser anderer Reichsteile tritt besonders klar durch die Tatsache hervor, daß bei ihrer Anlage oder Reparatur Militär verwendet worden ist. Das war schon unter Tiberius bei der Straße Tacape—Theveste der Fall; unter demselben Kaiser hat die 7. und 11. Legion in Dalmatien Straßen gebaut, die 4. skythische und 5. makedonische Legion haben unweit Orsova an der Donaustraße gearbeitet (CIL III 1698). Traian ließ in Siebenbürgen durch die *cohors I Flavia civium Romanorum equitata* eine Straße bauen (CIL III 1627), Hadrian durch die *legio III* Augusta die Straße Karthago—Theveste pflastern. Die Straße über den Djebel Aurès in Afrika hat unter Antoninus Pius ein Fähnchen *der legio VI Ferrata* angelegt; die Limesstraße in Mauretanien wurde unter Septimius Severus von der 1. pannonischen Cohorte besorgt; Caracalla endlich hat die *legio III Gallica* mit einer Straßenerweiterung in Syrien beauftragt.

b) Was uns die *m.* erzählen von der Bezahlung der Kosten für ihre Herstellung und Aufstellung und, was in der Regel damit verbunden war, von der Bestreitung der Auslagen für die Straßenarbeiten, haben wir in mehreren Fällen schon gehört; meistens mußten die Gemeinden bezahlen. So war es auch noch in Beirut 258 n. Chr. nach Thomsen 8a 1: *col Iul. [Felix Berytus] d(ecreto) [d(ecurionum)] p(ecunia) [publica)].* An Stelle der Gemeinden, für welche die Belastung dann doch oft zu drückend wurde, traten gelegentlich Landschaften ein, wie Abilene unter Marc Aurel (CIL III 199 = Dess. 5864 = Thomsen 31), oder die *populi Bostrenorum* auf der Straßenstrecke Bostra—Philadelphia unter Diocletian (Thomsen 82a 1), wobei der Vorort immerhin den größten Beitrag geleistet haben wird. Fast regelmäßig erscheinen in Gallien und im oberrheinischen Germanien die Gaue (*civitates*) als Träger der Kosten, so CIL XIII 8928 aus der Zeit des Kaisers Tacitus: *c(ivitas) P(ictonum), L(emono) XVI, F(inibus) XX,* oder CIL XIII 9032: *c. Amb(ionum), a S(amarobriva) l(euga) I.* Aus Obergermanien führe ich an CIL XIII 9105 = Riese 242: *imp. Marco Aurelio Alexandro Pio Felici Aug. c. S(ueborum) N(icretum), a Lop(oduno l. III;* vgl. auch CIL XIII 9106 = Riese 249. CIL XIII 9116 = Riese 207: *civitas Aquens(ium), ab Aquis leug. IIII;* vgl. CIL XIII 9114 = Riese 240. Bei Baden-Baden handelt es sich allerdings möglicherweise

nur um die Gemeinde. Hie und da haben die Gemeinden die Erlaubnis erhalten, Mittel, die sonst für andere Zwecke bestimmt waren, zur Instandhaltung oder den Bau von Straßen zu verwenden. Unter Antoninus Pius z. B. durfte die Gemeinde Milev in Afrika den Pflasterzoll dafür brauchen (*de vectigali rotari* CIL VIII 10327 = Dess. 5874), und für die Wiederherstellung der Straße Nuceria—Salernum durfte unter Gordian III. das *vectigal ordinarium* benutzt werden (CIL X 6955 = Dess. 5876). Gelegentlich bezahlen, es war zur Zeit Iulians, in Brixellum, heute Brescello am Po der Gemeinderat und die Grundbesitzer zusammen Straßenarbeiten (CIL XI 6658). Die Grundbesitzer von Cirta in Afrika wurden, wie wir gesehen haben, schon unter Hadrian zu einer Straßenpflasterung verpflichtet. Dieser Kaiser bezahlte an eine Reparatur der via Traiana von Benevent aus 1 147 000 HS, während die Grundbesitzer 569100 HS beitragen mußten (CIL IX 6075 = Dess. 5875; vgl. IX 6072. Not. d. Scav. 1897, 160). Wiederholt berichten *m.*, daß wohlhabende Privatleute, die bekanntlich in den Gemeinden Italiens sehr große Aufwendungen für öffentliche Werke machten, Straßenarbeiten bezahlt haben. Hadrian erlaubte einem Duumvir in Aeclanum, zwei Meilen der Traianstraße zu bauen oder zu pflastern (CIL IX 1414 = Dess. 5877); am selben Orte hat ungefähr 70 Jahre später Geminia Sabina zu Ehren ihres verstorbenen Sohnes drei Meilen Straße gepflastert (CIL IX 1156 = Dess. 5878). In der Nähe von Aeclanum haben zwei Privatleute ebenfalls ein Straßenstück gepflastert (CIL IX 1048 = Dess. 5879). Aus Venusia hören wir das gleiche von einem Q. Ovius (CIL I 1265. IX 438 = Dess. 5880). Ein *curator viarum sternendarum* in Alifae rühmt sich, 10 Meilen Weges auf eigene Kosten gepflastert zu haben (CIL IX 2345 = Dess. 5881). Anderswo gibt einer 2000 HS an eine Straßenausbesserung (CIL X 1885 = Dess. 5882). Im Helvetierlande hat ungefähr 200 n. Chr. der Duumvir von Aventicum M. Dunius Paternus den Felsendurchstich bei der Pierre Pertuis machen lassen, so daß eine Straße in das obere Birstal geführt werden konnte; das erzählt die Felsenschrift CIL XIII 5166 = Riese 2029 = Stähelin² 343, 2 = Bd. X S. 1146, 21f. Ein *m.* der Prozessionsstraße auf den Donon, den heiligen Berg der Mediomatriker in den Vogesen, endlich meldet, daß L. Vatinius Felix vom Vicus Saravus aus auf einer Strecke von 12 Leugen *m.* habe aufstellen lassen (CIL XIII 4549 = Dess. 5882a = Riese 2582; s. Bd. I A S. 2429, 28f. o. Suppl.-Bd. III S. 411, 57f.). Wer die Kosten trug, wenn Militär oder kaiserliche Legaten oder Procuratoren Straßenbauten ausführten, entzieht sich unserer genauen Kenntnis. Der kaiserliche Fiscus wurde jedenfalls nicht zu häufig damit belastet. Denn wenn der Kaiser bezahlt hat, steht es gewöhnlich auch auf der Inschrift verzeichnet. Traian hat z. B. in der Provinz Afrika an der Straße Karthago—Hippo *opera militum suorum et pecunia sua* eine Brücke gebaut (CIL VIII 10117). Am häufigsten finanzierten die Fürsten begreiflicherweise Straßenverbesserungen in Italien. Wir wissen von der Pflasterung der via Appia von Tripontium bis Forum Appi auf Kosten von Nerva und Traian (CIL X 6824 = Dess. 280), des Decennoviums durch Traian (Dess. 5821 usw. s. Bd. IV S. 2267), oder desselben Kaisers neue Straßenanlage von Benevent über Venusia und Tarent nach Brindisi (CIL IX 6003. 6005 = Dess. 291). Marc Aurel und Lucius Verus haben diese Straße, die den Namen Via Traiana erhielt, wiederum aus Privatmitteln ausbessern lassen (CIL IX 6011). Caracalla ließ ein Stück der via Appia etwa von Tarracina weg mit neuen Pflastersteinen belegen *quo firmior commeantibus esset,* weil das bisherige Marmorpflaster nichts taugte (CIL X 6854 = Dess. 5822). Fast möchte ich glauben, daß die neue Strecke der via Cassia von Volsinii, heute Bolsena, in das Gebiet von Chiusi, die Kaiser Traian als via nova Traiana bauen ließ, aus dem kaiserlichen Fiscus bezahlt worden sei, trotzdem die zwei *m.* das nicht ausdrücklich sagen. Sie geben Meile 13 und 17 an (Not. d. Scav. 1913, 342. 1925, 36); der zweite enthält neben Traians Inschrift noch eine des Diocletian mit Mitregenten und eine des Constantin. Auch Hadrian hat wenigstens die via Iulia Augusta auf eigene Kosten repariert; die *m.* CIL V 8095 usw., die davon berichten, sind schon zitiert worden. In anderen Fällen zog er es allerdings vor, Beiträge zu leisten, wie wir oben gesehen haben. Übrigens scheint auch Commodus einmal einen Zuschuß an die Reparatur einer Straße in Spanien, vielleicht sogar der via Augusta geleistet zu haben; es waren 1 289 000 HS (CIL II 4918). Noch in später Kaiserzeit wurde es durch die *munificentia* des Valentinianus möglich, das Stück der Straße Aquileia—Lienz oben auf dem Monte della Croce oder Plöckenalpe, *ubi homines et animalia cum periculo commeabant,* instandzustellen (CIL V 1862 = Dess. 5885). Wenn die Inschriften auf den *m.* wie Widmungen an den Kaiser aussehen, oder wenn der Kaisername gar zur bloßen Datierung im Ablativ steht, oder wenn *ex auctoritate* des Kaisers oder für ihn (*ὑπέρ*) gebaut worden ist, dann dürfen wir wahrscheinlich annehmen, daß die Gegend bezahlen mußte, auch wenn die Arbeiten unter Leitung von kaiserlichen Legaten oder Procuratoren ausgeführt wurden. Eine andere Frage ist es, wer die Kosten des Straßenbaues begleichen mußte, wenn, wie z. B. in Thrakien, auf den *m.* nur steht, die Gemeinden haben die Meilensteine errichtet. Bis jetzt fehlen uns, soweit ich sehe, trotz CIL III 202. 205 die Mittel zu einer bestimmten Antwort; es muß bei der schon geäußerten Vermutung sein Bewenden haben. Selbst wenn die Kaiser ‚*m.* errichteten', bin ich gar nicht überzeugt, daß sie sie selber bezahlt haben.

c) Schon einige Male haben wir auf den *m.* eigentliche Ehrbezeugungen an die Kaiser angetroffen. Mit Commodus sind sie meines Wissens aufgekommen; er wird einmal CIL VIII 10307 *nobilissimus omnium et felicissimus principum* genannt. Caracalla ist auf *m.* der Westschweiz *pacator orbis* (CIL XIII 9068. 9072 = Riese 204. 205). Von Heliogabal heißt es einmal (CIL III S. 6900 = Dess. 467) *b(ona) f(ortuna). ... Antonino Pio Fel.* etc ... *dicatissima numini eius metropolis Ancyranorum* usf.; die *civitas Ulpia Sueborum Nicretum* ist ihm *devotissima* (CIL XIII

9104 = Riese 215). In Afrika ist die *col. Vallis* dem *numen* des Licinius ergeben (Dess. 680). Hier können wir gut den Unterschied der Temperamente zwischen Süden und Norden beobachten. Einige Kaiser erhalten den Zunamen *invictus*, so zuerst Caracalla (Riese 208), der Gegenkaiser Victorinus (CIL XIII 12090 = Riese 285), Florianus (CIL VII 1156 = Dess. 592), Maximian (CIL VIII 10396 = Dess. 616), Maxentius (CIL V 8015 = Dess. 669 u. a.); Constantin heißt *invictus* und *liberator rei Romanae* (Dess. 693 mit Anm.); Constantius und Maximianus sind *invictissimi et clementissimi semper Augusti*, Severus und Galerius *nobilissimi ac beatissimi Caesares* (Dess. 656 mit Anm.), und *victores* (CIL III S. 6633 = Dess. 657), und *invicti* (CIL XIII 9154 = Riese 301). Numerianus, Constantius und Constantin lassen sich *b(ono) r(ei) p(ublicae) n(atus)* betiteln (CIL VII 1165. 1166; vgl. 1187. XI 6632 = Dess. 5827. III 11844 = Vollmer 481), Magnentius *bono nostrae rei publicae natus* (CIL II S. 2625 = Dess. 743), Maximus und Victor *b. r. p. n(ati)* (CIL V 8030. IX 6069 = X 6974. IX 6062 = X 6968. IX 5961). Die dritte Inschrift des *m.* Not. d. Scav. 1925, 36 lautet: *bono generis humani creati imp. D. N. Constantini perpetui semper Aug(usti).* Magnentius läßt sich *liberator orbis Romani, restitutor libertatis et rei publicae, conservator militum et provincialium* nennen (Dess. 742), Theodosius und Valentinianus *v(ictores) ac triumph(atores)* (CIL XII 5494 = Dess. 806). Diese Beispiele, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, mögen abgeschlossen werden durch einen *m.* des Iulian in Pannonien CIL III 10648, auf dem steht *ob deleta vitia temporum praeteritorum.* Zusammen mit den erwähnten Zurufen an denselben Kaiser auf *m.* Arabiens können wir von einem berühmten Falle ausgedehnter Propaganda sprechen. Es wirkt fast so, wie wenn man heute an Kilometersteinen Plakate anklebte. Und zwar ist es Propaganda gegen das Christentum für ein neues Heidentum.

d) Wir haben schon einige Male beobachten können, ich erinnere an Koblenz, Pölicherhalt, an die Stelle des 21. *m.* von Karnuntum oder des 8. *m.* von Aquincum donauabwärts, daß mehrere *m.* an einer Stelle stehen. Besonders zahlreiche Beispiele finden sich an der Straße Bostra—Petra in Arabien, sozusagen an jeder zweiten Meile bis über Medaba hinaus (Thomsen 72f. 118f.), ebenso an der Straße Philadelphia—Gerasa (Thomsen 206f.). Es kommen Häufungen bis zu 10, sogar bis zu 15 *m.* vor (Thomsen 118. 136. 141. 209. 275). Nach meiner Überzeugung sind das in erster Linie Denksteine dafür, daß der Beauftragte des Kaisers die betreffende Straße hat ausbessern lassen. Daß die Häufungen sich besonders zahlreich an der Limesstraße in Arabien finden, mag zugleich mit dem Kaiserkult in der Armee zusammenhangen.

Aber mancher Kaiser begnügte sich damit, seinen Namen auf die schon dastehenden *m.* einmeißeln zu lassen, vielfach wohl aus Sparsamkeit. Denn neue *m.* kosteten ein hübsches Stück Geld. Wir haben auch davon bereits Beispiele getroffen, das erste auf einem *m.* des M'. Aquillius, ein anderes auf einem *m.* Traians und sonst. Im 1. Jhdt. n. Chr. tritt dieser Fall noch selten auf; ich führe Thomsen 9 an mit Inschriften des Nero und Vespasian; vom 3. Jhdt. an wiederholt er sich häufig. Auf dem *m.* Vollmer 479a steht auf einer Seite die Inschrift Caracallas, auf der anderen die Iulians; zwischen ihnen sind Spuren einer dritten oder vierten. IGR IV 1194 = CIL III 7191f. hat zwei doppelsprachige Inschriften des Domitian und des Nerva; sie liegen nur 5 Jahre auseinander. IGR IV 1553 trägt zwei Inschriften griechischer Sprache, auf einer Seite die des Diocletian, auf der anderen die des Arkadius und Honorius. Der *m.* CIL III 7308 aus Eleusis enthält 3 Inschriften, des Constantius und Licinius, Valentianus und Valens, Arkadius und Honorius. Auf IGR IV 1482 = CIL III 471—475 stehen 5 Inschriften, eine des Septimius Severus, eine griechische des Aurelian und der Ulpia Severina, eine des Diocletian, eine des Constantin und die 5. von Valentinian und Valens; weitere Beispiele etwa Dess. 5824. 5827 = CIL XI 6664. 6632. Thomsen 77. 125. 126. Manchmal hat man auch die ältere Inschrift ausgekratzt und die neue eingemeißelt; zum genannten Beispiel Dess. 5836 noch Thomsen 88a die des Marc Aurel durch die des Constantin ersetzt, IGR IV 1165 die Inschrift des Tacitus durch die des Diocletian. Bei Thomsen 203c l. 2 steht an Stelle der getilgten Inschrift das schon angeführte εἷς θεός usw. CIL III 6918—6920 sind 3 Inschriften aufeinander geschrieben, wobei die frühere Schrift entweder entfernt oder unter der späteren versteckt ist.

Die Namen mehrerer Fürsten sind auf *m.* gewisser Gegenden überhaupt ausgemeißelt worden, ohne durch neue Namen ersetzt worden zu sein. Teilweise ist das die Wirkung der nach ihrem Tode ausgesprochenen *damnatio memoriae,* teils sonst der Wunsch, sie aus dem Gedächtnisse auszulöschen. Ich habe mir, ohne Vollständigkeit der Belege zu erstreben, vorgemerkt: Domitian (CIL II 4838 = Dess. 5833. III 312 = Dess. 268), Geta (CIL III 5987. 5990 = Vollmer 470. 476. VIII 22602 = Dess. 5850. IX 5980 = X 6908 = Dess. 5858. XIII 9137. 9067. III 5987. XIII 9031 = Riese 160. 161. 163. 386. Dess. 5847), Heliogabal (CIL VIII 22427; vgl. 22482. 22486. XIII 9104. 9117. 9115 = Riese 215—217. IGR I 687), Alexander Severus (CIL III 10651. VIII 22458. 22469. 10118 = 22247 = Dess. 5836. XIII 9114. 9105 = Riese 240. 242. IGR I 688), Maximian (Dess. 684 = CIL XII 5470. IGR I 688 und passim), Galerius (Dess. 636 = CIL V 8016 und passim), Licinius (Dess. 714 = CIL V 8015 b).

e) Die Entfernungen sind auf allen *m.* in runden Zahlen ausgedrückt, auch da, wo es sich um große Strecken handelt, wie etwa von der Narbonne nach Rom. Auch für die Entfernung von Altinum an die Donau ist die runde Zahl 350 Meilen angegeben. Auf einigen Steinen am Anfang einer Straße, von Kubitschek Wegbauinschriften genannt (Mitt. der k. k. Zentralkomm. 1906, 46), die wie die *m.* von Feltre und Rabland, die Gesamtstrecke entweder der Straße oder dann der an ihr ausgeführten Arbeiten bezeichnen, stehen allerdings etwas pedantisch genaue Zahlen, ja sogar Bruchzahlen. Wir haben bereits gehört, daß

unter Tiberius von Salona nach Rastello di Grab eine Straße von $77^1/_2$ Meilen geführt worden sei. In einer Inschrift des Claudius aus Civitatomassa, dem antiken Foruli, heißt es *viam Claudiam novam a Forulis ad confluentis Alternum* (lies *Alterni*) *et Tirinum per passuum XXXXVII CLXXXXII* (47192) *sternendam curavit* (Dess. 209 = CIL IX 5959). Die in anderem Zusammenhang zitierte Inschrift von Aeclanum Dess. 5875 gibt an, Hadrian habe die via Appia *longa vetustate amissam* unter Zuzug der Grundbesitzer $15^3/_4$ Meilen weit machen lassen. Von demselben Hadrian ist endlich auf einer Stele in Theveste geschrieben, er habe die Straße Karthago—Theveste $191^{79}/_{100}$ Meilen weit pflastern lassen. Soviel machte wohl die Länge der Straße aus (Dess. 5835 = CIL VIII 10114 = 22173).

f) Der Ausgangspunkt der Meilenzählung war, nach Ausweis der *m.*, für Italien begreiflicherweise hauptsächlich Rom. Das sehen wir z. B. an der via Aemilia und Postumia. Daneben haben die *m.* aber gewöhnlich noch Lokalzählung, z. B. Dess. 5804 = CIL I² 618

M. Aemilius M. f. M. n.
Lepidus cos.
IIII CCXXCVI XXI

d. h. 286 Meilen von Rom, 4 Meilen von Bologna, 21 Meilen von Modena. Auch an der via Augusta haben *m.* Hadrians Zählung von Rom aus. Auf der via Appia galt diese Zählung jedoch nur bis Capua; von dort begann neue Zählung bis nach Benevent (CIL IX 5980—5997); nach Benevent haben nur *m.* des Hadrian auf der via Traiana Zählung von Benevent und von Rom (CIL IX 6072; vgl. CIL IX p. 580). An der Via Domitia haben wir nur auf *m.* zwischen Narbonne—Pyrenäen und Narbonne—Toulouse aus der Zeit des Augustus Entfernungsangaben von Rom getroffen. Sonst wird in den Provinzen des Reiches häufig von den Garnisonstädten aus gezählt, wie von Mainz, Köln, Trier, Regensburg, Augsburg, Karnuntum, Aquincum, um nur einige Namen aus dem Rhein- und Donaugebiet zu nennen. In Gallien wurde an den von Lyon ausgehenden Hauptstraßen von wichtigen Orten aus gezählt, die zugleich Vororte von Gauen sein konnten, aber nicht mußten. In Südwestfrankreich rechnen einige *m.* des 2. und 3. Jhdts. vom Gauvorort und Grenzort des Gaues aus; die Beispiele CIL XIII 8928. 8931. 8938. 8942—8945 haben wir in anderem Zusammenhang schon kennengelernt; dazu noch 8927. Ein *m.* zählt vom Gauvorort *L(emovicibus)*, heute Limoges und von *Pr(aetorio)* im gleichen Gau (CIL XIII 8911). In den übrigen Provinzen herrschte, soweit nicht Truppenlager in Betracht kamen, Zählung von größeren Orten vor, die wohl regelmäßig auch zum Straßenunterhalt verpflichtet waren. Auf den von Gauen und Gemeinden gesetzten *m.* sind die Ortsnamen so stark abgekürzt, daß sie nur von Einheimischen verstanden werden konnten. Den schon angeführten Beispielen füge ich einzig noch CIL XII 9050 = Riese 202 bei: *C. M. l. X. ...*, will heißen, *civitas Mediomatricorum.*

g) Es erhebt sich noch die nicht unwichtige Frage, in welchen Abständen *m.* aufgestellt wurden, ob jede Meile einer oder erst nach größerer Entfernung. Vom ältesten *m.* aus Mesa meint Hirschfeld 168, er sei damals der einzige in den pomptinischen Sümpfen gewesen. Das wird stimmen. In welcher Zahl sie aber an den übrigen Strecken der via Appia standen, wissen wir nicht. Wenn Plut. C. Gracch. 7 berichtet, dieser Politiker habe jede Straße Meile für Meile abmessen und als Maßzeichen steinerne Säulen aufstellen lassen, so ist damit noch nicht gesagt, daß ein solches Zeichen an jedem einzelnen Meilenpunkte gesetzt worden sei. Vom *m.* des Postumius zwischen Genua und Cremona mit den Zahlen 27 und 9, und von der Inschrift des Popillius in Polla bekommt man zwar den Eindruck, es habe Meile um Meile ein *m.* gestanden, zwischen Capua und Reggio sogar noch Zwischensteine. Und von der via Domitia sagt die zitierte Stelle Polyb. III 39, 8 deutlich, ein Zeichen sei *κατὰ σταδίους ὀκτώ*, also Meile für Meile hingestellt worden. Auch für die von M'. Aquillius im vorderen Kleinasien gebauten Straßen dürfen wir jede Meile einen *m.* annehmen, ebenso für die via Caecilia auf Grund der Bauinschrift Dess. 5799. Und nachher erst recht wenigstens auf den von Rom ausgehenden Straßen. Wir müssen nur auf Bemerkungen von Schriftstellern achten, die von *m.* sprechen, wie Cic. Att. VIII 5, 1 *postea audivi a tertio miliario ... multa mala eum dixisse* oder Varr. r. r. III 2, 14 *fundum in Sabinis qui est ad quartum et vicesimum lapidem*, oder Liv. II 11, 7 *ad secundum lapidem via Gabinia* und III 6, 7 *ad tertium lapidem via Gabinia*, oder die angeführte Stelle Strab. V 3, 2 p. 230, oder Tac. ann. XV 60 *quartumque apud lapidem suburbano rure*; hist. II 24 *ad duodecumum a Cremona*, oder Frontin aq. 6 *vigesimo miliario extra portam*; 3 *via Praenestina inter miliarium septimum et octavum*. Dazu kommen Angaben von der aqua Claudia (Dess. 218 = CIL VI 1256) *a milliario XXXXV* und *a milliario LXII*, in der lex collegii Aesculapi et Hygiae (Dess. 7213 = CIL VI 10234 Z. 4) *via Appia ad Martis intra milliarium I et II ab urbe euntibus*, und in der Eingabe des Arrius Alphius vom J. 155 n. Chr. (Dess. 8380 = CIL VI 2120 Z. 19) *via Flaminia inter miliar. II et III euntibus ab urbe.* An der via Augusta und an der Straße des Augustus von Concordia in das Norikerland können wir an den Steinen selber ablesen, daß jede Meile einer stehen mußte. Das gleiche ist der Fall bei den Militärstraßen im Rheinland, der Donau entlang zwischen Aquincum und Mursa und bei der Limesstraße von Bostra bis Petra in Arabien und deren Abzweigungen, bei Straßen in Spanien und in Afrika und sonst. Eine Ausnahme machten wohl die Alpenstraßen. Cartellieri macht 168 darauf aufmerksam, daß fast alle an den Straßen nach Rätien erhaltenen *m.* in der Nähe von römischen Stationen oder Ortschaften, bei Kastellen und Flußübergängen gestanden haben. Daraus zieht er den Schluß, daß sie nur an Punkten dieser Straße gesetzt wurden, die für den Verkehr wichtig waren. Ich stimme ihm bei und glaube, daß es bei anderen Alpenstraßen ebenso gewesen sei. Das mag eine Ursache sein, warum in den Alpen nicht mehr *m.* zum Vorschein gekommen sind. Wir besitzen im ganzen ungefähr 4000 Stück; beinahe $^1/_3$ davon stammt aus Afrika; vom kleinen und großen St. Bernhard sowie von der Drususstraße vom Po

bis etwa nach Landeck im Tirol besitzen wir dagegen nur wenige. Übrigens haben wir einen *m.* von Constantius II. aus dem J. 354/55 n. Chr. mit der Meldung, daß er *viis munitis, pontibus refecti(s), recuperata republica, quinarios lapides per Illyricum fecit ab Atrante ad flumen Savum milia passus CCCXLVI.* Er ist in Sirmium gefunden, stand aber ursprünglich wohl 5 Meilen davon entfernt; denn am Kopf der Inschrift steht m. p. V (Dess. 732 = CIL III 3705); anders Kubitschek 47. Hier ist nun ausdrücklich festgestellt, daß nur alle 5 Meilen ein Stein gesetzt wurde; es war eben auch eine Bergstraße.

VI. Ein Blick auf die späteren Schicksale der *m.* ergibt merkwürdige Ergebnisse. Einer des Hadrian an der Straße Smyrna—Sardes wurde zur Zeit des Diocletian auf den Kopf gestellt, weil die obere Seite beschädigt war; der neue Oberteil erhielt natürlich eine neue Inschrift und auf der Gegenseite später noch eine lateinische des Constantin (IGR IV 1489). Zwei andere schon oben zitierte in Cordova bekamen im J. 1730 neue Inschriften, CIL II 4701 = Dess. 102 aus dem J. 2 v. Chr. *hoc anno natus est d. n. Jesus Christus* und CIL II 4712 aus dem J. 35/36 n. Chr. *hoc anno passus d. n. Jesus Christus iuxta Cassiodorum.* Einem *m.* in Bosnien, der noch an seiner ursprünglichen Stelle steht, kratzen die Bauern Körnchen ab als Arznei für krankes Vieh. Und nicht sehr weit von ihm stehen zwei andere 5 Meter voneinander entfernt, um die sich eine Sage gerankt hat. Zwei Burschen freien um ein Mädchen, das beide gleich liebt. Schließlich bestimmt sie, daß sie den heiraten werde, der den größeren Weitsprung mache. Die beiden *m.* wurden als Zeichen gesetzt, um die Sprungweite des Glücklichen für alle Zeiten zu verkünden (Ballif und Patsch 20). Mancher *m.* wurde auch als Grabstein benutzt, wie in El-Mote in Arabien (Thomsen 185. 186 = CIL III 14149[35. 36]), in Kadeljik in Kleinasien auf dem armenischen Friedhof (CIL III 309. 310), in Port-Talbot in England. Dieser letzte *m.* bekam als Grabstein die Aufschrift: *hic iacit* (so!) *Cantusus pater Paulinus* (CIL VII 1158). Andere *m.* benutzte man als Weihwasserbecken in Kirchen, indem man oben eine Höhlung für das Weihwasser ausmeißelte (Vollmer 477 b. 491 a), oder als Bildstock mit Madonnastatuette (Vollmer 480 = CIL III 5749); einen richtete man gar als Opferstock für die Kirche von St. Kathrein in Tirol her (Vollmer 460). Wieder andere *m.* wurden verbaut, einer in eine Kirchenmauer in Smyrna (CIL III 476), einer in eine Treppe (Vollmer 492); andere dienten als Wehr- und Prellsteine (Vollmer 474 a. e); einer steht als Schmuck der Kirchhofmauer in Bourg St. Pierre an der Straße über den großen St. Bernhard (CIL XII 5519). In Arabien benutzte man *m.* bei einem Bahnbau (Thomsen 89); einer dient in Sabba als Walze (Thomsen 65), ein zweiter in Pannonien als Schweinetrog (CIL III 6467), ein dritter als Straßenwalze (CIL III 10648), ein vierter wurde in Schalchen bei Traunstein eine Zeit lang als Dengelstein benutzt (Vollmer 479 a). Und der altehrwürdige *m.* von Mesa dient im dortigen Posthause ganz prosaisch als Tischbein. Doch genug der Beispiele.

VII. Zum Schlusse noch ein kurzes Wort über die Bedeutung der *m.* Wie wir aus den bisherigen Ausführungen klar genug erkennen konnten, sind sie in erster Linie wichtig für die Kenntnis der Entwicklung und Ausbreitung des römischen Straßennetzes bis in die äußersten Winkel des mächtigen Reiches. Wer würde diese Straßenmarkierungen ohne weiteres in Siebenbürgen oder am Rande der Wüste in Arabien und Syrien und in Afrika suchen? Sie zeigen uns mit aller Deutlichkeit, daß die Römer jedes neu erworbene Gebiet durch möglichst zweckmäßige Straßenanlagen wirtschaftlich zu erschließen und politisch zu sichern suchten, nicht anders als es moderne Kolonialmächte durch Anlage von Eisenbahnen gemacht haben. Innerhalb des Reiches geben uns die *m.* mancherlei Auskunft über die Abgrenzung von Gebieten und Provinzen, z. B. über die Grenze von Rätien und Gallien und Germanien. Ein einziger *m.* des M'. Aquillius, der an der Grenze von Phrygien und Pisidien stand (CIL III 4177 = I² 646 = IGR IV 880), bestätigt die Angabe des Polybius (XXI 24, 7) über die Gebietserweiterung des Pergamenerreiches infolge des Friedens, den die Römer 188 v. Chr. mit Antiochus dem Großen von Syrien geschlossen haben. Von großer Bedeutung können die *m.* für die Festlegung von Ortschaften sein, deren genaue Lage aus anderen Quellen nicht zu bestimmen sind. Und wenn wir auf der Peutingerkarte und auf den Itinerarien das großartige Spinnennetz der römischen Straßen so anschaulich betrachten können, so dürfen wir nicht vergessen, daß die Zuverlässigkeit der Karten und Verzeichnisse in hohem Maße von den Entfernungsangaben der *m.* abhängig sind.

Aber die Straßenzeichen haben auch Bedeutung für die Geschichte, wie es sich an mancher Stelle der Arbeit gezeigt hat, vor allem für die Verwaltungsgeschichte des Reiches. Wir können aus ihnen ablesen, wer den Straßenbau geleitet hat, wer mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt worden ist, allenfalls wer die Kosten dafür bestreiten mußte. Und da sehen wir besonders deutlich, wie schon der erste römische Kaiser unter Ausschaltung von Senat und Beamten als Wegherr des Reiches aufgetreten ist, wie nur Tiberius in Afrika und später Septimius Severus in Cypern (Dess. 422 = CIL III 218) den Proconsul und Claudius in Kreta einen Quästor (IGR I 980) in Anlehnung an altrepublikanische Tradition mit Straßenarbeiten betraut haben, wie aber sonst in der ganzen Kaiserzeit der Procurator oder der kaiserliche Legat als Beauftragter ihres Oberherrn gewaltet haben, einmal sogar die *leg. IIII Scyt.. leg. V Maced.* (CIL III 1698). Durch *m.* lernen wir eine große Zahl von *legati Augusti pro praetore* und ihren Wirkungskreis kennen; so hat man erst neulich durch sie erfahren, daß Manilius Fuscus 194 n. Chr. Legat von Syrien gewesen ist (Amer. Journ. of archeol. XXXVI 287f.; vgl. Bd. XIV S. 1140 nr. 25; IV A S. 1630). Auch für die römische Militärgeschichte können die *m.* von Bedeutung werden, wie CIL III 206, der uns sagt, daß die in Syrien stehende *legio III Gallica* im J. 216 n. Chr. noch nicht aufgelöst war; s. Bd. XII S. 1526, 65. Dazu kommt, daß durch *m.* geschichtliche Tatsachen

oder Vorgänge entweder erschlossen oder wenigstens beleuchtet oder erhärtet werden können. So ersehen wir z. B. aus CIL XIII 9061. 9068 = Riese 204. 9072 = Riese 205 und Hagen² 339, daß der Weltfriedenbringer Caracalla zur Vorbereitung seines Germanenfeldzuges in der Schweiz und bis in das Rheinland hinab zerfallene Straßen und Brücken hat wiederherstellen lassen. Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch der schon angeführte *m.* CIL XIII 9032, der unter Maximinus Caesar gesetzt worden ist und als bis jetzt spätestes Dokument noch den Stadtnamen S(amarobriva) statt des in Gallien üblich gewordenen Gaunamens bringt. Er bildet mit anderen Erwägungen den Beweis dafür, daß die Ersetzung der alten keltischen Stadtnamen durch die Gaunamen und damit die Aufhebung der altkeltischen Gauverfassung frühestens durch einen amtlichen Erlaß Constantins verfügt worden sein kann; s. Hirschfeld 193f., bes. 200f. Als Einzelheiten seien schließlich noch angeführt die Tatsache, daß die *civitas Nemetum*, das heutige Speyer, auf einem *m.* des Postumus sich als *col(onia)* bezeichnet (CIL XIII 9092 = Riese 283); wenn nicht ein Irrtum des Steinmetzen vorliegt, muß der gallische Gegenkaiser der Stadt diese Rangerhöhung verliehen haben, die aber nachher nicht mehr anerkannt worden ist; vgl. CIL XIII 9093. 9094. 9096 = Riese 290. 292. 307. Mommsen CIL XIII 2 p. 161. Dann wissen wir nur aus der Inschrift eines *m.*, daß Magnus Decentius Caesar den Namen Flavius hatte (CIL XII 5677 = Dess. 746). Eine äußerst lebhafte Tätigkeit im Wiederherstellen der Straßen besonders Italiens hat im beginnenden 4. Jhdt. Maxentius entfaltet, wie wiederum die *m.* beweisen (Belege Bd. XIV S. 2461, 26f.). Endlich sind diese leblosen Steine in mancher Provinz lebendige Zeugen der Romanisierungstendenzen der römischen Regierungen; ich erinnere an Moesien, Kappadokien und Arabien. [K. Schneider.]

2) Badeofen in Form eines Meilensteines. Eine ausführliche Beschreibung gibt Heron Pneum. II 34 (I 304 Schm.); danach ist in einen größeren Zylinder ein kleinerer in der Mitte eingefügt, in dem sich die Kohlen befinden; daß auf diese eine Figur von oben bläst, um sie anzufachen, ist eine der vielen Spielereien Herons (Bd. VIII S. 1045). Vergleichbar ist im Prinzip der pompeianische Herd Overbeck-Mau⁴ 442 und die *authepsa* (Bd. II S. 2594, Mau Pompeii² 398 und die Literatur im Anh. 53; besonders lehrreich ein von Schulthess Arch. Anz. XXVI 311 beschriebenes Bronzegefäß, eine Art Samovar, in Avenches: es ist 44 cm hoch und hat einen Umfang von 75 cm; darin steht schräg ein Rohr von 20 cm Länge und 36 cm Umfang zur Aufnahme der Kohlen, das unten ein Rostgitter mit drei halbmondförmigen Öffnungen hat). Eine andere Form des M. meint Sen. quaest. nat. III 24, 2 *facere solemus dracones ex miliaria et complures formas, in quibus aere tenui fistulas struimus per declive **circumdatas, ut saepe eundem ignem ambiens aqua per tantum fluat spatii, quantum efficiendo calori sat est: frigida itaque intrat, effluit calida* (benutzt, um Empedokles' Theorie der heißen Quellen zu erklären). Hier faßt W. Schmidt Bibl. math. 341 *per declive* als spiralförmig, was es nicht heißt; es bedeutet nur ‚schräg nach unten' und wird klar aus der Abbildung bei Mau Röm. Mitt. IX 353 (s. Bd. II S. 2749, 17). Ebd. IV 9 spricht Seneca von *minora m.* Dieselbe Form meint wohl Pallad. I 39 (*de balneis*) 3 *m. vero plumbeum, cui aerea patina subest, inter soliorum spatia statuamus fornace subiecta, ad quod m. fistula frigidaria dirigatur et ab hoc ad solium similis magnitudinis fistula procedat, quae tantum calidae ducat interius, quantum fistula illi frigidi liquoris intulerit.* Ebd. V 7, 7 *vas aeneum m-o simile idest altum et angustum.* Paul. sent. III 6, 65. Den Namen nennt Athen. III 98 c und die griechische Bezeichnung *ἰαυλέβης*, ferner Anth. Pal. XI 244. Vgl. Schmidt Heron I p. XLIX; Bibl. math. III 4, 337, wo die in der Ausgabe gegebene Rekonstruktion begründet ist. Diels Ant. Technik² 60. [W. Kroll.]

S. 1764, 16 zum Art. **Min:**

2) Ägyptischer Gott, von den Griechen dem Pan gleichgesetzt.

Überblick:

A. Literatur und Name.
B. Wesen des M.
C. Entwicklung des Kultes.
D. Hauptkultorte.
E. Kult und Feste.

A. Literatur (im folgenden nur mit der betreffenden Nummer angeführt). Eine zusammenhängende Darstellung des Gottes fehlt noch; doch hat vor allem Gauthier in einer Reihe von Büchern und Einzelaufsätzen wichtigste Vorarbeit geleistet und eine Unmenge von Material dargeboten. Dazu gehören:

I. Les fêtes du Dieu Min (Publ. de l'Institut franç. d'archéol. orient. II 1931).
II. Le personel du Dieu Min (ebd. III 1931).
III. Le reposoir du Dieu Min (Kêmi II 41—82).
IV. Besprechung des Aufsatzes von Selim Hassan über die Hymnen auf M. in: Bulletin de l'Inst. franç. d'archéol. orient. XXX.

Literatur in Werken anderer Forscher:

V. E. Meyer G. d. A. I 2² §§ 180. 169 Anm. 220. 247. 272.
VI. a) A. Erman Äg. Religion² 18f; b) Ägypten u. äg. Leben im Altertum¹ 43. 101. c) Erman-Ranke Dasselbe² 28. 71.
VII. K. Sethe Amun und die 8 Urgötter von Hermopolis (Abh. Akad. Berl.).
VIII. Wiedemann Zweites Buch Herodot 366ff.
IX. W. M. Müller Egypt. Mythol. 132.
X. V. v. Strauß u. Tornay Die altäg. Götter und Göttersagen I 237. 351. II 256.
XI. Roeder Urk. zur Relig. des alten Ägypt. Aus ihm gebe ich, wo möglich, Übersetzungen ägyptischer Texte.
XII. Ztschr. für äg. Sprache u. Altertumskunde, abgekürzt: ÄZ.
XIII. Lepsius Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien, abgekürzt: LD; die Textbände dazu, abgekürzt LDT.

Name. Ägyptisch wird der Name des M. meist mit seinem Fetischzeichen geschrieben, einem mehrfach eingekerbten, länglichen Stück Holz (Lit. I 135), das nach Sethe (Urgesch. § 19) an einen Riegel erinnert. Das Zeichen wird von anderen Gelehrten als Donnerkeil (Moret Le

Nil et la civilisation ég. 54) oder als Blumenguirlande erklärt (Petrie Koptos 9). Die Lesung dieses Zeichens war lange umstritten: Wiedemann (Lit. VIII) las es *Chem*, während es noch früher *Amsi* gelesen wurde. Die richtige Lesung ist *Mnw* (Erman-Grapow Äg. Wörterbuch II 72), vokalisiert *Min*, wie Plutarch (de Iside c. 56) und die griechische Umschreibung ägyptischer Eigennamen zeigt, die mit diesem Gott gebildet sind (z. B. *Παμίνις* in vielen Dokumenten aus Koptos: Reinach-Weill Annales du service XII 1ff. Spiegelberg ÄZ LI 75. LXVI 42). Bisweilen werden aber solche Namen ganz ins Griechische übersetzt: so heißt derselbe Name im ägyptischen Text *Pa-Min* (d. h. der des M.), im griechischen: *Πανίσκος* (Sethe Abh. Gött. Ges. N. F. XIV nr. 5 S. 10, 4). Erhalten hat sich der ägyptische Name in der Bezeichnung seines Hauptkultortes, der koptisch als *Schmin* (Spiegelberg Kopt. Handwörterbuch 299), arabisch als *Achmîm* auftritt, während die Griechen ihn *Πανὸς πόλις* oder *Πανῶν πόλις* benennen. Bei den griechischen Stellen, die auf ägyptischem Boden Pan erwähnen, ist Vorsicht geboten: die Griechen setzen auch einen ganz anderen — dem M. freilich ähnlichen — Gott ihrem Pan gleich, nämlich den Widder der Stadt Mendes, des heutigen Thmuis (z. B. Herodot. II 42; vgl. 46. Ailian. var. hist. frg. 35: *τὸν ἐν Μένδῃ τράγον Πανοὶ ἱερόν* ... Suid. s. *Μένδην*. Cosmas, Comm. ad Gregor. Naz. 119. 850. Dabei wird der Widder von Mendes von den Griechen immer als Bock, von den Römern als Ziege bezeichnet). Andererseits wird ebenso eindeutig M. als Pan bezeichnet (vgl. griechischen Namen von Achmim. Diod. I 18. Plut. de Iside 14, wo aber eine Verwechslung der Kultorte vorliegt). Nicht besser geht es uns mit der Bezeichnung *Πρίαπος*: auch sie wird beiden ägyptischen Göttern beigelegt (Widder von Mendes bei Diod. I 88. *Min*: Suid. s. *Πρίαπος* [über den dabei genannten Gott Horus später]; bei Procop. bell. Pers. I 19 wird *Πρίαπος* genannt, wo die Parallelen bei Diod. III 9 und Strab. 822 Pan haben). Diese Unsicherheit in der griechischen Bezeichnung hat schon bei den klassischen Schriftstellern dazu geführt, die beiden verschiedenen ägyptischen Götter für identisch zu halten: so versteht Strabon unter Pan einmal (802) den mendesischen Gott, das andere Mal (813, wo er von *Πανῶν πόλις* spricht) unseren M., ebenso wird eine Geschichte, die sich auf den Widder von Mendes bezieht (wie es kam, daß sich Pan in einen Bock verwandelte: Nikand. Met. ap. Antonin. Liberal. 28. Hyg. fab. 16; vgl. Ovid. met. V 321) von Nigidius Figulus (Sphaera Gr. 87) auf Panopolis d. h. die Stadt des M. übertragen.

Schließlich bezeichnen die Griechen gelegentlich wohl auch noch einen dritten Gott, Amon, mit Pan (Diod. I 25. III 9 = Strab. 821); doch fällt dieser ja, wie später gezeigt wird, oft mit M. zusammen. Freilich ist in einem Punkte auch im Altägyptischen das Wesen des M. dem des Widders von Mendes sehr nahe gekommen: wenn die klassischen Schriftsteller von diesem Widder erzählen, ihm prostituierten sich Jungfrauen (Cosmas a. O. Plutarch bruta rat. uti 5 (989 A). Clem. Alex. Protrept. 32, 4), so paßt das ausgezeichnet zu dem Beiworte, das ägyptische Texte dem M. geben: ‚der die Weiber raubt, Herr der Mädchen' (Lit. VIa 18).

B. Wesen des M. Die typische Darstellung des M. ist die eines stehenden Mannes mit erigiertem Phallus; oft umfaßt seine Linke dieses Glied, doch wird sehr häufig der linke Arm ganz fortgelassen. Der rechte Arm ist stets hoch erhoben und hält in der Faust eine Geißel. Auf dem Kopf trägt er eine Krone mit zwei hohen, geraden Federn (Abbildung VIa 18). Ägyptische und griechische Texte spielen wiederholt auf diese Gestaltung des Gottes an: 1. auf das Federnpaar: ‚der mit seinen Federn den Himmel schneidet' o. ä. (Lepsius Älteste Texte I 7. 8 = Lit. X I 237. Totenbuch c. 17, 15ff. = Lit. XI 240. Sargtexte, Spruch 45 = Recueil de travaux XXX 193 = Lit. XI 209. Petrie Koptos S. 19 Taf. 20 usw.); 2. auf den erhobenen Arm mit der Geißel: ‚der den Arm hebt und die Geißel trägt' (ÄZ LXII 88. Brugsch Große Oase, übersetzt: Lit. VII 21). Darauf geht auch das häufige Beiwort des M. *ḫ3-ʿ* = ‚der den Arm hoch trägt' (Louvre C 30. Caulfield The Temple of the Kings Taf. 49 b); 3. auf den erigierten Phallus gehen eine ganze Fülle von Beiworten, die im Lauf der Darstellung noch erwähnt werden. Hier nur das eine Beiwort: ‚Herr des Phallus' (Brugsch a. O.).

Beschreibungen seiner Statue geben auch griechische Texte: a) *ἔστι δὲ καὶ τοῦ θεοῦ ἄγαλμα μέγα ὀρθιακὸν τὸ αἰδοῖον ..., ἐπαίρει δὲ μάστιγας τῇ δεξιᾷ* ... (Steph. Byz. s. *Πανὸς πόλις*); b) *ὅθεν ἐν Κοπτῷ τὸ ἄγαλμα τοῦ Ὅρου λέγουσιν ἐν τῇ ἑτέρᾳ χειρὶ Τυφῶνος αἰδοῖα κατέχειν* (Plut. de Iside c. 55; nur verwechselt er hier den eigenen Phallus des M. mit dem, den Horus dem Seth abgerissen hatte. Daß M. dem Horus gleichgestellt wurde, werden wir noch sehen; hier nur einen Hinweis auf Plut. selbst: *τὸν ... Ὧρον εἰώθασι καὶ Μὶν προσαγορεύειν*, c. 56); c) *ἐν δὲ τῇ εὐωνύμῳ κρατοῦν τὸ αἰδοῖον αὐτοῦ ἐντεταμένον ... τὰ δὲ πτερὰ* ... (Suid. s. *Πρίαπος*. Codin. de orig. Constant. 15 fügt vor *τὰ δὲ πτερὰ* ein: *ἔχει δὲ καὶ πτερὰ*; über die dabei erwähnte Sonnenscheibe später). Suidas erwähnt die Geißel nicht, sondern läßt M. ein Zepter tragen, wie es sonst die Götterfiguren in der Hand halten.

Diese Hauptattribute hat M. schon in der allerältesten Zeit: In dem Schutt des Tempels von Koptos hat Petrie (Koptos 7ff. Capart Les debuts de l'art en Egypte 217 = Primitive art in Egypt 223) drei Riesenstatuen des M. gefunden, die aus der ältesten Zeit stammen (vgl. S. 446). Auch sie zeigen den Phallus, und eine Öffnung in der rechten Hand beweist, daß sie einst einen Gegenstand (Geißel) getragen hat. Ob auf dem Kopf eine Federkrone befestigt war, ist nicht mehr zu sehen, aber anzunehmen. Daß bei diesen Statuen der rechte Arm nicht erhoben ist, sondern am Körper anliegt, erklärt sich aus technischen Schwierigkeiten. Überhaupt haben bis in die späteste Zeit die Statuen des M. etwas von der archaischen Haltung ehemaliger (Holz-) Idole bewahrt: die Beine sind nie abgesetzt; daher wird vielfach von der ‚mumienartigen' Gestalt des M. gesprochen, weil ja auch bei der Mumie gewöhnlich die beiden Beine einheitlich umwickelt sind.

In den Pyramidentexten wird M. mit dem Gottesdeterminativ (Sperber auf Stange) gekennzeichnet, das auf dem Kopf eine Federkrone trägt; an ihr flattert ein langes Band herab. Dieses Band, das später auch bei den Statuen des M. erscheint, wird gelegentlich bei Festprozessionen dazu benutzt, die Figur des Gottes, die schwankend einhergetragen wird, vor dem Vornüberkippen zu bewahren (Lit. I 161f.). Auch die älteste Zeichnung des M. auf Schiefer (Petrie Abydos I Taf. 3, 48) zeigt dieses Band.

Schon diese Darstellungen vereinen zwei völlig verschiedene Eigenheiten des M., einmal den Fruchtbarkeitsgott, wie er auch in der Identifizierung mit Pan zum Ausdruck kommt, dann aber den starken Gott. Dabei ist aber die durch die Geißel angedeutete Stärke nicht etwa im Sinne von Manneskraft zu deuten; wird doch in der Hieroglyphenschrift die Geißel auch zur Schreibung des Wortes ‚Stärke, Sieg' benützt; sondern die Geißel und die Federn kennzeichnen M. deutlich als Königsgott. Diese beiden Eigenschaften des Gottes sind schon von Anfang an nicht zu trennen, auch gelingt keine genaue Aufteilung auf seine beiden Kultorte, Achmîm = Panopolis und Koptos. In Achmîm ist M. eigentlich nicht der Gott dieser Stadt, sondern des Gaues, der mit demselben Symbol geschrieben wird wie der Gott. Somit nimmt Sethe (Urgesch. § 48 S. 38) an, M. sei eigentlich hier zu Hause, während er sich in Koptos (dessen Hauptgottheit dem Gauzeichen entsprechend ein Brüderpaar gewesen sein muß) über einen älteren, dort verehrten Gott gelagert habe, der *R'hś* oder *I'hś* hieß. Dagegen nimmt Gauthier an, Koptos sei der älteste ägyptische Kultort des M. (Lit. I S. XI u. 285; darüber weiter unten).

1. Der Fruchtbarkeitsgott. Die phallische Natur des M. spricht sich außer den schon angeführten Belegen auch in einer ganzen Reihe von Kultbeinamen aus, in denen oft von seiner ‚Schönheit' die Rede ist, unter der zumeist ganz konkret der Phallus zu verstehen ist (vgl. Lit. I 138f.); auch heißt er in verschiedenen Varianten ‚Stier der Frauen' u. ä. Ja, sein gewöhnlichster Beiname ist ‚Stier seiner Mutter' (*Καμῆφις, Καμήφης* oder *Κμήφ*: Wessely Ephesia Gramm. 1886, 20 nr. 171), auch ‚der Stier, der seine Mutter begattet' (Pap. Berlin, Hierat. Pap. I Taf. 14; vgl. Morel Rituel du culte journ. 124f. Roeder Debôd-Kalabscheh 76 u. Taf. 29. Auch im Hymnus des großen M.-Festes von Medinet-Habu bei Lit. I 230f.). Auf diesen Sonderzug muß noch später eingegangen werden. Wie überall, so wird auch in Ägypten die menschliche Fruchtbarkeit zum Symbol der Fruchtbarkeit in der Natur; diese Symbolisierung erwähnt bei M. ausdrücklich Suidas (s. *Πρίαπος*). Gauthier will diese vegetative Natur des Gottes auf dem Umwege über die Gleichsetzung des M. mit dem Osiris erklären; doch ist dieser Weg völlig unnötig. Somit ist M. auch der Gott der Fruchtbarkeit in der Vegetation. Ja E. Meyer (Lit. V I² § 180) deutet die ganze seltsame Gestalt dieses Gottes als Schutzgott der Feldflur, der ursprünglich als abschreckendes Bild im Felde aufgestellt gewesen sei, wie Priap oder Hermes: danach wäre die mit der Geißel erhobene Rechte natürlich in ganz anderem Sinne zu deuten, als es oben geschehen ist. Wie dem auch sei, M. ist auch der Gott der Felder oder Gärten; speziell in Achmîm muß eine Gartenanlage gewesen sein, die dem M. gehörte (Lit. VII 21), die als *ḥsp* bezeichnet wurde; mit ihr wird M. in zahlreichen Texten zusammengebracht (z. B. Petrie Koptos S. 19 Taf. 20. Lit. IX; weitere Angaben auch Keimer Gartenpflanzen 1ff. und Lit. I 231ff.). Doch auch eine Gegend bei Koptos hat diesen Namen gehabt (Erman-Grapow Wörterb. III 162). Nach Gauthier (Lit. I 232) hießen die Terrassen, mit denen das Niltal in die Wüstenrandgebirge bei Koptos übergeht, die ‚Treppen (o. ä.) des Gartens' (*ḥsp*); er schließt daraus, daß einst auf diesen Terrassen große Gartenanlagen gewesen sein müssen. Als Gott des fruchtbaren Ackerlandes erhält M. die Erstlinge der Ernte bei dem großen Feste des Frühjahrs-Ernteopfers (Medinet-Habu und Rameseum: Lit. VI b 102f. VI c 280. Wilkinson Manners and customs III 60. Kees-Bissing Das R'-Heiligtum. Die Darstellungen 52. Besonders aber in allen Einzelheiten in Lit. I). Vor allem aber ist ihm die Lattichpflanze heilig: fast regelmäßig werden hinter seinem Bilde mehrere Lattichpflanzen dargestellt, wenn sie auch in Darstellungen späterer Zeit geradezu die Form von Bäumen annehmen. (Die Frage ist zur Genüge geklärt durch Keimer AZ LIV 140ff. und Gartenpflanzen 1ff.; Lit. I 161ff. 166.) Auch unter den Gaben, die dem Gott dargebracht wurden, finden sich meist Lattichpflanzen. Daß von allen Pflanzen gerade diese so bevorzugt wird, hat darin seinen Grund, daß die Ägypter ihrem Genuß potenzsteigernde Wirkung zugeschrieben (äg. Text: Chassinat Le temple d'Edfou I 82. II 44 nach Gauthier: ‚de faire exécuter aux membres du dieu ... la fonction sexuelle'; griech. Überlieferung: Kallimachos bei Athen. II 69). Doch auch mit anderen Pflanzen wird der Gott identifiziert, so mit der Dumpalme (Totenbuch c. 142) und dem *im*'-Baum (dem *jujubier* oder *μελίωτος* nach Lit. I 234. Annales du Service IX 112. Sethe Dramat. Texte II 145).

In der Tierwelt ist ihm besonders der fruchtbare Stier zu eigen: wie er selbst unter dem Bilde eines Stieres *Kamephis* genannt wird, so wird er auch in seinem großen Feste teilweise durch einen weißen Stier vertreten, der in den Festzügen einhergeführt wird (Lit. I, besonders 177). Gauthier nimmt an, im Verlaufe des Festes sei schließlich dieser Stier dem Gotte geopfert worden; das ist möglich; aber merkwürdig ist, daß an keiner Stelle der sonst bis ins einzelne gehenden Festdarstellungen und -beschreibungen irgendwie ein solches Opfer angedeutet wird. Den Stier vollends mit Gauthier als Stier des Osiris anzusehen, haben wir — trotz der Krone, die er trägt —, keine Veranlassung.

2. Der Königsgott. Diese Seite seines Wesens scheint mit seinem Kultorte Koptos verknüpft zu sein und leitet sich aus geographisch-historischen Gründen her. Sethe (Urgesch. § 202f.). Kees (AZ LVII 132ff.) und Gauthier (Lit. I 285f.) nehmen an, daß in prä- oder proto-dynastischer Zeit die Stadt Koptos oder der Gau eine Rolle als Zentrum eines Königtums

gespielt haben muß. Doch muß schon in der ältesten Zeit sein Königscharakter auch irgendwie mit seiner Eigenschaft als Gaugott von Achmîm verbunden gewesen sein: wird doch schon auf den uralten M.-Statuen von Koptos unter den dem Gewand des Gottes eingekratzten Zeichen auch sein — dem Zeichen des Gaues von Achmîm entsprechender — Fetisch mit der Feder, dem Sinnbild des Königsgottes, gefunden.

In bezug auf die Verbindung des M. mit dem Königtum weist vor allem Kees (a. O.) auf die engen Beziehungen hin, die M. zu den beiden Reichsheiligtümern, den *itr·tj* (Erman-Grapow WB I 147) und den *śnw·t* (WB IV 152f.) als einziger Gott mit dem offiziellen Reichsgott *Rê* unterhält; das hat sogar dazu geführt, daß ein Teil der Stadt Achmîm und später auch von Koptos (ja wohl auch die Stadt Achmîm und Koptos selbst, Lit. I 123f.) als *śnw·t* bezeichnet wird.

In der Zwischenzeit zwischen dem Alten und dem Mittleren Reich tritt Koptos und damit auch M. erneut in enge Beziehung zum Königstum; in dieser Zeit muß Koptos wieder Sitz eines Königsgeschlechtes gewesen sein, das einen großen Teil Ägyptens beherrschte; zum mindesten waren diese Könige mit den Feudalherren des Gaus von Koptos eng verwandt (Sethe GGA 1912, 718 bei der Besprechung von Weill Décrets royaux. Kees Beiträge zur altäg. Provinzialverwaltung GGN 1932 Fachgruppe I Heft 12, 113f.).

Die enge Verbindung des M. mit dem Königtum zeigt sich am deutlichsten in der Darstellung seines großen Festes, dessen Beschreibung und Erklärung nunmehr am besten bei Gauthier (Lit. I) zu finden ist (vgl. aber auch IV b 101. IV c 71): hierbei werden unter anderem die Statuen der verstorbenen Könige in Prozession einhergetragen; vor allem aber bildet die feierliche Verkündigung der Thronbesteigung des Königs durch die Entsendung von vier Vögeln nach den vier Himmelsrichtungen einen wichtigen Bestandteil des Festes. Auch bei dem Jubiläumsfest der Könige scheint daher M. eine Rolle gespielt zu haben (*heb-sed*-Lauf Sesostris' I. bei Petrie Koptos 11 = Taf. IX 1; zu vergleichen ähnliche Szenen bei Kees AZ LII 66 und LD III 119 e. 143 d. 167 und Mémoires de la Miss. de l'Instit. XI 47).

Hinweise auf König- und Herrschertum finden sich bei M. schon in den Pyramidentexten (§ 1928 c. 256 a. 19993 c; vgl. Lit. VII 22). Zahlreich — besonders in den späteren Zeiten — sind die Beiworte, die M. selbst als König bezeichnen: schon seit dem Mittleren Reich heißt er ‚König der Götter' (Lit. I 175. Louvre C 30: Sethe Lesestücke 65. Petrie Koptos 19 Taf. 20 usw.). Daneben aber auch in Beziehung auf Ägypten selbst ‚König' oder ‚König von Oberägypten' oder ‚Herr der Krone' (Rochemonteix Edfou I 15. 393. Piehl J. H. 59, 9, Berl. 7287; zu vergleichen Kairo 20098 = Sethe Lesestück 65: ‚er empfängt die Krone') oder ‚der auf seinem großen Sitz' (= Thron) (LDT II 166. Petrie Koptos 19 Taf. 20). M. als König auch in dem Hymnus des Britischen Museums aus Dêr-el-bahri (Hierogl. texts IV Taf. 50). Dazu gehört auch, daß in der Prozession bei seinem Hauptfeste zwei Priester je einen Tierschwanz in den Händen halten, der das Wahrzeichen des Königs ist. Ja, M. hat sogar unter seinen Beinamen den eines ‚Trägers des Königsschurzschwanzes' (Lit. I 104. 106). Als ein Königssymbol sieht Kees (Opfertanz 128) auch ein Zeichen an, das dem M. heilig ist und als ‚Gottesschatten' aufzufassen ist (Erman-Grapow Wörterb. IV 433). Gauthier (Lit. I 154f.) zeigt, daß die Tore des Tempels ganz speziell in den Schutz des Gottesschattens des M. gestellt werden. Andere Beiworte betonen seine Größe und seine Macht (livre de l'embaumement = Lit. XI 124. LDT II 166. Demotische Inschrift des Parthenius in den Annales de la Mission XII 6); dem entsprechen die griechischen Bezeichnungen *θεὸς μέγας* (Porph. bei Euseb. praep. ev. V 13), *θεὸς μέγιστος* (griechischer Text der eben zitierten demotischen Inschrift: LDT VI 75 Gr. 24) und *κύριος* (CIG add. 4716 d[1]).

3. Der Sonnengott. Schon durch seinen Titel ‚König der Götter', vor allem aber durch seine Verbindung mit den beiden Reichsheiligtümern tritt M. neben Rê, den Sonnengott Ägyptens (vgl. Kees AZ LVII 132ff. 135). Erman (Lit. VI a 17) führt den Beinamen des M. ‚Stier seiner Mutter' darauf zurück, M. müsse ein alter Sonnengott gewesen sein: durch die Begattung seiner Mutter erzeuge er sich stets von neuem, wie es regelmäßig auch vom Sonnengott gesagt wird. So wird denn dem M. auch — wie dem Sonnengott — die Schöpfung der Welt zugeschrieben: ‚der die Erde gebildet und die Menschen geschaffen hat' (AZ LXII 94) und ‚der große Mächtige, der von selbst entstand, der Ägypten und die Wüste erschuf' (ebd. 88). Auch die typische Haltung des M., der mit seiner Linken seinen Phallus umfaßt, deutet genau auf die Situation, wie der Sonnengott *Itm-Rê* durch Onanierung die Welt erschuf (Lit. VI a 32. 18; vgl. Apophisbuch 28f. = Lit. XI 108. Ähnlich Pyramidentexte § 1652). Dazu kommt noch, daß das ägyptische Wort für Onanierung (Pyramidentexte § 1248; vgl. Wörterbuch I 57) mit einem Deutzeichen geschrieben wird, das nicht nur in der Haltung der linken Hand genau den M.-Darstellungen entspricht, sondern auch wie bei M. die rechte erhoben zeigt (vgl. Junker Onurislegende 36). Im Mittleren Reich wird M. dann mit dem Sonnengott Rê verbunden. Schon auf dem Sarge des Harhotep (XI. Dynastie) findet sich ein Text, in dem M. fast ganz dem Sonnengotte gleichgesetzt wird (Z. 494ff. = Lepsius Älteste Texte 24ff.). Der Tote sagt von sich: *‚Ich bin Rê, ich bin M. an seinem pr-t-Fest'*. Und in der XII. Dynastie erscheint schon die Verbindung *Rʿ-Min* als eine Einheit (Bergmann Recueil de travaux IX 32; vgl. Lit. I 181f.), aber erst seit der XVIII. Dynastie wird dieser Gott in der Form *Min-Rê* üblich; nun erhält er auch den dem eigentlichen Sonnengott gebührenden Titel: ‚Herr des Himmels'. So wird denn bei seinem großen Feste (Lit. I 179f.) ein Tanzlied gesungen, das ganz wie ein Morgenlied auf den Sonnengott anmutet; die Erwähnung der Stadt *Herj-aḥa*, eines Zentrums des Rê-Kultes, in diesem Liede verstärkt noch diesen Eindruck. Überhaupt muß bei der Gleichsetzung des M. mit dem Sonnengott irgendwie heliopolitanische Theologie die Hand mit im

Spiel gehabt haben. Das läßt sich auch noch daran erkennen, daß bei dem großen Königsfest in Bubastis in der Priesterprozession der Hohepriester von Koptos unmittelbar auf den von Heliopolis folgt, einmal sogar als einziger neben ihm (Naville Festival hall of Osorkon 23. 14). In Abydos wird in der XIX. Dynastie einmal dieser Doppelgott *M.-Rê* mit der Sonnenscheibe auf dem Kopfe und dem Zepter in der Hand dargestellt (Mariette Abydos I 39a. II 20c. = Zippert Der Gedächtnistempel Sethos' I. zu Abydos § 264) und in Hammamât trägt M. zweimal die Federkrone mit der Sonnenscheibe, wie sie sonst nur beim Sonnengott vorkommt (Couyat et Montet Les inscript. hiérogl. et hiérat. du Ouâdi Hammâmât nr. 23 und 25 = LD 275c und 286h). Das ist auch griechischen Schriftstellern noch bekannt: Codin (de origg. Constant. 15) berichtet: *ἔχει δὲ ... κατὰ μέσα ... τῶν πτερῶν δισκοειδοῦς κύκλους*, wozu hinzuzunehmen ist Suid. s. *Πρίαπος* in einem offenbar unvollständigen Auszug, in dem von den Federn und der Scheibe im Bilde des Priap die Rede ist: *ταὐτὸν γὰρ τῷ ἡλίῳ δοξάζουσιν*.

Im Neuen Reich ist die Zusammensetzung *M.-Rê* so sehr zu einer Einheit geworden, daß man damit Personennamen bildet: *Nesu-Min-Rê* (= ‚er gehört dem *M. R.*' Couyat et Montet nr. 38; leider ist die Zeit nicht festzustellen). In der Spätzeit, besonders unter den Ptolemäern, ist diese Form des M. besonders populär: jetzt erhält der Hohepriester der alten M.-Stadt Achmîm geradezu den Titel: ‚erster Priester des M.-Rê, des Herrn von Achmîm (Couyat et Montet nr. 20). Jetzt wird M. überall mit diesem Doppelnamen aufgeführt: in Dendera (LDT II 184. 255), in Edfu (Rochemonteix Edfou I 394. LD IV 79), in Achmîm (Recueil de trav. XXXVI 51ff. = LDT II 166), in Karnak (LD IV 12a = LDT III 55), in Kalabscheh in Nubien (Gauthier Le temple de K. Taf. 76B S. 217). Dasselbe ist der Fall bei den aus der Spätzeit stammenden literarischen Texten (Metternichstele 86ff. = Lit. XI 30. Livre de l'embaumement, Pap. Boulag 3, 14, 4 = Lit. XI 304). So kann denn griechische Überlieferung geradezu von einem *Πὰν ἡλιακὸς* sprechen (Prokl. in Tim. 279E f.).

4. Seine Gleichsetzung mit Horus. Auch hier müssen wir wieder von der Königseigenschaft des M. ausgehen. Alle Königsgötter sind zugleich starke, siegreiche Götter; das trifft auch auf M. zu. Seine Kraft wird betont, der Respekt, den er den Menschen einflößt, hervorgehoben (Erman-Grapow Wörterb. IV 461 Brugsch Große Oase bei Lit. VII 21. AZ LXII 86ff., vor allem aber in immer neuen Varianten in den M.-Hymnen Kairo 20089 und Louvre C30 = Sethe Lesestücke 65; vgl. auch Gauthier Bulletin de l'Institut XXX 556). Er verleiht dem König Stärke und Sieg (LD III 212). Eine Erinnerung an diese Seite des M. bewahrt noch Diodor (I 18). wenn er bei Gelegenheit der Erzählung des großen Kriegszuges des Osiris erwähnt: *παραλαβεῖν δ' ἐπὶ τὴν στρατείαν καὶ τὸν Πᾶνα*. Daß unter ihm M. zu verstehen ist, zeigt die Fortsetzung des Textes, die von Achmîm d. h. *Πανὸς πόλις* spricht. Dazu paßt gut die griechische Inschrift aus Achmîm (Recueil de travaux XI 148 nr. 22 = Preisigke Sammelb. 293), in der neben *Ἄρης σύμμαχος* und *Ζεὺς Ὀλύμπιος* auch *Πὰν συστρατευόμενος* um Schutz auf der Reise gebeten wird.

Der stärkste Beleg aber für die siegreiche Stärke des M. liegt in seiner früh erfolgten Gleichsetzung mit Horus, und zwar jener besonderen Form des Horus, die als ‚Horus der Starke' bezeichnet wird (AZ LVII 132) und als Falke mit Doppelfederkrone dargestellt wird. Bei diesem Beiwort wird das ägyptische Wort für ‚stark' mit derselben Geißel geschrieben, die M. stets in der Hand trägt (vgl. Erman-Grapow Wörterb. II 314). Junker (Onurislegende 36) möchte sogar die Änderung der Haltung des rechten Armes (bei den uralten Koptosstatuen anliegend [vgl. 434], später stets erhoben) auf diese Angleichung des M. an Horus zurückführen (Horus führt oft den Beinamen ‚stark an Arm, mit erhobenem Arm'). Das geht aber nicht, weil diese Gleichsetzung nicht in so alte Zeit zurückführt; denn bereits im Alten Reich (vgl. S. 435) ist die Normalform der M.-Gestalt erreicht. Aus demselben Grund ist die Annahme Gauthiers zurückzuweisen (Lit. I 286f.), in das große M.-Fest sei die Krönungsfeier des Königs über die Gleichsetzung des M. mit Horus, der ja den König symbolisierte, hineingekommen. Möglicherweise liegt zwar eine Urverwandtschaft vor zwischen dem Gott des Gaues von Achmîm mit dem Horusgott des Gaues von Letopolis, dessen Hauptstadt mit demselben Symbol (Erman-Grapow Wörterb. III 280) geschrieben wird, wie der Gau von Achmîm und sein Gott; doch ist die Gleichsetzung des M. mit Horus, von der wir hier sprechen, ein Werk späterer Zeit. Meyer (Lit. V § 272) glaubt, diese Gleichsetzung sei in die Zwischenzeit zwischen Altem und Mittlerem Reich anzusetzen. Das muß stimmen; denn auf dem Sarge des Harhotep (Kairo 28023 II 455f. = Lepsius Älteste Texte 12f. = Lit. XI 240), der der XI. Dynastie angehört, ist diese Gleichsetzung so fest, daß zu einem Text ‚M. bei seinem Herauskommen' eine Glosse erklären kann: ‚das ist Harendotes'. Auch die Sinuhe-Geschichte, deren Abfassungszeit schwerlich viel jünger ist als Sesostris I., kennt *Min-Hor* (Sethe Lesestücke 12 Z. 8). Auf den Denkmälern selbst aber erscheint die Gleichsetzung nicht vor der Mitte der XII. Dynastie und steigert sich gegen Ende des Mittleren Reichs. In dieser Zeit kommt auf den Grabsteinen in Abydos (zu vergleichen die Grabsteine in Kairo) M. häufig in der Doppelform: *M.-Hornacht* vor. Damit wird denn auch einmal das Hauptfest des M., sein ‚Herausgehen' zum ‚Herausgehen des neuen *M.-H.*' (Berl. 1624, Ausf.-Verz. 85). Alle Belege, die ich von dieser neuen Doppelform kenne, sind — wenn ich von der Spätzeit absehe — an Abydos gebunden; somit muß die Gleichsetzung im Kultgebiet dieser Stadt vor sich gegangen sein. M. selbst war freilich schon früher nach Abydos gekommen: das beweist die Schieferplatte aus dem Alten Reich (S. 435), außerdem aber die Beobachtung, daß das Hauptfest des M. schon zu Beginn der XII. Dynastie (ältester Beleg aus der Zeit Sesostris' I. = Dümichen Kalender-Inschr.

Taf. 43) eine wichtige Rolle unter den Festen spielt. Namenbildungen mit M. tauchen in Abydos gegen die Mitte der XII. Dynastie auf (Kairo 20 326), vielleicht schon in der ersten Hälfte (Kairo 20 519). Der Name auf dem zuletzt angeführten Grabstein: ‚M. im Gold(?)-Hause' deutet auf ein bestimmtes Zimmer im Osiristempel hin, in dem M. verehrt wurde, d. h. wohl seine Kultstatue aufgestellt war. Dieses Zimmer wird im Mittleren Reich noch mehrmals erwähnt (Londoner Inschrift bei Sethe Lesestücke 75 und Kairo 20 457. 20 538). Auch der spätere Osiristempel von Abydos hat ein Zimmer dieses Namens (Inscription dédicatoire 33. Mariette Abyd. II 33). Auch in Koptos gibt es in späterer Zeit ein Zimmer dieses Namens (Rituel de l'embaumement = Pap. Boulâq nr. 3 S. 10, 8).

Vom Mittleren Reich an gehört M. zur Neunheit von Abydos, wofür die Grabsteine genügend Beispiele bieten. Einmal taucht sogar eine Spezialform des M. in Abydos auf: ‚M. des Ptah-Snofru' (Kairo 20 686 aus der Zeit Sesostris' III.), die auf Memphis weist. Nun wird M. — dem Horus gleichgestellt — zum Sohne des Osiris (Louvre C 30. Kairo 20 188. 20 517. 20 612 usw.) und damit auch zum Sohne der Isis (Louvre C 30. Kairo 589. Zippert Gedächtnistempel § 226). Besonders deutlich erscheint diese neue Funktion in dem M.-Harnacht-Hymnus aus Kairo (20 089 = Sethe Lesestücke 65): er wirft die Feinde seines Vaters Osiris nieder; er rächt einen Vater; er erhält Krone und Erbe seines Vaters; ja er entlehnt dem Horus sogar die Geburt aus der Deltastadt Chemmis. Ähnliche, wenn auch nicht ganz so weit gehende Gleichsetzungen zwischen M. und Hor finden sich in anderen M.-Hymnen (z. B. Louvre C 30), der sich zwar nur an M., nicht an M.-Hr richtet, M. aber mit den Namen ‚Hor mit starkem Arm' und ‚Hor mit erhobenem Arm' bezeichnet (das zweite Beiwort auch sonst noch; z. B. Caulfield The temple of the kings Taf. 49 b. Petrie Koptos Taf. 19 S. 11). Auch in einem weiteren M.-Hymnus (Lange S.-Ber. Akad. Berl. 1927, XXVIII) wird M. ständig dem Hor gleichgesetzt. Hier sehen wir nun aber, wie nicht nur Hor dem M. Eigenschaften lieh, sondern umgekehrt, wie er solche von M. erhält. Da heißt es: ‚das Herz des Hor verband sich mit seiner Mutter Isis, als er geschlechtlichen Umgang mit ihr pflog, indem seine Seite an ihrer Seite war'. Derselbe Zug erscheint wieder in einem späten Kalender (Pap. Sallier IV 18, 3): am 26. Mechir ‚erblickt M. von Koptos Isis, indem seine Schönheit (= Phallus) auf ihr ist'. Dieser merkwürdige Zug ist in die Isissage von M. aus hineingekommen, da er ja als Kamephis zugleich Sohn und Gatte seiner Mutter ist (S. 435).

War einmal in Abydos M. dem Horus gleichgesetzt, so geht diese Identifizierung von dort aus auch nach Achmîm und Koptos über und verbreitet sich auch über die anderen Kultorte des M. In Achmîm wird M. ebenfalls in der Form des Horus verehrt; dazu tritt noch Isis (Lit. II 17. Mariette Denderah IV 73. Weiteres Material zum Kult des Horus und der Isis in Achmîm: LDT II 164. Scharff ÄZ LXII 89ff. 94. Der Stifter dieser Stele aus der Zeit Hadrians heißt: ‚den Hor, der Herr von Achmîm, geschenkt hat'). Der Hohepriester dieser Stadt führt auch den Titel eines Priesters des Horus (Recueil de trav. XXXVI Taf. 3f.).

Vor allem aber ist es die Stadt Koptos, auf die die Gleichsetzung des M. mit Horus rückgewirkt hat. Wenige Belege aus der großen Fülle müssen genügen: Auch hier finden wir unter den Haupttiteln des obersten Priesters des M. den eines Priesters des Horus (Brugsch Diction. géogr. 1374). In der Spätzeit wird als Hauptgott des Gaues bezeichnet: ‚Horus, der identisch ist mit M., der sich seiner Stärke (äg.: *nacht*) rühmt' (Brugsch Diction. géogr. 1358f.). In dem letzten Zusatz spüren wir wieder deutlich jene Horusform des *Hornacht* heraus, die die Gleichsetzung zwischen Horus und M. so begünstigt hatte. Auch in dem ‚Horus mit erhobenem Arm', mit dem M. von Koptos einmal identifiziert ist (Petrie Koptos 11 Taf. 19) werden wir dieselbe Form zu erkennen haben. Gelegentlich wird der Gott von Koptos schlechtweg als Horus bezeichnet (De Morgan De la frontière à Kom Ombo I 332. ÄZ XX 203). Daher nennt Ailian (hist. an. VII 18) den Gott des Tempels von Koptos Apollo, und Plutarch (de Iside c. 55) erwähnt in dieser Stadt das Standbild des Horus, von dem er berichtet: *ἐν τῇ ἑτέρᾳ χειρὶ Τυφῶνος αἰδοῖα κατέχειν.* Daran können wir trotz seines Mißverständnisses den bekannten Typ der M.-Figur erkennen; bemerkt er doch gleich im nächsten Kapitel: *τὸν Ὧρον εἰώθασιν καὶ Μίν προσαγορεύειν.* Ebenso sagt Suidas (s. *Πρίαπος*), nachdem er die M.-Figur beschrieben hat: *τὸ ἄγαλμα Πριάπου τοῦ Ὧρου παρ' Αἰγυπτίοις καλουμένου.* Nachdem M. zu einer Form des Horus geworden war, kam auch Isis, die sonst dem Kreis des M. fremd ist, nach Achmîm (S. 441) und besonders nach Koptos. Koptos wurde, wie wir noch später sehen, geradezu einer der Hauptkultorte dieser Göttin. Ihr ständiger Beiname ‚Gottesmutter' zeigt, daß sie — entsprechend der Gleichung M. = Horus als Mutter des Gottes aufgefaßt wurde; doch, da ja M. zugleich auch der Gatte seiner Mutter ist, so wird sie damit auch die Gattin des M. Das hat in Koptos dazu geführt, daß schließlich (XIX. Dynastie, vgl. Lit. II 17) dort die Dreiheit: M., Isis, Horus verehrt wird: M. und Isis als die Eltern, Horus als der Sohn. Damit ist aber hier M. mit einem Male mit Osiris identisch geworden. Doch damit sind wir schon von der ursprünglichen Anschauung abgekommen. Diese setzt stets M. dem Horus gleich.

Somit dringt M. auch in die Kultorte ein, die eigentlich dem Horus gehören: so wird schon im Mittleren Reich M. mit der Isis-Horus-Stadt Nezeri verbunden (Kairo 20 328; zu vergleichen auch mehrere Tanzliedchen der Lit. I). Dann aber kommt M. auch nach Edfu, dem Apollonopolis Magna der Klassiker, wo Horus später geradezu den Beinamen erhält, der von Hause dem M. eigentümlich ist: *seheni* (vgl. Erman-Grapow Wörterb. IV 218).

Diese Gleichsetzung M. = Horus betont besonders die Spätzeit in den Terrakotten, die besonders bei Horus sich gern grotesker Darstellungen erfreut (Weber Die äg. und griech. Terrak. 55 und 78). Sie bringt auch noch einen für die Burleske besonders geeigneten Gott hin-

ein, den Priap, den sie bisweilen geradezu wie M. darstellt (Weber 106 Abb. 67).

5. Der Fels- und Wüstengott. Auch dieser neue Zug im Wesen des M. läßt sich bis auf die älteste Zeit zurückführen: schon die uralten Statuen von Koptos, von denen ich schon gesprochen habe, zeugen davon: bei ihnen ist die Oberfläche, das Gewand (?), überstreut mit Darstellungen, die sich auf die Wüste beziehen, mit Wüstentieren usw.; da auch Meerfische dabei auftreten, so müssen wir als den Bereich des M. die Wüste betrachten, die sich bis zum Roten Meere erstreckt. Damit haben wir aber eine feste Lokalisierung dieser Eigenschaft des Gottes auf Koptos gewonnen: hier beginnt die uralte Karawanenstraße, die zum Roten Meere führt (Baedeker Ägypten[8] 225). Gauthier (Lit. I XI. 89. 285f.) betrachtet diese Seite des M. als seine ureigenste, ursprünglichste. Anfänglich ein Gott der Wüstenstämme zwischen Nil und Rotem Meere, habe er, als diese Stämme siegreich in Mittelägypten eindrangen und in der Nähe von Koptos ein großes Reich begründeten, seinen Einzug in Ägypten gehalten und sei dementsprechend zuerst nach Koptos, dann nach Achmîm und so fort gekommen. Dieser Deutung kann ich mich nicht anschließen. Sie erklärt zwar neben seiner Eigenschaft als Herr der Wüste hinreichend seine Eigenschaft als Königs- und auch als Sonnengott, nie und nimmer aber läßt sich aus seiner Rolle als Beherrscher der Wüste seine Haupteigenschaft, die des Vertreters der vegetabilen und animalischen Fruchtbarkeit, herleiten. Wir müssen schon bei der bisherigen Deutung (Erman Lit. VIa 18. E. Meyer Lit. V 247. Strack Dynastie der Ptolemaeer 257 nr. 109) bleiben: M. ist ein alter ägyptischer Gott, der in Koptos am Eingange jenes Wüstentales seinen Kult hatte, durch das die Karawanen zum Roten Meere zogen. Da benutzten die Reisenden die Gelegenheit, dem letzten großen Gotte des Niltales beim Abschied ihre Bitten um Schutz für die gefährliche Reise, bei der Rückkehr ihren Dank für sein glückliches Geleit darzubringen. Somit hat sich seine Eigenschaft als Herr der Wüste rein lokal entwickelt. Analogien für solche Entwicklung gibt es hinreichend. Solche Inschriften für M. sind bei Koptos und in der benachbarten Wüste in Fülle erhalten (Lit. VIb 627f. ÄZ XX 203). Die älteste dieser Inschriften stammt aus der V. Dynastie (LD II 115e); besonders wichtig ist eine aus der XI. Dynastie (LD II 149 Fig.), weil in ihr erwähnt wird, man habe in der Wüste durch die Gunst des M. einen Brunnen entdeckt, dessen Vorhandensein den Weg überhaupt erst benutzbar gemacht habe. Das unter dem Namen *Wâdi Hammâmât* bekannte Wüstental, durch das die Karawanenstraße führt, ist voll von ägyptischen und griechischen Inschriften und Graffiti zu Ehren des M. (veröffentlicht von Couyat et Montet Les inscriptions hiérogl. et hiérat. du Ouâdi H., und LD VI 97. CIG Add. 4716 d[1]ff.). Die Beinamen des Gottes weisen deutlich nach Koptos; auch die in Koptos verehrte Dreiheit M.–Isis (mit dem schon oben erwähnten Beinamen ‚große Mutter') und Horus erscheint des öfteren.

Die älteste Kultstätte des M. in Koptos muß am Eingang dieses Felsentales gelegen haben. Sehr häufig erscheint als Attribut neben M. eine merkwürdige spitze kegelförmige Kapelle mit einem niedrigen Eingangstor davor (Abbildungen: Lit. VIa 19. Petrie Koptos Taf. 10. Lit. IX 137f.). Sie wird von Erman als eine in den Felsen gehauene Kultkapelle gedeutet, während Gauthier (Lit. I 142ff.) sie als eine Reminiszenz an die älteste Art afrikanischen Wohnungsbaues erklärt, als eine spitz zulaufende Rundhütte mit Rauchabzugsloch. Er verweist darauf, daß in den Darstellungen des Landes Punt ähnliche Wohnstätten vorkommen. Diese Deutung wird, scheint mir, der eigentümlichen Form dieses Gebildes eher gerecht; man wird sie daher annehmen müssen, freilich ohne daß man damit schon die Ansicht Gauthiers über die Herkunft des Gottes teilen müßte. Solche Rundhütten sind nach Grabungen an Wohnstätten der vorhistorischen Zeit auch in Ägypten selbst üblich gewesen. Diese Kapelle, die bis in die späteste Zeit als Kultsitz des M. bezeichnet wird (z. B. in der großen Weihinschrift des großen Koptostempels aus der Zeit des Philadelphos: Petrie Koptos 19 Taf. 20), ja auch an anderen Orten zur Kennzeichnung des M. von Koptos benützt wird (z. B. Mariette Abyd. 79 = Capart Abydos Taf. 35) hatte den Namen *śehen* (Erman-Grapow Wörterb. IV 218. Lange S.-Ber. Akad. Berl. 1927 XXVIII). Mit diesem Wort ist ein anderes: *śehenet* eng verwandt, womit die Texte das Klettergerüst bezeichnen, das bei den M.-Festen errichtet wird (darüber später: S. 458). Gauthier (Lit. I 149) gibt nun — von der uralten Kapelle des M. ausgehend — eine andere Erklärung: was man bisher als Wettklettern auf einem Klettergerüst bezeichnet habe, sei nichts anderes als die Errichtung eines primitiven Kapellchens nach Art der uralten Kultstätte des M., natürlich aus ganz leichtem Material, weil es ja nur für die Dauer des Festes bestimmt war. Die Inschriften: ‚das Aufstellen der *śehenet*', die dabei stehen, unterstützen diese Deutung (Lit. bei Gauthier; Beispiele: LD IV 42b. Gayet Le temple de Louxor 86 Taf. 10. 53. W. M. Müller Egyptian Researches I 34f. Taf. 42. II 34. Mariette Denderah I Taf. 23). Fast regelmäßig sind mit dem Aufstellen dieses Gerüstes Leute aus Nubien und Punt beschäftigt, so daß, wenn diese Deutung richtig ist, Gauthiers Annahme, die Form der Kapelle stamme aus der Fremde, stark gestützt wird. Auf jeden Fall spielen die Beziehungen zur Wüste und zum Auslande im Kulte und besonders an den Festen des M. eine bedeutende Rolle. Sein ständiger Titel ist ‚Herr der Wüste', besonders in der XI. und XII. Dynastie in Hammâmât (Lit. I 197f. Sethe Lesestücke 12), ebenso ‚Herr des Ostens, Herr der Fremdländer, Herr des Lapislazulis und Malachits' (Lit. I 202f. Lit. VIa 18. Petrie Koptos 19 Taf. 20. Sethe Lesestücke 65. Mit dem Lapislazuli wird er auch sonst in Verbindung gebracht: Lit. I 199ff. Gesang des Negers von Punt. Petrie Athribis Taf. 34 col. 15). Ausländer, besonders Nubier oder Neger und Beduinen, treten noch in späterer Zeit bei seinem Feste handelnd auf (Lit. I 89. 91). Ja, der Gott wird gelegentlich selbst mit dunkler oder gar schwarzer Haut-

farbe dargestellt (Petrie Koptos 176 Taf. 11 nr. 3. LD III 189 h = LDT V 141. 143. 145f. Prisse d'Avennes Histoire de l'art ég. I Taf. 16).

Von der Wüstenstraße bei Koptos ausgehend, verbreitete sich seine Geltung als eines Beschützers der Wüstenreisenden auch auf viele andere Gegenden. So finden sich solche Bitt- und Dankinschriften auch bei Achmîm (Preisigke Sammelbuch 286. 293; Recueil de travaux XI 149 nr. 4). Hier gibt es seit der XVIII. Dynastie am Rande der Wüste eine Felsengrotte, die seinem Kult geweiht ist, von Lepsius ‚Pansgrotte' genannt (LDT II 163ff. Zu vergleichen auch Kees Felsheiligtum des M. in Recueil de travaux XXXVI). Andere derartige Inschriften finden sich bei Redesîje (Baedeker Ägypten[8] 354. LD III 141 a [Hierogl.] und VI 81. Syll. or. 70. 72. 38 [griech.]) und in der Nähe von Edfu; in ihnen (CIG Add. 4836 bff. 483 a usw.) wird M. als *εὔοδος, ἐπήκοος, σωτήρ, κύριος* angerufen oder gepriesen. Hier muß es in der Spätzeit einen besonderen M.-Tempel gegeben haben: ein Mann erhält unter Ptolemaios Auletes den Auftrag *ἀνακαθᾶραι τὸ ὕδρευμα τὸ ἐπὶ τοῦ Πανείου κατ' Ἀπόλλωνος πόλιν* (ebd. 4837).

Auch die große Bedeutung, die der Kult des M. besonders im Neuen Reich und in der Spätzeit in Nubien genossen hat, hängt zum Teil mit der eben ausgeführten Eigenschaft des Gottes zusammen.

Schließlich mag seine Eigenschaft als eines Erretters aus Wüstennot auch dazu geführt haben, daß er später einmal (Metternichstele 86 f = Lit. XI 90) als Helfer gegen Schlangenbiß angerufen wird, eine Gefahr, die ja gerade den Wüstenreisenden droht.

6. Der Mondgott. Mit keiner der bisher behandelten Eigenschaften des M. scheint der Zug in Verbindung zu stehen, der ihn als Mondgott faßt. Wir müßten höchstens annehmen, daß seine Fassung als Sonnengott zu eng sei und er vielmehr als Himmelsgott, dessen Macht sich nicht nur in der Sonne, sondern auch im Monde manifestiere, gefaßt werden müsse, wie ja auch Horus, mit dem M. so früh zusammengebracht wurde, ein Himmelsgott war, dessen beide Augen Sonne und Mond bedeuteten. So formuliert Kees (Opfertanz 128) das Wesen des M. Auch in einem ägyptischen Text treten Sonnen- und Mondeigenschaft des M. nebeneinander auf (Livre de l'embaumement, Pap. Boulaq 3, 14, 4 = Lit. XI 304): ‚M. gibt den Glanz der Sonne im Osten und den Aufgang des Mondes im Süden.' Diese Mondeigenschaft des M. läßt sich nun mit Sicherheit auf Achmîm lokalisieren; in Koptos finden wir nichts davon. In Achmîm wird M. ausdrücklich als Mond bezeichnet (Pap. Boulaq 3, 12, 22 = Lit. XI 303; vgl. auch 3, 12, 19f. = Lit. XI 302). Auch in der Pansgrotte bei Achmîm wird der Mond erwähnt (LDT II 169). Im Tempel des M. selbst in dieser Stadt hat ein Bezirk den Namen ‚Mondhaus' (ÄZ LXII 86. Gauthier Bull. d. Inst. X 106f. Petrie Athribis Taf. 78). Junker (Onurislegende 36) hebt hervor, daß eine Folge dieses Wesenszuges des M. es sei, daß auf ihn auch die Horussage vom geraubten Auge übertragen sei; die dem M. in Achmîm beigegebene Hathor habe den Namen: ‚das schöne Horusauge'. Auch die in Achmîm verehrte Gattin des M., die Göttin Triphis, bedeutet ja das Horusauge, das geraubt und wieder zurückgebracht wurde (Junker Onurislegende 36. 86f. 134. 143). Ein Text in der Pansgrotte (Junker Onurislegende 90. Kees Recueil de travaux XXVI Taf. 3) erwähnt: ‚der Gott suchte sein Auge auf diesem Augenschminke-Berg'; darunter muß ein Höhenzug verstanden sein, der in der Nähe von Achmîm lag. Ferner erscheint unter den Titeln des Hohenpriesters von Achmîm auch der: ‚der das Horusauge sucht (oder findet)' (Erman-Grapow Wörterb. III 471. 469. LDT II 166 = Kees Recueil XXXVI 53f.). Daher spielt auch bei den Kulthandlungen im Dienst des M. die Überreichung des Horusauges eine bedeutende Rolle (Junker Onurislegende 88). Und wie sonst bei der Überreichung des Horusauges Tanzzeremonien üblich sind (ebd. 100), so haben auch in Achmîm Tänze einen wesentlichen Bestandteil des Kultes gebildet. Damit wird auch das Beiwort *χορευτής* zusammenhängen, das Aristides (or. 41) dem Pan gibt. Daß damit unser M. gemeint ist, machen die häufigen Priestertitel ‚Tänzer des Gottes', auch ‚Tänzerin des Gottes' sicher (Zusammenstellung: Lit. II 92. 113).

Seit wann M. auch in dieser Mondeigenschaft gedacht wird, ist nicht zu sehen; der älteste Beleg ist die oben zitierte Inschrift aus der Pansgrotte: er gehört der XVIII. Dynastie an. Wenn aber Kees (ÄZ LVII 131 mit Anm. 5) mit seiner Vermutung, das Hauptfest des M., das im ‚Mondmonat', d. h. im Pachons, gefeiert wurde (Brugsch Thesaurus 238f.), sei eigentlich ein Mondfest, Recht hat, dann müßte M. schon ganz früh im Alten Reich als Mond aufgefaßt sein; denn gerade in dieser Zeit wird das genannte Fest sehr häufig angeführt. Allerdings gibt die bis in die kleinsten Einzelheiten gehende Beschreibung dieses Festes, die Gauthier (Lit. I) gibt, nicht einen einzigen Zug, der auf den Mondcharakter des Gottes deutet. Gauthier erklärt daher ausdrücklich (17), das Fest habe weder etwas Astronomisches an sich, noch habe es irgendwie mit dem Mond zu tun. Gehalten aber hat sich diese Auffassung von M. bis in die allerspäteste Zeit; so sagt noch Stephanos von Byzanz (s. *Πανὸς πόλις*) bei der Beschreibung der Statue des M.: *ἐπαίρει δὲ μάστιγας τῇ δεξιᾷ ⟨εἰς⟩ σελήνην, ἧς εἴδωλόν φασιν εἶναι τὸν Πᾶνα.*

C. Entwicklung des Kultes. Daß M. zu den ältesten Gottheiten zählt, zeigen schon die alten in Koptos gefundenen Statuen. Sie werden meist in vordynastische Zeit gesetzt (Lit. VI c 493. V § 169 A. XI S. V. Steindorff Aegyptiaca, Festschr. f. Ebers 130. 140). Petrie (Journal of society of Arts 1901, 594) hält sie für frühdynastisch, während er sie anfangs (Petrie Koptos 7f.) ebenfalls für vordynastisch erklärte. Auf jeden Fall aber kommen wir mit ihnen in ganz frühe Zeit zurück. Aus der I. Dynastie gibt der Palermostein das Fest ‚Geburt des M.'. Auch die im Grabe des Chasechemui in Abydos gefundene Schieferplatte mit dem Bilde des M. (S. 435) ist ein Beleg für die älteste Verehrung, falls sie wirklich aus der Zeit dieses Königs stammt. Auch die Tempelgeschichte von Koptos geht bis in das

Alte Reich zurück. Petrie kaufte ein Stück Alabastervase mit dem Namen des Chufu, das von Eingeborenen im Tempel von Koptos gefunden war (Petrie Koptos 4 Taf. 21, 3). Aus der Zeit der Könige Pepi I. und Pepi II. sind Reste eines Statuenthrones dort gefunden (ebd. S. 4 Taf. V 7 und 8). Pepi II. hat in drei Erlassen die Privilegien des Tempels bestätigt (Weill Décrets royaux und dazu als notwendige Ergänzung Sethe GGA 1912, 705ff.). Auch in Achmîm muß schon im Alten Reich ein Tempel des M. bestanden haben, wenn auch direkte Belege nicht gefunden sind. Aber schon früh im Alten Reich muß sich sein Kult weiter verbreitet haben; so wohl schon nach Abydos, vor allem aber nach der Reichshauptstadt Memphis: das Fest ‚Herauskommen des M.' spielt in den Totentexten eine große Rolle (Lit. V § 220). Den Kult des M. von Sakkarah erwähnt auch ein demotischer Papyrus (Kairo Cat. gén. 31 168; vgl. Brugsch Dict. géogr. 758). Personennamen mit M. sind sehr häufig (Hoffmann Die theophoren Personennamen des Alten Ägyptens), vor allen Dingen aber sind die Priesterämter des M. regelmäßig in den Händen ganz hochgestellter Personen (Prinzen und deren Nachkommen. Kees ÄZ LVII 131. Vollständige Liste der Priester bei Gauthier Lit. II). In den Resten des Sonnenheiligtums des Ne-woser-Rê aus der V. Dynastie haben sich eine Erwähnung des M.-Festes und eine Darstellung des Gottes gefunden (Kees Die große Festdarstellung zu Bissing Das Rê-Heiligtum des Ne-woser-Rê frg. 482 und 197. S. 52 und 29). Welche Bedeutung der M.-Kult in Memphis hat, läßt sich noch daraus ersehen, daß der dortige Kult auch nach anderen Orten ausgestrahlt ist: Kees weist darauf hin, daß der Kult des M. in Abydos in einer Kapelle des großen Tempels vor sich ging, die ausschließlich memphitischen Göttern, besonders dem Nefertem, geweiht war (Saal V, vgl. Mariette Abydos I 39a. Zippert Der Gedächtnistempel Sethos I. zu Abydos § 264). Ferner sehen wir schon (S. 441), wie eine ganz speziell memphitische Form des Gottes, der M. des Ptah-Snofu, in Abydos Eingang gefunden hat. In ptolemäischer Zeit noch wird M. sogar mit der Vereinigung der beiden Länder, die in Memphis vor sich gegangen ist, in Verbindung gebracht (Rochemonteix Edfou I 394).

In der Zeit zwischen dem Alten und dem Mittleren Reich muß der Kult des M. einen sehr starken Auftrieb erfahren haben, indem sein Kult wiederum in ganz enge Verbindung zum Königtum trat (vgl. S. 437). Sethe weist darauf hin, daß in dieser Zeit auch mehrere Königsnamen mit dem Namen des M. gebildet sind. Von mehreren Königen dieser Zwischenzeit sind Erlasse erhalten (Weill Décrets royaux und Sethe, vgl. S. 437) mit Dorf- und Güterschenkungen an den Tempel des M. in Koptos und anderen Verordnungen zugunsten des M.; in einem dieser Erlasse finden wir den höchsten Beamten des Landes, den Vezier: er ist zugleich Gauvorsteher des Gaues von Koptos und Oberpriester des M. Auch daß der Tempel in Koptos, wie aus den genannten Dekreten hervorgeht, gegen jede Anforderung selbst königlicher Behörden geschützt wird, zeigt die große Bedeutung des Gottes in dieser Zeit. In diese Zwischenzeit fällt denn auch anscheinend seine Gleichsetzung mit Horus; sie mag mit den erneuten Beziehungen des M. zum oberägyptischen Königtum zusammenhängen. Durch sie hat Kult und Volksglaube an M. eine gewaltige Erweiterung erfahren: kommt er doch so in engste Verbindung mit dem immer stärker in den Mittelpunkt des Volksempfindens tretenden Osiriskreis. In dessen Hauptort Abydos ist M. schon früher gekommen, aber erst durch seine Verbindung mit M. beginnt er, in Abydos eine wichtige Rolle zu spielen. Vom Ende der XII. Dynastie an wird er ständig mit ‚Horus dem Starken' verbunden: aus dieser Zeit sind in Abydos eine ganze Anzahl von Hymnen auf diese Doppelgottheit erhalten, die ohne Zweifel im Kult weitgehende Verwendung gefunden haben (vgl. Selim Hassan Hymnes relig., Publications du Service des Antiq. 1930 und als notwendige Ergänzung dazu Gauthier Bull. de l'Inst. franç. d'archéol. orient. XXX). Die Gleichsetzung des M. mit Horus hat sich rückwirkend auch auf seine alten Hauptkultorte erstreckt, vor allem auf Koptos, für das die Hineinnahme der Isis in der Zukunft entscheidende Bedeutung bekommen sollte.

Weniger im kultischen Sinne, desto stärker aber im theologischen Sinne ist für M. die ebenfalls im Beginn des Mittleren Reiches erfolgte Gleichsetzung mit dem Sonnengotte Rê geworden. Sie wird, wie schon bemerkt (S. 438) auf Heliopolis zurückzuführen sein, scheint aber nicht über den in dieser Zeit ebenfalls sowohl dem M. wie dem Rê gleichgesetzten Amon vor sich gegangen zu sein (vgl. dazu Kees ÄZ LVI 131. Brugsch Religion und Mythologie 675).

Denn Amon ist die dritte Gottheit, mit der M. etwa um die gleiche Zeit identifiziert wurde; und diese Identifizierung ist für alle Folgezeit für M. von der entscheidendsten Bedeutung gewesen. Tritt doch gerade jetzt Amon seinen entscheidenden Siegeszug in Kult und Volksempfinden vom kleinen, bisher so gut wie unbekannten Lokalgott zum alles beherrschenden, später geradezu monotheistisch gedachten Reichsgott an. In diesen Siegeszug wird nun M. mit hineingenommen. Und dabei ist das das Merkwürdigste: M. ist bei dieser Identifizierung durchaus der Gebende, Amon der Empfangende. Sethe hat (Lit. VII 19ff.) im einzelnen dargelegt, was alles Amon schon in dieser Zeit von M. entlehnt hat: die Federkrone, die ithyphallische Darstellung, eine Fülle von Beiworten, vielleicht sogar das des ‚Königs der Götter', das künftig das wichtigste Prädikat des neuen Gottes wurde, eine Fülle von Kultsymbolen, Kulthandlungen, Festzeremonien usw. (zu vgl. auch Lit. I 132f. 136f.). Ja, häufig wird dieser neuen Form des Amon als Gattin ‚Isis, die Gottesmutter' beigegeben, die wir in Koptos als Genossin des M. kennengelernt haben (vgl. S. 442).

Daß diese Gleichsetzung des M. mit Amon in Theben vor sich gegangen ist, darüber kann kein Zweifel herrschen. Sethe weist auf die unmittelbare Nachbarschaft des Gaues von Koptos mit dem von Theben hin; doch mag neben diesem örtlichen Grunde auch die Beziehung des M. zum Königtum, die gerade in der Zeit vor Beginn des

Mittleren Reiches wieder neu geknüpft war, dazu beigetragen haben, daß der Gott, der nunmehr zum typischen Königsgott wurde, nach dem Vorbilde des älteren geformt wurde. Möglich ist auch, daß die beiden Götter dieser benachbarten Gaue urverwandt gewesen sind (Lit. VI a 73 und 17. V § 180. 186. 275). Sethe weist auf einen Pyramidentext (§ 1712) hin, wo in dem Paralleltexte zum Namen des M. eine zerstörte Form eines Gottesnamens mit Vorschlag-*i* stand, die Sethe in seiner Ausgabe der Pyramidentexte wohl mit Recht zu *imū* ergänzt hat; freilich sieht er in diesem Gott nicht den mit denselben Konsonanten geschriebenen Amon (vokalisiert *Amūn*), sondern eine ältere Form des M. (vokalisiert *Amīn*), auf jeden Fall aber ist — besonders in Hinsicht auf die frühe Gleichsetzung dieser beiden Götter — diese Namensähnlichkeit trotz der verschiedenen Vokalisation auffallend. Allerdings, wenn diese Urverwandtschaft des M. mit Amon wirklich Tatsache sein sollte, dann müßte Sethes Annahme von der Herkunft des Gottes Amon aus Hermopolis falsch sein (vgl. Lit. VII). Gauthier (Lit. I 139) weist sie daher auch zurück und hält Amon von Ursprung an für einen thebanischen M.

Dieser Verschmelzungsprozeß muß ebenfalls schon vor dem Mittleren Reiche oder ganz zu Beginn dieser Zeit erfolgt sein; denn schon in der XI. Dynastie finden wir diese neue Form des Gottes in Konosso in Nubien (LD II 150 a. b. Zu der Bestimmung des dort genannten Königs vgl. Lit. V § 277 A). In Karnak baut Sesostris I. diesem neuen Gott eine Kapelle, deren Teile jüngst von Chevrier aus verbauten Resten zusammengestellt sind (Annales du Serv. XXVIII 196ff. u. Taf. 4). Gegen Ende des Mittleren Reiches finden wir diesen Gott mit der Bezeichnung Min-Amon in einem liturgischen Lied auf M., in dem dieser im übrigen ganz im abydenischen Stil dem Horus gleichgesetzt ist (Lange E. liturg. Lied auf M., S.-Ber. Akad. Berl. 1927, XXVIII).

War anfangs M. bei dieser Gleichsetzung der Gebende gewesen, so dreht natürlich später, als Amon der alles beherrschende Gott geworden ist, Priesterauffassung die Sache um: nun ist es Amon, der von Urzeit an auch schon in Koptos gesessen hat (Recueil de travaux XXXII 69 nr. 36. 43. 53. Lit. VI a 97).

Im Neuen Reich ist der Befund derart, daß diese ithyphallische Form des Amon mit den dem M entlehnten Beiworten und Zeremonien, meist auch mit Isis als Gattin, in keinem der zahlreichen Tempel der Ost- und Westseite Thebens fehlt, doch zumeist so, daß der Name des M. nicht einmal mehr genannt wird. So hätte diese Erweiterung des Kultbereiches des M. leicht dahin führen können, daß M. völlig in dem überragenden Amon aufging, wenn nicht dem Bewußtsein der Ägypter M. immer noch als das eigentliche Vorbild vorgeschwebt hätte und M. an anderen Orten, so vor allem in Achmîm, aber auch in Koptos, obwohl Amon auch hier eindrang, noch in seiner alten unvermischten Form verehrt wäre. Daß aber der Ägypter in dem ithyphallischen Amon immer noch M. erkennt, zeigt die Tatsache, daß noch alle Zeit hindurch sehr oft zum Namen Amon oder Amon-Rê noch M. hinzugesetzt wird, oder mit dem anderen Namen wechselt. Das ist besonders deutlich in Redesîje (LD III 141 a), wo in ein- und derselben Darstellung der Gott selbst als *Amon-Rê* bezeichnet wird, der diesem Gott gegenüberstehende König aber den Gott als *Min-Amor-Rê* anredet. Auch die zahlreichen griechischen Graffiti von Redesîje benutzen durchweg den Namen *Πάν*, nicht aber *Ἄμμων* zur Bezeichnung des dort verehrten Gottes (Syll. or. 70. 72. 38. LD VI 81).

Im Neuen Reich ist vor allem in Theben M. und die ithyphallische Form des Amon (Amon-Rê) ebendieselbe Person; das zeigt sich in dem bunten Wechsel der Namensbezeichnung dieser Gottheit. So wechseln in Medinet-Habu im Tempel Ramses' III. ohne Grund die Bezeichnungen *Min-Kamephis* (auch mit dem Zusatz: ‚Götterkönig'), *Min-Rê, Amon-Rê, Amon-Rê kamephis, Amon kamephis* usw. (LD III 212f. LDT III 183. 185. ÄZ LII 66. Champollion Monum. 209—214). Ähnliche Fälle lassen sich an fast allen anderen Tempeln Thebens nachweisen: in Karnak (LDT III 16), in Luxor (Sethe Urkunden der XVIII. Dynastie 1031), in Gurna (LDT III 90). Ebenso wird auf einer Stele der XVIII. Dynastie der ithyphallische Gott, dessen Priester der Inhaber dieser Stele ist, bald als *Amon*, bald als *Amon-M.*, bald nur als M. bezeichnet (Sethe Urkunden der XVIII. Dynastie 1031. Moret Revue eg. N. F. I 1). Am deutlichsten wird dies, wenn man die Gottesbezeichnungen bei denselben Festzeremonien in den verschiedenen Texten vergleicht:

1. *Amon-Rê* in Luxor (Gayet Louxor Taf. 10) = *Min-Amon-Rê* in Dendera (Lanzone Dizionario III Taf. 334 und Mariette Denderah I Taf. 23) = ‚M. von Koptos' in Karnak (W. M. Müller Egypt. Researches 1904 Taf. 42).
2. *Amon-Rê* in Luxor (Gayet Taf. 46. 54f.) = M. in Medinet-Habu, LD III 212f.) = *Min-Amon-Rê* in Karnak (LD IV 12a = LDT III 55).
3. *Amon-Rê* in Karnak (LD III 143 d) und in Medinet-Habu (Kees ÄZ LII 66) = M. im Ramesseum (LD III 162ff.).

Im Durchschnitt scheint bei den Festen des M. die Bezeichnung des Gottes mit diesem Namen in Theben vorzuwiegen (so in Medinet-Habu [LD III 212ff.], in Karnak [W. M. Müller, oben], im Ramesseum [LD III 162ff.]), nur in Luxor ist auch hier der Ersatz durch den Namen *Amon-Rê* Regel. In den Szenen des gewöhnlichen Kultes aber ist die alte Bezeichnung im Schwinden. Erst in ptolemäischer Zeit scheint sich M. wieder in stärkerem Maße von *Amon* (und *Amon-Rê*) freizumachen.

Auf all die vielen Einzelformen und Kulte des M. in Theben einzugehen, ist natürlich nicht Raum; nur eine Sonderform in Medinet-Habu (‚M., der inmitten der Widdersphinxe' bei Lit. VII 24, 4) soll erwähnt werden.

Die Gleichsetzung des M. mit dem neuaufkommenden Amon, die dem M. in Theben Eingang verschafft hat, wirkt aber auch auf die alten Kultorte des M. selbst zurück: In der Zeit Thutmosis' III. heißt eine Türe im M.-Tempel zu Koptos: ‚Amon, der in seinem Denkmal glänzt'

(Petrie Koptos 13 = Taf. 13); derselbe König betet *Amon-Rê* in Koptos an (LDT II 256). Auf direkte Kultbeziehungen zwischen Theben und Koptos weist hin, daß der Hohepriester von Theben im M.-Tempel von Koptos eine Weihung vornimmt (Petrie Koptos 16). In der Kaiserzeit wird hier ein Tempel für Isis und Amon gebaut (LDT II 256). In Achmim treffen wir schon in der XVIII. Dynastie in der Felsengrotte (LDT II 164 = LD III 114 a—d) Amon-Rê neben M. an; auch erscheint hier unter dem Namen Amon eine auch sonst noch vorkommende Form des M. (halb als Vogel, halb die gewohnte ithyphallische Gestalt: LDT II 165, vgl. LDT II 242). Selbst in das Wüstental von Hammâmât dringt in der XIX. Dynastie Amon ein, sowohl in seiner gewöhnlichen thebanischen Form mit seinen üblichen Beinamen (Couyat et Montet Les inscriptions hiérogl. et hiérat. du Ouâdi H. 43. 45. 61. 69. 105. 110. Taf. 8. 9. 17. 23. 40 [bis]. 45) als auch mit dem Kopf seines Tieres, des heiligen Widders (ebd. 64. 115. Taf. 19).

Das deutlichste Beispiel für den Aufschwung, den der M.-Kult durch seine Vereinigung mit dem Reichsgott Amon erhielt, scheint mir in den nubischen Tempeln vorzuliegen. In Nubien hat sich ja vom Mittleren Reich an der Kult des Amon ganz besonders ausgebreitet; hierhin hat er nun die M.-Gestalt und seine Beiworte, aber auch den Namen des M. mitgenommen. Schon zu Beginn dieser Zeitperiode kommt die ithyphallische Form des Amon nach Konosso (LDT IV 129f. = LD II 150 c. b; vgl. LD II 151 h. f., vom Ende dieser Zeit). Vor allem aber ist es die Zeit der Blüte des Neuen Reiches, die XVIII. und XIX. Dynastie, in der M. — meist in der Bezeichnung Amon —, begleitet von seiner Mutter = Gattin Isis in die nubischen Orte gekommen ist, so nach Ouâdi es Seboûa (Amon-M. oder Amon-Rê: Gauthier Le temple de Ou. e. S. Taf. 25 a. 64 a. Q. = S. 73. 234. 175. LDT V 89), nach Derr (Amon Rê: Blackmann The temple of D. 44 = Taf. 33), nach Abu Simbel (M.-Amon, aber auch M. allein: LDT 141. 143. 145f. 154. 157—161), nach Soleb (LDT V 238), nach Nagah (LDT V 143).

Doch finden wir auch schon in dieser Zeit in einzelnen nubischen Orten die alte, noch nicht mit Amon gleichgesetzte Form des M. von Koptos wieder, so in Elesieh (LDT V 111ff.) und in Ibrîm (LDT V 129). In ptolemäischer Zeit erscheint M. in Verbindung mit Amon auch in Assuân (De Morgan Catal. des monum. de la frontière à Kom Ombo I 51. Mariette Monum. div. 24), sonst aber ist in Nubien in dieser Zeit die Verbindung mit Amon wieder geschwunden. Das ist die gleiche Entwicklung, wie wir sie bereits in Theben (S. 450) beobachtet haben: M. hat sich wieder von Amon gelöst: so in Philae (vielfach auf den Photos der Nubischen Expedition der Berliner Akademie, ferner LDT IV 142); übrigens muß er in dieser Zeit auch in dem der Insel Philae gegenüberliegenden Osirisheiligtum Abaton verehrt sein; das zeigt der Beiname ‚Herr des Abaton', unter dem M. in den nubischen Orten Debôt und Dakkeh verehrt ist (AZ LXIII Taf. 5. LDT V 67. Roeder Debôt bis Bab Kalabcheh Taf. 29 (§ 204). Taf. 104 (§ 206). Auch hier ist er nicht mehr mit Amon verbunden. Ebensowenig in Kalabcheh: Gauthier Le Temple de Kalabcheh Taf. 55a (S. 162). Taf. 76b (S. 217).

Die Bedeutung, die der Kult des M. noch in der spätesten Zeit in Nubien und noch weiter südlich gehabt hat, geht auch aus klassischen Schriftstellern hervor; besonders sei er bei den Blemmyern und Nabataeern verehrt worden (Procop. bell. Pers. I 19: *καὶ οὐχ ἥκιστά γε τὸν Πρίαπον*) und im Gebiet des aethiopischen Reiches von Meroe (Diod. III 9. Strab. XVII 822). Aus dieser südlichsten Gegend ägyptischen Einflusses sind mir ithyphallische Darstellungen des M. oder Amon in Begerauie und Naga bekannt (LDT V 297. 342).

Wir sind damit schon in die jüngsten Zeiten Ägyptens gekommen. Schon im Ausgange des Neuen Reiches und in der Spätzeit können wir wohl den Kult des M. in allen wichtigen Teilen Ägyptens teils nachweisen, teils ohne weiteres annehmen. Nur einige wenige Hinweise auf wichtigere Kultstätten, die bisher noch nicht erwähnt sind, sollen hier noch gegeben werden: 1. In Esneh, wo ein M.-Fest im Tempelkalender erscheint, galt er als Sohn des dort verehrten Hauptgottes Chnum (Nachweise bei Lit. I 1ff.). 2. Ein besonders wichtiger Kult muß der in Sais gewesen sein (Belege: Lit. I 31f.); für die Bedeutung des dortigen M.-Kultus spricht die Beobachtung, daß in dem ganz weit im Süden Oberägyptens gelegenen Esneh ein Fest des ‚M., des Herrn von Sais' gefeiert wird. 3. Von einem Panheiligtum in Alexandrien berichtet Strabo (795) im Serapeumsgebiet, dessen Beschreibung (*Πάνειον, ὕψος τι χειροποίητον στροβιλοειδὲς ἐμφερὲς ὄχθῳ πετρώδει διὰ κοχλίου τὴν ἀνάβασιν ἔχον*) geradezu die Erinnerung an jenes uralte Heiligtum des M. heraufbeschwört, über das schon früher (S. 444) ausführlich gesprochen wurde. Daß wir bei dem von Strabon erwähnten Pan-Tempel wirklich den Tempel eines ägyptischen Gottes, nicht etwa den des griechischen Pan zu verstehen haben, ist durch die Lage im ägyptischen Stadtteil *Νεκρόπολις* beim Serapeum schon an sich wahrscheinlich, wird aber doch noch ausdrücklich durch zwei im Serapeum zu Alexandrien gefundene Stelen (Breccia Annales du Service des Antiq. VIII 65f. Lit. II 98) bestätigt, auf denen ein Schreiber des ‚M. des Herrn vom Serapeum' erwähnt wird.

In der Spätzeit, wohl unter den Persern, kommt eine ganz besondere Form des M. (Amon) auf, die nach den zahlreichen Belegen eine gewisse Bedeutung gehabt haben muß, ohne daß es mir möglich ist, ihr Wesen zu erklären. Es sind dies Darstellungen des Gottes, bei denen aus einer Art von liegendem Sack, der sich nach hinten hochwölbt, der mit der Doppelfederkrone geschmückte Kopf des Gottes herauskommt. Die Belege stammen alle aus der Zeit der Perser oder Ptolemäer (Daressy hat über diese Formen eine besondere Abhandlung unter dem Titel Une nouvelle forme d'Amon verfaßt in Annales du Service des antiquités IX [1908] 64f. Dazu: Couyat et Montet Les inscriptions hiérogl. et hiérat. du Ouâdi Hammâmât nr. 58 [S. 54 Taf. 15] und nr. 106 [S. 74 Taf. 27]. Dort auch

gute Abbildungen. Dazu auch Lit. VII § 28). Das Ganze, reich ausgeschmückt, ruht auf einem tragbaren Tempelchen, war also für den Prozessionsgebrauch bestimmt. Daressy sieht darin eine Form des Amon, der nach seinem Tode (er sei in dem Sack verborgen) als Gott Chons neu auferstehe; er bringt nämlich diese Art Sack in Beziehung zu dem Namen des Chons, als dessen Symbol ein ähnliches Zeichen gelte, und dessen Name von dem Verb *chenes* (‚verwesen') komme. Darin stecken mehrere Irrtümer: Der Name des Gottes Chons kommt nicht von dem Worte für ‚verwesen', das vielmehr *chenesch* lautet (Erman-Grapow Wörterb. III 301); wenigstens glaube ich, daß Daressy an dieses Wort denkt; dann scheint dieses sackartige Gebilde nicht ein Symbol dieses Gottes zu sein. Allerdings hat es eine gewisse Ähnlichkeit mit dem oben besprochenen Gebilde: es wird auf einer Stange getragen und ist eine Art Standarte oder Kultsymbol (Erman-Grapow Wörterb. III 300). Doch hilft uns auch das nicht weiter. Ferner verweist Daressy auf die Beschreibung des Kultbildes des Iuppiter Amon in der Oase Siwah (Curt. IV 7, 23): *id, quod pro deo colitur, non eandem effigiem habet, quam vulgo dis artifices accommodavere: umbilico maxime similis est habitus, smaragdo et gemmis coagmentatus.* Diese Schilderung könnte allerdings wirklich die oben geschilderte Form des M. (Amon) wiedergeben. Leider sind ägyptische Inschriften und Darstellungen aus der Oase Siwah nur in ganz geringer Zahl und nur ganz unzureichend veröffentlicht. Ich habe nur an einer Stelle (Jomard Voyage de Syouah Taf. 14) gefunden, daß im Tempel von Omm Beydah (Baedeker Ägypten[8] 393) neben anderen Gottheiten M. verehrt wird. Im Haupttempel der Oase findet sich unter den wenigen Resten M. nicht (AZ LXIX 17ff.; wenn der dort auf S. 23 abgebildete Omphalos aus Napata wirklich ein Nachbild des Omphalos von Siwah ist, dann ist natürlich meine oben ausgesprochene Vermutung von der Ähnlichkeit des sackartigen M.-Symbols mit diesem Omphalos irrig). Auch in den anderen Oasen muß der Kult des Amon-M. eine Rolle gespielt haben; überliefert ist er noch aus Chargeh (Brugsch Reise nach der Gr. Oase Ch. Taf 10).

Daß aber die oben geschilderte Form dieses Gottes nicht etwa nur dem Amon gehört, sondern auch dem (mit Amon identifizierten) M., zeigen die Beischriften (so bei Couyat et Montet nr. 58 und 106 und Annales du Service III Taf. 2 S. 143f.).

D. Die Hauptkultorte. Nach den vielen Erwähnungen von Kultorten im vorhergehenden erübrigt sich eine zusammenfassende Aufzählung aller bekannten Kultstätten des M., zumal das Material eine befriedigende Darstellung nicht ermöglicht. Nur von den beiden Hauptkultorten Koptos und Achmîm muß in Ergänzung der vielen schon angeführten Einzelheiten noch eine knappe Zusammenstellung des Wesentlichen gegeben werden.

I. Koptos. Wir sehen schon, daß M. in Koptos als Urgott nicht in Frage kommt, sondern sich über das dort ursprünglich verehrte Brüderpaar gelegt hat (vgl. S. 435), mit deren Zeichen der Gau symbolisiert wird. In historischer Zeit aber wird diese Stadt allgemein als Hauptkultort des M. angesehen und M. meist mit dem Beinamen ‚der von Koptos' bezeichnet (zu dem Namen der Stadt vgl. Erman-Grapow Wörterb. V 163. Spiegelberg Kopt. Handwörterbuch 296; über die Lage usw.: Baedeker Ägypten[8] 225). Wenn auch naturgemäß alle die vorher genannten Wesensarten des M. in Koptos Eingang gefunden haben, so scheint es doch im wesentlichen seine Eigenschaft als Königsgott zu sein, die historisch mit dieser Stadt verbunden ist. So erklärt es sich auch, daß seine Verbindung mit dem Königs- und Kriegsgott Horus gerade den Kult in Koptos stark beeinflußt hat. Nunmehr wird in dieser Stadt und im Tempel des M. eine Dreiheit verehrt, die aus M., Isis und Horus besteht (vgl. S. 442). Sie erscheint schon im Mittleren Reich (Lit. VI b 630, VI c 565), wird aber erst im Neuen Reich die übliche Kultgenossenschaft in Koptos (vgl. auch Lit. II 17. 20) Der Tempel, der in ptolemäischer Zeit gebaut wird, hat drei Eingänge, für jeden Gott dieser Triade einen besonderen (Petrie Koptos 18 Taf. 22, 1. 2). Auch in der großen Weihinschrift des Philadelphos werden diese drei Götter als Inhaber des Tempels angerufen (ebd. 19 Taf. 20); ebenso in der demotischen Inschrift des Parthenios (AZ LI 83 Z. 10f.). Doch tritt M. in griechischer Zeit stark zurück, so daß eine griechische Inschrift (Catalog. Général du Musée du Caire, Milne Greek inscriptions 29) bei der Aufzählung der drei Gottheiten *Πᾶν* erst an letzter Stelle nennt. Denn inzwischen ist ja der Isiskult der alles überragende Kult in ganz Ägypten geworden, der auch in der Anschauung des Auslandes geradezu Ägypten repräsentiert; er hat also auch in Koptos den alten M.-Kult völlig in den Schatten gestellt. Das zeigen ganz deutlich die demotischen und griechischen Urkunden aus Koptos aus der Zeit des Parthenios (AZ LI 75ff. XLI 42. Annales du Service XII 1ff.). Koptos ist geradezu einer der wichtigsten Kultorte dieser Göttin geworden. Schon Ramses II. bezeichnet einmal Koptos (Petrie Koptos 15 Taf. 19, 1) geradezu als ‚deine' (d. h. der Isis) ‚Stadt'. Doch gilt offiziell der Tempel bis in die späteste Zeit hinein immer noch als Tempel des M. (Annales du Service XII 15 aus der Zeit Neros). Doch hat sich M. gewissermaßen aufgespalten: einerseits ist er in Koptos so stark mit Horus verschmolzen, daß er von den Klassikern geradezu als *Ὧρος* oder *Ἀπόλλων* bezeichnet wird (vgl. S. 441f.) und die offizielle Liste bei Brugsch (Religion u. Mythologie 1358ff.) den Gott geradezu als ‚Hr, der identisch ist mit M.' bezeichnet, andererseits ist er wieder dem Vater des Horus Osiris gleichgesetzt (vgl. S. 442); das entspricht ja auch dem eigentlichen Wesen dieser Dreiheit. Somit ist es erklärlich, daß sich auch in Koptos der Kult des Osiris selbst findet (Petrie Koptos 16. 19 [Taf. 20]. 21). Auch den Kult des Amon trifft man gelegentlich in Koptos, vor allem in der Zeit der XVIII. Dynastie: Thutmosis III. betet vor *Amon-Rê* (LDT II 256); eine Tür aus der Zeit desselben Königs ist mit dem Namen des *Amon* bezeichnet (Petrie Koptos 13f. Taf. 14ff.). Auch in späterer Zeit scheint der Kult des Amon fortzudauern (LDT II 257).

Das Heiligtum des M. in Koptos im einzelnen zu beschreiben, die ägyptischen Bezeichnungen seiner einzelnen Teile anzugeben und seine Entwicklung zu verfolgen, ist hier nicht der Raum (ich verweise nur auf die Materialsammlung und den Plan in Petrie's Koptos, besonders Taf. 1, vgl. auch Kees ÄZ LVII 130 und Lit. I 123f.). Mit dem Heiligtum muß eine besondere Anlage verbunden gewesen sein, die ägyptisch als *chetiu* (= ‚Treppe, Terrasse', Erman-Grapow Wörterbuch III 348f. Brugsch Religion u. Mythologie 1358ff. Petrie Koptos 19 Taf. 20) und die ständig in dem M.-Titel: ‚der auf seinem *chetiu*' auftritt. Gauthier scheidet dabei zwei verschiedene *chetiu*: 1. die nach dem Wüstenrande terrassenförmig aufsteigende Landschaft bei Koptos, die zur Anlage von Gärten benutzt sei (Lit. I 231f.; dazu zu vgl. Erman-Grapow Wörterb. III 349: *chetiu-hesep*) und ein Gestell, auf das die Kultstatue des Gottes bei den Prozessionen gesetzt wurde (Lit. III, vgl. noch Lit. II 31). Diese Feststellung Gauthiers ist ohne Zweifel richtig, aber sicher zu eng gefaßt: im Tempel in Koptos selbst muß eine feste Anlage gewesen sein, auf der die Kultstatue für gewöhnlich stand; sie wurde dann aus leichterem Material bei den Prozessionen jeweilig hingestellt, wenn die Statue des Gottes abgesetzt werden sollte; in der Spätzeit scheint es sogar zu einer eigenen Bauanlage erweitert zu sein; denn es wird von den ‚Stieren des *chetiu*' gesprochen, wobei das Wort mit dem Deutzeichen für Haus determiniert ist (Lit. II 56). Zu dem Tempel gehörten dann noch Felder (oder Gärten), die mit *hesep* bezeichnet werden (vgl. S. 436). Der Tempelbesitz muß recht beträchtlich gewesen sein, wenn man die große Zahl der Titel von Schreibern, Intendanten usw. ansieht, die Gauthier aufführt (Lit. II 123). Durch ein Dekret Antefs X. wird bei der Ächtung eines hohen Beamten ausdrücklich sein Grundbesitz dem M. von Koptos zugeeignet (Petrie Koptos Taf. 6f. zu dem König, dessen Numerierung sehr schwankt, vgl. Lit. V 302. 309 mit Anm.; dazu noch Nachträge S. XIX). Schließlich muß auch noch wie in Achmîm so auch in Koptos eine Felsenkapelle zum Kulte des M. verwendet sein (Brugsch Geographie 831). Im Tempel des M. selbst befanden sich drei Prozessionsbecken, auf denen die drei Götter der Triade bei Prozessionen einhergeführt wurden (Petrie Koptos 15f. Taf. 19, 1. Couyat und Montet Les inscriptions ... du Ouâdi Hammâmât Taf. 27. Lit. VII 21). Die Titel der Priester und Priesterinnen, vor allem eine Liste aller uns bekannten Hohenpriester von Koptos, die im Alten (?) und Mittleren Reich zugleich Nomarchen des Gaues gewesen zu sein scheinen, gibt Gauthier (Lit. II 15f. 21ff.). Die in Koptos gefeierten M.-Feste führt Gauthier im Anfang seiner großen Festbeschreibung (Lit. I 2ff.) an. Eine Zusammenstellung der Lokalgottheiten, Hohenpriester, Priester und Priesterinnen aus ptolemäischer Zeit findet sich bei Brugsch (Diction géogr. 1358ff. 1374. Geographie 830; einzelne interessante Priestertitel auch bei Couyat und Montet).

II. Achmim. Der ursprüngliche Name dieses Kultortes des M. ist *Ipw* (Erman-Grapow Wörterb. I 69); erst unter dem Einflusse des M.-Kultes tritt mit der Zeit an die Stelle dieses Namens ein auf M. bezüglicher: *Chente-Min* (Brugsch Dictionn. géogr. 19 und 1075. Baedeker Ägypten[8] 222). Über den Namen der Stadt und über andere Orte dieses Gaues haben ausführlich gehandelt Spiegelberg (Recueil de travaux XXVI 163). Kees (ÄZ LVII 128). Scharff (ÄZ LXII 92), vor allem aber Gauthier (Bull. de l'Inst. d'archéol. or. IV 39ff. X 89ff. XI 49ff.). Griechisch erscheint der Name als *Χέμμις* (Herodot. II 91, wohl auch Plut. de Iside c. 14; zwar ist hier nicht deutlich, ob nicht das unterägyptische *Χέμμις* [Erman-Grapow Wörterb. I 13] gemeint ist; doch scheint mir die gleich darauf folgende Erwähnung von Koptos doch auf den M. Kultort hinzuweisen) und als *Χεμμώ* (Diod. I 18, wo die Übersetzung *Πανὸς πόλις* deutlich zeigt, daß Achmîm gemeint ist). Im Koptischen entwickelt sich dieser Name zu ϣMIN (Spiegelberg Kopt. Handwörterb. 299), woraus dann das arabische Achmîm geworden ist, womit heute noch die Stadt bezeichnet wird. In griechischer Übersetzung lautet der Name der Stadt *Πανὸς πόλις* (Diod. I 18. Steph. Byz. s. v.), aber auch *Πανῶν πόλις* (Strab. 813). Daß damit trotz der Pluralform von Pan unsere Stadt gemeint ist, zeigt die Erwähnung, diese Stadt sei durch ihre Leinenweberei berühmt, was durch die Bemerkung von Gauthier (Bull. de l'Inst. IV 62; vgl. auch Lefebvre Proceedings of Bibl. archéol. 1886, Juni) für einen Stadtbezirk von Achmîm aus ägyptischen Quellen bestätigt wird. Übrigens taucht gelegentlich auch in der ägyptischen Überlieferung eine Mehrzahl von M.-Gestalten in Achmîm auf: so werden in der Felsgrotte (LDT II 165 = Kees Recueil de travaux XXXVI 51ff.) einmal 5, ein anderes Mal 15 M. angeführt. Und auch Plutarch (de Iside c. 14) spricht von einer Mehrzahl von Panen und Satyrn in Chemmis. Lateinisch erscheint für den Namen der Stadt die zusammengezogene Form Panopolis (Nigid. Figul. Sphaera Gr. 87), die im Itinerarium Antonini § 166, 3) zu *Pano* verkürzt wird.

Daß M. ursprünglich nicht der Gott dieser Stadt gewesen ist, sondern des ganzen Gaues, sahen wir schon früher (S. 435. 440). Ob auch hier die ursprüngliche Kultstätte in einer Felsgrotte gelegen hat, wie es von Koptos angenommen wird, ist nicht bekannt; jedenfalls aber hing die Anschauung von seinem Kult in einer solchen Grotte so eng mit dem Begriff des Gottes zusammen, daß in der XVIII. Dynastie für seinen Kult in der Nähe von Achmim eine Felsengrotte angelegt wurde (LDT II 163ff. Kees Recueil de travaux XXXV 51ff.). Sein Hauptheiligtum aber bleibt immer noch der große Tempel in der Stadt selbst (LDT II 164. 166). Zu ihm gehört auch in Achmîm der bekannte ‚Garten' (Lit. VII 21) und die ‚Treppe', die bei dem Kult eine besondere Rolle spielte (ÄZ LXII 99; vgl. S. 455). Eine Beschreibung dieses Tempels, den er den des Perseus nennt, gibt Herodot (II 91): es ist ein viereckiges Heiligtum mit sehr großem Eingangspylon; ringsherum wachsen Dattelpalmen (wohl der angeführte ‚Garten'). Vor den Pylonen ragen zwei

große Standbilder (sicher des Königs, der den Tempel, oder wenigstens diesen Teil des Tempels erbaut hatte). In dem Tempel steht das *ἄγαλμα* des Gottes. Von diesem Standbild gibt Stephanus von Byzanz (s. *Πανὸς πόλις*) eine klare Beschreibung, die der gewohnten Haltung der M.-Statuen entspricht. Ein Teil des Heiligtums, später das ganze Heiligtum, dann wohl auch die ganze Stadt, hatte den Namen *senut* (Kees ÄZ LI 122ff. Lit. I 123f.). Ein anderer Teil hatte die Bezeichnung ‚Mondhaus' (vgl. S. 445). Die ständigen Arbeiten, die bei solch einem großen Heiligtum nötig sind, erforderten einen eigenen ‚Oberbaumeister des Tempels des M.', wie wir ihn an einer Stelle kennenlernen (LDT II 164). Neben diesem Haupttempel muß es noch mehrere andere Heiligtümer des M. in Achmîm gegeben haben Zur Zeit Pocockes waren noch Reste von drei solchen Heiligtümern zu sehen (Wiedemann Herodot, zweites Buch 366ff.). Champollion (Lettres 88) erwähnt noch einen Tempel aus der Zeit des Ptolemaeus Philopator.

In Achmîm galt M. besonders als Gott der Fruchtbarkeit und wurde daneben auch als Mondgott verehrt. Ihm zur Seite stand als Mutter und zugleich Gattin die *Triphis* (ÄZ LI 68ff. LVIII 155f. LXII 91. Gauthier Bull. de l'Inst. III 165ff. Spiegelberg Demot. Studien I 30), die Verkörperung des geraubten und wiedergebrachten Mondauges (vgl. S. 445). Sie hatte ihre eigenen Priester (ÄZ LI 68) und vielleicht auch einen besonderen Tempel: wenigstens wird ein *προστάτης τῆς Τρίφιδος* erwähnt (ÄZ LI 68. LD VI 75 Gr 24). Sie hat speziell den Beinamen *aperet-ast,* etwa ‚die vollkommen Thronende' (Ahmed Bey Kamal Catalogue générale du Musée du Caire, Stèles ptolem. et rom. 21 114ff.). Da aber nun auch in Achmîm als Gattin und Mutter des M. Isis erscheint, so geht dieser Beiname auch auf sie über (Kees Recueil de travaux XXXVI 51ff. ÄZ LXII 97. Brugsch Rel. u. Myth. 677). Als der Sohn dieses Paares gilt ein jugendlicher Gott, der Kolanthes, den Spiegelberg genauer festgestellt hat (ÄZ L 40ff. LI 65. LVIII 155f.; vgl. auch Scharff ÄZ LXII 90, der in der Anm. 3 die griechische Inschrift *Θοίπιδι Κολάνθα⟨ι⟩ Πανὶ θεοῖς συννάοις* zitiert). Der Name dieses Gottes wird auch als Personenname verwandt (Spiegelberg ÄZ LVIII 155f.).

Neben dieser Göttergruppe erscheint auch in Achmîm wieder die Dreiheit Min–Isis–Horus, wie wir sie schon aus Koptos kennen (ÄZ LI 65. LXII 92. Pap. Harris 61, 11). Doch nimmt Gauthier (Lit. II 17) an, daß hier M. eigentlich nicht als Vater des Horus gilt, sondern mit Horus identisch ist. Naturgemäß hat auch Osiris, wahrscheinlich dem M. gleichgesetzt, in Achmîm seinen Einzug gehalten. (Spiegelberg Recueil de travaux XXVI 161ff. Scharff ÄZ LXII 86ff.), ebenso wie auch Amon nach Achmîm gekommen ist (vgl. S. 450). Schließlich tritt öfter in Verbindung mit M. in dieser Stadt auch die Göttin *chentet-iabtet,* ‚die Herrin des Ostens', auf (Brugsch Dictionnaire géogr. 1391; Rel. u. Myth. 390. 678. Lanzone Dizionario III 34. Sourdille Hérodote et la réligion de l'Egypte 211. Lit. I 183). Sie ist eine Form der Hathor, gilt ebenfalls als Mutter und Gattin des M. und wird ebenfalls mit Isis identifiziert. Von Achmîm aus ist sie als Gattin des M. auch nach Dendera übergegangen (LDT II 184).

Herodot setzt M. in Achmîm dem griechischen Perseus gleich. Alle Versuche, diese Gleichsetzung durch Anähnlung eines ägyptischen Beinamens des M. an den Namen des griechischen Heros zu erklären (Wiedemann Herodot, zweites Buch 368; Philol. L 179. Maspero Histoire des peubl. d'orient 22) sind gescheitert (Sourdille Hérodote et la rélig. de l'Egypte 207ff. Gauthier Lit. I 35). Und doch ist kein Zweifel, daß Herodot mit Perseus wirklich unseren Gott M. gemeint hat. Beim Feste dieses Gottes ist ihm besonders ein *γυμνικὸς ἀγών* aufgefallen, um so mehr, als das der einzige Fall einer derartigen Veranstaltung in Ägypten war, auf den er traf; zwar beschreibt er ihn nicht genauer, sagt aber, die Preise seien *κτήνεα, χλαῖνες, δέρματα* gewesen. Nun spielt — wenn auch nicht direkt für Achmîm überliefert, aber auf jeden Fall anzusetzen — bei einem Feste des M. eine Zeremonie eine Rolle, bei der eine Anzahl von Menschen (meist Nubier oder Neger) auf ein schräg nach oben zusammenlaufendes Gerüst hinaufklettern. Zwar müssen wir nach den Deutungen Gauthiers annehmen, daß es sich hierbei nicht um ein Wettklettern im Sinne eines *ἀγών* gehandelt hat, sondern nur um ein Mittel, ein Gerüst für die Nachbildung des uralten Kultgebäudes des M. aufzuschlagen (vgl. S. 444); auch die oben auf der Stange angebrachten Symbole (‚riche, dignity, sanctuary' nach W. M. Müller Egypt. Researches 1904, 34; auch in Edfu ist wenigstens eins dieser Zeichen zu sehen LD IV 42 b) seien nicht, wie Müller sie auffaßt, Preise, wie sie unsere Kinder wohl bei Schulfesten oben von den Kletterstangen herabholen, sondern Symbole des Gottes M., wodurch diese Anlage als ein Heiligtum bezeichnet werde. Aber es mag in der Spätzeit immerhin dazu gekommen sein, daß diese Zeremonie, die ursprünglich nur ein Mittel war, um einen anderen Zweck zu erreichen, zum Selbstzweck geworden ist und wirklich eine Art Wettklettern damit verbunden war, oder wenigstens von den Zuschauern so aufgefaßt wurde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Herodot selbst dieses Fest mit angesehen hat, zum mindestens aber guten Gewährsmännern folgt. Er kann dann diesen Wettstreit um so eher als einen *γυμνικὸς ἀγών* bezeichnen, als auf den ägyptischen Darstellungen die Kletternden wirklich nackt erscheinen, oder nur mit einem schmalen Lendenband bekleidet. Ich erwähnte schon, daß für Achmîm diese Zeremonie zwar nicht direkt belegt ist, aber Maspero (Recueil de travaux XVII 99 Anm. 6) erwähnt, in den Gräbern von Achmîm hätten sich unter dem Totengerät mehrfach kleine Leitern gefunden, die er mit dem genannten Fest in Verbindung bringen will.

Ein weiteres Fest in Achmîm erwähnt eine von Spiegelberg (ÄZ LI 68f.) veröffentlichte demotische Inschrift.

Zum Kult in Achmîm gehören auch der Harem des Gottes, an dessen Spitze die ‚Gattin des M.' zu stehen scheint (Lit. II 109ff.). Tänzer, Musikanten, Tänzerinnen usw. vervollständigen seine Priesterschaft. All diese Priester usw. des M. in

Achmîm sind von Gauthier (Lit. II; Liste der Hohenpriester 15f. 21ff.) zusammengestellt (zu vgl. auch: Brugsch Dict. géogr. 1374. ÄZ LI 68. LVII 129f. Kairo Catal. général 22 209. 23 053. Couyat et Montet Hammâmât, passim. Erman-Grapow Wörterb. V 639. LD VI 75 Gr.). Wichtige Einblicke in Kultverhältnisse, Titulaturen, Hymnen im Bereiche des M. in Achmîm gibt uns der Denkstein aus der Zeit Hadrians, den Scharff (ÄZ LXII 86ff.) veröffentlicht.

E. Der Kult. Über den täglichen Dienst an M., der wohl im allgemeinen dem Dienst an den anderen ägyptischen Göttern gleich gewesen sein wird, erfahren wir einiges durch eine Inschrift (Stele C 10 d'Uriage = Sethe Urkunden der XVIII. Dyn. 1031), die Gauthier (Lit. II 31ff.) genauer auswertet: Hier lernen wir die Dienstobliegenheiten des gewöhnlichen *wab*-Priesters kennen. Ein anderer Priester, der speziell dem M. eigene *semauti*-Priester, hatte vor allem die Pflicht, den Gott zu kleiden und zu schmücken (Lit. II 49ff.). Räucherungen vor dem Gott (z. B. LD III 171. Gayet Le temple de Louxor Taf. 32), Wasserausgießen (z. B. Gayet ebd. Taf. 32), Weindarbringen (anscheinend besonders häufig; z. B. LD III 274 n. 152. 167 a. LDT V 143. Gayet ebd. Taf. 65) sind Kulthandlungen, die auch vor allen anderen Göttern vollzogen werden, dem Gotte M. aber sind vor allem folgende — mit seinem Charakter als Fruchtbarkeitsgott zusammenhängende — Zeremonien eigen: Milchopfer (Couyat et Montet Hammâmât nr. 30), Darbringen von Blumen und Pflanzen, wohl regelmäßig Lattichpflanzen (z. B. LD III 182ff. 248 a. LDT III 183f. V 157f. Morgan Catal. des Monum. I 51. Mariette Monum. divers 21); ferner eine merkwürdige Kulthandlung, bei der — täglich? — der Phallus des Gottes eingewickelt wurde (Gayet Le temple de Louxor Taf. 8. Mariette Abydos II 54f.); vielleicht hängt damit auch das Salben des Gottes zusammen (LD III 189 h. LDT V 159; Abydos, unveröffentlicht). Regelmäßig wird ihm auch das (Mond-) Auge überreicht (z. B. ÄZ LXIII Taf. 5. Photo nr. 156 der Nubischen Expedition der Berl. Akademie). Darüber habe ich schon bei der Behandlung seines Wesens als Mondgott gesprochen (vgl. S. 446). Ebenda ist auch schon erwähnt, daß bei der Überreichung des Auges Tanzzeremonien üblich sind. Allerdings könnte diese Art von Kulthandlungen, die im M.-Kult besonders gepflegt zu sein scheinen (vgl. die verschiedenen Tanzlieder im großen M.-Fest bei Lit. I, die vielfachen Erwähnungen von Tänzern und Tänzerinnen des M., z. B. LDT II 166. Recueil de travaux XXXVI 51ff. ÄZ LXII 95. 97: ‚der Tänzer, der den Gott befriedigt mit dem Vorlesen seines Tanzrituals'; vgl. auch Lit. II 91ff. 113) auch mit seinem Wesen als Fruchtbarkeitsgott zusammenhängen.

Andere Kulthandlungen werden vor M. bei seinen großen Festen vorgenommen. Gauthier stellt am Anfang seiner ausführlichen Behandlung der Feste des M. (Lit. I) alle einzelnen Feste zusammen, von denen die Überlieferung berichtet, nach Orten und Daten gesondert, um dann ausführlich das große Fest des Monats Pachon zu behandeln, das wohl in den meisten größeren Tempeln des Amon (M.) im Neuen Reich gefeiert wurde. Ausführlichere Darstellungen mit Inschriften sind nur aus dem Ramesseum und aus Medînet-Habu erhalten. Doch erscheinen einzelne Szenen des Festes auch in der Dekoration anderer Tempel. Der Verlauf des Festes, mit dem unter der Regierung Ramses' III., möglicherweise aber stets, auch eine Thronbesteigungsfeier des Königs verbunden war, ist etwa folgender (Literatur auch: Lit. VIb 101. VIc. 71. 280. Kees ÄZ LVII 132. Wilkinson Manners and Customs III 60): In feierlichem Zuge wird der König, umgeben von seinem Hofstaat, zur Kapelle des M. getragen; dort steigt er von der Trage herab und verehrt den Gott durch ein großes Opfer. Nun wird M. in großer Prozession einhergetragen, vor ihm wird sein Sinnbild, ein weißer Stier, geführt. Während der Prozession werden vor dem Gott Tanzlieder rezitiert; auch werden wohl Kulttänze getanzt. Hinter dem Gott wird eine Reihe von Kultemblemen einhergeführt, der König schließt sich mit seinem Gefolge an, in dem auch die Königin eine Rolle spielt, auch werden — dies schon ein Teil der eingeschobenen Thronbesteigungszeremonien? — die Statuen seiner verstorbenen Vorgänger einhergetragen. Inzwischen ist die Statue des Gottes bei einem (wohl in einer kleinen Kapelle befindlichen) Unterbau angekommen (vgl. S. 455), auf den sie gesetzt wird. Der König begibt sich hinein, um dem Gotte wieder ein feierliches Opfer darzubringen. Nach dem Verlassen dieser Kapelle bringt er dem weißen Stier ein Ährenopfer dar, die Erstlinge der Ernte. Während dieser Feierlichkeiten werden natürlich wieder Hymnen gesungen und Tänze zelebriert. Daran scheinen sich nun — die Reihenfolge ist nicht klar auszumachen — die Zeremonien der Thronbesteigung des Königs anzuschließen. Ob dieses Fest nur in dieser Zeit zufällig mit dem Fest des Gottes verbunden wurde, weil das Thronbesteigungsfest des Königs gerade in den Monat des großen M.-Festes fiel, oder ob es ein fester Bestandteil dieses Gottesfestes war — gewissermaßen zur Legitimierung des Königs dem Königsgott M. gegenüber — ist nicht zu entscheiden. Ich neige mehr der zweiten Ansicht zu. In den Darstellungen unserer Überlieferung werden vier Vögel ausgesandt, um in den vier Hauptweltrichtungen die Thronbesteigung des neuen Königs zu verkünden. Auch das Auftreten der vier Horussöhne, die dieselbe Aufgabe hatten, hängt damit zusammen. Da ferner bei sonstigen Thronbesteigungsszenen der König vier Pfeile nach den vier Weltrichtungen abzuschießen pflegt, so müssen wir die Tatsache, daß auch in unseren Darstellungen der König Pfeile in der Hand hält, dahin ausdeuten, daß also auch diese Zeremonie in diesem Teil des M.-Festes vorgenommen wurde. Das ganze Fest schließt mit Libation und Räucherung. Dafür, daß, wie Gauthier annimmt, im Verlauf dieses Festes auch der weiße Stier, das Sinnbild des Gottes, als Opfer geschlachtet wurde, ist kein Anhalt vorhanden; es ist auch sonst sehr unwahrscheinlich.

Gauthier identifiziert dieses große Fest mit dem seit den ältesten Zeiten immer wieder erwähnten Feste ‚Auszug des M.'. Auch das ist

nicht ganz sicher, weil in den Inschriften selbst das große Fest als das ‚der Treppe' (d. h. jenes Unterbaus, auf den die Statue des M. bei der Prozession gesetzt wird), bezeichnet wird. Auf jeden Fall aber spielt das Fest des ‚Auszuges des M.' besonders im Alten und Mittleren Reich eine ganz besonders wichtige Rolle und ist auch für den Toten dadurch von ganz besonderer Bedeutung geworden, daß er auch an diesem Tage einen Anteil an den gespendeten Opfern zu erhalten hofft. Über dieses Fest handelt Gauthier ausführlich (Lit. I 17ff.) und weist Kees' Vermutung, es sei ein Mondfest gewesen (ÄZ LVII 131 mit Anm. 5) zurück. Nach einer Glosse im Totenbuch (Grapow Religiöse Urkunden 18—21, Übers. 8—9) soll dieser ‚Auszug' des M. mit seiner ‚Geburt' identisch sein. Als Vorläufer dieses Festes wird also das auf dem Palermostein angeführte Fest ‚Geburt des M.' angesehen (vgl. auch Lit. V § 220). Andererseits wird in einer Notiz im Pap. Sallier (IV 18, 3) der Auszug des Gottes im Monat Mechir mit seiner Vereinigung mit Isis zusammengebracht: ‚M. zieht aus Koptos aus ... er sieht Isis, indem seine Schönheit (d. h. sein Phallus) auf ihr ist' (zu vgl. Lit. I 8).

Natürlich können hier nicht alle Berichte über Feste des M. gebracht werden; zu erwähnen sind nur noch einzelne Festzeremonien, durch die der Gott wieder mit dem Königtum in Verbindung gebracht wird, so daß die Vermutung, die ich vorhin aussprach, das Thronbesteigungsfest sei ein fester Bestandteil des M.-Festes, neue Stützen erhält. Mehrmals führt der König vier Kälber vor den Gott, wobei die Vierzahl wieder schließen läßt, daß auch dieser Zug irgendwie mit der Thronbesteigung zusammenhängt (Gayet Le Temple de Louxor Taf. 55. Legrain Karnak 238 = LDT III 55 = LD IV 12a). Auch bei dem Jubiläumsfest des Königs muß M. irgendwie eine Rolle spielen, weil eine Reihe von Zeremonien, die damit verbunden sind, auch bei Festen des M. erscheinen: so der Ruderlauf, der Jubiläumslauf und der Vasenlauf (Kees Opfertanz Petrie Koptos 11 Taf. 9. Bissing-Bruckmann Denkmäler Taf. 34. LD III 119e. 143d. 167. ÄZ LII 66. Mem. de l'Inst. XI Taf. 47). Zum Schluß ist noch der Zeremonie Erwähnung zu tun, die bisher unter dem Titel ‚Kletterstangenfest' als selbständiges Fest betrachtet wurde, während Gauthier sie nur als vorbereitenden Teil eines anderen Festes ansieht und als das Aufschlagen der uralten Kultstätte für die Zwecke des Festes deutet (vgl. S. 444 und 458).

[A. Rusch.]

Minaioi (Plin. n. h. VI 157. XII 54 *Μεῖναῖοι* [var. *Μηναῖοι*, *Μεναῖοι*], *Μιναῖοι* bei Strab. XVI 768. 776, Agatharchides de mari erythraeo V GGM I 176f. 387 *Μιναῖοι*, Ptolem. VI 7, 23 *Μιναῖοι* [var. *Μηναῖοι*], Steph. Byz. *Μιναῖοι*, eines der vier Hauptvölker Südarabiens. Von den klassischen Autoren abgesehen, findet sich der Name dieses Volkes auch in der Septuaginta in I. Chron. 4, 41, II. Chron. 20, 1. 26, 7 als *Μιναῖοι* für *meʿūnīm* bzw. *meʿōnīm* des hebräischen Textes, bei Hiob 2, 11 *Σωφὰς, Μιναίων βασιλεύς* für *Sōfar hanaʿamatī*. In der später noch zu erwähnenden minäisch-griechischen Altarinschrift von Delos ist die gleiche Form wie bei Strabon *(Μιναιων)* belegt. Es bedarf heute wohl keines Beweises mehr, daß die genannten griechischen und lateinischen Formen die Wiedergabe jenes Namens ist, den dieses Volk oder genauer gesagt, dieser Stamm — denn um einen solchen handelt es sich — in den altsüdarabischen Inschriften führen, *Mʿn*, das noch heute im Namen der Ruinen der alten Stadt Qarnāwu, Maʿīn fortlebt, für welchen Namen J. Halévy, dem wir die genaue Kenntnis dieser Ruine verdanken, Meʿīn schreibt (Rapport sur une mission archéologique dans le Yémen JA VI. sér. t. XIX, 1872, 32, Voyage au Nedjran II, Bull. Soc. de Géogr. Sér. t. VI, 1873, 600). Tkač mag also Recht haben, wenn er im Art. Saba u. Bd. II A S. 1314 der Schreibung *Μεῖναῖοι* den Vorzug vor *Μιναῖοι* einräumt, welch erstere auch der Septuaginta nicht fremd ist. Wenn wir dann im folgenden den inschriftlich belegten Namen $M^{ʿ}n^{m}$ durch Maʿīn(um) umschreiben, so folgen wir der islamischen Tradition (vgl. al-Hamdānī, Si fa Ǧazīrat al-ʿArab ed D. H. Müller, Leiden 1884—1891, 167, 6—12. 168, 9. 203, 16. Iklīl VIII bei D. H. Müller Die Burgen und Schlösser Südarabiens nach dem Iklīl des Hamdānī II Sitzungsberichte Akad. Wien XCVII 3 [1881] 1047. Die auf Südarabien bezüglichen Angaben Našwān's im Šams al-ʿUlūm E. J. W. Gibb Memorial Series XXIV, Leiden 1916, 99f.). Im übrigen sei gleich hier hervorgehoben, daß der Name Maʿīn durchaus nicht an einer einzigen Lokalität haftet, sondern in gleicher Form im Yemen als Namen eines Berges (Ǧebl Maʿīn), kaum 800 m von Ǧaimān entfernt, vorkommt (nach Glasers geographischem Material) und in der Form Maʿīn auch in Nordarabien belegt ist (vgl. A. Musil Arabia Petraea III Wien 1908, 109). Im Gegensatz hierzu hält F. Hommel Die altisraelitische Überlieferung in inschriftlicher Beleuchtung, München 1897; Aufsätze und Abhandlungen II (München 1900) 232; Ethnologie und Geographie d. alt. Orients (München 1926) 134f., 550. 679 und D. Nielsen Handbuch d. altarab. Altertumsk. I (Kopenhagen 1927) 65 Maʿān für die ältere Aussprache, welcher Name identisch sei mit der altsumerischen Bezeichnung für Ostarabien, Magan und dem biblischen Maʿōn. Wenn man sich für letztere Gleichung auf die Septuaginta berufen konnte, die *Meʿonim* bzw. *Meʿūnīm* durch *Μιναῖοι* wiedergibt (s. o.) und in Esra 2, 50, Nehm. 7. 52 *bnē Meʿūnim* durch *υἱοὶ Μοουνίμ* (var. *μοουνειμ*) und *υἱοὶ Μεϊνῶν* (var. *μεεινωμ*) ersetzt, so kann die Zusammenstellung mit Magan doch höchstens als Vermutung gebucht werden. Auf ältere Identifizierungsversuche, die den Namen der Minäer mit Minā südlich von Mekka in Zusammenhang brachten (so schon Jomard Etudes géogr. et hist. sur l'Arabie bei Mengin Histoire sommaire de l'Égypte sous le gouvernement de Mohamed-Aly [Paris 1839] 389. 9, 1, 390) und die Minäer in der Gegend um das heutige Mekka und südlich davon ansetzten, brauche ich hier um so weniger einzugehen, als Tkač (1316f.) sich mit diesen Ansichten bereits eingehend auseinandergesetzt hat. Wenn wir heute den unteren Ǧauf, der nordwestlich der alten Sabäermetropole Mārib anzusetzen ist (vgl. E. Glaser Skizze der Gesch. und Geogr. Arabiens II, Berl. 1890, 50),

nicht nördlich von Mārib, wie ihn J. Halévy's Karte zeigt, als Kernland der Minäer ansprechen, so leiten uns bei diesem Ansatz in erster Linie die Fundorte der minäischen Inschriften, vor allem die Städte Madīn, Barāqiš, Inabba, Harim, al-Baiḍā', as-Saudā, Kaminā, die zu beiden Seiten des Gail al Hārid liegen (vgl. die unten folgende Kartenskizze und E. Glaser Skizze II 55). Diesem perennierenden Wasserlaufe, der im Bilād Arḥab bei Sira' entspringt, verdanken die Oasen des Ǧauf ihre Fruchtbarkeit. Die bedeutendste Ruinenstätte dieses Gebiets ist ohne Zweifel Ma'īn, das auf einer befestigten Anhöhe von 280 m Länge und 240 m Breite $1^1/_2$ Stunden östlich von al-Hazm Hamdān liegt. Die Umfassungsmauern, sind. Am großen Tore hat sich eine dreizeilige Inschrift (Hal. nr. 257) erhalten. Zu den beiden von Halévy erwähnten Stelenreihen die Inschriften tragen, gehören auch die Hierodulentexte Hal. 190 und 231—234. (J. Halévy Rapport 32f., 75f.; Voyage au Nedjran II 600. D. H. Müller Burgen II 1006, 1008f.).

In der Ruine Ma'īn hat zuerst Mordtmann (bei D. H. Müller Burgen II 1011, 1, 2, vgl. ZDMG XLIV 188) das inschriftliche Qarnāwu, die Hauptstadt des minäischen Reiches erkannt, welche Identifikation sich auch F. Hommel Südarabische Chrestomathie (München 1893) Übersichtskärtchen des Gōf (das, wie ich nebenbei bemerke, durch die Skizzen in E. Glasers Karten-

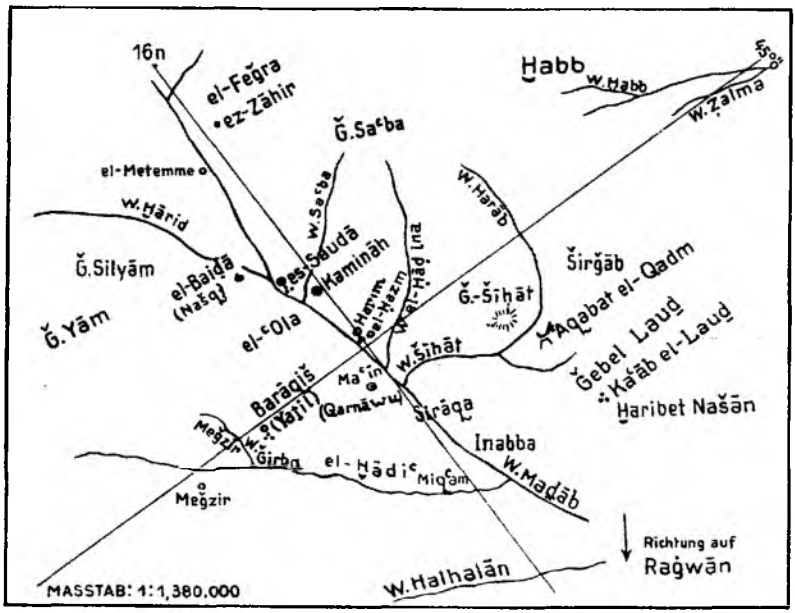

die am Rande des Abhangs verlaufen, sind nur auf der Nordseite zum Teil erhalten, die Tore auf der Ost- und Westseite sind hingegen ganz gut erhalten, ebenso die benachbarten Türme von stattlicher Höhe. Die gewaltigen Blöcke sind so gut zubehauen und aneinandergefügt, daß man Stoßfugen nur schwer bemerken kann; die meisten sind mit Inschriften versehen. Innerhalb der Mauern sind fast alle alten Denkmäler zugrundegegangen, da die Araber mehrmals den Versuch machten, sich hier festzusetzen. Ihre Ziegelhäuser sind wieder zu Staub geworden und auch die Moschee verfallen, die man aus dem Material der minäischen Bauten errichtet hat. Nicht weit von ihr erhebt sich ein kleiner Tempel aus himyarischer Zeit, der fast unversehrt dasteht und mehrere Stelen umschließt.

Zwanzig Minuten östlich der Hauptruine sieht man in einer Bodensenkung, die el-Miḥyar heißt, zwei lange Stelenreihen, die anscheinend zu zwei fast aneinanderstoßenden Tempeln gehörten, von denen nur die beiden angrenzenden Tore erhalten

buch S. 2 und 62f. überholt ist) 110 und im Index der Eigennamen 133 anschloß (vgl. auch Hommel Ethnologie 135. 604. 679. 681f. Mordtmann Beiträge zur minäischen Epigraphik, Ergänzungshefte zur ZA nr. 12 [Weimar 1897], 41; über weitere Literatur zu dieser Frage vgl. Tkač 1319). Wenn Glaser Skizze II 14. 22. 25. 134. 166. 232f. die so naheliegende Gleichung Ma'īn = *Κάρνα* (oder *Καρανᾶ* bzw. *Κάρναυα* bei Eratosthenes) = Qarnāwu ablehnte und *Κάρνα* mit einem Karn genannten Orte, am ehesten mit dem mächtigen Ǧebel Qarn oder Qaran bei Baihān oder el-Qarn im Bilād Ruhā östlich vom Wādī Banā verselbigt (24), so ist das nur unter dem Einflusse seiner Minäertheorie verständlich. Freilich gesteht er (24) zu, daß zur Entscheidung der Frage über das Qarnū der minäischen Inschriften erst noch weitere Inschriftenfunde aus den nördlichen Gegenden abzuwarten seien. Was von Glasers Identifikationen in diesem Falle zu halten ist, zeigt seine Verlegung von *Κάρνα* bei Eratosthenes in den Norden der arabischen Halb-

insel (25. 166) und ihre Qualifikation als Beduinenstadt. Wie die Sabäer in der Inschrift Glaser 1155 zu Beduinen gestempelt werden, um seiner Theorie gerecht zu werden, müssen auch die Minäer der Zeit des Eratosthenes und des Periplus auf diesen Nenner reduziert werden — historische Unmöglichkeiten, die vielleicht mehr als alles andere die schwache Fundamentierung dieser Theorie aufzeigen. Daß *Κάρνα* (so auch Eustath. zu Dion. Per. 954) vom *Κόρνα* bei Ptolem. VI 7, 31 zu trennen und mit dessen *Καρνὰν βασίλειον* (VI 7, 34) zusammenzustellen ist, und bei Plin. n. h. VI 157 als *Carmon*, beim Geogr. Rav. II 6 als *Corman* erscheint, hat schon Tkač (1318) gezeigt. Der Bedeutung des Platzes als Hauptstadt des minäischen Reiches entspricht die Fürsorge um die Wehrhaftigkeit der Stadt. Hal. 443, 2 berichtet vom Bau der Stadtmauer, von ausgiebigen Befestigungsarbeiten Hal. 192+199 = Gl. 1150 (Rhodokanakis Stud. z. Lexikographie u. Gramm. d. Altsüdarabischen, S.-Ber. Akad. Wien CLXXX 3 [1917] 57f. 60ff.), Glaser 1083, 2. 5 vom Bau eines Turms bzw. eines Tempels (oder Herrensitzes mit Turm E. Glaser Altjemenische Studien herausg. v. O. Weber MVAG XXVIII 38—40), Hal. 238 = Glaser 283 vom Bau von Wehranlagen (Rhodokanakis Stud. II 31. 37), Hal 193 und 520 (= Gl. 115+1160) von der Errichtung eines Turms und Befestigungsanlagen. Daneben erfahren wir aus Hal. 239, 257. 1, 3 den Namen des Tempels des Gottes ʿAttar dū-qbd in Maʿīn, Rsf^{m}, nach dem der Gott auch einfach ʾIl Rsf hieß. (Hal. 240, 10. 243, 14). Ihm galt naturgemäß auch die Fürsorge der regierenden Dynastie.

Barāqiš, wie die Ruinen der alten minäischen Stadt Yatīl heute heißen, ist weniger ausgedehnt als Maʿīn und liegt eine halbe Tagereise westlich von el-Gail und zwei Stunden von Megzer entfernt. Die alte Stadtmauer ist noch zum großen Teil erhalten und trägt zahlreiche Inschriften. Innerhalb und außerhalb der Stadt liegen zahlreiche Stelen, die großen öffentlichen Gebäude in Trümmern, zahlreiche Tempelruinen sind noch erkennbar. (Halévy Rapport 43. 85. D. H. Müller Burgen II 1008f.). Die Identität von Barāqiš mit Yatīl hat schon Halévy (Rapport 44) erkannt, dem sich auch D. H. Müller (Burgen II 1010). Glaser (Bemerkungen zu Glaser 1234 = Hal. nr. 478+479 im Tagebuch I), Hommel Ethnologie 135. 663. 676—679, 681) und andere anschlossen.

Eine ganze Reihe von minäschen Bauinschriften aus Barāqiš gewährt uns Einblick in die Baugeschichte der Stadt, in der nicht nur vornehme Herren ihre Residenzen erbauten (Hal. 527. 520, 15 = Glaser 1159+1160), sondern gewiß auch die Götter von Yatīl ihre Heiligtümer hatten. Vom Bau eines Tempels des Gottes Nkrh berichtet wenigstens Hal. 485, und Hal. 542 = Glaser 1088 = 1318 erwähnt ‚die Tempel und Götter der Stadt Yatīl im Freien (also *θεοὶ πρὸ πυλῶν*) und in der Stadt' (vgl. RES nr. 3028). Aber auch als Festung muß Yatīl imposant gewirkt haben. Mehrfach ist vom Bau und Arbeiten an der Stadtmauer und ihren Befestigungsanlagen die Rede. Die Türme führten verschiedene Namen, deren wir mindestens sieben kennen (Hal 465+466. 467. 451+453, 2. 476. 480. 530. 478/78. 520 = Glaser 1159+1160. 524+525+526. 534 = Glaser 1164). Die Stadt, die wohl als die zweitbedeutendste des minäischen Reiches zu betrachten ist, hat sich nach inschriftlichen Zeugnissen bis in die spätsabäische Zeit erhalten. Inabba, bei Ptolem. VI 7, 34 als *Ἰνάφα* überliefert, mit dem es schon von Halévy (Rapport 44; Voyage au Nedjran 601) zusammengestellt wurde, liegt im Wādī Madāb, zwischen diesem und dem Ǧebel Laud und stellt die am weitesten nach Osten vorgeschobene alte Ansiedlung dar (s. d. Art. Inapha). Die Ruine hat schon Halévy in hoffnungslos verfallenem Zustande angetroffen, Inschriften fanden sich nicht, waren also offenbar in andere Orte verschleppt worden, so daß uns der alte minäische Name von Inabba vorläufig unbekannt bleibt. Medīnat Haram, wie Inabba und el Hazm am linken Ufer des Wadī Madāb gelegen, ist nach Halévy (Rapport 29—31. 33. 72) eine Viertelstunde südlich von el-Hazm entfernt. Die Ruine ist auch von Hamdanī Iklil VIII (D. H. Müller Südarabische Altertümer im kunsthistorischen Hofmuseum, Wien 1899, 34) und Našwān im Šams al-ʿUlum (ʿAẓīmuddīn Aḥmad 109) unter dem Namen Madīnat Haram erwähnt. Wir können also wohl annehmen, daß in alter Zeit dieselbe Vokalisierung des im Konsonantengerippe als Hrm bzw. Hrm^{m} in den Inschriften erhaltenen Ortsnamens üblich war. E. Glaser Reise nach Mârib (Samml. E. Glaser 1, hrsg. v. D. H. v. Müller und Rhodokanakis, Wien 1913) 83, 165 schreibt Háram, in Skizze II 29, 134 Harim, aber das ist, wenn richtig, wohl jüngere Aussprache. Übrigens hat auch die von Captain Miles an A. Sprenger (Die alte Geogr. Arabiens, Bern 1875, 158) mitgeteilte Liste von Städten im Ǧauf die Form Haram. Die Stadt wurde allem Anschein nach mehrmals aufgebaut und liegt auf einem Hügel von ungefähr 250 m Länge und 180 m Breite. Außer einem Stelenfragmente und einigen Steinen ist nichts mehr erhalten. Fünf Minuten vom Platze entfernt stehen 16 Stelen in 2 Reihen, die auf ein steinernes Tor zulaufen. Sie erheben sich in der Regel 2 m 60 über dem Boden, sind 55 cm breit und 25 cm dick. Von besonderem Interesse ist die leider nur kurze Beschreibung, die Halévy den Resten des Tempels widmet, der sich an die Stelenreihen anschloß. Die Mauern dieses Bauwerks sind eingestürzt. Die Decke war von viereckigen Säulen getragen, die in gewissen Abständen aus der Mauer vorsprangen. Die Wände beim Eingang tragen reichen ornamentalen und figuralen Schmuck (Früchte, Tierleiber und Fabeltiere, menschliche Figuren), und es ist sehr zu bedauern, daß Halévy es unterlassen hat, von diesem für die Beurteilung der minäischen Kunst so wichtigen Wandschmuck wenigstens Zeichnungen anzufertigen. Was sich aus den Inschriften für diese alte Siedlung ergibt, ist bei F. Hommel Ethnologie 685—689 und M. Hartmann Der islamische Orient. Berichte und Forschungen II, die arabische Frage (Lpz. 1909) IV 179—182 ausführlich zusammengestellt worden. Die Zugehörigkeit dieses kleinen Stadtkönigtums zum minäischen Kulturkreise erhellt aus dem, was wir aus den Inschriften über die Religion seiner Bewohner erfahren. Frei-

lich haben sich die religiösen Vorstellungen im Wandel der Zeiten geändert, was gewiß zum Teile auch mit politischen Veränderungen zusammenhängen wird. Von der in Haram regierenden Dynastie sind uns nur wenige Namen bekannt, die D. H. Müller Südarabische Altertümer 34 mit den einschlägigen Belegen zusammengestellt hat (vgl. auch dessen Burgen II 1005 Anm.). Außer einem deifizierten König Yada'samh ergeben sich folgende Regenten:

Hawtar'att
Ma'dikarib Raidān
Yadmurmalik
Bi-'Attar
Watar'īl (Drhn)

Ob diese Reihenfolge auch als chronologisch geordnet anzusehen ist, mag als zweifelhaft gelten. F. Hommel Ethnologie 687 hält Hawtar'att für einen Nachfolger des Watar'īl. Von historischem Interesse ist vor allem die Gestalt des Königs Yadmurmalik. Nach der noch bustrophedon geschriebenen und so wohl ältesten Inschrift aus Haram, Hal. 154, betraut dieser König einen seiner Vornehmen mit der Leitung des Kriegs gegen das östlich von 'Aden anzusetzende Reich von Ausan und den ostsüdöstlich von Haram gelegenen Stadtstaat Našān, welch letzteres zwei Jahre lang belagert wurde. Da die Zerstörung der Stadt auf Geheiß des sabäischen Mukarrib Kariba'īl Watār erfolgt, ist wohl anzunehmen, daß Yadmurmalik diesem Waffenhilfe gegen Našān geleistet hat oder sogar im Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stand. Zum Lohn für seine Hilfe wird er in Glaser 1000 A 17 mit einem Teil der Našān gehörigen Wässer (und vielleicht auch deren Irrigationsgebiet) belehnt. Vielleicht hat Yadmurmalik auch den Krieg gegen Ausān im Bunde mit dem sabäischen Herrscher geführt. Glaser 1000 A handelt zu Anfang (Z. 4–6) ausführlich von diesem Feldzug, an den sich in Glaser 1000 A 14 ein zweiter Feldzug gegen Našān anschloß (vgl. Rhodokanakis Altsabäische Texte I S.-Ber. Akad. Wien CCVI, 2 [1927] 23ff. 53.), der drei Jahre dauerte und auch gegen das unweit nordwestlich von Haram gelegene Našq gerichtet war. Wenn die sabäische Inschrift Glaser 1000 etwa in die Diadochenzeit anzusetzen ist, haben wir damit auch eine Möglichkeit zeitlicher Einordnung für das Stadtkönigreich Haram gegeben. Über die nahen Beziehungen zu Saba' hinaus — vielleicht gerade als Folge dieser — muß aber auch auf irgendwelche politischen Bindungen mit dem Reiche von Hadramōt geschlossen werden. Denn nach Hal. 151 (= RES nr. 2743) verwaltet ein hoher Beamter des Königs Yadmurmalik als Kabīr (Stadthalter) das genannte Land, und in der aus Haram stammenden Inschrift Hal. 149, 5 ist von einem Kriege gegen Hadramōt die Rede (vgl. Rhodokanakis Stud. I 59). Die Abhängigkeit von Saba', die, wie wir gesehen haben, schon in früher Zeit besteht, hat sich wohl lange — obwohl vielleicht mit Unterbrechungen — erhalten; stammt doch Hal. 170 RES nr. 2755 aus der Zeit der Könige von Saba' und Du Raidān (s. Tkač Art. Saba), ganz abgesehen von den Weihungen an sabäische Gottheiten, von denen in den Inschriften aus Haram öfters die Rede ist. Übrigens ist es beachtenswert, daß diese in der überwiegenden Mehrzahl in sabäischer Sprache abgefaßt sind. Wenn Hal. 178 wirklich aus Haram stammt, wäre die Beziehung, vielleicht Abhängigkeit von Ma'īn durch die Erwähnung der minäischen Könige Hafn Sdq und 'Ilyafa' Yfs gegeben. Halévy (Voyage au Nedjran, 583) und nach ihm Glaser (Skizze II 29, 134) hat in den bei Plinius (n. h. VI 157) zu den Minäern gerechneten Charmaei die Einwohner der Stadt Haram sehen wollen, was schon Hommel Ethnologie 689 für sehr fraglich ansieht; ich halte diese Gleichung für ebenso unmöglich wie Sprengers (Alte Geographie Arabiens 157) Zusammenstellung mit Banat Harm. Gleichfalls am linken Ufer des Wādi Madab (inschriftlich Mdb) westlich von Haram liegt die Ruine Kamna, die schon von ihrem Entdecker Halevy (Voyage au Nedjran II 602, vgl. Rapport 29, 79) und nach ihm von Sprenger (Alte Geographie Arabiens 159) und Glaser (Skizze II 61) mit Caminacum bei Plinius (n. h. VI 160) zusammengestellt wurde. Glaser (Skizze II 61) schreibt den Namen *Kāminah*, Halévy und Sprenger, sowie al-Hamdanī (bei D. H. Müller Südarab. Altertümer 34) *Kamna*. Doch gibt Glaser in seiner Reise nach Märib 83, 182 die Form Kāminā neben Kumnā an. Inschriftlich erscheint der Stadtname als *Kaminahu*, das nach M. Hartmann (Arab. Frage 178) wohl *Kamna'u* zu lesen ist.

Wie Haram steht auch Kamina schon früh unter sabäischem Einfluß, wie dort dominiert auch hier in den Inschriften das Sabäische als Abfassungsprache. Nach der Sirwahinschrift Glaser 1000 A 17 (s. o.) ist Nabat'alī, König von Kamna, mit Dammleitungen belehnt, die ursprünglich dem Staate Našan gehörten. Zwar ist in der Inschrift Glaser 1000 A 17 von kriegerischen Handlungen Kamnā's diesem Staate gegenüber, wie sie uns von Seiten des benachbarten Haram aus Hal. 154 bekannt geworden sind, nicht die Rede; da aber das Gleiche auch für Haram gilt, liegt wohl der Schluß nahe, daß die Belehnung Lohn für die Waffenhilfe oder für ‚wohlwollende Neutralität' dargestellt haben wird; sagt doch auch Halévy (Voyage au Nedjran II 602) von Kaminahu ‚probablement vassal de Saba'. Wie dem auch sei, in der Liste der uns bekannten Könige von Kamnā, über die Hartmann (Arab. Frage 175—178), D. H. Müller (Südarab. Altertümer 16) und Hommel (Ethnologie 691) gehandelt haben, ist Nabat'alī wohl an erste Stelle zu setzen. Nicht sicher ist es, ob dieser aber identisch ist mit dem gleichnamigen Könige in Hal. 327.

Die Liste ergibt unter dieser Voraussetzung

1. Nabat'alī
2. 'Ilsami 'Nabīt — Hal. 327. 329 + 330 (aus Našq)
3. 'Ilsami'
4. Nabat'alī Amīr — Hal. 278 (el-Ġail)
5. Mas'ūdum
6. Wahbum — Glaser 1081 (aus Kamnā)

Nicht sicher scheint, wo der in Hal. 272 ohne Titel genannte Nabat'alī unterzubringen ist, ja ob er überhaupt unter die Könige gehört hat.

Ungeklärt ist auch die Frage, ob ʾIlsamʿ Nabīṭ (2) nicht identisch ist mit ʾIlsamʿ (3), oder Nabaṭʿalī Amīr eventuell dieselbe Person wie Nabaṭʿalī (1) (vgl. Hartmann 176. Hommel 691). Wie dem auch sei, wichtig ist in jedem Falle, daß ʾIlsamʿ Nabīṭ und sein Stamm Kaminahu nach Hal. 327. 329 + 330 zwei Türme in der Stadt Našq für sabäische Götter, die Stadt Mārib und Sabaʾ erbauten (vgl. D. H. Müller Burgen II 1004).

Das fügt die Inschrift gut in jenen Kreis politischer Bindungen ein, die der Stifter von Glaser 1000 geschaffen hatte und darf wohl so gedeutet werden, daß auch ʾIlsamʿ Nabīṭ in Abhängigkeit von Sabaʾ steht. Übrigens deutet die Formel ‚Nabaṭʿalī, König von Kaminahu und sein Stamm Kaminahu' in dieser Inschrift, die mit ‚Nabaṭʿalī, König von Kaminahu und Kaminahu' in Glaser 1000 A 17 wechselt und den Staat Kamnā repräsentiert, auf dieselbe staatliche Organisation dieses Stadtstaates, wie sie Maʿīn, Sabaʾ, Qatabān und wohl auch die übrigen altsüdarabischen Staaten besaßen. Das ist aber auch so ziemlich alles, was wir aus den Inschriften für die Geschichte Kamnās herausholen können. Weitergehende Schlüsse müssen als verfrüht bezeichnet werden. So ist z. B. als kaum richtig die Konstruktion aufzufassen, die Hartmann (Arab. Frage 176f.) für den Werdegang Kamnās aufstellt. Nach ihm hätten sich kurz vor dem Auftreten der Mukarrib von Sabaʾ, als die Königsgewalt von Maʿīn besonders schwach war, die Stadtbevölkerungen mit ihren ehrgeizigen Sippenhäuptern an der Spitze als ‚Königreiche' konstituiert. Kamnā hätte einige umliegende Orte an sich angeschlossen und wäre auf gutem Wege gewesen, sich zu einem größeren Staatswesen auszuwachsen, als die Sabäer auf der Bildfläche erschienen und all den Städtchen im Häridbecken ein Ende machten. Sprachlich drücke sich dieser Wandel im Ersatz der S-Sprache (minäisch) der Inschriften durch die H-Sprache (sabäisch) aus, woraus allerdings nicht zu viel geschlossen werden dürfe. Als Basis für diese Konstruktion ist zunächst die Annahme Hartmanns aufzufassen, der König von Kamnā hätte in Našq etwas zu sagen gehabt, weil er dort eine Bauinschrift errichtete (Hal. 327). Ferner ergibt sich ihm ähnliches auch für Haram aus der Inschrift Glaser 1081, von der er annimmt, daß sie aus dieser Stadt stamme. Was zunächst Našq anbelangt, auf das noch zurückzukommen ist, so hat der König von Kamnā dort, wie aus dem oben gesagten ersichtlich ist, bei seiner Bautätigkeit daselbst, wohl kaum aus eigenem Antrieb, sondern wahrscheinlich auf Einwirkung von Sabaʾ aus gehandelt, woraus sich dann auch zwanglos die Anwendung des Sabäischen erklärt. Die Inschrift Glaser 1081 aber stammt nach Glasers Angaben (Tagebuch III 18) angeblich aus dem Gōf, nach Hommel Aufsätze und Abhandlungen 169 aber aus Kamnā, kann also auf keinen Fall mit Sicherheit für Schlüsse bezüglich Harams herangezogen werden. Da diese Städte geographisch Sabaʾ nahelagen, ist ihre Anlehnung an diesen Staat begreiflich. Zuzugeben ist aber, daß eine solche zu Zeiten der Schwäche Maʿins naturgemäß stärker sein mußte. Plinius (VI 160) führt Kamnā (Caminacum) unter den von C. Aelius Gallus zerstörten Städten an, während Strabon (XVI 782) davon nichts zu berichten weiß.

Westsüdwestlich von Kamnā liegt unweit, gleichfalls am linken Ufer des Wādī Madab, zwischen diesem und Wādī Saʿba, die Ruine as-Saudā, auch Ḫaribat as-Saudā (vgl. Hommel Ethnologie 677, 3, 689f. 695f. Glaser Reise nach Mârib 83. 182. Sprenger Alte Geogr. Arabiens 158), die Halevy (Rapport 29. 82f.; Voyage au Nedjran 602) es-Soud nennt und als ausgedehnten Ruinenkomplex, eine Stunde nordöstlich von dem gleichfalls bedeutenden al-Baidā (Našq) entfernt, beschreibt. Es liegt auf einer Anhöhe und wurde wohl durch eine Feuersbrunst zerstört. As-Sauda war vermutlich der Mittelpunkt einer bedeutenden Industrie, vor allem der Metallindustrie. Noch heute bedecken eine Menge Schlacken den glasierten Boden. Geringe Überreste der Umfassungsmauer und einige Stelen sind alles, was von der einstigen Herrlichkeit übrigblieb. Den alten Namen der Stadt kennen wir leider nicht. D. H. Müller Burgen II 1010 hat die Ruine mit der minäischen Stadt Qarnāwu identifiziert, während Hommel (Ethnologie 695—697) in ihm die Stadt Našān wiedererkennen wollte. Beides ist unrichtig (vgl. A. Grohmann Historisch-geographische Bemerkungen zu Glaser 418/419, 1000 A, B bei Rhodokanakis Altarab. Texte I 136f.; ob die Ansicht Hommels, as-Saudāʾ sei mit dem in Hal. 206 erwähnten Yafʿān identisch, das als alter Name der Stadt anzusehen sei, zutrifft, läßt sich zur Zeit nicht sicher entscheiden). Sicher ist nach der Inschrift Hal. 353 = Glaser 1144 (vgl. Rhodokanakis Studien II 29ff.) jedenfalls, daß as-Saudāʾ unter der Regierung des minäischen Königs ʾIlyafaʿ Yśr zum minäischen Reiche gehörte. Wenn al-Hamdānī (vgl. D. H. Müller Burgen II 1003. 1005) as-Saudāʾ als eine der Burgen des Stammes Našq bezeichnet, so liegt dem vielleicht eine Erinnerung an spätere Zugehörigkeit zu dieser Stadt zugrunde. Am rechten Ufer des Ḫārid, südwestlich von as-Saudāʾ, folgt dann die Ruine al-Baidāʾ (auch Haribat al-Baida), in der schon Halévy richtig das *Nescus (Nesca)* des Plinius erkannte (vgl. Voyage au Nedjran II 603, wo eine ausführliche Beschreibung gegeben wird, die stark verkürzt auch in Rapport 80 wiederholt ist) Die Ruine nimmt schon dadurch eine Sonderstellung ein, daß sie nicht wie alle andern auf einem Hügel liegt, sondern sich auf einer gleichmäßigen Sandebene hinzieht. Die Trümmerhaufen, die das Innere der Ruine erfüllen, erlauben es zwar nicht, sich irgend eine Vorstellung von den Gebäuden, die hier einst standen, zu machen. Die äußere Umfassungsmauer hat sich auf einer langen Strecke erhalten, vor allem im Südosten, und die Zitadelle, die einen Durchmesser von 300 bis 310 m hatte, ist sogar größer als jene von Maʿīn. Die Stadt enthielt auch einen Tempel, der der Schutzgöttin der Stadt (Dāt Našq) geweiht war und von dem sich noch einige Stelen erhalten haben. Die Stellen aus den Klassikern, die Našq (al-Baidā) betreffen, hat schon Tkač (1354. 1433. 1435. 1440. 1454) zusammengestellt und besprochen. Die einzelnen Formen des Stadtnamens (*Νάσκα* für *Ἄσκα* bei Strab. XVI 782, *Nascus* [Plin. n. h. VI 154]. *Nesca* [160]. *Nascos* bei

Ammian. Marc. XXIII 47) lehnen sich durchaus eng an den inschriftlich belegten Namen *Našqum* an. Wiewohl sich unter den 74 aus al-Baidā stammenden Inschriften keine einzige minäische befindet, alle vielmehr sabäisch abgefaßt sind, kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Stadt ursprünglich minäisch war. Darauf deuten schon die Götternamen, die sich hier finden. Die hier verehrte, nach der Stadt benannte solare Göttin Dāt Našq fand über diese Stadt hinaus auch im Kultus von Haram und Barāqiš (Yatil) einen ehrenvollen Platz. Našq ist schon sehr früh in sabäischen Besitz gekommen. Bereits der Mukarrib Yadaʿ ʾil Byn, Sohn des Yiṯʿi-ʾamara Watār hat Našq mit einer Umfassungsmauer umgeben, wie die zahlreichen Doubletten ein und desselben Textes (Hal. 280ff.) auf dieser bezeugen. Yadaʿ ʾil Byn ist also wohl als Eroberer der Stadt zu betrachten. Von der Erweiterung des Stadtterritoriums berichten die Inschriften Hal. 349 und 352 (vgl. Rhodokanakis Studien II 126f.) für die Zeit des Mukarrib Kariba'il Byn und seines Sohnes Damarʿalī Watār (zur Reihenfolge dieser Herrscher siehe auch Rhodokanakis *Katabanische Texte zur Bodenwirtschaft* II S.-Ber. Akad. Wien CXCVIII 2 [1922] 54f.). Nach ihm hat dann der Mukarrib Sumuhuʿaliya Yanāf in ‚seiner Stadt Našq' gebaut (Hal. 339+340). Die Stadt ist dann offenbar von Saba' abgefallen, denn der Stifter der Kolossalinschrift Glaser 1000 A (Z. 14), Kariba'il Watār, mußte sie nach dreijähriger Belagerung wieder erobern und dem sabäischen Staate unterwerfen (vgl. Rhodokanakis Altsab. Texte I 29, 53). Die Stadt bleibt dann lange in der Hand der Sabäer. Noch Plinius (n. h. VI 154) nennt Nascus unter ihren Städten, und ihre (ebd. 160) berichtete Zerstörung durch Aelius Gallus — nach Strab. XVI 782 hat der römische Feldherr sie nur erobert — dürfte kaum auf Wahrheit beruhen, wie schon Tkač (1433) hervorgehoben hat. Jedenfalls nennt Ammian. Marc. XXIII 47 sie eine *civitas eximia*. Ob aus dem Umstande, daß Strabo von einem König (*βασιλεύς*) von Našq spricht, gefolgert werden kann, daß die Stadt sich wieder zum selbständigen Stadtstaat entwickelt hat, ist unsicher.

Wesentlich kürzer können wir uns hinsichtlich einiger kleineren Ortschaften im unteren Ǧauf fassen, über die leider genauere Nachrichten zur Zeit noch ausstehen. Hier ist zunächst Hirrān westnordwestlich von al-Baidā zu nennen, das oberhalb der Einmündung des Ḫārid in das Wādī Ṣwaba auf dessen rechtem Ufer liegt, das wohl dem in Hal. 192+199. 6 = Glaser 1150 genannten *Hrn ġail Wadd* entsprechen dürfte (vgl. Rhodokanakis Studien II 55. 57. 71). Bereits Hommel Chrestomathie 103. 110 hat das Hrn dieser Inschrift wie auch in Hal. 520, 15. 19 = Glaser 1159+1160 dem heutigen Hirrān gleichgesetzt, das Halévy (Rapport 29) kurz erwähnt (torrent de Hirrân *ġail Hirrān*, vgl. oben die minäische Bezeichnung dieses Flußlaufs) Fraglich ist es, ob in Hal. 164f. (RÉS nr. 2751) tatsächlich Hirranier gemeint sind, wie Hommel (Ethnologie 686, 1) meint, und in Hal. 532 = Glaser 1316, 2 = RÉS nr. 3019 tatsächlich Hirrān (statt Hrr) zu lesen ist, wie Ryckmans (RÉS V 301) annimmt. Da in Hal. 365, 2 (RÉS 2879) und 520 von Tempelbauten und Renovierung der Stadtmauer die Rede ist, haben wir es wohl mit einem größeren Orte zu tun, dessen Name auch auf das dem Gotte Wadd geweihte Tal (in Hal. 192+199, 6) übertragen wurde.

Bevor wir auf die im oberen Ǧauf gelegenen Ruinenstätten kurz eingehen, seien noch jene Städte besprochen, die Plinius VI 160 hier im minäischen Gebiete anführt. Nestum hat Glaser Skizze II 62 mit dem in Hamdānī's Sifa Ǧazīrat al-ʿArab 167,21 erwähnten Nesm verselbigt; Magusum (var. *Masugum*) entspricht nach ihm (61) lautlich fast genau Magzir, das südlich von al-Baidā am Wadī el-Ferda liegt; eventuell könne aber auch an Magzaʿ oder Magzaʿat ‚Furt' gedacht werden (vgl. Tkač 1435). In seiner Reise nach Mārib 97f. hat Glaser noch eine neue Deutung dieses Namens vorgetragen. Von der Variante Masugum ausgehend wäre die Gegend knapp südlich der Ruine Harada, Ǧaww Masaq (ausgesprochen Masāg) gemeint, die wohl nach irgendeiner alten Örtlichkeit Masāq (alte Form Masāqum) ihren Namen hätte; vielleicht habe eine der drei in der Nähe dieses Ǧaww gelegenen Ruinen, Ḥarāda, *Medīnet Ḥātim Ṭaiy* und el-Ḥoreibe, im Altertum Masāq geheißen. Übrigens will Glaser (Reise nach Mārib 97) das bei Hamdānī Ǧauf von el-Maḥura (den er bei Ragwān sucht) genannte Gebiet in al-Maǧūza verbessern und damit einen neuen Beleg für Magusum gewinnen. Damit kämen wir allerdings schon stark südlich und seitab jenes Gebiets, das wir als das minäische Kernland angesehen haben. Labecia (Labaetia) hat Sprenger (Alte Geogr. Arabiens 159) nach der ihm von Kapitän Miles mitgeteilten Liste ǧaufischer Städte mit Lakbak identifiziert. Glaser (Skizze II 61f.) bemerkt hierzu, daß Lakbak ein Schreibfehler für Bakbak oder Bakbaka sei, wie die Ruine tatsächlich heiße, und vermutet, daß Labecia (ausgesprochen wie Labekia) vielmehr identisch sei mit Lawaq, einer Ruine in Šiḥāt am Abhange des Gebel Qadm, etwa zwei Wegstunden nordöstlich von Maʿīn. Auch die Qāʿ Labba, westlich von el-Baidā, käme vielleicht in Betracht (vgl. Tkač 1436), Hommel (Ethnologie 699 und Anm. 3) hält die Ortschaft Ǧār el-Labbā, die bei Halevy (Rapport 247) als Fundstelle der Texte Hal. 598–606 angeführt wird und eine Stunde westlich von al-Baidā liegt (ebd. 92, sie ist offenbar in der von Glaser Qāʿ Labba genannten Ebene anzusetzen), für Labecia des Plinius und glaubt in dem von Hal. 606 gebotenen *Lbḥ*, das er *Labba-hā* liest, den alten Namen der Stadt und den Urtyp des lateinisch überlieferten Ortsnamens zu finden. Hommel stellt weiterhin dies Labbahā in Paralelle zu Kamina-hū und meint, genau so wie dieses durch Caminacum (also südarabisch *ḥ* durch *c*, d. h. *k*) wiedergegeben sei, so sei Labb-hā durch Labecia umschrieben. Sprengers und Glasers Gleichsetzungen mit Lakbak bzw. Lawaq abzulehnen. Übrigens habe schon Halevy in der Note zu Hal. 606 (J A XIX 1872, 514) *Labahu* dieser Inschrift mit Labecia identifiziert. Sehr wahrscheinlich ist diese Gleichsetzung ja allerdings nicht, aber es wäre ja immerhin möglich, daß Labecia irgendwie aus dieser v. l. verschrieben wäre. Stehen wir bei diesen Gleichstellungen auf schwankendem Boden, so

scheint beachtlich, daß Athrulla, das Glaser recht unwahrscheinlich mit el ʿŪla (bzw. Hasr ʿūla) zusammenstellte (Skizze II 62, in Reise nach Mârib 97 verlegt er es lediglich in den Ǧauf), von D. H. Müller unter Benützung der Variante *Ἀθλουλα* der minäischen Hauptstadt Yatīl gleichgesetzt wird (Art. Athrulla, vgl. Tkač 1362), Im oberen Ǧauf haben wir dann nach Hommel (Ethnologie 698f.) noch Bēt Nimrān, wohl nach Hal. 597 mit dem inschriftlichen Nimrān zusammenzubringen, ferner Hizmet abu Ṯaur, oder wie Glaser in Tagebuch I 69ᵛ schreibt Hâribet abu Ṯaur, westlich von el-Harāšif, genau nördlich von es-Saudā eineinhalb Stunden entfernt. Der Name kommt von einem Steine in Form eines Stieres, ist also wohl nicht alt. Hommel möchte diese Ruine mit dem inschriftlichen Manīyatum (bzw. Mnht) in Hal. 596 zusammenstellen. An kleineren Ruinen erwähnt Glaser (Reise nach Mârib 83, Tagebuch I 69ᵛ) noch Maqʿim (Miqʿim), Sirāqa, Bekbek, el-Harāšif, el-Háqaš. Eine Reihe anderer Ortsnamen, die sich aus den Inschriften gewinnen lassen, sind leider nicht zu lokalisieren. Wenn wir uns Glasers Versicherung (Reise nach Mârib 83) vor Augen halten, daß der Ǧauf die an Inschriften reichste Gegend sei, in der noch Tausende von Texten zu finden sind, und damit vergleichen, was wir bis jetzt an minäischen Texten besitzen — es sind deren kaum 235 — so wird uns klar, wie viel wir noch von dort zu erwarten haben und wie sehr Vorsicht in der Beurteilung aller mit diesem Staate zusammenhängenden Fragen am Platze ist.

So mag es z. B. vorläufig als wahrscheinlich gelten, daß auch der nordöstlich von Maʿīn gelegene Stadtstaat von Našān, dessen geographische Lage ich nach Glasers Materialien bei Rhodokanakis Altsab. Texte I 135—137 bestimmt habe (die Stadt Našān, heute Haribet Našān, die in den Inschriften Hal. 154. 7. 395, 1. 371, 6 genannt ist, lag auf der Südseite des Kaʿāb Ǧebel el-Laud, nordöstlich von Maʿīn, etwa sieben bis acht Stunden entfernt), wenigstens ursprünglich zum minäischen Staatenverband gehörte. Jedenfalls sehen wir Našān in Glaser 1000 A auf Seiten der Saba feindlichen Mächtegruppe, die nach der durch einen Vorgänger des Stifters dieser Inschrift vollendeten Niederringung Maʿīns Saba's Widerpart ist und nun von Kariba'īl Watār besiegt wird.

Haben wir nun das eigentliche minäische Kernland in Ǧauf kennen gelernt, dessen Ausdehnung wir wohl noch nicht voll abzuschätzen vermögen, so erhebt sich die Frage, wie sich dies Gebiet einerseits zu den von den klassischen Autoren den Minäern zugewiesenen Wohnsitzen, andererseits zu deren *Μινναῖα* verhält. Wenn wir *Μινναῖοι* als ein gentilicium im engeren Sinne und als Stamm Maʿīn fassen, wie es uns in den Inschriften öfters begegnet (vgl. die Zusammenstellung bei Hartmann Arab. Frage 379ff.), so ergibt sich als Stammgebiet in der Zeit der ältesten minäischen Inschriften die Teilstrecke des Wadī Ḥārid, in der die beiden Hauptstädte Maʿīn und Yatīl liegen. Diese Begrenzung scheint sehr enge, und in der Tat lernen wir aus der Inschrift Glasers 1548f., die aus der Zeit der Könige von Saba' und Dū Raidān (s. o. S. 467,65) stammt, daß damals der Stamm Maʿīn in drei Städten Qarnāwu, Yatīl und Šʿb angesiedelt war (vgl. Rhodokanakis Studien II 130 Anm. 2, Katabanische Texte zur Bodenwirtschaft II 8 und Anm. 2. 9 Anm. 1, 84). Ob das in Glaser 1548/49 als Wohnsitz eines Teils des Stammes Maʿīn (*banū Maʿīn*) erwähnte Šʿb mit Šuʿūb bei Sanʿā identisch ist, wie Glaser wollte (Notiz zur Inschrift im Tagebuch, vgl. Rhodokanakis Kataban. Texte II 8 Anm. 1) oder nicht eher in minäischem Gebiete lag, wie Rhodokanakis (9 Anm. 1) annahm, mag heute noch nicht zu entscheiden sein. Auffällig ist auf jeden Fall, daß die sabäische Inschrift Os. 27, 1, in der ein ‚Sāriʿ der Minäer' (*Sāriʿum Maʿīniyān*) erwähnt ist, aus dem nicht weit von Šuʿūb gelegenen 'Amrān stammte, der Mann seine Weihung aber an den Gott Almaqah von Hirān richtet. Es werden also gewiß Minäer auch außerhalb des minäischen Kerngebiets gewohnt haben. So finden wir in der Inschrift Glaser 1396 = 1610 = SE 83 (aus Kohlān-Timnaʿ) den Stamm Maʿīn neben dem Stamme Qatabān und zwei anderen Stämmen als Besitzer von Feldern in der südlich von der Stadt Timnaʿ (Kohlān) am Wadī Baiḥan gelegenen, *Sdw* genannten Landschaft (vgl. Rhodokanakis Kataban. Texte II 5f., 7, zur Position Rhodokanakis Die Inschriften an der Mauer von Kohlan-Timnaʿi 4ff., 9 Anm. 4). Die Verbindung des Stammes Maʿīn, von dem ein Teil offenbar hier im Bereiche der Hauptstadt des qatabanischen Reiches angesiedelt war, mit dem führenden Stamm Qataban, die beide dem König dieses Reiches unterstehen, weist darauf hin, daß Maʿīn damals in Abhängigkeitsverhältnis zu Qatabān stand, obwohl es eigene Könige hatte (s. u.). Dieses Suzeränitätsverhältnis Maʿīns zu Qataban gehört, wie sich aus Rhodokanakis' chronologischer Einordnung der Inschriften ergibt (vgl. Kataban. Texte I 35. II 98) zeitlich vor die Inschrift Glaser 1000 A. Wir stehen nun vor der Frage, wie wir uns die Erscheinung zu erklären haben, daß Minäer hier im Bereich des qatabanischen Staates, ja tatsächlich vor den Toren seiner Hauptstadt als *possessores* erscheinen. Am ungezwungensten ist da doch wohl die Erklärung, daß das alte minäische Siedlungsgebiet in die Region des heutigen Wādī Baiḥan übergegriffen hat. Vielleicht zog sich der Bereich des Stammes Maʿīn vom Ǧōf nördlich von Mârib–Mariaba in südöstlicher Richtung auf das Ǧaw Kudaif zu, das westlich von Šabwa–Sabota, der Hauptstadt Hadramōts liegt (s. die Kartenbeilage 5 zu Glaser Reise nach Mârib). Diese Annahme würde in wünschenswerter Weise gestützt durch die Angabe des Plinius (n. h. XII 54), wo es im Anschluß an die als *pagus Sabaeorum* bezeichneten *Atramitae* (Hadramōtiten) heißt *attingunt et Minaei, pagus alius,* und VI 155 *Atramitis in mediterraneo iunguntur Minaei,* die Minäer also beide Male als Nachbarn der Hadramōtiten bezeichnet sind. Tkač hat also wohl Recht, wenn er (1334) das bei Eratosthenes (Strab. XVI 768) erwähnte *Μινναῖα*, das von den Weihrauchkarawanen von Ailana in 70 Tagen erreicht werde, als ‚vormaligen Minäersitz im Katabanenreiche oder unmittelbar an seiner Grenze' anspricht. Der Eratosthe-

nischen Weglänge steht allerdings die um 5 Tagereisen geringere Distanzangabe zwischen dem weiteren Gaza und der Hauptstadt Thomna (=Timna'-Kohlān) bei Plin. n. h. XII 63 gegenüber, aber es ist ja nicht ausgeschlossen, daß sich im Zeitraum von mehr als 200 Jahren, die zwischen beiden Nachrichten liegen, die Verkehrsverhältnisse erheblich gebessert hatten. Übrigens könnte wohl auch Minoa, das Steph. Byz. als alten Namen von Gaza anführt, in irgendwelchen Beziehungen zu Minaia stehen, wie dies anscheinend auch Sprenger Die alte Geographie Arabiens 232 angenommen hat. Auf jeden Fall ist es bezeichnend für die Stabilität der ethnologischen Schichtungsverhältnisse, daß die Wohnsitze der Minäer sowohl im Gōf, wie Glaser 1548f. beweist, als auch im Reich Qatabān, was aus Plinius hervorgeht, sich kaum wesentlich im Laufe der Jahrhunderte verschoben haben. Wenn wir auch bisher Minäer nur im Binnenlande angetroffen haben, aus dem allein inschriftliche Zeugnisse zu uns sprechen, so werden wir doch kaum das Recht haben, die Nachricht des Eratosthenes anzuzweifeln, der ausdrücklich versichert, daß die M. in dem gegen das Rote Meer zu gelegenen Teile säßen. Der Zusatz, ihre größte Stadt sei Karna (= Qarnawu), zeigt klar, daß auch er den Ğauf zu ihrem Gebiete gerechnet haben muß. Wieweit das minäische Gebiet in die Küstenebene (Tihama) hineinreichte, ist nicht mehr zu ermitteln, und wenn Tkač, der sich ausführlich zu dieser Strabonstelle und allen Irrwegen, die die verschiedenen Interpretationsversuche dieses wichtigen Passus in historischer Auswertung gegangen sind, geäußert hat (1319—1322), annimmt, der Küstenbesitz der Minäer wäre zur Zeit des Plinius oder Iuba kaum über die Gegend des heutigen Qonfuda hinausgegangen und hätte südlich nicht über die geographische Breite von San'ā' hinausgereicht — der Ḥārid hätte die Südgrenze des Minäerreiches gebildet, während diese in der Blütezeit noch südlicher angesetzt werden müsse —, so sind das lediglich Vermutungen. Auf festem Boden stehen wir aber jetzt hinsichtlich des Nachweises einer nordarabischen Kolonie der Minäer.

Es ist das Verdienst Jul. Eutings, in dem nördlich von Medīna gelegenen el-'Ōla, das eine wichtige Station der langen Karawanenstraße gewesen ist, die Gaza und Petra mit den südarabischen Produktionsgebieten der kostbaren Aromata verband, zuerst neben lihyanischen Texten auch Bruchstücke von 25 größeren minäischen Inschriften und etwa 50 minäischen Graffiti entdeckt zu haben, für deren Erschließung D. H. Müller (Epigraphische Denkmäler aus Arabien, Denkschr. Akad. Wien XXXVII, 1889) und Mordtmann (Beiträge zur minäischen Epigraphik, Erg.-H. zur ZA nr. 12, Weimar 1897, hier ME zitiert) die erste Pionierarbeit geleistet haben, während Jaussen und Savignac noch eine ganze Anzahl weiterer Texte (im ganzen etwa 200) aus dieser Fundstätte herauszuholen wußten (Mission archéologique en Arabie II, Paris 1914). Es war von vornherein klar, daß hier eine weit nach Norden vorgeschobene Kolonie Ma'īns vorliege, aber welchen Namen mochte diese getragen haben?

Eine lose Verbindung zwischen dieser und dem in Hal. 535 + 578 (= Glaser 1155) erwähnten Ma'īn Maṣrān schien zunächst gegeben, als Hommel in seiner Besprechung von D. H. Müllers Edition der Texte von el-'Ōla' (Aufsätze u. Abhandlungen 6ff.) diese beiden Worte als ‚die nördliche Minäercolonie" faßte. Glaser, dem Hommel schon 1889 diese Deutung mitgeteilt hatte, hat dann in Skizze II 452 die Meinung vertreten, *Ma'īn Maṣrān* bedeute einfach ‚die ägyptischen Minäer' und die Minäer seien zu den Hyksos zu rechnen, die Inschrift in die Zeit des Auszugs der Hyksos aus Ägypten zu verlegen. Im folgenden (456) meint dann Glaser im Zusammenhange mit der Lokalisierung des in der genannten Inschrift erwähnten Sarr und A'ṣūr, die er unter *Ma'īn Maṣran* mitverstanden wissen wollte, das Hommel mit ‚die Minäer von Maṣrān' übersetzt hatte, es könne dies auch einfach ‚das ägyptische Minäergebiet' heißen. *Maṣrān* wäre sonach der Name eines nördlichen Grenzgebietes zwischen Minäern und Ägyptern, nach Hommel die Sinaihalbinsel, wahrscheinlich aber der ganze Isthmus von Suez bis Gazza und das südliche Palästina, oder es sei ein einfaches Adjektiv ‚ägyptisch'. Im Zusammenhang damit übersetzt er dann *Ma'īn maṣran* ‚die ägyptischen Minäer' oder ‚das ägyptische Minäergebiet', womit zur Zeit der Inschrift offenbar nur die am Isthmus von Suez und östlich davon wohnenden Stämme gemeint sein können, wahrscheinlich bis über Gazza hinaus, das uns als alte Minäerkolonie ohnehin aus den Inschriften bekannt sei — ich bemerke, daß die Inschriften Gazza nirgends als Minäerkolonie bezeichnen —, vielleicht sogar bis Ṣur (Tyrus). Glaser (457) geht dann auf Hal. 578 (das mit Hal. 535 den Text von Glaser 1155 bildet) ein, wo von *Maṣrān* und *Ma'īn* (den Minäern von) *Masrān* und am Schlusse der Zeile von ‚dem Wasser dieser beiden' die Rede sei. Das erinnert ihn so sehr an das in der Bibel sehr häufig vorkommende *Nahal Miṣrajim* (das Wādī von Ägypten, das er dem Wādī el-'Arīš gleichsetzt), daß wir bei Masrān, besonders wenn es Landesname ist, absolut nur an das Gestade von el-'Arīš und das Gelände des Wādī el-'Arīš denken können. War damit Ma'īn Musrān — ohne jeden triftigen Grund — hoch in den Norden auf die Sinaihalbinsel verlegt worden und von Glaser mit Ägypten in Zusammenhang gebracht, so hat H. Winkler (Musri Meluḫḫa, Ma'īn MVAG III 1898/1, 23) sowohl das sicher ‚Ägypten' bedeutende *Mṣr* in Glaser 1155 (dessen Übersetzung er hier S. 20 bietet) und Glaser 1083, als auch *Muṣrān* mit dem in assyrischen Quellen genannten Lande *Muṣri* identifiziert, der minäischen Provinz, die er in Nordwestarabien sucht. H. Winkler hat dann neuerdings bei E. Schrader Die Keilinschriften und das Alte Testament[3], Berlin 1903, 140ff. zu diesem Problem Stellung genommen. Er sieht die in el-'Ōla' gefundenen minäischen Inschriften als Beweis für das Vorhandensein einer minäischen Ansiedlung hier und für die Herrschaft der Minäer auch über Nordarabien an. El-'Ōla' sei also eine nordarabische Provinz der Minäer und falle räumlich mit dem von den Assyrern im 8. und 7. Jhdt. v. Chr. als Musri bezeichneten Lande zu-

sammen, an das im Süden sich das Meluhha genannte Gebiet anschließt. Nach assyrischen Quellen ist der König von Musrí als lehensabhängig vom König von Meluhha anzusehen, in dem wieder wohl nur der König von Ma'īn zu verstehen sein würde, zu dessen Gebiet eben el-'Öla' gehörte, und das bis an die Grenze von Südpalästina reichte. Ihm folgt O. Weber (Studien zur südarabischen Altertumskunde, MVAG VI 1, 1901, 34); wenn er daran aber die Bemerkung schließt, daß die in el-'Öla' aufgefundenen minäischen Denkmäler eben von in jenem Musrān ansässigen Minäern gesetzt seien, so rechnet er wohl el-'Öla' wie Winkler zu dieser minäischen Provinz. In der zweiten Auflage von ‚Arabien vor dem Islam' (Der alte Orient III 24) meint dann Weber, diese Provinz und Musri habe sich in der geographischen Lage mit dem Lande Midian gedeckt, eine Positionsbestimmung, die auch F. Hommel (Ethnologie 606, 2 und bei D. Nielsen Handbuch der altarabischen Altertumskunde I 69 und vgl. MVAG VI 30) vertrat, der el-'Öla (603) nachgerade als Süd-Midian bezeichnete. In gleicher Richtung bewegt sich auch die Ansicht von H. Grimme, der in OLZ XIII (1910) 55 die minäische Kolonie Musrān für den nächsten Nachbar Midians und Msr der Inschrift Glaser 1155 mit H. Winkler (MVAG III 23f.) für identisch mit dem ebenda genannten Mṣrn hält, wiewohl er die Gleichung Hartmanns (Msr = Ägypten) nicht völlig ablehnt. Sehr richtig hat daher Grimme (58) Mṣr bzw. Mṣrn als Appellativum in der Bedeutung ‚Grenzmark' oder pluralisch als ‚Grenzmarken' gefaßt und gemeint, die Minäer hätten damit das am weitesten nach Norden gelegene Stück ihres Reiches bezeichnet. Mit der Zeit hätte sich das Appellativum zum Eigennamen verschoben, was dann die Artikelsetzung (die Endung *-ān*) überflüssig machte. Die Inschrift Glaser 1155 zeige in festgewordenen Verbindungen wie ‚Statthalter der Mark' (*kbry mṣrn*) und ‚Minäer der Mark' (*M'n mṣrn*) appellativisches *Mṣr*, während isoliert stehendes ‚Mark' hier wie in den Hierodulenlisten von Qarnāwu als reiner Eigenname in der Form Mṣr stehe. Als Eigenname hätten auch die Fremden der späteren Zeit das Wort gefaßt, und so käme es, daß die Assyrer nur mit Muṣur und mit Muṣrān operierten. M. Hartmann (Arabische Frage 381f.) hingegen bemerkt, die minäische Kolonie, deren Mittelpunkt Dadān (heute el-'Öla') war (zu dieser Identifikation vgl. auch A. Musil The northern Heǧâz, New York 1926, 293ff.), sei ein Stück Ma'īn gewesen, habe aber zum Unterschiede vom Mutterreich ‚das ägyptische Ma'īn' geheißen. Hartmann meint dann (382 Anm. 7), man wäre eigentlich geneigt, Ma'ān zu schreiben, weil die ma'īnische Kolonie in Ostägypten (ein besonderes Land Musri sei nicht anzunehmen) an der Stelle des heutigen Ma'an gelegen haben wird. Das anzunehmen war um so verlockender, als die südliche Siedlung von Ma'ān den Namen *Ma'ān al-Maṣriyye* oder *al-Kebire* führt (Musil The northern Heǧâz 4) und H. Winckler (MVAG III 24) *Ma'īn Musrān* als Nomen gentilicium *Ma'in al-Musriyyu* (das musräische Ma'in) gefaßt hatte. Trotz dieses Gleichklangs halte ich es aber nicht für wahrscheinlich, daß wir die minäische Kolonie sich so weit nach Norden erstrecken lassen können (man vergleiche die Kartenbeilagen bei Musil), sondern halte Ma'ān mit Musil (243—247) für identisch mit biblischem Ma'ōn und Ma'ūn; wenn Musil hinsichtlich des Zusammenhangs dieser beiden Formen mit Ma'īn sagt ‚Whether the name Ma'ôn arose from Ma'în or not, I cannot decide, because both are purely Semitic and both are frequently met with in northwestern Arabia', so kann ich mich diesem Urteil nur anschließen. Auf dem lautlichen Gleichklang allein sind eben Zusammenhänge nicht aufzubauen. Wenn die LXX mehrfach Minäer für Ma'ūnim eingesetzt hat, so kann das Versehen sein, wie sie ja auch Ma'ōn mit Midian verwechselt hat, kann aber auch so erklärt werden, daß man den sicher sehr geläufigen Namen hier an Stelle eines vielleicht schon weniger bekannten oder nicht mehr verständlichen eingesetzt hat. Damit soll durchaus nicht geleugnet werden, daß es möglich ist, daß auch in Ma'ān sich einmal Minäer aufgehalten haben, aber die *Ma'īn Muṣrān* genannte Landschaft kann man nicht ohne weiteres so weit nach Norden verlegen. Das wahrscheinlichste ist demgegenüber, daß *Ma'īn Musrān* mit der minäischen Kolonie von el-'Öla' zusammenfällt, die ja schon die meisten Forscher, die sich mit dieser Frage beschäftigten, als Bestandteil dieser Landschaft angesehen haben. Rhodokanakis (bei Nielsen Handbuch I 131, 2) hat (*m'n*) *mṣrn* in diesem Komplex (in Glaser 1155 und 1302) als ‚Grenzer' und *mṣrn* (wie H. Grimme) als ‚Grenzmark' gefaßt und in *m'n mṣrn* die im nördlichsten Grenzgebiet, in der Handelskolonie el-'Öla' (Dedan), dislozierten Minäer gesehen. Damit fällt dann naturgemäß auch jede Beziehung zu Ägypten und die Ursache, diese minäische Kolonie in dessen Nähe nach Norden zu verlegen. Als Hauptort dieses Gebiets haben wir sicher Dēdān (inschriftlich *Ddn*, in ME 13, 2 *b-byth Wd b-Ddn* ‚im Tempel des Wadd zu Dēdān' und 11, 8 *Kbr-h M'n b-D[dn]* ‚der Statthalter der Minäer in Dē[dān]'; zu letzterer Ergänzung vgl. schon Hommel Ethnologie 603, 2) anzusehen, das auch in den Hieroduleninschriften Glaser 942 = 1277, 944 = 1268, 946 = 1270, 961 = 1241, 963 = 1243, 974, 976 = 1255 und 1025 genannt und mit dem heutigen Gebiet von el-'Öla' identisch ist, was schon Glaser (Skizze II 155) und C. Conti Rossini Storia d'Etiopia I (Milano 1928) 93 erkannt und auch M. Hartmann (Arab. Frage 381) angenommen hat (s. o.), während Hommel (Ethnologie 606, 2) das inschriftliche Zairān mit el-'Öla' identifizierte. Die Gleichung el-'Öla' = Dedan ist gesichert durch eine minäische Grabinschrift (A. Janssen-R. Savignac Nouvelle inscription minéenne d'El-'Ela. Dedan, Rev. bibl. VII [1910] 521—532, vgl. Lidzbarski Ephemeris f. semit. Epigraphik III, Gießen 1915, 273), in der Dedan als Sterbeort des Stifters der daselbst gefundenen Inschrift genannt wird. Die beiden Herausgeber dieser Inschrift haben mit Recht in Ḥoreiba oder der unmittelbaren Umgebung von el-'Öla' das Emplacement von Dēdān gesehen und die Meinung vertreten, daß die Oase von el-'Öla' früher den Namen Dēdān getragen habe. Dēdān war als

Residenz des minäischen Statthalters sicher ein ansehnlicher Ort, an dem auch dem minäischen Reichsgotte Wadd ein Tempel errichtet war. Da die Texte von el-'Öla' (ME 117) die beiden Könige Waqah'īl Sadīq und Abu-Karib Yaṭī' erwähnen, die in Glaser 1087 (= Hal. 504) mit dem qatabānischen Könige Šahir Yagīl Yuharǧib genannt werden, welch letzterer der Vater des in Glaser 1000 A als Bundesgenosse des Kariba'īl Watār von Saba' namhaft gemachten Warawa'īl von Qataban gewesen ist, so müssen diese beiden minäischen Könige in der nicht lange vor Glaser 1000 A liegenden Epoche regiert haben und muß sonach auch die Kolonie von el-'Öla' in diese Zeit zurückreichen (vgl. Rhodokanakis Die Sarkophaginschrift von Gizeh, Ztschr. f. Semitistik II [1924] 123, 2). Wie lange die Minäer hier als Herren saßen, ist nicht genau festzulegen; da die Könige Waqah'īl Sadīq und Ilīyafa' Yašūr in den minäischen el-'Öla'-Texten erwähnt sind, ist die Provinz wohl im Zeitraum, der zwischen diesen beiden Herrschern liegt, in minäischem Besitz. Das Ende des minäischen Staates hat dann wohl auch die minäische Kolonie in Dedan des nötigen Rückhalts am Mutterlande beraubt, Liḥyān und Nabatäer waren hier wohl die Erben der verblassenden minäischen Macht.

Hier wie schon öfter im Laufe der vorliegenden Darstellung standen chronologische Schichtungsprobleme zur Diskussion, und es muß nun auf die Frage eingegangen werden, wie eigentlich das Reich von Ma'īn zeitlich in die Geschichte des vorderen Orients einzugliedern ist, und vor allem, in welchen Beziehungen Saba' und Ma'īn zueinander stehen. D. H. Müller (Burgen II 1011ff.) hat als erster eine Liste der minäischen Herrscher vorgelegt und zu dem Problem dahingehend Stellung genommen (1031), daß Minäer und Sabäer als rivalisierende Völker anzusehen seien, also nebeneinander bestanden (vgl. Tkač 1504). Demgegenüber trat Glaser mit einer gänzlich anderen Auffassung des Verhältnisses der beiden Staaten auf den Plan, das er in seiner nie im Buchhandel erschienenen und daher schwer erreichbaren Skizze I im 3. Kapitel, Das Königreich der Minäer (Ma'în), 46—55, dargelegt hat. Glaser stellt hier fest, daß das minäische Reich dem sabäischen vorangegangen sei und um 1500 v. Chr., wahrscheinlich sogar 2000 v. Chr. begonnen habe und im Kampfe, den Glaser 1000 schildert (63), zu Ende gegangen sei. Ausführliche Referate über seine, in Fachkreisen als Minäertheorie bekannte Lehre, sind vor allem O. Weber Studien zur südarabischen Altertumskunde I (MVAG VI 1901, 6ff.) und D. Nielsen Studier over oldarabiske indskrifter, Kopenhagen 1906, 84ff. zu danken. Weber (36f.) ist nicht nur für Glasers Minäertheorie eingetreten, sondern hat sich auch mit den Einwendungen der Gegner dieser Theorie auseinanderzusetzen versucht; er erklärt sich für das höhere Alter der Minäer gegenüber den Sabäern, hält die Sirwâhinschrift (Glaser 1000, ca. 600 v. Chr.) für den Terminus ad quem und berechnet die Dauer des minäischen Reiches auf mindestens 600 Jahre, so daß wir in die Zeit von mindestens 1200 bis spätestens 600 v. Chr. kämen. Hommel, der sich von allem Anfang an mit H. Winckler Glasers Minäertheorie angeschlossen hatte, kommt in seiner Darstellung der altsüdarabischen Geschichte in Nielsens Handbuch der altarabischen Altertumskunde I 67 zu einem noch höheren Alter des minäischen Reichs, dessen Anfang er auf ca. 1300 v. Chr. ansetzt, während die Anfänge der südarabischen Schrift und Kultur in Südarabien gewiß noch mehrere Jahrhunderte zurücklägen und bei vorsichtiger Schätzung der Mitte (vielleicht sogar noch der ersten Hälfte) des 2. vorchristlichen Jahrtausends zugeschrieben werden dürften. Das Ende des minäischen Reiches setzt Hommel um eine Generation vor etwa 680 v. Chr. an, in welches ungefähre Datum der Stifter der großen Sirwahinschrift gehören würde.

Ich brauche mich hier um so weniger auf alle Diskussionen für und wider einzulassen, die Glasers Theorie ausgelöst hat, als Tkač alles Einschlägige bereits kurz zusammengefaßt hat (1504—1511). Nachzutragen wäre, daß auch Lemonnyer La controverse minéo-sabéenne (Rev. des Sc. Phil. et Théol. 1910, 581f.) im Anschluß an die Erörterung des Delosaltares zu diesem Problem Stellung genommen und De Lacy O'Leary Arabia before Muhammad, London 1927, 94f. sich den Gegnern Glasers angeschlossen hat. Wenn ich mich hier nur auf das wichtigste beschränke und nur auf einzelne Punkte des ganzen Fragenkomplexes näher eingehe, so geschieht dies auch deshalb, weil ich nicht den Untersuchungen vorgreifen möchte, die von anderer Seite (K. Mlaker in Graz, einem Schüler von Rhodokanakis) im Gange sind und im Zusammenhange mit den Hierodulenlisten von Ma'īn auch die chronologischen Probleme behandeln werden. Ich möchte aber inzwischen mit allem Nachdruck auf die ebenso vorsichtigen wie wohlbegründeten Aufstellungen verweisen, die Mordtmann in seiner Rezension von Glasers Skizze I (ZDMG XLIV 181ff.) und in seinen Beiträgen zur minäischen Epigraphik (105, 115), D. H. Müller im Anz. d. Wiener Akad. 1909 nr. 2 sowie Tkač im Art. Saba u. Bd. II A S. 1511 vorgetragen haben und die auch heute sehr beachtenswert erscheinen.

Zunächst ist festzustellen, daß wir auf Grund des uns zur Zeit vorliegenden inschriftlichen Materials noch keinerlei Anhaltspunkt für die zeitliche Festlegung des Aufkommens des Minäerreichs besitzen. Mordtmann (183) hat zwar darauf verwiesen, daß Assurbanipal ca. 645 v. Chr. Abyateh, den König der Araber, unterworfen habe und dieser nur ein König von Ma'īn gewesen sein könne, da dieser Name, der gleich *'Abyḏ* (Abīyada') zu setzen sei, nur dem minäischen Königsgeschlechte eigen war. Nach meiner Ansicht ist aber auch damit kein Terminus a quo gegeben, da die Identifizierung der beiden Namen doch sehr problematisch ist, wie es wohl auch nicht angeht, den *Abi-yaṭa'* auf einer Nachpräge einer alexandrinischen Tetradrachme des numismatischen Kabinetts der Universität Aberdeen mit den Abīyada' der minäischen Königsreihe zusammenzustellen, wie dies G. F. Hill Catal. of gr. coins of Arabia, Mesopotamia and Persia (Lond. 1922) LXXXIIf. und C. Conti Rossini Monete sud-arabiche RRAL XXX 9—10 (1922) 242 getan hat. In der Kontroverse hat die Inschrift Glaser 1155 (Hal. 535 + 578) von allem Anfange an eine

bedeutsame Rolle gespielt und weittragende Schlüsse sind aus ihr gerade für das gegenseitige Verhältnis von Minäern und Sabäern gezogen worden (vgl. die Ausgabe von H. Winckler MVAG III [1898] mit Faksimile, Übersetzung ebd. 20). Diese Weihinschrift ist gestiftet von zwei Kabīren von Muṣrān und Ma'īn muṣrān für die Errettung aus einem Überfall, den Saba' und Ḥaulān auf der Karawanenstraße zwischen Ma'īn und Ragmat gegen sie und ihren Besitz gerichtet hatten, und aus dem Kriege, der zwischen dem Herren des Südens und dem des Nordens geführt wurde, und ihre Errettung inmitten Ägyptens (Miṣr) während der Empörung, die zwischen *Mdy* und *Miṣr* stattfand. Im Schlußpassus ist Abyada' Yaṭi', König von Ma'īn, erwähnt. Glaser (Skizze I 57ff.) hat aus der Erwähnung von Saba' und Ḥaulān, welch letzteres er südlich von Ma'īn ansetzt, den Schluß gezogen, daß es sich um zwei Stämme, nicht um ein Königreich, handle, das minäische Reich damals schon in Verfall gewesen sei, während das kleine Saba im Aufstreben begriffen war. In dem ‚Herrscher des Landes rechts' (so gibt Glaser *dū yamnat* wieder) sieht er Mesopotamien oder irgendeinen syrisch-kleinasiatischen Staat, im ‚Herrscher des Landes links' (*dū śa'mat*) Ägypten, beides unter der Voraussetzung, daß das minäische Reich sich bis hinauf nach Syrien (Gaza) erstreckte. *Mdy* deutet er als Edomiterland, Medien könne kaum darunter verstanden werden. In Skizze II 452 erklärt Glaser dann, daß die ganze Inschrift aus der Zeit des Auszuges der Hyksos aus Ägypten stamme, weil in ihr vom glücklichen Entkommen der Stifter der Inschrift aus der Mitte Ägyptens die Rede sei, und versetzt die Inschrift in den Beginn des 17. Jhdts., vielleicht um 1650 v. Chr., während Hommel in seinem Referat über Glasers Skizze I (Glasers historische Ergebnisse aus neuen südarabischen Inschriften, Beil. z. Allg. Ztg. 1889 nr. 291, 6) die Meinung ausspricht, daß Glaser 1155 der Situation nach auf die letzten Jahrhunderte vor 1000 v. Chr. paßt (vgl. seine Auffassung o. S. 479, 41). Demgegenüber hat M. Hartmann (ZA X [1895] 31f. und später Arab. Frage 130f. 421) die Ansetzung der Inschrift um 525 v. Chr. vertreten, der sich auch Mordtmann (Beiträge 106) und Ed. Meyer (ZA XI [1896] 327f.), sowie Conti Rossini anschloß (Monete sud-arabiche 242, wo der König Abīyada' Yāti' aus Glaser 1155 ungefähr auf 525 v. Chr. angesetzt wird, vgl. auch Storia d'Etiopia I 93). Glaser wendet sich freilich (MVAG II [1897] 249ff.) gegen die Zusammenstellung der *Mdy* mit den Medern oder Persern, räumt (252) allerdings die Möglichkeit ein, daß auch an die ägyptische Polizeitruppe der Mazoy (Matoi), an Medien, das biblische Mizzah sowie den persischen Satrapen Mazaios gedacht werden könne. Entscheidend seien also die Kriterien, die er in bezug auf das Alter der minäischen Inschriften angegeben habe, die ohne Ausnahme gegen die Perserzeit und für ein weit höheres Alter sprechen, wobei wieder auf das Fehlen minäischer Münzen hingewiesen wird, das gegen ein Bestehen des minäischen Reichs zur Zeit des Kambyses oder Alexanders d. Gr. spreche. Auf Seite der Ägyptologen hat sich vor allem W. M. Müller Studien z. vorderasiat. Gesch. (MVAG III [1898] 146f.) gegen die Ansetzung der Inschrift Glaser 1155 in die Hyksoszeit und gegen die Zusammenstellung der Mdy mit den Matoi gewendet und gemeint, wenn die Mady die *Μῆδοι* sein sollten, so könne der Feldzug des Kambyses 525 nicht gut für die Zeit passen, in der südarabische Kaufleute ‚in der Mitte von Ägypten' vom Kriege überrascht werden konnten. Die langen Revolutionsjahre des 4. Jhdts. lägen am nächsten.

Dieser Auffassung trat dann, den Stand der Frage zusammenfassend, O. Weber MVAG VI [1901] 22ff. entgegen, der Glaser 1155 wie Hommel (Ethnologie 142) in die Blütezeit des minäischen Reiches und seiner midianitischen Kolonien, ja sogar in die ersten Zeiten des minäischen Reiches verlegt. Da Weber die Gleichung *Muṣrān* mit assyr. *Muṣri* vertritt (vgl. darüber o. S. 477, 8), welche Kolonie die Minäer um 700, wie aus den Keilschriften hervorgehe, nicht gehabt hätten, weil die Assyrer damals den ganzen Norden Arabiens unter ihre Oberhoheit brachten, im Verlaufe des 7. und 6. Jhdts. aber die Festsetzung der Minäer nicht erfolgt sein könne (am Anfang des 6. Jhdts. sei ja nach Glaser 1000 das minäische Kerngebiet bereits sabäisch), so können nach dem 8. Jhdt. die Minäer in Muṣri keinen Einfluß gehabt haben, den Glaser 1155 und 1302 aber voraussetzen. Wenn wir *Ma'īn muṣran* im o. S. 478, 31 bezeichneten Sinne fassen und mit el-'Öla' identifizieren, wird freilich der Haupteinwand Webers gegen die zeitliche Ansetzung von Glaser 1155 in die Zeit um 525 v. Chr. hinfällig. Für diese ist später auch v. Bissing (Rec. d. trav. XXXIV [1912] 126ff.) eingetreten. Er hat in den *Mdy* die Meder gesehen und Glaser 1155 sonach in die Zeit des Kambyses oder seiner Nachfolger gesetzt. Eine einwandfreie Bezeugung für ein minäisches Königreich für diese Periode (6./5. Jhdt. v. Chr.) stelle nicht nur Hiob 2. 11, 20 dar, wo nach der LXX ein *Σωφὰς Μιναίων βασιλεύς* erscheint, sondern dazu passe auch, daß Eratosthenes bei Strab. XVI 768. 776 und Agatharchides bei Diod. III 42 von den Minäern als einem noch bestehenden Volke reden — selbst wenn wir annehmen, daß dies den Quellen des Eratosthenes und Agatharchides entstamme, steigen wir schwerlich über das 5., sicher nicht in das 7. und 8. Jhdt. v. Chr. hinauf. Als einziges Argument für das Alter des minäischen Reiches, das Beachtung verdiene, sieht v. Bissing mit Glaser den Umstand an, daß die in den minäischen Inschriften bekannten Könige auf den Münzen Arabiens nicht vorkommen, und umgekehrt die Münzkönige nicht in den Inschriften. Aber diese Münzen sind attischen Münzen des 4. Jhdts., Alexandermünzen und römischer Prägung nachgeahmt, die ersteren im Laufe des 4. Jhdts. v. Chr. entstanden (so Regling 127, 6) oder wie v. Bissing annimmt, nicht über die zweite Hälfte des 4. Jhdts. hinaufzurücken. Dann ist aber z. B. von 550—350 v. Chr. reichlich Platz für jene inschriftlich bezeugten Minäerfürsten, auch dann, wenn wir keinerlei gleichzeitige Regierungen annehmen (128). Letztere Ausführung v. Bissings steht freilich in scharfem Gegensatz zu Weber (MVAG VI [1901] 24), der gegen Hartmanns Datierung des minäischen Reiches von etwa 550

—200 v. Chr. einwandte, daß keine Rechenkunst der Welt die uns überlieferten mindestens 26 minäischen Könige auf diesen Zeitraum zu verteilen vermöge, für die Dauer des minäischen Reiches vielmehr mindestens 600 Jahre zu beanspruchen seien. Dagegen, wie gegen Glasers ähnliche Berechnungsmethoden muß gesagt werden, daß eine durchschnittliche Regierungsdauer von 25 Jahren im Orient nicht als Norm angenommen werden kann. Man braucht nur einen Blick auf die Regierungsdauer islamitischer Dynastien zu werfen, um dies einzusehen. Die 14 Herrscher aus dem Hause Umayya haben z. B. nur 86 Jahre, die ersten 26 ʿAbbāsiden 231 Jahre regiert, diese Daten stehen also in grellem Gegensatz zu den 600 Jahren, die Weber, oder den 750 Jahren, die Glaser (Skizze I 55) als Regierungszeit der minäischen Dynastie von 26 (oder mit Glaser 30) Herrschern angenommen hat (vgl. auch Hommel Chrestomathie 90. Nielsen Handbuch I 66). Wir müssen uns aber noch gegen eine andere schwerwiegende Folgerung wenden, die aus Glaser 1155 gezogen wurde. Bereits Glaser (Skizze I 58) hat den Ausdruck *Saba' wa-Ḥaulān* in Glaser 1155, 2 so aufgefaßt, als handle es sich um zwei Stämme, Saba' sei damals nur erst ein Stamm gewesen, der mit einem anderen benachbarten eine kleine Razzia unternahm, an ein (sabäisches) Königreich sei nicht zu denken. H. Winckler (MVAG III 1898, 18. 22) nahm, darüber hinausgehend, an, daß die Sabäer damals noch im Norden saßen und zu den Aribi der assyrischen Annalen hielten. Auch Weber (MVAG VI [1901] 23; Arabien vor dem Islam 28) verlegt die Sabäer in den Nordwesten Arabiens und hält sie für einen Beduinenstamm. In MVAG VI 53 faßt Weber seine Auffassung der Situation in Glaser 1155 dahin zusammen, daß das hier geschilderte Ereignis im Norden stattfand, indem er auf Glasers Lokalisierung der *Ḥwln* in Zentral-Nordwestarabien (Skizze II 323—326f. 339f.) verweist, und fährt fort: ‚Dann kann aber auch Saba' damals nicht ein mächtiges südarabisches Reich gewesen sein, vielmehr läßt die ganze Art, wie Saba' auf gleicher Stufe wie Ḥawilân genannt wird, keine andere Erklärung zu, als die, daß damals Saba' eben wie Ḥawilân ein nordwestarabischer Beduinenstamm war, der von der Plünderung der reichbeladenen Karawanenzüge lebte.' Endlich spricht auch Hommel (Ethnologie 142, bei Nielsen Handbuch I 65) von den Sabäern als räuberischem Stamm, den Ort des Überfalls (die Straße zwischen Ragmat [bei Neǧrān] und Maʿīn, das Hommel mit Maʿān bei Petra identifiziert) nimmt er unweit von Midian an. Wer so deduzierte, für den mußte sich naturgemäß der Anfang der südarabischen Geschichte in nebelhaften Fernen verlieren. Ist es doch an sich schon äußerst gewagt, aus einem Überfall auf eine Handelskarawane den Schluß zu ziehen, der Angreifer müsse zu den Beduinen gehören. sintemalen schon Winckler (MVAG III 21) auf die islamische Parallele (Überfall der mekkanischen Karawane durch Muḥammed und die Seinen) hingewiesen hat. Die Formel *Saba' wa-Ḥaulān* in Glaser 1155 ist durchaus nicht anders zu fassen als die parallelen Ausdrücke *Saba' wa-Ḏahr* (Glaser 1000 A 18), *Saba' wa Yhblh* (Hal. 51, 5. Glaser 904) oder *Saba' wa-Ḥimyarᵐ* (CIH 347, 5, 334 = Glaser 825, 3). Mit Rhodokanakis (Altsabäische Texte I 10 und bei Nielsen Handbuch der altarab. Altertumsk. I 120) ist die Sache vielmehr so aufzufassen, daß die Leitung dieses Unternehmens Angehörige des die herrschende Schicht stellenden Stammes Saba' innehatten, die es im Vereine mit dem befreundeten Stamme Ḥaulān durchführten. Die Sabäer haben damals also einen wohlorganisierten Staat gebildet, und die erwähnte Kampfhandlung bildet wohl eine Etappe im Ringen Saba's um die Vorherrschaft in Südarabien, und die Herrschaft über die Handelsstraßen, gehört also wohl in eine Linie mit Glaser 418/19, den beiden fragmentarischen Dokumenten des großen Ringens zwischen Saba' und Maʿīn. In welchem Abstande Glaser 1155 von dieser Inschrift steht, ist nicht abzuschätzen. Im Herrn des Nordens und des Südens, die im Kampfe gegeneinander stehen, sind nach Rhodokanakis wohl südarabische Größen zu erblicken, in M'n, das mit Ragmat durch eine Karawanenstraße verbunden ist, ist eher Maʿīn als Maʿān bei Petra zu sehen.

Über die Geschichte des minäischen Staates erfahren wir aus den bislang zur Verfügung stehenden Texten leider nur sehr wenig; auf einige Hauptphasen seiner wohl sicher sehr bewegten Geschichte fällt durch sie wohl spärliches Licht, aber die Einordnung dieses Wenigen ist um so schwieriger, als fest bestimmbare Punkte, von denen wir ausgehen könnten, kaum vorhanden sind. Wir können nur hoffen, daß wenigstens ein Teil des reichen inschriftlichen Materials, das der Boden des Gauf birgt, uns bald zugänglich wird und unsere dürftigen geschichtlichen Kenntnisse bereichert. Zunächst sei die Liste der uns bis jetzt bekannten minäischen Könige in der von Weber (MVAG VI 59f.) eingehaltenen Anordnung aufgeführt. Da uns die Art, wie diese Namen von den alten Südarabern ausgesprochen wurden, nur zum geringsten Teile erschließbar ist, sie andererseits aber von verschiedenen Sabäisten verschieden umschrieben worden sind, beschränke ich mich auf die Wiedergabe des Konsonantenbestandes. Die Filiation ist durch einen vertikalen Strich angedeutet.

I
1. ʾlyfᶜ Wqh
2. Wqhʾl Sdq
3. ʾbkrb Ytᶜ
4. ᶜmytᶜ Nbṯ

II
5. ʾlyfᶜ Ytᶜ
5a. x
6. ʾlyfᶜ Rym
7. Hwfᶜṯt

III
8. ʾbydᶜ Ytᶜ (ʿAbyadᶜ Yatᶜ)
9. Wqhʾl Rym
10. Hfn Sdq
11. ʾlyfᶜ Yfs

IV
12. Ytᶜʾl Sdq
13. Wqhʾl Ytᶜ
14. ʾlyfᶜ Yśr
15. Hfn Rym

V
16. ʾbydᶜ (ʿAbyadᶜ)
17. Hlkrb Sdq
18. Hfnm Ytᶜ

VI { 19. Yṯ' 'l Rym
20. Tb' krb (Tubba' kariba)

VII ? { 21. 'byd' ('Abyada')
22. Yṯ' 'l

22a. Yṯ' 'l
23. (22) Ḫyw
24. (23) Ḥfn Dr . .
25. (24) 'byd' Rym ('Abyada' Riyām)
26. (25) Wqh'l Nbṭ
27. (26) ['b]yd' ('Abyada')
28. (27) Ḥfn . . .

Die Belege für die einzelnen Herrscher sind schon bei Hartmann Arab. Frage 126—130 angeführt. Hartmann hat folgende Anordnung I: 12—15; II: 5. 8—11; III: 1—4; IV: 6. 7; V: 16—18; VI: 19. 20; VII: 21. 22; dann folgen 26. 25. 21. 22. 22a. 23. Hommel, der schon in Ethnologie 139. 683f. 1034 zur Frage des Zusammenhangs der einzelnen Gruppen gehandelt hatte, hat in seiner Geschichte Südarabiens im Umriß (bei Nielsen Hdb. I 66ff.) unter Anführung der Belege folgende Gruppierung vorgeschlagen:

1. Gruppe I (nr. 1—4).

2. Gruppe II mit 5 und Gruppe III, zu folgendem Stammbaum verbunden (die Ziffern der oben gegebenen Liste sind in Klammern beigegeben):

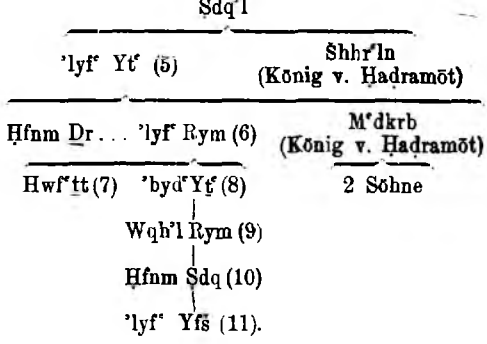

Gesichert ist hievon lediglich die Reihe 8—11, die genealogische Verbindung der Vorgänger dieser Herrscher aber, wie Hommel selbst zugibt, hypothetisch (vgl. unten zu Hal. 193, 2). Auf 69, 1 des Handbuchs läßt Hommel auch die Möglichkeit offen, 6 unter Ḥfnm Dari[ḥ?] zu stellen (zu diesem Stemma vgl. auch D. H. Müller Burgen II 1013. 1019. Hartmann Arab. Frage 173).

3. Gruppe IV. Hommel (72) nimmt an, daß Ḥfnm Rym noch einen vor oder nach ihm zur Mitregierung unter dem gemeinsamen Vater 'lyf' Yšr gekommenen Bruder mit dem Beinamen Nbṭ hatte, den er mit Wqh'l Nbṭ identifizieren möchte.

4. Gruppe V.

5. Gruppe VI.

Nr. 22a und 23 will Hommel (73) an die Gruppe VI anschließen oder zwischen Gruppe V und VI stellen, wobei Yṯ' 'l (22a) vielleicht identisch wäre mit nr. 22. In Ethnologie 1034 nimmt Hommel an, daß ein weiterer Minäerkönig Nbt Krb Sdq aus Hal. 202, 2 zu erschließen sei.

Aus den Inschriften aus Haram (Hal. 151 = RES 2743) hatte sich die beachtliche Tatsache ergeben, daß ein Beamter des Königs dieser Stadt Ḥadramōt als Statthalter verwaltet hat (s. o. S. 467, 55). Daß dieser Staat schon in alter Zeit von einer mit der minäischen verbündeten Dynastie beherrscht wurde, ergibt sich aus den Inschriften, die auch erkennen lassen, daß Ma'īn in diesem Bunde die Oberhand hatte (vgl. Rhodokanakis bei D. Nielsen Handbuch 111 und Anm. 3). Leider ist in Hal. 423 der minäische König, der ein Zeitgenosse des Königs [Yd]' 'b Gyl[n] von Ḥadramōt war, nicht genannt, die Lesung *Malik Ma'īnim* übrigens nicht ganz sicher (vgl. Mordtmann Beiträge 16. RES nr. 2928 und S. 242). Die Tatsache des Bündnisses zwischen Ma'īn und Ḥadramōt ergibt sich aus Hal. 193, 2 (*bi-uḫuwwat aḫšu 'Ab-yd' Yṯ'*) ‚bei dem Bündnis mit seinem Bundesbruder *'Abyd' Yṯ'*, vgl. Rhodokanakis Handbuch I 111, 3. Umgekehrt stand das Verhältnis zu Qatabān, das wir uns wohl als Oberherrn Ma'īns zu denken haben. Schon Rhodokanakis hat nachgewiesen, daß das minäische Reich schon vor *Šhr Hll*, Sohn des *Dr' Krb* und noch unter einem seiner Nachfolger, Shr Ygl Yhrgb, der in Hal. 504 (= Glaser 1087) als Zeitgenosse (und wohl Oberherr) der minäischen Könige Wqh'l Yṯ' (Waqah'il Yaṯi') und seines Sohnes 'lyf' Yšr ('Iliyafa' Yašūr) erscheint (vgl. Katab. Texte I 35 und Anm. 4, 36. II 5—7, 44 und Anm. 4) zu Qatabān in einem Abhängigkeitsverhältnis stand. In der großen Māriber Inschrift Glaser 418f. steht Ma'īn mit Qatabān und anderen Verbündeten (Dhsᵐ, Mh'mrm, 'Amīrᵘᵐ) im Kampfe gegen das aufstrebende Saba' und wird von diesem unter furchtbaren Verlusten geschlagen. Während auf Seiten der Truppen des qatabānischen Königs Smhwtr 4000 Mann fallen, verlieren die verbündeten Minäer Mh'mrᵐ (Muha'mir) und 'Amīr deren 45 000, außerdem 63 000 Gefangene, abgesehen von 31 000 Stück Kamelen, Rindern, Eseln und Kleinvieh (vgl. Rhodokanakis Altsabäische Texte I 5f. 8). Mögen diese Zahlen auch übertrieben sein, so entrollen sie vor uns doch das Bild gewaltiger Kämpfe, in denen sich ganz bedeutende Kräfte gegenüberstanden. Da in der etwas späteren Inschrift Glaser 1000 Qatabān bereits Saba's Bundesgenosse gegen 'Ausān ist und auch Ḥadramōt an der Seite Saba's steht, Ma'īn aber nicht erwähnt wird, hat man angenommen, der Krieg in Glaser 418f. bedeute das Ende des minäischen Reiches, zumal sich Saba's Schläge ja hauptsächlich gegen Ma'īn richten (man beachte das Zahlenverhältnis der qatabānischen und minäischen Verluste). Während aber Glaser, der merkwürdigerweise annimmt, daß der Hauptschlag gegen Ma'īn nach Glaser 1000 von dessen Stifter Kariba'īl Watār geführt worden sei (Skizze I 62f.) und diese Inschrift in die späte Mukarribperiode (etwa 150—175 Jahre nach dem Aufkommen der Mukarrib) verlegt, Glaser 418f. aber 20—30 Jahre jünger sein läßt und in Skizze II 18 die Entstehung des großsabäischen Reiches um und vor 1000 v. Chr. annimmt, haben Nielsen (Studier 48. 83) und Hommel (Ethnologie 142) das Ende der Mukarribperiode, in das die Inschrift Glaser 1000 ohne Frage gehört, auf die Zeit um 500 v. Chr. gesetzt. Weber (MVAG VI 37) hat die Inschrift Glaser 1000 um

100 Jahre älter erklärt und auch Hommel neuerdings (Handbuch I 74) den Stifter dieser Inschrift um 680 v. Chr. angesetzt, womit er wohl der zeitlichen Bestimmung Conti Rossinis nahekommt, der in Storia d'Etiopia I 98 annimmt, daß Karibaʾil Watar nicht lange nach der Zeit Sargons (also nach 715 v. Chr.) die Suprematie Maʿīns brach. Hartmann (Arab. Frage 421) hat dagegen die Ansicht vertreten, daß die Sabäer um 400 v. Chr. die Stelle der Minäer einnehmen. Ein fester Ansatz ist also allem Anschein nach im Streite der Meinungen um das Alter von Glaser 1000 noch nicht zu gewinnen. Daß der o. S. 486, 23 erwähnte qatabānische König *Šhr Hll ben Dr'krb* (Šahr Hilāl b. Dir'īkariba) wirklich identisch sei mit dem *Šhr Hll* der Goldmünzen aus Ḥarīb (vgl. D. H. Müller Südarab. Altertümer 73, Typ mit Kopf auf Avers und Revers. G. F. Hill Catalogue of the Greek coins of Arabia S. LXXVI), wie dies nach Hommel (Handbuch I 101) keinem Zweifel unterliege, und daß Warawaʾīl Ġailān Yuhanʿim in Glaser 1402. 1932, wie Glaser vermutet hat, mit dem Münzkönig Warawaʾīl Ġailān (bei Hill Catalogue S. LXXVI. D. H. Müller 78) identisch wäre, muß nach dem heutigen Stande unseres Wissens als ausgeschlossen gelten. Ist doch der erwähnte Münztyp durch Hill (S. LXXVII) auf die Periode von 50—150 n. Chr. bestimmt. In so späte Zeit kann aber Glaser 1000 doch wohl unmöglich gehören, dagegen sprechen außer historischen auch stark paläographische Indizien. Zwar kennen wir zurzeit nur einen qatabānischen Herrscher namens Warawaʾīl, aber immerhin mehrere mit dem Namen Šahr (oder Šāhir) Hilāl (vgl. meine Zusammenstellung Ḳatabānische Herrscherreihen im Anzeiger Akad. Wien 1916 nr. 10 S. 2, 4). Es ist also nicht so ohne weiteres geraten, hier Identifikationen zu wagen, zumal wenn noch andere Bedenken dagegen sprechen. Alle zeitlichen Bestimmungen, wie auch D. H. Müllers (Sabäische Denkmäler 3) Verlegung der Könige ʾIlyafaʿ Yašūr und Abu Karib Yaṯīʿ in die Zeit kurz nach Sargon gründen sich ebensowenig auf inschriftlich verbürgte Tatsachen, wie Glasers Ansatz der beiden Herrscher um 1000 Jahre früher (Skizze II 65). Allerdings lassen sich auch für das Bestehen eines minäischen selbständigen Reiches bis in das 2. Jhdt. v. Chr. lediglich indirekte Nachrichten (Eratosthenes, Plinius) ins Treffen führen (Mordtmann ZDMG XLIV 184). Wenn aber Hal. 354, 2 von einer Verbrüderung (Bündnis) zwischen Saba' und Maʿīn spricht (vgl. Hommel Ethnologie 697. Hartmann Arab. Frage 386), so wäre ein solches Bündnis am ehesten in der Zeit zwischen Glaser 418f. und 1000 anzunehmen und damit auch erklärt, warum Maʿīn in letzterer Inschrift nicht mehr genannt ist und der sabäische Herrscher hier nur mit den früheren Bundesgenossen Maʿīns, Muhaʾmir und ʾAmīr, Krieg führt. Wenn dann die beiden Könige Yataʿ ʾil Riyām und Tubbaʿkarib in Hal. 485 den Schutz der Götter von Maʿīn und Yaṯīl und aller Götter und Patrone und Könige und Stämme von Saba' und Ḥaww (d. h. des sabäischen Staats, der ganzen Nation) anrufen (vgl. Rhodokanakis Grundsatz 41; Ḳataban. Texte I 36 Anm. 1, 145. II 45 Anm. 1), so spricht das doch stark für das Bestehen eines zwar von Saba' abhängigen, aber immerhin unter eigenen Königen stehenden Staates Maʿīn in sabäischer Zeit, nach dem Siege Glaser 418f. (eine andere Ansicht vertritt Hommel im Handbuch I 73 und Anm. 2). Wie lange Maʿīn als Staat dann noch bestand, wissen wir nicht. Wenn Tkač (1511) die Dauer des min. Reiches bis z. 2. Jhdt. v. Chr. animmt, so muß das nach dem heutigen Stande unserer Kenntnis der Geschichte des alten Südarabien ebenso für möglich erachtet werden, wie Mordtmanns Verlegung dieses Abschlusses minäischer Selbständigkeit vor 1. Jhdt. v. Chr. Unmöglich ist lediglich Glasers Ansicht (Skizze II 10. 21. 68. 95. 131. 287), die Minäer seien zur Zeit des römischen Feldzugs nach Arabia Felix, ja sogar schon zur Zeit des Eratosthenes Beduinen gewesen. Ein Blick auf die obenerwähnte Inschrift Glaser 1548f. zeigt dies mit ebensolcher Deutlichkeit wie Plinius' Angaben über Ackerbau und Handel der Minäer.

[Adolf Grohmann.]

Minister und **ministerium** wird im amtlichen Sprachgebrauch der Spätantike für die verschiedensten Dienststellungen und -leistungen verwendet. Sklavendienste, *servilia ministeria*, z. B. in Cod. Iust. IV 19, 22 (vom J. 294). VI 6, 6 (292); *mancipia, quorum ministeria* usw. III 33, 9 (293), wo der Titel des Abschnittes lautet *de usu fructu et habitatione et ministerio servorum*. Vgl. weiter Cod. Iust. VII 14, 10 *in ministerio servitutis* mit VII 14, 6 (293). 16, 16 (293). 16, 36 (294) und VII 15, 1, 2a (530). Hierher gehört auch Cod. Theod. IV 6, 3 (336), wonach der Sohn des Kaisers Licinius *compe[dibus vinc]tus ad gynaecei Carthaginis ministerium deputetur;* vgl. dazu Dig. XLVIII 8, 8 u. 36 und Cod. Iust. IX 47, 9 *in ministerium metallicorum damnari* oder *dari*. *ministeria* bedeutet Sklavenschaft in Cod. Theod. XVI 2, 10 (Seeck Regesten zum 26. Mai 346). 2, 14 (6. Dez. 356, Seeck Regesten) = Cod. Iust. I 3, 2, 4. *ministerium ancillae* findet sich Cod. Iust. VII 10, 4. 16, 16 (293). 16, 36 (294), vgl. IV 23, 2 (293). Cod. Theod. XV 7, 4 (380) u. 7, 9 (381) *quae ludicris ministeriis deputentur*. XV 8, 1 (343) *vile m. prostituti pudoris explere*. Cod. Theod. VII 13, 8 (380) wird von *famosarum ministeriis tabernarum* gesprochen: vgl. Cod. Theod. IX 7, 1 (326) = Cod. Iust. IX 9, 28 *ministra cauponae* und *si potantibus ministerium praebuit*. Häufig werden Helfer bei Verbrechen als *ministri* und ihre Mitwirkung als *ministerium* bezeichnet, so bei Falschmünzerei Cod. Theod. IX 21, 2, 5 mit 4 (318, Seeck Regesten zum 20. Nov.) = Cod. Iust. IX 24, 1, 5, bei Frauenraub Cod. Theod. IX 24, 1 u. 5 (Seeck Regesten zum 1. April 326), zitiert in Cod. Iust. IX 13, 1, 4, vgl. Cod. Iust. I 3, 53, 5 (533), ebenso IX 13, 1, 3a, bei der Mitwirkung an verbotenen heidnischen Opfern Cod. Iust. I 11, 7, 2 (451). Auch das *blandum m. iniustae delationis* Cod. Theod. X 10, 12, 1 (380) gehört hierher und die unerlaubte Mitwirkung der Pächter kaiserlicher Güter bei Exekutionen, *nulli exsecutionis suae turbulentum ministerium audeant commodare* Cod. Theod. X 26, 1 (426) = Cod. Iust. XI 72, 1. Hier sei angefügt, daß Iustinian I. gelegentlich die den Soldaten verbotenen *conductiones aliarum*

rerum als *sordida m.* bezeichnet Cod. Iust. IV 65, 35. Ferner Mitwirkung bei verbotener Purpurfärberei Cod. Theod. X 20, 18 (436), das *officium ministeriumque* gesetzwidrigen Entgegenkommens gegenüber den beim Aushebungsgeschäft verwendeten Personen Cod. Theod. VII 13, 9 (380), bei verbrecherischen Anschlägen und Tumultversuchen Cod. Theod. IX 14, 3, 6 (397; vgl. Gothofredus) = Cod. Iust. IX 8, 5, 6, beim Eingehen verbotener Patrociniumsverhältnisse Cod. Iust. XI 54, 1, 1 (468) und endlich bei Unterschlagung öffentlicher Gelder Cod. Iust. IX 28, 1 (415). M. als Dienstleistung im Sinne von *munus* findet sich ganz allgemein für *munera* in Cod. Theod. VI 35, 11 (381). Cod. Iust. I 2, 11 mit X 49, 2 (445) spricht von *m.*, Diensten für den reisenden Kaiser, von denen niemand ausgenommen war. Diocletian verbietet Cod. Iust. XI 55, 1 *ne quis ex rusticana plebe — mularum fiscalium vel equorum ministerium subire cogatur.* Durch Cod. Theod. VIII 5, 21 (364) wurde verboten, den Provinzialen für die Staatspost *pro rotarum tritura ac ministeriis* Geld abzunehmen (s. o. Bd. IV S. 1854, 39ff. und Gothofredus). Cod. Theod. VII 11, 1 (406) = Cod. Iust. I 47, 1 wird *m.* für die Darreichung eines Privatbades an den Magister militum gebraucht. Cod. Theod. X 20, 14 (424) = Cod. Iust. XI 8, 11, 1 spricht von *murileguli quos sollemnibus ministeriis inservire manifestum est* (s. Bd. XVI S. 662), ebenso sind Dienstleistungen von Collegia in Cod. Theod. XII 19, 1 (400) damit gemeint (s. o. Bd. IV S. 465, 43ff.). *patriae ministerium* wird die Decurionatspflicht genannt in Cod. Theod. XII 1, 94 (383); vgl. Nov. Valent. XXXV 5 vom 15. April 452.

Weiter wird *minister* und *ministerium* von Dienststand und -leistung in militärischen und zivilen Stellen aller Art gebraucht, von sehr untergeordneten, und zwar dies in der Mehrheit der Fälle, bis zu den höchsten hinauf. Ganz allgemein ist Cod. Theod. VIII 5, 23 (365) von Personen die Rede, *qui — ab omnium se civilium et publicorum officiorum ministerio removerunt*; vgl. Cod. Iust. XII 57, 13 (442). Die Militärtauglichen bezeichnet einmal Cod. Theod. VII 22, 7 (Seeck Regesten zum 13. April 365) als *militaribus aptos ministeriis.* Das *censuale ministerium,* die Stellung der *censuales,* munizipaler Apparitoren recht niedrigen Ranges (s. o. Bd. III S. 1913, 45ff.) erscheint in Cod. Theod. VIII 2, 4 (384) = Cod. Iust. X 71, 2. Der Reitknecht, der *agaso* (s. o. Bd. I S. 737), des *stationarius* der Sicherheitspolizei (s. o. Bd. III A S. 2213) darf zuvor nicht schon *m.* eines anderen *stationarius* gewesen sein (Cod. Theod. VIII 4, 2 vom J. 315). Die Tätigkeit der *stationarii* (*stationarii apparitoris sollicitudo*) wird Sirmond. 14 (I 918, 15 von Mommsens Ausg. d. Cod. Theod.) als *ministra nuntiorum et indicium* umschrieben, jedenfalls aber gehörten sie selbst zu den wenigst angesehenen Unterorganen, als Constantius II. befahl *ne quis ex ultimis negotiatoribus — vel deformis ministerii stationariis — aliqua frui dignitate pertemptet* nach Cod. Iust. XII 1, 6 (Seeck Regesten zum 6. Juli 355). Die *ministri* der *stratores* (s. Bd. IV A S. 329), denen die Beaufsichtigung der Untersuchungsgefangenen oblag, waren also Gefängniswärter (vgl. Gothofredus zu Cod. Theod. IX 3, 1, 1 [320]) = Cod. Iust. IX 4, 1, 4f. und Cod. Theod. IX 3, 6 (380). Im Dienste eines Statthalters wird Cod. Theod. IX 27, 3 (Seeck Regesten zum 12. Juni 382) = Cod. Iust. IX 27, 1 neben seinem *domesticus* (s. Bd. V S. 1298, 34f.) und *manipularius* auch der *m.* als Teilnehmer an Erpressungen genannt; dabei nahm Gothofredus an, daß mit *m.* die privaten Diener gemeint seien, das scheint aber um so weniger sicher als auch sonst die Tätigkeit von Unterbeamten als *ministerium* bezeichnet wird, und zwar auch solcher des Statthalters wie des *domesticus* und *cancellarius* (s. Bd. III S. 1457, 18f.) in Cod. Iust. I 51, 5 (415), ferner der *exceptores* (s. Bd. VI S. 1565) in Cod. Iust. XII 19, 12, 1 unter Anastasius I., der *chartularii* (s. Bd. III S. 2193) in Cod. Theod. VII 22, 8 (372) als *m. chartularum*; vgl. Cod. Theod. VIII 4, 20 (407) *quicumque ad chartas vel tabulas vel quodcumque aliud m. cohortalis optaverit,* wo deutlich wieder von Unterbeamten des Statthalters die Rede ist, weiter der *apparitores* des Praefectus annonae nach Cod. Theod. XIV 15, 4 (398), vgl. I 6, 7 (376) = Cod. Iust. XII 58, 1. Auch für Unterbeamte von illustren Ämtern wird die Umschreibung *qui ministerium suum eis accomodant* in Cod. Iust. VII 44, 2, 1 (371) verwendet. Beachtlich ist, daß Iustinian I. auch von der Tätigkeit des *sacrum consistorium* als von *occupationes, quas circa nostrae pietatis ministeria habere noscitur* spricht in Cod. Iust. VI 63, 5, 3 (529). Denn in diesem Sinne nennt derselbe Kaiser in De emend. 2 (539) den Tribonianus *legitimi operis nostri ministrum* (vgl. hiezu die *ministri* des Vandalenkönigs Hunerich bei Vict. Vit. III 19 p. 44, 30 Halm. Mon. Germ. A. A. III 1) und sagt bei dem Auftrag zur Abfassung der Digesten Cod. Iust. I 17, 1, 3 *ad tuae sinceritatis* (Tribonian) *optimum respeximus ministerium,* eine Aufgabe, die nach I 17, 1, 14 *in nostri imperii vestrique ministerii gloriam* durchgeführt werden soll, und ebenso in Cod. Iust. I 17, 2 (533) *Triboniano — omne m. huiuscemodi ordinationis imposuimus.* Vielleicht hängt dieser Sprachgebrauch mit der Verwendung des Wortes *ministerium* für Dienste, die unmittelbar dem Kaiser oder doch bei Hofe geleistet wurden, zusammen, so für den Dienst, *m.*, der *cubicularii* in Cod. Iust. XII 5, 2 (428) für die *sacri cubiculi ministeria* nach Cod. Iust. XII 5, 4, 3 (473, vgl. Seeck Regesten 137, 41). Zusammenfassend werden Hofbedienstete *sacro ministerio nostro deputati* in Cod. Iust. XII 25, 4 (474) genannt oder *in sacro nostro militantes ministerio* Cod. Iust. XII 20, 6 unter Anastasius I. Im Gegensatz zu anderen Ämtern erscheinen die *sacri palatii ministeria* in Cod. Theod. VII 4, 35 (423) = Cod. Iust. XII 37, 15: *annonas omnes, quae universis officiis atque sacri palatii ministeriis et sacris scriniis ceterisque cunctarum administris dignitatum adsolent delegari.* Schon 365 unterschied Valentinian I. in Cod. Theod. VII 6, 1 = XII 6, 4 *qui palatinae militiae privilegiis fulciuntur vel qui officiis ac ministeriis perfuncti merito stipendiorum consecuti sunt dignitates*; vgl. *reliqua m. atque officia palatina* in Cod. Theod. XII 1, 147, 3 (416). Das *sacrum m.* in Cod. Theod. VI 32, 2 (422) meint im besonderen Sinne die *ministeriales* (s. u.), die zur speziellen Bedienung

der kaiserlichen Personen da waren (vgl. Cod. Theod. XIV 20, 1 vom J. 413 mit Cod. Iust. XII 20, 6. 25, 4). Es geht aber nicht an, bei der obenerwähnten Gegenüberstellung der *sacri palatii m.* auch die Einschränkung auf die *ministeriales* anzunehmen. Andererseits faßt Gothofredus zu Cod. Theod. VII 4, 35, der darunter *decuriones* (s. Bd. IV S. 2353), *silentiarii* (s. Bd. III A S. 57), *protectores, domestici* und ähnliche sieht, den Kreis zu weit, sind doch zum mindesten die *agentes in rebus* durch Anastasius I. in Cod. Iust. XII 20, 6 von den *in sacro nostro militantibus ministerio* getrennt. Man wird also aus dem Kreis dieser *ministeria* die *scriniarii*, die unmittelbaren Untergebenen des *magister officiorum*, die des *comes sacrarum largitionum* und des *comes rerum privatarum*, dazu die militärische Umgebung des Kaisers ausnehmen, aber außer den speziell als *ministeriales* Bezeichneten alle dem *castrensis* (s. Bd. III S. 1774) unterstellten Hofbediensteten, dazu die *silentiarii* und ihre *decuriones* und sehr wahrscheinlich auch die Untergebenen des *praepositus sacri cubiculi* einbeziehen. Man kann auf die entsprechenden *diversa m.* am Hofe Geiserichs verweisen (Vict. Vit. I 43 p. 11, 6).

ministri heißen im besonderen Sinne auch Kleriker, wobei nur selten alle Kleriker oder doch alle außer den Bischöfen so bezeichnet werden, so Cod. Theod. XVI 2, 47 (425) = Sirmond. 6 (I 912, 9), wo die Kleriker der Bischofsgerichtsbarkeit wieder unterstellt wurden mit der Begründung, *fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio*; vgl. Sirmond. 14 (409) (I 918, 23): *episcopos et alios ecclesiae catholicae ministros* mit Sirmond. 15 (412) (I 920, 12f.). Ebenso ist Cod. Iust. I 3, 27 (466) *quisquis — ad consortium se contulerit clericorum et inter ministros verae orthodoxae fidei maluerit — numerari* zu fassen. Die Bischöfe sind auch mit einbegriffen in einer Umschreibung *qui divino cultui ministeria religionis inpendunt, id est qui clerici appellantur* in Cod. Theod. XVI 2, 2 (319). Auch bei Cod. Theod. XVI 6, 7 (413), wo die Regierung des Theodosius II. den Eunomianern Strafen androht *qui episcoporum seu clericorum vel ministrorum nomine usurpato huiusecmodi coetibus praesunt* ist doch wohl am ehesten an den Gegensatz von Bischof und dem übrigen Klerus zu denken. Gelegentlich wird *ministri* auch für die Anhänger einer häretischen Lehre angewendet, so Cod. Theod. XVI 5, 8 (381). 5, 12 (383) und 5, 53 (412). Wie auch im heidnischen Kult *sacerdotes, ministri* usw. geschieden wurden (Cod. Theod. XVI 10, 14 vom J. 396), so stehen die *ministri* gewöhnlich den *sacerdotes*, den Presbytern, gegenüber, so Cod. Theod. XVI 2, 31 (398) = Cod. Iust. I 3, 10: *sacerdotibus et ministris* und nachher *sacerdotum et catholicae ecclesiae ministrorum* und *sacerdotibus aut ministris*, wozu Gothofredus anmerkt ‚*ministri sunt diaconi et ceteri clerici*'. Einmal findet sich das *m. diaconi* von dem *presbyteri fastigium* und *exorcistae officium* geschieden in Cod. Theod. XII 1, 121 (390). In einem gegen die Häretiker gerichteten Erlaß (Cod. Theod. XVI 5, 5 vom J. 379) heißt es *omnes — superstitionis magistri pariter et ministri, seu illi sacerdotali adsumptione episcoporum nomen infamant seu, quod proximum est, presbyterorum vocabulo religionem mentiuntur seu etiam se diaconos — appellant.* Hier und wenn Honorius Cod. Theod. XVI 5, 52, 5 (412) *clerici ministrique eorum* (Donatisten) *ac perniciosissimi sacerdotes* aufzählt, könnte man versucht sein, in den *m.* die Diakone zu sehen; aber ein andermal werden von demselben Kaiser durch Cod. Theod. XVI 5, 54, 1 (414) die *episcopi, presbyteri omnesque antistites eorum* (Donatisten) *et ministri* verurteilt und in Cod. Theod. XVI 2, 41 (412) zählt Honorius die der Bischofsgerichtsbarkeit unterstellten Kleriker auf *episcopus vel presbyter, diaconus et quicumque inferioris loci Christianae legis minister.* Zweifelhaft ist, ob in Cod. Theod. XVI 5, 24 (394) = Cod. Iust. 8, 5, 2 *ne antistites eorundem* (Häretiker) *audeant fidem insinuare, quam non habent, et ministros creare, quod non sunt,* Bischöfe und Kleriker im allgemeinen oder Presbyter und Diakone usw. einander gegenübergestellt sind. Übrigens findet sich auch bei Ambrosius de off. I 30, 152 der Gegensatz von *sacerdotes* und *ministri* (vgl. III 9, 57), wobei man in II 27, 134 *episcopus ut membris suis utatur clericis et maxime ministris qui sunt vere filii* vielleicht an die Diakone denken darf. Sicher ist bei Vict. Vit. III 35 (p. 49, 14f.) Muritta, der *secundus in officio ministrorum,* Diakon, als welcher er III 34 (p. 49, 7) geradezu bezeichnet war, während vorher *presbyteri* und der *archidiaconus* erwähnt sind. Aber auch er verwendet *m.* allgemein für Kleriker mit Einschluß der Diakone gegenüber Bischöfen und Presbytern (I 27 p. 9, 30). Auch in der Passio martyrum 4 (Mon. Germ. A. A. III 1 p. 59, 20 Halm) *primo sacerdotum et ministrorum copiosissimam — turbam — exilio crudeli detrusit* (Hunerich), ist *m.* nicht notwendig nur von Diakonen zu verstehen. Dagegen bestätigen Inschriften den Gebrauch von *m.* speziell für Diakone, so Diehl Inscr. Lat. Christ. Vet. 1194, 1 *altaris primus minister,* d. i. Archidiakon. der in den Anmerkungen auf Sidon. Apoll. ep. IV 25, 4 *lector hic primum, sic minister altaris — post archidiaconus* und Gloss. IV 406, 10 *archidiaconus maior minister* hinweist; weiter für *altaris minister* 1196, 12. 1230. 1462 Anm. 1. 1645, 7. 1987, 3f. Unsicher, obwohl wahrscheinlich ist, ob auch *ecclesiae minister* 3445, 1 (vgl. 1642 a) einen Diakon bedeutet; vgl. auch Mansi III 37 E. 153 B.

m. in diesem Zusammenhang wird vom Gottesdienst gebraucht, so Cod. Theod. XII 1, 99 (383) *divina m.*, ebenso Sirmond. 12 (407) (I 916, 6) und Cod. Iust. X 3, 51, 1 (531). Cod. Theod. XVI 2, 2 (319) *qui divino cultui ministeria religionis inpendunt.* XVI 2, 39 (408) = Sirmond. 9 (I 914, 9) *ecclesiae m.* XVI 6, 4, 4 (405) *si qui — interdictis coetibus seu ministeriis praebuerint conirentiam.* Sirmond. 10 (420) (I 914, 3) *clerici sacris m. servientes.* Cod. Iust. I 3, 32 (472) *locis, quibus — ecclesiarum ministeriis obsecundant.* Vgl. auch Cassiod. var. IX 15, 10 p. 280, 35 Mon. Germ. A. A. XII Momms. Dagegen sind die *ministeria ecclesiarum* in den Acta Synhod. ebd. p. 446, 1 und *ministeria* allein in Var. XII 20, 3 p. 377, 3 vom Kirchengerät gesagt, wie auch die *ministeria divina* bei Vict. Vit. I 39 p. 10, 11 den *vasa ministerii* in I 25 p. 7, 14 entsprechen (vgl. *m.* für Tafelgeschirr bei Paulus III

6 § 86 ed. Krüger und Script. Hist. Aug. Vita Alex. Sev. 41, 4). [W. Enßlin.]

Ministeriales bezeichnet einen besonderen Teil der kaiserlichen Hofbediensteten. Nach der Not. dign. or. XVII 4 (p. 41 Seeck) und occ. XV 5 (p. 159) unterstanden die *m. dominici* oder *m. domini* dem *castrensis sacri palatii* (s. Bd. III S. 1774f.), außerdem werden sie erwähnt in Cod. Theod. VIII 7, 5 vom 24. November 326 (Seeck Regesten): *ii — qui ministeriales et paedagogiani et silentiarii et decuriones existunt.* Zu Cod. Iust. XII 25 lautet der Titel *De castrensianis et ministerianis,* während der entsprechende Titel des Cod. Theod. VI 32 einfach *De castrensianis* lautet. Es bleibt also zunächst die Frage offen, ob *ministeriani* ein Parallelausdruck für *castrensiani,* für alle Untergebenen des *castrensis sacri palatii,* ist oder speziell mit den sonst *ministeriales* Genannten gleichzusetzen ist. Die *m.* sind zweifellos nur freie Palastbedienstete, doch spiegelt sich in ihrer Bezeichnung noch die Erinnerung an die frühere Zeit, da Sklaven und Freigelassene den Kaiser bedienten. Die *m.* gehören zu dem früher *castrenses ministri* genannten Hofgesinde (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 313, 3), die schon Tertullian. de cor. 12 kannte: *est et alia militia regiarum familiarum. Nam et castrenses appellantur.* Diese bildeten das *collegium castrense* (Waltzing Étude hist. sur les Corporations Professionelles I 282). Nach der Vita Alex. Sev. 41, 3 *aulicum ministerium in id contraxit, ut essent tot homines in singulis officiis, quot necessitas postularet, ita ut annonas, non dignitatem acciperent fullones et vestitores et pistores et pincernae, omnes castrenses ministri, quemammodum pestis illa instituerat, sed annonas singulas, vix binas.* Das von Salmasius eingefügte *et omnes castrenses* erscheint deshalb unnötig, weil nach Hirschfeld die *fullones* zum *collegium castrense* gehörten, der auch die *vestiarii* nach CIL VIII 5234 *ex [fami]lia cast[ren]si ex num[ero ve]stiariorų[m]* heranzieht. Auch ein *cellarius* gehörte zu diesem Collegium (CIL VI 7281 = Dess. 7361 b). Aus den Rechtsquellen läßt sich für die Tätigkeit der *m.* nur entnehmen, daß sie unter anderem auch mit der Vorsorge für die kaiserliche Tafel oder für die Verpflegung des Hofes befaßt waren nach Cod. Theod. XIV 20, 1 (413): *qui ministerii nostri causa exhibendi piscis cura vel sollicitudine tenentur, plus a se exigi quam quo emere potuerint, protestantur, si quidem in tricenis libris sibi solidus ministretur et multo disparem quantitatem vix aegreque valeant comparare. Ideoque per vicena pondo piscis, primae scilicet qualitatis, memoratis solidus ministretur.* Unter dem Titel *De castrensianis et ministerianis* in Cod. Theod. XII 25, 3 unter Kaiser Leo und Anthemius (467/72) auch *ii qui in schola vestis sacrae militant* angeführt. Da aber schon Cod. Theod. XI 18, 1 vom J. 412 unter den Hofbeamten den *comes sacrae vestis* neben den anderen *cubicularii* kennt (s. Bd. IV S. 671, 83; vgl. Böcking Not. dign. II 298) und ihn nach dem *castrensis* nennt, bleibt die Frage, ob auch diese *vestiarii* zu den dem *castrensis* unterstellten *m.*, die man dann mit *ministeriani* gleichsetzen könnte, gehörte oder ob man *ministeriani* als eine weitere Fassung für kaiserliche Palastbedienstete nehmen muß etwa in dem Sinne von den *sacro ministerio deputati* in Cod. Iust. XII 25, 4 (474) oder von *in sacro militantes ministerio* von Cod. Iust. XII 20, 6. Dagegen scheint zu sprechen, daß ein Erlaß, in dem von denen *qui palatinis intra aulam obsequiis deputandi sunt* die Rede ist, im J. 390 an den *comes et castrensis* gerichtet ist (Cod. Theod. VI 30, 12). Seeck Bd. III S. 1775, 54ff. nimmt an, daß auch die *schola vestis sacrae* zunächst der Gerichtsbarkeit des *castrensis* unterstand. Auch Gothofredus zu Cod. Theod. VI 32, 1 (II 230 b unten der Ausgabe des Marvillius, Lyon 1665) rechnet sie zu den *castrensiani* (vgl. auch S. 230 a) unter Verweis auf Corippus (vgl. Böcking I 266f. Heumann-Seckel Handlexikon zu den Quellen d. röm. Rechts[9] 343 *m.* = *ministerianus.* Dunlap The Office of the Grand Chamberlain, University of Michigan Studies Hum. Ser. XIV 212 ‚m. known also as ministeriani'). Vergleichen wir Corippus in Laud. Iust. II 86ff. *accelerant fidi, cura est ut cuique, ministri obsequiis praebere manus, promuntque feruntque Augustas vestes pretiosaque cingula gemmis et capitis diadema sacri* mit III 214ff. *adfuit obsequio castorum turba virorum. illis summa fides et plena licentia sacris deservire locis atque aurea fulcra parare, regales mensas epulis onerare superbis, conservare domum sanctumque intrare cubile, internas munire fores, vestesque parare,* so sind hier zweifellos auch die Aufgaben der nach der Not. dign. dem *castrensis sacri palatii* unterstellten mit umschrieben, aber ebenso die der *cubicularii,* so daß wir auch damit zu keiner Klärung kommen. Wenn aber Suidas *μαγιστεριανός* mit *κασταρήσιος* wiedergibt, wobei ihm oder einem Abschreiber der Fehler unterlaufen ist, daß *μαγιστεριανός* statt *μινιστεριανός* gesetzt wurde, sind doch die *magistriani* die dem *magister officiorum* unterstellten *agentes in rebus,* so wird man doch *ministeriani* als Parallele zu *castrensiani* fassen, die dann die *ministeriales* mit umfaßten und danach war die oder eine *schola vestis,* vielleicht für die Tafeltücher und -wäsche, dem *castrensis* unterstellt. Später muß aber dann *ministeriales* der umfassendere Begriff geworden sein, wenn Isidor *anculus* mit *ministerialis domus regiae* wiedergibt und wenn wir den mittelalterlichen Sprachgebrauch berücksichtigen.

Zu den Hauptaufgaben der *castrensiani* und damit der zu ihnen zu rechnenden *m.* gehörte der Dienst für die kaiserliche Tafel (s. Bd. III S. 1774, 57ff.). Hierher gehören also der Hyperechius (s. Bd. IX S. 280), der unter dem Usurpator Procopius eine Truppenabteilung führte und den Ammian. Marc. XVI 8, 5 *antehac cellae* (Clark), oder wohl richtiger *rectoris* (Gardthausen) *castrensis apparitorem, id est ventri ministrum et gutturis* nennt. Derselbe erzählt von dem Cäsar Gallus, er sei gereist *relicto palatino praeter paucos tori ministros et mensae* (XIV 11, 4) und nach XV 3, 4 wurde Mercurius (s. Bd. XV S. 1016, 3) *a ministro triclinii rationalis* (vgl. auch Hist. Aug. Marc. Ant. 17, 6 und Alex. Sev. 41, 4). Als Hofuniform trugen diese Hofbediensteten eine Tunica mit eingewirkten Goldborten nach Ammian. Marc. XXVI 6, 15 *tunica auro distincta ut regius minister indutus* mit Cod. Iust. XI 8, 2 in Erweiterung von Cod. Theod. X

21, 2 *nemo vir auratas habeat aut in tunicis aut in linteis paragaudas, nisi ii tantummodo, quibus hoc propter imperiale ministerium concessum est.* Sie benützten ihre Stellung zur Gewinnung von Privilegien und Ehren, nicht zuletzt auch zu ihrer Bereicherung, denn unter den *palatini*, gegen die Iulian mit gerechtem Zorn einschritt (Ammian. Marc. XXII 4, 1; vgl. Enßlin Klio XVIII 118), waren auch die *m.* Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich die *m.* in Maß und Gewicht zu ihren Gunsten geirrt haben; denn so darf man wohl die Äußerung des anonymen Gromatikers (Schriften der röm. Feldmesser I 372, 7f.) verstehen: *ministeriales imperatorum maiores in accipiendo, minores in dando mensuras habuisse* (vgl. Böcking I 267, während Gothofredus II 231 bei den hier erwähnten *m.* an andere Beamte denkt).

Der Eintritt der *m.*, wie der der übrigen dem *castrensis* Unterstellten erfolgte mindestens seit 390 auf Grund eines kaiserlichen Anstellungsdekretes (Cod. Theod. VI 30, 12; dazu Gothofredus). Es wurde über sie eine Matrikel geführt (s. Bd. XIV S. 2254, 58) mit drei Rangstufen *prima, secunda, tertia forma sacri ministerii.* Der Aufstieg erfolgte nach dem Dienstalter von der *tertia forma* aufwärts. Bei dem starken Zudrang wurden auch *supernumerarii* (Überzählige) in den einzelnen *formae* geführt, doch mußten, damit das Aufrücken der *statuti* (Festangestellten) der nachgeordneten *formae* nicht durch das Einrücken der *supernumerarii* in der *prima* und *secunda forma* unmöglich wurde, abwechselnd ein *supernumerarius* und ein *statutus* des nächsten Ranges in frei werdende Stellen einrücken. Wer aber dem entgegen irgendwie die Einreihung unter die *statuti* irgendeiner *forma* durch kaiserliches Spezialdekret erlangt hatte, sollte strafweise als letzter *supernumerarius* der *tertia forma* in der Matrikel geführt werden (Cod. Theod. VI 32, 2 vom J. 422 mit Cod. Iust. XII 25, 2). Schon 416 war angeordnet worden, daß in zweijährigem Turnus die Höchstgestellten ausscheiden und entsprechend andere aufsteigen sollten (Cod. Theod. VI 32, 1 = Cod. Iust. XII 25, 1). Mit den anderen Hofbediensteten erlangten auch die *m.* Privilegien. So gewährte ihnen Constantin I. im J. 314 nach der Entlassung für sie und ihre Nachkommen Befreiung von den *munera sordida* (Cod. Theod. VI 35, 1 = Cod. Iust. XII 28, 1; vgl. Cod. Theod. VI 35, 4) und 319 ebenso Befreiung von den Decurionatspflichten (Cod. Theod. VI 35, 3 = Cod. Iust. XII 28, 2, wo das *diversa obsequia palatina* des Cod. Theod. mit *qui — in officio castrensis sacri palatii militant* wiedergegeben wird) und bestätigte diese Privilegien im J. 328 (Cod. VI 35, 5; erneut bestätigt 381 durch Cod. Theod. VI 35, 11). Wer von ihnen seiner Herkunft nach decurionatspflichtig war, wurde nach 15 Dienstjahren schon von Constantin I. dieser Verpflichtung enthoben (Cod. Theod. VIII 7, 5) und diese Zeit 383 auf 10 Jahre herabgesetzt (Cod. Theod. VI 35, 12; vgl. Gothofredus). Dagegen wurden die Decurionatspflichtigen unter ihnen durch Kaiser Honorius im J. 418 ohne Rücksicht auf Dienstzeit allgemein wieder ihren Pflichten zugeführt (Cod. Theod. XII 1, 147, 3). Endlich gab ihnen Constantin I. auch das *privilegium castrensis peculii* (s. Bd. III S. 1773f.) nach Cod. Theod. VI 36, 1 (dazu Gothofredus) = Cod. Iust. XII 30, 1 (Seeck Regesten zum 23. Mai 326). Im J. 356 wurden sie nach ihrer Verabschiedung von der Verpflichtung *susceptor vestium* zu werden befreit (Cod. Theod. VII 6, 1 = XII 6, 4) und ebenso von der Pflicht, das Mancipat des *cursus clabularis* (s. Bd. IV S. 1857, 59ff.) zu übernehmen (Cod. Theod. VIII 5, 23). Aufstieg zu höheren Rangstufen erscheint auch für sie gegeben nach Cod. Theod. VI 35, 7 (367) mit 35, 13 (386). Im J. 423 wurden ihre Bezüge (*annonae*) adäriert (Cod. Theod. VI 4, 35 = Cod. Iust. XII 37, 15). Wie von anderen Ämtern waren auch von ihrem Häretiker ausgeschlossen (Haenel Corpus Legum S. 258a vom J. 455). Ihren Gerichtsstand hatte schon Kaiser Marcianus geregelt (Cod. Iust. XII 25, 4, 3; vgl. Haenel Corpus Legum 258 b) und Leo I. teilweise modifiziert (Cod. Iust. XII 25, 3). Von Leo II. und Zeno wurde 474 der *magister officiorum* als ihr alleiniger Gerichtsherr bestellt und ihnen Vorrechte im Prozeßverfahren und bei den Sporteln gewährt (Cod. Iust. XII 25, 4 mit 20, 6). Vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 847f. Lécrivain in Daremb.-Sagl. III 2, 1930. Dunlap The Office of the Grand Chamberlain in University of Michigan Studies Hum. Ser. Vol. XIV 212ff. [W. Enßlin.]

Μιννήϊος. Homer nennt bei der Erzählung des Feldzugs des Nestor gegen die Epeer einen Fluß *M.* (Il. XI 722, dazu Strab. VIII 3, 28 p. 352) in der Nähe von Arene, an dem die Pylier sich sammeln, um dann am nächsten Tage den Alpheios zu erreichen und dort zu übernachten. Welcher Fluß gemeint ist, ist nicht zu bestimmen, immerhin haben anscheinend die antiken Homererklärer, die ihn mit dem Anigros, wohl dem heutigen Mavropotamos, südlich Samikon an den anigräischen Grotten gleichsetzten (Strab. VIII 3, 19 p. 346f. Paus. V 6, 2f.), ungefähr recht. Die Entfernungen, ungefähr 7 km von Kakovatos—Pylos, knapp 20 km vom Alpheios, passen nicht übel, und Arene kann sehr gut die mykenische Siedlung sein, die Dörpfeld auf einem der niedrigen Hügel im Paß von Klidi unter Samikon, auf denen einst das Fort Klidi stand, gefunden hat (Athen. Mitt. 1913, 112, dazu Karte Taf. IV und Olympia Bd. I Mappe Bl. 1). Der Grund für die antiken Homererklärer war allerdings außer der allgemeinen Gleichsetzung von Arene und Samikon eine an den Haaren herbeigezogene Etymologie: *ἐπεὶ οὖν ἥ τε ὑπτιότης τοῦ Ἀνίγρου καὶ αἱ ἀνακοπαὶ τῆς θαλάττης μονὴν μᾶλλον ἢ ὄχυσιν παρέχουσι τοῖς ὕδασι, [Μονήϊον*, denn so ist offenbar mit Curtius zu lesen. Partsch *Μιμνήϊον*, Meineke *Ἐλινύιον) τὸν] Μιννηΐὸν φασιν εἰρῆσθαι πρότερον.*

Zum Anigros s. Leake Morea I 51ff. Expédition de Morée I 53ff. Boblaye Recherches 134f. Curtius Peloponnes I 81f. 116 (bei den letzteren beiden falscher Ansatz des A.). Boutan Mémoire sur la Tiphylie, Archives des missions II 1, 193ff. bes. aber Bursian Geographie Griechenlands II 279, 1. 280f. Partsch Olympia I 14. Dörpfeld Athen. Mitt. 1913, 112ff. [Ernst Meyer.]

Misphragmuthosis (so bei Georg. Synk. nach

Africanus und Eusebius vgl. FHG II 574f.; *Μηφραμούθωσις* Joseph. c. Apion. I 86. 88. 95, vgl. die Tabelle bei Ed. Meyer Ägypt. Chronologie 88) erscheint in der besonders durch die Häufigkeit des Namens Thutmosis und die Ähnlichkeit der Thronnamen verwirrten Königsfolge der ägyptischen 18. Dynastie bei den Ausschreibern des Manethon (zur Textüberlieferung s. Art. Manethon, Sothisbach und Gelzer Sext. Iul. *Africanus*) als Nachfolger eines Misaphris (Africanus), Miphres (Eusebius) oder Mephres (Joseph. I 95) genannten Königs, und als Vorgänger eines Königs ‚Tuthmosis'. Dabei wird er mit dem Befreiungskrieg gegen die Hyksos, deren Hauptstadt Auaris erst Tuthmosis, Sohn des M., eingenommen haben soll, *in Zusammenhang gebracht (s.* Bd. I S. 1744). Wahrscheinlich ist sowohl in Misaphris bzw. Mephres (nach Joseph. I 95 12 Jahre, 9 Monate Regierungszeit), als in M. (25 Jahre 10 Monate Regierungszeit) Thutmosis III., der Eroberer Syriens, zu erkennen, entstellt aus seinem Thronnamen, der keilinschriftlich als *Manahpirja* wiedergegeben wird. Hinter seinem angeblichen Nachfolger (Sohn) Thutmosis versteckt sich anscheinend nach der angegebenen Regierungszeit von 9 Jahren 8 Monaten (Joseph. I 96) anstelle des wirklichen Thronfolgers Amenophis (II.) Thutmosis IV., vgl. Ed. Meyer Ägypt. Chronologie 89. Mesphres kehrt Plin. n. h. XXXVI 64 als Wiedergabe des Thronnamens Thutmosis' III. auf den beiden Obelisken wieder, die vor dem Tempel Caesars in Alexandria standen (ebda. 69) und aus Heliopolis stammen (*qui regnabat in Solis urbe*); jetzt in London und New York (‚Nadel der Kleopatra'). [Herm. Kees.]

S. 2314 zum Art. **Mochos:**

M. ist auch von Diels VS II 26 und Zeller I⁶ 1048 behandelt worden. Was über sein Buch berichtet wird, geht wohl meist auf Poseidonios zurück, indirekt wohl auch die Mitteilungen bei Damask. I 323, 6 R., in denen die Lehre des M. von der neuplatonischen Entstellung zu sondern ist. Daß Poseidonios schon die Übersetzung des Laetus benutzte, ist bei dessen lateinischem Namen unwahrscheinlich; denn Laitos ist kein möglicher Name, und Benselers Übersetzung ‚Volkmann' unmöglich. Der Laitos des Tatian (Bd. XII S. 517) wird mit dem identisch sein, den Plut. aet. phys. 2. 6 (V 374, 12. 379, 9 B.) für physikalische Fragen anführt und gewiß auch sonst benutzt. Anders Diels Herm. XL 315. [W. Kroll.]

Möbel. Die hier gebotene Darstellung kann sich beschränken auf die Schilderung des M.-Bestandes im ganzen, mit dem man sich die antiken Wohnräume ausgestattet zu denken hat, sowie auf die Untersuchung der stilistischen Entwicklung, die die Wohnungseinrichtung im Laufe des Altertums erfahren hat. Die Schilderung der einzelnen M., ihrer verschiedenen Formen, ihrer stilistischen Entwicklung im einzelnen und ihrer Verwendung im antiken Hause muß den Spezialartikeln überlassen bleiben. Eine Zusammenstellung der in Frage kommenden Stichworte aus diesem Werk und aus Daremberg-Saglios Dict. des antiq. nebst einigen Ergänzungen aus der Literatur der letzten Jahre findet sich am Schluß des Artikels.

1. Zusammenfassende Literatur. Eine mit reichem Abbildungsmaterial versehene und auf umfassender Kenntnis der Monumente beruhende Darstellung des M.-Bestandes der Antike hat neuerdings Gisela M. A. Richter gegeben (Ancient furniture. A history of Greek, Etruscan and Roman furniture, Oxford 1926). Daneben ist nach wie vor mit Nutzen auch hinsichtlich der Abbildungen das ältere Werk von Koeppen und Breuer heranzuziehen (Gesch. d. Möbels. Eine Stillehre für Bau- und Möbeltischler. Berl.-New York 1904). Von Einzelarbeiten, die auch für die Gesamtentwicklung der antiken M.-Kunst mancherlei ergeben, sei neben dem Werk von Caroline L. Ransom (Studies in ancient furniture. Couches and beds of the Greeks, Etruscans and Romans, Chicag. 1905) der Art. Kline von Rodenwaldt (Bd. XI S. 846—861) erwähnt, aus neuester Zeit schließlich die Darstellung von E. Pernice (Hellenist. Tische, Zisternenmündungen, Beckenuntersätze, Altäre und Truhen = Hellenist. Kunst in Pompeji V 1932).

Die zuletzt genannten Darstellungen von Ransom, Rodenwaldt und Pernice sind vor allem auch für die stilistische Entwicklung antiker M.-Formen von Wichtigkeit, die bei den zusammenfassenden Werken von Richter und Koeppen-Breuer etwas vernachlässigt wird, da sie mehr auf die technische Seite der antiken M., im Hinblick auf die Unterrichtung moderner Kunsttischler, Bezug nehmen, und deshalb die einzelnen M. getrennt behandeln (vgl. die eingehende Anzeige des Richterschen Werkes von Pernice Gnom. 1927, 360ff.). So bleibt eine zusammenfassende Stilgeschichte der antiken Wohnungseinrichtung noch eine lohnende Zukunftsaufgabe. Voraussetzung dafür wäre allerdings eine stärkere Beachtung dieser Monumentengruppe in den großen Ausgrabungspublikationen und eine Sammlung des Denkmälermaterials für alle Arten von M. nach Perioden und Stilformen, wie es für die ägäische Zeit Kulczycki (Eos XXXIII 580ff.) getan hat.

2. Der M.-Bestand des antiken Hauses. Kretisch-mykenische Zeit. Weite vielräumige Palastanlagen sind das Kennzeichen der kretisch-mykenischen Wohnweise, und sie zeigen, daß der Mittelpunkt auch des kultuellen Lebens dieser Zeit in das Innere der prächtigen Hausanlagen gelegt wurde. In ihnen bewahrte man seine Schätze auf, sie wurden in jeder Weise kostbar ausgestattet, und es ist nur natürlich, daß auch der Hausrat, die Ausstattung der Räume mit M. und Geräten, dem äußeren prächtigen Rahmen entsprach. Da die monumentale Überlieferung von M. für diese Epoche sehr gering ist und schriftliche Quellen gänzlich fortfallen, muß der Möbelbestand in den kretisch-mykenischen Palästen aus mittelbaren Darstellungen rekonstruiert werden. Als M. nachzuweisen oder zu erschließen sind für den kretisch-mykenischen Kulturkreis mehrere Arten von Thronsesseln und Stühlen, ferner große, wahrscheinlich hölzerne Truhen für den täglichen Gebrauch. Nicht dargestellt sind dagegen auf unserem Denkmälerbestand Klinen oder Betten, die also wohl als M. kaum eine Rolle spielten. Ebenso

lassen sich Tische als Gebrauchsmöbel des täglichen Lebens nicht nachweisen. Die auf Denkmälern vorkommenden Tische dienen stets sakralen Zwecken (vgl. die sorgfältigen Zusammenstellungen von Kulczycki 580ff.). Es erscheint allerdings bedenklich, aus den fehlenden Darstellungen dieser M. auf ihr gänzliches Fehlen in kretisch-mykenischer Zeit zu schließen. Nur soviel kann angenommen werden, daß sie im Haushalt dieser Zeit entfernt nicht die Rolle spielten, wie später in griechischer und römischer Zeit (Rodenwaldt o. Bd. XI S. 852). Dadurch unterscheidet sich die kretisch-mykenische Periode, abgesehen von der unten behandelten stilistischen Verschiedenheit, auch in ihrem M.-Bestande namentlich durch das Zurücktreten der Liege-M. von der griechischen Zeit.

Griechenland. Aus den homerischen Gedichten läßt sich ein ziemlich genauer Überblick über den Bestand an M. im homerischen Hause gewinnen. Von den drei Grundformen von M., den Sitz-M., Liege-M. und Aufbewahrungs-M., sind die ersteren am stärksten vertreten und bereits in mehrere Untergruppen differenziert (*θρόνος, κλισμός, δίφρος*). Ihnen gegenüber treten die Ruhebetten auch weiterhin stark zurück. Als M. zur Aufbewahrung von Haushalts- und Gebrauchsgegenständen dienten Truhen und Kästen einfacher Form. An weiteren M. werden außer den wohl ziemlich verbreiteten Fußschemeln Tische erwähnt, die bei Mahlzeiten und Gelagen offenbar allgemein in Gebrauch waren.

Der für das homerische Haus nachzuweisende Bestand an M. erfährt während des ganzen griechischen Altertums fast keinerlei Erweiterung trotz der starken Veränderungen in Grundrißgestaltung und Raumanordnung des griechischen Hauses. Wohl aber ändert sich die Wichtigkeit und Häufigkeit des einzelnen M.s innerhalb der griechischen Wohnungseinrichtung. Die sich vollkommen durchsetzende Sitte des Liegens bei Mahlzeiten und geselligem Beisammensein bewirkt, daß die Sitz-M. aus ihrer beherrschenden Stellung verdrängt werden und die Liegemöbel ihnen als gleich wichtig an die Seite treten. Hiermit im Zusammenhang steht die erhöhte Wichtigkeit und Ausbildung, die die Speisetische erhalten. Es bürgerte sich nämlich die Sitte ein, für jeden am Mahl Teilnehmenden einen besonderen kleinen Abstelltisch bereitzustellen, so daß zu einem gut eingerichteten Hause stets eine ganze Anzahl solcher leicht beweglicher Speisetische gehörte.

Die Komplizierung der Lebensbedingungen, die schon im 5. Jhdt. und namentlich dann in hellenistischer Zeit durch die Ausgestaltung der internationalen Beziehungen und des Handelsverkehrs herbeigeführt wurde, brachte einen erhöhten Besitz an hauswirtschaftlichen Geräten und beweglicher Habe mit sich. Hausrat der verschiedensten Art und Herkunft sammelte sich im griechischen Hause, zu dessen sicherer Aufbewahrung Kästen und Truhen jeder Art und Größe benötigt wurden. Jedoch fand eine Entwicklung und Neuschöpfung von M. für die Aufbewahrung über die Truhenform hinaus nicht statt. Ein M., das dem heutigen Schrank entsprochen hätte, ist dem ganzen griechischen Altertum unbekannt geblieben, erst die römische Zeit schuf vergleichbare M. (s. u.).

Charakteristisch für die griechische Wohnungseinrichtung der klassischen Zeit ist auch das Fehlen von M., die zum Ablegen und Aufstellen von kleineren Gebrauchsgegenständen dienten. Die auf Vasenbildern häufig zu beobachtende Sitte, derartige Gegenstände (namentlich Toilettengeräte und Gebrauchsgeschirr, auch gelegentlich Kleidungsstücke) an den Wänden aufzuhängen, wird also wohl auch die tatsächliche Übung wiedergeben. In hellenistischer Zeit wurden die Wände der Zimmer oft mit paneelbrettartigen Wandvorsprüngen ausgestattet, auf denen die verschiedensten Gegenstände, die teils zum Gebrauch, teils nur zum Schmuck dienten, Platz fanden.

Durchaus zu beachten ist auch der Einfluß, den das südliche Klima und die daraus sich ergebende Lebensweise der Griechen auf die Wohnungseinrichtung ausgeübt haben. Sowohl im frühgriechischen und klassisch-griechischen Haus mit vorgelagerter *αὐλή* wie auch im hellenistischen Peristylhaus ist der freie Hof der Hauptaufenthaltsort der Familie. Die Zimmer des Hauses selbst dienten überwiegend als Schlafräume und zum Aufenthalt bei ungünstiger Witterung (vgl. F. Luckhard Privathaus im ptol. u. röm. Ägypten, Bonn 1914, 59f.). Eine solche Lebensweise wirkt sich auf die Inneneinrichtung des Hauses insofern aus, als das Bedürfnis nach leicht transportablen M., insbesondere Stühlen und Tischen, besteht (daher wohl auch die Beliebtheit des Klappstuhles. Richter 39ff.). Dem Südländer, nicht zum wenigsten dem Griechen der klassischen Zeit, fehlt das für den Nordeuropäer so charakteristische Streben, sich sein Haus und seine Zimmer recht wohnlich einzurichten, indem er M. in sie hereinstellt, die dann ihren festen, unverrückbaren Platz an einer bestimmten Stelle des Zimmers haben. Seine Ansprüche an den M.-Bestand eines Hauses sind erschöpft, wenn er diejenigen M. bequem zur Hand hat, die er zum Sitzen oder Liegen, bei der Mahlzeit oder zum Aufbewahren von Kleidern und Gebrauchsgegenständen benutzt.

Hellenismus. Mit der hellenistischen Zeit beginnen neue Anschauungen und Tendenzen auch in der Inneneinrichtung des Hauses sich bemerkbar zu machen. Der für den fortgeschrittenen Hellenismus charakteristische ausgesprochen dekorative Sinn, der bei der Darstellung der stilistischen Entwicklung noch genauer zu betrachten sein wird, wirkt sich allerdings auf den M.-Bestand nur wenig aus (vgl. Pernice Gercke-Norden Einl. II 1^4, 35). Die altgewohnten, leicht beweglichen M. blieben auch weiterhin im Gebrauch, nur führte die Ausgestaltung der Innenräume, namentlich auch die Bemalung und Verzierung der Wände dazu, daß an festen Stellen der Wände Tische aufgestellt wurden, die in das allgemeine System der Wanddekoration wohl mit einbezogen wurden, und die zum Abstellen von Geschirr oder auch zum Aufstellen von Terrakotten, Bronzen oder dekorativen Gefäßen dienten (Pernice Hellenist. Kunst in Pompeji V 4). Das Vorhandensein solcher Tische zeigt, daß in hellenistischer Zeit schon ein ge-

wisses Bedürfnis nach Schmuck-M. vorhanden war. Stärkere orientalische Einflüsse führten dazu, daß die Einrichtung des Hauses nicht nur aus M. bestand, die zu rein praktischen Gebrauchszwecken verwandt wurden, sondern daß man auch M. gebrauchte, die mehr repräsentativen und dekorativen Wünschen dienten. Natürlich finden sich solche prunkvolleren Einrichtungen nur in den Häusern der wohlhabenden Bürger, während die ärmere Bevölkerung nach wie vor mit wenigen, sehr bescheidenen Gebrauchs-M. ausgekommen sein wird.

Römische Zeit. Sowohl für die Hauseinrichtung der Etrusker wie für die der altrömischen Zeit fehlt uns die Möglichkeit, den Bestand an M. mit Sicherheit zu bestimmen. Während die Etrusker, soweit aus den Gräberfunden und aus gemalten oder gravierten Darstellungen Schlüsse gezogen werden dürfen, in den täglichen Lebensgewohnheiten und damit wohl auch in der Einrichtung ihrer Wohnräume sich stark an griechische Vorbilder anschlossen, ist für das altrömische Haus mit größter Einfachheit der Einrichtung und bewußter Beschränkung auf die wichtigsten und notwendigsten Gebrauchs-M. zu rechnen, wie es dem nüchtern-praktischen Sinn des römischen Bürgertums entsprach.

Das Eindringen griechischer Sitte und Kultur brachte eine langsame, aber dann auch vollständige Umwandlung der Innenausstattung und des M.-Bestandes hervor. Die M. des hellenistischen Hauses wurden in das römische Atriumhaus übernommen und zusammengebracht mit den alten römisch-italischen M.-Formen. Als solche sind vor allem die großen, mit Metall beschlagenen, schweren Truhen anzusehen, die als wuchtige M.-Stücke, oft auf einem besonderen Postament, im Atrium an der Wand standen, und von denen in jedem wohlhabenden Hause wohl mehrere Exemplare zu finden waren (vgl. die grundlegende Behandlung und Zusammenstellung von Pernice Hellenist. Kunst V 71ff.). Sie scheinen schon für das römische Haus der hellenistischen Zeit kennzeichnend gewesen zu sein.

Der M.-Bestand der augusteischen Zeit und der nachfolgenden Kaiserzeit zeigt in seinem Umfang nur geringe Veränderungen und Erweiterungen gegenüber dem für die hellenistische Zeit zu erschließenden. Mehr und mehr wurde die Wanddekoration zum wichtigsten Faktor bei der Ausstattung der Räume. Gemalte Säulen, Nischen, Wandvorsprünge, Sockel usw. machten jedes M., das sich nicht der allgemeinen Dekoration der Zimmerwand einordnete, unnötig, ja direkt störend. Hinzu kam die Kleinheit der eigentlichen Wohn- und Schlafräume in den gewöhnlichen Bürgerhäusern, die zusammen mit der oft nur spärlichen Beleuchtung eine nur geringe Möblierung gestattete und erforderte (Pernice Einl. 36). Für Pompeii mehrfach nachgewiesen sind früher nicht vorkommende, große Wandschränke (*armaria*). Sie wurden durch Mauernischen gebildet, die mit Türen versehen und dann als Vorratsschränke benutzt wurden (Pernice Hellenist. Kunst V 71). Eigentliche Schränke im heutigen Sinne sind dagegen auch für die römische Zeit nicht nachzuweisen.

Von neuen Formen von Sitz- und Liege-M., die vor allem in der späteren Kaiserzeit sich einbürgerten, seien die korbstuhlartigen Sessel mit hoher, runder Rückenlehne (Richter 124) sowie die mit Rückenlehne versehenen, also unserem modernen Sofa sehr ähnlichen Klinen (Richter 133f.) erwähnt.

Eine Möglichkeit, gewisse landschaftliche Besonderheiten im M.-Bestande der römischen Provinzen zu ermitteln, ist weder durch die literarische Überlieferung noch durch die erhaltenen Denkmäler gegeben.

3. Die stilistische Entwicklung des antiken Mobiliars. Bei den Untersuchungen, die der stilistischen Entwicklung antiker M. gewidmet worden sind, ist bisher das Hauptaugenmerk auf die stilistische Entwicklung des einzelnen M.s und seiner Abwandlungen gelegt worden. Auch in dem Buch von Richter sind die Einzel-M. getrennt für sich behandelt, ohne daß eine nach Perioden gegliederte zusammenfassende Übersicht über die Gesamtentwicklung des antiken Mobiliars gegeben wird. Das führt einerseits zu unnötigen Wiederholungen, andererseits zum Auseinanderreißen zusammengehöriger Dinge. Stühle, Klinen und Tische zeigen eine durchaus parallel verlaufende Entwicklung ihrer Stilformen, und auch die Truhen fügen sich dem wechselnden Stil der Wohnungseinrichtung und dem jeweiligen Stande des handwerklichen Könnens ein. Im folgenden sollen einige Perioden der Stilentwicklung, soweit sie nach dem bisherigen Stande der Forschung und aus den veröffentlichten Denkmälern zu erschließen sind, betrachtet werden.

Kretisch-mykenische Zeit. Die M. dieser Epoche zeigen sehr eigenartige Formen, die sie von den späteren griechischen M. stark unterscheiden. Für die Sitz-M., von denen sich die meisten Darstellungen nachweisen lassen, sind charakteristisch die nach innen gebogenen Füße, wie sie sich an dem Thronsessel aus Knossos (Fimmen Kret.-myken. Kultur Abb. 42. Vgl. Kulczycki 580f., Abb. 1—5) finden. Die hierin sich äußernde Vorliebe für geschwungene Linien (vgl. auch die Abb. 6 u. 8 bei Kulczycki) scheint kennzeichnend für die M.-Formen des ganzen ägäischen Kulturkreises gewesen zu sein und gibt ihnen ein ungriechisches Aussehen. Der Stil dieser M. verrät ein deutliches Abrücken von den tektonischen, natürlichen Grundformen, er zeigt das Streben nach technisch eigenartigen Lösungen, die auf eine weit entwickelte, absolut unprimitive und oft etwas weichlich anmutende Lebenskultur hinweisen.

Archaisch-griechische Zeit. Ein vollkommener Bruch mit der kretisch-mykenischen Tradition tritt in der Epoche der geometrischen Kunst ein. Schon bei Homer, bzw. in der seinen Schilderungen der Wohnungseinrichtung zugrunde liegenden Zeit, scheinen die M.-Formen recht einfach und primitiv gewesen zu sein. Bezeichnend ist, daß die von ihm bei der Beschreibung von M. gebrauchten schmückenden Beiworte sich fast durchgängig auf das Material und die äußere Ausstattung (*χρύσειος, φαεινός, σιγαλόεις, ποικίλος, ἀργυρόηλος*) oder auf allgemeine technische Eigentümlichkeiten (*δινωτός, ὑψηλός, ξεστός, τρητός*) beziehen. Beiworte, die besondere und

spezielle Eigentümlichkeiten der Konstruktion betreffen, fehlen. Die M.-Formen scheinen also einfach und glatt gewesen zu sein, größere Pracht zeigte sich wohl nur in der Verwendung wertvollen Materials, in der Ausschmückung und Verbrämung der einfachen, tektonischen Formen durch bunte Verzierungen und vor allem in dem reichen Gebrauch bunter Decken und Kissen, die über die M. ausgebreitet wurden (vgl. Richter 4).

Die Bilder der geometrischen Vasen zeigen uns M., die unter Verzicht auf jede formale Ausgestaltung einzig die tektonischen Grundformen aufweisen. Wieweit die Vasenmaler aus stilistischen Gründen sich von den wirklichen Formen der Gebrauchsmöbel entfernen, ist freilich nicht zu entscheiden; aber es ist kaum anzunehmen, daß in dieser Zeit schon ein Sinn für Formenschönheit und Gefälligkeit der Wohnungseinrichtung vorhanden gewesen ist.

Im Anfang des 6. Jhdts. vollzieht sich ein durchgreifender Stilwandel in den Formen der griechischen M. Orientalische Einflüsse machen sich aufs stärkste geltend und führen vor allem zu einem Eindringen zahlreicher animalischer Motive in die M.-Kunst. Die Beine von Tischen, Stühlen und gelegentlich auch Klinen zeigen tierische Formen oder endigen wenigstens in Tierfüße, die Enden der Stuhllehnen werden als Tierköpfe gebildet, die Armlehnen werden von Sphingen getragen und auch zwischen den Stuhlbeinen werden Flügelwesen u. dgl. angebracht. Trotz seines ungriechischen Charakters hat sich dieser animalische Stil im 6. Jhdt. weit ausgebreitet und bis zum Anfang des 5. Jhdts. gehalten (Pernice Gnom. 1927, 362). Er zeigt eine Betonung schwungvoller Linien in Verbindung mit einer Verlebendigung aller Einzelformen, wie sie dem tektonischen Sinn griechischer Kunst im Grunde fremd war. Mit der Entwicklung einer selbständigen griechischen Kunst und dem Eindringen rein griechischer Formen und Ornamente auch in die M.-Tischlerei wird mehr und mehr von diesen tierischen Bildungen wieder aufgegeben. Nur einzelne Motive, wie die in Tierköpfen endigenden Lehnen, erhalten sich auch noch in anderen Stilperioden bis zum Ende des 5. Jhdts.

Als eigentlich griechische M.-Formen des 6./5. Jhdts., muß man die auf Vasen in vielen Exemplaren dargestellten Stühle und Klinen bezeichnen, deren Hauptmerkmal die in Form einer doppelten Palmette eingeschnittenen Beine sind (vgl. Richter 13ff. 58ff.). Der Ursprung dieses Stiles, der im Gegensatz zu dem orientalisierend-animalischen durchaus ornamental eingestellt ist, wird im ionischen Kleinasien zu suchen sein. Im Laufe des 6. Jhdts. hat er sich dann über das griechische Festland verbreitet und ist auch dort der herrschende geworden. Die M. dieses Stils bemühen sich, einen harmonischen Ausgleich zu finden zwischen der — modern gesagt — Werkform der M. und dem Bedürfnis des griechischen Kunsttischlers nach lebhafter Farbengebung und eleganter Formendurchbildung. Die Geradlinigkeit und Strenge der Konstruktion dieser M. wird gemildert und zu künstlerischer Wirkung gebracht durch die überall verwandten ornamentalen Motive, ganz besonders durch die eigenartige, vom handwerklichen Standpunkt kaum zu rechtfertigende Einschneidung der Beine. Den Charakter behaglicher Gebrauchs-M. kann man allerdings diesen Klinen und Stühlen nicht zusprechen, sie haben etwas Ornamental-Feierliches, und zugleich eine an unser Biedermeier erinnernde Geziertheit, so daß es schwer fallen würde, sich ein mit diesen M. eingerichtetes Zimmer als wohnlich vorzustellen. Aber sie passen zu manchen der älteren Korenstatuen von der Akropolis, die ein ganz ähnliches künstlerisches Empfinden verraten. Für die Ornamentik sei neben den Vasen auf die Terrakotta-Simen und Stirnziegel der archaisch-griechischen Tempel verwiesen, die sowohl in den Motiven wie auch in der Lebhaftigkeit der Farbengebung viele Analogien zu den ‚ionischen' M. zeigen.

Um die Wende zum 5. Jhdt. bildet sich aus den betrachteten M. eine Sonderform heraus, die die schon von Anfang an vorhandene Entlehnung architektonischer Einzelformen (vgl. vor allem den Abschluß von Linen- und Stuhlbeinen mit aiolisch-ionischen Voluten) noch weiter treibt. Namentlich eine bestimmte Gruppe von Stühlen ohne Rückenlehne mit niedriger Armlehne zeigt stark architektonischen Aufbau (vgl. Pernice Gnom. 1927, 364).

Klassische griechische Zeit (5. Jhdt.). Schon kurz vor den Perserkriegen setzt in Athen eine Reaktion gegen die ionische Überfeinerung von Kunst und Geschmack ein, die sich nach dem Siege über die Perser noch in verstärktem Maße bemerkbar macht. Obgleich die ionischen M.-Formen auch weiterhin noch auf Darstellungen begegnen, treten doch daneben in großer Zahl andersartige M. auf, die bedeutend einfachere Formen zeigen. Das weist darauf hin, daß namentlich die Gebrauchs-M. nach den Perserkriegen einfacher und schlichter im Aufbau geworden sind (Rodenwaldt 856). Zugleich weicht die archaische Strenge der Formengebung einer schwungvolleren, bequemeren Linienführung. Die attischen Grabreliefs und Vasenbilder des 5. Jhdts. zeigen an Stühlen und Klinen gut durchgebildete und vollkommen dem Material entsprechende Formen, die auf Ornamentik fast ganz verzichten und die ausschließlich die zweckdienliche und zugleich künstlerische Verarbeitung des Materials zum Ausdruck bringen wollen.

Als Vertreter dieses klassischen griechischen M.-Stils kann der *κλισμός*, der leichte, namentlich von Frauen gebrauchte Lehnstuhl, gelten (vgl. Richter Abb. 129ff.). Er wird der beliebteste Gebrauchsstuhl des 5. Jhdts., der mit seiner bequem geschwungenen Lehne geradezu zum Ausruhen einlädt. Die Beine der sonstigen Stuhlformen und auch der Klinen sind jetzt überwiegend rundgedrechselt, das Material kommt hierbei voll zur Geltung und jede Überladung mit Wülsten und Verzierungen am oberen und unteren Ende der Beine wird vermieden (vgl. die Abbildungen bei Richter Abb. 86—94. 184/85. 192). Bei den Klinen macht sich außerdem in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. ein Streben nach symmetrischer Bildung bemerkbar, das in der *κλίνη ἀμφικέφαλος* (Rodenwaldt 857) seinen Ausdruck findet.

So sind bei den einzelnen M. Formen erreicht, die als klassisch anzusehen sind, und die Ein-

fachheit und Schlichtheit mit edler, schwungvoller Linienführung vereinigen. Nicht dagegen ist anzunehmen, daß schon im 5. Jhdt. der Versuch gemacht wurde, die Gesamteinrichtung eines Raumes einheitlich und stilgerecht zu gestalten. Dem Einzel-M. und seiner formalen und technischen Durchbildung galt auch in dieser Zeit noch das Hauptinteresse des M.-Tischlers, eine gegenseitige Rücksichtnahme von M.-Formen und Raumgestaltung fand nicht statt (Pernice Einl.[4] 33).

Nachklassische und hellenistische Zeit. Die Beherrschung der technischen Mittel, die die selbstverständliche Voraussetzung jeder klassischen Kunstform ist, führt in nachklassischen Perioden fast stets zu einer Übersteigerung der rein äußeren, formalen und ornamentalen Kunstmittel und einem Nachlassen des inneren künstlerischen Gehalts. Die griechischen M.-Formen konnten sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Das allgemein im 4. Jhdt. sich bemerkbar machende Streben nach einem gewissen Luxus der gesamten Lebenshaltung spiegelt sich wider in den M.-Formen und ihrer Ausgestaltung. Zunächst werden Klinen und Stühle mit Decken und Kissen reich ausgestattet. Dann erfolgt jedoch auch eine barocke Umstilisierung der einzelnen M.-Formen. An den Sesseln und Klinen mit eingeschnittenen Beinen, die nach ihrem Zurücktreten im 5. Jhdt. offenbar im 4. Jhdt. wieder mehr auftreten, wird eine Fülle dekorativer Elemente an Füßen, Beinen und Lehnen angebracht (vgl. Richter Abb. 49—51. 54. 169/70). Das Gefühl für die Schönheit des Materials und die zweckmäßige Gebrauchsform des M.s wird völlig unterdrückt von der Sucht nach Verzierung und prächtiger Ausgestaltung der Einzelteile. Seine stärkste Verbreitung fand dieser barocke, überladene M.-Stil nach Ausweis der Denkmäler in Unteritalien.

Für das griechische Festland sind die Zeugnisse und Denkmäler aus dem 4. und 3. Jhdt. sehr spärlich, so daß sichere Schlüsse nicht gezogen werden können. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß bei der Herstellung luxuriöser M. das Metall eine erhöhte Bedeutung gewann. Während die Gebrauchs-M. des einfachen Mannes wohl in der Regel noch aus Holz bestanden und schmucklose Formen zeigten, sind bei wertvolleren M. reichere und vielgliedrigere Formen, die meist aus Metall gearbeitet wurden, vorauszusetzen (vgl. Richter Abb. 69. 186—189). Abb. 69 bei Richter zeigt bereits einen M.-Typus der frühhellenistischen Zeit, den Vollmöller (Athen. Mitt. XXVI 371ff.) näher behandelt hat. Wohl unter orientalischem Einfluß entstanden M.-Formen, deren Kennzeichen wulstige, massige Glieder sind, und die sowohl in Kleinasien wie auch in Makedonien und später auch in Etrurien auftreten (Rodenwaldt 858). Mit orientalischen Einflüssen zusammenzubringen ist wohl auch die im 4. Jhdt. neu auftretende Form des runden Tisches mit drei Tierfüßen (Richter Abb. 210. 212/13), die dann namentlich in der römischen Zeit sehr beliebt wurde.

Die Funde in Kleinasien (Priene, Magnesia a. M.) zeigen, daß schon in der Blütezeit des Hellenismus eine entschiedene Reaktion gegen die überladenen M.-Formen des 4./3. Jhdts. eingesetzt hat. Das Ornament tritt zurück, elegantere und leichtere Formen werden bevorzugt, der Gebrauchszweck der M. wird wieder mehr betont. Auch hier ist allerdings die Entwicklung im einzelnen nicht genau zu verfolgen, namentlich eine Untersuchung der Sitz-M. steht noch aus; aber die Entwicklung der Betten- und Klinenformen (Rodenwaldt 859) und die von Pernice (Hellenist. Kunst V 1ff.) zusammengestellten Tischformen zeigen die hervortretende Vorliebe für geschmackvolle, oft aus Metall oder Marmor hergestellte M., die die Tradition des 5. Jhdts. zum Teil fortsetzen, zum Teil typisch hellenistische Motive (wie die schönen Lehnenbeschläge mit Tierköpfen an Klinen: Rodenwaldt a. O. Ransom Taf. VIII—XVII. Vgl. die neuesten Zusammenstellungen und Untersuchungen von Greifenhagen Röm. Mitt. XLV 137ff. und Neugebauer Athen. Mitt. LVII 29ff.) neu hinzunehmen. Die Geradlinigkeit der altgriechischen M.-Formen, die auch in der klassischen Zeit noch nicht verschwunden war, weicht jetzt, nachdem auch die technischen Schwierigkeiten endgültig überwunden sind, dem geschwungenen Kontur, der sich in den Lehnen der Stühle und Klinen, in den durchweg rundgedrechselten Beinen und in den geschwungenen Tischfüßen (Pernice Taf. 1—3) deutlich zeigt.

Der Gesamteindruck hellenistischer Wohnungs- und Zimmereinrichtungen, für dessen Beurteilung die jetzt schon überall verbreitete Verkleidung und Dekoration der Wände als wesentliches Element hinzukommt, wird gegenüber der klassischen Zeit eine größere Ausgeglichenheit, einen gewissen Sinn für Geschmack und ‚Innendekoration' im heutigen Sinne gezeigt haben, der sich in dieser Zeit wohl zum letzten Male während des Altertums gegenüber den immer übermächtigeren orientalischen Einflüssen zur Geltung hat bringen können.

Etrusker und Römer. Gisela Richter (102ff.) hat mit Recht auf die starke Abhängigkeit der etruskischen M.-Formen von den griechischen Vorbildern hingewiesen. In der Bildung der Stühle, Klinen und auch der Tische zeigen sich die stärksten Analogien zu griechischen M. Aber trotz der Ähnlichkeit der M.-Typen im ganzen finden sich in den stilistischen Einzelheiten bedeutende, für die etruskische Kunst charakteristische Abweichungen. Die Ornamente an den Beinen und Lehnen der Sessel und Klinen werden in einer mehr orientalisch als archaisch anmutenden Weise bereichert. Ein gewisser *horror vacui* scheint die etruskischen M.-Tischler dazu gebracht zu haben, möglichst alle glatten Flächen mit dekorativen Elementen auszufüllen (Richter Abb. 263), den einfachen Schwung rundgedrechselter Beine durch zahlreiche dazwischengesetzte Wülste zu unterbrechen (Richter Abb. 258/59), oder durch reichen Metallbeschlag den Kontur des M.s zu beleben (Richter Abb. 249). Gerade das letzte Beispiel (Thron aus dem Regolini-Galassi-Grab. Rom, Mus. Gregor.) zeigt, wie sehr die Vorliebe für Metallarbeiten auch auf die M.-Formen Einfluß gehabt hat und der Freude an reicher Verzierung entgegengekommen ist. In den Haushalten vornehmer

Etrusker hat offenbar das Holz als Material für M. nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Dieser Vorliebe für metallene M. entsprechen auch die für Etrurien charakteristischen Sesselformen mit großer runder Lehne (Richter Abb. 247/48. Pernice Gnom. 1927, 367) und die weitverbreiteten namentlich in Praeneste gefundenen runden Bronzecisten.

Für die Bestimmung des altrömischen M.-Stils fehlen uns alle Mittel, da sowohl die Quellen wie auch die bildlichen Darstellungen für diese Zeit versagen. Erst in der spätrepublikanischen Zeit setzen die Wandgemälde und Funde ein. Zugleich berichten die Schriftsteller von dem Einsetzen des Handels mit Luxus-M. und dem starken Import griechischer und orientalischer M. nach Rom (vgl. Kruse Art. Mensa Bd. XV S. 942). Das Luxusbedürfnis der Römer, das den Wert und die Pracht des verwandten Materials höher schätzt als die Schönheit der tektonischen Form, führt zu dekorativer Überladung und oft unschöner Stilmischung. Auch bei den römischen M. trat das Holz als Material mehr und mehr zurück, da die Bronzearbeit bedeutend mehr Möglichkeiten zu dekorativer Ausgestaltung der Einzelformen bot. Neben der Bronze werden die verschiedensten kostbaren Materialien, wie Schildpatt, Elfenbein, Silber oder ganz seltene Furnierhölzer zur Verzierung der M. verwandt. Natürlich wird auch der Marmor bei der Herstellung von M. in weitem Maße herangezogen worden sein. Tische, Bänke und Sessel aus Marmor werden in den geräumigen Atrien oder im Tablinum aufgestellt und entsprechen dem Bedürfnis des Römers nach pompösen und wuchtigen M.-Formen.

Der römische M.-Stil ist nicht zu trennen von der Gesamtausstattung des römischen Hauses und seiner Haupträume mit Wandgemälden und Wanddekorationen, ja er geht stilistisch auch zusammen mit den architektonischen Formen von Tür- und Fensterumrahmungen, von Wandgliederungen durch Säulen, Gebälke und Nischen. Ganz anders als in griechischer Zeit ordnen sich die Formen der M. in den Gesamtstil des Wohnraumes ein (vgl. Koeppen-Breuer Gesch. d. M.s 216). Allerdings ist zu beachten, daß von einer wirklichen Ausstattung mit M. nur in den Häusern reicher Bürger oder in kaiserlichen Palastbauten gesprochen werden kann. Die gewöhnlichen Wohn- und Schlafräume in Pompeii und Ostia sind meist so klein, daß sie außer wenigen, zum täglichen Gebrauch notwendigen M. kaum etwas enthalten haben werden. Die M.-Formen, von denen sich Beispiele erhalten haben, werden überwiegend zur Einrichtung der Repräsentationsräume, d. h. also des Atriums und des Tablinums, gedient haben.

Bei der Ausbildung der einzelnen M.-Formen im Laufe der römischen Kaiserzeit läßt sich ein gewisses Streben nach tektonischer Zusammenfassung nicht verkennen. Das griechische Triklinion wird zum einheitlichen Sigma umgestaltet (Rodenwaldt Bd. IIA S. 2323f.), und die Betten erhalten erst in der späteren römischen Kaiserzeit eine organische Ausgestaltung (Rodenwaldt Bd. XI S. 860f.). Ähnliches gilt auch von den monumentalen Tischen (Richter Abb. 333/34). Der hierdurch erreichte Gewinn an konstruktiver Festigkeit wird wieder aufgehoben durch die mehr und mehr überhand nehmende Vergröberung der Einzelformen und der dekorativen Elemente.

4. Literatur zu einzelnen M.

a) Sitzmöbel.

R. E.: Art. Bisellium (Neumann) Bd. III S. 502; Sedile (Hug) Bd. IIA S. 1023f.; Sella (Hug) Bd. IIA S. 1309f.; Sella curulis (Kübler) Bd. IIA S. 1310—1315; Solium (Hug) Bd. IIIA S. 929f.; Subsellium (Hug) Bd. IVA S. 502ff.; Stuhl (Hug) Bd. IVA S. 398—422; Thronos.

Daremb.-Sagl.: Art. Cathedra (Saglio) I 2, 970f.; Sella (Chapot) IV 2, 1179—1181; Solium (Chapot) IV 2, 1391f.; Subsellium (Chapot) IV 2, 1551f.; Thronus (Chapot) V 278—283.

b) Liegemöbel.

R. E.: Art. Betten (Mau) Bd. III S. 370—373; Kline (Rodenwaldt) Bd. XI S. 846—861; Lectica (Lamer) Bd. XII S. 1056—1108; Sigma (Rodenwaldt) Bd. IIA S. 2323f.; Triklinion.

Daremb.-Sagl.: Art. Lectus (Girard) III 1014—1023; Triclinium V 440 Anm.

Vgl. ferner Oikonomos Athen. Mitt. LI 75ff. Greifenhagen Röm. Mitt. XLV 137ff. Libertini Riv. R. Ist. di Archeol. II 91ff. Neugebauer und Greifenhagen Athen. Mitt. LVII 29ff.

c) Tische.

R. E.: Art. Mensa (Kruse) Bd. XV S. 938—944; Trapeza.

Daremb.-Sagl.: Art. Mensa (de Ridder) III 2, 1720—1726.

d) Truhen und Kästen.

R. E.: Art. Armarium (Mau) Bd. II S. 1176f.; Cista (Mau) Bd. III S. 2591ff.; Truhen.

Daremb.-Sagl.: Art. Armarium (Saglio) I 1, 432f.; Cista (Fernique) I 2, 1202—1205.

Für den Wortgebrauch zu vergleichen sind ferner außer Pollux die großen Lexika: Thes. l. G., Preisigke Wörterb. d. Papyrusurk. und (soweit erschienen) Thes. l. l. Mancherlei Literatur auch bei Mau-Mercklin-Matz Katal. d. arch. Inst., Neubearb. II 868ff. (s. v. Betten, Möbel, Stühle, Tische) und 740f. (Cisten).

[Reincke.]

Moireas (*Μοιρέας*), Bruder und Vormund des Arkesilaos, des Begründers der mittleren Akademie, hatte diesen zum Rhetor bestimmt. Arkesilaos entzog sich ihm jedoch durch die Flucht, wobei ihm sein anderer Bruder Pylades behilflich war, um sich ganz der Philosophie hinzugeben (Diog. Laert. IV 6, 28 und 43. Ind. acad. Herc. XVII 3, vgl. W. Crönert Kolotes und Menedemos 49, 225). [K. v. Fritz.]

Molaria, kleine Stadt oder Dorf Sardiniens, von Hafa 24000, von ad Medias 17000 mp. entfernt, Itin. Antonin. 82; das heutige Mulargia, an der Straße von Tibula nach Caralis. — Forbiger III 548. [Judith Andrée.]

Zum sechzehnten Bande.

Molibodes *(Μολιβώδης νῆσος)* heißt bei Ptolem. III 3 eine Insel an der West- (nicht Ost-) Küste Sardiniens. Zur Etymologie vgl. Boisacq s. *μόλυβδος*, ein dem Iberischen entliehenes Wort wie lat. *plumbum* (Walde), und *-ώδης*, also ‚nach Blei riechende (Insel)'. Ob identisch mit Isola del toro oder mit Isola di S. Antioco muß dahingestellt bleiben, desgleichen ob sie ehedem mit der Insel Sardinien zusammenhing. Vgl. Tabulae in Ptolemaei Geographiam von C. Müller 14f. und E. Pais Storia della Sardegna 2, carta I, II.

[Joseph Waldis.]

Μολποί, Bezeichnung für Sänger, die, soweit wir sehen, in Genossenschaften vereint waren. Die Tatsache, daß es sich dabei offenbar um eine rein kultische Erscheinung handelt, sucht Bielohlawek Wien. Stud. XLV 8 etymologisch durch den Hinweis auf eine keltische Wurzel, die ‚loben, preisen, ehren' bedeutet, zu begründen. Zunächst denkt man und dachten wohl die M. selbst bei dem Worte an Gesang. Denn daß das Singen offenbar eine Hauptbeschäftigung der M. war, lehrt das für die ganze Frage vor allem maßgebende ‚Kultgesetz' der milesischen M., in dem Bestimmungen verschiedener Zeiten vereint sind, wie v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1904, 619ff. und Rehm Milet I, III 279f. in höchstens noch in einigen Kleinigkeiten bestrittener Weise festgesetzt haben. Die einzigartige Urkunde ist publiziert: v. Wilamowitz a. O. Rehm nr. 133 (danach, wenn nötig R 133 zitiert, sonst werden nur die Zeilen desselben angegeben). SGDI III 2, 5495. Syll.³ 57. Vollgraff Mnemos. XLVI 416f. Cauer-Schwyzer 726. Solmsen-Fraenkel IG 58. Wiederholt wird nach diesem Kultgesetz der Paian beim Opfer (8. 12. 13), viermal bei einer einzigen Prozession angestimmt (28ff.). So definiert auch Hesych. *μ. ᾠδός, ὑμνῳδός, ποιητής*. Daher erscheint die durch v. Wilamowitz gewählte Übersetzung ‚Salier' (GGA 1914, 78), die Busolt (Griech. Staatsk. I 192, 4), Luria (Philol. LXXXIII 130), Fraenkel u. a. aufgreifen, zunächst nicht naheliegend, wie Danielsson Eranos XIV 1, 1 betont, wenn auch rituelle Tanzbewegungen nicht ausgeschlossen zu sein brauchen. v. Wilamowitz vergleicht Glauben d. Hell. I 129 schließlich die M. auch mit den Kureten.

Wie für die Hymnoden (Ziebarth o. Bd. IX S. 2520. Poland Festschr. z. 700-Jahr-Feier d. Kreuzsch. z. Dresden 46ff.) und Thesmoden (s. d.) ist die Heimat der M. Kleinasien, nur scheint ihre Verbreitung viel beschränkter, und ihr Ursprung geht, soweit wir sehen, auf viel ältere Zeiten zurück. Es ist das ionische Gebiet, für das sie ausschließlich bezeugt sind. Dort finden sich auch vor allem vom entsprechenden Wortstamm gebildete Eigennamen, nicht nur der allerdings häufigste Name *Μολπαγόρας*, auf den v. Wilamowitz GGA 1914, 77 (vgl. Luria 123f.) hinweist. Fraglich kann dabei scheinen, ob die M. überall in Gilden vereint waren oder ob sie auch, wie gelegentlich die Hymnoden (Poland 48f.), einzeln als Funktionäre anderer Vereine auftraten.

Als die ältesten erscheinen nach unserer Überlieferung die M. von Milet, so daß auch die schwer zu entscheidende Frage aufgeworfen worden ist (Luria 124), ob nicht die anderwärts bestehenden Molpenvereine vielfach erst von Milet entlehnt sind. Die Zeugnisse für Milet erstrecken sich über mehr als ein halbes Jahrtausend (s. u.): R I, III 122. 123. [124.] 125. 126. 127. 133. 134,16. 31. 143, 32. 146, 42. 150, 66. 157. 159. 160. VII 203, a 26ff. Ganz auffällig ist hier auch das Vorkommen der entsprechenden Eigennamen. Wenn sie in unserer Überlieferung in der kurzen Spanne vom Ende des 6. bis Mitte des 5. Jhdts. sogar noch häufiger bezeugt sind (9 Fälle) als von da in den nächsten fünf Jahrhunderten (7 Fälle), so könnte auch das wohl ein Zeichen sein für die sich mindernde Bedeutung der Institution. Dabei ist es vielleicht bezeichnend, daß in der älteren Zeit vor allem der Name Molpagoras begegnet, der ‚an die Debatten in diesem Kreise' erinnert (v. Wilamowitz GGA 77. Luria 123): Herodot. V 30 (der Vater des Aristagoras); R 122, I 29 (498/97 v. Chr.), I 35 (492/91), I 40 (487/86), I 59 (468/67), I 83 (444/43), I 86 (441/40). Später findet sich Molpagoras nur noch zweimal: R 123, 27 (290/89). 125, 47 (54/53). Neben Molpagoras tritt schon zeitig das seltenere Molpios (R 122, I 15: 512/11 v. Chr., I 50: 477/76), später auch *Μολπεύς* (R 122, II 43: 372/71), *Μολπῖνος* (122, II 63: 352/51), *Μολπῆς* (122, II 79: 336/35) und *Μολπᾶς* (151, 25: ca. 180 v. Chr.; ein Verwandter desselben Namens CIG II 2854), zuletzt *Μόλπος* (I 152 passim: nach 167 v. Chr.).

M. begegnen dann in der milesischen Kolonie Aigiale auf Amorgos in einer Weihung ihres *μολπαρχήσας* an Apollon (IG XII 7, 415) und in einer Urkunde wohl aus dem Ende des 1. Jhdts. v. Chr., in der zehn M. unter Führung vielleicht eines Priesters, jedenfalls eines Stephanephoros, eine Weihung *[ὑπὲ]ρ τῆς σωτηρί[ας τοῦ ἀ]ρχιερέως* vornehmen (IG XII 7, 418). Nun gibt es auch im amorgischen Minoa einen Molpagoras (IG XII 7, 335). Dazu kommen Persönlichkeiten in andern von Milet beeinflußten Orten, wie Molpagoras in Pantikapaion (CIG II 2105 = Ios PE II 14) und Olbia (Suppl. ep. gr. III 594) sowie Molpas (Mionnet II 633) in Abydos (s. Hiller v. Gaertringen Bd. XV S. 1591, 32ff.) und Molpos in dem benachbarten Tenedos (Plut. quaest. graec. 28 p. 297 D).

In Ephesos nehmen etwa im 2. Jhdt. v. Chr. 27 *μολεύσαντες* unter Datierung nach dem staatlichen Prytanen und ihrem Priester eine Weihung vor (Jahresh. V Beibl. 65) und beim Daitisfeste der Artemis ist unter andern religiösen Funktionären ein vermutlich derselben Genossenschaft

entlehnter M. gegen Gebührenzahlung beteiligt (Jahresh. VII 211 Beibl. 44. XVIII Beibl. 286).

Schon durch ihren Namen sind deutlich als Genossenschaft bezeichnet die *σύμμολποι* von Teira (Athen. Mitt. XXIV 93, 1), bei denen ein Opferfunktionär (*θυτεύς*) in einer unter einem *ἱερέων* vorgenommenen Weihung die Genossen vereint (s. Poland Bd. IV A S. 1161).

Eigennamen können auch anderwärts im Ioniergebiet auf M. weisen, wenn auch nicht aus ihrem Vorkommen ohne weiteres auf gleichartige Verhältnisse wie bei den bekannten Molpenvereinen geschlossen werden darf (v. Wilamowitz GGA 77f.). *Εὔμολπος Μόλπου* gab es in Iasos (CIG 2671 1, 4) und *Μόλπος* (Mionnet III 353), *Μόλπος Πυθαγόρου* in Samos (Syll.^{3} 333, 1: nach 306 v. Chr.), *Μολπαγόρας* in Keos (? Suid.; s. aber Polyb. XV 21), *Μόλπις* in Chalkis (IG XII 9, 1180), hier auch *Μολπίχη Μόλπιδος* (1181), einen Ionier Molpagoras (Plut. sept. sap. p. 147 B).

Freilich kamen diese Namensbildungen auch außerhalb des ionischen Gebiets im engern Sinne vor, so besonders Molpis: in Athen (Zehnmann: Suid.), wo ja auch das Geschlecht der Eumolpiden solche Bedeutung hatte, in Lakedaimon (Athen. IV 140 a. e u. s), Thera (IG XII 3, 337, 5: 2. Jhdt. v. Chr.), wie auch noch andere Namen vom betreffenden Wortstamme: Molpadios und Molpadia, Molpe, Molpeus, Molpion, Molpothemis (Pape-Benseler); auch gab es auf Kypern eine *θεὰ ἁ μολποδώρα* (Schwyzer 682, 6).

Charakteristisch bleibt für die M., soweit wir sehen, die Verehrung des Apollon. Das gilt nicht nur für Milet, wo ja Apollon der eigentliche Stadtgott ist (v. Wilamowitz GGA 69) und der A. Delphinios der Gott der M. (R 159. 160. 133, 11. 15. 24), sondern auch für Aigiale (IG XII 7, 415; vgl. 416. 417) und Teira (s. o.), wo der Gott vielleicht sogar einen auf die M. bezüglichen Beinamen trägt (*Μο[λπαστής]*; s. Contoléon Rev. Ét. Gr. XII 385). Jedenfalls darf die Bemerkung von v. Wilamowitz, daß die M. ‚keineswegs bloß für den Apollondienst da sind' (S.-Ber. 622) nicht dahin verstanden werden, als stünde Apollon nicht im Mittelpunkt des Molpenkults, nicht nur in Milet (Vollgraff 422: ‚unice fere' etwas übertreibend). Daß die M. nebenbei auch andere Götter ehren konnten und auch ehrten, ist ebenso selbstverständlich, wie die Techniten (s. d.), die erklärten Diener des Dionysos, sich auf diesen nicht beschränkten. Nicht nur gibt es besondere Anlässe und Gründe für die M. in Milet, Hestia (R 133, 13. 41), Hekate (28. 36; 129), Hermes, die Nymphen (29) und Heroen wie den Keraites (30f.; s. Bürchner Bd. XI S. 253) zu verehren, sondern gewiß auch die *θεοὶ ἐντεμένιοι* des Delphinions (R 159: um 300 v. Chr.; s. auch 130. 131) genossen ihre Verehrung.

Die Bedeutung der M.-Vereine zeigt sich besonders in ihren engen Beziehungen zu den Staatsgemeinden. Läßt sich das auch für Ephesos erkennen (s. o.), so erscheint dieses Verhältnis doch ganz eigenartig in Milet. Die Gründung seiner M.-Gilde, des ältesten bezeugten Vereins der Hellenen überhaupt, reicht bis in dunkle Zeiten zurück, wenn man auch nicht in ihr einen uralten vorstaatlichen Männerbund mit Luria 123ff. sehen wird, sondern Rehm S. 284 beipflichten, daß hier aus einem privaten Kollegium ein staatliches geworden ist. Jedenfalls aber ist die Geschichte der M.-Vereinigung mit der Milets aufs engste verknüpft. Auf Grund von Rehm S. 279ff. und v. Wilamowitz GGA 74ff. hat diese ganze Entwicklung Hiller v. Gaertringen Bd. XV S. 1595ff. verfolgt. Seit 525/24 ist die Liste der eponymen Leiter der M., die an Stelle der alten Könige getreten waren, in großer zeitlicher Ausdehnung erhalten (Rehm S. 241ff.). Die Aristokratie der M. ist so die eigentlich regierende Körperschaft und hat die ganze politische Macht (v. Wilamowitz GGA 76ff. Rehm S. 284). Daß es sich um einen solchen begrenzten Teil der Bürgerschaft, nicht um alle Bürger bei den M. Milets handelt, wie Vollgraff 426 (‚omnes fere cives, exceptis indignis') annimmt, zeigen, abgesehen von allen andern Gründen (Luria 119f.) schon die Verhältnisse in andern Gemeinden. Nach dem Siege von Mykale wurden unter Charopinos (479/8 v. Chr.) mit der staatlichen Reform auch die Verhältnisse der M. geregelt. Trotz der Not der Zeit wurde das Hauptfest (s. u.) weiter gefeiert (v. Wilamowitz GGA 79), wenn auch sich Änderungen (R 133, 40—42) im Betrieb des Vereins nötig machten (s. u.). Unter Philtes (450/49 n. Chr.) wurden nach Beendigung des Bürgerkrieges (Glotz Compt. Rend. 1906, 511ff.; Hist. gr. II 157) auch die Verhältnisse der M. erneut geordnet und besonders ihr Kult (*ὄργια*) durch einen Beschluß (R 133) festgelegt, auch im Hieron, wenn auch nicht auf Stein (v. Wilamowitz GGA 76) aufgezeichnet, da der zur Macht gelangte Demos im Kult an dem Verhältnis des Staates zu den Göttern nichts ändern wollte. (Rehm S. 283). Die M. behalten freilich nur noch sakrale Funktionen (v. Wilamowitz GGA 76f.), während der Einfluß des Staates weiter besteht. Das Hauptfest, für das die M. wohl von Anfang an bestimmt waren, war ja doch ein staatliches (s. u.). Immerhin begegnen wir noch in Staatsurkunden aus der Zeit um 200 v. Chr. (R 143, 32. 146, 42. 150, 66) einer Erinnerung daran, daß den M. einmal eine gewisse Kontrolle über den Zivilstand der Milesier zustand. Denn wenn hier von einer *ἐμ μολποῖς ἔνστασις* neben der *δίκη ξενίας* die Rede ist, so konnten also damals wenigstens formal noch bei ihnen Klagen anhängig gemacht werden, die sie aber wohl an ein Volksgericht weiter leiten mußten (v. Wilamowitz GGA 77). Daß manche ergänzenden Bestimmungen in der Zeit vor (R 133, 13. 33f. 38f.) und nach Philtes (8—10. 23—25. 36f. 43—45) zum Kultgesetz hinzukamen, ist sehr wahrscheinlich, wenn auch manche Einzelheit bei Rehm S. 280 unsicher bleiben muß. Mit seinen Nachträgen wurde das uns überlieferte Kultgesetz wohl nicht erst um 100 v. Chr., wie Rehm S. 280 meint, sondern wohl schon um die Mitte des 2. Jhdts. in Stein aufgezeichnet, da in ihm kein Bezug genommen wird auf um 130 v. Chr. getroffene Bestimmungen. Werden doch in diesem neuen Kultgesetz Opfer für den Demos der Römer und die Rome festgesetzt (R I, VII 203, a 26ff.: s. u.). Ein weiteres Kultgesetz aus dem Ende

des 1. Jhdts. n. Chr. verbietet die Naturallieferung einer *εὐωχία* in Geld umzuwandeln (R 134, 14ff. 30ff.). Im 1. Jhdt. n. Chr. werden auch einmal (Milet-Bericht VII 67) bei einer Festmahlstiftung neben den Bürgern die *μολπικοί* bedacht, offenbar nicht M. selbst, sondern Jugend aus M.-Familien, die eine Anwartschaft für den Klub hatten (Luria 120), wie etwa die Hymnodensöhne in Pergamon (Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 302f.). Die Aisymnetenlisten (R 122ff.) zeigen, welches Ansehen die M. zu allen Zeiten, auch als sie geringere politische Bedeutung besaßen, genossen. Denn in diesen Urkunden, die den Wechsel der Zeiten so lebhaft widerspiegeln, finden sich Alexander d. Gr. (334/33 v. Chr.), Demetrios Poliorketes (295/94), Antiochos I. (280/79), *βασιλεὺς Μιθραδάτης* (86/85), Augustus (*Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ θεοῦ υἱός* 17/16 und 7/6), Gaius Caesar (1/2 n. Chr.). Wenn daneben freilich ungemein häufig der Gott die *αἰσυμνητύς* (R I, VII 203, a 33) übernehmen mußte, so bedeutet das ja, daß sich keiner fand, der die finanzielle Last des Amtes auf sich nehmen wollte und daß daher die Kasse des Vereins einzutreten hatte. Noch über 31/32 n. Chr. hinaus (s. auch S. 515, 55ff.) hat der Verein bestanden, da für dieses Jahr der letzte bekannte Aisymnet in einer am Ende abgebrochenen Liste bezeugt ist (R 128, 17f.); charakteristisch genug war es eine Frau.

Trotz der so maßgebenden Beziehungen zum Staate zeigt die M.-Gilde doch auch wieder den Charakter eines privaten Vereins. Sie hatte ihre besonderen Statuten und faßte ihre Beschlüsse. Sie hatte ihre Beamten, auf deren Bestellung sie freilich nur beschränkten Einfluß ausüben konnte (s. u.). Sie hatte ihren eigenen Besitz, von dem sie Aufwendungen, namentlich an Opfern, machte (*ἀπὸ μολπῶν* 14), vor allem ihren eigenen Weinkeller (16. 44). In Milet bezeichnete man auch gewissen Besitz als Eigentum der Hestia (40). Von ihren Mitteln bestritten sie die Ausgaben, verpflichteten gewisse Kreise ihrer Mitglieder zu Leistungen (31ff.) oder gewährten Freiheit davon (*ἀτελείη* 43). Sie besaßen ein eigenes Heim (12. 20), dem freilich das staatliche Hieron des Delphinischen Apollon gegenübersteht, in dem sie Dienst tun (s. u.) und ihre wichtigen Beschlüsse wenigstens aufstellen (5). Aber sie hatten doch auch wiederum für die Ausübung ihres Kults im eigenen Hause ihren besonderen Ritus (*κατόπερ ἐμμολπῶ(ν)* 12. 17).

Wenn zum Schluß eine auch nur mögliche Ausdeutung des unsicher überlieferten Kultgesetzes der milesischen M. zu geben ist, so muß zuerst versucht werden, die dort genannten Persönlichkeiten in ihrer Bedeutung festzulegen. Eine große Schwierigkeit bereitet der Gebrauch des Numerus, der die Freiheit läßt, den Singular kollektiv zu fassen (Rehm S. 284. Danielsson 12f. Vollgraff 420f.), ja sogar die Möglichkeit gibt, einen jährlich wechselnden Funktionär als durch pluralis iterativus bezeichnet anzusehen (Danielsson 11f.).

Schon der Kreis der M. wird umstritten, wenn die *Ὀνιτάδαι* als nicht zu ihnen gehörig bezeichnet werden. Als vielleicht, außerhalb der M.-Gilde, aber in naher Verbindung mit ihr stehendes Priestergeschlecht, das möglicherweise an Stelle der nach Persien ausgewanderten Branchiden getreten sei, werden sie von Danielsson 16f. gedeutet. Daß es sich trotz des wahrscheinlichen Zusammenhangs ihres Namens mit *ὄνος* hier um ein Geschlecht handelt, zumal der Esel in gewissen Beziehungen zu Apollon steht (Vollgraff 425), wird meist zugestanden, und die von v. Wilamowitz 625f. angenommene Beziehung auf ihre dienende Stellung als ‚Eselinge' für die Erklärung mit Recht weniger betont. Im deutlich sich abhebenden dritten Hauptabschnitt (Rehm S. 280) des Kultgesetzes (31—40) werden die Pflichten und Rechte der Onitaden in großer Detaillierung gegeben. Sie erscheinen als Lieferanten für alles zum Opfer nötige Gerät (v. Wilamowitz S.-Ber. 631f.): Geräte in Ton, Eisen und Erz, Holz, Wasser, Tische (*κύκλοι*), Kienholz, Matten (*ῥῖποι* so!), das Fleisch zu verteilen, Fesseln für die Opfertiere, *φαλαγκτήρια* (Walzen v. Wilamowitz; wohl eher ein Opferinstrument?), Beleuchtung (*λύχνος καὶ ἄλειφα* (bei [?] den Stephanephoren, vielleicht ein späterer Zusatz). Ferner haben sie zu besorgen das Braten der Eingeweide, das Kochen der Fleischstücke, das Kochen und Zerlegen der Hüfte und des ‚Fünfstücks' (*πεμπάς* bedeutet kaum ‚Fünftel', sondern wohl ‚Fünffaches'. Danielsson 9f.). Auch das Letzte in diesem Zusammenhange, die *μοίρης λάξις* kann nicht der ‚Empfang eines Anteils' heißen, wie man meinte, denn es handelt sich hier noch um eine Verpflichtung der Onitaden, um die gerechte ‚Verteilung' der Opferstücke, die sie vorzunehmen haben (Vollgraff 423f. Luria 115f.). Als ein Zusatz wird wegen der Konstruktionsänderung angesehen der weitere Auftrag für die Onitaden, die Fladen (*ἔλατρα* Syll.[3] 57 Anm. 23) in Kuchenart von einem halben Scheffel für Apollon zu backen, die für Hekate aber besonders. Dagegen sollen die Onitaden im Grunde nur Reste erhalten (v. Wilamowitz S.-Ber. 637): alle Hüften außer denen, die die Stephanephoren bekommen, alle Häute, drei Opferteile (*θυαλήματα* Syll.[3] Anm. 25) von jedem Opfer, was von Räucherwerk bleibt, den Wein, der im Mischkruge übrig ist, ein Fünferteil (?) für den Tag. Die Not der Zeit brachte es offenbar mit sich, daß im J. 479/78 beschlossen wurde, falls die Onitaden ihre Pflichten nicht erfüllen könnten, sollten die Stephanephoren mit den Hestiageldern (s. o.) aushelfen. Außerdem wird die Bestimmung getroffen, daß es den Stephanephoren überlassen bleibt, über die Forderungen der Onitaden zu entscheiden. Deutlich hebt sich aus alledem eine gewisse Inferiorität der Onitaden hervor, sowie wohl ihre nicht zu große Anzahl, da ihnen ein ganz bestimmter beschränkter Kreis von Pflichten zugewiesen wird (Danielsson 16f.). Beides spricht dagegen, in ihnen mit v. Wilamowitz (S.-Ber. 626; GGA 79) und Rehm (S. 284) die gewöhnlichen Mitglieder zu sehen, die nicht zu den Stephanephoren gehörten. Wenn aber diese, wie wahrscheinlich (s. u.), Funktionäre waren, wo bleiben dann die angeseheneren M., die nicht mit Resten abgespeist werden? Abgesehen also davon, daß die Onitaden kaum als außerhalb des Vereins stehend anzusehen sind, erklärt sie Danielsson gewiß mit gutem Grund für Minderberechtigte, die ursprünglich einem besonderen Geschlecht angehörten. Viel weiter wird

man wohl nicht kommen können. Einen besonderen Weg schlägt Luria 114ff. ein, der die Onitaden mit den 10 und 16, wie er meint, genannten *νέοι* identifiziert, um dann unter Beibringung von ethnologischen Parallelen einen uralten Männerbund zu konstruieren, in dem die Altersklassen eine Rolle spielen. Wie aber die von ihm vorgenommene Gegenüberstellung der Stellen 9—10 und 34—35 nicht von ihrem im wesentlichen gleichen Sinn überzeugen kann, so fehlt es auch in den Worten über den Wettkampf (s. u.) an einem sichern Anhalt für seine weittragende Erklärung, die sachlich vielleicht nicht ganz fern liegen mag, und man wird mit den übrigen Erklärern *νέος* als Adjektiv zu fassen haben. Über die schwer zu erklärende Angabe 17f. s. S. 518, 52ff.

Von den besonderen Funktionären steht in seiner Bedeutung völlig fest der Aisymnetes, ein alter Titel, der sowohl vorübergehende Funktion wie stehendes Amt bezeichnen kann (s. Toepffer Bd. I S. 1088ff.). Er ist in Milet das Oberhaupt der M. und in gewissem Sinne des Staates. Seiner Theorie entsprechend sieht Luria 126 in diesem ‚Fristkönig' geradezu die Inkarnation des Apollon. Ob der Molparchos in Aigiale, der aus der Weihung des *μολπαρχήσας* IG XII 7, 415 zu erschließen ist, ihm gleich zu stellen ist, erscheint vielleicht fraglich. In Milet ist der Aisymnet der Eponymos der M. (R 133, 1 *μολπῶν αἰσυμνῶντος*) wie des Staates, wie die Listen zeigen, die die Aisymneten bieten vom J. 525/24 ab, mit der Überschrift *οἵδε μολπῶν ἠ(ι)σύμνησαν* (Rehm I, III 122. 123. [124?]. 125. 126. 127). Die späteste unvollständige Liste (128), die jetzt mit dem J. 31/32 n. Chr. schließt, ist überschrieben: *στεφανηφόροι οἱ καὶ αἰσυμνῆται*. Denn unter dem Titel *στεφανηφόρος* tritt der Obmann sicher in hellenistischer Zeit auf (s. u.). Als Vorsitzender nimmt er die Weihungen an die Gottheit vor: *μολπῶν αἰσυμνήσας* (R 159. 160), wie man ihn seinerseits ehrt *μ. αἰσυμνήσαντα* (R 157). Über seine Opfertätigkeit (s. I, VII 203, a 26ff.) wie die ihm zustehenden Ehren s. u.; daß der Gott selbst bisweilen als Aisymnet eintreten mußte, war schon (s. o.) zu betonen. Wie der Aisymnet vom Staate zu bestellen war (v. Wilamowitz GGA 77. Danielsson 4f.), so wählte er seinerseits seine fünf Beigeordneten (*προσέταιροι*), aus drei wohl wechselnden Phylen genommen (Syll.³ 57, Anm. 3; s. u.). Wie sie auch sonst in Staatsurkunden (vgl. IG I² 22, 7) genannt werden, so assistieren sie dem Obmann bei den Staatsopfern (s. u.), oder besorgen das Opfer allein (R I, VII 203, a 33ff.), wenn Apollon Aisymnet ist (s. o.). Daß die Einrichtung der *προσέταιροι* noch in der Kaiserzeit irgendwie existiert, zeigt eine Weihung von ihnen für ihren Stephanephoros aus der Zeit wohl des Commodus (R 121).

Eine umstrittene Persönlichkeit ist der Priester. Handelt es sich auch bei der ganz gesicherten Stelle um einen späteren Zusatz (45), so erscheint er doch hier in bedeutsamer Weise, sogar vor dem Aisymneten, als der, der dem *ὠιδός* das *δεῖπνον* zu gewähren hat, während jener nur das *ἄριστον* liefert. Da er im Genuß der Sporteln (*γέρη*) ist, ist das sehr begreiflich (RI, VII 203, a 30. 36f.). Es erscheint daher nicht angebracht, wenn Rehm S. 284 von ihm, wie von den in der Tat nebensächlichen Funktionären des *κῆρυξ* und *ὠιδός* behauptet, daß er ‚überhaupt im Kollegium keine Rolle spielt'. Daß das weltliche Oberhaupt dem Priester bei der Verrichtung religiöser Funktionen in einem griechischen Vereine vorausgehen konnte, zeigt z. B. das Verhältnis des Epimeleten zum Priester bei den athenischen Techniten (s. d.). Bedeutung aber hat der Priester, wie in fast jedem griechischen Vereine (Poland Gesch. d. gr. Vereinsw. 339ff.) gewiß auch bei den milesischen M., wie bei denen von Aigiale, Ephesos und Teira (s. o.), gehabt. So verbaut es wohl die Erkenntnis, wenn man ihn dort, wo er überliefert ist (16) beseitigen will. Auch wer mit ihm nichts rechtes anzufangen weiß, wie v. Wilamowitz (S.-Ber. 625) und Luria (119, 13), wagt nicht unbedingt den Text zu ändern. So schlagen zweifelnd vor: Rehm *(γ)εραιοί*, Luria 119, 13 etwa *ἔρεω* als Bezeichnung einer Altersklasse.

Das eigentlich entscheidende schwierige Problem ist die Deutung des *στεφανηφόρος* (s. d.), einer Bezeichnung, wie sie für leitende weltliche wie religiöse Funktionäre üblich war. Daß im Kultgesetz der M. unter dem Worte nur Priester zu verstehen seien, behauptet Vollgraff 421 im Zusammenhang mit seiner auch sonst nicht wahrscheinlichen Erklärung der M. v. Wilamowitz GGA 79 sieht in den Stephanephoren eine höher stehende Kategorie der Vereinsmitglieder, im Unterschied zu den ‚niederen Genossen', den Onitaden (s. o.). Ihm schließt sich im wesentlichen Luria 120f. an. Wenn sie in der jüngsten Liste der Aisymneten (R 128) diesen gleichgesetzt werden, so wie auch in Aigiale als Weihender der *στεφανηφορήσας* ebenso auftritt (IG XII 7, 416. 417) wie entsprechend sonst der *μολπαρχήσας* (415), so fragt es sich doch, ob die Worte stets promiscue gebraucht werden, wie Danielsson 13 annimmt, und in welchem Umfange. Auffällig erscheint es auch Danielsson, daß im M.-Gesetz *αἰσυμνήτης* stets nur im Singular, *στεφανηφόρος* ständig im Plural gebraucht wird. Rehm 284 gibt die sehr naheliegende Erklärung, daß *στεφανηφόροι* den Aisymneten mit seinen Prosetairen bezeichnet. Erst später erscheint der Aisymnetes allein unter dem Namen *στεφανηφόρος*, wie die Wendung *ὁ στ. μετὰ τῶν προσεταίρων* zeigt. So bringt in Urkunden vom Ende des 3. Jhdts. ab der Stephanephore mit seinen Beigeordneten das Staatsopfer beim Abschluß von Staatsverträgen dar (Rehm 143, 41f. 144, A 10. 146, 53. 150, 22). Bei der Eidesleistung aber 149, 51 werden die Prosetairen nicht neben dem Stephanephoren genannt. Freilich bleibt in den Eponymenlisten die Bezeichnung des Obmanns als Aisymnetes (Luria 117), während dann in der jüngsten (128; nach 31/32 n. Chr.) die Doppelstellung als staatlicher Eponymos und Leiter der Gilde durch die bezeichnende Wendung *στ. οἱ καὶ αἰσ.* betont wird. Wie der Aisymnet für die Darbringung manches Opfers genannt wird und noch in der Kaiserzeit für die anschließende *εὐωχία* (s. o.) zu sorgen hat, so werden für den Opferdienst auch Stephanephoren insgesamt genannt. Ihnen werden die Opfertiere übergeben (R 133, 14f.), sie nehmen das Opfer vor (23). Sie werden auch geehrt durch Gewährung besonderer Opferanteile (9. 34f. 38f.).

Als Auszeichnung hat vielleicht auch die Zuweisung der Beleuchtung (s. o.) zu gelten (33f.). Sie werden wohl als die Führer ihrer Genossen bei der Staatsprozession genannt (18f.), sie beteiligen sich aber auch am Wettkampf (15f., s. u.). Wie sie für Aufrechterhaltung des Betriebs zu sorgen haben, da ihnen die Kasse zugänglich ist, zeigt ihr Verhältnis zu den Onitaden (s. o.).

Auf Grund dieser Feststellungen über die im Kultgesetz genannten Persönlichkeiten läßt sich etwa folgende Deutung desselben, die zugleich Ergänzungen zum Treiben des Vereins bietet, versuchen. In vielen Einzelheiten ist die Deutung über die erste Erklärung von v. Wilamowitz (S.-Ber.) nicht hinausgekommen; auf sie ist also im allgemeinen zu verweisen.

Rehm S. 280 hat drei Hauptpunkte erkannt, um die es sich handelt. Der erste Teil nach der Einleitung (6—18) beschäftigt sich mit der Wahl des Vorstandes und dem Übergang vom alten zum neuen Regiment. Was am ersten genannten Tage, dem 7. des Monats (hier *Ἑβδομαῖα*), der dem Apollon geweiht ist, zu geschehen hat, wird nicht gesagt. Vielleicht hatten da die M. nur bei sich zu tun (v. Wilamowitz 623); möglicherweise handelte es sich um die Ehrung des alten Vorstandes (Vollgraff 419). Am 8. (Danielsson 3) wird die Wahl durch einen religiösen Akt eingeleitet. Die Wiederherstellung des Textes ist hier ganz unsicher. Unter allen, nur mit Bedenken gemachten Vorschlägen (Rehm S. 279. Syll.[3] 57, Anm. 8. Vollgraff 416) entspricht der eigenartige von Danielsson 5ff., dem Luria 113, 3 zustimmt, am meisten der Überlieferung: (*αἰσ.*) *ἀπολειπ(ν)ᾶι τὰ ἱερά* ‚streut das Opferschrot'), *ἤ(ι) σπλάχνα σπείσοισι* (‚womit sie die Eingeweide darbringen sollen'). Die folgenden Worte *ὁ δὲ αἰσυμνήτης καὶ ὁ προσέταιρος προσαιρεῖται* nimmt nur Vollgraff 417 seiner abzulehnenden (s. S. 512, 18f.) Auffassung entsprechend passivisch. Da jedenfalls der Aisymnet vom Staat zu stellen war, so ist unter Streichung von *ὁ* (v. Wilamowitz 623. Danielsson 2; einfacher als ⟨τ⟩*ὸ*⟨*ς*⟩ Rehm S. 279. Syll.[3] 57) *προσεταίρος* als Acc. pl. zu konstruieren. Danach wählt der Aisymnet selbst seine Beigeordneten (v. Wilamowitz 623), ein Verfahren, das Luria 113 nicht ablehnen durfte. Ob sie Mitglieder der Gilde waren oder wurden, ist wohl zweifelhaft. v. Wilamowitz sieht sie nur als Vertreter der Gemeinde an. Luria 113f. nimmt die Erklärung von Bannier Rh. Mus. N. F. LXXIV 281 an, der unter Beibehaltung der Überlieferung übersetzt ‚der Aisymnetes und der Prosetairos (kollektiv; s. S. 513, 51) nimmt die Spender hinzu', ein Sinn, der sich schwerlich aus den Worten beim Fehlen jeden Objekts mit Deutlichkeit ergeben kann. Vor der Wahl werden alle Mischkrüge gespendet (= geweiht? v. Wilamowitz) und der Paian angestimmt. Am nächsten Tage (dem 9. des Monats) treten die Neugewählten (*νέοι*), also (s. S. 516, 44ff.) alle Stephanephoren, nicht nur der Aisymnetes, in ihre Ehrenrechte ein. Trotz des freilich schwer (als Doppelverbindung?) zu erklärenden *καί* ist hier wohl kein Einschiebsel (Rehm Syll.[3]) anzunehmen (Danielsson 9). Von Hüfte und Fünffachem (*πεμπάς*; so Danielsson; Fünftel v. Wilamowitz 623. Vollgraff 421), was den Stephanephoren zusteht, erhalten die Neugewählten die Hälfte (Danielsson 9; ‚das Entsprechende' v. Wilamowitz. Rehm. Syll.[3] 57) zuerst (*προλαγγάνει*), die andere Hälfte bekommen dann, müssen wir annehmen, die alten Stephanephoren. Damit beginnen die neuen das Opfer (ob *αρχο* als Dittographie anzusehen ist oder *ἀρχό*⟨*μενοι*⟩ zu ergänzen, macht keinen wesentlichen Unterschied). Die Mischkrüge werden wie im M.-Haus gemischt, vielleicht wird auch gespendet (v. Wilamowitz 624 lehnt dies ab) und der Paian gesungen. Dann opfert der scheidende Aisymnet von der erhaltenen Hälfte der Göttin des M.-Heims Hestia, und (vielleicht ein Zusatz) er allein (*αὐτός* = *μόνος* Danielsson 10; ‚sua sponte et pecunia' v. Wilamowitz) soll spenden (nicht die doch eben noch beteiligten Stephanephoren) und den Paian singen. Am 4. Tage (dem 10. des Monats) finden die *ἀμιλλητήρια* statt, ein neues Wort, das vielleicht ‚Wettkampffest' bedeutet (Danielsson 11, 2). Es handelte sich dabei gewiß um das für den Verein so maßgebliche (s. S. 510, 21ff.) Paiansingen. Es sei auch hier an die Hymnoden von Pergamon erinnert, von denen ein jeder seinen Hymnos bieten mußte (Poland Gesch. d. gr. Vereinsw. 267 †). Wenn Bannier 284 und Luria 114 als Zweck des Wettkampfes die Wahl des Aisymneten ansehen, so verträgt sich das, abgesehen von allen andern Schwierigkeiten, nicht mit der politischen Bedeutung des Aisymneten. Der Wettkampf ist nichts anders als eine festliche, aber zugleich religiöse Veranstaltung, bei der sich die neuen Stephanephoren in ihrer Kunst des rituellen Sanges zeigen sollen und daher auch den Priester hinzunehmen (in etwas anderer Weise hält auch Danielsson 11ff. an der Erwähnung des Priesters fest), der, wenn man die Worte preßt, in dem betreffenden Zeitpunkt nicht erst angetreten ist. Daß dieser Wettkampf in alter Zeit noch tiefer begründet war, ist wohl möglich. Jedenfalls sind die überlieferten Worte *οἱ στεφανηφόροι οἵ τε νέοι καὶ ὁ ἱέρεω*⟨*ς*⟩ bis auf den einen Buchstaben in Ordnung, und auch die Erörterungen (Danielsson 12) über das sonst nicht unbedenkliche Auftreten von *τε — καί* erledigen sich. Bei diesem Wettkampfe ist alles für die Feier nicht vom Staate, sondern von der Gilde (*ἀπὸ μολπῶν*) selbst zu liefern. Zwei vollkommene Opfertiere werden den Stephanephoren übergeben, dem Apollon Delphinios geopfert und der Wein der M. getrunken. Die Mischkrüge werden gespendet (s. o.) wie im M.-Haus. Auffällig ist die Bestimmung über den abtretenden Aisymneten, daß er dasselbe leistet und bekommt wie der Onitade (s. o.). Nach Danielsson 14 kann man daran denken, daß er seinen Nachfolger bediente, so wie sonst immer ein einzelner Onitade Dienst tat. Möglicherweise aber soll mit den Worten gesagt werden, daß mit seinem Abgang der Aisymnet zunächst in die Reihe der ‚dienenden Brüder' trat, um dann wieder aufzusteigen.

Die zweite Gruppe der Bestimmungen des Kultgesetzes (18—31) betrifft das staatliche Hauptfest, den Zug nach Didyma. Jetzt liefert natürlich die Stadt als Hauptopfer (Hekatombe: Stengel Bd. VII S. 2786; man braucht nicht mit Vollgraff

422 anzunehmen, daß eine wirkliche Hekatombe infolge der Notzeit so zusammengeschmolzen ist) drei vollkommene Opfertiere, darunter ein weibliches und ein unkastriertes, Das gibt Gelegenheit, die andern Leistungen der Stadt ‚ins M.-Haus' einzuschieben: ein vollkommenes Opfertier für die Thargelien und ebenso für die Metageitnien, für das Geburtsfest des Apollon aber, die Hebdomaia, zwei; außerdem für jedes Fest ein Maß Wein nach alter Berechnung (*χοῦν τὸμ παλαιόν*), wie charakteristischerweise betont wird. Es ist gewiß kein Zufall, daß um 130 v. Chr. bestimmt wird (R I, VII 203, a 26ff.), daß gerade am 7. Thargelion und 12. Metageitnion dem Demos der Römer und der Rome ein vollkommenes Stieropfer darzubringen ist (s. o.). Das hängt wohl mit diesen Festen irgendwie zusammen. Wenn betont wird, daß der Basileus, ‚der geistliche Repräsentant der Stadt' (v. Wilamowitz 627) bei den genannten drei Opferhandlungen assistiert (*παρίσταται*), so tut er das wohl als ihr Gast, keineswegs aber ist er ‚als minderberechtigtes gemeines Mitglied' (Luria 127) anzusehen, wenn es heißt, daß er nicht mehr erhält als die (andern) M. Als Einleitung für die Prozession ist dann zunächst an einer wohl ohne ganz hinreichenden Grund für eingeschoben erklärten (Rehm. Syll.³ 57) verderbten Stelle (23—25) vom Beginn des Opfers am Taureon die Rede. Was es heißen soll, daß dabei, ‚von den linken Seiten' begonnen wird, bleibt trotz verschiedener Vorschläge (v. Wilamowitz 628. Danielsson 18) ganz fraglich; ob weiterhin durch die Ergänzung *κρητηρίσα⟨ντες κρητῆρα⟩ς τέσσερας* SGDI 5495 die Stelle geheilt oder ein anderer Ausfall anzunehmen ist, erscheint ebenso zweifelhaft. Ein verhältnismäßig klares Bild gibt dann die Schilderung der großen Prozession (v. Wilamowitz 628ff. Bethe Tausend Jahre altgriech. Lebens 60f.). Zwei Steinwürfel (*γυλλοί*) werden getragen, ein seltsamer Brauch, an dem wohl nicht mit Rehm I, III S. 164 zu rütteln ist, der versuchsweise an Körbe mit Weihegaben denkt. Einer wird bei der Hekate vor dem Tore, mit Binden umwunden (*ἐστεμμένος* v. Wilamowitz), aufgestellt und mit ungemischtem Weine besprengt (*καταοπένδετε* kann aber auch unpersönlich gesagt sein: Rehm a. O.), der andere wird nach Didyma vor die Tür geschafft. Fast malerisch erscheint dann die Angabe des weiten Prozessionsweges, den man nach diesen Verrichtungen einschlägt: die breite Prozessionsstraße, die zur Höhe, von der Höhe durch den (Eichen)-Wald (*δρυμός*) führt. Der Paian wird zuerst angestimmt bei der Hekate vor dem Tore bei Dynamis, dann auf der Wiese auf der Höhe bei den Nymphen, dann beim Hermes des Enkelados bei Phylios, in der Gegend des Keraites bei den (noch uns wohlbekannten) Bildnissen des Chares. Geopfert wird im Jahre des ‚Allopfers' (*πάνθυον ἔτος*; s. Syll.³ 57, Anm. 19) beim Keraites ein Schaf (*ἀρτόν* Syll.³ Anm. 20), bei Phylios Räucherwerk alle Jahre.

Der dritte Hauptteil (31—40) gibt die Rechte und Pflichten der Onitaden (s. o.). Zwei deutlich in der Inschrift abgesetzte Nachträge betreffen nicht als Mitglieder zur Gilde gehörige Funktionäre. Der Herold erhält Befreiung von allen Leistungen im M.-Heim und Anteil an den Eingeweiden von allen Opfern, auch der Transport seines Weinanteils zu den kühlen Stätten (*ψυκτήρια* Kühlgruben: Danielsson 19f.) auf seine Kosten wird für ihn bestimmt. Wie der Herold in alter Zeit bei Herrichtung des Königsmahles tätig ist, lehrt ja auch Hom. Il. XVIII 558. In dem andern Zusatz wird die Verpflegung des *ὠιδός* geregelt (s. o.), der offenbar nicht am Opfer teilnimmt wie der Herold. Daß die M. noch einen Sänger brauchten, ist auffällig. Möglicherweise handelte es sich mehr um einen Musikanten (v. Wilamowitz 638), der vielleicht für das Einstudieren der Paiane nötig war.

Vgl. außer den Publikationen der Inschrift S. 509 v. Wilamowitz GGA 1914, 76ff. Danielsson Eranos XIV (1914) 1ff. Bannier Berl. Phil. W. 1918, 977ff. Bielohlawek Wien. Stud. XLIV 1ff. 119ff. XLV 1ff. Bannier Rh. Mus. LXXIV 280ff. Luria Philolog. LXXXIII 113ff. [F. Poland.]

Monnica, Mutter Augustins.

Literatur. Hauptquelle Augustins Confessiones, die Dialoge de beata vita, de ordine. Das von Harnack und Boissier aufgeworfene Problem des Quellenwertes der Confessiones kann hier nicht diskutiert werden, vgl. Referat bei P. Schäfer Das Schuldbewußtsein in den Confessiones des hl. Aug., Würzb. 1930, 7ff. Hélène Gros La valeur documentaire des Conf. de S. Aug. Paris 1927 war mir nicht zugänglich. H. Weinand Die Gottesidee, der Grundzug d. Weltanschauung des hl. Aug. (Forsch. z. christl. Lit.- u. Dogmengesch. X [1910]) 3ff. bauscht in seiner Zeichnung der M. einzelne Unterschiede zwischen Confessiones und den Dialogen zu sehr auf. Letztere sind nach Augustins Angabe die mehr oder minder genaue Wiedergabe historischer Gespräche. Das hat sich bestätigt (D. Ohlmann De S. Aug. dialogis in Cassiciaco script. Straßb. 1897, 1—17). Für fiktiv hält sie neuerdings Gudemann (Silvae Monacenses 1926, 16ff.), mit Recht abgelehnt von Philippson Rh. Mus. LXXX 144ff. Doch bleiben Gudemans Nachweise, daß die Wirklichkeit der Dialoge Augustins oft mit der Topik des fiktiven Dialoges übereinstimmt, weiter beachtlich. Bei ihrer Kritik darf nicht übersehen werden, daß Imitatio in den Zeiten Augustins nicht mehr nur ein rhetorischer Begriff war, sondern eine große praktische Bedeutung für alle Gebiete des Lebens erlangt hatte (vgl. auch die urkundenmäßige Benutzung der Dialoge in den Confessiones nach Misch Gesch. der Autobiogr. I¹ 434, 2). — Unter den Augustinbiographien hat selbständigen Quellenwert die seines Schülers und Freundes Possidius von Calama (ed. Weiskotten Princeton 1919; sorgfältige Behandlung durch Harnack Possidius Augustins Leben, Abh. Akad. Berl. 1930 nr. 1 [Hinweis Theilers]). Aus der Menge der übrigen (von denen viele keine wissenschaftlichen Ziele verfolgen) hebe ich hervor die Vita der Mauriner (Migne L. XXXII 65—158), Loofs RE. prot. Theol. II 259. — Eine Aufzählung der zahlreichen Biographien M.s bei U. Chevalier Répertoire des sources hist. du MA., Biobibliographie II², Paris 1907, 3248f. Die erste chronologisch geordnete Vita M.s stellte aus

den Confessiones zusammen der Canonicus Walter (12. Jhdt.), abgedr. in d. Acta Sanctorum der Bollandisten z. 4. Mai Bd. XIV (1866) 479ff. (zitiert AA. SS.) mit Ergänzungen. Im Anhang dieser Vita befindet sich ein unechter Brief *Augustini ad sororem* über M.s Leben; er enthält einige sonst nicht überlieferte Angaben. Man muß aber wahrscheinlich mit Fälschung rechnen (abgedr. auch bei Bougaud [s. u.] 465ff.). Vgl. auch Wetzer u. Weltes Kirchenlex. VIII² (1893) 1774. The Catholic Enzyclop. X (1913) 482 (Hugh T. Pope, unzuverlässig) s. Monica. — E. Bougaud Histoire de Sainte Monique, Paris 1866 (vollständiges Material zu legendärem Heiligenbild ohne historische Kritik verarbeitet). Zuletzt: E. Munding Monika u. Aug. in: Benedikt Monatsschr. XII 1930, 261ff. (in der Hauptsache Wiedergabe der betr. Stellen der Confessiones). B. Leonhardt Aug. und seine Mutter: St. Augustin 430—1930, Z. Jhdt.-Feier dargeb. v. d. dtsch. Provinz d. Augustinereremiten, Würzb. 1930, 29ff. (mir nicht zugänglich).

Name. Die traditionelle Schreibung ist *Monica*. Die hsl. Überlieferung zeigt jedoch überwiegend *Monnica*. In dieser Form kommt der Name vor Aug. conf. IX 13, 37 in allen Hss. außer H (s. IX) und dem schlechten V (s. X) und in den dem 9. Jhdt. angehörenden Hss. des Grabepigramms der M. Anth. Lat. 670 Riese (dagegen Par. s. XI: *Monica*). Das Zeugnis in *quidam codd.* bei Possidius vit. Aug. 2 nach Salinas (vgl. Migne L. XXXII 36, 2) ist sehr unsicher (vgl. Weiskotten 32f.). *Monnica* ist ferner ein häufiges Cognomen auf africanischen Inschriften (ohne Zufügung eines Nomen nur auf den drei christl. CIL VIII 25132. 27959. Inscr. christ. 3998 A Diehl), besonders verbreitet im Bezirk von Cirta und Lambaesis. Außerhalb Africas habe ich *Monnica* in dem durch Indices zugänglichen lateinischen und griechischen Material überhaupt nicht feststellen können. CIL VI 18466 ist das nach einigen Abschriften gelesene *Monica* (danach Pape Wörterb. griech. Eigenn. s. *Μονίκα*) längst verbessert in *Manlia*. Auch auf den Inschriften ist der Name meist mit *nn* geschrieben. Gegenüber 13 Fällen *Monnica* (Inscr. christ. 3998 A Diehl Hadrumetum *Monnika* weist auch sonst einige griechische Buchstaben auf) stehen 4 *Monica:* CIL VIII 4246 *ni* in Ligatur, ebenso *anis* statt *annis*. 3084 liederlich ausgeführt? Es bleiben 9151 Auzia. 25132 Carthago christl. (Einige Stellen aus dem Thesaurusarchiv verdanke ich der Freundlichkeit von G. Meyer.) Sprachlich ist *Monn-ica* wohl eine mit dem bekannten hypokoristischen *k*-Suffix gebildete Ableitung von dem häufigen (14 Fälle in Africa) Cognomen *Monna*, dessen Stamm auch oft mit anderen Suffixen verbunden ist (*-ata* 1, *-ina* 7, *-is* 1, *-ius* 1, *osa* 2, *-osus* 4, *-ula* 13, *-ulus* 1 Girba). Die Orthographie von *Monna* zeigt stets *nn*, das Hauptverbreitungsgebiet ist Nordafrica. Gleiches gilt von der gesamten Gruppe der übrigen suffixalen Bildungen, abgesehen von vereinzelten Fällen der Schreibung mit *n*, nämlich CIL VIII 9932 *Monina*, datiert auf 544, und *Monula* 3443. 7324. *Munula* 7662 (nur hier Vokal *u*).

Die Herkunft des Stammes *Monn-* ist bisher noch nicht genauer untersucht worden. Es gibt ähnlich klingende Namen auch in anderen Gebieten der Mittelmeerwelt, und man könnte daraus schließen, daß der Name von Einwanderern nach Africa mitgebracht wurde. Da die zu den Cognomina des africanischen Namensstammes tretenden Gentilicia durchweg römisch sind (CIL VIII 7698 ist unklar), würde man zunächst den lateinischen Reichsteil ins Auge fassen und von den griechischen und arabischen (vgl. Littmann bei Preisigke Namenbuch 512) Namen auf *Μον-* absehen, die auch nie *-νν-* zeigen. Auf etruskisch-illyrisch-keltischem Boden finden wir *Mon(n)inus, Mon(n)ius* bzw. *Mun(n)inus, Mun(n)ius*. Aber es sind Gentilicia (einmal in Numidia das undurchsichtige *Monius Honoratus* VIII 6297), und bei der Wahrscheinlichkeit zufälligen Gleichklangs wird man sie nicht mit den gleichlautenden africanischen Cognomina in Verbindung bringen wollen (vgl. W. Schulze Eigennamen 195. 520. Krahe Altillyr. Personennamen 78). Cognomina des Stammes *Monn-* o. ä. kommen außerhalb Africas nur sehr selten vor, und von diesen gehören noch viele zugewanderten fremdstämmigen Personen, so CIL VI 13360 *Monnina*, vielleicht VI 27009 *Monnula*. III 4832 *Monna* (wegen des semitischen Namens *Aggaeus* des *coniux*). Auf die vereinzelte Inschrift *L. Percennio Lascivo qui et M[o]nnicus eq. r.* VI 31665 Rom, neben das sich die Cognomina *Aur. Monnus* X 6792 Aenaria und wohl *Aur. Munnus* IX 2080 Benevent christl. stellen, kann man sich nun allein nicht stützen. Weiter habe ich gerade diese masculinen Formen in Africa nicht gefunden, wie überhaupt männliche Träger von Cognomina des Stammes *Monn-* in Africa außerordentlich selten sind (56 : 7). Es erscheint also unbegründet, den Ursprung des africanischen Namensstammes außerhalb Africas zu suchen. Vielmehr neige ich angesichts des vielgestaltigen Eigenlebens, das der Stamm *Monn-* in Africa ganz im Gegensatz zu allen anderen Gebieten mit Hilfe indogermanischer Suffixe, also nach der Romanisierung, entwickelt, zu der Annahme einheimischer Herkunft. Verschiedene Indizien machen es gelegentlich wahrscheinlich, daß die Träger solcher Namen maurischer Herkunft sind: CIL VIII 4406 *Stabiria Monnica qui et Gusura*. 9079 *Aelia Monna* ist die Tochter einer *Aemilia Maura quae et Misinna*. Auch ein in Thignica (Africa procons.) gefundener Altar mit der Inschrift *Monnae Aug. sacr.* (VIII 14911) läßt eher an den einheimischen Namen einer einheimischen Gottheit denken.

Weiter vorzudringen reichen meine Kenntnisse nicht aus. Ich habe daher W. Czermak gebeten, mir sein Urteil über den Namen *Monnica* zu sagen. Er stellte mir gütigst die folgenden Bemerkungen zur Verfügung: ‚Zweifellos ist der Name berberischer Provenienz. Leider ist das Berberische der ersten nachchristlichen Jahrhunderte fast gar nicht bekannt, so daß es schwer wird, den Namen mit modernen Berberworten in Verbindung zu bringen; der *Tuāreg*name ⵎⵏⵉⴽⵓ *Mineku* (unbekannter Etymologie) m. ist aus lautlichen Gründen davon zu trennen, da schon allein *-ca* eine lateinische Endung darstellt. Eher könnte man den Namen ⵜⵏⵉⴰ *Munia* f. (ebenfalls tuareg) heranziehen, der ebenfalls keine gesicherte Etymologie zuläßt. Dafür, daß es sich tatsäch-

lich um ein berberisches Wort gehandelt hat, spricht hingegen der Umstand, daß *n* neben *nn* erscheint, denn der Wechsel von einfachem Konsonanten mit geminiertem ist in den berberischen Dialekten häufig zu beobachten, z. B. *sedis* ‚6' (tuāreg) neben *sddis* (tazerwalt-šilḥ), *essen* ‚wissen' (tuāreg) neben *sˀn, sen,* (tazerwalt-šilḥ) und geradezu typisch für manche Dialekte. Die Berberistik steckt überhaupt noch zu sehr in den Anfängen und selbst die berberischen Namen aus lateinischen Quellen, die altlibysch inschriftlich nachgewiesen sind (z. B. *Masinissa* als *Msnsn*), sind etymologisch noch ungeklärt. Diese Tatsache dürfte sich weniger aus der historischen Weiterentwicklung des Berberischen erklären, sondern vielmehr aus der Sprachgeschichte des Berberischen selbst hervorgehen, das ja keineswegs homogen ist. Heute können schon mindestens zwei Schichten unterschieden werden, die gewiß nicht nur rassisch, sondern auch sprachlich und kulturell durchaus verschieden waren: die hellen, blonden und blauäugigen *Čmḥu*-Libyer und die dunkler komplexierten (Hamiten) *Čḥnu*-Libyer, die (wie im Englischen das Germanische) den Innenaufbau der Sprache (Pronomina, Grundelemente, Flexion usw.) geliefert haben. Es macht den Anschein, als gehörte die überwiegende Mehrheit der Berbernamen jener zweiten (*mḥu*-) Sprachschicht an, und zwar nicht nur heute (soweit die Berber nicht arabische Namen tragen), sondern auch schon vor zweitausend Jahren.' Das Ergebnis dieser interessanten Erörterung Czermaks ist also, daß, soweit Sicherheit heute zu erreichen ist, *Monnica* ein romanisierter Berbername ist und daß die Formen *Monnica* und *Monica* als Dialektvarianten nebeneinander zu Recht bestehen.

Vermutungsweise möchte ich für den schließlichen Sieg der traditionellen Schreibung *Monica* folgenden Grund anführen. Von einer Verehrung der M. innerhalb der katholischen Kirche hören wir bis ins 12. Jhdt. nichts (AA. SS. 493). Dann sucht der Canonicus Walter von der Abtei S. Nicolas d'Arrouaise (Arr. hieß ein Waldgebiet im Bez. Bapaume-Wassigny Demangeon La Picardie, Paris 1925, 432; Stift aufgehoben 1790. Heimbucher Orden und Kongreg. I[3] [Paderborn 1933] 413) die Reliquien in Ostia und bringt sie 1162 heimlich in seine Heimat. Über die Identifizierung der Gebeine in Ostia schrieb er einen Bericht, abgedr. AA. SS. 489. Danach fragen die Fremden die Clericer der Kirche S. Aurea, ob hier die Mutter Augustins begraben sei. Es folgt eine Art Interpretation der Worte Augustins conf. IX 8, 17 *apud ostia Tiberina.* Dann erkundigt man sich weiter: *quo nomine appellatis eam. et ille ait: nos vocamus eam Primam. cui abbas: non ita, inquit, nominavit eam in l. Conf. S. Augustinus, sed Monicam. tunc ille respondit: ipse nominavit eam Graeca lingua, nos autem Latina. Monica enim Graece, Una vel Prima dicitur Latine.* Es handelt sich also offenbar um das Grab einer *Prima,* die die Ostienser Clericer mittels einer unmöglichen ‚Etymologie' mit *Monnica* gleichgesetzt hatten. Dabei bot *Monica* das günstigere Schriftbild, das dann natürlich beibehalten werden mußte. — Im 15. Jhdt. sind noch einmal Reliquien als die der M. von Ostia nach Rom geholt und in S. Agostino beigesetzt worden (AA. SS. 493ff.). Maphaeus Vegius (15. Jhdt.) mißt in dem ihm zugeschriebenen Epigramm auf das Grab M.s in S. Agostino de Rossi Inscr. christ. II 1 (1886) 446, 198 *Mŏnĭcă.*

Leben. Geburts- und Todesdatum ergeben sich aus Augustins Angabe conf. IX 11, 28, daß sie *quinquagesimo et sexto anno aetatis suae, tricensimo et tertio aetatis meae* starb. Die Chronologie ihres Lebens ist also abhängig von der des Augustin. Ich folge in dieser der allgemein angenommenen Ansicht, die auch o. Bd. II S. 2363 vertreten wird. Zur Diskussion dieser Fragen vgl. die Maurinervita Migne L. XXXII 118ff. Je nachdem man sich hier entscheidet, muß man für M. zu anderen Ergebnissen kommen (so teilweise Pope nach C. Baronius Ann. eccl. ad ann. 389 Bd. IV [1624] 630ff.). Augustin hätte am 13. November 387 das 33. Lebensjahr vollendet. Also starb M. vor diesem Datum. Es geschah *apud Ostia Tiberina, ubi remoti a turbis post longi itineris laborem instaurabamus nos navigationi* (conf. IX 10, 23). Augustin befand sich nach seiner in der Nacht vom 24. zum 25. April 387 zu Mailand erfolgten Taufe in Begleitung seiner Mutter auf der Rückreise nach Africa. Dies ist also der terminus post quem. Er verschob die Überfahrt nach dem Tode seiner Mutter auf das J. 388. Man hat mit Wahrscheinlichkeit vermutet, daß während des Aufenthaltes, den die neuntägige Krankheit (conf. IX 11, 28) und der Tod M.s verursachte, der Schluß der Schiffahrt dazwischen kam (Maurinervita Migne L. XXXII 121). Die Schiffahrt ruhte vom 11. November bis 10. März (s. Bd. II A S. 410). Der Tod M.s kann also in den (Sommer oder wahrscheinlicher) Herbst 387 gelegt werden. Vorher war sie 65 Jahre alt geworden. Ihr Geburtstag fällt demnach in die Zeit zwischen Sommer 331 und Herbst 332. — Alle traditionellen Tagesdaten (28. April AA. SS. 478 E; 4. Mai: [Aug.] ep. ad sor. 6) sind ohne jede Gewähr und unwahrscheinlich.

M. stammte aus christlich-katholischem Hause. (Als Name ihrer Mutter wird [Aug.] ep. ad sor. 1 *Facundia* angegeben.) Die Erziehung der Töchter war einer alten Dienerin des Hauses anvertraut, die als Mädchen schon den Vater auf dem Rücken getragen hatte. Ihren erzieherischen Einfluß wertete M. später ihrem Sohne Augustin gegenüber höher als den der Mutter. Sie erzählte, wie ihnen als Mädchen das unmäßige Wassertrinken ausgetrieben wurde, damit sie nicht später als Hausfrauen und Verwalterinnen der Vorräte und des Weinkellers statt des Wassers ebenso gierig den Wein tränken, und wie sie selber doch aus jugendlicher Nichtsnutzigkeit sich das Weintrinken angewöhnt habe, wenn sie von den Eltern geschickt wurde, um im Keller den Wein vom Faß zu zapfen. Da warf ihr einmal im Streit eine Dienerin, die diese Unart wußte, das Schimpfwort *meribibula* an den Kopf. Das traf sie, und sie übte eine rigorose Selbsterziehung (conf. IX 8, 17—18; diese Stelle benutzt später Iulian zu einem Angriff auf Augustin: Aug. op. imp. c. Iul. I 68).

Sie heiratete einen Heiden *Patricius* (Name (conf. IX 9, 19. 13, 37), *ubi plenis annis nubilis facta est* (conf. IX 9, 19), also wohl mit 12 Jahren;

denn in diesem Alter erreichten die Mädchen die Ehemündigkeit (s. o. Bd. XIV S. 2264; dazu paßt [Aug.] ep. ad sor. 2 *cum esset annorum XIII*). Patricius war ein mäßig begüterter Curiale von Tagaste (conf. II 3, 5. Poss. vit. Aug. 1; über die gedrückte Lage dieser ‚Sklaven der Staatsverwaltung' [Rostovtzeff Ges. u. Wirtsch. II 234] vgl. Bd. IV S. 2343ff.; über den Ort Bd. IV A S. 2008), entsprechend den Anschauungen des Heidentums von laxer sittlicher Auffassung, tolerant gegen seine christlichen Hausgenossen (conf. I 11, 17), von gutmütiger Art, aber gelegentlich heftig aufbrausend. M. ertrug diese Ausbrüche wie seine eheliche Untreue schweigend. Aber wenn sie ihn wieder ruhig und vernünftig sah, hielt sie ihm den Spiegel seines Verhaltens vor. So wahrte sie die Eintracht des gemeinsamen Lebens. Und sie empfahl dieses Verfahren auch den Ehefrauen ihrer Bekanntschaft: *quae observabant expertae gratulabantur, quae non observabant subiectae vexabantur* (conf. IX 9, 19). Durch die gleiche sanfte Geduld gewann sie die im Hause wohnende Schwiegermutter, die durch Klatscherei der Mägde aufgebracht war. Von Klatscherei hielt sich M. fern, sie lebte nach der Maxime *homini humano parum esse debeat inimicitias hominum nec excitare nec augere male loquendo, nisi eas etiam exstinguere bene loquendo studuerit* (conf. IX 9, 20—21). Kinder werden mehrere erwähnt: Aug. ep. 211, 4 eine Tochter, die nachdem sie Witwe geworden war, als Oberin der Nonnen in Hippo lebte (Poss. 26; der Name *Perpetua* wird überhaupt nur in dem Abdruck der ep. [Aug.] ad sor. von Mombritius erwähnt; Fälschung ist anzunehmen). Ein Sohn war außer Augustin bei ihrem Tode in Ostia zugegen conf. IX 11, 27, wohl derselbe, der beat. v. 1, 6; ord. I 2, 5 *Navigius* genannt wird. Ihr großer Sohn ist *Augustinus*, der ihr als sie 22/23 Jahre alt war, geboren wurde. Wenn das Heiratsalter M.s richtig erschlossen ist, erscheint es unwahrscheinlich, daß er, wie vielfach angenommen wird, der älteste war. M. ließ ihn gleich unter die Catechumenen aufnehmen, lehrte ihn die Anfänge des Christentums und wollte ihn, als er einst von akuten Krämpfen befallen wurde, taufen lassen. Doch der Knabe wurde bald gesund, und es unterblieb (conf. I 11, 17. III 4, 8). Es besteht kein Grund zu der Annahme, hier sei ein Einspruch des Patricius maßgebend gewesen. Dies erwägt L. Bertrand St. Augustin, Rev. des deux mondes XIV (1913) 506; er verlegt das Ereignis in die Zeiten des Iulianus Apostata, wo es vielleicht nicht opportun erschienen sei, sich zur besiegten Partei zu bekennen. Jedoch Iulian führte den Grundsatz vollster Glaubensfreiheit durch (s. Bd. X S. 48), und wie J. Nörregaard Augustins Bekehrung, Tüb. 1923, 23, 3 einwendet, Augustin hätte den Aufschub dann schwerlich der Mutter zugeschoben. M. und Patricius erkannten die ungewöhnliche Begabung dieses Sohnes (conf. I 16, 26 *bonae spei puer*) und setzten ihren Ehrgeiz darein, ihm trotz ihrer spärlichen Mittel eine sorgfältige Ausbildung zu geben. Dabei glaubten sie beide, ihm die Freiheit des Auslebens zubilligen zu müssen (conf. II 2, 4. 3, 5. 8. Poss. vit. Aug. 1). Indessen sah M. im Gegensatz zu ihrem Manne auch Gefahren in der Art ihres Kindes und versuchte den Fünfzehnjährigen ‚vor Hurerei und besonders (so) Ehebruch' zu warnen. Der schlug es in den Wind (conf. II 3, 6—7; vgl. dazu Alfaric L'évolution intellectuelle de St. Aug. I, Paris 1918, 11, 2). Sonst aber, wie ihr Sohn, selber ein ‚Pädagoge von Gottes Gnaden', später von ihrer Erziehung fein sagt: *terram potius unde postea formarer quam ipsam iam effigiem (fluctibus temptationum) committere volebat* (conf. I 11, 18; vgl. das zutreffende Urteil von Harnack Reden u. Aufs. N. F. III [1916] 92 über M.s Einfluß auf Aug.). Etwa 369/70 gewann sie ihren Mann für das Christentum, und er wurde Catechumen. M. selber scheint damals schon die Taufe empfangen zu haben (*matris in pectore iam inchoaveras templum tuum* conf. II 3, 6). Auch hier soll nach Bertrand 522 Patricius sich wieder wahrscheinlich durch einen politischen Grund, die Kursänderung Valentinians gegenüber dem Heidentum, haben bestimmen lassen. Doch wurde das Heidentum auch noch von Valentinian mit der gleichen Toleranz behandelt wie von den Vorgängern Iulians, und es besaß gerade in der westlichen Reichshälfte im Symmachuskreis noch eine recht aktive Zentrale. Das Heidentum des Patricius wird von Harnack Possidius Aug. Leben 28 Anm. auf Grund von Poss. vit. Aug. 1 (Aug.) *parentibus honestis et christianis progenitus* bestritten: Er sei *christianus* gewesen, aber nicht, wie seine Gattin, *fidelis*, d. h. er sei, wie damals unzählige andere Christen, erst kurz vor dem Tode getauft worden. Harnack schätzt Poss. Biographie ‚als die reinste und zuverlässigste, die wir aus dem kirchlichen Altertum besitzen'. ein. An diesem Punkte hat er sie überschätzt, denn er wird durch folgende Stellen der Confessiones klar widerlegt: I 11, 17. II 3, 6. IX 9, 19. 22. 13, 37. An der zuerst genannten wird *tota domus*, einschließlich des noch nicht getauften Catechumenen Augustin, dem *pater solus, qui tamen non evicit in me ius maternae pietatis, quominus in Christum crederem, sicut ille nondum crediderat*, entgegengestellt. Nach II 3, 6 ist Patricius erst 369/70 *catechumenus et hoc recens*. Possidius' Angabe erklärt sich als summarische Kürzung; Harnack 14 bemerkt selber den kursorischen Charakter der Kap. 1—5 der Vita.

Im J. 370/71, bald nach seinem Übertritt zum Christentum, starb Patricius. M. gelang es, auch weiterhin die Mittel zum Studium ihres Sohnes aufzubringen (conf. III 4, 7). Augustins Übergang zu den Manichaeern war dann der Grund, daß sie es zeitweise zu einem Bruch mit ihm kommen ließ (conf. III 11, 19), was vermutlich in die kurze Zeit der Lehrtätigkeit Augustins in Tagaste um 375 fällt. Das einfachere Gemüt M.s (s. u.) hat sich wohl dadurch vor der scharfen rationalen Kritik Augustins am katholischen Christentum schützen wollen (conf. III 12, 21 *nonnullis quaestiunculis iam multos imperitos exagitassem, sicut illa indicaverat*, vgl. 11, 20. Holl Aug. innere Entwicklung [Abh. Akad. Berl. 1922 nr. 4] 5f.). Öfter versuchte sie hochmögende Leute zu veranlassen, Einfluß auf ihren Sohn im katholischen Sinne zu nehmen, wobei sie einmal von einem Bischof (von Antigonus, der 348 für die Nachbarstadt Madaura [s. d.] erwähnt wird,

wie Papini Der hl. Augustin, übertr. v. Stefan Berlin 1930, 66. 330 für nicht unwahrscheinlich hält?) jene Antwort erhielt: *ita vivas fieri non potest, ut filius istarum lacrimarum pereat* (conf. III 12, 21). Das Verhältnis zu Augustin blieb auch nach der durch einen Traum M.s herbeigeführten äußerlichen Versöhnung, wie es scheint, kühl. Augustin ging, ohne seinen nächsten Angehörigen von seinem Vorhaben etwas zu sagen, nach Carthago (Aug. c. Acad. II 2, 3). M. scheint ihm gefolgt zu sein. Denn mit allen Mitteln versucht sie 383 wohl in Carthago die Abreise ihres Sohnes nach Rom zu verhindern oder ihn zu begleiten — *amabat enim secum praesentiam meam more matrum, sed multis multo amplius*, sagt Augustin — doch dieser entzog sich dem ihm lästigen Drängen durch eine Täuschung und fuhr nachts ab, während M. in einer Kapelle am Hafen schlief (conf. V 8, 15). Danach blieb sie längere Zeit ohne Nachricht von ihm (conf. V 9, 16 *et hoc* [Aug. Krankheit in Rom] *illa nesciebat*). So fuhr sie schließlich dem Sohne, der 384 nach Mailand gegangen war, nach (in Begleitung der Concubine Augustins und deren Sohn Adeodatus [Schäfer 45]? Diese wie andere Vermutungen, mit denen man das Dunkel, in dem Augustin die Gefährtin dieser Jahre gelassen hat, zu lichten sucht, entbehren jeder sicheren Grundlage). Einige (so W. Thimme Aug. geistige Entwicklung, Berl. 1908, 26, 2) möchten diese Reise auch mit materiellen Sorgen begründen. Man kann daran erinnern, daß die Lasten der Curialen nach dem Tode auf die Erben übergingen. In Mailand fand M. Augustin auf dem Wege zum katholischen Christentum. Sie lernte Ambrosius kennen (conf. VI 1, 1), und aus dieser Bekanntschaft entwickelte sich eine von gegenseitiger größter Wertschätzung getragene Beziehung, als Ambrosius ihren frommen Lebenswandel sah (conf. VI 2, 2). M.s christlicher Glaube war unerschütterlich und verfehlte nicht den Eindruck auf Augustin und andere (conf. III 11, 20. VI 1, 1; beat. v. 4, 27; Traumvisionen conf. III 11, 19. V 9, 17. VI 1, 1. 13, 23 Unterscheidung *inter revelantem te [Deum] et animam suam somniantem*). Ebenso unbedingt gehorchte sie den äußeren Forderungen der Kirche, so wie sie sie in Africa kennengelernt hatte, und war davon etwas preiszugeben nur der Autorität des Ambrosius gegenüber bereit. So nahm sie auch manche Äußerlichkeit allzu ernst (vgl. conf. V 9, 17. IX 7, 15. VI 2, 2. ep. 36, 14. 32 = 54, 2, 3 das humorvolle Intermezzo ord. I 8, 22; zur Beurteilung Gudeman 20. Philippson 147, 1 M.s Ansicht beat. v. 3, 19 *[Deum] qui bene vivunt habent propitium, qui male infestum*). Vielleicht kann dieser Zug im Wesen M.s, der sich übereinstimmend aus Confessiones und Frühschriften ergibt, dazu beitragen, eine letzthin viel behandelte Stelle im Leben M.s und Augustins aufzuhellen. M. unterstützt in Mailand eifrig die Bestrebungen, die Augustin von seinem monogamischen Concubinat, das offensichtlich nicht ohne tiefere Zuneigung jahrelang bestanden hatte, lösen und zu einer rechtsgültigen Ehe mit einer standesgemäßen Frau bringen wollten: *maxime matre dante operam quo me iam coniugatum baptismus salutaris ablueret* (conf. VI 13, 23). Wir erkennen an dieser Stelle die gleiche rigorose Auffassung von praktischer christlicher Sittlichkeit. Man hat einen Widerspruch in der hier zutage tretenden Strenge und dem ex silentio erschlossenen widerspruchslosen Hinnehmen des Concubinates in früheren Zeiten gesehen und daher andere Gründe ausfindig zu machen gesucht, nämlich materielles Interesse an der Sicherung des Lebensunterhalts durch eine reiche Mitgift u. dgl. (u. a. Schäfer 43f. 60f.). Diese sind gewiß nicht ganz von der Hand zu weisen, aber M.s oben angeführte Mahnung an den jungen Sohn (conf. II 3, 6—7) zeigt deutlich schon damals (ca. 370) eine etwas höhere Bewertung der rechtmäßigen Ehe. Das muß nach der Auffassung der Zeit durchaus nicht die ausdrückliche Verdammung des Concubinats bedingen (über die schwankende Stellung des Christentums zum Concubinat s. Bd. IV S. 837f. und z. B. Holl 11. Schäfer 61f.), wenn für M. auch kein Zweifel darüber bestehen konnte, was für das persönliche Leben des Christen als das Verdienstvollere anzusehen war. Abgesehen hiervon empfiehlt aber der Widerstreit von Plänen und Stimmungen, den die Confessiones für diese Zeit zeigen, an eine Vielheit von Motiven bei allen Beteiligten zu denken. So mag z. B. auch M.s alter Ehrgeiz, den Sohn in angesehener Stellung zu sehen, mitgespielt haben. Ehrgeiz war es jedenfalls auch — neben materiellen Erwägungen —, der Augustin den Abschied von der Concubine und die Verlobung nahelegte (u. a. Nörregaard 59. H. Becker Augustin, Lpz. 1908, 60). Entscheidend waren schließlich die Vorstellungen der Umgebung (zweimal *instabatur*), zum ersten Male und in besonderem Grade auch die M.s (vgl. Alfaric 365f., der im übrigen jedoch die Bedeutung von M.s Einfluß für Augustin überschätzt). Aber eine befriedigende Lösung erreichte M. damit nicht (conf. VI 15, 25).

Im Sommer 386 sah M. die Bekehrung ihres Sohnes, die zu ihrer Freude (conf. IX 10, 26) zur Entsagung vom weltlichen Leben führte (conf. VIII 12, 30). Im Herbst begleitete sie Augustin und seinen Kreis auf das Landgut Cassiciacum (conf. IX 4, 8). Neben der Besorgung des Haushaltes (c. Acad. II 5, 13) findet sie Zeit, an den Lesegemeinschaften (ord. I 11, 31: *maiores nostri quorum libros tibi* [M.] *nobis legentibus notos esse video*; keineswegs etwa nur heilige Schriften) und Diskussionen der Gesellschaft teilzunehmen. Besonders stark ist sie beteiligt in dem Gespräch de beata vita. Wohl vermag sie der Kasuistik ihres Sohnes nicht gleich zu folgen (3, 19, vgl. auch 3, 21 *si hoc poscit ratio, non possum negare*), aber ohnedies findet sie immer wieder mit ‚gläubiger Intuition' treffsicher das rechte abschließende oder weiterführende Wort (2, 8. 10. 11. 16. 4, 27. 35. Thimme 64). Bei den schwierigen Dialogen de ordine ist sie zeitweise zugegen (vgl. I 11, 31), beschränkt sich aber bis auf II 7, 22f. auf das Zuhören. Anfang 387 (Ohlmann 25f. mit Lit. Thimme 6ff.) kehren alle zur Taufe Augustins nach Mailand zurück (conf. IX 6, 14). Zusammen mit ihren beiden Söhnen Augustin und Navigius, Adeodatus und gleichgesinnten Schülern und Freunden Augustins trat sie im Spätsommer 387 die Rückreise nach

Africa über Ostia an. Über M.s sorgendes Wirken in diesem Kreise nach der Taufe conf. IX 9, 22 a. E. Am Gartenfenster des Gasthauses *apud Ostia Tiberina* (die Stadt Ostia [s. d.] damals schon im Zustand des Verfalls) hatte sie 14 Tage vor ihrem Tode allein mit Augustin ein Gespräch über den Aufstieg zum Ewigen, das nach dem Inhalt und der Form, in die es der augustinische Bericht kleidet, von stärkstem Eindruck ist (zuletzt darüber W. Theiler Porphyrios u. Aug., Schr. Königsb. Gel. Ges. X 1 [1933] 66f.). Fünf Tage danach ergriff sie das tödliche Fieber (conf. IX 10, 23—27). Über den Gedanken, fern der Heimat sterben zu müssen und nicht in dem Grabe, das sie sich einst neben ihrem Manne bereitet hatte, liegen zu können, war sie erhaben (conf. IX 11, 27f. 12, 36). So wurde sie unter Anteilnahme vieler Christen in Ostia beerdigt (conf. IX 12, 32). — Das Verhältnis zwischen M. und Augustin wurde seit dem Zusammentreffen in Mailand immer inniger (vgl. beat. v. 1, 6; conf. IX 12, 30; cur. pro mort. ger. 13, 16). Wir können ord. II 1, 1. 17, 45 noch beobachten, wie der bildungsstolze Rhetor mit deutlichem Erstaunen in der einfachen christlichen Frau Werte entdeckt, die seine mühsam errungene Bildung und Philosophie wettmachen können (ord. II 20, 52 und besonders I 11, 32, dazu Nörregaard 87). Allerdings behält er in den Frühschriften ihr gegenüber das sichere Gefühl der Überlegenheit, die später in den Confessiones nur noch selten zum Ausdruck kommt.

Es sind drei Distichen mit der Überschrift *versus inlustrissime memorie Bassi ex consul. e. scripti in tumulo Monnicae* überliefert (Anth. Lat. 670 R.). Piper Ztschr. f. Kirch. Gesch. I 1877, 228f. B. de Rossi Inscr. christ. II 1 (1886) 252 vermuten den Anicius Bassus cos. 408 als Verfasser (Seeck Bd. I S. 2200 Nr. 31; Zweifel scheint Wissowa Bd. III S. 109 Nr. 32 zu haben). Als Abfassungszeit nimmt de Rossi mit Beziehung auf v. 3 (Aug.) *servans pacis caelestia iura* die Zeit nach der Donatistendisputation 411 und vor den pelagianischen Streitigkeiten an, in die Augustin 412 eingriff.

[W. Hartke.]

Monobolon oder *-os* heißt das erste der fünf durch Cod. Iust. III 43, 1, 4 erlaubten Glücksspiele, das nur hier erwähnt wird. Als zweites folgt, ebenfalls nur hier erwähnt, *condomonobolon (-os)*. Die Bedeutung dieser Termini geriet in Vergessenheit, und so wurden im Mittelalter viele Versuche gemacht, sie zu erklären, wobei man sich den Weg durch die Aenderung in *contomonobolon* verbaute. Gemeinsam ist diesen Versuchen, die C. F. Glück Ausf. Erläuter. d. Pandecten XI (Erlang. 1809) 326 verzeichnet (wertlos die von Lamer Bd. XIII S. 1989 hierzu zitierte ältere Lit.), daß sie in ihm ein körperliches Geschicklichkeitsspiel suchen, weil wir mehrfach von Verboten des Glücksspiels mit Würfeln hören (Hartmann Bd. I S. 1359. Lamer 1910f.). Die Ansicht von Cujacius *contomonobolon* sei ein Sprung mit Stange, *m.* also ein Sprung ohne Stange, ist dann übernommen worden bei Daremb.-Sagl. I 2, 1485. III 2, 1991. Dort werden für den Stabsprung auch Abbildungen beigebracht. Von der richtigen im griechischen Text des Nomokanon wie der lateinischen Version überlieferten Lesart *κονδομονόβολον* ausgehend hat Lamer 1988 beides zu den Würfelspielen gestellt. *Condomonobolon* ist ein Spiel mit *κόνδοι* = *ἀστράγαλοι* (dazu Mau Bd. II S. 1793. Deubner Arch. Anz. 1929, 272ff.). Unter *m.* kann man dann ein Spiel mit *κύβοι* vermuten. Ich verweise darauf, daß alle von Lamer 1945. 1948ff. angeführten Namen von Würfen, die den Bestandteil *-βολος* enthalten (*ἄβολα, δύσβολος, εὔβολος, καλλίβολος*), der *κυβεία* angehören. Bei dem problematischen Versuch einer näheren Bestimmung des *m.* ist auszugehen von den bei Lamer 1940. 1945f. besprochenen Bedeutungen von *βόλος*. Verwendung nur eines Würfels oder gar Astragals kommt nicht in Frage (ebd. 1942f.). *M.* möchte ich daher als ein Spiel verstehen, das aus je einem Wurf jedes Spielers besteht (über Gewinnchancen bei Würfel und Astragal Lamer 1942). Es war dann wohl nur möglich, *πλειστοβολίνδα* zu spielen, jedenfalls nicht in der Art wie bei Suet. Aug. 71 (Lamer 1956), wo horrende Summen auflaufen konnten. Das war es, was Iustinian wohl eigentlich verhindern wollte.

[W. Hartke.]

Mons. Miller Itin. Rom. 938. Das *castrum*, von dem Reste erhalten sind, bildete ein Parallelogramm von 45 und 40 m Seitenlänge. Genaue Beschreibung bei Tissot Géogr. de la prov. Rom. de l'Afrique II 404. 410. Neben den Lagerresten sind noch Spuren von zwei großen Gebäuden erkennbar. Numidischer Bischofssitz. Toulotte Géogr. de l'Afrique chrétienne. Montreuil 1892. Heute Kasbait. [Windberg.]

Moo (*Μώω*) scheint eine kyprische Gottheit gewesen zu sein, wenn Neubauer Comm. phil. in hon. Momms. 688, 32 die Namen auf einem Weihrelief von Kypros mit Schlange und Delphin richtig gelesen hat als *Μαγη, Μωω, Σηθι, Θωδ* (s. Mor. Schmidt, Samml. Kypr. Inschr. in epichor. Schrift, Jena 1876, XIV 1).

[Preisendanz.]

Mopti, (Miller Itin. Rom. 890. 910. 944) lag in der Chaine des Babor im zerklüfteten Tell-Gebirge, etwa 50 km von der Mittelmeerküste entfernt, zwischen Igilgili (Djedjelli) und Sitifis. Es ist an der durch verschiedene Kastelle gesicherten Straße Sitifis—Castellum Victoriae wohl als geschlossene Siedlung angelegt. Cagnat L'armée Rom. d'Afrique (Paris 1912) II 631. Marquardt-Mommsen Röm. Staatsaltert. 176—178. Toutain Les cités Rom. de la Tunisie (Paris 1896) 324. Bischöfe werden genannt in den J. 411, 419, 484. Toulotte Géogr. de l'Afrique chrétienne Montreuil. 1892. Altes punisches Einflußgebiet, jedoch bisher ohne punische Funde. Meltzer-Kahrstedt Gesch. d. Karthager III 1913. Heute El Uarcha. [Windberg.]

Morgetes (*Μόργητες*), einer der ältesten Volksstämme, die man im äußersten Süden Italiens und in Sizilien unterschied. Er war gänzlich in Dunkel gehüllt, bis die von Grabungen unterstützten Untersuchungen des Unterzeichneten die Aufmerksamkeit auf ihn lenkten: Klio XXI 288ff.; Molfetta u. Matera (1924) 1 u. 286ff. Apulien 10. 16. 330. 391. 397. Eine größere Anzahl von Ortsnamen in Sizilien, dort speziell an der Osthälfte, und in Unteritalien trägt ihren Namen, manchmal mit geringen Modifikationen.

Auf dem Festlande beherrscht der mythische König Morges das ganze Sikulerland, worunter außer der Insel Sikania Süd-Campanien, Calabrien und zum Teil Lukanien, also der größte Teil Süditaliens zu verstehen ist. Sein Reich deckt sich, was den Kontinent betrifft (Antioch. v. Syrakus bei Dion. Hal. I 22. Strab. VI 257. 270), mit dem was man anfänglich Italien nannte, d. h. mit Tarent als Grenze und mit Ausschluß des bereits den Illyriern verfallenen Iapygerlandes (Klio 302ff. Apulien 330), dessen Tradition auf diese Weise teilweis verlorenging. Die Abfolge mit Italos geklärt Klio 303. Eine Notiz, die möglichenfalls auf den dort reisenden Archilochos, den Bewunderer der Siris-Landschaft, zurückgeht (s. Art. Metapontum Bd. XV S. 1355, 5), verknüpft den Morges genealogisch mit der Siris, andererseits mit dem westlichen Calabrien; doch könnte dieses Zweite auch Zusatz der achäischen Sirisleute sein.

Mit diesen Nachrichten begegnen sich in bemerkenswerter Weise die archäologischen Ergebnisse in Ost und West. Nur daß hier Apulien mit eingeschlossen ist, wie es dem alten, auch hier herrschenden Sikulernamen entspricht; eine Tradition, die nicht sofort mit dem ersten Einbruch der Illyrier um 1000 v. Chr. erlöschen konnte. Hom. Od. XX 383. XXIV 210. 366. 389. v. Duhn und Herbig nach Mayer, Helbig, Perrot; vgl. Niese 218, 3, s. Matèra u. Molfetta 275; Apulien 330; Le stazioni preistoriche di Molf. (1904) 132. Die Anlage der anfangs runden, dann viereckigen Hütten, die der Gräber inmitten der bewohnten neolithischen Stätten, Steinsetzungen aus ziemlich großen Blöcken, im Grundriß analog der Abfolge der Hütten; ferner die Keramik mit ihrer ziemlich primitiv beginnenden, später charakteristischen und reichern Ritzmusterung, wozu sich mit der Zeit die brillant bemalte, feine Keramik balkanischen, zuletzt wesentlich thessalischen Charakters gesellt: diese Phänomene, nicht eines oder das andere, sondern gewöhnlich alle zusammen kehren vom Garganos bis nach Tarent herunter wieder — Anfänge schon auf den Tremiten (Diomedes-Inseln) — und ebenso an der Ostküste Siziliens, während Kalabrien bis jetzt noch aussteht, als ob eine See-Verbindung mit Umgehung dieser Landschaft bestanden hätte —; doch können, meint Orsi (unten), überraschende Funde mit der Zeit immer noch kommen. Immer ist die Lage nahe der Meeresküste im Gegensatz zu den bergliebenden Insel-Sikulern der Bronzezeit. Matera bildet das unmittelbare Rücken- um nicht zu sagen Hinterland zu Tarent und der noch schwach besiedelten Metapontinerküste. Eine gemeinsame Bezeichnung für diese ganze Stationenreihe hat nach meinem Vorgang Orsi vorgeschlagen und dafür zunächst im Namen der Presiculi oder Proto-Sikuler nach meiner ersten Publikation Le stazioni preistor. di M. (1904) akzeptiert, Bull. Paletn. 3^2, 1903, 166, vgl. Mon. d. L. 27, 1921, 136. Damit wurde die ganze Gruppe unzweideutig von den Sikulern erster bis vierter Periode (nach Orsis Einteilung) geschieden. Aber ein bestimmterer Sammelname war bereits anderweitig gegeben und brauchte nur ergriffen zu werden. Nicht zufällig haftet an der wichtigsten frühapulischen Fundstätte, bei Molfetta, von altersher der Name *Morigini* (Morea Chartularium Cupersanense [Monte Cassino 1892] 24), wie dies schon von Anfang an von meiner Seite betont wurde (Le staz. 195; Matera u. Molf. 287). *Μοργῖνοι* und seine Wortgruppe (vgl. Klio XXI 296) steht neben *Μόργητες* wie an der klein-asiatischen Westküste *Γεργῖνοι* neben *Γέργιθες*, wie Aminäer (s. u.) neben Amitas, dem Flußnamen, wie Teanum neben Teate (Krahe Ztschr. f. Ortsnamen-Forschung VIII 158). Zu dem *θ* der Gergithen vgl. *Ὀπλῆθες* Art. Miletos Bd. XV S. 1589, 25, welches in meinen früheren Publikationen noch nicht geltend gemacht werden konnte.

Erst eine zweite Frage, um die unzweifelhaften Zusammenhänge zwischen Insel- und Festlandkultur zu beleuchten, konnte sich darum drehen, in welcher Richtung sich der ganze Prozeß bewegte habe, ob nach der Insel zu oder von da hinweg. Anfangs konnte man den Ursprung in Sizilien suchen, weniger aus inneren Gründen als dem Hintergedanken zuliebe, welcher die Verbindung sizilischer Urbevölkerungen mit Iberern und Nordafrika nicht aufgeben mochte. Indem man heute die Urbewohner, speziell die Sikaner des Westens, wovon die Insel notorisch ihren ältesten Namen hat, gänzlich auf sich beruhen läßt, kann man auf Grund des jetzigen Fundbestandes und der in der Klio a. O. hervorgehobenen geographischen Tatsachen konstatieren, daß die durch den Morgeten-Namen — wäre es vorläufig auch nur als Exponenten — gekennzeichnete Bewegung sich nicht am Garganos totläuft, sondern dort vielmehr einsetzt (alles Nähere s. in dem Buche M. M. IIIf.), daß sie genauer auf den kleinen Inseln zwischen beiden Adria-Küsten, den Tremiten, die Brücke zum Übergang fand, auf der dann am Anfang der Eisenzeit auch die Illyrier herübergekommen sind: Molfetta und Matera 289. Von Apulien wiederum weisen andere Momente nach dem Osten hin, wobei sogleich der Fiktion widersprochen sein mag, als ob jemals von seiten des Unterzeichneten oder Anderer für diese neolithische Urbevölkerung selber Illyrien als Heimat hypothetisch angenommen worden sei. Mon. d. Linc. XXXI 367 (vgl. Klio XXV 381, 4).

Was nach dem nahen Osten, den nördlichen Balkanländern (man vermeide den Namen Griechenland) hinweist, ist vor Allem der aus Aristoteles und Hesych hervorgehende Umstand, daß die Aminäer, ein thessalischer Stamm, ganz oder teilweise nach Mittelapulien, der späteren Peuketia wanderten; nahezu richtig Nissen It. Ldk. II 691, 1 und Pais Italia ant. II 34, von Neueren der Sachverhalt mannigfach entstellt. Ganz ersichtlich gehört dazu, nach den obigen Beobachtungen, der mittel-apulische Flußname *Amitas* oder *Ammitas*, der nach Makedonien und dem Bottiäerlande zurückweist; über die Lesart s. Apulien 350; verdruckt Philipp Bd. IX S. 740, 2, vgl. 745, 44. Auf den Münzen, vielleicht einem Münzverband mehrerer Achäerkolonien in Kalabrien etwa nahe dem Siris-Gebiet (s. Pais), scheint die Reminiszenz an die alten Aminäer eine Verschiebung nach Westen zu erleben.

Die Überlieferung der vorbezeichneten beiden Quellen läßt deutlich erkennen, daß der Aminäer-

Wein Italiens nach einer bestimmten Völkerschaft benannt war. Ganz Ähnliches gilt für das seltsame *μόργιον*, ebenfalls die Bezeichnung gewisser Weinsorten (an der Lesart nichts zu korrigieren!). Nur daß wir in diesem Fall nicht in den Balkanländern stehenbleiben können, sondern nach dem westlichen Klein-Asien gewiesen werden, den Heimatländern der Rebe überhaupt. Da im Phrygischen *γ* und *δ* wechseln, so zieht zunächst *Mordiaion* die Blicke auf sich. Ferner: Wer die Nachbarschaft der Elymer und deren Gleichheit mit denen von Makedonien und besonders Sizilien, wo auch die Ortsnamen wiederkehren, nicht gelten läßt — vgl. aber die Karte zu Klio 1927 — der wird sich doch dem Gewicht der Tatsache nicht entziehen können, daß wir wiederum, gleichwie in Süditalien und Sizilien, in den Kreis eines Morges oder Morgos geraten. Denn der Inhaber der Idäischen Höhle auf Kreta und ihres Geheimkultus hieß in vorhistorischen Zeiten teils Morgos, teils Arkesios und gelangte hierher von Kleinasiens Südwestecke auf dem Wege über Karpathos (mit Demos Arkesia und der Ortschaft Arkesine) und A-morgos (mit dem oft bemerkten Vorschlags-*a*); Klio XXI 300; Myth. Lex. II 1531ff. V 1010. Den Morgeten scheinen also auf dem Wege nach Apulien die Aminäer, etwa die Träger der brillanten bemalten Keramik, gefolgt zu sein und mit der Bezeichnung der Rebe als *μόργιον* nach den fernen Quellgebieten dieser neuen Kultur zurückgedeutet zu haben.

Literatur, außer Tümpel Myth. Lex. II 3210. Orsi Bull. Pal. 1927, 199f. G. Herbig Reallex. d. Vorgesch. XII 158. v. Duhn DLZ 1924, 1995, richtiger als It. Gräberkunde I 39; ders. in Vorgesch. Jahrb. I 1926, 95. Reallex. d. Vorg. VIII 276. Menghin Wien. Prähist. Ztschr. 1928, 60. S. Reinach Rev. arch. 1925, I 196. Childe Journ. hell. stud. 1925, 167. W. Gaerte Mannus 1925, 385f. Schachermeyer Klio XXV 256ff. A. van Gennep Mercure de France 1925, 491. Vanfrey La géographie XLIII 411. [Maximilian Mayer.]

Moria. Der Berg M. (hebr.: *har hammōrîyāh*. LXX: *ὄρος τοῦ Ἀμορεά*, Vulg.: *mons Moria*), auf dem Salomo den Tempel baute (2. Chron. 3, 1). Der Name kommt sonst nur noch im hebräischen Texte von Gen. 22, 2 vor, wo vom ‚Lande M' die Rede ist. Da hier ein Land genannt sein müßte, kann dieser Text nicht der ursprüngliche sein. Wahrscheinlich hat, wie noch der Syrer gelesen hat, ursprünglich ‚Land des Emoriters' (*'äräṣ hā'ämōrî*) dagestanden. Schon Josephus (antiq. Iud. I 224: *τὸ Μώριον ὄρος*) las ähnlich wie der MT, während LXX übersetzten: *εἰς τὴν γῆν τὴν ὑψηλήν*. Die masoretische Lesung will die Opferung Isaaks nach Jerusalem auf den Tempelberg verlegen; ebenso das Onkelostargum und der Araber, welche ‚Land der Verehrung' übersetzen. Aquila übersetzt: *καταφανῆ*. Andere Übersetzer deuten ‚Land der Vision' (*'äräṣ hammar'āh*; Symm. *τῆς ὀπτασίας*, Vulg.: *visionis*, das samaritanische Targum: *ḥāzūtā*). Die samaritanische Tradition sieht den ‚Berg des Schauens', in dem Berg Garizim bei Sichem und verlegt bis heute die Szene von Gen. 22 hierher (ZDPV VI 198. VII 132f.). Vermutlich spielt die Sage von Isaaks Opferung ursprüglich wirklich hier. Denn an eine Kultstätte in der Wüste Juda (Gunkel: Jerūʾēl 2. Chron. 20, 16) ist schwerlich zu denken, da dies Gebiet außerhalb des Horizontes des (elohistischen) Sagenerzählers liegt, und noch weniger an Jerusalem, welches in der alten israelitischen Sagenüberlieferung überhaupt keine Rolle spielt und dessen Berg auch nicht von weitem sichtbar ist (Gen. 22, 4). Anders der weithin sichtbare Garizim. Die Entfernung von drei Tagen (22, 4) ist für eine Reise von Beersaba nach Sichem nicht unpassend. Der Name des Berges, der 22, 14 ursprünglich deutlich genannt gewesen sein muß, ist um der Deutung auf Jerusalem willen absichtlich verdunkelt (vgl. den im elohistischen Texte hier auffallenden Gottesnamen Jahwe) und enthielt offenbar eine Beziehung auf den Garizim als Berg der ‚Schauung' des Gottes (vgl. dazu auch 22, 8 und 12, 7). Seit Stade haben viele Forscher an den Namen des ‚Baumes More' bei Sichem (Gen. 12, 6; Iud. 7, 1) erinnert, an den M. anklingt. [Hölscher.]

Moscheni nach Plin. n. h. VI 28 ein Volksstamm an der Grenze zwischen Armenien und Adiabene, wohl zusammenzustellen mit den *Μοσοχηνοί* Joseph. ant. I 6, 1, Gen. *Μεσχηνῶν* Zonar. I 5. Josephus sagt über sie: *Μοσοχηνοὶ δὲ ὑπὸ Μοσόχου κτισθέντες Καππαδόκαι μὲν ἄρτι κέκληνται, τῇ δὲ ἀρχαίας αὐτῶν προσηγορίας σημεῖον δείκνυται πόλις γὰρ ἔστι παρ' αὐτοῖς ἔτι καὶ νῦν Μάζακα, δηλοῦσα τοῖς συνιέναι δυναμένοις οὕτω ποτὲ προσαγορευθὲν πᾶν τὸ ἔθνος* (ebenso, jedoch kürzer [ohne Erwähnung von *Μάζακα*] Zonaras). Vgl. ferner Art. *Μόσχοι*.

Anstatt einen Zusammenhang zwischen den bei Plin. n. h. VI 28 genannten *Moscheni* mit den *Μοσοχηνοί* bei Joseph. ant. I 6, 1 (bzw. [im Gen.] *Μεσχηνῶν* Zonar. I 5) anzunehmen, wird man möglicherweise eher die *Moscheni* des Plinius zur Landschaft *Moxoene* zu stellen haben (Schachermeyr Bd. XVI S. 409. Montzka Die Landschaften Großarmeniens bei griech. und röm. Schriftstellern II 6), während die kappadokischen *Μοσοχηνοί* (*Μεσχηνοί*) wohl mit den in den assyrischen Inschriften genannten *Muški* und weiter mit den *Μόσχοι* (*Μέσχοι*) (s. zu diesen Herrmann o. Bd. XVI S. 351f.) zu kombinieren sind, wobei es belanglos bleibt, ob der Name der Stadt *Μάζακα* auf den Namen der *Μοσοχηνοί* (oder der *Μόσχοι*: Herrmann Bd. XVI S. 351) tatsächlich zurückgeht oder nicht. [J. Sturm.]

Moses Chorenaçi, armenischer Geschichtsschreiber. Zur Biographie M. haben wir in seiner ‚Geschichte Armeniens' folgende Züge: in der Überschrift 1, 1 wird der Geschichtsschreiber ‚Moses' und der Herkunft nach Chorenaçi' genannt. Letzteres läßt als Geburts- oder Aufenthaltsort Choren bzw. Chorean voraussetzen, anderwärts unbekannt. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte M. dem Priesterstand an: er war aus der Schule des hl. Mesrop (Maštoç). Nach der ephesinischen Synode wurde er nach Alexandria gesandt, um sich dort den griechischen Studien zu widmen (3, 61). Der Reiseweg ging über Edessa — hier besichtigte er gelegentlich das Staatsarchiv (2, 10) — und Jerusalem. Nach Beendigung der Studien besuchte er Rom, Athen und Konstantinopel (3, 62). Als er heimkehrte, waren die Meister, der Katholikos Sahak und der Wardabet Mesrop, schon gestorben (3, 68). Hier verlieren wir die Spuren seines Lebensweges.

M. war, schon im vorgerückten Alter, von Krankheiten bedrückt und doch stets mit Übersetzungen beschäftigt (3, 65), als ihm der Auftrag des jungen Bagratidenfürsten Sahak zukam, in aller Eile eine Geschichte des armenischen Volkes zu schreiben (1, 1). Der Auftrag kam seiner geistigen Veranlagung erwünscht, er legte die Hand an die Arbeit und brachte sie glücklich zur Vollendung.

Es nimmt uns wunder, daß die folgenden fünf Jahrhunderte weder seine Person noch sein Geschichtswerk kennen. In der Literaturgeschichte ist von ihm erst bei Johannes Katholikos die Rede. Johannes benützt in seinem, um 920 abgefaßten Geschichtswerke ‚Moses Geschichte Armeniens', in der Gestalt, wie sie uns erhalten ist. Sein jüngerer Zeitgenosse Thomas Arcruni ist nicht nur mit dem Geschichtswerke gut vertraut, sondern weiß auch von M.' Lebensgang zu erzählen. Nach ihm starb M. unter Kaiser Zeno, 120 Jahre alt (vgl. Paralip, 34, 7). Stephanos Asołik (1004) kennt ihn der Herkunft nach als aus Taraun und dem Stande nach als Bischof von Bagrevand und Arsarunik'. Die apokryphe Disputatio contra Chalcedonenses läßt ihn in Konstantinopel unter Markian in dogmatische Fragen eintreten und Lob ernten.

Nicht nur die Angaben der Späteren, sondern auch die des M. erwecken ernste Bedenken und Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Mitteilungen.

Als im J. 1736 die Gebrüder Whiston das Geschichtswerk des M. und die ihm zugeschriebene Geographie in lateinischer Übersetzung der europäischen Gelehrtenwelt zugänglich gemacht hatten, ermangelten ernste Forscher nicht, ihren Bedenken über die Glaubwürdigkeit des armenischen Historikers sowie über die Abfassungszeit seiner Werke Ausdruck zu verleihen. Die Versuche Tschamtschians, Saint-Martins und andrer, die Widersprüche zwischen M. und den auswärtigen Historikern zu beseitigen, mißlangen. Angesichts der Unmöglichkeit, M. mit den abendländischen zu versöhnen, schlug der gelehrte Wiener Mechitharist J. Gathrdjian vor, die Geschichte der armenischen Arsakiden nach den griechischen und lateinischen Quellen wiederzugeben, ohne sich von M. beeinflussen zu lassen, indem er bemerkte, daß es ihm unmöglich sei, die Sonnenuhr nach der Uhr zu richten, die er in der Tasche trage (1852). Es war dem deutschen Gelehrten A. v. Gutschmid beschieden, schonungs- und vorurteilslos in die Geheimnisse des armenischen Historikers einzudringen (1876). Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Historikers war sein Urteil vernichtend. In einer zweiten Arbeit (1883) berührte v. Gutschmid auch die Abfassungszeit des Geschichtswerkes. Er unterstrich darin einige Stellen, die die Abfassungszeit annähernd auf das 7. Jhdt. verwiesen.

Was v. Gutschmid aus historischen Gründen voraussetzte, das hat A. Carriere aus Quellenstudien bewiesen. M. hatte unter andern die vita Silvestri und die Malalas-Chronik (Bd. IX S. 1795) vor Augen, die auf das 6. Jhdt. verwiesen. Die Resultate des französischen Forschers gaben den armenischen Gelehrten Anregung, der Sache näher zu treten. M. Ter-Mowsissian veröffentlichte die vita Silvestri und Sokrates' Kirchengeschichte in altarmenischer Übersetzung. Da M. beide Quellen in armenischer Übersetzung benützte und diese im J. 695 verfertigt sind, war somit einwandfrei die Abfassungszeit nach dem J. 695 festgestellt. G. Chalathian schob diesen Termin um ein Jahrhundert vorwärts, indem er unter M.' Quellen auch das Geschichtswerk des Priesters Leontius (790) nachwies. Die Verhältnisse zwischen M. und Leontius erörterte näher N. Akinian.

Die Ergebnisse der bisherigen Forschungen formuliere ich folgendermaßen:

1. M. behandelt die Ereignisse des 5. Jhdts. wie ein Zeitfremder.

2. Er verfügt über eine Schriftsprache, die erst gegen die Wende des 6. Jhdts. (nach 572) nach griechischem Muster geschmiedet, im Laufe der Jahrhunderte poliert, als Schriftsprache galt.

3. Sein Geschichtswerk ist den Schriftstellern des 5.—9. Jhdts. unbekannt geblieben.

4. M. benützt Quellen, die ihren Ursprung in nachklassischer Zeit haben. Auffallend ist die Kirchengeschichte des Sokrates, die erst im J. 695 ins Armenische übersetzt wurde.

5. Die Sympathie für die Bagratiden und die Antipathie gegen die Mamikonier, die in seinem Geschichtswerke bemerkbar sind, können ihren Grund erst nach dem J. 775 gehabt haben.

6. Es bestehen innere Beziehungen zwischen M. und Leontius: Gleiche Weltanschauungen, gleiche Sympathien und Antipathien, gleiche Ortskenntnisse, gleiche Quellen, gleiche Ausdrucksweise usw. Beide sind Anhänger der Bagratiden, beide haben ihre Gewährsmänner aus der Bagratidendynastie. Dies verweist auf die Identität beider Autoren. M. ist ein Pseudonym des Leontius.

7. Sahak, der junge Fürst aus dem Hause der Bagratiden, der Gewährsmann M.', ist aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem gleichnamigen Fürsten von Südarmenien identisch, der um 810 den Mahdi niederschlug (Dion. Tell-Mahre bei Michel le Syrien. Chronique 3, 52—53 ed. Chabot).

8. Als annähernde Abfassungszeit für das Geschichtswerk ist das J. 820 anzunehmen. Nur bei dieser Auffassung erhält 1, 22 einen Sinn, indem M. seinem Herzenswunsche Ausdruck gibt, daß er, da er die Geschichte der glorreichen Könige Armeniens zu schreiben habe, eigentlich unter diesen Königen auf die Welt hätte kommen sollen, jedoch gezwungen sei, jene Geschichte unter fremdem Joch, fremden Königen und schweren Verhältnissen zur Vollendung zu bringen.

9. Weil Fürst Sahak seinen Sitz in Südarmenien hatte und M. in seiner Geschichte dieses Südarmenien in den Vordergrund rückt, die Hauptszenen der ältesten Geschichte in dieser Gegend vorführt und Alki als einen von den Vorfahren der Bagratiden auserwählten Ort besonders hervorhebt (2, 53), so können wir daraus schließen, daß M. durch diese Schmeichelei seinem Gewährsmann huldigte und selbst dort zu Hause war.

10. Daß M. seinen Namen und seine Zeit selbst verfälscht hat, scheint unwahrscheinlich zu sein. Einige Stellen seines Geschichtswerkes lassen vermuten, daß solche Absichten ihm fernlagen. Die Fälschung lastet auf einem seiner Zeitgenossen, der kurz nach seinem Tode sich daran wagte.

11. Hier können wir zugleich die Frage stellen, ob er sein Werk zum Abschluß gebracht habe bzw. ob seine Arbeit in ursprünglicher Fassung uns erhalten sei. Aus 1, 3. 3, 67 geht hervor, daß der Verfasser vorhatte auf einige Fragen zurückzukommen. Da diese Versprechungen unerfüllt geblieben sind, müssen wir annehmen, daß die Arbeit entweder unvollendet geblieben oder am Ende verstümmelt ist. Die letztere Annahme scheint wahrscheinlicher zu sein, weil das dritte Buch mit c. 67 unerwartet aufhört. Das darauf folgende c. 68 hat mit den vorangehenden keinen Zusammenhang.

12. Der Epilog, der als c. 68 dem Werke angehängt ist, gehört aller Wahrscheinlichkeit nach dem Geschichtswerke nicht an. Inhaltlich ist er ein Klagelied, das auf wirtschaftliche, politische und moralische Verhältnisse der zweiten Hälfte des 8. Jhdts. sehr genau paßt. Als solches scheint es ursprünglich mehr dem Geschichtswerke des Leontius angehört zu haben, als Schlußwort jenes Werkes.

13. Ein ungenannter Zeitgenosse hat um die Mitte des 9. Jhdts. das Geschichtswerk revidiert, den Namen des Verfassers verfälscht, die Abfassungszeit in das 5. Jhdt. versetzt und einige Zusätze hinzugefügt, um die Entdeckung der Fälschung zu verhüten. Für solche Zusätze halte ich: Die letzten Zeilen 3, 61, das ganze c. 3, 62 und manch andere Stellen wie in 3, 1. 68 usw.

Komposition. M.' Geschichte Armeniens ist in drei Bücher eingeteilt. 1. Genealogie des armenischen Volkes: die Entstehung, Entwicklung und Verbreitung der Armenier. Hayk ist der Stammvater, der sich heldenhaft gegen Bel verteidigt. Aram organisiert das Volk und Tigranes hebt es zur Macht empor. 2. Mittlere Geschichte: Die Arsakidendynastie gelangt zur Herrschaft, der Hof und das Nacharartum werden neu umgebildet. Das Christentum wird als Staatsreligion anerkannt, König Tiridat und Gregor der Erleuchter glänzen als Faktoren politischer und kirchlicher Macht. 3. Schluß (der Geschichte unserer Heimat): Nach dem Tode des Königs Tiridat sinkt die politische Macht des Landes und zuletzt bricht die Arsakidendynastie mit dem Königreiche zusammen, es erlöscht auch mit Sahak (gest. 439) das Patriarchat im Hause Gregors.

Patriotismus war es, der M. bestimmte, die Geschichte des armenischen Volkes zu schreiben. Die Entwicklung des politischen Lebens im 9. Jhdt. und die Machterhebung der Bagratiden machten es notwendig, das vielgeprüfte Volk durch die Darstellung einer glorreichen Vergangenheit des Landes zu begeistern und ihm die jungen Führer als Erben einer tapferen Fürstenfamilie vertraut zu machen. Das Unternehmen war keine leichte Arbeit, da die Rolle der Bagratiden in der Geschichte gänzlich zurückgedrängt war, dagegen die Mamikonier, die vor kurzem ihre Rolle ausgespielt hatten, in der Geschichte eine ruhmvolle Stellung einnahmen. Die Aufgaben, die von ihm als einem Geschichtsschreiber zu erfüllen waren, brachte M. mit Erfolg zur Vollendung. Ohne Zweifel war es ein Machwerk, was da zustande kam, ist aber literarisch ein Meisterstück, um die Gemüter patriotisch zu entflammen Seine Glaubwürdigkeit wurde nicht bezweifelt wie die Zeitgenossen, so bewunderte auch die Nachwelt den Geschichtschreiber ob seiner Gelehrsamkeit.

Quellen. M. war fremder Sprachen unkundig. Alle Quellen, die er benützte, fand er in der einheimischen Literatur. Dem Historiker, der zum erstenmal versuchte, eine zusammenfassende Geschichte seines Volkes zu schreiben, war es vor allem unentbehrlich, Quellen zu haben, die ihn zur Wiege seines Volkes führten. Aus den Schriften seiner Vorgänger konnte er nicht viel lernen. Er war mehr auf persönliche Erkundigungen bei Leuten der älteren Generation und auf direkten Besuch des historischen Milieus angewiesen. Dazu bedurfte es ausgedehnter Reisen und längeren Aufenthaltes in den Hauptzentren des alten Armeniens. Durch diese Reisen verschaffte er sich Kenntnisse aus Autopsie und nahm zugleich die Gelegenheit wahr, seine Landsleute näher kennenzulernen. Auch monumentale Quellen verstand er zu benützen. Der Ertrag dieser Reisen besteht besonders in der lebendigen Anschauung von den kulturellen Leistungen der Vorfahren und in deren Bewunderung. Was er durch persönliche Anschauung und durch mündliche Überlieferung als Beute gewann, das vermengte er mit dem, was er aus der Literatur schöpfte. In den allgemeinen Umrissen war seine Arbeitsmethode folgende: Die Überlieferung festhalten, sie literarisch umarbeiten, den Zusammenhang mit der Weltgeschichte aufsuchen, wo dieser fehlt, ihn durch phantastische Kombinationen ersetzen. Die literarische Überlieferung, wo und wie er sie nur finden konnte, ist stark ausgenützt; wo dies nicht anging, hat die Phantasie die mangelnden Quellen ersetzt. Es ist zwecklos, hier diese erdichteten Quellen oder Zitate aufzuzählen. Die Hauptquellen, die M. historisch oder stilistisch benützte, sind die folgenden: 1. Bibel, 2. Eusebios' Chronik und Kirchengeschichte, 3. Faustus von Byzanz, 4. Agathangelos, 5. Lazar von P'arpi, 6. Sebios, 7. Pseudo-Kallisthenes' Alexanderroman, 8. Philo der Hebräer, David der Philosoph, Gregor von Nazianz, Nonnos-Scholien, Epiphanios von Cypern, 9. Sokrates' Kirchengeschichte, 10. Vita Silvestri, 11. Malalas, 12. Heiligenlegende usw.

Die Freiheit, die M. sich erlaubt hat, die Quellen nach seinem Gutdünken auszulegen, die Tendenz, alles zum Vorteil der Bagratiden und zum Nachteil der Mamikonier auszunützen, die Neigung, wo die Quellen mangelten, die Lücken mit Phantasie auszufüllen und das Erdichtete bekannten und unbekannten Namen zuzuschreiben, das alles entwertet die Arbeit als historische Quelle. Uns ärgert insbesondere sein unedles Verfahren gegenüber Faustus von Byzanz; obwohl er dem M. zur Geschichte des 5. Jhdts. als Hauptquelle gedient hat, verschweigt doch M. nicht nur seine Quelle, sondern verfälscht auch absichtlich die Geschichtszüge, indem er die Heldentaten der Mamikonier anderen Nacharars zuschreibt und die Mamikonier selbst als Mörder brandmarkt.

Infolge dieser Auffassung entbehrt M. aller Glaubwürdigkeit. Es bleiben bei ihm wertvoll einzig die Volkssagen und die Bruchstücke antiker Lieder. Doch empfiehlt sich große Vorsicht, die sachlichen Elemente von Phantasieerzeugnissen zu unterscheiden.

Literatur. Die kritische Ausgabe des armenischen Textes: Tiflis 1913. Übersetzungen: Mosis Chorenensis Historiae Armeniacae libri III. Accedit eiusdem scriptoris Epitome Geographiae ... Latine verterunt ... G. et G., Gul. Whistoni filii. London 1736. V. Langlois Moise de Khorène, Histoire d'Arménie, Paris 1869 (Coll. des historiens ... de l'Arménie 2 (Paris 1869) 45—115). Untersuchungen: A. v. Gutschmid Kl. Schriften III 282—338. A. Carrière Nouvelles sources de Moise de Khorène. Vienne 1893—1894. Chalathian Das armenische Epos in der Gesch. Armeniens des M. von Choren (russ.). Moskau 1896; Armenische Arsakiden in der Gesch. Armeniens des Moses von Choren (russ.). Moskau 1903. F. Haase Die Abfassungszeit der armenischen Gesch. des Moses von Khoren. Oriens Christianus N. F. X—XI (1920—1921) 77—90. N. Akinian Moses Khorenatzi. Die Abfassungszeit der Gesch. Armeniens und die Persönlichkeit des Geschichtsschreibers in neuem Lichte betrachtet. WZKM XXXVII (1930) 204—217; Leontius der Priester und Moses Chorenaçi (arm.), in ‚Literarische Untersuchungen' Bd. III (Wien 1930) 127—291. Ausführliches Literaturverzeichnis in der kritischen Ausgabe 1913 S. LIII—LXII.

Die Geographie des M.' Chorenaçi ist im Grunde eine Übersetzung von Pappos' *χωρογραφία οἰκουμενική*, die im wesentlichen auf ptolemäische Karten angewiesen ist. Pappos hatte das diocletianische Zeitalter vor Augen. Die armenische Übersetzung wurde um die Wende des 5. Jhdts. verfaßt. Der Archetypus existiert leider weder im Original noch in der Übersetzung. Die hsl. Überlieferung hat uns die armenische Übersetzung in zweifacher Redaktion aufbewahrt, in einer längeren und in einer kürzeren, in beiden stark verderbt. In einigen Hss. wird die kürzere M. Chorenaçi zugeschrieben. Wenn Patkanian sie Anania Širakaçi zuschreiben will, so weicht dies wahrscheinlich nicht weit von den Tatsachen ab. Ananias' Mitwirkung ist vielmehr an der längeren Redaktion zu vermuten, besonders an jenen Stellen, die deutlich aus iranischen und christlichen Quellen stammen. Zusätze aus späterer Zeit, insbesondere aus arabischen Quellen, sind in der Geographie in Massen verstreut. Ob M. an der Redaktion irgendwelchen Anteil gehabt hat, ist schwerlich zu bejahen; ihm war aber die Geographie bekannt. J. Markwart, der die Identität des Geschichtsschreibers und des Geographen für wahrscheinlich hält, versetzt die Abfassungszeit ins 9. Jhdt.

Literatur. Ausgabe der längeren Redaktion: Géographie de Moise de Corène d'après Ptolémée, texte arménien, traduit en français par le P. Arsène Soukry, Venise 1881. Kürzere Redaktion Saint-Martin Mémoires historiques et géographiques sur l'Arménie II (Paris 1819) 301—394. M.' gesamte Schriften, Venedig 1843 und 1865. Ch. Patkanian Die armenische Geographie des 7. Jhdts., Petersburg 1877 (arm. u. russ.). — Untersuchungen: H. Hübschmann Die altarmenischen Ortsnamen. Mit Beiträgen zur historischen Topographie Armeniens und einer Karte: Indog. Forsch. 1904, 193—490. J. Markwart Ērānšahr nach der Geographie des Ps.-Moses Xorenac'i, Berlin 1901 (Abh. Gött. Ges., Phil.-hist. Kl. N. F. III 2). v. Mžik Neue Gesichtspunkte zur Würdigung der Bedeutung der Geographie des Ptolemaios für die Orientalistik (mit den einleitenden Abschnitten der ‚Weltschau' Ps.-Moses Xorenaçi' in deutscher Übersetzung) Litterae Orientales LIV (1933) 1—16.

Das Buch der Chrie. Diesen Titel führt die armenische Bearbeitung der Aphthonischen Progymnasmata (Bd. I S. 2797), weil sie in den erhaltenen Hss. gleich mit *χρεία* anfängt. Baumgartners Vermutung, daß im Archetypus die ersten 2 Abschnitte *μῦθος* und *διήγημα* ausgefallen seien, kann man beistimmen. Die ursprüngliche Überschrift des Werkes scheint *τέχνη ῥητορική* zu sein (vgl. S. Asołik 2, 2).

Der armenische Bearbeiter folgt im wesentlichen Aphthonios. Ihm sind auch die Progymnasmata des Nikolaos von Myra bekannt. Theons Progymnasmata, deren armenische Übersetzung aus dem 6. Jhdt. ich neulich in nr. 870 der armenischen Hss. des Staatsmuseums zu Erivan entdeckt habe (vgl. Handes Amsoreay XLVIII [1934] 197—212), sind von ihm entweder gar nicht oder sehr wenig benützt. Alle heidnischen Elemente hat der Bearbeiter sorglich vermieden und dem Werke einen rein christlichen Charakter gegeben. Die Abfassungszeit fällt aller Wahrscheinlichkeit nach in die erste Hälfte des 7. Jhdts. (etwa um 640).

Im Epiloge des Werkes nennt sich der Bearbeiter ‚Lehrer Moses', preist die Erhabenheit der Rednerkunst und ermahnt seinen Schüler namens Theodor, sich darin zu üben. S. Asołik identifiziert ihn mit M. Chorenaçi; ihm folgen die späteren (Mechithar Ayriwaneçi, Kirakos Ganzakeci). M. Chorenaçi ist wohl mit dem Werke bekannt, sein Verfasser kann er jedoch nicht sein. Weil das Werk als Lehrbuch der Rhetorik in den armenischen Schulen eingeführt war, so sind ihm auch einige Schulübungen von späteren als Exerzitien einverleibt.

Literatur. Die erste Ausgabe besorgte J. Zohrab Venedig 1796. Der Text wurde auch in die Gesamtausgabe vom J. 1842 und 1865 aufgenommen. Untersuchung: Ad. Baumgartner Über das Buch ‚Die Chrie': ZDMG XL 457—515.

Kommentar zu der *τέχνη γραμματική* des Dionysios Thrax.

Unter dem Namen M. sind uns in den Hss. zweierlei Kommentare erhalten. Der eine wird dem Grammatiker (K'ertoł) M. zugeschrieben und ist wahrscheinlich eine Übersetzung aus dem Griechischen (hrsg. N. Adontz Dionysius Thrax und armenische Kommentatoren. russ., Petrograd 1915, 159—179). Der zweite, der mit dem Namen M. Chorenaçi betitelt ist, scheint eine armenische Bearbeitung zu sein, wahrscheinlich von derselben Hand, die die Progymnasmata bearbeitet hat.

Polemische Schrift gegen Dyophysiten. Im Buche der Briefe wird eine Schrift ähnlichen Inhalts eingeführt, als deren Verfasser ‚Bischof M. Chorenaçi' genannt wird. Sprachlich wie inhaltlich muß sie nach dem J. 600, vielleicht um die Wende des 7. Jhdts. verfaßt sein. Ausgabe: Buch der Briefe, Tiflis 1900, 22—28.

Brief an Sahak Arcruni (Geschichte des Muttergottesbildes von Hogeaç-Wank') ist ein mit Entlehnungen aus der armenischen Geschichte

des M. durchsetztes Apokryph aus dem Anfange des 11. Jhdts., vgl. P. Vetter bei Nirschl Lehrbuch der Patrologie III 244—246. Baumgartner ZDMG XL 492—495.

Es werden M. weiter zugeschrieben: Martyrium der hl. Hripsime und ihrer Gefährtinnen, Homilie über die hl. Hripsime, Über die Verklärung Christi, Am Feste des Tabernakels (auch David dem Unbesiegten zugeschrieben) und Hymnen. [P. N. Akinian.]

Mot (*Μώτ*), mit dem Chaos und Pneuma einer der Urstoffe in der phoinikischen Weltschöpfungslehre Taauts bei Sanchuniaton; s. Phil. Bybl. bei Euseb. praep. ev. 1, 10 (FHG III 565, 2). Der, seiner Wortbedeutung nach unerklärbare, Stoff entstand aus der Selbstbegattung des Pneuma, des weltordnenden Lufthauches; als Deutungsvarianten nennt Phil. ‚Schlamm', *ἰλύς* und *ὑδατώδους μίξεως σῆψις*, ‚Fäulnis wässeriger Mischung'; s. Ed. Meyer, G. d. A. II² 2 (1931) 181. M. selbst galt als Erzeugerin des Samens der ganzen Schöpfung, als Licht leuchtet es in Eiform mit den Gestirnen und Sternen. Mit der Bedeutung der M. haben sich E. Renan (Mém. Ac. Inscr. 23, 2. 254), O. Gruppe (Gr. Kulte u. Myth. I 376), Fr. Lukas (Grundbegriffe in den Kosmogonien 1893, 141—145), W. Drexler Myth. Lex. II 3222f. und W. v. Baudissin beschäftigt. Um die sprachliche Erklärung hat man sich oft vergeblich gemüht. H. Ewald Abh. Gött. Ges. (phil.-hist. Cl.) V (1851) 30 dachte an arab. *mâdda* ‚Stoff', Schröder Phön. Sprache 133 und Baudissin Studien z. sem. Rel.-Gesch. I 12 an das semitische ‚Wasser' (מַיִם), Movers Phoenizier I 136 an äg. ‚Mutter', *Mût*. J. Halévy Mél. Graux 1884, 59f. ändert in *Τομώτ*, um so eine phoinikische Abform vom hebr. *Tehôm*. Meer', zu konstruieren. [Preisendanz.]

Motene (*Μοτηνή*, mit mehreren Hs.-Var., s. Müller-Fischer zu Ptolem. V 12, 4 [I p. 938]), Landschaft in Großarmenien am Fluß *Κύρος* (Ptolem. V 12, 4). Die Korrektur in *Ὠτηνή* (s. Fischer a. O.) ist nicht sicher, da M. auch mit Madena (Eutrop. VIII 3. Sext. Ruf. in Luculli. 15) zusammengestellt werden kann. [J. Sturm.]

Moymis (*Μωυμις*) galt nach Damaskios I 322, 3 R. in der babylonischen Kosmogonie als Sohn des *Ἀπασων* und der *Ταυθε. Apasón*, sumer. *apsû*, bedeutet das (Süß) Wasser unter, um und über der Erde (Lit. bei Schrader-Zimmern-Winkler Die Keilinschriften² 1903, 492. 1); Tauthe oder *Θαυτε* (Berosos), babyl. *tiâmtu*, *tâmtu*, ist das (Salz-) Wasser (ebd. 492, 2), von den Babyloniern nach Damaskios ‚Göttermutter' genannt (*μήτηρ θεῶν*). In M., dem Sohn, glaubt Damaskios die ‚intelligible Welt' sehn zu dürfen (*νοητὸν κόσμον*); darauf ist gar nichts zu geben. M. erscheint auf der ersten Tafel des babylonischen keilinschriftlichen Textes des Schöpfungsmythos, der um 2000 v. Chr. aufgezeichnet sein wird, als Epitheton der Tiâmat in der Form *mummu*, doch scheint sich an späterer Stelle Mummu-M. als Sohn des Apsû an einem Kampf zu beteiligen. Offenbar liegt aber hier eine Verwirrung des Textes oder Verständnisses vor. Die sprachliche Schwierigkeit und schlechte Überlieferung der Weltschöpfungstafel lassen Sicherheit in der Interpretation nicht zu, und auch die Deutung des Mummi-M. ist unsicher: ‚Urgrund', ‚Mutter', ‚Wirrwar', ‚die Mutter' sollen in Frage kommen; vgl. P. Jensen Kosmol. der Babylonier 270. H. Gunkel Schöpfung und Chaos, 7, 402. 7 (Zimmern). Tiele Gesch. der Religion im Alt. I 177f. Fr. Delitzsch Abh. Sächs. Ges. XVII 2 (1896), 93, 3. 119. Lagrange Étud. sém. (Par. 1905) 370. W. Drexler Myth. Lex. II 3224. Eberh. Schrader 490—493. [Preisendanz.]

Muabis, Fluß in Pamphylien, dessen Wasser hineingeworfene Gegenstände versteinerte, Antigon. Karyst hist. mirab. 135 (150). Vielleicht der einheimische Name für den **Katarraktes**, dessen Wasser stark absetzt, Ritter Asien XIX 657. Lanckoroński Städte Pamphiliens und Pisidiens I 1. [W. Ruge.]

Multa (s. auch die Art. *Ἐπιβολή* Bd. VI S. 29f. Sacramentum Bd. I A S. 1668ff. Sepulcralmulten Bd. II A S. 1622ff. Sepulcri violatio Bd. II A S. 1625ff.).

I. Die neueste etymologische Forschung scheint zu zeigen, daß letzten Endes *m.* und *damnum* (in der Bedeutung ‚Strafe'; s. Art. Damnum Bd. IV S. 2063) eine verwandte Bedeutung hatten. Zunächst wird übereinstimmend erklärt, daß die ursprünglichere Form *moltam* (osk.) lautete und auf Gdf. **molcta* zurückzuführen ist. Walde-Pokorny Vergl. Wörterb. d. indogerm. Sprachen II 297f. *melk*, als Parallelwurzel zu *melǧ*, nimmt als Grundbedeutung dieser Sprachwurzel etwa ‚worüberstreichen' an, stellt damit in Zusammenhang ebenso lat. *mulceo* ‚glättend streichen' wie lat. *mulcare* ‚übel zurichten' und leitet schließlich *multa* von *mulcere* ab, so daß *m.* eigentlich so viel wie ‚Besänftigung, Schmerzensgeld zur Gutmachung eines Schadens' bedeutet hatte. Diese Erklärung bringt *m.* nahe heran an die Bedeutung ‚Gabe, Lösegeld', die Mommsen Strafr. 13, 1 dem Wort *damnum* beilegte, während freilich Walde-Pokorny I 764 *damnum* mit *δαπάνη* ‚Aufwand', *daps* ‚Schmaus, Opfermahl' zusammenbringt und mit ‚Aufwand, Vermögensminderung' wiedergibt. Auch G. v. Beseler kommt, ob zwar *m.* im Sinne von ‚Drohung, Versehrung, Gefährdung, Beeinträchtigung' von *mulcare* ableitend, zum Ergebnis, daß *damnum* und *m.* der Grundbedeutung nach sehr verwandt seien (Ztschr. Sav.-Stift. XLV 415; über *damnum* Beitr. zur Kritik der röm. Rechtsquellen IV 101f. Vgl. auch Leonhard Art. Damnum). Schwerlich werden sohin aus etymologischen Erwägungen heraus Grundunterschiede zwischen *multa*, *damnum* und *poena* (vgl. diese Art.) festzustellen sein. Diese müssen vielmehr aus der Rechtsgeschichte gewonnen werden. Einige etymologische Erklärungsversuche seien noch angeführt, weil sie auf das abzielen, was uns historisch als *multa* entgegentritt. Schon in alter Zeit wurde *m.* gerne durch das ähnlich lautende Zahlwort erklärt (Varr. l. l. V 177. Aber z. B. auch Mommsen Strafr. 50 ‚Vielung') und dabei bedacht, daß die *m.* als Verwaltungs-, bes. Polizeistrafe oft in einer Mehrheit von Akten solange zusätzlich auferlegt wurde, bis das gewünschte Verhalten der betroffenen Person durchgesetzt war. Über den Vervielfältigungscharakter der Multstrafe s. Varr. a. O., ferner

z. B. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 167; dieser weist auch auf die iterative Form *multitare* für das sich wiederholende *multam dicere* hin. Mommsen Strafr. 50. Lécrivain Daremb.-Sagl. Art. Multa III 2014. Mit *ἀμέλγειν* und *mulgere*, weiter mit Kraftentziehung, vermögensrechtlicher Entziehung, Züchtigung, *coercitio* bringt unseren terminus Huschke Die Multa und das Sacramentum 12f. in unmittelbaren Zusammenhang.

Die *m.* war ihrem Wesen nach von jeher eine Vieh- bzw. Geldstrafe. Das vermerkten die Alten (Varr. l. l. V 177; r. r. II 1, 9. Cic. rep. II 9, 16. Plin. n. h. XVIII 3, 11. Fest. s. *Maximam multam; Multam; Ovibus; Peculatus* [Bruns FIR 7II 13ff.]. Gell. XI 1, 2. Dig. L 16, 131, 1: *multa specialis peccati, cuius animadversio hodie pecuniaria est; poena autem non tantum pecuniaria, verum capitis et existimationis irrogari solet*), ebenso wie das neuere Schrifttum darin einig ist (Rein in Pauly R.E. Art. Multa V 191. Huschke 4. Karlowa I 167. Mommsen 50. Lécrivain a. O. Kübler Gesch. röm. Rechts 74f.). Aber nur das Substantiv hielt den Grundbegriff fest (Mommsen 13, 1). *Multare* hingegen wurde, wie schon das häufige *morte multare* (etwa Cic. Tusc. I 22; Verr. II 1, 14) zeigt, für alle Strafen verwendet. Daß sich diese Geldstrafe aus einer Viehgeldstrafe entwickelte (vgl. die vorhingenannten Belege), ist eine Erscheinung, die ja nur sehr gut zu dem paßt, was uns die Geschichte des Geldes auch sonst lehrt. Der konservativen Art der Römer ist es zuzuschreiben, daß zu einer Zeit, da sich die Geldwirtschaft schon längst durchgesetzt hatte, die förmlichen Worte (*verba legitima*) der Verhängung einer (coercitiven) *m.* (*multae dictio*) auf Stück Vieh, und zwar männliche Schafe und Rinder, wenigstens lauten mußten (so nach Varr. bei Gell. XI 1, 4. Non. s. *oves* p. 216. Huschke 15. Karlowa I 167), wenn sie eine *multa iusta* sein sollte. *Poena* war der allgemeinere Begriff, der nicht nur die Geldstrafe umfaßte. Zum Wesen der *m.* gehörte ferner, daß sie — wohl nicht zuletzt wegen ihres Ursprungs aus der *coercitio* (unten II) —, soweit ihre Bedeutung auch ausgedehnt wurde, immer nur der Öffentlichkeit (z. B. *populo, aerario, fisco, municipio, colonis*) zufließende Geldstrafen meinte (vgl. Mommsens Abgrenzungen, Strafr. 14, 2. 1013f.; Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 4ff.), sohin Bußen oder Schadenersatz in die Tasche des privaten Gegners und Konventionalstrafen nie umfaßte.

II. Die coercitive Multa der Republik. Im griechischen Rechte fand sich als Gegenstück zur römischen *m.* die *ἐπιβολή* (Lipsius Das attische Recht 32 u. passim. Thalheim Art. *Ἐπιβολή* Bd. VI S. 29), die, namentlich in Athen, ideologisch ebensosehr als typisches Kennzeichen einer griechischen Behörde wie die *m.* als ein solches einer römischen Behörde galt. Auch scheint der Terminus *ἐπιβολή* später eine in manchem ähnliche Ausdehnung wie der Ausdruck *m.* erfahren zu haben. Sowohl in der *ἐπιβολή* als in der *m.* kam seit jeher der obrigkeitliche, der autoritäre Charakter — namentlich der Verwaltungsakte — zum Ausdruck; *m.* war der Typus eines Strafdiktates. Kein Wunder, daß die *m.* gerade im römischen Staate — vielmehr als vielleicht in so manchen anderen, insonderheit auch weit mehr als die attische *ἐπιβολή* — im Verein mit den so beliebten Vermögenskonfiskationen in hervorragendem Maße das Rückgrat der staatlichen Autorität — auch und gerade ideologisch — stützte. Es ist bezeichnend, daß Cic. rep. II 16 von Romulus sagt: *multae dictione ... non vi et et suppliciis coercebat.* Vgl. auch Mommsen Strafr. 50. Das Multierungsrecht der Staatsorgane leitete sich im römischen Staate, soweit wir dies rechtsgeschichtlich verfolgen können, aus der *coercitio* der Träger der Staatsexekutive her (Cic. leg. III 6. Huschke 4f. 11ff. Mommsen St.-R. I 136ff.; bes. aber auch 142f.; Strafr. 50ff.; über die coercitive Mult als die eigentliche, ursprüngliche 1012; Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 4f. Neumann Art. Coercitio Bd. IV S. 201ff.), stand also vorerst dem Rex, den Consuln sowie dem Dictator, den *decemviri legibus scribundis* zu, ferner den Praetoren, Censoren, Provinzialstatthaltern, Volkstribunen, plebeischen und curulischen Aedilen, dem *Pontifex maximus* über die Priester, den *tribuni militum* gegenüber ihren Soldaten (Polyb. VI 37, 8), den Zehnmännern des servilischen Agrargesetzes (64 v. Chr. Cic. leg. agr. II 33), dem *curator aquarum* (lex Quinctia de aquaeductibus [9 v. Chr. Bruns FIR 7I 113ff.]), manchen Personen auf Grund besonderer Mandierung der Coercition (Mommsen St.-R. I 144) u. a., nicht aber den Quaestoren (Mommsen St.-R. I 142f. Anders Huschke 35f. 111. Karlowa I 171). Während die coercitive Multbefugnis etwa der Consuln und Praetoren ihrer ideologisch ursprünglichen oder wenigstens abgezweigten *potestas*, ihrem *imperium*, das durch *leges* erst eingeschränkt gedacht wurde, entsprang, führte sich die Zuständigkeit etwa der Tribunen zum Strafdiktat von vornherein auf *leges* zurück, und zwar auf die lex Aternia Tarpeia aus dem J. 454 v. Chr. (Dion. X 50. Gell. XIII 12, 6. 9. Huschke 33ff. Kübler 75). Das Strafdiktat, also in unserem Falle die *multae dictio*, richtete sich, wie dies für den ureigensten Wirkungskreis der *m.*, die *coercitio*, nur natürlich ist, gegen den *nec oboedientem* (Brechung eines Widerstandes) *et noxium* (Ahndung eines deliktischen Verhaltens). Vgl. Cic. leg. III 6. Wie verhältnismäßig bald nach der Einrichtung einer republikanischen Verfassung in Rom seit dem Valerischen und drei Porcischen Gesetzen Todesstrafe und Geißelung eines Bürgers vom Magistrat (von dem Dictator abgesehen) nicht rechtskräftig verhängt wurden, sondern die betroffene Person die Rechtskraft von einer *provocatio ad populum (plebem)* abhängig machen konnte (vgl. etwa Dionys. V 19. Kübler 74), so wurde wenige Jahrzehnte später auch die Zuständigkeit der Beamten zum Multdiktat auf eine Maximalmult eingeschränkt. Nach Plut. Poplic. 11 wurde die *multa maxima* oder *suprema* durch eine lex Valeria eingeführt, was aber nicht anzunehmen ist, nach Dionys. X 50 durch die lex Aternia Tarpeia, möglicherweise auch durch die lex Menenia Sextia aus dem J. 452 v. Chr. Vgl. Karlowa I 168. Kübler 75. Mommsen Strafr. 50f. ist bez. der Gesetze skeptisch. Höchstmaß der Strafe waren 2 Schafe und 30 Rinder (vgl. die erw. Belege, dazu noch Fest. s. *Maxi-*

mam multam; Ovibus; Peculatus; Supremum). Solche Multen, auch die höchste, konnten auf einmal verhängt werden, etwa gegen den *noxius* je nach der Größe des Vergehens und der Strafwürdigkeit, sie konnten aber auch in zusätzlichen Stufen in einer Mehrheit von Verwaltungsakten bis zur endlichen Brechung des Widerstandes diktiert werden; dies ist etwa so zu verstehen, daß der Magistrat oder Tribun mit einer *m.* von einem Schafe begann, dann zu einer Mult von einem weiteren Schafe, ferner von einem Rinde usw. aufstieg. Die Strafzusätze sollten nach Gell. XI 1, 3 nur *in dies singulos*, von Tag zu Tag, stattfinden. Über mannigfache Einzelheiten und Vermutungen zur eigentümlichen Anzahl von 2 Schafen und 30 Rindern s. Rein 193. Besonders ausführlich Huschke 46—88 u. passim. Karlowa I 167—169. Als das Viehgeld gegenüber dem Metallgeld zurücktrat und bei den Stücken Vieh faktisch sowieso ein Wert in Metallgeld mitgedacht wurde, sah sich die Gesetzgebung genötigt, einen Umrechnungskurs festzusetzen, um auch in dieser Hinsicht magistratischer Coercitionswillkür zu steuern. Das Schaf wurde 10 Assen gleichgesetzt, das Rind 100 Assen, so daß die Strafen zwischen 10 Aß und 3020 Aß schwanken konnten (Fest. s. *Maximam multam; Ovibus; Peculatus*). Gellius (XI 1, 2. 3) führte die Umrechnung auf eine lex Aternia zurück, doch ist eher an eine lex Iulia Papiria aus dem J. 430 v. Chr. zu denken (Cic. rep. II 60. Liv. IV 30, 3. Karlowa I 169f. Mommsen Strafr. 51 [s. Anm. 1]. Kübler 75). Als eine weitere Eingrenzung des Multierungsrechtes war vielleicht schon sehr früh der Grundsatz aufgekommen, daß die *m.* das halbe Vermögen des Betroffenen nicht übersteigen durfte: *magistratus multare liceto, dumtaxat minoris partis pecuniae liceto* (lex Silia de ponderibus publicis [Bruns FIR⁷ I 46], lex Osca tab. Bant. 12f.; 18 [Bruns 50. 51. 53]. Karlowa I 168). Glaubte der Beamte über das Maximum des Strafausmaßes hinausgehen zu sollen, ‚so konnte er das nur in einer Vorentscheidung, gegen welche Provocation an das Volk zulässig war, so daß von dessen Beschluß noch der Erlaß der Mult' — *multam remittere* — ‚oder die definitive Condemnation abhing' (Liv. XL 42. Karlowa I 169). Richtete sich die Provocation gegen Magistrate, so kam die Sache vor die *comitia tributa*, wenn gegen Volkstribunen oder plebeische Aedilen, so vor die *concilia plebis* (Mommsen Strafr. 154ff. 169). Es kam auch vor, daß ein solcher Volksbeschluß, *iudicium populi*, die *m.* zwar erließ, jedoch aussprach, daß der Betroffene dem primären magistratischen Befehl gehorchen müsse (Cic. Phil. XI 8. Liv. XXXVII 51. Huschke 109f.). Die verschiedensten Maximalsätze mögen kraft Gesetzes gegolten haben. Gelegentlich dürfte, z. B. bei Spezialmagistraten mit beschränktem, auch nur vorübergehend gedachten Wirkungskreis, überhaupt von einer Strafbegrenzung abgesehen worden sein. Andererseits ist manchmal ‚auch die eigentlich der Iudication vorbehaltene Berufung an die Comitien auf diese coercitiven Multen erstreckt worden', so daß die Multen solcher Beamter (etwa des *Pontifex maximus*) immer erst einer Volksversammlung vorgelegt werden mußten, freilich dann wohl durch keine Höchstgrenze eingeengt waren (analog zu dem unten II zu Sagenden). Vgl. Mommsen 52.

Es sollen hier nicht all die verschiedenen Multfälle aufgezählt werden, die uns die Quellen berichten; sie wären ja ohnehin nur ein kleiner Teil aus dem überaus reichen Anwendungsgebiet der *m.* in der *coercitio*. Über wasserrechtliche Multen coercitiven Charakters Mommsen 824 (samt Anm. 5). E. Weiss Ztschr. Sav.-Stift. XLV 100. 101, 5 (Frontin. aqu. urb. Rom. 97. Vielleicht auch die Lex rivi incerta [Bruns 288]). Besonders die lex Quinctia de aquaeductibus (Bruns 113f. Dazu Mommsen 53, 2). Ins coercitive Multrecht gehören auch die Disziplinarfälle der Beamten, Geschworenen u. dgl., soweit sie nicht im magistratisch-comitialen, im Quaestionen-, Recuperatoren-, oder in der Kaiserzeit in einem mit Anklage verbundenen Cognitionsverfahren verhandelt wurden. Eine Disziplinarmultbefugnis hatte der höhere Beamte gegenüber dem niederen, vielleicht auch gleichrangigen, insbesondere auch der vorsitzende Beamte gegenüber den Geschworenen, Senatoren, Gemeinderatsmitgliedern u. dgl. (Mommsen St.-R. I 139f. Der sacrosancte Charakter des Volkstribunen freilich ließ seine Bestrafung nicht zu [Mommsen St.-R. II 297f. Kübler Art. Sacrosanctum Bd. I A S. 1684ff.]); z. B. Multbefugnis des Consuls gegen den Praetor (Liv. XLII 9); gegen Magistrate überhaupt Lex Osc. tab. Bant. 8ff. (Bruns 50); 14ff. (Bruns 51); *m.* des *Pontifex maximus* gegen *flamines* Cic. Phil. XI 8. Liv. XXXVII 51; *m.* des vorsitzenden Magistrats gegen Senatoren Cic. Phil. I 12; de orat. III 4. Plin. epist. IV 29. Plut. Cat. min. 37. Gell. XIV 7, 10. De viris ill. 72, 6; gegen Geschworene lex Acilia rep. (122 v. Chr.) 45 (Bruns 66). Plin. epist. V 9 (21); gegen *decuriones* Lex Tarentina 26ff. (Bruns 121); als militärische Disziplinarmult (wohl nicht erst in der Kaiserzeit) Dig. XLIX 16, 3, 1. Unter die coercitive Mult wird man auch das Recht der Censoren stellen können, bei unwahren Steuerdeklarationen und in manchen anderen Fällen den Steuerbetrag von einem Vielfachen der abgeschätzten Summe zu berechnen (Kübler 91). Der zu vermutende Zusammenhang des Interdictenverfahrens mit der Verwaltungs-, besonders Polizeitätigkeit des Imperiumträgers läßt auch eine Verwandtschaft der coercitiven Mult mit dem *interdictum* nicht unwahrscheinlich erscheinen (Huschke 64—81 u. passim. Pernice Ztschr. Sav.-Stift. V 33f. Wlassak ebd. XXV 138ff. Berger Art. Interdictum Bd. IX S. 1701 den Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren eher ablehnend, S. 1702 aber doch mit Ubbelohde der Meinung, daß das *interdictum* aus dem *imperium* entsprang und insofern mit verwaltungsmäßig, polizeimäßig geschützten Verhältnissen im Zusammenhang stand. Wenger Institutionen 237. 242 u. passim). Endlich gehört in gewissem Sinne hieher das *sacramentum* der *legis actio sacramento* (Klingmüller Art. Sacramentum Bd. I A S. 1668ff.).

An die *m.* im bisher dargestellten Sinne dachte wohl Ulpianus, wenn er erklärte (Dig. L 16, 131, 1): *inter multam autem et poenam multum interest, cum poena generale sit nomen, omnium delictorum coercitio, multa specialis peccati, cuius*

animadversio hodie pecuniaria est. Poena war der allgemeine Strafbegriff (s. o. I), *m.* aber außerdem auch insofern enger, als sie von Ulpianus deutlich mit der *coercitio* in Zusammenhang gebracht wird, mit der *coercitio specialis peccati*, des besonderen, ad hoc mit Strafdiktat belegten Übertretungsfalles: (ebd.) *multa ex arbitrio eius venit, qui multam dicit — quin immo multa ibi dicitur, ubi specialis poena non est imposita* (vgl. auch Leonhard Art. Iudicium publicum Bd. IX S. 2501f.). ‚*Coercitio*' in der Verbindung ‚*omnium delictorum coercitio*' freilich ist in verschwommener Bedeutung gebraucht. Indes ist dieser Multbegriff viel zu eng gefaßt und dadurch auch die *poena* als Gegenbegriff nicht richtig bestimmt (wie gleich unten u. unter III, IV, V gezeigt werden wird), wenn Ulpianus meint: *poena non irrogatur, nisi quae quaquae lege vel quo alio iure specialiter huic delicto imposita est* — und Paulus sagt (Dig. L 16, 244): *ex hoc quoque earum rerum dissimilitudo apparere poterit, quia poenae certae singulorum peccatorum sunt, multae contra, quia eius iudicis potestas est, quantam dicat* —, woran sich allerdings bezeichnenderweise ein das kaum Gesagte wieder aufhebender interpolierter Nachsatz schließt: *nisi cum lege est constitutum quantam dicat* (vgl. auch Mommsen Strafr. 1013, 2 Ende). Daß vielmehr auch coercitive Multen — nur von solchen soll jetzt die Rede sein — bisweilen durch Gesetz tatbestandsmäßig wie im Hinblick auf das Strafausmaß festgelegt wurden, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. Vielleicht wären als Belege für solche fixe Multen die *m.* von 2000 *nummi* der Lex Osca tab. Bant.[12] und die *m.* von 1000 *nummi* ebd. 26 (Bruns FIR[7] I 50. 53), ferner die *m.* von 5000 Sesterzen der lex Tarentina 31 (Bruns 121), weiter die *m.* von 100 000 Sesterzen der lex Quinctia 10ff. 20ff. (Bruns 113f.) u. a. anzusehen (wenn auch die Formel ‚*dare damnas esto*' Bedenken begründet, so ist doch beachtlich, daß die fixen Multen der lex Quinctia mit ganz gewiß coercitiven Multen [16. 19. 38f.] durchmengt sind. Anders z. B. Huschke 261, wohl auch Mommsen 1020, 5; jedoch 53. 2. E. Weiss 110f. bezieht die Stellen auf die Cognition, nähert deren Deutung daher vielleicht unserer Auffassung). Schließlich war ja auch das mit der coercitiven Mult verwandte *sacramentum* gesetzlich festgelegt (mit 500 bzw. 50 Aß. Gai. IV 14. Vgl. Klingmüller Bd. I A S. 1668f.).

Eine Eigentümlichkeit der coercitiven *m.* war, daß mit ihr im Gegensatz zur kriminellen Strafe nicht die Rechtsfolge der *infamia* verbunden war (Mommsen Strafr. 53. 996ff. Pfaff Art. Infamia Bd. IX S. 1539. Vgl. auch Cod. Iust. I 54. 1, eine Stelle, die wohl vorwiegend an die coercitive *m.* denkt).

III. Multa im magistratisch-comitialen Verfahren. Hier finden wir *m.* bereits in einer die *coercitio* überschreitenden Bedeutung, nämlich als kriminale Geldstrafe, die — wie überhaupt dieses Verfahren — an bestimmte Delikte durch Gesetz oder Herkommen geknüpft war (Mommsen Strafr. 151 samt Anm. 1. 1014f. 1037f. Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 5). Dieses Verfahren hat die Geldstrafe ursprünglich wahrscheinlich gar nicht gekannt (Mommsen 1014). Die in historischer Zeit angesehensten und als *comitiatus maximus* (Cic. leg. III 11) bezeichneten *comitia centuriata* hatten mit Multen nichts zu tun, wenn hier ein argumentum e sil. (Mommsen 169) erlaubt ist. Der Multprozeß kam vielmehr vor die jüngeren Comitien, die patricisch-plebeischen *comitia tributa* und die rein plebeischen *concilia plebis*. Dieses Multverfahren ging zwar wie das coercitive auf die Initiative von Beamten zurück, war jedoch weitaus förmlicher. Volkstribune, plebeische und curulische Aedilen, endlich der Pontifex maximus hatten die Initiative zu diesem Verfahren (Mommsen 156ff. Leonhard Art. Iudicium publicum Bd. IX S. 2501), das sich in drei Hauptstadien gliederte. Ihnen ging eine eventuelle orientierende Voruntersuchung voran, deren Ergebnis den Beamten zur Ladung des Angeschuldigten zum förmlichen Verfahren (*diei dictio*) bestimmen mochte. Der erste Hauptabschnitt nun war die *anquisitio*, die Untersuchung (im Gegensatz zur *quaestio* der *coercitio*), die vor der durch Ansage benachrichtigten Bürgerschaft (*contio*, vgl. Kübler 68) stattfinden mußte. Hier hatte der Beamte den Sachverhalt darzulegen und den Tatbestand zu erläutern. An das in der *anquisitio* in Aussicht genommene Multausmaß war der Beamte jedoch nicht gebunden; wenn es nun zum zweiten Hauptabschnitt, zur *multae irrogatio* (bzw. *in sacrum iudicatio*) — wofern nicht zum Freispruch oder Capitalurteil —, sohin zur magistratischen Urteilsfällung, zur Iudication kam (über *Multam inrogare: iudicare* ausführlich Mommsen 166, 3. 1015, 2). Der dritte Hauptabschnitt wurde durch die *provocatio ad populum* (*plebem*) hervorgerufen, welche im magistratisch-comitialen Verfahren dem Verurteilten immer zustand (Cic. leg. III 6: *Cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae poenae certatio esto*). Der Beamte konnte im Fall der Provocation von seinem Urteil abstehen oder er mußte als Volkstribun oder plebeischer Aedil das *concilium plebis*, als curulischer Aedil oder *pontifex maximus* die patricisch-plebeische Tribusversammlung einberufen und dort sein Urteil verteidigen. Die Volksversammlung konnte die *m.* aufheben oder bestätigen, nicht aber abändern. Nicht möglich war ferner, und zwar wegen der Zuständigkeit verschiedener Comitien, eine Verbindung von Kapital- und Geldstrafe (Mommsen 163ff. 1015f.). Die republikanische Entwicklung und besonders die des magistratisch-comitialen Verfahrens ließ die Geld-, überhaupt die Vermögensstrafe immer mehr in den Vordergrund treten; namentlich der plebeische Strafprozeß wurde in immer freierer Weise gehandhabt und nach Herkommen dem Tribun die Wahl zwischen dem Kapitalprozeß vor der patricisch-plebeischen und dem Multprozeß vor der plebeischen Bürgerschaft freigestellt' (Mommsen 157f. 1014f. 1038. Leonhard Bd. IX S. 2501). Wenn auch im Fall einer Provocation erst die Volksversammlung endgültig über Ja oder Nein der Bestrafung entschied, war doch Voraussetzung die vom Magistrat nach eigenem, nicht immer und nur sehr allgemein eingeschränktem Ermessen festgesetzte *multa*. Als solche Schranke begegnet gelegentlich die gesetzliche Vorschrift, daß die *m.* das halbe Vermögen des

Verurteilten nicht überschreiten dürfe (z. B. lex Lat. tab. Bant. 12 [Bruns FIR^7 I 54]) oder das um 1000 Sesterzen vermindert gedachte halbe Vermögen (Gell. VI 3, 37, aus einer Rede M. Catos zitierend. Fronto ad Anton. imp. I 5 p. 103 N. Mommsen 1016). Die Spanne der geübten Multen war sehr groß; es sind uns Geldstrafen von 2000—1 000 000 Aß bekannt (Liv. II 52, 5. XLIII 8 a. E. Cass. Dio XLVII 18. Mommsen 592. 1015). Auch die Strafe von 1 000 000 Sesterzen im Fragm. Tudertinum 5f. (Bruns 158) gehört hieher, insofern diese Buße auch durch das Verfahren mit *multae irrogatio* auferlegt werden konnte (Mommsen 158, 3. 1015, 4. 1017, 3. 1019, 2. Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 6, 4).

IV. Multa im Quaestionenverfahren. Für Multen kam dieses Verfahren wenig in Betracht. Es handelte sich um einen accusatorischen Prozeß, je nach den Fällen durch spezielle Gesetze sehr verschieden geregelt, in dem ein engerer, weiterer oder auch sehr weiter Kreis von Personen zur Anklage legitimiert war. In sehr verschiedener Weise gebildete, recht umfangreiche Geschworenenbänke, sei es unter einem mit bloßer Leitung betrauten, sei es unter einem auch Stimmrecht ausübenden Vorsitzenden, der keineswegs immer Beamter sein mußte, fällten das Urteil (Mommsen Strafr. 186ff.). Wenngleich auch Vermögenstrafen sehr häufig vorkommen, so doch vorzüglich als Confiscationen oder sei es einfache, sei es multiple Schadenersatzbußen an den Geschädigten. Trat die Gemeinde selbst als geschädigte Anklägerin auf, so wurde die Schadenbuße zur Mult (z. B. bei Sacrilegium und Peculatus, Mommsen 771). Das Urteil beschäftigte sich zunächst nur mit der Schuldfrage; in einem anhangenden Streitabschätzungsverfahren (*litis aestimatio*) erfolgte dann der Geschworenenspruch über die Entschädigungssumme (Mommsen 446f. 725. 1020 samt Anm. 1). Von fixen Geldstrafen wissen wir fast gar nichts. Eine einzige feste *m.* von 50 000 Sesterzen (auf Grund der lex Fabia) beim *plagium* könnte vielleicht mit dem Quaestionenverfahren zusammengebracht werden (Coll. 14, 3, 4. 5. Fragm. de iure fisci 9. Paul. I 6a, 2 [hier ist allerdings von einer *irrogatio poenae* die Rede]. Mommsen 782. 1018, 2).

V. Multa im Recuperatorenverfahren. Hier fand die *m.* reichliche Anwendung, sei es als fixe Geldstrafe, sei es manchmal auch als aestimatorische. Dieses Multverfahren bewegte sich durchaus in den Formen des analogen Zivilprozesses (Mommsen 176ff. Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 6ff. E. Weiss ebd. XLV 101), stellte sich jedoch im einzelnen als ein ‚hybrides Verfahren dar, welches mit den Formen des Privatprozesses gewisse Elemente des Strafprozesses verband' (Wlassak Röm. Prozeßgesetze II 325). Als Leiter des Verfahrens *in iure* kennen wir für Multprozesse dieser Art: den Consul, Proconsul (Lex agraria [111 v. Chr.] 33. 37 [Bruns FIR I 80f.]), Praetor (Lex. Lat. tab. Bant. 9 [Bruns 54], lex agr. a. O. [auch Propraetor]), *praetor peregrinus* (*Edictum de aquaeductu Venafrano* [Zeit des Augustus] 65 [Bruns 251]), Spezialcurator (lex Mamilia [59 v. Chr.] V [Bruns 96]), ein Duovir oder Praefectus (lex Ursonensis [44 v. Chr.] XCV Anfang. CXXV 27. CXXVI 46. CXXVIII 29f. CXXIX 37. CXXX 50 [hier auch ein Interrex]. CXXXI 13. CXXXII 32 [Bruns 130—140]. Mommsen Ges. Schr. III 230f.). Gai. IV 46 — über die *actio in factum* gegen den *qui in ius vocatus neque venerit neque vindicem dederit; item contra eum, qui vi exemerit eum, qui in ius vocaretur* — meint mit diesen recuperatorischen Verfahren vielleicht auch Multverfahren (Wenger Art. Reciperatio Bd. I A S. 426; Institutionen 94). Gelegentlich mag statt der Recuperatoren auch ein Einzelgeschworener in Multprozessen aufgetreten sein (Wenger a. O.). Einmal (lex Lucerina [Bruns 283]) begegnet uns die *legis actio per manus iniectionem* als Multverfahren, und zwar mit der coercitiven Mult alternierend (Mommsen 811, 4). — Aber auch die anderen Beispiele von Multen in der lex Urson. (LXI 7ff. LXXIII 5ff. LXXIV 14ff. LXXV 21ff. LXXXI 27ff. LXXXII 38ff. XCII 16ff. XCIII 25f. XCVII 20ff. CIV 17ff. [Über Multverfahren bei Grenzverrückung Mommsen 822f.]) sind auf das Recuperatorenverfahren zu beziehen (Wlassak Prozeßgesetze II 325). Überhaupt — wenn wir Mommsen (Ges. Schr. III 96) folgen — wurde jeder Multprozeß dieser Epoche, wofern er nur zivilprozeßartig aufgezäumt war, von Recuperatoren entschieden. Vgl. auch E. Weiss Ztschr. Sav.-Stift. XLV 102, 3. 108, 3. Solches dürfen wir daher wohl auch annehmen z. B. für: die wasserrechtliche Multprozeßrede des älteren Cato (de aqua sive de multa, frg. 6 Iord. Dazu E. Weiss 97ff.). Cic. Verr. II 1, 155. 156 (Multprozeß beim Stadtpraetor. Mommsen 1019, 1. E. Weiss 102); Cic. Cluent. 91. 96. 103; lex Iulia municipalis (45 v. Chr.) 19. 97. 107. 125. 140 (Bruns 103ff.); lex Salpensana (81—84 n. Chr.) XXVI 8ff. (Bruns 145); lex Malacitana (81—84 n. Chr.) LVIII 1ff. LXI 53f. LXII 67ff. (Bruns 151ff.); das mit Multsanktion geschützte wasserrechtliche Gesetz bei Frontin. aqu. urb. Rom. 97 (Bruns 289. Dazu Mommsen 823, 6. E. Weiss 101, 7); vielleicht auch für die Multen des Statutes einer römischen Walkergenossenschaft (Bruns 394ff. Dazu E. Weiss 105ff.); das Fragm. Tudertinum 5 (Bruns 158).

Zur Klage legitimiert erscheinen bald bloß die Magistrate (z. B. lex Lat. tab. Bant. 9 [Bruns 54]. Fragm. Tud. 5. Lex Tar. 6. 35f. [Bruns 120f.]), bald ‚jeder römische bzw. landstädtische Bürger' (z. B. lex Mamilia IV [Bruns 96]. Lex Iulia mun. passim. Lex Urson. passim. Lex Salpensana XXVI 9ff. Lex Malacitana LVIII 3ff. LXII 71f. *Plagium* [Mommsen 782]. Beschädigung des praetorischen Albums Dig. II 1, 7 pr. [Mommsen 672, 6]. Huschke 260f. Wlassak Art. Actio Bd. I S. 319f. Mommsen Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 8. Wenger Art. Reciperatio Bd. I A S. 426). Für die Initiative wurden sehr häufig die Wörter *petere, petitio, persecutio exigere, exactio* gebraucht (Mommsen Strafr. 1017, 3. Mitteis Röm. Privatrecht I 89ff.), für den Gesetzesbefehl: *multa esto; dare damnas esto* (Lex. Tar. Lex Iulia mun. Mommsen 1018, 1; Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 2). Daß die Multen im Verfahren mit Recuperatoren ähnlich den Geldschulden behandelt wurden, zeigt lex Lat. tab. Bant. 9f.: *Sei postulabit quei petet, p(raetor) recuperatores [.... quos quotque dari*

opo]rteat dato, iubetoque eum, sei ita pariat, condumnari popul(o), faciloque ioudicetur. Über Wesen und Eigenart des Recuperatorenverfahrens sowie seine Schleunigkeit s. Mommsen Strafr. 179 samt Anm. 2. Wlassak Röm. Prozeßgesetze II 324ff.; Iudikationsbefehl 51ff. Wenger Art. Reciperatio S. 421. 425. 426ff. Einen eigenartigen Zusammenhang von Eigentums- und Multverfahren im Wasserrecht zeigt auf E. Weiss 104f. 112. Bisweilen kam es vor (z. B. lex Lat. tab. Bant. 9ff. Fragm. Tud. 5f.), daß das magistratisch-comitiale und das recuperatorische Multverfahren zur Wahl gestellt wurden (Mommsen 158f. [samt Anm. 3]. 1018). Schadenersatzmulten begegnen ganz selten, z. B. einfacher Schadenersatz in lex Urson. LXXV 22, lex Malac. LXII 68; doppelter Schadenersatz, wenn eine streitverfangene Sache *in sacrum* dediziert wurde, in XII tab. XII 4 (Dig. XLIV 6, 3), doch gehört der Fall hieher nur, wenn die eine Alternative, von der die Stelle spricht, daß nämlich eine Fiskalstrafe vorlag, richtig ist; vierfacher Schadenersatz in lex Tar. 4f. (ausdrücklich als *m.* bezeichnet. Mommsen 1020; Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 9). In der weitaus größeren Zahl der Fälle finden wir im Recuperatorenverfahren die *m.* jedoch im Sinne einer fixen Geldstrafe, z. B. 50, 100, 1000, 2000, 4000, sehr gerne 5000 und 10 000, aber auch 20 000, 50 000, 100 000, 1 000 000 Sesterzen (Fragm. Tud. 5. Mommsen 1019). Manchmal war für den Kläger eine Quote statuiert *(Plagium,* Mommsen 782. Dig. XXIX 5, 25, 2. Zu dieser Frage überhaupt Mommsen Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 11f.). Die festen Geldstrafen ruhten immer auf Spezialgesetzen (Mommsen 1017; Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 9).

In den Abschn. III, IV und V haben wir ein die *coercitio* bereits weit überschreitendes Anwendungsgebiet der *m.*, und zwar auch des term. techn., kennengelernt. *Multa* wurde genau so wie *poena* für durch Gesetz auf bestimmte Delikte gesetzte feste Geldstrafen (oder ästimatorische Bußen) gebraucht (s. schon o. II gegen Ende). *M.* unterschied sich von *poena*, wie wir gerade unter IV und V gesehen haben, aber auch darin nicht, *quod de poena provocatio non est — at multae provocatio est, nec, ante debetur, quam aut non est provocatum aut provocator victus est,* wie Paulus meint (Dig. L 16, 244). Dies zeigen gerade die Klagen im Recuperatorenverfahren, die ja keiner Provocation unterlagen. Dennoch geht es aber zu weit, wenn Labeo (ebd.) behauptet: *Si qua poena est, multa est: si qua multa est, poena est.* Denn *m.* war immer nur eine Geld- (Viehgeld-) Strafe, und zwar nur eine solche, die der Öffentlichkeit zufiel (vgl. schon o. I, Mommsen 1013).

VI. Multa im Cognitionsverfahren. Dieses schloß an die republikanische *coercitio* an, breitete sich aber besonders im Wege der statthalterlichen, der kaiserlichen und der von diesen Instanzen delegierten Gerichtsbarkeit weit aus. Die Cognition stand dem ordentlichen Straf- wie Zivilprozeß zunächst als *cognitio extra ordinem* zur Seite, umfaßte jedoch schon gegen Ende des Principates als ordentliche Cognition alle staatliche Rechtspflege und war ein reines, oft vor zwei bis drei Instanzen sich abwickelndes Beamtenverfahren. In mancher Hinsicht war es in den Verhandlungsformen sehr frei, setzte auch nicht das Vorhandensein förmlicher Prozeßparteien voraus und erfolgte bald auf Anklage hin, bald aber auch rein von Amts wegen (Mommsen Strafr. 233ff. 260ff. 280ff. 340ff. 346ff. Wlassak Art. Cognitio Bd. IV, bes. 215ff. Kleinfeller ebd. 222ff. Wenger Institutionen röm. Zivilpr. 26. 59ff. 249ff. Über das wasserrechtliche Cognitionsverfahren E. Weiss Ztschr. Sav.-Stift. XLV 109ff.). Auch im Cognitionsverfahren (in diesem weiten Sinne des Wortes) haben wir zwischen 1. Ermessensmulten, die zumeist an Strafhöchstausmaße gebunden waren, 2. Multen, die sich als Ein- oder Vielfaches einer auf Grund einer *litis aestimatio* ermittelten Schadenssumme darstellen, und 3. gesetzlich fixierten Multen zu unterscheiden. Es soll hier nicht eine Aufzählung der verschiedenen, überaus zahlreichen Multen gegeben werden (eine ausführliche Zusammenstellung mit Quellenverzeichnis gibt Lécrivain Daremb.-Sagl. s. Multa III 1016ff., allerdings mit den Geldstrafen durchmischt, die nicht der Öffentlichkeit zukamen, also keine Multen waren). Bei der großen Freiheit in der Wahl einer Strafart wie in der des Strafmaßes, die im römischen Strafrecht zumeist, besonders aber in der Cognition herrschte (Mommsen 340f. 346f.), ferner bei den großen zeitlichen Unterschieden der die Multen nennenden Quellenstellen und bei der trotz großer Zahl immer noch bedenklichen Unvollständigkeit dieser Stellen vermag eine solche Aufzählung ein richtiges Bild ohnehin nicht zu geben.

1. Die Kaiserzeit brachte neben der kaiserlichen Gewalt selbst (Mommsen Strafr. 260 über Cass. Dio LI 19, 6f.) und den senatorischen wie kaiserlichen Statthaltern in den Provinzen (vgl. auch Dig. L 16, 131, 1 am Ende, über die Multkompetenz von *magistratus* und *praesides provinciarum*) eine große Zahl neuer Beamter, denen ein Multierungsrecht zustand, so besonders den *praefectus urbi* (Mommsen 272f. 281), *praefectus vigilum* und *praefectus annonae* (Mommsen 274f.), die *curatores urbium* (λογιστικοί Dig. XLIII 10, 1, 2), die *praefecti praetorio* (Mommsen 267. 282), den *comes Orientis, praefectus Augustalis,* die *vicarii praefectorum praetorio* (Mommsen 282), schließlich Gewaltträger kraft spezieller Delegation (Mommsen 270f.). Daß schon in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit Kompetenzvorschriften für Maximalmulten, nach Beamtengruppen gegliedert, galten, dürfte wohl aus Dig. II 5, 2, 1 zu entnehmen sein: *Si quis in ius vocatus non ierit, ex causa a competenti iudice multa pro iurisdictione iudicis damnabitur* ([itp.] Huschke 137. Mommsen 51, 4. 52, 1). Für die Zeit seit dem Ausgang des 4. Jhdts. kennen wir bestimmte Maximalsätze (für die Aedilen der Zeit Neros s. Tac. ann. XIII 28): Die gewöhnlichen Statthalter durften bis 12 *solidi,* die *vicarii* und sonstigen *iudices spectabiles* bis 18 *solidi,* die Beamten mit proconsularischer Gewalt (Proconsuln von Asia und Africa. Mommsen 283) bis 36 *solidi* multieren, und zwar konnten diese Beamten gegen dieselbe Person wegen fortgesetzten Vergehens nur dreimal im Jahre die Maximalmult verhängen (Cod. Iust.

I 54, 6). Die Multbefugnis der *praefecti praetorio* ging bis 50 Pfund Gold (Cod. Iust. I 54, 4); für den Kaiser kann ein Strafhöchstausmaß wohl nicht bestanden haben (zu all dem ausführlich Huschke 137ff. Ferner Mommsen 51, 4. Kübler 311). Kein *ius multae indicendae* hatten z. B. die kaiserlichen Finanzbeamten (*rationales*). Vgl. Cod. Iust. I 54, 2. Mommsen 275. In der Kaiserzeit fand die coercitive *m.* auch als allgemeines Exekutionsmittel (Beugestrafe) weite Anwendung (Mommsen 1023). — 2. Solche Multen begegen selten, z. B. geht die *m.* Dig. XVIII 1, 46 auf Leistung der vierfachen, die *m.* Dig. XLIX 14, 46, 2 auf Leistung der einfachen Schadenersatzsumme an den Staat. — 3. Fixe Multen waren zahlreich; sie finden sich namentlich bei Amtsvergehen (Mommsen 1018f. Lécrivain 2017f.).

Grundsätzlich fielen die Multen zwar an den Staat, doch wurden gerade in der Kaiserzeit die Ankläger- und Angeberprämien und -quoten immer allgemeiner (Mommsen Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 12. Prämien im wasserrechtlichen Cognitionsverfahren s. bei E. Weiss ebd. XLV 111). Auch in der Kaiserzeit scheint die coercitive Mult von der kriminellen sich in manchen Auswirkungen unterschieden zu haben, so (s. o. II Ende) etwa darin, daß die erstere *infamia* nicht nach sich zog (Cod. Iust. I 54, 1: *Multa damnum famae non irrogat*). Ferner ist uns aus der frühen Kaiserzeit bekannt, daß gegen coercitive Multen der Volkstribunen bei den Consuln und dem Senate (Tac. ann. XIII 28, unter Nero), gegen solche der municipalen Duovirn bei den Decurionen (lex Malacitana LXVI [Bruns FIR^7 I 155], 81—84 n. Chr.) Einspruch erhoben werden konnte, in ähnlicher Weise gegen die *m.* des Legaten beim Proconsul (Dig. XLIX 3, 2). Möglicherweise dachte Paulus an diesen Unterschied, wenn er Dig. L 16, 244 als Unterschied zwischen *m.* und *poena* konstruiert, gegen die letztere gäbe es keine *provocatio*, wohl aber gegen die *m.* (s. o. V Ende. Zu all dem Mommsen 54 samt Anm. 1. 2. 3). Später wird dieses Rechtsmittel sich von der allgemein geltenden Appellation an den Kaiser, Mandanten oder höheren Beamten nicht abgehoben haben (Mommsen 260, 2. 275ff. 282f.).

VII. Multen anderer Herkunft. 1. Über die Sepulcralmulten vgl. Pfaff Art. Sepulcralmulten Bd. II A S. 1622; Art. Sepulcri violatio Bd. II A S. 1625ff. — 2. Im Testament konnten Multen als Sanktion gewisser Anordnungen, besonders solcher der Pietät, dem Erben oder sonst letztwillig Bedachten auferlegt werden (Dig. XXXV 1, 6 pr.; ebd. 27. Cic. Verr. II 2: 8, 21f.. 9, 25. 16. 17. 18. 22. 23. 24. Horat. sat. II 3, 84ff. Testamentum Gall. II [Bruns 310]. Huschke 303ff. ausführlich auch über die Möglichkeiten juristischer Konstruktion). — 3. Geldbußen zugunsten des Staates konnten endlich auch in Verträgen festgesetzt werden, die der Staat mit Privaten schloß (Dig. XLIX 14, 1 pr.: *poenam fisco ex contractu privato deberi.* Cic. fam. V 20, 3. 4. Dig. L 8, 3 pr. Huschke 345ff.).

VIII. Zwangsvollstreckung und Verwendung der Multen. Betreibende Partei und zugleich Leiter des Vollstreckungsverfahrens war der Magistrat, Tribun oder Beamte sonst, der die *m.* verhängt bzw. in der Volksversammlung mit Erfolg verteidigt hatte, der Dirigent eines Quaestionenverfahrens (Lex Acilia 57 [Bruns 67f.]), der Praetor oder sonstige Gerichtsherr eines Recuperatorengerichtes (Lex Lat. tab. Bant. 10f. [Bruns 54]. Zu all dem Mommsen 1022 samt Anm. 2. 3). Eine Vollstreckungsklage (etwa *actio iudicati*) gab es nicht. Voraussetzung war, daß keine *intercessio, provocatio, appellatio* u. dgl. mehr der *m.* etwas anhaben konnte, daß sie sohin rechtskräftig war. Coercitive Multen der Tribunen durften nach Weisung Neros an die Quaestoren von diesen erst nach vier Monaten in das Stadtbuch eingetragen werden, von welchem Zeitpunkt an sie rechtskräftig und vollstreckbar waren (Tac. ann. XIII 28). Den Zahlungspflichtigen, der nicht sofort zahlte, verhielt der vollstreckende Beamte — evtl. unter Anwendung der Coercitionsmittel — dazu, dem Quaestor, später dem Praefecten des Aerariums Bürgen (*praedes*) zu stellen. Konnte der Schuldner Leistungsbürgen nicht aufbringen, so kam es in alter Zeit zur Schuldhaft, später jedoch zur Beschlagnahme des Vermögens und Veranstaltung des Konkurses durch den vollstreckenden Beamten. Eine Frage für sich ist es, wie bei der Vermögensexekution nachgeholfen wurde, wenn der die Vollstreckung leitende Beamte an sich kein *imperium* und daher auch nicht das Recht zur *missio in bona* hatte — ob etwa durch spezielles Mandat seitens eines Imperiumträgers (Mommsen 1023f. Wenger Institutionen röm. Zivilpr. 226ff. Kübler 73). An die Stelle des Konkurses mit *emptio bonorum* trat aber in der Kaiserzeit immer häufiger gerade bei der Multenexekution der Distraktionskonkurs (Mommsen 1024. Wenger 229f.). Das Cognitionsverfahren endlich wird sicher auch für die Multen die Spezialexekution allgemein üblich gemacht haben, wofern die *m.* den Schuldner nicht bankrott machte (Wenger 230f.). Den Versteigerungserlös, soweit er nicht anderen Gläubigern oder dem Ankläger bzw. Denunzianten als Prämie zukam, lieferte der exekutierende Beamte regelmäßig an den Quaestor, Vorsteher des *aerarium, fiscus* oder sonst eine öffentliche Kasse (Tempelkasse) ab. Die kaiserlichen Finanzbeamten griffen später auch aktiver in die Multenexekution ein; seit Severus zog der Fiskus die Strafgelder durchgängig selbst ein (Mommsen 1024ff.). Über die Sonderregelung der Einziehung des *sacramentum* durch die *tresviri capitales* vgl. Klingmüller Bd. I A S. 1669. Besonderes galt für die Verwendung der aedilicischen Strafgelder in der Republik; sie brauchten nicht an die Staatskasse abgeführt zu werden, sondern die Aedilen konnten schon bei der Verhängung sakrale Zwecke in Aussicht nehmen: *in sacrum iudicare* (Fragm. Tudertinum 6 [Bruns 158]. Mommsen 166. 1015. 1025. Neumann Art. Coercitio Bd. IV S. 203). Die Aedilen konnten diese Gelder, ähnlich wie der Feldherr die Beutegelder, zu eigener Verwendung einziehen. In Anwendung dieser Vollmacht haben die Aedilen häufig aus solchem Prozeßgewinn städtische Tempel ausgeschmückt oder erbaut oder auch zu Ehren der Gottheiten Volksfeste ausgerichtet' (Mommsen 1025). In alter

Zeit dürften die Strafgelder überhaupt vornehmlich sakraler Verwendung zugeführt worden sein. — Konnte die Geldstrafe beim Schuldigen oder den *praedes* nicht hereingebracht werden, so traten in der späteren Kaiserzeit Züchtigung (Dig. XLVIII 19, 1, 3) und bisweilen Bergwerkstrafe (Cod. Theod. IV 8, 8) als Ersatzstrafen an die Stelle (Mommsen 985. 1029).

Das wichtigste Schrifttum. Über das älteste und ältere Schrifttum orientieren Rein Pauly R.E. Bd. V S. 191ff. und Huschke Die Multa und das Sacramentum (1874) 1. Aus dem älteren Schrifttum seien genannt: Bruns Die röm. Popularklagen, Ztschr. Rechtsgesch. III 341ff. Huschke a. O. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 167ff. (1885). Neueres Schrifttum: Mommsen Strafr. (1899); Die Popularklagen, Ztschr. Sav.-Stift. XXIV 1ff. Lécrivain Art. Multa, Daremb.-Sagl. III 2014ff. Ferrini Esposizione storica e dottrinale del diritto penale romano (1905). Wlassak Röm. Prozeßgesetze II (1891) 324ff.; Der Judikationsbefehl der röm. Prozesse (1921) 51ff. Kübler Gesch. des röm. Rechts (1925) 74f. u. passim. E. Weiss Der Rechtsschutz der röm. Wasserleitungen, Ztschr. Sav.-Stift. XLV 87ff. Eine Reihe von Artikeln dieser Realenzyklopädie, besonders Actio Bd. I vor allem (Actiones populares) 318ff. Coercitio Bd. IV S. 201ff. Cognitio im Strafprozeß Bd. IV S. 218ff. Iudicium publicum Bd. IX S. 2499ff. Reciperatio Bd. IA S. 405; vor allem 426f. [Walter Hellebrand.]

Murrenses heißen die Bewohner des Lagerdorfes des Kastells Benningen, gegenüber der Einmündung der Murr in den Neckar; die *vicani M.* weihten dem Vulcan einen Altar CIL XIII 6454 (Haug-Sixt nr. 323. Riese nr. 2179). Der Name der Murr ist wahrscheinlich keltisch und vielleicht zu lat. *mare*, got. *marei*, ahd. *muor* = Moor, Sumpf zu stellen, Holder Altcelt. Sprachschatz II 657. Springer Die Flußnamen Württembergs u. Badens 56. Die Römer fanden ohne Zweifel den keltischen Namen des Flusses schon vor und benannten vielleicht das Kastell und das Lagerdorf danach. Infolge der günstigen Lage an der Murrmündung gewann das Lagerdorf bald Bedeutung und Ausdehnung, denn wir finden darin ein *collegium peregrinorum* CIL XIII 6453 und 6451 (Haug-Sixt nr. 328 und 329. Riese nr. 2177 und 2178) und eine Vereinigung von Schiffern CIL XIII 6450 (Haug-Sixt nr. 330. Riese nr. 2176) und es hat nach den gefundenen Resten sich über den Neckar hinüber in das Murrtal hinein erstreckt, so daß es sich auch nach dem Hinausschieben des Limes nach Osten und der Aufgabe des Lagers Benningen weiter erhielt, während benachbarte Lagerdörfer, wie Böckingen und Walheim, eingingen. Schmacher Siedelungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande II 78. Hertlein Die Römer in Württemberg I 55. Aus den hier angesiedelten Brittonen wurde nach 145 ein *numerus Brittonum Murrensium* ausgehoben, der in Böckingen stand, CIL XIII 6471 (Haug-Sixt nr. 376. Riese nr. 1751), vgl. Fabricius Die Besitznahme Badens durch die Römer 79; vielleicht ist auch der Ziegelstempel Haug-Sixt nr. 446. Riese nr. 1757, 4 auf sie zu beziehen, Hertlein 67. Selbst unter der alemannischen und fränkischen Herrschaft scheinen römische Handwerker in dieser Ansiedlung sitzen geblieben zu sein, denn die Keramik auf dem Reihengräberfriedhofe von Murr bildet eine Fortsetzung römischer Töpfertradition, Veeck Germania X 107 und Die Alamannen in Württemberg 126. Hertlein 156. [Alfred Franke.]

Muta. Die *dea Muta*, nur erwähnt Ovid. fast. II 583 und bei dem aus ihm schöpfenden Lactant. inst. I 20, 35, war nach Ovids Sagendarstellung fast. II 583ff. eine Nymphe des römischen Tibertales und hatte den Namen Lara (v. 599; s. Bd. XII S. 792. Tabeling Mater Larum [= Frankf. Studien z. Religion I 1932] 40ff. 70, 1); ursprünglich habe sie wegen ihrer Geschwätzigkeit den Namen Lala (vgl. λάλος) gehabt, eine Angabe, die wohl als Eigenmächtigkeit Ovids oder seiner Quelle anzusehen ist; vgl. W. F. Otto Wien. Stud. XXXV 65. Tabeling 70, 1. Als Iuppiter die spröde Nymphe Iuturna (s. Bd. X S. 1348f, und Wissowa Myth. Lex. II 762f.), zu der er in Liebe entbrannt war, die aber vor den Bewerbungen des Gottes in ihr feuchtes Element floh, mit Hilfe aller übrigen Nymphen Latiums auf der Flucht aufhalten wollte, verriet Lara diesen Anschlag der Iuturna und hinterbrachte die Kunde von dieser Liebschaft sogar der Iuno, obwohl Iuppiter und ihr Vater Almo (s. Bd. I S. 1589) sie gewarnt hatten. Zur Strafe raubte ihr der Gott in seinem Zorne die Sprache und übergab die Unglückliche dem Mercurius als Totengeleiter zur Abführung in die Unterwelt, wo sie die Nymphe der *inferna palus* (v. 609f.) sein sollte. Der Gott tat ihr auf dem Wege zum Totenreich Gewalt an, und sie wurde durch ihn Mutter der *lares, qui compita servant* (v. 615f.).

Ovid identifiziert diese *dea M.*, deren Name durch die Sage erklärt werden soll, mit einem der bestimmten, für die *mater Larum* üblichen Namen (neben Mania, s. Bd. XIV S. 1110f., Larunda s. Bd. XII S. 880, Lara, vgl. Tabeling 42), dem der *dea Tacita* (s. Bd. IV A S. 1997f.; weitere Literatur bei Hoefer Myth. Lex. V 2). Diese wurde am 21. Februar, dem Tage der Feralia (s. Bd. VI S. 2206) als Abschluß der *dies parentales* durch ein Zauberopfer, das nach Ovids beschreibender Darstellung gegen die böse Zunge und den bösen Blick helfen sollte (*hostiles linguas inimicaque vinximus ora* v. 581; vgl. Tabeling 74ff.), verehrt. Hierdurch sowie auch durch ihren Namen ist sie deutlich als Unterweltsgottheit und nach Ovids Sagenüberlieferung als Larenmutter charakterisiert. Das gleiche gilt infolge der Gleichsetzung bei Ovid auch für die *dea M.* Als Nymphe erwähnt die *dea Tacita* auch Plut. Num. 8 in der Verbindung mit König Numa, der viel mit Musen verkehrte, der besondere Liebling einer aus ihrer Schar, die er *Tacita* nannte und den Römern zu besonderer Verehrung empfahl (*μίαν Μοῦσαν ἰδίως καὶ διαφερόντως ἐδίδαξε σέβεσθαι τοὺς Ῥωμαίους, Ταχίταν προσαγορεύσας οἷον σιωπηλὴν ἢ ἐνεάν*. Über *ἐνεός* = ‚sprachlos, stumm' vgl. Tabeling 71, 4. Walde-Pokorny Vergl. Wörterb. der indogerm. Sprachen I 108).

Wissowa Religion[2] 235 (vgl. auch Abh. 140f. Myth. Lex. I 975f.), der die *dea Tacita*

als eine Indigitation der *Larenta* (über die richtige Namensform *Larentina* vgl. Tabeling 40f. 42, 3. 73, 1) betrachtete, die mit der Larenmutter nichts zu tun habe, sieht alles bei Ovid Erzählte als ein Werk freier Phantasie an, obwohl vom Dichter ausdrücklich v. 584 *antiqui senes* als Quelle seiner Erzählung angeführt werden. Die Umgestaltung des Namens *dea Tacita* zu *dea M.*, der Larenmutter, wird von Wissowa als Erklärungsversuch Ovids für die ihm dunkle Gestalt der *dea Tacita* und die ganze Darstellung als willkürliche Übertragung einzelner Elemente der griechischen Mythologie angesprochen. Die Verbindung der *dea M.* mit Lara habe Ovid hergestellt, ‚weil in der an Familienbeziehungen armen italischen Göttersage Larunda eine der wenigen Gestalten ist, die als Mutter bestimmter Gottheiten auftritt, so daß es nahe lag, nach dem fehlenden Vater Umschau zu halten, vor allem aber deshalb, weil der Name Lara — den Ovid aus diesem Grunde willkürlich an Stelle des sonst allein bezeugten Larunda setzte — zu der ganz in der Richtung der ovidischen Etymologien liegenden hellenisierenden Umdeutung in Lala Gelegenheit bot und so einen guten Gegensatz zu der *M. dea* abgab.‘

Demgegenüber glaubte schon W. F. Otto Wien. Stud. XXXV 67f. den Konstruktionen Wissowas unter Betonung der Gültigkeit der römischen Sagenform nicht folgen zu können. Jetzt hat Tabeling in der Bd. IV A S. 1998 angekündigten, oben angeführten Untersuchung über die Mater Larum 73ff. diese abfällige Beurteilung des dichterischen Schaffens von Ovid unter Hinweis auf den ‚Wert mythologischer Überlieferung der Römer als Erkenntnisquelle für das Wesen römischer Religion‘ mit guten Gründen abgelehnt und Wissowas Annahme von bewußter Erfindung bzw. willkürlicher Übertragung griechischer Motive als unmöglich erwiesen. Denn die Gleichsetzung *dea Tacita — dea M.* — Larenmutter ist nicht willkürlich, sondern von Anfang an zu Recht bestehend. Auch die Tatsache, daß der Zauberhandlung, die ausdrücklich gegen die böse Zunge gerichtet ist, und der von Ovid erzählten Sage von der Bestrafung der schwatzhaften Lara dasselbe Motiv von der Unschädlichmachung der bösen Zunge zugrunde liegt, ist für die Echtheit der ovidischen Darstellung beachtenswert. Die Vorstellungen der Sage stimmen deutlich mit denen überein, die als notwendige Voraussetzungen der Kulthandlung anzusehen sind (Tabeling 81). Die hier vorliegenden gleichen Grundvorstellungen in Sage und Kult bzw. das Entsprechen der Grundzüge der Sage mit wesentlichen Bestandteilen des Kultes weisen auf einen echt römischen Kern der Sage hin, die demnach mit Recht zur Erklärung der *dea M.* als einer Unterweltsgottheit und einer Erscheinungsform der Larenmutter wie *dea Tacita* u. a. herangezogen werden darf. [Mielentz.]

Mutterrecht. Von M. sprechen wir bei all denjenigen Völkern, bei denen die leibliche Abstammung von der Mutter und nicht von dem Vater die Grundlage der rechtlichen und gesellschaftlichen Existenz eines Menschen darstellt, sog. Mutterfolge. Das Verhältnis von Vater und Kind wird hier in den Hintergrund gerückt, und die Beziehung von Mutter-Bruder und Schwesterkindern (sog. Avunkulat) tritt hier überall, vor allem im Erbgang, hervor. Der Vater ist in einer streng mutterrechtlich aufgebauten Familie zwar der Erzeuger seiner Kinder, bleibt aber als solcher rechtlich außerhalb der Familie, gilt nur als nächster und bester Freund seiner Kinder. Diese werden auch meist nicht nach dem Vater sondern nach der Mutter benannt, weil der Anteil der Frau am Kinde in dieser Sphäre überbetont, der des Mannes unterbetont, ja stellenweise direkt geleugnet wird. Es gibt außerhalb des antiken Kulturkreises, auf den — allerdings im weitesten Umfang — die nachfolgende Skizze sich beschränken wird, mutterrechtlich aufgebaute Völker, bei denen die Väter ihre eigenen Kinder gewissermaßen ‚verdienen‘ müssen, um sie wirtschaftlich zu gebrauchen (R. Thurnwald Mutterrecht bei Ebert Reallex. VIII 1927, 360ff.). Die Stellung der Frau ist unter den nach M. lebenden Völkern stark begünstigt; manchmal (nicht überall) tritt auch eine größere sexuelle Ungebundenheit zutage. Streng zu scheiden ist zwischen M. und Frauenherrschaft (Gynaikokratie) oder Mutterherrschaft (Matriarchat). Von der Existenz des M.s darf man niemals auf Gynaikokratie schließen, wie das Joh. Jak. Bachofen in seinen berühmten Schriften zur Sache getan hat; über diesen lange Zeit arg verkannten Verfasser von ‚Das Mutterrecht‘ (1861) vgl. noch ablehnend B. Delbrück Abh. Sächs. Ges. XXV, phil.-hist. Kl. XI [1890] 387ff. 591ff., schon mehr verstehend E. Salin Schmollers Jahrb. 1926, 839ff. und E. Fehrle Bachofen und das Mutterrecht, Neue Heidelb. Jahrb. 1927, 101ff. So groß auch der Einfluß der Frauen in manchen mutterrechtlich aufgebauten Staaten gewesen ist, so darf von einer Frauenherrschaft in den allermeisten Fällen nicht gesprochen werden, W. G. Becker Platons Gesetze und das griech. Familienrecht (1932) 29, 4. Das Matriarchat ist nur die äußerste Konsequenz des M.s, ein Stadium, das höchst selten erreicht wird. Auch Frauenregierung eines Staates besagt noch nichts für besonders unabhängige Stellung des Weibes. ‚Politische Frauenherrschaft und gesellschaftliche Frauenmacht sind oft ganz verschiedene Dinge‘ (Thurnwald IV 93, vgl. auch VIII 70).

Im Gebiet der vorantiken M.-Völker ist oft mit M. die Geschwisterehe verbunden gewesen, darüber Kornemann Mitt. Schles. Ges. f. Volksk. XXIV (1923) 17ff.; Die Stellung der Frau in der vorgriech. Mittelmeerkultur. ‚Orient u. Antike‘ IV (1927) 13ff.; ja dies ist das eigentlich Charakteristische für diese M.-Völker gewesen, während bei Primitiven oft gerade das Gegenteil der Fall ist, nämlich die Meidung von Bruder und Schwester (Thurnwald VIII 373). Koschaker (Fratriarchat, Ztschr. f. Assyr. VII [XXI] 81) hat einen von Kornemann (Geschwisterehe 35) ausgesprochenen Gedanken aufgenommen und in höchst beachtenswerter Weise dahin weitergeführt, daß die Geschwisterehe in diesen vorantiken mutterrechtlich aufgebauten Familiensystemen vielleicht der erste Einbruch des Vaterrechts gewesen ist. ‚Denn in einer Fa-

milie, die den Vater ausschloß, mochte es für den Mann, abgesehen von dem Streben, die Sippe frei von fremdem Blut zu halten, ein Weg sein, sich eine Familie zu gründen, indem er sich mit der Schwester verband. Er blieb dann als Vater in der Familie und erlangte Gewalt über Frau und Kinder, allerdings nicht in seiner Eigenschaft als Vater sondern als Bruder, durch die *fratria potestas*, die hier an Stelle der *patria potestas* erscheint' (darüber Weiteres u. S. 564). Koschaker trägt diese Hypothese ‚unter den stärksten Vorbehalten' vor. Sie ist aber sehr diskutabel; wir haben bis heute keinen anderen Ausweg für die Erklärung des Zusammenhangs von M. und Geschwisterehe, der allen Forschern sofort aufgefallen war.

Die ethnologische Forschung hat auf der breiteren Grundlage, auf der sie diese Dinge betrachtet, gefunden, ‚daß sich gerade bei Völkern mit sozialer Gruppenbildung oder Schichtung, also in höher organisierten Gemeinwesen, die mutterrechtlichen Zustände ausgebildet haben. Sie sind weder bei schweifenden Jägern und Sammlern, noch auch bei wandernden Eroberervölkern zu treffen, sondern hauptsächlich bei solchen Hackbauern, die ein seßhaftes und trotz aller Kämpfe doch geordnetes und verhältnismäßig friedliches Leben führen' (Thurnwald IV 85). Die vaterrechtlich-patriarchalische Herrschaft des Familienoberhauptes dagegen geht von Völkern aus, die durch Wanderungen und Raubunternehmungen Großfamilien, die mit Hörigen und Sklaven ausgestattet sind, schufen; sie drückten nach Erbeutung und Versklavung fremder Frauen auch die Stellung der eigenen Frau herab, wobei sehr oft auch der gesonderte Güterbesitz der Männer für die Frau positionsverschlechternd wirkte. ‚Höchst wahrscheinlich ging diese Bewegung von Viehhaltern aus und verpflanzte und übertrug sich von da aus auf andere (d. h. auch Bauern-) Stämme' (so Thurnwald IV 90, vgl. VIII 376. X 52). Diese aus der Betrachtung der primitiven, aber auch mancher fortgeschritteneren Völker der gesamten Erdoberfläche gewonnenen allgemeinen Sätze erhalten durch die nachfolgende Behandlung des M.s bei den vor den Indogermanen und Semiten im mittelmeerisch-vorderasiatisch-afrikanischen Wohnraum seßhaft gewesenen Völkern und seiner Ablösung durch die vaterrechtlichen Einrichtungen der genannten Neuvölker, die in Ost und West dann über die alte Substratsbevölkerung seit ca. 2000 v. Chr., stellenweise wie in Kleinasien (Hethiter) auch schon früher, geschichtet wurden, im allgemeinen ihre Bestätigung. Die Vorvölker (nicht ‚Ur'völker, mit welcher Bezeichnung man sparsamer umgehen sollte), wo wir sie in Nordafrika, Vorderasien und in Europa erfassen können, stehen, als die neuen Völker ankamen, auf einer sehr hohen Kulturstufe, am höchsten vielleicht in Kreta. Sie führen offenbar ‚ein seßhaftes und trotz aller Kämpfe doch geordnetes und verhältnismäßig friedliches Leben'. Beweis z. B. in Kreta das Fehlen von Befestigungen um die Städte und die Herrensitze. Die einwandernden, auf Raub ausgehenden Neuvölker (Indogermanen im Norden und Westen und Semiten im Osten), nach Zerschlagung der alten Clanverfassung in ‚Großfamilien' zerfallend, mit dem selbstherrlichen ‚königlichen Manne' an der Spitze, ‚der über die freien und unfreien Menschen gebietet, die zu seinem Hause gehören' (v. Wilamowitz Staat u. Gesellsch. d. Griechen[2] 33), sind vaterrechtlich organisiert und zeigen, zunächst wenigstens, eine wesentlich schlechtere Stellung der Frau. Im Tierbestand, in welchem bis dahin der Stier (auch im Kulte) die höchste Stelle eingenommen hatte, tritt seitens der Neuzugewanderten an der Spitze jetzt das Pferd auf (Kornemann Stellung der Frau 5, 3), zunächst als Hauptzugtier des Streitwagens, dann auch als Reittier, wie der Esel im Bereiche des von den Semiten im Orient eroberten Wohnraumes (Ed. Meyer G. d. A. II 2[2] [1931], 224. Feist bei Ebert Reall. VI 57), das Pferd bald auch im Kulte der indogermanischen Völker führend (grundlegend Malten Arch. Jahrb. XXIX 251ff., XL 156 m. A. 7). Auch hier sind es also ‚Viehhalter', die neben der Viehhaltung frühzeitig auch Ackerbau treiben, von denen die neue vaterrechtlich-patriarchalische Verfassung ihren Ausgang genommen hat. ‚Der König unter den Haustieren und der königliche Mann im Hauswesen erscheinen gleichzeitig in Vorderasien und am Mittelmeer' (Kornemann 6), wo bis dahin Stierkult und M. über weite Gebiete geherrscht hatten. Stier und M. geben der älteren Kultur die Signatur, Pferd und Vaterrecht der jüngeren. ‚Europa auf dem Stier' ist das Sinnbild der älteren Welt.

Ein Blick auf die räumliche Ausdehnung der alten M.-Völker soll vorangehen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Unterschicht, die ‚Substratsvölker', wie wir sie nennen wollen, ethnisch keine Einheit gebildet haben, ohne daß wir den Beweis für diese Behauptung heute schon erbringen könnten. Aber die Tatsache, daß sowohl der nordafrikanische (libysche) Kulturkreis mit Ägypten als Hauptvertreter wie der vorderasiatisch-südeuropäische, der in Kleinasien und Kreta seine Mittelpunkte hat, endlich Teile des westeuropäischen Gebietes mit Spanien als Zentrum und Hauptausstrahlungsgebiet dazu gehört haben, zeigt von ferne wenigstens, wie ausgedehnt und zugleich wohl ethnisch differenziert diese afrikanisch-asiatisch-europäische Völker-Unterwelt zusammengesetzt gewesen ist. Wer M. studieren will, muß diese vorindogermanischen und vorsemitischen Völker aufsuchen; denn nur hier kann er das Phänomen erfassen und die vielfachen von hier aus bei den Neuvölkern verbliebenen Überlebsel verstehen lernen.

Vorausgeschickt sei der folgenden Übersicht über die Substratsvölker eine Bemerkung über eine neuere Richtung der linguistischen Forschung, welche zwischen die alte (vorindogermanische) und die neue (indogermanische) Bevölkerung eine eigentümliche Zwischenschicht vermutungsweise einschiebt. Kretschmer Glotta XIV 300ff., der Urheber dieser Arbeitshypothese nennt diese Zwischenschicht ‚protindogermanisch'. Nach seiner Ansicht ist der Indogermanisierung Südeuropas und Kleinasiens ein Vorstoß einzelner indogermanischer Stämme oder Schwärme vorhergegangen,

der sein Ziel noch nicht erreicht hat. Er ist älter als die älteste wirklich von Erfolg gekrönte indogermanische Einwanderung, diejenige der Hethiter in Kleinasien, die unzweifelhaft früher erfolgt ist, als die der südeuropäischen Indogermanen in ihre spätere Heimat. Nach Kretschmer hat dieser protindogermanische Vorstoß in der Sprache der noch älteren unvermischten Vorbevölkerung bereits Spuren hinterlassen; er nennt dieselben ‚indogermanoide' Elemente in den älteren Sprachen. Wieweit aber dieser älteste indogermanische Vorstoß, wenn er historische Realität besitzt, auch auf die Kultur der Altbevölkerung eingewirkt hat, ist noch nicht untersucht und bleibt daher hier noch unberücksichtigt. Wir geben, unbekümmert darum, hier nur eine Übersicht über die alte vorindogermanische Bevölkerung.

Im libyschen Kulturkreis ist durch die semitische Überschichtung Ägyptens mancherlei von den alten libyschen, auch hier greifbaren mutterrechtlichen Zuständen zugrunde gegangen (über den libyschen Untergrund in Ägypten vgl. den vorzüglichen Aufsatz von G. Moeller ZDMG LXXVIII [N. F. III] 36ff.). In Vorderasien hat in Südbabylonien die Einwanderung der Sumerer das durch die Ausgrabungen von Ur und Uruk deutlich bereits greifbar gewordene dortige Vorvolk (subaräischen Ursprungs?, V. Christian Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien LVIII. Delaporte Die Völker des antiken Orients III [1933] 178) überschichtet und seine soziale Gestaltung für uns schwer erfaßbar gemacht. Die Sumerer ihrerseits sind östlicher (indischer?) Herkunft und ganz anderer Rasse als die Altbewohner des nördlich von Südbabylonien gelegenen Landes Elam mit der Hauptstadt Susa, wo wir nach der neueren Forschung bei den dortigen ‚Hallastämmen' (darüber F. W. König Gesch. Elams, Der alte Orient XXIX 4 [1931] 6) in M.-Gebiet eintreten. Weiter nördlich wohnten einst ebenfalls Vorvölker aus derselben Schicht, deren Reste heute noch im Kaukasus körperlich und sprachlich fortleben. Als ein gewaltiges Völkerreservoir alter Rassen erweist sich immer mehr Kleinasien, an welchem die moderne Forschung linguistisch zum erstenmal diese Substratsmasse erfaßt und als nicht indogermanisch und nicht semitisch erwiesen hat (grundlegend die Forschungen von P. Kretschmer, vgl. jetzt E. Forrer ZDMG LXXVI [1922] 17ff. Ed. Meyer S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 244ff., zum größten Teil wiederholt G. d. A. II 1^2 [1928] 3ff.; endlich E. A. Speiser Mesopotamian origins, The basic population of the Near East 1930). Dieser Teil ist im Osten auch am frühesten (d. h. schon im 3. Jahrt.) indogermanisch überschichtet worden. Was Kreta und Griechenland betrifft, so sind die kleinasiatisch-karischen Völker oder, wie in Kreta, entfernte Verwandte von ihnen, ehemals auch im europäischen Teil der Ägäis seßhaft gewesen. Ebenso wohnten durch das übrige Südeuropa und durch Westeuropa hindurch ehemals andere Völker als in der historischen Zeit. Auch hier hat ein Gebirge, die Pyrenäen, in Gestalt der Basken einen Restbestand davon in Spanien bis heute erhalten. Stark und in eigentümlicher Weise sind auch Irland und Schottland mit den Gebräuchen und Sitten der Vorbevölkerung (Pikten) durchsetzt. Für die alte Westwelt ist richtig die Bemerkung von C. Schuchhardt (Die Antike IX 310): ‚Es zeigt sich jetzt, wo in Spanien, in England und Irland archäologisch eifrig gearbeitet wird, von Jahr zu Jahr deutlicher, daß ein alter vorindogermanischer Kulturgürtel von Großbritannien über Frankreich und Spanien durchs ganze Mittelmeer sich um Mitteleuropa legt. Iberisch-ligurisch-pelasgisch wird man ihn nennen dürfen.' Ganz eigentümlich liegen die Verhältnisse in Italien. Hier gab es vor der Einwanderung der indogermanischen Italiker auch eine Altbevölkerung, im Norden und in der Mitte vielleicht verwandt mit den später nur noch um den Golf von Genua herum und in die Provence hinein sitzenden Ligurern, die aber ihrerseits jetzt als indogermanisch so gut wie erwiesen sind, Vetter o. Bd. XIII S. 525ff.; Glotta XX 42 (hier die neuere Literatur). Im übrigen aber ist die Geschichte Italiens und Siziliens dadurch mit einer besonderen Kurve versehen, daß erst um das J. 1000 v. Chr. Splitter der Vorbevölkerung Kleinasiens in Gestalt der Etrusker in zwei Wellen (F. Schachermeyr Etrusk. Frühgeschichte 1929, dazu P. Kretschmer Glotta XX 219ff.) und der Elymer (Malten Arch. f. Rel. XXIX 25ff.) in das längst indogermanisch besiedelte Westland hereingekommen und zu Herrenvölkern, das eine in Italien, das andere in Westsizilien, geworden sind. So haben wir hier die merkwürdige Tatsache, daß Substratsvölker der Ostmittelmeerzone im Westen in frühhistorischer Zeit noch einmal übergelagerte Völker geworden sind, allerdings nicht ohne starke Italisierung (Etrusker) und Graezisierung (Elymer) seitens der hier, und nur hier, zur Unterschicht gewordenen Indogermanen.

Am Kretertum, dem vornehmsten Substratum im später griechisch gewordenen Ostmittelmeerbecken, und am Etruskertum, dem versprengten Stück altanatolischen Volkstums auf dem italischen Boden im Westbecken, können wir heute, vor allem auf Grund der Bodenforschung, am eingehendsten außerhalb Ägyptens und Kleinasiens die dem M. ehemals unterworfenen Völker des Mittelmeergebiets und ihre Bräuche studieren. Wer einmal den Wandmalereien aus den kretischen Palästen im Museum von Candia gegenübergestanden hat mit ihren Massenszenen, in denen die Frau bei den verschiedensten Gelegenheiten gleichberechtigt neben dem Manne in der Öffentlichkeit erscheint, oder die Darstellung einzelner Frauen aus der damaligen vornehmen Gesellschaft mit ihren raffinierten, ganz modern anmutenden Toiletten bewundert hat, wer die hohe Bedeutung der Frau im Glauben und im Kult jener Völker an der Hand des archäologischen Materials sich klar gemacht hat, wer auf den Wandmalereien des Stackelberggrabes von Corneto vornehme Frauen und Mädchen der Etrusker mit Spannung den Wettspielen ihrer Söhne und Brüder zuschauen (Weege Etrusk. Malerei [1921] 60 mit Beilage II) und in Kreta

gar Frauen selber bei den religiösen Stierspielen oder sonstigen gymnastischen Veranstaltungen in der Tracht der Männer (Lendenschurz) und das Haar kurz geschoren aktiv sportlich mitwirken gesehen hat, dem ist es klar geworden, daß hier eine andere Welt lebendig gewesen ist, wie diejenige der späteren klassisch-griechischen Zeit, wo es jeder griechischen Frau außer der Priesterin der Demeter Chamyne von Elis bei Todesstrafe verboten war, den Wettkämpfen der nackten Männer in Olympia zuzuschauen, oder wie diejenige in Italien, in der das Wort *mulier taceat in ecclesia* geprägt worden ist (Schrader Sprachvergl. u. Urgesch. II³ 367. Weege 60. Kornemann Stellung der Frau 10f.).

Die Alten hatten noch eine Vorstellung von den mutterrechtlichen Verhältnissen, die der älteren Gesellschaftsordnung zugrunde lagen. Was die kleinasiatischen Zustände betrifft, so ist unser ältester Zeuge hier Herodot. Er erzählt von den lydischen Mädchen (I 93), daß sie sich selbst verheiraten, nicht wie unter vaterrechtlichen Verhältnissen vom Vater oder seinem Stellvertreter verheiratet werden. Noch eingehender spricht sich derselbe Forscher über die Lykier aus (I 173): ‚Ihre Sitten sind zum Teil kretisch, zum Teil karisch. Eine ganz besondere Gewohnheit aber haben sie, die sonst kein anderes Volk hat. Sie benennen sich nach der Mutter und nicht nach dem Vater. Denn wenn ein Lykier den anderen fragt, wer er sei, so wird er sein Geschlecht von der Mutterseite angeben und seiner Mutter Mütter herzählen', dazu Nymphis bei Plut. de mul. virt. 9 p. 248 D. und Nikolaos von Damaskos frg. 103 K. Jac. II: ‚Die Lykier ehren die Frauen mehr als die Männer und nennen sich nach der Mutter. Auch hinterlassen sie ihre Erbschaft den Töchtern und nicht ihren Söhnen', vgl. Szanto Zum lykischen Mutterrecht, Ausgew. Abh. hrsg. von Swoboda 1906, 136ff. A. B. Müller Wien. Stud. XXVIII 330ff. In Karien ist seit uralter Zeit mit M. die Geschwisterehe verbunden, sicher im Fürstenhaus (Arrian. anab. I 23, 7). Danebenher geht die Thronberechtigung der Schwestergemahlin im Falle des Todes des Brudergemahls Strab. XIV 658, Judeich Kleinas. Stud. 248, 1. Es scheint, daß auch hier das Erbrecht über die Frauen ging (Kornemann Geschwisterehe 31). Der Geschwisterehe begegnen wir auch im ältesten Ägypten und nachmals wieder im ptolemäischen Königshaus, hier aber in Nachahmung der Geschwisterehen im persischen Königshaus (Kornemann Stellung der Frau 13ff. und u. S. 569). In Ägypten sind noch andere Restbestände mutterrechtlicher Erscheinungen zu beobachten, so z. B. daß die Frau ihren Gatten wählt (auch in dem griechischen Papyrus vom J. 172 v. Chr. Kornemann-Meyer Pap. Giss. I 1 nr. 2, wo ein Angehöriger der ptolemäischen Territorialarmee, Antaios aus Athen, von einer Makedonierin, Olympias, geheiratet wird: ἐξέδοτο ἑαυτήν!) und ihre Kinder erzieht. Auch wird in Ägypten dem Namen des Kindes gern derjenige seiner Mutter hinzugesetzt und oft auch die Namensform des Sohnes nach demjenigen der Mutter gewählt. Noch im Adel des Mittleren Reiches ist der Erbe nicht der Sohn des Fürsten, sondern der Sohn seiner ältesten Tochter (dies nach G. Roeder bei Ebert Reall. VIII 380). Nikolaos von Damaskos (frg. 103 m Jac. II) berichtet von den benachbarten Äthiopen: ‚Sie lieben am meisten ihre Schwestern, und die Könige des Landes hinterlassen die Königsherrschaft meist nicht ihren Söhnen, sondern denen ihrer Schwestern. Nur wenn ein solcher nicht vorhanden ist, wählen sie den schönsten und streitbarsten aller Männer zum König.' Für die libyschen M.-Gebiete ist wieder Herodot nach Hekataios unser Hauptzeuge (IV 168ff.), vgl. dazu G. Moeller Die Ägypter und ihre libyschen Nachbarn, ZDMG N. F. III (1924) 55ff.: bei den Königen von Tenerifa (Kanarische Inseln) war noch lange die Geschwisterehe üblich (59). Ein besonderes Gewicht wird auch in Elam, wo Geschwisterehe im Herrscherhaus anzunehmen ist (von hier haben die Perser diese Sitte rezipiert), auf die Abstammung von der Mutter gelegt (grundlegend: F. W. König Mutterrecht und Thronfolge im alten Elam, Festschr. Nat.-Bibl. Wien 1926, 529ff.). In dem scharf ausgeprägten Thronfolgerecht der Dynastie herrscht das Erbrecht des Bruders. Als einmal der jüngere Bruder vor dem älteren gestorben ist, geht das Erbe auf den ältesten Sohn des ältesten Bruders, bzw. dessen Brüder, in Ermangelung solcher auf den ältesten Sohn des jüngeren Bruders über, Koschaker Fratriarchat 51ff., der aber darlegt, daß diese ‚fratriarchale' Familienverfassung wohl nur in der Herrscherfamilie anzunehmen ist, da die susischen Urkunden für die bürgerliche Gesellschaft nichts Ähnliches aufweisen; vielmehr scheint hier das Patriarchat mit Sohneserbrecht schon durchgedrungen zu sein. Dieser Forscher hat das fratriarchale Familiensystem dann zum erstenmal nach allen Richtungen und an allen Orten, wo wir es bis jetzt beobachten können, verfolgt (9ff.). Einem solchen System ist im Gegensatz zum *pater familias* der *frater*, und zwar einer Großfamilie, die ursprünglich in Hausgemeinschaft lebte, als Haupt eigentümlich, und das Verhältnis des Ehemanns auch zur exogamen Frau gilt hier als Bruder-Schwesterschaft, d. h. auch die fremde Frau kann nur als Schwester in die Ehegewalt ihres Mannes kommen, ähnlich wie später in den hellenistischen Königsfamilien, in denen die Geschwisterehe üblich war, die Königin auch dann als Schwestergattin bezeichnet wird, wenn sie aus einer anderen Familie stammte (Kornemann Stellung der Frau 52f.).

Die Bruderfolge findet sich auch in den Herrscherfamilien der nichtarischen Pikten in Britannien (Kornemann ebd. 28ff. auf Grund der wertvollen Forschungen von H. Zimmer. Koschaker 81, 1), die (Zimmer Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. XV 218f.) nach M. lebten, wie auch das in Irland noch später auftretende Anrecht der Kinder auf die Beerbung des mütterlichen Eigens, sogar dem Vater gegenüber, beweist (Thurnwald Ebert Reall. IV 89). Die Brudererbfolge hat sich dann auch in den angelsächsischen Königreichen des 8.—10. Jhdts. erhalten (Koschaker 68ff.). Mit Irland steht seit unvordenklichen Zeiten die Westküste Frank-

reichs und Spaniens in engster Verbindung. Für letzteres Land berichtet Strabon (III p. 165 C) von den Kantabrern, daß diese nur ihre Töchter zu Erben einzusetzen pflegten, die ihrerseits ihre Brüder verheirateten. Kurz vorher ist von der Tapferkeit der kantabrischen Männer und Frauen die Rede, und es wird dann die Sitte der Couvade (des ‚Männerkindbetts') erzählt, als sei es eine keltische Sitte. Aber dieser seltsame Brauch ist sicher, wie so viele, vorindogermanisch. Denn er findet sich schon bei den Basken, in schottischen und irischen Gegenden, im frühmittelalterlichen französischen Epos ‚Aucassin und Nicolette' (Thurnwald Ebert Reall. VIII 22ff.), dann vor allem auf Inseln, die Altes infolge ihrer Abgeschlossenheit gern länger bewahren, so auf den Balearen, weiter bei den Korsen (Diod. V 14 aus Timaios); aber nicht nur hier im Westgebiet, sondern auch im Osten des M.-Raumes kommt die Couvade vor, so bei den Albanern auf dem Balkan (N. Jokl Ebert Reall. I 93), bei den Tibarenern im Pontosgebiet (Schol. Apoll. Rhod. II 1011. Plut. de prov. Alex. 10. Ed. Meyer G. d. A. I 1^2, 25. Schrader Die Indogermanen 1919, 56f.), endlich sogar in Indien (R. Schmidt Liebe und Ehe in Indien 530ff.), d. h. in demselben Gesamtraum, in welchem wir auch dem M. begegneten. Die Sitte ist vielleicht auch wie die Geschwisterehe (darüber o. S. 558) ein Ergebnis des Übergangs zu vaterrechtlichen Zuständen, insofern (nach Bachofen) der Vater dadurch bestrebt war, seinen Anteil an dem Kinde vor der Welt festzustellen (so auch Ed. Meyer a. O., eine andere Erklärung als ‚Vorbildzauber' bei Thurnwald 23).

Hervorzuheben ist noch, daß die ganze Epoche und der gesamte Raum des M. in Europa und Vorderasien mit einem starken Hervortreten des Weibes auch in der göttlichen Sphäre und im Kult dieser Frauengottheiten bei fast allen behandelten Völkern zusammengeht. Eine Frauengottheit ist an manchen Stellen die oberste Gottheit in der vorindogermanischen Götterwelt. Der Mutter-Erde-Kult hat vielleicht doch in letzter Linie dort seine Wurzel (Einwendungen dagegen bei Farnell Arch. f. Rel. VII 70ff. und bei Fehrle N. Heidelb. Jahrb. 1927, 115ff.; vgl. auch v. Wilamowitz Gl. d. Hell. I 202ff.). Sicher geht der Kult der Magna mater (Kybele) und derjenige der Artemis von Ephesos in die karisch-kleinasiatische Epoche zurück, ebenso die älteste weibliche Hauptgottheit in Kreta, ‚die Herrin der Tiere' (v. Wilamowitz Gl. d. Hell. I 122ff.), und die Vorläufer zahlreicher Demeterkulte in Griechenland. Aus Italien gehört hierher Mater Matuta, der das Fest der Matralia geweiht war (11. Juni), eine Festfeier der Matronen noch in historischer Zeit. Bezeichnend für ihr Alter ist: sie empfing von seiten ihrer Gläubigen ein Gebet, in welchem man zuerst der Schwesterkinder und dann erst der eigenen gedenken durfte, wozu G. Wissowa (Religion^2 110f.) bemerkt: ‚wohl eine Erinnerung an eine vorzeitliche, von der späteren abweichende Auffassung des Verwandtschaftsverhältnisses'. Auch eine zweite Frauengottheit aus Italien, die Fortuna Virgo oder Muliebris, zeigt Altertümliches. Die Gründung ihres außerrömischen, am 4. Meilenstein der Via Latina gelegenen Heiligtums wurde auf die Bedrohung Roms durch Coriolan zurückgeführt, ‚die der Sage nach etwa in der Gegend des Tempels durch das Eingreifen der Frauen unter der Führung der Mutter und der Gattin des Angreifers abgewendet worden war' (Wissowa 257ff.), über diesen Rest von Frauenhilfe im Kampf vgl. u. Z. 50ff. Bei allen Italien betreffenden Frauenerzählungen bleibt allerdings vielfach oft unlösbar, wieweit voritalische Überlebsel oder etruskische Zubringsel aus der östlichen M.-Sphäre vorliegen. Die Etrusker erscheinen als Vertreter der älteren Ehe- und Frauensitten in dem berühmten Fragment des Theopomp (II B 577 nr. 204 Jac.), dessen Übertreibungen bis zu einem vollendeten Weiberkommunismus längst erkannt sind: G. Koerte Bd. VI S. 754. Pöhlmann Gesch. der soz. Frage II^3 256ff.; dazu Oertel ebd. 582. Kazarow Ri. Stor. ant. VI 1906, 501ff. Kornemann Stellung der Frau 35f., der mit H. Zimmer darin die Unfähigkeit jüngerer vaterrechtlich denkender Schriftsteller sieht, den mutterrechtlich organisierten Völkerschaften gerecht zu werden. Die Tatsache, daß auf etruskischen Grabinschriften der Muttername allein oder an erster Stelle und nur ausnahmsweise der des Vaters angegeben ist, ist vielleicht aus mutterrechtlichen Zuständen zu erklären, läßt aber auch andere Erklärungsmöglichkeiten zu, vgl. Wenger Misc. Ehrle II [1924] 11 unter Benützung von Hinweisen G. Herbigs, Kornemann Stellung der Frau 36. 99.

Diese kurze Übersicht über die hierher gehörigen Zustände einzelner Völker zeigt, daß wir uns vor dem Erscheinen der Indogermanen und Semiten im Mittelmeergebiet in einer mutterrechtlichen Welt bewegen, in der die Frau eine ganz andere Stellung in Familie, Staat und Gesellschaft innegehabt hat als später. Sie war die schwesterliche Gefährtin des Mannes im Leben und bei der Arbeit, war nicht nur die Gebärerin, sondern auch die Erzieherin der Kinder, denen sie ihren Namen gab und die sie beerbten. Sie war im Sport gleichberechtigt mit dem Mann, stand — wenigstens in Kreta in den höheren Schichten — gesellschaftlich auf einem sehr hohen Niveau und war stellenweise auch am Staate, ja sogar am Kriege aktiv beteiligt. Die griechischen Amazonensagen stammen aus dieser Welt und zeigen sowohl bei den kleinasiatischen wie bei den libyschen Völkern eine ältere Realität, in der die Frau selbst im Waffenhandwerk aktiv mitwirkte (grundlegend der der Forschung vorauseilende Art. von J. Toepffer Bd. I S. 1754ff.; dazu Rostowzew Le culte de la grande déesse dans la Russie mérid., Rev. ét. gr. XXXII [1919], 469ff. Kornemann Stellung der Frau 39ff. Thurnwald Ebert Reall. IV 101f. mit Hinweisen auf alte Amazonenstaaten im Kaukasus und [nach chinesischen Quellen] im Gebiet des Kaspischen Meeres). Auch wo die aktive Beteiligung am Kampfe nicht mehr nachweisbar ist, lernen wir eine merkwürdige Frauenhilfe für die kämpfenden Männer kennen, und zwar fast gleichlautend bei den Persern unter Kyros in der Ent-

scheidungsschlacht mit den Medern (Trogus-Iustinus I 6, 13ff.), in der lykischen Bellerophontessage (Plut. de virt. mul. 9; grundlegend über Bellerophontes Malten Arch. Jahrb. XXXX 121ff.) sowie in einer Erzählung des irischen Cuchulinn-Sagenkreises (H. Zimmer Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. XV 239), am besten darstellbar mit den Worten des Iustinus: *pulsa Persarum acies cum paulatim cederet, matres et uxores eorum obviam occurrunt, orant in proelium revertantur, cunctantibus sublata veste obscena corporis ostendunt rogantes, num in uteros matrum vel uxorum vellent refugere.* Auch hier wieder ein Motiv, das im äußersten Osten und im äußersten Westen des alten M.-Gebiets uns entgegentritt und daher wohl mit M. irgendwie zusammenhängt. Die Vorstellung von der Macht des entblößten Mutterschoßes ist offenbar uralt (Material hierzu bei O. Jahn S.-Ber. Sächs. Ges. 1855, 93. Kornemann Stellung d. Frau 27. 82) und lebt wie bei den Persern so auch bei den Spartanern in der historischen Zeit weiter (vgl. Plut. Lacaen. apothegm. 241 B von der Lakedaimonierin, die ihre aus der Schlacht geflohenen Söhne schilt: *ἀνασυραμένη καὶ ἐπιδείξασα αὐτοῖς τὴν κοιλίαν*) in abgeschwächter Form auch bei den Römern (s. o. S. 566 das aus der Coriolansage Mitgeteilte) und bei den ältesten Germanen (Tac. Germ. 8, 1), wo allerdings nur von Entblößung der Brust beim Zurückweichen der Männer in der Schlacht die Rede ist.

Damit sind wir bei den Überlebseln der alten mutterrechtlichen Sitten und Bräuche unter den neuen vaterrechtlich organisierten Völkern angekommen, einem Kapitel, das unerschöpflich ist, und aus dem nur einiges noch mitgeteilt sei. Vor allem ist sehr oft in den mythischen Vorstellungen der jüngeren Völker der Niederschlag der älteren Kultur erhalten. So ist die Geschwisterehe allein bei den Persern im Königshaus (auch hier zur Reinerhaltung der Rasse, wie bei Viehzüchtern verständlich, Hüsing Mitt. d. Anthropol. Ges. Wien LX 24), dagegen bei den übrigen Indogermanen nur in der Götterwelt konserviert. Bei den Griechen leben Zeus und Hera in Geschwisterehe, Hom. Il. XVI 432. XVIII 356 (*κασιγνήτη ἀλοχός τε*). Nach XIV 296 hat Hera diese Ehe ohne Vorwissen ihrer Eltern geschlossen. Hephaistos, beider Sohn (Il. XIV 338), steht Hera viel näher als Zeus und wird in der ältesten Form der Sage, weil er ein Krüppel ist, von der Mutter und nicht, wie das bei vaterrechtlich organisierten Völkern die Regel ist, vom Vater aus dem Olympos geworfen. Seiner Herkunft nach ist Hephaistos bekanntlich ein vorgriechischer karischer oder lykischer Gott (Malten o. Bd. VIII S. 326) und hat mutterrechtliche Anschauungen mit in den griechischen Olympos gebracht, so richtig J. H. Thiel Klio XIV 384f. Bezüglich sonstiger Anspielungen auf Geschwisterehen bei Homer und Hesiod z. B. Alkinoos–Arete, vgl. Kunst Berl. Phil. W. 1920 nr. 3, 64ff. Geschwisterehe zwischen Okeanos und Tethys nimmt Akusilaos (Geneal. frg. 1 Jac. I 49) an. Und wie bei den Griechen steht es auch bei den Germanen; über Geschwisterehe im germanischen Mythos (Sigmund und Signy) W. Golther Die sagengesch. Grundlagen der Ringdichtungen R. Wagners² 1909, 46. Brunner und Roethe bei Mommsen Zum ält. Strafrecht 56. 65. O. Schrader Reall. 912. Wilda Das Strafrecht der Germanen 1842, 855ff. Sonstige mutterrechtliche Restbestände kommen auch auf anderen Gebieten in Kleinasien und im jüngeren Griechenland vor. In der altphrygischen Erezastes-Inschrift glaubt R. Meister Ber. Sächs. Ges. LIII (1911) II 24 eine Angabe der Abstammung des vornehmen Phrygers Vrekyn in drei Generationen nach den Müttern gefunden zu haben. Doch ist die Deutung der Inschrift nach G. Herbig (bei Wenger Misc. Ehrle II 1924, 8, 2 und nach mündlicher Mitteilung) ‚in wesentlichen Punkten mindestens noch unsicher'. Dagegen wird auf einer von der Insel Kos stammenden Namenliste (Paton-Hicks Inscr. of Kos 368 = SGDI III 3706) für die Teilnehmer an einem Opferkult dem des Vaters stets noch derjenige der Mutter beigefügt und nur bei dieser die Ahnenreihe bis zum dritten oder vierten Glied angegeben, was man auf die ehemalige karische Bevölkerung der Insel zurückgeführt hat, R. Herzog Koische Forsch. u. Funde 1899, 183ff. A Neppi Modona L' isola di Coo, Memorie dell' istituto stor.-arch. di Rodi I (1933) 59f. Dieselbe Deutung wird bei einer Nachricht der Alten (Aristoteles bei Polyb. XII 516) von ganz anderer Stelle nahegelegt. Hiernach habe der Adel ‚der hundert Häuser' in Lokroi Epizephyrioi seine Abstammung auf Grund der weiblichen Linie hergeleitet. Toepffer (Att. Geneal. 195) bemerkt dazu: ‚Da die beste Überlieferung des Altertums die Leleger als Vorfahren der Lokrer betrachtet, so wird man auch in diesem Falle den Ursprung dieser Einrichtung an der Südwestküste Kleinasiens zu suchen haben, wo die frühesten Wohnsitze dieses dunklen Volksstammes übereinstimmend angenommen werden' (vgl. dazu Aly Philol. LXVIII 428ff. und Oldfather Bd. XIII S. 1181f. 1257ff.). Nach Polybios an derselben Stelle, wieder im Anschluß an Aristoteles, wird das Amt eines *φιαληφόρος* in Lokroi von Jungfrauen, *διὰ τὴν ἀπὸ τῶν γυναικῶν εὐγένειαν*, bekleidet. Anspielungen auf eine hohe Position lokrischer Frauen auch bei Pindar (Pyth. II 18f.); weiter hervorragende Stellung der Frau in der lokrischen Schöpfungssage mit Pandora, ‚der Mutter der Menschen', an der Spitze. Nossis aus Lokroi (Anth. Pal. VI 265) gibt den Namen ihrer Großmutter neben der Erwähnung ihrer eigenen Mutter, nicht aber den ihres Großvaters. Auf einer lokrischen Vase ist ein Mädchen im Gymnasium dargestellt mit einem knappen Stück Kleidung um die Lenden, Oldfather Bd. XIII S. 1345ff. 1349.

Über mutterrechtliche Rechtsbestände in der Ehe und Erbfolge bei den Germanen J. Ficker Unters. zur Rechtsgesch. III 1896, 449ff. u. V 1, (1902) 70ff. H. Meyer Friedelehe und Mutterrecht, Ztschr Sav.-Stift. Germ. Abt. XLVII 224ff. L 368f. LII 276f. 369f., der auch hier Mutterrechtliches zu finden glaubt (vgl. XLVII 242f. 271f. 278); dagegen Koschaker Fratriarchat 88f.; zu der berühmten Stelle bei Tac. Germ. 20 *sororum filiis* usw. vgl. S. Feist Ebert Reall. IV 288. Doch zurück zu den Griechen: Der Fluch,

der auf dem Labdakidenhause lastet und zur Heirat des Oidipus mit seiner Mutter Iokaste führt, sogar zur Erzeugung von Kindern aus der Sohn-Mutter-Ehe gesteigert ist (Pherekyd. frg. 95 Jac. I 86, dazu die Ausführungen im Kommentar 416f.), ist nur auf dem Hintergrund der älteren Kulturwelt verständlich (vgl. Malinowski Mutterrechtliche Familie und Oedipus-Komplex, Imago X 1924), ebenso die Sage von Myrrha (Ovid. met. X 320ff.), die, verliebt in den eigenen Vater, nicht ruht, bis sie sich ihm hingegeben hat; vgl. das Selbstgespräch der Sündhaften ebd. mit Hinweisen auf das Tierleben und diejenigen Völker, bei denen solches (Sohn-Mutter-, Tochter-Vater-Vermählungen) vorkommt. Die Verwurzelung der kleinasiatischen Amazonensage in der älteren Zeit ist oben (S. 566) schon behandelt. In hethitischen Texten, in denen im übrigen Vaterrecht herrscht, treten merkwürdige Rechte der Frau über die Kinder neben dem Gatten oder nach seinem Tode auf, ja es kommt ein richtiges Gewaltverhältnis der Frau vor, das so weit geht, daß ab und zu Verstoßung und Wiederaufnahme des Kindes durch die Mutter stattfindet, J. H. Thiel Klio XXIV 383f. Korošec Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. LII 167, dazu Koschaker Fratriarchat 26, 2. Die Geschwisterehe war bei den Hethitern streng verboten, darüber hinausgehend sogar der Geschlechtsverkehr unter Nahverwandten (falsch Kornemann Geschwisterehe 32, 5, berichtigt aber schon Stellung der Frau 44, 135 und von Koschaker Fratriarchat 6, 2). Je weiter wir dann in Asien ostwärts gehen und je dünner die indogermanische Oberschicht dort wird, desto stärker haben die alten mutterrechtlichen Vorstellungen durch die dünne Oberdecke noch durchgestoßen, wie die schon behandelte Rezeption der Verwandtenehe durch die Perser zeigt, von wo dann die Ptolemäer und andere hellenistische Königshöfe diese Sitte übernommen haben (das gesamte Material hierfür bei Kornemann Stellung der Frau 13ff.). Durch die Funde von Dura-Europos sind dann eigentümliche Verwandtenehen auf dem Boden dieser ehemals makedonischen Kolonie, die jetzt auf dem Boden des Partherreichs lag, aus dem Jahre 344 der seleukidischen Ära, d. h. aus dem J. 32/33 n. Chr., auch im Bereich der vornehmen Familien dieser Stadt bekannt geworden, F. Cumont Les unions entre proches à Doura et chez les Perses, Compt. rend. 1924, 53ff. und Ders. Fouilles de Doura-Europos 1925, 344f. J. Johnson Dura Studies, Philadelphia 1932, 17f.; auch Kornemann Klio XIX 358ff.: Stellung der Frau 13ff. Für die Parther- und Neupersersitten auf diesem Gebiete vgl. man die ältere der von Minns aus Avroman in Persisch-Kurdistan publizierten Urkunden (aus dem J. 88 v. Chr.), wo unter den drei Frauen des damaligen Partherkönigs die erste und dritte in gleicher Weise als *ὁμοπατρία αὐτοῦ ἀδελφὴ καὶ γυνή* bezeichnet werden (Minns Journ. hell. Stud. XXXV 22ff. = P. M. Meyer Jurist. Pap. 120 nr. 36, Cumont 20) und Bartholomae Die Frau im sasanidischen Recht, Kultur u. Sprache V (1924) 16, der hervorhebt, daß noch im neupersischen Reich, vor allem bei den Großen des Landes, Geschwisterehen eine geläufige Erscheinung waren und als eine Gott wohlgefällige Einrichtung galten (ein Mann hatte seine sieben Schwestern als Frauen). Sehr stark durchsetzt mit vorarischen (dravidischen) Völkern und entsprechenden Frauensitten war auch Indien, das längst nicht so hinduisiert war, wie man gewöhnlich glaubt, vgl. H. Mueller Untersuch. über die Gesch. der polyandrischen Eheformen in Südindien, Berl. 1909, 49. Kornemann Stellung der Frau 48ff.

Literatur. Alle Forschung über M. muß ausgehen von dem berühmten Werk des lang verkannten, jetzt wieder entdeckten J. J. Bachofen Das Mutterrecht, Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur 1861, ²1897, wo zwar der wissenschaftliche Apparat in der ausgiebigsten Weise dargeboten wird, das Phänomen aber mehr durch Nacherleben als durch Begreifen der Einzeltatsachen zu verstehen gesucht wird, vgl. zu der merkwürdigen Methode B. Delbrück Abh. Sächs. Ges. XXV 1890, 387ff. 591ff. E. Salin Schmollers Jahrb. 1926, 839ff. E. Fehrle J. J. Bachofen und das Mutterrecht, N. Heidelb. Jahrb. 1927, 101ff., auch M. Schröter Einführung zur Neuausgabe von Bachofens ‚Das lykische Volk' in ‚Die Schweiz im deutschen Geistesleben' XXX (1924). Früher als die Philologen und Historiker sind die Ethnologen an das hochbedeutende Buch, das eine Fundgrube an Material darstellt, wieder herangetreten und haben mit ihm gearbeitet, vgl. die ethnologische Literatur zu dem Problem bei Thurnwald Art. Mutterrecht in Ebert Reall. VIII 379f. Auf der philologisch-historischen Seite hat dann zuerst die Linguistik die Drehung vollzogen, vgl. Schrader Reall. der indogerman. Altertumsk. unter Mutterrecht; Sprachvergl. u. Urgesch. II³ 367f. Kretschmer in vielen Arbeiten, bes. Glotta II 210ff. und ebd. XIV 300ff. Zurückhaltend unter den Altertumsforschern E. Szanto Zum lykischen Mutterrecht, Ausgew. Abh. 1906, 136ff., dazu B. Müller Wien. Stud. XXVIII 330ff. Vorauseilend J. Toepffer Art. Amazones Bd. I S. 1754ff., gut auch Oldfather Art. Lokris und Lokroi Bd. XIII S. 1255ff. 1345f., auf Abwege geraten H. v. Prott Arch. f. Rel. IX 87ff., glänzend der Keltologe H. Zimmer Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. XV 1894, 239ff. Z. Deutsche Alt. XXXIII 281ff. S.-Ber. Akad. Berl. 1910, II 1104ff.; vgl. auch Pokorny Beitr. zur ältest. Gesch. Irlands, Ztschr. celt. Phil. XI 1917 u. XII 1918. Die letzte Phase der Forschung wird eingeleitet durch das Emporblühen der Orientalistik auf Grund der Ausgrabungen mit ihren glänzenden Resultaten in allen Teilen der östlichen Welt und der dadurch auf ganz neue Basis gestellten rechtshistorischen Forschung; im allgemeinen orientierend über die dadurch gewonnenen Fortschritte E. A. Speiser Mesopotamians origins, The basic population of the Near East 1930. L. Wenger Der heutige Stand der röm. Rechtswissenschaft, in Wenger Münchener Beitr. zur Pap.-Forsch. XI (1927) 61f. (zum Problem Mutterrecht). San Nicolò Beitr. zur Rechtsgesch. im Bereiche der keil-

schriftl. Quellen, Oslo 1931; Römische u. antike Rechtsgesch., Rekt.-Rede Prag 1932. Spezielle Literatur aus diesem Gebiet: F. W. König Mutterrecht und Thronfolge im alten Elam, Festschr. der Nat.-Bibl. in Wien 1926, 529ff. F. Cumont Compt. rend. de l'acad. des insc. 1924 53ff., dazu Kornemann Klio XIX 358ff. C. Bartholomae Die Frau im sasanidischen Recht, ‚Kultur u. Sprache' H. 5, Heidelb. 1924. Miß Mac Donald The position of women as reflected in Semitic codes of law, Diss. Toronto 1931, 39ff. 71. Koschaker Zum Levirat nach hethitischem Recht, Revue hittite et asiatique II; Fratriarchat, Hausgemeinschaft und Mutterrecht in Keilschriftrechten, S.-A. aus Ztschr. f. Assyr. N. F. Bd. VII (XLI). Über Mutterrechtliches auch H. Meyer in seinen Studien über Friedelehe und Mutterrecht auf deutschem Boden, Ztschr. Sav.-Stift. Germ. Abt. XLVII 242f. 271f. 278 mit Literatur; vgl. ‚Ligurisches' Erbrecht, ebd. L (1930) 354ff. Erster Versuch der Zusammenfassung für das Gesamtgebiet (Orient, Süd- und Westeuropa) bei Kornemann Die Geschwisterehe im Altertum, Mitt. Schles. Ges. f. Volksk. XXIV 17ff.; Die Stellung der Frau in der vorgriech. Mittelmeerkultur, ‚Orient u. Antike' IV, Heidelb. 1927; ergänzend dazu J. H. Thiel Zum vorgriech. Mutterrecht, Klio XXIV 383ff., vgl. für die dann folgende klassische Zeit mit den vielen Nachwirkungen O. Braunstein Die politische Wirksamkeit der griech. Frau 1911, 69ff. K. Kunst Berl. phil. W. 1920 nr. 3, 64ff. J. Bisinger Der Agrarstaat in Platons Gesetzen, Klio-Beiheft XVII (1925) 95ff. W. G. Becker Platons Gesetze und das griech. Familienrecht, Wenger-Otto Münch. Beitr. z. Papyrusforschung u. alten Rechtsgesch. XIV (1932) 25ff. 53, 5. 67, 2. 85. 180f. Bedeutungsvoll auch C. Schuchhardt Westeuropa als alter Kulturkreis, S.-Ber. Akad. Berl. 1913, 131ff.; Die Indogermanisierung Griechenlands, ‚Die Antike' IX 303ff. (S. 319 sehr richtig: ‚Der alte mittelländische Untergrund ist nie erstorben.') Zu warnen ist vor Kreischgauer Die Religion der Griechen in ihrer Abhängigkeit von den mutterrechtl. Kulturkreisen, Jahrb. von St. Gabriel II (1925) 107ff. [Ernst Kornemann.]

Mutuum. Schrifttum: 1. Auswahl aus neueren Gesamtdarstellungen: Windscheid-Kipp Lehrb. d. Pandektenrechts[9] II § 370—373. Dernburg Pandekten[7] II § 85—89. Sohm-Mitteis-Wenger Institutionen[17] 392ff. Siber Röm. Recht II § 78. Bonfante Ist.[8] § 158. Perozzi Ist.[2] II § 161. Arangio-Ruiz Ist.[3] 293ff. Girard Manuel[7] 531ff. — 2. Führende gemeinrechtliche Monographie: Ph. E. Huschke Die Lehre des römischen Rechts vom Darlehn und den dazu gehörigen Materien, Stuttgart 1882. — 3. Das textkritische Schrifttum zu den römischen Rechtsquellen ist nur angeführt, wenn ein anderer als der überlieferte Text zur Beweisführung verwendet wird; die Verweisung auf den überlieferten Text soll nicht bedeuten, daß dieser nach Form und Inhalt als rein klassisch angesehen wird. Für Dig. I—XXXV ist allgemein der Index interpolationum edd. Levy-Rabel (I. Suppl. I. II) zu vergleichen.

M., von *mutare* ändern, vertauschen (Walde Et. W.[2] Ernout-Meillet s. *muto, -as*) bedeutet wohl das, was man einander ‚wechselseitig' zu geben pflegt, insbesondere also *mutua pecunia* das zinslose Gefälligkeitsdarlehen von Geld im Gegensatz zum zinsbaren Geschäftsdarlehen (*fenus*, s. Bd. VI S. 2187 u. Angef.). Im weiteren Sinne kann aber auch *m.* vom zinsbaren Darlehen gebraucht werden, wie schon die den Bedeutungsunterschied entwickelnde Stelle Non. 139 (706 Lind.): *ut graece τόκος quasi partus mutui sumti*, vor allem aber alle Juristenstellen beweisen, die von der Zinsvereinbarung beim *m.* handeln; vgl. Huschke 12. Windscheid-Kipp § 370, 1. Der Begriff scheint ursprünglich, ähnlich wie das hellenistische εὐχρηστεῖν (Preisigke-Kießling Wörterb. d. griech. Pap.-Urk. I 629. Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 289), eine Art Euphemismus enthalten zu haben, vorausgesetzt daß der von Varro behauptete Zusammenhang mit einem aus dem Italischen entlehnten (so Demelius Ztschr. f. Rechtsgesch. II 218f. Mommsen RG[10] I 154. Heinichen[9] 528. Walde Et. W.[2]. Boisacq Dict. etym. gegen Roß Rh. Mus. N. F. VIII 295. Voigt Ius nat. II 646, 781) μοῖτος wirklich bestanden hat (Zweifel bei Herwerden Lex. gr.[2] s. μοιτοὶ ἄντιμοι); denn das sikilische Sprichwort μοῖτον ἀντὶ μοίτου (etwa: ‚eine Hand wäscht die andere') ist nur verständlich, wenn μοῖτος schlechthin die ‚Gefälligkeit' bedeutete. Vgl. Sophron frg. 168 (FCG p. 179). Varr. l. l. V 179 (= Bruns FIR[7] II 54): *Si datum quod reddatur, mutuum, quod Siculi ‚moeton'; itaque scribit Sophron ‚moeton antimo et'* [Korr. doch wohl sicher zu emend.: *anti moet⟨u⟩*]. Hesych. s. μοιτοὶ ἄντιμοι (dort mit v. Wilamowitz bei Kaibel FCG zu lesen: ἡ γὰρ χάρις μοῖτον· οἷον χάριν ⟨ἀντὶ χάριτος⟩); vgl. Schoell zu Varro). Allerdings tritt bei Varro diese Beziehung schon nicht mehr hervor, er scheint vielmehr an die Rechtspflicht zum *reddere*, nicht an die gesellschaftliche Pflicht zur Wiedervergeltung durch eine gleiche Gefälligkeit zu denken. Arangio-Ruiz Ist.[3] 293, 1 sieht die Beziehung zu *movere, mutare* darin, daß eine Bewegung der zum Darlehen gegebenen Sachen stattfindet; ähnlich Mommsen a. O. Bei klassischen Juristen (Gai. III 90 [vgl. Gai. epit. II 9, 1 u. Iust. inst. III 14 pr.]. Paul. 28 ad ed. Dig. XII 1, 2, 2; vgl. 2 inst. Dig. XLIV 7, 3, 1. African. 8 quaest. Dig. XVII 1, 34 pr.) und späteren Sammlern alten Sprachgutes (Non. p. 439 ed. Lindsay p. 706: *quod sub amico effectu fiat meum tuum usu temporis necessarii.* Boethius ad Cic. top. II 16 [Cic. scholiastae edd. Orellius et Baiterus Tur. 1833 = Opp. omnia V 300]: *quod m. datur, ex meo fit accipientis.* Isid. orig. V 25, 18 ed. Lind.: *m. appelatum est, quia id quod a me tibi datur, ex meo tuum fit*) wird das Wort mit dem pron. possess. der 1. und 2. Person in Verbindung gebracht, was trotz Huschke 1 sprachlich unhaltbar ist und vielleicht aus dem Bestreben erklärt werden kann, für den Rechtssatz, daß die Haftung auf Rückgabe des nicht durch Formalkontrakt verbindlich gemachten Darlehens Eigentumserwerb des Empfängers, und zwar in der Regel aus der Hand des Gläubigers

voraussetzte (s. u. I 3), ein mnemotechnisches Hilfsmittel zu geben.

I. *Mutui datio* als Haftungsgeschäft (Realkontrakt). Die römische Jurisprudenz hat die Darlehenshingabe (*mutui datio*) — offenbar schon lange vor den uns inhaltlich überlieferten Juristenschriften (Demelius Ztschr. f. Rechtsgesch. II 220f.) — als Haftungsgeschäft anerkannt, d. h. sie begründet zu Lasten des Empfängers eine *obligatio* auf *dare* von Sachen gleicher Art in gleicher Menge, die mit einer den konkreten Klaggrund nicht angebenden *actio in personam* (*condictio*) geltend gemacht werden kann.

1. Innerhalb des klassischen Systems der Haftungsgeschäfte (Kontraktsystem) steht die Darlehenshingabe an der Spitze der 1. Gruppe ‚Realkontrakte': Gai. III 89. 90 (*quattuor genera sunt: aut enim re contrahitur obligatio aut verbis aut litteris aut consensu. Re contrahitur obligatio velut mutui datione*); vgl. 2 aur. Dig. XLIV 7, 1, 1. 2; epit. II 9 pr. 1. Iust. inst. III 13, 2. 14 pr. — Modestin. 2 reg. Dig. XLIV 7, 52 pr. 1. Haftungsbegründender Tatbestand ist also der Eingang der als Darlehen gegebenen Sachen in das Vermögen des Empfängers (Huschke 8ff.: ‚Vermögensgeschäft') verbunden mit dem beiderseitigen Willen, *ut obligatio constituatur* (Paul. 2 inst. Dig. XLIV 7, 3, 1). Das Bestreben, den Kontraktstypus Darlehen von den ursprünglich nicht durch den Anspruch auf die versprochene Gegenleistung (*actio praescriptis verbis*), sondern nur durch *condictio* der Vorleistung geschützten einseitig vollzogenen Tauschgeschäften abzugrenzen, zwingt zur Betonung des Umstandes, daß der Empfänger sich zur Rückgabe von Sachen der gleichen Art (kraft Auslegung des typischen Parteiwillens auch in gleicher Güte: Pomponius 27 ad Sab. Dig. XII 1, 3) verpflichtet; andererseits wird hervorgehoben, daß das Darlehen sich durch die generische Rückgabepflicht von denjenigen Realkontrakten unterscheidet, die den Empfänger zur Rückgabe *in specie* verbinden: Paul. 28 ad Sab. Dig. XII 1, 2 pr. (*M. damus recepturi non eandem specien quam dedimus — alioquin commodatum erit aut depositum —, sed idem genus: nam si aliud genus, veluti ut pro tritico vinum recipiamus, non erit m.*)

2. Obwohl eine Verpflichtung zur Rückgabe einer entsprechenden Menge gleichartiger Sachen an sich bei Sachen aller Art denkbar ist (vgl. Goldschmidt Handb. d. Handelsrechts I 2 [1868] § 61, 31. Windscheid-Kipp § 370, 3), beschränkt das römische Recht den Kontraktstypus *m.* auf die heute sogenannten vertretbaren Sachen (§ 91 BGB.); vgl. Brassloff Wien. Stud. XXXVI 348f.: Gai. III 90 (*mutui autem datio proprie in his fere rebus contingit, quae res pondere, numero, mensura constant, qualis est pecunia numerata, vinum, oleum, frumentum, aes, argentum, aurum*); vgl. 2 aur. Dig. XLIV 7, 1, 2; epit. II 9, 1. Iust. inst. III 14 pr. Dabei ist zu beachten, daß nur die Überlieferung des C. Veron. die vorsichtigere — offenbar ältere — Fassung (*proprie, fere*) des Satzes bewahrt hat (a. A. Huschke 16, 1, der *fere* streicht und *proprie* im Sinne einer charakteristischen Eigentümlichkeit des Darlehens im Gegensatz zu anderen Realkontrakten erklärt); für die spätklassische Zeit ist durch Ulp. inst. fr. Vindob. II 1 (Iurispr. anteiust.[6] I p. 493) (*mutuae autem dari possunt res non aliae, quam quae pondere, numero, mensura continentur*) die entschiedenere Lehre belegt. Die bei Paul. 28 ad ed. Dig. XII 1, 2, 1 für die Beschränkung auf vertretbare Sachen gegebene Begründung, auf der die schlechte gemeinrechtliche Bezeichnung dieser Sachart als ‚Fungibilien' beruht (vgl. Siber 56, 4) und die wohl mit Siber in der Fassung *quoniam eorum datione possumus in creditum ire, quae in genere suo functionem recipiunt per solutionem* ⟨*magis*⟩ *quam specie: nam in ceteris rebus ideo in creditum ire non possumus, quia aliud pro alio invito creditori solvi non potest* als im Kern (Erweiterung durch erläuternde vorjustinianische Glosseme nicht ausgeschlossen!) echt betrachtet werden kann, scheint dahin zu gehen, daß nur vertretbare Sachen sich typischerweise als Gegenstand der dem Darlehen wesentlichen gattungsmäßig bestimmten Rückgabepflicht eignen, während bei anderen Sachen nur der Wille der konkreten Partei (*invito creditori solvi non potest*) die für die Erfüllungsfunktion des Leistungsgegenstandes maßgebenden Gattungsmerkmale festlegen könnte. *In creditum ire* = *credere* ‚im engeren Sinne' (Seckel bei Heumann[9] S. 111; s. Bd. VI S. 1699f.) ist der übliche Ausdruck für den wirtschaftlichen Tatbestand des ‚Kredits', nach Ansicht des Verf. von § 1 gibt es also auch (typische) ‚Kreditgeschäfte' nur in bezug auf vertretbare Sachen; es ist daher kaum glaublich, daß aus der gleichen Feder der § 3 stammt, in dem zur Begründung des Satzes: *Creditum ergo* (in Wahrheit weder eine Folgerung aus § 1, noch aus dem von der angeblichen Etymologie des Wortes *m.* handelnden § 2!) *a mutuo differt qua genus a specie* in erster Linie darauf hingewiesen wird, ein *creditum* sei auch bei nicht vertretbaren Sachen und spezieller Rückgabepflicht möglich. Diese auch sprachlich nicht einwandfreien Sätze (vor *extra* fehlt *et, ut* c. ind.) sind vermutlich eine Schulglosse zu § 1, deren Verfasser aus der Erläuterung von Celsus-Ulp. zum Titelbrum *de rebus creditis* (Dig. XII 1, 1, 1; vgl. Lenel Ed. perp.[3] 231f.) unbesehen die Begriffsbestimmung von *credere* in einer weiteren Bedeutung (=zwecks späterer Rückforderung anvertrauen) übernommen hat. Vgl. Huschke 2—8 und aus der im Ind. int. angeführten Literatur vor allem Brassloff. — Singulär ist der Fall des Muränendarlehens des Hirrius an Caesar (Plin. n. h. IX 55, 171. Huschke 1, 3). Andere als Sachleistungen können nicht Gegenstand des Realkontrakts *m.* sein: Paul. (?) 5 quaest. Dig. XIX 5, 5, 4, wo *mutuum officium* natürlich nur im allgemeinen Sinne gebraucht ist (Huschke 20).

3. Neben der Übertragung des Eigentums durch *traditio (causa credendi)* werden folgende Begründungstatbestände der Rückgabeverpflichtung anerkannt:

a) Die bloße Einigung mit dem Inhaber (Depositar): Ulp. 26 ad ed. Dig. XII 1, 9, 9 mit Berufung auf Nerva, Proculus und Marcellus; ebenso Africanus (Iulianus) 8 quaest. Dig. XVII 1, 34 pr. mit der Begründung, daß hier unmittelbarer Eigentumsübergang stattfände. Solange diese Einigung noch von einer Bedingung (*si emisses, si voles*) abhängig ist, bleibt nach Ulp. 34 (?) ad

Sab. Dig. XII 1, 4 pr.; 2 ad ed. Dig. eod. 10 (vgl. Huschke 59. a. A. Brinz Krit. Vierteljahrsschr. XXV 190) das Rechtsverhältnis bis zum Bedingungseintritt *depositum*, doch trifft den Empfänger die Gefahr. Bei einer mit der Hinterlegung unmittelbar verbundenen Gebrauchsgestattung entscheidet sich der Verfasser der Paulussentenzen (II 12 = Coll. X 7, 9) nicht ohne Zögern für *m.: Si pecuniam deposuero eaque uti tibi permisero, mutua magis videtur quam deposita, ac per hoc periculo tuo erit.* Ebenso geht bereits aus einer (vielleicht von Paulus glossierten) Entscheidung Papinians (9 quaest. Dig. XVI 3, 24) hervor, daß man über die Frage der Formel (*actio depositi* oder *certae creditae pecuniae*) und vielleicht sogar über die Verbindlichkeit einer formlosen Zinszusage gestritten hat. Iustinian sah das Geschäft als *depositum* (gemeinrechtlich sog. *depositum irregulare*) an und belastete den Schuldner nach den Regeln der *bonae fidei iudicia* auch ohne förmliches Versprechen mit der Pflicht zur Verzinsung: Dig. XVI 3, 29, 1, wohl aus der angeführten Sentenzenstelle umgeformt; vgl. die von Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 189ff. verarbeitete Textkritik, ferner Bd. V S. 234. Rabel Grundz. d. röm. PR (Enzyklop. d. Rechtswiss. v. Holtzendorff-Kohler⁷ I) 460f. Sohm-Mitteis-Wenger 398, 5. Siber 188f. Arangio-Ruiz 301f.

b) Die Auszahlung durch den Delegaten des Kreditgebers: African. (Iulian.) Dig. XVII 1, 34 pr.: *item quod, si a debitore meo iussero te accipere pecuniam, credita fiat, id enim benigne receptum est.* Diese zurückhaltende — in ihrer Echtheit allerdings nicht unbestrittene — Formulierung erregt Bedenken gegen die bei Ulp. 26 ad ed. Dig. XII 1, 9, 8 demselben Iulian zugeschriebene Äußerung *nec dubitari, quin si meam pecuniam tuo nomine voluntate tua dedero, tibi adquiritur (sic!) obligatio* (Huschke 31ff. Pernice Labeo III 222, 4. Ind. itp. I 160 Angef.), doch ist auch diese Bemerkung für Iulians Zeit sachlich zutreffend, zumal derselbe Jurist nach dem bei Ulpianus unmittelbar voraufgehenden Satz mit Aristo sogar Anspruchserwerb durch den unbeauftragten Geschäftsführer (*si nummos meos tuo nomine dedero velut tuos absente te et ignorante*) zugelassen hat, falls nicht auch hier der Text verändert ist, und auch 14 dig. (Ulp. 31 ad ed. Dig. XVII 1, 6, 6) den *procurator*, der *iussu domini* eine Geldsumme unter Vereinbarung fester Zinsen empfangen hat, unbedenklich als Darlehensschuldner behandelt. Nach Celsus 6 dig. Dig. XII 1, 32 genügt auch die Überweisung eines Schuldners durch den Kreditgeber (Huschke 51. a. A. Brinz Krit. Vierteljahrsschr. XXV 185f. 197f. Windscheid-Kipp § 370, 10 a. E.), nach Papinian (3 resp. Dig. XIV 3, 19, 3) die *promissio* an den Delegatar des Kreditnehmers (Huschke 53). Zugunsten des Darlehensgebers ist also — wohl im Zusammenhang mit der Kassenführung durch Banken — der strenge Grundsatz durchbrochen, daß man durch Rechtsgeschäfte unabhängiger Dritter keine Rechte erwerben kann: Paul. 3 quaest. Dig. XLV 1, 126, 2 (*per liberam personam, quae neque iuri nostro subiecta est neque bona fide nobis servit, obligationem nullam adquirere possumus. plane si liber homo nostro nomine pecuniam daret vel suam vel nostram, ut nobis solveretur, obligatio nobis pecuniae creditae adquireretur*); weitere Belege und Literatur bei Mitteis PR I 226.

c) Die Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, dieser solle das aus einem anderen Rechtsgeschäft Geschuldete als Darlehen behalten, wird von Ulp. 26 ad. ed. Dig. XII 1, 11 pr. in dem Falle als ausreichend angesehen (*puto mutuam pecuniam factam*) — a. A. wohl Iulian nach Afric. 8 quaest. Dig. XVII 1, 34 pr. (Rabel Grundz. 460, 6) —, daß der Verkaufskommissionär den Verkauf ausgeführt und den Preis vereinnahmt hat (Ulp. 31 ad ed. Dig. XIX 5, 19 pr. echt?), schon vorher steht aber die zu verkaufende Sache auf Gefahr des Schuldners, wenn der Zweck des Geschäftes Kreditgewährung, nicht Veräußerung der Sache war: Ulp. a. O., weitere Belege bei Rabel a. O. Huschke 59f. Diocl. et Max. 293 C. Iust. IV 2, 8 lassen im gleichen Falle bereits den von den Parteien einverständlich geschätzten Wert als Darlehenssumme gelten, es ist aber in dem Falle wohl (gegen Huschke 21) auch für das Kapital Stipulation anzunehmen, so daß es sich nicht um die verpflichtende, sondern nur um die den Formalkontrakt ‚ausfüllende' (s. u. S. 579) Wirkung der Valutazahlung handelt. In dieser Form enthält der Vertrag die Gefahr einer Bewucherung des Kreditnehmers; über Iust. Nov. 136 c. 3 vgl. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XIX 205f., über das Verhältnis zum späteren ‚*contractus mohatrae*' Siber 184. — Iulian hat nach African. a. O. unter Ablehnung der Analogie aus den zu a und b angeführten Entscheidungen und in Anlehnung an seine Verweigerung der Darlehensklage gegen den Verkaufskommissionär diese auch gegen den *procurator* versagt, der das Guthaben des Geschäftsherrn (ohne Wahrung der Stipulationsform) als ‚kreditierte' Summe nebst Zinsen anerkannt hatte, weil man es nicht zulassen könne, daß aus anderen Rechtsverhältnissen *nuda pactione pecuniam creditam fieri posse.* Diese vom Standpunkte der Aktionenlehre und mit Rücksicht auf die Zinsfrage (Kipp bei Stammler Das ges. Deutsche Recht I 260, 4) verständliche Zurückhaltung gibt Ulp. 31 ad ed. Dig. XII 1, 15 auf, indem er Hin- und Rückzahlung des Geldes fingiert und damit das der hellenistischen Praxis (vgl. Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 319ff. s. Art. *συγγραφή* syngrapha u. Bd. IV A S. 1383f.) geläufige Verrechnungsdarlehen (§ 607 II BGB.) anerkennt. Literatur bei Windscheid-Kipp § 370, 11. Rabel Grundz. 460. Siber 184.

d) Scheitert der Versuch, dem Empfänger das Eigentum an der Darlehensvaluta durch *traditio* zu verschaffen, z. B. an der mangelnden Geschäftsfähigkeit (Gai. II 82. Iust. inst. II 8, 2) oder Verfügungsmacht (Hingabe fremden Geldes ohne Zustimmung des Eigentümers: Paul. 28 ad ed. Dig. XII 1, 2, 4) des Gebers, so bleibt dem Eigentümer die Verfolgung mit den gewöhnlichen Klagen (*rei vindicatio, condictio furtiva*, vielleicht auch *actio ad exhibendum*) unbenommen. Versagen diese, weil der Empfänger das Geld gutgläubig verbraucht hat, so helfen die Quellen mit einer *condictio* (sog. *condictio de bene depensis*), ohne daß klar zu erkennen wäre, ob sich

die Juristen als deren (für die Formulierung gleichgültigen) Begründungstatbestand ein *m.* (so Theoph. paraphr. inst. II 8, ed. Ferrini p. 145, 28) oder das bloße ungerechtfertigte Haben des Beklagten auf Kosten des Klägers vorgestellt haben. Vgl. die Angaben bei Windscheid-Kipp § 370, 8. Siber Naturalis obligatio (S.-A. a. d. Gedenkschr. f. Mitteis 1925) 45ff.

4. Rechtswirkung der Darlehenshingabe ist die einseitige Verpflichtung des Empfängers zur Rückgabe von *tantundem eiusdem generis*. Die etwa vorher getroffene Kreditgewährungsabrede ist für den Kreditgeber nur bei Wahrung der Stipulationsform (vgl. Paul. 2 ad ed. Dig. XLV 1, 68) verbindlich. Im einzelnen gilt für die Begründung der Rückgabepflicht:

a) Genügt die Geschäftsfähigkeit des Empfängers nicht für den wirksamen Abschluß eines Verpflichtungsgeschäfts (z. B. Mündel ohne *auctoritas tutoris* oder mit *auctoritas* des zugleich als Gläubiger beteiligten *tutor*), so entsteht keine *obligatio:* Gai. III 91. Ulp. 40 ad Sab. Dig. XXVI 8, 5 pr. (zur Textkritik und zu den Fragen der sog. Naturalobligation und der Bereicherungshaftung des Mündels vgl. außer den Angaben im Ind. itp. II 140 Siber Röm. R. II 221f. Ztschr. Sav.-Stift. LIII 471ff.). Ebenso wird von einer bei Gaius bekämpften (vgl. die Literaturangaben bei Ehrhardt Iusta causa traditionis, Roman. Beitr. 4, 55f. Arangio-Ruiz 282f.), von Iustinian aber mindestens an der entsprechenden Stelle (inst. III 14, 1. Schrader ad h. l. p. 490) aufgenommenen Ansicht für die ‚Realobligation' des Empfängers der Zahlung einer Nichtschuld nach Analogie des (mit der gleichen Formel zu belangenden) Darlehensschuldners Verpflichtungsfähigkeit gefordert, ein Satz, der mit der uns geläufigen scharfen Trennung rechtsgeschäftlicher und nicht-rechtsgeschäftlicher Schuldentstehungstatbestände in schroffem Gegensatze steht; Literatur bei Levy Ztschr. Sav.-Stift. LIV 311, 1.

b) Geber und Empfänger müssen gleichmäßig den Willen zur Obligationsbegründung haben (Paul. 2 inst. Dig. XLIV 7, 3, 1: *hoc animo dari et accipi, ut obligatio constituatur*), vor allem also von den gleichen Vorstellungen über die wesentlichen Momente des Geschäfts ausgehen (*consensus*). Darum gibt Celus 6 dig. Dig. XII 1, 32 demjenigen, der einem anderen (durch Überweisung eines Schuldners, s. o. S. 575) eine Geldsumme verschafft hat, die dieser irrtümlich als Darlehen eines Dritten ansah, gegen den Empfänger keinen Anspruch aus Darlehen (*non quia pecuniam tibi credidi* [*hoc enim nisi inter consentientes fieri non potest* gl.?, vgl. Ind. Itp. I 163]), sondern nur einen solchen aus ungerechtfertigtem Haben (sog. *condictio Iuventiana*). Vielleicht im Zusammenhang mit der durch Gai. III 91 bezeugten Verwandtschaft zwischen *m.* und *solutio indebiti* scheint allerdings nach Ulp. 7 disp. Dig. XII 1, 18 pr. vgl. m. Iulian. 13 dig. Dig. XLI 1, 36 (so aus der neuesten Literatur zu der berühmten ‚Antinomie' Lange Das kausale Element im Tatbestand der klassischen Eigentumstradition, Lpz. rechtswiss. Stud. LIII 63ff. Ehrhardt 138f. A.A. Betti Studi Bonfante I 309. Monier ebd. III 225. Schönbauer Krit. Vierteljahrsschr. LXI 140) der ältere Jurist ein Darlehen angenommen zu haben, wenn der Geber Schenkung, der Nehmer Darlehen wollte (was in den Fällen der ‚verschämten Schenkungsannahme' — Lange 68 — interessegemäß ist); Ulp. a. O. (vgl. auch Paul. 2 inst. cit. Schlußsatz) lehnt es in diesem Falle ebenso ab wie in den zweifellosen Dissensfällen des § 1 (Geber wollte *depositum* oder Nehmer wollte *commodatum ostendendi gratia*), bei denen ja der eine Teil gar keine Übertragung zu Eigentum (*datio*) im Sinne hatte.

c) Die Modalitäten der Verpflichtung bestimmen sich grundsätzlich nach der beim Empfang des Darlehens getroffenen formlosen Vereinbarung: Ulp. 26 ad ed. Dig. XII 1, 7 (*omnia, quae inseri stipulationibus possunt, eadem possunt etiam numerationi pecuniae, et ideo et conditiones*). So kann Herabsetzung der Schuldsumme, aber nicht Heraufsetzung (Ulp. eod. Dig. eod. 11, 1), vor allem eine Zeit für die Rückgabe (Sabin. bei Iulian. 4 ex Minicio Dig. eod. 22: *si dictum esset quo tempore redderetur* [*dicere* wohl technisch; vgl. Sen. benef. III 10, 1]) vereinbart, auch (nachträglich) ein *pactum de non petendo in tempus* (z. B. durch Entgegennahme künftiger Zinsen: Florentin. 8 inst. Dig. II 14, 57 pr.) geschlossen werden. *Conventio* über den Ort der Rückgabe: Sabin.-Iulian. a. O. (vgl. Diocl. et Max. 293 C. Iust. IV 2, 9), über eine Zahlstelle Ulp. 76 ad ed. Dig. XXXIX 5, 19, 3; vgl. Huschke 13. 27.

d) Dagegen wird — wohl eher aus Gründen der Wucherbekämpfung als aus den juristischen Gründen, die Perozzi II 254 für ausschlaggebend ansah, — hinsichtlich des Zinsversprechens an dem Satz des Zivilrechts, daß *ex nudo pacto actio non nascitur* (Paulus sent. II 14, 1), streng festgehalten (African. 8 quaest. Dig. XIX 5, 24: *respondit* [scil. *Iulianus*] *pecuniae ... creditae usuras nisi in stipulationem deductas non deberi*). Der deshalb bei jedem verzinslichen Darlehen unentbehrliche Formalkontrakt nimmt regelmäßig auch die Rückgabeverpflichtung mit allen Modalitäten in sich auf, wodurch die letzteren zugleich im Interesse beider Parteien klargestellt werden; vgl. Girard 540. Arangio-Ruiz 295. Beispiel Tript. aus Siebenbürgen CIL III 934 = Bruns FIR⁷ nr. 153, 2 p. 352. Freier urteilte man — wohl mit Rücksicht auf die in der Formel dem Iudex überlassene Streitwertschätzung (Diocl. et Max. 294 C. Iust. IV 32, 23. Huschke 197) bei Darlehen in Naturalien (Alex. 223 Cod. Iust. IV 32, 11), ferner bei Geldarlehen von *civitates* (Paul. libr. sing. reg. Dig. XXII 1, 30) und beim *fenus nauticum* (s. Bd. VI S. 2200ff.), indem man dort die formlos versprochenen Zinsen als klagbar ansah. Über die sog. Naturalobligation bei solchen Zinsen vgl. Siber Nat. obl. 61ff.

5. Darlehenshingabe und Formalversprechen der Rückgabe.

a) Das über die Verpflichtung des Schuldners abgeschlossene Formalgeschäft, das nach den uns überlieferten klassischen Quellen stets Verbalkontrakt ist (der in der älteren Zeit gerade für Darlehensgeschäfte übliche Libralakt, das *nexum*, s. den betr. Art. und vorläufig Siber 162f. mit weiteren Angaben, ist außer Gebrauch, die klas-

sische *literarum obligatio* — vgl. Bd. XIII S. 787ff. Siber II 180 mit weiteren Angaben — ist in den iustinianischen Quellen ausgemerzt), absorbiert nach der von Pompon. 24 ad Sab. Dig. XLVI 2, 7 mit dem typischen Parteiwillen (*quia id agitur, ut sola stipulatio teneat*) begründeten Ansicht die vorher *implendae stipulationis gratia* (vgl. zu diesem Bild, wonach die Zahlung den Inhalt für die Form des Haftungsgeschäfts darstellt, auch Scaevola 2 quaest. Dig. XIV 6, 6: *quia expleta est numeratione substantia obligationis.* Kreller Zur Gesch. der exceptio non numeratae pecuniae, Studi Riccobono II 289) erfolgte Zahlung, so daß es gar nicht zur Entstehung einer Realobligation und deren Beseitigung durch das neue Haftungsgeschäft über die gleiche Schuld (*novatio*) kommt. Diese Ansicht trägt Ulpianus (46 ad Sab. Dig. XLVI 2, 6, 1) als feststehend vor (*unus contractus est*) und erstreckt sie auf den ganz gleich liegenden Fall der Auszahlung des Geldes nach Abschluß des Formalgeschäfts. Ebenso entscheidet Paul. 3 quaest. Dig. XLV 1, 126, 2: *nam quotiens pecuniam mutuam dantes eandem stipulamur, non duae obligationes nascuntur, sed una verborum,* der indes, falls der folgende Satz echt ist (Literatur bei Siber Nat. obl. 2, 5, dazu Pringsheim Ztschr. Sav.-Stift. XLVI 354), gegenüber einer (offenbar *ex intervallo,* so daß ihre Existenz kein Indiz gegen den Verpflichtungswillen beim Realgeschäft darstellt!) nachfolgenden unwirksamen *sponsio* die dem *ius gentium* angehörende ‚*naturalis obligatio*' aus der *numeratio* bei Bestand lassen will. Wohl erst durch die Kompilatoren sind an der *sedes materiae* die dem klassischen Grundsatz von der Ausschließlichkeit der Formalgeschäfte entsprechenden Entscheidungen von Ulpianus (26 ad ed. Dig. XII 1, 9, 4—6) im Sinne eines Hilfsanspruchs aus dem Realkontrakt verändert und zur Grundlage eines Mischtypus von Haftungsgeschäft ‚*re et verbis*' (vgl. [Ulp.] Dig. XII 1, 9, 3. 4. [Modestin.] Dig. XLIV 7, 52, 3. G. Segrè Studi Simoncelli 1917, 331ff. nach Stoll Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 514. Riccobono ebd. XLIII 317f.) gemacht worden. Entgegengesetzt fiel die Entscheidung aus, wenn die erfolgte Auszahlung des Darlehens in Form eines ‚*nomen*' (d. h. nach richtiger Ansicht wohl einer vom Gläubiger ausgestellten Urkunde, nicht eines Eintrags in dessen Hausbuch: Heck Archiv f. d. civil. Praxis CXVI 129ff. Siber 180ff. s. Bd. XIII S. 791f.) bezeugt war: dann galt nur die Realobligation, die Urkunde wurde zur schlichten Beweisurkunde (*nomen arcarium*, Gai. III 131. Heck 153; a. A. Kniep zu Gai. III 88ff. S. 200ff.). Ebenso hat man im Gegensatz zum Formalkontrakt über die persönliche Haftung bei der formlosen *conventio* über die Pfandhaftung angenommen, daß sie erst mit der Auszahlung der Valuta wirksam werde (Paul. 5 resp. Dig. XX 3, 4; weitere Belege und Literatur bei Kreller exc. n. n. p. 289ff.), daß aber bei Vorliegen des äußeren Verpfändungsaktes der Verpfänder den Nichtempfang der Valuta beweisen müsse (Sev. et Antonin. 197 C. Iust. VIII 32, 1, vgl. IV 30, 1; bestr. vgl. Kreller 293ff.).

b) Gegenüber dem auf die Stipulation (nicht aber gegenüber dem auf die Leistung des Kreditgebers und eine sie beurkundende sog. *cautio simplex*: Kreller 296ff. gegen Suman Atti R. Ist. Ven. 1918/19 LXXVIII 2, 225ff. vgl. Stoll Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 515ff.) gestützten zivilrechtlichen Leistungsanspruch des Gläubigers konnte der Schuldner den Umstand, daß er Valuta nicht erhalten habe und daher nach Billigkeitsrecht zur Erfüllung nicht verpflichtet sei, mit Rücksicht auf den ‚strikten' Charakter der Klage aus dem förmlichen Haftungsgeschäft nur mit Hilfe einer in die Klagformel einzufügenden *exceptio* geltend machen. Dazu diente zweifellos die sog. *exceptio doli generalis* (Gai. IV 116. 119. Ulp. 76 ad ed. Dig. XLIV 4, 2, 3), außerdem aber wohl auf Grund spätklassischer Praxis (Ulp. eod. 4, 16: *in factum ... erit excipiendum, ut, si forte pecunia non numerata dicatur, obiciatur exceptio pecuniae non numeratae;* 7 disp. Dig. XVII 1, 29 pr.: *et [si quidem sciens] ⟨quamvis⟩ praetermiserit exceptionem [vel doli vet] non numeratae pecuniae.* Antonin. 215 C. Iust. IV 30, 3: *exceptione opposita [seu doli seu] non numeratae pecuniae.* Diocl. et Max. 293 ? C. Iust. IV 30, 9: *in factum dandam exceptionem convenit*) eine *in factum* konzipierte *exceptio,* die ‚*exceptio non numeratae pecuniae*', deren Formel vermutlich etwa gelautet hat: — *extra quam si pecunia quasi credita petitur, quae tunc cum cavebatur N° N° numerata non erat, aut si ea pecunia postea N° N° numerata est.* Auf Grund dieser Formel brauchte der *promissor* nur darzutun, daß ihm das vorgesehene Darlehen bei Abschluß des Formalkontraktes nicht ausgezahlt war (was offenbar nach der Geschäftspraxis ebenso häufig zutraf wie heute die Voreintragung einer Darlehenshypothek, vgl. § 1139 BGB.), die nachträgliche Auszahlung mußte der Gläubiger beweisen. Dieses Schutzmittel hatte der Schuldner aber nur innerhalb einer bestimmten Frist (*annus utilis?*, 5 Jahre nach Diocl. et Max. 294 C. Herm. Wisig. 1 [Mommsen-Krüger Collectio III p. 234], 2 Jahre nach Iust. 528 C. Iust. IV 30, 14 pr.), die er bis Iustinian (c. cit. § 4ff.) durch gerichtliche Geltendmachung der Einrede oder des ihr entsprechenden Anspruchs auf Aufhebung seiner Formalverpflichtung und Herausgabe der Urkunde (*condictio incerti?*) wahren mußte. Mit der Verwandlung der Stipulation in einen rechtsgrundabhängigen Schriftakt (Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXV 214ff. XLIII 262ff.) wurde die (nunmehr mit der *exceptio doli* verschmolzene) *exc. n. n. p.* zu einer befristeten ‚Beweiseinrede' gegen Urkunden; vgl. die Iustinianischen Constitutionen C. Iust. IV 30, 14—16 u. Iust. inst. III 21. Einzelnes und Schrifttum bei Kreller.

II. Als *actio* steht dem Darlehensgläubiger 1. bei formellem Rückgabeversprechen die diesem zugeordnete, also bei *sponsio (stipulatio)* schon nach den XII Tafeln die *legis actio per iudicis postulationem* (Gai. fr. Antin. = Pap. Soc. Ital. 1182 ed. Arangio-Ruiz 1933, 178ff.) und daneben, da es sich immer um *certa pecunia* oder eine andere *certa res* handelte, nach den *leges Silia* und *Calpurnia die legis actio per condictionem* (Gai. IV 17a—20 ergänzt durch frg. Antin. 204ff.) zur Verfügung. Dieses, nach Gai. IV 20 damals nicht mehr erklärliche, Wahlrecht bestand für die Zeit des Formularprozesses wohl insofern fort,

als der *stipulator* eines *certum* sowohl die *actio (certa) ex stipulatu* wie die *condictio certae (creditae) pecuniae* (Formel: Lenel Ed. perp.³ 237) hatte; vgl. Arangio-Ruiz Ist.³ 316. In der wohl itp. Ulp.-Stelle Dig. XII 1, 24 (Seckel bei Heumann⁹ s. stipulari 556/57) wird die erstgenannte ausgeschlossen.

2. Aus dem Realkontrakt kann es nach unseren Nachrichten vor den die *l. a. per cond.* einführenden Gesetzen (Gai. IV 19) nur die allgemeine Schuldklage (*l. a. sacramento in personam:* Gai. IV 13. Arangio-Ruiz Pap. Soc. Ital. 1182 p. 44; Ist.³ 114) gegeben haben, seitdem scheint diese nach Gai. IV 20 neben der *l. a. per condictionem* zur Wahl gestanden zu haben. Deren Verwandtschaft mit der — nach Gai. IV 18 nur *‚non proprie‘*, d. h. ohne Zusammenhang mit einem *condicere* = *denuntiare* so genannten — Formel des späteren Verfahrens, der ‚abstrakten‘ *condictio* (s. Bd. IV S. 849ff.), wird jetzt dadurch beleuchtet, daß auch die durch frg. Antin. 205ff. bekanntgewordene Formel dieser *l. a.* den Klaggrund nicht nannte. Die in Cod. Iust. VII 35, 5 (Diocl. et Max. 293) erwähnte *mutui actio* ist sicher keine von der *condictio* verschiedene Klage (Huschke 198. v. Mayr Ztschr. Sav.-Stift. XXV 205, 4), auch die bloße Möglichkeit, den Klaggrund in die *intentio* einer *condictio* aufzunehmen, ist mit Lenel Ed. perp.³ 237 abzulehnen. Die von den Formeln abstrahierende byzantinische Theorie konnte aber natürlich nach dem Klaggrund die ‚Darlehensklage‘ von der Klage aus ‚ungerechtfertigtem Haben‘ unterscheiden: Theoph. paraphr. inst. III 14 ed. Ferrini 319 (*δανειακὸς condicticios* und *indébitos condicticios*). Die Beschränkung des Gläubigers aus der einfachen *mutui datio* auf diese allgemeine Formel, bei der die Festlegung des wirklichen Streitgegenstandes noch *apud iudicem* erörtert werden konnte (Cic. pro Roscio com. 4/5, § 10—15) und nach der in spätklassischer Zeit herrschenden Ansicht einer positiven, nach Celsus einer negativen Sondervereinbarung der *litem* contestierenden Parteien bedurfte (Ulp. 26 ad ed. Dig. V 1, 61 pr. *Solemus quidem dicere id venire in iudicium, de quo actum est inter litigantes: sed Celsus ait [periculose ... in iudicum* eingearbeitete Glosse?, andere Heilungsversuche s. Ind. itp. suppl. I 88] *non de quo actum est ut veniret, sed id non venire, de quo nominatim actum est, ne veniret;* vgl. Lenel Ed. perp.³ 237), bei der ferner nach dem praetorischen Edikt (Lenel 235ff.) das alte Privileg des Darlehensschuldners sich freizuschwören (Diod. I 79, 1; vgl. Seidl Der Eid im ptol. Recht, Diss. München 1929, 63ff. Plaut. Curc. 496; Pers. 478; Rud. 14. Sall. Cat. 25, 4. Isid. orig. 26, 20 Lindsay; vgl. Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXXI 416f.) unter gewissen Voraussetzungen fortbestand und im Falle des Gelddarlehens mit der Durchführung des Streitverfahrens die Gefahr der *plus petitio* (Cic. pro Rosc. com. 4, 10f. Gai. IV 53f.) und auch für den Kläger eine besondere Prozeßgefahr (*restipulatio tertiae partis:* Gai. IV 13. 171. Lenel 238f.) verbunden war, mag dazu beigetragen haben (s. o. S. 578), den römischen Verkehr (abgesehen von Freundschaftsdarlehen) auf das Darlehen mit formellem Rückgabeversprechen hinzulenken. Der Realkontrakt wird daher in der klassischen Praxis wohl vor allem als Hilfskonstruktion bei den hellenistischer Sitte entsprechenden *‚cautiones simplices‘* Anwendung gefunden haben.

III. Die römische Rechtssetzung hat sich — abgesehen von der Zinsregelung (s. Bd. VI S. 2187ff.) und der unter I 5 b besprochenen byzantinischen Ordnung der Beweiskraft von Schuldscheinen — mit dem *m.* befaßt

1. durch Maßnahmen gegen Gelddarlehen an *filii familias.* Nachdem schon Claudius im J. 47 n. Chr. *lege lata saevitiam creditorum coercuit, ne in mortem parentum pecunias filiis familiarum fenori darent* (Tac. ann. XI 13), also durch ein Strafgesetz die Bewucherung der zwar verpflichtungsfähigen (Gai. 3 ad ed. prov. Dig. XLIV 7, 39), aber bis zum Tode des nächsten Gewalthabers grundsätzlich vermögenslosen Haussöhne (Einzelnes bei Siber 310f.) einzudämmen versucht hatte, veranlaßte nach Suet. Vesp. 11 (s. Bd. VI S. 2685) Vespasian in dem Bestreben, dem mit den politischen Wirren vor seinem Regierungsantritt (*coercente nullo,* andere Deutung dieser Worte bei Huschke 153) verbundenen Sittenverfall zu steuern, ein Senatusconsult, nach dem *filiorum familias feneratoribus exigendi crediti ius numquam esset, hoc est, ne post patrum quidem mortem.* Dieses SC. führt in den Rechtsbüchern (Inst. Iust. IV 7, 7. Dig. XIV 6. Cod. Iust. IV 28. Paulus sent. II 10 C. Greg. Wisig. 10 [Mommsen-Krüger Coll. III p. 231]), nach dem Vatermörder (so Theoph. paraphr. inst. IV 7, 7 ed. Ferrini p. 450, gegen die Glaubwürdigkeit dieser Quelle v. Beseler Beitr. IV 130f.; vgl. auch Sohm-Mitteis-Wenger 393f., 1; daß schon die Klassiker im Zusammenhang mit dem *Sc. Mac.* an den Vatermord dachten, zeigt Ulp. 29 ad ed. Dig. XLVIII 9, 7), dessen Prozeß die Veranlassung zu seinem Ergehen war, den Namen *Macedonianum* (s. Bd. XIV S. 127 Nr. 1) und lautet nach Ulp. 29 ad ed. Dig. XIV 6, 1 pr. im entscheidenden Teil: *ne cui, qui filio familias mutuam pecuniam dedisset, etiam post mortem parentis eius, cuius in potestate fuisset, actio petitioque daretur.* Dieser Text ist in den Erläuterungswerken zum Edikt (Nachweise bei Lenel 274, 2, für besonderes Erläuterungsdelikt H. Krüger Ztschr. Sav.-Stift. XXXVII 298) ausführlich kommentiert, das Gelegenheitsgesetz hat noch nach einem Jahrhundert der hochklassischen Jurisprudenz (z. B. Scaev. 2 quaest. Dig. XIV 6, 4 u. 6 mit Hinweis auf eine damals wohl rechtssprichwörtliche Fassung des Verbotes: *vulgo dicitur filio familias credi non licere*) interessanten Stoff, der Rescriptenpraxis (Dig. XIV 6, 15. Cod. Iust. IV 28, 1—6) häufig Gelegenheit zur Entscheidung von Zweifelsfragen und noch Iustinian (Cod. eod. 7) Anlaß zu einem gesetzlichen Eingriff geboten. Hervorzuheben ist, daß — dem Wortlaut der Verfügung entsprechend — die Verletzung des Verbotes nur durch amtsrechtliche Mittel, *denegatio actionis* (Ulp. 29 ad ed. Dig. XIV 6, 1, 1. 7, 6; untechnisch 9, 2, ebenso wohl Iust. inst. IV 7, 7. Huschke 172f. Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 151. Levy ebd. L 285. Düll Der Gütegedanke im römischen Zivilprozeßrecht, München 1931, 203ff. Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. LII 261f.) oder Einschaltung einer *exceptio*

senatusconsulti (Macedoniani) (vgl. Lenel Ed. perp.[3] § 279) bekämpft wird und daß — im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes — jede Zustimmung (endgültig nach Iust. Cod. IV 28, 7 auch die nachträgliche) und Bereicherung des Gewalthabers die normale Haftung (auch die des *parens* selbst mit den sog. adiecticischen Klagen des XVIII. Ediktstitels, Lenel 257ff.) sicherte, andererseits aber auch der redliche Gläubiger den ungeschwächten Anspruch behielt (Iulian nach Pompon. 7 var. lect. Dig. XIV 6, 19) und jeder Gläubiger das wirksam Gezahlte oder gutgläubig Verbrauchte behalten konnte (Siber Nat. obl. 52ff.); vgl. im einzelnen Huschke 149ff. Windscheid-Kipp § 373.

2. durch die Aufnahme der Hingabe von Gelddarlehen in den Kreis der den Provinzialstatthaltern und ihrer Umgebung verbotenen Formen der geschäftlichen Betätigung: Modestin. 10 pand. (*Principalibus constitutionibus cavetur, ne hi qui provincias regunt quive circa eos sunt negotientur mutuamve pecuniam dent fenusve exerceant*), dazu Paulus sent. II 1, 1a. 1b = Dig. XII 1, 34 u. Hon. et Theod. 408 Cod. Iust. IV 2, 16. Huschke 57. Vgl. auch die bei Mommsen St.-R.[3] III 1154 erwähnten politischen Darlehensverbote aus republikanischer Zeit.

IV. Aus dem griechischen Quellenkreise ist für das Verständnis des römischen Darlehensrechts vor allem die Verwendung des *δάνειον* als haftungsbegründender Akt heranzuziehen, namentlich auch in der Form, daß die beurkundete Auszahlung eines Darlehens als erfolgt gilt und darum die Urkunde über ein ‚fingiertes *δάνειον*' beliebigen schuldrechtlichen Zwecken (als sogenannter abstrakter Schuldschein) dienen kann. Diese von Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 459ff. überzeugend dargelegte Lehre (ältere Literatur daselbst) kann heute als herrschend bezeichnet werden (Schrifttum bei Mitteis-Wilcken Grundz. II 1, 116f., ferner E. Weiss Griech. Privatr. I 241f. 437ff. F. Weber Unters. z. gr.-äg. Oblig.-R. = Münchener Beitr. XV 6f., ablehnend vor allem Brandileone in den von Stoll Ztschr. Sav.-Stift XLVII 517f. besprochenen Abhandlungen, s. auch Bd. IV A S. 1381ff.). Die römische Jurisprudenz hat gegenüber diesen — offenbar schon in klassischer Zeit auch unter römischen Bürgern (vgl. Gai. III 133: *quodam modo iuris civilis est talis obligatio*) verwendeten — unwahren Zahlungsbeurkundungen starke Zurückhaltung geübt, indem sie zur Verbindlichkeit des *nomen transscripticium* als Literalkontrakt Bezugnahme auf eine *causa antecedens* (bestehende Verpflichtung des Schuldners oder eines Dritten: Gai. III 128—130, wohl auch des Schuldners gegenüber einem Dritten: Liv. XXXV 7, 2 *ut in socios, qui non tenerentur iis legibus* [scil. *faenebribus] nomina transscriberent*) verlangten, eine Tendenz, die — mit bezug auf die byzantinische *cautio* — ebenso bei Iustinus Cod. Iust. IV 30, 13 zu beobachten ist.

Im übrigen sind für das griechische Recht zu vergleichen: Lipsius Att. R. u. Rechtsverf. 716—738. Mitteis-Wilcken Grundz. II 1, 116f. 257ff. P. M. Meyer Jur. Pap. 141ff. Preisigke Fachwörter s. *δάνειον σπερμάτων, παράθεσις, παρα(κατα)θήκη*. Preisigke-Kießling Wörterb. s. *δανείξω, δάνειον, δανεισμός, δανειστής, δανειστικός, δάνος, παράθεσις, παραθήκη, παρακαταθήκη, παρακατατίθημι, παρατίθημι*. M. Modica Il mutuo nei papiri greco-egizi dell'epoca tolemaica, Palermo 1911, und die tschechisch geschriebene Habilitationsschrift von J. Cvetler über Daneion und Darlehen im Rechte des ptolemäischen Ägyptens (Arbeiten aus dem Seminar des röm. R. zu Prag, hrsg. v. Sommer, Nr. 3, Prag 1934, Auszug erscheint Ztschr. Sav.-Stift. LV) waren mir nicht zugängig. Arangio-Ruiz Lineamenti del sistema contrattuale nel diritto dei papiri = Pubbl. Univ. catt. ser. 2 vol. 18, 57ff. Berichte über neuerschienene Urkunden und Literatur bei P. M. Meyer Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXIX 260ff. XL 201; Ztschr. Sav.-Stift. XLIV 600f. XLVI 329f. XLVIII 616ff. L 530. LII 390f. LIV 364f. [H. Kreller.]

Mykenische Kultur. Konventionelle Bezeichnung (zuerst bei Furtwängler-Loeschcke Myk. Vasen 1886, XIff.) für die vorgeschichtliche Kultur Griechenlands im 2. Jahrt. v. Chr., vom Beginn des kretischen Einflusses im 17./16. Jhdt. (MM III, vgl. Bd. XI S. 1766) bis zum Untergang dieser Kultur im 12./11. Jhdt. Zusammenfassende Behandlungen: Milchhöfer D. Anfänge d. Kunst in Griech. 1883. Perrot-Chipiez Hist. de l'Art VI 1894. Springer-Michaelis-Wolters Gesch. d. Kunst I (Altertum)[12] 1923, 121ff. H. Bossert Altkreta[2] 1923 Abb. 192ff. Fr. Winter Kunstg. i. Bild. I 3. Fimmen D. kretisch-myken. Kultur[2] 1924 (noch immer grundlegend). Bd. XI S. 1718ff. Nach der jetzt fast allgemein angenommenen Auffassung sind die ersten Griechenstämme um 2000 v. Chr. aus dem Norden der Balkanhalbinsel eingewandert (Haley-Blegen AJA XXXII 1928, 141ff. Ed. Meyer G. d. A. I 2[3], 804ff. Beloch GG I[2] 67ff.). Die von Sir A. Evans vertretene Ansicht, daß die Träger der mykenischen Kultur auf dem Festlande minoische Einwanderer oder Eroberer seien, hat ebensowenig Anklang gefunden wie die Dörpfelds, der sie für Phoinikier oder (in jüngster Zeit) für Hanebu aus Südarabien und Syrien hält (Evans The Shaft Graves a. Bee-hive Tombs of Myc. 48f. 93. Dörpfeld Athen. Mitt. L 86ff.; Alt-Olympia 1935).

Sporadische Beziehungen des Festlandes zu Kreta sind schon im 3./2. Jahrt. nachweisbar. Vielleicht ist hier Melos die Vermittlerin gewesen, von der beide Teile den Obsidian bezogen (vgl. Fimmen 119; Excav. at Phylakopi 216ff. Evans Palace of Minos I 55). Die ersten Beweise unmittelbaren und fortgesetzten Verkehrs bilden gegen Ende des 17. Jhdts. vereinzelte Scherben der jüngeren und späten kretischen Kamares-Keramik (MM III, vgl. Bd. XI S. 1758ff.) und nicht wenige festländische Nachahmungen. Minoische Originale sind bisher nur auf Aigina und in Asine aufgetaucht (Welter Arch. Anz. 1925, 318f. A. Persson Bull. Soc. R., Lund 1924/25, 76f. Taf. 29), in Tiryns und Mykenai bloß einheimische Nachahmungen (Furtwängler-Loeschcke Myk. Tongef. Taf. 6. H. Schliemann Tir. Taf. 26f. Keramopullos *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1918, 52ff. Phot. d. Inst. Athen. Tir. 1035). Sonst besitzen wir keine Zeugen aus dieser ersten Phase kretischen Ein-

flusses. Aber unmittelbar darauf, seit etwa dem zweiten Drittel des 16. Jhdts., setzt eine so starke Befruchtung des Festlandes durch die überlegene minoische Kunst ein, daß man Jahre lang die mykenische als einen bloßen Ableger von jener ansehen konnte. Allmählich tritt aber die offenbar auf völkischer Verschiedenheit, dem Gegensatz zwischen griechisch-arischer und kleinasiatisch-minoischer Rasse beruhende Selbständigkeit des Mykenischen immer klarer hervor. Den Ausgangspunkt bilden heute wie vor 60 Jahren die von Schliemann 1876 entdeckten sog. Schachtgräber von Mykenai (vgl. Bd. XVI S. 1017ff. Schliemann Mykenae 1878. G. Karo D. Sch. v. M. 1930—1932, im folgenden Sch.). Es sind sechs in den weichen Felsen getriebene, einst mit einer Balkendecke und Erdaufschüttung bedeckte, kleinere und große Gruben, deren Gestalt schon etwas ganz Neues bietet, ebenso die fürstlich reiche Ausstattung, während bis dahin die meisten festländischen Gräber ganz oder fast leer waren. Insgesamt waren hier neun Männer, acht Frauen und zwei Säuglinge unverbrannt bestattet. Einzigartige Besonderheiten sind vor allem die Reliefstelen über den Grüften, die außerordentliche Fülle der Waffen, das Vorkommen nordischer Formen und massenhafter Bernsteinperlen, die goldenen Masken, die fünf von den neun männlichen Leichen trugen. Diese sind offenbar die ältesten Versuche von Bildnissen auf dem Festlande Europas und stehen mit ihrem dem klassisch-griechischen entsprechenden Rassetypus dem minoischen (kleinasiatischen) klar gegenüber (E. Fischer Sch. 320ff.). Beziehungen Mykenais zu Anatolien bezeugt ein hethitisches Silbergefäß in Form eines Hirsches (Sch. 94. 300. v. Bissing Arch. Anz. 1923/24, 106); ferner mit größter Wahrscheinlichkeit ein Silbertrichter, auf dem die Belagerung einer in ihrer Befestigung Troia II entsprechenden Küstenstadt durch mykenische Heerscharen zu sehen war (Sch. 106ff. Abb. 35ff. 174ff. Abb. 83ff.): die erste historische Darstellung der europäischen Kunst.

Dieser Trichter ist, ebenso wie fast sämtliche anderen Schätze aus den Schachtgräbern, in Technik und Stil rein minoisch. Bei sehr vielen Metallgefäßen, Waffen und Kostbarkeiten aller Art kann man nicht sicher entscheiden, ob sie auf Kreta oder in der Argolis hergestellt wurden. Erweisbar ist letzteres für die Grabstelen, für zahlreiche offenbar unbeholfene oder auch bewußt abweichende Nachahmungen minoischer Vorbilder (vor allem Schmucksachen), für einige festländische Gefäßformen (besonders Kantharoi und einhenklige hochfüßige Becher) und die Verschmelzungen von solchen mit kretischen Formen, endlich für eine Gruppe von Schmuckstücken nordischer Prägung und einer anderen, deren Ornamentik von der minoischen im innersten Wesen abweicht (Sch. 187f. 224ff. 258ff.). Unter den Tongefäßen befindet sich nur ein einziges echt minoisches, aber zahlreiche einheimische Nachahmungen neben altmodischer monochromer und mattbemalter Ware, die mit Kreta nichts zu tun hat (Sch. 251ff.). Zu den Reliefs der Grabstelen gibt es keine Parallelen auf Kreta, wo größere Plastik in Stein überhaupt fehlt.

Aber auch wo Formen, Technik und Stil der kostbaren Funde aus den Schachtgräbern entsprechenden kretischen Stücken durchaus gleichen, besteht vielfach ein offenbar rassisch bedingter Gegensatz in der Wahl der Darstellungen: in Mykenai überwiegen in außerordentlichem Maße, sogar auf dem Schmuck der Frauen, Jagd und Krieg, welche die ganz pazifistisch anmutende minoische Kultur verschmäht; dafür fehlen die auf Kreta so beliebten Bilder des Kultes und des höfischen Lebens. Während hier die Frauen eine auffallend beherrschende Rolle spielen, erscheinen sie auf Bildern aus den Schachtgräbern nur sehr selten.

Das gleiche gilt für die minoischen Kultsymbole. Dagegen ist die zweimal im III. Schachtgrab vertretene nackte Göttin (Sch. 305. 322) der minoischen Kunst in jener Zeit schon seit Jahrhunderten fremd, wie ja diese in ihren Wurzeln orientalische Kultur eine stark ausgesprochene Scheu vor jeder Nacktheit hatte. Den einzigartigen Reichtum an Waffen hat E. Fr. Bruck (Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht, Münch. 1926, 27ff. 63ff.) schlagend aus den Bräuchen des griechischen Epos und aus germanischen Rechtsvorstellungen erläutert: die dem besiegten Feinde abgenommenen Waffen sind eigenster Rechtsbesitz auch noch des toten Kriegers und müssen ihm ins Grab folgen (vgl. Sch. 340, 2). Dagegen ist eine goldene Adlerkette des V. Schachtgrabes (Sch. 129 Abb. 48), in Stil und Bedeutung rein minoisch, bloß Ersatz fürs Grab, während der Erbe des hier Bestatteten das echte Abzeichen fürstlicher Würde getragen haben wird.

Wir gewinnen den Eindruck einer reichen, etwas barbarischen Dynastie. Die Männer tragen wohl Schmuck (Diadem, Halsketten, Armreifen), aber er ist künstlerisch nicht wertvoll. Auch die Frauen zeigen mehr Pracht als Geschmack, abgesehen von wenigen kostbaren Kunstwerken (Sch. Taf. 24: drei Insiegel, zwei Ringe aus Gold). Während die Fürstinnen sich der verkünstelten minoischen Hoftracht (Bd. XI S. 1757) willig gebeugt zu haben scheinen, ist für die Krieger neben dem vielfach dargestellten kretischen Lendenschurz der kurze festländische Chiton und wohl auch der Mantel bezeugt (Sch. 173ff.). Beide Geschlechter erfreuen sich an zum Teil sehr kunstvollem Tafelgeschirr aus Edelmetall, auch Gefäße aus Alabaster, Fayence, Straußeneiern kommen vor. Die Waffen überragen an Zahl, Schönheit, prunkvollem Zierat, verfeinerter Technik alle anderen Beigaben, überhaupt alles, was die gesamte Antike auf diesem Gebiet geleistet hat. Besonders stolz müssen die mykenischen Herren auf ihre Gespanne gewesen sein; die zahlreichen Jagd- und Kriegsbilder zeigen einen leichten, zweirädrigen Rennwagen und gedrungene, struppige, kleine Pferde, die sich von den hochgezüchteten Rassetieren auf etwas jüngeren kretischen Darstellungen stark unterscheiden (Sch. 338f.). Jedoch kommen weder Pferdeskelette noch Reste von Zaumzeug oder Wagen in mykenischen Gräbern vor. Ägyptische Kunstwerke fehlen in den Schachtgräbern, exotische Stoffe wie Elfenbein und Straußeneier kamen gewiß aus Kreta nach Mykenai, nicht direkt aus Afrika oder Asien. Dagegen reichte der nordische Handel nicht über das Festland hinaus (u. S. 597).

Den ungeheuren, so plötzlich auftretenden Reichtum (an Gold allein enthalten die Schachtgräber gegen 14 kg; Sch. 166ff.) kann man durch Handelsverkehr nicht erklären; dazu ist die Argolis viel zu arm. Die mykenischen Herren werden sich mit Gewalt Schätze und kunstfertige Sklaven aus Kreta geholt haben, wo gerade zur Zeit der Schachtgräber eine furchtbare Zerstörung des Palastes von Knossos durch Erdbeben und Feuersbrunst ihnen den Überfall erleichterte (Evans Pal. of Minos II 318ff. 347ff.). Auch andere minoische Herrensitze sind damals in Flammen aufgegangen. Die für Kreta so unheilvoll begonnenen Beziehungen sind dann friedlich fortgeführt worden. Es läßt sich in den meisten Fällen nicht entscheiden, ob ein Kunstwerk auf Bestellung eines festländischen Herrn auf Kreta ausgeführt worden ist, oder von einem Kreter in Mykenai oder einem von ihm geschulten einheimischen Meister. Unmittelbar nach der Schachtgräberperiode, noch vor dem Ende des 16. Jhdts., verschwinden auch die meisten der oben angeführten wesenhaften Unterschiede: minoische Darstellungen, Kultszenen, Reigen, Gottheiten und Fabelwesen, Stierspiele und Akrobaten verdrängen in wachsendem Maße die alten Bilder des Krieges und der Jagd; auf trotzige Ahnen folgen verfeinerte Geschlechter, deren Schmuck sich von kretischem schlechterdings nicht mehr unterscheidet.

Unsere Kenntnis der frühen mykenischen Kultur beruht fast ausschließlich auf den Schachtgräbern, deren Dynastie offenbar der Wandel der Begräbnissitten ebenso verdankt wird wie die Verbindung mit minoischer Kunst. Von gleichzeitigen Grüften weniger vornehmer Familien wissen wir überaus wenig (ein bescheidenes, etwas jüngeres kleines Schachtgrab BSA XXV 5ff.), desgleichen von den Festungs- und Hausbauten des 16. Jhdts. In Tiryns (s. d. Art.) hat Kurt Müller eine ummauerte Burg und ein mit Fresken geschmücktes Herrenhaus für diese Zeit erwiesen. Die noch sehr unvollständigen Grabungen in der Unterstadt von Tiryns lehren wenigstens, daß damals die alten vormykenischen Kurvenbauten völlig vergessen waren und bloß rechteckige, geradwandige Häuser errichtet wurden. Über ihre Ausstattung läßt sich nichts Näheres sagen. Vgl. Karo Führer d. Tiryns² 1934, 35. 41f.

Eine grundlegende Umgestaltung der Grabform ist noch im 16. Jhdt. erfolgt. An Stelle des Schachtes ohne Zugang, der bei jeder Nachbestattung von oben geöffnet und dann wieder zugeschüttet werden mußte, tritt nun das in den weichen Felsen getriebene Kammergrab mit langem, schmalem Zugang (Dromos) und nach jeder Beisetzung durch große Steine verschlossenem Tor: also eine Art Grabhöhle. Die unregelmäßig rechteckigen oder runden, oben flach gewölbten Felskammern sind bald kleine Einzelgräber, bald geräumige Familiengrüfte, bisweilen mit Anklängen an die Hausform. Sie liegen meist in Reihen oder Gruppen an sanften Berghängen, wo der weiche Fels leicht zu bearbeiten war. Man findet sie über das ganze weite Gebiet der mykenischen Kultur hin verbreitet, und ebenso auf Kreta, vom 16. bis zum 12. Jhdt. zu Dutzenden und Hunderten. Ihr Ursprung ist noch nicht geklärt. Die ältesten in Mykenai von A. J. B. Wace, noch ältere beim Heraion von Argos von C. Blegen geöffnete Kammergräber reichen in die Schachtgräberzeit hinauf (Wace Chamber Tombs at Mycenae, Archaeologia LXXXII 1932, 122ff. nr. 516. 517. 518. 529. Blegen AJA 1925, 417ff. Sch. 337, 1); es sind nur wenige, kein einziges ist älter als die Schachtgräber, die ganz überwiegende Masse jünger, meist sogar viel jünger. Dasselbe gilt für die frühesten bisher bekannten kretischen Kammern (A. Evans Tomb of Double Axes, Archaeol. LXV 1914, 6ff. E. J. Forsdyke BSA XXVIII 245ff.). Auch diese Grabform wird wohl in Mykenai entstanden sein. Auf die alte Überlieferung des Grabschachtes deuten die für Leichen eingetieften Gruben vieler Kammern; andere Skelette lagen einfach auf dem Boden. Die Toten wurden stets unverbrannt bestattet, wie das auf dem Festland und den Inseln, auch auf Kreta, vom Beginn der Kupferbronzezeit (Frühhelladisch und Frühminoisch) bis zum Ende der minoisch-mykenischen Kultur üblich war. Dörpfelds Theorie eines Dörrens oder Röstens der Leichen, (Mél. Nicole 1905, 99ff. N. Jahrb. XXIX 1ff.) scheint mir dem Grabungsbefund zu widersprechen (Sch. 339, 4, wo allerdings gesagt werden sollte, daß Spuren von Dörrung an Skeletten nur selten nachweisbar sind).

Aus dem Felskammergrab hat sich offenbar das Kuppelgrab (die Tholos) entwickelt, vielleicht zunächst ungewollt, indem man eine vom Einsturz des weichen Gesteins bedrohte Kammer mit Mauern verkleidete (vgl. Evans Tomb of Double Axes Taf. 1). Aber schon gegen Ende des 16. Jhdts. hatte sich in Mykenai eine Kunstform ausgebildet, die rasch zu den großartigsten Schöpfungen mykenischer Architektur führen sollte. Die Entwicklung ist Bd. XVI S. 1018ff. kurz dargestellt. In sie reihen sich die außerhalb von Mykenai entdeckten Kuppelgräber so ein, daß zur ersten Gruppe bisher nirgends Parallelen nachweisbar sind, die zweite durch folgende Tholoi vertreten wird: Heraion bei Argos (BSA XXV 330ff. Myk. Tongef. Taf. 12), Dendra–Mideia (A. Persson The Royal Tombs at Dendra 1931, 8ff.). Vaphio-Amyklai (Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1889, 129ff.), Pylos (Skias-Kuruniotis ebd. 1909, 274ff. 1912, 268. 1914, 99ff.), Kakovatos (Dörpfeld-K. Müller Athen. Mitt. XXXIII 295ff. XXXIV 269ff.), Kampos, Vasilikò, Kopanaki, Bodià in Messenien (Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1891, 189ff. Valmin Bull. Soc. R., Lund 1926/27, 59ff. 1927/28, 180ff. Etudes topogr. sur la Messénie anc. 1930, 59. 64. 94. 103. 113. 146. 185), Thorikos in Attika (Staïs Πρακτ. 1893, 12ff. Ἐφημ. ἀρχ. 1895. 221ff.). Kapakly bei Volo in Thessalien (Kuruniotis ebd. 1906, 211ff.). Zur dritten Gruppe endlich gehören die Kuppelgräber von Tiryns (Dragendorff Athen. Mitt. XXXVIII 347ff. Karo Führer² 35f. Abb. 11), Argos (Bull. hell. LIV 480), Arkines in Lakonien (Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1891, 189ff. 1889, 132ff. Πρακτ. 1910, 277), Menidi bei Athen (Lolling D. Kuppelgrab v. M.), Marathon (Arch. Anz. 1934, 148), Orchomenos (H. Bulle Orchomenos I 85f. Perrot-Chipiez Hist. de l'Art VI 440ff.), Sesklo, Dimini und Gura in Thessalien (Tsuntas Διμήνιον καὶ Σέσκλον 115. 152ff. Athen. Mitt. XXI 1896, 247. Fr. Staehlin D. hellen.

Thess. 169). Die angeblichen Tholoi von Eleusis und Kephallenia sind gar keine Gräber (Kuruniotis *Ἐλευσινιακά* I 251ff. Abb. 14ff. Kavvadias *Πρακτ.* 1912, 250ff., dazu Marinatos *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1932, 29f.; neugefundene kleine Tholos von Zakynthos Arch. Anz. 1934, 161f.), die von Koronta in Akarnien wohl bloße Felskammern (Sotiriadis *Πρακτ.* 1908, 100).

Nicht nur kann sich mit den neun Kuppelgräbern von Mykenai keine andere Stätte auch nur entfernt zahlenmäßig messen (Kakovatos, Kopanaki und vielleicht Bodià besitzen deren drei, Pylos, Thorikos, Dimini zwei, alle anderen nur eines); auch in der Bauweise sind außerhalb von Mykenai bloß zwei Fortschritte zu verzeichnen: in Kakovatos und Bodià scheint sich der Mauerbau schon einer wirklichen Kuppel genähert zu haben, indem die Blöcke nach innen leicht geneigt verlegt waren, in Orchomenos ist die Seitenkammer, die dieses Grab allein mit seinem Vorbild, dem Atreusgrabe von Mykenai teilt, kein bloß in den Felsen getriebenes Gelaß, sondern sauber aus Blöcken aufgeführt und an Wandsockel und Decke mit kunstvollen Flachreliefs geschmückt (Orlandos *Δελτίον* I 1915; *παράρτ.* 50ff. Bossert Altkreta² Abb. 206). Diese Seitenkammern sind eine vereinzelte Variante gegenüber den sonst vor- und nachher üblichen Gruben im Fußboden des Kuppelraums oder des Dromos, in denen die Leichen beigesetzt wurden. Doch lagen diese oft auch einfach auf dem Boden der Tholoi wie der Felskammern. Beide haben offenbar sowohl als Begräbnisstätte im engeren Sinne wie als Kulträume für Totenfeiern gedient. Von diesen sind auch bisweilen Holzkohlenreste erhalten (Evans Shaft Tombs 3f.).

Ein Vergleich der Durchmesser der Kuppelräume ist lehrreich; wo die Höhe meßbar ist, pflegt sie etwas geringer als jener zu sein; Gruppe 1: Kyklopengrab etwa 8, Epano Phurnes etwa 11, Aigisthos über 13 m. — Gruppe 2: in Mykenai Panagia etwa 8, Kato Phurnes etwa 10, Löwengrab etwa 14 m. Heraion etwa 9,50, Dendra 7,30, Vaphio 10,15—10,35, Kakovatos 12, 12,9 und 10,15—10,35 m, Thorikos 9,15 und 9 × 3,50 (dieser elliptische Bau ist vielleicht gar kein Grab), Kapakly 10 m. — Gruppe 3: in Mykenai Atreusgrab etwa 14,50 (Höhe 13,20), Klytaimestra 13,40, Genien 8,40 (Höhe etwa 8), Tiryns 8,50 (Höhe wohl etwas mehr), Menidi 8,35 (Höhe 8,74), Orchomenos etwa 14, Dimini 8,30 und 8,50 (Höhe etwa 9). — Eine Sondergruppe des 15./14. Jhdts. bilden die messenischen Gräber von Bodià (Durchmesser 6,85 und 5,15, Höhe 5,80 und etwa 5 m), Vasiliki (Durchmesser 6,50, Höhe etwa 5,50), Kopanaki (Durchmesser 5,35, Höhe etwa 4,50 m) durch ihre Kleinheit. — Die im Verhältnis zum Durchmesser größere Höhe ist eine Besonderheit der spätesten, schon dem 13. Jhdt. angehörenden Kuppeln wie Menidi, Dimini und Tiryns; letztere unterscheidet sich durch ihr geschwungenes Profil von allen anderen. Von Anfang an sucht man bei den vornehmsten Grüften einen Durchmesser von 13—14 m zu erreichen, beim Aigisthosgrab mit seinen unregelmäßigen kleinen Steinen eine bewundernswert kühne Leistung, die aber, wie die spätere Verschönerung der Fassade lehrt, mindestens zwei Jahrhunderte bestehen blieb. Dieses Format scheint bis zu den großartigsten Schöpfungen des 14. Jhdts. (Atreus, Klytaimestra, Orchomenos) das erreichbare Höchstmaß einer Königsgruft darzustellen, vergleichbar etwa den fast gleich langen griechischen Riesentempeln (Länge 100—110 m: Ephesos, Didyma, Samos, Olympieion von Athen, Akragas, Selinus). Einzig der König von Orchomenos hat es darin den mykenischen gleichgetan. Das mittlere Format schwankt im Durchmesser etwa zwischen 10 und 12 m, das kleine zwischen 8 und 9 bzw. 5,50 und 7 m. Daß man aber bei diesen fast ausnahmslos beraubten Gräbern aus der Kleinheit nicht auf weniger reiche Ausstattung schließen darf, beweist Dendra mit seinen kostbaren Schätzen.

Nur in zwei Kuppelgräbern sind unversehrte Bestattungen erhalten. In der Tholos von Vaphio ist eine Grube den Grabräubern entgangen, die sonst gewissenhaft geplündert hatten (Tsuntas *Ἐφημ. ἀρχ.* 1889, 144ff. Taf. 7ff.). Hier lag ein Mann, mit doppelter Halskette aus 80 Amethystperlen und Armbändern aus je 12 Gemmen geschmückt, an den Fingern je einen goldenen, bronzenen und eisernen Ring. Das Eisen tritt hier zum ersten Male im minoisch-mykenischen Kreise auf, noch als besonders kostbares Edelmetall gewertet, in merkwürdiger Übereinstimmung mit der späteren griechischen Überlieferung, welche die ‚Erfindung' des Eisens um 1450 v. Chr. ansetzt (Marmor Parium A 11, S. 6. 56ff. Jac.). An der linken Seite des Toten lagen zwei kostbare Dolche mit flammenähnlichen Goldeinlagen (Tsuntas 146 Taf. 7, 1. 2; Bruchstücke zweier inkrustierter Dolche mit figürlichen Darstellungen fanden sich noch in der Tholos selbst: Marinatos Essays in Aegean Arch. 63ff. Evans Pal. of Min. III 126ff.). Neben den Händen der längst zerfallenen Leiche hatte man je einen der berühmten Goldbecher mit Stierfang und Rinderweide und einen glatten silbernen gleicher Form aufgestellt (K. Müller Arch. Jahrb. XXX 1915, 325ff. Taf. 9ff. Evans II 175 Abb. 88), ferner links noch eine Silbertasse mit Goldrand und -henkel (Tsuntas Taf. 7, 15), eine Schminkspachtel und einen Ohrlöffel aus Silber. Am Kopfende des Grabes lag eine größere Gruppe von Bronzen (Tsuntas 145f. Taf. 8): langes Schwert, sechs Schlachtmesser, zwei Lanzenspitzen, langes Skeptron (?), Rasiermesser (?), runde Spiegelscheibe, Kohlenpfanne und Feuerhacke, Schöpflöffel, fünf Waagen mit Bleigewichten; dazu zwei steinerne und drei tönerne Lampen, zwei Alabastergefäße, in einem ein Silberlöffel, vier Tonbecher mit Wellenmuster und Stücke eines Silberväschens (Tsuntas Taf. 7, 13. 17—20). Zu Füßen des Toten fand man bloß ein Bronzemesser und zwei ganz eigenartige Beile gleichen Metalls (Taf. 8, 1. 2), sowie vier weitere Bleigewichte.

So gewinnen wir ein klares Bild der Ausstattung eines vornehmen mykenischen Kriegers aus dem Anfang des 15. Jhdts. Merkwürdig ist die Verbindung fast weibischen Schmuckes und Toilettengeräts mit reichen Waffen und einer Fülle von Trinkgeschirr; jene sind ganz minoisch, diese festländisch. Aber der Waffen sind wenige, wenn man sie mit den wahren Rüstkammern des 4. und 5. Schachtgrabes vergleicht, der kretische Einfluß

hat sich bedeutend verstärkt. Aber noch sind Ringe und Gemmen bloße Schmucksachen (24 an den Handgelenken allein!), nicht Insiegel praktischen Gebrauchs wie im Minoischen (Bd. XI S. 1761f. 1781f.). Dort scheint man auch nicht die Verbindung von goldenem, silbernem (oder bronzenem) und eisernem Ring zu kennen, die in mittelmykenischen Gräbern mehrfach wiederkehrt, wohl als Abzeichen höchsten Ranges (Kakovatos: K. Müller Athen. Mitt. XXXIV 1909, 275 Taf. 13, 35. Dendra: A. Persson The R. Tombs of D. 56f.).

Auch das Kuppelgrab von Dendra ist schon im Altertum geplündert worden (Persson 8ff.). Immerhin lieferten Dromos und Torweg noch einige kleine Goldsachen; zahlreich lagen sie, mit Schmuck aus Halbedelsteinen, Glas, Fayence und etwas Bronze- und Steingerät, verstreut auf dem Boden der Tholos, offenbar Beigaben von mindestens drei Leichen, die dort bestattet wurden, nachdem die ersten Inhaber der Gruft, ‚König, Königin und Prinzessin', längst in den für sie ausgehobenen Gruben unter dem Fußboden lagen. Die größte Grube enthielt zwei auf einer Lehmschicht ausgestreckte Tote. Rings um den Schädel des Fürsten fand man eine Reihe von Schmuckstücken aus blauem Glas, die offenbar die Eberhauer der Helme aus den Schachtgräbern und einigen jüngeren Grüften nachahmen (Persson 36. 63ff. Abb. 41ff. Taf. 25, 1; vgl. Sch. 217ff. Wace Chamber Tombs 212ff. Taf. 38). Ob ein Dutzend Glasplättchen mit figürlichen Reliefs, in denen Persson 65 und 119ff., meines Erachtens zu Unrecht, Europa auf dem Stier und die Chimaira vor Bellerophon erkennen will, von der Helmzier stammen, bezweifle ich; viel eher gehören sie zu der Halskette aus Achat und Bergkristall, Taf. 25, 2.

Auf der Brust des Fürsten lagen: 1. mächtige goldene Tasse mit getriebener ‚Meerlandschaft' (Persson 43ff. Titelbild u. Taf. 9—11); sie enthielt sechs prachtvolle große Gemmen und vier Ringe aus Eisen, Kupfer, Blei und Silber (Persson 32f. 56ff. Abb. 35. 119ff. Taf. 19). — 2. Schlanker Silberbecher altertümlicher Form (vgl. Sch. 204f. Taf. 138f., aus Alabaster), mit wunderbar lebendiger Hirschjagd (Persson 51ff. Abb. 30 Taf. 17). — 3. Silberbecher der Vaphioform mit rennenden Stieren in Relief, innen mit glattem Goldblech gefüttert (Persson 49ff. Abb. 28 Taf. 2. 16). — 4. Glatte Silbertasse (Persson 33. 50 Abb. 29, Form wie Sch. 226f. Taf. 117). — 5. Runde Bronzebüchse (Persson 34. 53f. Abb. 32). Auf höherem Niveau, vielleicht ein späteres Weihgeschenk, lag ein Holzbecher mit Bronzeverkleidung, viel jüngerer Form (Persson 31. 52ff. Abb. 31).

Zu beiden Seiten der Leiche waren vier Schwerter angeordnet, während zu ihren Füßen ein fünftes auf einem Haufen mit vier Lanzenspitzen, zwei Messern, einem Paar kleiner, bleierner Stierhörner (offenbar von einer Helmkappe) lagen (Persson 36f. 60ff. Abb. 37ff. Taf. 20ff.). Diese Waffen sind aus denen der Schachtgräber weiter entwickelt; sehr lehrreich ist aber der Gegensatz zwischen den mächtigen Schwertern des 16. Jhdts. und den schmalen, eleganten von Dendra, die wie Paradedegen anmuten. Sie finden in jüngeren Kammergräbern von Mykenai und Kreta genaue Gegenstücke.

Zwischen den Leichen des Königs und der Königin lagen weitere kostbare Beigaben: ein Straußenei, in Gold, Silber, Bronze und Glas als Rhyton gefaßt, also noch reicher ausgestattet als die der Schachtgräber (Persson 17 Abb. 14. 37. Taf. 3); ferner eine einfache Steatitlampe (37f. Abb. 23) und eine Halskette aus goldenen und gläsernen Epheublattgliedern eines in jüngeren Kammergräbern häufigen Typus (Persson 38 Taf. 18, 2). Die Fürstin war im übrigen viel weniger reich ausgestattet als ihr Gemahl (die Beisetzung beider in einer Grube deutet darauf, daß es ein Ehepaar war). Sie lag ebenfalls auf dem Rücken, die Rechte auf der Brust, die Linke an die Seite gelegt; diese trug am Handgelenk eine schöne Karneolgemme. Zwischen die Brüste hatte man eine große Tasse mit Knopfhenkel gestellt; sie besteht aus Silber mit goldenem Futter und trägt außen fünf monumental stilisierte, in Gold und Niello eingelegte Stierköpfe (Persson Taf. 1. 12ff.). Merkwürdig, daß die kostbare Halskette nicht um den Hals der Leiche geschlungen war. Eine winzige, fein granulierte Goldbüchse (Persson 39. 58f. Taf. 27) lag in der Nähe ihres Kopfes, ebenso einige kleine goldene Schmuckstücke, gegen 150 Fayenceperlen (Taf. 15), endlich Scherben zweier Tongefäße (u. Z. 45ff.).

Eine zweite, kleinere Grube barg die Leiche eines jungen Mädchens. Um den Hals trug sie eine Kette aus 36 goldenen, vorne größeren, hinten kleineren Rosetten, unter den Brüsten einen Gürtel aus Golddraht mit Spiralgehängen, den ersten aus minoisch-mykenischem Kreise erhaltenen (Persson 15 Abb. 12. 40 Taf. 18, 1). Noch einige Perlen aus Gold, Fayence, Glas, sowie formlose Stücke von Elfenbein und Bronze wurden um die Leiche herum gefunden, während ein schwerer kleiner Goldring mit Darstellung eines wappenartigen Paares merkwürdiger Fabelwesen (40. 55f. Taf. 17) über den Deckplatten der Grube lag, also wohl eine nachträgliche Beigabe war.

Eine dritte Grube enthielt Menschen- und Hundeknochen, belanglose Brocken von Gold, Bronze und Glas, ein paar Fayenceperlen und Scherben derselben großen Bügelkanne, von der andere Teile tief unten in der Grube des Fürstenpaares und auch auf dem Boden der Tholos, ja sogar im Dromos aufgetaucht sind (Persson 66 Abb. 46). Diese gehört ebenso wie die Gefäße aus Edelmetall ins 15. Jhdt. Andere Vasen aus diesem an Tongeschirr auffallend armen Grabe setzt Persson ins 14. Jhdt., kaum mit Recht. Ein Bündel dünner Kupferbarren erklärt er ansprechend als ferne Vorläufer der eisernen Spieße (*ὀβελοί*) des Pheiden von Argos, die im Heraion wieder zutage kamen (Svoronos Journ. int. arch. num. IX 192). Die Frage ist noch ebensowenig geklärt wie überhaupt die Bedeutung der dritten Grube von Dendra. Dagegen ist eine vierte, mit Erde, Kohlenresten und Bruchstücken von Gold, Bronze, verbranntem Elfenbein, sowie Perlen aus Fayence und Halbedelsteinen gefüllte, aber ohne Knochen, offenbar eine Opfergrube; dazu stimmt ihre Lage am Eingang der Gruft (Persson 18. 59 Abb. 36 Taf. 26).

Die übrigen älteren Kuppelgräber haben keine annähernd ebenbürtigen Schätze geliefert, natürlich nur weil sie vollständig ausgeraubt sind.

Reste kostbarer Beigaben sind überall geblieben, vor allem aber Tongefäße. Die reichste Serie, aus Kakovatos, hat K. Müller grundlegend behandelt (Athen. Mitt. XXXIV 302ff.). Sie reicht von der Wende des Altmykenischen (Späthelladisch I) bis tief ins Reifmykenische (Späthelladisch II) herein. Neben ganz vereinzelten importierten kretischen Stücken finden wir eine Fülle oft vortrefflicher festländischer Nachahmungen minoischer Keramik, vornehmlich des sog. Palaststils (Bd. XI S. 1784). Die Argolis, vor allem Mykenai, mag im 15. (und auch im 14.) Jhdt. den größten Teil der Peloponnes mit Tongeschirr versorgt haben. Diese blühende Industrie hat sogar schon damals auf Kreta zurückgewirkt. Allmählich sind zahlreiche festländisch beeinflußte Vasen des Spätminoischen II zutage gekommen, erstaunlicherweise sogar in dem 1930 von Evans südlich von Knossos entdeckten Königsgrabe (Veröffentlichung in Pal. of Minos IV steht bevor. Pendlebury Handbook to the Pal. of Min. 1933, 59ff. Taf. 8). Besonders haben die schönen hochfüßigen Becher der frühmykenischen Keramik, die bis zum Ende der mykenischen Kultur überaus häufig bleiben, auf Kreta Anklang gefunden (eines der frühesten Beispiele der Silberbecher des ‚Königsgrabes' von Isopata, Evans Prehist. Tombs 155 Abb. 139), am meisten die von Blegen und Wace nach den korinthischen Funden ephyraeisch genannte Spielart (BSA XXII 182ff. Blegen Korakou 54ff. Taf. 6f.). Während so die Keramik des Festlandes eine namhafte Selbständigkeit bewahrt, sind Schmuck, Gemmen und Ringe, Elfenbein- und Bronzearbeiten sowie Gefäße aus Edelmetall und Waffen von minoischen fast nie unterscheidbar. Hier herrschte Kreta unumschränkt. Mittelgriechenland und die Inseln haben bisher an ältermykenischer Keramik sehr wenig geliefert (z. B. Pagasai, Athen. Mitt. XIV Taf. 9), das Grab von Kapakly (o. S. 588) geringe lokale Ware.

Den Kuppelgräbern parallel gehen in allen Phasen der Entwicklung zahlreiche Felskammergräber. Dem 15. Jhdt. gehören ganz oder teilweise vor allem einige reiche Grüfte von Mykenai an (Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1888, 119ff. Taf. 7ff. Wace Chamber Tombs nr. 515. 517. 518. 529. 530. 532. 533. Bosanquet Journ. hell. stud. XXIV 317ff. Taf. 11ff.), ferner entsprechende von Argos (W. Vollgraff Bull. hell. XXVIII 364ff., einzigartiger Krater mit Wildenten 377ff. Abb. 3ff. Bossert Altkreta² Abb. 261), Prosymna-Heraion (Blegen AJA. XXIX 1925, 413ff.), Tiryns (unveröff., Museum von Nauplia), Asine (Bull. Soc. R., Lund 1924/25, 80 Taf. 18). Da die größeren Kammern oft viele Jahrzehnte in Gebrauch blieben, enthalten sie natürlich dann Beigaben verschiedener Perioden. Wace hat (124ff.) mit Recht betont, daß den älteren Kammern ein breiter, kurzer Dromos (1 : 3—4) eignet, den jüngeren ein langer, schmaler, mit keilförmig nach innen geneigten Wänden (1 : 6—16!). Bei den Dromoi der Kuppelgräber kann man eine ähnliche Entwicklung beobachten.

Die jungmykenischen Kammergräber umfassen eine doppelt so lange Zeit als die beiden vorhergehenden Perioden (SH III = 1400—1200 v. Chr.); aber innerhalb dieser zwei Jahrhunderte,

der weitesten Verbreitung mykenischen Exports, von Syrien und Kypros bis Sizilien, von Makedonien bis Nubien (u. S. 613), ist die Keramik noch keineswegs erforscht. Was man mykenische Koine nennt, setzt sich aus mehreren zeitlich und räumlich getrennten Gruppen zusammen. Indessen bleibt der Grabtypus auf dem ganzen weiten Gebiet der eigentlich mykenischen Kultur im wesentlichen unverändert. Sonderformen treten nur an der Peripherie auf: auf Kephallonia sind im 14./13. Jhdt. große Felskammern mit zahlreichen, meist in zwei Reihen angeordneten, gleich großen Gruben beliebt (Kavvadias Πρακτ. 1912, 247ff. Marinatos Ἀρχ. Ἐφημ. 1932, 17ff. Abb. 19ff.); auch die Keramik bietet hier und auf Ithaka eigenartige Spielarten (Heurtley Ill. Lond. News 14. Januar 1934, 45. Payne Journ. hell. stud. LII 246 Abb. 9). Auf Rhodos, wo die jungmykenische Töpferei eine besonders hohe, in manchen Formen selbständige Blüte erreicht hat (u. S. 598), gibt es auch Varianten der Grabform (A. Maiuri Annuario d. Scuola Ital. Atene VI/VII 235ff.).

Während die mykenischen Gräber nach Formen und Inhalt seit dem Beginn des 16. Jhdts. eine geschlossene Entwicklungsreihe bieten, wissen wir bis kurz vor 1400 über Festungs- und Wohnbau fast nichts. Burgen wie Mykenai, Tiryns u. a. müssen während jener ganzen Zeit befestigt gewesen sein; dies hat K. Müller für Tiryns (s. d.) erwiesen, ebenso aber auch, daß die älteste, früher dem 16. Jhdt. zugeschriebene Burgmauer erst ins Ende des 15. gehört. Kreta, wo alle Befestigungen fehlen, kann hier kein Vorbild abgegeben haben, die Burgen auf den Kykladen sind ganz anderer Art (Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 117. 127, besonders Phylakopi, Exc. at Phyl. 5ff. 30ff. Fimmen Kret.-myk. Kultur² 31f. Abb. 17ff.: doppelte Mauerringe mit Türmen). Wir wissen nicht, ob und woher fremde Anregungen auf den mykenischen Festungsbau gewirkt haben. Ebensowenig ist uns die Gestalt der Herrenhäuser vor dem 14. Jhdt. bekannt. Da die erhaltenen älteren Freskenreste (s. Art. Tiryns) in Technik und Stil rein minoisch sind, darf man vermuten, daß in der Periode übermächtigsten kretischen Einflusses, im 15. Jhdt., auch die Paläste den minoischen nachgebildet wurden; aber die selbständige Architektur der Kuppelgräber und das Beibehalten des alteinheimischen Megaron als Hauptraum in den späten Palästen mahnt zur Vorsicht. Zu Beginn des 14. Jhdts. wird in Mykenai (Bd. XVI S. 1020f.) ein großer Fürst, wohl der Bauherr des Atreusgrabes, die alten Schachtgräber durch Aufschüttung und Plattenring zu einem großartigen Königsfriedhof zusammengefaßt, die kyklopische Ringmauer mit dem Löwentor und einen neuen Palast geschaffen haben. Diesem darf man wohl die älteren Freskenreste von Mykenai zuschreiben (G. Rodenwaldt Athen. Mitt. XXXVI 221ff. Taf. 9ff. Tiryns II 185ff. Fries d. Meg. v. Myk. 53), dem entsprechenden Herrenhaus von Tiryns einen Teil der Tiryns II 5ff. Taf. 1ff. veröffentlichten Gemälde. Namhafte mykenische Festungen kennen wir sonst nur in Mideia (Persson 3ff. Fimmen 38 Abb. 27), Argos (auf der Larisa, W. Vollgraff Mededeel. Akad. Amsterdam

1928 nr. 4. 1931 nr. 3), Athen (Akropolis, Cavvadias-Kawerau D. Ausgrab. d. Akr. 1907, 71f.), Gla (Arne) in der Kopaisebene (F. de Ridder Bull. hell. XVIII 295ff. Noack Athen. Mitt. XIX 405ff.; Homer. Paläste 19ff.), Malthi in Triphylien (Valmin Bull. Soc. R., Lund 1927/28, 2ff. Arch. Anz. 1934, 158f.). In welchem zeitlichen Verhältnis sie zu Mykenai und Tiryns stehen, wird erst nähere Erforschung lehren; daran fehlt es bisher fast völlig. Der großartigste Mauerring ist der von Gla: er umfaßt in einer Stärke von 6 m (also gleich den Mauern von Tiryns und Mykenai) mit vier Toren eine ehemalige Felseninsel von rund 3 km Umfang (also mehr als jene beiden Burgen zusammen) und läßt sich nach seiner Bauart am ehesten der zweiten Burg von Tiryns (14./13. Jhdt.) vergleichen. Vielleicht hat ihn derselbe Fürst von Orchomenos angelegt, der sich für sein Grabmal den Erbauer des Atreusgrabes von Mykenai verschrieb. Merkwürdig nur, daß er dann seine eigene Residenz viel weniger gut befestigt hätte. Leider sind weder Gla selbst noch die großartigen Entwässerungsanlagen des Kopais-Beckens, die ‚Deichbauten der Minyer' eingehend untersucht (H. Bulle Orchomenos I 1907, 115ff. Taf. 7). Rätselhaft ist auf Gla das fast völlige Fehlen von Scherben, auch in dem ganz eigenartig in zwei Flügeln angelegten, weiträumigen Palast, dem einzigen leidlich erhaltenen und freigelegten Herrenhause außerhalb von Tiryns und Mykenai. Denn von der Kadmeia in Theben hat Keramopullos nur einen Teil ausgraben können (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1909, 57ff. Taf. 1ff.), auf der Akropolis von Athen sind bloß zwei Säulenbasen aus mykenischer Zeit übrig geblieben, Mideia ist unberührt, auf der Larisa von Argos einzig das monumentale Tor des kleinen Burgringes Zeuge dafür, daß in seinem Innern einst wohl ein vornehmes Haus stand. So sind wir über festländische Paläste sehr viel weniger unterrichtet als über kretische. Das kleine Herrenhaus von Malthi (Arch. Anz. a. O.) kann man kaum einen Palast nennen.

Auch von steinernem Wandschmuck besitzen wir lediglich aus Mykenai, Tiryns und Orchomenos (o. S. 589) Proben; sie gleichen völlig den beträchtlich älteren minoischen (Evans Pal. of Minos II 163ff. Abb. 83f. 590ff. Abb. 368ff. 694ff. Abb. 436f.; Shaft Tombs 71ff. Abb. 48ff.). Dasselbe gilt von den Fresken, die in größerer Menge erhalten sind. Abgesehen von Tiryns und Mykenai haben Theben (Keramopullos Taf. 1ff. Bossert Altkreta[2] Abb. 214) und Orchomenos (Bulle 71ff. Taf. 28ff. Bossert Abb. 221) bedeutende Komplexe geliefert, kleinere Bruchstücke Zygouriès in der nördlichen Argolis (Blegen Zyg. 37 Taf. 3) und Gla (de Ridder 289ff.). Der Reichtum verschiedenartigster Darstellungen ist außerordentlich groß, vor allem natürlich in Tiryns und Mykenai; erstere hat Rodenwaldt (Tiryns II) erschöpfend veröffentlicht, von letzteren eine Reihe wichtiger Stücke; auch hat er eine Übersicht gegeben, die durch die englischen Grabungen ergänzt worden ist (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1887, 162ff. Taf. 10ff. Athen. Mitt. XXXVI 221ff. Taf. 9ff. XXXVII 129ff. Taf. 8. Arch. Jahrb. XXXIV 87ff. Taf. 7ff. Fries d. Megarons v. M. 1921, 21ff., Übersicht 69f. Lamb BSA XXIV 189ff. Taf. 7ff. XXV 162ff. 187ff. 214ff. 232ff. Taf. 25ff. 33. 35. 39ff.). Die Muster entsprechen durchaus den minoischen, ebenso die Verteilung der Fresken, mit Ausnahme der bemalten Fußböden, die auf Kreta nicht gebräuchlich waren. Die Darstellungen lebensgroßer und kleinerer Frauen, die Stierspiele und die (wenig zahlreichen) Kultszenen, Sphingen u. ä. könnten aus minoischen Palästen stammen, die freilich längst zerstört waren, als die überwiegende Masse der festländischen Gemälde entstand. Aus diesem Zeitabstand erklärt sich auch das fast völlige Fehlen der auf Kreta im 17.—15. Jhdt. so beliebten, lebensvollen Pflanzen- und Tierbilder älteren Stils. Durchaus selbständig sind die auf dem Festlande bevorzugten, Kreta fremden Jagd- und Kampfdarstellungen, während die Volksmengen minoischer Miniaturfresken keine mykenischen Gegenstücke finden. So treten aus der zunächst auffallenden Gleichartigkeit beider großen Gruppen von Wandgemälden bei näherer Betrachtung wesenhafte Unterschiede hervor. Den Gegenbeweis liefern die Freskenfragmente der ganz unter minoischem Einfluß stehenden Inseln Melos und Thera (Excav. at. Phylakopi 70ff. Abb. 60ff. Taf. 3. Bossert Abb. 70. Perrot-Chipiez Hist. de l'Art VI 536ff. Abb. 210ff.); sie dürften Werke kretischer Maler sein, zeigen jedenfalls keinerlei eigene Züge.

Künstlerisch stehen den Wandgemälden am nächsten die Reliefgefäße aus Metall, Stein, Elfenbein, Fayence und die geschnittenen Steine und Goldringe. Der Stil ist hier, bis auf die wenigen o. S. 585 erwähnten Ausnahmen des 16. Jhdts., einheitlich und völlig minoisch. Auch die Darstellungen schließen sich seit dem 15. Jhdt. mehr und mehr den kretischen an, Jagd und Krieg verschwinden fast völlig, neben sehr zahlreichen Tierbildern nehmen Kultszenen und Göttererscheinungen einen breiten Raum ein. Bei den allermeisten Stücken könnte man ohne Fundangaben nicht sagen, ob sie auf Kreta oder auf dem Festlande zutage gekommen sind. Eine zusammenfassende Behandlung steht für alle diese Denkmälergattungen noch aus. Gefäße aus Edelmetall und Stein: K. Müller Arch. Jahrb. XXX 242ff. Taf. 9ff. Persson o. S. 591f. Bossert Abb. 275. 282ff. Wace BSA XXIV 201ff. Taf. 11ff. Elfenbeinreliefs: Tsuntas *Ἐφημ. ἀρχ.* 1888 Taf. 8ff. Bossert Abb. 223ff. Wace BSA XXV Taf. 59; Chamber Tombs at Myc. 28 Abb. 14. Gemmen und Ringe: Furtwängler Ant. Gemmen III 13ff. Taf. 2ff. Evans Journ. hell. stud. XXI 1901, 101ff. (die ebd. XLV 1ff. = Ring of Nestor behandelten Stücke halte ich größtenteils für falsch). Bossert Abb. 315ff. Athen. Mitt. LV 121ff. Taf. 2f.

Monumentale Plastik fehlt offenbar nicht zufällig auf Kreta, sondern ist dem Minoischen wesensfremd (Evans' Versuch, aus vieldeutigen Resten große Statuen zu erschließen, Pal. of Minos III 419ff. Taf. 36f., hat mich nicht überzeugt); aber auch auf dem Festlande bleiben sie vereinzelt. Den vielversprechenden Ansätzen der Stelen über den Schachtgräbern war bis auf wenige Fragmente wohl des 15.—14. Jhdts. keine Weiterentwicklung beschieden (Evans III 192ff. Abb. 133ff. Bossert Abb. 237. Brit. Mus.

Cat. Sculpt. I 1, 14ff.). Die großartige Schöpfung des Löwentorreliefs steht ganz allein, desgleichen ein bemalter Stuckkopf von Mykenai (Tsuntas *Ἐφημ. ἀρχ.* 1902, 1ff. Taf. 1f. Bossert Abb. 249; vereinzeltes Bruchstück eines Stuckreliefs G. Rodenwaldt Fries. d. Meg. 69 Anm. 152). Indessen lehren uns diese wenigen Proben doch eine ganz andere, man darf sagen griechische Einstellung zum monumentalen Relief kennen, während die rein ornamentale Plastik (Bossert Abb. 202ff. Wace BSA XXV 367 Abb. 80 Taf. 52. 55) gar keine Selbständigkeit gegenüber Kreta aufweist. Dasselbe gilt von den überaus seltenen festländischen Kleinbronzen (Tsuntas *Μυκῆναι* Taf. 11. Bossert Abb. 250f.), natürlich mit Ausnahme von ein paar syrischen Importstücken (Tsuntas *Ἐφημ. ἀρχ.* 1891, 21ff. Taf. 2). Der Schmuck aus Gold und Halbedelsteinen weist vollends kaum selbständige Züge auf: sowohl die Fundstücke aus Mykenai (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1887, Taf. 13. Geislinger Katalog v. Gilliérons Nachbild. myk. Altert. 24ff. Wace BSA XXV 334ff. 353ff. 363ff. 371ff. 379ff. Taf. 61; Chamber Tombs at Myc. 26f. 58ff. 72ff. 86f. 191ff. Taf. 8f. 13. 20. 25. 29ff. 35ff.) wie fast alle die massenhaft an anderen mykenischen Stätten ausgegrabenen könnten aus kretischen Gräbern stammen. Vgl. die kurze Zusammenstellung Karo Sch. 350ff. Vereinzelte Ausnahmen bestätigen die Regel, so die einzigartigen radförmigen Zierrate aus Tiryns, Athen. Mitt. LV 1930, 127ff. Beil. 30a. 31 (einzige mir bekannte Parallelen in Böhmen Schránil D. Vorg. Böhmens u. Mährens 1928, 147 Taf. XXVIII 29. Childe The Danube in Prehistory 329 Abb. 184). Auch das häufige Vorkommen des Bernsteins im 15. Jhdt. ist unkretisch (K. Müller Athen. Mitt. XXXIV 278ff. Wace Chamber Tombs 86. 197. 204f.). Bei dem billigen Ersatzschmuck aus Glas oder Fayence findet sich mehr Selbständiges, besonders die überaus häufigen quadratischen oder rechteckigen Reliefplättchen (Persson 65 Taf. 26. 35. Evans Journ. hell. stud. XXI 117ff. Abb. 12ff. Bull. hell. II Taf. 13ff. und sonst oft). Gold- und Glasschmuck wurde zum großen Teil mit Steinformen hergestellt (z. B. Schlieman Mykenae 121f. Abb. 162f. Tsuntas *Ἐφημ. ἀρχ.* 1897, 97ff. Taf. 7), die leicht von Ort zu Ort gelangen konnten. Es mag in mykenischer Zeit wandernde Goldschmiede wie den Od. III 425 erwähnten Laerkes gegeben haben; das erklärt die Einheitlichkeit gerade dieser Funde.

Eine ganz ähnliche Gleichförmigkeit tritt übrigens auch bei Waffen, Geräten und Bronzegefäßen zutage. In den Schachtgräbern herrscht noch eine gewisse Selbständigkeit einzelner Waffentypen (Karo Sch. 194ff.), ebenso im Kuppelgrabe von Vaphio (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1889 Taf. 7, 1. 8, 1. 2. 9). Dagegen bietet Dendra ebenso wie die Kammergräber von Mykenai und anderen Orten eine völlige Übereinstimmung mit kretischen Funden: vgl. etwa Persson 95ff. Abb. 67ff. Taf. 8ff. 18ff. 30ff. Tsuntas *Ἐφημ. ἀρχ.* 1888, 119ff. Taf. 7ff. 1891, 1ff. Taf. 1ff. Wace Chamber Tombs 187ff. Taf. 7 mit Evans Prehist. Tombs 36ff. Abb. 35ff. 51ff. Abb. 48ff. 87ff. 105ff. Taf. 89ff. Diese Übereinstimmung bleibt sogar bis zum Ende der minoischen und mykenischen Kultur bestehen: so späte Typen wie die Griffzungenschwerter nordischer Form und die Lorbeerblattfibeln, sowie die Stabdreifüße finden sich ebenso auf Kreta wie auf dem Festlande (Schwerter: Tiryns, Athen. Mitt. LV 135 Beil. 37. Mulianà, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1904, 45f. Abb. 11. Fibeln: Mykenai, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1888, 167 Taf. 9. 1891 Taf. 3. Blinkenberg Fibules grecques et orient. 41f. Dreifüße: Tiryns, Athen. Mitt. LV 131ff. Beil. 33, vgl. XLV 1920, 128ff. E. Hall Vrokastro Taf. 34. Gjerstad Stud. on Prehist. Cyprus 238f.).

Während der ganzen mykenischen Entwicklung vom 16.—12. Jhdt. bewahrt allein die Keramik eine namhafte Selbständigkeit gegenüber der minoischen. Zunächst sind Ton und Firnis nicht die gleichen, wenn auch die Unterschiede oft schwer faßbar sein mögen. Festländische Formen behaupten sich und wirken sogar auf Kreta zurück, und zwar schon im 15. Jhdt., wo sonst die minoische Übermacht am stärksten ist. Seitdem Kretas Macht gebrochen ist (um 1400 v. Chr.), wachsen naturgemäß Eigenart und Ausbreitungsbereich des Festlandes. Erst in dieser Zeit erobert die mykenische Keramik (nicht die minoische!) rasch die ganze ägäische Welt, bis nach Makedonien, Troia, dem westlichen Kleinasien, Kypros, Syrien, Ägypten; ja sogar bis nach Unteritalien und Sizilien dringen mykenische Vasen (vgl. die Fundstatistik u. S. 611ff.). Die bezeichnendsten späteren Formen (beste Übersicht noch immer Furtwängler-Loeschcke Myk. Vasen. Bossert Abb. 268ff.) sind größere oder kleinere dreihenklige Kratere, ebenfalls dreihenklige, niedrige ‚Pyxiden', geradwandige oder leicht geschwungene Trichter, zweihenklige Feldflaschen, Kannen mit spitzer oder runder Mündung, einhenklige Tassen und geradwandige Becher, kleine Bügelkannen für Öle, große für Wein (u. S. 602) oder Wasser — lauter minoische Typen, wenn auch oft mit eigenartig festländischen Besonderheiten. Unkretisch, meist aus alter mittelhelladischer Tradition erwachsen sind dagegen die ein- oder zweihenkligen, hochfüßigen Becher, die zweihenkligen Kantharoi und Näpfe, die ganz besonders häufig sind. Eine Abart, der Becher mit Ringen an den Füßen, ist bisher nur auf Ithaka nachweisbar (o. S. 594). Rhodos eigentümlich sind dreifüßige, kantige Gefäße mit Bügelhenkel, an dem der Deckel hängt, Kratere mit zahlreichen Buckeln auf der Schulter und grobe Töpfe mit vielfach durchlöcherter Wandung (Myk. Vas. II 15. III 22. VII 38. Annuario Sc. Ital. Atene VI/VII 108ff. Abb. 24ff. 115 Abb. 35. 191 Abb. 114). Auch an eigenartigen figürlichen oder mit plastischen Füßchen verzierten Gefäßen ist Rhodos reich (Arch. Jahrb. XXVI 1911, 259ff. Abb. 11f. Annuario VI/VII 135ff. Abb. 57ff. 170ff. Abb. 98ff.). Kypros ist wohl das Ursprungsland der späten, großen Kratere mit meist figürlichen Darstellungen (A. Murray Excav. in Cyprus 7 Abb. 10. 37 Abb. 65. 39ff. Abb. 67ff. 48f. Abb. 74ff. 73 Abb. 126f. Gjerstad Studies on Prehist. Cyprus 211ff. M. Nilsson Bull. Soc. R. Lund 1932/3, 29ff. Taf. 1); sie kommen aber gelegentlich auch auf Kreta und Rhodos vor (Evans Prehist. Tombs 96f. Abb. 105f. Annuario VI/VII 93 Abb. 8. 151f. Abb. 74f.), nicht

auf dem Festlande, wo dafür ein weit geöffneter Typus mit anliegenden Henkeln (Myk. Vas. XXXI 297, vgl. VI 32. XVI 93, Rhodos) und einer mit waagrechten Doppelhenkeln in der Spätzeit auftreten (die berühmte Kriegervase, Myk. Vas. XLIIf. Bossert Abb. 265f. Annuario VI/VII 216 Abb. 138. Murray 8 Abb. 14. 33 Abb. 61. 35 Abb. 63. 45 Abb. 71). Feinere Unterschiede in den Formen einzelner Landschaften werden sich noch feststellen lassen. Wie groß aber die Einheitlichkeit der mykenischen Koine im 14./13. Jhdt. war, lehrt ein Vergleich mit den verschiedenen geometrischen Stilen Griechenlands im 10./9. Jhdt. Dies gilt auch für die Verzierung: auf dem ganzen Gebiet jener Koine herrschen dieselben Linearmuster (vor allem Spiralen, Schuppen, Netz- und Gitterwerk), dieselben Pflanzen (Lilien, Papyrus, Palmen, Epheu) und Tiere (besonders Oktopoden, Nautili, Purpurschnecken, Vögel). Von den noch leidlich naturnahen Bildern des beginnenden 14. Jhdts. führt die Entwicklung zu zerfaserten, schematischen Gebilden, in denen ohne Zwischenstufen die ursprüngliche Form gar nicht erkennbar wäre. In die Spätzeit fällt eine Sondergattung, die den sonst sparsam gefüllten Grund mit Mustern, besonders auch großen Rosetten und Wasservögeln geradezu vollstopft (Myk. Vas. XXXVIIIf. BSA XXV Taf. 7. 9. Clara Rhodos VI/VII 140ff.); eine andere, die zum ersten Male Rinder, Hirsche, Rehe, Pferde, Gespanne und Menschen einführt, ist in der Argolis durch die Kriegervase und zahlreiche Scherben (Myk. Vas. XXXVIIIff. Schliemann Tiryns Taf. 14ff. Bossert Abb. 264. 267), auf Kypros durch die ebenerwähnten Kratere vertreten. Innenzeichnung wird nun nicht selten in Weiß auf Firnisgrund gesetzt (Myk. Vas. VIII 49. Bossert Abb. 267. 270); schon fürs 14. Jhdt. ist diese Technik durch Scherben aus Tell Amarna bezeugt (Fimmen 165 Abb. 163). Neben den ganz dicht mit Mustern gefüllten Gefäßen geht in der letzten Periode mykenischer Keramik eine Gattung einher, welche im Gegensatz zu jenen den malerischen Schmuck aufs äußerste beschränkt: wenige Streifen, Wellenlinien, Spiralen, Haken, Kreise. Die Leitform ist der meist kleine, zweihenklige Napf. Beide Gattungen hat Wace (BSA XXV 30ff. Taf. 5ff.) zu seiner Granary Class zusammengefaßt (genannt nach einem als Getreidespeicher gedeuteten Bau zwischen Schachtgräbern und Löwentor).

Der Keramik reihen sich die Tonfiguren an, die merkwürdigerweise in den Schachtgräbern ebenso fehlen wie in den Grüften des 15. Jhdts. Erst seit dem 14. scheinen sie aufzutreten, dann aber gleich in Massen. Aus dieser zeitlichen Grenze erklärt sich wohl die Verschiedenheit der festländischen Terrakotten von den minoischen. Die gebräuchlichen Typen sind wenig zahlreich, alle sehr summarisch und schematisch modelliert; sie halten sich unverändert bis ans Ende der mykenischen Kultur. An Zahl und Bedeutung obenan stehen die weiblichen Idole (Schliemann Mykenae Taf. 16ff. Tiryns Taf. 25. Winter Typen d. figürl. Terrac. 2f. Wace Chamber Tombs 215ff. Taf. 15. 22f. 44ff. Annuario VI/VII 234), stets langgewandet und aufrecht stehend, mit unter der Brust gekreuzten Armen (die auch fehlen können) oder mit hocherhobenen, zu kurzen Spitzen verkümmerten Armstümpfen. Erstere sind barhäuptig, letztere tragen eine hohe Krone, beide bisweilen einen Halsschmuck. Bei beiden ist der Unterkörper säulenförmig, häufig hohl, unten ausladend, ohne Angabe der Füße. Ein solches Idol gedoppelt Marinatos Arch. Anz. 1933, 303 Abb. 15; Mutter mit Kind Ἐφημ. ἀρχ. 1888 Taf. 9. Ganz vereinzelt kommen sitzende Idole vor, Thronsessel mit oder ohne verkümmerte kleine Figürchen (Winter a. O. Schliemann Tiryns Taf. 23), einmal ein solches, einmal ein Paar auf einem Bett (unveröffentlicht, Sammlung Vlastos, Athen und Museum in Budapest). Neben den Tausenden der einfachsten Figürchen spielen solche Absonderheiten ebensowenig eine Rolle wie die sehr seltenen größeren Exemplare (Ἐφημ. ἀρχ. 1888 Taf. 9. Winter a. O.); im allgemeinen sind jene Göttinnen 7—13 cm hoch. Da sie in Gräbern und Häusern gleichermaßen vorkommen, können sie nicht Abbilder von Gattinnen oder Sklavinnen sein. Persson vergleicht sie ansprechend mit ägyptischen Uschebtis (R. Tombs of Dendra 85. 89). In einem großen Megaron von Asine standen einige eigenartige Idole auf einer altarartigen Bank (Persson Asine 75 Abb. 41. Nilsson Minoan-myc. Religion XXf. Taf. 4; vgl. Wace 215f. Abb. 50); ein besonders großer Kopf scheint bärtig zu sein. Man darf auch den massenhaft gefundenen gewöhnlichen Idolen religiöse Bedeutung nicht absprechen. Eine große Anzahl lag auf und neben einer steinernen Altarplatte in der tiefsten Schicht des Athenaheiligtums von Delphi (Demangel Fouilles de D., Le Sanct. d'Athéna Pron. 10ff. Abb. 12ff.) und bezeugt die Kontinuität des Kultes von mykenischer bis in hellenistische Zeit. Die mykenischen Idole sind vielleicht Zeugen eines Wiedererstarkens uralter frühhelladischer Tradition; vgl. Blegen Zygouries 185f. Taf. XXI 1. Evans Shaft Graves 49.

Wohl ebenfalls Weihegaben sind die auch recht zahlreichen Rinder, die ein paarmal von kleinen Männern angetrieben werden, und die seltenen Zweigespanne mit einem oder zwei ganz verkümmerten Figürchen auf dem Wagen (Winter a. O. Wace 216f. Taf. 23f. Brit. Mus. Cat. Terrac. S. 4. 71 Abb. 11). Ganz vereinzelt ein Hirsch und ein Stier mit Männchen auf seinem Kopf (Slg. Vlastos). Alle diese Tonfiguren kommen in Gräbern wie in Hausruinen vor; in letzteren bezeugen sie häuslichen Kult (vgl. das ebenerwähnte Megaron von Asine), ebenso eine Stuckplatte aus einem vornehmen Hause von Mykenai, auf der zwei Frauen eine gewappnete Göttin anbeten (Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1887 Taf. 10. Rodenwaldt Athen. Mitt. XXXVII 129ff. Taf. 8). Dagegen fehlen besondere Kulträume, wie sie auf Kreta so häufig sind, in den festländischen Palästen. Hier dienten neben dem Hofaltar, der freilich bloß in Tiryns vorhanden ist, die Herde im Megaron gewiß auch als Opferstätten (s. darüber Art. Tiryns). Aber sonst sucht man vergebens nach Spuren mykenischen Kultes, abgesehen von dem offenbar mit besonderem Eifer gepflegten Toten- und Heroenkult, dessen großartige Zeugen Kuppelgräber und Plattenringe von Mykenai sind. Vereinzelt sind bisher die Weihegaben aus einer Höhle von Klénies oberhalb von

H. Vasilios-Kleonai (unveröff., Museum Nauplia), die Reste eines zerstörten Heiligtums in derselben Gegend (Arch. Anz. 1913, 116) und die o. S. 600 erwähnten aus dem Athenabezirk in Delphi. An allen diesen Orten sind bloß die üblichen Tonfiguren zutage gekommen. Wesentlich bedeutsamer ist ein kleines, von einer Mauer umgebenes Megaron unter dem Telesterion von Eleusis, das erste mykenische Beispiel eines Tempels und Temenos (Kuruniotis *Δελτίον* XIII 1930/31, *παράρτ.* 20 Abb. 4. Arch. Anz. 1933, 213ff. Abb. 9). Im Minoischen gibt es nichts dergleichen. Die mykenischen Götterdarstellungen, Kult- und Opferszenen unterscheiden sich in nichts von den minoischen. Sehr beliebt sind Fabelwesen, neben Sphinx und Greif vor allem die typisch minoischen Dämonen in Gestalt menschlich handelnder Tiere oder als Tiere vermummter Menschen (hervorragende Beispiele: Wandgemälde von Mykenai *Ἐφημ. ἀρχ.* 1887 Taf. 10; Goldring von Tiryns Athen. Mitt. LV 121ff. Taf. 2f. Beil. 30. Glasplatten Journ. hell. stud. XXI 101. 117 Abb. 1. 12ff. Karo Religion d. äg. Kreises Abb. 82ff.). Es handelt sich fast stets um Löwendämonen, die mit unerschöpflicher Phantasie zusammengestellten minoischen Mischwesen fehlen auf dem Festlande. Sie sind auch auf Kreta offenbar nicht religiösen Vorstellungen entsprungen, sondern dem Bedürfnis nach immer neu differenzierten Insiegeln der minoischen Bürger. Darum sind sie auch im wesentlichen auf die Blütezeit des 17.—15. Jhdts. beschränkt (Hauptfund von Siegelabdrücken Journ. hell. stud. XXII 79ff. Taf. 6ff. Hagia Triada, D. Levi Annuario VIII/IX 114ff. Taf. 12ff. Hafen von Knossos, Evans Pal. of Minos II 254 Abb. 149). Auf dem Festlande fehlt jenes Bedürfnis, von der organisierten Verwaltung des minoischen Staates ist nichts zu spüren; dagegen scheinen hier die Dämonen eine wichtigere religiöse Rolle gespielt zu haben.

Sehr bedeutsam ist das Fehlen von gesicherten Darstellungen griechischer Heldensagen im minoisch-mykenischen Kreise. Während kretische Gottheiten wie die große Herrin der Natur und die gewappnete Göttin mit der Rhea-Kybele-*Πότνια θηρῶν* und der Athena gleichgesetzt werden können, scheinen mir die Versuche, hellenische Heroen auf unseren Kunstwerken nachzuweisen, trotz der hohen Autorität M. Nilssons (Minoan-myc. Religion 44ff. Mycenaean Origin of Greek Mythology 1932) nicht beweiskräftig: die wenigen Beispiele aus dem ungeheuren minoisch-myk. Bilderschatz, bei denen an hellenische Mythen gedacht werden kann (Studniczka Athen. Mitt. XXXI 50ff. Persson o. S. 591. v. Salis Theseus u. Ariadne 27ff., dazu Athen. Mitt. LV 123f.), lassen sich sämtlich auch anders erklären; zum Teil liegen geradezu falsche Deutungen der Bilder vor. Wenn auch die heldische Vorzeit, in der jene Mythen spielen, zeitlich der mykenischen entspricht, und mehrmals gewiß historische Ereignisse des 2. Jhdts. sich in der Heldensage spiegeln, ist die Kultur, in welche diese von der griechischen Dichtung seit dem Epos versetzt wird, eine rein hellenische, nur in einzelnen äußeren Zügen vom Auslande beeinflußte. Dagegen trägt die mykenische Kultur, trotz der o. S. 585f. betonten wesentlichen selbständigen Züge, doch

ein einheitlich minoisches Gewand, das zum Geiste der hellenischen Heldensage sehr schlecht paßt. Näheres zu diesem für das Mykenische entscheidend wichtigen Problem wird die Münchener Dissertation von R. Hampe Frühe griech. Sagenbilder in Boiotien bringen.

Oben S. 601 habe ich auf die außerordentlich fein durchorganisierte minoische Verwaltung im 2., ja sogar schon im 3. Jahrt. hingewiesen. Bemerkenswerterweise fehlt davon im Mykenischen jede Spur. Den Tausenden kretischer Siegelabdrücke von Schriftstücken auf Papyrus oder Pergament fehlen auf dem Festlande Gegenstücke, bis auf ein paar vereinzelte (Bull. Soc. R. Lund 1923/24, 162ff. BSA XXIV 205f.). Niemals finden sich hier die mit Schriftstempeln und Kontrollmarken versehenen Abdrücke, die besonders in Knossos und Hagia Triada lehrreiche Einblicke in die minoische Bürokratie bieten (Evans Scripta Minoa I 32f. 43. 146. 159ff. D. Levi Annuario VIII/IX 71ff.). Die ebenfalls nach Tausenden zählenden minoischen Schrifttafeln sind freilich in ganz überwiegendem Maße in Knossos zutage gekommen, das ja als Residenz naturgemäß die Staatsarchive barg (Evans 19ff. 38ff.); aber einzelne solcher Tontafeln finden sich doch an allen anderen wichtigeren minoischen Stätten, ganz abgesehen von den Insiegeln, Stempeln, Siegelabdrücken mit Bilderschrift. Dagegen fehlt dies alles völlig auf dem Festlande. Die einzigen Schriftdenkmäler sind hier ein Steingefäß aus Asine, das Persson als griechische Weihung zu deuten versucht hat (Corolla archaeologica Princ. Gustavo Adolpho dicata 1932, 208ff.), und eine Reihe von großen spätmykenischen Gefäßen, fast alle Bügelkannen, mit kurzen aufgemalten Inschriften, die sich wohl auf den Inhalt beziehen. Die meisten sind in Tiryns aufgetaucht (Phot. d. Inst. Tir. 234/35. 646—654. Bossert Abb. 330f.), andere in Mykenai und Theben, eine in Orchomenos (Evans 57f. Abb. 31; zusammenfassend zu diesen Inschriften J. P. Harland Amer. Journ. Arch. XXXVIII 83ff.). Man sieht, daß die minoische Bilderschrift zwar Eingang auf dem Festlande gefunden hatte, aber hier nicht annähernd die Rolle spielte, wie in ihrem Ursprungslande. Offenbar waren die Grundlagen des staatlichen und sozialen Lebens ganz andere.

Nur in einer Hinsicht weist das Festland eine entwickeltere Technik auf: im Ingenieurwesen. Die minoischen Kreter ließen im allgemeinen die Natur gewähren. Wohl bauten sie Straßen und legten Wasserleitungen an (Evans Pal. of Minos I 141ff. 363. 378ff. II 60ff. 367f. III 170f. 492ff.); aber es findet sich auf Kreta nichts, was sich auch nur annähernd mit dem großartigen Netz von Straßen, Brücken, Wachtürmen der Argolis vergleichen ließe (Steffen Karten v. Myk. 8ff. Nilsson Homer a. Mycenae 115), oder mit den ‚Deichbauten der Minyer' (o. S. 595. Geiger Bd. XI S. 1346ff. Art. Kopais) oder der Perseia von Mykenai (Bd. XVI S. 1023f. Am. Journ. Arch. XXXVIII 1934, 123ff.). Auch hier äußert sich ein vom minoischen ganz verschiedener, ihm an Gestaltungswillen und -kraft weit überlegener Geist. Man könnte aus der Betrachtung solcher Werke, wie aus den gewaltigen Befestigungen der Burgen, wohl den

Glauben an eine mykenische Großmacht schöpfen, wie man sie den minoischen Kretern niemals zutrauen würde. Indessen lassen sich solche Schlüsse aus dem archäologischen Befunde nicht ableiten. Die mykenische Koine bedingt keineswegs einheitliche politische Gestaltung auf dem ganzen großen Gebiet ihrer künstlerischen Geltung. Einheitlich, wohl unter mehreren Fürsten zusammengefaßt, erscheint nach dem heutigen Stande unseres Wissens lediglich das Festland, aber auch dieses mit Ausnahme beträchtlicher Teile wie Aitolien, Akarnanien und Epirus, der größeren Hälfte von Thessalien und ganz Makedonien. Während Kephallonia, Ithaka, Leukas, Euboia, Aigina und die anderen der Peloponnes vorgelagerten Inseln offenbar jenen Fürstentümern untertan waren, wissen wir über die Kykladen und Sporaden noch kaum Bescheid. Melos und Rhodos scheinen im 14.—13. Jhdt. mykenisch beherrscht, wohl auch besiedelt gewesen zu sein, Kreta dagegen ein bescheidenes, selbständiges Leben fortgeführt zu haben. Die mykenischen Scherbenfunde in Troia VI und Milet lassen sich ebenso durch bloßen Handelsverkehr erklären wie die in Ägypten oder Großgriechenland. Daß es an einigen dieser Orte mykenische Faktoreien gab, ist wahrscheinlich, aber nicht erweisbar. Auf Kypros spielt mykenischer Import eine so große Rolle, daß man hier blühende Niederlassungen annehmen darf (vgl. vor allem das reiche Material bei A. Murray Excav. in Cyprus 6ff. 33ff 72ff.; anders Gjerstad Studies on Prehist. Cyprus 327f.). Indessen ist auf Kypros der alteinheimische, orientalische Einschlag doch sehr fühlbar. Dasselbe gilt von den reichen Funden aus den neuen französischen Grabungen in Nordsyrien (C. F. A. Scheffer Syria X 1929, 285ff. XII 1931, 1ff. XIII 1932, 1ff. XIV 1933, 93ff.), deren mykenische Vasen und Idole nicht minoische, sondern mykenische Prägung zeigen. Wir stehen hier noch am Anfang der Erforschung.

Erwiesen wäre die mykenische oder vielmehr die achaiische Großmacht, wenn E. Forrers Entzifferung und Deutung der sog. Achijava-Urkunden von Boghaz-Köi als gesichert gelten könnten (Forrer Reallex. d. Assyr. I s. u. Ahhijava, dagegen zuletzt F. Sommer Die Ahhijava-Urkunden 378f.; vgl. A. Götze Gnom. X 177ff.). Jene Urkunden beziehen sich aber keinesfalls auf Mykenai selbst, sondern allenfalls auf ein kleinasiatisches Reich, und gerade hier ist der mykenische Befund bisher unbedeutend. So kann ich an eine politische Bedeutung der mykenischen Kultur, die den Großmächten des Orients oder Ägypten auch nur annähernd ebenbürtig gewesen wäre, nicht glauben (vgl. Karo Sch. 348f.; einen abweichenden Standpunkt wird Fr. Schachermeyr in seinem bald erscheinenden Buche Achaeer und Hethiter begründen).

Für das Ende der mykenisch-minoischen Kultur gibt es kein ganz gesichertes Datum. Die Ansätze der berufensten Kenner schwanken zwischen rund 1200 und 1100 v. Chr. Überdies ist diese entscheidende Wende nicht an allen Stätten gleichzeitig eingetreten. Jedoch handelt es sich wohl um eine allgemeine große Katastrophe, der gerade die wichtigsten Burgen und Städte zum Opfer fielen, während entlegenere Ortschaften

bisweilen kaum behelligt fortlebten (z. B. Vrokastro im östlichen Kreta, E. Hall Vrokastro 1914). Auch auf dem Festlande ist die mykenische Kultur zwar geknickt, aber nicht gleich radikal ausgerottet worden. Eine letzte Phase kümmerlichen Nachlebens folgt auf die Vernichtung der politischen Macht. Weder größere Bauten gibt es mehr, noch Wandmalerei oder sonst namhafte Kunst, sondern bloß eine sehr einfache Keramik mit spätmykenischen Formen und wenigen, geometrisierenden Mustern und dürftiges Metallgerät, bei dem Eisen zum ersten Male eine Rolle zu spielen beginnt. Ohne feste Begrenzung führt das Submykenische über ins früheste, sog. Protogeometrische. Diese ununterbrochene Entwicklung wird besonders klar durch Grabfunde von Athen erwiesen (Agora: Hesperia II 1932, 488f. Kerameikos: Kraiker Arch. Anz. 1932, 203ff. 1934, Fdber. Forsch. u. Fortschr. X 53f.), ferner durch eine Nekropole von Salamis (Wide Athen. Mitt. XXXV 17ff.) und thessalische kleine Kuppelgräber (Marmariani, Heurtley BSA XXI 1ff. Liste ähnlicher Gräber 10ff. Anodránista, Stählin D. hellen. Thess. 148f.; Kapakly, unveröff. im Museum von Volo), die genau wie die gleichzeitigen auf Kreta (Bd. XI S. 1786f., offenbar unter mykenischem Einfluß entstanden) geometrische Vasen enthielten. Vgl. auch die Gräber von Skyros, BSA XI 78ff. In Kleinasien bietet Assarlik (Myndos) westlich von Halikarnaß wichtige Parallelen (Paton Journ. hell. stud. VIII 64ff.), in Syrien die Philisterkeramik (Fimmen Kret.-myk. Kultur² 191ff.), die wie die obenerwähnte syrische (S. 603) von der festländisch mykenischen abhängen dürfte. Gesichert ist dies für die Ausläufer des Mykenischen auf Kypros, die noch geraume Zeit ins 1. Jahrt. herabreichen und, offenbar unter syrischem Einfluß, auch reichen Goldschmuck, Elfenbeinreliefs, Fayencegefäße umfassen (A. Murray a. O. mit Taf. 1ff.). In allen Fällen handelt es sich um kraftloses Absterben oder um Übergänge zu dem dann bald aufstrebenden geometrischen Stil. Der Umschwung steht zwar zeitlich mit der sog. dorischen Wanderung in Zusammenhang, aber die einwandernden Dorer waren nicht die Träger jenes Stils. Das beweist vor allem die Gräberreihe vom Kerameikos. In Athen, bis wohin die Dorer nicht vordrangen, hat sich das Geometrische gerade am Folgerichtigsten und Reinsten aus der verwandten submykenischen Ornamentik entwickelt (Kraiker a. O.). Die Dorer haben jedoch den ihnen offenbar artgemäßen Stil bald übernommen und ihrerseits ausgebildet, wie besonders die geometrische Keramik der Argolis lehrt (E. Kunze Tiryns V, in Vorbereitung; vorläufig Karo Führer d. Tiryns² 46f.). Hier sind die betreffenden Gräber in die spätesten mykenischen Ruinen eingebettet, also beide Kulturperioden durch einen offenbaren Bruch geschieden. Schweitzer Gnom. X 337.

Fundstatistik

auf Grund von Fimmen Die kretisch-mykenische Kultur² 1924 (im Folgenden: F.) ergänzt.

Argolis

Allgem. Frickenhaus u. W. Müller Athen. Mitt. XXXVI 21ff. Klio 1910, 390f. H. Lehmann Die Ebene von Argos 1935 (Tiryns IV).

Mykenai, Burg und Gräber s. Bd. XVI S. 1015ff. F. 11. *Δελτ.* 5, 1919, *παρ.* 34ff. Rodenwaldt D. Fries d. Megarons v. Myk. 1921. Wace Journ. hell. stud. XLVI 110ff. BSA XXIV 185ff. XXV 1ff. Chamber Tombs at Myc. 1932. Evans Shaft Graves a. Bee-hive Tombs of Myc. 1929. St. Casson Art a. Archaeol. XXX 81ff. Karo D. Schachtgr. v. Myk. 1930—1932. AJA XXXVIII 123ff. Wachturm auf der Kuppe des H. Elias, BSA XXV 429ff., an dessen Nordwesthang Siedlungsplatz. Das von Mykenai beherrschte System befestigter Straßen meisterhaft behandelt von Steffen Karten von Myk. 1884, 8ff.

Phychtia im W. von Mykenai. Kammergrab. Bull. hell. LV 476. Arch. Anz. 1931, 262.

Príphtani, südlich von Charvati. Myk. Siedlungsspuren und Kammergrab (Mitt. Wredes).

Berbáti, Ebene östlich von Mykenai, mit befestigter Akropolis. H. Lehmann a. O. Kammergrab (Mitt. Wredes).

Vresérka, zwischen Mykenai und Prosymna. Siedlungsspuren und myk. Scherben.

Prósymna (Heraion bei Argos). Siedlung und Gräber. F. 12. Blegen AJA XXIX 413ff. *Δελτ.* 11, 1927/28, *παρ.* 42f. Arch. Anz. 1926, 416ff. 1928, 585ff. Journ. hell. stud. XLVII 237f.

Mideia (Dendra). Akropolis, Kuppelgrab, Kammergräber. F. 12, dazu A. Persson Art a. Arch. XXII 231ff. XXV 277ff. The Royal Tombs at Dendra 1931. Arch. Anz. 1927, 371ff.

Tiryns, s. Karo Bd. VI A. Burg, Unterstadt, Gräber. F. 12, dazu K. Müller Tiryns III 1930. Arch. Anz. 1927, 365ff. 1930, 112ff. (Unterstadt). Athen. Mitt. LV 119ff. (Schatz). J. Day AJA XXX 442f. Karo Führer d. Tiryns² 1934.

Nauplia. Myk. Scherben im Stadtgebiet, Kammergräber im Nordosten. F. 13.

Asine (bei Tolon). Burg, Unterstadt, Gräber. Persson Bull. Soc. R., Lund 1920/21, 10ff. 1922/23, 25ff. 1923/24, 162ff. 1924/25, 23ff. Art a. Arch. XXI 263ff. Arch. Anz. 1927, 378ff. 1930. 113f. Nilsson Minoan myc. Relig. XXff

Kandia. Kleine myk. Burg. F. 13. Frickenhaus-Müller 26. Arch. Anz. 1927, 365. Vormyk. und myk. Scherben sah Heurtley.

Iria. Myk. Scherben. Arch. Anz. 1911, 150. Bei Kato Iri sah Heurtley große myk. Blöcke.

Dímäna, auf dem Wege nach Epidauros. Myk. Mauerreste und Scherben. Arch. Anz. 1911, 150. Kyklopische Brücke bei Kasarmi. Myk. Siedlung bei Trachià zwischen Epidauros (Hieron) und Troizen. Arch. Anz. 1927, 365.

Nea Epidauros. Myk. Kammergräber. F. 13. Frickenhaus-Müller 29. Myk. Warte zwischen Ortholíthion und Choritzá, Siedlung bei Phurkarià gegenüber Hydra. Arch. Anz. 1927, 365.

Mýli (Lerna, gegenüber von Nauplia). Vormyk. und myk. Siedlung. Athen. Mitt. XXVI 24. Wace-Thompson Prehist. Thessaly 224.

Argos. Siedlung auf der Apsis, Kammergräber, Kuppelgrab. F. 11, dazu Arch. Anz. 1928, 587ff. Bull. hell. LII 476ff. LIV 461f. Burg auf der Larisa: Vollgraff Mededeel. K. Akad. v. Wetensch. Amsterdam 1928, nr. 4. 1931 nr. 3. Bull. hell. LII 476ff.

Schinochóri bei Argos. Myk. Kammergräber, je eine Leiche auf Bank in der Mitte. Ausgr. Renaudin Bull. hell. XLIV 386. XLVII 190ff.

Skála. Myk. Burg und Nekropole. F. 11.

Malandréni (Lyrkeia). Vormyk. und myk. Siedlung. H. Lehmann Tiryns IV.

Nemea. Myk. Siedlung und Gräber. Frickenhaus-Müller 26. Ausgr. von Blegen AJA XXXI 436ff.

H. Vasilios (Kleonai). Myk. Votivterrakotten. Arch. Anz. 1913, 116.

Zygouriès. Siedlung und Gräber. Ausgr. von Blegen Zygouriès 1928.

Klénies (Kleonai). Höhle mit Kultresten von neolith. bis spätgriech. Zeit. Funde in Nauplia (unveröff., Versuchsgrabung N. Bertos).

Megalochoriò (Methana). Myk. Scherben. Frikkenhaus-Müller 35.

Karakási (Eileoi). Myk. Gräber. F. 13.

Kastri (Hermione). Myk. Scherben. F. 13. Frikkenhaus-Müller 37.

Keládi (Mases?). Auf einem Hügel etwa 3 km links vom Wege nach Hermione sah Heurtley gut erhaltene myk. Mauerstücke.

Thérmisi, nordöstlich des gleichnamigen Kaps, auf einem Felsvorsprung über den Salzwerken, byzant. Festung und spätmyk. Scherben (Mitt. Heurtleys).

Vorgelagerte Inseln

Hydra. Myk. Scherben. Frickenhaus-Müller 38.

Poros. Myk. Scherben und Grab. F. 13.

Aigina. Myk. Siedlungen und Gräber. F. 9, dazu Welter Arch. Anz. 1925, 1ff. (Stadtmauer u. a. Bauten). 317ff. 1926, 432f. 1928, 611f. 1930, 128. 1931, 274. Goldschmuck Evans Journ. hell. stud. XIII 195ff. 210ff. Brit. Mus. Cat. Jewellery 51ff.

Korinthia

Altkorinth. Myk. Vasen aus dem Stadtgebiet. F. 9, dazu Arch. Anz. 1915, 213f. 1916, 164. 1931, 243ff. AJA XXIV 1ff. XXVII 151ff. Art a. Arch. XXXI 153ff. (Gräber). Kyklopische Mauerreste auf Akrokorinth Arch. Anz. 1927, 363 nach Ausgr. Blegens Acrocorinth 28 erst nachmyk. Vormyk. und myk. Siedlungen östlich von Korinth. Blegen Korakou 1921. Gónia, Metrop. Mus. Stud. III 55ff.

Neukorinth. Ältermyk. Grabfund im Museum von Altkorinth. Arch. Anz. 1933, 223.

Perachora. Myk. Scherben. Arch. Anz. 1931, 259.

Sikyon. Myk. Scherben. F. 9.

Lakonien

Thyreatis. Myk. Scherben bei Astros, Chersonisi (?), Hellenikò (?). Wrede Arch. Anz. 1927, 365.

Sparta. Myk. Siedlung am Menelaion. BSA XV 109ff. XVI 4ff.

Amyklai (H. Kyriaki). Myk. Siedlung und Gräber F. 11, dazu Arch. Anz. 1926, 424. Buschor v. Massow Athen. Mitt. LII 1ff.

Vaphiò bei Amyklai. Siedlungsreste und Kuppelgrab. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1888, 197ff. 1889, 129ff. F. 10.

Geráki (Geronthrai). Siedlungsreste und Gräber. BSA XI 96ff. XVI 72ff.

Kutiphari (Thalamai). Bügelkanne, Tod-Wace Cat. Sparta Mus. 222.

Arkines am Taygetos. Kleine Kuppelgräber. F. 10.

Kalyvia-Kastania (Pellane). Spätmyk. Kuppel-

grab. *Δελτ.* 10, 1926, *παρ.* 41ff. Journ. hell. stud. XLVII 257.

Monemvasia. Myk. Kammergr. Mitt. Karachalios.

Kampos an der Grenze Lakoniens. Kuppelgrab. Tsuntas *Ἐφημ. ἀρχ.* 1881, 189ff. V. 185f. Kavvadias *Πρωΐστορ. Ἀρχαιολογία* 296f. Bossert Altkreta² 250f.

Kythera. Mittelmyk. Kammergrab mit drei Abteilungen. *Δελτ.* 1, 1915, 191ff. F. 11.

Messenien

Allgem. M. N. Valmin Etudes topogr. sur la Messénie anc. 1930 (abgek. V.).

Thuria, Karteroli, Myk. Kammergräber. V. 59f. 64. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1911, 117ff.

Tsukaleíka. Myk. (?) Burg. V. 71ff.

Bouga-Kallirhoi. Kuppelgrab. V 94. Bull. Soc. R., Lund 1927/28, 190ff.

Stylari-Kopanáki. Vier Kuppelgräber. V. 103. Bull. Lund 1927/28, 201ff.

Bugarì bei Mándres, Malikì bei Aetòs. Je 1 Kuppelgrab, 2 bei Gliáta. Mitt. V.

Lutrò. Vormyk. und myk. Scherben. Mitt. V.

Kochla. Myk. Bronzeaxt. Mitt. Valmins.

Málthi und Bodià. Myk. Burg mit kleinem Herrenhaus, zwei Kuppelgräber. V. 112ff. Bull. Lund 1926/27, 59ff. 1927/28, 180ff. Arch. Anz. 1930, 115. 1934, 158f.

Kyparissia. Myk. Scherben auf der Akropolis. V. 131.

Pylos (Traganà) Myk. Akropolis und Kuppelgräber. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1912, 268. 1914, 99ff. *Πρακτ.* 1909, 274ff. Höhle mit myk. Scherben am Koryphasion. F. 10. Kuppelgräber bei Osmánaga. *Πρακτ.* 1925/26, 140f. Arch. Anz. 1915, 190f. 1927, 384. V. 146f.

Pídima. Vormyk. und myk. Scherben. V. 52.

Mothone. Myk. Scherben. V. 153f.

Kardamyli. Myk. (?) Burg. V. 201f.

Leuktra. Myk. Scherben auf der Burg. V. 203.

Messene. Am Ostabhang myk. Reste. Mitt. V.

Triphylien und Elis

Kakóvatos (nach Dörpfeld Alt-Pylos). Myk. Akropolis und alte Kuppelgräber. Athen. Mitt. XXXIII 295ff. XXXIV 269ff. XXXVIII 97ff. (Dörpfeld, K. Müller).

Arene (Kleidì). Myk. Burg und Häuser. F. 10.

Pisa. Siedlung und Gräber. F. 10.

Olympia. Apsidenhäuser mit myk. Scherbe. F. 9. Athen. Mitt. XXXVI 163ff. XLVIII 48ff. Arch. Anz. 1930, 115ff. W. Dörpfeld Alt-Olympia 1934.

Dámiza (bei Amaliàs), Mikròs Botiàs, Bartholomiò, Gurzúmisa. Spätmyk. Kammergräber. Arch. Anz. 1932, 142f. *Πρακτ.* 1931, 71ff. 1932, 57ff.

Achaia

Eine Reihe spätmyk. Nekropolen (Kammergräber), von N. Kyparissis ausgegraben, südlich von Patras H. Vasilios Chalandrítsis, Prostovítsa, Trúmbes, Mánesi, Mitópolis (*Πρακτ.* 1928, 110ff. 1929, 86ff. 1930, 81ff. *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1919, 98. Arch. Anz. 1922, 308. 1930, 120f. 1931, 263. Bull. hell. LII 481f. LIII 501. LIV 483f. LV 477f.), ferner in und um Patras (Arch. Anz. 1925, 334f. 1934, 160f. Bull. hell. XLVII 512); in der Umgebung von Aigion (Gumenítza, Liverpool Ann. IV 131. *Πρακτ.* 1925/26, 43ff. 130f. *Δελτ.* 9, 1924,/25, *παρ.* 14ff. Arch. Anz. 1926, 427f. 1927, 385. 1934, 160).

Arkadien

Palaiochóri (Kynuria). Myk. Vasen, wohl aus Kammergräbern. *Δελτ.* 9, 1924/25, *παρ.* 18ff.

Tegea. Kuppel- und Kammergräber, Scherben im Athena-Bezirk. F. 10.

Orchomenos. Myk. Scherben. F. 10.

Attika

Allgem. Curtius-Kaupert Karten von A. 1881—1900. Wrede Attika 1934, 6ff. 26f. mit Karte.

Athen. Myk. Burg, Gräber, Scherbenfunde. F. 8, dazu *Δελτ.* 1, 1915, *παρ.* 35. Arch. Anz. 1931, 213. 1933, 198. Kerameikos: Athen. Mitt. LI 1926, 134ff. Arch. Anz. 1927, 347. 1932, 203ff. 1933, 277ff. 1934, Fdber. W. Kraiker Forsch. u. Fortschr. 1934, 53f.

Menidi. Kuppelgrab. Ausgr. Lolling D. Kupp. v. M. 1880. F. 8f. Wrede Attika Taf. 8. Dazu Siedlungshügel bei Kukuváones (Mitt. Möbius).

Dekeleia (Tatoi). Bügelkanne. Furtwängler-Loeschcke Myk. Vas. 41.

Chasià am Parnes. Panshöhle. Myk. Scherben. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1906, 100.

Eleusis. Myk. Burg, Siedlung, Gräber, wohl auch Heiligtum; F. 9, dazu Kuruniotis *Δελτ.* 13, 1930/1, *παρ.* 17ff. Art. a. Arch. XXXII 3ff. AJA XXXVII 271ff. Arch. Anz. 1931, 231ff. 1932, 125ff. 1933, 212ff. 1934, 149. Mylonas *Ἐλευσινιακά* I 1ff. Wrede Attika Taf. 13.

Phaleron. F. 8.

H. Kosmàs bei Altphaleron. Ausgr. Mylonas Bull. hell. LIV 461f. Arch. Anz. 1931, 227ff.

Glypháda (Aixone). Myk. Gräber. Arch. Anz. 1922, 250.

Tráchones, Halíki, Vári. Myk. Kammergr. F. 8.

Sunion. F. 8.

Thorikos. Vormyk. u. myk. Burg u. Gräber. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1895, 221ff. F. 7f. Wrede Attika Taf. 6.

Kakì Thálassa. Höhle mit myk. Scherben. F. 7. Wrede Attika Taf. 7.

Porto Ráphti. Myk. Kammergräber. F. 7. *Δελτ.* 11, 1927/28, *παρ.* 60ff. Arch. Anz. 1928, 574.

Brauron. Myk. Burg und Kammergräber. F. 7.

Raphina. Vormyk. und myk. Siedlungshügel. Mitt. Wredes.

Marathon. Kuppelgrab bei Vranà, Arch. Anz. 1934, 148. Die Akropolis am Agrielíki wohl auch myk. Arch. Anz. 1932, 130. Sotiriadis *Ἐπετηρὶς τ. Πανεπιστ. Θεσσαλονίκης* 1928.

Katosúli (Trikorinthos). Myk. (?) Mauerreste.

Aphidna (Kotróni). Myk. Burghügel und vormyk. Gräber. Athen. Mitt. XXI 385ff. Wrede Attika Taf. 5.

Pikermi, Velanidéza, Vurvátsi bei Koropì und am Wege von dort nach Vári. Myk. Kammergräber. Arch. Anz. 1930, 10. Vgl. Präh. Ztschr. XIX 307ff.

H. Chrístos bei Koropì. Kyklop. Mauerreste. Athen. Mitt. XVI 220. Phot. d. Inst. Attika 29. 31.

Spáta. Myk. Siedlung und Kammergräber. F. 6.

Markópulo u. Umgeb. Myk. Kammergräber. F. 7.

Keratéa. Myk. Grab. Arch. Anz. 1916, 142.

Salamis. Kyklopische Mauern und Gräber. F. 9.

Megara. Kyklopische Mauerreste und myk. Scherben im Stadtgebiet und auf der kleinen Akropolis von Nisaia. F. 9.

Euboia

Chalkis. Felskammern von Trýpa. Papavasiliu *Περὶ τῶν ἐν Εὐβοίᾳ ἀρχαίων τάφων* 21ff. *Πρακτ.* 1910, 265f. 1911, 237ff.

Eretria. Myk. Scherben. Arch. Anz. 1922, 316.

Livádi bei Alivéri. Myk. Kammergrab. *Πρακτ.* 1909, 207.

Katákolu, Bellusía, Oxýlithos, Enoría. Papavasiliu a. O. 24ff. 39ff.

Boiotien

Theben. Myk. Burg (Kadmeia) und Gräber. F. 6, dazu Ausgr. Keramopullos *Δελτ.* 3, 1917, 25ff. 80ff. 123ff. 5, 1919, *παρ.* 33f. *Πρακτ.* 1927, 32ff. 1928, 45ff. 1929, 60ff. *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1930, 29ff. Arch. Anz. 1922, 267ff. 1928, 575f. 1930, 103.

Thespiai. Heurtley sah myk. und ältere Scherben auf einer niedrigen Anhöhe südlich der Straße von Theben nach Dómbraena.

Eutresis. Ausgr. H. Goldman Excav. at Eutresis 1931, 186ff. Arch. Anz. 1927, 351ff. Myk. Straßenreste Heurtley BSA XXVI 39.

Livadóstro. Früh- und spätmyk. Scherben. Heurtley a. O. 40ff.

Thisbe. Ältermyk. Grabfunde. Evans Journ. hell. stud. XLV 1ff. Jungmyk. Kammergräber und Scherben. Heurtley a. O. 41.

Halikí. Myk. Mauern und Scherben auf der Akropolis. Heurtley a. O. 40.

Arkopódiquelle, Erythrai, Dritsa (Eleon). Myk. Scherben. F. 6.

Tanagra. Myk. Vasen in Athen. Furtwängler-Loeschcke Myk. Vas. XX 141—145.

H. Elias bei Schimatári. Myk. Haus. BSA XII 94f.

Drámesi, Vlicha, Chalia. F. 6. Heurtley hat spätmyk. Scherben bei Dramesi aufgelesen. *Δελτ.* I, *παρ.* 55f.

Haliartos. Kyklopische Burgmauer. Phot. d. Inst. Boeot. 13. Minysches und Mattmalerei in Chaeronea und Athen. F. 6. Myk. Siedlung, Ausgr. R. P. Austin BSA XXVIII 129. Journ. hell. stud. XLVI 234f. Arch. Anz. 1927, 351.

Kalámi zwischen Haliartos und Livadià. Vormyk. und myk. Scherben. Heurtley a. O. 42.

Livadià. Myk. Vasen in Athen. Furtwängler-Loeschcke Myk. Vas. XIX 134.

Ptoion. Felsplateau 100 m über dem Apollonheiligtum. Zwei kyklopische Mauerringe. Obsidianfunde. Bull. hell. XLVII 512.

Kopaisbecken: Polýjira, Pyrgos (Tegyra). Myk. Funde Bulle Orchomenos I 116ff. H. Ioannis, Pyrgos H. Marina. Desgl. Athen. Mitt. XIX 442. Wace-Thompson Prehist. Thessaly 12. — Gla. Felseninsel mit gewaltiger Ringmauer und Herrenhaus. Ausgr. F. de Ridder Bull. hell. XVIII 295ff. F. Noack Athen. Mitt. XIX 405ff.; Homer. Paläste 19ff. F. 6.

Orchomenos. Myk. Siedlung, Stuck, Vasen. Großartiges Kuppelgrab. F. 5. *Δελτ.* 1, 1915, *παρ.* 51ff. Orchomenos I (H. Bulle 1907). II. III (E. Kunze 1931. 1934).

Lokris und Phokis

Gúva. Myk. Felsgrab. Athen. Mitt. XXXI 394f.

Antikyra. Kammergräber. Athen. Mitt. XIV 267ff. Memnon 1908, 98. *Πρακτ.* 1907, 111.

H. Marina, Drachmáni. F. 5.

Elatea. Myk. Scherbe. Paris Elatéee 283.

Mánesi, Dadí (Amphíkleia), Glúnista (Drymaéa), Rev. ét. gr. 1912, 259ff. F. 5.

Halae. Arch. Anz. 1913, 104f.

Schiste. F. 5.

Delphi. Siedlung, Gräber, Heiligtümer. Fouilles de D. V 1, 5ff. (Perdrizet). Demangel Sanct. d'Athéna Pronaia 5ff. Arch. Jahrb. XXVI 254ff. Arch. Anz. 1925, 327.

Aitolien und Akarnanien

Kalydon. Myk. Scherben. *Πρακτ.* 1908, 99ff.

Thermos. Mattbemalte und myk. Keramik. F. 4. *Δελτ.* 1, 1915, 268ff. 2, 1916, 179ff. *Πρακτ.* 1931, 64f. 1932, 55f. Arch. Anz. 1932, 147.

Stratos. Tumulus am Acheloos. Lokale Keramik; nichts Myk. erwähnt. Wace-Thompson Prehist. Thessaly 229.

Koronta. Reste von zwei kleinen Kuppelgräbern. *Πρακτ.* 1908, 100.

Palairos. Myk. Scherben. Liverpool Ann. IV 133.

Ionische Inseln

Korfu. Myk. Scherben bei Kephali. Arch. Anz. 1913, 106ff.

Leukas. Ansiedlung, Gräber, Wasserleitung von Nidri. Dörpfeld und Größler Alt-Ithaka 1927, 196ff. Arch. Anz. 1934, 162.

Ithaka. Myk. Funde aus Grabungen de Bosset (1813—15, in Neuchatel): Benton BSA XXIX 113ff. (vgl. Rev. arch. 1900, 128ff. Kavvadias *Προϊστορ. Ἀρχαιολογία* 365 Abb. 437ff.). Scherben am Westufer der Polisbucht Bull. hell. XXIX 150ff. Ausgr. Heurtleys Bull. hell. LIV 487ff. LV 479ff. Arch. Anz. 1931, 265f. 1932, 149f. 1933, 235ff. 1934, 162.

Kephallenia. Kuppel- und Kammergräber bei Kráne (Argostoli), Masarakáta, Kokkoláta, Liakáta, Lixúri. F. 4. Rev. arch. 1900 II 128ff. (Vasen in Lyon). Kavvadias *Προϊστορ. Ἀρχ.* 355ff. Kyparissis *Δελτ.* 5, 1919, *παρ.* 92ff. Marinatos *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1932, 1ff. Bull. hell. LIV 486. LV 478f. Arch. Anz. 1922, 282. 1931, 267f. 1932, 148f. 1933, 239f.

Zakynthos. Myk. Kuppelgrab. Ausgr. Benton. Arch. Anz. 1934, 161f.

Thessalien

Ts. = Tsuntas *Αἱ προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου* 1908. — W-T. = Wace-Thompson Prehistoric Thessaly 1912.

Karditsa (Tsipúsi). Myk. Kuppelgrab (Ausgr. Arvanitopullos). Bull. hell. XLIV 395.

Pherai. Myk. Reste (?). Arch. Anz. 1922, 247. 1926, 429.

Gúra. Kuppelgrab. W-T. 208. Fr. Stählin D. hellen. Thessalien 1924, 169.

Anodránista. Submyk. Kuppelgrab. Ausgr. Arvanitopullos *Πρακτ.* 1911. 351ff. Stählin 148f.

Zerélia. Neolith. und spätere Siedlung. F. 3. W-T. 150ff., myk. Scherben 159.

Pthiothisches Theben. Myk. Stuck, Terrakotten, Scherben. F. 3. W-T. 166ff.

Volo (Iolkos). Myk. Vasen F. 3. ‚Palast' mit Stuckresten (Ausgr. Arvanitopullos). Arch. Anz. 1922, 247. Stählin 63f.

Kapaklý bei Volo. Kuppelgrab. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1906, 211ff. 1912, 229ff. BSA XXXI 11f.

Demetrias-Pagasai. Myk. Häuser und Gräber. Athen. Mitt. XIV 262ff. *Πρακτ.* 1916, 31f. Stählin Dem. u. Pag. 1934. 129, 2. 162f. Arch. Anz. 1922, 247f.

Dimíni. Myk. Vasen Ts. 150ff. Zwei junge Kuppelgräber. F. 3.
Sésklo. Spätes Kuppelgrab. Ts. 115ff. W-T. 68.
Pýrgos bei Sesklo. Ts. 118ff. W-T. 85. Myk. noch nicht gesichert.
Ríni. Magula. W-T. 130ff. Vielleicht auch Myk.
Tsángli. Magula. Ts. 9. 131. W-T. 86ff., myk. Scherbe 114.
Pharsalos. Myk. Scherben auf der Akropolis. F. 2. Myk. Siedlungen bei Palaikastro und Ktúri. Ausgr. Béquignon Bull. hell. LVI 90ff. Arch. Anz. 1932, 150f.
Mýlos. Magula am Enipeus. Myk. Scherben. W-T. 9. 207.
Tsáni. Magula. Liverpool Ann. I 152ff. W-T. 135ff., myk. 145.
Larissa. Myk. Scherben von der Akropolis. F. 2.
Chasampali. Vormyk. und myk. Siedlung. *Πρακτ.* 1910, 186.
Tsini. W-T. 11. nr. 88. Mittelmyk. Scherben sah Heurtley.
Metiseli. Magula mit myk. Scherben. W-T. 8. 207.
Marmariani am Südabhang des Ossa. Kuppelgräber mit submyk. Vasen. Ts. 121. W-T. 53f. Heurtley-Skeat BSA XXXI 1ff.
Rachmáni am Eingang zum Tempetal. Spätmyk. Vasen, ein Grab. W-T. 25ff. BSA XXXI 11.
Babá am Eingang des Tempetals. Spätmyk. Vasen. Liverpool Ann. I 133. Athen. Mitt. XXXIV 1909, 84. W-T. 207.
Gónnos. Kleines Kuppelgrab. Stählin D. hellen. Thessalien 32ff.
Tsaritsáni und eine andere Magula bei Elassóna. Myk. Vasen. W-T. 12. 207. Auf dem größeren H. Elias-Berg kl. Kuppelgräber. Stählin 24.
Sophádes. Mittelmyk. Scherben sah Heurtley.

Makedonien

Allgem. Wace BSA XX 123ff. L. Rey Bull. hell. XLI—XLIII. St. Casson Macedonia 1926, 102ff. 127ff. Heurtley BSA. XXVIII 158ff. Proc. Congr. Preh. Sc. 1932. Saloniki und Umgebung. F. 95. BSA XXIII 51ff. Casson 134.
Saratsé bei Saloniki. Ausgr. Heurtley-Radford BSA XXX 113ff. Bull. hell. LIII 510. Arch. Anz. 1930, 124ff.
Várdino am Vardar. Liverpool Ann. XII 15ff. Spätmyk. Scherben.
Karasúli im Vardartal. Spätmyk. Vasen. Arch. Anz. 1925, 332.
Topsín am Vardar. Tumulus mit myk. Scherben. F. 95.
Vardaróftsa. Myk. Scherben. F. 95. Ausgr. Heurtley-Hutchinson. BSA XXVII 1ff. XXVIII 195ff. Journ. hell. stud. XLVI 232ff. Arch. Anz. 1926, 431. 1927, 390f.
Karáoglu. Heurtley fand spätmyk. Scherben.
Kilindir. Myk. Bügelkanne. Mitt. Heurtleys.
Epanomi. 10 km südöstlich des Ortes Tumba am Meer mit spätmyk. Scherben. Rey 164 nr. 5: 5 km südlich des Ortes eine zweite gleichen Inhaltes, Rey 163 nr. 2.
Myriophyto, auf d. Wege n. H. Mámas. Tumba mit spätmyk. Scherben. Wace BSA XX 128.
H. Mámas und Molyvópyrgos (Chalkidike). Ausgr. Heurtley-Radford BSA XXIX 117ff. Arch. Anz. 1928, 603f.
Athosgebiet. Zwei Tumbai am Strande, westlich vom Rossikon und Servikon. Wace B. 12. 15.

Jerakini. Eine Stunde nordöstlich vom Orte auf einem Hügel spätmyk. Scherben (Mitt. Heurtleys).
Olynthos. Spätmyk. Scherb. Arch. Anz. 1932, 160. Wace BSA XX 128.
Bubústa (Westmakedonien). Arch. Anz. 1928, 603f.

Kykladen

Mykonos. Kuppelgräber. Athen. Mitt. XXIII 362.
Delos. Siedlungsreste und Gräber. F. 13, dazu Ch. Picard Bull. hell. XLVIII 247ff. Rev. arch. 1927, I 348 (myk. Grab als Abaton, vielleicht eines der Gräber der hyperbor. Jungfrauen). Arch. Anz. 1925, 326. Dugas-Rhomaios Explor. de Délos XV 1934, 7ff. Taf. 1f.
Kythnos, Seriphos. Je eine myk. Vase. Furtwängler-Loeschcke Myk. Vas. 32.
Siphnos. Myk. Scherben. F. 14.
Paros. Myk. Siedlung. F. 14.
Naxos. F. 14. Ausgr. Welter Arch. Anz. 1930, 134f. Journ. hell. stud. L 244.
Amorgos. Myk. Vasen. F. 14.
Melos. Phylakopi. Die letzte Periode der Obsidianstadt nicht mehr unter minoischem, sondern spätmyk. Einfluß. F. 15.
Thera. Lokale Vasen unter minoischem und vielleicht auch myk. Einfluß. F. 15, dazu Renaudin Bull. hell. XLVI 113ff. Aberg Bronzez. u. früheisenz. Chronol. IV 133ff.

Sporaden

Lesbos, Thermi. Ausgr. W. Lamb BSA XXX 1ff. XXXI 148ff. Arch. Anz. 1933, 249. Myk. Scherben F. 15.
Chios. Höhle von H. Galas (Myk.?). F. 15.
Samos. Tigani. Myk. Scherben und Grab. Arch. Anz. 1931, 287f. Heraion. Arch. Anz. 1933, 252.
Rhodos. Zahlreiche myk. Nekropolen (Liste Ann. Sc. ital. VI/VII 251ff.). F. 16, dazu Ann. II 271ff. VI/VII 86ff. (Ialysos). II 299ff. VI/VII 248ff. (Lelos). Boll. d' Arte VI 328ff. Arch. Anz. 1927, 407f. 1928, 633ff. 1932, 180 (Ialysos, Kamiros). Clara Rhodos I 16ff. VI/VII 133ff.
Kos. Höhle von Aspri Petra. Myk. Scherben Ann. VIII/IX 275ff. (Boll. d' Arte II 278ff.). Arch. Anz. 1927, 409. Myk. Vase aus Antimachia. F. 16.
Kalymnos. Myk. Gräber. F. 16.
Karpathos. Myk. Grab. F. 16.

Kleinasien

Troia. VI. Stadt mit älter. und spätmyk. Vasen. F. 95f. Dörpfeld Troia und Ilion 107ff. 283ff. Hub. Schmidt Schliemanns Samml. trojan. Altert. nr. 3386ff. 6447ff. 7875ff. Blegen AJA XXXVI 431ff. XXXVII 492ff.
Kolophon. Kuppelgrab. Ausgr. Blegen-Goldmann AJA XXVII 68f. Arch. Anz. 1922, 339.
Milet. Siedlung mit zahlreichen Scherben, ob minoisch oder myk., noch zu bestimmen. F. 15f. v. Gerkan Milet I 8, 73. 113.
Mylasa(?). Myk. Vase. Athen. Mitt. XII 1887, 230.
Assarlik (Myndos) in Karien. Submyk. Nekropole von Brandgräbern. F. 96.
Makri. Bügelkanne, Furtw.-Loeschcke 33. Brit. Mus. Cat. I 1, A 1030 (vgl. A 1032).
Jütsch Hüjük, südöstlich von Konia. Myk. Scherbe (?). Journ. hell. stud. XXIV 128.
Akalan, südlich von Samsun. Myk. Scherben. F. 96.

Kypros. Sehr zahlreiche Funde durchweg spätmyk. Keramik, dazu Schmuck, Elfenbein, Fayencen u. a. F. 96f. Gjerstad Studies on Prehist. Cyprus 48ff. 209ff. 277ff. Syria XII 1931, 61ff. Classific. d. céram. antiques 16. Cypriote Pottery 22ff. Brit. Mus. Cat. Vas. I 2, 63ff. Jewellery 1ff. Myres Handbook Cesnola Coll. New York 1914, 45ff.

Syrien und Palästina

F. 98, dazu besonders die Ausgrabungen von Byblos, Syria III 1922, 273ff. IX 1928, 10ff. Ras-Shamra und Minet el-Beïda. Syria X 1929, 285ff. XII 1931, 1ff. 63. XIII 1932, 1ff. XIV 1933, 94ff. Philisterkeramik Syria V 1924, 169ff. Watzinger Denkmäler Palästinas I 77ff.

Samarra am Euphrat. Ein paar Scherben aus Sarres Grabungen sind ältermyk. ähnlich.

Ägypten und Nubien

F. 98f., dazu Pendlebury Aegyptiaca 1930 und Journ. Egypt. Arch. XVI 75ff.

Es bleibt noch zu untersuchen, welche von diesen Funden minoisch, welche myk. sind. Die angebliche frühmyk. Vase von Anibe in Nubien, dem bei weitem südlichsten bisher bekannten Fundort, ist eine lokale Nachahmung, als solche freilich um so bedeutsamer für die Beziehungen zum Myk. Reisinger Kret. Vasenmal. 12 Taf. I 6.

Sizilien

Vereinzelte myk. Vasen aus sikulischen Gräbern bei Syrakus, Molinello bei Augusta Floridia, Girgenti. Insgesamt etwa 30 spätmyk. Gefäße. Keine myk. Siedlungen. F. 99.

Unteritalien

Ein paar myk. Vasen und einige Scherben aus S. Cosimo bei Oria, Tarent (Scolgio d. Tonno), Coppa della Nevigata (?). F. 100. — Wenn die myk. Gemme bei L. Milani Studi e Materiali II 24 Abb. 147 wirklich aus Corneto stammt, ist sie ein ganz vereinzeltes uraltes, wohl aus Großgriechenland importiertes Erbstück.

Wichtige Kataloge

Staïs Coll. mycen. d'Athènes[2] 1915. Brit. Mus. Cat. Vas. I 1, 128ff. Jewellery (außer Kypros Aegina) 57ff. Taf. 73. Bronzes 1ff. Corpus Vasor. Dänemark 2, III A Taf. 39—64 (meist Rhodos, vgl. 30—38). Frankr. Louvre II A c Taf. 1f. II B b Taf. 1. Niederlande Mus. Scheurleer III A Taf. 1—3. Belgien, Brüssel. Mus. d. Cinquant. III A Taf. 1—3.

Zusammenfassung.

Um 2000 v. Chr. Einwanderung der ersten griechischen Scharen, Unterwerfung der alteingesessenen, sog. frühhelladischen Bevölkerung. Diese vorarischen ‚Karer' nicht ausgerottet, sondern mit den neuen Herren vermischt; so entstehen die Träger der mittelhelladischen Kulturperiode (etwa 2000—1600 v. Chr.). Kultureller Rückschritt gegenüber dem FH: weniger dichte Besiedlung, zahlreiche einst blühende Ortschaften aufgegeben, nirgends neue gegründet, unter allen MH-Siedlungen eine FH-Schicht: Nachlassen der im FH regen überseeischen Beziehungen, kein namhafter Handelsverkehr mehr mit Kleinasien oder den Kykladen, außer Melos, wo in der Obsidianstadt Phylakopi MH, sog. minysche Keramik und einheimische Nachahmungen erscheinen (BSA XVII Taf. 7. 14, 49—53). Über Melos wohl auch früheste MH-Verbindung zwischen Kreta und dem Festlande, vor allem der Argolis.

Frühmykenische Periode (SH I). Seit etwa der Mitte des 17. Jhdts. Auftreten kretischer, sog. Kamareskeramik (MM III, vgl. Bd. XI S. 1760ff.) und einheimischer Nachahmungen auf Aigina und in Asine, Mykenai, Tiryns (o. S. 584). Sonst noch kein spürbarer kretischer Einfluß bis zur ersten Hälfte des 16. Jhdts. Nun gewaltiger Umschwung, seit Anfang des SM I (um 1570 v. Chr.): Schachtgräber und älteste Felskammergräber. Neue Grabformen, Wandel der Bestattungsbräuche, unvermittelt auftretender fürstlicher Reichtum und fast unumschränkte Herrschaft minoischer Kunst. Demgegenüber jedoch Selbständigkeit festländischer ‚mykenischer' Sitte: Vorliebe für Jagd und Krieg, anders gearteter Totenkult, Grabstelen, Überwiegen der Waffen, Masken; deren Rassetypen griechisch, gegenüber dem ‚armenoiden' Typus kretischer Bildnisse. Wahrscheinlich haben die Fürsten von Mykenai durch Raubzüge gegen das von Erdbeben geschwächte kretische Reich Schätze und kunstfertige Gefangene erbeutet, die bald auf dem Festlande Schule machten: willige Annahme der minoischen Kunst. Kriegszüge auch nach Anatolien, wahrscheinlich Troia (Silbertrichter, o. S. 585), zur Gewinnung von Metallen (Zinn für Bronzeguß!). Handelsverkehr mit dem Norden (Bernstein, Dolchstab, Schmucksachen, o. S. 585). Erste Blüte festländischer Kunst, vor Allem der Keramik. Früheste nachweisbare Verwendung von Pferd und Wagen.

Mittelmykenische Periode (SH II, 15. Jhdt.). Noch vor Ende des 16. Jhdts. auffallender Umschwung: Anpassung des Festlandes an Kreta auch in den Sitten, Nachlassen des kriegerischen und jagdfrohen Geistes, völlige Herrschaft minoischer Kunst, mit Ausnahme der Keramik (die sogar auf Kreta zurückwirkt) und der Architektur: Kuppelgräber, in Mykenai zuerst nachweisbar, großartige Entwicklung im 15./14. Jhdt. Auch aus dieser Zeit sonst nur einfache Häuser erhalten. Paläste aus Freskenresten zu erschließen. Einheitliche Kultur und Kunst in Peloponnes, Mittel- und Nordgriechenland. Friedliche Beziehungen zu Kreta.

Jungmykenische Periode (SH III, etwa 1400—1200 v. Chr.). Gegen Ende des 15. Jhdts. endgültige Zerstörung der kretischen Paläste; offenbar dadurch bedingt neuer Aufschwung des Festlandes: ältere Burgmauern von Mykenai, Tiryns und wohl auch anderer Orte. Neugestaltung des alten Königsfriedhofs von Mykenai durch Gräberrund und Plattenring, älterer Palast, großartigste Kuppelgräber, monumentale Plastik (Löwentor!). Die Entwicklung schreitet einheitlich fort bis zur Erbauung der jüngeren Befestigungen und Paläste von Mykenai und Tiryns (14. und 13. Jhdt.). Die Kunst bleibt rein minoisch, auch in den auf Kreta längst abgestorbenen Zweigen (Wandmalerei!); Toreutik und Glyptik von gleichzeitig kretischen nicht unterscheidbar, Keramik selbständiger. Ausbreitung des festländischen Einflusses auf Kykladen (besonders Melos), das westliche Kleinasien, Kypros, Syrien, Ägypten, Großgriechenland: mykenische

Koine. Von Kreta bleiben verschieden die Baukunst (Megaron), Kult (Fehlen der minoischen Kapellen u. a. Kulträume, Überwiegen des Grabkultes, Idole), Verwaltung (keine Schrifttafeln, fast keine Siegelabdrücke): dies alles klare Anzeichen von Rassenverschiedenheit. Handelsverkehr mit dem Norden über Makedonien hinaus spärlich (Bernstein, Griffzungenschwerter, Schmuckräder von Tiryns, o. S. 597). Noch um 1200 v. Chr. letzte Blüte (Tiryns, Perseia von Mykenai, wahrscheinlich auch ‚Deichbauten der Minyer', o. S. 595. 602): erstes Auftreten tempelartiger Bauten in Asine und Eleusis.

Nach 1200 v. Chr. endet die mykenische wie die minoische Kultur in einer großen, offenbar kriegerischen Katastrophe; es folgt die sog. submykenische Übergangszeit, deren Dauer an den einzelnen Orten wechselt, nirgends sehr lang zu sein scheint: Fortleben mykenischer Elemente in der Kleinkunst, besonders der Keramik, neben zahlreichen neuen Formen und Mustern. Diese führen über zum sog. Protogeometrischen, das wohl noch vor 1000 v. Chr. beginnt und eine neue, vom Mykenischen grundverschiedene Kulturepoche einleitet (Schweitzer Gnom. X 337). Die Chronologie dieser letzten Phasen noch unsicher; letzte zusammenfassende Behandlung für die gesamte minoisch-mykenische Kultur bei N. Aberg Bronzezeitl. u. früheisenzeitl. Chronologie III 1932. IV 1933. [Karo.]

S. 1044, 53 zum Art. **Mylai:**

4) Eine *ἄκρα* und eine *κώμη* an der Bucht westlich vom Sarpedonischen Vorgebirge in Kilikien, Stadiasm. m. m. 181. 184 (*ἀπὸ Μυλαίων*); Plin. n. h. V 92 nennt ein *oppidum Myle*. Die Lage läßt sich noch nicht genau feststellen, FOA VIII Text 19 b, Z. 55. Heberdey und Wilhelm halten es für am wahrscheinlichsten, daß die Ruinen eines byzantinischen Städtchens nordnordöstlich von Aghaliman die Stelle der *κώμη* M. bezeichnen. Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLIV, VI 99f. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien. phil.-hist. Cl. CXXIV, XIII 63. Langlois Voyage dans la Cilicie 179f. [W. Ruge.]

Myrina, Stadt an der aiolischen Westküste Kleinasiens. Es kommen auch vor die Formen *Μύρινα*, Eustath. II 814; *Μούρινα*, IG VII nr. 3195 (Orchomenos). Dion. Telm. 14 (Euseb. ed. Helm, gr. chr. Schriftst. XXXIV 183 c); *Mirinna*, Tab. Peut. IX 4 Miller; *Mirina* oder *Mirimna*, Geogr. Rav. 107, 16. 362, 5; *Μύρρινα*, Mansi VII 151f. Not. episc. I 105. X 160. Synkellos 340, 11 Bonn. (s. Euseb. ebd.) gibt *Σμύρνα* als Nebenform, s. o. Bd. III A S. 765, 11. Das Ethnikon lautet vorwiegend *Μυρινᾶιος*, daneben *Μυρηνᾶιος*. Rev. ét. gr. XXIX (1916) 171 = Athen. Mitt. XIV 101 nr. 40 = CIL III 7112, wo allerdings *Μυρεινᾶιων* steht, was auch sonst häufig vorkommt, CIG 3450. IGR IV nr. 1173, besonders auf Münzen der Kaiserzeit, z. B. Eckhel II 495. Mionnet III S. 25 nr. 150f. Suppl. VI S. 36 nr. 236. 239. Catal. of Gr. coins, Troas S. 138 nr. 35. 37. Rev. num. 4. sér. I (1897) 345 nr. 1342f. (Invent. Wadd.). Head HN² 556. Dazu kommen noch die Formen *Μουρεινῆον*, Suppl. epigr. Gr. I nr. 115 (Beschluß des *κοινόν* der Boioter); *Μυρινέους*. Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen 510 nr. 1, und endlich *Μυρινάων* auf zwei späthellenistischen Grenzsteinen, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LIII, II (1908) 98 nr. 206f. Das *ε* ist also lang; das wird bestätigt durch IG XIV nr. 2100 = IGR I nr. 365. Martial. IX 42, 1 Gilb.; ferner durch Hom. Il. II 814 und Lykophr. 243, wo die gleichnamige Amazone vorkommt. Auch für diese gibt es die Nebenform *Μύρεινα*, Eckhel II 496. Catal. S. 139 nr. 41. Mionnet III S. 24 nr. 146. Anstatt des einfachen Ethnikons findet sich manchmal *Αἰολεὺς ἀπὸ Μυρίνης*, IG VII nr. 420, 44. nr. 1760. nr. 3195. XII 9 nr. 91, und in den Beitragslisten des attischen Seebundes mehrfach *Μυρινᾶιοι παρὰ Κύμεν* (s. u.). Sprachliches zum Namen M. s. o. Bd. XVI S. 1093, 46f.

Geschichte, ausführlich behandelt bei Pottier et Reinach La nécropole de Myrina 41—55. Die Sage führte die Gründung von M. auf die Amazone M. zurück, Strab. XI 505. XII 550. 573. XIII 623. Eustath. Hom. Il. II 814; Dion. Per. 828. Steph. Byz. Hesych. s. *Κάρθμοιο Μυρίνης*, s. o. Bd. I S. 1715, 9f., oder auf Myrinos, Mela I 90. Steph. Byz. Die Amazone ist daher oft auf den Münzen der Stadt dargestellt, z. B. Eckhel II 496. Mionnet III S. 24 nr. 146. Head HN² 556. Imhoof-Blumer a. O. 510 nr. 10. Catal. 139 nr. 41.

Nach Euseb. VII 1, 69, 12c. VII 2, 183c Helm wurde M. im J. 1046 v. Chr. gegründet, und zwar von Aiolern, Vell. I 4, 4. Herodot. I 149. Strab. XIII 622. Plin. n. h. V 121. Ptolem. V 2, 5. Agath. (ed. Bonn.) S. 9. Steph. Byz. Eine weitere Bestätigung bringen aiolische Inschriften aus M., Pottier et Reinach 113f. (nr. 2 = Schwyzer Dialectorum Gr. exempla epigr. p. 307 nr. 643). 177. 206 (vgl. hierzu Bull. hell. XXXVII 181), ferner Bull. hell. XII 370 nr. 21. Hoffmann Griech. Dial. II 106 nr. 150 (= Bull. hell. XII 367f. nr. 16 + CIG nr. 3529). 151; beide aus Ali Aga, und die obenerwähnte Bezeichnung *Αἰολεὺς ἀπὸ Μυρίνης*. Die Aiolis gehörte zu Mysien, daher nennt Skyl. 98 M. unter den griechischen Städten Mysiens, vgl. Ramsay Journ. hell. stud. II 279. Dareios I. gab M. mit drei anderen Städten an Gongylos von Eretria, dessen gleichnamiger Nachkomme (wohl Enkel) auch noch Anfang des 4. Jhdts. Herr von M. und Gryneion war, Xen. hell. III 1, 6; an. VII 8, 8. 17, s. o. Bd. VII S. 1585 Nr. 1. Suppl.-Bd. III S. 796, 50. Im 5. Jhdt. war M. Mitglied des Seebundes, es kommt zwischen 452/51 und 420—417 v. Chr. in den Beitragslisten vor, IG I² nr. 64, 77. — nr. 193 III 7 (= Suppl. epigr. Gr. V nr. 3). — nr. 194 IV 30 (nr. 4). — nr. 195, 55 (nr. 5 II 28). — nr. 196 I 9 (nr. 6 und Tod Selection of greek hist. inscr. nr. 38), völlig ergänzt. — nr. 198 I 11 (nr. 8). — nr. 199 I 14 (nr. 9). — nr. 200 IV 25 (nr. 10). — nr. 202 V 32, völlig ergänzt (nr. 12 I 11 und Tod nr. 46). — nr. 203 I 15 (nr. 13). — nr. 205 I 18 (nr. 15 und Syll.³ nr. 68). — nr. 206 I 21 (nr. 16). — nr. 212 I 45f. (nr. 22 I 50f. und Tod nr. 56). — nr. 213 I 34f. (nr. 23 I 41f.). — nr. 214 III 9f. (nr. 29). — nr. 216f. III 13f. (nr. 25). — nr. 218 I 43 (nr. 28 I 51). — nr. 221 I 17 (nr. 35 I 19).

Unter Antiochos I. Soter (281—261) sehen wir M. in seleukidischem Besitz, da Antiochos über Land bei dem nördlicher gelegenen Pitane ver-

fügte, Syll. or. nr. 335, 133. Es ist anzunehmen, daß die Seleukiden nach der Besiegung des Lysimachos bei Kurupedion 281 v. Chr. in den Besitz von M. gekommen sind. Sie hatten die Stadt auch noch um 260 v. Chr., wenn die aus dieser Zeit stammenden Münzen mit dem Bild von Antiochos II. Theos von Macdonald mit Recht als Prägungen von M., Kyme und Phokaia angesehen werden, Journ. hell. stud. XXVII 145f. Bald darauf ist aber M. pergamenisch geworden, da der Grenzstein mit der Inschrift *ὅροι Περγαμηνῶν*, der aus der ersten Zeit der pergamenischen Dynastie stammt, südwestlich von M. steht, Bull. hell. V (1881) 283f. Pergamon I 1 95f. Petermanns Mitteil. Erg.-Heft 167, 77. Ernst Meyer Grenzen d. hellenist. Staaten in Kleinasien 94—101 setzt den endgültigen Übergang von M. in pergamenische Herrschaft ins J. 252 v. Chr. 223 v. Chr. gewann Achaios, der Vetter von Antiochos d. Gr., auch M. zurück; aber schon im J. 219 ging es wieder an Attalos I. verloren, Polyb. V 77, 4, wo *Σμύρνα* sicher in *Μύρινα* zu ändern ist, Meyer 102, 1. Holleaux Rev. des univ. du Midi III (1897) 411, 2. Beloch GG IV 1², 694 (an die Nebenform *Smyrna* für M., s. o., ist kaum zu denken). Als pergamenische Stadt ist M. in der von Herzog Herm. LXV 455f. behandelten Inschrift zu erkennen, Eumenes II. schickte wegen der Nikephoria drei Theoren nach Kos, darunter einen Myrinäer, dessen Name allerdings verloren ist.

Unter der Römerherrschaft gehörte M. zur provincia Asia, Ptolem. V 2, 5. Die einzige Erwähnung aus republikanischer Zeit steht bei Cic. fam. V 20, 8, wo Cicero von einem aus M. an ihn geschickten Brief spricht. Unter Augustus nahm M. den Namen *Sebastopolis* an, Plin. n. h. V 121. IGR IV nr. 1173 (*ὁ δῆμος ὁ Καισαρέων Μυρεινατῶν* ehrt den Augustus). Chapot La prov. romaine d'Asie 102. Dicht bei der Stelle des alten M. soll noch im 19. Jhdt. ein Stein mit der Inschrift *Σεβαστόπολις* gestanden haben, Pottier et Reinach 51, 1. Im J. 17 n. Chr. wurde M. von einem schweren Erdbeben heimgesucht, Tac. ann. II 47. Euseb. VII 1 S. 172, 4a. VII 2 S. 503. O. Jahn Ber. Sächs. Ges. Wiss. phil.-hist. Cl. III 1851, 119f. CIL X nr. 1624. CIG nr. 3450. Syll. or. nr. 471, 2. Chapot 66. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. I 74, 2. II 2, 579, 1. Salač Listy filol. LVIII (1931) 373f. (mir nicht zugänglich). Ein zweites Erdbeben ereignete sich im J. 105 n. Chr., Euseb. VII 1 S. 194, 14 d. VII 2 S. 577. Oros. VII 12, 5. Aus dem J. 129 stammt eine Weihung an Hadrian *[σωτῆ]ρι καὶ κ[τίστῃ]*, Bull. hell. XII (1888) 370 nr. 19 = IGR IV nr. 1174. Warum die Weihung an Gordian III., Bull. hell. I (1877) 107 IV = IGR IV nr. 1175 von Cagnat M. zugeteilt wird, ist nicht ersichtlich, denn sie ist gefunden worden in Kliseköi, oder genauer *πλησίον τῆς σκάλας τοῦ Κιὸρ-Μπακάλη ἐπινείου τοῦ Κλησέκιοϊ*, Bull. hell. I ebd., östlich von der Mündung des Kaikos, Kiepert Karte von Kleinasien 1 : 400 000, Bl. I B. Somit liegen andere alte Siedlungen dem Fundort der Inschrift näher als M., denen sie mit größerem Recht zugeteilt werden könnte, auch wenn die Inschrift IGR IV nr. 1173 (s. o.) wirklich aus Elaia und nicht aus M. stammt, Pottier et Reinach 51, 1. Warum o. Suppl.-Bd. I S. 269, 40f. Kliseköi in die Nähe von Neu-Phokaia verlegt wird, ist nicht ersichtlich.

Aus Münzen und Inschriften sind noch einige auswärtige Beziehungen friedlicher Art teils der Stadt M. teils von Einzelpersonen zu erkennen. Allerdings läßt sich nicht immer mit Bestimmtheit sagen, ob es sich um das aiolische oder das lemnische M. handelt. Eine Münze Nervas zeigt Homonoia zwischen Kyme und M., Imhoof-Blumer 510 nr. 1, eine von Commodus zwischen Aigai und M., Catal. S. 100. Head HN² 556. *Θεαροδόκοι* der Delphier in M. werden ungefähr 175 v. Chr. erwähnt, Athen. Mitt. X 101 = SGDI II nr. 2580, 141. Ob wegen dieser delphischen Beziehung auch der Syll.³ nr. 424 = SGDI II nr. 2563 (aus Delphi, 268 v. Chr. [Syll.], 272 v. Chr. [s. Bd. VI S. 120, 16. Bd. IV S. 2620, 40] oder 277/76 v. Chr. [Bull. hell. LIII 432]) als Soteriensieger genannte Myrinäer dem aiolischen M. zuzuteilen ist, erscheint unsicher. Ebensowenig läßt sich entscheiden, ob bei Plut. or. 16 die aiolischen *Μυριναῖοι* gemeint sind. In IG VII nr. 420, 44 aus Oropos, nr. 1760 aus Thespiai, nr. 3195 = SGDI I nr. 503 aus Orchomenos (1. Jhdt. v. Chr., vgl. Bd. VI S. 851, 26) kommt unter den daselbst aufgezeichneten Siegern je eine *Αἰολεὺς ἀπὸ Μυρίνης* vor; der Sieger von Orchomenos erscheint auch IG XII 9 nr. 91 in Eretria. IG XIV nr. 2100 = CIG nr. 6295 = IGR I 121 nr. 356 aus Rom ist die Grabschrift eines aiolischen Myrinäers. IG XII 8 S. nr. 162. 171 (Samothrake, 2. Jhdt. v. Chr.) sind die in dem Theoren- und dem Proxenoskatalog genannten Myrinäer sicher aus der Aiolis. Milet I 3 Delphinion S. 208 nr. 58, um 160 v. Chr. (Erteilung des Bürgerrechts an einen Myrinäer) und Haussoullier Etudes sur l'histoire de Milet 209 nr. 10 (Weihung einer Schale an Apollon durch M., um 84/83 v. Chr.) können wohl wegen der örtlichen Nachbarschaft unserem M. gegeben werden. Dasselbe könnte auch für Le Bas nr. 293 gelten (ein Myrinäer in einer Liste von Spendern in Iasos). Unsicher ist, nach welchem M. der Myrinäer gehört, dem Mitte (Ende?) des 3. Jhdts. v. Chr. von Oropos und dem *κοινόν* der Boioter die Proxenie verliehen wurde, IG VII nr. 289. SEG I nr. 115. Ein Bildhauer aus M., dessen Name nicht erhalten ist, wird IG XII 1 nr. 105 in Rhodos erwähnt, und in Telos ein Bildhauer *Σόλων Μυριναῖος*, IG XII 3 T nr. 43, vielleicht ist beide Male derselbe gemeint, s. Bd. III A S. 978, 52. Bd. V A S. 429, 37. Nach welchem M. er gehört, ist unsicher, Bd. XVI S. 1095, 33 wird er des attischen Namens wegen (briefl. Mitteilung von R. Herbst) für Lemnos in Anspruch genommen. IG I² nr. 1041 (5. Jhdt. v. Chr.) und IG III 2 nr. 2836 sind attische Grabschriften von Frauen, die aus M. stammen; vielleicht ist das lemnische gemeint wegen der engen Beziehung zwischen diesem und Athen, s. Bd. XVI S. 1095, 11. Auf einer Grabstele aus der Nekropole von M. ehren Pergamon, Elaia, Pitane und Aigai (Pottier et Reinach 119 nr. 35), auf zwei andern Pitane den Toten (ebd. 124 nr. 63. Le Bas nr. 1724 b, aus Güselhissar).

In christlicher Zeit stand M. unter Ephesos in der *ἐπαρχία Ἀσίας*. Hierokl. 661, 4. Not. ep. I 105. III 25. VII 95. VIII 112. IX 31. X 160.

XIII 23 (wo *Σμύρνης* in *Μυρίνης* zu ändern ist). Von Bischöfen sind bekannt Dorotheos auf dem Konzil von Ephesos 431 n. Chr., Mansi IV 1125f. 1217f. V 587f. 712, Proterius (Petronius) auf dem von Chalkedon 451 n. Chr., Mansi VI 574. 947f. u. a. m. VII 123. 151f. 405. VIII 299 fälschlich bei der Synodos Romana aufgeführt, vgl. Hefele Konziliengesch. II 646, und Ioannes auf dem von Constantinopel 553 n. Chr., ebd. IX 175. 193. 392, vgl. Le Quien Oriens Christ. II 705f. Gams Series episcop. 444. V. Schultze Kleinasien II 17f.

Verfassung. An der Spitze der Stadt stand vermutlich ein *στρατηγός*; denn auf Münzen findet sich sehr oft die Datierung *ἐπὶ στρα* (*στρ. στ.*), Mionnet III S. 24 nr. 142f. 150. 152. Suppl. VI S. 36 nr. 237. Head HN² 556 u. a. m. Häufig steht auch nur *ἐπὶ* mit einem Namen, ohne *στρα*, z. B. Mionnet III S. 25 nr. 148. Suppl. VI S. 38 nr. 249. Invent. Wadd. nr. 1340. Die Form *ἐπὶ ... ἄρχοντος* gibt nur Mionnet Suppl. VI S. 37f. nr. 243. 244 auf Münzen von Domitian. Ob der bei Hoffmann Gr. Dial. II 106 nr. 150 (s. o.) vorkommende *γυμνασιαρχήσας* nach M. gehört, ist unsicher. Von Körperschaften wird wohl nur die *γερουσία* erwähnt, CIL III 7112. Poland Gr. Vereinsw. 101*; vgl. aber dazu Roussel Rev. ét. gr. XXIX (1916), 170f.

Kulte. Der Hauptgott der Stadt war Apollon, ein Tempel von ihm stand in Gryneion (s. u.), Strab. XIII 622. Cyriacus Anconitanus gibt an, daß er zwischen M. und Kyme die Weihung *Ἀπόλλωνι Χρηστηρίῳ Φιλέταιρος Ἀττάλου* abschrieb, Syll. or. nr. 312; über die Fundstelle ist neben Syll. or. zu vgl. Pottier et Reinach 38. Auch auf sehr vielen Münzen von M. ist Apollon dargestellt, z. B. Eckhel II 495. Mionnet III S. 22f. nr. 124. 133. 135f.; Suppl. VI S. 35 nr. 221f. Head HN² 555f. Catal. S. 135f. nr. 1—36. 43—45. Weiter kommen vor Zeus, Mionnet Suppl. VI S. 38 nr. 247; Zeus *σωτὴρ καὶ κτίστης*, Le Bas nr. 1724 d (aus Ali Aga, s. u.); Poseidon, Invent. Wadd. nr. 1337f.; Athene, z. B. Mionnet III S. 23f. nr. 137f. 145. Head HN² 555. Invent. nr. 1334. Catal. nr. 38. 40; Artemis, Mionnet III S. 26 nr. 153; Suppl. VI nr. 250. Head HN² 555. Catal. nr. 46; Hermes, Mionnet III nr. 139; Dionysos ebd. nr. 150. Head 556. Invent. Wadd. nr. 1343; Helios, Mionnet Suppl. VI nr. 231f. Head ebd. Catal. nr. 32; Asklepios, Invent. Wadd. nr. 1342; Herakles, Mionnet Suppl. VI nr. 239. Catal. nr. 37; Tyche, Eckhel 496. Mionnet III nr. 150. Catal. nr. 41; Myrina, Mionnet nr. 146; Suppl. VI nr. 248. Imhoof-Blumer Keinas. Münze 510 nr. 1; Telesphoros, Mionnet III nr. 145; Suppl. VI nr. 239. Head 556. Catal. nr. 37. 39; *Θεὰ Ῥώμη*, Mionnet Suppl. VI nr. 240. 245f. Invent. Wadd. nr. 1339. Catal. nr. 42; *Ἱερὰ Σύγκλητος*, Mionnet Suppl. VI nr. 241. Ob der *Τειχοφύλαξ*, den Hesych als *ἥρως τις ἐν Μυρίνῃ* bezeichnet, nach dem aiolischen M. gehört, läßt sich nicht entscheiden, vgl. Myth. Lex. V 178.

Unter den Terrakotten, die in den Nekropolen gefunden worden sind (s. u.), fehlen die großen Götter des Olymp ganz oder fast ganz, andererseits erscheinen eine ganze Reihe von Gottheiten und Halbgöttern, die auf den Münzen fehlen, am häufigsten Eros und Aphrodite, dann Nike, Demeter, Atys, Psyche, die Musen, vgl. Pottier et Reinach 108. 144.

Bedeutung und Gebiet. M. ist in der Zeit des Seebundes von geringerer Bedeutung gewesen als Kyme, da es in den Beitragslisten wiederholt als *M. παρὰ Κύμην* bezeichnet wird, z. B. IG I² nr. 199 I 14, aber bedeutender als Elaia, das *Ἔλαια παρὰ Μύρι(ναν)* genannt wird, z. B. ebd. nr. 201 II 28. Das wird auch durch die Höhe der Beiträge bestätigt. Sehr unwahrscheinlich ist es, daß IG I² nr. 200 III 30 = Suppl. epigr. Gr. V nr. 10 *Ναχσία παρὰ M[ύρναν]* zu ergänzen ist, wie SEG ebd. p. 34 im Index steht, s. Art. Naxia. Über die Beschäftigungen der Bewohner von M. haben wir hauptsächlich durch die Grabungen in den Nekropolen (s. u.) erfahren, daß die Herstellung von Terrakotten in großem Maßstab betrieben wurde; von Produkten nennt Plin. n. h. XXXII 59 Austern. Über Handelsbeziehungen zu Rhodos, Thasos und Knidos vgl. Pottier et Reinach 199. 223. Zu M. gehörte ein weiteres Gebiet. Nach Strab. XIII 622 war Grynion ein *πολίχνιον Μυρναίων*; früher war es selbständig; s. Bd. VII S. 1900f. Ungefähr 35 km ostsüdöstlich von M. und 15 km nordnordwestlich von Magnesia am Sipylos sind bei Egriköi zwei Grenzsteine späthellenistischer Zeit mit der Inschrift *ὅροι Μυρναίων* gefunden worden (s. o.). Wie die in derselben Gegend gefundenen gleichaltrigen Grenzsteine mit *ὅροι Αἰγαέων* zeigen, war das zwischen Egriköi und M. liegende Aigai selbständig, nicht von M. abhängig, also wird es sich bei dem myrinäischen Gebiet bei Egriköi um eine Exklave handeln, Keil und v. Premerstein Denkschr. a. O. 97. Der auffallende Ausdruck bei Steph. Byz. s. *Αἰγαί. πόλεις πολλαί ... καὶ ἡ ἐν Μυρίνῃ ἐν τῇ Αἰολίδι* kann, wenn er richtig ist, nicht bedeuten ‚im Gebiet von M.'; vielleicht muß geändert werden, Müller zu Ptolem. V 2, 5 S. 810 denkt an *ἐγγὺς Μυρίνης*.

Lage. M. lag nicht weit von Aigai, Suid. s. *Πόλλης* (wo *Σμύρνης* in *Μυρίνης* zu ändern ist). Galen. *π. εὐχυμίας* c. 11, VI 800 K., an der Straße von Adramyttion nach Smyrna, Tab. Peut. IX 4. Das ist diejenige, auf der der Rhetor Aristeides von Smyrna nach Pergamon reiste, or. 27, vgl. Pergamon I 1, 93. Pottier et Reinach 36. Vielleicht gehört der Bull. hell. XII 370 nr. 20 erwähnte Stein aus Ali-Aga als Meilenstein an diese Straße. M. hatte einen Hafen, Skyl. 98. Strab. XIII 622. Pergamon I 1, 96f. Klio 14. Beiheft 270f.

Die Stelle der alten Stadt ist bei Kalabassary auf dem Nordufer des Kodja-Tschai, dicht vor dessen Mündung, gefunden worden. Dort sind Reste einer alten Ortschaft, und auf dem Epano-Tepe die einer Akropolis festgestellt worden, nordöstlich davon große Nekropolen. Die Entfernungsangabe bei Strabon a. O. (Kyme—M. = 40 Stadien) ist zwar etwas zu klein (Müller zu Ptolem. ebd. will daher *π'* = 80 schreiben) und die der Tab. Peut. (9 Milien) zu groß. Trotzdem ist der Ansatz richtig, weil in dieser Gegend sehr viel Münzen von M. gefunden worden sind. Auch das spricht für M., daß die Stadt an der Mündung

eines Flusses lag, des Pythikos, Agathias S. 9 Bonn, und daß der einzige Fluß, der an dieser Küstenstrecke mündet, der Kodja-Tschai ist. Pullan hat 1861 die Gleichsetzung zuerst ausgesprochen (The principal ruins of Asia Minor 8 [nach Pottier et Reinach 39f.]), die seitdem allgemein anerkannt ist, so von Ramsay Journ. hell. stud. II 277f. und von Sayce ebd. III 218f. In den J. 1880—1883 haben Pottier und Reinach bei Kalabassary gegraben und vor allem 4—5000 Gräber in den Nekropolen (in der Hauptsache 2. und 1. Jhdt. v. Chr.) untersucht. Besonders wichtig sind die Funde an Terrakotten. Das Genauere über die Grabungen ist bei Pottier et Reinach nachzulesen. Inschriften, die meistens bei den Grabungen gefunden worden sind, stehen dort 113f. 175f. 206f. 224f. Auch in Güselhissar (südöstlich von M.) und in Ali Aga (zwischen M. und Kyme) sind Inschriften gefunden worden (Le Bas nr. 1724 b—d. Bull. hell. XII 370 nr. 20. Hoffmann Griech. Dial. II 106 nr. 150. 151). Bei diesen ist nicht mit voller Sicherheit zu sagen, ob sie zu M. gehören, wenn ihre Herkunft aus Kalabassary nicht ausdrücklich bezeugt ist, wie bei Pottier et Reinach 124 nr. 63. Über die alten Reste in den Bergen östlich der Stadt vgl. Ramsay und Sayce a. O. v. Diest Petermanns Mitt. Erg.-Heft 94, 32f. Schuchhardt S.-Ber. Akad. Berl. 1887, 1215.

Zusatz: Nach Abschluß des Manuskripts ist mir durch Güte des Verf. Bull. hell. LVII 499 bekannt geworden, wo L. Robert darlegt, daß die Inschrift bei Hoffmann II 106 nr. 150 links an Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. LIII, II (1908) 93 nr. 201 anschließt, daß sie also nicht aus Ali Aga und M., sondern aus dem Gebiet des aiolischen Larisa (?) bei Halvaciköi stammt. Danach ist zu berichtigen o. S. 616, 38. 619, 23. 621, 22. [W. Ruge.]

Μυρσ[ινουσα?], ein Dorf bei Priene im Gebiet von Naulochon (s. d.), das Alexander d. Gr. sich vorbehielt, als er Naulochon an Priene gab, Inschrift von Priene nr. 1 = Syll. or. 1. [W. Ruge.]

S. 1169, 52 zum Art. **Myrto(s):**

4) Nach Plin. n. h. IV 51, der jedoch den Namen nur andeutet. Insel vor der Südostspitze von Euboia (= Geraistos vgl. o. Bd. VII S. 1233 Nr. 4); nach ihr soll das Myrtoische Meer benannt sein (s. Bd. XVI S. 1169f.). Der Name ist wohl vorgriechisch (ebd.). Heute wird sie auch, wie das Kap, *Μάντελο* (Mandelo, Mandilo) genannt; vgl. ferner Meletios Geogr. III 2 10. Ross Inselr. II 11f. Rhangabé Hellen. III 17f.; Mémoires académ. inscr. sér. I Bd III 238. Karten: Philippson Peterm. Mitt. Erg.-H. 134 Taf. 2. Kiepert FOA XII. XV. XVI Bequignon Grèce 199. 311. [Rudolf Herbst.]

S. 1184, 7 zum Art. **Myrtuntion:**

2) Sumpfähnliche Lagune des Ionischen Meeres zwischen Leukas und dem Ambrakischen Golf Strab. X p. 459, heute *λίμνη τοῦ Βούλγαρι* oder *Βουλγαριά*; vgl. Oberhummer Akarnanien 19. 286. Meletios Geogr. II 2 290. Cramer Descr. anc. Greece II 13. Leake Northern Greece I 173. Bursian Geogr. v. Gr. I 115. Forbiger Handb. III 602. Karten: Kiepert FOA XV. Oberhummer Taf. 2. Dörpfeld Alt-Ithaka II Taf. 2. [Rudolf Herbst.]

S. 1558, 31 zum Art. **Naevius:**

2) Cn. Naevius, der Dichter.

Biographisches: Daß N. aus Campanien stammt, vielleicht aus Capua selbst, geht aus Gell. noct. att. I 24, 2 hervor. Von Zeit zu Zeit versucht immer wieder jemand dieses Zeugnis zu entwerten; das scheitert an dem festen Sprachgebrauch von *Campana superbia, Campana adrogantia* u. dgl., vgl. Gnomon 1933, 505. Woher Gellius seine Kenntnis der Heimat entnommen hat, das sagt er nicht; wahrscheinlich geht die Angabe wie der Rest des Kapitels (vgl. auch XVII 21, 45) auf Varros 1. Buch de poetis zurück. Über die kulturelle Zugehörigkeit und das römische Staatsgefühl des Italikers N. besonders schön F. Leo Gesch. d. r. Lit. I 76f. Von seinem Dienst im Heere während des ersten punischen Kriegs hat der Dichter im Bellum Poenicum gesprochen (Varro bei Gell. noct. att. XVII 21, 45, erläutert von Leo Plaut. Forsch.² 67). Seine erste dramatische Aufführung 235 v. Chr. (Varro ebd.). Schon in der Frühzeit der antiken Plautuserklärung hat man die sehr auffallende Anspielung Plaut. Mil. 210ff. *apage, non placet profecto mi illaec aedificatio; nam os columnatum poetae esse indaudivi barbaro, cui bini custodes semper totis horis occubant* offenbar richtig auf N. bezogen (die Deutung bei Paul. Fest. p. 36 s. v. *barbari*). Hiermit geht zusammen die aus Varro stammende Angabe bei Gell. noct. att. III 3, 15 *sicuti de Naevio quoque accepimus fabulas eum in carcere duas scripsisse, Hariolum et Leontem, cum ob assiduam maledicentiam et probra in principes civitatis de Graecorum poetarum more dicta in vincula Romae a triumviris coniectus esset.* Somit ist das Gefängnis bezeugt. Zu der abschwächenden Deutung Niebuhrs (Vortr. über röm. Gesch. I 17f.), es handle sich um *libera custodia* (ebenso Fr. Marx Naevius, Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. LXIII, 1911, 3. Heft, 71), besteht kein Anlaß. Auch die von Varro gegebene Begründung, N. habe sich, nach Art der griechischen Komödiendichter, in beständigen Bosheiten gegen die principes civitatis ergangen, verdient volles Vertrauen. Die Spottlust des Dichters wird vor niemandem Halt gemacht haben, wenn er in berühmt gewordenen Versen (com. 108ff.) den ersten Mann der Zeit, den großen Scipio, mit einer bedenklichen Komödiensituation so verquickt hat: *etiam qui res magnas manu saepe gessit gloriose, cuius facta viva nunc vigent, qui apud gentes solus praestat, eum suus pater cum pallio uno ab amica abduxit* (zur Deutung Leo Gesch. d. r. Lit. 77f.; zur Typik des Vorwurfs vgl. auch Bacchyl. frg. 19 Bl. *σὺ δ' ἐν χιτῶνι μούνωι παρὰ τὴν φίλην γυναῖκα φεύγεις*). Gewiß ist hier — wie hätte es anders sein können, wo nicht ein Mann wie der Rhodier Timokreon, sondern der Dichter des Bellum Poenicum spricht — ‚der Spott in Ehre gekleidet' (Leo), aber den Angriff auf Scipio zu leugnen und ‚in dem ganzen Vorgange nichts' zu finden, ‚was nach antiker und auch nach römischer Moral irgendwie einen Schatten auf Scipio warf' (W. Kroll Herm. LXVI 472), das verträgt sich schwerlich mit altrömischem Wesen. Vielmehr besteht die herkömmliche Auffassung zu Recht:

die Verse auf Scipio sind ein hervorragendes Beispiel jener *maledicentia* und der *probra in principes civitatis de Graecorum poetarum more dicta.* (Die von Kroll S. 472 A. 2 auf Grund eines Hinweises von T. Frank zitierte Äußerung Cic. de rep. IV 11 ist von Leo Gesch. d. r. Lit. 77 richtig beurteilt.) Aber die Scipioverse sind nicht das einzige Beispiel; die vielbehandelten Reste aus der Metellerfehde gehören ebendahin.

Wissowas (Genethliakon für Robert, 1910, 51ff.) hyperkritische Spätdatierung der beiden Streitverse (ihr ist z. B. Leo Gesch. d. r. Lit. I 78 A. 5 gefolgt, im Gegensatz zu seinem vorsichtigen Urteil Sat. Vers, 1905, 32) darf heute als erledigt gelten, vgl. Marx Naevius 66f., Heinze D. lyr. Verse des Horaz, Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. 70, 1918, 4. Heft, 43 A. 2, Jachmann Naevius u. die Meteller, *Ἀντίδωρον*, Festschr. f. Wackernagel, 1923, 181ff., T. Frank Am. Journ. Philol. XLVIII, 1927, 105ff. Der von Ps.-Asconius zu Cic. Verr. act. I 29 (S. 215, 16 St.) beigebrachte Senar *fato Metelli Romae fiunt consules* wird aus einer Komödie des Naevius stammen (so Leo Sat. Vers 32, Marx, Jachmann). An die Deutung von *fato* ist falscher Scharfsinn verschwendet worden; Marx erklärt: ‚auf Grund oder infolge eines Orakelspruchs', Jachmann: ‚zum Unglück'. Ich zweifle nicht daran, daß Cicero den alten Vers ganz richtig verstanden hat, wenn er ihm die Pointe abgewinnt *te non fato, ut ceteros ex vestra familia, sed opera sua consulem factum.* So schreibt Vatinius Cic. epist. V 9, 1 *scis meam fortunam ... facile obtrectatores invenire, non meo quidem mehercules merito, sed quanti id refert, si tamen fato nescio quo accidit?* und Cicero selbst epist. XIV 1, 1 *quae si ... fato facta putarem, ferrem paulo facilius; sed omnia sunt mea culpa commissa.* Das Fehlen einer genauen altlateinischen Parallele besagt bei der Dürftigkeit unseres Bestandes wirklich nichts. Der Sinn ist also: ‚ohne sein Zutun und Verdienst wird der Meteller in Rom Consul' (im wesentlichen ebenso T. Frank a. O.). In *Metelli* hat Marx richtig den Plural der Verachtung und des Hohns gesehen (vgl. dazu P. Maas Archiv f. lat. Lex. XII 499). Für die Herkunftsbestimmung des Gegenverses, des Saturniers *malum dabunt Metelli Naevio poetae* ist nicht von dem stark verkürzten Excerpt bei dem Ciceroscholiasten auszugehen, sondern von der sorgfältigen Darlegung des Caesius Bassus, GL VI 266, 5. Zu den einführenden Worten des Metrikers *optimus est quem Metelli proposuerunt de Naevio aliquotiens ab eo versu lacessiti* bemerkt Heinze ganz richtig: ‚der Zusatz über die Herkunft ... ersetzt doch lediglich das Zitat *ex Regilli tabula* oder *apud Naevium poetam*'. Schon diese Zitierweise macht, von allem andern abgesehen, die von Marx vertretene Zurückführung des Verses auf das Bellum Poenicum unmöglich. Nun muß aber auch das *proposuerunt* scharf aufgefaßt werden (dies fordert an sich richtig Immisch Zur Frage der plautin. Cantica, S.-Ber. Akad. Heidelb. 1923, 7. Abh., 41, nur ist er selber dem Wortgebrauch nicht nachgegangen). Marx, der überhaupt dem Bericht des Caesius Bassus nicht gerecht wird, irrt wenn er (S. 66) den Ausdruck *proposuerunt* ‚ganz farblos' nennt, und Jachmann übersetzt ihn unrichtig mit ‚vorgebracht haben'. Das Wort ist hier genau so technisch gebraucht wie z. B. an folgenden Stellen: Cic. ad Att. II 21, 4 *itaque Archilochia in illum edicta Bibuli populo ita sunt iucunda, ut eum locum, ubi proponuntur, prae multitudine eorum qui legunt transire nequeamus,* Propert. III 23, 23 *i puer et citus haec aliqua propone columna,* Lex metalli Vipascensis (Bruns Fontes[7] nr. 112), 14 *q[ui inventari]um cuiusque rei vendundae nomine proposuerit,* Ulp. dig. XLVII 10, 15, 27 *haec autem fere sunt, quae ad infamiam alicuius fiunt: ... si carmen conscribat vel proponat vel cantet aliquod, quod pudorem alicuius laedat.* Es handelt sich also um einen öffentlichen Anschlag an einer Straßenecke, einer Taberne oder dgl. zum Zwecke der Diffamierung, genau wie bei den Archilochia edicta des Bibulus oder bei dem *carmen proponere,* von dem Ulpian spricht. Somit ist die Quintessenz der Überlieferung von Leo Sat. Vers 32 kurz und treffend wiedergegeben: ‚Naevius hat von der Bühne her provocirt, die ist für den Meteller kein Kampfplatz, er antwortet mit einem Pasquillo', einem Pasquillo im ursprünglichen Sinne des Wortes. Der Consul Metellus, oder richtiger sein Hausliterat, war so unwitzig nicht, wenn er im J. 206 v. Chr. dem N. seine öffentliche Anödung dadurch zurückgab, daß er den Dichter im erhabenen Maße seines Epos, das zugleich der damals einzig mögliche Vers für ein ‚Epigramm' war, bedrohte, wo dann die Feierlichkeit des Klanges mit der vulgären Bezeichnung der Prügel artig kontrastierte. Daß des Caesius Bassus Abschnitt über den Saturnier auf Varro zurückgeht, ist bekannt (Leo Herm. XXIV 1889, 281 A. 2); dem Kern nach varronisch ist also auch die Zitierweise *(versus) quem Metelli proposuerunt de Naevio aliquotiens ab eo versu lacessiti.* Sicher hat Varro die Sache ganz ähnlich, nur ausführlicher, auch im 1. Buche de poetis behandelt, auf das die sonstigen Angaben über das Leben des N. zurückgehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach lag dem Varro bereits eine geformte Biographie des Dichters vor; entstanden denken mag man sie sich etwa gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr., also um die Zeit, in die Leo Gesch. d. r. Lit. 438 A. 1, die bei Gellius I 24 erhaltenen Grabepigramme auf N. und auf Plautus setzt, die Zeit reger philologisch-antiquarischer Interessen. Diesem frühen N.-Biographen kann die Kenntnis des Meteller-Pasquills und seiner Veröffentlichung durch Anschlag auf dem Wege mündlicher Überlieferung zugekommen sein (über die Stärke derartiger Traditionen gut Jachmann 189). Wem jedoch die hier empfohlene Vermutung der Authentizität von *malum dabunt Metelli* zu kühn erscheint, der mag annehmen, jene erste Biographie habe den Vers fingiert, da man aus dem Komödiensenar und aus der sonstigen Überlieferung vom Zwiste des Dichters mit den Metellern wußte; die Form des Saturniers könnte (ähnlich wie vom Verfasser des ‚Grabepigramms') gewählt sein, weil gerade sie für den Dichter des Bellum Poenicum besonders passend schien. Ich selbst sehe zu dieser künstlicheren Hypothese keinen rechten Anlaß.

Wenn somit hinsichtlich der Gefangensetzung

und des dafür angegebenen Grundes unsere Überlieferung Vertrauen verdient, so berechtigt das noch nicht dazu, daß man nun auch alle Einzelheiten des antiken Berichts hinnimmt. Literarhistorisch wichtig ist vor allem der Passus (oben S. 622, 32) *fabulas eum in carcere duas scripsisse, Hariolum et Leontem.* Zu seiner Beurteilung hat Leo bereits Herm. XXIV 1889, 67 A. 2 kurz den Weg gewiesen, ausführlicher Plaut. Forsch.² 77f. Er zeigt, daß das Dichten des N. im Gefängnis (wie das in dem aus Varro geflossenen Bericht damit verbundene Dichten des Plautus in der Mühle) einem typischen rührseligen Zuge hellenistischer Biographien entspricht, und macht es ferner, namentlich mit Hilfe des Aristophanes-*βίος* (vgl. auch U. v. Wilamowitz bei T. v. Wilamowitz Dramat. Techn. d. Soph. 1917, 369f. über ein ganz entsprechendes Schlußverfahren der Sophokles-Vita) in hohem Maße wahrscheinlich, daß das Dichten *in carcere* aus Anspielungen im Hariolus und Leon herausgesponnen ist. Demgegenüber hält Marx, Naevius 71, an der Glaubwürdigkeit des Berichts auch für dieses Detail fest und malt ein fideles Gefängnis aus, ‚in dem N. sich frei bewegen und schriftstellerisch beschäftigen konnte'. Hierzu sei eine grundsätzliche Bemerkung gestattet. Es ist durchaus denkbar, daß das wirkliche Leben einmal die Tücke begeht einen *τόπος* der konventionellen Literatenbiographie auch seinerseits hervorzubringen. Im Falle eines so boshaften Zusammentreffens würde der kritischen Methode bedauerlicherweise die Verifizierung einer interessanten Begebenheit unmöglich gemacht. Diese Gefahr ist aber bei der Natur unserer Überlieferung hundertmal geringer als die andere, daß wir auch das trivialste Cliché gläubig als Faktum buchen, weil wir jeden Zweifel von vornherein mit der Frage abwehren: warum soll es denn nicht so gewesen sein? Der Gewinn, daß man auf diese Art sogar eine farbige Homerbiographie schreiben kann, ist denn doch etwas teuer erkauft.

Todesdatum: Wir besitzen zwei Nachrichten. Cic. Brut. 60 *his... consulibus* (Cethegus und Tuditanus, 204 v. Chr.), *ut in veteribus commentariis scriptum est, Naevius est mortuus; quamquam Varro noster, diligentissimus investigator antiquitatis, putat in hoc erratum vitamque Naevi producit longius,* Hieron. chron. 135g (zum J. 201 v. Chr.) *Naevius comicus Uticae moritur pulsus Roma factione nobilium ac praecipue Metelli.* Die hier bei Hieronymus erhaltene Notiz des Sueton geht auf Varro de poetis zurück. Die von Varro bekämpfte Angabe der veteres commentarii beruht wahrscheinlich nur auf einer Folgerung aus dem letzten in den Festprotokollen nachweisbaren Aufführungsjahr (Leo Plaut. Forsch.² 69); in diesem Falle wäre sie mit der Tatsache, daß Varro *vitam Naevi producit longius* vereinbar. Der Ausdruck Ciceros neben dem Lobe des Forschers Varro zeigt andererseits deutlich, daß dieser selber auch kein bestimmtes Jahr für den Tod des N. angegeben hatte, weil er sonst nicht so farblos *producit longius* gesagt hätte. Nur daß der Dichter nach Friedensschluß in Utica gestorben ist, ist sicher. Hieronymus fand also auch bei Sueton kein Datum, an das er sich halten konnte, als höchstens jenes des J. 204 oder in der doch zweifellos ausgeführten Polemik des Varro etwa das J. 201 des Friedensschlusses. Vielleicht hat ihn das letzte veranlaßt den Zusatz zu 201 zu bringen. Sehr viel Gewähr hat das nicht. ... Irgendein Verlaß auf die Jahresangabe des Hieronymus ist um so weniger vorhanden als man sieht, daß die Notiz mit der über Plautus verkoppelt ist. Zwei Notizen der römischen Literaturgeschichte, die aus Sueton ausgezogen waren, sind hintereinander in dem zur Verfügung stehenden Raum Ol. 144/45 eingeschoben, obwohl sie nach unserer Kenntnis zeitlich gar nicht zusammenfallen' (Helm Philol. Suppl. XXI 2, 13f.).

Der Dichter ist also in Utica gestorben. Was ihn bewogen hat dorthin zu gehen, wissen wir nicht. ‚Suetons Ausdruck (Hieron.) *pulsus Roma factione nobilium ac praecipue Metelli* ist durch Anschauungen späterer Zeit beeinflußt, wie wenn es sich um die Verbannung eines Staatsmanns handelte' (Leo Gesch. d. r. Lit. 78 A. 5). Immerhin wird man mit Wahrscheinlichkeit vermuten dürfen, daß der Verzicht auf Leben und Wirksamkeit in Rom nicht freiwillig gewesen ist. Leo, S. 80, denkt an eine Art Studienreise nach Afrika, nicht gerade sehr einleuchtend für diesen Mann und das Rom seiner Zeit. W. Kroll Herm. LXVI 1931, 472 vermutet, daß N. ‚zur Klientel Scipios gehörte' (hingegen T. Frank Am. Journ. Philol. XLVIII 1927, 110: ‚Scipio was vigorously opposed by the older conservative nobles and Naevius was writing in the interest of the latter', hierfür liegt kein Anzeichen vor) und daß Scipio ‚ihn als Herold seiner Taten mitgenommen' habe. Diese Hypothese hängt an Krolls Deutung der Verse com. 108ff., die oben S. 622, 58 besprochen ist. Es ist geboten hier die Unzulänglichkeit unserer Überlieferung zu konstatieren und das Ausmalen der Hintergründe zu unterlassen.

Tragödie: Alle Möglichkeiten seines dichterischen Wirkens, erst im Drama und späterhin im Epos, verdankte N. den mutigen und erfolgreichen Eroberungen des Livius Andronicus. Wie so oft in der Entwicklung einer jungen Kunst trat hier nach dem tüchtigen Beginner sehr schnell der geniale Meister auf den Plan und ließ den Vorgänger weit hinter sich. Als N. nur fünf Jahre nach der Neuerung des Livius seine erste dramatische Aufführung wagte, wurde er dem Livius und allen anderen Mitbewerbern ein gefährlicher, bald ein unüberwindlicher Rivale.

Als Muster für die Kraft und Schönheit der Tragödiensprache des N. mag der Vers des Hector (15) gelten, an dem Cicero sich immer aufs neue freute: *laetus sum laudari me abs te, pater, a laudato viro.* Eine gewiß schon im griechischen Original angelegte Figurierung wird in dem allitterierenden Langvers zu großartiger Monumentalität ausgebreitet. Wie nahe dem Stil einer solchen Zeile der Komödienvers 113 (zur Deutung Leo Gesch. d. r. Lit. 77 A. 1) steht (*libera lingua loquemur ludis Liberalibus*), ist deutlich und bestätigt das bekannte Verhältnis der beiden Gattungen in der frührömischen Dichtung wie es z. B. auch in einem Vergleich von N. trag. 44 *pállis patagiis crocotis malacis mortualibus* etwa mit Plaut. Epid. 231 *indusiatam patagiatam caltulam aut crocotulam* hervortritt. Ein Septenar aus der

Danae (8) *quin, ut quisque est meritus, praesens pretium pro factis ferat* zeigt mit seiner Doppelallitteration wiederum die klangliche Erhöhung der griechischen Gnome. Für die Nachwirkung des naevianischen Tragödienstils sei wenigstens ein Beispiel angeführt. Bekanntlich hat Ennius trag. 214 in dem Verse *antiqua erilis fida custos corporis* den Gedanken der *custodia corporis* dem Original (Eur. Med. 49 *παλαιὸν οἰκων κτῆμα δεσποίνης ἐμῆς*) frei hinzugesetzt. Den entsprechenden Ausdruck bietet gleichfalls in einer Anrede schon N. im Lycurgus (21) *vos, qui regalis corporis custodias | agitatis* (*custodiam agitare* auch Plaut. Rud. 858).

Abgesehen vom Stilistischen wissen wir über N.' Behandlung der griechischen Tragödie so gut wie nichts, so wichtig es wäre, das — vermutlich große — Maß seiner Freiheit in der Bearbeitung zu kennen. Seine kühnste und folgenreichste Tat im Felde der Tragödie war jedenfalls die Schöpfung einer auch im Stoff und Gehalt vaterländischen Tragödie, der später so genannten *fabula praetexta* oder *praetextata*. Ich habe der vorsichtigen und in diesem Punkte erschöpfenden Darstellung Leos (Gesch. d. r. Lit. 89ff.) nichts Wesentliches hinzuzufügen. Ich stimme auch darin mit ihm überein, daß die von Marx im Anschluß an Ribbeck vertretene Vermutung, die Tragödie *Clastidium* sei im J. 208 an den Leichenspielen des M. Claudius Marcellus aufgeführt worden, in der Tat sehr wahrscheinlich ist. Und was den viel umstrittenen *Lupus* anlangt, so scheint mir Leos Auffassung (S. 90 A. 1) auch nach dem sorgfältigen Aufsatze von Mesk Wien. Stud. XXXVI 17ff. (über den *Ludus* 32) und der nur in kurzer Formulierung veröffentlichten Hypothese Nordens S.-Ber. Akad. Berl. 1924, 229 noch den Vorzug zu verdienen. Die Möglichkeit freilich, daß das Zitat Cic. Cato m. 20 *in Naevi poetae Ludo* auf eine Komödie *Ἀνδός* führt, was mit L. Mueller und anderen auch Mesk und Norden annehmen, ist nicht zu bestreiten. Ciceros Worte dürfen allerdings nicht als Indiz für eine *fabula palliata* in Anspruch genommen werden, denn zwischen *externa* und dem Zitat besteht kein Zusammenhang: der mit *quodsi* eingeleitete Satz schließt die vorangehende Erörterung ab, und dann setzen die Dichterworte von neuem ein, durch *enim* aufgenommen, genau wie am Anfang des Cato m. Die N.-Verse enthalten auch nichts mehr von dem Gedanken *maximas res publicas ... a senibus sustentatas et restitutas* (das in Rede stehende Staatswesen ist ja jetzt ruiniert), sondern führen nur auf die Sentenz: *temeritas est videlicet florentis aetatis, prudentia senescentis*. Daß bei der Zusammenkunft der beiden Könige nach der feierlichen — durch Festus erhaltenen — Begrüßung die politische Lage in der Heimat des Gastes besprochen wurde, ist in hohem Maße wahrscheinlich, und das gibt Ribbecks von Leo akzeptierter Konjektur *Lupo* eine starke Stütze. — Über den angeblichen Titel *Alimonium Remi et Romuli* treffend Leo ebd., abweichend wieder Mesk.

Über die Cantica in den Tragödien des N. s. u. S. 632, 22, über den *Equos Troianus* S. 633.

Komödie: Obwohl die Reste der Komödien reicher sind als die der Tragödien, können wir doch auch von ihnen nur eine sehr unzulängliche Vorstellung gewinnen. Unsere Einbuße wäre noch größer, wenn das naevianische Erbe nicht so ungemein stark im Werke des Plautus weiterwirkte. So aber ist uns in Plautus ein beträchtliches Stück N. miterhalten, etwa in dem Sinne wie einiges im Aristophanes den doch unersetzlichen Kratinos repräsentieren darf.

Bevor die Fragmente der Komödien gewürdigt werden, dürfte ein Wort über den Kreis der von N. bearbeiteten Originale angebracht sein. Bekanntlich hat Plautus lediglich Stücke der neuen Komödie übersetzt, von Philemon Menander Diphilos hinunter bis zu späten Epigonen (v. Wilamowitz' Frühdatierung des Originals des Persa ist unhaltbar). Es ist zweifelhaft ob bereits N. die gleiche Beschränkung geübt hat. In der Forschung ist mehrfach, zuerst wohl von Berchem (vgl. De de Moor Cn. Nevius, Lüttich 1877, 39), darauf hingewiesen worden, daß ein paar Titel des N. in der gleichen oder in ähnlicher Form bei Dichtern der *μέση*, nicht aber in dem uns bekannten Vorrat der neuen Komödie zu finden sind. Daraus läßt sich kein sicherer Schluß ziehen, vor allem darum nicht weil wir nicht sagen können, ob die betreffenden älteren Titel nicht doch auch später gelegentlich wiederaufgenommen worden sind; wir haben ja nur von einem ganz kleinen Bruchteil der neuen Komödie überhaupt irgendeine Kenntnis. Aber die Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, daß N. hier und da auch Stücke der *μέση* bearbeitet hat.

‚Es deutet vieles darauf, daß er (N.) den Grund zu der folgenden starken Entwicklung der Komödie gelegt hat' (Leo Gesch. d. r. Lit. 91). Selbstverständlich wird er mancherlei von dem, was vor ihm Livius gebracht hat, weitergeführt haben, aber die rasche Vergessenheit, der die livianischen Komödien, ganz im Gegensatz zu denen des N., verfallen sind, spricht dafür daß erst N. die Kräfte der römischen Komödie voll entfaltet hat. Er ist wahrscheinlich der genialste Dichter dieser Gattung gewesen, als geistige Potenz und an Leidenschaft des Temperaments wie an Kühnheit des Neuerns dem Plautus überlegen, ihm gleich in der wunderbaren Fülle und Beschwingtheit des sprachlichen Ausdrucks. Übertroffen haben dürfte ihn Plautus mit dem vollendeten Bau großer polymetrischer Cantica, mit jenen *numeri innumeri*, die ein Kunstrichter etwa in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. ihm besonders nachrühmt.

Der ‚plautinische' Sprachstil ist bereits von N. voll ausgebildet worden. Diese Feststellung, die ein jeder etwa beim Lesen des berühmten Tarentilla-Fragments (75ff. R.) rein gefühlsmäßig macht, soll hier durch eine trockene Liste vollends gesichert werden. Zu diesem Zwecke begleite ich die einzelnen Komödienfragmente der Reihe nach mit Hinweisen auf entsprechende Wendungen und Versgestaltungen bei Plautus, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. 1 ... *est prime proba* (Versschluß): Mil. 794 (sicher hergestellt) *est prime eata* (Versschluß). 2f. *huius autem gnatus dicitur geminum alterum | falso occidisse* zeigt die gleiche Weiterführung einer Prologerzählung mit Einsetzen eines neuen Satzes am Senaranfang wie Men. 34 *pater éius autem postquam puerum perdit* oder Rud. 74 *illa autem virgo*; zu *dicitur* vgl.

im Prolog Truc. 84 *is nunc dicitur / venturus peregre,* zu dem Senarschluß *geminum alterum* Men. 40 *gemino alteri.* 12 *arte colligor*: Epid. 694 *arte colliga.* In demselben Fragment ist die Wendung *cur re inquaesita colligor?* sehr beachtenswert. Das Wort *inquaesitus* (oder *inquis.*) kommt nach Ausweis des Thesaurus-Materials (für mich durchgesehen von H. Haffter) nur noch an zwei Stellen des plautinischen Amphitruo vor, 847 *mulier, istam rem inquisitam certum est non amittere* und 1017 *nam me, quam illam quaestionem inquisitam hodie amittere, mortuom satiust.* Die technisch prozessuale Färbung aller drei Stellen macht es zweifellos, daß in dem raren *re(m) inquaesita(m)* oder *quaestionem inquisitam* nicht etwa eine Schöpfung der Dichtersprache vorliegt, sondern daß die Wendung der frühen Rechtssprache angehört hat; sie ist dann sehr bald durch das klassische *re (causa) incognita* völlig verdrängt worden. Ich fahre jetzt in der Liste fort. 19 *ut illum di perdant* (sicher hergestellt), *qui primus holitor cepam protulit*: Plaut. Boeotia frg. 1, 1 *ut illum di perdant, primus qui horas repperit* (über das Verhältnis zum griechischen Original Leo Pl. Forsch.² 154). 20 *deprándi autem leoni si obdas oreas*: hier ist die besondere Ausprägung des ἀδύνατον ganz von der Art wie Pseud. 319 *una opera alligem fugitivam canem agninis lactibus* und As. 99f. *iubeás una opera me piscari in aere, / venari autem rete iaculo in medio mari* (v. 100 nicht sicher hergestellt). Die letztere Stelle zeigt zugleich, daß Ribbeck und Buecheler das in dem N.-Vers überlieferte *autem* zu Unrecht angetastet haben (über die Legitimität des metrischen Typus *deprándi autem leoni* vgl. Leo Saturn. Vers 27). In 23f. *altéris inanem ... altéris nuces ...* wird die mit auffallender Iktierung an die Senaranfänge gestellte Form *alteris* geschützt durch Poen. 85 *altéra quinquennis, altera quadrimula.* 26 *admodum adulescentulust* (Versschluß) = Trin. 366 (Versschluß). 35 *pedibus protinam me dedi*: Plaut. Astraba fr. 7 Leo *dare pedibus protinam sese ...* 37 *efflictim amare*: Amph. 517, Cas. 49, und ähnliche Wendungen öfter. 43 *utinam nasum abstulisset mordicus* (wahrscheinlich Versschluß): Men. 195 *nasum abreptum mordicus* (Versschluß). 45 *nimis homo formidulosust*: Amph. 1117 *nimis formidulosum facinus.* 46 *cave vérbum faxis*: As. 625 *verbúm cave faxis.* 49 *animae pauxillulum*: Trin. 492 *satillum animai.* 49 b *caperrata fronte*: Epid. 609 *caperrat frons.* 57 *sáxa silvas lapides montes dissicis dispulveras*: zu dem zweiten Kolon dieses Versus quadratus, der die Herm. LXII 1927, 361ff. gewürdigte Sonderform zeigt, ist eine genaue Parallele Epid. 118 *differor difflagitor.* 59 *át enim tu* am Anfang eines trochäischen Septenars wie bei Plautus Stich. 129 *át enim nos* und so mit verschiedenen Personalpronomina mehrfach. 65 *praecisum omasum pernam callos glisis glandia*: eine dem Original frei hinzugefügte Liste italischer Schweinefleischdelikatessen (vgl. Ed. Fraenkel Plautin. i. Plaut. 248): Pseud. 166 *pernam callum glandium,* Plaut. Carb. fr. 1 *pernam ... callum glandia* (Curc. 366 *pernam sumen glandium*). 70 *deo meo propitio meus homo est*: Pseud. 381 *illic homo meus est, nisi omnes di me atque homines deserunt* (von Pseudolus gesprochen; die angeführten Worte aus dem Stalagmus des N. gehören zweifellos dem Sklaven, von dem das Stück den Namen trägt). 75ff.: diese schönen Verse aus der Tarentilla (die Textgestaltung ist an einigen Stellen schwierig) müssen, selbst wenn man weitgehende Ähnlichkeit der Motive und des Ausdrucks in den griechischen Originalen annimmt, doch wohl unmittelbar dem Plautus vorgeschwebt haben als er den Mittelteil des syngraphus der Asinaria schrieb, vgl. namentlich As. 778 *spectandum ne cui anulum det* mit den (unmetrisch überlieferten) N.-Worten 78 *alii dat anulum spectandum* und 784 *neque illa ulli homini nutet nictet annuat* mit N. 76 *alii adnutat alii adnictat.* Dem Rhythmus und der Figurierung nach haben freilich andere Plautusstellen (z. B. Merc. 406ff., Capt. 903ff.) eine weit größere Ähnlichkeit mit dem Tarentillafragment. 86 *sálvi et fortunati sitis duo duum nostrum patres*: Aul. 182 *sálvos atque fortunatus, Euclio, semper sies,* auch das zweite Kolon der naevianischen komisch feierlichen Begrüßung hat bei Plautus mannigfache Analogien. 90 *númquam quisquam* am Septenaranfang wie Men. 447 *númquam quicquam,* am Anfang des zweiten Septenarkolons As. 197, Mil. 473 (an anderen Versstellen häufig). In demselben Vers *amico amanti amica*: Merc. 973 *amanti amicam,* Bacch. 193 (Pseud. 673) *amica amanti.* 93 *dómi* (bei dieser Änderung Ribbecks für *domos* kommt die Antithese viel besser heraus) *patres patriam ut colatis pótius quam peregri probra*: diese Füllung der beiden Kola des Septenars mit je einem Glied eines Gegensatzpaars, derart daß *potius quam* an den Anfang des zweiten Verskolons rückt, ist auch bei Plautus beliebt: As. 192 *quia nobis lucro fuisti pótius quam decori tibi,* Aul. 618, Merc. 460, Mil. 311, Mo. 884, Stich. 80 *si manere hic sese malint pótius quam alio nubere.* 105 *eius noctem nauco ducere*: gesteigert Poen. 274 *quoius ego nebulai cyatho septem noctes non emam.* 107 *dictátor ubi currum insidit, pervéhitur usque ad oppidum* mit der Verteilung von Vordersatz und Nachsatz auf die beiden Kola des iambischen Octonars wie Cas. 930 *continuo in genua ut astili, pectús mihi pedibus percutit,* Stich. 287 *si réx obstabit obviam, regem ipsum prius pervortito,* 301 *sed tándem cum recogito, qui potuit scire haec scire me.* 117 *quam tu nequior* Versschlußtypus wie Trin. 903 *quam tu longior.* 125 *vel aï vél nega*: Rud. 427 *vel tu mi aias vel neges,* 1331 *proin tu vel aias vel neges.* 126 *viridulo adulescentulo* am Versschluß, d. h. vor diesem sechssilbigen Nomen ein ⏑⏑⏑⏑ in Synaloephe genau wie in den folgenden Versschlüssen: Cist. 158 *virginem adulescentulus,* Epid. 43 *captivam adulescentulam,* Mil. 264 *cum alieno adulescentulo,* 634 *oppido adulescentula est,* 789 *meretricem adulescentulam,* Pseud. 871 *ex sene adulescentulum,* Rud. 416 *salveto adulescentula,* Trin. 366 *admodum adulescentulust* (vgl. auch Bacch. 88 *vinum homini adulescentulo*).

Eine wirkliche Stilvergleichung des N. und des Plautus wird durch die Spärlichkeit der Fragmente unmöglich gemacht. Aber nachdem hier für so viele Bestandteile die Kontinuität nachgewiesen ist, mag andererseits wenigstens das eine hervorgehoben werden, daß gelegentlich Wen-

dungen der Umgangssprache, die N. aufgenommen hat und die man eigentlich auch bei Plautus erwarten sollte, bei diesem fehlen. Von den drei Schimpfwörtern, die Naev. com. 118 nebeneinander stehen, *ganeo lustro aleo* hat Plautus keines, obwohl *ganeo* bei Terenz und *aleo* bei Catull wiederbegegnet. *ad necem*, in wörtlichem Sinne zweimal in der Cist. belegt, kommt in dem abgeschwächten Sinne wie Naev. com. 134 *depuviit me miseram ad necem* zwar bei Terenz vor (Phorm. 327 *deverberasse usque ad necem*), aber nicht bei Plautus.

Die vorwärtsweisende, auf ‚gesteigerte Freiheit den Originalen gegenüber' gerichtete Arbeit des N. an der Komödie hat Leo Gesch. d. r. Lit. I 91f. (schon vorher Plaut. Forsch.² 93) nach drei Seiten hin aufgezeigt: 1. Vermehrung des metrischen Formenbestandes, 2. ‚Contamination', bezeugt durch Terenz Andr. 18, 3. die Art der Bearbeitung, vor allem die Romanisierung. Zu den für diese Umsetzung von ihm angeführten Einzelheiten kann hinzugefügt werden der italische Küchenzettel (o. S. 629), die Erwähnung der *praefica* in dem Verse 129 *haec quidem hercle, opinor, praefica est: nam mortuom collaudat*, wo auch die Art der Identifikation ganz ‚plautinisch' ist (vgl. Plautin. i. Pl. 22. 47f.) und als Wichtigstes die ‚Vorherrschaft der Sklavenrolle'. Die in dem letzteren liegende Akzentverschiebung gegenüber den Originalen ist mit Sicherheit zu erschließen aus Titeln wie *Lampadio* (vgl. Plaut. Cist.), *Stalagmus* (vgl. Plaut. Capt.), *Stigmatias*, also Titeln wie Epidicus, Pseudolus, Stichus. Dazu stimmt das breite Ausmalen des Strafplatzes (114 *tantum ibi molae crepitum faciebant, tintinnabant compedes*) und der Prügelschwielen (115 *utrum scapulae plus an collus calli habeat, nescio*). Es ist möglich, daß N. auch den letzten entscheidenden Schritt zur Romanisierung der Komödie bereits getan hat. Aus den Versen des Hariolus (21ff.) *quis heri apud te? :: Praenestini et Lanuvini hospites :: suopte utrosque decuit acceptos cibo* usw. hat Leo gefolgert, ‚daß dies nur in Latium, ja daß es nur in Rom gespielt haben kann', daß mithin ‚N. in der Tat die erste sogenannte Togata geschrieben hat'. Das ist durchaus möglich; dem Schöpfer der fabula praetexta wäre auch die entsprechende Kühnheit auf dem Gebiete der Komödie zuzutrauen. Gesichert aber ist diese Neuerung nicht. (Mit vorsichtiger Zurückhaltung urteilt hierüber T. Frank Life and literature in the Rom. Republ., Cambridge 1930, 34, während Kießling-Heinze zu Horaz ars 285ff. außer dem Hariolus gar auch noch Tarentilla und Tunicularia als togatae bezeichnen.) Die schäbigen Gerichte, die in dem Fragment als Lieblingsspeisen der Leute von Praeneste und Lanuvium angeführt werden, zeigen daß es hier auf eine Verspottung der beiden Nachbarstädte Roms hinausläuft. Da machen nun die bekannten Bosheiten des Plautus gegen die Praenestiner (Bacch. 12; Trin. 609; Truc. 691) es nicht gerade wahrscheinlich, daß die Hariolus-Verse grundsätzlich anders zu beurteilen sind und daß man aus ihnen einen so weitgehenden Schluß ziehen darf. N. kann sehr wohl in einem auf griechischem Boden spielenden Stück an Stelle irgendwelcher *ξένοι* die Praenestiner und Lanuviner eingeschoben haben um seinem Publikum einen Spaß zu machen. Hierfür scheint auch die Irrealität (*decuit acceptos*) dieses skurrilen Beiwerks zu sprechen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Umsetzung vieler Komödientitel. ‚N., wie es scheint, hat die adjektivischen Formen aufgebracht, welche Plautus so liebte, die Späteren aber aufgegeben haben: Corollaria, Tunicularia, Aulularia, die Kranzkomödie, die Hemdenkomödie, die Topfkomödie usw.' (Ribbeck Gesch. d. röm. Dichtg. I² 62). Das Vorbild dieser Benennungsweise läßt sich wohl noch ermitteln. Die für Rom so charakteristische Bezeichnung von Gesetzen mit einem ihren Inhalt in adjektivischer Form angebenden Individualnamen ist bereits für das 3. Jhdt. v. Chr. gesichert: Plautus spricht Mil. 164 von einer *lex alearia* und Pseud. 303 von der *lex quinavicenaria*. Andere Analogien wie *Via Salaria* u. dgl. liegen viel ferner. N. hat also vermutlich die Geschöpfe seiner Muse nach dem Muster der ernsthaftesten und wichtigsten Texte Roms benannt.

Die Cantica im Drama des N.: Auf einen kardinalen Punkt in der Ausgestaltung der Komödie durch N. hat schon Leo (s. o. S. 631), wenn auch in nicht ganz zureichender Weise, mit den Worten hingewiesen: ‚Es scheint daß N. die Ausbildung der Metrik vorbereitet hat, die wir dann bei Plautus finden und die ... mehr für die dramatische Gestalt der Komödie zu bedeuten hat als der flüchtige Anblick zeigt.' Es ist in diesem Zusammenhange notwendig das Problem der Cantica im altlateinischen Drama noch einmal kurz zu besprechen. Die leidige Tatsache daß ich bei meiner ausführlichen Behandlung der ganzen Frage (Plautin. i. Plaut., Kap. X) ein Hauptbeweisstück, nämlich einen Vers aus einem tragischen Canticum gerade des N., übersehen habe, hat in der daran anschließenden Diskussion einiges Unheil angerichtet, weit ärgeres allerdings der bekannte Beharrungstrieb und die offenbar große Schwierigkeit einer vielgliederigen Argumentation wirklich zu folgen. Für die literarhistorische Würdigung des N. kommt viel darauf an, daß sein nicht prinzipiell neuerndes, sondern weiterführendes Verfahren im Bereich der dramatischen Lyrik nicht verkannt wird. So soll hier noch einmal versucht werden etwas von dem aufgehäuften Schutt beiseite zu räumen und dadurch die einfachen Phaenomene sichtbar zu machen.

Scharf zu scheiden ist das allgemeine literarhistorische Problem von der engeren Frage nach der Herkunft und Entwicklung der metrischen Einzelformen. Die allgemeine Frage, vor die uns nicht nur die Stücke des Plautus, sondern auch wichtige Reste teils vorplautinischer, teils gleichzeitiger, aber von Plautus unabhängiger lateinischer Dramen stellen, lautet: woher stammt die Gepflogenheit rezitative Szenen der Originale, Monologe sowohl wie Dialoge, in Gesangstücke umzusetzen? Mit dieser Formulierung ist bereits gesagt daß es sich nicht etwa um ornamentale Zutaten oder Einlagen irgendwelcher Art, sondern um integrierende Bestandteile des dramatischen Gefüges handelt. Die Antwort hat auszugehen von der Tatsache, daß eine derartige Umsetzung der gesamten frührömischen Tragödie eigen ist. Im Falle des Ennius können wir mehrfach die rezitative Fassung des Originals unmittelbar

neben die lyrische Nachbildung setzen (Leo De tragoedia Romana, Göttingen 1910, 14. Fraenkel Pl. i. Pl. 336ff.). Für die Tragödien des Livius wie des N. ist Schauspielergesang gesichert. Es ist nicht statthaft mit v. Wilamowitz Das Schiedsgericht des Menander 169 A. 1 das Liviusfragment zu eliminieren, da man einen Equus Troianus sowohl des Livius wie des N. nicht glauben könne. Die richtige Lösung, Neubearbeitung des schon von Livius übertragenen Stückes durch N., war längst gefunden (Ribbeck D. röm. Tragödie im Zeitalter der Republ. 48. Leo Plaut. Forsch.² 90 A. 1; Gesch. d. r. Lit. 89). v. Wilamowitz behauptet im gleichen Zusammenhange, an Lyrik gäbe es von N. nur ‚einen einzigen iambischen Tetrameter, Danae 6 Ribb.'. Bei dieser Behauptung, auf die für seine Argumentation viel ankommt, ist er ein Opfer meines Versehens geworden. Der von mir damals nicht angeführte Vers (trag. 5 R.), gleichfalls aus der Danae, lautet *eam nunc esse invéntam probris compotém scis*. Die von Buecheler gefundene, von Ribbeck³ angenommene Messung als bakcheischer Tetrameter muß als unbedingt gesichert gelten. Lindsay's Auffassung (zu Nonius p. 456, 25 M.), der mit *cómpotem* einen neuen Vers beginnt, also in dem Fragment Ende und Anfang zweier trochäischer Septenare sieht, scheitert weniger an der Zerreißung von *probris compotem* durch den Versschluß (Leo De trag. Rom. 13) als an folgender Erwägung. Es müßte ein höchst sonderbarer Zufall sein, wenn der Exzerptor aus Septenaren gerade ein Stück herausgehoben hätte, das sowohl einen vollständigen Satz wie einen tadellosen bakcheischen Tetrameter ergibt. Bekanntlich überwiegt in diesem Versmaß, wenn auch Enjambement keineswegs fehlt, bei weitem der Zusammenfall von Vers- und Satzschluß. So hat z. B. Capt. 781—790 ein jeder der 9 Tetrameter (ebenso wie die einmal dazwischentretende Klausel) am Ende vollen Satzschluß. Auch Monosyllabon am Ende (*scis*) begegnet in bakcheischen Tetrametern sehr häufig. Nicht notwendig wie bei diesem Vers, aber wie mir scheint sehr erwägenswert ist lyrische Messung von trag. 17 (Lycurgus) *tuos qui celsos terminos tutant*: Anapäste gerade in Gebetsliedern finden sich Pl. Rud. 753ff.; Trin. 820ff. Ennius trag. 95f. R. (Andromeda, im Metrum des Originals). Hingegen halte ich den lyrischen Charakter von trag. 31f. (*pergite thyrsigerae Bacchae modo* usw.) durch Leo De trag. Rom. 13 nicht für hinreichend gesichert; streicht man mit Ribbeck *modo* (es könnte Glossem zu *schemate* sein), so ergibt sich das elegante Nebeneinander von *Bacchae, Bacchico cum schemate*. Auch daß die von Varro ling. lat. VII 23 angeführten Verse (bell. Poen. fr. 36 Bhrs.) Anapäste sind, wie nach A. Spengel Leo Sat. Vers 60 A. 4 angenommen hat (zustimmend Norden bei Cichorius Röm. Stud. 37, Knoche Gnomon 1928, 689, zurückhaltend Cichorius selbst), sehe ich nicht für erwiesen an; über ihre Herkunft wage ich keine Vermutung. Erst recht unsicher ist der von Leo erwogene anapästische Gang von fr. 61 Bhrs. (*eum tu arquitenens sagittis pollens dea*). Über die vermeintlichen Daktyloepitriten fr. 63 Mor., s. u. S. 640. Um also von allen unsicheren Stücken abzusehen, halten wir uns hier nur an den bakcheischen Tetrameter aus der Danae trag. 5 *eam nunc esse inventam probris compotem scis*. Er ist nicht nur darum so wertvoll weil er ein Hauptmaß plautinischer Cantica zeigt (darüber unten), sondern auch wegen seines Inhalts. Die zentrale Szene, in der die soeben entdeckte Schande der Danae auf diese Weise erörtert wurde, kann im Original unbedingt nur in Trimetern gehalten gewesen sein. Die Umsetzung ist also hier von ganz der gleichen Art wie in den bakcheischen Tetrametern Pl. Amph. 551ff. oder Terent. Andr. 481ff. und ungemein oft sonst. Mithin hat sicherlich N. (wahrscheinlich Livius auch schon) in der Tragödie rezitative Partien der Originale in Lyrik umgesetzt. Ennius folgt darin nur der bereits vor ihm eingebürgerten Praxis der römischen Tragödie, vgl. Pl. i. Pl. 339f. 346f. 366. Der mehrfach erhobene Vorwurf (v. Wilamowitz a. O. T. Frank Life and literature in the Roman Republic 48. Bickel polemisiert Gnomon 1932, 320 gegen die allerdings frei erfundene ‚Ansicht Fraenkels, daß Plautus in metrischer Hinsicht von Ennius abhänge'), ich argumentierte mit Ennius, dessen Produktion doch zu spät sei um die Weise des Plautus erklären zu können, trifft die Darlegungen meines Buches nicht. War erst einmal das Verfahren des Ennius auch für seine Vorläufer gesichert, so mußte jeder Verständige die reicheren Reste des Ennius mitbenutzen um das Allgemeine des Vorgangs zu verdeutlichen. N. und Ennius fanden in der Tragödie vor allem des späteren 5. Jhdts. und der Folgezeit ausgedehnte Partien mit Einzel- und Wechselgesang der Schauspieler; von dieser Grundlage aus haben sie, um dem Geschmack ihres Publikums entgegenzukommen (Pl. i. Pl. 341, das dort Gesagte gilt natürlich für beide Gattungen des dramatischen Spiels), auch rezitative Teile der Originale in Cantica umgesetzt. Andererseits ist für die Komödien des N. der Gebrauch von *κωλάρια* oder *clausulae* innerhalb der Cantica und zwar in einer der plautinischen Praxis entsprechenden Weise bezeugt (Marius Victorinus GL VI 79, 1, vgl. Pl. i. Pl. 346). Das setzt ausgedehnte Gesangstücke voraus. Wir besitzen außerdem, abgesehen von den unsicheren Anapästen com. 58, wenigstens ein Stück einer — vermutlich tetrametrischen — zweifellos kretischen Reihe, com. 25 *hác sibi próspica, hac déspica* (zur Sicherung der Messung vgl. Pl. i. Pl. 344). Daraus etwa eine entsprechende lyrische Partie des Originals zu erschließen wäre genau so tollkühn wie zu postulieren, der *Δὶς ἑξαπατῶν*, die *Συναριστῶσαι*, die *Ἀδελφοί* Menanders müßten große Stücke im Wechselgesang enthalten haben, da die Bacchides, die Cistellaria und der Stichus des Plautus derartige Gesangszenen aufweisen. Zum Grundsätzlichen vgl. Jachmann Plautinisches und Attisches (1931) 126 A. 2.

Wir fassen, noch ohne Berücksichtigung der metrischen Einzelformen, das literarhistorische Ergebnis zusammen. Livius hat Schauspielergesang in der Tragödie gehabt. N. hat — genau wie später Ennius — tragische Dialogpartien in Cantica umgesetzt; das Entsprechende hat er in seinen Komödien getan. In der Tragödie bedeutete dieses Vorgehen lediglich eine Ausdehnung der von vielen attischen Tragödien den Bearbeitern

gebotenen Formgebung, in der Komödie bedeutete es ein entschiedenes Abweichen von der Form der Originale. Diese Tatsachen zwingen zu dem Schluß daß die Dichter der ersten Dramatikergeneration in Rom das von ihnen in der Tragödie teils übernommene, teils weiter ausgedehnte Verfahren auf ihre Komödienbearbeitungen übertragen haben. Ob dieser Schritt, wie es wahrscheinlicher ist, bereits von Livius oder erst von N. getan worden ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Der ganze Vorgang ist eine Parallele zu der seit den Anfängen der lateinischen Bühnendichtung gegen den Geist und Stil griechischer Dramatik vollzogenen Vereinheitlichung der tragischen und der komischen Dialogmaße.

Bestätigt wird diese Auffassung von der Seite der Versgeschichte her. Die wenigen gesicherten Tatsachen, auf die es hier ankommt, lassen sich kurz abmachen. Das einzige erhaltene Bruchstück aus einem tragischen Canticum des Livius, 20ff., zeigt die für Plautus charakteristischen Kretiker umgeben von Clauseln in einem bei Plautus gerade in dieser Verbindung beliebten Metrum; hinzu kommt bei den Kretikern jene Figurierung der Satzglieder und des Klanges, die ihnen Plautus besonders gern gibt (vgl. Pl. i. Pl. 345). Aus der Komödie des N. (25) sind genau entsprechend figurierte Kretiker erhalten, aus seiner Tragödie (5) ein bakcheischer Tetrameter, also das zweite Hauptmaß plautinischer Gesangstücke. Die Priorität der ältesten römischen Tragödie oder, wenn man es lieber so ausdrücken will, die einheitliche Gestaltung in Tragödie und Komödie von Anfang an ist auch hier unverkennbar. Was die lateinischen Dichter zu der auffallenden Bevorzugung kretischer und bakcheischer Dimeter und namentlich Tetrameter angeregt hat, das wissen wir nicht (Vermutungen darüber Pl. i. Pl. 371f.). v. Wilamowitz Schiedsgericht 169 A. 1 sagt: ‚Gerade die Kretiker des Plautus haben ihre Analogie; außer den Belegen in meiner Verskunst [dazu Pl. i. Pl. 372 A. 3] ist die Arie Tebtunis Pap. 1 [abgedruckt bei Wilamowitz, Timotheos 82 A. 3] bezeichnend.' Dieser Hinweis fruchtet nichts: die Tebtunis-Verse sind eben auch wieder Paeone wie die der alten Komödie (vgl. Pl. i. Pl. 372 A. 1), nicht reine Kretiker wie die des römischen Dramas.

Es ist im allgemeinen sehr wahrscheinlich, wenn auch im einzelnen nicht mehr nachweisbar, daß die römischen Bühnendichter den aus der attischen Tragödie übernommenen und dann von ihnen frei weitergebildeten Grundstock lyrischer Formen ihrerseits aus den weitverzweigten Darbietungen hellenistischer Vortragskünstler, der Hilaroden Lysioden Magoden usw., bereichert haben. Ich habe diesen Gesichtspunkt nachdrücklich hervorgehoben (Pl. i. Pl. 366ff.) und habe insbesondere nachgewiesen, daß Plautus wie sein Publikum mit technischen Details der raffinierten zeitgenössischen Kunsttänze vertraut ist, was Kenntnis der zugehörigen Musik in sich schließt. All dies aber, wie überhaupt die Frage nach den metrisch-musikalischen Einzelformen, berührt nicht das literarhistorische Grundproblem, für das die Lösung in der Erkenntnis liegt daß die Umsetzung von Dialogpartien in Gesangszenen nach dem Vorbilde der Tragödie erfolgt ist.

Keine der hier festgestellten Tatsachen und keiner der aus ihnen gezogenen Schlüsse wird durch die gelehrten nach vielen Seiten ausgreifenden Kombinationen Immischs Zur Frage der Plautinischen Cantica, S.-Ber. Akad. Heidelb., Phil.-hist. Kl., 1923, 7. Abh., im geringsten aufgehoben oder auch nur modifiziert. Was die Entstehung der Cantica im altlateinischen Drama und im besonderen N. anlangt, so ist auch Immisch wie andere (vgl. S. 633) durch den Umstand daß der bakcheische Tetrameter aus der Danae (trag. 5) in meinem Plautusbuch nicht zitiert ist, zu irrigen Schlüssen verführt worden. Er (S. 5) sagt nämlich, in freiem Anschluß an Leo: ‚Also vor Plautus nur Ansatz und Wegebereitung, während nach Fraenkel die Tragödie da schon alles Wesentliche vorgeformt hätte. Es ist schade, daß wir den Tatbestand bei Naevius nicht genau feststellen können; denn leider verbleibt es hinsichtlich seiner Lyrica ganz bei dem allgemeinen Zeugnis [über die *clausulae*, s. oben S. 634].' Nachdem Immisch sodann das auch durch die Figurierung als kretisch gesicherte Fragment Naev. com. 25 *hác sibi próspica, hac déspica* in das Schlußstück eines mehr als bedenklichen Senars umgedeutet hat, fährt er S. 6 fort: ‚Damit entschwindet die Sicherheit dieses Naevianischen Verbindungsglieds zwischen Plautus und der Tragödie [des Livius].' In Wahrheit liegt in dem Danae-Vers nicht nur ein Hauptmaß plautinischer Lyrik vor, sondern er bezeugt auch die Umsetzung einer tragischen Trimeterszene in ein Canticum genau in der dann aus Ennius bekannten Weise. Übrigens sollte man endlich einmal aufhören in diesem Zusammenhange immer wieder das Scheinargument anzuführen, ‚daß gerade das früheste Stück [des Plautus], der Miles, der polymetrischen Lieder ganz entbehrt' (Immisch 5). Die Cistellaria stammt ja auch aus der Zeit des hannibalischen Krieges, und gerade sie enthält solche Lieder in Fülle und in besonders reicher Ausgestaltung.

Ganz zu Unrecht ist schließlich mit den Cantica des altlateinischen Dramas der ‚Mimos' des Papyrus Brit. Mus. 2208, die sog. *Πειραζομένη*, in Verbindung gebracht worden von Wüst Philol. LXXXIV (1928) 157 und o. Bd. XV S. 1744. Selbst wenn seine Annahme, daß in dem Londoner Stück der ‚Stoff einer neuen Komödie, in die Form einer kurzen mimischen Hypothesis gebracht' vorliegt, gesicherter wäre als sie es ist, wäre es noch immer höchst gewagt daraus zu folgern: ‚damit wären wir dem lyrisch-dramatischen Singspiel der hellenistischen Zeit doch wohl nahegekommen, hätten eine der griechischen Umformungen zugkräftiger älterer Stücke vor uns, wie sie O. Immisch ... als Zwischenstufen zwischen der *νέα* und der römischen Nachdichtung annimmt.' Darf man von einem nicht nur in der Metrik für die Zeit Lucians so charakteristischen Stück (vgl. Croenerts Darlegungen hinter Wüsts Philol.-Aufsatz) ohne weiteres über mehr als drei Jahrhunderte zurückspringen? Aber der entscheidende Fehler liegt im Verkennen des Gattungscharakters. Ganz allgemein gesprochen ist das Hineinziehen aller solcher früh- oder späthellenistischer Abarten des ‚Singspiels', wie des Grenfellschen Liedes (v. Wilamowitz), der *ὑποθέσεις*

(Immisch), kaiserzeitlicher Hilarodien vom Typus der *Πειραζομένη* (Wüst) und was immer sonst noch, in das Problem der Entstehung der Cantica des altlateinischen Dramas irreführend und letzten Endes unfruchtbar. Denn alle jene Gesangstücke dürfen, wenn überhaupt, nur insofern mit dem Drama verglichen werden als sie einen ganzen Handlungsablauf sozusagen in nuce, in der Concentration auf wenige lyrische Hauptmomente, enthalten, während für die Cantica der frührömischen Bühne gerade das charakteristisch ist, daß hier, den Sprechdialog unterbrechend, ganz begrenzte Handlungsmomente, einzelne Szenen oder oft nur Szenenteile, in lyrischer Form dargeboten werden. Kompositionen wie des Mädchens Klage oder die *Πειραζομένη* sind ein vollkommen auf sich selbst stehendes abgeschlossenes Ganzes; hingegen ist jede Gesangszene des Naevius Ennius Plautus nur Teilstück, ein Glied in einer dramatischen Kette, durchaus auf die Umgebung angewiesen und ohne sie unverständlich, genau so wie ein euripideisches Schauspielergesangstück.

Das Epos: Dem wohl dem späteren 2. Jhdt. v. Chr. (Leo Gesch. d. r. Lit. 438 A. 1) zuzuweisenden Verfasser des Grabepigramms auf N. (Gell. I 24, 2) ist lediglich das Epos des Dichters wichtig; darauf führen — für diese Zeit noch — die *Camenae* und führt vor allem die Wahl des saturnischen Metrums (nebenbei: in v. 3 ist *Orco* unbedingt zu halten). Und auch Horaz nennt in seinem knappen Überblick über die zu seiner Zeit noch wirklich lebendigen Größen der frührömischen Dichtung den N., genau wie er es mit Ennius tut, nur als Epiker (epist. II 1, 53). Kein Zweifel daß das Bellum Poenicum vom Dichter her gesehen die Krönung seines Lebenswerks, unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung betrachtet seine am stärksten und am längsten nachwirkende Schöpfung gewesen ist. Was Ennius anlangt, so ist das scharfe Wort Ciceros Brut. 75 über die vielen — je nachdem — Anleihen oder Plagiate aus dem Epos des geschmähten Vorgängers trotz seiner zweifellosen epigrammatischen Zuspitzung ein vollgültiges Zeugnis. Cicero selbst empfindet mit Genuß die kraftvolle, leicht archaisch anmutende Schönheit des Bellum Poenicum (*quasi Myronis opus delectat*). Mehrfache Benutzung von Motiven des Gedichts in Vergils Aeneis ist sicher bezeugt (über eine neuentdeckte Spur in Vergilscholien, die Rolle des Anchises betreffend, vgl. Savage Transact. and Proceed. Am. Phil. Assoc. LVI, 1925, 236. Harv. Stud. XXXVI, 1925, 159; bell. Poen. fr. 13 a Morel).

Aus Cic. Cato 50 geht hervor, daß N. sein Epos als älterer Mann gedichtet hat. Diese ‚nach Einsicht in chronologische Tabellen niedergeschriebene' Angabe ist glaubwürdig (Marx Ber. Akad. Leipz. 1911, 51f.). Mithin fällt die Abfassung in eine Zeit, in der N. schon längst als Bühnendichter berühmt war. Nicht unter dem unmittelbaren Eindruck des Krieges, in dem er mitgefochten hat, sondern aus reifer Erinnerung und nach ausgedehntem Studium von Berichten über das nicht von ihm selbst Erlebte hat der Dichter geschrieben. Aus Santra bei Non. p. 170, 21 und Suet. gramm. 2 erfahren wir, daß das Bellum Poenicum zunächst als ungeteiltes Ganzes veröffentlicht wurde (vgl. Buecheler Rh. Mus. XL 148f. = Kl. Schrift. III 61f.) und daß erst C. Octavius Lampadio die Zerlegung in sieben Bücher vorgenommen hat, etwa ein Jahrhundert nach dem ersten Erscheinen (vgl. Buecheler a. O. und Leo Gesch. d. r. Lit. 359). An sich ist es befremdlich genug, daß ein hellenistisches Epos dieses Inhalts und Umfangs nicht sogleich vom Dichter in Bücher eingeteilt worden ist; man wird den Grund vielleicht darin sehen dürfen, daß das einzige damals vorhandene römische Vorbild, die Odyssee des Livius, keine Buchteilung aufwies (über die letztere vgl. v. Wilamowitz Homer. Unters. 369 A. 47).

Die ersten beiden Bücher enthielten die Vorgeschichte [dies ist sicher; Leo Gesch. d. r. Lit. 81 A. 4 berücksichtigt frg. 24 Mor. (25 Bhrs.) nicht, wo die Verbesserungen *Amulius* (*ammullus*) und *lib. II* (*III*) zweifellos richtig sind], nämlich die Zerstörung Troias, die Fahrten des Aeneas, seine Schicksale in Italien, Roms Gründung durch Romulus, der für N. wie noch für Ennius der Tochtersohn des Aeneas ist. Es ‚ist keine Spur vorhanden, daß von der Geschichte Roms zwischen Gründung und punischem Kriege die Rede war. Also war es nur die Entstehung Roms, um deren willen N. die Einleitung vorausgeschickt hat' (Leo 82). Die Ereignisse des ersten punischen Krieges füllten die Bücher III—VII.

Wie in der Wahl des Versmaßes führte N. auch in der feierlichen, vielfach bewußt altertümlichen Stilisierung die von Livius Andronicus großartig begonnene Formgebung des römischen Epos weiter. Aber seine mächtige Natur gibt allem neue Fülle und neuen Glanz und bringt die Gattung erst auf ihre wahre Höhe. *ἀρχαίωι σχήματι λαμπρός* schreitet er einher. Seit Jahrhunderten war kein Grieche mehr imstande gewesen in vier Worte eine solche Kraft einzuschließen wie N. in den Vers (45 Mor.) *superbiter contemptim conterit legiones*. Wahrscheinlich hat eben diesen Vers Plautus im Ohr gehabt als er in einer großen altercatio die eine Partei in ‚paratragödischem' Tone sagen ließ (Poen. 537) *ne nos tam contemptim conteras*. (Diese Vermutung wird fast zur Gewißheit, sobald man sich das Vorkommen von *contemptim* klarmacht wie es aus dem Thesaurus-Artikel abzulesen ist. Das Wort ist offenbar zur Zeit der uns erhaltenen Literatur überhaupt nicht mehr im lebendigen Gebrauch gewesen und war vermutlich schon für N. einer der bei ihm wie bei Liv. Andr. so häufigen Archaismen. Plautus hat es sonst nur noch ein einziges Mal und zwar an der gleichen Stelle des Septenars und gleichfalls in Allitteration, Pers. 547; Lukrez einmal. Bei allen übrigen Dichtern und in der klassischen wie in der — abgesehen von den Historikern — nachklassischen Prosa fehlt es völlig, spielt aber [nach dem Muster älterer Annalistik?] eine Rolle in der Historikersprache: häufig bei Livius, mehrfach, wohl unter dem Einfluß des Livius, bei Curtius. Ganz deutlich zeigt schließlich das Vorkommen bei dem älteren Plinius [zweimal im 8. Buch, sonst nie] wie bei Tacitus [dreimal im 3. Buch der Historien, sonst nie], daß beide es gelegentlich einmal bei der Lektüre aufgelesen und nach kurzer Verwendung wieder fallen gelassen haben.) Ein Element der epischen Sprache des N. hat Leo (S. 80) schön als ‚gehobenen Chronikstil' charakterisiert. Die von ihm unter

anderem dafür angeführten Verse (39 Mor.) *transit Melitom Romanus exercitus, insulam integram urit populatur vastat, rem hostium concinnat* illustrieren das besonders gut, zumal wenn man sie neben die Formeln der Triumphaltafeln und der Dankgebete des Triumphators hält (zu dem Pl. i. Pl. 236ff. Angeführten vgl. etwa noch Velleius II 115, 2 *excisis agris, exustis aedificiis, caesis viris, laetus victoria praedaque onustus pervenit ad Caesarem* und Ciceros Parodie ad Att. IV 18, 5 *confecta Britannia, obsidibus acceptis, nulla praeda, imperata tamen pecunia exercitum ex Britannia reportabant*).

Die Kürze der Zitate (keines unserer Fragmente ist länger als drei Zeilen) erschwert auf äußerste ihre Deutung und vor allem das Verifizieren des Inhalts der Reste von Buch III—VII auf Grund unserer sonstigen Überlieferung über den ersten punischen Krieg. Daß hier trotzdem ein scharfsinniger und gewissenhafter Forscher wichtige Ergebnisse zu gewinnen vermag, hat Cichorius Römische Studien (1922), 24ff. mit seiner durchgehenden Interpretation der für die Geschichte belangreichen Fragmente in eindrucksvoller Weise bewiesen. Es liegt im Wesen derartiger Untersuchungen, daß die Freude am Kombinieren gelegentlich den Blick für das Probable trübt, und so darf denn auch nur ein Teil von Cichorius' Ergebnissen für wirklich gesichert gelten. Überaus kühn ist beispielsweise seine Deutung (S. 47) des Verses (29 Mor.) *prima incedit Cereris Proserpina puer* auf die Sühnungsfeier des J. 249. Anderes bleibt viel zu vag um zu überzeugen. Trotzdem ist das Kapitel reich an wichtigen Ergebnissen. So hat Cichorius z. B. S. 33 in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daß das J. 260 bereits im 4. Buche behandelt war, hat S. 41f. im Anschluß an Scala eine intensive historische Interpretation der beiden Verspaare 42 und 43 (Mor.) gegeben, hat S. 49 fr. 47 (*convenit regnum* usw.) sehr gut auf den zweiten von den Römern mit Hieron geschlossenen Vertrag (248 v. Chr.) bezogen und S. 51f. Buechelers Entdeckung (Kl. Schrift. I 387f.), daß in den bei Nonius p. 474 erhaltenen drei Versen (49. 50 Mor.) aus dem 7. Buch das *idem* dem Grammatiker, nicht dem Dichter gehört, daß also zwei gar nicht zusammengehörige Fragmente vorliegen, durch Sachinterpretation ausgezeichnet gesichert. Diese Proben müssen hier genügen.

Die Quellenfrage hat nach vielen anderen Leo Gesch. d. r. Lit. 83ff., eingehender als bei dem Charakter seines Buches zu erwarten wäre, behandelt. Als eine Hauptquelle für die eigentliche Kriegsgeschichte, für die des Dichters persönliche Erfahrung nur zum kleineren Teil ausreichen konnte, ist wahrscheinlich Fabius Pictor anzusehen (über die Tendenz von dessen Werk neuerdings Gelzer Herm. LXVIII 129ff.). Nicht unbedingt zu leugnen (mit Leo 85) ist die Möglichkeit daß N. auch das Werk des Philinos von Akragas gelegentlich benutzt hat, vgl. die vorsichtige Bemerkung von F. Jacoby Komm. zu FGrH 174 (II B D S. 598).

Sonstige Gedichte(?): Zu verschwinden hat der ‚ignotus liber', dem Morel den bei Varro ling. lat. VII 39 erhaltenen Vers (63 Mor.) *atque prius pariet lucusta lucam bovem* zuschreibt. In der irrigen Beurteilung des Verses vorangegangen war Baehrens mit seinem ‚saturis adscripsi', dann behauptete Leo Sat. Vers 60 A. 4, der Vers habe ‚mit Saturniern nichts zu tun; bei einem Griechen würde man das Daktyloepitriten nennen', diese Äußerung wurde für Morel maßgebend, und schließlich ist Knoche Gnomon 1928, 689f. so weit gegangen das ‚daktyloepitritische' Bruchstück für die Tragödie in Anspruch zu nehmen. Alle diese Forscher scheinen nicht bedacht zu haben, daß Varro zusammen mit dem Verse die (freilich weder von Baehrens noch von Morel mitabgedruckten) Worterklärungen zweier Kommentatoren, eines Cornelius und eines Vergilius (vgl. GRF S. 105f.), mitteilt. Es hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß die beiden von Varro zitierten *commentarii* etwas anderes gewesen wären als Erläuterungen des berühmtesten und umfangreichsten Gedichts, eben des Bellum Poenicum. Richtig Buecheler Rh. Mus. XL 148f. (= Kl. Schr. III 61f.), zurückhaltend Cichorius Röm. Stud. 55. Das Versmaß des Fragments widerstrebt dieser Annahme nicht. *lucusta lucam bovem* ist das Anfangskolon eines Saturniers, genau wie die von Leo Sat. Vers 45 aus dem Bellum Poenicum angeführten (39. 47 Mor.) *Romanus exercitus* und *convenit regnum simul*, also ist *ac prius pariet* ein Schlußkolon der häufigen (Leo 18f.) Form *nec libens aeque, victimum pulcram* usw. (für die Auflösung des longum in *pariet* Beispiele bei Leo 20).

Hingegen ist ein wirkliches Rätsel der — möglicherweise saturnisch zu messende — Vers (62 Mor.), den Festus p. 257 zitiert, *quianam Saturnium populum pepulisti*, mit der Angabe *Naevius in Satyra*. Diesem Titel stehen wir hilflos gegenüber (Leo Sat. Vers 49 A. 1, Knoche Gnomon 1928, 690; Marx Rh. Mus. LXXVIII 416, gleichfalls ohne greifbares Ergebnis).

[Eduard Fraenkel.]

Nanaros, Satrap von Babylon unter dem 6. medischen König Artaios (s. Bd. II S. 1303). Durch Nicol. Dam. (FHG III 359—364; frg. 10) hat sich die romanhafte Schilderung seines Zusammenstoßes mit Parsondas erhalten, der die Absetzung des weichlichen Satrapen beim König erreichen und selbst seine Stelle einnehmen wollte. Die Intrige mißlang, doch rächte sich N. dadurch an Parsondas, daß er ihn in seine Gewalt brachte und zwang, einige Jahre im Schwarm seiner Musikantinnen zu leben und so selbst zu der Verweichlichung zu gelangen, deretwegen er N. zu beseitigen gestrebt hatte. Schließlich gelang es dem Artaios, den vermißten Parsondas zu entdecken und zu befreien. Der ihm zugedachten Bestrafung durch den König verstand N. mit Hilfe eines Lieblingseunuchen des Artaios zu entgehen, und so entzog er sich durch eine große Geldbuße der Verurteilung. Auf die spätere Rache des Parsondas an N. und Artaios weist Nicol. Damasc. hin; über den Abfall des Parsondas zu den Kardusiern und seine siegreichen Kämpfe gegen Artaios berichtet Diod. II 33, doch ohne Erwähnung des N. Die Geschichte, nach E. Meyer (Bd. II S. 1303) ‚ein orientalisches Märchen', ist dem Athenaios bekannt (12, 40. 530 d) als Überlieferung des Ktesias; hier wird N., wohl durch Schreibfehler, Annaros ge-

nannt. Nur der Name N. begegnet zusammen mit dem des Sardanapallos bei Plut. mor. 1095 D (Bern. VI 387, 17). Die Namenform N. klingt vielleicht an Nannar, den babylonischen Mondgott (E. Meyer G. d. A. I 2^2, 418) an.

[Preisendanz.]

Naria, Göttin unbekannten Charakters, durch zwei Weihinschriften aus der Schweiz belegt, von denen eine dem Numen den weiteren Beinamen Nousantia gibt.

1. Muri bei Bern CIL XIII 5161 = Riese 2064 = Dess. 4707 = Stähelin 479 Abb. 127: *Deae Nariae reg(io) Arure(nsis) cu(ante) Feroc(e) l.* Die vorstehende Weihung der *regio* der Aar an die N. steht auf dem Sockel der Bronzestatuette einer stehenden Frau, mit Wahrscheinlichkeit der Göttin selber, die voll bekleidet ist und auf dem Kopf einen *pileus* trägt. Ihre Unterarme, die sie ursprünglich fast rechtwinklig vom Körper wegstreckte, sind abgebrochen, so daß nicht mehr erkennbar ist, ob sie Symbole in den Händen hielt.
2. Cressier bei Avenches CIL XIII 5151 = Riese 3439 = Dess. 4708: *Nariae Nousantiae T. Frontin. Hibernus v. s. l. m.* Vgl. Ihm Myth. Lex. III 9. Holder Altcelt. Sprachsch. II 689. F. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit² (1931) 135. 452. 480.

[Fritz Heichelheim.]

S. 1719, 51 zum Art. **Narke**:

1) Stadt im Lande des Masinissa. Appian. VIII 23 schildert, wie Hannibal sich nach seiner Landung durch eine Kriegslist ihrer bemächtigte. Sie wird weder in der sonstigen Literatur noch auf einer Tabula oder in einem Itinerar erwähnt. Ihre Lage ist nicht festzustellen. Tissot Géogr. de la prov. Rom. d'Afr. I 558. [Windberg.]

Zweite Reihe [R–Z]

Zum Band I A.

Ranio, ein nur beim Geogr. Rav. IV 21 S. 222, 21 ed. Pind. genannter Ort in einem Tale von Carnech, wahrscheinlich das heutige Rann in Jugoslawien. [Max Fluss.]

S. 232, 6 zum Art. **Raparia:**

2) Wird nur beim Geogr. Rav. IV 22 S. 224, 7 Pind.; V 14 S. 381, 14. Guid. 116 S. 543, 11 Pind. unter den Orten in Liburnia Tarsaticensis zwischen Tharsatica und Turres genannt. Es ist jedenfalls mit dem heutigen Porto Ré, dem Hafen von Buccari, identisch (vgl. Tomaschek Ztschr. f. öst. Gymn. 1874, 647); Pichler Austria Rom. 181 sucht es bei dem heutigen Hrellin. [Max Fluss.]

Regio Scodrihe(n)sis wird in einer stadtrömischen Inschrift (CIL VI 2698) als Heimat des *Aur(elius) Passar*, eines *mil(es) coh(ortis) VIIII pr(aetoriae)* genannt; sie ist auf Grund der Inschrift in Dacien zu suchen, doch läßt sich keine genauere Angabe über ihre Lage machen. Tomaschek D. alten Thraker II 2, 83 hält den Namen für thrakisch, Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 99. 113 infolge seiner auffälligen Ähnlichkeit mit dem Namen der in Illyrien gelegenen Stadt Scodra (Bd. IIA S. 828f.) für illyrisch, Jokl Reall. d. Vorgesch. XIII 284 für vorindogermanisch. [Max Fluss.]

Rhamnusium lautet nach Vib. Sequ. 157 Riese der Name eines Berges bei Scodra (Krahe Indogerm. Bibl. III 7, Heft 3 bringt den Namen mit dem griechischen Wort *ῥάμνος* = Dornstrauch in Verbindung). [Max Fluss.]

Rhyton (*ῥυτόν*, Demin. *rhytium*). Ein meist dem *κέρας* (s. Bd. XI S. 264) ähnliches, oben offenes und an seinem unteren Ende mit einer Öffnung und häufig mit figürlichem Schmuck versehenes Trinkgefäß. Das Wort R. hängt mit *ῥέω* zusammen, und das Gefäß verdankt, wie Dorotheos von Sidon bemerkt (Athen. XI 497 e), seinen Namen der *ῥύσις*. Die einzige Stelle der antiken Literatur, aus der wir etwas Genaueres über Form und Gebrauch des R. erfahren, ist der betreffende Abschnitt im Gefäßkatalog des Athenaios (XI 496f—497f); doch ist auch dieser nicht von Irrtümern frei. Hiernach wurde das R. früher *κέρας* genannt, eine Bezeichnung, die bereits das Wesentliche über die Form aussagt (vgl. auch die die Form charakterisierende Stelle Martial. II 35). Hinzu kommt die kurze Beschreibung des Dorotheos, aus der hervorgeht, daß die Öffnung, aus der getrunken wurde, sich am unteren Ende des Gefäßes befindet. An dieser Stelle konnte das R. figürlich verziert sein, z. B. durch irgendeine Tierprotome, deren Bild dann dem Ganzen den Namen gab. Mit der Beschreibung des Dorotheos stimmt die des Schol. Demosth. in Mid. 158 überein. In dieser Rede begegnet zum ersten Male in der Literatur das Wort R. Die Angabe des Athenaios (XI 497 b), daß unter Ptolemaios Philadelphos das R. erfunden worden sei, beruht auf einem Irrtum, wie die Funde und wohl auch Aristoph. vesp. 616ff. ergeben, wo von einem *ὄνος* die Rede ist. Dieser kann in diesem Zusammenhang nicht gut etwas anderes als ein R. gewesen sein. Ähnliche Gefäße sind wohl die bei Athen. XI 496 e genannten *ῥέοντα* gewesen, die ebenfalls, wahrscheinlich nach dem auch an ihnen angebrachten figürlichen Schmuck, mit Tiernamen bezeichnet wurden. Eine Abart von noch nicht geklärter Form ist das *ῥυτὸν δίκρουνον* (Poll. VI 97. Athen. XI 469 a).

Unter den erhaltenen R. hat man mit Buschor (Münchn. Jahrb. d. bild. Kunst 1919, 26ff.) zwei Gruppen zu unterscheiden, die untereinander in keiner Verbindung stehen: die minoisch-kyprische und die griechische. Die minoischen R., die scheinbar hauptsächlich im Kultus Verwendung fanden, sind am vollständigsten zusammengestellt von Karo (Arch. Jahrb. XXVI 249ff.). Bei ihnen finden sich Stier- und Löwenköpfe am häufigsten. Die sehr zahlreichen kyprischen Ausgußgefäße haben meist die Gestalt von allen möglichen stehenden Tieren (Buschor Abb. 39—42).

Die griechische Gruppe läßt sich wieder in zwei Unterabteilungen zerlegen: die hornförmigen R. mit oder ohne figürliche Endung und die Tierkopf-R., die zwar geschwungen sind, bei denen aber das Horn fehlt. Die Verwendung von R. scheint in Griechenland erst im Laufe des 5. Jhdts. v. Chr. aufgekommen zu sein, wenigstens gibt es bisher noch kein gesichertes Beispiel aus früherer Zeit, das sein Vorhandensein belegte. Aus dem Ende des 5. und namentlich aus dem 4. Jhdt. v. Chr. und späterer Zeit dagegen sind viele Exemplare und auch Darstellungen von R. im Gebrauch auf Vasen- und Wandbildern und auf Reliefs erhalten. In der neueren archäologischen Literatur ist mit dem Wort R. oft großer Mißbrauch getrieben worden, der schließlich dazu führte, jedes figürliche und jedes Kopfgefäß mit R. zu bezeichnen.

Von den sehr zahlreichen Beispielen können hier nur einige Stücke genannt werden, die den Charakter dieses Gefäßes besonders gut zeigen. Am häufigsten unter den hornförmigen R. sind wohl die mit einer Steinbock-, Widder- oder Pferdeprotome (Münchn. Jahrb. 1919, 30, Abb. 45—47. Antike u. byzantin. Kleinkunst [Auktion Helbing 1913] Taf. 7 nr. 118. Arch. Anz. 1906, 138 Abb. 8. Sarre Die Kunst des alten Persien Taf. 47f.; Antiquités du Bosphore Cimmérien Taf. 36, 4). In späterer Zeit wurden die R. auch aus Marmor in großem Maßstab hergestellt und zu dekorativen Zwecken verwandt; so diente das dem 1. Jhdt. n. Chr. angehörende R. des Atheners Pontios mit einer Art geflügeltem Meerungeheuer als Wasserspeier (Stuart Jones Catal. of the Palazzo dei Conservatori S. 169 nr. 25 Taf. 58. Gusman L'art décoratif de Rome II Taf 68).

Für die zweite Art des R., die aus einem großen Tierkopf mit einem kurzen, oft reliefgeschmück-

ten Ansatz zum Eingießen der Flüssigkeit besteht, seien angeführt: das R. mit dem Kopfe eines jungen Hirsches aus Tarent in Triest (Österr. Jahresh. V 122f. Abb. 48), ein silbernes Hirschkopf-R. in Sofia (ebd. Abb. 34f.), ein weiteres Silber-R. in Gestalt eines Stierkopfes aus Kul Oba in Leningrad (Ant. du bosph. Cimmér. Taf. 36, 1. Österr. Jahresh. V Taf. 2) und ein bronzenes Hirschkopf-R. aus Herculaneum in Neapel (Guida Ruesch nr. 1644. Mus. Borbonico VIII Taf. 14, 6).

Da das R. seiner Form nach nicht selbständig stehen konnte, mußte man es, wenn man sich seiner nicht zum Trinken bediente, auf ein besonderes Fußgestell (*ὑποσυρμήν, περισκελίς* [Athen. XI 476 e und 492 a]) stellen, das verschiedene Formen haben konnte. So kommt es in Gestalt eines Hemmschuhes vor auf einem Silberbecher von Berthouville (Reinach Répertoire des reliefs I 73. Panofka Abh. Akad. Berl. 1850, Taf. 1, 4); der Onyxbecher in der Bibliothèque Nationale in Paris zeigt ein von einem andersartigen Ständer waagerecht gehaltenes Kentauren-R. (Clarac Mus. de sculpt. II Taf. 126. Studniczka Abh. Sächs. Ges. XXX nr. II 164 Abb. 47). Ähnlich müssen die Gestelle der R. auf dem Mosaik von Palestrina (Studniczka 81 Abb. 20. Röm. Mitt. XXVI Beil. zu S. 61 Abb. 35) gewesen sein, etwas anders und der Form der Gefäße entsprechend höher diejenigen auf einem pompeianischen Wandbild (Spinazzola Le arti decorat. in Pompei Taf. 230). Zuweilen wurde auch der Fuß gleich an das Gefäß angearbeitet, wie es ein Exemplar des Louvre zeigt (Dar.-Sagl. IV 867 Abb. 5945).

Einige Darstellungen mögen die Verwendung des R. illustrieren. Auf der bei Millin Peint. de vases ant. II Taf. 76 abgebildeten Vase trinkt ein Jüngling aus einem R. ziemlich plumper Form ohne jeden figürlichen Schmuck. Gleichfalls völlig schmucklos ist das R. auf dem praenestinischen Mosaik (Studniczka 81 Abb. 20), aus dem einer der Krieger trinkt, und das eines pompeianischen Symposionbildes (Zahn Die schönsten Ornamente I Taf. 90). Ein Adlerkopf-R. mit seltsamerweise nach oben gewandtem Schnabel (Millin II Taf. 58) diente vielleicht — nach der Schale in der linken Hand des Jünglings zu urteilen — nicht selbst zum Trinken, sondern nur zum Füllen der Schale, wie wir es ähnlich auf einem Wandbild aus Herculaneum verwandt finden (Mus. Borbonico VII Taf. 50. Herrmann-Bruckmann Denkm. d. Malerei Taf. 95, 2), ferner auf einer Prachtvase in Neapel (Mus. Borb. V Taf. 51. Panofka Taf. 5, 3) und bei Dionysos auf dem Schauspielerrelief aus dem Piraeus (Athen. Mitt. VII Taf. 14. Svoronos Das Athener Nat.Mus. Taf. 82). In ähnlicher Haltung sitzt Dionysos mit einem Pegasos-R., aber ohne Schale, auf einer verlorenen Vase (Tischbein Hamilton Vases I Taf. 46). Ein R. mit Sphinxvorderteil hält eine Mänade auf einem etruskischen Bronzegefäß aus Tarquinia (Ann. dell' Inst. 1883, Taf. K. Martha L'Art étrusque 525 Abb. 360). Schließlich sind hier noch die zahlreichen Totenmahlreliefs (Svoronos Taf. 85ff.) und die Larendarstellungen (s. Bd. XII S. 826ff.) zu nennen.

Literatur. Panofka Abh. Akad. Berl. 1850. Krause Angeiologie 356ff. Daremb.-Sagl. IV 865ff. Karo Arch. Jahrb. XXVI 262ff. Buschor Münchn. Jahrb. d. bild. Kunst 1919, 26ff. Corp. vas. ant. London, Brit. Mus., fasc. 4. [v. Lorentz.]

Rinnbio, ein nur beim Geogr. Rav. IV 21 S. 222, 22 ed. Pind. genannter Ort in einem Tale von Carnech, infolge seiner Nennung neben *Ranio* wahrscheinlich in der Nähe des heutigen Rann in Jugoslawien. [Max Fluss.]

Rocobae, einzig von Plin. n. h. IV 44 unter den zahlreichen *oppida* der Scythae Aroteres im östlichen Teil von Moesia inferior zwischen dem Ister und der Küste des Schwarzen Meeres erwähnt, ohne daß sich infolge des Mangels anderweitiger Nachrichten über sie ihre genaue Lage bestimmen ließe (Vgl. J. Weiss Die Dobrudscha im Altertum. [Zur Kunde der Balkanhalbinsel XII, Sarajewo 1911] 69, 4). [Max Fluss.]

Romanianus von Thagaste, reicher Mann und Gönner des Augustinus. Da dieser J. 354 geboren und mit R.' Sohn Licentius (o. Bd. XIII S. 204) befreundet war, so muß R. etwas älter sein. Er unterstützte den Augustinus bei seinen Studien; im J. 385, als jener in Mailand weilte, war R. in Geschäften dort. Die Stellen bei Marx 2, die aus Augustins Briefen bei Goldbacher im Registerband (CSEL 58) 309 (vgl. 13), die aus der Schrift contra Academicos in Knölls Ausgabe (CSEL 63) 194f.; diese Schrift hat Augustinus dem R. gewidmet. Brief des Paulinus von Nola an ihn nr. 7 (I 42 H.).

Der Name scheint nur in Africa vorzukommen: Gsell Inscr. de l'Algérie nr. 642. 2610. CIL VIII 17226 (Cornelius R. in Thagaste!); ein Bischof R. bei Innocent. ep. 29 (Seeck Regesten 334) im J. 417. Nun erscheint in Codex H des Cornificius (Bd. IV S. 1617) die Unterschrift *Romaniane vivat* in einer gerade in Africa mehrfach vorkommenden Form (Pieske De titulorum Africae sermone [Breslau 1913] 18); daher schreibt Marx Auct. ad Her. Praef. 1ff. dem (zweifellos gebildeten und für Rhetorik interessierten) R. eine besondere Rolle bei der Erhaltung der Rhetorik des Cornificius zu. Das ist an sich möglich, hängt aber mit der Vorstellung von der Überlieferungsgeschichte des Cornificius zusammen; vgl. über die Marxsche Hypothese treffend schon Broszka Bd. IV S. 1617 und meine Ausführungen Festschr. f. Bidez 555.

[W. Kroll.]

S. 1212, 68 zum Art. **Rufus:**

18a) R. v. Samaria, ein jüdischer Arzt der Zeit des Galen, der die alten Erklärungen in seinen Kommentaren zu Hippokrates verarbeitet hat. Sein Name wird in der arabischen Übersetzung des galenischen Kommentars zum sechsten Buch der hippokratischen Epidemien genannt (vgl. F. Pfaff Herm. LXVII 356ff.). Ob seine Schriften wirklich die Hauptvorlage der galenischen Erläuterungen waren (Pfaff), nicht die des Rufus von Ephesus (vgl. Wellmann Herm. XLVII 10ff.), läßt sich vorläufig aus Mangel an Material nicht entscheiden. [Ludwig Edelstein.]

Rusbeas (auch *Rubeas*) wird von Plin. n. h. IV 95 (Solin. XIX 2) nach Philemon ein *promunturium* zwischen *Morimarusa, hoc est mortuum mare*, und dem *mare Cronium* genannt, also ein Kap an der Ostküste der Nordsee. Da man diese

beiden Meere nicht genau abgrenzen kann (s. Art. Nordsee; zu *Morimarusa* s. Besnier Bd. XVI S. 304), so ist auch das *promunturium* R. nicht genau festzulegen; für Kap Skagen, die Nordspitze Jütlands, halten es: Hergt Die Nordlandfahrt des Pytheas, Diss. Halle 1893, 40. Beckers Geogr. Ztschr. XIX (1913) 603; für die südlichste Spitze Norwegens Kap Lindesnäs: Detlefsen Die Entdeckung des germ. Nordens 24, als einen Ausläufer des *mons Saevo* 28. Nansen Nebelheim I 104. Vielleicht ist R. eher noch nördlicher zu suchen, da zu Plinius' Zeiten die Nordspitze Jütlands schon bekannter war, um sie in das mythische *mare mortuum* zu verlegen und das *mare Cronium* das nördliche Eismeer bezeichnet. Außerdem kennt Plin. n. h. IV 97 einen anderen Namen für das Kap Skagen, nämlich *Tastris* (s. d.). Den Namen R. für phoinikisch zu halten, wie es v. Rougemont Die Bronzezeit [übersetzt von Keerl] 446 tut, lehnt Detlefsen 24 mit Recht ab; Keyser Samlede Afhandlinger (1868) 165 hält ihn für wallisisch, Detlefsen 24 für germanisch.

[Alfred Franke.]

Σάνδανος (Plut. Parallela 8), Fluß. Philipp, der berühmte Makedonenkönig, soll beim Übergang über ihn sein Auge durch den Pfeil des Olynthiers Aster eingebüßt haben. In der Anekdote sind die Belagerung von Methone im J. 354 — bei der Philipp tatsächlich ein Auge verlor — und die Belagerung von Olynth im J. 348 nicht auseinandergehalten. Immerhin wird S. jetzt für den antiken Namen des Flusses bei Olynth gehalten, der bei Xen. hell. V 3, 3 ohne Namen erwähnt wird, des heutigen Lundschik Deré (Struck Makedon. Fahrten I 38ff.). Der Name des Flusses ist thrakisch (Tomaschek Thraker II, S.-Ber. Akad. Wien 1894, 98. Schrader Reallex. I² 329). Der Lundschik Deré wird von Struck als tiefer, breiter Fluß geschildert, der das ganze Jahr Wasser hat; er ergoß sich ehedem im Südwesten seiner jetzigen Mündung; der alte Auslauf weist Spuren einer Hafenanlage auf.

[B. Lenk.]

Σαννάκρα. Ein persisches Trinkgefäß, das nur einmal und ohne jede nähere Kennzeichnung erwähnt wird (Athen. XI 497 e. f). Es wird auf die Lächerlichkeit des Wortes angespielt und eine Anzahl anderer persischer Trinkgefäße aufgezählt.

[F. v. Lorentz.]

Sapaioi (*Σαπαῖοι* bei den Schriftstellern, *Σάπαι* in der Inschrift IG XII 5, nr. 445, 51), thrakischer Volksstamm, der nach Strab. XII 549 (vgl. X 457; VII frg. 44. 47. Plin. n. h. IV 11, 40) um Abdera wohnte und früher Saioi (s. Bd. I A S. 1757) genannt wurde. R. Kiepert FOA XVI setzt die S. zu beiden Seiten des unteren Nestos; die von Appian. bell. civ. 102—104 genannten Sapäerpässe sucht Collart Bull. hell. LIII 356; LV 423 in der Hügelkette zwischen Cap Bulustra und Nestos; vgl. Kromayer Ant. Schlachtfelder IV 654 (mir unzugänglich). Kahrstedt GGN 1931, 186. Beim Zug des Xerxes durch Thrakien wurden die S. genötigt, seinem Heere Folge zu leisten, Herodot. VII 110. Zur Zeit des dritten makedonischen Krieges war deren König Abrupolis Bundesgenosse der Römer, s. Bd. I S. 116. De Sanctis Storia dei Romani IV 1, 273. Wahrscheinlich war *Βαρσαβάς*, der den makedonischen Thronprätendenten Andriscos unterstützte, ein König der S. (Diod. XXXII, 15, 7. Niese Griech. und Mak. Staaten III 333. Perdrizet Cultes et mythes du Pangée 81). Der König der S. Rhaskuporis und dessen Bruder Rhaskos spielten eine Rolle im Kampf zwischen den Caesarmördern und den Triumvirn, s. Bd. I A S. 255. Patsch S.-Ber. Akad. Wien 214, 1. Abh. 52. Über die Herrscher aus der von Rhaskuporis begründeten Dynastie der S., die den Namen Kotys tragen, s. Bd. XI S. 1553.

In römischer Zeit bildete das Gebiet der S. die *στρατηγία Σαπαϊκή* (Ptolem. III 11, 6. Kalopothakes De Thracia prov. Rom. 20), die auch in einer Widmung an Phoibos aus dem Gebiet von Hadrianopolis erwähnt wird, Reinach Rev. ét. gr. XV 35. Kalinka Ant. Denkm. in Bulg. 165. Ein *veteranus, cives Sappaus* (d. h. *Sapaeus*) Dumont-Homolle Mél. d'arch. nr. 1175. — Ovid. fast. I 389 erwähnt Hundeopfer der S. an Trivia, offenbar die Hekate *Ζηρυνθία*, Tomaschek Thraker I 69. — Der Name *Σάπαι* wurde schon von Wesseling ad Hierocl. 633 mit *Σάβοι* (s. Bd. I A S. 1607. Usener Göttern. 358) in Zusammenhang gebracht, was auch von Perdrizet Cultes du Pangée 81 gebilligt wird.

[G. Kazarow.]

Sardelle. Daß die S., Engraulis encrasicholus L., auch Anchovis genannt, für die Bewohner der Mittelmeerländer im Altertum als Nahrungsmittel eine große wirtschaftliche Bedeutung hatte, darf bei dem verbreiteten Vorkommen des Fisches im Mittelmeer und Schwarzen Meer, wo er zur Laichzeit in gewaltigen Schwärmen auftritt, ohne weiteres angenommen werden. Bedenkt man ferner, daß z. B. der Thunfischfang im Mittelmeer noch heute fast genau in der gleichen Weise betrieben wird wie im Altertum (s. den Art. Thynnos), so darf man auch der S.-Fischerei im Altertum sicher die gleiche Bedeutung zusprechen, die sie heute hat, auch wenn die Nachrichten hierüber im einzelnen nicht so reichlich sind wie für die Thunfisch- und Makrelenfischerei (s. den Art. Makrele Bd. XIV S. 810ff.) und auch wenn die Deutung der Namen, mit denen die S. bezeichnet wurde, keineswegs so sicher ist, wie es nach dem Linnéschen Namen den Anschein hat. Auf die S. werden die Fischnamen *ἀφύη* (*ἀφύα*), *ἡ* (lat. *aphye* und *apua, ae*); *ἐγκρασίχολος, ὁ*; *ἐγγραυλις, εως, ἡ*; *λυκόστομος, ὁ* (vgl. Suid. s. *λυκόστομος, καὶ κρασίχολος. ἐπίθετα ἀφύης· ὃ ἔστιν ἐγγραύλεως*, wofür richtig wohl *λευκόστομος* und *ἐγκρασίχολος* zu lesen ist), ferner *σάρδαι* und *σαρδεῖναι* (Plur.), *αἱ* (auch *σαρδῖνοι, οἱ*), lat. *sarda, -ae* und *sardina, -ae* bezogen. Es ist möglich, daß die letzteren Namen, die auf Sardinien als Fangplatz oder Verarbeitung der Fische hindeuten, hier und da auch auf die Sardine (Pilchard), Clupea pilchardus C. V., bezogen wurden, doch läßt sich nicht beweisen, daß die Alten die S. und Sardine unterschieden haben; jedenfalls spielte die Sardine, die zwar im Mittelmeer nicht ganz fehlt, aber niemals in Massen und Schwärmen auftritt wie die S., sondern hauptsächlich an den Westküsten Europas (England, Frankreich) vorkommt, wirtschaftlich nicht entfernt die Rolle wie die S. Bei Brehm Tierleben⁴ III 259 ist die Kenntnis

der Sardine für das Altertum überhaupt in Abrede gestellt.

Daß die S. (*ἀφύη*) im Athen des 5. Jhdts. eine sehr beliebte, billige Volksnahrung war, geht aus Aristoph. Equ. 645ff. hervor, wo die Nachricht vom Eintreffen einer Sendung billiger S. sogar die Auflösung einer ganzen Ratsversammlung zur Folge hat, da jedermann schleunigst von den billigen S. haben will (vgl. Schol. z. d. St.). Auch sonst wird *ἀφύη* bei den Komikern oft genannt als ein kleiner, in Mengen vorkommender, sehr billiger, aber leckerer Fisch (vgl. Athen. VII p. 285 A—E. p. 301 A. Aristophanes bei Athen. III p. 96 C *ἅλις ἀφύης μοι· παρατέταμαι γὰρ τὰ λιπαρὰ κάπτων*). Er wurde in Öl gebraten (daher Aristoph. Ach. 640 *ἀφύων τιμήν*; vgl. Schol. Aristoph. Equ. 645 *καὶ ἀφύων τιμὴ τὸ ἔλαιον, ἐπεὶ ἐν αὐτῷ ἕψονται.* Suid. s. *ἀφύα*. Diogen. I 42) und war in kürzester Zeit gar, so daß das Sprichwort *ἀφύα ἐς πῦρ* sozusagen den Inbegriff der Schnelligkeit ausdrückt, vgl. Athen. VII p. 285 C. Schol. Aristoph. Equ. 645. Suid. s. *ἀφύα*. Diogen. II 41. Zenob. II 32. IV 25 *παρόσον ἡ ἀφύη (ἔστι δὲ ἰχθύς) ἰδοῦσα τὸ πῦρ μόνον ἕψεται, οὕτως οὖσα τρυφερά.* Hesych. s. *ἴδε πῦρ ἀφύη· παροιμία.* Beschreibende Merkmale für *ἀφύη* finden sich nirgends, nur die weiße Färbung wird von den Schriftstellern übereinstimmend hervorgehoben, was auf die S., die nicht nur am Bauch, sondern auch an den Seiten bis über die Mitte des Körpers herauf, also zu mehr als drei Vierteln silbrigweiße Schuppen hat, zutrifft, vgl. Hikesios bei Athen. VII p. 285 B *τῆς ἀφύης ἡ μὲν λευκή* usw. Am ehesten läßt die Erzählung Athen. XIII p. 586 B, daß zwei Schwestern (Hetären) den Beinamen *ἀφύαι* hatten, weil sie *λευκαὶ καὶ λεπταὶ οὖσαι τοὺς ὀφθαλμοὺς μεγάλους εἶχον*, darauf schließen, daß unter *ἀφύη* die S. verstanden wurde, weil hier außer der weißen Farbe und dem zartschlanken Bau auch die bei der S. unverhältnismäßig großen Augen erwähnt sind. Oppian. hal. I 775 nennt die *ἀφύαι* ein *πολιὸν γένος*, hebt das Auftreten der *λεπτὰ ἰχθύδια* in großen Schwärmen hervor (775 *μυρίαι, ἀβληχραί.* 767 *ἠπεδανῆς ἀφύης ὀλιγηπελὲς ἔθνος.* 784f. *οὐ μὲν πού τι τέτυκται ἀκιδνότερον γένος ἄλλο δειλαίης ἀφύης*) und schildert anschaulich, wenn auch dichterisch etwas übertreibend, wie das Meer weithin weiß schimmert, wenn die *ἀφύαι* in großen Schwärmen (*ἀολλήδην*) heranschwimmen (791 *πᾶσα τότε γλαυκὴ λευκαίνεται ἀμφιτρίτη*, vgl. 796f. IV 479ff.). Auch das von *ἀφύη* gebildete Verbum *ἀφύειν*, das Hesych. s. *ἀφύει· ἀπολευκαίνεται, καὶ ὥσπερ ἀφύης χρῶμα ἴσχει* (vgl. Hippokr. II p. 498 K. p. 206, 36) erklärt, enthält den Hinweis auf das hervorstechendste Merkmal, die weiße Farbe; ebenso das Adjektivum *ἀφυώδης* Hippokr. de mul. II p. 164, 39. Auf den silbrigen Schimmer weist hin Gramm. Bekk. p. 472, 26 *ἀφύα καὶ ἀφύη· ἔστι μέντοι ἰχθύδιον φαῦλον καὶ λυπρόν, ἀργυρίζον τῇ χροιᾷ. Καὶ χρῶμα δὲ ἀφυῶδες* usw. Hesych. s. *ἀφύη· τὰ μικρὰ ἰχθύδια.*

Als die besten *ἀφύαι* galten die im Hafen Phaleron sowie die bei Rhodos gefangenen (Archestratos bei Athen. VII p. 285 B. Lynkeus bei Athen. VII p. 285 E. Schol. Aristoph. Equ. 645 *ἀφύας Φαληρικὰς τὰς μεγάλας.* Suid. s. *ἀφύα*). Chrysippos bei Athen. VII p. 285 D tadelt, daß man die *ἀφύη* in Athen, weil sie so wohlfeil sei, nicht besonders schätze und sie für ein *πτωχικὸν ὄψον* halte, während man sie in anderen Städten, obwohl sie dort lange nicht so gut sei, als Leckerbissen preise. Von den *Φαληρικὰ ἀφύδια* (Diminutivform von *ἀφύη*)' spricht Aristophanes bei Athen. VII p. 285 E.

Daß die *ἀφύη*, die auch *ἀφρῖτις* und *ἀφρός* heißt, nicht wie andere Fische aus Eiern entstehe, sondern aus dem Schaum des Meeres, weshalb der Fisch der Aphrodite *προσφιλέστατος* war (Athen. VII p. 325 B), galt als ausgemacht, vgl. Athen. VII p. 284 F. p. 325 B. Oppian. hal. I 767ff. Plin. n. h. IX 160 *apua spuma maris incalescente, cum admissus est imber.* XXXI 95 *apuam nostri, aphyen Graeci vocant, quoniam is pisciculus e pluvia nascatur.* Diese Meinung geht auf Aristot. hist. an. VI 15 p. 569 a 30ff. zurück, wo in längeren Ausführungen von der ungeschlechtlichen Entstehung verschiedener Fische aus Schlamm und Fäulnisstoffen gehandelt wird. Als Beispiel wird *τῆς ἀφύης ὁ καλούμενος ἀφρός* angeführt. Die ganze Stelle gilt seit langem als unecht. Die Ausführungen stimmen zwar mit den Anschauungen des Aristoteles über die Urzeugung überein, sind aber so unklar, daß sie nicht einmal erkennen lassen, ob mit *ἀφύη* ein bestimmter Fisch gemeint ist, oder ob *ἀφύη* hier nur ein Sammelname für Fischbrut und Jungfische sein soll. Die letztere Auffassung vertreten Aubert-Wimmer Aristot. Tierk. I 125 und man wird ihnen beipflichten müssen, da ja gesagt ist, daß aus *ἀφύη* verschiedene Arten von Fischen, nämlich die *μεμβράδες* (vgl. Hesych. s. *ἀφύα· μεμβράς*), *τριχίδες, τριχίαι, ἐγκρασίχολοι, μαινίδες, κεστρεῖς* entstehen sollen. Auch Koraes zu Xenocr. aquat. 54 deutet das Wort als Fischbrut unter Hinweis auf neugriech. *ἀφρόψαρα.* Andererseits ist mit dieser Deutung die Bemerkung, mit der das Kapitel bei Aristoteles abschließt, nicht in Einklang zu bringen, daß nämlich die Fischer jetzt ein Mittel gefunden hätten, um den rasch vergänglichen Fisch versenden zu können (*πρὸς τὸ διακομίζειν*) und daß sich der Fisch im eingesalzenen Zustande längere Zeit halte. Hier liegen eben Vermengungen und Unklarheiten vor, die nicht aufzuhellen sind. Das Schwanken der Bedeutung von *ἀφύη* (*apua*) teils als Name für einen bestimmten Fisch (vgl. Fest. p. 22 *apua genus minimi pisciculi*) teils als Sammelname für Fischbrut im Sinne des Aristotelischen ‚Meerschaumes' zeigt sich noch in den Glossaren, die *ἀφύη* teils mit *apua* teils mit *lac marinum* und *mel marinum* erklären, worin sich wie in der Erklärung vom *ἀφύδιν* (*ἀφύδιον* vgl. Aristophanes bei Athen. VII p. 285 E *ἀφύδια*) als *mel marinum* (vgl. CGIL II p. 17, 16. p. 436, 63) der Aristotelische ‚Meerschaum' widerspiegelt (vgl. Papendieck Fischnamen in griechisch-latein. Glossaren, Diss. Würzburg [1926] 24). Den Namen *ἀφύη* erklärt Athen. VII p. 324 D *ἀφύει δ' ὡς ἂν ἀφυεῖς οὖσαι, τουτέστιν δυσφυεῖς* falsch und auch die Erklärung von Passow Griech. Wörterb. aus *ἀ-φύω* (Entstehung ohne Zeugung), trifft kaum das Richtige, sondern *ἀφύη* gehört wohl zu *ἀφρός*, Schaum.

Eine von den Aristot. hist. an. VI 15 p. 569 a 30ff. (vgl. Athen. VII p. 285 A) genannten Fischarten, die aus *ἀφύη* entstehen, nämlich die *ἐγκρα-*

σίχολοι sollen nach der von Cuvier und Valenciennes Histoire naturelle des poissons (Paris 1828—1847) vertretenen Meinung S. sein. Cuvier leitet den Namen davon ab, daß den S. beim Herrichten für die Zubereitung der Kopf abgerissen wird, wobei gleichzeitig die Eingeweide samt der Leber herausgerissen werden, erklärt also ἐγκρασίχολος mit ἐν κρατὶ χόλος, der Fisch, der die Galle im Kopfe hat. Ob dieses heute allerdings übliche Verfahren bei der S.-Zubereitung (vgl. Brehm Tierleben[4] III 260) ohne weiteres auf das Altertum übertragen werden darf und ob die sehr gekünstelt erscheinende Erklärung Cuviers das Richtige trifft, scheint sehr fraglich. Eher dürfte in dem Worte der Stamm κρα von κεράννυμι stecken, so daß es mit Stephanus als ‚cui permixta bilis est, biliosus = ὀξύχολος' zu erklären wäre. Die ἐγκρασίχολοι erwähnt unter Beziehung auf Aristoteles auch Athen. VII p. 300 F als μικρὰ ἰχθύδια und sagt, daß sie Dorion unter den ἑψητοί anführe, worunter nach Athen. VII p. 301 A τὰ λεπτὰ ἰχθύδια zu verstehen sind, vgl. Hesych. s. ἐγκρασίχολοι· εἶδος ἰχθύων. Kallim. frg. 38 Sch. ἐγκρασίχολος, ἐρίτιμος Χαλκηδόνιοι. Schol. Aristoph. Equ. 645. Suid. s. ἀφύα. Die Gleichsetzung der Namen ἐγκρασίχολος und ἔγγραυλις, -εως, ἡ ergibt sich aus Ailian. hist. an. VIII 18 ἐγγραύλεις, οἱ δὲ ἐγκρασιχόλους καλοῦσιν, αὐτὰς, προσακήκοά γε μὴν καὶ τρίτον ὄνομα αὐτῶν, εἰσὶ γὰρ οἳ καὶ λυκοστόμους αὐτὰς ὀνομάζουσιν. Hier erscheint also auch der weitere Name λυκόστομοι (richtig wohl λευκόστομοι), der sich auch Geop. XX 46, 1 (als Fisch im Garum) und Suid. s. λυκάστομος . . . ὃ ἔστιν ἐγγραύλεως findet. Ailian. a. O. schildert das Auftreten der Fische in so gewaltigen Schwärmen und so dichten Massen, daß selbst Fahrzeuge nicht hindurchkommen; auch mit Rudern und Ruderstangen könne man die Masse nicht durchhauen. Greife man mit der Hand in die Masse, um eine Portion Fische herauszuholen, so gelinge das nur mit größter Mühe, wobei die Fischlein zerreißen, so daß man meistens nur den Kopf oder den Schwanz in der Hand behalte. Ein einziger Fischzug fülle oft 50 Fischerkähne. Die gleiche Schilderung mit fast den gleichen Worten und Übertreibungen bringt Oppian. hal. IV 468ff., wo aus den Versen ἔστι δέ τις νεπόδων δειλὸς καὶ ἄκικυς ὅμιλος, ἀβληχρῆς ἀφύης ἀδινὸν γένος, αἳ καλέονται ἐγγραύλεις auch die Gleichsetzung ἀφύη = ἔγγραυλις hervorgeht, vgl. Schol. Oppian. hal. I 767. 777f. Schol. Aristoph. Equ. 645 ἔστι δὲ (ἀφύη) ἡ παρὰ πολλῶν λεγομένη ἔγγραυλις.

In der Athen. VII p. 328 F überlieferten Notiz aus Epainetos χαλκίδας, ἃς καλοῦσι καὶ σαρδίνους, ἐριτίμους kann σαρδίνους nicht die S. bedeuten, da der Name gleichgesetzt ist mit χαλκίς, worunter vielleicht der Petersfisch, Zeus faber L., aber keinesfalls die S. zu verstehen ist. Die Bemerkung des Athenaios, daß Aristoteles ἐν πέμπτῳ ζώων ἱστορίας gleichfalls σαρδίνους nenne, ist irrtümlich; denn Aristoteles nennt σαρδῖνοι nicht, sondern nur einmal [IX] 2 p. 610 b 6 findet sich der Fischname σαργῖνοι, der nicht deutbar ist. Ob σάρδα das gleiche bedeutet wie σαρδῖνοι, ist nicht sicher. Gal. VI p. 746 nennt σάρδαι καὶ σαρδῆναι als Fische, die sich besonders zum τάριχος eignen (s. den Art. Garum Bd. VII S. 841ff.), und im Edict. Diocl. 5, 12 (p. 16 Blümner) erscheinen ebenfalls *sardae sive sardinae* (σαρδῶν ἤτοι σαρδεινῶν), von denen 1 Pfund 16 Denare (etwa 30 Pf.) kostet. Andererseits ist aber σάρδα an mehreren Stellen ohne Zweifel der Name zwar nicht für eine Thunfischart, wie Blümner Edict. Diocl. 82 sagt, wohl aber für den Thunfisch in einem bestimmten Entwicklungsstadium (vgl. Xenocr. de alim. 34. Plin. n. h. XXXII 151. Diphilos bei Athen. III p. 120 F. Galen. VI p. 728f. Oribas. II 58 p. 156; s. den Art. Thynnos). Becker-Göll Gallus III 336 bestritt deshalb, daß σάρδαι und σαρδεῖναι überhaupt die S. bedeute, doch ist es durchaus möglich, daß die Namen, die ja nur auf die Gegend des Vorkommens oder der Verarbeitung der Fische hindeuten, für beide Fischarten gebraucht wurden. Bei Gal. VI p. 729 ὀνομάζεται συνήθως ὑπὸ πάντων ἤδη τὰ τοιαῦτα ταρίχη σάρδα erscheint der Name sogar als Gattungsbegriff für Salz- und Pökelfische überhaupt (vgl. Oribas. IV 1 p. 267. Koraes zu Xenokrates und Galenos 167 über σαρδικὰ ταρίχη). Das starke Schwanken der Bedeutung dieser Fischnamen weisen auch die Glossare aus. Hier wird *sardina* meistens mit θρίσσα (θρῆσσα) erklärt (vgl. CGlL II 178, 51. III 17, 2. 89, 26. 257, 1. 318, 19), aber *sarda* auch mit κολεοί (κολίας), *lacerta* (*lacertus*) und *pelamys* gleichgesetzt (vgl. Papendick 3. 5. 7. 23). Eine einigermaßen sichere Deutung dieser Namen ist nicht möglich. Keller Antike Tierwelt II 356 hält θρίσσα für die Alse (Maifisch), Alosa vulgaris Cuv., einen dem Hering nahe verwandten Fisch. Blümner 82 setzt θρίσσα gleich τριχίς und bezieht beide Namen auf die S., während Cuvier in der τριχίς die Sardine erkennen wollte, lediglich eine Vermutung, die von Aubert-Wimmer Aristoteles' Tierkunde I 141 mit Recht als unbegründet abgewiesen wird. Über κολίας und *lacertus* s. den Art. Makrele Bd. XIV S. 813. Nach Schol. Iuven. XIV 131 scheint der Scholiast den Fischnamen *lacertus* mit *sardina* gleichzusetzen. Dagegen deutet Isid. XII 6, 38 *pisciculos sardas sardinasque vocari* auf sehr kleine Fische hin und Colum. VIII 17, 12 *putrem sardinam* auf das Einpökeln; vgl. Chronogr. ed. Momms. p. 647, 26 *vasculum sardinarium*. Auson. epigr. 82, 6 (p. 343 P.). Bei Apic. IX 10 G. et V. kann *sarda* nach der Beschreibung der Zubereitung nicht die S. sein, sondern hier sind wie Plin. n. h. XXXII 151 vgl. 46 jüngere Thunfische gemeint. Dagegen handelt es sich Apic. IV 2, 11 *patina de apua* und 20 *patina de apua tricta* wohl um S. Apic. IV 2, 12 gibt auch ein Rezept für eine *patina de apua sine apua*, ein Gericht, zu dem keine S. verwendet wurden, das aber so raffiniert zusammengestellt war, daß man das Fehlen der S. nicht merkte (*nemo agnoscet, quid manducet*). Von einem solchen falschen S.-Gericht, das ein tüchtiger Koch dem Nikomedes von Bithynien servierte, als dieser auf einer Reise weit weg vom Meere plötzlich S. (ἀφύαι) wünschte, die nicht zu beschaffen waren, erzählt Athen. I p. 7 D. Auch Suid. s. ἀφύα erzählt diese Geschichte, bringt sie jedoch irrtümlich mit Apicius (Ἀπίκιος ὁ ὀψοφάγος) in Verbindung. — Eine sehr gute Wiedergabe einer S. zeigt das pompeianische Fischmosaik bei Keller Ant. Tierw. II Fig. 124. [Steier.]

Zum Band II A.

Σατίναι, (plur. tantum) wird an vier Stellen als Bezeichnung eines Wagens erwähnt: Hom. hymn. Ven. 13. Sapph. 55 a 13. Anakr. 54, 10. Eurip. Hel. 1311. Wie Leumann Herm. LXVIII 359 zeigt, handelt es sich nicht um einen Streit-, sondern um einen Frauenwagen, der wohl aus Kleinasien kam. Die Etymologie des keinesfalls griechischen Wortes ist dunkel. Nichts hilft Hesych. *σάτιλλα· πλειὰς τὸ ἅστρον*. Die Zusammenstellung mit arm. *sayl* ‚Wagen', das auf arm.-phryg. *satilia* zurückgeführt wird, ist möglich. Gall. *catu* ‚Kampf' hätte nur zu dem Streitwagen gepaßt. Pokorny-Walde I 339. [W. Kroll.]

Saumakos, ein Skythe, herrschte ca. 108 v. Chr. fast ein Jahr lang als unabhängiger König eines national skythischen Staates über das bosporanische Reich. Im Palast des letzten Pairisades als Sklave geboren, wurde er bei Hofe erzogen und freigelassen. Als Pairisades die Oberhoheit auf Mithradates Eupator übertrug, dieser aber die Macht noch nicht ergriffen hatte, stürzte S. den Pairisades und ermordete ihn. Diophantos, der Bevollmächtigte Eupators, rettete sich mit knapper Not, kehrte im nächsten Jahr mit starker Heeresmacht zurück und schlug den Aufstand nieder. S. wurde gefangen genommen und Mithradates ausgeliefert.

Zeugnisse: 1. Die Diophantosinschrift IPE I ^{2}352 = ^{1}185, Syll.^{3} 709, wo S. begreiflicherweise nicht *βασιλεύς* genannt wird. Dazu grundlegend S. Žebelev Le dernier Pairisadès et l'insurrection des Scythes bosporans (russisch), Izvestija d. Ak. f. Gesch. d. mat. Kultur 70 (Leningrad 1933). *ἐκθρέψαντα* der Inschrift Z. 34 interpretiert Žebelev 27f. zweifellos richtig als terminus technicus der Freilassung eines (im Hause geborenen und erzogenen) Sklaven, Belege S. 28 und Anm. 1. 2. 3. 4. Den rein national skythischen Charakter der Erhebung des S., die nur mit Unterstützung seiner Stammesgenossen möglich war, hebt Žebelev gebührend hervor. Skythen standen gegen Griechen, Untergeordnete gegen sonst Privilegierte. Ein Rechten mit Žebelev wegen seiner Terminologie wäre bei dieser von ihm klar erwiesenen Sachlage ein Streit um Worte, denn daß wir ein unverhülltes Ringen um (nationale) Macht und Vorherrschaft vor uns haben, liegt auf der Hand. 2. Münzen. Zwei silberne Diobolen mit der Inschrift *βασ(ιλέως) Σαν(μάκου)*, V. bartloser Kopf im Strahlenkranz rechtshin, R. Stierkopf, Buratschkov XXV 37, dazu Weil Z. f. Num. VIII 329. Eine dritte Münze *βασι(λέως) Σαν(μάκου)*, V. bartloser Kopf im Strahlenkranz von vorn. R. Blitzstrahl, v. Sallet Z. f. Num. XVI 3. Minns Taf. 6, 22. Es muß noch festgestellt werden, ob der Goldstater *βασιλέως Ἄκου*, schlecht abgebildet bei Chabouillet Mém. Soc. Ant. de France 9, 1866, 1ff., gut nach Gipsabguß bei Oreschnikov Num. Sbornik 2, 1913, 41f. (Text russisch), überhaupt ins bosporanische Reich gehört (Nachweis oder Gegenbeweis fehlen bisher). Žebelev 29 Anm. 3 stellt fest, daß *ΣΑΥΜ]ΑΚΟΥ* keinesfalls gelesen werden kann; der Name läßt sich aus dem Griechischen nicht erklären; einem neuen bosporanischen Herrscher *Ἄκος* oder *Ἄκης* begegnet er mit größter Zurückhaltung. Sollte der Stater sich zweifelsfrei als bosporanisch erweisen, so müssen wir gegen Žebelev einen Skythen *Ἄκος* (*Ἄκης*) als zeitweiligen Herrscher in Pantikapaion ansetzen. Das wäre dann ein Vorläufer des S. und dieser nicht der einzige, sondern der letzte Skythe, der das bosporanische Reich beherrschte.

[Erich Diehl.]

Scelerata, ein Ort in den Alpes Iuliae, nur bekannt aus der (in Aidussinae in der Nähe von Triest gefundenen) Grabinschrift, die *Antonio Va[len]tino*, einem *princi[pi] leg(ionis) XIII gemin(ae)*, der *a latro[ni]bus* getötet worden ist, von seinem gleichnamigen Sohne gesetzt worden ist (Pais 58 = Dess. 2646. Jung Fast d. Prov. Dacien 88f.). Jung 89 läßt es dahingestellt, ob die Inschrift in die Zeit gehört, da die Legion in Apulum ihren Sitz gehabt hat (nach Ritterling Bd. XII S. 1717ff. vom J. 127—275 n. Chr.), oder in eine frühere, Ritterling 1721 setzt sie in die Zeit kurz vor oder nach der Mitte des 3. Jhdt. und glaubt, daß die Inschrift auf einen längeren Aufenthalt der Legion in der Umgebung von Aquileia schließen lasse. [Max Fluss.]

Schraube (*cochlea*, *κοχλίας*).

1. Die S.-Linie, *ἕλιξ ἡ περὶ κύλινδρον*. Daß Archimedes die Theorie der S.-Linie gegeben hat, ist nirgends direkt bezeugt; es ist aber sehr wahrscheinlich. Er hat die Theorie der Spirale, *ἕλιξ ἡ ἐν ἐπιπέδῳ γραφομένη*, gegeben, und ebenfalls die Theorie der Kugelspirale, *ἕλιξ ἐπὶ σφαίρας* (vgl. Heiberg Quaest. Archim. 17); dazu kommt, daß er der Erfinder der Wasserschnecke und der endlosen S. war. Apollonios von Perge hat bewiesen, daß die S.-Linie homoiomer war, wie die gerade Linie und der Kreis (Procl. z. Euklid I p. 104, 26). Auch Geminos hat über die S. geschrieben (Procl. ebd. 105, 26. 176, 23).

Die Definition der S.-Linie gibt Heron zweimal: Definit. 7 (Opera omnia IV 20): *ἐὰν δὲ παραλληλογράμμου ὀρθογωνίου μενούσης μιᾶς πλευρᾶς τῶν περὶ τὴν ὀρθὴν γωνίαν περιενεχθέντος τὸ μὲν παραλληλόγραμμον εἰς τὸ αὐτὸ πάλιν ἀποκατασταθῇ, ὅθεν ἤρξατο φέρεσθαι, ἅμα δὲ τῷ παραλληλογράμμῳ σημεῖόν τι φέρηται κατ' αὐτῆς τῆς μὴ μενούσης παραλλήλου ἀρξάμενον ἀπὸ τοῦ ἑτέρου πέρατος, τὸ μὲν [οὖν] περιληφθὲν σχῆμα ὑπὸ τῆς τοῦ παραλληλογράμμου κινήσεως καλεῖται κύλινδρος, ἡ δὲ ὑπὸ τοῦ φερομένου σημείου γραμμὴ γίνεται ἕλιξ, ἧς πᾶν μέρος ἐπὶ πᾶν ἐφαρμόζει, ὅταν ἐπὶ τὰ αὐτὰ μέρη τὰ κοῖλα ἔχῃ* und in der Mechanik II 5 (Op. omn. II 1, 105, 7 [arabisch], 282, 10 [griechisch]; die arabische Übersetzung entspricht genau dem griechischen Text): *ἐὰν κυλίνδρου πλευρὰ φέρηται κατὰ τῆς τοῦ κυλίνδρου ἐπιφανείας, πρὸς δὲ τῷ πέρατι ταύτης σημεῖόν τι ἅμα κατὰ αὐτῆς τῆς πλευρᾶς φέρηται, καὶ ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ ἥ τε πλευρὰ μίαν*

ἀποκατάστασιν ποιήσηται καὶ τὸ σημεῖον τὸ πᾶν τῆς πλευρᾶς διεξέλθῃ, ἡ γενομένη ὑπὸ τοῦ σημείου ἐν τῇ κυλινδρικῇ ἐπιφανείᾳ γραμμὴ ἕλιξ ἐστίν, ἣν δὴ κοχλίαν καλοῦσιν. Sachlich sind die zwei Definitionen gleich; der Unterschied kommt von der verschiedenen Anwendung: die erste, streng theoretisch, setzt so wenig wie möglich voraus: die zweite, für die Praxis, ist möglichst bequem.

2. Die S., *ἕλιξ, κοχλίας.*

a) Die endlose S. Daß Archimedes die S. erfunden hat, ist durch Athenaios (Quelle Moschion) direkt bezeugt (V 207 b): *πρῶτος δ' Ἀρχιμήδης εὗρε τὴν τῆς ἕλικος κατασκευήν* (vgl. Eustath. Il. XII 293. III 114 Stallb.). Die S. wurde als endlose S. verwendet, d. h. mit einem Zahnrade in Eingriff, und in einem Spill eingerichtet, mit dem Archimedes allein ein großes Schiff in Bewegung setzte. Die Quellen stimmen nicht überein: nach Athen. V 207 a, Procl. in Euklid. I 63, und Tzetz. Chil. II 35, 107 wurde es ins Wasser gezogen; nach Plut. Marc. 14 aus dem Wasser gezogen. Daß Plutarch keine S. nennt, scheint mir nicht genügend, um das Zeugnis des Athenaios in Abrede zu stellen, wie Heiberg Quaest. Archim. 36 tut.

Die endlose S. wird von Heron beschrieben, Mech. II 6 (Op. omn. II 1, 109, 16, arabisch, 286, 22, griechisch), und Mech. II 18 (ebd. 141, 3, arabisch, 288, 20, griechisch). An der letzten Stelle beweist er, daß jede einzelne Umdrehung der S. einen Zahn des Zahnrades vorrückt.

In der Mech. II 29 (Op. omn. II 1, 163, 17 nur arabisch) gibt Heron ein Schulbeispiel, wie man die vier einfachen Potenzen zusammen brauchen kann: Hebel, Flaschenzug, Welle und S.; es scheint doch nur eben ein Schulbeispiel zu sein, wie die Anwendung der S. im sog. Barulkos, eine Art Spill mit vielen Zahnrädern und einer S., Dioptra 37 (Op. omn. III 306). Derselbe Barulkos wird auch in der Mechanik erwähnt, I 1 (Op. omn. II 1, 3, arabisch), ohne S.; p. 256 (griechisch) mit S. = Dioptra 37; wozu Pappos 1060. Ob die S. in der Praxis für Spille Verwendung fand, bezweifle ich; Vitruv, der ein ganzes Kapitel über Hebemaschinen hat, X 2, nennt sie nicht.

Dagegen hat Heron eine ganze Reihe von endlosen S. für seinen Wegmesser, Hodometer (s. den Art. o. S. 113), verwendet; Dioptra 34 (Op. omn. III 292); es ist ein Zählapparat, der die Umdrehungen eines Wagenrades zählt. Hier lernen wir zugleich, wie ungenau die S. waren: Theoretisch muß zwar die S. 30 Umdrehungen machen, um ein Zahnrad mit 30 Zähnen einmal zu drehen; man muß aber eine Probe machen, und dann sieht man zum Beispiel, daß schon 20 Umdrehungen genügen.

Oribasius berichtet (Coll. med. 49, 20, 1—7, ed. Raeder), daß Nymphodoros die endlose S. in seiner Vorrichtung zur Einrenkung verwendete. Diese Vorrichtung, *τὸ Νυμφοδώρου γλωσσόκομον*, war eine Art Spill; die S. bewegte ein Zahnrad, auf dessen Achse vier Seile befestigt waren; die Seile wurden über Blöcke geleitet, zwei nach oben, zwei nach unten, und an den Gliedern des Patienten befestigt. S. Bernh. Faust Diss. Greifsw. 1912.

Oribasius bemerkt, Coll. med. 49, 4, 58, daß für endlose S. nur solche mit spitzen Windungen verwendet wurden.

Zum Einstellen werden endlose S. in Herons Dioptra 3 verwendet (Op. omn. III 194). Die S., die mit einem waagerecht angebrachten Zahnrade im Eingriff ist, hat in der Längenrichtung eine Nute, so daß das Zahnrad, wenn die Nute ihm gegenübersteht, frei gedreht werden kann, und dann, durch eine Drehung der S., in einer beliebigen Stellung festgehalten wird. Eine andere S., mit oder ohne Nute, wirkt auf ein senkrechtes Zahnrad ein; der Text ist hier verdorben, so daß wir nicht genau wissen, wie die Vorrichtung aussah. (Vgl. Dioptra 3 am Schluß des Bandes unter Nachträge.)

b) Die S.-Mutter. Schon in der Zeit des Archimedes wurde es versucht, die Kraft der S. direkt zu benutzen. Der Arzt Andreas, um 217 v. Chr. gestorben, machte eine Einrenkungsmaschine, die von Oribas. Coll. med. 49, 4, 55. 5, 1—5 beschrieben wird. Ein starker Rahmen wurde aus zwei Langhölzern und zwei Querhölzern gebildet; die S. war in den Querhölzern gelagert. Zwei Schlitten von der Länge der Querhölzer konnten zwischen den Langhölzern gleiten; sie wurden durch Nuten in den Langhölzern gesteuert. Die S. war zweifach; die eine Hälfte hatte eine Rechts-S., die andere eine Links-S., die Mitte war frei und hatte Löcher für die Speichen, womit man die S. drehte. Die Schlitten hatten keine richtigen S.-Mutter, sondern waren glatt durchbohrt; ein Zapfen, von Oribasius ‚Zahn' *ὀδούς*, sonst aber Pflock, *τύλος*, genannt, griff in die S.-Windungen ein. Die S.-Windungen waren vierkantig. An den Schlitten waren die gewöhnlichen Seile befestigt. Mit dieser sehr primitiven S.-Mutter konnte nur ein sehr mäßiger Druck ausgeübt werden; solange man kein wirkliches inneres Gewinde machen konnte, war die Verwendung der S. sehr begrenzt. Für kleine Bronze-S. wurde diese Art S.-Mutter das ganze Altertum hindurch verwendet; ein chirurgisches Instrument, *speculum matris*, in Pompeii gefunden, hat eine solche Vorrichtung; s. Real Museo Borbonico, 1852, 14 Tab. 36 Fig. 1—2. Heron braucht sie für seine einstellbaren Zielspalten in seiner Dioptra, Dioptra 4 (Op. omn. III 200, 11) und für seinen einstellbaren Heber, Pneum. 1, 5 (Op. omn. I 50, 4—5). Vgl. A. G. Drachmann Journ. hell. stud. LII 116.

Heron hat mehrere Kapitel seiner Mechanik dieser Art von S. gewidmet (Mech. II 5 [Op. omn. II 1, 107, 10, arabisch; 284, 8, griechisch]; II 16, 19 [Op. omn. II 1, 139, 1 und 141, 20, nur arabisch]). Er hat gar keine S.-Mutter, nur ein Stück Holz, *τύλος*, das mit dem einen Ende in die S.-Windungen paßt, mit dem anderen in einer Rille parallel zur S. läuft. Er braucht dafür sowohl vierkantige als scharfe Gewinde, und er weiß genau, daß nur flache Gewinde die Last, die in einem Seile vom *τύλος* hängt, tragen können: wird das Gewinde zu steil, so kann die Last die S. zurückdrehen. Ob diese S. jemals für praktische Zwecke verwendet wurden, mag dahinstehen; sie scheinen vielmehr Schulbeispiele zu sein; wahrscheinlich sind sie nach dem Muster der Einrenkungsmaschinen ausgeklügelt.

Doch wird diese Anordnung einmal von ihm

verwendet, in seinem Automatentheater, 10, 2—3 (Op. omn. I 370ff.), wo eine S. mittels eines τύλος ein Rad hebt oder senkt.

Ihre größte Anwendung fand die S. im Altertum in den Öl- und Weinpressen. Plinius schreibt darüber, n. h. XVIII 317: *intra C annos inventa Graecanica, mali rugis per cochleam ambulantibus, ab aliis adfixa arbori stella, aliis arcas lapidum attollente secum arbore, quod maxime probatur. intra XXII hos annos inventum parvis prelis et minore torculario aedificio, breviore malo in medio derecto, tympana imposita vinaceis superne toto pondere urgere et super prela construere congeriem.* Die Presse bestand aus einem langen Balken, der als einarmiger Hebel wirkte; das äußere Ende wurde durch ein Spill niedergezogen. Die S. wurde zuerst als Ersatz für das Spill verwendet, nach Plinius um 25 v. Chr.; später, nach Plinius um 50 n. Chr., wurde sie direkt über der Preßmasse angebracht. Vielleicht meint Vitruv die erste Anwendung, wenn er schreibt, VI 6, 3: *ipsum autem torcular, si non cocleis torquetur sed vectibus et prelo premitur, ne minus longum pedes XL constituatur.* Das Zeugnis des Plinius wegen dieser Vitruvstelle zu verwerfen, scheint mir nicht wohl begründet.

Die Anwendung der S. für Pressen war ohne eine wirkliche S.-Mutter nicht möglich. Zuerst hat man das Holz für die S.-Mutter aus zwei Stücken zusammengesetzt, wie Heron es beschreibt, Mech. III 15 (Op. omn. II 1, 233, 13, arabisch). Diese S.-Mutter verwendet Heron für eine indirekte S.-Presse. Wenn er aber die direkte S.-Presse beschreibt, sagt er, Mech. III 19 (Op. omn. II 1, 245, 17, arabisch): ‚Wie man aber die S.-Mutter herstellt, werden wir im folgenden darlegen.' Dies geschieht im c. 21 des 3. Buches der Mechanik (Op. omn. II 1, 249ff., arabisch), wo er einen Apparat zur Herstellung einer S.-Mutter, die zu einer gegebenen S. paßt, beschreibt (s. A. G. Drachmann Ancient Oil Mills and Presses, 1932, 77ff. [Danske Vidensk. Selsk. Arch.-Kunsthist. Medd. 1, 1.]).

Oribasius kennt die S.-Mutter und nennt sie περικόχλιον. Er schreibt Coll. med. 49, 4, 58: *οἱ μὲν γὰρ τετράγωνοι* [sc. *κοχλίαι*] *χελώνας κινοῦσιν, οἱ δὲ φακωτοὶ προηγουμένως μὲν τύμπανα, ποτὲ δὲ καὶ χελώνας ἐν τοῖς λεγομένοις περικοχλίοις*, und weiter, 49, 5, 8—9: *κινεῖ δέ ποτε ὁ αὐτὸς κοχλίας χελώνην, ἀλλ' οὐκέτι δι' ὁδόντος, ὥσπερ ὁ τετράγωνος, ἀλλ' ἐν τῷ λεγομένῳ περικοχλίῳ συνεχόμενος, ὃ περικόχλιον ἐν αὐτῇ τῇ τῆς χελώνης γίνεται κατασκευῇ· αὐτὸ γὰρ τὸ τῆς χελώνης τρῆμα τὸ παραδεχόμενον τὸν κοχλίαν ἀντιθέτοις ἕλιξι τοῖς τοῦ φακωτοῦ κοχλίου περιέσκαπται, ὥστε τὰς ἐξεχούσας ἕλικας τοῦ φακωτοῦ κοχλίου κατακεκλεῖσθαι εἰς τὰς τοῦ περικοχλίου κοιλίας καὶ παραδεδέχθαι εἰς τὰς ⟨τοῦ φακωτοῦ κοιλίας τὰς⟩ τοῦ περικοχλίου ἐξοχάς. συμβαίνει δὴ ἐν τῇ τοῦ κοχλίου συστροφῇ τῶν κοχλιῶν ἐν ταῖς ἕλιξιν εἱλουμένων τὴν τῆς χελώνης κίνησιν γίνεσθαι ποτὲ μὲν ἄνω, ποτὲ δὲ κάτω.* Die S.-Mutter wurde statt der ‚Zähne' in Vorrichtungen wie der des Andreas verwendet.

c) Sonstige S. Ammianus Marcellinus nennt ein Paar S. in seiner Beschreibung der *ballista* XXIII 4, 2: *eique cochleae duae ligneae coniunguntur aptissime, quarum prope unam adsistit artifex contemplabilis* ... Die S. wurden somit zum Zielen verwendet.

d) Wie man eine S. macht. Im 2. Buch seiner Mechanik beschreibt Heron genau, wie man eine S. macht; zuerst theoretisch, c. 5 (Op. omn. II 1, 282, 17, griechisch; 105, 15, arabisch), dann auch praktisch, c. 16 (135, 20, nur arabisch). Ein Zylinder aus starkem Holz wird gedrechselt, und die Höhe der S.-Windung wird mehrfach einer Seite entlang abgemessen. Dann konstruiert man ein rechtwinkliges Dreieck, dessen Katheten gleich dem Umfang des Zylinders und der Höhe des S.-Ganges sind. Nach diesem Dreieck macht man eine Schablone aus dünnem Messing und windet sie um den Zylinder, so daß die Seite, die dem Zylinderumfang entspricht, einen Kreis bildet und ihre beiden Enden zusammengeheftet werden können. Man kann nun der Hypotenuse entlang eine Windung nach der anderen von Punkt zu Punkt ziehen.

Pappos hat dieselbe Methode, 8, 49 p. 1108f. Er fügt hinzu, daß man nach derselben Schablone Windungen in halber Entfernung von den anderen ziehen kann, um den Boden der linsenförmigen (spitzen) S. festzulegen. Hultsch hat diese Zeilen als unecht eingeklammert. Echt oder nicht — sie stammen aus der Hand eines Praktikers.

e) Wie man ein Zahnrad macht, die zu einer gegebenen S. paßt. Auch diese Konstruktion beschreibt Heron Mech. I 19 (Op. omn. II 1, 49, 3, nur arabisch).

Er macht einen Kreis, größer als das Rad, und teilt ihn in ebensoviele Teile, wie das Zahnrad Zähne haben soll. Die S. ist linsenförmig, nicht, wie Nix gegen alle Hss. behauptet, vierkantig. Für eine vierkantige S. hätte man das Rad in die doppelte Zahl von Teilen teilen müssen. Zwei Teilpunkte, A und B (s. Fig. 1),

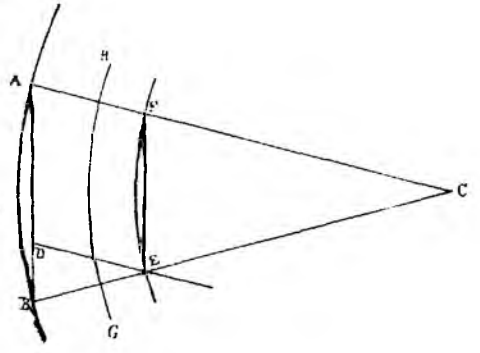

werden miteinander und mit dem Zentrum C verbunden; die S.-Höhe wird auf A B abgemessen, A D. Eine Linie durch D, parallel zu A C, schneidet B C in E. Ein Kreis durch E, mit C als Zentrum, schneidet A C in F. E F gleicht der Schraubenhöhe A D und teilt den ganzen kleineren Kreis in genau so viele Teile, wie A B den größeren. Ein zweiter Kreis, G H, dessen Abstand von E F der Tiefe der S.-Windungen entspricht, wird gezogen. Die andere Seite des Rades wird eingeteilt wie die erste, nur werden die Teilpunkte versetzt, damit die Zähne schräg werden.

Pappos beschreibt die umgekehrte Konstruktion: Wie man eine S. macht, die zu einem gegebenen Zahnrad paßt, 8, 49, 1108ff. Das heißt, er beschreibt, wie man die S. und wie man das Zahnrad macht, und sagt nachher, daß man die S. mit einer den Zähnen entsprechenden Höhe machen soll.

f) Existierende S. Vier chirurgische Instrumente mit Bronzeschrauben sind noch vorhanden; drei im Mus. Naz. in Neapel, eines im Termenmus. in Rom. Vgl. oben unter b. Eine Tuchpresse mit einer wohlerhaltenen hölzernen S. ist in Herculanum gefunden und dort aufgestellt.

g) Abbildungen. Ein Wandgemälde in der größten Fullonica in Pompeii zeigt eine Tuchwalkerpresse. Sie hat zwei S., die links und rechts gedreht sind; die S.-Mütter sind in einem hochliegenden Balken ausgebohrt; die S. werden durch Speichen, die an den unteren Enden sitzen, gedreht, und pressen auf einen großen Querbalken (Mau Pompeji² 1908 Fig. 244 S. 414).

[A. G. Drachmann.]

Scoldium, ein nur beim Geogr. Rav. IV 21 S. 221, 18 ed. Pind. genannter Ort in Carnech.

[Max Fluss.]

Sedo, ein nur beim Geogr. Rav. IV 21 S. 222 4 ed. Pind. genannter Ort in Carnech.

[Max Fluss.]

Segetica (*Σεγετική* Cass. Dio LI 23, 5) wird nur bei der Verfolgung der Bastarner, die im J. 29 v. Chr. einen Vorstoß über den Haemus unternommen haben, durch den römischen Consul M. Licinius Crassus bei Cass. Dio genannt, dem zufolge er von dem südlich von Serdica (Sofia) gelegenen Dentheletenlande aus *τὴν Σεγετικὴν καλουμένην προσεποιήσατο καὶ εἰς τὴν Μυσίδα ἐνέβαλε*. Nach Mommsen RG V 12 und Cichorius Röm. Denkmäler in der Dobrudscha 14, 3 ist unter S. das Hochplateau von Serdica zu verstehen (so auch Groag Bd. XIII S. 276, zuletzt wieder Patsch S. Ber. Akad. Wien 214, 71), unrichtig die Identifizierung Müllenhoffs Deutsche Altertumskunde III 153 mit dem zwischen Haemus und dem Pontus gelegen Sellitike (Bd. II A S. 1320). Vgl. Sehmsdorf D. Germanen in d. Balkanländern bis zum Auftreten der Gothen 28.

[Max Fluss.]

Selepitani, ein nur bei Liv. XXXXV 26, 14 genannter, der Bildung seines Namens nach (Verbindung des Grundelementes *selep* mit den beiden Suffixen *it* und *an*) jedenfalls illyrischer Volksstamm (Krahe Indogerm. Bibl. III Abt. 7. Heft 98. 42. 62). Nach der Besiegung des Königs Genthius von Südillyrien lohnten die Römer den frühzeitigen Anschluß des Stammes an ihre Sache auf der Versammlung von Scodra durch Steuerermäßigung (Liv. a. O. *Scodrensibus et Dassarensibus et Selepitanis ceterisque Illyriis vectigal dimidium inpositum eius, quod regi* [sc. Genthio] *pependissent*). Über die Wohnsitze der S. wissen wir nichts Näheres; sie werden jedenfalls im südlichen Illyrien zu suchen sein. [Max Fluss.]

S. 1203 zum Art. **Seleukeia** Nr. 4:

Dieses S. ist, wie Dobiáš nachgewiesen bat (Séleucie sur l'Euphrate, in Syria 1925, 253 — 268), mit Zeugma selbst identisch, das früher meist fälschlich gegenüber von Bireğik gesucht wurde. Nachdem bereits Marmier (Société de géogr. de l'Est, Bullet. trimestriel, Nancy 1890, 534f.) und Metheny (Journ. Amer. Orient. Society XXVIII 1, 1907, 160) diese Stadt in dem jetzigen Balqīs vermutet hatten, wurde diese Lage von Zeugma durch die Untersuchungen Cumonts gesichert (Études Syriennes, Paris 1917, 120 — 142).

S. 2562, 11 unter Nachträge:

15) *Σελεύκεια πρὸς τῷ Εὐλαίῳ* (Kern Inschr. v. Magnesia 51, nr. 61 = Syll. or. 233) ist, wie neuere Inschriftenfunde lehren, der hellenistische Name von Susa (Haussoullier Anatolian Studies presented to Ramsay, 1923, 189 = Mém. de la Délégat. en Perse XX 81 nr. 3. Cumont Compt. Rend. 1932, 244: Brief Artabans III. Z. 16 [neben Susa ebd. 240 Z. 2]. 284). Die Gleichsetzung mit S. nr. 13) am Hedyphon (j. Gerrāhī), die mehrfach vorgeschlagen wurde (Dittenberger zu Syll. or. 233. Tscherikower Philol. Suppl. XIX 1, 1927, 98), ist daher unmöglich.

16) *Σελεύκεια ἐπὶ τῇ Ἐρυθρᾷ θαλάσσῃ* (Syll. or. 233) lag am Persischen Meerbusen (Tscherikower a. O.), vermutlich an der babylonischen Küste. Nach einer Annahme von Cumont (Syria VIII 1927, 83f.) ist es der Geburtsort des Astronomen Seleukos (über ihn Bd. II A S. 1249 Nr. 38 und Suppl.-Bd. V S. 962f.).

[Ernst Honigmann.]

Senatus *).

Der S. des Königtums.

Es gibt zwei Nachrichtenquellen über den S. des Königtums und der frühen Republik: die alte Überlieferung und die Folgerung aus Einrichtungen, die in historische Zeiten hineinragen, die eine unzuverlässig, die andere gewagt. Die Überlieferung selbst wurde durch Folgerungen und reine Erfindung reichlich ausgebaut, und die Resultate, die man durch Folgerungen der Neuzeit erhielt, sind leider sehr verschieden.

I. Zusammensetzung. 1. Befähigung. Die Tradition führt den S. auf den Anfang zurück, und da sie den Ursprung Roms als definitive Gründung auffaßt, schreibt sie die Einrichtung des S. einfach dem Romulus (s. u.) zu. Aller Wahrscheinlichkeit nach kann man als Tatsache annehmen, daß in der ältesten Regierungsform Roms dem Haupt des Staates ein Rat zur Seite stand, wie es auch in den andern lateinischen Dörfern von der frühesten Zeit organisierter Besiedlung ab war, und daß er von den etruskischen Königen als ein Element ihrer Herrschaft übernommen wurde. Ursprünglich und wahrscheinlich durch die ganze Königszeit hindurch war es ein Rat von Älteren, wie man es, abgesehen von indoeuropäischen Analogien, an dem ursprünglichen Titel der Mitglieder, *patres*, erkennt (Christensen Herm. IX 196. Mommsen RF I 228: später widerrief Mommsen St.-R. III 837 diese Deutung mit der Begründung, daß *patres* = *patricii* auf den 12 Tafeln Liv. IV 4, 5. Cic. rep. II 63; aber diese Zitate können keinen Beweis für den genauen Wortlaut der Tafeln geben). Ferner sieht man es an ihrer Bezeichnung als *maiores natu* (Liv. I 32, 10), wahrscheinlich aus der frühen Republik in der Formel der Fetialen, und an dem Titel der Körperschaft,

*) Aus dem Englischen übersetzt von Ruth Keimer und W. Kroll.

der vielleicht zuerst in der Republik geläufig war, *senatus* (von *senex* aus *senare* ‚die Stellung oder Würde eines Alten haben', Herzog System I 83, 2).

Das Patriziat. Jede weitere Konstruktion über Zusammensetzung des S. und seine Stellung im Staate zur Königszeit hängt von der Ansicht über die *patricii* ab, ob sie eine Geschlechterbürgerschaft, Angehörige der *patres* = *patres familias* waren, oder eine Aristokratie von Senatorenfamilien, Angehörige der *patres* = *senatores*. Nach der ersten Deutung war Rom ein Geschlechterstaat von ursprünglichen Bürgern mit vollen Rechten, ein Staat der *patricii*, neben welchen allmählich eine niedrigere Klasse von halbfreien Bürgern entstand, die *plebeii* (Niebuhr RG I 251. 330 Isler. Schwegler RG I 609. Mommsen St.-R. III 9), und der S. war ein Rat von Vertretern der Geschlechter, der im *interregnum* und der *auctoritas patrum* Rechte besaß, die ihm einen vollständigen Platz in der Verfassung an der Seite des Königs (Niebuhr RG I 278. Schwegler RG I 660. Mommsen RF I 277; versuchsweise St.-R. III 12) gaben. Nach der zweiten Deutung war das Patriciat keine ursprüngliche Bürgerschaft, sondern eine Nobilität, die allmählich mit der Entwicklung der Stadt emporkam, aus der die *patres*, die den königlichen Rat bildeten, wie alle anderen Beamten des Staates, genommen wurden. Dieser Nobilität gaben sie ihren Namen (Meyer G. d. A. II[1] 516. 521. De Sanctis Storia I 233); die niederen Geschlechter des Patriziats (*gentes minores*) waren dementsprechend Familien, die zu militärischer und ökonomischer Bedeutung aufgestiegen waren und denen der König die Nobilität verlieh, indem er sie zu seinem Rat aufforderte.

Die zweite Deutung ist wahrscheinlich richtig. *Interregnum* und *patrum auctoritas* lassen sich leicht als erworbene Machtbefugnisse eines königlichen Rates erklären, und es ist äußerst zweifelhaft, ob der S. jemals ein Rat von Vertretern der Geschlechter war. Herzog (System I 13. 86, vgl. Mommsen RG I[7] 37) vermutete in der Tat, daß ein solcher Rat einen Teil einer Herrschaft loser Geschlechtervereinigungen in Latium bildete, und Mommsen glaubte Spuren von der Existenz der Geschlechtervertretung in dem späteren Vorrang der *gentes maiores*, als Vertreter der ursprünglichen Geschlechter, auf der S.-Liste und in einer vermutlichen Wahl des S.s nach Kurien (St.-R. III 868) zu finden. Jede Spur einer solchen Organisation jedoch, wenn sie überhaupt je bestand, ist vor dem frühesten System, von dem sich die Tradition eine Vorstellung machen kann, verschwunden. Einerseits faßt diese den S. offensichtlich als ein *regium consilium* (Cic. rep. II 14) auf, dessen Mitglieder vom König freiwillig (Prinzip Fest. *praeteriti senatores* 246 M., Anwendung Liv. I 8, 8. Dionys. III 67. Suet. Aug. 2. Dio frg. 9. 1. Zonar. VII 8) gewählt wurden, ohne die leiseste Andeutung, daß er sich in seiner Wahl je leiten lasse von irgendeiner Rücksicht auf Geschlechter. Andererseits ist die feste Zahl des S., die die Tradition von Anfang an annimmt, unvereinbar mit der Geschlechtervertretung. Die moderne Annahme, daß es ursprünglich 300 *gentes* gab, die durch 300 *senatores* vertreten wurden, ist unbegründet. (Diese Sage beruht auf Niebuhrs [RG I 261] falschverstandener Interpretation von Dionys. II 7, s. Müller Philol. XXXIV 96.) Mommsen (RF I 261) behauptete aber auf Grund einer Verbindung von Verfügungen der Lex Ovinia von ungefähr 312 v. Chr., *qua sanctum est ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim* (Mss. *curiati*) *in senatum legerent* (Fest. a. O.) mit Lyd. mag. I 16 ἑκατὸν τὸν ἀριθμὸν γέροντας ἐκ πασῶν τῶν κουρίων — ἀντὶ τῶν φυλῶν — ἐπιλέξασθαι τὸν Ῥωμύλον und Dionysios' (II 12) Bericht von der Wahl des ersten S. durch die Tribus und Kurien (s. u.), daß wenigstens auf die Kurien, d. h. Gruppen von Geschlechtern, bei der Wahl des S. noch einige Zeit nach diesem Gesetz Rücksicht genommen wurde. *Iurati* und nicht *curiatim* wählten die Censoren den S. genau so wie die Praetoren die *iudices* wählten und die Aedilen die *scribae* (Cic. Cluent. 121. 126, vgl. dom. 84. Richtig Willems Sénat I 169), und mit Festus verschwindet jede positive Spur von späterer Vertretung der Geschlechter, sei es einzeln oder in Gruppen.

Das Interregnum war ohne Frage ein Überrest aus der voretruskischen Periode oder es entstand während der etruskischen Herrschaft. Der Titel *interrex* wurde nicht in einer Republik erfunden. Die Ausschließung der Plebeier von der *patrum auctoritas* (s. u.) ist ein augenscheinlicher Beweis für das hohe Alter dieser Einrichtung. Beide Funktionen können als zum königlichen S. gehörend betrachtet werden, und in der Ausübung dieser beiden Amtsgeschäfte handelt der S. als vollständiges Organ des Staates. Es ist jedoch nicht nötig, mit Mommsen (RF I 281) von dem nur Rat erteilenden patricisch-plebeischen S. der Republik einen ursprünglichen Geschlechter-S. als ‚eine collegialisch geordnete Magistratur der Gemeinde' wegen dieser Machtbefugnisse genau zu unterscheiden, noch mit Herzog (Syst. I 86) in ihnen Rechte zu sehen, die dem S. als dem Vertreter der Geschlechter anhaften und die aus der frühesten Periode ererbt sind. Der Fall ist eher umgekehrt. Wie De Sanctis (Storia I 352) verständlich erklärt, war die *patrum auctoritas* das Resultat des natürlichen Wunsches des Königs, Entscheidungen der Versammlung nur nach Beratung mit einem Rat zu bestätigen oder abzulehnen, und das Interregnum war eine praktische Maßregel, unbekümmert um die gesetzlichen Feinheiten der Fortdauer der *auspicia* und des *imperium*, nur dazu bestimmt, eine Herrschaft in den nötigen Zwischenräumen einer nicht erblichen Monarchie zu sichern. Die Stellung des S. als vollständiger Teil des Staates war eher ein erworbenes Gut, als eine Erbschaft. Wie Täubler (Hist. Ztschr. CXX 206) andeutete, wurde der S. ‚nicht mehr ein königliches *consilium*, sondern ein Geschlechterrat' in der römischen konstitutionellen Entwicklung ähnlich dem griechischen. Nicht am Anfang, sondern erst am Ende der Königszeit erwarb der Rat diese unabhängige Stellung in der Verfassung, als Resultat der Vereinigung der *gentes* und ihrer Macht, bis sie allmählich den König verdrängten.

Folglich war das Patriciat nicht vorher erfor-

derlich für die Mitgliederschaft am S., sondern eher eine Folge davon.

2. Anzahl. Die Tradition ist sich einig über die ursprüngliche Zahl der S., über die Zahl am Anfang der Republik und über die Tatsache, daß sie immer eine feststehende war. Alle erhaltenen Berichte schreiben die Einrichtung eines S. von 100 Mitgliedern dem Romulus zu (Liv. I 8, 7. Dionys. II 12. Fest. patres 246 M.; senatores 339 M. Ovid. fast. III 127. Propert. IV 1, 14. Iust. XLIII 3, 2. Vell. Pat. I 8. Plut. Rom. 13. Zonar. VII 3. Auct. vir. ill. II 11. Eutr. I 2; chronogr. 354 p. 645. Serv. Aen. VIII 105. Lyd. mag. I 16; vgl. Isid. orig. XIX 34, 4. Johann. Antioch. Müller FHG IV 533 frg. 33. Zonar. VII 9. Lyd. mens. I 19), nehmen an, daß die Zahl 300, Normalzahl während der Republik (Liv. ep. 60. Plut. C. Gracch. 5. Appian. bell. civ. I 35), bis sie von Sulla erhöht wurde, schon die normale Zahl am Anfang der Republik (Liv. II 1, 10. Dionys. V 13. Fest. qui patres 254 M. Plut. Popl. 11) war, und führen sie auf Tarquinius Priscus zurück. Die Erklärungen für den Übergang von 100 auf 300 sind jedoch verschieden. Die Aufgabe wurde kompliziert durch Berichte über das erste Interregnum, über die Einrichtung und das Anwachsen der Equites und durch die Tatsache, daß die drei Geschlechtertribus auf Romulus zurückgeführt wurden. Drei verschiedene Systeme sind erhalten:

1. Das einfachste ist das des Dionysios. Er hält die *patres*, deren Nachkommen die *patricii* sind, für eine Aristokratie, die von Romulus (II 8) von der *plebs* getrennt wurde. Aus dieser Aristokratie, später *patricii* genannt, bildete Romulus einen S. von 100. 1 Mitglied wurde von ihm selbst gewählt, 9 von den drei Tribus und 90 von den dreißig *curiae* (II 12). In diesem Bericht erkennt man die Tendenz eines demokratischen Geschichtsschreibers, vielleicht des Licinius Macer. Man kann ihn auch als einen geistreichen Versuch ansehen, einen S. von 100 aus einer Dreitribusgemeinde zu erklären. Darauf, nach der Vereinigung mit den Sabinern, verdoppelten Romulus und Titus Tatius die Zahl der *patricii*, indem sie die *gentes minores* hinzufügten und von diesen ein weiteres Hundert, erwählt von den *curiae*, mitten unter die ursprünglichen *senatores* einreihten (II 47. Plut. Rom. 20); demgemäß ist auch in Dionysios' umständlichen Bericht über das Interregnum nun die Zahl der Senatoren 200 (II 57). Endlich ernannte Tarquinius Priscus 100 *patricii* aus den Plebeiern und fügte sie der Senatsliste zu: καὶ τότε πρῶτον ἐγένοντο Ῥωμαίοις τριακόσιοι βουλευταὶ τέως ὄντες διακόσιοι (III 67). Livius folgt mit vorsichtiger Unbestimmtheit in der Hauptsache demselben System. Zu den ursprünglichen 100 fügte Tarquinius Priscus 100 hinzu *qui deinde minorum gentium sunt appellati* (I 35, 6), und da am Anfang der Republik Brutus *patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum numerum summam explevit* (II 1, 10), erhöhte sich die Zahl des Tarquinius mutmaßlich auf 300, wie Dionysios ausdrücklich feststellt. Aber Livius erklärt die dazwischenliegende Stufe nicht. Er behält in dem verständlichsten Bericht über das erste Interregnum die Zahl 100 bei (I 17, ebenso SHA Tac. 1. Arnob. I 41), obgleich er, wenn auch etwas zweideutig, von sabinischen Senatoren in dieser Zeit spricht. Am wahrscheinlichsten ist die Vergrößerung der Zahl nach der Zerstörung von Alba Longa, als *duplicatur civium numerus ... principes Albanorum in patres ut ea quoque pars rei publicae cresceret legit: Tullios (= Iulios) Servilios Quinctios Geganios Curiatios Cloelios* (I 30, vgl. 28, 7; der Tradition nach auch die Metilii Dionys. III 29). Aber Livius hütet sich besonders festzustellen, daß 100 hinzugefügt wurden. Er erwähnt jedoch die Hinzufügung von 10 *turmae* von Rittern, in ihrer Entwicklung eine Parallelstufe zu einer Hinzufügung von 100 Senatoren.

2. Das zweite System nimmt an, daß 150 Senatoren verdoppelt wurden. Dionysios (II 47) erwähnt eine Variante, derzufolge Romulus und Titus Tatius nicht 100, sondern 50 Senatoren hinzufügten, und dementsprechend berichtet Plutarch (Numa 2), trotz seiner Feststellung, daß 100 von den Sabinern eingeschrieben wurden, von 150 im ersten Interregnum. Nach Cicero verdoppelte Tarquinius Priscus die ursprüngliche Zahl, nachdem Romulus und Titus Tatius eine wohlweislich nicht einzeln angegebene Zahl in das *regium consilium* (rep. II 14) gewählt hatten, und unterschied dabei die ursprüngliche Zahl als *gentes maiores*, den Zuwachs als *minores* (II 35, vgl. Eutrop. I 6); damit ist eine Verdopplung der Ritter verbunden.

3. Zonaras (VII 8 = frg. 9, 4 Dio) bewahrt eine Variante, nach der Tarquinius Priscus 200 von der *plebs* unter die *patricii* und *senatores* einschrieb. Diese behielt augenscheinlich die Zahl des ersten Interregnums, auf 100 festgesetzt, (obgleich Zonar. VII 5 aus Plutarch von 150 berichtet) bis zu Tarquinius bei.

Die Schwierigkeiten der Vermehrung des S. sind ähnlich, wie die in der Erklärung über das Anwachsen der Equites von 300 auf 1800 (s. Bd. VI S. 274. Mommsen St.-R. III 107, 3) mit einem Hauptpunkt der Unterscheidung, daß der ursprüngliche S., bestehend aus 100, einer 10-*curia*-Gemeinde entsprach. Die ursprünglichen 300 *equites* setzten eine, aus 3 Stämmen bestehende, 30-*curia*-Gemeinde voraus, d. h. 10 auf jede *curia* (Fest. celeres 55 M. Serv. Aen. IX 368). Mommsen hat demgemäß behauptet (St.-R. III 111), daß die ursprüngliche Legende, die auf Romulus die 30 *curiae* und 300 Equites (100 von jeder Tribus des Romulus) zurückführte, die Verdreifachung der ursprünglichen 100 Senatoren in dieselbe Zeit setzt. In dieser Legende stammten 100 Senatoren als eine *centuria* der Reiterei, eine Vestalin (Fest. sex Vestae 344 M.) und vielleicht andere römische Einrichtungen aus jeder Tribus her. In der allgemeinen Verdopplung, die sich hauptsächlich an Tarquinius Priscus knüpft, entsprachen den *Titienses, Rhamnes, Luceres secundi*, die eine Vermehrung der Reiterei darstellen, die *gentes minores* als ein Anwachsen der Patrizier, aus denen der S. sich rekrutierte, nicht als eine Hinzufügung zu seiner normalen Zahl. Diese Geschichte ist gut erdacht, aber es lassen sich zwei vernichtende Einwände gegen ihre Existenz im Altertum machen. Erstens gibt es im Altertum nirgends einen Zu-

sammenhang zwischen den *Titienses* usw. *primi* und *secundi* einerseits und den *gentes maiores* und *minores* andererseits (De Sanctis Storia I 249), und die Überlieferung bezeichnet die Zeit von Titus Tatius bis zum Anfang der Republik als die Zeit, in der man die letzteren einführte. Zweitens hält der einzige unentstellte Bericht über das Interregnum, daher mutmaßlich die frühe Überlieferung, an einem S. von 100 beim Tode des Romulus (s. u.) fest.

Die ursprüngliche Überlieferung, aus der die vorhandenen Varianten abgeleitet werden, wurde von Holzapfel (Riv. Stor. Ant. II 52) besser rekonstruiert. Der S. wurde nicht vor dem Anfang der Republik auf 300 erhöht; er glaubte, aber, diese Darlegung wurde, als ob sie eine Rekrutierung auf eine vorläufig normale Zahl meine, mißverstanden. Der ursprüngliche S. von 100 würde danach von Tarquinius Priscus durch Hinzufügung der *gentes minores* auf 200 erhöht worden sein, und das hätte man entweder eine Verdopplung oder Vermehrung um 100 nennen können. Eine spätere Annahme, daß die Zahl unter Priscus 300 betrug, führte naturgemäß zu Schwierigkeiten: In der Verdopplungstheorie zu einem vorläufigen S. von 150, in der Zunahmetheorie zu einer vorläufigen Hinzunahme von 100 Sabinern oder Albanern oder einer Vermehrung um 200 durch Priscus.

Schon Schwegler (RG I 661) bemerkte, daß der traditionelle Bericht über die Anzahl des königlichen S. eine Konstruktion sei und daß es besser wäre, wenn die Wissenschaft aufhörte, ihn zu historischen Schlußfolgerungen zu benutzen. Ein bekräftigender Beweis für eine ursprünglich feste Zahl von 100 in Rom (der von Mommsen St.-R. III 845, 1) ist bei genauer Prüfung nicht hinlänglich befriedigend. Der lokale Rat in Cures und in Veii wurde sicherlich *centumviri* genannt, und 100 ist die normale, wenn auch nicht unveränderliche Zahl für die Räte der *municipia* im Westen (Bd. IV S. 2323. Rosenberg St.-Alt. Ital. 138). Aber über das Alter der Normalzahl 100 für den italischen Rat (Rosenberg a. O.) ist nichts bekannt, und obgleich Cures offensichtlich eine Altbürgergemeinde einer Art war, die Bruchstücke ihrer alten Verfassung bewahrte, ist es unmöglich zu glauben, daß Veii, das zwischen dem Bundesgenossenkrieg und der Zeit des Augustus (Beloch RG 504. 509) zum *municipium* wurde, irgendwelche Überreste der Verfassung der eroberten Stadt bewahrt habe, d. h. einen unabhängigen Beweis für die Zahl eines frühen S. liefere; und wenn Veiis *centumviri* jung sind, so ist durch die von Cures noch nichts bewiesen. Das Normale, 100 Senatoren, ist eher ein künstliches Produkt der normalen 1000 Kolonisten, die wie andere Formen der Koloniengründung (vgl. Ed. Meyer G. d. A. II[1] 519) auf die Anfänge Roms übertragen wurden.

Schließlich wurde die Zahl 300 festgesetzt, einige Zeit bevor die drei Tribus, mit denen sie sicherlich in Beziehung steht, alle ihre Bedeutung verloren hatten, d. h. vor dem Ende des 5. Jhdts., mutmaßlich in der Periode der Kodifikation, wie sie sich in den XII Tafeln repräsentiert. Nach Belochs (RG 169. 216) sorgfältigen Berechnungen hatte in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. das Gebiet der 16 Landtribus außer Fidenae, Ficulea und dem Ager Clustuminus bei einem Flächenmaß von ungefähr 820 qkm eine Bevölkerung von ungefähr 20 000 Bürgern, von denen etwa 1500 Patrizier waren. Für diese Bevölkerung ist ein S. von 300 verständlich. Das früheste bestimmbare Gebiet von Rom bedeckte ungefähr 150 qkm. Wenn man, angesichts der Dichte der Bevölkerung sogar im frühen Latium (Tenney Frank Econ. Hist. 7), eine entsprechende Bevölkerung annimmt, so wird dies Gebiet ungefähr 3700 Bürger in sich fassen. Damit stimmt natürlich eine Armee von 3000 Mann Infanterie und 300 Kavallerie als *legio* der Königszeit (De Sanctis Storia I 356) überein, während ein S. von 300 phantastisch ist. Ohne Frage nahmen damals die Zahlen des S. zu. Es ist jedoch gänzlich ungerechtfertigt, anzunehmen, daß er eher in Gruppen, als durch allmähliche Aufnahme Einzelner zunahm, als Familien sich zu hervorragender Stellung erhoben. Die Konstruktionen der Überlieferung verbürgen das sicherlich nicht.

3. Gentes minores. Das Patriciat teilte sich noch in historischen Zeiten in die höheren und niederen Geschlechter (z. B. Cic. fam. IX 21, 2). Die Tradition behandelte die letzteren als eine Zwischenstufe zum Zutritt der Plebeier zum S. und nahm an, daß sie in einer Gruppe zum S. erhoben wurden. Diese Annahme läuft parallel dem Glauben an eine schematische Erweiterung der Senatszahl. Entgegen der Annahme von der Existenz der *gentes minores* und den Vermehrungen des S. kombinierten die Altertumsforscher beides, verknüpften den Ursprung der *gentes minores* mit der einen oder anderen der schematischen Vermehrungen. Zwei Hauptsysteme, jedes mit Variationen im einzelnen, legt Rechenschaft für sie ab. Das erste entstand aus der Interpretation der Einladungsformel *qui patres qui conscripti* (s. u.) als Patricier und Plebeier. Dieses System schrieb die Aufnahme von Plebeiern den ersten Consuln (Liv. II 1, 10. Fest. qui patres 254 M.) oder dem liberalen König und Parteigänger des Volkes (s. Schwegler RG I 710. Lange Röm. Altert. I[3] 427. Liv. I 42, 4. Macrob. Sat. I 16, 33) Servius Tullius (Zonar. VII 9. Serv. Aen. I 426) zu, und die Ernennung der *gentes minores* dem Tarquinius Priscus (Liv. I 35, 6. Cic. rep. II 35. Suet. Aug. 2 mit einer unklaren Bemerkung über eine *adlectio in senatum* und folgender *adlectio inter patricios*, die aus zeitgenössischer Praxis stammt). Das andere System beruhte auf der Interpretation der Anredeformel *patres conscripti* als eingetragene Väter, d. h. diejenigen Patricier, die im S. (s. u.) eingeschrieben waren. Dieses System war der Meinung, daß bis in relativ späte Zeit hinein neue Mitglieder des S. zuerst zum Patriciat erhoben wurden, und es setzte die *gentes minores* mit einer oder der anderen Gruppe, die in den S. aufgenommen worden war, gleich. Dionysios, der der Majorität der Annalisten folgt, identifiziert sie mit den Sabinern (II 47, ebenso Plut. Rom. 20. Zonar. VII 4), Tacitus mit der traditionellen Schar der Plebeier am Anfang der Republik (ann. XI 25, ebenso Serv. Aen. I 426, und auch Dionysios, nachdem er für die *gentes minores* unter

Romulus eine Erklärung gegeben hat, glaubt in Übereinstimmung mit diesem System — s. Mommsen St.-R. III 41, 2 — nichtsdestoweniger, daß diese republikanische Schar [V 13] ebenso wie die des Priscus [III 67 = Zon. VII 8] und die gewöhnlich mit den *gentes minores* identifizierte, zuerst zum Patriciat erhoben wurde; Plebeier, denen das Patriciat nicht verliehen worden war, wurden bis kurz nach der Verurteilung des Coriolanus [VII 65] nicht aufgenommen). Die Überlieferung, die den erhaltenen Berichten zugrunde liegt, identifizierte die *gentes minores* gewiß mit den 100 Senatoren, durch die Priscus den S. verdoppelte, und verglich sie mit den 100 *gentes maiores,* die von Romulus geschaffen wurden. Holzapfel (a. O.) versuchte sie mit den Etruskern in Zusammenhang zu bringen, Mommsen (St.-R. III 30. 98. 111) mit einer Verdopplung der Stadt (energisch in Frage gestellt von Beloch RG 204), die durch die Rezeption einer Anzahl Geschlechter beim Aufgehen der Gemeinde des Quirinal in die Palatinisch-Esquilinische entstand. Aber die Annahme, daß sie mit einer Ausdehnung der Stadt zusammengebracht werden könnten, gründet sich auf die Idee, die sich auf die schematische Konstruktion der Annalisten stützt, daß sie als eine Gruppe geschaffen wurden. Es ist wahrscheinlich, daß sie ein allmähliches Anwachsen des Patriciats waren, bevor dieser sich in einer festen Ordnung zusammenschloß, ähnlich dem Anwachsen der *nobilitas* in späterer Zeit, die zum Rat und so zum anerkannten Patricierstand berufen wurden, als sie sich zu bedeutender Stellung erhoben. In der Tat hat sich die Legende, daß die Aufnahme der Häupter von gewissen einzeln angegebenen inkorporierten Geschlechtern in den S. mit der Aufnahme in den Patriciat (Mommsen St.-R. III 29) verbunden sei, eine im wesentlichen richtige Geltung bewahrt.

II. Funktionen. 1. Consilium. 2. Patrum Auctoritas. 3. Interregnum.

Es war in der Tradition begründet, daß der S. als *consilium* (Liv. I 7, 7. Cic. rep. II 14. Vell. Pat. I 8) diente; das Interregnum sollte die Verlegenheit beim Tode des Romulus beseitigen, die *patrum auctoritas* war gedacht und ins Werk gesetzt als ein gütlicher Vergleich zwischen S. und Volk bei der Wahl des zweiten Königs.

1. Consilium. In legaler Form war die Macht des S. als Rat in der Republik noch sehr streng begrenzt (Mommsen St.-R. III 1027). In ausdrücklichen Anweisungen an den Magistrat bediente er sich immer der Formel *si ei(s) videatur* (Donat. Ter. Adelph. III 5, 1), und es fehlte nicht an Magistraten, die auf ihren gesetzmäßigen Rechten bestanden und seinen Rat mißachteten (Beispiele Mommsen St.-R. III 1025, 1); noch weniger war der König durch ihn gebunden. Die Ratsversammlung tagte nur, wenn sie berufen wurde, und gab Rat nur, wenn sie, und über den Punkt, über den sie befragt wurde. Traditionell war die Achtung seines Rates ein Merkmal der konstitutionellen Monarchie (Cic. rep. II 14), und die Unterlassung seiner Befragung bei wichtigen Angelegenheiten war einer der schwersten Vorwürfe, die man gegen Tarquinius Superbus (Liv. I 49, 7) vorbrachte.

2. Patrum Auctoritas. Bis zum Ende der Republik und vielleicht solange die Versammlungen ihres Amtes walteten, waren Volksbeschlüsse nur gültig, wenn sie mit der Zustimmung der *patres* als *patrum auctoritas* oder durch den Satz *patres auctores fiunt* (*fuere*) sich kennzeichneten. Die Identifizierung der *patres* ist Gegenstand lebhaften Streites gewesen. Niebuhr (RG I 276 Isler), geschickt verteidigt von Schwegler (RG II 155f.), identifizierte sie mit der Gesamtheit der Patrizier und die *auctoritas* mit einer *lex curiata;* Lange (Röm. Altert. I³ 305) mit einer sonst unbekannten Versammlung von *patres familiae gentium patriciarum.* Mommsen identifizierte sie zuerst (RF I 233f.; St.-R. III 1037) richtig mit den patricischen Mitgliedern des S., d. h. während der Königszeit mit der Gesamtheit des S.

Die *auctoritas* kam bei Beschlüssen und Wahlen in den *comitia curiata* und nach deren Einrichtungen auch in den *centuriata* und *tributa* (Liv. VII 16, 7. Mommsen RF I 157) zur Anwendung und folgte der Handlung, die sie bestätigte (Herzog N. Jahrb. Phil. XXIII 568. Willems Sénat II 34), bis sie im Laufe des Streites der Stände in der Republik geändert wurde. Die Überlieferung, derzufolge Romulus, selbst nicht gewählt, dem Volke Gesetze gab, führte naturgemäß den ersten Beschluß des Volkes mit der Wahl des zweiten Königs ein und damit die *patrum auctoritas* (Liv. I 17, 9 *decreverunt enim ut cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt*). Danach wurde sie oft als anerkanntes Gesetz (Mommsen RF 235, 26 sorgfältige Analyse des unklaren Sprachgebrauchs des Dionysios; Schwegler RG II 158, 2 nützliche Sammlung der Zitate mit *patres auctores*) erwähnt. Nach der *auctoritas* wurde der Beschluß des Volkes vollkommen rechtsgültig. In der späteren Zeit konnte sie nicht willkürlich abgelehnt werden, sondern nur wenn sie der Verfassung oder besonders den Auspicien entgegen war. Der S. übte eine gewisse Nomophylakie (Mommsen a. O.) aus. Aber in der Königszeit war sie offenbar ein natürliches Mittel doppelten Rates. Im Verfahren über die Kriegserklärung, das in der altrepublikanischen Fetialenformel (Liv. I 32, vgl. VIII 6, 8. Serv. Aen. IX 190) erhalten ist, wurde die *auctoritas* nur nach der Restitutionsforderung der Fetialen und nach Verlauf von wenigstens 31 Tagen (s. auch Liv. VII 16, 7) verliehen, und bis dahin war der Volksbeschluß nur als Möglichkeit vorhanden.

3. Interregnum. Das Interregnum gehörte, wie Mommsen (RF I 224f.; St.-R. I 653; dagegen Schwegler RG I 657. Lange Röm. Altert. I³ 285. Willems Sénat II 19) als erster richtig erfaßte, auch zum patricischen S. Durch diese typisch lateinische (Cic. rep. II 23) Einrichtung fiel in der Abwesenheit der Oberbeamten die weltliche und religiöse Macht wieder an die patricischen Mitglieder des S., d. h. in der Königszeit an den S. als Gesamtheit (Liv. I 32, 1 *res ad patres redit.* Cic. ep. Brut. I 5, 4, vgl. leg.

III 9 *auspicia ad patres redeunt*). Um die Exekutive zu handhaben und die Lücke in der Magistratur auszufüllen, versammelte sich der S., um einen Interrex zu ernennen. Die Zeugnisse für das Verfahren sind von zweierlei Art: die Berichte über das erste Interregnum nach dem Tode des Romulus (Liv. I 17. Dionys. II 57. Plut. Num. 2 = Zonar. VII 5. SHA Tac. 1. Serv. Aen. VI 809, vgl. Appian. bell. civ. I 98. Eutr. I 1. Rufus brev. 2. Suid. s. μεσοβασιλεύς) und die Berichte über die ziemlich zahlreichen historischen Interregna (Willems Sénat II 10. Herzog Philol. XXXIV 498), das letzte im J. 52 v. Chr. Den richtigen Bericht über das ursprüngliche Verfahren, wie es zuerst von Cocchia (Riv. Stor. Ant. I 51) aufgefaßt wurde, gibt uns Livius: *ita rem inter se centum patres, decem decuriis factis, singulisque in singulas decurias creatis qui summae rerum praeessent, consociant. decem imperitabant: unus cum insignibus imperii et lictoribus erat: quinque dierum spatio finiebatur imperium, ac per omnes in orbem ibat; annuumque intervallum fuit.* Das bedeutet, daß eine Decurie von 10 Collegen die Verwaltung des Staates (vgl. Dionys. παῦσαι τὰς δεκαδαρχίας. Ovid. fast. III 127. Serv. *Romulo mortuo cum senatus regnasset per decurias.* Plutarchs phantastische Notiz, daß jeder Interrex 6 Stunden am Tage und 6 Stunden in der Nacht herrschte, entspringt einer Kombination von einer Decurie und 5 Tagen) übernahm. Ein Mitglied war das exekutive Haupt. Der Termin für die Decurie und ihren Vorstand betrug 5 Tage. Am Ende dieser Zeit übernahm eine andere Decurie mit einem anderen Oberhaupt die Herrschaft. Die Zahl der Decurien ist natürlich eine Ableitung aus der mutmaßlichen Zahl des ursprünglichen S.s. Mommsen (RF I 219; St.-R. I 656, 3), der irrtümlicherweise glaubte, daß Livius und Dionysios übereinstimmen, konstruierte folgenden Bericht. Der Senat trat zusammen und teilte sich in 10 Decurien, d. h. in Zehntel, von dem jedes durchs Los eine feste Reihenfolge erhielt. Die ersten 10 in jeder Decurie vereinten sich zu einem Collegium. Einer erhielt die Fasces, die er nach 5 Tagen dem durch das Los bestimmten Nachfolger einhändigte. Jedes Collegium herrschte so 50 Tage. Wenn es nötig war, bildeten die zweiten Männer in jeder Decurie ein zweites Collegium usw. Nach diesem System wurde die Herrschaft, nachdem sie in die Hände des S. übergegangen war, von jedem einzelnen Senator 5 Tage ausgeübt, und die Bildung der Decurien war nur ein sorgsam ausgearbeiteter Plan, um die Reihenfolge bei der Nachfolge durchs Los zu bestimmen. Es ist bekannt, daß kein solches System der Bestimmung durchs Los in historischen Interregna (Mommsen St.-R. I 657. Bd. IX S. 1713) angewandt wurde. In den historischen Interregna versammelten sich die patricischen Senatoren und wählten den ersten Interrex (Appian. bell. civ. I 98. Dionys. VIII 90. XI 20. Suid. a. O. Mommsen St.-R. I 657 *interregem creare, nominare*). Dieser erwählte nach Einholung der Auspicien seinen Nachfolger (*prodere interregem* Mommsen St.-R. I 657. Terminologie Bd. IX S. 1716), und da die *interreges*, von denen die Geschichte berichtet, von curulischem Rang (Willems Sénat II 12) waren, wurden sie selbstverständlich nicht durchs Los bestimmt. Doch muß, wie Mommsen (RF I 223) selbst genau erkennt, die Beschreibung des ersten Interregnums, wenn sie auch schematische Konstruktion ist, einen wahren Bericht über die Formen darstellen, die in der Zeit der frühesten Annalisten angewandt wurden. Er erklärt den Wechsel zum historischen System als eine Wandlung von der Losung zur Ernennung. Viel wahrscheinlicher jedoch als die Annahme, daß das System des Dionysios eine auf die Praxis begründete Konstruktion sei, die wenigstens bis zur Zeit der frühesten Antiquare gang und gäbe war, und die später aufgegeben wurde zugunsten eines anderen Systems ohne Bestimmung durchs Los, das damals wiederum auf die frühen Interregna (z. B. im J. 483 Dionys. VIII 90. 391. Liv. V 31, 8) projiziert wurde, ist die, daß es eine künstliche Konstruktion sei, ähnlich dem Schema für die Wahl der ersten 100 Senatoren. Livius' Decurien andererseits sollen nicht nur eine Reihenfolge durchs Los bestimmen. Sie bildeten ein Collegium, in dem der Interrex nur ausübendes Haupt war, dem die königliche Macht, die zum S. zurückgekehrt war, anvertraut wurde. Die Reihenfolge der Decurien wurde wahrscheinlich durchs Los bestimmt, aber die Führer wurden, da sie später immer von curulischem Rang waren, notwendigerweise auf eine andere Art gewählt. Dieses System muß bis zur Zeit der frühesten Annalisten bestanden haben. Einige Zeit später wurde wahrscheinlich entsprechend der abnehmenden Zahl der Patricier (im J. 295 die Majorität des S. Liv. X 24, 2, im J. 55 ein Zehntel: Willems Sénat I C. XIV) das spätere System angewandt, in dem der erste Interrex durch die versammelten Patricier gewählt wurde und in dem ihm gestattet wurde, seinen Nachfolger zu ernennen.

Das Interregnum begann automatisch mit der Erledigung des Oberamtes und endigte mit der Bestellung eines neuen Königs. Der erste Interrex wurde sofort ernannt (der Aufschub von 20 Tagen im J. 52 v. Chr. Asc. 38 St., vgl. Appian. bell. civ. I 98, ist verständlicherweise anormal, die Gründe für die schnelle Erledigung sind offensichtlich. SHA Tac. 1); aber da er nicht kompetent war, die Wahl vorzunehmen, dauerte das Interregnum nur ein Minimum von 6 Tagen. Das Interregnum nach dem Tode des Romulus, von dem berichtet wird, daß es ein Jahr lang dauerte, war zu chronologischen Zwecken erfunden; aber in der Republik wird von 14 Interreges berichtet, und das tolle J. 52 muß über 30 gesehen haben.

4. Der S. und die Ernennung des Königs. Das Interregnum war während der Königszeit genügend befestigt, um in der Republik fortzuleben. Der S. war dadurch nicht nur der Möglichkeit nach mit der königlichen Macht versehen und jeder Senator nicht nur kompetent, sie auszuüben, sondern er hatte auch einen starken Anteil an der Ernennung des Königs. Den Bericht, den die Alten (Liv. I 17. 18, 6. 22, 1. 32, 1; vgl. 41, 6. 46, 1. 47, 10. Dionys. II 58. 60; vgl. IV 40. 80. Cic. rep. II 23. 25. 31. 33. 35; vgl. 38; agr. II 26. Plut. Num. 2. 7 = Zonar. VII 5) über die Ernennung des Königs

geben, ist eine Kombination der consularischen Wahl und der *inauguratio* des *rex sacrorum* (Mommsen St.-R. II 6); eine *lex curiata de imperio*, die den Centuriatswahlen eigentümlich ist, wird sogar an die Wahl in den *comitia curiata* angefügt. Rubino (Untersuchungen 14) und Mommsen haben von der freien Ernennung des Dictators und der Bedeutung der Renuntiatio bei der Consulwahl ausgehend Schlüsse gezogen auf die freie Wahl des Vorgängers des Königs. Dieser war nach Mommsen (St.-R. I 213) notwendigerweise der Interrex, damit der König sofort in den Dienst eintreten könne, da ‚kein formeller Akt bedingt und betagt werden kann' (Pap. Dig. L 17, 77). Rosenberg (Bd. I A S. 708) führt Gründe an für eine vorläufige Ernennung durch den alten König, die unvollständig ist, bis der neue König seine ersten Auspicien eingeholt hat. Es ist jedoch unbesonnen zu versichern, das Königstum sei zu allen Zeiten entweder ein erbliches oder ein Wahlkönigtum gewesen. Gerade die Einrichtung des Interregnums ist jedoch ein Beweis, daß es gewohnheitsmäßig ein Wahlkönigtum war. Der offensichtliche Ernenner war der Interrex mit seiner Decurie, der wirkliche Wähler jedoch war die Gesamtheit des S. Die Wahl des S. wurde daraufhin dem Volke durch Zuruf bekannt gemacht, wie bei der *renuntiatio*.

III. Das Verfahren. Mit Ausnahme der Interregna konnte sich der S., wenn er aus freien Stücken zusammentrat, nur auf des Königs Aufforderung und unter seinem Vorsitz versammeln. Er trat in einem *templum* (s. d.) d. h. an einem Platz zusammen, der durch Regeln der Auguraldisziplin (Varro = Gell. XIV 7, 7) gebunden und geweiht war, von sehr früher Zeit ab gewöhnlich in einem Hause, das zu diesem Zweck bestimmt war, der sog. Curia. Die Überlieferung führt die Curia Hostilia auf dem Forum auf den dritten König Tullus Hostilius zurück (Liv. I 30, 2. Cic. rep. II 31. Varr. l. l. V 155), und obgleich es zweifelhaft ist, daß ein Gebäude der gallischen Katastrophe entging, und sicher, daß keins der Aufgabe des Sepulcretums auf dem Forum (wahrscheinlich im 6. Jhdt.) vorausging, so führt die Orientierung zum Comitiumplatz (Hülsen Forum R. 5. 15) auf eine Zeit zurück, als die Versammlung auf dem Comitium von größerer Bedeutung war. Mitten im Comitium war von sehr früher Zeit, wenn nicht von der Königszeit ab, ein Warteraum (*senaculum*) für die Senatoren reserviert (Val. Max. II 2, 6. Varr. l. l. V 156. Fest. 337. 346 M. Bd. II A S. 1453). Mommsens (St.-R. III 914. 927) Glaube, daß das frühe Rom zwei *curiae* mit *senacula* besaß, die hauptsächlich für Senatssitzungen bestimmt waren: die Hostilia und die Curia Calabra auf dem Capitol, gründete sich auf zu geringe Beweise, und die Notwendigkeit zweier S.-Gebäude in der frühen Zeit leuchtet nicht ein. Andererseits war die Curia Calabra, wenn überhaupt, nur in früher Zeit ein S.-Gebäude, während die Tatsache, daß die erste Versammlung des Jahres gewöhnlich im Iuppitertempel, der sie repräsentieren sollte, stattfand und deshalb der in der Hostilia vorausging, sich natürlicher dadurch erklären läßt, daß das religiöse Zentrum Roms für die erste Versammlung des Jahres und ihren religiösen Charakter geeignet war (s. u.). Von der frühesten Zeit ab sprach der Senator nur, wenn er aufgerufen wurde, und zwar in einer bestimmten Reihenfolge; denn Ciceros Darlegung (rep. II 35, bestätigt durch die Bedingungen, die vom *princeps senatus* [s. u.] gefordert wurden), daß, als die *gentes minores* geschaffen wurden, die *gentes maiores* zuerst in der *interrogatio* aufgerufen wurden, muß unbedingt von einem damaligen Vorrang herstammen, die wiederum, als die *gentes minores* wirklich untergeordnet waren, entstanden sein muß.

Der Senat der frühen Republik.

Die Republik, ob Produkt einer Revolution oder allmählichen Verfalles der Monarchie (De Sanctis Storia I 397. Kornemann Klio XIV 190), brachte zunächst keine bedeutende Änderung im S.

I. Zusammensetzung. Der S. wurde, welche Vorbehalte auch immer durch die Sitte (Herzog System I 872) auferlegt waren, in der Theorie bis zum 4. Jhdt. (Fest. praeter. senat. 246 M.) von den Oberbeamten nach ihrem Gutdünken weiter gewählt. Zwei Änderungen wandelten seinen Charakter in Wirklichkeit jedoch völlig: die Zulassung der Plebeier und die Rekrutierung aus Exmagistraten.

1. Die Plebeier. Es ist eine historische Tatsache, daß die Plebeier wahrscheinlich Aufnahme in den S. fanden, als einzelne unter ihnen mächtig genug wurden, ihre Aufnahme zu erzwingen. In der Angabe der einzelnen Daten ist die Überlieferung jedoch von geringem Wert. Der Bericht, der die meiste Autorität besitzt, verbindet sie mit der traditionellen Rekrutierung des sich verringernden S. am Anfang der Republik (Liv. II 1, 10. Fest. qui patres 254 M., vgl. ep. 7. 41. Plut. Popl. 11; nach Dionys. V 13. Tac. ann. XI 25. Serv. Aen. I 426 wurde diese Auswahl von Plebeiern zuerst zum Patriciat erhoben). Dieser Bericht ist, wie Willems (Sénat I 42) richtig bemerkte, eine Konstruktion, die den Ursprung der Invitationsformel *qui patres qui conscripti* erklären sollte. Ein anderes System kombinierte gleichfalls die Erklärung für die Zulassung der Plebeier mit der der angeblichen Erhöhung der Normalzahl auf 300 am Anfang der Republik (Holzapfel Riv. Stor. Ant. II 52). Keine von beiden Konstruktionen verdient Glauben, während anderseits die spätere Teilung des S., der damals in Dienstklassen eingeteilt war, die sich wiederum in Klassen der Patricier und Plebeier (s. u.) unterteilten, es sehr möglich macht, daß Auszeichnung im Amt den Vorrang hatte vor der Auszeichnung durch Geburt, da sonst alle Patricier, nach Ämtern gruppiert, natürlicherweise vor allen Plebeiern, die in ähnlicher Weise gruppiert waren, den Vorrang gehabt hätten, in andern Worten, daß die Plebeier erst aufgenommen wurden, nachdem Auszeichnung im Amt mit der Zeit ein Kriterium für den senatorischen Stand geworden war.

Aber ob die Plebeier nach Beginn der Republik zuerst von einem liberalen Patricier (Mommsen St.-R. III 872) rechtmäßig zugleich mit dem Recht auf Magistratur (so Willems Sénat I 49f.) aufgenommen wurden oder

von einem plebeiischen Magistrat (so De Sanctis Storia II 61), ist noch ungewiß. Die Tradition, die natürlich an die Zulassung der Plebeier am Anfang der Republik glaubt, nahm an, daß ein Plebeier, der zum Oberamt gewählt worden war, schon im S. (Liv. V 12, 11, grundsätzlich von Mommsen gebilligt) saß. Der Überlieferung nach wurden die Plebeier erst beim zweiten Decemvirat im J. 450 zum Oberamt zugelassen; aber wenn auch der Versuch von Willems (Sénat I 54), die plebeiischen Namen zu eliminieren, nicht durchweg überzeugend ist, hat Beloch (RG 242) ernsthafte Zweifel an der Existenz dieses zweiten Collegiums geäußert. Danach wurden Plebeier der Tradition nach durch das consularische Tribunat zum militärischen Kommando im J. 446 zugelassen, und nach den Fasti erhielten sie zuerst das Amt im J. 445 (Mommsen St.-R. II 188), nach Liv. V 12, 9, vgl. 20, 4 (wahrscheinlich nach Licinius Macer zur Glorifizierung der Licinii) im J. 400, während Belochs (RG 248) energische Revision der Liste der Consulartribunen die Plebeier überhaupt eliminiert. Folglich ist es möglich, daß Plebeier bis nach 367 nicht im S. saßen. Aber wenn man auch anerkennen muß, daß das eher der Anfang als das Ende des Kampfes um wirkliche Gleichheit war, wenn die Plebeier stark genug waren, zu dieser Zeit die Zulassung zum Consulat zu erzwingen, so ist es wahrscheinlich, daß sie die Zulassung zur Ratsversammlung vorher zu erzwingen hatten.

2. Gewesene Beamte. Es ist klar, daß seit der Einrichtung des jährlichen Oberamtes diejenigen Beamten, die den Vorsitz im S. gehabt hatten, wenn sie nicht schon Mitglieder waren, besonders geeignet für die Wahl eines dauernden Sitzes erscheinen. Von der Zeit an, wo die Wahl der Senatoren den Censoren anvertraut worden war (um 312), war dies feste Sitte geworden. Danach zerfiel der S. in zwei Kategorien: in Senatoren, die auf der Censorenliste standen, und in solche, *quibus in senatu sententiam dicere licet*, gewesene Beamte mit Vorzugsrecht auf Aufnahme in die nächste Censorenliste und mit vollen senatorischen Rechten in der Zwischenzeit (Mommsen St.-R. III 858. Willems Sénat I 49).

Dieses Privileg der Magistratur mag so alt sein wie die Republik, und ist ohne Frage alt. Im J. 209 beanspruchte ein Flamen Dialis, der unbedingt selbst ein Patricier und durch seine Privilegien ein Rest des Patricierstaates war, mit Erfolg ein Recht auf einen S.-Sitz, der seit Generationen verfallen war, auf Grund seines curulischen Stuhles (Liv. XXVII 8, 7). Da das Recht nach und nach verschiedenen Magistraturen beigelegt wurde, so wurde der S. allmählich ein Rat von gewesenen Beamten, bis er schließlich, nach Sulla, sich gänzlich aus indirekter Volkswahl rekrutierte.

Nebenher und vielleicht zusammenfallend mit dieser Sitte entwickelte sich die Praxis, die gewesenen Beamten in der *interrogatio* zuerst um ihre Meinung zu befragen. Das so eingeführte Prinzip revolutionierte den späteren S. Als die Magistraturen sich vermehrten, und die Plebeier zu ihnen zugelassen wurden, entwickelte sich eine neue Vorrangsreihenfolge auf der S.-Liste und im praktischen Gebrauch der Liste in der *interrogatio*, die auf Beamtenrang basierte und den alten Unterschied zwischen Patriciern und Plebeiern verdrängte. Der wirkliche Standesunterschied im S. wurde der zwischen curulischen und nichtcurulischen Senatoren.

Conscripti. Nach der Zulassung der Plebeier setzte sich der S. aus zwei Körperschaften zusammen: dem alten patricischen S., dem die Funktionen der *patrum auctoritas* und das *interregnum* vorbehalten waren, und dem patricisch-plebeiischen S., der das *consilium* bildete. Der Unterschied der Funktion wurde auch durch den Titel gekennzeichnet, und Mommsen (RF I 255; St.-R. III 891) hat wahrscheinlich recht, wenn er darauf besteht, daß der *calceus patricius* den patricischen Senatoren vorbehalten war, und daß nur der *calceus senatorius* ohne die *lunula* gültig für die Plebeier (anders Willems Sénat I 123 f.) war. In der älteren Formel zur Einberufung des S. *qui patres qui conscripti (estis)* (Fest. 254 M. qui patres qui conscripti: *vocati sunt in curiam*; Liv. II 1, 10 *traditumque inde fertur ut in senatum vocarentur qui patres quique conscripti essent*) und in der gewöhnlichen Anredeformel *patres conscripti* (asyndetisch verkürzt) nach Mommsen (RF I 254; St.-R. III 839) und nach der Überlieferung, die man die bessere nennen kann, bezeichnet *patres* die patricischen, *conscripti* die plebeiischen Mitglieder, die Eingeschriebenen oder besser die Zusammengeschriebenen. Diese Bezeichnung ist Quelle für den traditionellen Bericht von dem Schub der plebeiischen Senatoren am Anfang der Republik (Liv. a. O. Fest. adlecti 7 M.; conscripti 41 M.; qui patres 254 M., vgl. Plut. Popl. 11) oder unter Servius Tullius (Serv. Aen. I 426. Zonar. VII 9) und ist noch zu erkennen in anderen irrigen Identifizierungen der *conscripti* (Schol. Bobb. 274 St. *conscripti* = 100 Senatoren des Tarquinius, mutmaßlich die *gentes minores*, von denen sich als dritte Klasse die plebeiischen Senatoren unterscheiden. Lyd. mag. I 16 *conscripti* = hinzugetretene Sabiner, die *gentes minores* des Dionysios II 47 und der angeführten Mehrheit der Annalisten), wie auch in einer unklaren Unterscheidung zwischen patricischen *patres* und plebeiischen *patres conscripti* (Plut. quaest. Rom. 58 *ἢ τοὺς μὲν ἐξ ἀρχῆς κατανεμεθέντας ὑπὸ τοῦ Ῥωμύλου πατέρας ἐκάλουν καὶ πατρικίους ... τοὺς δὲ ὕστερον ἐγγραφέντας ἐκ τῶν δημοτικῶν συγγεγραμμένους πατέρας ὠνόμασαν*; die Quelle für die Verwirrung erscheint in Rom. 13 *ἐν ἀρχῇ μὲν οὖν πατέρας αὐτοὺς μόνον, ὕστερον δὲ πλειόνων προσαναλαμβανομένων πατέρας συγγεγραμμένους προσηγόρευσαν* d. h. nach den Hinzufügungen zu den *patres* wurde der gesamte S. *patres conscripti* genannt, was Plutarch fälschlich als Titel der Hinzugetretenen bezeichnete).

Ein anderes System, das Willems (Sénat I 38) verteidigt und das sich auf die Interpretation der Anredeformel ‚eingeschriebene Väter' gründet, ließ keine Unterscheidung im Titel zu (Dionys. II 47 *πατρικίους ἐξ ὧν ἑκατὸν ... προσέγραψαν*, II 12 *πατέρες ἔγγραφοι*, Isid. orig. IX 4, 11: die *patres conscripti* wurden so genannt,

weil die Namen der 100 Senatoren des Romulus auf goldene Täfelchen geschrieben waren [Serv. a. O.], weil die hinzugetretenen Senatoren, nach der Vertreibung der Könige, patricisch [!] waren. Wenn Cic. Phil. XIII 28 jedoch von einem *pater conscriptus* spricht, so scherzt er in der Tat, wie es Horaz [A. P. 314] mit *conscriptus* tut). Dionysios' Deutung der Anredeformel ist die Hauptquelle für seine Auffassung von der frühesten römischen Gesellschaft. Bei ihm ist der S. eine ausgewählte Körperschaft des Patriciats, das die durch Romulus (II 8) von der *plebs* getrennte Aristokratie ist, in die alle plebeiischen Hinzufügungen zum S., sogar noch einige Zeit nach der Einrichtung der Republik (VII 55. 65) erhoben wurden, und für ihn bedeutet die Formel, nicht wie Willems (I 40) glaubt, ‚sénateurs inscrits sur la liste', sondern eingeschriebene Patricier, was nach der Vermutung von Rose (Plut. quaest. Rom. 58) die wahre Erklärung gewesen sein soll.

Wenn auch die Folgerung, die mit der Deutung der Invitationsformel zusammenhängt, eine Konstruktion sein mag, so macht sie doch die Deutung nicht unbedingt falsch. Eine ähnliche Entwicklung der Ratsversammlung im griechischen Westen rief eine parallele Terminologie hervor (beobachtet von Van Meurs Mnemosyne LV 377). Als der aristokratische Rat gezwungen wurde seine Exklusivität aufzugeben, nahm er eine Zahl von Bürgern aus dem Volke auf (ἔκκλητοι, ἔσκλητοι, ἐπίκλητοι, ἐπείσκλητοι), zuerst für den besonderen Fall, dann für immer. Diese Körperschaft entwickelte sich auf demokratischer Seite zur ἐκκλησία, auf der oligarchischen verschmolz sie in die vorhandene *βουλή*. Im Westen, wo der letztere Kurs befolgt wurde, wurde der Rat, gebildet aus der Vereinigung von *βουλή* und ἐκκλησία, ἁ σύγκλητος genannt (zusammenberufene sc. *βουλή* Keil bei Gercke-Norden III² 369). In einigen Fällen bestand neben der σύγκλητος eine *βουλή* (Keil 370f.; so begegnen in Agrigentum ἁ βουλά und ἁ σύγκλητος οἱ in derselben Inschrift IG XIV 952); in andern sind beide Namen erhalten, die gleich gültig den lokalen Rat bezeichnen (so in Neapel IG XIV 756a ἡ σύ, κλητος, 758 ἡ *βουλή*, 757. 760 οἱ ἐν προσκλήτῳ; auch in Malta eine σύγκλητος 953). Aus diesen beiden Bezeichnungen wählten die Campaner, von denen es die Griechen annahmen, ἡ σύγκλητος zur Bezeichnung des römischen S. (Magie Rom. Iur. Vocab. 4), zweifellos um eine gleiche Unterscheidung in der Zusammensetzung auszudrücken. Der *βουλή* und der σύγκλητος *βουλή* entsprechen die *patres* und die *patres conscripti*. *Conscripti* genügte überdies allein, um Glieder des S. zu bezeichnen, wie man an der Anwendung für die Municipalsenatoren (De Ruggiero Diz. Epigr. II 604) sieht. Im römischen S. jedoch wurde der Titel, obgleich alle Mitglieder *conscripti* waren, hauptsächlich für Plebeier angewandt, wie Mommsen (St.-R. III 840) glänzend beobachtete, ‚nach der bekannten römischen Redeweise, die allgemein gültige Kategorie terminologisch speziell für die geringere Rangklasse zu verwenden'.

Das Alter. Die Senatoren, ursprünglich *senes*, wurden noch in der Formel der Fetialen, wahrscheinlich aus der frühen Republik, *maiores natu* (Liv. I 32, 10) genannt. Aber seitdem der Eintritt in den S. mit der Magistratur verbunden war, verringerte sich notwendigerweise das Durchschnittsalter. Befehlshaber im Kriege waren natürlich nicht auf *seniores* beschränkt. Die Tradition berichtet von Fällen von außerordentlicher Jugend (M. Valerius Corvinus Consul mit 23 Jahren, Liv. VII 26, 12. Plin. n. h. VII 157, vgl. Tac. ann. XI 22 *apud maiores ... prima iuventa consulatum et dictaturas inirent*).

Obgleich in historischer Zeit kein solcher Unterschied zu bemerken ist, so wurde er doch einst, angeblich, in der Titulatur (nicht rechtlich) auf Grund des Alters gemacht: *hi qui post lustrum conditum ex iunioribus magistratum ceperunt et in senatu sententiam dicunt et non vocantur senatores antequam in senioribus sunt censi* (Fest. senatores 339 M. Mommsen St.-R. III 874; aber vgl. Willems Sénat I 49).

II. Funktionen. 1. Interregnum. 2. Patrum Auctoritas. 3. Consilium.

1. Das Interregnum wurde wegen seiner praktischen Bedeutung bis zur Zeit des Augustus beibehalten. Danach ging es in der Tat, wenn auch nicht gesetzlich (Mommsen St.-R. I 648) unter. In der Abwesenheit aller curulischen Beamten (Liv. IV 7, 7. Cic. ep. Brut. I 5, 4, vgl. Dionys. VIII 90) kehrte die Macht, wie unter den Königen, zum Senat zurück, der zur Ernennung eines Interrex (s. o.) und zur Wahl neuer Beamten schritt. Aber mit der Zulassung der Plebeier wurde das Interregnum nicht eine Funktion des S., sondern seiner patricischen Abteilung. Das wurde von Willems (Sénat II 24f.) bestritten, der, obgleich er glaubte, daß der Interrex unbedingt ein Patricier war, meinte, daß der Interrex vom ganzen Senat ernannt wurde und daß folglich die Auspicien und das Imperium sich auf den S. als Gesamtheit erstreckte.

Die Verschiedenheit der Meinungen späterer Autoren über die *patres* macht den Beweis aus der Formel *auspicia (res) ad patres redeunt* nicht überzeugend, obgleich die Ausdehnung des Wortes auf patricisch-plebeiische Senatoren einerseits und Patricier als Gesamtheit andererseits am ersten von der ursprünglichen Bedeutung ‚patricische Senatoren' herstammt, die auch in der Unterscheidung zwischen *patres* und *co scripti* erhalten ist. Aber ein deutliches Zeugnis beschränkt die Ernennung des Interrex auf die *patricii* in der Formel *patricii coeunt ad prodendum interregem* (Liv. III 40, 7. IV 43, 8, vgl. IV 7, 7. Asc. 30 St.) und in den klaren Darlegungen Ciceros (dom. 38; die Echtheit dieser Rede, die Willems leugnete, steht außer Frage), der Interregna erlebte. *interrex ... et ipsum patricium et a patriciis prodi necesse est* und von Livius (VI 41, 6) *nos quoque ipsi* (sc. Patricier) *sine suffragio populi auspicato interregem prodamus.*

Seit der Einrichtung der Praetur wurde die Niederlegung des Amtes der Praetoren, da sie keine Consulatswahl abhalten noch einen Dictator ernennen konnten, Voraussetzung für ein Interregnum, und mit den Praetoren legten alle, die ein patricisches Amt verwalteten, es gleichfalls nieder (Mommsen St.-R. I 651). Als die Tri-

buni plebis ebenso ermächtigt wurden, den Vorsitz über den S. (mutmaßlich zur Zeit der Hortensischen Gesetze im J. 289—286: Mommsen St.-R. II 316) zu führen, konnte der ganze Senat zusammentreten und über die Ernennung eines Interrex durch die Patricier beraten. Am Ende der Republik sehen wir die Patricier nicht selten auf eine solche Beratung warten, und dementsprechend erscheint ein SC *de patriciis convocandis* gebräuchlich, wenn auch nicht gesetzlich nötig (Asc. 30 St. Mommsen St.-R. I 655).

2. Patrum auctoritas. Daß dies Vorrecht dem patricischen S. vorbehalten war, ist klar, abgesehen von der wahrscheinlichen Bedeutung von *patres* in technischer Sprache, auf Grund von Darlegungen, in denen das fragliche *patres* ausdrücklich auf *patricii* (Liv. VI 42, 10. Sall. hist. III 48, 15. 128 Maur., wahrscheinlich auch Gai. I 3) bezogen wird, und den klaren Darlegungen Ciceros (dom. 38), die so schlagende wörtliche Ähnlichkeit mit denen bei Livius (VI 41, 10) aufweisen, daß man dieselbe juristische Quelle annehmen muß, daß nämlich der Untergang des Patriciats keine Körperschaft hinterlassen würde, die die Entscheidungen der *comitia* (anders Willems I 38ff.) bestätigte.

Im Gegensatz zum Interregnum war dies Vorrecht zu bedeutend, um im Laufe der Ständekämpfe unverändert zu bleiben. Die *patrum auctoritas* konnte, wie später bekanntlich die Auspizien, als Parteiwaffe (Mommsen RF I 242) mißbraucht werden. Überdies begleitete bei der vermehrten Zahl und der territorialen Verbreitung der Wähler ein ernsthaftes praktisches Hindernis die Ablehnung von Beschlüssen der *comitia centuriata*, nachdem sie durchgebracht worden waren. Zuerst in einzelnen Fällen (Liv. VI 42, 14. Cic. Brut. 55), dann durch eine Lex Publilia des J. 339 wurden alle Rogationen (Liv. VIII 12, 15), durch eine Lex Maenia von unbestimmtem Datum (Cic. a. O.; auct. vir. ill. 33. Mommsen St.-R. III 1042, 3: kurz nach 292. Willems II 69: wahrscheinlich 338) alle Wahlen im voraus bestätigt bzw. abgelehnt (Liv. I 17, 9, vgl. Dionys. II 14. Cic. Planc. 8, wo frühere und zeitgenössische Praxis sich gegenüberstehen). Beloch (RG 478), der das Jahr der Dictatur und folglich die Gesetzgebung des Publilius anzweifelt, erklärte die Lex Publilia ziemlich kühn für eine reine Vorwegnahme der Lex Maenia. Obgleich diese Gesetze sich hauptsächlich auf die *comitia centuriata* beziehen, dehnten sie sich ohne Frage auf die *comitia curiata*, die damals von geringer Bedeutung war, und ebenso auf die *comitia tributa* aus (dagegen Willems II 86). Solch eine Unterscheidung zwischen consularischen Rogationen vor den Centurien und vor den Tribus wäre eine verfassungsmäßige Anomalie gewesen, an die man unmöglich glauben kann.

Die Beziehung der *patrum auctoritas* zu den *plebiscita* ist leider noch ungewisser. Fraglos war bis zu der hortensischen Gesetzgebung ihre allgemeine Gültigkeit durch irgendeine Form der senatorischen Zustimmung bedingt. Die Überlieferung verzeichnet drei getrennte Gesetze, die Lex Valeria-Horatia des J. 449 (Liv. III 55, 3. Dionys. XI 45), die Lex Publilia des J. 339 (Liv. VIII 12, 14) und die Lex Hortensia von ungefähr 287 (Gai. I 3. Plin. n. h. XVI 37. Lael. Felix = Gell. XV 27, 4), die alle verordnen, daß die *plebiscita* für das ganze Volk verpflichtend sein sollten. Es ist bekannt, daß irgendeine einschränkende Bestätigung weggelassen wurde, und obgleich Mommsen teilweise von seiner Auffassung des S. als eines für sich bestehenden Teiles der früheren Geschlechterverfassung beeinflußt, leugnete, daß die *patrum auctoritas*, die Ergänzung der Volksbeschlüsse, mehr auf die *plebiscita* als auf ein Privattestament angewendet werden konnte, bleibt sie sicherlich das logischste und bequemste Instrument dafür. Mommsen brachte das valerisch-horatische und das publilische Gesetz mit den Comitia tributa zusammen und mutmaßte auf Grund der Berichte, die die Annahme der tribunicischen Rogationen allgemeiner Bedeutung betreffen, daß sie nach vorhergehender Billigung des S. (Appian. bell. civ. I 59: als Sulla die Billigung verlangte, nannte man dies ein altes Verfahren; das mag sich jedoch auf die rein gewohnheitsmäßige vorherige Billigung der *plebiscita* beziehen, die nach dem Hannibalischen Kriege üblich war, vgl. Liv. XXXVIII 36, 8) gültig waren, bis das hortensische Gesetz sie von dieser Bedingung (St.-R. III 155) befreite. Nach Willems II 74 wurden die *plebiscita* durch das Valerisch-Horatische Gesetz allgemein gültig, wenn sie mit einer folgenden *patrum auctoritas* versehen waren. Durch die Lex Publilia wandelte sie sich zu einer vorhergehenden *patrum auctoritas*, und durch die Lex Hortensia wurde sie überhaupt abgeschafft. De Sanctis (Storia II 24. 221) betrachtete das Valerisch-Horatische Gesetz als unecht, die plebeiische Versammlung als eine revolutionäre Organisation, deren Entschlüsse, zunächst einfach durch die materielle und moralische Kraft der Plebs gestützt, die eidlich verpflichtet war, sie aufrecht zu erhalten, durch die Lex Publilia nach folgender Bestätigung, durch die Lex Hortensia nach vorausgehender Bestätigung der *patrum auctoritas* gesetzlich verpflichtend für das ganze Volk geworden seien. Diese freilich drastische Theorie ist im großen ganzen die vernünftigste. Sicherlich ist der Beweis aus den im Ausdruck unbestimmten Berichten (z. B. Liv. IV 6, 3. VI 42, 9) über die Ereignisse, die die frühen Plebiscita begleiteten, nicht überzeugend für vorhergehende Billigung. Man kann bezweifeln, daß das Volk, das die plebeiischen Auspicien überlebte, wegen eines kleinen gesetzlichen Skrupels freiwillig auf das bequemste Instrument, die Entscheidungen einer rein plebeiischen Körperschaft durch eine rein patricische zu bestätigen, verzichtet haben würde.

3. Consilium. Es waren jedoch seine Funktionen als Consilium, aus denen sich der S. zur Regierung entwickelte. Die Grundlage seiner Macht in der Zeit seiner Herrschaft bestand in der Kontrolle der Provinzen und Armeen, internationaler Unterhandlungen und der Staatskasse, und in einer allgemeinen Oberaufsicht über die Verwaltung und das Innere. Alle diese Machtbefugnisse hatten ihren Ursprung in der Funktion des S.s, dem Magistrat Rat zu erteilen. Sie wuchsen, als der Magistrat der Ratsversammlung Maßregeln vorlegen mußte, und als ihr Rat ver-

pflichtend wurde. Diese Entwicklung regulierte sich gänzlich durch die Gewohnheit; nichts ist täuschender, als die Reihen verlorengegangener Klauseln verlorengegangener Gesetze, die, wie Willems (z. B. II 241) annahm, bestimmte Machtbefugnisse hauptsächlich dem S. verliehen. Mommsen betonte mit Recht den raterteilenden Charakter des S.s in der frühen Republik, den er niemals ganz verlor.

Die Veränderung, die dazu führte, ist weniger eine der Form, als der Tat, und die Gründe, die sie verursachten, sind nicht weit zu suchen.

1. Die Stetigkeit des S.s gegenüber den jährlichen Beamten; die Minderung ihrer Macht mit der Zunahme der Beamten und die Einschränkung ihrer Macht mit dem Anwachsen der Tribuni plebis, die der S. zu jeder Zeit als ein Werkzeug benutzte; die Rekrutierung des S.s aus gewesenen Beamten und ihr folgerichtiges Bedenken, eine Körperschaft zu mißachten, in die sie zurückzukehren pflegten und in der ihre Vorgänger saßen; all diese Dinge gaben ihm Autorität gegen die Obrigkeit.

2. Andererseits machten die Schwierigkeiten der Geschäfte, als Rom eine italische und Welt-Macht wurde, ein Regierungsbüro notwendig. Das verlangte vor allem Zusammenhalt und Geschicklichkeit, und bevor das Kaiserreich das System von Büros, die unter einem dauernden Leiter standen, entwickelte, gab es keine andere Körperschaft als den S., der diese Notwendigkeit erfüllte.

3. Die Macht und der Einfluß des S.s war letzten Endes ein Kompositum der Macht der reichen und einflußreichen Männer, die ihn bildeten, und der sozialen und wirtschaftlichen Oligarchie (vgl. Homo Institutions politiques 103f.), deren Werkzeug er war. Diese kompakte Gruppe mit ihren mannigfaltigen Bündnissen und Verbindungen untereinander (s. besonders Münzer Adelsfamilien) und abhängigen Klienten unter den niederen Klassen (Gelzer Nobilität der Republik 76f.) herrschte schließlich über mächtige Leute und reduzierte in der verhältnismäßig demokratischen Verfassung, die in dem Hortensischen Gesetz gipfelte, das Volk zu der Rolle einer kaum mehr als bestätigenden Körperschaft, und bisweilen vernachlässigte sie in der Praxis (z. B. Prorogation und besondere Dispensierung von Gesetzen: Asc. 47 St. Dio XXXVI 39) sogar die Form der Bestätigung.

Der Rat, der vom S. als Consilium gegeben wurde, enthielt zwei getrennte Teile: A. *sententia*, den Vorschlag des einzelnen Senators über die Sache, die dem S. durch den vorsitzenden Beamten, der den S. befragte, vorgelegt wurde; B. *senatus consultum*, den Vorschlag, der auf Abstimmung des S.s als Antwort auf die Frage des Beamten angenommen wurde.

A. Sententia. Das Recht auf eine Sententia enthielt das Recht, die Politik vorzuschlagen, wie das SC das Recht, sie zu entscheiden. Der Vorteil einer hohen Stellung ist auf Grund der festen Ordnung, in der die Sententiae eingeholt wurden, offensichtlich, wie es tatsächliche Unterschiede zwischen den Mitgliedern sind, die sich auf Fähigkeit und Vorrang stützen. Aber Hofmann (Senat [Berl. 1847] 30) vermutete und kein geringerer als Mommsen (RF I 256. 263; St.-R. III 962. 982) glaubte, daß lange Zeit einer Gruppe von Senatoren das Recht, die Politik vorzuschlagen, entzogen war, und daß sie nur abstimmen konnten.

Pedarii. Dies waren die *pedarii* (Gell. III 18. Fest. pedarium 210 M. Cic. Att. I 19, 9. 20, 4. Front. aqu. 99. Tac. ann. III 65). Sie umfaßten alle Plebeier, die einen S.-Sitz nicht vermöge eines Amtes, sondern durch freie magistratische Wahl inne hatten: so zunächst alle *conscripti* und dann die von einem Beamten ernannten. Im nachsullanischen S., der sich ganz aus gewesenen Beamten zusammensetzte, verschwand diese Klasse ganz, und die Bezeichnung wurde auf Senatoren, die unten auf der Liste standen, und die in der Praxis auf eigene Vorschläge verzichteten, übertragen. Gegen diese Theorie erheben sich ernste Einwände.

1. Die Gegenwart von Leuten in einem Rat von Ratgebern, die unfähig sind ihren Mund (Lange Röm. Altert. II³ 376) zu öffnen.

2. Es gibt keinen Beweis, ausgenommen die späte Analogie der Pedarii in dem Album von Canusium (CIL IX 338), daß *pedarii* je eine offizielle Klasse ausmachten; oder, abgesehen von der absurden Darlegung des Gavius Bassus (= Gell. a. O.), daß sie *pedarii* genannt wurden, weil *in veterum aetate*, während curulische Senatoren zum Senatshaus im Wagen (*curru* vgl. Fest. curules 49 M.) fuhren, sie zu Fuß gingen (*pedibus itavisse*), daß sie alt waren.

3. Sie setzen eine scharfe Unterscheidung zwischen dem Ratfragen und dem Abstimmen voraus und nehmen an, daß alle Senatoren um eine *sententia* gefragt werden mußten; beides für den frühen Rat ungewiß.

4. Von den Ableitungen dieser Bezeichnung ist die *qui sententiam in senatu non verbis dicunt, sed in alienam sententiam pedibus eunt* (Gell. vgl. Fest. *tacitus transeundo*) ganz richtig. Aber wie Munro (Journ. Phil. IV 117) schon längst beobachtet hat, bedeutet *discedere* oder *pedibus ire in sententiam* Zustimmung für einen Sprecher zeigen, indem man auf die Stelle hinüberging, wo er während der Debatte steht (vgl. Cic. Qu. fr. II 1, 3 *ibatur in eam sententiam. tum Clodius rogatus diem dicendo eximere coepit.* Plin. ep. II 11, 22), ebenso wie bei der endgültigen Abstimmung. Die Identifizierung von *pedarii* mit nicht curulischen Senatoren (Lange a. O. Willems I 137), ebenso wie die klare Darlegung des Gellius, wenn auch in einer verkehrten Identifizierung mit gewesenen Beamten, die noch nicht in die Censorenliste eingetragen sind, *quia in postremis scripti sunt non rogabantur sententias*, zeigt, daß die *pedarii* am Ende der Liste standen. Durch diese Praxis hatte man ein Mittel für niedere Senatoren, die selten die Möglichkeit hatten, eine neue *sententia* zu überreichen oder eine alte zu motivieren, ihre Meinung zu äußern. Die Bezeichnung *pedarii* braucht damals nicht auf eine offizielle Klasse beschränkt gewesen zu sein, die nur an der endgültigen Abstimmung teil hatte, und sie braucht deshalb nicht nach der Regel, daß die allgemein gültige Kategorie auf die niedere Klasse (Mommsen St.-R. III 840) angewandt wird, eine Gruppe zu bezeichnen, der gesetzlich das *ius sententiae*

fehlte, entweder von Beamten ernannte Plebeier oder alle nicht curulischen Senatoren. Die am Ende der Liste äußerten jedoch in der Praxis selten ihre Meinung (nach Herzog System I 887 waren nicht curulische Senatoren abhängig vom guten Willen des Vorsitzenden; dies ist verständlich als eine nicht offizielle Regel des Hauses).

B. Senatus consultum (grundlegend Mommsen St.-R. III 994f. 1022f.). Das SC war der gemeinsame Akt des S. und des vorsitzenden Beamten. Seine gesetzliche Kraft stammte nicht vom S., sondern von ihm. Er, und nie der S. ‚macht' ihn offiziell (*senatus consultum facit*). Ursprünglich war es einfach ein behördlicher Beschluß, der auf Rat der Ratsversammlung gemacht wurde, und war als solcher veränderlich oder aufhebbar durch den Beamten, der ihn machte (St.-R. III 1028), und in seiner Wirkung begrenzt auf dessen Dienstzeit (soweit es die frühere Periode betrifft, Dionys. IX 37, 2 richtig: *οὐτ' εἶναι νόμους εἰς ἀεὶ ψηφίζεται τὸ συνέδριον ἀλλὰ πολιτεύματα καιρῶν ἐνιαύσιον ἔχοντα ἰσχύν*, aber s. Mommsen St.-R. III 997, 1). Während der Republik erreichte er niemals Gesetzeskraft, und obgleich der S. in Form von Anweisungen allgemeine Regeln von bleibender Absicht, die an Gesetzgebung (z. B. zur Unterdrückung des Bergbaues in Italien Plin. n. h. III 138; über polizeiliche Regelungen SC pag. Mont. CIL VI 31577; über das Kreditrecht der Latiner Liv. XXXV 7, 3; Unterdrückung der Collegia Asc. 15 St.) grenzten, ausgab, so wurden sie durch seine moralische Autorität über die Beamten getragen, konnten von ihnen (so von Piso hinsichtlich der Collegia Asc. a. O. Cic. Pis. 8) ignoriert werden; und wenn man wünschte, daß sie allgemein und unbegrenzt Anwendung fänden, wurden sie gewöhnlich in Gesetze (so das Kreditrecht Liv. a. O.; SC über *ambitus* Cic. Mur. 67; Collegia Qu. fr. II 3, 5) verwandelt. In der Theorie konnte der Beamte den Rat des S. ablehnen. Forderungen wurden immer an ihn in der Formel *si ei(s) videatur* (Zitate Mommsen St.-R. III 1027, 2) gerichtet, und zu allen Zeiten fanden sich Beamte, die sich seinem Rat widersetzten (z. B. L. Postumius Megellus Dionys. XVII 4 *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχειν ἑαυτοῦ φήσας ἕως ἐστὶν ὕπατος ἀλλ' ἑαυτὸν τῆς βουλῆς*; Flaminius Liv. XXI 63. Piso Cic. Sest. 32; Pis. 17).

Aber in früher Zeit erreichte das SC ohne Frage eine Geltung, die über die des Beamten ging, der es machte, und der Anteil des S. am Beschluß hatte größere Bedeutung als der des Beamten. Die Einzelheiten dieser Entwicklung sind gänzlich verlorengegangen. Mommsens Vergleichung der Terminologie (St.-R. III 994f.) leidet an der Unbestimmtheit der Bedeutung von *senatus decretum*, und die *praetoris urbani senatuosque sententia* des SC de Bacchanalibus (CIL I² 581) bezieht sich nicht auf die Vereinbarung des S. und des Beamten, sondern auf zwei aufeinanderfolgende Akte. Der Verlauf der gezeichneten Entwicklung ist jedoch in seinen äußeren Umrissen sicherlich richtig. Zuerst hörte man damit auf, den consularisch-senatorischen Beschluß allein von einem folgenden Beamten widerrufen zu lassen. Das sieht man deutlich auf dem Gebiet der auswärtigen Politik, wo, wie Täubler (Imp. Rom. I 100) richtig beobachtet, der Vertrag des Beamten, des S. und des Volkes, von der Instanz zurückgerufen werden konnte, die ihn ‚machte', aber von keiner geringeren. Obgleich die bindende Kraft des SC wenig bestimmt blieb, so vermehrte die zunehmende Dauerhaftigkeit, die den S. befähigte, einen Druck auf die aufeinanderfolgenden Beamten auszuüben, um seine Geltung durchzusetzen, sie sicherlich. Fernerhin legten die Tribunen Gewicht auf die SCta, gegen die sie nicht einschritten. Sie wurden jederzeit dazu benutzt, Consuln zu hindern, die ohne sie oder gegen ihren Willen handelten. Ferner wurde der Beamte, obgleich er ohne Frage durch die Notwendigkeit der senatorischen Bestätigung gehemmt war, von Verantwortlichkeit befreit und durch die SC gestützt. Es ist in der Tat leicht, die Vorstellung von einem Streit zwischen dem S. und den Beamten zu übertreiben. Wahrscheinlich ist, daß der Beamte gewöhnlich ängstlich bemüht war, sich den Wünschen des S. zu fügen und die Last der Verantwortung auf ihn abzuwälzen. Schließlich war es die Meinung des S. und nicht der Beschluß des Beamten, die, eher durch eine faktische Revolution als durch ein Gesetz, dem SC seine Autorität verlieh. Die Bedeutung des SC war die Bedeutung des S., nicht die des beschließenden Beamten, und der Zweck des Verfahrens war weniger, dem Beamten Rat zu erteilen, als den Willen des S. festzulegen.

Oberaufsicht 1. über die Verwaltung, 2. über die Gesetzgebung.

1. Eine grundsätzliche Voraussetzung für die Macht des S. war natürlich die Möglichkeit, seine Meinung über die Maßnahmen der Beamten zu äußern. Von der Zeit an, wo man die Regierungsmaschine deutlich übersehen kann, war der Beamte in gewissen Teilen seiner Tätigkeit an den Rat des S. gebunden. Der Wirkungskreis des Beamten zerfällt nach Mommsens (St.-R. III 1029) glänzender Analyse in drei Klassen: In das Unvorhergesehene, d. h. *leges*, Änderungen in der bestehenden Ordnung; das Vorhergesehene und Gewöhnliche, z. B. die Handhabung der Rechtsprechung und des Kommandos; das Vorhergesehene und Außergewöhnliche. Im ersten Fall fragte der Beamte das Volk um Rat, im zweiten ein Consilium, wenn er es wünschte. Den dritten Fall, der in der Wirkung alle Handlungen umfaßte, die ihm erlaubt, aber nicht regelrecht vorgeschrieben waren, konnte er nur nach vorheriger Konsultation des S. erledigen. Alle auswärtigen Verträge, die in Rom gemacht wurden, alle Ausgaben abgesehen (in der Theorie) von denen, die die Consuln machten, in der Praxis manchmal auch diese, alle religiösen Fragen und, da in der römischen Theorie beides zwar nicht regelrecht angeordnet war, doch in der Praxis bestand, die Bildung der Heere und die Auferlegung des *tributum* wurden notwendigerweise vor den S. gebracht.

2. Vorberatung der Gesetze (grundlegend Mommsen St.-R. III 1043f.). Bevor die Gesetze dem Volk vorgelegt wurden, fragte der Beamte den S. gewöhnlich um Rat und erhielt seine Bestätigung. Diese Praxis stammt von

der *patrum auctoritas*, deren natürliche Ergänzung sie ist; dementsprechend berichtet die Tradition über sie aus der ersten Zeit vor dem frühesten und bedeutendsten Beschlusse der Comitia centuriata, der Kriegserklärung (Zitate Mommsen St.-R. III 1047, vgl. Cic. Sest. 109; Phil. X 17).

Da der Pontifex maximus, der in historischen Zeiten den Vorsitz über die Comitia curiata führte, den S. nicht einberufen konnte, war für die Curiatgesetze eine Vorberatung mit den Pontifices eingeführt (Mommsen St.-R. II 37). Positive Beispiele für Vorberatung von Tributgesetzen fehlen infolge des Mangels an Quellen, die über die Versammlung, vor die Rogationen gebracht wurden, Genaueres aussagen könnten; aber solch ein Unterschied zwischen consularischen Rogationen vor den Centurien und den Tribus wäre absurd gewesen (anders Willems II 92. 102 infolge einer falschen Identifizierung des SC der Vorberatung mit der *patrum auctoritas*, nachdem diese vorangehen mußte — zutreffende Erläuterungen Mommsen St.-R. III 1037, 2 — und der grundlosen Annahme, daß die *patrum auctoritas* für Tributgesetze wie für *plebiscita* durch das Hortensische Gesetz abgeschafft wurde).

Im Gegensatz zur *patrum auctoritas* war die Vorberatung gesetzlich nicht nötig. Es finden sich Beispiele für ihre Vernachlässigung (von Flaccus. Val. Max. IX 5, 1, von Caesar Appian. bell. civ. II 10. 13. Dio XXXVIII 3f.); aber diese sind Ausnahmen, und das Gewohnheitsrecht des S. war anerkannt (Appian. bell. civ. IV 92. Liv. XLV 21, 5 *cum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde [ex auctoritate] patrum ad populum latum*).

Die Vorberatung der Plebiscita hing andererseits ganz von dem guten Willen der Tribunen ab. In der patricischen Republik waren die *plebiscita*, ob sie nun durch vorhergehende senatorische Billigung oder folgende *patrum auctoritas* allgemein gültig waren, soweit sie von allgemeiner Bedeutung waren, selbstverständlich der Vorberatung unterworfen. Aber bei denen, die nur die Plebs regelten, wie bei revolutionären Maßnahmen, die von der Plebs erzwungen wurden, wie bei dem *plebiscitum de Aventino publicando*, war es absurd zu erwarten, daß die Tribunen eine feindliche patricische Körperschaft um Rat fragten und, wenn man es genau betrachtet, auch illegal (Mommsen St.-R. III 1045). Nachdem die formalen Bedingungen für Allgemeingültigkeit beseitigt waren, wurden die *plebiscita* jedoch gewöhnlich dem S. zur Bestätigung vorgelegt (z. B. Liv. XXXVIII 36, 8), und der S. ersuchte die Tribunen, Maßregeln vor der Plebs zur Sprache zu bringen, ebenso leicht wie er die Consuln ersuchte, sie vor den *populus* zu bringen (Zitate Mommsen a. O.), gewöhnlich in der Form eines dazwischen liegenden Ersuchens an die Consuln, die gewöhnlich den Vorsitz führten (z. B. Liv. XXXI 50, 8 *senatus decrevit, ut consules si iis videretur cum tribunis plebis agerent uti ad plebem ferrent*). Aber abgesehen von einer kurzen Zeit nach Sulla, als ihre Gültigkeit durch die vorhergehende Billigung (Appian. bell. civ. I 59) des S. bedingt war, blieben die *plebiscita* offenbar das Werkzeug der Opposition gegen den S. (vgl. Herzog System I 1174). Seine Kontrolle über sie wurde geregelt durch seine augenblicklich wirksame Kontrolle über die Tribunen.

Interzession. Die Tribunen. Wenn einerseits die Beamten an Zahl zunahmen und andererseits die Annahme von Vorschlägen durch den S. wichtiger wurde als die Tätigkeit des Ratgebens, auf Grund dessen ein Beamter sich zu handeln entschließen konnte, so entstand die wichtige Möglichkeit, die Entscheidungen des S. zu annullieren. Die *patrum auctoritas* war der Interzession (Mommsen RF I 244; St.-R. I 287, 4) nicht unterworfen, und das Interregnum, obgleich es gewöhnlich in der späteren Republik von der Empfehlung durch den patricisch-plebeischen S. (zurückverlegt Liv. IV 43, 6) abhängig war, konnte gesetzlich nicht verhindert werden. Gegen ein SC konnte jedoch jeder Beamte von gleicher oder größerer Macht als der, der es ‚machte', interzedieren (Varro = Gell. XIV 7, 6. Cic. leg. III 10) wie gegen irgendeinen magistratischen Beschluß: der Consul folglich gegen den Consul (Liv. V 9, 3. XXX 43, 1. XXXVIII 42, 9. XLII 10, 10. Ascon. 20 St.) und theoretisch, wenn auch nie in der Praxis, da die Praetoren nur den Vorsitz führten, wenn die Consuln nicht da waren, gegen den Praetor; Tribun gegen Consul (z. B. Cic. fam. VIII 8), Praetor (Cic. fam. X 12, 3, vgl. 4) und Collegen im Tribunat (Cic. Sest. 68, vgl. sen. grat. 3). Gegen den Dictator konnte der Tribun ursprünglich nicht einschreiten (Zonar. VII 13); aber vor dem J. 209 war der Dictator auch der tribunicischen Intercession (Liv. XXVII 6, 5) ausgesetzt. Das Datum ist ungewiß, aber wahrscheinlich um das Ende des 4. Jhdts.; in frühen Konflikten zwischen Dictator und Tribunen, abgesehen von ihrer zweifelhaften geschichtlichen Genauigkeit, scheinen die Annalisten selbst unentschieden (s. Liv. VI 16, 3. 38, 9. VII 3, 9. 21, 1. VIII 35, 5. IX 26, 10; Mommsen St.-R. II 165). Auf jeden Fall hatte der außerordentliche Befehlshaber im Kriege wenig Gelegenheit, senatorische Beschlüsse zu machen. Später konnte jedes SC durch die Interzession eines Tribunen ungültig gemacht werden.

Dieses Recht wird zuerst besonders erwähnt im J. 445 (Liv. IV 6, 6. Dionys. XI 54), und es wird von den Annalisten einfach als mit dem Tribunat gleichzeitig angesetzt. In Wirklichkeit wurde es erst erworben, nachdem der Anteil des S. am Beschluß ebenso wichtig wurde, wie der des Beamten: später als das Recht der Interzession gegen magistratischen Beschluß und Rogation (nach Mommsen St.-R. II 295, als zur Genehmigung der Plebiscita zuerst die SC verfassungsmäßig notwendig wurden). und früher als die Zulassung der Tribunen zur Teilnahme an der Debatte; denn schon vor ihrer Zulassung zum S.-Gebäude setzten sie ihre Bänke vor die Tür der Curia, um die Beschlüsse zu prüfen und sofort die für ungültig zu erklären, die sie mißbilligten (Val. Max. II 2, 7. Zonar. VII 15). Die Wahrheit dieser Geschichte wird durch die Tatsache bestätigt, daß sie später nur gegen den vollendeten Beschluß und in keinem Punkt gegen die vorhergehenden Verhandlungen (Mommsen St.-R. I 281. Willems II 202) einschreiten konnten. Ihre Zulassung zu den Senatssitzungen

als Beamte des Volkes (Zonar. a. O. *εἶτα καὶ εἰσεκαλοῦντο ἐντός*), wo sie ihre Einwände zum Ausdruck bringen konnten, war ein verständliches Mittel, Zeit zu sparen, und folgte wahrscheinlich bald auf das Recht der Interzession (einfach vorausgesetzt fürs J. 462 von Liv. III 9, 6, etwas phantastisch in J. 457 datiert von Willems II 138, von Mommsen nicht vor das Hortensische Gesetz St.-R. II 316). Als durch das Hortensische Gesetz die tribunicischen Rogationen auf gleichen Fuß mit den consularischen gestellt wurden, wurde den Tribunen das entsprechende Recht gegeben (*ius referendi*), den Vorsitz über den S. zu führen und Beschlüsse zu veranlassen (Mommsen a. O. Willems II 139 mit dem Publilischen Gesetz des J. 339; die Annalisten wußten, daß das Recht ursprünglich den Tribunen fehlte [Liv. IV 12, 4. Dionys. XI 54. 57]. Das erste Beispiel, von dem berichtet wird, fällt in J. 216: Liv. XXII 61, 7).

Die Entscheidung des S., die mit ihrer Billigung angenommen wurde, erlangte höhere Bedeutung und Objektivität (vgl. Herzog System I 881). Ihre Gegenwart machte den S. eher zum Hintergrund für Debatten zwischen verschiedenen Beamten als zum Beirat eines einzelnen. Sie dienten überdies dazu, den S. weniger abhängig von dem Oberbeamten in seinem Verfahren zu machen, und genau so wie der S. die Tribüne gegen widerspenstige patricische Beamte außerhalb des S.-Hauses benutzte (z. B. als sacrosankte Abgesandte Liv. IX 36, 14. XXIX 20, 4; um durch ein *plebiscitum* eine Maßnahme durchzubringen, die ein Consul ihm vorzulegen sich weigerte: XXX 43, 1; vgl. 27, 2), so gab es nach dem Hortensischen Gesetz Mittel, Fragen zur Diskussion und Abstimmung zu bringen, die die Consuln sich weigerten vorzulegen (Liv. XLII 21, 4. Cic. Sest. 26).

III. Verfahren. Es ist natürlich kein authentischer Bericht über eine Sitzung in alter Zeit erhalten. Die Historiker projizieren offenbar Einzelheiten ihrer eigenen Zeit (z. B. Liv. III 38, 12 *ad pignora capienda*. Dionys. XI 21 *τὸν γραμματέα κελεύσας ἀναγνῶναι τὸ προβούλευμα*). und die unregelmäßigen und abweichenden Methoden der Annahme von *sententiae*, von denen Dionysios (VI 21. XI 21; vgl. VI 37. 39) berichtet, sind nur ein Beweis für das Fehlen jeder verläßlichen Tradition. Das Hauptelement des Verfahrens blieb die *interrogatio* in fester Ordnung, in der die Klassen der Beamtenschaft allmählich die der Geburt verdrängten. Die ursprüngliche und hauptsächliche Funktion des Senators ist ausgedrückt in der diejenigen beschreibenden Formel, die die Einschreibung durch die nächsten Censoren in die Liste erwarteten und in der Zwischenzeit senatorische Rechte hatten: *quibus in senatu sententiam dicere licet*. Bezeichnenderweise, wie Hofmann (Senat 86f.) zuerst beobachtete, waren die Beamten, die selbst Exekutivbeamte und nicht Ratgeber waren, von der Interrogatio und Abstimmung ausgeschlossen, obgleich sie an der Debatte teilnehmen und sprechen durften, so oft sie es für gut hielten. Andererseits wurde die endgültige Abstimmung durch Teilung (*discessio*), wesentlich für jedes SC der historischen Zeit (Tubero = Gell. XIV 7, 13), erst allmählich allgemein, als die Festsetzung der Meinung, die dem S. gefiel, wichtiger wurde als die einfache Beratung des Beamten (anders Mommsen St.-R. III 906. 980, 5). Bevor das SC für den Beamten bindend war, war Entscheidung nur für die *patrum auctoritas* notwendig. Zu diesem Zweck wurden die Mitglieder offenbar in einer Interrogatio aufgerufen: *die, inquit ei quem primum sententiam rogabat, quid censes? tum ille puro pioque duello quaerendas censeo itaque consentio consciscoque. inde ordine alii rogabantur; quandoque pars maior eorum, qui aderant, in eandem sententiam ibat bellum erat consensum* (Liv. I 32, 12; in späteren Beschreibungen von Kriegserklärungen werden förmliche *discessiones* natürlich zurückprojiziert: Liv. IX 8, 13. III 41, 1, vgl. Dionys. XI 21). Mommsen, der glaubte, daß die wesentlichen Teile des späteren Verfahrens aus der Urzeit ererbt waren, nahm an, daß Livius hier nachlässig zwei Stadien kombiniert hat, oder daß die rein formale *auctoritas* der Zeit des Livius die *discessio* verloren hatte. Aber wenn irgendein Teil des Verfahrens weggefallen wäre, wäre es eher die lästige *interrogatio* gewesen, als die *discessio*, genau so wie später das Verfahren *per discessionem* (s. u.) benutzt wurde, um Beschlüsse zu bewirken, die auf keinen Widerstand stießen. Die *discessio* entstand wahrscheinlich aus der Praxis, sich um einen Sprecher zu gruppieren, mit dem man übereinstimmte.

Der S. als Regierung der Republik.

I. Zusammensetzung. 1. Anzahl. Die Normalzahl blieb dreihundert (Liv. ep. 60. Plut. C. Gracch. 5. Appian. bell. civ. I 35) bis zum J. 81, als nach einem mißlungenen Versuch des Livius Drusus (Appian. a. O.) Sulla sie auf sechshundert (Appian. bell. civ. I 100; diese Vermehrung wurde im J. 88 [Appian. bell. civ. I 59] beabsichtigt, aber vor Sullas Rückkehr nicht durchgeführt, s. Hardy Journ. rom. stud. VI 59) erhöhte und durch Vermehrung der Zahl der Quaestoren für ein Mittel sorgte, sie in dieser Form zu erhalten.

2. A. Wahlmethode. B. Qualifikation. Die Kräfte, die zusammenarbeiten, um den Beirat der Beamten zu der Stellung des Regierungsbureaus zu erheben, waren seit dem Ende des 4. Jhdts. in vollem Schwung. Dieselbe Zeit sah die Wahl des Staatsrates durch die Lex Ovinia (Fest. praeteriti senatores 246 M. *Ovinia tribunicia qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque iurati* [Mss. *curiati*] *in senatum legerent*) von dem Oberbeamten auf die Censoren übertragen. Das Gesetz liegt vor dem J. 312, als die erste überlieferte Wahl, die des Ap. Claudius und C. Plautius, stattfand (Liv. IX 29f.). Die darauf folgende Nichtbeachtung dieser Liste durch die Consuln ist ein Beweis dafür, daß das Gesetz neu war (Mommsen St.-R. II 418. Pais Storia I² 551, 3 hielt dies Datum für zu früh). Danach stand, abgesehen von den Anormalitäten unter Sulla, Caesar und dem Triumvirat, die Zusammensetzung des Rates weder direkt noch indirekt unter der Kontrolle der Exekutive bis zur Zeit des Kaiserreiches.

Was die Wahlmethode angeht, so war die Mitgliedschaft durch Vorhandensein auf der peri-

odisch revidierten Censorenliste bestimmt. Bei deren Anfertigung konnten die Censoren theoretisch einen ganz neuen S. einschreiben, da sie grundsätzlich nur ihrem Gewissen verantwortlich waren (Zonar. VII 19). In der Praxis aber waren die Censoren vier Haupteinschränkungen unterworfen, die die Zusammensetzung des S. in der Praxis bestimmten. 1. Die Notwendigkeit der Wiederernennung, außer wenn in einer *nota* ein Grund besonders angegeben wurde. 2. Die Unwählbarkeit gewisser Stände und Berufe. 3. Die Vorzugsrechte der gewesenen Beamten. 4. Die Ansprüche der patricisch-plebeiischen Nobilität.

A. Wahlmethode. Mit der periodischen Revision der Liste änderte sich in Theorie und Praxis die Ernennung von der lebenslänglichen zur einstweiligen. Festus (246 M.), der erklärt, daß *praeteriti senatores* vor der censorischen Wahl nicht in Schande fielen, deutet sicherlich an, daß Ausstoßung aus dem S. möglich war und auch vorher schon geübt wurde (so auch Willems I 33. Mommsen St.-R. III 879); aber die Methode, durch die man dies bewirkte, ist schwierig zu verstehen. Es genügt nicht anzunehmen (wie es Mommsen St.-R. II 420, 3 versucht), daß durch Unterlassen eines auffordernden Beamten oder einer Reihe von ihnen ein Senator von der Einberufung oder der Interrogatio tatsächlich ausgeschlossen werden konnte; denn der S. konnte gesetzlich durch Proklamation vom Forum (Mommsen St.-R. III 917: dies war der Zweck des Senaculums) berufen werden, und die Ausschließung von der Interrogatio hinderte nicht, daß der Senator anwesend war, stimmte und seinen Platz ausfüllte. Wenn ferner auch der Oberbeamte eine Liste der Senatoren nach ihrer Reihenfolge zu seiner eigenen Bequemlichkeit hielt, so gibt es doch außer Festus' allgemeiner Angabe keinen Beweis dafür, daß die Consuln (bzw. konsularischen Tribunen) irgendeine maßgebende Liste führten, die mit der Absicht, maßgebend zu sein, eine *senatus lectio* festgesetzt habe, die das Recht auf einen S.-Sitz gab (sicherlich deutet Liv. IX 30, 2: die Consuln *senatum extemplo citaverunt eo ordine qui ante censores Ap. Claudium et C. Plautium fuerat*, nicht unbedingt eine offizielle consularische *lectio* an; Diod. XX 36 beruft sich in der Tat ausdrücklich auf eine vorherige censorische). Schließlich ist kein früherer Fall von Ausstoßung überliefert und, wo die Ausstoßung am nützlichsten gewesen wäre, unter Tarquinius Superbus und den Decemvirn, schweigt die Tradition. Sicher war die Ernennung in den Rat der Älteren lebenslänglich, und es ist nicht wahrscheinlich, daß die senatorischen Rechte sich mit dem Wandel zu jährlichen Beamten verminderten. Leichter ist es anzunehmen, daß Festus die Absetzung mit dem Fehlen der Ernennung entweder von Leuten aus guter Familie oder Plebeiern, die ein nicht curulisches Amt erhalten hatten, zusammenwarf.

Die Vorbereitung der S.-Liste war mehr eine Ergänzung zum Census als ein Teil von ihm. Sie hatte keinen festen Platz unter den notwendigen Geschäften, obgleich sie gewöhnlich sofort nach dem Amtsantritt des Censors aufgestellt wurde (Willems I 240. Mommsen St.-R. II 420, 1: z. B. Liv. XL 53, 1. XLI 27), noch war ihre Gültigkeit abhängig von der Vollziehung des Lustrums (so im J. 312 Liv. IX 30 und im J. 61 Dio XXXVII 46; der Historiker Sallust, der von den pompeianischen Censoren des J. 50 ausgestoßen wurde, die das Lustrum nicht durchführten, mußte eine Magistratur bekleiden, die ihn zur Wiederzulassung qualifizierte: Willems I 248). Die Censoren begannen mit der Revision der alten Liste, die solche einschloß, *quibus in senatu sententiam dicere licet* vermöge einer in der Zwischenzeit bekleideten, qualifizierenden Magistratur (so versprach der Dictator bei der außerordentlichen Rekrutierung des J. 216 im Hinblick auf die amtierenden Senatoren *transcribi tantum recitarique eos iussurum* ohne Ausstoßung Liv. XXIII 23, 4), von denen sie die Namen der Toten — nach Willems (I 164) Berechnungen etwa 45—50 — strichen und diejenigen mit Rügen (*notae*) versahen (*subscribere*) und von der neuen Liste wegließen, die sich schlechten Benehmens schuldig gemacht hatten — durchschnittlich 6 für den Census zwischen 252 und 131. Danach fügten sie Namen zu der Normalzahl hinzu. Die Streichung eines Senators von der Liste einschließlich derjenigen mit dem *ius sententiae* oder die Hinzufügung eines neuen Senators erforderte die Übereinstimmung beider Censoren. Die neue Liste, die nach dem Rang der verwalteten Ämter angeordnet war, wurde öffentlich verlesen und trat sofort in Kraft (Cic. dom. 84. Liv. XXIX 37, 1).

B. Qualifikationen für die Wahl. 1. Wiederernennung und Nota (über *notae* im allgemeinen s. Mommsen St.-R. II 375f. Nowak Strafverhäng. d. Censoren, Bresl. 1909). Obgleich gesetzlich nur zeitweilig ernannt, wurde der Senator doch regelmäßig bei jedem folgenden Census, ausgenommen bei schlechter Führung, wieder ernannt. Wie immer der ursprüngliche Wortlaut und die Absicht der Lex Ovinia sein mochte, so wurde *optimus quisque* anscheinend früh so gedeutet (vgl. den Fall des L. Annius im J. 307 u.), als ob es moralische Qualität enthielte (Cic. leg. III 7 *probrum in senatu ne relinquunto*. Liv. IV 8, 2. Zonar. VII 19), und die Senatoren waren in ihrer Eigenschaft als Senatoren dem censorischen *iudicium de moribus* unterworfen wie der Rest des Volkes; und da der Rang, und nicht die Art des schlechten Benehmens den Verlust, der damit verbunden war, bestimmte, so erlitten sie die Ausstoßung aus dem S., wie andere Klassen dementsprechende Degradierungen. Bei dem willkürlichen Charakter der censorischen Macht ist es schwierig, Grundsätze aufzustellen, auf denen die Rüge beruhte. Sie konnte in der Tat auf allem beruhen, was den Sitten und Interessen des Staates (Dionys. XX 13 *τῶν παρὰ τὸ καθῆκον ἢ συμφέρον τῇ πόλει πραττομένων*) widersprach, vorausgesetzt, daß der Akt ein *probrum* enthielt (der technische Ausdruck für moralische Schlechtigkeit, die die Censoren strafen konnten: Cic. leg. III 7. Sall. Cat. 23. Plin. n. h. XVIII 11; so war z. B. Ehelosigkeit kein adäquater Grund für eine Rüge). Die Formulierung von Grundsätzen auf Grund von Beispielen ist ebenfalls schwierig, weil die Zahl der genannten Senatoren, die aus mitgeteilten Gründen vertrieben wurden, überraschend

klein ist. Es sind: im J. 307 L. Annius wegen frivoler Ehescheidung, Val. Max. II 9, 2; im J. 275 P. Cornelius Rufinus, weil er 10 Pfund Tafelsilber besaß (die Anekdote war berühmt. Zitate Bd. IV S. 1423 z. B. Val. Max. II 9, 4; der wahre Grund waren die Mittel, durch die er es erwarb, vgl. Cic. de orat. II 268. Quintil. XII 1,43); 247—214(?) der Tribun M. Lucilius wegen Nichtachtung der Interzession seiner Collegen: Fronto ep. M. Caes. V 42 83 N.; im J. 214 L. Caecilius Metellus (wenn Senator: s. u.) wegen Feigheit; im J. 184 L. Quinctius Flamininus wegen schimpflichen Mißbrauchs der Amtsgewalt Liv. XXXIX 42f. Cic. sen. 42. Val. Max. II 9, 3. Plut. Cat. mai. 17. Manilius (?) wegen Umarmung seiner Frau in Gegenwart seiner Tochter Plut. a. O.; im J. 174 M. Scipio Maluginesis wegen Meineides (? als er Hispania Ult. erlost hatte, schwor er, er sei durch Opfer abgehalten worden, und wurde später ausgestoßen) Liv. XLI 15, 10, vgl. 27, 2; L. Cornelius Scipio wegen schlechten Lebens (?) Val. Max. III 5, 1. Liv. a. O.; M. Fulvius Flaccus (s. o. Bd. VII S. 240) wegen Entlassung einer Legion ohne Ermächtigung Val. Max. II 7, 5 = Front. Strat. IV 1, 32. Vell. Pat. I 10, 6, vgl. Liv. XL 41, 8. XLI 27, 2; J. 125 der Augur Aemilius Lepidus wegen Bezahlung von 6000 HS Miete (vorgeladen, aber nicht sicher ausgestoßen) Vell. Pat. II 10, 1; J. 108 Cassius Sabaco entweder wegen Meineids oder wegen Unmäßigkeit (beides Vorwände für politische Rache) Plut. Mar. 5; J. 97 Duronius wegen Vorschlag der Aufhebung eines Luxusgesetzes Val. Max. II 9, 5; J. 86 Ap. Claudius als automatische Folge (vgl. Asc. 61 St.) der Aufhebung seines Imperiums Cic. dom. 83; J. 70 Ti. Gutta und M'. Aquillius wegen Käuflichkeit als Geschworener Cic. Clu. 127; P. Popillius 1. wegen Käuflichkeit, 2. weil er der Sohn eines Freigelassenen war Cic. Clu. 131f.; Q. Curius wegen schändlichen Lebens Sall. Cat. 23. Appian. bell. civ. II 3; C. Antonius wegen Beraubung der Verbündeten, Umgehung eines Prozesses, Bankerott Asc. 66 St., vgl. Q. Cic. pet. con. 8; P. Lentulus Sura wegen Ausschweifungen Plut. Cic. 17; J. 50 der Historiker Sallust wegen Ausschweifungen (?) Acro Horat. serm. I 2, 47; C. Ateius Capito wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt durch falsche Anzeige unglücklicher Vorzeichen Cic. div. I 29. Dio XXXIX 39. Plut. Crass. 16. 93 p. C. Caecilius Rufus wegen pantomimischer Tänze Suet. Dom. 8. Dio LXVII 13. Außer diesen wurde im J. 131 C. Atinius Labeo aus unbekannten Gründen ausgestoßen. Von anderen Gründen für *notae*, die allein oder im Hinblick auf andere Stände überliefert sind, mögen sich folgende auf Senatoren beziehen: Abhaltung einer S.-Sitzung außerhalb der gesetzlichen Stunde Varro = Gell. XIV 7, 8; Verlassen eines amtlichen Postens Plut. C. Gracch. 2, vgl. M. Fulvius s. o.; Mangel an Respekt gegen einen Beamten Gell. IV 20, vgl. Plut. apophth. Scip. 11; falsches Zeugnis Liv. XXIX 37, 10; Unterschleif Cic. Cluent. 120; öffentliches Auftreten als Schauspieler oder Gladiator Cic. rep. IV 10. Liv. VII 2, 12; Vernachlässigung der Familienpflichten Dionys. XX 73. Cic. rep. IV 6. Plut. Cat. mai. 16; Fest. 344 M.; schlechte Verwaltung des Vermögens und Verschwendung Gell. IV 12. Plin. n. h. VIII 209. 223. XIV 95. XVIII 11. XXXVI 4. Macrob. Sat. II 4, 25. Suet. Claud. 16. Plut. Ti. Gracch. 14. Dionys. XX 13.

Die Censoren fügten gewöhnlich den Grund für die *notatio* (Liv. XXXIX 42, 6) bei, und im Zweifelsfalle riefen sie zur Prüfung (*adesse iusserunt* Mommsen St.-R. II 385) auf. Aber ein formelles Verfahren war nicht notwendig (Cic. Cluent. 126), ausgenommen für eine kurze Zeit nach 58, als P. Clodius ein Plebiscit (abgeschafft von Metellus Scipio im J. 52: Dio XL 57) durchbrachte, das ein formelles Verhör und Verurteilung durch beide Censoren, die der Ausstoßung eines jeden Senators vorausgehen sollte (Asc. 16 St. Dio XXXVIII 13. Zon. VII 19. Cic. Sest. 55; Schol. Bobb. 132 St.), anordnete. Da überdies die S.-Liste gewöhnlich am Anfang des Census aufgestellt wurde und der einzelne als Senator als Besitzer eines Staatspferdes betrachtet werden konnte, das die Senatoren neben einer Stimme in den ersten 18 Centurien bis zur Zeit der Gracchen (Mommsen St.-R. III 505. Stein Ritterstand 2) erhielten, oder als Bürger, so konnte ein Senator sein Staatspferd verlieren, ohne dabei seinen Senatssitz einzubüßen (184 Scipio Asiaticus Liv. XXXIX 44, 1, vgl. 56, 7; versucht mit Livius Salvinator Liv. XXIX 37, 12), oder er konnte eine gesteigerte Strafe erleiden dadurch, daß er unter die *aerarii* versetzt wurde. Es wird berichtet, daß diese Zusatzstrafe für die ausgestoßenen Senatoren im Census des J. 174 (Liv. XLII 10, 4. XLIV 16, 8) und des J. 169 (Liv. XLV 15, 8) zuerkannt wurde, und sie darf für die Folgezeit angenommen werden.

2. Unwählbarkeit zur senatorischen Würde. Die Qualifikationen, die für ein Amt nötig waren, waren auch für den S. notwendig, d. h. volles Bürgerrecht, freie Geburt des Senators selbst und seines Vaters (Mommsen St.-R. I 488). Es war unvermeidlich, daß einzelne Söhne von Freigelassenen ihren Weg in den S. fanden, aber außer der bestrittenen Liste des J. 312 (Liv. IX 46, 10. Diod. XX 36, vgl. Suet. Claud. 24) und den außergewöhnlichen Revisionen Caesars im J. 45 und der Triumvirn im J. 40—39 (Dio XLIII 47. XLVIII 34), in denen ihre Aufnahme glaubhaft berichtet wird, steht sonst die Erwähnung aller Söhne von Freigelassenen im Zusammenhang mit ihrer Ausstoßung (J. 304 Plut. Pomp. 13. J. 70 Cic. Cluent. 132. J. 50 Dio XL 63, vgl. Horat. serm. I 6, 20). Spezialgesetze oder eine gleichbedeutende Macht der Gewohnheit schlossen gewisse andere Klassen aus.

a) Private Unehre. Diejenigen, die in schimpflichen Berufen beschäftigt waren, wie Gladiatoren, Ehrlose, Trainer von Gladiatoren, Schauspieler oder solche, die in einem *iudicium turpe* (Cic. Cluent. 119) verurteilt waren, einschließlich der infamierenden Kontraktklage *fiduciae, pro socio, tutelae* (vgl. Cic. Rosc. Com. 16), *mandati* und der Privatdelikte *furti* (vgl. Cic. Cluent. 120), *iniuriarum, de dolo malo* oder nach der Lex Plaetoria (s. Rotondi Leges Publicae p. 271), die der *calumnia* und *praevaricatio* (vgl. Dig. III 2, 1) überführt waren oder von einem Befehlshaber degradiert oder entlassen waren und die Bankrotteure sind auf der Lex

Tabulae Heracleensis (sog. Iulia municipalis CIL I² 593, 111f.) aus den Stadträten ausgeschlossen, folglich wohl auch vom römischen S.

b) Politische Verstöße. Unwählbarkeit infolge von Sonderbestimmungen eines Gesetzes ist erst im letzten Jahrhundert der Republik bekannt. Aber solche Klauseln wurden damals wahrscheinlich ziemlich zahlreich (Cic. Cluent. 120; dom. 82). Gesetze, die für ihre Beobachtung einen Eid vorschrieben, bestraften anscheinend so das Unterlassen des Schwurs (Lex Bantina CIL I² 582, 20, vgl. Appuleius' ähnliches Gesetz Appian. bell. civ. I 29). Vor dem J. 122 schlossen einige nicht spezifizierte Verurteilungen vom S. aus; denn die Lex Acilia repetundarum (CIL I² 583 XI, vgl. XIII) macht als Geschworenen jeden unwählbar, *queive quaestione ioudicioque puplico condemnatus siet quod circa eum in senatum legei non liceat,* obgleich keine Beispiele bekannt sind. In der Tat wurde L. Lentulus Lupus cos. im J. 156, der *lege Caecilia* (Calpurnia?) *repetundarum* überführt war, im J. 147 zum Censor gewählt (Val. Max. VI 9, 10. Fest. religionis 285 M.; von anderen *quaestiones perpetuae* sind nur die *de sicariis* Cic. fin. II 54 und wahrscheinlich *ambitus* Plut. Mar. 5 für die Zeit vor der Lex Acilia bekannt, aber irgendeine außergewöhnliche *quaestio* konnte natürlich Unwählbarkeit unter ihren Strafen enthalten). Im J. 104 dehnte die Lex Cassia die Unwählbarkeit auf alle die aus, die in *iudicia populi* überführt worden waren, die jedoch schnell vergessen wurden, oder die ihres Imperiums beraubt waren (Asc. 61 St. *quem populus damnasset cuive imperium abrogasset in senatu non esset,* vgl. tab. Heracl. CIL I² 593, 118). Überführung in einer *quaestio* hatte eine mangelnde Eignung nicht zur Folge wenn es nicht in dem Gesetz, das die *quaestio* einsetzte, besonders festgelegt war, und darüber sind leider nur wenige Einzelheiten bekannt. Verurteilung nach der Lex Servilia repetundarum führte wahrscheinlich den Verlust des S.-Sitzes herbei (Mommsen Strafr. 729. Stroux Abh. Akad. Münch. XXXIV 2, 115). Alle Verurteilungen, die Verbannungen herbeiführten, machten wahrscheinlich den Verurteilten unwählbar für den S. (tab. Heracl. Z. 118). Ambitus führte bekanntlich Unfähigkeit für 10 Jahre, später für Lebenszeit herbei (Schol. Bobb. 78 St. Dio XXXVI 38. XXXVII 29). Im J. 81 endlich wurden die Söhne der Geächteten durch Sulla vom Senat wie vom Amt ausgeschlossen, und so blieb es, bis Caesar ihnen im J. 49 (Zitate Mommsen St.-R. I 493, 2) zu ihrem Recht verhalf.

c) Niedrige Berufe. Die obenerwähnten Gründe der Ausschließung waren ständig und festgelegt. Ferner schloß die Sitte von Amt und S. diejenigen aus, die zur Zeit ein Handwerk ausübten (*opifices*), oder für Dienste Bezahlung erhielten (*mercennarii*). Diese Unfähigkeit, aber freilich nicht das Vorurteil überhaupt, hörte auf bei Aufgabe des Berufes. So wurde der *scriba aedilicius* Cn. Flavius im J. 304 zum curulischen Aedil gewählt, nachdem er sein Schreibtäfelchen beiseite gelegt und auf sein Schreiberamt verzichtet hatte (Liv. IX 46. Piso = Gell. VII 9). C. Cicereius, einst Schreiber des älteren Africanus, wurde im J. 173 (Val. Max. III 5, 1. IV 5, 3. Liv. XLI 28, 5. XLII 1, 5. Act. triumph. CIL I² p. 48) zum Praetor gewählt und saß im S. (Liv. XLII 26, 7. XLV 17, 4); und Cicero (off. II 29) erwähnt einen sullanischen *scriba,* der unter Caesar *quaestor urbanus* war. Beispiele von Leuten niedriger Geburt, die in den außergewöhnlichen Zeiten Sullas und Caesars in den S. erhoben wurden (z. B. Sall. Cat. 37, 6. Dio XLIII 47) können abgezogen und boshafte Anekdoten wie die von C. Terentius Varro cos. 216 (Liv. XXII 25, 18) außer acht gelassen werden. In der Lex Tabulae Heracleensis (CIL I² 593, 104f.) werden die verachteten Berufe der *praecones, dissignatores, libitinarii* ausdrücklich vom Municipalamt und vom Rat ausgeschlossen. Angesichts des Rufes der wenigen, dem Rang nach den Rittern am nächsten stehenden *scribae,* die in den S. erhoben wurden, kann man sich die Aussichten der gewöhnlichen Gewerbetreibenden in Rom leicht vorstellen.

3. Die Vorzugsrechte der abgetretenen Beamten. Einerseits beschränkten sie die Freiheit der Censoren, anderseits veränderten sie allmählich die Wahlmethode von der Ernennung durch die Censoren zur indirekten Wahl durch die Comitia, wenn auch jede Methode letzten Endes den Ansprüchen der *nobilitas* unterworfen war. Wie schon gesagt, wird die automatische Zulassung der Oberbeamten zum Rat, über den sie den Vorsitz geführt hatten, wahrscheinlich auf ihre erste Einsetzung zurückgehen. Es ist in der Tat wahrscheinlich, daß ein S.-Sitz sehr früh mit dem curulischen Stuhl (Mommsen RF I 265. Willems I 50; ein Flamen Dialis behauptete mit Erfolg *datum id cum toga praetexta et sella curuli et flaminio esse* Liv. XXVII 8, 8; s. o.) verbunden war. Wenn das wahr ist, so wurde das *ius sententiae* und damit die senatorischen Rechte den Praetoren und curulischen Aedilen gewährt, als sie im J. 366 eingesetzt wurden; und sicherlich gab es in keinem Fall in dieser Hinsicht einen Unterschied des Praetors von den *praetores maximi,* als diese Würde ursprünglich auf die Patricier (Liv. VI 42, 11. Herzog System I 740) beschränkt war und mehr als ein Jahrhundert öfter nach als vor dem Consulat bekleidet wurde (Willems I 92). Auf diese Gruppen mit dem *ius sententiae* nahmen die Censoren notwendigerweise dieselbe Rücksicht wie von den Senatoren, die schon auf der Liste standen. Zustimmung war nötig nicht für ihre Zulassung sondern für ihre Ausstoßung (s. u. Fall des Saturninus).

Dieselben Mächte, die zur Verleihung des *ius sententiae* an Consulare und einen sich erweiternden Kreis der ausgedienten Beamten führten, veranlaßten die Censoren jeder Zeit denen besondere Beachtung zu schenken, die niedere Ämter verwaltet hatten. Aber Hofmann (Senat 7), Lange (Röm. Altert. II³ 356) und Willems irren (so richtig Mommsen St.-R. III 861, 3), wenn sie annehmen, daß die Lex Ovinia, wenn sie vorschreibt, daß die Censoren zu wählen seien *ex omni ordine optimum quemque,* sich unbedingt auf Gruppen von Beamten bezieht (Langes Ansicht, daß curulische Beamte gemeint seien, ist statistisch widerlegt von Willems I 161; die

wahrscheinlichste Bedeutung von *ordo* in einem tribunicischen Gesetz dieser Zeit ist patricisch und plebeiisch). Gerade die Ausdehnung des *ius sententiae* mit seinem Vorzugsrechte der Aufnahme in die nächste Liste auf weitere Kreise von ausgedienten Beamten ist ein Beweis dafür, daß die Lex Ovinia die Censoren nicht anwies, von ihnen Notiz zu nehmen. Daß sie es in der Praxis taten, ist verständlich und steht außer Frage. So versprach bei der außerordentlichen Rekrutierung nach Cannae der konservative Dictator *ut ordo ordini, non homo homini praelatus videretur,* und nach Verlesung der alten Liste fügte er zuerst die hinzu, die seit dem vorherigen Census *curulem magistratum cepissent necdum in senatum lecti essent,* dann die, *qui aediles tribuni plebis quaestoresve fuerant,* dann Nichtbeamte, die sich durch besondere Tapferkeit ausgezeichnet hatten (Liv. XXIII 23, 4). Viele, die noch kein curulisches Amt verwaltet hatten, erwarteten verständlicherweise die Wahl zum S. nicht nur wegen ihres niederen Amtes, sondern wegen des Grundes, der ihnen zu ihrem niederen Amt verhalf, nämlich der Zugehörigkeit zur *nobilitas.* Vier Fälle zeigen die große Erwartung, die junge *nobiles* hegten:

a) L. Caecilius Metellus, Urheber des Planes, Italien nach der Schlacht bei Cannae zu verlassen (Liv. XXIII 53), wurde unter die *aerarii* versetzt im nächsten Census des J. 214, in dem er die Quaestur verwaltete (es ist unmöglich mit Mommsen St.-R. III 861, 3 zu glauben, daß er zu dieser Zeit Senator war. Die vorherige Liste war die außergewöhnliche des J. 216, zu der eine Magistratur oder Tüchtigkeit Aufnahme verschaffte. Die dieser vorhergehende war die des J. 220, und der Tod eines Censors, der das Lustrum für 214 verhinderte, verhindert nicht die Vervollständigung der neuen S.-Liste [Liv. XXIV 18, 7], auf der Metellus verständlicherweise nicht aufgezählt war). Um Rache zu nehmen, suchte und erreichte er das Tribunat im selben Jahr. Im nächsten vollzogenen Census des J. 209, ein Jahrhundert, bevor Tribunicii das *ius sententiae* (s. u.) erwarben, wird er als einer der acht *praeteriti* genannt (Liv. XXVII 11, 12).

b) Im J. 168 Cn. Tremellius, ein Tribun, *qui lectus non erat in senatum intercessit,* als die Censoren um eine Verlängerung ihrer Amtsdauer ersuchten (Liv. XLV 15, 9).

c) Im J. 150 verriet Q. Fabius Maximus ein senatorisches Geheimnis dem Licinius Crassus in dem irrtümlichen Glauben, daß er Senator sei, weil er sich erinnerte, daß er drei Jahre vorher Quaestor gewesen war, aber vergaß, daß er noch nicht von den Censoren (Val. Max. II 2, 1) in die Liste eingetragen worden war.

d) Im J. 125 wurde C. Gracchus von den Censoren aufgefordert, sich dafür zu verantworten, daß er als Quaestor Sardinien vor seiner Praetur verlassen hatte (Plut. 2).

Es ist nicht auffällig, daß ein niederes Amt als ein greifbares Recht und auch als bequemes Mittel zur Wahl bei Ansprüchen von Rivalen diente. Diese Ansprüche wandelten sich durch Ausdehnung des *ius sententiae* allmählich aus gewohnheitsmäßigen in gesetzliche. Am Anfang des Hannibalischen Krieges sind *consulares, praetorii* und *aedilicii curules* schon im Besitz des *ius sententiae* (Mommsen St.-R. III 860, 3); vor dem J. 123/22 war es auf die *aediles plebeii* ausgedehnt worden; denn in der Lex Acilia repetundarum sind curulische und plebeiische Aedilen im Gegensatz zu denen, *quei tribunus plebei, quaestor, IIIIvir capitalis, tribunus militum legionibus IV primis siet fueritve,* unter denen begriffen, *quei in senatu sient* (CIL I² 583 XVI). Zwischen diesem Datum und dem J. 102 wurde es den *tribunicii* durch ein Plebiscitum Atinium (Ateius Capito = Gell. XIV 8) verliehen. In dem letzteren Jahr der Censor Q. Metellus *Γλαυκίαν τι βουλεύοντα καὶ Ἀπουλήϊον Σατορνῖνον δεδημαρχηκότα ἤδη* (daher nicht auf der Liste des J. 108) *τῆς ἀξιώσεως παρέλυσε*; aber ihm fehlte die nötige Übereinstimmung mit seinem Collegen, um die Ausstoßung wirksam (Appian. bell. civ. I 28. Willems I 232) zu machen. Saturninus war im J. 103 Tribun gewesen, und da Mitwirkung nötig war, um ihn auszustoßen, hatte er dadurch notwendigerweise das *ius sententiae* erworben. Gesetzlicher Anspruch auf Zulassung wurde schließlich von Sulla den *quaestorii* gegeben, wahrscheinlich in der fragmentarisch erhaltenen *lex Cornelia de XX quaestoribus* des J. 81 (CIL I² 587), die die Zahl der Quaestoren auf 20 erhöhte, um den erweiterten Senat zu rekrutieren (Tac. ann. XI 22 *supplendo senatui*); dementsprechend schrieben die Censoren des J. 61 *πάντας τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς γενομένους* (Dio XXXVII 46) in die Liste ein.

Durch diese nacheinanderfolgenden Schritte wurde der S. gesetzlich eine Körperschaft von gewesenen Beamten (wie in Ciceros Idealplan leg. III 10, vgl. 27), und der alte S. der magistratischen Wahl machte einem der indirekten Comitienwahl (Cic. Sest. 137 *deligerentur in id consilium ab universo populo*) Platz, indem die Censoren darauf beschränkt waren, die Unwürdigen auszustoßen.

Wirklich erreicht wurde dieses Resultat durch das Plebiscitum Atinium und durch Sulla nur systematisiert. Wie nach Sulla ein S. von Sechshundert aus zwanzig Quaestoren mit einem Mindestalter von dreißig Jahren (Mommsen St.-R. I 570) sich rekrutierte, so rekrutierte sich der S. von Dreihundert vor seiner Erweiterung im J. 81 aus zehn Tribunen. Vor Sulla waren diese nicht unbedingt über dreißig Jahre alt. Ti. Gracchus *οὔπω τριάκοντα γεγονὼς ἀπέθανεν*; Gaius, 9 Jahre jünger, war 10 Jahre später Tribun (Plut. C. Gracch. 1. Ti. 3). Die *aequales propemodum* (Cic. Brut. 182) des Tribunen Drusus 91 *νέος τὴν ἡλικίαν* (Diod. XXXVII 10, 1) verwalteten Tribunate in ähnlichem Alter (Niccolini Fasti Trib. Pisa 1898). Die Quaestur war zugänglich nach zehn *stipendia,* die mit vollendeten siebzehn Jahren begannen (Mommsen St.-R. I 565. 553), und hatte man sie verwaltet — sie war natürlich entbehrlich —, so war das Tribunat leicht mit dreißig Jahren zugänglich. Der automatische Eintritt der Tribunicii, die durch die wenigen überlebenden Patrizier (dreißig Familien am Ende der Republik: Mommsen RF I 122) ergänzt wurden, die durch censorische Wahl oder die Aedilität zugelassen wurden, vervollständigte die Mitgliedschaft des S. Die Beschränkung in bezug auf ein weiteres Amt, die den

Tribunen von Sulla (Appian. bell. civ. I 100. Asc. 61 St.) auferlegt wurde, und die Vergrößerung des S. im J. 81 forderten Zurückgreifen auf ein anderes qualifizierendes Amt. Die indirekte Wahl des S. ging vom *concilium plebis* unter dem Vorsitz eines Tribunen auf die Comitia tributa unter Vorsitz eines Consuln über.

4. Die Rechte der Nobilitas. Wichtiger für die Bestimmung der tatsächlichen Zusammensetzung des S. als der Mechanismus der Wahl, ob censorisch oder indirekt comitial, war die tatsächliche Beschränkung der Regimentsfähigkeit auf eine obere Klasse. Diese bestand aus dem Ritterstand — d. h. a) den 1800 *equites equo publico*, b) den *equo privato merentes*, c) denen mit ausreichendem Census (400 000 HS für das Ende der Republik: Suet. Caes. 33. Schol. Iuv. III 155. Horat. ep. I 1, 57) für den Reiterdienst (Kübler Bd. VI S. 282) — innerhalb dessen, bis in der Gracchenzeit die Ritter ein besonderer Stand wurden, sich kleinere Gruppen von senatorischen und consularischen Familien entwickelten. Die Überlieferung faßt Erweiterungen des S. von Anfang an als Hinzufügungen aus dem Ritterstand auf (Liv. II 1, 10 *primores equestris gradus*. Fest. ep. 7. 41 M. *ex equestri ordine*), und wenn dies auch Bezeichnungen aus den Zeiten der Autoren sind, so dehnte sich in Wirklichkeit die Regimentsfähigkeit beim Zusammenbruch des Patriciats auf diesen Stand aus (*seminarium senatus* Liv. XLII 61, 5. SHA Alex. 19). Wie Gelzer (Nobilität der Republik 2. 6. 9) gezeigt hat, bildeten die Stabsoffiziere, zu denen der gemeine Soldat nicht aufsteigen konnte (Madvig Verfassung II 502. 510), das Bindeglied zwischen der Körperschaft der Ritter und dem höheren Kommando. Ausnahmen — die obengenannten *scribae* — sind selten, und diese besaßen zudem leicht den Rittercensus, während Anklagen wegen niederer Geburt und Schmähungen (z. B. Cicero, offenkundig ein Ritter, wurde Sohn eines *fullo* genannt: Dio XLVI 4. C. Terentius Varro cos. 216, angeblich von niederer und geringer Geburt, aber reich genug, um plebeischer und curulischer Aedil zu werden: Liv. XXII 25—26. C. Marius der ‚Sohn des Volkes', ein Ritter) und sentimentale Geschichten von senatorischer Armut (anders Willems I 191) einer Prüfung nicht standhalten.

Aus dieser besitzenden Klasse bildeten sich die senatorischen Familien. Sie werden durch Sondergesetze schon im J. 218 als eine Klasse herausgehoben (Liv. XXI 63, 4 *ne quis senator cuive senator pater fuisset maritimam navem quae plus quam CCC amphorarum esset haberet*; vgl. Lex Acilia CIL I² 583 II *queive quoiusve pater siet*; spätere Hinweise auf den S. als eine besondere Klasse Mommsen St.-R. III 903, 1). Sie waren in der Tat die begüterten Reichen. Durch das Hinzukommen fremder Adliger (Münzer Adelsfamilien 47) zu ihrer Zahl, durch die Okkupation des Ager publicus nach Roms Eroberungen und später durch die ungeheuren Summen, die durch Verwaltung der Provinzen einer erfolgreichen politischen Laufbahn zuströmten (Nissen It. Ldk. II 88. Pöhlmann Soziale Frage II 434. Gelzer 15f. 19), vor allem durch das enorme Wachsen des Wohlstandes, der nach dem Punischen Kriege nach Rom und in ihre Hände floß (Rostovtzeff Gesellsch. und Wirtschaft I 14f.), bildete diese Gruppe eine Finanzoligarchie. Ihre Basis war und blieb in außerordentlichem Grade der Grundbesitz. Am Ende der Republik Crassus *in agris HS bis milies possedit* (Plin. n. h. XXXIII 134). L. Domitius versprach 30 Cohorten bei Corfinium je 4 *iugera*, einen Teil *ex suis possessionibus* (Caes. bell. civ. I 17, vgl. Dio XLI 11). Viele, die mit Schulden überladen waren, besaßen Grundbesitz, den sie nicht verkaufen wollten, um sie zu tilgen (Cic. Cat. H 18, vgl. Sull. 56. W. Kroll Kultur der ciceron. Zeit I 88). Als sich entgegen dem agrarischen ein finanzieller Kapitalismus entwickelte, wurde dieser trotz einiger Streifzüge in dieses Gebiet (Plut. Cat. mai. 21. Cic. Att. VI 2, 7; die Operationen des Crassus sind bekannt: Frank Econ. Hist.² 279f.) denen überlassen, die im Besitz des ritterlichen Census waren und verzichtend auf die Belohnungen des politischen Lebens (Cic. Cluent. 154; Rab. Post. 16f.) sich in der Gracchenzeit zum eigentlichen Ritterstand zusammenschlossen (Kübler Bd. VI S. 283. Stein Ritterstand 1f.).

Jedoch nicht allein auf dem Wohlstand beruht ihre Vorzugsstellung. Sie waren die erbliche Beamtenklasse, und abgesehen von dem unvermeidlichen Prozeß des Verfalls und des Eindringens tüchtiger Männer aus den Equites (über das wechselnde Personal s. Willems I. Ribbeck Senatores Id. Mart. 710 [Berl. 1899] 80, vgl. Stein Ritterstand 207) rekrutierte sich der S. besonders aus ihren Söhnen. Diese waren normaler Weise in den 18 Centurien der Equites eingeschrieben (wie wahrscheinlich im frühen Rom die Söhne der Patricier in den *sex suffragia* eingeschrieben waren: Mommsen St.-R. III 254. Beloch RG 220; dagegen Kübler Bd. VI S. 276. Für die Zeit vor Sulla s. Liv. XXI 59, 10, vgl. XLII 61, 5; nach Sulla Cic. Mur. 73. Q. Cic. Comm. pet. 33. Mommsen St.-R. III 486), und in dieser regimentsfähigen Gruppe hatten sie bessere Aussichten auf ein Amt einer- und günstige Beachtung von seiten der Censoren anderseits.

Noch sicherer der Wahl waren Mitglieder der eigentlichen Nobilität. Diese Gruppe, die, wie man gewöhnlich glaubt, die Nachkommen derer umfaßte, die ein curulisches Amt verwaltet hatten (Willems I 368. Mommsen St.-R. III 463 mit Einschließung aller Patricier. Madvig Verfassung I 186), aber in Wirklichkeit, wie Gelzer (Nobilität 22f.) gezeigt hat, auf consularische Familien beschränkt war, bildete den Kern der senatorischen Klasse. Durch ihren Wohlstand, ihr Ansehen und die römische Tendenz, den einzelnen nach den Leistungen seiner Vorfahren einzuschätzen, wachten sie eifersüchtig über ihre Grenzen. Sie rekrutierten sich fast ganz aus dem Senatorenstand. Aufsteigen von ritterlicher Geburt zu niederen Ämtern war häufig (Cic. Planc. 60 *nihilo minus quaestor est factus et tribunus plebis et aedilis quam si esset summo loco natus; sed haec pari loco orti sunt innumerabiles alii consecuti*, vgl. 17), und ebenso aus senatorischer Familie zum Consulat. Aber nicht mehr als 15 *novi homines* d. h. Männer von rit-

terlicher Geburt, die das Consulat erlangten (*novus homo* wird zunächst gebraucht für den Ersten einer Gens, der ein Amt erhielt, Cic. Cluent. 111; fam. V 18, 1; Planc. 67, aber besonders vom Consulat z. B. Liv. XXXVII 57, 12. XXXIX 41, 2. Sall. Iug. 63, 6. Cic. leg. agr. II 3) lassen sich mit Gewißheit zwischen 364 und 63 (Gelzer 40) zählen. Den Söhnen dieser großen Häuser verliehen die Censoren und das Volk einen S.-Sitz fast wie ein Recht.

Außerordentliche Rekrutierungen. Im J. 216 wählte M. Fabius Buteo als Dictator *sine magistro equitum senatus legendi causa* (Fast. Cap. CIL I² p. 23) 177 Senatoren, um die Verwüstungen des Krieges (Liv. XXIII 22f.) wiedergutzumachen. Im J. 81 fügte Sulla als Dictator *reip. constituendae causa* 300 Senatoren aus den Rittern hinzu (Liv. ep. 89. Dionys. V 77. Sall. Cat. 37; der angebliche Beistand der Tribus [Appian. bell. civ. I 100 *ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου*, vgl. Mommsen St.-R. III 189, 2] ist von Hardy Journ. rom. stud. VI 61 plausibel erklärt worden als eine Verwechslung mit der indirekten Senatorenwahl durch die sofort danach stattfindende Wahl zur Quaestur). Im J. 47 und den beiden folgenden revidierte Caesar die Liste kraft seiner dictatorischen Macht, trug Senatoren ganz nach seinem Gutdünken in die Liste ein und erhöhte die Zahl auf 900 (Willems I 581f.). Für den Personenstand des S. waren diese Revisionen natürlich von außerordentlicher Bedeutung. Die Macht, Beamte zu ernennen, die den *IIIviri reip. constituendae* durch die Lex Titia im J. 42 (Mommsen St.-R. II 732) gewährt wurde, gab ihnen gleichfalls volle Kontrolle über den Personenstand des S.

3. Reihenfolge. Der S. wurde zu allen Zeiten in einer bestimmten Reihenfolge aufgezeichnet. Diese wurde auch in der *interrogatio* (s. u.) und auch bei der Aufstellung der Ausschüsse, die die SC verfaßten, befolgt; die ursprüngliche Reihenfolge der *gentes maiores* und *minores* wurde zuerst in unbestimmbar früher Zeit durch die Praxis des Aufrufens von ausgedienten Beamten abgeändert (einfach ohne besondere Erklärung angenommen von der Überlieferung Liv. III 40, 8. V 20, 4. IX 8, 3. Dionys. VI 68. 69. VII 21. 47. X 50. XI 4. 16. 56. 58. Dionysios nimmt auch unrichtig eine Priorität des Lebensalters an). Später war die Stellung bestimmt durch eine Kombination von Geburt und Amt.

Der Grundsatz, der hauptsächlich entscheidend war, war das Amt. Bis zur Lex Villia annalis (um 180) ist die Reihenfolge der Ämter fraglich. In späteren Dokumenten (angefangen mit der Lex Bantina von ungefähr 124) und in der Literatur (Mommsen St.-R. I 561, 2) folgen sie so aufeinander: *dictator, consul, interrex, praetor, magister equitum, censor, aedilis. tribunus plebis, quaestor.* In der Anordnung der S.-Liste wurde das Censorenamt schon früh von diesem Platz entfernt und an den Kopf der Liste gestellt (Liv. XXVII 11, 10). Dies datiert, wenn es gesetzlich ist, von der Lex Ovinia ab (so Willems I 257. Mommsen St.-R. III 967, 1); wenn herkömmlich, bald danach. Ob Dictatoren mit ihren Reiterführern und Zwischenkönigen besondere Kategorien bildeten, ist unbekannt; wenn, dann wurde die Reihenfolge des S. in der frühen Periode weitgehend von ihnen bestimmt, aber nach dem 4. Jhdt. nur leicht beeinflußt. Die Kategorie der *praetorii* war zuerst klein, besonders weil man die Praetur oft nach dem Consulat erhielt (Willems I 92). Aber sie nahm zu mit der Schaffung neuer Praetoren, anfangend im J. 242. Die curulischen Aedilen gingen den plebeiischen voran und vervollständigten die Gruppe, oft besonders unterschieden als eine Kategorie für sich von denen, *qui sella curuli sederunt* (Liv. XXIX 37, 1, vgl. XXIII 23, 5. XXXIV 44, 4. XXXVIII 28, 2. Eutrop. V 9. Gavius Bassus = Gell. III 18, 4). Die nichtcurulischen Gruppen der plebeiischen Aedilen, Tribunen, Quaestoren bildeten notwendigerweise besondere Kategorien, als jede das *ius sententiae* erhielt, und ihre Erhebung zum S. in dieser Reihenfolge bei der außerordentlichen Rekrutierung nach Cannae ist Zeugnis, wenn auch kein Beweis dafür, daß sie schon vorher gesondert eingereiht waren (Liv. XXIII 23, 5). Die erste gesonderte Kategorie der *censorii* wurde nach Sulla abgeschafft; danach bestanden die Kategorien der Reihenfolge nach aus *consulares, praetorii, aedilicii, tribunicii, quaestorii* (Varro = Gell. XIV 7, 9. Cic. Phil. XIII 28f.; Sull. 82; Verr. V 36).

Innerhalb jeder Beamtenkategorie waren die Patricier, die in die *gentes maiores* und *minores* untergeteilt wurden, vor den Plebeiern eingeordnet (betreffs der Censorier Mommsen RF I 258).

Diese Anordnung und die der Beamtenkategorien ist glücklicherweise in den Listen der Redaktionskomitees (die *scribendo adfuerunt*) der noch vorhandenen SC erhalten (gesammelt von Willems I 248. Ferner SC Panamar. Bull. hell. XI 225; Ambrac. Athaman. Bull. hell. XLVIII 382; Delo; Narthak. Magnet.; Prien.; Scaen. Graec. Syll.³ 664. 674. 679 II. 688. 705; Stratonic. Syll. or. 441; Mytilen. Cichorius S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 967 = Cagnat IGR IV 33 b; lud. saec. CIL VI 32323 Z. 50. 32324 Z. 8). Alle sind mit dieser Anordnung vereinbar (s. Willems a. O. Mommsen St.-R. III 967, 4), während das SC *de Bacchanalibus* von 186 (CIL I² 582) M. Claudius M. f. Marcellus cos. 196 Censor 189 (Plebeier), L. Valerius P. f. Flaccus cos. 195 (Patricier), Q. Minucius C. f. Rufus cos. 197 (Plebeier) in einer Reihenfolge aufführt, wo Marcellus als Censorier und Valerius als Patricier dem Minucius mit seiner größeren Ancienität vorangehen, und das SC *de Mytilenaeis* (a. O.) von 25 verzeichnet Paullus Aemilius L. f. Pal. Lepidus cos. 34 (Patricier) vor dem plebeiischen Consul des J. 40 C. Asinius Cn. f. Pollio. In einem später angeführten Fragment eines SC *de ludis saecularibus* des J. 17 (CIL VI 32 324) geht überdies der Consul des J. 25 M. Iunius M. f. Si[lanus] dem C. Asinius Cn. f. [Pollio] cos. 40 voran. Da die Silani seit 10 n. Chr. nachweislich patricisch sind (C. Iunius C. f. Silanus cos. 10 n. Chr. und zur Zeit Flamen Martialis CIL VI 1384; danach zahlreiche Silani Heiter Patr. gent. I. II. III. saec. [Berl. 1909] 50), und da M. Silanus als College des Augustus cos. IX gewählt wurde, ist es sehr wahrscheinlich, daß er unter den von Augustus im J. 29 *adlecti inter patricios* war

kraft der Lex Saenia (Mon. Ancyr. II 1. Tac. ann. XI 25. Dio LII 42), und daß der Vorrang der Patricier bis in die Kaiserzeit andauerte; anders ist seine Voranstellung nicht zu erklären.

Innerhalb der patricischen und plebeiischen Gruppe waren die Senatoren wiederum nach dem Dienstalter eingeordnet. So hat L. Domitius Ahenobarbus cos. 54, ein Plebeier, den Vorrang vor dem Plebeier Metellus Scipio cos. 52 in dem SC *de provinciis consularibus* vom J. 51 (Cic. fam. VIII 8, 5, vgl. Liv. XXIII 23, 5 *ut quis eorum primus creatus erat*; Dio LIX 8 *ἐν τῇ τάξει τῆς ἀρχῆς ἣν ἦρξαν*). Zwischen Collegen des gleichen Standes wurde der Vorrang wahrscheinlich dem gegeben, der zuerst bei der Wahl gewählt wurde. Am Ende der Republik war es einem Senator als Belohnung für eine erfolgreiche Anklage in einem Quaestionenprozeß erlaubt, den Platz des Verurteilten einzunehmen (Dio XXXVI 40. Cic. Balb. 57, vgl. Lex Ursonensis CIL I² 594 c. 124).

Princeps senatus. Das wichtigste Privileg, die erste *sententia* zu geben, und der ehrenvolle Titel (Zonar. VII 19) des *princeps senatus* eignete dem ersten Namen auf der Liste. Voraussetzung dieser Ehre war Zugehörigkeit zu den *gentes maiores*. Alle überlieferten Namen (Verzeichnisse Willems I 112 aber unzuverlässig. Mommsen RF I 92, dazu Rh. Mus. XIX 455) gehören zu den stolzen Häusern der Aemilii, Claudii, Cornelii, Fabii, Manlii und Valerii, ein schlagender Beweis dafür, daß Mitgliedschaft bei den *gentes maiores* erforderlich war; aber die Wahl des J. 125 beweist, daß sie unentbehrlich war. Durch die obigen Regeln, wenigstens nach Erhebung der *censorii* an den Kopf der Liste, fiel die Stelle an den ältesten patricischen *censorius*. So findet es sich in der Praxis bis in das J. 209, als der Censor P. Sempronius Tuditanus den Censor des J. 231 T. Manlius Torquatus zugunsten des Censors des J. 230 Fabius Maximus (Liv. XXVII 11) überging. Münzer (Adelsfamilien 99) äußert die interessante Vermutung, daß Sempronius seine Wahl auf die Rangfolge der Geschlechter basierte, und bezweifelt, daß Manlius zu den *gentes maiores* gehörte. Aber die politischen Beziehungen des Sempronius, dessen Onkel M. Tuditanus des Fabius Kollege im Censorenamt war, und der seine aufeinanderfolgenden Ämter alle in den Jahren verwaltete, als Fabius Consul war (u. Bd. IV A S. 1444 Art. Sempronius Nr. 96), machen die Annahme der geringeren Herkunft des Manlius nicht notwendig. Der Wechsel bestand eher im Verlassen des Grundsatzes des Amtsalters. Dementsprechend fiel die Ehre mehrere Male an den patricischen Censor, der zu dieser Zeit das Amt bekleidete. Im J. 125 jedoch gab es, wie Münzer glänzend gezeigt hat (Rh. Mus. LXI 19), keinen patricischen Censorier, und da der amtierende Censor Cn. Servilius Caepio zu einem der angeblichen albanischen Geschlechter gehörte und so sicherlich zu einem der *gentes minores*, fiel die Wahl auf P. Cornelius Lentulus, den ältesten Consular der *gentes maiores*. Im J. 115 führte ein ähnlicher Mangel an *censorii* zu der Ernennung des M. Aemilius Scaurus cos. des Jahres (Sall. Iug. 25 *consularis et tum senatus princeps* im J. 112). Mit L. Valerius Flaccus cens. 97 *princeps senatus* im J. 84 (Liv. ep. 83), der ernannt wurde, um Scaurus im J. 86 zu ersetzen, war wieder ein *censorius* der *gentes maiores* verfügbar und gewählt. Nach Sulla wurde dieser Unterschied abgeschafft zusammen mit der Notwendigkeit, die früher dem vorsitzenden Beamten auferlegt wurde, während der *interrogatio* bei der Liste zu bleiben (Varro = Gell. XIV 7, 9. Beispiele Mommsen St.-R. III 975, 2. Willems I 116f. Die Gründe für den angeblich plebeiischen *princeps senatus* Catulus, Servilius Isauricus und Cicero sind von Mommsen St.-R. III 868, 4 treffend widerlegt).

II. Verfahren. Das Verfahren des S. beruhte auf Gewohnheit. Bis zur Zeit des Augustus war es in keiner Weise förmlich geregelt (Dio LV 3), und erst in der Kaiserzeit hört man etwas von einer *lex de senatu habendo* (Sen. brev. vit. 20. Plin. ep. V 13, 5. Gell. IV 10). Das erste praktische Handbuch, von dem man hört, ist ein von Varro verfaßtes, um dem unerfahrenen Pompeius im J. 70 (Gell. XIV 7) ratend beizustehen. Später schrieb Ateius Capito *de officio senatorio* (Gell. IV 10. XIV 7. 8), und ein sonst unbekannter Nicostratus *de senatu habendo* (Fest. senacula 347 M.).

Trotz des Aufstiegs des S. zur Stellung der Regierung blieb sein Verfahren auf die einfache Funktion begründet, einem Beamten Rat zu erteilen. Um dies zu erreichen, waren 5 Stufen notwendig: 1. daß der S. sich versammelte (*senatum cogere, vocare*), 2. daß ihm eine Frage vorgelegt wurde (*relatio*), 3. daß die Meinungen (*sententiae*) der einzelnen Senatoren darüber befragt wurden (*interrogatio*), 4. daß die Vorschläge der einzelnen dem Haus vorgelegt wurden (*pronuntiatio sententiarum*), 5. daß einer durch Abstimmung (*discessio*) angenommen wurde.

1. Die Versammlung. A. Einberufung. Der S. konnte nur zusammentreten, wenn er von einem Beamten einberufen wurde. Ermächtigt dazu, dem S. Fragen vorzulegen, waren — abgesehen von den außergewöhnlichen Beamten, dem Interrex, Dictator, Magister equitum (vgl. Dio XLII 27. Joseph. ant. XIV 10, 6), den *Xviri legibus scribendis*, den Consulartribunen, dem republikanischen *praefectus urbi* und den *IIIviri reip. constituendae* — die Consuln, Praetoren (Varro = Gell. XIV 7. Cic. leg. III 10) und die Tribunen, nachdem sie Beamte des Staates geworden waren (Cic. leg. III 10. Gell. XIV 8, 2. Mommsen St.-R. II 314). Gewöhnlich wurde der S. von den Consuln und in ihrer Abwesenheit von dem Stadtpraetor (Cic. fam. X 12, 3. Beispiele Willems II 131, 1, vgl. SC Delph. Syll.³ 612) einberufen. Andere Praetoren beriefen nur in außergewöhnlichen Fällen ein (Mommsen St.-R. II 129f.), und oft wurden wichtige Geschäfte, wenn die Consuln abwesend waren, bis zu ihrer Rückkehr aufgeschoben (Liv. XXX 23, 2. XXXI 2, 2). Die Tribunen machten oft von ihrem Recht Gebrauch, Geschäfte vor den S. zu bringen, nachdem er einmal zusammengetreten war (z. B. Liv. XXII 61, 7. Cic. fam. I 1, 3; Qu. fr. II 1, 2; Phil. VII 1. Willems II 141, 3), aber nur selten von dem Recht der Einberufung (Beispiele Willems II 142, 2.

Mommsen St.-R. II 317), weil der S. anfänglich als Beirat der Consuln angesehen wurde, und weil sie, da ihnen das Recht der *vocatio* (Gell. XIII 12) fehlte, Anwesenheit nicht erzwingen konnten. Im Falle der Kollision nahmen Dictator, Consul, Praetor, Tribun in dieser Reihenfolge den Vorrang ein (Gell. XIV 7, vgl. Cic. fam. I 2, 2). In früherer Zeit lag das Vorrecht des Vorsitzes anscheinend bei dem Consul, *penes quem fasces erant* (Liv. IX 8, 2, vgl. Dionys. VI 57. X 57. Mommsen St.-R. I 37); später waren gemeinschaftliche Einberufungen und *relationes* die Regel für Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, wenn beide Consuln in Rom waren (z. B. Liv. XXI 6, 3. SC Bacch. CIL I 581 *Q. Marcius L. f. Sp. Postumius L. f. cos. senatum consoluerunt*), wenn auch einer nur wirklich den Vorsitz führte, vielleicht noch monatlich abwechselnd (so Lange Röm. Altert. III² 331). Aber nichts konnte einen von den beiden Consuln hindern, allein zu handeln, wenn er es wünschte (Cic. Phil. VIII 33; bekanntlich Caesar im J. 59), und wahrscheinlich machte jeder *relationes* für sich gesondert über Dinge, die ihn persönlich angingen (Liv. XXVIII 39. XLIV 21. Sall. Iug. 28). Die Tribunen konnten die Einberufung oder die Verhandlungen bis zur Abstimmung behindern (Mommsen St.-R. I 281f. II 294f.), aber nicht verhüten. Alle anderen Personen — andere Beamte, Promagistrate, Priester, Gesandte —, die mit dem S. zu verhandeln wünschten, brauchten den Beistand eines der obigen, um ihn einzuberufen und ihm Gehör zu geben (*dare senatum*).

Aufrufung durch einen Boten auf dem Forum genügte als Aufforderung (Val. Max. II 2, 6. Liv. I 47, 8. III 38, 8. XXVI 9, 9; vielleicht Cic. Cat. II 26). Zu diesem Zweck war ein Sammelplatz (*senaculum* Bd. IV A S. 1453) für die Senatoren auf dem Forum reserviert, wo sie in der früheren Periode und in bedrängten Zeiten auch später noch sich in Bereitschaft hielten. Jedoch konnte noch in Ciceros Zeit der S. direkt vom Forum ohne eine Anzeige (Cic. Qu. fr. II 3, 2; Phil. X 1) einberufen werden. Die Senatoren wohnten offiziell in Rom, aber gelegentliche Edikte, die sie zurückriefen (Liv. XXXVI 3, 3. XLIII 11, 4), und Klagen über geringe Anwesenheit (z. B. Cic. Qu. fr. II 1, 1. III 2, 2) sind ein genügender Beweis dafür, daß sie nicht dort bleiben mußten. Abreise aus Italien erforderte jedoch Urlaub in der Form einer *legatio libera* (Cic. Phil. I 6; fam. XII 21; Att. II 18, 3). Für plötzliche Einberufungen konnten sich die Beamten der Boten und *viatores* (Fest. s. v. 371 M. Cic. senec. 56. Dionys. IX 63. Appian. bell. civ. I 25) bedienen, die zu den Wohnungen der Senatoren herumgeschickt wurden. Gewöhnlich aber trat der S. laut Verordnung zusammen, die Zeit und Ort und bisweilen die Geschäftsordnung angab (Cic. fam. XI 6, 2 *cum tribuni plebis edixissent senatus adesset a. d. XIII K. Ian. haberentque in animo de praesidio consulum designatorum referre*; Phil. I 6f. III 19. Liv. XVIII 9, 5 *praemisso edicto ut triduo post frequens senatus ad aedem Bellonae adesset*; XXIII 32, 3. Appian. bell. civ. II 126. Suet. Caes. 28. 80; Tit. 11). Die Einberufung war in früherer Zeit an die *qui patres qui conscripti (estis)* (Fest. s. v. 254 M. Liv. II 1, 10) gerichtet, später an die *senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet* (Liv. XXIII 32, 3), und der Einberufende konnte durch Geldstrafe (*multa*) oder durch die merkwürdige Praxis, einen Teil des Besitzes des Delinquenten zu ergreifen und zu vernichten (*pignora capiendo*), die Anwesenheit erzwingen (Varro = Gell. XIV 7, 10. Liv. III 38, 12. Cic. Phil. I 12). In der Praxis ordnete natürlich der S. oft selbst die nächsten Versammlungen für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Geschäfte an (z. B. Cic. fam. I 9, 8. VIII 8, 5); das geschah jedoch immer in der gesetzlichen Form eines gutachtlichen Ersuchens an die zuständigen Beamten.

B. Zeit. Sitzungen konnten bei Sonnenaufgang beginnen und mußten bei Untergang endigen (Beispiele Willems II 147f. Mommsen St.-R. III 920) und häufig füllten sie diese ganze Zeit aus (Liv. XXII 7, 14. Sen. prov. V 4). Ein SC, das vor oder nach dieser Zeit durchgebracht wurde, war von bestrittener Legalität, und den verantwortlichen Beamten erwartete Tadel von seiten der Censoren (Varro = Gell. XV 7, 8. Liv. XLIV 20, 1. Cic. Att. I 17, 9; Phil. III 24). Eine neue *relatio* war demgemäß nach der zehnten Stunde nicht erlaubt (Sen. tranqu. anim. 17, 7).

Obgleich der Oberbeamte gewöhnlich am Tage seines Amtsantritts (Liv. XXVI 26, 5) eine Versammlung auf dem Capitolium abhielt, bei der besonders religiöse Angelegenheiten behandelt wurden (Mommsen St.-R. I 617), gab es keine regelmäßigen Sitzungen (*senatus legitimi*) an bestimmten Tagen, bis sie von Augustus (Suet. Aug. 35. Dio LV 3) angeordnet wurden. Andererseits konnten die S.-Sitzungen im Gegensatz zu den Comitia an jedem Tag stattfinden, ohne Rücksicht auf den kalendarischen Charakter zu nehmen (Beispiele aller Arten von Tagen Bardt Herm. VII 15. IX 317. Lange Röm. Altert. II 391. Willems II 149. Mommsen St.-R. 921). Varro (= Gell. XIV 7, 9) setzte freilich auseinander, *quibus diebus habere senatum ius non sit*, aber die Tage sind überaus dunkel; sicherlich sind sie nicht alle *dies atri*; denn es wird von einer Sitzung am 8. November, einem Trauertag (Fest. mundus 156 M.) berichtet; vielleicht sind es einige andere solche Tage, z. B. der *dies Alliensis* am 18. Juli, an dem keine Sitzung bekannt ist, aber wahrscheinlicher sind es Comitialtage. Erst relativ spät nahm eine Lex Pupia (Bd. XII S. 2405) unbestimmten Datums (nach Mommsen um J. 154; Lange J. 71; Willems J. 61) die Comitialtage aus. Danach wurde, obgleich die genauen Bestimmungen des Gesetzes ungewiß sind, die Festsetzung von S.-Sitzungen auf Comitialtage wahrscheinlich allgemein verboten (so Mommsen St.-R. III 922, dem Bardt folgt). Später lassen sich Ausnahmen beobachten: einige sind wohl nur scheinbar, an Markt- oder außergewöhnlichen Feiertagen (Caes. bell. civ. I 5), andere wurden nach Schluß der Comitia abgehalten (Cic. Att. I 14, 5. Dio XXXVII 43) oder auf Grund von besonderer Dispensierung vom Gesetz (Beispiel solcher Dispensierungen Cic. fam. VIII 8, 5), hauptsächlich in bedrängten Zeiten (so im J. 63 oft: Willems II 155, 6; J. 58: Asc. 40 St.; J. 52: Asc. 39 St.; J. 51: Cic. fam. VIII 4, 4. 8, 5; wahrscheinlich J. 133: Plut.

Ti. Gracch. 17f.). Die häufigen Streitigkeiten über Comitialtage am Ende der Republik machten das Gesetz und seine Übertretungen zum Gegenstand politischer Manöver von ziemlicher Bedeutung. Nach Caesars Tod wurde es entweder wegen beständiger Unruhen oder wegen Abschaffung nicht beachtet (Willems II 156, 3); in beiden Fällen wurde es später entkräftet (SC Panamar. des J. 39 Bull. hell. XI 225 = Viereck Sermo Graecus 41 *XVIII K. Sept.* = *C.*).

Gesandtschaften konnten zu jeder Zeit empfangen werden (z. B. SC Delph. Syll.^{3} 612 am 4. Mai 189; Thisb. Syll. 646 empfangen am 9. Oktober, erwidert am 14. Oktober 170; Ambrac. Athaman. Bull. hell. XLVIII 382 5. Juli ca. 166; Delo Syll. 664 id. interc., d. h. Febr. 164; Narthak. Syll. 674 1.—6. Juli ca. 150; Magnet. Prien. Syll. 679 II -βρίων, d. h. Sept.-Dez. 143; Prien. Syll. 688 9. Febr. 135; Iud. Joseph. XIII 9, 2 6. Febr. ca. 132; scaen. Graec. Syll. 705 6.—11. Juni 112; Stratonic. Syll. or. 441 27. März 81; Iud. Joseph. XIV 10, 10 9. Febr. 44, bestätigt den 30. März Viereck Sermo Graecus 101; das SC Iud. Joseph. XIV 8, 5 am 13. Dezember ist wahrscheinlich caesarisch: Täubler Imp. Rom. I 164, aber s. Viereck 103f.). Aber gewöhnlich wurden sie am Anfang des consularischen Dienstjahres empfangen und nicht selten, wenn die Consuln die Stadt verlassen hatten, verschoben, bis die neuen Consuln ihren Dienst antraten (Liv XXX 40, 4. XXXVII 1, 1. XLI 6, 7. XLII 26, 9). Nachdem dieses Datum im J. 153 (Mommsen St.-R. I 599) auf den 1. Januar verlegt worden war, wurde gewöhnlich der Februar für die Gesandtschaften (Cic. Verr. I 90, vgl. II 76. Ps.-Asc. 244 St. Mommsen St.-R. III 1155) vorbehalten. Diese Gewohnheit wurde durch eine Lex Gabinia, wahrscheinlich vom J. 67, obligatorisch (Cic. Qu. fr. II 11, 3; fam. I 4, 1). Die Lex Sempronia *de provinciis consularibus* des J. 123 verordnete, daß der S. die consularischen Provinzen vor den Consulwahlen (s. u.) anweisen sollte. Sonst war der S., abgesehen von der üblichen Vorwegnahme der *sacra* bei der ersten Sitzung des Jahres, bei der Erledigung seiner Geschäfte an keine besondere Zeit gebunden.

C. Ort. Der S. konnte nur in Rom zusammentreten, entweder innerhalb des Pomoerium oder innerhalb der Bannmeile, und in einem *templum* d. h. in irgendeinem öffentlichen oder heiligen Gebäude, das nach den Regeln der Auguraldisziplin abgegrenzt und geweiht war (Varro = Gell. XIV 7, 7 *per augurem constitutum.* Serv. Aen. I 446. Die *aedes Vestae* war klugerweise nicht inauguriert: Serv. Aen. VII 153), ausgenommen dann, wenn das Prodigium eines sprechenden Ochsen berichtet wurde, wo man sich *sub divo* (Plin. n. h. VIII 183) versammelte. Sonst waren seine Beschlüsse ungültig (Varro a. O.). Besonders bestimmt für S.-Sitzungen war ein Gebäude an der Nordostecke des Forums gerade nördlich des Comitiums, die Curia Hostilia (ἐν Κομετίῳ), die als regelmäßiger Versammlungsort diente, bis sie, nachdem sie im J. 52 abbrannte und von Faustus Sulla wieder aufgebaut wurde, von Caesar und Augustus (Bd. IV S. 1821. Platner-Ashby Topogr. Dict. 142) durch die Curia Iulia ersetzt wurde. Jedoch konnten die *cellae* aller Tempel, die richtig inauguriert waren, auch zu Sitzungen benutzt werden. Die des Iuppiter Optimus Maximus auf dem Capitol wurde regelmäßig bei der ersten Sitzung des Jahres und bei Beratungen von Kriegsangelegenheiten benutzt (Appian. Lib. 75); die des Castor (Cic. Verr. I 129) und die der Concordia (z. B. Cic. Cat. III 21) auf dem Forum mit besonderer Häufigkeit, auch andere gelegentlich (Verzeichnis Willems II 159. Mommsen St.-R. III 928).

Für Gesandte, eines nicht in Vertrag stehenden Staates (Dio frg. 43, 27) und Promagistrate (Dig. I 16, 16), die das Pomoerium nicht betreten konnten, wurden die Versammlungen außerhalb des Pomoerium abgehalten. Sie fanden regelmäßig auf dem Campus Martius vor der Porta Carmentalis, gewöhnlich im Tempel des Apollo oder der Bellona statt (Mommsen St.-R. III 930). Am Ende der Republik war für solche Versammlungen ein besonderer Platz im Theater des Pompeius bestimmt, wahrscheinlich in einer Exedra der sich anschließenden Porticus, und später wurde er häufig benutzt, bis die Ermordung Caesars dort zum Verlassen dieses Platzes führte (Platner-Ashby Topogr. Dict. 15. 82. 146). Die angeblichen Versammlungen, die von siegreichen Generälen in der frühen Republik vor der Erbauung von geeigneten Gebäuden auf den Campus Martius einberufen wurden (Liv. III 63 [vgl. Dionys. XI 49] *in Campum Martium; in prata Flaminia ubi nunc aedes Apollinis est*), von Willems (II 160, vgl. Mommsen St.-R. III 930, 2) verteidigt, sind, wenn auch an sich nicht unmöglich, sicherlich nicht historisch. Als eine Ausnahmemaßregel in dem kritischen J. 215 versammelte sich der S. beständig *ad portam Capenam* in einer sonst unbekannten Lokalität (Liv. XXIII 32, 3). Diese Versammlungsorte an der Porta Carmentalis und der Porta Capena wurden von Nicostratus (Fest. senacula 347 M., dem Mommsen St.-R. III 914, 4 irrtümlich folgt) zusammengeworfen mit neuen *senacula* (richtig Willems II 146, 2). Versammlungen in Privathäusern (Liv. II 54, 7. IV 6, 6. Dionys. X 40. XI 57. Zonar. VIII 7) oder auf freiem Feld (Liv. III 63, 6. XXVI 10), wie Metellus eine Versammlung im Gefängnis plante (Dio XXXVII 50), waren, wenn historisch wahr, keine S.-Sitzungen, sondern Privatkonsultationen ohne gesetzliche Kraft.

D. Anwesenheit. Die Sitzung war nicht dem allgemeinen Publikum zugänglich. Niemand anders als Senatoren, Magistrate und Promagistrate einschließlich der Quaestoren und anscheinend die *apparitores* des Vorsitzenden, deren er sich in der Sitzung bedienen konnte (Liv. III 41, 3. Val. Max. VI 2, 2. Appian. bell. civ. I 31, vgl. Dio LXVI 12. Tac. ann. VI 40. XVI 32), durften das S.-Gebäude betreten, wenn er nicht von einem kompetenten Beamten eingeführt war. Eindringlinge wurden herausgeworfen (Liv. XXVII 8, 8. Appian. bell. civ. I 31). Obgleich die Senatoren in der Regel Freiheit im Erscheinen und Weggehen hatten (Cic. dom. 16; har. resp. 2. Sall. Cat. 32. Suet. Aug. 94. Plut. C. Gracch. 14), konnte der Vorsitzende jedes Mitglied, dessen Anwesenheit wünschenswert war, zurückhalten oder es rufen lassen, wenn es abwesend war (Cic.

Qu. fr. III 2, 2. Dio XXXVIII 3. Liv. XLII 3, 5, vgl. XLI 15, 1).

Regelmäßige Anwesenheit wurde von den Senatoren erwartet (Cic. dom. 8 *dieo senatoris esse boni semper in senatum venire*, vgl. leg. III 11. 40); aber trotzdem der Consul die Macht hatte, die Anwesenheit zu erzwingen (s. o.), so war das doch seinem Belieben überlassen (Cic. Phil. I 12; fam. XII 2, 3. XIII 77, 1; die lange Abwesenheit des Livius Salinator wurde niemals offiziell getadelt Liv. XXVII 34), und *infrequentia* besonders im Sommer und an Feiertagen wurde oft beklagt (Cic. Qu. fr. II 1, 1. III 2, 2. Ascon. 48 St. Liv. XXXVIII 44, 6, vgl. XXXIX 4, 8. Cic. Att. X 4, 9). Manchmal ersuchten die Beamten geradezu um zahlreiche Anwesenheit (Liv. XXVIII 9, 5. Cic. Phil. III 19), und bisweilen wurden geschäftliche Angelegenheiten bis auf zahlreichere Beteiligung verschoben (Cic. fam. I 9, 8. VIII 9, 2; Att. XVI 7, 1. Liv. ep. 13. XXXV 7, 1). Nur für besondere Geschäfte war die beschlußfähige Zahl der Anwesenden für die Gültigkeit der Beschlüsse nötig (anders Mommsen St.-R. III 989, aber die Forderung eines Drittels ist kaum eine verschärfende Bestimmung eines allgemeinen Minimums). Im J. 186 waren für die Erteilung der Erlaubnis zu Bacchanalien 100 d. h. ein Drittel erforderlich (SC Bacch. CIL I² 581), im J. 172 zur Abstimmung über das Geld für außergewöhnliche *ludi votivi* 150, d. h. die Hälfte (Liv. XLII 28, 9), im J. 67 nach der Lex Cornelia für die Dispensierung von Gesetzen 200, d. h. ein Drittel (Asc. 48 St.). Am Ende der Republik, wenn nicht schon früher, war eine uns unbekannte Zahl zum Beschluß über Modalitäten (darunter die Zeit) der Wahlen (Dio XXXIX 30) und wahrscheinlich auch über Zuweisung der consularischen Provinzen (Cic. Att. V 4, 2 *curandus ... ne quid ad senatum ‚consule' aut ‚numera'* fam. VIII 9, 2, vgl. 8, 5) und für Beschluß von Bittgängen (Cic. fam. VIII 11, 2 *cum de hostiis ageretur et posset rem impedire si ut numeraretur postularet tacuit*, vgl. Phil. I 12) nötig. Klagende über *infrequentia* geben demgemäß, selbst wenn schließlich die Geschäfte verschoben wurden, nicht ohne weiteres an, daß zu geringe Beteiligung war, noch wurde der S. gewöhnlich gezählt, wie es im Kaiserreich geschah. Wenn in der Republik eine beschlußfähige Zahl erforderlich war, so wurde die Zahl der Anwesenden nur bestimmt, wenn ein Mitglied es verlangte; das geschah dadurch, daß man von seiner Bank aus ‚*numera*' (Fest. s. v. 170 M. Cic. a. O.) rief. Als tatsächlich anwesend werden im J. 61 gegen 415 gezählt (Cic. Att. I 14, 5). im J. 57 417 (Cic. sen. grat. 26), wieder im selben Jahre fast 200 (Cic. Qu. fr. II 1, 1 bemerkt, es sei viel für die Jahreszeit), im J. 49 392 (Appian. bell. civ. II 30), im J. 23 405—409 (SC sex prim. aer. CIL VI 32 272), im J. 45 n. Chr. 383 (Sc. aed. diruend. CIL X 1401), und im J. 138 250—299 (SC salt Beg. CIL VIII 23 246).

2. Sitzung. A. Die inneren Anordnungen. Die Vorkehrungen in den Tempeln richteten sich soweit als möglich nach denen in der Curie. Diese war eine Halle, deren bei Nacht geschlossene Türen (Suet. Tit. 11. Vit. Pert. 4) am Morgen, wenn sich der Senat versammelte, geöffnet wurden (Nik. Dam. Caes. 23, vgl. Cic. fin. III 7) und gewöhnlich während der Sitzung offen blieben (Cic. Phil. 2, 112). Sie war mit einem *vestibulum* versehen, wo die Tribunen ihre Bänke aufstellten, ehe sie in den Senat zugelassen wurden (Zonar. VII 15. Val. Max. II 2, 7), und wo die erwachsenen Senatorensöhne stehen und zuschauen durften (Val. Max. II 1, 9, vgl. Liv. II 48, 10. XXII 59, 16. Cic. Cat. 4, 3. Augustus beeilte sich, diese Sitte zu erneuern: Suet. Aug. 38. Plin. ep. VIII 14, 5, vgl. Tac. ann. II 37). Auch das draußen auf dem Comitium stehende Publikum konnte bis zu einem gewissen Grade hineinsehen und den Verhandlungen folgen, und oft drückte es in lebhafter Weise seine Gefühle aus (Liv. XXII 60, 1. Cic. Cat. 1, 20; Att. IV 1, 6; Qu. fr. II 3; aber an der Stelle II 10, 1 verbessert Housman nach einer Anregung Tyrrells *populi convicio* mit Recht in *pipulo*). Selten wurden die Zuhörer entfernt und die Türen geschlossen (Cic. Phil. 2, 112. 5, 18) und den Senatoren Schweigen auferlegt (Liv. XXII 60, 1. XLII 14, 1. Val. Max. II 2, 1. Gell. I 23. Appian. Lib. 69). Innen standen gegenüber der Tür (Cic. Cat. 4, 3) die curulischen Sessel der Consuln oder des Praetors (Kaiser Gaius war der erste, der auf einem erhöhten Sitze saß: Dio LIX 26) oder die Bank der Tribunen, wenn einer von ihnen den Vorsitz führte; aber es gibt keinen hinreichenden Beweis dafür, daß die anderen Beamten ihre offiziellen Sitze mitbrachten (Kübler Bd. IV A S. 1314), oder daß sie auf einem reservierten Platz (anders Kramarczik Philol. IX 746 nach Cic. Cat. 4, 3), und sicher keinen, daß sie um den Vorsitzenden auf einer Erhöhung saßen. Auf beiden Seiten der Halle, geschieden durch einen Gang (wie man erschließen kann aus Vit. Carac. 23, aus der Methode der Teilung, und aus Plut. Marc. 23), saßen die Senatoren auf Bänken (*subsellia*). Ihre Sitze waren, wie aus der Verschiedenheit der Orte, wo sie sich trafen, hervorgeht, in keiner Weise fest oder zugewiesen. Sie hatten in verschiedenen Sitzungen verschiedene Plätze inne (Cic. Att. I 14, 3; Pis. 6, vgl. Arus. Messius VII 452 K. Plut. Cat. Min. 23) und wechselten ihre Plätze sogar in derselben Sitzung (Cic. Cat. I 16. II 12. Plut. Cic. 16). Wenn die Senatoren *sententiae* vorbrachten, erhoben sie sich und sprachen stehend (Cic. Att. I 14, 3. Liv. XXVII 34, 7); sonst, wenn sie nur mit einem Vorredner übereinstimmten (Cic. fam. V 2, 9. Liv. XXVII 34, 7) oder wenn sie Teilung der Anträge und wahrscheinlich auch Feststellung der Beschlußfähigkeit oder weitere Beratung verlangten, blieben sie sitzen (Asc. 38 St.), abgesehen von besonderer Ehrenbezeigung (für Beamte Cic. Pis. 26. Plut. Brut. 17. Nic. Dam. Caes. 24, 119 Dind.; für Senatoren Cic. har. resp. 2) oder natürlich im Augenblick besonderer Erregung, wenn die Mitglieder sich um den vorsitzenden Beamten scharten (Liv. II 28, 9. Cic. Cat. IV 3; fam. IV 4, 3; Qu. fr. III 2, 2 vgl. Plin. ep. II 11, 22. Tac. ann. XI 5f.). In der Tat scheinen, wie zu erwarten, die Mitglieder im Laufe der Sitzung beliebig umhergegangen zu sein, um durch eigene Argumentation oder Bitten Beistand für Vorschläge zu gewinnen oder allerlei Widerstand zuvorzukommen (Cic. fam. VIII 11, 2. I 2, 2, vgl. Sternkopf Herm. XXXVIII

36). Der Vorsitzende hielt Ordnung und sorgte für Stillschweigen (Appian. bell. civ. II 128).

B. Die Tagesordnung. Nachdem er die Auspizien eingeholt hatte, betrat der Beamte, der die Versammlung einberufen hatte, die Halle, und die Sitzung begann (Varro = Gell. XIV 7, 9). Die Tagesordnung lag außer wenigen oben erwähnten Vorschriften ganz in seiner Hand. Die unbegrenzte Redefreiheit, die dem Senator gestattet war, war in gewisser Hinsicht ein Ersatz für die mangelnde Initiative im Vorbringen von Gegenständen. Durch Rufe von ihren Plätzen aus konnten die Senatoren überdies verlangen, daß eine Frage der Versammlung vorgelegt wurde, und sie konnten ihren Wunsch dadurch durchsetzen, daß sie alle anderen Vorschläge überstimmten (Cic. Pis. 29. Liv. XLII 21, 1, vgl. XXIX 15, 5). Dem Gesetz nach konnte der einberufende Beamte jede *relatio* machen, die er wünschte, und andererseits konnte er nicht dazu gezwungen werden, eine andere (Caes. bell. civ. I 1) zu machen.

C. Anordnung der Reden. Die Reihenfolge der Reden war fraglos fester bestimmt als in modernen parlamentarischen Versammlungen. Vorlegung eines Gegenstandes durch den Vorsitzenden und ordnungsmäßige Antwort der Mitglieder auf die Aufforderung in bestimmter Reihenfolge war das Gerüst, auf dem sie beruhte. Dieses steife Schema erlitt jedoch eine Reihe von Abänderungen. Erstens, bevor der Vorsitzende eine *relatio* machte, konnte er die Gelegenheit wahrnehmen, Mitteilungen an den S. zu machen (s. u.) und gleichzeitig konnte er beliebig Fragen an andere Beamten und Senatoren stellen, sie beantworten (Cic. leg. agr. II 79; Cat. 2, 13. Plut. Crass. 15; Sull. 31) und anderen erlauben dasselbe zu tun (Liv. XL 36. XXXVIII 44f. Cic. Mur. 51, vgl. Sall. Cat. 31). Nachdem die Frage formell gestellt war, konnte der S. neben plötzlichen und oft lebhaften Gefühlsbezeigungen von verschiedenem Grad der Deutlichkeit — persönliche Beschwerden (Cic. Qu. fr. III 2, 2; prov. cons. 18; fam. X 11, 1. Liv. XLII 3, 5. 28, 3), allgemeiner Beifall (Cic. Qu. fr. II 1, 3; fam. XII 25, 1. Sall. Cat. 53), allgemeine Mißbilligung (Cic. Qu. fr. II 5, 1; fam. XI 21, 2. Liv. XLII 3, 5. Appian. bell. civ. III 54) — mit Hilfe gewisser formaler Ausdrucksmittel Fragen nach einer längeren beratschlagenden Debatte erledigen. Die Reihenfolge der Reden wurde grundlegend geändert zuerst durch das Rederecht des Beamten. Da diese nicht der Beirat des vorsitzenden Beamten, sondern die ausübenden Beamten des Staates waren, wurden sie in der *interrogatio* nicht aufgerufen, sondern sie konnten ohne Aufforderung an der Debatte teilnehmen, vorausgesetzt, daß sie den Sprecher nicht unterbrachen, wann sie wollten (Hofmann Senat 86f., vgl. Cic. Qu. fr. II 1. Mommsen St.-R. III 943. Beispiele Willems II 189, 2). Der vorsitzende Beamte unterbrach die Debatte, wann und so oft er wollte (Cic. Cat. 4, 7. Caes. bell. civ. I 2. Liv. XXVIII 43, 1. Appian. bell. civ. II 128. 133). In außergewöhnlichen Fällen konnten auch Senatoren mit Erlaubnis des Vorsitzenden außerhalb der Reihe über eine Sache von dringender Wichtigkeit sprechen (Liv. III 39, 2; ähnlich wurden Senatoren außerhalb der Reihe aufgerufen Liv. IX 8, 3. XXVI 33, 5), oder sie konnten noch einmal sprechen, um eine vorherige Äußerung zu erklären (Sall. Cat. 50. Suet. Caes. 14) oder einen folgenden Sprecher zu fragen (Sinnius Capito = Schol. Bobb. 170 St.), und wenn sie ihre *sententia* in der regelmäßigen Reihenfolge abgaben, konnten sie den Vorsitzenden fragen oder auf eine Frage von ihm erwidern (Liv. XXVIII 45, 2) oder sogar einen anderen Senator fragen (Cic. Att. IV 2, 4: die Frage ist freilich eine Bitte um die sachkundige Meinung der *pontifices*). Das Ergebnis dieser Praxis war gelegentliche Debatte in unserem Sinne, d. h. ein Zwischenspiel der Reden (*altercatio*) zwischen verschiedenen Beamten (Consul und Tribun Liv. XXVIII 45. XXXIII 22. Cic. fam. I 2, 1; Tribunen, Proconsul und Legati Liv. XXXVIII 44f.; wahrscheinlich zwischen Consuln Caes. bell. civ. I 6, vgl. Suet. Caes. 29; s. auch Liv. XLI 7. Qu. fr. III 3, 3; Att. IV 13, 1. Plut. Pomp. 17) und zwischen Magistraten und Senatoren (Cic. Att. I 16, 10; Clodius war Quaestor). S. Rabe Klio XXIII 74 über Cic. Cat. 1; der Mittelteil dieser Rede ist aus einer *altercatio* umgearbeitet, die vor der eigentlichen Rede stattfand.

D. Verfahren vor der *relatio*. Bevor das Beschlußverfahren begann, konnte zudem der Vorsitzende mannigfaltige Geschäfte vor den S. bringen, ohne tatsächlich anders als durch sein eigenes Gutdünken beschränkt zu sein. Hier berichtete er über Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die an ihn gelangt waren, besonders über amtliche Briefe (Caes. bell. civ. I 1. Cic. fam. X 16, 1; Phil. X 1), die an den S. und an die vorsitzenden Beamten (s. Aufschrift Cic. fam. XV 1. 2, vgl. X 8. 35. XII 15) gerichtet waren, aber auch über Privatbriefe, die Nachrichten von allgemeiner Bedeutung enthielten (Cic. fam. X 12, 3. XII 25, 1). Er gestattete Privatpersonen, ähnliche Mitteilungen zu machen (Sall. Cat. 30. Plut. Cic. 15. 19, vgl. Cic. ep. Brut. II 2, 3. 7, 3. Liv. XXXV 8. 4), und gab denen, die einen Triumph verlangten, das Wort und gestattete den Senatoren, sie zu fragen (Liv. XXXV 8), und gelegentlich erklärte er dem S. in freierer Weise als in der üblichen Darlegung nach der förmlichen Vorlegung (s. u.) die Frage, die er dem S. unterbreiten wollte (Cic. de orat. III 2. Liv. XXVIII 9). Am Ende der Republik nahmen die Beamten bisweilen die Gelegenheit wahr, ihre Ansicht über eine Sache zum Zwecke der Information des S.s darzulegen, ohne danach irgendeine Frage vorzulegen (so Cic. leg. agr. I; Lupus als Tribun Qu. fr. II 1, 1; ähnlich der Praetor Cornutus, der einen Brief verlas, aber sich weigerte, eine *relatio* darüber zu machen, was dann 5 Tribunen sich anschickten zu tun fam. X 16, 1). Umgekehrt verlangte der S. oft infolge einer solchen ihm zuteil gewordenen Auskunft durch Rufe von den Plätzen aus, daß eine Frage vorgelegt wurde (nach einer Information Liv. XXIX 16, 3. XL 26, 4. Cic. fam. X 16, 1. Sall. Cat. 48; spontan Liv. XXVI 29, 6. XXXI 3, 1. XLII 3, 5), und obgleich der Vorsitzende nicht dazu gezwungen werden konnte (Caes. bell. civ. I 1), erfüllte er verständlicherweise die Forderung oft. So erhielten auch zurückgekehrte römische

Gesandte das Wort, damit sie ihre Berichte (Liv. XXXIX 33, 1) machten; Mommsen (St.-R. III 1002, 2) glaubte allerdings, daß sie in der *interrogatio* berichteten, wenn die Reihe an sie kam; aber diese Mitteilung war nötig, bevor fremde Gesandte gehört wurden.

Die obigen Abänderungen des ursprünglichen Verfahrens sind von Wichtigkeit. Das Verfahren des Beamtenrates war an sich wenig geeignet für die komplizierten Regierungsgeschäfte, die der S. schließlich übernahm, besonders wegen der mangelnden Kraft der Initiative, die das Regierungsbüro als Gesamtheit und seine einzelnen Mitglieder besaßen. Aber wenn auch bis zum Ende der Republik ein entschlossener Oberbeamter eine weitgehende gesetzliche Macht genoß, seinen Rat zu beherrschen, so waren diese Änderungen sowohl äußere Zeichen als auch ein nützliches Werkzeug des Régimes, in dem der Exekutivbeamte des Staates in die Stelle des präsidierenden Beamten der wirklich regierenden Körperschaft hineingedrängt wurde.

3. Beschlußverfahren. A. *Relatio.* In der Relatio legte der Vorsitzende formal dem S. die Sache vor, über die er seine Vorschläge und Abstimmung wünschte. Dieser Akt enthielt zwei Teile: a) Vorlegung, b) Erklärung, beide gesondert bezeichnet in den erhaltenen SC als *senatum consulere* (*συμβουλεύεσθαι τῇ συγκλήτῳ*) und *verba facere* (*λόγους ποιεῖσθαι*), das eine vor, das andere nach der Datierung und dem Verzeichnis des Redaktionsausschusses angegeben (Mommsen St.-R. III 957. 1008).

a) Vorlegung. Die Bezeichnung *relatio* ist — genau betrachtet — inkorrekt für die Vorlegung eines Themas, das ein SC herbeiführt. Eine *relatio,* entsprechend dem *ferre ad populum* und *referre ad senatum,* führt eigentlich eine *patrum auctoritas* herbei, aber da eine Bezeichnung entsprechend dem parallelen *senatum consulere* fehlte, wurde *relatio* für beide Arten von Befragung gebraucht (Mommsen St.-R. III 952).

Der Gegenstand konnte auf zwei Arten vorgelegt werden, entweder allgemein (*infinite de re publica*) oder besonders (*de singulis rebus finite* Varro = Gell. XIV 7, 9). Die erste Methode wurde in schwierigen Fällen (Liv. XXI 6, 3. XXII 11, 2. XXVI 10, 2. Cic. Cat. 3, 13; Phil. VIII 14. Caes. bell. civ. I 1, vgl. Cic. Phil. III 24. I 1. VI 1; fam. VIII 8, 6) angewandt und wahrscheinlich in der ersten Sitzung des Jahres (Liv. XXII 1, 5. XXVI 26, 5). Aber gewöhnlich wurde der Gegenstand genau bestimmt, und wenn auch die Senatoren bei ihrer Rede weit davon abschweifen konnten, so war wenigstens nach Augustus' Anordnungen ein Beschluß außerhalb des so definierten Gebietes ungültig (Tac. ann. III 34. XV 22). Solch ein Vorschlag, der ein Beschluß werden sollte, mußte zum Gegenstand einer neuen *relatio* gemacht werden.

Alle Beamten, die einberufen konnten, konnten auch *relationes* machen, wenn die Sitzung einmal versammelt war. Sie konnten gemeinsam gemacht werden von Kollegen (*communis relatio* Liv. XXVI 28, 3; z. B. SC Bacch. zwei Consuln; Cic. fam. X 16, 1 fünf Tribunen) oder von verschiedenen Beamten, und zwar über verwandte (Cic. fam. I 2, 2. Appian. bell. civ. II 30, vgl. Plut. Pomp. 58) oder gänzlich verschiedene Angelegenheiten (Cic. Phil. VII 1). Weniger wichtige Angelegenheiten wurden offenbar oft dadurch erledigt, daß sie von einem oder mehreren Beamten (Cic. a. O.; fam. VIII 8, 5. 9, 5, vgl. Phil. XIII 50. Liv. VIII 14, 31) in eine einzige *relatio* zusammengefaßt wurden. Eine gemeinschaftliche *relatio* über verwandte Angelegenheiten — ein Teil so gefaßt, daß er einen Weg offen ließ für gewünschte Anträge — war ein brauchbares Instrument für parlamentarische Manöver (z. B. Cic. fam. I 1. 2). Ein zweiter Beamter konnte außerdem eine weitere *relatio* vorbringen, nachdem der Vorsitzende seine beendet (Cic. Qu. fr. II 1, 2 Tribun nach Tribun), oder aber erklärt hatte, er wolle keine machen (Cic. fam. X 16, 1, fünf Tribunen, als ein Praetor sich weigert; imp. Pomp. 58; Sest. 70). Diese Vorrechte waren natürlich nur einem Beamten von gleicher oder größerer Macht zugänglich. Vgl. Sternkopf Herm. XXXVIII 28.

b) Erklärung. In der Theorie legte der Beamte in der *relatio* dem S. nur die Angelegenheit zur Erwägung vor und überließ alle festen Vorschläge darüber, wie sie zu erledigen sei, die der S. als seinen Beschluß annehmen konnte, den Äußerungen der Senatoren in der Umfrage. Es war jedoch natürlich, daß er in Umrissen die Situation angab, die Rat erforderte, und daß er dem S. jede erreichbare Information gab. Demgemäß gab er nach Nennung des Gegenstandes eine erklärende Darlegung über ihn (*verba facere*), die offenbar ganz kurz sein aber auch bei Gelegenheit den Namen *oratio* (Cic. Phil. X 17. Willems II 177, 7) verdienen konnte. Unvermeidlich fand seine eigene Meinung Ausdruck darin, und in üblichen und unbestrittenen Angelegenheiten, die durch Teilung ohne Umfrage erledigt wurden, mußte er notwendigerweise einen festen Vorschlag zur Abstimmung vorgelegt haben. Nichts desto trotz war es ungebräuchlich für den ratfragenden Beamten, den Ratschlag, um den er bat, vorauszunehmen; sogar Caesar war zu Umwegen gezwungen, um sein Agrargesetz im S. vorzulegen (Dio XXXVIII 2). Gelegentlich brachten Beamte selbst Anträge schriftlich ein (Cic. Phil. 1, 3).

Gewöhnlich erläuterte der Beamte, der vorlegte, auch die Sache, und Vorlegung und Erklärung wuchsen zu einem Akt zusammen. Er konnte jedoch nach Gutdünken auch anderen erlauben, die Erklärung zu machen (Liv. XLIII 5, 2; so konnten auch Beamte, denen das *ius relationis* fehlte, Beschlüsse einleiten), und in gewissen Fällen war er sogar durch die Gewohnheit gezwungen, es zu tun. In religiösen Angelegenheiten überließ der Vorsitzende die Erklärung, die in diesen Fällen *nuntiare* statt *verba facere* genannt wurde, regelmäßig dem dafür bestimmten Priestercolleg (SC hast. Mart. Gell. IV 6, 2 *quod C. Iulius L. f. pontifex nuntiavit*; Liv. XXXIV 44, 2. Dio XLIV 15) oder sogar Privatpersonen (Gell. V 17, 2, vgl. Macrob. Sat. I 16, 22); auf diese Art brachten auch Gesandte ihren Fall vor den S.

Gesandte von Ausländern oder Verbündeten betrachtete man als an den S. und die vorsitzenden Beamten gesendet. Die letzteren mußten,

wenn sich die Gesandten an sie wandten (z. B. Consul Liv. XXIX 16, 6; Praetor X 45, 4; Tribun Diod. XXXI 1), ihnen S.-Audienz geben (*senatum dare* Sall. Iug. 13. Liv. XXII 59, 1. XXVI 26, 7; XXIX 15, 8. XXX 21, 12. XLV 20, 6), d. h. sie mußten sie einführen und ihnen gestatten, nachdem der Beamte förmlich die Frage vorgelegt hatte, an seiner Stelle die Darlegung ihres Falles vor der gesamten Körperschaft des S. zu geben (z. B. SC Thisb. Syll.^{3} 646 *περὶ ὧν Θιοβεῖς λόγους ἐποιήσαντο*; SC Magn. Prien. 679 II. Willems II 211). Das taten sie stehend im Gang zwischen den Bankreihen (Plut. Marc. 23) mit Hilfe von Dolmetschern (Val. Max. II 2, 3, vgl. Cic. Brut. 312. Gell. VI 14, 9), wenn es nötig war. Wenn die Gesandten gesprochen hatten, hatte jeder Senator das Recht, sogleich Fragen an sie zu stellen (Liv. XXX 22, 5, vgl. VIII 21, 2. XXIX 19, 1. XXXVII 1, 3. 48, 6. 49, 4. XLII 36, 4. Polyb. XVIII 11, 13. Appian. Lib. 74), wonach die Gesandten die Halle verlassen mußten (Sall. Iug. 15. Liv. XXX 23, 1, vgl. VII 31, 1. XXII 60, 2. XXVI 33, 4. XXIX 19, 3. XLV 25, 1. Dionys. VI 19), und die Erörterungen ihren normalen Weg nahmen. Das Verfahren mit römischen Abordnungen, die die Beamten nach ihrem Belieben empfangen konnten (z. B. Liv. XXII 59. Dio XXXVIII 16), war ähnlich.

SC per discessionem. In diesem Stadium konnte der Vorsitzende zwei Arten des Verfahrens wählen. *Senatus consultum fieri duobus modis: aut per discessionem si consentiretur aut si res dubia est per singulorum sententias exquisitas* (Varro = Gell. XIV 7, 9). In den Fällen, in denen die Erklärung der Beamten einen endgültigen Vorschlag enthalten hatte, wenn die Übereinstimmung auch klar war und kein Senator von seinem Recht, die Umfrage zu stellen (Fest. 170 M. *numera senatum* [*vel divide vel consule* suppl. Mommsen] *ait quivis senator consuli, cum impedimento vult esse quominus faciat senatus consultum, postulatque ut aut res quae adferuntur dividantur aut singuli consulantur* usw., vgl. Cic. Att. V 4, 2. Vit. XXX tyr. 21) Gebrauch machte, konnte die Frage ohne *interrogatio* zur Abstimmung gebracht werden (Suet. Tib. 31. Gell. III 18, 2. Beispiele Liv. XLII 3. Dio XLI 2. Cic. Phil. I 3. III 24. Tac. ann. VI 12. SC salt. Beg. CIL VIII 23 246), d. h. der Beschluß wurde nur durch Teilung (*per discessionem*) gefaßt und wurde, da *discessio* für alle Beschlüsse wesentlich war (Tubero = Gell. XIV 7, 13), entsprechend der römischen Regel, die niedere Kategorie nach dem Hauptmerkmal, das sie mit der höheren gemeinsam hat, zu benennen, *SC per discessionem* genannt. Der Beschluß, der nach dem volleren Verfahren gefaßt wurde, hatte keinen besonderen Namen; *per relationem*, das man vermutete, ist sinnlos. Alltägliche Angelegenheiten wurden nicht unbedingt *per discessionem* erledigt; Ciceros VII. Philippica wurde während einer *interrogatio* über eine doppelte Vorlage *de Appia via et Moneta* und *de Lupercis* gehalten.

Die *relatio* begann mit der traditionellen Formel *quod bonum faustum felix fortunatumque sit populo Romano Quiritium* (Suet. Gai. 15, vgl. Cic. div. I 102. Liv. I 17, 10. 28, 7. XLII 30, 10) *refero* (*-imus*) *ad vos, patres conscripti* (Liv. XXXIX 39, 6. XLIV 21, 1. Cic. Phil. VII 1. Vit. Aurel. 19. 41. Tac. 3) und endigte nach Vorlegung und Erklärung *de ea re quid fieri placeat* (Cic. Cat. 3, 13. Sall. Cat. 50. Liv. II 31, 8) die die *interrogatio* mit der einleitenden Formel verband.

B. Interrogatio. 1. Reihenfolge. Nachdem der Vorsitzende den Gegenstand ohne irgendeinen endgültigen Vorschlag vorgelegt hatte, ging er gewöhnlich dazu über, die Meinungen (*sententiae*) der Mitglieder zu erfragen. Sie durften sich nicht erheben und von selbst reden (Cic. Verr. IV 142; leg. III 40), sondern der Vorsitzende sagte im Anschluß an seine Vorlegungsformel: *dic*, z. B. *Marce Tulli, quid censes?* (Liv. I 32, 11. IX 8, 2. Dionys. VI 57. Cic. Att. VII 1, 4) und rief die Senatoren einzeln beim Namen (vgl. Dio XXXVIII 2 *ὀνομαστὶ ἕνα ἕκαστον αὐτῶν ἀνακαλῶν*) und in bestimmter Reihenfolge zur Äußerung ihrer Vorschläge auf (Varro = Gell. XIV 7, 9. Liv. II 26, 5. III 39, 2. XXVIII 45, 6. Cic. Cat. 1, 9. Att. IV 2, 4. Dionys. V 66. X 50. XI 21. XIX 15. Plin. ep. IX 13, 18). Diese Reihenfolge gründete sich mit gewissen Abänderungen auf die Censorenliste. a) Beamte auf der Liste wurden übergangen (s. o.). b) Rechte, die seit dem letzten Census erworben waren, wurden berücksichtigt. Da die Magistratur und nicht die Liste den Rang bestimmte (Cic. Verr. V 36), wurden die, die inzwischen ein höheres Amt verwaltet hatten, in die höhere Kategorie eingereiht, und die, die ein Amt bekleidet hatten, das einen Sitz verlieh, also die, *quibus in senatu sententiam dicere licet* der Invitationsformel, an ihrem gebührenden Platz eingereiht. c) Gewählte Beamte wurden in die Kategorie eingeschlossen, in die sie gewählt waren, und erhielten in dieser Kategorie den ersten Platz (gewählte Consuln grundsätzlich: Gell. IV 10, 2. Appian. bell. civ. II 5. Cic. Phil. V 35. Tac. ann. III 22. Beispiele: Sall. Cat. 50. Cic. Qu. fr. II 1, 2; har. resp. 13; Phil. VI 8; Att. IV 2, 4; fam. VIII 44, 4; Praetoren Cic. Att. XII 21, 1. Sall. Cat. 50. Suet. Caes. 14, s. Drumann-Groebe V 519f.; Tribunen Cic. Phil. XIII 26. Vell. Pat. II 35). Sie wurden schon zu den Beamten gezählt (Cic. Qu. fr. II 1, 3, der die gewählten Consuln den *privati* gegenüberstellt). Dies Vorrecht ist zuerst für die Zeit nach Sulla nachweisbar und wurde wahrscheinlich von ihm eingeführt zugleich mit der endgültigen Verbindung des S.-Sitzes mit der Magistratur, der Abschaffung des *princeps senatus*, der Zurückhaltung der höheren Beamten in der Stadt während ihres Amtsjahres und der regelmäßigen Abhaltung der Consulwahlen im Juli. d) Wahrscheinlich als ein Teil derselben Reform, auf jeden Fall als eine Neuerung in Varros Zeit war es dem Vorsitzenden gestattet, die Listenanordnung der *consulares* zu verlassen und sie nach den gewählten Consuln in jeder ihm beliebenden Reihenfolge aufzurufen (Varro = Gell. XIV 7, 9 *singulos debere consuli gradatim ineipique a consulari gradu. ex quo gradu semper quidem antea primum rogari solitum qui princeps in senatum lectus esset; tum autem cum haec scriberet novum morem institutum refert per am-*

bitionem gratiamque, ut is primus rogaretur quem rogare vellet qui haberet senatum, dum is tamen ex gradu consulari esset, vgl. Cic. Att. I 13, 2. X 8, 3; sen. grat. 17; Pis. 11. Gell. IV 10, 3. Suet. Claud. 9). In den anderen Beamtenkategorien wurde die regelmäßige Anordnung der Altersfolge beibehalten (Dio LIX 8). Man erwartete von dem Consul, daß er bei der Reihenfolge blieb, die er bei seiner ersten Sitzung einführte, wenn er auch dazu nicht verpflichtet war. So wechselte Caesar seine Reihenfolge, nachdem er seine Tochter mit Pompeius verlobt hatte (Gell. IV 10, 5. Suet. Caes. 21). Natürlich wechselte die Anordnung mit dem Vorsitzenden. Ausnahmsweise eintretende Abweichungen von der Liste vor dieser Reform hingen immer von besonderen Umständen ab (Liv. IX 8, 3. XXVI 33, 5).

2. Sententia, die Erwiderung des einzelnen Senators auf des Vorsitzenden Bitte um Rat. Der Senator war verpflichtet zu antworten (Liv. XXVIII 45. Tac. ann. XI 4, vgl. Cic. Pis. 26), aber er konnte seine Antworten sehr verschieden gestalten. Er konnte zunächst sich erheben und eine Rede halten (*oratio perpetua* Cic. fam. X 11, 1. Att. I 16, 8) entweder aus dem Stegreif oder bei wichtigen Gelegenheiten mit Manuskript (Cic. Planc. 74; Phil. X 5). Anträge auf Beschlüsse wurden oft von einem geschriebenen Konzept abgelesen (Cic. fam. X 13, 1; Att. IV 3, 3; Sest. 129; Phil. III 20. Plin. ep. II 11, 22). Gewöhnlich pflegte er seine Ansicht über die *relatio* vorzulegen, seine Meinung zu motivieren und zu schließen, indem er in Form des Beschlusses den Ratschlag, den er zur Annahme (z. B. Sall. Cat. 51f. Cic. Phil. IX. X. XI. XIV) empfahl, vorlegte. Aber wenn ein Senator einmal das Wort hatte, konnte weder der Vorsitzende noch der S. selbst sich einmischen. Nur zweimal wurde es der Tradition nach versucht, durch Appius Claudius den Xvir (Liv. III 41, 3) und durch Caesar, dessen Versuch fehlschlug (Capito = Gell. IV 10, 8), und obgleich der S. einen Sprecher überschreien (Cic. Att. IV 2, 4. Appian. bell. civ. III 54) konnte, so beruhte sein Triumph doch mehr auf der Duldung als auf Recht. Es war sein Recht, solange zu sprechen als er wollte, und auch über sein Thema hinaus (*egredi relationem*), ohne zur Ordnung gerufen zu werden (Capito a. O. Tac. ann. II 33. 38). Dieses Recht entschädigte ihn in weitem Maße für seine mangelnde Initiative. Er konnte in irgendeiner *relatio,* wenn er aufgerufen wurde, über die allgemeinsten Dinge der Politik sprechen (Cic. fam. X 28, 2 *cum tribuni plebis de alia re referrent, totam rem publicam sum complexus* = Phil. III, vgl. Att. I 16, 9; Qu. fr. II 3, 1; Phil. VII 1; nur die Decemvirn berücksichtigen der Tradition nach das Recht der Digression nicht: Liv. III 41, 2. Dionys. XI 6) oder irgendeine Sache vor den S. bringen, die er für wichtig hielt (*mentionem facere* Liv. IV 8 4. XXIII 22, 8. XXIX 15, 1. XXX 21, 6. XLI 8, 4. Cic. Att. I 13, 3; fam. IV 4, 3. VIII 4, 4; vgl. die unabänderliche Schlußwendung des älteren Cato *Carthago delenda est* Plut. Cat. mai. 27. Plin. n. h. XV 74), und er forderte, wenn er es für geeignet hielt, daß eine neue *relatio* über die Fragen, die so auftauchten, gemacht wurde (Liv. XXVI 2, 3. XXIX 15, 1. XXX 21, 10. Cic. fam. XII 25, 1; Att. III 15, 6. Tac. ann. XIII 49) und konnte schließlich seiner Meinung über die Tagesordnung in einer oberflächlichen Phrase am Schlusse Ausdruck verleihen (z. B. Cic. Phil. VII fin.). Gewöhnlich erwartete man Kürze von der Rede des Senators (Cic. leg. III 40); da aber die Sitzungen gesetzlich bei Sonnenuntergang endigten, benutzten die Senatoren bisweilen das Recht unbeschränkter Redezeit zur Verhinderung einer Abstimmung (*diem consumere* Cic. a. O.; Att. IV 2, 4; fam. I 2, 2. 4, 1. X 22, 1; Verr. II 96; Qu. fr. II 1, 3. 2, 3. Capito = Gell. IV 10, 8. Val. Max. II 10, 7. Schol. Bobb. 157 St. Plut. Cat. min. 31. Caes. 13. Caes. bell. civ. I 32. Appian. bell. civ. II 8); dieses Mittel der Obstruktion wurde besonders am Ende der Republik benutzt. Sammlung aller Beispiele Groebe Klio V 232.

Der zuerst aufgerufene Senator, der gezwungen war zu antworten, mußte irgendeinen Vorschlag für einen Beschluß machen. Dieser konnte jedoch die Form einer Empfehlung annehmen, daß die Sache verschoben oder an eine andere Autorität abgegeben würde, z. B. an die *pontifices reicere*; Verschiebung Cic. fam. I 4, 1. X 16, 1; Planc. 33. Liv. II 22, 5. Verweisung an andere Autorität (Cic. har. resp. 14. Liv. II 27, 5. V 20, 9. 36, 10. XXVI 34, 12. XLI 16, 2), oder einfach besagen, daß kein Beschluß gefaßt werden solle (Cic. Att. I 14, 5; fam. VIII 9, 5; Qu. fr. II 10, 3. Liv. III 40, 5. Tac. ann. I 79). Diese selben Empfehlungen konnten von irgendeinem anderen Senator gemacht werden, wenn er an die Reihe kam. Das letzte war ein Mittel, widerspenstige Beamte zu zwingen, eine erwünschte Relatio zu machen (Dionys. XI 15. Liv. XLII 21. Cic. Sest. 68; Pis. 29. Plut. Cic. 33). Andere Senatoren konnten, wenn sie aufgerufen wurden, entweder einen neuen Vorschlag machen oder mit einem vorhergehenden übereinstimmen (*adsentiri* Cic. Att. VII 7, 7; Phil. I 14; fam. I 1, 3. V 2, 9. VIII 11, 2; Qu. fr. II 1, 2. 13, 5). Im letzteren Fall konnten sie entweder eine Rede halten, die den Vorschlag weiter begründete, besonders, wenn inzwischen konkurrierende Vorschläge gemacht waren (Cic. prov. cons. Tac. hist. IV 4), oder einen Zusatz zu diesem Vorschlage empfehlen (*hoc amplius censere* Plin. ep. IV 9, 20. Cic. Qu. fr. II 7, 3. Phil. XIII 50), oder sie konnten von dem Recht, über die *relatio* (Cic. Phil. VII) hinauszugehen, Gebrauch machen, oder mit einem Wort übereinstimmen (*verbo adsentiri* Sall. Cat. 52. Liv. III 40, 6. XXVII 34, 7; z. B. *Cn. Pompeio adsentior* Cic. Att. VII 3, 5, vgl. Phil. VII ex.), ohne sich beim Sprechen zu erheben (Cic. fam. V 2, 9). Die Senatoren konnten auch jederzeit während der *interrogatio* (Cic. Qu. fr. II 1, 3, vgl. Suet. Caes. 14) ihre Zustimmung durch Aufstehen und durch Hinübergehen zu dem Sprecher, dem sie zustimmten (*pedibus ire in sententiam alicuius* Gell. III 18. Fest. 210 M. Liv. XXVII 34, 7), zeigen. Das war oft das einzige Mittel, durch das Senatoren, die am Ende der Liste standen, ihre Meinung vor der endgültigen *discessio* äußern konnten.

3. Ausdehnung. Der Umfang, auf den die Umfrage ausgedehnt wurde, lag gesetzlich bei den Vorsitzenden. Das wurde von Mommsen (St.-R. III 983) geleugnet, der glaubte, daß der Vorsitzende, wenn einmal die Umfrage be-

gonnen hatte, alle vorschlagberechtigten Senatoren aufrufen mußte. Wenn es ihm erlaubt war, ohne vorhergehende Diskussion überhaupt zur Abstimmung (*SC per discessionem*) überzugehen, so ist es schwierig zu glauben, daß er nicht befugt war, die Umfrage nach Gutdünken (Willems II 190) zu schließen. Der S. konnte natürlich Fortsetzung verlangen (Cic. Sest. 69 *cum in senatu privati, ut de me sententias dicerent, flagitabant*; ähnlich wurde das *SC per discessionem* durch den Ruf ‚*consule*' Cic. Att. V 4, 2. Fest. 170 M. gehindert) und sie dadurch erzwingen, daß er alle Vorschläge vorher überstimmte. Die Sitte verlangte vielleicht, daß die Umfrage gewöhnlich an alle curulischen Senatoren gerichtet wurde. Aber die Zeit, die für ein SC eingeräumt war, macht es unmöglich zu glauben, daß sie sich an alle gegenwärtigen Senatoren wendete, abgesehen von der ungeheuren Zeitverschwendung, die damit verbunden war. *Maiores nostri novam relationem post horam decimam in senatu fieri vetabant* (Sen. tranqu. anim. 17, 7, vgl. Liv. XLIV 20); ein Minimum von zwei römischen Stunden wurde folglich gestattet, um einen Beschluß zu fassen. Diese Zeitabmessung war nicht berechnet auf die Annahme, daß späte Beschlüsse immer *per discessionem* (vgl. Cic. Phil. III 24) erledigt werden konnten, und der Versuch wird die praktische Unmöglichkeit zeigen, eine *relatio* zu machen und die kürzesten Antworten bei einer möglichen Anwesenheit 417 Senatoren (in der Tat gegenwärtig im J. 57 Cic. sen. grat. 26) in der gestatteten Zeit herauszuholen.

Der Vorsitzende konnte natürlich die Umfrage ausdehnen und tat es auch bei schwierigen Fragen (z. B. in der Sitzung vom 5. Dezember des J. 63 sprach Cato als gewählter Tribun *paene inter ultimos interrogatus* Vell. Pat. II 35, 3; *perrogare* Liv. XXIX 19, 10. Dionys. XI 21. Tac. hist. IV 9. Suet. Aug. 35). Wenn es nötig war, wurden die Erörterungen über mehrere Sitzungen ausgedehnt (z. B. Liv. XXIX 19f. Cic. fam. I 1. 2; Qu. fr. II 2, 3; Att. I 17, 9. Dio XXXVI 23). Wenn dies geschah, wiederholte sich das Verfahren jeden Tag von Anfang an. Von denen, die schon gesprochen hatten, erwartete man, daß sie nur kurz zusammenfaßten, wenn sie wieder aufgerufen wurden, aber sie waren nicht dazu gezwungen; in der Debatte über Ptolemaeus Auletes sprach Cicero drei Tage hintereinander und jedesmal in einer *interrogatio*, und wenn auch am dritten Tage *placuit, ut breviter sententias diceremus*, so tat er dies aus seiner Ansicht heraus und nicht aus Zwang; denn am zweiten Tage *nos quoque multa verba fecimus* (Cic. fam. I 1, 3. 2, 1).

In besonderen Fällen, gewöhnlich bei Entscheidungen, die dem S. durch Gesetz oder Plebiszit zugebilligt wurden, konnte man verlangen, daß die Senatoren ihre *sententiae* eidlich abgaben (*senatus iuratus* Liv. XXVI 33, 14. XXX 40, 12. XLII 21, 5. Dionys. VII 39. Plin. n. h. VII 120; ep. V 13, 5, vgl. Tac. ann. I 74).

C. Pronuntiatio sententiarum. Es blieb dem Vorsitzenden überlassen, die *sententiae*, die er der Abstimmung vorzulegen wünschte, und ihre Reihenfolge zu bestimmen. Er hatte das Vorrecht, willkürlich irgendeine von diesen abzulehnen (Caes. bell. civ. I 2 *Lentulus sententiam Calidii pronuntiaturum se omnino negavit*; Cic. Phil. XIV 21; Qu. fr. II 7, 3. Plut. Cic. 21. Polyb. XXXIII 1. Plin. ep. IV 9, 21) und völlig nach seinem Belieben die Anordnung der übrigen (*sententiam primam, secundam* usw. *pronuntiare* Cic. fam. I 2. VIII 13, 2. X 12, 3) zu bestimmen. Die Frage des Vorranges, wenn mehrere Beamte *relationes*, die *sententiae* über dasselbe Thema enthielten, machten, war im J. 56 noch nicht entschieden, als ein Tribun die Forderung aufstellte, die, obgleich fraglos gesetzlich gerechtfertigt, *nova et iniqua* genannt wurde, daß eine *sententia* über seine *relatio* vor einer gleichartigen über die des vorsitzenden Consuls den Vorrang haben sollte (Cic. fam. I 2, 2). Wenn einer von mehreren sich gegenseitig ausschließenden Vorschlägen angenommen wurde, wurden die anderen fallen gelassen (Plin. ep. VIII 14, 22), außer daß, wenn eine *sententia* über die erste von zwei verbundenen *relationes* angenommen wurde, die in der zweiten zur Abstimmung gebracht wurden; jede von beiden beseitigte, wenn sie angenommen wurde, die frühere (Appian. bell. civ. II 30. Plut. Pomp. 58). Die Schwierigkeit, sich gegenseitig ausschließende Vorschläge oder Zusätze zu sondern, d. h. zu bestimmen, ob Vorschläge nacheinander zur Abstimmung gebracht werden sollten, oder ob, wenn einer angenommen war, die anderen fallen gelassen werden sollten, bemerkte man schon im Altertum (Plin. ep. VIII 14, 6, vgl. Cic. Att. I 19, 9. 20, 4. Liv. XXIX 19f.). Sie bot Möglichkeiten zu parlamentarischen Intrigen, die nicht unbenutzt blieben (vgl. Cic. fam. I 2. Appian. bell. civ. II 30).

Die Sententia konnte mehrere Abschnitte umfassen, manchmal von heterogenem Inhalt (z. B. Liv. XXIX 19, 5. Cic. Phil. IX 15f. X 25f. XIV 36f., vgl. XIII 50). Diese konnten als ein Ganzes zur Abstimmung gebracht werden, wenn nicht ein Senator forderte, daß sie geteilt und gesondert vorgelegt wurden, in welchem Falle sie unabhängig voneinander angenommen oder abgelehnt wurden. Dies forderte man einfach, indem man vom Platze aus ‚*divide*' rief (Fest. numera 170 M. Cic. Mil. 14. Asc. 38 St. Cic. fam. I 2, 1. Plin. ep. VIII 14, 15).

D. Discessio. Die Abstimmung wurde durch Teilung vorgenommen (Gell. XIV 7, 13. Cic. Phil. VI 3. XIV 21; Att. XII 21, 1. Plin. ep. IX 13, 20; Plut. Pomp. 58), und dieser förmliche Akt war sogar bei einstimmigen Entscheidungen (Tubero = Gell. XIV 7, 13 *nullum SC fieri posse non discessione facta*, vgl. Cic. Cat. III 13; Sest. 74) notwendig. Es wurde kein Protokoll über die Zustimmung in der *interrogatio* (Plin. ep. II 11, 21 *videbantur assensi*) geführt, das, wie das Gruppieren rund um den Sprecher, nur eine moralische Wirkung hatte. Auch war kein Senator durch irgendeine vorhergehende Meinungsäußerung gebunden; er konnte sogar während der Interrogatio (Sall. Cat. 50, vgl. Suet. Caes. 14 Silanus in der Sitzung am 5. Dezember des J. 63, vgl. Caes. bell. civ. I 2. Cic. Phil. XI 15) einen Meinungswechsel angeben oder einfach bei der Teilung für einen anderen Vorschlag stimmen (Plin. ep. II 11, 22). Der Vorsitzende in der Mitte erhob sich und sagte unter

begleitender Geste (ebd. VIII 14, 20) *qui hoc censetis, illuc transite; qui alia omnia, in hanc partem.* Die dafür Stimmenden gingen auf die Seite, wo der Vorschlagende saß; die Opposition, d. h. nur Verneinende und die, die einen anderen Vorschlag billigten, gingen auf die entgegengesetzte Seite und setzten sich dort hin (Plin. ep. VIII 14, 13. 19f. Fest. 261 M. Dio XLI 2. Cic. fam. I 2, 1. VIII 13, 2. X 12, 3. Caes. bell. Gall. VIII 53). Die Abstimmung wurde folglich allgemein *discedere* oder *pedibus in sententiam ire* genannt (Gell. III 18, 2. Liv. V 9, 2. IX 8, 13. XXII 56, 1. XXVII 34, 7. Sall. Cat. 50. Tac. ann. XIV 49). Die Beamten wurden von der Abstimmung wie von der Interrogatio ausgeschlossen (Hofmann Senat 104. Mommsen St.-R. III 944. Willems II 197, vgl. Cic. sen. grat. 26; Att. IV 2, 4) und saßen vermutlich abseits. Der Vorsitzende bestimmte danach das Ergebnis und verkündete: *haec pars maior esse videtur* (Sen. vit. beat. 2, I). Der Weg zur Ermittlung des Ergebnisses war wahrscheinlich seinem Gutdünken überlassen.

E. Interzession. Während der Abstimmung (Liv. V 9, 2. IX 8, 13. Cic. fam. X 12, 3; Sest. 74. Tac. hist. IV 9) konnte irgendein Beamter von gleicher oder höherer Gewalt als der, der den Beschluß ‚machte', dagegen einschreiten (Varro = Gell. XIV 7, 6. Cic. leg. III 10) und das SC seiner gesetzlichen Kraft berauben. Von consularischer Interzession ist nach Sulla nicht die Rede, und wahrscheinlich wurde sie damals durch Gesetz abgeschafft (Mommsen St.-R. I 282). Sie war zu allen Zeiten die besondere Waffe der Tribunen. Nach der Zulassung der Tribunen zum Senatsgebäude nahm sie begreiflicherweise oft die Form einer Drohung in irgendeinem Stadium des Verfahrens an (Liv. XXX 40, 8. XXXV 8, 9. XXXIX 4, 3. 38, 9. Cic. prov. cons. 17; fam. VIII 11, 2. Asc. 39 St.). Um formell wirksam zu sein, konnte sie nur persönlich und augenblicklich gemacht werden (Liv. IV 36, 3. XXXVIII 44, 3. Dio XXXVIII 30. Cic. Phil. III 23, vgl. Plut. Mar. 4); sie mußte wiederholt werden, wenn der Beschluß mehrere Abschnitte enthielt (vgl. Cic. Phil. XIII 50), wenn über jeden abgestimmt wurde (Asc. a. O. Cic. fam. VIII 8, 6f.), oder wenn dieselbe *relatio* wiederholt wurde, oder dieselbe *sententia* am selben oder folgenden Tag wieder zur Abstimmung gebracht wurde (Dio XLI 2, vgl. Cic. fam. X 12, 4). Gelegentlich erhob ein Tribun gegen einen Beschluß Einspruch, um eine besonnene Nachprüfung zu erzwingen, aber er versprach ihn nicht zu hindern, wenn er wieder vorgebracht würde (*noctem postulare* Cic. Sest. 74; pop. grat. 12; Att. IV 2, 4. Appian. bell. civ. III 50). Der S. konnte sich natürlich bemühen, einen Tribunen zu überreden, seinen Einspruch zurückzuziehen (Liv. XXXI 20, 6. XXXIX 5, 6. XXXVI 40, 10 *intercessionem remittere*; IX 10, 1 *se in senatus fore potestate*) und ihn in ernsten Fällen formell tadeln, indem er erklärte, daß er entgegen den Interessen des Staates handle (*contra rem publicam* s. u.). Eine solche Erklärung konnte proleptisch in eine *sententia* aufgenommen werden, wenn man eine Interzession fürchtete, zusammen mit einem Hinweis, daß der Einspruch sofort zum Gegenstand einer *relatio* (Cic. fam. VIII 8, 6; sen. grat. 27; Sest. 129) gemacht werden sollte, wie es natürlich der Vorsitzende ohne Drängen tun konnte (Cic. Att. IV 2, 4). Diese Maßregel hatte fraglos große moralische Kraft, aber der halsstarrige Tribun konnte nicht gezwungen werden.

Senatus auctoritas. Eine Verordnung, die so ihrer legalen Kraft beraubt war, konnte nichtsdestoweniger zur Abstimmung gelangen, da die Interzession an sich das Verfahren nicht unterbrach, und der S. konnte oft vorgreifend in der ursprünglichen Sententia (Cic. fam. VIII 8, 6f. Liv. IV 57, 5) beschließen, daß die als ungültig erklärte Entscheidung redigiert und wie ein gültiges *consultum* (vgl. Cic. leg. III 10, wo die automatische Aufbewahrung solcher Beschlüsse empfohlen wird) aufbewahrt werden solle. Diese oder eine andere Verordnung, die aus irgendeinem formalen Grund (z. B. Fehlen einer beschlußfähigen Zahl Dio LV 3) ungültig war, wurde *senatus auctoritas* genannt (Beispiele Cic. fam. VIII 8, 6f.; erwähnt fam. I 2, 4. 7, 4; Att. V 2, 3. Dio XLI 3. XLII 23. Liv. a. O.). Wenn die Interzession später zurückgezogen wurde, wurde solch eine *auctoritas* automatisch ein *consultum* (Dio LV 3).

4. Entlassung. Der vorsitzende Beamte verkündete: *nihil vos teneo (tenemus) patres conscripti* (Cic. Qu. fr. II 1, 1, vgl. SHA Marc. 10 *moramur*) und wenn kein anderer Beamter eine *relatio* (Cic. a. O.) zu machen wünschte, wurde der S. entlassen (*senatum mittere, dimittere* z. B. Caes. bell. civ. I 3. Asc. 33 St. Cic. fam. I 2, 3. Gell. VI 21, 2).

5. Protokoll. Außer über die Beschlüsse selbst (über ihre Redaktion und Aufbewahrung s. Senatus consultum) wurde keine offizielle Kontrolle über die Verhandlungen des S. geübt bis zu Caesars erstem Consulat. Zwar brachten einzelne Senatoren Schreibmaterial mit (Dio XLIV 16. Suet. Caes. 82) und machten für sich oder abwesende Freunde Notizen (Probus litt. sing. 271 K. Cic. fam. XII 23, 2. 28, 3. XV 6, 1), und die vorsitzenden Beamten legten Bemerkungen über das Verfahren des S. ein, die bei ernsthaften Gelegenheiten von Senatoren, die besonders dazu angewiesen worden waren (Cic. Sull. 41, vgl. Plut. Cat. Min. 23. Prob. a. O.), in ihre *commentarii* (v. Premerstein o. Bd. IV S. 746) weiter ausgeführt werden konnten. Diese *commentarii* trugen, obgleich sie von dem Beamten persönlich aufbewahrt wurden, den halboffiziellen Charakter von *tabulae publicae* (Cic. Sull. 42, vgl. Sest. 129). Caesar aber verordnete, daß besondere und vollständige Protokolle über S.-Verhandlungen aufbewahrt und in den *acta diurna* (Suet. Caes. 20 *ut tam senatus quam populi diurna acta confierent et publicarentur*, vgl. Asc. 39 St.) veröffentlicht werden sollten, aus denen die Nachrichtenblätter privater Unternehmungen die Berichte über das Verfahren nahmen (Cic. fam. VIII 11, 4. XII 23, 2. II 8, 1. VIII 1, 1. 2, 2; Att. III 15, 6. VI 2, 6). Einzelne fuhren natürlich fort, private Notizen zu machen, wie sie es für gut hielten (Cic. Phil. VIII 28). Berufsmäßige Schreiber wurden vielleicht, um Protokolle aufzunehmen, zu den Sitzungen zugelassen. Es läßt sich jedoch nicht beweisen, daß sie während der Republik (Stein Protokolle

[Prag 1904] 21, 1 erklärt richtig Cic. Att. XV 3, 1 *praesertim cum Marcellum scribas aliosque discedere,* eine als Beweis für Anwesenheit vom Schreibern angeführte Stelle; *scribas* ist Verbum; Dionys. XI 21 ist reine Erfindung und Asc. 32 St. *codices librariorum* bezieht sich natürlich nicht unbedingt auf S.-Protokolle) offiziell angestellt waren.

III. Funktionen. Patrum auctoritas, Interregnum, Vorberatung von Gesetzen s. o. unter ‚Die frühe Republik'. Die Funktionen der einzelnen Senatoren als *iudices* (s. Art. Consilium Bd. IV S. 920. Art. Iudex Bd. IX S. 2472) in Zivilprozessen und in den *quaestiones* (s. d.) vermehrten die politische Macht der Oligarchie, die der S. darstellte, aber betrafen nicht den S. als eine Körperschaft.

Allgemeines. Die Macht des S. zeigte ein allmähliches Anwachsen. Aus dem Gewohnheitsrecht, bei allen außerordentlichen Handlungen, die innerhalb der Kompetenz der Beamten lagen, aber nicht vorgeschrieben waren, um Rat gefragt zu werden und den Beamten zu beraten, der, wenn er dazu geneigt war, die S.-Entscheidungen zu seiner Verordnung machte, ging der S. einerseits dazu vor, von dem Beamten zu fordern, daß er den S. um Bevollmächtigung ersuchte, und andererseits dazu, ihn anzustiften, daß er von seiner Macht Gebrauch machte: auf diese Weise nützte er seine eigene Macht aus. Spuren des Aufstieges bis zur Stellung einer Regierung sind unmöglich durch eine bestimmte Reihe von Fortschritten, noch weniger durch eine Liste von geschriebenen Verfügungen zu finden. Er baute sich vielmehr auf dem römischen Begriff von Verfassungsmäßigkeit auf, daß das, was Generationen lang ohne ernsthafte Opposition geschehen war, nicht nur in der Ordnung, sondern auch ein Teil der Verfassung war (Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 288. W. Kroll Kultur c. II). Formal war, wenigstens von der Zeit ab, als die Tribunen, die kein allgemeines Recht zu verfügen hatten, aber ein SC. ‚machen' konnten, die Macht erhielten, mit dem S. zu verhandeln, sein Beschluß mehr als ein Beamten-*decretum*. Er stand in der Tat in der Mitte zwischen dem des Beamten und des Volkes; besonders in Beziehung zu auswärtigen Mächten wurde der S. sehr früh ein unabhängiges Organ des Staates, und der senatorische Vertrag, obgleich er wie jedes andere SC gemacht wurde, war ein Kontrakt von unabhängiger Gültigkeit, weit hinausgehend über die Macht des vorsitzenden Beamten, der ihn offiziell ‚machte'.

In materieller Hinsicht führte der S. die Oberaufsicht über alle außergewöhnlichen religiösen Handlungen, teilte den Beamten ihre Tätigkeit zu, einschließlich der militärischen Operationsgebiete, die später Verwaltungsdistrikte (*provinciae*) wurden, und der Armeen, beaufsichtigte diplomatische Verhandlungen mit fremden Mächten, die Organisation und schließlich die Verwaltung von Roms äußerem Reich, kontrollierte die Staatsausgaben, beaufsichtigte die Gesetzgebung und leitete die Beamten in allen Akten der inneren Verwaltung, die in seiner Entscheidung lagen. Gerade die Tatsache, daß eine Körperschaft solche gewaltigen Funktionen ausübte, machte seine bloße Meinungsäußerung zu einem Instrument der Regierung. Im letzten Jahrhundert der Republik maßte sich der S. die Macht an, bei inneren Krisen Standrecht zu erklären. Entgegen dem in der Theorie souveränen Volk vergrößerte der S., abgesehen von rechtswidrigen Anmaßungen reiner Volksvorrechte, wie Verlängerung des Kommandos oder besondere Dispensierung von Gesetzen, seine Macht einerseits durch die Tatsache, daß seine Erlasse, wenn auch schwächer an gesetzlich verpflichtender Kraft, nichtsdestotrotz in der Praxis gewöhnlich als autoritativ befolgt wurden, und andererseits dadurch, daß der Beschluß des Volkes, wenn er gesetzlich nötig war, in der Praxis in weitgehendem Maß zu der Formalität der Bestätigung einer Entscheidung wurde, die in der Tat vom S. getroffen wurde. Eine Sammlung der einzelnen Gegenstände, die er während der Korrespondenzzeit des Cicero behandelte, chronologisch geordnet (P. Stein S.-Sitzungen Ciceronischer Zeit. Münster 1930), beweist schlagend seine mannigfaltige Tätigkeit.

Es ist charakteristisch, daß der S. als ein unabhängiges Organ des Staates, als Regierungsbüro operierte, lange bevor man das ausdrücklich anerkannte. Nach oder vielleicht etwas vor Sulla fand seine Stellung Ausdruck in der Formel *senatus populusque Romanus* (erschöpfende Analyse der Terminologie Mommsen St.-R. III 1255f.). Nicht nur erschien der S. in dieser als eine Einheit aufgefaßten und den Singular regierenden Formel an erster Stelle als integrierender Teil des Staates, wenn man das Gemeinwesen als Ganzes ohne Rücksicht auf die besondere Tätigkeit des S. oder des Volkes betrachtete (Cic. Verr. I 68. V 9; leg. agr. II 90; Cat. 3, 20; Sull. 26; Flacc. 101; dom. 64; har. resp. 22; Sest. 12. 51; Balb. 10; Planc. 26. 90; Rab. post. 4; Phil. passim.), sondern der S. allein nahm als Vertreter des Volkes diesen Titel an in Entscheidungen, an denen das Volk überhaupt nicht teilnahm (Cic. Verr. II 9. 90. III 38. 40. 173. IV 69; schon in der epist. Tiburt. im J. 159 CIL I² 586 gewährleistete der S. die Zustimmung des Volkes; im SC Tab. des J. 81 Syll. or. 442 sprach der S. allein für *ἡ σύγκλητος καὶ ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων*, wie später in dem SC Asclep. CIL I² 588, und in der epist. Cassii Nysaeens. um J. 88 Syll.³ 741 umfaßte *ἡ σύγκλητος καὶ ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων* den römischen Staat). In dieser Formel, die dem S. wohl hauptsächlich wegen seiner Verhandlungen mit auswärtigen Mächten beigelegt wurde, errang der S. schließlich unabhängig einerseits von der Obrigkeit, deren Rat er theoretisch gewesen war, und andererseits vom Volke eine Stellung, die er tatsächlich zwei Jahrhunderte lang genossen und ausgeübt hatte.

Besonderes. 1. Sakrale Angelegenheiten. Im Rahmen seiner allgemeinen ratgebenden Funktion empfahl der S. Maßnahmen, die gesetzlich in der Zuständigkeit der Exekutive lagen (die Zeit der *feriae Latinae* [Bd. VI S. 2213] Liv. XLIV 17, 8; die Unterdrückung von Unregelmäßigkeiten im Kultus Liv. IV 30, 11; der Isisverehrung Dio XL 47. Val. Max. I 3, 3. Tertull. apolog. 6; von religiösen Schriften Liv. XL 29. 3f., vgl. Plut. Num. 22. Plin. n. h. XIII 84. Varro = Aug. civ. dei. VII

34; Wachen über die Reinheit des nationalen Kultus Liv. XXXIX 16, 8). Er ergriff auch die Initiative in anderen Maßregeln, die den Beschluß des Volkes erforderten. Das waren 1. ein *ver sacrum* (z. B. Liv. XXII 10, 1. XXXIII 44, 2 nach priesterlichem Rat *de senatus sententia populique iussu*), 2. alle dauernden Änderungen im Kalender. Während der ganzen Republik läßt sich keine formale Änderung im gesetzlichen Charakter der Kalendertage beobachten. Die Festsetzung der *ludi* jedoch mit anhängenden *feriae* änderte in der Praxis den Charakter einiger *dies fasti* und *comitiales*. Die Einrichtung von neuen festen *ludi* oder die Hinzufügung von Tagen zu den alten erforderte Billigung durch das Volk (Mommsen St.-R. III 1056), aber sie wurde gewöhnlich vorher vom S. empfohlen (Florales Plin. n. h. XVIII 286, *ex oraculis Sibyllae* Apollinares Liv. XXVI 23, 3. XXVII 23, 5. Macrob. Sat. I 17, 28. Verlängerung der ludi Romani Dionys. VI 95. Macrob. Sat. I 11, 3). Änderungen von nicht verordnendem Charakter konnte der S. in der Tat von sich aus vornehmen. Er erklärte so einzelne Tage für Unheil bringend (*dies religiosi vitiosi ex SC* Macrob. Sat. I 16, 22f. Gell. V 17. Liv. VI 1, 11 s. CIL I² p. 296) und empfahl die Verwandlung der Saturnalia aus einem Tempel- in ein Volksfest (Liv. XXII 1, 20. Marquardt Staatsverw. III² 586) und die Einrichtung eines fünfjährigen *ieiunium* für Ceres (Liv. XXXVI 37, 4, vgl. Kal. Amiter. 4. Okt.). 3. Die Weihung einer Kultstätte, d. h. die Schaffung entweder einer neuen Gottheit oder einer neuen Kultstätte für eine alte, ursprünglich ein Vorrecht der Beamten, erforderte nach einer tribunicischen lex Papiria unbestimmten Datums die Bestätigung des Volkes (Cic. dom. 127. 136; Att. IV 2, 3) und nach einem unbenannten Gesetz des J. 304 die Bestätigung der Majorität des S. oder der Tribunen (Liv. IX 46, 7). Die Reihenfolge und gegenseitige Beziehung dieser beiden Gesetze ist ungewiß. Es ist aber wahrscheinlich, daß beide Bestätigungen von da ab nötig waren (Willems II 307, anders Mommsen St.-R. III 1050, aber Cicero erklärt deutlich, daß Bestätigung des Volkes nötig war, und die Erwähnung der Bestätigung des S. allein in den Fällen der Magna Mater Liv. XXIX 10, 6. XXXVI 36, 3 des Saturnus Gell. = Macrob. I 8, 1 des Aius Locutius Liv. V 50, 5 des Iuppiter Stator Liv. X 37, 16 ist nicht erstaunlich, da die Initiative sicherlich vom S. kam, wie z. B. Liv. XXIII 30, 13).

Wichtiger war die Teilnahme des S. an allen außergewöhnlichen sakralen Vorgängen als Ergebnis priesterlicher Mahnung oder seiner eigenen Initiative. Die sakralen Vorgänge schlossen grundsätzlich in sich A) Gelübde, B) die Wiederholung (*instauratio*) fehlerhafter regelmäßiger Gebräuche, C) die Besänftigung der Prodigien.

A. In Gelübden, ausgenommen bezeichnenderweise das *ver sacrum*, das das Volk persönlich und als Gesamtheit verpflichtete, wurde das Volk nie um Rat gefragt (die scheinbare Ausnahme Liv. IV 20, 4 bezieht sich auf Geldbewilligung). Für alle anderen Gelübde, außer denen, die man im Krieg machte, wo der Befehlshaber, obgleich er in der Praxis oft durch eine Geldbewilligung unterstützt wurde, für die Kosten (Mommsen St.-R. III 1062, 4. Liv. XXXVI 36, 2) gesetzlich verantwortlich war, war die Bestätigung des S. ausreichend, aber erforderlich. In der Tat verordnete der S. sogar, daß Gelübde, die von einem Beamten getan waren, vollzogen werden sollten (Liv. XXX 2, 8, vgl. 27, 11). Vor bedeutenden Kriegen verordnete er gewöhnlich mit und ohne priesterlichen Rat Bittgänge und Besänftigungsopfer (Liv. XXI 17, 4. XXX 1, 11. XXXI 8, 5. XXXVI 1, 2. XLII 28, 7); ebenso verordnete er Gelübde, die an den Erfolg gebunden waren (Liv. VII 11, 4. XXXVI 2, 2) und Maßregeln für Danksagungen nach dem Sieg (Liv. XXVII 51, 8. XXX 40, 4. XLV 16, 7; vgl. XXX 21, 10). Da in der späten Republik erfolgreichen Generälen bewilligte *supplicationes* ein Maßstab ihrer Siege und auch ihres Einflusses wurden, bekamen diese Beschlüsse große politische Bedeutung (politisches Manöver wegen einer *supplicatio* erläutert durch Cic. fam. VIII 11; ein Vorschlag Cic. Phil. XIV 37). Beispiele Marquardt II² 581, 3.

B. Instauratio. Die Vollziehung der regelmäßigen Riten war eine vorgeschriebene Pflicht der Priester und Beamten, die senatorische Einmischung weder erforderte noch gestattete. Aber, wenn man irgendeinen Fehler sogar unbedeutendster Art (s. Marquardt Staatsverw. III² 485) beobachtete (z. B. *feriae Latinae* Liv. XXXII 1, 9. XLI 16, 1. Bona Dea Dio XXXVII 46) oder auf Grund von Prodigien annehmen konnte (z. B. *feriae Latinae* Liv. V 17, 3, vgl. 19, 1. XXXVII 3, 4; *ludi Romani* Liv. XL 59, 6. Cic. div. I 55), ordnete der S. auf Rat der Pontifices (Liv. XXXII 1, 9. XLI 16, 2. Cic. Att. I 13, 3) ihre Wiederholung durch die ursprünglichen Vollzieher an.

C. Prodigien. Fehler wie die obengenannten: Kultunregelmäßigkeiten (z. B. Liv. XXVIII 11, 6 Erlöschen des Feuers der Vesta), Profanierung von Tempeln (z. B. Liv. XXIX 20, 10) und vor allem üble Vorzeichen, die Mißgeschick bedeuteten (Liv. XXXIV 55 Erdbeben; XLI 21, 10 Pest), und außergewöhnliche Ereignisse wurden dem S. vom Consul, der ihn darüber *de religione* um Rat fragte (Liv. XXII 1, 14), berichtet. Der Zeuge, wenn er ein Senator war, durfte den S. direkt benachrichtigen (SC hast. Mart. Gell. IV 6, 2 *quod C. Iulius L. f. pontifex nuntiavit*); sonst wurde er durch den Consul in den S. eingeführt (Liv. XXII 1, 14). Der S. konnte augenblicklich einen Sakralakt anordnen (Liv. a. O. XXXII 1, 13) oder die Sache an die Pontifices zur Erteilung sachverständigen Rates verweisen und in einer späteren Sitzung, wenn diese ihren Bericht (*decretum*) vorlegten, die nötigen Maßregeln treffen (Liv. XXII 9, 11. XXVII 4, 15. XXXII 1, 9. XLI 16, 2. Cic. Att. IV 2, 4. Marquardt Staatsverw. III² 259). In besonders beunruhigenden oder verwirrenden Fällen (Liv. XXII 9, 8) konnte der S. auch die Haruspices (Marquardt Staatsverw. III² 410) um Rat fragen, die zu diesem Zweck in den S. eingeführt wurden und später ein *responsum* erteilten (Liv. XXXII 1, 14. Macrob. Sat. I 16, 22), das der Consul berichtete (Liv. XXXI 5, 7, vgl. XXIV 10, 12) oder der S. konnte das Recht ausüben, die X(XV)viri zu veranlassen, daß sie die Sibyllini-

schen Bücher befragten (z. B. Liv. XXII 1, 16. XXV 12, 11. XXXI 12, 9. XLII 20, 3), die sonst nicht befragt werden konnten (Cic. div. II 112. Dion. Hal. IV 62. Dio XXXIX 15f., vgl. Gran. Licin. 15 Fl.), und die so empfohlenen Verordnungen in einer späteren Sitzung (z. B. Liv. XXV 12, 12) vorlegten.

Die Vollziehung der so verordneten Maßnahmen war der Exekutivgewalt überlassen und betraf den S. nicht weiter. Da jedoch die *instauratio* von Riten und die Feier außerordentlicher *feriae* Beamte ernstlich hindern (z. B. Liv. XXXII 28, 6, vgl. XXXIV 55, 2) oder Volksversammlungen unmöglich machen konnten (Cic. Qu. fr. II 4, 4), so konnte die Vollmacht des S., sie anzuordnen, bei ihrer Verordnung zu politischen Zwecken gebraucht werden. Die Festsetzung der Zeit war der freien Entscheidung der ausübenden Gewalten überlassen (Cic. fam. VIII 11, 1); nur der Consul mußte seine sakralen Pflichten erfüllen, bevor er ins Feld zog (Liv. XXI 63, 8. XXXII 28, 6 vgl. 9, 1). Die Sühnung der später angekündigten Vorzeichen wurde aufgeschoben, bis die nächsten Consuln ihr Amt antraten. Sie legten sie regelmäßig mit den religiösen Geschäften vor, die der Sitte nach bei der ersten Sitzung zur Behandlung kamen.

2. Krieg und Provinzen. Kriegserklärung und Bruch eines Friedens, der sich auf einen Vertrag gründete, einschließlich eines vom S. gewährten langfristigen Waffenstillstandes (Mommsen St.-R. III 343, 3. Täubler Imp. Rom. I 31), erforderten immer einen Beschluß des Volkes (Polyb. VI 14. Dionys. VI 66) eingeleitet durch einen des S. (Mommsen St.-R. III 1047, 2. Willems II 466. Liv. XLV 21, 5).

Provinzen. Der S. war die Zentralleitung der militärischen Angelegenheiten. Als es von einer unbekannten Zeit in der Republik an üblich wurde, zwei consularische Armeen zu bilden, die getrennt operieren konnten (Mommsen St.-R. III 1073), übernahm der S. die Funktion, die Consuln über die notwendige Verteilung der Operationsgebiete (*provinciae*) und Armeen zu beraten. Vom Hannibalischen Krieg an und wahrscheinlich schon ein Jahrhundert früher verteilte er regelmäßig die Provinzen unter die zahlreichen Befehlshaber, die durch die Zahl der gleichzeitigen Kriegsschauplätze erforderlich waren, und er beschaffte die dadurch notwendig gewordenen Befehlshaber, indem er 1. Praetoren frei machte und ihnen militärisches Kommando gab, 2. durch Verlängerung (ein typisches Bild für diese Zentralleitung Liv. XXVII 7). Das letztere im Sinne einer ausgesprochenen Verlängerung des Kommandos über seine gesetzliche Dauer hinaus, zu unterscheiden von seiner Verlängerung bis zur Erscheinung eines Nachfolgers (Mommsen St.R. I 640), wie aus dem Wort *prorogatio* selbst ersichtlich, erforderte ursprünglich einen Beschluß des Volkes, aber vielfach bestätigte dieser nur eine vorherige Entscheidung des S. (so bestätigte im ersten Fall J. 327 ein Plebiscitum formell ein SC Liv. VIII 23, 12). Aber vom Hannibalischen Krieg an hatte der S. nicht nur das Recht beansprucht, von sich aus ohne weitere Bestätigung Verlängerungen um ein Jahr zu verordnen, die weiter erneuert werden konnten, sondern er hatte das so gründlich getan, daß jede Einmischung des Volkes als eine Ausnahme angesehen und übelgenommen wurde (Cic. Vat. 36; Sest. 66). Als die römische Welt befriedet wurde und die Operationsgebiete Verwaltungsdistrikte wurden, wurde dasselbe System, das Kriegsfeldherrn beschaffte, benutzt, um Provinzstatthalter zu beschaffen. Diese wies der S. im wesentlichen in derselben Weise zu. Die Methode wurde systematisiert und die Qualifikationen für die Wählbarkeit von Sulla geändert. Aber die Macht des S. über die Provinzverteilung blieb in der Hauptsache dieselbe.

A. Vor Sulla. Der S. war betreffs der Verteilung in seinen Machtbefugnissen nur beschränkt durch ein Kompromiß mit den früheren Rechten der Consuln, den vorgeschriebenen richterlichen Funktionen der Praetoren und der gelegentlichen Zuweisung der Provinzen durch das Volk. Dieses war jederzeit befugt, Provinzen anzuweisen und, wenn es das tat, die endgültige Autorität.

1. Consularische Provinzen. Der S. konnte nicht direkt (*extra ordinem*) einem Consul eine Provinz zuerteilen; das konnte nur auf Grund eines Volksbeschlusses geschehen. Er konnte jedoch zwei consularische Provinzen vorschlagen und die Consuln ersuchen, einer erwünschten Teilung zuzustimmen (Mommsen St.-R. I 56. Willems II 539). Obgleich die alte Regel, daß das Oberkommando außerhalb Roms inner- und außerhalb der römischen Grenzen einfach den beiden Consuln gehörte (Mommsen St.-R. I 54), nicht förmlich abgeschafft war, bis die Lex Sempronia des C. Gracchus verordnete, daß der S. jährlich zwei begrenzte consularische Provinzen bestimmen sollte, bestimmte der S. in der Tat ein Jahrhundert früher consularische Provinzen, in denen der Consul nur mit Zustimmung des S. Krieg führen konnte (Mommsen St.-R. III 1088): In der Tat sollte das Gesetz des Gracchus den S., während er ein unbestrittenes Recht ausübte, verhindern, einen Unterschied bei einem nicht beliebten Consul zu machen. Die consularischen Provinzen waren jedoch auf drei Hauptklassen beschränkt (Verzeichnis der consularischen Provinzen Willems II 534. 563).

a) Italia. Das Generalkommando in Italien, einschließlich der nördlichen Distrikte Liguria, Gallia, Istria, Illyricum. Dies konnte nur einem Consul übertragen werden (Willems II 534; anders Mommsen St.-R. II 649). Beim Fehlen eines Krieges außerhalb Italiens wurde es den beiden Consuln gemeinsam bestimmt (Liv. XXXIX 38, 1 *consulibus Ligures*, d. h. Italien, *quia bellum nusquam alibi erat decreti*; Beispiele Willems II 536, 6), und das stellte eine Rückkehr zu dem alten Normalzustand des gemeinsamen Oberbefehls dar; es führte gewöhnlich dazu, Expeditionen gegen die dauernd rebellischen nördlichen Distrikte ohne weitere Bevollmächtigung des S. (Mommsen St.-R. I 55) auszuführen. Dieser Provinz konnte der S. Instruktionen beifügen, entweder betreffs Teilung der militärischen Funktionen (z. B. Liv. XXXIV 55, 6 zwischen *Gallia* und *Ligures*. XXXVIII 35, 8. XLI 14, 8. XLV 16, 3; die Anforderungen des Hannibalischen Krieges verursachten solche Spezialisierungen häufig, z. B. Liv. XXVII 7, 7)

oder die Erfüllung einer Sonderaufgabe (z. B. Entwässerung der Pontinischen Sümpfe Liv. ep. 46; s. Willems II 538, 2). Diese Instruktionen hatten immer die Form einer Empfehlung und ließen dem Consul große Freiheit, aber wenn sie auch gelegentlich mißachtet wurden (Mommsen St.-R. I 57. III 1085), so sicherte doch die Autorität des S. gewöhnlich ihre Beobachtung (vgl. Liv. XXXIX 55, 4. XLI 1, 1. 7, 7. XLIII 1, 11).

b) Das Kommando über die praetorischen überseeischen Provinzen, das den allgemeinen Oberbefehl gesetzlich beschränkte, wurde in der Regel den Consuln bei Ausbruch eines ernsten Kriegs gegeben. Sie besaßen dieses Kommando jedoch nicht rechtlich, sondern nur auf Empfehlung des S. (Mommsen St.-R. I 54). Friedliche praetorische Provinzen wurden erst relativ spät an Consuln gegeben; das erste bekannte Beispiel war Sizilien im J. 101 (Mommsen St.-R. II 217), wo ein Sklavenaufstand drei Jahre dauerte. Regelmäßig steht dem Consul ein Praetor oder Propraetor zur Seite (Mommsen St.-R. II 102).

c) Der Oberbefehl in auswärtigen Kriegen stand den Consuln rechtmäßig zu und konnte ihnen nur durch indirekte Mittel genommen werden, nämlich durch die Anwendung der Tribunen (Beispiele Liv. XXX 27. 40. XXXIII 25. XXXII 28, vgl. Polyb. XVIII 11). Diese Drohung jedoch genügte, um einen Consuln an der Annahme eines auswärtigen Kommandos ohne Erlaubnis des S. zu hindern, und in wiederholten Fällen verweigerte sie der S. erfolgreich (Liv. XXXIV 43. XXXVIII 42. XLII 10. 21).

2. Praetorische und promagistratische Provinzen. Abgesehen von der Besetzung der regelrechten consularischen und praetorischen Provinzen, d. h. der *provincia urbana* und *peregrina* immer, und der regelrechten Provinzkommandos gewöhnlich, nachdem diese eingerichtet waren, hatte der S. die Freiheit, außergewöhnliche Kommandos zu schaffen, soweit er Offiziere beschaffen konnte, um sie zu besetzen (Mommsen St.-R. II 212). Auf diese Weise richtete er besondere subordinierte Kommandos ein, deren Inhaber, wenn er der Provinz eines Anderen zugewiesen wurde, als untergebener Helfer angesehen wurde: niedre Beamte als Helfer der Höheren, und Promagistrate als Helfer der Magistrate. So operierten während des Hannibalischen Krieges fortwährend Praetoren und Promagistrate unter senatorischer Leitung als Helfer der Consuln, denen Italien zugewiesen war (z. B. Liv. XXV 15, 20, vgl. XXIV 44, 9. XXV 3, 5), und später wurden die Consuln von Praetoren und Propraetoren unterstützt (z. B. Liv. XXXIII 43, 5. XXXIX 45. XLI 15, 6, vgl. 6, 5; s. Mommsen St.-R. II 234), besonders oft bei einem Flottenkommando (Willems II 544, 4), und die Praetoren wurden in ähnlicher Weise von Propraetoren (Liv. XXXVI 2, 10. XLII 1, 3) unterstützt.

Die Inhaber dieser außerordentlichen Kommandos wurden durch Entlastung von Praetoren und durch Verlängerung verfügbar. Obgleich der Praetor urbanus selbst außerhalb der Stadt kein Kommando führen konnte, konnte er eins erhalten und es an einen Bevollmächtigten übergeben (Beispiele Mommsen St.-R. I 681, 6). Die Funktionen des Praetor peregrinus konnten bei der Verlosung mit denen des Praetor urbanus combiniert und ihm später übertragen werden, wonach der erstere für jedes Kommando, das der S. wünschte, ihm zur Verfügung stand (Mommsen St.-R. II 210. Liv. XLIV 17, 10 *peregrina et si quo senatus censuisset*, vgl. 21, 4). Das Aufgeben einer regelrechten Provinzverwaltung, um einen Praetor zu entlasten, war ganz ungebräuchlich, aber wenn durch Verlängerung (z. B. Liv. XXVII 22, 6), Absendung eines Consuls (z. B. Liv. XXXIII 43, 5. XLI 8, 2, vgl. 9, 10) oder Vereinigung von zwei Provinzen ein Praetor einer Provinz frei wurde, so wurde auch er wie der Praetor peregrinus verwendet.

So entlastete Praetoren wurden vom S. beliebig mit militärischen Kommandos in einzelnen Distrikten Italiens betraut, mit einem Flottenkommando und ausnahmsweise mit dem Kommando in einem auswärtigen Kriege (Willems II 544). Auch besondere Verwaltungs- und richterliche Aufgaben wurden ihnen zugewiesen. Die letzteren mußten oft erledigt werden, bevor der Inhaber zu einem militärischen Kommando aufbrach (Mommsen St.-R. II 115, 3. Liv. XLI 9, 10). Die Kompetenz aller dieser außerordentlichen Kommandos wurde genau spezialisiert, wie der S. sie wünschte. In der Tat konnte er den Inhaber eines Kommandos für eine ganz andere Funktion benutzen, als er ihm vorher angewiesen hatte (Mommsen St.-R. III 1093).

Diese freie Verfügung über die Praetoren wurde jedoch dem S. allmählich durch die Einrichtung der *quaestiones perpetuae*, beginnend mit der *quaestio repetundarum* im J. 149, entzogen. Während auf der einen Seite die richterlichen Funktionen des Praetors zunahmen, blieb auf der anderen Seite ihre Zahl fest, nachdem sie im J. 197 (Liv. XXXII 27, 6) endgültig auf 6 erhöht worden war, trotz des Zuwachses an erobertem Gebiet. Diese Lücken wurden ausgefüllt, und schon vorher wurden im Notfall mehr Inhaber außerordentlicher Kommandos durch Prorogation verfügbar gemacht. Da der Beamte kein gesetzliches Anrecht auf Verlängerung hatte (Willems II 548; die Beispiele für das Gegenteil Mommsen St.-R. I 629, 4 beziehen sich nicht auf Verhinderung einer sonst obligatorischen Verlängerung durch Volksbeschluß, sondern auf Aufhebung einer schon verliehenen. Der Consul wartete natürlich auf seinen Nachfolger, z. B. Liv. XXXIV 46, 1, vgl. 42, 2. 43, 9. 46, 4. XXXII 1, 12 vgl. XXXI 6, 1. XXXII 1, 2. 3, 1; aber der S. konnte einem Consul Verlängerung gewähren und sie seinem Kollegen verweigern: Liv. XXX 39, 3. 41, 3; s. auch XXVIII 45, 9. XLII 4, 2), so entschied der S. beliebig, ob er sie verleihen sollte oder nicht (Polyb. VI 15). Die Zeit der Verlängerung war gewöhnlich ein Jahr (*in annum* z. B. Liv. XXVII 7, 17), gelegentlich bis zur formellen Zurückrufung (Liv. a. O. XXXII 28, 9 *donec successor ex senatus consulto venisset*) oder Beendigung einer zugewiesenen Aufgabe (Liv. XXX 1, 10. XLV 16, 2). Außer den praetorischen Provinzen *urbana* und *peregrina* und der consularischen Provinz Italia, die nicht ver-

längert werden konnten (der Beschluß des Volkes, der für die Verlängerung von Sardinien im J. 208 eingeholt wurde [Liv. XXVII 22, 6], beruhte einfach auf seiner militärischen Bedeutung [Willems II 550, 4], nicht auf Weglassung einer gesetzlich eingerichteten praetorischen Provinz durch den S., wie Mommsen St.-R. II 211, 1 glaubte), verlängerte der S. einen Beamten gewöhnlich in derselben Provinz; es stand ihm jedoch frei, ihm eine andere zuzuweisen (Mommsen St.-R. II 213, 3. Willems II 549).

B. Nach Sulla. Die Notbehelfe des obigen Systems wurden schließlich von Sulla in Ordnung gebracht, der die Zahl der Praetoren auf 8 erhöhte, das Generalkommando in Italien aufhob und verordnete, daß Consuln (Mommsen St.-R. II 94. 217) und Praetoren (II 200) während ihres Amtsjahres in Rom bleiben und nach seinem Ablauf als Promagistrate ordentliche Provinzen übernehmen sollten, die jetzt ihrer Gesamtzahl entsprachen. Durch die Bestimmungen der Lex Sempronia des C. Gracchus mußte der S. zwei dieser Provinzen für die Consuln vor ihrer Wahl beiseite stellen, wobei die tribunicische Interzession verboten war (Cic. prov. cons. 17. Sall. Iug. 27). Nach Sulla, als die Consulwahlen regelmäßig im Juli abgehalten wurden (Mommsen St.-R. I 584), wies der S. die consularischen Provinzen 18 Monate zu, bevor die Consuln sie übernahmen. Die restlichen Provinzen wurden einfach durch das Los unter die Praetoren verteilt. Gebietserweiterungen jedoch gaben dem S. freie Verfügung über Provinzen dadurch, daß sie eine Zunahme der Zahl der Verwaltungsbeamten erzwangen. Das wurde dadurch bewirkt, daß man die Verwaltungsperiode einiger ausdehnte, und da alle Provinzen bis zur Ankunft eines Nachfolgers, nach der der Statthalter sie innerhalb von 30 Tagen verlassen mußte (Willems II 573. Cic. fam. III 6, 3), verwaltet wurden, wählte der S. einfach einige Provinzen aus, in die er keine Nachfolger schickte, und ließ den Rest übrig zur Verteilung unter die neue Gruppe verwendbarer Statthalter (so blieb Q. Cicero drei Jahre in Asia Cic. Qu. fr. I 1, 8; andere Beispiele Willems II 583). Sehr selten vermehrte der S. die verfügbare Ersatzmannschaft von Statthaltern, indem er einen Quaestor mit dem Titel *quaestor pro praetore* (Mommsen St.-R. II 651) verwandte.

Schließlich verordnete eine Lex Pompeia des J. 52, die ein SC des vorhergehenden Jahres bestätigte (Dio XL 46. 56), daß fünf Jahre zwischen einer Magistratur und einer Provinz vergehen sollten; aber diese Maßnahme, die in Wirklichkeit eher als ein Mittel gedacht war, Caesar zu stürzen, als eine wahre Reform der Provinzialverwaltung, wurde in der folgenden Verwirrung wenig beachtet (Willems II 588f.).

Da dies System niemandem das alte consularische Vorrecht des Oberbefehls ließ, so wurde jeder Krieg außerhalb der festen Provinzen als ein persönliches Mandat dem Inhaber eines Imperiums, den man für geeignet hielt, oder sogar Privatpersonen anvertraut, denen man das Imperium besonders verlieh (Mommsen St.-R. II 653); manchmal verbunden mit einer vorhandenen Provinz, manchmal als ein unabhängiges Kommando (Mommsen St.-R. III 1104). Solche Mandate waren regelmäßig Bewilligungen des S. Jedoch die zunehmende Sitte, daß das Volk sein konstitutionelles Recht gebrauchte, persönliche Kommandos *extra sortem* zu verleihen (angedroht zugunsten des Africanus maior im J. 205 Liv. XXVIII 45, 1; angewandt für Africanus minor im J. 147, wenn auch als Folge eines empfehlenden S.-Beschlusses Appian. Lib. 112. Liv. ep. 51. Val. Max. VIII 15, 4; zuerst gebraucht, um einen gegenteiligen S.-Beschluß für Marius zu annullieren im J. 107: Sall. Iug. 62. 73), beginnend hauptsächlich mit dem *plebiscitum Manilium* im J. 66 (Verzeichnis späterer Fälle Willems II 587), mischte sich mehr und mehr ernstlich in die Kontrolle des S. über militärische Dinge ein. Schließlich verlor er sie überhaupt; als dies eintrat, war seine Herrschaft beendet, und der Principat begann.

Ornatio Provinciarum (Verteilung der Heere und Ausrüstungen). Da trotz des gewohnheitsmäßigen Anrechts der Consuln auf eine consularische Armee die Republik im Gesetz kein regelrechtes stehendes Heer kannte, so war die Bildung der Heere jedes Jahr eine notwendige Tätigkeit, über die als eine außerordentliche Maßnahme der S. ein Recht befragt zu werden hatte. Das führte zuerst zu einer allgemeinen Oberaufsicht über die Bildung der Heere und in der Zeit der überseeischen Kriege zu ihrer Verteilung durch den S. nach seinem Gutdünken. Die Zahl der Truppen (nur einmal berichtet als dem Gutdünken des Kommandeurs überlassen: Liv. XXII 11, 2), die Zulassung von Freiwilligen, die Zurückhaltung alter oder Aufstellung neuer Truppen, Kontingente der Verbündeten (innerhalb der Grenzen der Verträge dem Gutdünken der Beamten überlassen bis zum Ende des Hannibalischen Krieges, aber danach vom S. bestimmt), die Zahl und Verteilung der Flotten wurden alle vom S. bestimmt (Mommsen St.-R. III 1075f. Willems II 622f.). Gewöhnlich, wenn auch nicht gesetzlich (richtig Mommsen St.-R. III 1082), wurden die Truppen verabschiedet, wenn der S. es anordnete und nur nach seiner Erlaubnis (Willems II 622, vgl. Cic. Pis. 47. Liv. XXXII 3, 7. XL 17, 7).

Der S. konnte den Consuln, obgleich er ihnen ihre consularischen Armeen nicht verweigern konnte, Nachschub von Ausgehobenen oder Freiwilligen (Liv. XXVIII 45, 13. XLII 10, 12, vgl. Sall. Iug. 84) versagen. Bei der Zuweisung der Armeen nahmen die Consuln einen Vorrang vor den anderen Befehlshabern ein (Liv. XL 36, 5), und oft, wenn auch nicht unbedingt, wurde ihnen die Wahl überlassen (Willems II 626). Den anderen Befehlshabern wies der S. nicht nur bestimmte Armeen zu, sondern bestimmte auch gänzlich die Art der Heere. Er übte alle mögliche Freiheit in der Neuordnung der Truppenverteilung, indem er den Consuln und Praetoren die Armeen in den Provinzen, die ihnen zufielen, gab, die in anderen Provinzen, oder neu ausgehobene Heere. Promagistrate behielten manchmal ihre alten, manchmal übernahmen sie eine neue Armee, je nachdem sie ihre Provinz behielten oder wechselten (Willems II 628).

Neben den Armeen verfügte der S. über ihre Versorgung (Cic. Pis. 5 *provincia senatus aucto-*

ritate exercitu et pecunia instructa et ornata. Sall. Iug. 27), die die Bezahlung der Legionen und die Bezüge für den Kommandeur und seinen Stab enthielt, die schließlich in eine Geldzahlung (Willems II 404. Mommsen St.-R. I 296) verwandelt wurden. Mit der Verbreitung der überseeischen Kriege übernahm der S. ferner die Pflicht, für das notwendige Material zu sorgen (Beispiele einer Bewilligung von Korn, Kleidern, Waffen, Pferden Mommsen St.-R. III 1098. Willems II 410, z. B. Liv. XLIV 16). Die Absendung irgend welcher Vorräte dieser Art von Rom erforderte die Bewilligung des S. (Polyb. VI 15 *ἄνευ δὲ τοῦ τῆς συγκλήτου βουλήματος οὔτε σῖτος οὔθ' ἱματισμὸς οὔτ' ὀψώνια δύναται χορηγεῖσθαι τοῖς στρατοπέδοις*). Außerhalb Roms hatte der Kommandeur natürlich das Recht auf Requisitionen und die Vollmacht, mit befreundeten Staaten Verträge über Lieferungen zu machen (z. B. Liv. XLIV 16, 2). Nichtsdestoweniger behielt der S. die Oberaufsicht: ein Mißbrauch, der der Erhebung von Requisitionen gleichkam, veranlaßte ihn einmal zu der Verordnung, daß keine Hilfsgelder in Griechenland ohne seinen ausdrücklichen Befehl geliefert werden konnten (Liv. XLIII 17, 2. Polyb. XXVIII 3).

Obgleich die praktische Einrichtung eines Berufsheeres nach den Reformen des Marius und der Entwicklung der *provinciae inermes* die Einzelheiten der *ornatio provinciarum* (Willems II 647) änderten, so wurde doch das Recht des S., Armeen und Hilfsgelder zu verteilen, bis zur Lex Gabinia berücksichtigt. Nachher mischten sich eine Reihe von Plebisziten in die Provinzen, ihre Armeen (Willems II 651) und ihr Budget ein (Willems II 424, z. B. Lex Vatinia Cic. Vat. 36 *eripueras senatui provinciae decernendae potestatem, imperatoris deligendi iudicium, aerarii dispensationem*). Im übrigen blieb die regelmäßige Kontrolle über das Heer (Rekrutierung, z. B. Cic. Att. I 19, 2. Caes. bell. civ. I 6; Entlassung Caes. bell. civ. I 2. Cic. fam. XVI 11, 2; Zuweisung, z. B. Dio XXXVIII 8 und Verlegung von Legionen Caes. bell. gall. VIII 54) beim S., bis sie im J. 45 gesetzlich an Caesar überging (Dio XLIII 45).

Aufsicht über die Exekutivgewalt. Es war Pflicht des Feldherrn, den S. durch Briefe über die militärischen Angelegenheiten zu informieren (Cic. Pis. 38. Norden Germ. Urgesch. 87). Der S. als Körperschaft enthielt sich aber weise der Einmischung in die Operationen im Feld. Daß die Gehilfen des Kommandeurs (*legati*), die bis zum Ende der Republik vom S. ernannt wurden (Mommsen St.-R. II 696. Willems II 608. 614), oft im Einklang mit den Wünschen des S. als seine Vertreter die Politik entschieden, ist sehr wahrscheinlich; aber gesetzlich reichte ihr Einfluß nur so weit, als es der Feldherr gestattete (Mommsen St.-R. III 1107).

Belohnungen. Gelegentlich empfahl der S. militärische Strafen (Mommsen St.-R. III 1109. Willems II 665) besonders, wenn diese die Mitwirkung mehrerer Feldherren erforderten, und er belohnte Truppen indirekt, indem er sie bei folgenden Aushebungen günstig bedachte (Liv. XXIII 20, 2. XXXIX 38, 12. XL 36, 11) oder den Veteranen Landanweisungen versprach (Front. strat. IV 3, 12. Liv. XXXI 4, 1. 49, 5. XXXII 1, 6. Cic. Phil. V 53. VII 10. XIV 38; fam. XI 20, 3. 21, 5). Er gab auch direkte Geldbelohnungen, aber das erst im Todeskampf der Republik.

Supplicationes zu Ehren eines Siegers standen ganz unter seiner Kontrolle (s. o.). Der Triumph war eigentlich das Recht des Oberbeamten, und Beispiele von Triumphen, die gegen den Willen des S. gefeiert wurden, werden erzählt (Mommsen St.-R. I 134. Willems II 669). In der Praxis jedoch konnte der S. mit Hilfe der Tribunen (Liv. X 37, 9. Val. Max. V 4, 6. Suet. Tib. 2) den Befehlshaber auf den Triumph auf den Albanischen Hügel beschränken oder die Geldbewilligung für die Ausgaben verweigern (Polyb. VI 15), ohne die der Triumph weniger ehrenvoll war (Liv. XXXIII 23, 8). Die Dispensation, die das Imperium für den Tag ausdehnte und die für den promagisterialen Triumph notwendig war, hing, obgleich sie immer durch Beschluß des Volkes bestätigt wurde, in Wirklichkeit von der vorherigen Beschlußfassung des S. ab (Mommsen St.-R. III 1233). Alle Triumphe erforderten deshalb nach Sulla, wie auch meist vorher, die Bestätigung des S.

3. Auswärtige Angelegenheiten. Die Kontrolle des S. über auswärtige Angelegenheiten, die während Roms Ausbreitung zur Weltmacht von Polybius (VI 13) bezeugt ist, beruhte auf seiner Teilnahme an allen internationalen Geschäften, die in Rom erledigt wurden. Sein Anteil wird kenntlich durch den Empfang und die Absendung von Gesandten, und durch die Formulierung und Beschließung von Verträgen.

A. Empfang und Entsendung von Gesandten. Alle Gesandten brachten ihre Mission in Rom vor den S. und erhielten ihre Antwort vom S. (Polyb. VI 13 *τῶν παραγενομένων εἰς Ῥώμην πρεσβειῶν ὡς δέον ἐστὶν ἑκάστοις χρῆσθαι καὶ ὡς δέον ἀποκριθῆναι, πάντα ταῦτα χειρίζεται διὰ τῆς συγκλήτου*). Auswärtige Staaten oder Einzelpersonen, die in vertraglichen Beziehungen zu Rom standen, hatten das Recht, Gesandte direkt an die Regierung zu schicken, und die Weigerung, sie zu empfangen, war gleichwertig mit der Aufhebung des Vertrages und die Einleitung zum Krieg (Liv. XLV 20. ep. 46. Polyb. XXXI 20). Mit anderen Staaten, besonders denen, die mit Rom Krieg führten, verhandelte der S. nicht direkt (bei der einzigen scheinbaren Ausnahme Liv. VII 20, 3 kamen erschreckte Gesandte von Caere, bevor der Feldherr von Rom aufbrechen konnte; IX 20, 2 ist der ganze historische Zusammenhang verdächtig), sondern nur durch Vermittlung eines Befehlshabers (Liv. IX 45. XL 34, 10), vor den die Gesandten ihre Angelegenheiten zuerst bringen und um Erlaubnis bitten mußten, nach Rom gehen zu dürfen (Liv. V 27, 11. VII 22, 5. X 5, 12, vgl. Sall. Iug. 102. 104; ähnlich wird den Gesandten ausdrücklich eingeschärft, sich an einen Kommandeur zu wenden Liv. XLII 36, 5); die Gewährung des Gesuchs lag ganz in seinem Belieben (Liv. XXXVII 49, 8). In der Praxis wurde es im Kriege den Gesandten eher befohlen als erlaubt, nach Rom zu gehen. Sie wurden immer von *legati* des Kommandeurs (Täubler Imp. Rom. I 112) als Geleit und Vertreter des Kom-

mandeurs in den Verhandlungen in Rom begleitet; in den ersten italischen Kriegen kehrte der Feldherr, wenn es möglich war, selbst heim (Liv. VIII 36, 12. IX 40, 20. 45, 3). Solche Gesandte wurden nicht innerhalb des Pomoerium (Dio frg. 43, 27. 79. Polyb. XXXV 2. Appian. Lib. 31. Sall. Iug. 28. Liv. XLII 36, 1) zugelassen, und man konnte ihnen die Audienz im S. verweigern oder nur unter besonderen Bedingungen gewähren, oder der S. konnte ihnen, nachdem sie empfangen worden waren, befehlen, die Stadt und Italien innerhalb einer bestimmten Zeit (Liv. XXXVII 1, 6. 49, 7. XLII 36, 7. Sall. Iug. 28. Dio frg. 99, 2) zu verlassen, gelegentlich sogar unter Geleit (Liv. XXXVII 49, 8. XLII 36, 7).

Einmal empfangene Gesandte, ob freundlich oder feindlich (Dio frg. 79), waren Gäste des Staates und wurden auf Anordnung des S. (z. B. Liv. XXX 17, 14. SC Asclep. CIL I² 588) mit Wohnung und Hausgerät (*locus lautiaque*) versehen; Feinde außerhalb, gewöhnlich in der *villa publica* auf dem Campus Martius, Freunde innerhalb der Stadt in besonders gemieteten Wohnungen; ferner mit Unterhalt (*munera*), der zuletzt durch eine Geldbewilligung ersetzt wurde, die *ex formula* reguliert war (SC Asclep. CIL I² 588), entsprechend dem Status der Gesandten und ihrer Verträge. Für besonders geehrte Gesandte verordnete der S. gelegentlich Unterhalt während ihres ganzen Aufenthaltes in Italien (Liv. XLII 6, 11. XLV 14, 6) und manchmal auch Ehrengeschenke, z. B. königliche *insignia* für Könige (Mommsen St.-R. III 1152. Willems II 429. Büttner-Wobst Legati Romam missi [Lpz. 1876] 46):

Ein Warteplatz (*Graecostasis*) entsprechend dem Senaculum wurde für befreundete Gesandte nahe der Curia Hostilia vorbehalten (Bd. VII S. 1692). Alle Gesandten konnten nur, wenn sie von einem Beamten, der ermächtigt war, den S. einzuberufen und die Reihenfolge ihrer Zulassungen zu bestimmen (Schol. Bobb. 158 St. Liv. XXX 40, 4. XLV 44, 6. Büttner-Wobst 58), eingeführt wurden, vor dem S. erscheinen.

Obgleich sich der S. der sachkundigen Mitglieder bediente (so sicherlich der *legati* des Kommandeurs) und sogar manchmal der Quasi-Ausschüsse (so wurden Flamininus und *decem legati* mit einleitendem Verhör der Gesandten des Antiochos beauftragt: Liv. XXXIV 57, 5. 59, 4. Diod. XXVIII 15, ein ähnliches vorläufiges Verhör Polyb. XXIII 4. Exc. Legat. 397; eine Kommission von Fünf berichtete über die Anliegen der Thisbenses: SC Thisb. Syll.³ 646), so wurden doch auswärtige Angelegenheiten in der Regel vom S. als Gesamtheit entschieden. Gesandte trugen ihr Gesuch vor dem gesamten S. vor. Die Antwort wurde in einer *interrogatio* formuliert und vom S. als Gesamtheit angenommen. Sie wurde den Gesandten vom Vorsitzenden mitgeteilt, manchmal außerhalb des Hauses (Liv. VII 31, 5. VIII 6, 4. XLV 20, 7), manchmal innerhalb, nachdem sie zu diesem Zweck dahin geladen waren (Liv. XXVI 32, 7. Dionys. VI 21; diese mündliche Erwiderung war notwendig bei der Abfassung von Verträgen, vgl. Täubler Imp. Rom. I 113). Bei begünstigten Gesandten sorgte der S. bei ihrer Abreise für ihre Beförderung (Liv. XXX 21, 5. XLIII 8, 8. XLV 44, 16) und Briefe, die sicheres Geleit verhießen (Joseph. ant. XIII 5, 8. 9, 2. SC Thisb. s. f.).

Alle Gesandten, die von Rom aus entsandt wurden, beschloß der S. (Polyb. VI 13 *καὶ μὴν εἰ τῶν ἐκτὸς Ἰταλίας πρός τινας ἐξαποστέλλειν δέοι πρεσβείαν τινὰ ἢ διαλύσουσάν τινας ἢ παρακαλέσουσαν ἢ καὶ νὴ Δία ἐπιτάξουσαν ἢ παραληψομένην ἢ πόλεμον ἐπαγγελοῦσαν, αὕτη ποιεῖται τὴν πρόνοιαν*). Diese senatorischen Gesandtschaften (s. Thurm Legati ad exteras nationes, Lpz. 1883; Zahl und Zusammensetzung: Willems II 492; chronologisches Verzeichnis der Mitglieder Krug Senatsboten, Breslau 1916) wurden zur Behandlung aller internationalen Geschäfte, die in Rom eingeleitet und auswärts ausgeführt wurden, beliebig verwandt. Sie ersetzten die Fetialen, indem sie ihnen nur die religiösen Zeremonien überließen, in den praktischen Verhandlungen vor dem Kriege, wozu Reparationsforderung (*res repetere* Mommsen St.-R. II 689, 2) und Kriegserklärung gehörten (Willems II 468. Polyb. VI 13. Liv. XXXI 8, 3, vgl. XXXVI 3, 7f.). Sie wurden ausgeschickt, um Truppen (Liv. XLII 35, 7) und Proviant (Polyb. IX 11 a) zu verlangen, um die Erfüllung der Vertragsbestimmungen zu fordern (Liv. XXX 26, 4. XXXI 11, 4. XXXIX 33, 3. Polyb. XXII 11), Verhandlungen über Bündnisse einzuleiten und die Verbündeten an ihre Verträge zu erinnern, Beschwerde zu erheben, Geschenke zu machen, fällige Gelder einzutreiben, Streitigkeiten zu entscheiden, Inspektionsreisen zu machen und darüber zu berichten (Thurm Legati 38f.). In besonderen Kommissionen von Zehn halfen sie bei Friedensverträgen und bei der Organisation von Provinzen (s. u.).

B. Verträge. Die Kompetenz des Beamten, des S. und des Volkes betreffs Abschluß von Verträgen unterschied sich weniger im Inhalt oder der Gültigkeit der von jeder einzelnen Instanz abgeschlossenen Verträge als in ihrer Widerruflichkeit. Endgültige Verträge sind in der Form eines *decretum*, SC und einer *lex* bekannt, aber der Magistratsbeschluß verpflichtete den Staat nur so weit, als die Kompetenz des verordnenden Beamten ging, und konnte von einem Nachfolger mit gleicher Macht für ungültig erklärt werden. Ein Vertrag, der durch ein SC geschlossen wurde, konnte durch ein anderes SC annulliert werden; nur der vom Volk bestätigte Vertrag wurde durch Fetialeneid bekräftigt und war von ewiger Dauer. Andererseits war die Kompetenz des Beamten zum Vertragschließen auf das Feld beschränkt. Alle internationalen Verträge, die in Rom geschlossen wurden, wurden dem S. vorgelegt, da nur er für internationale Verhandlungen in Rom zuständig war, und alle Verträge, die für das Volk verpflichtend waren, erforderten ganz analog dem *ver sacrum* dessen Beschluß. Die Ansicht Mommsens (St.-R. I 246. III 340. 1158), der Rubino (Untersuchungen 264) folgt, daß ursprünglich der Magistrat allein zum Abschluß internationaler Verträge befugt war, und daß S. und Volk nur allmählich Zutritt zum Vertragschließen erhielten, ist von Täubler (I 99. 107. 153) richtig widerlegt worden mit dem Ergebnis, Licht und Ordnung in dieses Dickicht gebracht zu haben.

Der senatorische Vertrag stand demgemäß in

der Mitte zwischen dem vom Magistrat geschlossenen und dem vom Volk angeordneten. Seine wirkliche Rolle bei der Formulierung auswärtiger Verträge kann jedoch durch eine wissenschaftliche Beschreibung der Kompetenzen geradezu verdunkelt werden. Seine kontrollierende Oberaufsicht übte er durch die Bestätigung bzw. Verwerfung der magistratischen Verträge aus, die im Ausland geschlossen waren, und durch direkte Verhandlungen bei allen in Rom geschlossenen Verträgen, wohin alle wichtigen endgültigen Verabredungen, wenn irgend möglich, verwiesen wurden. Im besonderen war der Anteil des S., obgleich das römische Staatsrecht keinen Friedensvertrag als solchen kannte, sondern als dauernde Vertragsbeziehungen nur Freundschaft d. h. Neutralitätsbündnis, Bundesgenossenschaft d. h. Defensivbündnis, entweder als zweiseitigen Vertrag oder als einseitiges *foedus iniquum* d. h. Klientelvertrag, und Dedition (Täubler I 31), die alle ohne Unterschied aus einem Kriegs- oder Friedenszustand entspringen konnten, bei der Formulierung der Bedingungen, unter denen ein Feindlichkeiten ein Ende machender Vertrag angenommen wurde, von größter praktischer Bedeutung. Abgesehen von erzwungenen Kapitulationen, für die der Kommandeur eidlich mit seiner eigenen Verantwortung bürgte, die der S. zurückweisen konnte und es auch tat (Marquardt III² 424. Täubler I 137f.) verbunden mit der folgenden Auslieferung (*deditio*) des Feldherrn nach einem Beschluß des Volkes auf Empfehlung des S. (Willems II 472; Fälle Mommsen St.-R. III 1167, 3), wurde jeder Vertrag, der auf dauernde Einstellung der Feindseligkeiten abzielte, als Vorspiel zu einem Vertrage angesehen, über den man in Rom verhandeln mußte (Polyb. I 62. XXI 17. 30. Liv. XXIX 12, 13. XXXII 36, 7. XXXIV 35, 2, vgl. 43, 2. XXXVII 45, 14. XXXVIII 9, 9, vgl. 10, 2). Der Feldherr war befugt, einen Waffenstillstand zu schließen, an den er die rein militärische Bedingung des Ersatzes der Kriegskosten anhängen konnte, aber nur für ein Jahr, das Täubler (I 31) richtig als das laufende Dienstjahr interpretiert. Ein längerer Waffenstillstand erforderte die Zustimmung des S. (Mommsen St.-R. III 1165). Solche langfristigen Waffenstillstände, die in der ersten Zeit 40 Jahre (Liv. VII 22, 5. X 37, 5. Dionys. IX 36) gedauert haben sollen, waren in ihrer Wirkung Friedensverträge ohne formale Vorverhandlungen (Täubler I 34. 37); aber als endgültige Verträge verschwanden sie nach dem J. 294, aus dem der letzte überliefert wird (Liv. X 37, 5). Von da ab wurde der Waffenstillstand nur als Einleitung für einen endgültigen Friedensvertrag geschlossen. Waffenstillstand und Vertragsvorschlag bildeten dann zusammen einen vorläufigen Vertrag, nach dessen Abschluß Gesandte nach Rom geschickt wurden, um dort über einen endgültigen Vertrag zu verhandeln (z. B. Liv. XXX 16, 13; s. Täubler I 36f.). Nur hier konnte, nachdem der S. ihn beschlossen und das Volk ihn bestätigt hatte, ein ewiger Vertrag geschlossen werden (Liv. XXXVII 19, 2. Sall. Iug. 39). Dieser enthielt einen wesentlichen Vertrag, der die dauernden Beziehungen der vertragschließenden Parteien, z. B. Bundesgenossenschaft, ausdrückte und alle die besonderen Bedingungen, die für die besondere Lage geschaffen wurden. Ob die Vorverhandlungen des Feldherrn in ihrer Gesamtheit angenommen wurden oder nicht, so war doch der endgültige in Rom angenommene Vertrag das Ergebnis unabhängiger Verhandlungen, und er wurde durch eine mündliche Verhandlung zwischen den Gesandten und dem S. geschlossen (Täubler I 112). In diesem Stadium war der Vertrag ein vollständiger Kontrakt, und obgleich alle Friedensverträge, die Feindlichkeiten mit unabhängigen auswärtigen Mächten beendeten, in der Folgezeit vom Volk bestätigt wurden, was notwendig war, wenn sie für das Volk bindend sein sollten, konnten Verträge die Beziehungen mit halbzivilisierten Völkern oder solchen, die schon unter römischer Herrschaft standen, anknüpften, vom S. ohne weitere Bestätigung geschlossen werden (Täubler I 115).

Wegen der großen Kompliziertheit der Sachlage bei den großen überseeischen Friedensverhandlungen, beginnend mit dem ersten Karthagischen Frieden, versuchte der S. nicht, alle Details in dem in Rom gemachten Vertrag festzusetzen. Statt dessen skizzierte er den wesentlichen Charakter der Bedingungen und fügte die Details, die er für nötig hielt, hinzu (vgl. Liv. XXXIII 31, 4. XLV 17, 7f.) und überließ die restlichen Einzelheiten dem Feldherrn und einer Kommission von 10 Senatoren (*decem legati* Mommsen St.-R. II 692. III 1168. Willems II 475. Thurm Legati 124f.), die vom S. ernannt wurde (Thurm 131 bestreitet richtig Mommsens Ansicht, daß diese zuerst vom Volk gewählt wurden), damit sie an Ort und Stelle festsetzten (z. B. Liv. XXXVII 56, 1 *his quae praesentis disceptationis essent libera mandata; de summa rerum senatus constituit.* XLV 18, 8. Polyb. XXI 24. Appian. Mac. 9. Cic. Phil. XII 28). Innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Instruktion bewirkte der Feldherr endgültige Festsetzung der Einzelheiten. Die Kommission diente ihm als *consilium*, und der Vertrag wurde als ihr gemeinsames Werk betrachtet (Liv. XXXIII 24, 7. XXXIX 29, 1. XLV 29, 3 *Paulus Latine quae senatui quae sibi ex consilii sententia visa essent pronuntiavit*; SC Prien. Syll.³ 688 *καθὼς Γναῖος Μάνλιος καὶ οἱ δέκα πρεσβευταὶ διέταξαν*). Wenn auch strittige Punkte wieder an den S. zurückverwiesen werden konnten (Liv. XXXIII 34, 10. Polyb. XVIII 47. XXI 46), so war er doch durch die Sitte an ihre Entscheidung (Liv. XXXIV 25, 2, vgl. Cic. Phil. XII 28) gebunden. Der gewissenhafte Feldherr konnte ferner den S. ersuchen, seine Festsetzung als Ganzes zu bestätigen (Liv. XXXIV 57, 1, vgl. SC Narthac. Syll.³ 674 *οὓς νόμους Τίτος Κοίντιος ὕπατος ἀπὸ τῆς τῶν δέκα πρεσβευτῶν γνώμης ἔδωκεν καὶ κατὰ δόγμα συγκλήτου*). Es liegt aber kein Beweis dafür vor, daß dies allgemein nötig war. Als nach endgültiger Bezwingung Makedonien, Griechenland und Afrika zu regelrechten Provinzen wurden, faßten ähnliche Kommissionen die Lex provinciae ab, die ihre grundsätzliche Organisation festsetzte, und später dazu dienten, neue Provinzen organisieren und alte zu reorganisieren (Willems II 704. Mommsen St.-R. II 692.

Marquardt Staatsverw. I² 500. Thurm 127f.).

Die Erneuerung von Verträgen, die besonders beim Antritt von Königen nötig war, lag ohne weitere Bestätigung in der Kompetenz des S. (Täubler I 121). Er wachte über der Beobachtung von früher geschlossenen Verträgen und entschied über streitige Punkte, die der Auslegung bedurften, besonders bei Friedensverträgen, für die er der endgültige Schiedsrichter war (Liv. XXXI 11, 5. XXXIX 24, 13. 29, 1). In Ausübung der allgemeinen Oberaufsicht über Vertragsbeziehungen verhinderte er auch unerlaubte Dienstleistungen (Liv. XLIII 17, 2) und regelte die Forderung von Truppen (Liv. XXXVI 1, 8, s. Täubler I 136).

Abgesehen von besonderen Verträgen vorübergehender Natur (z. B. Vertrag über Getreide Liv. XLIV 16, 2; über Hilfstruppen XXXII 39, 10; Austausch von Gefangenen XXII 23, 6) waren die Beamten im Feld befugt, Verträge zu schließen, die auf dauernde Einigung mit fremden Völkern abzielten (z. B. *foedera* mit Syphax Liv. XXIV 48. XXVIII 18, 12; ein Centurio mit Gades Cic. Balb. 34), oder die Beziehungen zwischen Gemeinden im römischen Reich oder Nachbargebieten zu ordnen (z. B. Verordnung des Aemilius Paulus CIL I² 614), aber diese Verträge waren unsicher und konnten von jedem Nachfolger widerrufen werden (z. B. Lucullus' Verordnungen in Asien von Pompeius Plut. Luc. 36. Strab. XII 5, 33), wenn sie nicht vom S. bestätigt wurden (so wurde die Anerkennung Massinissas bestätigt Liv. XXX 15, 11, vgl. 17, 12; der Vertrag mit Gades nach 128 Jahren! Cic. Balb. 34; Marcellus' *acta* in Sizilien Liv. XXVI 31, 10. 32, 6 und Catos in Spanien Plut. Cat. mai. 11; der Vertrag mit Astypalaia Täubler I 124. Sullas Verordnung für Oropos SC Orop. Syll.³ 747, ähnlich SC Straton. und SC Tab. Syll. or. 441. 442, vgl. Mommsen Herm. XXVI 145). Eine so bestätigte Verordnung war danach für Beamte im Feld verpflichtend, aber wenn sie nicht überdies vom Volk bestätigt wurde, war sie der Abänderung und dem Widerruf durch den S. selbst unterworfen (SC Orop. *ὃ τὸ αὐτὸ ἡ σύγκλητος ἐπεκύρωσεν οὔτε μετὰ ταῦτα δόγματι συγκλήτου ἄκυρον ἐγενήθη*).

Verträge über Deditionen wurden, wie in der Natur der Dinge lag, regelmäßig vom Feldherrn geschlossen. Übergabe im Frieden und an den S. war die Ausnahme und auf die frühe Zeit beschränkt (z. B. Liv. VII 31, 4). Die augenblicklichen militärischen Konsequenzen lagen in der Kompetenz des Feldherrn. Die politischen Folgen, die sich von der Einrichtung als Halbbürgergemeinde bis zu bedingter Autonomie (s. Täubler I 23f.), oder zur Organisation als Provinz erstreckten, wurden vom S. bestimmt, sowohl direkt als auch durch Instruktionen und Bestätigung der feldherrlichen Verordnungen (Liv. XXVI 32, 6. XXXVII 32, 10f. XLV 17, 7. Polyb. XXXVI 4. Epist. Heracl. Syll.³ 618).

Diese unaufhörliche diplomatische Tätigkeit des S. nahm gegen Ende der Republik sehr ab. Einerseits verwandelte sie sich mit dem allmählichen Verschwinden der politisch abhängigen Mächte tatsächlich in die Oberaufsicht über ein Reich. Die Entsendung von Gesandtschaften hörte fast auf. Die Übermittlung und Ausführung der S.-Entscheidungen wurde im allgemeinen dem nächsten Provinzialstatthalter anvertraut (z. B. der Schutz des Ariobarzanes von Kappadokien Cic. fam. XV 2, 4. 4, 6. Plut. Cic. 36; das Projekt, Ptolemaios Auletes durch drei Legati in sein Reich zurückzuführen [Cic. fam. I 1, 3] fiel bekanntlich durch; vorher war der Auftrag dem Lentulus in Kilikien übertragen worden: Dio XXXIX 12. Cic. a. O. Rab. post. 6). Die Geschäfte der ankommenden Gesandten bestanden in der Tat in Angelegenheiten der inneren Verwaltung. Andererseits griffen die außerordentlichen Machtbefugnisse, Krieg und Frieden, und bindende Verträge zu schließen, die großen Befehlshabern durch Gesetz verliehen wurden (dem Pompeius Appian. Mithr. 97; dem Crassus und Pompeius Dio XXXIX 33; dem Diktator Caesar Dio XLII 20; vgl. Willems II 516) ernstlich in die Kontrolle und Leitung der Diplomatie durch den S. ein. Clodius mischte sich in sein anerkanntes Recht, Könige zu ernennen, ein (Cic. Sest. 56 *lege tribunicia appellati reges a populo*), und vorher hatte Caesar dadurch, daß er Pompeius' Ordnung des Ostens dem Volk ohne vorherige Billigung des S. direkt vorlegte (Appian. bell. civ. II 13. Plut. Luc. 42; Pomp. 48. Dio XXXVIII 7), seiner Macht als wirklicher endgültiger Schiedsrichter über internationale Verträge einen Stoß versetzt. Die formale Erneuerung der Verträge, die von dem Dictator Caesar gnädig dem S. überlassen wurde (SC Mytilen. Täubler I 46. 176; wahrscheinlich das SC Iud. Joseph. ant. XIV 8, 5, ebd. 163f. Rostovtzeff Journ. rom. stud. VII 34f.) war nur eine Form, da Caesar die besonderen Bedingungen allein bestimmte. Der S. hatte schon seine spätere Rolle als Publikationsinstanz in auswärtigen Angelegenheiten angenommen.

4. Finanzielle Angelegenheiten. Wenn Polybios dem S. vollständige Kontrolle über Einkommen und Ausgaben zuschreibt (VI 13 *καὶ γὰρ τῆς εἰσόδου πάσης αὕτη κρατεῖ καὶ τῆς ἐξόδου παραπλησίως*), hat er in verschiedener Hinsicht recht. Die S.-Kontrolle über Ausgaben war direkt; seine Kontrolle über Einkommen war verschieden, je nachdem es aus Steuern oder aus dem Einkommen aus Staatseigentum herstammte. Seine Kontrolle über das Staatseigentum änderte sich, je nachdem es beweglich oder unbeweglich war und ob die Verfügung darüber widerruflich war oder nicht.

Steuern. Die einzige sicher bekannte ständige Steuer während der Republik — die *vicesima libertatis* — wurde vom Volk im J. 357 beschlossen (Liv. VII 16, 7); aber da der Ertrag nur verwendet wurde, um eine Reserve für Notfälle zu schaffen (*aerarium sanctius* Liv. XXVII 10, 11), berührte sie die gewöhnliche Finanzverwaltung nicht. Die Bürgersteuer auf Besitz (*tributum*) jedoch war keine stehende Steuer, sondern eine besondere Auflage, ähnlich der Aushebung, die nur im Notfall angeordnet (so unterlassen Liv. V 27, 15. VII 27, 4. Plin. XXXIV 23, vgl. Liv. IX 43, 6. X 46, 6) und sogar, wenn möglich, zurückgezahlt wurde (Dionys. V 47. XIX 16); als eine in der Verfassung vorher-

gesehene Maßnahme erforderte sie keine Zustimmung des Volkes, aber als außerordentliche Maßnahme erforderte sie fraglos seit alter Zeit die Bestätigung des S. (Mommsen St.-R. III 1124), wie es besonders berichtet wird, als die Steuer erhöht (Liv. XXIIII 31, 1 *duplex tributum*, vgl. XXIII 48) oder eine ähnliche Auflage aufgebürdet wurde (Liv. XXIV 11, 7, vgl. XXVI 35. XXIX 15, 9). Sehr selten bestätigte der S. auch die Verwendung des Staatskredits (Polyb. I 59. Liv. XXIII 48, 9. Caes. bell. civ. III 32. Cic. Phil. X 26; das freiwillige Darlehen *nullo ante senatus consulto facto* Liv. XXVI 36 zurückgezahlt XXIX 16. XXXI 13. XXXIII 42, 3 muß bezweifelt werden).

Staatsbesitz. Den Hauptposten des Staatseinkommens machte jedoch nach der faktischen Abschaffung des *tributum* im J. 167 (Plin. n. h. XXXIII 56. Cic. off. II 76. Val. Max. IV 3, 8. Plut. Aem. 38) die Pacht für das Staatseigentum aus, besonders für Land. Die Pacht der Staatsbauten, z. B. der Aquaeducte (Front. aqu. 94), war unansehnlich. Die Pacht der Staatsgelder wurde so gering geachtet, daß die Zinsen der Staatsgelder in den Händen der *publicani* oft vom S. nachgelassen wurden (Cic. Verr. III 165. 168).

Erwerbung von Staatsbesitz. Der wesentliche Bestandteil des Staatseigentums war Land, das durch Okkupation im Krieg erworben wurde. Solche Okkupation war an sich ein rein magistratischer Akt, wenn auch der S. infolge seiner Kontrolle über auswärtige Angelegenheiten den Status dieses Besitzes und so indirekt das Einkommen daraus weitgehend bestimmte. Bewegliche Beute, die zu allen Zeiten ein wichtiger Teil des Staatseinkommens war, stand gesetzlich zur Verfügung des Feldherrn (Liv. V 22, 1. VII 16, 3. Oros. V 18, 26 *nihil Pompeius ex ea egenti aerario contulit*; Willems II 367), gewöhnlich jedoch wurde sie wenigstens zum größeren Teil der Schatzkammer und so der Kontrolle des S. übergeben (z. B. Liv. X 46, 5. XXXVIII 23, 10. Plin. n. h. XXXIII 56). Schenkungen (Getreide Liv. XXII 37. XXXI 19, 4. XXXVI 4, 9; Waffen XLIII 6, 10; Weihungen an die Götter XXII 32. XXVIII 39, 18. XLIV 14, 3. SC Thisb. Syll.³ 646. SC Stratonic. Syll. or. 441 III. SC Iud. Joseph. ant. XIV 8, 5) wurden (Geld für den Schatz wurde Liv. XXII 32, 9. 36, 9. 37, 11. XXX 21. XXXV 4 regelmäßig abgelehnt) vom S. im Laufe seiner Führung der auswärtigen Angelegenheiten angenommen oder abgelehnt. Fraglos war es auch die Befugnis des S., über die Annahme von Vermächtnissen von Kronland (*χώρα βασιλική*) und Kronschätzen an das römische Volk, die dem Vermächtnis von Königreichen gleichkam, das im letzten Jahrhundert der Republik einen wichtigen Posten der Reichserweiterung bildete, zu bestimmen und über ihre Verteilung zu verfügen. Das erste dieser Vermächtnisse, das bekannt ist, war im J. 155 das des Ptolemaios Neoteros, Königs von Kyrene, der später als Ptolemaios VIII. Ägypten beherrschte (Oliverio Stele di Tolomeo, Bergamo 1932). Das zweite war das des Attalus III. von Pergamon im J. 133 (Syll. or. 338. Flor. I 35, 2). Die Bemühungen des Ti. Gracchus, die Entscheidung über die Annahme und die Verteilung des Krongutes an die Volksversammlung zu übertragen (Plut. Tib. Gracch. 14. Liv. ep. 58. Flor. II 3, 2. Auct. vir. ill. 64, 5), war, wenn auch legal, doch ein revolutionärer Einbruch in das Gebiet der senatorischen Tätigkeit, und nach seinem Tode nahm der S. sich dieser Frage an und fuhr fort, die Provinz zu organisieren (Strab. XIV 646. Plut. Tib. Gracch. 21. Cagnat IGR IV 301. 1681). Es war ebenfalls der S., der das angefochtene Vermächtnis Alexanders von Ägypten annahm (Cic. leg. agr. II 41 *auctoritatem senatus extare hereditatis aditae sentio*) und der den Status von Kyrene festsetzte, als dieses dem römischen Volk durch Ptolemaios Apion (Liv. ep. 70) vermacht wurde. Sicherlich war es auch der S., der das Vermächtnis des Nikomedes III. von Bithynien (Liv. ep. 93. Eutrop. VI 6. Appian. Mithr. 71) annahm.

Gelegentliche Besitzerwerbung für den Staat, die vom S. geleitet wurde (Gran. Licin. 9 Fl. Cic. leg. agr. II 82) geschah offensichtlich mehr aus politischen Gründen, als mit der Absicht, den Besitz und das Einkommen des Staates zu vergrößern. An der Neuerung, den Erwerb von Besitz als eine Sache der Finanzpolitik einzuführen, war der S. unbeteiligt. Er wachte jedoch über das einmal erworbene Eigentum, indem er von Zeit zu Zeit seine Grenzen innerhalb und außerhalb von Rom festsetzte (Mommsen St.-R. III 1113. Willems II 345).

Ausbeutung des Staatseigentums. Durch Bestätigung der Verordnungen des Feldherrn, die die Einkünfte einrichteten und sonst durch die folgenden Feldherrn widerrufbar waren (Liv. XXXIV 21, 7, vgl. Plut. Cat. mai. 11), und durch Anweisungen an senatorische Kommissionen, die die Provinzen organisierten, überwachte der S. die anfänglichen Einrichtungen zur Ausbeutung der Provinzen, Roms Haupteinkommensquelle als Weltmacht, und er führte spätere Änderungen in den so festgesetzten Einkünften durch. Er änderte so das Staatseinkommen, indem er widerrufliche Immunität (decret. Pauli CIL I² 614 *dum populus senatusque vellet*. Appian. Hisp. 44) an Städte (Marquardt Staatsverw. I² 76. Appian. a. O. Cic. off. III 87. SC. Stratonic. Syll. or. 441; in der leeren Form der Bestätigung noch im zweiten Triumvirat SC Plaras. Aphrod. Syll. or. 455) oder an Einzelpersonen verlieh (Diod. XIV 93. SC Asclep. CIL I² 588), und indem er besondere Abgaben erließ (bell. Hisp. 42) oder in Notfällen Zehnten auferlegte (Cic. Verr. III 42, Beispiele Liv. XXXVI 2, 13. XXXVII 2, 12. 50, 9. XLII 31, 8. XLI 17, 2. Cic. Phil. X 26).

Innerhalb Italiens war der Anteil des S. an der Organisation des Staateigentums gering. Er bestimmte den Anteil des okkupierten Landes, der zu Staatsdomäne hinzugefügt und dem Besiegten gelassen wurde, bestätigte den Verkauf von Teilen des Staatslandes durch die Quaestoren (Marquardt Staatsverw. II² 155) und hatte wenigstens die Aufsicht über die Okkupation und Benutzung von ungebrauchtem Land für ein Zehntel des Gewinns (Appian. bell. civ. I 7. Marquardt St.-Verw. I² 98, aber vgl. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch. I 17. Frank Econ. Hist.² 97f.). Der Beweis dafür, daß er an der Ausbeutung des Übrigen teilnahm in der

Auferlegung von *portoria* und Miete für Einkünfte, ist nicht ausreichend (anders Mommsen St.-R. III 1117. Willems II 342). Angeblich errichtete der S. das Salzmonopol, das später regelmäßig verpachtet wurde, und schaffte am Anfang der Republik die *portoria* ab (Liv. II 9,6. Mommsen St.-R. III 1115). Aber die Censoren waren ohne Frage berechtigt, *portoria* auf eigene Initiative hin (Liv. XL 51, 8; die Anteilnahme des S. bei der Einrichtung eines *portorium* in Castrum war beschränkt auf die Gründung der dortigen Siedlung Liv. XXXII 7, 3) einzurichten und, während langfristige Pachten sicherlich am bequemsten durch Bestätigung des S. geschützt werden konnten, so wird doch kein Beispiel angegeben (die *plebiscita ex SC*, die für die Verpachtung des Campanerlandes verlangt wurden [Liv. XXVII 11, 8. XLII 19, 1], beruhten auf der eigentümlichen Rechtslage des Landes: Mommsen St.-R. III 1112). Obgleich der S. andererseits nicht direkt an der Ausbeutung für Staatseinkünfte teilnahm, benutzte er doch das Staatsland für Zwecke, die sonst Ausgaben erfordert hätten, indem er seine widerrufliche Veräußerung gegen Nominalpacht an Staatsgläubiger anordnete bis zu der Zeit, wo die Anleihen zurückgezahlt werden konnten (*trientabula* Liv. XXXI 13. CIL I² p. 90), und an die *vicasiei vicanei* (a. O. Lex agr. CIL I² 585 XII) für die Erhaltung der Staatsstraßen.

Seine Unterdrückung des Bergbaues und folglich der Verpachtung von Bergwerken (Plin. n. h. XXXIII 78. CIL V p. 715) in Italien (Plin. III 138) beeinflußte die Staatseinkünfte, aber nur als beiläufige Folge einer in agrarischem Interesse getroffenen Maßregel (Suppl.-Bd. IV S. 152).

Die regelrechte Handhabung der Finanzmaschine wurde, als sie einmal in Gang war, den Censoren überlassen (Mommsen St.-R. II 434). Der S. konnte vermöge seines allgemeinen Aufsichtsrechtes nur bei außerordentlichen Maßregeln einschreiten. Er änderte jedoch in dieser Weise die Bedingungen, unter denen Verpachtungen stattfanden, indem er einen Teil der Verpachtung des sizilischen Zehnten von Sizilien auf Rom übertrug (Cic. Verr. III 18), und gelegentlich änderte er die Kontrakte mit den *publicani*. Er konnte einerseits die Kontrakte der Censoren vernichten und sie neu machen lassen (Liv. XXXIX 44, 8. vgl. XLIII 16, 3. Cic. Att. I 17, 9; Qu. fr. II 11, 2), andererseits erforderte Änderung einmal gemachter Kontrakte seine Zustimmung (Polyb. VI 17. Dio. XXXVIII 7. Frank Econ. Hist.² 282), und wenn es auch immer möglich war und im J. 169 versucht wurde (Liv. XLIII 16), so erreichte das Volk die Änderung eines Vertrages angesichts der Weigerung des S. nicht vor Caesars erstem Consulat (Appian. bell. civ. II 13).

Veräußerung des Staatseigentums. Die unwiderrufliche Veräußerung von Staatsland ohne Entschädigung erforderte einen Beschluß des Volkes (Mommsen St.-R. II 624. III 1119); bis zum Ende der Republik, als bei der Demoralisierung der Versammlungen der S. sich das Recht auf bedingungslose Verfügung über Staatsland aneignete (Cic. Phil. V 53. VII 10. IX 17; fam. XI 20, 3. 21, 5. Mommsen St.-R. II 625, 1. III 1120, 2), sind Ausnahmen von dieser Regel zweifelhaft oder geringfügig. Da bei Kolonieanweisung der Beschluß des Volkes gewöhnlich die vorherige und wirklich gültige Entscheidung des S. nur bestätigte (Mommsen St.-R. II 626), so wird die Erwähnung des bestätigenden Gesetzes natürlich oft vernachlässigt (Liv. VIII 16, 14. IX 28, 8. XXXVII 46, 10. XLIII 17, 1) und, da bei Assignationen an einzelne gewöhnlich die Opposition des S. gegen die Volksagitation beachtenswert war, so erforderten die, die in Übereinstimmung mit einem S.-Beschluß gemacht worden waren, offenbar keine Erwähnung des bekräftigenden Plebiszitums (Willems [II 348] Sammlung von gegensätzlichen Beispielen muß so erklärt werden). Nach dem Hannibalischen Krieg wird von einigen persönlichen Landschenkungen berichtet, die vom S. allein gemacht worden sein sollen (an den befreundeten Makedonier Onesimus Liv. XLIV 16, 7; an Vatinius Cic. nat. deor. II 6. III 13); ob diese Schenkungen und die Verleihung von Ländern mit latinischem Recht an die spanische Kolonie Carteia (Liv. XLIII 3) Usurpationen waren oder durch ein nicht erwähntes Gesetz bestätigt wurden, kann man nicht entscheiden. Widerrufliche Veräußerung ohne Entschädigung lag in der Kompetenz des S. (Lex agr. CIL I² 585 XXXI *poplice deve senati sententia ager fruendus datus*. Cic. leg. agr. II 57); er übte auch ein unbestrittenes Recht aus, Land zu Verwaltungszwecken zu benutzen, wie damals, als er samnitisches Land an zwei Stämme der verpflanzten Ligurer verteilte (Liv. XL 48, vgl. Mommsen St.-R. II 625, 2). Im wesentlichen ähnlich war seine Bewilligung von Landnutzung als Entgelt für die Aufsicht über Straßen.

Unwiderrufliche Veräußerung mit Vergütung in Form von Verkauf, obgleich natürlich innerhalb der Zuständigkeit des Volkes (z. B. Cic. leg. agr. II 35. 38. 50), erforderte nicht dessen Zustimmung, und die Censoren konnten in der Ausübung ihrer Verwaltungsautorität über den Staatsbesitz offensichtlich nach eigenem Gutdünken verkaufen (Liv. XXXII 7, 3. XL 51, 5. XLI 27, 10). Verkauf in Notfällen jedoch durch die Quaestoren erforderte Bewilligung des S. (Liv. XXVIII 46, 4. Cic. leg. agr. II 36. Appian. Mithr. 22).

Über alle beweglichen Werte jedoch verfügte der S. frei und endgültig aus dem einfachen Grunde, daß diese kein bedeutsames Einkommen brachten. Da innerhalb dieser Kategorie die Römer keinen Unterschied machten zwischen anderen Wertobjekten und Geld, so hatte der S. die gesamte Verwaltung der Staatskasse. In diese Kontrolle mischte sich das Volk zum ersten Male in der Zeit der Gracchen indirekt ein durch das erste in der Reihe der Korngesetze, das Ausgaben aus der Staatskasse erforderte. Direkt wurde erst Sulla (Sall. hist. I 55, 13. Maur. 25) und nach ihm Pompeius (Dio XXXVI 37. Plut. Pomp. 25) und anderen Feldherrn Zutritt zur Schatzkammer durch Gesetz gegeben.

Der S. veräußerte unterschiedslos Wertobjekte, die dem Staat gehörten, indem er verordnete: das Schmelzen von geweihten Schmuckstücken, um Sold zu beschaffen (Val. Max. VII 6, 4. Dio XLI 6), die Freilassung von verdienten Staatssklaven (Mommsen I 322. Plut. Cat. min. 39). Gaben

von Kriegsmaterial (Liv. XLV 43, 10), Geschenke von Gewändern und Schmuck an fremde Prinzen (z. B. Liv. XXVII 4, 7. XXX 17, 13. XXXV 23, 11), an Gesandte (Liv. XLIV 14, 2), an Tempel (Liv. XXVIII 45, 12), und er benutzte das Staatsgeld direkt für Freigebigkeitsakte, indem er verordnete: Erwerbung und Freilassung von verdienten Sklaven aus Privatbesitz (Liv. XXIV 14, 8, vgl. 18, 12. XXXII 26, 14), Erwerb von Geschenken an fremde Prinzen (Liv. XLV 14, 6. 44, 18), Mitgiften für die Töchter angesehener Bürger (Zonar. IX 3. Val. Max. IV 4, 10. Front. Strat. IV 3, 15; obgleich von zweifelhafter geschichtlicher Wahrheit, so beleuchten diese Fälle doch die grundsätzliche Macht des S.), Belohnungen (für Enthüllung von Verbrechen Liv. XXXII 26, 14. XXXIX 19, 3. Appian. bell. civ. I 54. Sall. Cat. 30; für Tapferkeit Liv. XXIII 20, 2. Cic. Phil. XIV 38), Entschädigungen (Cic. Att. IV 2, 5), Lösegelder (Liv. XXII 23, 7. 60, 3), Staatsbegräbnisse für Gesandte oder königliche Gefangene (Val. Max. V 1, 1, vgl. Liv. XXX 45, 4. Plut. quaest. Rom. 43, s. Suppl.-Bd. III S. 530) und am Ende der Republik für Bürger (Appian. bell. civ. I 105. Val. Max. V 2, 10. Cic. Phil. IX 14. XIV 38, vgl. Dio XLVI 38). Indirekt veräußerte er Staatsgeld, indem er die Zinsen für Summen, die die *publicani* (Cic. Verr. III 168) schuldeten, nachließ.

Ausgaben. Die Methode des S., Ausgaben zu beschließen, war, da er keine direkte Aufsicht über die das *aerarium* verwaltenden Quaestoren hatte, notwendigerweise indirekt. Er ersuchte den vorsitzenden Beamten, den Quaestoren zu befehlen, eine bestimmte Zahlung zu leisten (Cic. Phil. IX 16. XIV 38. SC Narthac. Prien. scaen. Graec. Mithylen. Syll.^{3} 674. 688. 705 C. 764. Astypal. IGR IV 1038; Stratonic. Syll. or. 441. Asclep. CIL I^2 588). In der frühen Republik verfügte der Oberbeamte fraglos genau wie der König frei über den Staatsschatz (Mommsen St.-R. II 131), und sogar in Polybios' Zeit hatte der Consul theoretisch noch das Recht, ohne S.-Beschluß den Quaestoren zu befehlen, Zahlungen für seine eigenen Ausgaben zu leisten (Polyb. VI 13; dies deutet Madvig Verfassung I 358 ansprechend als Ausrüstungsgeld des Consuls). In der Praxis jedoch machten die Consuln in keinem überlieferten Fall der historischen Zeit Gebrauch von diesem Recht (Willems II 437; s. besonders Liv. XXVIII 45, 14. XXXVI 36, 1), und alle anderen Ausgaben erforderten ausdrücklich die Zustimmung des S. (Polyb. VI 13 *οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους*; vgl. Cic. Vat. 36).

Überdies wurde der frühe Versuch, eine beständige Fürsorge für stehende Ausgaben durch Ausstattung sakraler Einrichtungen und Bestimmung gewisser Einnahmen für gewisse Zwecke zu treffen (Mommsen St.-R. II 67f. III 256. Marquardt Staatsverw. II^2 82f. 172), nicht fortgeführt. Die große Masse der öffentlichen Ausgaben wurde aus den fließenden Geldmitteln des *aerarium* bestritten und so vom S. kontrolliert. Andererseits wurden dem *aerarium* sehr wenig Ausgaben direkt auferlegt in dem Sinne, daß der Staat automatisch für eine stehende Bezahlung verantwortlich gemacht wurde, und so der Kontrolle des S. entzogen. Von dieser Art waren die Geldmittel, die den Veranstaltern der festen Spiele regelmäßig bewilligt wurden (Mommsen St.-R. II 61, 1. Willems II 389), und der Lohn für die *apparitores* der Beamten, nachdem dieser durch Gesetz festgesetzt worden war (Mommsen St.-R. I 334, 3). Diese Summen konnten die Gläubiger anscheinend direkt aus der Schatzkammer einsammeln (Mommsen St.-R. III 1129; wahrscheinlich auch die Kapitalsumme, die den Vestalinnen bei ihrer Wahl gewährt wurde, und die Summe für die *curiones* Mommsen St.-R. II 65. Marquardt Staatsverw. II^2 80). In außerordentlichem Umfange war jedoch die Bestätigung des S. erforderlich, und für jede einzelne Ausgabe wurden besondere Verordnungen getroffen. Das war natürlich für außerordentliche Ausgaben nötig, wie für die, die mit Gesandtschaften und Schenkungsakten zusammenhingen. In ähnlicher Weise bestimmte der S. die Ausgaben für außerordentliche religiöse Feiern und Opfer, die er anordnete, gewöhnlich und bis J. 200 ausnahmslos, in einer Summe, die am Tage des Gelübdes festgesetzt und bereitgestellt wurde (Liv. XXXI 9, 10, vgl. XXXVI 2. XLII 28, 9. XLV 16, 7). Nach seinem Belieben bewilligte (Liv. XXXIX 5, 10. XL 52, 1) oder verweigerte er (Liv. XXXVI 36, 2) den Beamten Summen für die Kosten der Gelübde, die sie vorgenommen hatten, und für die sie verantwortlich waren. In ähnlicher Weise bestimmte und bewilligte er Zahlung von Ausgaben, die außerordentlichen Kommissionen gewährt wurden (Plut. Ti. Graech. 13).

Aber sogar, wenn Ausgaben indirekt durch Gesetz obligatorisch waren, beschloß der S. doch die notwendigen Summen. Von dieser Art waren die durch die Korngesetze erforderten Summen (Willems II 383f. Marquardt Staatsverw. II^2 114, z. B. Cic. Qu. fr. II 5, 1) und die Bewilligungen für Reise und Unterhalt, die außerhalb der Stadt tätigen Beamten gewährt wurden (*viaticum, vasarium, frumentum in cellam* Mommsen St.-R. I 294f. Marquardt Staatsverw. II^2 101. Willems II 404. 427; ob diese Zuschüsse durch Gewohnheit festgesetzt waren [Liv. XXX 17, 13 *suppellectilem qualem praeberi consuli mos esset*] oder durch Gesetz [Cic. Verr. IV 9 *vestem, praebebatur enim legibus*], ist unbestimmt; aber in jedem Fall waren es feste und dauernde Lasten). Da ferner in der Theorie das Fußheer kein stehendes Heer war, sondern jedes Jahr mit Erlaubnis des S. neu geschaffen wurde (Mommsen St.-R. III 1072), so verordnete der S. regelmäßig jedes Jahr die Bezahlung der Truppen (Mommsen St.-R. III 1097. Willems II 418), und hier und da bestimmte er ihre Verproviantierung. Ursprünglich war der Consul vielleicht ermächtigt, den Gesamtbetrag des Soldes, der automatisch berechnet wurde, einzuziehen, vermöge des Beschlusses, der seine Armee ohne weitere Bestätigung des S.s schuf. Aber später wenigstens bestimmte der S. im einzelnen das Geld für den Sold der consularischen Armeen (Sall. Iug. 27) sowie der Armeen im Feld (Liv. XL 35, 4; für Caesar Cic. prov. cos. 28; fam. I 7, 10; für Pompeius Cic. fam. VIII 4, 4; in der Finanznot des J. 209 setzte der S. fest, wie verfügbares

Geld unter die Armeen verteilt werden sollte, Liv. XXVII 10, 12). Er bestimmte sowohl die Vorräte, die ihnen, wenn sie von Rom aufbrachen, mitgegeben wurden (Sall. Iug. 27. 84. 86), als auch die ihnen nachgeschickt werden sollten, wenn sie schon im Feld waren (z. B. Liv. XXIII 48, 5. XXVI 2, 4. XXXVI 3, 1. XXXVII 2, 12. XLIII 6, 10. Sall. hist. II 98 Maur. 101).

Bis zu einer verhältnismäßig späten Zeit wurden die Vorräte regelmäßig in Natura beschafft und die Aufgabe, sie zu beschaffen, Lieferanten überlassen, nachdem der S. diese bewilligt hatte (Liv. XXIII 48. XLIV 16); gelegentlich machte der S. zu diesem Zweck Gebrauch von einer Schenkung aus dem Ausland (z. B. Liv. XXX 19) oder von besonders auferlegten Zehnten (Liv. XXXVI 2, 13. XXXVII 2, 12), und ebenso bestätigte er die Bezahlung von Lieferungen, über die ein Feldherr auswärts einen Vertrag geschlossen hatte (Liv. XLIV 16, 2). Aber natürlich konnte er alle Ausgaben eines Heeres zusammenfassen und sie in einer Summe bewilligen (Cic. Verr. I 34, vgl. 36. Plut. Luc. 13; Pomp. 55 *χίλια τάλαντα λαμβάνειν καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀφ' ὧν θρέψει καὶ διοικήσει τὸ στρατιωτικόν*), und ähnlich konnte er die ganzen Jahresausgaben eines Provinzialstatthalters kombinieren (Cic. Att. VII 1, 6). Dieses Geld konnte entweder an den Quaestor des Statthalters in Rom (Cic. Verr. I 34. Sall. Iug. 104) bezahlt oder als bares Geld nach auswärts geschickt werden (Liv. XXIII 38, 12, vgl. XL 35, 4), aber ebensogut konnte der S. den Befehlshaber oder Statthalter auf die dem Staat gebührenden Einkünfte verweisen (Plut. apophth. Scip. min. 15. Asc. 57 St. Cic. Phil. X 26), besonders auf Gelder in Händen der *publicani*, auf die ihm eine Anweisung gegeben wurde (*publica permutatio* Cic. fam. III 5, 4; Att. V 4, 2; Verr. III 165. Plut. Pomp. 25).

Der römische Staat kannte kein einheitlich durchgeführtes Budget. Am nächsten kommt ihm die jährliche *ornatio provinciarum*, verbunden mit der fünfjährigen Bewilligung eines Pauschkredits an die Censoren für dauernde Ausgaben für das Gemeinwesen, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gebäude und anderer Staatszwecke, und für neue Gebäude (*ultro tributa*).

Während bei den Ausgaben des Consuls der S. nur seine Zustimmung zu der Entnahme von Geldern aus dem Schatz gab, die der Consul sich vom Quaestor auszahlen lassen konnte, erhielten die Censoren von Anfang an wie Empfänger der Gastfreundschaft oder Freigebigkeit des Staates ihre Bewilligungen nur auf Grund der Bestätigung des S.s (Polyb. VI 13 *τῆς τε παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ὁλοσχερεστάτης καὶ μεγίστης δαπάνης ἣν οἱ τιμηταὶ ποιοῦσιν εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων κατὰ πενταετηρίδα, ταύτης ἡ συγκλητός ἐστι κυρία καὶ διὰ ταύτης γίνεται τὸ συγχώρημα τοῖς τιμηταῖς*). Es war römische Politik, den Überschuß in der Staatskasse außer der Kriegsreserve für öffentliche Bauten zu verwenden (Mommsen St.-R. III 1136). Die Gesamtbewilligung, die der S. festsetzte (manchmal indirekt, Liv. XL 46, 16 ein Jahreseinkommen; XLIV 16, 9 ein Halbjahrseinkommen) hingen dementsprechend von dem Stand des Staatsschatzes ab. Die festgesetzte Summe wurde im Schatze dem Censor gutgeschrieben (*attributa* CIL I² 808). Davon bezahlten sie die festen Ausgaben. Den Rest, wie groß immer der Betrag war, durften sie zu neuen Bauten verwenden (Mommsen St.-R. III 1140). Die Art der Arbeit war ihrem Gutdünken überlassen, obgleich der S. gelegentlich Vorschläge machte (Liv. XXXVI 36, 4. XLI 27, 11); wenn ihm dagegen ein Bau mißfiel, auf dem die Censoren bestanden, konnte er ihn vernichten lassen (so das erste Steintheater im J. 154, Liv. ep. 48. Oros. IV 21, 4). Ausnahmsweise, wenn Censoren nicht im Amt waren, betraute der S. eine vom Volk erwählte Kommission oder einen anderen Beamten mit einem bestimmten Bau (Willems II 399. CIL VI 110. 1275. 1313f.). In diesem Fall bewilligte er ausdrücklich das für den Bau erforderliche Geld (so dem Praetor Marcius für die *aqua Marcia* im J. 144, Front. aqu. 7 *in haec opera Marcio decretum HS milies octingenties*), und wenn es nötig war, dehnte er die Amtsdauer des Beamten zur Vollendung eines Baues durch Verlängerung aus (Liv. XLV 15, 9. Front. a. O.).

Münzprägung. Die Normen für die Münzen waren durch Gesetz festgelegt. Alle Änderungen des Systems, über die wir genaue Kenntnis besitzen, wurden durch Beschlüsse des souveränen Volkes sanktioniert. Die wirkliche Emission fiel Exekutivbeamten zu. Gewöhnlich waren das die Münzmeister (*IIIviri aere argento auro flando feriundo*), der Tradition nach um 289 eingesetzt. Aber eine große Menge von anderen Beamten prägte bei Gelegenheit Münzen, in Rom und in den Provinzen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bis in die späte Republik jede Emission vom S. angeordnet und beaufsichtigt wurde, der regelmäßig für die gesamten Finanzen verantwortlich war, und in der Tat läßt die Legende *SC* oder *ex SC*, die auf gewissen Spezialemissionen von Münzen um J. 100 und später erscheint, keinen Zweifel an der kontrollierenden Autorität des S. Aber in der späten Republik von ungefähr 84 an wurde die provinzielle Münzprägung praktisch unabhängig von Rom, ein Kennzeichen für die Emanzipation der Feldherrn von der Kontrolle des S. Die Münzen wurden vom Proconsul oder Imperator vermöge seines Imperiums geprägt, zuerst oft mit der ehrerbietigen Legende *ex SC* und in der Theorie der Kontrolle des S. unterworfen, aber später ohne Beachtung der Autorität des S. (Mattingly Roman Coins 28f. Journ. rom. stud. VII 59; anders Mommsen St.-R. III 1142). Aus dieser Praxis entstand die kaiserliche Münzprägung.

5. Aufsicht über das Innere. A. Die Regierungsmaschine. 1) Gültigkeit der Beschlüsse des souveränen Volkes. Während keine Körperschaft nach der tatsächlichen Abschaffung der *patrum auctoritas* unbedingte Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit von Gesetzen und Wahlen hatte, konnte der S. auf erfahrenen Rat der Auguren einen Beamten als *vitio creatus* erklären und ihn deshalb wie aus jedem anderen Anlaß (z. B. Cic. Cat. 3, 14. Sall. Cat. 47 der Fall des Lentulus. Liv. V 31, 8) ersuchen, abzudanken (Liv. XXII 33, 12, vgl. 34, 3. XXIII 31, 13. Val. Max. I 1, 3. Cic. nat. deor.

II 10. Plut. Marc. 5). Diesem Ersuchen gab der Beamte, wenn es ihm auch gesetzlich frei stand, sich zu weigern (Liv. V 9, 3. XXI 63), fast immer nach. Der S. konnte Gesetze indirekt aufheben und tat es, indem er den Beamten, denen die Handhabung des Gesetzes zufiel, erklärte, daß sie ungültig seien (*ea lege non videri populum teneri* Asc. 55 St. Cic. dom. 40 f.; Phil. XII 12. Mommsen St.-R. III 367. Beispiele Cic. leg. II 14. 31. Diod. XXXVII 4. Dio XXXVI 42).

2) Wahlen. Die Entscheidung, die vor den licinischen Gesetzen technisch in den Händen der Oberbeamten lag, ob Consuln oder Consulartribunen gewählt werden sollten, wurde nach den Annalisten tatsächlich vom S. getroffen (Liv. IV 12, 4. 42, 2. 50, 7. 55, 5. V 29, 2). Obgleich Fragen über Wählbarkeit von Haus aus bei dem Beamten, der die Wahl abhielt, und einem *consilium* lagen, so wurden doch die, in denen ein Grundsatz in Frage kam, gewöhnlich dem S. zur Entscheidung vorgelegt (Liv. XXVII 6, 9. XXXII 7, 11. XXXIX 39, 6). Er sah darauf, daß Wahlen regelmäßig stattfanden, indem er einen Consul zurückrief oder im voraus für seine rechtzeitige Anwesenheit sorgte (Liv. VIII 20, 1. XXV 41, 9. XXVII 4, 4. XXXV 20, 2. 24, 2) oder einen Dictator ernannte (Liv. VII 21, 9. XXII 33, 11. XXVII 5, 14; sogar, wenn ein Consul anwesend war, XXVIII 10, 1), der sie abhielt. Durch dieses Mittel und auch durch Herbeiführung eines Interregnum (Liv. VIII 23, 13. XXII 33, 9. Mommsen St.-R. III 1178) entschied er oft die wichtige Frage des Vorsitzenden. Durch ähnliche Instruktionen setzte er die Zeit der Wahlen fest (Liv. XLIII 11, 3. Cic. Qu. fr. II 7, 3; die Empfehlung, zu den Censorenwahlen zu schreiten, war ein ähnlicher aus der Oberaufsicht hervorgehender Rat: Liv. XXIV 10, 2. XXXVII 50, 7), die er nach Sulla, als die Consuln regelmäßig in Rom waren, auch nach seinem Belieben aufschob (Cic. Mur. 51; Att. IV 17, 3)

3) Die Funktionen der Beamten. Die Wahl der Beamten außer dem Dictator war ein Recht des Volkes. In der Praxis aber, wenn auch nicht gesetzlich, ernannte der S. durch Verlängerung und Ernennung von *legati*, besonders derer *cum auctoritate* (Mommsen St.-R. II 690), Verwaltungsbeamte und bestimmte ihre Funktionen, und bis zum praktischen Verschwinden der Dictatur verschaffte er sich Beauftragte für Verwaltungsakte, indem er die Ernennung eines Dictators verlangte (Mommsen St.-R. II 156). Nach Sulla übernahm er, abgesehen von seiner Verleihung des militärischen Kommandos, das als persönliches Mandat anvertraut wurde, außerdem das Recht, Befugnisse ohne Rücksicht auf die legale Kompetenz des Beamten anzuweisen (Pompeius noch *privatus* nach Sizilien geschickt *cum imperio a senatu* Liv. ep. 89; Cn. Piso nach Spanien als *quaestor pro praetore* Mommsen St.-R. III 1222. Willems II 584). Dieses Recht lief auf eine Ernennung von Beamten heraus. In derselben Epoche übernahm der S. die Rolle des Bauherrn (Mommsen St.-R. III 1136, 3) und wies sie irgendeinem Beamten, der ihm paßte, an. Die Funktionen der regelrechten Beamten, sofern sie durch Gesetz einzeln angegeben waren, waren keine Angelegenheit des S.s. Er überwachte jedoch die Verteilung der Befugnisse unter gleichgestellte Beamte, nicht nur unter Consuln und Praetoren (s. o. Provinzen), sondern auch unter Quaestoren (Cic. Verr. I 34; Qu. fr. II 3, 1). Gelegentlich wies er den Quaestoren ihre Provinz *extra sortem* an (Liv. XXX 33, 2. Cic. Phil. II 50) oder nahm ihnen eine schon zuerteilte Provinz ab (Cic. har. resp. 43). Er wies Beamten besondere außerordentliche Aufgaben, die über ihre regelrechte Zuständigkeit hinausgingen, mit großer Freiheit zu (z. B. einem Consul Entwässerung der Pomptinischen Sümpfe Liv. ep. 46, Praetoren den Bau der Aqua Marcia Front. aqu. 7, Beseitigung der Heuschreckenplage Liv. XLII 10, 8, Inspektion von *sarta tecta* Cic. Verr. I 130, außerordentliche Nachforschungen Liv. XXXII 1, 7. XL 37, 4. XLV 16, 4).

4) Gesetzgebung. a) Aufsicht. Das Gewohnheitsrecht der Vorberatung gab dem S. Aufsicht über alle *leges*; seine Macht, *plebiscita* zu überwachen, wechselte mit der Kontrolle über die Tribunen, obgleich in der Zeit seiner unbestrittenen Herrschaft vier Tribunen sogar Einspruch gegen ein *plebiscitum* erhoben, aus dem Grunde, daß es vorher dem S. nicht vorgelegt worden war (Liv. XXXVIII 36, 8). Aber seine Wirkung auf die Gesetzgebung war nicht auf kritische Aufsicht beschränkt. Nicht als Staatsrat, wie Herzog (System I 955) richtig bemerkt, sondern als Regierungskollegium veranlaßte er beständig Gesetze und Plebiscita in der Form des Ersuchens an die unständigen Beamten, dem Volke Vorschläge vorzulegen, und obgleich die Notwendigkeit der Volksbestätigung ein bedeutendes Hindernis in der römischen Verfassung blieb, so entsprang der Hauptteil der Gesetzgebung z. B. über so wichtige Gebiete wie Kriegserklärung, die das Volk nur einmal überhaupt zögerte zu bestätigen (Liv. XXXI 6, 3, vgl. IV 58) und Gründung von Kolonien (Mommsen St.-R. II 626), fraglos aus der Initiative des S.

b) *Solutio legibus.* Befreiung vom Gesetz für den Sonderfall war als ein Teil der Gesetzgebung ein Recht des Volkes, aber schon früh wurde sie in Notfällen vom S. allein unter Vorbehalt der folgenden Bestätigung verliehen (Mommsen St.-R. III 1229). Zuerst durch Vernachlässigung und zuletzt durch völlige Weglassung der Bestätigungsklausel maßte sich aber der S. das Recht an, nach eigenem Willen vom Gesetz zu befreien, und in der nachsullanischen Zeit übte er es ohne Rücksicht auf Dringlichkeit weitgehend aus. Im J. 67 v. Chr. ließ sich der Tribun Cornelius, um diesem Mißbrauch ein Ende zu machen, der im allgemeinen von einer kleinen Gruppe kontrolliert wurde, nachdem er einen Antrag, die Befreiungen auf das Volk zu beschränken, eingebracht hatte, auf ein Gesetz ein, das vorschrieb, daß Befreiungen nur vom Volk gewährt werden sollten, wobei einerseits Interzession verboten und andererseits Initiative des S. bei 200 Anwesenden nötig war (Asc. 47 St. Dio XXXVI 39). In der praktischen Wirkung bestätigte dies Gesetz, da die Initiative allein von Bedeutung war, das angemaßte Recht des S. zuliebe einer nebensächlichen Form (SC prov. cos. Cic. fam. VIII 8, 5: *si quid de ea re ad populum pl.ve lato opus esset uti coss., praetores, tr. q. pl.*

quibus eorum videretur ad populum pl.ve. ferrent).

Beispiele von dieser negativen Form der Gesetzgebung werden im Hinblick auf das *trinum nundinum* (Liv. IV 58, 8. XXVII 33, 9. XLI 14, 3. XLII 28, 1) und die Auspicien (Cic. Att. I 16, 13), die für Versammlungen erforderlich waren, genannt, Qualifikation für die Magistratur (Cic. imp. Pomp. 62; Phil. V 52, vgl. Val. Max. IV 1, 14), Höchstausgaben für Begräbnisse (Cic. Phil. IX 17), Reservierung des Februar für Anhören von Gesandtschaften (Cic. fam. I 4, 1) und das Verbot von S.-Sitzungen an Comitialtagen (Cic. fam. VIII 8, 5). Der S. gewährte auch das notwendige Privilegium für die promagistratischen Triumphe (Mommsen St.-R. III 1233, 4, wobei jedoch der Triumph des Pompeius im J. 71 *ex senatus consulto* Cic. imp. Pomp. 62 unter die Übergriffe vor dem Cornelischen Gesetz zu rechnen ist), und indirekt befreite er durch Verleihen von *vacationes* Einzelne von der gesetzlichen Pflicht zum Kriegsdienst (Cic. Phil. V 53).

c) Verordnende Verfügungen. Obgleich der S. während der Republik nie befugt war, Gesetze zu geben, so entwarf er doch positive Verwaltungsregelungen in Form von Ermahnungen an vollstreckende Beamte, die, wie der Inhalt zeigt, unmöglich von Gesetzgebung zu unterscheiden sind: er erließ so Verordnungen, die sich auf die Rechtsprechung über von Latinern gemachte Anleihen bezogen (Liv. XXXV 7, 3), auf Bedingungen der Freilassung (Liv. XLI 9. 10), Gültigkeit eines Kontraktes (Cic. Att. V 21, 11), Wahlmanöver (*ambitus* Cic. Mur. 67; Att. I 16, 12. 18, 3; Qu. fr. II 7, 3. 15, 2), Verleihung von Geld an Gesandte (Asc. 47 St.); ebenso umfassend war das SC des J. 97, das in ganz Italien Menschenopfer verbot (Plin. n. h. XXX 12). Der Unterschied zwischen S.-Beschluß und Gesetz lag eher in der bindenden Kraft; der S.-Beschluß konnte von dem ausübenden Beamten ignoriert werden (so die Beschlüsse, die die *collegia* unterdrückten, Asc. 15 St. Cic. Qu. fr. II 3, 5; Pis. 8), und wenn er dauernd verpflichtend werden sollte, wurde es gewöhnlich in ein Gesetz umgewandelt (so der S.-Beschluß, der die Anleihen der Latiner ordnete, Liv. XXXV 7, 3; *ambitus* Cic. Mur. 67). Wie andererseits der senatorische Vertrag neben dem des Volkes als ein endgültiger Vertrag stand, der nur der Widerruflichkeit unterlag, so bildeten seine allgemeinen administrativen Verordnungen fraglos einen Teil des legalen Systems, durch das Rom verwaltet wurde. Cicero rechnete das SC bezeichnenderweise unter die Quellen des Zivilrechtes (Top. 28).

B. Die Stadt und die Bürger. Als hoher Verwaltungsrat konnte der S. von einem Beamten in jeder Angelegenheit, die innerhalb seiner Kompetenz lag, aber nicht vorgeschrieben war, um Rat gefragt werden (z. B. von einem Consul Liv. XXVII 38, 3; einem Tribunen XXXVI 3, 5. XL 29, 12; einem Censor XLI 27, 11). Innerhalb derselben Grenzen konnte er Instruktionen sowohl als Verwaltungsnormen als auch für den Einzelfall geben, und er konnte Beamte dringend ersuchen, von ihrer Machtbefugnis Gebrauch zu machen. Die weit ausgedehnte Verwaltungstätigkeit, die er so entfaltete, wird durch die vereinzelten Beispiele, die berichtet werden, mehr beleuchtet als beschrieben.

1. Polizeiliche Maßnahmen. Der S. kümmerte sich um die Sauberkeit der öffentlichen Plätze (Tab. Heracl. CIL I² 593 Z. 50; SC pag. Mont. CIL VI 31 577, vgl. 31 614f.); um das Verbot der Benutzung von Wagen in den Straßen (Liv. V 25, 9. Plut. quaest. Rom. 56), die Einführung von afrikanischen Tieren (Plin. n. h. VIII 64), eines stehenden Theaters (Val. Max. II 4, 2. Oros. IV 21, 4), und in Zeiten der Not um die Einschränkung der Trauer (Liv. XXII 56, 5. XXIII 25, 2. Appian. bell. civ. I 43). Er erließ auch Luxusgesetze, aber diese waren in ihrer Anwendung auf die Senatoren selbst beschränkt (Gell. II 24).

2. Wirtschaftliche Maßnahmen. Sein Interesse an der Wirtschaft wird beleuchtet durch die Unterdrückung des Bergbaues in Italien aus Rücksicht auf die Agrarier (Plin. n. h. III 138), durch den vereinzelten Beschluß, der die Übertragung von Magos Werk über Ackerbau verordnete (Colum. I 1, 13. Plin. n. h. XVIII 22), und durch gelegentliches Verbot der Ausfuhr von Gold, Silber (Cic. Vat. 12; Flacc. 67) und Pferden (Liv. XLIII 5, 9); wahrscheinlich war auch der S. für das Verbot von Wein- und Ölbau in der Narbonensis verantwortlich (Cic. rep. III 16). Das gelegentliche Einschreiten des Staates in Finanzkrisen erforderte einen Beschluß des Volkes, wurde aber vom S. veranlaßt (Mommsen St.-R. II 641). Als allgemeine Regel enthielt er sich streng der Einmischung in private wirtschaftliche Angelegenheiten. Sicher wurde auch die *lex censoria*, die ein Goldbergwerk zu Vercellae einschränkte (Plin. n. h. XXXIII 78), vom S. veranlaßt.

3. Gerichtsbarkeit. Innerhalb der Grenzen, die dem Belieben der Beamten gesetzt waren, konnte der S. Rat und Anweisung in der Justizverwaltung geben, z. B.: Verschiebung von Schuldenprozessen (Liv. VI 31, 4. Dionys. VI 22), Einsetzung eines Gerichtshofes, soweit dieser nicht durch Gesetz vorgeschrieben war (Liv. XLIII 2, 3), und sogar Annahme einer Klage verhindern (Cic. Sest. 95, vgl. 89). Der Stillstand der Rechtspflege (*iustitium*) wurde gewöhnlich nur auf seinen Rat (s. u.) verkündet, und Immunität wurde gewöhnlich nur mit seiner Zustimmung verliehen (Cic. Rab. perd. 28; Beispiele Liv. VIII 18, 5. XXXIX 19, 7. Cic. Cat. III 8; Att. II 24, 2. Appian. bell. civ. I 54). Indirekt strafte er durch Anweisung an die zuständigen Beamten mit Gefängnis (Plin. n. h. XXI 8. Liv. XXXIX 41, 7. Sall. Cat. 48. Cic. Att. II 24, 3), und ähnlich verwandelte er Todesstrafen, deren zeitliche Festsetzung den Beamten überlassen war, in lebenslängliche Gefängnisstrafe (Val. Max. VI 3, 3. Liv. XXXIX 18, 3. XXIX 22, 10, vgl. XXXIV 44, 7. Mommsen St.-R. III 1069). Seine Teilnahme an solchen Fällen war besonders nötig, um Fortdauer über die laufende Amtszeit hinaus zu sichern.

Die Ausübung des magistratischen Coercitionsrechts in Fällen von politischer Bedeutung unterlag seiner Aufsicht. Solcher Art waren Fälle von Kapitalcoercitionen, die außerhalb der Provokation lagen (Plut. Pyrrh. 20. Val. Max. VI 3, 3. Liv.

VIII 20, 7), und von Zeit zu Zeit die Vertreibung von unerwünschten Ausländern (z. B. Latiner Liv. XXXIX 3, 5. XLI 9, 9. Appian. bell. civ. I 23; griechische Philosophen SC phil. Suet. rhet. 1; Epikureer Suid. s. *Ἐπίκουρος*). Diese waren, wenn auch formell durch Drohung der Beamten, von ihrem Coercitionsrecht Gebrauch zu machen, bewirkt, faktisch das Werk des S. Schwere Verbrechen und Mißstände wurden ihm in der ersten Instanz (Willems II 279) vorgelegt, und seine Erwägungen bestimmten danach gewöhnlich die Maßnahmen, die zu treffen waren. So war es in der Tat der S., der gegen die weitverbreiteten Auswüchse, die die öffentliche Sicherheit gefährdeten oder sich über den Kreis der Bürger ausdehnten, einschritt. Zu diesen gehörten die Bacchanalien des J. 186 v. Chr., Fälle von Massenvergiftungen (Liv. VIII 18. XL 37. XLV 16, 4), von Mordbrennerei (Liv. XXVI 27), von schwerem Raub (Liv. XXXI 12. Cic. Brut. 85) und von ausgedehnter Anmaßung des Bürgerrechtes (Liv. XLI 9, 10). Außerhalb Roms übernahm der S. regelmäßig die Aufspürung und Unterdrückung von Verbrechen, die über ganz Italien verbreitet waren, vermöge seiner Kontrolle über auswärtige Angelegenheiten (Polyb. VI 13; s. u.).

Insofern die Ausübung der Kriminaljustiz in der Kompetenz des Beamten lag, konnte der S. sie einem Inhaber des *imperium* anvertrauen. Er konnte jedoch das Recht der Appellation nicht beiseite lassen. Nur das Volk konnte durch Gesetzgebung einem Beamten oder Bevollmächtigten das magistratische Recht, zu strafen, zurückgeben, oder einen besonderen Gerichtshof ins Leben rufen, der Macht über Leben und Tod hatte (vgl. Polyb. VI 16). Trotz dieses Grundsatzes maßte sich der S. wenigstens in zwei Fällen von Verbrechen (die Bacchanalienverschwörung Liv. XXXIX 14f.; SC Bacch. CIL I² 581 Z. 25, vgl. 7, *eeis rem caputalem faciendam censuere*. Herzog System I 963. Wilde Räuberei in der *silva Sila* Cic. Brut. 85; auch wenn sich die *provocatio* auf Frauen erstreckte, die Massenvergiftungen des J. 180 v. Chr. Liv. XL 37, vgl. XLV 16, 4) ein Recht an, durch eine besondere Kommission, die ohne Möglichkeit der Berufung verurteilte, Kriminalgerichtshöfe einzurichten. Dies Beispiel dehnte er von rein zivilen auf politische Verbrechen aus gegen die Anhänger des Ti. Gracchus (Plut. Ti. Gracch. 20; C. Gracch. 4. Cic. Lael. 37. Val. Max. IV 7, 1. Strachan-Davidson Probs. Rom. Crim. Law I 225f.). Durch das Gesetz des C. Gracchus, *ne de capite civium Romanorum iniussu populi iudicaretur* (Cic. Rab. perd. 12), wurde diesen Übergriffen des S. ein Ende gemacht. Darauf setzte der S., da richterliches Verhör verboten war, an seine Stelle eine Verwaltungsmaßregel in Form des sog. *SC ultimum* (s. u.) gegen politische Verbrecher. Die konstitutionellen Grenzen dieser Maßnahme waren strittig; trotz Ciceros Behauptung (dom. 33 *sine iudicio senatus aut populi*), wobei der Wunsch Vater des Gedankens war, funktionierte der S. als Körperschaft während der Republik nie gesetzlich als Gerichtshof.

4. Ehrenbezeugungen. Der S. übte eine beaufsichtigende Regelung über Annahme und Vererbung von Ehrennahmen (Mommsen St.-R. III 213). Standbilder, die als öffentliche Ehrenbezeugungen errichtet wurden, zum Unterschied von denen, die auf Staatsboden geduldet wurden, wurden entweder vom S. oder vom Volk bewilligt (Piso = Plin. n. h. XXXIV 30 *quae populi aut senatus sententia statutae essent* XXXIV 21. 24, vgl. XVIII 15. Liv. IX 43, 22. Val. Max. III 1, 1. Cic. Phil. IX 16), und früher wohl vom S. Von Sullas Zeit ab verordnete der S. gelegentlich Begräbnisse für angesehene Bürger auf Staatskosten (Appian. bell. civ. I 105. Val. Max. V 2, 10. Cic. Phil. IX 17), bei denen er ein *iustitium* zu Ehren des Toten verordnen konnte (Mommsen St.-R. I 264, 4); er konnte auch von den Gesetzen, die die Ausgaben einschränkten, befreien (Cic. Phil. IX 17). Am Ende der Republik begann der S. auch, neben den Soldaten den Titel Imperator zu verleihen (Cic. Phil. XIV 11. Dio XLVI 38). Als Zeichen der Entehrung verordnete der S. die Zerstörung von Häusern der Übeltäter (Liv. VIII 20, 8; der S. war jedoch wahrscheinlich auch in anderen Fällen verantwortlich, z. B. Cic. dom. 101. 114. Val. Max. VI 6, 1) und verbot das Begräbnis entehrter Toter (Frontin. IV 1, 38. Liv. XXIX 18, 14).

C. Italien und autonome Gemeinden. Die selbständigen Gemeinden waren der consularischen Regierung in Italien oder der auswärtigen Provinzialstatthalter nicht unterworfen (Mommsen St.-R. III 689). Jeder zentrale Verwaltungsakt, der sie betraf, machte daher die Teilnahme des S. notwendig. Historisch stellte dies die Fortsetzung der Kontrolle des S. über auswärtige Angelegenheiten dar, von der das, was in Wirklichkeit die Zentralverwaltung eines Reiches war, formell ein Teil blieb. Nur das Verfahren des diplomatischen Verkehrs mit den Untergebenen veränderte sich. In Italien wurde in historischer Zeit das Entsenden von Gesandtschaften verdrängt durch die Vorladung (*evocatio*) der geeigneten Männer nach Rom zur Unterredung, und als die überseeischen Mächte politische Untertanen wurden, wurde diese Praxis auch auf sie ausgedehnt (Mommsen St.-R. III 1197).

Die weiten Machtbefugnisse des S. über Italien, denen die über selbständige Gemeinden durch das ganze Reich hindurch gleich waren, wurden von Polybios (VI 13) zusammengefaßt: *ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσθεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ οἷον προδοσίας συνωμοσίας φαρμακείας δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων· πρὸς δὲ τούτοις εἴ τις ἰδιώτης ἢ πόλις τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν διαλύσεως ἢ ἐπιτιμήσεως ἢ βοηθείας ἢ φυλακῆς προσδεῖται, τούτων πάντων ἐπίμελές ἐστι τῇ συγκλήτῳ.* Dies kann durch einzelne Beispiele illustriert und erweitert werden.

Wie der S. über Beobachtung der Verträge mit unabhängigen Mächten wachte, so hielt er die Unterworfenen fest bei ihren Pflichten (*ἐπιτίμησις*). Er forderte Erklärung über verdächtiges Verhalten (epist. Tiburt. CIL I² 586. Cic. Brut. 170; über das Verfahren s. Liv. VIII 14) und bestrafte Versäumnisse im Erfüllen von Verpflichtungen (Liv. XXIX 15). Wenn er Auflehnung vermutete, entweder in Form von Unterstützung der Feinde oder von Unabhängigkeits-

versuchen (*προδοσία* und *συνωμοσία*), so forderte er Geiseln (Liv. XXV 7, 11); wenn diese Taten schon verübt waren, so stellte er Nachforschungen an, um die Verantwortlichen festzustellen (Liv. IX 26. X 1, 3. XXVIII 10, vgl. XXIX 36, 11. XXX 24, 4. 26, 12. XXXII 1, 7), und abgesehen von der Entziehung des Bürgerrechts, die ein Eingreifen des Volkes erforderte (Mommsen St.-R. III 139. Liv. XXVI 33, 10), bestimmte er die Strafen für die revoltierenden Staaten, die entsprechend der römischen Auffassung den vollen Kriegsstrafen unterworfen waren (z. B. Appian. Hann. 61. Liv. VIII 20, 9. XXVI 34, 6. XXIX 8).

Änderungen im Status oder den Rechten der selbständigen Städte, außer Privilegien, die der S. auf seine Autorität hin bis auf weiteres verlieh (Appian. Hisp. 44. Num. 4), oder wenn ein Gesetz, das sie verlieh, nicht ausdrücklich ausnahmsweise Beeinträchtigungen des Rechts durch Gutdünken des S. erlaubte (Lex Termess. CIL I² 589 *nisei senatus nominatim ... utei in hibernacula meilites deducantur decreverit*; die Beeinträchtigungen autonomer Rechte Cic. Flac. 78, wenn die Geschichte ganz erzählt ist, waren eine Usurpation der Macht), waren nur durch Volksbeschluß möglich (Mommsen St.-R. III 693). Streitigkeiten der Auslegung konnten jedoch vom S. endgültig geschlichtet werden (Liv. XXVII 38, vgl. XXXVI 3. XXXII 2, 5. XXXIV 42, 5. Cic. Qu. fr. II 9, 2; Verr. II 76. Suet. Caes. 28).

Weitverbreitete Verbrechen, die die öffentliche Sicherheit gefährdeten, wie die Bacchanalien (Liv. XXXIX 14, 7. 23, 3) und Massenvergiftungen (Liv. XXXIX 41, 5, vgl. XL 37, 4. 43, 2. Polybios' *φαρμακεῖαι* und *δολοφονίαι*), wurden für die Verwaltung bequemerweise als politische Verbrechen analog gedeutet und durch die Zentralverwaltung auf dem Territorium der Verbündeten aufgespürt. Die Aufspürung der Banditen in der Silva Sila, die vom S. angeordnet wurde (Cic. Brut. 85), und die Nachforschungen über die Gewalttätigkeiten des Pleminius in Locri (Liv. XXIX 19, 7. 21, 4. XXXI 12), müssen ebenfalls römische Beamte in verbündetes Gebiet gebracht haben. Diese Nachforschungen, sowie das Verbot der Bacchanalia (Liv. XXXIX 18, 7. CIL I² 581 Z. 7) und des Menschenopfers (Plin. n. h. XXX 12) in ganz Italien waren, wenn man es genau betrachtete, Verletzungen der lokalen Autonomie und konnten folglich nur vom S. angeordnet werden. Er unterdrückte auch Sklavenaufstände, die als *coniurationes* charakterisiert wurden, auf verbündetem Gebiet durch die Tätigkeit römischer Beamter (Liv. XXXII 26, 10. XXXIII 36, 2. XXXIX 29, 8. 41, 6. Diod. frg. XXXVI 2), und wenn es anders unmöglich war, unterdrückte er heftige innere Meinungsverschiedenheiten durch Gewalt (Liv. XLI 27, 3).

Diese letzten Handlungen lagen auf der Grenzlinie zwischen disziplinarischer und hilfreicher Tätigkeit. Von ungemischteren Diensten (*βοήθεια*), die Rom leistete, mögen der Wiederaufbau der Mauern von Genua auf Veranlassung des S. (Liv. XXX 1, 9), der freilich von militärischem Vorteil für Rom war, und die Unterdrückung einer Heuschreckenplage in Apulien (Liv. XLII 10, 7) als Beispiele dienen; ohne Frage half der S. auch durch seine Kontrolle der Staatskasse verbündeten Gemeinden im Notfalle aus; Beispiele sind nicht berichtet (vgl. die in der Kaiserzeit gewährte Hilfe Tac. ann. II 47. IV 13. XII 58). Umgekehrt beanspruchte der S. gelegentlich die Dienste der Verbündeten für religiöse Feiern in ganz Italien (Liv. VII 28, 8. XL 19, 5), und oft beanspruchte er sie für die Bewachung wichtiger Gefangener (Liv. IX 42, 9. XXX 17, 2. XXXII 2, 4. XLV 43, 9. Sall. Cat. 51, 43. CIL IX p. 370).

Klagen von selbständigen und Provinzialgemeinden wurden regelmäßig an den S. gerichtet, von den ersteren jedoch ohne Vermittlung des Statthalters. Er verbot Einquartierung entgegen den Vertragsbestimmungen (Gades Liv. XXXII 2, 5) und schlichtete Streitigkeiten über Steuern (in Streitigkeiten mit den *publicani*, Tyrus Cic. Qu. fr. II 11, 2. Oropos SC Orop. Syll.³ 747. Adramyttion Cagnat IGR IV 262). Er hörte Klagen über Ungerechtigkeit, die von den Römern entweder Privatbürgern (Apollonidea Cic. Flacc. 79) oder Beamten (Cenomani Liv. XXXIX 3) zugefügt war. Klagen gegen andere Staaten innerhalb oder außerhalb der römischen Herrschaft und Bitten um Schutz (*φυλακή*; Aquileia Liv. XLIII 1, 5; vielleicht auch XXVIII 11, 10) wurden an den S. gerichtet und Streitigkeiten seinem Schiedsspruch unterworfen (*διάλυσις*).

Seine Tätigkeit auf dem letzteren Gebiet erstreckte sich von freundschaftlichem Schiedsspruch zwischen unabhängigen Mächten (z. B. zwischen Antiochus und Ptolemaeus Liv. XLIV 19. Polyb. XXIX 2), unterbrochen durch ihre eigenen Verhandlungen und Kriege, bis zu endgültigen Verwaltungsbestimmungen, die Gliedern des Reiches auferlegt wurden. Der Wandel von der diplomatischen zur administrativen Tätigkeit vollzog sich allmählich und regelte sich einfach durch die tatsächliche Stärke der Hegemonie Roms. Bezeichnende Stufen sind: 1. sein diplomatisches Einschreiten zwischen Rhodos und einigen lykischen Gemeinden, die ihm in einem Friedensvertrag zuerteilt worden waren und sich über schlechte Behandlung durch Rhodos im J. 178 beklagten (Liv. XLI 6, 8. Polyb. XXV 4f.); 2. sein entschiedener Befehl an die freie Stadt Athen, nachdem er die Klage eines Bewohners von Delos, das Athen zuerteilt worden war (Polyb. XXXII 7, 3), gehört hatte, diesem Abhilfe zu verschaffen (J. 164 SC Serap. Deliac. Syll.³ 664. Durrbach Inscr. Delos I 116), und sein Urteil auf Anrufung von Oropos *ἐν τεῖ τῶν Ῥωμαίων φιλίαι καὶ πίστει* (Orop. decret. Syll.³ 675) gegen Gewalttätigkeiten der Athener (J. 154—149 Paus. VII 11, 4. Gell. VI 14. 8); 3. seine Entscheidung der rein administrativen Angelegenheit des Gesuchs der Caunii und anderer, die der freien Stadt Rhodos durch Sulla zuerteilt worden waren, ihr *vectigal* lieber an die römischen *publicani* als an Rhodos zu zahlen (Cic. Qu. fr. I 1, 33).

Zwischen administrativer und diplomatischer Tätigkeit lag der Gebrauch der griechischen Methode, die durch Friedenskommissionen schon im J. 188 (Polyb. XXI 46, 1) angewandt worden war, durch den S. Sie bestimmte freie Städte, um Streitigkeiten zu schlichten, die andere Städte vor den S. gebracht hatten (s. Colin Rome et

Grèce 508. Beispiele: J. 143 SC Magnet. Syll.³ 697 II; J. 140 Miles. decret. zwischen Messene und Lakedaimon Syll.³ 683, vgl. Tac. ann. IV 43. J. 112 Magnet. decret. zw. Itanos und Hierapytna Syll.³ 685 II, vgl. Suppl. Epigr. Gr. II 511; Cary JRSt. XVI 194. J. 116 Syll.³ 826). Während derselben Periode hörte der S. jedoch Gesandtschaften beider Parteien und sprach selbst augenblicklich und endgültig das Urteil (J. 150—147 SC Narthak. Meliten. Syll.³ 674. J. 135 SC Prien. Sam. Syll.³ 688). Außerdem konnten Streitigkeiten, die die römischen Beamten angehört hatten, an den S. als höheren Appellationshof verwiesen werden (SC scaen. Graec. Syll.³ 704f.; zwei SC und zwei Schiedssprüche römischer Statthalter gingen der endgültigen Entscheidung des S. im J. 112 voraus. Auch der Streit zwischen Messene und Lakedaimon, der an eine freie Stadt verwiesen war, kam vor den S. auf Grund einer umstrittenen Auslegung einer Entscheidung des L. Mummius). Auf ähnliche Weise gemischt war im Westen seine Teilnahme an der Grenzstreitigkeit zwischen Karthago und Massinissa. Diese wurde notwendigerweise in erster Instanz durch Gesandte beider Parteien vor den S. gebracht und später wieder an ihn zurückverwiesen durch die römischen Schiedsrichter, die dazu bestimmt waren, sie beizulegen (Liv. XXXIV 62. XL 17. Polyb. XXXI 21). Schließlich veranlaßte er, daß Massinissa für unabhängig (Val. Max. VI 2, 6) erklärt wurde, um der Verantwortlichkeit für die Handlungen eines Abhängigen zu entgehen. Damit wurden seine Beziehungen zu ihm rein diplomatisch.

In Italien machten die festen Beziehungen Roms zu den autonomen Städten den Schiedsspruch des S.s zu einem rein administrativen Akt. Grenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Städten (Ateste und Patavium, Ateste und Vicetia CIL I² 633f. 636; Nola und Neapolis Cic. off. I 33; Pisa und Luna Liv. XLV 13, 10) und ebenso innere Streitigkeiten innerhalb einer Stadt (Grenzstreit zwischen Genua und seinen *attributi* Sent. Minuciorum CIL I² 584; über die Methode der S.-Wahl der freien sizilischen Stadt Halaesa Cic. Verr. II 122; Bürgerstreit zwischen den Patavini Liv. XLI 27, 3) wurden ihm zur Entscheidung vorgelegt. Nachdem er Gesandtschaften der betroffenen Städte angehört hatte, vertraute er die Sache gewöhnlich zur Erledigung Bevollmächtigten an, sei es Beamten (Ateste — Vicetia, Ateste — Patavium, die Patavini Proconsuln; der Schiedsspruch in einem Streit zwischen Reate und Interamna über den Lacus Velinus von einem Consul und 10 *legati* [Cic. Att. IV 15, 5; Scaur. 27] wurde ihnen auch ohne Frage durch den S. anvertraut), sei es Privatleuten (Pisa — Luna einem Ausschuß von 5, Nola — Neapolis 1 senatorischen Bevollmächtigten); innere Streitigkeiten häufig dem erblichen *patronus* der Stadt (Dionys. II 11 *πολλάκις ἡ βουλὴ τὰ ἐκ τούτων ἀμφισβητήματα τῶν πόλεων καὶ ἐθνῶν ἐπὶ τοὺς προισταμένους αὐτῶν ἀποστέλλουσα*; Beispiele Genua Sent. Minuciorum; Halaesa Cic. Verr. II 122; ähnlich erhielt Antium eine Verfassung durch seine *patroni* auf Anordnung des S., Liv. IX 20, 10).

D. Provinzen. Das Grundgesetz der Provinz, das ihr bei der Organisation oder Reorganisation durch einen Beamten und eine senatorische Kommision von 10 *legati* gegeben wurde (z. B. Lex Rupilia von Sizilien Cic. Verr. II 32. 39f. 90. Willems II 704. Marquardt Staats-Verw. I² 500. Verzeichnis Mommsen St.-R. II 692, 8), war verpflichtend für den Statthalter. Änderungen wie Auferlegung eines doppelten Zehnten in Fällen der Not oder die Verleihung der Immunität an Städte und Einzelpersonen (s. o.) erforderten ein Eingreifen des S. Er konnte andererseits besondere *vectigalia* (bell. Hisp. 42) abschaffen und widerrufliche Immunität, die er selbst verliehen hatte (Cic. off. III 87), zurücknehmen. Nach der Organisation einer Provinz konnte einzelnen Städten später Freiheit verliehen werden, entweder durch S. (z. B. SC Straton. Syll. or. 441; epist. procos. Chios Syll.³ 785) oder Volk (Lex Termess. CIL I² 589). Solche Änderungen wurden dem Statthalter einfach mitgeteilt (SC Asclep. CIL I² 588 s. f., vgl. SC Straton. Syll. or. 441). Für die Zwischenzeit vor ihrer endgültigen Organisation wurde die Gültigkeit der Verordnungen des Königs, von dem Provinzen übernommen waren, als ein Teil der auswärtigen Angelegenheiten vom S. als Leitfaden für zukünftige Statthalter festgesetzt (SC Perg. *τίνες ἔντολαι ἔσονται τοῖς εἰς Ἀσίαν πορευομένοις στρατηγοῖς*; SC Phryg. Syll. or. 435. 436, vgl. Cagnat IGR IV 301).

Innerhalb der Sphäre seiner Zuständigkeit war die regelmäßige Verwaltung seiner Provinz gewöhnlich dem Statthalter überlassen wegen der ungeheuren Last von Kleinarbeit, die sonst dem S. aufgebürdet worden wäre. Als hohes Verwaltungsbüro gab der S. jedoch an abgehende Statthalter allgemeine Anweisungen, wie er z. B. Q. Scaevola als Vorbild vorschlug (Val. Max. VIII 15, 6), oder besondere Aufträge, wie den, Strato-nikeia zu helfen, Verluste, die es durch seine Treue im ersten Mithridatischen Krieg erlitten hatte, zu überwinden (Syll. or. 441), Ariobarzanes von Kappadokien zu beschützen (Cic. fam. XV 2, 4. 4, 6), die ungesetzlich versklavten Untertanen eines verbündeten Königs zu befreien (Diod. XXXVI 3). Als Antwort auf Petitionen gab er Regeln für die künftige Verwaltung einer Provinz, die Mißbräuche verhindern sollten (Liv. XLIII 2. Cic. Verr. II 146f.), und verallgemeinerte diese manchmal zu Regeln für alle Provinzen (Cic. Verr. II 95). Bei dem Versuch, innerhalb der Sphäre der Jurisdiktion des Statthalters die Gültigkeit eines einzelnen im Gegensatz zum Gesetz stehenden Vertrages festzusetzen, überschritt der S. seine verfassungsmäßige Autorität (Cic. Att. V 21, 11. Die *litterae quasi commendaticiae*, die von einem Consul an einen Statthalter [Cic. fam. XIII 26, 3] geschickt wurden, waren ein ähnlicher Versuch, sich in die Freiheit eines Statthalters einzumischen, aber auf keinen Fall ein ‚Befehl der Regierung', wie Mommsen St.-R. III 1214 glaubte). Streitigkeiten zwischen Provinzialen und *publicani*, die der Kompetenz der Statthalter überlassen waren, konnten nach seinem Belieben an den S. verwiesen werden (Adramyttion Cagnat IGR IV 262. Mommsens Glaube [St.-R. III 1215, 3], daß die Andrianer in gewissen Rechtshändeln mit

Adramyttion in Übereinstimmung mit Instruktionen, die durch den Statthalter vom S. erbeten wurden, ein Urteil fällten, muß aufgehoben werden mit der Verbesserung von *ἀναπεμφθέντα [δόγματ]α* CIG 2349b in *κριτήρια* IG XII 5, 722).

Gesandtschaften wurden zuerst vom Statthalter entweder empfangen oder vorgeladen (Cic. Verr. II 162. III 68), und wahrscheinlich mußten sie, um Zutritt zum S. zu erhalten, ihm zuerst berichten. Aber Gesandtschaften, die Klagen über schlechte Behandlung durch den Statthalter überbrachten, konnten an der Inanspruchnahme der Zentralverwaltung nicht gehindert werden (Cic. Verr. II 156), und andere wurden in der Praxis oft empfangen (z. B. bell. Hisp. 42 *multis legationibus* [sc. *Hispanorum*] *ab se* [sc. *Caesare*] *in senatum introductis*). Sie erschienen, um Hilfe zu erbitten (Liv. XLI 6, 7. 8, 5) und um gegen außergewöhnliche Auflagen durch einen Statthalter zu protestieren (Plut. C. Gracch. 2) und sich wegen Verdachts der Treulosigkeit gegen Rom zu entschuldigen (Strab. XIII 1, 66). Der Zwang, Gesandtschaften mit lobenden Zeugnissen für abgehende Statthalter an den S. zu schicken, war am Ende der Republik ein Mißbrauch geworden (Cic. fam. III 8, 2. 10, 6). Vor der Einrichtung der *quaestiones perpetuae* war der einzige Weg zur Abhilfe für Erpressung, der den Provinzialen offenstand, eine Anrufung des S. als Leiters der auswärtigen Angelegenheiten (*Hispani* Liv. XLIII 2, vgl. die ähnliche Klage der *Thisbenses* Syll.³ 646), später war die Beschwerde vor dem S., wenn auch nicht unbedingt, so doch häufig Vorspiel eines Kriminalprozesses (Macedonia gegen Silanus Liv. ep. 54. Val. Max. V 8, 3 Sizilien gegen Verres Cic. Verr. II 156; Africa gegen Catilina Asc. 66 St.).

Der Statthalter mußte wie jeder Feldherr (s. o.) dem S. über militärische, aber nicht unbedingt über zivile Ereignisse berichten (Cic. Pis. 38. Suet. Caes. 56. Cic. fam. II 7, 3. 17, 7. III 3, 2. V 7, 1; zwei solche Berichte sind in Cic. fam. XV 1 und 2 erhalten).

E. Zeiten der Not und innere Krisen. Gewöhnlich lag die Entscheidung über Ernennung eines Dictators beim S., obgleich seine Einwilligung nicht gesetzlich erforderlich (Liv. IV 57, 5), noch seine Empfehlung gesetzlich zwingend war (Liv. IV 26. 56). Widerspenstige Consuln unterwarfen sich jedoch zuletzt seinem Befehl, wenn auch ausweichend (Liv. VIII 12, 12; ep. 19. Suet. Tib. 2), und als seine Autorität wuchs, bestimmte er oft den Kandidaten (Mommsen St.-R. II 150). Ein *iustitium* (Liv. III 3, 6. X 21, 3. XXXIX 18, 1. Cic. har. resp. 55. Mommsen St.-R. I 263. III 1064) oder ein *tumultus* (Liv. XXXIV 56, 11) außer, wenn sie eine Dictatur begleiteten, wurden auch gewöhnlich nur auf seinen Befehl erklärt.

Bekanntlich wurde die Dictatur in der frühen Republik als Waffe in inneren Wirren benutzt. Als sie aber der Interzession und Provokation unterworfen war, kurz vor dem Hortensischen Gesetz, d. h. um das Ende des 4. Jhdts., verlor sie ihren Wert für diesen Zweck, und der S. war gezwungen, seine Zuflucht zu indirekten Maßnahmen zu nehmen.

1. *Contra rem publicam.* Eine schon verübte Tat (das gewaltsame Unterbrechen des Verhörs eines betrügerischen Kriegsunternehmers Liv. XXV 4, 7; die Taten des Lentulus und seiner Mitverschworenen Sall. Cat. 50; der Mord des Clodius Cic. Mil. 12. Asc. 39 St.; Aufruhr bei einem Prozeß Cic. Qu. fr. II 3, 3) oder eine geplante Tat (Unterhaltung von Agenten für Bestechung bei Wahlen Cic. Att. I 16, 12; Zerstörung von Ciceros Haus Cic. har. resp. 15; Befreiung des Vettius aus dem Gefängnis Cic. Att. II 24, 3; Bündnis mit Antonius Cic. Phil. VIII 33; Interzession Cic. fam. VIII 8, 6; Qu. fr. II 1, 2; sen. grat. 27; Sest. 129; Vorschlag eines unerwünschten Gesetzes oder SC auct. Her. I 21. Sall. Cat. 51, 43; Zurückhaltung der Armee, wenn anders befohlen Caes. bell. civ. I 2; vielleicht auch die Fortsetzung einer Magistratur Liv. III 21, 2) konnte der S. als den Interessen des Staates entgegengesetzt erklären. Diese unbestimmte und ominöse Erklärung war ein Ausdruck der Mißbilligung des S. und eine Aufforderung, Kriminalklagen vorzubringen, wenn es möglich war (so in den Fällen oben Liv. XXV 4, 6. Asc. 39 St. Cic. Att. I 16, 12; har. resp. 15), und am Ende der Republik auch eine Androhung der Strenge des Kriegsrechts.

2. Kriegsrecht (s. besonders Mommsen St.-R. I 687. III 1240; Strafr. 256. Willems II 247. Strachan-Davidson Probs. Rom. Crim. Law I 225. Hardy Journ. rom. stud. III 41. Plaumann Klio XIII 321. Antonini SC Ultimum. Torino 1914). Mit dem endgültigen Ausbruch der Revolution im letzten Jahrhundert der Republik maßte sich der S. das Recht an, gegen bewaffnete Gewalt und später bloße Androhung dieser Gewalt das Kriegsrecht durch das sog. *SC ultimum* zu erklären. Der übliche Name beruht allein auf Caes. bell. civ. I 5 *illud extremum atque ultimum SC* und Liv. III 4, 9 *forma SC-ti ultimae semper necessitatis*; er wird von den antiken Schriftstellern immer mit der Formel zitiert. Auf eine *relatio de re publica* (Cic. Phil. VIII 14) beschloß der S. mit geringen Varianten: *uti* die höchsten zur Zeit in Rom weilenden Beamten, d. h. gewöhnlich die Consuln mit Namen, *rem publicam defendant operamque dent (videant), ne quid res publica detrimenti capiat.* Als Anleitung, von untergeordneten Helfern Gebrauch zu machen, konnte auch nach dem Namen der höchsten Beamten: *adhibeant qui proconsulibus ad urbem sunt et* oder *praetores tribunos plebis quos ei(s) videatur et* oder beides (Plaumann 340) eingeschaltet werden. Um die veraltete Dictatur zu ersetzen, wies der S. durch diesen Beschluß die Oberbeamten an, diktatorische Gewalt anzunehmen: *ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur, exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere: aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est* (Sall. Cat. 29; vgl. Cic. Mil. 70).

Plaumann hat sehr scharfsinnig ausgeführt, daß diese Einrichtung von römischen Staatsmännern in Übereinstimmung mit der Tendenz der Dictatur, kollegial und wählbar zu werden, entworfen und als ein konstitutionelles Mittel vor

ihrem ersten Gebrauch bereitgehalten wurde. Wahrscheinlicher entstand sie zufällig und nahm erst allmählich Gestalt an. Ihre erste Anwendung (so Plaumann 360; anders Strachan-Davidson 241; die angeblich älteren Beispiele Liv. III 4. 9. VI 19, 3 sind, wie ihre vollständige Einflußlosigkeit auf den Lauf der Ereignisse zeigt, unecht) fand sie gegen Ti. Gracchus im J. 133 (Val. Max. III 2, 17. Plut. Ti. Gracch. 19). Das augenblickliche Ergebnis der Verordnung war eine *evocatio*, die von dem Senator Nasica als einem *tumultuarius miles* geführt wurde, als der Consul Scaevola sich weigerte, zu handeln. Im folgenden Jahr wurden die Anhänger des Tiberius vor Gericht gebracht und durch die Consuln Popillius und Rupilius in besonderen *quaestiones*, die durch S.-Beschluß eingerichtet worden waren (Plut. Ti. Gracch. 20; C. Gracch. 4. Cic. Lael. 37. Val. Max. IV 7, 1), verurteilt. Ein Plan, Nasica gerichtlich zu verfolgen, wurde dadurch vereitelt, daß man ihn nach auswärts schickte (Plut. Ti. Gracch. 21). C. Gracchus verschärfte die Provokationsgesetze, indem er *quaestiones*, die durch alleinige Autorität des S. eingerichtet worden waren (Cic. Rab. perd. 12. Cat. IV 10. Schol. Gronov. 289 St. Plut. C. Gracch. 4. Strachan-Davidson 239f.), verbot; aber die neue Verordnung wurde gegen seine Partei im J. 121 durchgebracht und endigte mit einer *evocatio* durch den Consul Opimius (Plut. C. Gracch. 14. Cic. Phil. VIII 14; Cat. I 4; de orat. II 132. Appian. bell. civ. I 26), gefolgt von der summarischen Hinrichtung und Konfiszierung der Güter seiner Anhänger (u. Bd. IV A S. 1397. Vell. Pat. II 7 verweist irrtümlich auf *quaestiones*). Diese Aktion stützte sich auf die Theorie, daß der Aufrührer automatisch *perduellis* wurde und die Rechte eines Bürgers verwirkte (Mommsen Strafr. 256). Opimius wurde vor Gericht freigesprochen (Liv. ep. 61), und Popillius, der freiwillig in die Verbannung gegangen war (jedoch nicht, wie Strachan-Davidson 240 glaubte, verurteilt; s. Hardy 40f.), wurde durch ein Gesetz zurückgerufen (Cic. Brut. 128). Damit betrachtete der S. die Einrichtung als gerechtfertigt.

Sie wurde danach gewöhnlich in der Revolution und im Bürgerkrieg angewandt: im J. 100 gegen Saturninus und Glaucia (Cic. Rab. perd. 20; Cat. 1, 4. Appian. bell. civ. I 32); J. 83 gegen Sulla (Iul. Exuperant. 7); J. 77 gegen Lepidus (Sall. hist. I 77 Maur. 36); J. 63 gegen Catilina (Cic. Cat. 1, 4. Asc. 14 St. Sall. Cat. 29. Plut. Cic. 15. Dio XXXVII 31); J. 62 bei drohenden Unruhen (Dio XXXVII 43); J. 52 nach der Ermordung des Clodius (Cic. Mil. 70. Asc. 32. 43 St. Dio XL 49); J. 49 gegen Caesar (Caes. bell. civ. I 5. Cic. Att. X 8, 8; fam. XVI 11, 2; Deiot. 11. Liv. ep. 109. Dio XLI 3); J. 48 gegen Caelius (Dio XLII 23); J. 47 in den Wirren, die durch Trebellius und Dolabella veranlaßt wurden (Dio XLII 29, vgl. 32); J. 43 gegen Antonius (Cic. Phil. VIII 6. Dio XLVI 29. 31. Mon. Ant. 1, 1 Klio Beih. XIX *senatus res publica ne quid acciperet damnum, tum a me propraetore simul cum consulibus providendum censuit*) und später gegen Octavian (Dio XLVI 44). Nach Octavians Sieg wurde die Verordnung wieder zu seinen Gunsten erlassen; aber das war, wie Plaumann richtig bemerkte, nur eine Geste der Huldigung (Dio XLVI 47), und im J. 40 wurde sie zum letzten Male durchgebracht, entstellt zu einem Werkzeug der militärischen Regierung (vgl. Dessau Kaiserz. I 23), als ein Vorspiel zur Verurteilung des Salvidienus Rufus als *hostis publicus* (Dio XLVIII 33, vgl. Suet. Aug. 66. Appian. bell. civ. V 66).

Der Aktionsradius dieser Verordnung wurde ständig größer. Sie begann einfach als eine Erklärung, daß Feinde in der Nähe wären, und als eine Aufforderung an die Oberbeamten, zu den Waffen zu greifen und gegen die Empörer vorzugehen, ungehindert durch Interzession oder Provokation (so bei den ersten drei Beispielen, vgl. Caes. bell. civ. I 5 *quo SC-to populus R. ad arma sit vocatus*). Später wurde der Beschluß in Erwartung einer Empörung gefaßt. Vorsichtsmaßnahmen wurden demgemäß vorgenommen (im J. 63 Aufstellen von Wachen Cic. Cat. 1, 7. Dio XXXVII 31. Sall. Cat. 30, vgl. Hardy Journ. rom. stud. VII 192), und als die Revolution zum Bürgerkrieg wurde, wurden die Oberbeamten ermächtigt, wenn es nötig war, Streitkräfte auszuheben (Iul. Exuperant. 7 *hoc itaque SC-to excitati consules contra venientem Syllam praesidia sibi cuiusque generis parare coeperunt*) oder schon vorhandene zu verwenden (zu diesem Zweck die Verweisung auf Proconsuln mit Armeen im J. 77, Sall. hist. I 77 Maur. 36 und häufig später) und Krieg zu führen (Sall. Cat. 29 *exercitum parare, bellum gerere*). Wenn die Wirren nicht so schwer waren, konnte der S. natürlich dies besonders und nachträglich anordnen (so im J. 63 Sall. Cat. 30; im J. 52 Cic. Mil. 70). Um die Aushebung von Streitkräften zu erleichtern, erklärte der S. oft ein *iustitium* (Phil. V 31. VI 2) und einen *tumultus* (Dio XXXVII 31. XLI 3. XLVI 29. Cic. Phil. V 31, vgl. 34. VI 2. 16. VIII 1), und als äußeres Zeichen der Revolution die Anlegung militärischer Kleidung (*saga sumere* Cic. Phil. V 31. VI 2. 9. 16. VIII 6. 32. Liv. ep. 118. Dio XXXVII 43. XL 50. XLI 3. XLVI 29, 31). Den *tumultus* erklärte er bald vor, bald nach dem Kriegszustand.

Der Spielraum der Anwendung dieser Verordnung wurde ferner erweitert, so daß er nicht nur die Aufrührer auf Grund von erwiesenen Handlungen, sondern auch solche auf Grund von Verdacht umfaßte (vgl. Hardy Journ. rom. stud. III 54). Gegen ihn konnte der Empfänger der Vollmacht entweder sofort (Cic. Cat. 1, 4. 2, 3 bedauert, daß er Catilina nicht sofort nach dem Beschluß vom 21. Oktober hinrichten ließ) oder zu einer späteren Zeit vorgehen (so Lentulus und Mitverschworene; so wurden im J. 121 die Anhänger des C. Gracchus im Gefängnis hingerichtet nach der Unterdrückung der Empörung Sall. Iug. 31, 7. Liv. ep. 61; vgl. Sall. Cat. 29 *coercere omnibus modis ... cives ... imperium atque iudicium summum habere*). Vor dem Beschluß der Hinrichtung konnte der Beamte natürlich ein *consilium* fragen, oder, wie Cicero es tat, den S. selbst. Gesetzlich war der Rat des letzteren jedoch, wenn auch natürlich politisch sehr wichtig, gänzlich ohne Belang. Konfiszierung von Gütern begleitete die Verurteilung (Plut. C. Gracch. 17. Sall. Cat. 51, 43).

3. Hostiserklärung. Im J. 87, zuerst gegen Marius und 11 Anhänger (Liv. ep. 77. Val. Max. I 5, 5. Appian. bell civ. I 60. 75; irrtümlicherweise Ti. Gracchus Val. Max. IV 7, 1) und später gegen Sulla (Appian. bell. civ. I 73), maßte sich der S. das Recht an, einzelne als *hostes publici* mit Namen zu erklären, und übte es später oft als seine letzte Waffe aus: im J. 83 ächtete er so den Metellus und die Sullaner (Appian. bell. civ. I 86); J. 63 Catilina und Manlius (Sall. Cat. 36. Plut. Cic. 16. Dio XXXVII 33); J. 49 nach einem erfolglosen Versuch im Vorjahr (Plut. Pomp. 58. Appian. bell. civ. II 31) Caesar für den Fall, daß er seine Armee nicht entließ (Dio XLI 3); J. 43 Dolabella (Cic. Phil. XI 9. XIII 23. Dio XLVII 28. Oros. VI 18, 6); nach einem vorherigen Versuch (Cic. Phil. 8, 2. Dio XLVI 31. Appian. bell. civ. III 50) Antonius (Cic. ep. Brut. I 3 a. 5, 1. Liv. ep. 119. Vell. Pat. II 64. Dio XLVI 39), Lepidus (Cic. fam. XII 10, 1. Dio XLVI 51. Vell. Pat. a. O.); J. 40 Salvidienus Rufus (Suet. Aug. 66. Dio XLVIII 33); J. 32 Antonius (Suet. Aug. 17), wahrscheinlich auch J. 77 Lepidus (Sall. hist. III 47 Maur. 126. Florus II 11).

Diese Verordnung wird von Plaumann (343, anders Mommsen St.-R. III 1242) richtig unterschieden von der Proklamierung des Kriegsrechtes, das die Beamten nur aufforderte, diktatorische Gewalt anzunehmen (vgl. Plut. C. Gracch. 18 Opimius *πρῶτος ἐξουσίᾳ δικτάτορος ἐν ὑπατείᾳ χρησάμενος*), und das nicht mit Namen gegen irgendeine Person gerichtet war, so sehr das auch der Sache nach zutreffen mochte. Die Erklärung zum öffentlichen Feind kann bedingt sein (so Caesar Dio XLI 3) und rebellischen Armeen wurde gewöhnlich eine Gnadenfrist zur Übergabe gewährt (Sall. hist. III 47. Cat. 36. Cic. Phil. VIII 32. Dio XLVI 51). Die Güter des Staatsfeindes wurden konfisziert (Appian. bell. civ. I 60. 73. Cic. fam. X 21, 4. Dio XLVI 39), und es war Recht und Pflicht des Bürgers, ihn zu töten, wo immer er ihn fand (z. B. Marius Appian. bell. civ. I 60. 75; dementsprechend erklärt Plut. Sull. 10 einfach, daß der S. das Todesurteil über ihn verhängte). Wenn es nötig war, wie es gewöhnlich der Fall war, wurde eine Armee gegen ihn ausgesandt. Während friedliche Verhandlungen mit einzelnen nach der Erklärung des Kriegsrechtes noch möglich waren, konnten Gesandtschaften vom S. nicht mehr an einzelne geschickt werden, die einmal als *hostis publicus* erklärt worden waren.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahmen läßt manches zu wünschen übrig. Plaumann führte scharfsinnig aus, daß die Vollmacht unter Kriegsrecht keine Macht war, die durch den S. dem Beamten verliehen wurde, der sie selbst nicht besaß, sondern eher eine Wiederbelebung der Dictatur in abgeänderter Form, die im J. 50 von Metellus sogar ohne bestätigendes SC (Plut. Pomp. 58. Dio XL 64, vgl. Plaumann 369) angenommen wurde, und die mit der grundsätzlichen Verfassung vereinbar war, von der die diktatorische Gewalt ein Teil gewesen war, mit der letzten Tendenz der augenblicklichen Verfassung, in der die diktatorische Gewalt kollegialen und erwählten Dictatoren verliehen wurde, und die vom Volk durch Freisprechung des Opimius bestätigt worden war. Aber der Consul hatte keine gesetzliche Vollmacht, die Gewalt des Dictators zu übernehmen, und die Dictatur selbst war der Interzession und Provokation unterworfen. Folglich lag irgendwo Usurpation vor. Politisch war sie natürlich auf seiten des S., der in Übereinstimmung mit dem angemaßten Recht, Kriminalquaestionen einzurichten, und auf Grund seiner eigenen Befugnis, von Gesetzen zu dispensieren, und mit der Stellung, die er als unabhängiges Organ und Vertreter des Staates unter dem Titel *senatus populusque Romanus* hatte, die moralische, wenn auch nicht legale Verantwortung auf sich nahm, die Beamten mit einer über ihre gesetzliche Zuständigkeit hinausgehenden Vollmacht zu versehen. Die wirkliche Stellung als Regierungsbüro, die er lange inne gehabt hatte, überwog unvermeidlich jedes theoretische Bedenken, daß er gesetzlich nur der Beirat der Beamten und daher unfähig war, Macht zu schaffen und zu verleihen. Die Freisprechung des Opimius stellte höchstens die Lehre auf, die von den Führern des Volkes unter Zweifeln anerkannt wurde (Caes. bell. civ. I 5. 7, wenn wirklich Widerwille, seine Verteidigung durch unnötige Erörterung dieses Verfassungsstreites zu komplizieren, Anerkennung ist; Sall. Cat. 51, wo es politischer Irrsinn gewesen wäre, die konstitutionellen Rechte des S. zu leugnen; Cat. 29: Sallust gibt nur im einzelnen die Tatsachen der Einrichtung an), daß der offene Empörer als *perduellis* aus den Reihen der Bürger gestrichen wurde (Mommsen Strafr. 590) und das Bürgerrecht verwirkte. Das rechtfertigte in keiner Weise das Wiederaufleben einer gemilderten Diktatur. Spätere Fälle (Rabirius: s. Hardy Probs. Rom. Hist. 106; bekanntlich Cicero) waren nicht imstande, die Streitfrage zu entscheiden. Danach wurde sie als Kampfmittel verwandt, bis eine stärkere Gewalt als der S. oder eine Volkspartei sich erhob, um die Ordnung wieder herzustellen. Politisch kann niemand das Recht des S. bezweifeln, revolutionärem Ungestüm mit Gewalt zu begegnen (vernünftige Bemerkungen Rice-Holmes Rom. Rep. I 280); ob unnötige Gewalt angewandt wurde wie gegen Ti. Gracchus oder die verhafteten Catilinarier, muß eine historische Frage bleiben.

Der S. des Principats.

I. Zusammensetzung. 1. Anzahl. Die Zahl des S., die unter Caesar auf 900 angeschwollen war (Dio XLIII 47), der augenscheinlich bezweckte, durch Vermehrung der Quaestoren auf 40 (Dio a. O. 51. Suet. Caes. 41) einen dauernden Zuwachs zum S. zu erreichen, und die nach seinem Tode sogar noch größer war (Dio LII 42. Suet. Aug. 35 *super mille*. Willems I 587f. Stein Ritterstand 208f.), wurde durch Augustus auf ihre vorherige Normalzahl von 600 (Suet. Aug. 35. Dio LII 42. LIV 13f. 26. 35. LV 13) durch Revisionen im J. 28 und in späteren Jahren reduziert (die umstrittenen Daten von Augustus' drei *lectiones senatus* Mommsen Mon. Anc.² 35. Meyer Kl. Schr. I² 457, 1. Abele Stud. Gesch. Kult. Altert. I 2, 5. Fischer S. Augusti temporibus, Berl. 1908. Blumenthal Klio IX 493 sind am einleuchtendsten von Hardy Class. Quart. XIII 43 festgelegt

auf die J. 28, 18 und 4 n. Chr.; *lectio* und *census* wechseln ab); und die Quaestoren wurden dementsprechend auf 20 reduziert (Mommsen St.-R. II 528, 2). Durch die Heruntersetzung des Alters für die Quaestoren auf 25 Jahre (Mommsen R. II 528, 2). Durch die Heruntersetzung des Alters jedoch die tatsächliche Anzahl wahrscheinlich immer etwas höher.

2. Zulassung. Man erhielt einen Sitz entweder durch die Verwaltung der Quaestur wie vorher oder durch Adlection des Kaisers. Nachdem Tiberius die Wahlen dem S. übertragen hatte (Tac. ann. I 15), kam das erste Verfahren einer Selbstergänzung gleich, freilich beeinflußt von der Macht des Kaisers, die Kandidatenliste zu revidieren.

A. Notwendige Erfordernisse. Zwei Qualifikationen, die man in der Republik inoffiziell verlangte, wurden systematisiert und zu gesetzlich zwingenden gemacht.

1. Der senatorische Stand. Während in der Republik die Wahl zur Magistratur Zulassung zum S. und senatorischen Rang erwarb, war nach Augustus' Neuordnung die Zugehörigkeit zum senatorischen Stand unbedingt erforderlich zur Bewerbung um republikanische Ämter (z. B. Dio LIX 9. Tac. ann. XIII 25. Suet. Nero 26); folglich war Gewinnung eines S.-Sitzes auf dem Weg der Quaestur auf Mitglieder dieses Standes beschränkt. Sie bildeten eine erbliche Aristokratie, die aus Senatoren und ihren agnatischen Nachkommen bis zur dritten Generation bestand (Mommsen St.-R. III 466). Zugehörigkeit zu diesem Stand wurde nur durch Geburt oder den Kaiser erworben, der nach Belieben Personen, gewöhnlich jüngeren Leuten, den *latus clavus* (o. Bd. IV S. 6) verleihen konnte, den die Söhne der Senatoren, die, bis sie Mitgliedschaft im S. selbst erhielten, Ritter blieben (Dio XLIII 23. LIV 2. LV 2. 13. Isid. orig. IX 4, 12. CIL VIII 11 810) durch ein Privileg des Augustus bei der Anlegung der Männertoga (Suet. Aug. 38) tragen durften als ein Symbol der Aufnahme in den Stand und der Erlaubnis, die senatorische Laufbahn zu verfolgen (Dio LIX 9. Tac. dial. 7. Plin. ep. II 9, 2. VIII 23. Vit. Sever. 1. 15, vgl. Dio LXXIV 3. CIL III 384. VII 504. VIII 7041. 19 423. XIII 1808. Ann. Epigr. 1906, 6. Stein Ritterstand 199. 310). Im Laufe der ersten zwei Jahrhunderte wurde dieser Stand allmählich durch einen Titel gekennzeichnet, wie der Ritterstand nach Mark Aurel. Inoffiziell wurde im Laufe des 1. Jhdts. wie schon vereinzelt in der Republik (Cic. fam. XII 15, 1) der Titel *vir clarissimus* (*v. c., c. v.*) eine übliche Benennung des Senators. Am Anfang des 2. Jhdts. dehnte sich der Titel auf ihre Familien aus (*clarissima femina, iuvenis, puer, puella*) und fand in Traians Zeit offizielle (SC post. Perg. CIL 7086; vgl. unter Hadrian Dess. 2487. CIL VIII 23 246) und von Severus' Zeiten an fast allgemeine Anwendung (Mommsen St.-R. III 471. Hirschfeld Kl. Schr. 647).

Vom sozialen Standpunkt aus war diese Reorganisation wenig mehr als eine Festlegung der bestehenden Bedingungen. Einerseits war in der Republik der S. in der Tat auf eine regimentsfähige Gruppe beschränkt, und aufsteigende Familien machten mit seltenen Ausnahmen ihren Weg nur stufenweise in einen Kreis der Nobilität nach dem anderen. Andererseits rekrutierte sich in der Kaiserzeit der senatorische Stand, auf den der S. gesetzlich beschränkt war, beständig von außerhalb, hauptsächlich aus den Rittern (der Vorgang mit zahlreichen Beispielen Stein Ritterstand 213f.; vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 415). Der Unterschied bestand grundsätzlich in der Organisation einer zweiten Nobilität, der Ritter, durch die eine Mehrheit von Anwärtern in den S. vorrückte, und in der Tatsache, daß die Ergänzung der höheren Nobilität von außerhalb in der Kontrolle des Kaisers lag.

2. Census. Eine Berechtigung auf Grund von Besitz, die im Betrag von 400 000 HS während der Republik indirekt obligatorisch und eine Folge der Beschränkung der Mitgliedschaft auf die Equites war, wurde von Augustus formell für Senatoren als solche zum Unterschied vom Ritterstand auf HS 1 000 000 festgesetzt (Suet. Aug. 41. Dio LIV 17. 26. 30. Mommsen St.-R. I 498, 2. Thomas Symb. Osloens. I 53). Als wichtige augenblickliche Folge wurde Verarmung Anlaß zur sofortigen Ausstoßung aus dem S.

B. Adlectio (Mommsen St.-R. II 940; o. Bd. I S. 367). Außer der Verleihung der Mitgliedschaft im Senatorenstand konnte der Kaiser durch *adlectio* die Mitgliedschaft zum S. selbst verleihen, diesmal gewöhnlich an ältere Leute, und Mitglieder, die einen Sitz hatten, in eine höhere Klasse erheben. Zulassungen in den S. als solchen wurden nicht gewährt, sondern durch die Fiktion, daß das zugelassene Mitglied das entsprechende Amt verwaltet hatte, in eine der vier Ämterkategorien, aus denen sich der S. zusammensetzte, freilich nicht vor dem 3. Jhdt. *inter consulares*, und selten *inter quaestorios*, da sie gewöhnlich jung genug waren, den *latus clavus* zu erhalten und die senatorische Laufbahn zu beginnen.

Diese Macht war ein Teil der Tätigkeit des Kaisers als Censor und stellte insofern ein Wiederaufleben der censorischen Senatorenwahl dar. Ihre Ausübung war nicht, wie Mommsen (St.-R. II 940. III 466) in der Annahme, daß Augustus' *lectiones senatus* mit dem *census* zusammenfielen, meinte, auf die Zeiten beschränkt, wo der Kaiser wirklich die Censur verwaltete, bis Domitian sie dauernd bekleidete (Dio LXVII 4). Nero und Vespasian vor seiner Censur übten das Recht der *adlectio* (Groag Arch.-epigr. Mitt. XX 49, vgl. Stein Ritterstand 230. 275). Man hat ansprechend vermutet, daß Claudius diese Macht dem Principat als solchem zufügte (Groag o. Bd. III S. 2805). Sie mag jedoch bis in den Anfang des Principats zurückgehen, wie Dio (LIII 17) ausdrücklich behauptet. Das Fehlen inschriftlicher Beispiele in dem strengen Stil der ersten Kaiserzeit ist kein zureichender Grund für die übliche Annahme, daß Dio nur die Lage seiner eigenen Zeit wiedergebe. und sicher ist es wahrscheinlicher, daß der Rhetor Iunius Otho Praetor im J. 22 *Seiani potentia senator* (Tac. ann. III 66; wie auch Licinius Caecina hist. II 53) seinen Sitz durch *adlectio* als durch den *latus clavus* und die vorgeschriebenen Ämter erhielt. Die Ehren-, aber nicht die politischen Rechte des S. wurden einem Nichtsenator, Be-

förderung zu einer höheren Stufe einem Senator, durch die Verleihung der entsprechenden *ornamenta* verliehen (Mommsen St.-R. I 456. Beispiele Stein Ritterstand 273. Die früher bezweifelten *aedilicia ornamenta* sind gefunden CIL VIII 15503. 26519). Diese Verleihung wurde, obgleich gewöhnlich vom Kaiser vorgeschlagen, durch Abstimmung des S. verliehen.

3. Ausstoßung. Diese wurde durch den Kaiser bewirkt, dadurch daß er den Namen des Mitglieds aus dem jährlich revidierten *album senatorium*, das von Augustus im J. 9 v. Chr. eingeführt wurde (Dio LV 3. Tac. ann. IV 42), strich. Gründe dafür waren 1) Weigerung, auf des Kaisers *acta* zu schwören (Tac. ann. IV 42. XVI 22). 2) Verbrechen, für die der S. selbst in seiner richterlichen Funktion Ausstoßung als Strafe bestimmte (Tac. ann. III 17. IV 31. VI 48. XII 59. XIII 11. XIV 59. Plin. ep. II 12, 2, wahrscheinlich auch Tac. ann. VI 3). 3) Ungeziemlichkeit, deren Begriff allmählich mehr und mehr bestimmt wurde. Die Lex Iulia *de vi privata* oder ihre spätere Deutung durch den S. (Dig. XLVIII 7, 1) und wahrscheinlich auch die Lex Iulia *repetundarum* (o. Bd. XII S. 2389), wenn sie nicht durch den S. oder Kaiser gemildert wurde (Plin. ep. II 12. IV 9, 17), enthielt unter ihren Strafbestimmungen Unwählbarkeit zum S. Schließlich wurde Verurteilung in einem *iudicium publicum* der *infamia* gleichgestellt, wie sie im praetorischen Edikt (Dig. XLVIII 1, 7) formuliert war, und alle *infames* dementsprechend unwählbar gemacht für irgendeine Ehrenstelle (Cod. Iust. X 32, 8. 59. XII 1, 2. 35, 3). 4) Armut. Nach der Einführung einer Qualifikation durch Besitz konnte der Kaiser die Verarmten aus dem S. ausstoßen, oder, da freiwilliger Rücktritt seine Erlaubnis erforderte (Tac. ann. XI 25 *ius exuendi ordinis*, vgl. I 75 *veniam ordinis*. CIL XII 1783), ihnen erlauben zu verzichten (Tac. ann. II 48. XII 52. Dio LX 11. 29, vgl. LIV 26), wenn er nicht, wie er es oft in geeigneten Fällen tat, durch Geschenke (Tac. ann. I 75. II 37. 48. Suet. Aug. 41; Tib. 47. Dio LIV 17. LV 13. LVII 10; Mon. Ancyr. VI 42) oder sogar durch jährliches Gehalt (Tac. ann. XIII 34. Suet. Nero 10; Vesp. 17. vit. Hadr. 7) freiwillig ihr Vermögen wiederherstellte. 5) Belieben des Kaisers. Nach der Reinigung des S. durch Augustus wurde die willkürliche Befugnis zur Ausstoßung anscheinend nur ausgeübt, wenn der Kaiser wirklich die Censur verwaltete (so von Claudius Tac. ann. XII 4. Suet. Claud. 16; von Vespasian Suet. 9), bis Domitian sie mit der Censur auf Lebenszeit annahm; seitdem wurde sie als ein kaiserliches Vorrecht ausgeübt (Mommsen St.-R. II 946. III 881).

4. Der Kreis der Rekrutierung. Zum Teil durch kaiserliche Politik, aber mehr noch durch weitreichende soziale und wirtschaftliche Mächte (s. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch., bes. I 53f. 78f. 93f. 127. 153. II 199f.), breitete sich in Übereinstimmung mit der Entwicklung der ganzen römischen Welt der geographische Kreis, aus dem sich der S. wie auch die Ritter rekrutierten (Stein Ritterstand 412), beständig aus. Während der Iulisch-Claudischen Dynastie wurde der S. von Rom mit einer kleinen Mischung von Provinzialen, hauptsächlich aus Narbonensis und Spanien, zum S. von Italien (CIL IX 3306 [Zeit des Augustus] *primus omnium Paelignorum senator factus*; orat. Claud. CIL XIII 1668 II 1, vgl. Tac. ann. XI 24, *novo more* [Augustus und Tiberius] *omnem florem ubique coloniarum ac municipiorum bonorum scilicet virorum et locupletium in hac curia esse voluit*; Tac. ann. III 55. XII 23. Dio LIX 9). Vespasian dehnte die Mitgliedschaft ohne Einschränkung auf die Provinzialen des Westens und Traian auf die des Ostens aus (Stech Senatores a Vesp. ad Traian. Klio Beih. X 177f.), und seitdem entwickelte sich der S., abgesehen vom Zurückbleiben Galliens (Dessau Herm. XLV 12) trotz der Ausdehnung des *ius honorum* durch Claudius, und abgesehen von der tatsächlichen Ausschließung Ägyptens bis auf Severus (Dio LI 17. LXXVI 5, aber s. Stein Ritterstand 411) ständig zu einer Vertretung des Imperiums (Dessau 8f. Lully Senatorum patria. Roma 1918. Stein Ritterstand 218f. Walton Oriental senators, Journ. rom. stud. XIX 38. Über den Bestand des S. s. Fischer S. Augusti temporibus, Berl. 1908. P. und J. Willems Le Sénat en 65 [Louvain 1902] = Mus. Belge IV 236. V 82. VI 100. Stecha. O. Sintenis Zusammensetzung d. S. Severus u. Caracalla, Berl. 1914. Thiele Alex. Severus [Berl. 1909] 77. Jardé Etud. Sev. Alex. [Paris 1925] 119. Parisius Senatores inter 244 et 284, Berl. 1916). Es war symptomatisch, daß Traian verlangte, daß die Senatoren aus der Provinz ein Drittel, Mark Aurel ein Viertel ihres Vermögens in italischem Landbesitz anlegten (Plin. ep. VI 19, 4. vit. Marc. 11).

Sozial ist der Wechsel in der Herkunft des senatorischen Standes, wie Dessau besonders betont hat, untrennbar verknüpft mit dem der Ritter und der Armee. In der frühen Kaiserzeit rekrutierte sich der Senatorenstand in weitem Umfang aus der Munizipalaristokratie und den ritterlichen Staatsbeamten; später in weiterem Maß aus der Armee. Es ist jedoch ein Fehler, von einer plötzlichen Barbarisierung des S. durch die kaiserliche Politik besonders des Septimius Severus zu sprechen. Die Änderungen in der Zusammensetzung des S. und die Militarisierung der oberen Klasse im 3. Jhdt. waren eine Folge des Druckes tiefgehender sozialer und wirtschaftlicher Zustände (s. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch., bes. II 199f. 332). Die Not führte Gallienus schließlich dazu, das Kommando über Provinzen und Armeen auf Berufssoldaten von ritterlichem Stand zu übertragen (Homo Rev. Hist. CXXXVII 161. CXXXVIII 1). Vom sozialen Standpunkt jedoch kann der Charakter der Änderung durch die Namen verdunkelt werden. Dio (LXXVIII 12) bezeugt, daß schon unter den Legionskommandeuren, die sich zu Caracallas Ostexpedition versammelten und offiziell noch von senatorischem Stand waren, nur einer von senatorischer Geburt war.

5. Soziale Abstufungen. Innerhalb des Senatorenstandes gab es zwei engere Kreise von gesellschaftlichem Vorrang.

A. Das Patriciat, dessen schwindende Zahl Caesar (Suet. Caes. 41. Dio XLIII 47) und Augustus (Mon. Ancyr. II 1. Dio LII 42. Tac. ann. XI 25), ermächtigt durch Gesetz, Claudius

(Tac. a. O. CIL III 6074. XIV 2612. 3607), Vespasian nebst Titus (Tac. Agr. 9. vit. Marc. 1. CIL VI 1548. IX 2456. XI 5210. Dessau Journ. rom. stud. III 302) als Censoren und spätere Kaiser kraft der angenommenen Censorgewalt (Dio LIII 18) durch neue Mitglieder, Vespasian sogar durch Provinziale (Verzeichnis Heiter Patr. gentes I. II. III. Saec., Berl. 1909) vermehrte. Sie genossen gewisse Vorteile in ihrer senatorischen Laufbahn. Sie waren befreit von der sonst erforderlichen Stufe des Tribunats oder der Aedilität (Mommsen St.-R. I 555), bekleideten ihre Quaestur immer als kaiserliche vom Kaiser empfohlene Quaestoren (Brassloff Herm. XXXIX 618) und verwalteten von Vespasian bis Severus im Vigintivirat nur die vornehmere Stellung des *IIIvir monetalis* (Groag Arch.-epigr. Mitt. XIX 145, vgl. Dessau Journ. rom. stud. III 303).

B. Nobilität (Gelzer Herm. L 395, angegriffen von Otto Herm. LI 73, aber erfolgreich verteidigt von Stein Herm. LII 564). Als eine Auszeichnung, die auf eine anerkannte Gruppe beschränkt war, lebte die Nobilitas noch bis in die Kaiserzeit hinein weiter. Der Unterschied war jedoch rein gesellschaftlich und inoffiziell. Die Gruppe genoß keine gesetzlichen Vorrechte, obgleich ihr ungeheures Ansehen sie fraglos zu einem Faktor von politischer Bedeutung im 1. Jhdt. machte. Die Mitgliedschaft gründete sich auf Abkunft von der Nobilität der Republik einschließlich der weiblichen Seite. So wurde die Gruppe ein abgeschlossener und nicht zu vergrößernder Kreis. Unglücklicherweise ist das eigentliche Kriterium der Zugehörigkeit ungewiß; nach Gelzer Abkunft von einem republikanischen Consul, nach Stein von einem Consul vor der Übertragung der Wahlen auf den S. im J. 14 n. Chr., nach einer ansprechenden Vermutung Groags (Strena Buliciana [Zagreb 1924] 254) von einer Senatorenfamilie der Republik. Der Überrest dieser Gruppe, den Armut, Rassenselbstmord und Hinrichtungen verschont hatten, wurde, nicht durch gesetzliche Verordnung, aber darum nicht weniger endgültig, in der Praxis durch Vespasian und später vom Kommando über militärische Provinzen ausgeschlossen (Groag a. O.).

6. Ämterkategorien. Wichtiger war die Einreihung der Senatoren in Kategorien nach ihrem Amt. Die republikanischen Ämter, die den Senatoren offenstanden, waren im ganzen von geringerer Bedeutung an sich als darin, daß sie eine Rangordnung begründeten, die die einzelnen zu den großen Verwaltungsposten, die der senatorischen Aristokratie offenstanden, befähigte (über die senatorische Laufbahn s. Cagnat Cours d' Epigr.[4] 92). Die drei im republikanischen Cursus honorum erforderlichen Stufen Quaestur, Praetur, Consulat mit einer vierten, dem Tribunat oder der Aedilität, die nach Augustus' Verordnung verwaltet werden mußte (Dio LII 20. Mommsen St.-R. I 554), schufen vier Kategorien: die *quaestorii, tribunicii — aedilicii, praetorii, consulares*; unter eine von ihnen fielen alle Senatoren, entweder durch tatsächliche Verwaltung eines Amtes oder Fiction einer *adlectio*. Die Zahlen der ersten drei Ämter — 20, 16, 12—18 — waren dergestalt, daß jeder durch die erforderliche Vorstufe des Vigintivirates (Tac. ann. III 29. Dio LX 5. Mommsen St.-R. I 544) in die senatorische Laufbahn Eingetretene in der Regel die Praetur erlangte, und daß ungefähr so viele Kandidaten zur Wahl aufgestellt wurden, als Plätze auszufüllen waren (Mommsen St.-R. I 557). Nachdruck wurde ferner auf die gelegt, die durch Geburt, Wohlstand und Tüchtigkeit befähigt waren, die Laufbahn einzuschlagen und sie zu verfolgen (Dio LIV 26. 30. LV 24. LX 29. LXVII 13. Suet. Claud. 24. Mommsen St.-R. I 476). So bildete als Ergebnis der Senatorenstand in der Auffassung und der Praxis eine Kaste, die sich den Regierungsgeschäften widmete, mit einer wohl geordneten Reihe von Beförderungsstufen, in die die jungen Leute eintraten und fast automatisch vorrückten.

In Form des Gesetzes wurde die Rangfolge der Mitglieder wie auch ihre Zulassung nach der Übertragung der Wahlen an den S. durch den S. selbst bestimmt. In der Praxis waren seine Machtbefugnisse eng begrenzt durch des Kaisers Kontrolle über die Wahlen (s. u.), der außerdem durch adlective Ernennung oder Beförderung die Rangfolge direkt änderte.

Wann, wenn überhaupt je, der Vorrang der Patricier innerhalb der Amtskategorien abgeschafft wurde, läßt sich nicht bestimmen. Die einzigen späteren Listen redigierender Ausschüsse (SC salt. Beg. aus J. 138 CIL VIII 23 246. SC Cyzicen. unter Antoninus Pius CIL III 7060) liefern keine Entscheidung. Wenn der Vorrang aufrechterhalten wurde, so bestimmten die neuen Ernennungen von Patriciern die Reihenfolge innerhalb des S. in hohem Grad. Den ersten Platz auf der Liste und den Titel *princeps senatus* nahm Augustus im J. 28 ein (Mon. Antioch. I 7 Klio Beih. XIX. Dio LIII 1); danach wurde die Stellung regelmäßig vom Kaiser eingenommen, aber der Titel vermieden (Mommsen St.-R. II 895), außer von Pertinax (Dio LXXIII 5. CIL II 4125. III 14 149, 35. 38. XI 3873), der darin ein Zeichen der konstitutionellen Herrschaft sah (Pelham Essays 55).

II. Verfahren. Die Regeln des Verfahrens wurden allmählich durchs Gesetz (Dio LV 3. Sen. brev. vit. 20. Plin. ep. V 13, 5. VIII 14, 19. Gell. IV 10) und durch juristische Handbücher (Gell. a. O. XIV 7, 12. Fest. senacula 347 M.) formuliert. Äußerlich blieben sie im Grundsatz unverändert und waren nur Änderungen im einzelnen und solchen, die durch Privilegien des Kaisers bedingt waren, unterworfen. Infolge des allmählichen Verfallprozesses änderte sich jedoch der Charakter des S.-Verfahrens vollständig.

1. Versammlung. Regelmäßige Versammlungen (*senatus legitimi*) am Anfang und Mitte jeden Monats wurden von Augustus im J. 9 v. Chr. (Dio LV 3. Suet. Aug. 35. vit. Hadr. 8; Pert. 9. Fasti Philocali CIL I[2] p. 256) angeordnet. Um Konflikte zu verhindern, wurde für diese Tage kein Gericht angesetzt (Dio a. O.) und während der Ferienmonate September und Oktober mußte nur eine beschränkte Anzahl von Senatoren, die durchs Los bestimmt wurden, anwesend sein (Suet. a. O.). Sonst wurde Abwesenheit bestraft (Dio LIV 18. LX 11). Die Einladung geschah regelmäßig durch ein Edikt (Gell. III 18, 7 *quo*

nunc quoque consules . . . tralaticio utuntur). Sondersitzungen konnten natürlich nach Bedarf eingelegt werden (Tac. ann. I 7. Plin. ep. II 11, 16. Dio LVIII 11. vit. Gord. 11; Did. Iul. 2). Besonders der Kaiser war dazu ermächtigt, sie nach seinem Willen einzuberufen (Dio LIV 3).

Wie in der Republik konnten die Senatoren und nach Caesar auch ihre Söhne (Suet. Caes. 42) Italien außer zur Reise nach Sizilien und nach Claudius nach Narbonensis nicht ohne Erlaubnis (Tac. ann. XII 23. Dio LII 42) verlassen. Dies wurde zuerst vom S. gewährt, aber seit Claudius vom Kaiser (Dio LX 25. Suet. Claud. 23). Da man eine allgemeine, wahrscheinlich von Caesar festgesetzte, Anwesenheitsliste von 400 unmöglich aufrechterhalten zu können glaubte, versuchte Augustus eine festzusetzen, die je nach dem behandelten Gegenstand wechselte (Dio LIV 35. LV 3, vgl. SC Cyren. Z. 106). Der S. wurde demgemäß gezählt (Dio a. O. Plin. paneg. 76) und die Anwesenheitsziffer dem redigierten SC beigefügt, gelegentlich in einer abgekürzten Form (*i. s. f.* = *in senatu fuerunt* Probus IV 273 K.). Auf diese Weise sind von einer Zahl von 405—409 anwesenden Mitgliedern (SC sex prim. aer. CIL VI 32 272) bei S.-Sitzungen im J. 23 berichtet, im J. 45 von 383 (SC aed. diruend. CIL X 1401), im J. 138 von 250—299 (SC salt. Beg. CIL VIII 23 246). Die Bemühungen Anwesenheit zu erzwingen, wurden jedoch trotz gelegentlicher Versuche (Dio LX 11) nicht ernstlich durchgeführt (z. B. Galba Suet. Galb. 3, vgl. Tac. ann. VI 40. Thrasea Paetus Tac. ann. XVI 22. Pomponianus Dio LXXIII 3), und es erhoben sich Klagen über geringe Anwesenheit (von Nero Tac. ann. XVI 27, von Caracalla Dio LXXVII 20). Vom 3. Jhdt. an wurde ein allgemeines Minimum von nur 70 für alle Geschäfte gefordert (vit. Alex. 16); im J. 356 ein Minimum von 50 für die Wahl der Praetoren (cod. Theod. VI 4, 9. Hönn Quellenunters. zu den SHA 91 und Baynes Hist. Aug. 45 nehmen ohne genügende Gewähr an, daß die erstere nur ein Reflex der späteren Verordnung ist). Eine Altersgrenze, nach der die Anwesenheit nicht mehr erforderlich war, wurde, wie Stroux (Abh. Akad. Münch. XXXIV 2 [1928] 122) ansprechend vermutete, von Augustus auf 70 Jahre festgesetzt und später auf 65 (Sen. rhet. contr. I 8, 4) und 60 (Sen. brev. vit. 20) herabgesetzt.

Wie in der Republik versammelte sich der S. in irgendeinem Tempel. Zu den vorher benutzten kamen besonders die Bibliothek des Apollotempels auf dem Palatin (Suet. Aug. 29. Tac. ann. II 37. XIII 5. Dio LVIII 9). der Tempel des Mars Ultor für Versammlungen, die sich auf Krieg und Triumphe bezogen (Suet. a. O.; Gai. 44. Dio LV 10), und die Bibliothek der Säulenhalle der Octavia für Versammlungen außerhalb des *pomoerium* (Plin. n. h. XXXVI 28. Dio LV 8) hinzu. In der Regel versammelte er sich in der Curia Iulia auf dem Comitium (SC salt. Beg. CIL VIII 23 246 *in comitio in curia Iulia*), deren Bau Caesar begann, um die Curia Hostilia zu ersetzen, und die durch das daneben liegende Chalcidicum (Platner-Ashby 111, o. Bd. III S. 2041), später auch Atrium Minervae genannt, und das *secretarium senatus* von Augustus (Platner-Ashby 143) ergänzt wurde.

Die inneren Einrichtungen der Curia änderten sich beträchtlich. Ein dritter curulischer Stuhl wurde zwischen die beiden der Consuln zuerst für Caesar und danach regelmäßig für den Kaiser gesetzt (Dio XLIII 14. L 2. LIV 10. LIX 12. LX 16. Suet. Tib. 17. Herodian. II 3, 3); neben diese wurden Bänke für die Praetoren und Tribunen aufgestellt (Dio LVI 31. LX 12). Auf der letzteren saß bisweilen auch der Kaiser, vermöge seiner tribunicischen Gewalt (Dio XLIX 15. LX 16. Suet. Claud. 23. Tac. ann. I 7). Die Mitglieder saßen auf Bänken gegenüber dem Vorsitzenden. Entgegen der Freiheit und Formlosigkeit der Republik behielt jeder Senator wenigstens gewöhnlich denselben Platz, was die regelmäßige Abhaltung der Versammlungen in der Curia erleichterte (Dio LVI 31 *ὡς που ἕκαστος εἰώθει*. LX 12), obgleich es keinen Beweis dafür gibt, daß diese Plätze nach dem Rang angewiesen oder angeordnet waren, und während der Sitzung bewegten sich die Senatoren frei umher, sogar, um sich in Privatbesprechungen einzulassen (Plin. ep. VI 5, 5. IX 13, 10. Tac. XI 6). Beim Eintritt mußte jeder Senator auf Verlangen des Augustus dem Ianus an der Tür der Curia oder dem Gott des Tempels, in dem der S. tagte (Suet. Aug. 35. Dio LIV 30. LXXIII 13), ein Opfer bringen. In der Curia wurde ein berühmter Altar der Victoria, der das letzte Symbol des Heidentums wurde, von Augustus aufgestellt und im J. 382 von Gratian endgültig entfernt (Platner-Ashby 569).

2. Sitzungen. Der Rahmen der Verhandlung blieb die *relatio* und *interrogatio*; die feste Anordnung der letzteren wurde, wenn sie auch gelegentlich von Augustus, um Beweglichkeit zu schaffen (Suet. Aug. 35) verlassen wurde, gewöhnlich befolgt. Sie begann gewöhnlich unter allen Vorsitzenden bei den gewählten Consuln (z. B. Tac. ann. III 22; hist. IV 4. Plin. ep. II 11, 19. 12, 2. IX 13, 13. Orat. Claud. BGU 611 s. u.). Wenn aber der Kaiser den Vorsitz führte, gewannen die anderen Magistrate das Recht zurück, das sonst eingeschlafen war (Tac. hist. IV 41), eine *sententia* vorzubringen und abzustimmen. Die Befragung konnte dann folglich — und manchmal war es in der Tat so —, mit den amtierenden Consuln beginnen (Tac. ann. III 17), und Tiberius begann gelegentlich bei irgendeinem Consular, den er auswählte (Tac. ann. III 68, vgl. Dio LV 25). Unter Kaiser Pius (vgl. SC Cyzicen. CIL III 7060 [unter Pius] *sententia dicta ab consule designato*, und SC sumpt. lud. CIL II 6278, 21 [aus J. 176/77] *prima sententia*), verloren, wahrscheinlich infolge der Vermehrung der Consuln, die gewählten Consuln ihren Vorrang (Gell. IV 10 [um J. 160] *ante legem quae nunc observatur* wurden sie zuerst befragt), und ihnen folgte der *primae sententiae senator* (Lact. inst. I 10. 8. vit. Max. Balb. 1. Val. 5. XXX tyr. 21; Aur. 19. 41; Tac. 4; Prob. 12, vgl. Gord. 9. CIL VI 1698 Symmachus; SC sumpt. lud. a. O.). Leider ist über seine Qualifikationen nichts bekannt. Ihm fiel nach dem Verfall des S.-Verfahrens die Aufgabe zu, einen Beschluß zu formulieren.

Die Consulare wurden zunächst wie in der späten Republik in irgendeiner Reihenfolge aufgerufen, die dem Vorsitzenden gefiel, abgesehen von einer kurzen Rückkehr zur Reihenfolge nach dem Dienstalter unter Gaius; die übrigen Klassen nach dem Dienstalter (Dio LIX 8 *ἐκ τοῦ ἴσου τοῖς ἄλλοις καὶ ἐκείνους*, d. h. *consulares ἐν τῇ τάξει τῆς ἀρχῆς ἣν ἦρξαν ἀποφαίνεσθαι*). Gewöhnlich ging die *interrogatio* nicht über die *praetorii* hinaus (Tac. ann. III 65. Front. aqu. 99 *pedarius*. Sen. vit. beat. III 2), wenn nicht ein niederer Senator darauf bestand. Die *adlecti* wurden wahrscheinlich mit der Klasse des Jahres aufgerufen, in dem sie ernannt waren; denn Drusus und Germanicus bekamen, als sie *ornamenta* erhielten, als besondere Gunst eine Stellung an der Spitze ihrer Amtsklasse (Dio LVI 17), und alle *adlecti* des Commodus bei seinem Tod hinter die gewesenen Beamten ihrer Klasse gesetzt (SHA Pert. 6, vgl. album Canusinum CIL IX 338).

Bei der Abgabe seiner *sententia* behielt der Senator ohne Frage das Recht, außerhalb der Geschäftsordnung zu sprechen (*egredi relationem* Tac. ann. II 33. 38. XIII 49. Plin. ep. VI 19, 3. IX 13, 9); aber sowohl dieses Recht wie das, unbegrenzte Zeit zu reden, wurde von Augustus auf irgendeine Weise beschränkt (Capito = Gell. IV 10, 8 *erat ius senatori*). Auf jeden Fall wurden Vorschläge, die außerhalb der *relatio* gemacht wurden, nicht der Abstimmung unterworfen (Tac. ann. III 34. XV 22). Wenn der S. als Gerichtshof funktionierte, wurde Verteidigern eine bestimmte Zeit zugebilligt (Plin. ep. IV 9, 9). Im Grunde jedoch war das Verschwinden dieses wichtigen republikanischen Vorrechtes eine Folge des Verfalls. Es wurde ersetzt durch die zunehmende Gewohnheit, Vorschläge in der Vorverhandlung und durch Zurufe aus der Menge zu machen. In gerichtlichen Verfahren und wahrscheinlich in allen konnten die Senatoren durch Gesetz gezwungen werden, ihre *sententiae* eidlich abzugeben (Plin. ep. V 13, 5. Tac. ann. I 74. IV 21. 31).

Die steifen Grundlinien dieses Verfahrens wurden jedoch noch mehr abgeändert als in der Republik. Die *interrogatio* wurde durch Fragen (Kaiser an Senator Tac. ann. I 8; Senator an Kaiser ann. I 12f. Suet. Aug. 54; Senator an Senator Tac. ann. III 18) unterbrochen. Besonders der Kaiser, der das Rederecht des Beamten ausübte, unterbrach oft, um Vorschläge im Laufe der Debatte (Tac. ann. I 14. 76. II 33, 37. 83. III 18. 64. 68f. IV 30. Dio LXXVI 5) abzuändern oder abzulehnen. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden und offenbar durch ein Gewohnheitsrecht konnte der Senator überdies wieder zu Wort kommen, um zu erwidern (Plin. ep. IX 13, 7f.). So konnte eine formlose *altercatio* zu einer geordneten Debatte zwischen Senatoren werden (Tac. hist. IV 6f., vgl. ann. II 35); sie kamen zu den alten *altercationes*, an denen die Beamten teilnahmen, hinzu (Plin. ep. VI 5, 4. Tac. ann. XIII 28).

Das Verfahren vor der *relatio* nahm außerdem größere Ausdehnung und Wichtigkeit an. Dokumente von allgemeinem Interesse wurden hier verlesen (z. B. das Testament des Augustus Tac. ann. I 8. 11. Suet. Aug. 101; Tib. 23. Dio LVI 33; der Bericht von Drusus' Wärtern Tac. ann. VI 24. Dio LVIII 25; die förmliche jährliche Verlesung gewisser kaiserlicher Meisterstücke wurde manchmal vom S. beschlossen: Dio LIX 6. LX 10. LXI 3), wozu auch Briefe von Privatleuten (vom germanischen Prinzen Adgandestrius Tac. ann. II 88; von Drusus Ti. f. ann. III 59, von Valens hist. II 55, von Mucianus hist. IV 4) und vom Kaiser gehörten. Durch diese Briefe kontrollierte der Kaiser einerseits die Geschäftsordnung (z. B. Tac. ann. III 32. 35. VI 39), und andererseits bediente er sich des S. als Publikationsstelle. Diese kaiserlichen Mitteilungen informierten bisweilen nur den S. über wichtige Ereignisse oder erklärten Taten des Kaisers, ohne Erwartung irgendeiner Handlung von seiten des S. (Tac. ann. VI 29. Dio LXIX 1. LXXVII 22. LXXVIII 8. LXXIX 4; Berichte vom Kriegsschauplatz Dio LXVIII 29. LXIX 14. LXXI 30. LXXVII 18, vgl. Suet. Tib. 32); war eine solche aber angemessen, so riefen sie *relationes* und Beschlüsse hervor (Tac. ann. V 3 nach der Verlesung des Briefes von Tiberius gegen Agrippina und Nero *ut referretur postulavere*, vgl. V 4 *monere consules ne relationem inciperent*; III 47. IV 70. VI 3. 9. 15. XIV 10f. 59; hist. IV 3. Dio LVIII 10, vgl. Suet. Tib. 65. LXXVIII 27; solche Briefe kann man nicht immer von kaiserlichen geschriebenen *relationes* [s. u.] unterscheiden). Der Kaiser versammelte den S. auch, um persönlich informierende Reden zu halten (Suet. Cl. 36f. Dio LV 10a. LXXVI 5). Besonders am Anfang seiner Regierung verkündete er meist so sein Programm (Dio LIX 6. LXI 3, vgl. Tac. ann. XIII 4. LXXIV 2). In politischer Hinsicht nahmen diese Verhandlungen vor der *relatio*, als der S. mehr und mehr ein Organ der Publikation wurde, dementsprechend an Bedeutung zu.

Mitglieder und Beamte benutzten diese Zeit vor dem Beschlußverfahren, um Angelegenheiten vor den S. zu bringen (Mommsen St.-R. III 950). Ein solches Verfahren hatte den Vorteil, relativ lose und frei zu sein. Das Mitglied fragte den Vorsitzenden um Erlaubnis, außerhalb der regelmäßigen Tagesordnung zu sprechen (Plin. ep. IX 13, 7 *venio in senatum, ius dicendi peto*), und die Sitte erforderte es, daß diese Bitte gewährt wurde (IX 13, 9 *quod usque adhuc omnibus permisisti*). Der Charakter der so gemachten Mitteilung war beinahe unbegrenzt. War sie dazu geeignet, so konnte sie später zum Gegenstand einer *relatio* in regelrechter Form gemacht werden. Inzwischen konnten jedoch andere Mitglieder durch spontane Rufe der Zustimmung oder Ablehnung oder sogar durch förmliche Reden einen unförmlichen *consensus* bezeugen, der, wenn er auch natürlich ohne legale Kraft war, als Ausdruck der Stimmung des S. faktisch einen Beschluß vorausnahm (Tac. ann. XIII 26, vgl. XI 5. Plin. ep. VI 19). Ein ähnlicher *consensus* konnte natürlich auf ähnliche Weise nach einer Mitteilung des Kaisers erreicht werden.

3. Acta senatus (Ruggiero Diz. Epigr. I 45. Stein Protokolle des S. [Prag 1904]. Hirschfeld Kl. Schr. 682. Kubitschek o. Bd. I S. 287). Abgesehen von der vom S. verordneten Publikation besonderer Punkte (Plin. ep. V 13, 8. VII 33, 3; paneg. 75, vgl. SHA Alex. 6. Dio LX 10. LXI 3), wurde die Publi-

kation der S.-Verhandlungen in den *acta urbis* (*diurna*), die von Caesar angeordnet worden war (Suet. Caes. 20), von Augustus abgeschafft (Suet. Aug. 36). Die Verhandlung wurde jedoch weiter aufgezeichnet sowohl zur Information für den Kaiser (Suet. Tib. 73) als auch für die Archive. Diese Protokolle muß man von den besonders geführten jährlichen Aufzeichnungen der SC unterscheiden (Cic. Att. XIII 33, 3. Joseph. XIV 10, 10. SC Aphrod. Le Bas III 1627. SC salt. Beguen. CIL VIII 23246). Die Aufbewahrung der *acta* wurde vor dem J. 29 n. Chr. und wahrscheinlich schon viel früher einem senatorischen Beamten, der vom Kaiser bestimmt wurde und im 1. Jhdt. den Titel *curator actorum senatus*, von der Zeit Traians an (Kornemann Bd. IV S. 1796. Verzeichnis Stein Protokolle 16) *ab actis senatus* hatte, anvertraut. Nach dem 1. Jhdt. wurden sie regelmäßig vermittels kaiserlicher Empfehlung zur Aedilität aus der Zahl der *quaestorii* ernannt (Mommsen St.-R. III 901. 927. Stein 20; anders Brassloff Wien. Stud. XXII 149, vgl. Bd. IV S. 725). Sie wurden von Berufsschreibern (CIL VI 33721. 37098. XV 7174. SHA Gord. 12, vgl. Sen. apocol. 9) unterstützt, und infolge des zunehmenden Fortschritts in der Stenographie (z. B. Sen. ep. XIV 2, 25) war ein leidlich vollständiger und genauer Bericht gesichert. Neben den Beschlüssen werden Reden einschließlich der abgelehnten Vorschläge (Tac. ann. XV 74. Front. ep. Marc. II 1, 26 N.), Verhöre (Suet. Aug. 5; Tib. 73. Tac. a. O.) und besonders die Reden der Kaiser, wie sie von ihren Quaestoren verlesen wurden (Plin. paneg. 75) als in diesem Protokoll enthalten zitiert. Sicherlich waren Briefwechsel und Anträge der Beamten auch darin enthalten. Die Aufnahme von Zurufen aus dem Publikum, an die Mommsen (Ges. Schr. VIII 506, vgl. orat. Claud. CIL XIII 1668 II 20) glaubt, ist unwahrscheinlich (s. Fabia Table Claudienne [Lyon 1929] 119). Nur ein Exemplar des S.-Protokolls ist leider erhalten, und zwar das vom J. 438 (Gesta senatus Romani Cod. Theod. praef.). Die angeblichen Exzerpte, die in den Scriptores Historiae Augustae erhalten sind, sind ohne Ausnahme Fälschungen. Wegen seiner historischen Richtigkeit verteidigt Heer (Phil. Suppl. IX 187) das Protokoll, das von der Verwünschung des Commodus handelt, als zumindest aus den *acta* geschöpft; aber richtige Tatsachen sind einfach in ein gefälschtes Dokument gesetzt worden.

4. Privilegien des Kaisers. Außer den Freigelassenen, die auch einzelne Senatoren begleiten konnten (Plin. ep. II 11, 15), hatte der Kaiser das Vorrecht, seine Präfekten mit in die Curia zu bringen, und seit Tiberius die Erlaubnis (Tac. ann. VI 15. Dio LVIII 18), eine Wache von Soldaten mitzubringen (Suet. Claud. 12. Dio LIX 26. LX 23. LXXIII 8. 12. Herodian. IV 51. SHA Pert. 5). Obgleich er Beamter war, konnte er eine *sententia* äußern, und zwar zuerst oder zuletzt, je nachdem er es wünschte (Dio XLIII 14. LVII 7. 24. Tac. ann. I 74. II 50), und auch abstimmen (Suet. Tib. 31). Er war besonders ermächtigt, den S., so oft er es wünschte, einzuberufen (Dio LIV 3 *τὴν βουλὴν ἀθροίζειν, ὁσάκις ἂν ἐθελήσῃ*) und Vorlagen zu machen, ob er nun das Consulat verwaltete und den Vorsitz führte oder nicht (Dio LIII 32 *χρηματίζειν περὶ ἑνός τινος καθ' ἑκάστην βουλὴν κἂν μὴ ὑπατεύσῃ*). Seine *relatio* hatte den Vorrang vor denen anderer Beamter. Dieser Vorrang dehnte sich allmählich auf die Zahl von fünf *relationes* aus (SHA Marc. 6 *ius quintae relationis*; Pert. 5. Alex. 1. Prob. 12, vgl. SC Cyzicen. CIL III 7060 *relatione IV concedente imp.* Pelham Essays 75 behauptet richtig gegen Mommsen St.-R. II 898, daß dies Recht nicht auf geschriebene Vorträge begrenzt war). Er konnte überdies geplante *relationes*, die ihm von den Consuln vorgelegt wurden, prüfen und sie entweder unterdrücken oder zur Vorlegung vor den S. zurückschicken (*relationem remittere* Mommsen St.-R. II 900. III 953. Tac. ann. III 10. 52f. Plin. ep. IV 9, 1. IX 13, 22. Suet. Tib. 61 nach Hellems Lex Imp. Vespasiani [Chicago 1902] 11 war dies eine Vorwegnahme der tribunicischen Gewalt; verständlicherweise lag den Consuln oft viel an seiner Meinung, vgl. Tac. ann. V 4. XIII 26). Alle Sitzungen, die auf seinen Wunsch abgehalten wurden, oder bei denen er zugegen war, waren gültig (Lex imp. Vesp. CIL VI 930 *utique ei senatum habere relationem facere remittere senatus consulta per relationem discessionemque facere liceat ... utique cum ex voluntate auctoritateve iussu mandatuve eius praesenteve eo senatus habebitur omnium rerum ius perinde habeatur servetur ac si e lege senatus edictus esset habereturque*). Infolge seiner tribunicischen Gewalt konnte er Beschlüsse annullieren einschließlich krimineller Verurteilungen (Tac. ann. I 13. III 70. Suet. Tib. 33; Dom. 11); gewöhnlich genügte die Kundgebung seiner Ablehnung, sie zu verhindern (z. B. Tac. ann. I 73. III 70. VI 5. 9). Wenn er anwesend war, änderte oder verwarf er oft vorgeschlagene Beschlüsse mündlich im Laufe der Debatte (s. o.), und wenn er abwesend war, tat er es später durch Briefe (Tac. ann. III 47. 59. V 2. VI 2. 12). Kurz, er hatte alle magistratischen Rechte der Verhandlung mit dem S. in höchster Potenz und ebenso die Rechte eines Senators.

Der Kaiser konnte seine Vorschläge direkt persönlich oder indirekt durch ein Schreiben vorlegen. Das letztere geschah in Form einer Rede (*oratio*), die sich ähnlich der alten vom Vorsitzenden gehaltenen informatorischen Rede an die Versammlung wendete (Beispiele oratio Claudii CIL XIII 1668; Claudii BGU 611 = Stroux S.-Ber. Akad. Münch. 1929 H. 8; Vespasiani CIL XIV 3608; Hadriani Dig. V 3, 22, vgl. Const. tanta 16; Marci et Commodi Dess. 9340; Severi Dig. XXVII 9, 1; Severi Fragm. Vat. 158 Iur. anteiust. II^{6} 257, vgl. SC sumpt. lud. CIL II 6278 Z. 13. 57). Solche *litterae* wurden dem S. gelegentlich vom vorsitzenden Consul (z. B. Dio LVIII 10. Suet. Nero 15), aber meistens, und nach dem 1. Jhdt. immer, von einem der kaiserlichen Quaestoren, deren besondere Aufgabe dies wurde (Dig. I 13, 1, 4. Suet. Aug. 65; Nero 15; Tit. 6. Tac. ann. XVI 27. Dio LIV 25. LX 2. LXXVIII 16. SHA Hadr. 3), vorgelesen. Solche geschriebenen *relationes* konnten ohne Unterschied, in Anwesenheit oder Abwesenheit des Kaisers vorgelegt werden. In der früheren Periode

wurden sie selten vorgelegt, wenn der Kaiser da war, außer im Falle besonderer Schwäche (Dio LIV 25. LVI 26. Suet. Aug. 65). Aber nach der I. Dynastie, seitdem der Kaiser selten den Vorsitz führte außer als Consul (Plin. ep. II 11, 10; paneg. 76, vgl. Tac. ann. III 17 *fungebantur*), wurde dies der übliche Weg, seine Anträge vorzulegen.

Augustus versuchte es mit einem Ausschuß für vorläufige Erwägung von Maßregeln, die dem S. vorgelegt werden sollten, der sich aus den Consuln, je einem der anderen Beamten und 15 durch Los gewählten Senatoren zusammensetzte. Der Ausschuß wurde alle 6 Monate erneuert (Dio LIII 21. Suet. Aug. 35). Er wurde im J. 27 eingerichtet; seine Anwendung wird durch das SC des J. 4 v. Chr. (erhalten mit den kürzlich gefundenen Edikten von Kyrene) illustriert (SC Cyren. 87. v. Premerstein Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 428, vgl. 481). In seinem Alter durfte Augustus einen kleineren S. bilden, der sich aus Tiberius, seinen zwei erwachsenen Enkeln, den amtierenden und erwählten Consuln, 20 Senatoren und aus soviel anderen, als er auswählte, zusammensetzte, und der sich unter seinem Vorsitz in seinem Haus versammeln und gültige Beschlüsse im Namen des S. fassen konnte (Dio LVI 28, vgl. Suet. Tib. 55). Eine ähnliche Ratsversammlung wurde unter Alexander (Herodian. VI 1, 2) wieder ins Leben gerufen. Sonst funktionierte der S. regelmäßig in seiner Gesamtheit.

5. Verfall. Mit der Abnahme der wirklichen Freiheit und der Bedeutung der S.-Entscheidungen erlitt das Verfahren, durch das die Entscheidungen erlangt wurden, einen ähnlichen Verfall. Schon Augustus wurde zu ungewöhnlichen Maßnahmen gezwungen, um wichtige *sententiae* (Dio LV 4. 25, vgl. Suet. Aug. 35) zu erzielen. Unter Claudius warf man dem S. vor, daß er seine ratgebende Funktion gänzlich umgehe. Der Consul designatus nahm die *relatio* des Vorsitzenden in eine *sententia* auf, der der Rest des S. schnell zustimmte (orat. Claud. BGU 611 = Stroux S.-Ber. Akad. München. 1929 H. 8, 88 *unum tantummodo consulem designatum descriptam ex relatione consulum ad verbum dicere sententiam, ceteros unum verbum dicere: adsentior, deinde cum ezierint: diximus*, vgl. Dio LXXVII 20 Caracalla beklagte sich *μήτε συνιέναι προθύμως μήτε κατ' ἄνδρα τὴν γνώμην διδόναι*), und im Laufe der Zeit wurde sogar die Zustimmung nachlässig (Tac. hist. IV 4 *ceteri vultu manuque pauci ... compositis orationibus adsentiebantur*, vgl. dial. 41 *cum optimi cito consentiant*. SHA Aur. 20). Diese Praxis der reinen Bestätigung, die unter Domitian durch Furcht motiviert war (Plin. paneg. 76 *unus solusque censebat quod sequerentur omnes*), wurde trotz eines kurzen Wiederauflebens wirklicher Beratung unter Traian (Plin. a. O. *consulti omnes atque etiam dinumerati sumus vicitque sententia non prima sed melior*) später einfach für selbstverständlich angenommen, wenigstens im Hinblick auf die Vorschläge des Kaisers: *de omnibus quae ad nos maximi principes rettulerunt una et succincta sententia censendum* (SC sumpt. Iud. CIL II 6278 Z. 27. Stroux 70f. grundlegend für das Obige). Die fast wörtliche Genauigkeit, mit der die kaiserliche *oratio* wiederholt wurde, kann man glücklicherweise aus einem Vergleich der *sententia* des obigen Beschlusses mit dem Fragment der *oratio*, die dem Beschluß vorausging und die man in Sardes fand, ersehen (Dess. 9340. Piganiols Vermutung [Rev. Et. Anc. XXII 286], daß der Senator ein Amendement vorschlug, beruht auf einer zweifelhaften Ergänzung). Dementsprechend beginnen am Ende des 2. Jhdts. die Juristen, die unverändert angenommene *oratio principis* mit ihrer Aufstellung von Motiven statt des SC, des legalen Instruments im technischen Sinn (Gérard Manuel[8] 63), zu zitieren.

Inzwischen entwickelte sich eine zweite Art der senatorischen Äußerung durch anonyme Zurufe aus der Versammlung (*acclamationes* Bd. I S. 150. Stein Protokolle 13). Wie in der Republik waren plötzliche Rufe von undeutlichen Bezeugungen der Zustimmung oder Mißbilligung (Plin. ep. IV 9, 18. IX 13, 19. Tac. ann. II 38) bis zu verständlichen Äußerungen (Tac. ann. I 11. XIV 45. Plin. ep. IX 13, 7. Suet. Nero 46. Die Unterbrechung der *oratio Claudii* CIL XIII 1668 II 20 ist wahrscheinlich kein Ruf aus dem Publikum, wie Mommsen Ges. Schr. VIII 506 vermutete, sondern Selbstanrede), unter denen sogar bestimmte Vorschläge sein konnten (Dio LVIII 10. Suet. Aug. 58, vgl. Dio LV 10, 10), vor und nach der *relatio* allgemein. Sie waren ein bequemes und gefahrloses Mittel für die, die unten auf der Liste standen, ihre Meinung zu äußern, und schließlich ein Ersatzmittel für Abschweifung in der *sententia*. Zur Zeit des jüngeren Plinius waren überdies Zurufe in Form von rhythmischem Geschrei, wahrscheinlich dem der Armee und des Volkes nachgebildet (Suet. Caes. 79. Dio LXIII 20. LXXII 18. 20. Dess. 5865 a), eine genügend organisierte und anerkannte Ausdrucksart zum Zweck der inschriftlichen Veröffentlichung geworden (Plin. paneg. 75, vgl. Suet. Dom. 23; Dio LX 5).

Diese sekundäre Form der Äußerung entwickelte sich voll im Laufe des 2. Jhdts. (vgl. Dio LXXIII 2. LXXVI 6. LXXVIII 8). Sie wurde von den Arvalbrüdern nachgeahmt und in ihren *acta* (CIL VI p. 551 J. 213; 571 J. 218) veröffentlicht und sogar von Korporationen im Osten (der S. von Tyrus J. 174 Syll. or. 595, 36, vgl. Versammlung von Mylasa 209—211. Syll. or. 515 Z. 56; das athenische Collegium der Iobakchoi c. 178 Syll.[3] 1109; S. und Versammlung von Chalkis im 3. Jhdt. Syll.[3] 898). Leider ist der einzige Beleg für das Schema des Verfahrens von Diocletian, die angeblichen Dokumente in den SHA (Vit. Avid. 13; Comm. 18f.; Macrin. 2; Alex. 6f. 56; Maxim. 16. 26; Gord. 11; Max. Balb. 1f.; Val. 5; XXX tyr. 21 Claud. 4. 18; Aur. 19. 41. Tac. 3f. Prob. 11f., vgl. Eutrop. VIII 5, 3) zu wertlos, um sie zu charakterisieren (Hirschfeld Kl. Schr. 691; anders Mommsen St.-R. III 951. 980. 1019, der auf Grund dieser Dokumente zwei Typen unterschied: A) Zurufe, die einer Mitteilung folgten, *relatio*, neue Zurufe; B) *relatio*, Zurufe, *sententia* des ersten Senators, neue Zurufe). Die Ähnlichkeit dieser Dokumente (bes. Maxim. 26; Claud. 4f. Tac. 5) mit dem echten Protokoll der Sitzung, die der Codex Theodosianus erhielt (Gesta sena-

tus Romani, Cod. Theod. praef.), wegen deren Mommsen sie als beweiskräftig für das Schema ansah, beweist nur, daß die Autoren die SC ihrer eigenen Zeit nachahmten; in anderer Hinsicht sind sie eine alberne Nachahmung der SC der Republik (Lécrivain Etude sur l'HA [Paris 1904] 98).

Im letzten Stadium des S.-Verfahrens wurde eine Verkündigung durch den Vorsitzenden von einer Reihe von unzusammenhängenden Rufen begrüßt, die einfache Glückwünsche und auch rhythmisch aufgebaute Vorschläge in Form von Wünschen enthielten (z. B. Cod. Theod. praef. 5 *Augusti Augustorum maximi Augustorum. Dictum VIII; ne interpolentur constituta plures codices fiant. Dictum XXV; Paule aveas. Dictum XII*). Jeder Zuruf wurde verschiedene Male wiederholt (die beigefügten Zahlen sind richtig interpretiert von Hirschfeld Kl. Schr. 692, von Hübner Jahrb. Phil. Suppl. III 583, dem Mommsen St.-R. III 1019 folgt, unrichtig als Zahl der zustimmenden Senatoren); in sie ging die *interrogatio* und *discessio* allmählich auf. Eine ähnliche Form des Verfahrens wurde von der Kirche angenommen; der Brauch wiederholter Zurufe in Kirchendokumenten läßt sich jedoch nicht eher als zu Beginn des 5. Jhdts nachweisen (Hirschfeld a. O.). Als nach Konstantin der S. für die kaiserliche Regierung wenig mehr als eine Publikationsstätte wurde, war dies wahrscheinlich seine gewöhnliche Ausdrucksform. Eine andere Art blieb jedoch mit einigen Überresten des alten Verfahrens bestehen; Symmachus cos. 376 hielt noch fest an der Würde des *primae sententiae senator* (CIL VI 1698), der in der Zeit des Cassiodor der *prior senatus* war (Cass. var. VI 4), und welche Mittel er auch immer anwandte (der Ruf *omnes omnes* am Schlusse von Zurufen SHA Val. 5; Tac. 5. 7; Prob. 12 mag einen Ersatz für Abstimmung darstellen), der S. fuhr fort, mindestens bis zum J. 532 Entscheidungen zu treffen, die als SC galten (Cassiod. var. IX 15. 16, vgl. Harnack S.-Ber. Akad. Berl. 1924, 24).

III. Kompetenz. 1. Der Anteil des S. am Principat (s. bes. Mommsen St.-R. II 748. III 1252; Abriß 193. 198. 340. Kromayer rechtliche Begründung, Marburg 1888; St. u. Gesell. d. Römer² 317f. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 466. Meyer Kl. Schr. I² 425. Ferrero Grandezza, deutsch übers. IV 259f. Neumann Hell.-Röm. Gesch. 500. Gardthausen Augustus I 2, 561. I 3, 1334. Abele Stud. Gesch. Altert. I 2, 67. Kornemann bei Gercke-Norden III² 266. O. Th. Schultz Wesen des Kaisertums [1916] 28f.; Vom Principat zum Dominat [1919] 10f.; Rechtstitel [1925] 39. 88f. = Stud. Gesch. Altert. VIII 2. IX 4. XIII 4. Dessau Kaiserz. I 38f. 132. 140, vgl. 23, 3. 45, 3. 174, 2. 188, 3. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch. I 35. 68. Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 264. Kolbe Aus Roms Zeitwende [Lpz. 1931] 39, vgl. Täubler Hist. Ztschr. CXX 189. Heinze Herm. LX 348. Gelzer Meister der Politik I² 147). Der Charakter des Systems, das von und unter Augustus eingerichtet wurde, ist noch ein Gegenstand des Streites. Eine berühmte Theorie Mommsens war, daß Augustus im J. 27 nicht eine Monarchie, und zwar nicht einmal eine beschränkte, sondern eine Dyarchie, ‚eine zwischen dem S. einer- und dem Princeps als dem Vertrauensmann der Gemeinde anderseits ein für allemal geteilte Herrschaft' begründete. Diese Theorie traf auf zeitgenössische Einwände (z. B. Madvig Verfassung I 561. Mispoulet Instit. Pol. I 245. Bouché-Leclercq Manuel 126. Morlot Instit. Pol. 292), die weitgehend auf einer falschen Auffassung der Theorie basierten. Niemals war es Mommsens Glaube, daß Augustus eine gleiche Teilung der politischen Macht herbeiführte. Diese Formel wurde allgemein als die juristische Beschreibung des Principats angenommen, bis Ed. Meyer und Ferrero unabhängig voneinander die Ansicht aufstellten, daß Augustus in der berühmten S.-Sitzung vom 13. Januar 27 aufrichtig beabsichtigte, die Republik wiederherzustellen, und besonders O. Th. Schulz hat nachdrücklich behauptet, daß er es wirklich tat. Augustus' Absichten sind freilich eine historische Frage; Gardthausen, Neumann, Fabricius, Kornemann u. a. haben ernstlich die Idee zurückgewiesen, daß sie auf eine republikanische Restauration gerichtet waren, und Dessau hat mit besonderem Nachdruck betont, daß Augustus mit bewußter Absicht und praktischem Erfolg eine Monarchie begründete. Die neueste Anschauung neigt zu der Auffasung, daß der Principat des Augustus in der Form republikanisch, in der Tat aber monarchisch war. In Wahrheit kann der Principat nicht in irgendeine juristische Formel zutreffend gefaßt werden. Schönbauer hat Republik, Dyarchie und Monarchie einer zersetzenden Kritik unterzogen und sich für die recht verständige Ansicht entschieden: ‚die Zeit des sog. Principates zeigt keine einheitliche Staatsform, ja nicht einmal die Zeit des Augustus selbst. Sie ist vielmehr nur als die Umbildung einer staatsrechtlichen Form auf Grund des Gewohnheitsrechtes zu verstehen'. Obgleich Kolbe, wie Kornemann vor ihm, seitdem ganz richtig den Schritt zur Monarchie hin im J. 23 betonte, kann die verfassungsgeschichtliche entgegen der staatsrechtlichen Anschauungsweise (vgl. Täubler a. O.) allein die Art des Principates begreifen, in dessen Entwicklung die J. 27 und 23 nur Stufen bezeichnen. Genau so wie die Verfassung Roms sich änderte, als der S. allmählich die Regierung der Republik wurde, wurde die Neuerung, als die Zeit sie im Allgemeinen und im Einzelnen heiligte, eher die konstitutionelle als die revolutionäre Form, wobei die juristische Formulierung beständig hinter den Ereignissen herschlich.

Politisch läßt sich das neue System am besten charakterisieren als ein Kompromiß zwischen dem wirklichen Machthaber und einer noch mächtigen Aristokratie, das weniger durch theoretische Erörterungen als durch praktische Notwendigkeiten geformt wurde. Zwei neue aus dem Bürgerkrieg ererbte Elemente erforderten, worauf Rostovtzeff mit Recht besteht, Einverleibung in das neue System: die Armee mit ihrem Oberbefehlshaber, dem Imperator, und die ungeheuren Ausgaben, die von der Staatsverwaltung gefordert wurden, namentlich die *cura annonae*, vor deren

Übernahme der S. zurückschreckte. Sie machten eine wirkliche Restauration der Republik, wenn sie überhaupt gewünscht wurde, unmöglich. Danach verschob sich das Gleichgewicht der Macht beständig zugunsten des Kaisers, als die Verwaltung zu seiner wirksameren Hand hinstrebte, als neue kaiserliche Aufgaben und Büros sich entwickelten (s. bes. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 468f.), und als der Personenstand und die Moral des S. sich verschlechterte. Andererseits konnte der Kaiser vermöge seiner Kontrolle über Verfahren und Personenstand den S. und infolge der Macht, erwünschte Posten zu verteilen, auch die Männer von Ehrgeiz innerhalb des S. beherrschen. Psychologisch endlich ließ die Konzentration solcher Macht in den Händen eines Menschen die Opposition als einer Verschwörung gefährlich verwandt erscheinen, machte die Gesellschaft unterwürfig (vgl. Suet. Nero 37 *negavit quemquam principum scisse quid sibi liceret*) und die einzelnen vorsichtig, seinen Willen zu durchkreuzen. Nicht ohne Grund fügte sich der Redner Favorinus in der Frage eines Sprachgebrauches dem Herrn über 30 Legionen (SHA Hadr. 15). Nichtsdestoweniger wirkte die bloße Existenz dieser geschlossenen Aristokratie und ihre Teilnahme an der Verwaltung, auch wenn sie nur geduldet und ein vom Kaiser benutztes Instrument war, als ein Hemmnis auf den Absolutismus, dessen allmähliches Verschwinden den Principat des Augustus in den Dominat des Diocletian verwandelte.

2. Machtbefugnisse der Aristokratie. A. Senatorische Beamte (s. die einzelnen Art.). Der Anteil der Aristokratie an der Verwaltung leitete sich nicht nur von den Machtbefugnissen des S. als Körperschaft ab, sondern von der Beschränkung gewisser Verwaltungsposten auf seine Mitglieder. Die Besetzung der Verwaltungsposten wurde allmählich, wie bekannt, auf den Ritterstand übertragen durch direkten Ersatz der senatorischen Beamten durch ritterliche und durch Ernennung von Rittern und selbst Freigelassenen zu Gehilfen, in deren Händen die bedeutsamen Details der Verwaltung lagen. Besonders unter Claudius, Hadrian, Severus und Gallienus erlitt der Senatorenstand dauernde Verminderungen seines Anteiles an der Verwaltung, deren Einzelheiten Hirschfeld (Verwaltungsbeamte²) bewundernswert aufgezeigt hat. In der Regel jedoch waren die Statthalter aller Provinzen außer Ägypten, sowohl kaiserliche (*legati Augusti pro praetore*) als auch senatorische (*proconsules*) und die Befehlshaber der Legionen (*legatus legionis*); die Leiter der militärischen und der Staatskasse (*praefecti aerarii militaris* und *aerarii Saturni*); der Aufseher der Hauptstadt, der besonders mit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragt war (*praefectus urbi*); die großen Verwaltungsbehörden, die in Rom und Italien ihren Wirkungskreis hatten, auf die die Pflichten der Censoren weitgehend abgewälzt wurden (*curatores viarum, operum publicorum, aquarum et* [nach Severus] *Minuciae, alvei et riparum Tiberis et* [nach Traian] *cloacarum urbis*); die Aufseher über die von Traian eingeführte Alimentation (*praefecti alimentorum*, oft verbunden mit der *cura viarum*); die *praefecti frumenti dandi*, wenn sie ihres Amtes walteten; die *legati iuridici* in den Provinzen und bis auf Hadrian die *censitores*, die außer der Ordnung mit dem Census betraut wurden; und, nachdem die Zentralverwaltung im 2. Jhdt. sich in die inneren Angelegenheiten der selbständigen Gemeinden einzumischen begann, die *correctores*, denen die allgemeine, die Majorität der *curatores rei publicae* (= *logistae*), denen die finanzielle Oberaufsicht in den Munizipien anvertraut war; die *iuridici regionis* in Italien, die von Marcus zur Dezentralisation der Rechtsprechung eingeführt waren und allmählich mit einer gewissen Kontrolle der lokalen Verwaltung betraut wurden — sie alle waren Senatoren und in der Regel von consularischem oder praetorischem Rang. Der *ab actis senatus* natürlich und die republikanischen Beamten waren ausnahmslos Senatoren, und mit seltenen späten Ausnahmen (Hirschfeld 449) auch die *comites Augusti*. Die *iudices* waren zwischen S. und Rittern geteilt.

Von diesen senatorischen Vorrechten war das bei weitem bedeutendste das Kommando über Provinzen und Legionen. Dieses Vorrecht wurde freilich von Anfang an durch die Ernennung von ritterlichen Statthaltern kleiner procuratorischer Provinzen etwas geschmälert, und Septimius Severus stellte die neue Provinz Mesopotamien ähnlich wie Ägypten und die drei neugebildeten parthischen Legionen unter ritterliche *praefecti*. Erst im J. 261, als Gallienus durch ein Edikt (Victor Caes. 33f., vgl. 37, 6) Senatoren gänzlich vom Heereskommando entfernte, während zur selben Zeit, wie Homo (Rev. Hist. CXXXVII 180f.) angedeutet hat, senatorische *provinciae inermes* tatsächlich unter einer Flut von Kriegen verschwanden, verlor der Senatorenstand dieses wichtige Gegengewicht zur kaiserlichen Macht. Von da an gab es vereinzelt senatorische Statthalter, sogar in Provinzen mit Legionen, wie die Inschriften fraglos bewiesen (CIL II 4102. 4103, vgl. III 3418. IGR III 39. 40. Anderson Journ. rom. stud. XXII 24). Homo hat versucht, sie als ausnahmsweise Vergünstigungen oder als eine politische Reaktion zugunsten des S. entsprechend zu erklären. Es ist jedoch, wie Keyes vermutete, wahrscheinlicher, daß das Militär- und Zivilkommando schon getrennt war, wenigstens, wie Anderson überzeugend darlegte, in bezug auf die Senatoren (Keyes Rise of the Equites, Princeton 1915. Homo CXXXVIII 22. 35f. Baynes Journ. rom. stud. XV 195. Stein Ritterstand 450. v. Premerstein Bd. XII S. 1147).

B. Machtbefugnisse des S. Die Überreste der alten Aristokratie im 1. Jhdt. und der Beamtenadel des 2. Jhdts. innerhalb des S. machten ihn zur angesehensten Versammlung in der römischen Welt. Seine politische Bedeutung und seine Rolle in der Geschichte fällt nicht immer mit seinen gesetzlichen Machtbefugnissen zusammen. Gute Kaiser befragten ihn regelmäßig aus freiem Willen über mannigfache Fragen, auch ohne konstitutionellen Zwang (Suet. Tib. 30 *neque tam parvum quicquam neque tam magnum publici privatique negotii fuit, de quo non ad patres conscr. referretur*, vgl. Tac. ann. III 12. IV 6. 15. Dio LVII 7. Vespasian Dio LXVI 10; Hadrian LXIX 7, vgl.

SHA Hadr. 8. Marc. 10. Mommsen St.-R. III 1263), benutzten ihn als Publikationsorgan (s. o.) und für den politisch wichtigen Zweck, mit der öffentlichen Meinung in Berührung zu bleiben (Mommsen St.-R. III 1264, vgl. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch. I 104f. II 106). Diese Funktionen hingen freilich ganz von dem guten Willen des einzelnen Kaisers ab und wechselten mit seinen politischen Sympathien. Mit ähnlicher Willkür ließen Kaiser gelegentlich Gesandtschaften vor ihn führen, freilich nur des Scheines wegen (Mommsen St.-R. III 1156), und sie erhielten sogar die Führung des Krieges aus den Händen des S., nachdem dieser eine formelle Abstimmung vorgenommen hatte (Dio LXVIII 10. SHA Marc. 8, vgl. Tac. 12).

Wahl und Absetzung des Kaisers. Wenn Schultz auch die Bedeutung der Tatsache auf Grund eines Mißverständnisses der Natur der Konstitutionalität unter den Römern, das von Schönbauer beseitigt wurde, überschätzte, so hat er doch gegen Mommsen (St.-R. II 842. III 1267; Abriß 194) hinlänglich bewiesen, daß der S. allein und nicht auch die Truppen, selbst im 3. Jhdt., das verfassungsmäßige Recht hatten, einen Kaiser zu ernennen. Eine solche Tätigkeit als Ernennungsorgan ist sicherlich nicht, wie Schönbauer (278) richtig betont hat, beweisend für den Charakter des Principates als Dyarchie, noch weniger für die als Republik, und es kann kein Zweifel sein, daß der S. in der Praxis oft eine unerwünschte Wahl der Truppen nur bestätigte. Aber bis Maximinus (Schultz Vom Principat zum Dominat 51) versuchte es kein Kaiser, ohne seine Bestätigung zu herrschen. In ähnlicher Weise übte der S. das Recht der Hostiserklärung, das er sich zuerst in der späten Republik angemaßt hatte, aus, wie gegen Einzelne oder Gruppen, besonders von Thronprätendenten, im Dienst des Kaisers, so auch gegen den Kaiser selbst (Nero Suet. 49. Did. Iulianus Dio LXXIII 17. Herodian. II 12, 6. Maximinus SHA Max. 15. Mommsen St.-R. II 1133. III 1250; Strafr. 259), und wenn von dieser Macht geringer Gebrauch gemacht wurde, so lag der Grund weniger in dem Fehlen des legalen Rechts als der Macht, es zu erzwingen. Auf dem Wege seiner erworbenen gesetzgebenden Gewalt endlich fällte der S. das endgültige Urteil gegen die Kaiser nach ihrem Tode, in günstigem Sinne durch Vergötterung (Mommsen St.-R. II 1134, s. Suppl.-Bd. IV S. 806), in ungünstigem entweder in der milderen Form einer Tilgung ihrer *acta* oder in der strengeren der Tilgung ihres Andenkens (*damnatio memoriae* Mommsen St.-R. II 1129. 1134. Schultz passim). Die Hartnäckigkeit des Streites zwischen dem S. und Antoninus Pius über die Vergötterung Hadrians ist Zeugnis für die politische Bedeutung dieses Rechtes (vgl. Mattingly Journ. rom. Stud. XV 211 über Hadrians posthume Prägung).

Komitiale Vorrechte und Verwaltung.

Durch eine Ironie der Geschichte wurden die angemaßten Vorrechte, um die der S. am bittersten mit dem Volk gekämpft, schließlich ohne Streit anerkannt zu einer Zeit, als das Wachsen einer stärkeren Macht als beide diesen Vorrechten ihre politische Bedeutung zum großen Teil nahm. Mit dem tatsächlichen Verschwinden der Volksversammlungen wurden drei Vorrechte des souveränen Volkes, Wahlen, Gesetzgebung und kriminelle Rechtsprechung, auf den S. abgewälzt. Seine früheren Verwaltungsfunktionen teilte er in beständig abnehmendem Grade mit dem Kaiser.

1. Wahlen. Im J. 14 übertrug Tiberius die Wahlen dem S. (Tac. ann. I 15). Es gibt keinen Beweis, daß dies, wie gewöhnlich angenommen wird (so Mommsen St.-R. III 347), auf Veranlassung des Augustus geschah; die *ordinatio comitiorum quam manu sua scriptam divus Augustus reliquerat* (Vell. Pat. II 124, die so interpretiert wird), war nur eine Liste von Kandidaten, wie der Zusammenhang zeigt, auf der des Velleius eigener Name erschien. Diese Änderung beruhte eher auf Tiberius' aristokratischer Natur und seiner Unfähigkeit, den Pöbel zu behandeln. Gesetzlich blieb bis wenigstens nach dem 1. Jhdt. die Wahl durch den S. eine vorläufige Wahl, die von den nichtigen Zurufen einer Volksversammlung bestätigt wurde (Mommsen St.-R. III 349). Es gibt keinen besseren Beweis für die Nichtigkeit dieser Form, als die Tatsache, daß direkte und indirekte Bestechung auf den S. überging (Plin. ep. VI 19).

Die Wahlfreiheit des S. wurde sehr beschränkt durch zwei Rechte des Kaisers: a) *commendatio*, das Recht der bindenden Empfehlung gewisser Kandidaten, deren Wahl automatisch folgte (Tac. ann. I 15 *ne plures quam quattuor candidatos* — d. h. Praetoren — *commendaret sine repulsa et ambitu designandos;* Lex. imp. Vesp. CIL VI 930 *extra ordinem ratio habeatur* genügen, um Braßloffs Ansicht Bd. IV S. 722, daß *commendatio* nicht bindend war, zu widerlegen), und b) *nominatio*, das Recht, die zu bestimmen, die als Kandidaten in Frage kamen (Mommsen St.-R. II 917. 921). Während kein Zweifel besteht, daß kein Consul von der Zeit des Augustus an ohne Billigung des Kaisers gewählt wurde (richtig betont von Dessau Kaiserz. I 44, vgl. Marsh Tiberius [Oxford 1931] 296f.), wurde das Recht der *commendatio* formell vor Nero nicht auf das Consulat übertragen, aber von da an wurde es so ausgeübt, daß es auf eine Ernennung herauslief. Für die niederen Ämter wurde es wie ein gesetzliches Recht von Augustus an ausgeübt, aber in geringerem Umfange; für ein Drittel der Praetoren unter Tiberius (Tac. a. O.), anscheinend in der Regel für zwei Quaestoren, die *quaestores Augusti* (aber s. Kübler in Ruggiero Diz. Epigr. II 66), und für eine unbestimmbare Zahl der anderen Beamten. Diese so Empfohlenen unterschieden sich von ihren Kollegen als *candidati Augusti* (Verzeichnis Kübler a. O., z. B. CIL IX 3602 *per omnes honores candidatus Augustorum*). Die Befähigung der Kandidaten wurde gemeinsam mit dem Kaiser von den Beamten geprüft, die die Wahlen vornahmen und die ebenfalls befugt waren, zur Kandidatur zuzulassen; aber die Zulassung von seiten des Kaisers war natürlich wünschenswerter und in der Praxis, wenn er es wünschte, entscheidend (Tac. ann. I 81, vgl. 14. Plin. paneg. 69f. Dio LIII 21. LVIII 20). Durch Verleihung des *latus clavus* verlieh der Kaiser außerdem die Qualifikation für den Vigintivirat und Eintritt in die

senatorische Laufbahn. Bei der Wahl der Mitglieder der vier großen Priestercollegien, *pontifices, augures, XVviri sacris faciundis* und *VIIviri epulones,* wie später der *sodales* der vergötterten Kaiser, folgte der S. ebenfalls auf die 17 Tribus, aber besonders bei diesen Wahlen wurde die Empfehlung des Kaisers bald der Ernennung gleichwertig (Mommsen St.-R. II 31. 1103, vgl. Bloch Daremb.-Sagl. II 429).

Obgleich in den Munizipien (s. d.) häufig, war geheime Wahl durch Wahlkugeln beim römischen S., soweit bekannt, nur eine kurze Zeit unter Traian üblich und wurde wegen der leichtfertigen Markierung vieler Wahlkugeln abgeschafft (Plin. ep. III 20. IV 25). Während der Sitzung, die den ganzen Tag dauern konnte, warben Kandidaten und Freunde eifrig Stimmen für die Wahlen (Plin. ep. II 9. III 20. Tac. ann. XIV 28. XV 19. SHA Marc 10); diese waren offenbar wie bei jedem anderen SC von gleicher Gültigkeit.

2. Gesetzgebung. Schon während der Republik übte der S. in der Form der Befreiung vom Gesetz für einen besonderen Fall, von Beschlüssen allgemeinen Inhalts und von Aufforderungen an den Magistrat, praetorisches Recht zu schaffen, in der Tat legislative Funktionen aus. In Augustus' und in der ersten Hälfte von Tiberius' Regierung wurden die Volksversammlungen weiter häufig für die Durchbringung von Gesetzen benutzt, und gesetzlich blieb die allgemeine Legislative ihr Geschäft, obgleich ihr die Vorberatung des S. voran- und die senatorische auslegende Gesetzgebung neben ihr einherging. Nach Tiberius ging die Gesetzgebung mit geringen Ausnahmen (Mommsen St.-R. III 346), soweit sie von Rechts wegen comitial war, tatsächlich auf den S. über, und mit dem allmählichen Verfall der Versammlungen, der, wie die Juristen selbst ganz richtig erklären, mit der Schwierigkeit, sie zu versammeln (Inst. I 2, 5. Pomponius Dig. I 2, 2, 9), zusammenhing, wurde das SC als die legale Kraft einer *lex* besitzend angesehen. Niemals wurde diese Macht dem S. durch irgendeine besondere Verfügung verliehen, sondern von den Juristen (Gai. I 4. Inst. I 2, 5. Dig. I 2, 2, 9, vgl. 12 Pomponius, I 1, 7 Papinian, I 3, 9 Ulpian) nach vorherigem Streit in der Zeit des Antoninus Pius (Gai. I 4 *SC est quod senatus iubet atque constituit; idque legis vicem optinet, quamvis fuerit quaesitum,* vgl. 5; Ulp. Dig. I 3, 9) einfach als Tatsache anerkannt. Die letzte comitiale Gesetzgebung, von der berichtet wird, begegnet demgemäß unter Nerva (Dig. XLVII 21, 3, 1). Danach war das SC für dauernde Verwaltungsregeln und Privatrecht, das Hauptobjekt der allgemeinen Gesetzgebung in der Kaiserzeit, das übliche Instrument, obgleich es in Wahrheit nur eine bestätigte *oratio principis* war (Mommsen St.-R. III 1237; Strafr. 130. Girard Textes[5] 128; Manuel[8] 61f. Bruns-Lenel in Holtzendorffs Encycl. I 350. Cuq Manuel[2] 25).

Das Gebiet der senatorischen Gesetzgebung umschloß außer privatrechtlichen Bestimmungen von unbestimmbarer Mannigfaltigkeit (Beispiele Girard Manuel[8] 64. Bruns Font.[7] 194f.) allgemeine Verwaltungsmaßregeln und Privilegien. Die letzteren waren, wenn auch immer und in zunehmendem Maße von Domitian an dem Eingriff des Kaisers unterworfen, eigentlich Funktionen des S. (Mommsen St.-R. II 884). Besonders begnadigte der S. (Suet. Claud. 12. SHA Pius 6. CIL VI 1343. Dig. XLVIII 10, 5. 16, 12) zusammen mit dem Kaiser (Dig. III 1, 1, 10; Cod. IX 23, 3, vgl. Mommsen Strafr. 484), dispensierte von den Beschränkungen der Spiele (Tac. ann. XIII 49. Plin. paneg. 54. Dio LIV 2. LIX 14. Suet. Tib. 34. SC post. Perg. CIL III 7086), gewährte Marktrecht (SC salt. Beg. CIL VIII 23 246) und gestattete in Sonderfällen die Bildung von *collegia,* nachdem diese von Augustus endgültig verboten worden waren. Mommsen (St.-R. II 886) hat die Ansicht vertreten, daß der S. die letztere Dispensation in Italien und den senatorischen Provinzen gewährte. Waltzing (Corporations Professionelles I 117. 124f., vgl. IV 581) behauptet ansprechender, daß die Zustimmung von Kaiser und S. in allen Fällen erforderlich war. Bis auf Vespasian befreite der S. von den Rechtsbeschränkungen, die den Unverheirateten und Kinderlosen durch das Gesetz auferlegt waren (Mommsen St.-R. II 888. Dio LV 2), und bis zur Zeit Domitians besonders zugunsten der Prinzen des kaiserlichen Hauses von den Bedingungen, die für Bekleidung der Magistratur erforderlich waren (Mommsen St.-R. III 1233). Andererseits bewilligte er Triumphe (Suet. Aug. 38. Dio LIII 26. LIV 11. 24. 31. LX 22. LXVIII 28. Tac. ann. I 55. III 47. SHA Comm. 2), die nach dem J. 14 v. Chr. auf Kaiser und Mitglieder des kaiserlichen Hauses beschränkt wurden (Dio LIV 24; A. Plautius' Ovation im J. 47 Suet. Claud. 24. Tac. ann. XIII 32. Dio LX 30. Eutrop. VII 13 ist die einzige Ausnahme) und die *ornamenta triumphalia,* die Privatbürgern an seiner Stelle verliehen wurden (Suet. Aug. 38; Tib. 9. Tac. ann. I 72. XV 72; Agr. 40. Plin. ep. II 7, 1. CIL III 2830. VI 1386. 1444. XIV 3606. 3608. 3613. Dess. 8970), letzteres jedoch nur auf kaiserliche *relatio* hin. Der S. verlieh das Patriciat an plebeiische Kaiser (Dio LIII 17. SHA Did. Iul. 3; Macr. 7) und unter Augustus sogar das Bürgerrecht (Wenger Kyrene-Inschrift Abh. Akad. Münch. XXXIV 2, 56) nicht nur durch Bevollmächtigung von seiten des Volkes, wie schon früher (Cic. Balb. 25), sondern kraft seines eigenen Rechts. Die Konsekration verstorbener Kaiser (s. o.) geschah ebenfalls durch senatorische Gesetzgebung. Ob der allgemein ermächtigende Gesetzentwurf, der dem Kaiser eine Reihe von Machtbefugnissen verlieh (sog. Lex de imp. Vesp. CIL VI 930) eine *lex* war, die ein vorheriges SC enthielt, das formell von einer Volksversammlung angenommen worden war (so Mommsen St.-R. II 877), oder ein SC mit Gesetzeskraft, das die Verleihung der tribunicischen Macht, die das Volk später bei einer anderen Gelegenheit (so Hirschfeld Verwaltungsbeamte[2] 475, 1) verlieh, nicht in sich schloß, läßt sich nicht sicher entscheiden. Im letztern Fall war das wichtigste aller Privilegien eine Gabe des S.; im ersteren sanktionierte der S., obgleich die Beschränkung der legalen Kompetenz theoretisch wichtig ist, in Wirklichkeit die Machtbefugnisse des Kaisers: der Akt des S. war zumindest eine weniger nichtige Formalität als die Akklamationen des Pöbels.

Auf dem Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung war der S. die normale Quelle neuer Verfügungen von allgemeiner Anwendung, von denen die privatrechtlichen Bestimmungen einen wesentlichen Teil ausmachten. Aber im wesentlichen kann man keinen wirklichen Unterschied zwischen Kaiser und S. (vgl. Dig. XLVII 12, 3, 5) in der Schaffung allgemeiner Verordnungen sei es von Gesetzen im Sinne des *generale iussum* oder in der Schöpfung der Regierungsmaschine machen. Im allgemeinen zog es der Kaiser vor, das SC für allgemeine Verfügungen zu benutzen, wo seine Publizität und sein Ansehen erwünscht waren. Seine Teilnahme an dem Ausbau von Augustus' Verwaltungsmaschine ist deutlich zu erkennen in Abeles (Stud. Gesch. Altert. I 2) nützlicher Sammlung senatorischer Verfügungen während seiner Regierung. Ähnlich ersuchte man ihn, beim Bau der Verwaltungsmaschine zu helfen in der Form des Verfahrens für *repetundae*, das durch Augustus empfohlen wurde (Kyrene Inschrift v. Premerstein Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 419. Stroux-Wenger Abh. Akad. Münch. XXXIV 2. Anderson Journ. rom. stud. XVIII 33), und ebenso bei Claudius' Reform des Decurienalbums (BGU 611. Stroux S.-Ber. Akad. Münch. 1929 H. 8). Dies waren eigentlich in der Republik Gegenstände der comitialen Gesetzgebung. Die Einrichtung neuer Priesterschaften und die Vermehrung der Zahl der alten zugunsten der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (Mommsen St.-R. II 1104f.), und nach Actium entscheidende Änderungen im Kalender durch Einführung von Festtagen (CIL I² p. 212 Kal. Caer.; Arval.; Praenest; Amitern. Tac. ann. II 32. Mommsen St.-R. III 1053) war dem S. vorbehalten. Sein Anteil an der Schaffung allgemeiner Verwaltungsregeln wird gekennzeichnet durch die erhaltene Verordnung, die die Ausgaben der Gladiatorenspiele (CIL II 6278) einschränkt, während das Verbot der Zerstörung von Gebäuden zu Spekulationszwecken (SC aed. diruend. CIL X 1401) ebensosehr eine Verwaltungsmaßregel als eine privatrechtliche Bestimmung ist.

3. Justiz. Gelegentlich, wenn der Kaiser es für richtig hielt, seine Zustimmung zu geben (anders Mommsen St.-R. II 106), diente der S. als Appellationsgericht in Zivilprozessen (Tac. ann. XIV 28. Suet. Nero 17. SHA Marc. 10; Prob. 13); weitere Appellation von seiner Entscheidung war an Kaisern, die ihre Beschränkungen respektierten, nicht möglich (Dig. XLIX 2, 1, 2). Obgleich der S. bei der Entscheidung solcher Berufungen als *consilium* des Consuls (SHA Marc. 10) handeln konnte, wurden sie gewöhnlich dem Consul übergeben, um von ihm oder einem Beauftragten erledigt zu werden. Vgl. Suet. Gai. 16 *magistratibus liberam iuris dictionem et sine sui appellatione concessit.*

Kriminalgerichtsbarkeit (s. bes. Mommsen St.-R. II 118; Strafr. 251. Herzog System II 898. Gardthausen Augustus I 571. Mc Fayden Washington Univ. Studies Hum. Ser. X 2, 231. Dessau Kaiserz. I 140. II 24, 1. 49. 832). Die auffälligste Funktion des S. in der Kaiserzeit war seine Tätigkeit als hoher Gerichtshof erster Instanz in Kriminalsachen. Der Ursprung dieser Funktion ist noch dunkel. Mommsen glaubte freilich in dem Bemühen, der Dyarchie eine Abrundung zu geben, daß die Einrichtung zweier neuer oberster Gerichtshöfe, jede theoretisch koordiniert mit-, in der Tat jedoch unabhängig voneinander, die der Consuln und des S. einerseits, die des Princeps andererseits ein Teil des Principates war, wie er von Augustus im J. 27 eingerichtet wurde. Aber McFayden und später Dessau erhoben ernste Einwände gegen diese Theorie.

Der Prozeß des Granius Marcellus im J. 15 (Tac. ann. I 74; wahrscheinlich auch, da Tiberius darüber an die Consuln schrieb, die Fälle des Falanius und Rubrius ann. I 73) mit der einzigen möglichen Ausnahme des Falles des Cassius Severus, der wegen ehrenrühriger Schmähschriften in den letzten Jahren des Augustus verwiesen wurde (Tac. ann. IV 21 *ut iudicio iurati senatus Cretam amoveretur effecerat* sc. Cassius, vgl. I 72. Suet. Aug. 55. Gai. 16), ist erweislich der erste überlieferte, in dem der S. als höchster Kriminalgerichtshof fungierte; denn von den vorherigen Fällen, die Mommsen anführt (St.-R. II 124, 2), wurde Cornelius Gallus nicht vom S. der Prozeß gemacht, sondern er beging Selbstmord, nachdem der S. ihn getadelt hatte und seine Vorladung vor die regelrechten Gerichtshöfe empfohlen hatte (Suet. Aug. 66. Dio LIII 23). Agrippa Postumus wurde von Augustus vermöge seiner *patria potestas* verbannt und das Urteil durch SC nur bestätigt (Suet. Aug. 65; Tib. 15. Tac. ann. I 6), und Volesus Messalla wurde in einer quaestio (vgl. Sen. contr. VII 6, 22) nach einem tadelnden Beschluß und Verwarnung vom S. (Tac. ann. III 68), die der an Gallus erteilten ähnlich war, verurteilt. Schon im J. 140 v. Chr. sah der S. von einem ähnlichen präjudizierenden Beschluß gegen einen Statthalter von Makedonien nur ab, weil sein Vater um die Erlaubnis bat, den Fall zu Hause zu untersuchen (Val. Max. V 8, 3. Liv. ep. 54. Cic. fin. I 24). Andererseits weiß der S., wie Anderson (Journ. rom. stud. XVII 45, vgl. Stroux Abh. Akad. Münch. XXXIV 2, 129. Dessau Kaiserz. II 832) scharfsinnig bemerkte, in der Vorrede zum neuen Repetundenverfahren des J. 4 v. Chr. offenbar nichts von irgendeinem Verfahren außer den Quaestionen. Außerdem bezeichnet dieses neue Verfahren, in dem der Kläger verzichtend auf die Kapitalstrafe, die auf Verurteilung im Quaestionenprozeß folgte, nur auf Wiedererstattung seines Geldes vor einem Recuperationskomitee (Bd. I A S. 405) klagte, das sich aus den verschiedenen Rangkategorien des S. (Stroux 113f.) zusammensetzte, augenscheinlich ein Übergangsstadium zu den *cognitiones* über Kapitalverbrechen vor dem gesamten Haus, und das spätere Verschwinden dieses Recuperationsverfahrens läßt sich am verständlichsten erklären als Folge der Konkurrenz des Verfahrens vor dem gesamten S. (Stroux 135; anders v. Premerstein Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 517. 530), die man zur Zeit ihrer Einrichtung nicht vorhersehen konnte.

Der Ursprung dieses Verfahrens ist nichtsdestoweniger dunkel. Man kann kaum bezweifeln, daß der S. im Falle des Granius Marcellus endgültige Erledigung und nicht nur Verweisung an

den regelrechten Gerichtshof beabsichtigte. Diese Tatsache und das Fehlen jeder Bemerkung des Tacitus über seine Einführung ist freilich ein Beweis dafür, daß die Funktion des S. als Gerichtshof ihm mindestens in den letzten Jahren des Augustus verliehen worden ist.

Es ist jedoch wahrscheinlicher, daß das souveräne Recht der Kriminalgerichtsbarkeit wie das Wahlrecht dem S. von dem aristokratisch gesinnten Tiberius eingeräumt wurde, und daß das J. 15 n. Chr. ein Wendepunkt in der Gerichtspraxis bedeutet, deren Entwicklung Tacitus in der Tat aufgezeichnet hat; aber er hat es versäumt, den genauen Zeitpunkt anzugeben, wo die Befugnis dem S. ausdrücklich gegeben wurde, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht besonders verliehen wurde, sondern sich allmählich entwickelte. Wir müssen zunächst unterscheiden zwischen Fällen, die Verbannung, und denen, die Tod herbeiführten. Das Verfahren, durch das Cassius Severus verwiesen wurde, ist leider nicht deutlich überliefert, aber abgesehen von dem unwahrscheinlichen Fall, daß er vor einer außergewöhnlichen, *ex SC* eingerichteten Quaestio verhört wurde, muß er vom Kaiser auf Rat des S. nach formeller Erwägung im S. über seine Verfehlungen (vgl. das Verfahren Tac. ann. II 50. III 23. 37. Dio LII 43) verbannt worden sein. Schon im J. 8 n. Chr. wurde es offenbar eingeführt, daß Verbannung vom Kaiser bewirkt werden konnte, 1. auf Grund seiner eigenen Autorität, 2. gestützt durch einen verurteilenden Beschluß des S., ebenso wie durch eine Quaestio (Ovid. Trist. II 131 *nec mea decreto damnasti facta senatus, nec mea selecto iudice iussa fuga est: ultus es offensas ... ipse tuas. Adde quod edictum ... in poenae nomine lene fuit: quippe relegatus, non exul dicor;* auch Iulias Liebhaber wurden wahrscheinlich im J. 2 v. Chr. vom Kaiser mit Hilfe des S. verbannt: Dio LV 10. Vell. Pat. II 100. Sen. ben. VI 32. Abele Stud. Gesch. Alt. I 2, 53); aber in keinem Falle unter Augustus beanspruchte der S. wie später ein formales Recht, die Stelle einer Quaestio einzunehmen oder ein Todesurteil zu fällen. Die nächstliegenden Analogien zu letzterem findet man in den Urteilssprüchen, die der S. unter dem Deckmantel der Erklärung des Kriegsrechts (s. o.), aber dem Wesen nach als höchster Gerichtshof gegen die Catilinarier im J. 63 und gegen Salvidienus Rufus im J. 40 und wahrscheinlich bei der Verurteilung des Q. Gallius im J. 43 verkündete (Appian. bell. civ. III 95, aber s. Suet. Aug. 27). Die normale Methode jedoch, gegen eine Verschwörung vorzugehen, wenigstens in Augustus' früheren Jahren wie bis zum J. 4 v. Chr. gegen alle Fälle von Erpressung (s. o.), war immer der Prozeß vor einer Quaestio (Murena und Fannius Caepio im J. 22 v. Chr. Dio LIV 3. Suet. Tib. 8; der Gerichtshof wird in anderen Fällen einfach nicht erwähnt: McFayden 238), und im J. 19 n. Chr. konnte Piso beanspruchen, wenn überhaupt, so vor der Quaestio *inter sicarios* verhört zu werden (Tac. ann. II 79, vgl. III 12). Die ersten Fälle am Anfang der Regierung des Tiberius ergeben keine Entscheidung. Die Beschuldigungen wegen *maiestas* (s. d.) gegen Falanius und Rubrius wurden fallengelassen. Die Art der Klage gegen Granius ist sehr unbestimmt. Sein Fall endete mit einem Prozeß vor einem Recuperationsausschuß entsprechend den neuen Verfahren des J. 4 v. Chr. (richtig Anderson 48. Stroux 118. 130). Vielleicht blieb ein klarer Fall von *repetundae* zurück, nachdem eine ursprüngliche Klage wegen *maiestas* vorgebracht und fallengelassen worden war, oder es waren ursprünglich Klagen wegen *maiestas* und *repetundae* nebeneinander erhoben worden. Da aber eine ursprüngliche Klage auf *repetundae* ihn nach dem neuen Verfahren (SC Cyren. Z. 101f.) vor den S. gebracht haben würde, ist es möglich und leichter anzunehmen, daß eine zusätzliche Klage wegen *maiestas* bei diesem Verhör (vgl. Tac. ann. III 38. 66. IV 19) vorgebracht wurde, und daß, als diese aufgegeben wurde, der Fall nach den Richtlinien des neuen Verfahrens weiter verlief. Der erste klare Fall also, in dem der S. als Gerichtshof das Todesurteil verkündete, war der des Scribonius Libo im J. 16. Der Fall war zugestandenermaßen außergewöhnlich (Tac. ann. II 28 *vocantur patres, addito consultandum super re magna et atroci*), und die Beharrlichkeit des S. in dem Fall nach seinem Selbstmord und die Tatsache, daß sein ganzer Besitz konfisziert wurde (Tac. ann. II 32), sind ein starker Beweis, daß er zum Staatsfeind erklärt wurde. Im J. 19 erklärte endlich Tiberius, daß Pisos Verhör vor dem S. außergewöhnlich war: *id solum Germanico super leges praestiterimus, quod in curia potius quam in foro, apud senatum quam apud iudices de morte eius anquiritur* (Tac. ann. III 12, vgl. II 79).

Die Analogie dieser Fälle zu der späteren Anwendung der Erklärung des Kriegsrechtes, in denen der S., genau gesprochen, nicht als Gerichtshof, sondern als Verwaltungsorgan für Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit tätig war, ist offensichtlich. Es ist in der Tat möglich, daß dies die Deutung war, die Tiberius selbst der senatorischen *cognitio* gab. Sicherlich sind die Worte, mit denen er das Recht des Consuls verteidigte, Klagen nach eigenem Ermessen zu erheben, schlagend: *nec infringendum consulis ius, cuius vigiliis niteretur ne quod respublica detrimentum caperet* (Tac. ann. IV 19). Da Tacitus hinzufügt, daß es charakteristisch für ihn war, *scelera nuper reperta priscis verbis obtegere,* so müssen die Worte der Formel in der Tat von Tiberius gebraucht und so in den *acta senatus* berichtet worden sein. Dann ist es auch klar, daß die Rechtsprechung des S. sich ursprünglich nur auf Missetaten ausdehnte, die den Staat gefährdeten einschließlich der *maiestas*, deren Begriff sich auf Nichtachtung des Kaisers ausdehnte, und das ist in der Tat in allen senatorischen *cognitiones,* die unter Tiberius überliefert werden, der Fall (Tac. ann. I 73. 74. II 27f. 50. III 10f. 22. 38. 49. 66. 70. IV 19. 21. 28. 34, vgl. Marsh Tiberius 292. IV 42. 52. 70. V 3. VI passim; von den scheinbaren Ausnahmen wurden Archelaus und Rhescuporis, wie Antiochus von Commagene Dio LII 43, vom Kaiser als absolutem Herrn über auswärtige Angelegenheiten nach unverbindlichem Verhör im S. [ann. II 42. 67] bestraft; die Befugnis des Kaisers, auf Rat des S. zu verbannen [III 37. IV 13. 31. 36], wurde unter Augustus als kaiserliche Macht anerkannt; Vistilia mußte einfach die Strafe er-

leiden, die durch die Lex Iulia [Paul. sent. II 26, 14] vorgeschrieben war, nachdem die Erörterung ihres Falles im S. [II 85] eine auslegende Gesetzgebung [Dig. XLVIII 5, 11] veranlaßt hatte) mit der einzigen möglichen Ausnahme des Falles des Plautius Silvanus (Tac. ann. IV 22), eines hochgeborenen amtierenden Praetors, der des Mordes angeklagt war. Die Natur der *iudices dati* in diesem Falle ist, da der Kaiser, vor den der Schuldige gebracht wurde, die Sache an den S. verwiesen hatte, obgleich man in ihnen gewöhnlich (Mommsen St.-R. II 121; Strafr. 255. Anderson 47. v. Premerstein 530, 2. Stroux 130) einen Ausschuß des S. sieht ähnlich dem, der bei Erpressungsklagen im Verfahren des J. 4 angewandt wurde und bei der späteren auftragsweisen Durchführung einer *cognitio* (Plin. ep. II 11, 2. IV 9, 16. VI 29, 10. Stroux 133), noch sehr zweifelhaft, und wenn es eine senatorische Kommission war statt Mitglieder der regelrechten Quaestio, so ist ihr Erscheinen in diesem einen bekannten Fall eher ein Beweis einer besonderen Konzession an den hohen Stand des Beklagten als einer gesetzlichen Einrichtung. Von einem reinen Repetundenfall wird dementsprechend nichts berichtet; diese wurden, wenn wirklich einer vorkam, wohl von der Quaestio oder der Recuperationskommission behandelt (Tac. ann. III 38. 70) und nicht erwähnt, weil sie von keiner politischen Bedeutung waren.

Die Fähigkeit des S. jedoch, mit dem Angeklagten nicht nur als einem Gesetzesbrecher, sondern auch als einer öffentlichen Gefahr zu verhandeln, und eine vollständige Prüfung aller Umstände ungehindert durch gesetzliche Kniffe zu unternehmen, und die sich auf diese Weise bietende Möglichkeit, über Missetaten zu verhandeln, die nicht unter ein besonderes Strafgesetz fielen (z. B. Tac. ann. VI 49. XIV 49, vgl. Quintil. inst. III 10, 1), und die Strafe den Verbrechen anzupassen (z. B. Plin. ep. IV 9, 17 *cum putaret senatui licere sicut licet et mitigare leges et intendere*), mit anderen Worten die Bequemlichkeit und Biegsamkeit der senatorischen *cognitio* waren an sich ausreichend, um den Fortbestand des einmal versuchten Verfahrens zu sichern, und auch der historische Mißbrauch, der damit als mit einem Werkzeug der Tyrannei getrieben wurde, kann ihren theoretischen und praktischen Nutzen nicht annullieren. Es ist einfach charakteristisch für die Entwicklung der römischen Verfassung, daß andere Verbrechen (z. B. Repetunden Tac. ann. XIV 46. Plin. ep. II 11. III 9. IV 9. V 20. VII 33; Fälschung Tac. ann. XIV 40) später vor den S. gebracht wurden, nachdem einmal die senatorische *cognitio* als eine Einrichtung eingeführt worden war. Obgleich die *quaestiones* einerseits weiter fungierten (Tac. ann. I 72. II 79. VI 16. XIV 41. Suet. Tib. 33. 58, vgl. Dio LII 20) und die senatorische *cognitio* andererseits keineswegs auf Senatoren beschränkt war (Ritter, abgesehen von solchen, die mit Senatoren beschuldigt waren, Tac. ann. I 73. III 49. 70. IV 15. 31. 68. VI 40. XIII 10. XIV 28; hist. II 10. Dio LVII 20. 23; Freigelassene Plin. ep. VIII 14, 12; Bürger einer Colonie Tac. hist. IV 45; Provincialen Tac. ann. XV 20; Frauen Tac. ann. II 50. III 22. IV 52. V 3. VI 10. 18. 47. 49. XI 4. XII 22. XVI 8; Offiziere selten für nichtmilitärische Verstöße Suet. Tib. 30), wurde das Verhör vor dem S. über irgendeinen Kriminalfall durch die Gewohnheit, nachdem Caligula den Tyrannen gespielt hatte, ein Privileg der Senatoren, das verfassungstreue Kaiser sorgfältig respektierten (Mommsen St.-R. II 961) bis nach Septimius Severus, der selbst ein Versprechen, es zu respektieren, schamlos mißachtete (Dio LXXIV 2. SHA Sev. 7. 13).

Wie immer war der S. abhängig vom Magistrat, der sich weigern konnte, die *relatio* zu machen, die notwendig war, um irgendeinen Fall (Tac. ann. V 4. Plin. ep. IX 13, 7, vgl. ann. XIII 26. XIV 49. XV 22) vor ihn zu bringen. Gewöhnlich, wenn auch nicht mit Notwendigkeit (wie aus seiner Überraschung hervorgeht Tac. ann. III 51. Dio LVII 20), wurde der Kaiser um Rat gefragt und konnte durch seine tribunicische Gewalt den Fall unterdrücken oder ihn an den S. zurückschicken (Tac. ann. I 73. III 70, vgl. III 10. Plin. ep. IV 9, 1. IX 13, 22). Andererseits wartete der Consul, obgleich befugt, aus eigenem Antrieb Klagen zu erheben (Tac. ann. IV 19), gewöhnlich, bis seine Aufmerksamkeit von einem Ankläger (*delator*) auf ein Verbrechen gelenkt wurde, der ihn bat, die Sache vor den S. zu bringen (Tac. ann. I 74. II 28. 50. III 10. 66. IV 34. XII 59. XIII 44. XIV 48. XVI 23. Plin. ep. V 20. VII 33). Wenn er es für passend hielt, erhielten Ankläger und Angeklagter die Möglichkeit, ihre Gründe persönlich und, wenn es erwünscht war, mit Hilfe von *subscriptores* und *advocati* (Tac. ann. II 27f. III 10f. Plin. ep. II 11. III 9. IV 9. V 20. VII 6) vorzubringen. Erfolgreiche Ankläger erhielten regelmäßig Belohnungen (z. B. Tac. ann. II 32. IV 30). In dieser Hinsicht glich das Verfahren dem der *quaestiones*. Bezeichnenderweise übten übrigens Consul und S. ihre außergewöhnliche Machtbefugnis, über bedrohliche Fälle zu verhandeln, nur aus, wenn sie von privaten Anklägern angestiftet wurden, und nach einem formellen Verhör. Die gerichtlichen Verhandlungen konnten mehrere Tage dauern (Tac. ann. III 13. Plin. ep. II 11, 18) und brauchten, solange kein SC gemacht wurde, sogar bei Sonnenuntergang nicht abgebrochen zu werden (Plin. ep. IV 9, 14); darauf wurde das regelrechte Verfahren mit der *interrogatio* wieder aufgenommen. Strafen wurden in *sententiae* vorgeschlagen (Tac. ann. III 49f. Plin. ep. II 11, 19f. IV 9, 16f.). Das Urteil trug die Form eines *decretum* (Tac. ann. XIV 49). Infolge ungebührlicher Eile bei der Ausführung wurde im J. 21 n. Chr. ein Gesetz durchgebracht, das nachher nicht immer beachtet wurde (z. B. Dio LVIII 11), daß 10 Tage vergehen sollten, bevor SC im *aerarium* (Tac. ann. III 51. Suet. Tib. 75. Dio LVII 20. Sen. tranqu. anim. 14, 6) niedergelegt wurden, und daß diese Frist für die Folgezeit dem Verurteilten gewährt werden solle. Die Ausführung des Urteils bei Todesstrafen wurde von den Beamten durch Erwürgen im Gefängnis (Tac. ann. III 51. V 9. VI 19. 40, vgl. IV 70. Dio LVIII 4. LIX 18), durch Stürzen vom Tarpeischen Felsen (Tac. ann. II 32. VI 19. Dio LVII 22. LVIII 15. LIX 18. LX 18) oder durch Geißelung (Tac. ann. II 32. XIV 48. XVI 11. Suet. Nero 49. Dom. 11) vollzogen. Soldaten verwandte man eigentlich nur bei kaiserlichen Urteilen.

4. Verwaltung. Von den ausgedehnten Verwaltungsfunktionen des S., die die Basis seiner Macht in der Republik waren, blieben nur wenige übrig. Der Übergang vollzog sich freilich nicht abrupt und bestand sowohl in dem Aufbau eines kaiserlichen Verwaltungssystems als in der Streichung der Verwaltungsfunktionen des S. Besonders unter Augustus und Tiberius, wenn auch Abele 17. 61. 73. 76 zu weit geht, wenn er glaubt, daß er, nur dem finanziellen Oberaufsichtsrecht des Kaisers unterworfen, in allen finanziellen Fragen entschied und daß militärische Fragen, soweit sie mit dem Finanzwesen zusammenhingen, unbedingt dem S. vorgelegt wurden, fuhr der S. fort, als Verwaltungsbüro und Beirat zu fungieren*). In der ersten Phase des Principats wurde überdies mit Hilfe des S. die *cura aquarum* eingerichtet (Front. aqu. 100) und der Staatsbesitz durch besondere Ausschüsse *ex SC* (Aquaeducte CIL VI 1243f. 31 558, vgl. Front. aqu. 127; staatliches Land von privatem CIL VI 1265f. 31573f.; Tiberufer CIL VI 4 p. 3109 — nach Claudius bezeichnenderweise *ex auctoritate principis*) terminiert. Er behielt als anerkanntes Vorrecht nur die Kontrolle über außergewöhnliche sakrale Angelegenheiten, über Ehrungen, das *aerarium Saturni*, die Kupferprägung, über unbewaffnete Provinzen und über Italien.

a) Sakrale Angelegenheiten. Die Aufnahme neuer sibyllinischer Orakel wurde vom S. bestätigt (Tac. ann. VI 12). Die Verrichtung außergewöhnlicher Opfer und Spiele durch ein Priestercollegium erforderte seine Genehmigung: die *fratres Arvales* leisteten Gelübde und opferten auf Anordnung der Consuln und Beschluß des S. (CIL VI 2027. 2066. Mommsen Ephem. epigr. VIII 244), und noch unter Severus ermächtigte er die *XVviri sacris faciundis*, die *ludi saeculares* (CIL VI 32 326 Z. 5f., vgl. 32 324) abzuhalten. Wie in der Republik, ordnete er weiter *supplicationes* besonders zu Ehren von Siegen an (z. B. Tac. ann. XIII 41. XIV 12. SHA Hadr. 12; Alex. 56. CIL VI 1386. XIV 3613). Wenigstens in Asien und möglicherweise in anderen senatorischen Provinzen übermittelte er Städten die begehrte Auszeichnung, eine Stadt des Kaiserkultus zu sein (Syll. or. 514 Smyrna *νεωκόρος τῶν Σεβαστῶν κατὰ τὰ δόγματα τῆς ἱερωτάτης συγκλήτου*).

b) Ehrenbezeugungen. Triumphe, *ornamenta*, Konsekration, die genau betrachtet Akte der Gesetzgebung waren, s. o. Schmeichelei wie Dankgelübde und Geldgeschenke an Claudius' Freigelassenen Pallas (Tac. ann. XII 53. Plin. ep. VII 29. VIII 6) lag natürlich immer in der Kompetenz des S. Die Errichtung von Ehrenstandbildern für Privatleute, einschließlich derjenigen, die regelmäßig die Triumphalornamente (Dio LV 10) begleiteten, und der Bauherrenstatuen war gesetzlich vom S. abhängig, den sogar der Kaiser darum ersuchte (Dio a. O. Tac. Agr. 40; ann. III 72. IV 74. Suet. Otho I. SHA Marc. 2. Macr. 6. CIL VI 1377. 37 087f. Mommsen St.-R. III 1186). Ehrennamen und Titel, jetzt auf Mitglieder des kaiserlichen Hauses beschränkt, nahm man in der Regel nur auf seine Aufforderung hin an (z. B. Mon. Ancyr. VI 16. Suet. Tib. 17; Nero 8. Tac. hist. I 47. Dio LX 22. LXVIII 10. 23. LXXVIII 27; des Macrinus' außergewöhnliches Betragen LXXVIII 16 bezeugt nur die Regel). Wenigstens einmal bestimmte er den ehrenvollen Beinamen einer Legion (Dio LX 15). Er ordnete Staatsbegräbnisse an für berühmte Bürger sowohl wie für Kaiser (Tac. ann. III 48. VI 11. Suet. Vit. 3. Dio LIV 12. LVIII 19. LIX 3. 11. LX 27. LXVIII 15), die wahrscheinlich in der Regel mit einem *iustitium* verbunden waren (Tac. ann. II 82, vgl. I 16. 50. III 7. Suet. Tib. 52. SHA Marc. 7).

Entehrungen. Verfluchung der Kaiser s. o. Das Begräbnis der Hingerichteten, das, obgleich es ein Akt der Gnade war, gewöhnlich auf Ersuchen gestattet wurde (Mommsen Strafr. 989), konnte auf Vorschlag des S. verweigert werden (Suet. Vesp. 2). Zum ersten Male gegen Antonius und später oft, wie die Inschriften zeigen, verordnete er die Tilgung des Namens verurteilter Übeltäter, wie auch verfluchter Kaiser von öffentlichen Dokumenten und die Zerstörung ihrer Standbilder (Bd. IV S. 2059). Oft kam natürlich Eifer der Verordnung zuvor (Dio LVIII 11. Suet. Dom. 23). Er übernahm auch die Funktion, die früher von der *gens* ausgeübt wurde, den weiteren Gebrauch des *praenomen* oder *cognomen* des Verurteilten in seiner Familie zu verbieten, an und bisweilen schrieb er vor, daß sein Geburtstag als Trauertag, sein Todestag als Feiertag begangen würde (Plut. Cic. 49. Dio LI 19 Antonius; Tac. ann. II 32 Libo Drusus. III 17 Cn. Piso). Das wurde durch das Recht, das er sich angemaßt hatte, Gesetze über den Kalender zu geben, ermöglicht. Es ist wahrscheinlich, daß diese Strafen sich schließlich an die *infamia* des *perduellis* oder *hostis publicus* als solche hefteten und keine besondere Verordnung erforderten.

c) Aerarium Saturni. Die vollständige Kontrolle über das *aerarium*, in der späten Republik durch Gesetze zugunsten großer Feldherren geschmälert und von Caesar auf der Stelle übernommen (Dio XLIII 45), wurde dem S. von Augustus wiedergegeben. Die Einrichtung des *aerarium militare* im J. 6 n. Chr. (Dio LV 25. Suet. Aug. 49) jedoch und die allmähliche Entwicklung des kaiserlichen Fiskus (Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 2f. Rostovtzeff Bd. VI S. 2386) verminderte seine Bedeutung beständig. In der Hauptsache, wenn auch nicht ganz (Hirschfeld 71. Bd. VI S. 2399. Mommsen St.-R. II 1005) floß dahin das Einkommen der senatorischen Provinzen aus Tribut und Naturalabgaben, den *bona vacantia, bona damnatorum, bona caduca*, den Strafgeldern, der Steuer für Wassergebrauch und den Gebühren, die von Mitgliedern der Priestercollegien bei ihrer Wahl gezahlt wurden (Suet. Claud. 9). Von Anfang an aber war es seinen Verpflichtungen nicht gewachsen, und be-

*) In der Tat beschäftigte sich noch im J. 7 n. Chr. ein SC irgendwie mit Kriegsschiffen für die Niederwerfung des Pannonischen Aufstandes (SC de navibus Österr. Jahresh. XV Beibl. 261. Das sehr verstümmelte Bruchstück bezieht sich auf *navis, milit*), und neuerdings hat Frank (Journ. rom. stud. XXIII 144) scharfsinnig die Meinung verteidigt, daß das Aerarium noch unter Augustus alle ständigen Ausgaben bestritt, einschließlich derjenigen für die Armee.

ständig waren Subventionen vom Kaiser nötig (Hirschfeld 16. Mon. Ancyr. III 34. Tac. ann. XIII 31. Eutrop. VIII 8); unter Nero im J. 56 wurde die Leitung endgültig vom Kaiser übernommen und zwei Präfekten, die er wählte (Mommsen St.-R. II 557), übergeben. Zu allen Zeiten kontrollierte der Kaiser die Hilfsquellen des *aerarium*, insoweit er den S. kontrollierte. Später aber, wenn auch Hirschfeld (13) richtig Mommsens Ansicht (St.-R. II 1013), daß die Leiter ihm allein Rechenschaft zu geben hatten, zurückweist, lag die Verwaltung tatsächlich in seinen Händen, und obgleich der Form nach der kaiserliche Verwalter den S. über Ausgaben aus dem Aerarium fragen mußte (Dio LXXI 33, vgl. Front. aqu. 118. SHA Comm. 9), verfügte der Kaiser über die Staatskasse praktisch wie über seine eigene (s. Dio LIII 16. 22. Tac. ann. VI 2).

Seine Einkünfte wurden inzwischen in zunehmendem Grade an die kaiserliche Kasse abgeführt; die *bona vacantia* unter Tiberius, die *bona caduca* unter Marcus, die *bona damnatorum* gelegentlich und gegen die Regel von Tiberius an, endgültig nach Severus, Strafgelder nach Severus (Hirschfeld 15. 45. 115. 481. Mommsen Strafr. 814. 1026). Obgleich das *aerarium* als eine besondere Schatzkammer Alexander Severus überlebte (SHA Alex. 16. Dio LIII 16. 22. Hirschfeld 17), wurde seine letzte große Einkommensquelle, die Staatsdomäne in den senatorischen Provinzen, unter Septimius Severus ganz der kaiserlichen Verwaltung unterstellt (Rostovtzeff Röm. Staatspacht 429. Hirschfeld 139f.), nachdem Übergriffe schon ein halbes Jahrhundert vorher vorgekommen waren, und der *ratio patrimonii* einverleibt; danach sank es vielleicht schon unter Gordian (SHA Gord. 28. Hirschfeld 17, 3), sicherlich mit dem Verschwinden der unbewaffneten Provinzen unter Gallienus (Homo Rev. Hist. CXXXVIII 32) zur Stellung einer Municipalschatzkammer herab.

Seine Ausgaben verminderten sich natürlich mit den Einnahmen. Offensichtlich in der ersten Dynastie und wahrscheinlich auch später wurden Schenkungen, besonders solche, die bei Naturkatastrophen in Form von Steuererlaß gewährt wurden, vom S. bewilligt, wenn das *aerarium* betroffen wurde (Tac. ann. II 47. IV 13. XII 58. 63. Suet. Tib. 8. Dio LIV 23, dementsprechend gab Augustus der S.-Kasse Ersatz für einen aus eigener Machtvollkommenheit verliehenen Erlaß: Dio LIV 30). Abgesehen von der indirekten Hilfe für den Kaiser dadurch, daß er ihm einen Teil der Einkünfte aus seinen Provinzen überließ, vor allem die in Naturalabgaben, ist es höchst wahrscheinlich, daß der S. ihm auch Geldsummen dauernd oder gelegentlich bewilligte, um ihm bei außerordentlichen Anforderungen zu helfen, besonders bei der *cura annonae* und bei Bauten, die er unternahm (Mommsen St.-R. II 1006. 1039. 1050. III 1146. Hirschfeld 16). Bis auf Claudius deckte es die großen Ausgaben der *frumentationes* (Hirschfeld 236. Cardinali in Ruggiero Diz. Epigr. III 245. Rostovtzeff Bd. VII S. 176). Dem *aerarium* fiel der Lohn der *familia publica* zur Last, die die Bedienung der Wasserleitung mit der *familia Caesaris* teilte (Front. aqu. 118). In Ausnahmefällen deckte es die Kosten für die Erneuerung öffentlicher Gebäude (Suet. Claud. 25 in Sizilien, vgl. Tac. hist. IV 9). Bis auf Claudius trug es die Kosten für die Pflasterung der Straßen der Hauptstadt (Suet. Claud. 24. Hirschfeld 261), und wahrscheinlich bis zur selben Zeit für die Regulierung des Tiber, wo dann die Termination von der kaiserlichen Autorität übernommen wurde. Neue Bauten wurden fast ausschließlich vom Kaiser unternommen (Hirschfeld 265. Mommsen St.-R. II 950); nur die wenigen Werke, die als vom *senatus populusque Romanus* herrührend beschrieben werden, einschließlich der Weihung an den Kaiser, wie Triumphbogen, wurden wahrscheinlich auf S.-Kosten hergestellt (CIL VI 31 578, vgl. 1270 = Hübner Exempla 258. Dio LIX 28. Mommsen St.-R. III 1145). Die Erhaltung von Heerstraßen in Italien war formell Aufgabe des Aerariums. Von Anfang an jedoch (Dio LIII 22. Mon. Ancyr. IV 19) half der Kaiser dadurch, daß er den Bau selbst übernahm, und durch Spenden an die S.-Kasse aus (Mommsen St.-R. II 1077f. Hirschfeld 209), und wenigstens von Domitians Zeit an war dies ein ständiger Posten im kaiserlichen Budget (Stat. silv. III 3, 102). Die Ausgaben für regelmäßige Feste, soweit sie nicht aus Privatspenden bezahlt wurden, und wahrscheinlich für alle religiösen Einrichtungen, soweit diese nicht fundiert waren, fielen wie in der Republik weiter dem Aerarium zur Last (Dio LIV 2. 17. LV 31. LVI 47. LX 17. Tac. ann. I 15). Noch unter Severus bewilligte der S. die Ausgaben für die *ludi saeculares* (SC CIL VI 32326 Z. 29 *inque eos ludos sacrificiaque sumptus ex aerario populi Romani fiant*), wie er es bei denen des Domitian oder des Claudius (CIL VI 32324 *de lucari ludorum*) und sicherlich bei denen des Augustus getan hatte.

d) Kupferprägung (Willers Kupferprägung 131f. Mattingly Journ. rom. stud. VII 60; Imperial Coinage I 2f.; Roman Coins 110f. Hill Hist. Rom. Coins 162; anders Mommsen RMW 743; St.-R. II 1025). Nicht, wie Mommsen glaubte, durch eine einzige entscheidende Verfügung, sondern durch eine Reihe von tastenden Schritten, die sich über seine Regierung ausdehnen, teilte Augustus das Recht der Prägung mit dem S. und behielt sich das Recht vor, in seiner Eigenschaft als Imperator Gold und Silber in den Provinzen zu prägen, und überließ dem S. die Ausgabe von Kupfergeld in Rom. Die kaiserlichen Münzen wurden schließlich in Lugdunum konzentriert, wahrscheinlich im J. 14 v. Chr., und blieben in der Provinz, bis Caligula im Anfang seiner Regierung in Rom zu prägen begann. Eine kurze Zeit unter Neros Vormundschaft trug diese Gold- und Silberprägung sogar die Aufschrift *ex SC* als Zeichen, daß sie, wenn nicht durch Entscheidung des S., so doch mit seiner Bewilligung geprägt war. Aber im J. 64 erhob der Kaiser nicht nur Gold und Silber wieder zum Monopol, sondern machte einen Versuch, das Kupfer an sich zu reißen, das endgültig erst weit in Vespasians Regierung dem

S. wiedergegeben wurde. Danach blieb die senatorische Münze mit nur ausnahmsweisen Übergriffen des Kaisers verantwortlich für alle nichtlokalen Emissionen von Kupfermünzen und prägte diese unter der Leitung der *IIIviri aere argento auro flando feriundo*. Kaiserliche Kontrolle über senatorische Emissionen wurde jedoch, erleichtert durch Übertragung der Leitung des Aerariums im J. 59 an vom Kaiser ernannte Präfekten, weiter geübt, und von dieser Zeit an scheint der Kaiser ein entscheidendes Wort in der Verwaltung gehabt zu haben. Die Ausgabe von Münzen größeren Nenn- als eigentlichen Wertes auf Rechnung der S.-Kasse war, wie Mommsen beobachtet hat, eine wichtige Einnahmequelle für den S. und eine starke Beschränkung der kaiserlichen Macht. Die fortschreitende Entwertung des Silbers jedoch, die mit Nero begann und in dem totalen Zusammenbruch unter Gallienus gipfelte, lieferte ein Mittel, durch das die kaiserliche Autorität tatsächlich, wenn auch freilich indirekt, die Ausgabe von Kreditgeld, auf die Augustus weise verzichtet hatte, gutmachte. Mit dem Zusammenbruch der Währung verlor das Kupfergeld seine Daseinsberechtigung und verschwand im Grunde, und als Aurelian endlich versuchte, die Prägung zu reformieren, nahm er die Ausgabe von Kupfer ohne Rücksicht auf den S. auf.

e) Provinzen. Am 13. Januar 27 bewirkte Augustus, indem er seine außerordentlichen Machtbefugnisse aufgab, eine teilweise Wiederherstellung der Kontrolle über die Provinzen, die der S. in der Republik gehabt hatte (Dio LIII 12f. Mommsen St.-R. II 242f.). Von da an mußte eine Gruppe dem Kaiser unterstehen und von einem Statthalter, den er ernannte, verwaltet werden, der als sein Vertreter *legatus Augusti pro praetore* genannt wurde, eine andere Gruppe — Achaia, Africa, Asia, Baetica, Bithynia, Pontus, Kreta-Kyrene, Illyricum, Macedonia, Sardinia-Corsica, Sicilia — sollte in der Obhut des S. sein und von einem Statthalter verwaltet werden, der seine Autorität direkt von ihm bekam und Proconsul genannt wurde. Obgleich die Legio III Augusta bis zum J. 39 unter dem Kommando des *proconsul Africae* (Tac. hist. IV 48) blieb und kleine militärische Kommandos in Form von Polizeitruppen noch im 2. Jhdt. in den Provinzen postiert waren (Ritterling Journ. rom. stud. XVII 28), waren in der Regel die senatorischen unbewaffnete Provinzen. Die anfängliche Teilung war nicht als dauernd beabsichtigt, und als sich die Lage änderte und administrative Bequemlichkeit es erforderte, wurden Provinzen von einer Kategorie in die andere überführt. Im J. 22 v. Chr. wurden Cyprus und Narbonensis dem S., im J. 11 Illyricum und im J. 6 Sardinia-Corsica dem Kaiser übertragen. Von 15—44 n. Chr. mußte der S. auf Achaia und Macedonia verzichten im J. 67 verlor er zeitweilig Achaia, das Nero befreite, und erhielt Sardinia ohne Corsica wieder; aber diese Anordnung wurde von Vespasian bald aufgehoben. Im J. 135 gewann er Pamphylia-Lycie. und zur selben Zeit oder wahrscheinlicher unter Marcus verlor er endgültig Bithynia-Pontus, das im 1. Jhdt. vorübergehend unter kaiserlichen Prokuratoren gestanden hatte und bekanntlich in außerordentlichem Auftrag an Plinius und eine Reihe von kaiserlichen Angestellten gegeben wurde. Unter Marcus gewann er Sardinia wieder und verlor es unter Commodus oder Severus, und vielleicht (Marquardt I² 257; anders Mommsen CIL X p. 777, 1) wurde Baetica für eine kurze Zeit von Marcus übernommen.

Die kaiserlichen Provinzen behielt der Statthalter, solange der Kaiser wollte; die senatorischen in der Regel nur ein Jahr; und durch Erneuerung des Pompeianischen Gesetzes vom J. 52 nur nach einem Intervall von 5 Jahren nach der dazu berechtigenden Magistratur; in der Praxis war das Intervall gewöhnlich länger. Die senatorischen Provinzen wurden durchs Los verteilt. Von diesen waren Africa und Asia ein für allemal als consularische ausgezeichnet. Folglich verlor der S. sein früheres Recht, jedes Jahr 2 consularische Provinzen zu bestimmen. Bei seltenen Gelegenheiten entzog der S. Provinzen der Verlosung und vergab sie durch Wahl oder verlängerte in der Form der Iteration die Amtszeit des Statthalters. Gewöhnlich jedoch war sein wirklicher Anteil an der Verteilung gering, wenn er auch jedes Jahr formell die Lose und die Ausloser bestimmte. Vom Anfang des 3. Jhdts. ab hatte sich der Kaiser in die Verteilung soweit eingemischt, daß er eine Kollektivernennung vornahm, indem er zu der Verlosung nur eine Gruppe von Consularen und Praetoren, die er selbst wählte und deren Zahl mit der der auszufüllenden Posten übereinstimmte, zuließ.

Die oberste Leitung der Verwaltung über seine Reichshälfte blieb beim S. In diesen Provinzen genoß jedoch der Kaiser ein *imperium maius* über ihre Statthalter und damit das Recht, den Proconsuln Instruktionen zu geben und besondere Regelungen vorzunehmen (Dio LIII 15. 23. *Dig.* I 16, 8). Die Inschriften von Kyrene (v. Premerstein Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 435. 462. Wenger Abh. Akad. Münch. XXXIV 2, 61) haben jetzt gegen McFaydens (Class. Phil. XVI 34, Washington Univ. Studies Hum. Series X 2, 186; seine Antwort Class. Phil. XXIII 388 ist nicht überzeugend) gut begründeten Angriff bewiesen, daß er sich dieser Macht schon von Augustus an erfreute, und Beispiele von ihrem Gebrauch fehlen nicht (Plin. ep. X 79f. CIL II 1423. III 7086. 7251. Mommsen St.-R. II 860). Aber, wie McFayden klar gezeigt hat, übte der Kaiser dies Recht während des 1. Jhdts. selten aus und mischte sich selten in die Verwaltung der Provinzen des S. (vgl. Tac. ann. III 60. XII 61f. XIII 4). Im 2. Jhdt., als die Municipien zu verfallen begannen, wurde die Kontrolle des S. ernstlicher unterminiert durch die Ernennung außerordentlicher kaiserlicher Beamten, *correctores* und *curatores* (*logistae*), mit Machtbefugnissen über Finanzen und Verwaltung, während die Entwicklung des kaiserlichen Krongutes (Suppl.-Bd. IV S. 240) in senatorischen Distrikten kaiserliche Verwalter mit wachsender Zahl und Macht hierhin brachte. Nichtsdestoweniger blieb der S. die nominelle Kontrolle und die Quelle der Autorität in seinen Provinzen, bis unter Gallienus die unbewaffneten Provinzen im Grunde verschwanden. Die anziehende Vermutung, daß in der senatorischen Restauration unter Ta-

citus und Probus der S. die Kontrolle über einige befriedeten Provinzen wieder erlangte (Homo Rev. Hist. CXXXVIII 35, vgl. CXXXVII 201), beruht leider auf ziemlich zweifelhaften Angaben der Scriptores Historiae Augustae (Tac. 19 *nos recepimus ius proconsulare.* Prob. 13 *permisit patribus ut proconsules crearent*; vgl. Aur. 40 *omnes iudices quos aut senatus aut Aurelianus elegerat*) und dem nicht sicher identifizierten C. Iulius Adurius Paternus (PIR II 160) *proconsul pro [v. Asiae sort]e f(actus) excusat(us).* Es ist wahrscheinlicher, daß die wenigen senatorischen Statthalter, die jetzt des militärischen Kommandos beraubt waren, nach Gallienus direkt vom Kaiser ernannt wurden und daß er mit der endgültigen Kontrolle betraut wurde.

f) Italien. Soweit Italien einer Oberverwaltung durch Reichsbehörden unterworfen war, blieb diese grundsätzlich wie in der Republik beim S., und Italien wurde dementsprechend in seiner Reichshälfte angesehen (Tac. ann. XIII 4). In der Praxis wurde die aufsichtführende Kontrolle selten ausgeübt und die wirklichen Lasten der Verwaltung wie die *cura viarum* und die Alimentationen wurden vom Kaiser übernommen. Besonders fuhr der S. fort, Gesandte zu empfangen (Tac. ann. I 79. XIII 48. XIV 17. Plin. V 4) und sogar sie vorzuladen (Tac. hist. IV 45); er hörte Proteste gegen Verwaltungseinrichtungen an (Tac. ann. I 79. Plin. a. O.), trat als Schiedsrichter in internen Streitigkeiten auf (Tac. ann. XIII 48), stellte Ordnung wieder her und bestrafte Unordnung, wenn es nötig war (Tac. ann. XIII 48. XIV 17; hist. IV 45), und gewährte in Form von Privilegien Dispensierung von Spielbeschränkungen (Tac. ann. XIII 49. Plin. paneg. 54) und Marktrecht (Plin. ep. V 4). Zur Bildung von Collegien war die Billigung des S. und des Kaisers nötig (s. o.). Wahrscheinlich, wenn auch Beweise fehlen, erforderten Zwangsaushebungen in Italien und senatorischen Provinzen die Zustimmung des S.; in der Praxis jedoch wurden sie vermieden (Mommsen Ges. Schr. VI 74; St.-R. II 850. 1090). Die Ernennung von kaiserlichen *curatores rei publicae* (Bd. IV S. 1806), die zuerst unter Traian vorkommen, und in geringerem Grade von *iuridici* (Bd. X S. 1147), zuerst unter Hadrian und Marcus, die Entwicklung der Machtbefugnisse des *praefectus urbi* und des *praefectus praetorio*, die unter Severus ihren Höhepunkt erreichten, und die Stationierung der Legio II Parthica in Alba durch Severus (Bd. XII S. 1477) zielten auf die Provinzialisierung Italiens und auf seine Befreiung von der Verwaltungskontrolle des S. Die Ernennung eines *corrector* für Italien, zuerst unter Caracalla zeitweise, später dauernd (Bd. IV S. 1651), war der endgültige Schritt.

Der S. des späten Kaiserreichs. Lécrivain S. depuis Dioclétien, Paris 1888; Daremb.-Sagl. IV 2, 1196. Ellissen S. im Oström. Reiche, Göttingen 1881. Mommsen Ges. Schr. VI 423. 606. Seeck Unterg. II² 311. Bury Later R. Empire² 18. E. Stein Spätröm. Reich I 183. 274. 337. A. Stein Ritterstand 455.

Senatorenstand. In der absoluten Monarchie, die von Diocletian systematisiert wurde, waren die Senatoren von Verwaltungsposten gänzlich ausgeschlossen und der S. selbst zur Stellung eines Stadtrates herabgesetzt. Die Ritter blieben noch ein besonderer Stand für sich, dem unter Constantin die wichtigsten Posten vorbehalten wurden (vgl. C. Caelius Saturninus CIL VI 1704); aber unter ihm begann eine Reaktion (Paneg: XII 20 *senatui auctoritatem pristinam reddidisti*; Nazar. ebd. IV 35). Bei der Gründung von Konstantinopel schuf er einen besonderen S. (anon. Vales. 30 *ibi etiam senatum constituit secundi ordinis, claros vocavit*; Philostorg. II 9. Sozom. II 3. Chron. Pasch. 529 Bonn. E. Stein 194; die Goldmedaillons Konstantins, die Sallet Num. Ztschr. III 129 und Mommsen St.-R. III 1260, 2 mit der Einrichtung eines S. und der Equites in Konstantinopel in Verbindung brachten, waren durch Schenkungen verursacht: Seeck Num. Ztschr. XXI 22) zuerst zweiten, nach 359 (E. Stein 224; im J. 339 nach Seeck Unterg. IV² 68. 274) gleichen Ranges, und unter ihm oder kurz nachher wurden Senatoren wieder zum kaiserlichen Dienst (Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 486) zugelassen. Die Gründung eines neuen *senatus* statt einer bloßen *curia* für Municipalverwaltungen war ein Anzeichen, daß der S. ein notwendiger Teil eines vollständigen Reiches war, das der Osten zu sein bestimmt war. Die Wiederzulassung von Senatoren zu kaiserlichen Posten verwandelte die vornehmste Klasse aus Gegnern zu Dienern des Kaisers. In der praktischen Wirkung verdrängte der Senatorenstand danach allmählich den Ritterstand, oder vielmehr der Ritterstand verdrängte den Senatorenstand und nahm seinen Titel an. Die ritterlichen Titel, die in dem wilden Wettrennen zwischen Eitelkeit und Erfindungskraft übrig blieben, da alte Titel immer niedrigeren Kreisen zugänglich gemacht und neue Auszeichnungen ersonnen wurden (Hirschfeld Kl. Schr. 656. Lécrivain 24), waren Abstufungen in einem geeinten Reichsbeamtenstand im Dienst des Kaisers, dessen Haupt die senatorische Nobilität war. In ihren Funktionen und Beziehungen zum Kaiser jedoch waren der alte Ritterstand vor Diocletian und der neue senatorische identisch.

Als andererseits die militärische Revolte des 3. Jhdts. gegen die durch Geburt und Wohlstand ausgezeichnete erbliche Oberschicht einmal geglückt war und die Gesellschaft wieder zur Ruhe kam, wurde sofort eine neue obere Klasse aufgebaut, die in dieser Epoche der Clarissimat war. Wie alle anderen Klassen in der kristallisierten Gesellschaft des späteren Kaiserreichs war sie gesetzlich erblich. Sie war gesellschaftlich und wirtschaftlich noch mehr von der niederen Klasse entfernt, als es ihre Vorgängerin gewesen war. Ihre Mitglieder leiteten ihr Adelspatent direkt oder letzten Endes vom kaiserlichen Dienst her, und besonders in Konstantinopel war es ein Hofadel mit allen charakteristischen Merkmalen eines solchen. Trotzdem besaß sie als Klasse eine unabhängige gesellschaftliche und wirtschaftliche Macht. Während die Kontrolle der Zentralverwaltung fortschreitend zerfiel und herunterkam, konzentrierte und befestigte die Nobilität durch Bündnisse und Hei-

raten ihren Wohlstand und Einfluß. Ihre Magnaten waren auf riesigen Landgütern eingesessen, die sie fast als Privatfürstentümer verwalteten und aus denen viele von ihnen ungeheure Einkünfte bezogen (Olymp. frg. 44 FHG IV 67, vgl. E. Stein 504). Sie rekrutierte sich aus Leuten, die im kaiserlichen Dienst zu den höheren Posten, die mit senatorischem Rang verbunden waren, aufstiegen, und wie in der republikanischen Nobilität entwickelten sich in ihr engere Zirkel. Im 4. Jhdt. wurde sie in drei Kategorien geteilt: *clarissimi, (clarissimi et) spectabiles, (clarissimi et) illustres,* jede mit inneren Abstufungen des Vorranges, die durch das Amt bestimmt waren. Diese verdrängten die alten Kategorien nach republikanischen Magistraturen sowohl als Stufen der Nobilität wie auch innerhalb des S. S. o. Bd. IX S. 1070 u. Bd. III A S. 1552.

Zulassung zum S. Die Mitglieder des senatorischen Erbadels, des Clarissimats, waren jedoch nicht unbedingt Senatoren (cod. Theod. XVI 5, 52). Geborene *clarissimi,* Söhne von Senatoren, konnten und mußten den Eintritt in den S. durch Bekleidung der Quaestur, oder nachdem diese am Ende des 4. Jhdts. praktisch verschwand, der Praetur erlangen. Im Grunde war dies nur eine erbliche Last, die ihnen auferlegt war, da die einzige Aufgabe dieser Beamten darin bestand, Geld für Spiele oder öffentliche Bauten auszugeben (Symm. ep. IV 8. 59. V 62. VII 76. X 45. 46. CIL I² 1 p. 336, vgl. Cod. Theod. VI 4 für Konstantinopel). Nicht zum Senatorenstand Geborene konnten durch den Kaiser vermöge der *codicilli clarissimatus,* durch einen vom Kaiser angeregten oder bestätigten S.-Beschluß, durch Erhebung zu einem Amt, das den Titel *illustris, spectabilis* oder *clarissimus* trug, in den S. eingeführt werden. Diese waren jedoch zur Praetur verpflichtet, wenn sie nicht ausdrücklich davon durch *adlectio* befreit wurden (Cod. Theod. VI 4, 10. 15. 23), die in dieser Zeit die Verleihung des Ranges mit Immunität bedeutete. Die niedrigste Form der *adlectio* war folglich die *consularitas,* eine Degradation der früheren *adlectio inter consulares* (Lécrivain 19). Zulassung vermöge des Amtes wurde gewöhnlich nicht durch persönliche Verfügung gewährt, sondern war ein für allemal an gewisse Ämter geknüpft und entweder bei An- oder Abtritt verliehen. Gewöhnlich, wenn auch nicht immer, brachte das Immunität mit sich.

Die Zahl der Senatoren wurde sehr vergrößert. Im J. 359 wurde der S. von Konstantinopel auf 2000 Mitglieder erhöht (Seeck Unterg. IV² 274). Der wirkliche S. war jedoch beträchtlich kleiner. Im J. 356 wurde die beschlußfähige Zahl auf 50 festgesetzt (Cod. Theod. VI 4, 9). Eine große Zahl von Titularsenatoren, die berechtigt waren, den S. zu betreten, lebte in den Provinzen (Cod. Theod. VI 2, 16. 4, 2. 23, 4. 30, 24; Iust. III 24, 2). Vor der Mitte des 5. Jhdts. durften die beiden niederen Klassen der *spectabiles* und *clarissimi* nach dem Gesetz außerhalb der Hauptstadt wohnen, und kurz nachher wurden die in den Provinzen endgültig von der Praetur befreit, und man empfahl ihnen, dort zu bleiben (Cod. Iust. XII 1, 15. 2, 1, vgl. I 39, 2). Der nächste Schritt war, die niederen Kategorien von den Beratungen des S. auszuschließen; das erfolgte vor Ende des 5. Jhdts. (Lécrivain 65, Mommsen Schr. VI 425), und unter Iustinian war der S. formell auf *illustres* (Ulpian = Tribon. Dig. I 9, 12, 2 *Senatores accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt, quia et hi soli in senatu sententiam dicere possunt*; vgl. Nov. LXII 2. Cod. Theod. VI 6, 1) beschränkt.

Verfahren. Der S. fuhr fort, wenigstens bis zum J. 354, sich regelmäßig zweimal im Monat zu versammeln (Cal. Philocali CIL I² 1 p. 256). Zu einer nicht bestimmbaren Zeit wurde den Consuln der Vorsitz genommen und, wie Mommsen (Ges. Schr. VI 609) ansprechend vermutete, den höchsten gegenwärtigen Beamten verliehen; so gewöhnlich in Abwesenheit des *praefectus praetorio* dem *praefectus urbi* (Cassiod. var. I 42. VI 4. IX 17, vgl. Nov. LXII 2), dem Verwalter der Stadt, der, wie Symmachus' Relationes (ep. X) zeigen, die Verbindungen zwischen ihr und dem Kaiser herstellte. Es ist möglich, daß wenigstens eine Zeitlang, wie das der Ersatz vorgetäuschter kaiserlicher durch wirkliche munizipale Pflichten fast notwendig machte, eine wirksamere Methode, eine Meinungsäußerung herbeizuführen, als die Acclamation wieder ins Leben gerufen wurde (Symm. ep. X 23 *senatum prisco more consului ... dictis aliquot sententiis factum meum reverendi ordinis probavit adsensio,* vgl. IV 5 *consulti igitur in senatu more maiorum — neque enim sine legitimo ordine iudicii auctoritas stare potuisset — ingenti causae devotis sententiis satisfecimus*; Cod. Iust. XII 4, 2). Symmachus cos. 376 berichtet, daß er gewöhnlich als erster nach seiner *sententia* (CIL VI 1698) gefragt wurde, und in der letzten Periode ein Würdenträger, bekannt als *caput* oder *prior senatus* (anon. Vales. 41. 53. 92. Cassiod. var. I 15. IX 21; vit. Symm. Migne L. CXXVIII 451), der als Vertreter des S. für niedere Verwaltungsaufgaben verantwortlich war (Cassiod. a. O.; vgl. I 39. IV 6), vermutlich auch die erste Meinung abgab; die erste Meinung, die anscheinend dem Stadtpräfekten in der *formula praefecturae urbanae* zugewiesen wird (Cassiod. var. VI 4 *sententiam primam dicis*), muß mit seinem Vorsitz oder seiner richterlichen Fähigkeit in Zusammenhang gebracht werden.

Funktionen. Als städtischer Rat stand der S. dem *praefectus urbi* in der Verwaltung der Hauptstadt zur Seite (vgl. Symm. ep. X 23. 24); dieser wiederum war der besondere Hüter der Rechte der Senatoren (X 48). Die *arca publica* oder *quaestoria* und ihre Ersatzkassen standen unter ihrer gemeinsamen Leitung (SHA Aur. 20. Symm. ep. X 20. 37. CIL VI 1750). Der S. wirkte mit ihm zusammen als beratende Instanz in Angelegenheiten der Nahrungsversorgung (Symm. ep. II 7. VI 12. 14. 26) und der Schulaufsicht (Symm. ep. I 79. Cod. Theod. VI 21, 1, vgl. Cassiod. var. IX 21). Statuen, die vor Diocletian der Kaiser erbat und der S. beschloß, wurden nach ihm vom Kaiser auf Ersuchen des S. errichtet (CIL VI 1683. 1698. 1710. 1715. 1721. 1725. 1735. 1749. 1783. 1789). Nur Denkmäler für den Kaiser wurden vom S. allein errichtet (CIL VI 1139. 1141. 1187f. 1194f.;

auch für Stilicho 1730f.). Er wählte, darin der kaiserlichen Bestätigung unterworfen, die rein städtischen Beamten oder vielmehr Spielgeber, die Quaestoren, Praetoren und Suffecti (CIL I² p. 306 Ian. 23; s. bes. Symm. ep. I 44. X 45. Cod. Theod. VI 4, 13). Natürlicherweise beriet er über Steuerfragen, die ihn selbst berührten, und richtete Empfehlungen an den Kaiser (Symm. ep. II 57. X 8. 13. Cod. Theod. VI 2, 15. 4, 1. 21. VII 13, 13). Er blieb in der Theorie eine Quelle der Gesetzgebung (Cod. Iust. I 16, 1. Inst. I 2, 5. Cassiod. var. VI 4), in der Praxis diente er als Publikationsorgan für kaiserliche Gesetze in der Form von *orationes principis ad senatum* oder mit vollem Titel *consulibus praetoribus tribunis plebis senatui suo* (z. B. Cod. Theod. praef. I 4, 3. II 1, 12. VIII 18, 1. X 19, 8. XIV 15, 3. Cod. Iust. de novo I 14, 3. 16, 1 s. Mayr Vocab. I 2217 Senatum. Symm. ep. X 8. Cassiod. IX 16). Er übte einen wirksameren Einfluß auf die Gesetzgebung dadurch aus, daß er Gesetze anregte, die der Kaiser in Form von Edicten herausgeben konnte (Symm. ep. X 8. Cod. Theod. VI 24, 11. Theod. II Nov. 15; Valentin. III Nov. 14; Cod. Iust. I 14, 3), und im J. 446 wurde verordnet, daß jedes neue Gesetz zuerst von Consistorium und S. erörtert, dann redigiert und zum zweiten Male von denselben Körperschaften vor der Verkündigung (Cod. Iust. I 14, 8, vgl. Marcian. Nov. 5; Maiorian. Nov. 1) wieder durchgesehen werden mußte. Prozesse wegen Verrat wurden ihm manchmal auf Wunsch des Kaisers anvertraut (Zonar. XIII 1. Ammian. XXVIII 1, 23. Sidon. Apoll. I 7; in Konstantinopel Procop. bell. Goth. III 32, 43; hist. arc. 27, 29. 29, 10, vgl. Lyd. mag. III 10), und es erwies sich sogar gelegentlich als nützlich, sein altes Recht, einen *hostis publicus* zu erklären (Zosim. V 11, 1. Symm. IV 5, vgl. Claud. Stilich. I 325. E. Stein Spätröm. Reich I 355), wieder ins Leben zu rufen. Wegen gewöhnlicher Verbrechen wurden Senatoren nach J. 376 von dem *praefectus urbi* und fünf durchs Los erwählten Senatoren verhört (Cod. Theod. IX 1, 13. II 1, 12).

Aber als Treffpunkt und Zentrum der Aristokratie spielte der S. eine Rolle in politischen Angelegenheiten, die seine rein konstitutionelle Kompetenz erheblich übertraf. Überdies genoß der Stadtrat von Rom, abgesehen davon, daß er das Sprachrohr der römischen Aristokratie war, das Vorrecht, das sich an die ewige Stadt knüpfte. Beweis: im J. 312 beschloß er, daß Konstantin *senior Augustus* sein sollte (Lactant. persec. 44). Im J. 408 beriet er auf Wunsch des Kaisers und Stilichos darüber, ob er die Geldentschädigung, die Alarich forderte, zahlen oder kämpfen sollte (Zosim. V 29, 9); im J. 530—532 verbot er unter Strafandrohung die Ernennung eines Papstes zu Lebzeiten des Vorgängers und faßte Beschlüsse gegen Simonie (Cassiod. var. IX 15. 16, vgl. Harnack S.-Ber. Akad. Berl. 1924, 24). Beim endgültigen Zusammenbruch bildeten der S. und der Papst die letzte organisierte römische Autorität in Italien. Im J. 554 nach den Verwüstungen Totilas vertraute Iustinian ihnen die Aufsicht über Gewichte und Maße an (Iust. Nov. App. II const. pragm. 19), und im J. 580 suchte eine Gesandtschaft des römischen S. und der Geistlichkeit Hilfe beim östlichen Kaiser gegen die Lombarden (Menander frg. 62 FHG IV 263). Danach wird der römische S. nicht mehr erwähnt; als verstreute Individuen tauchten seine Mitglieder im Lehnsadel unter.

Konstantinopel. Nach 359, als der S. zu gleichem Rang erhoben wurde und ein *praefectus urbi* den *proconsul* der Hauptstadt ersetzte (Socrat. II 41. Sozom. IV 23. Chron. Pasch. 543 Bonn), war der S. des Ostens in der Organisation und den Funktionen im wesentlichen derselbe wie in Rom. Die gewöhnliche Residenz des Hofes in der Hauptstadt beeinträchtigte jedoch unvermeidlicherweise seine Entwicklung. Trotz des allmählichen Sieges des Erbprinzips blieb das Kaiserreich der Verfassung nach ein Wahlkaiserreich, und der S. mischte sich bis zum Fall des Kaiserreichs oft aktiv in die Wahl ein (Bury 5f.; Const. Later Empire 7. Lécrivain 221. 231). In Krisen, besonders in Verhandlungen mit fremden Völkern diente er als Rat und ergriff bisweilen sogar die Initiative (Lécrivain 221. 235). Unter Iustinian und vereinzelt vielleicht schon unter Arcadius (Lyd. mag. III 10. 27) wurde der S. mit dem Consistorium vereint, um ein Tribunal für Rechtsfälle zu bilden. Eine Versammlung der vereinten Körperschaften war als *silentium et conventus* bekannt (Nov. LXII 1, vgl. CXXIV 1. Procop. hist. arc. 14, 7. Malal. 438; Const. Porph. cer. I 92 p. 422 Bonn). Die beiden Körperschaften blieben formell getrennt, aber der S. wurde dem Wesen nach eine größere Ratsversammlung und in Zusammensetzung und Machtbefugnissen eine immer formlosere Körperschaft. Am Ende des 9. Jhdts. schaffte Leo VI. sein längst veraltetes Recht, Praetoren zu ernennen und Gesetze zu geben förmlich ab (Leo VI Nov. XLVII; LXXVIII. Zachariae Ius Graeco-Rom. III 139. 175). Die *συγκλητικοί* dehnten sich über alle Maßen aus; im 11. Jhdt. überschritten sie 10 000 (Attaliot. 275 Bonn). Innerhalb dieser Gruppe unterschied man eine kleinere auserwählte *σύγκλητος βουλή*, *βουλή* oder *γερουσία* (Lécrivain 229); mit Hilfe der *σύγκλητος* empfing und erwiderte der letzte Palaeologus eine Gesandtschaft Muhammads II. im J. 1453 (Ducas 39 p. 280 Bonn). Aber die Zusammensetzung dieser Körperschaft und ihre Beziehung zum Consistorium einerseits und der Nobilität andererseits läßt sich nicht bestimmen.

Literatur (nur allgemeines). Lange Röm. Altert. (Lpz. 1876—1879) I³ 389. II³ 352. Madvig Verfassung und Verwaltung des Röm. Staates (Lpz. 1881) I 280. Herzog Gesch. u. System d. Röm. Staatsverfassung (Lpz. 1884—1887) I 83. 867. II 860. P. Willems Le Sénat de la République Romaine. I Composition. II Attributions. Louvain 1878—1883; I Appendix 1885. Mommsen Röm. Staatsrecht III 2. Der Senat, Lpz. 1888. [O' Brien Moore.]

Senatus consultum. *Senatus consultum*, im Wortsinn der Rat, der von einem Mitglied vorgeschlagen und von der Majorität des S. durch Abstimmung gebilligt wurde, als Antwort auf eine Frage, die ihm von einem Beamten vorgelegt und von ihm in einem Beschluß gebracht wurde, faktisch ein Beschluß des S. Über die gesetzliche Kraft, das Verfahren der Annahme und die Art

der Themen der SC-ta s. Art. Senatus S. 720. Neben *consultum* brauchte man zwei andere Bezeichnungen für einen Senatsbeschluß. Das *senatus decretum,* das genau den Anteil der Beamten an dem gemeinsamen Akt ausdrückte (Mommsen St.-R. III 994; andere Ansichten Bd. IV S. 2294), wurde, obgleich es als technischer Ausdruck überliefert wird (Fest. 339 M. *senatus decretum a consulto Aelius Gallus sic distinguit, ut id dicat particulam quandam esse senatus consulti, ut cum provincia alicui decernitur, quod tamen ipsum senatus consulti est*), als solcher gänzlich unterdrückt aus einem gesunden Gefühl für die tatsächliche Lage heraus, und wurde nur in inoffizieller Sprache gebraucht (Cic. leg. III 10; Cat. IV 20; Sest. 32; Mil. 87; Phil. III 32. Fest. 290 M. s. statua. Sall. passim). *Senatus sententia,* das den individuellen Vorschlag und den ratgebenden Charakter der Abstimmung betont, war technisch gut, wurde aber in der Republik selten gebraucht (SC Nr. 2; s. Verzeichnis unten. CIL I² 656. 658. 736. 801. 806. 832. 838 = Bruns 44 B p. 190. 2532; app. 224. 274); aber in der Kaiserzeit verschwand es. Ein SC, dem die Gesetzeskraft entweder infolge eines Formfehlers, z. B. Beschlußunfähigkeit oder Interzession, fehlte, wurde technisch *senatus auctoritas* (Dio LV 3) genannt; über *patrum auctoritas* s. Art. Senatus S. 668. Zum ersten Male in der späten Kaiserzeit (Cic. fam. XII 29, 2 *Sempronianum SC* ist ein Scherz), vielleicht infolge ihrer erworbenen legislativen Kraft, erhielten die SC-ta von den Juristen wie Gesetze determinierende Adjektiva, die von Eigennamen abgeleitet waren. Das System, das leider von der Neuzeit nachgeahmt worden ist, war gänzlich ohne Methode. Das SC wurde nach einem der Consuln seines Jahres (z. B. *SC Pegasianum*), nach dem Kaiser, der es vorschlug (z. B. *SC Claudianum*), oder sogar nach dem, der die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Angelegenheit lenkte (*SC Macedonianum*), benannt.

Redaktion. Bei der Niederschrift (*scribere* Cic. fam. I 7, 4. XV 6. 2; *perscribere* Cic. Cat. III 13; Phil. XIII 50; fam. VIII 8, 4. X 13, 1; Att. XII 21, 1. Caes. bell. civ. I 5. 6) der Entscheidung, die vom Senat getroffen wurde, wurde der Vorsitzende von einem Komitee unterstützt, zu dem gewöhnlich der Antragsteller oder die an dem Beschluß besonders Interessierten gehörten, namentlich Freunde eines Geehrten (Cic. fam. XV 6, 2; Att. VII 1, 7; har. resp. 13; prov. cos. 28), die beim Schreiben anwesend waren (*scribendo adesse, γραφομένῳ παρεῖναι* a. O.; Cic. Att. I 19, 9. IV 17, 2; fam. XII 29, 2; sen. grat. 8) und dem Dokument ihre *auctoritates* verliehen (Cic. de orat. III 5). Die Zahl schwankte zwischen 2 oder 3 im 2. Jhdt. und 11 (SC nr. 27) am Ende der Republik (Viereck 104; füge hinzu SC nr. 4 zumindest 3 Zeugen; nr. 5: 3; nr. 10: wenigstens 2; nr. 16: 4; nr. 31 I: wenigstens 6; nr. 31 II: wenigstens 7; nr. 33 I: wenigstens 3; nr. 33 II: wenigstens 3). In der Kaiserzeit scheint vielleicht bei der allgemeinen Regelung des Senatsverfahrens im J. 9 v. Chr. die Zahl auf 5 mit Hinzufügung der zwei Stadtquaestoren festgesetzt worden zu sein (SC nr. 44. 45). Der Beschluß wurde gewöhnlich während oder sofort nach der Sitzung niedergeschrieben (Plut. Mar. 4. Cic. Cat. III 13) mit Hilfe von Stenogrammen (Prob. lit. sing. 1 IV 271 K.) oder bisweilen einer geschriebenen *sententia* (Cic. fam. X 13, 1; Att. IV 3, 3; Sest. 129); sonst aus dem Gedächtnis. Ein Versuch vom Ende der Republik wird berichtet, Zeugen für einen nichtexistierenden Beschluß beizubringen (Cic. Att. IV 17, 2), und in den Wirren des Todeskampfes der Republik wurden den gewünschten SC-ta (Cic. fam. IX 15, 4. XII 29, 2) Zeugennamen ebenso willkürlich zugesetzt wie SC hergestellt wurden (Cic. Phil. V 12. XI 12, vgl. leg. agr. II 37; dom. 50; Att. XV 26, Plut. Cat. min. 17). Aber nie wurde eine Klage laut, daß die Redakteure die richtige Absicht eines Beschlusses verdrehten.

Form. Das SC wurde nach einer festen Form mit 4 Haupt- und 8 Unterabteilungen redigiert. Natürlich finden sich in den erhaltenen Beschlüssen Abweichungen durch Lücken, Abkürzungen beim Abschreiben sowohl in Buchform als auch in literarischer Überlieferung, und infolge kleiner willkürlicher Varianten der Redaktion selbst; aber der allgemeine Umriß und die Tatsache, daß er genau befolgt wurde, ist klar.

A. Eingangsformel. 1. Der (die) Verhandlungsleiter: *praenomen, nomen, praenominis filius,* unregelmäßig *cognomen, magistratus* (über die dazu Befugten s. Art. Senatus), *senatum consuluit* (— *erunt*) = *τῇ συγκλήτῳ συνεβουλεύσατο* (SC nr. 1—3. 5. 6. 7. 9. 12. 13. 14. 16. 19. 21. 24).

2. Tag und Monat (SC nr. 1—5. 7. 9. 10. 12. 13. 14. 16. 19. 21—24. 27. 29—31. 33. 44. 47. 61).

3. Der Versammlungsort, natürlich Rom (wie oben, außer nr. 1. 13. 30. 61).

4. Die Zeugen für das Dokument: *scribendo adfuerunt* (= *γραφομένῳ παρῆσαν*), *praenomen, nomen, praenominis filius,* nach etwa J. 154 *tribus,* unregelmäßig *cognomen, alii* nach Reihenfolge des Ranges in der Senatsliste (wie oben außer nr. 6. 13. 19. 47. 61; hinzu kommt nr. 10. 45).

B. 5. Thema: *quod ille* (Vorsitzender, s. o.) *verba fecit* (*περὶ ὧν ὁ δεῖνα λόγους ἐποιήσατο*) (SC nr. 6. 13. 15. 21. 22. 23. 27. 29. 31. 33. 34. 36. 41. 44. 55. 61). Dieses konnte kurz *de re quadam* (*περὶ πράγματός τινος*) (SC nr. 3. 6. 23. 34. 36. 38 II. 41. 55. 61) oder mit mehr oder weniger ausgedehnter Darlegung in indirekter Rede (SC nr. 5. 8. 11. 16. 19. 21. 22. 25. 29. 31. 33. 34) oder mit Kombination beider Formen (SC nr. 9. 10. 12—14. 44) vorgelegt werden. Wenn Priester (SC nr. 18) oder Gesandte (SC nr. 1. 3. 5. 7. 9. 10. 12. 14. 16. 24. 25. 31) sich an den S. wandten, so traten ihre Darlegungen an die Stelle mit Zufügen der weiteren Darlegungen des Vorsitzenden (SC nr. 19 Z. 71), wenn solche vorlagen.

6. Die Einleitung zum Beschluß: *d(e) e(a) r(e) i(ta) c(ensuerunt)* = *περὶ τούτου τοῦ πράγματος οὕτως ἔδοξεν* (SC nr. 1. 3. 5. 6. 8—10. 12—19. 21. 23. 25. 31).

C. 7. Der Beschluß in indirekter Rede ausgedrückt oder durch *ut-* (*ei*) usw. manchmal durch eine Höflichkeitsformel *senatui placere, senatum existimare* (SC nr. 19. 20. 23. 27. 28) eingeleitet.

D. 8. Abstimmungszeichen. *C* (*censuere* = *ἔδοξεν*) (SC nr. 1. 5. 9. 11. 12. 21. 25. 31.

32. 38. 61). In mehreren Fällen wird das Zeichen innerhalb des Beschlusses am Ende der einzelnen Sätze (SC nr. 2. 3. 10. 16. 17. 19 Z. 121) wiederholt. Willems (Sénat II 214) vermutete, daß diese Form angewandt wurde, wenn die verschiedenen Artikel des Beschlusses durch verschiedene Teilungen (*discessiones*) angenommen wurden. Es ist jedoch kaum wahrscheinlich, daß so gewöhnliche und nebensächliche Entscheidungen wie manche von diesen Sätzen (s. bes. SC nr. 17) eine besondere Abstimmung erfordert haben.

Valerius Maximus (II 2, 7) führt weiter aus: *veteribus senatus consultis C* (Iul. Paris epit.; cod. dett. *T*) *littera subscribi solebat, eaque nota significabatur illa tribunos quoque censuisse.* Es ist jedoch wahrscheinlich, daß Valerius die Abstimmungszeichen mißverstand; obgleich in der frühen Periode, aus der keine Dokumente erhalten sind, Angabe der Zustimmung natürlich ein Element der Redaktion von Beschlüssen sein konnte (so Pick 21), findet sich keine Spur davon in der durch Dokumente vertretenen Periode, wo eher Einspruch als Zustimmung vermerkt wurde unter Zusatz der Namen der Einspruch erhebenden Tribunen (Cic. fam. VIII 8, 6f.).

Diese Form erlitt in der Kaiserzeit vier Abänderungen: 1. Die Verhandlungsleitung wurde weggelassen. 2. Die Einleitung zum Beschluß wurde ausgedehnt auf *q(uid) d(e) e(a) r(e) f(ieri) p(laceret)* oder *q(uid) f(ieri) p(laceret) d. e. r. i. c.* (SC nr. 33. 34. 38 II. 41. 44. 55. 61). 3. Eine Zusammenfassung der Gründe *cum res ita se habeat* (SC nr. 34. 35. 36. 38. 41. 57. 58. 61) gewöhnlich gefolgt von einem verknüpfenden *placere* (SC nr. 34—36. 38. 43. 57f. 60f.), wurde dem eigentlichen Beschluß voraufgeschickt. 4. Die Zahl der gegenwärtigen *i(n) s(enatu) f(uerunt)* wurde registriert, gewöhnlich nach dem Stimmzeichen (SC nr. 32. 38; nach dem Vorwort nr. 44). Überdies wurde seit Pius' Zeit der Autor des angenommenen Antrages verzeichnet (SC nr. 45 *sententia dicta ab Appio Gallo cos. desig.*, vgl. SC nr. 44. 46 und die Municipalbeschlüsse CIL V 532. 961. XI 5694), und in wenigstens einem Fall die Tatsache der Annahme durch das kürzere Verfahren (SC nr. 44 *SC per discessionem factum*). In dieser Hinsicht greift die Fassung des SC oder wenigstens seine Abschrift in Details über, die den *acta senatus* eigen sind, und in der Tat kann man kaum bestimmen, ob die gesamten *orationes* des Claudius (SC nr. 39. 40) und eine vollständige *sententia*, die die *oratio* des Kaisers wiederholt (SC nr. 46), zu einer ungeheuer ausgedehnten Redaktion oder zu veröffentlichten Exzerpten aus den Protokollen gehören.

Griechische Übersetzungen. Die Abfassung erfolgte natürlich in lateinischer Sprache; jedoch von einer frühen Zeit ab wurden offizielle Übersetzungen von Beschlüssen gemacht, die Fremde betrafen. Zur Veröffentlichung wurden in Rom beide Fassungen verwandt (SC nr. 21). Die Übersetzung allein wurde an griechische Städte geschickt (Foucart, s. u.). Sie reproduzierte die lateinische mit wörtlicher Treue (Viereck Sermo Graecus 79) und schreckte nicht zurück vor solchen Ausdrücken wie *πρὸ ἡμερῶν πέντε εἰδνιῶν Φεβρουαρίων* = *a. d. V Id. Febr.* oder *ᾧ ἔλασσον* = *quo minus*. Erst unter Traian wurden die lateinischen Übersetzungen in den Osten geschickt (SC nr. 43. 45. 46).

Registrierung. Nachdem der Beschluß am Versammlungsort (Cic. fam. IX 15, 4), gewöhnlich während oder sofort nach der Sitzung (Plut. Mar. 4. Cic. Cat. III 13), niedergeschrieben worden war, wurde er im Archiv niedergelegt. In der Periode, über die wir Kenntnis besitzen, war dies notwendig, um die Gültigkeit zu bewirken (Suet. Aug. 94; dies war der Grund für die Anordnung in SC nr. 27, vgl. SC nr. 31 II, Täubler I 180f.); dementsprechend wurde, um ungebührliche Eile in der Ausübung zu verhindern, im J. 21 verordnet, daß eine Zwischenzeit von 10 Tagen vor der Hinterlegung gerichtlicher Verurteilungen, wenn nicht aller Beschlüsse, vergehen sollte (Tac. ann. III 51. Dio LVII 20; diese Regel war noch im 5. Jhdt. in Kraft Sidon. Apoll. I 7, vgl. Cod. Theod. IX 40, 13. Mommsen Strafr. 912). Der äußerste Termin war der Rücktritt der Beamten vom Amt (daher die Notwendigkeit des SC nr. 27, vgl. SC nr. 31 II). Die offizielle Registrierung fand im *aerarium Saturni* statt, wohin der Beamte, der ihn machte, den Beschluß mitnahm (*deferre ad aerarium* Liv. XXXIX 4, 8. Cic. Phil. V 12. XII 12. XIII 19. Suet. a. O.) und den Quaestoren übergab, die die Schreiber beauftragten, sie in die Staatsakten aufzunehmen (*in tabulas publicas referre* Plut. Cat. min. 17. SC nr. 27), von denen dementsprechend beglaubigte Abschriften gemacht wurden, wenn sie von den dazu ermächtigten Personen verlangt wurden (SC nr. 27. 30. 44, vgl. Dess. 5918a. 5947). Im Zweifelsfalle konnte der Quaestor die Verhandlungsleiter und Zeugen ersuchen, für die Echtheit eines Beschlusses Bürge zu stehen (Plut. Cat. min. 17, vgl. Cic. leg. agr. II 37).

Neben dem *aerarium* wird über ein zweites Archiv glaubwürdig berichtet, den Tempel der Ceres, wo die plebeiischen Aedilen in früher Zeit unter Kontrolle der Tribunen Abschriften von Beschlüssen (Liv. III 55, 13. Zonar. VII 15) aufbewahrten. Es ist kaum glaublich, daß die offizielle Registrierung der Beschlüsse des patricischen Rates von den Assistenten der Consuln, den Quaestoren, vorgenommen und plebeiischen Beamten anvertraut wurde. Wahrscheinlicher wurde die plebeiische Eintragung ursprünglich eingerichtet, um die Staatsarchive zu kontrollieren, und bezog sich nur auf die Beschlüsse, die die Plebs berührten. Jede Notwendigkeit eines gesonderten Staatsarchivs hörte mit den Hortensischen Gesetzen auf. Danach lief die Aufsicht über die Archive, die die plebeiischen Beamten während der Republik (s. u.) führten, wahrscheinlich neben der der Quaestoren im Aerarium. Im J. 11 v. Chr. wurden ihnen ihre Pflichten abgenommen, weil sie sie ihrer Dienerschaft überließen (Dio LIV 36), und nun bewachten die Quaestoren die Archive allein. Dementsprechend traten die Quaestoren zu den Zeugen hinzu (SC nr. 44. 45) und müssen folglich eine gewisse Aufsicht über die Archive behalten haben, auch nachdem das Aerarium von Nero endgültig den *praefecti* übertragen wurde. Der *ab actis senatus* jedoch, in dessen Obhut die gesamte Protokollierung der Senatssitzungen, einschließlich der *orationes principis* lag,

die ihrer Bedeutung nach den wirklichen Beschluß mehr und mehr in den Schatten stellten, verminderte sicherlich die Bedeutung der Quaestoreneintragung. Im späten Kaiserreich wurde die Aufsicht über die Senatsprotokolle einschließlich der Beschlüsse wahrscheinlich den *scrinia praefecti urbi* übertragen; das *in bibliotheca Ulpia in armario sexto librum elephantinum, in quo hoc senatus consultum perscriptum est, cui Tacitus* (der Kaiser) *ipse manu sua subscripsit.* (SHA Tac. 8) ist reine Erfindung.

Die Archive. Ursprünglich wurde die Niederschrift, wie die Terminologie (Mommsen Ges. Schr. V 339f.) zeigt, auf einer Holztafel gemacht und einfach in den Archiven niedergelegt, wo sie mit anderen zusammen zu einem Codex gebunden wurde. Aber trotz des ständigen Gebrauchs der Holztafeln für Bekanntmachung offizieller Dokumente bis J. 68 n. Chr. (Verordnung des L. Helvius Agrippa Dess. 5947; s. u.) kann es kaum bezweifelt werden, daß wie Mommsen (St.-R. III 1012, 2) vermutete, verhältnismäßig früh die Beschlüsse auf Papyrusrollen, die in Kolumnen eingeteilt waren, niedergeschrieben wurden. Die Präskripte von Verträgen, die einerseits kein Teil des ursprünglichen Beschlusses waren, noch andererseits bloße Beschreibung des Platzes in den Archiven, die in den Kopien (s. u.) vorherging, wurden von dem Archivbüro hinzugefügt (Täubler I 356. 363), und für solch ein fortlaufendes Protokoll gegenüber bloßer Aufbewahrung von Niederschriften waren sicherlich Papyrusrollen ein passenderes Mittel. Die Beschlüsse wurden in Form von Jahrbänden eingeordnet (Cic. Att. XIII 33, 3 *reperiet ex eo libro in quo sunt senatus consulta Cn. Cornelio L. [Mummio] coss.*; SC nr. 44 *descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu dictarum Kani Iuni Nigri C. Pomponi Camerini cos.*). Dementsprechend diente die Voranstellung der Consulnamen ihres Jahres auf Abschriften von Beschlüssen (SC nr. 6. 21. 29. 30. 31. 36. 38. 44, vgl. die Einleitung zum *foedus* im SC nr. 17) dazu, den Platz des Originals in den Archiven anzugeben. Das Jahr war, wie die einfache Datierung eines Beschlusses (SC nr. 27) und die doppelte eines anderen (SC 30) nach den Stadtquaestoren anzuzeigen scheint, das quaestorische, das am 5. Dezember begann. Die Erwähnung des Monats in der Archivdatierung einer Abschrift (SC nr. 21 *μηνὸς Μαΐου*; die scheinbar monatliche Datierung im SC nr. 29 *Λευκίῳ Μαρκίῳ Κησωρίνῳ καὶ Γαΐῳ Καλουησίῳ ὑπάτοις πρὸ ἡμερῶν δεκαοκτὼ καλανδῶν Σεπτεμβρίων ἐν τῷ ναῷ τῷ τῆς Ὁμονοίας* aber beruht auf der Abkürzung der Eingangsformel) ist wahrscheinlich ein Beweis dafür, daß der Beschluß in den Jahresbänden nach Art eines privaten Hauptbuches monatlich eingeordnet war. Da sie von verschiedenen Beamten aber nach unregelmäßigen Zwischenräumen eingereicht wurden, muß man sich den Monat eher als Monat der Auf- als der Annahme vorstellen. Das System der Verweisung auf die Archive war offenbar gut ausgearbeitet, obgleich leider die unbestimmte Bedeutung der Termini irgendeine Rekonstruktion des Ordnungssystems sehr zweifelhaft macht. Die Terminologie basierte weiter auf Holztafeln (SC nr. 30 *[Σεξτίου Πομπηίου Σεξτίου υἱοῦ καὶ Λευκίου Κορνιφικί]ου Λευκίου υἱοῦ ὑπάτων ἐκ τῶν ἀν[αγεγραμμένων ... π]έμπτῳ ἕκτῳ ἑβδόμῳ ὀγδόῳ ἐνάτῳ τα[μιευτικῶν δέλτων ... ταμιῶ]ν κατὰ πόλιν δέλτῳ πρώτῃ*; SC nr. 27 *δόγμα συγκλήτου ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν ταμιευτικῶν Κοίντῳ Ῥουτιλίῳ Κοίντῳ Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν δέλτῳ δευτέρᾳ κηρώματι πρώτῳ* [so Viereck 101; Mss.: *καὶ ἐκ τῶν πρώτων τῇ πρώτῃ*]; SC nr. 22 Z. 58 *ἐμ πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτῳ πρώτῃ κηρώματι τεσσαρεσκαιδεκάτῳ*; vgl. Dess. 5947 *Imp. Othone Caesare Aug. cos. XV K. Apriles. descriptum et recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons., quem protulit Cn. Egnatius Fuscus scriba quaestorius, in quo scriptum fuit it, quod infra scriptum est, tabula V. ↄ* [= *ceris* Mommsen Ges. Schr. V 506 wahrscheinlicher als *capitibus* Mommsen CIL X 7852] *VIII et IX et X*); erst in den späten Municipalarchiven von Caere, die jedoch fraglos den römischen nachgebildet waren, ist eine auf Papyrusrollen hindeutende Terminologie zu finden (Dess. 5918 a *descriptum et recognitum factum in pronao aedis Martis ex commentario, quem iussit proferri Cuperius Hostilianus per T. Rustium Lysiponum scribam, in quo scriptum erat it quod infra scriptum est: L. Publio Celso II C. Clodio Crispino cos., idibus Aprilib., M. Pontio Celso dictatore, C. Suetonio Claudiano aedile iuri dicundo, praef. aerari. Commentarium cottidianum municipi Caeritum, inde pagina XXVII kapite VI.* [es folgt das Exzerpt] *inde pagina altera capite primo.* [folgt das Exzerpt] *inde pagina VIII kapite primo.* [folgt das Exzerpt]). Die Anspielungen scheinen sich auf Jahr, Buch und Seite zu beziehen. Bei Holztafeln bedeutete dies wahrscheinlich Jahr, Codex und Täfelchen, bei Papyrus Jahr, Rolle und Kolumne. Aber die Einzelheiten sind sehr ungewiß.

Mitteilung und Veröffentlichung. Die große Mehrheit der Senatsbeschlüsse, die sich gewöhnlich mit der Leitung der inneren Verwaltung befaßten, erforderte keine besondere Mitteilung an die, die davon betroffen wurden, viel weniger eine Veröffentlichung. Gelegentlich sorgten Beschlüsse selbst für ihre Veröffentlichung (SC nr. 2. 50; Verträge s. u.), gelegentlich wurden sie auch von Beamten nach eigenem Gutdünken veröffentlicht (so SC nr. 26. 36, vielleicht auch 37. 38), wenn es wünschenswert schien, sie zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Aber im allgemeinen war die Veröffentlichung von SC wie auch von Gesetzen (Mommsen Ges. Schr. III 299) ein außergewöhnlicher Akt. Abschließende Urkunden der internationalen Gesetze wurden gewöhnlich zur dauernden Erinnerung aufgestellt (Mommsen St.-R. I 255. III 418), und als solche wurde das regelrecht abgefaßte zweisprachige SC (nr. 21), das drei Wohltätern des Staates den Rang von *amici* verlieh, in Rom im vollen Wortlaut veröffentlicht. Es ist wahrscheinlich, daß Verordnungen, die Begünstigungen, Rechte und Immunitäten verliehen, auch neben den Verträgen auf dem Kapitol aufgestellt wurden. Nach dem Brand des Kapitols unternahm es Vespasian, 3000 Bronzetafeln wieder herzustellen, die *paene ab exordio urbis senatus consulta, plebiscita de societate foedere ac privilegiis cui-*

cumque concessis (Suet. Vesp. 8) enthielten. Senatorische Verträge, die einen bewirkenden Beschluß und den eigentlichen Vertrag enthielten, wurden zur Aufbewahrung in den Archiven auf Bronzetafeln geschrieben (SC nr. 17. 25. 31. I Macc. VIII 17f., vgl. foedus Thyrrheorum Syll.³ 732; Cibyratarum Syll. or. 762. Täubler I 180), und der eigentliche Vertrag wurde aufgestellt (Täubler 363. 368). Aber der bewirkende Beschluß wurde anscheinend in Rom nicht veröffentlicht. Die große Mehrheit der Beschlüsse, die inschriftlich erhalten sind, wurden durch ihre Empfänger veröffentlicht. Die Antwort an die Gesandtschaften und alle Entscheidungen, die andere Gemeinden angingen, mußten ihnen natürlich mitgeteilt werden. Obgleich mündliche Erwiderung an Gesandtschaften, die in Rom waren, genügte (Liv. VII 31, 1. VIII 6, 4. XXVI 32, 7. XLV 20, 7. Dionys. VI 21), so wurden natürlich ihnen oder Einzelnen (SC nr. 44) Antworten in Form einer beglaubigten Abschrift der Urkunde in den Archiven gegeben (Joseph. XII 10, 6, vgl. SC nr. 12 *δόγμα τὸ κομισθὲν παρὰ τῆς συ[γκλήτου Ῥωμαίων ὑπὸ τ]ῶν ἀποσταλέντων πρεσβευτῶν*). Wenigstens bei einigen Gelegenheiten wurden solche Abschriften, wie die im Aerarium aufbewahrte, auf Bronze geschrieben (I Macc. VIII 22; ob SC nr. 7 von Behörden in Rom oder in Tibur auf Bronze geschrieben wurde, ist unmöglich zu entscheiden). Entscheidungen und Beschlüsse wurden den An- und Abwesenden überdies in Form von Briefen des vorsitzenden Beamten, die den Senatsbeschluß enthielten (SC nr. 1. 2. 4. 7. 10. 13. 15. 19. 22. 25. 36. 43), mitgeteilt. Diese Urkunden wurden natürlich von den Empfängern in ihre öffentlichen Archive eingetragen, wie es in der Tat in einem Fall durch die römische Behörde angeordnet wird (SC nr. 28 *ἃ ὑμᾶς βούλομαι ἐν τοῖς δημοσίοις τοῖς παρ' ὑμεῖν γράμμασι ἐντάξαι*, vgl. Joseph. XIV 10, 2. 12, 5), und der bewirkende Beschluß der senatorischen Verträge sorgte für die Aufstellung des eigentlichen Vertrages durch die andere Partei, wie auch in Rom (SC nr. 17. 25. 31). Daß der bewirkende Beschluß, der natürlich mit der Abschrift des Vertrages zusammen geschickt wurde, auch aufgestellt wurde, entsprach der griechischen Praxis, das ganze Protokoll von Verhandlungen auf Stein zu schreiben. Durch Übertragung auf Stein veröffentlichten die Griechen auch Beschlüsse, durch die der S. bei Streitigkeiten vermittelte (SC nr. 9—12), oder die Ehren, Rechte und Immunitäten verliehen (SC nr. 3. 19. 22. 28. 43. 45; wahrscheinlich 8. 29. Verträge wurden mit Recht im Grunde ebenso angegeben).

Charakteristisch für solche Veröffentlichung aus lokaler Initiative sind Einleitungen, die lokale Datierung (SC nr. 9. 29) oder Inhaltsangaben des Dokuments (SC nr. 10. 12. 13) enthalten, besonders als ein Glied innerhalb einer Reihe, hinzugefügt von lokalen Behörden. Auch Senatsbeschlüsse wurden in Rom gelegentlich zu dauerndem Gedenken in die Veröffentlichung von *commentaria* wie die der *XVviri sacris faciundis* bei Gelegenheit der *ludi saeculares* (SC nr. 33. 41. 47) aufgenommen, oder sie wurden in Verbindung mit den Protokollen der öffentlichen Körperschaften, die sie reguliert hatten, veröffentlicht (so wahrscheinlich SC nr. 32 mit den Fasti der *VI primi aerarii* CIL VI 32 270).

Überlieferte SC. Es folgt eine Liste der Senatsbeschlüsse, die ganz oder zum Teil durch inschriftliche und literarische Überlieferung erhalten sind. Literarische Umschreibungen des bloßen Inhalts der SC (z. B. Joseph. XII 10, 6 = I Macc. VIII 23f.) sind nicht aufgenommen. Zu den Griechischen ist ein G, zu den Lateinischen ein L hinzugefügt.

1. 189 SC *de Delphis* G. Viereck Sermo Graecus X p. 11. Syll.³ 612.
2. 186 SC *de Bacchanalibus* L. CIL I¹ 196. I² 581. Bruns Font.⁷ 36 p. 164. Dess. 18.
3. 170 SC *de Thisbaeis* G. Viereck XI p. 12. Bruns 37 p. 166. Syll.³ 646.
4. um 166 SC *de Ambraciotibus et Athamanibus* G. Bull. hell. XLVIII (1924) 382.
5. um 164 SC *de Delo*, besser *de Serapeo Delio* G. Syll.³ 664.
6. 161 SC *de philosophis et rhetoribus* L. Suet. rhet. 1. Gell. XV 11, 1. Bruns 38 p. 170.
7. um 159 SC *de Tiburtibus* L. CIL I¹ 201. I² 586. Bruns 39 p. 171. Dess. 19.
8. 155 SC *de Prienensibus et Ariarathe*. Viereck XXVIII p. 50. Syll. or. 351 b.
9. 150—147 SC *de Narthaciensium et Melitaeensium litibus* G. Viereck XII p. 16. Syll.³ 674.
10. 143 SC *de Magnetum et Prienensium litibus* G. Syll.³ 679 II.
11. 136 SC *de Prienensium et Samiorum litibus* G. Viereck XIII p. 19. Inschr. von Priene 40.
12. 135 zweites SC *de Prienensium et Samiorum litibus* G. Viereck XIV p. 21; Syll.³ 688.
13. 133 SC *de Pergamo*, besser *de actis Attali confirmandis* G. Syll. or. 435. Cagnat IGR IV 301.
14. um 132 erstes SC *de Iudaeis* G. Joseph. XIII 9, 2. Viereck p. 93f.
15. 116 SC *de Phrygia*, besser *de actis Mithradatis confirmandis* G. Viereck XXIX p. 51. Syll. or. 436. IGR IV 752.
16. 112 SC *de scaenicis Graecis* G. Bruns 40 p. 171. Syll.³ 705.
17. 105 SC *de Astypalaea* G. Viereck XXI p. 42. IGR IV 1028.
18. 99 SC *de hastis Martiis* L. Gell. IV 6, 2.
19. 81 SC *de Stratonicensibus* G. Viereck XVI p. 24. Syll. or. 441.
20. 81 SC *de Tabenis* G. Syll. or. 442.
21. 78 SC *de Asclepiade sociisque* G und L. CIL I¹ 203. I² 588. Viereck XVII p. 31. Bruns 41 p. 176. IGR I 118.
22. 73 SC *de Oropiis*, besser *de Amphiarai Oropii agris* G. Viereck XVIII p. 35. Bruns 42 p. 185. Syll.³ 747 III.
23. 51 SC *de provinciis consularibus* L. Cic. fam. VIII 8, 5.
24. 47 zweites SC *de Iudaeis* G. Joseph. XIV 8, 5 (wenn auch sicherlich im falschen Zusammenhang zitiert, gehört dieses SC wahrscheinlich in dieses Jahr, s. Täubler I 163f.; dagegen für ein früheres Datum [J. 126] auf Grund seiner Form Viereck p. 104).
25. 45 erstes SC *de Mitylenaeis* G. Viereck XXX p. 52. Syll.³ 764. IGR IV 33 b.

26. späte Republik: SC *de pago Montano* L. CIL VI 3823. 31 577. I² 591. Bruns 44 p. 189. Dess. 6082.
27. 44 drittes SC *de Iudaeis* G. Joseph. XIV 10, 10.
28. 42 SC *de Plarasensibus et Aphrodisiensibus* G. CIG II 2737. Viereck VB p. 6. Syll. or. 455. Bruns 43 p. 185.
29. 39 SC *de Panamara* G. Bull. hell. XI (1887) 225. Viereck XX p. 41.
30. 35 SC *de Aphrodisiensibus* G. Le Bas III 1627. Viereck XIX p. 40 nebst Add. p. VII.
31. 25 zweites und drittes SC *de Mitylenaeis* G. IGR IV 33 b und c. Viereck XXIII A p. 46 unvollständig.
32. 23 SC *de sex primis aerarii* L. CIL VI 32272.
33. 17 drei SC *de ludis saecularibus* L. 1) CIL 32324 Z. 8 = Bruns 46 IV p. 193. 2) VI 32323 Z. 50 = Bruns 46 I p. 191; 3) VI 32323 Z. 58 = Bruns 46 II p. 192.
34. 11 sechs SC *de aquaeductibus* L. Front. aqu. 100. 104. 106. 108. 125 und 127 = Bruns 47 p. 193.
35. 8 SC *de mense Augusto* L. Macrob. Sat. I 12, 35. Bruns 48 p. 193.
36. 4 v. Chr. SC *de Cyrenaeis*, besser *de iudicio repetundarum* G. Oliverio Notiziario Archeologico IV 13f. Anderson Journ. rom. stud. XVII (1927) 36. v. Premerstein Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII (1928) 428. Stroux-Wenger Abh. Akad. Münch. XXXIV 2 (1928), 12.
37. 7 n. Chr. SC *de navibus militibusque?* L. Österr. Jahresh. XV Beibl. 261. L'ann. epigr. 1913, 177 (ein Fragment von 7 schlecht erhaltenen Zeilen, das wahrscheinlich von der Versorgung mit Kriegsschiffen zur Unterdrückung der Pannonischen Revolte handelt).
38. 44—46 und 56 zwei SC *de aedificiis non diruendis* L. CIL X 1401. Bruns 54 p. 200. Dess. 6043, das zweite eine Befreiung vom ersten.
39. 48 SC, besser *oratio Claudii de iure honorum Gallis dando* L. CIL XIII 1668. Bruns 52 p. 195. Dess. 212; zuletzt Fabia Table Claudienne, Lyon 1929.
40. Unter Claudius: zwei SC, besser *orationes Claudii* 1) *de decuriis iudicum*; 2) *de accusatoribus coercendis* L. BGU 611. Bruns 53 p. 198; verbesserter Text Stroux S.-Ber. Akad. Münch. 1929 H. 8.
41. Unter Claudius oder Domitian das vierte SC *de ludis saecularibus* L. CIL VI 32324 = Bruns 46 III p. 192.
42. 69 SC (sog. *lex*) *de imperio Vespasiani* L. CIL VI 930. Bruns 56 p. 202. Dess. 244.
43. 113—116 SC *de Pergamo*, besser *de postulatione Pergamenorum* L. CIL III 7086. IGR IV 336.
44. 138 SC *de nundinis saltus Beguensis* L. CIL VIII 270. 11451; verbesserter Text 23246. Bruns 61 p. 205 alter Text.
45. Unter Antoninus Pius SC *de Cyzicenis*, besser *de postulatione Cyzicenorum* L. CIL III 7060. Bruns 62 p. 206. Dess. 7190.
46. 176—177 von dem SC *de sumptibus ludorum minuendis* L. die als SC angenommene *sententia* CIL II 6278. Bruns 63 p. 207. Dess. 5163 und ein kleines Bruchstück der vorliegenden *oratio Marci et Commodi* Dess. 9340.
47. 204 fünftes SC *de ludis saecularibus* L. CIL VI 32326 Z. 5.

    Als Parallele zu denen unter den obengenannten, die oft in abgekürzter Form durch den Beamten verkündet wurden, der sie bewirkte, kann auch eine Ansprache erwähnt werden, die streng genommen kein SC ist (s. Mommsen Ges. Schr. VI 607):
48. 530 *contestatio senatus de paparum ordinatione* L., die unter Geldstrafe die Ordination eines Nachfolgers zu Lebzeiten des Papstes verbot, zuletzt Harnack S.-Ber. Akad. Berl. 1924, 24f. Text 41; vgl. bes. Mommsen VI 605f.

    Es sind auch wörtlich zitierte Exzerpte der drei folgenden erhalten:
49. Unter Augustus? von dem SC *de collegiis* ein *kaput ex SC p. R.* in der Inschrift des *collegium funeraticium Lanuvinum* CIL XIV 2112. Bruns 175 p. 389. Dess. 7212.
50. 52 SC *de honoribus Pallantis* L. Plin. ep. VIII 6, 13.
51. 73 *oratio Vespasiani de Plautii Aeliani ornamentis triumphalibus* L. CIL XIV 3608 Z. 32 Dess. 986,

    und umschreibende Anführung aus
52. 116 v. Chr. *de iudicio Amphictyonum confirmando* G. Syll.³ 826 K.
53. 112 SC *de Hierapytniorum et Itanorum litibus* G. Suppl. Epigr. Graec. II 511, vgl. Syll.³ 685 II.
54. 80 SC *de Chiis* G. Syll.³ 785. IGR IV 943.

Um Verwirrungen zu verhindern, muß bemerkt werden, daß die *epistula consulum de Adramytenis* von J. 120—110 IGR IV 262 und die *lex Gabinia de Delo* von J. 58 CIL I² 2, 2500 einst fälschlich als SC angesehen wurden.

Die *senatus auctoritas* fand natürlich keinen inschriftlichen Ausdruck. Glücklicherweise sind jedoch drei Beispiele in der Korrespondenz zwischen Cicero und Caelius erhalten: 1. *de intercessione* (Bruns 45 p. 190), 2. *de militibus Caesaris*, 3. *de provinciis praetoriis* (Cic. fam. VIII 8, 6f.). Diese sind in der gewöhnlichen Form mit den hinzugefügten Namen der Einspruch erhebenden Tribunen redigiert.

Von den legislativen SC der Kaiserzeit führen die Juristen mit vollständiger oder teilweiser Weglassung der Einleitungsformel an:
55. 46 SC *Vellaeanum* über die Ungültigkeit von Bürgschaften, die von Frauen übernommen wurden. Bruns 50 p. 194.
56. 47 SC *Vellaeo Rufo et Ostorio Scapula cos.* (*Ostorianum*) über die Bestimmung von Freigelassenen. Bruns 51 p. 194.
57. 56 SC *Trebellianum* über Fideikommisse. Bruns 55 p. 202.
58. Unter Vespasian SC *Macedonianum* über das Verbot von Darlehen an einen *filius familias*. Bruns 57 p. 203.
59. 103? SC *Rubrianum* über Freilassung. Bruns 58 p. 204.
60. 127 SC *Iuncianum* über Freilassung. Bruns 59 p. 204.

61. 129 SC *Iuventianum* über Erbschaftsansprüche. Bruns 60 p. 204.
62. 178 SC *Orfitianum* über das Recht der Kinder die Erbschaft der Mutter ohne Testament anzutreten. Bruns 64 p. 211.
63. Undatiert und ohne Namen, über die Gültigkeit der Testamente von Beklagten, die nach Rom gesandt vor der Urteilsverkündung starben. Dig. XLVIII 21, 2.
64. Unter Hadrian *oratio Hadriani* über Verfahren in Erbschaftsansprüchen. Dig. V 3, 22.
65. 195 *oratio Severi* über erlaubte Verkäufe durch Vormünder. Dig. XXVII 9, 1.
66. Unter Severus *oratio Severi* über die Ernennung von Vormündern, vielleicht Teil von nr. 65. Frg. Vat. 158.

Ohne wörtliche Exzerpte werden erwähnt:

SC *Afinianum* (unrichtig *Sabinianum*) über Erbschaftsrechte adoptierter Kinder: Inst. III 1, 14. Cod. Iust. VIII 47, 10, 3.

SC *Apronianum* über die Fähigkeit der *civitates*, Vermächtnisse oder Fideicommisse anzunehmen: Dig. XXXVI 1, 27, vgl. Ulp. reg. XXIV 28.

SC *Articuleianum* über Freilassung: Dig. XL 5, 51, 7.

SC *Calvisianum* über Befreiungen von den Rechtsbeschränkungen des *caelibatus*: Paul. sent. II 21 A. IV 10, 2. Ulp. reg. XVI 4. Cod. Iust. VII 24, vgl. Suet. Claud. 23.

SC *Claudianum* über die Ehe einer Bürgerin mit einem Sklaven: Gai. I 84. Inst. III 12, 1, vgl. Tac. ann. XII 53.

SC *Claudianum* über Befreiungen von den Rechtsbeschränkungen des *caelibatus* Ulp. reg. XVI 4, vgl. Suet. Claud. 23.

SC *Claudianum* (wahrscheinlich ein SC) über die Vormundschaft heiratsfähiger Frauen Gai. I 157f. Ulp. reg. XI 8.

SC *Dasumianum* über Freilassung Dig. XL 5, 22, 2. 36. 51, 4.

SC *Largianum* über die Latini Iuniani Gai. III 63f. Inst. III 7, 4. Cod. Iust. VII 6, 1, 1a. 12a. Nov. LXXVIII.

SC *Libonianum* über die Unfähigkeit des Testamentschreibers, ein Vermächtnis darin zu empfangen: Dig. XLVIII 10. XXVI 2, 29. Cod. Iust. IX 23, 2; collat. Mos. VIII 7, vgl. Suet. Nero 17.

SC *Neronianum* über Vermächtnisse: Gai. II 197. 212. 218. 220. Ulp. reg. XXIV 11a. Fragm. Vat. 85.

SC *Neronianum* wahrscheinlich, da Piso Neros College im J. 57 war = SC *Pisonianum* mit ähnlichem Inhalt (Dig. XXIX 5, 8), ein Zusatz zum SC *Silanianum* (q. v.), über die Behandlung der Sklaven eines ermordeten Herrn: Paul. sent. III 5, 5, vgl. Tac. ann. XIII 32.

SC *Ninnianum* über Erwerbung der *ingenuitas* durch Betrug: Dig. XL 16, 1. Cod. Iust. VII 20, 2.

SC *Pegasianum* über Fideikommisse: Gai. I 31. II 254f. Ulp. reg. XXV 14f. Inst. II 23, 5. Cod. Iust. I 17, 2, 6a.

SC *Persicianum* über Befreiungen von den Rechtsbeschränkungen des *caelibatus:* Ulp. reg. XVI 3, vgl. Suet. Claud. 23.

SC *Plancianum* über geheime Fideikommisse, die gesetzliche Beschränkungen umgehen sollten: Ulp. reg. XXV 17. Dig. XXXV 2, 59. XXXIV 9, 11, vgl. XLIX 14, 3.

SC *Silanianum* über Folterung und Hinrichtung von Sklaven eines ermordeten Herrn: Paul. sent. III 5. Dig. XXIX 5. Cod. Iust. VI 35, vgl. Tac. ann. XIV 42.

SC *Tertullianum* über das Recht der Mutter, von Kindern ohne Testament zu erben: Ulp. reg. XXVI 8. Inst. III 3, 2. 7. Dig. XXXVIII 17, 2, 9. Cod. Iust. I 17, 2, 7. VI 56. 57, 6. 58, 14. VIII 58, 2, Nov. XXII 47, 2.

SC *Turpillianum* über *praevaricatio:* Dig. XXXVIII 2. 14, 2. XLVII 15, 3, 3. XLVIII 16. Cod. Iust. IX 45.

SC *Vitrasianum* über Freilassung: Dig. XL 5, 30, 6.

SC *Volusianum* über die Verabredung, sich an der Klage eines anderen zu beteiligen, um den Gewinn der Verurteilung zu teilen: Dig. XLVIII 7, 6.

SC *Cotta et Messalla coss.* (*Messalianum*?) über Verabredung zur Anklage einer Unschuldigen: collat. Mos. VIII 7, 2, vgl. Dig. XLVIII 10, 1.

SC *auctore Traiano* über Vorgehen gegen die Ernenner von Vormündern, Cod. Iust. V 75, 5.

Literatur. Hübner Jahrb. Phil. Suppl. III 559 = De senatus populique Romani actis. Lpz. 1859. Foucart Sénatus-consulte inédit de l'an 170, Archives Missions Scientifiques 1872; SC de Thisbé (170), Mém. Acad. Inscr. XXXVII 2 (1906) 309 = Paris 1905. Pick De Senatus consultis Romanorum I. 1884 (nie vervollständigt). Cousin-Deschamps Bull. hell. (1887) 225. Viereck Sermo Graecus quo SPQR usi sunt, Göttingen 1888. Cuq Mém. Acad. Inscr. XXXIX (1914) 144. Long u. Moyle Smith's Dict. Ant. II³ 636. Lécrivain Daremb.-Sagl. IV 1199. Willems Le Sénat de la République Romaine (Louvain 1878—1883) I 248. II 204; Appendix I (1885) 693. Mommsen Ges. Schr. III 295. V 339; Röm. Staatsrecht III 1004.

[O' Brien Moore.]

Senf. Griechisch, und zwar attisch, *νᾶπυ, -υος, τό* (so Aristoph. Equ. 331. Theophr. hist. plant. I 12, 1), bei späteren Autoren auch *σίναπυ, -υος, τό* (Xenocr. aquat. VIII 27. Anthippos bei Athen. IX p. 404 E. p. 367 A), *σίνηπυ, -υος, τό* (Polyain. strat. IV 3, 32. Nicand. frg. 84 Schn. = Athen. IX p. 366 D), *σίνηπι, τό* (Schol. Aristoph. Equ. 331 *νᾶπυ ... ἀφ' οὗ σπέρματος τὸ νῦν λεγόμενον σίνηπι γίνεται· νᾶπυ γὰρ τὸ σίνηπι λέγεται.* Diosc. II 154 Wellm. *σίνηπι ἢ νᾶπυ*, aber II 140 Genetiv *σινήπεως*, vgl. Geop. XIII 2. Sim. Seth. p. 102 Langk. *περὶ σινάπιος.* Suid. *νᾶπυ: σίνηπι*); vgl. Athen. IX p. 367 A *οὐδεὶς Ἀττικῶν σίναπυ ἔφη*; vgl. Lucian. Asin. c. 47 *νάπυι.* (Zu den verschiedenen Formen vgl. Lobeck Phryn. 288.) Die Form *νάπειον* (Akkusativ) findet sich nur Nicand. alex. 430 (Schneider mit Hss. MR, aber *Il* hat *νάπειαν*). Im Edict. Diocl. I 34 p. 11 Blümn. heißt der S. *σινάπιον, τό* (Gen. *σιναπίου*, aber Hs. M *σινάπεως*). RV zu Diosc. II 154 bringt die Namen *σίνηπι κηπαῖον· οἱ δὲ νᾶπυ, Ῥωμαῖοι σινᾶπε⟨μ⟩. σίνηπι ἄγριον ἢ καὶ σκόρδιον μέγα, οἱ δὲ ἀνδρεῖον, Ῥωμαῖοι σινᾶπε⟨μ⟩ ῥουστικα⟨μ⟩.* Die Ableitung ist

unbekannt. Hehn Kulturpflanzen u. Haustiere[6] 207 vermutet ägyptische Herkunft; vgl. Boisacq Dict. étym. 657. Schrader Reallex. 761f. Prellwitz Etym. Wörterb.[2] 412. Unzutreffend ist die Ableitung Athen. IX p. 367 A *σίναπυ δὲ ὅτι σίνεται τοὺς ὤπας ἐν τῇ ὁδῷ*. Diminutiva *σινάπιον, τό* (Etym. M. p. 713, 38) und *σιναπίδιον, τό* (Alex. Trall. VII 2 p. 311). — Lat. *sināpi* (Neutrum) und *senapi* (Plaut. Pseud. 817, vgl. Ritschel z. d. St.; Trucul. 315. Pallad. III 24, 5. VIII 9. Marcell. med. 1, 9. 27. 45 u. ö.), auch *sinape* und *senape* (Apicius und Mulom. Chir.), ferner als Femininum *sināpis, is* (Ablativ *sinapi* und *sinape*). Plin. n. h. XIX 171 *napy*. Cels. II 18. 21 *napi*. Diminutivum *sinapiscus, i* Theod. Prisc. I 15. Die starken Schwankungen der Schreib- und Deklinationsweise deuten auf die Unsicherheit in der Behandlung des Fremdwortes. Die Ableitung Isid. XVII 10, 9 *Sinapis appellatur, quod foliis sit similis napis* (*napus* Steckrübe) beruht nur auf dem Gleichklang, doch bringt auch Hehn 206 *νᾶπυ* und *napus* in Zusammenhang; vgl. Walde Etym. Wörterb.[2] 507. Neugriechisch *σίναπι, νάπι* und *ἀγριοβροῦβα*; italienisch *senape*.

Als S.-Pflanzen des Altertums, die nicht nur wegen der Samen wichtig waren, sondern alle auch als Gemüse und Salat gegessen wurden wie noch heute in Griechenland (vgl. Fraas Synops. plant. flor. class. 123. Heldreich Nutzpflanzen Griechenlands 47; Die Pflanzen der Attischen Ebene 585. Hegi Flora von Mitteleuropa IV 1, 203. 207. 238), kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Weißer S., Sinapis alba L., so genannt wegen der gelblich-weißen bis rötlich-gelben Samen, die als Küchengewürz verwendet werden und aus denen, wenigstens in Deutschland, vornehmlich der Tafel-S. (Gelb-S.) gemacht wird, zu dem aber auch Samen der folgenden Art sowie verschiedener anderer Kreuzblütlerarten verwendet werden (vgl. Hegi 239). Der Weiße S. wird in Griechenland wie in Italien sehr häufig kultiviert (vgl. Fraas 46. Heldreich Nutzpflanzen 47. Halacsy Conspectus florae graecae I 80. Neugriechisch *σινάπι* und *λαψάνα*).

2. Schwarzer S., Brassica nigra Koch (Sinapis nigra L.) mit dunkel-braunroten Samen, die vornehmlich arzneilichen Zwecken (S.-Pflaster, S.-Mehl, S.-Spiritus) dienen und als *Semen sinapis* in den Apotheken geführt werden. Die Samen beider Arten, die in Deutschland wie in Italien und Griechenland kultiviert werden (vgl. Hegi 239. Halacsy I 78) und bisweilen auch verwildert vorkommen, enthalten ein scharfes ätherisches Öl. Neugriechisch *σινάπι* und *σιναπόσπορος* (das S.-Korn) vgl. Heldreich Nutzpflanzen 47.

Wie so oft gerade bei den bekanntesten Pflanzen findet sich bei keinem antiken Schriftsteller eine Beschreibung der S.-Pflanzen, so daß sich nicht feststellen läßt, welche Arten im einzelnen Falle gemeint sind. Die Bezeichnung Weißer und Schwarzer S. kennt das Altertum nicht; nirgends ist die Farbe der Samen angegeben, so daß höchstens aus den Angaben über die Art der Verwendung zu Speisezwecken oder arzneilichen Zwecken da und dort ein Schluß auf die Art gezogen werden kann, der aber meistens unsicher ist. Auch die einzige Stelle Diosc. II 154, wo als Farbenbezeichnung *γλαυκόν* angegeben ist, würde nicht auf die gemeinte Art schließen lassen, wenn nicht aus dem Zusammenhang hervorginge, daß es sich wahrscheinlich um den Schwarzen S. handelt.

3. Daß auch die bräunlichen Samen des S.-Kohls (Rauke, Ruke; italienisch *ruca*, neugriechisch *ῥόκα*, vgl. Heldreich Nutzpflanzen 47), Eruca sativa Lam. (Brassica eruca L.) *ἀντὶ σινήπεως* verwendet wurden, bezeugt Diosc. II 140 für Spanien; diese von den Griechen *εὔζωμον* (Theophr. h. pl. I 6, 6. VII 1, 2. VII 2, 8. 4, 1 u. ö. Gal. VI 639. Geop. XII 26), von den Römern *eruca* (Plin. n. h. XX 125ff. XIX 154 *eruca ... concitatrix veneris*. Cels. II 31 Dar. Colum. X 373. 108. Isid. XVII 10, 21 *eruca, quasi uruca, quod ignitae sit virtutis et in cibo saepe sumpta Veneris incendium moveat*. Gargil. Mart. 14 *de eruca ... condituras coquorum tam ipsa quam semen adeo suavissimas reddit, ut inde a Graecis euxomos nominata sit*) genannte Pflanze wird auch heute noch in Griechenland, Italien und Südfrankreich als S.-, Öl-, Salat- und Gemüsepflanze angebaut (vgl. Lenz Botanik der alten Griechen u. Römer 622. Fraas 123. Löw Aramäische Pflanzennamen 93. Hegi 203. Halacsy I 81f.).

4. Wahrscheinlich ist auch unter der Diosc. II 116 genannten *λαμψάνη* (*λάχανον ἄγριον*), deren Stengel und Blätter gleichfalls als Gemüse gegessen wurden, eine S.-Pflanze zu verstehen (vgl. RV zu Dioscurides: *Ῥωμαῖοι ναπίκιουμ.* Plin. n. h. XX 96 *inter silvestres brassicas et lapsana est ... sinapi simili, nisi candidior esset flore*), vielleicht der Acker-S., Sinapis arvensis L. (Brassica sinapistrum Boiss.) oder mit Fraas 122 (vgl. Löw 178) der Graue S., Sinapis incana L., eine in Griechenland sehr verbreitete wildwachsende Pflanze (neugriechisch *βροῦβα* oder *λάχανα* (*λάψανα*?) *τοῦ βουνοῦ*), deren Stengel zur Blütezeit in Wasser gebrüht und mit Öl und Zitronen zubereitet ein sehr beliebtes Gemüse sind (vgl. Fraas 122. Heldreich Nutzpflanzen 47. Halacsy I 80, wo die Pflanze als Hirschfeldia incana Moench aufgeführt ist); in der gleichen Form dient die Pflanze in Unteritalien (hier noch *lampsana* genannt) als Speise. Zum Namen vgl. Lewy Semitische Fremdwörter im Griechischen 29.

Die Angabe Plin. n. h. XIX 171, es gebe drei *genera* von *sinapi* (und zwar sind hier, wie aus XX 236 hervorgeht, *genera sativa*, d. h. kultivierte S.-Arten gemeint), nämlich *unum gracile, alterum simile rapi foliis, tertium erucae* trägt zur Erkennung bestimmter Arten nichts bei. Ebensowenig die weitere Bemerkung: *Athenienses napy appellaverunt, alii thlaspi, alii saurion*, sowie XXVII 140 *alterum thlaspi aliqui Persicon napy vocant*; vgl. Diosc. II 156, 2 *ἱστορεῖται δὲ Κρατεύας καὶ ἕτερον θλάσπι, ὃ τινες Περσικὸν σίνηπι καλοῦσι, πλατύφυλλον καὶ μεγαλόρριζον*. Zu *Περσικὸν σίνηπι* vgl. Löw p. 396, zu *θλάσπι* Hesych. s. *θλασπίς*, zu *σαύριον* Nicand. frg. 74, 72 Schn. *σαύρην*.

Eine botanische Bemerkung findet sich nur Theophr. h. pl. VII 3, 2, wo der S. (*νᾶπυ*) zu den *ἑλλοβοσπέρμασα* gezählt ist, d. h. den Pflanzen,

deren Samen in Schoten liegen, vgl. Plin. n. h. XIX 119 *in folliculo sunt ... sinapi.*

Die Schärfe des S.-Samens wird von den Schriftstellern allenthalben hervorgehoben, vgl. Theophr. h. pl. I 12, 1 *δριμύς*. Plin. n. h. XIX *acerrimum sapore igneique effectus ac saluberrimum corpori sinapi.* XIX 186 *acres ... sinapis.* Cels. II 33 *corpus erodunt ... sinapi.* Nicand. alex. 533 *ἐμπρίοντα σίνηπον*, dazu Schol. *τὸ τραχὺ ὂν τῇ γεύσει, ἢ παρόσον οἱ κλάδοι τοῦ σινήπεως τραχύτητα ἔχουσιν*; frg. 84 Schn. *σπέρματα τ' ἐνδάκνοντα σινήπυος* (vgl. frg. 70, 16). Daß der Geruch, besonders des frisch geriebenen S., zu Tränen reizt, sagt der Koch Plaut. Pseud. 817f. *Teritur senapis seelera, quae illis, qui terunt, priusquam triverunt, oculi ut exstillent facit*; vgl. Colum. X 122 *seque lacessenti fletum factura sinapis.* Daher auch der Gebrauch in übertragener Bedeutung Aristoph. Equ. 631 *κἀβλεψε νᾶπυ καὶ τὰ πρόσωπ' ἀνέσπασεν* (Er machte ein Gesicht, als ob er S. gegessen hätte), dazu Schol. *νᾶπυ: δριμὺ καὶ ὀργίλον* (vgl. Athen. IX p. 367 A. Suid. s. *νᾶπυ*). Plaut. Trucul. 315 *Si ecastor hic homo senapi victitet, non censeam tam esse tristem posse.* Enn. bei Macrob. VI 5, 5 *neque triste quaeritat sinapi neque cepe maestum.*

Aber eben wegen dieser Schärfe waren S.-Samen ein beliebtes Speisegewürz. Die Anweisung zur Herstellung des zubereiteten S., die Colum. XII 57, 1 (vgl. XI 3, 29) gibt, entspricht in der Hauptsache dem heutigen Herstellungsverfahren für Tafel-S. Die gereinigten S.-Körner wurden in einem Mörser zerstoßen, sodann mit Soda versetztes Wasser darübergegossen, um den bitteren Geschmack zu mildern; nachdem das Wasser abgeseiht war, setzte man der Masse weißen, scharfen Essig (und wenn der S. *ad usum conviviorum* bestimmt war, auch zerriebene Pinien- und Mandelkerne) zu, rührte sie gut um und seihte sie durch. Die auf diese Weise gewonnene Flüssigkeit, sagt Columella, eignet sich ausgezeichnet zum Einmachen von Rüben, vgl. Varr. r. r. I 59, 3 *servare rapa consecta in sinape.* Theophr. h. pl. VII 5, 5 *τῶν σπερμάτων τὰ μὲν ἐστιν ἰσχυρότερα τὰ δὲ ἀσθενέστερα πρὸς διαμονήν· ἰσχυρότερα ... νάπυ, εὔζωμον ... ἁπλῶς τὰ δριμέα πάντα.* Eine noch feinere Zubereitung gibt Pallad. VIII 9 an, bei der dem zerriebenen S. Honig, Olivenöl und Essig zugesetzt wird. Mit S. eingemachte Rüben (*τὰς δι' ὄξους καὶ νάπυος γογγυλίδας*) erwähnt Athen. IV p. 133 C (nach Nicand. frg. 70 Schn.) und IX p. 369 E (nach Diphilos). Apic. I 12, 9 G. et V., Bohnen mit S. (*φάσουλοι μετὰ νάπυος*) Sim. Seth p. 117 Langk. Hervorgehoben wird als Speisewürze der Kyprische S. (*νᾶπυ Κύπριον* Poll. VI 67; vgl. Athen. I p. 28 D); unter anderen Gewürzen wie Kümmel, Fenchel, Silphion wird *νᾶπυ* aufgezählt Poll. VI 66; vgl. Athen. IV p. 170 A. In Tunken zu Fleisch- und Fischgerichten wird S. sehr häufig genannt in Kochrezepten Apic. VI 9, 8. VIII 1, 2. IX 1, 1. X 1, 2 u. ö.; vgl. Plin. n. h. XIX 171.

Das scharfe ätherische Öl, das insbesondere die Samen des Schwarzen S. enthalten, verschaffte dem S. eine hervorragende Stellung unter den Heilkräutern. Nach Plin. n. h. XX 236 gab Pythagoras unter allen Pflanzen, deren Wirkung *in sublime feratur*, dem S. den Vorzug, weil sein scharfer Geruch wie kein anderer in Nase und Gehirn eindringt (vgl. Gargil. Mart. 29 p. 164 R. *Pythagoras inter ea, quae propter virtutem et efficaciam laudat, primum sinapi locum adsignat*). Die für arzneilichen Gebrauch bestimmten S.-Körner sollen nach Diosc. II 154 groß, noch nicht ganz trocken, innen noch grün und etwas saftig, von Farbe *γλαυκόν* (s. o.) sein; solche Samen sind frisch und ausgereift (vgl. Pallad. XI 11, 2). Aus solchen Samen wird nach Diosc. I 39 das S.-Öl, *σινάπινον (ἔλαιον)*, hergestellt, indem man die Samen zerreibt, mit warmem Wasser übergießt, dann Olivenöl zusetzt und die ganze Masse auspreßt (vgl. Plin. n. h. XX 240. Gargil. Mart. 29 p. 166 R. Gal. XI 870. XII 85. Orib. XII s. *σίνηπι*. Aet. s. v. Hesych. s. *νᾶπυ*). Eine innerlich zu verwendende Arznei wurde hergestellt, indem man Samen und Wurzel mit Most verrieb (Plin. n. h. XX 240). Zahlreich sind die Leiden, bei denen nach Diosc. II 154. Plin. n. h. XX 236ff. (vgl. Gargil. Mart. 29 p. 164ff. Med. Plin. p. 95, 15. 102, 1 R.). XX 25. 29. XXI 155. XXVIII 165. 219. 220. XXIX 107. Sim. Seth. p. 102 L. Cels. II 31. Alex. Trall. II 139. Marcell. med. 1, 9. 27. 45. 2, 5. 5, 9 Helmr. u. ö. Cass. Felix c. 1. 5. 21. 52 u. ö. S. angewendet wurde. Nur einiges kann herausgegriffen werden. Nach Plin. n. h. XX 236ff. galt geriebener S. mit Essig als gutes Mittel gegen Schlangenbiß und Skorpionenstich (vgl. Nicand. ther. 878; alex. 430. Macer Florid. 1139f. 1152), auch als Mittel gegen die Wirkung giftiger Pilze. Gegen Schnupfen nahm man S.-Körner in den Mund und ließ sie erweichen oder gurgelte eine S.-Emulsion mit Wasser (vgl. Diosc. II 154. Gargil. Mart. 29 p. 164. Marcell. med. 1, 9. 27 Helmr.). Für den Magen ist S. das beste *contra omnia vitia*, sagt Plin. n. h. XX 237 (vgl. moderne S.-Kuren bei Salzsäuremangel des Magens), *in cibo sumptum* befördert er den Auswurf des Schleimes und erleichtert Atemnot.

Alt ist der Gebrauch, auf schmerzende Körperteile S.-Zugpflaster aufzulegen, griechisch *σιναπίζειν* (zuerst in übertragener Bedeutung nach Athen. IX p. 367 A bei dem Komödiendichter Xenarchos: *τὸ θυγάτριόν γέ μου σεσινάπικεν διὰ τῆς ξένης* FCA II 472, zu dessen Zeit also die Form *σίναπι* sowie der Gebrauch des S.-Pflasters schon üblich gewesen sein muß), lat. *sinapizare* Veget. mulom. II 6, 11, *sinapisare* Mulom. Chir. 296. Cael. Aurel. chron. I 4. 117 (vgl. V 1, 26) und *sinapidiare* Mulom. Chir. 334 und 254 (an letzterer Stelle auch das Substantivum *sinapidiatio*). Der S.-Pflasterumschlag heißt *σιναπισμός, ὁ*, lat. *sinapismus, i.* Wie ein *sinapismus* gemacht wird, gibt Cass. Felix 1 p. 9 R. genau an. Das Verfahren kennen Diosc. II 154. Plin. n. h. XX 238 (*inlitum caustica vi emendat pusulas faciendo*), nicht aber den Namen, der sich Aet. I 3. Paul. Aegin. VII p. 295. Alex. Trall. XI 1 p. 264. Cael. Aurel. chron. III 8, 112 (vgl. I 1, 37. II 7, 108) findet. Auch in der Tierheilkunde wurde S. vielfach verwendet; vgl. Veget. mulom. I 15, 3 (*sinapis semen*). 60. II 48, 2. 49, 3 u. ö. Mulom. Chir. 620. 641. 652 u. ö.

Als besten S. bezeichnet Plin. n. h. XIX 171 *semen Aegyptium*, womit wohl die anderwärts

genannte Sorte *sinapi Alexandrinum* (XII 28) identisch ist, die Veget. mulom. II 110, 3. III 17. 28, 15 und Mulom. Chir. an vielen Stellen erwähnen. Mit *sinapi Alexandrinum* kann nach Plin. n. h. XII 28 *piper longum* sehr leicht verfälscht werden (vgl. Schmidt Drogen u. Drogenhandel im Altertum 122; zur Fälschung von Drogen und Arzneimitteln im allgemeinen Friedländer[10] I 202). Nach dem Maximaltarif Diocletians war der Preis für 1 *castrensis modius* (17,5 Lit.) σιναπίου (S.-Körner) 150 Denare, für 1 ital. Sextar (0,54 Lit.) σιναπίου ἠργασμένου (*sinapis confectae*, S. im zubereiteten Zustande) 8 Denare, vgl. Edict. Diocl. I 34. 35 p. 11 Blümn. Apic. VIII 7, 15 *sinape factum*.

Nach Theophr. h. pl. VII 1, 2 gehört der S. (νᾶπυ) zu den ἐπίσπορα, d. h. den Nutzpflanzen, die im August–September (Μεταγειτνιών) gesät werden (vgl. Athen. II p. 70 A). Auch römische Agrarschriftsteller geben den Herbst als Saatzeit an (Pallad. XI 11, 2 Oktober), sprechen aber auch von einer Frühjahrssaat (Pallad. III 24, 5 Mitte Februar, vgl. Colum. XI 3, 29). Nach Plin. n. h. XIX 170 braucht die S.-Saat keine weitere Pflege (*nulla cultura*), aber Pallad. XI 11, 2 gibt genaue Vorschriften über Wahl des geeigneten Bodens und die Kultur; danach soll man die S.-Pflanzen, deren Samen *ad escam* bestimmt sind, verpflanzen, damit sie stärker werden (vgl. Plin. n. h. XIX 170), während man die Pflanzen, von denen der Same zu weiterer Aussaat genommen wird, an Ort und Stelle läßt. Die Bemerkung Plin. a. O., daß der S., da er sich immer selbst aussät, von einem Felde, auf dem er einmal angebaut war, nicht mehr zu entfernen ist, trifft vor allem auf den Acker-S., Sinapis arvensis, zu, der ein höchst lästiges Unkraut werden kann (vgl. Hegi 267). Die S.-Samen, die zu den harten Samen gehören (Plin. n. h. XIX 181), keimen bereits am fünften Tage (XIX 117). S. ist eine gute Bienenfutterpflanze (XXI 70).

Um Hülsenfrüchte (Bohnen) oder Fleisch weich zu kochen, gibt man ὀλίγον σίνηπι zu, Geop. II 41. Drei S.-Körner (κόκκους σινήπεως), an die Wurzeln des Weinstocks gelegt, vertreiben, wenn sie wachsen, τῇ ὀδμῇ die Heuschrecken, Geop. XIII 2.

Hildegardis von Bingen nennt neben *sinape* auch *senff herba*; auch Albertus Magnus führt den S. als bekanntes Gemüse an (vgl. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 108. Wimmer Gesch. des deutschen Bodens 285). Die im N. T. wiederholt, z. B. in dem bekannten Gleichnis vom ‚Senfkorn' (Matth. 13, 31f.) genannten S.-Körner, als die kleinsten unter allen Samen, waren nach Hegi 239 wohl die Samen von Brassica nigra und nicht, wie oft angenommen wird, die Samen des S.-Baumes ‚*khardal*' (Salvadora persica L.); Brassica nigra heißt noch heute in Palästina ‚*chardal aswad*' und erreicht dort eine bedeutende Höhe (vgl. Löw Aramäische Pflanzennamen 178). [Steier.]

Separi, Volksstamm einer Insel südlich von Salona. Über ihn berichtet nur Plin. n. h. III 142: *Salona colonia ... petunt in eam iura ... Delmatae ... petunt et ex insulis Issaei Colentini Separi Epetini.* Der Name des Volksstammes ist nach Holder Altcelt. Sprachsch. II 1504 keltisch (vgl. den in d. vit. Martini A. SS 24. X. Xp. 803 F genannten Nebenfluß der Loire *Separis*, Bd. II A S. 1542), nach Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 36 illyrisch (Verbindung des Grundelementes *sep* mit dem illyrischen Stammesnamen eigentümlichen Suffix *ari*, Krahe 57. 83. 98). Vielleicht erinnert an sie die bei Guido 19 S. 460, 6 ed. Pind. erwähnte *civitas in regione Histriae Saparia* (Guido 20 S. 461, 1 *Saparia*). Vgl. Pichler Austria Rom. 162. [Max Fluss.]

S. 1561, 5 zum Art. **Septimius:**

5a) Septimius, dessen *libri observationum* Quintil. IV 1, 19 für die Tatsache anführt, daß Cicero in einer Sache aufgetreten sei, in der der Richter über sich selbst richtete. Die Tatsache konnte S. wohl nur aus zeitgenössischen Quellen entnehmen; der Titel weist auf Miszellangelehrsamkeit. Identifikationen bleiben immer Vermutungen; man hat auf den S. Severus geraten, dem Stat. silv. IV 5 schickt und der Mitschüler des Vitorius Marcellus war (Stat. silv. IV praef.); er ist vielleicht der CIL XIV 3004 genannte C. S. C. f. Pupinia Severus (s. Dessau zur Inschrift und Vollmer Ausg. d. Stat. XIV). [W. Kroll.]

S. 1718, 65 zum Art. **Sergius:**

35a) L. Sergius Paullus war mit L. Venuleius Apronianus cos. II ord. im J. 168 n. Chr. vgl. Fasti und CIL VIII 6979. IX 3950. XIV 2793. Von seinem ersten Consulat berichtet eine Inschrift CIL VI 253, die ihn mit (Nonius) Torquatus Asprenas als cos. suff. im Monat September nennt, wahrscheinlich schon unter Antoninus Pius. So vermutet Waddington Fastes nr. 148, daß dieser Consulat ungefähr in das J. 150 fällt. Nach Euseb. hist. eccl. IV 26, 3 (Euseb. hat zwar Servillius, aber Rufin richtig Sergius) war er Proconsul in Asien zur Zeit, als der hl. Sagaris den Märtyrertod erlitt, nach Waddington vermutlich zwischen 164 und 166. Von seiner Stadtpraefectur berichtet CIL VI 1803 und Galen. II 218 K. ... τῷ Βοηθῷ παμπόλλας ἐποιησάμην ἀνατομὰς ... καθάπερ καὶ τοῦδε τοῦ νῦν ἐπάρχου τῆς Ῥωμαίων πόλεως ἀνδρὸς τὰ πάντα πρωτεύοντος ἔργοις τε καὶ λόγοις τοῖς ἐν φιλοσοφίᾳ. Σεργίου Παύλου ὑπάτου. Gal. XIV p. 612 ἀφίκοντο Σέργιός τε καὶ ὁ Παῦλος, ὃς οὐ μετὰ πολὺν χρόνον ὕπαρχος ἐγένετο τῆς πόλεως. Da nun Galen das erstemal sich zu Beginn der Regierungszeit Marc Aurels, ungefähr zwischen 162 und 166, in Rom aufhielt und die angeführte Stelle sich auf diesen ersten Aufenthalt bezieht, so müßte er das Amt eines Stadtpraefecten vor seinem zweiten Consulat (d. i. vor 168) bekleidet haben, vielleicht war er der Nachfolger des Q. Iunius Rusticus (PIR III 221 nr. 377). Er befaßte sich nach Galen mit philosophischen Problemen. CIL VI 1813 nennt einen gewissen Chrysipp als seinen Schüler. Ob der Ziegelfund vom J. 134 CIL XV 516 sich auf ihn oder auf Sergia Paullina, auf die wohl auch CIL 9148 geht, bezieht und ob das seine Tochter sei, ist nicht zu entscheiden. [E. Westermayer.]

S. 1766, 68 zum Art. **Servilius:**

21a) M. Servilius (Nonianus?) — das Cognomen läßt sich aus den Fassungen der Fasti Hydat. und aus Epiphan. adv. haer. 2, 51, II 487

vgl. III 730 Dind. erschließen. M. fil. Dio. ind. 1. 55, der Vater des Geschichtsschreibers M. S. Nonianus Nr. 69, cos. ord. im J. 3 n. Chr. mit L. Aelius Lamia (Fasti, bei Tac. ann. III 22 *consularis* genannt), wurde 17 n. Chr. von Pantuleius zum Erben eingesetzt (Tac. ann. II 48) und trat im J. 20 im Prozeß gegen Aemilia Lepida als Zeuge auf (Tac. ann. III 22). Vielleicht ist bei Suid. s. *Ἀπίκιος Μᾶρκος* (Hirzel Rh. Mus. XLIII 315) dieser Consul S. gemeint, der 90 Jahre lebte. [E. Westermayer.]

S. 1802, 24 zum Art. **Servilius:**

69) M. Servilius Nonianus. Das Consulat (mit C. Cestius Gallus) bezeugt auch CIL VI 33950. Er gehörte mit Aufidius Bassus, der etwas älter war (Quint. X 1, 103) zu den bedeutendsten Geschichtsschreibern der ersten Kaiserzeit. Plinius erwähnt n. h. XXIV 43 Considia, die Tochter des Consularen M. Servilius. Die Zusammenstellung mit Aufidius Bassus läßt den Schluß zu, daß auch sein historisches Werk Zeitgeschichte behandelt. Nipperdey-Andresen Einl. zu Tac. 30 und Schanz VIII² 316 führen ihn als Quelle des Tacitus für die ersten Bücher der Annalen an. Es ist möglich, daß mit den Worten *annalibus suis vir consularis inseruit* Suet. Tib. 61 dieser S. gemeint ist. Auch die Frage, ob das Wortzitat bei Charis. 145, 29 wirklich dem S. gehört oder nicht vielmehr dem Redner Q. Servilius Caepio Nr. 48 (Peter HRR II 128, Anm. 1) bleibt offen. Quintilian, der ihn nicht nur gelesen, sondern auch gehört hat, charakterisiert ihn mit den Worten *clari vir ingenii et sententiis creber, sed minus pressus quam historiae auctoritas postulat.* Ein indirektes Urteil kann man aus Plin. ep. I 13, 3 gewinnen: *memoria parentum Claudium Caesarem ferunt, cum in palatio spatiaretur audissetque clamorem, causam requisisse cumque dictum esset recitare Nonianum, subitum recitanti inopinatumque venisse.* [E. Westermayer.]

Sesarethii, (*Σεσαρήθιοι*). Über diesen illyrischen Volksstamm sind wir schlecht unterrichtet; er wird nämlich nur in zwei Fragmenten des Hekataios bei Steph. Byz. 562 ed. Meineke *Σεσάρηθος πόλις Ταυλαντίων*; 690 *Σεσαρηθίων πρὸς βορέω οἰκέοντων Χελιδόνιοι* und bei Strab. VII 326 *Ἐγχέλειοι οὓς καὶ Σεσαρηθίους καλοῦσι* genannt. Der Widerspruch der sich in diesen Nachrichten findet, erklärt sich aus den Veränderungen, welche die Siedlungs- und Herrschaftsverhältnisse im Küstengebiete der Adria seit dem Vorstoße der Kelten nach Süden im 4. Jhdt v. Chr. erfahren haben (Schütt Unters. z. Gesch. d. alten Illyrier 25. Kahrstedt GGN 1927, 3) Zur Zeit des Hekataios waren die S. entweder ein Stamm der Taulantier (Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 21) oder, was wahrscheinlicher ist, ihnen unterworfen (Zippel 21. Schütt 25), in Strabos Tagen offenbar mit dem Reste der Encheleer verschmolzen (Schütt 25), die seit ihrer Blüte im 4. Jhdt. ihre Bedeutung nahezu ganz eingebüßt hatten (Bd. V S. 2549); Zippel 14 irrt infolgedessen, wenn er gegen die Richtigkeit der Angabe Strabos Bedenken trägt (Schütt 25). Da die Gegend östlich von Dyrrhachium Bereich der Taulantier gewesen ist, sucht Zippel 20 die Wohnsitze der S. im Binnenlande etwa zwischen den Flüssen Skumbi und Mati. Nach den S. führt die Stadt Sesarethos den Namen, die Hekataios als *πόλις Ταυλαντίων* bezeichnet (s. o.).

[Max Fluss.]

Sesarethus (*Σεσάρηθος*) wird von Hekataios bei Steph. Byz. 562 ed. Meineke als *πόλις Ταυλαντίων* bezeichnet; sie führt ihren Namen jedenfalls nach dem des illyrischen Volksstammes der Sesarethier (vgl. Schütt Unters. z. Gesch. d. alten Illyrier 25. 27). [Max Fluss]

Seution, ein nur beim Geogr. Rav. IV 21 S. 222, 7 genannter Ort in einem Tale von Carnech. [Max Fluss.]

Zum Band III A.

S. 376, 31 zum Art. **Sisyphos:**

3) Träger eines pseudoplatonischen Dialogs, aus Pharsalos (Plato III p. 387 b), nach Brinkmann bei Preuner Philol. Woch. 1927, 328 derselbe wie der Vater des 344 von Philipp von Makedonien eingesetzten thessalischen Tetrarchen Daochos (Syll.³ 274), der Freund der Pallas, der niemals geflohen war und nie eine Wunde erhielt — [oder aber sein Sohn, Sisyphos II., Sohn des Daochos]. Also der Dialog aus der Zeit Platons, vor 344; denn wer hätte nach dem Tode des S. Interesse an ihm gehabt? Höchstens einer: *Σίσυφος Δαόχου τοῦ Σισύφου* Syll. a. O. IX. [v. Hiller.]

Sitos.

I. Einleitung.
II. Vorgeschichte.
III. Hellas vor den Perserkriegen.
IV. Die klassische Zeit.
  A. Zur Produktionshöhe und Agrartechnik als Fundament der Entwicklung.
  B. Der internationale Kornverkehr.
  C. Die Kornpreise.
  D. Der Kornbedarf der Polisstaaten und die Mittel zu seiner Deckung. Kornpolitik.
V. Der Hellenismus.
  A. Zur Produktionshöhe und Agrartechnik.
  B. Der internationale Kornverkehr.
  C. Die Kornpreisentwicklung.
  D. Die fiskalisch-kapitalistische Nutzung der eigenen Kornproduktion in den hellenistischen Polisstaaten.
  E. Die fiskalisch-kapitalistische Nutzung der eigenen Kornproduktion in den hellenistischen Flächenstaaten.
  F. Zum Kornbedarf der hellenistischen Poleis und ihrer Kornpolitik.
  G. Zum Kornbedarf der hellenistischen Flächenstaaten und ihrer Kornpolitik.
VI. Ausblick.
VII. Kornpreistabellen.
  A. Ergänzungstabelle der Kornpreise des ptolemäischen Ägyptens seit 1929.
  B. Die übrigen bekannten Kornpreise der klassischen und hellenistischen Zeit.

I. Es ist die Aufgabe dieses Artikels, das Beziehungssystem aufzuzeigen, in dem das politische und ökonomische Sein der staatlichen Gebilde des Hellenentums und des Hellenismus zu dem allgemein-menschlichen, kulturellen, technischen und betriebsorganisatorischen Faktum des Getreideanbaues gestanden hat. Die agrar-biologischen, agrar-technischen und betriebsorganisatorischen Fragen selber werden dabei von uns nur insoweit eingehender behandelt, als das nicht bereits, wie in der Regel, in anderen Artikeln der R.E. ausreichend geschehen ist. Vgl. Olck Art. Ackerbau Bd. I S. 261ff.; Art. Drainage Bd. V S. 1645ff.; Art. Dreschen Bd. V S. 1700ff.; Art. Düngung Bd. V S. 1756ff.; Art. Ernte Bd. VI S. 472ff. Orth Art. Gerste Bd. VII S. 1275ff.; Art. Getreide Bd. VII S. 1336ff.; Art. Hafer Bd. VII S. 2182ff.; Art. Hirse Bd. VIII S. 1950ff. Stadler Art. Reis Bd. I A S. 517ff. Orth Art. Spelt Bd. III A S. 1600ff.; dazu jetzt mit neuerer Kleinliteratur H. Hassinger Geographische Grundlagen der Gesch. (Gesch. der führenden Völker II 1931) 316. 320. 330 (Index s. Gerste, Getreide, Korn, Weizen). A. Jardé Les céréales dans l'antiquité grecque I (1925). T. Sauciuc-Saveanu Cultura Cerealelor in Grecia antica si politica cerealista a Atenienilor, Academia Romana. Studii si cercetari X (1925) 8ff. 18ff. 29ff. M. Schnebel Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten I (1925). H. Blümner Die röm. Privatalтertümer (1911 [3]) 160ff. 533. C. Blümlein Burs. CCIX 70ff. CCXL 100ff. E. C. Semple The geography of the mediterranean region 1932 (vgl. bes. c. XIII. XV. XVI). Heichelheim Schmollers Jahrb. LVI 1003. 1005. E. Schiemann Entstehung der Kulturpflanzen, Hdb. d. Vererbungswiss. hrsg. von Baur u. Hartmann III L (1932); Auf den Spuren der ältesten Kulturpflanzen, Forsch. u. Fortschr. IX (1933) 412ff.

Die ständisch-gesellschaftliche Seite des Problemkomplexes ist ebenfalls in der Regel ausreichend, ja erschöpfend im Rahmen der R.E. von Kornemann Art. Bauernstand o. Suppl.-Bd. IV S. 83ff., daneben von Seeck Art. Colonatus Bd. IV S. 483ff. und Orth Art. Landwirtschaft Bd. XII S. 624ff. dargestellt worden und tritt darum bei uns ebenfalls in den Hintergrund. Vgl. jetzt hier J. Hasebroek Griech. Wirtschafts- u. Gesellschaftsgesch. bis zur Perserzeit (1931). Heichelheim Enc. of Soc. Sciences, Art. Landtenure (ancient world), Public domain.

Ebenso erübrigt sich angesichts des fundamentalen Artikels Frumentum o. Bd. VII S. 126ff. (Rostovtzeff) ein Eingehen auf die Verhältnisse des frühen und späten Imperium Romanum. Vgl. dazu jetzt mit Kleinliteratur Bd. XVI S. 628f. o. Supp.-Bd. IV S. 107ff. 267ff., dazu T. Frank An Economic History of Rome[2] (1927); An economic survey of ancient Rome Iff. (1933ff.). Cambridge Ancient History VII 916f. IX 912f. V. Christescu Viata Economica a Daciei Romane (1929) 53f. 143. H. Mattingly-E. S. G. Robinson The date of the Roman denarius. Proceed. of the British Acad. XVIII (1932) 260f. H. Blümner Die röm. Privatalтertümer[3] (1911) 160ff. 533ff. M. Rostovtzeff Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich I. II (1930) passim. W. Kroll Die Kultur der ciceronischen Zeit I (1932) 94ff. II (1933) 82ff. W. Hoffmann Rom und die griechische Welt im 4. Jhdt., Philol. Suppl. XVII 1, 1f. Semple Geography 366ff. Halkin Tiberius Plautius Aelianus, L'Antiq. Class. III (1934) 146. Excavations at Dura-Europos IV (1933) 139ff. L. Robert Sur une monnaie de Synnada, Rev. Archéol. 6. Ser. III (1934) 48ff. Kornemann bei Gercke-Norden Einl.[3] III (1932): Die römische Kaiserzeit 182. Durrbach Choix d'inscriptions de Délos (1921) 231. 252ff. Heichelheim Welthistorische Gesichtspunkte zu den vormittelalterlichen Wirtschaftsepochen, Festgabe f. Sombart = Schmollers Jahrb. LVI 1031. 1034; Encyclopaedia of Social Sciences, Art. Public domain. Sauciuc-Saveanu Cultura cerealelor 161ff. (dort eine infolge ihrer Ausführlichkeit wichtige Zusammenstellung von Quellenzeugnissen über die Getreideverhältnisse in den griechischen Gebieten des römischen Prinzipates, zu der noch bemerkenswerte aramäische Inschriften von Palmyra CISem II 3 hinzuzunehmen sind. Vgl. weiter auch T. Kalén Berliner Leihgabe griechischer Papyri. Uppsala Universitets Årsskrift. Philos.-hist. Kl. (1932). Columbia Papyri, Greek Series II (1932) 98ff. H. Frisk Bankakten aus dem Fayum, Göteborgs Vetenskaps-Samhälles Handlingar. 5. F. Ser. A II 2 (1931). V. Martin Les papyrus et l'histoire administrative de l'Égypte, Münch. Beitr. zur Papyrusforsch. XIX (1934) 102ff. O. Guéraud Deux documents relatifs au transport des céréales dans l'Égypte Romaine, Annal. du Service des Antiq. de l'Égypte XXXIII (1934) 59ff. I. G. Winter Life and letters in the papyri (1933) 1ff. 15. 37ff. 144, and E. H. Kase A Papyrus Roll in the Princeton Collection, Phil. Diss. Baltimore (1933), wo außerordentlich wichtige Zusammenstellungen über die Getreideverhältnisse des römischen Ägypten gegeben werden.

II. Seit frühestens ca. 15 000 v. Chr., wie prähistorische Hypothesen mit angesichts des Quellenmaterials begreiflicher beträchtlicher Schwankungsbreite ansetzen, beginnt eine technisch-organisatorische, dabei wohl mit Sicherheit von heute nicht mehr deutlich faßbaren geistigen Weltanschauungsmomenten her aufgerührte Revolutionierung des Menschengeschlechtes von so ungeheuerlichem Ausmaße, daß selbst die seit dem 19. Jhdt. unsere Welt umstürzenden Veränderungen des Maschinenzeitalters dagegen klein und geringfügig erscheinen. Der Mensch lernte damals Pflanzen züchten, Tiere zähmen und erfand zahlreiche bis zur heutigen Zeit hin zukunftsträchtige Geräte und Organisationsmethoden, um sich die lebendige wie die tote Natur für die ihm eingeborenen Sehnsüchte dienstbar zu machen. Aus den der ungezähmten Natur mit sehr respektabler Intelligenz sich anpassenden Wildbeuterhorden des Alt- und Jung-Paläolithikums wurden nun Gärtner und Viehzüchter, Bauern und schließlich Städter, die alle, wenn auch mit verschiedener Intensität, aus der Erdoberfläche von planenden Menschengruppen zu lenkende Kulturlandschaften statt unbeeinflußbarer Naturlandschaften zu gestalten suchten. Die Ideologien und Bedürfnisse

der Staats- und Gesellschaftsverbände, in denen ständig wechselnd zusammengefaßt der Mensch seitdem sich organisierte, bestimmten Rhythmus und Form dieser Umgestaltung. Besonders eng war dabei bemerkenswerterweise gerade in der ältesten Zeit, wie wir am Beispiel der für uns noch näher zu erfassenden Urindogermanen und Ursemiten einigermaßen zu erkennen vermögen, die Verflechtung des noch immer nicht sehr intensiven agrarischen Wirtschaftssektors, last not least des Getreidebaues, mit den kleinräumigen und frühen politischen und sozialen Verbänden, ihrer Ideologie und ihrem ökonomischen Verkehr in den entwickelteren europäisch-vorderasiatischen Bauernkulturen des Mesolithikums, des Neolithikums und der Bronzezeit, die seit etwa dem 7.—5. Jahrt. v. Chr. allmählich so gut wie alle Landschaften der Alten Welt mehr oder weniger intensiv in ihrer Eigenentwicklung beeinflußten. Agrarproduktion, Verarbeitung der Agrarprodukte und der Handel mit ihnen vollzogen sich damals, soweit wir sehen, im allgemeinen nach strengen Regeln von Sitte und Recht, die durch die vorläufig räumlich wie zahlenmäßig meist und auf die Dauer nicht allzu großen politischen und gesellschaftlichen Verbände ständig um der eigenen Selbsterhaltung willen beaufsichtigt und nur langsam wechselnd umgestaltet wurden. Vgl mit Angabe der Spezialliteratur zu dem hier nur kurz umrissenen Problemkomplex der Zeit des ältesten Getreidebaues Heichelheim Sombart-Festschrift 1002ff. Sauciuc 41. 42f. Schiemann-Entstehung der Kulturpflanzen 20ff. 66ff.

Vom agrarischen Sektor völlig in ihrer Betätigung abgetrennte menschliche Gruppen und Verbände von nennenswertem Ausmaße kennen dann erst die Stadtkulturen des alten Orients, die etwa seit dem 5./4. Jahrt. v. Chr. sich entwickeln. Zugleich wird die Kraft des agrarischen Sektors durch die hier neu geschaffenen planmäßigen Organisationsformen derartig gesteigert, daß von nun an Staat, Gesellschaft und Wirtschaft auch der Stadtkulturen bereits in ähnlicher Form ihn als ihre nach wie vor vornehmste Kraftquelle direkt und indirekt auszunutzen und fürsorgend zu bevormunden beginnen, wie das weiter bis zum Anbruch der von der agrarischen Urproduktion freieren kapitalistischen Maschinenkultur im 18./19. Jhdt. grundsätzlich in allen Stadtkulturen der Fall war. Produktion, Verarbeitung und Handel mit lebenswichtigen Agrarprodukten, vor allem mit Getreide, konnten sich daher nach wie vor nicht aus der engen Bindung an die jeweilige Staats- und Gesellschaftsorganisation lösen, wurden vielmehr selbst in den Grundlagen ihrer reinen Existenzmöglichkeit häufig noch stärker von dem gesunden Funktionieren derselben abhängig als vorher die reine Bauernkultur von den älteren Bildungen. Die Getreideproduktion vollzog sich im pharaonischen Ägypten wie im Vorderasien der Keilschriftvölker demgemäß zum völlig überwiegenden Prozentsatz teils auf staatlichem oder halbstaatlichem Domänenboden, teils durch vom staatlichen Beamtenapparat und der Kapitalmacht der Königsoiken ständig mehr oder weniger in Produktion und Absatz gebundene und völlig katastrierte abhängige Bauern. Der Getreidehandel wurde vom Staate nach Möglichkeit selbst in der Preisgebarung bestimmt, wie die zahlreichen Preisedikte der Periode bezeugen, deren Wirkung zwar nicht vollständig und auf die Dauer durchgreifend, aber doch fühlbar uns in den Quellen entgegentritt.

Durch die planenden und gebundenen Wirtschaftssysteme der Großkönigsstaaten des altorientalischen Komplexes wird der Länderblock vom Nil und der Aegaeis bis zur indischen und turanischen Grenze ein Agrargebiet von alle Landschaften der alten Welt mit Ausnahme der bereits damals kulturell erschlossenen Teile Chinas und Indiens an Produktionsintensität bei politischem Funktionieren der Staatsorganisation weit übertreffender Kraft. Innerhalb des Gesamtgebietes nehmen wieder Mesopotamien und das ägyptische Nilgebiet eine überragende Stellung ein, die die stärksten, zivilisiertesten und langlebigsten, wenn auch vielleicht nicht ältesten Staatsbildungen des alten Orients hervorzubringen und zu erhalten vermochten, während Stadtkulturen alt-orientalischen Typs in Iran, Turan und Nordwest-Indien wie in Kleinasien, der Aegaeis und Syrien-Palästina sich nur für relativ kürzere Zeiträume und oasenhafter einwurzelten. Für Ägypten und Mesopotamien, deren Fruchtbarkeit während der ganzen Antike berühmt und für die Kornversorgung der Nachbarn lebenswichtig blieb, sind damals bereits durch Stabilisierung der Staatmacht die für diese Landschaften wohl geeignetsten zentralplanmäßigen ökonomischen Organisationsformen gefunden worden, deren den jeweilig neuen Zeitverhältnissen angepaßte grundsätzliche Anwendung auch in den Perioden der Antike, Spätantike und des Islam bis zur Moderne hin hier allein eine ungewöhnlich intensive Agrarproduktion ermöglichte. In alt-orientalischer Zeit stellte im Rahmen dieses Systems dabei das Getreide in Ägypten und im Keilschriftgebiet nicht nur wie später das wichtigste Agrarprodukt, sondern auch eine der gebräuchlichsten Geldformen zugemessenen Nahrungsmittelgeldes dar und war darum überall besonders leicht absetzbar, was Produktion wie Kornverkehr stark anregte. Zeugnisse für Binnen- und Fernhandel mit Getreide haben wir demgemäß aus Mesopotamien und dem Nilland seit dem 3. Jahrt. v. Chr. hin bis zur Perserzeit in reichster Fülle, wobei bereits im 3. Jahrt. v. Chr. ein ständiger vom Staate nicht unabhängiger Karawanenverkehr mit Korn bis nach Kappadokien von Mesopotamien aus vordrang, während im 2. Jahrt. v. Chr. auch ägyptische Getreideflotten bis Kleinasien fuhren. In Mesopotamien scheint dabei die Intensität des Verkehrs bis in die neubabylonisch-persische Zeit hinein mit Zäsuren (Kassitenzeit) ständig zu wachsen, während in Ägypten das Neue Reich einen bis zu den Ptolemäern hin nicht wieder erreichten exceptionell hohen Stand des Getreideverkehrs uns darbietet. Aus beiden Gebieten sind uns die ältesten Kornpreise der Welt überliefert, die aus Preisedikten und Privaturkunden stammen, in mannigfachem Auf und Ab in Babylonien vom 3. Jahrt. bis in die Spätzeit, in Ägypten im wesentlichen vom Neuen Reich an bis zur Perserzeit sich hinziehen und einmal in ihren historisch außerordentlich interessanten Veränderungen im

Zusammenhang mit dem übrigen altorientalischen Preismaterial eingehend monographisch zusammengestellt werden müßten. Für die Zeit der XX. ägyptischen Dynastie hat uns in diesem Sinne neuerdings Černy in so überraschenden wie überzeugenden Ausführungen und Kurven selbst Schwankungen von altägyptischen Kornpreisen innerhalb sehr kurzer Zeiträume quellenmäßig erschlossen. Kornsteuern und Korntribute unterworfener Völker spielten unter diesen Umständen im ganzen altorientalischen Gebiete bis zur Perserzeit eine große Rolle, wie auch Gehälter, Löhne, Ehrengaben und Schenkungen an das gewöhnliche Volk häufig ganz oder zum Teil in Getreideeinheiten erfolgten. Ein Netz von Kornspeichern ist für Ägypten wie Mesopotamien charakteristisch, in die nicht nur mit genauer Abrechnung die Kornsteuern und die Produktion der Staats- und Tempeldomänen, sondern auch die in privatem Besitz verbleibenden Kornvorräte als Deposit überwiegend eingeliefert wurden, so daß auch diese bei Bedarf dem Zugriff des Staates zu Staatspreisen ohne Schwierigkeiten unterliegen konnten. Der Korntransport auf den Flüssen wie auf dem Meer war durch Karawanen oder vom Staate reguliert und mindestens beaufsichtigt, so daß nicht genehmer Kornexport sich nur schwer und unter großem Risiko vollziehen konnte. Überall stand der Staat als Wirtschaftsmacht und wirtschaftlicher Regulator an erster Stelle. Vgl. zu vorstehenden Ausführungen die einschlägige Literatur mit Quellenangaben bis 1924 bei Kornemann o. Suppl.-Bd. IV S. 107. 267, bis 1932 bei Heichelheim Sombart-Festschrift 1007ff., bes. 1009. 1011. 1014; dazu weiter mit wichtigen Quellenangaben: Kulturgesch. des alten Orients (Handb. der Altertumswiss.[3] 3, I 1933). I. Kees Ägypten (bes. c. I 1 B. III. V 2 A—C) III 1. A. Götze Kleinasien (bes. c. II. III 2, 4). A. Christensen Die Iranier (bes. c. V 3. 6. 7). H. Junker-L. Delaporte Die Völker des antiken Orients (Gesch. der führenden Völker III, 1933), bes. 59ff. 77. 93ff. 119ff. 122. 149ff. 211ff. 213f. 219. 238f. 253f. 300. Jardé Céréales 35. J. Černy Fluctuations in grain prices during the 20th Egyptian dynasty, Arch. Orientalni VI (1933) 173ff. P. Meriggi Zur Indusschrift, ZDMG XII (1934) 198ff. H. F. Lutz Price fluctuations in ancient Babylonia, Journ. of Economic and Business Hist. IV (1932) 335ff.

Die zu Ende des 2./1. Jahrt. v. Chr. heraufziehende Eisenzeit verlagerte dann den politischen Schwerpunkt von den altorientalischen planwirtschaftlichen Großkönigsstaaten auf die meist indogermanischen oder semitischen kleineren politischen Einheiten, die in Europa und Vorderasien bis dahin in der reinen Bauernkultur des Neolithikums und der Bronzezeit verblieben waren. Die Eisenwaffe machte sie dem Großstaat militärisch überlegen, während das Eisengerät ihnen eine organische Aufwärtsentwicklung ihrer Kultur und Zivilisation von kleiner politischer Basis aus und ohne Verschmelzung zu fellachisierten Großkönigsstaaten erlaubte. Die erst jetzt die vielgestaltigen Schwarzmeer- und Mittelmeerlandschaften, bald auch Mittel- und Nordeuropa zu intensiver bewirtschafteten Agrargebieten buntester Mannigfaltigkeit umformenden neuen eisernen Agrargeräte wirkten im ökonomischen Fundament, vom Ostmittelmeergebiet her nach Westen und Norden vordringend, sehr bedeutungsvoll bei dieser Entwicklung mit, die Meder, Perser, Lyder, Aramäer und Israeliten in Asien, sowie fast alle Völker Europas zu neuen individualistischeren Kulturschöpfungen emportrug. Die altorientalischen Staatsplansysteme wurden trotz vergeblicher, sich immer wirtschaftsindividualistischer und antiker ausgestaltender Renaissanceversuche (Assyrerreich, Neubabylonien, Amasis in Ägypten, Perserreich und hellenistisches Indien) schließlich in den neuen Zustand völlig aufgelöst, in dem bis zum 19. Jhdt. der Einfluß des Staates auf den agrarischen Wirtschaftssektor sich wesentlich nur auf sippenmäßige, feudale oder erwerbsökonomische kleinere Wirtschaftseinheiten zu stützen, deren Rhythmus jedoch nicht gleichförmig-planmäßig zu bestimmen vermochte. Erst die Maschinenkultur der neuesten Zeit hat wieder die Voraussetzungen für totale Planstaaten aus sich hervorgebracht, die mit den freilich erheblich primitiveren altorientalischen einigermaßen verglichen werden können. Die Hellenen wie die Israeliten und in ihrem Frühstadium auch die Perser dagegen gestalteten die kleinen von ihnen bewahrten politischen und sozialen Einheiten der bronzezeitlichen Bauernkulturen des 2. Jahrt. v. Chr. organisch mehr durch sinnvolle Verfeinerung im Inneren als durch weitreichende Verschmelzung zu hohen Kulturgebilden aus. Der agrarische Wirtschaftssektor mit seinem zu Anfang von Recht und Sitte mehr oder weniger rituell bestimmten, bald weitgehend ethisierten, schließlich teilweise rationalisierten Wirtschaftsrhythmus in den ersten fünf Jahrhunderten nach Anbruch des letzten Jahrtausends v. Chr. bildet bei den Hellenen, wo gerade die speziell für diesen Artikel in Frage kommenden Probleme quellenmäßig relativ gut zu erfassen sind, für diese Entwicklung eine besonders deutliche Illustration. Vgl. die einschlägige Kleinliteratur zu dem häufig noch nicht genügend monographisch durchforschten Thema welthistorischer Entwicklungszusammenhänge des Ostmittelmeergebietes in den ersten eisenzeitlichen Jahrhunderten bei Heichelheim Sombart-Festschrift 1014, dazu Junker-Delaporte 304 für die persische aus der Bauernkultur entwickelte Agrarethik, Jardé 76. Saueiuc 41. 42f. für die Fragen der Getreideproduktion des 2. Jahrt. in der Aegeis.

III. Der Umfang unseres Quellenmaterials bis zum Beginn des 5. Jhdts. v. Chr. ist freilich, was die Probleme unseres Artikels betrifft, doch wieder so gering, daß die ersten 500 Jahre des 1. Jahrt. v. Chr. von uns gemeinsam behandelt werden müssen, obwohl wir ihre mangelnde Einheit und Gleichförmigkeit auf anderen Gebieten der griechischen Wirtschaftsgeschichte noch nachweisen können (vgl. zuletzt mit älterer Literatur Heichelheim Philol. Woch. LIV 120ff.). Bei Homer erscheint neben dem Besitz an Vieh, wertvollen Geräten und Waffen, wie die jeweiligen Formulierungen zeigen, reiche Getreideproduktion einer Landschaft als eine der Grundvoraussetzungen für Fürstenmacht. Im einzelnen wird stärkere oder starke Getreideproduktion, meist Weizen, für Argos (Hom. Il. XIV 123. XV 372), La-

konien (Spelt, Hom. Il. V 196. VIII 564; Od. IV 604; Gerste Hom. Od. IV 41. 604; Weizen Hom. Od. IV 602ff.), Messenien (Hom. Od. III 495), Dulichion (Hom. Od. XIV 335), Ithaka (Hom. Od. XIII 244), ebenso für die Skamanderebene (Hom. Il. XXI 602) bezeugt. Für die nächsten Jahrhunderte nach Homer auszuwertende Texte berichten entsprechend über Milet (Herodot. I 17), Boiotien (Hesiod. op. et d. 549 u. ö.), die lelantische Ebene Euboias (vgl. Bürchner Bd. XII S. 1889) und über Großgriechenland im 6. Jhdt. v. Chr. (vgl. hierfür speziell für Unteritalien E. Ciaceri Storia della Magna Graecia II [1927] 210 mit Angabe der vor allem literarischen und numismatischen Belege, für Syrakus W. Hüttl Verfassungsgeschichte von Syrakus [1929] 20). Auch in der Mythologie und im Kultus spielen die Cerealien — nicht verwunderlicherweise — überall eine sehr bedeutsame Rolle (Sauciuc 18ff. 71f.). Hinsichtlich der Produktionsintensität dagegen sind nur Schlüsse hypothetischer Natur für das spartanisch-messenische Gebiet der späteren archaischen Zeit möglich. Jardé 109ff. 112ff. errechnet hier auf Grund der Helotenabgaben nach Plut. Lyk. 8 in sehr vorsichtiger und kritischer Ansetzung eine jährliche normale Gerstenproduktion dieser Landschaft von etwa 1 728 000 hl.

Die technische Grundlage für die gegenüber dem 2. Jahrt. v. Chr. erheblich intensivere Bodennutzung im archaischen Hellas bildet dabei neben anderen eisernen Ackergeräten vor allem die eiserne Pflugschar. Sie ist in der griechischen Literatur zwar erst bei Thuk. V 16, bildlich immerhin auf einer sf. Nikosthenesvase des späteren 6. Jhdts. sicher bezeugt, während sie bereits in Ägypten, Vorderasien und Palästina (hier Errungenschaft der israelitischen Einwanderung) für die erste Hälfte des 1. Jahrt. v. Chr. uns durch unmittelbare Funde vorliegt. Indessen ist, auch wenn bei Hesiod op. et d. 427ff. von einer eisernen Schar nicht die Rede ist, doch Hom. Il. XXIII 834f., wo Eisenbeschaffung als für den Pflüger lebensnotwendig vorausgesetzt wird, kaum anders auszulegen, als daß bereits das homerische Griechentum dieses neue Gerät gekannt hat, das im 1. Jahrt. v. Chr. den hellenischen, italisch-römischen, israelitisch-aramäischen und iranischen Bauern mit sehr einfach zusammengesetzten Pflügen in den speererworbenen Wohnsitzen eine bessere Bodenbearbeitung ermöglichte, als sie vorher denen des Alten Orientes mit ihren erheblich kunstvoller konstruierten, aber nicht so widerstandsfähigen Geräten möglich war. Vgl. Leser Entstehung und Verbreitung des Pfluges, Anthropos-Bibl. 3, III (1931) 211ff. (Hellas). 239 (Italien). 247ff. (Vorderasien). 251 (Ägypten). 266 (Palästina), dazu Bd. XII S. 629. Jardé 19ff. Daremb-Sagl. I 354ff. Art. Aratrum. W. La Baume Mannus XXV (1933) 73ff. Hasebroek Wirtschaft u. Gesellschaft 76. O. Jahn Darstellung des Handwerks und Handelsverkehrs auf Vasenbildern, Ber. Sächs. Ges. Phil.-Hist. Kl. XIX (1867) 75ff. Gow The ancient plough, Journ. hell. stud. XXXIV 249ff. S. Gsell Histoire ancienne de l'Afrique du Nord IV (1920) 13ff. Gewisse Ansätze für einen Fernhandel mit Getreide sind auf Grund der neuen ökonomischen Basis bereits früh festzustellen. Ob als Zeugnis für Getreidehandel Hom. Od. XIV 334f. zu bewerten ist, erscheint unsicher, wo bei einer aus nicht näher angegebenen Motiven unternommenen Fahrt von Thesproten nach Dolichion diesem Ort vielleicht mit Absicht das Epitheton ornans *πολύπυρον* gegeben wird (vgl. Büchsenschütz Besitz und Erwerb 358). Jedoch aus Hesiod op. et d. 618ff. ist dann evident zu ersehen, daß der griechische Bauer in der Zeit dieses Dichters seine Ernteerzeugnisse zu Land und zur See auf Märkte zu bringen begann, wo er für sie Absatz erhoffen konnte. In der Zeit des Xerxeszuges weiter und vermutlich Jahrzehnte vorher fuhren nach Herodot. VII 147 Getreideschiffe gewohnheits- und regelmäßig vom Pontos nach Aigina und zum Peloponnes. Vgl. Hasebroek Wirtschaft u. Gesellschaft 38ff. 147f. 280. Im ersten heiligen Kriege zu Beginn des 6. Jhdts. fand bereits eine *σιτοπομπία* der Krisäer zur See statt, die Kleisthenes von Sikyon verhinderte (vgl. Ziebarth Seeraub u. Seehandel 140). Ebenso begann Syrakus in der spätarchaischen Zeit langsam als Getreidelieferant sich zu entwickeln (vgl. Hüttl Syrakus 20). Längst vorher hatte Solon die Kornausfuhr aus Attika verboten, die also vorhanden war. Die Zeit des umfangreichen Mittelmeerverkehrs mit allerlei billigen Massenprodukten, der für die Zeit des klassischen Griechenland so bezeichnend ist, setzte nach allen diesen Zeugnissen demnach auch für Getreide bereits im Laufe des 7./6. Jhdts. v. Chr. ein (vgl. zum Problem allgemein Heichelheim Sombartfestschrift 1019ff.).

Gesellschaft und Staat der Zeit des archaischen Griechentums bedurften der Getreideproduktion indessen nicht etwa nur, wie es sich für alle Perioden menschlicher Geschichte von selbst versteht, für die nackte Ernährung der auf den Staatsterritorien lebenden Menschen. Vielmehr spielte dieselbe in der hellenischen Frühzeit auch im Ablauf und Rhythmus des damaligen allmählich zur Polis sich wandelnden Herrschafts-, Staats- und Gesellschaftsgefüges eine besonders bedeutsame Rolle. Uralt und in prähellenische, ja nach prähistorischen Funden wohl in die frühesten Zeiten menschlichen Ackerbaues überhaupt in Vorstufen zurückgehend, treten uns, wie es scheint, von Anfang an hier die in historischer Zeit sich dann dauernd erhaltenden *ἀπαρχαί* entgegen, konventionelle Spenden von Teilen des Kornertrages an Gottheiten in feststehenden Abschnitten der Erntezeit. Wenn der griechische Mythos eine solche Aparche bereits aus dem Troizen der Zeit vor Theseus (Plut. Thes. 6) und von Delos berichtet, als es noch mit den Hyperboreern des Nordens in Verbindung stand (Kallim. hym. in Del. 278), so liegt hier gewiß eine in den Grundzügen faktisch zutreffende mythologische Rückerinnerung

Vgl. mit weiteren Quellenzeugnissen aus historischer Zeit Stengel Art. *Ἀπαρχαί* Bd. I S. 2666ff. Koch Art. *Δεκάτη* Bd. IV S. 2423ff. Caillemer Art. Dekate in Daremb.-Sagl. II 52ff. Syll.³ IV 222. Die um die Staatszentralen sich gruppierenden Speisegemeinschaften des älteren Griechenlands weiter, altindogermanische Institutionen (vgl. Schrader-Nehring Reallex. II² 28ff. 456ff. 609ff.) stellen sich uns

ebenfalls nicht als private, unpolitische Angelegenheiten, sondern bereits in ihren alt-indogermanischen Vorstufen als eine bezeichnende Repräsentation der staats- und gesellschaftserhaltenden Kraft herrschender Oberschichten dar, wie sie uns überhaupt in analoger politisch-sozialer Bedeutung bei allen den neolithisch-bronzezeitlichen Bauernkulturen entstammenden späteren Herrenvölkern der alten Welt in etwas verschiedenen Formen entgegentreten, ob es sich nun um Indogermanen, Semito-Hamiten oder Mongolen handelt. Bei Homer, wo von diesen Dingen oft genug die Rede ist, gruppiert sich die Tafel der Aristokratie um den durch Gaben im Frieden, durch Waffen im Krieg mächtigen *βασιλεύς*. Dieser erhält zum Zwecke der Repräsentation einen eigenen Temenos aus dem gesamten Landgebiet (vgl. Latte Art. Temenos Bd. V A S. 435ff. Andreades Griech. Staatswirtschaft I 16ff. Busolt-Swoboda Griech. Staatsk. I 141. Kahrstedt Griech. Staatsr. I 373. 379f. V. Ehrenberg Gercke-Norden Einl. III 3 [1932] 4) und kann für Getreidespenden sowie für andere Repräsentationsgeschenke teilweisen Ersatz vom Volke verlangen (Hom. Od. XIX 196). Dafür gibt er für seine aristokratische Gefolgschaft wie für hinzukommende Gäste nach festen Anstandsregeln große Mahlzeiten, bei denen Brot und Mehl ihre Rolle spielen (Hom. Il. XVII 225), Staatsaktionen, bei denen er rituell durch die Größe seines Speiseanteils hervortritt (Od. XI 185).

Der Adelsstaat der nachhomerischen Zeit behält dann die Speisegenossenschaften als staatliche Repräsentation bei, die sich schließlich in den ältesten sich gesellschaftlich nivellierenden Polisgemeinschaften der Hellenen in Sparta und Kreta zu den nach wie vor ziemlich rituell ausgestalteten Syssitien verfestigen, bei denen jetzt nur die Teilnehmer selbst, in Kreta statt dessen auch die Staatsdomänen, die notwendigen Naturalien zu liefern haben (Kahrstedt hat die Syssitia Bd. IV A S. 1832 bereits ausführlich behandelt; vgl. dazu weiter Busolt-Swoboda Gr. Staatsk. II 699. 753ff. Daremb.-Sagl. IV 1600f. Andreades Gr. Staatsw. I 61. 78. Hasebroek Wirtsch. u. Gesellsch. 68. 83ff. 238. 248ff.). Dem Staate erwuchsen hier öfter Versorgungspflichten, die zu seinen älteren gegenüber dem Königtum hinzutraten, wo dieses, wie in Sparta, erhalten blieb. Nur durch gesetzliche Organisierung der Nahrungszufuhr für die Herrenschicht konnte er ihnen auf die Dauer genügen. In Sparta erfüllte vor allem die Helotenabgabe diese Aufgabe, die in Natura (Getreide, daneben Öl und Wein) an den spartanischen Besitzer des Kleros zu leisten war und nach Tyrtaios (bei Paus. IV 14, 5 = Diehl frg. 5) die Hälfte des Ertrages, nach der offenbar spätere Verhältnisse wiedergebenden Schilderung bei Plut. Lyk. 8 die festnormierte Menge von 82 Medimnoi Gerste pro Kleros betrug. Vgl. Oehler Bd. VIII S. 203ff. Olck Bd. XII S. 636, dazu Busolt-Swoboda Griech. Staatsk. II 641. 669. Kahrstedt Griech. Staatsr. I 279ff. Andreades Griech. Staatsw. I 61. Jardé 109ff. Hasebroek Wirtsch. u. Gesellsch. 63. 68. In Kreta gab es ebenfalls ähnliche Naturallieferungen von Leibeigenen an den Staat oder an private Besitzer aus der staatstragenden Bürgerschicht. Sie wurden später anscheinend mehrfach in eine mindestens teilweise naturale *δεκάτη* aller Grundbesitzer der Poleis und ihrer Untertanengebiete an den wichtigsten Staatstempel umgewandelt. Freilich ist die erst in römischer Zeit absterbende Institution hier nicht so verfestigt wie in Sparta. Vgl. Busolt-Swoboda I 296, 3. 744. Kahrstedt Griech. Staatsr. I 349f. Schwahn Bd. V A S. 237f. M. Guarducci Ordinamenti dati da Gortina a Kaudos in una inscrizione inedita di Gortina. Riv. di fil. N. S. VIII (1930) 471ff. De Sanctis Epimetron. Riv. di fil. class. N. S. VIII (1930) 483ff. M. Guarducci Intorno alla decima dei Cretesi. Riv. di fil. N. S. XI (1933) 488ff. Auch der durch Polyain. II 34 im Gebiet von Krannon bezeugte thessalische Getreidezehnte könnte meines Erachtens aus ähnlichen Naturallieferungen wie in Sparta und Kreta erwachsen sein. Über solche Regelungen hinaus erhielten sich dann nach wie vor für die lakedaimonischen Könige wie in homerischer Zeit Sonderanteile an den zur Speisung aller Spartiaten verfügbaren Portionen. Eine Perioikenabgabe an sie kam hinzu, für die Naturalbefund wohl mit Recht vermutet wird (vgl. Xen. rep. 15. Herodot. VI 56ff., dazu Andreades Griech. Staatswirtsch. I 61. 77. Busolt-Swoboda II 673. Jardé 109ff. Kahrstedt Griech. Staatsr. I 25. 77. 138ff. 216. 370. 373. Hasebroek 68). Auch in Thessalien, Byzanz, Syrakus, Herakleia Pontika, vielleicht außerdem auch in Lokris und Argos kennen wir der spartanischen und kretischen sozialen Schichtung nahestehende Leibeigenenverhältnisse, die entsprechende Naturallieferungen an die Oberschicht aus dem Ernteertrag, teils mit Sicherheit mit sich gebracht haben, teils nach den Quellen mit Wahrscheinlichkeit nahelegen (vgl. mit ausführlichen Quellenzitaten Jardé 108f.). Die ältesten attischen Verhältnisse scheinen bemerkenswerterweise ebenfalls von den dorischen nicht allzu verschieden gewesen zu sein. Ein Überlebsel ist meines Erachtens die bereits für das 6. Jhdt. v. Chr. sicher bezeugte *σίτησις ἐν πρυτανείῳ*, bei der die *μᾶζα* aus Gerste eine Speisegrundlage bildete. Ursprünglich handelte es sich wohl hier um die Speisetafel des Königs des Gebietes in homerischem Stile. Sie wurde dann, falls unsere Deutung zutrifft, von der Aristokratie beibehalten und schließlich von der sich formierenden Polis zur Beamten- und Ehrentafel umgestaltet (vgl. mit Angabe der antiken Quellen Schulthess Bd. III A S. 388ff., dazu Jardé 123. Busolt-Swoboda 161. 953; in unserem Sinne neuerdings auch Kahrstedt Staatsgebiet u. Staatsangehörige in Athen 334ff.). Auch die praktische politische Bedeutung der Hektemorier für Staat und Gesellschaft des vorsolonischen Athen unterschied sich hinsichtlich der Naturallieferungen dieser abhängig gewordenen Klasse an den staatstragenden Stand zwar staatsrechtlich-institutionell, aber eigentlich nicht grundsätzlich-soziologisch von der politisch-gesellschaftlichen Funktion der Heloten und der anderen hörigen Gruppen der hellenischen Frühzeit (vgl. zu dem umstrittenen Problem der Hektemorier mit Kleinliteratur Swoboda Bd. VII S. 2802ff. Busolt-Swoboda 137. 779ff. 822. 1584 [zu

S. 779]. Hasebroek 49ff. 176ff. 194. Ehrenberg Griechischer und hellenistischer Staat 15. Kahrstedt Staatsgeb. u. Staatsangeh. 11f.). Dagegen ist von einer schon verfeinerte Verhältnisse voraussetzenden vorsolonischen und selbst noch solonischen allgemeinen naturalen oder gar adärierten regelmäßigen Bodenertragsteuer in Athen, an die in der modernen Literatur mehrfach hypothetisch gedacht worden ist (vgl. Busolt-Swoboda 820ff. 1585. Schwahn Rh. Mus. LXXXII 247ff.; Art. Tele Bd. VA S. 246ff.), völlig in Übereinstimmung mit dem bisher geschilderten einfachen Befunde des staatlichen und gesellschaftlichen Gefüges in den antiken Quellen nicht die Rede. Die moderne Interpretation in solchem Sinne fußt (Kahrstedt Staatsgeb. u. Staatsangeh. 249ff. hält auf Grund derselben statt dessen sogar das attische Vierklassensystem für nachsolonisch, indem er immerhin mit uns die sachlichen Schwierigkeiten der Einordnung einer regulären Grundsteuer in den Befund der älteren Periode klar erkennt) allein auf einer irrigen sprachlichen Übersetzung des Wortes *τέλος* (richtig = *ἀρχή*) und von Ausdrücken wie: *πενταχοσιομέδιμνον, ἱππάδα, θητικὸν τελεῖν* (richtig = *censeri*) bei Aristot. Ath. Pol. 7, 3ff. Plut. Sol. 18 (vgl. dazu bereits durchschlagend den Kommentar von Westermann Plutarchi vita Solonis [1841] 44).

Solon hat freilich dann durch Abstellung der von drei auf vier von ihm vermehrten neuformierten Bürgerklassen auf quantitativen Bodenertrag und nichtagrarische Erwerbseinnahmen eine durchgreifende Rationalisierung der Bürgerschichten der Polis und damit eine wirksame Modernisierung auf allen Gebieten in die Wege geleitet, während vor ihm, wie die Namen lehren, allein eine urindogermanisch bäuerlich nach dem verschiedene Ehre dem Besitzer gewährenden qualitativen Viehbesitz abgestufte Klasseneinteilung in Attika bestanden hatte, die nur in Ständebezeichnungen und in Gestalt einer Umrechnungsformel für Viehbesitz seit ihm erhalten blieb (anders, meines Erachtens zu Unrecht, zuletzt Kahrstedt Staatsgeb. u. Staatsangeh. 59ff. 230ff. 249ff., der mit vielen Vorgängern auch im vorsolonischen Athen das volle Bürgerrecht schon durch Grundbesitz ohne Viehbesitz erhalten bleiben läßt. Zum hier nur zu streifenden volkskundlichen Problem vgl. Handwörterb. des deutschen Aberglaubens Art. Kuh. Ebert Reallex. d. Vorgesch. Art. Haustier, Wirtschaft. Hoops Reallex. d. Germ. Altertumsk. Art. Pferd, Rind, Viehzucht. Schrader-Nehring Reallex. Art. Geld, Stände, Viehzucht). Die ältere, durch Tradition geheiligte, aber unscharfe Abstufung von drei Klassen wurde so durch Solon präziser meßbar und berechenbar gemacht. Für die überragende soziale und ökonomische Bedeutung des Getreidebaues im damaligen Attika spricht dabei zugleich, daß in erster Linie der jährliche Getreideertrag von ihm für den Klassenzensus der *πενταχοσιομέδιμνοι, ἱππεῖς* und *ζευγῖται* zugrunde gelegt wurde. Erst abgeleitet wurde die Ölernte, der Vieh- und der Geldbesitz (Plut. Sol. 17. 23) durch Umrechnung in Getreideeinheiten mitberücksichtigt, nicht etwa in erster Linie das Naturaleinkommen in Geldeinheiten bei der Vermögenseinschätzung berechnet, wie das wenige Generationen später jedem Athener selbstverständlich gewesen wäre. Der Umrechnungsschlüssel belief sich hierbei auf 1 Medimnos (Weizen oder Gerste?) = 1 Drachme = 1 Schaf = 1 Metretes Öl = $^1/_5$ Rind (vgl. Olk Bd. XII S. 636. Aly Bd. III A S. 971ff. Schwahn Bd. VA S. 247. Busolt-Swoboda II 820ff. 836ff. 1585. Sauciuc 53ff. Jardé 101. 178. Andreades I 256. Hasebroek 57. 161f. 181. 218. 291. Schwahn Rh. Mus. LXXXII 247ff. Heichelheim Philol. Woch. LIV 120ff. Kahrstedt Staatsgebiet [1934] 250ff. 255ff. und die für unser Verständnis der fraglichen Quellenstellen revolutionären kurzen Aufsätze von Wilcken Zu Solons Schatzungsklassen, Herm. LXIII 236ff. und Chrimes On Solon's property classes, Class. Rev. XLVI 2ff.). Durch ein Kornausfuhrverbot, das älteste überlieferte der griechischen Wirtschaftsgeschichte, hat Solon dann weiter den landlosen neu zu Politen gemachten Theten billigeres Getreide zu verschaffen gesucht, vielleicht auch bereits die gefährdete Kornversorgung des wachsenden Demos in einer Zeit auf diese Art zu sichern sich bemüht, in der noch nicht durch eine seebeherrschende imperialistische Kriegsflotte diese Aufgabe erfüllt werden konnte, aber der geldwirtschaftlich rentablere Ölbau den altväterlichen Körnerbau allmählich zurückdrängte. Alle diese Maßnahmen des großen attischen Gesetzgebers von der Rationalisierung der Bürgerklassen angefangen bis zu solchen einzelnen Bestimmungen sind unter welthistorischem Aspekt Anzeichen für die gerade seit seiner Zeit zuerst langsam, dann mit wachsender Schnelligkeit der wirtschaftlichen Struktur der späteren großen Polis sich annähernden ökonomischen Verhältnisse in Athen (vgl. Busolt-Swoboda II 833ff. Sauciuc 53ff. Andreades I 152. 226. 254. Hasebroek 177. Chrimes a. O. Aly a. O.).

Die erste Naturalertragsteuer vom Boden, einfacher als die von manchen, wie oben ausgeführt, irrig für Solon vorausgesetzte ähnliche Steuer, scheint dann mit einer gewissen Sicherheit für Peisistratos durch Aristot. Ath. Pol. 16, 4ff. Thuk. VI 54 in Gestalt einer Ertragsabgabe von 5—10 % bezeugt zu sein, die Armen auf dem Gnadenwege erlassen werden konnte (vgl. Busolt-Swoboda II 837. 863. Hasebroek 218. Sauciuc 47. 48. Andreades I 130ff. 354ff. Schwahn Bd. VA S. 247. 251. Kahrstedt Staatsgebiet 60). Peisistratos hat hierbei aus politischen und ökonomischen Gründen offenbar nicht nur vom Steuererlaß öfter Gebrauch gemacht, sondern, wie Ath. Pol. 16, 2. Ailian. var. hist. IX 25 anzuzeigen scheinen, zugleich durch Saatdarlehen an Landwirte mit fiskalischem Weitblick eine spätere Steigerung des Steuerertrages und last not least dauernde Zufriedenheit der Bauernmassen mit seinem Regime zu erreichen gesucht (vgl. Hasebroek 193. Andreades I 125). Die im Laufe des 6. Jhdts. v. Chr. in der Aegaeis zur Vorherrschaft gelangende Münzgeldwirtschaft (vgl. Heichelheim Schmollers Jahrb. LV 229ff.) wirkte bereits bei all den von uns bisher berichteten gesetzlichen Reformen dieser Zeit in wachsendem Umfang auf das Verhalten des Staates gegenüber dem Ge-

treidesektor des Wirtschaftslebens modernisierend und umgestaltend ein. Die Saatdarlehen des Peisistratos könnten demgemäß sogar cum grano salis als älteste rein griechische Vorstufe für die Praxis der nicht unähnlichen später von den Ptolemäern auf altorientalischer großräumiger Basis zur Meisterschaft ausgebildeten agrarischen Investitions- und Ausbeutungspolitik betrachtet werden. Der bei Plut. Alkib. 15 überlieferte Eid der attischen Epheben weiter, der wohl in unsere Grenzperiode in seiner Fixierung ebenfalls zurückgeht, als Grenzen Attikas Weizen, Gerste, Weinstöcke und Oliven anzusehen, zeigt zugleich den Beginn des die Ernährung der Polisbevölkerung von außen her durch Gewalt erstrebenden attischen Imperialismus der Klassik an und illustriert die immer weiter greifenden Unternehmungen der Außenpolitik des nachsolonischen Athen ideologisch ausgezeichnet. (Gegen die Echtheit der Stelle in kurzer Form Kahrstedt Staatsgebiet 73. 130 mit meines Erachtens unzutreffender interpretatorischer Übersetzung der Formel als ‚Verpflichtung zum Ackerbau'.)

IV. A. Das 5./4. Jhdt. v. Chr., die Zeit des klassischen Hellas von den Perserkriegen bis zu Philipp von Makedonien, welthistorisch gesehen eine Periode allmählicher aber allseitiger Lösung und Rationalisierung der urtümlichen Bindungen des Hellenentums, gibt uns dann bereits für die in der Regel im ökonomischen wie im geistigen Sinne grundsätzlich analoge Entwicklung in der Antike reichere Quellenbelege an Hand, wenn auch die weit überwiegende Masse unseres Nachrichtenmaterials zum Thema in Schriftstellern, Inschriften und Papyri, auf Münzen und durch archäologischen Befund nicht vor der Zeit Alexanders einsetzt und nur mit Vorsicht durch Rückschlüsse für die klassische Periode ausgenutzt werden sollte. Bemerkenswertere Produktionsbelege haben wir in unserem Zeitraum für Boiotien (Thuk. I 2. 3. Archestr. bei Athen. III 11, 2a; die Weizensorte τίφη bei Aristoph. Acharn. 920. 925; weiter Münzbilder vgl. Sauciuc 35. 59f. Jardé 5. 71), Epirus (Fouill. d. Delph. III 5 nr. 3 II), Thrakien (minderwertige Getreidesorten Xen. an. V 4, 27. Demosth. VIII 45ff., dazu Jardé 7), Thessalien (Alex. bei Athen. III 127d und Münzbilder vgl. Sauciuc 61. Jardé 69), das das größte von Hellenen bewohnte Getreideüberschußgebiet des griechischen Mutterlandes darstellte, weiter Phokis (spärliche Produktion nach Demosth. XIX 123, dazu Jardé 70), Akarnanien (Xen. hell. IV 6, 4, weiter Münzbilder vgl. Jardé 71), Attika (mehr Gerste als Weizen vgl. die einschlägigen Quellenzitate ausführlich bei Sauciuc 47. 57. Jardé 72. 81. 92. 95. 115), Elis (SGDI 1168), Phlius (vgl. Jardé 74. Sauciuc 63), Arkadien (Xen. hell. V 2, 2. Jardé 74), Argos (Thuk. VI 7. Sauciuc 63. Jardé 74), Lakonien und Messenien (Eurip. frg. 1068. Jardé 75. Sauciuc 62), Kypros (ausführlich Oberhummer Bd. XII S. 77. Sauciuc 68. 83. Imhoof-Blumer-O. Keller Tier- und Pflanzenbilder [1889] Taf. III 13), Lesbos (vgl. ausführlich Sauciuc 65. Bürchner Bd. XII S. 2118), Euboia (Demosth. Lept. 491. Plut. Eurist. 27. Sopatr. bei Athen. IV 160a. Jardé 76), Korkyra (Xen. hell. VI 2. 6. 8. 27. 36. [Arist.] oec. II 1350a 1. 35), Lemnos, Thasos, Skiathos (Demosth. IV 32. Archestr. bei Athen. III 112a. Jardé 53. 76), Peparethos (Herakl. von Kyme FHG II 217), Amorgos (IG XII 7 nr. 62), in Großgriechenland Metapont (Ciaceri Storia della Magna Graecia II 208), Thurioi, Siris, Capua, Asculum, Luceria, Neapolis Apuliae, Rubi, Arretium, Butuntum, Iguvium, Phistellia, Herakleia, Paestum (vgl. Imhoof-Blumer-O. Keller Tier- und Pflanzenbilder Taf. II 7. V 16. VII 24. 37. 38. 41. VIII 6. 28. 38. IX 1. 24. 35. 39, dazu IG XIV 645), in Sizilien Gela, Morgantia, Katana, Leontinoi, Panormos, Enna, Leontion, Akragas, Eryx, Segesta, Syrakus (vgl. Herodot. VII 158. W. Hüttl Syrakus 20. Imhoof-Blumer-Keller Taf. I 4. VIII 13. IX 26. 27. Head HN² [1911] s. v.), wie überhaupt für das ganze italische Gebiet (vgl. Soph. bei Plin. n. h. XVIII 65. Sauciuc 22ff. 31. 35. W. Hoffmann Philol. Suppl. XXVII 1f.). Neben den hier nicht im einzelnen zu besprechenden syrisch-palästinensisch-ägyptischen Mittelmeerlandschaften, deren Getreideproduktion mitunter bereits jetzt nach Hellas floß (vgl. die Art. Ägypten Bd. I S. 987ff. und Syrien Bd. IV A S. 1563ff.), ist schließlich noch der Pontos als von Hellenen gelenktes und in Anspruch genommenes Getreideproduktionsgebiet zu nennen (vgl. Herodot. IV 17. Imhoof-Blumer-Keller Taf. XI 28 für Pantikapaion, dazu Minns Skythians and Greeks [1913] 442. 574ff. Rostovtzeff Iranians and Greeks in South Russia [1922] 61ff. 228; Storia economica e sociale dell' Impero Romano [1933] 307ff.), in geringerem, aber unzweifelhaft respektablem Umfang auch die Kyrenaika (vgl. Broholm Bd. XII S. 166ff.).

Die verstärkte rationale Anwendung der Techniken von Düngung, Brache und Fruchtwechsel (vgl. dazu zuletzt Jardé 25ff. 83ff. 88ff. Olk Bd. I S. 267ff.), die bis zur Dreifelderwirtschaft sich emporentwickelte (vgl. gegen die Zweifel von Jardé 86 hinsichtlich der Auslegung von Xen. oec. XVI 12—15 für Dreifelderwirtschaft in klassischer Zeit jetzt endgültig entscheidend die neue Inschrift IG II² 2493 von 339/38 v. Chr.), haben wohl für die klassische Zeit gegenüber den früheren Perioden eine nicht geringe Steigerung der Ertragsintensität in Hellas mit sich gebracht, die freilich für die immer stärker anschwellende und im Gegensatz zur älteren Zeit die Cerealien gegenüber dem Fleisch bevorzugende Bevölkerung nicht ausreichte, obwohl seit den homerischen Zeiten große Landstrecken hatten entwaldet und unter den Pflug genommen werden können (vgl. Jardé 98ff. 104 sehr instruktiv zur Steigerung von Ertrag und Anbaufläche des Ackerlandes im klassischen und hellenistischen Griechenland).

B. Hier sprang ein umfangreicher, die Bedeutung des bodenverwurzelten Bauerntums langsam zurückdrängender Kornhandel ein, oft vom Staat besonders geschützt und angeregt, der im Laufe der klassischen Zeit für immer zahlreichere Gebiete des griechischen Mutterlandes zur Notwendigkeit wurde. Vor allem in Athen, das im ökonomischen Ablauf wie überhaupt die Entwicklung führend bestimmte, waren für den Kornhandel und das zugehörige Gewichts- und Maßwesen

früh umfangreiche Gebäude, und Bezirke als Staatsspeicher, Stapelplätze Privater, Kaufbörsen, Musterbasare und Händlerstände vom Staate reserviert (vgl. eingehend Sauciuc 118f. Hasebroek Staat und Handel 188. Syll.³ 4. Kahrstedt Staatsgebiet 45ff. und vor allem Judeich Topographie von Athen² [1931] 358ff. 364. 325ff. 448). Die Festlegung der Import- und Exportgebiete im einzelnen ist uns für die klassische Periode noch einigermaßen durch quellenmäßige Zeugnisse für Fernhandel, fast mehr noch durch solche über auswärtige Schenkungen möglich. Von den Perserkriegen bis zum Ende des peloponnesischen Krieges scheint danach Athen völlig im Mittelpunkte des Güterverkehrs der Aegaeis gestanden zu haben, nicht zuletzt darum, weil es durch seine Kriegsflotte den Seeverkehr weitgehend nach seinem Willen von schwächeren Staaten abzulenken imstande war (Thuk. I 120). Aus anderen Gebieten sind im 5. Jhdt. v. Chr. nur gelegentliche Korntransporte für besondere Situationen, Dauerimport und Dauerbedarf dagegen äußerst selten bezeugt (vgl. für Teos Syll.³ 37, für Mytilene 428 v. Chr. Thuk. III 2, 2, für Korinth von Hieron von Syrakus Athen. VI 232b). Dabei war für Athen die Insel Euboia, also ein sehr nahegelegenes Produktionsgebiet, ein besonders wichtiges Kornimportzentrum, wo bereits vor den Perserkriegen attische Kleruchen zum Zwecke agrarischer Ausnutzung des Landes angesetzt worden waren (vgl. Herodot. V 77. Aristoph. Vesp. 715ff. Thuk. VII 28. VIII 4. 96, zum Verkehr Attikas mit Euboia auch IG I² 40, weiter Sauciuc 85. 96. Jardé 194, 1. Hasebroek Staat u. Handel im alten Griechenland [1928] 147f. = Trade and Politics in ancient Greece [1933] 137f.). Auch vom Peloponnes über Thera (?) wurde mitunter Korn nach Athen gebracht (IG I² 31). Der Kornverkehr von Sizilien und Italien nach Athen hatte besonders in der erfolgreichen Anfangsperiode der sizilischen Expedition einen Intensitätszuwachs zu verzeichnen (Thuk. III 86. VI 103. VII 14. 25. 33. 57; Athen. I 27. Demosth. 56, 9 ist von Hasebroek Staat u. Handel 158; Trade and politics 146 irrig interpretiert worden. Vgl. Ziebarth Seeraub u. Seehandel im alten Griechenland [1929] 128). Eine große politische Schenkung von 30—40 000 Medimnoi Weizen kam 445/44 v. Chr. durch einen Psammetichos von Libyen nach Athen (Philochoros ap. Schol. Aristoph. Vesp. 718. Plut. Perikl. 37. Vgl. dazu zuletzt Busolt-Swoboda I 432. Sauciuc 86. Gomme Population of Athens [1933] 16f.). Von Phoinikien könnte ebenfalls mitunter Import von Getreide stattgefunden haben (vgl. Sauciuc 69 zu Aischyl. Suppl. 533. Thuk. II 69. VIII 35, 2f.). Privateinkünfte an Korn flossen selbst während der Spätzeit des peloponnesischen Krieges vom thrakischen Chersonnesos in die Stadt (Lys. XXXII 15). Der Bosporus wurde durch Athen überwacht und gesperrt. Die Getreideflotten des Pontos kamen schließlich nur Staaten, wie z. B. den Methonäern, zugute, denen der attische Demos ausdrücklich unter Vorschrift eines schriftlichen Eingabeverfahrens die Versorgung von Byzanz her erlaubte (Syll.³ 75 = IG I² 57, dazu Sauciuc 93f.). Ebenso wurde im peloponnesischen Krieg der Kornverkehr von Sizilien zum Peloponnes nach Möglichkeit durch Athen gesperrt bzw. umgelenkt (Thuk. III 86). Versuche der Geschädigten, auf kriegerischem Wege zu Lande Getreide zu erbeuten, wie etwa kurz vor Beginn der sizilischen Expedition ein Raubzug Spartas und seiner Verbündeten nach Argos stattfand (Thuk. VI 7), hatten demgegenüber keine große Wirkung, zumal der Landtransport von Getreide äußerst umständlich und kostspielig war. Dagegen gelang es auf diese Art oft, eine Schädigung der Getreideernte des Gegners sowie zeitweilige Fourage aus Feindesland für die eigenen Truppen zu erreichen (vgl. hier für das 5. und 4. Jhdt. v. Chr. Sauciuc 59. 92. 93ff. 101ff. 134ff. Jardé 194ff.).

Im 4. Jhdt. v. Chr. bis zur Zeit Philipps von Makedonien wuchs dann der Bedarf nach Kornimport in Hellas weiter, was die Versorgung zugleich erschwerte, da die Produktion bis zum Alexanderzug nicht entsprechend sich erhöhte. Auch jetzt haben wir besonders viele Zeugnisse über den Kornexport nach Athen, wo nach wie vor die umfangreichste Nachfrage bestand. Von den Importgebieten des 5. Jhdts. v. Chr. behielten Euboia, Thrakien (Aristot. Rhet. III 10, 1411) und Sizilien (Xen. oec. XX 27. Demosth. XXXII, dazu Ziebarth Seeraub u. Seehandel 50ff.) eine gewisse Bedeutung. Im übrigen wurde der Handel weiträumiger. In verstärktem Maße trat Ägypten hervor (IG II² 283), das vor allem über die Umschlagsplätze Rhodos (Lykurg Leokr. § 18) und mit Eigenproduktion der Insel zusammen über Kypros (Andok. redit. 20f. IG II² 283. Friedländer Art. *Poinix* Nr. 5 Bd. I A S. 1003) den attischen Einfuhrbedarf bis zu einem gewissen Grade befriedigte. Der Pontos dagegen wurde jetzt zum wichtigsten Kornexportland für den Staat Athen, wie durch Sonderbezüge für einzelne seiner Bürger (Demosthenes), so daß auch weitgehende politische Bindungen gegenüber den bosporanischen Herrschern von der Polis um der Versorgung willen eingegangen wurden (vgl. ausführlich Sauciuc 104. 129ff. Xen. oec. XX 27. IG II² 212 = Syll.³ 206; Isokr. Trap. 42. Demosth. XX 29—40. XXXIV 36. L 19f. Dinarch. in Demosth. 43. Strab. VII 4, 6). Vom Pontos her versorgten sich außerdem nach den Zeugnissen durch friedlichen Verkehr, Vertrag mit den Exportmächten oder auch politisches seeräuberhaftes Eingreifen Kalchedon, Kyzikos, Mytilene, Byzanz, Alkanthes, Klazomenai, Maroneia, Thasos, Stryme und Herakleia (Sauciuc 133. IG XII² nr. 3 = Syll.³ 212. [Aristot.] oec. II 2, 3. 10. 16. van Groningen Aristote, le second livre de l'économique [1933] 65f. 92f. 112f. Demosth. V 25. XXXIV 36. L 6, 20). Ein wichtiges Exportland wurde Thessalien, das aber hauptsächlich nur für Städte und Armeen des Nachbarlandes Boiotien in Betracht kam (Xen. hell. V 4. 56. VI 1, 11). Von nicht sehr erheblichen und meist kurzlebigen Einzelvorgängen im Kornverkehr des 4. Jhdts. v. Chr. ist weiter noch Export von Epirus nach Delphi (Fouill. d. Delph. III 5 nr. 3. II 1—24 = Syll.³ 239 B II), von Smyrna und wohl benachbarten Orten nach Klazomenai (von Athen freigegeben IG II² 28 = Syll.³ 136), von Mantinea nach Argos (Xen. hell. V 22), von Kilikien nach Kypros (Diod.

XV 3. Sauciuc 104), von Korinth nach Phlius (Xen. hell. VII 2, 17, dazu Jardé 73. 193), 395 v. Chr. Getreideexport von Ägypten zur Versorgung der gegen Persien fechtenden spartanischen Armee über Rhodos (Diod. XIV 79. Sauciuc 103), Fourage der attischen Hellespontflotte in Lemnos (Demosth. XVIII 77. Sauciuc 80) oder in einer Zeit besonderen Getreideüberflusses Export von Selymbria zu buchen ([Aristot.] oec. II 2, 17. Groningen 119f.). Der Getreideverkehr erscheint dabei in seiner Struktur verhältnismäßig ungefestigt und hatte ständig unter starken Hemmungen zu leiden. Politische Maßnahmen, Verträge und Gesetze (vgl. IV D) lenkten große Gütermengen vom kürzesten Weg zum rentabelsten Verbraucher ab. Die antiken Nachrichten über das Geschäftsgebaren des Getreidehandels im 4. Jhdt. v. Chr. sind in dieser Hinsicht interessant genug. Danach wird der Fernhandel mit Korn damals zwar von den Emporoi sehr gerne, ja bevorzugt betrieben (vgl. hierüber Xen. oec. XX 27. Ziebarth Seeraub u. Seehandel 73 gegen Hasebroek Staat u. Handel 159 = engl. Ausg. 146). Indessen ist er nichtsdestoweniger noch recht regellos. Festen Routen vom Exportland nach einem ständigen Importhafen werden wechselnde Entladungsorte je nach der zu erwartenden Höhe des Erlöses vorgezogen (Xen. oec. XX 27), soweit nicht, wie in Athen, hier Gesetze, deren Grund durch solche Handelsgewohnheiten verständlich wird, energisch eingriffen (vgl. Abschn. IV D). Fernhändler (ἔμποροι) und ansässige Großhandelskaufleute (κάπηλοι, σιτοπῶλαι, ἀρτοπῶλαι) sind beruflich streng getrennt. Gelegentlich organisieren sich beide Gruppen jeweils zu eigensüchtigem monopolistischen Ringen, so daß der Staat auch hier einen Riegel vorschieben muß (Lys. XXII. Heichelheim Art. Monopole Bd. XVI S. 148, weiter ausführlich auch Sauciuc 119—128. IG I² 444 und Abschn. IV D). Bezeichnend für die Stellung der Periode zum Gelderwerb, überwiegen die Metöken die Politen nicht nur bei den häufig ihren Aufenthaltsort wechselnden Emporoi, sondern auch bei den an einem Platze festansässigen Sitopolai (Hommel Bd. XV S. 1449ff. Hasebroek Staat u. Handel 21, engl. Ausg. 22). Eigenkapital tritt bei allen Unternehmungen des klassischen Fern- und Nahhandels mit Korn gegenüber Darlehenskapitalien im Geschäftsbetrieb zurück (so mit Recht, wenn auch etwas überspitzt, Hasebroek Staat u. Handel 7 = engl. Ausg. 7 auf Grund von Demosth. XXXIV 51. Lys. XXII 13. 21), wenn nicht etwa einmal ein großer agrarischer Kornproduzent auch den Export mit eigenen Schiffen selbst in die Hand nahm, ein Typ, der im Hellenismus dann häufiger wurde (vgl. für einen bosporanischen Feudalherrn dieser Art Isokr. Trapez. 42). Versuche, den Geldgeber oder auch den Darlehnsnehmer zu hintergehen, von denen die ersteren darum möglichst Vertreter an Bord der Kornschiffe behielten, waren nicht selten (vgl. etwa das nicht gerade erfreuliche Bild bei Demosth. XXXII, dazu Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXIII 288ff. F. Pringsheim Der Kauf mit fremdem Geld [1916] 10ff. M. Clerc Massalia I [1927] 301ff. Ziebarth Seeraub u. Seehandel 50ff.). Mit der immerhin banausischen Müllerei und Bäckerei dagegen, gern mit Landwirtschaft verbunden und dadurch verwurzelt, waren sicherer und weniger spekulativ mitunter große Summen zu verdienen (vgl. Xen. mem. II 7, 6).

In der Zeit des Demosthenes, also zu Ende der Periode, ist indessen, trotz aller Unsicherheit und des ständigen großen Risikos die nach Attika importierte Getreidemenge, wie vermutlich bereits im 5. Jhdt., alles andere als gering, über die wir allein von allen Importlandschaften der Klassik in der antiken Literatur erfreulicherweise zahlenmäßige Angaben finden. Demosth. XX 31ff. spricht nach der üblichen Interpretation seiner Ausführungen von einem regulären Import nach Attika von nicht weniger als 800 000 Med. pro Jahr, davon 400 000 aus dem Pontos. Ist diese Zahl auch ernsthaft sowohl als zu hoch, wie als zu niedrig angezweifelt worden, ohne daß wir quellenmäßig oder philologisch ein endgültiges Urteil abzugeben vermöchten, so daß nicht zuviel speziale Berechnungen an sie angeschlossen werden sollten, so bietet sich uns doch hier jedenfalls eine instruktive Illustration des Importvolumens Athens im 4. Jhdt. v. Chr. Vgl. sehr kritisch und verständig hier Jardé 140ff. Andreades I 258. 318f. Sauciuc 51f. 110. 129ff. Gomme Population of Athenes (1933) 28ff. 32ff. mit der älteren Literatur, weiter erheblich zu vertrauensvoll Schwahn Rh. Mus. LXXX 260. Für 1 600 000 Med., davon 800 000 aus dem Pontos, plädiert in scharfsinniger philologischer Interpretation der Demosthenesstelle Kocevalov Die Einfuhr von Getreide nach Athen, Rh. Mus. LXXXI 321ff., wobei für sein Ergebnis immerhin sachlich spricht, daß die von K. nicht herangezogenen frühhellenistischen Bevölkerungszahlen von Attika unter Demetrios von Phaleron bei Athen. VI 272 c unter Einrechnung einer attischen Normalproduktion von ca. 400 000 bis 700 000 Med. (vgl. Jardé 48ff. und Abschnitt V A) mit der von ihm angesetzten Importmenge zusammengenommen gegen nahezu die bisherige communis opinio der Forschung nun völlig plausibel erscheinen (vgl. hier überhaupt Beloch Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt 87ff. Busolt-Swoboda 166. 758ff. 1579. 1584. Andreades I 303ff. Sauciuc 158ff. Jardé 140ff. Gomme 18ff. 33. Ehrenberg Griech. u. hell. Staat 13. 61).

C. Entsprechend der Unsicherheit und des Risikos des Getreidefernhandels hören wir nicht nur aus Kriegszeiten von großen Preisschwankungen (vgl. Aristoph. Ach. 758f. Lys. XXII 12ff. [Aristot.] oec. II 2, 7. 14). Die uns überlieferten Getreide- und Mehlpreise freilich (vgl. VII B), überwiegend aus Athen herrührend, folgen nicht dicht genug aufeinander, um uns solche Schwankungen zahlenmäßig präzis illustrieren zu können. Aus innen ist allein zu lernen, daß im 5. Jhdt. v. Chr. gegenüber der Zeit Solons und noch einmal, diesmal um etwa das Doppelte, im 4. Jhdt. gegenüber dem 5. Jhdt. eine starke Preissteigerung zu beobachten ist, offenbar auf eine gegenüber dem Angebot stark angewachsene Nachfrage nach Korn von seiten der sich verstädternden hellenischen Bevölkerung zurückzuführen.

D. Spezielle steuerliche Belastung für Kornproduktion und Kornhandel über allgemeine wei-

tergehende Steuern hinaus (vgl. etwa zum athenischen *ἀγοραστικόν* Schwahn Bd VA S. 244, zu Zöllen auf den Güterverkehr Schwahn Bd. VA S. 255ff. Sauciuc 113. Andreades I 149. 313ff. 315ff., zu den wie unter Peisistratos [vgl. III] allgemein für alle Bodenprodukte gleichmäßig erhobenen und meistens adärierten Grundsteuern Schwahn Bd. VA S. 251f. 255. Andreades I 437), begegnet in den Quellen für die klassische Zeit sehr selten, da der Staat überall ein Interesse an möglichst hohen, ihm aus Landwirtschaft und Güterverkehr zur Verfügung stehenden Kornbeständen hatte und durch wirtschaftliche Vorteile zu ihrer Vermehrung nach Kräften anreizte. Nur Lampsakos scheint einmal, wohl zu Ende des peloponnesischen Krieges, durch eine monopolistische Kornverkaufssteuer von 50% die Nähe einer großen Flotte für den Staatssäckel ausgenutzt zu haben (vgl. zu [Aristot.] oec. II 2, 7. Groningen 83. Heichelheim Bd. XVI S. 155. Sauciuc 194f. Jardé 177). Außerdem bestanden die im Abschnitt III besprochenen Naturalsteuern in einer Anzahl von Staaten archaisch-gebundenen Gepräges fort. Sonst ist für unsere Zeit fast nur die halbstaatliche Aparche der Athener für den Tempel von Eleusis belegt, die wohl zahlreiche Analogien in anderen Landschaften hatte (vgl. III unter anderem für Delos, Troizen und vor allem Kreta) und speziell in Athen in ihrer klassischen, vom Staate beaufsichtigten Regelung zugleich mindestens faktisch als bis zu einem gewissen Grade die abgeschwächte Nachfolgerin der nach dem Sturz der Peisistratiden nicht mehr für den Staat erhobenen älteren Naturalabgabe von 5—10% betrachtet werden könnte (ähnlich anscheinend in kretischen Städten vgl. III). Die Aparche betrug gemäß den Beschlüssen des attischen Demos, die in Einzelheiten im Laufe unseres Zeitraumes Korrekturen erfuhren, mindestens $^1/_6$% für die Gersten-, $^1/_{12}$% für die Weizenproduktion (IG I² 76 = Syll.³ 83. IG II² 140). Nicht-attische Gebiete beteiligten sich auf Grund eines Athen freundlichen delphischen Orakelspruches freiwillig (Isokr. IV 31). Verschiedentlich sind hier bereits aus der Zeit vor Alexander inschriftlich uns Abrechnungen über die Verwaltung der Aparche von Eleusis erhalten, wenn auch zu unvollständig, um darauf Einzeluntersuchungen zu basieren (IG I² 311. II² 1686 B, von Ferguson The treasurers of Athena [1932] c. 8f. indessen sehr geistvoll als teilweise naturale Notzahlung für die Diobelie von 405/04 v. Chr. gedeutet. Vgl. überhaupt Busolt-Swoboda II 1104. 1588. Jardé 36ff. 42. 95ff. Sauciuc 21. 89. Andreades I 202ff. Gomme 28ff. Kahrstedt Staatsgebiet 17. 193. 349. 352. 357). Auch in Syrakus bestand eine wohl ursprünglich der attischen verwandte Aparche, die zu Anfang Barbarenstämmen als Symbol ihrer Zugehörigkeit zum syrakusanischen Reich auferlegt war (Thuk. VI 20), unter der Tyrannis des älteren Dionysios aber in dem gewaltigen, von diesem Vorläufer des Hellenismus zusammengeschweißten Flächengebiet außerhalb der Poleis große staatswirtschaftliche Bedeutung erhielt (vgl. Andreades II [neugriech.] 153).

Die griechischen Staaten bedurften ständig großer Getreidemengen, die, nicht selten unter Anwendung von Finanzkniffen, teils unmittelbar durch den Staat zu liefern waren, teils gegen Geldzahlungen lebensnotwendig bei Staatshandlungen und für Staatsinstitutionen auf dem freien Markt beschafft werden mußten. Hierher gehörten die Naturalopfer für die Götter, *μισθός* und *σιτηρέσιον* der Soldaten, Staatsarbeiter, Staatsfunktionäre und des Demos für echte und fiktive Funktionen, weiter die aus der älteren Zeit als Beamtentafel und als Ehrung Einheimischer und Fremder sich erhaltende Speisung im Prytaneion, dazu mancherlei Sonderaufwendungen im Kriegsfall (vgl. Schulthess Art. *Μισθός* Bd. XV S. 2078ff.; Art. *Σιτηρέσιον* Bd. III A S. 382ff.; Art. *Σίτησις* S. 388ff., dazu Andreades I 241ff. 253. 256. 259. Groningen 86f. 153f. 154f. 156f. 165f. 169f. 176f. 202. Kahrstedt Staatsgebiet 193ff. 264. 334ff. 344. Jardé 72. 78. 128ff. 159. 164ff. 178ff. 183ff. Sauciuc 33. 47. 91ff. 101ff. 134ff. Guarducci Riv. di fil. N. S. XI [1933] 230ff., für Naturalopfer s. z. B. IG I² 839. 842 C. Syll.³ 998. 1032, ein reiches Quellenverzeichnis bei Sauciuc 18ff.). Endlich erfolgten in Notzeiten und aus innerpolitischen Gründen öfter Getreidespenden an die Bürgermassen, umsonst oder stark verbilligt, sog. *σιτοδοσίαι* (vgl. Schulthess Bd. III A S. 395ff. Jardé 177f. Wilhelm *Σιτομετρία*, Mél. Glotz II [1932] 899ff. Kahrstedt Staatsgebiet 199), für die freilich vorhellenistische Zeugnisse verhältnismäßig spärlich gesät sind (Poll. VIII 103. Demosth. XX 32f. Aristoph. Eccl. 422ff.; Vesp. 715ff. Thuk. III 27). Für alle diese Zwecke wurden große Staatsspeicher bereit gehalten (Thuk. VIII 90. 5. Schol. Aristoph. Eccl. 103. Demosth. XXXIV 37. Sauciuc 118. Judeich Topographie v. Athen² 364. 448).

Zur Deckung des Staatsbedarfes spielten dabei, soweit wir sehen, in klassischer Zeit Staatsdomänen resp. vom Staate abhängige Tempeldomänen durch ihre unmittelbare Produktion keine allzu bedeutende Rolle (vgl. allgemein hier Weiss Art. Kollektiveigentum Bd. XI S. 1078ff. Schulthess Art. *Μίσθωσις* Bd. XV S. 2095ff. Schwahn Art. Tele Bd. VA S. 235ff. Latte Art. Temenos Bd. VA S. 435ff. Kahrstedt Griech. Staatsrecht I 345ff.; Staatsgebiet 6f. 48f. 244. 297; dazu für unsere Periode Kohler-Ziebarth Stadtrecht v. Gortyn [1912] 38f. IG² II 2492. 2493. Glotz Le travail dans la Grèce ancienne [1920] 305. Sauciuc 21. Jardé 1—83. 115ff. 145—156. 159ff.). Fast allein die Inschrift Dareste Recueil inscr. jurid. grecques I (1891) 256 = SGDI 1168 ist hierher zu stellen, wo für ein Grundstück jährliche Naturalpacht in Gerste vom Staat oder von einem Tempel ausgemacht ist, die nicht adäriert wird, wie das sonst in der Regel infolge Vordringens der Geldwirtschaft im 5.—4. Jhdt. der Fall ist. (In IG I² 91f., das er veraltet als CIA I 32 zitiert, sieht Schwahn Bd. VA S. 237 irrig ein Zeugnis für Naturalpacht.)

Kornspenden von Ausländern und Einheimischen dagegen werden in Schriftstellern und auf Inschriften häufiger auch bereits für die vorhellenistische Zeit berichtet, wobei die Zahl der jeweils empfangsberechtigten Bürger sehr genau

kontrolliert werden mußte. So hören wir über Spenden an Athen im 5. Jhdt. von einem Theräer (IG I² 31), von Psammetichos (vgl. IV B), an Korinth von Hieron von Syrakus (vgl. IV B), im 4. Jhdt. von den bosporanischen Herrschern (IG II² 212. Demosth. XX 30ff. Strab. VII 4, 6. Sauciuc 129ff.), von einem kyprischen Herrscher (vgl. Art. *Πολιοχος* Nr. 5 Bd. I S. 1003). Kornspenden und Förderung des Korntransportes in die Stadt galten demgemäß vor attischen Richtern als günstiges Moment für einen Angeklagten oder Kläger (Demosth. XXXIV 38). In den übrigen griechischen Poleis lagen ähnliche Bedürfnisse vor. So erhielt im 4. Jhdt. Delphi von Epirus eine Gerstenspende (Syll.³ I 239 B II = Fouill. d. Delph. III, Fasc. 5 nr. 3 II 1—24). In Byzanz liehen Metöken dem Staate für Kornankäufe Gelder ([Aristot.] oec. II 2, 3, dazu Groningen 65ff. Riezler Finanzen u. Monopole im alten Griechenland 14f.). In Klazomenai wurde als Zwangsanleihe die Ölernte der Bürger vom Staate exportiert und von der auf die Ladungen aufgenommenen Hypothek das nötige Importkorn finanziert ([Aristot.] oec. II 2, 16, dazu Riezler 20ff. Groningen 112f. Hasebroek Staat u. Handel 160 = engl. Ausg. 147f. Ziebarth Seeraub u. Seehandel 60ff. 128). Kriegslieferungen von Mantinea nach Argos und von Korinth nach Phlius werden Xen. hell. V 2, 2. VII 2, 17 berichtet. Die schenkweise zur Verfügung gestellten Mengen waren in Ausnahmefällen mitunter so umfangreich, daß der Staat den Überschuß über den Bedarf seiner Bürger auf dem heimischen oder fremden Markte lukrativ verkaufte. Wir hören das von Athen (Demosth. XX 33. IG I² 334, 8ff., dazu Hasebroek Staat u. Handel 161 = engl. Ausg. 148). Ähnlich nützte Selymbria gelegentlich Getreidemengen aus, die sich im Lande ansammelten, weil infolge einer vorhergehenden Zeit des Mangels ein Ausfuhrverbot noch in Kraft war. Die Polis nahm zu einem mäßigen Zwangspreis den Überschuß ihren Bürgern ab, hob dann das Ausfuhrverbot auf und verkaufte die Staatsbestände an Exporteure mit großem Gewinn ([Aristot.] oec. II 2, 17, dazu mit älterer Literatur. Groningen 119f. Heichelheim Bd. XVI S. 155. Schwahn Bd. VA S. 259. Hasebroek Staat u. Handel 160f. = engl. Ausg. 148). Herakleia gar beutete in einem Kriege durch ein auch auf Korn sich beziehendes Verkaufsmonopol seine eigene auswärts fechtende Armee aus (Bd. XVI S. 155; Bd. VA S. 260).

Eine wichtige Stelle in der Kornpolitik der klassischen Polis nimmt weiter die *σιτοπομπία* ein, deren Aufgabe der Schutz der privaten Kornflotten durch Kriegsschiffe gegenüber Piraten war. Hier lag ein politisch eminent wirksames panhellenisches nobile officium der seemächtigen Polis Athen im 5.—4. Jhdt. v. Chr. vor, für das diese aus Gründen der Ehre wie der praktischen Notwendigkeit alle Kraft einsetzte, bis Philipp von Makedonien ihr das Korngeleit mit Erfolg streitig machte (vgl. an Zeugnissen Thuk. VIII 4. Xen. hell. V 4, 61. Diod. XV 34. Demosth. VIII 24ff. XVIII 73ff. 87. 241. L 17ff. Hasebroek Staat u. Handel 161ff. = engl. Ausg. 148ff. Ziebarth Seeraub u. Seehandel 68f. 140. Sauciuc 93. 108ff. Semple 359ff.). Transporte in Staatsregie zu Land (Fouill. d. Delph. III 5 nr. 3 II 24) und See ([Aristot.] oec. II 2, 16. Groningen 112f.) sind dagegen nicht allzu häufig. Man überließ hier wohl gerne einen Teil des Risikos der Gesamtunternehmung privaten Händlern.

Wo die freie Versorgung nicht ausreichte, griff man verschiedentlich zu gesetzlichen Regelungen. Bereits Solon hatte für Attika ein Kornausfuhrverbot erlassen (vgl. III). In klassischer Zeit wurde außerdem in Athen das Problem der jeweiligen Kornversorgung zum ständigen Tagesordnungspunkt der ersten Ekklesia in jeder Prytanie gemacht (Aristot. Ath. Pol. 43, 4), überhaupt in der Literatur als besonders wichtig für die Staaten betrachtet (z. B. Xen. mem. III 6, 3ff.; vect. III 3f., weitere Angaben Sauciuc 7f. 48ff.). Athenern und Metöken wurde bei Todesstrafe verboten, Korn anderswohin als nach Athen zu dirigieren bzw. Schiffsladungen zu beleihen, wenn nicht als Rückfracht Getreide nach Athen vorgesehen wurde. Kornschiffe, die die Häfen Attikas anliefen, durften nur ein Drittel ihrer Getreideladung evtl. im Durchgangsverkehr zu auswärtigem Absatz wieder mit sich nehmen, alles ein Korrektiv der früher IV B von uns besprochenen geringen Stetigkeit und staatsgefährlichen Spekulation im Kornhandel dieser Zeit (Demosth. XXXIV 37. XXXV 50ff. LVI 10. Lyk. Leokr. 27. Aristot. Ath. Pol. 51, 41, dazu Sauciuc 94. 111ff. Andreades I 259. Ziebarth Seeraub 60. 67. 119f. Hasebroek Staat u. Handel 162. 176ff. = engl. Ausg. 149f. 163ff. Schwahn Bd. VA S. 257—259. Kahrstedt Staatsgebiet u. Staatsangehörige in Athen [1934] 168ff.). Machtlose Staaten, wie Teos, mußten sich demgegenüber mit religiösen Flüchen solchen Leuten gegenüber begnügen, die die Getreideeinfuhr behinderten (Syll.³ I 37f. Bd. VA S. 568. Sauciuc 198. Hasebroek Staat u. Handel 162; engl. Ausg. 149). Ein kurzlebiges Kornexportverbot, das vom Staate dann lukrativ ausgenutzt wurde, ist von uns bereits oben für Selymbria angeführt worden. In Athen war außerdem zeitweise wohl auch die Handelsspanne für den Zwischenhandel mit Korn und Mehl staatlich festgesetzt und den Kapeloi, um starken Preisfluktuationen vorzubeugen, verboten, mehr als 50 Phormoi pro Firma auf einmal aus dem täglichen Marktangebot zu entnehmen (Lys. XXII 6, 8, dazu Jardé 177, 3. Sauciuc 114. 115ff. 119ff. Kahrstedt Staatsgebiet 181). Dazu trennten sich in Athen und bald auch anderswo als ständige Behörde die *σιτοφύλακες* speziell für den Verkehr mit Korn und Mehl von den allgemeiner sich betätigenden Agoranomoi und den *ἐμποριου ἐπιμεληταί* los und erhielten außerordentlich weitgehende und sich steigernde Machtbefugnisse. Bei dieser Behörde, von deren Groß- und Kleinhandel mit Korn beaufsichtigender Tätigkeit wir im 4. Jhdt. v. Chr. überhaupt öfter hören, mußten vor allem alle nach Attika eingeführten Korntransporte angemeldet werden (vgl. Thalheim Art. *Σιτοφύλακες* Bd. III A S. 399. Jardé 177. Sauciuc 39. 94. 112. Busolt-Swoboda 431. 433. 492. 1119ff. W. Goetz Die Zahl der *σιτοφύλακες* in Athen, Klio XVI 187ff. An-

dreades I 226. 259. Hasebroek Staat u. Handel 162, engl. Ausg. 150. Ziebarth Seeraub 61. Kahrstedt Staatsgebiet 181). Den Primat aber unter den Kornbeschaffungsmaßnahmen der griechischen Poleis hatte, wie zu allen Zeiten, das politische Mittel im engsten Sinne. Athen lenkte im 5. Jhdt. v. Chr. durch seine seebeherrschende Kriegsflotte den Kornhandel des hellenischen Mutterlandes und der Aegaeis möglichst in erster Linie nach Attika und schuf so hier völlig neue Verhältnisse für die Ernährung des dichtbevölkerten Gebietes. Am Hellespont saßen Wachen Ἑλλησποντοφύλακες. Ihnen mußten Städte, denen von Athen ein Anteil am pontischen Kornimport gestattet war, z. B. Methone (IG I² 57 = Syll.³ 75 und Thuk. III 2, 2, dazu Hasebroek Staat u. Handel 155, engl. Ausg. 143. Sauciuc 93f. Andreades I 324) mindestens in der späteren Zeit des attischen Reiches durch schriftliche Eingaben die Entnahme der erlaubten Mengen auf bürokratischem Wege zur Genehmigung anmelden. Andere Städte, wie anscheinend Aphytos waren durch besondere Beschlüsse auf die attischen Getreidehäfen selber angewiesen (IG I² 58). Megara umgekehrt wurde vor Beginn des peloponnesischen Krieges restlos von der Versorgung aus den der attischen Aufsicht unterstehenden Häfen ausgeschlossen (Thuk. I 67, 4. 139, 1. 144, 2. Sauciuc 91). Noch bei den vergeblichen Versuchen Athens im frühen 4. Jhdt. v. Chr., die alte Großmachtspolitik wieder aufzunehmen, finden wir ähnliche planmäßige Zuteilungen von Korn an Bundesgenossenstädte, wie aus IG II² 28 = Syll.³ 136, einem Beschluß für Klazomenai hervorgeht. Ebenso wurde noch zu Ende der klassischen Periode Andros IG XII 5, 714 (vgl. dazu Sauciuc Athen. Mitt. XXXVI 1ff.) von der attischen Vormacht mit billigem Getreide aus politischen Gründen versorgt (vgl. auch IG II² 133 = Syll.³ 199. Sauciuc 93. 96 und zur Frage einer attischen ‚Kornplanwirtschaft' in der Aegaeis des 5.—4. Jhdts. v. Chr. zuletzt Ziebarth Seeraub 60, der freilich das eigensüchtige Interesse der attischen Polis an einem solchen Vorgehen meines Erachtens zu altruistisch ausdeutet, weiter Bonner Commercial policy of imperial Athens, Class. Philol. XVIII 196). Analoge Zwangsmaßnahmen werden von Rhodos, Byzanz, Kalchedon und Kyzikos in kleinerem Maßstab aus dem 4. Jhdt. berichtet, die Kornschiffe zu sich hinzwangen, deren sie bedurften (vgl. [Aristot.] oec. II 2, 3. Demosth. V 25. L 6. Lykurg. Leokr. 18, dazu Groningen 65f. Rieziler 14. Hasebroek Staat u. Handel 156, engl. Ausg. 144). Auch die Ausbreitungsbestrebungen Athens nach Kypros (Sauciuc 83f.) und Sizilien im 5. Jhdt. hatten das Streben nach einer für die Stadt günstigen Regelung des Kornproblems mehr oder weniger ausgeprägt zum Hintergrund (Thuk. III 86). Von den attischen politischen Vorstößen nach Ägypten und in den Pontos hinein, sowie von manchen Einzelunternehmungen des peloponnesischen Krieges, hat man weiter oft genug, mitunter sicherlich überspitzt, ähnliches vermutet, ohne daß hier antike Quellenzeugnisse volle Sicherheit gewährten (vgl. darüber zuletzt Sauciuc 93ff. Andreades I 299. Ziebarth 59). Im 4. Jhdt. hat dann außerdem das schwächer werdende Athen, um für seine jedenfalls nicht abnehmende, vielleicht noch weiter wachsende Bevölkerung sich eine ausreichende Kornzufuhr auch ohne Großmachtstellung sichern zu können, häufiger zu in feierlichen Inschriften der Nachwelt aufbewahrten Ehrungen, auch Metoikieverleihungen (vgl. die seiner Zeit vorauseilenden Vorschläge Xen. vect. 3, 4, dazu die Analyse von K. v. der Lieck Die xenophontische Schrift von den Einkünften, Köln 1933, 41, außerdem Lys. XXII 17) und noch mehr zu politischen Verträgen auf der Basis der Gleichberechtigung greifen müssen. Für Ehrungen dieser Art sind im 5. Jhdt. bisher nur wenige Zeugnisse zu belegen (IG I² 31; spät [Lys.] VI 49 von 406/05 v. Chr., wo für Getreideimport an ξένοι die Metoikie gegeben wird). Auch in der Periode vor Alexander hat man sich immerhin bei ihnen noch mit wenigen Ausnahmen (IG II² 283, wo aber noch weitere große Verdienste vorliegen; vgl. dazu Ziebarth 18. 104. Saucius 144) auf die Herrscher des bosporanischen Reiches beschränkt, die für das ihnen verliehene attische Bürgerrecht und mancherlei sonstige Auszeichnungen ihrerseits für ihre Häfen Steuerfreiheit beim Auslaufen und Präferenz beim Einkauf für alle attischen Kornschiffe gewährten und die darüber hinaus schenkweise zahlreiche Spenden machten (IG II² 212 = Syll.³ 206. Demosth. XX 29ff. XXXIV 36. Hasebroek Staat u. Handel 119ff., engl. Ausg. 113ff. Laqueur Epigraphische Untersuchungen 58ff. Ziebarth 64ff. Schwahn Rh. Mus. LXXXI 41f. LXXXII 262). Ähnliche, nur nicht so weitgehende, Privilegien bestanden im Pontos für Mitylene (IG XII 2, 3 = Syll.³ 212. Hasebroek Staat u. Handel 121, engl. Ausg. 115. Ziebarth 66). Die schamlose Schmeichelei durch Ehrendekrete selbst gegenüber kleinen Exporteuren, beginnt, soweit wir sehen, dann erst richtig mit der Zeit Alexanders, wo ein neues ökonomisches Zeitalter seinen Anfang nimmt, in dem die Poleis hinter den Flächenstaaten dauernd zurücktraten und unter ihre Hegemonie fast zwangsläufig gerieten. Bereits mit Chaironeia ist die attische auf eine starke Seemacht sich stützende Kornpolitik bis auf kurzlebige Erneuerungsversuche zu Ende (IG II² 682 = Syll.³ 409. IG II² 360 = Syll.³ 304). Die Zufuhr ist von nun an immer wieder politischen Störungen durch fremde Staaten ausgesetzt, unter denen sofort in der Übergangszeit zwischen Philipp und Alexander Rhodos erscheint, das im 3.—2. Jhdt. schließlich in abgeschwächter Form die imperiale Kornpolitik Athens noch einmal aufnehmen sollte (Lykurg. Leokr. 18, dazu Ziebarth 46. Hasebroek Staat und Handel 156). Selbst das für Athen so wichtige Getreideimportgesetz, das die von attischen Bürgern und Metöken beeinflußbaren Kornschiffe und Seedarlehen auf Korn in den attischen Import konzentrierte, ist in dieser Zeit obsolet geworden, wie aus [Demosth.] LVI von ca. 323 v. Chr. unzweideutig hervorgeht (vgl. Ziebarth 52f. Kahrstedt Staatsgebiet 168 läßt zweifelnd das Gesetz überhaupt nur für Kriegszeiten gelten).

V. Die Zeit von Alexander bis Caesar bedeutete unzweifelhaft für die Antike eine ähnliche Wirtschaftsrevolution wie die Zeit von Columbus bis zum Weltkrieg für die heutige Zivilisation, um

die meines Erachtens uns am nächsten liegende welthistorische Parallele heranzuziehen. Wie dort lag das Schwergewicht des neuen ökonomischen Aufschwunges, durch die ungeheure Ausweitung der Wirtschaftsräume herbeigeführt, die zugleich eine im 5./4. Jhdt. v. Chr. längst vorbereitete endgültige und unabänderliche Entwurzelung großer Menschenmassen mit sich brachte, in erster Linie bei Geldverkehr, Kapitalinvestition und Fernhandel. Nahhandel, Gewerbe, agrarische und bergmännische Urproduktion wurden nur abgeleitet vom Kapital- und Exportinteresse her, dafür freilich um so intensiver in den neuen Aufstieg mit hineingerissen, bis endgültig mit der Zeit der römischen Bürgerkriege sich das Tempo dieser wirtschaftlichen Entfaltung und Verfeinerung bis zu Stillstand und Rückschritt wieder verlangsamte und der ökonomische Faktor Kapital zuerst langsam, dann schneller gegenüber dem der menschlichen Arbeit in allen ihren Zweigen wieder an Bedeutung im Mittelmeerraum bis zu der eine neue Hochentwicklung einleitenden arabischen Epoche zurücktrat (vgl. vorläufig Heichelheim Sombartfestschr. 1025ff.).

A. Auch Getreideproduktion, Getreideverkehr und Getreidepolitik erfuhren in der hellenistischen Periode von der indischen Grenze bis zum Atlantik eine ausgeprägte Strukturwandlung, die unter erwerbskapitalistischen Vorzeichen stand. Erst jetzt fließen unsere Quellen über dieses Thema so reich, daß wir hier auch spezielle Einzelfragen öfter aufzuwerfen und mitunter endgültig zu lösen vermögen. Über die wechselnde Intensität und Güte der Getreideproduktion nicht nur aller alt-hellenischen Gebiete, die bisher alles andere als erschöpfend in den Zeugnissen vertreten waren, sondern überhaupt aller Landschaften im engeren Ausstrahlungskreise der antiken Zivilisation von Indien und Iran bis Spanien und Gallien und von den Pontos- und Donaulandschaften bis nach Nubien, Ägypten und Afrika berichten die Schriftsteller und die nicht-literarischen Quellen so eingehend, wie nie zuvor, unter ihnen besonders wertvoll Theophrast (vgl. die sorgfältige und übersichtliche Zusammenstellung bei Jardé 1ff. 4ff. 8ff. 10ff. 14ff. 31ff. 62ff. 64ff. 68ff. Sauciuc 23ff. 29ff. 36ff. 57ff. 59ff. 64ff. 70ff. Schwahn Rh. Mus. LXXXII 256. Ciaceri Storia della Magna Graecia II 205—235. W. Hüttl Syrakus 20. Imhoof-Blumer-Keller Tier- u. Pflanzenbilder passim. Pietschmann Art. Aigyptos Bd. I S. 987ff. Honigmann Art. Syria Bd. IV A S. 1563. Baumstark Art. Babylonia Bd. II S. 2712ff. Toutain Économie antique 44ff. 119ff.).

Die Produktionstechnik der Periode verbesserte sich stark, indem neue, mitunter indessen bereits auch aus klassischer oder alt-orientalischer Zeit bekannte Geräte [vgl. etwa für das hellenistische Ägypten mit Notizen über ähnliche Veränderungen in anderen Landschaften M. Schnebel Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten 73ff. (Sakiye). 84 (*κοχλίας*). 105 (Eisenhacke). 131ff. (Saatpflug). 167f. (Erntesichel). 175ff. (Dreschschlitten). 180ff. (Worfelgeräte), vgl. weiter Bd. VII S. 1348ff.], Anbaumethoden [Schnebel 84ff. [dazu Jardé 24ff.] (Düngung). 129ff. (Saat). 145ff. 153. 159 (Zweierntenwirtschaft). 218ff. 240ff. (Fruchtwechsel)] und Zuchten (vgl. VB, E. Schnebel 120ff. Bd. VII S. 1342. Jardé 8ff. 10ff. 14ff., bes. 18) sich nun in Gebiete hineinverbreiteten, in denen sie bisher unbekannt geblieben waren (vgl. Varr. r. r. I 7. Jardé 19ff. 59. Schnebel 356. Orth Art. Getreide Bd. VII S. 1336ff.). Vor allem aber hat die marktwirtschaftlich eingestellte und erwerbskapitalistisch durchrationalisierte betriebliche Organisation der großen hellenistischen Gutsoiken, die agrarische mit gewerblichen, händlerischen und bankmäßigen Interessen verbanden und wechselnd die Vorbilder und Vorstufen der verschiedenartigen römischen Formen des Gutsbetriebes abgegeben haben, die die lateinischen Agrarschriftsteller von Cato bis Columella uns schildern, die Produktionsintensität der Periode verstärkt (vgl. M. Rostovtzeff A large estate in Egypt, Wisconsin Univ. Studies in the Social Sciences VI [1922]. Bd. I S. 261ff. XII S. 624ff. o. Suppl.-Bd. IV S. 227ff. Art. Ackerbau, Landwirtschaft, Domänen, Heichelheim Sombartfestschr. 1029ff.).

Im einzelnen können wir für die Produktionsintensität Attikas zur Zeit Alexanders gewisse Rückschlüsse aus Demosth. XLII 5ff. 20ff. ableiten, wonach ein Gut normal ca. 1000 Med. Gerste zum Verkauf zu bringen vermochte, das 40 Stadien im Umfang betrug, also etwa den 655. Teil von Attika ausmachte. Nach den sehr vorsichtigen und plausiblen Ansätzen von Jardé 48ff. 78 ließe das mit einiger Wahrscheinlichkeit auf eine normale Kornernte im Attika dieser Periode von ca. 452 600 hl schließen, wobei aber diese Zahl doch noch beträchtliche Unsicherheitskoeffizienten enthält und nur als dem unbekannten wirklichen Befunde stark angenähert wissenschaftlich betrachtet werden darf. Im J. 329 v. Chr. demgegenüber, vielleicht indessen einem unternormalen Jahre (so Jardé 43ff. und Tarn Cambr. Anc. Hist. VII 448) mit jedenfalls sehr gesteigerten Getreidepreisen, belief sich z. B. bezeichnenderweise nach der berühmten Aparche-Inschrift von Eleusis IG II² 1672 unter Einrechnung einiger nicht völlig sicher zu ergänzender Ziffern die attische Getreideproduktion auf nicht mehr als ca 402 512 Med., davon nur 39 112 Med. Weizen (nach Jardé 97 hätte danach der attische Weizenboden nur ca. 18 % des gesamten Getreidelandes des Gebietes umfaßt, erheblich weniger als heutzutage). Auch die Produktion der Inseln Salamis (24 525 Med. Gerste), Skyros (38 400 Med., davon 9 600 Med. Weizen), Imbros (70 200 Med., davon 44 200 Med. Weizen), und Lemnos (305 275 Med., davon 56 750 Med. Weizen) ist für dasselbe Jahr aus dem vielbehandelten Quellentexte zu ersehen (vgl. zu diesem zuletzt ausführlich Jardé 36—60. 95—98. Sauciuc 150f. Andreades I 202ff. Schwahn Amer. Journ. Philol. LIV 45; Rh. Mus. LXXXII 254ff. Gomme Population of Athens 28ff.). Leider fehlen uns aber nun für die folgenden Jahrhunderte des Hellenismus entsprechende Daten für die althellenischen Gebiete des Mutterlandes völlig. Wir haben so keinerlei Möglichkeit, zahlenmäßig auszudrücken, wieweit dort bei den Cerealien der an und für sich seit dem Ende des 3. Jhdt. aus politischen Gründen einsetzende all-

gemeine Produktionsrückgang im 2.—1. Jhdt. v. Chr. ging und in welchem Umfange dann das 1.—2. Jhdt. n. Chr. noch einmal Stillstand und Erholung brachte (vgl. Sauciuc 179 mit Inschriftbelegen, Heichelheim Wirtschaftl. Schwank. der Zeit von Alexander bis Augustus [1925] 82ff. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch. [^{2}1930] passim). Von ca. 331 bis ca. 328 v. Chr. zu Anfang unserer Periode vermochte weiter bemerkenswerterweise die Polis Kyrene, um zu den nichtägäischen für den Hellenismus bedeutsamen Landschaften überzugehen, innerhalb dieser wenigen Jahre nicht weniger als 805 000 Med. Weizen an notleidende griechische Gebiete abzugeben, muß also eine sehr beträchtliche Produktionsintensität besessen haben (vgl. VB. S. Ferri-Wilamowitz Alcune Iscrizioni di Cirene. Abh. Akad. Berl. Philol. Hist. Kl. 1925, 24ff. Oliverio La stele dei cereali, Riv. di Fil. N. S. VI [1928] 232ff. Zebelev Die Fruchtbarkeit von Kyrene [russ.], Compt. Rend. 1929, 97ff. Bickermann Philol. Woch. 1930, 241. S. Ferri Note d'epigrafia Cirenaica, Historia III [1929] 396. v. Wilamowitz Kyrene [1930] 18. Heichelheim Wirtschaftl. Schwank. 66. Ziebarth 71f. W. L. Westermann New Documents in Greek and Roman History, Am. Histor. Rev. XXXV 17ff. G. Oliverio La stele dei nuovi comandamenti e dei cereali, Documenti ant. dell' Africa Italiana II 1 [1933]). Mithridates der Große andererseits zog aus seinem bosporanischen Herrschaftsgebiet, obwohl es seit Beginn des Hellenismus in seiner Blüte gelitten hatte, immerhin um die Wende des 2./1. Jhdts. v. Chr. Naturalrevenuen von jährlich 180000 Med. heraus (Strab. VII 4, 6. Sauciuc 175. E. Minns Scythians and Greeks 520. 586, die weitere Literatur Münzer Bd. XV S. 2165. 2202). Sonst haben wir nur noch für das ptolemäische Ägypten einige Daten. Der Weizen als kapitalistisch und fiskalisch zu nutzendes Exportgetreide drängte hier in der Zeit von Alexander bis in die der Caesaren allmählich den Anbau des altägyptischen Speltweizens (Olyra) vielleicht mit Schwankungen (vgl. das Folgende) zurück, während die Gerste etwa ihren älteren Stand behauptet zu haben scheint (vgl. eingehend Schnebel 94ff. 98f. A. Segré Note sull' economia dell' Egitto ellenistico nell' età tolemaica, Bull. Soc. Archéol. d'Alex. XXIX [1934] 15). Die jährlichen Getreideeinkünfte des Ptolemaios II. im 3. Jhdt. v. Chr. betrugen nach den Schriftstellern $1^1/_2$ Millionen Artaben. Unter Augustus und bis zu Vespasian bezifferten sich dann sogar die rein-ägyptischen Getreideeinkünfte des römischen Staates, wohl infolge geringerer Adärationsmöglichkeiten bei den Kornabgaben, jährlich auf ca. $4^1/_2$ Millionen Artaben. Dazwischen lag jedoch im 2.—1. Jhdt. v. Chr. eine für uns quellenmäßig in einem merkbaren Rückgang des bebauten Ackerbodens sich manifestierende starke Produktionsverminderung, die zahlenmäßig schwer scharf zu umreißen ist, aber mitunter bis nahe an 50% betragen haben könnte (vgl. Mitteis-Wilcken Ostraka I 667f.; Grundz. I 172. Schnebel Landwirtschaft I. Rostovtzeff Bd. VII S. 136. Friedländer Sittengesch. IV^9 297ff. Heichelheim Wirtsch. Schwank. 106ff. Schwahn Bd. VA S. 302. Segré 4, 15ff. 50f. zu: Hieronym. in Dan. XI 5 p. 1122. Joseph. bell. Iud. II 386. Pseud.-Vict. Epit. I. Segré 27, 35 schätzt die ägyptische Durchschnittsernte auf Grund geistvoller, aber kühner statistischer Erwägungen versuchsweise auf 90 Millionen Artaben Weizen und 30—40 Millionen Artaben Gerste und Olyra, wobei er zugleich der Staatsverwaltung um ein Vielfaches mehr an Naturalbezügen zuweist, als die antiken Quellen berichten). An Einzeldaten für kleinere Gebiete Ägyptens ist hier Pap. Petr. III 75 zu erwähnen, nach dem J. 235 v. Chr., im Raume von etwa einer *μερίς* des Fayum auf 180 000 Aruren ca. 82% mit Weizen, ca. 16% mit Gerste und ca. 20% mit Olyra bestellt waren. Dagegen betrug zwischen 122/20 und 111/10 v. Chr. in Kerkeosiris im Fayum das Verhältnis der Anbauflächen von Weizen, Gerste und Olyra wechselnd 76—$95^1/_2$% : 3—24% : 0—$1^1/_2$%, Schwankungen großen Umfanges, die als Widerspiegelung der sich auch ähnlich in den Kornpreisen (vgl. V C) manifestierenden politischen und wirtschaftlichen Krisensituation dieser Spätzeit aufgefaßt werden müssen. Ca. 110 v. Chr. sind dann weiter nach BGU 1216, 192 bei Memphis 700 Aruren Tempelland zu ca. 64,3% mit Weizen, zu ca. 35,7% mit Olyra bestellt. Im 2. Jhdt. v. Chr. betrugen nach BGU 1217 in einem Jahre Getreideeinkünfte des Staates wohl im Hermopolites ca. 835 000 Artaben, davon ca. 65% Weizen, ca. 16% Gerste, ca. 19% Olyra (vgl. ausführlich zu diesen und ähnlichen Texten Schnebel 95ff. Segré 15ff., weiteres Material bei Rostovtzeff Bd. VII S. 135). Es sieht das insgesamt so aus, als ob die nicht kapitalistisch zum Export zu verwendende alt-einheimische Olyra, die in römischer Zeit dann so gut wie völlig aus den Papyri verschwindende minderwertige Brotfrucht der Fellachen, im 2. Jhdt. noch einmal kurzlebig in manchen Gebieten den Weizenanbau in gewissem Umfange zurückgedrängt hätte. Die Weizeneinkünfte der Regierung aus dem Herakleopolites, bzw. ihre vollständigen Kornbezüge auf Weizen umgerechnet, betrugen endlich 51—50 v. Chr. nach BGU VIII 1760 600 000 Artaben. In welchem Verhältnis alle diese Einzeldaten zu der Gesamtproduktion des Nillandes oder einzelner Gaue an Korn gestanden haben, läßt sich leider vorläufig auch nicht mit annähernder Sicherheit bestimmen, da das Verhältnis der Kornabgaben an den Staat zur jeweiligen vollen Produktion und die jeweilige Adärierbarkeit mancher ursprünglichen Naturalsteuern, die den ägyptischen Fellachen direkt und indirekt auferlegt waren, in den Einzelperioden gerade für die ertragsreichsten Naturaleinkünfte des Staates, unter ihnen das Ekphorion, bisher aus den edierten Ptolemäertexten nicht ausreichend zu erschließen sind. Soviel läßt sich freilich als Gesamteindruck der Urkunden hier immerhin aussagen, daß das dem Staate unmittelbar zufließende Quantum der ägyptischen Kornernte einen sehr beträchtlichen prozentualen Umfang (nach den Schätzungen bei Bouché-Leclercq Histoire des Lagides III 187ff. bis zu 50%) gehabt haben muß und in unternormalen Jahren sofort als äußerst drückende, ja unerfüllbare Verpflichtung für die Produzenten uns entgegentritt

(zu den Kornsteuern Ägyptens im einzelnen vgl. V E).

B. Auch der Fernhandel der neuen Zeit weist mancherlei Strukturveränderungen auf. Seit Alexander schwollen im alt-hellenischen Gebiete wie unter den zahlreichen hellenistischen Kolonialsiedlungen diejenigen Bevölkerungsbezirke stark an, die nicht mehr imstande waren, sich in normalen Jahren agrarisch selbst zu versorgen. Infolgedessen gewann in den der Begründung des Weltreichs des großen Makedonenkönigs folgenden Jahrhunderten der Fernhandel mit Korn eine Bedeutung, die er weder vorher noch nachher in der Antike jemals gehabt hat. Hinzu kam gleich in den ersten Jahren der neuen Epoche als ökonomisch den Fernhandel und die Exportproduktion anregendes Moment eine Hungersnot und Teurung, jene bekannte Absatz- und Produktionskrise der Alexanderzeit, die in ihrer Auswirkung, durch gleichzeitige Senkung des Geldwertes noch verstärkt, den regulären freien wie den durch Staatshilfe und Staatseinsatz aufrecht erhaltenen Fernverkehr mit Korn durch Steigerung der Nachfrage von Anfang der Periode an schließlich intensivierte (vgl. Sauciuc 143ff. Ziebarth 52ff. 61ff. 70ff. Jardé 42ff. 178ff. Schwahn Rh. Mus. LXXXI 42. Heichelheim Wirtschaftl. Schwank. 66. Andreades Griech. Staatsw. I 260. Duncan Hermathene XLVII 84f.). Zuerst treten uns freilich neben vereinzelten Nachrichten über normaleren Verkehr (so [Demosth.] LVI passim über immerhin nicht völlig ungestörte Kornfrachten von Ägypten und Sizilien—Italien nach Athen um ca. 323 v. Chr. und Lykurg Leokr. 55 über solche von Epirus nach Leukas und Korinth 332 v. Chr. Vgl. Sauciuc 148f. 155. Ziebarth 52f.) und den hergebrachten religiös-politischen Lieferungen, wie denen von Salamis, Lemnos, Skyros und Imbros 329—328 v. Chr. an den Tempel von Eleusis (vgl. V A), meines Erachtens sehr bezeichnenderweise für lange Jahrzehnte in den Quellen mehr die durch die neuen Verhältnisse geschaffenen Schwierigkeiten als die Vorzüge der nun einsetzenden engeren Welthandelsbindungen für den Fernverkehr mit Korn entgegen. Die Ehrungen auf besonders attischen Inschriftsteinen auch für sehr geringfügiges Entgegenkommen kleiner Kornhändler nehmen zu. Selbst eine Koloniegründung im fernen und politisch schwer zu behauptenden Atria um der Kornzufuhr willen wird ca. 325 v. Chr. von Athen mit dem Erfolge durchgeführt, daß zeitweise anscheinend die Kornpreise fielen (IG II² 1629, 1. 217ff. = Syll.³ 305, vgl. dazu Sauciuc 148. Hasebroek 113f. Ziebarth 19. 21. 52). Ebenso sind gerade Kornlieferungen bei den neuen hellenistischen Herrschern für Poleis nicht ohne Grund sehr beliebt und an der Tagesordnung, um diese ihrem jeweiligen politischen Schachspiel einzufügen. Vgl. an attischen Ehrungen: IG II² 408 (Sauciuc 147. Ziebarth 70) für zwei Herakleoten, die 335—334 v. Chr. sizilischen (?) Weizen und Gerste zum wirklich nicht niederen Preise von 9 bzw. 5 Drachmen pro Medimne abgegeben hatten, IG II² 342 (Sauciuc 150) für einen tyrischen Händler, allein weil er ca. 332/31 v. Chr. Getreide in die Stadt importierte, IG II² 360 = Syll.³ 304 = Michel Rec. 111 (Sauciuc 144f. Ziebarth 70) für einen Bürger von Salamis auf Kypros, der 330/29 v. Chr. Weizen als erster zu importieren vermochte und damals dafür die nicht ganz geringe Summe von 5 Drachmen pro Medimne einstrich, dazu aber immerhin 328/27 v. Chr. ein Legat für den Getreideankaufsfond der Stadt stiftete (ähnliche Verdienste IG II² 499 von 302/01 v. Chr.), IG II² 407 (Ziebarth 70. Sauciuc 146, ca. 330 v. Chr.) wieder nur für das Faktum von Weizenimport aus Kypros, IG II² 416 (Sauciuc 144. Ziebarth 71, ca. 330 v. Chr.) für einen Koer, weil er attischen Exporteuren nach Samos Kornrückfrachten nach Athen verschafft hatte, IG II² 409 (Sauciuc 146. Ziebarth 71, ca. 330 v. Chr.) für Import von Sinope oder Kyrene (?), den Athen sich weiter zu sichern suchte, IG II² 398 (Sauciuc 146. Ziebarth 71, ca. 320/19 v. Chr.) für Veranlassung der Absendung von Kornfrachten vom Hellespont, IG II² 400 (Sauciuc 147. 162. Ziebarth 71, ca. 320/19 v. Chr.) für einen Kornhändler von Chios (?), der die Gnade gehabt hatte, 8000 Med. nach Athen zum regulären Marktpreis zu liefern und weitere 4000 Medimnen unter denselben Bedingungen noch heranzuschaffen im Begriffe war, IG II² 401 (Sauciuc 162. Ziebarth 71, 321/19 v. Chr.) für einen Kyzikener, der vom Hofe des Satrapen Arrhidaios aus die Absendung von Kornladungen nach Athen erreichte, IG II² 363 (Ziebarth 70, vor 318/17 v. Chr.) für einen Tyrannen von Heraklea am Pontus, der größere Getreidemengen gespendet hatte, IG II² 682 = Syll.³ 409 (Sauciuc 162. 165. Ziebarth 20, 105), für einen Strategen, dessen Vater 315/14 v. Chr., und der selber zwischen 296 und 291 v. Chr. die Kornzufuhr Athens von Ptolemaios I. von Ägypten her gegen Seeräuber geschützt hatte, IG II² 650 = Syll.³ 367 (Sauciuc 165, 290/89 v. Chr.) für einen ptolemäischen Admiral wegen Organisierung ägyptischer Getreidezufuhr, IG II² 651 (289/88 v. Chr. Sauciuc 166) für einen Nesioten, der irgendwelche Verdienste um die Kornzufuhr nach Athen gehabt haben muß, IG II² 653 = Syll.³ 370 (Sauciuc 166f. Ziebarth 66, 289/88 v. Chr.) für den bosporanischen Herrscher, der 15 000 Med. Korn stiftete, IG II² 657 (Sauciuc 167. Bd. XIV S. 13. Andreades II [neugriech.] 97. 103. Minns Scythians and Greeks 575. 580, 288/87 v. Chr.) für Veranlassung eines Geschenkes des Königs Lysimachos von Thrakien nach der auch für die Getreideversorgung Athens bedrohlichen Umwälzung von Ipsos in Höhe von 10 000 Med. Weizen, IG II² 654. 655 (Sauciuc 167, 289/88 bzw. 286/85 v. Chr.) für den Paeonenkönig und einen seiner Minister (?), die größere Getreidetransporte nach Athen in Bewegung gesetzt hatten und diese Politik weiter fortzusetzen versprachen. Von literarisch überlieferten spezialen politischen Spenden an Athen sind noch aus dieser Zeit 150 000 Med. hier aufzuführen, die 306/05 v. Chr. Antigonos Monophtalmos von Syrien her Athen zur Verfügung stellte (Diod. XX 46. Sauciuc 144. 163. Bd. IV S. 2273f.) und die wohl aus Thessalien und dem Balkanrumpf stammenden Korntransporte, die 295/94 v. Chr. De-

metrios Poliorketes in die weitgehend durch Absperrung der Getreidezufuhr eroberte Stadt brachte (Sauciuc 165. Plut. Apophthegm. 183 B, C 2; Demetr. 33).

Auch außerhalb Athens sind für die Frühzeit des Hellenismus bis ca. 280 v. Chr. unsere Nachrichten über nur durch irreguläre Mittel über den normalen freien Handel hinaus möglich gewordene Kornzufuhren ganz ungewöhnlich massiert. Voran steht hier die große Kyrene-Inschrift (vgl. die moderne Literatur über sie V A), die zwischen ca. 331 und 328 v. Chr. (Zebelev) die Lieferung von 805000 Med., vermutlich in Weizen (v. Wilamowitz) und wohl zu einem mäßigen (?) Preise und nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt, da das in der Inschrift andernfalls sicher ausdrücklich angegeben wäre (Zebelev, Oliverio), an zahlreiche hellenische Gemeinwesen von der Kyrenaika aus bezeugt. Athen erhielt damals als zweifellos versorgungsbedürftigste Polis 100 000 Med., Olympias und Kleopatra für Epirus zusammen sogar 122 600 Med. in drei Raten, offenbar aus politischer Courtoisie gegenüber Alexander. Die übrigen Zahlen geben uns vielleicht einen gewissen Einblick, wieweit relativ die griechischen Gebiete der Alexanderzeit je nach Ausfall der eigenen meist unzureichenden Ernte auf Exportgetreide angewiesene nichtagrarische Bevölkerungsmassen besaßen (die absoluten Importzahlen der Inschrift freilich geben dafür nichts aus. Denn sie sind einer akuten Notlage zuzuschreiben und über andere gleichzeitige Versorgungsquellen der einzelnen Gebiete wissen wir dazu leider sonst nichts). Das erweiterte Isthmosgebiet von der Argolis bis Plataiai einschließlich Aiginas bezieht hier bemerkenswerterweise nicht weniger als ca. 300 000 Med., d. h. ca. 38 % der Gesamtsumme einschließlich, ca. 45 % ausschließlich der politischen Lieferungen nach Epirus, ein Zeichen besonders dichter städtischer Bevölkerung. Hinter Athen reihen sich die einzelnen Gebiete in folgender Größenordnung ein: Argos, Larissa und Korinth erhalten je 50 000 Med., Rhodos, Sikyon und Megara (zwei Raten, Oliverio liest und ergänzt Megara auch für Rate I statt Ferris vielbeachteter Lesung Lipara) je 30 000 Med., Meliboia (zwei Raten) 28 500 Med., Oitaioi (zwei Raten) 21 400 Med., Ambrakia (zwei Raten) 16 500 Med., Lesbos (?), Thera, Leukas, Keos (vier Raten, zum Teil an einzelne Poleis der Insel), und Karystos je 15 000 Med., Knossos (zwei Raten) 10 900, Aigina, Kythnos, Atragioi (Thessalien), Opus, Kydonia, Kos, Paros, Delphoi, Tanagra, Gortyn, Elis und Akarnanien je 10 000 Med., Kythere (zwei Raten) 8100 Med., Phlius und Hermione je 8000 Med., Troizen und Plataiai je 6000 Med., Astypalaia und Hyrtake je 5000 Med., Elyros auf Kreta (so Zebelev) 3000 Med., Hiketyrioi (?) 1000 Med. Auch weitere Quellenzeugnisse über nichtattischen Kornverkehr im Frühhellenismus sagen ähnlich aus. In Samos (Suppl. Epigr. Graec. I 366. Ziebarth 70. Sauciuc 180. 184, Ende des 4. Jhdts. v. Chr.) erscheint es notwendig, einen Händler aus Torone in Thessalien zu beloben, der 3000 Med. Weizen *κατὰ τὸν νόμον* (!) importiert hatte. In das Reich von Syrakus, normalerweise ein Getreideüberschußgebiet ersten Ranges, ließ sich 306 v. Chr. Agathokles beim Friedensschluß von Karthago 200 000 Med. Weizen liefern (Diod. XX 79, 5, dazu Gsell Hist. anc. de l'Afr. du Nord III 62. IV 11). Ptolemaios I. half Kos über die Bestände von Kypros mit Getreide aus (Maiuri Nuovo Sill. 433. Herzog Abh. Akad. Berl., phil.-hist. Kl. 1928, VI 45); ebenso fällt wohl eine Spende an Sinope in seine Zeit (Bd. I S. 240ff. Wilcken Arch. f. Pap. IX 223ff. FHG III 487). Zur Belagerung von Rhodos 305/04 schaffte Demetrios Poliorketes ungeheure Kornmengen heran, während die bedrohte Stadt durch Ptolemaios von Ägypten, Kassandros von Makedonien und Lysimachos von Thrakien umgekehrt ebenfalls eine beträchtliche Kornausstattung erhielt (Diod. XX 96—99. Sauciuc 163. Bd. X S. 2307. Bd. XIV S. 6. 302/01 v. Chr. verproviantierten entsprechend ephesische Kornschiffe die Armee des Demetrios Poliorketes in Klazomenoi (Syll. or. 9. Sauciuc 199). Um die Zeit des Todes Alexanders des Großen wird weiter auf der Insel Nesos (IG XII 2 nr. 645 = Syll. or. 4. Sauciuc 166) eine Ehreninschrift in Stein gehauen, weil von einem Bürger über einen Satrapen des Alexanderreiches aus Kypros (?) Getreideimporte veranlaßt und Geldspenden sowie billige Kredite für die Sitonie gegeben worden waren. Entsprechend den attischen Dekreten beloben die Ephesier (Syll.^{3} 354 = Michel Rec. 493. Sauciuc 199f., ca. 300 v. Chr.) einen Rhodier, weil er Getreide importiert und zu einem wieder wohl nicht allzu niederen Preise verkauft hatte, die Bewohner von Arkesine auf Amorgos (IG XII 7 nr. 11. Sauciuc 191, ca. 300 v. Chr.) analog einen zuverlässigen Getreideimporteur (vgl. zu beiden Inschriften auch Ziebarth Mélanges Glotz II [1932] 916). Ein monopolistischer Lieferungsvorbehalt von ukrainischen Gebieten nach der pontischen Polis Chersonnesos wird sogar im Ephebeneid der Stadt um ca. 300—280 v. Chr. festgelegt und gesichert (Syll.^{3} 360). Zu Ende der Periode herrschte in größeren Teilen Asiens Kornmangel, der sich anscheinend zur selben Zeit auch auf Kos bemerkbar machte, wohin damals aus Ake in Phoinikien Korn zur Abhilfe gegen die Kornknappheit importiert worden zu sein scheint (vgl. M. Segrè Riv. di fil. 72 [1934] 181/82 zu S. Smith Babyl. Histor. Texts [1924] 150ff. und Herondas II 16ff.). Entsprechend half damals auch Philetairos von Pergamon durch eine Getreidespende der Stadt Kyzikos (Syll. or. 748 von 276/75 v. Chr. Sauciuc 194).

Nach ca. 280—275 v. Chr. sind aber dann bemerkenswerterweise Nachrichten des vorstehenden Typus über den Kornverkehr im Ostmittelmeergebiet für etwa 50 Jahre bezeichnend selten. Meines Erachtens ist das kein Zufall. Vielmehr beginnt um diese Zeit durch den Produktionsaufschwung und den damit verbundenen Preisrückgang, den unter Ptolemaios II. Philadelphos die ägyptische Kornwirtschaft erfuhr, sowie infolge der Ordnung, die unter Hieron in großen Teilen Siziliens einkehrte (vgl. V D, dazu Athen. V 209 e) der freie Kornhandel stärker als bisher der Nachfrage der nicht-autarken Gebiete des Hellenismus zu genügen. 256 v. Chr. half die Stadt Heraklea zwar noch dem Königreich Pontos bei einem Galliereinfall (Memn. 24. Sauciuc 207). Hieron

von Syrakus belohnte einen attischen Epigrammdichter durch eine Kornladung (Athen. V 209b). In den Ausnahmezeiten ägyptischer Mißernten unter Ptolemaios II. und III. und auch sonst selten und gelegentlich sind weiter zur Ergänzung ungenügender Eigenproduktion, häufiger als Saatgut zur Zuchtverbesserung, Kornsendungen auch von Sizilien, Syrien, Kalymna, Phoinikien und Kypros in das Nilland bzw. in seinen großen Getreideumschlagshafen Alexandria importiert worden (vgl. Syll. or. 56, 17. Athen. V 206, 2. Pap. Cairo Zen. 59094, 8. 59158. 59232. 59249. 59745. 59788. Wilcken UPZ I 94; Arch. f. Pap. VI 386; Schmollers Jahrb. LXV 407. Thompson Arch. f. Pap. IX 206ff.). Ein Ehrendekret älteren Stils haben wir außerdem in Gestalt von IG XI 4, 627 aus Delos (Mitte des 3. Jhdts. Sauciuc 187. Durrbach Choix d'inscr. de Délos 57f.) für einen Byzantiner, der wegen billiger Abgabe einer Kornladung geehrt wird. Sonst hören wir vor allem aus dem altgriechischen Gebiet indessen nur von etwas andersartigen Vorgängen in der Kornpolitik der Poleis, die weniger von unmittelbaren Getreideversorgungsschwierigkeiten infolge zu geringer Zufuhr als vom Mangel an leichtverfügbaren Kapitalien in den Staatskassen für den Erwerb ausreichender Mengen Zeugnis ablegen. IG XI 4, 1049 ehrt eine unbekannte Polis ca. 279 v. Chr. oder etwas später (Sauciuc 189. Ziebarth 88f.) einen delischen Kapitalisten, der die von nichtbezahlten Gläubigern der Stadt gepfändeten Kornladungen im Hafen von Delos durch Abfindung der Pfändenden zur Absendung an den andernfalls von einer Ernährungskrise bedrohten Bestimmungsort freigemacht hatte. Ähnlich streckt ein Kapitalist von Erythrai ca. 270 v. Chr. (Syll.^{3} 410. Ziebarth 137f.) eine Hypothek für den sonst nicht durchführbaren staatlichen Getreideeinkauf vor, und entsprechend bewährt sich 264/63 v. Chr. ein samischer Geldmann (Suppl. Ep. Graec. I 366. Ziebarth zuletzt Seeraub u. Seehandel 88. Sauciuc 184/85), als infolge eines nicht abgezahlten Seedarlehens eine lebensnotwendige Kornladung im Hafen von Samos selbst nicht ausgeladen und ihrer Bestimmung zugeführt werden durfte. In allen diesen Zeugnissen steht an und für sich Getreide genug im Angebot der großen Hafenmärkte zur Verfügung. Nur die Kapitalisierung der staatlichen Handelsunternehmungen stellt schwierige Probleme. Manche Staaten scheinen gerade in unserer Periode, soweit das möglich war, solche Hindernisse durch feste Import- und Exportverträge mit anderen Staaten besonders bevorzugt ausgeschaltet zu haben. So haben wir aus der Zeit etwa des Antigonos Gonatas auf Kreta nach SGDI III 318f. nr. 5044 einen Gegenseitigkeitsvertrag für freien Kornexport zwischen den kretischen Poleis Itanos, das wohl damals den Ptolemäern unterstand, und Arkadia. Ähnlich, falls richtig ergänzt, erschließt anscheinend die vielleicht in die Ausnahmezeiten des chremonideischen Krieges gehörige Inschrift von Kos, Herzog Koische Forschungen (1899) nr. 8, 22 (dazu zuletzt M. Segré Grano di Tessaglia a Co . Riv. di filol. 62 [1934] 169ff.), für dieses Gemeinwesen Kornversorgung aus Thessalien. Demetrios II. von Makedonien erweist entsprechend unserer Zeit dem Getreideemporium Delos unter Vermittlung eines seiner σιτῶναι Wohltaten, vermutlich um Absatz wie Versorgung leichter dort tätigen zu können (IG XI 4, 666 = Durrbach Choix d'inscr. de Dél. nr. 48). Insgesamt zeigt so die Zeit von ca. 280 bis ca. 230 v. Chr. im Kornverkehr, wie überhaupt in ihrem Wirtschaftsstandard (vgl. Heichelheim Wirtsch. Schwank. 98ff.) einen relativ guten Befund und weist auf jeden Fall die glücklichsten Verhältnisse der ganzen hellenistischen Periode auf.

Nach ca. 230 v. Chr. wird das dann freilich unter dem Einfluß der politischen Krisen im Ost- und Westmittelmeergebiet rasch anders, die schließlich die Herrschaft des Imperiums der römischen Republik über fast das ganze antike Kulturgebiet heraufführten (so auch jetzt A. Segré Bull. Soc. Arch. Alex. 29 [1934] 49ff.). Unsere literarischen und epigraphischen Quellen zeigen von neuem zahlreiche Störungen im Kornverkehr auf, wenn diese auch nicht ganz so massiert und in etwas anderer Struktur auftreten, wie in der frühhellenistischen Zeit. Finanzierungsschwierigkeiten als Haupthemmung der Kornversorgung wie in den vorstehend angeführten typischen Inschriften der unmittelbar vorhergegangenen Periode treten uns jetzt vorläufig nur in Gestalt von IG XI 4, 1055 (Ziebarth 87. Durrbach nr. 50) entgegen, wo die Stadt Histiaia ca. 230—220 v. Chr. einen in Delos ansässigen rhodischen Geldmann ehrt, der ihre Sitonai beim Getreideeinkauf im delischen Hafen sowohl als Makler wie vor allem durch einen zinslosen Vorschuß an die Getreidehändler aus eigenem Vermögen tatkräftig unterstützt hatte, sowie in IG XII 5, 1010 von 188 v. Chr. (Ziebarth 88. Durrbach 87), wo ein anderer Geldmann für kulantes Verhalten beim Getreideeinkauf der Nesioten geehrt wird. Sonst aber begegnen in bemerkenswert großer Zahl wieder inschriftliche Ehrungen und analoge literarische Berichte über Ermöglichung von unmittelbarer Getreidezufuhr und Getreideausfuhr in Fällen, wo der freie Verkehr in Frieden und Krieg nicht ausgereicht hatte oder politisch durch die Zeitereignisse gehemmt wurde. Bekannt ist in dieser Hinsicht der Krieg, den Rhodos 220 v. Chr. gegen Byzanz führte, als diese Stadt an Bosporus und Hellespont Kornzölle einführte und damit die pontische Getreidezufuhr in die Aegaeis behinderte und verteuerte (vgl. Hiller v. Gaertringen Art. Rhodos o. Suppl.-Bd. V S. 784. Sauciuc 169). Ca. 228—225 v. Chr. muß dementsprechend Samothrake, offenbar meines Erachtens infolge der wohl bereits damals gestörten pontischen Einfuhr, dem Kommandanten der ptolemäischen Besitzungen am Hellespont und an der thrakischen Küste eine besondere Ehrung zuteil werden lassen, weil er der Insel zollfreien Kornexport aus diesen Gebieten ermöglicht hatte (IG XII 8 nr. 156 = Syll.^{3} 502 = Michel Rec. 351, dazu A. Segré Bull. Soc. Arch. Alex. 29 [1934] 44f. Sauciuc 184). 227/26 v. Chr. schenkten nach dem so berühmten wie verhängnisvollen Erdbeben der Ptolemäer- wie der Makedonenkönig der heimgesuchten Stadt Rhodos umfangreiche Kornladungen, die offenbar durch Geldhingabe nicht so leicht in der Hafenstadt selbst zu beschaffen gewesen wären (Polyb. V 88. o. Suppl.-Bd. V S. 785). Nach dem 2. Jhdt. v. Chr. hin

wachsen dann die Störungsanzeichen. 200 v. Chr. ehrt die thessalische Polis Gonoi Bürger von Phalanai wegen Getreidebeschaffung in schwieriger Versorgungslage Ἐφημ. ἀρχ. 1912, 61f. nr. 89. 90. 96. Sauciuc 178. IG VII 4262 = Syll.³ 547 zu Ende des 3. Jhdts. v. Chr. ehrt die kleine Stadt Oropos zwei phoinikische Getreidehändler, vielleicht Metöken vom Peiraieus, wieder einmal nur deshalb, weil sie Getreide importiert und zu mäßigem Profit abgegeben haben (Sauciuc 181. Ziebarth 71). 197 v. Chr. spendet Attalos von Pergamon der Stadt Sikyon eine Kornschenkung (Sauciuc 181). 181—175 v. Chr. wird in Delos ein Alexandriner nur wegen Getreideimportes in diesen an und für sich großen Hafen geehrt (Bull. hell. XV [1890] 350 nr. 5. Sauciuc 190). IG II² 903 = Syll.³ 640 ehrt Athen einen Kaufmann, der 177/76 v. Chr. sich dieser Stadt gegenüber analog verhalten hatte. Eine andere pergamenische Getreidespende etwa dieser Periode, nicht nur zur Ernährung der Bürger, sondern auch zur Aussaat bestimmt, begegnet, wohl für Apollonia am Rhyndakos, Suppl. Ep. Graec. II 663 (Sauciuc 197ff.). Die größten Hafenstädte der Periode kommen jetzt öfter nicht mit der normalen Zufuhr aus. So müssen 179 v. Chr. die Delier unter Vermittlung von nicht weniger als drei delphischen Sitonai und eines rhodischen Gesandten sich an den König Massinissa von Numidien wenden, der dann der Stadt eine große Getreidespende zukommen läßt (vgl. Inscr. de Dél. 442. Ziebarth 87. Sauciuc 187. Durrbach 92). Milet wird seit ca. 167/66 v. Chr. in seiner Versorgung von Pergamon abhängig (Hiller v. Gärtringen o. Bd. XV S. 1610). König Hieron von Syrakus hatte im 3. Jhdt. v. Chr. nach dem Erdbeben den rhodischen Getreideschiffen in ähnlicher Weise Steuerfreiheit gewährt, wie die Fürsten vom Pontos im 4. Jhdt. v. Chr. den attischen (Sauciuc 193, o. Suppl.-Bd. V S. 785 zu Polyb. V 88. Diod. Fragm. XXVI. Eclog. VI p. 513). Nun mußte 169 v. Chr. sogar Rhodos, die größte Hafenstadt des althellenischen Gebietes, die Einfuhr von 100 000 Med. aus Sizilien, die offenbar im frachtgünstigeren Ostmittelmeergebiet oder vom Pontos her damals nicht im freien Verkehr zu beschaffen waren, von den neuen römischen Herren der Korninsel im Westen politisch erhandeln (Sauciuc 193. Bd. VII S. 129f.; o. Suppl.-Bd. V S. 795f.). In Krieg und Frieden, im freien wie im gelenkten Kornverkehr tritt im 2. Jhdt. v. Chr. in unseren Nachrichten überhaupt das Westmittelmeergebiet als Kornlieferant gegenüber den alten Märkten ausgeprägt hervor. Wir hören zwar noch von diesen. So trägt 190 v. Chr. Teos zur Verproviantierung der Armee des Antiochus III. bei (Sauciuc 199), entsprechend 171/70 v. Chr. Abdera zu der der römischen (Liv. XLIH 4, 9. Sauciuc 176). Es begegnet IG XII 9 nr. 900 B = Syll. or. 760 eine ägyptische Kornschenkung von 169/68 v. Chr., die nach Chalkis für die römische Armee bestimmt ist. Eumenes II. schenkt ein anderes Mal den wieder notleidenden Rhodiern 280 000 Med. (Sauciuc 196. Polyb. XXXI 25). Was den Pontos betrifft, so hören wir aus dem 2. Jhdt. v. Chr. über Kornverkehr von der Ukraine zur Küste (vgl. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch. II 283, 14f.). 88 v. Chr. übermittelt Chairemon von Nysa bei Tralles dem C. Cassius eine Kornspende von 60 000 Modii Gerste aus eigenem Besitz (Syll.³ 741. Rostovtzeff I 259, 18. Sauciuc 204). Einen gewissen Anteil am Ostexport behielt auch Sizilien (vgl. Scalais Musée Belge 28 [1924] 81ff.). Andererseits aber gelangte Getreide vom Numidien des 2. Jhdts. v. Chr. bis nach Delos, Athen und Rhodos (Rostovtzeff II 43. S. Gsell Hist. de l'Afrique III 307f. IV 1ff. V 190. VI 83). 190 v. Chr. mußte die römische Armee im Osten, zum Teil über Chios als Zwischenhafen, in der Hauptsache aus Italien und Afrika verproviantiert werden (Liv. XXXVI 3, 1. 4, 8. XXXVII 21, 1. Sauciuc 184), in den makedonischen Kriegen waren Karthago und Numidien wichtigste Versorgungszellen Roms (vgl. S. Gsell Hist. anc. de l'Afrique du Nord III 298, 30. IV 11 für die außerordentlichen Mengen) und als Pomponius Atticus 85 v. Chr. an die Stadt Athen als Nachfolger erlauchter und obskurer Vorgänger eine große Schenkung von Korn gelangen ließ, handelte es sich allem Anschein nach um italisches Getreide (vgl. Drumann-Groebe V² 13).

C. Die Veränderungen in der Entwicklung des hellenistischen Kornhandels, wie wir sie im vorstehenden nach den Quellen kurz umrissen haben, lassen sich noch näher illustrieren und historisch vertiefen, wenn wir die Schwankungen der Getreidepreise in derselben weltgeschichtlichen Epoche näher betrachten, die in dieser Zeit zum ersten Male in der Antike uns aus dem ptolemäischen Ägypten wie von der Insel Delos in so großer Zahl überliefert sind, daß hier und dort selbst jahreszeitliche und kleine landschaftliche Differenzen und Schwankungen uns faßbar werden und sich uns preisgeschichtliche Probleme lösbar stellen, die sonst im Altertum kaum anders wo für die Forschung akut geworden sind. Vgl. eingehend Heichelheim Wirtsch. Schwank. (1930); ders. On price data in Hellenistic-Roman times, Economic History (1934), wo die in diesem Artikel nicht neu begründeten im folgenden gegebenen Aufstellungen eingehend quellenmäßig unterbaut sind, und die ausführlichen Rezensionen dieses Buches durch Oertel Ztschr. Sav.-Stift. LI 527ff. und Glotz Rev. ét. gr. XLV 241ff., die zahlreiche wertvolle evidente und hypothetische Korrekturen beigebracht und das Problemgebiet außerordentlich gefördert haben. Vgl. zuletzt auch A. Segré Bull. Soc. Arch. Alex. 29 (1934) 46ff. Das Auf und Ab der Kornpreise im Hellenismus stellt sich in demjenigen Gebiete, das die meisten Quellendokumente geliefert hat, dem ptolemäischen Ägypten, etwa folgendermaßen dar, wenn wir einige spezielle Währungskrisen und Währungsreformen eliminieren, die zu Ende des 3. Jhdts. v. Chr. und nach ca. 170 v. Chr. in Preiszahlen zum Ausdruck kommen, die Kornpreise in nicht gleichgebliebenen Geldeinheiten bezeichnen. In der Alexanderzeit, ca. 330 v. Chr., begegnen, wie im ganzen übrigen Ostmittelmeergebiet so auch im Nilland Teuerungspreise. Dann sinken, nach bis ca. 270 v. Chr. andauernden Schwankungen auf hohem Durchschnittsniveau, bis nach ca. 250 v. Chr. die Preise ständig, um von vor ca. 240 v. Chr. an wieder eine ebenso kontinuier-

liche und allmähliche Steigerung aufzuweisen. Die letzten ca. 22 Jahre des 3. Jhdts. v. Chr. seit der Spätzeit Ptolemaios III. bringen im Zusammenhang mit politischen Störungen im Ptolemäerreich eine Inflation mit nachfolgender Währungsreform, die einen auch faktisch erheblich gesteigerten Preisstandard hervorbringt und hinterläßt. Nach ca. 170 v. Chr. ist dann bis ca. 130 v. Chr. nach anfänglichen Krisenpreisen infolge politischer Wirren eine neue Preissenkung zu verfolgen, die in der seit damals immer aufs neue aufbrechenden Gefährdung durch die Bürgerkriegs- und Krisenzeiten der Agonie des Ptolemäerstaates während fast des ganzen folgenden Jahrhunderts von neuen Teuerungspreisen, Zeiten hohen und vor allem außerordentlich schwankenden Standards (vgl. auch die V A von uns erwähnten entsprechenden starken Schwankungen in dem Verhältnis der Anbauflächen der Getreidesorten im Nilland innerhalb weniger Jahre, die, auf amtliche Direktiven zurückgehend, meines Erachtens von diesen Verhältnissen herrühren) abgelöst wird, Zustände, die bis zum Untergang der letzten Kleopatra fortdauerten, nur zwischen 60 und 50 v. Chr. anscheinend von einem neuen, nicht sehr langlebigen Preistiefstand unterbrochen, der aber wohl mehr von einer Aufwertung der ägyptischen Kupferdrachme, in der die betreffenden Preise ausgedrückt waren, gegenüber dem nun immer schlechter ausgeprägten Silber herrührt, als echt ist (vgl. zu dem schwankenden Verhältnis der Kupferdrachme zur Silberdrachme der Ptolemäer im 2./1. Jhdt. H e i c h e l h e i m Wirtsch. Schwank. 28ff., dazu die neuen Zeugnisse Tait Ostr. Bodl. 314. 330 und besonders BGU VIII 1827, in welch letzterem Text bezeichnenderweise 52/51 v. Chr. die Kupferdrachme gegenüber der Silberdrachme auf 1 : 387,5 gestiegen ist). Die im Vorstehenden dargestellten wechselnden Grundtendenzen der ägyptischen Kornpreisschwankungen sind bemerkenswerterweise nicht auf das Nilland beschränkt geblieben, stellen vielmehr eine wirtschaftshistorisch sehr bedeutsame Erscheinung dar, die auf verschiedener absoluter Höhe im ganzen quellenmäßig für uns faßbaren Ostmittelmeergebiet relativ wiederkehrt. Die große Teuerung der Alexanderzeit ist in diesem Sinne durch konkrete attische hohe Preiszahlen (vgl. VII B) und zahlreiche literarische und inschriftliche Berichte für uns noch überall zu erkennen (vgl. V A. B. Oliverio Documenti antichi dell' Afr. Italiana II 1 [1933]). Datierte Preise über einen längeren Zeitraum hin für Weizen, Gerstenkorn und Gerstenmehl können wir dann in Delos seit ca. 282 v. Chr. heranziehen. Auch auf dieser Insel tritt uns, ähnlich wie in Ägypten und nicht allein für die Kornpreise, nach anfänglichen starken, politisch beeinflußten Schwankungen eine Preissenkung bis nach ca. 250 v. Chr. entgegen. Dann steigen bis 169 v. Chr., wo die Liste der Zeugnisse leider vorläufig abbricht, die Kornpreise von neuem auf und über den Höchststand aus dem ersten Viertel des 3. Jhdts. v. Chr. Für große Preiskrisen seit ca. 230—220 v. Chr. haben wir weiter auch Zeugnisse aus der mit Ägypten eng verbundenen Kyrenaika und weiterhin anscheinend durch Syll.[3] 495 selbst aus Olbia im Schwarzmeergebiet (vgl. VII B und zuletzt A. Segré Bull. Soc. Arch. Alex. 29 [1934] 45). Im letzteren Falle ist freilich ein unmittelbarer letzter Ursachenzusammenhang mit dem übrigen etwa gleichzeitigen Kornpreisbefund bis zum Nil und zur Kyrenaika so wenig eindeutig zu beweisen wie analog bei einer ein Jahrhundert später um ca. 130 v. Chr. einsetzenden und dieses Mal etwa gleichzeitig in Italien und Ägypten auftretenden neuen Kornteuerungswelle. Angesichts des ungewöhnlich engen politischen, kulturellen und last not least wirtschaftlichen Zusammenhanges des ganzen hellenistischen Gebietes, der uns sonst entgegentritt (vgl. H e i c h e l h e i m Wirtsch. Schwank. passim, zum Pontos wichtigstes weiteres Material bei G l o t z 246), erscheint mir freilich die Annahme höchst plausibel, daß nicht nur das Ostmittelmeergebiet im engeren Sinne von der Nilmündung bis zum Hellespont, wo aus den überlieferten Preiszahlen ein unwiderlegbarer Nachweis geführt werden kann, sondern im 3. Jhdt. v. Chr. weiter der Pontus und Mesopotamien im 2./1. Jhdt. v. Chr. auch das nichtgriechische Italien einen so eng verbundenen ökonomischen Komplex gebildet haben, daß die Grundtendenzen der strukturellen Preisveränderungen im ganzen Gebiet im wesentlichen identische Abläufe zeigten. Die Veränderungen im Kornhandel der hellenistischen Zeit, die wir im vorhergehenden Abschnitt dargestellt haben, weisen bemerkenswerterweise ebenfalls in dieselbe Richtung und sprechen für unsere Anschauung. Die Krisenzeiten zu Anfang der hellenistischen Epoche, die ruhigen Jahrzehnte um die Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. und die neuen, seit dem späteren 3. Jhdt. v. Chr. einsetzenden Störungsmomente zeichnen sich für uns auch in diesem Sektor ähnlich bezeichnend und weltweit ab, wie innerhalb der Kurven der zahlenmäßig uns überlieferten Kornpreise, die in ihrer Tendenz, was hier nur kurz angedeutet werden kann, innerhalb der preisgeschichtlichen Entwicklung des Hellenismus ganz und gar nicht für sich stehen, sondern mit so gut wie allen quellenmäßig für uns faßbaren Schwankungstendenzen freier Warenpreise unserer Periode in ihrem Auf und Ab übereinstimmen.

Große und historisch mehr als interessante Strukturschwankungen, die auch zahlenmäßig faßbar sind, treten uns so als Gradmesser für den Wirtschaftsstand und die Wirtschaftsintensität der hellenistischen Epoche entgegen. Meine seinerzeit versuchten Erklärungen für die fraglichen Erscheinungen haben, soweit ich sehe, fast allgemeine Zustimmung der Mitforscher gefunden. Politische Ursachen sind danach fast überall entscheidend an dem positiven oder negativen Befund der einzelnen von uns beobachteten Phasen des Wirtschaftsablaufes im Hellenismus schuld. Der Alexanderzug und die frühen Diadochenkämpfe bis zur endgültigen Stabilisierung der Teilreiche schufen einen Zustand nicht nur politischer und sozialer, sondern auch wirtschaftlicher Unruhe und Gärung. Die nachfolgenden politisch ruhigeren Jahrzehnte mit ihrer intensiven Kolonisationstätigkeit in Asien und Ägypten brachten eine im Verhältnis zum Lohnniveau durchaus positiv zu bewertende Preissenkung fast aller Produkte mit sich (vgl. H e i c h e l h e i m Wirtsch. Schwank. 97ff.). Die nach ca. 250 v. Chr. von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Staaten des Hellenismus einen

nach dem andern in schwere Kriege, Revolutionen und Thronkämpfe verwickelnde Gestaltung der politischen Situation weiter führte, erst langsam, später mit zunehmender Verschärfung, zu einem Umbruch dieser günstigen Tendenzen, bis schließlich die Knechtung des hellenistischen Ostens durch Rom nach Abschluß der eigentlichen schweren Eroberungskriege, einige Jahrzehnte vor der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. beginnend, einen neuen Preissturz heraufführte, diesmal freilich nicht infolge von neuen bedeutenden Produktionssteigerungen, sondern weil durch Geburtenrückgang und Sklavenraub die Nachfrage der zusammengeschmolzenen und verarmten Bevölkerung des Ostmittelmeergebietes nach Korn und anderen Waren gegenüber dem noch vorhandenen Angebot zu stark zurückgegangen war. Der letzte große Preisanstieg unserer Periode, den wir um ca. 130 v. Chr. in seinem Beginn festlegen konnten, ist entsprechend durch die zahlreichen internen Kämpfe der vor ihrer Provinzialisierung in wilden Krisen in sich zusammensinkenden Diadochenstaaten, wie z. B. Ägyptens und Syriens und der halb selbständigen Gebilde Kleinasiens, durch die nach wie vor nicht abreißenden Sklavenkriege zugunsten des Bedarfs der römischen Latifundien, durch die bekannten revolutionären Bewegungen der Zeit bei Sklaven, Untertanen und Proletariern Roms, durch die Zirkulationsstörungen, die das Seeräuberunwesen im Fernhandel der Antike erzeugte, und last not least durch die ein Jahrhundert lang die Alte Welt umpflügenden römischen Bürgerkriege zu erklären, die schließlich als reife Frucht die Regierung des Augustus hervorbrachten, dessen lange ersehnte *auctoritas* und *potestas* einer Welt Frieden und Sicherheit zu verbürgen schienen.

Unterschiede im Preisniveau der einzelnen Landschaften des Hellenismus sind ebenfalls nicht selten eindeutig festzulegen. Die Preise des Kornproduktionslandes Ägypten kehren in etwa derselben absoluten Höhe und ungefähr gleichzeitig auch in dem Kornlande Sizilien-Unteritalien (vgl. die Daten vom 3.—1. Jhdt. v. Chr. bei Heichelheim Wirtsch. Schwank. 72ff. und T. Frank An economic survey I 98. 191f. 283f. 402f.) und, nach dem niedersten in Syll.³ 495 angegebenen Preise zu schließen, anscheinend auch im Pontos wieder. Im alt-griechischen Gebiete dagegen, wo wir außer Delos auch aus der Kyrenaika, Pergamon, Priene, Epidauros und Megalopolis (vgl. VII B) Preiszahlen heranziehen können, und in Alexandria (Heichelheim 65) sind die Kornpreise regelmäßig höher als in diesen reinen Agrarüberschußgebieten, und zwar mindestens um das Doppelte, meistens um das Drei- bis Sechsfache und mehr gesteigert. Seit ca. 270 v. Chr., dem Zeitpunkt, von dem an wir eigentlich erst einen gemeinsamen Ablauf hellenistischer Preiszahlen quellenmäßig gesichert feststellen konnten, hat sich im Mittelmeergebiet die Verfrachtung von Korn mit Ausnahme von Teuerungszeiten, in denen Mißernten und politische Krisen einzelne Produktionsländer heimsuchten und exportunfähig machten, wohl immer über beträchtliche Entfernungen hin gelohnt und allgemein ein mäßiges Preisniveau aufrecht erhalten (vgl. einige Frachtansätze bei Heichelheim 91ff., zuletzt A. Segré Bull. Soc. Arch. Alex. 29 [1934] 46). Irreguläre Kriegspreise von 300 oder gar 1000 Drachmen pro Medimne kennen wir aus Belagerungszeiten, wie denen Athens durch Demetrios Poliorketes und wieder durch Sulla (vgl. VII B). Auch starke Kornpreisschwankungen im Delos des J. 282 v. Chr. werden auf politische Störungen aktueller Art zurückzuführen sein (so zuletzt Jardé 168ff. Ziebarth 69. Heichelheim 51).

Jahreszeitliche Preisschwankungen endlich sind bisher allein aus Delos (vgl. VII B für 282 v. Chr., 250 v. Chr. und 179 v. Chr.) und aus Ägypten bekannt geworden (vgl. die Zitate bei Heichelheim Wirtsch. Schwank. 64f., weiter VII A vor allem für mutmaßlich sehr niedere Tennenpreise. Pap. Tebt. I 112 gehört nicht hierher, worauf Oertel 576 mit Recht hinweist). Nur ausnahmsweise und bei Ausnahmegruppen gehen hier die Differenzen bis zur Verdoppelung des niedersten Standes und darüber hinaus. Immerhin sind sie innerhalb solcher Grenzen mit modernen Verhältnissen verglichen nicht unbeträchtlich und angesichts der starken Einbeziehung von Kornproduktion und Kornverkehr in die erwerbskapitalistisch-geldwirtschaftliche Organisation der Periode (sehr bezeichnend der spekulative Brief Pap. Cairo Zen. 59363), die uns bisher in allen für die hellenistische Zeit auswertbaren Quellen entgegentritt, für den Produzenten, den Händler und die auch in den Korn exportierenden Ländern umfangreichen auf Marktversorgung angewiesenen Konsumentenschichten alles andere als unwichtig.

D. Die stärkere kapitalistische Erfassung und Nutzung des Getreides im Hellenismus tritt uns weiter sehr bezeichnend in Strukturveränderungen entgegen, die im Verhältnis der politischen Gewalten zu diesem ökonomischen Komplex sich deutlich zeigen. Erst jetzt wird außer urtümlichen und später aus klassischem Geiste heraus rationalisierten Tempelabgaben von der Ernte der Polisbürger, ihrer Untertanen und Freunde im Stile der Aparche von Eleusis oder der δεκάτη an den Apollon Pythios von Gortyn, die weiter dauern (vgl. III: Kreta u. a. IV D. V A: Athen, dazu Syll.³ 589, 62, wo für die Sitopolai und andere Markthändler von Magnesia die archaisch anmutende Verpflichtung bezeugt ist, einen Opferstier unmittelbar zu füttern), das Korn ein spezial erfaßter steuerlicher Faktor. In Kos etwa bestanden im 2. Jhdt. v. Chr. speziale Verkaufssteuern für Brot und Getreide (vgl. Andreades I 162f. Sauciuc 191. Schwahn Bd. V A S. 252 sieht ὠνὴ σίτου irrig als Bodenertragssteuer an). In Telmessos tritt uns ca. 240 v. Chr. eine ἀπόμοιρα entgegen, in der bisherigen Literatur als ein Getreidezehnter von der Produktion angesehen (vgl. Bull. hell. XII 162. Andreades I 165. Sauciuc 206), wohl eher meines Erachtens aber eine Steuer auf die Erträgnisse von Gartenland und Weinbergen, wie die gleichbenannte Steuer des mit Telmessos bekanntlich im 3. Jhdt. eng verbundenen Ptolemäerreiches. Auch in Kos herrschte lange Zeit ptolemäischer politischer Einfluß vor, so daß wir sowohl hinsichtlich der oben angeführten Abgaben wie vor allem überhaupt meines Erachtens grundsätzlich ein gewisses Recht zu der Annahme haben, daß derartige der klassischen griechischen

Polis so gut wie fremde Steuern des öfteren durch die neuen hellenistischen Monarchien im altgriechischen Gebiet angeregt worden sind. Auch die Staatsdomänen der Poleis, die nach wie vor in der Regel gegen Geld an den Meistbietenden für eine feste Zahl von Jahren mitunter mit Anbau- oder Meliorationsauflagen verpachtet wurden (vgl. Jardé 81ff. 100. 115ff. 145ff. 157ff. Art. Tele Bd. V A S. 237ff. Art. *Μίσθωσις* Bd. XV S. 2095ff. Kahrstedt Staatsgebiet 6f. 48f. 244. 297; Sardes VII 1 [1932] nr. 1 mit Komm. IG II³ 1241. *Ἀρχ. Ἐφημ.* [1913] 25 nr. 165. Syll.³ 302), zeigen hie und da abweichende Verpachtungsmethoden, die nur zum Teil die archaische Naturalpacht fortsetzen, die wir IV D als Ausnahmefall auch für die klassische Zeit nachweisen konnten, zum Teil aber statt dessen Übernahme und Umbildung von fiskalischen Methoden der Diadochenmonarchien für uns mindestens nahelegen. Eine ptolemäische *δωρεά* auf Kypros für Kos ist z. B. bei Herzog Abh. Akad. Berl. phil.-hist. Kl. 1928, VI 45 und Patriarca Bull. del Museo del Impero III (1932) 6f. nr. 3 gegen M. Segré Riv. di filol. 62 (1934) 181 nachgewiesen. Weiter hatte die boiotische Stadt Thisbe Domänen vor 170 v. Chr. an den italischen Unternehmer Pandosinus unter der an ptolemäische Verwaltungspraxis erinnernden Bedingung verpachtet, daß dieser jährlich bestimmte Naturalmengen von Korn und Öl der Stadt zur Verfügung stellte (IG VII 2225, 53ff. = Syll.³ 646. Sauciuc 181). Ähnlich ist freilich bereits zur Alexanderzeit nach IG II² 1672, 252ff. (Jardé 96. 116) die eleusinische Tempeldomäne *Ῥαρία*, die sehr hohe Erträge abwarf, an einen Unternehmer gegen hauptsächlich für den Bedarf der Priester und der Festlichkeiten verwandte Naturalleistungen in Korn verpachtet, in diesem Fall also möglicherweise bereits ein Verfahren klassischer Zeit, von dem aber die ptolemäische Regelung, als sie altorientalische Formen umbildete, wie so oft bei attischen Institutionen, beeinflußt gewesen sein könnte. Syll.³ 976 (V F. Sauciuc 185. Ziebarth 87, mit älterer Literatur) wird dann für das aus der Tempeldomäne Anaia der Hera von Samos auf Grund einer von den Bebauern in Natur zu leistenden Abgabe von 5 % anfallende Getreide ein gesetzlicher, vom Staat unter gewissen Kautelen an die Tempelverwaltung zu zahlender Abnahmepreis als Ablösung bestimmt, was wieder an ptolemäische Methoden gegenüber der *ἱερὰ γῆ* und der Priesterschaft erinnert, freilich nicht völlig analog ist. IG XII 9, 191 A, 1. 9f. (Sauciuc 183); endlich wird im späten 4. Jhdt. v. Chr. bei der Verpachtung einer Domäne von Eretria zur Entsumpfung dem Pächter Steuerfreiheit zugesagt, wenn er seine Ernte im Polisgebiet selbst verkauft, eine für die damaligen allgemeinen Kornversorgungsschwierigkeiten (vgl. V B), welche die Ursache dieser Meliorationsmaßnahme selbst meines Erachtens gewesen sein könnten, sehr bezeichnende Umbildung wohl der eleusinischen Regelung, zugleich ptolemäische Bestimmungen und Kolonisationsmethoden auf kleinem Raum vorwegnehmend.

E. In den hellenistischen Flächenstaaten von Sizilien und Karthago bis Indien und von Nubien bis zum Pontos treten uns dann Grundsteuern, Umsatzsteuern und Zölle ganz ausgeprägt entgegen, die zum Teil für Getreide speziell modifiziert sind. In der Regel entstammen sie in ihrem Ansatzkern der vorhellenistischen altorientalisch beeinflußten Zeit dieser Gebiete (vgl. Schwahn Bd. V A S. 252, über die abweichende Entstehung einer Grundsteuer im syrakusanischen Reiche des 5./4. Jhdts. v. Chr. vgl. IV D). Überall werden sie aus dem im Alten Orient von den kleinen Einheiten der Bauernkultur sippenmäßiger Natur auf riesige Reichsgebiete ausgedehnten und von der hellenistischen Eroberungspolitik voll übernommenen Grundsatz heraus erhoben, daß das gesamte beherrschte Landgebiet Eigentum, ja Domäne der Herrscher und der Dynastie sei, die an der Spitze ihrer Truppen, denen deshalb eine bevorzugte Stellung zukam, das Reich mit dem Schwerte erobert hatten und es nun mit patriarchalischer Fürsorge zusammenhielten. Über Sizilien, wo die römische Provinz in ihrer Steuerorganisation als Überlebsel des syrakusanischen Reiches noch einen Getreidezehnten, die *decuma*, bewahrte, vgl. in diesem Zusammenhang Rostovtzeff Bd. VII S. 152. Kornemann Suppl.-Bd. IV S. 236ff., dazu T. Frank Economic History² 35. 61. 90. 162. 193; Economic Survey I 68ff. 80. 140. 227. 255. 279. Rostovtzeff Kolonat 229ff.; Gesellschaft u. Wirtschaft I 171ff. 249f. = ital. Ausg. 242ff. W. Hüttl Verfassungsgeschichte von Syrakus 137ff. 140. Stauffenberg König Hieron II. von Syrakus 1933, 64ff. Carcopino La loi d'Hiéron et les Romains (1919) passim. Andreades I 109. 110. T. Frank Cambr. Anc. Hist. VII 793ff. 929ff. Im Karthagischen Reich war nach Polyb. I 72, 2 die Hälfte des Bodenertrages dem Herrenstaate vorbehalten (vgl. Gsell Histoire anc. de l'Afr. II 303. 310. 312. IV 10. Andreades I 110, 4). In Numidien waren große Königsdomänen vorhanden, deren Einkünfte durch ähnliche Naturalsteuern wie im karthagischen Reiche noch vermehrt wurden (vgl. Schwahn Bd. XIV S. 2161ff. Gsell V 18ff. 106f. 152f. 168ff. 186ff. 198f. 209ff. VI 83). In Makedonien war eine Grundsteuer neben unmittelbaren Königsdomänen vorhanden (vgl. Tarn Antigonos Gonatas 189ff. Berve Alexanderreich I 307. Ehrenberg Der griech. u. der hellenist. Staat 96. 104). Im Seleukidenreich und seinen asiatischen Diadochenvorläufern bestand entsprechend nach [Aristot.] oec. II 1. 4 (vgl. zur Stelle van Groningen Aristote, le second livre de l'économique [1933]) eine Dekate und ein unmittelbares Domänensystem ursprünglich sehr großen Umfanges. Auch Pergamon hatte sein Reich vermutlich ähnlich organisiert, auf jeden Fall einen von den Römern (vgl. Appian. bell. civ. V 4) für die Provinz Asia ähnlich wie in Sizilien übernommenen Zehnten auferlegt, der nur kurze Zeit im 2. Jhdt. v. Chr. in eine festnormierte Bodensteuer, vielleicht nach ptolemäischem Muster, aber hier rein in Geld umgewandelt wurde (vgl. Kornemann o. Suppl.-Bd. IV S. 234ff. Andreades I 109f. Ehrenberg Griech. u. hellen. Staat 96. Rostovtzeff Cambr. Anc. Hist. VII 773ff. 898ff. VIII 597ff. 787ff.; Notes on the economic policy of the Pergamene kings, Anatolian Studies pres. to W. M Ramsay 1923, 359ff. O. Krückmann Ba-

bylonische Rechts- u. Verwaltungsurkunden, Diss. Berl. 1931, 19f. Westermann Class. Phil. XVI 12ff. 391f.). Im hellenistisch beeinflußten Indien weiter ist das Bauernland katastriert und unterliegt unter Zuhilfenahme von Subjekts- und Objektsdeklarationen je nach der Besitzzugehörigkeit zu Privaten oder der Krone in verschiedener Intensität von der Aussaat, die oft mit hochverzinslichen Saatdarlehen des Staates erfolgte, bis zur Tenne der planmäßig-fiskalischen und fürsorgerischen Aufsicht von seiten der Bürokratie des Königsstaates. Große Speicher standen für die verschiedenartigen, teilweise sehr hohen und nach der Güte des Bodens differenziert abgestuften Naturalsteuern und Domänenbezüge der Krone in Korn zur Verfügung. Für Buchführung, Aufsicht und Verwaltung war ein großer, reichgegliederter Beamtenstab tätig. Analogien zur Wirtschaftsorganisation des ptolemäischen Ägyptens sind oft bis in Einzelheiten hinein in überraschendem Umfange festzustellen und bedürften einmal sorgfältiger vergleichender Untersuchung (vgl. J. J. Meyer Artashastra des Kautilya [1926] 56ff. 62ff. 78ff. 81ff. 86ff. 138ff. 177ff. 226ff. 330ff. 372ff. B. I. Timmer Megasthenes an de Indische Maatschappij, Amsterdam 1930. O. Stein Archiv Orientalny V [1933] 246ff. VI [1934] 15ff. mit überreichem Material). In den pontischen und anscheinend auch thrakischen Königsstaaten hatten die Herrscher ebenfalls durch Domäneneinkünfte und umfangreiche Naturalsteuern hohe jährliche Kornbezüge (vgl. Münzer Bd. XV S. 2165. 2202. Rostovtzeff Iranians and Greeks in South Russia 70; Cambr. Anc. Hist. VIII 561ff. 784ff.; Gesellsch. u. Wirtsch. II 4. 283 = ital. Ausg. 307ff. Minns Scythians and Greeks 520. 586 vor allem über die Korneinkünfte und die Domänenverwaltung des großen Mithridates. Zu Thrakien mit älterer Literatur Kazarow Cambr. Anc. Hist. VIII 534ff. 781ff. Salac Bull. hell. LV 49ff.).

Am genauesten wissen wir über das Ptolemäerreich Bescheid, das wohl für Sizilien wie vielleicht auch Pergamon, wohin beide Male besonders enge Beziehungen bestanden, in manchen Einzelheiten vorbildlich gewesen sein könnte. Eine Vorstufe der ptolemäischen Organisation hinsichtlich Kornproduktion und Kornexport des reichen Nillandes liegt bereits aus der Alexanderzeit in Maßnahmen uns vor, die Kleomenes von Naukratis als Statthalter des Alexanderreiches in der ägyptischen Provinz durchgeführt und damit gleich nach der Eroberung des Landes dessen geldwirtschaftliche Revolutionierung und staatskapitalistische Durchdringung in die Wege geleitet hatte (vgl. mit älterer Literatur Stähelin Bd. XI S. 710ff. Heichelheim Bd. XVI S. 148. Schwahn Bd. V A S. 254. 260. Andreades Griech. Staatsw. I 189, 5. 191ff. 258, 9f. 260ff. II 81ff. Ziebarth 52. 62ff. 128. Sauciuc 155f. Jardé 177. 180. 200. Hasebroek Staat u. Handel 87. 168. Van Groningen 183ff. A. Segré Bull. Soc. Arch. Alex. 29 [1934] 44. Oliverio Documenti antichi dell' Africa Italiana II 1 [1933]). Nach [Aristot.] oec. II 2, 33 hatte Kleomenes, als die bereits mehrfach von uns erwähnte allgemeine Teuerung im Ostmittelmeergebiet der Alexanderzeit sich auch in Ägypten bemerkbar machte, ursprünglich ein einfaches Exportverbot nach griechischem Polismuster der klassischen Zeit erlassen, um die Bewohner des eigenen Landes vor Kornknappheit und zu hohen Kornpreisen zu schützen. Er kam hier freilich sehr schnell mit den fiskalischen Reichsinteressen in Konflikt. Denn der Exportzoll bildete einen der beträchtlichsten Einnahmeposten der Provinz. Infolgedessen wurde diese Anfangsregelung von dem Statthalter bald wieder außer Kraft gesetzt. An die Stelle eines Exportverbotes traten nun beträchtlich erhöhte Exportzölle, die hohe und ausreichende Einnahmen für den Fiskus und doch eine genügende Abschnürung des Exportes als Wirkung mit sich brachten. Dann aber scheint nach einiger Zeit Kleomenes die ungeheuren spekulativen Gewinnmöglichkeiten begriffen zu haben, die in dieser Zeit von Teuerung und Hungersnot für den Export ägyptischen Getreides bestanden. Er organisierte nun ein halb-staatliches Handelsunternehmen größten Stiles für die ägyptische Kornausfuhr, wie solche einigermaßen analog, wenn auch alles andere als identisch, uns in der Zwischenzeit durch das Zenon-Archiv für den Dioiketen Apollonios hinsichtlich zahlreicher anderer Waren, besonders im Sklavenhandel, ebenfalls bezeugt sind, der in seinem Vorgehen bis zu einem gewissen Grade unter Ptolemaios II. die halb privat-, halb staatswirtschaftlichen Exportmethoden des Kleomenes weiter fortsetzte (vgl. Hiller v. Gärtringen Bd. XV S. 1607 und auch für das 1. Jhdt. v. Chr. Rabirius Bd. I A S. 26). Die privaten Getreidehändler bezahlten in der ägyptischen Chora bereits 10 Drachmen pro Med. für das immer begehrter werdende Exportkorn, als Kleomenes durch eine mindestens nominell freie Vereinbarung mit den Produzenten sie restlos eliminierte. Der ägyptische Kornerzeuger erhielt vom Satrapen für seinen völlig an diesen übergehenden Erzeugungsüberschuß denselben hohen Preis wie bisher vom freien Handel. Kleomenes selber aber ließ im Ausland das nun von keinem Konkurrenten mehr mit genügenden Mengen zu unterbietende ägyptische Getreide statt für 10 Drachmen zum Wucherpreis von 32 Drachmen pro Med. verkaufen. Aus Demosth. [LVI] § 7ff. ersehen wir außerdem, daß der geschäftstüchtige Statthalter für diese Handelsunternehmung alle nur irgendwie geeigneten Kornhäfen mit einem Netze von ihm abhängiger Agenten und Kommissionäre überzog, so daß hier gewissermaßen zur spekulativen Ausbeutung der Kornimportgebiete eine halbstaatliche Kornexportfirma größten Stiles in politischer Anlehnung an die ägyptische Statthalterschaft entstand. Das Agentensystem war durch einen ausgezeichneten Nachrichtendienst in seinen einzelnen Verzweigungen verbunden, so daß für die Kornschiffe des Kleomenes ständig die Häfen mit den höchsten Kornpreisen und den größten augenblicklichen Ernährungsschwierigkeiten selbst noch während der Abfahrt erfahren zu werden vermochten und die ursprünglichen Routen demgemäß selbst im letzten Augenblick geändert werden konnten. Darüber hinaus wurden durch Strohmänner, die ihre wirklichen Auftraggeber erst bekannt gaben, wenn es zu spät war, mit Hilfe von ebenfalls möglichst lukrativ ausgestalteten Seedarlehen auch die bisher unab-

hängigen Kornkapitäne nach Möglichkeit so dirigiert, wie es das Gewinninteresse des Gesamtunternehmens empfahl. Am Anfang jeden kapitalistischen Aufschwunges, z. B. auch desjenigen der früharabischen (vgl. G. Jacob Die ältesten Spuren des Wechsels, Mitt. d. Sem. f. Orient. Sprachen XXVIII [1925] Abt. II 280f.) und, wie allgemein bekannt, der spätmittelalterlich-renaissancezeitlichen Entwicklung stand schranken- und zügellose Spekulation, die sich gerne auf am Gewinne mitbeteiligte Staatsgewalten zu stützen suchte. Das war, wie ganz besonders schlagend das Beispiel des Kleomenes uns zeigt, zu Beginn des Hellenismus nicht anders wie unter analogen Verhältnissen später.

Das Ptolemäerreich ging dann bereits zu nicht so spekulativen und moralischeren, dafür aber um so intensiveren zentralistischen und planwirtschaftlichen Methoden über. Alles Land galt seit Ptolemaios II. wie bei der sonstigen ptolemäischen Finanzgebarung (vgl. dazu Heichelheim Bd. XVI S. 158f. Préaux Aegyptus XIII 547ff. und Schwahn Bd. VA S. 306f., der die Editionen und Spezialuntersuchungen der letzten Jahre leider nicht mehr voll berücksichtigt), in der Einzelregelung meistens wohl auf Grund des *διάγραμμα τὸ περὶ τῶν σιτικῶν ἐκκείμενον* = *σιτολογικὸν διάγραμμα* (vgl. SB 7450. Westermann Upon slavery [1929] 29ff. Paul M. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. L 527, 544, mit älterer Literatur. Oertel Gnom. VIII 654), als grundsätzlich der Staatsverwaltung unterstehende Königsdomäne. Auch die bisherigen Tempelgüter wurden mit einer gewissen Sonderverwaltung als *ἱερὰ γῆ* in das System einbezogen. Anstatt der bisherigen wechselnden Naturalbeträge jedes Jahres erhielten die Priester als Entschädigung in Zukunft feste staatliche Bezüge (vgl. VG und Mitteis-Wilcken Grundz. I 93ff. mit älterer Literatur. Rostovtzeff Journ. Eg. Arch. VI 165ff. 173f. Schubart Papyruskunde 354ff. Wilcken Schmoll. Jahrb. XLV 379ff.). Den vom Staat abhängigen, auf Staatsland (*γῆ βασιλική*), Tempelland (*γῆ ἱερά*) und einem Teil der *γῆ κληρουχική* (vgl. Kornemann o. Suppl.-Bd. IV S. 233ff. mit der älteren Literatur; ausführlicher, aber oft ungenau Schwahn Bd. VA S. 267ff.) ansässigen *γεωργοί*, also der überwältigenden Menge der kornbauenden Fellachen, wurde vom Staat durch eigene Kommissionen ausgesuchtes Saatgut als Saatdarlehen bis zur Ernte zur Verfügung gestellt, das aus verschiedenen Proben (*δείγματα*) nach seiner Güte ausgewählt wurde. Das Saatquantum pro Anbaufläche bestimmte auf Grund sehr spezifizierter Kataster, aus denen der Kulturzustand des Landes und die jeweilige Bodenbeschaffenheit über lange Zeiträume hin zu überblicken war, die Verwaltung; ebenso wurden die jeweils pro Jahr von den Fellachen anzubauenden Feldfrüchte nach den sorgfältig vorherberechneten Staatsbedürfnissen diesen wechselnd vom Staate her vorgeschrieben, so daß die jährliche Erntemenge und die Relation der zu erntenden Sorten von Feldfrüchten nach M[illegible]glichkeit auf diese Art einheitlich und planmäßig von Alexandria aus gelenkt werden konnte (vgl. zuletzt M. Schnebel Die Landwirtschaft im hellenistisch-römischen Ägypten I 123ff. 127f. BGU VIII 1824. 1861). Nur ein Teil der *γῆ ἐν ἀφέσει*, die selbstbewirtschafteten Teile der *γῆ κληρουχική* und die *γῆ ἐν δωρεᾷ* unterlagen gelockerten, quellenmäßig noch nicht völlig geklärten Bestimmungen, die die Staatsaufsicht jedenfalls nicht völlig ausschalteten. Hier wissen wir immerhin, daß das königliche Diagramma und zugehörige Bestimmungen hinsichtlich Saatdarlehen, Naturalpachtbeträgen, Verrechnung von Korn in Münzgeld bei Staatslieferungen, variierten Vertragsmöglichkeiten, Vollstreckungs- und sonstigen Gerichtsverfahren sehr weitgehend bindende Regelungen getroffen hatten (vgl. Rostovtzeff Journ. Egypt. Arch. VI 175; Zu Pap. Tebt. III 703 S. 83ff. Wilcken Schmollers Jahrb. LIV 380; Arch. f. Pap. IX 67f. zu Pap. Columb. Inv. nr. 270. Westermann Memoirs of the American Academy in Rome VI [1927] 1ff.; ders. Upon slavery 29ff. Segré Aegyptus VIII 312ff. Paul M. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. L 527f. 532). Die Saatpflege bis zur Ernte wurde vom Staate dauernd überwacht (vgl. Pap. Tebt. III 703, 29—63). Während der Saat war der Fellachenpächter an den Boden gebunden und durfte sein Dorf nicht verlassen (vgl. Mitteis-Wilcken Grundzüge I 275. Pap. Tebt. I 210). Das Dreschen erfolgte in öffentlichen Tennen unter Staatsaufsicht (vgl. mit Literatur Schnebel 170ff.). Die Zugtiere zum Pflügen und Dreschen stellte, wenigstens zu einem beträchtlichen Teile, ebenfalls der Staat, der große Bestände auch für die amtlichen Korntransporte brauchte, und darüber hinaus ohne viel Bedenklichkeit Vieh im Privatbesitz requirierte, wenn die Anforderungen an seine eigenen Ställe zu groß wurden (vgl. mit Stellenverzeichnis Schnebel 317ff. 321. 331. Rostovtzeff A large estate 108; Journ. Egypt. Arch. VI 174; Pap. Tebt. III 703, 63ff.). Was an Getreideertrag den Bedarf eines Jahres für den eigenen Haushalt überstieg, behielt der Bauer in der Regel, soweit wir sehen, nicht auf die Dauer bei sich. Über die Getreidevorräte wurde von ihm eine jährliche Apographe abgegeben (vgl. Mitteis-Wilcken Grundz. I 175; Chrest. I 198. Schwahn Bd. VA S. 303). Möglichst auf der Tenne wurden bereits die schuldigen Naturalpachtbezüge und die zu leistenden Naturalsteuern an den Staat durch die *γενηματοφύλακες* einbezogen, notfalls durch Beschlagnahme (vgl. Mitteis-Wilcken Grundz. I 180, dazu z. B. PSI 490. Guéraud Enteuxeis 55. BGU VIII 1836. 1851. Pap. Cairo Zen. 59173, 29).

An solchen Abgaben überhaupt sind zur Zeit folgende Einzelleistungen zu belegen, ohne daß freilich alle wissenswerten Einzelheiten bisher bereits interpretatorisch gesichert wären: Der größte Einkommenposten der Verwaltung war das Ekphorion, die jährliche Naturalpachtleistung der Königsbauern für den ihnen zur Bebauung überlassenen Staatsboden. Die Höhe dieses Ekphorions war unabhängig vom wechselnden Ernteertrag jährlich fest normiert. Von Zeit zu Zeit fanden dann *διαμισθώσεις* des Bodens statt, bei denen die privatrechtlichen Verpflichtungen der Bauern gegenüber dem Bodeneigentümer Staat neu für eine wohl unbegrenzte Frist festgelegt wurden, deren Beendigung rein im Belieben der Verwaltung stand. Über die durchschnittliche

Höhe von solchen Ekphoria pro Arure ist vorläufig nicht allzuviel Material (vgl. Grenfell-Hunt Tebt. I 564 und Schwahn Bd. VA S. 272f., weiter Tebt. III 782), hinsichtlich ihres prozentualen Verhältnisses zum Gesamtertrag pro Einheit meines Wissens überhaupt kein statistisch ausreichender Quellenkomplex bekannt (vgl. dazu Bouché-Leclercq Histoire des Lagides III 187ff. Carcopino Loi de Hiéron 44, 1). Dagegen sind immerhin die aus *κληρουχικὴ γῆ* an die privaten Inhaber abzuliefernden Pachtsummen, ebenfalls Ekphoria genannt und wohl zu Recht als naheliegende Analogie heranzuziehen, nach unseren in diesem Falle reicheren Quellen als je nach Bodenbeschaffenheit und sonstigen Verhältnissen wechselnd auf etwa 1—16 Artaben pro Arure und Jahr in der Regel normiert festzulegen. Ob staatliche Ekphoria freilich, wie die der Kleruchen (so Pap. Cairo Zen. 59326, 29. 139. 59787, 4. 82. 59789. PSI 1098. Tebt. III 815) auf Grund von Sonderverträgen adäriert werden konnten, ist noch nicht klar. PSI I 388, 62 könnte evtl. darauf hinweisen, wo eine Geldleistung Ekphorion genannt wird (vgl. weiter zu den *ἐκφόρια* und der *σιτικὴ μίσθωσις* vor allem Preisigke-Kießling Pap. Wörtb. I 461, sehr instruktive Belege in Preisigke Fachwörterbuch s. v., vgl. weiter Wilcken Ostraka I 185ff. BGU VI. VIII, Index s. v. VIII 1815. Pap. Tebt. I 5. 11. 59. 102f. mit Anm. II 377, 23 Anm. III 701. 714. 715. 805. 807. 815. Jouguet-Guéraud Aegyptus XIII [1933] 446. Pap. Amh. II 31, 6. Pap. Cairo Zen. I—IV, Indic. s. v. PSJ IV—VI Ind. s. v. Guéraud Enteuxeis 85 und Index s. v. Pap. Ryl. 119, 22. Schwahn Bd. VA S. 272f., wo aber mehrfach Verabsolutierung von Arbeitshypothesen und Mißverständnisse bei der Quelleninterpretation unterlaufen). Wir haben für das Ekphorion wohl ein System von Bonitätsklassen von sehr niederen bis zu sehr hohen Beträgen pro Arure aufwärts anzunehmen, wobei das Land, das für Leistung des normalen Ekphorions nicht zu verpachten war, widerruflich nach gewissen Regeln niedriger abgegeben werden konnte (vgl. Rostovtzeff Kolonat 30ff. Mitteis-Wilcken Grundz. I 277). Dorfschaften konnten Leistungsgemeinschaften bilden, für die bestimmte Personen verantwortlich hafteten und die zugleich interne Veranlagungsrechte prekär besaßen (BGU VIII 1779).

Zu den Ekphoria kamen für den Bauern eine außerordentliche Anzahl von Kornsteuern, die in natura gezahlt werden mußten oder konnten. Ein Komplex reiner Kornsteuern, der pro Arure und anscheinend nicht nur auf *κληρουχικὴ γῆ* und *ἱερὰ γῆ* erhoben wurde, ist uns als *ἀρταβιεία, ἀρτάβα, διαρταβία, ἡμιαρταβία, ἥμιον τέταρτον* bezeugt (vgl. besonders Pap. Tebt. I 5. 15. 59 mit Anm.; 61 (b). 89. 98. 124, 44. 135. 323 und S. 430. 555. Pap. Tebt. II 346, 14 mit Anm. III 768. Ostr. Theb. S. 77 nr. 11. 13. 15. Preis.-Kießl. Pap.-Wörterb. Preisigke Fachwörterb. s. v. mit Quellenzitaten und Literatur, dazu Bd. VA S. 287ff. BGU VI 1238, 19. Syll. or. 90, 30. Die Steuer vielleicht adäriert bei Kortenbeutel Aegyptus XIII 247ff.). Eine andere Gruppe von wenigstens ursprünglich wohl rein naturalen Steuern trug den Tempelbedürfnissen (*ἱεροῦ πυροῦ*), bzw. *ἱερᾶς* (*κριθῆς*) vgl. Wilcken Ostr. I 221ff. Preis.-Kießl. Pap.-Wörterb. s. v.) Rechnung. Weitere zahlreiche Naturalabgaben wurden für Leistungen der Bürokratie des Staates gegenüber den an allen Ecken und Enden reglementierten Bauern erhoben. Sie waren nach unseren bisherigen Zeugnissen mit Sicherheit zum kleineren Teil, meines Erachtens vielleicht weitergehend im Laufe der Ptolemäerzeit adärierbar geworden. Es handelt sich hier um die Steuern *δραγματηγία* = *ὀνηλατικὸν φόρετρον* (vgl. Bd. VA S. 296. Preis.-Kießl. Pap.-Wörterb. I 399. III 252 für römische Zeit. Die ptolemäische Regelung ist noch unklar), *θησαυροφυλακιτικόν* (vorläufig rein natural, vgl. Pap. Cairo Zen. 59509, den sehr aufschlußreichen Brief eines Thesauruswärters selbst über seine Bezüge aus Kommunalzuschüssen und sonstiger Tätigkeit in Philadelphia, weiter Pap. Tebt. I. II Indices s. v. Preisigke Fachwörterb. Preis.-Kießl. Pap.-Wörterb. s. v. Preisigke Girowesen 118f.), *ἰατρικόν* (vgl. PSI 388, 12. 22. 36. 371, 3. 9. Pap. Cairo Zen. 59293, 37. Pap. Tebt. III 746; weiter Bd. VA S. 299. Wilcken Ostr. I 375ff. Nach Pap. Hib. 102 ist die Arztsteuer adärierbar), *κάθαρσις* (vgl. Pap. Cairo Zen. 59549. 59116. Preisigke Fachwörterb. Preis.-Kießl. Pap.-Wörterb. I s. v.; die Steuer ist adärierbar), *κοσκινευτικόν* (vgl. Cairo Zen. Mich. 53. Pap. Cairo Zen. 59292, 484; zur Illustrierung vgl. auch z. B. 59715. Preis.-Kießl. s. v. Bd. VA S. 297), *κριθηλογία* (vgl. Preis.-Kießl. I 837. III 242. Wilcken Ostraka I 270, 1; Ostr. Theb. 113 u. S. 138), *πόδωμα* (vgl. Preisigke Fachwörterb. Preis.-Kießl. Bd. VA S. 295), *σιτολογικόν* (für ptolemäische Zeit vielleicht bereits durch Pap. Cairo Zen. Mich. 53, 9f. indirekt bezeugt, dort anscheinend natural), *σιτομετρικόν* (vgl. dazu Pap. Cairo Zen. Mich. 53. Pap. Cairo Zen. 59292, 63. 74. 82. 94. 110. 114. Pap. Hib. 110, 14; bisher ist die Steuer rein natural bezeugt, dagegen ist die *σιτομετρία* nicht selten adäriert; vgl. PSI 672. Pap. Cairo Zen. 59296), *φυλακιτικόν* (vgl. PSI 388, 10. 20. 34. Pap. Tebt. III 746: natural für Korn; Pap. Cairo Zen. 59346: natural für Schweine (?); Pap. Cairo Zen. 59366, 22: adäriert für Weinland). Hinzu kam weiter die *ἐπιγραφή*, soweit wir heute sehen können, eine zusätzliche allgemeine Steuerauflage, die bei Kornland in natura erhoben wurde, sonst adäriert oder adärierbar war. Von Zeit zu Zeit erfolgte eine *μετεπιγραφή* (vgl. Pap. Tebt. I 99. 124. Pap. Tebt. III 715. 739 und BGU VIII 1785: Leistungsgemeinschaft von Katöken. PSI 510, 12: Geldepigraphe von Bienenzüchtern. Pap. Cairo Zen. 59370: Geldepigraphe für Vieh. PSI 984. BGU VIII 1813: natural für Kornland; *μετεπιγραφή* z. B. BGU VIII 1731—1739. 1772. BGU VI S. 135ff. Mitteis-Wilcken Grundz. I 171. Preis.-Kießl. Pap.-Wörterb. s. v., wichtig auch Pap. Tebt. I 5. 59 mit Anm. Pap. Tebt. I 40. Preisigke Girowesen 147, 8. P. M. Meyer Pap. Giss. I 60, Einl. S. 31. Wilcken Ostraka I 194ff. Bd. VA S. 299). Weiter hatte der Staat das Recht, für durchreisende Beamte und Truppen zu niedrigen Zwangspreisen als *ἀγορά* oder *ἱππικόν* im Rahmen anderer Naturallieferungen (vgl. VG. Pap. Tebt. III 798. PSI

354. 436. 504 (sehr bemerkenswert ein vorkommendes *σύμβολον*). Pap. Cairo Zen. 59332. 59333, 39. Pap. Tebt. I 48, 14. Pap. Petr. II 15, 2. Pap. Lill. I 4, 15 = Mitteis-Wilcken Chrest. I 336. Preisigke Fachwörterb. s. v. Griffith The mercenaries of the Hellenistic World [1935] cap. X 2 I. Bd. VA S. 300, unwahrscheinlich die Identifizierung von *ἐπιγραφή* und *ἀγορά* zuletzt bei Schwahn Bd. VA S. 299), weiter spezial als *σῖτος ἀγόρασιος* (vgl. PSI 370. 609. Pap. Cairo Zen. 59710, 9. 10. 18. Mitteis-Wilcken Grundz. I 357f. 359. Pap. Tebt. II 369, 6. Pap. Tebt. III 746. Pap. Oxy. 798. Preisigke Girowesen 70. Rostovtzeff Journ. Egypt. Arch. VI 175. A. Segré Bull. Soc. Arch. Alex. 29 [1934] 30f.), für den Bedarf der Topoi (vgl. Rostovtzeff A large estate 90. Edgar Pap. Cairo Zen. Mich. 43. Wilcken Ostraka I S. 306ff. Preisigke Fachwörterb. Preis.-Kießl. s. v.) und Alexandrias (vgl. Pap. Tebt. III 703, 80ff. mit Anm. PSI 388, 13) in schwankenden und nicht für den Bauern vorauszusehenden Stößen Kornmengen dem privaten Verkehr zu entziehen. Endlich begegnen Sondersteuern in Korn für einzelne Gruppen der Bevölkerung: *κοινωνικά* für gemeinsam vorgehende Bodenpächter (vgl. Pap. Tebt. I 5, 59 mit Anm. 100, 10. 119, 11—12. Pap. Tebt. III 768. Preis.-Kießl. s. v.), *στέφανοι*, *ταλαντιαμοί* und *χρυσικά*, zum Teil in natura, zum Teil in Geld zahlbar, bei Übernahme des Kleros für Kleruchen sowie für dieselben bei gewissen anderen Gelegenheiten (vgl. dazu Bd. VA S. 300. Mitteis-Wilcken Grundz. I 283. 356f. Preisigke Fachwörterb. s. v. BGU VIII 1731—1734. 1740. 1813. 1843. 1850. 1851. Pap. Tebt. I 5, 59 mit Anm. 61 (b) 254 mit Anm. 64 (b) 13. 72. 254. 297. Pap. Tebt. III 746). Zu allem mußten die Saatdarlehen, die der Staat geleistet hatte, bei der Ernte im vollen Betrag *ἐξ ἴσου*, wenn der Fellache günstige Bedingungen hatte ausmachen können, häufig aber *ἐξ ἡμιολίου*, d. h. mit einem Aufschlag von 50% zurückgezahlt werden (vgl. z. B. Pap. Petr. II 2 (1). Pap. Cairo Zen. Mich. 119. BGU VIII 1836).

Die Pacht-, Zins- und Steuerlasten, die in Korn dem ägyptischen Fellachen im Rahmen des ptolemäischen Staatssystems auferlegt waren, sind demnach als ungewöhnlich beträchtlich zu bezeichnen, wenn auch angesichts unserer quellenmäßig oder durch die Natur der Abgaben bedingten Unsicherheit eine prozentuale Schätzung der einzelnen derartigen Ausgabeposten eines ägyptischen Bauernhaushaltes und seiner Gesamtleistung vorläufig sehr schwierige und hypothetische, dazu in der Einzelausführung weit über das diesem Artikel gesetzte Maß des Umfanges hinausgehende Berechnungen erforderte. Es ist unwahrscheinlich, daß auch in normalen Erntejahren der Fellache sehr viel mehr Korn für sich gewann, als für seine und seiner Familie jährliche Mindesternährung schlechterdings notwendig war. Wenn unternormale Jahre kamen, die irregulären Abgaben vom Fiskus zu hoch normiert wurden, Beamtenkorruption hinzukam oder die Staatsverwaltung das Kanalsystem und die notwendige Bodenüberwachung des ägyptischen angebauten Landes vernachlässigte, mußte die Regierung die regelmäßigen Abgaben in sehr fühlbarem Ausmaße vermindern, mitunter selbst ihrerseits Korn verteilen (vgl. V B), wenn sie nicht Unruhen, Streiks und allerlei sonstige Schwierigkeiten heraufbeschwören wollte (vgl. die bedeutsamen Zusammenstellungen von V. Martin Les papyrus et l'histoire administrative de l'Égypte Gréco-Romaine, Münch. Beitr. XIX 144ff., sowie Calderini ebd. 174). Bemerkenswerterweise tritt diese Kehrseite der ptolemäischen zentralistischen und staatskapitalistischen Planwirtschaft bereits unter Ptolemaios II. und III., als Gewerbe und Güterumlauf im Nilland, sowie die Produktion der gemischtwirtschaftlichen Großoiken, stark griechisch durchsetzt, durchaus unter analogen planwirtschaftlichen Maßnahmen einen freilich nicht langlebigen Aufschwung zu nehmen schienen (vgl. Heichelheim Bd. XVI S. 158ff.; Wirtsch. Schwank. 71ff. 101ff. Schmollers Jahrb. LVI 1025ff.), im bäuerlichen Sektor bei den den Boden selbst bebauenden Fellachenmassen und außerdem den Landarbeitern, soweit die Bürokratie schlecht funktionierte oder korrupt war, ganz ausgeprägt hervor (vgl. die überwältigende Materialsammlung bei W. Peremans Ptolémée II. Philadelphe et les indigènes égyptiens, Rév. Belge de Philol. XII (1933) 1005ff.). Im 2./1. Jhdt. v. Chr. verhinderte dann dieselbe organisierte Unterwühlung und Auspowerung des agrarwirtschaftlichen Fundamentes des Nillandes, in dem durch die Weltpolitik auf seine Kerngebiete zurückgeworfenen Ptolemäerstaat einen neuen, wie gewisse Einzelperioden der pharaonischen Vorgeschichte des Landes und der römisch-byzantinisch-islamischen Folgezeit schlagend beweisen, rein ökonomisch durchaus möglichen einigermaßen autarken Wirtschaftsaufschwung aus den Kräften des so reich von der Natur bedachten Nillandes allein, zumal in dieser Spätzeit auch die glanzvolle Bodengewinnungs- und Meliorationspolitik der ersten Ptolemäer nicht mehr weitergeführt wurde.

Dabei ist das ptolemäische Kornverwaltungssystem, obwohl es dem ägyptischen Fellachen mindestens seine wesentlichen Arbeitsüberschüsse planmäßig entzog, um sie, abgesehen von den Meliorationen und agrartechnischen Verbesserungen des 3. Jhdts., nicht zu seinen Gunsten, sondern für erwerbskapitalistisch einträglichere Unternehmungen des Staates im Sektor der Gewerbe, im Binnen- und Fernhandel (vgl. vor allem Heichelheim Art. Monopole Bd. XVI) zu investieren, noch stärker freilich in riskanten Unternehmungen kostspieliger hoher Politik, trotz ökonomisch höchst zweifelhafter Wirkung durch seine Organisation außerordentlich bemerkenswert, ja stellt sich rein verwaltungstechnisch als ein Meisterwerk antiken Staatsaufbaues dar. Die fürsorgende Überwachung der Kornproduktion von der Aussaat bis zur Tenne und die Einziehung der Kornsteuern unterstand nur der üblichen allgemeinen ptolemäischen Finanzbeamtenhierarchie, angefangen vom Dioiketen in Alexandria bis zu Hypodioiketen, Epimeletai, Oikonomoi, Antigrapheis usw. Im 3. Jhdt. v. Chr. bildeten sich hier, ein sehr sparsames Organisationsprinzip, trotz des Umfangs der notwendigen Tätigkeit des Fiskus keine Sonderbeamten rein für die Verwal-

tung der Korneinkünfte aus. Erst im unrationeller verbürokratisierten 2./1. Jhdt. v. Chr. hat dann jeder ägyptische Gau bzw. die *μερίδες* des Arsinoites, einen spezialen *οἰκονόμος τῶν σιτικῶν* erhalten. Die Exekutive für die Finanzverwaltung war ebensowenig stark ausgegliedert, sondern wurde durch das normale Verwaltungsbeamtensystem der ägyptischen Gaue gestellt, unter Einschaltung der mächtigen Strategen und Nomarchen wie der kleinsten Komogrammateis und Komarchai. Hier wurden die Kataster und Register geführt, die Anordnungen der Finanzbeamten vorbereitet und ausgeführt, sowie von beiden Gruppen der Bürokratie gemeinsam die ständig notwendige Überwachung des Bauerntums in die Wege geleitet. Spezialbeamte für Kornbelange bildeten sich auch im Beamtensektor der Verwaltung nur untergeordnet im Anschluß an Staatswerkstätten aus, wie sie uns bereits bisher in den *γενηματαφύλακες* entgegentraten (vgl. zum ptolemäischen Beamtensystem Mitteis-Wilcken Grundz. I 146ff. 169ff. 270ff. Schubart Einführung in die Papyruskunde 248. 403ff. Rostovtzeff Journ. Egypt. Arch. VI [1920] 161ff.; A large estate passim. Pap. Tebt. III 703 passim. 789. 793 II 14ff. Kunkel Arch. f. Pap. VIII [1927] 178ff. Edgar Cairo Zen. Mich. Introd. Zur Beamtenverwaltung im Kornsektor vgl. außerdem die im vorstehenden Abschnitt gegebene Literatur passim).

Eine wirkliche Sonderhierarchie war allein in Verbindung mit dem in der wissenschaftlichen Literatur so oft behandelten wie bemerkenswerten System der Getreidespeicher, Thesauroi, vonnöten, das nach pharaonisch-persischen Vorstufen (vgl. II) von den Ptolemäern über ganz Ägypten hin aufgebaut wurde. Seine nächste gleichzeitige organisatorische Analogie findet es meines Erachtens im ebenfalls für die Antike ganz singulär ausgestalteten großzügigen Staatsbankwesen des ptolemäischen Ägyptens. Wie dort durch das Bankkassensystem ein riesiger Kapitalbesitz und Kapitalzufluß zur Staatszentrale von den kleinen Dorfkassen bis nach Alexandria planmäßig und reibungslos weitergepumpt und ein ebenso gewaltiger Kapitalausstoß des Staates für Löhne, Gehälter, Investitionen u. dgl. umgekehrt befruchtend bis in die kleinste Siedlung gelenkt werden konnte (vgl. Heichelheim Bd. XVI S. 181ff., dazu Wilcken Arch. f. Pap. X 239. 241. 242. Laum o. Suppl.-Bd. III S. 9ff. Schwahn Art. Tele Bd. V A S. 281. Preis.-Kieß l. Pap.-Wörterb. s. v. *κολλυβιστικὴ τράπεζα*, *κολλυβιστήριον*), so wurden die staatlichen Kornbestände jeder Ernte entsprechend planmäßig durch das Thesaurossystem teils für die Staatszwecke im Innern. teils für den Export verwendbar gemacht und dahin dirigiert, wo der größte fiskalisch-kapitalistische Nutzeffekt für den Staat zu erwachsen schien. Wie die Steuergelder der Staatsbanken wurden auch die Kornsteuern nach der tatsächlichen Einlieferung in zentral zusammenlaufenden Steuerkonten mit rein rechenmäßigen Werteinheiten rationalisiert zusammengefaßt, gebucht und übertragen, so daß der kostspielige staatliche Korntransport in natura überall da entfiel, wo eine buchmäßige Überweisung von Konto zu Konto diesen ersetzen konnte. Da genau wie die Staatsbanken die Kornspeicher auch private Depots annahmen und für diese wie für die staatlichen Konten Giroeinzahlungen, Giroauszahlungen und selbst doppelten Giroverkehr durchführten (vgl. an ptolemäischen Zeugnissen für Scheck und Giroauszahlungen die älteren Texte bei Preisigke Girowesen 104. 119ff. 137f. Kießling o. Suppl.-Bd. IV S. 700ff. Pap. Cairo Zen. 59269, 10ff. Tait Ostr. Bodl. 251f. 326 (Gehaltsauszahlung), für die zahllosen Zeugnisse für Giroeinzahlungen vor allem auf die amtlichen Steuerkonten Preisigke Girowesen 159ff., weiter Tait Ostr. Bodl. 162—165. 188. 189. 191—199. 203—206. 211/218. 254f. Pap. Ashmol. 7. Petr. 43. 45. 54. 55. Belfast 2. PSI 988, 1003 a. b. Guéraud Enteuxeis 90. Pap. Tebt. III 813. Pap. Cairo Zen. 59 570, endlich für doppeltes Giro, wo Kießling die letzten Zeugnisse noch nicht heranziehen konnte, Tait Ostr. Bodl. 177. 179. 205. BGU VI 1446; weiter die Zitate bei Preis.-Kieß l. s. v. *ἀντιδιαγραφή*, *ἀντιδιαγράφω* für Leistungen *ἐξ ἀντιδιαγραφῆς*), so wurden für Kornüberweisungen unter Privaten, für Naturalsteuerüberweisungen an den Staat wie für Lohn- und Gehaltsüberweisungen in Korn, das so nach wie vor wie in pharaonischer Zeit als zugemessenes Nahrungsmittelgeld Verwendung fand, fast so günstige Verhältnisse geschaffen wie für solche in Münzgeld, das freilich trotzdem das Korn als Zahlungsmittel immer mehr zurückdrängte (vgl. PSI IV 356, dazu Wilcken Schmollers Jahrb. XLV 394). Wenn der ägyptische Staat imstande war, ohne ein Getreidehandelsmonopol im eigentlichen Sinne durch ca. 300 Jahre bis auf kleine gelegentliche Schwankungen das Preisverhältnis der drei wichtigsten Getreidesorten des Nillandes Weizen, Gerste und Olyra im Maßstabe von 5 : 3 : 2 zu halten, so war dieses höchst bemerkenswerte ökonomische Phänomen gleichfalls allein auf die Thesaurenorganisation zurückzuführen, die auch das Getreide, das nach der Ernte in privater Hand verblieb, überwiegend aufsaugte und so dem Staate eine zwar nicht theoretisch, aber faktisch monopolistische innere Getreidepolitik erlaubte (vgl. Wilken Schmollers Jahrb. XLV 381. Heichelheim Wirtsch. Schwank. 58ff., weiter Pap. Cairo Zen. 59723. 59733. Lond. Inv. 2360. Oertel Ztschr. Sav.-Stift. LI 577ff. A. Segré Bull. Soc. Arch. Alex. 29, 29ff.).

Zur Einzelorganisation der Thesauroi, die durch das *σιτολογικὸν διάγραμμα* ebenfalls mitgeregelt war, ist an dieser Stelle folgendes zu bemerken: Es gab hier einmal die staatlichen Steuerkonten, weiter staatliche Konten für sonstige Zwecke, endlich die Konten von Privaten (vgl. mit Stellenangaben z. B. Preisigke Girowesen 72ff.). Das eingelieferte Getreide wurde unter Aufsicht des Speicherdirektors (*σιτόλογος*. Zu dessen Tätigkeit vgl. zuletzt Pap. Tebt. III 727. 741. 746. 750—754. 756. 774. 798. 813) mit amtlich geeichten ehernen Maßen gemessen, gereinigt und unter Angabe des Jahrganges auf das betreffende Konto gebucht. Die im vorstehenden angeführten Steuern *σιτολογικόν*, *σιτομετρικόν*, *κάθαρσις* und *κοσκινευτικόν* wurden als Sporteln hierbei von der Staatskasse erhoben, die bis auf die erste, aber, soweit ich sehe, anscheinend auch bei analogen Diensten an anderer Stelle unter derselben Bezeichnung ab-

geführt werden mußten, ohne mit dem Staatsspeicher in Zusammenhang zu stehen (vgl. die Literatur im vorstehenden). Der Einlieferer erhielt eine Quittung, die im allgemeinen auf billige Ostraka, nicht auf die teuren Papyri geschrieben wurde. Solche Schriftstücke sind in ganz außerordentlich großer Anzahl neben den ebenfalls nicht seltenen Elaboraten der Buchführung der Thesauroi, des amtlichen Schreibverkehrs der Speicher untereinander und desjenigen mit den allgemeinen Finanz- und Verwaltungsbehörden, wenn auch mehr aus römischer als aus ptolemäischer Zeit, auf uns gekommen (vgl. z. B. Preisigke Girowesen 138ff. Kunkel Arch. f. Pap. VIII 169ff.). Das eingelieferte Getreide wurde, soweit wir sehen, nur nach Jahrgängen und Sorten gelagert, die einzelnen staatlichen und privaten Konten waren nur buchmäßig getrennt (vgl. mit weiterer Literatur und Quellenangaben Mitteis-Wilcken Grundz. 152f. 356ff. Preisigke Girowesen 63ff. Schubart Einf. in die Papyruskunde 250. 409ff.). Die Speicher selber waren organisatorisch so zusammengefaßt, daß die kleinen Dorfspeicher und ihre Sitologen als nächst höherer Einheit dem Sitologen und Speicher des Topos unterstanden. Die Topoi waren den Sitologen und Speichern der Gaumetropolen, im Arsinoites unter Zwischenschaltung der drei Merides, unterstellt, die schließlich aus Alexandria mit seinen ungeheuren Speichern und den obersten Sitologen ihre letzten Weisungen bekamen (ein Verzeichnis der Speicher und der genauen Beamtentitel der Hierarchie, die meist, aber nicht durchgängig *σιτόλογος* mit einem Zusatz lauten, ist nach dem Stand von ca. 1924 bei Calderini Thesauroi, Studi di Scuola Pap. IV 3, 21ff. 46ff. 105ff. 116ff. gegeben; vgl. weiter aus neuerer Zeit z. B. Pap. Cairo Zen. Mich. 52. Pap. Tebt. III 792). Korntransporte in natura fanden nur statt, wo der Raum des betreffenden Speichers für den Zustrom nach der Ernte nicht ausreichte, wie das oft genug bei Dorfthesauroi der Fall gewesen sein muß, weiter für Transaktionen der Regierung, die nicht buchmäßig zu erledigen waren, z. B. Überführung von Korn für Aussaat, Naturalgehälter, Fourage, Verkauf an Private oder Kornspenden in Gegenden und Ortsgebiete Ägyptens, die entweder als hauptsächlich städtisch eo ipso Zuschußgebiete waren oder infolge besonderer Umstände es gelegentlich wurden. Hinzu kamen die Transporte für den Export nach Alexandria. Einzelne Texte scheinen darauf hinzuweisen, daß eine planmäßige Verteilung der vorhandenen Bestände über Ägypten hin von Alexandria aus jährlich mindestens für die amtlichen Saatdarlehen und Gehaltszahlungen stattfand, während für die übrigen von uns aufgeführten in Betracht kommenden Staatsaufgaben die Anweisungen wohl gelegentlicher, oft nicht zentral und regelloser erfolgten, wie das in ihrer Natur lag (vgl. Mitteis-Wilcken Grundz. I 181f. 376ff. Pap. Tebt. III 703, 70—87 mit Anm.).

Der Korntransport erfolgte nach Möglichkeit nicht über Land, da das zu kostspielig war, vielmehr über das Kanalsystem zum Nil, soweit die geographische Situation des Produktionsgebietes das nicht verbot (vgl. Mitteis-Wilcken Grundz. I 377. Tebt. III 703, 70—87). Für den Landtransport standen den Sitologen in den einzelnen Gauen, vereinsartig zusammengefaßt, *σιτομετροσακκοφόροι*, *ὀνηλάται* und *κτηνοτρόφοι* zur Verfügung, die auf Grund von Verträgen sich in corpore zur Verfügung stellten und in natura mit Geldzuschüssen als Staatsarbeiter mit den Rechten und Bindungen solcher entlohnt wurden (vgl. Stöckle Art. Berufsvereine o. Suppl.-Bd. IV S. 161ff. Mitteis-Wilcken Grundz. I 377. San Nicolò Ägyptisches Vereinswesen I 111ff. Rostovtzeff Gnom. VII 23ff. Frisk Bankakten S. 11ff. zu Einzelfragen zuletzt Kalén Berliner Leihgabe griech. Papyri [1932] 56ff.; Tebt. III 704. 750ff.). Dann übergaben die Sitologen den Transport an Naukleroi, mindestens zum Teil ebenfalls vereinsartig zusammengefaßte und Kollektivverträge abschließende Schiffsbesitzer oder Personen, die Schiffe für sich gechartert hatten, um als Privatunternehmer amtliche und nichtamtliche Transporte zu ihnen jeweils angegebenen Bestimmungsorten durchzuführen. *Φυλακῖται* mit Kornproben und *ἐπίπλοι* wurden ihnen vom Staat als Überwachung in Vorsorge gegenüber unlauteren Manipulationen mitgegeben. Die Quittungen und Verträge über solche Ladungen und die beim Transport zu bezahlenden steuerlichen Gebühren sind uns noch öfter erhalten (vgl. z. B. Mitteis-Wilcken Grundz. I 377. Rostovtzeff Journ. Egypt. Arch. VI 161ff.; A large estate in Egypt 125. Pap. Cornell 3, dazu P. M. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 631. Pap. Tebt. III 750ff. 823—825. Guéraud Enteuxeis nr. 27. BGU VIII 1741ff., dazu Kunkel Arch. f. Pap. VIII 183ff. Guéraud Deux documents relatifs aux transports des céréales dans l'Egypte romaine Annales du serv. des ant. de l'Egypte XXXIII [1933] 59ff. Stöckle o. Suppl.-Bd. IV S. 158ff. Schwahn Bd. VA S. 301f.).

Das ptolemäische Ägypten und abgeschwächt auch die ägyptische Provinz unter dem Prinzipat (vgl. Rostovtzeff Bd. VII S. 134ff. 157f. 164ff. 169ff), stellt sich uns so nach unserer Quellenkenntnis wohl als dasjenige hellenistische Gebiet (abgesehen vielleicht von Indien; vgl. diesen Abschnitt vorstehend) dar, in dem griechischer Geist die Produktion und den Verkehr am stärksten planmäßiger, zentraler und rationaler Lenkung unterwarf. Was speziell die Kornverwaltung des Landes anging, so wirkte ihr Organisationssystem wie eine der kunstreichen Maschinen, die technisch dieselbe Periode archimedischer Genies hervorgebracht hat. Wenn der Staat in Ägypten, wie es gemäß der ursprünglichen Anlage des 3. Jhdts. v. Chr. vorgesehen war, die Überwachung der Kornproduktion von der Aussaat bis zur Tenne, das Speichersystem und den organisierten Korntransport, wo alles ineinander griff, einigermaßen sinngemäß funktionsfähig und frei von zu schlimmen Korruptionsübergriffen zu halten vermochte, war durch eine einzige briefliche Anweisung der Staatszentrale ein so ungeheurer Prozentsatz der jeweiligen durch die Anbauverordnungen bereits vorausberechneten und reglementierten Produktion des Landes an eine beliebige Stelle automatisch zu übertragen, wie das nach den bekannten unvollkommeneren Vorstufen des Merkantilismus im 18. Jhdt. (vgl. Wilcken Schmollers

Jahrb. XLV 369ff. 379ff.) erst heute wieder in einer Anzahl von Staatsgebieten mit zentraler und totaler Kornverwaltung möglich zu werden beginnt. Daß freilich in den Jahrhunderten von Kleomenes bis zu Diokletian, in denen diese Maschinerie im Nilland mit voller oder geringerer Intensität funktionsfähig blieb, sie in der Regel den Ägyptern gerade durch ihre präzise Saugwirkung mehr Unglück als Glück gebracht hat, darf der Historiker nicht verschweigen. Denn gemäß den Schwächen der menschlichen Natur sind Staatsregierungen und Beamtenkörper in der Weltgeschichte häufiger, die nicht zuerst auf Grund einer vertieften Staatsethik an die Lebenserhaltung und Lebensintensivierung der ihrer Fürsorge anvertrauten Untertanen ihres engeren Verwaltungsgebietes denken, vielmehr das eigensüchtige Interesse oder lebensschädigende Ideologien zum Staatszweck erheben. In solchen Händen ist zu allen Zeiten eine technisch-organisatorisch zu vollkommen und total ausgebildete Zugriffsmöglichkeit auf die Kraftquellen eines Landes und Volkes für dieses selbst mehr als lebensgefährlich gewesen (vgl. hierzu Rostovtzeff Journ. Egypt. Arch. VI 161ff.; Gesellschaft u. Wirtschaft passim. Peremans 1005ff. Préaux Aegyptus XIII 547ff. Martin Münch. Beitr. XIX 102ff., bes. 106ff. 121ff. 126ff. 143ff., wo über Einzelprobleme noch nicht in allen Fällen, wie natürlich, das letzte Wort gesprochen zu werden vermochte, aber eindeutig Material von Kleomenes bis zum Ende des Prinzipates in großer Fülle zusammengetragen ist, das mit seltenen Intervallen ethischer und fiskalisch rationaler Mäßigung eine einzige Kette des Mißbrauches der Meisterwerke ptolemäisch-römischer Verwaltungskunst gegen die Bevölkerung evident bezeugt, zu deren Nutzen sie eigentlich zu dienen gehabt hätten).

F. Überschauen wir nun weiter auf Grund der bisher gewonnenen Kenntnisse die regulären Kornеinkünfte der griechischen Poleis und der großen Flächenstaaten während des Hellenismus, so zeigt sich uns sofort, daß das Mißverhältnis in den Kräften, das im politischen Leben zwischen den beiden Bildungen bestand, auch wirtschaftlich mit derselben Schärfe hervortrat. Die Flächenstaaten hatten infolge ihrer fiskalischen Organisation, die auf die Untertanen weniger Rücksicht nahm, in der Regel noch große Kornmengen für den Export übrig. Die Poleis dagegen, die ihren Bürgern größere individuelle Freiheit von Bindungen gewährten und infolgedessen im agrarischen Sektor meist so schwach wurden, wie sie im gewerblichen und händlerischen Sektor sich verfeinerten, waren für ihre Getreidenahrung und den sonstigen Getreidebedarf auf Gedeih und Verderb in der Regel auf Zufuhr angewiesen. Wenn der freie Handel hier versagte, entsprang leicht eine mehr oder weniger intensive politische Abhängigkeit von kornproduzierenden Königsstaaten aus diesen Verhältnissen. Dabei war der Staatsbedarf der Poleis gegenüber der klassischen Zeit eher noch gewachsen. Wir haben zahlreiche Zeugnisse für naturale Soldatenlöhnungen und als Fourage beschaffte Kornmengen (vgl. Schulthess Art. *Μισθός* Bd. XV S. 2078ff.; Art. *Σιτηρέσιον* Bd. III A S. 382ff. Sauciuc 199. Griffith The mercenaries of the Hellenistic World (1935) cap. X weiter z. B. Memn. 24. Liv. XXXVIII 13. 13. 14, 14. 15, 12. XLII 65, 1. XLIII 4, 9. 6, 2. Corn. Nep. Phocion 2. IG II² 698. 1264. 1272. 1304 = Syll.³ 547. IG V 1, 1146 = Syll.³ 748. 1370, 17. IG VII 4132. IX² 1 nr. 3 A 35—40 = Syll.³ 421. Syll.³ 485, 66. 627, 10. Inschr. von Magnesia 105, 72. Syll. or. 9), weiter für Naturalbezüge von Arbeitern für Staatsunternehmungen, Priestern und Staatsfunktionären, die nicht selten schließlich adäriert wurden (vgl. Bd. XV S. 2078ff. Bd. III A S. 382ff., weiter z. B. IG II² 1356, 2. 13. 17. 21. 1672, 252ff. IG IV² 66,30. 103, 168. IG V 1, 363, 8f. 10. 15f. 1511, 16. IG V 2, 357, 52. IG XII 3, 450 a. 330, 179. 186. 191. IG XII 9. 189, 20. 207, 22. Syll.² 854. Syll.³ 707, 30. SGDI III 3640. 3731. 3624 d 66. 68. 69. 71. 73. 74. 76. 77. 79. 81. 83. 3641. 3635. 4977. 4984. IV nr. 65. nr. 5664. Fouill. de Delph. III 5 nr. 48, I 40. Miletwerk Bd. I 3 nr. 147, 44. 49. 56. 57. 73. Inschriften von Magnesia 85), dauernde und gelegentliche, unentgeltliche und entgeltliche Kornspenden an den Demos, wobei Stiftungen und verbilligte Lieferungen gegenüber der klassischen Zeit erheblich häufiger in unseren Quellen erscheinen und wohl auch notwendig wurden (vgl. Duncan Hermathena XLVII (1932) 84f. Thalheim Art. *Σιτωνία* Bd. III A S. 397f. A. Wilhelm *Σιτομετρία* Mél. Glotz II (1932) 899ff. und Abschn. V B für z. B. Diod. XX 46. Plut. Dem. 33. Polyb. V 88. XXXI 31 (25). Demosth. XXXIV 38f. IG II² 360 = Syll.³ 304. IG II² 363. 400. 401. 407. 408. 409. 416. 423. 479. 480. 650 = Syll.³ 367. 653. 654. 655. 657 = Syll.³ 374 = Michel 126. IG II² 682 = Syll.³ 409, 35. IG II² 903. 906. 1272 = Syll.³ 947. IG IV² 65. 66. V 1, 1379. V 2, 266. 437. VII 2383. 4132. IX² 1104, 12, 517. XI 2 (= Inscr. de Délos) 442 A 90ff. IG XI 4, 627. 1049. 1055. XII 3, 219. XII 5, 129. 135. 817. 863. 864. 865. 1070f. XII 7, 40. 389. 515, 70. XII 9, 900 a. c. Syll.³ 354. 547, 495. Syll. or. 48. 763 (dazu Hiller v. Gaertringen Bd. XV S. 1610). Inscr. de Délos 442 A. Athen. IV 148f. VI 231 b. Strab. XIV 652. XVII 833. Liv. XXXII 40, 9. Suppl. Ep. Graec. I 366. II 663. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1910, 341 nr. 2; 1912, 62 nr. 89. 90. 96. Maiuri Nuovo Sill. 433. Durrbach Choix d'inscr. de Délos 92. Inschr. v. Priene 108, 97. 109, 213. Laum Stiftungen II 159). Die Staatsspeisungen als Ehrungen, wie sie seit der archaischen Zeit analog dem Typ der attischen *οἴτησις ἐν πρυτανείῳ* üblich geworden waren, dauerten an (vgl. Kahrstedt Staatsgebiet 334ff., dazu z. B. IG II² 210. 450. 510. 513. 646. 657. 672. 682. 832. (= Syll.³ 496). 918. 1223. IG V 1, 27. 931, 32. 936. 21. 1331, 6. IG V 2, 266, 37ff. XII 1, 85. 846—849. 853. XII 2, 3 (= Syll.³ 212). 500. 645 a. XII 5, 274. 281. 289. 1060. Syll. or. 4, 32. 49, 12f. 213, 38. 215, 4. 218, 25. 268, 15. 329, 44. SGDI III 3501, 7. 3502, 7. 3529, 5. 5101. Inschr. v. Magn. 11, 18. 20, 12. 101, 32), ebenso die ehrwürdigen Naturalopfer an die Götter (vgl. z. B. IG V 1, 364, 9, 11. 13. 14. 15. Syll.³ 589, 62. 1000, 2. 1024, 15. 1025, 47. 1026, 10. 16. 1027. Durrbach Choix nr. 143).

Demgegenüber waren für die Poleis die Möglichkeiten billiger Kornbeschaffung durch Einsatz

der politischen Macht geringer geworden. Fast nur Rhodos hat hier mit Hilfe seiner Kriegsflotte im 3./2. Jhdt. v. Chr. die Tradition der großen klassischen Zeit ein wenig bewahren können (vgl. Hiller v. Gaertringen Art. Rhodos o. Suppl.-Bd. V S. 778ff.). Sonst mußten die Poleis in der Regel froh sein, wenn sie wenigstens aus eigenen Kräften ein begrenztes Korngeleit durch Kriegsschiffe, den Schutz von Brückenköpfen im Produktionsgebiet und eine gewisse Abwehr von Seeräubern durchführen konnten (vgl. mit Literatur Abschn. IV D, V B, dazu [Demosth.] XVII 19ff. Plut. X orat. Dem. IG II² 329. 360. 408. 416. 450. 682. 1628, 42. 347. 361. 365f. 383. 408. 429. 447. 1629, 220. 867. 881. 886. 902. 911. 928. 950. 969 (*σιτοπομπία*). IG II² 1629, 170—271 = Syll.³ 305 [vgl. auch Tarn Cambr. Anc. Hist. VI 449 zu Atria als Koloniegründung Athens im Westen]). Im allgemeinen mußten sie als Bittsteller oder jedenfalls durch Gesandtschaften, hinter denen nicht viel Macht stand, bei den Herren der Kornexportländer günstige Zufuhren zu erreichen suchen (vgl. V B). Die Zahl der Ehrungen für große und kleine Zeitgenossen, die hier aus egoistischen oder altruistischen Motiven heraus ihnen behilflich waren, war Legion (vgl. V B, überhaupt z. B. IG II² 342. 360. 398. 400. 401. 407. 408. 409. 416. 423. 479. 650. 651. 653. 654. 655. 657. 682. 903. 906. IG IV² 66. 67. IG V 1, 526. 531. 1146. 1370. 1379. VII 2383. 4132. 4262. IX 2, 1104. XII 3, 169. 170. 219. XII 5, 129. 135. 714. 817. 836. XII 7, 11. 40. 389. 515. XII 9, 900 c. Syll.³ 741. Suppl. Ep. Graec. I 361. Bd. XV S. 1610). Als besonders wirtschaftlich weitgehend ist ein Dekret von Abdera zu buchen (Bull. hell. XXXVII 124 nr. 2, dazu Sauciuc 176. Wilhelm Österr. Jahresh. XVII 105ff. mit Literatur), das ca. 189 v. Chr. oder auch erheblich später dem Geehrten, einem Römer mit Namen Marcus Vallius, Getreideexport bis zu 100 Med. im Jahr sowie im übrigen zollfreien Import und Export gestattete, freilich nur *εἰς τὴν ἰδίαν χρείαν καὶ μὴ κατ' ἐμπορίαν*.

In den meisten Poleis werden nun, oft nach dem Muster des klassischen Athen, dauernde oder auch nur für bestimmte Zwecke auf Zeit eingesetzte Behörden ins Leben gerufen, meist als *σιτῶναι* bezeichnet, mitunter auch weiter spezialisiert, die den auswärtigen Kornbezug durch möglichst billige Staatskäufe als amtliche Agenten in den großen Getreidehäfen oder am Hofe kornexportierender Herrscher zu stabilisieren und zu erleichtern hatten, aber oft genug infolge Kapitalmangels der auftraggebenden Stadt oder politischer Schwierigkeiten ihrer Aufgabe nur mit großer Mühe befriedigend gerecht werden konnten: vgl. Thalheim Bd. III A S. 396. 398. Sauciuc passim, bes. 152ff. Robert Rev. Arch. 6. Ser. Bd. 3 (1934) 49ff. A. Wilhelm Mél. Glotz II 904/05. 907, weiter V B, dazu im einzelnen z. B. für Athen IG II² 479. 480. 584. 4. 670. 744, 8. 792. 906, 1212. 1272 = Syll.³ 947; für Ios: IG XII 5, 1010. 1011 (vgl. Sauciuc 192); für Tenos IG XII 5, 817; für Tauromenion und Herakleia: IG XIV 422—430 (423 = Syll.³ 954). 645 I 102. 177; für Thuria in Messenien: IG V 1, 1379 = SGDI 4680; für Kallatis: Arch.-epigr. Mitt. VI 4, 4; für Tomi: Syll.³ 731; für Maroneia: Sauciuc 176f. mit älterer Literatur; für Thessalien: IG IX 2, 127. 412. 1104; für Boiotien: IG VII 1719; für Argos: IG IV 1, 609; für Aigina: IG IV 1, 2; für Histiaia: IG XI 4, 1049; für Karystos: Syll.³ 951; für Samos: Laum Athen. Mitt. XXXVIII 57ff. Sauciuc 184ff. Suppl. Ep. Graec. I 366. Syll.³ 976. Ziebarth Seeraub und Seehandel 87; für Olbia: Syll.³ 495; für Delphi: Syll.³ 671 B; für Delos: IG XI 4, 666. 1010. 1055; weiter die Zusammenstellung bei Sauciuc 187; für Kos: Bull. hell. XI 73 nr. 3, 18. Herzog Koische Forschungen (1899) 7f.; für Nisyros: *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1913, 7; für Erythrai: Syll.³ 410. Le Bas-Waddington nr. 57; für Teos-Lebedos: Syll.³ 344; CIG 3080. Suppl. Ep. Gr. II 580; dazu weiter Sauciuc 198f. Ziebarth 57ff.; für Ephesos: Michel 495. Le Bas-Waddington nr. 1564 bis; für Magnesia: Inschr. v. Magn. 98 (= Syll.³ 589). 99 (= Syll.³ 554). 105, 72. Bull. hell. XII (1894) 12 nr. 12; für Kys und Lagina in Karien Bd. III A S. 398, für Mylasa: Le Bas-Waddington 409, dazu Sauciuc 205; für Aphrodisias in Karien: Bull. hell. IX (1885) 75 nr. 5, dazu Sauciuc 205; für Lykien: Sauciuc 206; für Alexandria oder eine Polis in Karien vgl. Cairo Zen. Mich. 23: *σίτου ἐγδοχεύς*. Entsprechend wurden Stiftungskapitalien, einmalige und dauernde Budgetposten für die Sitonie bereitgestellt (vgl. mit Literatur Robert Bull. hell. LVII (1933) 505ff. Robert Rev. Arch. 6. Ser. Bd. 3 (1934) 49ff. A. Wilhelm 899ff. Thalheim Bd. III A S. 396. 398. Schwahn Bd. V A S. 254), dazu an Quellenzeugnissen z. B. IG II² 329 [dazu Sauciuc 145]. 360. 499. 650 [= Syll.³ 367, 15ff.]. 682 [= Syll.³ 409, 35]. 906. IG VII 2383. IX 2, 243. XII 5, 1010. Syll.³ 344, 72ff., 80ff. 495. 685. 100ff. 976. Syll.³ 554, 18f. = Inschr. v. Magn. 9. Suppl. Ep. Graec. I 366. II 580, 15. III 710. Syll. or. 9, 2. Durrbach Choix 92). Staatstransporte kamen für solche oder ähnliche Ladungen öfter in Betracht, ebenso haben wir Nachrichten über Magazine der Staaten oder Tempel, sowie besondere Gebäulichkeiten und Sonderbezirke für den Kornhandel, ähnlich der klassischen Zeit, nur in größerem Ausmaße (vgl. IV B. D, dazu IG II² 1672 für die Aparche von Eleusis, IG XII 2, 14. XII 8, 51, 19. XIV 423—30. Syll.³ 495. 954). Auch von internen Behörden, die wie bereits in der klassischen Zeit den Getreidehandel innerhalb der Polisgebiete zu beaufsichtigen hatten und zum Teil die Funktionen der Sitonai mitübernahmen (vgl. die vorstehende auf diese bezügliche Anmerkung), hören wir nicht selten (vgl. z. B. IG II² 212 [= Syll.³ 206]. 682. 834. 791. 792. 1272 [= Syll.³ 947]. 1299, 66 [= Syll.³ 485]. 1304 [= Syll.³ 547]. 1707. IG IV² 66. V 1, 1390 [= Syll.³ 736, II 100ff.]. V 2, 266. Athen. IV 148f. IG VII 298. 351. 2712. 61. 4262. 4263. IG IX 2, 1029. 1093. XII 3, 169 [= Syll.³ 946]. 170. XII 5, 10. 129. 658. 817. 1010. 1011. IG XII 7, 40. 389. 515, 70. 550, 70f. XII 9, 8 [= Syll.³ 951]. 900 a. Syll.³ 596. 671 B, 14. 708. 976. Syll. or. 339, 57. Inschriften v. Priene 81. 82. Laum Stiftungen II 159. Maiuri Nuovo Silloge 20, 12; weiteres Material für Agoranomoi bei Roberta. O. Wilhelm a. O. D. M. Robinson

A new Greek inscription from Macedonia, Am. Journ. of Arch. XXXVII 602ff., weiter Goetz Klio XVI 187ff. Thalheim Bd. III A S. 377. 399. Heberdey Bd. V A S. 765). Ihre Wirksamkeit war freilich infolge der in den meisten Gebieten von innen her nicht zu lösenden Schwierigkeiten der Versorgung sehr beschränkt. Verhältnismäßig nicht häufig hören wir aus denselben Gründen von gesetzlichen in die Wirtschaftsstruktur tiefer eingreifenden Bestimmungen, die in dieser Hinsicht für den inneren Verkehr mit Importgetreide und eigener Produktion, sowie die Einfuhr getroffen werden konnten (vgl. z. B. Suppl. Ep. Graec. I 361: *εἰσαγαγὼν ... κατὰ τὸν νόμον*). Bemerkenswert ist immerhin unter solchem Aspekt die samische Inschrift Syll.³ 976, 18ff. (vgl. a. O. die ältere Literatur, dazu jetzt A. Wilhelm Anzeig. d. Wien. Akad. 61 (1924) 108ff. Mél. Glotz II 907/08. Bürchner Bd. I A S. 2182. 2202f. Schwahn Bd. V A S. 236. Sauciuc 185ff.). Es wurde in Samos nach diesem Texte ein Kapital angesammelt, dessen Zinsen zu einer monatlichen Getreidespende an die Bürger der Polis verwandt werden sollten. Das zu beschaffende Getreide wurde je nach der Markt- und Produktionslage entweder zu einem staatlich normierten Preis aus den Kornbeständen der auf 5% abgestellten Naturalpacht angekauft, die für die Domänen der Hera von Samos im Festlandgebiet von Anaia bestand, oder durch Sitonie von auswärts hereingeholt. Über Kapitalverwertung, Einkauf aus der Eikoste der Hera und Sitonie waren hinsichtlich der in Funktion tretenden staatlichen Institutionen wie des Verfahrens sehr eingehende Bestimmungen getroffen.

Staatliche Getreideeinkäufe, bei denen die Behörden selbst den Preis bestimmen konnten, sind in den Poleis weiter unter den politisch-ökonomischen Verhältnissen des Hellenismus recht selten (vgl. Syll.³ 976, wo es sich aber bezeichnenderweise nur um Ablösung von an und für sich unter Staatsaufsicht befindlichem Tempeleigentum handelte). Allgemeine gesetzliche Höchstpreise wurden, soweit wir wissen, überhaupt nicht versucht, dagegen bei Spenden oder der Abgabe von Korn aus Staatseinkäufen verbilligte Preise zu Lasten der Staatskasse oft festgesetzt, die natürlich, wie überhaupt vom Staat geförderter stärkerer Import auch das freie Angebot mitunter auf ein niedrigeres Preisniveau herabsetzten (vgl. V C, dazu z. B. IG XII 9. 900a. Syll.³ 495. 708. Inscr. de Délos 442 A. Inschr. v. Priene 108. 97ff.). Als erfolgreiches Mittel zur Verbesserung der Kornversorgung bevorzugte man, wie natürlich, politische Exportabmachungen, die wir in großer Zahl kennen (vgl. Abschn. V B vor allem für Athen, Rhodos, Syrakus, Samothrake, Kos, Chersonesos, Itanos und Arkadia auf Kreta).

G. Hinsichtlich der Deckung ihres regulären und irregulären Kornbedarfs sind dagegen die großen Königsstaaten des Hellenismus erheblich besser gestellt als die Poleis, wie neben spärlichem sonstigen Quellenmaterial vor allem unsere Nachrichten über das Ptolemäerreich erweisen. Durch das fiskalisch-rationalisierte und sehr weitgehende Zugriffsrecht des Staates auf die Produktion und die damit verbundene Speicherwirtschaft (vgl. V E) stehen hier für den alles andere als geringen jährlichen Kornverteilungsbedarf der Staaten in normalen Jahren so große Mengen zur Verfügung, daß alle die kleinen politischen und ökonomischen Mittelchen entfielen, die die Poleis zur Ergänzung ihres Bedarfes durch Import anwenden mußten. Im einzelnen wurden in den Diadochenstaaten Kornlieferungen einmal für Soldatenbezüge und Kriegslieferungen notwendig (vgl. z. B. für Pergamon Syll. or. 266, 3, 15, wo Soldaten eine günstige Adärationsrate des Naturalanteils ihrer Löhnung in Korn und Wein garantiert wird, für Makedonien Diod. XIX 49. XX 96—99. Liv. XXXVI 4; für Thrakien Diod. XX 96—99. 108f.; für Demetrios Poliorketes Diod. XX 46. 96—99. Syll. or. 9; für Pontos Memn. 24; für die Seleukiden Sauciuc 199. Liv. XXXVI 20, 8. Appian. Syr. 20; für Ägypten Syll. or. 760. Diod. XX 96—99 hinsichtlich von Lieferungen nach auswärts. Zu Zwangskäufen für Truppenverpflegung innerhalb Ägyptens vgl. z. B. Mitteis-Wilcken Grundz. I 357f. Lesquier Les institutions militaires 101ff.; zu den *σιτώνια* der ptolemäischen Truppen, Naturalzuschlägen zu ihrem Gehalt, die indessen bald teilweise adäriert wurden, vgl. Lesquier a. O. Mitteis-Wilcken Grundz. I 357. Urk. d. Ptolemäerzeit I S. 164. 176. 314. 316. Heichelheim Wirtschaftl. Schwank. 32f. Wilcken Schmollers Jahrb. XLV 387. Pap. Tebt. III 722. 723. BGU VIII 1846. Kunkel Arch. f. Pap. VIII 190ff. 211ff. = BGU VIII 1744—1750. 755. Vgl. jetzt überhaupt eingehend Griffith The mercenaries of the Hellenistic World cap. X 2). Die Naturalbezüge der Staatsarbeiter, der Priester und des Beamtenapparates nahmen ebenfalls in den Königsstaaten einen großen Umfang an (hinsichtlich Ägyptens vgl. z. B. für Priester u. dgl. Wilcken UPZ I S. 177ff. 381ff. Calderini Aegyptus XIII 674ff. Syll. or. 56, 72f. 168, 22. 177. 179; für die Beamtenverpflegung auf Dienstreisen durch Naturallieferungen zu Zwangspreisen vgl. V E und zuletzt mit älterer Literatur Kunkel Arch. f. Pap. VIII (1927) 207ff. zu BGU VIII 1752. 1754; zu den *σιτούμενοι*, den Naturalbezügen der alexandrinischen Gelehrten im Museum vgl. Wilcken Schmollers Jahrb. XLV 386. Syll. or. 714. Zu den Naturalbezügen von Arbeitern und Beamten vgl. z. B. Preis.-Kießl. Pap.-Wörterb. und die Indices der neueren Papyruseditionen s. v. *σιτάρκων*, *σιταρχία*, *σιτομετρία*, weiter etwa Kunkel Arch. f. Pap. VIII 205ff. zu BGU VIII 1751. Pap. Cairo Zen. 59293, wie überhaupt passim die nicht immer eindeutig zu interpretierenden zahlreichen Überweisungen von Korn, die im Zenon-Archiv, weiter vor allem in den Petrie-Papyri, im Tebtynis-Archiv und last not least in allen ptolemäischen Ostraka-Editionen als in amtlicher Eigenschaft vorgenommen ersichtlich sind. Die einschlägigen Editionen vgl. am vollständigsten in den berühmten Papyrusberichten Wilckens Arch. f. Pap. IIff. Adärierter Naturallohn vgl. z. B. Cairo Zen. 59499, 3, 5). Für die staatlich gelenkte Produktion war weiter jährlich eine große Menge von Saatgut bereitzustellen (vgl. V E). Ein umfangreicher Bedarf für den Hof, Staatsgäste, Ehrenspeisungen und Naturalopfer an Götter kam hinzu (für den Hofbedarf vgl. Mitteis-Wilcken Grundz.

I 356f. und überhaupt V E. Die Speisung im Museion ist im Ptolemäerstaat nach Syll. or. 714 anscheinend so etwas wie ein Äquivalent für die Speisung im Prytaneion der Poleis geworden. Als einen Beleg unter vielen für Naturalopfer vgl. BGU VIII 1753). Politische Spenden an Poleis erfolgten nicht selten (vgl. V B. F). Alexandrias Zufuhr vor allem wurde durch einen Exegeten dauernd unter vorsorgender Aufsicht gehalten (vgl. Strab. XVII p. 797, dazu Mitteis-Wilcken Grundz. I 364). Weitergehende Hilfe war in Notzeiten zu leisten (vgl. die Belege unter V B, dazu Syll. or. 194, 10. 14, wo in der Zeit eines bereits völlig korrumpierten Staatszustandes in Ägypten Initiative eines Privatmannes helfend eingreifen mußte, weiter Joseph. c. Ap. II 60 über eine Getreideverteilung der letzten Kleopatra an die Bürger von Alexandria, sowie BGU VIII 1730, wo durch ein Edikt ein Teil der Produktion des ägyptischen Landgebietes bindend nach Alexandria gelenkt wurde).

Die politische und militärische Macht wurde darüber hinaus durch Korngeleit und Kampf gegen die Seeräuber mehr für die Sicherung des Exportes und aus imperialen Machtgründen für die mehr oder weniger abhängigen, weil einer Kornversorgung und hier und da eines Exportes bedürftigen, Poleis eingesetzt als für den eigenen Bedarf (vgl. etwa IG II² 329. 450. 650. XII 2, 645, 18. Suppl. Ep. Graec. II 663. Syll. or. 9. 748. Syll.³ 502. 503. Diod. XX 46. 96—99; sehr bezeichnend ist Syll.³ 344, 80ff. die politisch sehr verständliche Ablehnung des Planes durch Antigonos Monophthalmos, daß Städte unter seinen Verbündeten sich eigene Versorgungsinstitutionen errichteten, statt auf ihn zu vertrauen). Für den Schutz der eigenen Produktion reichten in den Königsstaaten im allgemeinen polizeiliche Maßnahmen aus, die als fiskalisch noch dazu recht lukrativ uns in der Form von Zollgeleit zu Land oder Wasser und staatlicher Flur-, Schiffs-, Hafen- oder Speicherwachen vor allem in Ägypten, neuerdings auch im Seleukidenreich, und besonders quellenmäßig in Form der mit ihnen verbundenen unvermeidlichen Quittungen über Natural- und Geldabgaben entgegentreten (vgl. zu den nicht immer klaren Zöllen und Steuern vor allem L. Friesel Geleitzölle i. griech.-römischen Ägypten, Nachr. Gött. Ges. (1925) 57ff. P. M. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 632. Wilcken UPZ I 149. Rostovtzeff Seleucid-Babylonia. Bullae and seals of clay with Greek inscriptions, Yale Class. Stud. III (1932) 79ff. 87ff. (*λιμένος, πλοίων Εὐφράτου*) und die V E behandelten Naturalsteuern *θησαυροφυλακιτικόν, φυλακιτικόν*. dazu bei Preis.-Kießl. das wichtigste Material über die Geldsteuern: *διατέλιον, λιμένος*, weiter auch o. Bd. XVI S. 189f. Jouguet-Guéraud Ägyptus XIII 1933, 446ff.). Bei Mißernten griff man mitunter zu teilweiser und völliger Sperrung oder Bindung des Exportes, ein Mittel, das für Korn freilich in der ägyptischen Chora nur in den Ausnahmezeiten unter Alexander (vgl. V E über Kleomenes) und aus der schwächlichen Endzeit des Ptolemäerreiches faktisch zu belegen ist, wo nach Kunkel Arch. f. Pap. VIII 212ff. = BGU VIII 1730 durch ein königliches Prostagma, wohl von 50/49 v. Chr., es dem ganzen Kornhandel, allen Staatsfunktionären und eventuellen Gelegenheitshändlern, wie meines Erachtens unbedingt möglichst maximalistisch das kategorische *μηδένα . . . ἀγοράζοντα . . . κατάγειν* des Textes interpretiert werden muß, bei Todesstrafe verboten wurde, aus den ägyptischen Gauen südlich von Memphis Weizen und *ὄσπρια* mit einem anderen Bestimmungshafen als Alexandria zu verfrachten und aufzukaufen, Anordnungen, die sogar im Strafmaß sich auffallenderweise als Analogie zu den IV D von uns behandelten Korngesetzen des klassischen Athen darzustellen scheinen und nach der Schlußklausel des Gesetzes, die Denunziantenbelohnungen für Aufdeckung von Schleichhandel ganz spezifiziert festsetzt, möglicherweise vom Polisrecht unmittelbarer beeinflußt sein könnte, da dort solche Maßnahmen selbstverständlicher waren und häufiger notwendig wurden als in einer durchbürokratisierten Diadochenmonarchie (vgl. zu dem bemerkenswerten Text auch Wilcken Herm. LXIII 54ff.; Arch. f. Pap. X 252. XI 120. Rostovtzeff Journ. of Econ. and Busin. Hist. IV [1932] 761). Ein behördlicher Sonderapparat über den zur fiskalischen Ausnutzung von Kornproduktion und Kornverkehr und zum Speicherverkehr unbedingt notwendigen hinaus wurde unter diesen günstigen Verhältnissen im Gegensatz zur Polis innerhalb und außerhalb des ptolemäischen Ägyptens (vgl. V E) nur selten, soweit wir sehen, geschaffen. Die allgemeine Beamtenhierarchie genügte in der Regel (vgl. IG XI 4, 666 = Durrbach Choix nr. 48, wo als bemerkenswerte Ausnahme für das Makedonien des späteren 3. Jhdts. v. Chr. ein *σιτώνης* des Königs auf Delos bezeugt ist). Das private Unternehmertum behielt, soweit unsere Quellen uns ein Urteil erlauben, in den meisten Königsstaaten bis auf gelegentliche Schenkungen der Herrscher und bis auf Korntransporte innerhalb des Reiches für Garnisonen, Naturalsteuern u. dgl. (vgl. V B, E. u. G vorstehend) einen beträchtlichen Teil des Exportes und des Binnenverkehrs fast ausschließlich in der Hand. Die Ptolemäer freilich übten aus fiskalischen Gründen und, um ihre Außenhandelsmonopole zu schützen, zu denen aber Korn meines Erachtens (gegen zuletzt A. Segrè Bull. Soc. Arch. Alex. 29 [1934] 31, 44ff.) nicht gehörte, nach Strab. II 101 und nach Analogien aus der römischen Zeit Ägyptens (Uxkull-Gyllenband BGU V 2 [1934] 63ff.) mindestens eine sorgfältige Kontrolle über alle aus ägyptischen Häfen ausfahrenden Schiffe und Ladungen aus. Innerhalb des Nillandes schränkten entsprechend die V E geschilderten staatlichen Verteilungsmaßnahmen und liturgischen Korntransporte für den gewaltigen Bedarf des staatlichen ökonomischen Sektors die Möglichkeiten des freien Kornhandels erheblich stärker ein, der noch dazu durch Zollgeleit und Binnenzölle gegenüber diesen mit bedeutenden zusätzlichen Spesen belastet war (vgl. die Belege im Vorstehenden). Indessen lag in normalen Zeiten der private Kornverkehr mit vom Staate nicht beanspruchten Mengen der jeweiligen Ernten auch am Nil nicht völlig lahm, wie besonders bezeichnend aus Texten des Zenon-Archivs und aus dem obenerwähnten spät-ptolemäischen Prostagma BGU VIII 1730 hervorgeht (vgl. z. B.

Pap. Cairo Zen. Mich. 28, dazu Rostovtzeff 761. Ziebarth Klio XXVI 241. Pap. Cairo Zen. 50404. 59446. PSI IV 356. UPZ I 91ff. PSI 492 + Pap. Lond. Inv. 2674).

VI. Es bleibt uns zum Schlusse dieses Artikels noch die Aufgabe, in knapper Form den welthistorisch so bedeutsamen Ablauf zu umreißen, der in seinen einzelnen Phasen bisher von uns für die vorhellenische, hellenische und hellenistische Welt, zeitlich und landschaftlich anschließend Bd. VII S. 126ff. von Rostovtzeff für das römische Reichsgebiet von den Frühzeiten des römischen Staatswesens bis zur spätantiken Kaiserzeit, hinsichtlich des Getreidewesens als eines der bedeutsamsten Faktoren ökonomisch-politischer Organisation und Struktur der Kulturen des Altertums dargestellt worden ist.

Wir konnten bereits schattenhaft aus spärlichem Quellenmaterial für die ältesten reinen Bauernkulturen des Mesolithikums, des Neolithikums und der Bronzezeit so etwas wie eine planmäßige Nutzung und strenge Bindung des ökonomischen Getreidesektors von seiten der kleinen, meist stammes- und sippenmäßigen Einheiten des damaligen sozialen und politischen Aufbaues und durch Sitte und Recht aufzeigen, wie es aus diesen Verhältnissen entsprang. Für die bronzezeitlichen Stadtkulturen des alten Orients und die aus ihnen hervorwachsenden Großreiche wurde dann das Korn nicht nur in seiner Eigenschaft als haltbares Nahrungsmittel, sondern auch als eine recht brauchbare naturale Geldform zu einem der wichtigsten Lebenselemente der inneren Organisation. Zentral und planmäßig wurde jetzt von den Königshöfen aus und im Interesse derselben Produktion und Verkehr mit Getreide zu Land und See nach den damaligen Möglichkeiten recht respektabel intensiviert. Die staatliche Zentralgewalt wurde durch Steuern, Abgaben und Domänenertrag zum weitaus überragenden Besitzer und Verteiler der in ihrem Landgebiet erzeugten Kornmassen. Weniger durch verbesserte Agrartechnik, die freilich nicht fehlte, als durch solche planmäßige Anregung, Verwertung und allseitige Verteilung der Produktionsüberschüsse ihrer Untertanen nach innen und außen wurden die alt-orientalischen Großmächte den wehrhafteren Bauernvölkern der Bronzezeit weit überlegen.

Deren Stunde aber schlug mit den Völkerwanderungen zu Beginn der Eisenzeit vor und nach ca. 1000 v. Chr., wobei die Hellenen von allen damals jungen Völkern am stärksten die nicht-transzendentale Zukunftsentwicklung der Alten Welt westlich Indiens führend bestimmten. Der agrarische Sektor wurde durch sie in einem die archaische und klassische Periode ihrer Entwicklung hindurch andauernden organischen Vorwärtsschreiten nicht durch rohe Massierung der Kräfte von gewaltigen Landgebieten wie im Alten Orient intensiviert. Vielmehr war hier technische und darauffolgend geldwirtschaftlich-organisatorische Verfeinerung kleiner bisher urtümlicher Bauernbetriebe und der Aufbau einer sich fast ausschließlich auf solche Kleinbetriebe stützenden hochwertigen Marktproduktion im Getreidesektor als die ihnen eigentümliche historische Leistung zu buchen, wie ja entsprechend auf allen antiken Lebensgebieten, die wir überblicken können, äußerste Verfeinerung, Ordnung und Durchbildung des maßvollen Kleinen echt hellenischem Wesen mehr zu entsprechen scheint, als dynamische Kraftsteigerung ins Grenzenlose. Dieselbe Durchbildung und Verfeinerung auf technischem und geldwirtschaftlich-organisatorischem Gebiet wurde dann in hellenistischer Zeit auch der Getreideproduktion und dem Getreideverkehr in den seit Alexander neuerschlossenen Kolonialgebieten griechischer Kultur bis nach Indien hin zuteil, wobei die vorgefundenen weitgehend versteinerten alt-orientalischen Planorganisationen teils abgebaut, teils, wie in Ägypten, griechischem Geiste gemäß verfeinert und umgebaut wurden. Im republikanischen und kaiserzeitlichen Rom erfaßte ein analoger Prozeß weitergreifend auch die bisherigen Bauernländer des Westmittelmeergebietes und Mitteleuropas über Rhein und Donau hinaus, um schließlich in der Zeit der Spätantike und von Byzanz darüber hinaus Germanen, Slaven, Araber, Westmongolen und Abessynier ökonomisch-sozial sich zu assimilieren (vgl. dazu die Ausführungen bei Heichelheim Enc. of Soc. Sciences Art. Public Domain).

Zugleich aber wandelte sich die antike Agrarstruktur aus innerer Notwendigkeit. Die marktwirtschaftlich-kapitalistische und technische Verfeinerung von Kornproduktion und Kornverkehr und die grundsätzliche Trennung von importbedürftigen Gebieten städtischer Kultur und exportbedürftigen Agrarlandschaften bereits im klassischen Hellas, ausgeprägter und unheilvoller noch in hellenistischer Zeit schufen ein nicht auf die Dauer befriedigend zu ordnendes Aufeinander-Angewiesen-Sein aller Landschaften des antiken orbis terrarum, die im Getreidesektor, wie ähnlich auf zahlreichen anderen ökonomischen Gebieten weder die lebensnotwendige Kornbeschaffung für ihre nicht-agrarische Bevölkerung noch die Verwertung ihrer Überproduktion an Korn mehr mit Hilfe der Kraftquellen ihres eigenen Gebiets autark zu lösen imstande waren. Politische Störungen des aus dem Wesen der Periode heraus auch in normalen Zeiten recht anarchischen und spekulativen internationalen ökonomischen Versorgungssystems, die häufig genug auftraten, setzten ganze Städte Hungersnöten aus oder ließen Getreideexportgebiete in materielle Schwierigkeiten geraten, wenn diese nicht durch Diplomatie und politische Gewalt einen Ausweg fanden. Die von Rostovtzeff Bd. VII S. 126ff. und noch eingehender von demselben Verfasser (Wirtschaft u. Gesellschaft im römischen Kaiserreich passim) dargestellten Maßnahmen des Imperium Romanum in dieser Hinsicht stellten in ihrer vordringlichsten Tendenz einen einzigen Kampf der letzten und größten Reichsgewalt der Antike gegen solche Schäden der Versorgung in immer neuen organisatorischen Variationen dar. Das Ergebnis war nach respektablen, aber nicht dauerhaften, hochstehenden und freieren Erneuerungs- und Ordnungsversuchen im 1./2. Jhdt. n. Chr. schließlich in der Spätantike die gesetzliche Reglementierung der staatlich erfaßbaren regelmäßigen Getreidezufuhr aus Steuern, Domänenertrag und freier agrarischer Überschußproduktion im wesentlichen für Heer, Hof, Verwaltung und wenige große, dauernd unter der Staatsfürsorge verblei-

Jahr	Monat	Zitat	Ort	Preis-eigensch.	Weizen	Olyra	Gerste
257	Mecheir (April)	PSI 492 u. P. Lond. Inv. 2674	Ars.?	∃ M B	(2)	$\frac{4.8}{6}$	$(1\frac{1.2}{6})$
	Choiak (Febr.)			E Beh B	$(2\frac{0.5}{6})$	$\frac{5}{6}$	$(1\frac{1.5}{6})$
256	—	Cairo Zen. Mich. 30	Ars.	– T? L	$(\frac{3.75}{6})$	$(\frac{1.5}{6})$	$\frac{2.25}{6}$
251/50	—	P. Lond. Inv. 2385 u. 2687	Ars.	– Beh L	$\frac{3.40}{6}$	$(\frac{1.87}{6})$	$\frac{2}{6}$
	Hathyr? (Jan.)	—	Ars.	E Beh L	$(\frac{2.1}{6})$	$(\frac{0.84}{6})$	$\frac{1.26}{6}$
Ptol. II.	—	Cairo Zen. 59 698	Ars.	– M L	$1\frac{1}{2}$	$(\frac{3.6}{6})$	$(\frac{5.4}{6})$
Ptol. II.	—	Cairo Zen. 59 723	Ars.	– M L	$(1\frac{2}{6})$	$(\frac{3.2}{6})$	$\frac{4.8}{6}$
Ptol. II.	Hathyr, Choiak, Mecheir (etwa Jan.–April)	Cairo Zen. 59 745, 1. 33, 52, 68	Ars.	∃ E M L	$1\frac{3}{6}$	$(\frac{3.6}{6})$	$(\frac{5.4}{6})$
Ptol. II/III.	—	P. Lond. Inv.	—	– – L	$2\frac{4}{6}$	$(1\frac{0.5}{6})$	$(1\frac{3.5}{6})$
ca. 250/49	Epeiph (September)	S. B 7450	Ars.	E Beh R	$1\frac{2}{6}$	$(\frac{3.2}{6})$	$(\frac{4.8}{6})$
ca. 249	Pachon (Juli)	Cairo Zen. 59 326, 1. 25	Ars. od. Memph.	∃ T? L	$(\frac{2.1}{6})$	$(\frac{0.8}{6})$	$\frac{1.25}{6}$
		1. 77	Ars. od. Memph.	∃ T? L	$(\frac{2}{6})$	$(\frac{0.8}{6})$	$\frac{1.2}{6}$
Ptol. III.	Mesore (Okt.)	P. Lond. Inv. 2756	Ars.	E M A	$1\frac{1}{6}$	$(\frac{1}{2})$	$\frac{4}{6}$
222	Choiak (Jan., Febr.)	Magd. 1 = Guéraud Enteuxeis 55		E T? R	$\frac{5.8}{6}$ (?)	$(\frac{2.1}{6})$	$(\frac{3.2}{6})$
185	Phaophi (Novemb.)	Tebt. III 796	Ars.	E M A	(300)	(120)	180
171	Paophi (November)	F. Thompson, Family Archive from Sint (1934) 76	Sint	E Str R	ca. $2\frac{4}{6}$	$(1\frac{0.8}{6})$	$(1\frac{3.5}{6})$
158	Pachon, Payni Epeiph (Juni—August)	Aegyptus XIII 674ff.	Memph.	∃ Beh L	$(2\frac{1}{2})$	1	$(1\frac{1}{2})$
ca. 154/3 (oder ca. 143/2)	Choiak (Januar)	BGU 1258 A e. 16	Hermop.	E M? R	(1200)	(480)	(720)
114/3	Phamenoth? (März)	Tebt. III 805	Ars.	∃? T? R	700	(280)	(420)
113	Mecheir (März)	Ross. Georg II 6	Hermop.	E Str. R	*1500	(600)	(900)
112	Mecheir (März)	Tebt. I 112 1. 57	Ars.	E M A	1000	(400)	(600)
108	Choiak (Januar)	Ross. Georg II 7 u. Rein. 21	Hermop.	E Str. R	*1500	(600)	(900)
51	Mesore (Aug.)	PSI 1098	Ars.	∃ Str. R	*1500	(600)	(900)
				∃ T? R	600	(240)	(360)

Jahr	Monat	Zitat	Ort	Preis-eigensch.	Weizen-korn	Gersten-korn	Gersten-mehl
Solon	—	Plut. Sol. 23	Athen	Beh	1 oder 1	—	—
422	—	Aristoph. Vesp. 300f.	Athen	M	—	—	$1\frac{2}{6}$
Ende 5.	—	Plut. Mor. 470f. Stob. III p. 211 (M.)	Athen	M	—	—	2
393	—	Aristoph. Ekkl. 547f.	Athen	M	3	—	—
V./IV. (410/09?)	—	[Arist.] oec. II 2, 7	Lampsak.	M	—	—	4
Anf. 4.	—	IG II² 1356, 2, 21	Athen	Beh	6	—	—
400/350	—	Diog. Laert. VI 35	Athen	M	—	—	2
400/350	—	IG II² 1358, 45, 50	Athen	M	—	—	4
ca. 360	—	Fouill. d. Delph. III 5 nr. 3 II 1ff.	Delphi	M	—	ca. $1\frac{1}{6}$	—
350/40	—	IG XII 5, 714 = Ath. Mitt. XXXVI 1ff.	Andros oder Athen	Beh	5	—	—
IV.	—	Documenti antichi dell' Africa Italiana I 2 (1933) nr. 10, 11, 12, 14, 19, 21, 22, 24, 27, 28	Kyrene	Beh	$1\frac{4}{5}$(?)—3	1—2	—
ca. 330	—	[Arist.] oec. II 2, 33	Hellas	V.	32	—	—
ca. 330	—	IG II² 408	Athen	bill. V.	9	5	—
ca. 330	—	Demosth. XXXIV 39	Athen	V.	16	—	—
				Beh	5	—	—
ca. 330	—	Demosth. XLII 20, 31	Athen	Beh?	—	6	—
				M	—	18	—
329/28	—	IG II² 1672, 283ff. 298ff.	Athen	M	5—6	3—$3\frac{5}{6}$	—
325	—	IG II² 360	Athen	bill. V.	5	—	—
ca. 300	—	Syll.³ 354	Ephesos	bill. V.	6	—	—
295/94	—	Plut. Demetr. 33	Athen	M	300	—	—
282	Lenaion	IG XI 2, 158	Delos	M	7	—	—
	Hieros				$6\frac{1}{2}$	—	—
	Galaxion				6	—	—
	Artemision				$4\frac{1}{2}$	—	—
	Thargelion				$6\frac{5}{6}$	—	—
	Metageitnion				7	—	—
	Bouphonion				10	—	—
	Apaturion				—	—	4
	Artemision				—	—	5
	Posideon				—	—	5
279	—	IG XI 2, 161 A, l. 59	Delos	M	ca. $9\frac{5.5}{6}$	—	—
		l. 84	Delos	M	ca. $8\frac{3.5}{6}$	—	—
260/50	—	Syll. or. 266, 3, 15	Pergamon	Beh	4	—	—
258	—	IG XI 2, 224 A	Delos	M	—	$3\frac{2}{6}$	—

Jahr	Monat	Zitat	Ort	Preis-eigensch.	Weizen-korn	Gersten-korn	Gersten-mehl
250	Lenaion	IG XI 2, 287	Delos	M	—	$3\frac{2}{6}$	—
	Thargelion				—	$3\frac{1}{6}$	—
	Panemos				—	3	—
	Hekatomb.				—	$2\frac{4}{6}$	—
	Metageitnion				—	$2\frac{2}{6}$	—
	Bouphonion				—	2	—
246	Hekatomb.	IG XI 2, 290	Delos	M	—	4	—
	Apaturion				—	4	—
nach 248	Metageitnion	IG XI 2, 291 b	Delos	M	—	$2\frac{1}{2}$	—
	—	291 d			—	$3\frac{4}{6}$	—
ca. 230	—	Syll.^{3} 495, 25ff. 60ff.	Olbia	M Beh	ca. $2\frac{4}{5}$—43	—	—
224/22	Thargelion	IG XI 2, 338	Delos	M	—	—	4
III	—	Documenti antichi dell' Africa Italiana I 2 (1933) nr. 31	Kyrene	Beh	+ $6\frac{2}{5}$ (+ 8 ptol.)	—	—
ca. 220/170	—	ebd. nr. 35, 40, 41	Kyrene	Beh	$3\frac{2,8}{6}$—4 ($4\frac{2}{6}$— 5 ptol.)	$1\frac{5,8}{6}$— $12\frac{4}{5}$ (?) ($2\frac{1}{6}$ — 16[?]ptol.)	—
Anf. II	—	Syll.^{3} 976	Samos	Beh	$5\frac{2}{6}$	—	—
190	—	IG XI 2, 401	Delos	M	10?	—	4
190/80	—	IG XI 2, 440	Delos	M	11	—	4
179	Lenaion	IG XI 2, 442 A	Delos	Beh	3	—	—
	Artemision			Beh	$4\frac{1}{6}$	—	—
				M	—	—	4 od. 3
178	—	IG XI 2, 445	Delos	M	10?	—	3 od. 5
169	—	IG XI 2, 461 B, b	Delos	M	10?	$5\frac{1}{6}$	—
nach 170	—	Documenti antichi dell' Africa Italiana I 2 (1933) nr. 42	Kyrene	Beh	ca. $3\frac{1}{6}$ (308 ptol.)	ca. $1\frac{4}{6}$ (180 ptol.)	—
Ende II	—	IG V 2, 437, 12/13	Megalo-polis	Beh	5 (2 kor. Stat. 9 Ob.)	—	—
Ende II	—	Inschr. Priene 108, 42ff.	Priene	bill. V.	4	—	—
87/6	—	Plut. Sull. 13	Athen	M	1000	—	—
74	—	IG IV^2 66	Epidauros	M	60	—	—
				Beh	4—10	—	—

bende Stadtgebiete, wie Rom, Alexandria, Antiochia und Konstantinopel. Im übrigen aber bildeten sich die antiken Städte meist seit etwa den Wirren des 3. Jhdts. n. Chr. soweit zurück, daß sie sich aus der Produktion der näher gelegenen Agrarlandschaften reibungslos versorgen konnten. In zahlreichen Bezirken bedeutete das die Verlagerung der antiken städtischen Kultur und Zivilisation, soweit sie außerhalb der staatlichen und kirchlichen Sphäre überhaupt erhalten werden konnte, aus den verödenden städtischen Siedlungen heraus in neu emporwachsende, sich durch hörige Bauern im agrarischen Tagesbedarf selbst versorgende Feudalgüter auf dem flachen Lande. Von nun an waren diese als Kulturträger und politische Staatsstützen, was oft historisch nicht genug beachtet wird, mit dem älteren hier konservierten geistigen, zivilisatorischen, technischen und organisatorischen Erbe der Antike für den Aufbau des germanisch-romanischen und des slavischen Europas der Folgezeit sowie der islamischen Kultur von einer ähnlichen weltgeschichtlichen Bedeutung als Vorbild für analoge Bildungen, wie sie andererseits dem konstruktiven Staatsaufbau des spätantiken Imperium Romanum bzw. des auf hellenistischem Fundament aufgebauten Perserreiches sowie last not least der spätantiken Kirchenorganisation von der Forschung oft genug mit Recht zugesprochen worden ist. Die neue städtische Kultur und Zivilisation des islamischen, wie die des mittelalterlich-modernen europäischen Kulturkreises nahmen so ähnlich wie das Hellenentum der frühen Eisenzeit, nur noch intensiver, ihren Ausgang von einem älteren Stadtkulturkomplex, der sich bereits aus seiner eigenen Gesetzlichkeit heraus wie infolge politischen Druckes dem Bauerntum wieder stark und mit Notwendigkeit hatte annähern müssen, ohne in ihm zu versinken, und der sich darum als Lehrmeister für junge Völker um so geeigneter erwies (vgl. zu den Ausführungen dieses Abschnittes mit eingehenden Literatur- und Quellenangaben zuletzt Heichelheim Sombart-Festschr. = Schmollers Jahrb. LVI 1932, 1002ff.; Encycl. of Soc. Sciences Art. Land tenure [Ancient world]; Public domain).

VII A. Als Anhang A geben wir zur Unterbauung der vorhergehenden Abschnitte eine Ergänzung der vom Verfasser seinerzeit (Wirtschaftl. Schwank. 118ff.) zusammengestellten Liste der Getreidepreise im vorrömischen hellenistischen Ägypten. Die dort angewandten Abkürzungen werden auch hier gebraucht, dagegen werden nur neue Fakten und tiefergreifende Korrekturen im folgenden zusammengestellt. Die älteren ca. 150 Belege vgl. a. O. Eine Anzahl Preisdaten der für Pap. Lond. VI vorgesehenen Zenontexte wurden dankenswerterweise von Herrn Skeat zur Verfügung gestellt. Siehe Tabelle auf Seite 885/86.

B. Tabelle der hellenischen und hellenistischen Getreidepreise außerhalb Ägyptens in attischen Drachmen für die attische Medimneneinheit. Eingehendere Interpretation der Überlieferung vgl. zuletzt bei Jardé 164ff. 178ff. Sauciuc 104. 115. 151. 174. 185. 196. Heichelheim Wirtschaftliche Schwankungen 51ff. 73. 128ff. Glotz Rev. ét. gr. XLV 244. Siehe Tabellen auf Seite 887—990. [Fritz Heichelheim.]

Σκαλλίον. Eine kleine *κύλιξ*, die bei den Aiolern in Gebrauch war (Athen. XI 498 a). [F. v. Lorentz.]

Skaptopara, thrakisches Dorf, genannt in einer an den Kaiser Gordian III. gerichteten Bittschrift (*δέησις παρὰ κωμητῶν Σκαπτοπαρηνῶν τῶν καὶ Γοησειτῶν*, Syll.³ 888). Diese Inschrift wurde beim Dorf Gramada gefunden, das südwestlich von der Stadt Gorna Džumaja in einer Entfernung von 2 km liegt. Die in der Umgebung des Dorfes zerstreuten Grabhügel (Šarkov Die Stadt Gorna Džumaja 12 [bulg.]) bezeugen, daß hier in römischer Zeit eine Ansiedlung existiert hat. Die in der Inschrift erwähnten warmen Heilquellen sind die Bäder der heutigen Stadt Gorna Džumaja; auch die berühmte Panegyris hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten. Vor dem J. 1878 fand an der Stelle ‚Strumski Čiflik', $1\frac{1}{2}$ Stunden südlich der genannten Stadt, jährlich am 15. August ein Kirchweihefest statt; nach dem J. 1878 haben die Türken daselbst einen Viehmarkt eingerichtet, der nach 7—8jährigem Bestand aufgehoben wurde. Heutzutage wird in Gorna Džumaja selbst eine siebentägige Messe im Mai abgehalten. Die Annahme Dittenbergers, dem Hoefer Myth. Lex. III 1715 zustimmt, daß die Panegyris von Skaptopara mit dem berühmten Asklepiosheiligtum in Pautalia (h. Küstendil) im Zusammenhang stehe, ist kaum richtig; denn letztere Stadt ist ca. 70 km von dem Fundort der Inschrift entfernt, Kazarow Woch. f. kl. Philol. 1905, 363.

Der erste Bestandteil des Namens S. erscheint auch in *Σκαπτὴ ὕλη*, s. Bd. III A S. 446. Perdrizet Klio X 24. Casson Macedonia Thrace and Illyr. 68. Mateescu Ephem. Dacorom. I 132. Über die Bittschrift selbst vgl. Rostovtzeff Gesellsch. und Wirtsch. der röm. Kaiserzeit I 203. 344. II 186. 363 mit Lit. Patsch S.-Ber. Akad. Wien 214, 1. Abh. 21. [G. Kazarow.]

Skiluros, hervorragender Skythenfürst des 2. Jhdts. v. Chr., gest. um 108. Sein Stammland ist das Steppengebiet der taurischen Halbinsel (Krim), vom jetzigen Simferopol nach Norden und Nordwesten. Die Aktivität seines Vorgängers fortsetzend, der 179 Chersonasos in den Verteidigungszustand gezwungen hatte, festigt er sein Reich im Innern durch Schaffung einer straffen Organisation der Skythenstämme der Krim, stützt es durch die Burgen Chabaioi, Neapolis, Palakion und zwingt Olbia zur Unterwerfung. Man darf wohl annehmen, daß S. im Ringen mit den beiden übrigen Griechenreichen (Chersonasos und Pantikapaion) um die Vorherrschaft, den Hafen von Olbia als Exporthandelsplatz auszunutzen bemüht war. Dann richtet er sich gegen Chersonasos. Bei Beginn des Krieges muß S. gestorben sein, denn für Hauptphase und Schluß nennt die darauf bezügliche Inschrift zu Ehren des Diophantos nur Palakos, nicht dessen Vater S. Zwar hat sich Chersonasos des Angriffs des S. und seiner Söhne erwehren können, aber nur um den Preis des Anschlusses an Mithradates Eupator, dessen Feldherr Diophantos erst in mehrfachen Kriegszügen der Skythen mit ihrer Tapferkeit und Verschla-

genheit Herr werden konnte. Ansehen und Beliebtheit des S. bei den Skythen waren sehr groß. Er wurde zur Sagengestalt (auf dem Totenbette soll er seinen 80 oder 50 Söhnen die Fabel vom Bündel Spieße erzählt haben, dem man nichts anhaben könne, während jeder einzelne Schaft leicht zu brechen sei); sein Name kehrt noch nach mehr als drei Jahrhunderten bei seinen Landsleuten wieder (IPE IV 333).

Chronologie. Die Diophantosinschrift IPE I² 352, ¹185, Syll.³ 709 ca. 107 v. Chr. kennt nur noch den Sohn des S., Palakos. Auch bei Strab. 7, 306 ist das gleiche vorauszusetzen: 7, 309 nennt er Palakos als Feldherrn im Auftrage des S.; der Wortlaut dieser Stelle ist kein Beweis, daß S. damals noch lebte, wenn wir das Element des Gefühlsmäßigen im Stil dieses Satzes beachten. Plut. de garrul. 17 und apophth. s. v. haben keinen urkundlichen Wert (notorisches Sagenmotiv, idyllischer Ton). Der Vertrag von 179 zwischen Chersonasos und König Pharnakes IPE I² 402 = Loeber Izvestija XLV (1907) 23 nr. 1. Minns 646 nr. 17 a muß zur Zeit des Vorgängers S.' entstanden sein (sein Name ist noch unbekannt), da wir sonst für S. eine Lebenszeit von 90—100 Jahren annehmen müßten. Einige Jahrzehnte früher liegt der Überfall auf eine Dionysosfeier außerhalb der Stadt, IPE I² 343 = Izvestija 18, 114 nr. 23. Die Zeit der Unterwerfung Olbias steht urkundlich nicht fest (um 150?), ebenso die der Errichtung der Burgen. Deren Lage ist in zwei Fällen unbekannt; die dritte auf dem Hügel Kermenčik bei Simferopol; die mehrfach vorgeschlagene Identifizierung mit Neapolis vorläufig nicht beweisbar; eine Inschrift *βασιλέως Σκιλούρου* IPE I² 668, ¹241, mehrere andere des Großkaufmanns Posideos aus Olbia. Chabaioi in der Diophantosinschrift Z. 13 und 29 verdient als zeitgenössische urkundliche Schreibung den Vorzug vor Chabon bei Strab. 7, 312.

Münzen vgl. Regling Bd. III A S. 526. Nr. 1 ist nicht in Olbia geprägt, sondern vor dessen Unterwerfung im Stammlande des S., weil der Stadtname Olbia auf der Münze fehlt. Die Bezeichnung ‚skythischer König in Olbia' stellt die Verhältnisse ungenau dar; S. war nur Oberherr von Olbia, wie später die Römer. Ob S. je in Olbia residierte, ist vorläufig noch nicht nachgewiesen; dagegen wird Chabaioi in der Diophantosinschrift Z. 13 Königsburg genannt, Olbia selbst war und blieb griechisch, verfiel allerdings allmählich der Barbarisierung.

Krieg gegen Chersonasos. Hauptzeugnis die Diophantosinschrift. Dazu Rostovtzeff Izvestija 23 (1907) 21ff. Über die Parthenos von Chersonasos Iv. Tolstoi Ostrov Belyj i Tavrika na Jevksinskom Ponte, Petrograd 1918 und die Besprechungen von Rostovtzeff Izvestija LXV (1918), Diehl Gnom. III (1927) 633ff. Daß Palakos nach seiner Niederlage nach Rom geflohen sei (Geyer Bd. XV S. 2165) lehnt Žebelev Le dernier Pairisadès et l'insurrection de Scythes bosporans (russisch), Izvestija d. Ak. f. Gesch. d. mat. Kultur Heft 70 (Leningrad 1933) 22 als jeden Beweises entbehrend ab.

S. in der Legende. Die Plutarchstellen und Stob. 84, 16. Von 80 Söhnen spricht auch Apollonides, von 50 Poseidonios, beide bei Strab. 7, 309. Plutarchs Gewährsmann dürfte die Fabel von einem der Mithradateshistoriker übernommen haben. Hauptquelle die Diophantosinschrift, um die sich auch die Literatur gruppiert. Dazu jetzt die eben genannte Arbeit von Žebelev mit der neuesten Literatur. — M. Rostovtzeff Iranians and Greeks in South Russia, Oxford 1922 (Denkmäler, Kultur, Geschichte der Skythenreiche), Skythien und der Bosporus I, Berlin 1930 (Übersicht und Wertung der Schriftquellen und Ausgrabungsberichte). [Erich Diehl.]

Sklaverei*). Der Grund zu unserem gegenwärtigen Wissen über die S. in der griechischen und römischen Geschichte wurde von Eduard Meyer in seinem Vortrag ‚Die S. im Altertum' aus dem J. 1898 gelegt (Kl. Schr.² [1924] I 169ff.). S. bestand neben der freien Arbeit als konstanter Faktor inmitten der wechselnden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antike und wurde von Herren und Sklaven als etwas Unabänderliches hingenommen (Meyer I 211). Diese Ansicht war so verbreitet, daß kein antiker Schriftsteller über das Sklavenleben oder seine Probleme als solches gesondert geschrieben hat. Aristoteles stellt in seiner Behandlung der Anfänge des Staates am Anfang der Politika die Beziehungen zwischen Herr und Sklave, Mann und Frau, Vater und Kind als die drei fundamentalen sozialen Ausdrucksformen des Verhältnisses zwischen Herrschern und Beherrschten hin. Seine Folgerung, das Verhältnis Herr—Sklave sei naturbedingt, wurde von einer anderen geistigen Richtung seiner Zeit bekämpft, die S. wohl als schicklich, aber doch nur durch menschliche Satzung gerechtfertigt und nicht durch die Natur gegeben ansah. Aber weder Aristoteles noch seine Gegner erwogen die Möglichkeit einer Beseitigung der S. Es handelte sich eben lediglich um einen akademischen Streit über ihren Ursprung. Daß man die S. stets vollkommen als festen Bestandteil des Wirtschaftslebens auffaßte, ist bezeichnend für die antike Haltung, wenn auch die Debatte über ihre Genesis, ob naturbegründet oder menschliche Einrichtung, gelegentlich auflebte. Im Vergleich zur außerordentlichen Wichtigkeit der S. im Altertum hat sich die antike Literatur erstaunlich wenig mit dieser Frage beschäftigt.

Gelegentliche Feststellungen bezüglich der Sklavenzahl in bestimmten Orten sind vorhanden; aber diese sind so vereinzelt und im allgemeinen so unzuverlässig, daß eine statistische Auswertung unmöglich ist. Indessen kann man annehmen, daß die Verhältniszahl zwischen Freien und Sklaven stark schwankte entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen, die überall den Gebrauch von Sklaven jeweils begünstigten oder überflüssig machten (Cicotti Metron IX [1931] 11). Vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus mag sich die S. im allgemeinen weder rassisch noch zahlenmäßig günstig ausgewirkt haben (ebd. 34f.). Die Behandlung und die Lebensbedingungen der Sklaven waren ebenfalls verschieden je nach den einzelnen Besitzern und der wechselnden Ausnutzung der Sklavenarbeit in der Wirtschaft, und zwar so sehr, daß eine absolute Verallgemeinerung un-

*) Übersetzt von Walter Abel und Elisabeth Jülicher.

möglich ist. Vergleichende Hinweise auf die moderne S. sind gefährlich und irreführend, besonders bei der christlich-moralisierenden Denkweise, die in der Antisklavereibewegung des 19. Jhdts. vorherrschend wurde. S. war im Altertum ein rein praktisches Problem. Ethische Überlegungen spielten wohl in den Beziehungen zwischen einzelnen Herren und Sklaven eine Rolle, aber sie beeinträchtigten nicht die Einrichtung der S. als solche. Trotz dieser Eigentümlichkeit hält sich von Homer an dauernd die Auffassung, daß an dem Tage, an welchem ein Mensch in S. fällt, ihn das Schicksal um die Hälfte seiner Fähigkeiten beraubt hat (Od. XVII 322f.), und daß die Versklavung ein elender und entehrender Zustand für den war, der einmal die Freiheit kennengelernt hatte. Dauernd erscheint in der griechischen und römischen Sklavengesetzgebung der Widerspruch, der dieser Einrichtung anhaftet: der Sklave ist theoretisch ein Teil von Hab und Gut und unterliegt somit den Eigentumsgesetzen, andererseits ist er aber auch ein menschliches Wesen.

In der folgenden Untersuchung wurde scharf geschieden zwischen wirklicher S. und den verschiedenen Formen der Leibeigenschaft im Altertum, wie Helotentum (Bd. VIII S. 203ff.), dem römischen Colonatus (Bd. IV S. 483ff.) und dem System der Dienstbarkeit, der sog. *παραμονή*. Die S. ist von der Leibeigenschaft dadurch zu unterscheiden, daß der Sklave das Eigentum eines anderen Menschen ist, wohingegen der Leibeigene nur an den Boden, nicht an einen Menschen gebunden ist und seinem Herrn nur bestimmte jährliche Dienste schuldet. In der griechischen *παραμονή* war die Eigentümerschaft der betreffenden Person zeitlich begrenzt; es handelte sich also nicht um einen direkten Sklavenstand (*δουλεία, servitudo*). Die besonderen Lebensbedingungen der antiken S. erfordern indes, daß die Staatssklaven (*servi publici, δημόσιοι*, Bd. V S. 161) ebenso in die Untersuchung einbezogen werden wie diejenigen, die den religösen Organisationen gehörten.

Homerische Zeit. Die Feststellung des Hekataios (Herodot. VI 137), die Griechen hätten in der primitiven Periode des athenischen Mauerbaues keine Sklaven gehabt, hat keinen Wert als gültiger Beweis, und die Ursprünge der S. in der griechischen wie auch in der römischen Geschichte sind unserem Wissen vollkommen verborgen. In der Zeit der homerischen Dichtung war der Sklavenbesitz einzelner als ein Bestandteil des Privatbesitzes überhaupt bereits voll entwickelt (Swoboda Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 241). Erstaunlicherweise war die Anzahl der Sklaven auch für die reichsten Fürsten beschränkt (so richtig Meyer Kl. Schr. 184 gegen Francotte Bd. IX S. 1386), und die Art der S. war so milde, daß sie zeitweilig nur schwer von dem patriarchalischen Klientenverhältnis oder der Leibeigenschaft zu unterscheiden war (Th. D. Seymour Life in the Homeric age [New York 1907] 260). Die homerische Bezeichnung für Sklave ist *δμώς*, fem. pl. *δμωαί*. Das gewöhnliche griechische *δοῦλος* erscheint nur zweimal (*δούλη* Il. III 409; Od. IV 12, vgl. die Ableitung *δουλοσύνη* Od. XXII 423 und die adjektivische Form in *δούλιον ἦμαρ* Il. VI 463. XXIV 729). Die *δμῶες* als Sklaven sind streng unterschieden von den *ἀμφιπόλοι*, freien Dienern, Od. IX 206; aber die tatsächlichen Bedeutungen dieser beiden Termini werden von den epischen Schriftstellern nicht scharf auseinandergehalten (vgl. die *δμωαὶ γυναῖκες* Od. VII 103 und die *ἀμφιπόλοι γυναῖκες* Od. VI 51f., die die gleiche Arbeit tun). Für fürstliche Haushaltungen wie den Palast des Alkinoos (Od. VII 103) und den des Odysseus (Od. XXII 420ff.) stellten 50 Sklavinnen anscheinend den üblichen Durchschnitt dar. Wenn auch unbestimmte Anspielungen auf die männlichen Sklaven des Odysseus vorliegen (Od. I 398. XIV 399), so war ihre Zahl doch sicherlich nicht groß. Genau bekannt sind nur Eumaios, der Schweinehirt (Od. XIV 115. XV 364ff.) und Dolios (Od. IV 735f.). Dieser war verheiratet mit einer Sizilianerin, die ebenfalls allem Anschein nach eine Sklavin war (Od. XXIV 365f. 389f.; der Stand ihrer sechs Söhne steht nicht genau fest). Ein sicherer Beweis für die verhältnismäßig geringe Zahl der Sklaven in der homerischen Epoche liegt umgekehrt in der Feststellung, daß Sklaven weder als Kammerdiener (*θεράποντες*) noch auch als Waffenknechte der Mannen im Kriege erscheinen, daß keine Sklavenhändler auftreten, daß es keine großen Beutezüge auf Sklaven gab und daß schließlich selbst die groben Arbeiten in Landwirtschaft und Viehzucht zu einem erheblichen Teil durch bezahlte Arbeiter ausgeführt werden (Od. X 84f. XIII 222, Athene als freier Hirt; XVIII 357f.: Odysseus soll als freier bezahlter Arbeiter Umfriedigungen bauen und Bäume pflanzen; Il. XI 676 sind die Viehhüter in Elis Landvolk, *λαοὶ ἀγροιῶται*, sicherlich frei; Il. XIII 390 werden die Bäume von Tischlern gefällt, nicht von Sklaven, vgl. Beloch Bevölkerung der griech.-röm. Welt [Lpz. 1886] 493).

In der homerischen Epoche wurden Sklaven durch Gefangennahme im Kriege und vielleicht auch durch gelegentlichen und vereinzelten, selten aber durch organisierten Raub von Männern, Frauen und Kindern erworben (Il. XXI 453f.; Od. XIV 264f., wo die Männer erschlagen werden; XIV 340. 415ff.: die Sklavenhändler sind phoinikische Händler). Bewaffnete Beutezüge für den ausgesprochenen Zweck des Sklavenraubes waren ungewöhnlich. Wallon Histoire de l'esclavage dans l'antiquité [Paris 1879] I 60. 66. 70, sieht auf Grund seiner Auffassung, daß Sklavenraub der einzige Zweck der Kriege dieser Zeit sei, fälschlich die S. als den hauptsächlichsten Anlaß der Vorgänge bei Homer an. Waffenfähige Männer, die lebend in Gefangenschaft gerieten, ein Vorkommnis, das als ungewöhnlich galt (Il. IX 592f.), wurden im allgemeinen ausgelöst (Il. IX 104ff. XXI 35ff. 78f., wo der Kaufpreis für den troianischen Prinzen Lykaon in Erwartung eines hohen Lösegeldes ganz besonders hoch war). Aber Achilles rühmt sich, viele Troianer lebend gefangen genommen und verkauft zu haben (Il. XXI 102). Frauen und Kinder, die während der Einnahme einer Stadt in Gefangenschaft kamen, verschonte man; ihrer harrte die S. (Il. VI 455. IX 594. XVI 830ff.; Od. VIII 527ff.). Allein Agamemnon erhielt als seinen Anteil an der Beute bei der Erstürmung von Lesbos sieben Frauen als Sklavinnen, und solche Sklavinnen gingen als Geschenke zwischen den Heerführern hin und her

(Il. IX 128ff.; Od. XXIV 278f.; vgl. den Sklaven Dolios, den Penelope von ihrem Vater erhielt, Od. IV 736). Junge und hübsche weibliche Gefangene waren im Krieg wie auch im Frieden Nebenfrauen der homerischen Führer. In seltenen Fällen konnte die Sklavin aus dieser Stellung zur legitimen Gattin erhoben werden, wie in dem Versprechen an Briseis (Il. XIX 297). Ebenso wurden die gefangenen Frauen nach ihren Kenntnissen in häuslichen Arbeiten wie Spinnen und Weben geschätzt (Il. X 128. XIX 245), und sie wurden in diesen Arbeiten weiter dauernd verwendet, wenn ihre äußerliche Anziehungskraft geschwunden war. Im Hause geborene Sklaven erscheinen im Epos selten. Die erfundene Geschichte von Odysseus' Vergangenheit, in der er erzählt, er sei das Kind einer Konkubine aus dem Sklavenstand (Od. XIV 200ff.: *ἐμὲ δ' ὠνητὴ τέκε μήτηρ*), habe aber dennoch zusammen mit seinem legitimen Halbbruder seinen Vater beerbt, läßt die Meinung zu, daß im Hause geborene Kinder des Hausherrn und einer Sklavin als frei galten. Ein Fall formeller Freilassung kommt nicht vor, ebensowenig irgendein Beispiel für begrenzte Lehnsknechtschaft, *παραμονή*; das Übereinkommen zwischen Poseidon und Apollo (Il. XXI 444f.), ein einfacher Vertrag über bezahlte Arbeit auf ein Jahr, wurde von Beauchet (Daremb.-Sagl. IV 2, 1261) falsch interpretiert. Ein Beispiel für S. oder Selbstverkauf auf Grund von Schulden besteht nicht, obwohl sich möglicherweise dieser ganz primitive Ursprung der S. bei den griechischen Stämmen eingebürgert hatte. Phoiniker erscheinen zweimal als Sklavenhändler, ebenfalls zweimal die Taphier (Od. XIV 452. XV 427f.). Vor Troia erbeutete Sklaven verkaufte man nach Samos, Imbros und auch nach Lemnos (Il. VII 475. XXIV 753). In nur zwei Fällen wird der Kaufpreis für Sklaven angegeben, beidesmal für Frauen (Il. XXIII 705: eine Frau hat den Wert von 4 Stück Vieh; Od. I 430: Laertes bezahlte für die Amme Eurykleia 20 Stück Vieh). Der Preisunterschied erklärt sich vielleicht durch die Abschätzung an Ort und Stelle, d. h. auf dem Kriegsschauplatz im ersten Fall, während im zweiten Fall der mögliche Verkaufspreis bei Lieferung auf eine entfernte Insel höher lag.

Unter gebührender Berücksichtigung des aristokratischen Standpunktes der Epen und der sich daraus ergebenden Herrenmoral war die Behandlung der Sklaven durch ihre Herren immer noch bemerkenswert mild und freundlich; das lag eben in der Geschlossenheit der ‚familia' begründet, wie sie den für diesen Zeitabschnitt charakteristischen Gutshaushalten eigen war. Andererseits stellen die epischen Gedichte die Sklaven im allgemeinen als treu und anhänglich dar, oft so, daß ein ausgesprochen herzliches Verhältnis zwischen ihnen und den Mitgliedern der Besitzerfamilie bestand (Eurykleia und Penelope, Od. IV 743ff.; Eurykleia und Telemachos, Od. XIX 482. 492; Eurykleia und Odysseus, Od. XIX 467ff.; vgl. die Hoffnung Agamemnons, daß er nach Hause zurückkehren möge zur Freude seiner Kinder und Diener, freier sowohl wie Sklaven, *δμώεσσιν*, Od. XI 431; ferner die gemeinsame Erziehung des Sklavenjungen Eumaios im Haushalt des Laertes mit dessen Tochter Ktimene, Od. XV 365; vgl. 557 *ἀνάκτεσσιν ἤπια εἰδώς*). Als Beweis dafür, daß solche Beziehungen vereinzelt dastanden, vgl. den Verrat des Kindes Eumaios durch eine Sklavin an phoinikische Händler (Od. XV 415ff.) und das Hängen der jungen Sklavinnen des Odysseus als Strafe für ihre Untreue gegen sein Haus (Od. XXII 424f. 465ff.).

Die Sklavenbesitzer hielten es nicht für unter ihrer Würde, die gleiche Arbeit wie die Sklaven zu tun. Aber der Lebensstandard der Sklaven lag unter dem ihrer Herren (anders Beauchet Histoire du droit privé de la république Athénienne [Paris 1897] II 397, der seine Ansicht auf die ganz ungewöhnliche Lage des Laertes gründet. der Od. XI 190 in schmutziger Umgebung mit seinen Sklaven lebt). Kaum ein Unterschied mag zwischen dem Lebensstandard der Sklaven und dem der freien Arbeiter (*θῆτες*) bestanden haben, da der tote Achilles äußert (Od. XI 489ff.), er würde lieber als Tagelöhner bei einem armen Mann arbeiten als im Hades regieren; er wählt also als das typische Beispiel eines bitteren Erdenloses eher das eines Tagelöhners auf dem Lande als das eines Sklaven. Rechtlich betrachtet gaben Brauch und Gewohnheit dem Herrn unumschränkte und willkürliche Macht über seine Sklaven bis zur Gewalt über Leben und Tod (Il. XXIII 174ff.; Od. XXII 465ff.). Nach der nur sehr unzureichenden Überlieferung, die wir hinsichtlich der Rechte eines Sklaven auf Heirat oder Hausbesitz haben, hingen diese Rechte anscheinend von der Laune und der Einwilligung des Sklavenbesitzers ab (Od. XXI 214f.; vgl. XIV 61ff.: der Sklave Eumaios gibt seiner Hoffnung auf ein Haus und eine Frau von seiten seines Herrn Ausdruck [ein *precarium*], vgl. M. Weber Gesammelte Aufsätze 101, 1, der diese Tatsache richtig zum Beweis dafür benutzt, daß zwischen gekauften Sklaven und Klienten nicht scharf geschieden wurde). Die von den Sklaven ausgeführte Arbeit unterschied sich nicht von der der freien Diener. Sklavinnen wurden nicht zu den schweren und unter freiem Himmel auszuführenden Arbeiten in der Landwirtschaft herangezogen. Sie richteten das Essen an und trugen es auf (Od. III 428), bereiteten das Bad für die Herrschaft und bedienten sie beim Bade (Od. IV 49); sie dienten als Kammerfrauen (*θαλαμηπόλοι*, Od. VII 8), spannen Garn und mahlten Mehl (Od. VII 103), aber solche Arbeiten wurden auch von freien Dienern (*ἀμφιπόλοι*, Od. VI 52) verrichtet.

Von Homer bis zu den Perserkriegen. Die homerische Epoche erforderte die vorstehende eingehende Darlegung, weil sie ganz allgemein eine milde Form der Sklavenbeschäftigung in Landwirtschaft und Haushalt darstellt, die — wenn auch mit wechselnder Intensität — bis ins 2. Jhdt. v. Chr. in den Teilen der griechischen Welt bestehen blieb, die nicht industrialisiert wurden. In den griechischen Staaten mit Helotentum oder anderen Formen der Leibeigenschaft, wie z. B. Sparta und Thessalien, ist irgendeine wesentliche Weiterentwicklung der S. nicht zu erwarten. Während des 8. und 7. Jhdts. führten die griechische Kolonisierung der Mittelmeerküste, die Einführung geprägten Geldes im Handel und die frühen Stadien der Industrialisierung des

Handwerks eine Änderung in den griechischen Wirtschaftsverhältnissen herbei, die im Gebrauch der Sklavenarbeit eine schrittweise Vermehrung mit sich brachten und in der Folge die Art der Sklavenhaltung vollkommen änderten. Die klaren Ergebnisse dieser drei verhältnismäßig gleichzeitigen Ereignisse sind bekannt; die relative Wichtigkeit und der gegenseitige Einfluß eines jeden einzelnen dieser drei Faktoren in seinen Wechselwirkungen bezüglich Ausbreitung und Intensität der Sklavenverwendung müssen jedoch Gegenstand der Vermutung bleiben. Obwohl nur wenige zeitgenössische Beweise vorliegen, lassen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der griechischen Welt im 7. Jhdt. die Annahme zu, daß schon vor 600 der Umschwung eingesetzt hatte, der die Verwendung der Sklavenarbeit bei der Industrialisierung des Handwerks und ihre weitere Anwendung überhaupt bewirkte (vgl. G. Glotz Travail dans la Grèce ancienne [Paris 1920] 89. 92, und die etwas konservativere Auffassung Hasebroeks Griech. Wirtschafts- und Gesellschaftsgesch. [Tübingen 1931] 82). Das Vorhandensein einer beachtlichen Anzahl von Schuldsklaven in Attika zu Solons Zeiten, obwohl Athen noch ziemlich im Hintergrund des wirtschaftlichen Geschehens stand, und die Tatsache, daß ein Ausfuhrmarkt für diese Sklaven in anderen griechischen Stadtstaaten bestand, mag als Stütze dieses Schlusses angeführt werden.

Für die Zeit von 750—600 v. Chr. besitzen wir dürftige Hinweise auf die Art der S. in Boiotien durch Hesiod. Das Wort für Sklave ist das epische *δμώς*. Für Hesiod sind die wesentlichen Lebensbedürfnisse eines Kleinbauern Haus, Frau und ein Ochse zum Pflügen (Erga 405, wodurch sich die folgende Zeile *κτητήν, οὐ γαμετήν, ἥτις καὶ βουσὶν ἕποιτο* als nacharistotelische Interpolation erledigt, vgl. Aristot. pol. I 1, 6). Hierbei ist die gänzliche Fortlassung der Sklaven als unbedingte Notwendigkeit bemerkenswert. Der Bauer in bescheidenen Verhältnissen vom Typ des Hesiod konnte ebensogut Sklaven halten (Erga 470. 573. 597. 766), aber er bedient sich auch der bezahlten Arbeit (*θῆτες*; und eine Tagelöhnerin, *ἔριθος* ebd. 602f.). Für Boiotien hat sich die Art der S. demnach kaum merklich von der in den homerischen Gedichten geändert. Für die älteren Agrarkolonien am Pontus, in Thrakien und im Westen liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß die Lebensbedingungen bezüglich Landarbeit und S. stark abwichen, wenn man die meist friedlichen Beziehungen zwischen den Kolonisten und der einheimischen Bevölkerung berücksichtigt (Glotz Hist. anc. I 555). Wahrscheinlich erweiterte der Verkauf der in Stammeskriegen erbeuteten Gefangenen durch die eingeborenen Völker an die griechischen Kolonisten die Quellen der Sklavenversorgung genügend, um der wachsenden Nachfrage nach Sklaven zu begegnen, die aus der sich entwickelnden Industrialisierung des Handwerks in Griechenland und durch die rapide Verbreitung des Münzverkehrs erwuchs. Das patriarchalische System verfiel, und die Mannigfaltigkeit der Lebensbedürfnisse wuchs; so begann dem Familienverband allmählich die Möglichkeit zu fehlen, die nötigen Arbeitskräfte sowie die verschiedensten Talente zu stellen, die der Arbeitsmarkt erforderte (Glotz Travail 103). In der so geschaffenen Lage wandten sich die Griechen mehr und mehr der Sklavenarbeit zu, an die sie seit langem gewöhnt waren. Die glaubwürdige, durch die drakonischen Gesetze bezeugte Einrichtung der Polis, daß im gleichen Gerichtsverfahren der Mord an einem Sklaven wie der an einem Freien (auf Ergänzung beruhend, s. Syll.^{3} 111 Anm. 18) verhandelt werden konnte, liefert einen weiteren Beweis für die wachsende Wichtigkeit der S. in Attika.

Sowohl Theopomp als auch Poseidonios schrieben den Chiern als den ersten unter den Griechen die Beschäftigung nichtgriechischer, gekaufter Sklaven zu (FGrH II B 564. II A 249). Die Annahme, daß diese Sklaven in den kleinen Handwerksbetrieben dieser Zeit sowie im Weinbau beschäftigt wurden — für den Chios schon berühmt war —, wird durch die Feststellung bei Herodot. I 25 über die frühe Entwicklung der Metallindustrie in Chios bekräftigt. Periander von Korinth erließ ein Gesetz gegen den Besitz von Sklaven, das laut Nikolaos von Damaskos (frg. 58 FGrH II 357) dem Wunsche entsprang, die Bürger aus politischen Gründen beschäftigt zu halten (Laqueur Hellenismus 29). Man sollte dieses Gesetz nicht zurückführen auf öffentliche Agitation gegen die S. (wie Ed. Meyer Kl. Schr. I 198), noch weniger auf den ausdrücklichen Wunsch, kleine Heimarbeiter gegen ‚große Sklavenbetriebe' zu schützen (eine moderne Auffassung, mit Recht von Ure Origin of Tyranny 192, 1 zurückgewiesen). Ein verstärkter Sklavengebrauch in Attika, vorwiegend in der Landwirtschaft, ist anzunehmen auf Grund der Versklavung von Schuldnern, die uns wiederum durch die Abschaffung des Selbstverkaufes und des Verkaufs von Familienmitgliedern durch Solon 594 v. Chr. in den ihm zugeschriebenen Gesetzen bekannt ist. Diese verbieten den Sklaven, sich mit Öl zu salben oder sich homosexuell zu betätigen (Plut. Sol. 1, 3) und machen den Sklavenbesitzer für Schäden haftbar, die durch Sklaven verursacht werden (Hypereid. V 22). In Kreta erkennen die Gesetze der Stadt Gortyn zur gleichen Zeit die Sklavenklasse als einen besonderen sozialen Stand an, und eine größere Anzahl Gesetze gründet sich darauf (SGDI 4991). Dieser Schluß auf wachsende Wichtigkeit der S. wird durch das Auftreten einer charakteristischen indirekten Steuer im 6. Jhdt. in Kyzikos auf den Besitzwechsel von Sklaven durch Verkauf unterstützt (*ἀνδραποδωνίη* Syll.^{3} 4). Die von Solon in Attika durchgeführte Abschaffung des Rechtes, sich selbst, seine Frau und Kinder auf Grund von Schulden zu verkaufen, war in ihren Folgen sehr weitgehend. Nach Solon waren viele arme Leute ‚mit schändlichen Banden belastet und nach fremden Ländern verkauft' (frg. 3, 23 Diehl), und viele der mit Recht oder Unrecht Verkauften habe er nach Athen zurückgebracht (frg. 24, 8ff. *πολλοὺς δ' Ἀθήνας πατρίδ' εἰς θεόκτιτον ἀνήγαγον πραθέντας*; vgl. Aristot. pol. Ath. 6. Plut. Solon 15, 3). Plutarch (Solon 13, 2) stellte richtig fest, daß manche dieser Schuldsklaven in Attika als Sklaven attischer Herren geblieben waren (Swoboda Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 212). Auf zwei Wegen konnte ein Schuldner in S. geraten (Swoboda 212f.): einmal unterwarf er sich freiwillig der S., oder das Gericht entschied so, wenn

sein Gesamtvermögen nicht zur Deckung der Schuldverpflichtungen ausreichte. Das Solonische Gesetz gegen Selbstverkauf oder Verkauf von Frau und Kind wurde in großem Umfange in der griechischen Welt nachgeahmt; daher hörte der private Verkauf eines Freien auf Grund von Verschuldung und dessen mögliche Folgen, nämlich Versklavung, in den griechischen Stadtstaaten auf, nicht so in dem kretischen Gortyn und vielleicht auch nicht an einigen anderen Stellen. Die solonische Gesetzgebung schloß zwar die S. auf Grund von Schulden gegenüber dem Staat nicht aus (E. Weiss Gr. Privatrecht 508), beseitigte aber sicherlich doch diese Methode der Sklavenbeschaffung als eine wichtige Quelle der S. überhaupt in der griechischen Welt bis in die hellenistische Zeit.

Das unvollständige, für das 6. Jhdt. vorhandene Material berichtet von einer liberalen Behandlung der Sklaven von seiten der frühen Tyrannen (Aristot. pol. 1315 a); hier mögen aber eher persönliche politische Motive als Furcht vor den ungewöhnlich zahlreichen Sklaven maßgebend gewesen sein. Diese liberale Politik wurde von Kleisthenes in Attika nach dem Sturz der Pisistratiden befolgt, als er viele frühere Sklaven neben Metöken in die neu organisierten athenischen Stämme aufnahm (Arist. pol. 1275 b). Das Fehlen einer straffen sozialen Schichtung, die die Sklaven von den Freien auch der niederen Klassen trennte, geht ferner daraus hervor, daß Sklaven als religiös Gleichberechtigte mit den Freien in den Orpheuskult und die Eleusinischen Mysterien aufgenommen wurden (s. Willoughby Pagan Regeneration [1929] 38).

Von den Perserkriegen bis auf Alexander d. Gr. Die verfügbaren Angaben über S. — wenn auch für irgendwelche Schlußfolgerungen noch immer unbefriedigend und lückenhaft — werden zahlreicher und eignen sich besser für eine planmäßige Durcharbeitung, als das Hauptgewicht der Angaben sich auf die Verhältnisse in Athen konzentriert. Der Zeitabschnitt als Ganzes ist durch das Anwachsen der Sklaven im Verhältnis zu den Freien gekennzeichnet, ferner durch wachsende Verwendung von Sklavenarbeit im industrialisierten Handwerk in den Städten, die zu Mittelpunkten der fabrikmäßigen Erzeugung einmal durch Werkstattarbeit im kleinen wurden, sodann durch Heimarbeit, die von Verteilungsstellen bezahlt wurde, schließlich dadurch, daß man für diese Art Heimarbeit sein Kapital in Sklaven anlegte oder diese an Werkstattinhaber als Arbeiter vermietete, so daß sie für ihre Eigentümer zu Geldquellen wurden. In Attika bewirkte der verstärkte Silberabbau in den Laurionwerken die Einstellung von Sklaven, die von ihren Besitzern für die Förderarbeiten für beträchtliche Summen vermietet wurden. Ein Übergang des einzelnen vom Freien zum Sklaven (vgl. den Athener Euxitheus, der durch Gefangennahme im Dekeleischen Kriege Sklave wurde, Demosth. LVII 18) und umgekehrt vom Sklaven durch Freilassung zum Freien geschah leichter und häufiger. Ein stärkeres soziales Bewußtsein der Sklaven als Klasse war die Folge ihrer zahlenmäßigen Vermehrung. Dieses soziale Gefühl veranlaßte seinerseits die Untersuchungen über Entstehung der S., Behandlung der Sklaven und ihre Stellung in den Staatsordnungen dieser Zeit. Die genauen und eindeutigen Bezeichnungen für Sklaven sind *δοῦλος*, für den Rest des Altertums dauernd und hauptsächlich in Rechts- wie auch in Umgangssprache gebraucht; *ἀνδράποδον*, juristisch klar und zulässig (Herodot. VI 19. Pap. Col. Inv. 480, *διάγραμμα τῶν ἀνδραπόδων* von 198—197 v. Chr. bei Westermann Upon Slavery in Ptolemaic Egypt [1929]) und allmählich von *δοῦλος* verdrängt, sich aber weiter in Verb- und Adjektivformen und substantivischen Zusammensetzungen wie *ἀνδραποδίζεσθαι*, *ἀνδραποδιστής*, *ἀνδραποδωνίη* erhaltend; *σῶμα ἀνδρεῖον* und *σῶμα γυναικεῖον*, beides ständig in den Freilassungsinschriften erscheinend, da *σῶμα* allein nicht deutlich genug für den Rechtsgebrauch ist (Poll. III 78 *σώματα δ' οὐκ ἂν εἴποις, ἀλλὰ δοῦλα σώματα*), obgleich es manchmal allein in der Bedeutung ‚Sklave' im freieren Gebrauch bei den klassischen Autoren begegnet (Xen. Kyr. VII 5, 73). Bei der Übersetzung der zahlreichen Wörter wie *οἰκέτης*, *θεράπων*, *παῖς*, *παιδάριον*, die im Grunde eine andere Bedeutung wie ‚Sklave' haben, ist Vorsicht geboten, obgleich sie dauernd, wenn auch im freieren Gebrauch, bei den antiken Schriftstellern in dieser Bedeutung angewandt werden (Poll. VII 78 beschränkt den Gebrauch von *παῖς* = Sklave auf die attischen Schriftsteller). Indessen s. *οἰκέτας* in dem Brief Philipps V. von Makedonien 214 v. Chr. (Syll.³ 543, 30) in der Bedeutung ‚Sklave', aber vgl. *ὑπηρέται* richtig im Gegensatz zu *δοῦλοι* bei Plat. pol. 289 C *τὸ δὲ δὴ δούλων καὶ πάντων ὑπηρετῶν λοιπόν*.

Sklave konnte zufällig ein jeder sein, entweder durch Geburt oder — wenn er frei geboren war — durch wirtschaftliche Verhältnisse (Aristoph. Plut. 147f. *διὰ μικρὸν ἀργυρίδιον δοῦλος γεγένημαι*). Im ganzen Altertum war der Sklavenstand erblich, an manchen Orten durch den Vater, an anderen durch die Mutter (Beauchet Histoire du droit privé de la républ. Athénienne II 404ff.); der Einfluß der Geburt als Ursache der S. war je nach den Gesetzen verschieden, ob sich nämlich der Stand von einem Elternteil allein oder von beiden vererbte, und je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, die jederzeit die Heirat zwischen Sklaven oder wilde Ehen von Sklavenbesitzern und Sklavinnen begünstigten oder verhinderten.

Aussetzen unerwünschter Kinder — in vielen griechischen Stadtstaaten gesetzlich anerkannt (Daremb.-Sagl. II¹ 930; für Kreta: Gesetze von Gortyn III 44ff.; Bücheler-Zitelmann Rh. Mus. XL Erg.-Heft) — wurde eine Nebenquelle der S. (G. Glotz Études sociales et juridiques sur l'antiquité grecque 187ff.). Mit Sicherheit in Theben (Ailian. var. hist. II 7), anscheinend auch an einigen anderen Orten, war Kindesaussetzung bei Todesstrafe verboten, konnte aber in Theben bei Nachweis besonderer Armut durch rechtmäßigen Verkauf in die S. durch den Vater ersetzt werden. Wo Kindesaussetzung vorkam, muß eine Aneignung ausgesetzter Kinder, um sie künftig als Sklaven zu verwenden, sehr selten erfolgt sein, denn die Aufwendungen und das Risiko in den Jahren, in denen solche Kinder aufgezogen wurden, rentierten sich meist nicht. Dazu kam immer noch die Gefahr, daß der ursprüngliche Eigentümer, falls das Kind dem Sklavenstand an-

gehörte, sein Recht jederzeit geltend machen und daß ein ausgesetztes freigeborenes Kind seinen ursprünglichen Stand stets zurückgewinnen konnte, wenn seine Zugehörigkeit zu einer freien Familie erwiesen war (Daremb.-Sagl. II[1] 935). Unser Wissen über Kindesaussetzung und sich daraus ergebender Versklavung beruhte früher auf dem attischen Drama (Eurip. Ion 524; Aristoph. Nub. 530ff.; vgl. Plat. Theaet. 160 E; Aristot. pol. VII 16, 10) und auf ihrer Verwendung als Bühnenthema der Neuen Komödie (Menander, Plautus, Terenz). Ihre Praxis ist jetzt sicher bezeugt durch wirkliche Fälle, die uns durch die Papyri des römischen Ägypten bekannt sind, wo der juristische t. t. dafür *ἀναιρεῖσθαι ἀπὸ κοπρίας εἰς δουλείαν* war (BGU IV 1107,9 aus dem J. 13 v. Chr.: *δουλικὸν αὐτῆς παιδίον [ἀ]ναιρε[τον].* Pap. Rein. Inv. 2111 von 26 n. Chr. in Mélanges Glotz I 243; Pap. Oxy. I 37 von 41 n. Chr.; I 38 von 49—50 n. Chr.; Pap. Soc. Ital. III 203, 3f. von 87 n. Chr.). Diese Terminologie erscheint auch offiziell in den dem Idios Logos im römischen Ägypten gegebenen Anweisungen (BGU V 41 *τῶν ἀναιρουμένων ἀπὸ κοπρ[ίας ἀρσ]ενικά*, vgl. 107; G. A. Petropoulos Aegyptus XIII 563ff.). Die Adoption ausgesetzter männlicher Kinder durch die untere Klasse der Ägypter war mit Geldzahlungen verbunden, es war aber nicht verpönt, sie als Sklaven anzunehmen, s. F. Maroi Raccolta Lumbroso [1925] 382ff.; o. Bd. XI S. 463.

Der Einfluß des Seeräubertums und die verschieden starke Tätigkeit der Piraten als Quelle für den Sklavenmarkt läßt sich mit ziemlicher Genauigkeit berechnen (H. A. Ormerod Piracy in the Ancient World [1924]. E. Ziebarth Beitr. z. Gesch. d. Seeraubs u. Seehandels im alten Griechenland, Hamburg 1929). Seine Wirksamkeit als Versorgungsquelle änderte sich je nach Fehlen oder Vorhandensein einer herrschenden Seemacht, die das Meer kontrollierte und wirtschaftlich an der Unterdrückung der Seeräuber interessiert war (Ormerod 95f. 108. 110 u. passim), und je nach dem herrschenden Marktwert und der Nachfrage nach Sklavenarbeit. Aus dem athenischen Gesetz gegen Sklavenjäger und der darauf stehenden Todesstrafe geht hervor, daß jeder Freie dauernd in Gefahr war, geraubt, widerrechtlich verschifft und in die S. verkauft zu werden (s. o. Bd. I S. 2134 Art. *Ἀνδραποδιστής*). Auch in Korinth stand darauf der Tod, wie der Fall des Bruders des Agoratus bei Lysias XIII 67 zeigt, der die kleine Tochter eines korinthischen Bürgers geraubt hatte. Unter den Herrschern Ende des 6. und Anfang des 5. Jhdts. waren die Verhältnisse für Versklavung durch Menschenraub an den griechischen Küsten günstig, wie der von Herodot. VI 16 erzählte Vorfall zeigt, wo Flüchtlinge aus Chios, von den Ephesern für Piraten gehalten, angegriffen und getötet wurden. Vgl. das Gesetz von Teos, das jeden mit Todesstrafe bedrohte, der einen Seeräuber beherbergte (Syll.[3] 37f. Z. 21f.). Hinweise auf S. für das Ende des 6. und den Anfang des 5. Jhdts. sind außerordentlich selten, aber sie zeigen anscheinend, daß die westlichen Satrapien des Perserreichs vor den griechischen Stadtstaaten den besten Sklavenmarkt boten (Herodot. III 50. 97. 129. 134. 137 und VIII 105, wo von einem Sklavenhändler Panionius aus Chios erzählt wird, der verschnittene Knaben nach Sardes und Ephesus verkaufte). Polykrates hatte in Samos nicht genug technisch vorgebildete Sklaven für seine Bauarbeiten und mußte deshalb bezahlte Arbeiter von auswärts kommen lassen (*τεχνίτας ἐπὶ μισθοῖς μεγίστοις*, Alexis von Samos bei Athen. XII 57). Herodot schreibt nichts von wachsenden Sklavenzahlen in den griechischen Städten infolge Gefangennahme während der Perserkriege; auch aus dem Bericht Thukyd. I 90 über die Erneuerung der athenischen Mauern im J. 479 geht hervor, daß damals nicht besonders viele Sklaven in Attika verfügbar waren. Ein bemerkenswertes Ansteigen der Verhältniszahlen und der Wichtigkeit der Sklavenbevölkerung muß man für die Pentekontaëtis in Athen wie auch in allen den anderen Städten annehmen, die ihr wirtschaftliches Wohlergehen auf kleine Handwerksbetriebe gründeten. Dies geht aus der Anklage des Perikles gegen die Megarer hervor, die man für schuldig hielt, entlaufene Sklaven beherbergt zu haben (Thuk. I 139, 2), ferner aus der Erwartung des Perikles, daß Attika im Kriegsfalle durch Deserteure Schaden erlitte (Thuk. I 142, 4, fraglos im Hinblick auf Sklaven); weiter durch die Abmachung beim Waffenstillstand von 423, daß kein Unterzeichner Flüchtlinge, weder Freie noch Sklaven, beherbergen dürfe (ebd. IV 118, 7); schließlich durch die wichtige Feststellung des Thukydides (VII 27, 5), daß nach der dauernden Besetzung Dekeleas durch eine spartanische Garnison mehr als 20 000 athenische Sklaven desertierten. Veranlassung zu der verstärkten Nachfrage nach Sklavenarbeit im 5. Jhdt. gab u. a.: die Ausbreitung der Handwerksbetriebe, zum beträchtlichen Teil eine Folge der ununterbrochenen Kriege und der ständigen Nachfrage nach Kriegsmaterial; der Rückgang der bürgerlichen Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt einmal durch ihre Tätigkeit im Felde, dann durch steigende Inanspruchnahme ihrer Zeit durch die Politik als Folge der fortschreitenden Demokratisierung (F. Oertel Gnomon III 95, 1). Vor dem Peloponnesischen Krieg war die Quelle für den wachsenden Sklavenbedarf eher in dem gewohnheitsmäßigen und gesetzlichen Sklavenhandel durch Ankauf von nichtgriechischen Nachbarvölkern her als im Sklavenfang durch Seeräuberei zu suchen, eine Folge der versöhnlichen Haltung, zu der Athen in seinen Beziehungen zu den revoltierenden Mitgliedern des Delischen Bundes gezwungen war, und der strengen Politik gegen den Seeraub, die die eigenen Handelsinteressen erforderten (gegen Skyros, Plut. Kimon 8; gegen thrakische Seeräuber auf dem Chersones Plut. Perikl. 19. Vgl. die Sicherheit der Seefahrt, *τῆς θαλάττης ὅπως πλέωσι πάντες ἀδεῶς*, als panhellenisches, von Perikles vorgebrachtes Problem a. O. 17). Folgende nichtgriechische Länder haben Sklaven gestellt: Phrygien, Lydien, Karien und Paphlagonien (Eurip. Or. 1507f.; Alc. 675ff.; Aristoph. Av. 763; Equ. 44); Thrakien — die Thraker waren geneigt, ihre Kinder im Sklavenhandel zu verkaufen (Herodot. VI 6) —; Illyrien, und — wie die Verwendung von Skythen als Staatssklaven in Athen beweist — Skythien. Im J. 414 v. Chr. waren von 16 Sklaven des Kephisodorus, eines reichen Metöken vom Piräus, 5 Thraker, 3 Karer, 2 Syrer, 2 Illyrer und je 1 Kolcher, Skythe,

Lyder und Malteser (Syll.³ 96, 14ff.). Im Peloponnesischen Krieg wurden die Kämpfer oft niedergemetzelt statt des sonst üblichen Gefangenenaustausches und der Auslösung der männlichen Gefangenen (Thuk. I 29, 5. II 67, 4. III 50, 1. 68, 2. IV 48, 4. V 32, 1 usw.). Die gefangenen Frauen wurden in solchen Fällen gewöhnlich als Sklavinnen auf den Markt gebracht. Die Auswirkung dieser erbitterten Kriegführung der Griechen untereinander muß ungeheuer gewesen sein, aber ihre Nachwirkung auf die Lage der Sklaven ist nicht mehr wahrnehmbar. Antiphon berichtet V 20, daß das Auslösen von Sklaven, die nach entfernten Orten gebracht waren, zu einem Geschäft für Leute wurde, die die Sklaven nach Hause verschifften und an dem dort erhaltenen Lösegeld verdienten.

Nach einem alten griechischen Gesetz mußte der ausgelöste Gefangene das Geld wie eine Schuldverpflichtung zurückzahlen, um so mehr, wenn ein Einzelner und nicht der Staat das Lösegeld zur Verfügung gestellt hatte (Gesetze von Gortyn VI 46ff.; weniger umfangreich und speziell für Athen durch Demosth. LIII 11 *τοῦ λυσαμένου εἶναι τὸν λυθέντα, ἐὰν μὲν μὴ ἀποδιδῷ τὰ λύτρα* bekannt).

Seit David Hume 1752 in seinem Essay ‚Of the Populousness of Ancient Nations' (s. Essays Moral, Political and Literary) gegen die übertriebene Zahl von 400 000 Sklaven in Athen Stellung nahm, die sich auf die Zählung des Demetrius von Phaleron wahrscheinlich aus dem J. 311 v. Chr. stützte (Athen. VI 272 C aus den Chronica eines gewissen Ktesikles oder Stesikleides), blieben alle Versuche, das Vertrauen zu diesen Zahlen wiederherzustellen, vergeblich (die Zahlenangaben aus dem Altertum verteidigten Aug. Boeckh³ I 47ff. und Büchsenschütz Besitz und Erwerb 137ff.). Ähnlich wurden die 460 000 Sklaven für Korinth und die 470 000 für Aigina, die Aristoteles in der Politeia von Aigina angibt (Athen. VI 272 BD), ganz allgemein von der modernen Kritik verworfen. Obgleich die Zahlenangaben der modernen Gelehrten für die Bürger und Metöken von Athen mit ihren Familien eine gewisse annähernde Richtigkeit haben, so dürfen auch die hier erzielten Ergebnisse sich bei dem Fehlen einer statistischen Grundlage nicht mehr als wahrscheinlich nennen. Mit den Sklavenzahlen steht es noch schlechter, da Angaben über das Verhältnis der Sklaven zu der freien Bevölkerung nicht überliefert sind. Einzelangaben über auf den Markt gebrachte Sklaven sind mit Vorsicht aufzunehmen. Diod. XI 62 ist unsere einzige Quelle dafür, daß Kimon von Athen im Eurymedonfeldzug 20000 Gefangene machte. Angaben, ob diese Gefangenen ausgelöst oder als Sklaven verkauft wurden, liegen nicht vor. Wurden sie verkauft, so entledigte man sich ihrer wohl so schnell wie möglich wegen der Verpflegungs- und Transportkosten. Ihr Einfluß auf Sklavenzahl und -preis in Athen kann daher nicht berechnet werden (versucht von B. Keil Anon. Argentinensis 84, 3). Eine wertvolle Angabe über die Sklavenzahl im letzten Viertel des 5. Jhdts. macht Thuk. VII 27, 5: nach der spartanischen Besetzung von Dekelea flüchteten 20 000 Sklaven aus Attika, zum größten Teil Handwerker (*τεκτονέναι*). Weder über ihr Alter und Geschlecht noch über den Zeitraum der Flucht liegen Angaben vor. Die Feststellung hat daher nur den Wert, daß nach dem Urteil einer zeitgenössischen und zuverlässigen Quelle, die das Athen dieser Zeit kannte, mehr als 20 000 Sklaven in Attika lebten und daß die flüchtigen Handwerker unter ihnen etwas unter 20 000 betrugen. Dieser Bericht wird bekräftigt durch eine Stelle der Hellenika von Oxyrhynchos (Pap. Oxy. V 842 col. XIII 28ff. = FGrH II 66 col. XII 4), nach der die Thebaner nach der Einnahme von Dekelea durch billigen Ankauf von Sklaven und anderem Kriegsgut reich wurden. Die zu dieser Zeit im Besitz des Nikias in Athen bezeugten 1000 Sklaven, die von ihm an die Silberbergwerksbesitzer vermietet waren, sowie die 600 Sklaven des Hipponikos und die 300 des Philomenides (Xen. vect. IV 14f.) sind kaum als zuverlässige Angaben zu werten, da sie eine Generation später von jemand vom Hörensagen berichtet werden (*πάλαι μὲν γὰρ ... ἀκηκόαμεν*), der von den in den Bergwerken beschäftigten Sklaven seiner eigenen Zeit nur zu sagen wußte, daß ihrer sehr viele waren (a. O. IV 16; vgl. Beloch Bevölkerung der griech.-römischen Welt 93). Im Widerspruch zu diesen hohen Ziffern steht die Ansicht Platos, daß 50 oder mehr schon den Sklavenbesitz eines reichen Mannes darstellen (Plat. pol. IX 578 E). Die ungefähre Annahme, daß es in der Anfangszeit des Peloponnesischen Krieges in Attika 60—80 000 Sklaven beiderlei Geschlechts und aller Altersstufen gab, dürfte vielleicht richtig sein; dabei übersteigt die Sklavenzahl Attikas wahrscheinlich die jedes anderen griechischen Stadtstaates der Zeit vor Alexander, Chios vielleicht ausgenommen, von dem Thuk. VII 40, 2 die zweifelhafte Behauptung aufstellt, es hätte mehr Sklaven als jeder andere Staat außer Sparta (vermutlich in Hinblick auf die Heloten dort). Chios konnte indessen nicht mehr als 100 000 Sklaven ernähren (A. Andreades Griech. Staatswirtschaft 308, 6).

Für die Sklavenzahlen der griechischen Welt im 4. Jhdt. sind wir bei den ungenügenden Urkunden noch mehr allein auf verstandesmäßige Schlüsse angewiesen. Sprunghaftes Zunehmen des Sklavenhaltens in der griechischen Welt ist kaum anzunehmen, obwohl eine Neigung zu vermehrtem Sklavengebrauch in den Handwerksbetrieben und im Einzelhandel mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Bei den unsicheren Zeitverhältnissen war Menschenraub häufig (Isokr. IV 115, vgl. XVII 36; Tod des herakläischen Kaufmannes Lykon im Argolischen Golf durch Piraten, Demosth. LII 5, vgl. LVIII 53. 56; Dankbeschluß an Kleomis aus Lesbos für die Auslösung von Athenern aus Piratenhänden Syll.³ 263 ca. 340 v. Chr.). Die Feststellung in einem Hypereidesfragment mit verderbtem Text (ed. Blaß-Jensen frg. 29), in den Bergwerken Attikas und des übrigen Landes seien mehr als 150 000 Sklaven — selbstverständlich Erwachsene — tätig, muß für die Erforschung der Sklavenzahlen als nutzlos abgetan werden (Beloch Bevölkerung 97; Gomme Population of Athens [Oxford 1933] 21f.). Xenophon legte in seinem bekannten Entwurf zur Vermehrung der attischen Staatseinkünfte — unerforschte Silbervorkommen in den Laurionminen

und unbegrenzten Absatzmarkt vorausgesetzt — folgenden Plan dar: 1200 Sklaven sind sofort vom Staat anzukaufen. Ihre Zahl wird innerhalb von 5 oder 6 Jahren auf 6000 dadurch erhöht, daß die Gewinne aus ihrer Vermietung an die Bergwerksbesitzer zum Ankauf neuer Sklaven benutzt werden. Sein ursprünglicher Plan sah eine Gesamtzahl von ca. 10 000 Sklaven in Staatsbesitz vor (Xen. vect. IV 23f.). Xenophon war sich darüber klar, daß der tatsächlich für den Ankauf vorhandene Sklavenbestand beschränkt war, wie aus seiner Feststellung IV 36 hervorgeht, jeder überstürzte Ankauf in großen Mengen würde den Staat in die Lage bringen, geringwertige Sklaven zu teuer bezahlen zu müssen. Sein höchster Wunsch von drei Staatssklaven ‚auf jeden Athener' (IV 17 *τρία ἑκάστῳ Ἀθηναίων*) würde, wenn damit, wie sicher beabsichtigt, nur Bürger gemeint sind, eine Zahl von ungefähr 65 000 Sklaven in Staatsbesitz vorsehen, und zwar sollten private Kapitalanlagen in Sklaven zum Zwecke der Vermietung in weitem Umfange durch Staatsbesitz übertroffen werden (a. O. IV 19 *τί ἂν ἧττον μισθοῖτό τις παρὰ τοῦ δημοσίου ἢ παρὰ τοῦ ἰδιώτου*). Keiner dieser Pläne Xenophons setzt die überwältigenden Sklavenzahlen in Attika voraus, die die antiken Schriftsteller für seine Zeit nennen. Ed. Meyer hat seit langem die Ansicht vertreten (Sklaverei 39), daß in den meisten Teilen Griechenlands die landwirtschaftliche Erzeugung der freien Arbeit überlassen blieb, ausgenommen da, wo eine leibeigene Bevölkerung sie versah. Für Attika wird diese Ansicht durch die Freilassungslisten aus den J. 340—320 unterstützt, die nur 12 frühere Sklaven aus der Landwirtschaft von insgesamt 115 und nicht eine einzige so beschäftigte Sklavin anführen (IG II² 1553—1578, Gomme 42). Gegen vorherrschende S. auf dem Peloponnes spricht die Bemerkung des Perikles, die Peloponnesier täten im Gegensatz zu den Athenern ihre Arbeit selbst (Thuk. I 141 *αὐτουργοί τε γάρ εἰσι*). Sklavenrevolten entsprechend den Helotenaufständen kamen in den östlichen Mittelmeerbezirken bis spät in das 2. Jhdt. v. Chr. nicht vor; man äußert bezüglich der Sklaven nur die einzige Furcht, sie könnten freigelassen werden und in dem Klassenkampf der streitenden Parteien in der Bürgerschaft mitwirken (Demosth. XVII 15, Zitat aus dem Vertrag von 356). Mitte des 4. Jhdts. wird der Verkauf von Bewohnern im Kriege genommener Städte merklich häufiger (Verkauf der Frauen und Kinder von Orchomenos 363: Diod. XV 79, 6; Verkauf der Einwohner von Sestos 353 ebd. XVI 34, 3; die Bevölkerung von Olynth wurde von Philipp II. von Makedonien verkauft. ebd. XVI 53, 3).

Je nach den verschiedenen Besitzverhältnissen unterschieden sich die Sklaven als Staatssklaven (*δημόσιοι οἰκέται, δημόσιοι ὑπηρέται, δημόσιοι ἐργάται* oder einfach *δημόσιοι*), Tempelsklaven (s. den Art. Hieroduloi o. Bd. VIII S. 1459ff.) und Privatsklaven. Wenn auch die Verwendung von Staatssklaven in der Verwaltung des athenischen Staates wohl ganz besonders hoch entwickelt war und gerade dort gut bekannt ist (Waszynski De servis Atheniensium publicis [Berl. 1898]; O. Jacob Esclaves publiques à Athènes [1928]), so steht Staatsbesitz von Sklaven auch für andere griechische Stadtstaaten fest (Eleusis: CIA 834 b add. II 31; Milet: Haussoullier Études sur l'histoire de Milet [1902] 158. 162. 167. 172ff. 241ff.; Epidamnus: Aristot. pol. II 4, 13. In Kreta hießen die Staatssklaven *μνοία*: Sosikrates FHG IV 399). Athen kaufte seine Staatssklaven gewöhnlich auf dem Markt (Jacob 9f.). Ihre Pflichten waren sehr verschieden: Dienst unter der Wegebaukommission (*ὁδοποιοί*, Aristot. Ath. pol. 54, 1); beim Tempelbau (IG II² 1672 = Syll.² 587); als Gehilfen verschiedener Amtspersonen (in dem Bauvertrag des Porticus des Philon in Eleusis Syll.³ 971, 29 erscheint ein Staatssklave als Vertreter des *ἐπιστάτης* oder des *ἀρχιτέκτων*: *τῷ ἀεὶ παρόντι τῶν ἐπιστατῶν ἢ τῶι δημοσίωι ἢ τῶι ἀρχιτέκτονι*); im Polizeidienst als Helfer der Elf bei der Festnahme von Verbrechern (Xen. hell. II 3, 54f.); als Gefängniswächter und Henker (Plat. Phaed. 63 D. 116 BC, *ὁ τῶν ἕνδεκα ὑπηρέτης*); als Diener der Boule; als Gehilfen der Maß- und Gewichtprüfer; schließlich als Schreiber der Finanzbeamten (Jacob 87ff.). Die stärkste Gruppe der in Athen beschäftigten Staatssklaven waren die ‚Skythen', die zuerst Anfang des 5. Jhdts. als feste Wachtruppe für den Stadtbezirk erscheinen und vermutlich ungefähr bis in das frühe 4. Jhdt. hinein bestehen blieben (Waszynski 26). Späte Gewährsleute geben ihre Zahl auf 1000 an (Suid. s. v. *τοξόται· φύλακες τοῦ ἄστεος τὸν ἀριθμὸν χίλιοι.* Vgl. Schol. in Aristoph. Ach. 54); aber diese Zahl wird allgemein als zu hoch angesehen und muß auf ungefähr 300 beschränkt werden (Jacob 64ff.). Die Truppe wurde sicherlich nicht wegen mangelnder Wirksamkeit aufgelöst, sondern wegen der hohen Kosten, die ihre Beseitigung in den finanziell beengten Zeiten nach dem peloponnesischen Krieg erforderten (A. Andreades Gesch. d. griech. Staatswirtsch. [München 1931] 228). Die *δημόσιοι* entsprachen untergeordneten Beamten und unterscheiden sich dadurch streng von den Sklaven in Privatbesitz, daß sie einen täglichen Lohn (*τροφή*) von 3 Obolen erhielten, den sie für sich verwenden konnten (IG II² 1672, 4f. *δημοσίοις τροφὴν ... τῆς ἡμέρας τῶι ἀνδρί· III*), und daß sie große Bewegungsfreiheit hatten. Fraglos hatte der Staat als Eigentümer das Hauptrecht, für ihre Freilassung zu sorgen (Fall des Pittalakos, Aischin. 1 62; vgl. Jacob 177. IG II² 1566, 33f. scheint ein Staatssklave einen ihm gehörenden Sklaven freigelassen zu haben). Für den einmal Freigelassenen bestand kein gesetzliches Hindernis — gab der Staat es zu — Vollbürgerrechte zu erlangen. Bildeten die *δημόσιοι* auch einen verhältnismäßig kleinen Teil der Sklavenklasse, so ist ihre Betrachtung als Beispiel für die großen Unterschiede in den Vorrechten und der Behandlung der Sklaven wesentlich, die zu den festen Abstufungen des Sklavenstandes führten, welche den griechischen und hellenistischen Arten der S. anhafteten und keinen scharfen Unterschied zwischen Freien und Sklaven ließen.

Die Leitung der Götterverehrung wurde bei Griechen und Römern immer als Staatsaufgabe betrachtet, und Tempelsklaverei erscheint schon in der frühgriechischen theologischen Überlieferung; die Ursprünge der griechischen Tempelsklaverei brauchen also nicht orientalischen Einflüssen zu-

geschrieben zu werden (so Hild Daremb.-Sagl. III 171), die dann auf ein Volk eingewirkt hätten, das dieser Einrichtung rassisch abgeneigt war. Im 6. Jhdt. v. Chr. tritt Demetrius, ein Sklave der Artemis, als einer der Erbauer des Artemistempels in Ephesus auf (*ipsius Dianae servus*, Vitruv. VII 16 Krohn). 481 v. Chr. beschließen die Hellenen in der Versammlung auf dem Isthmus, die Griechen, die des *μηδισμός* schuldig geworden seien, sollten dem Apollo geweiht werden (Herodot. VII 132: t. t. *δεκατεύειν*, was besagt, daß ein Zehntel der beweglichen Habe und ein Zehntel der Menschen als Sklaven Eigentum des Gottes wurden, bis die religiöse Befleckung gesühnt war. Vgl. das heilige Gesetz von Kyrene, Riv. di Philol. LV [1927, N. F. V] 196; v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl., Phil.-hist. Kl. 1927, 163). Weitere Beispiele einer Weihung, bei der die Gegner teils Eigentum der Götter, teils frei sein sollten, sind kenntlich in den Wünschen der Athener 371 v. Chr., die Thebaner möchten auf diese Weise bestraft werden (Polyb. IX 39, 5) und in der Zueignung der versklavten Kirrhaeer an Apollo, Artemis und Athene Pronoia vor der Schlacht bei Chaeronea (Aischin. III 108). Für Euripides gehörten die Tempelsklaven als Gehilfen bei der Tempelreinigung zum griechischen Leben (Eurip. Phoen. 202ff.; Ion. 101ff. 309f.). Obgleich sakrale Prostitution beim Tempel der Aphrodite in Korinth schon Anfang des 5. Jhdts. bekannt ist (Pind. frg. 122 Schr.), hört man sonst in der fraglichen Zeit doch wenig davon. Sie mag sehr gut auf die korinthische Aphrodite beschränkt gewesen sein. In Hinblick auf das Versprechen eines Korinthers Xenophon, der Aphrodite 50 Mädchen zu weihen (Kroll Z. f. Sexualwiss. XVII 159), mag die Zahl von 1000 Tempeldirnen der korinthischen Aphrodite nach Strabon (VII 378. XII 559) nicht übertrieben sein und kann in der besonderen Lage Korinths als einer von Reisenden und Seeleuten dauernd besuchten Hafenstadt ihren Grund haben. Die hohe Zahl ist als Entwicklung einer lange vorhandenen lokalen Eigentümlichkeit zu betrachten, die ihre *ἀκμή* in der hellenistischen Zeit vor 146 v. Chr. erlangte. Die Ausdehnung dieser Einrichtung in Korinth wurde von Hepding fälschlich orientalischem Einfluß zugeschrieben (Art. Hieroduloi Bd. VIII S. 1465), denn die Stellung der Griechen zur Prostitution war durchaus zustimmend und unkritisch (Kroll 159f.). In der Zeit vor Alexander ist die Tempelsklaverei in den griechischen Gemeinden im Ägäischen Meer und im Westen weder zahlenmäßig noch wirtschaftlich und sozial mit dem Einfluß zu vergleichen, den sie in den Tempelorganisationen Kleinasiens der hellenistischen und römischen Zeit erlangte. Die delischen Tempelberichte des J. 279 v. Chr. (IG XI 2, 161, 83) erwähnen beispielsweise nur zwei Sklaven im Tempeldienst, die auf drei und 201 v. Chr. und den folgenden Jahren auf vier anwachsen (Homolle Bull. hell. XIV 480f.). Man kann annehmen, daß S. im Dienste eines Gottes eine milde Art S. und im Hinblick auf die Lebensbedingungen privater S. im allgemeinen vorzuziehen war.

Häusliche Beschäftigung war ein besonderes Betätigungsfeld, in dem Sklaven ganz allgemein leichter verwendet wurden als freie Diener; in einigen Gemeinden wurden die Bergwerksarbeiter in weitem Umfang dem Sklavenstande entnommen. Ganz allgemein gesprochen waren indes nur wenig Wirtschaftszweige der Sklavenklasse verschlossen und wenige praktisch — im Gegensatz zu der politisch-wirtschaftlichen Theorie — als erniedrigend und nur für Sklaven passend bezeichnet. Diese Eigentümlichkeit liegt vermutlich einmal daran, daß jeder ohne Ansehung des sozialen Standes plötzlich Sklave werden konnte, sodann daran, daß im Altertum ein Rassegefühl grundsätzlich fehlte, welches in der amerikanischen Neger-S. des 18. und 19. Jhdts. ein Hauptmerkmal wurde. Schon im 6. Jhdt. v. Chr. wird Demetrius, ein Tempelsklave der Artemis, zusammen mit Paeonios aus Ephesus als Erbauer des Artemistempels genannt (D. G. Hogarth Excavations at Ephesus [London 1908], The archaic Artemisia 4ff.).

Über die tatsächlichen Vorgänge im Sklavenhandel in der Zeit vor Alexander ist wenig überliefert, und Sklaven als Schiffsfracht erscheinen selten. Es liegt kein vollgültiger Beweis dafür vor, daß irgendeine griechische Stadt in dieser Zeit eine Sonderstellung als Mittelpunkt des Sklavenhandels hatte, zu dem man Sklaven zu Verkauf und Ausfuhr nach anderen Stellen Griechenlands brachte. Die einmal von einem Athener auf einem im Hafen von Athen liegenden Schiff vorgenommene Pfändung (Demosth. XXXIII 8ff.) deutet darauf hin, daß die Kaufleute Sklaven in kleinen Mengen nach dieser Stadt brachten. Die Sklaven wurden in diesem Fall nur vorsorglich beschlagnahmt, falls die Versteigerung des Schiffes nicht die geliehenen 40 Minen brachte (a. O. XXXIII 10 *κατηγγύησα τοὺς παῖδας ἵν' εἴ τις ἔνδεια γίγνοιτο, τὰ ἐλλείποντα ἐκ τῶν παίδων εἴη*). Der Schiffseigentümer Apaturios versuchte, seine Sklaven heimlich aus Athen herauszuschaffen und nach Sizilien zu fahren, wurde aber daran gehindert. Aus diesem Einzelfall entstand die moderne Anschauung, Athen sei ein Sklavenmarkt und führe sie dann wieder nach Sizilien aus (Büchsenschütz 122, danach auch Beauchet Droit privé II 420), wogegen eine Bemerkung bei Aristophanes (Plut. 521) zeigen würde, daß Sklavenhandel meist von Thessaliern betrieben wurde. Die Zufälligkeit des Handels geht klar aus dem Bericht Herodots VII 156 hervor, Gelon von Syrakus habe nach der Einnahme des hybläischen Megara die ärmeren Gefangenen in die S., und zwar zur Ausfuhr aus Sizilien verkauft. Die Gründe für diesen Ausfuhrvorbehalt waren wohl politischer Art. Für Gortyn auf Kreta (Gesetze von Gortyn VII 10f., Rh. Mus. XL Erg.-Bd.) und für Thurii in Italien (Theophr. bei Stob. Flor. XLIV 22) ist sicher bewiesen, daß Sklavenverkäufe nur auf dem Marktplatz erfolgen konnten. Diese Praxis wird für alle griechischen Stadtstaaten dieser Zeit zu verallgemeinern sein wegen der gesetzlichen Vorschrift, daß der beabsichtigte Besitzwechsel von Sklaven an einem zentral gelegenen Ort, vorzugsweise der Agora, öffentlich bekannt gemacht werden mußte. Auf diese Weise kam der Staat sicherer zur Erhebung der Sklavenverkaufssteuer, und auch der Käufer hatte stärkere Sicherheit, wenn der Verkauf auf dem Markt als einem Mittelpunkt des städtischen Geschäfts-

lebens öffentlich vollzogen wurde (J. Partsch Publizität der Grundstücksverträge, in: Festschr. f. Otto Lenel [Lpz. 1923] 86f. E. Schönbauer Beitr. z. Gesch. d. Liegenschaftsrechts im Altertum [1924] 126f.). Das Ausrufen des beabsichtigten Sklavenverkaufs durch den öffentlichen Herold war eine primitive Form der Bekanntmachung, um den Einspruch Dritter zu ermöglichen, deren Rechte vielleicht verletzt würden. Gebrauch des Herolds zur Bekanntgabe beabsichtigter Freilassung ist bestimmt bekannt für Mantinea, Athen und Kalymna (E. Weiss Gr. Privatrecht [Lpz. 1923] 289). Es ist anzunehmen, daß ein besonderer Platz auf dem Markt für Sklavenverkäufe bestimmt war (Hesych. *κύκλος*; Diod. Sic. XV 7 *πρατήριον*; Poll. III 78 *πρατῆρος λίθος*). Die Vermutung, daß öffentliche Sklavenverkäufe in Athen auf den Ersten jeden Monats beschränkt waren (Büchsenschütz 123, nach Aristoph. Equ. 43 und Schol. dazu), ist nur schwach gestützt und in sich selbst unwahrscheinlich. Das athenische Gesetz forderte, daß im Verkaufsfall jede verborgene Krankheit eines Sklaven, wie z. B. Epilepsie, vom Verkäufer vorher kundgemacht werden müsse; der Käufer konnte ihn gerichtlich belangen, falls sich eine solche Krankheit später herausstellte (Hypereid. V 15).

Bei Besitzaufzählungen in den Gerichtsreden des 4. Jhdts. erscheinen die Sklaven oft im Vermögensverzeichnis der Prozessierenden zusammen mit Geld, Sachwerten und Ländereien, Geschäften und anderen Kapitalien. Es ist wichtig, daß in mehreren dieser Eigentumsaufstellungen in bescheidenen Verhältnissen lebender athenischer Bürger überhaupt keine Sklaven auftreten. Nach Isaios II 29, 35 besaß ein gewisser Menekles Güter im Werte von 70 Minen, aber keine Sklaven. Das Privatvermögen eines gewissen Stratokles bei seinem Tode (Isaios XI 42) belief sich auf 5 Talente 3000 Drachmen. Ohne Sklaven betrug der Nachlaß 4 Talente 4800 Drachmen. Diese Differenz konnte auch nicht nur aus dem Werte von Sklaven allein bestehen. Das Vermögen des Klägers im gleichen Prozeß von 3 Talenten 4000 Drachmen enthielt keine Sklaven (Isaios XI 44). Der bei Lysias XXIV 6 erwähnte Krüppel hatte keinen Sklaven, der ihm bei der Ausübung seines Gewerbes helfen konnte (vgl. Aristoph. Eccl. 593). Soweit bekannt ist, schränkten die Gesetze der griechischen Stadtstaaten die Verwendungsart von Sklaven oder Sklavinnen durch ihre Besitzer nicht ein. Dementsprechend findet man Sklaven in allen Wirtschaftszweigen dieser Zeit beschäftigt. Je nach ihrer Beschäftigungsweise schied man die Sklaven in *δοῦλοι* oder *οἰκέται*, die unmittelbar für ihren Eigentümer arbeiteten, und in *ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα* (Isaios VIII 35) oder *δοῦλοι μισθοφοροῦντες*, die gleichbedeutend mit den *χωρὶς οἰκοῦντες* sind, welche nicht im Hause des Besitzers lebten und alle Berufe ausübten; dabei gaben sie ihren Besitzern den ganzen Verdienst oder einen gewissen Prozentsatz davon ab. Der Verwendungsgrad von Sklaven in diesem oder jenem Wirtschaftszweig war je nach den einzelnen Orten der griechischen Welt ganz verschieden. Auf Korkyra arbeitete der größte Teil der Sklavenbevölkerung in der Landwirtschaft (Thuk. III 73). Auf Kreta blieb die Landarbeit einer Art von

Landsklaven, die Sosikrates Aphamiotes nennt (FHG IV 399), überlassen. Sie erscheinen in den Gesetzen von Gortyn als die *οἰκεῖς*, eine Klasse von Sklaven in Privatbesitz, die genau von den städtischen Haussklaven getrennt war und die gewisse Nebenerbrechte auf das von ihnen bebaute Land innehatte (Gesetze von Gortyn V 25ff.). In Attika, Korinth und Megara überwog die Beschäftigung der Sklaven in der Industrie bei weitem die in der Landwirtschaft (für die Zeit des dekeleischen Krieges von Thuk. VII 27 gefolgert; für die J. 340—320 v. Chr. vgl. Gomme 42). In diesen Stadtstaaten tritt die fortschreitende Gewohnheit, sein Geld in Sklaven anzulegen, die als Produzenten unter dem Mietsystem ihren Eigentümern Geld verdienten, und die große Mannigfaltigkeit dieser Arbeit klar zutage. Die 1000 Sklaven des athenischen Feldherrn Nikias, die 600 des Hipponikos und die 300 des Philomenides (Xen. vect. IV 14f.) beweisen, wenn diese Zahlen auch gegenüber den tatsächlichen stark übertrieben sind, doch die Verbreitung dieses Systems. In den Klassikern erscheinen Sklaven bei Transporten als Maultiertreiber (*δοῦλοι ὀρεωκόμοι* Aristoph. Equ. 491. Plat. Lysis 208 B) und als Kupferzerträger (Demosth. XLIX 51f.); als wiederverkaufende Salbenhändler (Hypereid. V 5f.: der Sklave Midas leitet einen Salbenladen für seinen Besitzer); im Handwerk als Schwertschmiede und Bettenmacher (Demosth. XXVII 9 *μαχαιροποιοί* und *κλινοποιοί*); als Schildmacher (a. O. XXVI 11); als Walker (Lys. XXIII 2) und als Holzkohlenbrenner (Aristoph. Ach. 273). Unzweifelhaft benutzten Kaufleute, die mit eigenen Schiffen nach fernen Häfen fuhren, Sklaven als Ruderer (v. Wilamowitz Staat u. Gesellschaft d. Griechen² [1923] 69f.), wenn auch Anzeichen von dieser Sklavenarbeit weder in der Literatur noch in den Freilassungsinschriften begegnen.

Die Baurechnungen des Erechtheions in Athen von 409/08 v. Chr. führen 16 Sklaven als gelernte Arbeiter gegenüber 35 Metöken und 20 Bürgern an, die für ähnliche Arbeitsleistungen die gleiche Bezahlung wie die Freien erhielten. Simias, ein athenischer Bürger und Steinmetz seines Zeichens, erscheint mit 5 ihm gehörenden Sklaven; alle 6 erhalten einzeln gleichen Lohn, und jeder wird besonders geführt, so daß der Sklavenbesitzer nicht als Unternehmer oder Aufseher über die Arbeit seiner Sklaven anzusehen ist (IG I² 374, col. ii 5ff.; vgl. 202—207). Der Bürger Phalakros arbeitet in gleicher Weise mit 3 Sklaven (a. O. 230), der Bürger Laossos mit 2 Sklaven (a. O. 226). Axiopeithes, ein Metöke, der einen Teil der Arbeit vertraglich ausführen sollte (IG I² 373, 98), kam dem Vertrage durch 2 seiner Sklaven nach (Kerdon IG I² 374, 74 und Sokles 204); dagegen arbeitete der Metöke Ameiniades zusammen mit seinem Sklaven (a. O. 197. 200). In der beschädigten Rechnungslegung für den Tempelbau von Eleusis und für die Ausbesserung des Eleusiniums in Athen wurde die Arbeit an Unternehmer verdingt, die ihrerseits Arbeitstrupps einstellten, so daß freie und Sklavenarbeiter nicht zu unterscheiden sind (ebenso bei den 17 Tagelöhnern, *μισθωτοί*, IG II² 1672, 33). Das meiste Material einschließlich Pech, Holzbalken, Olivenholz für Keile u. dgl. wurde von Sklaven gekauft, die Buden im

Bezirk des Theseions hatten (σκηνῖται; a. O. 9f. 63. 64; der Nagelhändler Philon, dessen Bude im Theseion stand, a. O. Z. 30, vgl. Z. 174, war Metöke). Einen glaubwürdigen Bericht über die Sklavenverwendung vermittelt eine Anzahl von Dokumenten aus Athen aus den J. 340—320 v. Chr., die jährlich die vor dem Polemarchen unter einem bestimmten Ritus freigelassenen Sklaven verzeichnen (IG II² 1553ff.). Diese nennen 79 Männer und 56 Frauen, deren Beschäftigung angegeben wird und die sich wie folgt verteilen (s. G o m m e 42):

	Landwirtschaft	Industrie	Transportgewerbe	Handel	Verschiedenes
Männer	12	26	10	21	10
Frauen	—	48	—	7	1

Die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten, die 2 Spezialarbeiter (Weingärtner) enthält, ist überraschend klein. Die Fabrikarbeitergruppe enthält:

M e t a l l g e w e r b e: 1 Bronzearbeiter, 3 Goldschmiede, 1 Eisenschmied,

L e d e r g e w e r b e: 2 Lohgerber, 9 Lederzuschneider, 2 Sandalenmacher, 1 Schuhflicker,

Töpfergewerbe: 1 Amphorenformer, 1 Eimermacher,

M ö b e l i n d u s t r i e: 1 Bettenmacher.

Zu diesen kann man noch 1 Leimsieder und 1 Graveur hinzurechnen. Von den in der Industrie arbeitenden Frauen sind einige 40 Wollspinnerinnen (ταλασιοῦργοι). Das Handels- und Verkaufsgewerbe zeigt 6 Männer und 3 Frauen, die als Kleinhändler eingetragen sind (κάπηλος, καπηλίς) ohne nähere Angabe, was sie verkauften. Folgende Spezialhändler erscheinen unter den Männern: Brot-, Pökelfleisch-, Weihrauch-, Sesam-, Fisch-, Woll- und 2 oder 3 Seilhändler, schließlich 3 μάγειροι, die anscheinend Gekochtes (Fleisch oder Kuchen) verkauften; von den Frauen waren 2 Sesam-, 1 Gemüse- und 1 Honighändlerin. Unter den Männern befinden sich 3 Großhändler (ἔμποροι), unter den Frauen noch 1 Zitherspielerin, 1 Kinderfrau und 1 Näherin (diese erscheinen in den Gomme'schen Aufstellungen unter ‚Verschiedenes' bzw. ‚Industrie'). Auf ‚Verschiedenes' entfallen bei den Männern 2 Schreiber, 1 Geldverleiher und 1 Barbier. Die von den Sklaven im Haushalt verrichteten Arbeiten waren mannigfacher Art; die Anzahl der beschäftigten Sklaven war je nach Reichtum und Prachtliebe des einzelnen verschieden (Xen. Kyr. I 1, 1). Aischines (epist. 12, 11) besaß 7 Sklaven für persönliche Dienste für 6 Familienmitglieder und 2 Freunde; aber aus den Eigentumsverzeichnissen bei den attischen Rednern geht auch hervor, daß einige reiche Familien überhaupt keine Hausklaven hatten (Isaios II 29. 35. XI 42. 44). Die Hausarbeit wurde dann wohl in solchen Fällen von bezahlten Dienern verrichtet. Plato legte in seinem Gesetzesstaat (B i s s i n g e r Klio XIV [1914] 83) die tatsächlichen Verhältnisse des damaligen Athens zugrunde, wo die ärmere Bevölkerung ihre Arbeit ohne Sklaven tun mußte. In den athenischen Haushalten dienten Sklaven als Türhüter (Aristoph. Ach. 395; Ran. 35); als Kinderwärter (παιδαγωγοί Plat. Lysis 208; Gorg. 452 C); als persönliche Diener Erwachsener (Aristoph. Ach. 1097. Andok. I 11ff.); als Kammerdiener (‚διάκονος' IG II² 1554, 57); als Träger und Boten, die gelegentliche kleine Dienstleistungen im Geschäft ihrer Herren ausführten (Demosth. XXXVII 22. 24); die Frauen dienten als Ammen (IG II² 1559, 59f.; die Amme des Alkibiades, eine Spartanerin, war wahrscheinlich frei, Plut. Alk. 1). Sklaven waren auch in den verantwortungsreicheren und höhere Ansprüche fordernden Stellen im Geschäftsleben als Buchhalter (γραμματεύς IG II² 1556, 14; ὑπογραμματεύς 1561, 31) und als Bankangestellte (Phormio, der sich aus der S. als Angestellter in der Bank des Pasion emporarbeitete, Demosth. XLV 82; Kittos, ein Sklave, der ebenfalls in der Bank des Pasion angestellt war, Isokr. XVII 7), schließlich als Ärzte und Erzieher (Plat. Gorg. 452 C) tätig. Für die verschiedenen τέχναι der kostspieligeren Vergnügungen gab es Sklavenmädchen, die bei besonderen Gelegenheiten zur Unterhaltung angenommen wurden (Flötenspielerinnen, Aristoph. Vesp. 1368; Zitherspielerinnen, IG II² 1557, 63; Tänzerinnen, Aristoph. Thes. 1177. Vermutlich, jedoch nicht sicher, gehörten auch die Flötenspielerinnen in Platons Symp. 176 E und 212 D zu dieser Klasse); auch als Prostituierte dienten sie und übten ihr altes Gewerbe für die Tasche ihrer Besitzer aus. Demosth. LIX 18 erzählt von der Freigelassenen Nikarete, die 7 junge Mädchen für diesen Beruf aufzog und abrichtete, die dann für ihren Unterhalt sorgten, τέχνην ταύτην κατασκευασμένη καὶ ἀπὸ τούτων τὸν βίον συνειλεγμένη. Viele Mägde, die auf den attischen Grabstelen im Gefolge der Frauen der athenischen Bürger und Metöken erscheinen, waren wohl unfrei, aber sie sind in keiner Weise besonders als solche gekennzeichnet, noch haben sie die Bildhauer in Kleidung oder Gesichtszügen von ihren Herrinnen unterschieden. Moderne Versuche, Sklaven von Freien auf den Vasenbildern, die Handwerksläden darstellen, durch Gesichtszüge oder starke Behaarung zu unterscheiden, überzeugen nicht. In seiner Rechtfertigungsrede über die Verwendung der Gelder des Delischen Bundes zu öffentlichen Bauten in Athen zählte Perikles die verschiedenen Arbeiter auf (Techniker, Transportarbeiter usw.), die aus den geforderten Aufwendungen Nutzen ziehen würden (Plut. Perikl. XII 6). Mit jedem Gewerbe, führt er aus, ist sein Teil niedriger Arbeit verbunden (ἑκάστη δὲ τέχνη ... τὸν θητικὸν ὄχλον καὶ ἰδιώτην), und die Aufwendungen für öffentliche Arbeiten bringen jeder Altersklasse und Art Wohlstand. Eine wirtschaftliche oder soziale Klassenordnung der Arbeiter wird nicht erwähnt, obgleich Sklaven und Freie am Parthenon wie am Erechtheion zusammenarbeiteten.

Auch für Athen als eine der ganz wenigen Städte, in denen die S. im Handwerk besonders hoch entwickelt war, ist es zweifelhaft, ob Sklavenarbeit gegenüber der der Freien vorherrschte, mit Ausnahme der Bergwerke und vielleicht der Hausarbeit und des Kleinhandels. In vorwiegend landwirtschaftlichen Staatswesen verrichtete die Leibeigenschaft in ihren verschiedenen Formen in weitem Umfang die erforderlichen Arbeiten im Staat. In solchen Staaten trat die Geringschätzung der Handwerksarbeit (von Freien wie von Sklaven) stärker hervor als in solchen, die wirtschaft-

lich mehr auf das Handwerk eingestellt waren und dazu einen angemessenen Teil Sklavenarbeit benutzten (Herodot. II 167, Gegenüberstellung von Sparta und Korinth). Die Feststellung des Athenaios, die Chier hätten die Gewohnheit eingeführt, gekaufte Sklaven arbeiten zu lassen, wogegen die Mehrzahl der Griechen in ihren Geschäftsangelegenheiten auf sich selbst gestellt sei (Athen. VI 91 *τῶν πολλῶν αὐτουργῶν ὄντων κατὰ τὰς διακονίας*), ist für die ganze griechische Welt zu verallgemeinern.

Aus dieser Zeit sind nur sehr wenige Sklavenpreise tatsächlich bekannt. Zur Zeit der Persereinfälle galten allgemein 2 Minen als Lösegeld für jeden Kriegsgefangenen auf dem Peloponnes (Herodot. VI 79. V 77). Dies entspricht ungefähr einem hohen Marktpreis für einen voll leistungsfähigen und körperlich auserlesenen Sklaven; der Durchschnittspreis für Sklaven war wohl niedriger. Nach einer Inschrift über den Verkauf der beschlagnahmten Sklaven der Hermokopiden (IG I² 249) 414 v. Chr. wurden in der öffentlichen Versteigerung für die Sklaven des Metöken Kephisodoros folgende Preise erzielt: für Sklaven aus dem Osten und Süden — ein Karer 150 dr., ein karischer Junge 174 dr., ein karisches Kind 72 dr., eine Lydierin 170 dr., ein Melitenier aus Kappadokien (Geschlecht nicht angegeben) 106 dr., 2 Syrer 240 und 301 dr.; für Sklaven nördlicher Herkunft — 2 Thraker 165 und 175 dr., 3 Thrakerinnen 135, 165 und 200 dr., 2 Illyrer 121 und 161 dr., ein Skythe 144 dr. und ein Kolcher 153 dr. Diese Preisstufen tragen zur Erklärung der von Xenophon mem. II 5, 2 berichteten Preisunterschiede für seine Zeit bei, die zwischen ½ und 10 Minen schwankten. Der niedrigste Preis von 50 dr. war wahrscheinlich der für ein Kind (s. o. 72 dr.); hierbei beeinflußte das Risiko und die Ausgaben für die Erziehung bis zu dem Alter, in dem der Verdienst begann, den Preis. Der in den Freilassungslisten angegebene Durchschnittspreis für Sklaven und Sklavinnen war ungefähr gleich, nämlich 180 dr. bei 4 Frauen und 178 dr. bei 10 Männern. Die Tatsache, daß die syrischen Sklaven die Höchstpreise, nämlich 301 und 240 dr. erzielten und daß die Sklaven aus dem Norden mit 9 Beispielen durchschnittlich 162 dr. gegenüber einem Durchschnittspreis von 139 dr. für 4 Kleinasiaten kosteten, kann Zufall sein oder an persönlichen Unterschieden in Fähigkeit, körperlicher Eignung oder Spezialausbildung liegen. In der ersten Hälfte des 4. Jhdts. betrug der Durchschnittspreis für einen Bergwerkssklaven nach Xen. vect. IV 4ff. 23 ungefähr 180 dr. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Bergwerkssklaven ungelernte Arbeiter von niedrigem Marktwert waren (F. Oertel Rh. Mus. LXXIX 236. 237, 1). Diese Preisangabe für Bergwerkssklaven wird auch gestützt durch den Bericht bei Demosthenes XXVII 9, daß 20 *κλινοποιοί* aus dem Nachlaß seines Vaters gegen ein Darlehen von 4000 dr. verpfändet wurden, woraus auf einen höheren Durchschnittspreis als 200 dr. für jeden dieser gelernten Arbeiter geschlossen werden müßte. Die nachstehenden weiteren Festpreise stammen aus dem 4. Jhdt., und zwar aus der Zeit vor Alexander: eine Zwangsversteigerung von 15 gelernten Arbeitern zum Durchschnittspreis von 200 dr. (Demosth. XXVII 18); ein *οἰκέτης* bewertet mit 200 dr. (XLI 8); eine ausgesprochen niedrige Bewertung von 2 Sklaven mit je 125 dr. (LIII 1); schließlich wurden 300 dr. für eine Sklavin bezahlt, die Prostituierte war (Hypereid. V 2). Wenn die Erzählung auf Wahrheit beruht, daß Nikias von Athen für einen Bergwerksaufseher ein Talent bezahlte (Xenoph. mem. II 5, 2), handelt es sich um einen außergewöhnlichen Sonderfall. Die für die 100 Jahre zwischen dem Peloponnesischen Krieg und Alexander ziemlich feste Preisskala von ungefähr 120—300 dr. für erwachsene Sklaven mag durchaus nur an den in beschränktem Umfange verfügbaren Angaben liegen, die die tatsächlich vorhandenen Preisschwankungen nicht mitanzeigen können.

Aus einer nicht angegebenen Quelle wußte Xenophon, daß die Arbeiter, die gegen Ende des 5. Jhdts. von Nikias an den thrakischen Bergwerksunternehmer Sosias vermietet waren, wie auch die von Hipponikos und Philomenides, ihren Besitzern einen Reingewinn von einem Obolos pro Tag einbrachten (*ὀβολὸν ἀτελῆ* Xen. vect. IV 23). Auch die Rechnung des Demosthenes über das feste jährliche Einkommen aus den *κλινοποιοί* seines Vaters gründet sich auf einen Nettogewinn von einem Obolos pro Tag. In keinem Fall wird die Möglichkeit einer Amortisation berichtet (Oertel Rh. Mus. LXXIX 233).

Da Sklaven nicht militärdienstpflichtig waren, ist ein bestimmter Einfluß der Sklavenarbeit auf die Arbeit, die bisher den Freien vorbehalten war, nicht zu leugnen, wobei wahrscheinlich diese Konkurrenz eine allgemeine Lohnsenkung bewirkte (Oertel-Pöhlmann Gesch. d. sozialen Frage³ [1925] 548. Francotte o. Bd. IX S. 1429). Da genügend Sklavenarbeiter vorhanden waren, wurde beispielsweise die Wiederbeschäftigung freier Arbeiter, die infolge ihrer Militärdienstpflicht ihrem Gewerbe entrissen waren, in ihrer bürgerlichen Tätigkeit außerordentlich erschwert. Man kann nicht feststellen, wieweit die S. für das in der aristokratischen Literatur des 4. Jhdts. vorherrschende Empfinden, Handarbeit sei ‚banausisch', verantwortlich war. Besonders schroff kommt diese Ansicht in den theoretischen Schriften zur Politik zum Ausdruck; sie muß in erheblichem Umfange der wachsenden Demokratisierung der griechischen Stadtstaaten mit ihren steigenden Anforderungen an Zeit und Kraft der Bürger zugeschrieben werden (Oertel Gnomon III 94, 1). Die Theorie von einer geringeren Produktivität der Sklavenarbeit gegenüber der der Freien ist auch nicht genügend bewiesen (vertreten von Ciccotti Tramonto della Schiavitu [1898] 129); dem widerspricht außerdem die Tatsache, daß Freie wie auch Sklaven gleiche Bezahlung pro Tag für in Verding gegebene Arbeit erhielten (Francotte a. O.). Ferner liegt kein Beweis für einen Unterschied in der Behandlung freier und Sklavenarbeiter, die die gleiche Arbeit tun, bezüglich der Arbeitszeit vor. Die Bauverträge bei den Tempeln von Eleusis (IG II² 1672, 32ff.) waren teilweise auf Ablieferung eines bestimmten täglichen Quantums abgestellt (Schwahn Rh. Mus. LXXIX 177), wobei die Zeitmenge vom Arbeiter abhing. Zeugnisse für den Versuch, Leistungssteigerungen der

Arbeiter (Freier wie Sklaven) durch Antreiben zu erzielen, gibt es nicht (Oertel Rh. Mus. LXXIX 249). Xenophon errechnete bei der Darlegung seines Projektes über die staatliche Kapitalanlage in Minensklaven den Ertrag aus diesen Sklaven auf einer Grundlage von 360 Arbeitstagen im Jahr (Xen. vect. IV 24); gegen die Annahme, daß Sklaven ohne Feiertag arbeiteten, spricht die Tatsache, daß nach den Baurechnungen von Eleusis Holzsäger, die vertraglich im Tagelohn arbeiteten, auch während der Lenäen bezahlt wurden, als alle Arbeit ruhte (vgl. *τὰ δ' ἄλλ' ἑορτή* von Sklavenmädchen gesagt, Herond. VI 17). Aus der Tatsache, daß ein Minenbesitzer in seinen eigenen Gruben arbeiten konnte, wäre zu schließen, daß auch freie Arbeiter in den Bergwerken beschäftigt waren (Demosth. XLII 20 *αὐτὸς τῷ ἐμαυτοῦ σώματι πονῶν*; vgl. Xen. vect. IV 22). Die Sklavenarbeit in den Gruben von Laurion war zweifellos schwer und wurde unter den gefährlichen Umständen verrichtet, die die Bergwerksindustrie von jeher kennzeichneten, aber sie war für Sklaven und Freie gleich. Die allgemeine Ansicht, nach der schreckliche Zustände in den Gruben von Laurion herrschen sollten, ist durch die Überschätzung der Kritik an Nikias (Plut. Crass. 34) entstanden, nach der er durch seine Grubenarbeiter reich wurde. Diese Auffassung wird durch die Lüftungseinrichtungen in den Laurionwerken (Ardaillon Les mines du Laurion [Paris 1897] 49ff.) und Ardaillons Annahme eines Zehnstundentages mit Zweistundenschicht oder Arbeitsaustausch für die Arbeiter mit Hacke und Schaufel (93) berichtigt.

Die Feststellung des Aristoteles, der Sklave sei eine Art beseelten Besitztums (*ὁ δοῦλος κτῆμά τι ἔμψυχον* Aristot. pol. I 2, 4), nähert sich trotz rein wirtschaftspolitischer Orientierung seiner Untersuchung am engsten einer von allen griechischen Quellen überlieferten Definition der Rechtsstellung der Sklaven. Als Besitztum wurden die Sklaven natürlich in der bürgerlichen Gesetzgebung berücksichtigt, aber sie waren grundsätzlich nicht Gegenstand der politischen Gesetzgebung (Beauchet Droit privé 421). Die Sklavenbesitzer in Korinth und Athen waren in ihren Besitzrechten durch ein drastisches ‚Gesetz gegen den Diebstahl der Sklaven eines Anderen' geschützt; die darauf stehende Strafe fiel allem Anschein nach unter das mit *γραφὴ ἀνδραποδισμοῦ* bezeichnete Verfahren (Lysias XIII 67. Anecd. I 219. 344 Bekk.). Die Sklaven nahmen infolge ihrer vollkommenen politischen Rechtlosigkeit nach der Gewohnheit der griechischen Stadtstaaten und später auch der Römer nicht als wirkliche Mitkämpfer im Kriege teil, denn Kriegsdienst zu Lande und zur See war ein mit den Bürgerrechten eng verbundenes Privileg (anders Delbrück Gesch. d. Kriegskunst I [1900] 110). Für Athen berichtet Xenophon pol. Ath. I 11—12, daß Bürger und Metöken in der Flotte dienten, nicht dagegen Sklaven (Beloch 21). Die Tatsache, daß man in der leidenschaftlichen Erregung der Bürgerkriege und unter dem Druck der Notwendigkeit zur Erhaltung des Staates von dieser grundlegenden Theorie oft abging, beeinträchtigt die allgemeine Regel nicht. In der Seeschlacht zwischen Korkyra und Korinth 433 v. Chr. verwendeten die Korkyräer eine große Anzahl Sklaven auf ihren Schiffen (von den 1050 gefangenen Korkyräern waren 800 Sklaven, Thuk. I 55). Auch in den übereilten Vorbereitungen für eine Hilfsflotte vor der Schlacht bei den Arginusen 406 v. Chr. wurden durch Beschluß der Volksversammlung von Athen 110 Schiffe mit allen verfügbaren Leuten, Freien oder Sklaven, bemannt (Xen. hell. I 6, 24), und die beteiligten Sklaven erhielten Bezahlung, Freiheit und gleiche Behandlung wie die Platäer hinsichtlich des athenischen Bürgerrechts (Aristoph. Ran. 33. 191. 693f.). Körte (Philol. Woch. LII 1027ff.) hat mit diesem Ereignis ein Verzeichnis der Bemannung von fünf oder mehr Dreiruderern in Zusammenhang gebracht (IG II² 1951), das 181 Sklaven enthält. Im Gegensatz zu Boeckh (Staatshaushaltung II² 79), dessen Ansicht auf einer falschen Interpretation von Xen. vect. IV 25 beruht und dem dann Lécrivain folgte (Daremb.-Sagl. IV 1, 704), ist eine Sklavenbesitzsteuer für Athen oder Priene nicht belegt (Andreades 165f. 168f. 300). Der ‚Zehnte auf Sklaven' (*δεκάτη*, IG I² 310, 222) ist ein zu kleiner Betrag, um als Besitzsteuer zu gelten. In Athen kamen durch Sklaven folgende Steuern ein: 2 % bei der Einfuhr (*ἀνδραπόδων πεντηκοστή*, Anecd. I 297 Bekk.), eine Ausfuhrsteuer und eine Verkaufssteuer einschließlich der Freilassungssteuer, die als wesentlicher Bestandteil der Verkaufssteuer anzusehen ist (vgl. Westermann Upon Slavery in Ptolemaic Egypt 61). Die Höhe der Verkaufssteuer in Athen ist nicht bekannt; das $^1/_{500}$ (*πεντακοσιοστή*) bei Aristophanes (Eccl. 1007) ist nur ein Bühnenwitz; aber die Gesamtsumme der indirekten Steuern aus den Sklaven, die nach Athen kamen und dort in den Jahren vor dem Dekeleischen Krieg verkauft wurden, machte sie zu einer wichtigen Einnahmequelle (Xen. vect. IV 25). Im Interesse der Steuereinziehung und auch als Garantie für die vom Käufer erlangten Eigentumsrechte verlangte das griechische Gesetz in Athen und anderen Stadtstaaten die vorherige Veröffentlichung aller Verkäufe von Immobilien, zu denen die Sklavenverkäufe gehörten, durch Anschlag einer Anzeige (*ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων*, Theophr. bei Stob. XLIV 22) oder durch öffentliche Verkündigung durch den Herold. Außer der Versicherung des Verkäufers, daß der Sklave als Besitz frei von den Ansprüchen Dritter sei (*ἀνέπαφα*, Theophr.), verlangte das Gesetz, daß der Verkäufer angeben mußte, wenn der Sklave an Krankheit litt (Hypereid. V 15, o. S. 911, 21). Unter den Leiden, die angegeben werden mußten, waren Schwindsucht, Harnzwang und Epilepsie (Plat. leg. XI 916, wohl eine Abschrift des in Athen bestehenden Gesetzes). Die griechischen Staaten versuchten durch Aufnahme einer Klausel in ihre Verträge mit anderen Stadtstaaten, die die Rückkehr entlaufener Sklaven regelte (Thuk. V 32 im Waffenstillstand von 423), die Eigentumsrechte ihrer Untertanen zu schützen, die in dieser besonders raffinierten Form einer Kapitalanlage bestanden. Obwohl nach der allgemeinen griechischen Anschauung der Sklave als Sache und Besitztum seines Herrn (Beauchet II 444) gesetzlich kein Eigentum haben konnte, war dies bei dem kretischen Agrarsklaven, dem

οἰκεύς oder δῶλος nicht der Fall. Diese konnten Besitz haben, wobei die Rechte der Sklavin (οἰκέα) auf ihre in die Ehe gebrachte Mitgift gesetzlich geschützt waren (Gesetze von Gortyn III 40ff.). Wenn auch für andere Staaten als Gortyn eine gesetzliche Anerkennung des Privatbesitzes der Sklaven nicht zu belegen ist, so pflegte doch der Herr als Gegenleistung für tüchtige Dienste einen Teil des Verdienstes des Sklaven beiseitezulegen, der dann schließlich zu seinem Freikauf verwendet werden konnte. Die griechische Praxis wich zwar von dem römischen *peculium* darin ab, daß letzteres (im Gegensatz zum Buchstaben des Gesetzes) die Besitzrechte des Sklaven auf sein ihm bewilligtes oder verdientes Eigentum tatsächlich anerkannte. Sie erzielte doch dasselbe Ergebnis, denn Gewohnheit und eigenes Interesse des Besitzers erforderten die Befolgung dieser Praxis bis zur endgültigen Freiheit des Sklaven (Beauchet 445. Xen. oec. XIV 9 οὐ μόνον πλουτίζων [scil. τοὺς οἰκέτας] ἀλλὰ καὶ τιμῶν ὡς καλούς τε κἀγαθούς). Die Tätigkeit der Sklaven, deren Dienste von ihren Besitzern vermietet wurden (ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα) und die der Sklavenemporoi, die für ihre Besitzer ins Ausland reisten, hatte einen gewissen Grad von Verantwortung zur Folge, da sie mit dem Eigentum ihrer Besitzer als ihre gegesetzlichen Vertreter arbeiteten (L. Wenger Stellvertretung in Rechte der Papyri [Leipzig 1906] 167f.).

Als Ergebnis dieser Geschäftstätigkeit wurde solchen Sklaven das Recht der Teilnahme an Zivilklagen mit vertretender Befugnis eingeräumt (J. Partsch Griech. Bürgschaftsrecht [1909] 136. die Ansicht von Ugo Paoli Diritto attico 106f., daß Sklaven vor Handelsgerichten mit vollkommener Handlungsfreiheit erschienen, ist bestreitbar, da sie auf einer zweifelhaften Interpretation von οἰκέτης und παῖς bei Demosth. XXXIV 5, 10 als ‚Sklave' beruht). Obgleich die Gesetze von Gortyn im allgemeinen weniger schroffe Abgrenzungen zwischen Sklaven und Freien als in Athen zeigen, mußte nach dem kretischen Gesetz in allen Fällen der Herr für seinen Sklaven vor Gericht erscheinen (Bücheler-Zitelmann Rh. Mus. XL Erg.-Bd. 103). In Athen waren ganz allgemein solche Personen für von Sklaven verübte Delikte gesetzlich verantwortlich, die davon Nutzen zogen, gewöhnlich also ihre Besitzer, obwohl die Sklaven als Beklagte vorgeladen werden konnten (Hypereid. V 22 τὰς ζημίας ἃς ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται καὶ τὰ ἁμαρτήματα διαλύειν τὸν δεσπότην παρ' ᾧ ἂν ἐργάσωνται Demosth. LIH 20. LV 31. Vgl. das Gesetz über die Verjährung der Verantwortung eines Herrn für frühere Taten eines neugekauften Sklaven in den Gesetzen von Gortyn VII 10ff.). Wie weit die Geschäftstätigkeit der Sklaven, die von ihren Besitzern getrennt in der freieren Abhängigkeit der χωρὶς οἰκοῦντες lebten, für ihre Besitzer verbindlich sein konnte, ist nicht mit Gewißheit festzustellen (L. Wenger Stellvertretung 168. J. Partsch Arch. f. Pap. IV [1908] 502 nahm an, daß die Besitzer nur dann verantwortlich gemacht wurden, wenn die Sklaven Generalvollmacht hatten).

Die Zeugenvernehmung von Freien und Sklaven unterschied sich darin, daß Sklaven mit Einwilligung ihres Besitzers unter Anwendung der Bastonnade (βασανίζειν) oder der Folter verhört werden konnten (Antiph. V 32. 40. Verweigerungsrecht des Herrn: Antiph. I 8. Aischin. II 128. U. Paoli 108 bestreitet, daß Sklavenfolterung in den Handelsgerichten von Athen üblich war). Diesem Unterschied zwischen Freien und Sklaven entspricht in vielen griechischen Staaten ein Unterschied im Strafgesetz, nach dem der Sklave kleinere Vergehen mit körperlicher Bestrafung sühnen konnte, während der Freie vor dieser schimpflichen Behandlung bewahrt blieb (Demosth. XXII 55. In Athen waren zur Zeit Solons 50 Hiebe die übliche Strafe, Aischin. I 39. Bei Abladen von Schutt auf dem Marktplatz des Piräus, IG II² 380, 320—319 v. Chr.; auf Thasos, Syll.³ 1217; indessen verzeichnen die Gesetze von Gortyn keine Bestrafung durch körperliche Züchtigung). Das Recht des Sklavenbesitzers, seine eigenen Sklaven zu strafen, war unbeschränkt, aber in Athen war Schlagen eines Metöken oder des Sklaven eines anderen verboten (Xen. rep. Ath. I 10). Die Ungleichheit der Sklaven vor dem Gesetz geht auch daraus hervor, daß einerseits für dasselbe Vergehen dem Sklaven eine schwerere Buße auferlegt wurde als dem Freien, während andererseits die Gesetze eher Straflosigkeit zusicherten, wenn es an einem Sklaven verübt war. In Kreta war die Strafe für Vergewaltigung — auch homosexuelle — eines Freien doppelt so hoch wie die eines Sklaven (Ges. von Gortyn II 7ff.). Auf Ehebruch eines Sklaven mit einer Freien stand die doppelte Buße, die ein Freier hätte zahlen müssen (a. O. II 2ff.; in Athen wurde ein Sklave in diesem Fall mit dem Tode bestraft, Lys. XIII 18. 66). Im Falle der widerrechtlichen Verhaftung und Freiheitsberaubung bezahlte der Täter 10 Stateren, wenn der Mann ein Freier, 5 Stateren, wenn er Sklave war (Ges. von Gortyn I 1—5). Das in Athen gebräuchliche Gesetz, wonach Sklaven nur mit besonderer Erlaubnis und Zusicherung der Straflosigkeit vor der Boule oder der Volksversammlung erscheinen konnten (Andok. I 12. Thukyd. VI 27), wurde auch auf Metöken und Frauen angewandt und war nicht ausschließlich eine für Sklaven bestimmte Herabsetzung.

Dieser Gruppe politischer, rechtlicher, sozialer und — in geringerem Umfang — wirtschaftlicher Beschränkungen und Einengungen, die in der Ideologie jeglicher Sklavenordnung der griechischen Stadtstaaten verwurzelt waren, stand eine Gruppe gesetzlicher Maßnahmen zum Schutze der Sklaven vor Mißbrauch ihrer Lage gegenüber, die ja durch die Theorie von der vollkommenen Abhängigkeit der Sklaven vom Willen des Sklavenbesitzers geschaffen war. Das athenische Gesetz wies dem Palladiongericht die Untersuchung der Morde an Sklaven, Metöken oder Fremden zu (οἰκέτην ἢ μέτοικον ἢ ξένον ἀποκτείναντι Schol. zu Aischin. II 87). Dieser Schutz der Sklaven vor Ermordung bestand sicher in den meisten der damaligen griechischen Stadtstaaten (Eurip. Hek. 291f. Für einen Gefolgsstaat des Delischen Bundes, Antiph. V 48) und wird von Isokr. V 181 vorteilhaft mit der obersten Gewalt über Leben und Tod der spartanischen Ephoren über die Heloten verglichen. Eine seltsam rückschrittliche Ansicht

äußert dazu Platon in seinem Gesetzesstaat, in dem der Mord an einem Sklaven durch einfache Reinigungsriten gesühnt werden kann (Plat. leg. IX 865 C. D) und den Verwandten des von einem Sklaven ermordeten Menschen das Recht zusteht, an dem Sklaven Blutrache zu nehmen (a. O. 868 C, in striktem Gegensatz zu dem nach Antiph. V 48 in Athen üblichen Gesetz). Die Rückkehr zu einer vordrakonischen Auffassung erklärt sich durch die Notwendigkeit einer scharfen Aufsicht in einem auf Sklavenarbeit gegründeten Agrarstaat, wie er von Platon in den Gesetzen gedacht ist (J. Bissinger Klio Beiheft XVII [1925] 108).

Mit der Ausdehnung der S. auf die Industriezweige bildet sich allmählich das Asylrecht der Sklaven an den Götteraltären (Eurip. Suppl. 268) als Schutzmaßnahme gegen unbillige Grausamkeit ihrer Herren heraus (Art. Asylon Bd. II S. 1881). Der Umfang des zugestandenen Schutzes war je nach den Orten verschieden. In Gortyn auf Kreta machte der Tempelschutz im Eigentumsprozeß um einen Sklaven es dem im Rechtsstreit unterlegenen Beklagten unmöglich, Hand an den Sklaven zu legen (Ges. von Gortyn I 38ff.). In Athen konnte der Sklave zeitweise im Theseion oder am Altar der Eumeniden Schutz erhalten (Aristoph. F. C. G. 567 *ἐμοὶ κράτιστόν ἐστιν εἰς τὸ Θησεῖον δραμεῖν, ἐκεῖ δ' ἕως ἂν πρᾶσιν εὕρωμεν μένειν.* Vgl. Equ. 1312; Thesm. 224). Die schützende Macht des Tempelasyls bestand in Athen, soweit sie Sklaven betraf, einzig in dem Recht des Priesters zu entscheiden, ob der Sklave sogleich seinem Herrn zurückzugeben oder ob ihm der Schutz des Tempels für die Dauer einer Verhandlung (t. t. *πρᾶσιν αἰτεῖν*) zu gewähren sei, in der der Sklave Weiterverkauf an einen anderen Besitzer verlangen konnte (Poll. VII 13. Eupolis in den Poleis frg. 225 K. *κακὰ τοιάδε πάσχουσα μηδὲ πρᾶσιν αἰτῶν*). Die im allgemeinen gute Behandlung der Sklaven und ihre wirtschaftliche und soziale Angleichung an die ärmeren Schichten der freien Bevölkerung geht einmal aus den unentwickelten Asylrechten dieser Zeit im Vergleich zu denen des Hellenismus hervor. Außerdem machte man die Beobachtung, daß wenig über tatsächliche Inanspruchnahme dieses Rechts durch die Sklaven überliefert ist. Als Schutzmaßnahme gegen zu leichten Freiheitsverlust Wehrloser ist in den Gesetzen von Gortyn I 14ff. die Bestimmung anzusehen, daß bei einem Rechtsstreit, ob der Betreffende frei oder Sklave sei, die Aussage derer gelten solle, die seine Freiheit bezeugen (Schutz eines Freigelassenen vor Rückkehr in die S. in Athen s. Isaios frg. 18. Harpokr. *ἄγοι*). Das den Besitzern während des ganzen Altertums zustehende Freilassungsrecht war im 5. Jhdt. v. Chr. eine durchaus verbreitete Gewohnheit; es entwickelte sich im 5. und 4. Jhdt. zu einer so ausgedehnten Mode, daß sich das ganze Gesicht der S. aus einem Dauerzustand für den Versklavten in ein Verhältnis wandelte, das die antike S. tatsächlich eng mit einer zeitlich begrenzten Dienstbarkeit wie der griechischen *παραμονή* verbindet. Das Verwischen der Standesgrenzen und die dauernde Wandlung der S. in Freiheit, die sich aus dem Grundgedanken und der Praxis der Freilassung ergab, hat für die Lage ungemeine Bedeutung. Zwei Arten der Freilassung gab es, Massenfreilassungen durch den Staat und Freilassungen einzelner oder mehrerer Sklaven durch einzelne Besitzer. Zu Massenfreilassungen nahm zeitweise die regierende Staatsgewalt selbst ihre Zuflucht, wenn sie die militärische Unterstützung der Freigelassenen brauchte, um die Machtstellung eines Tyrannen zu stärken, wie im Falle des Hekataios von Milet (Diod. X 25) und des Theron von Selinus auf Sizilien (Polyain. I 28: Theron verwendet 300 Sklaven zur Begründung seiner Macht), oder zur Sicherung der Freiheit des Staates in Zeiten äußerster Not, wie in Athen 490 v. Chr. (Paus. VII 15, 7, die Namen der gefallenen ehemaligen Sklaven werden auf einer besonderen Stele zusammen mit den gefallenen Platäern genannt [Paus. I 32, 3]) und 406 v. Chr. (Xen. hell. I 6, 24, nochmals Aufzählung der Namen toter ehemaliger Sklaven. Philol. Woch. LII 1027ff.) oder nach der Schlacht von Chaironeia, wenn auf Betreiben Lykurgs die Sklaven befreit werden (Lykurg in Leocr. 41). Ernstliche Sklavenrevolten kamen während der J. 500—320 v. Chr. nicht vor, bezeichnend für die allgemein milde Sklavenbehandlung in dieser Zeit. Die von Herodot. VI 83 berichtete Argiversklavenrevolte kann — wenn auch unhistorisch (W. W. How u. Wells Commentary on Herodotus² [1928] II 94f., vgl. Luria Klio XXVI [1933] 212. 220) — als Beweis für die Möglichkeit einer Massenbefreiung durch direktes Wirken der Sklaven in der Zeit von 500—323 gelten. Polyainos berichtet (I 45), während der Belagerung von Syrakus durch die Athener 414 v. Chr. hätten die niederen Klassen in der Stadt einschließlich der Sklaven gemeutert; die Sklaven konnten jedoch mit Ausnahme von 300, die zu den Athenern überliefen, alle überredet werden, zu ihren Eigentümern zurückzukehren. Über Einzelfreilassungen durch Sklavenbesitzer, die die antike Literatur für die erste Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. gibt, wie die des Hauslehrers der Söhne des Themistokles (Herodot. VIII 75) und des Salmoxis, Sklaven des Pythagoras von Samos (Herodot. IV 93), erhält unser Wissen eine festere Grundlage durch die Freilassungsinschriften, die in der letzten Hälfte des 5. Jhdts. einsetzen, zahlenmäßig anwachsen und eine Ausbreitung der Sitte der Einzelfreilassung im 4. Jhdt. bezeugen (A. Calderini La Manomissione [1908] 31. 70). Die Zahl der durch das Verfahren der *δίκη ἀποστασίου* nur in den J. 340—320 Freigelassenen betrug im Durchschnitt 50 pro Jahr in Athen (Gomme Population of Athens 41, 2). Aus ungefähr derselben Zeit stammt ein religiöser Erlaß aus dem Piräus, der eine Anzahl Handlungen für die Zeit der Thesmophorien inhibiert. Zu diesen Verboten gehört auch das der Freilassung der Sklaven während der Feiertage (Prott-Ziehen Leg. sacr. nr. 33 *[ὅπως ἂν μηδ]εὶς ἀφέτους ἀφιεῖ*). Solange der Sklavenbesitzer zu einer Freilassung nicht gesetzlich gezwungen war, wirkte wohl im 4. Jhdt. und später meist die Macht der sozialen Gewohnheit, um den Herrn zur Annahme des Freilassungspreises zu bewegen, wenn der Sklave ihn anbot.

Die sozialen Auswirkungen der S. in der Polis-Zeit sind wegen der Gefahr der Verallgemeinerung, wo Art und Ausmaß der Sklavenhaltung örtlich so verschieden waren, schwer zu schätzen.

Eine fühlbare Milde in Behandlung und Haltung der Sklaven herrschte sicher in Attika (Xen. pol. Ath. I 10, ebenso Demosth. IX 3) im Gegensatz zu der willkürlichen Behandlung der Heloten in Sparta (Isokr. XII 181) und wohl auch im Vergleich zu der schlechteren Behandlung der Sklaven in anderen Stadtstaaten mit Handwerksindustrie. Die Erklärung dafür ist eher darin zu suchen, daß Sklaven als Kapitalsanlage in Athen verhältnismäßig häufig in Erscheinung traten — sie lebten in dem halben Abhängigkeitsverhältnis der *μισθοφοροῦντα σώματα* — als in einer den Athenern zugeschriebenen größeren Menschenfreundlichkeit (so Daremb.-Sagl. IV 1261). Die Gesetze von Gortyn schildern eine Lage, in der die den Sklaven zugestandenen Rechte sie der freien Bevölkerung stärker näherten als in Athen. In der antiken S. hing durchweg der Mißbrauch der Gewalt des Sklavenbesitzers vom Charakter des einzelnen oder der Tradition der Sklaven haltenden Familien ab. Familien mit lange bestehendem Reichtum behandelten ihre Sklaven gewöhnlich mit größerer Freundlichkeit als Neureiche (Aischyl. Agam. 1042ff.). In Athen und anderswo konnte der Herr seine Macht so weit mißbrauchen, um den Sklaven zu einem Mord um seinetwillen zu veranlassen (Isaios VIII 41). Erstaunlich wenig wird über den Mißbrauch der körperlichen Strafgewalt des Herrn über seine Sklaven berichtet. Platon fühlte sich veranlaßt, für den Gesetzesstaat mit seiner Sklavenklasse ein wirkungsvolleres Strafsystem für Sklavenverbrechen zu fordern als es tatsächlich im Staat zu seiner Zeit gebräuchlich war (Plat. leg. IX 868. 872). Dabei war er vollkommen überzeugt, daß man den Klassenhaß zwischen Sklaven und Freien vermeiden müsse, um gegen Sklavenrevolten sicher zu sein (Plat. pol. I 351 D), und war sich auch der Gefahr und der bösen Folgen für Herren und Sklaven bewußt, die aus dem Mißbrauch des körperlichen Züchtigungsrechtes entstehen konnten (a. O. VI 777 A). Verschiedentlich vorkommende Krankheitsberichte von Ärzten, die bei ihren Herren lebende Sklavenpatienten behandelten (*τῷ στιγματίῃ παρ' Ἀντιφίλου* Hippokr. epidem. IV 2), beweisen zuverlässig die Aufmerksamkeit, die man Sklaven in Krankheitsfällen schenkte (Hippokr. II 3. 4. V 35. 41. VII 35. 112). In einem dieser Krankheitsprotokolle teilt der behandelnde Arzt die sicherlich auf einer Anzahl von Fällen beruhende Beobachtung mit, daß gewisse Halskrankheiten bei Sklavinnen gefährlicher als bei freien Frauen auftreten (a. O. VI 7). Das athenische Gesetz schrieb dem Sklavenbesitzer die Beerdigung eines gestorbenen Sklaven vor (Demosth. XLIII 58). Der geringere soziale Stand der Sklaven wurde in Athen weder durch vorgeschriebene Kleidungsunterschiede noch durch die Haltung der athenischen Öffentlichkeit ihnen gegenüber auffällig betont (Xen. pol. Ath. 10), obgleich man gewisse billigere Kleidungsstücke für sie gekauft haben mag, die dann allmählich dauernd zu ihnen gehörten (z. B. die dicke *κατωνάκη* aus Wolle und Schafsfell, Aristoph. Lys. 1155, ein von der ärmeren Bevölkerung getragenes Gewand: s. Art. *Κατωναχοφόροι* Bd. XI S. 26. und die ärmellose *ἐξωμίς* aus Megara, Schol. zu Aristoph. vesp. 444). Wiederergriffene entlaufene

Sklaven wurden hart behandelt (Herodot. VI 11) und manchmal gebrandmarkt (Aristoph. av. 760 *δραπέτης ἐστιγμένος*; vgl. den von einem Arzt in Athen behandelten gebrandmarkten Sklaven, Hippokr. epidem. IV 2); dies Verfahren pflegte man jedoch im allgemeinen zu vermeiden, da es schwierig war, einen so offensichtlich als unruhigen Geist gekennzeichneten Sklaven zu verkaufen. Der Vorschlag Xenophons in seinem Plan zur Vergrößerung der Staatseinkünfte (vect. IV 21), die vom Staat gekauften Sklaven zu brandmarken, galt nur für Staatseigentum ohne die Notwendigkeit eines Wiederverkaufs und ist kein Beweis für die Gültigkeit dieser Gewohnheit in der Praxis. Zugegeben, daß Freiheitsverlust und Sklavenleben im allgemeinen kein beneidenswerter Zustand waren, so sind doch viele Anzeichen für das vollständige Fehlen stärkerer gegenseitiger Abneigung in rassischer und sozialer Hinsicht (wie z. B. der auf Farbunterschieden beruhenden) in Griechenland vorhanden, so daß Aristophanes über freie Frauen spotten kann, die mit Sklaven zusammenlebten (Thes. 491), ohne bei seinen Zuhörern Unwillen zu erregen. Die fehlende Entwicklung dieses Gefühls erklärt teilweise die vielen Vorrechte, deren sich die Sklaven tatsächlich erfreuten. Mischehen zwischen Freien und Sklaven waren in Kreta Gegenstand der Gesetzgebung, die die Erblichkeit des Sklavenstandes durch die besondere Verfügung festlegten, daß die Kinder einer freien Frau, die einen Sklaven heiratete, Freie sein sollten, wenn der Sklave in ihr Haus kam, dagegen Sklaven, wenn die Freie in das Haus des Sklaven zog und dort mit ihm lebte (Ges. von Gortyn VII 1ff. Bücheler-Zitelmann 65f.). Die Landsklaven (*οἰκεῖς*) auf Kreta heirateten unter sich, hatten ihr persönliches Eigentum und konnten geschieden werden, wobei die Eigentumsrechte der Sklavin gesetzlich geschützt waren (Ges. von Gortyn III 40ff.). Die getrennt lebenden Sklaven, die für ihre Besitzer in Athen oder ähnlichen Mittelpunkten der Handwerksindustrie arbeiteten, konnten zweifellos heiraten und eigene Haushalte gründen, aber von gesetzlichen Bestimmungen über ihren Besitz ist wenig bekannt. Vermutlich erkauften sie sich, wenn ihr Vermögen groß genug war, die Freiheit. Die in den attischen Freilassungslisten von 340—320 (IG II² 1553ff.) genannten 17 Fälle, wo der ehemalige Sklave sich die Freiheit mit Geld gekauft hatte, das er teilweise von einer Gruppe mit dem Namen *κοινὸν ἐρανιστῶν* erhalten hatte, beweisen unwiderleglich einen sozialen Zusammenschluß von Sklaven und Freien. An den ehemaligen Sklaven blieb das Brandmal der Provenienz nicht haften, wie man an der Laufbahn des Archelaos sieht, der König von Makedonien wurde, obwohl er als Sohn des Königs Perdikkas und einer Sklavin eigentlich Sklave war (Plat. Gorg. 471 A), ebenso des Pasion, des früheren Sklaven des Bankiers Phormio in Athen, der die Witwe seines einstigen Herrn heiratete und nach ihm Leiter der Bank wurde (Demosth. XXXVI 43ff.). Das Fortleben der Ideale primitiven Familienzusammenschlusses bewahrte die Tradition, den Sklaven an den Familiengottesdiensten teilnehmen zu lassen (die gefangene Sklavin Kassandra wird zur Teilnahme am Familienkult des Zeus Ktesios aufgefordert,

Aischyl. Agam. 1004f.). Obwohl Sklaven die Teilnahme an den Thesmophorien verboten war (Aristoph. Thes. 294), wurden sie in Athen doch in die Mysterien eingeweiht (eine prostituierte Sklavin wird von Lysias persönlich eingeführt, Demosth. LIX 21) und konnten bei vielen öffentlichen Opferhandlungen zuschauen oder auch mitbeten (a. O. LIX 85). Dagegen gibt es für die Einführung oder den besonderen Besuch fremder Kulte durch Sklaven keine Beispiele in dieser Zeit. Es fehlt nicht an Andeutungen, daß die Sklaven in Athen ein Privatleben mit seinen Erleichterungen und Vergnügungen hatten. Mittags konnte man sie an der Quelle schlafen sehen (Plat. Phaidr. 259 A), auch hatten sie ihre eigene Art rhythmischer Ausdrucksformen, die von der der freien Bevölkerung vollkommen abwich (Plat. leg. II 669 C). Die Beziehung der S. zur Geschlechtsmoral ist im Hinblick auf die naive und offene Hinnahme der Prostitution und sogar homosexueller Beziehungen in Griechenland ziemlich schwierig zu bestimmen. Oft stellte die S. die erforderlichen jungen Mädchen, die gekauft und als Prostituierte gehalten werden konnten, wie im Falle der Freigelassenen Nikarete, die ihren Lebensunterhalt durch die Prostitution von sieben jungen Mädchen verdiente, die von ihr abgerichtet waren (Demosth. LIX 18; vgl. Isaios VI 19f.). Bemerkenswerterweise waren in den Gesetzen von Gortyn und im athenischen Gesetz die Sklaven als menschliche Wesen anerkannt, die gegen Beleidigung durch unzüchtige Handlungen zu schützen waren, und die Gesetze von Gortyn bestraften unzüchtige Gewaltakte heterosexueller oder homosexueller Art gegen einen Sklaven (Ges. von Gortyn II 2ff.), wenn auch die Geldstrafen für derartige Angriffe auf Sklaven verhältnismäßig so niedrig waren, daß man eine Sonderstrafe auf die Schändung einer Frau dieser Klasse setzen mußte (Vergewaltigung von freien Männern oder Frauen 100 Stateren Buße, einer Häuslerin 5 Drachmen). Unzweifelhaft steuerte die S. stark zur sexuellen Promiscuität bei, aber die Einstellung der Griechen zu den Geschlechtsbeziehungen, an sich gesund und offen, lag nicht an der S. Ebensowenig verletzte die soziale Einwilligung in solche geschlechtlichen Verwirrungen jemals ernstlich Moral, Religion oder Geschmack der Griechen.

Die Gestalt der Sklaven war schon früh in den megarischen und dorischen Volksschwänken und den Possen des Epicharm ein althergebrachter Typ (Aristoph. vesp. 57. C. Langer De servi persona apud Menandrum [1919] 7f.) und wurde vom antiken Drama und der Komödie übernommen. Obgleich sie in zunehmendem Maße individueller gestaltet wurde, verlor der Sklave als Bühnenrolle doch nie ganz die früheren Merkmale des festen Typus. Aischylos und Sophokles verwandten den Sklaven sparsam, und S. wurde mehr als persönliches Unglück der von ihr Betroffenen ohne moralisches oder humanitäres Raisonnement dargestellt (J. Schmidt Der Sklave bei Euripides, Jahresber. Grimma [1892] 99), nicht dagegen als sozialer Übelstand, obwohl beide Dramatiker sich der psychologischen Wirkung der S. auf den Sklaven bewußt waren (Aischyl. Agam. 359ff. 953; Soph. Trach. 298ff.; Phil. 995f.).

Euripides erkannte stärker die dramatischen Möglichkeiten und das Mitleid, das man durch das Auftreten von Sklaven bei den Zuhörern erregen konnte, wenn man sie als Einzelwesen darstellte, deren niederer Wert gegenüber dem Freien einzig in der Anwendung des Wortes ‚Sklave' lag (Eurip. Ion. 854ff.; vgl. Med. 54f.; Hel. 728ff.); aber seine Betrachtung war mehr und in erster Linie künstlerisch als soziologisch. Seine Annahme, die Griechen hätten das Recht die Barbaren zu beherrschen, da die Griechen von Natur frei, die Barbaren Sklaven seien (*τὸ μὲν γὰρ δοῦλον, οἱ δ' ἐλεύθεροι* Eurip. Iph. A. 1400f.), ist nur durch den starken Einschlag von Selbstbewußtsein des Angehörigen der Polis in Verbindung mit ausgeprägt panhellenischem Gefühl zu motivieren (E. Hettich Study in Ancient Nationalism [1933] 67. 69). Über die Stellung der Sophisten zur S. ist wenig bekannt. Das berühmte Zitat aus dem Messeniakos des Sophisten Alkidamas, ca. 361 v. Chr., Gott hätte alle Menschen frei erschaffen und die Natur hätte keinen Menschen zum Sklaven gemacht, ist wohl durch die traditionelle Polemik des Gorgias gegen eine auf künstlichen Gesetzen aufgebaute Gesellschaft zu erklären, oder es ist vielleicht ein passendes Argument gegen die von Isokrates verfochtenen Eigentümerrechte in dessen Angriff auf die Befreiung der Sklaven der Mantineer (Art. Alkidamas Bd. I S. 1536). Obgleich sich die Kyniker mit der S. als feststehender Einrichtung nicht befaßten, betrachteten sie den Zustand der S. als unwesentlich, da nur die geistige Freiheit ausschlaggebend war und ein Sklave Herr seiner selbst und ebenso seines Besitzers sein konnte (Diog. Laert. VI 74f.). Die von Plat. pol. V 15 dem Sokrates zugeschriebene Auffassung, der Sklave hätte Ungerechtigkeit zu leiden und könne sich nirgendwohin um Hilfe wenden, entsprach weder rechtlich noch sozial den Tatsachen in dieser Zeit. Im ‚Staat' gibt Platon nicht genau an, ob der Idealstaat die S. abschaffen oder beibehalten solle. Die Tatsache, daß er die Versklavung von Griechen durch Griechen beseitigen will, legt für seinen Teil die Vermutung nahe, daß der Staat versklavte Barbaren als Arbeiter beschäftigen würde. Xenophon (mem. II 2, 2) befand sich im Einklang mit der griechischen Praxis seiner Zeit, wenn er meinte, seine Feinde (zweifellos einschließlich der Griechen) zu Sklaven zu machen, sei erlaubt, nicht aber seine Freunde. Freie kriegsgefangene Griechen wurden immer wieder versklavt trotz vereinzelter Widersprüche, wie des spartanischen Admirals Kallikratidas, der sich im peloponnesischen Kriege weigerte, die Methymnier nach der Einnahme ihrer Stadt zu Sklaven zu machen (Xen. hell. I 6, 14. Dies Verhalten des Kallikratidas bezog sich nicht auf die von ihm erbeuteten Sklaven der Methymnier: Schück Über d. Sklaverei b. d. Griech., Progr. 1875, 10). Das von Xenophon (Ag. I 21) dem Agesilaos gezollte Lob für den Schutz von Kindern und bejahrten Gefangenen, die von den sein Heer begleitenden Sklavenhändlern verlassen waren, beleuchtet die allgemein herrschende Gefühllosigkeit gegen menschliche Leiden bei Gefangennahme und Verkauf der Kriegsgefangenen. Die dem Heer folgenden Sklavenhändler überließen ohne weiteres die schwächsten dieser Gefangenen ihrem

Schicksal, wenn sie genug Ware hatten oder Geldverluste durch die hohen Unterhalts- und Transportkosten befürchteten. Das dem athenischen Finanzminister Lykurg zugeschriebene Gesetz, daß kein Einwohner Attikas ohne Einwilligung des früheren Herrschers einen Freien aus einer Kriegsbeute kaufen dürfe (Ps.-Plut. de vit. decem orat., Lykurg. *προτέρου δεσπότου* kann hier nicht ‚Besitzer' bedeuten), wird eher als politische Gelegenheitsmaßnahme zu deuten sein, die — vermutlich mit dem Auslösungsrecht zusammenhängend — aus einem konkreten Fall im Makedonischen Krieg hervorging (Art. Lykurgos Bd. XIII S. 2453), und nicht so sehr als vorbeugende Maßnahme gegen Versklavung im Krieg unter den Griechen selbst. Trotz der Bemühungen früherer Schriftsteller um eine Begriffsbestimmung der S., die sich alle um die Frage bewegten, ob sie naturgewolltes Gesetz oder widernatürlich sei, war Aristoteles der erste griechische Gelehrte, der sie kritisch als soziale Einrichtung behandelte und ihr einen Platz in der politischen Gliederung seiner Zeit zuzuweisen versuchte (Ludw. Schiller Die Lehre des Aristoteles von der S. [Erlangen 1847] 5f., eine heute noch trotz der Übernahme der übertriebenen Sklavenzahlen des Altertums wertvolle Untersuchung). Nach Aristoteles ist die primitive und natürliche Gemeinschaft der Haushalt (*οἰκία*), der sich auf die dreifache Beziehung Herr und Sklave, Mann und Frau, Vater und Kind gründet (pol. I 1, 4f.). Aus der Vereinigung dieser primitiven Verbindungen wuchs die Gemeinde (*κώμη* a. O. I 1, 7). Aus der Verschmelzung dieser Gemeinden entstand der Staat (a. O. I 1, 8). Besitz wird als Mittel zum Lebensunterhalt definiert, und ein Sklave ist ein ‚für das Gebiet des Handelns bestimmtes dienendes Wesen' (a. O. I 2, 6. Weiter als beseeltes Werkzeug zum Handeln eth. Nicom. 1161 b 4 definiert: *ὁ γὰρ δοῦλος ἔμψυχον ὄργανον*). S. war daher nach der aristotelischen Auffassung nicht nur natürlich, sondern auch notwendig, um die demokratische Stadtstaatengemeinschaft mit ihrem durch Vorrechte ausgestatteten Bürgertum zu erhalten, in der Aristoteles lebte. Indem Aristoteles den Standpunkt von Euripides (Iph. A. 1400f.) vertritt, der die Griechen als Freie, die Barbaren als Sklaven ansieht, untersucht er (pol. I 2, 5) später, wie weit sich eine Person einer anderen als Sklave unterwerfen kann (a. O. I 5, 3ff.). Seine Schlußfolgerung, die S. sei gerechtfertigt und notwendig, gründet sich auf die Theorie der angeborenen Unterschiede der Menschen in mengen- und wertmäßiger Hinsicht sowie der angeborenen sittlichen und geistigen Veranlagung. Diese Ansicht geht auf jene geistige Richtung des 5. Jhdts. zurück, die an den Einfluß von Klima und Lage auf die Ausbildung der körperlichen und geistigen Merkmale und an die Erblichkeit der so erworbenen Eigenschaften glaubte (a. O. VII 6, 1; Hippokr. de aere aquis locis; vgl. L. Schiller 27).

Östliches Mittelmeer von Alexander bis Augustus. Ein Jahrhundert nach Alexander konnte der Verkauf von Kriegsgefangenen nicht die Hauptquelle der S. in der hellenistischen Welt gewesen sein. Selbst ehe der persische Königsschatz in seine Hände fiel, vermied Alexander die Versklavung der Gefangenen (Andreades II 1, 39 Anm. 5. 40. 145), es sei denn, daß allzu erbitterter Widerstand den Verkauf der Überwundenen als militärische Abschreckungsmaßnahme erforderte. Die nach der Besetzung von Theben (Ailian. var. hist. XIII 7. Polyb. V 10. Plut. Alex. 11; vgl. Diod. XVII 14, 4) und der Einnahme von Tyrus (Arrian. anab. II 24, 5. Diod. XVII 46, 4) verkauften 30 000, die man gewöhnlich anführt, sind stereotype Angaben ohne großen Wert. W. W. Tarn (Cambr. Anc. Hist. VI 356) schätzt die aus Theben Verkauften auf vielleicht 8000. Am Granikos wurden 2000 griechische Söldner gefangengenommen und in Ketten nach Mazedonien gesandt; zwei Jahre später ließ man die Athener unter ihnen frei (Curt. IV 8, 12). Nach Beginn des Marsches nach Innerasien war die Politik Alexanders notwendigerweise versöhnlich. Einige Gefangenenverkäufe werden erwähnt, wie z. B. nach der Einnahme einiger befestigter Städte in Asien und Sogdianien (Arrian. anab. III 25, 7. IV 2, 4. IV 3, 1) und zwei in Indien (VI 7, 3. II 17, 1). Diese Verkäufe konnten jedoch weder die Sklavenzahl noch ihren Preis im entfernten Gebiet der Aegaeis beeinflussen (vgl. Andreades II 1. 39). Polybius berichtet (VIII 3), die Versklavung von Einwohnern eroberter Städte sei von den Nachfolgern Alexanders nicht allgemein befolgt worden. Man ersetzte diese Gewohnheit durch Auswechslung der Gefangenen und Auslösung der nicht Ausgetauschten zu einem abgemachten Preis (vgl. die Lösegeldabkommen zwischen Demetrius Poliorketes und Rhodos 304 v. Chr., Diod. XX 84, 6. Für ähnliche Abmachungen zwischen Milet, Heraklea und Priene s. Syll.³ 588, 67ff.). In der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. schloß Milet mit Knossos und 19 anderen kretischen Städten einen Vertrag, wonach kein Milesier wissentlich einen Freien aus den kretischen Städten und kein Einwohner der kretischen Städte einen Freien milesischer Herkunft kaufen sollte. (Th. Wiegand Milet III 140, 18). Diese Maßnahme bezog sich auf Kriegsgefangene und auch auf Freie, die durch Piraten in die S. gefallen waren. Der Bericht in der jüdischen Propagandaschrift des Aristeas (epist. ad Philocratem 14, 17–20), mehr als 100 000 jüdische Sklaven aus den Kriegen des Ptolemaios I. seien durch Ptolemaios II. zur Zeit der Übersetzung der Septuaginta freigelassen worden, wird durch keine Nachricht über eine Versklavung einer größeren Anzahl von Kriegsgefangenen unter den beiden ersten Ptolemäern bestätigt. Versklavung in solchem Umfange läuft auch der Versöhnungspolitik zuwider, die diese Herrscher befolgen mußten, wenn sie Palästina und Syrien zu beherrschen wünschten. Rostovtzeff (Yale Class. Stud. III 68) folgt diesem Bericht auf Grund der Lesart *αἰ[χ]μάλωτα σώμα[τα]* des Pap. Gradenwitz 1, 5, die sehr zweifelhaft ist (Plaumann S.-Ber. Akad. Heidelb. V 15, 19), und auf Grund des Berichts des Kallixenos von Rhodos (Athen. V 25ff.) über den großen Festzug des Ptolemaios II. am Ende des ersten syrischen Krieges 271—270 v. Chr. (W. Otto Abh. Akad. Münch. XXXIV 1, 3ff.). Nach diesem Bericht haben aber Sklaven an der *πομπή* weder teilgenommen noch wurden sie zur Schau gestellt. Die Erzählung bei Diodor (XIX 85, 4), Ptolemaios I.

hätte nach der Schlacht von Gaza 8000 gefangene Soldaten in einzelnen ägyptischen Gauen angesiedelt, ist dagegen zahlenmäßig glaubwürdig und sowohl vereinbar mit der Politik der ersten Ptolemäer, Soldaten auf dem Lande anzusiedeln (Pap. Petr. II 29 b von 244–43 v. Chr. = Mitteis-Wilcken Grundz. I 2 nr. 334), als auch mit der allgemein gegen den Verkauf von Kriegsgefangenen gerichteten Politik dieser Zeit. Menschenraub und Kinderverkauf blieben im östlichen Mittelmeergebiet dauernd heimisch, wie es Plaut. Capt. 971ff. aus der *Néa* darstellt. Seeräuberei bestand bis zum gewissen Grade immer als Markt für den Gefangenenverkauf und als deren Versorgungsmittel trotz aller Anstrengungen der hellenistischen Mächte, besonders des Ptolemäerreichs und des Stadtstaates Rhodos, die Piratentätigkeit zu bekämpfen. Die Ausdehnung des Piratentums wurde dadurch betont, daß man Söldnertruppen den Seeräuberorganisationen entnahm und daß die Söldnerbanden nach ihrer Entlassung aus dem eigentlichen Heeresdienst oft zum Piratenhandwerk zurückkehrten (Ziebarth Seeraub und Seehandel 21ff. Ormerod Piracy 123ff. Über das in Seeraub ausartende Treiben des ätolischen Gefangenen Dikaiarchos um 200 v. Chr. s. Diod. XXVIII 1. Polyb. XVIII 7f. Westermann Upon Slavery in Ptolemaic Egypt [1929] 22ff.). Glaubwürdige Beispiele für den Zusammenhang zwischen Seeräuberei und S. liefert IG XII 3, 328, etwa aus dem J. 260 v. Chr.; die Inschrift berichtet von den drei Jahre in Kreta gefangengehaltenen Einwohnern von Thera, die schließlich mit den zusammen mit ihnen gefangenen Sklaven freigelassen wurden; ferner der von Piraten ins Werk gesetzte Raub von mehr als 30 Leuten aus Amorgos, von denen alle Freien und ein Teil der Freigelassenen und Sklaven später ausgelöst wurden (Syll.³ 521); endlich die Auslösung von 280 Naxiern, die von ätolischen Piraten gefangen worden waren (a. O. 520). Die Inschriften erwähnen nur erfolgreiche Lösegeldabkommen, aber die Neue Komödie des Plautus und Terenz beweist oft genug, daß die Opfer in die S. verkauft wurden, falls die Piraten kein Lösegeld erhielten (Plaut. Men. 29; Curc. 645; Poen. 84; Capt. 7; Rud. 39. Terent. Eun. 115). Der gesetzliche Sklavenhandel vertrieb zweifellos auch einzelne dieser gefangenen und nicht ausgelösten Piratenopfer neben denen, die er aus den üblichen Quellen wie Geburt, Kriegsgefangenschaft und Verschuldung erhielt. Gegen Ende des 3. Jhdts. trat in der Politik der Kriegsversklavung ein Umschwung ein, und zwar besonders durch die Kriege der Makedonierkönige. Als Mantinea 223 v. Chr. erobert und die Einwohner von Antigonos und den Achaeern unter Arat in die S. verkauft wurden, verurteilte man dies in der griechischen Welt noch sehr stark (Polyb. II 56, 7. II 58, 12. Plut. Arat. 45, 4). 203–2 verkaufte Philipp V. die gefangene Bevölkerung von Kios (Polyb. XV 23) und Thasos (XV 24). 172 v. Chr. versuchte Antiochus IV. von Syrien seine Feldzüge gegen die Juden für seine Staatskasse nutzbar zu machen, die wegen der jährlichen Kriegsentschädigung an Rom überlastet war, indem er sich im voraus zur Verhaftung und zum Verkauf vieler erwarteter reicher jüdischer Gefangenen anschickte (Macc. I 3, 41. II 8, 10f. 35; vgl. M. Ginsburg Rom et la Judée [1928] 24). Aus dem Bericht, Antiochus IV. hätte 600 königliche Sklaven in einer großen Parade in Daphne mitgeführt (Polyb. XXXI 3), geht hervor, daß die hellenistischen Könige sehr viele solcher Sklaven besaßen. In den Bürgerkriegen zwischen Ptolemaios VI. und VII. in Ägypten 167 v. Chr. wurden die von den gegnerischen Heeren gefangenen Sklaven Beute der Soldaten (Pap. Hamb. 91). Unter den seltenen Notizen über die Herkunft der Sklaven in den delphischen Freilassungsurkunden befinden sich zwei, bei denen Kriegsgefangenschaft angegeben wird (SGDI 2167. 2172). Mit den Massenversklavungen der 150 000 Epiroten 167 v. Chr. aus 70 Städten auf Befehl des römischen Senats (hauptsächlich Molosser, Polyb. XXX 16. Liv. XLV 34. Appian. bell. ext. X 2, 9) wurden im Gebiet der Aegaeis die vollen Auswirkungen der Politik des Kriegsgefangenenverkaufs in großem Maßstabe offenbar, die schon die sizilische Kriegführung seit der Zeit Dionysios I. von Syrakus ausgezeichnet hatte und während der punischen Kriege ein herkömmlicher Zug römischer Militärpolitik geworden war. Die im Westen entstehenden großen Kornpflanzungen und Viehweiden des karthagischen Nordafrika, Siziliens und der Apenninhalbinsel schufen einen neuen Arbeitsmarkt, der wohl imstande sein konnte, viel Sklavenarbeitskräfte aufzunehmen. Diese Umstände zusammen mit der Unempfindlichkeit des römischen Senats im 2. Jhdt. gegen die schließlichen wirtschaftlichen Nachteile uneingeschränkter Seeräuberei und der Unfähigkeit während der ersten Jahrzehnte des 1. Jhdts. mit ihr fertig zu werden, wirkten sich in der Zeit der römischen Eroberung des Ostens (171—64 v. Chr.) dahin aus, daß Sklaven in großen Mengen westwärts abwanderten. Der Bericht des Nikomedes von Bithynien an den römischen Senat 102 v. Chr., die Mehrzahl seiner kriegsdienstfähigen Untertanen sei von römischen Steuererhebern fortgeschafft worden (Diodor. XXXVI 3; vgl. die bithynischen Sklaven, die in Rom als Sänftenträger erscheinen, Catull. 10, 14ff.), vermittelt einen Eindruck von dem Umfang des Sklavenverkehrs nach Westen und dessen Einfluß auf den nahen Osten.

Ein Beweis dafür, daß die griechischen Heimatstaaten ihre Gesetze oder ihre soziale Haltung gegen Selbstverkauf in die S. als Abzahlung erwiesener Wohltaten oder gegen Verkauf von Familienmitgliedern änderten (idealisierte Formulierung der griechischen Einstellung Philostr., vita Apollon. Tyan. VIII 7, 161 *ἐλευθερίας ἐρασταὶ ἔτι καὶ οὐδὲ δοῦλον ἀνὴρ Ἕλλην πεφὰ ὅρων ἀποδώσεται*) besteht nicht; aber die griechischen Auswanderer und Herrscher im westlichen Asien und Ägypten schritten gegen die Landessitte des Verkaufs der eigenen Kinder, wo diese einmal eingebürgert war, nicht ein. In der Saïtenzeit war in Ägypten Selbstverkauf und Verkauf von Kindern üblich (Pap. Ryl. Dem. 3–7; vgl. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L 145, indessen von Koschaker Abh. Akad. Lpz. XLII 1, 64. als eine Art Halbknechtschaft erklärt). Selbstverkauf blieb bis in die letzten Tage des ptolemäischen Re-

gimes hinein möglich (Selbstvermietung ihrer Dienste auf 99 Jahre durch eine Frau aus Oxyrhynchus 42/41 v. Chr. Pap. Soc. Ital. V 549). In Babylonien war die Verwendung von Sklaven in weitem Umfange immer üblich; Frau, Kinder oder der Schuldner selbst hafteten für eine Schuld, die im Falle der Nichtbezahlung S. zur Folge haben konnte (Meißner Babylonien und Assyrien I 375f. I. Mendelssohn Legal Aspects of Slavery in Babylonia, Assyria and Palestine [1932] 12ff.). Zahlreiche Lehmklumpen (*ballae*) aus Warka (Uruk) aus der Zeit 220—180 v. Chr., die von Steuerzahlungen für Sklavenverkauf berichten (*ἀνδραποδικὴ ὠνή*. Rostovtzeff Yale Class. Studies III 26ff.) sind bezeichnend für das Fortbestehen der S. im Babylonien der Seleukiden, vermutlich in gleich weitem Umfange wie zuvor. Haft und eventuelle Versklavung für nicht bezahlte Steuern war wie früher in Griechenland überall möglich. Verpfändung von Kindern durch ihre Eltern für private Schulden blieb den Griechen in der Heimat unverständlich, wurde aber sicherlich als landesüblich von der griechischen Herrscherschicht im ptolemäischen Ägypten übernommen (Pap. Soc. Ital. IV 424; vgl. Arangio-Ruiz Persone e famiglia nel diritto dei papiri [1930] 5, 3. Pap. Soc. Ital. V 529, 532. Protest gegen einen Gläubiger, der eine ihm verschuldete Frau und ihren Sohn verhaftet hatte: Pap. Col. inv. 272 unpubl.). Ebenso war es wohl auch ganz alltäglich im Seleukidenreich, und für Phrygien ist es durch Philostr. vita Apoll. Tyan. VIII 7, 161 *Φρυξὶ γοῦν ἐπιχώριον καὶ ἀποδίδοσθαι τοὺς αὑτῶν* bezeugt. Im ptolemäischen Ägypten ist nunmehr Schuldhaft und schließlich Versklavung des Schuldners selbst erwiesen im Gegensatz zum Erlaß Solons, der für die Städte des griechischen Heimatlandes noch in Geltung war (Gesetzlichkeit der Versklavung von Bürgern Alexandrias wohl wegen Schulden im Pap. Hal. 1, 219ff., Dikaiomata [1913]; Schuldsklaven, *ὑπόχρεα σώματα*, Pap. Col. inv. 480, 23f. 27ff.: s. Westermann Upon Slavery in Ptolemaic Egypt; vgl. Oertel Gnomon VIII 654f. Abweichende Erklärung von *ὑπόχρεα σώματα* als Leute aus dem Sklavenstand, die von ihren Besitzern schuldenhalber verpfändet waren, s. Koschaker 59). Aufziehen ausgesetzter Kinder für die S. blieb allgemein üblich, obwohl es nur durch die Komödien dieser Zeit und die Erwähnung von *θρεπτοί* in den Freilassungsinschriften der hellenistischen Zeit bekannt ist (SGDI 1523; vgl. Plin. epist. X 66 über die *θρεπτοί*: *eos qui liberi noti exposuti, deinde sublati a quibusdam et in servitute educati sunt*. Ebd. 65 zeigt, daß das Problem der ausgesetzten Kinder in Kleinasien bis auf Augustus' Zeit zurückgeht. Vermutlich war diese Praxis in Kleinasien und Griechenland in früher Zeit gleich gebräuchlich). Der Retter des Kindes pflegte es gewöhnlich als Sklaven aufzuziehen, aber der ursprüngliche Stand des Kindes bestand fort, so daß die Eltern oder der ursprüngliche Eigentümer, falls das Kind von Sklaven abstammte, ihr Vorrecht der *patria* oder *dominica potestas* wieder behaupten konnten (Menand. Epitrep. 70. 108ff. Bd. XI S. 467f.).

Wahrscheinlich wird sich das Zahlenverhältnis der Sklaven gegenüber der freien Bevölkerung nicht sehr verändert haben, weder in den von griechischer Auswanderung und Kolonisation durchdrungenen Gebieten noch in den älteren griechischen Hauptpunkten an der Aegaeis (Glotz Le Travail 419), obwohl der griechischen Welt größere Sklavenversorgungsgebiete zur Verfügung standen und sie zweifellos die Möglichkeit hatte, bis in die neu gegründeten hellenistischen Industriezentren Ägyptens und Westasiens die griechische Gewohnheit auszudehnen, Kapital in Sklaven anzulegen, die dann in Handwerksgeschäften arbeiteten. Das Kleinladensystem, das Sklaven und freie Arbeiter beschäftigte, wurde vielleicht in einigen der neugegründeten Städte eingeführt, die vorwiegend griechisch waren (Rostovtzeff Cambr. Anc. Hist. VII 135), wenn auch Angaben aus diesen Städten gerade zum Beweis dieses Punktes fehlen. In den griechischen Papyri, die vornehmlich aus den Städten und Dörfern des ptolemäischen und römischen Ägyptens stammen, fehlen die für diese Handwerkersklaven gebräuchlichen Ausdrücke (*χωρὶς οἰκοῦντες* und *μισθοφοροῦντα σώματα*). Auf landwirtschaftlichem Gebiet, das immer den größten Teil ägyptischen Fleißes beanspruchte, ließ die fruchtbare einheimische freie Bevölkerung, die an solche unbedingt nötigen Arbeiten stets gewohnt war, wenig Raum für Sklavenarbeit (für das Ägypten der Pharaonen Breccia, Bull. Soc. de la géogr. d'Égypte XV 71ff. Sinnfälliger festgestellt von Pirenne Hist. des institutions et du droit privé de l'Égypte II [1934] 317. Für das ptolemäische und römische Ägypten Wilcken Ostraka I 695ff. 703f. Westermann 54ff.). Charakteristisch für die ägyptische S. in der hellenistischen Zeit war der Haushaltsdienst, besonders bei der griechischen Gesellschaftsschicht (Wilcken Arch. f. Pap. VI 449. Mitteis-Wilcken Grundz. I 1 260), und die Zahl der für diesen Dienst eingeführten Sklaven kann leicht übertrieben sein. Die Gesamtzahl derer, die man in den Zenon-Dokumenten für die J. 258–237 v. Chr. tatsächlich als Sklaven identifizieren kann, ist auf nicht mehr als 30 zu schätzen einschließlich der vier Sklavenjungen, die von dem Ammonitenscheich Toubias an den ägyptischen Finanzminister gesandt wurden (Pap. Cair. Zen. I 59076). Die *ἀποσταλέντα σώματα ἐκ Συρίας* aus Pap. Corn. 1, 222ff. beliefen sich, wenn sie Sklaven waren, auf sicherlich nicht mehr als 3 oder 4, was aus dem von ihnen verbrauchten Lampenöl hervorgeht. Es verbleiben nach dem Zenon-Archiv folgende Sklaven: Pap. Col. Zen. 3: ein Sklave; Pap. Soc. Ital. IV 329: ein Koch; ebd. 406 werden vier Sklaven erwähnt; Pap. Cair. Zen. I 59003: ein junges Mädchen, vermutlich eine Babylonierin; 59015 verso: mehr als drei Sklaven; 59077 ein Sklavenmädchen; III 59355 zwei Sklavinnen. Eine Reihe von Testamenten aus der Regierung Ptolemaios III. nennen folgende Sklavenzahlen in dem Besitz griechischer Militärkleruchen: fünf Sklaven und ein Freigelassener in Pap. Petr. I 12, vgl. III 9 (= Mitteis-Wilcken I 2 nr. 449); eine Sklavin und ihr Kind, Sohn des Sklavenbesitzers, Pap. Petr. III 2; ein Sklavenjunge, Sohn des Verstorbenen, der gemäß dem Testa-

ment freizulassen war, ebd. III 6a; zwei Sklaven III 7; schließlich zwei Sklaven III 11. Im westlichen Asien beließ das vorherrschende Landsystem ausgedehnter königlicher Domänen, die vollausreichend durch Leibeigene bearbeitet wurden, wenig wirtschaftliche Aussichten für die Einführung von Sklavenarbeit in die Landwirtschaft (Leibeigene in Kleinasien s. Rostovtzeff Röm. Kolonat 246ff.; Anatolian Studies presented to Ramsay [1923] 368; in Mysien ebd. 373, in Phrygien, Bithynien und Pontus Ann. Brit. Sch. XXII 12; in Karien, Athen. VI 271 B). In Lydien bildeten die *βασιλικοὶ λαοί* den größten Teil der ackerbautreibenden Bevölkerung (Buckler und Robinson Sardis VII [1932] 1. Syll. or. 225, 8. 22. 24. 46); aber die *οἰκέται οἱ κατοικοῦντες ἐν τῶι τόπωι* aus Sardis VII 1, 17f., die mit dem Land veräußert wurden, mögen Sklaven gewesen sein, die als Teil der Einrichtung des Besitzes galten. Die zahlreiche Klasse der *ἱερόδουλοι* an den kleinasiatischen Tempeln waren, wie der Name sagt, Sklaven; aber ihr Abhängigkeitsgrad war unterschiedlich, so daß es oft schwer ist, sie von den Leibeigenen oder Klienten zu unterscheiden (Bd. VIII S. 1466f.). Die *ἱερόδουλοι* beispielsweise, die dem Gott als Musikanten von Antiochus I. von Kommagene geweiht wurden, sollten nicht versklavt werden (Syll. or. 383, 171ff. *μηδενὶ δὲ ὅσιον ἔστω μήτε βασιλεῖ μήτε δυνάστει μήτε ἱερεῖ μήτε ἄρχοντι τούτους ἱεροδούλους ... αὐτῶι καταδουλώσασθαι μήτε εἰς ἕτερον ἀπολλοτριῶσαι.*

Für die Lage der Sklaven in Mittelgriechenland in hellenistischer Zeit lassen die Freilassungsinschriften aus Delphi, die die Gewährung der Freiheit durch Scheinverkauf an Apollo berichten, außerordentlich wertvolle Schlüsse auf Zahl und Herkunft der Sklaven zu (SGDI 1684ff.; vgl. Calderini Manomissione e condizione dei liberti in Grecia [1908]). Durchschnittlich wurden von den Einwohnern von Delphi allein in den 60 Jahren von 201—140 v. Chr. in dieser einen dort vorherrschenden Freilassungsart fünf jährlich freigelassen. In den 90 Jahren von 140—50 v. Chr. ging der Durchschnitt, wieder nur auf die Delphier bezogen, auf ungefähr $1^1/_2$ im Jahr zurück. Bei bemerkenswert vielen dieser Freilassungen finden sich Angaben über die Herkunft der Sklaven, nämlich daß er aus einer bestimmten griechischen Stadt oder aus fremdem Land (also ein gekaufter Sklave) stammte, oder daß er Eingeborener war (*οἰκογενής* oder *ἐνδογενής*). Das Verhältnis der gekauften zu den eingeborenen Sklaven stellt sich für 344 Fälle wie folgt: 201—151 v. Chr. kommen ca. 2 gekaufte auf 1 eingeborenen Sklaven, 151 bis ca. 50 v. Chr. ungefähr 1 gekaufter auf 2 eingeborene Sklaven. Dieser bemerkenswerte Wechsel läßt vermuten, daß die in der griechischen Welt gegen Ende des 3. Jhdts. wiederauflebende Gewohnheit, Kriegsgefangene zu verkaufen, und dazu die von ca. 225—150 ununterbrochene Tätigkeit der ätolischen und kretischen Seeräuber in der Zeit von 201—151 ungewöhnlich viele Sklaven auf die griechischen Märkte warf, was das Vorherrschen der vielen gekauften Sklaven erklären mag. Der merkliche Zuwachs in der Zahl der eingeborenen Sklaven 150—50 v. Chr. kann eine Folge davon sein, daß die meisten der gehandelten Sklaven sich nach dem Westen, nach Italien und Sizilien, zogen; das ließ das Aufziehen von eingeborenen Sklaven in Griechenland selbst wirtschaftlich ratsam erscheinen. Die Analyse dieser Freilassungen durch Calderini Manomissione 408ff. (beschränkt auf die J. 201—50) ergibt folgende Herkunftsländer dieser Sklavenzufuhr: 47 Sklaven aus Griechenland und den ägäischen Inseln; 46 aus den Balkanländern nördlich von Griechenland, 10 aus Südrußland, 37 aus Kleinasien (keiner mehr nach 100 v. Chr.); 55 aus anderen Teilen des westlichen Asiens einschließlich 38 Syrern und 4 Juden; 3 aus Ägypten; 2 aus Nordafrika; 6 aus Italien, jedoch keiner mehr nach dem 2. Jhdt. v. Chr., vermutlich wegen der Ausbreitung des römischen Bürgerrechts in Italien wie auch des größeren Sklavenverschleißes im Westen. Aus diesen Tatsachen ist noch der Schluß zu ziehen, daß die Sklavenbewegung von Westen nach Osten während der hellenistischen Zeit sehr nachließ.

Die Zahl der in hellenistischer Zeit von einzelnen Griechen der wohlhabenderen Klasse gehaltenen Sklaven zeigt entschieden absteigende Tendenz im Vergleich zu den um 400 v. Chr. wenigen Leuten zugeschriebenen großen Sklavenmengen und zu Platons ausdrücklicher Äußerung, daß zu seiner Zeit 50 Sklaven schon einen recht großen Bestand bildeten. Die Testamente der Häupter des Lykeions in Athen zeigen folgende Zahlen: Aristoteles mehr als 12 (Diog. Laert. V 12ff.); Theophrast 9, von denen 2 später freigelassen wurden (ebd. 53ff.); Straton 6 oder mehr (ebd. 63); Lykon, der 3 frühere Sklaven freigelassen hatte, besaß noch immer ein Dutzend, über die er in seinem Testament verfügen konnte. Der Bericht bei Diod. XXX 6, ein sehr reicher Bürger aus Abdera hätte um 170 v. Chr. eine Schar von 200 Sklaven und Freigelassenen zur Verteidigung der Stadt stellen können, ist nicht unglaubwürdig, stimmt aber doch nicht überein mit anderen Zahlenangaben für den Besitz Einzelner in dieser Zeit. In den delphischen Freilassungslisten aus den Jahren 251—50 (SGDI 1684—2342) wird vorwiegend jedesmal ein einzelner Sklave freigelassen, daneben sehr häufig zwei Sklaven gleichzeitig. Die Fälle, in denen man drei oder mehr Sklaven gleichzeitig die Freiheit gab, schwinden schnell (nur je ein Fall gleichzeitiger Freilassung von 6, 9 und 10 Sklaven; die Höchstzahl ist 11, s. Calderini Manomissione 206ff. mit Anm.). Wiederholte Freilassungen durch den gleichen Besitzer begegnen nur in ganz wenigen Fällen. Auf etwa drei Sklaven als Durchschnittseigentum der Einzelfamilie zu schließen, scheint richtig (vgl. die drei Sklaven im Besitz des Koers bei Herond. VIII ed. Crusius-Herzog). Nikomedes von Bithynien sandte auf die Bitte Delphis 30 Sklaven, die dem Dienst des Gottes geweiht werden sollten. 19 von ihnen brauchte man zur Wartung der Pferde und des Viehs, 11 verrichteten Tempeldienste und die *τέχναι*, wohl als Musiker (Syll. or. 345, aus den J. 92—74 v. Chr.).

Die lückenhafte Überlieferung über die wirtschaftliche Verwendung der Sklaven in hellenisti-

scher Zeit zeigt keine wesentliche Veränderung in ihren verschiedenen Beschäftigungsarten; lokale Erfordernisse in der Wirtschaftsproduktion bestimmten die charakteristischen Abweichungen Griechenlands in der Sklavenverwendung. Auf der Insel Kos wurden Sklavinnen, die wohl Hausarbeit verrichteten, steuerlich offiziell von den dort üblicherweise im Weinbau arbeitenden Sklaven unterschieden (Th. Reinach Inscr. de l'île de Cos, Rev. étud. gr. IV 361f. 369 *τοὶ ἀγοράζοντες ὠνὰν ἀμπελοστατεύντων καὶ τῶν γυναικείων σωμάτων*). Die Verschiebung der bedeutenden industriellen und Handelsmittelpunkte der östlichen Aegaeis vom Mutterland zu neuen Produktionsmittelpunkten des Handwerks (Beloch GG IV^2 1, 278f. Cambr. Anc. Hist. VII 212) wie Rhodos, Antiochia, Seleukia und Alexandria, bedingt notwendig eine entsprechende Verminderung im Verhältnis der Sklaven zur freien Bevölkerung, wie es früher in den Mittelpunkten handwerklicher Arbeit in Griechenland selbst bestand. Die delphischen Freilassungsinschriften nennen selten die Beschäftigungsart des freigelassenen Sklaven in der Wirtschaft; aber die Abmachungen über pflichtgemäß zu leistende Dienste, die in den Paramonebestimmungen erscheinen, zeigen klar, daß in den mittelgriechischen Städten Sklaven größtenteils im Haushalt oder in einer bestimmten Form unmittelbaren Dienstes für ihre Besitzer tätig waren (*ἔνδω μένουσαι* im Paramonevertrag SGDI 1767, 11; vgl. 1775, 11). Die selten genannten Sklavenhandwerker arbeiteten tatsächlich mehr in den Haushaltungen als in Läden, ebd. 1904, wo ein freigelassener Junge zu einem Walkmüller in die Lehre soll, um später im Hause dessen, der ihn freiließ, zu arbeiten (vgl. den zum Haushalt gehörenden Wollweber bei Herond. VIII 10ff. Crus., und den freigelassenen Sklaven in Thespiai, Syll.^{3} 1208, der als Freier seine Arbeitsgeräte behalten soll). Eine Frau (*αὐλητρίς*) wird freigelassen (SGDI 1842), und weibliche Handwerker, *τεχνῖται*, werden 2154. 2177 erwähnt. Am deutlichsten ist in der griechischen Heimat zu bemerken, daß sich die S. (wohl die Haushalts-S., s. V. Ehrenberg Griech. und hellenist. Staat [1932] 72) auf Orte ausbreitete, an denen Sklavenverwendung in irgendwie beträchtlichem Umfange für die frühere Zeit nicht nachweisbar ist (allgemeine Sklavenverwendung in dem vorher unentwickelten Gebiet der Epiroten, Perhaebier und Athamanen, Polyb. XXIII 1).

Die für Sklaven gezahlten Preise zeigen wie in früherer Zeit je nach den Unterschieden im Alter zur Zeit des Kaufes, in technischer und körperlicher Fähigkeit, in persönlicher Schönheit (bei Luxussklaven) und in der Marktlage dieselbe große Spanne. Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. erbrachten in Ägypten Sklaven, hauptsächlich aus Syrien, folgende Preise: ein siebenjähriges Sklavenmädchen, Kaufpreis in Birta (Ammonitis) 50 Drachmen (Pap. Cair. Zen. I 59003, 5, aus dem J. 259); ein Sklavenjunge 112 Drachmen (59010, 26 ungefähr 258); ein im Hauran verkaufter Sklave 150 Drachmen (Pap. Soc. Ital. IV 406, 18f.) und ein ebendort gekauftes Sklavenmädchen 300 Drachmen (ebd. 406, 26); eine Sklavin mit Tochter, ursprünglicher Kaufpreis ca. 259 v. Chr. je 200 Drachmen (Pap. Cair. Zen. III 59355, 48ff.). Die Belohnung für Fang und Rückgabe entlaufener Sklaven zu dieser Zeit in Palästina betrug 100 Drachmen (I 59015 verso). Der ungefähr zur gleichen Zeit auf Kos für einen Sklaven bezahlte Preis belief sich auf 3 Minen (Herondas V 21 Crus.) und entspricht den ägyptischen Preisen. 173 v. Chr. wurde in Ägypten ein Sklavenmädchen als Nebenbürgschaft für ein Darlehn von 1200 Drachmen verpfändet (Pap. Ham. 28; wahrscheinlich Kupferdrachmen, also = 20 Silberdrachmen: Heichelheim Wirtschaftliche Schwankungen 30, 4); der tatsächliche Wert der Sklavin überstieg zweifellos die Pfandsumme um ein Vielfaches. Die Freilassungspreise in Mittelgriechenland in der Zeit von 201—50 v. Chr. sind durch unbekannte persönliche Faktoren (Verhältnis zwischen Sklave und Besitzer) und durch die an die *παραμονή* geknüpften Verbindlichkeiten des Freigelassenen unübersichtlich und schwanken zwischen 1 und 20 Minen, jedoch gibt es nur 6 Beispiele von Preisen über 10 Minen für die ganze Zeit. Der Durchschnitt liegt zwischen 3 und 5 Minen und nähert sich stärker dem Lösegeldsatz für Kriegsgefangene in den östlichen Gebieten als dem regulären Marktpreis für Sklaven. Zwei bekannte Beispiele für Lösegelder sind die zwischen Demetrios Poliorketes und den Rhodiern 304 v. Chr. (Diod. XX 84, 6) vereinbarten 5 Minen pro Gefangenen und die gleiche Summe, die man für römische Kriegsgefangene aus dem hannibalischen Krieg zahlte, die in Griechenland in S. lebten und freigelassen wurden (Liv. XXXIV 50 aus Polybius, vgl. Plut. Flam. 13). Sehr wahrscheinlich lagen die Forderungen für Lösegeld und Freilassung über den Marktpreisen für Sklaven. Bei den Freilassungen (Calderini Manomissione 212) ist dies durch die wirtschaftlich stärkere Stellung des Freilassenden zu erklären. Die in den plautinischen Komödien genannten Sklavenpreise in Silberminen sind zweifellos aus der griechischen *Νέα* übernommen (T. Frank Economic Survey of Ancient Rome [1933] 100). Sie geben tatsächliche Verkaufspreise von 20—60 Minen und geforderte Preise von 100 Minen (Plaut. Asin. 650f.: Capt. 364. 380. 974; Curc. 63f.; Epid. 52; Merc. 429ff.: für eine Dirne werden 100 Minen verlangt; Most. 300. 974. 982; Pers. 662; Pseud. 52). Diese Preise beruhen auf der typologischen komischen Übertreibung in den griechischen Originalen und sind als Beleg für wirkliche Preise sowohl in den griechischen Städten wie auch in Rom wertlos. In den Zenon-Papyri aus dem 3. Jhdt. v. Chr. wird Tyrus als wichtigster Ausfuhrhafen für syrische Sklaven nach Ägypten genannt (Pap. Cair. Zen. I 59093, 11; vgl. Herond. II 18: Prostituierte wurden nach Tyrus gebracht und nach Kos ausgeführt); aber auch andere phönizische Küstenorte nahmen am Sklavenhandel teil (Macc. II 18, 11). Im 3. und Anfang des 2. Jhdts. kam Rhodos zweifellos jeder anderen Konkurrentin im Sklavenhandel gleich (van Gelder Gesch. d. alten Rhodier [1900] 430). Die 18 Grabinschriften aus Rhodos in IG XII 1 nennen hauptsächlich eingeborene Sklaven,

ἐγγενεῖς (Athen. Mitt. XXI 48, 28), aber danach nahm diese Stadt weder im Sklavenhandel noch in der Menge der dort verwendeten Sklaven eine Sonderstellung ein. Byzanz konnte dank seiner Lage aus dem Sklavenhandel von den Ländern am Schwarzen Meer her Nutzen ziehen und ihn beherrschen (Polyb. IV 38, 1ff.); Tanais war der nördliche Sammelpunkt für Sklaven aus Südrußland (Strab. XI 2, 3). Über Kolchis als vermutliche Herkunft vieler der als Skythen bezeichneten Sklaven s. Ramsay Asianic Elements in Greek Civilization [1927] 120. Nikaea und Nikomedien waren die Ausfuhrhäfen für die Sklaven aus Bithynien, Sinope, Amisus und Trapezunt für die aus Kappadokien (119 und Anm. 2). Die Hypothese von der Konzentration des Sklavenhandels in der Aegaeis auf Delos in dem Jahrhundert nach 146 v. Chr. geht auf eine Bemerkung Strabos (XIV 5, 2) zurück, nach der dort an einem einzigen Tage 10000 Sklaven verfügbar waren; sie wird durch den Bericht über eine Sklavenrevolte auf Delos vermutlich 130 v. Chr. gestützt (Diod. XXXIV 2, 19. Oros. V 9; die delische Inschrift Bull. hell. XXXVIII 250f., 3. Jhdt. v. Chr., zeigt, daß der Sklavenhandel in Delos begann, ehe die Insel Freihafen wurde). Gleichlaufend mit der allgemeinen Entwicklung der Handelsmöglichkeiten, die die hellenistische Zeit kennzeichnet, drängte sich das Verkaufsgeschäft einschließlich des Sklavenverkaufs an besonderen Punkten auf den Märkten der griechischen Handelsstädte zusammen (κύκλος nach dem Bericht Hesychs; Poll. VII 11 κύκλοι ἐν τῇ νέᾳ κωμῳδίᾳ καλοῦνται ἐν οἷς ἐπιπράσκονται τὰ ἀνδράποδα ἴσως καὶ τὰ λοιπὰ ὤνια).

Das in der Antike herrschende Gesetz gegen die Verwendung von Sklaven als Krieger bestand in den Staaten des Hellenismus weiter (entlaufene Sklaven, die sich betrügerischerweise als Ruderer hatten anheuern lassen, wurden von dem Nesiarchen der Inselflotte ihren Eigentümern zurückgegeben Syll. or. 773, 3f., ca. 287 v. Chr.; vgl. das Anheuern aller verfügbaren Metöken, Priester, Freigelassenen und Fremden, nicht aber der Sklaven Syll.³ 742, 45 zur Zeit des Abfalls der Stadt Ephesus von Mithridates VI.). Sklaven konnten als Nichtkämpfer mit dem Heer zusammenwirken, wie Ps.-Aristoteles oec. 1352 b berichtet: danach verwendete Antimenes aus Rhodos Sklaven aus Privatbesitz, die er hatte ausheben lassen, hauptsächlich für Frondienste inner- und außerhalb des Lagers. An der rechtlichen Stellung des Sklaven als Eigentum änderten die griechischen Stadtstaaten nichts (Syll. or. 218, 60ff. 110, aus Ilion 280 v. Chr.: Sklaven waren als Besitz eingetragen und konnten beschlagnahmt werden). Der Eigentümer hatte immer noch das uneingeschränkte Recht, den Sklaven zu jeder beliebigen Arbeit zu verwenden, ihn zu verkaufen oder zu verpfänden oder ihn im Dienste anderer für seine eigene Tasche arbeiten zu lassen. Das Recht des Besitzers auf körperliche Bestrafung bestand unvermindert weiter (Ps.-Aristot. oec. 1344 a: die drei Elemente, die das Leben eines Sklaven ausmachen, sind Arbeit, Strafe, Essen, s. u. S. 941) und wurde dem früheren Besitzer oft weiter während der Paramone zugebilligt, wenn der Sklave freigelassen worden war (s. die Freilassungsinschriften SGDI 1707, 8. 1708, 19. 1716 6 usw.). Der Herr konnte Sklavinnen weiter als Prostituierte Geld verdienen lassen, wie der Fall der Harfenspielerin Habrotonon bei Menander zeigt (Epitrep. 341 in Körtes ed. mai.). Der Herr hat nicht das gesetzliche Recht über Leben und Tod seines Sklaven. Mit der Drohung, den Sklaven Daos zu verbrennen (Fragment aus der Νέα, Pap. Oxy. VI 855 col. II, möglicherweise Menander) war Lynchjustiz gemeint, nicht eine gesetzlich gestattete Strafe (vgl. Aristoph. Thesm. 726ff., wo der zur Verbrennung Bestimmte ein Freier war). Das Recht des Sklaven auf eigenen Besitz, das im älteren attischen Gesetz für die χωρὶς οἰκοῦντες und in gewisser Weise auch für die Haushaltsklaven voll anerkannt worden war, blieb weiter in Kraft (in Athen: Menand. Epitrep. II 70; Taubenschlag Ztschr. f. Rechtsgesch. XLVI 70. Im Reich von Pergamon: Syll. or. 483, 175 ὧν μὲν ἂν ἔχῃ στερέσθω, s. Hitzig Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 446). Die früheren griechischen Unterscheidungen bei kleineren Strafen zwischen Freien und Sklaven — einfache Geldbuße für den Freien, Auspeitschen und doppelte Geldbuße für den Sklaven — blieb in den griechischen Stadtstaaten bestehen und wurde in die Gesetzbücher des hellenistischen Ägyptens und Westasiens übernommen. Pap. Hal. 1, 188ff. verhängt für körperliche Bedrohung mit Waffengewalt durch einen Freien eine Geldbuße von 100 Drachmen für diesen, durch einen Sklaven mindestens 100 Hiebe (für tätliches Unrecht eines Sklaven mindestens 100 Streiche, ebd. 196f.; vgl. J. Partsch, Arch. f. Pap. VI 68; in Pergamon 150 Streiche und 10 Tage Block für Sklaven: Syll. or. 483, 180ff.; Bestrafung von Sklaven für gottloses Verhalten beim Ceresfest auf Syros, Syll.² 680, 2ff.; auf Rhodos: IG XII 1, 1). Die strengen Strafen, die über Sklaven verhängt werden konnten, wurden weiter als Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Freien bezeichnet, wie bei der Folterung der Bürger von Argos durch den Tyrann Nabis (Liv. XXXII 38, 8: *in servilem modum lacerati atque extorti*; vgl. Polyb. XIII 7, 6ff.). Im Vergleich zur früheren attischen Gesetzgebung verminderte sich der gesetzliche Schutz der Sklaven im Recht des ptolemäischen Ägyptens, denn die πολιτικοὶ νόμοι Alexandriens ließen Schutzmaßnahmen für Sklaven gegen auf sie durch Freie verübte ὕβρις-Delikte vermissen (P. Hal. 1, 115f., in Dikaiomata, s. J. Partsch Arch. f. Pap. VI 35f.). Hingegen wurden Gesetze in großem Umfange erlassen, und zwar schärfer gefaßt und mehr auf Einzelheiten eingehend als die im 5. und 4. Jhdt. bestehenden. Diese Entwicklung hängt mehr mit dem allgemeinen Streben nach geregelter Gesetzeskodifizierung, die kennzeichnend für die gut durchorganisierten hellenistischen Monarchien ist, als mit einem Anwachsen der Sklaven im Verhältnis zu den Freien oder gar mit wachsender Bedeutung der S. überhaupt zusammen. Die lückenhaften Auszüge aus einer allgemeinen Sammlung von Verfügungen, die Sklaven betreffen, Pap. Lille 29 (= Mitteis-Wilcken Grundz. II 2, 369, κατὰ τοὺς νόμους τοὺς περὶ τῶν οἰκέτων ὄντας col. I 10f.) enthalten Vorschriften über Gerichtsver-

fahren und Strafen bei Sklavenvergehen. Neu ist für das griechische Gesetz die Vorschrift, daß gegen einen Sklaven wie gegen einen Freien das Verfahren eröffnet werden konnte; der Sklavenbesitzer spielte in einem solchen Verfahren keine Rolle. Wurde der Sklave verurteilt, konnte der Besitzer eine nochmalige Verhandlung beantragen, mußte jedoch, falls er den Prozeß verlor, eine schwerere Strafe auf sich nehmen; andererseits folgte man auch dem älteren griechischen Verfahren, indem man die Klage gleich von Anfang an gegen den Sklavenbesitzer selbst anstrengte (ebd. col. II). Wählte man diese Form des Prozesses, konnte man gegen den Sklavenbesitzer auf zwei Arten vorgehen: entweder nur als Eigentümer des Sklaven oder als Anstifter und Mitschuldiger der Tat unter verbrecherischer Mitwisserschaft (s. E. Berneker Ét. de Pap. II [1933] 62ff.; vgl. Partsch Arch. f. Pap. VI 72f.). Wegen ähnlicher Verfahren gegen den Sklaven direkt als unabhängigen Geschäftsträger oder gegen den Herrn als Anstifter der Tat oder Mitwisser der Schuld s. das Gesetz der *ἀστυνόμοι* von Pergamon, Syll. or. 483, 175ff. (Verbrechen, das *μετὰ* oder *ἄνευ τῆς τοῦ κυρίου γνώμης* begangen ist). Die früheren griechischen Einschränkungen bei Zeugniseinholung von Sklaven allein mit Einwilligung des Besitzers wurden im ptolemäisch-ägyptischen Prozeßrecht geändert. Hier wurde das Recht der Entscheidung über die Anwendung der Bastonnade dem Eigentümer genommen und dem Gericht übergeben, aber nur gebraucht, wenn in einem Fall das durch Urkunden beglaubigte Zeugnis nicht beweiskräftig war (Pap. Lille 29 I 21ff.). Ein königlicher Erlaß der Ptolemäer aus dem 3. Jhdt. verbot die Ausfuhr von Sklaven (*ἐξαγωγή*, ebd. I 13f.).

Die Steuereinkünfte, die die hellenistischen Staaten aus den Sklaven erhielten, zog man nach Art der älteren griechischen Praxis mehr durch indirekte als durch direkte Besteuerung ein, hauptsächlich durch die auf Verkauf und Freilassung gelegte Steuer, und ohne seine Zuflucht zu einer direkten Besitzsteuer zu nehmen. Die Verkaufssteuer für Sklaven schwankte im ptolemäischen Ägypten um 200 v. Chr. je nach der Art des Verkaufs, sie betrug aber im allgemeinen ungefähr 20 % des Wertes (s. den Abschnitt über die Sklavensteuer aus einem umfassenden *διάγραμμα τῶν ἀνδραπόδων* bei Westermann Upon Slavery in Ptolemaic Egypt). Es ist allgemein anerkannt, daß diese Steuer auf Sklavenverkäufe in Ägypten griechische Neuerung war (ebd. 37. Partsch Festschrift f. O. Lenel 79. Rostovtzeff Yale Class. Studies III 67). Dasselbe trifft vermutlich auch für das *ἀνδραποδικόν* der Seleukiden zu, die mehr als Steuer auf Verkauf als auf Besitz gedeutet wird (ebd. 65; vgl. San Nicoló Ägypt. Vereinswesen [1915] 92). Für weitere Beispiele der Besteuerung des Besitzwechsels von Sklaven s. eine Inschrift aus Kos in Rev. ét. gr. IV 361f., Zeile 9; vgl. S. 369 und die Steuerermäßigungen, die den Neubürgern von Teos zugebilligt wurden, Athen. Mitt. XVI 292, Z. 11f. Sklavenflucht, einzeln und in Massen, kam zweifellos oft vor, wenn Krieg oder innere Unruhen günstige Gelegenheit dazu boten, wie die zufällig erhaltene Gesetzgebung über dies Thema beweist (Vertrag zwischen Eupolemus und der Stadt Theangela in Karien 315–14 v. Chr. mit Vorschrift für die Rückgabe von Sklaven an Eupolemus zusammen mit Freien und Söldnern, die aus ihm gehörenden Gebieten nach Theangala geflohen waren, Inschr. in Rev. ét anc. XXXIII 8, Z. 10ff.; vgl. S. 15f.). Mit Ausnahme der Tempel, die das Asylrecht hatten, wurde die Aufnahme flüchtiger Sklaven mit Auslieferung des Sklaven zuzüglich einer an den Sklavenbesitzer zu zahlenden Buße als Schadenersatz (Syll.³ II 736, 82) und mit einer Geldstrafe, die der Staat bekam, bestraft (Pap. Par. 10 = UPZ 221 mit Wilckens einführenden Erläuterungen). In hellenistischer Zeit entwickelte sich zur Wiedererlangung entlaufener Sklaven ein festes System; es bestand im öffentlichen Anschlag ihrer Steckbriefe und Aussetzung einer festen Belohnung für Angaben an den Besitzer oder dessen Agenten, wo der Sklave zu finden sei (Pap. Cair. Zen. I 59015 verso, ca. 258 v. Chr.). Man gab genaue Beschreibungen des Sklaven, *εἰκόνες*, sowohl für die Entdeckung und Wiederergreifung als auch zum Zweck der Identifizierung bei ihrer Rückkehr (ebd. 20; UPZ 221, 4ff. u. 19f.).

Das Weltbürgertum des Hellenismus änderte die rassische Bedeutung des Wortes Hellene in eine kulturelle und bezeichnete als Hellenen die, welche durch Fähigkeit und Erziehung am hellenistischen Geist teilhatten (Erastosth. bei Plut. de fort. Alex. I 6; vgl. Schwartz Rh. Mus. XL 252ff.). Dieser Wandel, ergänzt durch den Ausgleich der Klassenunterschiede während der absolutistischen Herrschaft der hellenistischen Monarchien, erklärt die Möglichkeit, daß ein königlicher Sklave aus dem Haushalt der Seleukiden, Diodotos, es wagen konnte, die königliche Macht im syrischen Reich zu usurpieren, und zeitweilig sogar anerkannt wurde (Appian. Syr. 68). Das Nachlassen der Klassenunterschiede spiegelt sich auch in einer neuen philosophischen Haltung gegen die S. wider. Diese kehrte sich ab von der rassengenetischen Betrachtungsweise, wie sie noch für Aristoteles charakteristisch war, zeigte ein bemerkenswertes Interesse für menschliche Behandlung der Sklaven und legte deutlich das Hauptgewicht auf die Art der Behandlung, die die beste wirtschaftliche Gegenleistung hervorbringen würde. Epikur riet seinen Anhängern, Sklaven nicht zu bestrafen, sondern sie zu bemitleiden (Diog. Laert. X 118, zu lesen *οὐ δὲ κολάσειν οἰκέτας*). Die Theorie der Stoiker von der Gleichheit aller Menschen vor dem allgemeinen Weltgesetz brachte als logische Folgerung eine Beseitigung der sozialen Schranken mit sich, die Freie von Unfreien schieden. Zenon von Kition wünschte, als er krank war, ebenso wie ein Sklave behandelt zu werden (Stoic. frg. I 287). Die vorsichtige Feststellung Zellers (Phil. d. Gr. III 301), die frühen Stoiker hätten gelehrt, S. wäre ungerecht, ist stark überschätzt worden. Ihr Interesse beschränkte sich, wie Chrysipp am besten darlegt, auf eine genaue Definition von S. und Freiheit (Stoic. frg. III 352). Der Nichtweise ist Sklave, weil ihm die Fähigkeit des selbständigen Handelns fehlt; dies ist eine Eigenschaft des Weisen, der durch ihren Besitz frei ist (*ἐλευθερίαν*

ἐξουσίαν αὐτοπραγίας, τὴν δὲ δουλείαν στέρησιν αὐτοπραγίας ebd. III 355; vgl. 360). Diese völlige Hinnahme des Sklavensystems und die Gleichgültigkeit gegenüber dem Problem seiner Entstehung zeigt sich auch in einem Ausspruch Philemons, alle Menschen seien frei von Natur, aber einige seien durch menschliche Habgier in Sklaven verwandelt worden (FCA 95), ferner in der rein praktischen Erörterung des Sklaven als nötigstes und wesentlichstes aller Besitztümer bei Ps.-Aristot. oec. I 1344 a b. Hier werden zwei Arten Sklaven unterschieden: die als Aufseher arbeitenden, die sorgfältig auszubilden sind, und die eigentlichen Arbeiter (ἐπίτροπος καὶ ἔργάτης ebd. 1344 a). Das Leben eines Sklaven besteht nach dieser Abhandlung aus Arbeit, Strafe und Essen, und zwar soll das letztgenannte der Bezahlung freier Arbeiter entsprechen. Diese drei Erfordernisse sollen den Sklaven in solchem Maße zukommen, daß ihre Arbeitskraft nicht leidet. Sklaven sollen aber nicht nur bestraft, sondern auch belohnt werden. Es ist vorteilhaft, ihnen als letztes Ziel die Freiheit zu setzen und ihnen zu gestatten, zu heiraten und Kinder zu haben, um sie an ihren Dienst zu binden (ebd. 1344 b δεῖ δὲ καὶ ἐξομηρεύειν τεκνοποιίας, ohne die wirtschaftliche Rückwirkung des Aufziehens von Sklaven im Hause zu erwägen). Menander übernahm, wenn er Sklaven auftreten ließ, in der *Νέα* die literarisch schon durch Aristophanes und die *Μέση* festgelegten und bekannten vier Standardtypen: den Sklaven vom Lande, den klugen, den treuen und den Hanswurst (C. Langer De servi persona [Bonn 1919] 48ff.). Die Tatsache, daß Menander einige seiner Sklavengestalten individualisierte und manchen, wie Daos im Heros, genau so bewundernswürdige moralische Eigenschaften wie seinen freien Komödienfiguren gab (A. Körte Hellenistische Dichtung 42), ist eine Folge seines Glaubens an den menschlichen Charakter als wirkende Kraft im Leben (Menand. Epitrep. 552ff. Körte) und seines starken Interesses an Charakterbeschreibung überhaupt, weniger dagegen eine Folge stärkerer Anerkennung menschlicher Eigenschaften im Sklaven, die als besonderes Merkmal des Hellenismus gelten kann.

Jeder griechische Tempel hatte schon von sich aus eine gewisse Schutzherrschaft über seine Bittflehenden (Wilcken Arch. f. Pap. VI 419; UPZ I S. 571). die — handelte es sich um Freie — bei bestimmten Tempeln zum vollständigen Asylrecht werden und den einzelnen sogar gegen die Staatsgewalt schützen konnte. Suchten jedoch Sklaven Schutz, war die Autorität der Tempelpriester nicht so unumschränkt (Wilcken ebd.). Dies ist durch die Doppelnatur des schutzflehenden Sklaven zu erklären: als Privateigentum — das Recht des Besitzers durfte nicht angetastet werden — und als menschliches Wesen. Gewisse Tempel und Altäre hatten für Sklaven besondere Bedeutung, wie z. B. das Heroon des Sklavenführers Drimachus auf Chios, das für Sklaven und Herren gleich heilig war (Athen. VI 90). In Ägypten wird der Tempelschutz in einer Bekanntmachung über zwei entlaufene Sklaven als zeitlich begrenzt (Pap. Par. 10 = UPZ I 121, 156 v. Chr.) und das Entscheidungsrecht der Priesterschaft als beschränkt aufgefaßt (Wilcken UPZ I S. 571). Über das Zufluchtsrecht der Sklaven im Tempel der Artemis von Ephesus s. Cic. Verr. I 33, 35 und vgl. das dem Tempel von Andania in Messene auf Grund örtlicher religiöser Vereinbarungen zustehende Recht, flüchtige Sklaven zu beherbergen (*φύγιμον εἶμεν τοῖς δούλοις*, Syll.[3] 736, 80ff., 92/91 v. Chr., wobei die Machtvollkommenheit des Tempels fast als ein letztes Bollwerk gegen private Beherbergung flüchtiger Sklaven, die ja mit Geldstrafen belegt war, erscheint). Über die allgemeinen Einschränkungen des Hellenismus hinsichtlich des Sklavenasylrechts s. Phil. de virtut. 124; hier erscheint das Tempelrecht darauf begrenzt, solange Schutz zu gewähren, bis der Sklave sich mit seinem Besitzer versöhnt hatte oder — als letzter Ausweg — verkauft war. Bei den hellenistischen Juden hatten die Sklaven in jedem Tempel, am Altar oder Herd jedes jüdischen Haushalts Recht auf Schutz (Phil. de somn. II 294ff., wahrscheinlich beschränkte sich dies aber nur auf jüdische Glaubensgenossen, s. Goodenough Jewish Jurisprudence in Egypt [1929] 53. 221). Tätowieren oder Brandmarken, das nur selten bei Sklaven im Besitz von Griechen im 4. und 5. Jhdt. vorkam (Platon wollte leg. IX 854 D Sklaven für Tempelschändung durch Brandmarken bestrafen, was voraussetzt, daß sie für gewöhnlich nicht gebrandmarkt wurden), war auch bei der griechischen Bevölkerung der östlichen hellenistischen Gebiete nicht allgemein üblich, ausgenommen als Strafmaßnahme gegen flüchtige Sklaven (Tätowieren war im ptolemäischen Ägypten durch königlichen Erlaß verboten, Pap. Lille 29, 13f., aber man griff als Strafe darauf zurück, ebd. 33ff. *στιξάτω τὸ μέτωπον ὡς τὸ διάγραμμα ἀγορεύ[ει . . .]*). In Babylonien war Tätowieren als Zeichen des Besitzes immer gebräuchlich gewesen (Mendelsohn Legal Aspects of Slavery [1932] 33f.). Es war in neubabylonischer Zeit in weitem Umfang üblich (Dougherty Yale Orient. Stud. VI 11. 87f.), und war vermutlich allen Völkern semitischer Kultur gemeinsam (ein ägyptischer Sklave im Besitz einer Jüdin in Elephantine im späten 5. Jhdt. war mit dem aramäischen Buchstaben Jod gezeichnet, s. Cowley Aramaic Papyri 28). Im Pap. Par. 10, 8f. (= UPZ I 121) wird ein flüchtiger Sklave aus Bambyke in Syrien mit zwei fremdländischen Buchstaben auf der rechten Hand tätowiert beschrieben. Er war sicherlich von einem Vorbesitzer verkauft worden und trug daher dessen Zeichen (oder es waren dies vielleicht die Initialen der Götter von Bambyke, denen der Sklave sich selbst geweiht hatte, s. Wilcken UPZ S. 574). Eine genauere Beachtung der Feiertage und Vergnügungen für Sklaven als bei freien Leuten wird vom Verfasser des ps.-aristotelischen oec. I 1344 b empfohlen. In Alexandrien waren die Choen des Orestes eine Festlichkeit, die besonders für Sklaven gedacht war (Kallim. ait. in Pap. Oxy. XI 1362 col. I 1f. Schol. Hesiod. op. 368). Bezeichnend für das allmähliche Fallen der Schranken zwischen Freien und Sklaven ist das Anwachsen sozialer Organisationen in hellenistischer Zeit, die ausschließlich aus Sklaven bestanden, wie der *ἔρανος*, der im 3. Jhdt. v. Chr. in Zusammenhang

mit der Verehrung des Men Tyrannos (IG III 74) gegründet wurde, und die Gemeinschaft der *Διὸς Ἀταβυριασται* (s. Bd. II S. 1886) auf Rhodos, die aus Sklaven der Stadt bestand (IG XII 1, 31. Poland Gr. Vereinswesen 328f.; vgl. das zu Ehren des Sklavenführers und -wohltäters Drimachus aufgestellte Heroon auf Chios, das von Sklaven besucht wurde, Athen. VI 89). Bezeichnender für diesen Ausgleichsprozeß sind die Gesellschaften, in denen Unfreie zugleich mit freien Mitgliedern erscheinen, obwohl diese Sklaven gewöhnlich Staatssklaven waren und mit gewissen Würden ausgestattet sind (vom Piräus IG II 5, 626 b; in Knidos SGDI III 3510; ein sozialer Klub aus dem ptolemäischen Ägypten, bei dem die Namen der Mitglieder auf niedere Freie oder Sklaven hindeuten, Edgar Raccolta Lumbroso [1925] 369ff.; vgl. Pap. Tebt. I 224). Eine Inschrift aus Philadelphia an der lydisch-phrygischen Grenze Anfang des 1. Jhdts. v. Chr., die Kultvorschriften für ein Privatheiligtum nennt, gewährt Freien oder Sklaven beider Geschlechter Zutritt zum Altar (Syll.³ 985, 5f., 15f.). Der Gründer beabsichtigte eine sittliche Richtschnur für das Eheleben zu geben, die sich eng an das stoische Ideal der Ehe als einer Einrichtung anschloß, die zur Lebensgemeinschaft und Kindererziehung führen sollte (Weinreich S.-Ber. Akad. Heidelb. X 16, 60). Die sittlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Andächtigen sind für Freie und Unfreie gleich, und der Verkehr eines Verheirateten mit einer verheirateten Sklavin wird für den Mann als Befleckung betrachtet, ebenso der Verkehr mit einer verheirateten Freien (Syll.³ 985, 25ff.). Bezeichnend für die damalige Haltung gegenüber der Geschlechtsmoral der Sklavinnen ist, daß die gesellschaftlichen Vorschriften für eine freie Matrone nicht für eine verheiratete Sklavin gelten (ebd. 35ff.) und daß der Verkehr mit einem unverheirateten Sklavenmädchen erlaubt war (Kroll Ztschr. f. Sexualwiss. XVII 147). Der im östlichen Mittelmeergebiet sich vollziehende Ausgleichprozeß, der seiner Kultur den Stempel des Weltbürgertums aufdrückte, wurde zweifellos bis zu einem gewissen Grade durch die Einführung westasiatischer Sklaven in die Aegaeis unterstützt. So fand die bei Sklaven besonders populäre Verehrung des phrygischen Gottes Men ihren Weg nach Athen im 3. Jhdt. v. Chr. (IG II 5, 1328 c; vgl. Perdrizet Bull. hell. XX 75), und in Phystium in Ätolien wurde der Kult der syrischen Atargatis wohl auch von syrischen Sklaven eingeführt (s. die Freilassung durch Verkauf an die *Ἀφροδίτα Συρία* in römischer Zeit, IG IX 417).

Obschon ständig einzelne Fälle von Rohheit und Ungerechtigkeit der Besitzer gegen ihre Sklaven vorkommen konnten — das findet sich in der S. aller Zeiten — (Mordversuch zweier Thebaner an einem Sklaven, der Mitwisser eines von ihnen begangenen Mordes war, Liv. XXXIII 28), gewinnt man nach den Quellen im allgemeinen den Eindruck, daß die S. der hellenistischen Zeit weder am Ägäischen Meer und in der griechischen Heimat noch in den eroberten Gebieten des Nahen Ostens grausam oder unmenschlich war. Dieser Eindruck wird durch die Sklavenrevolten in der Provinz Asien, auf Delos und im Bergwerksgebiet von Laurion in Attika 131–30 v. Chr. eher bestärkt als widerlegt (Diod. XXXIV 2, 19. 3. Oros. V 9. Ferguson Klio VII 238). Diese sind als Echo der großen Sklavenrevolten des Westens, auf Sizilien und in Italien zu betrachten, mit denen sie auch von Diodor und Orosius (Ferguson Hellenistic Athens [1911] 378f.) richtig in Beziehung gebracht werden. Die 1000 aufständischen Sklaven in Attika wurden von dem athenischen General Heraklit prompt niedergeworfen, die delischen Sklaven von der freien Bevölkerung der Insel ohne Unterstützung aus Athen (Oros. V 9, *oppidanis praevenientibus oppressi sunt*). In dem von Nymphodor (Athen. VI 90) berichteten, schon zitierten Aufstand auf Chios unter Drimachus waren die Beziehungen zwischen dem Lager der Aufständischen und ihren Herren durchaus freundschaftlich, und das Heroon des Sklavenführers erlangte später für die einheimische Sklavenbevölkerung und für ihre Herren die gleiche Heiligkeit, und zwar für diese als Orakel für etwaige Sklavenverschwörungen. Ein Vergleich dieser Revolten mit den sich lange hinziehenden Sklavenaufständen im Westen und der dort von beiden Seiten geübten Grausamkeit beweist zur Genüge, daß die in den westlichen Gebieten in großem Maßstab entfaltete Pflanzer- und Viehzucht-S. Änderungen mit sich brachte, die die Gesamthaltung der Mittelmeerwelt gegen die Sklaven zwei Jahrhunderte lang beeinflußte und dem Sklavensystem eine neue wirtschaftliche und soziale Bedeutung verlieh.

S. im Westen in der Zeit der Republik. Die Überzeugung der römischen Juristen, daß S. eine Einrichtung des ius gentium, also allen Völkern gemeinsam sei (obwohl nicht in Übereinstimmung stehend mit den Naturgesetzen Inst. Iust. I 3), spricht ihre Annahme aus, daß der Brauch, Kriegsgefangene und Gefangene aus Nachbarstämmen zu Sklaven zu machen, sowohl von den Römern als auch von den andern Völkern des westlichen Mittelmeergebietes von früh an geübt wurde. Obwohl man der Erzählung von der Gründung der Stadt Locri in Unteritalien durch Sklaven, die von freigeborenen Spartanerinnen begleitet waren, keinen Glauben zu schenken braucht (Polyb. XII 5—10 ist zweifellos im Irrtum, wenn er in diesem Punkt Aristoteles und Theophrast dem Zeugnis des Timaeus entgegenstellt, Bd. XIII S. 1314), so müssen doch sowohl griechische wie phoinikische Kolonisten in der Zeit von 750—550 diese Art der Verwendung von Sklaven mit nach Westen gebracht haben, ebenso wie die Art, sich Sklaven zu verschaffen, mit der sie in ihrem Heimatland genau bekannt gewesen waren. In der Zeit nach dem ionischen Aufstand wurden griechische Seeräuberpraktiken einschließlich des Verkaufs Gefangener in die Sklaverei im Westen geübt durch einen Flüchtling aus Phocaea namens Dionysius, der seine Angriffe gegen Karthager und Etrusker richtete, jedoch davon abstand, Griechen anzugreifen (Herodot. VI 17). Der Verkauf in die S., den Gelon von Syrakus an den ärmeren Bewohnern des hybläischen Megara vornahm unter der Bedingung, daß sie Sizilien verlassen, ist

ebenfalls gut belegt (ebd. VII 156 Verkauf *ἐπ' ἐξαγωγῇ ἐκ Σικελίας*, weil er dem Demos nicht traute. Vgl. das Vorgehen des Theron von Acragas, der 300 Sklaven aus Selinus bewaffnete, wie Polyain. I 28 berichtet). Der Bericht des Diodor XI 25, 2, daß Gelon nach der Schlacht bei Himera den sizilischen Kontingenten karthagische Gefangene als Sklaven zugewiesen habe entsprechend der Anzahl Soldaten, die jeder gestellt habe, ist glaubhaft; in Rhetorenweise übertrieben jedoch sind die Zahlen, wenn er angibt, daß einzelne Bewohner von Agrigent je 500 Sklaven erhielten, und in übertriebenem Nationalstolz hinzufügt, daß ganz Libyen von der Insel Sizilien unterjocht worden sei (ebd. XI 25, 5). Dieser Vorgang kennzeichnet jedoch die in größerem Umfang einsetzende Versklavung von Kriegsgefangenen, die zur Zeit des Machtaufstiegs von Dionysios I. ein bezeichnender Zug für die Lage im westlichen Mittelmeergebiet wurde. Während der Belagerung von Syrakus durch die Athener brach ein Aufstand des hartbedrückten Volkes gegen seine Führer aus, in den auch die in der Stadt vorhandenen Sklaven verwickelt wurden, die für sich volle Bürgerrechte forderten (Polyain. I 43. Thuk. VI 103, 4 erwähnt die Teilnahme der Sklaven nicht). Obwohl die meisten von diesen Sklaven durch eine List dazu bewogen wurden, zu ihren Herrn zurückzukehren, und nur 300 zu den Athenern übergingen, ist diese Sklavenbewegung bedeutsam als ein frühes Zeichen für die Entwicklung der westlichen S., die sich in Erscheinungsform und Ergebnis durchaus unterscheidet von dem vorher beschriebenen in den östlichen Mittelmeerländern herrschenden System. Die Zahl der von den Syrakusanern am Ende des sizilischen Krieges erbeuteten Gefangenen wird von Thukydides auf nicht geringer als 7000 geschätzt. Von diesen wurden die Athener, Italer und Sizilier nicht als Gefangene verkauft, sondern auf andere Weise bestraft (Thuk. VII 87, 3f.).

Unsere gesamte Kenntnis des vor 146 v. Chr. im karthagischen Nordafrika herrschenden Sklavensystems ist beschränkt, unsicher und hergeleitet aus Quellen, die weit jünger sind als die in Frage kommende Zeit (G s e l l L'Afrique du Nord 1914—1928 II 226f. 299f. IV 134ff. 173f.). Appian (Lib. 59) ist Gewährsmann für die allgemeine Behauptung, daß die Karthager eine große Anzahl von Sklaven besaßen. Diese wurden zu einem beträchtlichen Teil beim Ackerbau verwendet, wie das Beispiel der spanischen, sizilischen und italischen Sklaven zeigt, die Scipio im J. 204 v. Chr. auf den Feldern arbeitend fand (ebd. Lib. 15), und der *mancipiorum praedas*, die 109 v. Chr. im Innern Nordafrikas durch das Heer des Sp. Albinus gefangen genommen wurden (Sall. bell. lug. 44, 5). Weitere Nachweise von S. bei den Karthagern finden sich: am Ende des 5. Jhdts. v. Chr. Diod. XIV 77, 3 und Iustin. XXI 4 Gefangene, die aus Tyrus nach Karthago gebracht wurden; als Alexander d. Gr. Tyrus 334 v. Chr. einnahm, bei Diod. XVII 46 4 (wahrscheinlich einige Tausend); Appian. Lib. 3 mit Bezug auf das J. 255 v. Chr.; Sklaven beim Söldneraufstand 240—238 v. Chr. bei Polyb. I 67, 7 und Zonar. VIII 17; die im J. 205 v. Chr. erfolgte Erwerbung von 5000 Sklaven durch den karthagischen Staat zwecks Verwendung im Seedienst bei Appian. Lib. 9; im J. 202 v. Chr. Rückkehr römischer Gefangener, die man in Nordafrika als Sklaven arbeitend gefunden hatte ebd. 54. Daß die Karthager am Sklavenhandel des Westens lebhaften Anteil hatten, geht hervor aus Ps.-Aristot. mirab. ausc. 88, wo die Kaufleute, denen die Balearen Sklaven übergeben, wahrscheinlich Karthager sind, und aus einer Bestimmung des zweiten Vertrages zwischen Karthago und Rom (Polyb. III 24, 5ff.), die verbietet, daß die Karthager auf römischem Gebiet Sklaven verkaufen, wenn diese aus irgendeinem Land stammen, mit dem Rom im Bündnis steht. Die lange festgehaltene Anschauung, daß die Karthager ihre Sklaven auf den Feldern truppweise gefesselt arbeiten ließen, hat vom Nützlichkeitsstandpunkt gesehen wenig für sich; zum mindesten war dies nicht allgemein geübter Brauch. Diese Annahme hatte sich auf zwei Stellen gestützt; eine bezieht sich auf die Ketten, die die Karthager bereit machten zum Fesseln der Kriegsgefangenen, die sie zu erbeuten hofften (Diod. XX 13, 2); die andere stellt einen besonderen Straffall dar, indem gefangene Krieger des Agathokles in Ketten gelegt werden auf Betreiben der um Karthago ansässigen Bewohner, deren Gebiet sie verwüstet hatten (ebd. XX 69, 5). Es liegt auch wenig Grund vor zu der Annahme, daß die Karthager gegen ihre Sklaven grausamer waren als andere Völker (s. G s e l l IV 173). Karthagische Sklaven konnten, ebenso wie die im hellenistischen Griechenland und Apulien, eine gesetzmäßige Ehe eingehen, was unter römischem Gesetz nicht möglich war (Plaut. Cas. 67—77).

Bei den alten Etruskern herrschten in der Ackerbauwirtschaft die großen Besitzungen vor, die von freien oder halbfreien Bauern bestellt wurden. Dort gibt es wenig Nachweise für S., doch muß das Vorhandensein von Sklaven im allgemeinen angenommen werden für die Häuser der etruskischen Vornehmen, wo sie als Diener, Köche, Tänzer und Musikanten verwendet wurden (P. D u c a t i Etruria antiqua 1925, 140, wofür wir auch das Zeugnis des Poseidonios haben *παρὰ δὲ Τυρρηνοῖς ... δούλων πλῆθος εὐπορεπῶν*, und eine weniger entscheidende Angabe bei Timaeus Athen. IV 38, 153 d. Vgl. Diod. V 40, 3. Cass. Dio bei Zonar. VIII 7). Es steht jedoch außer Frage, daß die unter römischem Einfluß stehenden etruskischen Großgrundbesitzer am Ende des 3. und zu Anfang des 2. Jhdts. begonnen hatten, in größerem Maße Sklaven zur Arbeit zu verwenden, wie hervorgeht aus der Tatsache, daß eine römische Legion unter Führung eines Praetors angefordert werden mußte zur Unterdrückung des Sklavenaufstandes, der 197 v. Chr. in diesem Gebiet ausgebrochen war (Liv. XXXIII 36, 1. Für das 1. Jhdt. Cic. Caec. 20).

Im römischen Sprachgebrauch ist *servus* das allgemeine und übliche Wort für Sklave, dazu *serva* als weibliches Gegenstück; dieses Wort findet sich jedoch in den Gesetzen selten, da der übliche Ausdruck zur Bezeichnung einer erwachsenen Sklavin *ancilla* ist (W. W. B u c k l a n d Roman Law of Slavery [1908] 8). *Mancipium* wird weitgehend gebraucht, um den Sklaven als Teil des Vermögensbesitzes zu bezeichnen, *famulus*

mit Bezug auf den vom Sklaven zu leistenden Dienst. Ein Sklave wird oft angeredet oder angeführt als *puer* (Plaut. Merc. 936; Pseud. 170. Cic. Rosc. Amer. 77. Horat. carm. II 11, 18; sat. I 6, 116. Vgl. *por* = *puer* in den frühen Sklavennamen wie *Marpor* = *Marci puer*, Dess. 7822; *Olipor* Dess. 4405; *Gaipor*, CIL VI 30914; *Naipor*, CIL VI 9430). *Verna* bezeichnet den im Hause des Herrn geborenen Hausskaven beiderlei Geschlechts. *Novicius* und *veterator* werden ohne nähere Bestimmung oft gebraucht zur Unterscheidung eines gebildeten von einem ungebildeten Sklaven (Buckland 9).

Die übliche Darstellungsweise der frühen römischen Geschichte ist dort, wo sie von Sklaven handelt, eine Rekonstruktion, die beruht auf Überresten alter Gesetzgebung und auf der Haltung Sklaven gegenüber, wie sie in der späteren Republik überwog. Solche Spuren sind besonders häufig und auch glaubwürdig, sofern sie sich beziehen auf die römische *familia*, der die Sklaven als integrierender Bestandteil zugehörten. Da die Sklaverei in der römischen Rechtsauffassung als eine Einrichtung des Völkerrechts galt (Inst. I 3 pr.—2. Dig. I 1, 4. 5, 4. XII 6, 64), wurde die Versklavung von Kriegsgefangenen erwartet und hingenommen, ob sie nun bestand in Versklavung der Feinde von seiten der Römer oder umgekehrt den Römern selbst zustieß (Inst. I 3, pr.—3. Dig. I 5, 4. Pomponius leitet *servus* von *servare* ab *quod imperatores nostri captivos vendere ac per hoc servare nec occidere ... solent*). Die Sklaven als der *familia* angehörend fallen unter die *dominica potestas* des Familienoberhauptes, ebenso wie die Kinder unter der *patria potestas* standen (Inst. I 8 pr.). Da die römischen Freilassungsgesetze jedem Sklaven, der ordnungsmäßig freigelassen worden war, die bürgerliche Stellung des Herrn zusprachen, gab es für römische Auffassung nichts Abstoßendes in der Überlieferung, daß Romulus in der neugegründeten Stadt eine Zufluchtsstätte errichtete, wohin sowohl Freie wie Sklaven der Nachbarstaaten sich flüchten und wo sie Aufnahme und eine Freistatt finden konnten (Liv. I 8, 6). Daß Livius die Sage von der Abkunft des Servius Tullius aus Sklavengeschlecht verwirft, ist begründet in seinem Zweifel, daß ein Abkömmling von Sklaven ausgezeichnet werden könne durch Verlöbnis mit einer Königstochter (ebd. I 39, 5f.), weit eher als in dem Gefühl der Beschämung angesichts der Tatsache, daß ein ehemaliger Sklave das römische Reich regieren solle (dieses Gefühl schreibt er jedoch der aristokratischen Gruppe zu, die die königliche Familie der Tarquinier unterstützte ebd. I 40, 3. 47, 10. 48, 2). Vgl. Plut. Coriol. 24, 8—10; Cato mai. 20, 5. In der Frühzeit der Geschichte Latiums war die Zahl der Sklaven sicherlich gering. Gemäß der Überlieferung hatte Regulus im J. 258 v. Chr. auf seinem kleinen Gut nur einen Sklaven, einen *vilicus*, und dazu einen Tagelöhner (Val. Max. IV 4, 6). Bedeutsamer für die Entwicklung der Sklaverei in Rom ist eine Bestimmung, die der erste Vertrag zwischen Rom und Karthago vorsieht zum Schutz der latinischen Städte gegen Plünderung von seiten der Karthager (Polyb. III 22, 11—13) ohne besondere Erwähnung eines Sklavenverkaufs weder an die Römer noch von ihnen. Der zweite Vertrag enthält eine gegenseitig verbindliche Bestimmung, die es jeder der beiden Vertragsparteien untersagt, in den Häfen der anderen Partei Sklaven zum Verkauf zu bringen aus Ländern, mit denen die betreffende Partei im Bündnis stehe (ebd. III 24, 6—8. Datum des zweiten Vertrags, 306 v. Chr. Schachermeyr Rh. Mus. LXXIX 371ff. Ebd. 375 zur Interpretation der Bestimmung über Sklavenverkäufe). Die Einführung von Sklaven in römisches Gebiet in einem Maße, das die Erwähnung der Sache in einem Vertrag rechtfertigt, muß also an das Ende des 4. Jhdts. v. Chr. verlegt werden. Wegen der Unwahrscheinlichkeit eines umfangreicheren Vorhandenseins von Sklaven im 5. und 4. Jhdt. muß der überlieferte Bericht von Sklavenaufständen in Rom in der Frühzeit der Republik abgelehnt werden als eine fälschliche Übertragung von einem Zustand her, der erst im 2. und 1. Jhdt. bestand. Die angeführten Stellen sind: 501—498 v. Chr.: Zonar. VII 13. Dion. Hal. ant. V 51. 53. 460 v. Chr.: Liv. III 15, 5. 17, 2f. 18, 10. Vgl. Zonar. VII 18 und der erwähnte Aufstand vom J. 418 v. Chr.: Liv. IV 45, 1f. Stellen, die Versklavung insbesondere auf Grund einer Schuldforderung erwähnen und sich damit sowohl auf römische Bürger wie auf andere Personen beziehen, Liv. VI 15, 9. 20, 6, mögen nicht historisch sein; jedoch erscheint die Tatsache der Versklavung von Schuldnern unbestreitbar im Zwölftafelgesetz (Bruns FIR 20—21). Für den Fall, daß ein früherer Bürger auf Grund einer Schuldforderung verkauft werden sollte, verlangte das römische Gesetz, ebenso wie das jüdische, daß er außerhalb der Grenzen des Staates verkauft werde (*trans Tiberim peregre venum ibant*, Gell. noct. att. XX 1, 47). Verpfändung und Verkauf von Angehörigen der unter der *patria potestas* stehenden *familia* war erlaubt; aber selbst zur Zeit der Verkündigung des Zwölftafelgesetzes galt die einschränkende Bestimmung, daß ein Sohn, der dreimal von seinem Vater verkauft worden war, von der *patria potestas* befreit werden sollte (Bruns FIR 22. Gai. I 132). Daß man sich heftig gegen die Versklavung auf Grund einer Schuldforderung einsetzte, ist bezeugt in Quellen aus den J. 380—369 v. Chr. (Liv. VI 27, 8f. 34, 2. 36, 12), und die Abschaffung des *nexus* zugleich mit der sich daraus ergebenden Schuldknechtschaft wird von Livius für Rom auf das J. 326 v. Chr. verlegt (ebd. VIII 28, 1).

Die Regierung des Dionysios I. von Syrakus darf aufgefaßt werden als die Zeit, in der die charakteristischen Merkmale der westlichen S. klar in Erscheinung treten. Diese sind: eine umfangreiche Vergrößerung der Anzahl der Sklaven, die sich aus Gefangennehmung im Krieg ergab, die Verwendung von Sklaven als Feldarbeiter und Hirten und die Dionysios durch seine Finanzlage auferlegte Notwendigkeit, seine Kriege sich soweit wie möglich selbst finanzieren zu lassen. Deshalb verfuhr er mit aller Schärfe so, daß er Kriegsgefangene entweder gegen ein Lösegeld freigab oder sie als Sklaven verkaufte; alle seine Bemühungen liefen darauf hinaus, aus den ihm zugefallenen Gefangenen einen unmittelbaren Gelderlös zu ziehen, außer in Fällen, wo politische

Vorteile die Freilassung der Gefangenen empfahlen (vgl. Andreades Ἱστορία τῆς Ἑλληνικῆς οἰκονομίας II 1 [1931], 145f.). Dies wird am deutlichsten ersichtlich aus seinem im J. 398 v. Chr. erfolgten Versuch, die Bewohner von Motya vom Tode durch die Hand seiner Soldaten zu retten, indem er sie veranlaßt, in die griechischen Tempel zu fliehen, ein Vorgehen, das Diod. XIV 53, 2 begründet mit dem Wunsch des Dionysios, sie als Sklaven zu verkaufen. Es ist auch zu ersehen aus dem den Rheinern im J. 389 v. Chr. gemachten Geschäftsvorschlag, daß er alle freigeben wolle, die ihm eine Mine bezahlen würden, während die übrigen als Sklaven verkauft werden sollten (Diod. XIV 111, 4. Ps.-Aristot. oec. II 2, 1349 b hat ein Lösegeld von drei Minen. Über die Vorteile der Erhebung von Lösegeld gegenüber Verkauf s. Andreades II 1, 147 not. 5). Dieses Verfahren empfahl Dionysios auch den Lukanern hinsichtlich der Behandlung ihrer Gefangenen aus Thurii (Diod. XIV 102, 2. Vgl. den Verkauf von Gefangenen in Herbita und Catana durch Dionysios ebd. XIV 15, 1f.). Mit diesem Verfahren verband Dionysios die Bereitwilligkeit, körperlich gut geeignete Sklaven freizulassen zur Anwerbung in den Söldnerdienst (ebd. XIV 58, 1 bestehen die Mannschaften von 60 Kriegsschiffen aus freigelassenen Sklaven. Dies setzt für Syrakus ein Vorhandensein von 12 000 Sklaven voraus, die zu diesem Dienst tauglich waren; Beloch Bevölkerung 280). Auch Agathokles von Syrakus warb Sklaven an zur Ausrüstung seines Zuges nach Afrika (Iustin. XXII 4).

Der Verkauf von Kriegsgefangenen ist in der Frühgeschichte Roms häufig bezeugt für die Zeit der allmählichen Machterweiterung im 5. und 4. Jhdt. Man darf annehmen, daß die Zahl der Kriegsgefangenen mit der schrittweisen Ausdehnung der römischen Macht immer mehr wuchs, so daß die Angabe, 307/06 v. Chr. seien 7000 Gefangene der Samniter verkauft worden, wohl der Wahrheit nahe kommt (Liv. IX 42, 8. Eine unbestimmte Angabe betreffend Verkauf von Sklaven der Samniter begegnet bei Liv. X 46, 5). Vor allem jedoch ist es die Zeit der ersten beiden punischen Kriege, die ein starkes Zunehmen der Sklaven in den westlichen Ländern bezeichnet (Beloch Bevölkerung 299), eine Tatsache, die zum großen Teil aus den Kriegen als solchen hervorgeht (ebd. 415). Vermutlich wurde diese Quelle des Bezugs von Sklaven selbst im Westen noch bis zu einem gewissen Grade verstärkt durch die Seeräuberei der Illyrer, bis dieses Königreich 228 v. Chr. vernichtet wurde (Ziebarth Gesch. des Seeraubs 27) und der Seeraub fortab auf die Ätoler überging (Ormerod Piracy 141f.). Die folgende Aufzählung der Verkäufe von Kriegsgefangenen während der 60 Jahre vom Beginn des ersten bis zum Ende des zweiten punischen Krieges soll einerseits darlegen, mit welch hoher Zahl der westliche Sklavenmarkt beschickt wurde, und andererseits den bedeutungsvollen Wechsel erklären, der im Bedarf an Sklaven eintrat, ebenso wie den Wandel zum Schlechteren, der sich sowohl in der Auffassung der Römer Sklaven gegenüber als auch in deren Verwendung vollzog. Wo Zahlen angegeben sind, erscheinen sie meist zu Tausendern abgerundet und sind deshalb verdächtig; es ist jedoch nicht möglich, sie völlig zu verwerfen oder einen annähernd richtigen Maßstab für einen Abzug zu finden. Im J. 262 v. Chr. sollen mehr als 25 000 Einwohner von Agrigent als Sklaven verschickt worden sein, vermutlich nach Italien (Diod. XXIII 9, 1. Ohne Zahlenangabe Zonar. VIII 10); im J. 254 v. Chr. durften sich in Panormus 14 000 von den gefangenen Einwohnern für je 2 Minen loskaufen, 13 000 wurden zum Verkauf weggebracht (Diod. XXIII 18, 5); um 230 v. Chr. Verkauf von Sklaven nach Italien durch die Boii (Zonar. VIII 19); 219 v. Chr. wurden karthagische Soldaten, die in Sizilien gefangen genommen worden waren, in Lilybaeum verkauft, und in Spanien verteilte Hannibal die bei Sagunt erbeuteten Gefangenen unter seine Soldaten (Polyb. III 17, 10. Die meisten von diesen gingen bald in den Besitz von Zivilpersonen über); 211 v. Chr. waren wieder Sklaven erhältlich, die von der Eroberung von Agrigent herrührten (Liv. XXVI 40, 13), und in Spanien nahm Scipio nach der Einnahme von Neu-Karthago 2000 Handwerker in Dienst, die als öffentliche Sklaven zu dienen hatten, aber die Freiheit versprochen bekamen als Belohnung für fleißige Arbeit in ihrem Handwerk (Polyb. X 17, 9f. χειροτέχναις. Vgl. Liv. XXVI 47, 1ff., der hinzufügt, daß Scipio andere kräftige Sklaven anwarb zum Dienst in der römischen Flotte); im selben Jahre wurden die Einwohner von Capua verkauft, während die Anführer des Aufstandes zum Verkauf nach Rom gebracht wurden (Liv. XXVI 16, 6 ohne Zahlen. Eine abweichende Stelle bei Appian. Hann. VII 7, 43 gibt an, daß nur die in Capua gefangenen Karthager in die S. verkauft wurden); im J. 210 v. Chr. standen nach der Eroberung von Anticyra in Locris (Polyb. IX 39, 2f. Liv. XXVII 26, 3) und nach der Einnahme von Hasdrubals Lager in Spanien neue Sklaven zur Verfügung (einige Tausend afrikanischer Truppen innerhalb einer angegebenen Gesamtzahl von 12 000 Gefangenen bei Liv. XXVII 19, 2); im J. 209 v. Chr. wurde nach der Wiedereinnahme der aufständischen Stadt Tarent eine große Anzahl verkauft; Livius setzt sie XXVII 16, 7 *mit* 30 000 an (was offenbar übertrieben ist, denn im nächsten Jahr herrschte in Latium Mangel an Ackerbausklaven, ebd. XXVIII 11, 9); 207 v. Chr. bleiben nach der Hinmordung von Hasdrubals Heer einige Tausend Gefangene übrig (ungefähr dieselbe Zahl wie die der bei Cannae gefangenen Römer, Appian. Hann. VII 53); von den Gefangenen, die Scipio 205—201 v. Chr. in Afrika erbeutete (ihre Gesamtzahl ist als 20 700 angegeben bei Appian. Hann. VIII 15. 23. 26. 36. 48), wird ein großer Teil zum Verkauf nach Sizilien verladen (Liv. XXIX 29, 3 *extemplo ... missa in Siciliam*, vgl. XXIX 35, 1). Auch ein beträchtlicher Teil der von den Karthagern erbeuteten Gefangenen, meist römische Bürger und Verbündete der Römer, verfiel der S. Ihre Anzahl pflegte naturgemäß geringer zu sein als die der von den Römern verkauften Gefangenen, weil die Karthager nur wenige Städte durch Belagerung einnahmen. 12 000 Sklaven aus dem römischen Heer, die man in Achaia aufgefunden hatte, wurden auf Antrag des Flamininus im

J. 195 v. Chr. befreit; das läßt, wie Livius richtig bemerkt, für das gesamte Griechenland auf eine bedeutend höhere Zahl schließen (Polyb. bei Liv. XXXIV 50, 4ff.). Die römischen und italischen Gefangenen, die man noch 188 v. Chr. in Kreta antraf (Liv. XXXVII 60, 3), mochten zum Teil aus dem Kriege mit Antiochos herrühren, die meisten von ihnen waren jedoch wohl Gefangene aus dem zweiten punischen Krieg. Eine Bestimmung des Vertrages mit Antiochos aus dem J. 187 v. Chr. verlangte, daß Sklaven von römischen Untertanen oder Verbündeten Roms, die von Antiochos erbeutet oder zu ihm übergelaufen waren, den Siegern zurückerstattet werden sollten (Liv. XXXVIII 38, 7). Das Vorhandensein von römischen Gefangenen als Sklaven in Afrika ist bezeugt durch eine Bestimmung des Vertrages mit Karthago betreffend die Rückgabe römischer Gefangener und Überläufer, die sich am Ende des hannibalischen Krieges noch dort befanden (Polyb. XV 18, 3). In Ergänzung der oben angeführten Zeugnisse wird die bedeutende Vermehrung der Sklavenzahl in Italien und Sizilien ersichtlich aus der Anwerbung von Sklaven des erforderlichen Alters und ausreichender Körperkraft zwecks Verwendung als Kampftruppen während des zweiten punischen Krieges und aus der Häufigkeit und Dauer der Sklavenaufstände in Italien und Sizilien in der Zeit von 200—70 v. Chr. Im J. 215 nach der Schlacht bei Cannae war der römische Staat gezwungen, zur Anwerbung von 8000 freiwilligen Sklaven zu schreiten (Liv. XXII 57, 11. XXIII 35, 7ff. Zonar. IX 2. Serv. Aen. IX 546. Die Zahl der angeworbenen Sklaven ist bei Val. Max. VII 6, 1 auf 24 000 erhöht. Anwerbung von Sklaven auch unter den Bundesgenossen bei Liv. XXV 1, 4). Diese kaufte der Staat privaten Besitzern ab mit dem Versprechen, daß der Kaufpreis nach Beendigung des Krieges gezahlt werden solle (ebd. XXII 57, 11. XXXIV 6, 12). Die Besitzer weigerten sich, vor Ende des Krieges den Kaufpreis anzunehmen für die Sklaven, die Tib. Gracchus freigelassen hatte zur Belohnung für die in der Schlacht geleisteten Dienste (ebd. XXIV 18, 12. Zur Freilassung ebd. XXIV 14, 1ff. 16, 10. XXV 6, 21). Obwohl diese Sklaventruppen eher Anhänglichkeit an einzelne Führer zeigten als Ergebenheit dem Staat gegenüber (Liv. XXV 20, 4), wurde ihre Eignung als Kämpfer im Vergleich zu andern römischen Truppen lobend hervorgehoben (ebd. XXVI 2, 10). Zur Anwerbung von Sklaven griff man auch in der Notzeit des J. 207 v. Chr. (ebd. XXVII 38, 10. 46, 13). Auch Hannibal soll Sklaven bewaffnet und sie 204 v. Chr. in Bruttium als Kämpfer verwendet haben (Appian. Hann. 57) ebenso wie im folgenden Jahre in Afrika (Zonar. IX 12).

Die Fülle des zur Verfügung stehenden Sklavenmaterials, die in Rom übliche Verpachtung des *ager publicus* im Zusammenhang mit dem Kriegsdienst, zu dem römische Bürger und Verbündete Roms dauernd herangezogen wurden, von dem Sklaven jedoch in der Regel befreit waren — dies alles trug bei zum Entstehen eines ausgedehnten Grundbesitzes mit Ackerbau- und Viehwirtschaft und zur gesteigerten Inanspruchnahme von Sklavenarbeit, im Gegensatz zu dem früher üblichen System der kleinen Bauernhöfe, auf denen Tagelöhner beschäftigt gewesen waren (Appian. bell. civ. I 7 *τοὺς ἐλευθέρους ἐς τὰς στρατείας ἀπὸ τῆς γεωργίας περισπᾶν*. Nachfrage nach Ackerbausklaven auch in Sizilien ebd. I 9. Vgl. T. Frank Economic Survey of Ancient Rome I [1933] 100). Nach Cass. Dio I 224 B (Tzetz. Chil. I 775) hatten die ungeheuren Verluste, die Rom in der Schlacht bei Cannae erlitten hatte, zu dem Antrag geführt, freigeborene Frauen und Sklaven zu verbinden zwecks Sicherung des Nachwuchses. Zwischen 216 v. Chr. und der Schlacht bei Arausio 105 v. Chr., für die ein Verlust von 80 000 Römern berichtet wird (Liv. epit. LXVII), gab es keine Schlachten mit ähnlich großen Verlusten wie die bei Cannae. Infolge der Eroberungskriege und Bürgerkriege des 1. Jhdts. jedoch war die Sterblichkeitsziffer bei Römern und Verbündeten Roms Jahr für Jahr sehr groß; die Verluste bildeten eine fortgesetzte Verminderung der Bauernschaft, der im Ackerbau beschäftigten freien Tagelöhner und der freien Handwerker. Während der J. 201—151 v. Chr. beispielsweise betrugen die Verluste nach dem Bericht des Livius und Appian insgesamt 94 000 Mann, was einen Jahresdurchschnitt von 1880 ergibt, wobei nicht eingerechnet sind die Verluste infolge Krankheit, für die keine Zahl angegeben ist (Frank Economic Survey I 110). Den Ersatz für diese Verluste bot im wesentlichen der ununterbrochene Zustrom von Sklaven nach Italien und Sizilien, dessen Intensität wechselte; zeitweise wurde er verstärkt infolge Erbeutung und Verkaufs von Kriegsgefangenen, zu andern Zeiten wieder brachte er nur, was auf dem üblichen Sklavenmarkt feil stand.

Diese anerkannten Quellen für den Bezug von Sklaven erweiterten sich in den J. 133—67 v. Chr. durch das Unwesen der Seeräuberbanden, das seinen Mittelpunkt in Cilicien hatte (Ormerod Piracy 207ff.), durch den von römischen Steuereinnehmern betriebenen Menschenfang und durch die den Bewohnern der Provinz Asien gebotene Notwendigkeit, ihre Kinder in die S. zu verkaufen, um den ungeheuren Lasten zu entgehen, die ihnen Sulla 85—84 v. Chr. auferlegt hatte (Plut. Lucull. 20). Die beiden letzten Faktoren bieten eine ausreichende Erklärung für das auffallende Überwiegen von Sklaven griechischen Namens, die mit Recht Kleinasien zugeschrieben werden; sie machen 67 % der Gesamtzahl der Sklaven aus, die in den *magistri-magistrae* Listen der J. 90—64 v. Chr. angeführt sind, die man an der Stätte der Industriestadt Minturnae gefunden hat (J. Johnson Excavations at Minturnae II 1 Republican Magistri [1933] 106ff.). Aus der langen Reihe der Verkäufe von Kriegsgefangenen zu dieser Zeit braucht nur eine Gruppe ausgewählt und angeführt zu werden als Beweis dafür, daß die Verluste an freigeborenen Arbeitskräften, die die Römer und ihre Bundesgenossen infolge der Kriege betrafen, mehr als ausgeglichen wurden durch Einsetzen von Sklaven, deren Vorhandensein wiederum ein Ergebnis der Kriege war. Genaue Berechnungen sind unmöglich, weil einzelne Faktoren nicht nachgeprüft werden können, wie beispielsweise die wachsende Aufnahme nichtitalischer Elemente in das römische Heer (Mommsen RG II 193f. Iberische Reiter,

denen man gemäß einer lex Iulia während des Bundesgenossenkrieges das Bürgerrecht verliehen hatte, Bull. com. XXXVI 169ff.) zwecks Ausgleichs der erlittenen Verluste an Streitkräften, und das Fehlen jeglicher Angaben über ein Anwachsen oder Abnehmen der Geburtenziffer innerhalb der freien Bevölkerung von Italien. In Abzug zu bringen ist außerdem ein nicht bekannter Prozentsatz von Kriegsgefangenen, die als Sklaven gar nicht nach Italien gelangten; dazu zwingt die Tatsache, daß solche Gefangenen häufig sofort in Dienst genommen wurden, und zwar in der Nähe der Stadt, wo man sie erbeutet hatte. Viele von ihnen wurden gewöhnlich früher oder später durch Angehörige oder interessierte Freunde aus der S. losgekauft und kehrten als Freie zu der früher ausgeübten Tätigkeit in die Heimat zurück. Obwohl diese Erwägungen dazu führen, das tatsächliche Eintreten von Sklaven als Arbeitskräfte an Stelle von Freien nicht zu hoch anzusetzen, so wird doch die Tendenz nach dieser Entwicklung hin ganz deutlich. Nach der Schlacht bei Kynoskephalai im J. 196 v. Chr. stellte Titus Flamininus von den 5000 Gefangenen einen Teil zum Verkauf, einen Teil verteilte er unter seine Soldaten (Liv. XXXIII 10, 7. 11, 2). Bei all solchen außerhalb von Italien vorgenommenen Verkäufen wie im Fall der 189 v. Chr. in Lakonien zurückbleibenden Sklaven, die den Achäern zum Verkauf übergeben werden sollten (ebd. XXXVIII 34, 2), muß man annehmen, daß nur eine geringe Zahl unter Umständen nach dem Westen gelangte, um der wachsenden Nachfrage in Sizilien und Italien zu genügen, daß hingegen von denjenigen, die den römischen Soldaten als Beute zuerteilt worden waren, der größere Teil nach Beendigung des Feldzuges seinen neuen Herrn in dessen Heimat begleitete. Bei einer 178 v. Chr. gegen die Istrier unternommenen Strafexpedition wurden aus drei eroberten Städten 5632 Personen versteigert (ebd. XLI 11, 8. Die angegebene Zahl ist offenbar richtig und würde die von den Römern zu Beginn des Krieges erlittenen Verluste bei weitem übertreffen, ebd. XLI 2, 9f.). Im J. 176 v. Chr. fand die lange dauernde, offenbar in Rom abgehaltene Versteigerung von Sklaven aus dem Aufstand in Sardinien statt, die den Anlaß gab zu dem bekannten Wort ‚Sardinier zu verkaufen, einer billiger als der andere'. (Fest. p. 322 M. Die Zahl der getöteten oder gefangenen Sardinier wird auf einer in Rom angebrachten Tafel von Ti. Sempronius Gracchus mit 80 000 angegeben, Liv. XLI 28, 8). Im ersten Jahre des Krieges mit Perseus verfiel eine beträchtliche Anzahl der aus boiotischen Städten kommenden Gefangenen der S.: 2500 aus Haliartos (ebd. XLII 63, 11) und aus Thisbe diejenigen, die mit den Macedoniern gemeinsame Sache gemacht hatten (ebd. XLII 63, 12. Zu dem Namen Thisbe an Stelle von Theben im Text s. Mommsen Ephem. epigr. I 290). Aus Coronea in Boiotien, aus Abdera und aus den gallischen Alpen gelangten zum Senat Beschwerden über die Habgier, mit der römische Befehlshaber auf Erbeutung von Gefangenen ausgingen, um diese zu verkaufen; in den beiden ersten Fällen wurde der Beschwerde auch stattgegeben. Der Befehlshaber in Boiotien, Licinius Crassus, wurde mit einer Geldstrafe belegt, und die in Italien ermittelten Gefangenen wurden den Besitzern abgekauft und in die Heimat zurückgeschickt (Zonar. IX 22). Nach Abdera wurde eine Gesandtschaft des Senats geschickt, um den Sklaven die Freiheit wiederzugeben (Liv. XLIII 4, 8ff.). Die im J. 167 v. Chr. auf direkten Befehl des römischen Senats erfolgte Versklavung von 150 000 Menschen aus 70 Städten von Epirus ist so gut belegt, daß die Tatsache nicht bezweifelt werden kann, trotzdem die überlieferte Zahl so ungeheuer hoch ist und wir uns keinen angemessenen Grund für ein so durchgreifendes Vorgehen denken können (Polyb. XXX 15. Liv. XLV 34, 5f.). Wenn man schätzt, daß in den J. 200—150 v. Chr. insgesamt 250 000 Kriegsgefangene erbeutet worden sind, so scheint diese Zahl nicht zu *hoch gegriffen* (T. Frank Economic Survey I 188). Wieviele nach der Zerstörung von Karthago und Korinth 146 v. Chr. in die S. geschickt wurden, ist nicht bekannt. Appian. Lib. 130 sagt, daß 50 000, die in Karthago zurückblieben, das Leben geschenkt bekamen; diese mögen dann verkauft worden sein, obwohl Zonaras IX 30 versichert, daß nur wenige Sklaven wurden, der größere Teil hingegen im Gefängnis starb. In Korinth waren die meisten Bewohner bei der Einnahme der Stadt geflohen; von den Zurückbleibenden wurde der größere Teil getötet und nur die Frauen und Kinder von Mummius verkauft (Paus. VII 16, 8 *κενὴν αὐτὴν ἀνδρῶν ὁ Μόμμιος ἔλαβε*). Die ungeheuren Verluste, die die römischen Streitkräfte 105 v. Chr. in der Schlacht bei Arausio erlitten, wurden reichlich wieder gutgemacht durch die Gefangennahme von Germanen durch Marius; nach Livius (epit. 68) waren es 90 000 Teutonen und 60 000 Kimbern. Obwohl diese außerordentlich hohe Zahl verdächtig ist (vgl. die 150 000 Bewohner von Epirus, die 167 v. Chr. verkauft worden waren), waren zur Zeit der Sklavenkriege 73—71 v. Chr. noch Überreste dieser germanischen Gefangenen als Sklaven in Italien anzutreffen (Caes. bell. Gall. I 40). Die Behauptung, daß 1 000 000 Gallier als Sklaven nach Rom kamen (A. Schneider Gesch. der Sklaverei im alten Rom [Zürich 1892] 15) oder daß im Zusammenhang mit Caesars gallischen Feldzügen 58—51 v. Chr. 1 000 000 der S. verfielen, muß abgelehnt werden, da sie sich lediglich auf Plut. Caes. 15 und Appian. Celt. 2 stützt, wonach je 1 Million getötet und gefangen genommen wurde. In den ersten beiden Jahren der Eroberung war Caesars Vorgehen in diesem Punkt ausgesprochen konziliant; der einzige Bericht von einem Verkauf von Kriegsgefangenen liegt vor im Fall der Atuatici, wo die Caesar von den Aufkäufern angegebene Zahl 53 000 beträgt (Caes. bell. Gall. II 33). Dann wird von ihm kein andrer Verkauf erwähnt bis zum J. 56 v. Chr., wo den Venetern gegenüber das Verkaufsrecht als eine Gegenmaßnahme angewendet wird (ebd. III 16). Es gibt in Caesars Bericht keinen Beleg dafür, daß die aus Britannien erwarteten Sklaven, von denen Cicero 54 v. Chr. (Att. IV 16) spricht, wirklich eintrafen. Eine umfangreiche Verteilung von gallischen Gefangenen zum Sklavendienst erfolgte im J. 52 v. Chr. nach der Belagerung von Alesia, als von Caesars Soldaten jeder einen Gefangenen als Beute erhielt (ebd. VII 89. 20 000 Gefangene

kehrten zu den Aedui und Arverni zurück, ebd. VII 90). Eine Gesamtzahl von 150 000 Sklaven als Ergebnis der gallischen Kriege Caesars wird eine annähernd richtige Schätzung darstellen. Infolge der herrschenden Gewohnheit, die Gefangenen gleich an Ort und Stelle zu verkaufen, wie es bei den oben erwähnten Atuatici der Fall war (ebd. II 33), gelangte von den Verkauften schließlich nur ein Teil als Sklaven nach Italien, einige mit den Soldaten, andre infolge Verkaufs an Italiker, die in Gallien wohnhaft waren und die Gefangenen nach Italien brachten, um sie dort feilzubieten, wie das Beispiel des Sextus Naevius aus dem J. 83 v. Chr. zeigt (Cic. Quinct. 24).

Neben den oben angegebenen Verlusten an Streitkräften erlitt die freie männliche Bevölkerung Italiens weitere erhebliche Verluste infolge des Bundesgenossenkrieges und der Bürgerkriege des 1. Jhdts. Der Eindruck, daß die im Westen betriebene S. im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung während des 2. und 1. Jhdts. Ausmaße annahm, wie sie die Antike vorher nicht gekannt hatte und wie sie später niemals wieder erreicht worden sind, wird bestärkt durch die Sklavenaufstände, die sich mit Unterbrechungen bis zum J. 70 v. Chr. erhoben, durch das blühende Geschäft der Seeräuber, die von dem Lösegeld für geraubte Personen und dem Sklavenhandel auskömmlich leben konnten, und durch die stetig wachsende Beanspruchung von Sklaven für unproduktive und nur dem Luxus dienende Arbeiten bei den oberen Schichten Italiens. Die Sklavenaufstände, die in Italien unmittelbar nach Beendigung des hannibalischen Krieges begannen und zu deren Unterdrückung man häufig Militärgewalt benötigte, beweisen deutlich das Vorhandensein einer erheblichen Menge von Sklaven wehrfähigen Alters. Im J. 198 erregte der nordafrikanische Anhang von karthagischen Geiseln einen Aufstand, wobei sich ihnen andre Sklaven der Gegend anschloßen (Liv. XXXII 26, 8. Zonar. IV 16). Im J. 196 v. Chr. mußte ein ernsterer Aufstand in Etrurien durch den Praetor peregrinus und eine Legion niedergeworfen werden; die Anführer wurden gekreuzigt und die Überlebenden ihren Herrn wieder zugestellt (Liv. XXXIII 36, 3). Gegen die wachsende Häufigkeit der Freilassungen durch römische Bürger und die Zulassung ihrer Freigelassenen zu den Rechten eines Vollbürgers erhob sich in Rom starker Widerspruch, der soweit ging, daß die Magistrate im J. 177 v. Chr. ersucht wurden, die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, daß der Freilassung nicht ausschließlich der Wunsch zugrunde liege, den Betreffenden aus der Stellung eines Sklaven zu der eines Bürgers zu erheben. Widerspruch erhob sich auch gegen das ungesetzliche Eindringen von freigelassenen Bürgern in andre als die vier ländlichen Tribus. Im J. 168 v. Chr. wurde der Antrag, daß alle Freigelassenen von den Tribuslisten gestrichen werden sollten, als in seiner Rückwirkung verfassungswidrig abgelehnt und eine Zwischenlösung beschlossen, nach der die zur Zeit auf den Listen stehenden Freigelassenen sowie die in Zukunft freizulassenden Sklaven in eine einzige Tribus zusammengefaßt werden sollten (ebd. XLV 15, 5). Trotz der zunehmenden Neigung der Römer, den Kriegsgefangenen gegenüber rücksichtlos das Recht des Eroberers durchzusetzen, beschloß der römische Senat nach der Besiegung des Nabis von Sparta im J. 196 v. Chr. (Liv. XXXIV 35, 4), ein Verfahren einzuschlagen, das offenbar auf der Anschauung von der Unverletzlichkeit des Privateigentums beruhte und darauf ausging, unter den begüterten Klassen der Bundesgenossen und früheren Feinde Anhänger zu gewinnen; es wurde bestimmt, daß entlaufene Sklaven, ganz gleich, ob sie dem König oder einer Stadt oder privaten Besitzern gehörten, wenn möglich ihren früheren Herrn wiedererstattet werden sollten (84 v. Chr. wurde von Sulla im Osten dasselbe Verfahren angewendet, Appian. Mithr. 61). Das Bestreben, innerhalb des Geltungsbereichs des römischen Einflusses die besondere Stellung der Freigeborenen zu betonen, äußerte sich auch in der Maßnahme, die man anwandte, als sich 178 v. Chr. Lykier und Rhodier feindlich gegenüberstanden (Liv. XLI 6, 11). Es ist jedoch bezeichnend, daß drei Jahre später die Achäer aus Furcht, bei den Römern Anstoß zu erregen, Bedenken trugen, aus diesem Vorgang Nutzen zu ziehen und der Rückgabe ihrer eignen entlaufenen Sklaven durch Perseus von Makedonien zuzustimmen (Liv. XLI 23, 8 gibt dafür die naive Begründung, daß die in Frage kommenden Sklaven nur geringen Wert hatten). Auf einen erheblich weiteren Raum griff die S. im 2. Jhdt. über, dadurch daß König Nabis von Sparta viele spartanische Heloten freiließ (Liv. XXXIV 31—32. Daremb.-Sagl. III 1, 69) und das Helotentum ein Ende erfuhr, nachdem Rom die Oberaufsicht über Griechenland übernommen hatte (Strab. VIII 5, 4. S. o. Bd. VIII S. 206). Die ausführlichen Schilderungen, die Diodor von den beiden großen Sklavenaufständen in Sizilien in den J. 135—132 und 104—101 v. Chr. gibt, bieten ein anschauliches Bild von der Sklavenwirtschaft auf den Latifundien in Sizilien sowie von den Zuständen, die während der letzten beiden Jahrhunderte v. Chr. in Italien herrschten. Nachdem Mitte des 2. Jhdts. Aufruhrbewegungen sporadisch aufgetreten waren, erhob sich 135 v. Chr. der große Aufstand. Unmittelbar veranlaßt wurde er durch die außerordentlich grausame Behandlung, die die Sklaven eines Grundbesitzers zu Henna in Mittelsizilien erfuhren, und die sie mit Haß gegen ihren Herrn erfüllen mußte (Diod. XXXIV—XXXV 2, 10. Strab. VI 2, 6. Die Bemerkungen im Bericht des Diodor, die die psychologischen Wirkungen einer derartigen S. zeigen, gehen zurück auf Poseidonius, FGrH II 108 d p. 287. Vgl. F. Taeger Tiberius Gracchus [1928] 60 und die hierauf bezüglichen Anmerkungen). An dem ursprünglich lokal begrenzten Aufstand waren nur 400 Sklaven beteiligt; aber innerhalb von 3 Tagen wuchs diese Zahl an auf 6000 (Diod. XXXIV—XXXV 2, 16). Dazu kamen noch 5000 weitere Sklaven wehrfähigen Alters infolge eines ähnlichen Aufstandes bei Agrigent (ebd. XXXIV—XXXV 2, 17). Einen Hinweis auf die Zahl der beteiligten Sklaven und auf die Mißstände, die auch in Italien eingetreten waren infolge der Ausnutzung der Sklaven als Hirten und Landarbeiter auf den großen Gütern, bietet die Angabe des P. Popilius Laenas, Consul des J. 132 v. Chr., daß er im J. 135 v. Chr. als

Praetor 917 flüchtige Sklaven in Sizilien aufgespürt und sie ihren Besitzern in Italien wieder zugestellt habe (Dess. 23). Die endgültige Gesamtzahl der Sklavenheere und ihres Anhangs an Freien wird von Livius mit 70 000 Mann angegeben (epit. LVI), was an Stelle der bei Diodor erscheinenden 200 000 zu setzen ist (XXXIV—XXXV 2, 18. S. Mommsen RG II 98. Cambr. Anc. Hist. IX 15, 1). Diese Zahlen sind um so eindrucksvoller, wenn man berücksichtigt, daß einige bedeutende Stadtbezirke nicht in die Gewalt der Sklavenbanden kamen; nur von Henna, Tauromenium, Catana und vielleicht Agrigent weiß man, daß es der Fall war, Diod. XXXIV—XXXV 2, 11. 20. 39. 43. Strab. VI 2, 6 von *Καταναῖοι καὶ Ταυρομενῖται καὶ ἄλλοι πλείονς*. Der Anführer dieses Aufstandes stammte aus Syrien, legte sich den Namen König Antiochos bei und nannte seine Anhänger Syrer (Diod. XXXIV—XXXV 2, 24); aber die Annahme, daß der Aufstand einen ausgeprägt syrischen Charakter trug (Beloch Bevölkerung 245. T. Frank Economic Survey I 188), ist nicht gerechtfertigt. Wahrscheinlich ist vielmehr, daß die Sklaven aus verschiedenen Ländern stammten und die Kerntruppe aus Leuten bestand, die in Sizilien selbst geboren waren (vgl. Last Cambr. Anc. Hist. IX 14). Die von Beloch (Bevölkerung 299—301) angestellte ungefähre Schätzung, daß Sizilien im 2. Jhdt. v. Chr. im Verhältnis zu seiner Ausdehnung und Gesamtbevölkerung mehr Sklaven besaß als alle andern damaligen Länder, darf als richtig angenommen werden mit der Einschränkung, daß ein absolutes Überwiegen der Sklaven über die Freien nicht wahrscheinlich ist. Die weitreichenden Erschütterungen des sizilischen Aufstandes verursachten eine leichte Störung in Rom, ernstere Unruhen in Sinuessa und Minturnae in Italien (in Minturnae wurden 450 Sklaven gekreuzigt, in Sinuessa 4000 überwunden, Oros. V 9, 4) und einen Aufruhr von 1000 Sklaven in Athen und Delos, den Diodor (XXXIV—XXXV 2, 18) mit den sizilischen Unruhen in Verbindung bringt.

Wenn auch nicht genau zu ermitteln ist, binnen welches Zeitraums die kilikischen Seeräuber ihren Tätigkeitsbereich über die syrische und kleinasiatische Küste hinaus ausdehnten und ihre Organisation vervollkommneten, so läßt sich doch der Bereich umgrenzen, innerhalb dessen sie ihr Unwesen trieben, ehe die Römer im J. 102 v. Chr. den ersten bezeugten Versuch unternahmen, sie zu vernichten (Ziebarth Seeraub und Seehandel 32f.). Sida in Pamphylien (Strab. XIV 3, 2 *ἐπώλουν ἐκεῖ τοὺς ἁλόντας ἐλευθέρους ὁμολογοῦντες*) und Delos (ebd. XIV 5, 2) wurden die hauptsächlichen Absatzmärkte für die durch die seeräuberischen Unternehmungen gewonnene Beute. Die bekannte Gefangennahme des jungen Caesar, für dessen Freilassung 20 Talente gefordert und bezahlt wurden (Plut. Caes. 1, 4ff.) läßt erkennen, daß die Erhebung von Lösegeld, sofern es zu erhalten war, gegebenenfalls ein einträglicheres Geschäft bedeutete als Verkauf in die S. (vgl. Strab. XI 2, 12. der angibt, daß die kirkassischen Seeräuber Erhebung eines mäßigen Lösegeldes eher erlaubten als Verkauf in die S.). Dank seiner günstigen Mittelmeerlage im Verein mit den besonderen Handelsprivilegien, die der römische Senat der Insel 167 v. Chr. verliehen hatte, erwuchs Delos trotz einer gewissen in der Natur des Landes begründeten Unzulänglichkeit zu einem wichtigen Stützpunkt für den ost-westlichen Mittelmeerhandel und blieb dies von etwa 130 v. Chr. an bis 88 v. Chr., als Archelaos, der Feldherr des Mithridates, die Insel und ihre Schätze vollständig ausplünderte (für die Daten s. Homolle Bull. hell. VIII 98, 140). Besonders den kilikischen Seeräubern, deren Unternehmungen insbesondere gegen Syrien gerichtet waren, bot es einen äußerst vorteilhaften Markt zum Absatz der von ihnen erbeuteten Gefangenen (Strab. XIV 2, 5). Aber wenn Strabon an derselben Stelle die einzeln dastehende und durch nichts gestützte Angabe macht, daß Delos am selben Tage 10 000 Sklaven aufnehmen und weiter verladen konnte, so hat er damit zweifellos die natürlichen Möglichkeiten der Insel, ihre Aufnahmefähigkeit und Geschäftsfertigkeit stark übertrieben (o. Bd. IV S. 2494). Obwohl nach der Zerstörung von Delos durch Archelaos die Seeräuber unter wirksamer Beihilfe von Mithridates weiterhin die Küste Kleinasiens heimsuchten und die Bewohner raubten (Einnahme von Isos, Clazomenae, Samos und Samothrace durch Seeräuber, Appian. Mithr. 63), hat die Insel Delos ihre frühere Bedeutung als Mittelpunkt des Sklavenhandels nicht wiedererlangt. Strabon erwähnt (XI 2, 12), daß zur Zeit der Republik die Stämme des kimmerischen Bosporus auf diesem Gebiete eine rege Tätigkeit entfalteten und Tanais am Don als Mittelpunkt des Sklavenhandels an erster Stelle stand, ebenso wie Aquileia für die von den Illyrern gelieferten Sklaven (ebd. V 1, 8). Die schnelle und gründliche Überwindung der kilikischen Seeräuber durch Gnaeus Pompeius im J. 67 v. Chr. (Cic. imp. Pomp. 35. Plut. Pomp. 26, 4. 28, 2) beweist, daß der römische Staat zwar wohl imstande war, einer so gestalteten Kriegslage zu begegnen (vgl. mit welcher Schärfe die römischen Statthalter die Seeräuber des Kaukasusgebiets behandelten, Strab. XI 2, 12), daß er aber seine Pflichten sträflich vernachlässigt hatte, indem er das Unwesen der kilikischen Piraten bis zu diesem unerhörten Maß gedeihen ließ. Erklärt wird diese Schwäche dadurch, daß im Westen der Bedarf an Sklaven dauernd wuchs und sich infolgedessen bei den maßgebenden Kreisen Roms eine Gleichgültigkeit entwickelte, die bis zu bewußter Duldung dieser Mißstände ging (vgl. Ormerod Piracy 209). Ihre Gefühllosigkeit mag auch zusammenhängen mit dem an Freien begangenen Menschenfang, den die Steuerpächter sowohl in den Provinzen als auch in den angrenzenden Ländern der Bundesgenossen ungestraft ausüben durften (Cambr. Anc. Hist. IX 351). Die ernsten politischen Folgen des unerlaubten Sklavenhandels wurden dem Senat klar, als der Consul Marius beim König Nicomedes von Bithynien Hilfstruppen für den Cimbernkrieg anforderte und dieser ihm antwortete, daß die meisten seiner Bithynier von den römischen *publicani* weggeschleppt worden seien und in den Provinzen in der S. lebten (Diod. XXXVI 3, 1 kurz nach der Schlacht bei Arausio anzusetzen, wahrscheinlich 104 v. Chr.). Diese Auskunft führte zu einem Beschluß des römischen Senats,

daß die Statthalter der Provinzen eine Untersuchung einleiten und dafür Sorge tragen sollten, daß nicht freigeborene Untertanen eines mit Rom verbündeten Staates in einer römischen Provinz als Sklaven verblieben. In Ausführung dieser Anordnung wurden innerhalb weniger Tage in Sizilien einige 800 Personen in Freiheit gesetzt (ebd. XXXVI 3, 2); aber diese Bestrebungen wurden nach einigen Tagen wieder eingestellt, da die Sklavenbesitzer beim römischen Praetor in Sizilien heftige Beschwerde dagegen führten. Diese Tatsache ist hochbedeutsam, indem sie erkennen läßt, wie bei dem im Westen betriebenen Sklavensystem jener Zeit politische und wirtschaftliche Motive mitwirkten und ineinander übergingen. Diodor (XXXVI 3, 3) führt den Vorfall an als einen der Gründe für den Ausbruch des zweiten Sklavenaufstandes in Sizilien, der sich von 104—101 v. Chr. hinzog; an ihm war fast die ganze Insel beteiligt, und zu seiner Unterdrückung war ein römisches Heer von 17000 Mann erforderlich (ebd. XXXVI 8, 1. Noch zwanzig Jahre später standen bei den Soldaten Sullas dieser Sklavenkrieg und seine Führer in lebhafter Erinnerung Appian. Mithr. 59).

Die allgemeinen wirtschaftlichen Ergebnisse, die man mit der umfangreicheren Verwendung von Ackerbausklaven in Sizilien erzielt hatte, waren sowohl für die verarmten Freien als auch für die Sklaven selbst offenbar sehr schlecht, zumal die heruntergekommene freie Bevölkerung an der Zerstörung des Eigentums der Reichen ebensoviel Geschmack fand wie die Sklaven (*καὶ τῶν ἐλευθέρων οἱ ἄποροι* Diod. XXXVI 6) Daß die Sklavenzahl in Italien stetig wuchs und daß auf den großen Gütern in bezug auf Sklaven ähnliche Verhältnisse herrschten wie in Sizilien, ist ersichtlich aus dem Vorgehen des ungeratenen Sohnes eines römischen Ritters aus der Umgegend von Capua, der 400 von seinen eignen Sklaven bewaffnete (ebd. XXXVI 2, 3 *τοὺς ἰδίους ... οἰκέτας*) und zum Aufstand veranlaßte und sich bald an der Spitze eines Heeres von 3500 Sklaven der Nachbarschaft sah (ebd. XXXVI 2, 6), und ebenso aus dem gescheiterten Plan des Spartacus, einen Teil seiner Truppen nach Sizilien zu bringen und dort den Aufstand weiter auszubreiten (Cic. Verr. V 8. Cambr. Anc. Hist. IX 330). Das Vorhandensein einer erheblichen Zahl von Sklaven als Industriearbeiter in Italien läßt sich vermuten aus den 29 Widmungen, die Namen von unfreien und freigelassenen *magistri* und *magistrae* aus Minturnae enthalten (Excavations at Minturnae II 1. Republican Magistri. Zur Datierung dieser Inschriften zwischen 90 und 64 v. Chr. ebd. 123f.). Im J. 90 v. Chr. konnten die Führer der aufständischen Verbündeten Italiens 20 000 Sklaven sammeln und zum Kampf gegen Rom bewaffnen (Diod. XXXVII 2, 10). Die Tatsache, daß Sulla 82 v. Chr. aus der Reihe der Proskribierten 10 000 kräftige Sklaven freilassen und zu seiner Leibgarde ernennen konnte, ist bezeichnend für die große Menge Sklaven, die in den familiae der wohlhabenden Schichten in und um Rom beisammen waren (Appian. bell. civ. I 100. CIL I² 722). Das Vorhandensein einer erheblichen Anzahl Sklaven in ganz Italien wird vorausgesetzt durch die Ereignisse des Sklavenkrieges von 73—71 v. Chr. Appian. bell. civ. I 14, 116 gibt an, daß die Truppen des Spartacus 72 v. Chr. 70 000 Mann betragen hätten und diese Zahl während des Marsches nach Rom auf 120 000 gestiegen sei, obwohl Spartacus sich weigerte, die vielen Überläufer, die sich ihm anschließen wollten, in sein Heer aufzunehmen (ebd. I 14, 117. Oros. V 24, 2. 90 000 bei Vell. II 30, 6). Die Anführer des Aufstandes und die Kerntruppen des Heeres waren Gallier und Thraker und zudem ein kleiner Teil Germanen, die aus den Kriegen mit den Cimbern und Teutonen herrührten (Caes. bell. Gall. I 40). Der Plan des Spartacus, durch Norditalien nach den Alpen und Gallien zu ziehen (Appian. bell. civ. I 117), weist darauf hin, daß der größere Teil der Truppen aus dem Norden stammte. Die Ausscheidung dieser beiden Elemente aus dem Sklavenbestand Italiens war fast völlig durchgeführt (die 6000, die man gefangen genommen hatte, wurden längs der Straße von Capua nach Rom gekreuzigt, ebd. I 120), als durch Caesars Eroberung Galliens keltische Sklaven wieder in großer Zahl auftauchten. In den letzten 30 Jahren der Republik muß die Zahl der Sklaven noch immer im Steigen begriffen gewesen sein, da die Furcht vor einem Sklavenaufstand benutzt werden konnte als Mittel, um die Reichen in Angst zu versetzen, was sich zur Zeit der katilinarischen Verschwörung zeigt (Cic. Catil. I 11. Sall. Cat. 24. 30. Cass. Dio XXXVII 33, 2. 35, 3), besonders in Catilinas Weigerung, die entlaufenen Sklaven, die in sein Lager kamen (Sall. Cat. 47), in sein Heer aufzunehmen, vermutlich wegen der politischen Folgen einer solchen Handlung. In den J. 60—50 v. Chr. nahm in Rom selbst die Benutzung von Sklaven und Freigelassenen zur Ausübung politischer Erpressungen ein unglaubliches Maß an (der Anschlag gegen Curio stützte sich darauf, daß dieser mit seinen Sklaven Pompeius töten wollte, Cic. Att. II 24, 2). Cicero rechnete auf den Beistand seiner Freunde und deren Klienten, Freigelassenen und Sklaven, falls Clodius gegen ihn Gewalt anwenden sollte (Cic. Qu. fr. I 2, 5. Vgl. die gegen Cicero im J. 43 erhobene Anklage, daß er während seines Consulats Forum und Capitol mit Sklaven besetzt hätte, die zu seiner Hilfe herbeigerufen worden waren, Cass. Dio. XLVI 20, 1). Im Wahlkampf des Jahres 56 v. Chr. bedienten sich, wie Cicero (Att. IV 3, 2. 4) bezeugt, sowohl Milo wie Clodius der Hilfe bewaffneter Sklaven. Bewaffnete Sklaven als ständige Leibwache dieser beiden Feinde bei Appian. bell. civ. II 21f. Im J. 48 v. Chr., am Vorabend der Abreise seiner Streitkräfte nach Griechenland, zwang Caesar seine Soldaten, ihre Sklaven und den Troß in Italien zurückzulassen (Caes. bell. civ. III 6). Andere vereinzelte Zeugnisse lassen erkennen, daß Caesar in seiner zentralisierten und persönlichen Macht ein Verfahren anwandte, das ängstlich darauf hinausging, keine Sklaven als Soldaten zu verwenden (vgl. seine auffällige Erwähnung der Tatsache, daß die Alexandriner in ihrem Aufstand [bell. Alex. 2] wie seine Gegner in Italien [bell. civ. III 21, 4] Sklaven in den Heeresdienst aufnahmen), und in der Behandlung des Sklavenproblems eine unverhohlene aber durchgreifende Brutalität an den Tag legte (s. die

Kreuzigung dreier Spione und die Bestrafung eines Sklaven, der seinen spanischen Herrn getötet hatte, durch Verbrennen bei lebendigem Leib bell. Hisp. 20. Vgl. Cass. Dio XLIII 39, 1). Wie erstaunlich hoch der Sklavenbesitz einzelner reicher Römer war und wie bereitwillig Caesars Gegner Sklaven als Soldaten verwendeten, geht hervor aus der Angabe, daß der Sohn des Pompeius dem Heere seines Vaters in Griechenland 800 Sklaven zubrachte, die er unter seiner persönlichen Dienerschaft und unter seinen Hirten angeworben hatte (wenn man liest: *pastorum suorum [numero]* bell. civ. III 4, 4. Anwerbung von Sklaven im afrikanischen Kriege durch Gnaeus Pompeius den Jüngeren und Marcus Cato bell. Afr. 23, 36 *servorum denique et cuiusque modi generis hominum*). Als Caesars Eingreifen durch den Tod ein Ende gesetzt war, machte sich der mächtige politische Einfluß der römischen Sklaven sofort bemerkbar (Nic. Damasc. 17. 25. 26. 26 b. 31. Cic. fam. X 33). In der Folgezeit unternahmen bekanntlich beide Parteien den Versuch, durch Freilassung von Sklaven oder durch ihre Anwerbung als Soldaten sich deren Hilfe zu sichern (s. Cass. Dio XLVII 35, 4. XLVIII 34, 4); dabei weicht Sextus Pompeius ab von der traditionellen römischen Anschauung, die sich ihrer Verwendung als aktive Kämpfer widersetzte (Liv. epit. CXXIII *collectis ... proscriptis ac fugitivis.* Vell. II 73, 3). Octavianus Caesar löste die Frage der Verwendung von Sklaven im Heeresdienst in der hergebrachten Weise durch ein Kompromiß, indem er bei Bedarf an Streitkräften die Sklaven zuvor freiließ. So befreite er 37 v. Chr. 20 000 Sklaven, die er teils durch Unterstützung von seiten seiner Freunde, teils durch gewaltsame Wegnahme zusamengebracht hatte, und ließ sie als Ruderer trainieren für die bevorstehende Seeschlacht mit Sextus Pompeius (Suet. Aug. 16, 1. Cass. Dio XLVIII 49, 1). Er ließ auch die Sklaven frei, die unter Führung des Menas, eines Überläufers von Sextus Pompeius, zu Schiff zu ihm übergingen (ebd. XLIX 1, 5). Politische Erwägungen und die hergebrachte römische Anschauung bezüglich der Behandlung von Sklaven führten Octavian zu dem Entschluß, die Sklaven, die er schließlich mit der Flotte des Pompeius erbeutete, entweder ihrem Herrn zurückzugeben oder sie zu pfählen ebd. XLIX 12, 4. Die Zahl derer, die ihrem Herrn zur Bestrafung übergeben wurden, veranschlagt Augustus selbst mit 30 000, Mon. Anc. 25. Dieses Vorgehen widersprach dem 39 v. Chr. bei Misenum getroffenen Abkommen, daß auf beiden Seiten übergelaufene Sklaven frei sein sollten (Cass. Dio XLVIII 36, 3).

Im ersten Jhdt. v. Chr. mehren sich die Berichte über Sklaven, die als persönliche Diener im Hause reicher Römer lebten oder diese auf Reisen begleiteten (nach Strab. XIV 5, 2 zeigte sich die Neigung hierzu seit dem Aufblühen des kilikischen Seeräuberunwesens nach der Zerstörung von Korinth und Karthago). Im 2. Jhdt. v. Chr. hatten vier oder fünf Sklaven als Diener in einem wohlhabenden Hause genügt (Liv. XXXIX 11, 2. Ptolemaios Philopator kommt 164 v. Chr. nach Rom mit drei Sklaven und einem Eunuchen Diod. XXXI 18, 2. Val. Max. V 1f. Scipio Africanus wird um 141 v. Chr. auf einer diplomatischen Reise nach den östlichen Mittelmeerländern von fünf Sklaven begleitet, Polyb. frg. 63 bei Athen. VI 105. W. Kroll Kultur der cicer. Zeit II 82. M. Scaurus erbte nur sechs Sklaven, Val. Max. IV 4, 11); aber als Cato d. J. als Tribun nach Makedonien ging, begleiteten ihn fünfzehn Sklaven (Plut. Cato Min. 9, 4), und die Zahl der Sklaven, die Cicero in seinem persönlichen Dienst in Rom und auf seinen Gütern beschäftigte, war recht beträchtlich (Cic. fam. XIV 4, 4. Quint. fr. III 9. Terentia, seiner Gattin, gehörten eine ganze Reihe Sklaven als persönliches Eigentum Cic. fam. XIV 4, 4). Bedeutsamer ist Ciceros Bitte an Atticus, Ciceros Enkel Lentulus einige Sklaven zuzuweisen, wobei Zahl und Auswahl Atticus überlassen sein sollten (Cic. Att. XII 28, 30). Das Sklavengefolge, das Pompeius' Freund P. Vedius begleitete, war so groß, daß die Zölle, die gemäß einer von Curio beantragten *lex viaria* auf sie entfallen mußten, eine beträchtliche Höhe erreicht hätten (Cic. Att. VI 1, 25). Der unbeständige Tigellius des Horaz unterhielt manchmal 200 Sklaven, manchmal nur zehn (Horat. sat. I 3, 10f.), und ein Mann von so bescheidenen Mitteln wie der freigelassene Vater des Horaz konnte seinem Sohn Sklaven als Diener nach Rom mitgeben (sat. I 6, 78f.), so daß der Knabe eine Standesperson mit ererbtem Reichtum zu sein schien. Dem Praetor Tullius folgten auf der Straße nach Tibur fünf Sklaven (sat. I 6, 108f.). Seinen bescheidenen Verhältnissen entsprechend kann Horaz drohen, einen Sklaven aus seiner *familia urbana* als neunten Arbeiter auf sein Sabinergut zu schicken (sat. II 7, 118. Vgl. sein Sklavengefolge auf der Reise nach Brundisium sat. I 4, 10f.). H. Gummerus hat sowohl für die Zeit Catos (Klio Erg.-Bd. I 5, 34ff. 41ff.) als auch für die Zeit Varros (ebd. 68ff.) entscheidend nachgewiesen, daß handwerkliche Arbeit sich auf den kleinen und mittelgroßen Gütern Italiens auf die Herstellung einiger weniger Artikel beschränkte, daß hingegen die weiten und abgelegenen Latifundien angewiesen waren auf die in der Stadt hergestellten Artikel und auf reisende Handwerker zur Ausführung geringerer Arbeiten. Deshalb ist für die beiden letzten Jahrhunderte der Republik mit einem steten, wenn auch mäßigen Anwachsen der in den italischen Städten als Handwerker beschäftigten Sklaven zu rechnen. Die Zahl der in diesen Berufen tätigen Sklaven in ihrem Verhältnis zu den Freien ist nicht sicher zu ermitteln. Die in Minturnae [zu seinen Industrien s. Cato de agr. 135] gefundenen Listen der als *magistri* fungierenden Sklaven und Freigelassenen zeigen, daß ein M. Epidius neun Sklaven besaß, nicht eingerechnet drei Freigelassene und einen Sklaven, an dem er Besitzanteil hatte; dazu kommen möglicherweise noch zwei weitere Sklaven als sein und eine Freigelassene als seiner Frau Besitz (Excav. at Minturnae II 1. Republican Magistri 58). Da diese Gesamtzahl von $13^1/_2$, vielleicht $15^1/_2$, Sklaven und Freigelassenen nur die Mitglieder der *familia* umfaßt, die in ihren Kultkollegien als *magistri* gewählt wurden, so muß der tatsächliche Bestand größer gewesen sein, wieviel, läßt sich nicht sagen. Die nächsthöchste Zahl bezeichnet drei *magistrae* und drei *magistri*, die einem gewissen M. Badius gehören;

dazu kommt ein Sklave, der einer Badia, vermutlich dessen Frau, gehört (ebd. 53). Bei weitem die meisten Besitzer haben nur drei, zwei oder einen Sklaven oder Freigelassenen unter den *magistri* angeführt (ungefähr 20 Sklavenbesitzer erscheinen mit drei, etwa 30 mit zwei und etwa 75 mit einem Sklaven oder Freigelassenen. S. die Aufzählung der Besitzer bei J. Johnson ebd. 49ff.). Das Ergebnis bleibt jedoch unsicher, weil sich nicht genau sagen läßt, ob alle Sklaven zu gleicher Zeit im Besitz eines bestimmten Herrn waren, wie auch nicht zu entscheiden ist, ob die Zahlen das Verhältnis der *magistri* zu den Sklaven jedes einzelnen Besitzers darstellen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die meisten Besitzer in Minturnae nicht mehr als einen, zwei bis sechs Sklaven besaßen (vgl. die Widmung von 19 Sklaven in einer Inschrift aus Mantua vom J. 59 v. Chr. CIL I² 753, wo drei Besitzer je zwei Sklaven haben und 13 Besitzer nur je einen), während angesehenere Bürger wie Epidius und Badius (Excav. at Minturnae I 2, 58. 53) 20—50 gehabt haben können. Was die Landbezirke anbetrifft, so haben wir für die letzten beiden Jahrzehnte der Republik bei Varro bezeugt, daß die Verwalter von mittelgroßen Gütern lieber die als Ärzte, Walker und Tischler herumziehenden Freien zur Arbeit anstellten als für die entsprechenden Berufe ihre eigenen Sklaven behielten, deswegen weil der Tod eines solchen für sein Handwerk besonders ausgebildeten Sklaven für den Besitzer einen zu schweren Kapitalverlust bedeutete. Nur die reichen Latifundienbesitzer, besonders diejenigen, die in großer Entfernung von der Stadt wohnten, pflegten Sklaven zu besitzen, die eine Fachausbildung als Handwerker genossen hatten (Varro r. r. I 16, 4; vgl. Gummerus 66). Für die Industrien ist zu berücksichtigen, daß die leichten und häufigen Freilassungen in den Städten (Daremb.-Sagl. III 2, 1207) bewirkten, daß der Bestand an freien Handwerkern dauernd ergänzt wurde durch Handwerker, die aus dem Sklavenstand hervorgegangen waren (zu den inschriftlichen Zeugnissen über die Beschäftigungen der Freigelassenen besonders aus der frühen Kaiserzeit ebd. III 2, 1217).

Welcher Art in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. die Arbeitslage in den Ackerbaubetrieben Italiens war, geht hervor aus Catos *de agricultura*, das unter dem Gesichtspunkt des zu erzielenden Gewinns den Unterhalt eines Olivenhains und eines Weinbergs, daneben die Feldbestellung darstellt (Brehaut Cato the Censor on Farming [New York 1933] p. XXVIII. XXXII). Das Wort *operarii*, wie es von Cato gebraucht wird, ist ganz allgemein als freie Tagelöhner aufgefaßt worden (*si operarii conducti erunt*, Cato de agr. 145, 1), außer dort, wo es die fünf *operarii* bezeichnet, die unter dem festen Arbeitspersonal für den Olivenhain erwähnt werden (ebd. 10, 1), und die zehn *operarii*, die mit dem Weinberg im Zusammenhang stehen. Wahrscheinlich hat Licinius Stolo, den Varro anführt (r. r. I 18, 2), und sicher Varro selbst diese 15 *operarii* als Sklaven aufgefaßt (mit Bezug auf den Olivenhain des Cato ebd. I 18, 1 *dicit enim* [sc. Cato] *in eo modo haec mancipia XIII habenda*). Dieser Interpretation ist man seit Varros Zeit allgemein gefolgt (vgl. Gummerus 25ff. Frank Economic Survey I 162f. Brehaut XXXII), obwohl Grund vorliegt zu der Annahme, daß auch diese *operarii* in Catos Augen freie Arbeiter sein sollten, die zwar für dauernd gedungen sind, aber nicht auf dem Hof leben. Das geht nämlich hervor aus der Aufzählung der Gegenstände, die für die Unterbringung der im Olivenhain Arbeitenden vorgesehen sind: 8 Betten, 8 Matratzen, 8 Bettücher, 16 Kopfkissen, 10 Bettdecken, wobei 2 für besondere Zwecke bleiben (Cato de agr. 10, 5). Diese Ausstattung sieht einen *lectum in cubiculo* vor, der sicherlich für die Besuche des Gutsherrn bereit stand, vier Betten mit gewebten Bettgurten und drei gewöhnliche Betten. Eins dieser Betten mit Gurten ist vermutlich bestimmt für den *vilicus* und seine Frau, die andern drei für die drei Ochsentreiber (*bubulcos III*), und die restlichen drei für die drei übrigen Sklaven (*subulcum, asinarium, opilionem* de agr. 10, 1. Vgl. die sechs Flickenmäntel für sechs Sklaven ebd. 10, 5, wobei die Kleidung für den *vilicus* und seine Frau offenbar nicht miteinbegriffen ist. Für die vier im Weinberg beschäftigten Sklaven sind vier Matratzen und vier Bettücher vorgesehen, die Betten sind nicht erwähnt ebd. 11, 1. 5). Auch hier wird nichts gesagt von Schlafgelegenheiten für die im Weinberg beschäftigten *operarii*. Die Gesamtzahl der auf dem Gut lebenden Sklaven beträgt daher zwölf einschließlich des *vilicus*, der Sklave ist, und seiner Frau, während außerdem noch fünfzehn ständig beschäftigte freie Arbeiter (*operarii*) da sind. Für die saisonmäßig auftretenden Arbeiten, besonders für die Wein- (ebd. 137) und Olivenernte (ebd. 144), zu der der Pächter fünfzehn Sammler stellen muß sowie für alle außergewöhnlichen Arbeiten wie Entfernung von Baumstümpfen und Bau neuer Gebäude (Klio Erg.-Bd. I 5, 37f.) rät Cicero dem Pächter, Freie als Arbeitskräfte anzustellen. Obwohl die Verminderung der rein italischen Bevölkerung und die wachsende Sklavenzahl die Führer des römischen Staates bereits mit Furcht erfüllte (Appian. bell. civ. I 1, 8), so war zu Catos Zeit hinsichtlich der in der Landwirtschaft beschäftigten Kräfte die Lage doch so, daß die Freien überwogen, zumal auf den mittelgroßen Gütern, um die es sich bei Cato handelt, und wahrscheinlich auch allgemein in ganz Italien. Dies wird augenscheinlich, wenn man die vielen kleinen Bauernhöfe, die keine Sklaven beschäftigten (Varro r. r. I 17, 2 *liberis, aut cum ipsi colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie*), der beschränkten Anzahl von Latifundien gegenüberstellt, denen es zum Vorteil gereichte, wenn sie Sklaven in großer Menge beschäftigten. Ein Anwachsen der Sklavenarbeit im Ackerbau muß für die Zeit von 150 bis 50 v. Chr. angenommen werden, sowohl auf den großen Latifundien wie auch auf den mittelgroßen Gütern, wie sich ergibt aus der Zahl der Sklaven, die nach Italien gelangten, und aus Varros Annahme, daß die *operarii* in Catos Olivenhain und Weinberg Sklaven seien (ebd. I 18, 1). Es ist jedoch sicher, daß noch zu Varros Zeit eine freie Bauernschaft und ein zahlenmäßig starker und gleichbleibender Bestand von freien Arbeitskräften vorhanden war (ebd. I 17, 2 *omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque*). Um

50 v. Chr. brachte der Großvater des Kaisers Vespasian, der Arbeitskräfte für die Saisonarbeiten zu mieten hatte, noch Landarbeiter aus Umbrien in die Sabinergegend (Suet. Vesp. 1, 4). Was hingegen die Viehzucht betrifft, so war in Sizilien von etwa 150 v. Chr. an der Anteil der Sklaven am Gesamtbestand der Hirten sehr hoch (Diod. XXXIV—XXXV 2, 1). Der Versuch Iulius Caesars, die Beschäftigung von mindestens einem Drittel von Freien unter den Hirten durchzusetzen (Suet. Iul. 42), beweist, daß in Italien der Anteil der Freien auf diesem Gebiet der Konkurrenz durch die Sklaven nicht standhalten konnte. Schätzungen der in Italien zu Ende der Republik vorhandenen Sklaven sind sehr theoretisch. Der von Beloch Bevölkerung 434 angestellte Überschlag wollte die Sklavenbevölkerung auf der italischen Halbinsel auf das Verhältnis von 3 Sklaven zu 5 Freien, im Po-Tal von 3 Sklaven zu 10 Freien festlegen. Für Rom und Ostia nennt er für das J. 5 v. Chr. eine Gesamtbevölkerung von rund 850 000 Menschen und schätzt, daß davon rund 280 000 Sklaven gewesen seien (ebd. 404. Vgl. Cambr. Anc. Hist. IX 787, wo die Sklavenbevölkerung von Rom zu Ciceros Zeit mit über 200 000 angegeben wird). Dieses angenommene Verhältnis von Sklaven zu Freien in einer Zeit, wo die S. der Antike ihren Höhepunkt erreichte, legt einen Vergleich nahe zu den Vereinigten Staaten, wo um 1850 in den Sklavenstaaten die Negersklaven 51 % der Gesamtbevölkerung ausmachten (A Century of Population Growth, U.S.Dept. of Commerce and Labor 1909, 140).

Seneca hat die natürliche Einfachheit im Verhältnis der Herren zu ihren Sklaven und das gegenseitige gute Einvernehmen zwischen beiden dargestellt, wie es vermutlich in der Frühzeit der Republik bestand, als die Sklavenbesitzer *patres familiae* und die Sklaven *familiares* hießen, als es noch keinen Haß gegen die Herrn und keine Verachtung der Sklaven gab (Sen. epist. mor. XLVII 14. Macrob. Sat. I 11, 11. Liv. I 51, 8. Plut. Coriol. 24, 8ff. Cato Mai. 20, 5) Obwohl Seneca idealisiert hat, wird doch die zugrunde liegende Annahme einer S., die die nahen und freundschaftlichen Beziehungen innerhalb einer engbegrenzten bäuerlichen Gemeinschaft ausdrückte, wahrscheinlich den Tatsachen entsprechen (vgl. Mommsen RG II 75, die gewissermaßen unschuldige S.). Wie im vorsolonischen Athen spielte die Versklavung von Schuldnern bei diesen Verhältnissen eine bedeutende Rolle (Liv. II 23, 1. 6. VI 14, 3ff. 34, 2. 36, 12). Wenn Livius III 15, 5 berichtet, daß im J. 460 v. Chr. gegen 2500 Verbannte und Sklaven das Kapitol einnahmen und Appius Herdonius die Sklaven antrieb, für ihre Freiheit zu kämpfen (ebd. III 15, 9), so ist dies vermutlich eine Übertragung von römischen Verhältnissen des 2. und 1. Jhdts. v. Chr., soweit es sich um die von den Sklaven drohende Gefahr handelt. Die Bestimmung des Zwölftafelgesetzes, daß die der S. anheimfallenden Schuldner außerhalb der Grenzen des Staates verkauft werden sollen (*trans Tiberim*, leg. XII Tab. Bruns FIR Tab. III p. 20f.), erklärt sich nicht so sehr aus der Furcht vor einem Sklavenaufstand (diese Begründung gibt M. Weber Gesammelte Aufsätze [1924] 209) als vielmehr aus dem stark entwickelten Stammesbewußtsein und dem Gefühl der Beschämung darüber, daß ein ehemaliger Stammesangehöriger nun als Sklave innerhalb derselben Gemeinschaft weiterleben solle. Die Entwicklung der S. zu einem wesentlichen Faktor des römischen Lebens fällt ungefähr zusammen mit der raschen Erweiterung des römischen Machtbereichs über Mittel- und Süditalien in der Zeit von 350—272 v. Chr. Die Erhebung einer 5 %igen Freilassungssteuer, die der Consul Cn. Manlius 357 v. Chr. eingeführt haben soll (Liv. VII 16, 7), der Verzicht darauf, Schuldner zu Sklaven zu machen, den Liv. VIII 28, 1. 7 in das J. 326 v. Chr. verlegt (Dion. Hal. XVI 9 setzt ihn an nach der Schlacht bei den Kaudinischen Pässen), die im zweiten Vertrag mit Karthago auftretende Vorbehaltsklausel betreffend den Verkauf von Sklaven auf römischem Gebiet (Polyb. IV 24, 6f.) — dies alles deutet in charakteristischer Weise hin auf die Entwicklung zu einer Wirtschaft, die gleichermaßen auf der Arbeit von Freien und Sklaven aufgebaut war.

Zeugnisse in solcher Menge, daß sie ein zusammenhängendes Bild des herrschenden Systems ergeben könnten, liegen nur vor für die Zeit, als man zur Beschäftigung von Sklaven im Großgrundbesitz und in der Industrie überging, also von etwa 220—150 v. Chr., und für die Zeit, da die Verwendung der Sklaven in diesen Betrieben ihren Höhepunkt erreichte, also von etwa 150—30 v. Chr. Obwohl diese beiden Perioden als eine einzige zu behandeln sind, so ist doch klar, daß erhebliche Unterschiede zwischen ihnen bestanden haben und daß der Höhepunkt der im Westen betriebenen S. sowohl in bezug auf die Sklavenzahl als auch in bezug auf die sozialen Ergebnisse in das 1. Jhdt. v. Chr. zu verlegen ist (Ed. Meyer Kl. Schr. I² 208. Vgl. M. Weber Ges. Aufsätze 234). Varro (r. r. II 10, 4) gibt die sechs Möglichkeiten an, durch die man legalerweise Sklaven erwerben könne: durch Erbschaft; durch Besitzübertragung auf Grund eines Kaufs von jemanden, der den Besitztitel hat; im Scheinprozeß (*cessio in iure*); durch Usucapio; durch Kauf von Kriegsgefangenen *sub corona*; durch Erwerb der konfiszierten Güter von Proskribierten. Da Versklavung von Schuldnern seit langem aufgegeben war, fällt an Varros Aufzählung als ungewöhnlich nur auf, daß er versäumt, unter Erwerb von Sklaven auch die Aufnahme ausgesetzter Kinder anzuführen, was unter *usucapio* gehört. Diese Weglassung ist gerechtfertigt durch die Tatsache, daß die Aufnahme ausgesetzter Kinder in den historischen Quellen der Republik keine entscheidende Rolle spielt (ein Beispiel ist M. Antonius Gnipho, Ciceros Lehrer, *ingenuus in Gallia natus sed expositus, a nutritore suo manumissus* Suet. de gramm. 7. Vgl. Bd. XI S. 469f.). Zweifellos bildete in den letzten drei Jahrhunderten der Republik der Ankauf von Kriegsgefangenen die Hauptquelle für den Erwerb von Sklaven. Die Entscheidung darüber, ob die Gefangenen als Teil der von dem besiegten Volk erworbenen Beute (*magnam vim hominum et pecoris et omnis generis praedae* Liv. XXIX 35, 5) verkauft werden sollten, lag beim Staat und ging kraft des *imperium* auf den Feldherrn

über (Inst. I 3, 3 *imperatores captivos vendere iubent, ac per hoc servare nec occidere solent*). Die vom Feldherrn getroffene Entscheidung konnte vom Senat umgestoßen werden, wie das Beispiel der im J. 171 v. Chr. aus Griechenland herübergebrachten Sklaven zeigt, die man ihren Besitzern in Italien wieder abkaufte und als freie Männer in die Heimat zurückschickte (Liv. XLIII 4, 5. Zonar. IX 22 C). Die Kriegsgefangenen oder Bewohner einer Stadt oder eines größeren Bezirks, die der Feldherr zu Sklaven bestimmt hatte, führte er entweder dem Staat als *servi publici* zu, wie es Scipio 212 v. Chr. tat (der Quaestor schreibt die Namen auf und bestellt für je 30 Sklaven einen Aufseher Liv. XXVI 47, 1f. Polyb. X 17, 9f.), oder er verteilt sie unter seine Soldaten (Caes. bell. Gall. VII 89. Polyb. III 17, 7. Ein Teil der Beute wird je nach Verdienst unter die Soldaten verteilt, die übrigen werden versteigert Liv. IV 34, 4), oder er ließ sie am Ort ihrer Gefangennahme privatim verkaufen, wobei er sich mit den Familien der Gefangenen hinsichtlich eines Lösegeldes verständigen konnte (Cass. Dio XLII 14, 3), oder er ließ sie gemeinsam öffentlich versteigern (*sub corona* Liv. XLII 63, 10). Die Durchführung des Verkaufs war Sache des Quaestors (Polyb. X 17, 6. 10), die Bedingungen wurden vom Feldherrn gestellt (wie später, im J. 25 v. Chr., Augustus beim Verkauf der Salassi verbot, daß diese vor Ablauf von 20 Jahren freigelassen würden Cass. Dio LII 25, 4). Der Ertrag des Verkaufs fiel dem Feldherrn zu, der ihn für gewöhnlich dem Staatsschatz überwies (Liv. V 22, 1. X 46, 5) oder ihn zur Durchführung irgendeines staatlichen Unternehmens in dem besiegten Lande zur Verfügung stellte, falls politische oder gefühlsmäßige Gründe dies nahelegten (der Ertrag aus dem Verkauf von Gefangenen in Griechenland wird verwendet zum Wiederaufbau einer Porticus in Megalopolis ebd. XXXVIII 34, 7). Finanzpolitische Erwägungen spielten also bei der Entscheidung über das Schicksal der Gefangenen eine ebenso große Rolle wie rein politische oder der Wunsch, ein Strafexempel zu statuieren, wie nach der Belagerung von Athen, als Sulla die Sklaven der Athener sofort verkaufen ließ (Appian. Mithr. 38. Vgl. Heichelheim Hist. Ztschr. CXLIII 95). Im J. 210 v. Chr., bei der Einnahme von Neukarthago in Spanien, bestimmte Scipio von den gefangengenommenen Einwohnern 2000 Handwerker dazu, als *servi publici* an der Herstellung von Kriegsmaterial zu arbeiten (Polyb. X 17, 9. Liv. XXVI 47, 2). Sklaven im Besitz des Staates gab es demnach im hannibalischen Kriege (vgl. Plaut. Capt. 334 *sed in privatam servitutem servit illi an publicam?*), wahrscheinlich auch schon vor dieser Zeit; aber die nach der Schlacht von Cannae eingetretene Notwendigkeit, von Privatbesitzern Sklaven zu erwerben, um daraus zwei Legionen zusammenzustellen (ebd. XXII 57, 11. XXXIV 6, 12), zeigt wie wenig Sklaven damals vorhanden waren. In Friedenszeiten wurden die *servi publici* vom Staat vermutlich zu Schreibarbeiten und anderen niedrigen Dienstleistungen gebraucht (die Diener der Volkstribunen bei Liv. XXXVIII 51, 12 waren wahrscheinlich ihre Privatsklaven). Was die Municipia Italiens im ersten Teil des 1. Jhdts. v. Chr. betrifft, so sind *servi publici* bezeugt für Minturnae (J. Johnson Excavations at Minturnae II 1. Republican Magistri [Philadelphia 1933] nr. 13, 9); für das J. 45 v. Chr. sind sie bezeugt durch eine Bestimmung der lex Iulia municipalis, nach der die Wohnungen und Arbeitsstätten, die die örtlichen Behörden den Sklaven angewiesen haben, gegen Wegnahme zu anderen öffentlichen Zwecken zu schützen sind (Dess. 6085, 82). In einem Senatusconsultum aus dem J. 38 v. Chr. wird die Verwendung von Sklaven als Liktoren verboten (Cass. Dio XLVIII 43, 3); man darf also schließen, daß vorher Sklaven von den Magistraten zu diesem Amt verwendet wurden. Die Anwerbung von Sklaven zum Dienst in Heer und Flotte galt wohl als zulässig in Zeiten großer Not, wurde aber unter gewöhnlichen Verhältnissen streng abgelehnt (s. die Rede des L. Valerius über die lex Oppia im J. 195 v. Chr. Liv. XXXIV 6, 17f. Vgl. Serv. Aen. IX 546 *lege militari ... qua servi a militia prohibebantur*). Diese Regel schließt jedoch nicht aus, daß auf dem Kriegsschauplatz Privatsklaven zu finden waren, die ihren Herrn — Offizieren oder auch Soldaten — als Diener gefolgt waren (Caes. bell. Afr. 54, 1; bell. civ. III 6, 1. Nicol. Dam. 31). Das Einkommen, das dem römischen Staat aus der Besteuerung von Sklaven zufloß, umfaßte in der republikanischen Zeit lediglich die Freilassungssteuer in Höhe von 5 % des Schätzungswertes der Sklaven, eine Zahl, die die ganze Zeit über gleich blieb (noch eine *vicesima* im J. 59 v. Chr. Cic. Att. II 16, 1). Diese Einkünfte wurden verwahrt in einem Tempelschatz, der nur in Zeiten äußerster Not angegriffen wurde. Im J. 209 waren 4000 Pfund Gold in diesem Schatz vorhanden (Liv. XXVII 10, 11), und als Iulius Caesar im J. 49 v. Chr. Hand daran legte, enthielt er 4135 Pfund Gold und 900 Pfund Silber (Oros. VI 15, 5. Bei Plin. n. h. XXXIII 56 wird der Inhalt angegeben mit 15 000 Barren Gold, 30 000 Barren Silber und außerdem 30 000 000 Sesterzen in geprägter Münze). Die Versuche, auf Grund des im Tempelschatz vorhandenen Bestandes die Zahl der Freilassungen zu errechnen (Dureau de la Malle Économie politique des Romains I 290ff. für die Freilassungen zwischen 357 und 209 v. Chr. T. Frank für die J. 81—49 v. Chr. Am. Journ. Phil. LIII 360—363; Economic Survey I 101f. 338), stoßen auf soviel unbekannte Faktoren und andere Schwierigkeiten, daß die Ergebnisse nicht zu verwenden sind (vgl. Belochs Warnung, Bevölkerung 414). Es liegt kein Zeugnis vor für eine Besteuerung von Sklavenverkäufen, bis Augustus im J. 7 v. Chr. eine solche einführte (Cass. Dio LV 31, 4), und ebensowenig traf eine direkte Besitzsteuer die römischen Bürger, die Sklaven besaßen. Der von den Triumvirn im J. 40 v. Chr. unternommene Versuch, den Sklavenbesitz zu besteuern, stieß in Rom auf erbitterten Widerspruch (Appian. bell. civ. V 67. Cass. Dio XLVIII 31, 1). Im J. 183 v. Chr. hatte Cato als Zensor angeordnet, daß bei dem neuen Zensus Sklaven unter 20 Jahren, die 10 000 Asse oder mehr gekostet hatten, mit dem Zehnfachen ihres Wertes angesetzt werden sollten und daß auf sie eine Steuer von 3 Denaren auf je 1000 Asse entfallen sollte (Liv. XXXIX 44, 3);

diese Abgabe ist jedoch anzusehen als eine Luxussteuer, dazu bestimmt, der wachsenden Verschwendungssucht Einhalt zu gebieten, wie ja Cato bekanntlich den zunehmenden Luxus in allen seinen Erscheinungsformen mißbilligte und fürchtete (Plut. Cat. Mai. 18, 2. Vgl. Catos bittere Bemerkung, daß schöne Sklaven mehr kosten als ein Bauerngut Diod. XXXI 24), weniger hingegen liegt ihr die Absicht zugrunde, den Sklavenbesitz als solchen mit einer direkten Steuer zu belegen (vgl. E. Ciccotti Il Tramonto della Schiavitù [1899] 161). Aus dem Vorgehen Catos läßt sich folgern, daß die römischen Bürger ihrer Vermögenserklärung auch eine Aufzählung ihrer Sklaven anzufügen hatten und daß eine Liste der gekauften Sklaven einschließlich der für sie gezahlten Preise den Zensoren zur Verfügung stehen mußte. In der lex Iulia municipalis schloß die von römischen Stadtbürgern abgegebene Vermögenserklärung die Sklaven in die geforderte *ratio pecuniae* ein (Dess. 6685, 147. Frank Economic Survey I 319). Die direkte Steuer, mit der Lucullus 70 v. Chr. den Haus- und Sklavenbesitz der unterworfenen Bewohner Kleinasiens belegte, muß angesehen werden als eine außergewöhnliche Maßnahme mit dem Zweck, ihnen die Zahlung des schuldigen Tributs zu erleichtern (Appian. Mithr. 83). Caesar erwähnt (bell. civ. III 32) als eine der vielen von seinen Gegnern im Bürgerkrieg verübten Erpressungen die Tatsache, daß sie in Syrien den Besitz von Sklaven mit einer Steuer belegten.

Über die Preise, die man während der Republik im östlichen Mittelmeergebiet für Sklaven zahlte, liegen Nachweise nur in so geringem Maß vor, daß sie kaum zu verwenden sind. Freilassungspreise fehlen gänzlich. Offensichtlich hat das für Kriegsgefangene geforderte Lösegeld in engem Verhältnis zu den Sklavenpreisen gestanden, wie aus Liv. XXII 59, 12 hervorgeht; dort erheben die römischen Soldaten Widerspruch gegen die Anwerbung von Sklaven zum Heeresdienst, da doch die andere Möglichkeit bestehe, die 216 v. Chr. von Hannibal ergriffenen Gefangenen auszulösen, wobei die Soldaten geltend machen, daß der Loskauf der Gefangenen nicht teurer sein würde als der Ankauf der Sklaven. Hannibal forderte als Lösegeld 300 Denare für einen römischen Soldaten, 200 Denare für einen römischen Verbündeten, 100 Denare für jeden erbeuteten Sklaven (ebd. XXII 52, 3) und 500 Denare für einen römischen *eques* (ebd. XXII 58, 4). 22 Jahre später zahlte Titus Flamininus je 500 Denare Lösegeld für einige römische Bürger, die von Hannibal nach Griechenland in die Sklaverei verkauft worden waren (ebd. XXXIV 50, 6). Im Vergleich mit dem Höchstpreis von 1500 Denaren, den der ältere Cato für seine Sklaven zu zahlen bereit war (Plut. Cat. Mai. 4, 5), erscheint sowohl das von Hannibal geforderte wie das von Flamininus gezahlte Lösegeld sehr niedrig; aber diese Summen stehen andrerseits dem Lösegeld von 5 Minen sehr nahe, das 304 v. Chr. zwischen den Rhodiern und Demetrius vereinbart wurde (Diod. XX 84, 6), ebenso wie dem 3—5 Drachmen betragenden Durchschnittspreis für Freilassungen, wie er von 201—50 v. Chr. in Delphi üblich war (s. Calderini Manomissione 214). Aus den Bemühungen des älteren Cato (Liv. XXXIX 44, 3. Plut. Cat. Mai. 18, 2. Diod. XXXI 24) ist jedoch zu ersehen, daß die Luxuspreise für Sklaven in den beiden Jahrzehnten nach dem hannibalischen Kriege stark in die Höhe gegangen waren. Für die letzten 150 Jahre der Republik sind wenige greifbare Angaben über die im Westen gezahlten Sklavenpreise vorhanden (im J. 63 v. Chr. kaufte C. Antonius eine junge Sklavin für 150 Drachmen und nahm sie in sein Haus Q. Cic. petit. cons. 8 E). Einige allgemeine Angaben liegen noch vor: Italische Kaufleute nützen die den Galliern eigne Neigung für Wein aus und bringen es fertig, für ein Keramion Wein einen jungen keltischen Sklaven einzuhandeln (Diod. V 26, 4); Iulius Caesar wollte für einen jungen fähigen Sklaven soviel bezahlen, daß der Preis in seinen Rechnungsbüchern nicht angeführt werden sollte (Suet. Caes. 48); Calenus, ein Feldherr Caesars, verkaufte im J. 48 v. Chr. megarische Gefangene für einen niedrigen Preis an ihre Angehörigen (Cass. Dio XLII 14, 3. Der Grund war wahrscheinlich dringender Mangel an Geld); 45 v. Chr. wurde ein vorteilhafter Vertrag betreffend Kauf von Sklaven abgeschlossen, entweder zugunsten von Cicero oder von Atticus (Cic. Att. XII 30, 2. 28, 3). Verschiedene Angaben aus den letzten Jahrzehnten der Republik deuten darauf hin, daß der durch die auswärtigen Kriege geförderte starke Zustrom von Sklaven arbeitsfähigen Alters im Abnehmen begriffen war; andrerseits ist jedoch über ein daraufhin erfolgtes Anziehen der Marktpreise für Sklaven nichts zu ermitteln. Als eins der obenerwähnten Zeugnisse ist anzusehen Varros Rat, daß unter den Ackerbausklaven das Familienleben gefördert werde, damit sich durch die Nachkommenschaft der Sklaven der Vermögensbesitz des Herrn vergrößere (Varr. r. r. I 17, 5); ferner die Tatsache, daß hausgeborene Sklaven in der Literatur und auf Inschriften zu erscheinen beginnen (Cic. fam. VIII 15, 2. Sämtliche Sklaven des T. Pomponius Atticus waren im Hause ihres Herrn geboren und aufgezogen worden Nep. Att. 13, 4. Freigelassene namens Verna, die wahrscheinlich hausgeborene Sklavinnen gewesen waren, Johnson Excav. at Minturnae II 1 nr. 3, 1. 11, 6); weiterhin Varros Widerstreben gegen die Beschäftigung von fachlich ausgebildeten Sklaven, weil der Tod eines von ihnen den gesamten aus dem Gut herauszuholenden Gewinn ernstlich in Frage stellen könnte (Varr. r. r. I 16, 4), sowie seine Mahnung, daß man in ungesunden Gegenden lieber freie Tagelöhner als Sklaven bei der Feldarbeit verwenden möge (ebd. I 17, 2). Obwohl Varros Verhalten beeinflußt ist durch die Erkenntnis, daß der Sklavenarbeit schwere wirtschaftliche Schäden anhaften (vgl. Strabos Angabe, daß die Beschäftigung korsischer Sklaven unvorteilhaft sei wegen deren Unbeweglichkeit und Stumpfsinn, Strab. V 2, 7), so läßt sein Wunsch, die Sklaven als wertvollen Besitz zu schonen, doch den tiefgreifenden Wandel erkennen, der sich vollzogen hat seit der Zeit, da der ältere Cato in seinem Buch rücksichtslose Ausbeutung der Sklaven empfiehlt.

Aus den Erörterungen über Sklavenzahlen geht hervor, daß die Arbeitslage, die während der letzten beiden Jahrhunderte der Republik im

Westen herrschte, gekennzeichnet war durch die steigende Verwendung von Sklaven in den Ackerbaubetrieben Siziliens, Italiens und Nordafrikas, wenn auch die dort beschäftigten Sklaven die freien Arbeitskräfte an Zahl nicht übertrafen, außer in der Viehwirtschaft. Ein Gesetz mit dem Ziel, die Beschäftigung eines gewissen Prozentsatzes Freier auf den italischen Gütern durchzusetzen, wird ohne Datum erwähnt von Appian. bell. civ. I 8. Diese wenig beglaubigte Stelle sollte nicht mit der von Licinius 267 v. Chr. eingebrachten Rogation in Zusammenhang gebracht werden (s. die Warnungen von Beloch Bevölkerung 413 und von Heitland Agricola 131); sie ist vielmehr eine Übertragung des Gesetzes des Iulius Caesar, das mit Bezug auf die Hirten ein Beschäftigungsverhältnis von $^1/_3$ Freien zu $^2/_3$ Sklaven verlangt (Suet. Iul. 42, 1). Wenn man die Stelle bei Appian auf ein Gesetz der Gracchenzeit bezieht, so kann dessen Wirkung auf die in Italien herrschende Lage der Ackerbauwirtschaft keinesfalls erheblich gewesen sein (Gummerus Klio Suppl. I 5, 72). Es liegt kein Zeugnis vor über eine umfangreichere Beschäftigung von Sklaven in der spanischen Provinz (kein Hinweis darauf, daß die turdetanischen Kupferminen von Sklaven ausgebeutet wurden, Strab. III 2, 9), außer in den Silberbergwerken, wo zur Zeit des Polybios, als die Bergwerke vom römischen Staat in Besitz genommen wurden, 40 000 Mann arbeiteten (Polybios bei Strab. III 2, 10 *τέτταρας μυριάδας ἀνθρώπων*). Für die Annahme, daß diese 40 000 Arbeiter Sklaven waren, haben wir zwar nur ein einziges Zeugnis bei Diod. V 36, 4; doch darf dieser Hinweis auf Sklavenarbeit in den spanischen Silberminen als den Tatsachen entsprechend gelten (vgl. Strabos Angabe, daß die römischen Bergwerksunternehmer zur Ausbeutung der Minen von Pompeiopolis in Pontus verurteilte Sklaven benutzten). Der Kriegsdienst, zu dem römische Bürger wie Verbündete Roms dauernd herangezogen wurden, der unablässige Zustrom von Sklaven durch Kriege, Seeräuberei und den gewöhnlichen Sklavenhandel — dieselben Einflüsse, die während der letzten beiden Jahrhunderte der Republik eine Verstärkung der Sklavenarbeit im Ackerbau Italiens hervorriefen, führten in derselben Weise auch zu einer stärkeren Verwendung von Sklaven im Handwerk. Zwar drang ins Handwerk die Sklavenarbeit nicht so rasch ein wie in die Landwirtschaft, wo von 216 v. Chr. an die Lebensmittelversorgung dringend war und der Mangel an Arbeitskräften Beachtung erforderte; doch müssen beide Entwicklungen ungefähr gleichzeitig nebeneinander fortgeschritten sein (s. Cambr. Anc. Hist. VIII 342). Der älteste Bericht über eine umfangreichere Verwendung von Sklaven in der Industrie bezieht sich auf das J. 210 v. Chr., wo Scipio, von Mangel an Kriegsmaterial gezwungen, 2000 gefangene Handwerker als *servi publici* in Dienst nahm (*ad ministeria belli* Liv. XXVI 47, 2. Polyb. X 17, 9f.). Schon der ältere Cato hatte es für vorteilhaft gehalten, wenn man seinen älteren Sklaven erlaubte, jüngere Sklaven zu kaufen und sie ein Jahr lang auszubilden, um sie dann mit Gewinn weiterverkaufen zu können (offenbare Lehrlingsausbildung Plut. Cat. Mai. 21, 7). Eine erschöpfende Behandlung der Arbeitslage in den Industrien Italiens unter Einbeziehung der Sklavenarbeit wie der von Freien s. Bd. IX S. 1450ff., wozu hier nur eine Zusammenfassung und Ergänzung geboten zu werden braucht. Schwere Handarbeit wie das Mahlen des Kornes in Bäckereien wurde Sklaven übertragen und als Strafe für Ungehorsam oder Betrügereien verhängt, worauf in der römischen Komödie häufig angespielt wird (ebd. IX S. 1452), dabei entspricht die Arbeit im *pistrinum* der im *μυλών* der neuen attischen Komödie (Menand. Her. 2f.; Pericir. 87 [ed. Jensen, 1929]). Nach 150 v. Chr. führte die fortgesetzte Einfuhr von fachlich ausgebildeten Sklaven besonders aus dem östlichen Mittelmeergebiet einen bemerkenswerten Aufschwung in den Industrien Italiens herbei, der sich zunächst im Entstehen größerer Geschäfte auswirkte und dann weiterhin auch in den Betrieben der kleinen Ladenbesitzer zutage trat (o. Bd. IX S. 1454f.). Die von M. Crassus unternommene Aufstellung und Verwendung einer Schar von 500 ausgebildeten Sklaven zum Abbrechen und Erbauen von Häusern (Plut. Crass. 2, 4) bietet für die gesamte republikanische Zeit das hervorragendste Beispiel organisierter Sklavenarbeit, das wir aus dem Westen kennen. Die Unterschriften von Handwerksmeistern oder Geschäftsbesitzern auf den Reliefkeramiken von Cales und auf umbrischen Bechern stammen hauptsächlich von freigeborenen römischen Bürgern; Sklavennamen erscheinen nur gelegentlich auf den kalenischen Tongefäßen (o. Bd. IX S. 1450). Unter der Voraussetzung, daß Sklaven nur für die weniger anspruchsvollen Arbeiten, wie zum Bedienen der Öfen, verwandt wurden, läßt sich von der Töpferindustrie sagen, daß dort die freien Handwerker möglicherweise bis gegen Ende des 2. Jhdt. v. Chr. das Feld behaupteten. Die *magistri*-Listen aus Minturnae (Johnson Excav. at Minturnae II 1) geben die Beschäftigung der aufgezählten Sklaven und Freigelassenen nicht an, außer in den Fällen, wo die Sklaven Besitz einer städtischen Körperschaft sind. 5 Sklaven sind verzeichnet als Besitz der Pechfabrikantengilde (*picariorum sociorum servi*, ebd. nr. 1, 10. 7, 5. 14, 8. 19, 6f.), 4 weitere als Besitz der Salzhändlergilde (*salinatorum sociorum servi* nr. 14, 3. 16, 7. 21, 12. 26, 11), und höchstwahrscheinlich waren von den übrigen Sklaven und Freigelassenen die meisten Industriearbeiter und einige wenige als Diener in einem Privathaus angestellt. Ein Beweis dafür, daß in der handwerklichen Arbeit die Freien damals noch stark vertreten waren, liegt vor in ähnlichen *magistri*-Inschriften aus Capua aus den J. 112 bis 71 v. Chr. (CIL I² 672ff.), in denen Freigeborene und Freigelassene bei weitem überwiegen (hingegen finden sich unter 9 Namen, die gut lesbar erhalten sind, 8 Sklaven, CIL I² 681). Was die republikanischen Listen ähnlicher Art angeht (aus Praeneste, ebd. 1443. 1449. 1451. 1453. 1456; aus Spoletium ebd. 2108; aus Pompeii ebd. 777; aus Mantua Dedikation an die Laren von 19 Sklaven ebd. 753; aus den spanischen Städten Neukarthago und Tolosa Freie, Freigelassene und Sklaven in denselben Organisationen ebd. 2270. 2271. 779. Vgl. Rh. Mus. LIX 114f.). so darf man annehmen, daß die meisten

der dort erscheinenden Sklaven und Freigelassenen in Handwerkerbetrieben beschäftigt waren. In den *magistri*-Listen aus Samos (ebd. 2260) und Delos (ebd. 2235—2253. 2504) sind ausschließlich Freie und Freigelassene angeführt, außer in 2235 (= Dess. 9236), wo 1 Freigelassener und 4 Sklaven erscheinen. Diese *ingenui*, *liberti* und *servi* sind zum größten Teil anzusehen als auswärtige Vertreter bedeutender italischer Firmen (J. Hatzfeld Les trafiquants italiens dans l'Orient hellénique [1919] 249, 3). Die Aufzählung von Hatzfeld (ebd. 247) gibt das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den verschiedenen Schichten folgendermaßen an: 42 % Freigelassene, 38 % Freigeborene, 20 % Sklaven. Dieser hohe Prozentsatz von Freigelassenen würde aller Wahrscheinlichkeit nach noch stärker sein, wenn mehr Belege vorhanden wären; denn Leute, denen man auf Grund ihrer Fähigkeit und Zuverlässigkeit die Freiheit geschenkt hatte, waren für auswärtige Geschäfte geeigneter als solche, die in ihrer Freiheit beschränkt waren. In erheblichem Maße überwiegen Sklaven über Freigelassene in den Töpferläden von Arretium zwischen 25 v. Chr. und 25 n. Chr. (richtige Zeitangabe Dragendorffs gegen Park The Plebs in Cicero's Day [1918] 80ff. Die Folgerung von Park, daß von 132 Arbeitern 123 Sklaven waren, ist ihrer Warnung gemäß mit Vorsicht aufzunehmen ebd. 81, 3. 86, 1. Vgl. die Warnung von Gummerus Bd. IX S. 1487). Außer in den genannten Handwerken begegnen Sklaven auch als öffentliche Köche, CIL I² 1447; Walker ebd. 2108; Hersteller von *leeti* ebd. VI 2, 7988 aus dem J. 2 v. Chr., 9503; und Bäcker (Sklavennamen auf Broten CIL X² 8058, 18). Was das Baugewerbe anbetrifft, so sah Cicero (off. I 151) die Baukunst als solche als einen Beruf an, der eines freien Mannes würdig war; aber von Corumbus, einem Sklaven oder Freigelassenen des Balbus, sagt er in einem Brief an Atticus *bellus architectus* (Cic. Att. XIV 3, 1. Vgl. den Sklaven als Baumeister in CIL I 1216. Die Bauunternehmer Diphilus bei Cic. Qu. fr. III 1, 1 und Nicephorus ebd. III 1, 5 sind eher Freigelassene als Sklaven, da es Nicephorus möglich war, von einem Vertrag zurückzutreten, den er mit Quintus Cicero geschlossen hatte, für den er als *vilicus* tätig war). Die *familia* des T. Pomponius Atticus umfaßte literarisch gebildete Sklaven, ausgezeichnete Vorleser und viele Kopisten (Nep. Att. 13, 3). Die beiden *librarioli*, die Atticus dem Cicero sandte, damit sie ihm in seiner Bibliothek beim Leimen der Bücher und Schreiben der Deckblätter helfen sollten, waren demnach Sklaven, die im Buchbinden geübt waren (Cic. Att. IV 4b, 1. 5, 3. 8a, 2. Vgl. ebd. I 20 und die drei Kopisten des Atticus, die aus allen Abschriften einer ciceronischen Rede, die veröffentlicht wurde, einen Namen tilgen sollten ebd. XIII 44, 3. Der Sklave Dionysius als *librarius* Cic. fam. XIII 77, 3). In den letzten Jahrzehnten der Republik müssen Sklaven und Freigelassene häufig gebraucht worden sein als Agenten in Geld- und Grundstücksgeschäften (ebd. XIII 50, 2. Vgl. den Fall, wo Freigelassene oder Sklaven des Lamia dem Statthalter von Afrika als Geschäftsagenten empfohlen werden ebd. XII 29, 2) und als Rechnungsführer in reichen Häusern (der Freigelassene Hilarus als *ratiocinator* Cic. Att. I 12, 2. Philotimus, der Freigelassene der Terentia Att. V 4, 3. 19, 1. VIII 7, 3. X 5, 3. Tiro, der fähige und zuverlässige Sklave des Cicero, hatte dem Quästor von Cilicien geholfen, den Rechnungsbericht für die Provinz aufzustellen, fam. V 20, 1. 2). Sklaven dienten im Hause ihres Herrn auch als Ärzte (Suet. Aug. 11. Ein Freigelassener als *medicus* CIL X 388. Ein Sklave als Assistent eines Arztes Cic. Cluent. 47) und als Lehrer (der Sklave Andronicus als Lehrer der Kinder des Livius Salinator Hieron. zu Euseb. Chron. II 125 Sch. Vgl. Plut. Cat. Mai. 20, 3. Cato unterrichtete seine Söhne lieber selbst ebd. 20, 4). Im letzten halben Jahrhundert der Republik erscheinen in Artistentruppen Sklaven als Mitglieder von Musikkapellen, die zu öffentlichen Vergnügungen gemietet wurden (Cic. Caec. 17. Verres sandte sechs Musiker als Geschenk an einen Freund in Rom, Verr. V 64. Die Sklaven, die Milos Gattin besaß [Mil. 55], dienten vermutlich als Musiker zur Privatunterhaltung der Familie, ebenso wie die Sext. Rosc. 134 erwähnten), als Schauspieler (Antiphon, ein Freigelassener, Att. IV 15, 6. Der Schauspieler Panurgus als gemeinsamer Besitz des Fannius und Q. Roscius Rosc. Com. 27ff. 31) und als Ringkämpfer (Liv. XXVIII 21, 2. Cic. Sest. 134. Vgl. Att. IV 4a. 2, woraus deutlich zu ersehen ist, daß das Vermieten von Sklaven, die als Ringkämpfer ausgebildet waren, ein sehr einträgliches Geschäft darstellte, Caes. bell. civ. I 14, 4). Seit dem 2. Jhdt. v. Chr. wurde der Dienst in den Häusern reicher Familien mehr und mehr von Sklaven versehen, die sich allmählich infolge ihrer übergroßen Zahl und ihrer Inanspruchnahme zu unproduktiven Arbeiten zum müßigen Anhang einzelner hervorragender Familien ausbildeten. Ehe die Kriege in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. den großen Strom von Sklaven nach Italien brachten, pflegte man auf dem Markt Köche für außergewöhnliche Festlichkeiten zu mieten (Plin. n. h. XVIII 108. Liv. XXXIX 6, 9 berichtet, daß man zu Anfang des 2. Jhdts. begonnen habe, erstklassig ausgebildete Köche zu kaufen, als ausländische Luxussitten in die römische Gesellschaft allmählich eindrangen). In dieser Zeit erscheinen in den historischen römischen Quellen auch Angaben über einen manchmal in brutaler Form ausgeübten Geschlechtsverkehr mit Sklavinnen (Liv. XXXVIII 24, 2ff. XXXIX 9, 5. Beziehungen zwischen Scipio Africanus Maior und einer jungen Sklavin Val. Max. VII 6, 1. Der alte Cato nahm sich eine junge Sklavin als Geliebte [Plut. Cat. Mai. 24, 1] und förderte bezahlten Geschlechtsverkehr zwischen seinen Sklaven und Sklavinnen an Stelle einer ehelichen Verbindung ebd. 21, 2). Im folgenden Jahrhundert zeigt sich dieser freie Verkehr mit Sklavinnen noch deutlicher (C. Antonius, Consul im J. 63 v. Chr. kauft auf dem Markt eine junge Sklavin, damit sie seinen Wünschen diene, Q. Cic. de petit. cons. 8e. Ein Freund hilft M. Crassus zeitweise mit zwei jungen Sklavinnen aus, Plut. Crass. 5, 2), Horaz spricht ganz offen darüber (bes. sat. I 2, 117ff.; epist. I 18, 72. Vgl. W. Kroll Ztschr. f. Sexualwiss. XVII [1930] 147f.). In den letzten Jahrzehnten der Republik treten Sklaven häufig als Briefboten auf

(Catull. X 7), besonders als Übermittler von Privatbriefen, wie es bei Cicero andauernd der Fall ist. In Brundisium erscheinen an einem Tage Sklaven des Atticus mit einem Briefe ihres Herrn, ihnen folgen zwei Tage später ein paar andere Sklaven, die einen weiteren Brief überbringen (Cic. Att. III 7, 1. Vgl. I 10, 1. II 8, 1. 9, 1. 12, 2. III 19, 3. IV 4a; fam. VIII 12, 4. XIV 5, 1. XVI 9, 2; Qu. fr. I 3, 4. W. Kroll Kultur I 84). Sklaven wurden auch verwandt, um wichtige und vertraulich zu behandelnde politische Botschaften oder Geld zu übermitteln (ebd. Att. XV 13, 4 überbringt ein Sklave Nachrichten betreffend die Legionen in Alexandria. Bei Cass. Dio XL 8, 2 bietet ein Nervier einen Sklaven als Boten an. Bei Polyain. VIII 23, 1 wird ein Sklave des Iulius Caesar nach Milet geschickt, um Lösegeld zu sammeln).

Die soziale Einstellung gegenüber der S. und die Behandlung, die man den Sklaven zuteil werden ließ, können zwar in einzelnen Fällen je nach der Persönlichkeit des Herrn voneinander abweichen, doch im ganzen genommen zeigen sie gewisse übereinstimmende Merkmale, die der römischen S. im Gesamtbereich der antiken S. eine besondere Stellung zuweisen. Die Römer faßten die S. auf als eine allen Völkern gemeinsame Einrichtung, ohne daß sie das Bedürfnis verspürten, sich über deren Entstehung Gedanken zu machen, etwa so wie es die Griechen der voralexandrinischen Zeit taten. Wenn sie Kriegsgefangene aus italischen Nachbarstämmen zu Sklaven machten, waren sie dabei gänzlich unbeschwert von dem Bewußtsein, daß zwischen diesen und ihnen selbst eine stammesmäßig bedingte Verwandtschaft bestehe, während die Griechen des 5. und 4. Jhdts. in solchen Fällen ihr Zusammengehörigkeitsgefühl zum Ausdruck brachten, wenn es sich auch praktisch als unwirksam erwies. Es liegen keine Berichte vor über die Schwierigkeiten, die die Beförderung der Sklaven verursachte. Der weite Weg von Südrußland, Kleinasien und Syrien nach Italien und Sizilien, der zur See, in überfüllten Schiffen zurückgelegt werden mußte, mag zum Teil beigetragen haben zu den Schwierigkeiten, die sich für die im Westen betriebene S. ergaben, wenn man sie mit der griechischen vergleicht. Andre Unterschiede liegen begründet in der eigenartigen lange währenden und starken Einrichtung der römischen *familia*, der die Sklaven als integrierender Bestandteil angehörten (Wallon L'esclavage II 177), indem sie einerseits ihrer strengen Ordnung und Zucht unterworfen waren, andrerseits teilhatten an ihren Sonderfreiheiten und Vorrechten gegenüber der höchsten Macht, die sich in der Gruppe von *familiae*, im Staat darstellte. In den griechischen Stadtstaaten gehörte der Freigelassene (*ἀπελεύθερος*) einer Sonderkaste ohne Vollbürgerrechte an, den Metöken. Im römischen Staat brachte noch der *libertus* seine Zugehörigkeit zur *familia* seines Herrn zum Ausdruck, indem er dessen *praenomen* und *cognomen* annahm und damit, wenn auch in beschränktem Umfang, die bürgerliche Stellung seines Herrn samt ihren Rechten. Für hervorragende Verdienste schenkte auch der römische Staat Sklaven die Freiheit, die Cicero mit Bürgerrecht gleichsetzt (*servos persaepe ... libertate, id est civitate, publice donari videmus*, Cic. Balb. 24). Das römische Bürgertum wurde demnach in seinem Bestande stetig erneuert und ergänzt durch ehemalige Sklaven, die aus den *familiae* hervorgegangen waren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bereits 100 Jahre vor der starken Zufuhr von Sklaven infolge des hannibalischen Krieges die Verhältnisse in dieser Weise festgelegt waren, sie mögen von den frühesten Zeiten der Republik an in derselben Art bestanden haben. Ihre politische Bedeutung wurde voll anerkannt von seiten Philipps V. von Makedonien, der 214 v. Chr. in einem bedeutsamen offiziellen Schreiben an den Demos der thessalischen Stadt Larisa auf die Vorteile hinweist, die der römische Staat aus dieser Einrichtung ziehe (Dess. 8763 *οἱ* [sc. *Ῥωμαῖοι*] *καὶ τοὺς οἰκέτας ὅταν ἐλευθερώσωσιν προσδεχόμενοι εἰς τὸ πολίτευμα καὶ τῶν ἀρχείων μεταδιδόντες καὶ διὰ τοῦ τοιούτου τρόπου οὐ μόνον τὴν ἰδίαν πατρίδα ἐπηυξήκασιν, ἀλλὰ καὶ ἀποικίας σχεδὸν εἰς ἑβδομήκοντα τόπους ἐκπεπόμφασιν*). Diese Großzügigkeit in der Behandlung von Freigelassenen stand in engem Zusammenhang mit der Nachsicht und Weitherzigkeit, die die Römer bei Verleihung des Bürgerrechts walten ließen. In ausgesprochenem Gegensatz dazu stand die auffallend strenge Behandlung, die sowohl der Staat wie Einzelpersonen den Sklaven zuteil werden ließen; sie erklärt sich aus der strengen Zucht, die innerhalb der *familia* herrschte. Beide Arten des Verhaltens wurden beeinflußt durch das Ansteigen der Sklavenzahl während der beiden letzten Jahrhunderte der Republik, als im Zusammenhang mit der leichteren Beschaffung von Sklaven Freilassungen bedeutend häufiger wurden (zur Tatsache der häufigen Freilassungen s. T. Frank Am. Journ. Phil. LIII 360ff., ohne daß jedoch seinen zahlenmäßigen Folgerungen beizustimmen ist) und der Staat aus Furcht vor den Massen von Sklaven zu strengeren Maßnahmen und eindringlicheren Strafen greifen mußte (die persönliche Strenge Catos lag begründet in Furcht Plut. Cat. Mai. 21, 4). Die im 2. und 1. Jhdt. v. Chr. in Sizilien und Italien ausbrechenden großen Sklavenaufstände wurden hervorgerufen durch drei Gründe: durch die Ausschreitungen gefangener Soldaten, die infolge ihrer Kriegserfahrung schon gegen Gefahren und Grausamkeiten abgehärtet waren; durch die Freiheit, die man diesen gefährlichen Leuten notwendigerweise einräumen mußte, da man sie als Hirten beschäftigte (Poseidonios bei Diod. XXXIV—XXXV 2, 2f. Dieselbe Art S. in Italien ebd. XXXIV—XXXV 2, 34), und durch die Nachlässigkeit und Grausamkeit der Sklavenbesitzer, die ihre Ursache hatte in der Tatsache, daß sie solch gefährliche Leute beschäftigten, und in der Art, wie sie sie beschäftigten (Beispiele für die Grausamkeit einzelner Herren bei Diod. XXXIV—XXXV 2, 36f.). In der Zeit des Livius war eine Sklavenrevolte für römische Auffassung ein besonders hassenswertes Vergehen, dem man *non eo solum modo quo adversus alios hostes* sondern mit gesteigerter Empörung gegenüberstehen mußte (Liv. XXI 41, 10). Der Staat selbst begegnete der durch Sklavenrevolten drohenden Gefahr durch ein System von Belohnungen und Strafen: belohnt wurden diejenigen Sklaven, die über eine drohende Aufstandsbewegung zweck-

dienliche Angaben machen konnten (Sklaven werden für die von ihnen gemachten Angaben mit Geld und der Freiheit belohnt Liv. IV 35, 2. XXII 33, 2. Vgl. II 5, 9. XXVI 27, 4. 6. XXVII 3, 5. XXXII 26, 9. 14), während die aufrührerischen Sklaven mit langsamem Kreuzestod bestraft wurden (Geißelung und Kreuzigung von Anführern im J. 196 v. Chr. bei Liv. XXXIII 36, 3. Im J. 71 v. Chr. Kreuzigung von 6000 Gefangenen aus dem Sklavenaufstand in Italien längs der Straße von Rom nach Capua Appian. bell. civ. I 120). Diese Todesart, die sich in der griechischen Literatur nur selten findet (Daremb.-Sagl. I 1573), galt in den Augen der Römer schließlich als eine abschreckende Strafe, die insbesondere für Sklaven vorbehalten war (*servile supplicium* bei Tac. hist. IV 11 und Script. Hist. Aug. Avid. Cass. 4, 6). Als solche erscheint sie in Form einer gegen die Sklaven im allgemeinen ausgesprochenen Drohung in der römischen Komödie (z. B. Plaut. mil. glor. 359; Mostell. 557. Ter. Andr. 787. Vgl. Bd. IV S. 1728). Außer in den Fällen, wo es sich um einen staatsgefährlichen Aufstand handelte, blieb die Bestrafung der Sklaven ihren Herrn überlassen (Augustus, Mon. Ancyr. 25, berichtet, daß er 36 v. Chr. 30 000 Sklaven ihren Herren wieder zustellte *ad supplicium sumendum*, nachdem die Schuld an ihrem Vergehen offiziell dem Sextus Pompeius zugesprochen worden war, Appian. bell. civ. V 77. 80. Cato hielt im Beisein seiner sämtlichen Sklaven Gericht über Verfehlungen, die die Todesstrafe nach sich zogen, Plut. Cat. Mai. 21). Vermöge der im römischen Gesetz niedergelegten *dominica potestas* hatte der *pater familias* weitgehende Gewalt über alle in seiner *familia* vorhandenen Sklaven, das Recht, sie auszupeitschen, sie in das *ergastulum* (Bd. VI S. 431) einzusperren und die Todesstrafe an ihnen zu vollziehen (s. u.). Diese Machtbefugnisse waren nur eingeschränkt durch das persönliche Verantwortungs- und Gerechtigkeitsgefühl der Sklavenbesitzer und durch die allgemeine Kontrolle der öffentlichen Sitten, die von den Zensoren ausgeübt wurde (Schutz der Sklaven gegen die Grausamkeit ihrer Herren als eine Angelegenheit der öffentlichen Sittlichkeit Dion. Hal. ant. XX 20, 3). Unter solchen Verhältnissen konnten vielfach ungerechte Anschuldigungen gegen Sklaven erhoben werden (ein bezeichnender, obwohl unhistorischer Vorfall aus der Frühzeit der Republik Dion. Hal. ant. VII 69. Verres beschuldigt einen Sklaven, um die Aufmerksamkeit von sich abzulenken Cic. Verr. IV 45, 100. Folterung und Kreuzigung eines Sklaven auf Betreiben von Privaten Cic. Cluent. 187; vgl. Att. XIV 15, 1. Hor. Sat. I 3, 80ff. Die Angabe, daß Pomponia, die Gattin des Q. Cicero, einen verräterischen Sklaven mit der Folter bestrafte, findet bei Plut. Cic. 49, 2 keine Bestätigung). Man darf wohl annehmen, daß in einem nicht bekannten Prozentsatz von Fällen die Herren in der Behandlung ihrer Sklaven Milde walten ließen, die überwiegende Mehrzahl der Sklavenbesitzer jedoch verfuhr mit Härte und Strenge. Das geht hervor aus der Verzweiflung und Brutalität der Sklaven während der Aufstände in Sizilien und Italien, die hervorgerufen worden waren durch eine ungemein grausame Behandlung, wie sie Diod. XXXIV—XXXV 2. XXXVI 5ff. im einzelnen beschreibt; dazu kommt die Tatsache, daß man, wie es Cato in seinem Buch über den Landbau empfiehlt, die Verwendung von Sklaven auf den Landgütern ausschließlich vom Standpunkt der wirtschaftlichen Rentabilität betrachtet, ohne ihr menschliches Wohlergehen auch nur im mindesten zu berücksichtigen. Der Sklavenaufseher des Gutes ist gehalten, dem Besitzer bei seinen Inspektionsbesuchen Rechenschaft abzulegen über Betätigung und äußerste Ausnutzung aller Arbeitskräfte, wobei es für Trägheit oder Flucht von Sklaven keine Entschuldigungsgründe gibt (Cato de agr. 2, 2). Die der *familia* angehörigen Sklaven sollen ausreichende Beköstigung erhalten (ebd. 56ff.), weil dadurch Mundraub verhütet wird (*facilius malo et alieno prohibebit* ebd. 5, 2); sie können zusätzliche Nahrung erhalten, wenn größere Arbeitsleistungen von ihnen gefordert werden (ebd. 56); werden sie jedoch krank, so ist die Nahrung aus Sparsamkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken (ebd. 2, 5; abzulehnen ist die von Curcio La primitiva civiltà latina agricola [1929] 48 ausgesprochene Meinung, daß dies geschah, um Simulieren zu verhüten). Ebenfalls aus Sparsamkeit sollten alte und kranke Sklaven wie altes Vieh und verbrauchte Geräte verkauft werden (ebd. 2, 7). In Catos Buch wird keine Bestimmung getroffen über ein irgendwie gestaltetes Familienleben unter den Sklaven der *familia rustica*, ebenso wie keinerlei Möglichkeit vorgesehen ist für eine spätere Freilassung noch Sicherstellung im Alter. An Feiertagen sollen die Sklaven mit Arbeiten beschäftigt werden, die das Religionsgesetz dem Buchstaben nach nicht verletzen (ebd. de agr. 2, 4. 138. Vgl. Colum. r. r. II 21). Für die Bekleidung der Sklaven wird nur geringe Sorge getroffen; sie erhalten jedes zweite Jahr ein Hemd, einen Rock und ein Paar schwerer Holzschuhe (ebd. de agr. 59). Eine notwendige Begleiterscheinung zur *dominica potestas* über die Sklaven ist das *ergastulum*, ein Gefängnisraum, in den widerspenstige oder straffällige Sklaven eingesperrt wurden, oft sogar gefesselt (die Anlage von unterirdischen aber gesunden *ergastula* empfiehlt Colum. r. r. I 6, 3). Es besteht kein Zweifel, daß in der späteren Republik und in der Kaiserzeit solche *ergastula* bestanden haben und fortgesetzt in Gebrauch gewesen sind (Sklaven aus den *ergastula* wurden manchmal als Gladiatoren verkauft Cic. Sest. 134), zumal das Recht, die Sklaven dort einzusperren, die Besitzer leicht zu persönlicher Ungerechtigkeit und Grausamkeit verleiten konnte; doch ist ihre Bedeutung in der neueren Literatur übertrieben worden (s. W. E. Heitland Agricola [1921] 146, der die *ergastula* auffaßt als Baracken, in denen die Sklaven dauernd gefangen gehalten wurden, sofern sie nicht draußen bei der Arbeit waren). Der ältere Cato bestraft die Sklaven seiner *familia* für leichtere Vergehen dadurch, daß er sie auspeitschen läßt (Plut. Cat. Mai. 21, 3); er spricht auch davon, die Landsklaven gefesselt zu halten, allerdings nur den Winter über (*cibaria ... compeditis per hiemem* Cato de agr. 56. Das *ergastulum* wird weder von Cato noch von Varro erwähnt, s. Heitland Agricola 185). In der Frage der Sklavenbehandlung weichen Cato und M. Terentius Varro vielfach voneinander ab; diese Abweichungen mö-

gen sich im einzelnen erklären aus der wesensmäßigen Verschiedenheit der beiden Autoren, jedoch im ganzen genommen besagen sie mehr: während des Jahrhunderts, das zwischen beiden liegt, hat sich in der sozialen Einstellung zur S. ein tiefgreifender Wandel vollzogen. Bei Varro ist der Gutsherr nicht lediglich aus Gewinnsucht an seinem Besitz interessiert, er soll auch Freude daran haben (*ad duas metas dirigere debent, ad utilitatem et voluptatem* Varr. r. r. I 4, 1). Obwohl Varro den Landsklaven unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt als ein Produktionsmittel ansieht, unterscheidet er ihn doch von Tieren und dem Gutsinventar, indem er ihn rechnet zu dem *instrumenti genus vocale in quo sunt servi* im Gegensatz zu dem *semivocale* (Tiere) *et mutum* (z. B. Wagen ebd. I 17, 1). Die allgemeine Einstellung, vorher nur auf äußerste wirtschaftliche Ausnutzung der Sklaven bedacht, ist nun dazu übergegangen, auch deren Wohlergehen und Zufriedenstellung zu berücksichtigen, allerdings aus Eigennutz (*studiosiores ad opus fieri liberalius tractando* ebd. I 17, 7). Wo Cato, um eine bessere Kontrolle zu haben, die sexuellen Triebe seiner Haussklaven durch systematische Prostitution innerhalb der *familia urbana* befriedigen will (Plut. Cat. Mai. 21, 2), empfiehlt Varro eheliche Bindung und Familienleben, damit der Sklave an Haus und Hof seines Herrn gefesselt bleibe und seine Nachkommen als weitere Sklaven dessen Vermögensbesitz vergrößern (Sklaven aus Epirus werden als Beispiel angeführt für die Vorteile solcher Bindungen Varr. r. r. I 17, 5. Auch der Hirt soll eine Frau haben ebd. II 10, 6). Für gut geleistete Arbeit sollen die Sklaven belohnt werden durch zusätzliche Nahrung oder Befreiung von einer Arbeit oder durch die Erlaubnis, ein Stück Vieh zu halten und es auf den Gutswiesen weiden zu lassen (ein *peculium* für den Sklavenaufseher ebd. r. r. I 17, 5; für den gewöhnlichen Sklaven ebd. I 17, 7. 19, 3). Während Cato von der Fesselung von Sklaven spricht, aber wahrscheinlich nur zur Strafe für begangene Missetaten (Cato de agr. 56; vgl. Plut. Cat. Mai. 21, 3), gestattet Varro dem Aufseher nicht, die Sklaven mit Schlägen zu züchtigen, wenn Worte zu demselben Ergebnis führen (Varr. r. r. I 17, 5); ein Hinweis auf Gefangensetzung in Ketten findet sich bei ihm nicht. (Für die Angabe bei Suet. de rhet. 3, daß die Anschmiedung von Sklaven als Türhüter an die Tür eine alte römische Gewohnheit darstelle, bietet die Literatur der Republik keinen weiteren Beleg.)

Über entlaufene Sklaven liegen für den Westen wenig Nachrichten vor, obwohl die Zahl derer, die aus der Knechtschaft zu entfliehen versuchten, beträchtlich gewesen sein muß, besonders gegen Ende der republikanischen Zeit, als Haussklaven in Menge vorhanden waren und die Ergreifung der Flüchtigen, wenn sie erst einmal ins Ausland entkommen waren, Schwierigkeiten bereitete (Lenaeus, ein Sklave des Pompeius Magnus, wird mit Erfolg in Griechenland verborgen gehalten Suet. gramm. 15. Ein flüchtiger Sklave lebt eine Zeitlang als Freier bei einem epikureischen Philosophen in Athen Cic. Qu. fr. I 2, 14. Ein Sklave des Atticus sucht zusammen mit einem Räuberhauptmann. Moiragenes, Unterschlupf im Taurusgebirge Cic. Att. V 15, 3. VI 1, 13. Dionysius, ein Sklave des Cicero, sucht sich der Ergreifung zu entziehen, indem er in das Innere von Illyricum flüchtet, fam. V 9, 2. Vgl. den noch im 1. Jhdt. v. Chr. wirksamen Glauben, daß die Vestalinnen kraft eines bestimmten Gebetes die Flucht von entlaufenen Sklaven aufhalten konnten, solange sich diese noch im Weichbild der Stadt befanden, Plin. n. h. XXVIII 13). Um die Fluchtgefahr zu vermindern, ließen einzelne Herren um den Hals ihrer Sklaven ein Halsband aus Metall legen, auf dem Name und Adresse des Herrn verzeichnet waren (Lucil. 854 M. *cum manicis, catulo collarique ut fugitivum deportem.* Vgl. die Inschrift auf einem Bronzeplättchen, das zum Halsband eines Sklaven gehört, bei Bruns FIR 159, p. 362: *fugi; tene me; cum revocaveris me domino meo Zonino, accipis solidum.* Das eiserne Halsband, das man an den Wirbelknochen eines Skeletts in Brindisi fand, mag dazu gedient haben, einen entlaufenen Sklaven kenntlich zu machen; eine Inschrift war darauf nicht zu entdecken. Atti Accad. d. Lincei. Mem. 1878/79, 215). Es liegt kein Zeugnis vor für die Annahme, daß die sorgfältigen gesetzlichen Bestimmungen zur Ergreifung und Zurückführung flüchtiger Sklaven, wie sie während der Kaiserzeit in Geltung waren (Buckland Roman Law of Slavery 267ff.), bereits in der republikanischen Zeit eingeführt worden sind; vielmehr war dort die Wiedererlangung der Entlaufenen eine Angelegenheit der Sklavenbesitzer selbst, die bei ihren Bemühungen von Freunden und den Behörden von Städten und Provinzen unterstützt wurden, sofern sich ihr Einfluß bis zu diesen Stellen erstreckte (vgl. Wilcken UPZ 568. Im Interesse seines Freundes Aesopus verwendet sich Cicero bei seinem Bruder Quintus, als dieser Statthalter von Asien ist. Festnahme des Sklaven, bis die Sache geklärt ist, Cic. Qu. fr. I 2, 14). In Sachen seines Sklaven Dionysius, der Bücher aus Ciceros Bibliothek gestohlen und mit diesen das Weite gesucht hatte, führte Cicero mit zwei aufeinanderfolgenden Statthaltern von Illyricum einen Briefwechsel (Cic. fam. XIII 77, 3. V 9, 2. 10, 1), der sich über ein Jahr erstreckt, ohne daß bis zum letzten diese Angelegenheit behandelnden Brief die Wiedererlangung des Sklaven gelungen wäre. Im Falle der Ergreifung konnte der Entlaufene, solange bis seine Übergabe an den Besitzer erfolgte, von der Behörde eingesperrt oder auf Betreiben von öffentlichen Stellen oder Privaten zu schwerer Arbeit in die Mühlen geschickt werden (Cic. Qu. fr. I 2, 14. Mon. Ancyr. 25 werden entlaufene Sklaven ihren Herrn wiederzugestellt).

Die auf Furcht, Argwohn und Verachtung beruhende Einstellung den Sklaven gegenüber, wie sie in der Literatur der letzten beiden Jahrhunderte der Republik begegnet (*totidem hostes esse quot servos*, Sen. epist. mor. 47, 5. Macrob. Sat. I 11, 13. Liv. XXXIX 26, 8. Cic. domo 129; Cael. 61f. Die Ludi Megalenses wurden 56 v. Chr. durch den Aedilen P. Clodius Pulcher den Sklaven zugänglich gemacht, Cic. har. resp. 24; post red. 13; in Pis. 9 *ex omni faece urbis ac servitio.* Selbst die hausgeborenen Sklaven könnten möglicherweise eine Gefahr bedeuten, fam. XI 19. 2.

Vgl. Horat. epod. 4, 3f. 11f. mit Bezug auf Menas, den Freigelassenen des Sextus Pompeius), war eine unvermeidliche Folge der unbeschränkten Gewalt, die den Sklavenbesitzern vermöge der *dominica potestas* zustand, zumal als während der letzten Jahrhunderte der Republik Sklaven in Menge vorhanden waren und dieser Umstand zu ihrer äußersten Ausnutzung führte. Wo diese Einstellung in der frühen Tradition auftritt (z. B. in den Reden, die Persönlichkeiten der frühen Republik in den Mund gelegt wurden, wie bei Liv. IV 3, 7, rasch übertragen auf Freigelassene und deren Söhne Liv. IX 46, 4), steht sie in Widerspruch zu dem Verhältnis, das sich bei einer natürlichen und einfachen Form der S. aus der Stellung der Sklaven in der *familia* ergeben müßte, und ebenso in Widerspruch zu den Berichten über Ereignisse des späten 4. und des 3. Jhdts., die von Anhänglichkeit der Sklaven und Vertrauen der Herren und guten Beziehungen zwischen beiden wissen (Liv. IV 36, 4. Val. Max. IV 4, 6). Bei dem allgemeinen Schluß, daß in der Sklavenbehandlung unerbittliche Strenge vorherrschte, muß man selbst für die Zeit der außeritalischen Machtkriege berücksichtigen, daß persönliche Veranlagung von Herrn und Sklaven und besondere wirtschaftliche und soziale Momente eine Rolle spielten. Zweifellos kam es häufig vor, daß Herren ihre Macht mißbrauchten, indem sie Sklaven unter dem Versprechen der Freilassung zu Vergehen anstifteten (Anstiftung zum Mord Appian. Mithr. 59) oder sich ihrer bedienten, um auf illegale Weise irgendeinen Vorteil zu erlangen (Sklaven wird die Freiheit zugesagt, um sie auf die Liste für die Getreideverteilung zu bringen, Cass. Dio XXXIX 24, 1). Diesen Fällen stehen Beispiele gegenüber, wo die öffentliche Meinung derartigen Mißbrauch der Macht durchaus verurteilt (Pompeius war ängstlich darauf bedacht, sich hinsichtlich seines Verhältnisses zu der Frau seines Freigelassenen nicht dem öffentlichen Tadel auszusetzen Plut. Pomp. 2, 4), auch Beispiele, die eine aufrichtige Zuneigung von Herrn für ihre Sklaven erkennen lassen. Ciceros feinfühlendes Verständnis für die schlechte Lage der Sklaven und ihre Rechtlosigkeit (Cic. Balb. 9) mag zwar unter den Römern der spätrepublikanischen Zeit etwas Ungewöhnliches gewesen sein; doch die bewundernde Anerkennung der Vorzüge seiner Sklaven und die wirkliche Zuneigung, die er einzelnen von ihnen, namentlich Tiro, entgegenbrachte, zeichnen auch seine Angehörigen und seinen Freund Atticus aus (Tiros Leichtigkeit, Diktat aufzunehmen Att. XIII 25, 3. Über seine Freilassung fam. XVI 10, 2. 15, 2. 16. 1. Teilnahme an seiner Krankheit fam. XVI 1, 2. 4, 3. 5, 6 usw. Trauer Ciceros über den Tod eines jungen Sklaven, der ihm als Vorleser gedient hatte Att. I 12, 4. Q. Cicero über seinen Sklaven Statius fam. XVI 16, 2. Trauer des Atticus über einen Sklaven Att. XII 10). Selbst unter solchen Mißständen, wie sie zu den großen Sklavenaufständen im Westen führten, hat sich auf seiten der Sklaven niemals die Forderung nach Freiheit als einem naturgegebenen Recht aller Menschen erhoben (A. Schneider Gesch. der Sklaverei im alten Rom 20), es ist auch niemals der Versuch unternommen worden, eine einheitliche Aktion mit dem Ziel: Abschaffung der S. durchzuführen; hingegen liefen alle Bemühungen lediglich darauf hinaus, die jeweilige Lage zu bessern. Den aus jener Zeit häufig vorliegenden Berichten über treue Anhänglichkeit von Sklaven an ihre Herrn darf man entnehmen, daß die Sklaven die ihnen zuteil gewordene freundliche Behandlung nicht vergaßen und sich dafür dankbar erwiesen (221 v. Chr. fällt Hasdrubal durch die Hand eines Sklaven, dessen Herrn er getötet hat, Liv. XXI 2, 6. Im ersten sizilischen Sklavenaufstand wird die Tochter eines hartherzigen Sklavenbesitzers schonend behandelt, weil sie vorher zu den Sklaven freundlich gewesen war, Diod. XXXIV 2, 13. Nach dem Tode des Pompeius trägt ein Sklave Sorge für dessen Leichnam Plut. Pomp. 80, 2f. Einige Sklaven bleiben bei dem Leichnam ihres Herrn selbst auf die Gefahr hin, daß man sie der Mittäterschaft an seiner Ermordung verdächtigt, Cic. fam. IV 12, 3. Während der Proskriptionen des J. 43 v. Chr. haben bekanntlich verschiedene Sklaven ihre Herrn dadurch gerettet, daß sie an deren Stelle traten und statt ihrer getötet wurden, Cass. Dio XLVII 10, 2ff. Vgl. die Beispiele für Ergebenheit von Sklaven, die sich bei Val. Max. VI 8 gesammelt finden). Angenehm muß das Leben der Sklaven gewesen sein, die von ihren Herrn mit Geschäftsaufträgen nach dem Osten entsandt wurden (Cic. fam. I 3, 2, wo die Freigelassenen, Agenten und Sklaven des A. Trebonius dem Consul von Kilikien empfohlen werden. Sklaven in Delos, Samothrake, Pergamon und Kos. s. Hatzfeld Les Trafiquants italiens 247f.). Die enge Verbundenheit der Sklaven mit den übrigen Angehörigen der römischen *familia* und ihre Teilnahme an den häuslichen Riten (Horat. epod. 2, 65f.) rechtfertigt die Annahme, daß die Sklaven unter gewöhnlichen Verhältnissen angemessen behandelt wurden. Außer in den J. 64—58 v. Chr., als alle Collegia aufgelöst wurden bis auf einige wenige, die das Senatusconsultum ausdrücklich davon ausnahm (Ascon. p. 67. Zur Datierung auf das J. 64 v. Chr. s. Bd. IV S. 406. Wiederherstellung der Collegia durch die lex Clodia im J. 58 v. Chr. s. Cic. in Pis. 9. Ascon. p. 9. Cic. Sest. 55), und in der Zeit von Caesars Diktatur, wo das Verbot der Collegia erfolgte (Suet. Iul. 42), bis zur Errichtung des Kaiserreichs stand allen Untertanen, Freien wie Sklaven, das Recht zu, sich zusammenzuschließen. Die sozialen Vorteile, die dieses Recht des Zusammenschlusses den Sklaven im Westen bot, sollten nicht unterschätzt werden. Den in Rom und den übrigen mittelitalischen Städten einsetzenden Zusammenschluß von Freigelassenen und Sklaven zu Organisationen darf man mangels genauerer Kenntnis in die zweite Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. verlegen (die Entstehung der aus Freien bestehenden Zünfte, die für die Industrien Roms von Bedeutung wurden, ist an den Anfang des zweiten punischen Krieges zu setzen, o. Bd. IV S. 392f.).

Die früheste Liste von *magistri* kampanischer Kultgemeinschaften, die sich aus Sklaven zusammensetzt, ist datiert aus dem J. 98 v. Chr. (CIL I² 618). Die 29 *magistri*-Listen aus Minturnae zusammen mit den Inschriften ähnlicher Art, die schon vorher aus anderen italischen Städten sowie aus Spanien und den Donauländern bekannt waren

(s. Johnson Excav. at Minturnae II 1, 119), lassen erkennen, daß sich in den unter römischer Herrschaft stehenden Gemeinden Sklaven und Freigelassene beiderlei Geschlechts (in den Listen aus Minturnae erscheinen unter 319 Namen, aus denen das Geschlecht zu ersehen ist, 254 Männer und 65 Frauen) um 100 v. Chr. (vgl. Waltzing Les corporations professionelles chez les Romains [1895] I 86) eine bestimmte soziale Position errungen und zu sozial-religiösen Verbänden zusammengeschlossen haben, in denen die Sklaven für gewöhnlich, wenn auch nicht notwendigerweise, abgesondert waren von den freien Angestellten, mit denen sie in demselben Handwerks- oder anderen Wirtschaftsbetrieb zusammen arbeiteten (*ingenui* und *liberti* erscheinen häufig auf denselben Listen zusammen, ebenso *liberti* und *servi*. Sklaven erscheinen selten neben Freigeborenen, CIL I² 777 aus Pompeii. In Neukarthago in Spanien *ingenui, liberti* und *servi* in denselben Organisationen ebd. 2270; vielleicht auch in Tolosa ebd. 779.

Da die Namen auf den Listen aus Minturnae nur die *magistri* und *magistrae* umfassen, die man aus der Gesamtmitgliederzahl der *collegia* jährlich wählte (s. Johnson Excav. at Minturnae II 1, 120), müssen Freigelassene und Sklaven in beträchtlicher Menge (wenn die Listen aus Minturnae den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, haben die Sklaven bei weitem überwogen) an den Kulthandlungen und dem damit zusammenhängenden Gemeinschaftsleben teilgenommen haben. Die Ausbreitung der *collegia* unter Sklaven und Freigelassenen erfolgte vor 64 v. Chr. sehr rasch, beängstigend rasch jedoch nach 58 v. Chr., als das Verbot der Verbände wieder aufgehoben war (Cic. Pis. 9; har. resp. 24). Was die Kleidung anbetrifft, so waren Sklaven nicht von Freigelassenen oder Freien unterschieden; nur zur Zeit der Freilassung waren sie dadurch kenntlich gemacht, daß ihr Kopf geschoren war und sie auf dem Schädel eine Art Filzkappe trugen (*πιλίον* Plut. Flam. 13, 6. Polyb. bei Liv. XLV 44, 19). Die Angabe Bd. IX S. 1471, daß die Sklaven Italiens in die groben Gewebe der Insubrer gekleidet gingen (wenn man statt *oixiaς* bei Strab. V 1, 12 *οἰκετείας* setzt), will nur besagen, daß die rauhe Wolle der Ligurier und Symbrer zu billigen Kleidungsstücken verarbeitet wurde, die man an die Sklaven und die übrige arme Bevölkerung Italiens verkaufte. Da die Stadt den Sklaven die Möglichkeit bot, mit Gefährten ihresgleichen zusammenzusein, übte sie auf diese ebensolche Anziehungskraft aus wie auf Freie (Horat. epist. I 14, 15). Obwohl Cato und Männer seiner Art von der *familia rustica* selbst an Feiertagen solche Arbeiten zu verlangen pflegten, wie sie die wörtliche Beachtung der religiösen Vorschriften erlaubte (Cato agr. 2, 4. 140), gab es bestimmte Feiertage, an denen nach römischer Sitte die Strenge der Arbeitsvorschriften für Sklaven entweder völlig aufgehoben oder doch wenigstens stark gemildert war (Cic. leg. 2, 9. Das Fest des Iuppiter Dialis ein Feiertag für die Ochsentreiber Cato agr. 132). Während der Saturnalien wurden Freigelassene und Sklaven festlich bewirtet, und Freie und Sklaven, Arme und Reiche waren gleichberechtigt (s. o. Bd. II A S. 205. Marquardt Staatsverw. III 588). Sklaven hatten das Recht, mit ihren Herren Scherz zu treiben, eine erstaunliche Freiheit (Horat. sat. II 7), die zweifellos gemäßigt und in Schranken gehalten wurde durch das Bewußtsein, daß es ihnen schlecht bekommen könnte, wenn sie dieses Vorrecht mißbrauchten (ähnliche Verhältnisse bei der Feier der Compitalia s. Cato agr. 57. Wissowa Relig. u. Kultus der Römer² [1912] 168). Bei den Matronalien, die an den Kalenden des März gefeiert wurden, bedienten die Hausfrauen ihre Sklaven (Art. Matronalia Bd. IX S. 2307. Die Iden des August ein Feiertag auch für die Sklaven Fest. p. 343 a 7). Bei der lässigen Zucht, die während der spätrepublikanischen Zeit in den Luxuslandhäusern der Römer herrschte, bedeutete das Eintreten von schlechtem Wetter für die Sklaven eine Unterbrechung ihrer Arbeiten (Horat. carm. III 17, 14ff.), während eine praktische Bauernnatur wie Cato dies nach Möglichkeit zu vermeiden trachtete (Cato agr. 2, 3).

In bemerkenswertem Gegensatz zu der Strenge, mit der die Römer ihre Sklaven behandelten, zur unbeschränkten Gewalt des *paterfamilias*, und zu der Ansicht, wie sie bei Cic. Qu. fr. I 1, 17 klar zum Ausdruck kommt, daß es unter der Würde eines Römers sei, einem Sklaven allzu großen Einfluß einzuräumen, steht die Großzügigkeit, mit der die Römer befähigte Sklaven nach ihrer Freilassung in das geistige Leben der römischen Gemeinschaft und in ihr politisches und wirtschaftliches Leben aufnahmen, ohne ihnen auf Grund ihrer früheren Stellung mit irgendwelcher sichtbaren Voreingenommenheit gegenüberzustehen (römische Verhältnisse bieten kein Gegenstück zu der griechischen Lehre, daß die Sklaverei zurückzuführen sei auf die Inferiorität einzelner Völker, die infolge von Vererbung und Milieu natürlicherweise zur Sklaverei bestimmt seien). Im hellenistischen Osten erlangten ehemalige Sklaven gelegentlich hohe Stellungen im Wirtschaftsleben ihrer Zeit (z. B. Pasion, der Bankier in Athen war). Hingegen erscheinen unter den Namen derer, die für die griechische Kultur bedeutungsvoll geworden sind, wenig frühere Sklaven. Vier Faktoren mögen die für Rom geltenden ungewöhnlichen Verhältnisse erklären: die sichere Position, die die Sklaven in der römischen *familia* von Anfang an innehatten und später behaupteten; die Großzügigkeit in der Verleihung des Bürgerrechts, das Sklaven nach ihrer Freilassung zuteil wurde; die Überlegenheit der griechischen Kultur und das Auftreten griechischer Sklaven in Rom in der Zeit von 290 v. Chr. bis zum Ende des zweiten Punischen Krieges, als Rom seine Macht über Magna Graecia und Sizilien ausdehnte (über die kulturellen Folgen des ersten und zweiten Punischen Krieges für Rom s. T. Frank Life and Literature in the Roman Republic [1930] 13ff. 70ff. Mommsen RG I 863ff.); der starke Bedarf an Lehrern, die den neuen kulturellen Ansprüchen der römischen Gesellschaft genügen sollten, in Verbindung mit der Tatsache, daß die damalige Hauptbezugsquelle für Sklaven, Gefangennahme im Kriege, rasch Nachschub von erwachsenen gebildeten Sklaven lieferte, die dazu geeignet waren,

dem dringenden Bedarf an Erziehern für die Jugend der oberen Schichten Roms zu entsprechen (ebd. RG I 881ff.). Das bemerkenswerteste Beispiel für Sklaven, die eine hervorragende Stellung in der römischen Literatur einnehmen, bieten der aus Unteritalien stammende Lucius Livius Andronicus und P. Terentius Afer. Zu den Freigelassenen, die örtlich begrenzte Anerkennung als Schriftsteller oder als literarische Hilfsarbeiter fanden, gehören Epicadus, der die unvollendeten Memoiren Sullas zu Ende führte (Suet. gramm. 12; vgl. Art. Cornelius 150, Bd. IV S. 1311), Ateius Philologus, der das Material für Sallusts Geschichtswerk sammelte (Suet. gramm. 10), L. Voltacilius Plotus, der Lehrer des Gnaeus Pompeius (später schrieb er einen Bericht über die Taten des Pompeius und dessen Vaters Suet. de rhet. 3), Tiro, der Freigelassene des Cicero, der ihm bei seinen literarischen Arbeiten half (Gell. XIII 9, 1. XV 6, 2), der Grammatiker Lenaeus, ein Freigelassener des Pompeius, von dem er den Auftrag erhielt, die medizinischen Aufzeichnungen des Mithridates VI. von Pontus ins Lateinische zu übertragen (Suet. gramm. 15. Plin. n. h. XXV 2, 7), und Apollonius, ein Freigelassener des Crassus, der 45 v. Chr. einen Bericht der Taten Caesars ins Griechische übersetzen wollte und für diese Aufgabe von Cicero empfohlen wurde (fam. XIII 16, 4). Plin. n. h. XXXV 17, 199 (vgl. Wallon L'esclavage II 430f. 432ff.) erwähnt als Freigelassenen auch Publilius Syrus, der den Mimus in Rom einführte, den Astrologen Manilius Antiochus und den Grammatiker Staberius Eros (Bd. VA S. 1925 Art. Staberius Nr. 5). Dieser Aufzählung fügt Plinius die Namen von acht Freigelassenen bei, die zur Zeit der Proskriptionen im 1. Jhdt. v. Chr. zu Reichtum gelangten. Es sind dies: Chrysogonus, ein Freigelassener des Sulla, ein Freigelassener des Q. Catulus, Hektor, ein Freigelassener des L. Lucullus, Demetrius, ein Freigelassener des Pompeius (bezüglich seiner angemaßten politischen Bedeutung s. die belustigende Erzählung von den sorgfältigen Vorbereitungen zum Empfang des Cato Minor in Antiochia in der fälschlichen Annahme, daß Demetrius einträfe Plut. Cato Min. 13. Seine Landhäuser und kostbaren Gärten in Rom ebd. Pomp. 40), Auges, ein Freigelassener (?) des Pompeius (Plin. n. h. XXXV 18, 200), Hipparchos, ein Freigelassener des M. Antonius, und Menas und Menecrates, Freigelassene des Sextus Pompeius. Welchen Einfluß die Sklaven um die Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. in Rom gewonnen hatten, geht hervor aus der Bereitwilligkeit, mit der junge römische Advokaten sie in Freiheitsprozessen verteidigten (Cic. fam. XIII 9, 2). Da die Sklaven das Privatleben ihrer Herren genau kannten, waren sie in der Lage, diesen durch Angabe des wahren Sachverhalts oder durch Klatsch Schaden zuzufügen (Cic. Cael. 57; vgl. Iuven. 9, 110f. 117ff., *vivendum recte ... ut linguas mancipiorum contemnas*); in einzelnen Fällen erlangten sie einen derartigen Einfluß auf ihre Herren, daß sogar Iulius Caesar es angebracht fand, sich um ihre Gunst zu bemühen (Cass. Dio XL 60, 4; vgl. Ciceros freigiebige Bewirtung der Sklaven und niederen Freigelassenen Caesars anläßlich der Saturnalien Att. XIII 52, 2). Cicero zeigte starkes Interesse für die Tatsache, daß Statius, ein Sklave seines Bruders Quintus, in die Angelegenheiten der Provinz Asien durch seinen Rat hatte eingreifen dürfen (Att. II 18, 4; Qu. fr. I 2, 3). In einem Schreiben an Quintus weist er diesen darauf hin, daß es wohl ratsam sei, sich in häuslichen Angelegenheiten auf einen fähigen Sklaven zu verlassen, daß es jedoch unangebracht sei, wenn sich dieser irgendwie in politische Dinge einmische (Qu. fr. I 1, 17. Diesen Unwillen über die von Statius erlangte Stellung teilten auch Ciceros Freunde Qu. fr. I 2, 2).

Während der letzten beiden Jahrhunderte der Republik waren Italien, Sizilien und das karthagische Nordafrika hauptsächlich wegen der weitgehenden Verwendung von Sklaven neben freien Arbeitskräften in Ackerbau und Viehwirtschaft stärker auf Sklavenarbeit aufgebaut als je ein anderer Teil der Alten Welt zu irgendeiner Zeit der Antike. Dieses reichliche Vorhandensein von Sklaven, während der Machtkriege der letzten beiden Jahrhunderte noch beträchtlich verstärkt durch Zuwachs aus den östlichen Mittelmeerländern, bildete zu dieser Zeit ebenso wie in den ersten beiden Jahrhunderten des Kaiserreichs zweifellos einen bedeutsamen Faktor für die Entwicklung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in Italien und Sizilien (A. Persson Staat u. Manufaktur im röm. Reiche [1923] 54). Die ausgebildeten Handwerker, die als Sklaven ins Land kamen, beeinflußten die industrielle und technische Entwicklung des Westens, und die in der Landwirtschaft verwendeten Sklaven traten an den Platz des freien eingesessenen Arbeiters, der zum Kriegsdienst eingezogen wurde (s. die Angabe, daß das Eintreten von Sklaven das aequische und volskische Gebiet davor bewahrt habe, zur Einöde zu werden: *locis quae servitia Romana ab solitudine vindicant* Liv. VI 12, 5). Trotzdem ist die verallgemeinernde Behauptung, daß die antike Kultur eine Sklavenkultur sei (M. Weber Aufsätze [1924] 293), zu stark, mag man sie auch nur auf das zentrale Mittelmeergebiet beziehen und auf die Zeit, als dieses seinen höchsten Bestand an Sklaven aufzuweisen hatte, und mag man sie nur mit der von Weber gemachten Einschränkung gelten lassen, daß die Sklaverei schuld daran war, daß sich Reichtum und Armut so scharf voneinander schieden und die begüterten Klassen nur eine dünne Schicht ausmachten. Diese Behauptung gibt einen übertriebenen Eindruck von dem stärkemäßigen Verhältnis zwischen Sklaven und Freien, indem dabei nicht in Betracht gezogen wird, daß die Sklaven nicht dauernd in Knechtschaft blieben, sondern dank den häufigen Freilassungen die Schicht der Halbfreien und Freien stetig ergänzten (s. E. Cicotti Metron IX 34f. zu der Ansicht, daß unter römischen Verhältnissen die Freilassungen zur Wiederbelebung des Bürgerstandes und zur Erneuerung der freien Bevölkerung führten).

Auf Grund der vorliegenden Quellen zur römischen Gesetzgebung ist es nicht möglich, in der gesetzlichen Auffassung der S. zwischen Republik und früher Kaiserzeit eine Scheidung zu machen. Nach der Theorie der klassischen Zeit war die S. eine Einrichtung des *ius gentium*, die allerdings

gleichzeitig in Widerspruch zum Naturrecht stand (*servitus est constitutio iuris gentium, qua quis domino alieno contra naturam subicitur* Inst. I 3, 2. Dig. I 5, 4, 1. Vgl. Dig. XII 6, 64). Der Widerspruch zwischen der bei allen Völkern geübten Praxis und dem Naturrecht findet sich noch schärfer gefaßt in der Bestimmung der Dig. L 17, 32, daß dem natürlichen Gesetz zufolge alle Menschen gleich seien. Dem zwischen Völkerrecht und Naturrecht waltenden Gegensatz entsprechend schreibt Gaius im römischen Zivilrecht Sklaven Persönlichkeitscharakter zu (Gai. I 9 *summa divisio de iure personarum haec est, quod omnes liberi sunt aut servi.* Vgl. I 48 *quaedam personae sui iuris, quaedam alieno iuri sunt subiectae.* Vgl. Affolter Die Persönlichkeit des herrenlosen Sklaven. Lpz. 1913, 1ff.). Die juristische Etymologie, die *servus* mit *servare* (Dig. I 5, 4, 2. L 16, 239, 1) in Zusammenhang bringt, ist augenscheinlich entstanden in der spätrepublikanischen Zeit, als Sklaven hauptsächlich aus der Gefangennahme im Kriege hervorgingen. Als Besitzobjekt einer Einzelperson oder mehrerer Personen gemeinsam bildete der Sklave einen Teil der beweglichen Habe (*res*, Cod. IV 5, 10. 46, 3. VIII 53, 1); als solcher konnte er verkauft und verpfändet werden oder testamentarisch an einen anderen Besitzer übergehen, ebenso wie das übrige Vermögen auch; wie dieses unterlag auch der Sklave den Eigentumsgesetzen. Eine Sonderbehandlung des Sklaven als *res* erwies sich jedoch notwendig von dem Augenblick an, als man die menschlichen Eigenschaften anerkannte, die ihn von den übrigen Gebrauchsgegenständen und Handelsgütern unterscheiden (anerkannt werden sie von Varro, wenn er das Eigentum des ländlichen Besitzers einteilt in *instrumentum mutum. semivocale et vocale* r. r. I 17, 1). Das Recht eines feindlichen Staates, römische Kriegsgefangene zu Sklaven zu machen, gehörte nach der üblichen Auffassung zum *ius gentium.* Sklave im feindlichen Land zu sein, bedeutete für einen römischen Bürger Aufhebung seiner Eigentumsrechte und Unterbrechung seiner Familienbeziehungen, und zwar solange, wie sein Sklavendasein dauerte; dieses konnte dadurch beendet werden, daß er starb oder daß er ins Vaterland bzw. in einen mit Rom befreundeten Staat zurückkehrte (Buckland Law of Slavery 292ff.). Bei seiner Rückkehr wurde er in seine frühere rechtliche Stellung wiedereingesetzt durch das *postliminium.* Falls ihn eine andre Person mit ihrem Geld aus der S. losgekauft hatte, trat das *postliminium* nicht eher in Kraft, als bis das Lösegeld zurückerstattet war (ebd. 304). Die Ehe eines gefangenen und in die S. geratenen Römers galt damit für aufgelöst; sie wurde nicht automatisch durch das *postliminium* wiederhergestellt, vielmehr bedurfte es dazu eines neuen Konsenses (ebd. 296). In diesen Fällen durfte die Persönlichkeit römischer Staatsbürger, selbst ihre Wiedereinsetzung in Vollbürgerrechte, nicht unberücksichtigt bleiben, da ihre ursprünglichen Rechte als Freie nur vorübergehend für die Dauer ihres Sklavendaseins ruhten. Der Anschauung, daß ein Sklave sowohl ein Mensch wie eine Sache sei, ist es auch zuzuschreiben, daß nichtrömische Sklaven, die sich im Besitz römischer Bürger befanden, nach ihrer Freilassung vom Staat sämtliche Rechte eines Bürgers verliehen bekommen konnten (Cic. Balb. 24. Philipp V. von Makedonien an die Bewohner von Larissa Dess. 8763. Über das Verfahren bei Freilassungen von Sklaven und die dabei vom Staat ausgeübte Kontrolle s. Bd. XIV S. 1366f. Buckland Law of Slavery 437ff.). Wenn freie Römer im Strafrechtsverfahren zum Verlust der bürgerlichen Rechte, *deminutio capitis maxima,* verurteilt wurden, worin Todesstrafe oder Verschickung in die Bergwerke (*damnatio in metallum* Plin. epist. X 58. 60. Dig. XLVIII 19, 8, 4) miteinbegriffen waren, so gingen sie der drei wesentlichen Güter verlustig, die den Bürger auszeichneten: Freiheit, Familienrechte und Bürgerrecht (Dig. IV 5, 11), und wurden *servi poenae* (Dig. XLVIII 19, 8, 4. h. t. 17. Mommsen Strafrecht [Lpz. 1899] 947f.). Im Gesetz der frührepublikanischen Zeit war Verurteilung zur S. vorgesehen als Strafe auch für verschiedene zivilrechtliche Vergehen; davon kam man jedoch später ab, sei es, daß in den Verwaltungsbestimmungen eine Änderung eingetreten war, sei es, daß man die betreffenden Vergehen mit einer anderen Strafe belegte. Verurteilung zur S. wurde verhängt als Strafe für Steuerhinterziehung (Cic. Caec. 99. Dion. Hal. IV 16, 176. Gai. I 160. Ulp. XI 11. Diese verlor ihre Bedeutung, als nach 167 v. Chr. lange Zeit kein Census abgehalten wurde), für Verweigerung des Militärdienstes (ebenfalls frühzeitig aufgegeben s. Dig. XLIX 16, 4, 10), für offenen Diebstahl gemäß einem Artikel des Zwölftafelgesetzes (Gell. XI 18, 8. XX 1,7) und in den ersten beiden Jahrhunderten der Republik für eine nicht erfüllte Schuldforderung (Liv. VI 15, 9. 20, 6. VIII 28, 8. Leg. XII Tab. Bruns FIR p. 20f.). Obwohl man im Hinblick auf die zu erzielende Nachkommenschaft Sklaven und Sklavinnen stets zusammenleben ließ und die sonst zur Bezeichnung von Verwandschaft üblichen Bezeichnungen auf diese Verbindungen anwendete (die Bezeichnungen *pater, filius, frater, soror* usw. kommen häufig auf Widmungsinschriften vor s. Dess. 1515. 1516. 1517. 1809. 7430. Dig. XXXVIII 10, 10, 5. *uzor* bei Colum. r. r. XII 1), war eine gesetzliche Ehe zwischen Sklaven grundsätzlich ausgeschlossen (Plaut. Cas. 67ff.), und die Verbindung eines Sklaven mit einer Sklavin wurde als *contubernium* bezeichnet im Gegensatz zu *conubium* (Paul. II 19, 6. Cod. IX 9, 23 pr. Ulp. V 5).

Die aus der Verbindung eines Sklaven mit einer Sklavin hervorgehenden Nachkommen waren durch Geburt gleichfalls Sklaven; das römische Recht folgte darin einem Grundsatz des ius gentium, demgemäß das Kind die bürgerliche Stellung der Mutter erhielt (Gai. I 82), genauer ausgedrückt: die Stellung der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Ulp. 5, 9f.). Das Kind einer Sklavin und eines Freien war gleichfalls Sklave und Eigentum des Herren der Mutter, das Kind einer Freien und eines Sklaven hingegen erbte die bürgerlich-rechtliche Stellung der Mutter. Im Hinblick auf die anerkannte Stellung solcher Kinder als Freie, besonders vom Gesichtspunkt der politischen Bedeutung aus gesehen, wurde die Verbindung von freigeborenen Frauen mit Skla-

ven zu einem Problem, das dem Staat nicht gleichgültig sein durfte. Ein Senatus consultum Claudianum vom J. 52 v. Chr. verfügte folgendes: wenn eine Freie mit einem anderen als ihrem eignen Sklaven weiterhin zusammenlebte, nachdem der Besitzer des Sklaven es ausdrücklich untersagt hatte, dann sollten sowohl die Frau selbst als auch die aus der Verbindung hervorgehenden Kinder als Sklaven in den Besitz dieses Herrn übergehen (Tac. ann. XII 53. Suet. Vesp. 11. Tertull. ad uxor. 2, 8. Gai. I 84. Paul. IV 10, 2. Ulp. XI 11. Vgl. Buckland Law of Slavery 412f.). Hingegen wurden die Beziehungen eines Freien zu seiner eignen Sklavin sowie die daraus hervorgehenden Kinder im Gesetz nicht berücksichtigt, da die Sklavin Eigentum des Herrn war.

Hatte sich der Sklave etwas zuschulden kommen lassen, so stand es kraft der *dominica potestas* dem Haupt der Familie zu, ihn dafür zu bestrafen, entweder durch körperliche Züchtigung oder durch Fesselung und Gefangensetzung (Affolter Persönlichkeit des herrenlosen Sklaven 155) oder durch Verweisung aus Rom bzw. aus Italien oder schließlich durch die Todesstrafe (Affolter 133). Einem Mißbrauch dieses Rechts von seiten der Sklavenbesitzer wurde in republikanischer Zeit vorgebeugt durch die Androhung öffentlichen Tadels, durch das Einschreiten des Censors (Mommsen Strafrecht 24, 1) und durch einen vom Staat eingesetzten Schiedsrichter, der Beschwerden von Sklaven wegen unzureichender Nahrung oder zu grausamer Behandlung anzuhören hatte (Sen. de benef. 3, 22). In der Kaiserzeit haben schärfere Bestimmungen die Strafgewalt des Pater familias wesentlich vermindert. War ein Sklave vor einem öffentlichen Gericht eines Vergehens angeklagt, so durfte er sich nicht verteidigen; diese Rechtsunfähigkeit ist eine logische Folge der Tatsache, daß er eben eine Sache, einen Besitzgegenstand darstellte. Desgleichen konnte der Sklave nicht Anklage erheben (Tac. ann. XIII 10. Dig. XLVIII 10, 24; vgl. Buckland Law of Slavery 85, 5), weder in seinem Namen noch im Namen eines anderen (Dig. L 17, 107 *servo nulla actio est*). Sklaven war es zwar gestattet, vor den Magistraten Aussagen zu machen (Buckland 85), es besteht jedoch ein starkes Widerstreben gegen ihre Heranziehung zu solchen Aussagen (Iulius Caesar lehnt es ab, Sklaven für ihre Aussagen zu belohnen, er will ihnen nicht einmal Gehör schenken, Cass. Dio XLI 38, 3. Dieselbe Einstellung unter den Triumvirn s. Appian. bell. civ. IV 29). Zu Zeugenaussagen vor Gericht zog man in Zivilprozessen Sklaven grundsätzlich nur heran, falls andre Beweise gar nicht oder unzureichend vorhanden waren (Buckland 87f. Vgl. jedoch Plin. epist. VII 6, 9, wo auf die Aussage eines Sklaven hin ein Freier von Mordverdacht freigesprochen wird). Daß Sklaven gegen ihren eigenen Herrn Zeugnis ablegten, war in republikanischer Zeit durch einen Senatsbeschluß untersagt (durch ein *vetus senatus consultum* nach Tac. ann. II 30, 3. S. auch Cic. part. or. 118. Zur Anwendung dieses Verbots in einem Fall, wo das Leben des Besitzers auf dem Spiel stand, s. Cic. Rosc. Am. 120ff. Der Grundsatz galt noch im 3. Jhdt. n. Chr. Script. hist. Aug. Tacit. 9, 4). Die Bestimmung wurde jedoch von Tiberius dadurch umgangen, daß er die betreffenden Sklaven auf Grund eines erzwungenen Kaufes aus dem Besitz ihres Herren in den eines Magistrates übergehen ließ (Tac. ann. II 30, 3. Nochmals in einem Fall von Erpressung gegen Silanus, den Proconsul von Asien ebd. ann. III 67, 3. Vgl. ein ähnliches Vorgehen des Augustus Cass. Dio LV 5, 4). Die Zeugenaussage von Sklaven, sofern sie zulässig war, wurde gewöhnlich durch Erpressung gewonnen (Cic. Cluent. 176. Deiot. 3 erklärt sich Cicero als einen Gegner dieses Verfahrens, da es nur zu Aussagen führe, die durch Furcht beeinflußt seien. Caesar Augustus befiehlt in einem Fall von Mord in Knidos, das Zeugnis von Sklaven einzuholen unter Anwendung der Folter Syll.^{3} 780, 11ff. In der Militärgerichtsbarkeit erregte die Verhängung der Todesstrafe auf die Aussage eines einzigen Sklaven hin bei den Soldaten starkes Mißfallen Script. hist. Aug. Pertinax 10, 10). Wenn es sich um die Ermordung eines Sklavenbesitzers handelte, sollten die im Hause befindlichen Sklaven durch Folter zu einem Geständnis gezwungen werden (s. Tac. ann. XIV 42ff.); diese Bestimmung war getroffen in einem Senatus consultum Silanianum, das der Zeit des Augustus zugeschrieben wird (Dig. XXIX 5. Vgl. Cod. VI 35, 11); sie wurde später bestätigt durch andre Senatus consulta (Buckland 95). Späterhin wurde dieses Verfahren in Fällen von Mord durch ein Gesetz des Hadrian dahingehend gemildert, daß lediglich die Sklaven zu verhören seien, die zur Zeit des Verbrechens nahe genug waren, um davon Kenntnis zu haben (Script. hist. Aug. Hadr. 18, 11).

Römische Sklaven waren wie jeder römische Bürger imstande, eine strafbare Handlung zu begehen (nach einem Senatus consultum aus dem J. 20 v. Chr., *si servus reus postulabitur, eadem observanda sunt quae si liber esset* Dig. XLVIII 2, 12, 3), und von den frühesten Zeiten an waren sie verantwortlich für alles, was sie sich hatten zuschulden kommen lassen. Der Sklavenbesitzer war nur im Namen des Sklaven verantwortlich (wie in dem S. c. von 11 v. Chr. s. Frontin. aqu. urb. Rom. 129), außer wenn er von der strafbaren Handlung vorher Kenntnis hatte und sie hätte verhindern können; in diesem Fall war er in seinem eignen Namen zur Verantwortung zu ziehen (Affolter Persönlichkeit des herrenlosen Sklaven 102).

Wurde in einem Zivilprozeß gegen einen Sklaven Klage erhoben, so konnte der Besitzer dem Sklaven gestatten, die Klage anzuerkennen, und einen Verteidiger bestellen (da der Sklave nicht das Recht hatte, sich selbst zu verteidigen); in diesem Fall hatte der Besitzer die verhängte Geldstrafe zu bezahlen, sofern die Schuld des Sklaven erwiesen war. Er konnte aber auch die Verteidigung seines Sklaven ablehnen. Dann mußte der Sklave in das Eigentum der geschädigten Partei übergehen (s. die Ausführungen bei Affolter 103f. und Buckland Law of Slavery 103ff.). Nach einem 209—211 v. Chr. zu Mylasa in Karien geltenden Gesetz hatte der Herr, dessen Sklave das Bankenrecht der Stadt verletzt hatte, die Möglichkeit, entweder eine Geldstrafe zu bezahlen oder den Sklaven zur Bestrafung auszuliefern, die 50 Schläge und 6 Mo-

nate Haft umfaßte (Syll. or. II 515, 15ff. 30ff.). Hatte ein Sklave ein schweres Verbrechen begangen, etwa seinen Herrn oder einen von dessen Familienangehörigen getötet, so pflegte für gewöhnlich der Staat von seinem Bestrafungsrecht Gebrauch zu machen (Affolter Persönlichkeit des herrenlosen Sklaven 140f.), wenn auch das ursprünglich dem Besitzer zustehende Recht, die Todesstrafe zu verhängen (Mommsen Strafr. 616), in der Kaiserzeit noch in Kraft zu sein scheint (zu schließen aus Cic. Cat. 4, 12. Im J. 22 v. Chr. Kreuzigung eines Sklaven durch einen *pater familias*, von Augustus bestätigt Cass. Dio LIV 3, 7. Die Todesstrafe für die Sklaven, die ihren Herrn getötet hatten [nach Plin. epist. III 14, 2ff.], wurde vermutlich auf Grund eines von der Familie getroffenen Urteils verhängt und privatim vollzogen).

Von den frühesten Zeiten römischer Gesetzgebung an waren Sklaven als Besitzgegenstand von Wert geschützt gegen Unrecht oder Mißhandlung von seiten andrer Personen als ihrer Herrn. Eine Bestimmung des Zwölftafelgesetzes (Bruns FIR I 29) bestrafte denjenigen, der einem Sklaven ein Glied gebrochen hatte, mit einer Geldstrafe, halb so hoch wie die, die auferlegt wurde, wenn das Opfer ein Freier war. Wenn es sich um ein leichteres Vergehen handelte, etwa Beleidigung oder Körperverletzung (dazu gehörte auch die Verführung einer Sklavin durch einen andern als ihren Herrn Dig. XLVII 10, 9, 4), dann konnte der Besitzer des Sklaven gegen den Täter auf Schadenersatz klagen. Schadenersatzklage stand dem Herrn auch zu, wenn die moralische Integrität des Sklaven durch einen Außenstehenden beeinträchtigt worden war (Dig. XI 3, 1. In einem von Plinius angeführten Fall umfaßt die Anklage auch Bestechung des Sklaven eines Schreibers Plin. epist. VI 22, 4). War ein Sklave zur Flucht verleitet oder entführt worden, so stand seinem Herrn sowohl Zivil- wie Strafklage zu (Mommsen Strafr. 780). Nach einer Lex Cornelia de sicariis wurde die Tötung eines Sklaven selbst durch den eignen Herrn, sofern dieser keinen gesetzlich anerkannten Grund für seine Handlung hatte, mit Deportation bestraft; später stand darauf einfache Todesstrafe, wenn der Täter den höheren Klassen, und Kreuzestod, wenn er den niedrigen Volksschichten angehörte (Dig. XLVIII 8, 1, 2. Affolter 141).

Die wirtschaftliche Ausnutzung von Sklaven durch ihre Herren war in republikanischer Zeit unbegrenzt. Sklaven konnten gekauft und verkauft werden, dabei unterstanden sie gewissen Verkaufsvorschriften, die von den Magistraten aufgestellt worden waren; sie konnten auch zu Dienstleistungen vermietet werden (Mieten eines *vicarius* Dig. XIV 3, 11, 8). Der Lohn für diese Dienste kam dem Herrn zu; er konnte dem Sklaven erlauben, den gesamten Betrag oder einen Teil davon zu behalten. Die besondere Eignung der Sklaven als Geschäftsleute führte zu ihrer Verwendung in Tätigkeiten, die eine entsprechende Fassung der Eigentumsgesetze bedingten. So konnte ein Sklave Besitz erwerben, entweder durch Schenkung oder als Erbe oder auf Grund geschäftlicher Unternehmungen (Buckland Law of Slavery 131ff.); da er aber kein *dominium* haben konnte (*qui in potestate nostra est nihil suum habere potest* Gai. II 87), so ging dieses auf seinen Herrn über. Das von dem Sklaven Erworbene war erworben *domini animo* (vgl. Dig. XLI 2, 3, 12) *sed servi corpore* (Dig. XLI 2, 44, 1. 44, 2. Vgl. Buckland 131). Besaß der Sklave die besondere Genehmigung seines Herrn für einen Einzelfall oder eine weitergehende Vollmacht, die für verschiedene Arten von Geschäften galt, so konnte er im Namen seines Herrn und für diesen zwecks Erwerbs oder Veräußerung von Besitz verhandeln und als Vertragspartei auftreten (Buckland 159ff.). In solchen Fällen war die juristische Person seines Herrn auf ihn ausgedehnt (wie bei dem Beispiel eines Bankiers in Puteoli, der einen Sklaven zu Cicero nach Rom sandte, um ein Stück Eigentum zu überbringen Cic. Att. XIII 50, 2); in dieser Eigenschaft konnte er in demselben Umfang und in derselben Art wie sein Herr Geschäfte tätigen, allerdings nur in solchen Fällen, wo keine zivilrechtlichen Bestimmungen entgegenstanden. Zur Sicherung des Herrn galt der Grundsatz, daß die von einem Sklaven unternommene Geschäftsführung ohne Auftrag nur dann verbindlich war, wenn sie dem Besitzer des Sklaven Vorteil brachte (*melior condicio nostra per servos fieri potest, deterior non potest* Dig. L 17, 133. Auf Grund eines von einem Sklaven geschlossenen Vertrages konnte dessen Herr wohl einen anderen belangen, nicht hingegen selbst belangt werden, s. Buckland 157). Die Rechte dritter Personen, die an solchen Geschäften beteiligt waren, wurden geschützt durch die Prätoren, die genau festlegten, wieweit der Besitzer des Sklaven für diesen haftbar war. Diese Haftpflicht trat ein und bot der geschädigten Partei eine gesetzliche Handhabe in allen Fällen, wo der Sklave mit ausdrücklicher Vollmacht gehandelt hatte (*actio iussu eius* Gai. IV 70. Dig. XV 3, 5, 2. 4) oder wo der Besitzer die von seinem Sklaven geschlossenen Verträge als gültig anerkannte, indem er den Vermögensvorteil anerkannte, den sie ihm eingebracht hatten (*actio de in rem verso* s. Buckland 176ff.). Im ersten Fall war die Haftpflicht des Besitzers beschränkt durch den Umfang der Vollmacht, im zweiten Fall reichte sie bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils. Ein Sklave konnte wie ein Freier dazu bestellt werden, als Vertreter für einen anderen zu handeln, als *institor*; dessen Vollmacht zur Vornahme gewisser geschäftlicher Transaktionen, die das Eigentum seines Auftraggebers oder Herrn betrafen, war gesetzlich anerkannt. War der *institor* ein Sklave, so haftete sein Herr im Umfang der Vollmacht, wie sie angegeben war in den Vertragsbestimmungen (*lex praepositionis* Dig. XIV 1, 1, 12. 3, 16, 5), die einen wesentlichen Bestandteil der Vereinbarung bildeten (vgl. Buckland 169ff.). Von früh an hielt man es für vorteilhaft, wenn ein Herr seinem Sklaven ein gewisses Eigentum, gleich welcher Art, als Besitz zuwies (*peculium* Varr. r. r. I 17, 5. Vgl. ebd. I 17, 7 *ut peculiare aliquid in fundo pascere liceat*) und ihm gleichzeitig das Recht gab, selbst ohne Wissen des Herrn dieses Eigentum zu vermehren, sei es durch Investieren, Schenkung, Zinsen, Produktionserträge oder Dienstlohn. Solch ein Vermögenswert

hieß *peculium* (zur Erörterung der Frage s. Pernice Labeo I 121ff. Buckland 187ff.). Er wurde ein quasi-patrimonium des Sklaven (Dig. XV 1, 5, 3) und gehörte ihm de facto eigentümlich zu, obwohl auf Veranlassung des Herrn die Übertragung ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden konnte. Dieses Eigentum konnte vom Sklaven ebensowenig wie jedes andre veräußert werden, es sei denn, daß er das Recht der *libera administratio* (Dig. XII 6, 13. XIII 7, 18, 4) besaß. Ein Sklave, der sowohl *peculium* wie *administratio* hatte, konnte sich an fast allen industriellen oder kaufmännischen Unternehmungen beteiligen; dabei war er durch keinerlei Zwang gehindert, nur daß die Möglichkeit bestand, daß seine Rechte widerrufen werden konnten. Auf diese Weise war er imstande, ein ansehnliches Vermögen anzuhäufen, das er, die Erlaubnis vorausgesetzt, dazu verwenden konnte, sich aus der Sklaverei loszukaufen. Die Erfüllung eines zwischen Sklaven und Eigentümer abgemachten Freilassungsvertrages konnte in der Kaiserzeit mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden; für die republikanische Zeit steht ein derartiges Vorgehen nicht fest. Der Herr konnte seinem Sklaven die Verwendung des *peculium* zum Loskauf in Aussicht stellen entweder als Ansporn zu fleißiger Arbeit oder als Kapitalsanlage. Im letzteren Fall war der Herr gesichert; denn dadurch, daß die Prätoren die besondere Art des *peculium* anerkannt hatten, war dieses von dem *patrimonium* deutlich unterschieden. Für einen Sklaven, der mit seinem *peculium* Geschäfte tätigte, war der Herr auf dem Wege der Zivilklage haftbar zu machen (*actio de peculio*, Buckland 207ff.), jedoch nicht über das *peculium* hinaus.

Ausgeprägter und umfassender als vom Zivilrecht wurde seit den frühesten Zeiten die Persönlichkeit der Sklaven anerkannt vom römischen Sakralrecht, das ihnen ohne Einschränkungen die Fähigkeit zusprach, Bindungen einzugehen und selbständig gesetzlich verpflichtende Handlungen vorzunehmen (ausführliche Darstellung bei Pernice S.-Ber. Akad. Berl. 1886, 1173ff.). Dies ist ersichtlich aus folgenden Tatsachen: Sklaven konnten denselben Göttern und unter denselben Formeln etwas geloben wie Freie (ebd. 1174) und in Erfüllung ihres Gelübdes Weihgeschenke stiften (CIL I 1167, vgl. 602. Zu Minturnae erhielten in republikanischer Zeit Venus, Spes, Ceres und Mercurius Felix Altargeschenke von Collegia, die aus Sklaven bestanden, s. Excavations at Minturnae II 1, 8, 2. 12, 1. 21, 14. 22, 1. 23, 1. 25, 5); Begräbnisplätze von Sklaven, wenn sie als solche ausreichend kenntlich gemacht waren, galten als *loci religiosi*, an denen sich die *manes* der toten Sklaven aufhielten (Dig. XI 7, 2, pr. *locum in quo servus sepultus est religiosum. Manes* wurden Sklaven selbst in republikanischen Zeiten zugeschrieben Varr. l. l. VI 24 *prope faciunt diis manibus servilibus sacerdotes*). Wenn Sklaven mit Erlaubnis ihres Herrn einmal in Collegia aufgenommen waren, so führten sie in diesen Organisationen unabhängig von ihrem Herrn gewisse Geschäfte (Zahlung von Aufnahmegebühren und monatlichen Beiträgen und Einziehung der Gebühren von anderen Mitgliedern). Es ist kein Gesetz bekannt, das die Bestattung eines Sklaven fordert wie die eines Freien; doch darf man wohl annehmen, daß dies eine religiöse Pflicht war, deren Erfüllung dem Herrn oblag (vgl. die Lex collegii Lanuv. vom J. 136 v. Chr., Dess. 7212 col. II 3f. *quisquis ex hoc collegio servus defunctus fuerit, et corpus eius a domino dominave iniquitatae* [sic] *sepultarae datum non fuerit*), und zwar läßt sich das schließen aus der Tatsache, daß der Sklavenbesitzer herangezogen werden konnte zur Zahlung der Bestattungskosten, falls dritte Personen die Beerdigung ausgeführt hatten. Die Magistrate unternahmen zwar nichts, um die Erfüllung dieser moralischen Pflicht vom Herrn des Sklaven zu erzwingen, doch unterstützte das Gesetz den Anspruch auf Wiedererstattung, der denjenigen zustand, die an Stelle des Herrn die Bestattung ausgeführt hatten.

Römisches Reich bis zu Konstantin dem Großen. Nach der Neuordnung des römischen Staates und der Verkündung der pax Romana durch Kaiser Augustus verloren die auswärtigen Kriege, die zuvor zur Befriedigung der Nachfrage nach Sklaven die Hauptrolle gespielt hatten, und die Seeräuberei, die dabei während der J. 120—66 v. Chr. nur in zweiter Linie mitgewirkt hatte, ihre hervorragende Stellung (Wallon L'esclavage III 110. St. Gsell Mélanges Glotz I [Paris 1932] 397f.) gegenüber den gesetzlich erlaubten Mitteln, in Friedenszeiten Sklaven zu schaffen; das konnte geschehen durch Geburt, durch Kindesaussetzung, durch Kinderverkauf unter dem Druck der Not, durch Verkauf von Sklaven aus Grenzstämmen an Sklavenhändler innerhalb der Reichsgrenzen, durch freiwillige Unterwerfung oder durch strafweise Versetzung in den Sklavenstand (s. Mommsen Jurist. Schr. III [Berlin 1907] 11ff.; Buckland Law of Slavery, 397ff.). Infolge dieser Verlagerung der Bedeutung der einzelnen Versorgungsquellen ließ im Laufe der hier zu besprechenden drei Jahrhunderte die Gesamtzahl der für den Sklavenhandel in Frage kommenden Personen wesentlich nach; sie kam ebenso in einem nunmehr veränderten Verhalten gegen Sklaven und ihrer Behandlung zum Ausdruck. In den ersten beiden Jahrzehnten nach Aktium wurden beträchtliche Mengen von Gefangenen aus den Kriegen des Augustus im Westen als Kriegsbeute verkauft (der Alpenstamm der Salasser im J. 25 v. Chr. von 44 000 Köpfen, davon 8000 Krieger. Der Verkauf erfolgte in Eporedia in Nordwestitalien am Fuße der Alpen, Strab. IV 6, 7). Die 8000 Krieger wurden unter der Bedingung verkauft, daß sie innerhalb der nächsten 20 Jahre nicht freigelassen werden konnten (Cass. Dio LIII 25), augenscheinlich, um künftige Aufstände zu vermeiden (vgl. Suet. Aug. 21, der diesen Vorbehalt als Beweis für *virtus moderatioque* ansieht). Die 22 v. Chr. in die S. verkauften Asturier und Kantabrer töteten ihre Besitzer später und kehrten in die Heimat zurück; sie waren also vermutlich in Spanien verkauft worden. Bei ihrer erneuten Niederwerfung durch Agrippa 19 v. Chr. wurde ihnen kein Pardon gegeben (Cass. Dio LIV 5). Kyzikos, Tyros und Sidon wurde 20 v. Chr. als Strafe für ihre Parteinahme für Antonius ihre Autonomie entzogen (ἐδουλώσατο ebd. LIV 7, 6; Suet. Aug. 47), aber die Bevölkerung wurde nicht versklavt (gegen

Barrow, Slavery in the Roman Empire [London 1928] 4). Gefangene Pannonier wurden 12 v. Chr. unter der Bedingung der Ausfuhr aus ihrer Heimat verkauft (Cass. Dio LIV 31, 3). 11 v. Chr. wurden die Bessi, ein thrakischer Stamm, zu Sklaven gemacht (ebd. LIV 34, 7; vgl. den *servus natione Bessus*, Dess. 7492, 3f.). Quintilius Varus verkaufte als Statthalter von Syrien die Einwohner von Sephoris in die S. (Joseph. bell. Jud. II 5, 1). Die Gesamtzahl der im jüdischen Krieg Vespasians als Sklaven verkauften oder sonst für Sklavenarbeiten bestimmten Juden wird mit 97 000 angegeben (Joseph. bell. Jud. VI 9, 3. Diese Gesamtzahl findet eine starke Stütze in den Detailangaben von ungefähr 43 000, worin die nach dem Fall von Jerusalem Gefangenen nicht enthalten sind; ebd. III 7, 31. 36. 10, 10. IV 7, 5. 8, 1; vgl. IV 9, 1. 8. VII 6, 4). Nach dem jüdischen Aufstand unter Hadrian (132—135 n. Chr.) wurde eine zwar unbekannte, wahrscheinlich aber sehr große Anzahl auf den östlichen Markt geworfen (Verkauf in Hebron und Gaza, Chron. Pasch. I 474. Dind.; Hieron. ad Zachar. XI 5; ad Jerem. XXXI 15; der ‚Hadriansmarkt' in Gaza blieb für Jahrhunderte lebendige Erinnerung, Chron. Pasch.). Während der Grenzkriege und Aufstände hatten die römischen Legionäre sicherlich oft Gelegenheit, Gefangene bei Kriegsverkäufen zu erwerben, die in der zeitgenössischen Literatur unerwähnt blieben. Dies ist anzunehmen, da Sklaven im Besitz aktiver Soldaten und Veteranen in Ägypten erscheinen (BGU IV 1108 aus dem J. 5 v. Chr.: Alimentenvertrag, in dem der Soldat wahrscheinlich der Vater eines Sklavenkindes war. IV 1033, 2, 9 aus dem J. 104 — 105 n. Chr.; Pap. Soc. Ital. V 447, 11ff. aus dem J. 167 n. Chr.; BGU I 316 aus dem J. 359 n. Chr. = Mitteis-Wilcken Grundz. II 2, 271. Vgl. Stud. Pal. XX 71. Pap. Hamb. 63; s. auch die in Ägypten gefundene Wachstafel, die einen Sklavenverkauf an einen Matrosen in Ravenna erwähnt, Ztschr. Sav.-Stift. XLII 452ff.). Als Hadrian die Grenzpolitik des römischen Imperiums auf dauernde Defensive an allen Grenzen umstellte, die entweder natürlich oder künstlich durch *limites* gut geschützt waren (Cheesman Auxilia of the Roman Army [Oxford 1914] 107ff.), muß die Zahl der Gefangenen aus Grenzkriegen rapide abgenommen haben (Hadrian mußte seine Sklaven für Lagerdienste aus Kappadokien holen, Script. hist. Aug. Hadrian. 13, 7). Unter der friedlichen Regierung des Antoninus und den Verteidigungskriegen Mark Aurels an der Donau konnten nur wenige Gefangene gemacht worden sein. Die vielen Perser, die angeblich von Alexander Severus 232 n. Chr. gefangen genommen und in die S. verkauft wurden (s. das gefälschte Dokument Script. hist. Aug. Sever. Alex. 51, 6; über die Fälschung der *acta senatus* s. C. Lécrivain Études sur L'Histoire Auguste [Paris 1904] 98ff.), wurden mit größerer Wahrscheinlichkeit durch den Perserkönig ausgelöst (Script. hist. Aug. Sever. Alex. 55, 3). Während der Bürgerkriege im 3. Jhdt. dürften feindliche Ausländer in größerem Umfange wohl kaum gefangen genommen worden sein, die Script. hist. Aug. erwähnen auch nicht einen. Maximinus mag 235—236 n. Chr. eine beschränkte Anzahl Germanen gefangen genommen haben (lächerlich übertriebene Angabe, ebd. Maximin. 12, 1 und in der unechten Rede 13, 1). Der Bericht in dem unglaubwürdigen Brief des Claudius an Brocchus (Script. hist. Aug. Claud. 8, 6), jeder römische Soldat hätte nach dem Gotenkrieg des Kaisers Claudius zwei oder drei gefangene Gotinnen erhalten, ist vollkommen wertlos. Diese gotischen Gefangenen wurden offenbar als *coloni* auf dem Lande angesiedelt (ebd. Claud. 9, 4 *factus limitis barbari colonus e Gotho*). Die laut Bericht (Script. hist. Aug. Carus 9, 4) von Carus erbeuteten 20 000 Sarmaten brauchen nicht berücksichtigt zu werden, da sie sehr wahrscheinlich auch *coloni* wurden. All diese Zahlen werden aber durch den für Aurelian beanspruchten bescheidenen Ruhm in Frage gestellt (ebd. Aurelian. 7, 1), er habe als Tribun der 6. Legion in Gallien 300 Franken erbeutet und in die S. verkauft (vgl. die von ihm für den Besitz Valerians bestimmten 500 Sklaven, ebd. Aurelian. 10, 2).

Nach der Niederlage des Sextus Pompeius 36 v. Chr., dessen Tätigkeit die antiken Gewährsleute ganz allgemein als Seeräuberei ansahen (Appian. bell. civ. II 105. V 143. Strab. V 4, 4. Vell. II 73, 3. Lucan. VI 421f. Flor. II 18, 1) und nach der Unterdrückung erneuter Piratentätigkeit der Illyrer, die mit der Schlacht bei Aktium vollständig wurde (Ormerod Piracy 254), entfaltete sich Seeverkehr und -handel auf dem größeren Teil des Mittelmeers während der nächsten beiden Jahrhunderte infolge der Errichtung und Unterhaltung einer stehenden kaiserlichen Flotte (Art. Classis o. Bd. III S. 2635ff.). Diese Flotte rottete wohl die Seeräuberei im Mittelmeer selbst als Versorgungsmöglichkeit für den Sklavenhandel aus, obwohl Seeräuberei und Menschenraub weiter vereinzelt vorkamen (Lucian. de merc. cond. 24 *εἰ μὲν σέ τις ἢ πλέοντα καταποντισὴς συλλαβὼν ἢ λησὴς ἀπεδίδοτο*), besonders in dem abgelegenen Roten und Schwarzen Meer, die nicht so beaufsichtigt waren (Ormerod 257ff.). Aber der Einfluß dieser Quellen auf die gesamte Sklavenversorgung konnte nicht groß gewesen sein. Auch der Menschenraub auf dem Lande ging unter der tatkräftigen Kaiserherrschaft merklich zurück (Unterdrückung von *grassatores* durch Augustus, die vorher Freie und Sklaven ergriffen und Landbesitzern überantwortet hatten, die sie dann in *ergastula* steckten, Suet. Aug. 32, 1; vgl. ebd. Tib. 8, 2), ebenso in den Provinzen. Klagen über Raub und Verkauf Freier in die S. werden in den zahlreichen Papyri aus Ägypten unter römischer Herrschaft, die sich mit S. beschäftigen, nicht laut; aber die Unterdrückung ungesetzlicher Versklavung Freier erreichte man doch im ganzen Reich niemals vollkommen, Sen. contr. X 4, 18. Dig. XXXIX 4, 12, 2. Für Nordafrika s. Gsell Mél. Glotz I 398.

Die Annahme, daß die Anzahl der auf friedlichem Wege erworbenen Sklaven im Verhältnis zunahm, wird nicht unerheblich durch die vorhandenen Quellen gestützt, obwohl es sich statistisch nicht nachweisen läßt. Diese verschiedenen Arten der Versklavung trugen zur Kompensierung der Verluste an Sklavenmengen bei, die eine Folge des Rückganges der Kriegsgefangenschaft waren. Nach Mitteis (Reichsrecht und Volksrecht [1891] 361) war Kindesaussetzung zur Vermeh-

rung der Sklavenzahl in allen Teilen des Imperiums, einschließlich Italiens selbst, sehr wesentlich. Seine Ansicht ist durch Papyri aus der Provinz Ägypten voll bestätigt worden. Diese dauernde Gewohnheit muß sich in den verschiedenen Teilen des Reichs noch verstärkt haben, sobald örtliche Wirtschaftskrisen auftraten. Das Problem des bürgerlichen Standes ausgesetzter Kinder, die als Findlinge aufgezogen waren, löste das römische Recht im allgemeinen so, daß der Finder das Kind als Sklaven oder Freien erziehen konnte, jedoch mit der Maßgabe, daß Nachweis freier Herkunft die Freiheit des Findlings jederzeit wiederherstellen konnte (Mommsen Jurist. Schr. III 11. Buckland, Law of Slavery 402). Versicherung freier Geburt in Ägypten als Rechtfertigung für die Entfernung eines Findlings aus dem Hause seines Besitzers: Pap. Oxy. I 37, 17f. aus dem J. 49 n. Chr. Über die Wichtigkeit der Kindesaussetzung und Rettung der Ausgesetzten durch Aufnahme in die S. in Kleinasien s. den Bescheid Traians 112 n. Chr. (Antwort auf eine Anfrage des jüngeren Plinius, welchen Stand solche Kinder hätten, wenn sie frei geboren seien, Plin. epist. X 65f.). In Bithynien war dies Problem für die ganze Provinz von Wichtigkeit (a. O.) Ein Edikt des Augustus und Briefe von Vespasian, Titus und Domitian hatten sich mit der Frage beschäftigt, als sie in Achaia und Lakedämon auftauchte (*edictum ... Augusti ad Achaeam pertinens*, a. O. nach der Lesart Mommsens). Traian forderte noch weitgehendere Anhörung solcher Freiheitsansprüche und verweigerte dem *nutritor* endgültig den Rechtsanspruch auf Ersatz der Erziehungskosten für den Findling (ebd. X 66; vgl. Mommsen Jur. Schriften III 1. Diese Entscheidung über die Unterhaltskosten wurde von Diokletian abgeändert, s. Cod. V 4, 16 und o. Bd. XI S. 469). Nach einer Anfang des 3. Jhdts. ergangenen Entscheidung (Cod. VIII 51, 1) konnte der Sklavenbesitzer, wenn ein Sklavenkind ohne Wissen und Willen des Besitzers der Mutter ausgesetzt worden war, seine Rückgabe beanspruchen; aber er mußte dem, der es aufgezogen hatte, die Kosten der Erziehung oder Ausbildung für ein Gewerbe wiedererstatten. Über die Häufigkeit der Kindesaussetzung in Nordafrika, woraus sich wohl in der Mehrzahl der Fälle für das ausgesetzte Kind S. ergab, s. Minuc. Fel. 31, 4. Tertull. ad. nat. I 15; Apol. 9. Lactant. inst. VI 20; vgl. CIL VIII 410. 2394. 2396. 2773. 3002. 3288. 7078. 7754. VIII[1] 11576. 12778. 12879. 13328. VIII[4] 22928. 22993. 24687. Gsell Inscr. lat. d'Algérie I 1810. 3209. 3229. 3771. Folgende Papyri, die von Findlingen in Ägypten handeln, betonen das Vorwiegen der Praxis der Kindesaussetzung und daraus folgender Versklavung der Kinder in dieser Provinz: Pap. Oxy. I 37, 7 und 38, 6. 73, 26. BGU II 447, 24 (unter den *δουλικὰ σώματα* heißt die Frau *Κοπρή*). IV 1058, 11. 11[?]6, 22; vgl. 12. 1107, 9. Pap. Soc. Ital. III 203, 3. Pap. Ryl. 178 u. Pap. Reinach Inv. 2111, ed. Collart in Mél. Glotz I 241ff. Möglicherweise auch BGU IV 1110, 6, s. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L [1930] 146, 4. Die Adoption eines frei geborenen männlichen Findlings in Ägypten durch einen Mann ägyptischer Nationalität wurde gesetzlich geahndet: 25 % des Vermögens des Adoptierenden wurden bei seinem Tode konfisziert (Gnomon des Idios Logos, BGU V 41 und der schwierige Abschnitt 107; vgl. Seckel-Meyer S.-Ber. Akad. Berl. [1928] 453f. Maroi Raccolta Lumbroso 377ff.). Einschränkungen beim Aufziehen gefundener Mädchen erscheinen nicht; die tatsächlichen Fälle, in denen Findlinge beiderlei Geschlechts als Sklaven erzogen wurden, müssen sehr zahlreich gewesen sein.

Hinsichtlich der Zahl der eingeborenen Sklaven im Vergleich zu den *emptícii* ist die Feststellung bei Petron. 53, 30 Knaben und 40 Mädchen seien an einem Tag auf der Besitzung des Trimalchio in Cumae geboren worden, nur komische Übertreibung; aber ein Hinweis auf die tatsächliche Anzahl der *vernae* geht für Mittelgriechenland aus den delphischen Freilassungsinschriften SGDI 1684—2342 hervor. Vorausgesetzt, daß alle Sklaven, die nicht besonders als im Hause geboren bezeichnet werden, gekauft sind, nehmen die im Haus geborenen Sklaven für die Zeit der Priesterschaften XVI—XXII (ca. 50 v. Chr.—130 n. Chr., s. Calderini Manomissione 405, 1) im Verhältnis zu den gekauften sichtlich ab (10 eingeborene gegenüber 22 gekauften, d. h. ungefähr 1 zu 2) im Vergleich zu der Zeit von 150—50 v. Chr., wo ungefähr 2 eingeborene auf 1 gekauften Sklaven kamen. Die Zahl der eingeborenen Sklaven gestattet jedoch immer noch die Annahme, daß die Sklavenbesitzer in Griechenland die Sklavenfrauen ermunterten, Kinder zu haben. In Ägypten erscheinen die *οἰκογενεῖς* sehr oft in den Papyri aus der Zeit der römischen Herrschaft (1. Jhdt.: BGU I 297, 16. Pap. Oxy. I 48, 4. II 336. Pap. Teb. Mich. [Boak Michigan Papyri II. Pap. aus Tebtunis, Ann Arbor, 1933] 121, recto IV 7, 4. Pap. Soc. Ital. XI 1131, 26; 2. Jhdt.: BGU I 193, 12. 15. 18. 23. II 447, 24ff., 5 eingeborene Sklaven. III 859, 3. Pap. Oxy. IV 714, 14. 723, 3. XII 1451, 26. Pap. Teb. II 407, 7. 8. 18. Pap. Soc. Ital. V 447, 17. 22. VI 690, 4. 15. 710, 13. Pap. Cattaoui col. VI = Mitteis-Wilcken Grundz. II 2, 372 VI. Pap. Col. Inv. 551 verso col. II 4 Aegyptue XIII 230. Pap. Berl. Inv. 13295 und Pap. Lond. Inv. 2226, ed. Schubart in Raccolta Lumbroso 49ff.; 3. Jhdt.: Pap. Oxy. IX 1205, 4. 1209, 15. XII 1468, 13. Pap. Teb. II 406, 26. Pap. Flor. I 4. 9, p. 27, 7 (?). Mitteis-Wilcken Grundz. II 2, 362, 4, 17f.; Anfang des 4. Jhdts.: Pap. Lips. 26). Ihre wirtschaftliche Bedeutung gegenüber der gekaufter Sklaven zeigt Abschn. 67 des Gnomon d. Id. Log. (BGU V 1, 67), wonach Verkauf zwecks Ausfuhr eingeborener Kinder von Sklaven ägyptischer Nationalität prinzipiell verboten war und ihre Besitzer im Übertretungsfall mit schweren Geldstrafen — Beschlagnahme von 25—100 % ihres Gesamtvermögens — belegt wurden. Helfershelfer bei solchem Geschäft wurden ebenfalls bestraft. Die Reichweite dieses Gesetzes wurde dadurch noch beträchtlich ausgedehnt, daß das Gericht in solchen Fällen, wo ein sicherer Nachweis des Standes nicht zu erbringen war, die Mutter des Sklaven als Ägypterin erklärte (W. Schubart Raccolta Lumbroso 59f. Th. Reinach Nouv. Revue Hist. de Droit [1920—1921] 173f.).

Bestimmte Angaben über die Anzahl der Skla-

ven zu irgendeiner Zeit an irgendeinem Platz sind in der Literatur der Kaiserzeit nicht zu finden, nur wenige Hinweise auf das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Sklaven und freier Bevölkerung. Aus einer Feststellung des Galen (V 49 K.) kann man entnehmen, daß seine Heimatstadt Pergamon in der 2. Hälfte des 2. Jhdts. ungefähr 40000 Bürger und — Frauen und Sklaven einbegriffen, aber ohne Kinder — mehr als 120000 Einwohner hatte. Danach wären nach Galens roher Schätzung 40000 erwachsene Sklaven in Pergamon oder ein Sklave auf je zwei Erwachsene der Bürgerklasse gekommen, d. i. $33^1/_3$ % (vgl. Beloch Bevölkerung 236). Kinder und Einwohner ohne Bürgerrecht einbegriffen, würde der Anteil der Sklaven an der Gesamtbevölkerung noch geringer. Im Vergleich zu den Ortschaften des Niltals ist dieser Sklavenanteil außerordentlich hoch. In dem ägyptischen Flecken Ptolemais Hormos machten die Sklaven im J. 192 n. Chr. 7 % der Gesamteinwohnerschaft aus (Wilcken Gr. Ostraka I 683; seine Berechnung stützte sich auf die Liste der bei den pflichtgemäß zu leistenden Deicharbeiten Beschäftigten in der Charta Borgiana, N. Schow Charta papyracea graeca [Rom 1788] = Preisigke Sammelb. 5124. Sklaven waren zu Deicharbeiten verpflichtet, wenn ihre Herren sie leisten mußten, s. Fr. Oertel Die Liturgie [Leipzig 1917] 78 und BGU VII 1634, 11. 15. Sklaven von Priestern besonders angesehener Tempel waren davon befreit, BGU I 176 = Mitteis-Wilcken Grundz. I 2, 83). Laut BGU VII 1634 col. I aus dem J. 229—230 n. Chr. waren von insgesamt 466 Deichunterhaltspflichtigen 6 Sklaven. Aus einem Kopfsteuerjournal aus Theadelphia vom J. 128—129 n. Chr. (Pap. Col. 1 ed. Westermann-Keyes Tax Lists and Transportation Receipts from Theadelphia [New York 1932] geht hervor, daß sich unter den 218 greifbaren Namen von Sklaven, Freigelassenen und Freien die steuerpflichtig waren, nur 2 Sklaven (Pap. Col. 1 recto 1 a, 36. Die Besteuerung der Sklaven richtete sich nach den Steuern, zu denen ihre Besitzer veranlagt waren, Mitteis-Wilcken Grundz. I 1, 198. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L [1930] 162, 5) und 2 Freigelassene befanden (Pap. Col. 1 recto 1 b, 3, 27. 5, 6). Daraus ergibt sich ein Sklavenverhältnis von einem Sklaven und einem Freigelassenen auf je 100 Freie der niedersten und ärmsten Klasse Ägyptens, die bei weitem das zahlreichste Element der Bevölkerung ausmachte. Weitere Bestätigung des sehr niedrigen Sklavenprozentsatzes in den niederen Schichten der Bevölkerung der ägyptischen Dörfer und Städte findet sich für Philadelphia im Fayum im 1. Jhdt. Pap. Corn. 21 (Westermann-Kraemer Greek Papyri in the Cornell Library [New York 1926]) und Pap. Princ. 2 (Johnson-Van Hoesen Papyri in the Princeton Collection [Baltimore 1931]) nennen nur einen Sklaven auf 280 Freie, die das *συντάξιμον* zahlen. Pap. Princ. 9, alphabetisches Register über Kopfsteuerzahlungen in Philadelphia 30 n. Chr. enthält 2 Sklaven (bei der Lesung *Ἡρακλ[είδης] δοῦλ(ος) Πτολεμαίου* in col. II 2 und *Ἡρακλῆς δοῦλος* [über d. Zeile eingefügt] *Πετεσούχου*, col. II 10) unter insgesamt 54 Personen, deren Stand in dem Dokument klar bezeichnet ist. Im Pap. Lond. II 257 aus dem J. 94 n. Chr. (Greek Papyri in the British Museum II [Lond. 1898] p. 19ff.), einem internen Verzeichnis von Männern aus Ortschaften des Arsinoites, die als kopfsteuerpflichtig eingetragen sind, stehen ungefähr 232 Namen von Personen, deren Stand ganz unsicher ist. Unter ihnen erscheinen keine Sklaven. Die Zahl der Sklaven im Besitz der Kopfsteuerpflichtigen aus den ägyptischen Städten ist wohl fraglos etwas höher als der oben berechnete niedrige Prozentsatz für die ärmeren Dorfbewohner. Diese Feststellung stützt die lange, aber lückenhafte Aufzählung des *ἀμφόδαρχος* aus der Straße *Ἀπολλωνίου Παρεμβολή* in Arsinoe im Fayum aus dem J. 72—73 n. Chr. (Pap. Lond. II 261 + Pap. Erzh. Rainer + Pap. Lond. II 260 ed. Wessely Studien zur Palaeogr. IV [Leipzig 1905] 58ff.). Die Gesamtzahl der kopfsteuerzahlenden Männer — nur von 14—60 Jahren — die in dieser Straße lebten, betrug 385 (ebd. col. II 16); Sklaven lebten darin insgesamt 52. Davon sind 9 Sklavenkinder abzuziehen. die noch nicht 14 Jahre alt waren (s. Wessely S.-Ber. Akad. Wien, Ph.-hist. Kl. CXLV [1902] IV 15ff.), und drei Sklaven, die Frauen gehörten, welche als Bürgerinnen von Alexandria eingetragen waren (Pap. Erzh. Rainer col. V, Stud. z. Pal. und Papyrusk. IV). Von den kopfsteuerpflichtigen Untertanen waren daher nicht mehr als 10 % Sklaven. Das Verhältnis der Sklaven zur Gesamtsumme der Freien einschließlich der römischen und alexandrinischen Bürger sowie der Juden war nicht höher. (Für eine allgemeine Angabe der Sklaven in Ägypten vgl. Ed. Meyer Kleine Schriften I 192 und Wilcken Gr. Ostraka I 703).

Die früher verbreitete Annahme ungeheurer Sklavenmassen in Rom und Italien im Anfang der Kaiserzeit (z. B. 900000 Sklaven allein in Rom: Marquardt Staatsverw. II 124 nach den älteren Auflagen von Friedländers Sittengesch. Roms) war ein Fehlschluß auf Grund tatsächlicher Beispiele für große Sklavenmengen in den Haushalten einzelner hochgestellter oder reicher Römer und auf Grund übertriebener Allgemeinangaben in der Literatur des 1. Jhdts. Von Frontinus (aqu. urb. Rom. 98) ist die Tatsache bezeugt, daß nach 33 v. Chr. eine Gruppe von Sklaven aus seinem Haushalt ausgewählt wurde, die für die Wasserleitungen Roms zu sorgen hatte. Vermutlich waren dies nicht mehr als die 240, die den Teil der Wasserleitungswache stellten, der zur Zeit des Frontinus Staatseigentum war (ebd. 110). Wie Cass. Dio LIII 24, 4 berichtet, reichten die Sklaven des M. Egnatius Rufus, Aedilen im J. 21 v. Chr. (s. o. Bd. V S. 1999f.), nicht aus, eine genügende Löschmannschaft für die Stadt Rom zu stellen. Er mußte dazu fremde Sklaven mieten. Pedanius Secundus, *praefectus urbis* im J. 61 n. Chr. und einer der reichsten Männer Roms, hielt sich 400 Sklaven (Tac. ann. XIV 43, 4). Seneca spricht (de clem. I 24, 1) von einem einst im römischen Senat vorgebrachten Antrag, wonach Sklaven sich durch besondere Kleidung von den Freien unterscheiden sollten. Der Vorschlag wurde abgelehnt infolge der großen Gefahr, die sich ergeben konnte, wenn sich die Sklaven ihrer Anzahl im Verhältnis zu den Freien in Rom bewußt wurden. Der Zeitpunkt, an dem diese Frage im Senat zur

Debatte stehen sollte, ist unbestimmt, und die Bemerkung bei Seneca ist so allgemein gehalten, daß ihr Wert für eine Berechnung der Sklavenbevölkerung Roms gering ist. Mit gleicher Vorsicht sind die *mancipiorum legiones* zu betrachten, eine Sklavenherde solchen Ausmaßes, daß die römischen Haushalte ihretwegen einen *nomenclator* nötig hatten (Plin. n. h. XXXIII 26; vgl. Iuven. V 66f.), ferner der Traum des Adeimantus bei Lucian. navig. 22, er solle 2000 ausgesuchte und hübsche Sklaven jeden Alters bekommen, und schließlich die Vorstellung von Sklavenmassen im Besitz einzelner, die Petron. 47 erzeugt: er läßt den Trimalchio einen Sklaven fragen, zu welcher Abteilung des Haushalts er gehöre, und erhält die Antwort, er sei in der vierzigsten *decuria* (vgl. die komische Übertreibung ebd. 53, s. o. S. 998, und die Bemerkung, daß von 10 Sklaven nicht einer seinen Herrn von Angesicht kannte, ebd. 37; s. auch Sen. de vit. beat. 17, 2). Unleugbar wurden Sklaven in großen Mengen im Haushalt und im Gefolge reicher Leute, besonders in Rom, gehalten, die auf diese nicht sehr vornehme Weise ihren Reichtum zur Schau stellten (Sen. epist. mor. 110, 17 *cohors culta servorum ... ostenduntur istae res, non possidentur*; vgl. Iuven. VI 141. VI 352. Apul. met. II 2 und den *grex capillatus* Martial. II 57). Annehmbarere Vermutungen über Sklavenzahlen im Besitz einer bekannten und reichen römischen *gens* erhält man durch die Namen der Sklaven und Freigelassenen der adligen Statilii, die fünf Generationen hintereinander — annähernd die Zeit 40 v. Chr. bis 65 n. Chr. — in der Familiengruft erscheinen (CIL VI² 6213—6640). In diesen Inschriften mögen natürlich nicht alle ihrer Sklaven und Freigelassenen aufgezählt sein, aber die sich nach Abzug offenbarer Wiederholungen ergebende Gesamtzahl beträgt annähernd 428, die sich wie folgt verteilen: 192 Sklaven, 84 Sklavinnen; 100 freigelassene Männer und 62 freigelassene Frauen. T. Statilius Taurus Corvinus, Consul ordinarius des J. 45 n. Chr., besaß bestimmt an Sklaven sowie freigelassenen Männern und Frauen insgesamt acht (Art. Statilius Nr. 17 Bd. III A S. 2191). T. Statilius Taurus Sisenna, cos. im J. 16 n. Chr., und seinem Sohn kann man drei Sklaven und drei Freigelassene, Statilia Messalina, der Gemahlin Neros, drei oder vier Sklaven und einen Freigelassenen zuweisen. Daß wir übertriebene Vorstellungen von großen Sklavenzahlen im Besitz vornehmer römischer Familien zu vermeiden haben, geht auch aus der Entscheidung des Augustus im J. 12 n. Chr. hervor, die die Zahl der Sklaven, die ihrem Herrn in die Verbannung folgen durften, auf 20 beschränkte (Cass. Dio LVI 27, 3; vgl. die ursprünglich dem Calp. Piso zugestandenen zehn Sklaven, als er von Caligula ins Exil geschickt wurde, ebd. LIX 8, 8). Die tatsächliche Zahl der aufwartenden Sklaven, die einen wohlhabenden Mann auf der Reise begleiteten, zeigt sich am besten in dem Augenzeugenbericht des Galen über seine Reise zu Lande von Korinth nach Athen mit einem Freund, den noch zwei Sklaven begleiteten, nachdem er andere, vermutlich 2 oder 3, zu Schiff nach Athen geschickt hatte (Galen. V 17 K.). Seneka, einer der reichsten Leute seiner Zeit, meinte schon bescheiden und einfach zu reisen, wenn ihn nur eine Wagenladung Sklaven begleitete (vermutlich 4 oder 5, Sen. epist. mor. 87, 2). Selbst in Rom lebten viele, die sogar noch über dem Proletariat standen und doch ohne jeden Sklaven gewesen sein müssen, oder höchstens einen oder zwei hatten (Iuven. 3, 286, 9, 64ff. 142ff.; ein Veteran ohne Sklaven, Script. hist. Aug. Hadr. 17, 6). Für das 3. Jhdt. geben die dürftigen und unzuverlässigen Quellen ein verworrenes Bild von ungeheueren Sklavenmengen. Hiergegen sprechen überraschend kleine Sklavengruppen im Besitz von Provinzstatthaltern, Anwärtern auf den Thron und regierenden Kaisern. Prokulus, ein reicher Eingeborener aus den Seealpen, soll 2000 eigene Sklaven bewaffnet haben, als er 280 n. Chr. versuchte, die Macht zu ergreifen (Script. hist. Aug. Firm. 12, 2); dagegen berichtete Aelius Cordus, der Geschichtsschreiber des 3. Jhdts., nicht die Zahl der Sklaven im Besitz eines jeden Kaisers, sondern ihre Art und Herkunft (ebd. Gordian. 21, 4). Ein Aufstand in Sizilien im 3. Jhdt. wird als ein bloßes *quasi quoddam servile bellum ... latronibus vagantibus* (ebd. Gallien. 4, 9) geschildert. Nach der Meinung des Verfassers des erdichteten Briefes Script. hist. Aug. Claud. 14, 7ff. genügten 7 Sklaven und 7 andere Diener, vermutlich ebenfalls Sklaven, vollkommen für die Aufwartung eines Prokonsuls von Syrien. Der Kaiser Tacitus besaß insgesamt weniger als 100 Sklaven, die er sämtlich freiließ (ebd. Tacit. 10, 7).

Der Eindruck, daß die für den Markt verfügbaren Sklaven sich unter der Regierung des Augustus merklich verminderten, wird vertieft durch die Gesetze über die Freilassung aus den Anfangsjahren des Kaiserreichs. Der Hauptgrund für diese Gesetzgebung war fraglos der, daß die Bürgerschaft gegen das weitere Eindringen fremder Elemente, wie sie die Sklavenbevölkerung Italiens darstellte, geschützt werden sollte (*ab omni colluvione peregrini ac servilis sanguinis incorruptum servare populum, et civitatem Romanam parcissime dedit et manumittendi modum terminavit* Suet. Aug. 40), möglicherweise kam auch ein wirtschaftlicher Grund hinzu: das Anwachsen auf sich selbst gestellter armer Leute in Rom, das sich auf der fortgesetzten Politik des laissez faire bei den Freilassungen ergeben hatte, sollte abgedrosselt werden (vgl. Schneider Sclaverei im alten Rom 19). Zieht man die Abnahme in der Sklavenversorgung aus Krieg und Menschenraub in Betracht, so weist dies Gesetz auf eine zahlenmäßige Verminderung der zum Verkauf stehenden Sklaven hin. Die Einschränkungen zeigen sich in folgenden Erlassen: die Lex Fufia Caninia, wahrscheinlich aus dem J. 2 v. Chr., macht die Zahl der Freilassungen von der Gesamtzahl der Sklaven, die der Herr besaß, abhängig (Bd. XII S. 2355. Dies Gesetz war noch gegen Ende des 3. Jhdts. in Kraft, Script. hist. Aug. Tacit. 10, 7); die Lex Aelia Sentia aus dem Jahre 4 n. Chr. erschwerte gewisse Arten der Freilassung und verbot Sklavenbesitzern unter 20 Jahren überhaupt jede Freilassung (Gai. I 38ff. Ulp. I 13. Inst. I 6, 4ff. Solche Freilassungen waren indessen im spanischen Salpensa doch möglich, wenn eine *iusta causa manumittendi* vor dem Rat der *decuriones* dargelegt war, FIR²

p. 146, lex Salpens. 28) sowie die Freilassung jedes Sklaven unter 30 Jahren, die nur durch ein förmliches Rechtsverfahren möglich sein sollte (Gai. I 18. Ulp. I 12; vgl. Partsch Ztschr. Rechtsgesch. XLII [1921] 246). In diese Reihe von Einschränkungserlassen gehört auch die Lex Visellia aus dem J. 24 n. Chr., die Freigelassene von städtischen Ämtern ausschloß (Bd. XII S. 2418).

Da in Ägypten ein gegenseitiger Austausch der spezifisch ägyptischen und griechischen Namen sehr leicht war, hat man längst die Aussichtslosigkeit der Versuche eingesehen, dort für die Zeit nach 150 n. Chr. die tatsächliche Nationalität Freier danach zu bestimmen, daß der Träger eines griechischen Namens Grieche, der eines ägyptischen Namens Ägypter sein muß (M. Strack Arch. f. Pap. I 208. W. Otto Priester und Tempel I 2, 1). Für Sklaven zeigen die folgenden Beispiele, in denen die wirkliche Herkunft durch ein adjektivisches Ethnikon angegeben ist, daß die sprachliche Ableitung des Namens für die Bestimmung der rassischen Zugehörigkeit für die Kaiserzeit gänzlich bedeutungslos ist. Sklaven mit griechischen Namen, deren Heimat nichtgriechische Orte waren: *Κασταλία*, eine Syrerin, SGDI II 1686. *Διοδώρα*, eine Phrygerin, 1710. *Διονυσία*, eine Ägypterin, 1712. *Ἀντιγόνα*, eine Jüdin, 1722. *Φίλα*, eine Sarmatin, 1724. Eine sog. Mohrensklavin, zweifellos eine Negerin, die ursprünglich *Ἀταλοῦς* hieß und in *Εὐτυχία* umbenannt wurde, Pap. Straßburg 1404, 25f., Arch. f. Pap. III 419. *Ἱρῶτος*, ein Sidonier, SGDI I 1727. *Ἀοῖστω*, eine Bastarnerin, 1754. *Σωτηρὶς τὸ γένος Βωτάν* (vermutlich Botion bei Troia) 2151. Ein Sklave führte den Namen eines Illyrers *Ἰλλάτωρ*, wird aber trotzdem als Italer bezeichnet, 1800. In den Papyri wird die völlige Unzulänglichkeit des Namens für die Feststellung der Herkunft durch den Passus bestätigt, der in Verkaufsverträgen von Sklaven immer wiederkehrt: *ὀνόματι δεῖνα ἢ καὶ εἴ τινι ἑτέρῳ ὀνόματι καλεῖται.* Aus den Papyri seien folgende Beispiele angeführt, um zu zeigen, daß zwischen Namen und Herkunft des Sklaven jegliche Beziehung fehlt. Ein Germane mit dem griechischen Namen *Ἑρμῆς*, Pap. Soc. Ital. V 447, 7. Ein Sklavenmädchen mit dem hebräischen Namen *Σαμβατίς*, auch mit dem griechischen Namen *Ἀθηναΐς* genannt, BGU III 887, 3. Eine nichtitalische Sklavin trägt den lateinischen Kosenamen Anilla (‚Mütterchen'). Ihre örtliche Herkunft ist durch *Ἰτυλλίαν* bezeichnet, Arch. f. Pap. XI 110, vgl. Pap. Oxy. VI 903, 32. Drei Generationen eingeborener Sklaven tragen sämtlich ägyptische Namen mit Ausnahme eines Enkels, der Apollonius hieß, Pap. Oxy. XII 1468. 11ff. Eine von der Synagoge ausgelöste Jüdin hat den griechischen Namen Paramone, ihr Kind heißt Jakob, Pap. Oxy. IX 1205, 4. Ein Sklave italischer Herkunft trägt den ägyptischen Namen *Σαμβᾶς*, Pap. Erz. Rain. 362, 84, s. Stud. z. Pal. IV 69. Ein Knabe mit dem seltenen aus dem Griechischen kommenden Namen *Ἀργοῦτις*, der aber Gallier ist, BGU I 316, 11ff. In Rom tragen die germanischen Sklaven, die im Grabmal der Statilier erscheinen, meist lateinische Namen, wie Castus, Cirratus, Clemens, Felix, Strenuus, Urbanus, dazu die beiden latinisierten Übertragungen aus dem Griechischen Nothus und Pothus und ein einziger Völkername, Suebus, der vielleicht, aber auch nicht sicher die genaue Stammesherkunft des Sklaven angibt (CIL VI 2, 6229—6237). Andere Länder, die Sklaven mit griechischen Namen stellten, sind Spanien, Gallien, Dalmatien, Sardinien, Afrika und Thrakien (Mary L. Gordon, Journ. Rom. Stud. XIV [1924] 103, 4). Zahlreiche freie Juden mit lateinischen und griechischen Namen fanden sich in den jüdischen Katakomben Roms aus dem 2. und 3. Jhdt. n. Chr. (z. B. *Φλαβίς*, *Ἐμιλία*, *Νουμένις [= Νουμήνιος]*, Nikete, Parecorius *[= Παρηγόριος]*, Eutycheti, *Μαρυλλεῖνα* [= Marullina], *Νεικόδημος* usw. s. H. J. Leon Trans. Am. Phil. Assoc. LVIII [1927] 213ff.). Man hat daher ein Recht zu der Annahme, daß sich einige Juden unter den Sklaven befanden, die — wenn man nur nach dem Namen ging — Griechen oder Italer sein konnten. Man muß weiter zugeben, daß von Städten, Bezirken oder Ländern abgeleitete Sklavennamen (wie z. B. Asia, Ephesius, Smyrna, Thraissa usw.) vielleicht nur den Platz, wo der Sklave gekauft wurde oder gar eine andere rein zufällige Assoziation wiedergeben (Varr. l. l. VIII 21 *alius [appellat] a regione quod ibi emit, ab Ionia Iona⟨m⟩, alius quod Ephesi Ephesium, sic alius ab alia aliqua re, ut visum est.* Gordon 96ff.). Ein sicherer Anhalt für die Herkunft der Sklaven liegt indes in dem Hinweis des adjektivischen Ethnikons der *natio* des Sklaven, weil nach römischem Gesetz eine solche Angabe vom Verkäufer gefordert wurde, wenn ein Sklave zum Verkauf stand. Der Käufer war berechtigt, den Kauf rückgängig zu machen, wenn diese Angabe nicht vorhanden war (*qui mancipia vendunt nationem cuiusque in venditione pronuntiare debent, plerumque enim natio servi aut provocat aut deterret emptorem* Dig. XXI 1, 31, 21. In Sklavenverkäufen nach römischem Gesetz in Ägypten s. BGU III 887, 3. I 316, 13). Auf dieser Grundlage ist nach den Inschriften und Papyri folgendes zu schließen: 1. die Zahl der Sklaven aus Völkerschaften, die jenseits der Reichsgrenzen wohnten, war verhältnismäßig klein (einer von ihnen kam auf 8, die sicher aus dem Reich selbst stammten, M. Bang Röm. Mitt. XXV [1910] 246). 2. Die große Mehrzahl der Sklaven, die in jeder Provinz des Reiches erscheinen, war dort auch heimisch. Daraus läßt sich aber nicht auf die rassische Zugehörigkeit schließen, da ja die Rasse der Eltern dieser Sklaven unbestimmt ist. 3. Die weite Verschiebung und dauernde Bewegung, die für alle Einwohner des Reiches in den ersten beiden Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung bezeichnend ist, zeigt sich auch in seiner Sklavenbevölkerung. In Ergänzung des von Bang (ebd. 229ff., vgl. XXVII 189, 1) gesammelten Materials kann man für Ägypten folgende sicheren Angaben über Sklaven machen, die in diese Provinz eingeführt wurden:

a) Äthiopier oder Neger, die gewöhnlich auf dem Wege über Adule nach Ägypten kamen. Adule war nach Plin. n. h. VI 29, 173 ein Handelsplatz der Troglodyten, *κοράσιον δουλικὸν φαιόν*. Pap. Straßburg [Lpz. 1912] 79, 2. 1404. Arch. f. Pap. III 419. *οἰκέτης Αἰθιοπίδος γῆς*, ein

Neger mit dem griechischen Namen Epityncha-non, Aegyptiaca, Festschr. f. Ebers [Lpz. 1897] 102. Der von L. West als einem Neger gehörig zitierte (Journ. rom. stud. VII [1917] 54) Sklavenname *Mélas* (BGU II 467, 11) beweist weder Farbe noch Rasse.

b) Kleinasien: Pamphylien. Pap. Mich. inv. 5474, Arch. f. Pap. XI 110. Phrygien, BGU III 887, 3 (der Name der Sklavin, *Σαμβατίς*, ist jüdisch). Lykien, ebd. 913, 8. Pontus, 937, 9.

c) Syrien, Lucian. Toxar. 28 (die von West Journ. Rom. Stud. VII 54 angeführten Syrer aus BGU I 155, 178. II 618. III 816 waren wohl keine Sklaven).

d) Parthien, Pap. Brit. Mus. II p. XXI 229, *natione Transfluminianus.*

e) Kreta, Pap. Leipz. 5, 7, vgl. 4, 12 (Gr. Urkunden zu Leipz. [1906]).

f) Kyrene, Zereteli-Jernstedt Pap. russischer u. georgischer Samml. III (Tiflis 1930) 27, 6.

g) Aus dem Westen: Italien, Stud. z. Pal. u. Papyrusk. IV 69, Pap. Erzh. Rain. 88. Ein Sklave namens Cerinthus unterzeichnet ein Schriftstück mit lateinischem Namenszug, Pap. Oxy. II 244. Germanien, Pap. Soc. Ital. V 447, 25. Gallien, BGU I 316, 12f. Vgl. Clem. Alex. paed. III 4, 2. Mauretanien, CIL III 6618. Möglicherweise BGU III 728 aus byzantinischer Zeit. Im Gegensatz zu Bangs (Röm. Mitt. XXV 248) Feststellung (vgl. Rostovtzeff Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich I 57), jedoch in Übereinstimmung mit den wenigen Beispielen, die Bang in seiner Liste aufführt (229f.), war die Zahl der äthiopischen und Negersklaven, die für das römische Reich nachweisbar sind, sogar in Ägypten niedrig, wo man sie doch in größter Anzahl erwarten sollte (in Bangs Tabelle sind 6 Sklaven aus Äthiopien, ohne Berücksichtigung von Script. hist. Aug. Elagabal. 32, 5. Drei weitere äthiopische Sklaven sind nach den Papyri hinzuzufügen, s. o.). Den gleichen Schluß darf man für Sklaven ziehen, die aus den Ländern östlich der Grenzen eingeführt wurden (im Gegensatz zu J. G. Février Essai sur l'histoire politique et économique de Palmyre [Paris 1931] 47), insofern als Bang nur zwei Sklaven aus Indien anführt (vgl. *spadones Indici*, Dig. XXXIX 4, 16, 7), sieben aus Arabien (vgl. Strabons Bericht XVI 4, 26, daß die Nabatäer nur wenige Sklaven hätten), vier aus Parthien (die S. der Parther trug feudal-militärischen Charakter und ließ eine Freilassung nicht zu, Iustin. XLI 2, 5. Sklaven aus Hyrkanien und Skythien, Philostrat. Vit. Apollon. V 20, 203) und einer aus Persien (Script. hist. Aug. Sev. Alex. 55, 3 *indigne ferunt Persarum reges quempiam suorum alicui servire*). Für die Länder des Ostens wird dies weiter dadurch bewiesen, daß in den afrikanischen, arabischen, persischen und indischen Hafenstädten, wie sie im Periplus Maris Erythraei geschildert werden, der Sklavenhandel gänzlich bedeutungslos war. Nur Malao, o. Bd. XIV S. 829, führte hin und wieder Sklaven aus (*καὶ σώματα σπανίως* Arrian. Per. mar. Erythr. 8), und Opone an der afrikanischen Küste unterhalb von Kap Guardafui exportierte eine bessere Sorte Sklaven nach Ägypten (*δουλικὰ κρείσσονα* ebd. 13. Die Insel Dioskorida führte Sklavinnen ein, ebd. 31; das persische Ommana führte sie nach Arabien und Indien aus, ebd. 36). Die Teile des Reiches, die außerhalb von Italien die meisten Sklaven lieferten, deren Herkunft genau bestimmbar ist, waren Syrien (Röm. Mitt. XXV 232f. 31 Einzelfälle, vgl. Suet. Aug. 83. Acht syrische Lastträger, Martial. epigr. VII 53, 10, vgl. IX 2, 11. 22, 9. Iuven. 1, 104. 6, 351) und die kleinasiatischen Provinzen (58 Fälle einschließlich solcher aus den griechischen Städten der Provinz, ebd. 233ff. Kleinasiatische Sklaven in Rom: Iuv. 7, 15). Dies Übergewicht erklärt sich mehr durch die altüberkommene Haltung dieser Länder, die nichts Verächtliches darin sahen, wenn sie Familienmitglieder in die S. verkauften (für Pontus, Lydien und Phrygien s. Philostr. Vit. Apoll. VIII 7, 161), als durch einen besonderen Hang zur S., wie Bang für die Syrer annimmt (Röm. Mitt. XXV 247). Zur Stützung dieser Ansicht führt Bang Stellen aus Cicero und Livius an, die zwar eine Neigung für Annahme der *servitus* erwähnen, jedoch nur im Sinne politischer Unterwerfung (wie oft in der antiken Literatur, z. B. *libido servitutis ut in familiis*, von Tac. hist. I 90 dem römischen Senat zugeschrieben, vgl. Tac. Germ. 45 mit Beziehung auf die germanischen Sitonen; Agr. 30). Italien selbst nimmt mit 64 Beispielen den höchsten Platz unter den Ländern ein, die Sklaven liefern, deren *origo* sicher nachzuweisen ist (Bang Röm. Mitt. XXV 242ff.). Von dieser Zahl sind 14 besonders als *vernae* bezeichnet (Bang 249), und dazu gehörten wohl noch viel mehr. (Von insgesamt 138 *servi Caesaris* von Inschriften aus Rom und seiner Umgebung bei Dessau waren 13 im Hause geborene Sklaven. Es ist anzunehmen, daß die Verhältniszahl der *vernae* im Vergleich zu den fremdstämmigen Sklaven in jeder Gemeinschaftsform noch höher anzusetzen ist als im kaiserlichen Haushalt.) Spanien stellte 25 Sklaven, von denen zwei als *vernae* hervorgehoben sind (ebd. 239f.). Die nordafrikanischen Provinzen Mauretanien, Numidien und Afrika sind mit 20 Fällen vertreten, darunter drei im Hause geborene (ebd. 240f.). Gallien und Germanien lieferten verhältnismäßig wenig Sklaven (Gallien 14, ebd. 239, Germanien 8, ebd. 248). Die ganze Gruppe der Provinzen im nördlichen Balkan und an der Donau einschließlich Dakien und des Alpenstamms der Lepontier brachte 22 Sklaven. Britannische Sklaven werden nicht erwähnt. Ein Überwiegen eingeborener gegenüber eingeführten Sklaven läßt sich für Ägypten nachweisen. Dort übersteigt die Zahl der im Hause geborenen Sklaven (*οἰκογενεῖς* s. o.) und der kurz nach ihrer Geburt aufgelesenen Findelkinder (*ἀνάρρετοι* s. o.; vgl. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L [1930] 146, 6 u. Bd. XI S. 463) bei weitem die Zahl der eingeführten Sklaven. Zu diesen ein geborenen Sklaven und den Findlingen muß noch eine Gruppe von Sklaven gezählt werden, die als ganz sicher aus Ägypten selbst stammend bezeichnet werden, zwei im Pap. Freib. 8, 2 (S.-Ber. Akad. Heidelb. VII [1916] Abh. 10), einer in Pap. Eitrem 5 (Preisigke Sammelbuch III [Lpz. 1926] 6016. 22). schließlich einer in BGU 1059, 7. In den delphischen Freilassungen

der Priesterschaften XVI—XXXIII (50 v. Chr. bis 150 n. Chr., SGDI I 2100—2342) — insgesamt 34 Sklaven sind für diese Zeit inschriftlich zu erfassen — ist von einem oder zweien gesagt, sie seien aus dem Ausland gekommen (SGDI I 2151, auch wohl 2322), 13 werden als *οἰκογενεῖς* bezeichnet, und die restlichen 19 haben keine bestimmte Herkunft, waren also wohl in der Umgebung von Delphi gekauft. Über *vernae* in der Literatur des Westens s. Martial II 90, 9. III 58, 22. Iuven. I 27. 14, 169. Petron. 53, 2. Apul. met. XI 18. Stat. silv. II 1, 76ff.

Angaben über die Art des Sklavenverkaufs während der Kaiserzeit bleiben im Vergleich zu der Ausdehnung, die der legale Sklavenhandel erfuhr, spärlich. Staatliche Sklavenverkäufe nahmen ab mit dem Rückgang der Sklavenversorgung durch Gefangennahme in Kriegen (Caligula verkaufte als Finanzmaßnahme Gladiatoren in einer Auktion an hohe römische Beamte und zwang sie, besonders hoch zu bieten, Cass. Dio. LIX 14, 1f.); aber die Provinzialregierung in Ägypten führte wie früher amtlich Sklavenverkäufe durch, wenn sie darum ersucht wurde (Verkäufe in Ägypten *διὰ κομακτόρων = coactores*, Pap. Straßb. 79, 3. Pap. Oxy. XII 1523). Der Sklavenkleinhändler (*ἀνδραποδοκάπηλος* Lucian. adv. indoct. 24, *ἀνδραπόδων κάπηλος* Philostr. a. O. Sueton [Aug. 29] unterscheidet den *mango* von dem Sklavenexporteur. *ἀνδραποδιστής* Lucian. a. O.) findet sich nunmehr öfter in der zeitgenössischen Literatur (ein bekannter Sklavenhändler der augusteischen Zeit war ein gewisser Toranius, Suet. Aug. 69. Plin. n. h. VII 56. Sklavenverkauf durch einen Mittelsmann, vermutlich einen Sklavenhändler, in Ägypten: Pap. Oxy. I 94. Man beachte die Unterscheidung zwischen dem *σωματέμπορος*, dem Großhändler, und den *προξενηταὶ σωμάτων*, den Zwischenhändlern, in der Inschrift von Thyateira Syll. or. 524. Beispiele für Sklaveneinfuhr byzantinischer Zeit aus Äthiopien nach Ägypten durch Importeure und Mittelsmänner, Pap. Straßb. inv. 1404. 24f., 9f., s. Arch. f. Pap. III 418f.). Man kaufte weiterhin Sklaven als Geldanlage, die in einer bestimmten *τέχνη* ausgebildet waren, und vermietete oder verkaufte sie als geldverdienendes Besitztum (s. die Klage bei Colum. IV 3, 1, daß gewisse Leute ihr Geld für Sklavenkäufe ausgäben, sich jedoch wenig um deren Wohlergehen kümmerten). Wenn jemand einen Sklaven aus einer bestimmten Gegend kaufen wollte, wo Sklavenhandel nicht bestand, mußte er dazu einen besonderen Agenten entsenden, wie im 3. Jhdt. in Arkadien (Philostr. Vit. Apoll. VIII 7. 161). In den ersten beiden Jahrhunderten erscheinen indes einige wenige Sklaven, die als Graeci bezeichnet werden, in weit getrennt liegenden Teilen des Reiches, hauptsächlich in der westlichen Hälfte (in Italien CIL IV 4592. VI 17448. In Nordafrika VIII 11925. In Spanien II 4319. In Gallien XII 3323. In Dakien III p. 940. tabellae ceratae VII). Die allgemein übliche Methode, die man anwandte, wenn Personen, die neu in die S. geraten oder von gewerbsmäßigen Sklavenhändlern eingeführt waren, zum erstenmal verkauft wurden, war die Auktion auf dem gewöhnlichen Markt (Kauf eines Sklaven *ἐν ἀγορᾷ* im pamphylischen Side durch einen Alexandriner zur Verschiffung nach Ägypten, BGU III 887, 1f. Vgl. Lucian. 679. merc. conduct. 23. In Rom fanden Verkäufe auf dem Forum nahe dem Kastortempel statt, Sen. dial. II 13, 4. Vgl. Tibull. IV 5, 52. Lucian. 597 [= piscat. 27] *καθάπερ τὰ ἀνδράποδα παραγαγὼν ἡμᾶς ἐπὶ τὸ πωλητήριον καὶ κήρυκα ἐπιστήσας ἀπημπόλησεν*. Verkauf eines entlaufenen Sklaven durch den öffentlichen Ausrufer, ebd. 491 [= Charon 2]. 574 [= piscat. 4] *ὥσπερ ἐξ ἀγορᾶς ἀποκηρύττων*. Als Caligula einige seiner Sklaven als Gladiatoren verkaufte, saß er auf der Verkaufsbühne, *πρατήριον*, und beteiligte sich an der Auktion, Cass. Dio LIX 14, 1f. Verkauf durch öffentlichen Auktionator in Vipasca in Spanien: Dess. 6891, 11ff. = Bruns FIR 112, 11f. Verkauf auf dem Markt durch öffentlichen Ausrufer in Baetocaece bei dem syrischen Apamea, Syll. or. 262, 20ff.). Die Händler im Westen pflegten die Füße der neu eingeführten Sklaven mit Kalk zu weißen, um sie von den Sklaven aus der Umgegend zu unterscheiden (Plin. n. h. XXXV 199 *pedesque venalium trans maria advectorum denotare instituerant maiores;* vgl. Propert. IV 5. 52. Tibull. II 11, 41. Iuven. I 111. Ovid. amor. I 8, 64), und stellten sie auf einer erhöhten Plattform aus (*catasta*, Bd. III S. 1785f.), zuweilen hängten sie ein Preisschild um den Hals des Sklaven, der auch herumspringen mußte, um seine Gewandtheit zu zeigen (Propert. IV 5, 52 *cretati medio cum saluere foro*). Ging ein bekannter Sklave von einem auf den anderen Besitzer über, so wurde das Verkaufsabkommen ohne Formalitäten erledigt und der Handel wohl auf der Straße abgeschlossen wie in Ägypten (*ἐν ἀγυιᾷ* Pap. Oxy. I 95, 7. IX 1209, 9. XIV 1706, 13. Pap. Soc. Ital. III 182, 12. 29. Pap. Col. inv. 551 verso II 1, s. Aegyptus XIII 230). Danach wurde der Verkaufsvertrag förmlich vollzogen und eingetragen (für Eintragung von Sklavenverkäufen mit anderen Eigentumsveränderungen s. die Listen des *γραφεῖον* in Tebtunis in Ägypten, Michigan Papyri II [Ann Arbor 1933] index VII s. v. *δούλη, δοῦλος*). Mit der Zunahme des Privathandels wird in literarischen Berichten nun mehr Gewicht auf die Art und Weise der Händler bei Sklavenkauf und -verkauf gelegt (der Sklavenhändler versichert, daß der Sklave nicht stiehlt, Philostr. Vit. Apoll. III 25). Man machte größere Anstrengungen, um den Handel durch gesetzliche Verordnungen zu überwachen und die Angabe verborgener und zurückliegender Krankheiten zu erzwingen, die den Wert des Sklaven beeinflußten. Die Untersuchung eventueller Kaufobjekte durch die Käufer wurde auch strenger, und man machte den Versuch, in dem Sklaven das körperliche Werkzeug für eine bestimmte Arbeit zu erhalten, die man gerade brauchte (Varr. r. r. II 10, 3: Ratschläge für die körperlichen Erfordernisse von Sklaven, die als Hirten verwendet werden sollen). Der jüngere Plinius kaufte auf den Rat eines Freundes hin einen Posten Sklaven, die dieser beim Verkauf besichtigt hatte, Plin. epist. I 21. Plinius gibt n. h. XXXII 135 das Rezept eines Enthaarungsmittels für feilgehaltene Knaben, deren Anziehungskraft man erhöhen wollte (genaue Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Sklaven durch die Händler, *dili-*

genter ac lente mercantium more considerabat, Suet. Calig. 26, 2. Entkleidung der Sklaven zwecks genauerer Besichtigung durch den *mango,* Suet. Aug. 69). S. den nackten zum Verkauf bereiten Sklaven auf einer Grabstele aus Capua (Rostovtzeff Ges. u. Wirtsch. Taf. XI 2 mit Erläuterung 213f. Malerische Darstellung einer ähnlichen Szene aus dem Leben des Trimalchio im Peristyl seines Hauses, Petron. 29, 3). In einem Relief aus Arlon (B. Laum Germania, Korrespondenzbl. der deutsch. Kommission II [1918] 110 und Abb. 1) zieht der Auktionator das Gewand des Sklaven fort, um dem künftigen Käufer seine kräftigen Glieder zu zeigen. Vgl. Sen. epist. mor. XI 1, 9. War ein Sklave verkauft, so wurde gewöhnlich sein ungefähres Alter und seine Beschreibung nach körperlichen Merkmalen (*εἰκόνες*) im Kaufvertrag angegeben (so in den ägyptischen Verträgen, z. B. BGU I 316, 13f. IV 1059, 7. 19f. Pap. Lpz. 5, 7f., vgl. 4, 12. Pap. Oxy. IX 1209, 15. Die *εἰκόνες* standen zuweilen in einem besonderen Schriftstück, wie im Pap. Straßb. 79, 10, wo sie sich in einer Torzollquittung finden. Hatte der Sklave keine besonderen Merkmale, wurde er als *ἄσημος* vermerkt; BGU I 193, 9. Pap. Columb. inv. 551 verso 4. s. Aegyptus XIII 230, Pap. Soc. Ital. III 182, 17. Pap. Freib. 8, 24, S.-Ber. Akad. Heidelb. VII Abh. 10). Die *εἰκών* — ganz gleich in welchem Schriftstück sie stand — war für den neuen Besitzer sehr wichtig, wenn der Sklave durch Verkauf von einer Person auf die andere überging, sowohl zur Identifizierung wie auch zum weiteren Beweis rechtmäßigen Besitzes (Preisigke Griech. Pap. in Straßburg [Lpz. 1912] p. 223. Die spezielle Wichtigkeit, solche Urkunden als Beweis des Eigentumsrechts an einem Sklaven vorweisen zu können, geht anschaulich hervor aus Pap. bibl. univ. Giss. 20 [H. Büttner Schriften der hessischen Hochschulen [1931] III. Mitteilungen aus der Papyrussammlung; vgl. den Gießener Papyrus vom J. 120 n. Chr., übersetzt von Kalbfleisch, Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft IX [1933] 3, 11f.). Im römischen Gesetz enthielten die Edikte der kurulischen Aedilen einen Abschnitt *de mancipiis vendundis.* Diese verlangten, auf dem Schild, das der Sklave um den Hals trug, solle jede ernstliche Krankheit, an der der Sklave litt, verzeichnet sein, ebenso, ob er früher einmal fortgelaufen oder überhaupt ein unruhiger Geist war (Gell. IV 2, 1. Buckland Law of Slavery 52ff.). Der Verkäufer mußte beim Verkauf eines jeden Sklaven auch angeben, ob dieser in ein Strafverfahren verwickelt war, woraus vielleicht ein Schadensersatzprozeß entstehen konnte (Gell. a. O. *quis fugitivus errove sit noxave solutus non sit*), weil die Verantwortlichkeit für solche Delikte zugleich mit der *potestas* über den Sklaven auf den neuen Besitzer überging (Buckland 106). Nach dem ägyptischen Fremdengesetz hafte zwar der Sklave, nicht der *dominus* (Taubenschlag Strafrecht im Rechte der Papyri 108. BGU IV 1139, 16f. Pap. Oxy. II 283, 16f. BGU I 361 col. III 10, 30. 341, 8. 146, 5; vgl. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L 164). die Garantie aber, daß der Sklave zurzeit in kein Gerichtsverfahren verwickelt war, wurde doch in das Affidavit des Verkäufers eingesetzt (Pap. Columb. inv. 551 verso I 20 *μήτε ὑ[π]οχεῖσθαι*) oder in der Verkaufsurkunde zum Ausdruck gebracht. Im römischen Gesetz im Westen waren die Sklavenkäufer für den Fall, daß bei dem Sklaven eine ernstliche Krankheit ausbrach, durch eine Klausel geschützt, die den Kauf anfechtbar machte oder ein Verfahren zwecks teilweiser Rückerstattung in Aussicht stellte, wenn sich bei dem Sklaven *morbus* oder *vitium* zeigen sollten (Buckland 54ff. In der dakischen Verkaufsurkunde CIL III 2 p. 937 tab. VI 1, 6. 2, 10 versichert der Verkäufer lediglich *eam puellam sanam esse,* vgl. p. 940 tab. VII 1, 5. 2, 8. Varr. r. r. II 10, 5 *sanum esse, furtis noxisque solutum*). Für die Juristen war die Definition, welche Krankheit einen Kauf ungültig machen konnte, ein schwieriges Problem. Im allgemeinen war es die Krankheit, die die Arbeitsfähigkeit des Sklaven beeinträchtigte (Dig. XXI 1, 10 pr.), und zwar periodisch oder nicht periodisch wiederkehrend, wie Fieberkrankheiten, Wechselfieber, Gicht, falls sie schwer genug auftraten, um die Arbeit des Sklaven wesentlich zu behindern (Dig. XXI 1, 1, 8; h. t. 53). In den Urkunden der aus dem römischen Ägypten bekannten Sklavenverkäufe findet sich eine immerwiederkehrende ägyptische oder altsemitische Klausel, die genau die Krankheiten angibt, die den Kauf ungültig machen. Sie ist so abgefaßt, daß der Kauf nur rückgängig zu machen ist, wenn Hautkrankheiten (*ἐπαφή,* wohl Lepra) oder Epilepsie auftreten, z. B. Pap. Oxy. I 95, 18ff. *ταύτην* (sc. *δούλην*) *τοιαύτην ἀναπόριφον πλὴν ἱερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς.* Vgl. I 94, 10. IX 1209, 19. XIV 1706, 19. Pap. Soc. Ital. III 182, 21. BGU I 193, col. II 13. III 937, 11. Pap. Lpz. 4, 19f. Pap. Freib. 8, 13. S.-Ber. Akad. Heidelb. VII [1916] Abh. 10. Über die Streitfrage, ob *ἐπαφή* medizinisch oder juristisch aufzufassen ist, und den semitischen Hintergrund dieses Satzes s. Westermann Aegyptus XIII 230f. Über die Form der Urkunde beim Sklavenverkauf s. Wilcken Herm. XIX 417ff. Mitteis Reichsr. und Volksr. 182. Rabel Die Haftung des Verkäufers [Lpz. 1902]. Im byzantinischen Verkaufsdokument Pap. Cair. Masp. 67120, 189 (Cat. Gén. du Mus. du Caire [1911]) ist die Bestimmung des römischen Gesetzes betr. Verheimlichung einer Krankheit (*morbus*) und eines *vitium* mit einer spezifisch östlichen Formulierung verbunden, die den Käufer gegen Epilepsie und Lepra schützt. Vgl. BGU I 316, 27f. *ἐφὰν δὲ νόσον καὶ σίνος παλεὸν* (altes körperliches Gebrechen = *vitium*) *καὶ κρυπτὸν πάθος μεχρὶς μηνῶν ἓξ.* P. Straßb. inv. 1404, 30f. in Arch. f. Pap. III 419. Sehr wahrscheinlich beschäftigte sich das Schriftchen *de emptione servorum* des Arztes Rufus von Ephesus aus der Zeit Traians (s. Ilberg Abh. Sächs. Ges. XLI 1, 45) mit den verschiedenen Arten, solche verborgenen Krankheiten und Schwächen des Sklaven zu entdecken, wenn man sich über ihren Kauf schlüssig werden wollte.

Die für Sklaven während der ersten drei Jahrhunderte gezahlten Preise änderten sich wie früher je nach Alter, Umständen, Ausbildung, körperlichen Reizen usw. jedes einzelnen Sklaven. Die geforderten Preise unterschieden sich überall je nach den an den einzelnen Plätzen herrschenden Umständen. S. für Ägypten Pap. Rylands

(Greek Papyri in the Rylands Library [Manchester 1915]) 244, 10ff., aus dem Hermopolitengau im 3. Jhdt. *τὰ δὲ σώματα πολλοῦ ἐστιν ἐνθά[δ]ε καὶ οὐ συμφέρει ἀγοράσαι.* Ein Versuch, die in verschiedenen Teilen des Reiches üblichen Preise zu vergleichen, ist daher in seinem Endergebnis im Grunde zweifelhaft. Er muß sich auf eine sorgfältige Beachtung der oben bezeichneten störenden Faktoren gründen (vgl. Segrè Circolazione monetaria [Rom 1922] 173. Über Wertunterschiede bei männlichen und weiblichen Sklaven in Ägypten s. BGU IV 1128, 7. 15 *τὸ ἐνλειψόμερο(ν) . . . τῆς ἀξίας*) und muß sich zunächst auf die in den Inschriften und Papyri angegebenen Belege stützen; daneben sind die literarischen Hinweise vorsichtig zur Ergänzung der so festgestellten üblichen Preise auszuwerten. Zur Zeit des Augustus sind 500 Drachmen nach Horaz (sat. II 7, 43) ein angemessener Preis für einen billigen und wertlosen Sklaven. Ein kluger eingeborener Sklave, der durch griechische Kenntnisse auch als Vorleser dienen kann, ist für 2000 Denare zu kaufen (Horat. epist. II 2, 5f.). Etwas später kostete in Ägypten ein Sklave 1000 Silberdrachmen (BGU IV 1128, 7 aus dem J. 14 v. Chr.). Ein anderer Preis aus dem J. 5 v. Chr. war 1200 Silberdrachmen (BGU 1114, 16f. 1 Silberdrachme war in dieser Zeit = 1 Denar, Mitteis-Wilcken I 1 p. LXV). Für die zweite Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. sind 3 mäßige Preise für Sklaven bekannt, die als annähernd richtige Angabe für das in Rom übliche Preisniveau gelten mögen: ein Knabe mit Nachahmungstalent wird für 300 Denare gekauft, Petron. 68 (augenscheinlich ein guter Kauf); für ein Sklavenmädchen von schlechtem Ruf gelten 600 Denare als niedriger Preis, Martial. VI 66, 9; Kauf eines Sklaven für 1200 Denare (ebd. X 31, 1). Demgegenüber stehen Preise aus Ägypten für die gleiche Zeit: ein Mädchen von ungefähr acht Jahren wird für 640 Silberdrachmen gekauft, Pap. Oxy. II 263, 14f. aus dem J. 77 n. Chr. (entspricht 160 Denaren, da die ägyptische Drachme ungefähr = $^1/_4$ Denar. Mitteis-Wilcken Grundz. I 1 p. LXVI); Verkauf eines *οἰκογενής* im J. 85/86 n. Chr., vermutlich eines sehr kleinen Kindes, für 10 Talente, 3000 Kupferdrachmen = 140 Silberdrachmen, Pap. Oxy. II 336. In enger Beziehung dazu stehen die ägyptischen Preise aus derselben Zeit für Freilassung in zivilrechtlichem Verfahren: Pap. Oxy. I 48, 14f. aus dem J. 86 n. Chr., 10 Silberdrachmen und 10 Talente, 3000 Kupferdrachmen. I 49 aus dem J. 100 n. Chr., 10 Silberdrachmen und 2 Talente, 600 Kupferdrachmen. IV 722 aus dem J. 91 oder 107 n. Chr., ein Drittel Eigentumsanteil an einem freigelassenen Sklaven beträgt 200 Silberdrachmen (Gesamtfreilassungspreis 600 Silberdrachmen). Die Preise in den delphischen Freilassungslisten (Verkauf an den Gott) während der Priesterdynastien XVI—XXX liegen weit höher als die Verkaufs- und Freilassungspreise für Ägypten. Sie schwanken zwischen 1 und 10 Minen (Calderini Manomissione 214) und betragen durchschnittlich 3—4 Minen (ebd. 213). Möglicherweise sind die in Rom für einen *morio* gezahlten 20000 Sesterzen (Martial. VIII 13), die den griechischen Freilassungspreisen gleichkommen, ein Beispiel für einen Luxuspreis, den man dort für Vergnügungssklaven zahlte. Die folgenden Sklavenpreise stammen aus der römischen Literatur des 1. Jhdts. und sind mit den obigen wirklichen Werten nicht in Beziehung zu bringen; sie sind entweder als Beispiele luxuriöser Verschwendung oder bei besonders ausgefallener Form durch Verderbnis der Zahlen in der Handschrift zu deuten: Plin. n. h. VII 56, Preis zweier junger Sklaven 200000 Sesterzen; Martial. III 62, 100000 Sesterzen für hübsche Jungen; XI 70, ein Preis von 200000 Sesterzen. So fragwürdig diese Preise auch sein mögen (die überhohen Preise bei Plin. n. h. VII 128f. sind sicherlich verderbt und unbrauchbar), die Nachfrage nach Sklaven als Luxusobjekt im Leben Roms hatte zweifellos zugenommen (Kastrierung von Männern wurde durch Domitian, Suet. Domit. 7, verboten und der Preis der noch in Händen der Sklavenhändler befindlichen *spadones* begrenzt). Für das 2. Jhdt. sind Sklavenpreise aus Rom nicht bekannt. Eine ausgebildete Sklavin, *veterana*, wurde von einem Matrosen der kaiserlichen Flotte in Ravenna für 625 Denare gekauft (Wachstäfelchen aus dem 2. Jhdt., Ztschr. Sav.-Stift. XLII 453 = Preisigke Sammelb. 6304). Wachstäfelchen aus Dakien nennen drei bestimmte Werte mit genauen Daten: ein sechsjähriges Sklavenmädchen wurde 139 n. Chr. für 205 Denare verkauft (CIL III p. 937); Verkaufspreis für einen griechischen Knaben 142 n. Chr. 600 Denare (III p. 941); eine Kreterin wurde 160 n. Chr. für 625 Denare verkauft (III p. 959). Dies sind eher Standard- als niedrige Preise, da es sich in zwei von diesen Fällen um fremdstämmige Sklaven handelt. In Ägypten sind für annähernd die gleiche Zeit folgende Sklavenwerte aus vorhandenen Kaufverträgen bekannt: Pap. Oxy. I 95, 21 aus dem J. 129 n. Chr., eine ungefähr 25jährige Sklavin wird für 1200 Silberdrachmen gekauft; für jüngere Sklaven: BGU I 193 col. II 15f. = Mitteis-Wilcken II 2, 268 aus dem J. 136 n. Chr., ein ungefähr achtjähriger Sklavenjunge, Preis 700 Silberdrachmen = 175 Denare: Pap. Columb. inv. 512, nicht publ., aus dem J. 140 n. Chr., Verkauf einer Sklavin für 1000 Silberdrachmen; BGU III 805, Verkaufspreis einer ungefähr 24jährigen Sklavin 1500 Silberdrachmen; III 887, 9 = Mitteis-Wilcken Grundz. II 2, 272 aus dem J. 151 n. Chr., ein in Side in Pamphylien zum Preise von 350 Denare gekauftes Sklavenmädchen; Pap. Freib. 8, 8, 14 (S.-Ber. Akad. Heidelb. VII [1916] Abh. 10) aus dem 2. Jhdt., zwei Drittel Anteil an zwei jungen Sklaven im Alter von ungefähr 15 und 8 Jahren werden für 1500 Silberdrachmen verkauft, der Wert eines jeden betrug ungefähr 1125 Drachmen = 281 Denare; Pap. Lond. I 229, Kenyon Greek Papyri in the British Museum (London 1893) aus dem J. 166 n. Chr., ein ungefähr siebenjähriger Sklavenjunge wird von einem Matrosen der römischen Flotte in Seleukia Pieria für 200 Denare gekauft; BGU III 859, 10. 20 aus dem 2. Jhdt. n. Chr., 300 Silberdrachmen werden für einen dreijährigen kleinen Jungen gezahlt (ein niedriger Preis, da das Risiko der Geldanlage größer ist). Zwei Preise der gleichen Zeit aus Ägypten sind mit den für eine Frau in Dakien gezahlten 625 Denaren zu vergleichen (CIL

III p. 959, s. d. S. o.): ein Sklave von ca. 38 Jahren wird im J. 125/26 n. Chr. für 1400 Silberdrachmen = 350 Denare gekauft, Pap. Hamb. 63, 3 (P. M. Meyer Gr. Papyrusurkunden der Hamburger Staatsbibl. [Lpz. 1911—1924]); BGU III 805, 8, eine Sklavin von ca. 24 Jahren wird für 1500 Silberdrachmen verkauft. Stud. z. Pal. u. Papyrusk. XXII 43, 17f. 20ff., Abtretung von $^1/_5$ Anteil an einem Sklavenmädchen, das mit 840 Silberdrachmen bewertet wird; ein im J. 154 n. Chr. für 1400 Silberdrachmen = 350 Denare gekaufter Sklave (Preisigke Sammelb. 6016); ein Sklave zum Preise von 2800 Silberdrachmen = 700 Denare im J. 154 n. Chr., Pap. Eitrem 7, 14 in Journ. Egypt. Arch. XVII (1931) 44f.; ein achtjähriges Sklavenmädchen wird als Sicherheit für ein Darlehen von 600 Silberdrachmen gegeben: Pap. Oslo 40, 8 (150 n. Chr.); ein im J. 160/61 n. Chr. für 1300 Silberdrachmen = 325 Denare gekaufter, ungefähr 25jähriger Sklave, Pap. Columb. inv. 551 verso II 12f., Aegyptus XIII 230; in dem Schriftsatz über einen Verkauf in Dura am Euphrat im J. 180 n. Chr. (Dura Pergamenturk. 23, 9ff. 17, Münch. Beitr. z. Papyrusforschung XIX 382f.) umfaßt der Preis von 500 tyrischen Silberdrachmen einen Sklaven und $^1/_2$ Anteil an einem Weinberg. Diese Angaben zeigen ein ziemlich gleiches Preisniveau für junge Sklaven für Dakien, südliches Kleinasien, Syrien und Ägypten, und zwar 175 bis 600 Denare, und für erwachsene Sklaven für das Gebiet von Ravenna ostwärts 350 bis 700 Denare. Die für die westlichen Teile des Reiches im 3. Jhdt. verfügbaren Sklavenwerte geben nur Beispiele für hohe Luxuspreise (Script. Hist. Aug. Elagabal. 25, 5, Kauf einer prostituierten Sklavin für 100 000 Sesterzen; vgl. die Einschränkungen für den Besitz von Eunuchen, die Aurelian wegen der hohen Preise erließ, ebd. Aurel. 49, 8). Tatsächliche Preisangaben für das 3. Jhdt. sind nur für Ägypten zu erhalten. Sie spiegeln in den Jahren nach 250 n. Chr. sowohl die Abnahme im Silbergehalt des kaiserlichen Denarius wie auch der ägyptischen Tetradrachme wide (s. die Tabellen bei Gunnar Mickwitz, Geld und Wirtschaft im römischen Reiche des 4. Jhdts. [Helsingfors 1932] 40f.): Corpus Papyrorum Rainerii (Wien 1895) I 140, 6, ein Sklave *ἀργ[υρ]ίου δραχμας [...] χειλίας ἑνακοσίας ἑξήκοντα*; Pap. Mich. inv. 5474, Arch. f. Pap. XI 110, Kauf eines ca. elfjährigen Sklavenmädchens im J. 207 n. Chr.; Pap. Soc. Ital. III 182, 23f. aus dem J. 234 n. Chr., eine 20jährige Sklavenfrau 2200 Silberdrachmen (vgl. die 2200 Silberdrachmen in einer *manumissio inter amicos* aus dem J. 211 n. Chr., die als Freilassungspreis für eine eingeborene Sklavin von ungefähr 34 Jahren gezahlt wurden, Mitteis-Wilcken Grundz. II 2, 362, 9f. 20.); Pap. Oxy. IX 1209, 16. 23, eine eingeborene Sklavin von ungefähr 21 Jahren mit ihrem kleinen Kind, 2000 Silberdrachmen; Stud. zur Pal. u. Papyrusk. XX 71. 11 aus dem J. 268/70 n. Chr., ein Sklavenmädchen von 13 Jahren für 5000 Drachmen alter ptolemäischer Silberwährung; Pap. Lpz. 5, 9 (Mitteis Gr. Urkunden der Papyrussammlung zu Lpz. [Lpz. 1906]) aus dem Jahre 239 n. Chr., kretisches Sklavenmädchen von 20 Jahren für 15 Talente neuer kaiserlicher Silberwährung; schließlich die Freilassung einer etwa 40jährigen Jüdin mit 2 Söhnen im Alter von etwa 4 und 10 Jahren für 14 Silbertalente im J. 291 n. Chr., Pap. Oxy. IX 1205, 9. Folgende Urkunden handeln von Sklavenverkäufen, die Preise sind aber entweder nicht genannt oder verloren: Pap. Straßb. 79, 5; im Pap. Mich. II (Papyri from Tebtunis I) sind unter den im *γραφεῖον* von Tebtunis aus dem Jahre 42 n. Chr. eingetragenen Auszügen von Verträgen von insgesamt 32 Verkaufsverträgen nur zwei Eintragungen über Sklavenverkäufe, col. VI 18. col. VII 6; Pap. Oxy. I 94 aus dem J. 83 n. Chr., Urkunde, die zum Verkauf eines Sklaven ermächtigt; Pap. Teb. III 561 aus dem 1. Jhdt.; Pap. Giss. III 20 (Büttner Schriften der Hessischen Hochschulen [1931] 3) aus dem 2. Jhdt.; BGU VII 1162, 14 aus dem J. 182 n. Chr.; Pap. Oxy. IV 716 aus dem J. 186 n. Chr., Gesuch um öffentliche Versteigerung von $^2/_3$ Anteil an einem Sklaven, das letzte Drittel war bereits frei; Stud. z. Pal. u. Papyrusk. XXII 60; Pap. Russ. u. Georg Sammlungen III 27, 7, 7, 2. oder 3. Jhdt.; Pap. Oxy. XIV 1706, 18 aus dem J. 207 n. Chr.; XII 1523, Quittung für Sklavenverkaufssteuer; BGU III 937, 11f.

Es ist unmöglich, die Annahme eines fortschreitenden Rückganges der Sklavenzahlen im römischen Reich während der drei ersten Jahrhunderte irgendwie statistisch zu belegen, aber mit einer Abnahme der Sklavenbevölkerung hat man stets gerechnet (Ciccotti Tramonto della Schiavatu 282. Barrow Slavery in the Roman Empire [1928] 4. Eine relative Zunahme von freien Handwerkern verlegt Barrow [99] in das 2. Jhdt., vgl. Rostovtzeff Gesellschaft II 314, 41) als Folge des Versiegens der beiden großen Quellen der S., nämlich des Krieges und der Seeräuberei (s. o., Ed. Meyer Kl. Schr. I² 209). Kapitalanlage in Sklaven, sei es zu unmittelbarer Verwendung im Betrieb des Eigentümers oder zwecks Einnahme der Löhne durch Vermieten der Sklavenarbeit blieb weiter ein einträgliches Geschäft. Dennoch muß der Verdienst bei solcher Geldanlage mit der schrittweisen Schrumpfung der zum Kauf verfügbaren Mengen geringer geworden sein. Das Verbot, Sklaven für das kaiserliche Heer (Landheer oder Flotte) anzuwerben, wurde im allgemeinen strenger durchgeführt als in den Tagen der Republik (ein Sklave, der Centurio geworden war, wurde entdeckt und seinem Eigentümer von Domitian wieder zugestellt, Cass. Dio LXVII 13, 1. Von Traian wurden die Sklaven mit Geldstrafen belegt, die im Heer untergetaucht waren, falls sie sich freiwillig hatten anwerben lassen, Plin. epist. X 30). Indes durften die römischen Heerführer sich von ihren eigenen Sklaven ins Feld begleiten lassen, die aber keine Kampfhandlungen ausführten (ein *praefectus fabrum* wurde unter Mark Anton von seinen *παιδάρια* nach Ägypten begleitet, Syll. or. 196. Sklaven in Pannonien unter Iulius Blaesus im J. 14 n. Chr., Cass. Dio LVII 4), und ein tüchtiger Sklave fand zuweilen in der Intendantur Verwendung (Plin. n. h. VII 40, ein Sklave Tiridates im armenischen Kriege).

Die Auffassung Ed. Meyers (Kl. Schr. I² 191, 1), in Ägypten hätte die wirkliche S. im Gegensatz zur Leibeigenschaft nie in der Ge-

schichte eine wichtige Rolle gespielt, hat sich für die Zeit der römischen Herrschaft durch die Papyri voll bestätigt (o. S. 999; Th. Reil Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenist. Ägypten [Lpz. 1913] 170ff.). Im römischen Ägypten wurden die Sklaven wie auch früher unter den Ptolemäern nicht in größerem Umfange zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen; für diese zog man bezahlte Arbeiter in dauerndem Dienstverhältnis vor oder stellte Tagelöhner je nach Bedarf ein (s. die Raten für *μισθὸς ἐργάτων* in den Rechnungen eines Gutes im Hermopolitengau, Pap. Lond. I 131 p. 170ff.; vgl. Varr. r. r. I 17 *quos obaerarios nostri vocitarunt ut etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures.* Wilcken Ostraka I 698ff.). Folgende Urkunden berichten von Sklaven in der Landwirtschaft: Pap. Oxy. II 244, 3. 15. 19f. aus dem J. 23 n. Chr., ein Sklave berichtet von dem Transport einer großen Schaf- und Ziegenherde, die ihm gehört (*ἃ ἔχω ἐν ἀπογραφῇ*) aus dem Oxyrhynchiten- in den Kynopolitengau. Ein Sklave im Besitz eines römischen Veteranen (*διὰ Ἐπ[α]γά[θ]ου π[αι]δαρί[ου]* Stud. z. Pal. u. Papyrusk. IV 117; vgl. Pap. Fayum 110, p. 262) leitete einige Güter seines Besitzers nach Art eines römischen *vicarius* (Westermann Univ. of Wisconsin Studies in Language III [Madison 1919] 172, 9). In der langen landwirtschaftlichen Aufstellung aus Karanis aus den Jahren 191/92 n. Chr., Pap. Goodspeed 30 (E. J. Goodspeed Greek Papyri from the Cairo Museum [Chicago 1902]) sind von insgesamt mehr als 100 Personen, die auf diesem großen Gut beschäftigt erscheinen, nur 3 Sklaven, col. XII 22. col. XV 18. col. XVI 23. Bei P. M. Meyer Griech. Texte aus Ägypten [Berlin 1916] 57, 6 bezieht sich *τῇ ἐμῇ παιδίσκῃ* vielleicht auf ein Sklavenmädchen: vgl. BGU I 7, col. II 9. VI 1490, 7. Aus dem 4. Jhdt. ergibt Pap. Leipz. 26, 7ff. zwei *γεωργοί* und einen Eseljungen, die Sklaven sind. Vgl. 111, 9ff., wo einige anderswohin gehörende Sklaven als *ἐργάται* auf einem kleinen Hof eingestellt wurden. Mit Rücksicht auf die kleine Anzahl, die auf den großen Besitzungen landwirtschaftliche Arbeit verrichtet, muß man wohl bezweifeln, daß die kleinen Bauern von Sklavenarbeit in größerem Umfange Gebrauch machten. Das Beweismaterial über die Verwendung der Sklaven im Handwerk der ägyptischen *χώρα* ist zwar durch die von Wilcken Gr. Ostraka I 687ff. gesammelten Hinweise zahlreicher geworden (vgl. Reil Beiträge 171ff. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L 149, 7), aber Wilckens Behauptung, das Handwerk hätte in Ägypten wenig Sklavenarbeit gebraucht, ist nicht erschüttert. Die Beschäftigungsart der Wenigen, die wirklich verwendet wurden, unterschied sich nicht von der bezahlter Arbeiter. Der Sklave konnte bei sich zu Hause, im Hause seines Herrn oder in dessen Geschäft arbeiten. Er konnte gekauft und in einem Gewerbe ausgebildet werden und verzinste das in ihn gesteckte Kapital (Reil Beiträge 172), indem er als gelernter Arbeiter an den Besitzer eines Handwerksbetriebes vermietet wurde; er konnte auch unabhängig seinem Gewerbe nachgehen und bezahlte nur einen Teil seines Verdienstes an seinen Besitzer (Reil 171), wie die aus Athen bekannten *μισθοφοροῦντα σώματα* aus dem 5. und 4. Jhdt. v. Chr. Im Hinblick auf den großen Umfang der Textilindustrie und die stete Nachfrage nach tüchtigen Facharbeitern (Reil 172) überrascht es nicht, daß in Ägypten die Sklaven das Weberhandwerk öfter als andere Handwerkszweige ausüben. Pap. Oxy. II 262 aus dem J. 61 n. Chr., Todesanzeige eines Webersklaven, der zur Zeit seines Todes entfernt von seinem Besitzer lebte (*ἐν τῇ ξένῃ*). Stud. z. Pal. IV 311, Pap. Rain. 33, aus den J. 72/73 n. Chr. Pap. Soc. Ital. X 1139, 3 aus den J. 134/35 n. Chr., Quittung für die Weberlizenz eines Freigelassenen. BGU VII 1564, 2. 23 aus dem J. 138 n. Chr., Bezahlung zweier Freigelassener für Ablieferung von Webwaren, Stud. z. Pal. XXII 36, 8f. aus dem J. 145 n. Chr., eine versklavte *γερδίαινα* hat die Zinsen einer Schuld vertraglich abzuarbeiten, der Gläubiger hatte dabei für zwei Jahre das Recht, ihre Dienste jedem von ihm gewünschten Weber zu vermieten. Pap. Lond. II 311, 12f., p. 220 aus dem J. 149 n. Chr., eine Webersklavin wird mit einem anderen Sklaven als Schuldpfand gegeben (ihr Wert lag in ihrer handwerklichen Ausbildung). Pap. Lond. III 1269 b, p. LXX aus dem J. 159 n. Chr., Bezahlung der Weberlizenz für einen Sklaven. Pap. Grenfell II (Grenfell and Hunt Greek Papyri, Second Series [Oxford 1897] 59ff. aus dem J. 189 n. Chr.), Lohnvertrag eines Sklaven für 20 Monate, der *ἀθλητὴς γερδιακὴν τέχνην* ist. Pap. Oxy. XIV 1647, Lehrvertrag auf vier Jahre zwischen einem Sklavenmädchen und einem Weber. BGU II 617, 3f., Zahlung der Webesteuer durch eine Sklavin, die im Einverständnis mit ihrem Besitzer wohl unabhängig arbeitete (Wilcken Ostraka I 688). Pap. Soc. Ital. III 241 ist ein Lehrvertrag aus dem 3. Jhdt. (*ὁμολογία διδασκαλική*): ein 14jähriges Sklavenmädchen soll das Webehandwerk (*[γερδιακῆς ἢ] ὑφαντικῆς τέχνης*) erlernen. Das Vorherrschen der Arbeit Freier gegenüber der der Sklaven sogar in der Weberei, wo die Sklaven am stärksten vertreten waren, geht klar aus den Papyri hervor (Anlernen freier Kinder, Pap. Oxy. II 275. Pap. Teb. II 385. 442. Vgl. die *παραμονή*-Verträge freier Knaben mit Webern, Pap. Teb. II 384. Vitelli Papiri Fiorentini I [Milano 1906] 44, 16f.). Andere Berufe von Sklaven erscheinen selten in den Städten und Dörfern Ägyptens: Stud. z. Pal. IV p. 67, Pap. Rain. 11 aus den J. 72/73 n. Chr., Erwähnung eines *ῥητορικὸς δοῦλος*, der entweder der Sklave eines *ῥήτωρ* ist oder Rhetorik lehrt. Im Pap. Teb. III 401, 12 könnte die *παιδίσκη*, die Bier in ein Haus liefert, Sklavin sein. Pap. Oxy. IV 724 aus dem J. 125 n. Chr. ist ein Lehrvertrag, in dem ein Sklavenjunge auf zwei Jahre zu einem Stenographen (*σημιογράφος*) kommt, um in dieser *τέχνη* unterrichtet zu werden (vgl. Westermann Class. Phil. IX [1914] 295ff.). Pap. Soc. Ital. VI 710, 13 wird ein Sklavenjunge zu Dienstleistungen vermietet, sein Gewerbe ist verlorengegangen. Stud. z. Pal. XXII 60, 14 aus dem 2. oder 3. Jhdt., Vermietung der Dienste eines Sklavenjungen, der eine Handmühle bedient. BGU IV 1021, 6ff. aus dem 3. Jhdt., ein Sklave kommt zu einem Wollreißer in die Lehre (*κτενιστής*, s. Reil 66. 99). Wessely S.-Ber.

Akad. Lpz., Pap. Leipz. 11 aus dem J. 252 n. Chr., ein Sklave, der Kupferschmied, und einer, der Fischer ist. Ein Sklavenmädchen im Dienste zweier Bordellbesitzer, wohl in Arsinoe, ca. 265 n. Chr., Pap. Soc. Ital. IX 1055 a. Im Pap. Leipz. 97 aus dem J. 338 n. Chr. (Mitteis Gr. Urkunden d. Papyrussamml. zu Leipzig), col. X 7. 9 waren die *παιδία* möglicherweise Sklaven. Amtliche Steuerquittungen für Steuerzahlungen von Sklaven, die augenscheinlich unabhängig arbeiten: Wilcken Ostraka II 235. 1400 (vgl. I 688) und Pap. Lond. III p. LXX 1269 a. Sklavinnen, die gerade geboren hatten, wurden von ihren Besitzern als Ammen gebraucht, sowohl in den Groß- wie auch in den Landstädten: BGU IV 1058 aus dem J. 13 v. Chr. Pap. Oxy. I 91. Pap. Teb. II 399. In Alexandria: BGU IV 1112, 11 aus dem J. 4 v. Chr., ein Sklavenmädchen im Besitz eines Freigelassenen wird als Amme vermietet; vgl. IV 1109, 11. 17 aus dem J. 5 v. Chr.

Unsere Kenntnis über Wirtschaftsleben und Gewerbesystem in Alexandrien ist sehr beschränkt, weil Papyri für diese Stadt fehlen; aber ihr Reichtum und ihre Bedeutung als Mittelpunkt von Handel und Industrie (Rostovtzeff Gesellschaft I 146. 148) dürften die Annahme rechtfertigen, daß sich mehr Sklaven als Hausbedienstete bei den reichen Bürgern befanden als in den ägyptischen Kleinstädten und Dörfern. Es läßt sich sicher nicht strikt beweisen, daß die Sklaven entsprechend ihrer beschränkten Verwendung im Handwerk in der *χώρα* auch in Alexandria nur bis zu einem gewissen Grade in der handwerklichen Industrie vertreten waren (Rostovtzeff I 264, 35); aber ebensowenig läßt sich auch Reils Feststellung (Beiträge 173) belegen, daß Handwerkssklaven in beträchtlichem Umfange beschäftigt wurden. Gegen die Annahme einer großen Gruppe von Industriesklaven spricht die Tatsache, daß der Sklavenarbeit in Alexandria in dem Hadrian zugeschriebenen Brief (Script. Hist. Aug. Saturnin. 8, 5, s. Wilcken Ostraka I 681) offenbar keine besondere Bedeutung zugemesssen wird und daß die kleine Zahl der aus Alexandria und Umgebung stammenden Papyri (gerade die Papyri aus Abusir el Mäläq, hrsg. von W. Schubart BGU IV 1098—1209) in weit größerem Umfange die Verwendung Freier als von Sklaven zeigt. Folgende Urkunden handeln von Sklaven in oder bei Alexandria: BGU IV 1141, 20ff. 33ff. aus dem J. 13. v. Chr., ein Brief (wohl von einem Freigelassenen) über einen Haushalt, in dem einige Sklaven mit Webarbeit beschäftigt sind. IV 1116, 38ff., eine Hausvermieterin läßt die Mieten von ihrem Sklaven einkassieren. IV 1139, 26. 33f. aus dem J. 13 v. Chr., ein Sklave wird als Sicherheit für eine geliehene Geldsumme verpfändet. IV 1125 aus dem J. 13 v. Chr., ein Sklavenjunge kommt zu einem Musiklehrer, um dort auf der Flöte begleiten zu lernen. Die römischen Kaufleute, die im 1. Jhdt. n. Chr. Exporthandel von den Häfen des Roten Meeres Myos Hormos und Berenike trieben, führten dort eine römische Sitte ein, die wir bereits von den römischen Handelsgepflogenheiten auf Delos her vor 88 v. Chr. kennen: sie führten nämlich ihr Geschäft in absentia mit Hilfe von Sklaven und Freigelassenen, in die sie hohes Vertrauen setzten, als Agenten, (Sklaven als Agenten s. J. G. Tait Greek Ostraca from the Bodleian Library I [Lond. 1930] 240. 252. 267. 275. 276, sämtlich aus den J. 34—50 n. Chr.; vgl. Rostovtzeff Gnomon VII [1931] 24f.).

Theoretisch unterschied sich die Haltung gegen die Sklaven in den griechischen und orientalischen Gebieten des östlichen Mittelmeers durch eine größere Nachgiebigkeit von der Schroffheit der früheren römischen Sklavengesetzgebung. Dieser Unterschied läßt sich am besten an Hand der Papyri aus Ägypten verfolgen. Während der Sklave nach römischem Gesetz prinzipiell kein Eigentum außer dem ihm ausdrücklich zugesprochenen *peculium* haben durfte (Taubenschlag Studi in onore di Bonfante I [Pavia 1929] 406 mit Hinweis auf BGU I 96, 14ff. und Pap. Soc. Ital. IX 1040, 18f. *σὺν πεκυλίῳ παντί*), hatten die Sklaven in Ägypten unter römischer Herrschaft das gleiche Recht auf persönliches Eigentum wie schon früher nach babylonischem, altägyptischem und assyrischem Gesetz und dem Talmud, und wie die *οἰκεῖς* oder *δῶλοι* in Gortyn nach griechischem Recht (o. S. 919), die *χωρὶς οἰκοῦντες* in Athen (o. S. 924) und einige Sklaven in Pergamon (vgl. Taubenschlag Ztschr. Sav. Stift. L [1930] 156f.). Für Ägypten geht dies Eigentumsrecht daraus hervor, daß öfter Sklaven erscheinen, die für sich selbst eine Gewerbelizenz bezahlen (Taubenschlag a. O.), und daß auf Besitztümer hingewiesen wird, die im Namen von Sklaven verwaltet werden. Pap. Gen. 5 aus der Zeit des Antoninus Caesar (Nicole Papyrus de Genève [Genève 1896] 5ff., in Z. 8 ist zu lesen *οὐ τὰ [ὑ]πάρχοντα ε[ἰ]σπρα[χθ... κτλ.]*. Preisigke Berichtigungsliste der gr. Papyrusurkunden I [Lpz. 1922] 157): das Vermögen eines entlaufenen Sklaven wird behördlich beschlagnahmt. Pap. Oxy. II 244, 15. 2: *Ceri[nthus] Antoniae Drusi servus* erbittet die Genehmigung einer Eigentumsübertragung von Schafen und Ziegen, die auf seinen Namen eingetragen sind (ebd. 5; vgl. Wenger Stellvertretung im Recht der Papyri [Lpz. 1906] 167, 7). Anteilmäßiger Besitz von Sklaven war nach dem römischen Gesetz und dem Fremdengesetz von Ägypten zulässig; aber die Vorstellung, daß jemand halb Freier, halb Sklave war — in Ägypten weit verbreitet wegen der gebräuchlichen Teilfreilassung — ließ sich mit der Grundauffassung römischer Gesetzgebung nicht vereinbaren (Mitteis Arch. f. Pap. III 253f. Arangio-Ruiz Persone e famiglia nel diritto dei papiri [Milano 1930] 8f. Taubenschlag Studi Bonfante I 405. Aus der Möglichkeit, einen Anteil am Sklaven, den man dann gemeinsam mit jemand anders besaß, als Sicherheit zu verpfänden, erwuchs das juristische Problem, ob bei Zahlungsunfähigkeit dem Gläubiger der ganze Sklave gehöre. S. Pap. Lond. inv. nr. 1983 ed. Bell Studi Bonfante III 64f.). Aus der römischen Rechtsauffassung vom Sklaven als *res* entstand der logische Schluß, daß ein Sklave einen Zivilprozeß weder angängig machen noch durchfechten könnte; dagegen waren in Ägypten Sklaven imstande, bei den Polizeiorganen Verfahren einzuleiten, falls ihnen persönlich Unrecht geschehen oder ihnen Schaden am Besitz zu-

gefügt war, und zwar in eigenem Namen oder auch für andere (Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L 163).

Ein Teil der bei den jetzt im Gange befindlichen Ausgrabungen von Dura-Europus am Euphrat gefundenen Urkunden förderte wichtige Angaben über gesetzliche Einrichtungen auch hinsichtlich der S. besonders für die am weitesten östlich gelegenen Grenzen des römischen Reiches zutage. Dura Perg. 2 (F. Cumont Fouilles de Doura-Europos [Paris 1926] 296f. J. Johnson Dura Studies [Philadelphia 1932] 35ff.) ist eine unvollständige Liste von Verträgen, Ende des 1. Jhdts. v. Chr.; der zweite Vertrag (Z. 11—19) erwähnt als Mitgift eines angesehenen Bürgers für seine Tochter zwei Sklaven *[σώματα δο]υλικὰ δύο* (s. Johnson 40; vgl. 44). Dura-Perg. 21, noch nicht publiziert, aus den J. 86/87 n. Chr. (C. B. Welles Münch. Beitr. z. Papyrusf. XIX 395f.) stellt im wesentlichen die Einbehaltung von drei Sklaven fest, weil ihre Besitzerin eine Schuld nicht bezahlen konnte. Die Transaktion ging nach Art einer griechischen *δόσις* vor sich, wobei die Schuldnerin ihr gesamtes Eigentum ausgeliefert hat, um den Gläubiger abzufinden, jedoch alles zurückerhält mit Ausnahme der drei Sklaven, deren Wert die Schuld wohl gerade deckte. Dura-Perg. 10 (zuerst veröffentlicht von Rostovtzeff und Welles Acad. des Inscr. Compt. rend. [1930] 158ff., neuherausgeg. von Rostovtzeff-Welles Yale Class. Studies II [1931] 1ff. Welles Excavation at Dura-Europus, Second Season [New Haven] 1931, 201ff. Koschaker Abh. Akad. Lpz. XLII phil.-hist. Kl. I 2ff.) aus dem J. 121 n. Chr., ein Vertrag, auf Grund dessen einem Mann mit dem aramäischen Namen Barlaas eine Summe ausgeliehen wird, der in dem Dorf Paliga bei Dura lebte. Die Zinsen für die Schuld sind durch persönliche Dienste des Schuldners, der selbst ein Nutzpfand bildet, abzuarbeiten (7f.), wobei diese Dienstleistungen als *δουλικαὶ χρεῖαι* bezeichnet werden. Falls die Schuld bei Fälligkeit nicht zurückgezahlt werden konnte, sollte in das Eigentum und die Person des Schuldners vollstreckt werden, so daß die begrenzten Nutzpfanddienste des Schuldners zuletzt zu S. de jure werden konnten (17f., s. die Untersuchung bei Welles Excav. at Dura 211ff.; Koschaker Abh. Akad. Lpz. XLII phil.-hist. Kl. I 2ff.). Dura-Perg. 23 (ed. Welles Münch. Beiträge XIX 382ff.), datiert auf das J. 180 n. Chr., ein Verkaufsvertrag, nach dem die Hälfte eines Weinbergs, der zwei Brüdern gemeinsam gehört, von einem Bruder an den anderen zusammen mit einem 20jährigen Sklaven verkauft wird, der dem Verkäufer ganz gehört hatte. Dabei ist die Feststellung wesentlich, daß der Sklave zugleich mit dem Weinberg augenscheinlich als Teil des zum Besitz gehörenden Arbeitsinventars überschrieben wurde (Z. 12ff.) und daß er im Verkaufsvertrag ebenso wie Obstbäume, Weinkelter und anderes Zubehör aufgezählt war (14f. *ἀκροδρύοις ληνῶνι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς συνκύρουσι καὶ καθήκουσι πᾶσι*), das zur erfolgreichen Ausnutzung des Weinbergs gehörte. Diese Urkunden haben den Beweis erbracht, daß die Sklavengesetzgebung in Mesopotamien nach den in griechischer Sprache verfaßten Verträgen entschieden mehr hellenistisch als orientalisch war, ohne die Leitsätze des römischen Sklavenrechts aufzunehmen (Koschaker Chronique d'Égypte 13—14 [Bull. de la fond. Reine Elisabeth, Brüssel 1932] 205. Das griechische Wesen dieser Gesetzgebung, besonders kenntlich in Dura-Perg. 10, betont noch stärker E. Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. LIII [1933] 449). Das Hellenistische im Sklavenrecht zeigt sich besonders in der Freiheitsbeschränkung des Schuldners in den Paramone-Klauseln von Dura-Perg. 10, 8ff. und in dem nichtrömischen Vollstreckungsrecht in die Person des Schuldners und daraus folgender Versklavung bei eventueller Nichtbezahlung (Koschaker Abh. Akad. Lpz. XLII 17f.; Chronique d'Égypte 13—14. 20ff.). Der Verkauf einer Sklavin, die als Gefangene bezeichnet wird, im J. 243 n. Chr. — der Vertrag ist in syrischer Sprache abgefaßt (Dura Perg. 20, erwähnt von Welles Münch. Beitr. XIX 297f.; veröffentlicht von Torrey in der Ztschr. f. Semitistik X [1935] 33—45; vgl. Welles-Bellinger Yale Class. Studies V) — beweist in seiner juristischen Grundhaltung stärkeren orientalischen als hellenistischen Einschlag. Erst in nachkonstantinischer Zeit drang das römische Sklavenrecht in diese Gebiete und weiter östlich in das persische Sassanidenreich ein; das wurde durch die Ostwärtsbewegung der christlichen Missionstätigkeit von Antiochia aus ermöglicht (Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. XLV 495). Seine Rezeption zeigt sich im syrisch-römischen Rechtsbuch des 5. Jhdts. (Bruns-Sachau Syrisch-Römisches Rechtsbuch [Lpz. 1880] 184, 4) und in der Zusammenstellung des Erzbischofs Jesubocht in Persien in mohammedanischer Zeit; sie erhellt aus den Worten: ‚Über Sklaven und Sklavinnen ist also geschrieben im Gesetze der Römer: ein Mann darf ein Drittel seiner Sklaven befreien', usw. (E. Sachau Syrische Rechtsbücher III [Berl. 1914] 177, 1a, Auszug aus der lex Fufia Caninia, Gai. I 43, Bruns-Sachau a. O. Sachau III 334) und aus der Befolgung des Grundsatzes, daß bei einer Freilassung *inter vivos* das *peculium* ausdrücklich dem befreiten Sklaven vermacht werden muß (Sachau III 179, 3). Möglicherweise gehen auch die dort getroffenen Regelungen des Standes von Kindern aus einer Ehe einer freien Frau mit einem Sklaven auf das Senatus Consultum Claudianum aus dem J. 53 n. Chr. zurück (Sachau 77, 5c. 302; Taubenschlag 496f.). Die Zölle auf Aus- und Einfuhr von Sklaven, die bruchstückweise in den portoria Palmyrenorum aus dem J. 137 n. Chr. (Syll. or. II 629, 17ff.) erscheinen, beweisen sicher, daß in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. Sklaven nach beiden Richtungen auf der Karawanenstraße Babylon—Dura—Palmyra—Damaskus und Palmyra—Petra befördert wurden (vgl. Rostovtzeff Caravan Cities [Oxford 1932] 109f.); aber mit Rücksicht auf die Tatsache, daß im römischen Reich tatsächlich nur wenige asiatische Sklaven erscheinen, und mit Rücksicht auf die wachsende Zahl einheimischer Sklaven (*οἰκογενεῖς, vernae*, o. S. 998) ist es nicht ratsam, dementsprechend auf eine umfangreiche Sklaveneinfuhr in das Reich über Palmyra zu schließen (so Février Histoire politique

et commerciale de Palmyre [Paris 1931] 47). Der Zoll auf jeden Sklaven in Palmyra betrug 22 *denarii*, mit Sonderabmachungen für *veterani* (*[ἀνδρά]ποδα] οὐετερα[νά]* ergänzt aus dem *v t r n* der aramäischen Fassung) und eine andere Sklavenart. Da der Prozentsatz des Zolls nicht sicher feststeht, lassen sich auf Grund dieser Inschrift Rückschlüsse auf die Sklavenpreise in Palmyra nicht ziehen.

Die Zeugnisse über Arbeitsverhältnisse in Syrien und Palästina in Landwirtschaft und Industrie sind äußerst dürftig. Lucian parasit. I meint wohl die Lage in den Handwerksbetrieben des nördlichen Syriens, wenn er von Freien und Sklaven spricht, die eine irgendwie geartete technische Ausbildung besitzen. Sklavenverwendung in reichen Haushalten der Stadtbewohner geht hervor aus seiner Erwähnung eines Botensklaven, dem man ein Trinkgeld geben muß, wenn er eine Einladung zum Essen überbringt (de merc. cond. 14). In der Glasindustrie Sidons im 1. Jhdt. der römischen Herrschaft (so nach den Buchstabenformen datiert von K i s a Das Glas im Altertum [Lpz. 1908] III 704) bezeichnen sich die Arbeiter, deren Namen auf dem Glas eingeprägt sind, selbst als Artas Sidon(ius), Aristo Sidon(ius), *Νείκων Σειδών(ιος)*, *Εἰρήναιος ἐποίησεν Σιδώνιος*, *Μέγης ἐπόησεν*, *Ἔννιων ἐπόησεν* oder *ἐποίει* (K i s a III 704ff.). Sidonische Glasbecher im Metropolitan-Museum in New York zeigen außer den obengenannten Megas und Ennion einen Meister mit Namen Iason und noch einen unvollständigen Namen, *]. εικα. σ* (vgl. G. M. R i c h t e r The Room of Glass [Metropolitan Mus., New York 1930] 16ff. Nr. 1. 2465. 94 aus der J. P. Morgan-Sammlung, New York, ist ebenfalls mit ‚Iason' gezeichnet). Einige dieser Glasarbeiter waren zweifellos frei, wie aus der Bezeichnung ‚Sidonier' hervorgeht. Man kann aber nicht ohne weiteres annehmen, daß es sich um Sklaven handelt, wenn nur der Name des Arbeiters eingeprägt ist, da man ihnen ja gestattet hatte, die Becher oder Vasen ohne Angabe des Namens des Ladeneigentümers oder des Sklavenbesitzers zu signieren (vgl. die arretinische Sigillatatöpferei aus Italien, wo der Name des Fabrikbesitzers stets erscheint, wenn sich der Stempel des Sklavenarbeiters auf der Vase befindet. Auch steht der Name des Sklavenbesitzers immer im Genetiv. O x é Arretinische Reliefgefäße vom Rhein [Frankfurt 1933] 118, IV Töpferverzeichnis I. D r a g e n d o r f f Gnomon X 358). In der syrischen Landwirtschaft waren zweifellos Sklaven in einigem Umfange beschäftigt (ein Sklave als Winzer, Lucian. Philopseud. 11); aber Land- und Weinbergsarbeit wurde in größerem Maßstabe wie in Palästina von der freien Landbevölkerung ausgeführt (R o s t o v t z e f f Gesellsch. II 10. Im Neuen Testament wird Landwirtschafts-S. nicht erwähnt). Bei den Juden in Palästina wie auch in der Diaspora blieben die ungewöhnlichen Bedingungen, die sich aus den religiösen Vorschriften über die Stellung zur S. für das frühhebräische Wirtschaftsleben ergeben hatten, mit geringen Änderungen im römischen Reich bestehen. Die Unterscheidung von jüdischen und nichtjüdischen Sklaven in jüdischem Besitz erhielt sich dauernd; die erstgenannten erscheinen als *'ebed* (Sklave), die anderen als *'ebed kana'ani* (kanaanitischer Sklave) im A. T. und im Talmud (K r a u s s Talmudische Archäologie II [Lpz. 1911] 84). Dieser Unterschied tritt besonders klar hervor in dem alten Gebot, daß ein jüdischer Sklave in jüdischem Besitz im 7. Dienstjahr die Freiheit erhalten muß (B e r t h o l e t Kulturgesch. Israels [Göttingen 1919] 120. Diesen Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden macht weiter Philo de humanit. 16: die Juden haben die *εὐγενὴς ἐλευθερία*; vgl. de Joseph. 41 *οὐ φύσει δοῦλος*). Juden, die das Unglück hatten, in Leibeigenschaft zu fallen, müssen wie bezahlte Diener behandelt werden (de septen. 16). Das Arbeitsverbot am Sabbath, das sich sogar auf Haustiere erstreckte (Mos. II 4) beeinflußte zweifellos die Arbeitsbedingungen aller Sklaven in jüdischem Besitz, ganz gleich, welcher Religion sie angehörten. Nach dem Talmud (K r a u s s Talmud. Archaeol. II 98) war es Pflicht der jüdischen Gemeinde, einen Juden, der sich in S. bei einem Ungläubigen befand, auszulösen, wenn seine Angehörigen ihn nicht frei kaufen konnten (s. den Fall aus Ägypten, o. S. 1003, wo eine Jüdin mit ihren beiden Kindern im J. 291 n. Chr. von der dortigen Synagoge ausgelöst wird, Pap. Oxy. IX 1205).

Das von R o s t o v t z e f f in seinen eingehenden Studien über die landwirtschaftlichen Einrichtungen in Kleinasien unter römischer Herrschaft vorgelegte Material braucht hier nicht wiedergegeben zu werden (Studien z. Gesch. d. röm. Kolonats [Lpz. 1910] 283ff.). Die Verhältnisse im Landbesitz und die üblichen Produktionsmethoden waren von den römischen Herrschern in der Form übernommen worden, die sie in hellenistischer Zeit angenommen hatten (292ff.; vgl. Gesellschaft II 278, 4: Beweismaterial zu diesem Thema, das seit 1910 stark angewachsen ist). Die Bewirtschaftung der kaiserlichen Domänen führten meist *coloni* durch, die wie in hellenistischer Zeit in Siedlungen lebten, o. Suppl.-Bd. IV S. 247. Der ausgedehnte Landbesitz der Tempelorganisationen der kleinasiatischen Gottheiten wurde von Bauern besorgt, die diesen Tempeln hörig waren, jedoch nicht verkauft werden durften, also mehr Leibeigene als Sklaven im wirklichen Sinne waren (z. B. wurden die Ländereien des von Pompeius begründeten Tempelstaats von Komana durch *ἱερόδουλοι* bewirtschaftet, über die der herrschende Priester alle Gewalt hatte *πλὴν τοῦ πυρφόρειν* Strab. XII 3, 34). Die *servitia*, die Hadrian für Lagerdienste in Kappadokien benötigte (Script. hist. Aug. Hadr. XIII 7), waren Leibeigene, nicht Sklaven (so R o s t o v t z e f f Gesellschaft II 281, 7).

Über die Unterdrückung des Landvolks, das zu den kaiserlichen Gütern in Phrygien im 3. Jhdt. gehörte, und über seinen niedrigen Lebensstandard, der sich herausgebildet hatte, s. die an den Kaiser Philipp gerichtete Klage der *πάροικοι καὶ γεωργοί* des Dorfes Araguē (Syll. or. 519, 7). Unter den in dieser Urkunde geschilderten Verhältnissen scheint eine umfangreiche Verwendung von Sklaven in der Landwirtschaft so gut wie ausgeschlossen. Die Landgebiete der griechischen Stadtstaaten in Kleinasien gehörten entweder Kleinbauern, die ihren Besitz selbst bewirtschafteten (ähnlich den *γεωργοῦντες*, die auch als *μέτοι-*

κοι bezeichnet werden, auf Cos, IGR IV 1087, 4. Rostovtzeff Gesellschaft II 277, 3; Anatolian Studies pres. to Ramsay 376), oder zu großen Gütern, die von Pächtern bewirtschaftet wurden (möglicherweise in einigen Fällen von Sklaven, so Rostovtzeff Gesellschaft II 1, wenn auch ein Beweis für Landwirtschaft mit Hilfe von Sklavenarbeit fehlt). In geringem Umfang sind wir über die Arbeitsverhältnisse in Handwerksbetrieben in Kilikien von der Kaiserzeit an informiert. In Tarsus waren die Leineweber, Färber, Sattler und Tischler im 1. Jhdt. freie Arbeiter (Dio Chrys. XXXIV 23). In den kilikischen Grabinschriften römischer und byzantinischer Zeit, die J. Keil und Ad. Wilhelm sammelten (Monum. Asiae Minoris Antiqua III [Manchester 1931] s. Index III Berufe), sind unter den vielen erwähnten Händlern und Handwerkern (21 Kleinhändler, 23 Töpfer, 15 Bronzeschmiede) keine Sklaven (*σὺν τῷ δουλικῷ* in 795 kann sich auf einen einzigen Sklavendiener beziehen). Für Kilikien geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß Sklavenverwendung nach der Unterdrückung der kilikischen Seeräuberei durch Gn. Pompeius nie wieder größeren Umfang erreichte. Die Inschriften aus Ostphrygien nennen eine Anzahl kaiserlicher Sklaven und Freigelassener, die zu den kaiserlichen Besitzungen bei Laodicea Combusta (W. M. Calder Mon. As. Min. Ant. I [Manchester 1928] 17) gehörten, und nur sehr wenige Sklaven in Privatbesitz (28. 30. *ἀπελεύθεροι* 107; vgl. 133. *θρεπτοί* 44. 91). Ohne Berücksichtigung der kaiserlichen Sklaven, die einer besonderen Kategorie angehörten und den örtlichen Arbeitsmarkt gar nicht beeinflußten, finden sich in den Inschriften aus den östlichen Teilen der Provinz Asien und aus West-Galatien 6 Urkunden, die von Freilassungen von Sklaven in Privatbesitz handeln (Calder Mon. As. Min. Ant. IV 275 b. 276 a II und b. 277 a II. 278. 279. *θρεπταί* werden 354. 355 erwähnt). 297, 8ff. nennt Freie und Sklaven als Schafhirten. Sämtliche Handwerker, Kleinhändler und bezahlten Arbeiter in diesen galatischen Inschriften waren Freie (32. 73. 100. 113a. 343. 349). Wenn man vielleicht annehmen könnte, daß Sklavenarbeiter oder -handwerker als die niederste Einwohnerklasse keine Grabsteine gesetzt bekamen und so in dieser Gegend in beträchtlicher Zahl gelebt haben, ohne daß man heut noch von ihnen weiß, so läßt sich dagegen anführen, daß auch Freigelassene nur sehr selten auf den Grabsteinen erscheinen (ein Freigelassener, dessen Beschäftigung nicht genannt ist, 336). Die dürftige Kenntnis, die die Inschriften von Sardes über den Stand der Arbeiter in Handwerks- und Kleinhandelsbetrieben vermitteln, führt zu dem gleichen Schluß, daß nämlich während der Kaiserzeit nur wenige davon Sklaven waren (Buckler and Robinson Sardis VII 1 [Leyden 1932] 56: ein Reliefbildhauer, 94: ein Barbier, 159: ein Schweinehändler, 167: ein Hosenschneider: alle sind Freie. Freigelassene werden in 165 erwähnt, einer Inschrift auf einem Grabmal, das eine Bürgerin der lydischen Stadt Tabalis errichtete, die dann in Sardes lebte). Die häufigen Streiks in den kleinasiatischen Städten (die Beispiele sammelte W. H. Buckler Anatolian Studies pres. to Ramsay 27ff.; vgl. Rostovtzeff Gesellsch. I 317, 44) sprechen sehr stark für das Vorherrschen einer Klasse von freien Arbeitern dort in dieser Zeit des römischen Kaiserreichs. S. in den Haushalten reicher Stadtbewohner und auf großen Landsitzen bestand zweifellos fort. (S. die Ehreninschriften der Rhodier für den Sophisten Nikostratos, die besonders seine Bemühungen während einer diplomatischen Reise nach Rom erwähnen, Zugeständnisse in der Frage der *εἰκοστή* [wohl die 5%ige Steuer bei Freilassungen] zu erreichen, Ann. della Scuol. Arch. di Atene II [1916] 147. Eine ähnliche Gesandtschaft zum gleichen Zweck wird aus Thyatira in Lydien berichtet, IGR IV 1236. Rostovtzeff zitiert Gesellsch. I 315 die Ehreninschrift für einen Sklavenhändler, *σωματέμπορος*, in Thyatira, die von Arbeitern *τοῦ σταταρίου* und Mittelsmännern im Sklavenhandel, *προξενηταὶ σωμάτων*, gesetzt wurde, Syll. or. 524). In den kleinasiatischen Städten (zum Unterschied von den Ortschaften, Dörfern und Landbezirken) mag die gesamte Sklavenbevölkerung vielleicht $^1/_3$ der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben, wie Galen für Pergamon schätzte (o. S. 999). Diese Sklavenschicht umfaßte wohl auch Gehilfen der ansässigen Groß- und Kleinhändler, der Ladeninhaber (Rostovtzeff a. O.) und die in den Haushalten tätigen Sklaven.

Das Wirtschaftsleben in den Provinzen im Donauraum und auf dem Balkan schließt die Möglichkeit aus, daß in diesen Teilen des römischen Reiches Sklaven in großem Umfange verwandt wurden, wo doch die Industrie nicht sehr hoch entwickelt war. Diese Überzeugung erwuchs infolge der zahlenmäßig beschränkten Überlieferung von Inschriften aus dieser Gegend, die von Sklaven handeln. Die großen Strecken Ackerland in Südrußland wurden eher von Leibeigenen als von Sklaven bebaut (Rostovtzeff Iranians and Greeks in South Russia [Oxford 1922] 161). Die im J. 49 n. Chr. von Zorsines, dem König der Siraker, zum Austausch für seine gefangenen freien Untertanen angebotenen 10 000 Mann (von Tac. ann. XII 17 *servitii decem milia offerebant quod aspernati sunt victores* zwar als Sklaven bezeichnet) waren wohl Leibeigene (Rostovtzeff Gesellschaft II 2. 283, 12. Über das Reich am Bosporus ebd. II 4). Leibeigene ähnlicher Art besorgten die landwirtschaftliche Arbeit in Dakien, Moesien und Istrien (ebd. I 199ff.). Die von Rostovtzeff (I 198) geäußerte Vermutung, es hätte ein lebhafter Handel in Sklaven vom jenseitigen Donauufer her bestanden, die dann die Arbeiten auf den großen Besitzungen in den Donauprovinzen besorgten, findet keine Stütze in dem Verzeichnis der Sklaven, deren *origo* sicher in diese Gegend verlegt werden kann, s. o. S. 1006. Die Sklaven und Freigelassenen, die in den Urkunden aus Serbien und Makedonien erscheinen (Premerstein und Vulič Österr. Jahresh. VI [1903] Beibl. nr. 36. 44 [= CIL III 8238]. 59), gehörten zum kaiserlichen Haushalt und fungierten als Zollerheber u. ä. Von Arbeiten in den Eisenwerken von Norikum, die sich nach Gründung der Provinz ca. 15 v. Chr. entwickelten (*σιδηρουργεῖα* Strab. V 1, 8), ist nichts erwähnt. Sklavenverwendung bestand natürlich weiter in Makedonien, Thessalien und dem Festland (über Gebrauch von Sklaven durch die wohlhabenderen

Klassen in den griechischen Städten als Lehrer, Landarbeiter, kaufmännische Angestellte und Geldverleiher s. Plut. de lib. educ. 6f.; Sklavenhandwerker begegnen in Plutarchs Aufstellung nicht), aber eine schrittweise deutlich wahrnehmbare Abnahme ihrer Zahl und ein Wandel in ihrer wirtschaftlichen Ausnutzung ist sicher als die Folge des fortschreitenden wirtschaftlichen Verfalls Griechenlands aufzufassen. Schwindende gewerbliche Tätigkeit in so gut wie allen Produktionszweigen ist der vornehmliche Eindruck bei diesem Wandel (Rostovtzeff Gesellschaft I 142. 205. Künstlerische Bronzearbeiten wurden weiter in Korinth, Aegina und Delos hergestellt, Leinengewänder für Frauen bei Elis und Patrae und Spezereien in Boiotien, Fr. Oertel Cambr. Anc. Hist. X 403. Die Landflucht und die Entvölkerung von Euboia wird von Dio Chrys. VII 34 wohl übertrieben dargestellt). Dio Chrysostomos schildert Thessalien als verödet, Arkadien als verelendet (XXXIII 25. Über die Armut der arkadischen Stadt Lykosura im J. 42 n. Chr. s. Syll.³ 800; über die Entvölkerung Griechenlands Plut. de defect. orac. 8). Mit dem Verschwinden der handwerklichen Industrie muß auch das Industriesklaventum, das dem Leben in Athen und Korinth im 5. und 4. Jhdt. v. Chr. seine Prägung gegeben hatte, fast ganz zurückgegangen sein. In den abgeschlosseneren Teilen Griechenlands, wie Arkadien, hatte sich die Sklavenverwendung offensichtlich in rückwärtigem Sinne entwickelt und war wieder ähnlich der S. der homerischen Zeit (Philost. vita Apoll. Tyan. VIII 7, 161 Sklaven in Arkadien als Landarbeiter und Ziegen-, Schweine-, Rindvieh- und Pferdehirten).

Italien und Sizilien, die beide — ganz besonders für die Landwirtschaft — die Hauptzentren in der Ausbeutung von Sklavenarbeit während der beiden letzten Jahrhunderte der römischen Republik gewesen waren (o. S. 986), behielten im 1. Jhdt. und bis in das 2. Jhdt. hinein diese ihre im Vergleich zu den anderen Teilen des Reichs bedeutende Stellung bei. Mit der fortschreitenden Anhäufung großer Kapitalmassen in Rom und ganz Italien, eine Folge der Vormachtstellung, die sich die italische Halbinsel unter Roms Führung in der Zeit von 150 v. bis 100 n. Chr. errungen hatte, konzentrierte sich auf ihr in ausgeprägter Weise eine Handwerksindustrie, die sich auf ausgedehnte, wenn auch noch keineswegs ausschließliche Verwendung von Sklavenarbeit in den größeren Betrieben stützte. Diese mag wohl sogar noch ausgedehnter gewesen sein als die der athenischen Wirtschaft im 5. und 4. Jhdt. v Chr. (o. S. 912ff.). Die Auswirkungen dieser Entwicklung und das Verhältnis zwischen der Arbeit Freier und der der Sklaven in allen Gewerbezweigen des Westens ist von Gummerus o. Bd. IX S. 1454ff. so genau dargestellt, daß eine Wiederholung seiner Arbeit im einzelnen unnötig ist (vgl. Barrow Slavery 22ff.). Sizilien und Sardinien kehrten dazu zurück, daß die eingeborene Landbevölkerung das Land bestellte, mit Ausnahme allerdings der kaiserlichen Domänen und der ausgedehnten Güter reicher Großgrundbesitzer (Rostovtzeff Gesellsch. I 175). In Italien konnte Anfang des 1. Jhdts. die Nachfrage nach Sklavenarbeit voll befriedigt werden (Frank Economic History of Rome² [Baltimore 1927] 434). Die Literatur des 1. Jhdts. erwähnt indes mehr und mehr den unabhängigen Landwirt mit kleinerem Grundbesitz (Lucan. Phars. I 170. Sen. epist. 114, 26. 123, 2. Martial. I 17, 3. III 58, 33. VII 31, 9. XI 14. Tac. Germ. 25). Über die Art des Grundbesitzes in Unteritalien geben die Auszüge aus den Grundbüchern für das Gebiet der Ligures Baebiani bei Benevent (CIL IX 1455) lehrreiche Aufschlüsse. Sie enthalten die Bezeichnungen der *fundi* durch die Namen ihrer ursprünglichen Besitzer zu einer Zeit der Landverteilung, die nicht später als das Triumvirat gewesen sein kann (Mommsen Herm. XIX [1884] 399), die Besitzer und den Schätzungswert des Besitzes in der Zeit Traians, als die Staatsdarlehen auf die Besitzungen gegeben wurden. Etwas weniger als 90 Besitzer werden für die frühere Zeit genannt. Diese Zahl sank auf 50 in der Zeit Traians (d. h. 55 % der ursprünglichen Anzahl, Mommsen 401. G. Carl Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. XIX [1926] 23). Das Ergebnis für das Gebiet von Benevent zeigt eine zahlenmäßige Vermehrung der Latifundien und ein Fortbestehen des kleineren Landbesitzes in ungefähr der gleichen absoluten Anzahl, wie aus dem Steuerwert hervorgeht (Carl a. O.). In der Poebene zeigen die Hypothekeneintragungen auf *fundi* bei Placentia und Veleia (CIL XI 1147) eine zahlenmäßige Abnahme des Kleingrundbesitzes durch Verschmelzung zu Latifundien. Der jüngere Plinius gibt für diesen Vorgang in Norditalien ein Beispiel durch den Ankauf von *praedia agris meis vicina* im Werte von 3 000 000 Sesterzen (ep. III 19, 1. 4). Trotzdem ergibt sich auch in der Poebene die überraschende Tatsache, daß kleinere Höfe weiterbestanden, die vom Besitzer selbst bewirtschaftet wurden. Weil die Kleinbauern nie für umfangreicheren Gebrauch von Sklaven in der Landwirtschaft verantwortlich waren, hängt das Problem der Zu- oder Abnahme der S. in der Landwirtschaft in Italien von den Erzeugungsmethoden auf den größeren Gütern ab. Der landwirtschaftliche Schriftsteller Columella beschäftigte sich damit, dem Adel und den Begüterten wieder ein tätiges Interesse für Arbeit in der Landwirtschaft abzugewinnen (der protreptische Zweck wird von Carl 40. 43 hervorgehoben). Er war überzeugt, daß die beste und wirtschaftlich vorteilhafteste Art der Bewirtschaftung — falls es möglich wäre, das Interesse des Hofbesitzers zu gewinnen und dauernd auf seine Überwachung zu rechnen — sich mit einem festen Stamm von Sklaven durchführen ließe, die unter Berücksichtigung ihrer körperlichen und geistigen Qualitäten für ihre Sonderarbeit auszusuchen seien (Colum. r. r. I 9, 1f. Vgl. Gsell Mélanges Glotz I 415, 1). Ihre Arbeit sollte spezialisiert werden (I 9, 5 *ne confundantur opera familiae, sic ut omnes omnia exsequantur*). Columella beschäftigte sich besonders mit Weinbau und Olivenpflanzungen und in zweiter Linie auch Viehzucht (I 2, 3ff.). Die Pflanzung von Brot- und Futtergetreide war nur für die Versorgung des Gutspersonals und sein Vieh wesentlich (Gummerus Klio Beih. V 77). Verwendung von Tagelöhnern zur Zeit besonders dringender Saisonarbeit ist für Columellas Gut, das sich auf Sklavenarbeit

stützt, ebenso vorauszusetzen wie in der von Cato empfohlenen Wirtschaftsführung (agr. 10, 1. 137; o. S. 963f.). Es ist ganz klar, daß die Bewirtschaftung durch Pächter (*coloni*) zur Zeit Columellas weit verbreitet war (I 7 *hi vel coloni vel servi sunt*); Columella rät, daß dort, wo das Pachtsystem vorherrschte, nur der als *colonus* gelten sollte, der seine Arbeit selbst tat, und nicht etwa der, der in der Stadt lebte und den gepachteten Hof von Sklaven bewirtschaften ließ (I 7, 3). Das Verhältnis von Sklaven- zur Pächterarbeit in der Landwirtschaft geht aus Columellas Werk nicht hervor. Nach der Ausführlichkeit zu schließen, mit der er das System der Bewirtschaftung durch Sklaven behandelt, hält er diese Art der Wirtschaft unter direkter Aufsicht des Hofbesitzers für die beste vom politischen Standpunkt und wünscht auch gerade sie zu fördern (vgl. Heitland Agricola 257). Die Ausgrabung von Gutshäusern bei Pompeii hat gezeigt, daß Sklaven dort im Weinbau beschäftigt waren (eiserne Fußblöcke zur Inhaftierung und Bestrafung von Sklaven auf diesen Gütern: Della Corte Not. d. scav. 1923, 277, abgebildet bei Rostovtzeff Gesellsch. I Taf. 9. Hölzerne Fußblöcke: Della Corte Not. d. scav. 1922, 463 Fig. 3. Die Blöcke haben 14 bzw. 10 Öffnungen zum Festlegen der Beine, also konnten 7 bzw. 5 Sklaven auf diese Weise gleichzeitig bestraft werden, nicht 14 oder 10, wie Della Corte angibt). Schätzungen, wieviel Sklaven in diesen Landhäusern beschäftigt waren, gingen von der Anzahl der Räume in einem bestimmten Gebäudekomplex (Rostovtzeff I 277) oder von der Anzahl der Räume und den 15 oder 16 Sklaven bei Cato agr. 11 (J. Day Yale Class. Stud. III 196) aus und sind unsicher, da Freigelassene und regelrecht bezahlte Arbeiter ebenso wie die Sklaven im Hause untergebracht sein mußten (Plin. epist. II 17, 9). In der Begräbnisstätte der *familia* der Epidii in Pompeii (Not. d. scav. 1916, 303ff.) sind mindestens 15 von 25 Namen aus mehreren Generationen solche von Sklaven. Man kann mit Sicherheit folgern, daß auf einigen der Weingüter bei Pompeii immer noch, wie zur Zeit Catos, ein Sklavenstamm für die Arbeiten im Weinberg vorhanden war. Ende des 1. Jhdts. verwandten der jüngere Plinius und seine Nachbarn in der Poebene mehr fremde bezahlte Arbeitskräfte als eigene Sklaven, als sie veranlaßt worden waren, ihre landwirtschaftlichen Besitzungen selbst zu bewirtschaften (Plin. epist. III 19, 7. Bezahlte Arbeitskräfte aus den Städten zur Ergänzung der bezahlten Landarbeiter IX 20, 2). Das Bewirtschaftungssystem durch Pächter war recht entwickelt (*reliquia colonorum* III 19, 6. *necessitas agrorum locandorum* VII 30, 3. *necessitas locandorum praediorum* IX 37, 3. X 8, 2) und verbreitete sich im 2. Jhdt. gegenüber der Bewirtschaftung mit Hilfe von Sklaven noch weiter. Im 2. Jhdt. hörte in Italien die landwirtschaftliche Erzeugung in großem Maßstab durch Sklaven wohl auf, gewinnbringend zu sein (Rostovtzeff I 167. Frank Economic History² 422f. 480). Die Landpächter, *coloni*, waren in der Regel frei, gelegentlich sind wohl aber auch Sklaven als Pächter aufgetreten (*quidam fundum colendum servo suo locavit* Dig. XV 3, 16. Beispiele dafür stützen sich auf das Auftreten von Nomina allein ohne Praenomina und Cognomina, CIL VI 9276. X 7597).

Genaue Untersuchungen der Sigillatagefäße aus Arretium, die in Italien gefunden, ferner der arretinischen Exportstücke, die in den Rheinprovinzen gefunden wurden, sowie der örtlichen keltischen Fabrikate ähnlicher Art (kurze Feststellung über den Dezentralisierungsprozeß in der Tongeschirrindustrie s. o. Bd. IX S. 1478) haben wichtige Ergebnisse gezeitigt, die in engem Zusammenhang mit dem Problem der Abnahme industrieller S. im Westen stehen (Abbé Hermet Les Graffites de la Graufesanque près Millau [Rodez 1923]. A. Oxé Die Töpferrechnungen von der Graufesanque, Bonn. Jahrb. CXXX [1925] 38ff. Arretinische Reliefgefäße vom Rhein [Frankfurt 1933]. Frühgallische Reliefgefäße vom Rhein [1934]. H. Dragendorff Gnom. X 353ff. Katalog der arretinischen Reliefgefäße des arch. Instituts in Tübingen [1935]). Die Zeit der Vorherrschaft arretinischer Reliefgefäßherstellung in Arretium muß auf die kurze Spanne von 25 v. Chr. bis 25 n. Chr. beschränkt werden (Gnom. X 356f.). Auf den Töpfen aus der ersten Arbeitszeit Arretiums erscheinen die Namen der Töpfer, die anscheinend sämtlich Sklaven waren, neben dem Stempel des Betriebsinhabers, wobei der Name des Sklavenbesitzers hinter dem des Sklaven im Genetiv steht (z. B. *Cerdo M. Perenni. Nicephorus M. Perenni.* Über die Identifizierung dieses Perennius als den Geschäftsinhaber M. Perennius Tigranus s. Oxé Rh. Mus. LIX 132. 137; o. Bd. IX S. 1487. Oxé Arretinische Reliefgefäße 29). Im späteren Abschnitt der arretinischen Töpferei zeichnen die Arbeiter nicht mehr mit ihrem Namen, sondern es erscheint lediglich der Stempel der Firma. Die Reihenfolge der Besitzer ist für das Geschäft des Perennius von Oxé verfolgt und bestimmt worden: auf M. Perennius Tigranus folgte M. Perennius Bargathes bzw. Bargathus (ebd. 35), darauf folgten Crescens und Saturnus (Dragendorff Gnom. X 356). Höchst wichtig für die Betriebsführung dieser Töpfereien und die soziale und wirtschaftliche Lage der Sklavenkünstler ist die Entdeckung Dragendorffs, daß die Sklaven in einer Anzahl von Fällen ihre Besitzer wechselten, wenn nämlich die Töpfereien an einen anderen Besitzer verkauft wurden (wird demnächst von Dragendorff Katalog der arret. Reliefgefäße in Tübingen veröffentlicht. Vgl. Oxé Bonn. Jahrb. CXXX 86). Das geht am besten hervor aus dem Fall des Sklaven Pantagathus, dessen Namenszug eine unmißverständliche Ligatur zeigt. Er erscheint zuerst als Pantagathus. Sklave des Geschäftsinhabers Rasinius (Oxé 47. Vase aus der Loeb-Sammlung). Später, als Rasinius mit G. Memmius die Töpferei gemeinsam betreibt, zeichnet der Sklave als *Pantagathus Rasini Memmi*, er gehört also beiden Inhabern anteilig (ebd. 124. Vgl. CIL X 8056, 248). Noch später geht der gleiche Pantagathus in die Werkstätten und den Besitz eines C. Annius über (Oxé Arret. Reliefgef. 39. 50. 121. 122. 126). Dieser Wechsel des Besitzes und der Arbeitsstätte läßt sich auch bei einem gewissen Eros verfolgen, der unter aufeinanderfolgenden Geschäftsinhabern als Sklave des C. Annius, dann des C. Tellius, schließlich vielleicht

noch im Besitz des P. Cornelius in dessen Betrieb erscheint. Dragendorff führt weitere Fälle an, in denen sich Zusammenhang von Besitzwechsel des Sklaven und wechselnde Geschäftsinhaberschaft durch Namensstempel belegen läßt (vgl. *Cer[do] Ras[ini]*, Oxé Arret. Reliefgef. 59 und *Cerdo Perenni*, 60. 68). Dragendorff vertritt sogar die Überzeugung, daß dieser zusammenhängende Wechsel von Sklaven- und Geschäftsbesitz sich bei anonymen Arbeitern durch eine Analyse der Arbeitstechnik feststellen läßt. In den Fällen, wo der Künstler seine Signatur nicht angebracht hat, ist nicht zu entscheiden, ob er frei oder Sklave war, wenn auch für die arretinischen Betriebe die Wahrscheinlichkeit, daß es ein Sklave war, größer ist. Allein die Tatsache, daß die Sklaven in der früheren Zeit in Arretium ihre Marken auf ihre Arbeit setzen durften, ist schon wertvoll als Zeichen für ihre soziale und wirtschaftliche Stellung, die sie als Künstler von hoher technischer Fertigkeit und anerkannter Bedeutung errungen hatten. Die Angabe des Sklavennamens muß auch beim Verkauf der Ware in Anschlag gebracht worden sein, da er ja zusammen mit der Fabrikmarke erscheint. Bei der weitverbreiteten Gewohnheit im ganzen Reich die Sklaven ohne Rücksicht auf ihre Nationalität mit griechischen oder lateinischen Namen zu benennen (s. o. S. 1003f.), ist die Identifizierung dieser Sklaventöpfer als Griechen oder orientalische Halbgriechen (Dragendorff Gnom. X 358. Gummerus o. Bd. IX S. 1507ff.) gewagt. Das für Markenartikel erforderliche technische Können konnte leicht von Handwerkern jeder Nationalität erworben werden, die richtig in der Lehre gewesen waren. Das geht aus der schnellen Entwicklung der Herstellung künstlerischer Reliefarbeiten in Südgallien hervor, wo die Künstler zu einem großen Teil Ortsansässige waren, deren Arbeit in Qualität und Schönheit der Relieftöpferei von Arretium erfolgreich Konkurrenz machte (Dragendorff Gnom. X 360. Die keltischen Namen in den Töpferrechnungen aus der Graufesanque mögen als Beweis keltischer Nationalität gelten, da man in dieser Zeit Eigennamen gewöhnlich in griechische oder lateinische abänderte). Der Kauf von Sklavenkünstlern in Arretium durch den neuen Inhaber der Töpferei nach einem Besitzwechsel war ein ganz geläufiger, häufig vorkommender Geschäftsvorgang (vgl. den Verfall eines hypothekarisch belasteten Stück Landes bei Sardis einschließlich der dort erforderlichen Sklavenarbeit, Buckler and Robinson Sardis VII 1, nr. 1, 15ff., ebenso bei einem Bergwerk bei Thorikon mit den dazugehörenden Bergwerkssklaven, Syll.^{3} 1191 *ὅρος ἐργαστηρίου καὶ ἀνδραπόδων πεπραμένων ἐπὶ λύσει*. Vgl. Guirard La Proprieté Foncière en Grèce [Paris 1893] 440, 4 *ὑποκεῖσθαι τῶι θεῶι τὰ βοσκήματα καὶ τὰ ἀνδράποδα καὶ τὰ [ἐργαλ]εῖα πάντα*. Dura Perg. 23, Münch. Beitr. XIX 382ff. Weitervermietung einer prostituierten Sklavin an Bordellbesitzer durch die Pächter eines städtischen Bordells im Arsinoitengau in Ägypten, Pap. Soc. Ital. IX 1055 a, Mitte des 3. Jhdts. n. Chr.). Aus den zahlreichen Beispielen gleichzeitigen Besitzwechsels von Betrieb und Sklavenpersonal in Arretium geht hervor, daß der Zusammenhang der Sklaven in diesen Töpfereien mit ihrer Arbeit wirtschaftlich und sozial schwerwiegender war als ihre juristische Zugehörigkeit zu ihren Besitzern.

Über die wichtige Frage, ob bei der Entwicklung der Töpferindustrie in den Provinzen das System der Erzeugung durch Sklavenarbeit wie in den arretinischen Töpfereien Italiens nach Gallien und den Provinzen Germaniens verpflanzt wurde, konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Gummerus o. Bd. IX S. 1513 neigte zu der Ansicht, daß die gallischen Töpfer meist Freie waren. Oxé Bonn. Jahrb. CXXX 80f. läßt die Frage offen, meint aber, daß die Handwerker aus den Töpferrechnungen in der Graufesanque Sklaven, Leibeigene oder Freigelassene waren, weil sie nur Eigennamen, nicht aber ein Patronymikon im Genetiv tragen (ebd. 87). Loth Compt. Rend. 1924, 71 nimmt — wenig überzeugend — an, daß die Arbeiter Sklaven waren, weil Namen wie Cervesa, Vinoulos, Primos, Secundus, Tritos, Tertius, Moretoclatos wie Sklavennamen klingen. Für die gallischen Waren sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Hersteller der Sklavenklasse angehörten; eine Ausnahme bilden vier Fälle: CIL XIII p. 120, col. II, *Q. Verri Achillei Mascurieus fec(it), Asus f(e)e(it) Cigetou, Nasso I. s(ervus) f(ecit), Vitalis M. s(ervus) f(ecit)*; s. Bohn Germania VII [1923] 67. Die Töpferrechnungen allein bilden keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung. da sie im allgemeinen, ob sie nun in Italien oder Gallien gefunden wurden, den Stand der aufgeführten Arbeiter nicht nennen (vgl. die Liste von 13 Weberinnen aus Pompeii mit einzelnen Nomina CIL IV 1507; die verstümmelte Abrechnung über abgelieferte Töpferwaren aus Arretium mit vier einzelnen Namen von Töpfern ohne Angabe des Standes CIL XI 6702, 1; die Blickweiler- und Graufesanque-Rechnungen aus Gallien). Die Position der Oxéschen Meinung, einzelne Nomina der Arbeiter deuten auf Sklavenstand hin, ist indes erschüttert, weil die Namen der Töpfereiinhaber, die Freie gewesen sein müssen, ebenfalls allein ohne Patronymikon erscheinen (s. Oxé Frühgallische Reliefgefäße, *Casti of(ficina)* nr. 5. 8. 10. 16. 20. 22. 23. 25. *[Of(ficina) M]odesti* nr. 13. *Of(ficina) G[erma . . .]* nr. 32. 33). Allgemeine Überlegungen führen sämtlich zu der Entscheidung, daß die gallischen Töpfer in großem Umfange Freie waren, wofür schon Gummerus und Bohn plädierten. In einer Zeit, wo die beiden Quellen billiger Arbeit, Krieg und Seeräuberei, beinahe am Versiegen waren (o. S. 994), ist es kaum glaublich, daß die in Italien, dem damaligen Zentrum der Sklavenverwertung, vorherrschende Arbeitsweise erfolgreich nach Gallien und den germanischen Provinzen verpflanzt werden konnte, wo sich die S. vorher noch nicht stark entwickelt hatte. In Italien selbst hatte sich zu eben dieser Zeit die Gewohnheit, Sklaven zu verwenden, noch nicht gleichmäßig in allen Handwerkszweigen oder allen Teilen der Halbinsel durchgesetzt (freigeborene Arbeiter waren in den kleineren Landstädten verhältnismäßig zahlreicher als in Rom, und in Norditalien erscheinen sie auch häufiger in der Industrie, o. Bd. IX S. 1505). In keiner anderen Industrie war die Sklavenarbeit so stark betont wie beispielsweise in der Töpferei in Arretium (s. die Rückschlüsse von

Gummerus auf die Glasindustrie ebd. 1500 und seine Aufstellungen über Goldschmiede und Juweliere auf Grund von Inschriftenmaterial 1504ff. mit Folgerungen für andere Handwerkszweige). Obwohl S. in Gallien vor der Eroberung durch Rom bestand (Caes. bell. Gall. VI 19), spielte diese Einrichtung doch keine sichtbare Rolle im Vergleich zum Lehnsdienst und dem Klientenwesen in den Landesteilen, die dem direkten Einfluß der römischen Gesellschaft entrückt waren (vgl. die *clientes et obaerati* des Orgetorix, I 4, und die 600 Lehns-*soldurii* des Adiatunnus III 22; Lehnsdienst an Stelle von Schuld-S. als Folge der Verschuldung gegenüber einem reichen Adligen VI 13, und die *ambacti clientesque* der *equites* VI 15). Nach der römischen Eroberung nahm die Haus-S. zweifellos zu (Jullian Hist. de la Gaule IV 371); aber es ist nicht feststellbar, wieweit sie sich ausdehnte. Lehnsdienst in den verschiedenen gallischen Arten bestand fort, und die gesamte Sklavenbevölkerung Galliens erreichte niemals die relative Höhe wie in Italien (Gummerus o. Bd. IX S. 1513). Einige der Töpfer, die mit ihren Signaturen auf den frühkeltischen Waren vom Rhein erscheinen, waren sicherlich frei (C. Tigranus, M. Valerius und Sex. Varius, s. Oxé Frühgall. Reliefgef. 1). Auch ist bezeichnend, daß die Holzarbeiter, Eisenarbeiter und Steinmetzen aus Obergermanien, die auf zwei ex-voto-Inschriften aus Dijon erscheinen (CIL XIII 5474. 5475), sich selbst *clientes* derjenigen nennen, denen die Weihungen gelten, und nicht Sklaven waren (der eine in 5474 genannte Sklave, *Carantillus serv(us) actor ex voto*, wird hinsichtlich seines Standes klar herausgehoben. Der namenlose Ziegelbrenner, dessen Lohnabrechnung für zehntägige Arbeit auf einem Ziegel in Montenach gefunden wurde, Rev. ét. gr. XXIX [1927] 205ff., war wohl frei und kein Sklave). Beim Fehlen positiver Beweise für die Einführung der Industrie-S. nach Gallien und im Hinblick auf die zunehmende Schwierigkeit in der Beschaffung des Sklavennachwuchses ist kaum anzunehmen, daß die Töpfer Galliens und am Rhein der Sklavenklasse angehörten. In der Tat kann man es als wichtigen Faktor zur Erklärung des Zurückgehens der S. im westlichen römischen Reich ansehen, daß sich die Industrie-S. aus Italien nicht in Gallien ausbreitete, als die Dezentralisierung der Handwerksindustrie einsetzte (vgl. das Versagen des frühgriechischen Systems, Sklaven in Handwerksbetrieben zu verwenden, im ptolemäischen Ägypten: o. S. 932). Landarbeit wurde vor der Eroberung Galliens durch Caesar bei den Kelten wie auch bei den germanischen Stämmen von Leuten verrichtet, die Vasallen der reicheren Stammesangehörigen waren. Obwohl nicht frei, muß ihre Lage doch anders als die tatsächlicher Sklaven gewesen sein (Ed. Meyer Kl. Schr. I 179). Unter der römischen Provinzialverwaltung blieb dieses Bauernlehnssystem bestehen. Die Landbestellung lag in den Händen eingeborener Bauern. Diese waren Klienten, Schuldner oder freie Pächter des städtischen Adels und der Besitzer großer Landgüter, die durch die Ausgrabungen auf dem linken Rheinufer wohl bekannt geworden sind (Cumont Comment Belgique fut romanisee [Bruxelles 1919] 40ff. Daremb.-Sagl. V 877ff. Dragendorff Westdeutschland zur Römerzeit² [1919] 7ff. Rostovtzeff Gesellsch. I 183ff.).

Über die Art und Weise des Landbesitzes in der Provinz Britannien oder den Umfang der dort entstandenen S. ist wenig bekannt. Tacitus schreibt dem britischen Häuptling Calgacus Kenntnis der S. zu (Tac. Agric. 31, 3 *recentissimus quisque servorum etiam conservis ludibrio est*). Das kann entweder ein Beweis für S. im vorrömischen Britannien oder aber auch eine Einwirkung der Verhältnisse in den schon von den Römern eroberten Teilen Britanniens sein. Man hat allgemein angenommen (Haverfield Roman Occupation of Britain² [Oxford 1924] 233f. R. G. Collingwood Roman Britain [Lond. 1923] 41f. 64), daß die britannischen Bauern sich in ähnlicher Lage wie die römischen *coloni* befanden (Bestimmung aus dem 4. Jhdt. bezüglich der *coloni* in Britannien: Cod. Theod. XI 7, 2). Da die Romanisierung Britanniens zu einer Zeit einsetzte, wo die Sklavenverwendung in Italien bereits nachgelassen hatte, kann man wohl mit Recht schließen, daß die Industrie- und wohl auch die Landwirtschafts-S. sich dort niemals so weit entwickelte, daß sie zu einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor der Insel wurde.

Für die spanischen Provinzen kann man trotz der wiederum dürftigen Kenntnis über Sklavenverwendung dort annehmen, daß Art und Umfang der S. je nach den verschiedenen Gebieten der Halbinsel stark differenziert gewesen sein müssen. An den Küsten der Provinzen Baetica und Tarraconensis und in den Niederungen von Lusitanien, die lange vor der römischen Herrschaft von karthagischen und griechischen Kolonisten besiedelt waren (Rostovtzeff I 175), kann man auf intensivere Sklavenverwendung rechnen als im Hinterland, das sich der Unterwerfung durch Rom hartnäckig widersetzt hatte, bis sie unter Augustus vollendet wurde. Erwähnung von Freigelassenen römischer Kolonisten in Urso (Baetica) im J. 44 v. Chr. (Bruns FIR 28 XCV 18) beweist zur Genüge das Vorhandensein von Sklaven. Vgl. die Klausel über das Festhalten der römischen Bürger von Salpensa an ihren Rechten über ihre Freigelassenen FIR 30 = Dess. 6088, XXIII und die Vorkehrungen für die Freilassung von Sklaven durch Einwohner mit latinischem Bürgerrecht (ebd. XXVIII). Mit Ausnahme der spanischen Goldbergwerke wurden die Abbaurechte, die der römische Staat übernommen hatte, an Privatleute verkauft (CIL II p. 1001), die sie anscheinend hauptsächlich mit Hilfe von Sklaven ausbeuteten (40 000 Sklaven in den Bergwerken von Neukarthago zur Zeit des Polybius o. S. 971; Schulten Cambr. Anc. Hist. VIII 323. Rostovtzeff glaubt [Gesch. der Staatspacht, Philol. Suppl. IX 448ff.; Röm. Kolonat 361, 1], daß die Bergwerke dem Staat gehörten und an Großunternehmer verpachtet wurden). Zu Beginn des Kaiserreichs, als sich der Gedanke des Staatseigentums wieder mehr durchsetzte (Tiberius ergreift Besitz von den spanischen Silberbergwerken, die einem gewissen Marius gehörten, Tac. ann. VI 19, o. Bd. VIII S. 2005), herrschte die Tendenz, sie an kleine Pächter zu vermieten (Rostovtzeff Gesch. der Staatspacht 445ff.; Röm. Kolonat 360f. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 152f.); dabei wurde weiter

Sklavenarbeit verwendet (Lex metalli aus Vipasca in Lusitanien Dess. 6891 = Bruns FIR 112, 11ff. 39f.); aber das Vorhandensein von freien bezahlten Bergleuten zugleich mit Sklaven ist ebenso erwiesen (*servos mercennariosque* ebd. 48f. Vgl. die Strafen für den dem Grubeneigentum zugefügten Schaden, die für Freie und Sklavenarbeiter verschieden sind, Dess. 6891 = Bruns 113, 28ff. 33ff. 40ff.). Die früher im ganzen römischen Reich geübte Praxis, Verbrecher — Sklaven wie auch Freie — zu Arbeit in Bergwerken und Steinbrüchen zu verurteilen, wurde noch in Bithynien während der ersten Jahrzehnte des 2. Jhdts. angewandt (Plin. epist. X 31f.), in Ägypten im J. 209 n. Chr. (Zucker S.-Ber. Akad. Berl. XXVII [1910] 710ff., Freilassung eines verurteilten Sklaven, der fünf Jahre in einem Alabasterbruch gearbeitet hatte. Vgl. K. Fitzler Bergwerke und Steinbrüche im röm. Ägypten [1910] 121. Die *λειτουργοί* in Ägypten sind nach den Urkunden zu schließen wohl in der Hauptsache freie Arbeiter gewesen: Oertel Liturgie 83). Aber im frühen Kaiserreich strebte man sichtlich danach, statt der Sklaven und Verbrecher ganz allgemein freie Bergleute einzustellen (CIL II 5181, 49. III p. 948f.; o. Bd. IX S. 1507. Der Stamm der Pirusten in Dalmatien wurde von Traian nach Dakien geführt, um dort in den Goldbergwerken zu arbeiten, Rostovtzeff Sozial- und Wirtschaftsgesch. I 199). In Ägypten hatte die Tendenz, Bergwerks- und Steinbrucharbeiten als liturgische Dienste der freien Bevölkerung aufzuerlegen, die Sklavenverwendung auf diesem Gebiet im 4. Jhdt. ersetzt (Fitzler 121ff. Der Anfang dieser Bewegung kann wohl in das 3. Jhdt. verlegt werden, Oertel Liturgie 87).

In Nordafrika fielen nach der römischen Eroberung viele der alten karthagischen Besitzungen, die von Sklaven bearbeitet wurden, in die Hände der Römer, und zwar der Kriegsveteranen und Auswanderer (Rostovtzeff Röm. Kolonat 317ff. Lex agraria aus dem J. 111 v. Chr. Bruns FIR 11, 83 [*quem agrum locum populus Romanus ex h. l. locabit, quem agrum locum Latinus peregrinusve ex h. l. possidebit, ...*] *scripturam populo aut publicano item dare debeto*). Die Gründe für diese Änderung lassen sich nicht mehr ermitteln. Ihre Entwicklung verdrängte die Verwendung von Sklaven in der Landwirtschaft von ihrer Vormachtstellung als Wirtschaftsform in Nordafrika auf einen untergeordneten Platz (die Ungeeignetheit der Sklaven zum Rigolen des Bodens hält Rostovtzeff ebd. 319 für einen der Gründe dieser Veränderung); aber die kaiserliche Gesetzgebung des 2. Jhdts. über die großen nordafrikanischen Güter (Lex de villae Magnae colonis Bruns FIR 114. Ein Hadrian geweihter Altar enthält Auszüge aus einer Lex Hadriana, 115. Briefe von Prokuratoren über leere Ländereien, 116. Eine Verordnung des Commodus auf Grund einer Klage der Bauern auf dem *saltus Burunitanus*, 86) zeigt ganz klar, daß ein großer Teil der Landarbeit in dieser Zeit durch Weiterverpachtung an Bauern mit kleinen Besitzungen (*coloni*) ausgeführt wurde. Unzweifelhaft verwendeten die Großpächter, *conductores*, weiter Sklaven auf den Teilen ihrer Güter, die sie direkt bewirtschafteten (die 400 Sklaven der Gattin des Apuleius, apol. 93, arbeiteten wohl auf deren ländlichen Besitzungen, s. Gsell Esclaves ruraux, Mél. Glotz I 405. Vgl. Dig. XXXIII 7, 27, 1. Rostovtzeff Gesellsch. II 53). Die *coloni* selbst mögen jeder einen oder zwei Sklaven gehabt haben, so Gsell ebd. 401. Wenn auch Sklaven im 3., 4. und 5. Jhdt. immer noch sowohl in den *familiae urbanae* der reichen Gutsbesitzer wie auch auf den Landgütern vorhanden waren (Gsell 403ff.), so war doch die Zeit der Landwirtschafts-S. als vorherrschendes Merkmal des nordafrikanischen Wirtschaftslebens vorüber.

Nur wenige verstreute Angaben sind aus der Kaiserzeit über die vom römischen Staat auf Sklaven als Eigentum erhobenen Steuern überliefert. Eine direkte Steuer auf Sklavenbesitz wurde weder von den Untertanen in den Provinzen noch von den römischen Bürgern erhoben. Die Abgaben, die Vitellius im J. 69 n. Chr. von den Freigelassenen früherer Kaiser erhob, waren nur eine Sonderbelastung für sie, die in der besonderen Absicht auferlegt wurde, ein seinen Soldaten gegebenes Versprechen zu erfüllen (Tac. hist. II 94), wonach die Zahl der Sklaven im Besitz jedes einzelnen dieser Freigelassenen zur ungefähren Grundlage der Schätzung des zu erhebenden Betrages gemacht wurde. Die alte *vicesima manumissionum* der Republik (o. S. 968), die im Grunde eine Steuer auf die Beförderung in den Stand der Freigelassenen war, bestand unter Augustus in gleicher Weise weiter (s. *proc(urator) XX lib(ertatis)* als Inschrift auf einer Weinamphora in Pompeii, Della Corte Pompeii. I Nuovi Scavi e l'Anfiteatro [Pompeii 1930] 54. Vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 108). Diese Freilassungssteuer wurde wohl zugleich mit der *vicesima hereditatum* im 3. Jhdt., wahrscheinlich zur Zeit der Steuerreform durch Diocletian, aufgehoben (ebd. 109). Die Erhöhung auf 10% des geschätzten Wertes des Sklaven unter Caracalla (Cass. Dio LXXVII 9, 4) war natürlich unpopulär, und Macrinus stellte 217 n. Chr. die frühere Höhe von 5% wieder her (LXXVIII 12). Im J. 7 n. Chr. führte Augustus die Verkaufssteuer auf Sklaven zum erstenmal für die Käufer, die römische Bürger waren, ein, aber nur in Höhe von 2% (Cass. Dio LV 31 *τό τε τέλος τὸ τῆς πεντεκοστῆς ἐπὶ τῇ τῶν ἀνδραπόδων πράσει εἰσήγαγε*), was sehr bescheiden im Vergleich zu der aus dem ptolemäischen Ägypten bekannten ungefähr 20%igen Steuer (o. S. 939) war. Zur Zeit Neros betrug die Verkaufssteuer 4%. Neros Ratgeber in Finanzfragen versuchten, die Käufer von Sklaven von dieser Last zu befreien und die Verkäufer damit zu belasten. Dieser Versuch war nicht erfolgreich, weil die Verkäufer nur den gleichen Betrag dann einfach auf den Preis aufschlugen (Tac. ann. XIII 31. Westermann Slavery in Ptolemaic Egypt 44 Anm. 134). Zölle auf Ein- und Ausfuhr von Sklaven, die vom Käufer entweder zum Weiterverkauf oder eigenen Gebrauch nach Italien eingeführt wurden, wurden zweifellos in den italischen Häfen ebenso wie in den anderen Teilen des Reiches gefordert, und die Unterlassung, solche Sklaven als zollpflichtig anzugeben, war strafbar (Dig. XXXIX 4, 16, 3).

[Von hier an übersetzt von W. Kroll.]

Eine der auffälligsten Erscheinungen an der S. in der römischen Kaiserzeit ist der große Ein-

fluß der Sklaven der kaiserlichen Familie (*servi Caesaris*) während der ersten beiden Jahrhunderte n. Chr. Der Einfluß, den sie als Sklaven ausgeübt hatten, setzte sich in vielen Fällen über ihre Freilassung hinaus bis an ihr Lebensende fort, wie viele Inschriften aus allen Teilen des Reiches und die Literatur der Zeit bezeugen. Dieser Einfluß erklärt sich aus der anerkannten Stellung, die Sklaven in der letzten Zeit der Republik als zuverlässige und tüchtige Vertreter der großen familiae eingenommen hatten (o. S. 973f.), und aus dem großen Umfang des persönlichen Besitzes und Erbes der Kaiser. Unter Augustus spielten diese beiden Einnahmequellen eine wichtige Rolle bei seinen Spenden (Mon. Anc. 18 *ex priva]to et patrimonio meo.* Wilcken S.-Ber. Berl. Akad. 1931, 773. 777. 780). Sie vermehrten sich unter seinem Prinzipat durch reiche Vermächtnisse von Freunden, Klienten und Verwandten (Wilcken 783. Hirschfeld Klio II 45 = Kl. Schr. 516). Zu diesen Erbmassen gehörten viele Sklaven, die auf diesem Wege unter die *servi Caesaris* gerieten (Klio II 51). Dess. 1821 *Diogneto Ti. Au(gusti) ser(vo) Alypiano* zeigt, daß Diognetus früher dem Alypius gehört hatte. Vgl. 1535. 1824. 1773. 1789. Hirschfeld Klio II 49. Aufnahme von Sklaven unter die Schar der *servi Caesaris* wird auch unter Vitellius berichtet (Tac. hist. II 92). Die wachsende Ausdehnung der Domänen und sonstigen Besitzungen der Kaiser in den kaiserlichen und senatorischen Provinzen und die steigende Umständlichkeit und Üppigkeit des kaiserlichen Haushalts (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 307) beförderte die Verwendung von Sklaven und Freigelassenen für die vertraulichen und persönlichen Dienste, die erforderlich waren. Die griechischen Stadtstaaten und das republikanische Rom hatten sich längst daran gewöhnt, für den städtischen Dienst Sklaven zu verwenden, die dem Staat gehörten (über die Wichtigkeit der *servi publici* im republikanischen Rom vgl. L. Halkin Les esclaves publics chez les Romains [Brüssel 1897] 15). Infolge der überragenden Stellung der Kaiser in der Stadt und ihrem Interesse für sie ist es schwer, einen scharfen Unterschied zu machen zwischen den *servi publici populi R.* der Stadt und den kaiserlichen Sklaven, die dort tätig waren, abgesehen von der Aufbringung der Kosten für ihre Unterhaltung. Während Octavianus in den J. 40—30 allmählich an Macht gewann, und noch mehr in der Zeit, wo er zur Alleinherrschaft gelangte (J. 27), war es natürlich, daß er sich für die Einzelheiten der Verwaltung seines großen persönlichen Vermögens an die Sklaven und Freigelassenen seiner *familia* hielt, deren Leistungsfähigkeit ihm bekannt war (Suet. Aug. 67, 2). Weil eine klare Scheidung zwischen seinen eigenen Besitzungen und denen, die ihm als Kaiser zufielen, fehlte, war es ein einfaches und bequemes Mittel für ihn, Leute aus dem Kreise seiner Sklaven für die Verwaltung seines kaiserlichen Besitzes zu verwenden (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 458. Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtsch. I 50). Sofern sich die von diesen Sklaven geleisteten Dienste innerhalb der Grenzen der Arbeit hielten, die unmittelbar mit dem kaiserlichen Haushalt und seinem Besitz zusammenhing, und nicht in die Pflichten der Beamten übergriffen oder mit diesen zusammenhängende Ansprüche erhoben (Hirschfeld 412, 1. 413), lag in dieser Verwendung kaiserlicher Sklaven nichts, was zu den Gepflogenheiten der Zeit in innerem Widerspruch gestanden hätte. Die Geschichte der *cura aquarum* der Stadt Rom ist für diese Entwicklung charakteristisch (o. Bd. IV S. 1784). Dieser Pflichtenkreis war in der späteren Republik gründlich organisiert und unter die Verwaltung der Censoren, Aedilen und Quaestoren gestellt worden. Sie vergaben die Leitung der Wasserversorgung an Unternehmer, die ihre eigenen Sklaven für diese Arbeit verwendeten, wenn diese auch unter halboffizieller Aufsicht standen (Frontin. aqu. urb. Rom. 96. Halkin Esclaves publics 80). Als Agrippa im J. 33 v. Chr. Aedil wurde, schloß er sich diesem Vorgehen an, indem er aus seinen eigenen Sklaven eine Gruppe bildete, die er als eine dauernde Körperschaft mit der Aufsicht über das Wassersystem betraute. Nach seinem Tode wurden sie durch Agrippas Testament unter die Sklaven des Augustus aufgenommen, wurden also *servi Caesaris*. Augustus vermachte bei seinem Tode diese Gruppe dem Staat (Frontin. aqu. urb. Rom. 98), so daß sie in die Klasse der *servi publici* Roms übergingen (z. B. *Laetus publicus populi Romani aquarius* Dess. 1975 = CIL VI 2345, vgl. 2343. 8489), unter Leitung von Beamten senatorischen Ranges mit dem Titel *curatores aquarum* (Halkin 80f.). Als Claudius die städtische Wasserversorgung durch den Bau neuer Aquädukte bereicherte, reorganisierte er die Verwaltung, indem er Freigelassene der kaiserlichen Familie als *procuratores aquarum* einsetzte (Frontin. aqu. urb. Rom. 105) und zu den bestehenden *servi publici populi Romani* eine Ergänzung von *servi Caesaris* hinzufügte, so daß unter Nerva der ganze Verwaltungskörper aus 240 *servi publici* bestand, die sich aus der ursprünglichen von Agrippa eingesetzten Mannschaft entwickelt hatten, und aus 460 *servi Caesaris* (Frontin. aqu. urb. Rom. 116; vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 273ff.). Im J. 22 v. Chr. schuf Augustus eine Feuerwehr, indem er 600 Sklaven als eine dauernde *familia publica* dafür bestimmte (Cass. Dio LIV 2, 4), deren Dienst sich nach den Regionen der Stadt regelte; vgl. CIL VI 2342 *Barnacus de familia public(a) reg(ionis) VIII.* Halkin 85ff.

Für den wirklichen Betrieb des kaiserlichen Palasthaushaltes wird es durch viele Weihinschriften bezeugt, daß Sklaven und Freigelassene mit den Aufgabenkreisen betraut waren, für die sie der Sitte nach in jedem großen römischen Haushalt verwendet wurden, z. B. als Diener von Mitgliedern der kaiserlichen Familie oder von kaiserlichen Verwaltungsbeamten (*pedisequi* Dess. 1789. 1819. 1820, wahrscheinlich Diener eines kaiserlichen Prokurators in Carthago. 1821. 1823L.); als *paedagogi puerorum*, Lehrer der die Bedienung im Kaiserpalaste besorgenden Pagen (Dess. 1825. 1827. 1830; vgl. Friedländer I 64); als Ärzte (1843. 7811), Kammerdiener (1746), Briefboten (1751. 1753), Aufseher über den Hausrat (1772ff.), Aufseher der Palastbeleuchtung (*ex peculiaris lampadaris* 1780);

Verwalter der Salben (*unctores*), Sklaven, die mit der Auswahl der zu bestimmten Trachten zu tragenden Edelsteinen betraut waren (*ornatores, -trices* 1784—1786 a. 1789ff.) oder mit der Aufsicht über bestimmte Kleidungsstücke (1759f.), Schneider und Flickschneider (*sutor* 1787, *sarcinatrix* 1788. 7428f.); Mundschenk an der kaiserlichen Tafel (*adiutor a vinis* 1794); offizieller Vorkoster (*praegustator* 1795); Aufseher über Kultgeräte (7886), über Vorräte 376, *dispens(ator) a frumento* 410 (vgl. Friedländer I 68ff. Fairon L'organisation du Palais Impérial. Musée Belge IV [1900] 5). Die große Zahl von Sklaven, die einem neuen Kaiser zufiel, konnte, da sie sein Eigentum war, zu Geschenken an Freunde zu politischen Zwecken verwendet werden oder zur Gewinnung der Volksgunst (Vespasian bietet Vitellius einen Ruhesitz, Geld und Sklaven an Tac. hist. III 66; Titus beschenkt das Theaterpublikum mit Sklaven Cass. Dio LXVI 25, 5; Script. hist. Aug. Al. Sev. 58, 3. 5; Zuweisung eines Gefolges von 14 Sklaven an einen Tribunen im Brief an den Prokurator von Syrien ebd. Claud. Goth. 14, 7). Es ist auch leicht begreiflich, daß die Kaiser als die reichsten Kapitalisten und größten Sklavenhalter der römischen Welt so wie jeder andere reiche Besitzer die in bestimmten Fertigkeiten ausgebildeten Sklaven benutzten, um das Einkommen des kaiserlichen Hauses durch Ausübung ihres Gewerbes oder durch Verkauf zu vermehren (Cass. Dio LIX 28 mit Bezug auf Caligula; Verkauf von Gladiatoren durch diesen ebd. 14). Man findet daher *servi Caesaris* in der Textilindustrie (Gummerus o. Bd. IX S. 1457), als Edelsteinhändler, Gold- und Silberschmiede (ebd. 1458. 1504); im Baugewerbe, in dem sie in größerer Zahl erscheinen, als die kaiserliche Macht wächst (ebd. 1461). Ein *praepositus* der Lehrlinge des Spiegelmachers wird CIL VI 8659 erwähnt (Gummerus 1493). Auf den Einfluß, den manche Sklaven des kaiserlichen Haushaltes durch ihre notwendigerweise enge Verbindung mit der Person des Kaisers in den ersten beiden Jahrhunderten gewannen, werfen ein Licht die Fälle des Helikon, Sklaven (*ἀνδράποδον* Phil. leg. ad Gai. 166) der Kaiser Tiberius und Gaius, dem die jüdische Gesandtschaft aus Alexandria unter Philon Haß gegen ihr Volk und Bestechung durch ihre Gegner zum Vorwurf machte (ebd. 172); des Asiaticus, Freigelassenen des Vitellius (o. Bd. II S. 1578); des Parthenius. *cubiculo praepositus* (Suet. Dom. 16, 2), und Sigerus (Bd. IIA S. 2277), *cubicularius* des Domitian, und des phrygischen Sklaven Cleander, der als Freigelassener unter Commodus *cubicularius* wurde (Script. hist. Aug. Commod. 6, 3). Es hieß, er habe Freigelassene in den Senat aufgenommen, Stellen in den Provinzen verkauft und 25 Consuln in einem Jahre ernannt (ebd. 6, 9ff. Friedländer I 60ff.). Auf die üble Nachrede über das empörende Verhalten des Elagabalus und der Sklaven seines Haushaltes (Script. hist. Aug. Elag. 6, 1. 11, 6. 25, 5. 26, 6. Der Wagenlenker Hierocles, ein syrischer Sklave, galt für Elagabals Liebhaber 6, 5. Cass. Dio LXXIX 10, 3) folgte unter Alex. Severus der Versuch, die alten Scheidemauern zwischen Sklaven, Freigelassenen und Rittern wieder aufzurichten (Script. hist. Aug. Sev. Al. 19, 4. 23, 3). Die Kopfzahl des *aulicum ministerium* (ebd. 41, 3) wurde herabgesetzt und die Sklaven auf die Pflichten beschränkt, die man in früherer Zeit als dieser Kaste zukommend betrachtet hatte, d. h. Boten, Köche, Bäcker, Walker und Badediener (42, 2). Die Verwendung von Eunuchen wurde auf das Frauenbad beschränkt (43, 5). Während der Periode der Anarchie und der Wiederaufrichtung der kaiserlichen Macht im 3. Jhdt. hatten die *servi Caesaris* wenig Gelegenheit, ihre frühere Macht wieder zu erlangen, da die Soldatenkaiser ein rauhes Regiment führten.

In der Provinzialverwaltung war die Verwendung von *liberti Augusti* bzw. *Caesaris* im allgemeinen auf solche Stellungen beschränkt, die der Kaiser direkt mit solchen Männern besetzen konnte, die als seine persönlichen Vertreter amtieren sollten. Obgleich der Titel Prokurator allgemein verwendet wurde, um die Stellung eines freigelassenen Güterverwalters jedes reichen römischen Privatmannes zu bezeichnen (vgl. den *libertus Agathapus,* der in Tiberius' Zeit *προνοητὴς πάντων* = *procurator omnium negotiorum* seines Patrons war, Syll. or. II 660), waren die Kaiser in seiner Anwendung auf Freigelassene zurückhaltend. Augustus selbst berief verschiedene Freigelassene in hohe Stellungen, wie im Fall des Licinius (Suet. Aug. 67 *multos libertorum in honore et usu maximo habuit, ut Licinium et Celadium aliosque*), der das Amt eines Prokurators in Gallien bekleidete, jedoch wahrscheinlich ohne den Titel (trotzdem ihn Cass. Dio LIV 21, 3 als *ἐπίτροπος τῆς Γαλατίας* bezeichnet. Vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 377, 7). Unter Tiberius wissen wir von einem kaiserlichen Freigelassenen, der vorübergehend das Amt eines Praefectus Aegypti bekleidete (Cass. Dio LVIII 19, 6. Phil. Flacc. 1, 2); doch wurde ihm nicht das Kommando über die dort liegenden Legionen übertragen (Hirschfeld 380). Das Anwachsen der Zahl und des politischen Einflusses dieser früheren Sklaven war rapide. Unter Claudius wurde ein Bruder des mächtigen Freigelassenen Pallas, namens Felix, zum Prokurator von Iudaea mit dem Oberbefehl über die Truppen ernannt (Suet. Claud. 28, 1; vgl. Neros Drohung, er wolle die Provinzen und den militärischen Oberbefehl den Rittern und Freigelassenen übergeben, Suet. Nero 37, 3. Sowohl unter Claudius als unter Nero erscheinen kaiserliche Freigelassene als Befehlshaber der Flotte von Misenum. Hirschfeld 226). Die Machtstellung, zu der solche Freigelassene aufsteigen konnten, wird gut beleuchtet durch die Tatsache, daß 16 assistierende Sklaven (*vicarii*) des Musicus Scurranus, Freigelassenen des Tiberius und früheren Kassierers beim Fiskus in Gallia Lugdunensis, bei seinem Tode in Rom um ihn waren (Dess. 1514. Plin. n. h. XXXIII 145 über den Luxus des Sklaven Rotundus, *dispensator Hispaniae citerioris,* in der Zeit des Claudius). Gut bekannt sind Name und Laufbahn der mächtigen Freigelassenen, die in der Zentralverwaltung in Rom tätig waren, Polybius *a studiis,* Pallas *a rationibus.* Narcissus *ab epistulis,* Castor *a memoria et a cubiculo* (Suet. Claud. 28. Cass. Dio LX 14, 3f. LXXVI 14, 2. Vgl. Friedländer I 52. Daremb.-Sagl. III 1218). In den Inschriften finden wir Freigelassene, die auf den Inseln und

in anderen Bezirken von geringerer Bedeutung, besonders in Afrika, leitende Verwaltungsposten bekleiden (Hirschfeld 380 mit Bezug auf CIL X 6785: Metrobius als Präfekt von Pandateria, und 7494 *Chrestion Aug. lib. proe. insularum Melitae et Gauli*). Kaiser Traian benutzte seinen Freigelassenen Lycormas in der Zeit unmittelbar vor seinem Partherkriege zu einer vertraulichen diplomatischen Mission an den bosporanischen König Sauromates (Plin. epist. X 63. 67). Freigelassenen, die mit der Verwaltung des *patrimonium* in den Provinzen zu tun hatten, wurde später der Titel Prokurator verliehen; aber ihre Tätigkeit war in der Hauptsache auf die Finanzverwaltung beschränkt (Hirschfeld 381, 4). Die Beschäftigung der wirklichen kaiserlichen Sklaven, so lange sie in diesem Stande verharrten, war auf die von Unterbeamten und Helfern der Provinzialbeamten beschränkt, etwa von *tabularii* in den verschiedenen Rechnungshöfen, *proximi* und *adiutores* der Proconsuln, *dispensatores* und *arcarii* in den provinziellen Kassen, und auf andere ähnliche Schreiber- und Subalternstellungen (Hirschfeld 460. CIL III 6082, 19 *ab iis qui sunt in tabulario Ephes(i).* 6077, 7 *collegia lib(ertorum) et servorum domini n(ostri) Aug(usti) ... Magnum et Minervum tabulariorum.* Dess. 1421 *Salvianus Aug(usti) n(ostri) vern(a) dispensator rationis extraord(inariae) provinc(iae) Asiae.* 1516 *Piero Caesaris vern(ae) a commentariis fisci Asiatici.* Dess. 1503 kommt ein Sklave vor als *vicarius* (Untergebener) seines Herrn, der ein *servus Caesaris* war und zu den Zahlmeistern der Provinz Achaea gehörte (vgl. 1504). Zahlreiche Beispiele von kaiserlichen Sklaven in solchen subalternen Stellungen in Dessaus Indices III 1, 414—435. Die Grabschriften, die ihre Beschäftigung angeben, verraten den Stolz auf die von ihnen erreichten Stellungen. In den palmyrenischen Zollbestimmungen des J. 136/37 n. Chr. hatte ein kaiserlicher Freigelassener Kilix als Erheber der *portoria* in Palmyra den Zoll festgesetzt, der von unbeladenen Kamelen zu erheben war (Syll. or. 629, 90), und sein Name wurde weiterhin als der des Urhebers dieser Zollbestimmung genannt. Aus Gai. I 19 *si quis ... servorum procuratoris habendi gratia ... apud consilium manumittat,* und aus dem Fehlen von als Prokuratoren amtierenden Sklaven in den Inschriften kann man den Schluß ziehen, daß den *servi Caesaris* der Prokuratortitel, der Freigelassenen zeitweise verliehen wurde, versagt war. Es ist unwahrscheinlich, daß in Ägypten der Stratege eines Nomos durch einen kaiserlichen Sklaven vertreten werden konnte (Pap. Lond. II p. 98, dazu Wilcken Arch. f. Pap. I 145). Trotz dieser Beschränkungen bildeten im 1. Jhdt. n. Chr. die kaiserlichen Sklaven zusammen mit den kaiserlichen Freigelassenen eine neue wichtige Gruppe in der Gesellschaft des Reiches (Rostovtzeff Gesellsch. I 88. Cass. Dio LXVIII 18, 2 nennt als Leute, deren Stellung sie befähigte, unter Macrinus als Angeber aufzutreten, Sklaven, Freigelassene und Soldaten, die Sklaven und Freigelassenen des kaiserlichen Haushaltes, Ritter, Senatoren und einflußreiche Frauen). In dieser Sklavenbürokratie finden sich Rangunterschiede, da die *servi ordinarii* eine höhere Stellung haben als die *vicarii* (Hirschfeld 462, 3. 463, 2). In Übereinstimmung mit den Anordnungen des Gnomon des Idios Logos in Ägypten (o. Bd. IX S. 882) darf ein kaiserlicher *vicarius* kein Eigentum erwerben und keine Freigelassene heiraten (BGU VI 1, 110. P. M. Meyer Jurist. Papyri 344). Diese Bestimmung galt offenbar nicht nur für den *servus ordinarius* (Beispiel einer Heirat mit einer Freigelassenen CIL X 529. Dess. 1787. Vgl. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L 161, 7). Als Hadrian den Weg beschritt, die kaiserlichen Freigelassenen in allen höheren Verwaltungsposten durch Ritter zu ersetzen (Hirschfeld 478), muß auch eine gewisse Minderung des Einflusses und der Stellung der kaiserlichen Sklaven eingetreten sein. Abgesehen von einer vorübergehenden Reaktion unter Mark Aurel zugunsten einer Anstellung von *servi Caesaris* als Prokuratoren (Hirschfeld 381, 4) erscheinen sowohl Sklaven im kaiserlichen Dienst als Freigelassene in höheren Stellen mit steigender Seltenheit (Freigelassener Prokurator der *praedia Quadratiana* in Phrygien unter Alex. Severus. Journ. Rom. Stud. XIV 28 nr. 7). Während der letzten Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. verschwinden Sklaven und Freigelassene aus den niederen Verwaltungsposten des Reiches und werden durch eine neue, aus der freien Bevölkerung entnommene Beamtenschaft ersetzt (Hirschfeld 486).

Die große Zahl der Grabschriften, die in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserzeit zur Erinnerung an kaiserliche Sklaven oder von solchen zur Erinnerung an ihre Familien gesetzt sind, liefert den besten Beweis für ihren Wohlstand, ihr Familiengefühl und ihr Bewußtsein einer anerkannten sozialen Stellung. Die folgenden Beispiele sind aus einer langen Liste ausgewählt: Grabinschrift einer Frau, die nicht Sklavin ist, für ihren Mann, einen *verna Augustorum*, aus Karthago, Dess. 1510; eines *verna Caesaris* aus Bithynien, 1539; einer Frau, die nicht Sklavin ist, für ihren Mann, einen Sklaven Neros, 1760; einer Frau, Nichtsklavin, für einen Sklaven des Tiberius, 1773; eines Sklaven für seine Frau, Nichtsklavin, aus Karthago, 1820; eines *vicarius* Thyrsus, vermutlich Sklaven des Diognetus Alypianus, der Sklave und oberster *pedisequus* des Tiberius war, 1821; eines *pedisequus* (Sklaven) und seines Kollegen für die Mutter des ersteren, 1823; eines Sklaven des kaiserlichen Hofes für einen anderen, 1826; einer Frau, die nicht Sklavin ist, für ihren Gatten, einen *servus Caesaris*, den sie *coniunx* nennt, 1830; eines Sklaven, *medicus chirurgus* der Antonia, Gattin des Nero Drusus, für Chreste, seine Mitsklavin und Gattin, 7811; einer Frau, Sklavin, die sich *coniunx* nennt, und ihres Sohnes, Sklaven, für ihren Gatten, Pächter auf dem *fundus Paccianus*, 8555. Grabschriften, die von kaiserlichen, auf den Domänen des Kaisers beschäftigten Sklaven gesetzt sind, verwenden in bezug auf ihre Verwandten die bei Personen freien Standes üblichen Ausdrücke (aus Kleinasien Ἀσκληπιάδῃ πατρὶ καὶ Μομία μητρί Mon. Asiae Min. Ant. I 26. ἀνδρὶ γλυκυτάτῳ 28. In Rom wird ein Sohn von Eltern, die bei seiner Geburt Sklaven Nervas waren, und der daher selbst *servus Caesaris* war, *filius eorum* genannt, Dess. 1763). Obwohl ihr Recht auf eine legitime Verheiratung bezweifelt werden kann (Mommsen

St.-R. II 836, 5), fühlten sie sich gesellschaftlich nicht als unter dem Zwange des römischen Rechtssatzes stehend, nach dem ihre Kinder *nullo patre* waren und ihre Ehen nicht denen von Freien gleichgestellt waren (Ramsay Aberystwyth Studies IV 11, 2; vgl. Allard Esclaves Chrétiens 271). Sie genossen nicht das Privileg des Unterhaltungszuschusses, der den *servi publici* gezahlt wurde (s. Halkin 112 über dieses und andere Privilegien der *servi publici*. *Commoda ex aerario* wurden den Staatssklaven gezahlt, die mit der Wasserversorgung Roms zu tun hatten, Frontin. aqu. urb. Rom. 118; vgl. Plin. epist. X 31, 2). Dieser Unterschied zwischen den beiden Sklavenarten wird von Mommsen St.-R. II 836 daraus erklärt, daß die strengen, vom römischen Recht den Privatsklaven auferlegten Beschränkungen auf die *servi Caesaris* genaue Anwendung fanden. Trotz des Mangels einer Besoldung müssen die *servi Caesaris* Geld zur Verfügung gehabt haben, so in dem Falle des Sklaven von Domitians Frau, der die Ziegel und die Vergoldung der Dachtäfelung in einem Apollontempel in Kleinasien bezahlte (Mon. Asiae Min. Ant. IV 293).

Man gibt allgemein zu, daß die Lage der Sklaven in Italien und ihre Behandlung verglichen mit den früheren Zuständen in Italien und Sizilien während der ersten beiden Jahrhunderte der Kaiserzeit eine merkliche Veränderung in der Richtung auf eine menschlichere Behandlung erlitt (A. Schneider Zur Gesch. d. Sclaverei [1892] 20. F. Vollmann Über das Verh. der späteren Stoa zur S., Erlangen 1890, 5. Ed. Meyer Kl. Schr. I² 209. Barrow Slavery 30. 50. Rostovtzeff Gesellsch. II 83). Diese Entwicklung mag mit der Zunahme der Vorrechte zusammenhängen, die die *servi publici* in Italien und den römischen und latinischen Kolonien des Westens errangen (Halkin 229), und mit der ehrenvollen Stellung, die Sklaven und Freigelassene des kaiserlichen Haushaltes durch ihre tüchtigen Leistungen in der Reichsverwaltung sich eroberten. Die unterwürfige Haltung, die Männer senatorischen Ranges gegen *servi Caesaris* einnahmen, deren große Aufwendungen für Wohltätigkeit, ihre Verheiratung mit Frauen aus den höchsten Kreisen Roms und sogar mit Königstöchtern wie im Falle des Felix, kaiserlichen Freigelassenen und Prokurators von Iudaea (Suet. Claud. 28. Tac. hist. V 9. Ioseph. ant. XX 141ff. Friedländer I 46), müssen auf das allgemeine Verhalten gegen die Sklaven im ganzen Reich und besonders in Rom zurückgewirkt haben. Im ersten Jahrhundert fand die Veränderung des gesellschaftlichen Empfindens in diesem Punkte ihren Ausdruck bei drei Schriftstellern der Oberklasse, die ganz verschiedene Interessen und Schichten vertreten, nämlich Seneca, Petron und Plinius d. J. Andere äußere Gründe, die zu der Veränderung beitrugen, liegen in der Abnahme der Sklavenzahlen im Verein mit der Tatsache, daß die Freilassungen in weitem Umfange weitergingen (A. Persson Staat und Manufaktur im röm. Reiche. Lund 1934, 54), und im Anwachsen der Leistungen für den Staat, die im 3. Jhdt. von der freien Bevölkerung verlangt wurden und die mit einer Nivellierung der Lebenshaltung der armen freien und der Sklavenbevölkerung endeten (Rostovtzeff Gesellsch. II 190). Dieser Nivellierungsprozeß wurde dadurch befördert, daß die niederen Schichten der freien Bevölkerung in den Munizipien und Dörfern des ganzen Reiches den von der Zentralregierung ausgehenden fiskalischen Ansprüchen der Bürokratie ausgeliefert wurden (ebd. II 211). Dies führte zu einem wachsenden Gefühl der Interessengemeinschaft zwischen der armen freien, freigelassenen und Sklavenbevölkerung; diese kam zum Ausbruch, als man im J. 61 beschloß, alle Sklaven des Pedanius Secundus zu töten, weil er von einem unter ihnen ermordet worden war. Dieser Beschluß veranlaßte einen Aufruhr unter der römischen Bevölkerung, der ernst genug war, um das Eingreifen der bewaffneten Macht nötig zu machen (Tac. ann. XIV 42. 45). Unter Tiberius zwang das Publikum bei einer Theatervorstellung den Kaiser, einen Schauspieler freizulassen (Suet. Tib. 47). Schließlich entwickelten sich Freilassungen dieser Art, die durch Druck von seiten des Theaterpublikums erreicht wurden, zu einem Mißbrauch, gegen den die kaiserliche Gesetzgebung einschreiten mußte (Erlaß des Mark Aurel, Dig. XL 9, 17. Jonkers Mnemos. 3. Ser. I [1934] 242). Im 3. Jhdt. wurde die Einreißung der Klassenschranken zwischen Freien und Sklaven unter den Christen offen anerkannt, als Papst Calixtus das Zusammenleben freier christlicher Frauen und christlicher Sklaven offiziell anerkannte, weil eine gesetzmäßige Ehe für sie unmöglich war (Hippol. philos. IX 12. Harnack Mission I³ 177, 5. Jonkers 262). Dieser Wandel in dem sozialen Empfinden den Sklaven gegenüber zeigt sich am deutlichsten in der Reihe der kaiserlichen Verordnungen der ersten drei Jahrhunderte, die die gesellschaftliche und gesetzliche Stellung der Unfreien zu bessern suchten (Schneider Sclaverei 28). Durch eine *lex Petronia de servis* des J. 19 n. Chr. (o. Bd. XII S. 2401) wurde das frühere Recht des Sklavenhalters über Leben und Tod durch die Bestimmung eingeschränkt, daß die Verwendung von Sklaven zum Kampf mit wilden Tieren nur mit behördlicher Erlaubnis gestattet war (vgl. das bei Gell. V 14, 27 angeführte Beispiel der Verurteilung eines Sklaven zur Arena). Im J. 20 wurde durch ein Senatusconsultum für den Prozeß gegen einen verbrecherischen Sklaven dasselbe Verfahren eingeführt, das gegen Freie üblich war (Dig. XLVIII 2, 12, 3). Durch eine unter Claudius erlassene Verfügung wurde die Tötung von kranken oder gebrechlichen Sklaven durch ihren Besitzer dem Morde gleichgestellt; und wenn ihre Herren sie auf der Äskulapinsel aussetzten, um sich der Verpflichtung ärztlicher Fürsorge für sie zu entziehen, so wurden sie im Falle der Genesung frei (Suet. Claud. 27. Dig. XL 8, 2). Unter Domitian wurde die Kastration von Sklaven zum Zwecke des Verkaufes als Eunuchen untersagt (Suet. Dom. 7). Die Anwendung dieses Gesetzes wurde durch ein Reskript Hadrians ausgedehnt, das die Kastration von Freien oder Sklaven mit oder ohne ihre Zustimmung verbot (Dig. XLVIII 8, 4, 2). Domitians Gesetz gegen Kastration fand wahrscheinlich auch auf die Sklaven in Ägypten Anwendung (Gnomon des Idios Logos BGU V 112ff.; vgl. Schubart

Aegyptus XIV 89). Hadrian verbannte eine römische Matrone, die ohne Grund gegen ihren Sklaven grausam gewesen war, auf fünf Jahre (Dig. I 6, 2), und er nahm Sklavenhaltern das Recht, ihre Sklaven zu töten, und wies es den Gerichtshöfen zu (Script. hist. Aug. Hadr. 18, 7). Obwohl der ältere Plinius die Verwendung von Sklaven aus den *ergastula* zum Landbau deutlich verwarf (Plin. n. h. XVIII 36), war diese Sitte zu seiner Zeit noch üblich (vgl. Sen. de ira III 3, 6). Doch gibt Plinius d. J. an, daß er und seine Nachbarn in der Poebene aufgehört hatten, sie zu verwenden (Plin. epist. III 19, 7), und unter Hadrian schaffte die Gesetzgebung die *ergastula* zur Bestrafung von Freien wie von Sklaven ab (Script. hist. Aug. Hadr. 18, 9). Hadrian verbot auch den Verkauf eines männlichen Sklaven in eine Fechterschule oder eines weiblichen ins Bordell ohne ausdrückliche Angabe des Grundes (ebd. 18, 8). Unter seiner Regierung wurde auch die Sitte, Aussagen von Sklaven eines ermordeten Herrn auf der Folter zu erpressen, insofern gemildert, als nur die Sklaven so befragt werden sollten, die nahe genug gewesen waren, um Kenntnis von dem Verbrechen zu haben (ebd. 18, 11. Dig. XLVIII 18, 1, 1). Unter Antoninus wurde die grundlose Tötung des eigenen Sklaven unter dieselbe gesetzliche Kategorie gestellt wie die eines fremden (Gai. I 53; über weitere gesetzliche Maßregeln des Antoninus zur Erleichterung der S. s. u. Bd. I A S. 1831). Unter Diocletian konnte die schwerste Strafe an dem Eigentümer vollzogen werden, der seinen Sklaven tötete (Cod. Theod. IX 12, 1). Dieser Eingriff in das Recht des *dominus* über Leben und Tod, das ihm nach dem *ius gentium* zustand, wird von Gaius aus dem Geist der Zeit heraus gerechtfertigt: *sed hoc tempore neque civibus Romanis nec ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum et sine causa in servos suos saevire* (ebd. 52). Ein Sklave, der von seinem Herrn ungerecht behandelt zu sein behauptete, konnte durch Flucht in einen Tempel oder zur Statue des Kaisers ein Asyl finden (Cod. Theod. IX 44, 1); auf diese vorübergehende Rettung sollte eine an den *praefectus urbis* zu richtende Beschwerde folgen (Dig. I 12, 1, 1. Schneider 25). Diocletian verbot die Aussetzung von Sklavenkindern (Cod. Theod. V 9, 1). Constantin blieb es vorbehalten, die der Menschlichkeit entsprechende Anordnung zu treffen, daß bei Erbteilung eines Besitzes die zum Eigentum des Verstorbenen gehörenden Sklaven so verteilt werden sollten, daß nicht Vater und Kind, Mann und Frau, Bruder und Schwester getrennt wurden (ebd. II 25). Aus der im J. 294 veröffentlichten Verfügung Diocletians gegen den Verkauf von Kindern durch ihre Eltern (Cod. Iust. IV 43, 1) ist zu schließen, daß in dem wirtschaftlichen Elend der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. eine Neigung bestanden hatte, zu dieser Praxis zurückzukehren. Constantin gestattete im J. 329 den Eltern, in Fällen äußerster Armut und Bedürftigkeit ihre Kinder zu verkaufen unter der Voraussetzung, daß sie immer das Recht behielten, sie zurückzukaufen (ebd. IV 43, 2). Diese scheinbare Rückkehr zur liberalistischen Praxis der Kaiserzeit in bezug auf S. erklärt sich als eine notwendige Konzession an die Realitäten des wirtschaftlichen Druckes der Zeit (Jonkers 270). Über die Gesetzgebung zum Schutze der Freilassung und der Interessen der Freigelassenen, ähnlich der oben aufgezeigten für die Sklaven, vgl. Schneider 34. Brasloff Sozialpolitische Motive in der röm. Rechtsentw. (Wien 1933) 32, 52. Als Rechtfertigung für seine Freude an häufigen Freilassungen gibt Plin. epist. VII 32, 1 an, er wünsche, daß seine Vaterstadt an Bürgerzahl zunehme. Eine ähnliche Begründung für die Freilassung von Sklaven, die bei Cass. Dio LVI 7, 6 dem Augustus in den Mund gelegt wird, ist auf Dios eigene Zeit zu beziehen, da es gut bekannt ist, daß Augustus' eigene Gesetzgebung (Lex Fufia Caninia und Aelia Sentia) eher dazu neigte, die Freilassung einzuschränken, als sie zu fördern. Über die Vermutung, daß die Begünstigung der Sklavenbefreiung in den späteren Zeiten der finanziellen Schwierigkeiten auf dem Wunsch des Staates beruhte, die Zahl derjenigen zu erhalten, die genötigt waren, den vom Staat gestellten Anforderungen zu genügen, s. Jonkers Economische en Sociale Toestanden in het Romeinische Rijk (Wageningen 1933) 134.

Die herkömmliche Ansicht über die Gesetzgebung der ersten beiden Jahrhunderte der Kaiserzeit schreibt der späteren Stoa einen starken Einfluß auf Geist und Wesen der kaiserlichen Verfügungen zu, besonders derjenigen, die es mit dem Schutze der Sklaven zu tun haben (Leferrière Mém. de l'Acad. des Sciences Morales 1860, 597. Wallon L'esclavage III 19. Vollmann Üb. das Verh. der spät. Stoa z. Sklav. 7. 11. 53. Lichy De servorum condicione quid senserit Seneca, Münster 1927). Zweifellos waren die römischen Juristen des letzten Jahrhunderts der Republik Anhänger der einen oder anderen griechischen Philosophenschule (Kübler Atti del Congresso Internaz. di diritto Romano I 1933, 84; ausführliche Literaturangaben s. Anm. 4), und die Stoa stand in hoher Achtung bei ihnen (ebd. 92). Der von den klassischen Juristen gebilligte Gedanke, daß die S. auf der gemeinsamen Praxis aller Völker beruhe, aber *contra naturam* sei, mag stoischen Ursprungs sein (E. Nestle Humanist. Gymnasium 1926, 156; seine Behauptung ist übertrieben nach Stroux Summum ius summa iniuria, Festschr. f. Speiser-Sarasin [Lpz. 1926] 35, 82); aber die juristische Vorstellung ist scharf zu scheiden von den gesetzlichen Bestimmungen, die auf praktischen Erwägungen beruhten und die Anpassung des Staates an unmittelbare Bedürfnisse und an lokalen oder allgemeineren Druck widerspiegelten, den größere oder kleinere, eine öffentliche Stellungnahme darstellende Gruppen ausübten. Die lückenhafte Kenntnis, die wir von hervorragenden Vertretern der mittleren Stoa (Panaitios, Poseidonios, Hekaton) gewinnen, zeigt, daß sie eine ablehnende Haltung gegen die Arbeit, inbegriffen Sklavenarbeit und Sklaven, einnahmen (Lichy 35 zitiert Cic. off. II 24 *sit sane adhibenda saevitia ut heris in famulos, si aliter teneri non possunt*). Über die Ansicht, daß in der klassischen Periode der römischen Rechtswissenschaft eher die Gegner des Stoizismus als die

Stoiker selbst auf der *aequitas* als der Grundlage der Gesetzesauslegung bestanden (*voluntas* im Gegensatz zu der starren stoischen Auslegung nach *verba*) s. Kübler 92. Der Beginn der kaiserlichen Gesetzgebung zur Abstellung üblicher Mißbräuche in der Behandlung der Sklaven ist vor das Reifen von Senecas Anschauungen über die Notwendigkeit einer milden Behandlung der Sklaven (Lichy 37. 43) und in eine Zeit zu setzen, wo die Stoiker bei den Lenkern des Reiches unbeliebt waren (Kübler 92). Das auffällige Fehlen von Verfügungen zum Schutze der Sklaveninteressen in den acht Jahren, in denen Seneca politische Macht hatte (Jonkers Economische Toestanden 135, 2) zeigt zur Genüge die Unfruchtbarkeit seiner theoretischen Lehren, wenn man sie mit den praktischen Ergebnissen der Gesetzgebung vergleicht. Der Schriftsteller Seneca jedoch verdient noch mehr als der Philosoph (o. Bd. I S. 2243) das Zeugnis, daß er als ein Mann von gewaltigem Reichtum und großer Sklavenhalter sich der drängenden volkstümlichen Bewegung seiner Zeit anschloß, daß er der Lehre von der Gleichheit aller Menschen einen starken und zu Herzen gehenden Ausdruck verlieh und daß er auf der Anwendung dieser Lehre auf die Sklaven bestand (Sen. epist. mor. 47, 1 *Servi sunt. Immo homines. Servi sunt. Immo contubernales. Servi sunt. Immo humiles amici.* 47, 10 *istum quem servum tuum vocas ex isdem seminibus ortum eodem frui caelo, aeque spirare, vivere, aeque mori*; vgl. 31, 11; dial. IV 24, 3; benef. VI 16, 1). Aus dieser Überzeugung zog er den logischen Schluß, daß Sklaven ebenso gütig behandelt werden müssen, wie ihre Mitmenschen (*servi liberine sint hi ... quid refert? ubicumque homo est, ibi beneficii locus est* dial. VII 24, 3; vgl. epist. mor. 47, 5. 13. 15).

Ein Beweis dafür, daß in Senecas Zeit der Gedanke, Sklaven seien menschliche Wesen, allgemein angenommen war, liegt in der Äußerung, die Petron (71, 1) dem freigelassenen Parvenu Trimalchio in den Mund legt: Sklaven sind auch Menschen, mit derselben Milch genährt wie die Freien und verschieden nur durch den *malus fatus*, der sie betroffen hat. Auch Iuvenal betrachtete die Mißhandlung von Sklaven als einen ernsthaften Übelstand im Leben seiner Zeit (6, 219 *meruit quo crimine servus supplicium? quis testis adest?* Über die Notwendigkeit, die Schuld des Sklaven nachzuweisen, ehe Strafe vollzogen wird, vgl. Plin. epist. VIII 14, 13). Plinius d. J. machte es sich zur Pflicht, die Testamente seiner Sklaven als gültig und ihre Zuwendungen als Verpflichtungen zu betrachten, zu deren Ausführung er genötigt war, vorausgesetzt, daß die Erblasser Mitglieder seiner eigenen *familia* waren. Diese Einschränkung begründet er mit der Überzeugung, daß für den Sklaven das Haus des Herrn der Ersatz für den Staat ist (VIII 16, 2, vgl. 24, 5: obgleich Freie von Ärzten besser behandelt werden als Sklaven, so unterscheidet sich tatsächlich ein kranker Sklave nicht von einem Freien). In zwei Reden Dions von Prusa über dieses Thema (or. 14f.) wird die S. als eine bestehende Einrichtung anerkannt. Dion interessiert sich nicht für die Entstehung der S., auch nicht dafür, ob sie den Gesetzen der Natur widerspricht, sondern es kommt ihm auf eine genaue Definition von Freiheit und S. an. Freiheit ist nicht die bloße Handlungsfreiheit (14, 3ff. 13ff.); auch kann S. nicht durch den für einen Menschen gezahlten Kaufpreis ausgedrückt werden (11ff. 15, 29) oder durch Ketten oder Brandmale oder Arbeit in der Mühle (14, 19); sie hat auch nichts mit der Geburt von unfreien Eltern noch mit der Rasse zu tun (15, 30). Freiheit ist eine Frage des Charakters: der Edelgesinnte ist frei, der unedel Denkende Sklave (ebd. 31). Im Westen erscheint die Formulierung der spätstoischen Haltung, wie wir sie aus Seneca kennen, mit kleinen Veränderungen wieder bei Epiktet (Lichy 36; vgl. Bonhöffer Die Ethik Epiktets [Stuttgart 1894] 99), der einen Mann, der zweimal Consul gewesen war und sich einen Freund Caesars nennen konnte, als Sklaven betrachten würde, wenn er unter dem Zwange der kaiserlichen Macht stünde (diatr. IV 1, 6ff., vgl. 57). Epiktet spricht die stoische Überzeugung, daß alle Menschen von Gott stammen, deutlich aus (ebd. I 3, 9). Wenn auch Mark Aurels Gesetzgebung betr. S. wahrscheinlich mehr durch praktische Forderungen als durch philosophische Lehren beeinflußt war, so steht doch der Einfluß Epiktets auf seine persönliche und philosophische Haltung außer Zweifel (Lichy 36, 1). In Phrygien werden die Lehren des phrygischen Sklaven Epiktet über wahre Freiheit und wahre S. in einer metrischen Inschrift erwähnt, gesetzt von einem Manne, der selbst Sklave gewesen zu sein scheint und sicher ein Anhänger der stoischen Schule war (Kaibel Herm. XXIII 542).

Mit Ausnahme der kleinen und unbedeutenden jüdischen Sekte der Essener (Suppl.-Bd. IV S. 386. Joseph. ant. XVIII 1, 5 gibt ihre Zahl mit 4000 an) weigerte sich keine religiöse oder sonstige Organisation des Altertums, die S. anzuerkennen. Die ersten Christen nahmen sie hin, wie sie die römische Herrschaft und die durch sie geschaffenen Lebensbedingungen hinnahmen, weil ihnen weltliche Unterschiede mit Inbegriff der gesetzlichen und sozialen Stellung gleichgültig waren, und weil alle Gläubigen, sobald sie als Christen getauft waren, als gleich betrachtet wurden (I. Korinth. 12, 13 *ἐν ἑνὶ πνεύματι ἡμεῖς πάντες εἰς ἓν σῶμα ἐβαπτίσθημεν, εἴτε Ἰουδαῖοι εἴτε Ἕλληνες, εἴτε δοῦλοι εἴτε ἐλεύθεροι*; vgl. das Urteil Harnacks Mission I³ 174, 4, daß die Frage der S. für die älteste Kirche kein Problem war). In den Briefen der Apostel wird es den christlichen Sklaven eingeschärft, ihren Herren mit Furcht und Zittern gehorsam zu sein wie Christo (Ephes. 6, 5; vgl. Koloss. 3, 23. Tit. 2, 9f. 19. Die Unterwürfigkeit selbst unter grausame Herren wird I. Petr. 2, 19 damit begründet, daß Leiden und Dulden gottgefällig ist). Den direkten Einfluß des frühen Christentums auf menschlichere Behandlung innerhalb der eigenen Gemeinden sollte man nicht unterschätzen. Seit dem Beginn der Missionstätigkeit wandte sich das Christentum besonders an die Sklaven (betr. Sklaven in den ältesten Gemeinden vgl. Paulus' Eintreten für den von ihm getauften entlaufenen Onesimos in einem Brief an seinen Herrn, Philemon 15f. *αὐτὸν ἀπέχῃς οὐκέτι ὡς δοῦλον, ἀλλ' ὑπὲρ δοῦλον, ἀδελφὸν ἀγαπητόν*. Eine ähnliche

Bitte um milde Behandlung eines straffälligen Freigelassenen richtet der Heide Plinius (epist. IX 21. 24) an seinen heidnischen Freund Sabinianus, der sie auch erfüllt. (Über die Mischung römischer Bürger mit Sklaven in den christlichen Gemeinden Bithyniens im J. 112 n. Chr. s. ebd. X 96, 4. 8). Einen heilsamen Einfluß auf die Gesinnung der Sklaven, die Christen wurden, und auf ihre Behandlung muß die Gleichheit ausgeübt haben, die man ihnen in den ersten Gemeinden zubilligte und die sich auf das Recht des Sakramentsempfanges, der Teilnahme an den Versammlungen, des Aufstieges in die Priesterschaft und der Beisetzung auf den Begräbnisstätten erstreckte (Harnack Mission I³ 175. Allard Esclaves Chrétiens⁶ 185. Allard übertreibt offenbar die Rolle, die das Christentum bei der Verbesserung der Lage der Sklaven spielte). Obwohl die Bischöfe ihre Gemeinden davon abmahnten, Sklaven für Luxuszwecke zu verwenden (Clem. Al. Paed. III 7. 9 = I 259, 5. 263, 28 St.), fuhren doch wahrscheinlich die Christen fort, Sklaven in ziemlich derselben Art und demselben Grade zu besitzen und zu verwenden, wie ihre heidnischen Zeitgenossen in gleicher wirtschaftlicher Lage (Ignat. an Polyk. 4 = Migne G. V 723. Iren. ctr. haer. IV 9, 1 = Migne G. VII 996).

Die Verbesserung der Lage der Sklaven in der Kaiserzeit im Verhältnis zu der in der Republik in deren letzten beiden Jahrhunderten fällt im Westen mehr auf als in den östlichen Provinzen, wo eine größere Milde herrschte (Calderini Liberi e Schiavi nel mondo dei Papiri [Milano 1918] 18), sowohl in den gesetzlichen Bestimmungen als in der Praxis. In Ägypten war die Wohlfahrt des Sklavenkindes in verschiedener Hinsicht ausdrücklich vom Gesetz geschützt. Das Gesetz verbot den Verkauf von im Hause geborenen Sklaven zum Zweck der Ausfuhr über die ägyptische Grenze; die Übertretung dieses Gesetzes konnte durch teilweise oder vollständige Vermögenskonfiskation bestraft werden (Gnomon BGU IV 1, 67). Gekaufte Sklaven konnten aus Alexandria nur auf Grund einer Bezahlung einer Paßgebühr verschifft werden (ebd. 64—66. 69). In Kontrakten über das Säugen von Kindern konnte die Amme für ein Sklavenkind eine Freie oder eine Sklavin sein, ganz wie für ein freies Kind (Pap. Soc. Ital. X 1131, 26f. Pap. Michigan II 123, r. XIV 31f. BGU IV 1106, 3. 12ff. 1108, 4. 7. Pap. Bouriant 14, 4ff. Im Pap. Rein. 2111, 6f. [Mél. Glotz I 243] und BGU IV 1107, 9 werden ausgesetzte und in die S. geratene Kinder von freien Frauen gesäugt. Freie Kinder von Sklavinnen gesäugt: Pap. Oxy. I 91, 16f. BGU IV 1109, 5. 9f. Pap. Soc. Ital. IX 1065, 10f.). Mochte das Kind frei oder unfrei sein, es wurden dieselben Anforderungen an ausreichende Verpflegung der Amme gestellt, offenbar im Interesse der Gesundheit des Kindes. Genauere Angaben über die Verpflegung der Amme finden sich in mehreren Verträgen, Olivenöl und andere Dinge BGU I 297, 13 (vgl. ἔλαιον für die Amme eines freien Kindes IV 1109, 13). IV 1058, 12 = Mitteis-Wilcken Grundz. II 2, 170 Olivenöl und Brot; im Pap. Bouriant 14, 3 Wein und vier Hühner. Aus der Bestimmung in BGU IV 1106, 27ff. (vgl. 1108, 13ff.), daß die Amme für sich und das Kind Sorge tragen und die Milchversorgung nicht schädigen soll, wird es klar, daß die Absicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Amme geht, da sie für das Kind von Wichtigkeit ist (vgl. die Quittungen über beendete Tätigkeit als Amme Pap. Oxy. I 91, 18ff. BGU IV 1108, 25ff.). In BGU IV 1106, 49ff. verpflichtet sich die Amme, eine Freie, das Sklavenkind mehrere Male im Monat zur Besichtigung durch seinen Besitzer zu bringen (vgl. IV 1107, 27ff.: Amme und Kind sollen vier Tage im Monat zur Kontrolle bei dem Besitzer wohnen. Besichtigung durch den Eigentümer dreimal im Monat 1108, 25f.). Obwohl die eigentliche Absicht bei diesen Abmachungen der Schutz des Sklavenkindes als eines Wertgegenstandes war, wurde doch auch das menschliche Ergebnis genügender Fürsorge erzielt. — Die Ausbildung des Sklaven in Handfertigkeit und seine sonstige Erziehung hing von der Entscheidung des Herrn ab. Eine Reihe von Verträgen beziehen sich auf die Ausbildung von Sklaven als Lehrlingen oder auf Grund direkten Lehrvertrages (Ad. Berger Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden [Lpz. 1911] 169ff. Mitteis-Wilcken Grundz. I 1, 261. Taubenschlag Ztschr. Sav. Stift. L 156; Studi Riccobono I 512. Westermann Class. Philol. IX 295). Diese Verträge zeigen keinen Unterschied in der Fassung und in den gegenseitigen Abmachungen zwischen Sklavenbesitzer und Meister oder Lehrer, ob nun der Lehrling frei oder unfrei ist. Die Verpflichtung, dem unfreien oder freien Lehrling Nahrung und Kleidung zu geben, wurde in verschiedener Weise behandelt. In den reinen Lehrverträgen entfällt sie auf die Besitzer (Taubenschlag Studi Riccob. 512; diese Abmachung wird in Pap. Oxy. IV 724 vorausgesetzt); in dem Lehrlingsvertrag Stud. z. Pal. u. Papyrusk. XXII 40, 18 entfällt sie auf den Weber (vgl. das Unterhaltsgeld, das der Weber für einen freien Lehrling zahlt, Pap. Tebt. II 385 13). In BGU IV 1021, 14 und Pap. Oxy. XIV 1647, 16 wird sie auf den Sklavenbesitzer abgewälzt (vgl. die testamentarische Verfügung betr. jährliche Zahlung von 10 Artaben Weizen und Geld für Kleidung, die ein früherer Besitzer für einen Freigelassenen trifft, Pap. Ryl. 143, 2. Das Testament sorgt auch für die τροφή eines Freundes des Erblassers, der frei war). Die Bedeutung dieser Beispiele liegt in der Folgerung, daß die ordentliche Ernährung und Bekleidung eines Sklaven eine gesetzliche und soziale Verpflichtung war. Wenn die Innehaltung von Feiertagen in den Lehrlings- und Lehrverträgen kontraktlich vereinbart wurde, so wurde zwischen Freien und Sklaven kein Unterschied gemacht. In Lehrverträgen wie Pap. Oxy. IV 724, 6, wo ein Sklavenjunge Stenographie lernen soll, werden die Feiertage gewiß im Interesse des Lehrers ausgenommen; aber in dem Weberkontrakt XIV 1647, 36 (Sklavin als Lehrling bei Weber eingestellt) bilden die für das Jahr ausgemachten 18 Feiertage einen Vorteil für den Lehrling (vgl. die 20 Feiertage für einen freien Weberlehrling IV 725, 35). Die Bewilligung von Festtagen für Sklaven war in der ägäischen Welt schon in hellenistischer Zeit üblich geworden (L. Robert Bull. hell. LVII 521). In Lampsakos wurde im 2. Jhdt. v. Chr. für die Feier des Asklepiosfestes eine Stiftung gemacht, die die Bestimmung ent-

hielt, daß die Schulkinder von ihrem Unterricht und die Sklaven von ihrer Arbeit befreit sein sollten (CIG II 3641 b = Laum Stiftungen in der Antike [Lpz. 1914] 66, 18). In Magnesia beruhte die Bestimmung über schulfreie Tage auf alter Tradition; aber die über Befreiung der Sklaven von aller ihrer Arbeit scheint eine Neuerung gewesen zu sein (Inschr. v. Magn. 100 b 11 *ἀνίεσθαι μὲν τοὺς παῖδας ἐκ τῶν μαθημάτων κατὰ τὸ πά[τριον ἔθος κ]αὶ τὴν οἰκετείαν ἀπὸ παντὸς ἔργου.* Vgl. a 29 und Syll. 53, wo den Sklaven und Kindern in Pergamon [?] Feiertage bewilligt werden). Diese Gewohnheit blieb in der griechischen Welt in der Kaiserzeit bestehen. In Gytheion wurde J. 161—169 n. Chr. eine Stiftung gemacht, um den Gymnasia Öl für Bürger und Fremde zu liefern, mit der besonderen Bestimmung, daß Sklaven jedes Jahr an zwei Festen von dreitägiger Dauer dieses Vorrecht genießen sollten (Le Bas-Foucart Voyage arch. II Suppl. 243 a = Laum Stift. II 9, 38).

Im römischen Ägypten erforderte der Tod eines Sklaven aus anderen als natürlichen Ursachen eine behördliche Untersuchung und einen Bericht darüber, ob er durch Unfall oder Mord eingetreten war, ganz wie im Falle eines Freien (Tod eines Sklavenjungen durch Unfall, während er dem Tanz bei einer Festlichkeit zusah, Pap. Oxy. III 475; vgl. I 51 den ähnlichen Fall eines Freien). Zu der Zeit des vierzehnjährigen Zensus, den die römische Verwaltung in Ägypten einführte (Mitteis-Wilcken Grundz. I 1, 192), wurden Sklaven für Steuerzwecke ebenso eingeordnet wie ihre Besitzer (ebd. 197). Sklaven im Besitz von Herren, die zu der Kopfsteuer zahlenden Gruppe (*λαογραφούμενοι*) gehörten, unterlagen der Kopfsteuer; die im Besitz von Mitgliedern der privilegierten Klasse (*ἐπικεκριμένοι*) waren ebenso von der Kopfsteuer befreit wie ihre Herren (Schubart Arch. f. Pap. II 158. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L 162, 7). Die steuerliche Einordnung des Sklavenbesitzers mit ihren Vorrechten und Lasten, die auf den Sklaven überging, wurde von diesem auf seinen Nachkommen vererbt, auch wenn er Sklave blieb (Pap. Ryl. 103 A. 4), und blieb maßgebend für ihn, wenn er freigelassen wurde (Pap. Oxy. III 478; vgl. II p. 222. IV 714. BGU I 324). Obwohl der Unfreie keine bürgerliche Stellung hatte, wissen wir aus dem bekannten Brief des Claudius vom J. 41 an die Stadt Alexandria, daß unfrei geborene Söhne alexandrinischer Bürger und unfreier Mütter sich in die Ephebenliste eingeschlichen und so alexandrinisches Bürgerrecht erlangt hatten (H. I. Bell Jews and Christians in Egypt [Lond. 1924] 24 Z. 56 u. A.) im Widerspruch mit dem geltenden Gesetz, das dieses Verfahren verbot (*μὴ ὢν δὲ νόμιμος υἱὸς τοῦ πατρὸς ὄντος Ἀλεξανδρέως Ἀλεξανδρεὺς οὐ δύναται εἶναι* Pap. Cattaoui 1 + BGU I 114. V 6. Arch. f. Pap. III 60). Die Kleidung der Sklaven in Ägypten unterschied sich weder durch ihre Form noch durch ihre Qualität von der der ärmeren freien Bevölkerung. Man sieht das aus dem Fehlen jedes Hinweises auf eine besondere Art der Kleidung von Sklavenjungen oder -mädchen in den Lehrlings- und Lehrverträgen, der diese Urkunden in bezug auf *ἱματισμός* von denen unterschiede, die es mit freien Kindern zu tun haben (Stud. z. Pal. u. Papyrusk. XXII 40, 14. BGU IV 1021, 14. Pap. Oxy. XIV 1647, 17. Vgl. den Arbeitskontrakt, der ein Sklavenmädchen als Weberin einstellt, Stud. zur Pal. XXII 36, 11, und die den Vormündern eines minorennen Kindes auferlegte Verpflichtung, Leinwand[?] und andere Kleidung für die Sklaven eines minderjährigen Erben zu beschaffen, Pap. Ryl. 153, 29). Die Wohnungsverhältnisse der bei ihren Herren wohnenden Sklaven wurden durch die wirtschaftliche Lage der Besitzer bestimmt; zweifellos bekamen die Sklaven die schlechteren Wohnräume. In den Urkunden des Herakleides, Amphodarchen in Arsinoe J. 72/73 n. Chr. (Stud. z. Pal. IV 62), bewohnte der Hausbesitzer Apollonios sein Haus mit einem einzigen Sklaven (Pap. Lond. 261, 56), und auch zwei weibliche Hausbesitzer finden sich, deren jede mit einem männlichen Sklaven zusammenwohnte (ebd. 178. 301 = Pap. Rainer 23). Freie aus der Klasse der *ἐπικεκριμένοι* hatten Wohnungen an der Straße, offenbar als Mieter (ebd. 532. 608 = Pap. Lond. 260, 25. 101). Ebenso hatten Sklaven, die anderen Leuten als den Hausbesitzern gehörten, bei denen sie wohnten, Wohnräume an derselben Straße (ebd. 299. 303f. = Pap. Rain. 21. 25f.). Zwei der Häuser wurden von einer Gruppe von Sklaven bewohnt, die, soweit wir feststellen können, nicht dem Hauseigentümer gehörten. Eines dieser Häuser enthielt Wohnräume für 7 Sklaven (ebd. 313—326 = Pap. Rain. 35—48). Das bedeutet enges Wohnen für die Sklaven, die nicht bei ihren Herren wohnten (*χωρὶς οἰκοῦντες*), vorausgesetzt daß die Häuser etwa von derselben Größe waren. In Pap. Ryl. 153, 6 jedoch wird einem Freigelassenen durch das Testament seines Patrons für Lebenszeit die Benutzung eines einzelnen Zimmers in einem vierstöckigen Hause zugesichert.

Das Prinzip der teilweisen Freilassung eines mehreren Herren gehörigen Sklaven war unter dem römischen Recht nicht zulässig (Mitteis Arch. f. Pap. III 253. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L 166. Vgl. die Gaiusauslegung Pap. Soc. It. XI 1182, 38, die versichert, daß durch Freilassung eines Teiles eines in gemeinsamem Besitz befindlichen Sklaven die Stellung eines Freigelassenen in Beziehung auf die Anteile aller übrigen Besitzer erlangt wird); sie wurde aber in Ägypten ungehindert geübt (Taubenschlag Studi Riccob. I 405. Arangio-Ruiz Persone e famiglia nel diritto dei papiri [Milano 1930] 8 handelt über den grundlegenden Unterschied in der Behandlung der Sklaven, die nach römischem Recht nur gesetzliche Objekte sind, nach griechischem und griechisch-ägyptischem sowohl Objekte als Subjekte. Beispiele s. Pap. Oxy. IV 716, 17. 722, 14. Pap. Edmonstone des 4. Jhdts. ebd. 202 = Mitteis-Wilcken Grundz. II 2, 361. In Stud. z. Pal. XXII 43, 20 wird eine Verabredung getroffen, nicht über den Teilbesitz an einem Sklaven zu verfügen. Petition im Falle einer teilweisen Freilassung, die angeblich durch Betrug erreicht sei, Pap. Soc. It. V 452, 10). Das soziale Ergebnis dieses Brauches war, daß sich in Ägypten zwischen den vollen Sklaven und den Freigelassenen eine Gruppe einschob, die halb frei und halb unfrei war und deren Mitglieder das Recht hatten, über einen Teil ihrer Zeit und ihrer

Tätigkeit frei zu verfügen. Die Bildung dieser Gruppe muß dazu beigetragen haben, die fallenden Schranken zwischen Freiheit und S. noch weiter zu nivellieren in einer Bevölkerung, in der die Unterschiede der bürgerlichen Stellung nicht auf anerkannten Unterschieden in Kleidung, Hautfarbe und Rasse beruhten. Ein auffallendes Beispiel für das Fehlen eines auf Unterschied in der Farbe beruhenden Rassegefühls ist die metrische Inschrift, in der ein Herr seinen Negersklaven preist (Festschr. G. Ebers [Lpz. 1897] 99): die Dunkelheit der Haut des Negers war durch die Sonnenstrahlen veranlaßt, aber seine Seele blühte weiß. Für die Schmalheit der Scheidelinie ist es bezeichnend, daß ein freier Diener irrtümlich für einen Sklaven gehalten werden konnte: Pap. Oxy. X 1294, 9; vgl. die Liste von Zahlungen der Webersteuer Pap. Soc. It. X 1154, 8, in der ein Mann aufgezählt wird als *Εὔπορος ὃ[ς] φη(σι) δοῦλος Ἀ[* ...

Die Beziehungen, die in Ägypten zwischen Sklaven und ihren Herren bestanden, waren nach dem Zeugnis der Papyri im ganzen intim und herzlich, nicht gespannt (s. den zärtlichen Brief eines Mädchens, die vermutlich eine Sklavin des Apollonios, Strategen der Heptakomia, war, an ihren abwesenden Herrn, Pap. Gießen 17 = Mitteis-Wilcken Grundz. I 2, 481; vgl. Calderini Liberi e schiavi 19). In BGU VII 1655 col. 2, 26—33. 3, 57ff. wird die Verpflichtung, für das Grab seines Herrn zu sorgen, ohne Einspruch von seiten der Erben durch das Testament des Herrn einem Sklaven auf Lebenszeit übertragen. Vgl. Tebt. Pap. II 407, 6, wo ein früherer Oberpriester des Hadriantempels acht seiner Sklaven freiläßt wegen der Gemeinschaft und Fürsorge (*διὰ τὴν συνο[ῦ]σάν μοι [πρὸς αὐ]τοὺς [σ]υντροφίαν καὶ κηδεμονίαν*), die zwischen ihnen und ihm besteht, und das Testament eines Veteranen aus dem Ende des 2. Jhdts., durch das drei Sklavinnen freigelassen und zu Erben ihres früheren Herrn eingesetzt werden (BGU I 326 = Mitteis-Wilcken Grundz. II 2, 316). Mit diesem ägyptischen Beispiel vgl. die Freilassung aller seiner Sklaven beiderlei Geschlechts durch einen sozial gesinnten Bürger von Gytheion in den J. 161—169 n. Chr., mit der Auflage für die Stadt und die Mitglieder des Rates, die Freiheit dieser Sklaven in jeder Weise zu verteidigen (Laum Stift. II 9, 53). Im östlichen Mittelmeergebiet neigt man dazu, Sklaven bei bestimmten Gelegenheiten zur Teilnahme an öffentlichen Opfern und Festen zuzulassen. Die Unterschiede, die in den griechischen Stadtstaaten in bezug auf die ihnen gewährten Freiheiten bestanden, müssen von lokalen Bedingungen abhängen, die wir nicht erklären können. In Kos waren Sklaven von den Opfern und dem Festmahl der Hera ausgeschlossen (Athen. XIV 639 d aus Philetas, s. Powell Collectanea Alexandrina [Oxford 1925] 95 nr. 25), während sie in Pagai in der Megaris neben Bürgern, Metoeken und römischen Einwohnern an den öffentlichen Speisungen teilnehmen durften (Wilhelm Österr. Jahresh. X [1907] 19 Z. 24). Unter Traian wurde das Gymnasion in Argos der gesamten Bevölkerung, der freien und unfreien, zugänglich gemacht (*παντὶ ἐλευθέρῳ καὶ δούλῳ* IG IV 597), und in Panamara in Lykien versichert in der Zeit M. Aurels ein Bürger mit Stolz, daß er an zwei Festtagen des Zeus Komarios Bürgern, Fremden und Sklaven Wein gespendet habe (Bull. hell. XI 380, 17).

In Ägypten nahm man weiter Zeugnis bei Gerichtsverhandlungen unter Tortur entgegen (Taubenschlag Strafrecht 125), und das Recht körperlicher Züchtigung verblieb den Besitzern (Sklavenbesitzer überträgt das Recht, einen Entlaufenen einzufangen und zu züchtigen, einem Vertreter, Pap. Oxy. XIV 1643, 11 aus dem J. 298 n. Chr.; vgl. VI 903, 5 aus dem 4. Jhdt. Über Züchtigung von Sklaven in anderen Gegenden des östlichen Mittelmeers s. Lucian. Demon. 46; Menipp. 17; Timon 22). Grausame Bestrafung von Sklaven kam ohne Zweifel bisweilen vor, wenn auch die Papyri überraschend wenig Zeugnisse dafür liefern. Galen. de animi morb. 4 (V 17 K.) redet mit Entsetzen davon, daß man Sklaven tritt, mit Fäusten schlägt, ihnen die Zähne einschlägt oder die Augen ausdrückt (Blendung eines Sklaven, die er selbst gesehen hat, mit einer Rohrfeder, ebd. 17). Ihn selbst hatte sein Vater gelehrt, niemals einen Sklaven mit der Hand zu schlagen, und statt dessen den Gebrauch eines Rohrstockes oder Riemens empfohlen. Sein auf Autopsie beruhender Bericht über die grausame Verwundung zweier Sklaven durch einen Reisegefährten in Attika liefert ein überaus zuverlässiges Beispiel für die Wirkung, die das Züchtigungsrecht des Herrn bei ungehemmter Leidenschaft hatte (ebd. 18). Der ehrliche Kummer und die Selbstvorwürfe des Sklavenbesitzers sind ein genügender Beweis dafür, daß solche Vorfälle individuell bedingt, nicht allgemein gebilligt und wahrscheinlich selten waren (ebd. 19). In Ägypten wurde der Makel der sozialen Erniedrigung der Sklaven, der in der körperlichen Züchtigung lag, durch die Tatsache gemildert, daß Freie auch nicht davon ausgenommen waren, wie sie es unter griechischem Stadtrecht gewesen waren; denn militärische Züchtigung Freier war jetzt erlaubt, wenn auch auf den Gebrauch von Stöcken oder Ruten (*ῥάβδοις* oder *σπάθαις, virgis*) beschränkt, während Bestrafung mit Geißeln (*μάστιξι*, vgl. das Verbum *μαστιγοῦν, flagellis caedere*, Pap. Oxy. XIV 1643, 11) auf Sklaven beschränkt war. (In Philadephia im Fayum schlagen zwei Polizisten einen römischen Bürger und Veteranen der *ala Apriana* im J. 153 n. Chr. Pap. Berol. inv. 13877 A 4 *ῥάβδοις καὶ κόμμασι* Aegyptus XII 129). Ein Praeses der Thebais äußerte im 4. Jhdt., daß der Gebrauch von Peitschen (*ἱμάντες*) zur Züchtigung Freier ungesetzlich sei. Zur Strafung von Sklaven war er zulässig, wenn auch beklagenswert (Pap. Oxy. IX 1186 *ἐπὶ τῶν δουλικὴν τύχην εἰληχότων ἁμαρτόντων*. Über das kaiserliche Gesetz s. Dig. XLVIII 19, 10 *ex quibus causis liber fustibus caeditur, ex his servus flagellis caedi ... iubetur*; vgl. 19, 28. Mommsen Strafr. 983).

In Ägypten gewährten die Herren ihren Sklaven eine gewisse Bewegungsfreiheit (Pap. Oxy. II 262, 3 *ὁ δοῦλός μου Ἀπολλοφάνης ... ἐτελεύτησεν ἐν τῇ ξένῃ*). Vielleicht unter dem Einfluß des alten ägyptischen Rechtes (Diod. I 80; vgl. Lumbroso Recherches sur l'économie 49) konnte das Zusammenleben freier und unfreier

Personen nach dem gemeinen Recht als anerkannte Ehe betrachtet werden (Pap. Ryl. 103; vgl. Lumbroso a. O.), wenn auch das Kind Sklave wurde, falls die Mutter Sklavin war (Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L 144, 1). Vergnügungsvereine oder andere Genossenschaften, die Freie und Sklaven aufnahmen, hatten im römischen Reich eine große Entwicklung; aber in Ägypten scheinen sie gefehlt zu haben (San Nicolo Vercinswesen II 32).

Obwohl es klar ist, daß das Asylrecht unter römischer Herrschaft nicht ganz aus Ägypten verschwand (s. Pap. Oxy. X 1258, 8. v. Woeß Asylwesen Ägyptens 212. Wilcken Arch. f. Pap. VI 419 gegen die die ältere Ansicht Rostovtzeffs GGA 1909, 640; Röm. Kolonat 217. Mitteis-Wilcken Grundz. I 1, 114), so hat sich doch bis jetzt kein Beispiel der Flucht eines Sklaven in einen Tempel oder zur Statue des Kaisers in den Papyri gefunden. Das Fehlen von Sklaven betreffenden Verträgen, die durch Aufnahme einer ἐμφάνεια-Klausel Sicherheit gegen die Flucht in ein Heiligtum schaffen (s. Pap. Oslo II 40, 10 aus dem J. 150 n. Chr.; vgl. ebd. S. 96), scheint zu beweisen, daß dieses Recht, soweit es Sklaven angeht, völlig verschwunden war. Dies mag ein weiterer Beweis für ein System der S. sein, das wegen seiner Milde keinen Heiligtumsschutz für Sklaven erforderte. Trotz des Gesamteindrucks einer guten Behandlung der Sklaven in Ägypten war das Los der Haus- oder Industriesklaven auch im besten Falle nicht beneidenswert. Fälle der Flucht von Sklaven und die Bestimmungen in Paramoneverträgen und anderen Kontrakten zur Sicherung gegen die Möglichkeit einer Flucht deuten auf eine weitgehende Unzufriedenheit der Sklaven mit ihrem Los (Aufnahme eines entlaufenen Sklaven war ein strafbares Vergehen, Pap. Oxy. XII 1422. Fälle von Sklavenflucht oder von Vorkehrungen gegen die Möglichkeit einer solchen finden sich BGU IV 1149, 33. Pap. Soc. It. VI 710, 7 enthält eine Bestimmung gegen δρασμὸς ἢ θάνατος des Sklaven. Pap. Oxy. III 472, 14. XII 1422. In Pap. Genf 5, 4 wird ein Sklave als ἀφανής aufgeführt. Pap. Oxy. XIV 1643, 5. Kalén Berl. Leihgabe gr. Papyri [Uppsala 1932] 15. Aus dem 4. Jhdt. Pap. Lond. II 251, 14, wo es von den Sklaven heißt, sie seien πιστοὺς καὶ ἀδράστους. Die Stellung des Sklaven zu seiner S. war zweifellos die eines dauernden Verlangens nach Freiheit, so wie es ein Freigelassener ausdrückt, der die Aufsicht über einige unfreie Weber gehabt zu haben scheint; er schreibt an seinen Patron BGU IV 1141, 24 (J. 14 v. Chr.) ὡς δοῦλος ἐπ' ἐλευθερίᾳ θέλει ἀρέσαι, οὕτω κἀγὼ τὴν φιλίαν σου θέλων ἄμεμπτον ἐμαυτὸν ἐτήρησα.

Die verbreitete Vorstellung von der grausamen Behandlung der Sklaven und der Schwere ihres Schicksals in der Kaiserzeit (Allard Esclaves Chrétiens[6] 127. Halkin Esclaves publics 221. Gordon Journ. rom. stud. XIV 102) hat ihren Ursprung in der nicht zu bezweifelnden Grausamkeit, die man in republikanischer Zeit in Italien und Sizilien gegen sie übte (o. S. 977f.). Sie findet auch eine gewisse Stütze in der Schilderung grausamer Handlungen bei Satirikern und anderen Schriftstellern des 1. Jhdts., Handlungen, die zwar erdichtet sind, aber als Indizien für die Behandlung zu werten sind, die in einzelnen Fällen Sklaven in der besten Gesellschaft zuteil wurde. Beispiele von Züchtigung und Brandmarkung bei Petron. 30, 7. 69, 1. Martial. II 66. III 94. VIII 23. Apul. met. III 16. Iuven. VI 475 vgl. VIII 179 (Kritik an der Auffassung, die Iuvenals Schilderung für bare Münze nimmt, bei A. Schneider 20). Kreuzigung eines Sklaven, weil er den Genius seines Herrn lästert, begegnet bei Petron. 53, 3, vgl. Iuven. VI 219. Martial. II 82. Ein ehebrecherischer Sklave wird wilden Tieren vorgeworfen (Petron. 45, 8), eine Sklavin an den Haaren aufgehängt (Propert. IV 7, 45). Größere Bedeutung hat das von Iuven. XIV 23 ausgesprochene Bedauern über den Eindruck, den der Anblick von Sklavenbestrafungen auf römische Kinder machte, und die Mitteilungen über Mahnungen gegen den Mißbrauch der Züchtigungsgewalt des Herrn, die wir bei Seneca lesen (de ira III 19, 2. 32, 1; const. sap. 5, 1. Sklaven durch Grausamkeit zu Flucht und Selbstmord gezwungen: de ira III 5, 4; clem. I 13, 2; vgl. benef. II 35; cons. Marc. 20, 2). Außer diesen Angaben haben wir viele Berichte über kaltherzige Grausamkeit, die Anspruch auf Tatsächlichkeit machen dürfen. Bei Suet. Aug. 67, 2 wird ein Sklave wegen Ehebruchs hingerichtet; vgl. Calig. 32, 1. Tac. ann. IV 54. XVI 19. Die Geschichte von Vedius Pollio, der einen Sklaven aus geringfügigem Anlaß in einen Fischteich werfen ließ, damit er lebend gefressen würde, war im Altertum wohlbekannt; der Sklave wurde durch Eingreifen des Augustus gerettet (Plin. n. h. IX 77. Sen. de ira III 40. clem. I 18. Cass. Dio LIV 23, 1). Fälle wirklicher Kreuzigung von Sklaven werden von Tac. hist. II 72 und Cass. Dio LIV 3, 7 berichtet. Galens Bericht von einem Angriff auf das Leben eines Sklaven (o. S. 1052) ist wörtlich zu nehmen; aber seine Erzählung, nach der Hadrian in der Wut einem Sklaven das Auge ausschlug (V 17 K.), ist unglaubwürdig. Andere Fälle von Grausamkeit s. bei Cass. Dio LIX 13, 2. LX 12, 1. LXI 31, 1. 33, 8. Script. hist. Aug. Commod. 1, 9. Macrin. 12, 10. Wir dürfen annehmen, daß bei manchen Besitzern die Qualität des Essens schlecht und die Quantität unzureichend war (vgl. die Äußerung des italischen Räubers Bullas, man solle die Sklaven gut füttern, wenn man der Räuberei ein Ende zu machen wünsche: Cass. Dio LXXVII 10, 5). Daß Selbstmorde unter Sklaven in der Kaiserzeit vorkommen (Sen. de ira III 5, 4; epist. 4, 4. 70, 20. 77, 14. Dess. 8511. Dig. XXI 1, 23, 3; 17, 5), muß jedoch als Beweis dafür betrachtet werden, daß die Auffassung vom Selbstmord als einem Mittel, den Schwierigkeiten des Lebens zu entgehen, bis in die unteren Schichten vorgedrungen war (Hirzel Arch. f. Rel. XI 1908 451; vgl. Senecas Äußerung cons. Marc. 20, daß Selbstmord ein bequemer Weg sei, um der S. zu entrinnen), nicht als ein weiteres Zeugnis für die schlechte Behandlung der Sklaven (so Allard 139).

Es gab auch im Westen nichts, was die Sklavenkleidung als solche kenntlich machte (Sen. clem. I 24, 1. Daremb.-Sagl. IV 1279. Die Künstler der römischen Kaiserzeit unterschieden die Tracht des Freien nicht von der des Sklaven: Journ. rom. stud. XIV 96). Der Vorschlag des

Alex. Severus, eine besondere Tracht für die Sklaven des kaiserlichen Hofes einzuführen, hing mit dem Versuch zusammen, für alle Stufen des kaiserlichen Dienstes Uniformen einzuführen und die Sklaven im Zaum zu halten, indem man ihren Verkehr mit der freigeborenen Bevölkerung unterband; wegen des Widerstandes des Ulpian und Paulus wurde der Gedanke aufgegeben (Script. hist. Aug. Sev. Al. 23, 3. 27, 1). Wenn Blümner Maximaltarif des Diokletian (1893) 169. 172 gewisse Kleidungsarten Bauern und Sklaven zuweist, so beruht das auf einer unberechtigten Beziehung von *φαμελιάριος* und *φαμελιαρικός* auf Sklaven der *familia;* vgl. über die Bedeutungserweiterung von *familia* o. Bd. VI S. 1981. CIG III 2511. 3213. Pap. Oxy. XIV 1712, 3. BGU I 316, 10.

Die Summe der Nachrichten über die Unterbringung der Sklaven in Italien, zumal in den Städten, ist nicht groß. In Pompeii haben sich selbst in besseren Häusern keine den Sklaven ausschließlich zugewiesenen Räume gefunden, außer in der Casa del Menandro. Sie wohnten offenbar, wo es gerade bequem war, vielleicht in den oberen Stockwerken, wenn sie bei ihrem Herrn wohnten, und in den Stadtvierteln der ärmeren Handwerker, wenn sie für sich wohnten (wie in Arsinoe, s. o. S. 1050). In der Casa del Menandro lagen die Sklavenzimmer an der einen Seite des Gebäudes und waren mit dem übrigen Hause nur durch einen langen Korridor verbunden (Maiuri Casa del Men. 1932, I 186; vgl. II Taf. 1). Ihre Wohnräume lagen im zweiten Geschoß und gingen auf einen ländlichen Hof heraus, der unten einen Stall, Vorratsräume, eine Küche und Abtritte für das Gesinde enthielt (II Taf. 1 nr. 39). Über ähnliche Wohnverhältnisse der Sklaven auf Gütern in Campanien vgl. Not. d. Scavi 1922, 459. 1923, 277 Fig. 4. Rostovtzeff Gesellsch. I 276. In Plinius' Villa Laurentina waren die Wohnräume der Sklaven und Freigelassenen abgesondert, so daß man die Stimmen der *familia* in den von den Freien benutzten Zimmern nicht hören konnte (epist. II 17, 22); Plinius hielt sie für behaglich genug, auch seine Gäste aufzunehmen (ebd. 9). Seine Sklaven schliefen zusammen in Sälen (VII 27, 13). Wahrscheinlich waren die Wohnbedingungen für Sklaven auf solchen größeren Gütern behaglicher als in den Städten. Die Behandlung kranker Sklaven hing von der Güte oder Herzlosigkeit des einzelnen Besitzers ab. Der Mangel an Mitleid mit kranken Sklaven bei einigen Sklavenhaltern wurde die Veranlassung zu dem Edikt des Claudius, nach dem kranke Sklaven, die ausgesetzt und gesund geworden waren, die Freiheit erhielten (Suet. Claud. 25. Dig. XL 8, 2; o. S. 1042). Im Gegensatz zu diesem Vorgehen stehen bemerkenswerte Fälle der Fürsorge für die Gesundheit von Sklaven, die sowohl auf Herzensgüte als auch auf wirtschaftlichen Gründen beruhten. Plinius' Angabe, daß freie Personen von ihren Ärzten aufmerksamer behandelt würden als Sklaven, zeigt, daß den Sklaven gewöhnlich ärztliche Fürsorge zuteil wurde (epist. VIII 24, 5). Er schreibt einem Freunde (V 19, 1), er habe einen Lieblingsfreigelassenen wieder aufs Land geschickt, seinen Vorleser, den er vorher wegen einer Lungenkrankheit nach Ägypten gesandt hatte. Ein irrsinniger Sklave, der Hadrian mit dem Schwert angriff, wurde der Behandlung eines Arztes übergeben (Script. hist. Aug. Hadr. 12, 5; vgl. FGrH II A 426 frg. 139. Sen. ben. II 21, 2). Plinius d. J. liefert ein bemerkenswertes Beispiel von Milde in der Behandlung seiner *familia*. Er erlaubt ihnen, Testamente zu machen, wenn sie ihr Eigentum *intra domum* vermachten, und er führte diese Bestimmungen getreu aus, obwohl es keine gesetzlich gültigen Testamente waren (VIII 16, 1. Beachte seine Trauer beim Tode junger Sklaven und seinen Wunsch, sie vor dem Tode freizulassen, ebd.). Ein weiterer Beleg gütiger Behandlung oder herzlicher Beziehungen zwischen Herrn und Sklaven bei Petron. 57, 9 *nemo tamen sciit utrum servus essem an liber.* Vgl. die Grabschrift für ein im Hause geborenes Sklavenkind, das *in loco filii* gehalten wurde. Dess. 8554. Flor. III 20. Cass. Dio LX 12, 2. 4; das dichterische Bild der hausgeborenen Sklaven und ihrer Herren bei Tibull. II 1, 21. I 5, 25.

Ungewöhnliche Grausamkeit der Herren fand oft ihre Sühne durch Mord (Sen. clem. I 26, 1 *erudelitatem privatorum serviles quoque manus sub certo crucis periculo ultae sunt.* Vgl. epist. 4, 8 und den Fall des Freigelassenen Largius Macedo, den Plin. epist. III 14, 1 als *superbus alioqui dominus et saevus* schildert, und VII 6, 8, wo Sklaven wegen Ermordung ihres Herrn verdächtigt werden. Tötung eines Herrn in Mainz, anschließend Selbstmord des Sklaven: Dess. 8511) oder Flucht des mißhandelten Sklaven. Die Flüchtlinge (*fugitivi, errones*) bildeten in allen Teilen des Reiches ein ernstes Problem, da sie für den Besitzer einen Verlust an Vermögen und an wertvollen Diensten und für die Allgemeinheit eine Bedrohung durch das Anwachsen der Räuberbanden bedeuteten. Über die Beziehungen entlaufener Sklaven zu Räuberhorden vgl. Cass. Dio LXXVII 10, 5. Vgl. Iuven. 8, 173, der einen verkommenen Adligen neben *nautis ac furibus ac fugitivis inter carnifices* stellt. Weitere Belege für die Häufigkeit der Flucht von Sklaven finden sich Petron. 98. 107. Iuven. 13, 111. Plin. epist. IX 21, 1. Lucian. Iupp. tr. 42; Alex. 24 (der flüchtige Sklaven im Interesse der Herren aufspürte). Apul. met. III 16. VI 8. Martial. III 91. Epikt. III 26, 1. Die kaiserliche Gesetzgebung, die den *fugitivus* definiert und die Bedingungen und Methoden seiner Ergreifung und seiner Rückkehr zu seinem Besitzer festsetzt (Buckland Law of Slavery 267), bezeugt den Umfang der Fluchtversuche und die administrativen Schwierigkeiten der Ergreifung. Die Edikte der Aedilen ordneten an, daß es bei Verkauf von Sklaven auf offenem Markt angegeben werden mußte, wenn der Sklave Neigung zum Entlaufen gezeigt hatte (Gell. IV 2. Dig. XXI 1, 1, 1; vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1220); falls sich dieser Fehler innerhalb einer bestimmten Frist herausstellte, so war der Verkäufer zu Schadenersatz verpflichtet. Die Suche nach entlaufenen Sklaven wurde in der Kaiserzeit ein organisiertes Geschäft, das von privaten *fugitivarii* betrieben wurde (Flor. III 19. Dig. XXI 1, 17, 12), die die ergriffenen Ausreißer entweder an

die Eigentümer direkt oder an die nächste Munizipalbehörde ablieferten. Die Behörde wurde ersucht, den Sklaven so lange aufzubewahren, bis er an den *praeses* oder *praefectus vigilum* abgeliefert werden konnte. Die Sache des Besitzers erhielt eine weitere Stärkung durch die Auflage einer Strafe auf jeden, der einen *fugitivus* auf seinem Besitz entdeckte und davon nicht binnen 20 Tagen Anzeige machte (Apul. met. VI 4. *Celare fugitivum* kostete die doppelte Strafe: v. Woess Asylwesen 178. Dig. XI 4, 1, 1). In der ersten Kaiserzeit, vielleicht unter Augustus (Barrow Slavery 59), gewährte das Recht des Sklaven, sich zur Statue des Kaisers zu flüchten, ihm einen gewissen Schutz, da es ihm die Anhörung seiner Beschwerden sicherte (Sen. ben. III 22; clem. I 18, 1. Dig. I 12, 1, 1. 8. XXI 1, 17, 12. In Bithynien flüchtete ein Sklave, der früher dem Laberius Maximus, *legatus pro praetore in Moesia* im J. 100, zur Statue des Traian, Plin. epist. X 74; s. die Klage über Mißbrauch dieses Rechtes in Rom unter Tiberius Tac. ann. III 36, 2. In Griechenland blieb die alte Sitte der Flucht zu den Altären mit dem Recht, Verkauf an einen anderen Besitzer zu fordern, weiter in Kraft, s. o. S. 941f. Plut. mor. 166 de). Obwohl das römische Kaiserrecht den Sklaven das Recht des Tempelasyls nicht gewährte (vgl. Iunos Bemerkung Apul. met. VI 4 *legibus quae servos alienos perfugas invitis dominis suscipi vetant prohibeor*), wurde die Bestimmung, daß ein Sklave Verkauf aus dem Besitz eines ihn mißhandelnden Herrn verlangen durfte, vom späteren römischen Recht anerkannt (Dig. XXI 1, 17, 12).

Sklaven waren vom Genuß mancher Vergnügungen, die die Zeit mit sich brachte, nicht ausgeschlossen. Sie konnten Theater, Gladiatorenspiele und Rennen besuchen (Colum. I 8, 2. Petron. 45. 70. Cass. Dio LXIX 16, 3) und konnten gelegentlich an Speisungen teilnehmen, die der Stadtbevölkerung gegeben wurden (Dess. 5672 Geld vermacht in Praeneste für Bäder, die auch von Sklaven benutzt werden sollten. In Suasa in Umbrien 5673. In Ferentinum nahmen Sklavenkinder neben freien teil an einer Verteilung von Nüssen, die ein Bürger durch Testament angeordnet hatte, 6271. Vgl. Barrow Slavery 169).

In den Begräbnisvereinen (Schiess Die röm. collegia funeraticia. München 1888) genossen die Sklaven bei Lebzeiten gesellige Vergnügungen und nach dem Tode die Sicherheit eines anständigen Begräbnisses. Sie wurden auch in die Berufsvereine aufgenommen, soweit diese nicht aus für den Staat tätigen Arbeitern bestanden (Waltzing Les corporations professionelles [Louvain 1895/1900] II 245. I 346. Rostovtzeff Gesellsch. I 147. 304, 22), und viel leichter in die *collegia tenuiorum*. Die Erlaubnis des Herrn war notwendig, ehe der Sklave die Mitgliedschaft in irgendeinem Verein annehmen konnte (Dig. XLVII 22, 3, 2; o. Bd. IV S. 417); aber sie scheint bereitwillig gegeben worden zu sein. In dem Begräbnisverein CIL VI 10237 war das Lokal, wo der Verein seine Opfer und Gelage abhielt, mit der Begräbnisstelle verbunden (Waltzing I 214); aber die *collegia domestica* der reichen Familien erhielten meist ein Versammlungslokal im Hause der Besitzer (CIL III 4017. 4799. 7357. VI 7458. 8750. 9148. 9404. 10251a. 10260—10264. XII 4449. XIV 2875). In den *collegia*, zu denen sie neben Freien und Freigelassenen Zutritt hatten, waren sie den anderen Mitgliedern gesellschaftlich gleichgestellt (Barrow Slavery 165). In gewissen Vereinen bakchischer Mysten waren alle sozialen Unterscheidungen der profanen Welt so völlig ausgelöscht, daß alle Mitglieder dieser geistigen Bruderschaft (*fratribus suis* Dess. 3360), ganz gleich ob Freie oder Sklaven, nur bei ihrem *cognomen* gerufen wurden (Cumont Amer. Journ. Arch. XXXVII [1933] 234). Unter den *cultores dei Solis invicti Mithrae* in Sentinum (CIL IX 5737 = Dess. 4215) erscheint ein Freigelassener (col. 1, 5) und ein öffentlicher Sklave der Gemeinde Sentinum (col. 3, 3). In diesen *collegia* und auch in denen, die nur aus Sklaven bestanden, fanden sie für die angeborene Sehnsucht nach sozialem Aufstieg Befriedigung durch Vereinsämter, indem sie zu *magistri* und *magistrae, curatores, decuriones oder praefecti* gewählt werden konnten; in der Vorbereitung von Gelagen, in der Auflegung von Strafen und der Darbringung von Opfern; in Verteilung überschüssiger Gelder und in der Leitung von Versammlungen (Waltzing IV 251. Barrow Slavery 165. Über als *magistrae* fungierende Frauen s. Waltzing IV 341. Dess. 7882d. Vgl. die *magistrae* in Minturnae bei Johnson Excavations at M. II 1, 120). Im *collegium funeraticium* von Lanuvium, das sowohl Freie als auch Sklaven umfaßte (Bruns FIR 175 = Dess. 7212 II 4), war bestimmt, daß, wenn ein unfreies Mitglied stürbe und der Herr die Leiche nicht dem *collegium* zur Bestattung auslieferte, der Verein ihm die Ehre eines Scheinbegräbnisses erweise (*funus imaginarium*). Von jedem Sklaven, der zur Freiheit gelangte, wurde erwartet, daß er dem Verein eine Amphora guten Weines stiftete (II 6).

Die S. übte auch in der Kaiserzeit weiter ihren Einfluß auf die Moral und die herrschenden Anschauungen (W. Kroll Ztschr. f. Sexualwiss. XVII 147), wobei wahrscheinlich der Grad ihrer Wirkung mit dem Absinken der Sklavenzahl abnahm. Die Sklaven des kaiserlichen Haushaltes und der senatorischen Familien in Rom waren besonders einer Verschlechterung ihres Charakters ausgesetzt durch die Versuchungen, die in den im Umkreise der Kaiser gesponnenen Intrigen und in dem herrschenden Angebersystem lagen; denn Aussagen gegen ihre Herren konnten immer durch Furcht oder Folter erzwungen oder durch Hoffnung auf Belohnung erzielt werden (Tac. ann. XV 54 *nam quum secum servilis animus praemia perfidiae reputavit, simulque immensa pecunia et potentia obversabantur, cessit fas et salus patroni et acceptae libertatis memoria.* Vgl. hist. IV 23). Obgleich der Kreis der Sklaven, auf den diese Versuchungen unmittelbar wirkten, beschränkt war, so muß der Einfluß ihres Vorbildes weit gereicht haben. Darauf weisen die zahlreichen Fälle von Angeberei, von denen wir hören, und die Wichtigkeit, die die historische Literatur der Zeit diesen und verwandten Handlungen von Sklaven in der höheren Gesellschaft

Roms zuschreibt (unter Tiberius: Tac. ann. II 30. Vgl. die schlechte Behandlung des Drusus durch kaiserliche Sklaven bei Cass. Dio LVII 19, 5—7. Angeberei unter Claudius LX 15, 5. Behandlung des Britannicus Tac. ann. XII 26; vgl. hist. I 7. II 84. Suet. Galba 10). Jedoch ließ Nero die Verfolgung eines Senators auf Grund der Beschuldigung eines Sklaven nicht zu, ann. XIII 10. Über den Schaden, den Klatscherei von Sklaven anrichten konnte, s. auch Iuven. 9, 102. 10, 87 *sed videant servi, ne quis neget et pavidum in ius cervice obstricta dominum trahat.* Folterung von Sklaven, um Zeugnisse gegen ihre Herren zu erhalten, wurde von Caracalla angewandt: Cass. Dio LXXVII 2. Das strenge Schweigegebot, das Sklaven in größeren Haushaltungen oft in Gegenwart ihrer Herren auferlegt wurde, war eine um so größere Versuchung zum Klatsch, wenn die Gelegenheit sich bot (Sen. epist. 47, 4). Eine heftige Reaktion gegen das Übel der Angeberei von Sklaven setzte im 2. und 3. Jhdt. ein (Script. hist. Aug. Pert. 9, 10, wo ein Sklave dafür gekreuzigt wird, daß er eine Anklage gegen seinen Herrn erhob; vgl. 10, 7. Sev. Alex. 66, 3. Maßregeln gegen *spadones*, die ihre Gunst verkaufen, Gord. 24f.). Der Kaiser Tacitus lehnte es ab, in Fällen von *maiestas* das Zeugnis von Sklaven anzunehmen (ebd. Tac. 9, 4), und Constantin der Große machte einen weiteren Versuch, dieses Übels Herr zu werden, indem er die Kreuzigung jedes Sklaven oder Freigelassenen anordnete, der gegen seinen Herrn oder Patron eine solche Anschuldigung vorbrachte (CIL VI 2781 + Ephem. epigr. VII 416 = Bruns FIR 266, 28). Unter Gratian wurden Anklagen wegen Verrates, die Sklaven erhoben, angenommen; aber der Sklave, der seinen Herrn in irgendeinem anderen Punkte beschuldigte, sollte durch das Feuer sterben (Cod. Theod. IX 6, 2).

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das freie Verfügungsrecht der Herren über ihre Sklaven zu vielen Fällen sexuellen Verkehrs mit Sklavinnen und, weniger häufig, zwischen freien Frauen und Sklaven führte (Lucian. Tyrann. 11). Der Erlaß Hadrians, der das Recht, eine Sklavin an einen *leno* zu verkaufen, auf Fälle beschränkte, in denen ein genügender Grund für solchen Verkauf angegeben werden konnte (o. S. 1043. Script. hist. Aug. Hadr. 18, 8), ließ offenbar viele Möglichkeiten der Ausbeutung zu Prostitutionszwecken offen (Allard 147, 5). Ein Weg, der Anklage der *infamia* (Dig. III 1, 1, 4. 2) zu entgehen, war der, daß man seinen Sklaven Räume mietete und sie Bordelle auf eigene Rechnung auftun ließ (Dig. III 2, 4, 3). Die allgemeine Verbreitung der Anschauung, daß Sklavinnen in bezug auf ihren Lebenswandel auf einem anderen gesetzlichen und moralischen Niveau standen als freie Frauen, ergibt sich deutlich aus der Ansicht, die Ulpian ausspricht: wenn eine Sklavin von ihrem Herrn zur Prostitution benutzt war, so sollte nach ihrer Freilassung ihr Ruf darunter nicht leiden (Dig. II 2, 24); ebenso aus Aurelians Erlaß, wonach freigeborene Frauen nicht als Konkubinen gehalten werden sollten, worin deutlich liegt, daß es im Falle von freigelassenen Frauen und Sklavinnen gestattet war (Script. hist. Aug. Aurel. 49, 8. Vgl. Sen. ben. III 19 *servus autem non habet negandi potestatem.* Quint. decl. 301. Dig. XXV 7, 1. Cod. IX 9. 20. 25). Homosexuelle Ausschreitungen wurden zweifellos durch die S. unterstützt, weil die Sklaven kein Recht zum Widerstand hatten und wirtschaftlich wie gesellschaftlich abhängig waren (Ciccotti Tramonto della schiavitù 180. Lobreden auf die Tugend von Sklaven bei Sen. ben. III 19, 2. In der kynisch-stoischen Propaganda und der Romanliteratur der Kaiserzeit ist die Behauptung der Tugend durch Sklaven trotz Versuchungen ein gewöhnliches Thema. M. Braun Frankf. Studien VI 44). *Stuprum* eines Freien wurde von der öffentlichen Meinung verworfen, wenn auch die Bestrafung der Familie überlassen war; aber das eines Sklaven fand keinen starken Tadel (W. Kroll Ztschr. f. Sexualw. XVII 157; vgl. Petron. 63, 3. Tac. ann. XI 2. XIV 42. XV 37. Cass. Dio LXXIX 21, 1. Script. hist. Aug. Macrin. 4, 3. Elag. 6, 4). Wahrscheinlich gehören Sklaven ebenso wie Angehörige der niedersten Klasse der freien Bevölkerung zu den Leuten, deren homosexuelle Betätigung wir aus den Graffiti von Pompeii kennen (CIL IV 1882. 3375. 4024. 4126. 4816. Kroll 156). Im Gegensatz zu diesem Bilde steht der Eindruck einer recht anständigen Lebenshaltung und Betätigung der Sklavenbesitzer und der Sklaven selbst, wie wir ihn aus Grabschriften aus allen Teilen des Reiches und aus ägyptischen Papyri gewinnen. In den zahlreichen bis jetzt veröffentlichten Verträgen über Sklavenverkäufe aus Ägypten findet sich kein Beispiel der Zufügung einer Klausel, die den Gebrauch des Sklaven zu Prostitutionszwecken durch den Käufer ausschließt, so wie es bei manchen Verkäufen nach römischem Recht vorkam (Dig. XVIII 1, 56. Vgl. Cod. IV 56, 1—3). Die Papyri zeigen im ganzen auffallend wenige Hinweise auf die gröberen Formen der Ausschweifung. Wenn auch viele Kinder von Sklavinnen, die auf den Papyri in Testamenten vorkommen, offenbar außerehelichen Beziehungen zwischen Herrn und Sklavin ihr Dasein verdanken (Taubenschlag Ztschr. Sav. Stift. L 144, 1. Sudhoff Ärztliches aus gr. Papyrus-Urk. [1909] 149), so führt doch die große Zahl der *οἰκογενεῖς* im römischen Ägypten zu dem Schluß, daß sie zum großen Teil Kinder von Sklaveneltern sind, denen man gestattet hatte, in quasi-ehelichen Beziehungen zu leben. Zu diesem Verfahren muß die Erwägung geführt haben, daß die Verminderung der Unruhe und Unzufriedenheit und die Aufzucht hinzugeborener Sklavenkinder einen höheren Ertrag versprach. Aus eben diesen Gründen hatten in Italien sowohl Varro (r. r. II 10, 6) als auch Columella (I 8, 19) das Verfahren, den Landsklaven Gefährtinnen zu geben, empfohlen. Das idealisierte Bild des Landlebens, wie es die Dichter der Zeit schildern (Tibull. I 5, 25. II 1, 21), führt zu demselben Schluß. Der erhebliche Prozentsatz von *vernae* in Italien (o. S. 1006) läßt darauf schließen, daß die in industriellen und sonstigen städtischen Betrieben beschäftigten Sklaven oft die Erlaubnis erhielten, eigene Familien zu gründen. Eine Untersuchung der 3000 Inschriften aus den *columbaria* von Sklaven und früheren Sklaven der niederen Klassen in Rom (Frank Amer. Hist. Rev. XXI [1916] 698), unter denen sich

einige wenige Inschriften der armen freigeborenen Bevölkerung befinden, zeigt, daß zwischen 26½ und 39% Zeugnisse für Sklavenehen ergeben. 15% dieser Fälle bezeugen, daß aus diesen Vereinigungen Kinder entsprossen waren, die natürlich dem Sklavenstande angehörten. Die Columbariumsinschriften vornehmer Familien zeigen in 24—40% Sklavenehen, und 15% berichten von Kindern, die diesen Sklaveneltern geboren waren. In den auf kaiserliche Sklaven bezüglichen Inschriften sind die Verhältniszahlen solcher Quasi-Ehen und der Gebrauch der Termini *coniunx* und *contubernalis* noch höher (51—59%); nur 13% berichten von Kindern, die solchen Ehen entstammten (ebd. 697; vgl. die interessanten Angaben über die Beschäftigung der in solchen Verbindungen lebenden Männer und Frauen ebd. 696). Die Verbreitung lasterhafter Gewohnheiten im Zusammenhang mit der S. in der römischen Kaiserzeit, auch unter den Sklavenscharen des römischen Adels, ist offenbar von der Literatur dieser Zeit arg übertrieben worden, und der Eindruck der allgemeinen Sittenlosigkeit muß sich steigern, wenn man, wie unvermeidlich und oben geschehen, die Zeugnisse zusammenstellt. Die beste Möglichkeit einer Einschränkung dieser Übertreibung liegt in den von Frank gegebenen Zahlen; sie beleuchten das Familienleben zwischen Sklaven in Rom und die Häufigkeit der Beziehungen zwischen Freien und Sklavinnen oder zwischen Sklaven und freien Frauen, die auf gemischte Ehen herauskommen (IGR I 492 aus Syrakus. Dess. 2900. 8553. 8555. CIL V 1071. Vgl. die zahlreichen Beispiele bei Ciccotti Tramonto 261, 2).

Man hat die antike S. oft zu dem ‚Verfall' der antiken Kultur in Beziehung gesetzt, sei es wegen des angeblichen moralischen Rückganges, den die S. verursachte, sei es wegen der wirtschaftlichen Lage, zu der die Verwendung von Sklaven führte. Über die Ansicht, daß der durch die S. bedingte Niedergang der Moral zum Sinken der griechischen Kultur beitrug, vgl. Barbagallo La fine della Grecia antica (1905) 1 und Wallon L'esclavage I 452. 457; über ihren schädlichen Einfluß auf die römische Kultur vgl. Wallon II 325. 383. III 335 und G. B. Adams Civilization during the Middle Ages (1904) 80. Eine Abwandlung dieses Themas findet sich bei O. Seeck Unterg. d. ant. Welt I² [1897] 314. 327; er leitet aus der S. die Entwicklung eines zur Unterwürfigkeit neigenden Charakters her, den die griechisch-römische Bevölkerung der Spätzeit von ihren freigelassenen Ahnen geerbt habe. Zugegeben, daß die Möglichkeit außerehelicher sexueller Beziehungen durch die S. erheblich vermehrt wurde, so gibt es doch keinen Weg, die gewaltige moralische und physische Wirkung dieser Tatsache auf die antike Gesellschaft zu beweisen. Da man an das Problem des Aufstieges und Niederganges der antiken Kultur gewöhnlich von der wirtschaftlichen Seite herantritt, so übertreibt man die Zahl der Sklaven im Altertum und den Einfluß der S. (bes. K. Bücher Die Entstehung der Volkswirtschaft⁵ [1906] 100: ‚die *artifices* der Quellenschriften sind . . . Handwerkssklaven, welche aus den Händen der Acker- und Hirtensklaven das Korn, die Wolle, das Holz empfangen, um sie zu Brot, zu Kleidung, zu Geräten zu verarbeiten'). E. Heitz Neue Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1897) 8 leitet den Verfall der antiken Kultur aus der S. her, weil sie schließlich die freie Arbeit aus fast allen Zweigen des Wirtschaftslebens verdrängt habe. Sigwart Art. Kapitalismus o. Bd. X S. 1905 erklärt die mangelhafte Entwicklung kapitalistischer Produktionsmethoden im Altertum daraus, daß die Sklavenarbeit teuer war, weil die Sklaven schlechte und faule Arbeiter waren und kostspielige Überwachung erforderten, außer wenn ihre geringe Leistungsfähigkeit durch ungewöhnlich niedrige Sklavenpreise aufgewogen wurden, wie sie vorkamen, wenn große Kriege Massen von Sklaven auf den Markt warfen (vgl. Ciccottis Glauben an den geringen Ertrag der Sklavenarbeit S. 37. 282. 295). Zwar fehlt uns jedes statistische Material, um die relative Rentabilität von freier und Sklavenarbeit auf Grund der Anschaffungskosten für Sklaven und der Löhne für Lohnarbeiter zu berechnen; jedoch ist Rostovtzeffs Ansicht zu billigen, daß der Sklave weder ein billiger noch ein fügsamer Arbeiter war (Gesellsch. II 67, wo aber die Zahl der in hellenistischer Zeit beschäftigten Sklaven übertrieben ist, s. o. S. 932). Die Annahme, daß der Gebrauch von Sklaven im Handwerk die Entwicklung verbesserter technischer Methoden verhinderte (Salvioli Il capitalismo nel mondo antico 75, gebilligt von Heichelheim Hist. Ztschr. CXLIII 95), ist auch zu verwerfen (Rostovtzeff a. O.), weil es keine Gewähr für die Ansicht gibt, daß ein System ausschließlich freier Arbeit nur im geringsten etwas an der Entwicklung der industriellen Technik geändert haben würde, wie sie sich im Altertum vollzogen hat. Die vorsichtige Andeutung Ciccottis (Schiavitù 283), die Mißstimmung der Sklaven habe ihren Ausdruck in schlechter Arbeit gefunden, und es habe namentlich im Töpfereigewerbe an der ruhigen Geschicklichkeit gefehlt, die zu künstlerischen Leistungen notwendig sei, wird völlig widerlegt durch die einzigen auf uns gekommenen Fabrikate, die wir bestimmt auf einzelne unfreie Handwerker zurückführen können. Die Reliefkeramik der unfreien arretinischen Töpfer zeigt ein feines Gefühl für Handwerkskunst, großes technisches Geschick und besondere Sorgfalt in der Detailausführung (Oxé Arretinische Reliefgefäße vom Rhein. Vgl. die signierten Gefäße der Sklaven Pylades Taf. V 12a. b; Pantagathus Taf. XXII 108a. b. Taf. XXXVI; Hilario Taf. LII und Dardanus, dem Sklaven des Q. Ancharius Taf. LV nr. 282).

Der immer stärkere Rückgang der S. in der Kaiserzeit (Ciccotti Schiavitù 33. 285. 314; o. S. 994) ist als die Folge, nicht als die Ursache der wirtschaftlichen und staatlichen Veränderungen in dieser Zeit anzusehen. Die veränderten sozialen Bedingungen, die den Hintergrund für die geringere Verwendung von Sklaven in Landwirtschaft und Industrie bilden, waren: das Aufhören der Kriege und des Räuberwesens, die die Hauptquellen für einen reichlichen und billigen Zustrom von Sklaven gewesen waren; die hohen Kosten der Sklavenarbeit, die man sich durch

Aufzucht von Sklavenkindern verschaffte, und die damit verbundene Gefahr der Verluste durch Sterblichkeit; das Herabsinken der großen Masse der Landbevölkerung von freien Bauern zu *coloni* oder *adscripticii*, die an den von ihnen bebauten Boden gefesselt waren (Rostovtzeff Röm. Kolonat 396; Gesellsch. II 233. Seeck o. Bd. IV S. 495) und deren Kaufkraft einschließlich der Möglichkeit, Sklaven zu erwerben, völlig verschwand (Rostovtzeff Gesellsch. II 231 ‚die allmähliche Verarmung' und ‚verminderte Kaufkraft' im späteren Kaiserreich). Zwei Andeutungen mögen zu diesen Gründen für die dauernd abnehmende Bedeutung der S. hinzugefügt werden. Die eine geht dahin, daß durch die Verlegung der industriellen Tätigkeit aus Italien nach Gallien und den rheinischen Provinzen, wofür das Wandern der Fabrikation der Reliefkeramik aus Arretium nach dem Norden ein Beispiel liefert (Dragendorff Gnom. X 360), die neuen Industriezentren in Gegenden lagen, wo Sklavenarbeit in der Industrie keinen Fuß faßte, weil sie weder in jenen Gegenden einheimisch war noch dem Charakter der dortigen Bevölkerung entsprach. Die zweite ist, daß bei dem Nebeneinander von freier und Sklavenarbeit Freilassungen fortwährend in weitem Umfange vorgekommen waren und daß die Schranke zwischen S. und Freiheit nie streng gewesen war. Infolgedessen konnte der Rückgang im Gebrauch von Sklaven allmählich und fast unmerklich und ohne große Störungen auf dem Arbeitsmarkt erfolgen.

Die S. nach den Reformen Diokletians und Konstantins. Oben ist geschildert, wie die freie Arbeit in der Periode zwischen Augustus und Konstantin zunahm, wie sie in weitem Umfange die früher der Sklavenarbeit zufallenden Leistungen übernahm und wie der Unterschied in der sozialen und wirtschaftlichen Lage der beiden Klassen allmählich beseitigt wurde (Ciccotti 296). Bis jetzt gibt es keine umfassende oder befriedigende Darstellung und wenige Einzeluntersuchungen über die weitere Abnahme der Bedeutung der Sklavenarbeit (s. Bury Hist. of the Later Roman Empire [1889] I 27. 370). Angesichts des Fehlens solcher Vorarbeiten kann nur eine kurze und vorläufige Skizze des Problems der S. in der frühbyzantinischen Periode gegeben werden, die nicht beansprucht, die antike oder moderne Literatur über den Gegenstand zu erschöpfen.

Das *Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium* vom J. 301 (CIL III p. 1928—1935. Blümner Der Maximaltarif des Diocl. [1893]) muß den Ausgangspunkt für diese Untersuchung bilden. K. Bücher hat in seiner Behandlung des Ediktes (Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. L [1894] 189. 674; Beitr. z. Wirtschaftsgesch. [1922] 179) den Grundirrtum begangen, die Tage- und Stücklöhne, die im Edikt festgesetzt werden, auf die Arbeit von Sklaven zu beziehen, deren geschulte oder ungeschulte Arbeit von ihren Herren an andere vermietet wurde, oder auf die von Freigelassenen (vgl. Blümners Kritik o. Bd. V S. 1956). Die wichtigste an dem Edikt, soweit es sich um die erhaltenen Bruchstücke handelt, zu machende Beobachtung ist die, daß Verkaufspreise von Sklaven nicht vorkommen (das fragmentarische Wort *ἀνδράποδ[ον . . .]* am Anfang von XXXI 6 findet sich in einem Abschnitt über Stücklöhne für Goldschmiedearbeit und läßt sich nicht auf einen Kaufpreis für Sklaven beziehen), und daß keine Verfügung über Tage- oder Stücklöhne für von Sklaven oder Freigelassenen gemachte Arbeit im Unterschied zu der von freien Arbeitern getroffen wird (s. Ed. Diocl. VII, wo 76 verschiedene Preise für Stückarbeit aufgezählt werden). Wenn Sklavenarbeit von dem Herrn vertraglich verdungen wurde, so muß sie nach demselben Maßstab bezahlt worden sein wie die entsprechende geschulte oder ungeschulte Arbeit freier Arbeiter. Das ganze Edikt setzt also das Überwiegen der freien Arbeit im Handwerk voraus und beweist für jene Zeit die geringe Zahl von Sklaven, deren Leistungen für Fabrikarbeit auf Tagelohn oder für Stückarbeit in Frage kam, die sie in ihren eigenen Wohnungen oder im Hause ihrer Herren verrichteten (vgl. Ciccotti 304). In der kaiserlichen Münze des 4. Jhdts. waren die *monetarii* alle freie Arbeiter (o. Bd. IX S. 463. Cod. Theod. X 20, 1). Konstantins zur Vorbereitung der Censur des J. 327 erlassene Gesetze ordneten an, daß mit Landarbeit beschäftigte Sklaven nur innerhalb derselben Provinz verkauft werden konnten (O. Seeck Untergang II² 324). Der Erlaß vom 30. Oktober 332 (Cod. Theod. V 17, 1, o. Bd. IV S. 498), durch den die *coloni* dauernd an das Landgut gefesselt wurden, auf dem sie eingetragen waren, spricht ebenfalls deutlich für die Ansicht, daß Landarbeit schwer zu bekommen und festzuhalten war, und daß, abgesehen von den größten Gütern, keine großen Sklavenmengen für Landarbeit zur Verfügung standen. Wo man Sklaven auf den Gütern hielt, durften ihre Herren sie nicht verkaufen oder freilassen oder sie zu Zwecken persönlicher Bedienung an eine andere Stelle versetzen. Wenn das Landgut, zu dem diese Sklaven gehörten, aufgegeben wurde, sollten die Sklaven selbst dem Kaiser zufallen (Seeck II² 324). Man hat oft eine Stelle des Palladius zum Beweise dafür angeführt, daß die großen Landgüter des 4. Jhdts. Sklaven als Tischler, Schlosser und Töpfer beschäftigten, um für die Bedürfnisse dieser Güter zu sorgen (M. Weber Agrargesch. [Stuttg. 1891] 241); aber nichts an dieser Stelle zwingt zu dem Schlusse, daß die erwähnten Arbeiter Sklaven waren (*ferrarii lignarii doliorum cuparumque factores habendi sunt* Pallad. I 6, 2; s. auch die Bemerkungen von Dopsch Grundlagen d. europ. Kulturentw. II [1924] 407, 29 über die Gründe für die von Palladius gegebene Regel).

Die allmählichen Veränderungen im Gesamtbilde der antiken Kultur, die in die Zeit von Konstantin bis zur moslemitischen Eroberung fallen, traten in verschiedenen Teilen des Reiches mit verschiedener Stärke und Geschwindigkeit auf. In Ägypten änderte sich die Landwirtschaft, wie wir sie aus den Papyri des 4. Jhdts. kennen, nicht völlig im Vergleich zu dem Zustand, wie er im 3. Jhdt. gewesen war. Die Latifundien waren wahrscheinlich an Größe und Wichtigkeit gewachsen, aber kleine Gutsbesitzer und kleine Pächter waren weiter die charakteristische Erscheinung für die ägyptische Landwirtschaft (H. I. Bell Mémoires für Champollion [Paris

1922] 263). Sklavenverkäufe und andere auf Sklaven bezügliche Urkunden kommen noch vor (Sklavenverkäufe: Pap. Lond. II 251 p. 317 aus J. 337—350. BGU I 316 aus J. 359. Freilassung aller Sklaven durch Testament eines Christen A. G. Roos Pap. Groninganae 10. Drei Sklaven im gemeinsamen Besitz von Brüdern Pap. Soc. It. V 452, 10. Eigentumsteilung zwischen Verwandten in Pap. Leipz. 26, 7 aus dem 4. Jhdt., wobei vier Sklaven vorkommen, zwei davon Landarbeiter, ein Maultiertreiber, der vierte Weber tarsischer Gewänder. Vgl. BGU III 798, 5, vielleicht aus dem 4. Jhdt., wo die δοῦλοι wahrscheinlich, aber nicht sicher Sklaven sind). Verpfändung und Verkauf der eigenen Kinder durch Schuldner vertrug sich nicht mit der römischen Rechtspraxis (Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. L 146. P. M. Meyer Jur. Papyri p. 29. Die von Constantin Cod. Iust. IV 43, 2 erteilte Erlaubnis, nach der Eltern ihre Kinder verkaufen durften, war eine bedingte, begründet *propter nimiam paupertatem egestatemque victus causa,* mit dem Recht des Rückkaufes durch die Eltern, o. S. 1043). Sie findet sich jedoch in Ägypten in dieser Zeit wieder als ein Mittel, finanziellen Schwierigkeiten zu entgehen (Bell Jews and Christians, nr. 1915, 35. 1916, 17. J. Maspéro Catal. général du Musée de Caire [1911]. Pap. Cairo Byz. I 67023, 12 aus J. 569. Veräußerung einer Tochter wegen Armut auf dem Wege gesetzlicher Adoption Pap. Oxy. XVI 1895, 5 aus J. 554). Der Mangel an Urkunden macht es unmöglich, die Entwicklung im 5. Jhdt. zu verfolgen; jedoch ist ein christliches Gebet vorhanden, das einen Sklaven erwähnt (Pap. Oxy. VII 1059, 3). Im 6. Jhdt. hatte sich das ganze System der Landverteilung verändert. Die alten Kategorien von königlichem, staatlichem, heiligem und Katoikenland waren verschwunden und der Umfang der Latifundien, ob nun im Privatbesitz oder der Kirche gehörig, hatte sich stark vermehrt. Diese Güter zählten ihre halb als Sklaven zu betrachtenden *coloni* nach Tausenden (Bell Mém. Champollion 263. Vgl. Mickwitz Geld u. Wirtschaft 143). Durch diesen Umschwung verminderten sich die Sklavenzahlen in Ägypten in dem Grade, daß man nur auf den Latifundien mit ihnen zu rechnen braucht (Reil Beiträge 170. Der Verkauf einer jungen Negerin Pap. Straßb. inv. 1404, 25. Arch. f. Pap. III 418, ist die einzige Urkunde ihrer Art, die aus dieser Zeit noch vorhanden ist). Die zahlreichen Urkunden der großen Apion-Strategios-Familie aus dem 5. und 6. Jhdt. zeigen, daß selbst auf solchen Gütern die Zahl der Sklaven sehr klein war. Entgegen der Ansicht Hardys, Large Estates of Byzantine Egypt [New York 1931] 104. 112, sind die παῖδες in Pap. Baden 95 (Veröff. aus d. bad. Pap. Samml. IV [Heidelb. 1924] 62. 74. 108. 379. 468. 503) nicht Sklaven, wie die Tatsache zeigt, daß sie ὀψώνιον in Naturalien erhalten; aber die Privatsoldaten dieser großen Grundherren (die *bucellarii,* s. Hardy Large Estates 63) waren Sklaven. Die gothischen παιδάρια des Apionbesitzes (Pap. Soc. It. VIII 933, 17. 32. 47. 84. 956, 26) können auch zu solchen Diensten verwendet worden sein. Daß solche Truppen, einschließlich bewaffnete Sklaven, von privaten Landbesitzern in den östlichen Provinzen des Reiches in weitem Umfange verwendet wurden, wird durch das Gesetz des Kaisers Leo aus J. 468 bezeugt, das die Verwendung von *bucelarios Isauros armatosque servos* in allen Städten und auf dem Lande verbot (Cod. Iust. IX 12, 10. Dieses Gesetz war wirkungslos: Hardy 61). Eine überraschend große Freiheit, Geschäfte auf eigene Rechnung zu führen, wird Sklaven auf den großen Besitzungen eingeräumt (ebd. 112). Der Eindruck, daß die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung dieser Latifundienssklaven besser war als die der *coloni* und anderer Halbfreien, kann richtig sein. Das allgemeine Elend der freien Bevölkerung in Ägypten zeigt sich in dem Aufkommen der Sitte, seine Kinder an die koptischen Klöster als *oblati* zu geben, wo ihre Stellung sich nur wenig von S. unterschied (Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift. kanon. Abt. XLII 175. A. A. Schiller Ten Coptic Legal Texts [New York 1932] 6). Der deutliche Übergang der halbfreien Bevölkerung zu vollständiger S. hatte die geistige Überlegenheit der Freien über die Sklaven aufgehoben. Die Papyri der byzantinischen Periode liefern dafür einen reichlichen Beweis durch die Gewohnheit unterwürfiger Anreden an die Grundherren und ihre Verwalter oder an die Beamten, worin die Schreiber sich nennen ὁ δοῦλός σου oder ὑμέτερος δοῦλος (Beispiele Pap. Oxy. XVI 1855, 19. 1859, 8. Pap. Ross. Georg. III 21, 5. Stud. zur Palaeogr. XX 223 v. 224 v. Pap. Gothembourg 28, 11 [Göteb. Högsk. Arsskr. XXXV 1929, 42]) oder den Adressaten als δεσπότης ἐμός anreden (Beispiele Pap. Oxy. XI 1861, 11. 1864, 13. 1865, 12. 15. W. Schubart Papyruskunde 205).

In Syrien und den übrigen Ländern am Mittelmeer außer Ägypten befanden sich viel größere Sklavenzahlen auf den großen Gütern. Io. Chrys. Hom. ad Matth. 63, 4 verlangt für einen reichen Bürger von Antiochia 1000—2000 Sklaven auf großen Landstrichen. In der Vita parvae Melaniae (Hist. Laus. 109 = Migne G. XXXIV 1230) berichtet Palladios, daß Melania die Jüngere 8000 von ihren Sklaven freiließ, daß aber die anderen in der S. bei ihrem Bruder zu bleiben vorzogen. Auch wenn man eine erhebliche Übertreibung in den Zahlen zugibt, so muß man doch den Schluß ziehen, daß die Verwendung großer Sklavenmengen auf einigen wenigen Besitzungen außerordentlich reicher Eigentümer fortgedauert hatte, ebenso aber, daß im allgemeinen die Zahl der Sklaven rapide abnahm, und daß Sklavendienst bei einem reichen Grundherrn leicht einen höheren Grad von Sicherheit gewährt als Freiheit ohne den Schutz eines einflußreichen Besitzers. In den Städten des Ostens, besonders in Konstantinopel, wurden Sklaven in vornehmen Haushalten und am kaiserlichen Hof noch zu Luxusdiensten verwendet. Eine Truppe kaiserlicher Sklaven, Hydrophylakes genannt, wurden zur Bewachung der Wasserleitungen von Konstantinopel verwendet; sie waren halb militärisch organisiert. Kaiser Zenon ordnete an, daß ihnen auf die Hand der kaiserliche Name eingebrannt würde, damit sie von den kaiserlichen Beamten nicht zu anderen Diensten als zur Wasserversorgung der Stadt gebraucht würden (Cod. Iust. XI 43, 10).

Die spärlichen Nachrichten über Fortdauer und

Ausdehnung der ländlichen S. in Nordafrika in der späteren Kaiserzeit sind von St. Gsell Mél. Glotz I 401 gesammelt worden. Nach der Expos. totius mundi 60 (GLM 122 R.) wurden noch im 4. Jhdt. Sklaven aus Mauretanien ausgeführt, und die Gesetzgebung des 4. und beginnenden 5. Jhdts. erwähnt die *mancipia rustica* oder *servi*, die auf den afrikanischen Domänen beschäftigt waren (Cod. Theod. VII 19, 1. 3. X 1, 2; 8, 4; im Zusammenhang mit dem donatistischen Schisma XVI 5, 52; 6, 4; vgl. Augustin epist. 108, 6, 18. 135, 4. 15). Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn die Tatsachen erreichbar wären, es sich herausstellen würde, daß die S. im ganzen auch in Nordafrika abgenommen hatte, obwohl die Bewirtschaftung der großen Domänen durch Sklavenarbeit fortdauerte (Mél. Glotz I 407). Im Gegensatz zu den Apionbesitzungen in Ägypten im 5. und 6. Jhdt., die sich ihre Ziegel verschafften, indem sie auswärtige Ziegelmeister mieteten (Pap. Oxy. XVI 1910, 5. 1913, 45. 63), und die ihren Bedarf an Weinkrügen auf ähnliche Weise deckten (ebd. 1911, 181. 185. 187. 191. 1913, 29. 33. 49. 51. Hardy Large Estates 122), hielten sich manche nordafrikanische Güter eigene Handwerker in großer Menge, selbst für die feineren Gewerbe (Gsell Mél. Glotz I 404, 6 *artifices multos, aurifices argentarios et aerarios*). Auch die Sklavenbevölkerung von Gallien und Spanien in der Zeit nach Constantin scheint zum großen Teil auf den Ackerbau beschränkt gewesen zu sein. Bei der Landverteilung zwischen Römern und Westgoten in Südgallien und Spanien im 5. Jhdt. waren die das Land bearbeitenden Sklaven in die Verteilung einbegriffen (Dopsch Grundlagen I 213). Ein Mangel an Sklaven in der Rhonegegend ergibt sich ferner aus der Tatsache, daß die Burgunden, als sie dieses Gebiet besetzten, sich genötigt sahen, ihre Sklaven aus Deutschland zu kaufen (ebd. I 218, 89). Das Weiterbestehen des Sklavenhandels wird jedoch durch die zahlreichen Freilassungen der Merovingerzeit bezeugt und durch die Bestimmungen über Sklavenhandel in den Gesetzen der mittel- und ostgermanischen Stämme (ebd. II 175). Es ist aber wahrscheinlich, daß die Vermehrung der Sklavenzahlen durch Kauf mit der Zahl der Freilassungen in der Spätzeit nicht Schritt hielt (ebd. 177 gegen die Ansicht von H. Wopfner Histor. Vierteljahrsschr. 1923, 199).

Die Stellung der Kirche zu dem Institut der S., wie sie sich in den Konzilbeschlüssen und den Schriften der Geistlichen ausspricht, und das praktische Ergebnis ihrer Maßregeln und Lehren sind noch umstritten. Man kann nicht behaupten, daß die Kirche jemals den Wunsch aussprach, die S. abzuschaffen, oder daß sie die ganze Einrichtung als verwerflich angriff (Dopsch Grundl. II 216). Eine moderne Anschauung von der Kirche und ihrem Verhältnis zur S. (vertreten durch Wallon L'Esclavage und Allard Esclaves Chrétiens) schreibt ihr einen hervorragenden Einfluß auf die Verringerung der Sklavenzahl und auf die Besserung des Schicksals derer zu, die in der S. verblieben. Nach dieser Ansicht war die Verminderung der Sklavenzahl eine Folge der Aufforderung an die Gemeindemitglieder, ihre Sklaven freizulassen (Wallon III 358—367. Allard 429—432); der kirchlichen Bemühungen, eine luxuriöse Lebensweise zu unterdrücken, wozu Mahnungen der Bischöfe gegen das Halten einer nutzlosen Sklavenschar gehörten; und der Hebung körperlicher Arbeit in der allgemeinen Achtung, die ihr in der heidnischen Welt gefehlt hatte, mit dem Erfolge, daß diese neue Achtung vor der Arbeit auf die Lage der Sklaven in günstigem Sinne einwirkte (Wallon III 377—387). Eine mehr moderne Anschauung beruht auf der Erwägung, daß das Christentum, als es die anerkannte Staatsreligion wurde und als Organisation Reichtum und Macht gewann, sich notwendigerweise an die bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Zeit anpassen mußte. Es nahm in bezug auf die Freilassungen die Stellung ein, die früher die heidnischen Tempel innegehabt hatten. Es beanspruchte das Recht, ausgesetzte Kinder als Sklaven den Findern zuzuweisen, falls sie nicht innerhalb von zehn Tagen von den Verwandten zurückgefordert wurden (Dopsch Grundl. II 222). Auf dem Konzil von Orléans im J. 511 verlangten die fränkischen Bischöfe die Aufrechterhaltung der alten kanonischen Bestimmung, nach der Felder, Weingärten und Sklaven, die an Kirchen auf dem Lande geschenkt waren, unter ihrer Aufsicht bleiben sollten (ebd. II 248). Der Einfluß, den die Kirche auf die S. ausübte, erklärt sich daraus, daß sie sich mit den Zeitströmungen identifizierte, die einen rein wirtschaftlichen Ursprung hatten, und sich in praktischer Weise an eine soziale Lage anpaßte, die sich mit einer Fortdauer der S. in weitem Umfang schwer vertrug (Ciccotti 277). Die Annahme, daß der römische Staat Gesetze gegen Wucher unter dem Einfluß der Kirche erließ, weil diese hoffte, durch solche Gesetzgebung eine Quelle der S. zu verstopfen (Wallon III 365), ist durch E. J. Jonkers widerlegt worden, der den kirchlichen Einfluß auf eine Reihe von Maßregeln *contra foenum* leugnet (Mnemos. III. Ser. I 269). Während die Kirchenväter predigten, die Freilassung von Sklaven sei eine gottgefällige Handlung, war die Kirche als Organisation aus wirtschaftlichen Gründen genötigt, ihre eigenen Sklaven zu behalten als die unentbehrlichen Arbeiter auf dem Lande, das den größeren Teil ihres Besitzes ausmachte.

[W. L. Westermann.]

Skyrmiadai (*Σκυρμιάδαι*, Herodot. IV 93, var. *Κυρμιάναι*, nach Eudoxus bei Steph. Byz. *Σκυμνιάδαι*). Thrakischer Volksstamm im Hinterlande von Salmydessos und Thynias; während des Feldzuges des Dareios durch Thrakien gegen die Skythen unterwarfen sich die S. und ihre Nachbarn, die Nipsäer, kampflos dem König. H. Kiepert FOA XVII. Tomaschek Thraker I 46. Prašek Gesch. der Meder und Perser II 90.

[G. Kazarow.]

Smikythos. 1) Sohn des Choiros, Rheginer, s. Mikythos Nr. 1.

2) Athener aus dem Demos Sypalettos, s. Mikythos Nr. 4.

3) Athener, *γραμματεὺς ταμιῶν τῆς θεοῦ* 425/24 Auf ihn bezieht Kock Arist. Equ. 969.

Anderere Träger des Namens führt Kirchner an Pros. Att. II 12772 — 12798.

[Wilhelm Becher.]

Stat(io) Maien(sis), stark befestigter Mittelpunkt des oberen Etschtales schon in vorrömischer Zeit; in der römischen Kaiserzeit hart an der Grenze Italiens gegen Raetien, entweder zu diesem oder zu jenem gehörig (Heuberger Raetien im Altert. u. Frühmittelalter 87. 234), ursprünglich von Heuberger Schlern XI 396f. für Raetien in Anspruch genommen.

Der nach Holder Altcelt. Sprachsch. II 375 keltische Name dieser Station ist von literarischen Zeugnissen des frühen Mittelalters abgesehen nur durch die westlich von Meran unweit Partschins auf der Töll gefundene Weihinschrift auf einem Dianaaltar bekannt (CIL V 5090 = Dess. 1561 = Vollmer Inscr. Baiuv. Rom. 68; Verzeichnis d. Veröffentlichung d. Inschr. bei Heuberger Raetien 233, 1, über den ursprünglichen Standort des Dianaaltars ebd. 236).

Aus der Aufdeckung mehrerer Wallburgen in unmittelbarer Nähe der Stelle, an der sich später die st. M. erhob, auf dem Grumser Bühel bei Herman und auf dem Sinnichkopfe bei Untermais (Clemen Mitt. d. k. k. Centralkomm. N. F. XIX [1893] 19. Menghin Mitt. d. Wien. anthropol. Gesell. XLI 298) ergibt sich ihre Bedeutung als Bergfestung in prähistorischer Zeit und ihre Lage an der Straße dem Etschtale entlang, der späteren Via Claudia Augusta, von der hier die über den Jaufenpaß zum Brenner abzweigte (Cartellieri Philol. 18. Suppl. Bd. 11. 76. 87), machte den Platz auch in verkehrsgeographischer Beziehung wichtig. In dieser Erkenntnis haben auch die Römer hier wahrscheinlich schon bald nach der Landnahme des Gebietes eine befestigte Niederlassung errichtet (s. u.). In welche Zeit die Anfänge der Zollstätte, die, um ihrer Aufgabe, neben der Via Claudia Augusta gleichzeitig auch den Weg über den Jaufenpaß zu überwachen, gerecht zu werden, nur im Mündungsgebiete der Passer, aber nicht an der Töll oder sonstwo bei Partschins in der Nähe der mittelalterlichen, seit 1267 nachweisbaren Zollstätte, wie Stolz Arch. f. österr. Gesch. LXXXVII 615. Cartellieri 75 und Heuberger Schlern XI 394 vermutet haben, gestanden haben kann (Heuberger Raetien 88. 236), zurückgehen, entzieht sich unserer Kenntnis. Nach Mommsen z. Inschr. wurde vermutlich hier schon im 2. Jhdt. n. Chr., die Einbeziehung Raetiens in den illyrischen Zollsprengel vorausgesetzt (Heuberger Raetien 313), das *Portorium Illyricum* eingehoben, in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. nach dem Zeugnisse der oben erwähnten Inschrift die *(quadragesima) Gall(iarum)* (Heuberger Raetien 87); diese ermöglicht durch die Angabe *Aug(ustorum) n(ostrorum) lib(ertus)* und *Praesent(e) co(n)s(ule)* den Ansatz der Tätigkeit des Aetetus als *p(rae)p(ositus) stat(ionis) Maien(sis)* daselbst, in der er einen Dianaaltar geweiht hat, ins J. 246 (nicht aber in die J. 217 oder 246, wie Mommsen zu CIL V 5098 annimmt, dem auch Dessau und zuletzt Cartellieri und Heuberger folgen, da sich im J. 217 der Dedikant nicht als *Augg. nn. lib.* bezeichnen kann [vgl. Kornemann Doppelprinzipat und Reichsteilung 92]; den Ansatz für das J. 246, für das der Name des Consuls [C. Bruttius] Praesens spricht [o. Bd. III S. 914 Nr. 8], erlaubt die Erkenntnis, daß nicht-offizielle Inschriften dem jüngeren Philippus den Augustus-Titel schon vor der Erhebung zum Augustus beilegen [vgl. Mommsen St.-R. II³ 1165, 2. E. Stein o. Bd. X S. 771; vgl. dazu auch Kornemann 98, 7]; unrichtig setzt Miller Itin. Rom. 256 die Inschrift ins J. 180). Heuberger Raetin 70 lehnt die Ansicht Plantas Das alte Raetien 93f., die st. M. habe zu den außerhalb des gallischen Steuergebietes gelegenen Einhebestellen der *quadragesima Galliarum* gehört, vor allem mit dem Hinweise ab, daß vom Etschtale keine Straße westwärts geführt hat (Heuberger Klio XXIV 354). Mit der Eingliederung Raetiens in die Praefectur und Dioezese Italien unter Diocletian wurde die Zollstätte in der st. M. aufgelassen (Heuberger Raetien 236). Der Bestand einer Siedlung in unmittelbarer Nähe der Zollstätte bereits zu Römerzeit, wie Schneider Burgen u. Landgemeinden 21. Sparber Schlern IV 302 und Cartellieri 74 vermuten, läßt sich quellenmäßig nicht nachweisen; Heuberger Raetien 237 verhält sich gegen diese Annahme nicht ablehnend.

Die Erwähnung eines Tores, einer anfänglich bayrischen, später einer langobardischen Besatzung im *castrum Maiense* in der Vit. Corbin. c. 23. 37 sichern den Bestand einer wehrhaften Siedlung oder eines Befestigungswerkes daselbst für den Anfang des 8. Jhdts. Da aber die zu jener Feste gehörige *ecclesia Valentini* unmittelbar über dem Steilabfall des Ufers der Passer in der Nähe einer Brücke über diese (vit. Corb. 40) stand, ist das römisch-frühmittelalterliche Dorf, das in der Namensform *Meies* zum ersten Male in einer Urkunde des Königs Heinrich I. vom J. 931 n. Chr. (Mon. Germ. hist. Diplom. I 63f. nr. 28) erscheint, auf einer Anhöhe hart an der Passer; an welchem Ufer, ist unbestimmt (Krusch Einl. z. vit. Corb. 110f. Sparber 302) gelegen und vom *castrum* zu trennen (Heuberger Raetien 238) und nicht an der Stelle der Meraner Altstadt (so Sparber 302. Heuberger Schlern 397), sondern im Umkreise der Dörfer Ober- und Untermais zu suchen (Mazegger D. Römer-Funde und d. Station in Mais 16. Cartellieri 73f.); auf ihrem Boden haben sich mancherlei Überreste (Mauern, Ziegel, Gräber, Urnen, ein inschriftloser Grabstein mit Reliefs, Schleuderbeile, vgl. Mazegger lff. Mitt. d. k. k. Centralkomm. N. F. II, 1903, 106) aus Römerzeit gefunden, auf dem Merans rechts der Passer bisher nur Münzen (Orgler Ztschr. Ferdinandeum III N. F. XXII 74). Diese Feststellungen sprechen gegen Mommsen, den die auffällige Tatsache, daß der Zoll für die nach Gallien bestimmten Waren in dem von diesem weit entfernten oberen Etschtale erhoben worden sei, (CIL III 2 p. 707. V 5090) und im Anschlusse an ihn eine Reihe Forscher, z. B. Cagnat Étud. hist. sur les impôts indirects chez les Rom. 1882, 31f. 59. Marquardt Staatsverw. I 271, 3. Oechsli Mitt. Zürich 26, 74. bestimmt hat, die in der Inschrift CIL V 5090 genannte Station mit dem aus der Tab. Peut. IV 1 bekannten Magia, dem heutigen Mayenfeld im Rheintale zwischen Chur und Bregenz, zu identifizieren; die Unrichtigkeit dieser Annahme ist von Mazegger 24 fest-

gestellt worden, da ganz abgesehen von der Nähe des Fundortes der antiken Inschrift zum heutigen Mais manche sprachlichen Übereinstimmungen die Identifizierung beider im höchsten Maße wahrscheinlich machen, und Mazeggers Ansicht hat seither vielfach Zustimmung gefunden (Duhn Neue Heidelb. Jahrb. II 89, 48, zuletzt Miller 256. Cartellieri 73. Stähelin Schweiz in röm. Zeit 324. 351. Heuberger Raetien 234), ja Mommsen hat Herm. XVI 493 = Ges. Schr. V 436 seine ursprüngliche Deutung infolge des Fehlens einer quellenmäßigen Unterlage als unsicher bezeichnet (Heuberger Raetien 234).

Im frühen Mittelalter wird die st. M. unter dem Namen *castrum Maiense* öfter genannt. Hier erbaute sich der hl. Valentin, der Apostel beider Raetien, nach seiner Vertreibung aus Passau eine Betzelle (Mazegger 29); ob er hier auch gestorben ist und seine sterblichen Überreste von Anbeginn hier ihre letzte Ruhestätte gefunden haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; aus der vit. Corbin. c. 23. 33. 38. 40 ergibt sich nur, daß sie die *ecclesia Valentini* in den ersten Jahrzehnten des 8. Jhdts. geborgen hat (Heuberger Raetien 216. 295). Der hl. Corbinian besuchte im J. 723 das Grab und erbaute hier eine Kapelle; seinem Wunsche gemäß wurde er im Castrum Maiense bestattet (Mazegger 30); im Laufe des 8. Jhdts. verschwindet der Name aus nicht näher bekannten Gründen aus der Geschichte; erst im J. 931 findet sich der Name *Meies*, der jetzige Name *Mais* begegnet zum ersten Male im J. 1250. [Max Fluss.]

Zum Band IV A.

S. 252, 53 zum Art. **Strategos:**

5) Strategos (attisch).

I. Quellen. Von der Primärquelle, dem *νόμος* (Dienstanweisung) der S., ist nur eine belanglose Stelle aus dem Amtseide bei Lys. IX 15 erhalten; eine Angabe in Aristot. *Ἀθ. πολ.* 4, 2 über die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach der drakontischen Gesetzgebung entstammt der oligarchischen Tendenzliteratur. Sekundäre Quellen, in denen die Praxis der historischen Zeit ihren Niederschlag findet, zum Teil ausgezeichnet und sachkundig, sind die Geschichtsschreiber (Herodot, Thukydides, Xenophon), Redner (Lysias, Demosthenes) und die systematische Darstellung der attischen Verfassung bei Aristoteles *Ἀθ. πολ.* Manches amtliche Material bieten die Inschriften. Mit Vorsicht zu benutzen sind die Komiker, deren Scholiasten mitunter brauchbare Notizen liefern, ebenso wie die späteren Grammatiker. Gelegentliche Bemerkungen in der ganzen prosaischen und poetischen Literatur.

Neuere Literatur. Vgl. Art. Strategos (hellenistisch), dazu Lipsius Das attische Recht 110. 452. 774. Beloch Die attische Politik seit Perikles 265ff. Swoboda Rh. Mus. XLV 288; Herm. XXVIII 546ff. Ferner die Geschichtswerke, insbesondere Ed. Meyer G. d. A. Busolt GG. Beloch GG.

II. Geschichtliche Entwicklung. Für die älteste Zeit ist nichts Sicheres festzustellen; die Überlieferung bezeichnet wahllos bei verschiedenen Kämpfen einzelne Personen als S. (Phrynon Diog. Laert. I 4. 1. Strab. 599. Plut. de Herod. malign. 15. Suidas s. *Πιτταχός*. Alkmaion Plut. Sol. 11. Leogoras und Charias Andok. myst. 106. Alkibiades und Kleisthenes Isokr. XVI 26), ohne damit Rückschlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse zu gestatten, s. Hauvette-Besnault 6ff. Noch unter Solon sind die S. keine Gemeindebeamten, denn sie fehlen in der Aufzählung bei Aristot. *Ἀθ. πολ.* 7. 3. Allerdings waren sie wohl schon vorhanden, aber als Phylenbeamte. In der Königszeit mochten die (vier) Phylenhäupter (*φυλοβασιλεῖς*) auch jeder das Aufgebot seiner Phyle unter Oberleitung des Königs anführen. Nach der Beschränkung des Königs auf sakrale Befugnisse und der Einsetzung des Polemarchos für die Heerführung wird eine ähnliche Änderung auch innerhalb der Phylenverbände eingetreten sein; sie führte zur Einsetzung je eines S. (oder Stratarchen) als Befehlshaber einer Division. Die Wahl kann nur durch die Phyle für die Phyle erfolgt sein. Nach Aristot. 4, 2 verlangte Drakon für die Wählbarkeit ein schuldenfreies Grundeigentum im Werte von 100 Minen, zehnmal so viel wie für die Archonten, und den Besitz ehelicher, über 10 Jahre alter Kinder und bestimmte: ‚Die vorjährigen S. und Hipparchen sollen die ins Amt tretenden S. und Hipparchen bis zu ihrer Rechenschaftsablegung haftbar machen, indem sie sich 4 Bürgen aus derselben Schätzungsklasse stellen lassen, der die S. und Hipparchen angehören.' Zur Erklärung vgl. Thalheim Herm. XXIX 460 und Partsch Bürgschaftsrecht 58. 89. 112. Danach wären die S. die wichtigsten Beamten der Polis gewesen. Aber nach Thuk. I 126 lag zu Drakons Zeit die Leitung des Staates völlig in den Händen der Archonten, und so war es nach Aristot. 13, 2 noch in der Zeit nach Solon; den Oberbefehl über das Heer führte der Polemarch, s. Aristot. 22. 2. Wenn es also schon S. gab, was durchaus wahrscheinlich ist, waren sie noch keine Organe der Polis. Auch die Reform des Kleisthenes vermehrte zwar mit der Zahl der Phylen auch die der S. von 4 auf 10, beließ sie aber in ihrer Stellung in der Phyle, aus der sie hervorgingen, als Kommandeure eines Infanterie-Regiments (*τάξις* = *φυλή*); erst indem seit 501/500 ihre Wahl durch das gesamte Volk in der Gemeindeversammlung erfolgte, wurden sie Staatsbeamte, Aristot. 22, 2; vgl. Ed. Meyer Forschungen I 237. Die Einwendungen dagegen von Thompson Herm. XXX 478. v. Schöffer Jahresber. LXXXIII (1895) 230. Seeck Klio IV 310 sind nicht durchschlagend; vgl. Busolt Staatskunde[3] 53. Jeder S. führt auch weiter das Aufgebot der Hopliten aus den drei oberen Klassen seiner Phyle, die eine *τάξις* bilden (s. Herodot. VI 111. Thuk. VI 98, 4. 101, 5. VIII 92, 4. Xen. hell.

IV 2, 19. Lys. XIII 79. 82. XVI 16. Isai. II 42. Aristot. 61, 3; auch die Listen der Gefallenen werden phylenweise veröffentlicht, s. Syll.³ 77), aber alle 10 S. zusammen sind jetzt als Collegium eine oberste Kommandobehörde, die das Heerwesen des Staates leitet und im Kriegsfall das Gesamtaufgebot befehligt, abwechselnd in bestimmter Reihenfolge jeder einen Tag. Den Vorsitz mit gewissen Ehrenrechten behält noch der Polemarch, aber seine Stellung als Führer besteht nur noch nominell, s. Aristot. 22, 2 vgl. 61, 1. Plut. Aristeid. 5; Kim. 5. Herodot. VI 110. Vgl. Busolt-Swoboda St. 881.

Eine bedeutende Steigerung erhielt die Stellung der S. durch das Flottengesetz des Themistokles (s. den Art.) 481/80 und den Feldzug des Xerxes gegen Griechenland. Indem die Athener für die neugeschaffene Seemacht, die durch die Entwicklung der Ereignisse bald neben und vor dem Landheer das eigentliche Mittel der athenischen Machtpolitik wurde, keine neue Kommandobehörde errichteten, sondern sie ebenfalls dem Befehle der S. unterstellten, schufen sie damit eine Stelle, die einheitlich Heer und Flotte leitete und gleichzeitig — neben und unter dem Rat — die Bereitstellung des erforderlichen Menschen- und Sachmaterials zu bewerkstelligen hatte, also eine oberste Kommandobehörde für Land- und Seemacht, vereinigt mit einem Kriegs- und Marineamt. Eine Entlastung der S. erfolgte durch die Übertragung des Regimentskommandos (über die einzelnen *τάξεις* oder Phylen) an die neue Behörde der Taxiarchen (zuerst erwähnt in Aischylos' Palamedes frg. 182). Die militärische Lage beim Einmarsch des Xerxes in Griechenland führte weiter dazu, einem einzelnen S. vor den anderen das Oberkommando zu übertragen (s. Abschn. V) und ihn zum Vertreter des Staates im Bundesrate der Hellenen zu bestellen. Bei dem Fortgang der Kämpfe und dem Übergange der Griechen zum Angriff gegen die Perser trat dieser S. auch dem Auslande gegenüber als der eigentliche Repräsentant seiner Vaterstadt auf, in deren Namen er Kontributionen erhob und Verträge abschloß. Die Begründung des 1. attischen Seebundes und die Organisation des attischen Reiches während der Pentekontaetie (bis zum Tode des Perikles) sind die großartige Leistung der attischen S. zur Zeit ihrer höchsten Machtstellung, in der sie tatsächlich und rechtlich die Leiter der attischen Politik waren. Die Voraussetzung dafür bildete freilich die dauernde Vereinigung der militärischen Führung mit der politischen; diese wurde rechtlich dadurch ermöglicht, daß der ununterbrochenen Bekleidung der militärischen Ämter keine Schranken gesetzt waren. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 28 zählt die Männer auf, die gleichzeitig S. und *προστάται τοῦ δήμου* waren, d. h. der demokratischen Partei. Es ist charakteristisch für die attische Demokratie, daß sie das Führerprinzip zum entschiedensten Ausdruck gebracht hat, so daß der größte Historiker der Griechen sie zur Zeit ihrer unbedingten Überlegenheit geradezu tatsächlich als Führung (Beherrschung) durch den ersten Mann bezeichnen konnte (Thuk. II 65, 6 *ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχή*). Dabei ist freilich zu bedenken, daß zur Behauptung einer solchen Stellung eine politisch-militärische Leistung hohen Grades und das dadurch erworbene Vertrauen des Demos gehörten, der durch eine einzige Abstimmung den S. stürzen konnte. Ebenso ist nicht zu vergessen, daß für Krieg und Diplomatie auch die Opposition (Vertreter von Adel und Besitz) dem Staate ihre besten Männer (Aristeides, Kimon) unbedingt zur Verfügung stellte. Die Mängel des Systems traten nach dem Tode des Perikles offen zutage, als ein *προστάτης τοῦ δήμου*, der gleichzeitig die Befähigung zum S. besaß, den Athenern fehlte. Die dauernde Trennung der politischen von der militärischen Leitung, die beide Teile lähmte, führte dann bald zum Verlust der athenischen Machtstellung. Die S., im 4. Jhdt. auf ihr eigentliches Fach beschränkt und aus Mangel an Mitteln vor unlösbare Aufgaben gestellt (Demosth. IV 46: *οὐ γὰρ ἔστιν, οὐκ ἔστιν ἕνα ἄνδρα δυνηθῆναί ποτε ταῦθ' ὑμῖν πρᾶξαι πάνθ' ὅσα βούλεσθε*), konnten das Verlorene nicht wiedereinbringen; sie gingen in Verwaltungsgeschäften auf. Das führte endlich zu der Entwicklung von Spezialkompetenzen, vgl. Art. Strategos (hellenistisch).

III. Wahl, Rechenschaft, äußere Formen. Die Wahl (*χειροτονία*) der S. erfolgte in 10 verschiedenen Wahlgängen (Xen. mem. III 4, 1) durch die Volksversammlung unter Leitung der Prytanen nach Ablauf der 6. Prytanie und Probuleuma des Rats, sobald die Vorzeichen günstig waren, also in der Regel in der 7. Prytanie (März), s. Aristot. 44, 4. Aristoph. Nub. 581ff. Dabei sollte aus jeder Phyle ein S. gewählt werden, bis erst kurz vor Aristoteles dieser Unterschied beseitigt wurde, s. Aristot. 61, 2. Das Gesetz konnte nicht eingehalten werden, wenn aus einer Phyle keine Bewerber vorhanden waren oder keine Vorschläge gemacht wurden, vielleicht tatsächlich keine geeignete Persönlichkeit vorhanden war. Daher kommt es, daß mitunter zwei S. aus einer Phyle (mehr nie) erscheinen. Beispiele bei Hauvette-Besnault 22ff., vgl. die Liste von Krause. (Bei den Tamiai blieb in einem solchen Falle die fehlende Stelle, auch mehrere, unbesetzt.) Ein bestimmtes Lebensalter (30 Jahre), sicher angelegtes Vermögen (Grundbesitz) und das Vorhandensein von ehelichen Kindern waren stets vorgeschrieben, da mit dem Amt große Verantwortung (auch in Geldsachen) verbunden war, s. Deinarch I 71. Eupolis frg. 117 Kock. Über die soziale Stellung der S. vgl. Sundwall 20ff.; erst im 4. Jhdt. war das Amt als Mittel gesucht, sich zu bereichern, obwohl es jetzt diese Aufgabe weit schwerer erfüllen konnte als früher, da die geleisteten Vorschüsse sich oft nicht wieder einbringen ließen (Bankerott des Timotheos). Wiederholte Bekleidung des Amtes ohne Zwischenzeit war zulässig; Perikles war ununterbrochen 15mal (Plut. Per. 16), Phokion 45mal S. (Plut. Phok. 8), andere Beispiele bei Hauvette-Besnault 30. Beim Antritt ihres Amtes am Jahresanfang leisteten die S. einen Diensteid, von dem nur das Gelöbnis *τοὺς ἀστρατεύτους καταλέξειν* bei Lys. IX 15 erhalten ist. Sie schwuren ihn nach Deinarch. III 2 *μεταξὺ τοῦ ἕδους καὶ τῆς τραπέζης*, zwischen dem Kultbild und dem Tisch mit den Myrtenkränzen s. Gilbert I²

246, 3. Im Anfang des Peloponnesischen Krieges wurde in die Eidesformel das Versprechen aufgenommen, zweimal jährlich in die Megaris einzufallen, s. Plut. Per. 30. Das Amtshaus der S., das στρατήγιον, lag am Staatsmarkt, und zwar wahrscheinlich an der Südseite, und gehörte zu einer Gruppe von Gebäuden, die zusammen als ‚die Ämter' (τὰ ἀρχεῖα) bezeichnet wurden, s. Judeich Topogr. 308f.; es wird erwähnt Aischin. II 85. Demosth. XLII 14. Plut. Nik. 5, 1. 15, 2. IG II 728 B 29, vgl. Diog. Laert. I 2, 18. Dort opferten und speisten die S. gemeinsam, s. Demosth. XIX 190. In jeder Prytanie einmal fand eine Epicheirotonie der Beamten statt, die zur Apocheirotonie werden konnte, s. Aristot. 43, 4. 61, 2, vgl. Demosth. XXVI 5; in letzterem Falle erfolgte sofortige Suspension und die Vornahme einer Neuwahl (Diod. XI 27, 3). Eine Verurteilung erfolgte nur im Falle einer Anklageerhebung (auch durch Eisangelie) oder bei der Rechenschaftsablegung vgl. Swoboda Herm. XXVIII 560. Lipsius 296. Es ist bei den meisten Prozessen gegen Feldherrn, die überliefert sind (Hauvette-Besnault 107ff.), schwer zu entscheiden, ob sie infolge einer Apocheirotonie, Eisangelie oder bei der Euthyne anhängig gemacht worden sind; eine Apocheirotonie fand sicher statt bei Phrynichos Thuk. VIII 54, 3, bei Alkibiades nach der Niederlage bei Notion Plut. Lys. 5. Nep Alc. 7. Lys. XXI 7, bei den Feldherrn in der Arginusenschlacht Xen. hell. I 7, 1, bei Timotheos Demosth. XLIX 9. Die Rechenschaftspflicht der S. ist selbstverständlich, zumal sie über beträchtliche Geldmittel verfügten, und wird ausdrücklich bezeugt Aristot. 27, 1. 59, 2. Plut. Per. 32; Nik. 6. Androtion Schol. Aristoph. Ran. 347; Vesp. 842ff. 961. Lys. IX 9. XIV 38. Isokr. XV 129. Demosth. XLIX 12. 25, vgl. v. Wilamowitz Aristot. II 224. Lipsius II 294. Swoboda Herm. XXVIII 354. Busolt-Swoboda 1080. Die Beträge, die das Volk den S. zuwies, erhielten sie von den Tamiai der Göttin, bei ihrer Anwesenheit in Athen direkt, sonst durch Vermittlung der Hellenotamiai, s. Bannier Rh. Mus. LXX 412ff. Busolt-Swoboda 1134. In den Urkunden über die Auszahlung werden die Tamiai meist nur nach ihrem Schreiber bezeichnet, die S. einzeln mit Namen und Demos oder der Empfänger καὶ ξυνάρχοντες, dazu Summe und Datum angegeben, s. Syll.³ 72. IG I² 296—298 (J. 432/31). 324 (J. 426/25 bis 423/22). Eine Urkunde über den Rechenschaftsbericht ist nicht erhalten; die Veröffentlichungen werden auch hier nur größere Beträge genannt haben (wie in Boiotien bei der ἀπολογία vor den κατόπται, s. Bd. IV A S. 1225), während zu den Akten der genaue Nachweis der Einzelbeträge genommen wurde. Über die Rechenschaftsablegung bei erfolgter Wiederwahl geht die herrschende Meinung dahin, daß in diesem Falle ein Aufschub eintrat. Das ist nicht gut möglich, weil dadurch gewöhnlich eine Nachrechnung im einzelnen unmöglich gemacht worden wäre, und gerade bei Perikles die Euthyne ausdrücklich bezeugt wird. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die S., auch wenn sie weiter im Amt blieben, nicht über das Vorjahr Rechnung legen sollten, zumal sie für diese Arbeiten einen γραμματεύς zur Verfügung hatten. Die Rechenschaftsablegung erfolgte nicht gemeinsam, sondern durch jeden S. einzeln; auch im Falle einer Verurteilung konnte die Strafe verschieden ausfallen, s. Thuk. IV 65, 3. Welche Behörde für die Abnahme der Rechenschaft zuständig war, Thesmotheten oder Logisten, ist nach der Überlieferung nicht ganz klar; die Verantwortlichkeit erstreckte sich aber nicht nur auf ihre Geldverwaltung, sondern auf ihre gesamte amtliche Tätigkeit, vgl. Lipsius 298 (anders v. Wilamowitz II 250f.).

IV. Amtsgeschäfte. a) Kriegswesen, 1. Im Kriegsfall. Die attischen S. haben zu keiner Zeit, wie die spartanischen ἀρχαγέται früher, das Recht gehabt, selbständig Krieg zu führen oder auch nur die Wehrfähigen zu den Waffen zu rufen. Kriegserklärung und Mobilmachung erfolgen nur nach Probuleuma des Rats durch Beschluß der Ekklesie. Diese bestimmt die Stärke des Landheeres und der Flotte, die Jahrgänge, die ausgehoben werden und ins Feld rücken sollen, die Heranziehung von nichtbürgerlichen Streitkräften (Metoiken, Söldner, nötigenfalls Sklaven), das Aufgebot der Bundesgenossen, die Heerführer, vgl. Busolt-Swoboda 1017. Aufgabe der S. ist dann die Ausführung dieser Beschlüsse. Phokion hintertrieb einmal die Durchführung eines Beschlusses, der gegen seinen Rat gefaßt war, durch den Befehl, sofort von der Volksversammlung aus zum Ausmarsch anzutreten, Plut. Phok. 24. Im allgemeinen dauert die Mobilmachung längere Zeit. Die S. berufen die Wehrpflichtigen nach den aufgestellten Listen (κατάλογοι) ein, s. Lys. IX 4. 15. XIV 6. XXXII 5, bemannen die Flotte, Xen. hell. VI 2, 12. 14, und bestellen die Trierarchen aus den Reichsten, Demosth. XX 19. Aristoph. Equ. 912 mit Schol. Demosth. XXXV 48. XXXIX 8. XLII 5. 14. Aristot. 61, 1. IG II² 1623. 1629. Ps.-Xen. rep. Ath. 3, 5, vgl. Boeckh Staatsh. I³ 698 und Art. Trierarchie. Die Festsetzung der Kriegsziele und Bestimmung des Kriegsplans ist wieder das Recht des Volkes. Die Ausführung liegt dann den S. ob, die das Volk damit beauftragt und denen es dazu bestimmte Vollmachten gibt, bald engere, bald weitere (σ – οἱ αὐτοκράτορες), letzteres namentlich bei größerer Entfernung des Kriegsschauplatzes. Für die Ausführung tragen die S. die Verantwortung und haben über den Gang der Ereignisse zu berichten, Thuk. VI 8ff. Syll.³ 104. IG II² 1629. Xen. hell. I 6, 24. II 2. 4. VI 2, 11. Demosth. III 4. Berichte: Thuk. VII 11. Xen. hell. I 7, 4. 17. Die Ausführung leidet oft durch die Uneinheitlichkeit der Führung und die Disziplinlosigkeit und mangelhafte Ausbildung der Soldaten, Thuk. VII 17, 2 (Nikias zu den Athenern: χαλεπαὶ γὰρ αἱ ὑμέτεραι φύσεις ἄρξαι). Aristoph. Ran. 607. Plut. Phok. 25. Allerdings haben die S. disziplinarische Befugnisse, aber sie machen nur ungern und in geringem Umfange davon Gebrauch, Aristot. 61, 2. Lys. IX 5. III 45; nur bei offenem Verrat erfolgt rücksichtsloses Einschreiten, Lys. XIII 67. Frontin. III 12, 2. Auch den S. selbst fehlt es oft an militärischer Erfahrung (Xen. mem. III 5, 21), da für ihre Wahl oft Parteiinteressen entscheidend

sind; daß im allgemeinen aber die Rücksicht auf Tüchtigkeit und anständigen Charakter überwiegt, zeigt die ständige Wiederwahl Phokions. Immerhin muß man annehmen, daß seit dem Tode des Perikles oft weder Feldherrn noch Mannschaften ihrer Aufgabe gewachsen waren. Daraus erklären sich die Mißerfolge, s. Bauer Philol. L 410; Kriegsaltert.[2] 358. Busolt Staatsk.[3] 579. Militärische Nebenaufgaben der S. sind die Beitreibung von Geld bei den Bundesgenossen, s. Thuk. III 19. IV 50, 1. 75, 1, die sich oft zu einem richtigen Plünderungszuge erweiterte (Thuk. III 19. Diod. XIV 99), und der Schutz der Handelsschiffe, namentlich der pontischen Getreideflotte (Ps.-Demosth. L 17) gegen Feinde und Piraten.

2. Im Frieden liegt den S. die *φυλακὴ τῆς χώρας*, der Landesschutz im weitesten Sinne, ob. Dazu gehören die Besetzung und dauernde Instandhaltung der Grenzfesten, die Bewachung der Stadt- und Hafenmauern, der Kriegshäfen und Marineanlagen. Für diese Aufgabe wurde später eine Spezialkompetenz geschaffen, s. Art. Strategos (hellenistisch). In Zusammenhang mit den militärischen Obliegenheiten der S. steht es, wenn ihnen die Verhaftung von Landesverrätern zusteht, s. Psephisma in Vita X orat. Antiph. 23, und mitunter durch besonderen Auftrag der Schutz fremder Gemeinden und Personen übertragen wird, s. Larfeld Epigr. II 791ff.

b) Auswärtige Angelegenheiten. In Kriegszeiten konnten Verhandlungen mit den Gegnern fast nur durch Vermittlung der S. erfolgen. Diese schlossen daher Kapitulationen und andere Verträge (über Waffenstillstand), auch Friedensverträge vorläufig ab, wobei ihre Ratifikation durch Rat und Volk von Athen vorbehalten wurde; zu letzterer schickte der Gegner in der Regel Gesandte nach der Stadt, s. Thuk. II 70 (Potidaia). III 4, 2. 28, 2 (Mytilene). IV 16 (Sphakteria). 118, 14. 119, 2 (Waffenstillstand 423). Syll.[3] 112 (Selymbria 408). 173 (Julis auf Kreos 363/62). Die Genehmigung in Athen erfolgte manchmal mit Abänderungen oder Zusätzen (Selymbria). Aber auch auf den Abschluß anderer Staatsverträge übten die S. den größten Einfluß aus, so auf das Zustandekommen des ersten Seebundes einschließlich seiner finanziellen Bestimmungen Aristeides (Diod. XI 46f.), auf die Versuche zur Gründung eines zweiten Thrasybulos (ebd. XIV 94), auf die Stiftung und Erweiterung des dritten von 378/77 Timotheos und Chabrias (Syll.[3] 147 mit den Anm. von Kirchner). Der Tribut der Bundesgenossen, wie ihn Aristeides vertragsmäßig vereinbart hatte, hieß noch 50 Jahre später amtlich (in dem Friedensvertrage mit Sparta 421) *ὁ φόρος ὁ ἐπ' Ἀριστείδου*, Thuk. V 18, 4. Beschworen werden die attischen Staatsverträge stets von Rat und S. (Syll.[3] 123. 142. 146. 156. 163. 181. 184. 190. 198), während die übrigen Staatsorgane wechseln (vgl. Bd. IV A S. 1104). Da die äußere Politik mit ihren vielfachen Verwicklungen im Osten, Norden und Westen von dem Zustande von Heer und Flotte (und der Finanzlage) abhängt, wirken die S. bei außenpolitischen Entscheidungen stets mit (Bericht eines S. über auswärtige Angelegenheiten, Isokr. VII 81). Zu der außenpolitischen Tätigkeit der S. gehört es auch, daß sie die vorschriftsmäßige Eidesleistung der Bundesstädte überwachen, s. Syll.[3] 64 (Chalkis 446/45).

c) Gerichtsbarkeit. Den S. steht die Voruntersuchung (*ἀνάκρισις*) und der Vorsitz in allen Prozessen zu, die in ihren Amtsbereich fallen. 1. Strafsachen. Das attische Militär-Strafgesetzbuch (vgl. Rosenberg Philol. XXXIV 65ff. Thalheim Jahrb. f. Philol. CXV 269ff.), das vielleicht nur einen Teil der Dienstinstruktion für die S. bildet, unterscheidet drei große Vergehen, die durch Strafklage (*γραφή*) verfolgt werden können: *α*) Nichtbefolgung des Stellungsbefehls, *ἀστρατεία*, s. Ps.-Lys. XIV 7. Ps.-Demosth. LIX 27. Plat. leg. XII 2, vgl. Aristoph. Equ. 443. Andok. I 74. Ps.-Lys. XV 1. 4. Demosth. XXI 58. XXIV 103. Aischin. I 29. III 175. *β*) Verlassen des Postens vor oder während der Schlacht, *λιποτάξιον*, Ps.-Lys. XIV 5. Andok. I 74. Aischin. III 175. Bekker Anecd. I 217. *γ*) Wegwerfen des Schildes, *ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα*, Andok. I 74. Lys. X 12. Plat. leg. XII 943 E. Bekker I 217, vgl. Aristoph. Vesp. 592; Nub. 352, wohl identisch mit Feigheit, *δειλία*, Andok. a. O. Ps.-Lys. XIV 7. Den beiden ersten entsprachen bei der Flotte *ἀναμάχιον* Andok. a. O. Poll. VIII 40. 42 und *λιποναύτιον* ebd. Den Gerichtshof bildeten Soldaten, die den Feldzug mitgemacht hatten, Ps.-Lys. XIV 5. Plat. leg. XII 943 A. Der Vorsitz der S. ist ausdrücklich bezeugt, Ps.-Lys. XV 1ff. Strafbar war auch die vorschriftswidrige Teilnahme am Feldzug bei der Kavallerie statt bei der Infanterie, weil die erstere als gefahrloser galt und für den Reiterdienst eine besondere Dokimasie vorgeschrieben war, Ps.-Lys. XIV 7. 8, aber diese Bestimmung stand in einem anderen Gesetz. Als Strafe war volle Atimie vorgesehn, s. Lipsius 452ff.

2. Bürgerliche Streitigkeiten. *α*) Gegen die Übernahme einer Leiturgie, wie es die Trierarchie und die *προεισφορά* waren (s. die betr. Artikel), standen dem Betroffenen zwei Wege offen (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 56, 3), die *σκῆψις* (Boeckh Seeurk. XIV *ὅπως δ' ἂν καὶ αἱ σκήψεις εἰσαχθῶσι, τοὺς θεσμοθέτας παρακληρῶσαι δικαστήρια εἰς ἕνα καὶ διακοσίους τῷ ἐπὶ τὰς συμμορίας ἡρημένῳ ἐν τῷ Μουνυχιῶνι μηνὶ τῇ δευτέρᾳ ἱσταμένου καὶ τῇ ἕκτῃ ἱσταμένου*, s. d. Art. Strategos hellenistisch) und die Antidosis (s. den Art.), vgl. Lipsius 588. *β*) Durch privatrechtliche Ansprüche des Trierarchen gegen seinen zu spät eintreffenden Nachfolger entstehn (*δίκη ἐπιτριηραρχήματος*), wie die Klage des Apollodoros gegen Polykles (Ps.-Demosth. L) zeigt. Solche Fälle gehören ebenfalls vor die S. Über Ansprüche des Staates gegen die Trierarchen entscheidet der Gerichtshof der *εἰσαγωγεῖς*. Vgl. Lipsius 774f.

d) Kultus. Daß die S. auch an staatlichen Kulthandlungen beteiligt sind, ergibt sich aus ihrer wichtigsten Tätigkeit, der Heeresführung, die auf den göttlichen Schutz besonders angewiesen ist. Dabei ist es auffallend, daß die S. fast nur bei spät eingeführten Diensten auftreten, regelmäßig bei dem des Hermes Hegemonios und der *Ἀγαθὴ Τύχη*, dann der Eirene und der Demokratia; auch bei den Dionysien am Lenaion und im Peiraieus kommen sie vor, s. Syll.[3] 1029, vgl. auch 719.

e) Stellung zu Rat und Volksversammlung. Die S. haben jederzeit Zutritt zum Rat, an dessen Sitzungen sie regelmäßig teilgenommen zu haben scheinen (Plut. Nik. 5), und das Recht, dort Anträge zu stellen, natürlich auch (schon als Bürger) zur Ekklesie, wo sie ihre Anträge befürworten können. In jeder Hauptversammlung fand ohnehin nach der Beratung über die Volksernährung (*περὶ σίτου*, Aufgabe des Rats, erst in hellenistischer Zeit der S.) eine solche über den Landesschutz (*περὶ φυλακῆς τῆς χώρας*) statt, der zu ihren Obliegenheiten gehörte, s. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 43, 3. IG II² 1629. 1631. Xen. mem. III 6, 10, vgl. Wilhelm Österr. Jahresh. VIII 281. In dringenden Fällen können die S. die Berufung von Rat und Volk verlangen, aber nur durch die Prytanen (Thuk. III 36, 4. IG I² 98), nicht aber sie selbst verordnen. Doch scheint es ihnen erlaubt gewesen zu sein, einen *σύλλογος* zu berufen, der zu Abstimmungen nicht berechtigt war; anders lassen sich die Worte des Thuk. II 59, 2: (*Περικλῆς*) *ξύλλογον ποιήσας, ἔτι δ' ἐστρατήγει* nicht erklären. Wenn es im ersten Jahre des Peloponnesischen Krieges von Perikles heißt (Thuk. II 22, 1): *ἐκκλησίαν τε οὐκ ἐποίει αὐτῶν οὐδὲ ξύλλογον οὐδένα*, so geht das weit über die Befugnisse eines S. hinaus und kann nur auf ganz besonderen Vollmachten beruhen, die etwa der Verhängung eines Ausnahmezustandes gleichkommen, s. Swoboda Rh. Mus. XLV 308. Busolt-Swoboda Staatsk.³ 999f. Über die *σ-οἱ αὐτοκράτορες* vgl. Abschn. V.

V. Kollegialität. Die Leitung des Heerwesens durch 10 gleichberechtigte S., die nur auf die Landesverteidigung abgestellt war, erwies sich im Ernstfalle schon bei Marathon als unzulänglich, da die Meinungen über Angriff oder Verteidigung geteilt waren (Herodot. VI 109), und nur künstlich konnte damals eine Einheitlichkeit der Führung hergestellt werden. Die Schwierigkeiten mußten sich noch vermehren, wenn nach dem Flottenbau auf verschiedenen, zum Teil fernab gelegenen Stellen Krieg zu führen war und die heimische Wehrmacht nicht immer ausreichte. Zu ihrer Überwindung schlug Athen, ohne die Verfassung und den Aufbau der Behörde grundsätzlich zu ändern, drei verschiedene Wege ein: 1. den Oberbefehl über die gesamte Truppenmacht auf einem Kriegsschauplatze erhielt ein Einzelner, 2. für jedes Unternehmen wurde nur ein Teil der S. ausgesandt, 3. der oder die Ausgesandten erhielten weitergehende Vollmachten zur Heranziehung von Bundesgenossen, Werbung von Leuten, Aufnahme von Geld. 1. Die Einheitlichkeit des Oberbefehls mußte schon in den Perserkriegen durchgeführt werden. So lag bei Salamis das Oberkommando in den Händen des Themistokles, im folgenden Jahre zu Lande bei Aristeides, zur See bei Xanthippos. Herodot nennt, auch wenn mehrere S. anwesend waren (IX 46. 117), den Oberfeldherrn *ὁ Ἀθηναίων σ.* oder sagt: *Ἀθηναίων ἐστρατήγεε* VII 173. VIII 4. 61. 131. IX 28; bei Plutarch (Arist. 8; Them. 12) ist die Bezeichnung *σ. αὐτοκράτωρ* nicht titular (vgl. 3.), sondern mit Rücksicht auf römische Verhältnisse gewählt. In der Folgezeit erhielt wiederholt ein Einzelner aus dem Collegium über sämtliche S. oder diejenigen, die ihm beigeordnet waren, das Oberkommando, so Perikles vor Samos (Thuk. I 116, 1) und im ersten Jahre des Peloponnesischen Krieges (Thuk. II 13, 1). Thukydides drückt das aus: *στρατηγὸς ὢν Ἀθηναίων δέκατος αὐτός*, bei einer geringeren Zahl entsprechend *πέμπτος, τρίτος αὐτός* I 61, 1. II 79, 1. III 3, 2. 19, 1. IV 42, 1. Die Übertragung des Oberkommandos erfolgte stets durch besonderen Volksbeschluß, s. Syll.³ 192 (357/56): *ἑλέσθαι στρατηγὸν ἐκ τῶν κεχειροτονημένων*. Das Regelmäßige ist noch immer (bis zur zweiten Hälfte des 4. Jhdts.) gemeinsame Leitung mit wechselndem Oberbefehl, so bei den Arginusen (Diod. XIII 97 *τῶν δ' Ἀθηναίων ὁ στρατηγὸς Θρασύλλος, ὃς ἦν ἐπὶ τῆς ἡγεμονίας ἐκείνην τὴν ἡμέραν*) und bei Aigospotamoi (Diod. XIII 106 *Φιλοκλῆς ἐκείνην τὴν ἡμέραν ἀφηγούμενος*), und mit gemeinsamen Beratungen (Xen. hell. I 7, 29). Der Ausdruck *στρατηγοὶ δ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες* in den Rechnungsurkunden der Tamiai läßt keinen sicheren Schluß zu; er kann den Oberstkommandierenden bezeichnen, aber auch den Zahlungsempfänger, der gerade Tagesdienst hatte, s. IG I² 296—298. Nach Beloch Att. Pol. 274ff. soll stets ein oberster S. ohne Rücksicht auf die Phyle gewählt worden sein; Ed. Meyer G. d. A. III 347 hat zugestimmt, dagegen Busolt GG III 1, 58. Gilbert I² 231. Colin Daremb.-Sagl. IV 2, 1525. Hauvette-Besnault 50. Der Widerspruch zu Aristot. 61 ist offenbar. Der Oberfeldherr als solcher besaß natürlich keine weitergehenden Befugnisse, als dem Collegium zustanden, falls ihm solche nicht ausdrücklich vom Volke erteilt wurden.

2. In den seltensten Fällen schickte Athen das gesamte Collegium der S. zu einem Feldzuge aus, nicht weil immer einige in der Stadt zurückbleiben mußten — bei Samos waren alle zehn, s. Hauvette-Besnault 74 — sondern weil entweder auf mehreren Kriegsschauplätzen zu kämpfen war oder für ein kleineres Unternehmen eine geringere Anzahl Führer genügte. In diesem Falle konnte entweder ein Einzelner die Oberleitung haben (s. die Stellen aus Thuk. unter 1), oder alle waren gleichberechtigt, s. Thuk. I 45, 1. 51, 3. Diod. XV 29. Einen Einzelnen zu schicken, scheinen die Athener seit der Sendung des Miltiades (Herodot. VI 132) vermieden zu haben. Sie dachten daran bei der sizilischen Expedition 415, s. IG I² 98, entschlossen sich aber dann doch für drei. In manchen Fällen wird nur ein Einzelner namhaft gemacht; so Herodot. V 97 im J. 499 Melanthios, Diod. XI 81 Myronides, Xen. hell. V 5, 49 Iphikrates, Diod. XV 75. Xen. hell. VII 2, 18ff. Chares, und Demosth. IV 26 beklagt sich geradezu darüber, daß die Athener nur einen ausschicken, während die anderen zu Hause Feste feiern; aber die Stellen sind nicht sehr beweiskräftig, und es ist wahrscheinlich, daß jedesmal noch andere S. anwesend waren, s. Hauvette-Besnault 91ff. An außerordentliche S., die dem Collegium nicht angehörten, wie sie Arnold Diss. 1874 schon für das 5. Jhdt. mehrfach annimmt, ist für diese Zeit gar nicht, für das folgende Jahrhundert schwerlich zu denken, die Ersetzung des Nikias durch Kleon bei Pylos (Thuk. IV 28, 3) entspricht dem (abgekürzten) Verfahren bei einer Apocheirotonie; daß gar Ausländer (*ξένοι*) nach Ps.-Plat. Ion 541 c das Amt

eines S. bekleideten, ist verfassungsrechtlich unmöglich. Das schließt nicht aus, daß einzelne Fremde nach Erteilung des Bürgerrechts zu ordentlichen S. gewählt wurden (Charidemos).

3. In besonderen Fällen erteilte der Demos einzelnen S. weitergehende Vollmachten. In Betracht kommen zunächst die σ. οἱ αὐτοκράτορες, zuerst genannt bei der sizilischen Expedition 415. Über ihre Befugnisse geben Thuk. VI 26 und noch besser IG I² 98..99 ziemlich genaue Auskunft: sie dürfen nach eigenem Ermessen sich Mannschaften, Schiffe und Geld beschaffen. Eine Erweiterung ihrer Machtstellung erfolgt danach nur gegenüber dem Auslande. In der Tat schicken sie selbständig Gesandte nach Kamarina, Thuk. VI 75, 3. Die höheren Befugnisse werden ihnen also nur aus praktischen Gründen verliehen, weil Verhandlungen mit Athen selbst zu viel Zeit erfordert hätten. Die Stellung der σ. αὐτ. gegenüber Rat und Volk ist dieselbe wie die aller S., das zeigen die Berichte des Nikias, namentlich Thuk. VII 15, wo er die Entscheidung der Stadt überläßt, vgl. 48, 3. Unter sich waren die drei σ. αὐτ. gleichberechtigt; sie beraten miteinander unter Zuziehung der Taxiarchen (ebd. 60, 1). Dem entspricht es, daß das Volk nach dem Tode des Lamachos für Nikias zwei ξυνάρχοντες wählt (ebd. 16, 2). Den Befugnissen der sizilischen S. werden diejenigen gleich gewesen sein, die 408 Alkibiades, Thrasybulos und Konon erhielten (Xen. hell. I 4, 10), und ebenso nach der Schlacht bei den Arginusen Konon, Adeimantos und Philokles (ebd. I 7, 1). Weitergehend waren die Vollmachten, die Perikles im ersten Jahr des Peloponnesischen Krieges besaß (s. IV e). Da sie einmalig waren, gab es dafür keine amtliche Bezeichnung. Noch einmal muß das Volk eine besondere Stellung 408 dem Alkibiades eingeräumt haben, den Xen. I 4, 20 ἁπάντων ἡγεμὼν αὐτοκράτωρ, Diod. XIII 69, 3 σ. αὐτοκράτωρ nennt, mit der Angabe: καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ἁπάσας τὰς δυνάμεις ἐνεχείρισαν αὐτῷ. Der Unterschied scheint darin zu liegen, daß Perikles politische und militärische Vollmachten erhielt, Alkidiades nur militärische; in beiden Fällen aber hatte das Volk vorübergehend auf die Ausübung eines Teiles seiner Souveränitätsrechte verzichtet. Beide Fälle sind singulär.

Die Einrichtung von Sonderzuständigkeiten für die einzelnen S., die im Prinzip eine Änderung der Verfassung bedeutet, erfolgte allgemein erst im hellenistischen Zeitalter.

Strategos (hellenistisch).

Über den S. der Ptolemaier s. Bd. IV A S. 184.

Inhalt: Quellen: 1. Inschriften. 2. Münzen. 3. Alte Literatur. Neue Literatur.

A. Übersicht.

B. Der S. in der Polis.
- I. Allgemeines.
- II. Das Mutterland. a) Collegien aus älterer Zeit. b) Kaiserzeit.
- III. Die Insel- und Ostgriechen. a) Euboia. b) Kykladen und südliche Inseln. c) Thrakische Inseln. d) Sporaden. e) Kleinasien. α) Aiolis. β) Ionien. γ) Karien. δ) Mysien und Troas. ε) Phrygien. ζ) Lydien. η) Bithynien. ϑ) Pamphylien. ι) Lykien. f) Kolonien in Thrake und Skythien. g) Orient.
- IV. Die Westgriechen. a) Unteritalien. b) Sicilien.

C. Staatenbünde und Bundesstaaten.
- I. Allgemeines.
- II. Panhellenische Staatenbünde. a) Friedensbund Philipps. b) Bund der Griechen unter Führung Athens. c) Bund des Demetrios.
- III. Sonderbünde. 1. Akarnanen. 2. Aitoler. 3. Phoker. 4. Epeiroten. 5. Boioter. 6. Thessaler. 7. Perraiber. 8. Magneten. 9. Eleutherolakonen. 10. Achaier.

D. Die Königreiche.
- I. Allgemeines.
- II. Alexanderreich.
- III. Diadochenstaaten. Söldner. Ptolemaierstaat.
- IV. Seleukidenreich.
- V. Kleinere Königreiche. 1. Das Pergamenische Reich. 2. Kappadokien. 3. Galatien. 4. Thrake. 5. Bosporanisches Reich. 6. Iudaia.

E. Bezeichnung für römische Beamte (Consuln, Provinzialstatthalter, Praetoren, alle Beamte mit Imperium, ὁ ἐπὶ πάντων σ.).

Quellen:

Abkürzungen:

1. Inschriften. Collection of Greek Inscr. in the Brit. Mus. (= BMI). Monum. antichi d. Accademia dei Lincei (= MA). Le Bas-Waddington Voyage archéologique (= LW). Inschr. von Magnesia von Kern (= IM). Inschr. von Olympia von Dittenberger und Purgold (= IO). Inschr. von Pergamon von Fränkel (= IPe). Inschr. von Priene von Hiller v. Gaertringen (= IPr). Inscr. orae septentr. Ponti Euxini ed. Latyschew (= IPE). Inscr. of Cos by Paton and Hicks (= IC). Bull. de corr. hell. (Bh). Journal of hell. stud. (= Jh). Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς (= Ἐφ). Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον (= Δ). Papers of the American school at Athens (= Am). Athen. Mitt. (= AM). Revue des études grecques (= Rg). Ann. Inst. (= AI).

2. Münzen. Eckhel Doctrina numorum veterum (= E). Mionnet Description de médailles antiques (= M) mit Suppl. (= MS). Babelon Traité des monnaies grecques et rom. (= B). Head HN² (= H). Zeitschr. f. Numism. (= ZN). Revue Suisse de Numism. (= RSN). Catalogue of Greek Coins in the Brit. Mus. (= BMC).

3. Alte Literatur. Für Alexander: Ptolemaios und Aristobulos bei Arrian. Diadochen: Hieronymos von Kardia bei Diod. Sicilien: Timaios bei Diod. Bundesstaaten: Polybios, zum Teil bei Liv. Städte: Aristoteles. Diyllos (vgl. Philol. LXXXVI 145).

Neue Literatur. Eine zusammenfassende Behandlung fehlt. Allgemeines über die städtischen S. und ausführliche Darstellung Athens und der Bundesstaaten bei Gilbert St.-A. I² 256ff. Colin Daremb.-Sagl. IV 1523ff. Swoboda Staatsaltert.⁶ a. v. St. Busolt-Swoboda Gr. Staatskunde³. Über die städti-

schen S. der römischen Zeit Menadier Diss. Berl. 1880. Spezialliteratur bei den einzelnen Abschnitten.

A. Übersicht. In dem gewaltigen Ringen um die Neugestaltung von Staat und Gesellschaft, das mit dem hellenistischen Zeitalter anhebt, spielt der S. die entscheidende Rolle. Losgelöst von jeder bürgerlichen Tätigkeit, ganz zum Berufssoldaten geworden, aber als solcher zugleich vor eine Fülle neuer Aufgaben gestellt, zerstört und begründet er Städte und Reiche und führt schließlich eine völlige Umbildung von Verfassung und Recht, Wirtschaft und Kultur herbei. Damit erfährt aber auch seine eigene Stellung und sein Wesen eine gründliche Umwandlung. Aus einem Diener von Staat und Volk, die ihn bestellen, aus einem Verehrer der heimischen Götter, bei denen er den Gesetzen Gehorsam schwört, wird er zum unbedenklichen Selbstherrscher, der sein Recht ausschließlich auf Gewalt begründet, und macht sich, wo er kann, selbst zum König, zum unbeschränkten Gesetzgeber, zum Gott. Aber diesen Neugründungen fehlt die Gemeinschaft des Volkstums und der alten Tradition, für die der Herrscherkult nur einen ungenügenden Ersatz bietet. Dazu kommt, daß Gewalttat und Eigennutz, die zu ihrer Entstehung geführt haben, sich auch weiter auswirken und sie durch neue Absplitterungen, Thronwechsel und Kämpfe nach außen und im Innern fortwährenden Erschütterungen aussetzen. Das führt folgerichtig dahin, daß die einzige national-geschlossene Macht, Rom, sie am Ende sämtlich unterwirft, vielfach ruhmlos.

Aus diesem Ringen um Weltgeltung scheidet Griechenland seit dem Verluste seiner Freiheit als tätiger Teilnehmer aus. Diese Tatsache kommt aber den Zeitgenossen zum größten Teil noch gar nicht zum Bewußtsein, da formell alles beim alten bleibt. Staatsrechtlich wird auch unter makedonischer Führung die Souveränität (*ἐλευθερία, αὐτονομία, ἀφορολογία*) der griechischen *πόλεις* stets anerkannt, obwohl Alexandros gegen Ende seiner Regierung aus eigener Macht Verfügungen erläßt (Rückberufung der Verbannten, göttliche Verehrung des Königs), die auch für die Griechen verbindlich sind (s. Wilcken S.-Ber. Akad. Berl. 1922, 114ff.). Auch die Diadochen nehmen amtlich denselben Standpunkt ein und erklären die Freiheit Griechenlands wiederholt für unantastbar (Polyperchon im Namen der Könige Philipp und Alexandros Diod. XVIII 55, Antigonos ebd. XIX 61, Ptolemaios XIX 62, alle zusammen im J. 311 ebd. XIX 105, Kassandros und Demetrios im J. 302 ebd. XX 111). In auffälligem Widerspruch dazu steht es allerdings, daß schon unter Alexandros in einzelnen hellenischen Städten eine Tyrannis bestand (Ps.-Demosth. XVII 3ff. 16ff.) und unter seinen Nachfolgern mehrfach eine Besatzung in wichtige Orte gelegt wird, so daß dort ein auswärtiger S. in fremdem oder eigenem Namen die höchste Gewalt ausübt. Äußerlich wird aber dabei die Verfassung im allgemeinen nur selten geändert, und die alte Organisation der Behörden besteht fort. So wählt man auch weiter S., wo es bisher geschehn war. Je weniger sich diese auf militärischem und außerpolitischem Gebiete betätigen können, um so mehr müssen sie sich den Aufgaben der inneren Verwaltung widmen, namentlich der Ertüchtigung der Jugend und der Versorgung der Bürgerschaft mit Lebensmitteln; schon bald nach der Mitte des 4. Jhdts. wird ein attischer S. wegen seiner Verdienste um das Erziehungswesen belobigt (Syll.³ 956). Das äußere Ansehn der S. und ihre Stellung zu den übrigen Behörden muß sich dabei eher heben als senken.

Unter den bestehenden Umständen ist es erklärlich, daß die neuentstehenden Bundesstaaten (*κοινά*) — teils in Anlehnung an die alten Verfassungsverhältnisse, teils im Hinblick auf die neue Entwicklung der Großstaaten — unter den Zentralorganen des Bundes in erster Linie einen S. bestellen. Aus theoretischen Gründen versucht man es zuerst mit der Übertragung der höchsten Gewalt an zwei oder mehrere nebengeordnete Männer, aber die Erfordernisse der Praxis führen bald zur Anerkennung des Führerprinzips durch die Wahl eines einzigen S. als Vertreters der Einheit des Bundes. Wenn man nach der Überlieferung und aus Mißtrauen die Amtsdauer auf ein Jahr und die Einlegung amtsfreier Zwischenzeiten für den S. festsetzte, so wußten sich doch hervorragende Persönlichkeiten trotz dieser Beschränkungen durchzusetzen. Verderblicher aber wird es, daß es keinem der Bundesstaaten gelingt, den Partikularismus der Stämme völlig zu überwinden und das gesamte Volk, wenigstens auf heimischem Boden, zu einigen. Die Folge davon ist der Ausbruch neuer innergriechischer Kämpfe und die Einmischung des Auslandes, womit sich die Nation endgültig als Faktor der Weltpolitik ausschaltet.

So wird der entscheidende Machtfaktor im Beginn der hellenistischen Zeit der S. der Monarchie. Das Prinzip der Monarchie verlangt eigentlich, daß der König der S., d. h. der einzige und unbeschränkte Führer der gesamten wehrfähigen Mannschaft ist; wem die Möglichkeit zur Ausübung dieses wichtigsten Amtes abgeht, dem fehlt auch die Befähigung zum Königtum überhaupt. Aber die territoriale Erweiterung der Staaten und die Notwendigkeit einer militärischen Besetzung des neugewonnenen Gebiets führen zwangsläufig zur Bestellung von S. durch den König und mit königlicher Vollmacht; sie erhalten dadurch selbständige Aufgaben, aber die Art der Aufgabe und der Zeitpunkt ihrer Beendigung hängen allein vom Auftraggeber ab. Der S. in der Monarchie kann daher von Anfang an eine doppelte Tätigkeit ausüben: eine militärische als Führer größerer taktischer Einheiten oder eines selbständigen Korps und eine verwaltende als oberster Leiter der bürgerlichen Ordnung und Rechtsprechung in einem besetzten Gebietsteil. Indem sich unter einer schwachen Zentralgewalt solche S. selbständig machen, entstehn neue Staaten. Durch die Einteilung des Reiches in Provinzen (Satrapien), Bezirke (Hyparchien) und Gaue oder Kreise, von denen die kleinsten kaum noch einer militärischen Besatzung, höchstens einer Gendarmerie bedürfen, wird der ordentliche S. auch in den monarchischen Staaten schließlich das, was er in der griechischen Stadtgemeinde längst geworden war,

das Haupt der bürgerlichen Verwaltung für einen beschränkten Bezirk. Allerdings ist er hier nicht der Vertrauensmann einer Bevölkerung gleichen Stammes, sondern Vollstrecker der Befehle eines volksfremden Königtums. So entwickelt sich der S. schließlich vom völkischen Führer der wehrhaften freien Männer zum Werkzeug der Fremdherrschaft, die, mit dem Volke nirgends verwurzelt und ohne Empfindung für seine nationalen Bedürfnisse, seine besten Kräfte für volksfremde Zwecke auspreßt. Im Westen machen die S. eine ähnliche Entwicklung durch wie im Osten; doch verlieren sie hier ihre Bedeutung bald wieder durch ihren Eigennutz und ihre nationale Unzuverlässigkeit; sie bestehen nur noch zum Teil als städtische Verwaltungsbeamte fort. Unter der römischen Herrschaft bleiben im Mutterlande und im Osten die S. erhalten, teils als Vorsteher der städtischen Verwaltung, teils als Leiter von Stämmen und Gauen; sie gehn dort erst zusammen mit dem Reiche unter. Im Westen werden sie schon früher durch die römische Kolonisation und Einführung der Munizipalverfassung verdrängt.

B. Der S. in der Polis.

I. Allgemeines. Das Amt des oder der S. ist zwar in jeder Polis mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet, doch zeigt die Gesamtentwicklung in der hellenistischen Zeit gewisse gemeinsame Züge. Die Zahl der S. vermindert sich nicht mit der Abnahme des Bedarfs, sondern nimmt noch zu; das geschieht dadurch, daß abhängige Gemeinden, die selbständig werden, und neue, teils bürgerliche, teils Militärkolonien, die erst entstehn, ebenfalls ihre S. erhalten. Eine so kleine Gemeinde wie Nasos bekommt ihre S. (Plur.). Alexandreia in Ägypten hat seinen *νυκτερινὸς* S. (s. Strab. XVII 797) und andere S. vgl. Wilcken Ostraka I 624. Auch die Militärkolonien (Schulten Herm. XXXII 522) haben — mindestens in einzelnen Fällen — einen S. an der Spitze, s. Keil-v. Premerstein Denkschr. Akad. Wien LIII 2 nr. 95. LIV 2 nr. 160. Wenn bei der Bildung von Bundesstaaten in einzelnen Städten die früheren S. eine andere Amtsbezeichnung erhalten (so in Megara Polemarchos s. Foucart zu Lebas Mégar. 34 a), damit eine Verwechslung mit den Bundesbeamten vermieden wird, so entstehn dafür die neuen Bundes-S. Dabei wird — mit Ausnahme der militärisch organisierten Orte — das Prinzip der Kollegialität streng gewahrt, selbst in der Zwerggemeinde Nasos (s. Nesioten).

Andererseits wandelt sich der Charakter des Amtes von einem militärischen immer mehr zu einem bürgerlichen um. Allerdings bleiben die militärischen Befugnisse erhalten, aber seit dem Auftreten von starken Söldnerheeren verlieren sie ihre praktische Bedeutung. Wenn schon früher in Athen zur Zuständigkeit der S. die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Erhebung der Kriegssteuer (*εἰσφορά*) und die Sorge für die Ertüchtigung der Jugend gehören (II a 1), so erweitern sich ihre Befugnisse in dieser Hinsicht immer mehr (s. auch Smyrna), und es ist nur folgerichtig, daß in Pergamon die S. alle städtischen und kirchlichen Gelder verwalten, s. Syll. or. 267. Indem sie schließlich Rat und Volk einberufen und die Initiative bei der Gesetzgebung (*γνώμη στρατηγῶν*) übernehmen (Rh. Mus. XLIV 304ff.), geht in ihre Hände allmählich das eigentliche Regiment in der Polis über, auch wenn ihre Anträge verändert, erweitert oder verworfen werden können (IG XII 5, 1, 721. IPr 18, 28ff.). In Verbindung damit steht es, daß in großen Gemeinden (Athen) sich für die einzelnen Mitglieder der Behörde besondere Zuständigkeiten bilden, in anderen die Amtsdauer auf ein halbes Jahr (Knidos, Stratonikeia) oder gar auf drei Monate herabgesetzt wird (Erythrai). Das Verbot der Iteration, das einzelne Gemeinden erlassen (Erythrai, Ilion), soll das Entstehen einer Tyrannis verhindern, die sich bei der fortlaufenden Bekleidung des höchsten Amtes mit seinen weitgehenden Befugnissen leicht von selbst ergeben konnte. Es ist begreiflich, daß die einflußreiche Stellung der S. ihr Amt schon früh zum Gegenstande des Ehrgeizes machte und seine Führung als eine Auszeichnung für die Familie galt (Aischin. I 27 *εἴ τις μὴ προγόνων ἐστὶ τῶν ἐστρατηγηκότων.* Demosth. XXXIV 50 *καὶ ταῦτα πολίτην ὑμῶν ὄντα καὶ πατρὸς ἐστρατηγηκότος*), und daß später die S. vielfach denselben Häusern entstammten, deren Mitglieder sich in dem Amte bewährt hatten (s. Aitoler, Thessaler).

Die römische Herrschaft, namentlich in der Kaiserzeit, die zuerst ein folgerichtiges Verfahren einschlug, hatte notwendigerweise eine gewisse Uniformierung der Städteverfassung zur Folge. Die einzelne Gemeinde hat jetzt im Mutterlande nur einen S. (s. Athen), der oft einen anderen, bürgerlichen Beamten verdrängt hat und an der Spitze der gesamten Gemeindeverwaltung steht, die Beschlüsse der städtischen Körperschaften herbeiführt und ausführt, Schulwesen, Getreideversorgung und Marktwesen ordnet. Er vertritt die Gemeinde nach außen, verkündet Ehrenbeschlüsse (CIG 2264. 3595) und nimmt an Festen und Kulthandlungen im Namen der Gemeinde teil (ebd. 3348). Besonders häufig wird er als Antragsteller bei Gemeindebeschlüssen genannt, teils allein, teils in Verbindung mit anderen städtischen Beamten, namentlich dem *γραμματεύς*. Vgl. Liebenam Städteverwaltung 286.

II. Das Mutterland. a) Collegien aus vorrömischer Zeit. 1. Athen. Die Bildung besonderer Geschäftskreise für die einzelnen S., die schon um die Mitte des 4. Jhdts. begonnen hatte, macht in der hellenistischen Zeit weitere Fortschritte; dabei bleibt für die Erledigung gewisser Aufgaben nach wie vor die Zuständigkeit des gesamten Collegiums erhalten.

a) Der S. *ἐπὶ τὰ ὅπλα* (*ἐπὶ τῶν ὅπλων*) oder *ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* (*ἐπὶ τῶν ὁπλιτῶν*) ist dem Range nach der Erste; das scheint schon aus dem Ehrenbeschluß für Phaidros vom J. 275/4 (Syll.^{3} 409, 44f.) hervorzugehn, wo es heißt: *χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὰ ὅπλα πρῶτος ὑπὸ τοῦ δήμου στρατηγός.* Die Annahme von Tarn Antigonos Gonatas 422, daß es damals (286/85) zwei S. *ἐπὶ τὰ ὅπλα* gegeben haben muß, findet — abgesehn von dem sprachlichen Anstoß — in der Überlieferung keine Stütze, auch die Erklärung von Ditten-

berger Syll. z. d. St., daß es sich um die erste Wahl nach einer Umwälzung gehandelt haben kann, ist ohne erläuternden Zusatz unwahrscheinlich; der Ausdruck ist also wohl mit Spangenberg Diss. Halle 1884, 50 auf die Stellung zu beziehen. Die 10 S. müssen der Reihe nach gewählt worden sein, und der im Range höchste zuerst. Der höhere Rang dieses S. ergibt sich aus den erhaltenen Denkmälern. Daraus folgt freilich nicht, daß er auch zeitlich zuerst seinen besonderen Geschäftskreis erhielt oder gleichzeitig mit dem S. für den Landesschutz, wie bei Busolt-Swoboda Gr. Staatsk. 1122, angenommen wird; gerade ein Milizsystem, das sich besonders auf die Verteidigung einstellt, wird kaum geneigt sein, eine besondere Stelle für einen Kommandeur in Angriffskriegen zu schaffen. Jedenfalls bestand das Amt aber schon um 326 und war nach Aristot. *Ἀθ. πολ.* für die Führung außer Landes bestimmt, s. Ferguson Klio IX 314. Hellenistic Athens 9; wahrscheinlich war es erst kurz vorher eingerichtet worden. Inschriftlich kommt der S. *ἐπὶ τὰ ὅπλα* (= *ὁπλ.*) erst gegen Ende des 4. Jhdts. vor, IG II² 556 (um 305/04) und 649 (vor 294/93). Als seine Vorläufer können die beiden Xen. hell. I 4, 21 (im J. 408/07) erwähnten *ἡρημένοι κατὰ γῆν σ – οἱ* betrachtet werden. Schon um 80 v. Chr. wird der S. *ὁπλ.* IG II² 1039 als der S. bezeichnet, doch gibt es neben ihm noch andere (Z. 52 *οἱ σ – οἱ* vom Vorjahr). Seit dem Anfange des 1. Jhdts. v. Chr. ist der S. *ὁπλ.* eponym, was Gnaedinger Diss. Straßb. 1892, 44ff. nicht hätte fortdeuten sollen, und zwar zuerst neben und nach dem Archon IG II² 1039, vgl. 1077. 1801. 1824ff., dann vor ihm III 63. 65. 68, vgl. 158. 457. 616, aber nicht allein. Zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Heerführung bei auswärtigen Feldzügen die Veranstaltung einiger Staatsopfer, die Sorge für die Verpflegung (Beschaffung von billigem Getreide) und die Aufsicht über die Ausbildung der Epheben, und zwar nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige. Von dem Dichter Philippides, S. *ὁπλ.* 294/93, wird IG II² 649 gerühmt, daß er *τὰς θυσίας ἁπάσας οἷς πάτριον ἦν θεοῖς ὑπὲρ τῆς πόλεως τέθυκεν εὐσεβῶς καὶ μεγαλοπρεπῶς*, s. Spangenberg 49f. Von Phaidros wird Syll.³ 409 anerkannt, daß er *τὸν σῖτον ἐκ τῆς χώρας καὶ τοὺς ἄλλους καρποὺς αἴτιος ἐγένετο εἰσκομισθῆναι*. Die Erziehungsaufgaben, die dem S. *ὁπλ.* oblagen, machten besonders Dichter, wie Philippides, und Philosophen, wie Theophrast (220/19), für das Amt geeignet, Philostr. vit. soph. I 23, 1. II 1, 5. 20, 1. Unzweifelhaft führte der S. *ὁπλ.* auch den Vorsitz im Collegium (s. Keil Ber. Sächs. Ges. LXXI 46), als dessen Mitglied er in der Kaiserzeit übrigblieb (vielleicht schon seit Sulla).

b) Der S. für den Landesschutz, *ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* oder kurz *ἐπὶ τὴν χώραν* (= *χ.*) ist der erste, der eine besondere Zuständigkeit erhalten hat. Er hat mit dem Kommando über die Feldarmee, die erst im Kriegsfall gebildet wird, nichts zu tun, sondern hat die Aufsicht über die stehenden Garnisonen, die auch in Friedenszeiten in einzelnen festen Plätzen sowohl die Landesgrenzen (gegen Boiotien und Megaris) wie die Küsten gegen plötzliche Überfälle und Räubereien (Seeräuber) sichern sollen. Schon in einem Volksbeschluß vom J. 352/51 IG II² 204 = Syll.³ 204 (vgl. Koerte Klio V 280) wird ihm (nach dem Areopag) mit den ihm unterstellten Peripolarchen der Schutz der eleusinischen Flur und sämtlicher Heiligtümer des Landes (nicht von Eleusis allein) anvertraut, die, soweit sie außerhalb der Befestigungswerke lagen, leicht räuberischen Überfällen ausgesetzt waren. Zum Geschäftskreise des S. *χ.* gehört auch der Schutz der Werften IG II² 1631 Z. 124. Dagegen ist er nicht zuständig für die freiwilligen Beiträge, die in besonderen Notfällen *εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* erhoben wurden, wie um das J. 232/31 nach IG II² 791 = Syll.³ 491. Die Meldungen dazu hatten beim Rat oder den S., also dem Gesamtcollegium, zu erfolgen, und ihr Zweck ist keineswegs nur der Landesschutz im engeren Sinne, wie er dem S. *χ.* obliegt. Die Schlußformel: *τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ... εἶναι ἅπαν εἰς φυλακὴν τῆς χώρας* findet sich ebenso oder ähnlich auch in anderen Volksbeschlüssen, z. B. dem vom J. 325/24 über die Aussendung einer Kolonie nach dem Adriatischen Meer unter Miltiades IG II² 1629 = Syll.³ 305, auch in anderen Staaten s. Boeckh Urk. Seewesen 467 und schreibt wohl eine besonders sorgfältige Aufbewahrung und Ausführung des Beschlusses vor, wie sie nicht in allen Fällen stattfand.

c) Der Geschäftskreis des S. *χ.* wurde später sachgemäß unter zwei S. geteilt, von denen der eine den Landschutz, der andere den Küstenschutz übernahm; der erste hieß S. *ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' Ἐλευσῖνος* (II² 1304), kurz S. *ἐπ' Ἐλευσῖνος* (= *Ἐλ.*) (II² 1299 = Syll.³ 485. II¹ 1349), der andere S. *ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* (= *παραλ.*) (IG II² 1194 = Syll.³ 468. IG II¹ 1195) oder ausführlicher (im J. 100/99) S. *χειροτονηθεὶς ἐπὶ Ῥαμνοῦντα καὶ τὴν παραλίαν χώραν* IG II¹ 5 p. 250 nr. 1206 b. Die Zeit dieser Teilung ist streitig. Kurz vor 292 gibt es nach II² 682 nur einen S. *χ.*, erst unter dem Archon Kimon erscheint ebd. 1299 = Syll.³ 485 zuerst inschriftlich ein S. *Ἐλ.* Während Beloch GG III 2, 35 den in der Inschrift gemeinten Demetrios für den Poliorketes hält, sieht Kolbe Festschr. Hirschfeld 312 in ihm Demetrios II. von Makedonien (239—229). Die letztere Annahme ist schon deshalb wahrscheinlicher, weil Eleusis erst wieder zwischen 287 und 283 attisch wurde, s. Kolbe 314. Danach allerdings wird bald (spätestens vor 257) die neue Kompetenz eingerichtet worden sein, die vielleicht zur Behauptung von Eleusis während des 3. Jhdts. beitrug. Der S. *Ἐλ.* verfügte über die drei Kastelle Eleusis, Panakton und Phyle, die sämtlich Bürgerbesatzungen hatten; in Eleusis hat er auch eine Abteilung Söldner unter sich (IG II² 1299). Er sorgte für die ordentliche Instandhaltung der Befestigungswerke und die planmäßige Stärke, Verpflegung und Bewaffnung der Garnison, veranstaltete ferner an den Haloen die üblichen Opfer für Demeter und Kore und schützte die ungestörte Einbringung der Ernte (ebd.). Der S. *Ἐλ.* wird oft in Ehrenbeschlüssen genannt IG II² 1285. 1287. 1288. 1303. 1305—1307. Der S. *παραλ.* hat die Besatzungen in Rhamnus und

Sunion unter sich. Noch um 266 versorgt der S. *ὁπλ.* Sunion mit Lebensmitteln und Geschossen IG II² 1281, aber bereits vor 257 der S. *παραλ.* IG II¹ 1194 (dazu Kirchner Athen. Mitt. XXXII 470). 1195. Vgl. IG II² 1270. 1300. 1302. 1308. 1310—1313. II¹ 5, 1206b. S. Ferguson Klio IX 318.

d) Schon vor der Verteilung des Landesschutzes unter zwei S. wurde ein besonderer Geschäftskreis für den Hafenschutz eingerichtet, mit dem zwei S. *ἐπὶ τὸν Πειραιέα* (= *Π.*) betraut wurden. Diese Sonderzuständigkeit kennen schon Aristot. *Ἀθ. πολ.* 61, 1 (326) und Deinarch III 3 (325/24); sie ist vielleicht bei der Vollendung des Seezeughauses und der Schiffshäuser 330/29 geschaffen worden, schwerlich schon bei der Befestigung des Peiraieus 346, da sonst Demosthenes in der Kranzrede die Tatsache erwähnt hätte. Von den beiden S. *Π.* hatte der eine Munychia und die Marineanlagen, der andere die Akte zu überwachen. Vgl. dazu IG II² 1631 Z. 136. 156. Während Athen von den Makedonen besetzt war (261—229), ernannte der König einen S. *ἐπὶ τοῦ Πειραιέως*, der auch die anderen festen Plätze und die Insel Salamis besetzt hielt, später sogar einen Athener, s. Syll.³ 454 (*Ἡράκλειτος Ἀσκληπιάδου Ἀθμονεὺς*) *καθεστηκὼς ὑπὸ τοῦ βασιλέως* (Antigonos Gonatas) *στρατηγὸς ἐπὶ τοῦ Πειραιέως καὶ τῶν ἄλλων τῶν ταττομένων μετὰ τοῦ Πειραιέως*, vgl. Ferguson 192f. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß in dieser Zeit die dafür bestimmten attischen S. nicht bestellt wurden, da S. für die *παραλία* und Eleusis (Thukritos, Aristophanes) während dieser Jahre vorkommen. Sie konnten natürlich ihre amtlichen Obliegenheiten nicht gesetzmäßig erledigen; ausdrücklich wird darüber geklagt, daß das Land damals brach lag (Syll.³ 497: *[τῆς χώρας κατὰ] τοὺς πολέμους ἀργοῦ καὶ ἀσπόρου οὔ[σης]*), und die Wiederherstellung der Mauern von Salamis wird als ein Verdienst des königlichen S. bezeichnet (ebd. 454, 11f.). Vielleicht hatten die attischen S. nur die Mittel für die Besatzung und die Befestigungen aufzubringen oder die Arbeiten nach Anweisung des makedonischen S. ausführen zu lassen. Jedenfalls bestanden sie fort und waren im Amt. Ihre vollen Befugnisse erhielten sie allerdings erst nach der Befreiung der Stadt wieder, s. Koehler Herm. VII 3. Im J. 94/93 gab es drei S. *Π.*; wahrscheinlich war der dritte von ihnen der letzte S., der noch keine besondere Zuständigkeit besaß und für den nun auch ein eigener Geschäftszweig geschaffen wurde, s. IG II¹ 1207 = Syll.³ 719, vgl. IG II¹ 1206. 1309.

e) Der S. *ἐπὶ τὰς συμμορίας* (= *συμ.*) erhielt als besonderen Geschäftskreis die Einrichtung der Symmorien (s. Bd. IV A S. 1161) und Bestellung der Trierarchen sowie die Instruktion und Leitung der darüber entstehenden Streitigkeiten (*ἀντιδόσεις*). Das ganze Verfahren hängt aufs engste mit dem attischen Steuerwesen zusammen; die Trierarchie wie die Proeisphora waren besondere Leiturgien, die den reichsten Bürgern zur Last fielen. Beschwerden (*σκήψεις*) wegen ungerechtfertigter Belastung wurden auf dem Wege der Diadikasia gerichtlich entschieden. Die Eintragung in die Symmorien (*εἰς συμμορίαν ἐγγράφειν*) und die Bestellung der Trierarchen (*τριήραρχον καθιστάναι*) war früher eine der Aufgaben des Gesamtcollegiums gewesen, Demosth. XXXIX 8. Ps.-Demosth. XXXV 48; das geschah noch im J. 335/34, s. IG II² 1623 Z. 63, und mit den Symmorien der *εἰσφορά*, denen die trierarchischen nachgebildet sind, verfuhr man noch um 330 ebenso, s. Demosth. XLII 5. Den S. *συμ.* erwähnt zuerst Aristot. *Ἀθ. πολ.* 61, 1, und in einem Volksbeschluß vom J. 325/24 über die Aussendung einer Kolonie (IG II² 1629 = Syll.³ 305) werden die Thesmotheten (vgl. Panske Lpz. Diss. 1890, 31) angewiesen, dem S. *συμ.* Gerichtshöfe von 201 Mitgliedern durch das Los zuzuweisen, die am 2. und 5. Munychion über die eingebrachten Beschwerden entscheiden sollen. Kurz vorher also kann erst die Sonderbefugnis für den S. *συμ.* eingeführt worden sein, vgl. Lipsius Att. Recht I 112. 230. Nach Sundwall Epigr. Beitr. 20, 3 soll nur die Bestellung der Trierarchen dazu gehört haben; aber es ist kaum eine andere Behörde denkbar, die für die *εἰσφορά*, eine Kriegssteuer, zuständig sein könnte. Wie lange der S. *συμ.* bestanden hat, läßt sich nicht feststellen; da seine Tätigkeit wenig volkstümlich war, wurden für ihn keine Ehrenbeschlüsse gefaßt. Jedenfalls verschwindet er mit der Abschaffung der Leiturgien. Daß diese Demetrios von Phaleron beseitigt hat, wie bei Busolt-Swoboda Gr. Staatsk. 1122 angenommen wird, weil sie nach ihm nicht mehr vorkommen, trifft nicht zu; sie werden noch in dem Ehrenbeschluß für Phaidros von Sphettos (IG II² 682 = Syll.³ 409, 61) erwähnt (um 275/74), müssen also die Regierung des Demetrios überdauert haben. Im J. 94/93 gab es aber sicher keinen S. *συμ.* mehr, weil sonst kein dritter S. *Π.* hätte bestellt werden können (IG II¹ 1207 = Syll.³ 719).

f) Nacharistotelisch ist der S. *ἐπὶ τὸ ναυτικόν* (= *ναυ.*), der Kommandeur der Flotte. Er kommt inschriftlich zuerst in dem Ehrenbeschluß für Phaidros IG II² 682 = Syll.³ 409 vor, dessen Vater Thymochares das Amt auf dem Feldzuge gegen Kypros bekleidete; diese Kämpfe verlegt Ferguson Hellenistic Athens 21 in das Frühjahr 321, Klueber Verhandl. philol. Gesellsch. Würzb. 1862, 100ff., in das J. 316/15. Zu der Stellung vgl. IG II 5 Add. p. 307 nr. 1219c. Bull. hell. XXV 226 (128/27). In den J. 102, 101 und 98 befindet sich ein *ναύαρχος* an der Spitze der Flotte, dagegen im J. 95/94 nach IG II³ 2336 drei S. *ναυ.*, vgl. Ferguson Klio IX 314. Ein einzelner Kommandeur (Euetion) kommt schon im J. 323/22 vor (IG II² 505 = Syll.³ 346), doch ohne die Amtsbezeichnung S. *ναυ.*

g) Zwischen 306 und 296 wurde die ständige Stellung eines S. *ἐπὶ τὴν παρασκευήν* (= *παρασκ.*) für Kriegsrüstung geschaffen, s. Ferguson Hell. Athens 130. Westermann Class. Philol. 1910. 212f. Die Einrichtung als solche war nicht neu, aber bisher nur in Fällen besonderen Bedarfs für eine bestimmte Zeit getroffen worden. So war Lykurgos außer seinem Finanzamt mit einer besonderen Vollmacht für die Beschaffung von Kriegsbedarf ausgestattet worden: *ἐπὶ τὴν τοῦ πολέμου παρασκευὴν χειροτονηθείς* Ps.-Plut. vita X or. 841 C. 852. Im J. 306/05 wurde eine besondere Kommission von S., an deren Spitze

Hegesias stand, mit der gleichen Aufgabe betraut, s. IG II² 1487, 13 *στρατηγοὶ οἱ μεθ' Ἡγησίου σ[τρατηγήσα]ντες καὶ Ἡγησίας τάδε παρέδοσαν* und Z. 2f. *στρατ[ηγῶν τῶν ἐπὶ τὴν τοῦ πολέμου παρασκ]ευὴν κεχειρ[οτονημένων]*, dazu IG II² 505 = Syll.³ 346 Z. 33, vgl. Ferguson Klio IX 319. Zuerst in der Phaidrosinschrift IG II² 682 = Syll.³ 409 Z. 22 heißt es: *ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος* (296/95) *στρατηγὸς ὑπὸ τοῦ δήμου χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὴν παρασκευήν*. Seit der Mitte des 2. Jhdts. hatte der S. *παρασκ.* sich weniger mit Kriegsrüstungen als mit Ausstattung der Tempel und Ausbesserung der Tempelgeräte zu befassen und kommt dabei oft vor, s. IG II² 839—842. II³ 1534. 1539. 1705. II¹ 5, 1161 b. In den J. 102 bis 95 wird in zwei Jahren der S. *παρασκ.* ohne Zusatz, in zwei anderen mit der Beifügung *τὴν ἐν ἄστει* genannt. Schwerlich ist mit dem Zusatz ein anderer S. gemeint, da sonst auch bei dem ersten eine nähere Erklärung (z. B. *ἐν Πειραιεῖ, Ἐλευσῖνι* o. ä.) stehen würde, s. Ferguson 320.

h) Nur einmal erscheint ein S. *ἐπὶ τὸ ἱππικόν* für das J. 128/27, doch ist er gut beglaubigt, s. Colin Le culte d'Apollon Pyth. 72. Wahrscheinlich ist er an die Stelle der früheren Hipparchen getreten.

i) Aber der S. *ἐπὶ τοὺς ξένους* (Spangenberg 51. Hauvette-Besnault Les stratèges athéniens 166. Busolt-Swoboda 1123) beruht offenbar nur auf einer irrigen Erklärung. In dem Ehrenbeschluß für Phaidros (IG II² 628 = Syll.³ 409) wird von dem Geehrten zwischen seiner Tätigkeit als S. *ἐπὶ τὴν παρασκευήν* unter dem Archon Nikias (296/95) und der als S. *ὁπλ.* unter Kimon (292/91) folgendermaßen berichtet (23ff.): *καὶ ἐπὶ τὴν χώραν χειροτονηθεὶς πλεονάκις καὶ ἐπὶ τοὺς ξένους γενόμενος τρὶς τὴν πᾶσαν ἐποήσατο σπουδήν, ὅπως ἂν οἱ στρατιῶται ὡς ἄριστα παρασκευασάμενοι παρέχωνται τὰς χρείας τῶι δήμωι*, woran sich noch die Angabe über eine Gesandtschaft an Ptolemaios I. schließt, die dem Volke Getreide und Geld verschaffte. Nun liegen aber zwischen den Archontaten des Nikias und Kimon nur drei Jahre; *πλεονάκις* und *τρίς* sind also identisch, und Phaidros hat als S. *χ.* sowohl die *ξένοι* befehligt, für deren bessere Ausrüstung er sorgte, als auch die Sendung nach Ägypten übernommen, für deren greifbaren Erfolg das Volk ihm dankt. Die Gleichsetzung der Strategie *χ.* mit dem Kommando über die Söldner ergibt sich auch schon daraus, daß sonst über sein ‚mehrmaliges' Amt als S. kein Wort gesagt worden wäre. Die Stellung eines besonderen S. *ἐπὶ τοὺς ξένους* ist also hieraus um so weniger zu belegen, als die Zahl der Söldner ziemlich gering war (um 205 nach IG II² 1958 etwa 75 Mann, vgl. Ferguson Hellenist. Athens 251, 1), also keinen besonderen S. erforderte. Praktisch ist es auch völlig undenkbar, daß in derselben Garnison Bürgersoldaten und Söldner unter verschiedenen Kommandanten gestanden hätten; das mußte im Ernstfall verhängnisvoll wirken. Auch der Ehrenbeschluß IG II² 1286 erklärt sich ebenso. Allerdings sind es Söldner, die ihn fassen; aber der S. wird ohne jeden Zusatz genannt, und der Fundort (Kato-Vathya bei Eretria) weist auf einen S. *ὁπλ.* hin. Auch hier ist an eine Teilung des Kommandos nicht zu denken.

k) Auch die Bestellung von besonderen S. für die Kleruchien (aus dem Collegium oder darüber hinaus) muß für die vorrömische Zeit gegen Ferguson Hellenist. Athens 320 verneint werden. Aristoteles kennt keine solche, sondern nur einen Hipparchen für Lemnos und einen Archon für Salamis *Ἀθ. πολ.* 61. 62. In dem Bericht der Epimeleten von Eleusis IG II² 1672 vom J. 329/28 werden mehrere S. namhaft gemacht, die aus Drymos, Skyros, Myrine und Hephaistia auf Lemnos die Abgabe an die eleusinischen Göttinnen abgeliefert haben (aus Imbros ein Bürger ohne Amtsbezeichnung). Das müssen die ordentlichen S. gewesen sein, für Drymos der S. *χ.*, für Skyros und Lemnos die S. *πρὸς τὰ παρόντα πράγματα* (zu beliebiger Verwendung), denn den abgabepflichtigen Bauern konnten nicht wohl noch die Kosten für den Transport aufgebürdet werden, und die attischen Behörden der Kleruchie hatten am Ort unzweifelhaft genug zu tun, so daß sie auf längere Zeit ihren Amtssitz nicht verlassen durften. Wenn ferner nach Paus. I 35, 2 um das J. 304 Aischetades zu Athen zum Tode verurteilt wurde, *ὃς τότε ᾑρητο ἐς τὴν Σαλαμῖνα σ.*, so ist in diesem nach v. Wilamowitz Arist. u. Athen, I 230, 3 und Horner Quaest. Salaminiae, Basel 1901, 31 ein ordentlicher S. zu sehn, dem der Schutz von Salamis für diesen Fall anvertraut worden war. In römischer Zeit gab es besondere S. in Salamis (IG II² 1008. 1228), auf Lemnos für die Insel und die beiden Städte (IG II² 1224) und auf Imbros (IG XII 8, 186 = Syll.³ 1054 aus der Zeit zwischen 160 und 180). Sie gehörten nicht zu den städtischen Behörden in Athen, sondern waren Sonderbeamte für den betreffenden Posten. Vgl. Busolt-Swoboda 1123.

l) Während allmählich jeder S. einzeln seinen besonderen Geschäftskreis erhielt, den er ohne Mitwirkung der übrigen verwaltete, blieben eine Anzahl allgemeiner Aufgaben nach wie vor dem Gesamtcollegium vorbehalten, das als oberste Staats- und Regierungsbehörde tätig war, allerdings im Auftrage und nach den Beschlüssen von Rat und Volk. Dazu gehörte vor allem die Veranstaltung der wichtigsten Staatsopfer und Feste. Den Bericht aus den J. 334/33—331/30 über die unverbrauchten Beträge und den Erlös aus den Fellen der Opfertiere enthält IG II² 1496 = Syll.³ 1020; über die Feste vgl. Bd. IV S. 243. Die Gelder, deren die S. zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, erhalten sie insgesamt von den *ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ* (IG II² 1492 = Syll.³ 334 vom J. 305/04); in welcher Weise ihre Verwaltung und Verteilung im einzelnen geregelt war, ist nicht überliefert. Sie sind ferner als oberste Regierungsbehörde tätig, indem sie im Namen des Staats Schreiben annehmen und absenden; so übermitteln sie dem Epimeleten von Delos 164 v. Chr. einen Senatsbeschluß über den Sarapisdienst und die danach erfolgte Entschließung des Rates (Syll.³ 664). Beim Rat und bei den S. werden freiwillige Spenden *εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* angemeldet (IG II² 448 = Syll.³ 491 vom J. 232/31), die dann beim *ταμίας στρατιωτικῶν* eingezahlt werden. Rat und S. sorgen für Ehrenbürger (IG II² 448 = Syll.³ 317 vom J. 318/17. IG II²

505 = Syll.³ 346 vom J. 302/01), schicken im Namen des Staates Gastgeschenke (Syll.³ 537 bald nach 200 v. Chr.) und sorgen für die öffentliche Verkündigung eines verliehenen Kranzes (IG II² 1028 = Syll.³ 717 Z. 50 vom J. 100/99). Sie können, wie früher, Rat und Volk zusammenberufen und Anträge bei ihnen stellen, doch steht ihnen das Recht dazu noch nicht ausschließlich zu, wie noch das Psephisma vom J. 100/99 zeigt. Ob die Zehnzahl der S. sich bis zur Kaiserzeit erhalten, insbesondere ob sie die Sullanische Katastrophe überdauert hat, ist nicht überliefert; doch bestand das Collegium sicher bis 94 v. Chr. aus mindestens 7 Mitgliedern und war auch noch in den J. 83—78 mehrgliedrig, s. Keil Ber. Sächs. Ges. LXXI (1919) 45f. Bezeugt sind für 123/21 *οἱ σ.* durch IG II² 1006, für 107/05 ebenso IG II² 1011, für 102/01 bis 95/94 der S. *ὁπλ.*, 2 *ναυ.* und 1 *παραστ.* durch IG II² 1236, dazu für 95/94 noch 3 *Π.* durch II 1207 (also zusammen wengistens 7), eine Mehrzahl auch noch 83—78 (Archon Apollodoros, s. Kolbe Archonten 144) durch IG II² 1039. Aber schon früh in der hellenistischen Zeit scheint sich eine gewisse Rangordnung unter den S. entwickelt zu haben. So begann Phaidros (IG II² 682 = Syll.³ 409) als S. *παραστ.*, war dann dreimal S. *χ.* und dann nur noch, ebenfalls mehrmals, S. *ὁπλ.*, was wegen der damit verbundenen Getreidebeschaffung ziemlich kostspielig war, aber gleichzeitig auch als höchste Auszeichnung galt und wohl schon früh die Vorstandschaft im Collegium in sich schloß. Aus der Zeit von Sulla bis Augustus ist nur noch in drei Fällen ein S. *ὁπλ.* belegt, s. Sundwall Öfversigt af Finska Vetensk. Soc. Förhandl. L (1907—1908) 10 und die Liste u. 12, kein anderer S. Die übrigen sind also in dieser Zeit verschwunden; das war die Folge des wirtschaftlichen Niederganges der Stadt, die einer so großen Anzahl von höheren Beamten nicht bedurfte und auch nicht mehr genug Persönlichkeiten mit einem ausreichenden Vermögen besaß.

m) In der Kaiserzeit (s. Keil Ber. Sächs. Ges. LXXI [1919] 8) ist der S. *ὁπλ.*, der einzige, der übrig geblieben ist, der wichtigste Beamte in Athen. Nach dem Archon Eponymos, dem eigentlichen Staatspräsidenten, dessen Stellung rein repräsentativ ist, also auch von fremden Fürstlichkeiten ohne Schaden bekleidet werden kann (Keil 49), ist er das eigentliche Oberhaupt der Verwaltung und rangiert gleich hinter jenem mit und neben dem *κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς*, dem Leiter des Staatsrats (Keil 52ff.). Bei der Aufzählung der Ämter, die hervorragende Männer der Stadt bekleidet haben, fehlt sein Amt fast nie und wird nach oder vor dem des *κῆρυξ* genannt (Keil 82f.). Da das Amt wegen der damit verbundenen Sorge für die Ernährung (*cura annonae*, Volkswohlfahrt) sehr kostspielig ist, können es nur Männer mit bedeutendem Vermögen verwalten. Sie sind die Vertreter der Geldaristokratie, die Athen in dieser Zeit beherrscht, und gebärden sich auch durch entsprechende Stammbäume als Vertreter der Geburtsaristokratie. Dabei legen sie Gewicht auf den Besitz des römischen Bürgerrechts als Zeichen ihrer Ergebenheit für den Herrscherstaat und auf die Bekleidung entsprechender Priestertümer. Dem Areopag gehören sie entweder schon an oder treten später in ihn ein, so daß der zu neuem Leben erweckte Staatsrat und die Körperschaften der alten Demokratie reibungslos Hand in Hand gehn. Fast die gesamte Tätigkeit des S. ist außer Maßnahmen zur Linderung des dauernden Notstandes nur der Erfüllung äußerer Formen gewidmet. Daß die Bekleidung des Amtes gesetzlich von einem bestimmten Census abhängig ist, versteht sich für diese Zeit von selbst; seine Höhe ist nicht bekannt (Keil 87).

Über den Amtskreis des S. wird wenig berichtet; die Überlieferung bringt ihn in Verbindung mit der Ephebie, d. h. der Ausbildung der Jugend nach der körperlichen wie geistigen Seite hin (Plut. quaest. sym. IX 1 p. 737 D) und der Volksernährung (Philostr. vit. soph. I 23). Das ist derjenige Teil ihrer Tätigkeit, der am meisten ins Auge fällt. Bestätigt wird ersteres durch die Ephebeninschriften (IG II² 1039ff.), letzteres durch die Verordnung Hadrians über den Ölverkauf (IG III 38, 50). Anderes tritt weniger offen zutage, muß aber die Tätigkeit des S. in weitem Maße in Anspruch genommen haben; dahin gehören namentlich die Veranstaltung der Feste (s. o.) und die Pflege guter Beziehungen zu Rom (Bittgesandtschaften um das Geschenk von Inseln), insbesondere zum Kaiserhause (Ehrenbeschlüsse) und anderen einflußreichen Personen. Da dem S. ausschließlich das Recht zu Antrag an Rat und Volk zusteht (IG III 651. Vgl. Swoboda Volksbeschlüsse 192. Strelow Zapiski Akad. Petersb. XLVIII 304, russ.), neben ihm wohl noch den übrigen höheren Beamten und den Mitgliedern des Areopags (Dittenberger Herm. XII 15. Keil 34), aber schwerlich im Gegensatze zu ihm, höchstens zu seiner Entlastung, so ist im allgemeinen alles, was in Athen amtlich vor sich geht, direkt oder indirekt auf seine Anregung zurückzuführen. Daß sich diese Tätigkeit auf Äußerlichkeiten beschränkt, liegt an den Verhältnissen. Daß der S. auch Einfluß auf die Ausübung des Strafrechts besitzt, zeigt der Erlaß Hadrians über den Ölhandel (IG II² 1100, 51); dieser hängt mit der Befugnis zur Einberufung von Bule und Ekklesie zusammen. Alle wichtigeren Strafsachen waren aber damals dem Areopag vorbehalten (Keil 60ff.). Der S. hatte eine besondere Amtstracht; in dieser wurde noch Kaiser Konstantin dargestellt, als er aus Fürsorge für die notleidende Bevölkerung das Amt übernahm (Iul. I p. 9. Keil 88, 132). Wiederwahl war statthaft und kam oft vor (IG II² 1990).

Die S. für die Kleruchien sind schon Abschn. k erwähnt. Ein S. als Unterbeamter (Reihenfolge: *αὐλητής — περὶ τὸ βῆμα — στρατηγός — λειτουργὸς ἐπὶ τὴν Σκιάδα*) kommt IG III 1020 (Ende des 1. Jhdts.) vor; er ist wohl Polizeibeamter mit einem Dienstplatz im Theater und zu vergleichen mit dem *νυκτερινὸς σ.* in Alexandreia bei Strab. XVII 1, 12 p. 797, dem *νυκτοστρατηγός* bei Chapot La province rom. d'Asie 242, dem *στρατηγὸς τοῦ ἱεροῦ* in Jerusalem. Briehs Wiener Stud. XXXIV 356. Vgl. Keil 46, 50.

2. Athens Nachbarschaft **Megara** behielt in der hellenistischen Zeit ihr altes Collegium von S. bei. Aus der Zeit des Demetrios Polior-

ketes (307—302) sind 14 Inschriften erhalten (IG VII 1—14), von denen die eine Hälfte 6, die andere 5 S. nennt. Gegen Foucart, der die letzteren für die älteren hält und die Vermehrung der Zahl durch die Einrichtung einer neuen Phyle zu Ehren des Demetrios erklären will, weist Dittenberger zu IG VII 1 mit Recht darauf hin, daß Megara nur drei Phylen gehabt hat, die erst unter Hadrian um eine neue vermehrt wurden, und erklärt den Rückgang in der Zahl der S. durch die Verkleinerung des Gebiets von Megara um Aigosthena und Pagai, vgl. Schönfelder Diss. Lpz. 1917, 48f. Es kann noch hinzugefügt werden, daß Megara gewiß keine Veranlassung zu einer besonderen Ehrung des Demetrios hatte, der die Stadt fast völlig zerstörte. Demnach sind die Urkunden mit sechs S. als die älteren anzusehn. Da sie unter drei verschiedenen (eponymen) *βασιλεῖς* abgefaßt sind, aber dieselben S. angeben, muß die Amtsdauer der letzteren sich auf mindestens drei Jahre erstreckt haben, aber auch schwerlich auf längere Zeit und wohl nur unter diesen besonderen Umständen. Nach der Zerstörung der Stadt wurde die Zahl der S. um einen vermindert. Das läßt darauf schließen, daß vorher je zwei aus jeder Phyle (oder auf jede) gewählt wurden, während die S. später einen örtlich begrenzten Verwaltungsbezirk erhielten und nur in gemeinsamen Angelegenheiten der gesamten Gemeinde als Collegium auftraten. Die Amtsdauer betrug jetzt nur ein Jahr. Während der Zugehörigkeit von Megara zum Achaierbunde, 242—223, wurde der Titel S. durch den von Damiurgen ersetzt (IG VII 41), in der boiotischen Zeit, 223—192, durch den der Polemarchen (s. d. Art.). In der Kaiserzeit hatte Megara, wie alle griechischen Gemeinden mit Einschluß Athens, nur einen S., der gleichzeitig das (eponyme) Amt des *βασιλεύς* mitübernommen hatte und auch bei Bedarf die Obliegenheiten eines *ἐπιμελητής* versah, s. Schönfelder 50. Wenn einmal (IG VII 106) ein *συστράτηγος* genannt wird (nicht vor Hadrian), so ist dabei wohl nicht an einen regelmäßigen Stellvertreter des S. zu denken, der für seine Amtsgeschäfte vollkommen ausgereicht haben muß, sondern an einen einmaligen Vertreter, vielleicht für einen hohen Herrn in Rom, der auf ein Jahr die Würde und die Kosten des Amts übernommen hatte. Die Namen s. IG VII 1—14. 25. 70—75. CIG 4236. 3475.

3. Korinth hatte zur Zeit des Peloponnesischen Krieges mehrere S. (Thuk. IV 43, 1), wahrscheinlich fünf. Es ist anzunehmen, daß auch während der hellenistischen Zeit das Amt fortbestand. Nach dem Wiederaufbau erhielt die Stadt wohl nur einen S., s. IG IV 793. 795.

4. Argos hatte schon im J. 416 fünf S., s. Thuk. V 59, 5; ihre Bedeutung lag in älterer Zeit hauptsächlich auf militärischem Gebiet. Daß das Amt auch in der hellenistischen Zeit fortbestand, zeigt ein Ehrenbeschluß für Alexandros von Sikyon (Mnemosyne XLIV 1, 65ff.), in dem ein *γροφεὺς τοῖς στραταγοῖς* eponym vorkommt und die S. den Auftrag erhalten, für die Aufstellung des Beschlusses zu sorgen, sowie einige Jahre nach dem Beitritt der Stadt zum Bunde der Achaier die Wahl des Aratos zum S. von Argos (Plut. Arat. 44); die Maßregeln, die er dort durchsetzte (Einziehung der Güter des früheren Tyrannen Aristomachos und seiner Anhänger zugunsten des Königs von Makedonien), sind Angelegenheiten der Stadt, nicht des Bundes. Vielleicht haben auch die vorhergehenden Tyrannen von der Strategie aus sich zur Herrschaft aufgeschwungen. Noch um 200 waren die S. die höchsten Beamten der Stadt, wie aus Liv. XXXII 25 hervorgeht, vgl. Vollgraff Mnemos. XLIV 50. In einem Beschluß der *ἁλία*, der die Errichtung von Werkstätten im Lykeion verbietet (IG IV 557), werden noch *σ – οἱ* genannt. In der Kaiserzeit gibt es nur einen S., s. IG IV 590. V 1, 1417.

5. Auch Aigina hatte im 2. Jhdt., also wohl auch vorher und nachher, ein Collegium von S., das die städtische Verwaltung als oberste Behörde leitete. Aus der Zeit der pergamenischen Herrschaft (210—133) ist ein Ehrendekret für den scheidenden königlichen *ἐπιστάτης* Kleon erhalten (Syll. or. 329), mit dessen Ausführung die S. betraut werden.

6. Die südarkadische Stadt Tegea behielt auch in der hellenistischen Zeit die S., die sie früher gehabt hatte (IG V 2, 6), bei; daran änderte auch ihre kurze Zugehörigkeit zum Achaiischen Bunde und ihre Isopolitie mit den Aitolern nichts. Die Zahl der S. erscheint in den erhaltenen Urkunden fast jedesmal verschieden; während in einzelnen die einfache Angabe *σ – οἱ οἱ περὶ τὸν δεῖνα* (IG V 2, 6. 10. 16) keinen bestimmten Schluß zuläßt, wurden in anderen die Namen besonders aufgezählt, und es ergaben sich danach einmal 11 (IG V 2, 11 = Syll.³ 501), ein anderesmal höchstens 3 (IG V 2, 13), ein drittesmal (ebd. 116) 7 Mitglieder des Collegiums. Da die Zahl nicht fortwährend gewechselt haben kann, ist wohl die größte als die ursprüngliche anzusehn. die kleinste (es sind möglicherweise auch nur zwei) als ein Ausschuß, die Zahl 7 als diejenige, auf die später der Bestand herabgesetzt wurde. Die betreffenden Urkunden entstammen sämtlich dem letzten Drittel des 3. Jhdts. v. Chr. Die S. haben in Tegea nicht nur die Vertretung des Staates nach außen zu besorgen (Syll.³ 306), ferner die Militärverwaltung und die Kriegführung zu leiten, sondern auch zum Teil die Zivilverwaltung und die öffentlichen Arbeiten (IG V 2, 63. 59. 70: *ταμίαι σ – ὧν τῶν περὶ τὸν δ.*). Städtische Beschlüsse werden beglaubigt durch die Namen der (3) *προστάται τοῦ δάμου*, der S., des Hipparchen, des Grammateus und des Priesters der Athena Alea (11). Einer von den S. (*οἱ περὶ τ. δ.*) führt dauernd den Vorsitz im Collegium. Iteration ist zulässig, denn *Δεαῖος* findet sich in zwei Urkunden (11. 13).

7. Noch eine andere, dem Namen nach unbekannte Stadt in Arkadien hat (mehrere) S., s. IG V 2, 21.

8. Ebenso wird in Stymphalos im 3. Jhdt. neben den Damiurgen auch das Collegium der S. IG V 2, 357 Z. 180ff. erwähnt, ohne daß sich über ihre Befugnisse daraus nähere Schlüsse ziehen lassen; doch stehn sie den Damiurgen nicht gleich.

9. Die Stadt Lamia in der Malis muß schon früh einen S. gehabt haben, denn ein solcher war

sogar während ihrer Zugehörigkeit zum Bunde der Aitoler (von 278/77 oder einem der beiden folgenden Jahre bis 189) im Amt. Von seinen Amtsbefugnissen ist nichts überliefert, da sein Vorkommen nur aus Datierungsangaben zu ersehn ist. In thessalischer Zeit kommen keine S. mehr vor. Vgl. Namen IG IX 2, 60—63. 68. Swoboda Staatsaltert.[6] 369.

10. Auch in Itonos(?), das zur Phthiotis gehörte, werden drei *στρατηγήσαντες ἐνὶ ἐνιαυτῶι* genannt (IG IX 2, 103), ohne Zweifel aus der Zeit vor dem Bestehn des thessalischen Bundes.

11. Die Stadt Demetrias auf der Halbinsel Magnesia, die erst im Anfange der hellenistischen Zeit durch einen *συνοικισμός* mehrerer Gemeinden entstand und mit ihrem Landgebiet den größten Teil des Bundes der Magneten bildete, hatte ein Collegium von drei S., die zusammen mit den 4 Nomophylakes die *συναρχία*, die leitende Behörde der Gemeinde, bildeten, s. IG IX 2, 1108. Da die Nomophylakes ein besonderes Amtsgebäude hatten (ebd. 1106. 1126), werden auch die S. ein solches besessen haben. Die Anträge an die beschließenden Körperschaften, Rat und Volk, gehn fast immer von der Synarchie aus (1108, 7ff. 1109, 4ff. 72ff.), wurden also hier vorbereitet. Im übrigen treten die S. stets als Collegium auf, haben also nicht, wie in den meisten griechischen Staaten der Zeit, besondere Zuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder. Ob die S., wie Swoboda Staatsaltert.[6] 435 annimmt, den Vorsitz im Rat und in der Ekklesie führten, ist zweifelhaft; Kip (Diss. Halle 1910, 93) nimmt letzteren für den *προστάτης* in Anspruch. Doch kommen auch die *πρυτάνεις* (1109, 21) in Frage, die doch wohl mit Kip 105ff. als Ausschuß des Rates aufzufassen sind. Jedenfalls sind die S. die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde und führen das Stadtsiegel (1109, 43ff.); sie üben polizeiliche Befugnisse (1109, vgl. dazu Wilhelm Herm. XLIV 40ff.) und führen die Gemeindebeschlüsse aus (1109, 63ff. 1113, 6ff.). Wenn die Stadt Demetrias mit Städten außerhalb des Bundes in Verbindung tritt, so ist das nur mit Erlaubnis der Bundesbehörden zulässig, s. Hollaux Rev. ét. gr. X 296. Namen IG IX 2, 1108. 1109. Vgl. Reichl Progr. Prag 1891.

12. Thyrreion in Akarnanien hat ein Collegium von S. Das beweist die Inschrift IG IX 1, 485: *οἱ στραταγοὶ Ἐτεόμα[χος κτλ.]* aus dem 3. Jhdt. v. Chr. Aus der Mehrzahl geht hervor, daß nicht der S. des Bundes gemeint sein kann. Da es sich in der Urkunde anscheinend um ein Vermächtnis oder Geschenk an die Stadt handelt, das an gewisse Bedingungen geknüpft wird, erstrecken sich die Befugnisse der S. auch auf bürgerliche Verwaltungsgeschäfte.

13. Leukas hat im 2. Jhdt. einen S., der eponym ist und, da ein Polemarch neben ihm vorkommt, die bürgerliche Verwaltung leitet, s. IG IX 1, 534. Wenn Colin Daremb.-Sagl. IV 1529 annimmt, daß sich auch für Messene S. nachweisen lassen (Belegstellen führt er nicht an), so scheint er sich dabei auf die Inschrift Jh XXV 41f. zu stützen, die aus Methone stammt; aber der hier genannte S. gehört nach Argos.

14. Daß in Delphoi der Archon Babbios Maximos (vor 130 v. Chr.) statt der Amtsbezeichnung, die ihm zukam, den Titel S. annahm (s. Bourguet De rebus Delphicis 31), war ein Mißbrauch und scheint dort nur in diesem einzelnen Falle vorgekommen zu sein.

b) In der römischen Kaiserzeit hatte, soweit wir übersehn können, jede einzelne Gemeinde ihren eigenen S., aber nur einen, der gleichzeitig eponymer Beamter war und die Stadtverwaltung leitete. Ihre Namen sind meist nur in Ehrenbeschlüssen erhalten; aber ihre Tätigkeit erschöpfte sich nicht nur in solchen Formalien, sondern umfaßte alle Zweige der städtischen Verwaltung, wie das Edikt für Thisbe und das Gesetz Hadrians für Athen (s. o.) zeigen, und legte außer erheblichen Kosten den Inhabern auch eine weitgehende Verantwortung auf. Das Edikt für Thisbe (IG VII 2227 = Syll.[3] 884) behandelt die Umwandlung von Ackerland in Wein- und Obstpflanzungen und seine Vergebung in Emphyteuse sowie die Anlegung von Akten (*βιβλία*) über jeden Vorgang und dauernde Aufsicht seitens der S. über das Gemeindeland, s. Rostovtzeff Kolonat 386. Eine Angabe sämtlicher Gemeinden, die in der Kaiserzeit S. haben, mit den Belegstellen bringt Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche (1900) 558ff. Das Material hat sich seitdem (für Kleinasien) vermehrt.

Boiotien, wo in der vorrömischen Zeit die städtischen Militärbehörden die Amtsbezeichnung Polemarchen geführt hatten (so in Akraiphia, Orchomenos, Thespiai, Kopai, Lebadeia, Hyettos, Chaironeia, Oropos), erhielt in der Kaiserzeit S. Urkundlich nachweisbar sind solche in folgenden Städten:

15. Tanagra IG VII 533.

16. Thespiai IG VII 2519. Vielleicht steckt in den drei *ἄρχοντες* IG VII 1777 auch ein S. Doch erscheinen die S. erst unter den Antoninen; vorher, schon in kaiserlicher Zeit, gibt es noch (5) Polemarchen, die gleichzeitig Priester sind, s. Bull. hell. L 394.

17. Koroneia IG VII 2881.

18. Thisbe IG VII 2226 + 2227 = Syll.[3] 884. Schönfelder Lpz. Diss. 1917, 42 hält die S. der boiotischen Städte für identisch mit den *ἄρχοντες*, die überall in der Dreizahl fortbestanden hätten, und die Bezeichnung für schwankend; doch ist für die römische Kaiserzeit eine solche unsichere Terminologie schwerlich anzunehmen. Allerdings ist nach griechischer Auffassung ein S. stets auch ein *ἄρχων* (leitender Beamter), und die Ausdrucksweise *ἐπὶ σ—οῦ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος* ist zulässig.

19. Von den Städten der Argolis hatte Hermione vor der Kaiserzeit bestimmt keine S.; das ergibt sich aus dem Beschluß der Gemeinde, der auf eine Anregung der Stadt Asine in Messenien gefaßt ist und von einem Thearodokos beglaubigt wird (IG IV 679 = Syll.[3] 1051). In der Kaiserzeit wird nach S. datiert, und zwar ist es zuerst eine Mehrzahl von solchen in den Beschlüssen IG IV 706—713, deren ältester zu Ehren der Iulia Domna zwischen 212 und 217 gefaßt ist, später ein einzelner (ebd. 743).

20. In Epidauros wird im 2. Jhdt. n. Chr. ein S. genannt, der auch in Athen S. war IG IV 1[2], 691, ein anderer ebd. 693.

21. Trozan datiert nach S. bei der Veröffentlichung eines proconsularischen Edikts (IG IV 759) und bei der Errichtung einer Statue für Caracalla zu Lebzeiten seines Vaters, also zwischen 198 und 211 (ebd. 793).

22. Über Kleonais. IG IV 490.

23. Im nordöstlichen Arkadien erscheint zur Zeit der Antonine in Pheneos auf einer Münze ein S. MS IV 286, 79.

Die S., die Liebenam für Larisa und Trikka nach MA VIII 29, 69 anführt, sind nicht städtische S., sondern solche des Thessalischen Bundes.

III. Die Insel- und Ostgriechen.

In den *πόλεις*, die einst zum Attischen Seebunde gehört hatten, gab es ein Collegium von S., das auch in der Folgezeit fortbestand; wo es in Kleinasien unter der persischen Herrschaft eingegangen war, trat es seit Alexander, der überall die Demokratie wiederherstellte, von neuem auf (s. Priene, Nesioten). Diejenigen Gemeinden, die sich selbständig gegen umwohnende Barbaren zu behaupten hatten, brauchten erst recht solche militärischen Führer. Die Zahl der S. in der einzelnen Stadt ist verschieden, wobei keineswegs immer von der größeren Stärke des Collegiums ein Rückschluß auf den Umfang der Gemeinde zulässig ist.

a) Auf Euboia gab es in allen selbständigen Gemeinden ein Collegium von S.

24. In Histiaia wird ein solches schon in dem Vertrage mit Keos 363/62 erwähnt IG XII 5, 594. Aus späterer Zeit liegen keine Nachrichten vor.

25. In Chalkis wird ein Collegium der Probulen und S. in einem Gesetz über die *τεχνῖται* aus der Zeit von 294 bis 288 genannt IG XII 9, 207. Den S. und dem Grammateus des Synhedrion wird im J. 169 v. Chr. die Ausführung eines Beschlusses übertragen ebd. 900 c. In der Kaiserzeit gibt es nur noch einen S. Namen s. Wien. Numism. Ztg. XLIV 127. IG XII 9 p. 172, 113, 115. IG XII 9, 906 = Syll.³ 898 vom J. 212. Wie aus der letztgenannten Urkunde hervorgeht, ist der S. der Vorsitzende der Volksversammlung (*δῆμος*), aber nicht des Rats (*σύνεδροι*), wo der *γραμματεύς* die Abstimmung leitet. Die Annahme erfolgt an beiden Stellen durch Akklamation. Antragsteller sind ein Dekaprot und ein Mann ohne Amtsbezeichnung. Datiert wird nach dem Hegemon und dem Amphipolos.

26. In Eretria, wo schon im J. 394/93 die S. als erste die Symmachie mit Athen beschwören (IG II 5, 7 b = Syll.³ 123), wurden in einem Vertrage der Gemeinde mit dem Unternehmer Chairephanes zwischen 322 und 309/08 die S. genannt (IG XII 9, 199 A 44), die den Epheben einen Eid abnehmen sollen. Als ihre Hauptaufgabe ergibt sich daraus die militärische Ausbildung der dienstpflichtigen Mannschaften. Im Anfange des 3. Jhdts. werden noch die Probulen und die S. getrennt als Antragsteller bei einem Beschluß genannt (ebd. 205. 206). In der Mitte des 3. Jhdts. (nach 252) kommt noch ein S. *καὶ συνάρχων* vor (ebd. 212, 24); es gibt also nur (noch) zwei. Im J. 206 v. Chr. wird datiert (ebd. p. 162, 103) *ἐπὶ στρατηγοῦ τοῦ δ.*; es gibt also nur noch einen, der eponymer Beamter ist und die gesamte städtische Verwaltung leitet.

27. In Karystos wird ein Collegium (*οἱ σ.*) als Antragsteller (IG XII 9, 1) erwähnt, ebenso ein solches als Empfänger der Verfügung eines römischen Magistrats (ebd. 5).

b) Kykladen und südliche Inseln.

28. Andros hat im 2. Jhdt. v. Chr., jedenfalls in Übereinstimmung mit der früheren Zeit, ein Collegium von 6 S. (IG XII 5, 734), das sich in dieser Stärke unverändert bis zum 2. Jhdt. n. Chr. erhalten hat (ebd. 733). Ihr Amt ist ein Jahresamt (ebd. 719). Sie haben einen *γραμματεύς* (716. 717), der für die Aufzeichnung der Psephismen zu sorgen hat, und später (Zeit der Antonine) einen ständigen Vorsitzenden (724: *τοῦ πρωτάρχοντος σ–οῦ*). Ihrer Oberleitung untersteht demnach das ganze Staatswesen (721). Erst im 3. Jhdt. n. Chr. ist an die Stelle des Collegiums ein einzelner S. getreten, der nun (statt des früheren Archon) auch eponym wird (758). IG XII 5, 734. 724.

29. Tenos. Eine Anzahl von Beamtenlisten aus dem 1. Jhdt. v. Chr. (IG XII 5, 880—886) enthält auch die Namen der S. Es sind teils 4 (880. 881), teils 6 (882—886), zu denen noch ein *ὑποστράτηγος* kommt. Offenbar sind die Collegien mit 4 S. die älteren (s. u.). Welchen Grund die Vermehrung der Stellen gehabt hat ist nicht bekannt; vielleicht brachte eine günstige wirtschaftliche Entwicklung der Insel eine Vermehrung der Bevölkerung und damit eine Steigerung der Arbeitslast für die S. mit sich, oder es geschah zur Angleichung an andere Inselstaaten (Andros, Paros). In keinem Zusammenhange steht die Zahl mit der Einteilung der Phylen, deren es 10 gab (Syll.³ 1201), oder in Stadtbezirke, von denen ein siebenter erwähnt wird (*ἐν ἄστει ἐν τόνωι ἑβδόμωι*, vgl. IG XII 5 p. 359 *Τῆνος*). Die S. werden wiederholt nach der Bule und vor den *ἄρχοντες* (Behörden) mit der Ausführung von Psephismen beauftragt (*τὴν βουλὴν καὶ τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐπιμελεῖσθαι* ebd. 800. 802. 804. 805. 821. 847. 848. 849). Da die ersten 5 Listen (880 = D, 881 = E, 882 = C. 883 = B, 884 = A) eine zusammenhängende Reihe bilden, in der mehrfach dieselben Personen vorkommen, lassen sich aus den verschiedenen Ämtern der einzelnen gewisse Schlüsse ziehn. Kein einziger, der die Strategie bekleidet, wird Archon, *εἰσαγωγεύς* oder *λογιστής*, nur einer *γραμματεύς*, einer Trapezit und Tamias. Demnach scheinen die S. zu der Reihe der Ordnungs- und Vollziehungsbeamten zu gehören, bei denen es mehr auf körperliche Leistungsfähigkeit und Gewissenhaftigkeit als auf besondere geistige Anlagen ankommt; der eine Mann, der auch zu zwei Finanzämtern gewählt worden ist, besaß wahrscheinlich durch seine Vermögenslage die Qualifikation dazu. In den S. sind danach in erster Linie oder vielleicht ausschließlich militärische Ausbildungsbeamte zu sehn. Da die Amtsdauer allgemein nur sechs Monate betrug, muß jeder geeignete Bürger wiederholt zu öffentlichen Ämtern herangezogen worden sein. Der *ὑποσ.* hatte wohl die Listen zu führen (sonst ein *γραμματεύς*).

30. Paros hatte im 3. Jhdt. v. Chr. 6 S.

mit einem Grammateus (IG XII 5, 220). Ihre Aufgaben waren die üblichen: Ausführung der Psephismen (Aufstellung einer Stele ebd. 122) und die militärische Ausbildung der Epheben.

31. In Ios werden im J. 287/86 (vgl. Syll.³ 367. Kolbe Att. Archonten 27) die S. *περὶ Αὐτόνομον* genannt (IG II 5, 1004).

32. Ob Iulis auf Keos die 5 S., die es im J. 363/62 besaß (IG II² 111 = Syll.³ 173), auch später beibehielt, ist nicht festzustellen. Karthaia hatte gegen Ende des 4. Jhdts. zwei S. (IG XII 5, 1075). Auch Ende des 3. oder Anfang des 2. Jhdts. ist von einer Mehrzahl von S. die Rede (ebd. 1069). In Koressos sollen nach einer Anordnung aus dem Anfange des 3. Jhdts. die S., deren Zahl nicht angegeben ist, eine Parade über die Hopliten abnehmen (ebd. 647).

33. In Kythnos wird im J. 315/14 ein S. genannt (ebd. 1297).

Daß in dem kleinen Inselchen Delos keine S. vorkommen, ist erklärlich. Der *σ. ἐπὶ τοὺς ὁπλε(ί)τας* Pammenes, der dort inschriftlich erscheint, gleichzeitig *ἱερεὺς Ἀπόλλωνος διὰ βίου*, ist natürlich S. in Athen (27/26), vgl. v. Schoeffer De Deli insulae rebus 221f.

34. Auf Amorgos hatte die Stadt Arkesine schon Ende des 4. oder Anfang des 3. Jhdts. S., die als höchste Beamte an der Spitze des Staates standen. In dem Vertrage über eine Stadtanleihe zu sehr drückenden Bedingungen (IG XII 7, 69) wird ausdrücklich festgelegt, daß gegen die Vertragsbestimmungen kein Gesetz, Psephisma, Dogma, S. oder Archon etwas einwenden dürfe, s. ebd. 67. Im 3. Jhdt. erscheinen der *ἱερεύς* und die S. als Antragsteller, ebd. 4. Ihre Zahl wird nirgends angegeben. In Minoa sind die S. ebenfalls die höchsten Beamten. Sie geben im Namen des Staates angesehenen Fremden Gastgeschenke (ebd. 221), führen Ehrenbeschlüsse aus (ebd. 225), stellen zusammen mit den Dekaproten Anträge (ebd. 240) und haben auch die Befugnisse von Prytanen (ebd. 239). Später erscheint ein S. (oder der Obmann der S.) gleichzeitig als *στεφανηφόρος*, womit das Amt ohne Zweifel besonders kostspielig geworden war (ebd. 270). Auch in Aigiale treten in der Kaiserzeit die S. und Dekaproten als diejenigen auf, denen allein das Recht der Antragstellung zusteht und die gleichzeitig im Besitze der Befugnisse von Prytanen sind (*ἔχόντων δὲ καὶ τὴν πρυτανικὴν ἐξουσίαν*), s. ebd. 396 aus dem J. 153 n. Chr. 399. 409. 410. Der Obmann der S. ist zugleich Archon, ebd. 395. In später Zeit erscheint sogar eine Frau als Trägerin der *στεφανηφορία καὶ στρατηγία* (ebd. 409); das kann aber wohl nur heißen, daß ihr die Ehren (und die Kosten) des Amtes zuerkannt worden sind, nicht daß sie es wirklich geführt hat.

35. In Melos wird ein früherer S. genannt IG XII 3, 1077.

36. In Thera gab es ein Collegium von drei S. noch in kaiserlicher Zeit, s. IG XII 3, 326. 479. Suppl. 1396.

37. In Astypalaia gab es ebenfalls noch in der Kaiserzeit ein Collegium von S., ohne daß ihre Zahl angegeben ist. Dort wird ein Antrag als *σ – ὢν καὶ Λευκίου τοῦ Διονυσίου* (ohne Amtsbezeichnung) *γνώμη* bezeichnet IG XII 3, 172.

38. In Nisyros gab es in der Kaiserzeit nur einen S., s. IG XII 3, 97.

c) Thrakische Inseln.

39. Thasos hat noch in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. 5 *πολέμαρχοι*, s. Bh, L 243. Später sind dort die S. die höchste Behörde, der in erster Linie (neben anderen Behörden) das Recht zusteht, Anträge zu stellen, s. IG XII 8, 269, vgl. ebd. 595.

40. In Samothrake wird inschriftlich ein S. genannt, ebd. 178.

41. Imbros (vgl. o. Athen) hat später einen eponymen S., ebd. 64. 65.

42. In Lemnos (vgl. o. Athen) wird im 3. Jhdt. n. Chr. ein früherer S. genannt, ebd. 27.

d) Sporaden.

43. Lesbos. Die Stadt Mytilene hat bis in die Kaiserzeit hinein ein Collegium von S., deren Zahl nicht bekannt ist (vielleicht drei). An ihrer Spitze steht der *στρότηγος ὁ πρῶτος*, s. IG XII 2, 244; er ist vielleicht identisch mit dem *σ. ἐπὶ πάντων* (s. Dialect. Gr. ex. epigr.³ nr. 623: *ὁ τεταγμένος στραταγὸς ἐπὶ πάντων* in einer Ehreninschrift für Erythrai). Die S. sind die höchste Behörde des Staates, stellen Anträge (ebd. 5 a. 6. 15. 18. 193), ziehn Strafgelder ein (67), widrigenfalls sie sich selbst straffällig machen, und vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Zurückgekehrten und Heimischen (IG XII 2, 6). Ende des 2. Jhdts. n. Chr. (spätestens unter Commodus) besteht ein *κοινὸν Λεσβίων* mit einem S. an der Spitze, s. M III 34, 22f. MS VI 50, 4ff. Die Vereinigung der Städte muß aber sehr lose gewesen sein, denn alle Städte prägen noch besondere Münzen mit eigenen S., deren Zahl sehr groß ist. Über Mytilene s. M III 53, 144ff. MS VI 66, 195ff. H 563; vgl. Cichorius Rom u. Myt. 66, über Methymna M III 40, 52ff. MS VI 57, 36. H 561; über Eresos IG XII 2, 544.

44. Über Nasos vgl. Art. Nesioten und Poroselene.

45. Chios. Aus früherer Zeit fehlen Nachrichten. In der Kaiserzeit bestand das Collegium der S. aus 3 Mitgliedern, von denen der Vorsitzende die Amtsbezeichnung *πρῶτος σ.* führt, s. CIG 2217. 2221.

46. Samos, erst durch Perdikkas von der attischen Herrschaft befreit (Diod. XVII 18), gab sich nach Erlangung der Selbständigkeit eine neue Verfassung mit erwählten S. Sie werden zuerst in einem Ehrenbeschluß AM XLIV 11 erwähnt, in dem ihnen und den Prytanen die Fürsorge für den Geehrten aufgetragen wird. Da der dort erwähnte Antigonos nur der Monophthalmos sein kann, fällt der Beschluß noch in das 4. Jhdt. Die Zahl der S. betrug in der Kaiserzeit (also wohl auch früher) sechs; das ergibt sich aus der Unterschrift eines Denkmals, das nach AM IX 257 für Antoninus Pius zwischen 140 und 149 errichtet wurde. Sie werden selten erwähnt und dann meist nach ihrem Vorsitzenden benannt, vgl. AM XLIV 40 vom J. 176 n. Chr., ebd. 44. *Δ* IX 103.

Daß auch für Kalymna ein Collegium von S. nachzuweisen ist, wie Colin Daremb.-Sagl. IV Art. S. annimmt, trifft nicht zu. Die Inschrift von Kalymna, auf die sich diese Ansicht wahr-

scheinlich gründet (BMI 299 = Syll.³ 953), bezieht sich auf S. von Knidos. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch Kalymna S. gehabt hat.

47. Kos hat ein Collegium von 3 S., entsprechend den 3 alten (dorischen) Phylen, IC 65. Ihre ursprüngliche militärische Bedeutung zeigt sich darin, daß sie nach glücklichem Ablauf ihres Amtes den Göttern einen Rundschild weihen, noch in der Kaiserzeit. Aber ihre wichtigsten Befugnisse liegen auf finanziellem Gebiet. In einem Gesetz über den Verkauf der Stelle einer Priesterin des Dionysos Thyllophoros erscheint an der Spitze einer Kommission von *συγγραφεῖς*, die aus 5 Mitgliedern nebst einem Grammateus besteht, der S. Nikandros, IC 27 = Syll.³ 1012. Die Inschrift gehört frühestens dem 2., vielleicht erst dem 1. Jhdt. v. Chr. an. Die Praxis war offenbar neu und mußte daher erst gesetzlich festgelegt werden. Mit dem Verkauf werden die *ταμίαι* beauftragt; später besorgen das die S. selbst, IC 32.

48. Rhodos, in hellenistischer Zeit Mittelpunkt eines starken Seereiches (s. van Gelder Gesch. d. alten Rhodier 181), besaß — wahrscheinlich noch aus älterer Zeit — ein Collegium von 10 *στρατηγοί* (IG XII 1, 42. 49. Athen. Mitt. XX 382) mit einem *γραμματεύς*. Wenn in einer jüngeren Urkunde (IG XII 1, 50) 12 S. genannt werden, so ist diese Verstärkung vielleicht durch eine Teilung oder Neueinrichtung von Verwaltungszweigen zu erklären, s. van Gelder Mnemos. XXIII 83; es ist aber auch möglich, daß die beiden neuen S. — es sind wohl der *εἰς τὸ πέραν* und der *ἐπὶ τὰν χώραν* — in Anbetracht ihrer Dienstgeschäfte außerhalb der Stadt nicht zum Collegium gerechnet wurden. Daß mindestens die neuen S. Vorsteher besonderer Verwaltungszweige und dabei gleichzeitig Inhaber der Kommandogewalt waren, ergibt sich aus der Sonderbezeichnung für sie: *ἐπὶ τὰν χώραν* und *εἰς τὸ πέραν*. Der letztere (IG XII 1, 49. Athen. Mitt. XX 382, wahrscheinlich auch IG XII 1, 1036 und Liv. XXXIII 18, 2) war unzweifelhaft oberster Truppenführer der rhodischen Besitzungen auf dem Festlande und gleichzeitig Civilgouverneur für diesen ganzen Bezirk; er ist in dieser Hinsicht mit den attischen S. für Imbros und Lemnos sowie mit dem ptolemaiischen S. *ἐπὶ Κύπρου* auf eine Linie zu stellen. Es ist begreiflich, daß wir einiges von seiner militärischen Tätigkeit, aber gar nichts von seiner Verwaltungsarbeit hören, die für die Sicherheit des rhodischen Besitzes von nicht geringer Bedeutung gewesen sein muß. Als oberster Befehlshaber der Truppen hat er einen *ἀγεμὼν ἐπὶ Καύνου*, einen *ἀγεμὼν ἐπὶ Καρίας* und einen *ἀγεμὼν ἐπὶ Λυκίας* unter sich (IG XII 1, 49 = SGDI 3788 = Syll.³ 619 aus der Zeit nach 188); der hier als *ἀγ. ἐπὶ Καρίας* genannte Theugenes erscheint bald darauf (SGDI 3789) als S. *εἰς τὸ πέραν*. Der S. *ἐπὶ τὰν χώραν*, der dem attischen S. mit derselben Amtsbezeichnung zu vergleichen ist (auch in Alabanda gibt es einen *σ. ἐπὶ χώρας*, s. Bull. hell. V 180 = Syll.³ 1226), hatte unzweifelhaft für die Sicherheit des flachen Landes außer der Stadt selbst zu sorgen und befehligte die dort aufgestellten Truppenteile; wahrscheinlich ist der Küstenschutz (gegen Seeräuber) darin einbegriffen. Mit ihm ist der S. *ἐπὶ τᾶς χώρας τᾶς ἐν τᾶι νάσωι* (= *νάσῳ*) IG XII 1, 701 offenbar identisch; Selivanov Rhod. 1892, 104f. (russ.) hält *νᾶσσος* für einen Ort oder Gau in der Peraia und führt darauf auch das unerklärte Demotikon *Νάσιος* (IG XII 1, 290) zurück, doch ist diese Annahme mit der Amtsbezeichnung nicht in Einklang zu bringen. Unklar ist auch der Ausdruck *στρατηγήσας ἐκ πάντων* (ebd. 700. 701. 1036), um dessen Deutung sich Longpérier Bull. arch. de l'Ath. franç. 1855, 76. Fröhner Inscr. gr. Louvre nr. 27. Schumacher ebd. 54f. Hiller v. Gaertringen Arch. ep. Mitt. XVI 248 bemüht haben; wenn v. Hiller ihn als Befehlshaber von Truppen aus dem ganzen Reichsgebiete ansehn will (aber es heißt IG XII 1, 701 ausdrücklich: *σ – ήσας ἐκ πάντων ἐπὶ τᾶς χώρας τὰς ἐν τᾶι νάσωι*), so ist eher anzunehmen, daß er selbst aus diesen Truppen herkam, also von Geburt kein rhodischer Bürger (bzw. kein Angehöriger einer höheren Steuerklasse) zu sein brauchte. Daraus würde zu schließen sein, daß man in Rhodos, wie schon in Athen im 4. Jhdt., bei der Wahl zu S. ausnahmsweise auch Fremde oder Einheimische von niederer Herkunft berücksichtigte, wenn sie sich als Offiziere bewährt hatten. Vielleicht war für den Kriegsfall (*κατὰ τὸν πόλεμον* 1036) eine solche Möglichkeit gesetzlich vorgesehen oder konnte durch Beschluß von *βουλά* und *δᾶμος* geschaffen werden. Was für Befugnisse die übrigen S. hatten, ist nirgends ersichtlich. Als Kommandeure im Kriege erscheinen sie nie; für den Seekrieg wurde im Bedarfsfall ein Nauarch gewählt (van Gelder 249f.), und Landkriege hat Rhodos nicht geführt (für die Kämpfe in der Peraia war der S. *εἰς τὸ πέραν* bestimmt). Mit Recht aber weist van Gelder 254 darauf hin, daß die S. in engster Verbindung mit den *ταμίαι* standen und zwei von den letzteren bald darauf S. geworden sind (IG XII 1, 79). Danach läßt sich annehmen, daß die 10 S. auch die oberste Leitung der Verwaltung und des Finanzwesens geführt haben; als Verwaltungszweige für sie kommen in Betracht: Schiffsbau und Werftverwaltung, Beschaffung von Waffen und Kriegsmaterial, Aufsicht über die Häfen und ihre Instandhaltung, Festungswesen, militärische Ausbildung der Epheben, Anwerbung von Söldnern, Zollerhebung, Steuerverwaltung, öffentliche Arbeiten, Stellung von Anträgen, Beaufsichtigung der Orts- und Bezirksverwaltung, Stellung zu der auswärtigen Politik. Sie scheinen nur gemeinsam (als Collegium) tätig gewesen zu sein. In der Kaiserzeit hatte ein besonderer S. die Aufgabe, öffentliche Denkmäler zu errichten (Dio Chrys. XXXI 9. 71. 132. 134. 141). Vgl. van Gelder 242ff. Namen Liv. XXXIII 18. IG XII 1, 1036. 42. 49. 50. 700. 701. 56.

e) Kleinasien. Bei Beginn der hellenistischen Zeit wurden die alten Griechenstädte durch Alexandros von der persischen Herrschaft befreit und erhielten durchgehends eine demokratische Verfassung, s. Arrian. anab. I 18, 2 *καὶ τὰς μὲν ὀλιγαρχίας πανταχοῦ καταλύειν ἐκέλευσε, δημοκρατίας δὲ ἐγκαθιστάναι καὶ τοὺς νόμους τοὺς σφῶν ἑκάστοις ἀποδοῦναι καὶ τοὺς φόρους ἀνεῖναι, ὅσους τοῖς βαρβάροις ἀπέφε-*

ρον. Diod. XVII 24, 1 μάλιστα δ' εὐεργέτει τὰς Ἑλληνίδας πόλεις (Ἀλέξανδρος) ποιῶν αὐτὰς αὐτονόμους καὶ ἀφορολογήτους προσεπιλέγων ὅτι τῆς τῶν Ἑλλήνων ἐλευθερώσεως ἕνεκα τὸν πρὸς Πέρσας πόλεμον ἐπανῄρηται, vgl. die königlichen Verordnungen für Priene IPr 1 = Syll. or. 1: Τῶν ἐν Ναυλόχωι [κατοικούν]των ὅσοι μέν εἰσι [Πριηνεῖ]ς, α[ὐτ]ο[νό]μους εἶναι κα[ὶ ἐλευθ]έρους und für Chios Syll.³ 283: πολίτευμα δὲ εἶναι ἐν Χίωι δῆμον. Nach seinem Tode wechselte die politische Staatszugehörigkeit der Städte vielfach, vgl. Corradi Studi ellenistici (1929) 175ff. Staatsrechtlich blieben die Gemeinden stets frei und autonom unter den verschiedenen Königen, wenn auch praktisch ihre Unabhängigkeit je nach den Staatsnotwendigkeiten und der Persönlichkeit des Herrschers oft wenig geachtet wurde, s. Syll. or. 121, wie die wiederholten Beschwerden der Griechen beweisen, s. Syll. or. 122. Als rechtliche Grundlage für die Beziehungen zwischen Stadt und Krone wurde ein Bundesvertrag (Symmachie) abgeschlossen (Syll. or. 229). Kein Beispiel eines solchen ist erhalten, aber nach dem Vorgange Philipps, Alexanders und des Demetrios (s. u.) ist anzunehmen, daß die Polis Autonomie, Freiheit und Steuerfreiheit (von φόρος oder σύνταξις an den Staat) erhielt, aber sich verpflichtete, mit dem Könige τοὺς αὐτοὺς φίλους καὶ ἐχθροὺς ἔχειν. Diese Bestimmung zwang die Städte, S. zu wählen, die entweder ein besonderes Bundeskontingent aufstellen (s. Wiegand Abh. Akad. Berl. 1908, 43: Milet für Seleukos I. zwischen 306 und 294) oder die Mittel beschaffen mußten, Söldner zu werben, oder dem Staat den Betrag dafür zuzuführen. Dadurch ergab sich als naturgemäße Entwicklung, daß die S. weitgehende finanzielle Befugnisse erhielten und durch Verhandlungen mit der Krone die staatlichen Anforderungen möglichst herabzudrücken suchten. Auf diese Weise war das Amt der S. von ausschlaggebender Bedeutung für die Gemeinde. Diese suchte deshalb dafür solche Männer zu gewinnen, die über gute Beziehungen zum Hofe verfügten und nötigenfalls selbst die erforderlichen Mittel ganz oder zum Teil aufbringen konnten. In die freie Wahl der S. scheint die Krone dabei nirgends eingegriffen zu haben, ausgenommen im Pergamenischen Reich (s. u.).

In der Ausgestaltung der Verfassung im einzelnen, wie sie sich die Griechenstädte nach ihrer Befreiung von der Perserherrschaft geben durften, waren die einzelnen Gemeinden vollkommen frei, s. Alexanders Erlaß für Chios Syll.³ 283: αἱρεθῆναι δὲ νομογράφους, οἵτινες γράψουσι καὶ διορθώσουσι τοὺς νόμους (es kann sich dabei nur um Verfassungsrecht und Besitzverhältnisse handeln), ὅπως μηδὲν ἐναντίον ἦι τῆι δημοκρατίαι μηδὲ τῆι τῶν φυγάδων καθόδωι, aber die neuen Bestimmungen waren der königlichen Bestätigung unterworfen, s. ebd. τὰ δὲ διορθωθέντα ἢ γραφέντα ἐπαναφέρεσθαι πρὸς Ἀλέξανδρον. Auch hatten stets die königlichen Verordnungen (διαγράμματα) den Vorrang vor den (städtischen) Gesetzen. Schon diese Beschränkung mußte zu einer gewissen Einheitlichkeit (wenn auch nicht völliger Gleichförmigkeit) führen, namentlich in der Organisation der Behörden, zu denen die königliche Regierung in Beziehungen trat, der S. Sie gehören zu den obersten Regierungsbehörden jeder Stadt, den ἄρχοντες (Adresse bei Joseph. ant. XIV 10, 12 Ἐφεσίων τοῖς ἄρχουσι καὶ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν), und zwar in dem Grade, daß der S., d. h. der Vorsitzende des Collegiums geradezu als Oberhaupt der Regierung angesehn wird, s. Dig. XXVII 1, 15. 9 ὁ τῆς πόλεως ἄρχων τοῦτ' ἔστιν ὁ σ. Ach. Tat. VIII 9 κλεῖσον οὖν τὰ δικαστήρια, καθέλε τὰ βουλευτήρια, ἔκβαλε τοὺς σ–ούς. Leb. 656 (Philadelpheia) ἄρξαν[τα με]τὰ πάσας [ἀρχὰς κ]αὶ λειτουρ[γίας καὶ] τὴν πρώτ[ην σ]τρατηγίαν. Als solche haben sie das Recht, Anträge an Rat und Volk zu stellen (vgl. u. Pergamon, Ephesos u. a.), wobei es nicht sicher ist, ob dieses Recht den Behörden allein zusteht; jedenfalls hat noch unter der römischen Herrschaft in der Zeit der Republik jeder Teilnehmer das Recht, zur Sache zu sprechen, s. Cic. Verr. I 27, 68 (Lampsakos). Auf diese Weise besaßen sie entscheidenden Einfluß auf die Vorschläge für die Wahlen, die Aufstellung der besoldeten städtischen Beamten (Ärzte, Philosophen, Rhetoren, Lehrer, Architekten), die gesamte Verwaltung, insbesondere das Finanzwesen, das überall unter Aufsicht des Rates stand, endlich der städtischen Gesetzgebung (über Rechtswesen, Schulwesen, Polizei u. dgl.), vgl. Menadier 38. Ebenso liegt ihnen die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ob, mit der sie oft ausdrücklich betraut werden, s. CIG 217 (Chios), ebd. 2595 (Ilion). 2264 (Amorgos). Durch sie verkehrt die Gemeinde mit anderen Gemeinden (Joseph. ant. XIV 10, 22), und sie beglaubigen mit dem städtischen Siegel die amtlichen Schreiben CIG 3137, 87 (Smyrna). Dahin gehört es auch, wenn sie für die Unterbringung der fremden Gesandten (zusammen mit dem Tamias) Sorge tragen, ebd. 58 (gleichfalls Smyrna). Ihren Einfluß auf das Finanzwesen zeigen am deutlichsten die städtischen Münzen, die in den meisten Orten Namen und Amtsbezeichnung der S. tragen, nicht zum Zwecke der Datierung, sondern zur Bezeichnung des städtischen Hoheitsrechts (mit städtischen Emblemen). Der Leitung von S. untersteht ferner das Polizeiwesen in der Stadt und im Landgebiet, dessen Verwaltung oft einem besonderen S. übertragen wird, der nicht zu den Mitgliedern des Collegiums zählt (σ. ἐπὶ τῆς χώρας, s. u. Stratonikeia). In der Regel führt der Leiter der städtischen Polizei die Amtsbezeichnung σ. ἐπὶ τῆς εἰρήνης CIG 3151 oder εἰρήναρχος, so in Aizanoi CIG 3831, Ankyra 4020. Aphrodisias 2768, Ephesos Leb. 147 a, Erythrai Leb. 57. 58. Eumeneia CIG 3886, Milet ebd. 2881, Pergamon Leb. 1723 a, Pessinus CIG 4085, Samos Rev. arch. 1872 juillet, Thyateira CIG 3496, Tralleis ebd. 2929. 2930 b, auch φύλαξ τῆς εἰρήνης Aristid. I 523 D oder εἰρηνοφύλαξ Liban. II 530 (Antiocheia). Daß dieser Beamte polizeiliche Befugnisse hatte, ergibt sich aus Dig. L 4, 18, 7. vgl. XLVIII 3, 6, 1. Wenn die Amtsbezeichnung nicht überall gleich lautet, namentlich seine Zugehörigkeit zum Collegium der S. oft nicht in Frage kommt, erklärt sich das so, daß das Amt als Einzelamt auch in den späteren Kolonien vorhanden sein mußte, wo es ein Collegium von S. nicht gab oder nur ein einzelner S. vorkam, der nicht der Kollege, sondern der Vorgesetzte des Eirenarchen war. Daß

dieser zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit ein mehr oder weniger zahlreiches Personal von Unterbeamten zur Verfügung hatte (*διογμῖται καὶ ἱππεῖς* LB III 2, 255, *κορυνηφόροι* Liban. II 530), versteht sich von selbst. Zu den Befugnissen der Ordnungspolizei gehört es auch, wenn die S. in Sardeis den Juden ein bestimmtes Stadtquartier zur Niederlassung anzuweisen haben, s. Joseph. ant. XIV 10, 24: *ἀφορισθῆναι δὲ αὐτοῖς καὶ τόπον ὑπὸ τῶν στρατηγῶν εἰς οἰκοδομίαν*. Daß der *πομπαῖος σ.* in Smyrna CIG 3548 die öffentlichen Aufzüge (Prozessionen) leitet, ergibt sich aus der Amtsbezeichnung; die Beteiligung an den religiösen Feiern der Stadt war natürlich dem ganzen Collegium zur Pflicht gemacht, s. CIG 2995 (Ilion): *τῶι δ' Ἀπόλλωνι καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς οἱ στρατηγοὶ μετὰ τῶν ἄλλων ἱερέων* (sc. *συντελεσάτωσαν τὴν θυσίαν*). Der *νομοθέτης τῆς στρατηγίας* Leb. 1522 a (wohl = *νομοθέτης σ.*) ist schwerlich ein ordentlicher Beamter, da für einen solchen kein Bedarf vorhanden sein konnte, sondern derjenige, dem in einem Sonderfall die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes übertragen wurde. Die Zahl der S. war in den einzelnen Gemeinden verschieden; sie richtete sich teils nach Tradition, teils nach Bedarf und blieb nicht unabänderlich. Nur in den seltensten Fällen ist sie uns bekannt. Die Amtsdauer betrug in der Regel ein Jahr; doch gab es in einzelnen Stadtordnungen auch abweichende Bestimmungen, s. Aristot. pol. IV 12: *οἱ μὲν γὰρ ἑξαμήνους, οἱ δὲ δι' ἐλάττονος, οἱ δ' ἐνιαυσίους, οἱ δὲ πολὺ χρονιωτέρας ποιοῦσι τὰς ἀρχάς*. Gewisse Vorbedingungen (Lebensalter, Vermögen) für die Wählbarkeit und eine Rechenschaftsablegung nach Ablauf des Amtes waren wohl überall vorgeschrieben, ohne daß uns bestimmte Nachrichten darüber vorliegen.

Neben dem Regierungscollegium der S. gab es auch Unterbeamte mit dem gleichen Titel, sei es, daß er ihnen (meist nur in einer Zusammensetzung) rechtmäßig zustand oder nur gewohnheitsmäßig beigelegt wurde. Dahin gehört der *σ. τοῦ ἱεροῦ* Act. ap. 4, 1, der Wachtmeister vom Tempeldienst, der an anderen Orten inschriftlich *ὁ ἐπὶ τοῦ ἱεροῦ* genannt wird, s. CIG 3151. 3152. 3162. Wichtige Gebäude, namentlich solche, die wertvollen Inhalt bargen und starken Menschenansammlungen ausgesetzt waren, bedurften einer dauernden Bewachung; diese wurde von untergeordneten Organen der Polizei besorgt, nicht von einem hohen Regierungsbeamten, allerdings unter der Verantwortlichkeit eines solchen. Dasselbe gilt von dem *σ – ὤν* (*στρατηγήσας*) *τὴν νυκτερινὴν στρατηγίαν* in Tralleis CIG 2930 (vgl. ebd. 3948 *ἡ διὰ νυκτὸς στρατηγία*) oder dem *νυκτοστρατηγός* Dig. L 4, 18, 12, der den Sicherheitsdienst in der Nacht besorgt oder kontrolliert. Solche Unterbeamte mit dem Titel S. kommen auch in Athen vor, wo sie einen Dienstplatz im Theater haben.

Grundlegende Änderungen vollzogen sich mit dem Amte der S. unter der römischen Herrschaft, aber nicht sofort (wie im Mutterlande), sondern erst in der Kaiserzeit. Mit dem Antritt des Amtes waren bedeutende Spenden an das Volk *εἰς οἶνον ὠνήν* verbunden, s. Menadier 65, 12. Solche Ausgaben wiederholten sich im Laufe der Amtsführung, s. Dig. L 4, 10. Noch kostspieliger konnte die Haftpflicht der städtischen Beamten für den richtigen und ungeschmälerten Eingang der Steuern werden (s. Art. Tributum). Unter solchen Umständen waren nur die allerreichsten Bürger in der Lage, das Amt zu bekleiden; es sind mitunter höhere Reichsbeamte. Auf welche Weise die Wahl der S. damals erfolgte, ist nicht überliefert; wahrscheinlich war sie (wie in Rom dem Senat) dem Rat übertragen, der sich längst kooptierte. Oft war wohl der Wunsch oder Befehl des Statthalters maßgebend, dem eine (kleine) Anzahl geeigneter Personen vorgeschlagen wurde; das wird von den Eirenarchen ausdrücklich berichtet Aristid. I 523 D. Unter solchen Umständen wurde auch die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person, die früher gesetzlich verboten war, durch den Zwang der Verhältnisse geboten, da es sonst nicht genug geeignete Bewerber gab; ein Beispiel für die Verbindung der Ämter eines Tamias und S. s. CIG 3151 (Smyrna), vgl. Menadier 65. Damit war der S. ein Organ der römischen Regierung geworden, von ihr bestellt und ihr verantwortlich.

Neben die älteren Griechenstädte im Osten treten im hellenistischen Zeitalter die Neugründungen Alexanders, der Seleukiden und der Attaliden, ganz spät noch solche des Herodes in Judaia und Hadrians in Bithynien. Die Zwecke, denen diese Stadtgründungen dienen sollten, konnten verschiedener Art sein: bevölkerungspolitische (Ausbreitung des Hellenismus), wirtschaftliche (Erweiterung der angebauten Landfläche) und militärische (Sicherung des Landes und Begründung einer Landwehr); oft mochten alle diese Ziele zusammenfallen. Alle diese neuen Gemeinden sind im Gegensatze zu den älteren Städten, die als freie und Bundesstädte bezeichnet werden können, königliche Untertanenstädte. Allerdings ist der Unterschied zwischen beiden Arten mehr theoretisch als praktisch; weder genießen die Bundesstädte eine unbedingte Unabhängigkeit, auch nicht in Fragen der inneren Verwaltung, noch entbehren die königlichen Städte bis zu einem gewissen Grade der kommunalen Selbständigkeit. Daß es sich bei den Neugründungen nicht immer um freiwillige Ansiedlung handelte, zeigt der Aufruhr der Griechen im fernen Osten nach Alexanders Tode (Diod. XVIII 5—6). Der politische Zweck der Städtegründung, die Hellenisierung der Bewohner, ist in weiterem Umfange nur im westlichen Kleinasien (Reich der Attaliden = Provinz Asia) erreicht worden; im Seleukidenreiche und in den übrigen Staaten bildeten sich nur gewisse Mittelpunkte hellenischer Kultur, und der weitere Osten (von Iran ab) entzog sich bald völlig dem griechischen Einfluß, woran auch die hellenischen Dynastien in Baktrien und Indien nichts änderten. Wie weit die wirtschaftlichen Ziele der Neugründungen erreicht wurden, darüber fehlt es uns an jeder Kenntnis; doch beweist das Syrisch-römische Rechtsbuch, daß gewisse Erfolge erzielt worden sein müssen. Im allgemeinen genossen auch die königlichen Städte eine beschränkte Autonomie, indem sie Rat und Volksversammlung erhielten, s. Swoboda Staatsalt.[6] 164; aber überall wurden die leitenden Beamten der städtischen Verwaltung von der Krone bestellt. Dabei führt das

Oberhaupt der Stadt nie die Amtsbezeichnung S.; wo eine solche vorkommt, bezeichnet sie den Provinzstatthalter, der gleichzeitig Oberhaupt der städtischen Gemeinde ist, so in dem hellenisierten Babylon (Syll. or. 254. Vgl. dazu Haussoullier Rev. philol. XXV 40ff. Köhler S.-Ber. Akad. Berl. 1900, 1107ff.), oder sie stammt aus römischer Zeit (s. Laodikeia a. Lykos. u. 107). Das geht so weit, daß selbst in älteren Griechenstädten, die unter die Herrschaft der Attaliden kamen, den Gemeinden zwar die alten S. belassen wurden, aber an die Stelle der Wahl durch die Bürgerschaft die Ernennung durch die Krone trat (s. u. D V 1). Die Städte scheinen sich übrigens dabei nicht schlecht befunden zu haben (s. IPe 18). Jedenfalls hielten die hellenistischen Herrscher die untertänigen Gemeinden fest in der Hand, s. Ghione Comuni del regno di Pergamo 111. Corradi Studi ellenistici 363ff.

Eine besondere Betrachtung erfordern die Militärkolonien in Kleinasien, vgl. Schuchhardt Athen. Mitt. XIII 1ff. Radet De coloniis a Macedonibus deductis 1892. Schulten Herm. XXXII 522ff. Meyer ebd. XXXIII 643ff. Reinach Rev. arch. XII 174ff. 364ff. XIV 55ff. Ghione Mem. Acc. Torino LV (1905) 12ff. 31ff. Keil-v. Premerstein Denkschr. Akad. Wien LIII 2. LIV 2. Swoboda Staatsalt.[6] 196ff., die fast alle von den Seleukiden begründet und von den Attaliden um einige vermehrt wurden (Aufzählung bei Swoboda 199ff.). Sie wurden auf Staatsdomänen (*χώρα βασιλική* Syll. or. 229) angelegt, teils im Anschluß an eine bestehende Stadt, teils auf Neuland; in jedem Falle bildeten sie zunächst eine besondere Gemeinde. Nur wo es sich um bloße Versorgung handelte, mögen Soldaten in eine schon bestehende Gemeinde als Bürger eingetreten sein (wie im Mutterlande in Dyme Syll.[3] 529 im J. 219, in Milet die Kreter im J. 278, s. Inschr. Mil. 33 e). Die Kolonisten (*κάτοικοι*) standen in einem besonderen Treuverhältnis zum Könige, das er ihnen und sie ihm durch besonderen Eidschwur besiegelten (s. u. D V 1). Ihr Militärverhältnis brachte es mit sich, daß sie unter einem S. (oder Offizier von geringerem Range) standen, der vom König ernannt war. Notwendigerweise übernahm dieser auch die Verwaltungsgeschäfte und zog unter den Attaliden — unter den Seleukiden waren die *κάτοικοι* steuerfrei — die *δεκάτη* ein. Je länger die Siedlung bestand, um so mehr mußte sie den Charakter einer Gemeinde annehmen; an der Bestellung der leitenden Beamten durch die Krone änderte sich nichts. Die Ansicht von Keil-v. Premerstein LIV 2, 116ff., daß die Katoiken allmählich das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde erhielten, auf deren Gebiet ihre Siedlung lag, hat trotz des Widerspruches von Swoboda 206 die innere Wahrscheinlichkeit für sich. Dafür spricht die Inschrift auf der Basis einer Ehrenstatue des *Ἰούδωρος Νικίου* in Hieropolis in Kilikien (Syll. or. 754), der gleichzeitig *δημιουργός* und der S. der Stadt, *φυλαρχης* von Kastabala und Oberzahlmeister war. Wenn es sich auch hier nicht um Katoiken, sondern um ein aktive Truppe (*φρουροί*) handelt, so verbindet doch der Festungskommandant, der auch die Verwaltungsgeschäfte seines Korps besorgt. mit seiner militärischen Stellung die bürgerliche des obersten Beamten in dem Stadtbezirk, zu dem seine Festung gehört. Die Amtsbezeichnung S. war wohl sonst in der Stadt nicht üblich. In Verbindung mit der Ordnung der städtischen Verwaltung von Babylon (s. u. D IV) führt das zu dem Schluß, daß die Krone überall da, wo militärische Befehlshaber vorhanden waren, diesen auch die dienstliche Aufsicht über die bürgerlichen Verwaltungsgeschäfte mitübertrug. Das kann auch in den Ansiedlungen der Katoiken nicht anders gewesen sein. Aus diesen wurden im Laufe der Zeit in Kleinasien allgemein Bürgerstädte, oder sie verschmolzen mit solchen. Schwerlich war das schon geschehn, als dort an die Stelle der seleukidischen Herrschaft die der Attaliden trat, die eine solche Entwicklung bewußt förderten. Sie muß sich vollzogen haben, als mit dem Aufhören der galatischen Gefahr die kriegerische Verwendung der Siedler überflüssig wurde, und war beim Tode Attalos' III. im wesentlichen vollendet.

Die römische Herrschaft glich die Verwaltung der königlichen Städte derjenigen der freien Städte ganz an, wenn auch die Umwandlung nicht plötzlich, sondern schrittweise erfolgte, s. Foucart Mém. Ac. Inscr. XXXVII 30ff. (über Pontus vgl. Niese Rh. Mus. XXXVIII 577ff., über Syrien Mommsen St.-R. III 1, 746ff.). Für die S. hatte das zur Folge, daß ihre Wahl fortan der Bürgerschaft überlassen war. So wurde scheinbar die städtische Verwaltung demokratischer. Aber der Ausschluß weiter Schichten der Bevölkerung von der Volksversammlung (Lévy Rg VIII 209). die Einführung des Census für die Bekleidung der Ämter (Liebenam Städteverwaltung 283) und ihre Verwandlung in Leiturgien oder *munera* (Lévy ebd. XII 259. Chapot La province rom. d'Asie 231ff.) führte bald zu denselben Zuständen wie in den früheren freien Städten oder noch schlimmeren (wegen der Kleinheit und Armut der Landgemeinden). In der Kaiserzeit stand wahrscheinlich in jeder Gemeinde ein S. an der Spitze der Ortsverwaltung oder ein Collegium von solchen (öfter drei); ein fester Grundsatz für diesen Unterschied ist nicht zu erkennen. Aber so viel ist klar, daß der S. sich (abgesehn von den älteren Städten) fast nur in der Provinz Asia findet, und zwar hier allgemein, seit Hadrian auch in einzelnen Gemeinden von Bithynien.

α) Aiolis.

49. Aigai. Nur Münzen, s. ZN XX 276. M III 5, 21ff. MS VI 4, 14ff. H 552.

50. Myrina. Münzen: M III 24, 142ff. MS VI 36, 237.

51. Kyme. Es besteht ein Collegium von S., das sich *στρατήγιον* nennt Bh XXXVII 170; der Ausdruck, der sonst für das Amtslokal gebraucht wird, scheint nur hier die Behörde selbst zu bezeichnen. Der Vorsitzende der S. ist auch Leiter der Volksversammlung, ebd. 136 nr. 2. Aber er verfügt nicht über die öffentlichen Gelder, sondern muß eine Vorschußzahlung bei der Gemeinde beantragen. Münzen: M III 9, 50. MS VI 20, 149ff. ZN XX 280. H 554.

52. Elaia. Zu Elaia gehört nach Fabricius AM XXXVIII 37 die Urkunde über das Foedus mit Rom Syll.[3] 694, die Wilhelm

Jahresh. XVII mit größerer Wahrscheinlichkeit für Pergamon in Anspruch genommen hat. Im übrigen vgl. über die S. in Elaia, die unter pergamenischer Herrschaft vom Könige bestellt wurden, u. Pergam. Reich. Vorher und nach dem Übergange unter die römische Herrschaft erfolgte Wahl durch die Bürgerschaft. Münzen: E I 2, 494f. M III 16, 94ff. MS VI 30, 203ff. H 555.

53. Temnos. Zu Ciceros Zeit 5 S., s. Flacc. 19, 44. Münzen: M III 27, 161ff. MS VI 42, 265ff.

54. Smyrna, durch Alexandros (Paus. VII 5, 1. Plin. n. h. V 31), dann von Antigonos und Lysimachos (Strab. IV 1, 37) neu begründet und, wie alle Griechenstädte in Kleinasien, demokratisch organisiert (vgl. Tsakyroglu *Σμυρναϊκά* 50ff.), hatte noch in der Kaiserzeit 3 S., von denen einer die Bezeichnung *ἐπὶ τῶν ὅπλων* führte (CIG 3150. 3154. 3162. 3189. 3178), wie in Athen. Er mag anfangs der Befehlshaber der bewaffneten Macht gewesen sein; später konnte davon nicht mehr die Rede sein, und er erhielt andere Amtsgeschäfte, darunter das Errichten von Denkmälern (3189. Zeit der Antonine). Seine Hauptaufgabe war wohl die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln; darum war das Amt kostspielig, und die Severe verfügen um 200, daß der Philosoph Claudius Rufinus nach freiwilliger Übernahme der Strategie gesetzmäßig von anderen Lasten verschont bleiben soll (3178). Auch zu den Kosten der Wasserleitung, die *ἐν ταῖς στρατηγίαις ταῖς Μάρκων Ἰουνίων υἱοῦ καὶ πατρός* unter dem Proconsul Ulpius Traianus errichtet wurde, werden die genannten S. erheblich beigesteuert haben (3146). Die S. waren die eigentlichen Leiter der städtischen Verwaltung, denn der höchste Beamte, der *στεφανηφόρος*, gab nur seinen Namen und sein Geld für das Amt hin, das auch Frauen übertragen wurde (3150). Außer diesem Collegium der S., die das höchste Oberamt führen, gab es noch andere städtische Organe mit dem Titel S., die ein Amt von geringerer Bedeutung führten. Der *σ. ἐπὶ τῆς εἰρήνης* (3151) war wohl der Leiter der städtischen Polizei und hatte vielleicht sofort Übertretungen abzuurteilen. Der *ἐπίτροπος σ.* (ebd.), auch als *ἐπίτροπος τῆς στρατηγίας* bezeichnet (3162), scheint der Bürochef der S. gewesen zu sein, der sie nötigenfalls vertrat. Unter dem *πομπαῖος σ.* (3348: Claudius Melampus), der sich auch als *ὑμνῳδός* und *θεολόγος* bezeichnet, ist der Leiter der öffentlichen Feste und Aufzüge zu verstehn.

Namen inschriftlich: CIG 3146. 3150. 3154. 3162. 3189. 3193. 3178. 3201. Münzen sehr zahlreich, teilweise durch römische Beamte (Proconsuln Suillius Nerulinus 69/70, Vettius Bolanus 77) datierbar, s. M III 189, 908ff. MS VI 301, 1388ff. Unter Hadrian kommt ein S. *διὰ βίου* vor, MS VI 1689.

55. Klazomenai. Münzen: Imhoof 69, 24. 26. 27. M III 69, 74ff. H 569.

56. Die alte ionische Stadt Erythrai (s. Gaebler Diss. Lpz. 1892) hatte auch unter der Oligarchie vor Alexander ein Collegium von S.; in dem Vertrage, den die Stadt vor 342/41 mit Hermias von Atarneus über gegenseitige Kriegshilfe und zollfreie Einfuhr von Flüchtlingsgut abschloß (Syll.³ 229), werden sie mit der Eidesleistung beauftragt. Über ihre Zahl und ihre Befugnisse ist nichts bekannt; doch müssen sie nach dem Vorangehenden die eigentliche Regierung gebildet haben. Unmittelbar nach der Ermordung des Tyrannen und der Einführung der Demokratie, die nicht ohne Widerstand erfolgte (Syll.³ 284), treten die S. nicht hervor; ein Bürger ohne Amtsbezeichnung tritt als Antragsteller auf. Die Demokratie machte dann das Amt zur eigentlichen Stütze der Verfassung; seitdem erscheinen die S. stets zusamen mit den Prytanen und Exetasten, anfangs an zweiter Stelle (Syll.³ 285), später stets an erster Stelle, als diejenige Behörde, der die Initiative bei der Gesetzgebung zusteht, IPr 50, 3. Das Collegium besteht aus 9 Mitgliedern, wahrscheinlich 3 aus jeder Phyle (s. Gaebler 118f.), und bleibt 4 Monate im Dienst (LW III 1536: *τὴν μέσην τετράμηνον*), so daß im ganzen Jahr 27 Bürger zu dem Amte gelangen; einer hat während der ganzen Amtszeit den Vorsitz. Sie führen den Oberbefehl im Felde, alle 9 zu gleichem Recht, und haben alle Befugnisse einer höchsten Militärbehörde; insbesondere haben sie für den Schutz (*φυλακή*) der Stadt und die Beschaffung von Waffen (*ἐξοπλισία*) zu sorgen. Ihre Aufgabe ist es ferner, die nötigen Mittel durch Erhebung einer Vermögenssteuer (*εἰσφορά*) zu beschaffen, wobei vorausgesetzt wird, daß sie selbst mit gutem Beispiel vorangehn. Sie stehn an der Spitze der Finanzverwaltung (*τῆς ἄλλης διοικήσεως*) Syll.³ 410. Deshalb haben sie auch zu bestimmen, aus welcher Kasse die Kosten für die Publikation eines Psephisma zu bestreiten sind, und diese in dem Voranschlage für den Staatshaushalt, der dem Volke vorzulegen ist (*ἐν τῷ περὶ τῆς διοικήσεως ψηφίσματι*), an der betreffenden Stelle zu verrechnen *Μουσεῖον βιβλ. Ἐθναγγ. Σχ.* I (1875) 128, vgl. v. Wilamowitz Nordion. Steine 23. Sie haben ferner das Recht, das Volk zu berufen und Anträge bei ihm zu stellen; die Vorberatung findet nach Zustimmung der Prytanen und Exetasten im Rate statt; doch wird dieser nicht immer erwähnt (so Syll.³ 410). Ob die S. in der Volksversammlung den Vorsitz führen, ist aus den erhaltenen Urkunden nicht zu ersehn. Nach Ablauf ihrer Amtszeit haben sie Rechenschaft abzulegen; bei besonderen Verdiensten erhalten sie von seiten der Stadt eine Belobigung, die bei den Festen im Theater verkündet wird, Vorsitz bei den Spielen und einen goldenen Kranz, und zwar jeder einzeln (über dem Ehrenbeschluß Syll.³ 410 sind neun Kränze mit den Namen der S. abgebildet).

Namen: Syll.³ 410. *Μουσ.* II 2 (1878) 54. Arch. ep. Ber. Österr. I (1877) 112. Münzen: M III 133, 546ff. MS VI 221, 953ff. Im 513. H 579ff.

57. Kolophon. Münzen: M III 78, 123ff. MS VI 101, 139ff. H 571.

58. Auch Ephesos hat als höchste Behörde ein Collegium von S. Nach einer Urkunde von 138 v. Chr. (Syll. or. 493) nehmen sie an den Sitzungen des Rates und Volkes teil. Über ihren Anteil an der Gesetzgebung geht aus dem Gesetz zum Schutz der Schuldner um 85 v. Chr. hervor, daß das Volk ihnen, dem Sekretär des Rats und den Prohedroi den Auftrag gegeben hat, das Psephisma einzubringen (*εἰσενεγεκεῖν*), und daß

sie auf Antrag (*γνώμῃ*) der Prohedroi und des Ratsschreibers das Gesetz beantragt haben (*εἰσαγγειλαμένων τῶν σ–ῶν* Syll.³ 742). Danach ist die Ausarbeitung der Vorlagen Aufgabe der S., die Vorberatung (und nötigenfalls Abänderung) Sache der Prohedroi und des Ratsschreibers, als deren Antrag der Entwurf von den S. in den beiden gesetzgebenden Körperschaften zur Abstimmung gebracht wird. So ist das Verfahren im wesentlichen auch in römischer Zeit geblieben. In einem Gesetz über die Heilighaltung des Monats Artemision um 160 n. Chr. (Syll.³ 867), das zur Rechtsgültigkeit der Bestätigung des römischen Proconsuls bedurfte, erscheint als Antragsteller nur der Sekretär des Demos, während die S. die Abstimmung leiteten (*ἐπεψήφισαν*). Einer Ausarbeitung und Vorbereitung bedurfte dieses Gesetz nicht, denn es enthielt althergebrachtes Recht und bedurfte nur der Genehmigung durch Edikt des neuen Statthalters; so vereinfachten sich die Formen. Auf Münzen der Kaiserzeit findet sich nur M VI 134, 369 und ebd. 147, 449 der Name eines S. Sonst ist die Münzprägung Aufgabe des Grammateus.

59. Metropolis (Ionien). Collegium, denn es kommt ein *πρ(ῶτος) σ.* vor. Im 83, 7ff. M III 160, 177. H. 584.

60. Milet hatte als Mitglied des Attischen Seebundes nach IG I² 22 ein Collegium von S. (nicht vor Juli 450). Als nach Befreiung von der persischen Herrschaft Alexander, der selbst das Amt eines Stephanephoros für das J. 334/33 übernahm (Syll.³ 272), und dann Antigonos 313/12 die Demokratie wiederherstellte (Syll.³ 332. Diod. XIX 75), wird auch das Amt der S., wenn es inzwischen abgeschafft war, wiederhergestellt worden sein. Es tritt dort nicht so sehr hervor, weil die kirchlichen Würden in Rang und Ansehn höher standen, denn es heißt von einem Ti. Claudius Damas (zur Zeit Neros): *ὑπὲρ στρατηγίας λαβὼν τὴν προφητίαν* BMI 932.

Im 1. Jhdt. v. Chr. werden S. von Milet IG IX 2, 508 Z. 42 erwähnt. Eine Münze M III 177, 810 mit dem Namen eines S. aus der Zeit des Gallienus.

61. Priene hat ein Collegium von S., das die höchste städtische Behörde bildet. Die S. allein haben das Recht, Anträge an die städtischen Körperschaften zu stellen (*γνώμη σ–ῶν* IPr [14, 2.] 18, 21. 53, 38. 54, 35. 61, 32. 69, 1. 202, 22), und führen ihre Beschlüsse aus, indem sie verliehene Ehren verkünden, zusammen mit dem *γραμματεὺς τοῦ δήμου* (99, 21. 109, 273), und für die sichere Übermittlung von Staatsschreiben an den Empfänger Sorge tragen (44, 34). Bei feierlichen Gelegenheiten, wie Leichenfeiern, stellen sie sich an die Spitze der Bürger (168, 369. 113, 116). Leider erfahren wir von ihrer eigentlichen Verwaltungsarbeit nichts, sondern nur von Formalakten. Für die Abfassung der Protokolle und die Erledigung der schriftlichen Arbeiten steht ihnen ein *γραμματεύς* zur Verfügung (4, 16, frühestens 332/31). Über ihre Zahl ist nichts bekannt (die Ergänzung in Syll.³ 599, wo 5 Namen erscheinen, ist willkürlich), ebensowenig über die Verteilung der Geschäfte. Mindestens seit dem 2. Jhdt. beschränkt sich ihre Amtsdauer auf einen Monat (*οἱ ἐπιμήνιοι τῶν σ–ῶν* (IPr 83, 13. 99, 15. 111, 192). Wiederwahl wird zwar nirgends erwähnt, erscheint aber bei dem starken Bedarf als selbstverständlich. Die Bestellung durch Volkswahl ergibt sich aus dem demokratischen Charakter der Verfassung. Über die Voraussetzungen der Wählbarkeit ist nichts bekannt. Namen sind nicht überliefert.

62. Phokaia. Collegium von S., dem allein das Recht zusteht, Anträge vor die städtischen Körperschaften zu bringen, IPr 65, 4. Münzen: M III 180, 854ff. MS VI 290, 1338ff. H 509.

63. Teos. Collegium, Bh IV 173. LW 1558. Münzen: Im 99, 19ff. M III 261, 1488ff. MS VI 382, 1927ff.

64. Halikarnaß hat ein Collegium von S. Es ist ein Ehrenbeschluß (*ἔδοξε τῷ δήμῳ*) für den S. *Ἰάσων Μιννίωνος* erhalten, Bh XIV 91. Ein anderer Beschluß ebd. 98, der die kommenden S. anweist, die Kosten für die Aufstellung der Stelen zu tragen, zeigt, daß sie die Verwaltung des Finanzwesens besorgten. Die Sorge für die Errichtung von Ehrenstatuen u. dgl. teilen sie mit dem *ἀρχιτέκτων* und dem *γραμματεύς* BMI 893. Wenn sie die Volksbeschlüsse zu unterschreiben haben (ebd. *οἱ ὑπογεγραμμένοι στρατηγοί*), so waren sie die Leiter der Volksversammlung. Ihr Recht (vielleicht Vorrecht) zum Stellen von Anträgen zeigt BMI 888 (2. Jhdt. v. Chr.). In der Zeit des Augustus werden zwei ehemalige S., die sich auf militärischem und finanziellem Gebiete ausgezeichnet haben, vom Volke geehrt, ebd. 893; die ursprüngliche Bedeutung des Amtes ist also noch nicht vergessen, wenn sie in der Kaiserzeit auch nicht mehr hervorgetreten sein kann. Die Münzen von Halikarnaß tragen im allgemeinen den Namen der *ἀρχιερεῖς*; ausnahmsweise nennt eine unter Maximin den S., M III 349, 269.

65. Knidos hatte ein Collegium von S. (*τοὶ στραταγοί* Syll.³ 953). In einer Privatklage der Erben des Diagoras von Kos gegen die Gemeinde Kalymna wegen einer angeblichen Restschuld von 30 Talenten aus einem der Gemeinde gegebenen Darlehen im 2. Jhdt. v. Chr. vertraute die Stadt Knidos, der die Parteien die schiedsrichterliche Entscheidung übertragen hatten, die Leitung des Sondergerichts zur Aburteilung der Frage den S. an. Obgleich das Verfahren dabei durch ein Spezialgesetz geregelt war (ebd. 2—52), das den Vorsitzenden ihre Befugnisse (Übernahme der schriftlichen Aussagen und Übergabe an das Gericht 13ff., mündliches Zeugenverhör 44. 48, Abstimmung 52) genau vorschrieb, nötigt der Vorgang zu dem Schlusse, daß die S. in ihrem Amt sich die nötige Erfahrung für eine solche Aufgabe erworben hatten, also mindestens den Vorsitz in den gesetzgebenden Körperschaften besaßen und die Finanzführung des Staates kannten. Außerdem müssen sie die höchsten Beamten gewesen sein. Ihre Amtsdauer betrug nach CIG 2654 (*σ–ήσαντα τὰν δευτέραν ἐξάμηνον*) nur 6 Monate.

66. Iasos hat ein Collegium von S. Bezeugt ist, daß sie mit den *προστάται* zusammen die Anträge an Bule und Demos vorbereiteten und zunächst den Prytanen zuleiteten, Bh XI 76: *πρυτάνεων γνώμηι περὶ ὧν ἐπῆλθον προστάται καὶ σ–οί.*

67. Myndos. Eine Münze: MS VI 515.

68. Bargylia. Mehrere S., s. LW III 499. Auf Münzen: MS VI 477, 202.

69. Alabanda in Karien, eine Zeitlang unter rhodischer Herrschaft, dann von den Römern als freie Stadt anerkannt, wählte als solche ebenfalls S., mindestens 2, wahrscheinlich 3, deren Befugnisse es nach rhodischem Vorbilde gestaltete. In einer Grabinschrift (Bh V 180 = Syll.^{3} 1226) für drei verdiente Männer, die für ihr Vaterland gefallen waren, aus dem Ende des 2. oder Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. werden zwei von ihnen als *σ. ἐπὶ χώρας* bezeichnet; die Amtsbezeichnung des dritten *ΣΟΡΟΤΕΙΝ* ist unerklärlich, aber vielleicht ebenso zu lesen. Eine andere Inschrift (Bh X 314) nennt einen *σ. τῆς πόλεως* und einen *σ. εἰς τοὺς δήμους*, vgl. Bh XXXII 204; der letztere ist vielleicht mit dem *σ. ἐπὶ χώρας* identisch. Danach haben die S. in erster Linie militärische und polizeiliche Befugnisse, MS VI 439.

70. Eine andere Stadt in Karien, vielleicht Aphrodisias, nennt als Antragsteller den *γραμματεὺς δήμου* sowie zwei S. *ἐπὶ τῆς χώρας* (Bh XIV 606). Auch hier ist das rhodische Vorbild klar. Ob und wieviel andere S. noch außerdem vorhanden waren, ist nicht ersichtlich; jedenfalls aber besaßen die S. das Recht, dem Volke Vorschläge zu unterbreiten, wenn auch nur neben und nach dem *γραμματεύς*. Sicher aus Aphrodisias stammen CIG 2767. 2837; daraus geht hervor, daß es mindestens zwei *ἐπὶ τῆς χώρας σ – οἱ* gegeben hat (wahrscheinlich auch nicht mehr), denen der Sicherheitsdienst auf dem Lande anvertraut war. Außer diesen müssen danach auch noch (etwa 3) S. *ἐπὶ τῆς πόλεως* vorhanden gewesen sein, die die Polizei in der Stadt handhabten. Ein Antrag Ann. d. Inst. XXIV 120 wird bezeichnet als *γνώμη σ – ῶν καὶ γρ. δ. καὶ τοῦ δ. καὶ τοῦ δεῖνος τῶν ἐπὶ τῆς χώρας σ – ῶν*. Ein anderer Antrag (ebd. 118) ist von den Archonten, dem *γραμματεὺς δήμου* und dem S. *ἐπὶ τῆς χώρας* gestellt; es waren also nicht alle S. dabei beteiligt. Ein Collegium von 5 S., das wohl auch die Aufsicht über die Finanzen führte, ist in Kleinasien nicht selten.

71. Magnesia am Maiandros hatte im 2. Jhdt. v. Chr. nur einen S., dessen Teilnahme an dem Feste des Zeus Sosipolis (Kern Inschr. v. Magn. 98 = Syll.^{3} 589) wie an der Einweihung des Tempels der Artemis Leukophryene (Inschr. Magn. 100 = Syll.^{3} 695) im J. 196 und nach 129 v. Chr. gesetzlich angeordnet wird. Die Tätigkeit dieses S. beschränkt sich offenbar auf das rein militärische Gebiet; ihm sind Polemarchen und Hipparchen unterstellt, die das Kommando über die einzelnen Truppenteile führen. Insbesondere hat er nichts mit der Finanzverwaltung zu tun, für die es besondere *οἰκονόμοι* gibt. Auch ist ihm nicht das Recht der Antragstellung vorbehalten. Das erste der beiden Gesetze erfolgt auf Grund einer *γνώμη δήμου*, d. h., da das Volk in seiner Gesamtheit keinen Gesetzesvorschlag einbringen kann, auf Grund eines von einem Bürger gestellten Antrags, den die Volksversammlung zum Beschluß erhoben hat; beim zweiten wird geradezu ein Bürger ohne Amtscharakter als Antragsteller genannt. Im 1. Jhdt. n. Chr. (unter Claudius oder Nero) erscheint die städtische Verfassung erheblich umgestaltet; in einem Beschluß für den Arzt Ti. Claudius Tyrannus treten als Antragsteller die S. (ohne Namensnennung) sowie der *γραμματεὺς τοῦ δήμου καὶ ἀρχιερεύς* Pammenes auf. Es gibt also jetzt ein Collegium von S., das an erster Stelle steht; wieviel es sind, ist nicht ersichtlich. Von militärischen Befugnissen kann in dieser Zeit keine Rede mehr sein. Sicher dagegen haben sie die Aufsicht über die Finanzverwaltung, denn es handelt sich in dem Beschlusse um die Verleihung der Steuerfreiheit für die Ergasterien des Tyrannos im Dorfe Kadyie. Dafür sind wohl die *οἰκονόμοι* als selbständige Oberbehörde eingegangen, so daß den S. die gesamte Leitung der Stadtverwaltung zusteht. Als Zeitpunkt für die Änderung der Stadtverfassung kann die Neuordnung der Provinz Asia durch Augustus mit Bestimmtheit angenommen werden. Münzen: M III 174, 810. 154, 675.

72. Nysa am Maiandros hatte im J. 1 v. Chr. ein Collegium von S., zu dem *Ἀρτεμίδωρος Δημητρίου Παπᾶς* (Beiname) gehörte (CIG 2943 = Syll.^{3} 781. Vgl. v. Diest Nysa ad M. 1913, 64). Dieser sammelte die *ἱερὰ γράμματα* über den Dienst der Götter (nach Strab. XIV 649 Pluton und Kore) und die Asylie und Atelie des Tempels und brachte sie mit Genehmigung des Proconsuls Cn. Cornelius Lentulus Augur (s. o. Bd. IV S. 1363) in das städtische Archiv. Ob das Collegium schon in älterer Zeit bestand oder erst unter Augustus eingesetzt wurde, ist nicht bekannt; es wird sonst nie erwähnt. Eine Münze nennt (angeblich) einen S. Diodotos, MS VI 525, 436; da aber sonst nur *γραμματεῖς* prägen und dieser selbe Aur(elius) Diodotos auf einer anderen Münze als *γρ( )* bezeichnet wird (MS VI 526, 437, vgl. v. Diest 87, 163f.), liegt wohl eine falsche Lesung vor.

73. Keramos. Eine Urkunde über das Testament des Eirenaios (Journ. hell. stud. XI 121) nennt einige Namen von S., von denen einer das städtische Vermögen verwaltet. Unter P. Aelius Protoleon, Sohn des Aelius Themistokles, entscheidet der Curator über die Gültigkeit des Testamentes, und unter dem S. *τὸ β'* Theomnestos *τοῦ Μελάντα Ἀπολλωνίδου* wird dem Eirenaios eine Statue errichtet.

74. Panamara. S. *ἐπὶ τῆς χώρας* 1. Jhdt. v. Chr., Bh LI 113.

75. Synnada. Collegium von S., s. Bh XI 220 *εἰσαγγειλάντων τῶν σ – ῶν*, ebenso VII 300. Keine Bule genannt.

76. Stratonikeia hatte jährlich ein Collegium von 6 S., von denen drei das Sommerhalbjahr, drei das Winterhalbjahr über die Amtsgeschäfte führten, dazu einen S. *ἐπὶ τῆς χώρας*, der nicht zum Collegium zählte und ohne Zweifel längere Zeit (wohl ein Jahr) Dienst tat. Ein solcher kommt noch vor in Alabanda Bh V 180, Aphrodisias LW 1704. 1611. CIG 2831, Tralleis *Σύλλογος Κωνσταντ.* 1880/81 *παραρτ.* 53, Rhodos AM II 224. Bh XV 423 nr. 4: *οἱ ἄρξαντες τὴν χειμερινὴν τὴν ἐπὶ ἀρχιερέως Μέντορος*, ebd. 424 nr. 5: *θερινῆς σ – οἱ* (ohne Namen). Auch auf einer Inschrift Bh XI 126 sind die Namen nicht erhalten. Auf den Münzen scheinen die Namen sämtlich von S. zu sein, s. Im 152, 3ff. MS VI 593, 496.

77. Apollonia Salbake. Münzen: Im 120, 7. MS VI 472, 181ff. H 610.

78. Ilion. Collegium, Syll. or. 219. Iteration strengstens verboten, ebd. 218, 70ff.

79. Adramytion. Collegium, Im 11, 2. M II 514, 10ff. MS V 280, 27ff.

80. Assos. Münzen: Im 37, 2. M II 524, 65. MS V 296, 92. H 592.

81. Attaia. Münzen: M IV 240, 276ff. MS VII 518, 186. E I 3, 142. H 522.

82. Gargara. Münzen: MS V 358, 495. H 545.

83. Kame. Münzen: M II 526, 69. MS V 299, 103. H 522.

84. Kyzikos hatte 5 S., die zu den *ἄρχοντες* gehörten. Sie waren aber dort nicht die höchste Behörde, sondern standen an Rang dem Hipparchen nach, der eponym ist. Jeder der S. führte die Amtsbezeichnung S. *τῆς πόλεως*, einer von ihnen *σ. κατὰ πόλιν* (Syll.³ 799), der wohl kaum den Vorsitz im Collegium führte, aber der Ranghöchste war und allein als Antragsteller auftritt. Daß die Wirksamkeit der S., wie Hasluck Cyzicus 255 annimmt, sich (im Gegensatz zum Hipparchen) auf das eigentliche Stadtgebiet beschränkt, ist aus der Amtsbezeichnung nicht zu schließen; wahrscheinlich hatten sie jeder einen besonderen Verwaltungszweig zu leiten, vielleicht auch die Rechtsprechung, für die keine besonderen Beamten genannt werden. Zu den Aufgaben des städtischen S. gehört auch das Prägen der Münzen, die mit seinem Namen versehn werden, nicht zum Zwecke der Datierung, sondern als Bürgschaft für den Feingehalt. In der Kaiserzeit scheint das Amt des Hipparchen ein reines Ehrenamt geworden zu sein (im J. 37 bekleidete es Kaiser Gaius, s. Syll.³ 798), wodurch sich die Stellung der S. hob. Unter ihnen befinden sich auffallend viel hohe Reichsbeamte. Wenn Mordtmann Athen. Mitt. X 201 nur 2 S. und 9 Phylarchen annimmt, so liegt das wohl an einer unrichtigen Anordnung der Kolumnen, bei deren richtiger Lesung sich 5 S. und 6 Phylarchen ergeben, vgl. Joubin Rev. étud. gr. VI 7. Namen bei Hasluck 307. Ather. Mitt. X 201. IX 19.

85. Lampsakos hatte ein Collegium von S., das mit und unter dem Rate die Verwaltung der Stadt leitet und insbesondere die Finanzen ordnet einschließlich der Kirchengelder. In einem Gesetz über die Feier des Asklepiosfestes (CIG 3641 b) werden Bule und *σ – οἱ, οὓς δεῖ χειρίζειν τὰ καθιερωμένα χρήματα τῷ Ἀσκληπιῷ*, beauftragt dafür zu sorgen, daß die Feier stattfindet, die Schule ausfällt, die werktägliche Arbeit ruht und alle Bürger sich bekränzen. Münzen: Im 506, 2. 28, 8. H 531.

86. Pergamon hatte ein Collegium von S. (vgl. Cardinali Regno di Pergamo 233. 254 u. ö. Ghione Comuni del Regno di Pergamo 111. Corradi Studi ellenistici 363ff. Lévy Rev. Étud. gr. VIII 203ff. XII 255ff. XIV 350ff.), und zwar sowohl vor den Attaliden (dahin gehört wahrscheinlich IPe 5 = Syll. or. 265) als unter ihrer Herrschaft (IPe 167. 224 = Syll. or. 323. IPe 249 = Syll. or. 24) und in der römischen Zeit (IPe 251. = Syll.³ 1007. IPe 255 = Syll.³ 982. Joseph. ant. Iud. XIV 10, 22. AM XXXIII 375, 1. 379, 2. XXXV 401, 1 a). Ihre Zahl und Zuständigkeit scheint im ganzen unverändert geblieben zu sein; aber ein bedeutsamer Unterschied liegt darin, daß sie unter den Attaliden von der Krone ernannt wurden (s. u.), also auch in erster Linie in ihrem Sinne wirkten. Das war freilich nicht von Anfang an der Fall, denn noch in dem Vertrage mit Temnos über Isopolitie (Syll. or. 265), der etliche Zeit vor 226 abgeschlossen wurde, ist von einer Einwirkung des Königs (Attalos I.) auf die Beschlüsse der Stadt keine Rede, und erst unter Eumenes I. (IPe 18) erscheinen die S. als Organe der Regierung. Von einer selbständigen äußeren Politik kann freilich in der ganzen hellenistischen Zeit überhaupt keine Rede sein, nur nach dem Tode Attalos' III. war ihr entschlossenes Eintreten für Rom von günstigem Einfluß auf die äußere Stellung der Stadt. Die Urkunde Syll.³ 694, die im Gegensatze zu Fabricius AM XXXVIII 37 mit Wilhelm Jahresh. XVII 18 wahrscheinlich als pergamenisch anzusehn ist, nicht als elaïtisch, enthält den Abschluß eines Vertrages mit Rom vom J. 129 v. Chr., durch den die Stadt als *civitas libera et foederata* anerkannt wurde. Sie erhielt damit auch die freie Wahl aller ihrer Beamten wieder.

Die S. standen an der Spitze der gesamten städtischen Verwaltung. Alle Beschlüsse von Rat und Volk, die erhalten sind (s. o.), erfolgten auf ihren Antrag (*γνώμη σ – ῶν*), ausgenommen einen einzigen, der ihre eigene Ehrung betraf (IPe 18 = Syll. or. 267, vgl. Curtius Herm. VII 45); dieser wurde von einem Bürger ohne Amtsbezeichnung eingebracht. Das muß also immer noch statthaft gewesen sein, wahrscheinlich aber nur mit besonderer Zustimmung der S. und nach vorhergehender schriftlicher Anmeldung. Die S. führten den Vorsitz in der Volksversammlung und dem Rat, wie sich das erstere direkt aus den Worten des Ehrendekrets ergibt (IPe 18, 14: *κρίνοντες οὖν δίκαιον εἶναι μὴ ὀλιγωρεῖν τῶν οὕτως ἐπισταθύντων*) und einen Rückschluß auf das zweite gestattet. In diesem wird ferner außer ihrer ‚gerechten Politik' (*πεπολίτευνται δικαίως*) ihre erfolgreiche Verwaltung der städtischen und kirchlichen Finanzen (*οἰκονομήκασι συμφερόντως τῶι δήμωι*) und die Wiedereinziehung vergessener städtischer Besitzungen (*τὰ παραλελειμμένα ὑπὸ τῶν πρότερον ἀρχείων ἀναζητήσαντες ... ἀποκατέστησαν τῆι πόλει*) erwähnt. Ihre Hauptaufgabe ist danach die Aufstellung des städtischen Haushalts in Einnahme und Ausgabe und die Verwaltung des städtischen und kirchlichen Eigentums; dabei berührt sich die *ἐπιστασία τῶν ἱερῶν ἀναθημάτων* mit den Obliegenheiten eines S. von Athen. Ein *βασιλικὸς νόμος* (AM XXVII 47ff. = Syll. or. 483), der eine Instruktion für die Astynomen enthält, zeigt, daß die S. auch die Polizeigewalt ausüben, die städtischen Besitzungen nötigenfalls durch Strafverfügungen (50 Drachmen) gegen jede Schädigung zu schützen (Syll.³ 37ff.) und die nachgeordneten Behörden (Astynomen) zu beaufsichtigen hatten (55ff.). Für Schäden, die durch höhere Gewalt entstanden waren oder für die niemand haftbar gemacht werden konnte, hatten sie auf Antrag der Astynomen die nötigen Beträge zur Beseitigung anzuweisen (164ff.). Auch das städtische Archiv stand unter ihrer Aufsicht (193).

Auch die Kosten für Ehrendekrete und Statuen haben sie anzuweisen. Überhaupt tragen sie die Verantwortung für die gesamte städtische Verwaltung, vollziehn die Ehrenbeschlüsse (IPe 156, 14), ordnen die vorgeschriebene Eidesleistung an (251, 33), bringen dem Eumenes das gesetzmäßige Opfer, das ihnen die Tamiai liefern (18, 33), besorgen den auswärtigen Briefwechsel (Joseph. ant. Iud. XIV 10, 22). Auf militärische Befugnisse der S. würde der Ehrenbeschluß für einen militärischen Befehlshaber IPe 452 hinweisen, wenn die Ergänzungen von Fränkel zu der Stelle sicher wären (vgl. dazu Corradi 370, 1); aber der Ausdruck *κατασταθείς* und die *ἡγούμενοι* weisen auf einen Offizier geringen Ranges hin, der sich in diesem Falle besonders ausgezeichnet hatte.

Die Zahl der S. betrug fünf, sowohl unter den Attaliden (IPe 18) wie in der römischen Zeit (ebd. 361), ist also, soweit sich übersehn läßt, stets unverändert geblieben. Daß die Amtsdauer, auch unter den Attaliden, einjährig war, zeigt der Hinweis auf die Nachfolger (ebd. 18). In römischer Zeit sind die S. mitunter eponym, entweder in der einfachen Form *ἐπὶ στρατηγοῦντος τοῦ δεῖνος* wie IPe 267. 269 und auf vielen Münzen (s. u.) oder unter Aufzählung sämtlicher Mitglieder des Collegiums wie IPe 362. Häufiger ist allerdings die Datierung nach dem Prytanen IPe 5. 157. 224 A. 251. 254. 465. 55. Joseph. ant. Iud. XIV 10, 22 u. ö. oder nach dem Priester IPe 18. 249. AM XXXIII 375 nr. 1 (beide Würden sind öfter vereinigt IPe 258. 323. AM XXVII 126. XXXII 278 u. ö.), in der Kaiserzeit nach dem Priester oder dem *γραμματεύς*. Wiederholte Bekleidung des Amtes kommt (vor Traian) nicht vor, auch nicht unter den Attaliden. Das kann Zufall sein, aber in dem Ehrenbeschluß IPe 18 wird ausdrücklich auf das Beispiel für die Nachfolger im Amt hingewiesen. Es hätte nahegelegen, bewährte Männer mehrere Jahre hindurch zu S. zu ernennen. Wenn das unterblieb, so war die Iteration vielleicht (wie in Ilion) gesetzlich untersagt. Abkunft von pergamenischen Eltern muß unter den Attaliden nicht erforderlich gewesen sein; wenigstens fehlt in dem Ehrenbeschluß die Angabe der Vatersnamen. Vielleicht war vorher Einbürgerung erfolgt.

Die Herrschaft der Attaliden muß die Tätigkeit der S. in einer Hinsicht verengt, in der anderen erweitert haben. Entlastet wurden die S. in der Sorge für die Ernährung der Bevölkerung, die eine wichtige Aufgabe der Krone war, und für die Errichtung öffentlicher Bauten, die ebenfalls der König übernahm und die gleichzeitig den Unterhalt der Arbeiter sicherte. Das bedeutete eine bedeutende Ersparnis nicht nur für den Stadtsäckel, sondern auch für die S. persönlich, die in dieser Zeit nicht mit besonderer Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse ausgesucht zu werden brauchten. In der Tat rühmt sie das Ehrendekret IPe 18 mehr als tüchtige Verwaltungsbeamte als wegen besonderer Spenden. Andererseits legte die Stellung der S. an der Spitze der Hauptstadt ihnen nicht nur wie den übrigen ernannten Stadthäuptern die strengste Rücksichtnahme auf die Interessen des Königs, sondern auch die Pflege persönlicher Beziehungen zum Hofe auf. Wenn die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in Pergamon dem Herrscher besonders am Herzen liegen mußte (Astynomengesetz AM XXVII 47ff.), so waren überhaupt die königlichen Wünsche für die Amtstätigkeit der S. maßgebend. In römischer Zeit änderte sich das: das Amt wurde kostspielig und erforderte den Besitz eines beträchtlichen Vermögens. Daher wurde die Iteration zugelassen, die in Pergamon nicht selten war, und das Amt wurde in gewissen Familien fast erblich. Über die Münzen und die darauf befindlichen Namen s. v. Fritze Münzen von P. 1910. H 536.

87. Miletopolis. Münzen: M II 570, 356ff. MS V 383, 625ff. H 531. Vgl. CIG 5944. ZN XXXIII 34.

88. Perperene. Münzen: E I 2, 475. M II 625, 709f. MS V 482, 1204ff.

89. Pionia. Münzen: Im 41, 1f. E I 2, 475. MS V 487, 1224. H 548.

90. Pitane. Über Pitane unter den Attaliden s. Pergamenisches Reich. Münzen: M II 627. H 537.

91. Poroselene (vgl. Art. Nesioten). Münzen: M II 629, 733. MS V 491, 1246ff.

92. Poimanenos (Poimanion, vgl. Hasluck Cyzicus 115ff.), an der Straße von Kyzikos nach Pergamon gelegen und dem heutigen Eski Manjas gleichgesetzt. S. genannt AM XVI 144. Bh XVII 547. Jh XXVI 28.

93. Skepsis. Münzen: H 549.

ε) Phrygien.

94. Aizanoi. Collegium, an der Spitze ein *σ – ὢν τὸν πρῶτον τόπον*, synonym. Das Amt erfordert viel Zuschüsse, namentlich *εἰς τὸ γυμνάσιον* und *εἰς τὰ σιτωνικά*. Iteration mehrfach nachweisbar. Ehrenbeschlüsse aus der Zeit von Nero bis zu den Antoninen, CIG 3831 a²—3834. 3839 (s. Add. S. 1066). 3840. Münzen: M IV 212, 111. H 664.

95. Akmonia. Ehrenbeschluß für einen früheren S. unter Nero, CIG 3858. Auf einem Grabdenkmal *σ – ον*, Bh XVII 621.

96. Ankyra. Eine *σ – ία*, CIG 3847 b.

97. Apameia. Ehrenbeschluß für einen früheren S., Bh XVII 303.

98. Appia, früher Apia, s. Im 214, 2. H 667.

99. Bria. Münzen: M IV 244, 301. MS VII 523, 209. Im 215, 1. H 668.

100. Dionysopolis. Münzen: M IV 281, 498. H 671.

101. Dokimeion. Münzen: M IV 284, 516. H 672.

102. Gordos Iulia. Münzen: M VII 346, 136.

103. Hierapolis. Drei S. zwischen 167 und 159, Syll. or. 308. Ein eponymer S., Jh XVII 411. Münzen: M IV 304, 630.

104. Hyrgaleis, s. H 677.

105. Kadoi. Münzen: M IV 252, 341. MS VII 528, 255.

106. Karura. Über die Lage s. Jh XVII 398. Collegium, CIG 3948. Der *σ. διὰ νυκτός* gehört nicht zum Collegium. (Art. Karura fehlt in der R. E.)

107. Keretape. Münzen: M IV 257, 365.

108. Kibyra. Münzen: MS VII 535, 252.

109. Kolossai. Münzen: H 670.

110. Laodikeia am Lykos. Inschrift: AM XVI 145. Münzen: MS IV 323, 1741ff. MS VII 585, 449ff. E I 3, 165.

111. Metropolis. Münzen: M IV 335, 805ff. MS VII 593, 483ff.

112. Nakoleia. Münze: MS VII 103, 528.

113. Peltai. Münze: MS VII 605. H 682.

114. Philomelion. Münzen: H 683.

115. Sala. Münzen: M IV 358, 930. MS VII 613, 513.

116. Stektorion. Münzen: E I 3, 172.

117. Tymandos. Inschrift unter Pius, Bh XVII 258.

ζ) Lydien.

118. Akrasos. Münzen: M IV 2. 8. MS VII 311. E I 3, 91. Im 520, 1. H 647.

119. Apollonia. Münzen: M IV 6, 28. 30.

120. Apollonis. Münzen: M IV 9, 48. H 646.

121. Attaleia. Die Stadt hat ein Collegium von 3 S., von denen der erste die Amtsbezeichnung *πρῶτος σ.* führt und eponym ist. Iteration kommt mehrfach vor. Ein Testament des Euarestos macht eine Stiftung für regelmäßige Ölverteilungen.

122. Aureliopolis. Münzen: M IV 15, 74—76. MS VII 323, 49—51.

123. Blaundos. Inschrift unter Pius, LW III 1044. Münzen: M IV 21, 107. H 650.

124. Daldis. Münzen: M IV 34, 173. H 650.

125. Dioshieron. Münzen: M IV 38, 196f. MS VII 344, 129. H 650.

126. Eumeneia. CIG 3886: *σ – ήσας τῆς πόλεως ἔκτον.*

127. Germe. Münzen: M II 555, 265ff. MS V 362, 511ff.

128. Hermokapeleia. Münzen: E I 3, 102. M IV 95, 239. MS VII 351, 160. H 651.

129. Hierokaisareia. Münzen: Im 521, 1. H 651.

130. Hypaipa. Münzen: Im 174, 2. MS VII 356, 176ff. H 651.

131. Kilbianoi (obere und untere, später vereinigt). Münzen: M IV 28, 140ff. MS VII 338, 104ff. H 649.

132. Magnesia am Sipylos. Münzen: M IV 75, 408ff. MS VII 382, 303ff. H 653.

133. Maionia. Münzen: M IV 66, 355. H 652.

134. *Μακεδόνες Ὑρκανοί.* Unter einer Kaiserstatue (wohl Elagabals) Namen eines S. *τὸ β′*, Bh XI 91. Münzen: E I 3, 102. M IV 61, 327ff. MS VII 364, 219. RSN VII 40, 6. H 652.

135. Mastaura. Münzen: M IV 84, 160. MS VII 390, 342.

136. Mostene. Münzen: M IV 91, 494ff. MS VII 394, 353. H 653.

137. Nakrasa. Vgl. Pergamenisches Reich. Münzen: M IV 93, 504ff. MS VII 396, 366ff. Im 178, 1. H 654.

138. Philadelpheia. Inschriften: CIG 3417. 3429. 3419. Münze: MS VII 399, 379.

139. Sardeis. Collegium (vielleicht 3 S.). Inschriften (unter Tiberius): CIG 3461. 3462. LW III 626. Münzen (auch Archonten): M IV 123, 698ff. MS VII 419, 468ff. Im 185, 5.

140. Sebaste. Collegium mit eponymem Vorsitzenden, CIG 3871.

141. Silandos. Münzen: M IV 143, 186ff. RSN VII 1ff.

142. Stratonikeia Hadrianopolis. Münzen: H 657.

143. Tabala. Münzen: M IV 144, 822. 145, 824.

Der S. von Tata (Tataion), den Liebenam nach Buresch Aus Lydien 4 anführt, ist kein städtischer S., sondern ein römischer Praetor.

144. Temenothyrai. Münze (sonst Archonten und Oberpriester) mit S.: MS VII 438.

145. Thyateira. Collegium, Bh X 416 (*σ – ήσας πρῶτον τόπον*). Andere S. CIG 3490. 3496. Bh XI 105. 457. 473. 479. Münzen: RSN VII 11ff. M IV 155, 885ff. MS VII 448, 605ff. H 658.

146. Tmolos Aureliopolis. Münzen: RSN VII 22, 3. H 659.

147. Tomaris. Münzen: RSN VII 26, 7. Im 186, 1. H 659.

148. Tralleis. Inschriften: CIG 2927 *σ. ἐπὶ τῆς χώρας Σύλλογος Κωνστ.* 1880/81 *παραρτ.* 53. Münzen (meist *γραμματεῖς*): E I 3, 126. M IV 185, 1071. 188, 1092.

η) Bithynien.

149. In Kalchedon gab es schon früh S., da namentlich die Beziehungen zu der umwohnenden Bevölkerung eine dauernde Kriegsbereitschaft erforderten. Auch die Lage an einer viel befahrenen und oft umstrittenen Meeresstraße verlangte militärische Sicherungen. Die Überlieferung berichtet davon wenig, s. Merle Diss. Kiel 1916, und aus älterer Zeit gar keine Namen. Später dauerte die Amtszeit der S. nur vier Monate, s. Syll.^{3} 645 = Michel Recueil 535 VI *τοὺς στραταγοὺς τοὺς δευτέραν τετράμηνον στρατηγοῦντας.*

150. Kios hatte ein Collegium von 5 S., die eine Ephebenliste vom J. 109 n. Chr., Bh XV 481, nennt. Der erste von ihnen ist gleichzeitig Ephebarch, erster Archon, Poleitarch, Priester des Herakles, Verwalter der Gymnasiarchie (diese selbst hat die Stadt übernommen) und Agoranom, was auf bescheidene Verhältnisse schließen läßt. In seiner Gesamtheit ist das Collegium eponym. Daß die S. die Anträge an die städtischen Körperschaften vorbereiten, geht aus LW III 1140 hervor.

151. Hadrianotherai (an der Straße von Kyzikos nach Pergamon, ungefähr in der Mitte, s. Hasluck Cyzicus 88ff.). Münzen: M II 437, 147f. MS V 49, 248ff. Im 21.

152. Hadrianoi *πρὸς Ὄλυμπον.* Inschrift: LW III 1053 (139 n. Chr.). Münzen: M II 429. 108ff. MS V 44. 230ff.

153. Hadrianopolis. Münzen: M II 434, 132. MS V 48, 244f.

154. Nikaia. Münze: MS V 111. 604.

155. Nikomedeia. Münzen: M II 472, 336ff. MS V 218, 1293.

ϑ) Pamphylien.

156. Aspendos. Inschrift: Ann. d. Inst. XXIV 166.

157. Perge. v. Lanckoroński Städte Pamphyliens I 164 nennt einen *κατὰ πόλιν σ – όν.*

ι) Über den S. in Lykien vgl. Petersen-

v. Luschan Reisen im südwestl. Kleinasien II 121. Der Bund (*κοινόν, ἔθνος*) muß, als das Land noch nicht in römische Verwaltung übergegangen war, einen S. als obersten Bundesbeamten gehabt haben, während in römischer Zeit der *λυκιάρχης* der Vertreter des Landes war. Petersen-v. Luschan 179 ehrt die Stadt Termessos den C. Licinnius C. f. Sergia, Römer und Bürger von Oinoanda, als *ἔγγονον ... στρατηγῶν καὶ ἀρχιφυλάκων καὶ γραμματέων τοῦ ἔθνους καὶ λυκιαρχῶν*, ebd. 105 V A die Stadt Rhodiapolis den Opramoas *Ἀπολλωνίου δὶς τοῦ Καλλιάδου* unter Hadrian und Pius auch als Nachkommen von S., ebenso 135 seine Frau Aglais *τὴν καὶ Ἀριστόκλειαν* und nr. 165 seine Söhne (vgl. auch Heberdey Opramoas). Die bei Liebenam aufgeführten S. von Oinoanda und Rhodiapolis sind also keine städtischen S., sondern Nachkommen von S. des Bundes.

158. Ein städtischer (ehemaliger) S. von Xanthos (*στρατηγήσας κατὰ πόλιν*) kommt LW 1260 = CIG 4269 d vor. Ein Rückschluß auf die anderen lykischen Städte ist daraus aber nicht statthaft.

f) Kolonien in Thrake und Skythien.

159. Sestos. BMI 1000 nennt einen S. Straton.

160. Perinth oder Selymbria (die Herkunft des Steins ist zweifelhaft). Es gibt ein Collegium von S., deren Befugnisse größtenteils auf militärischem Gebiete liegen. Wenn in einer Liste von verhängten Geldstrafen, Bh XXXVI 551, neben *ὀρφανισταί* und *ἀγορανόμοι* auch die S. Strafverfügungen erlassen und einen gewissen Chimaros, weil er das Holz von den Mauern und die Türen von den Wachhäusern (*φυλακείων*) fortgenommen hat, mit einigen hundert Drachmen büßen, so schlägt das zweifellos in ihr Verwaltungsgebiet und beweist, daß sie ziemlich weitgehende strafrechtliche Befugnisse haben, zeigt aber gleichzeitig den starken Verfall der militärischen Einrichtungen.

161. Byzantion (s. Merle Diss. Kiel 1916, 72) hatte, wie seine Mutterstadt Megara, schon in vorhellenistischer Zeit S. Ihre Zahl wird nirgends angegeben; daß es zwei gewesen sind, ist aus Polyain. II 2, 7 nicht zu schließen, es waren jedenfalls mehr. Sie hatten ein besonderes Amtshaus (FHG IV 149). Bis weit in die hellenistische Zeit hinein muß ihre Haupttätigkeit auf militärischem Gebiete gelegen haben, da die Stadt bis ins 2. Jhdt. an allen kriegerischen Verwicklungen der Ostgriechen beteiligt und häufig in Kämpfe mit den Nachbarstämmen verwickelt war, s. Merle 93ff. Daneben werden sie die Aufgabe gehabt haben, die nötigen Mittel für die Kriegführung zu beschaffen; dazu reichten oft die ordentlichen Einnahmen nicht aus, und man mußte Abgaben vom Fischfang (Bd. V A S. 242f.) und Gewerbesteuern (ebd. S. 253, 6) erheben. Danach muß die Stellung der S. sehr einflußreich gewesen sein, so daß sie die eigentliche Regierung bildeten. Ihre Aufgabe war es daher, Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften herbeizuführen und auszuführen (Syll.[3] 349 ergänzt, aber sicher, aus dem J. 302 v. Chr.). Dieselben Befugnisse, aber noch im verstärkten Maße, behielten die S. in der römischen Zeit. CIG 2060 zeigt, daß sie das Recht hatten, Anträge zu stellen (*τοὶ στραταγοὶ εἰπαν*); wenn ferner ebd. 2063 der *δᾶμος* den S. den Auftrag gibt, einen bestimmten Mann zu ehren, d. h. einen Antrag auf Ehrung beim Volke einzubringen, so geht daraus hervor, daß ihnen allein ein solches Recht zustand. Sie sind also in der Leitung der städtischen Verwaltung zwar nicht unbeschränkt — denn das Volk kann ihre Anträge ablehnen —, aber doch allein maßgebend.

162. Über S. in Kallatis s. SGDI 3089. Sie werden beauftragt, die Abschrift eines Ehrenbeschlusses den Behörden von Apollonia zu übermitteln.

163. Olbia hatte ein Collegium von 6 S., nach deren erstem das ganze Collegium benannt wurde: *οἱ περὶ τὸν δεῖνα τοῦ δεῖνος στρατηγοί*. Die Amtsbezeichnung *ὁ πρῶτος σ.* kommt zufällig nicht vor, wohl aber die entsprechende *ὁ πρῶτος ἄρχων* (IPE I 24. 76. 82), und danach ist auch erstere vorauszusetzen. Mit dem Amte des S. begann die politische Laufbahn (ebd. 24, 13: *ἀνδρωθεὶς δὲ* — sc. *Καλλισθένης Καλλισθένους* — *ἤρατο τῆς πολιτείας καὶ πιστῶς μὲν ἐστρατήγησεν*), die in der Stellung eines ersten Archonten (auch *ἡ ἐπώνυμος ἀρχή*) gipfelte. Die Bezeichnung *πατὴρ τῆς πόλεως*, die nur bei einem Manne vorkommt (I 24. 27 a. 97), ist, obwohl sie mit zur genauen Datierung verwandt wird (Kaiser, Legat, *πατὴρ τ. π.*, vollzähliges Collegium der Archonten) nur als außerordentlicher Ehrentitel anzusehn. Die S. hatten noch in der Spätzeit (2. und 3. Jhdt. n. Chr.) in Anbetracht der Lage der Stadt vorwiegend militärische Befugnisse, d. h. ihre Hauptaufgabe war die *φυλακή*, die Abwehr skythischer Überfälle. Noch bei der Wahl der Archonten wurde auf körperliche Tüchtigkeit gesehn (Siege eines Archonten im Diskus- und Lanzenwurf, eines anderen im Lauf und Sprung I 77, eines S. im Lanzenwurf I 80). Iteration war statthaft und kommt mehrfach vor, wird aber nicht vermerkt, außer beim ersten S. (und ersten Archon, hier bis zu *δ'*). Bei glücklicher Amtsführung erhält das Collegium von Rat und Volk einen Kranz (I 57. 58); die Auszeichnung kommt nur selten vor, hat ihren Wert also nie eingebüßt. Als Unterbeamten haben die S. einen *ὑπηρέτης*, der mitunter (53. 57. 68. 69) ehrenvoll erwähnt wird (*ὑπηρέτησεν εὐαρέστως*). Nach Ablauf ihres Amtsjahres stellen die S. dem Apollon Prostates ein Weihgeschenk auf, eine silberne Schale, goldene Kette, silberne oder goldene Nike o. dgl. *ὑπὲρ εὐσταθείας τῆς πόλεως καὶ τῆς ἑαυτῶν ὑγιείας*, an dessen Stelle auch die Wiederherstellung des (wohl bei einem feindlichen Überfall beschädigten) Tempeldachs tritt (I 58). Dem Achilleus Pontarches wird, wie von den Archonten, so auch von den S. ein *χαριστήριον* dargebracht (I 79. 80), mit dem *ἀγῶνες* verbunden waren. Die S. haben ein eigenes Amtshaus (*στρατήγιον*), das unter Severus Alexander von *Βασιλεὺς Καλλισθένου* auf eigene Kosten neu aufgebaut wird (IV 26).

Die erhaltenen Urkunden der S., die sämtlich einer sehr späten Zeit, dem 2. und 3. Jhdt. n. Chr., angehören, zeigen eine starke Durchsetzung der hellenistischen Bevölkerung mit sky-

thischen Elementen (scheinbar etwa 80 v. H.). Eine genaue Feststellung ist deshalb unmöglich, weil die Form des Namens auf die Nationalität des Trägers keinen Rückschluß zuläßt; *Σπωτάγανος Ἀντιφῶντος* (I 66) und *Ἀρίστων Οὐαρυαδάκου* (I 56) sowie zahlreiche andere Beispiele zeigen, daß in derselben Familie beide Sprachen zur Namensgebung gebraucht werden. Die Vermischung kann aber noch nicht alt sein, denn für die skythische Namensform hat sich fast noch nie eine feste griechische Schreibweise eingebürgert (s. *Κάραξτος* I 80, *Κάραξτος* I 52, *Κάραστος* I 55). Bei der Zeitbestimmung (vgl. Latyschev Chronologie, russ., sehr vorsichtig, aber zu etwas frühem Ansatz geneigt) ist davon auszugehen, daß I 97 (erster Archont *Καλλισθένης Δάδου*) in die Zeit von 196 bis 198 fällt. Danach sondern sich vier Gruppen von Inschriften (nach den Generationen, nicht immer ganz sicher), von denen die älteste in die Zeit Hadrians (ungefähr 127—129) fällt, die zweite etwa in die J. 153—167, die dritte 190—199, die vierte 225—231; zur ersten gehören I 52. 55. 64, zur zweiten I 57. 80. 50 (add.). 72. 54. 63. 56. 59. 58. 65. 67. 71, zur dritten I 72. 68. 87[1] (add.). 84. 60. 69, zur vierten IV 15. I 85. 53. 66 + 86. 61. 70. 68[1] (add.). 74.

164. Gorgippia. Eine Bürgerliste aus dem 3. Jhdt. n. Chr. gibt an zwei Stellen (IPE II 402. 404) vor dem Namen eines Bürgers (*Τει-μόθεος Ψι ... θα*, der andere ist abgebrochen) die Amtsbezeichnung S. Offenbar wurden diese S., solange die Stadt ihre Selbständigkeit bewahrte, von der Bürgerschaft gewählt, aber seitdem sie zum Bosporanischen Reiche gehörte, vom Könige ernannt (vgl. u. Tanais). Über ihre Zahl in der Zeit der Freiheit läßt sich nichts Bestimmtes vermuten, aber es gab jedenfalls mehrere (s. Olbia); der König ernannte nur einen jährlich. Daß der S. Bürger der Stadt war, zeigen die Listen.

165. Tanais. In der Inschrift eines Weihgeschenkes IPE II 423 vom J. 193 bezeichnet sich *Ζήνων Ζήνωνος Δάδα* (Großvater), der Sohn des *Ζήνων Δάδα Εὐίου*, als *σ. πολειτῶν ἐκπεμφθεὶς ὑπὸ τοῦ βασιλέως* (Sauromates II 174/75 bis 210/11) *εἰς τὸ ἐμπόριον*. Das läßt sich nicht anders verstehn, als daß der König den S. der Stadt aus der Zahl der Bürger bestellte. Die Griechenstädte im Bosporanischen Reich hatten ihre eigene Organisation unter den alten Behörden behalten; nur die leitenden Stellen wurden durch königliche Ernennung besetzt. Die Tätigkeit des S. erstreckte sich bei der gefährdeten Lage der Stadt vor allem auf das militärische Gebiet, wie die Inschrift zeigt. Zenon nennt vor seiner eigenen Strategie drei Männer, unter denen er gekämpft hatte, darunter seinen Vater; sie sind also ebenfalls als S. anzusehn, haben aber wohl nacheinander befehligt, so daß es nur einen S. jedesmal gegeben hat. Die Amtsdauer betrug dann ein Jahr (vgl. Gorgippia). Vor der Unterwerfung durch die bosporanischen Könige wurden die S. (ein Collegium) jedenfalls gewählt.

g) Im Orient ist der S. als königlicher Beamter (Vorsteher der Bezirksverwaltung) allgemein verbreitet; aber als Organ der städtischen Selbstverwaltung, sofern es eine solche dort gibt, ist er nirgends nachweisbar. Die wenigen Fälle, in denen ein solcher auftritt, können daher erst aus römischer Zeit stammen; auch da ist im einzelnen nicht bekannt, ob und wieweit Rom den Gemeinden eine selbständige Organisation mit freigewählten Beamten gewährt hat. Es läßt sich nur feststellen, daß an manchen Orten ein S. vorkommt, aber nicht, welche Befugnisse er ausgeübt hat. Sie können daher an verschiedenen Stellen jedesmal etwas anderes bedeuten und knüpfen vielleicht mitunter an die frühere Stammesordnung an, die in eine städtische umgewandelt worden ist.

Kypros kommt für gewählte S. erst in römischer Zeit in Betracht.

166. Amathus. Ehrenbeschluß für einen S., BMI 975.

Syrien.

167. Eitha (el-Hit in Palästina). CIG 4995 eponymer S. LW III 2120.

108. Dasselbe in einem andern Ort (Schoba), CIG 4601.

169. Balanai. Früherer S. AM X 170.

170. Palmyra. CIG 4483 = Syll. or. 40 Ehrenbeschluß für Zenobis vom J. 554 (sel.) = 232 n. Chr. Andere Inschriften mit S. CIG 4484. 4485 = Syll. or. 646, vgl. CIG 4496 vom J. 577 (sel.) = 255 n. Chr.

171. Rama. Ehrendekret für Odainathos, LW III 1236.

172. Habiba. CIG 4560 Collegium von drei Mitgliedern (unter Marcus).

IV. Die Westgriechen.

a) In Unteritalien bringt der Beginn der hellenistischen Zeit den Griechenstädten eine kleine Ruhepause (326—304) in ihrem Ringen mit den andrängenden einheimischen Völkern, die durch innere Kämpfe ausgefüllt wird. Von diesen wichtigen Geweinwesen, die politisch von Anfang an auf verlorenen Posten standen, kulturell aber die stärksten Einwirkungen im Recht (*ἀρραβών, ναυτικὸς τόκος*), in der Sprache, der Literatur (Alphabet, Poesie), in der bildenden Kunst, in der Wissenschaft auf ihre Umwelt ausgeübt haben, sind uns weder ihre inneren Einrichtungen noch ihre äußere Entwicklung näher bekannt, und von den leitenden Persönlichkeiten sind meist nicht einmal die Namen überliefert; nur das Ergebnis steht fest, der Anschluß an Rom, der überall teils freiwillig, teils gezwungen, im Laufe des ersten halben Jahrhunderts (Neapel 326, Tarent 272) dieser Zeit erfolgte. In den Kämpfen mit den Nachbarstämmen müssen überall S. an der Spitze der griechischen Aufgebote gestanden haben. Berichtet wird davon so gut wie gar nichts; aber da wir auch von Sicilien in dieser Hinsicht nicht viel mehr wissen, obwohl uns aus Tauromenion eine lange Liste von S. inschriftlich erhalten ist, von denen die literarische Überlieferung nicht ein Wort meldet, läßt sich für jede hellenische Gemeinde das Bestehn einer solchen Behörde mit Bestimmtheit voraussetzen. Ihre Befugnisse müssen anfangs ganz oder vorwiegend auf militärischem Gebiete gelegen, aber gleichzeitig den Trägern des Amts einen starken Einfluß auf die allgemeine Politik des Staates gewährt haben. Ob und wie lange es noch unter römischer Herrschaft S. mit veränderten Obliegen-

heiten gegeben hat, ist nicht einmal andeutungsweise überliefert; aber die Tafeln von Tauromenion lassen uns ahnen, daß der letzte griechische S. erst mit der Überführung einer römischen Kolonie aus den Griechenstädten verschwunden ist. Das wenige, was von S. bekannt ist, ist folgendes.

173. Tarent (*Τάρας*). Daß Tarent S. hatte, wird Diog. Laert. VIII 79 ausdrücklich bezeugt; an dieser Stelle wird gleichzeitig mit Rücksicht auf Archytas bemerkt (*τῶν ἄλλων μὴ πλέον ἐνιαυτοῦ στρατηγούντων διὰ τὸ κωλύειν τὸν νόμον*), daß ein gesetzliches Verbot bestand, länger als ein Jahr lang S. zu sein, vgl. Ciaceri Storia della Magna Grecia II 446. Die Vorschrift kann so aufgefaßt werden, daß eine Wiederwahl ohne amtsfreie Zwischenzeit untersagt war, aber auch — und das ist nach dem Zusammenhange und nach dem überstarken demokratischen Charakter der Verfassung (Strab. VI 280 *οἱ Ταραντῖνοι καθ' ὑπερβολὴν πολιτευόμενοι δημοκρατικῶς*) das Wahrscheinlichere —, daß das Amt keinesfalls mehr als einmal auf ein Jahr lang bekleidet werden durfte. Wie das Beispiel des Archytas zeigt, wurde das Gesetz nicht immer streng eingehalten, ohne daß es rechtlich aufgehoben wurde. Über die Zahl der S. ist nichts überliefert; doch ist nach dem Beispiel Spartas (zwei Könige) und der anderen Griechenstädte in Unteritalien (Rhegion, Thurioi) anzunehmen, daß es zwei waren, obwohl tatsächlich stets nur von einem die Rede ist. In der hellenistischen Zeit werden 303 Kleonymos von Sparta Diod. XX 104, 1 und 281 Agis Zonar. VIII 2 genannt, der als Römerfreund wieder abgesetzt wurde. Da nach der Weihinschrift von Dodona Syll.[3] 392 (*Βασιλεὺ]ς Πύρρο[ς καὶ Ἀπειρῶ]ται καὶ Τ[αραντῖνοι] ἀπὸ Ῥωμαίων καὶ συμμάχων Διὶ Ναίωι*) Tarent noch bei Herakleia 281 gegen Rom ein starkes eigenes Heer ins Feld stellte, muß dieses noch ein eigenes Kommando gehabt haben, d. h. von dem S. von Tarent befehligt worden sein, vgl. Ciaceri III (1932) 50.

174. In Kroton werden S., die vom Volke gewählt wurden, durch Diod. XIX 10, 3 bezeugt: *Κροτωνιᾶται ... Πάρωνα καὶ Μενέδημον ... σ – οὓς ἐχειροτόνησαν* (im J. 317 v. Chr.). Groß er Gesch. u. Altert. der Stadt K. 104 weiß nichts von Ämtern des Kriegswesens. Die genannten S. kämpften gegen die von der Demokratie verbannten Oligarchen, die Thurioi als Stützpunkt benutzten, und vernichteten sie vollständig (*πάντες μαχόμενοι κατεσφάγησαν*); es handelt sich also hier noch um ein rein militärisches Kommando. Ob die Zweizahl der S. der verfassungsmäßigen Ordnung entsprach oder hier nur die beiden (von mehreren) genannt werden, ist aus dem Zusammenhange nicht ersichtlich; doch scheint nach dem Wortlaute des Berichts die erste Annahme wahrscheinlicher. Auch hier ist das Amt eines S. das Sprungbrett zur Tyrannis, denn Menedemos wird später als Herrscher von Kroton bezeichnet (Diod. XXI 4).

175. In Thurioi, dessen Gesetzgebung auf Protagoras zurückgeführt wird (vgl. Menzel Ber. Sächs. Ges. LXII 191ff.), war nach Aristot. Polit. VIII 8, 1307 b, 7ff. die gesetzliche Bestimmung getroffen, daß ein S. erst nach einem Zwischenraum von 5 Jahren wiedergewählt werden durfte, vgl. Ciaceri Storia della Magna Grecia II 354. Die Erklärung der Worte *διὰ πέντε ἐτῶν στρατηγεῖν* ist durch den Gegensatz *ὥστ' ἐξεῖναι συνεχῶς τοὺς αὐτοὺς στρατηγεῖν* gesichert, ebenso durch die Nachahmung dieser Vorschrift in Tauromenion, wo sie über $1^1/_2$ Jahrhunderte genau befolgt wurde. Der Gesetzgeber scheint dabei einen Mittelweg zwischen dem gänzlichen Verbot der Iteration (wahrscheinlich in Tarent) und der unbeschränkten Wiederwahl (in Athen) eingeschlagen zu haben. Diese gesetzliche Beschränkung wurde nach Aristot. a. O. später aufgehoben. Über die Zahl der S. ist nichts überliefert; aber nach dem Beispiel von Tauromenion ist anzunehmen, daß es jährlich zwei waren. Über ihre Tätigkeit ist nichts bekannt.

b) In Sicilien bildet das Zeitalter Alexanders keinen Einschnitt: die alten Kämpfe dauern fort, zwischen Hellenen und Karthagern wie zwischen den hellenischen Gemeinden untereinander. Unter diesen Umständen ist das Amt der S. auch weiter unentbehrlich, und der S. *αὐτοκράτωρ* ist nach wie vor die Vorstufe zum Tyrannen, der sich nach dem Vorbilde der Diadochen eine größere Territorialherrschaft zu erwerben strebt. Daß es neben oder unter dem Tyrannen nach Swoboda Staatsaltert.[6] 86, 4 keine S. gegeben haben kann und die Bezeichnung S., die in den Quellen (Diod. XIX 102, 2. 103, 5. Polyain. V 3, 2) für Unterfeldherrn des Agathokles vorkommt, mißbräuchlich ist, entspricht den staatsrechtlichen Verhältnissen schwerlich. Eine größere Territorialherrschaft, die unter Umständen gegen zwei Fronten und auf verschiedenen Schauplätzen zu kämpfen hat, braucht geradezu S. mit einer weitgehenden Vollmacht; allerdings kann es fraglich sein, ob sie vom Volke für eine bestimmte Zeitspanne gewählt oder vom Tyrannen (König) ohne Beschränkung ernannt und abberufen wurden. An eine Gleichstellung oder Nebenstellung neben dem Tyrannen (Beloch L'impero 24) ist allerdings nicht zu denken; ihr Recht beruht auf der Ernennung durch ihren Auftraggeber und seiner Machtstellung. Außerdem gibt es auch S. aus eigenem Recht, die staatsrechtlich heimatlos sind, tatsächlich aber als kriegführende Macht anerkannt werden, wie die Führer (*ἡγούμενοι*) der Verbannten (Diod. XX 57. 79) oder der Söldner (ebd. XX 69, 3); ihre Befugnisse reichen so weit, wie sie sich durchzusetzen vermögen, und sie gelangen unter Umständen auch einmal zu einer rechtlich begründeten Stellung. Vielfach entziehn sich die Verhältnisse und Vorgänge jeder staats- oder völkerrechtlichen Form, doch finden sie ihre Parallele in anderen Zeiten und Ländern (Italien der Renaissance, Rußland nach dem Weltkrieg). Erst der Übergang der Römer nach Sicilien und die Vertreibung der Karthager führten eine feste politische Neuordnung herbei; seitdem kommen die S. nur noch in den freien Städten vor, wo sie sich mit Verwaltungsgeschäften und vielleicht mit der militärischen Ausbildung der Epheben befassen; in den abhängigen Städten findet sich keine Spur mehr von ihnen.

176. In Syrakus (vgl. Hüttl Verfassungsgesch. von Syrakus 1929) hat man zu unterschei-

den zwischen den S. unter der Demokratie und denen unter der Tyrannis oder vielmehr, da formell auch unter dieser die Demokratie fortbestand (Diod. XX 79, 2) und der Königstitel nicht an der Herrschaft über Syrakus haftete, zwischen den ordentlichen S. einerseits, den außerordentlichen mit selbständiger Gewalt und den ihnen unterstellten andererseits. Leider ist das vorhandene Quellenmaterial in staatsrechtlicher Hinsicht wenig ergiebig; das liegt hauptsächlich an den herrschenden Zuständen, die sich — bis auf die Regierung Hierons II. — fast fortwährend im Zustande der Umwälzung befanden. Aus diesem Grunde ist es vielfach auch schwer festzustellen, ob einzelne Vorgänge als gesetzmäßig oder als einfache Gewaltakte anzusehn sind. An amtlichen Urkunden über den Gegenstand fehlt es völlig. Im übrigen bestand reine Demokratie von der Amtsniederlegung Timoleons bis zum Emporkommen des Agathokles, vom Tode des letzteren bis zur Machtergreifung durch Hieron und von der Ermordung des Hieronymus bis zur Eroberung der Stadt durch Marcellus. Die Römerherrschaft schuf klare, wenn auch nicht bessere Verhältnisse; unter ihr ist von S., wie das Beispiel von Akragas zeigt, keine Rede mehr.

α) Die ordentlichen S. werden vom Volke gewählt (Diod. XX 79, 3). Wie groß ihre Zahl war, ist nicht überliefert; bei der Belagerung der Stadt durch Marcellus wurden für 2 Stadtteile sechs gewählt (Liv. XXV 29, 10), was einer Gesamtzahl von 15 für die ganze Stadt entspricht. Da auch aus früheren Zeiten sehr verschiedene Zahlen darüber angegeben werden (Hüttl 77), ist es wahrscheinlich, daß von der gesetzlichen Stärke (15 schon bei Thuk. VI 72, 4) in unruhigen Zeiten abgewichen wurde und man je nach den Umständen nur eine beschränkte Anzahl wählte. Wie die Volksversammlung die S. wählte, konnte sie sie auch wieder absetzen (Diod. XIX 3, 4. Plut. Tim. 37. Corn. Nep. Tim. 5). Die Ermordung von S. ohne gerichtliches Urteil (Liv. XXIV 21ff.) ist natürlich gesetzwidrig, wenn auch im ordentlichen Rechtsverfahren eine Verhandlung vor dem Volke zulässig war. Als Amtskleid trugen die S. eine Chlamys (Diod. XIX 9, 2). Die Gesamtheit der S. bildete ein Collegium, das als solches seine Entscheidungen faßte und gemeinschaftlich Rechenschaft ablegte (Diod. XIX 9, 4); die Vorschrift sollte offenbar Gesetzwidrigkeiten einzelner Mitglieder verhindern, hat aber diesen Zweck nie erfüllt. Die S. haben im Frieden die gesamte Militärverwaltung zu leiten, d. h. für die Instandhaltung der Befestigungen, Arsenale, Magazine usw. zu sorgen; die Offiziere, die ihnen unterstehen, die Kommandeure der Infanteriekorps — der Titel Chiliarch für diese ist kaum amtlich — und der Reiterabteilungen (Hipparchen) werden aber vom Volke gewählt und nur bei Tod oder Abgang von den S. selbständig bestellt (Diod. XIX 3, 1. 4). Im Kriegsfall sollte nach der Verfassung Timoleons der Oberfeldherr von Korinth erbeten werden (Plut. Tim. 38); danach ist auch einmal verfahren worden (Diod. XIX 5, 1). Außer ihren militärischen Befugnissen haben die S. auch sonst weitgehenden Einfluß auf die Staatsleitung. Sie vermitteln den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande und führen fremde Gesandte in den Rat (Liv. XXIV 23) oder verhandeln selbständig mit ihnen (ebd. 27); wenn sie freilich auf eigene Verantwortung dabei eine Entscheidung treffen und Verpflichtungen für die Stadt übernehmen (ebd. 33), so überschreiten sie ihre Befugnisse. Die S. führen ferner den Vorsitz in der Volksversammlung, wie früher (Thuk. VI 41, 1. Diod. XI 92, 2), so auch in der letzten Zeit der Demokratie (Liv. XXIV 27); indem sie dort ihren eigenen Standpunkt nachdrücklich vertreten, jedem Gegner aber das Wort verweigern können (Thuk. VI 41, 1: *τῶν δὲ στρατηγῶν εἷς ἀναστὰς ἄλλον μὲν οὐδένα ἔτι εἴασε παρελθεῖν, αὐτὸς δὲ πρὸς τὰ παρόντα ἔλεξε τοιάδε*), haben sie jederzeit die Macht, wenn auch nicht das Recht, eine Entscheidung in ihrem Sinne herbeizuführen. Wenn durch Diokles (nach Hüttl 86) und Timoleon (ebd. 125) den S. diese Befugnis entzogen wurde, so haben sie sie später wiedererhalten. Sie sind also in Friedenszeiten als diejenige Behörde anzusehn, der rechtlich und tatsächlich die äußere und innere Leitung des Staates obliegt. Voraussetzung dafür ist allerdings innere Geschlossenheit und Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung; jede Abweichung in oligarchischem Sinne ebenso wie jeder Mißerfolg nach außen führt zur Einsetzung eines S. *αὐτοκράτωρ*.

β) Der S. *αὐτοκράτωρ* wird ebenfalls vom Volke gewählt (Diod. XIX 9, 4. Polyain. V 37), und dieses hat grundsätzlich auch das Recht, ihn abzusetzen (Diod. XIX 6—9. Iustin. XXII 2, 9—12. Polyain. V 3, 7—8, vgl. Melber Jahrb. f. Philol. Suppl. XIV 504ff.). Auf welchen Zeitraum er bestellt wird, ist nicht überliefert; wahrscheinlich geschah es auf unbestimmte Zeit und zunächst zur Erledigung einer besonderen Aufgabe (Diod. XIX 5, 5: *μέχρι ἂν γνησίως ὁμονοήσωσιν οἱ συνελιλυθότες*). Die Unbestimmtheit oder Schwierigkeit der letzteren brachte es mit sich, daß der Gewählte die Stellung lange Zeit bekleiden durfte; es war auch nicht ausgeschlossen, daß eine Wiederwahl (Diod. XIX 9, 4. Polyain. V 3, 7) das Amt zu einem dauernden machte. Daß der S. *α.* allein steht, wie auch Hüttl 106 wieder annimmt, ist schon deshalb unrichtig, weil mehrfach zwei solche nebeneinander stehn, so früher (357) Dion und sein Bruder Megakles (Diod. XVI 10, 3), später (269) Hieron und Artemidoros (Polyb. I 8, 3ff., vgl. Beloch GG IV² 2, 278), und Agathokles zuerst nur ein Teilkommando als S. *α.* erhält (Marm. Par. B ep. 12 = IG XII 5, 444: *Ἀγαθοκλῆν Συρακόσιοι εἵλοντο ἐπὶ τῶν ἑρυμάτων τῶν ἐν Σικελίαι αὐτοκράτορα στρατηγόν*). Es ist schwer zu sagen, namentlich bei dem Zustande unserer Überlieferung, was als Recht, was als bloße Praxis zu betrachten ist. Sicher ist nur, daß der S. *α.* das oberste Kommando führt und allein die Verantwortung trägt, soweit sich eine solche praktisch durchführen läßt (Diod. XIX 9, 4). Wenn ferner Agathokles heimlich von Syrakus nach Afrika geht, um Karthago anzugreifen, ebenso wenn er von Afrika heimlich wieder zurückkehrt, aber Truppen dort läßt, so muß er seine Vertreter selbst ernennen, da eine öffentliche Wahl oder Ankündigung den ganzen Zweck des Unternehmens vereiteln würde. Ebenso erfordern persön-

liche und sachliche Gründe die Bestellung der Festungskommandanten durch den S. *α*. Aber bei der Aufrechterhaltung der Demokratie ist es nicht wahrscheinlich, daß alle Wahlen für militärische Stellungen mit einem Male abgeschafft worden sind. Agathokles braucht nach seiner ersten Wahl zum S. und *φύλαξ τῆς εἰρήνης* (Diod. XIX 5, 5) noch eine besondere Erlaubnis zur Aushebung geeigneter Bürgersoldaten (ebd. 6, 1: *ἐξουσίαν ἔλαβεν ἀνυπόπτως καταγράφειν οὓς προαιροῖτο στρατιώτας, καταγράφειν* nur von Bürgern, s. 72, 2, nicht von Söldnern), natürlich von der Volksversammlung. Danach läßt sich annehmen, daß die Bürgerabteilungen unter gewählten S., die Söldner unter ernannten gestanden haben. Die letzteren waren stets zahlreicher (s. Diod. XIX 72, 2, vgl. Hüttl 132, 15), so daß der S. *α*. tatsächlich der Bürgerschaft überlegen war. Es ist ferner selbstverständlich, daß dem S. *α*. alle Befugnisse zustehn, die sonst das Gesamtcollegium hat, also der Verkehr mit dem Auslande, der Vorsitz in der Volksversammlung, das Recht der Antragstellung bei Rat und Volk. Das schließt nicht die Befugnis mit ein, selbständig Staatsverträge mit auswärtigen Mächten abzuschließen, Gesetze zu geben, das Bürgerrecht zu erteilen, Grundbesitz einzuziehn und zu vergeben, alles Akte, zu denen Kahrstedt Gr. Staatsr. I 366 und nach ihm Hüttl 127 den S. *α*. aus eigenem Recht für befugt halten. Alle diese Entscheidungen stehn nie dem S. zu, auch wenn er *α*. ist, sondern sind Sache des Volkes; wenn die Überlieferung sie einem einzelnen zuschreibt, so kann dieser nur der Antragsteller sein, während die endgültige Annahme, wie bei jeder Gesetzgebung, nur vom Volke rechtsgültig beschlossen werden kann. Das scheinbare Rechtsverfahren gegen Peisandros und Diokles sowie die damit verbundenen Mordtaten und Plünderungen (Diod. XIX 6) sind schließlich reine Gewalttaten, die sich unter Verachtung selbst der einfachsten gesetzlichen Formen vollzogen und dem S. *α*. nur die unbeschränkte Macht und die nötigen Mittel in die Hände spielen sollten. Das Münzrecht, das Agathokles erst in Gemeinschaft mit der Stadt, später allein ausübt (Holm Gesch. Siciliens II 446. III 615. Head HN² 182. Giesecke Sicilia numismatica 89ff. Hüttl 133), muß ihm wie später Hieron (Head 184. Giesecke 132. Hüttl 135f.) gesetzlich übertragen oder von ihm ohne gesetzlichen Akt in Anspruch genommen worden sein; zu den Befugnissen des S. *α*. gehört es nicht.

177. In Akragas, das infolge der Zuführung neuer Siedler durch Timoleon sich wieder kräftig genug fühlte, mit Syrakus um die Führung der Griechen in Sicilien zu wetteifern (Diod. XX 31, 2), scheint die Verfassung der von Syrakus ähnlich gewesen zu sein. Wenn die Überlieferung stets nur einen einzelnen S. dort nennt, so ist das entweder derjenige aus dem Collegium, dem der Oberbefehl über das Heer übertragen wurde, oder ein S. *αὐτοκράτωρ*, der leicht seine Stellung zu einer dauernden machen konnte. Jedenfalls hatte das Volk das Recht, ihn zu wählen (Diod. XX 31, 5) und abzusetzen (XIX 71, 5). Solange er im Amt war, hatte er eine weitgehende Verfügung über die Staatsmittel (ebd. 4). Die wiederholte Belagerung und Einnahme der Stadt im 1. Punischen Krieg brach ihre Macht und ihre Wirtschaft. Unter der römischen Herrschaft hatte Akragas bestimmt keine S., s. IG XIV 952 (um 230). Vgl. Bd. I S. 1191. Neuere Literatur o. unter Syrakus.

178. Tauromenion. *α*) Aus T. ist inschriftlich eine Liste der S. erhalten, herausgegeben von Bormann IG XIV 421, erläutert von Lafaye und Martin Mélanges de l'École Fr. de Rome I (1881) 1ff., Bormann Ind. lect. Marburg 1881, Rizzo La tavola degli strategi 1893, die zusammen mit der Liste der Gymnasiarchen (IG XIV 422) und den Berichten der Finanzbeamten (ebd. 423—430 = SGDI S. 243—276) ein umfangreiches Material bietet. Der Stein, 1,55 × 0,405 × 0,3 m groß, ist auf 3 Seiten beschriftet. Die I. (Schmalseite links) besteht aus 2 Spalten; die eine hat die Überschrift A (besondere Zeile). *Στραταγοὶ διὰ πέντε ἐτέων* und die Liste von 48, die zweite die der folgenden 50 Jahre (A 1—98), alles ist von derselben Hand eingemeißelt. Die einzelnen Jahre werden durch *ἐπί* mit dem Namen eines Beamten im Genetiv ohne weiteren Zusatz bezeichnet; darunter stehn, jeder in einer Zeile, die Namen von zwei S. (im Nom.) mit Beifügung des Vatersnamens. Nur ganz ausnahmsweise ist zur Unterscheidung gleichnamiger Persönlichkeiten das Demotikon angegeben; dagegen wird stets die Iteration vermerkt. Die II. Seite (rechte Schmalseite) bringt in größeren Buchstaben auf 56 Zeilen die Liste von 14 Jahren (D 1—14); hier ist jedes Jahr besonders eingetragen, im 13. Jahr sogar der Tod des einen S. von anderer Hand. Bei der Jahresbezeichnung ist dem Namen des Eponymos stets der seines Vaters hinzugefügt. Jeder S. ist außer durch den Vatersnamen vom 3. Jahre ab regelmäßig durch das Demotikon gekennzeichnet. In 8 Jahren ist auch der *γραμματεύς* vermerkt. Die III. Seite (vordere Langseite) enthält nur noch wenig leserliche Reste. Die erste Spalte links ist die Fortsetzung von Seite I, bringt aber nur noch die Liste von 3 Jahren und ist in jeder Hinsicht so angelegt wie die I. Seite. Links unten ist noch ein Jahresbericht erkennbar, der sich in der Anlage nach der II. Seite richtet. Rechts von der 1. Spalte beginnt etwas höher eine zweite (mittlere) mit Resten von 3 Jahren; sie verbreitert sich nach unten, wo der letzte Jahresbericht wieder lesbar ist und sich bis zur rechten Kante erstreckt. Rechts von der 2. (mittleren) Spalte stand noch eine dritte, die nicht bis zum unteren Rande gereicht haben kann, weil dort kein Platz mehr war; davon sind nur einige Buchstaben erhalten, ich erkenne nur *[Φρ]υ[γ]ιος*. Offenbar beginnt die Anlage einer neuen Liste nach der Zerstörung älterer Denkmäler mit Seite III, wo die Namen der S. Jahr für Jahr eingetragen wurden. Sehr bald wurde die Liste der früheren S. auf Seite I nachgetragen und in der 1. Spalte von S. III fortgeführt. Als S. II voll war, wurden die Eintragungen auf der Seite III Spalte 1 fortgesetzt, genau so, wie in der Liste der Gymnasiarchen auf Seite III unmittelbar nach dem Jahre A 97 das Jahr D 6 kommt. Auf die 1. (linke) Spalte folgte die mittlere, dann die rechte. Ob und wie die Liste später

fortgeführt worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

β) Die Zeit, in der die Neuaufzeichnung der S. und die Wiederherstellung der alten Liste erfolgte, ist verhältnismäßig leicht zu bestimmen: es ist der Sturz der Sklavenherrschaft im ersten Sklavenkriege (132). Doch ist als erstes Jahr der neuen Liste (D 1) nicht mit Bormann 23 und Rizzo 21ff. das J. 132/31 sondern erst das neue Amtsjahr 131/30 anzunehmen. Schwerer ist der Beginn der ersten Liste festzustellen, den Bormann 22 und nach ihm Rizzo 33 auf 263 berechnete, das Jahr des Bündnisses Roms mit Hieron II. von Syrakus. In Wirklichkeit bildet dieses Ereignis keinen besonderen Einschnitt in der Geschichte von Tauromenion, da die Besitz- und Verfassungsverhältnisse unverändert fortbestanden. Bei der Berechnung des Jahres A 1 ist mit Bormann davon auszugehn, daß nach Wescher-Foucart Inscr. Delph. p. 18 nr. 11 *Ἀγάθαρχος Μένωνος* von Tauromenion zwischen 168 und 157 v. Chr. Proxenos von Delphoi geworden ist. Dieser Agatharchos war im Jahre A 86 Gymnasiarch (IG XIV 422) und entstammte einer angesehenen Familie, denn sein Großvater *Ἀγέας Μένωνος* war dreimal S. (A 22. 31. 43), sein Oheim *Φιλιστίων Ἀγέα* zweimal (A 64. 74), und auch sein jüngerer Vetter *Φιλιστίων Φιλιστίωνος Σπαρ* einmal (A 94). Er muß also etwa mit 30 Jahren Gymnasiarch gewesen und ein oder zwei Jahre danach gestorben sein, denn S. ist er nicht mehr geworden. Daß er als junger Mensch von 20 Jahren die Proxenie von Delphoi erhalten hat, ist ausgeschlossen; das kann frühestens im Jahr seiner Gymnasiarchie oder ein Jahr darauf geschehn sein. Setzt man danach seine Proxenie ins J. 167, so ist A 1 = 253 v. Chr. Das paßt gut zum Verlauf der geschichtlichen Ereignisse. Die Römer eroberten 254 Panormos; die Stadt wurde *libera* und *immunis*, aber *sine foedere* (Cic. Verr. III 13). Letzteres erklärt sich daraus, daß nach Vertreibung der Karthager in Panormos kein Vertragspartner für Rom vorhanden war; die Stadt mußte sich erst eine neue Verfassung geben. Das konnte ein Anreiz für die übrigen Städte Siciliens sein, auf die Seite Roms zu treten; wenn Hieron von Syrakus die ihm untertänigen Städte in der Hand behalten wollte, mußte er auch ihnen Autonomie zugestehn. Wahrscheinlich gehört in denselben Zusammenhang der Erlaß der *lex Hieronica*, die den Untertanen einen sicheren Schutz gegen Übergriffe bei der Erhebung des Zehnten gewährte (ebd. 20). Mit dem Ansatz A 1 = 253/52 stimmt es auch überein, daß *Ἕρμων Φιλέα* S. in den Jahren A 12 und 29 war, dessen Vater, der *μηχανικός* Phileas, nach Athen. V 43 für Hieron II. ein Schiff mit Geschenken an Ptolemaios Philadelphos vom Stapel ließ (also zwischen 270 und 261, wohl näher an 270). Weiter herabgesetzt kann der Beginn der Liste der älteren S. aber auch nicht werden, da ein *Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου* Eponymos D 3 = A 124 und sein Vater dasselbe A 100 war; eine ähnliche Differenz zwischen dem Amtsjahr des Vaters und des Sohnes (24 J.) findet sich nur noch bei Epigenes (S. 32) und Eudamidas (S. 54), sonst ist sie nicht sehr viel größer. Die Finanzberichte IG XIV 423—430 fallen ziemlich genau in die J. 99—94 v. Chr. — eine Verschiebung um je ein Jahr wäre möglich —, da sie nach einer Zeit der Erschütterung (2. Sklavenkrieg) eine ruhige Entwicklung zeigen, in der die drei *σιτώνια* wieder aufgefüllt werden und unangetastet bleiben. Damit steht in Einklang, daß ein *Ἀμμώνιος Σαραπίωνος* als Prytane im 12. Monat des J. VI (= 94/93 v. Chr.) erscheint (IG XIV 430), dessen Vater Sarapion im J. 132 als Syrer, d. i. Sklave, die Burg von Tauromenion den Römern übergab (Diod. XXXIV 2, 21); dieser muß als Belohnung die Freiheit und ein gutes Stück Land erhalten und bald danach geheiratet haben, so daß sein Sohn bereits in den Rat der Stadt eintreten konnte. Es ist demnach das Jahr A 1 = 253/52 v. Chr., D 1 = A 122 = 131/30 v. Chr., I (Ep. Apollodoros IG XIV 423) = D 33 = A 154 = 99/98 v. Chr. anzusetzen. Von den Resten auf Seite III der Liste gehören die Angaben der linken Spalte in die Jahre D 15—19 (l. u.), die der mittleren (o. Mitte bis u. r.) in die Jahre D 20—33, die der rechten in die folgenden.

γ) Als Anfang des Jahres von Tauromenion nimmt Bischoff o. Bd. X S. 1579 den 21. Dezember an. Das ist nicht möglich. Die Finanzberichte der Stadt geben den Eingang von Bohnen stets für den letzten Monat des Jahres an (vielleicht einmal in einem Schaltjahr für den vorletzten). Auch die Bareingänge *διὰ πωλημάτων* kommen nur im letzten Monat vor. Bei diesen Verkäufen kann es sich aber nur um Getreide handeln, das ebenfalls als Teil (wie in ganz Sicilien) vom Ertrage eingeliefert wird; Konfiskationen oder ähnliche Maßnahmen mußten sich über das ganze Jahr verteilen. Wenn die Naturalabgaben im letzten Monat des Jahres erhoben werden, so muß dieser dem Juni/Juli entsprechen, wie auch Verres die Einlieferung der *decuma* vor dem 1. August angeordnet hat (s. Art. Tributum).

δ) Betreffs der Amtsdauer der S. enthalten die Überschrift (*στρατηγοὶ διὰ πέντε ἐτέων*) und die Jahreslisten anscheinend einen unlösbaren Widerspruch. Für eine fünfjährige Amtsdauer spricht Cic. Verr. II 139 über den Census, der in Sicilien alle 5 Jahre stattfand; daß aber die Liste jährliche S. und nicht fünfjährige voraussetzt, hat Bormann Ind. lect. Marb. 1881/82 S. 11 und im Anschluß an ihn Rizzo Tavola degli s. 6ff. durch Hinweis auf die Zahl der Angaben, die Zwischenräume der Iterationen und die Liste der Gymnasiarchen nachgewiesen. Wenn Lafaye Mélanges d'archéol. de l'École franç. (1881) 24 die Überschrift nur auf die ersten Paare von S. beziehn will, denen dann einjährige folgen, so wäre eine solche Auslassung einer zweiten Überschrift nach höchstens 5 Paaren kaum glaublich. Auch die Lösung, die Martin ebd. 25 und Bormann 12 vorschlagen, daß zu einem Collegium von 8 oder 10 Mitgliedern jährlich 2 zugewählt wurden, während 2 andere ausschieden, scheint nicht annehmbar, denn — abgesehn davon, daß eine solche teilweise Erneuerung dem Altertum fremd ist — kommt es mehrfach vor, daß S. 2 (A 90. 92; A 89. 91; A 68. 70), 3 (D 3. 6) oder 4 Jahre später (A 71. 75. 84. 88) Gymnasiarchen werden; eine solche Cumulation

von Ämtern ist aber nach jedem griechischen Staatsrecht ausgeschlossen. Die Erklärung des scheinbaren Widerspruches zwischen Überschrift und Liste hat von dem Bericht bei Aristot. Pol. V 1307 b, 6ff. auszugehn, wonach in Thurioi anfangs die Wiederwahl zum S. erst nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren (*διὰ πέντε ἐτῶν*) erlaubt war (vgl. Menzel Ber. Sächs. Ges. 1910, 206ff. 214) und erst später unbeschränkt gestattet wurde. Die Vorschrift entspricht genau der Überschrift vor der Liste von Tauromenion, sogar im Wortlaut; ferner stimmt damit überein, daß hier nie ein S. früher als 6 Jahre nach einer Strategie dasselbe Amt wieder bekleidet hat. Die Überschrift bedeutet also: S., die nach 5 Jahren wieder wählbar sind; den Gegensatz dazu bilden Beamte, die nur einmal gewählt werden dürfen.

ε) Iteration ist bei der Strategie nicht selten, s. Rizzo 33ff., während sie bei den anderen höheren Ämtern nicht vorkommt. Der geringste Zeitunterschied zwischen dem einen und dem nächsten S.-Amt beträgt 6 Jahre. Meist ist die Zwischenzeit viel länger und beläuft sich auf 10—14, ja bis zu 26 Jahren (A 5. 31). Acht Männer haben das Amt dreimal, ein einziger, *Λύσανδρος Ἰσοδίκου*, viermal (A 11. 21. 27. 39) bekleidet. Wenn ein S. während seines Dienstjahres stirbt, was in unseren Listen zweimal (A 75. D 13) vermerkt ist, wurde ein anderer für ihn gewählt.

ζ) Über die Amtspflichten der S. gibt die Inschrift naturgemäß keine Auskunft; doch lassen sich gleichwohl einige Aufschlüsse daraus entnehmen. Den S. lag offenbar in erster Linie die Vertretung der Stadt nach außen und im Innern ob; dafür spricht namentlich das Auftreten älterer bewährter Männer in dem Amt während der schweren Zeit des 2. Punischen Krieges (bis 209). Insbesondere kann es kein Zufall sein, daß die einzige vierte Strategie, die in der Geschichte der Stadt vorkommt, in das J. 215/14 fällt, das bedeutungsvolle Jahr des Abfalls von Syrakus und des Anschlusses an Rom. Unbedenklich kann der S. Lysandros als der entscheidende Vertreter dieser Politik und der Begründer der Freiheit von Tauromenion angesehn werden. Das *foedus* mit Rom gewährte der Stadt nicht nur Immunität in steuerlicher Hinsicht (Cic. Verr. III 13), sondern auch Befreiung von der Gestellung von Schiffen (ebd. V 49. 50). Deshalb konnte die Stadt auch einen vertragswidrigen Befehl des Verres unbeachtet lassen (ebd. V 86). Als Tauromenion freilich auch gegenüber Caesar Octavianus 36 seine Freiheit behaupten wollte, bezahlte es einen vorübergehenden Erfolg später mit seiner Existenz (s. Art. Tauromenion). Die S. haben ferner das Recht, Gesetze zu beantragen; die beiden älteren Sitonia der Stadt, das des Eukleides und das des Phrynis (IG XIV 423), sind jedenfalls nach den Antragstellern benannt, das zweite wohl nach dem S. D 1, das erste entweder nach dem S. D 10 oder (wahrscheinlicher) nach einem früheren vor D 1. Beide waren während des zweiten Sklavenaufstandes erschöpft und mußten erst wieder frisch aufgefüllt werden, blieben aber dann während der ganzen Berichtzeit und wahrscheinlich noch viel länger (s. Willers Rh. Mus. LX 321ff.) unangetastet. Daß die S. im Kriegsfall, wie ihre Amtsbezeichnung besagt, das Aufgebot ihrer Stadt führten, zeigt ihr Widerstand gegen den jüngeren Caesar 36; nach 210 werden aber kriegerische Leistungen selten von der Stadt verlangt worden sein. Jedenfalls traf sie der erste Sklavenaufstand ungerüstet. Seitdem hatte sie sich vorgesehn. Ob die S. im Rat und in der Volksversammlung den Vorsitz führten oder dieser den Prytanen zustand, läßt sich nicht feststellen; Zutritt zu beiden Körperschaften hatten sie ohne Zweifel. Ihre wichtigsten Amtspflichten aber waren offenbar censorischer Art (Cic. Verr. II 131); sie hatten jährlich, *quod omnes Siculi ex censu quotannis tributa conferunt*, die Steuerlisten aufzustellen und alle 5 Jahre das Vermögen der Bürger neu einzuschätzen. Daß es sich bei dieser Vorschrift nicht nur um die untertänigen, sondern auch um die freien Gemeinden handelt, beweist ihre besondere Erwähnung (ebd. 120). Daß Cicero die S. stets als Censoren bezeichnet, ist nicht nur ein Hinweis auf ihre Hauptaufgabe, sondern vermeidet auch die Verwechslung mit dem römischen Praetor. Wahrscheinlich lag den S. auch die Vergebung der Staatsbauten ob; Cicero stellt sie an einer Stelle (II 137) mit den Ädilen auf eine Stufe. Ihr Werk wäre demnach auch die Errichtung des (griechischen) Theaters. Dagegen haben sie mit der Veranstaltung der *ἀγῶνες* nichts zu tun; diese gehört zu den Obliegenheiten der Gymnasiarchen. Bei der Verfassung von Tauromenion scheint in mancher Hinsicht das römische Vorbild mitgewirkt zu haben, die Grundlagen sind aber ohne Zweifel rein griechisch.

η) Die Wahl der S. erfolgte durch das Volk, wie noch in Ciceros Zeit die aller höheren Beamten (Verr. II 131), wenn auch nicht mehr der Ratsmitglieder (Cic. *senatores*). Wenn es für die letzteren Vorschriften über Lebensalter und Census gab (Cic. Verr. II 120), so war das natürlich bei den S. erst recht der Fall. Der Unterschied der Amtszeit zwischen Vater und Sohn beträgt im Durchschnitt, wo die Familienverhältnisse sicher feststehn, 33,8 Jahre (Rizzo 24); das Lebensalter, das für das Amt des S. verlangt wird, muß also mindestens 30 Jahre sein (Cic. Verr. II 122). Eine Reihenfolge in der Bekleidung der Ämter gibt es nicht; der S. wird Eponymos oder Gymnasiarch bald vorher, bald nachher, auch gar nicht. Daß ein *γραμματεύς* der S. kein höheres Amt bekleidet hat, seine Stellung also von geringerem Range oder Ansehn ist (Rizzo 44), geht aus der Liste nicht hervor; da nur 8 *γραμματεῖς* bekannt sind, die sämtlich der letzten Zeit angehören (D 3. 4. 7. 8. 9. 13. 14), können ihre späteren Ämter gar nicht überliefert sein. Jedenfalls beweisen ihre Namen, daß sie sämtlich Familien angehören, deren Mitglieder auch S. waren. Auch bei den Aitolern beginnen manche S. ihre Laufbahn als *γραμματεῖς*, vgl. Soteriades Δ. I nr. 19. Zweifellos bekleideten in Tauromenion das Amt des S. im Anfange fast ausschließlich Männer aus den Reihen der größeren Grundbesitzer; daß aber bald auch der Gewerbestand zu höherer Geltung kam, zeigt das Beispiel des Hermon S. A 12. 29. Je mehr das der Fall war, um so umfangreicher wurde die Last der schriftlichen Arbeiten, um so wich-

tiger das Amt der Schriftführer. Einen Adel mit besonderen Vorrechten hat Tauromenion nie gekannt; schon der Sohn eines Freigelassenen war ratsfähig (die Ratsmitglieder wurden kooptiert, Cic. Verr. II 120).

179. Über Lipara s. Art. Timasitheos.

C. Staatenbünde und Bundesstaaten.

I. Allgemeines. Als beim fortschreitenden Zerfall der Weltmonarchie Alexanders die Griechen auf bundesstaatlicher Grundlage ihre Selbständigkeit gegen Makedonien zu behaupten suchten, schufen sie damit nicht eigentlich etwas Neues, sondern erweiterten nur die bestehenden Stammesverbände zu größeren Gemeinschaften; ihre Bundesverfassung lehnt sich daher im ganzen durchaus an die alte Stammesverfassung an. Indem sie ein gleiches Bundesbürgerrecht schufen, das allen Bürgern der Einzelgemeinden gleiche Rechte in allen Gliedstaaten verlieh (Herm. LXVI 97), vermieden sie die Fehler, die früher Sparta und Athen als Führer ihrer Symmachien gemacht hatten, und hoben durch die (auch praktisch durchgeführte) Rechtsgleichheit die allgemeine Teilnahme an den Angelegenheiten des Bundes. Zur Abwehr widerstrebender Kräfte und partikularistischer Neigungen mußten sie eine starke Zentralgewalt schaffen. Diese leitete nach hergebrachter Sitte der S. Die Entwicklung verläuft auch hier in den verschiedenen Bundesstaaten ziemlich gleichmäßig. Aus demokratischem Mißtrauen verbot man die Bekleidung des Amtes zwei Jahre hintereinander; das konnte nicht hindern, daß hervorragende Persönlichkeiten sich doch durchsetzten und durch Gesinnungsverwandte oder durch wiederholte eigene Wiederwahl ihre Politik fortführten. Bei der Schwierigkeit, allgemeine Bürgerversammlungen oder auch nur Ratssitzungen für längere Zeit zusammenzuhalten, mußte die Regierung bald ein starkes Übergewicht über die anderen Organe des Staates gewinnen. Namentlich der Einfluß des S. beschränkte sich bald nicht auf die äußere Repräsentation, sondern erstreckte sich auf die gesamte äußere und innere Politik, die dadurch eine gewisse Stetigkeit erhielt. Wenn die Einrichtung schließlich ihren Zweck doch verfehlte, so liegt der Grund dafür teils an äußeren Verhältnissen, dem Fernbleiben (Athen) oder Widerstreben (Sparta) der größten Einzelstaaten und der Gegnerschaft der beiden großen Bundesstaaten, Aitoler und Achaier, teils an der Kurzsichtigkeit und Leidenschaftlichkeit einzelner S., die aus Selbstüberschätzung den aussichtslosen Kampf mit der Weltmacht Rom aufnahmen und verloren. Wenn Rom aus Achtung vor der griechischen Kultur zum Teil einige der alten Organisationen und mit ihnen die S. bestehn ließ und ihnen scheinbare Unabhängigkeit gewährte, so entsprach dem keine tatsächliche Macht mehr.

II. Zu einem panhellenischen Bundesstaat ist es nie gekommen, obwohl Ansätze dazu gemacht wurden.

a) Der Friedensbund, den Philipp von Makedonien nach der Schlacht bei Chaironeia stiftete (Ps.-Demosth. XVII 6 *οἱ τῆς εἰρήνης μετέχοντες* u. ä.) und der alle Staaten des Mutterlandes umfaßte sowie die Ostgriechen, soweit sie nicht zum Perserreich gehörten (vgl. Schwahn Heeresmatrikel und Landfriede 1930), kennt als Bundesorgan nur Synhedrion und Hegemon (Ps.-Demosth. XVII 15 *τοὺς συνεδρεύοντας καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ τεταγμένους*). Allerdings sieht er in bestimmten Fällen Strafvollstreckung gegen einzelne Mitglieder wegen Vertragsbruchs vor (a. O. 10. 16. 19), und in diesem Falle bedarf es offenbar eines Heeres mit einem S. oder mehreren solchen; aber diese handeln dann nicht als Organe des Bundes, sondern als solche des Bundesführers oder der von ihm herangezogenen Staaten. Erst als der Bund dem Großkönige den Krieg erklärte (vgl. Wilcken S.-Ber. Akad. München 1917, 27. Schwahn 55), wurde Philipp *ὁ. αὐτοκράτωρ τῆς ἐπὶ τὸν Πέρσην στρατιᾶς*, Diod. XVI 89, 3. Arrian. anab. VII 9, 5. Während seiner (beabsichtigten) Abwesenheit bedurfte er, auch in seiner Stellung als Hegemon, eines Vertreters; nach Analogie des Vertrages unter Demetrios (s. u. c) muß seine Amtsbezeichnung *σ. ὑπὸ τοῦ βασιλέως ἐπὶ τῆς κοινῆς φυλακῆς καταλελειμμένος* gelautet haben. Als Philipp vor Antritt des Perserzuges ermordet wurde, ging mit der Krone von Makedonien rechtlich und tatsächlich seine Stellung als Hegemon und als *σ. αὐτοκράτωρ* der Hellenen gegen den Perser auf seinen Sohn Alexandros über (Diod. XVII 4, 9. Vgl. die Anspielung bei Ps.-Demosth. XVII 12); in erster er wurde er während seiner Abwesenheit, d. h. vom Beginn des Perserzuges an, durch seinen S. Antipatros (s. d. Art.) vertreten, ohne Zweifel entsprechend dem Sinn und dem Wortlaut der Verträge. Als *σ. αὐτοκράτωρ* hatte Alexandros die selbständige Führung des Bundesheeres, das nicht besonders stark war und auch später nur durch geringe Nachschübe aus Griechenland ergänzt wurde (Schwahn 31ff.), und der hellenischen Flotte (Syll.^{3} 283, 9f. *τὸ ναυτικὸν τὸ τῶν Ἑλλήνων*); sie wurden beide makedonischen S. unterstellt, wozu Alexandros offenbar befugt war. Dementsprechend bezeichnen die Reiter von Orchomenos in Boiotien, die aus dem Feldzuge nach Asien glücklich zurückgekehrt sind (329), Alexandros einfach als ihren S. ohne jeden Zusatz (SGDI 470); sein Königtum in Makedonien und das neuerworbene von Asien gehn sie nichts an. Politische Rechte waren mit der Stellung als unumschränkter S. nicht verknüpft; die Griechen erhalten von Staats wegen von dem Gewinn des Perserkrieges an Land und Geld nicht den geringsten Teil. Weitgehende politische Befugnisse besaß der König aber in seiner Eigenschaft als Hegemon, in der ihn Antipatros vertrat. Ihm lag der Schutz (*φυλακή*) der Freiheit und Autonomie der Griechen (Ps.-Demosth. XVII 8), der bestehenden Verfassungen (ebd. 10) gegen gewaltsame Umwälzungen im Innern (15) und Eingriffe von außen (16) und der Freiheit der Meere (19) ob; gegen Widerspenstige konnte der S. mit Geldstrafen (Vertrag mit Demetrios Abschn. IV) und natürlich im Notfall mit Gewalt einschreiten, aber nur auf Beschluß des Synhedrion (ebd.). Daß Alexandros und sein S. bei den Eingriffen, die der Redner von Demosth. XVII angreift, im Auftrage des Synhedrion gehandelt hätten, ist nicht wahrscheinlich; wenigstens zieht der König bei der Zerstörung Thebens nur

die gerade anwesenden Vertreter (Arrian. anab. I 9, 9 *τοῖς δὲ μετασχοῦσι τοῦ ἔργου ξυμμάχοις*), bei seinem Vorgehn gegen die Oligarchen von Chios (Syll.³ 283. Arrian. anab. III 2, 5) überhaupt niemand zu Rate (Kärst Rh. Mus. LII 544ff. Wilcken S.-Ber. Akad. Berl. 1922, 110). Den Krieg gegen Agis und die Spartaner führt Antipatros jedenfalls nicht als Vertreter des hellenischen Hegemon, sondern als makedonischer S., denn Sparta gehört nicht zum Bunde; es war daher durchaus folgerichtig, daß das Synhedrion das Urteil über Sparta wegen Unzuständigkeit (nicht mit Wilcken 112 aus Schwäche) ablehnte. Der Erlaß über die Rückberufung der Verbannten, dessen zwangsweise Durchführung Antipatros übertragen wurde (Diod. XVIII 9), und die Forderung göttlicher Verehrung (Ed. Meyer Kl. Schriften 330. Ferguson Hellenistic Athens 11. Wilcken 114) gingen weit über die Befugnisse des Hegemon und des S. hinaus; man kommt geradezu zu dem Schluß, daß jetzt nicht die Hellenen den Großkönig besiegt haben, sondern dieser Hellas unterworfen hat, das zu einer Grenzprovinz des Reiches geworden ist. Mit dem Tode Alexanders, der keinen regierungsfähigen Erben hinterläßt, erlischt der Vertrag von Korinth rechtlich und tatsächlich. Antipatros lehnte ausdrücklich die Wiederherstellung oder Anerkennung eines griechischen Bundes ab und wollte nur mit den Einzelstaaten Verträge schließen (Diod. XVIII 17); auch Polyperchon (ebd. 55f.) sprach wohl sein Mißfallen über das Vorgehn der S., d. h. des Antipatros, aus, stellte aber den hellenischen Bund nicht wieder her.

b) Der Bund der Griechen (Diod. XVIII 11, 2: *συμμαχία τῶν Ἑλλήνων*. Syll.³ 327: *κοινὸν τῶν Ἑλλήνων*), den Athen nach dem Tode des Alexandros begründete, war zwar sicher als ein panhellenischer Bund gedacht (Diod. XVIII 10, 3 *τὴν Ἑλλάδα πᾶσαν κοινὴν εἶναι πατρίδα κρίνων τῶν Ἑλλήνων*, ebd. *ὑπὲρ τῆς κοινῆς τῶν Ἑλλήνων σωτηρίας*) und umfaßte auch eine größere Anzahl von Stämmen und Städten (aufgezählt 11, 1—2), aber keineswegs alle, da sich manche auf die makedonische Seite neigten oder neutral blieben (11, 1 *τῶν δ' ἄλλων Ἑλλήνων οἱ μὲν πρὸς Μακεδόνας ἀπέκλινον, οἱ δὲ τὴν ἡσυχίαν εἵλοντο*). Bei der schnellen Entwicklung der Ereignisse ist es wohl zu einer endgültigen Organisation nicht gekommen, wenn auch ein Bundesrat (*συνέδριον* Syll.³ 327) gebildet wurde. Die S., die in diesem Kriege genannt werden (Diod. XVIII 9: Leosthenes, 13 Antiphilos von Athen, 15 Menon von Thessalien), sind also als S. ihrer Heimatstaaten, nicht als solche des Bundes anzusehn (ebd. 17, 8).

c) Eine Erneuerung des Korinthischen Bundes, jetzt auf bundesgenössischer Grundlage (als *συμμαχία*), unternahm im Auftrage des Antigonos sein Sohn Demetrios 302; ein Exemplar des Bundesvertrages ist in sehr fragmentarischem Zustande in Epidauros gefunden worden, s. Wilcken S.-Ber. Akad. Berl. 1922, 12 und 1927, 277. Tarn Journ. hell. stud. XLII 198. Roussel Rev. arch. XVII 117 gegen Kabbadias *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1918, 128, der die Urkunde auf Philipp V. bezog. Nach dem Wortlaut schließen *οἱ μετέχοντες τοῦ συνεδρίου*, deren Zahl und Namen nicht bekannt sind, mit den Königen Antigonos und Demetrios sowie mit ihren Nachkommen *φιλία* und *συμμαχία* (Abschn. I). Besser erhalten ist nur Abschn. III über die *σύνεδροι*, ihre Tagungen, ihre Immunität, über die *πρόεδροι*, ihre Aufgaben und ihre Rechenschaftspflicht sowie über die Strafgelder. Abschn. IV (auf der Rückseite von I) über die Verwendung der Strafgelder nennt ausdrücklich den S. Die Schlacht von Ipsos führte schon ein Jahr danach zur Auflösung des Bundes. Kein einziger S. davon (außer den beiden Königen) ist bekannt.

III. Sonderbünde.

1. Der Bund der Akarnanen hatte in seiner zweiten Periode seit 314 (s. Bd. IV A S. 1196) ein Collegium von 7 S., die bei Abschluß des Vertrages mit den Aitolern um 270 (*Ἐφ. ἀρχ.* 1905, 55 = Syll.³ 421) unter den Bundesbeamten an erster Stelle genannt werden. Da jeder von diesen einem anderen Gau angehörte, müssen die einzelnen Gliedstaaten des Bundes gleichmäßig berücksichtigt worden sein. Die Organisation scheint sich nicht bewährt zu haben. Bei der Neugründung des Bundes um 230 wurde nur ein S. eingesetzt. Er führte den Oberbefehl über das Heer (Polyb. V 6, 1), ohne allein zu entscheidenden Maßregeln befugt zu sein (Liv. XXXVI 11, 8), und leitete auch die äußere Politik des Bundes, aber in Abhängigkeit von den Beschlüssen des Rats und der Volksversammlung (Liv. XXXIII 16, 3. 5: Archelaos und Bianor, *‚principes et magistratus'*, wohl S. und *ἱεροπόλος*; XXXVI 11, 10. 12, 2ff.). Vielleicht führten sie darin den Vorsitz. Daß sie allein (unter Ausschluß der nichtbeamteten Bürger) das Antragsrecht besessen hätten, ist nicht wahrscheinlich. Der S. ist neben dem *ἱεροπόλος* eponym, s. IM 31. IG IX 1, 514. Liv. XXXVI 11, 8: (*Clytus praetor*) *penes quem tum summa potestas erat*. SGDI 1380 (kurz nach 200): *ἐπὶ στρα- - -ωνος Οἰν[ιάδα]*. Vgl. Swoboda Staatsaltert.⁶ 306. Andere S. bei Polyb. V 6, 1. IM 31. Liv. XXXVI 11, 8. IG IX 1, 514.

2. Über den S. der Aitoler s. Bd. IV A S. 1211. Eine Liste der S. hat Pomtow Bd. IV S. 2673ff. zusammengestellt. Dazu ist folgendes nachzutragen:

280/79 *Πολύκριτος Καλλιεύς τὸ α'* s. Sotiriadis *Δ* I (1915) 45ff. nr. 18 *ι*.
272/71 *Πολύκριτος τὸ β' Ἐφ.* 1905 *ἐν στ.* 57/58.
220/19 *Σκόπας τὸ α'* s. *Δ* I 18 *α—θ. ια.* 20.
204/03 *Σκόπας τὸ γ' Δ* I 19.
? *Ἀλέξανδρος Θόα Τριχονεύς Δ* I 21.
zwischen 216 und 213 oder 209 und 205 *Ἀλέξανδρος Ἀλεξομενοῦ Τριχονεύς Δ* I 22. 23.
nach 203 *Δωρίμαχος τὸ δ' Δ* I 24. Da in dieser Zeit kein Raum ist, war entweder D. oder ein anderer einmal Ersatzmann.
nach 185/84 *Πολέμαρχος Νικέα Σωσθενεύς Δ* I 26 (da kein Jahr frei, Ersatzmann).
Δορκίνας Ναυπάκτιος Δ I 29. 30 wohl vor 221, möglich auch 216—213 oder 209—205 (es heißt *ἐπ]ὶ Δορκίνα στρατα[γοῦ Ναυπα]κτίου* entgegen der üblichen Ausdrucksweise.
Χαρίξενος I. τὸ α' 290/89 IG II² 652, *τὸ β'* zu ergänzen (etwa 284/83), *τὸ γ'* 277/76 s. Syll.³ 402, *τὸ δ'* 268/67 s. Syll.³ 421, 24. Vgl. Pomtow Syll.³ 402, 6.
Χαρίξενος II. um 240/39 s. *Ἐφ.* 1905, 99. Polyb. IV 34, 9, vgl. Pomtow Syll.³ 509, 1.

Χαρίξενος III. Κυδρίωνος Syll.³ 515. Vgl. Pomtow Klio XV 13.

Für die J. 217—201 hat Pomtow Syll.³ 546 eine neue Liste aufgestellt; darin ist zu ändern: 209/05 *Ἀλέξανδρος Τριχ.*, 204/03 *Σκόπας τὸ γ'*, 203/02 *Δωρίμαχος τὸ δ'*.

3. Der Bund der Phoker hatte nach seiner Vernichtung und Neuordnung durch den Makedonen Philipp zunächst auch S. Als ein solcher erscheint Xanthippos Berl. Phil. W. 1912, 480. 507ff.; aus den Weihinschriften zu seinen Ehren geht hervor, daß er innerhalb der nächsten 15 Jahre nach 285 zehnmal zum S. gewählt worden ist. Auch bei dem Kampfe gegen die Kelten um Delphoi werden die Phoker von zwei S. geführt (Paus. X 20, 3). Aber bald danach muß eine Neuordnung oder vielleicht nur Umbenennung des obersten Bundesamts erfolgt sein. Es erscheinen statt der S. Phokarchen, drei an der Zahl; ebenso viel S. wird es also in der Zeit gegegeben haben, als das Amt bestand. Über ihre Befugnisse ist außer dem Befehl über das Heer nichts Näheres bekannt. Die Neuordnung von 189 führte wieder S. ein. Es war abermals ein Collegium, desen Mitgliederzahl nicht angegeben wird, mit einem Obmann an der Spitze, s. Kazarow Diss. Lpz. 1899, 26. Das Amt konnte wiederholt bekleidet werden. Auf die einzelnen Bundesglieder wurde keine besondere Rücksicht genommen. Auch nach der Auflösung des Bundes 146 und seiner Neueinrichtung unter römischer Herrschaft war der oberste Bundesbeamte ein S., aber, wie es scheint, jetzt nur als Einzelbeamter. Er kommt noch in der Zeit Traians vor (IG IX 1, 189. 190. 191), verwandelt sich dann aber wieder in einen Phokarchen. Eine Liste der S. bei Kazarow Diss. Lpz. 1899.

4. Die Epeiroten führten erst nach dem Sturz des Königtums (um 230) das Amt der S. ein. Nach Liv. XXIX 12, 11. 12 (204 v. Chr.) gab es ein Collegium von 3 Mitgliedern, womit IM 32, 36ff. (*Κρίσωνα τὸν στραταγὸν καὶ τοὺς συνάρχοντας*) sich wohl vereinigen läßt, während bei Liv. XXXII 10, 2 (198 v. Chr.), in den Präskripten der Bundesbeschlüsse SGDI 1338. 1339 und in den Freilassungsurkunden ebd. 1349. 1350 nur ein einzelner genannt wird. Gegenüber den Erklärungsversuchen von Freeman History of Federal Government² 118. Gilbert Handb. II 4, 4 und Busolt Staatsalt.² 78, 8 hat Kaerst Bd. V S. 2729 die Widersprüche der Quellen so vereinigt, daß er den einzelnen S. als eponymen Vorsitzenden des Dreimänner-Collegiums betrachtet. Es ist anzunehmen, daß jeder der S. einem verschiedenen Stamme angehörte. Ihre Obliegenheiten sind im einzelnen nicht bekannt. Neben dem Oberbefehl im Kriege stand ihnen vielleicht der Vorsitz in der Rats- und Bundesversammlung zu, s. Swoboda Staatsaltert.⁶ 315, 4. Da von besonderen Finanzbeamten nichts überliefert ist, mögen sie auch die oberste Leitung der Bundesfinanzen gehabt haben.

5. Der Bund der Boioter, der lange Zeit außer dem (geistlichen) Archon als oberste Bundesbehörde die Boiotarchen bestellt hatte, setzte später, jedenfalls vor 197 v. Chr., einen S. als höchsten Beamten ein. Das geschah wahrscheinlich in Nachahmung der aitolischen Verfassung und sollte eine einheitlichere Leitung der Geschäfte sichern; im übrigen blieb die Ordnung der Bundesbehörden unverändert, und das Collegium der Boiotarchen bestand unter der Leitung des S. fort. Es ist anzunehmen, daß die Befugnisse des letzteren im allgemeinen denen des aitolischen S. entsprochen haben, vgl. Schönfelder Diss. Lpz. 1917, 32f. Erwähnt wird der boiotische S. Liv. XXXIII 1, 7. Polyb. XX 6, 4. XXII 4, 12. Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 207 (dazu Gnaedinger 32). Liv. XLII 43, 9. Nach Busolt-Swoboda Staatsk. soll die Einsetzung des S. nach 245 erfolgt sein; doch ist es ebenso gut möglich, daß sie kurz vor ihrer ersten Erwähnung während des 2. Makedonischen Krieges stattfand, wo auf eine einheitliche politische Leitung alles ankam. Aus der Zeit von 171 bis 146, d. h. bis zur endgültigen Auflösung des Bundes, ist über den S. nichts mehr bekannt, ohne daß man daraus schließen dürfte, daß das Amt wieder aufgehoben war; der ganze Bund führte in dieser Zeit nur ein Scheindasein und war machtlos. Nach 146 waren Plataiai, Thespiai und Tanagra *civitates liberae et immunes*, die übrigen Gemeinden steuerpflichtig (anfangs zu Makedonia, seit Augustus zu Achaia gehörig); an der Spitze der städtischen Verwaltung stand in der Kaiserzeit mindestens seit dem 2. Jhdt. stets ein S. (s. o.).

6. Thessaler. Über den Bund der Thessaler s. Bd. IV A S. 1230, über den S. und seine Befugnisse ebd. S. 1231. Die Namen der S. sind außer denen der ersten 18 bei Euseb. chron. I p. 244 ed. Schoene (E.) fast nur auf Urkunden (über Freilassungen) erhalten, wo sie zur Datierung dienen; eine besondere thessalische Ära, die mit dem J. 10 n. Chr. beginnt, hat keine weitere Verbreitung gefunden. Die Angaben der Inschriften in IG IX 2 (= I) haben Kroog Diss. Halle 1908 (= K) und Kern I p. XXIVf. zu einer Liste vereinigt. Neues Material hat Arvanitopulos in seinen *Θεσσαλικαὶ ἐπιγραφαί* (A) nr. 1—25 *Ἐφ. ἀρχ.* 1910, 331ff., 26—37 Revue de philol. 1911, 123ff., 38—50 ebd. 282ff., 51—88 *Ἐφ.* 1911, 123ff., 89—164 *Ἐφ.* 1912, 60ff., 165—181 *Ἐφ.* 1913, 25ff., 182—242 *Ἐφ.* 1914, 4ff. 167ff., 243—270 *Ἐφ.* 1915, 8ff., 271—300 *Ἐφ.* 1916, 17ff. 73ff., 301—354 *Ἐφ.* 1917, 1ff. 111ff., 355—386 *Ἐφ.* 1923, 123ff., 387—418 *Ἐφ.* 1924, 142 beigebracht, dem er ebd. 1925/26, 217 eine alphabetische Liste der S. seit 30 v. Chr. folgen läßt. Dazu kommen noch Ergänzungen geringeren Umfangs von Hatzfeld Bull. hell. XXXV 231 und Woodward Annals of Archaeology III 145ff. (Ann.) und Journ. hell. stud. XXXIII 313. Die Münzen (Gardner Catal. of Gr. coins in the Brit. Mus. Thessaly to Aetolia. Mionnet Description méd. ant. II suppl. III) können mit Sicherheit nur da herangezogen werden, wo die Amtsbezeichnung S. hinzugefügt ist; sonst ist über die dienstliche Stellung der benannten Personen, namentlich wo es zwei sind (oft in verschiedenem Casus), nichts Sicheres festzustellen.

7. Über das *κοινόν* der Perraiber (196—30 v. Chr.) und seinen eponymen S., von dessen Befugnissen nichts Näheres überliefert ist, s. Bd. IV A S. 1235. Eine Liste der S., deren

Namen ausschließlich durch die Datierung von Urkunden (über Freilassungen) bekannt ist, hat Arvanitopulos (vgl. o. Thessaler) Ἀρχ. Ἐφ. 1916, 91f. zusammengestellt.

8. Der Bund der Magneten (s. Bd. IV A S. 1232) hat neben einem geistlichen Oberhaupt, dem ἱερεὺς τοῦ Διὸς τοῦ Ἀκραίου, als weltliches Oberhaupt einen S., der die Amtsbezeichnung ὁ σ. τῶν Μαγνήτων oder ὁ κοινὸς σ. (zum Unterschiede von dem Collegium der S. in der Hauptstadt Demetrias) führt (IG IX 2, 1109 = Syll.³ 1157). Beide sind Jahresbeamte, eponym ist der geistliche Herr. Der S. tritt mehrfach teils allein, teils in Verbindung mit anderen Beamten des Bundes als Antragsteller, bei Bundesbeschlüssen auf (allein Rev. ét. gr. X 280ff. IG IX 2, 1100 a, mit anderen IG IX 2, 1103. 1104). Über die üblichen Befugnisse der Bundespräsidenten geht es scheinbar hinaus, daß der Priester und der S. auch bei den städtischen Instanzen der Hauptstadt Anträge stellen können (ebd. 1109); doch hat Stählin AM LIV 201ff. nachgewiesen, daß die Antragsteller stets Bürger von Demetrias sind und als solche auftreten, während ihre Dienststellung nur ehrenhalber hinzugefügt wird. Das übliche Verfahren war dabei so, daß die Antragsteller ihren Vorschlag zunächst den städtischen (3) S. und (4) Nomophylakes als der städtischen συναρχία übermittelten und dann der Antrag als Vorlage der leitenden städtischen Behörden den beschließenden Organen der Stadt zuging. Als Bürger konnten die Bundesbeamten bei der Beratung und Beschlußfassung, die nur einen formellen Charakter tragen, ihre Vorlage in den städtischen Körperschaften persönlich vertreten (εἰπαν). Schwerlich stand aber das Recht der Antragstellung allen Bürgern zu. Die Verhältnisse im Bunde lagen eben so, daß Bund und Hauptstadt fast gleichzusetzen sind und neben der letzteren nur noch wenige unbedeutende Ortschaften vorhanden waren, so daß die Bundesbeamten ausnahmslos Bürger von Demetrias sind. Später werden Bundespriester und S. fast nur noch repräsentative Bedeutung gehabt haben. Das Amt des S. konnte wiederholt bekleidet werden, s. IG IX 2, 1119. Vgl. Fougères Bh XIII 271; Daremb.-Sagl. V 837. Wilhelm Herm. XLIV 41; Beitr. z. Inschr. 145; Wiener Stud. XXXIV 411. Reichl Progr. Prag 1891. Kip Diss. Halle 1910, 87ff. Busolt-Swoboda³ 1491ff. Swoboda Staatsaltert.⁶ 429ff. Robert Bh L (1926) 482. Arvanitopulos Πολέμων (Ztschr.) I (1929) 27ff. 119ff. Stählin AM LIV 201ff.

9. Auch der Bund der lakonischen Küstenstädte (Eleutherolakonen), das κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων, hatte einen S. als obersten Bundesbeamten. Über seine Befugnisse ist nichts Näheres bekannt, doch werden sie sich von denen der anderen Bundes-S. nicht wesentlich unterschieden haben. Sie sind eponym. Die einzelnen Städte datieren, indem sie τοῦ ἐφόρου τοῦ ἐπὶ τοῦ δεῖνος στραταγοῦ oder ἐπὶ στραταγῶι τῶι δεῖνι ihren Beschlüssen voranstellen. Vgl. Kolbe IG V 1, 343 (Index). Schönfelder Lpz. Diss. 1917, 113.

10. Über den S. bei den Achaiern s. Bd. IV A S. 1258f. Vgl. Merleker Achaiorum libri tres 467ff. Freeman Federal Government² 468ff. Dubois Les ligues ét. et ach. 162ff. Niese Herm. XXXV 65ff. Beloch GG IV 2², 219ff. Niccolini La confederazione achea 267ff. Ferrabino Arato 1921.

D. Die Königreiche.

I. Allgemeines. Der S. in der Monarchie wird vom Könige ernannt, ist also nicht grundsätzlich auf Befugnisse beschränkt, die das Gesetz ihm verleiht; allerdings in erster Linie mit militärischen Aufgaben betraut, kann er auch Obliegenheiten übernehmen, die mit seinem eigentlichen Amt wenig oder nichts zu tun haben. Als Alexandros seinen Zug nach Asien antrat, fehlte ihm sehr bald das geeignete Personal, die eroberten Länder zu behaupten und zu verwalten. Dazu boten sich ihm zwei Wege: Militär- und Zivilverwaltung zu vereinigen, d. h. beide dem militärischen S. zu unterstellen, oder beide zu trennen und die bürgerliche Verwaltung einheimischen Personen zu übertragen. Beide Wege hat Alexandros beschritten, aber beide hatten ihre Gefahren. Der militärische S., der nun alle Gewalt allein erhielt, richtete sich meist nur nach militärischen Rücksichten — als rühmliche Ausnahmen werden Antigonos und Seleukos (s. d. Art.) genannt — und schädigte dadurch die Wirtschaft des Landes; der einheimische Satrap, der in seiner Provinz neben dem militärischen (makedonischen) S. nur die bürgerliche Verwaltung führte, konnte das Interesse des Volkes und Landes leicht über das des makedonischen Herrschers stellen und dadurch dieses gefährden. Wo Alexandros als bürgerliche Helfer geeignete Hellenen vorfand (Kleinasien, Ägypten) oder wo die Bevölkerung längst an Fremdherrschaft gewöhnt war (Syrien, Euphratländer), konnte sich das System behaupten; wo eine freie Bevölkerung sich gegen die Unterwerfung auflehnte (Iran) und die Griechen nicht bleiben wollten (vgl. den Abzug der Griechen aus den oberen Provinzen Diod. XVIII 7), mußte es versagen. Nur dort konnte sich die makedonisch-hellenische Macht auf die Dauer erhalten, wo sie die Verwaltung mindestens bis zu den Vorstehern der Bezirke zu hellenisieren verstand. Das war die Aufgabe der S., die auf diese Weise allmählich mehr und mehr rein bürgerliche Obliegenheiten erhielten. Diese Entwicklung entspricht derjenigen in den Städten.

II. Im Reiche Alexanders ist a) im Feldheer der S. Träger eines selbständigen Kommandos, und zwar nicht nur, wie Droysen Kl. Schr. II 227 annimmt, Führer einer Vereinigung verschiedener Kontingente, sondern auch einer selbständigen Truppeneinheit, s. Berve Alexanderreich I 202f. Solche sind 1. die 6 (landschaftlichen) Taxeis der Pezhetairen, s. Arrian. anab. I 21, 4. 28, 3. II 7, 3. 16, 8. III 9, 3. V 25, 3. VII 9, 8; 2. die griechischen σύμμαχοι ebd. I 29, 3; 3. die τοξόται ebd. III 5, 6; 4. die Thraker ebd. IV 7, 2. S. bezeichnet ferner jeden höheren Truppenführer, der eine selbständige Heeresabteilung, eine Vereinigung mehrerer Kontingente oder ein besonderes Expeditionskorps führt. Nach der Änderung der Heeresorganisation im J. 330 hat der S. mehrere Chiliarchien unter sich; im einzelnen ist die Zu-

sammensetzung seitdem nicht genau bekannt. Bei den berittenen Truppen entspricht dem S. der Hipparch. Der S. untersteht unmittelbar dem König, der ihn, meist nach Beratung mit den Hetairen oder einer Anzahl von ihnen, ernennt und abberuft, s. Berve I 203f. Die meisten S. gehören dem makedonischen Adel an; Ausnahmen bilden die Griechen Nearchos, Eumenes, Laomedon, der Lykier Pharnuches, s. d. betr. Art. Als S. der Pezhetairen werden genannt α) Koinos, β) Philippos Ἀμύντα, Ptolemaios Σελεύκου, Polyperchon, γ) Perdikkas, δ) Krateros, ε) Amyntas, Simmias, ζ) Meleagros, als S. der griechischen σύμμαχοι Antigonos, Balakros, Kalanos, der τοξόται Kleandros, Antiochos, der Kreter Ombrion, als S. der Thraker Ptolemaios, vgl. d. Art. b) Im Besatzungsheer sind die Truppen dem Satrapen unterstellt (s. Art. Satrap); aber wo die bürgerliche Verwaltung Orientalen anvertraut war, erhält das Kommando über das stehende Heer ein makedonischer S. oder ἐπίσκοπος, d. h. in den Provinzen Babylonien, Susiane, Persis, Karmanien, Medien, Parthien-Hyrkanien, Areia-Drangiane, Baktrien. Hier haben die S. auch Verwaltungsbefugnisse über die neuen Ansiedlungen und leiten den Bau von Städten, wie Neiloxenos und Nikanor, Arrian. anab. IV 22, 5. c) Eine besondere Ordnung ist für den europäischen Reichsteil getroffen, der Antipatros unterstellt ist; vielleicht trägt er die Amtsbezeichnung S. τῆς Εὐρώπης, Diod. XVIII 1. Er hat weitgehende Befugnisse nicht nur in militärischer Hinsicht, sondern auch in der bürgerlichen Verwaltung einschl. des Finanzwesens, s. Curt. III 1, 20. Arrian. anab. III 16, 10. Plut. Alex. 71. Ihm ist wahrscheinlich auch die Aufsicht über Griechenland und die Thraker anvertraut. Die letzteren haben einen besonderen S. ἐπὶ Θράκης; als solche werden der Lynkeste Alexandros, Memnon und Zopyrion genannt, s. Curt. X 1, 43. Vgl. die betr. Art. Wenn Alexanders Finanzdirektor von Kleinasien, Philoxenos, bei Plut. de vit. pud. 5 p. 531 A auch als S. genannt wird, so ist diese Bezeichnung offenbar irrtümlich.

III. Die Kämpfe der Diadochen waren der Durchführung einer geordneten Reichsverwaltung nicht günstig; doch tritt dabei deutlich das Vordringen makedonisch-griechischer Anschauungen gegenüber den orientalischen zutage. Erkennbar ist für uns fast nur die Organisation der höchsten Verwaltungsstellen. Als oberster Verwaltungsbeamter mit umfassenden militärischen und bürgerlichen Vollmachten über ein größeres Ländergebiet (mehrere Provinzen zusammen) erscheint der σ. αὐτοκράτωρ, dessen Befugnisse also nicht mehr, wie früher in Athen und im hellenischen Bunde, sich nur auf das militärische Gebiet erstrecken; freilich ist die Ausübung seiner Macht durchaus von dem Rückhalt ausreichender Truppen abhängig. In einer solchen Stellung erscheint Antipatros in Europa (wie schon unter Alexandros, obschon damals schwerlich unter dem gleichen Titel) bei Photios-Dexippos, auch als σ. τῶν κατὰ τὴν Εὐρώπην bei Phot.-Arrian. succ. 1 bezeichnet, in Asien Eumenes nach Diod. XVIII 58 (aus Hieronymos von Kardia), ernannt vom Reichsverweser Polyperchon. Als S. für mehrere Provinzen zugleich, also ebenfalls mit weitergehenden Befugnissen (aber erst nach dem Tode des Antipatros αὐτοκράτωρ, Diod. XVIII 50) wird Antigonos für Kleinasien von Antipatros bestellt (Diod. XVIII 39, 5), wobei der Reichskrieg gegen Eumenes und Alketas ausdrücklich als Zweck angegeben wird, Python für die oberen Satrapien (ebd. XIX 14, 1). Der S. Lysimachos (s. Bd. XIV S. 1) von Thrake, der die oberste Militär- und Zivilgewalt in seiner Provinz erhält, weiß seinen Machtbereich allmählich erheblich zu erweitern. Der S. Lykiskos von Epeiros, auch als ἐπιμελητής bezeichnet (Diod. XIX 36 nach Diyllos), vereinigt ebenfalls militärische und bürgerliche Befugnisse, vgl. Schachermeyr Klio XIX. Enßlin Rh. Mus. N. F. LXXIV 313ff. Schwahn Klio XXIV 313ff. Jeder von diesen hat wieder andere S. unter sich, die er selbständig bestellt, so Antipatros den Sippas für Makedonien (Diod. XVIII 12, 2), den Polykles für Griechenland (ebd. 38, 2), den Polyperchon wieder für Makedonien (38, 6), sein Sohn Kassandros den Krateuas (Diod. XIX 50, 7), den Asklepiodoros (ebd. 60, 2), den Apollonides für Argos (63, 1), Damis als Epimeleten für Megalopolis (64, 1), Polyperchons Sohn Alexandros (63, 4), Lykiskos, den früheren S. von Epeiros, über Akarnanien (67, 4. 88, 2), Philippos gegen die Aitoler (74, 3), Eupolemos über Griechenland (77, 6), ebenso den Prepelaos (Diod. XX 102, 1. 103, 1), den er später dem Lysimachos zu Hilfe schickt (ebd. 107, 1. 2. 4. 111, 3). Alle diese S. sind in erster Linie militärische Befehlshaber, haben aber auch die oberste bürgerliche Gewalt in Händen, die sich der militärischen durchaus unterordnen und die Mittel für den Unterhalt der Truppen herbeischaffen muß. Ihnen können wieder andere S. unterstellt sein, die sie selbst im Namen ihres vorgesetzten S. ernennen oder dieser direkt einsetzt, so dem Lykiskos der S. Mikythos und Lysandros aus Athen, Statthalter von Leukas (XIX 88, 5). Als S., die von Ptolemaios von Ägypten bestellt sind, werden genannt Nikanor für Syrien (Diod. XVIII 43, 2), Agis gegen Kyrene (XIX 79, 2), Nikokreon für Kypros (79, 4), Leonides für das rauhe Kilikien (XX 19, 4), mehrere andere S. für Kilikien (27, 1), Philippos, früher unter Kassandros, in Sikyon (102, 2), sein Bruder Menelaos in wichtigen Kommandostellen (XIX 62, 4. XX 21, 2. 47, 3), zuletzt auf Kypros. Soweit sie ganze Länder oder Stadtbezirke verwalten, sind sie auch für bürgerliche Angelegenheiten und in der Finanzverwaltung die oberste Instanz. Bei Antigonos ist zu unterscheiden zwischen den S. im Westen, d. h. in Griechenland und an der Küste von Kleinasien, und denen im Osten. Nach Griechenland, das Antigonos angeblich befreien wollte (vgl. den hellenischen Bund des Demetrios, Wilcken S.-Ber. Akad. Berl. 1922, 122ff.), während er es in Wirklichkeit als Rekrutierungsgebiet für seine Söldner brauchte, konnte er nur militärische Befehlshaber zum Schutze absenden; als solche erscheinen Aristodemos (Diod. XIX 60, 1. 66, 2), der wieder im Namen (ὑπέρ) des Antigonos Polyperchon zum S. der Peloponnes und seinen Sohn Alexandros für Kleinasien bestellt (60, 1), P(t)olemaios (ebd. 60, 2. 77, 2. 78, 2. XX 19, 2) und

Telesphoros (XIX 74, 1. 2). In Koilesyrien erscheint Pithon (XIX 80, 1. 82, 1), in Kleinasien Dokimos (XX 107, 4) und Phoinix (107, 5), die beide vor der Entscheidung bei Ipsos zu Lysimachos übergingen. Im eigentlichen Asien fand Antigonos noch zahlreiche Satrapen und S. vor, die ihr Amt von Alexandros hatten; sie konnten nur mit besonderer Hinterlist beseitigt werden (XIX 46). Im übrigen blieb in Innerasien die militärische Gewalt von der bürgerlichen getrennt (XVIII 50, 5); so ernannte Antigonos im J. 316 zum Satrapen von Medien den Meder Orontobates, zum S. den Hippostratos, dem er eine Truppe von 3500 Söldnern unterstellte (XIX 46, 5). Die oberen Satrapien (Iran mit den Nachbarländern im Nordosten und Osten) hatten einen gemeinsamen S. mit größerer Truppenmacht (46, 1. 100, 3). In Iran blieb also die Verwaltung in den Händen des einheimischen Adels. Für die Verhältnisse dort ist bezeichnend das Fest, das Peukestes 316 dem Heere des Eumenes gab (XIX 22). Man lagerte sich in 4 Ringen; der äußerste, der einen Umfang von 10 Stadien hatte, muß nach der Stärke des Heeres (28, 1: 35 000 Mann Infanterie, 6100 Kavallerie, 114 Elefanten) etwa 18—20 000 Leute, der zweite im Umfange von 8 Stadien $^4/_5$ davon umfaßt haben; im dritten, 4 Stadien langen lagerten die Subalternoffiziere (*δεύτεροι ἡγεμόνες*), die *φίλοι* und S. *ἔξω τάξεως*, d. h. zur besonderen Verwendung (Leichtbewaffnete, Ingenieure, *γραμματεῖς*, Ärzte, Zahlmeister) und die Reiter, zusammen 6—7000 Menschen; der innerste von 2 Stadien, wo die S., Hipparchen und *τῶν Περσῶν οἱ μάλιστα τιμώμενοι* in Zelten speisten, kann also nicht weniger als 300 Personen enthalten haben. Rechnet man auf 1 Pentakosiarchie als kleinste Einheit 1 S., ferner einen solchen auf 1 Chiliarchie und wieder auf 1 Division von 3000 Mann — stärkere Korps unter einheitlichem Befehl kommen nicht vor —, so gibt das für jede Division 10, für die gesamte Infanterie 100 S. Die Ilen der Reiterei waren sehr viel schwächer, bis zu 100 oder 50 Mann herunter, aber nicht in größeren Abteilungen zusammengefaßt; die Zahl ihrer Kommandeure kann die der Infanterie nicht übertroffen haben. Es bleibt also Platz für eine Menge von einheimischen Notabeln, die etwa der Hälfte der S. gleichkam. Es müssen die Leiter der Verwaltungsbezirke gewesen sein, die als solche in beständiger Berührung mit den makedonischen Machthabern standen und in ihrer amtlichen Stellung besondere Rücksicht erhielten. Von makedonisch-griechischen Verwaltungsbeamten ist also in Iran keine Rede, und ist es wahrscheinlich nie gewesen.

Die Heere der Diadochen bestanden zum größeren Teil aus Söldnern, die in eigenen Formationen zusammengefaßt wurden und unter eigenen S. standen (Diod. XIX 100. 106. XX 11. 110 u. o. Vgl. Kaerst Hellenismus I 70. Grote Diss. Jen. 1913); dasselbe war bei den sicilischen Tyrannen der Fall. Oft ist der Vorgang so, daß ein Machthaber oder Staat einen Werbeoffizier mit einer ausreichenden Geldsumme abschickt und dieser als S. die Führung der Angeworbenen übernimmt; auf solche Weise bringt der Spartaner Kleonymos 303 ein Heer für Tarent zusammen (Diod. XX 104, 2). Das wiederholt sich, anfangend von der Zeit des jüngeren Kyros (Xenophons anab.) bis zur Römerzeit immer wieder. Das nötige Menschenmaterial lieferte Griechenland seit dem Ende des 5. Jhdts. in Massen, teils wegen der Übervölkerung der ländlichen Bezirke, teils infolge der zahlreichen Umwälzungen, die immer einen Teil der Bürgerschaft in die Verbannung trieben. Seit Beginn der makedonischen Zeit kam der Niedergang der heimischen Wirtschaft dazu. So wurde das Söldnertum ein besonderer Beruf (Diod. XVIII 10, 1 *τὰς τροφὰς εἰωθότες ἔχειν ἐκ τοῦ μισθοφορεῖν*). Ein bekannter Werbeplatz war Tainaron (ebd. 9, 1). Später wurden besondere Staatsverträge über das Werbungsrecht abgeschlossen, s. Syll.^{3} 581. (Über die Kreter als Söldner vgl. Hoeck Kreta III 460). Nicht selten versuchte es ein S. von Söldnern, sich selbständig zu machen (Telesphoros Diod. XIX 87, 1. Kleonymos ebd. XX 104), oder ein ungetreuer Beamter wollte sich auf diese Weise der Strafe entziehn (Harpalos ebd. XVII 108. Philhetairos, s. d. Art.); so konnten kleine Herrschaften begründet werden, die längere oder kürzere Zeit Bestand hatten (vgl. auch Kratesipolis in Sikyon Diod. XIX 67, 2). Entlassene Söldnerhaufen bildeten stets eine Gefahr für das Land, da sie sich mit Gewalt zu erhalten strebten, wie die Mamertiner in Messana (s. d.) und die Söldner Karthagos nach dem 1. Punischen Kriege. Weitsichtige Monarchen machten daher die überflüssigen Mannschaften im Lande ansässig, so die Ptolemaier (s. Katoiken) und die Attaliden (Syll. or. 266). — Singulär ist der Fall, daß die Griechen, die Alexandros in den oberen Satrapien angesiedelt hatte, nach seinem Tode in die Heimat zurückzukehren wünschen und sich dazu den Ainianen Philon zum Anführer wählen (Diod. XVIII 7, 2). Er bildet die gerade Umkehrung der Führerschaft für die Aussendung einer Kolonie.

Uneigentlich werden mitunter auch die Anführer barbarischer (nichtgriechischer) Abteilungen als S. bezeichnet, so ein selbstgewählter Führer der Pisider (Diod. XIX 16, 3) und der indische Heerführer Keteus (33, 1). Amtlich ist diese Ausdrucksweise nicht.

Über den S. im Reiche der Ptolemaier s. Bd. IV A S. 184. Ergänzend sei noch hinzugefügt, daß der militärische S., der oft aus dem (griechischen) Auslande herbeigerufen wurde, im Kriegsfall außer seinem hohen Gehalt am Gewinn beteiligt wurde. So erhielt der Aitoler Dikaiarchos (etwa 203) als *δωρεά* zuerst 1 v. H., dann 1 Drachme von jedem verkauften Sklaven (Kriegsgefangenen), s. Pap. Columbia Inv. 480, vgl. Westermann Upon slavery in Ptolemaic Egypt (1929) 22ff. Ein solches Verfahren mußte allerdings den blutigen Charakter der Kriege mildern, artete aber leicht in Menschenraub aus und führte in den betroffenen Gebieten zu einer Entvölkerung des platten Landes, dessen Bewohner den Schutz fester Mauern entbehrten, und zu einem steigenden Rückgange der Landwirtschaft.

IV. Im Reiche der Seleukiden sind wir über die allgemeine Landesverwaltung, nicht nur was die Zentralinstanz, sondern auch was die Einteilung in größere und kleinere Bezirke betrifft, ganz besonders schlecht unterrichtet, da die Terminologie der Schriftsteller

schwankend und ungenau ist, s. Bouché-Leclercq Histoire des Seleucides II 525ff. Nach Appian. Syr. 62 teilte Seleukos Nikator sein Reich in 20 Satrapien. Wenn Niese Gr. und mak. St. II 93ff. annimmt, daß von den alten, großen Satrapien die in Syrien und Asien diesseits des Tauros geteilt, die anderen aber im alten Umfange erhalten seien, so findet eine solche Vermutung in der Überlieferung keine Stütze; für die alten Provinzen ist die Zahl zu groß, für neue, kleinste Gebiete (Kreise) zu klein (s. u.), sie könnte sich allenfalls auf Mittelbezirke (Hyparchien) beziehn. Bei den Schriftstellern scheinen die Bezeichnungen S., Satrap, Eparchos und Hyparchos ohne Unterschied gebraucht zu sein. Polyb. V 46, 7 gibt den Statthaltern von Susiane und Erythraia unter Antiochos III. den Titel ἔπαρχος, nennt aber V 54, 12 den Nachfolger des Eparchen Diogenes in Susiane, Namens Apollodor, S. und ebenso den nach Medien versetzten Diogenes; wenn die Ausdrucksweise des Polybios korrekt wäre, müßten entweder beide Amtsbezeichnugen die gleiche Bedeutung haben, oder S. und Eparch wären persönliche Titel (Rangstufen). Nach Diod. XIX 44 ist Rhagai eine Eparchie, was also hier nur den Unterteil einer Satrapie bezeichnen kann. Derselbe nennt auch XIX 95, 2 Idumaia eine Eparchie, aber XIX 98 eine Satrapie. Bei Plut. Demetr. 30 heißt ἐπαρχία Provinz (Satrapie), ebenso bei Memnon (FHG III 532), wo Zipoites als *Βιθυνῶν ἐπάρχων* bezeichnet wird. Die gleiche Unklarheit besteht bei dem Ausdruck ὕπαρχος. Bei Nikolaos von Damaskos (FHG III 358) bezeichnet das Wort offenbar einen Stellvertreter des Satrapen (Vize-Satrapen), dagegen Syll. or. I 238 den obersten Beamten in dem Unterteil einer Satrapie, während es Athen. XIV 616 c, Polyain. VI 49 und Joseph. ant. XII 261 nicht näher erklärt werden kann. Nach 1. Makk. 10, 65 ernennt Alexandros I. Balas den Makkabäer Jonathan zum S. und μεριδάρχης. Die Ungenauigkeit des Ausdrucks erklärt sich daher, daß die griechischen Historiker die griechische Amtsbezeichnung S. für einen Befehlshaber morgenländischer Truppen im allgemeinen vermeiden und dafür einen anderen Titel vorziehn, dessen Bedeutung ihnen selbst nicht ganz klar ist. Das beweist nichts für die amtliche Titulatur unter den Seleukiden, die feste Bezeichnungen gehabt haben muß. Nach Pap. Petrie II 45 (vgl. Wilcken Chrestomathie 1—7) war im J. 246 v. Chr. Aribazos S. von Kilikien, und es gab dort auch sonst S. und Satrapen; danach ist die Annahme von Köhler S.-Ber. Akad. Berl. 1894, 451, daß Kilikien von einem S. verwaltet wurde — ohne eine bewaffnete Macht war das nicht möglich — und andere S. und Satrapen (?) unter sich hatte, im ersten Teil sicher richtig, wenn sie auch mit Rücksicht auf die schlechte Erhaltung des Textes im zweiten Teil als zweifelhaft bezeichnet werden muß. Aus einigen amtlichen Urkunden, die inschriftlich erhalten sind, ergibt sich als gewiß folgendes: Unter Antiochos III. (223—187) hat Koile Syria und Phoinike einen S. namens Ptolemaios, Sohn des Thraseas, der gleichzeitig Oberpriester (für den Königskult) ist, s. Syll. or. 230. Susiane hat ebenfalls einen S. namens Arreneides, des Arreneides Sohn, dem sein Freund, der Somatophylax Pythagoras, des Aristarchos Sohn, in der Hauptstadt seiner Provinz ein Denkmal gesetzt hat, ebd. 747. Über ihre amtlichen Obliegenheiten, über die Frage, ob sie neben, über oder unter sich andere Beamte (Satrapen, S.) gehabt haben, läßt sich daraus nichts schließen. Mehr ergibt sich aus einigen kleinasiatischen Urkunden. Ein Gemeindebeschluß der Stadt Ilion über die Verleihung des Bürgerrechts an den königlichen Leibarzt Metrodoros bezieht sich auf ein Schreiben des Königs Antiochos (I 280—261) und ein solches des S. Meleagros an die Stadt, Syll. or. 220. Derselbe Meleagros (s. Houssoullier Rev. philol. XXV 30f.) teilt der Stadt Ilion mit, daß Aristodikides von Assos seinen umfangreichen Grundbesitz, den er aus dem Domaniallande (*βασιλικὴ χώρα*) erhalten hat, auf Grund königlicher Ermächtigung in das Stadtgebiet aufgenommen haben will, und weist sie an, demgemäß zu verfahren; er fügt drei königliche Erlasse über den Fall bei, s. Syll. or. 221. Der Absender bezeichnet sich nicht mit seinem Amtstitel und wird auch vom Könige nicht damit bezeichnet (das geschieht im folgenden nicht einmal mit der Königin), aber aus dem 3. Erlaß (Z. 27f.) ergibt sich, daß er die oberste Verwaltungsbehörde *ἐν τῇι ἐφ' Ἑλλησπόντου σατραπείαι* ist. In einer anderen Urkunde teilt Anaximbrotos (ohne Amtsbezeichnung) dem Dionytas (ebenfalls ohne eine solche) mit, daß der König (Antiochos II. 261—246) Berenike zur Oberpriesterin in der Satrapie ernannt hat, und verfügt die Veröffentlichung; auch hier ist der königliche Erlaß in Abschrift beigefügt (durch ὑπογραφή), s. Syll. or. 224. Absender kann nur der oberste Beamte (S.) der Provinz sein, Empfänger von ihm ein Untergebener, entweder sein Stellvertreter oder der Leiter eines Bezirks (Hyparch). Endlich ist eine Urkunde über Verkauf von Domanialland an (die Königin) Laodike im J. 254/53 zum Teil erhalten (Syll. or. 224); die Anweisungen des *οἰκονόμος* Nikomachos an den Hyparchen und des (S). Metrophanes sind verloren, ebenso der Anfang des königlichen Erlasses an den letzteren, während der größere Teil des Erlasses und die Festsetzung der Grenzen vorhanden sind. Aus den Urkunden insgesamt ergibt sich, daß der größte Verwaltungsbezirk amtlich als *σατραπεία* bezeichnet wird, der Beamte aber, der ihm vorsteht, als S. (nicht als Satrap). Als S. ist daher auch Diodotos, der Begründer eines selbständigen Reiches in Baktrien (Iustin. XLI 4, 5: *mille urbium Bactrianorum praefectus*) anzusehen, ebenso der parthische Praefect (ebd. 7) Andragoras. (Nach Plin. n. h. VI 27 übersetzen die Römer στρατηγία mit *praefectura*.) Da der S. in den Erlassen an nachgeordnete Stellen sich nicht mit seinem Amtstitel bezeichnet, aber von diesen so bezeichnet wird, muß seine Ernennung (und Abberufung) jedesmal den betreffenden Stellen amtlich mitgeteilt worden sein. Alle königlichen Erlasse, die auf die Satrapie Bezug haben, richtet der König an den S. und nur an ihn; dieser gibt dann die nötigen Anweisungen weiter unter abschriftlicher Beifügung (ὑπογραφή) des königlichen Erlasses. Der S. als Provinzialstatthalter kann selbständig über das Domanialland verfügen; das ergibt sich daraus, daß die königl-

liche Schenkung an Aristodikides unter dem Vorbehalte erfolgt; *εἰ μὴ δέδοται ἄλλοι πρότερον* (221, 33f.). Tatsächlich war eine solche Konzession bereits verliehen (ebd. Z. 53f.). Dem S. ist der Provinzialfinanzdirektor (225, 37: *οἰκονόμος*, 238, 5: *ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων*) unterstellt, ebenso das Provinzialarchiv (225, 23f.: *τὰς βασιλικὰς γραφὰς τὰς ἐν Σάρδεσιν*). Über seine Kommandogewalt wird naturgemäß nichts berichtet; daß er aber eine solche besitzt, folgt aus seiner Aufsicht über die Kriegskasse (225, 16: *τὸ κατὰ στρατείαν γαζοφυλάκιον*). Es kann sich hier nur um die Kasse der Satrapie handeln, da sonst die Mitteilung des Kaufpreises (ebd. Z. 7) und der Zahlungstermine (17ff.) keinen Zweck hätte. Der S. ist danach in allen Verwaltungszweigen der oberste Beamte der Provinz, und ihm sind alle anderen untergeben. Dabei werden zweifellos alle höheren Stellen vom Könige direkt besetzt, namentlich auch die Finanzämter, die von hoher Bedeutung sind (vgl. Appian. Syr. 45 über den Satrapen von Babylonien Timarchos und seinen Bruder *ἐπὶ ταῖς προσόδοις* Herakleides unter Antiochos IV.). Wie weit der S. darauf Einfluß hat, wird im allgemeinen von seiner persönlichen Stellung zum Könige abhängen (er verfügt mit: ‚wir', s. Syll. or. 221, wie die seleukidischen Könige nach dem Vorgange Alexanders). Nach einer Inschrift auf der Basis eines Denkmals in Babylon (Syll. or. 254), das die Stadt errichtet hatte, war dort Demokrates, des Psyttakos Sohn, unter Antiochos IV. Epiphanes (175—164) S., Epistates der Stadt und Befehlshaber der Burg, d. h. neben der obersten Leitung der Provinz (S.) führt er auch die Aufsicht über die Verwaltung der Provinzialhauptstadt und das Kommando über die Garnison der Zitadelle. Ob diese Vereinigung von Ämten in diesem Einzelfalle eine außerordentliche war oder regelmäßig im ganzen Reiche stattfand, läßt sich aus der Inschrift nicht ersehn, doch ist die letztere Annahme durchaus möglich; jedenfalls wäre eine solche Einrichtung durchaus zweckmäßig und entspräche den Anschauungen der Zeit, da sie die gesamte Staatsgewalt für die Provinz in allen ihren Zweigen in die Hände des S. legt, vgl. Haussoullier Rev. philol. XXIV 332 und Koehler S.-Ber. Akad. Berl. 1900, 1107.

Die Provinz oder Satrapie zerfällt wieder in Bezirke oder Hyparchien, mit einem Hyparchen an der Spitze. Wenn ein solcher auch als Vertreter des S. genannt wird, so ist es wahrscheinlich, daß der Hyparch desjenigen Bezirks, zu dem die Hauptstadt der Provinz gehörte, gleichzeitig auch die allgemeine Stellvertretung für den S. übernahm. Ob der Hyparch ebenfalls den Titel S. führt, ist aus den erhaltenen Urkunden nicht mit Bestimmtheit zu schließen, aber sehr wahrscheinlich, da ihn sogar die Vorsteher der kleinsten Verwaltungskreise führen. Nach Plin. n. h. VI 27 war die römische Provinz Armenien — offenbar entsprechend ihrer früheren Organisation — in 120 Praefecturen eingeteilt, *quas στρατηγίας vocant*. Daraus ergibt sich, und zwar auch für die anderen Provinzen des Seleukidenreiches, daß mindestens in späterer Zeit die kleinste staatliche Verwaltungseinheit, der Kreis (Stadtgebiet) oder Gau, wie im Ptolemaierreich, unter einem S. stand. Daß dieser immer oder doch in der Regel ein Grieche war, ergibt sich aus den Erfordernissen der Verwaltung; sein Personal wird sich zum größten Teil aus Eingeborenen zusammengesetzt haben, die des Griechischen in Wort und Schrift einigermaßen mächtig waren. Welche Bezeichnung diese kleinsten Verwaltungseinheiten führten (*στρατηγίαι*, *μερίδες*, *σατραπεῖαι*), läßt sich nicht feststellen.

In dem Erlaß eines späteren Antiochos an (den S.) Euphemos (Syll. or. 262), den Laqueur Diss. Straßb. 1904, 99ff. als unecht angegriffen, Keil Ber. Sächs. Ges. LXXI (1919) 96 verteidigt hat, über den Dienst eines Gottes (Zeus) im Dorfe Baitokaike wird in Übereinstimmung mit Strab. XVI 2, 4 p. 750 das einzelne Stadtgebiet als *σατραπεία* bezeichnet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Benennung nicht von Anfang an üblich gewesen ist, sondern erst später (um die Mitte des 2. Jhdts.) üblich geworden ist, als das Reich sich schon erheblich verkleinert hatte.

An die S. der Kreise schließen sich die Stammeshäupter einzelner Nomadenstämme, denen ebenfalls der Titel S. zugestanden wird. Die Belege dafür finden sich erst in römischer Zeit, doch geht die Einrichtung zweifellos auf das Seleukidenreich zurück, für dessen Verkehr sie noch größere Bedeutung hatten. Unter Agrippa (wahrscheinlich II., s. Lebas-Waddington Inscr. III 2112) von Iudaia wird ein solcher Führer, dessen Name verloren gegangen ist, als Eparch, Angehöriger (Offizier) der *σπείρη Αὐγούστη* (vgl. Act. apost. 27, 1) und *[στρατηγ]ὸς Νομάδων* genannt (Syll. or. 421). Der letztgenannte Titel wird auch einem Ethnarchen Hadrianos, der auch Soaides heißt, beigelegt Lebas-Waddington III 2196. In Rama hat einem S. der Awidener und Phylarchen namens Odainathos, Sohn des Sawades, seine Witwe ein Denkmal gesetzt, Syll. or. 617. Diese Scheichs von Nomadenstämmen waren offenbar als S. in den Dienst der Regierung getreten, um die Verkehrsstraßen zu sichern oder nicht zu beunruhigen; dafür wurden sie bezahlt. Sie unterscheiden sich von den S. der Kreise — abgesehn von dem Mangel eines festen Wohnsitzes — dadurch, daß ihre Stellung an der Spitze des Stammes nicht durch ihr Amt als S. bedingt wird, sondern umgekehrt. Daß es außer den S. in der Verwaltung auch reinmilitärische im Feldheer gegeben hat, ist selbstverständlich, s. Syll. or. 217; sie sind höhere Truppenführer, wie unter Alexandros. An der Spitze der gesamten Reichsverwaltung steht neben dem Könige oft ein Vezier, *ὁ ἐπὶ τῶν πραγμάτων* (*τεταγμένος*) oder ähnlich betitelt, so Hermias unter Seleukos III. und Antiochos III., Heliodoros unter Seleukos IV., Lysias und Philippos unter Antiochos IV. (vgl. d. betr. Art.). Nach Corradi Studi ellenistici 256ff. gibt es im Seleukidenreich in normalen Zeiten einen solchen Vezier nicht, sondern nur bei Minderjährigkeit oder Abwesenheit des Königs.

Ausgenommen von der allgemeinen Landesverwaltung waren die Griechenstädte (wie in Ägypten), deren die Seleukiden eine große Anzahl gegründet hatten; sie besaßen kommunale Selbstverwaltung und ihr eigenes Ämterwesen. An der Spitze standen wohl überall, wie in Seleukeia in Pierien (Bh LVII 1933, 6) *ἐπιστάται*,

die vom Könige ernannt wurden, während die übrigen Beamten Organe der Bürgerschaft waren. Von städtischen S. findet sich in den Griechenstädten des Ostens keine Spur, ausgenommen Kleinasien, wo das ganze Land, solange es seleukidisch war, in Stadtbezirke zerfiel. Über die Verwaltung der Eingeborenenstädte wissen wir nicht viel mehr, als daß der König ihre Vorsteher ernannt hat. Wenn Antiochos II. im J. 259/58 einigen phoinikischen Städten, wie Arados u. a., Selbstverwaltung verlieh (Corradi Studi ellenistici 222), so folgt daraus, daß sie bis dahin nirgends bestanden hatte und auch später nur eine seltene Ausnahme bildete.

V. Kleinere Königreiche.

1. Das Pergamenische Reich wird in Verwaltungsbezirke eingeteilt, an deren Spitze ein S. (römisch *praefectus, praefectura,* s. Liv. XLII 67, 4. Holleaux Bull. hell. XLVII 15, 3) steht. Seiner Aufsicht waren auch die Griechenstädte unterstellt. Eine solche (vielleicht Apollonia a. Rhyndakos) erteilt nach 188 das Bürgerrecht an *Κόρραγος Ἀριστομάχου Μακεδὼν τεταγμένος σ. τῶν καθ' Ἑλλήσποντον τόπων* zum Dank für große Vergünstigungen und Erleichterungen. Für die europäischen Besitzungen der Attaliden gibt es einen *σ. τῆς Χερρονήσου καὶ τῶν κατὰ τὴν Θράικην τόπων*, s. AM. 1907, 278. Vgl. Cardinali Regno di Pergamo 96, 4. Außerhalb der allgemeinen Landesverwaltung standen die alten Griechenstädte, die Autonomie genossen, worunter Steuerfreiheit nicht grundsätzlich mitinbegriffen ist. Auch sie waren aber den königlichen Erlassen unterworfen, die über den Gesetzen, d. h. dem Stadtrecht, standen. Weitergehend ist der Einfluß der Krone auf die königlichen Städte, d. h. diejenigen, die von der Krone einer direkten königlichen Verwaltung unterworfen werden, indem der König den leitenden städtischen Beamten selbst ernennt, s. IPe 18. Über ihre Befugnisse in der Hauptstadt vgl. o. Pergamon. Sie unterstehn wieder der Aufsicht des *ἐπὶ τῆς πόλεως*, der ebenfalls von der Krone bestellt wird, vgl. Fränkel Altertümer von Perg. VIII 1, 110. Daß sie in späterer Zeit nicht mehr ernannt, sondern von der Bürgerschaft gewählt wurden, ist zwar möglich, aber urkundlich nirgends bezeugt.

Auch aus anderen Griechenstädten werden S. genannt, die von der Krone bestellt sind. In Nakrasa wird im Herbst 340 v. Chr. (über die Datierung s. Bd. II S. 2159) der *ἐπιστάτης* Apollonios, Sohn des Meleagros, von der Stadt, wo er S. gewesen ist, durch goldenen Kranz und Speisung im Prytaneion ausgezeichnet (Syll. or. 267); auch er ist zum S. ernannt worden (nicht gewählt). In Hierapolis wird ein zwischen 167 und 159 (s. Fränkel IPe 39) erlassenes Ehrendekret für die Königinmutter Apollonis von den drei S. Apollonios, des Matron, Apollonios, des Hermogenes, und Apollonides, des Phalangites Sohn, beantragt, s. Syll. or. 308. Ebenso werden in Teos mit der jährlichen Ausführung von Opfern und Festzügen neben den Timuchen die S. beauftragt, ebd. 309. In Elaia werden die S. nach den Priestern als erste städtische Beamte genannt, die Attalos III. (138—133) bei einem Besuche der Stadt einholen sollen; auch wird ihnen die Aufstellung des Beschlusses übertragen, ebd. 332. Auch das kleine Städtchen Pitane hatte S., die alle Anträge vor die städtischen Körperschaften brachten, ebd. 335 A, ebenso eine andere, dem Namen nach nicht bekannte Stadt, wo vier (oder fünf) S. genannt werden (erhalten die Namen Lykophron, Boethos, Galestes), ebd. 319. In allen diesen griechischen Gemeinden bestanden die S. auch in der Folgezeit fort; sie hatten durch das Testament Attalos' III. Autonomie erhalten (ebd. 338) und wählten fortan ihre S. selbst.

Über die Entwicklung der neu gegründeten Städte und Militärkolonien gibt es einige Hinweise darauf, wie sie wahrscheinlich erfolgte. In dem Vertrage, den Eumenes I. (263—241) im Anfange seiner Regierung (über den Zeitpunkt s. Fränkel Altert. v. Perg. VIII 1 p. XIX, dagegen Niese Griech. und mak. Staaten II 156, 2) mit seinen Söldnern schloß (Syll. or. 266), schwört der Herrscher Treue (*εὐνοήσω*) gegenüber Paramonos, den Offizieren (*τοῖς ἡγεμόσι*) und den anderen Söldnern *ἐν τῇ στρατη[γίαι τ]ῇι ἐμ Φιλεταιρείαι*, die Paramonos unterstellt sind, gegenüber Arkes und den *φρουροί* unter ihm, gegen Philonides, die *ἄμισθοι* und alle ihre Angehörigen (*τοῖς τούτων πᾶσι*), gegenüber Polylaos nebst Offizieren und Soldaten in Attaleia, Infanteristen, Kavalleristen und Trallern. Offenbar sind die mit Namen Genannten S. und führen in erster Linie das militärische Kommando über die ihnen unterstellten Söldner; die *στρατηγία* ist also als militärischer Kommandobezirk anzusehn (nicht mit Corradi Studi ellenistici 404 als Truppenkörper). Die angegebenen Orte sind aber Neugründungen des Herrschers, wenn auch Attaleia sich an eine bestehende Ortschaft anlehnt (s. Bd. II S. 2155). Die *ἄμισθοι* müssen mit Grundbesitz ausgestattet worden sein und hatten Familie, wie zum Teil auch die Söldner (Z. 8). Auch war für Quartiere und geregelte Verpflegung (gegen Bezahlung) zu sorgen, ebenso für Berechnung und Auszahlung der Löhnung. Das alles brachte eine Menge Verwaltungsgeschäfte mit sich, die ohne gleichzeitige Aufsicht über die Finanzverwaltung oder ihre Übernahme nicht zu erledigen waren. Das Gebiet, das zu einer Strategie gehörte, kann aber nur einen verhältnismäßig geringen Umfang gehabt haben; es umfaßte schwerlich mehr als eine Stadt, die hellenisch war oder hellenisiert wurde (wie Attaleia), mit dem dazu gehörigen Landgebiet (Kreis). Daß dabei Militärkolonie und Altstadt zu einer Einheitsgemeinde verschmolzen, ist zunächst nicht ohne weiteres zu folgern; sie konnten ohne Schaden eine Zeitlang nebeneinander bestehn, jede mit ihren eigenen Organen, die eine mit gewählten, die andere mit ernannten, aber die städtische Verwaltung wurde in die staatliche eingegliedert, d. h. der Aufsicht des S. (oder eines besonderen Beamten) unterstellt, und das Endergebnis war dann doch die Vereinigung. Das allgemeine Vorkommen von S. in der römischen Provinz Asia, deren Organisation unverändert blieb, läßt den Schluß zu, daß schon die Attaliden (wenn auch nicht von Anfang an) das ganze Land in Stadtbezirke eingeteilt hatten, an deren Spitze ein S. stand. Er wurde überall vom Könige ernannt. Die Einwohnerzahl und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen

Bezirke (Stadt mit Landbezirk) muß sehr verschieden gewesen sein. Ob der S. neben den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben auch den Privatbesitz des Königs verwaltete, läßt sich aus den Quellen nicht feststellen. Dieser war ohne Zweifel sehr groß, da er bei den Römern sprichwörtlich geworden ist (Horat. carm. I 1, 12); eine Zweiteilung ist also nur auf dem Gebiete altgriechischer Gemeinden möglich.

2. Kappadokien wurde in 10 Strategien eingeteilt, s. Strab. XII 1, 2 p. 533: *μέρος τε τῆς Καππαδοκίας ἐστὶ δέκατον (ἡ Μελιτηνή) κατὰ τὴν εἰς δέκα στρατηγίας διαίρεσιν τῆς χώρας. οὕτω γὰρ δὴ οἱ καθ' ἡμᾶς βασιλεῖς οἱ πρὸ Ἀρχελάου διατεταγμένην εἶχον τὴν ἡγεμονίαν τῆς Καππαδοκίας· δέκατον δ' ἐστὶ μέρος καὶ ἡ Καταονία.* Damit stimmt es gut überein, daß die Bewohner (der gesamten Strategie oder eines Stadtbezirks) dem S. von Kataonien und Priester der Nikephoros (von Komana: Ala oder Enyo) Arsames, Sohn des Iazemis, ein Denkmal setzten. Wenn sie ihn in der Widmungsinschrift als *[ἡ]γησάμενον αὐτῶν ἐπιεικῶς καὶ εὐεργετικῶς* bezeichnen, muß seine Tätigkeit sich auf die bürgerliche Verwaltung (Steuerveranlagung und -erhebung) erstreckt haben. Auch das Ehrendekret der Phratores von Abonuteichos für den S. *Ἄλκιμος Μηνοφίλου* vom J. 138 v. Chr. Izvestya VIII 153ff. läßt eher auf einen königlichen als einen städtischen (gewählten) Beamten schließen, da die Gemeinde offenbar keine Selbstverwaltung (*βουλή* und *ἐκκλησία*) besaß. Die Amtsbezeichnung S., die den Leitern der Bezirke zukam, zeigt Anlehnung an griechische Einrichtungen, wenn auch die Inhaber der Ämter oft dem einheimischen Adel entstammten. Die Zahl der Strategien (10) läßt auf ein Gebiet mittleren Umfangs (Bezirk) schließen, das mehrere Städte mit dem zugehörigen Lande umfaßte. Ob es außerdem noch S. für kleinere Bezirke (Kreise) gab, ist nicht bekannt.

3. Auch in den Fürstentümern der Galater gab es S., die ohne Zweifel von der seleukidischen Verwaltung her übernommen wurden. In Hieropolis (früher Kastabala) in Kilikien (vgl. Bent Jh XI 234ff.) errichtete die Bevölkerung ein Denkmal für einen Beamten, den sie nach Angabe seiner persönlichen Titel *τὸν στρατηγὸν τῆς πόλεως καὶ φυλακάρχην τῆς Κασταβαλίδος, τεταγμένον δὲ [καὶ] ἀρχυπερέτην τῶν κατὰ τὴν βασιλείαν δυνάμεων* nennt (Syll. or. 754). Er war also oberster Verwaltungsbeamter der Stadt mit dem dazu gehörigen Landgebiet, Kommandeur der bewaffneten Macht in dem gleichen Gebiet, d. h. der Polizei und Schutztruppe, und gleichzeitig — das gehört nicht mit zu dem genannten Amt — Oberzahlmeister für den Teilstaat. In seinen Händen liegt also die oberste militärische und bürgerliche Verwaltung eines Stadtbezirks (Kreises). Sein Name (Isidoros, Sohn des Nikias) spricht nicht für keltische, sondern für syrisch-hellenistische Herkunft. Die Zeit, aus der die Inschrift stammt, ist die der Herrschaft des Antonius im Osten (40—30), denn hier ist von einer *βασιλεία* die Rede, während der Landesherr Tarkondimotos noch kurz vorher (Syll. or. 752) als *τοπάρχης* bezeichnet wird. Die Galater waren damals bereits völlig hellenisiert. Vgl. Cagnat IGR III 343.

4. Auch Thrake, das seit Lysimachos als oberflächlich hellenisiert gelten konnte, wurde in Verwaltungsbezirke eingeteilt, an deren Spitze ein S. stand. Unter Lysimachos wird als *φίλος τοῦ βασιλέως* und *σ. ἐπὶ τῶν πόλεων τῶν Ἰώνων*, die ebenfalls zu seinem Reiche gehörten, in einem Ehrendekret von 289/88 der Milesier Hippostratos *Ἱπποδήμου* genannt, Syll.³ 368. Als ein Teil der thrakischen Küste nach dem Tode des Lysimachos unter die Herrschaft der Ptolemaier kam, unterstellen diese ihr Gebiet ebenfalls einem S.; so erging zwischen 228 und 225 ein Ehrenbeschluß der Samothraker für Hippomedon, Sohn des Agesilaos aus Sparta, S. *ἐφ' Ἑλλησπόντου καὶ τῶν ἐπὶ Θράικης τόπων*, Syll.³ 502. Um die Mitte des 1. Jhdts. (zwischen 48 und 42) wurde von der Stadt Odessos *Μηνογένης Ἀσκληπίδου Ἡραίτης* (aus Heraion bei Perinth) *καθεσταμένος ὑπὸ βασιλέως Θρακῶν Σανδάλου* (Sandalas II.) *σ. ἐπὶ τῆς προσχώρου* mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet, Bh LV 43. Unter Rhoimetalkes ist *Ἀπολλώνιος Ἐπταικένθου* (thrakischer Name) *σ. τῶν περὶ Ἀγχίαλον τόπων*, Eph. epigr. IX 696. Über einen S. *Ἀστικῆς* (Land der Astai) *περὶ Πέρινθον*, vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 1, 299, 1.

5. Im Bosporanischen Reich, dessen Herrscher im Anfange des 3. Jhdts. (Rheskuporis 212—219) den Titel *βασιλεὺς Βοσπόρου καὶ τῶν πέριξ ἐθνῶν* führt (Latyschew Inscr. Bospori Cimmerii nr. 20), ernannte der König, wenigstens in der Spätzeit, für die Stammesbezirke, S. Die Grabschrift eines solchen, der *Δαμᾶς Γαΐου* hieß und *σ. Τυκανδαιτῶν* war, ist erhalten, IPE IV 297. Ebenso bestellte er für die Griechenstädte, die er seinem Reiche einverleibt hatte, je einen jährlichen S. aus der Zahl der Bürger. Urkundlich ist das bezeugt für Tanais IPE II 423 aus dem J. 193; auch in den Bürgerlisten von Gorgippia ebd. 402 kommen S. vor. Da die Städte ihre alte Verwaltung (mit Ausnahme der obersten Leitung) beibehalten hatten, ist anzunehmen, daß diese S. früher gewählt worden waren (vgl. o. unter Städte).

6. Auch in Iudaia begründete noch Herodes Militärkolonien, s. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes II² 112. 114. Sie dienten schwerlich nur zur Versorgung ausgedienter Soldaten (Joseph. ant. XV 8, 5; bell. Iud. III 3), sondern wohl vornehmlich als Stützpunkte seiner Herrschaft. Auf diese und auf das stehende Heer im Lande sind die dort genannten S. zurückzuführen. An eine allgemeine Landesverwaltung durch S. oder eine Städteordnung, die solche Beamte an die Spitze der Gemeindeverwaltung gestellt hätte, ist dabei nicht zu denken.

Das Stammland Makedonien hat in Friedenszeiten weder in der allgemeinen Landesverwaltung noch an der Spitze der Städte einen S. gehabt, auch nicht in römischer Zeit. Die S., die dort gelegentlich erwähnt sind, werden aus Mißverständnis so genannt.

Neben den ordentlichen S., die dauernd für bestimmte Verwaltungsposten bestellt werden, gibt es im Kriegsfalle in allen monarchischen Staaten S., die in besonderem Auftrage für die Dauer des Kriegszustandes oder bis zur Abberufung ein Heer oder einen Heeresteil befehligen oder eine wichtige Stellung (Festung) verteidigen. Diese Männer, deren Bedeutung nicht

auf ihrem Amt, sondern auf ihren persönlichen Leistungen beruht, sind in eigenen Artikeln unter ihrem Namen behandelt und hier nicht einzeln angeführt.

E. In Rom bezeichnete die griechische Amtssprache alle diejenigen Beamten als S., die *cum imperio* waren. Als solche kommen vor:

I. Die Consuln, auch wenn ihnen nach Ablauf ihres Amtsjahres das *imperium* prorogiert wurde. So nennt eine Denkmalsinschrift aus Gytheion 195 v. Chr. T. Quinctius Flamininus *στραταγὸν ὕπατον Ῥωμαίων* (cos. 198) Syll.³ 592, ebenso eine solche aus Delphoi 191/90 M.' Acilius Glabrio cos. 190, ebd. 607. In einer amtlichen Übersetzung eines Staatsschreibens an die Behörden von Delphoi führt C. Livius Salinator (Name ergänzt) cos. 188 dieselbe Amtsbezeichnung, ebd. 611, desgleichen Cn. Manlius Volso (Name ebenfalls ergänzt) cos. 189 in einem Schreiben vom J. 188 von Herakleia, ebd. 618, und der Bund der Achaier gibt dem Q. Marcius Philippus cos. 169 auf der Basis einer Statue in Olympia, ebd. 649, die Stadt Elis dem L. Mummius cos. 146, ebd. 667, ein Makedone aus Thessalonike dem Q. Caecilius Metellus cos. 143, ebd. 680, die Stadt Athen dem L. Caecilius Metellus cos. 142, ebd. 681, diesen Titel. Derselbe Ausdruck findet sich in einem Ehrenbeschluß von Lampsakos, ebd. 591, in einem Schiedsspruch der Magneten zwischen zwei kretischen Städten aus dem J. 139, ebd. 685, und in der Übersetzung eines Senatsconsults über Priene von 135, ebd. 688. Nach Mommsen Eph. epigr. I 223 ist *σ. ὕ.* eine Übersetzung von *praetor maximus*.

II. Die Statthalter, die *pro consule* eine Provinz verwalteten, werden als *στρατηγοὶ ἀνθύπατοι* bezeichnet, so Sulla auf einer rhodischen Inschrift von 82 v. Chr., Syll.³ 745, ein anderer, dessen Name nicht erhalten ist (wohl Q. Fabius Maximus cos. 116), in Delphoi, ebd. 826 I. nur als S. M. Fulvius, ebd. 611, und Iunius Silanus (ergänzt) in einer Inschrift aus Tenos nach 22 n. Chr., ebd. 794.

III. Ganz allgemein, im Amtsstil wie bei den Schriftstellern, wird Praetor — ohne Rücksicht auf seine amtlichen Funktionen — durch S. wiedergegeben. So bezeichnet sich in einem Erlaß an Teos 193 v. Chr. der Praetor peregrinus M. Valerius, Syll.³ 601, ebenso in einem amtlichen Schreiben an Delphoi der Praetor urbanus Sp. Postumius 189 v. Chr. als *στρατηγὸς Ῥωμαίων*, ebd. 612 B, desgleichen der Praetor urbanus Q. Maenius 170 in dem Senatusconsult über Thisbe ebd. 646, der Praetor Q Minucius in dem Senatsbeschluß über Delos 164, ebd. 664, C. Hostilius Mancinus in einem gleichen Aktenstück über Narthakion um 150, ebd. 674; ebenso nennt den Praetor Cn. Octavius, der ein Flottenkommando führt, die Basis eines Denkmals in Olympia, ebd. 650. Der gleiche Ausdruck findet sich oft, so in amtlichen Schriftstücken, Syll.³ 679 (Schiedsspruch der Stadt Magnesia 143 v. Chr.), 683 (Schiedsspruch Milets zwischen Sparta und Messene um 140), 591 (Ehrenbeschluß von Lampsakos für Hegesias nach 196), 684 (*ὁ ἐπὶ τῶν ξένων στρατηγός* = Praetor peregrinus in einem Schreiben des Proconsuls Q Fabius Maximus an Dyme), Bh XLVIII 382. 385.

IV. S. bezeichnet auch zusammenfassend alle Beamten mit *imperium* in der Wendung: *ἡ σύγκλητος καὶ οἱ στρατηγοὶ καὶ δήμαρχοι*, wie in dem Beschlusse der Amphiktionen 184 v. Chr., Syll.³ 613.

V. Sehr eigentümlich ist der Titel *ὁ ἐπὶ πάντων σ.*, den eine Inschrift in Epidauros, IG IV 932, vom J. 72 v. Chr. dem Propraetor in Kreta M. Antonius (Vater des IIIvir) gibt, der ein außerordentliches Kommando gegen die Seeräuber erhalten hatte. Zunächst ist klar, daß der Ausdruck mit dem gleichlautenden Titel in Mytilene nichts zu tun hat. Auch die Angabe bei Plut. Pomp. 25, daß die lex Gabinia dem Pompeius *δύναμιν ἐπὶ πάντας ἀνθρώπους ἀνυπεύθυνον* gab, die Foucart Journ. des Savants 1906, 571. 577f. zur Erklärung heranzieht, dürfte kaum dafür in Betracht kommen. Wichtiger ist der Hinweis von Foucart auf Ps.-Ascon. ed. Orelli p. 121, wo Antonius als *curator tuendae totius orae maritimae* bezeichnet wird. Ein erfolgreiches Einschreiten gegen die Seeräuber ist ohne *imperium* über die Küstenstriche unmöglich. Daß Antonius ein solches besessen hat, geht daraus hervor, daß er nach Epidauros eine Besatzung legte und Lieferungen dort anforderte. Dann wäre *σ. ἐπὶ πάντων* (*πάντων* neutr.) = *curator totius orae maritimae*. [Walther Schwahn.]

Συνθήκη, häufiger im Plur. *συνθῆκαι*, ist eine der Bezeichnungen für Verträge verschiedener Art, wie sie Bd. IV A S. 1085 Art. Symbolaion u. S. 1088 Art. *Συμβολή*, *Σύμβολον* behandelt sind. *Σ.* gehört also einerseits zu den *συμβόλαια*, Verträgen im engern Sinne, aber auch im weitern Sinne zu den Rechtsgeschäften überhaupt. Gerade das erschwert die Begriffsbestimmung. Dazu kommt die große Freiheit in der Wahl der Form bei Verträgen aller Art, für die irgendeine bindende gesetzlich festgelegte Bestimmung sich nicht nachweisen läßt. Der Versuch, *σ.* inhaltlich und formell näher zu bestimmen und gegenüber andern synonymen Bezeichnungen von Verträgen abzugrenzen, verlief ergebnislos. Das war zu erwarten; denn das attische und das griechische Recht überhaupt ist zu einer allgemeinen Fassung des Begriffes des Vertrages oder der Obligation und damit zu einer festen Terminologie nicht gelangt. Nur so viel läßt sich sagen, daß *σ.*, das private oder staatliche Verträge bezeichnen kann, überwiegend von letzteren gebraucht wird, also namentlich von Bundes- oder Symmachieverträgen und Staatsverträgen aller Art, zumal Waffenstillstands- und Friedensverträgen, die während des Krieges oder nach einem solchen geschlossen werden, sowie von Verträgen über Rechtshilfe und Gerichtsstand.

Beim Mangel an speziellen Vorarbeiten über *σ.* beschränken sich die folgenden Ausführungen auf das Ausschöpfen der literarischen Quellen, vor allem der Historiker und der Redner und ziehen das ziemlich reiche inschriftliche Material nur in beschränktem Umfang zur Beleuchtung des aus den literarischen Quellen Erschlossenen heran, und zwar mit Hinweisen fast ausschließlich auf Syll.³ und Syll. or.

Σ., zuerst Aischyl. Choeph. 555 (im Plur.), fehlt bei Herodot und im N. T., findet sich naturgemäß von Staatsverträgen häufiger bei Thuky-

dides und Xenophon, weniger häufig bei den Rednern, dagegen recht oft bei Plutarch, während die Stellen aus Plato und Aristoteles, wie sich unten zeigen wird, nicht sehr aufschlußreich sind. Verhältnismäßig selten ist σ. in den Papyri, die eben zum größten Teil Privaturkunden sind und in denen für Verträge andere Bezeichnungen üblich sind.

Wir wüßten über σ. mehr, wenn uns die *ψηφισμάτων συναγωγή* des Krateros erhalten wäre; denn sie enthielt auch Abschriften von σ., vgl. Plut. Kim. 13 *ἐν δὲ τοῖς ψηφίσμασι, ἃ συνήγαγε Κρατερός, ἀντίγραφα συνθηκῶν ὡς γενομένων κατατέτακται.*

Für das Abschließen von Verträgen findet sich neben *συνθῆκαι γίγνονται* mit nachfolgender Infinitivkonstruktion vor allem *συνθήκας συνθεῖναι* oder *συνθέσθαι*, nicht gerade oft σ. *γράψαι* oder *γράψασθαι*, am häufigsten σ. *ποιεῖσθαι*, nur vereinzelt das Aktivum *ποιεῖν*, letzteres besonders bezeichnend Xen. rep. Lac. 15 *βούλομαι δὲ καὶ ἃς βασιλεῖ πρὸς τὴν πόλιν συνθήκας ὁ Λυκοῦργος ἐποίησε διηγήσασθαι*, wo nicht eine Abmachung von zwei Parteien vorliegt, sondern die einseitige Festsetzung der Pflichten, deren Aufzählung nachher folgt, durch den Gesetzgeber. Daher auch der Dat. *βασιλεῖ* statt des bei zwei Parteien üblichen *πρός τινα*. Später findet sich für den Vertragspartner, öfter einen Beamten, der den Vertrag aufsetzt oder aus Auftrag vermittelt, *μεσιτεύειν*, so Diod. XIX 71, 6 *μεσιτεύσαντος τὰς συνθήκας Ἀμίλκου τοῦ Καρχηδονίου*. Dion. Hal. ant. IX 59, 5 *μετὰ τοῦτο συνθῆκαι γίνονται ταῖς πόλεσι μεσιτεύσαντος αὐτὰς τοῦ ὑπάτου τοιαίδε*. Polyb. XI 34, 3 *ἠξίου τὸν Τηλέαν μεσιτεῦσαι τὴν διάλυσιν εὐνοϊκῶς*. Syll. or. 437, 76 *γενομένου κλήρου ἀπὸ [τῆς μεσ]ιτευούσης τὰς συνθήκας πόλεως*.

Ist der Vertrag geschlossen, so tritt das Perf. Pass. *συγκεῖσθαι* ein, so Syll.³ 116, 16 *καὶ τἄλλα ποιεῖν κατὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας, καθάπερ ξύγκειται Ἀθηναίοις καὶ Σαμίοις*, Syll.³ 633, 26 *συγκεῖσθαι δὲ πρὸς Ἡρακλεώτας συνθήκην τήνδε*. Im gleichen Sinne, doch mehr im Sinne der Gültigerklärung oder Ratifikation steht *κυρόω*, so Syll.³ 581, 86 *κυρωθείσας δὲ τὰς συνθήκας ἑλέσθω ὁ δᾶμος παραχρῆμα ἄνδρας πέντε*. Syll.³ 633, 105 *ἑλέσθω ὁ δᾶμος ὁ Μιλησίων ἄνδρας τρεῖς μετὰ τὸ κυρωθῆναι τὸ ψήφισμα καὶ τὴν συνθήκην*. Die durch den Vertrag verpflichteten Parteien sind *οἱ ὑπὸ τὰς συνθήκας* Aristot. rep. III 11 p. 1280 b 3.

Für das Halten des Vertrages ist der charakteristische technische Ausdruck *ἐμμένειν ταῖς συνθήκαις*, so Thuk. V 47, 1 *ἐμμενῶ τῇ ξυμμαχίᾳ κατὰ τὰ ξυγκείμενα δικαίως καὶ ἀβλαβῶς καὶ ἀδόλως*. Syll.³ 581, 88 *ἐμμενεῖν τᾶι συμμαχίαι καὶ τᾶι συντάξει τᾶι γεγενημέναι τῶι δάμωι ποτὶ Ἰεραπυτνίους ἀδόλως καὶ ἀπροφασίστως*. Syll. or. 229, 62 *ἐμμενῶ ἐν ταῖς συνθήκαις αἷς συντέθειμαι πρὸς Σμυρναίους εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον*. Syll.³ 633, 120 *ἐμμείνωσιν τοῖς ἐν τῇ συνθήκῃ κατακεχωρισμένοις*. Wer den Vertrag hält, handelt *κατὰ τὰς σ.* oder *μετὰ τῆς σ.* wofür seltener *ἐκ τῆς σ.* steht, so Plat. leg. 879 A *ἐκ τῆς σ. αἰτιᾶσθαι*. Isokr. Paneg. 179 *ἐκ τῶν σ.* Verbal findet sich dafür später *εὐσυνθετεῖν* Chrysipp. ap. Stob. XXVIII 15 und Plut. Rom. 5 *εὐσυνθετεῖν βουλόμενος καὶ δικαιῶν ἐμμένειν τοῖς ὁρισθεῖσιν*. Besondere verbale Verbindungen finden sich bei Xen. Ag. 1, 12 *πρῶτον μὲν ὅρκους ἐμπεδοῦντα, ἔπειτα συνθήκας μὴ ψευδόμενον*. Kyr. V 2, 11 *οὔτε συνθήκας ἂν ψευδοίμην ἑκὼν εἶναι*. Kyr. III 1, 21 *καὶ οὐκέτι ἠμπέδου τὰς πρὸς ἡμᾶς συνθήκας, εἰδὼς ὅτι ἡμεῖς οὐδ' ὁτιοῦν ὧν Ἀστυάγης συνέθετο παραβαίνομεν*.

Leistet ein Vertragspartner mehr als der Vertrag von ihm verlangt, so z. B. die sizilischen Bundesgenossen mehr als wozu sie nach Bundesvertrag (*κατὰ τὸ ξυμμαχικόν*) verpflichtet sind, so heißt das, *τὸ δίκαιον μᾶλλον τῆς ξυνθήκης προθύμως παρέσχοντο* Thuk. IV 61, 4; vgl. auch Thuk. I 37, 3 *μᾶλλον ἢ κατὰ τὰς ξυνθήκας*.

Für das Brechen des Vertrages stehen promiscue *παραβαίνειν, ὑπερβαίνειν, λύειν, ἀναιρεῖν* u. a., wofür die Wörterbücher Belege geben. Vereinzelt für das Widerrufen eines Vertrages steht *ἀναγγέλλειν τὴν ξυνθήκην* Thuk. IV 122, 2. Das Gegenstück zu *κυροῦν* (s. o.) ist *ἄκυρον ποιεῖν* in Syll.³ 705, 50 *τάς τε συνθήκας ἃς ἐποιήσαντο ἵνα ἄκυροι γένωνται*.

Aus dem Inhalt der σ. sollen nur einige Einzelheiten herausgehoben werden. Charakteristisch ist, daß im allgemeinen nur die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragschließenden aufgezählt, dagegen über die Aufhebung des Vertrages bei Vertragsverletzungen durch einen Kontrahenten besondere Bestimmungen, die in modernen Verträgen für Vertragsbruch festgesetzten Sanktionen, in der Regel fehlen. Wo solche vorliegen, sind sie der besonderen Art des Vertrages entsprechend individuell verschieden. Es gilt also auch von den σ., was Bd. IV A S. 1085 von den Verträgen im allgemeinen gesagt ist, wobei auf die Erfassung der juristischen Natur der Verträge vorläufig noch verzichtet werden muß. Da eine bestimmte Form, namentlich auch die Schriftlichkeit, nicht vorgeschrieben ist, kann σ. auch jede Abmachung oder stille Vereinbarung, Konvention, sein, so bei der Festsetzung der Münze als Tauschmittel Aristot. Eth. Nic. V 8 p. 1133 a 28 *οἷον δ' ὑπάλλαγμα τῆς χρείας τὸ νόμισμα γέγονεν κατὰ συνθήκην*.

Ein großer Teil der staatlichen σ. sind Symmachieverträge, für deren Zustandekommen, Formulierung und Inhalt auf v. Scala Die Staatsverträge des Altertums I (bis 338) Lpz. 1898 und die eingehende Darstellung Bd. IV A S. 1103ff. verwiesen werden darf.

Die selbstverständliche Bestimmung, daß eine σ. für die Kontrahenten bindende Kraft hat, ist bei Andok. III 34 so formuliert: *οἷς δ' ἂν ὀμόσωμεν καὶ συνθώμεθα, τούτοις ἐμμένειν (χρή)*.

Eine häufige Bestimmung in Bundes-, Friedens- und Rechtshilfeverträgen lautet, daß die Vertragsparteien zu keiner anderen Leistung verpflichtet werden dürfen als zu den im Vertrag festgesetzten, sonst fällt die Verpflichtung für sie dahin. Statt mehrerer ein Beispiel, Xen. hell. VII 5, 4 *Φωκεῖς μέντοι οὐκ ἠκολούθουν, λέγοντες ὅτι συνθῆκαι σφίσιν αὐτοῖς εἶεν, εἴ τις ἐπὶ Θήβας ἴοι, βοηθεῖν· ἐπ' ἄλλους δὲ στρατεύειν οὐκ εἶναι ἐν ταῖς συνθήκαις*.

Wiederholt ist in σ. die Möglichkeit vorbehalten, neue Bestimmungen einzuführen oder vorhandene aufzuheben nach gemeinsamer Übereinkunft (*κοινῇ βουλῇ*), so im Vertrage Roms mit Kibyra aus der Zeit nach 180 v. Chr. Syll. or.

762, 7 *καὶ ἐάν τι πρὸς ταύτας τὰς συνθήκας ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων καὶ ὁ δῆμος ὁ Κιβυρατῶν κοινῇ βουλῇ προσθεῖναι ἢ ἐξελεῖν βούλωνται, κοινῇ βουλῇ δημοσίαι ἑκατέρων θελόντων ἐξέστω· ἃ δὲ ἂν προστιθῶσιν ἐν ταῖς συνθήκαις, ἐνέστω ἐν ταῖς συνθήκαις, ἃ δὲ ἂν ἀφέλωσιν τῶν συνθηκῶν, ἐκτὸς ἔστω.* Ein weiteres Beispiel gibt der Bündnisvertrag Roms mit Astypalaia vom J. 105, IG XII 3, 173, 40ff. *ἃ δὲ ἂν προσθῶσιν ἐν ταῖς συνθήκαις ἢ ἂν ἀφέλωσιν ἐκ τῶν συνθηκῶν, ἐκτὸς ἔστω ταῦτα (ἐν) ταῖς συνθήκαις γεγραμμένα.* Daraus ergab sich für Cichorius und Mommsen die Möglichkeit in dem stark verstümmelten Bündnisvertrag Roms mit Methymna von ca. 129 v. Chr., IG XII 2, 510, 17ff. (= Syll.³ 693) mit ziemlicher Sicherheit zu ergänzen *[ἐάν τι πρὸς ταύ]τας τὰς συνθήκας κοινῇ [βουλῇ προσθεῖναι ἢ ἄραι βούλωντα]ι, δημοσίᾳ βουλῇ ἑκατέρ[ων ἐξέστω· ἃ δὲ ἂν προσθῶσιν ἢ ἄ]ρωσιν ἐν ταῖς συνθήκαις, [ἐκτὸς ἔστω ταῦτα προσγεγραμμένα ἐν ταῖς] συνθήκαις.* Eine Revision (*διόρθωσις*) ist ausdrücklich vorbehalten im Vertrag zwischen Rhodos und Hierapytna von ca. 200—197 v. Chr. Syll.³ 581, 86 *ἐξέστω δὲ καὶ διορθώσασθαι τὰς συνθήκας, εἴ τί κα δοκῇι ἀμφοτέραις ταῖς πόλεσι διαπρεσβευσαμέναις ποθ' αὐτάς· ἃ δέ κα κοινᾶι δόξηι, ταῦτα κύρια ἔστω.* Ein weiteres Beispiel bietet der große Vertrag der Milesier und Herakleoten von ca. 180, Syll.³ 633, 121 *ἐάν δέ τι κοινῇ φαίνηται ταῖς πόλεσιν διορθοῦσθαι τῇσδε τῆς συνθήκης, ἐξεῖναι αὐταῖς ποιεῖσθαι τὴν διόρθωσιν πρεσβευσαμένων τῶν δήμων πρὸς ἑαυτούς.*

Für den Fall von Streitigkeiten wird im Vertrag das einzuschlagende Rechtsverfahren festgesetzt, Thuk. V 18, 4 *ἢν δέ τι διάφορον ᾖ πρὸς ἀλλήλους, δικαίῳ χρήσθων καὶ ὅρκοις, καθ' ὅ τι ἂν ξυνθῶνται.* Oder es wird der Gerichtsstand vereinbart, wobei eine Ausnahme festgestellt sein kann, falls einzelne Staaten bereits private Abmachungen getroffen haben, so Syll. or. 437, 63 *πλὴν εἴ τινές εἰσιν ἐκ τῶν πόλεων πρὸς ἃς εἰσιν συνθήκ[αι ἴδιαι, ταῦτα] διεξάγεσθαι κατὰ τὰς ἰδίας συνθήκας.* Am beliebtesten ist bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages das Herbeiziehen eines dritten Staates als Schiedsrichter, *ἔκκλητος πόλις.* So wird in dem Briefe des Königs Antigonos von ca. 303 v. Chr., der die Sympolitie von Teos und Lebedos ordnet, für den Streitfall Milet als *ἔκκλητος πόλις* bezeichnet, das den Fall binnen sechs Monaten entscheiden soll: Syll.³ 344, 25 *ὅσα δέ ἐστιν (ὑμῖν)* [sc. *ἐγκλήματα καὶ συμβόλαια*] *πρὸς τοὺς Λεβεδίους ἢ τοῖς Λεβεδίοις π[ρὸς ὑμᾶς, ποεῖν ἀμφοτέρ]ους συνθήκην, γράψασθαι δὲ τὴν συνθήκην, καὶ ἄν τι ἀντιλ[έγηται πρὸς τὴν σ]υνθήκην, ἐπικριθῆναι ἐν τῆι ἐκκλήτωι ἐν ἑξαμήνωι· ἔκκλητον [δὲ πόλιν γενέσθαι καθὰ] ἀμφότεροι συνωμολόγησαν, Μιτυλήνην.*

Bei Vertragsbruch fällt der Vertrag einfach dahin oder es tritt bei Friedensverträgen statt des garantierten Friedens der Kriegszustand ein. Sanktionen für Vertragsbruch finden sich nur vereinzelt, so in dem zitierten Vertrag zwischen Milet und Heraklea Syll.³ 633, 123 (von ca. 180 v. Chr.) *ὁπότεροι δ' ἂν μὴ ἐμμείνωσιν τοῖς ἐν τῆι συνθήκηι κατακεχωρισμένοις, ἄδικοί τε ἔστωσαν τῶν θεῶν, οὓς ὤμοσαν, καὶ ἀποτεισάτωσαν οἱ μὴ ἐμμείναντες τοῖς ἐμμείνασιν τάλαντα πεντήκοντα.*

Eine wesentliche Bestimmung der Verträge, vor allem der Friedensverträge, ist die Festsetzung der Dauer. Diese Befristung beträgt im 5. Jhdt. in der Regel 50 Jahre, so beim Nikiasfrieden (Thuk. V 18, 3) und dem bald nachher zwischen Athen und Sparta geschlossenen Bündnis (Thuk. V 23, 1). Ferner im Vertrag zwischen Argos und Sparta von 418 (Thuk. V 79, 1). Später ist die ewige Dauer, *ἐς τὸν ἀεὶ χρόνον* oder *εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον*, ob ausdrücklich festgesetzt oder stillschweigend vorausgesetzt, das Übliche, so in dem Vertrag zwischen Athen und Boiotien von 396/95, Syll.³ 122, 3 *ἐς τὸν ἀεὶ χρόνον.* Dagegen findet sich die fünfzigjährige Befristung auch noch um 389—383 in dem Bündnis der Chalkidier mit Amyntas, das teils rein politischer, teils handelspolitischer Natur ist, Syll.³ 135. Auf diesen zeitlichen Unterschied hat schon Swoboda Arch.-epigr. Mitt. VII 44 aufmerksam gemacht. Während der festgesetzten Dauer bleibt der Vertrag unabänderlich, falls nicht Zusatzbestimmungen oder Revisionen, wie sie oben erwähnt sind, ausdrücklich vorbehalten sind. Im Pachtvertrag der Aixoneer von 364/65 v. Chr., IG II 1055 (= Syll.³ 966), wird die Aufrechterhaltung der vierzigjährigen Dauer der Pacht zugunsten der Pächter energisch stipuliert, Z. 29 *ἐὰν δέ τις εἴπει ἢ ἐπιψηφίσει παρὰ τάσδε τὰς συνθήκας πρὶν τὰ ἔτη ἐξελθεῖν τὰ τετταράκοντα, εἶναι ὑπόδικον τοῖς μισθωταῖς τῆς βλάβης.*

Da eine σ. meistens eine Reihe von Abmachungen enthält, hat sich frühzeitig der Plur. *συνθῆκαι*, der in späterer Zeit fast allein üblich ist, auch in Fällen durchgesetzt, wo nur von einem Vertrag die Rede ist, so in *γάμων συνθῆκαι* Plut. Lyk. 18, wo nur von dem einen Ehevertrag für Monime die Rede ist. Dagegen steht der Sing. von einem einzelnen Ehevertrag noch in dem späten Pap. Oxy. 903, 18 (6. Jhdt. n. Chr.). Mehr Beispiele bei Preisigke W.-B.

Da σ. nicht eindeutig umschrieben ist, treten andere synonyme Bezeichnungen teils damit verbunden, oft geradezu als Hendiadyoin, teils einzeln, die verschiedenen Akte vom Zustandekommen des Vertrages oder dessen Inhalt hervorhebend, hinzu, wie *σπονδαί, ὅρκοι, φιλία*, auch *ὁμολογία*, doch dieses nicht eben häufig und dann in Verbindung mit σ., wofür Pap. Masp. 32, 6 (6. Jhdt. n. Chr.) *τάσδε τὰς ἀντιγράφους ὁμολογίας καὶ συνθήκας πρὸς ἀλλήλους* noch ein spätes Beispiel liefert. Vgl. auch Plat. Krit. 53 D, wo die Gesetze zu Sokrates sagen *παρὰ τὰς συνθήκας τε καὶ τὰς ὁμολογίας, καθ' ἃς ἡμῖν συνέθου πολιτεύεσθαι* und 54 C *τὰς σαυτοῦ ὁμολογίας τε καὶ συνθήκας τὰς πρὸς ἡμᾶς διαβάς.* In anderer Verwendung stehen die Synonyma σ. *καὶ ὁμολογία* Plat. Krat. 384 D. 435 C. Es mögen eine Anzahl Beispiele für die Verbindung solcher Synonyme oder ihrer Identität mit σ. folgen Thuk. I 78, 1 *σπονδὰς μὴ λύειν μηδὲ παραβαίνειν τοὺς ὅρκους, τὰ δὲ διάφορα λύεσθαι κατὰ τὴν συνθήκην.* I 40, 2 *εἰ γὰρ ἐν ταῖς σπονδαῖς εἴρηται ... οὐ τοῖς ἐπὶ βλάβην ἰοῦσιν ἡ ξυνθήκη ἐστίν* (gilt der Vertrag). Der Nikiasfrieden heißt Thuk. V 15, 1 *ξύμβασις*, ebenso im Referat des Historikers 17, 2 *οἱ Λακεδαιμόνιοι ... ποιοῦνται τὴν ξύμβασιν καὶ ἐσπείσαντο πρὸς τοὺς Ἀθηναίους καὶ ὤμοσαν*, während der Vertrag selber beginnt *σπον-*

δὰς ἐποιήσαντο Ἀθηναῖοι καὶ Λακεδαιμόνιοι und dann steht σπονδαί auch im Vertrag selber 18, 3, in der Datierung 19, 1 und in der Schlußbemerkung des Schriftstellers 20, 1. Verbal ist der Vertrag 18, 4 bezeichnet δικαίῳ (Rechtsverfahren) χρήσθων καὶ ὅρκοις, καθ' ὅ τι ἂν ξυνθῶνται. Den Eid legt jeder Staat ab mit den vorgeschriebenen Worten ἐμμενῶ ταῖς ξυνθήκαις καὶ ταῖς σπονδαῖς ταῖσδε δικαίως καὶ ἀδόλως. Συνθῆκαι Λακεδαιμονίων ... πρὸς βασιλέα κτλ, Thuk. VIII 37, 1, als Überschrift des Vertrages von Steup Thuk. Stud. I 38 festgestellt, beginnen σπονδὰς εἶναι καὶ φιλίαν κατὰ τάδε. Ein dritter Vertrag mit Tissaphernes heißt in der Urkunde selber VIII 58, 1 ξυνθῆκαι, im Bericht des Historikers 57 a. E. καὶ σπονδὰς τρίτας σπένδεται und abschließend 59 αἱ μὲν σπονδαὶ αὗται ἐγένοντο. So tritt das eine für das andere ein, besonders sprechend Thuk. VII 18, 2 ὅτι τὰς σπονδὰς προτέρους λελυκέναι ἡγοῦντο αὐτούς ... καὶ εἰρημένον ἐν ταῖς πρότερον ξυνθήκαις ὅπλα μὴ ἐπιφέρειν, ἢν δίκας θέλωσι διδόναι. Entsprechend sind die Verba συντίθεσθαι und σπένδεσθαι synonym verwendet, so z. B. Thuk. IV 119, 1 und 2 ξυνέθεντο δὲ καὶ ἐσπένδοντο Λακεδαιμόνιοι μὲν οἵδε, wobei bei σπ. natürlich immer an das Ausgießen der Spende gedacht ist. So auch Andok. III 29 βασιλεῖ τῷ μεγάλῳ ... σπονδὰς ποιησάμενοι καὶ συνθέμενοι φιλίαν εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον. Vgl. auch ξυνθέμενοι ξυμμαχίαν τινί Thuk. I 115, 4, wo Cobet ξυμμαχίαν zu Unrecht gestrichen hat. Außer mit Objekt, wie etwa Thuk. V 26, 2 εἰρήνην ... ἐν ᾗ οὔτε ἀπέδοσαν πάντα οὔτ' ἀπεδέξαντο ἃ ξυνέθεντο, steht σ. auch absolut für einen Vertrag schließen mit dem bloßen Dativ Thuk. VIII 37, 5 ἦν δέ τις τῶν πόλεων ὁπόσαι ξυνέθεντο βασιλεῖ ἐπὶ τὴν βασιλέως ἴῃ χώραν. Verbal ausgedrückt sind die Vertragsbestimmungen τὰ ξυγκείμενα, so Thuk. V 47, 8. VIII 58, 5; vgl. V 47, 1 κατὰ τὰ ξυγκείμενα und V 47, 12 προσθεῖναι πρὸς τοῖς ξυγκειμένοις.

Weitere Beispiele synonymer Verbindungen bieten Demosth. XVIII 164 παρ' οὐδὲν ἡγούμενος τὰς ἡμετέρας συνθήκας καὶ τοὺς ὅρκους λύειν ἐπιβάλλεται καὶ τὴν εἰρήνην, παραβαίνων τὰς κοινὰς πίστεις. Epist. Phil. Demosth. XVIII 77 οὐ συμπεριειλημμένοις ἐν ταῖς τῆς φιλίας κοιναῖς κειμέναις ἡμῖν συνθήκαις. Zur Abwehr einer Verschwörung Diodor I 66 συνθήκας γραψάμενοι περὶ τῆς πρὸς ἀλλήλους ὁμονοίας καὶ πίστεως. Als Hendiadyoin wirkt namentlich die Verbindung ὅρκοι καὶ σ. oder συνθῆκαι καὶ ὅρκοι, die in Inschriften öfter vorkommt, so Syll.³ 116, 15. 173, 15, aber auch Plut. Sertor. 24 οὐ μὴν ἀλλὰ γίνονταί γε συνθῆκαι καὶ ὅρκοι, so daß dann ὅρκοι für σ. stehen kann, vgl. Hesych. συνθῆκαι· ὅρκοι. Einige inschriftliche Beispiele: ἐκ τῶν συνθηκῶν καὶ ὁρκίων Syll.³ 693, 15 (ca. 129 v. Chr.), συνέθεντο τὴμ φιλίαν καὶ συμαχίαν (sic) Syll.³ 627 (183 v. Chr.), μετὰ τὸ κυρωθῆναι τὸ ψήφισμα καὶ τὴν συνθήκην Syll.³ 633, 105 (ca. 180 v. Chr.). Verbal: αἱ συνθῆκαι ἃς συνέθετο καὶ ὤμοσε ... κύριαι ὦσι Syll.³ 173, 25 und 70. Dagegen sind σ. und συμμαχία deutlich auseinandergehalten in der Urkunde Syll.³ 421 συνθήκα καὶ συμμαχία Αἰτωλοῖς καὶ Ἀκαρνάνιος mit dem bezeichnenden Zusatz συνθήκα Αἰτωλοῖς καὶ Ἀκαρνάνιος ὁμόλογος, indem der erste Teil der Urkunde als συνθήκα außer Grenzfestlegungen gegenseitige ἐπιγαμία und γᾶς ἔγκτησις zusichert, während der zweite Teil von Z. 27 an, als συμμαχία ... τὸμ πάντα χρόνον bezeichnet, die gegenseitige Hilfeleistung (βοάθοια) ordnet.

Ein weiteres Synonymon ist σύμβολον, so Andok. IV 18 καὶ πρὸς μὲν τὰς ἄλλας πόλεις ἐν τοῖς συμβόλοις συντιθέμεθα μὴ ἐξεῖναι μηθ' εἰρξαι μήτε δῆσαι τὸν ἐλεύθερον. Dieses steht mit συνθῆκαι als Handelsvertrag und γραφαί von einem Symmachievertrag gleichwertig Aristot. rep. III 11 p. 1280 a 38 εἰσὶ γοῦν αὐτοῖς συνθῆκαι περὶ τῶν εἰσαγωγίμων καὶ σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν καὶ γραφαὶ περὶ συμμαχίας.

Vereinzelte Fälle sind σύνθεσις Syll.³ 633, 16 (ca. 180 v. Chr.), ἔκ τινος ὁρισμοῦ καὶ συνθήκης Plut. Anton. 58, ποιησάμενοι δὲ συνθήκας von bloß mündlicher Verabredung einer Wette beim Würfeln Plut. Artax. 18 und ἐγίνοντο ... τέλος δὲ ὁμολογίαι καὶ συνθέσεις περὶ γάμων, Plut. Sull. 35, wozu aus byz. Zeit noch σύνθημα hinzukommt in Pap. Masp. 169 b 13. Charakteristisch für die Fülle synonymer Ausdrücke ist das Lemma des Pollux I 154 διηλλάγησαν, κατηλλάγησαν ... καὶ συμβάσεις ἐποιήσαντο καὶ συνέθεντο καὶ συνθῆκαι ἐγένοντο καὶ ὡμολόγησαν καὶ ὁμολογίαι ἐγένοντο. Vgl. auch Suid. συνθήκη· ὁμολογία.

Wenn auch, wie sich ergeben hat, σ., σπονδαί, ὅρκοι u. ä. Ausdrücke nicht scharf geschieden sind als die besonderen Akte des Vertragsschlusses, sondern den Vertrag schlechtin bezeichnen, gibt es doch Fälle genug, wo σ. die Vertragsurkunde, das Vertragsinstrument, bezeichnet. Das ist bei öffentlich-rechtlichen σ. immer dann der Fall, wenn im Vertrag die Aufzeichnung der Urkunde auf festem Material, Stein oder Bronze und ihre Aufstellung an einem sichtbaren Orte ausdrücklich verfügt ist, bei privaten σ., wenn von deren Hinterlegung bei einer Drittperson die Rede ist. In diesen Fällen bezeichnen dann σπονδαί und ὅρκοι den Inhalt der σ. Ein paar Beispiele mögen genügen. Im Bundesvertrag Athens mit Argos, Mantineia und Elis von 420/19, Thuk. V 47, 11 wird beschlossen, τὰς δὲ ξυνθήκας τὰς περὶ τῶν σπονδῶν καὶ τῶν ὅρκων καὶ τῆς ξυμμαχίας ἀναγράψαι ἐν στήλῃ λιθίνῃ Ἀθηναίους μὲν ἐν πόλει (d. h. auf der Akropolis, wo das Original 1876 gefunden wurde, jetzt IG I² 86). Im Vertrag Athens mit den Bottiaiern von ca. 420 v. Chr. wurde Syll.³ 89, 21 entsprechend ergänzt τὰς δὲ χσυνθέκας τὰ[ς περὶ τὸν σπονδὸν καταγ]θῆναι Ἀθεναίος μὲν ἐμ πόλε[ι ἀναγράφσαντας ἐστέλει] λιθίνει, jetzt IG I² 90 τὰς δὲ χσυνθέκας τά[σθε καὶ τὸν hόρκον καταγ]θῆναι. Im Beschluß der Athener für Selymbria von 409/08 v. Chr. IG I² 116, 21 (Syll.³ 112) wird beschlossen τὰς δὲ χσυνθέκ[ας ἀναγράφ]σαντες ἐς στέλεν θῆναι ἐς τὸ hιερὸ[ν τῶ Ἀπόλλονο]ς; nach dem Amendement des Alkibiades sollen die Strategen mit dem Ratschreiber die Aufzeichnung und die Aufstellung auf der Burg besorgen, Z. 29 καὶ καταθῆναι ἐ[μ πόλ]ει ἀναγράφσαντας τὸστ[ρατεγὸς τ]ὰς συνθέ[κ]ας μετὰ τῶ γραμματέος τ[ῆς βολῆς]. Auch sonst sind etwa die Redaktoren oder die Redaktionskommission einer σ. mit Namen genannt, so im Vertrag zwischen Milet und Heraklea Syll. 633, 26 συγκεῖσθαι δὲ πρὸς Ἡρακλεώτας συνθήκην τήνδε· ... τάδε συνέ-

θεντο καὶ ὡμολόγησαν Μιλήσιοι καὶ Ἡρακλεῶται συγγραψαμένων μὲν τῶν τε πρυτάνεων καὶ τῶν ἠρημένων ἐπὶ τῇι φυλακῇι καὶ τῶν ἀποδειχθέντων συνέδρων (folgen 10 Namen) ... ὑπὲρ δὲ Ἡρακλεωτῶν τῶν ἀποσταλέντων (folgen 3 Namen). In Lebedos gibt es, da das Abfassen von Verträgen spezielle Kenntnisse verlangt, ein besonderes Amt von *συνθηκογράφοι*, denen König Antigonos in seinem Schreiben an die Lebedier Syll.³ 344, 31 vertrauensvoll die Abfassung verschiedener Bestimmungen überläßt: *τὰ μὲν οὖν ἄλλα ὑπ[ο]λαμβάνομεν ἐπὶ τοιούτοις γ]ράφειν τοὺς συνθηκογράφους, οἷς ἂν ποτε γινώσκωσιν.* Nach Z. 37 werden die *συνθηκογράφοι* auch beauftragt, bei der Bezahlung rückständiger Schulden als Rechnungsbeamte zu funktionieren.

Σ. als Privatverträge gehören zu den *συμβόλαια*, den Rechtsgeschäften überhaupt. Sie sind bei den einzelnen Rechtsgeschäften zu behandeln, wie z. Pacht- und Mietvertrag, Werk- und Dienstvertrag von mir o. Bd. XV S. 2095ff. unter *μίσθωσις* dargestellt sind.

Da auch hier die Schriftlichkeit nicht gesetzliche Vorschrift ist, so kann *σ.* und *συντίθεσθαι* auch die mündliche Verabredung, Zusicherung oder Zustimmung bedeuten. Vgl. Andok. Myst. 42 *καὶ ἡμᾶς συνθεμένους οἱ τὸ ἀργύριον εἰς τὸν ἐπιόντα μῆνα δώσειν διαψεύσασθαι καὶ οὐ διδόναι.* Plat. Theaet. 183 C *ἀποκρινόμενον κατὰ τὰς συνθήκας.* Pap. Oxy. 1668, 12 (3. Jhdt. n. Chr.) *οὕτω οὖν ἐγὼ αὐτῷ συνεθέμην περὶ τούτου*, ebd. 15 *οὐδ' οὕτως συνέθεντο οἱ ἐργαζόμενοι.* Pap. Fay. 34. 20 (161 n. Chr.) *συνεθέμην πᾶσι τοῖς προκειμένοις.* Pap. Oxy. 1280, 5 (4. Jhdt. n. Chr.) *ὁμολογῶ ἑκουσίᾳ καὶ αὐθαιρέτῳ γνώμῃ συντετῖσθαί με πρὸς σὲ ἐπὶ τῷ μαὶ ἐπικοινωνῖν σοι εἰς τὸν ψυκτῆρα τοῦ καμηλιῶνος.* Mehr Beispiele bei Moulton u. Milligan Vocabulary of Greek Testament u. *συντίθημι.*

Private *σ.* sind nur gültig, wenn die Willenserklärung von beiden Seiten freiwillig erfolgt ist. Daß aber der Wortlaut des athenischen Gesetzes nicht *ὅσα ἂν ἕτερος ἑτέρῳ ἑκὼν ἑκόντι ὁμολογήσῃ, κύρια εἶναι* gewesen sein kann, wie aus einzelnen Stellen geschlossen werden könnte, sondern daß das uns wesentlich scheinende *ἑκὼν ἑκόντι* nicht im Gesetz stand, hat Lipsius Att. Recht 684 gezeigt, auf dessen Ausführungen über Ungültigkeit eines Vertrages bei auf einen Vertragspartner ausgeübtem Zwang verwiesen sei. Von der Bindung der Verträge gilt, was Isokr. paneg. 176 ganz allgemein sagt und was selbstverständlich ist: *τίς γὰρ οὐκ οἶδεν, ὅτι συνθῆκαι μέν εἰσιν, αἵτινες ἂν ἴσως καὶ κοινῶς ἀμφοτέρους ἔχωσι.* So sind die *σ.*, ob öffentlich oder privat, bindende Akte, *ἀνάγκαι*; s. Isokr. paneg. 81 *ταῖς συνθήκαις ὥσπερ ἀνάγκαις ἐμμένειν ἀξιοῦντες.* Es kann aber auch nur eines dieser den Vertrag sichernden Mittel zur Anwendung kommen oder an deren Stelle lediglich die schriftliche Ausfertigung treten. Da diese namentlich bei Privatverträgen früh fast allgemein üblich wurde, konnte an Stelle von *σ.* auch *συγγραφή* treten, was nicht gerade zur Erleichterung der Begriffsbestimmung des einen wie des andern beiträgt.

Weder für Athen noch für einen andern griechischen Staat lassen sich beim Fehlen durchgreifender gesetzlicher Bestimmungen die Bedingungen für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Verträgen sicher feststellen. Nur so viel läßt sich sagen, daß die athenische Gesetzgebung das private Vertragsrecht geregelt haben muß. Das ergibt sich aus Demosth. XLVIII 11, denn der Sprecher der Rede läßt *τὸν νόμον ἀναγνῶναι, καθ' ὃν τὰς συνθήκας ἐγράψαμεν πρὸς ἡμᾶς αὐτούς.* Auf gesetzliche Regelung weist auch Plat. leg. XI 920 D *ὅσα τις ἂν ὁμολογῶν συνθέσθαι μὴ ποιῇ τὰς ὁμολογίας πλὴν ὧν ἂν νόμοι ἀπείργωσιν ἢ ψήφισμα, ἢ τινος ὑπὸ ἀδίκου βιασθεὶς ἀνάγκης ὁμολογήσῃ*, wo auch die Ungültigkeit der Ausübung von Zwang auf einen der Vertragschließenden erwähnt ist. Was überhaupt sich über die Geschäftsformen des griechischen Rechts feststellen läßt, hat schon Gneist Die formellen Verträge (1845) 418ff. grundlegend dargestellt, auf dem alle späteren Darstellungen beruhen.

Über so manches, was wir wissen möchten, bleiben wir aber im Unklaren. So können wir nicht einmal sagen, ob der römischrechtliche Grundsatz von der Prävalenz der lex posterior auch für griechische Gesetze und Verträge gegolten habe, wie ihn Plut. Mor. 742 D anführt: *ἓν τε δόγμασι καὶ νόμοις ἓν τε συνθήκαις καὶ ὁμολογίαις κυριώτερα τὰ δεύτερα νομίζεσθαι καὶ βεβαιώτερα τῶν πρώτων.* Das ist römisches Recht. Ob auch nach griechischem Recht eine spätere *σ.* ohne ausdrückliche Erwähnung der aufzuhebenden Einzelbestimmungen die frühere aufhob, wissen wir nicht.

Den Akt der Ausfertigung einer privaten *σ.* schildert ausführlich Demosth. XLVIII 9ff. *συνθήκας ἐγράψαμεν πρὸς ἡμᾶς αὐτοὺς περὶ ἁπάντων καὶ ὅρκους ἰσχυροὺς ὠμόσαμεν ἀλλήλοις καὶ μάρτυρας ἐποιησάμεθα περὶ τούτων*, wozu zu bemerken ist, daß weder das Beschwören noch die Beiziehung von Zeugen gesetzliches Erfordernis für die Gültigkeit des Vertrages war. Hingegen ist wesentlich und doch wohl gesetzlich vorgeschrieben die Deposition des Vertrages bei einer Drittperson, im vorliegenden Fall bei Androkleides aus Acharnai, *παρ' ᾧ κατεθέμεθα τὰς συνθήκας*, dessen Zeugnis verlesen wird. Es war möglich und gesetzlich zulässig, daß die Kontrahenten miteinander zum Depositar gingen, eine Kopie des Vertrages anfertigten, das Original wieder versiegelten und die Abschrift in ein Urkundengefäß (*ἐχῖνος*) legten, das versiegelt und erst vor Gericht entsiegelt wurde. Das selbstverständliche Versiegeln des *ἐχῖνος* mit den Aktenstücken bezeugt ausdrücklich Demosth. XLVIII 50 *καὶ ἀξιῶ συγχωρεῖν αὐτὸν καὶ ἐγὼ συγχωρῶ ἀνοιχθῆναι τὰς συνθήκας ἐνταυθὶ ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου καὶ ἀκοῦσαι ὑμᾶς καὶ πάλιν σημανθῆναι ἐναντίον ὑμῶν*; vgl. auch 51. Natürlich ist hiefür die Zustimmung beider Teile notwendig, aber Olympiodoros verweigert sie. Inschriftlich sind *ἀντίγραφα τῶν συνθηκῶν* z. B. erwähnt Syll.³ 915, 15. 588, 90. Eine solche ordnungsgemäß versiegelte *σ.* trägt die Namen der Vertragspartner, allfälliger Zeugen und Depositäre und ist rechtsgültig, *ὁποῖοι γὰρ ἂν τινες ὦσιν οἱ ἐπιγεγραμμένοι ἢ φυλάττοντες, τούτοις αἱ συνθῆκαι πισταὶ εἰσιν*, wie es Aristot. rhet. I 15 p. 1376 b 4 heißt. Die Anfertigung einer solchen privaten *σ.* und deren Hinterlegung beschreibt auch ausführlich Lykurg. 23. Amyntas verkauft Sklaven für 35 Minen an Ti-

mochares. Da dieser nicht bezahlen kann, wird für diesen Betrag ein Schuldschein (*συνθῆκαι*) aufgesetzt und bei Lysikles deponiert (*συνθήκας ποιησάμενος καὶ θέμενος παρὰ Λυσικλεῖ*). Sie kann nun vor Gericht vorgelegt werden (*λαβὲ δέ μοι καὶ τὴν Τιμοχάρους* [sc. *μαρτυρίαν*] *καὶ τὰς συνθήκας*).

Weitere Beispiele für das Deponieren von Privatverträgen bei Drittpersonen, nicht, wie man erwarten würde, in Archiven oder bei Beamten, geben die Hypothekensteine, die die Pfandbestellung auf dem Pfandobjekt selber, wie Grundstück oder Haus, feststellen und erwähnen, wo die Schuldurkunde deponiert ist. Der *ὅρος* von Aigiale auf Amorgos IG XII 7, 412 (= Syll.³ 1190) bezeugt eine Hypothek von 90 Drachmen, die zugunsten der durch ihren Geschlechtsvormund vertretenen Pasariste auf Häuser und einen Garten des Antenor errichtet ist *κατὰ συνθήκας τὰς κειμένας παρὰ [Ε]ὐάκει Κριτολάου*. Pfandbestellung infolge Darlehens bezeugt der athenische *ὅρος* IG II 1139 (= Syll.³ 1192), der dem Gläubiger die Nutznießung an dem Grundstück und dem Gebäude zusichert *κατὰ συνθήκας τὰς κειμένας παρὰ Δεινίαι Εὐωνυμεῖ*; vgl. dazu IG II 1140 und Dittenberger zu Syll.³ 1192 Anm. Daß derjenige, bei dem der Vertrag deponiert war, der Depositar, *συνθηκοφύλαξ* geheißen habe, steht lediglich im Schol. Hom. Il. XXIII 486 *ἵστορα· μάρτυρα, συνθηκοφύλακα*, und zwar zu Unrecht, denn hier ist, wie Il. XVIII 501 *ἵστωρ* nicht der Zeuge, sondern der Schiedsrichter.

Für bloß mündliche Verabredung bei Festsetzung eines Lehrgeldes oder Honorars sei verwiesen auf Plat. Gorg. 520 *μὴ συνθέμενος αὐτῷ μισθόν*. Hier war ja wohl mündliche Verabredung üblich, während bei Darlehen und Pacht Schriftlichkeit fast immer vorauszusetzen ist. Für Darlehen geben die Rechnungen der Amphiktyonen, die als Verwalter der Tempelgüter des Apollontempels auf Delos funktionieren, Syll.³ 153 (377/76—374/73 v. Chr.) Z. 50 und 70 Beispiele. Die Amphiktyonen, deren Rechnungen für eine Reihe von Jahren erhalten sind, halten sich bei der Gewährung von Darlehen an die von ihren Vorgängern beobachteten Vertragsbestimmungen: *ἐδανείσαμεν ἐπὶ ταῖς αὐταῖς συνθήκαις καθάπερ οἱ ἄλλοι τὰ ἱερὰ χρήματα τῷ Ἀπόλλωνος τῷ Δηλίου δεδανεισμένοι εἰσίν*. Der private Erbpachtvertrag, den eine Besitzergemeinschaft unter dem Namen *Κυθηρίων οἱ μερῖται* mit Eukrates von Aphidna abgeschlossen hat, IG II 1058 (= Syll.³ 1216), wird vom Pächter, d. h. auf dessen Kosten auf eine Marmorstele eingegraben und an leicht sichtbarer Stelle aufgestellt, Z. 25 *ἀναγράψαι δὲ τάσδε τὰς συνθήκας Εὐκράτην ἐν στήλει λιθίνει καὶ στῆσαι [παρὰ τὸ]ν ἥρω*. Eingehender und umständlicher sind die Sicherungen im Vertrag über die Verpachtung des Theaters des Demos der Peiraieis IG II² 1176 (Syll.³ 915). Es soll vom *δήμαρχος* und den *ταμίαι* eine Abschrift des Vertrages angefertigt, in Stein gehauen und auf dem Marktplatz im Peiraieus aufgestellt werden und außerdem auf dieser Stele auch angegeben sein, bei wem das Original deponiert ist, Z. 18ff. *ἀναγράψαι δὲ τὸν δήμαρχον καὶ τοὺς ταμίας ἀντίγραφον τῶν συνθηκῶν εἰς στήλην λιθίνην καὶ στῆσαι ἐν τῇι ἀγορᾶι τῶν δημοσίων· παραγράψαι δὲ καὶ τὸ ὄνομα παρ' ᾧ ἂν κείωνται αἱ συνθῆκαι*. Auch private Pachtverträge enthalten nicht immer für den Fall der Nichterfüllung der Pachtbedingungen die Festsetzung von Sanktionen, während im obgenannten Pachtvertrag der *μερῖται τῶν Κυθηρίων* mit Eukles festgesetzt ist, daß der Pächter bei Nichterfüllung der Pachtbedingungen die festgesetzten Summen doppelt zu erlegen und, wie es knapp und deutlich heißt, ohne Widerrede das Pachtobjekt, eine Werkstätte, zu verlassen hat, *ὀφείλειν αὐτὸν τὸ διπλάσιον καὶ ἀπιέναι Εὐκράτην ἐκ τοῦ ἐργαστηρίου μηθένα λόγον λέγοντα*.

Es ist im Grunde nicht sehr viel, was wir aus Literatur und Inschriften über die rechtliche Natur der σ. eruieren konnten. Die Feststellungen bleiben meistens bei den äußeren Tatsachen stehen. Aber auch die einschlägigen Stellen des Aristoteles und Platon führen nicht tiefer in das Wesen der griechischen Verträge hinein. Aus der bekannten Scheidung der *συναλλάγματα* in *ἑκούσια* und *ἀκούσια* in Aristot. eth. Nic. V 2 (5) 13 p. 1131 a und die Einreihung der *συναλλάγματα* in diese beiden Gruppen ergibt sich um so weniger etwas Sicheres, als *συνάλλαγμα* wie *συμβόλαιον*, jedes Rechtsgeschäft bezeichnen kann (Lipsius Att. Recht 683). Die Ausführungen des Aristoteles sind lediglich Definitionen, die sich mit der Tatsache, daß *συνθήκη* und *νόμος* nicht *φύσει*, sondern *θέσει*, also durch Abmachung, entstanden sind, befassen. Vgl. etwa Rhet. I 15 p. 1367 b 7 *ἡ συνθήκη νόμος ἐστὶν ἴδιος καὶ κατὰ μέρος. καὶ αἱ μὲν συνθῆκαι οὐ ποιοῦσι τὸν νόμον κύριον, οἱ δὲ νόμοι τὰς κατὰ τὸν νόμον συνθήκας, καὶ ὅλως αὐτὸς ὁ νόμος συνθήκη τίς ἐστιν, ὥστε, ὅστις ἀπιστεῖ ἢ ἀναιρεῖ συνθήκην, τοὺς νόμους ἀναιρεῖ*. Dem *νόμος* und der σ. ist entgegengesetzt das *φύσει κοινὸν δίκαιον*, Rhet. I 13 p. 1373 b 8. Der *νόμος* heißt *συνθήκη καὶ ἐγγυητὴς ἀλλήλοις τῶν δικαίων*. So ist die Definition des *νόμος* bei Aristoteles immer gepaart mit σ., auch Eth. Nic. VIII 13 p. 1161 b 7 *δοκεῖ γὰρ εἶναί τι δίκαιον παντὶ ἀνθρώπῳ πρὸς πάντα τὸν δυνάμενον κοινωνῆσαι νόμου καὶ συνθήκης, καὶ φιλία δή, καθ' ὅσον ἄνθρωπος*. Vgl. auch Aristot. rhet. III 10 p. 1141 b 16 *τὸ τὰς συνθήκας φάναι τρόπαιον εἶναι πολὺ κάλλιον τῶν ἐν τοῖς πολέμοις γινομένων· τὰ μὲν γὰρ ὑπὲρ μικρῶν καὶ μιᾶς τύχης, αὗται δ' ὑπὲρ παντὸς τοῦ πολέμου*. Recht vag ist, was in schöne Worte gekleidet bei Demosth. XXV 16 steht: *πᾶς ἐστι νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεῶν, δόγμα δ' ἀνθρώπων, ἐπανόρθωμα δὲ τῶν ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων ἁμαρτημάτων, πόλεως δὲ συνθήκη κοινή, καθ' ἣν πᾶσι προσήκει ζῆν τοῖς ἐν τῇ πόλει*. Klarer als hier treten die Grundanschauungen über die Entstehung der *νόμοι* und *συνθῆκαι* durch *θέσις*, die später Aristoteles lehrte, hervor bei Plat. rep. 359 A *δοκεῖ λυσιτελεῖν συνθέσθαι ἀλλήλοις μήτ' ἀδικεῖν μήτ' ἀδικεῖσθαι καὶ ἐντεῦθεν δὴ ἄρξασθαι νόμους τίθεσθαι καὶ συνθήκας αὑτῶν*. Vgl. auch Plat. epist. VI 323 C *καὶ χρῆσθαι συνθήκῃ καὶ νόμῳ κυρίῳ, ὃ ἐστιν δίκαιον*.

Literatur. Lipsius Att. Recht und Rechtsverfahren (1915). Beauchet Histoire du droit privé de la république athénienne IV (1897). Weiss Griechisches Privatrecht I (1923). R. von Scala Die Staatsverträge des Altertums I (1898). H. F. Hitzig Altgriechische Staatsverträge über Selbsthilfe (1908). B. Keil *Εἰρήνη* 1916. [Otto Schultheß.]

S. 1614, 22f. zum Art. **Syria:**

Die Anführung der verschiedenen Ansichten über die Datierung des ersten Syrischen Krieges ist in folgender Weise zu berichtigen:

‚im ersten syrischen Kriege (nach Lehmann-Haupt und W. Otto 274—271. nach Sidney-Smith und Tarn 276—273/72 v. Chr.) . . .‘

Lehmann-Haupt hat als erster auf die für die Datierung entscheidende babylonische Keilschrifttafel Brit. Mus. nr. 92 689 hingewiesen (Berl. Phil. W. 1892 col. 1465; vgl. dazu Köhler Zur Gesch. Ptolemaios' II. Philadelphos, in: S. Ber. Akad. Berl. 1895, II 969 und Wilcken o. Bd. I S. 2453f.) und seine Chronologie des Krieges später noch eingehender begründet (Der erste Syrische Krieg und die Weltlage um 274/73, in: Klio III 496ff. Vom pyrrhischen und ersten Syrischen zum Chremonideischen Krieg, in: Epitymbion, Heinr. Swoboda dargebr., 1927, 142ff.). Ihm folgt W. Otto (Beitr. z. Seleukidengesch. des 3. Jhdts. v. Chr., Abh. Akad. Münch. XXXIV, Abh. I, 1928, 1—29; Zu den Syrischen Kriegen der Ptolemäer, Philol. LXXXVI, 1931, 400—418).

Die Datierung der im ersten Teil der Keilschrifttafel berichteten Ereignisse auf das J. 36 Sel. (276/75 v. Chr.), die zuerst Sidney Smith (Babylonian historical texts 150ff.) vorschlug, verteidigt W. W. Tarn (The first Syrian War, Journ hell. stud. XLVI 155ff.; The Cambridge Ancient History VII, 701ff.; The date of Milet I, III, nr. 139, in: Herm. LXV 446—454; Ptolemy II and Arabia, in: Journ. Egypt. Archaeol., May 1930, XVI, pt. I. II). Diese Datierung ist jedoch, wie Lehmann-Haupt (Epitymbion 143—147) aufs neue gegen S. Smith nachwies, völlig unmöglich. [Ernst Honigmann.]

Tastris nennt Plin. n. h. IV 97, wahrscheinlich nach einer griechischen Quelle um Christi Geburt, eine Halbinsel am *promunturium Cimbrorum*, das weit ins Meer hinauslaufe. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 287 und Ihm Bd. III S. 2550 halten T. für den Namen der ganzen *chersonesus Cimbrica*. Es ist aber wahrscheinlich damit nur die langgestreckte Halbinsel am Kap Skagen von Aalbäk an gemeint, die jetzt Green genannt wird, Detlefsen Die Entdeckung des germ. Nordens 36 und Anhang 17. Nansen Nebelheim I 106. L. Schmidt Gesch. d. dtsch. Stämme II 4. R. Hennig Forsch. z. Brandenburg. und Preuß. Gesch. XLVI 361 sieht aus verkehrsgeographischen Gründen, aber mit Vergewaltigung der Überlieferung in der Halbinsel T. die Kurische Nehrung. [Alfred Franke.]

Tatiassos, nur bekannt durch das Ethnikon *Ταταασσηνός* auf einer Inschrift aus Ilghin (Tyriaion) im Grenzgebiet zwischen Phrygien und Lykaonien. Ramsays Vermutung (Asia min. 408f.), daß das Ethnikon von der pisidischen Stadt Tityassos käme, ist wenig wahrscheinlich. [W. Ruge.]

Zum Band V A.

Teitha (*Τεῖθα*), unbekannte Stadt Thessaliens, Plassart Bull. hell. XLV 1921 p. 53 zu p. 16 Col. III 37. [Friedrich Stählin.]

S. 192f. zum Art. **Telamon Nr. 4:**

Mit dem 14. Jhdt. verschwindet der Ort völlig. Einer Angabe zufolge, die François im Bull. d. Inst. 1851, 5 machte (vgl. Lehmann-Hartleben Die antiken Hafenanlagen des Mittelmeers 1923, 283), hätten sich Säulen und ein Ring zur Schiffsbefestigung gefunden, die den antiken Hafen erwiesen, aber der Bericht wird angezweifelt (Not. d. scav. 1888, 682ff. Dennis Cities and cemeteries of Etruria II² 234ff. Nissen Ital. Landesk. II 308; Porti ant. pen. Ital. 217ff. Österr. Jahrb. VII 56). Für Poggio di Talamoniaccio entscheidet sich auch R. Kiepert FOA tab. XX. Dort sind auch die etruskischen Münzen gefunden, die die Aufschrift *Tla* zeigen und die man mit Recht auf T. bezieht. Sie reichen vom Ende des 4. Jhdts. bis 103 v. Chr. (Head HN²). Der Ort gehörte wohl zum Gebiet von Cosa als Hafen (vgl. u.). Auf die Umwälzungen in dieser Gegend verweist auch Nissen Ital. Landeskunde II 309. Schon die Münzprägung erweist, daß der Ort einst von Bedeutung war, dem entspricht auch die Rolle, die T. in der Tradition spielt, und zwar bereits in der Sage. Timaios (bei Diod. IV 56, 6 = Geffcken Timaeus' Geogr. des Westens 1892, 130): hier sollen die Argonauten gelandet sein. Auch Marius landete hier bei seiner Rückkehr aus Afrika: Plut. Mar. 41, 2. Wahrscheinlich zerstörte Sulla den Ort 82 v. Chr., so daß es fraglich ist, ob die Reisestation der Itinerare noch an der gleichen Stelle lag; vielleicht wurde damals diese Station an die Stelle verlegt, die den Namen Talamone heute trägt.

Wichtig für die Bedeutung von T. erscheinen auch die Grabungen auf dem Landgut der Corsini. Hier in ‚Marsiliana‘ sind 1893—1916 am linken Ufer der Albegna, in dem Flußtal und an den Westabhängen des Hügelmassivs, auf dem die Siedlung gestanden haben muß, Gräber aufgedeckt vorden, die erweisen, daß hier eine Etruskersiedlung bestanden haben muß, die ihre Blüte im 8./7. Jhdt. hatte. Der Untergang scheint plötzlich erfolgt zu sein, aber eine Neuanlage erfolgte auf dem Nordufer der Albegna in der Stadt Heba und einer meerwärts gelegenen Siedlung, die bis in die Römerzeit nachweisbar ist. Für die alte Stadt auf der Marsilianahöhe wird Caletra (Plin. n. h. III 52. Liv. XXXIX 55) in Anspruch genommen, deren Namen im *ager Caletranus* (Bd. III S. 1353) fortlebte und wo man die Kolonie Saturnia anlegte, Liv. XXXI 55. Nach Plin. n. h. III 52 hatte Saturnia einst den Namen einer Gemeinde der Aurini. Die Funde zeigen als erste Bewohner dieser Siedlung ‚Italiker‘, dann etwas später ‚Etrusker‘, so daß sich italische einfache Brandgräber finden, daneben aber bereits die Fossa-Gräber der Etrusker oder Vorstufen der berühmten Kammergräber. Die Beigaben sind reich an Edelmetall und Elfenbein, darunter ein Elfenbeintäfelchen mit sehr sauber eingravierten ‚chalkidischem Alphabet‘ (Gre-

nier L'alphabeth de Marsiliana, Mél. d'archéol. 1924). Diese Funde weisen auf frühe Beziehungen zu Griechenland und die Vermittlung Kymes; so erklärt sich vielleicht auch der griechische Name von T. (A. Minto Marsiliana d'Albegna und v. Duhn Ital. Gräberkunde I 299ff.).

An die Schlacht bei Telamon, wo die Consuln L. Aemilius Papus und C. Atilius Regulus die Kelten 225 schlugen (Polyb. II 23—31; dazu Frontin. strat. I 2, 7), dagegen erinnert ein seltsamer Fund von gallischen Miniaturgeräten, Waffennachbildungen und solche von Ackergeräten in vergoldeter Bronze. Milani deutete den 1892 gemachten Fund als eine Votivgabe für den Sieg, der die Niederlegung der Waffen erzwang und die Benutzung der Geräte des Landbaus ermöglichte. Sie waren niedergelegt in zwei Heiligtümern auf der Höhe des Telamonmassivs, die man den Ortsgöttern und dem Iuppiter Capitolinus errichtete. Milani hat sogar eine Reihe von Tonfiguren, die man im Florentiner Museum aufbaute, als die Figuren der helfenden Götter aus dem Giebel des einen Heiligtums erklärt; andere Figuren greifen das Motiv aus dem Kampf der Sieben gegen Theben auf, wo Amphiaraus und Adrastus ihr Ende finden; möglich, daß auch diese hier gefundenen Figuren die den Römern erlegenen keltischen Heerführer Anerestos und Concolitanus repräsentieren sollen: Milani Museo topografico dell' Etruria 1898, 91ff.; Stud. e mat. 1899, 125ff. Montelius Civ. primit. II Taf. 204—205; Museo archeologico di Firenze 1912, 66ff. 257ff.; Mon. Lincei XXVII 230ff. Galli Ztschr. f. Num. 1924, 237ff. Galli berichtet (232), er habe 1913 gerade unter dem Burghügel von Telamon, wo die beiden Tempel gestanden hätten, an dessen Südrand auch das Schlachtfeld festgestellt, doch fehlt bisher die Bestätigung und der nähere Bericht. Natürlich muß T., das den Münzen zufolge einst selbständig war (vgl. auch Steph. Byz. ‚πόλις'), früh römisch geworden sein. Das Schicksal von T. muß in Verbindung mit dem der jenseits der Albegna gelegenen Stadt Heba verbunden gewesen sein. Wenn Heba mit der bei Plin. n. h. III 52 aufgeführten *colonia Herbanum* identisch ist, so dürfte Heba an der Stelle von T. der römische Stützpunkt geworden sein; das mag etwa in der Zeit geschehen sein, wo Saturnia 183 Bürgerkolonie wurde. In dieser Zeit wird T. seine Bedeutung für die Römer eingebüßt haben. Als dann auch noch Sulla die Aufnahme des Marius an T. rächte, vollzog sich der Verfall. Jedenfalls nennt Plinius T. nicht mehr in seiner Aufzählung der Bürgerkolonien. Literatur: im Text; dazu zur Schlacht: Mommsen RG I 577f. Klebs Bd. I S. 575f. Not. d. scav. 1888. 1908. 1921. Inschriften: Bormann CIL XI 1 p. 416 nr. 2641f. [Hans Philipp.]

S. 361, 19 zum Art. **Telephanes:**

5) Sohn des Nebrichos, aus Naupaktos, wird zum Proxenos der Aitoler ernannt (202/01 v. Chr.) IG IX² 1, 1, 30. Daß aber damals Naupaktos selbst nicht aitolisch war, wie Klaffenbach z. St. und Proll. XXXIII 68 behauptet, folgt daraus wohl nicht; vgl. darüber G. Daux Bull. hell. LVI 328—30 und die dort angeführte Literatur. [Wm. A. Oldfather.]

Tellen. Flötenspieler und Dichter von *παίγνια*. Zur Erklärung des Sprichworts *ἄειδε τὰ Τελλῆνος* gibt Zenob. I 45 an *ἐπὶ τῶν σκωπτικῶν τίθεται ἡ παροιμία. Τελλὴν* (so zu akzentuieren nach Herodian. I 15, 13) *γὰρ αὐλητὴς ἐγένετο καὶ μελῶν ποιητὴς παίγνιά τε κατέλιπεν εὐρυθμότατα καὶ χάριν ἔχοντα πλείστην καὶ σκώμματα κομψότατα.* Dasselbe kürzer Zenob. II 15, aber mit dem Zusatz *μέμνηται αὐτοῦ Δικαίαρχος ὁ Μεσσήνιος.* Die Zeit des T. ergibt sich aus Plut. Apopthegm. Epam. 20 p. 193 A: Als man Epameinondas mit der Meldung ängstlich machen will, die Athener hätten ein mit neuen Waffen ausgerüstetes Heer nach dem Peloponnes geschickt, sagt er *τί οὖν Ἀντιγένης στένει καινοὺς Τελλῆνος αὐλοὺς ἔχοντος; ἦν δὲ αὐλητὴς ὁ μὲν Τελλὴν κάκιστος, ὁ δὲ Ἀντιγενίδας κάλλιστος.* T. gehört also in die erste Hälfte des 4. Jhdts. Für eine gewisse Bedeutung des Mannes spricht die Erwähnung des Dikaiarch von Messene und mehr noch das ihm gewidmete Grabepigramm des Leonidas von Tarent Anth. Pal. VII 719 *Τελλῆνος ὅδε τύμβος· ἔχω δ' ὑπὸ βώλακι* (so Reiske, *ὑποβώλεω*, P) *πρέσβυν τῆνον τὸν πρᾶτον γνόντα γελοιομελεῖν.* Das Neue, das T. brachte, ist die Verwendung lyrischer Versmaße für Spottgedichte. Nach einer wahrscheinlichen Vermutung Meinekes ist in der Notiz Etym. G. *Τολύνιον: τὸ καλούμενον Κρατίνειον μέτρον πολυσύνθετον καλεῖται καὶ Τολύνιον ἀπὸ τοῦ Μεγαρέως Τολύνου· ἐστὶ δὲ προγενέστερος Κρατίνου* statt *Τολύνιον* zu schreiben *Τελλήνιον*. Danach würde T. aus Megara stammen. S. Meineke Hist. crit. com. Gr. 38. v. Wilamowitz Ind. lect. Gryph. 1880/81, 8. Kaibel FCG I 76. [A. Körte.]

Tenestini (*Τενεστῖνοι*). Den Namen dieses nach Stamm (*ten-*) und Bildung (Suffix *-ino*, Bildungselement *-st*) echt illyrischen Ethnikons (Krahe Indogerm. Bibl. III 7, 39. 45. 69. 101) kennen wir nur aus der Legende von Münzen, die mit denen von Pelagia vielfache Übereinstimmung zeigen (Imhoof-Blumer Monn. grec. 136). Der Ort, zu dem es gehörte, ist jedenfalls im südlichen Illyrien in der Nähe des durch seine Silbergruben ausgezeichneten Damastion (Bd. IV S. 2051f.) zu suchen, ohne daß wir seinen Namen und seine Lage feststellen können. Imhoof-Blumer hält es für möglich, in ihm die Bezeichnung eines der Gebäude der Minengräber von Damastion, deren uns mehrere aus Münzen bekannt sind, zu erkennen. [Max Fluss.]

S. 546, 25f. zum Art. **Teos:**

Die dort erwähnte, von L. Robert in Aussicht gestellte Arbeit ist nicht in der Rev. ét. gr., sondern in der Rev. de philol. sér. III, t. VIII (1934) 43 erschienen. [W. Ruge.]

S. 690, 62 zum Art. **Terentius:**

84) M. Terentius Varro, römischer Gelehrter und Dichter.

Übersicht.

A. Das Leben.
B. Der Katalog.
C. Die Werke.
  I. Die prosaischen Werke.
    1. Libri tres rerum rusticarum.
    2. Die grammatischen Schriften.
    3. Die literarhistorischen Schriften.
    4. Die antiquarisch-historischen und geographischen Schriften.
    5. Die rhetorischen Schriften.

6. Die juristischen Schriften.
7. Die Disziplinen.
8. Die philosophischen Schriften.

II. Die poetischen Werke.
1. Die Saturae Menippeae.
2. Das Übrige.

A. Das Leben.

Geboren wurde V. nach Hieronymus im J. 116: *M. Terentius Varro filosofus et poeta nascitur*; wo, ist nicht absolut sicher. Gewöhnlich bezeichnet man als Heimatsort die Stadt Reate nördlich von Rom in den Sabinerbergen. Dort hatte V. ein Gut und kannte die Verhältnisse ausgezeichnet (r. r. II praef. 6). Reate nennt er in den Büchern *rerum rusticarum* und *de lingua Latina* sehr häufig, hängt weiter mit besonderer Liebe am Sabinerland und seinen Bewohnern, die in seiner Zeit das alte Römertum noch am reinsten verkörperten, so daß es nicht abwegig ist, dort seine Heimat zu suchen; man wird überhaupt in ihm am liebsten nicht einen Stadtrömer, sondern ein Kind des Landes sehen. Allerdings: Reatinus heißt er erst bei Symmachus (ep. 1, 2), und Augustin (civ. dei 4, 1) nennt Rom als Geburtsstadt: *Romae natus et educatus.* Seine Eltern sind unbekannt, der Stand seiner Familie nicht ganz sicher; Cichorius (220) schließt aus sat. frg. 478 Büch. auf Zugehörigkeit zum ordo equester. Über die Familie hat Cichorius ausgezeichnet gehandelt: V. hat, vielleicht in *de vita sua*, über die Herkunft seines Cognomens gehandelt, Serv. Dan. zu Aen. XI 743: *Varro cum de suo cognomine disputaret, ait eum qui primus Varro sit appellatus, in Illyrico hostem Varronem nomine quod rapuerat et ad suos portaverat, ex insigni facto vocabulum meruisse.* Da in Illyrien die Römer zuerst 229/28 Krieg führten und weiter der erste bekannte Träger des Cognomens V. der bei Cannae besiegte C. Terentius V. war, kombiniert Cichorius mit Recht, daß dieser überhaupt der erste V. gewesen ist, der also in Illyrien gekämpft hat und von dem alle Varrones abstammen. Von V.s Jugend ist so gut wie nichts bekannt; er ist sicher in den alten strengen Auffassungen der *mores maiorum* aufgewachsen; im *Cato de liberis educandis* (frg. 19 R.) weist er einmal darauf hin: *mihi puero modica una fuit tunica et toga, sine fasceis calceamenta, ecus sine ephippio, balneum non cottidianum, alveus rarus.* Entscheidend war für ihn neben der altrömischen Einfachheit und Tradition seiner Familie der Einfluß seines Lehrmeisters L. Aelius Stilo, den auch Cicero gehört hat. Im Brutus 205 (s. auch Gell. noct. att. XVI 8, 2) handelt dieser von ihm, seiner Kenntnis der griechischen und römischen Literatur, des römischen Altertums in seinen verschiedenen Äußerungen; Redner sei er nicht gewesen, aber Stoiker wollte er sein. All das lag V.s eigner Natur sehr nahe: Redner war auch er nicht, die Stoa hat ihn stark beeinflußt, und die Erforschung des römischen Altertums beschäftigte ihn sein ganzes Leben. Wir wissen einiges von Stilos Werken. Ins antiquarische Gebiet gehörten seine Auslegungen des Saliertiedes (Varro l. l. VII 27) und des Zwölftafelgesetzes (Cic. leg. II 59); stoisch orientiert waren sein Buch de proloquiis, *περὶ ἀξιωμάτων* (Gell. XVI 8, 2), und ein lateinisches Etymologikon, das er sicher in nahem Anschluß an ein griechisch-stoisches verfaßt hat, V. selbst erwähnt ihn mit großer Achtung (l. l. VII 2): *homo in primo in litteris Latinis exercitatus* und bei Gellius (I 18, 2): *L. Aelius noster, litteris ornatissimus memoria nostra*, zitiert ihn auch in *de lingua Latina* vielfach; aber es war ganz verkehrt, die Bedeutung Stilos für V. zu überspannen: V. ist nicht sein Nachtreter gewesen, sondern sein großer Fortsetzer und der Vollender seines Werkes, indem er viel weiter griff in alle Bereiche der Forschung, während Stilo, wie es scheint, sich mit der Erklärung einzelner Gebiete begnügte. Auch wäre die Annahme einer so umfassenden Forschung für die Zeit um 100 ein Anachronismus; ferner läßt sich dieses Verhältnis für *de lingua Latina* zeigen und muß auch sonst vorausgesetzt werden. Es ist daher ganz richtig, wenn Cic. Brut. 205 sagt, V. habe diese wissenschaftlichen Bemühungen von Stilo übernommen, aber bereichert: *pluribus et illustrioribus litteris explicavit*; ähnlich auch in den acad. post. I 8ff.: Cicero läßt ihn über Aelius sprechen. Was dieser betrieben habe, könne man bei keinem Griechen lernen und nach dessen Tode auch bei keinem Römer mehr. Dann knüpft sich das schöne Lob V.s an, in dem Cicero ihm das Verdienst um die Erforschung des gesamten römischen Altertums und der römischen Literatur zuschreibt. Weit weniger bedeutsam für ihn war die Einwirkung seines philosophischen Lehrers, zumindest was V.s eigene literarische Produktion anbelangt, des Antiochos von Askalon (Cic. acad. post. I 7, 12; ep. IX 8, 1; Aug. civ. dei XIX 3, 349, 19). Eigentlich philosophische Werke hat V. erst sehr spät geschrieben, nach 45 (vgl. Cic. acad. post. I 3ff.), in denen er den Lehren der alten Akademie folgt, die beiden Bücher *de philosophia* und *de forma philosophiae*. In seinen früheren Werken sieht man ihn in philosophischen Fragen als Anhänger der Kyniker in den Satiren, als Schüler der peripatetischen Forscher in den literarhistorischen Schriften, als Pythagoreer und vor allem als Stoiker. Für den Kynismus hat er in seiner Jugend jedenfalls starke Sympathien gehabt; im übrigen muß man berücksichtigen, daß V. auf den verschiedenen Gebieten der von ihm betriebenen Wissenszweige an die Vorgänger anknüpfte, die jeweils die besten Erfolge gehabt hatten, daß er sich für alles interessierte, was ihm für sein Ziel bedeutungsvoll schien, daß man also mit dem Prädikat eines Eklektikers, wenn man damit seine eigene Überzeugung treffen will, vorsichtig sein muß. Möglicherweise liegt der Einfluß der akademischen Methode vor in der Art des Aufbaus von *de lingua Latina:* In der Akademie war die Form der Thesis in der philosophischen Dialektik immer üblich; das *disputare in utramque partem* übte Cicero in seinen Dialogen aus, etwa in *nat. deor.* oder in *de finibus*, wo erst für und dann gegen die Doktrin einer bestimmten Richtung gesprochen wird. Diese akademische Methode hat V., so glaube ich, in den Bereich der Grammatik übertragen, wo er wie Cicero in der Philosophie eine Umsetzung griechischen Geistesgutes ins Römische versuchte. So erklärt sich aus seiner Philosophie die Gliederung der Einzelstücke seines sprachtheoretischen Werkes: erst wendet er sich

gegen die Gültigkeit der Etymologie, dann tritt er für sie ein, erst für das Prinzip der Anomalie, dann für die Analogie. In einem dritten Buch folgt in jedem Fall wie bei Cicero die eigene in der Mitte liegende versöhnende Meinung, die Entscheidung in den Fragen, in denen die Dogmatiker keine Einigung sahen und für möglich hielten. V. hat den Antiochos in Athen gehört (Cic. acad. post. I 12), wann ist nicht ganz sicher, mit guten Gründen hat sich Cichorius mit Roth (7) für die Zeit vor 82 entschieden, am liebsten für die Jahre zwischen 84 und 82. Damals etwa begann auch seine Satirendichtung, die bis in die Mitte der sechziger Jahre reicht und zum Teil gewiß während seiner Teilnahme am Sertoriuskriege entstanden ist. Mit Recht kann V. sie in den acad. post. I 8 als *vetera nostra* bezeichnen; damals lag ihre Entstehung rund 30 Jahre zurück (vgl. Cichorius 207ff., bes. 225f.). Die Menippea sind, soweit wir sehen, das am frühesten begonnene literarische Werk V.s. Vor 84 ist mit Sicherheit nur noch zu datieren *de antiquitate litterarum ad Accium*, in jungen Jahren hat er wohl auch *de origine linguae Latinae* geschrieben. Früh trat er in die Laufbahn der politischen Staatsämter: er war *triumvir capitalis* (Gell. noct. att. XIII 12, 6), wohl schon in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre (Cich. 201). Das Jahr der Quaestur steht nicht fest; Cichorius (220) nimmt 86, den frühstmöglichen als den wahrscheinlichsten Termin an. Er hat auch (191ff.) recht scharfsinnig auf Grund der r. r. II 10, 8 von Cossinius an V. gerichteten Worte: *ut te audivi dicere ... cum in Liburniam venisses te vidisse matres familias eorum adferre ligna* auf Teilnahme V.s an einem Kriege in diesem nördlichsten Teile Dalmatiens geschlossen. Das kann nur die Unternehmung des Proconsuls C. Cosconius in Dalmatien in den J. 78/77 gewesen sein (Eutr. VI 4. Oros. V 23, 23); V. war 38 Jahre alt und wahrscheinlich Legat. In diese Zeit fällt seine Bekanntschaft mit Cn. Pompeius, dem er sein ganzes Leben hindurch in treuster Anhänglichkeit ergeben war, der seine ganze politische Haltung bestimmte. V. sah wohl in ihm den Garanten für die Beibehaltung der alten res publica in den Formen, wie er sie liebte. An ihn richtete er 77, als Pompeius sich für den Sertoriuskrieg in Spanien vorbereitete, die *ephemeris navalis ad Pompeium*, nahm dann selbst, sicherlich als Legat des Pompeius am Kriege teil. Er war lange in Spanien, r. r. III 12, 7: ... *in Hispania annis ita fuisti multis, ut inde te cuniculos persecutos credam.* 75 hat ihn Pompeius, als sein Quaestor L. Memmius gefallen war, vorübergehend mit der Leitung der Quaesturgeschäfte beauftragt; das ergibt sich so gut wie sicher aus der Münze Babelon II 468 mit der Aufschrift *Varro proqu. Magn. procos.* (Cich. 193). Hierhin gehört auch Sall. hist. II 69: *haec postquam Varro in maius more rumorum audivit.* Nach Rom zurückgekehrt ist er wahrscheinlich zusammen mit Pompeius im J. 71, in dessen zweiter Hälfte er seinem großen Freunde zwischen Wahl und Amtsantritt auf dessen Bitten hin den *εἰσαγωγικός* schrieb, *ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret* (Gell. noct. att. XIV 7, 2). Zu literarischer Betätigung ist V. abgesehen von den *saturae*, zu denen er keine große Bibliothek nötig hatte, natürlich nicht gekommen, und auch die nächsten Jahre waren durch den Staatsdienst reichlich besetzt: er war Volkstribun (Gell. noct. att. XIII 12, 6) *item tribunus cum essem, vocari neminem iussi, nec vocatum a conlega parere invitum*, wohl nach der Rückkehr aus Spanien, frühestens 70 (Cichor. 201f.), Praetor (Themist. p. 453 Dind.: *Βάρων τὴν ἐξαπέλεκυν ἦρχεν ἀρχήν*, Appian. bell. civ. IV 47, 202: *ἐστρατηγηκώς*), wahrscheinlich 68 (Cichor. 303). Im nächsten Jahre nahm er als Legat des Pompeius am Seeräuberkriege teil, r. r. II praef. 6: *tum cum piratico bello inter Delum et Siciliam Graeciae classibus praeessem* (vgl. Flor. I 41, 10). Damals soll er nach Plin. III 101 das unmögliche Projekt ins Auge gefaßt haben, die Meerenge von Otranto zu überbrücken; Münzer (276, 1) meint, er habe vielleicht nur an eine Absperrung des Meeres gedacht und Plinius habe übertrieben. Sicher ist nach Plin. VII 115 und XVI 7, der auf eigene Angaben V.s zurückgeht, daß er von Pompeius durch die Verleihung der *corona rostrata* geehrt wurde, die außer ihm nur Agrippa erhielt. Gewöhnlich nahm man auch seine Beteiligung als Legat am dritten mithridatischen Kriege an (vgl. z. B. Münzer 278), doch sind die Zweifel von Cichorius (194) ganz berechtigt: diese Vermutung gründet sich allein auf Solin 93 (104), der vom süßen Wasser des kaspischen Meeres spricht: *dulce Alexandro Magno prolatum est, mox Pompeio Magno, qui bello Mithridatico, sicut commilito eius Varro tradit, ipsis haustibus periclitari fidem voluit.* Solin hat seine Angabe entnommen aus Plin. VI 51 und hat das Wort *commilito* selbst hinzugefügt, das also keinen Glauben verdient. Nur im Bereich einer unsicheren Möglichkeit liegt eine weitere Vermutung von Cichorius (203ff.) auf Grund der Stelle l. l. VII 109, wo V. die Widmung der drei Bücher II—IV an P. Septimius erwähnt, *qui mihi fuit quaestor.* V. hat demnach einmal nach seiner Praetur eine Statthalterschaft innegehabt, möglicherweise die der Provinz Asien, am ehesten 66, für welches Jahr der Name des Statthalters bisher unbekannt war. Nahm er nicht am dritten mithridatischen Kriege teil, so fand er in den nächsten Jahren wohl die Muße, sich seinen Studien hinzugeben, Wir hören erst wieder von ihm im J. 59, als er eine politische Broschüre (keine Satura Menippea, Cichor. 211), die sich mit dem Triumvirat des Caesar, Pompeius und Crassus beschäftigte, unter dem Titel *Τοιχάρανος* publizierte; vgl. Appian. bell. civ. II 9: *καί τις αὐτῶν τήνδε τὴν συμφροσύνην συγγραφεὺς Οὐάρρων ἐνὶ βιβλίῳ περιλαβὼν ἐπέγραφε Τοιχάρανος.* Im selben Jahre gehörte er zu dem Zwanzigmännerausschuß, der mit der Durchführung der *lex Iulia agraria* beauftragt war, neben Pompeius, M. Atius Balbus und Cn. Tremelius Scrofa; vgl. r. r. I 2, 10: *alterum collegam tuum, vigintivirum qui fuit ad agros dividendos Campanos, video huc venire, Cn. Tremelium Scrofam* und Plin. VII 176: *Varro quoque auctor est, vigintiviro se agros dividente* ... (s. auch Münzer 279). In den nächsten 10 Jahren vor Ausbruch des Bürgerkrieges war V., soweit wir sehen, nirgends am politischen Leben aktiv beteiligt. Er war im Grunde eine durchaus unpolitische Natur, ganz anders als Cicero, hatte jahre-

lang seine Kraft der res publica zur Verfügung gestellt, nicht aus Freude an der Sache, sondern weil er als Gefolgsmann des Pompeius seine Pflicht als Römer dem Staate gegenüber zu erfüllen glaubte. In dieses Jahrzehnt fällt gewiß vor allem seine gelehrte Arbeit, Lektüre und Schriftstellerei. Diese Beschäftigung war ihm keine Zuflucht, die er der Not gehorchend aufsuchte wie Cicero, sondern ein Bedürfnis. Halb bewundernd halb verständnislos hat Cicero diese Haltung V.s beobachtet, und in den Briefen an V. (ad. fam. IX 1—8) und an Atticus, besonders aus dem J. 45 vor der Dedikation der *Academica posteriora,* öfters zum Ausdruck gebracht: wie sehr er es lobe, daß er fast als einziger den Büchern treu blieb (vgl. bes. IX 1, 2. 2, 2. 6, 4). Das Verhältnis zwischen V. und Cicero ist nie sehr eng gewesen, dazu waren die beiden Männer zu verschieden: Cicero viel temperamentvoller, liebenswürdiger, mehr nach außen gerichtet konnte V.s etwas altertümlich schwerfällige Art, die in einer gewissen Starrheit sich vielen Dingen verschloß, seinen scheint es schwer zugänglichen Charakter und seine Befriedigung durch die wissenschaftliche Beschäftigung nicht ganz verstehen. Der höfliche, fast respektvoll zurückhaltende Ton in den Briefen an V., die Einleitung der *Academica posteriora,* noch mehr Ciceros Äußerungen über ihn an Atticus aus der Zeit vor deren Publikation sind für die Kenntnis der Persönlichkeit V.s recht aufschlußreich; er läßt sich etwa durch Ciceros ständig wiederholte Bitte, mit der Widmung seines Werkes, über das bezeichnenderweise Cicero gar nichts näheres weiß, nicht mehr zu zögern, nicht im mindesten beeinflussen, Cicero seinerseits fühlt sich nicht recht wohl, in der Überlegung wie V. die Widmung der Academica aufnehmen werde, und schreibt an Atticus XIII: *sed est, ut scis, δεινὸς ἀνήρ· τάχα κεν καὶ ἀναίτιον αἰτιόῳτο.* Atticus kannte V., das lehren Ciceros Briefe an seinen Freund, viel besser und war ihm enger verbunden. Ihm dedizierte V. die Schrift *de vita populi Romani,* einen Logistoricus benannte er nach ihm, in den *rerum rusticarum libri* tritt er als Mitunterredner auf. Sonst kennen wir das private Leben V.s kaum; einiges hinsichtlich seines Freundeskreises läßt sich entnehmen aus den Titelträgern der Logistorici, den Adressaten der einzelnen Schriften und seiner Briefe, den Teilnehmern endlich am Dialog *de re rustica.* Was er in diesen Jahren schrieb, ist nicht zu sagen; Cichorius (196ff.) nimmt an, daß die *legationum libri* zwischen 67 und 49 entstanden seien. Datierbar ist für uns eine ganze Reihe von Werken erst nach seinem letzten Kriegsdienst für Pompeius, der *legatio* im J. 49 in der *Hispania ulterior,* die Caesar im bell. civ. I 38 und besonders II 17—20 mit einer gewissen überlegenen Ironie beschrieben hat, indem er das bedächtige Überlegen, Zweifeln, unzeitige Reden und zu späte Handeln des alten Mannes, der sich für die verlorene Sache seines Freundes einsetzt, charakterisiert. Nachdem er in Gades seine beiden Legionen dem Sex. Caesar ausgeliefert und sich selbst zu Caesar nach Corduba begeben hatte, gab er die weitere Beteiligung am Kampf gegen Caesar auf, wartete den Kampf Caesars gegen Pompeius in Dyrrhachium mit Cicero zusammen ab (Cic. de div. I 68. II 114), machte dann seinen Frieden mit dem Diktator, dem er schon vor dem Bürgerkrieg (vgl. bell. civ. II 17) nähergetreten sein muß und widmete ihm wohl 47 die Antiquitates rerum div. (Lact. I 6, 7. Aug. civ. dei VII 35); die ant. rer. hum. waren damals bereits publiziert. Caesar ernannte ihn 47 zum Reichsoberbibliothekar (Suet. Caes. 44. Isid. etym. VI 5, 1); zur Gründung der Bibliothek ist es aber nicht mehr gekommen. Nach Caesars Tode setzte sich Antonius in den Besitz seines Casinatischen Landgutes, das er schon einmal 47 während Caesars Aufenthalt in Alexandria an sich gerissen, aber auf Befehl des Diktators hatte zurückgeben müssen und machte die Villa V.s, die dieser als ein *deversorium studiorum* benutzt hatte, zu einem *deversorium libidinum* (Cic. Phil. II 103f.). 43 gehörte er zu den von Antonius Proscribierten und entkam mit knapper Mühe von Calenus versteckt gehalten dem Tode: *φιλοτιμουμένων δὲ αὐτὸν ὑποδέξασθαι τῶν γνωρίμων καὶ διεριζόντων ἐς ἀλλήλους, Καληνὸς ἐξενίκησε καὶ εἶχεν ἐν ἐπαύλει, ἔνθα Ἀντώνιος, ὅτε διοδεύοι, κατήγετο· καὶ τὸν Οὐάρρωνα οὐδεὶς ἔνδον ὄντα ἐνέφηνε θεράπων, οὔτε Οὐάρρωνος οὔτε Καληνοῦ* (Appian. bell. civ. IV 203). Seine Bibliotheken, die er in seinen Villen untergebracht hatte, wurden geplündert, so daß eine Reihe bereits fertiger eigener Werke, wie er im Einleitungsbuch der Hebdomaden erzählt, nicht erscheinen konnte (Gell. III 10, 17). In die Jahre nach dem Bürgerkrieg gehört die Mehrzahl seiner bedeutendsten Schriften: wohl nach Pompeius' Sturz die Schrift *de Pompeio,* in die J. 47/46 vielleicht *de bibliothecis,* 47 beginnt er mit *de lingua Latina,* ediert vor Ciceros Tod, in die gleiche Zeit gehört wohl auch *de sermone Latino,* bestimmt nach de l. l. (vgl. l. l. VII 36) *de poematis,* wohl auch *de poetis.* Nach Juli 45 (vgl. Cic. acad. post. I 8) fallen die philosophischen Bücher: der *liber de philosophia* und *de forma philosophiae.* 43 ist frühestens *de gente populi Romani* erschienen (Arnob. V 8), etwa gleichzeitig wahrscheinlich *de familiis Troianis* und *de vita populi Romani* (bestimmt nach 49). Um 40 wurden die *Logistorici* veröffentlicht, 39 die *Hebdomades,* 37 der Dialog *de re rustica;* 34/33 das letzte datierbare Werk V.s, die Disziplinen, falls die Beziehung zu Plin. n. h. XXIX 65 richtig ist. In seinen letzten Lebensjahren sind wohl auch die Bücher *de vita sua* entstanden. V. behielt bis zuletzt seine geistige Frische und Val. Max. VII 3 weiß, daß er, während er schrieb, gestorben ist. Das Todesjahr 27 nennt Hieronymus: *M. Terentius Varro philosophus prope nonagenarius moritur.* Bestattet wollte er werden nach pythagoreischem Ritus: Plin. n. h. XXXV 160 *quin et defunctos sese multi fictilibus soliis condi maluere, sicut M. Varro Pythagorio modo in mysti et oleae atque populi nigrae foliis.*

Schon zu seinen Lebzeiten galt V. als der anerkannte Führer im Bereich der römischen Forschung, als der gelehrteste aller Römer. Pompeius holte sich bei ihm in schwierigen Fragen Rat, Caesar wußte sehr wohl seine Fähigkeit zu schätzen, als er ihm die Einrichtung der Bibliothek übertrug, vor allen hat Cicero mehrfach, besonders im Brutus 205 und zu Beginn der *Acad. posteriora,* sehr schön die Bedeutung V.s und seine

Verdienste um die römische Wissenschaft gekennzeichnet. Sein Ruf ist in den letzten Jahrzehnten seines Lebens, besonders wohl durch die *antiquitates* unumstößlich geworden, Asinius Pollio stellte im J. 38, als er die erste öffentliche Bibliothek in Rom gründete, seine Büste als einzige eines Lebenden auf. Die anderen gleichzeitigen Forscher reichen an ihn längst nicht heran; neben ihm wird höchstens Nigidius Figulus genannt, wie sehr er aber gegen V. abfällt, bemerkt Gell. XIX 14. Lag in seinem Zurückgehen in die altrömische Vergangenheit für seine Zeit ein gut Stück Romantik, eine Sehnsucht nach einer besseren Vergangenheit, der er die verkommene Gegenwart gegenüberstellte, so wurde das anders im augusteischen Rom. V. ist durch seine Erforschung der *mores maiorum* einer der wichtigsten Wegbereiter der augusteischen Reformen geworden. Man konnte jetzt aus der Fülle seiner Schätze schöpfen, ohne sich das Material auf schwierigem Wege selbst erarbeiten zu müssen. Verrius Flaccus ist nicht viel mehr als der Excerptor der gelehrten Arbeiten V.s, nur daß er seinem Werk an Stelle der von V. angewandten systematischen eine lexikalische Anordnung gegeben hat, Vergil überträgt auf die Troer des Aeneas das, was V. über die Urbewohner Latiums ergründet hatte, Ovid kennt ihn allenthalben in den Fasten, auch in den Metamorphosen. Nur hat sich jetzt die Tendenz geändert, von Romantik kann keine Rede mehr sein: man versenkt sich in die *mores maiorum* mit dem Blick des Angehörigen einer mindestens ebenso großen und vollkommenen Gegenwart; in der Forschung ist man über das von V. Festgestellte nie mehr hinausgekommen: er bedeutete, das ist bezeichnend für die Stellung des Gelehrten in Rom, der nicht für Mitarbeiter und die weitere Forschung arbeitete, Anfang und Abschluß, alle späteren knüpfen an ihn an und erkennen in ihm die unanzweifelbare Autorität, seine Bedeutung für die Folgezeit ist nur mit der Ciceros zu vergleichen. Plinius und Sueton, Gellius und dann vor allen Dingen die Kirchenschriftsteller Tertullian, Lactanz, Augustin, stehen in weiten Stücken auf seinen Schultern: er ist für alle der *doctissimus Romanorum:* Dion. Hal. (ant. II 21), Seneca (ad Helv. 8, 1), Quintilian (X 1, 95 und XII 11, 24: *quam multa, paene omnia tradidit Varro*), Apuleius apol. 42 *(Varronem philosophum virum accuratissime doctum atque eruditum*), Gellius (IV 16, 1). Augustin (Civ. dei VI 2 *homo omnium facile acutissimus et sine ulla dubitatione doctissimus*) und staunend bemerkt Terentianus Maurus GL VI 409: *vir doctissimus undecumque Varro, qui tam multa legit, ut aliquid ei scribere vacasse miremur, tam multa scripsit quam multa viz quemquam legere potuisse credamus.* Für den Stil gilt begreiflicherweise nicht das gleiche Lob, etwa Quint. X 1, 95: ... *plus tamen scientiae collaturus quam eloquentiae,* August. civ. dei VI 2: *minus est suavis eloquio.* Die hohe Einschätzung, die V. zu allen Zeiten erfuhr, ist vom Standpunkt des Römers aus berechtigt. V. war der Römer, der mit den methodischen Mitteln der griechischen Wissenschaft alle Bereiche des Lebens umfassend römische Forschung getrieben hat. Er knüpft an die Griechen an und macht so die Römer ähnlich wie Cicero hinsichtlich der hellenistischen Philosophie mit den großen Werken der griechischen Gelehrsamkeit vertraut. Neue Disziplinen hat er nicht, wie überhaupt kein Römer, gefunden, eigene Methoden nicht angewandt. In den *Antiquitates* folgt er der stoischen Religionsphilosophie, in *de lingua Latina* der stoischen und alexandrinischen Sprachtheorie, in der literarischen Forschung der peripatetischen Literarhistorie, in *de gente populi Romani* der Chronologie des Kastor, in *de vita populi Romani* Dikaiarchs *Βιος Ἑλλάδος*, in den *Aetia* dem Kallimachos, in den Disziplinen der hellenistischen Fachliteratur, in der Erdbeschreibung dem Eratosthenes. Noch manches andere ließe sich nennen. Doch wichtig ist im Ganzen, daß für alle Zweige seiner literarischen Tätigkeit das gleiche gilt, was Varro im Blick auf seine Saturae Menippeae in den *acad. post.* I 8 ausdrückt: er habe Menipp imitiert, nicht interpretiert, d. h. nicht einfach ins Lateinische umgesetzt, sondern Stoff und Form zwar übernommen, aber für seine ganz anderen Lebensverhältnisse und Zwecke umgestaltet und dadurch wirklich etwas neues erreicht. Wenden wir diese Begriffe der Imitatio und Interpretatio auf die wissenschaftlichen Arbeiten der Römer an, so ist zu sagen, daß die römische Wissenschaft weithin eine bloße Interpretatio ist: das gilt für Senecas *naturales quaestiones,* das gilt auch für Plinius in großen Stücken und für Celsus, das gilt innerhalb der philosophischen Literatur für Cicero: bei seinen philosophischen Schriften war eine bloße Interpretatio mit gelegentlichen formalen Änderungen möglich: V. konnte so nicht vorgehen: übernehmen konnte er die Forschungsmethode, Systeme, Theorien, doch war sein Stoff römisch, und so bedurfte es einer Imitatio hohen eigenen Wertes. Hinzu kommt noch etwas anderes: der praktische und nationale Charakter der varronischen Forschung: solch ein Ziel lag den Griechen weithin fern; sie trieben zweckfreie Forschung. V. will mit seinen Büchern über die alte Sprache, Sitte, Religion, Poesie und die anderen Gebiete der menschlichen Bildung nicht nur das Bild der alten Zeit wiederherstellen, sondern in der Gegenwart wirken: für ihn kommt die griechische Forschung nur insoweit in Betracht, als sie sich eingliedern läßt in die realen römischen Verhältnisse, er forscht selbst nur weiter, soweit Rom in einem weiten Sinn das Thema der Untersuchung sein kann und soweit er Absichten verfolgen kann, die für das Rom seiner Zeit von Wert sind. Ist V. derjenige unter den römischen Gelehrten, der sich am tiefsten in die Gebiete der griechischen Wissenschaft begeben hat, am meisten gelesen und zu verwerten gesucht und gewußt hat, so ist er doch auch der am meisten römische unter allen: Rom ist bei ihm in vollstem Maß das Objekt, ganz anders als bei Plinius, Celsus, Vitruv, Sueton, Seneca. Etwa in de l. l.: Er will wissen, was die alten Worte, die Romulus und der König Latinus prägten und verwandten, bedeuten, um sie selbst zu verstehen und auch anzuwenden. Wir sehen, wie sehr er in seinen eigenen Schriften das altlateinische Sprachgut benutzt. War für Ptolemaios Pindarion Homer das Muster des Hellenismus, so ist das entsprechende für V. die Gesamtheit des vorlateinischen Volkes, nicht was

dem Griechen entsprechen würde, Ennius. Auch das Problem der Analogie hat für V. eine ganz andere Bedeutung als für den alexandrinischen Gelehrten. Für beide ist die Analogie ein Kanon der Sprache; sucht aber der griechische Forscher mit ihrer Hilfe im wesentlichen den Sprachgebrauch einer vergangenen großen Literatur festzustellen, zu sichern, zu ändern, so hat sie für den Römer einen praktischen gegenwartsbezogenen Wert: hier kommt es auf die Gestaltung der lebenden Sprache an. Der Autor, der über Anomalie oder Analogie schreibt, berührt damit nicht das interne Gebiet einer grammatischen Kontroverse, sondern sucht seine eigene Sprachbehandlung oder die eines anderen lebenden Autors zu begründen. Es geht nicht um die Form einer Literatursprache, sondern um das gesprochene Latein des Tages. Seine römische Forschung ist nicht eine am römischen Leben unbeteiligte Angelegenheit, sondern sucht auf Rom und seine Menschen zu wirken in bildendem und erziehendem Sinn; hierhin gehört auch das in *de lingua Latina* dem Stoff entsprechend selten anklingende, in *de vita populi Romani* und wohl auch in den anderen antiquarischen Schriften häufige Hervortreten einer Gegenüberstellung vom einstigen Guten und dem heutigen Schlechten: er will seine Mitbürger zurückführen zu den großen alten Zeiten der Vergangenheit, erfüllt so auch in seinem otium, in den literarischen Arbeiten, den Dienst an der res publica wie in seinem Beruf als Offizier und Staatsbeamter.

Über das Leben: Schneider Script. r. r., Biponti 1787, I, XCIXff. K. L. Roth Das Leben Varros, Progr. Basel 1857. G. Boissier La Vie et les ouvrages de M. Terentius Varron, Paris 1861, 1ff. A. Riese Philol. XXVII (1868), 288. F. Münzer Beiträge zur Quellenkritik des Plinius, Berl. 1897, 275ff. C. Cichorius Röm. Studien, Lpz. 1922, 189ff.

B. Der Katalog.

Neben den erhaltenen und durch Zitate bekannten Schriften V.s war schon immer eine unvollständige Liste seiner Werke im 20. Kapitel des zweiten Buches der Apologie des Rufinus bekannt, die dieser einem Brief des Hieronymus an Paula entnommen hatte. Hieronymus selbst erwähnt diesen Katalog, neben den er zum Vergleich der noch weit umfangreicheren Produktion ein Verzeichnis der Bücher des Origenes gestellt hatte, de vir. ill. 54; das vollständige Register war jedoch mit der Briefsammlung des Kirchenvaters verloren. Da entdeckte Urlichs 1848 in einer englischen Privatsammlung ein Doppelblatt, das eine Hs. aus Arras im Druck wiedergab. eine Vorrede zu Origenes über die Genesis; und zwar befand sich auf den ersten drei Seiten das vollständige hieronymianische Verzeichnis der Schriften V.s und des Origenes. Er stellte die Liste Ritschl zur Verfügung, der sie sogleich mit einem ausgezeichneten Aufsatz über die Schriftstellerei V.s im Rh. Mus. 1848 (opusc. III 419ff.) veröffentlichte und so die Grundlage für jede Beschäftigung mit V.s Werken schuf. Aber auch das Verzeichnis des Hieronymus umfaßte nicht alles, was V. schrieb; am Schluß bemerkt er: *et alia plurima, quae enumerare longum est. vix medium descripsi indicem et legentibus fastidium est.* Zwei kleine Verbesserungen der Hs. von Arras brachten ein paar Jahre darauf zwei Listen, die Chappuis in der Pariser Bibliothek auffand, Nr. 1628 und 1629, in Hss. von Homilien zur Genesis; er publizierte sie 1856 in seiner Pariser Ausgabe der Sententiae Varronianae; danach hat V. auch eine Epitome der Imagines und nicht *tragoediae*, sondern *pseudotragoediae* verfaßt (vgl. Ritschl III 552ff.). Im ganzen zählt Hieronymus 39 Nummern, oder, da eine Nummer davon zehn monobiblia umfaßt, 48 bzw. 47 Einzelwerke, je nachdem man das Werk *de valetudine tuenda* für identisch mit dem Logistoricus *Messalla de valetudine* ansehen will oder nicht. Die Zahl der Bücher beläuft sich auf 490. Auf Grund der Erwägung, daß sich das *vix medium descripsi indicem* keinesfalls auf die Bücherzahl, sondern nur auf die Schriftenzahl beziehen könne, kommt Ritschl durch diffizile Berechnungen, die er naturgemäß selbst nur als ungefähre Mutmaßungen ansieht, auf eine Gesamtproduktion von 74 Werken mit etwa 620 Büchern. Weiterhin nimmt er an, daß der Katalog, dessen Anfang Hieronymus gibt, von V. selbst herrühre, vielleicht aus *de vita sua*, da vieles im 4. Jhdt. gar nicht mehr bekannt war, und Sueton, der sonst allein als Quelle des Hieronymus in Betracht kommt, nach seiner sonstigen Art zu schließen, nicht so ausführlich gewesen sein kann. Diese Aufstellungen Ritschls hat Klotz (Herm. XLVI 1) in mancher Hinsicht zu modifizieren gesucht: er geht von dem eigenartigen Zusammentreffen aus, daß Hieronymus 490 Bücher aufzählt und daß V. (Gell. III 10, 7) im Einleitungsbuche der Hebdomades bemerkt, bis zum Beginn der zwölften Hebdomade seines Lebens 490 Bücher geschrieben zu haben und behauptet, daß die Liste des Hieronymus das Verzeichnis sei, das V. im ersten Buche der Hebdomades selbst gegeben habe. Doch ist diese These, für die das zunächst allerdings eigentümliche Zusammentreffen von 490 Büchern sprechen mag, in keiner Weise aufrechtzuerhalten. Zunächst ist eine Schriftenliste in einem Werke vom Charakter der Hebdomades unwahrscheinlich; aber wollte man sich auch mit der Möglichkeit ihres Vorhandenseins abfinden, so genügt zur Abweisung der Klotzschen These allein der Satz: *vix medium descripsi indicem*; denn da ist ganz deutlich gesagt, daß Hieronymus eine Liste an einer Stelle abbricht — so erklärt auch Ritschl 485 die Stelle, den Klotz (6) völlig mißversteht — sie müßte aber, sollte sie die angenommene V.s aus den Hebdomades sein, vollständig sein. Das nimmt Klotz allerdings auch an, indem er die ganz klare Angabe des Hieronymus völlig abwegig interpretiert, nämlich so, daß der Kirchenvater nichts an der Bücherzahl, sondern nur an der Titelzahl verkürzt habe und sich nun daranbegibt, andere nichtgenannte Schriften unter die aufgeführten Bücherzahlen mitunterzubringen. Auch anderes führt zu großen Schwierigkeiten, so die Tatsache, daß die r. r. genannt sind, die 39 noch nicht verfaßt waren, Klotz muß also die Edition der Hebdomades auf 37 herabrücken; das Fehlen der Schrift *de gente populi Romani* und *de poetis* u. a., was zu nennen sich erübrigt. Die These von Klotz ist, soweit ich sehe, durchweg abgelehnt worden, besonders nachdrücklich von Hendrickson Class. Philol. VI 334ff.: The provenance of Jeromes Catalogue of Varros

works. Weinreich Triskaidekadische Studien Gießen 1916, 93f. Marx S.-Ber. Sächs. Ges. 1911, 50, 2. W. A. Baehrens Herm. L 264, 1. Sicher stehen also folgende Daten: V. hat bis zum 77. Lebensjahr 490 Bücher geschrieben, wieviele dann noch folgten, ist nicht zu bestimmen, aber Ritschls Berechnungen auf Grund des erhaltenen Teils des Katalogs werden schon dem Richtigen nahekommen. Unsicherer ist allerdings seine Annahme, daß die Liste von V. selbst herrührt; das ist nicht zu beweisen und erscheint mir wie Hendrickson zumindest zweifelhaft; auf ausgezeichneter Überlieferung beruht sie jedenfalls und von ihr hat die Betrachtung der Schriftstellerei V.s auszugehen.

Über die Literatur zu V. vgl. im allgemeinen L. Mercklin Philol. XIII (1858) 683ff. A. Riese Philol. XXVII (1868) 286ff. Mras Jahresber. CXLIII 63ff. CXCII 64ff. Eine ausreichende Sammlung der varronischen Fragmente gibt es bis zum heutigen Tage nicht, und sie wird oft als ein dringendes Desiderat bezeichnet. Die Aufgabe ist äußerst schwierig, besonders wegen der Eigenart V.s, der das gleiche in den verschiedensten Werken nur in anderem Zusammenhang zu wiederholen liebt, so daß, wenn nichts bestimmtes genannt wird, die Zuweisung zu einer Schrift oft unmöglich ist. Man könnte dann bei diesen Bruchstücken nur unter sachlichen Gesichtspunkten das varronische Gut anordnen. Ferner kennen die späteren Autoren V. häufig nur durch die Mittelquellen, so daß das wirklich Varronische nur sehr mühsam ausgesondert werden kann und man oft auf Vermutungen angewiesen ist. Ehe eine zuverlässige Fragmentsammlung möglich ist, wäre es erforderlich, eine Geschichte seines Nachlebens zu schreiben, seiner ungeheuren Nachwirkung bei fast allen heidnischen und christlichen Schriftstellern und festzustellen, wie lange die einzelnen Bücher gelesen wurden. — Einzige brauchbare Sammlung aller Bruchstücke von Popma Leiden 1601, wiedergegeben in der Bipontina 1788. Die Fragmentsammlungen einzelner Schriften a. O.

I. Die prosaischen Schriften.

1. Libri tres rerum rusticarum.

Überlieferung und Literatur. Der Text gründet sich wie bei Cato de agr. auf einen sehr alten Archetypus, einen Florentinus S. Marci, der nicht mehr vorhanden ist. Seine Rekonstruktion ist aber auf zwei Wegen möglich: Politianus hat in ein Exemplar der editio princeps von Merula (Venedig 1472 bei Nicolaus Jensonus), das sich heute in der Pariser Nationalbibliothek befindet, im J. 1482 am Rande und zwischen den Zeilen Lesarten des Florentinus verzeichnet. Auch Victorius, der 1541 in Lyon Cato und V. herausgab, hat bei seinem Aufenthalt in Florenz den Florentinus noch benutzt und ihn als erster für seine Textgestaltung herangezogen, während frühere auf schlechte Apographa zurückgingen. Außerdem hat er noch an vielen Stellen in seinen adnotationes die Lesarten des Archetypus angeführt. Nach ihm ist er verlorengegangen und außer durch die Angaben des Politianus und Victorius nur durch spätere Abschriften kenntlich: die beste ist ein Laurentianus 51, 4 saec. XV, der wie Polizian und Victorius den Marcianus nur noch in unvollständiger Form (—III 17, 4) hat. Sehr gut ist der älteste erhaltene Paris. 6842 A saec. XII/XIII, dem der Archetypus noch ganz erhalten vorlag. Weniger zuverlässig sind ein Laur. 30, 10 saec. XIV, dessen Lesarten Politian ebenfalls in seinem Exemplar der ed. pr. verzeichnete und den auch Victorius häufig nennt. Endlich noch ein Laur. 51, 1 saec. XIV/XV. Diese handschriftliche Grundlage ist von H. Keil gelegt und, wie Goetz (IIIff. ed. 1929) dargelegt hat, durch den Versuch von Schoerl (Wien. Stud. XXXV 75ff.), einen Vindob. 33 saec. XV nicht auf den Marcianus, sondern eine andere mit ihm verwandte Handschrift zurückzuführen, nicht erschüttert worden. Auch die zahlreichen varronischen Zitate des Petrus de Crescentiis in seinen Ruralia commoda sind für die Textherstellung der r. r. wertlos (darüber näheres Goetz Vf.). Auf die bereits genannte ed. pr. folgte mit einigen Verbesserungen die des Beroaldus (Bologna 1494) und die recht verdienstvolle Aldina des Iucundus Veronensis (Venedig 1514), der den Laurentianus 30, 10 unter anderen Handschriften heranzog und vor allem ausgezeichnete Konjekturen machte. Fast genau ist die Aldina 1515 von N. Angelius in der Iuntina (Florenz 1515) wiederholt worden. Einen bedeutsamen Fortschritt brachte die Ausgabe von Victorius dadurch, daß er neben der Iuntina den Marcianus heranzog. Auf sie greifen alle späteren Editoren zurück: Sylburg (ed. Commeliniana 1595), Gesner (1735), Schneider in den Scriptores rei rusticae (1794), der seinerseits wieder Gesner zugrunde legte und einen sehr nützlichen, vieles glücklich erhellenden Kommentar beifügte, den einzigen Sachkommentar, der überhaupt vorhanden ist. Eine wirklich kritische Ausgabe V.s und auch Catos mit ausführlichen textkritischen Anmerkungen hat erst H. Keil geliefert (Lpz. 1884), der leider nicht auch Columella edierte, so daß man bei diesem heute noch fast ganz auf Schneider angewiesen ist. Er hat dann 1889 eine editio minor folgen lassen, die Goetz 1912 und dann 1929 erneuerte, leider durch falsche Sparsamkeit des Verlegers daran gehindert, größere Änderungen im Texte selbst vorzunehmen, so daß er alles Neuhinzugekommene nur in der Praefatio (XVff.) anführen konnte.

Über Inhalt, Form und Aufbau der r. r. ist nur wenig geschrieben worden, nicht sehr tief geht Hirzel (Dialog I 552—565). Für das Prooemium einiges bei Wissowa Herm. LII 92ff.: Das Prooemium von Vergils Georgica; über eine Einzelheit: Münzer Herm. LXI 263ff.: Ein unverstandener Witz bei Varr. r. r. 2, 5, 5. Weit größer ist die Literatur über Quellen und Nachwirkung. Das Wesentliche hat bereits 1888 in den Commentat. philolog. Ribbeck. 434ff. R. Heinze gesagt, dessen Beweis O. Hempel De Varronis r. r. auctoribus Lpz. 1908 im einzelnen näher aus- und weitergeführt hat. Gegen Heinze sehr unzulänglich G. Gentilli De Varronis in lb. r. r. auctoribus, Stud. Ital. XI 99ff. und M. Waehler De Varronis r. r. fontibus, Jena 1912. Alle Arbeiten sind auch für V.s Nachwirkung wichtig. Für die lateinischen Vorgänger neben Hempel besonders R. Reitzenstein De scriptorum rei rust. libris deperditis, Berlin 1884. Für das Ver-

hältnis zu Vergils Georgica C. Engelke Quae ratio intercedat inter Vergilii Georgica et Varr. r. r., Lpz. 1912 und gegen ihn E. Burck De Vergilii Georgicon partibus iussivis, Lpz. 1926, besonders 2ff. — E. Weiss De Varrone et Columella, Bresl. 1911.

Abfassungszeit, Widmung, Absichten. Geschrieben hat V. (I 1, 1) den Dialog im achtzigsten Lebensjahre, also 37. Die Veranlassung, sich in einem Werke der Landwirtschaft zuzuwenden, einem Gebiet, das so viel wir wissen, V. bisher noch gar nicht bearbeitet hatte, gab ihm die Tatsache, daß sich seine Gattin Fundania ein Gut gekauft hatte, wohl im Sabinerland (I 15: *ut habet uxor in Sabinis*) und ihn gebeten hatte, in seiner Weise dafür zu sorgen, daß sie es auch recht ausnutzen könne. Ist das die Veranlassung, so sollte man meinen, würde V. seiner Gattin auch das ganze Werk gewidmet haben, und nicht nur die Anfangsworte des Prooemiums (I 1, 1) scheinen das zu bestätigen, sondern er schreibt auch: *quocirca scribam tibi tres libros indices, ad quos revertare, siqua in re quaeres, quemadmodum quidque te in colendo oporteat facere* (I 1, 4). Danach hat V., als er das erste Prooemium schrieb, offensichtlich diese Absicht gehabt. Doch er hat sie dann, ohne im ersten Buche eine Korrektur vorzunehmen, im zweiten und dritten Buche geändert: nur das erste Buch dedicierte er Fundania *propter eius fundum*, das zweite seinem Freund, dem Viehzüchter Niger Turranius (II prooem. 6), das dritte seinem Gutsnachbar Pinnius (III 1, 1 u. 9) (falsch hierüber Hirzel I 555, 1). Francken Mnem. 1900, 294 erklärt die Schwierigkeit so, daß Fundania nach Fertigstellung von I gestorben sei. Die eben zitierte Stelle I 1, 4 (vgl. II pr. 6) zeigt auch das Ziel, das V. zunächst verfolgt: es ist rein praktisch belehrend; eben das gleiche hat auch Cato mit *de agri cultura* erreichen wollen: *praecepta, indices* zu geben, die in jedem Fall dem Lernbegierigen einen Weg weisen. Ganz anders liegen die Dinge hinsichtlich der Georgica Vergils, der nicht ein Lehrbuch für den Landwirt schreibt, sondern einmal zeigen will, mit welcher Kunst sich dieser Stoff behandeln lasse, zweitens aber auch die Absicht hat, bei seinem Leser die Liebe und Freude am Landbau, der durch die anhaltenden Kriege herabgekommen war, wieder zu wekken und zu heben. V. steht nun allerdings nicht ganz auf dem gleichen Punkt mit Cato: er vereinigt sowohl dessen als auch Vergils Ziele: er will belehren, erhebt aber auch literarische Ansprüche, die Cato ganz fern liegen. Dieser erteilt in bunter Reihe medizinische und wirklich landwirtschaftliche Vorschriften in der Form des futurischen Imperativs *facito dato sumito*, legt einzig Wert auf Genauigkeit und Kürze im einzelnen und auf möglichste Vollständigkeit alles dessen, was überhaupt wissenswert ist, bringt so auch Dinge, die mit dem Landbau keineswegs direkt verbunden sind. Was er wollte, hat er aber erreicht: sein Buch ist von den praktischen Landwirten eifrig benutzt, erweitert, verbessert, bearbeitet worden. Formal-stilistische und kompositionelle Ziele setzt er sich nicht. Sachlich und schriftstellerisch hat V. ganz andere Aspirationen: er beschränkt den Stoff auf das, was auch wirklich hingehört, und folgt einer bis ins einzelne konsequent durchgeführten Gliederung. So gibt er nicht eine Fülle einzelner, knapper Rezepte, sondern alles ist eingereiht in das Gebäude eines zusammenhängenden Lehrvortrags. Diese formal-stilistische Überlegenheit V.s erklärt sich aus den ganz anderen zeitlichen Umständen, in denen er schreibt — nach der langen Schulung an den griechischen Vorbildern war ein formloses Gebilde wie Catos Buch kaum möglich —, sie schließt aber natürlich das gleiche Ziel, wie es Cato verfolgte, für V. nicht aus. Ein anderes Moment ist da weit erheblicher: Cato ist selbst Landmann mit reicher praktischer Erfahrung: alles, was er sagt, ist sein Eigentum, das was sich ihm durch lange Tätigkeit als nützlich herausgestellt hat; V. hat zwar einiges auch selbst erprobt, aber im Großen und Ganzen kann er sich nicht auf seine eigenen Kenntnisse, sondern nur auf das, was er gelesen hatte, stützen Sein Werk steht hier Vergil viel näher als seinen Vorgängern, nicht nur, wie es scheint, Cato, sondern auch den Sasernae und Tremelius Scrofa. Auch Columella war Gutsbesitzer mit reichem eigenen Wissen und spricht viel von eigener Erfahrung; das geht V. hier wie überhaupt in seiner literarischen Tätigkeit fast völlig ab: sein Werk ist in diesem Sinn literarisch, ganz wie das Vergils. Neben den Wunsch der praktischen Belehrung, die ja auch, wenn man seinen Stoff anderen verdankt, durchaus möglich ist, tritt in den r. r. also das Bestreben, ein Buch zu schreiben, das literarischen Anforderungen genügt.

Die r. r. als literarisches Werk. Er kleidet seinen Stoff in das Gewand des Dialoges. Das hat vor ihm in lateinischer Sprache noch niemand getan und auch nach ihm niemand: für einen Nichtfachmann, der seinen Stoff übernimmt, liegt ein solcher Gedanke ja viel näher als für einen wirklich Kundigen, wie Cato oder Columella. V. überträgt die Form, die Cicero in der Behandlung philosophischer Fragen in Nachfolge des Aristoteles und Dikaiarch, in deren Schule bereits auch unphilosophische Stoffe dialogisch behandelt waren (vgl. Leo NGG 1912, 274), gepflegt hatte, nun auf ein ganz neues Gebiet. Ein Dialog im platonischen Sinne, in dem sich während der Unterredung aus Frage und Antwort, aus einem wirklichen, lebhaften Gespräch die Gestaltung und der Inhalt erst ergibt, liegt bei V. allerdings nicht vor, so wenig wie bei Cicero: man knüpft an den platonischen Dialog direkt nicht mehr an, sondern an den Peripatos, zumal Aristoteles, bei dem ein Lehrvortrag dem andern folgte. Eine Notwendigkeit des Dialogs ist nicht eigentlich mehr vorhanden, man wählte ihn vielmehr als beliebte literarische Form. Im Vergleich zu Cicero herrscht aber bei V. in allem Äußeren eine weit größere Lebendigkeit: weit mehr Personen treten auf, die sich in rascher Folge in der Darstellung der einzelnen Teilthemen ablösen, recht häufig sind auch Fragen, Einwürfe, kurze Bemerkungen der anderen Teilnehmer, oft die Aufforderung, zu dem nächsten Teil der Gliederung überzugehen: Die Abfolge des Ganzen jedoch ist am Anfang jedes einzelnen Gespräches gegeben und steht dann unveränderlich fest. Immer löst einer den andern ab und spricht selbst über etwas

anderes, jeder hat sein Pensum (II 2, 1) zu absolvieren. Sehr selten sind daher Störungen durch Polemik, Abstreiten der vorgetragenen Auffassungen: es fehlt die dialektische Spannung, die bei Cicero das belebende Moment des Dialoges ist, bei dem der zweite Redner dann den gleichen Stoff wie sein Vorgänger behandelt, nur vom philosophisch-entgegengesetzten Standpunkte aus. Solch schwere Controversen kennt V. nicht: in allem waltet schöne, kaum je (nur einmal II 1, 25 durch einen Einwurf des Atticus) gestörte Eintracht und Einhelligkeit der Meinungen. Polemik ist zwar auch vorhanden, allerdings und aus klarem Grunde nur im ersten Buche. Sie liegt aber innerhalb des Vortrages Scrofas, gerichtet gegen frühere landwirtschaftliche Schriftsteller, gegen Cato (I 2, 28. 7, 9. 18, 1ff. 22, 3ff.) und die Sasernae (I 2, 22ff. 16, 5. 18, 2ff. 19, 1ff.). Die zusammenhängende Rede hat V. mit Aristoteles und Cicero gemein; noch ein zweites: der Verfasser tritt selbst als eine der Hauptpersonen in der Unterredung auf, und zwar als einziger in allen drei Gesprächen; denn diese gehen wie außerordentlich oft schon bei Platon nicht selbst vor sich, sondern er berichtet über sie (*referam sermones* I 1, 7; vgl. II praef. 6. III 1, 10).

Der Rahmen der Erzählung ist in jedem Buch recht geschickt ausgewählt in eine Beziehung gesetzt zum Thema der Unterhaltung: der erste Dialog wird sicher nach 59 angesetzt (... *collegam suum, vigintivirum qui fuit ad agros dividendos Campanos, vides* ... I 2, 10), höchstwahrscheinlich vor 57, da L. Lucullus, der etwa in diesem Jahre starb, I 2, 10 und 13, 7 wohl noch als lebend erwähnt ist. Die Gelegenheit bietet die Freizeit der *feriae sementivae*, an denen die vielbeschäftigten Männer Muße finden, einer Einladung des *aedituus* des Tempels der Tellus L. Fundilius Folge zu leisten (Reate als dessen Heimat vermutet Cichorius Röm. Stud. 154). Der Ort ist geschickt gewählt, da an der Karte Italiens, die an die eine Tempelwand gemalt ist, sich das Gespräch über die Fruchtbarkeit der tellus Italia anknüpfen konnte, und von da ist der Weg nicht mehr weit zu dem Hauptthema des Buches, der *agri cultura* überhaupt (I 2, 12). Die Zeit hierzu finden die Gäste, da der Tempelhüter durch den Auftrag, bei seinem Aedilen zu erscheinen, an seiner sofortigen Anwesenheit verhindert ist. In einer barocken Laune mit echt römischer Freude am Namenwitz hat V. nun nicht nur den Namen des *aedituus:* Fundilius, was an *fundus* erinnern soll, sondern die aller Geladenen in eine Beziehung zum Stoffe des Dialogs gestellt, außer seinem eigenen Namen: es sind dies C. Fundanius, C. Agrius, P. Agrasius, C. Licinius Stolo und Cn. Tremelius Scrofa. Dasselbe gilt, um es gleich hier zu sagen, weithin auch in den folgenden Büchern: weniger im zweiten über das Großvieh, in dem aber doch ein Vaccius über die *boves* zu reden hat und V. und Scrofa am Schluß der Aufforderung eines Vitulus, ihn in seinen Gärten zu besuchen, nachgehen, um so mehr im dritten über das Kleinvieh: vier der sieben Teilnehmer haben Vogelnamen (III 2, 2) und V. weist mit schmunzelndem Witz Appius, der seinem Namen zufolge über die *apes* zu sprechen hat, auf seine Gesellschaft von Vögeln hin: *recipis nos in tuum ornithona, ubi sedes inter aves* (vgl. dazu Hirzel 557f.). Im ersten Buch wird 2, 12 zunächst die Themastellung des Agrius: *docete nos, agricultura quam summam habeat, utilitatemne an volputatem an utrumque* zurückgestellt vor der notwendigen Begriffsbestimmung, der Definition der *agricultura* überhaupt; zuerst das *quid*. Unter lebhafter Beteiligung aller hat man dies Ziel (2, 21 Ende) erreicht. Ein polemischer Exkurs gegen die Sasernae und Cato, den V. 2, 22 einleitet, bringt sachlich nichts Neues und die Feststellung des Agrasius (3) führt über die Scrofas (2, 21) nicht hinaus. Nun kann man zur Frage des Agrius von 2, 12 zurückkommen, die Agrasius (3) noch etwas erweitert: ... *nos docete, ars id an quid aliud, et a quibus carceribus decurrat ad metas,* wobei das letzte das gleiche ist, wonach sich auch Agrius erkundigte: es handelt sich um das Problem, ob der Ackerbau zu den *τέχναι* gehört, um seine *ἀρχή* (*a quibus carceribus*), *principia* (4, 1) und sein *τέλος* (*metae*). Der Gedanke der Nützlichkeit ist mit ihrer Begründung als *ars* eng verknüpft: *non modo est ars sed etiam necessaria ac magna.* Das ist eine Verknüpfung, die V.s Grundlegung der *ars* überhaupt erfordert: *scire autem debemus, sicut Varro dicit utilitatis alicuius causa omnium artium exstitisse principia* (Cassiod. GL. VII 213, 14). Daher untersucht er etwa auch bezügl der Etymologie in l. l. *si quae sint cur et ars ea sit et utilis sit* (VII 109) oder er konstatiert, daß die *ars* der *declinatio utili et necessaria de causa* eingeführt worden ist (l. l. VIII 3). Dann legt er die Fundamente der Kunst des Landbaues (4, 1 Anfang) und wendet sich ihren Zielen zu: zur *utilitas,* dem *συμφέρον,* kommt noch die *voluptas,* das *καλόν* hinzu, die stoische Zweiheit, die auch in l. l. VIII 31 von großer Bedeutung ist: *quod si quis duplicem putat esse summam ad quas metas naturae sit perveniendum in usu, utilitatis et elegantiae* (im folgenden auch mehrfach das Wort *voluptas*). Vgl. zur ganzen Stelle Dahlmann Varro und die hellenist. Sprachtheorie 63f. Die Erledigung dieser Vorfragen wird von 3 ab schon Scrofa in den Mund gelegt, der dann in 5 das Hauptthema, *quot partes ea disciplina habeat,* also die Darstellung der *ars* in ihren einzelnen Teilen, beginnt. Den Dispositionspunkten, die er 5, 3 aufführt, folgt die Darstellung ganz glatt und klar: a) *cognitio fundi* cap. 6—16 in 4 Unterteilen: 1. *forma:* 6, 1—7, 4; 2. *genus terrae* 7, 5—9 z. E.; 3. *de modo agri, quantum; modi, quibus metiuntur rura* 10, 1—13 z. E.; 4. *de saeptis (quam per se tutus)* 14, 1—15 z. E. Zum ersten Hauptteil, der *cognitio fundi* von 5, 3 der *prima species, quae ad solum pertinent terrae* von 5, 4 gehört auch noch cap. 16 (*pars, quae est extra fundum*) in 4 Unterteilen, die 16, 1 gegeben werden, von denen allein der zweite 16, 2 Mitte — 5 z. E. breiter dargelegt wird. b) *agri quibus rebus colantur* (5, 3: *quae in eo fundo opus sint ac debeant esse culturae causa,* 5, 4: *quae moventur atque in fundo debent esse culturae causa*) cap. 17—22 in 3 Unterteilen 1. *genus vocale:* 17, 2—18 z. E.; 2. *genus semivocale* 19, 1—21; 3. *genus mutum* 22; c) eingeleitet durch den deutlichen Hinweis des Agrasius, daß nun

die ersten beiden Teile der Vierteilung von 5, 3 und 5, 4 erledigt sind: *quae et quo quidque loco maxime expediat serere* (5, 3: *quae in eo praedio colendi causa sint facienda*, 5, 4: *de rebus, quae ad quamque rem sint praeparanda et ubi quaeque facienda* (23—62). d) *tempora* (5, 3: *quo quicque tempore in eo fundo fieri conveniat*, 5, 4: *pars de temporibus*) 27—37, 3 in 2 Unterteilen: 1. *genus annale* 27, 1—36, 2. *genus menstruum* 37, 1—3. Damit ist die Vierteilung erledigt und Scrofa bemerkt abschließend: *dixi de quadripertita forma ⟨in⟩ cultura agri.* 37, 4 setzt Stolo neben den vierten Teil der *quadripertitio* eine andere *temporum divisio* für Saat und Ernte nach sechs Stufen abgegrenzt (37, 4): 1. *gradus praeparandi* 38, 1—3. 2. *serendi* 39, 1—44, 3. 3. *nutricandi* 44, 4—48, 3. 4. *legendi* 49, 1—55, 7. 5. *condendi* 56, 1—61. 6. *promendi* 62, 1—69. Als das Thema des Dialogs erschöpfend behandelt und bis zum Schluß geführt ist, folgt das dramatische Ende. Die Gäste des Tempelhüters, die schon längst auf seine Heimkehr warteten (36), waren vergebens gekommen. Sein Sklave erscheint, meldet in höchster Aufregung, sein Herr sei soeben unterwegs ermordet worden und löst so die Gesellschaft auf. Damit ist der Rahmen geschlossen, innerhalb dessen im Gegensatz zu den folgenden Büchern das Gespräch, nachdem einmal (2, 10) alle Teilnehmer erschienen waren, ohne jede Unterbrechung, ohne Kommen und Gehen der Personen stattfand. Die Führung liegt im ganzen Hauptteil c. 3—37 in den Händen des Tremelius Scrofa 2, 10: *qui de agri cultura Romanus peritissimus existimatur*, dessen besondere Qualifikation auch Stolo am Anfang sogleich konstatiert: *tu, inquit, et aetate et honore et scientia quod praestas, dicere debes.* Es ist bezeichnend, daß Stolo diese Worte in den Mund gelegt werden: neben Scrofa ist er der hauptsächlichste Unterredner, der wie dieser den Stoff vollkommen beherrscht. Gehört also Scrofa der zusammenhängende Vortrag des gesamten Stoffgebietes, so tritt Stolo ergänzend neben ihn: vor allem läßt ihn V. die Auffassungen Catos über einzelne Fragen referieren, worauf dann in jedem Falle Scrofa von seinem Standpunkte aus erwidert, so 7. 1. 7, 9. 22, 3. 22, 7; einmal auch legt er Diophanes' Meinung dar 9, 7. Den zweiten Teil des Buches 37, 4 — z. E. bestreitet er vollständig, sachlich in keinem Punkte unterbrochen. An dritter Stelle steht V. selbst, der 8, 1—9, 6 und 14, 1—15 z. E. zwei zusammenhängende Partien vorträgt, dann aber vollkommen schweigt. Diese Partien sind für ihn als Gesprächsteilnehmer weniger charakteristisch als zwei andere Stücke der einkleidenden Unterhaltung, bei denen er seine Gelehrsamkeit (2, 16) und seine Verachtung der luxuriösen Verschwendung (2, 10) zeigt. Die andern drei Personen treten noch viel stärker als V. selbst zurück, sind nur zur Belebung des Gespräches eingeführt, aber alle mit besonderer Liebe individuell charakterisiert: zunächst Fundanius, V.s Schwiegervater, der alte Herr, der unbedingt seinen Mittagsschlaf braucht (2, 5), dessen Füße nicht mehr so recht wollen und der gern ein Arzneimittel, sie zu kurieren, hören will (2, 26). Er zeigt seine literarische Bildung, zitiert hintereinander Pacuvius, Catos Origines, auch den Homer; dabei ist er wie sein Schwiegersohn nicht infiziert durch den griechischen Einfluß, Römer von altem Nationalgefühl (2, 5ff.), der die römische Geschichte kennt (2, 9), die *diligentia anticorum* lobt und von der *luxuria*, den *libidines indomitae* der modernen Zeit, die er in einem lebhaften *convicium saeculi* einander gegenüberstellt, nichts wissen will (2, 6f.). Endlich Agrius und Agrasius, die trotz ihrer Namen gar keine Ahnung von der *agri cultura* haben und eigentlich nur der Erheiterung des Lesers dienen. Sie wissen auch selbst, daß sie nichts davon verstehen, und daher ist es Agrius, der um Belehrung über diesen Gegenstand bittet (2, 12) und der, als er einmal wirklich eine sachliche Auskunft geben zu können glaubt, die dann recht naiv lautet, bemerkt: *istuc vel ego possum respondere* (12, 2). Sonst macht er einfältige Einwürfe (z. B. 2, 28), stellt törichte Fragen (37, 2), worauf ihn Scrofa etwas ungeduldig belehrt. Im übrigen sind er und Agrasius, der noch mehr zurücktritt — nur daß er einem spassigen Aberglauben huldigt, erfahren wir 37, 2 —, da sie stofflich nichts zu bieten haben, im wesentlichen darauf beschränkt, durch ihre Feststellungen den Beginn eines neuen Punktes der Disposition anzugeben (Agrius 26, 44, 4, 56. Agrasius 3 und 23, 1).

Im Gespräch des ersten Buches erörtert man die *agri cultura*, die *ratio ac scientia coloni* oder *agricolae*, im zweiten die *ratio ac scientia pastoris* (II prooem. 5) also die *pastio* und, da diese (III 1, 8) in zwei *genera* zerfällt, die *agrestis* und die *villatica pastio*, nur den ersten Teil, der auch *res pecuaria* genannt wird (II pr. 6). Die Zeit des Dialoges steht fest: er fand während des Piratenkrieges, also 67 statt; nichts wissen wir aber über die nähere Gelegenheit und den Ort, an dem sich die Teilnehmer versammelten: das erklärt sich aus einer Lücke nach prooem. 6, in der die Scenerie, der Grund der Zusammenkunft und die Einführung der Personen, wie schon Schneider zur Stelle richtig bemerkt hat, angegeben waren. Man hört nur, daß die Unterredung in Rom stattfindet (vgl. 11, 12: *Vituli libertus in urbem veniens*), daß es ein Festtag ist (11, 12: *ne diem festum faceres breviorem*) — Ursinus dachte an die Palilia und als Ort den Tempel der Pales (Schneider zu II 5, 1) — daß es sich um ein Opfer handelt, das von einem Menates (Francken Mnemos. 1900, 297 vermutet, er sei der *aedituus* des Palestempels) ausgeführt wird, der zu Beginn des Dialogs (I, 1 *cum Menates discessisset*) die Gesellschaft gerade verlassen hat, und an dem auch die Unterredner teilnehmen wollen. Bis die gottesdienstliche Handlung so weit vorgeschritten ist, daß man erscheinen muß, spricht man über das gewählte Gebiet. 8, 1 werden sie bereits aufgefordert, wenn sie wollten, zu Menates zu kommen, um dort für sich zu opfern und nach Ende des Gespräches begeben sich einige auch zu ihm (11, 12). Doch nicht nur am Anfang von 8 wird die Unterhaltung, was in Buch I überhaupt nicht geschieht, unterbrochen, sondern zu Beginn sind, obwohl es sich um eine feste Verabredung handelt, noch nicht alle anwesend und erst in der Mitte der Zeit erscheint (5, 1) Quintus Lucienus und muß sich entsprechende

Vorwürfe anhören, *qui tam sero venisset ad constitutum*. Er entfernt sich auch gleich wieder mit Murrius, kommt aber während der nächsten Rede zurück. Die andern sechs Unterredner sind bei der Aufstellung des Themas bereits eingetroffen, V., Cossinius, Murrius Reatinus, Vaccius, T. Pomponius Atticus und Cn. Tremelius Scrofa.

Die Darlegung beginnt diesmal sofort 1, 2 ohne eine längere Hinführung zum Thema, und zwar wie in Buch I mit der Erledigung einiger Vorfragen, die denen vom ersten Buch ganz analog sind: als *ars* wird die *res pecuaria* einfach konstatiert (1, 1 und 2) und wie im Fall der *agri cultura* erst einiges über ihre *principia* und *metae* vorausgeschickt wurde, so hier über *origo* (1, 3—5) und *dignitas* (1, 5—10), das *genus historicon*, das seinem antiquarisch-historischen Interesse durchaus gemäß V. selbst übernimmt. Sodann folgen die verschiedenen *partes* der *ars*, der *scientia pastoralis* (1, 11—28): 3 Hauptteile werden festgestellt: a) *de minoribus pecudibus:* 1. *oves*, 2. *capra*, 3. *sus;* b) *de pecore maiore:* 1. *boves*, 2. *asini*, 3. *equi*; c) *quae propter rem pecuariam parantur aut et ex ea sunt:* 1. *muli*, 2. *canes*, 3. *pastores*. Jeder dieser 9 Teile zerfällt in 9 Unterglieder, die ihrerseits unter zwei Gesichtspunkten angeordnet sind: I. *scientia pecoris parandi:* α) *aetas*, β) *forma*, γ) *semen*, δ) *emptio*; II. *scientia pecoris pascendi:* α) *pastio*, β) *fetura*, γ) *nutricatus*, δ) *sanitas*. Neuntens kommt ein Glied hinzu, das *utriusque partis commune* ist, der *numerus* (1, 24). Da man aber bezüglich der *muli* von II β und γ nicht reden kann, von *fetura* und *nutricatus*, werden als letzte der beiden 81 Punkte der Disposition die *species de tonsura* und *de lacte et caseo* eingeführt. Diesen Aufbau legt wieder Scrofa, *cui haec aetas defert rerum rusticarum omnium palmam* (1, 11), abgesehen von dem korrigierenden Nachtrag (25—28) dar. Dann ist aber die Verteilung der Stoffgebiete viel mannigfacher als in I: es sprechen die Epirotae, die großen griechischen Herdenbesitzer, und jeder Teilnehmer legt in meist ganz genauem Anschluß an die Gliederung, den ich im einzelnen nicht aufzeigen möchte, ein Sondergebiet dar: Atticus über die *oves* (2); Cossinius über die *caprae* (3), dann nicht zur Zahl der epirotischen Besitzer gehörig Scrofa über die *sues* (4), weiter Vaccius über die *boves* (5, 2 bis . E.), Murrius über die *asini* (6), Lucienus über die *equi* (7). Nun haben alle ein Kapitel erledigt. Murrius, der den kürzesten Vortrag gehalten hat, spricht zur Ergänzung seiner Partie über die Esel von den *muli* (8), dann wieder Atticus von den *canes* (9), Cossinius von den *pastores* (10, 1—8), dann (9—11) V.; er, der begonnen hatte, macht auch den Schluß über *lac* (11, 1—5) und *tonsura* (11, 6—12 a). Dann werden die Teilnehmer wie in I durch das Erscheinen eines Boten getrennt. Im Ganzen ist auch dies Buch ein zusammenhängender Lehrvortrag; doch sind einige Unterschiede der formalen Gestaltung im Vergleich zu I nicht zu verkennen: daß die Haupthandlung hier durch äußere Ereignisse an verschiedenen Stellen unterbrochen wird, sagte ich bereits. Viel wichtiger ist das Fehlen von bloß dekorativen Personen, wie in I Agrius, Agrasius, auch Fundanius: es sind alles Fachleute, die die ihnen zugeteilten *partes* kundig behandeln. Die Charakterisierung ist bei einigen nicht so mannigfaltig wie in I, Atticus, Murrius, Cossinius, Vaccius zeigen kaum etwas Individuelles, eher schon Lucienus, *homo quamvis humanus ac iocosus*, der sich mit einem Witz einführt (5, 1). Scrofa ist der gleiche überlegene Fachmann; am deutlichsten stellt sich V. selbst vor, in der Übernahme des *historicon* am Anfang, doch auch an anderen Stellen, wo er philosophische und historische Bildung im Griechischen wie im Lateinischen zeigt, auch sein sprachlich-grammatisches und religionsgeschichtliches Interesse. Endlich fehlt hier wie in III aus begreiflichem Grund das kritisierende und polemische Eingehen auf Vorgänger in der Behandlung des gleichen Stoffes, ein Moment, das in Buch I besonders gegen Cato und die Sasernae gewandt so häufig war.

Das Thema des dritten Dialoges sind die *villatici fructus* (1, 9), die *villatica pastio* (1, 8). V. nimmt für sich in Anspruch, als erster dies Gebiet in einem gesonderten Buche zu erörtern. das wegen seiner vermeintlichen Geringfügigkeit von einigen Autoren dem Stoff der *agri cultura* beigegliedert wurde. Nun, das bedeutet natürlich nicht den Anspruch auf eine Behandlung von bisher unbesprochenen Fragen, sondern lediglich einen dispositionellen Fortschritt, eine bloße Absonderung eines bisher noch nie für sich stehenden Teiles der Landwirtschaft. So etwas ist dem Schematiker V. durchaus zuzutrauen, der für das 10. Buch l. l. übrigens ganz etwas Entsprechendes durchgeführt zu haben behauptet, auch in einer Materie, bei der *nec fundamenta, ut debuit, posita ab ullo neque ordo ac natura, ut res postulat, explicata est* (l. l. 10, 1; dazu III 1, 8: *neque explicata tota separatim, quod scio, ab ullo*).

Die Zeit ist deutlich angegeben. Die Aedilcomitien des J. 54, wie sich durch Kombination von III 2, 3 mit Cic. ad Att. IV 15, 5 und Scaur. 27 ergibt: der Ort ebenso: die *villa publica*, in deren Schatten man den Ausgang der Stimmenzählung auf dem sonnendurchglühten *campus* erwartet: hier sind gleich zu Beginn der Unterredung (2, 1—2) alle sieben Teilnehmer zusammen: V. und Q. Axius finden die übrigen fünf bei ihrem Erscheinen vor: den Augur Appius Claudius, L. Cornelius Merula, Fircellius Pavo Reatinus, Minucius Pica und M. Petronius Passer. V. setzt wie in I die lokale Situation der Unterredung in eine nahe Beziehung zum eigentlichen Gespräch selbst. In I brachte das Vorhandensein der Landkarte Italiens im Tempel der Tellus das Gebiet des Dialogs erst zum Vorschein, hier ist es ganz ähnlich und außerordentlich geschickt überlegt: auf die Frage, die in der *villa publica* angekommen Axius an Appius richtet, findet dieser die Gelegenheit, von der *villa Reatina* des Axius zu sprechen, und so kommt der Stein ins Rollen. Appius vergleicht die *villa publica* mit der des Axius, stellt die Charakteristika beider in mehreren Antithesen einander entgegen, ganz zuungunsten von Axius' Besitz (2, 4), so daß er nun eine dritte Villa, die des Appius am Ende des Campus Martius, seiner eigenen, ähnlich wie vorher Appius, entgegenstellt. Die drei Gebäude, von denen man bisher sprach, sind alle durchaus verschiedener Art, und Appius fühlt sich zur

Frage veranlaßt: *quid sit villa, velim me doceas.* Der Begriff ist sehr vielseitig; des Axius reatinisches Landhaus auf dem roseischen Feld ist elegant (*perpolita, polita opere tectorio eleganter*), die Villa des Appius ist nur ein vornehmes Wohnhaus, geschmückt mit Kunstwerken und Gemälden, eine Landwirtschaft gehört überhaupt nicht dazu. Die des Seius in Ostia ist weder luxuriös eingerichtet, noch hat sie irgendwelchen Besitz an Vieh, so daß Axius fragt, ob das überhaupt eine Villa sei. Mit der Erwähnung der letzten in der Reihe der Villen ist man im Grunde schon beim Thema angelangt. Seius hat in Ostia eine Kleinviehzucht mit Bienen, Hühnern, Tauben, Kaninchen, Pfauen, Wieseln, Fischen und manchem anderen und hat daraus die prachtvollsten Einkünfte. Schon da wird Axius warm, der stolz auf seine Großviehzucht einen solchen Gewinn aus Geflügel und Wild nicht für möglich hielt, und als endlich V. noch von den großartigen Einnahmen aus dem Geflügelhaus der Villa seiner Tante berichtet, ist Axius gänzlich außer Fassung (15 a. E.) und er bittet Merula, der gerade bemerkt hatte, Seius werde wohl des Puniers Mago und Cassius' Buch gelesen und deswegen solch große Erfolge haben, ihn in der *villatica pastio* zu unterweisen. Mit 3 beginnt die Erörterung des eigentlichen Themas. Eine *disciplina* (2, 18. 3, 1), das ist so viel wie eine *ars*, ist auch dieser Teil; ebenso werden die gleichen Ziele wie in I *fructus* und *delectatio* (3, 1), also *utilitas* und *voluptas* (I 4, 1) erwähnt. Sonst aber nichts von Vorfragen, sondern sogleich der Aufbau: a) *ornithones*, 1. *quae terra modo sunt contentae: pavones, turtures, turdi*; 2. *quae etiam aquam requirunt: anseres, querquedulae, anates*; b) *leporaria*, 1. *aper, caprea, lepus*; 2. *apes, cochleae, glires*; c) *piscinae*. 1. *in aqua dulci*; 2. *in marina*. Er gibt von 3, 4—10 noch andere Einteilungspunkte, so trennt er von 3, 6 an in jedem der einzelnen Hauptteile die *frugalitas antiqua* von der *luxuria posterior*, das alles bedeutet im folgenden wenig. 4, 2—5 z. E. über die *ornithones*, 5, 1—8 die des Nutzens, 5, 8—17 die des Vergnügens wegen eingerichteten; a) 1. 6 *pavones*, 7 *columbae*, 8 *turtures*, 9 *gallinae* (*villaticae* 2—16, *rusticae* 16—17, *Africanae* 18—21); 2. 10 *anseres*, 11, 1—3 *anates*, 11, 4 *querquedulae*. b) 12 *lepores*, 13 *apri, caprae* werden übergangen, 14 *cochleae*, 15 *glires*, 16 *apes*. c) 17, 2—9 ungetrennt über Süß- und Salzwasserfischzucht. Die verschiedenen Stücke sind in sich nicht so bis ins einzelne wie in II aufgeteilt, wo jeder einem Tier gewidmete Abschnitt in neun Punkte zerfällt, aber auch hier kehrt entsprechendes wieder: *aetas, forma, pastio, fetura, emptio.* Wie in I treten zwei Unterredner in den Vordergrund. Die erste Stelle nimmt Merula ein, der von 3 bis zum Ende von 11 abgesehen von einer großen Unterbrechung in 5, wo V. die Einrichtung seines Vogelhauses erklärt, und ganz kurzen Bemerkungen einen kontinuierlichen Vortrag hält; 12—16, 9 löst ihn Appius ab, er selbst führt den Teil zu Ende (—16 E.). Ein kurzes Stück bleibt endlich noch dem Axius (17, 2—9). An ihn wenden sich die Vortragenden häufig, und innerhalb der Rede weist er oft auf die beginnenden Abschnitte hin, wie Agrius in I. ist er ja der, der belehrt sein will. Die übrigen drei verschwinden fast ganz, weit mehr als Agrius und Agrasius in I. Sie sind im wesentlichen nur wegen ihrer amüsanten Vogelnamen eingeführt. Nur Pica greift einmal in das Gespräch ein (7, 11), Passer ist nur am Anfang genannt und Pavo ist nur (5, 18 und 17, 1) an der Nebenhandlung beteiligt, die in diesem Buche ihres spannenden Inhalts wegen noch weit mehr in den Dialog eingreift als im zweiten Buche. 5, 18 entfernt sich, um bei der Wahlaktion dabei zu sein, Pavo, 7, 1 Appius, der 12, 1 zurückkommt; 17 erscheint Pavo und meldet, daß jetzt die Aedilen verkündet würden und sofort erheben sich Merula und Appius, so daß Axius nun selbst den Vortrag über die *piscinae* halten muß; an dessen Schluß erscheinen V. und sein Kandidat; man gratuliert ihm und geleitet ihn zum Kapitol (vgl. auch Hirzel 561, 4).

Die r. r. als Lehrbuch. Das erste Buch behandelt die verschiedenen Zweige der Bodenkultur und eine Reihe damit im Zusammenhang stehender grundlegender Voraussetzungen. Unter diese gehört zunächst die für eine auf Reben-, Oliven-, Feld- und Obstbau, auch auf der Viehzucht sich aufbauende Gutswirtschaft nötige Kenntnis des Bodens. Die im Gegensatz zu Cato bei der Ausführung fast genau eingehaltene Gliederung des Stoffes ist eine der auffallendsten und lobenswertesten Eigenschaften dieser Schrift. Über das wirtschaftlich nutzbare Land und seine erforderlichen Qualitäten war vor V. schon in griechischer und lateinischer Sprache geschrieben worden. Doch ist er wohl der erste, der von allgemeineren und weiteren z. B. klimatischen und orographischen Gesichtspunkten ausgehend die Betrachtung auf die eigentlich substantielle Beschaffenheit der Kulturböden und ihren Wert nach dem Grade der Feuchtigkeit usw. auskommen läßt. Die *forma loci* behandelt er daher zuerst und unterscheidet sie nach zwei Gesichtspunkten: a) Die *forma naturalis* (6, 2—7, 1), d. h. der Unterschied nach der Höhenlage (*genus campestre, collinum, montanum* 6, 2), aus denen klimatische Verschiedenheiten folgen (*infima calidiora quam summa, collina tepidiora quam infima aut summa* 6, 2), die zu zeitlich und sachlich voneinander abweichenden Kulturen führen (6, 3 bzw. 6, 5; zu dem Zusatz in 7, 1 vgl. Cato I 3). Die klimatischen Verschiedenheiten der Höhenstufen sind auch in der Weidewirtschaft von Bedeutung (6, 5). b) Die *forma sationibus imposita* oder die *cultura formae* (7, 2—7, 4) dagegen hängt vom Wirtschaftenden selbst ab, denn die richtige Verteilung der Pflanzen erlaubt nicht nur eine bessere Ausnutzung des Raumes, sie ist auch von Vorteil für das Gedeihen wie für den Ertrag. Das *genus terrae* (7, 5—9) wird nach mehreren Seiten charakterisiert, da die einzelnen Pflanzen verschiedene Ansprüche an den Boden stellen. Erwähnt werden in diesem Sinne die Reben, das Getreide und Baumarten inner- und außerhalb Italiens (vgl. Theophr. h. pl. I 9, 5. 3, 5; c. pl. 11, 6; h. pl. I 4, 1—3. IV 6, 2).

Mehr von Rentabilitätsrücksichten geleitet (vgl. Cato I, 7) ist die 7, 9 bis E. angeführte Pflege und Verteilung der Kulturen über die Bodenarten. V. berührte damit ein hochaktuelles Thema, das aber schon vor ihm Gegenstand der Behandlung gewesen war. Denn die wirt-

schaftliche Entwicklung Italiens hatte den Getreidebau gegenüber früheren Zeiten zurücktreten lassen zugunsten von edleren und einträglicheren Anbauprodukten und Betriebssystemen, und 7, 10 kommt die Meinung zum Ausdruck, daß diese seit Catos Zeiten noch weiter gegangen ist (vgl. auch 2, 6). Dieser Auffassung soll auch der eingangs c. 8 von Scrofa im Sinne anderer vorgetragene Gedanke dienen, der Weinbau werfe keine Rente mehr ab, auf den 8, 1—8, 6 die *genera vineae* folgen, da die Rebstützen einen wesentlichen Kostenpunkt ausmachen sollen, der sich aber verringern läßt. Die Ansichten wechseln, einer klaren Stellungnahme entzieht sich V. So wird auch der Begriff des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens in umständlicher Weise entwickelt, und drei Arten Land sind (9, 1) unterschieden: 1. Land im weiteren Sinne (*orbis terrae, terra Italia* 9, 1) mit einer Reihe von Grundelementen (*lapis, marmor, rudus, harena* ... 9, 2); 2. Land im speziellen Sinne, worunter V. die bis zur Unkenntlichkeit gemischten und humusvermengten Gesteinszersetzungen versteht, für ihn *terra pura* (9, 3). Ist ein solcher Boden mit den schon genannten Grundelementen so durchsetzt, daß man von der *cretosa* (9, 3), *argillosa* (9, 2) usw. *terra* spricht, so liegt das *tertium genus* vor. Der Fehler V.s ist leicht zu ersehen, denn seine 2. und 3. Bodenart sind nach ihrer Entstehung dieselben und unterscheiden sich nur nach dem Mengenverhältnis. Nun können a) das *admixtum* weniger oder stärker vertreten sein (9, 3); b) die einzelnen Arten der *terra mixta* einen verschiedenen Grad von Feuchtigkeit aufweisen (9, 4 vgl. Cato 34, 2); den methodischen Weg der ganzen Auseinandersetzung dürfte V. selbst gefunden haben. Denn sie liegt ganz auf der Linie dessen, was er auch sonst nach dieser Seite in der r. r. bietet; sachlich aber wird er, wie so oft, Anleihen bei seinen Vorgängern gemacht haben. Die Frage nach dem *modus fundi,* auf den Cato, abgesehen von der Gelegenheit, wo es sich um die Berechnung des Gutsinventars handelt, nur gelegentlich hingewiesen hatte, behandelt auch V. mehr nach allgemeinen Gesichtspunkten und zeigt damit, daß ihm die Übersicht über die italischen Verhältnisse in Wirklichkeit abgeht. Bezeichnend ist, daß er die für die Zeitlage betriebs- und volkswirtschaftlich wichtige Frage mit der belanglosen Besprechung der Flächenmaße einleitet (c. 10) und darauf hinweist, daß in der Landwirtschaft neben den offiziellen auch Sondermaßeinheiten bestanden (10, 1; vgl. Frontin. Agrimens. I 1, 13 Thulin; zu den *subsiciva* (10, 2) Rudorff Gromat. Institutionen 390ff.). So wünscht V. denn ein harmonisches Verhältnis zwischen der Ausdehnung des zu bewirtschaftenden Areals und der Villa mit ihren Wirtschaftsgebäuden (11, 1; vgl. Cato 3, 1), ebenso hinsichtlich der einzelnen Gebäudeteile, wenn bestimmte Kulturen stark betrieben werden (11, 2). Wie groß V. sich ein Normalgut denkt, sagt er nicht. Daran reiht er die Gedanken über die gute Lage eines Gutshofes (11, 2 M. bis 12 E.) und seine Einrichtung mit den zugehörigen Gebäuden (c. 13; vgl. 15, 4). Die bunte Reihenfolge von Gedanken zur Lage und Anlage des Gutshofes und einzelner Teile, wo V. über italische Verhältnisse hinausgreift und sich die *stabula bubilia,* kühle Räume für Wein und Öl, luftige für die Trockenfrüchte wie Bohne und Heu, die Zelle des *vilicus* nahe der Tür, geräumige Schuppen (*tecta*) zur Unterbringung von Wagen usw. (c. 13) genannt werden, hat mit dem *modus agri* (c. 15) und dem *quantus* von c. 6, 1 nichts mehr gemein.

Den Abschnitt über die *saepimenta,* dessen Quellen man noch nicht nachgegangen ist, verdankt V. wohl mittel- oder unmittelbar der gromatischen Literatur, denn die Berührungspunkte (vgl. 114. 111. 112. 113. 102. 103. 89. 107—109 Thul.) sind offensichtlich. Von einigen Umständen, die die Umgegend eines Gutes betreffen, hängt nach V. die Rentabilität einer Wirtschaft, die neben der *voluptas* immer wieder betont wird, wesentlich ab: 1. ein Gutshof muß ungestört bleiben von den Überfällen der Räuber (16, 1); 2. die Möglichkeit zum lohnenden Absatz eigener und der billigen Beschaffung notwendiger fremder Erzeugnisse in der Nähe haben (16, 1. 16, 2 bis 16, 3; zu 16, 4. 5 vgl. Gummerus 68f.); 3. der Gewinn aus einer Gutswirtschaft wird erhöht durch gute Wege für den Warentransport (*viae flumina* 16, 1. 6); 4. die Anbauverhältnisse in der engeren Nachbarschaft spielen eine Rolle (16, 1; zu 16, 6 vgl. Theophr. h. pl. IV 16, 6). In einer scherzhaften Form teilt V. das Gutsinventar in das *genus vocale* (Menschen), *genus semivocale* (Tiere) und *mutum* (Geräte), aber hinsichtlich der Zahl der in einer Wirtschaft zur Verwendung kommenden Arbeitskräfte zeigt sich deutlich die Abhängigkeit von den Quellen. Zwar polemisiert er gegen Catos Aufstellung (c. 10, 1. 11, 1 mit einer Änderung V.s in 18, 1) und bemängelt Sasernas Berechnung (18, 2), die ihm allerdings mehr zusagt, aber seine eigenen Vorschläge sind ganz allgemeiner Natur. Dasselbe gilt von den Ausführungen über das *instrumentum semivocale* und bis zu einem gewissen Grade auch vom *instrumentum mutum.* Der Gesichtspunkt, der schon in Catos Betrachtungen lag, von möglichst großen Einnahmen und geringen Ausgaben steht auch hier im Vordergrund.

Die Anweisungen, die V. in apodiktischer Kürze für die wesentlichen Betriebszweige, Wiesen-, Feld-, Wein- und Ölbau wie Weidicht und Röhricht und ihre Standorte gibt, fußen offenbar auf zwei sich deutlich abhebenden Quellen: Cato, der eigens erwähnt wird, und auf einem ungenannten Gewährsmann (zu 23, 3 vgl. Theophr. h. pl. VIII 9, 1; zu 23, 7 Cato 6, 1; zu 24, 1—4 Cato, 6, 2—4; zur *silva caedua* Dig. L 16, 30. XVIII 1, 40), so daß es zu einigen Wiederholungen kommt. Auf ganz eigene Weise verteilt V. die landwirtschaftlichen Arbeiten über das Jahr, indem er einmal auf die 4 Jahreszeiten und die in diese fallenden Hauptarbeiten hinweist, die Tätigkeit des Bauern über acht Abschnitte des Jahres verfolgt und neben das *genus annale* ein *genus menstruum* setzt (c. 37, 1—4), das sich aber darauf beschränkt, Vorschriften für die Beachtung der Mondphasen zu geben. Auf der anderen Seite stehen wieder 6 *gradus,* in denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Werdegang der Früchte behandelt werden. Nur einem Stubengelehrten wie V., konnte der wunderliche Einfall kommen, aus Vorliebe zur Stoffgliederung, organisch Zusammengehöriges auseinanderfallen zu

lassen, wie das *genus annale* und die *gradus*. Über die Leere einzelner Punkte dieser künstlichen Gliederung (vgl. den Abschnitt über die *nutricationes*, den *gradus promendi*) hilft sich V. mit einigen nutzlosen Auseinandersetzungen hinweg. Sogar in Widersprüche zu seinen eigenen Worten gerät er, z. B. bei der Begriffserklärung von *seges* (vgl. I 29, 1 und 69, 1), oder in Ungereimtheiten wie in I 28. Dem Stoffe seines ersten Buches war V. nicht ganz gewachsen, und wenn er richtige und brauchbare Ansichten vorträgt und sachlich manchmal über Cato hinauskommt, so ist das weniger sein eigenes Verdienst, sondern er verdankt das seinen guten Quellen. Eine Reihe von Fragen wird in einer später erscheinenden agrargeographischen Studie über das Italien der frühen Kaiserzeit zur Behandlung kommen.

Buch II. Befriedigender sind die Feststellungen, die im zweiten Buch zu machen sind. Aus dem Umstande, daß V. selbst Tierzüchtereien unterhielt, mögen sich gutteils seine Kenntnisse von der Praxis dieses Wirtschaftszweiges erklären. Seiner Tierphysiologie liegen allerdings wie auch im dritten Buch vielfach urteilslos übernommene aristotelische Anschauungen zugrunde. Wie im ersten Buche der Landwirtschaft, so wird in diesem der Zucht und Haltung von Großvieh, der *pastio agrestis* oder *pecuaria*, ein Lob gespendet, die als eine auch dem Landmanne nützliche und ehrwürdige Einrichtung angesprochen wird, da die Menschheit ihr die Anfänge der Kultur mit verdankt. Diese *pastio agrestis*, die auf Gutsgebiet und entlegenen Gebirgs- und Waldweiden getrieben wurde, kommt nach den 1, 12—1, 28 geäußerten Gesichtspunkten zum Vortrag. Soweit die einzelnen Gattungen der Nutztiere in Italien von Bedeutung waren, werden sie berücksichtigt. Wenn V. aber den Ziegen ein kurzes Kapitel widmet, nur weil sie die Feinde der Kulturvegetation sind (3, 7; vgl. I 2, 28), so ist er damit ihrem Wert und ihrer Verbreitung in Italien nicht gerecht geworden, denn aus ihm selbst ergibt sich, daß der Stand der Ziegen- wie überhaupt der Viehzucht, besonders in einigen Landschaften hervorragend war. Darin stimmen die anderen Zeugnisse mit ihm überein. Keineswegs aber hat sich V., sofern er überhaupt dazu in der Lage war, angelegen sein lassen, nach höheren Gesichtspunkten über die Tiergattungen, etwa nach ihrem wirtschaftlichen Wert oder nach ihrer Verbreitung in ganz Italien, zu schreiben. Er klassifiziert sie viel mehr, wie sie in ihrer Größe zueinander gehören, in *minores pecudes* und *maior pecus* und nur gelegentlich fällt ein Wort über die Stellung und Bedeutung einzelner Zweige der italischen Tierzucht. Da es eine Anschauung gab, nach der der Mensch zuerst das Schaf zähmte, so war es für V. ein trefflicher Gedanke, mit ihm das eigentliche Thema beginnen zu lassen, wo er pedantisch den einzelnen Punkten der Gliederung, *aetas, forma, semen* usw. (vgl. oben über den Aufbau der r. r.) folgt, so daß dieses Schema sogar auf die Hirten (c. 10) Anwendung findet, und er dort von *fetura* und *nutricatus* spricht.

Buch III. Etwas ganz neues hat V. mit diesem Buche geleistet, indem er der Großviehzucht die *pastio villatica*, die Kleintierzucht, selbständig zur Seite stellte (1, 8. 9). Das hatte seine Berechtigung. Aus unscheinbaren Anfängen der früheren Zeit, in der man nur Hühner, Tauben, durch die Jagd eingebrachte Hasen und wenige Seefische auf den Villen kannte, hatte sich dieser Wirtschaftszweig stark entwickelt, so daß man nicht nur bei Feld-, Wein- und Ölbau oder Viehzucht, sondern auch im Falle, daß bei einer Villa nur ein solcher Betrieb geführt wurde, mit Recht von einer *villa rustica* sprechen konnte (vgl. 2, 1—10). Die Triebfeder zu diesem Aufschwung lag in den Festen mit ihrem unerhörten Tafelluxus, so daß lebhafte Nachfrage nach gut bezahlten Leckerbissen bestand. In dem Umfange, wie V. die *pastio villatica* hier beschreibt, werden die noch jungen Tiergärten großen Stiles (12, 1. Plin. n. h. VIII 211) wohl kaum weit verbreitet gewesen sein (vgl. 9, 2. Col. VIII 2, 4). Denn sie setzten einen kaufkräftigen Markt voraus, den meist nur die Stadt bot. Diese Art Viehzucht zerfiel in 3 Kategorien, zu denen Vogelhäuser (*ornithones, aviaria* 5, 5, *ornithotrophia* 5, 8), Tiergärten (*leporaria, vivaria*) und Fischteiche (*piscinae* 3, 1) benötigt wurden und Vogelsteller, Jäger und Fischer. Wie früher schon spielen auch bei diesem Betriebszweige *fructus* und *delectatio* eine Rolle, so daß V. nicht nur mit dem Zwecke seiner Schrift, sondern auch mit dem Ziele der Beschäftigung mit der Landwirtschaft von Cato abgerückt ist. Darum stehen sich zwei Arten von Vogelhäusern gegenüber, die er als einziger, wenn auch in Einzelheiten nicht ganz klar, beschreibt: auf der einen Seite der *ornithon fructus causa* und daneben *ornithon, qui animi causa instructus*. Eine Kombination beider hatte sich als unhaltbar erwiesen (4, 3). Als Bewohner der Vogelhäuser nennt V. Drosseln, Amseln, Fettammern und Wachteln als Tafelvögel und als Singvögel neben der schon erwähnten Wachtel die Nachtigall. Den Begriff der Vogelzucht hatte V. erweitert, so daß die Pfaue, Tauben, Hühner usw. auch unter ihn fielen. Er unterscheidet verschiedene Taubenarten, die *columba agrestis* oder *saxatilis*, die Feld- oder Steintaube, die *columba domestica*, die Haustaube, aus deren Kreuzung die eigentliche Nutztaube (*genus miscellum*) hervorging, daneben die Turteltaube (*turtur*). Die Hühner klassifiziert V. in *gallinae villaticae*, die Rassengruppe des Haushuhns, *rustica* (nach Riecke 50 das Haselhuhn), *gallinae Africanae* (nach Riecke vgl. Hehn K. u. H.[8] 366 das Perlhuhn). Gänse und Enten sollen in der Nähe von Wasser gehalten werden; neben den gewöhnlichen Enten sind noch die *querquedula*, die Krick- oder vielleicht die Knäckente, und die *phalaris*, das Wasserhuhn erwähnt. Auch als Insaßen der Tiergärten führt V. eine große Zahl an, wie die Hasen, Hirsche, Rehe, wilde Schafe, die durch hohe Mauern gegen Raubwild geschützt waren. Sogar von Schnecken und Bienenzucht und der Haltung von Siebenschläfern (*glires*) ist die Rede. Von der Fischzucht, die in Süßwasser (*apud plebem*) und an der Küste (*maritimae piscinae nobilium*) betrieben wurde, sagt V. (17, 3) witzig: *quae nostra piscina ac mediterranea plebeia recte dicitur dulcis et illa amara.*

Literatur (s. Bd. I S. 283. XII S. 676). Abgesehen von dem immer noch brauchbaren

Kommentar J. G. Schneiders zu den Script. rei rust. gibt es wenige Abhandlungen, die sich speziell mit Varros r. r. befassen. A. Riecke M. Ter. Varro, der röm. Landwirt, Stuttgart 1861 faßt den Sachinhalt der r. r. kurz zusammen, für das zweite und dritte Buch dem Aufbau des Werkes folgend. Durch die Vernachlässigung der Quellenfrage überschätzt er die varronische Leistung. H. Gummerus Der römische Gutsbetrieb. Klio Beih. V (1906) 50ff., der V.s Werk auf seine historisch-volkswirtschaftliche Bedeutung hin untersuchte, ist mit Ausnahme des Kapitels über V.s Vorlagen zu glücklichen Ergebnissen gekommen und hat überzeugend nachgewiesen, daß die r. r. in den genannten Punkten nur mit Vorsicht als zeitgenössisches Zeugnis gewertet werden können. A. Dickson The husbandry of the ancients, Edinburgh 1788, der nur den Feldbau behandelt, trug schon vor Schneider viel zum sachlichen Verständnis V.s bei; nur seine Schlüsse sind zu weitgehend. Mit der Erklärung der Landwirtschaftsschriftsteller, also auch V.s, zum Verständnisse der Agrarverhältnisse Italiens bis in Teilfragen beschäftigen sich auch spätere Arbeiten: wie Forchhammer Landwirtschaftl. Mitteil. aus dem klass. Altert., Kiel 1856. H. Knapp Zur Landwirtschaft der Alten, namentlich der Römer, Ztschr. für deutsche Landwirte 1863. Beheim-Schwarzbach Beitrag zur Kenntnis des Ackerbaus der Römer, Cassel 1866. F. Staudacher Antike und moderne Landwirtschaft, Wien 1898. Sorlin-Dorigny Daremb.-Sagl. IV 916ff. H. Blümner Die röm. Privataltertümer, München 1911, 533ff. R. Billiard L'agriculture dans l'antiquité d'après les Géorgiques de Virgile, Paris 1928. (Den Teil über die r. r. als Lehrbuch verdanke ich Herrn cand. phil. P. Schmitz, Köln.)

Quellen. Ungleich wichtiger als das, was V. auf Grund eigener Erfahrung Neues geben kann, sind für ihn seine Quellen gewesen. Er nennt eine ganze Reihe lateinischer Vorgänger in der Behandlung der Landwirtschaft. Catos Werk *de agri cultura* hat er natürlich gelesen und in I ist es stark benutzt. Doch Cato war ein kundiger Landwirt, der seine praecepta aus vollkommener Kenntnis heraus dem Lernenden vermittelt. V. ist hingegen auf seine Vorgänger so gut wie ganz angewiesen: Cato zitiert er sehr oft ihm bis aufs Wort folgend, manchmal läßt er weniger Belangloses weg, manchmal fügt er etwas hinzu, es deutlich von Catos Worten abhebend. Auch eine meist anerkennende Kritik wird beigefügt. Hempel (18) hat sehr schön darauf hingewiesen, daß V. selbst über die Sache, die er von Cato übernimmt, kein eigenes Urteil hat: nur in I vermag er etwas über die Ansichten seiner Autoren auszusagen, und da stützt er sich auf Tremelius Scrofa, dem er die Beurteilung dann auch in jedem Fall in den Mund legt. Da dessen Werk aber nur die Agrikultur und vermutlich nur einen geringen Teil der Viehzucht umfaßte, fehlt etwas derartiges in den späteren Büchern. Über die Schrift *de agri cultura* von Vater und Sohn Saserna, Catos Nachfolgern, hat Reitzenstein (3ff.) ausführlich gehandelt (vgl. auch Hempel 18f.). Auch Plinius kennt sie und Columella; er schätzt sie sehr im Gegensatz zu V., der sie in I heranzieht und gewiß auch hier von Scrofa abhängig tadelt, ja ironisiert. Ob C. Licinius Stolo, neben Scrofa der Hauptunterredner von I, selbst ein landwirtschaftliches Werk verfaßt hat, wie Reitzenstein (nach I 2, 67 und Colum. I prol. 32) und mit ihm Hempel (19) annehmen, ist nicht bestimmt zu sagen. Viel sicherer läßt sich über Cn. Tremelius Scrofa urteilen, dem V. offensichtlich viel verdankt (Reitzenstein 12ff. Hempel 19ff.). Er ist ein Zeitgenosse V.s, doch läßt sich nicht die Abfassungszeit seines Werkes, das auch Columella kennt, genau angeben. Sehr wahrscheinlich ist jedenfalls, daß es nach 59 erschien, dem Jahr, in welchem V. das Gespräch in I ansetzt, da dort noch nicht auf eine literarische Leistung Scrofas hingewiesen wird (so Heinze 434. Hempel 20). V. hat sich ihm in I sachlich und in der Beurteilung Catos und der Sasernae sehr nah angeschlossen; Scrofa wird auch als einziger von allen Mitunterrednern V.s in mehr als einem Buche eingeführt: wie in I gibt er in II (1, 11ff.) die Gliederung des folgenden Gesprächs und so kam Reitzenstein (15f.) dazu, seinem Buch die Behandlung von Landwirtschaft und Viehzucht zuzuweisen. Allerdings spielt er in II nicht mehr eine so bedeutende Rolle wie in I, wo er die Führung der Unterhaltung fast völlig beherrscht. In II gibt er am Anfang (2, 11—24) den Aufbau des folgenden Gespräches, dann treten die anderen Teilnehmer aber ganz gleichberechtigt neben ihn; aus dem Bereich der Viehwirtschaft spricht er lediglich noch über die Schweinezucht (4, 3—22). Die Vermutung Hempels (21), die sich besonders auf 4, 2—3 und 1, 2: *nemo enim potest omnia scire* gründet, Scrofa habe aus dem Stoffbereich von II nur über die Schweine geschrieben, ist daher sehr ansprechend. Eine Berücksichtigung lateinischer landwirtschaftlicher Autoren liegt nun nur in den ersten beiden Büchern vor und ist da auch nicht beherrschend, sondern tritt lediglich zu den griechischen Quellen hinzu, in I noch über größere Strecken, in II viel weniger, in III kaum. V. nennt eine ganze Reihe griechischer Schriftsteller innerhalb seiner Darstellung, vor allem Aristoteles und Theophrastus. Er nennt weiter an recht hervorragenden Stellen in allen drei Büchern (I 1, 10. 9, 7. 17, 3. 38, 1. 2. II 1, 27. 5, 18. III 2, 13) das landwirtschaftliche Werk des Puniers Mago bzw. seine Bearbeitung durch Cassius Dionysius und dessen nochmalige Zusammenfassung durch Diophanes von Bithynien (vgl. I 1, 10). Daß Magos Schrift in beiden oder der einen der griechischen Übersetzungen von großer Bedeutung für V. gewesen ist, wird allgemein anerkannt. Es erhebt sich nur die Frage, ob V. Aristoteles, Theophrast, Archelaus nur durch Cassius oder Diophanes kennt oder ob er sie selbst gelesen hat und auf Grund eigener Arbeit sie in seinem Buche anführte und behandelte. Vertritt man die erste Auffassung, so tritt die griechische Quelle ganz stark in den Vordergrund, folgt man der zweiten, dann erkennt man V. einen großen Grad von Selbständigkeit zu. Das hat man früher ausschließlich getan (so Schneider-Keil), bis Heinze einer kurzen Bemerkung Büchelers (Rh. Mus. XXXIX 291f.) folgend festzustellen suchte, daß V. aufs engste an Cassius oder Diophanes an-

knüpfte und durch sie die anderen Griechen kennenlernte, da ja Cassius (I 1, 10) in seine Version des Puniers Mago *de graecis libris eorum quos dixi adiecit non pauca.* Das hat dann Hempel mit Sorgfalt und Scharfsinn näher auszuführen gesucht und zum Schluß (62) noch darauf hingewiesen, daß V. wohl Diophanes, den Epitomator des Cassius, und nicht diesen selbst in den Händen hatte, woraus sich dann mannigfache Mißverständnisse erklärten, die sonst schwer begreiflich wären. Dieser Beweis Heinzes ist nicht unwidersprochen geblieben. Gegen Gentilli hat sich bereits Hempel gewandt; Waehler in einer wenig fördernden Dissertation 63ff. nimmt wiederum an, V. arbeite viel selbständiger und habe, wenn auch nicht eigens zur Abfassung der r. r., so doch früher Aristoteles und Theophrast gelesen und nun aus eigenem Urteil deren Werke zu Rate gezogen. Zwar muß auch Waehler zugeben (76), daß V. oft Theophrast durch die Magobearbeitung gekannt haben wird, an andern Stellen jedoch auf Grund eigener Lektüre: das ist recht unwahrscheinlich und durch die Zusammenstellung ähnlicher Partien bei Aristoteles, Theophrast und V. ist für direkte Benutzung gar nichts erwiesen. Die These Heinzes, durch Hempel ausgeführt, die schon an sich für einen Schriftsteller wie V., der nicht Fachmann auf dem Gebiet ist, viel wahrscheinlicher ist, ist zur Evidenz gebracht dadurch, daß V. Aristoteles und Theophrast mißversteht, ja ihnen zuweilen Dinge zuschreibt, die bei ihnen selbst nicht stehen (Heinze; ausführlich Hempel 23ff.).

Nachwirkung. Eng mit der Beurteilung der Quellen V.s hängt die nach der Benutzung V.s zusammen. Die Wirkung der r. r. verglichen mit der anderer varronischer Bücher ist nicht so weitgehend; V. war eben kein Fachmann des Landbaus. Einzelne Zitate bei Verrius Flaccus, Gellius, Nonius (oft I), Grammatikern und Vergilscholiasten führt Keil im Apparat der ed. maior an. Auch Isid. et. XVIII 1, 1 zählt ihn unter den lateinischen Script. r. r. auf. Als Vergil in den Jahren unmittelbar nach Herausgabe von V.s Buch an den Georgica arbeitete, hat er V. zu Rate gezogen; Jahn in einer Reihe von Aufsätzen (Rh. Mus. LVIII. LX. Herm. XXXVIII. Philol. LXIII) hat sogar voreilig gemeint, V. sei seine einzige Quelle gewesen. Auf der anderen Seite hat aber Engelke, der jegliche Beziehung zu V. leugnet, weit übers Ziel hinausgeschossen (vgl. das zu harte Urteil Wissowas Herm. LII 95, 2. Kroll Studien 195). An einer Auswahl von Beispielen hat Burck (2ff.) recht gut gezeigt, wie weit Vergil von V. abhängig ist, wie weit beide auf die gleiche Quelle zurückgehen, nämlich Diophanes; im Einzelfalle die Quelle Vergils festzustellen, ist oft recht schwierig. Sehr deutlich ist sein Anschluß an V. besonders im Prooemium (vgl. Wissowa 92ff.), wo er V.s barocken Einfall der Anrufung der 12 *di Consentes* in ein feierlich ernstes Gebet umgeformt hat. Über das Verhältnis Columellas und der Geoponica zu V. ist mit der Entscheidung der Quellen V.s das Urteil eigentlich schon gesprochen. Auch hier stehen sich zwei Anschauungen gegenüber. Gentilli und Waehler (8ff.), obwohl dieser ein Zurückgehen Columellas auf die griechische Übertragung Magos weithin zugibt, nehmen an, V. habe ihnen als Hauptquelle vorgelegen, schon recht merkwürdig bei dem geringen Umfang seines, bei der großen Länge der beiden anderen Werke. Bereits Heinze hat ganz richtig gesehen, daß Columella und die Geoponica auf die gleiche griechische Quelle wie V., nämlich Cassius oder Diophanes zurückzuführen sind und in eingehender Beweisführung hat Hempel (64ff.) das für die Geoponica von neuem dargelegt; für Columella recht scharfsinnig Weiss (2ff.; vgl. auch Hempel 64ff., bes. 84). Weiss hat weiterhin geschieden zwischen den Partien, die V. wie Columella der griechischen Quelle danken und dem im Vergleich verschwindend wenigen typisch Römischen, das nur aus V. stammen kann, und hat sodann für beide Stoffteile zu zeigen gesucht, daß Columella Cassius bzw. Diophanes und auch das typisch Varronische nur durch Celsus kennt, der ja erwiesenermaßen Columellas Hauptquelle ist (vgl. Reitzenstein 35ff.), durch einen Vergleich Columellas mit Plinius (über Plinius Benutzung des Celsus Reitzenstein 35ff.), die sich beide aufs engste berühren und Zusätze und Modifikationen V.s enthalten, die nur durch eine Mittelquelle erklärbar sind. Das mag im einzelnen unsicher sein; sicher hingegen ist und das ist allein wichtig, daß weder Columella noch auch die Geoponica auf V., sondern direkt auf die griechische landwirtschaftliche Schrift zurückgehen.

Über eine zuerst von Bergk (Rh. Mus. I 368), dann auch von Ritschl (op. III 473) für V. fälschlich angenommene Schrift *ephemeris rustica vel agrestis* vgl. Reitzenstein 44ff.

2. Die grammatischen Schriften.

a) De lingua Latina. Überlieferung, Ausgaben, Literatur. Die erhaltenen 6 (V—X) der ursprünglich 25 Bücher de l. l. sind in einer einzigen Hs. überliefert, dem Laurent. F, im 11. Jhdt. im Kloster Monte Cassino geschrieben, auf der, wie H. Keil vermutete, wie Lachmann zuerst erkannte, alle andern durchweg wenig wertvollen Abschriften unmittelbar oder mittelbar beruhen. Einer solchen liegt die ed. pr. zugrunde, die 1471 Pomponius Laetus veranstaltete. An sie hielten sich bis zur Bipontina 1788 alle weiteren Ausgaben, die heute völlig wertlos sind bis auf eine Reihe trefflicher Adnotationes, besonders von Scioppius, Turnebus und Scaliger. F wurde zuerst 1521 von den beiden Humanisten P. Victorius und J. Diacetius verglichen, die ihre Kollationen in ihrem Exemplar der ed. pr. eintrugen. Dieses Exemplar befindet sich auf der Münchener Bibliothek und dort fiel es L. Spengel in die Hände, der gleich den großen Wert der Kollationen erkannte und nur auf Grund dieser, nicht des Laurentianus selbst, 1826 seine erste Ausgabe herstellte. Diese Edition benutzte einige Jahre darauf K. O. Müller zu seiner eigenen von 1833, die wichtig ist durch eine große Zahl glücklicher Emendationen und vor allem durch den einzigen bisherigen Versuch eines knappen laufenden Kommentars, im ganzen aber recht flüchtig gearbeitet ist: in dem einen Jahre sei seine editio ‚emendata et annotata', schreibt Müller selbstbewußt aufs Titelblatt. Dann verglich H. Keil den Laurentianus aufs sorg-

fältigste, stellte seine Kollationen L. Spengel zur Verfügung und auf diese und eine zweite Kollation gestützt, von A. Groth in den Diss. Argentor. IV (1880): De Varr. de l. l. lb. cod. Florentino, bereitete Spengel eine zweite Ausgabe vor, die kurz nach seinem Tode sein Sohn Andreas 1885 herausbrachte. 1906 hat F. Schoell die Hs. erneut verglichen und zusammen mit G. Goetz 1910 das Werk ediert. Diese Ausgabe wird jetzt allgemein verwandt, bedeutet aber der zweiten Spengels gegenüber nur insoweit einen Fortschritt, als die Testimonia, wenn auch durchaus nicht vollständig, außer dem Apparat beigefügt sind. Die Kritik selbst ist schwach und Spengel und Müller gegenüber in einem übertriebenen Konservativismus geradezu rückschrittlich.

Allgemeine Literatur. Die Schrift de l. l. ist lange Zeit stark vernachlässigt worden. Kurz über sie A. Wilmanns De M. T. Varr. lb. gramm. Berl. 1864. 1ff. In einem größeren Zusammenhang behandelt wurde sie in dem in allen Stücken überholten, seinerzeit sehr verdienstreichen Werk von H. Steinthal Gesch. d. Sprachw.[2] 1890 Bd. 2, dann von Reitzenstein M. T. Varro und Joh. Maurop. v. Euchaita Lpz. 1901, zum erstenmal auf Komposition und Quellen hin analysiert, mit nicht gerade großem Glück; rec. von Röhrscheidt GGA 1908, 791ff. G. Goetz Zur Würdigung der gramm. Schriften Varros, S.-Ber. Sächs. Ges. 1908. H. J. Mette De Cratete Mallota s. Pergameno, Berl. 1931 analysierte die Bücher VIII—X erneut mit geringem Erfolg. H. Dahlmann Varro und die hellenistische Sprachtheorie, Problem. 5, Berl. 1932.

Entstehungsgeschichte des Werkes, Widmung. Die Geschichte der Entstehung von l. l. läßt sich eine ganze Strecke ziemlich genau verfolgen. Im Juni 45 schreibt Cicero an Atticus (XIII 12, 3): *postea autem quam haec coepi φιλολογώτερα iam Varro mihi denuntiaverat magnam sane et gravem προσφώνησιν. biennium paeteriit cum ille Callipidης adsiduo cursu cubitum nullum processerit; ego autem me parabam ad id quod ille mihi misisset, ut αὐτῷ τῷ μέτρῳ καὶ λώϊον, si modo potuissem.* Im J. 47 hatte V. also Cicero bereits eine Widmung, und das kann nur die des Werkes de l. l. gewesen sein, versprochen, doch weder war bisher etwas erfolgt, wenngleich V., wie Cicero sagt, sonst ein *homo πολυγραφώτατος* sei (ad Att. XIII 18), noch wußte Cicero bis zur Dedikation der Acad. post., Mitte Juli 45, zu der er sich nach langen Schwankungen, um V. zur Beschleunigung seines eigenen Werkes zu veranlassen, besonders auf Anraten des Atticus entschlossen hatte, überhaupt irgend etwas von dem Thema der Arbeit V.s, mit der er nunmehr bereits zwei Jahre beschäftigt war, still in der Zurückgezogenheit seiner Güter, umgeben von einer großen Bibliothek (ad fam. IX 4). Daß er im Gegensatz zu Cicero auch in der erregtesten Staatslage an den literarischen Studien festgehalten hatte, hebt dieser halb voller Achtung, halb voller Neid hervor ad fam. IX 6, 4: du warst weiser als ich, daß du den Büchern treu bliebst, ich bewundere dich, ich habe dich schon immer für einen bedeutenden Mann gehalten, besonders aber jetzt, wo du fast als einziger sicher im Hafen bist und die reichen Früchte deiner Gelehrsamkeit sammelst, daß du Dinge betrachtest und behandelst, die nützen und erfreuen und allen Taten und Vergnügungen jener andern vorzuziehen sind. Daß trotz dieser eifrigen Studien V. nichts zum Abschluß bringt und publiziert, wundert Cicero: *silent enim diutius Musae Varronis quam solebant nec tamen istum cessare sed celare quae scribat existimo,* läßt er Attikus im Prooemium der Acad. Post. sagen und Cicero selbst hat von seinem Freund Libo gehört, V. unterbreche seine Studien nicht, sondern sei mit größtem Fleiß am Werk. Nach Juli 45 erfahren wir nichts mehr über den weiteren Fortschritt oder gar die Vollendung und erfolgte Dedikation des Werkes. K. O. Müller in der Praef. seiner Ausgabe (IIIff.) und nach ihm Lachmann (Kl. Schr. 164f.) suchten an einer Reihe teils sachlicher teils sprachlicher Anstöße den Nachweis zu führen, daß V. das Werk nie ediert hätte, sondern daß es erst nach seinem Tode veröffentlicht wurde, ohne vom Autor die endgültige Gestalt empfangen zu haben. Diese Annahme ist aber gleich und mit den besten Gründen von L. Spengel Über die Kritik der varron. Bücher, München 1854, 15ff. und von Wilmanns 37ff. abgewiesen worden. Für die Annahme einer postumen Edition besteht überhaupt keine Veranlassung, vielmehr sind die Bücher de l. l. gewiß noch zu Lebzeiten Ciceros, der als lebend angeredet wird, spätestens also Ende 43 erschienen. Ein Wort verdient noch die Frage der Dedikation. Die Bücher II—IV hat V. (vgl. V 1. VII 109) seinem Quaestor Septumius gewidmet, einem Manne, der sonst weiter nicht bekannt ist (s. Art. Septumius Nr. 11). Mit Buch V beginnen die Cicero gewidmeten Bücher: im Text wird er namentlich nun allerdings nicht erwähnt (V 1. VI 97. VII 109—110), sondern nur mit dem Personalpronomen der zweiten Person angesprochen, und deshalb hat Funaioli (GRF 187f.) recht ansprechend vermutet, daß V. im Prooemium des ersten Buches Cicero in ähnlich nachdrücklicher Weise apostrophiert haben wird, wie Cicero ihn im Prooemium der Academica. Somit wäre auch I an Cicero gerichtet, wie man es für die späteren Bücher von VIII—XXV anzunehmen hat; VII 109: *quare institutis sex libris, quemadmodum rebus latina nomina essent imposita ad usum nostrum, e quis tris scripsi P. Septumio qui mihi fuit quaestor, tris tibi, quorum hic est tertius* spricht durchaus nicht gegen diese Annahme; denn es ist nicht gesagt, daß V. Cicero überhaupt nur drei Bücher gewidmet hätte, sondern von den sechs über die *impositio verborum.* Auch entsprächen drei Bücher durchaus nicht einer *magna sane et gravis προσφώνησις,* wie sie V. Cicero in Aussicht gestellt hatte; endlich zitieren auch die Grammatiker recht häufig die späteren Bücher als V. ad Ciceronem, ja Servius, Diomedes und Philargyrius (frg. 4—6 Wilm.) sogar Stellen aus dem dritten Buch. Das zeigt deutlich, wie Cicero, der den größten Teil der Bücher empfing, Septumius in Vergessenheit geraten ließ. Daß V. die Bücher II—IV an Septumius schon vor 47. ehe er die Absicht hatte, an Cicero ein Werk zu richten, publiziert hat, möchte ich deswegen für wahrscheinlich halten, weil er sonst der Einheitlichkeit wegen das ganze Werk unter Ciceros

Namen gestellt haben würde. Das *misi* (V 1 u. VII 109), wie Funaioli 187f. behauptet, sagt das allerdings nicht. *Mittere* heißt nur soviel wie: an jemanden richten, vgl. VI 97: *quoniam de hisce rebus tris libros ad te mittere institui, de oratione soluta duo, poetica unum, et ex soluta oratione ad te misi duo . . .*; denn das *misi* schreibt er ja in dem Buch, von dem er andernfalls sagen würde, er habe es bereits übersandt. V. wird II—IV als eine Sonderschrift de etymologia oder de origine verborum publiziert haben und dann auf den Gedanken gekommen sein, sie in den Rahmen eines umfassenden Werkes de l. l. einzuordnen, in den gestellt er sie mit den übrigen Büchern zusammen, ohne eine Änderung vorzunehmen, noch einmal herausgab.

Analyse. Buch I. Über den Inhalt des Einleitungsbuches sind viele Vermutungen geäußert worden. Ritschl op. III 373 suchte in ihm eine allgemein gehaltene *ars grammatica* wie im grammatischen Buch der Disciplinen. Nachdem dann Wilmanns (16ff.) Augustins Buch de dialectica für V. auszuwerten gesucht und den Inhalt auf l. l. I—IV zurückgeführt hatte, kam Reitzenstein (66ff.) auf den Gedanken, in Augustins Schrift ein Exzerpt aus V.s erstem Buch zu finden; er bemühte sich auch um einen Beweis dieser Vermutung, indem er de dial. mit l. l. VIII 1—24 verglich und behauptete, V. habe in der Einleitung des achten Buches etwas vorher, und zwar in I bereits Behandeltes rekapituliert. Nun hat aber zunächst VIII 1—24 mit de dial. so gut wie gar keine Berührungspunkte, diese gehört in die Dialektik und gibt Begriffsdefinitionen, das erste Stück von VIII hingegen ist eine Einleitung in die Lehre von der Deklination, eine rein grammatische Auseinandersetzung, die auch nur an dieser Stelle am Platz ist, zu Beginn der die Klisis erörternden Hexade, als Einleitung also in das Gesamtgebiet der lingua Latina gar nicht passen würde. Aber wenn man auch von der Zusammenstellung der beiden Stücke absehen will, ist es unmöglich, die Schrift über die Dialektik zur Rekonstruktion von I zu verwerten. Das haben bereits Röhrscheidt 813f. und Funaioli 187 knapp dargelegt; dann hat Fischer (De August. libro qui est de dialectica, Jena 1912, 47ff., bes. 62) ausgezeichnet dargelegt, daß die Schrift de dial. nur ein Bruchstück ist, die erste Hälfte des Teiles de loquendo enthaltend, daß sie ferner nahe Übereinstimmung mit Martianus Capellas Buch über die Dialektik aufweist, beide aber nicht voneinander beeinflußt sind, sondern jeder von V. abhängt. Nun ist aber bei Mart. Capella die Abhängigkeit von V.s Disziplinen ganz klar, somit auch für Augustin, dessen Schrift de dial. also für eine Wiedergewinnung des Inhalts von I auszuscheiden hat. Buch I ist gewiß eine Propositio des Ganzen gewesen, wie sie V. den Imagines, den *res humanae* und den *res divinae* ebenfalls vorausgeschickt hat, eine kurze Andeutung alles dessen, was er dann im einzelnen ausführte, wie Aug. C. D. VI 3 vom Einleitungsbuch der antiquitates sagt: *sed unum singularem, qui communiter de omnibus loqueretur, in capite posuit.*

Buch II—IV. Den Inhalt der verlorenen allgemeinen Bücher über die Etymologie gibt V. VII 109 kurz an: *in primo volumine est quae dicantur cur ἐτυμολογική neque ars sit neque ea utilis sit, in secundo quae sint, cur et ars ea sit et utilis sit, in tertio quae forma etymologiae,* das ist eine Angabe, die in allem genau der Fragestellung in den erhaltenen drei Büchern über die Analogie entspricht. Dort steht die anomalistische Theorie der Deklination, die allein auf der *consuetudo* beruht, der rationalen analogistischen gegenüber, die einer *ars* folgt. Hier, wo es auf die Frage der *verborum impositio* ankommt, wird V. ähnlich gefragt haben, ob diese vermittels einer *ars* vorgenommen wird oder nicht, ob die Wörter in der Sprache ihr Recht haben nur auf Grund der ἐμπειρία oder ob eine τέχνη in der Auferlegung der Wörter die Latinitas eines Wortes anzeigt. In II hat V. sich also gegen die Geltung der Etymologie gewandt, von einer der anomalistischen des Buches VIII gleichartigen Position aus, mit der sich die Behandlung auch im einzelnen eng berührt haben wird: er ist gewiß vom allgemeinen zum Besonderen vorwärtsgegangen, hat die Bedenken gegen die Gültigkeit dieser τέχνη, die er V 3 u. 6 wiederholt (6 *in superioribus libris ostendi*) ausführlich erst allgemein, dann an einer Reihe von Beispielen dargelegt, darauf in III gewiß einer nicht durchaus rigorosen etymologischen Lehre folgend diese Einwände unter Berücksichtigung einer Reihe von Cautelen im engen Anschluß an II abgewiesen, ehe er endlich in IV Buch X entsprechend die forma etymologiae systematisch in der Grundhaltung von III erörtert haben wird. Ist dieser Aufbau in großen Zügen klar, so doch kaum eine Einzelheit; Wilmanns' Zuweisung eines großen Stückes aus Aug. de dial. nach III (frg. 2 W.) ist gänzlich unwahrscheinlich; nur drei bezeugte Fragmente für III, eines für IV sind vorhanden, von denen auch nur frg. 4 W. (2 G.—S.) deutlich wird. Das ist ein Einwand gegen die Geltung der Etymologie, auf den sodann die Abweisung der Etymologisten gefolgt sein muß; ganz die Argumentationsart wie in IX.

Wilmanns 22ff. Dahlmann 1ff.; frg. Wilm. 145ff. Funaioli 190, 6ff., G.-S., S. 3, 1ff.

Buch V—VII. Der Aufbau der Bücher ist folgender. V., der in der Art der Alexandriner die Etymologie als einen κανών der Latinitas, der die Richtigkeit oder Nichtrichtigkeit eines Wortes anzeigen soll, betrachtet, also ganz mit den Augen des Grammatikers (vgl. Dahlmann 10ff.), stützt sich doch stark auf die stoische Etymologie, deren Ziel auf erkenntnistheoretischem Boden liegt; er verwendet das stoische Material zu ganz anderem Zweck. Stoisch ist die Gliederung des ganzen Buches V, das der stoischen Kosmosteilung folgt, *αἰθήρ, ἀήρ, ὕδωρ, γῆ* (14—56), dann die in diesen *loca* weilenden *corpora*, zunächst die dem *caelum* zugehörenden *immortalia* (57—74), dann die irdischen *mortalia corpora* (75—101), ebenfalls in stoischer Reihenfolge die im *ἀήρ* 75/76, *ὕδωρ* 77 (78, 79) auf der *γῆ* (80—101); 102—104 endlich die *animalia, quae vivere dicuntur neque habere animam, ut virgulta,* auch diese an der Stelle angefügt, die ihnen im stoischen Kosmos zukommt (Stoic. vet. frg. II 710). Bespricht er von 105 bis z. E. *quae manu facta sunt,* so ist diese Anknüpfung der toten an

die beseelten Körper gewiß auch durch stoischen Vorgang zu erklären. Auf das Buch des Körperlichen folgt das Buch des Unkörperlichen, *vocabula temporum et quae in his fiunt*, auf die Etymologisierung des *locus – corpus*-Komplexes der *tempus – actio*-Teil; Buch VI liegt die stoische Theorie der Zeit zugrunde, welche die Kosmoslehre notwendig ergänzt; das zeigt die Disposition des ganzen Buches, das sich in zwei Teile *de temporibus* (3—34) und *de actionibus* (35—96) gliedert. Erörtert V. nun die durch die Sonnenbewegung hervorgerufenen Zeiten, Tag, Jahr, Jahreszeiten, die durch den Mond bestimmten Monate, so ist bis ins einzelne die stoische Lehre ebenso klar wiederzufinden, wie VI 35ff. innerhalb der Auseinandersetzung über die Aktionsarten *cogitare* (43—51), *dicere* (51—76), *facere* (77—95), den drei Arten der *πράξεις*, dem *ἐννοεῖν*, *λέγειν*, *ποιεῖν*, dem die stoische Stufenfolge *νόημα*, *λεκτόν*, *πρᾶγμα* zugrunde liegt. Mit dieser Zurückführung der Einteilung von V und VI auf stoische Prinzipien liegt ihr Gerüst im Großen klar. Weiter ist aber ein Zweites wesentlich, daß nämlich V. seinen altlatinisch-antiquarischen Interessen entsprechend in diese stoische Gliederung einreiht die Erklärung der altlatinischen Welt und ihrer Zeiten, ein Moment, das an Umfang das allgemein gültige Stoische weit übertrifft. Mit der Klarlegung der Herkunft, der Etymologie der alten Wörter, die er am liebsten nach seiner latinistischen Richtung aus autochthonen Wurzeln, nicht aus einer Übernahme aus dem Griechischen, deutet, verfolgt er ganz praktische Zwecke, insofern er in dem alten Sprachidiom die reine Latinitas sieht. Das ist etwas Ungriechisches, Unstoisches. Es ist sicher, daß der stoische Aufbau auf griechischer Quelle beruht, daß wohl schon Chrysipp ein Etymologikon in dieser stoischen, systematischen Struktur gegliedert hat; vielleicht ferner, daß Aelius Stilo, Stoiker wie er war, ein griechisches Etymologikon ins Lateinische gewandt hat. Gewiß hat V. diese Einbeziehung des altlatinischen Sprachgutes in den gegebenen Aufbau vorgenommen und so ein Werk geschaffen, das ebenso von einer nationalen Tendenz getragen ist wie die antiquarischen Schriften.

Der stoische Aufbau ist mit VI zu Ende. Nun hat aber V. auf den Bereich der *vocabula poetica* in VII die stoischen Dispositionsprinzipien übertragen, nach denen er einen Stoff gliedert, der sich eigentlich in ganz andere Ordnungen fügt: es kam hier ja nicht auf eine Deutung der Gesamtheit von Welt und Zeit wie in V und VI an, sondern auf die Deutung unklarer einzelner Dichterstellen in der Weise der alexandrinischen Grammatiker, deren Reich nach V. die Dichterinterpretation ist (V 9). Bei genauerem Hinsehen sieht man die Scheidungsprinzipien, die diesen Absichten auch konform sind: es lassen sich Glossensammlungen herausfinden zu einzelnen Dichtern, Ennius, Plautus, Matius, Naevius; ferner muß es Sammlungen aus verschiedenen Dichtern gegeben haben, angereiht nach dem Prinzip des gleichen Anfangsbuchstabens, wieder andere Stücke sind in der in den Onomastika üblichen Weise nach Bedeutungsgruppen geordnet. Solch verschiedenartige Arbeiten fand V. vor, machte sie gewiß nicht selbst, und sie hat er dann in bunter Aneinanderreihung unter Bevorzugung seiner besonderen Interessengebiete Sitte, Altertum, Religion, seinen Ordnungsgedanken maßlos übertreibend, in das stoische Schema von V und VI zu bringen gesucht. Allerdings ließ sich für einen solch disparaten Stoff diese Anordnung nur in engbegrenzten Partien (6—23 *loca caelestia* und *terrestria*, 72—79 *tempora*) annähernd durchführen, für die großen Teile des Buches 24—71, *quae in terris sunt*, 80—108 *res quae assignificant aliquod tempus*, ist sie nur dem Namen nach da.

Reitzenstein 31ff. Dahlmann 14ff. Röhrscheidt 797.

Buch VIII—X. Auf die Frage nach der *impositio verborum* folgt die der *declinatio*, und zwar zuerst allgemein das *quemadmodum*, wie V. VIII 24 sich ausdrückt *de declinationum disciplina*, ehe er in XI zu den *propagines disciplinae* übergeht. Er beginnt mit dem, *quae contra similitudinem declinationum* (VIII 24) oder *quae dicerentur cur dissimilitudinem ducem haberi oporteret* (X 1), läßt folgen *quae contra dissimilitudinem dicantur*, (VIII 24) *contra quae dicerentur cur potius similitudinem conveniret praeponi* (X 1) und schließt (X) mit dem Buch *de similitudinum forma* (VIII 24), *de declinatorum verborum forma* (IX 115). Voran schickte er VIII 1—24 eine Gesamteinleitung in das Gebiet der Deklination, *cur* (3—8), *quo* (9—20) *et quemadmodum* (21—23) *in loquendo declinata sunt verba* (näheres Dahlmann 81ff.). Allein der letzten Frage sind die folgenden Bücher gewidmet. Buch VIII beantwortet also die Frage der Deklination vom anomalistischen Standpunkt. Die anomalistische Polemik der pergamenischen Schule unter Krates von Mallos wandte sich in der Frage der Deklination — nur auf diese kommt es im Streit der Anomalisten und Analogisten an — gegen die alexandrinische des Aristarch, es war ein Streit zwischen der Forderung der Befolgung der *ἐμπειρία*, *consuetudo*, gegen die eines *λόγος*, der *τέχνη*, *ars*. V. gibt in VIII in vielen noch nahe an die griechische Originalfassung erinnernd den Kampf des Krates, an einzelnen Stellen auch in einer späteren Form, gegen die Analogie, wie sie Aristarch verstand, wieder (VIII 25 bis z. E.). Auf einen allgemeinen Teil, der sich umfassend gegen die Gültigkeit einer Analogie überhaupt wendet und in vielen Punkten sich nahe mit stoischer Doktrin berührt (25—43), folgt bis zum Ende des Erhaltenen (44—84) die auf die Einzelheiten der Sprache gerichtete Ausführung. Ihr liegt die stoische Redeteilung zugrunde, der sich die Argumentation im einzelnen anschließt: V. kennt hier und nur hier die Scheidung von *ὀνόματα* und *προσηγορίαι*, auf den zweiten Redeteil, das *ῥῆμα*, läßt er als dritten den *σύνδεσμος* folgen und fügt zu diesen drei Teilen, die Chrysipp und Diogenes von Babylon kannten, viertens die von Antipater von Tarsos hinzugefügte *μεσότης*, das Adverb. Wir haben nur noch vollständig den Teil über die *pars appellandi*, die *provocabula* (*ἄρθρα*) 50, die *pronomina* (*ἀντωνυμίαι*) 51, die *vocabula* (*προσηγορίαι*), innerhalb deren der Anomalist hinsichtlich des *genus nominandi* (52—62), *casuale* (63—74), *augendi* (75—78), *minuendi* (79) die Regellosigkeit konstatierte, und ferner den An-

fang des Stückes über die *nomina, ὀνόματα*. Konjunktionen und Adverb fehlen. Vorangehen allgemeingültig für den Bereich der ganzen Rede vorgebrachte Bedenken, VIII 47 hinsichtlich des *sexus*, 48 der *multitudo*, 49 des *casus*.

Auf das Buch des Angriffs folgt das Buch der Verteidigung. Die Analogie, die in VIII angegriffen wird, ist älter als die in IX. Diese ist auf den krateteischen Angriff hin gebildet, baut auf der aristarchischen von VIII auf, modifiziert, präzisiert und schränkt in manchen Dingen ein, so daß sie frühestens eine spätere Entwicklungsstufe der aristarchischen Theorie, aller Wahrscheinlichkeit nach aber erst die Form der Analogie der aristarchischen Schüler repräsentiert. Die Disposition des Buches ist im Großen mit der von VIII gleichartig: zuerst ein allgemeiner Teil (7—35), dann der spezielle (36—115). Buch IX soll eine Widerlegung von VIII sein, so daß man annehmen wird, V. werde sich hier, wie er auch selbst wiederholt versichert, im einzelnen auf die Aufstellungen von VIII beziehen. So knüpft er schon in der Einleitung an das allgemeine Stück von VIII an, um dagegen die positiven analogistischen Sätze durch seine Polemik abzuheben, stellt dann 36—39 Grundsätze für die analogistische Argumentation, die die Anomalisten völlig unbeachtet ließen, auf, geht weiter sehr eng 40—48 auf VIII 26—43 ein, ehe er endlich 50—115 die analogistische Lehre von der Klisis der einzelnen Redeteile klarlegt nach der alexandrinischen Teilung, die von der stoischen in VIII stark abweicht: er scheidet in der *pars appellandi*, den *vocabula*, nicht *ὄνομα* und *προσηγορία* (50—95), er subsumiert auch nicht das Participium wie in VIII mit unter die *vocabula*, sondern für ihn ist es der dritte Redeteil (*μετοχή*), der auf das *ῥῆμα* (95—109) folgt (110). Der *σύνδεσμος*, der dritte stoische Redeteil, fehlt dieser Scheidung völlig, und der vierte, das *ἐπίρρημα* (Adverb) kann V. ohne weiteres weglassen, da die Adverbien als indeclinabilia eine Analogie gar nicht aufweisen können. Ihre einzige *κλίσις*, die Steigerung behandelt er gleich bei der Komparation der Adjektiva mit (IX 73). In diese Gliederung hat er die Widerlegung von VIII nun so eingebaut, daß er nicht immer Argument für Argument vornimmt; das geht schon einmal deswegen nicht, weil seine analogistische Theorie prinzipiell manche Sätze der Anomalisten ablehnte, so daß ein Eingehen auf den einzelnen Anstoß überflüssig war, ferner erklären sich Abweichungen durch die Befolgung einer anderen Redeteilung, weiterhin hat V., wies er gleich an manchen Stellen die Anstöße der Krateteer bis ins einzelne genau ab, doch auch an anderen Beispielen als in VIII die Ablehnung durchgeführt. Die prinzipielle Haltung in ihnen ist aber die gleiche, und alle Teile von IX stehen in Verbindung mit VIII, so daß tatsächlich die Momente der anomalistischen Polemik in der analogistischen Entgegnung respektiert werden. Daß V. variiert, ist verständlich, er gibt auch selbst an, wie er gearbeitet hat: *dicam ita, ut generatim comprehendam et ea quae in priore libro sunt dicta et ea quae possunt dici atque illic praeterii* (IX 7).

In dem lückenhaft überlieferten Buch X behandelt V. die *fundamenta, ordo et natura*, die *forma similitudinum* (VIII 24. IX 115). Er behauptet, das sei vor ihm noch von niemandem in der erforderlichen Weise untersucht worden. Er selbst mußte nach der Disposition des Werkes zu diesem Problem geführt werden, so daß man ihm seine Angabe glauben wird. Die Selbständigkeit gilt natürlich nur für die Anordnung und die Gruppierung. Die Stellungnahme im einzelnen ist die der Analogisten in IX, die Anomalie die der Krateteer von VIII. Der Aufbau ist klar und öfters gezeigt (L. Spengel ed. 1885 praef. LXIIf. Mette 30); er umfaßt nach § 2 die vier Hauptteile *quid sit simile ac dissimile* (3 bis in die Lücke von 34), *quid ratio quam appellant λόγον* (—36 z. E., der größte Teil ist verloren), *quid proportione, quod dicunt ἀναλογίαν* (von 37 bis z. E., wo das Buch innerhalb des dritten Teiles abbricht). Der vierte Teil *quid consuetudo* fehlt vollkommen. Im ersten Teil beginnt er § 3 mit einer Definition der Begriffe *similitudo* und *dissimilitudo*, ehe er in 14 die analogistische Redeteilung wie in IX einführt, nach der er weiterhin gliedert. 1. die *pars casualis*, 20—30, *nominatus* —29, innerhalb deren Behandlung ein großes Stück fehlt (vgl. Dahlmann 86, 2), *articuli* 30; 2. die *pars temporalis* 31—33; 3. die *participalia* 34a, wovon kaum etwas da ist; die vierte *pars, quae habet neutrum*, die Adverbien, fehlen ganz, werden wohl, nach Buch IX zu schließen, kaum oder überhaupt nicht genannt gewesen sein. Vortrefflich bis ins einzelne ist die Disposition des dritten größten Teils über die Analogie: 37—42: Bestimmung der Analogie: a) 37—42a allgemein, b) 42: speziell bei der Sprache; 43—44: *rationes derecta et transversa:* a) 43 allgemein, b) 44 speziell bei der Sprache; 45—50: *genera coniunctum et deiunctum:* a) 45/46 allgemein, b) 47—50 speziell bei der Sprache; 51—62: *fundamenta analogiae a voluntate, a natura, a re utraque:* a) 51—53: Erklärung der Begriffe; hier ist der Gang vom Allgemeinen zum Besonderen wie in den vorhergehenden Abschnitten nicht möglich, da es sich um eine nur sprachliche Erscheinung handelt, b) 54—62 Entscheidung, 58/59 *obliquisbis recuperari possunt* Einzelheit, 60—62 Endentscheidung im Sinne von 56; 63—78 (bzw. bis z. E.) *ubi analogia*, a) 64/65 *in rebus*, b) 66/67 *in voce*, c) 68—71 *in utraque* (3 Unterteile); d) dazu kommen muß der *usus* 72/73. Ferner 74—78 Definition der Analogie; 79—82: wo ist keine Analogie?; 83 bis z. E.: was ist nötig, damit Analogie da ist?

Reitzenstein 44ff. Röhrscheidt 797ff. Mette 5ff. Dahlmann 51ff.

Buch XI—XIII. Der Aufbau ergibt sich im wesentlichen aus der Analogie von V—VII: XI und XII über die Analogie in der Deklination der Sprache überhaupt, wobei V. gewiß wieder die altlateinischen Wörter bevorzugt haben wird, XIII bezüglich der *verba poetica;* in XI die Deklination der *vocabula*, in XII die der anderen Redeteile, vor allem der *verba*, eine Folge, die mit der von Ort und Zeit in V und VI korrespondiert. V. ist natürlich hier der alexandrinischen Redeteilung von IX und X gefolgt, *ὄνομα, ῥῆμα, μετοχή, ἐπίρρημα*. Am ausführlichsten waren gewiß die *vocabula* in XI besprochen, XII wird wesentlich kürzer gewesen sein, ganz so wie VI im Ver-

gleich zu V; die Disposition gliederte sich in XI nach der Reihenfolge der *genera*, die er in IX befolgt (vgl. Dahlmann 78), *sexus, multitudo, genus, casus, genus augendi*, wo er wie in IX 73 die einzige Deklination des vierten Redeteiles, die Steigerung der *ἐπιρρήματα*, mit einbezogen haben wird, *genus minuendi*. Auf Grund dieser Annahme hat Wilmanns neben den vier namentlich für XI bezeugten Fragmenten eine ganze Reihe anderer erschlossen, aus denen der Inhalt von XI durchaus vorstellbar wird, zu dem Schwierigkeiten der Genusbildung gehörten, die Frage des Doppelgeschlechts bei einem Wort, Übernahme aus dem Griechischen, Unregelmäßigkeiten im *numerus*, vor allem betreffen sie die *casus*. In XII, das im einzelnen völlig unkenntlich ist, folgte er den Deklinationen des Verbums von IX 95: *tempora, personae, genera, divisiones*, und daran schloß sich wie in IX 110 nach der alexandrinischen Ordnung der dritte Redeteil, das Partizip, an; ebensowenig wissen wir über XIII, die beiden bezeugten Fragmente sagen nichts, und wenn man auch mit Wilmanns (frg. 28 und 29, G.-S. 38, 39) zwei weitere nach XIII ziehen will, so hilft das auch nicht weiter: der Aufbau im ganzen faßte das ganze Gebiet von XI und XII für die poetischen Ausdrücke zusammen.

Wilmanns 26ff., frg. 151ff. Funaioli 192, 13ff. G.-S. 192, 7ff.

Buch XIV—XXV. Im dritten Hauptteil des Werkes soll gezeigt werden, *quemadmodum (vocabula) coniungerentur* (VII 110), noch deutlicher: *ut ea (vocabula) inter se ratione coniuncta sententiam efferant* (VIII 1). Wie V. also in den Fragen der *impositio* und *declinatio verborum* das Walten eines *λόγος* aufgezeigt hatte, so verfolgt er die gleiche Absicht auch hier, analog den vorhergehenden Hauptteilen des Werkes wohl einer anderen Anschauung gegenüber, die auch hier das alleinige Geltungsprinzip der *consuetudo* proklamierte. Damit ist, denke ich, der Aufbau des dritten Teiles als Ganzes gegeben. Zuerst wird V. für die *consuetudo*, dann gegen die Aufstellungen von deren Vertretern für die *ratio* eingetreten sein und endlich auf dem zuletzt Dargelegten sich gründend systematisch die *forma coniunctionis* erörtert haben. Sodann ließ er auf die allgemeinen Bücher speziell die Durchführung der Satzlehre folgen. Gewiß, wie es sich für seine Etymologie und die Gestaltung der Deklination zeigen läßt, ist er auch in diesem Teil Schüler der alexandrinischen Grammatiker in der Befolgung des Prinzips der *ratio* gewesen. Die Reihenfolge im einzelnen, wie überhaupt die Anordnung des ganzen Stückes ist nicht recht deutlich. Wenn V. VII 110 von *tres partes* spricht, und den beiden ersten, dem *quemadmodum impositionis* und *quemadmodum declinationis* je sechs Bücher zuweist, liegt die Annahme zunächst nahe, daß auch die *tertia pars* sechs Bücher umfaßt haben wird, drei allgemeine, drei spezielle. Müller (L) und nach ihm Ritschl III 465f. vertraten diese Ansicht; nur XIV—XIX umfaßte die Syntax, dann sei ein vierter Teil über den *usus vocabulorum, orationis ornatus* und ähnliches gefolgt. Da aber V. nur immer von drei Teilen seines Werkes spricht, so aber ein vierter noch dazukommt, sieht Ritschl hierin den schlagendsten Beweis dafür, daß V. die Bücher nicht zur Herausgabe vollendet habe, erst im Verlauf seiner Arbeit zu dem Gedanken gekommen sei, sie durch Hinzufügung eines vierten Teiles zu erweitern, ohne die frühere Bemerkung zu rektifizieren. Doch einmal widerspricht die Forderung eines vierten Teils der ganzen Form von l. l., die in allen Stücken Dreiteilung auszeichnet, auch ist der Aufbau der Bildungslehre der Sprache von der Beziehung vom Wort zum Gegenstand, vom Wort zu seinen Formen und endlich vom Wort zum Wort vollendet, so daß ein vierter Teil, zumal des ganz anders gearteten Inhalts, wie ihn Müller annimmt, die Symmetrie des Ganzen zerstören würde; ferner hat schon Wilmanns 15f. darauf hingewiesen, daß für den syntaktischen Teil das Material gar nicht zu ärmlich gewesen ist, um zwölf Bücher damit zu füllen, endlich ist die Grundthese von Müller und Ritschl, die Nichtvollendung des Werkes, von Wilmanns (bes. 37ff.) und Spengel (praef. XXXVII; Abh. bayr. Akad. 1854, 443ff.) bereits als irrig nachgewiesen (vgl. auch Funaioli 187). Man muß also eine ähnliche Abweichung von der strengen Ordnung wie in den Ant. annehmen und hat dabei zu bleiben, daß V. der Syntax zwölf Bücher widmete. Dann waren es gewiß sechs allgemeine und sechs spezielle. In XXIV sprach er über die *proloquia* (*ἀξιώματα*), die Lehre vom einfachen Satz, ein Gebiet, dem sein Lehrer Stilo bereits eine Schrift gewidmet hatte. Ob er da überhaupt erst dies Thema behandelte, wie ich eher glaube, oder nur auf früher Erörtertes zurückgriff, läßt sich mit absoluter Sicherheit nicht sagen.

Ritschl (op. III 465f.). Wilmanns 15f. 37ff. Fragmente Wilmanns 160ff.. frg. 32—37. Funaioli 93, 19ff., G.-S. 195, 26ff.

Stil. Um V.s Stil in l. l. richtig zu beurteilen, muß man vor allem jeden Vergleich mit Cicero außer Acht lassen. V. hat zweifellos bewußt an der neuen Schule unter Ciceros Führung keinen Anteil genommen und sicherlich in ihr gar keinen Fortschritt gesehen. Es trifft ihn auch nicht eigentlich Nordens Vorwurf, daß das größte Werk über die lateinische Sprache in dem schlechtesten lateinischen Stil geschrieben sei, den irgendein Prosawerk zeigt (K. P. I 195), ja daß man im ganzen überhaupt kaum von einem Stil sprechen könne, vielmehr nur roh aufeinandergetürmte Steinblöcke vor sich habe. Man hat einmal zu berücksichtigen, daß V. viel mehr Römer war als Cicero, und daß sein Stil viel enger in die römische Tradition gehört als der ciceronische, dessen geniale Neuerung alles andere, sofern man es mit ihm vergleicht, in den Schatten stellt. Man legt also, wenn man V. mit Cicero vergleicht, einen verkehrten Maßstab an, zweitens hat man zu bedenken, daß eine wissenschaftliche Leistung gar nicht die kunstvolle Stilisierung wie ein im eigentlichen Sinne der höheren Literatur angehörendes Werk zu haben braucht, da es als Kunstwerk nicht betrachtet sein will, die bloße Vermittlung des Stoffes das Wichtigste ist, nicht der ästhetische Genuß. Wenn man also in l. l. eine gewisse Formlosigkeit feststellt, so liegt das nicht an einer Unfähigkeit V.s, der etwa in der Schrift über die Landwirtschaft oder gar in den

Satiren eine hohe stilistische Vollendung zeigt, sondern an der literarischen Gattung des Werkes. Ganz ähnlich liegen da die Dinge beim älteren Plinius in der n. h., deren Form stark an V. erinnert, während er in seinen historischen Schriften gewiß weit höhere Qualitäten gezeigt haben wird. Auch darin sind sie zu vergleichen, daß sie, wollen sie nur, auch in ihrem wissenschaftlichen Werk einen vollendeten Stil zeigen können, der von der Ungepflegtheit des Ganzen erheblich abweicht. Das geschieht naturgemäß in den Partien, die nicht lediglich referieren, bei denen es also nicht auf die bloße Mitteilung der Sache ankommt, sondern wo über dem rein utilitaristischen Zweck ein ästhetischer steht, die Teile demnach, die einen mehr generellen Inhalt haben, Exkurse, allgemein gehaltene Vergleiche, Bilder und besonders die Prooemien der einzelnen Bücher. Da hebt V. mit dem Ziel auch den Stil; das ist ein Stil, der auch in den ungepflegteren Teilen zugrunde liegt, hier nur in größerem Maße zur Vollkommenheit gebracht, der stark erinnert an den Stil Catos, altrömischer Gesetze und Inschriften. Knappe Sätze, die unverbunden nebeneinander stehen, sich entsprechende Kola, Antithesen, das Fehlen aller Periodisierung zeichnen ihn aus. Zu diesem Moment der Fortführung der altlateinischen Tradition tritt ein zweites: Cicero (ad Att. XII 6, 1) nennt V. einen Anhänger des *genus Hegesiae*. Doch ist es nicht so, daß, wie Norden (197) meint, die modernste und verkünsteltste aller Stilarten mit der altertümlichsten und einfachsten eine äußerliche, höchst disharmonisch wirkende Verbindung einging, sondern das *genus Hegesiae* kommt V.s altlateinischer Neigung in jeder Weise entgegen, die raffinierten Sentenzen, bilderreichen Antithesen, bis zur Silbengleichheit mit bewußter Kunst durchgeführten Glieder, Gleichklang in den Endungen, Variationen der gleichen Gedanken in immer neuen, überraschenden Formulierungen sind Dinge, die dem Römer sehr nahe liegen mußten und nichts weniger sind als ein äußerlich aufgesteckter Putz. So erinnert V. in seinem Stil nahe an den Stil der Sentenz, der in der Deklamatorenschule seit augusteischer Zeit gepflegt wurde und bei allen Schriftstellern der Kaiserzeit mit wenigen Ausnahmen stärkste Spuren hinterließ, ein Stil, der wohl weit mehr römisch ist als die individuelle Schöpfung Ciceros, die auf griechischem Vorbild aufbaut. Besonders charakterisiert V. die Freude an scharfen Scheidungen, die sich aus der dem Römer eigenen Gabe zu strengster Durchführung einer klaren Ordnung erklärt. Diesem deutlichsten Innehalten einer Schritt für Schritt vorwärtsgehenden Gliederung entspringt die Anwendung eines seiner stilistischen Hauptmittel, der Antithese. V. sieht nie eine Sache für sich und drückt sie in ihrer Eigenart aus, sondern es stellt sich für ihn sogleich das Gegenteil ein, und in der Form der Gegenüberstellung macht er das, was er will, deutlich. Nun ist der Inhalt des ganzen Werkes weithin bestimmt durch Definitionen und Erklärungen von sprachtheoretischen Begriffen, so daß man seitenweise diese antithetische Stilisierung aufweisen kann. Immer erneut hält er gegeneinander die zu erklärenden Momente, bis ihre völlige Klarheit erreicht ist (Dahlmann 33, 1). Auch die sehr häufige Anwendung von rhetorischen Fragen und besonders von Bildern aus anderen Sphären dient diesem Ziel; es sind Bilder, die eine gleichgerichtete Situation veranschaulichen, aus einer erstaunlichen Vielheit von Bezirken des menschlichen Lebens gewählt, worin sich V.s genaue Kenntnis der verschiedensten Gebiete ausdrückt, jedes für sich in knappster Kürze formuliert; die *arguta brevitas* nennt auch Müller (praef XXXIV) eins der Charakteristika des varronischen Stils; innerhalb der einzelnen Glieder der Antithesen geht die Parallelität oft bis zum einzelnen Wort, Stück für Stück entspricht sich, so daß Homoioteleuta, Isokolie nicht selten sind. Das sind Dinge, die nun in besonders großem Maße in den Prooemien vorhanden sind, etwa in dem von B. V, das Satz für Satz aus solch gegenübergestellten Scheidungen besteht.

Zu Einzelheiten der Sprache und des Stils: Norden 194ff. Müller praef. XXXIVff. Spengel LXVIIff. Krumbiegel De Varroniano scribendi genere, Lpz. 1892.

a) Die *Epitome de lingua Latina* in neun Büchern ist nur durch den Katalog bekannt; sehr einleuchtend ist die Vermutung Ritschls (III 466), daß sich die neun Bücher zu den 25 des vollständigen Werkes so verhielten, daß immer ein Buch einer Trias entsprach und dem Ganzen ein Einleitungsbuch vorausging (vgl. auch Wilmanns 46; anders A. Riese Philol. XXVII 298, 9).

b) *De similitudine verborum.* Das Thema dieser Schrift in drei Büchern, die Hieronymus zitiert, von der im übrigen aber nur ein Fragment bei Charisius aus dem zweiten Buch erhalten ist (S. 222 frg. 109 Wilm., S. 185 frg. 4 Fun., S. 202, 51 G.-S.), läßt sich durch entsprechende Erörterungen aus l. l. mit Sicherheit erkennen; schon Ritschl (III 468) und nach ihm Wilmanns 134f. Funaioli 185 und Goetz hielten es für ein Werk über die Analogie, eine Annahme, die gewiß richtig ist; die Verbindung *similitudo verborum* begegnet etwa l. l. IX 93 und aus dem Zusammenhang dieser Stelle und auch sonst, vgl. z. B. IX 40. VIII 39, wird aus dem achten und neunten Buche klar, daß V. die Kriterien aufgestellt haben wird, nach denen er sich entscheidet, ob ein Wort einem anderen ähnlich ist oder nicht, die Kanones also, die von Aristophanes von Byzanz und Aristarch bestimmt worden sind (vgl. bes. Dahlmann 57ff.); diese Sonderschrift muß sich in den Hauptlinien mit den entsprechenden Partien des grammatischen Hauptwerkes berührt haben; vielleicht aber stellte sie mehr prinzipiell die Grundsätze der Analogisten hin, nicht also in der Form einer Streitschrift, in durchgehend polemischer Haltung. Eine unentscheidbare Frage ist es endlich, ob diese Einzelschrift vor oder nach l. l. verfaßt wurde. Goetz nimmt das erste an und sieht in *de similitudine verborum* die Grundlage für l. l. IX, eine Vermutung, die aber völlig in der Luft hängt (vgl. Dahlmann 75, 1).

c) *De utilitate sermonis* erwähnt der Katalog nicht; nur Charisius, der das Werk durch Plinius d. dub. sermone kennt, führt einmal eine Stelle aus dem vierten Buche an, nach der V. den

Genetiv *aenigmatis* gebraucht hat (S. 223 frg. 110 Wilm., S. 186 frg. 5 Fun., S. 202 frg. 53 G.-S.). Auch die angeschlossenen Grundsätze des Plinius, daß die *consuetudo* und *suavitas aurium* das wichtigste Kriterium sind und etwa griechische Wörter nicht an lateinische Regeln gebunden werden können, werden gewiß V. gehören. Sie und der Titel der Schrift werden Ritschl (III 468), Wilmanns 136ff. und Funaioli 185 zu ihrer Auffassung des immerhin umfangreichen Werkes über den Gedanken der Nützlichkeit in der Sprache als einer Schrift über die Anomalie geführt haben, da V. des öftern in l. l. das analogistische Prinzip der *similitudo* dem der *utilitas* entgegenstellt, bei dem es nicht auf die Befolgung einer Regel ankommt, sondern allein der Sprachgebrauch waltet, in dem die *inaequabilitas* herrscht. In dem Sinn sagt er VIII 26, nachdem er zuvor bemerkte, mit der *natura sermonis* beginnen zu wollen, *omnis oratio cum debeat dirigi ad utilitatem, ad quam tum denique pervenit, si est aperta et brevis ... et cum efficiat aperta, ut intellegatur, brevis, ut cito intellegatur et apertam consuetudo, brevem temperantia loquentis et utrumque fieri possit sine analogia, nihil ea opus est*; oder IX 48 *cum, inquit, utilitatis causa introducta sit oratio, sequendam non quae habebit similitudinem sed quae utilitatem.* Wie also in de sim. verb. die Grundsätze der analogistischen Sprachtheorie, wird er hier den stoisch-anomalistischen Satz vom Walten der *utilitas* in der Sprache entwickelt haben. Die Abfassungszeit bleibt ungewiß, ebenso auch, ob V. sich hier, wie man es für die analogistische Schrift anzunehmen hat, auf Seiten der vorgetragenen Theorie gestellt hat, ob er sie objektiv referierte oder auch, ob er sie von seinem alexandrinischen Standpunkt aus, dem er in l. l. folgt, bekämpft, endlich auch, ob er ihren Inhalt in l. l. VIII kurz wiederholte.

d) *De sermone latino.* Hieronymus nennt ein Werk *de sermone latino* in fünf Büchern; wenn Rufinus 556, 7 und 556, 14 ein siebtes Buch nennt, so hat das schon O. Jahn richtig in 4 korrigiert (vgl. Wilmanns 47; G.-S. 206 hätten daran nicht zweifeln sollen). Daß es einem Marcellus gewidmet war, erfährt man weiter aus einer ganzen Reihe von Zitaten. Wann V. die Schrift verfaßt hat, läßt sich nicht bestimmt sagen; der Schluß aus der Benutzung einer Schrift des Tyrannion, die im J. 45 fertiggestellt gewesen sei (Cic. Att. XII 6), daß V. nach Vollendung von l. l. sich an die Arbeit gewandt habe, ist recht unsicher. Hat er das Buch früher geschrieben, so ist es immerhin möglich, daß der Adressat M. Claudius Marcellus, der Consul von 50, war, der im J. 45 ermordet worden ist. Er war ein Parteigänger V.s und ein literarisch und rhetorisch recht interessierter Mann (Cic. Brut. 249f. Sen. Helv. 9, 4). Wenig kann man auch mit Sicherheit über den Inhalt aussagen. Durch seinen Titel ist das Buch zunächst deutlich getrennt von l. l. Hier kam es ganz allgemein auf die Sprache an, ihre Entstehung, die Flexion und die Satzlehre. Die Frage der Latinität ist dabei allerdings immer mit im Spiel, aber sie tritt doch gegen das rein sachliche Interesse an der historisch-genetischen Erklärung des einzelnen Wortes zurück: die Sprache ganz allgemein steht im Zentrum des Interesses, während es in *de sermone latino* die Umgangssprache ist; hier kommt es nur auf die Frage der Latinität an; der Titel *de sermone latino* sagt nichts anderes als *de latinitate*, die korrekte lateinische Umgangssprache soll festgestellt werden; eine Schrift des gleichen Titels kennen wir von dem Grammatiker Antonius Gnipho (Suet. gr. 7) und Plinius hat in seinen Büchern dubii sermonis Wörter behandelt, bei denen der Sprachgebrauch zweifelhaft ist, und nach gewissen Kriterien sich für eins oder das andere als richtig lateinisch entschieden. Nach gewissen *κανόνες* hat auch V. die *latinitas* als *incorrupta loquendi observatio* bestimmt, und es waren naturgemäß die vier Punkte, die Diomedes (GL I 431, 15) als die varronischen kennt: *natura, analogia, consuetudo, auctoritas*, wenn es auch durchaus nicht sicher ist, ob das Fragment mit Wilmanns in *de sermone latino* einzureihen ist (frg. 41) oder etwa in die disciplinae (115 G.-S.). Wilmanns hat das große Verdienst, sich um die Rekonstruktion des Werkes energisch bemüht zu haben, er ist sogar soweit gegangen, daß er Buch für Buch den Inhalt ziemlich genau angibt; danach hatte V. in I nach einer allgemeinen Einleitung die Kanones der Latinitas behandelt und die Laut- und Buchstabenlehre, in II die Silben, in III die Lehre von Spiritus, Akzent, die Prosodie, in IV die Metrik, Vers, Rhythmus, *metrum:* (Kolon, *comma, periodus*); vor allem auch die einzelnen Versarten, vielleicht auch den Prosarhythmus, in V endlich die *virtutes sermonis* und die drei *genera dicendi.* Auch nach V.s Quellen hat Wilmanns gefragt und denkt an Tyrannion in der Prosodie, Aristoxenus in Metrik und Rhythmik und weiter an Heliodor. Wilmanns ist bei allem Scharfsinn der Gefahr erlegen, die jedem Sammler varronischer Fragmente droht, der die Reste immer einzelnen Schriften zuweisen will; seine Kombinationen sind allzu vag. G.-S. bilden dagegen insofern eine Reaktion, als sie wenigstens davon absehen, jedes Fragment einem bestimmten Buch zuzuweisen, im wesentlichen reihen sie aber alle die Wilmannsschen Fragmente ebenfalls, wenn auch als incertae sedis fragmenta, in *de sermone latino* ein (frg. 31—106). Ich kann beiden nicht folgen; vieles paßt gar nicht in eine Schrift über die reine lateinische Umgangssprache, ausführliche metrische Abhandlungen, in der die einzelnen Versgattungen vorgeführt werden, die Lehre von den *genera dicendi*, die Lautlehre u. a. Man muß mit Funaioli (199ff.) von dem, was namentlich überliefert ist, ausgehen und danach über den Inhalt zu urteilen versuchen. Namentlich sind überliefert 17 Bruchstücke, eins aus I (frg. 48 W., 33 Fun., 55 G.-S.), zwei aus II (53 W., 34 Fun., 56 G.-S.; 54 W., 35 Fun., 55 G.-S.), zwei aus III (62 W., 36 Fun., 57 G.-S.; 63 W., 37 Fun., 58 G.-S.), fünf aus V (81 W., 40 Fun., 60 G.-S.; 83 W., 41 Fun., 61 G.-S.; 87 W., 42 Fun., 62 G.-S.; 88 W., 43 Fun., 63 G.-S.), als fünftes Fragment kommt hinzu eine Stelle aus Lydus de mag. II 13, der V. *ἐν βιβλίῳ πέμπτῳ περὶ Ῥωμαικῆς διαλέκτου* zitiert. Wilmanns reiht es allerdings, weil der Inhalt keinesfalls nach *de sermone latino* passe, in die Schrift de orig. ling.

Lat. ein; G.-S. schließen sich ihm an, während Funaioli die Frage unentschieden läßt und das Zitat unter die incertae sedis frag. (S. 311f.) eingliedert. Aber einmal nennt Lydus ganz deutlich die Schrift *de sermone latino*, so daß deswegen zunächst schon kein Grund besteht, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, ferner bereitet Schwierigkeiten der Einordnung in de or. l. l. die Zuweisung zu einem fünften Buch, da nach Hieronymus de or. l. l. nur drei Bücher umfaßte; man muß dann also mit Wilmanns an der Richtigkeit dieser Angabe des Lydus zweifeln oder mit G.-S. ein fünftes Buch annehmen. (Ganz falsch hat man auch an das fünfte Buch de l. l. gedacht, s. Wilmanns 130.) Das Gegebene ist also, zunächst einmal an *de sermone latino* zu denken und gegen eine Aufnahme unter die Bruchstücke dieses Werkes spricht meines Erachtens nichts: V. handelt über das Wort *cartamera*, das sei kein lateinisches sondern ein gallisches Wort. Das ist eine Feststellung, die innerhalb einer Schrift, die der Frage der *latinitas* gewidmet ist, sehr wohl ihren Platz hat. Auch wenn Lydus fortfährt, V. habe zu bestimmen versucht, *ποῖα μὲν λέξις ἐστὶν Αἰολική, ποῖα δὲ Γαλλική, καὶ ὅτι ἑτέρα μὲν ἡ Θούσκων, ἄλλη δὲ Ἑτρούσκων*, so liegt eine solche Untersuchung ganz in der Ebene dieser Schrift; endet er dann *ὧν συγχυθεισῶν ἡ νῦν κρατοῦσα τῶν Ῥωμαίων ἀπετελέσθη φωνή*, so ist das allerdings zumindest eine große Ungenauigkeit, die sich aus der ganz allgemeinen Angabe des Lydus erklärt, die Richtigkeit des Zitates an sich aber durchaus nicht diskreditiert. Dazu kommen zwei von Rufinus einem siebenten Buch zugewiesene Zitate, die aller Wahrscheinlichkeit nach ins IV. B. gehören (67 W., 38 Fun., 64 G.-S.; 73 W., 39 Fun., 65 b G.-S.); und endlich 5 Anführungen, bei denen kein bestimmtes Buch genannt ist: 60 a W., 44 Fun., 84 a G.-S.; 61 W., 45 Fun., 85 G.-S.; 74 W., 46 Fun., 66 G.-S.; 82 W., 47 Fun.; 85 W., 48 Fun., 105 G.-S. Neun von diesen Stellen behandeln die Frage der richtigen Wortbildung mit dem Zweck, den richtigen lateinischen Sprachgebrauch festzustellen, wenn etwa (48 W.) die Bildung *Cretenses* durch die *auctoritas* des Ennius belegt wird, wenn (53 W.) der Bildung *aeditumus* vor *aedituus* der Vorzug gegeben wird unter Berufung auf die Unverfälschtheit der *antiqua origo*, der *natura* des Wortes, wenn er (62 W.) die Schreibweise von *faenerator* durch den Hinweis auf die Etymologie klarzustellen sucht, über *mutuo* und *mutue* (88 W.) oder grammatische Verbindungen wie *domi suae* (87 W.) oder *praesente legatis* (82 W.) spricht. Auch metrische Fragen hat er behandelt, gewiß aber nicht rein der Metrik wegen — das gehört nicht zum sermo latinus —, sondern insofern die Metrik Aufschluß geben konnte und von Belang war für die Bildung der reinen Latinität (67. 73. 74 W.). Er ist nun nicht beim einzelnen Wort stehengeblieben, sondern hat den Tenor der ganzen Rede berücksichtigt wie das wichtige frg. 81 W. lehrt, wo er erörtert, wie man im *sermo latinus* gewisse *ἤθη* und *πάθη* elegant zum Ausdruck bringt. Soviel läßt sich mit Bestimmtheit sagen; es ist richtig, von dieser Basis ausgehend weitere Zitate ähnlichen Inhalts heranzuziehen, wie es Wilmanns in großem Maße tut, und vieles mag auch nach *de sermone latino* gehören (so mit teils größerer teils geringerer Wahrscheinlichkeit frg. 43. 44. 45. 47. 50. 51. 52. 58. 58 a, b, c, d, 84. 85. 86. 89 W.), aber sicher ist das gar nicht. Vor allem ist es unwahrscheinlich für das große V.-Fragment aus Servius (GL IV 529, 1), das Wilmanns 49 allein auf die kurze Bemerkung des Gell. XVIII 12, 1 *in priore verbo graves prosodiae quae fuerunt manent, reliquae mutant*, aus der überhaupt nichts für eine ausführliche Behandlung der Prosodie und Akzentlehre zu schließen ist (vgl. auch Funaioli 200), gestützt, nach *de sermone latino* setzt, und auf ein ebenso unsicheres Zeugnis hin (Wilm. 62) nach B. III. Es ist kaum denkbar, daß V., wo es auf die Latinität des einzelnen Wortes ankommt, sich soweit in Betrachtungen ganz allgemeiner Art verloren haben soll. Wie der Inhalt der einzelnen Bücher disponiert war, bleibt unentschieden; vielleicht entsprechend der Anordnung in l. l. nach den Redeteilen. Wilmanns 47f.; frg. S. 170, 41ff. Funaioli 199, 33ff; G.-S. 203, 54ff.; s. auch Usener Kl. Schr. II 201ff. Da ich keinen besseren Platz dafür weiß, füge ich hier ein Wort über V.s metrische Sätze an, die Ritschl (III 382ff., nach ihm Wilmanns 64ff., frg. 64ff.) ohne hinreichenden Beweis nach *de sermone latino* gezogen hat. Am besten hat die Frage Heinze (S.-Ber. Sächs. Ges. LXX 1918, 9ff. u. 36ff.) behandelt, der gezeigt hat, daß V. in erster Linie, wenn nicht ganz ausschließlich, nur die altertümlichen Verse im Auge gehabt hat und weiter gegen Christ und Kießling, vor allem gegen Leo (Herm. XXIV 286ff.), daß bei ihm noch keine Spur der Derivationstheorie zu finden ist und nichts von dem Grundsatz, daß jeder Vers in zwei Kommata zerlegbar sei. V.s Abriß ist beherrscht von dem Gedanken der *variatio*, nach der ein Metrum aus einem andern entsteht nach ungefähr den gleichen Prinzipien, die in der Grammatik die Stoiker und alexandrinischen Grammatiker anwandten, der *πρόσθεσις*, *ἀφαίρεσις*, *ἀλλοίωσις* (commutatio), an deren Stelle in der Metrik die permutatio *μετάθεσις* tritt. Daß V. die concinnatio als 4. Prinzip hinzugefügt hat, ist nicht zu beweisen und unwahrscheinlich (Heinze 46f.).

e) *De antiquitate litterarum.* Eine Schrift dieses Titels, die der Katalog nicht aufführt, ist allein bekannt aus einer Erwähnung des Priscian (GL II 7, 27), und Ritschl, dem sich Wilmanns und alle späteren anschlossen, hat sie (III 469f.) bereits richtig aus der Übereinstimmung des Inhalts des Priscianfragments mit den *libri ad Accium*, die Pompeius (GL V 98, 20 u. 108, 10) zitiert, identifiziert. Der Name Accius hat verschiedentlich Bedenken erregt (W. 118, 1); es liegt aber kein Grund vor, an der Richtigkeit dieser Überlieferung zu zweifeln, und man hat in diesem Accius höchstwahrscheinlich den Tragiker L. Accius zu sehen, der ungefähr im J. 84 gestorben ist, so daß V. diese Schrift in recht jungen Jahren verfaßt hat. In wieviel Büchern, steht nicht fest; daß es mindestens zwei, wahrscheinlicher aber drei waren, erhellt aus dem Zitat Priscians. Obwohl nur zwei Bruchstücke namentlich überliefert sind, zu denen mit einer

gewissen Sicherheit ein drittes tritt (105 W., 241. 240 Fun., 43 G.-S.; bei 94 W., 242 Fun., 44 G.-S. ist die Entscheidung recht zweifelhaft), ist doch der Inhalt dank der reichen Angaben des Priscian und Pompeius verhältnismäßig gut kenntlich. Erörtert war die Erfindung der *nomina* und *formae* der Buchstaben, die V. den Chaldäern (103 W.) zuschrieb, also sie sind *a barbaris inventa* (vgl. l. l. VIII 64: die *litterae* sind nicht *vocabula nostra* [sc. *graeca*] *sed penitus barbara*), was auch einer der drei varronischen Gründe dafür ist, daß sie indeclinabel sind (vgl. auch l. l. X 82). Weiter hat er über ihre Zahl gehandelt; anfangs seien es nur 16 gewesen, allmählich dann weitere hinzugekommen, bis es 23 waren, deren Erfinder V. jedesmal genannt hat (104 W., 2 Fun., 41 G.-S.; S. 119 W.). Warum es soviele sind, warum sie in dieser Reihenfolge stehen und ihre Bezeichnungen untersuchte er; hierhin gehört 43 G.-S. (vgl. unvollständ. 105 W., 241 u. 240 Fun.). Nach Italien ist die Kenntnis der Buchstaben gelangt durch den Arkader Euander und seine Mutter Carmentis (Pomp. GL V 98: *eonstat apud omnes Carmentem nympham illam, Euandri matrem, quae Nicostrata dicebatur, latinas litteras invenisse. ipsa primum transtulit in Italiam litteras Latinas;* Cledonius GL V 26 u. a.); das ist gewiß auch die Meinung V.s gewesen; dafür spricht abgesehen davon, daß die eben aufgeführten Worte des Pompeius, deren Inhalt dieser allerdings verkehrt dem Livius zuweist, unmittelbar frg. 104 W. vorangehen, schon die allgemeine Wahrscheinlichkeit (vgl. auch l. l. V. 21). Damals, *apud maiores nostros* (frg. 104 W.), waren zunächst nur 16 Buchstaben bekannt, die übrigen sind später auf latinischem Boden entstanden, wie auch Cadmus nur 16 Buchstaben nach Griechenland brachte (frg. 21 W.). Vielleicht gehören frg. 46 W., 56 W. u. 67 G.-S., die Wilmanns und G.-S. nach *de sermone latino* setzen, in diese Schrift. — Norden Germ.^{3}, Berl. 1923, 215, 2 nimmt als Vorlage für den Exkurs des Tac. ann. XI 14 über die Geschichte der Buchstabenschrift letzthin *de antiquitate litterarum* an. Wilmanns 117ff.; frg. S. 218, 103ff. Funaioli 193, 1f., G.-S. S. 199, 40ff.; allgemeines bei F. Dornseiff Alphabet in Mystik und Magie, Lpz. 1922, 5.

f) *De origine linguae latinae* umfaßte nach Hieronymus drei Bücher, die Abfassungszeit steht nicht fest. Riese (Philol. XXVII 302) setzt das Werk in sehr frühe Zeit, in die Nähe von *de antiquitate litterarum*. Wenn es aber richtig ist, mit Ritschl III 470) und Wilmanns (128) ein Lyduszitat (de mag. I 5), dessen Inhalt recht gut paßt, in diese Schrift einzubeziehen, und sie somit dem Pompeius dediziert ist, dann ist sie wohl erst in späterer Zeit entstanden. Ein sicheres Zitat, und zwar aus dem ersten Buch, ist erhalten bei Prisc. GL II 30, 12 (107 W., 3 Fun., 46 G.-S.) über den Buchstaben *ἄγγμα*, wobei die Gleichartigkeit der griechischen Schreibweise mit der des Römers Accius festgestellt wird. Hieraus darf man vielleicht schließen, daß V. durch einen Vergleich des Griechischen mit dem Lateinischen die nahe Verwandtschaft beider Sprachen aufgewiesen hat. Mehr könnte man aus frg. 106 W. (295 Fun., 45 G.-S.) lernen, bei dem aber die letzte Sicherheit hinsichtlich der Zuweisung nach *de origine linguae latinae* fehlt. Danach hat V. *ἐν προοιμίοις τῶν πρὸς Πομπήιον αὐτῷ γεγραμμένων* ausgeführt, daß Euander und die andern Arkader, die nach Italien kamen, die aiolische Sprache den Barbaren einsäten, d. h. daß V. die lateinische Sprache nicht aus rein autochthoner Provenienz erklärte, sondern früh vermischt mit Griechischem sah. Das stimmt vortrefflich zu gelegentlichen Bemerkungen in l. l., bes. V 21, wo er *terminus* entweder von *terere* abgeleitet wissen will oder vom griechischen *τέρμων* mit der Begründung: *Euander enim, qui venit in Palatium, e Graecia Arcas* (vgl. auch l. l. V 45. X 69, wo er *vocabula vernacula, adventicia* und *peregrina* unterscheidet, oder V 3: *neque omnis origo est nostrae linguae e vernaculis verbis*). Überhaupt muß er sich hier nahe mit den etymologischen Büchern von l. l. berührt haben, die ja die Etymologie der modus ist, nach dem die *vocabula rebus in lingua latina imposita sunt* (s. V 1). In ihnen erwähnt V. häufig die Urverwandtschaft des Lateins mit anderen Sprachen, dem Griechischen, Sabinischen, Oskischen, Tuskischen, Sikulischen. Auch wird er wohl wie in l. l. möglichst viele Wörter als latinisch bestimmt haben (in de or. l. l.). Man wird endlich nicht fehl gehen, wenn man die allgemeine sprachphilosophische Grundlage bezüglich der Lehre des Sprachursprungs in *de origine linguae latinae* sich nach der Auffassung, die sich aus l. l. rekonstruieren läßt, vorstellt (vgl. Dahlmann 12ff.). Über das nicht hierhergehörige frg. 108 W. (296 Fun., 47 G.-S.) vgl. zu *de sermone latino*. Wilmanns 126ff., frg. S. 220, 106ff. Funaioli 184, 3, G.-S. 200, 45ff.

g) *περὶ χαρακτήρων*. Ritschl (III 459) setzte dieses Werk, dessen drittes Buch einmal von Charisius (GL I 189, 25) erwähnt wird, mit der im Katalog genannten Schrift *de descriptionibus* in drei Büchern gleich und dachte sich als Inhalt eine Abhandlung über *χαρακτῆρες* im theophrastischen Sinn, als Charakterbild (vgl. Cic. Top. 22), eine Art ethischer Prosopographie. In dieser Erklärung ist ihm Wilmanns gefolgt, bei dem die Behandlung dieses Buches fehlt. Ganz mit Recht hat sich Usener (Kl. Schr. II 162ff.) dagegen gewandt, der dem Inhalt der Charisiusstelle, wo ungewöhnliche adverbiale Superlative aus Plautus angeführt werden, entsprechend, *περὶ χαρακτήρων* in die grammatischen Schriften einreihte, *χαρακτήρ* als *τύπος* deutete (s. die Belege 163f. A. Koerte Herm. LXIV 69ff. hat die grammatische Bedeutung des Begriffs außer Acht gelassen), als Wortform im Gegensatz zum *δηλούμενον*, dem Inhalt des Begriffs. V. hat über die verschiedenen Prägungen, die Formen der Wortbildung geschrieben, muß also Ähnliches besprochen haben wie l. l. XI—XIII. Abfassungszeit und Bücherzahl (vermutlich 3) stehen nicht fest; s. auch Funaioli 206, 50 und G.-S. 201. 48.

3. Die literarhistorischen Schriften. *De bibliothecis*. Die Abfassung dieser im Katalog erwähnten drei Bücher umfassenden Schrift, die nur einmal bei Charisius GL I 146 (*at Varro de bibliothecis II vectigaliorum*) wohl aber auch 87, 24: *Varro de bibliothecis dicens ‚glutine et*

citro reficit' (vgl. 131, 23) zitiert wird, haben Ritschl III 452 und nach ihm Dziatzko Beitr. zur Kenntnis des ant. Buchwesens, Göttingen 1892, 17 mit der Beauftragung V.s durch Caesar, in Rom öffentliche Bibliotheken einzurichten (Suet. Caes. 44: *bibliothecas graecas latinasque quas maximas posset publicare data M. Varroni cura comparandarum ac digerendarum;* vgl. Isid. et. VI 5, 1) in Verbindung gesetzt. Es ist gut zu denken, daß V. bei seiner Sorgfalt und Gründlichkeit die Gelegenheit ergriff, um sich in sein Amt einzuarbeiten, die Geschichte und Einrichtung der griechischen Bibliotheken zu behandeln, ähnlich wie es Frontin später tat, als ihm die *cura aquarum* übertragen worden war. Damit ist die Möglichkeit gegeben, manche Notizen über das Buch- und Bibliothekswesen, die sich bei späteren finden, der Schrift zuzuweisen. So zog schon Ritschl Plin. n. h. XIII 68—70, wo V. ausdrücklich als Quelle genannt wird, hierher; vgl. auch Münzer 152 und Dziatzko Unters. über ausgew. Kap. d. ant. Buchwesens (Lpz. 1900) 58ff. Die gleichen Notizen über den Gebrauch von Schreibmaterialien finden sich in etwas breiterer Form auch durch Sueton vermittelt bei Isid. VI 9. 10. 11. 12 = Suet. rell. p. 130 R.; Funaioli frg. 297. Ebenso wird man Gellius' (VII 17) knappe Angaben über die Geschichte der griechischen Bibliotheken und die beinahe gleichlautenden Suetons bei Isid. VI 3, 3ff. = Suet. rell. p. 130 R. am liebsten auch für das Werk *de bibliothecis* beanspruchen (Ruske De A. Gell. noct. att. font. 31).

Bezüglich der drei Bücher *de lectionibus* im Katalog, die sonst nirgends genannt sind, vermutete Ritschl III 460fff., daß sie über die Sitte der Rezitationen gehandelt hätten, und sucht ausführlich den Terminus *lectio* als gleichbedeutend mit *recitatio* zu erweisen (vgl. auch Funaioli 209).

Drei Bücher *de proprietate scriptorum* verzeichnet der Katalog, und sie werden auch einmal bei Nonius p. 527, 4ff. Linds. (Funaioli 219) erwähnt, ein Zitat, aus dem auf den Inhalt aber nichts mit Sicherheit zu schließen ist. Am besten wird man auf Grund der Noniusstelle mit Ritschl an eine stilistische Untersuchung (III 463) denken, in der V. die persönliche Eigentümlichkeit einzelner Schriftsteller festgestellt haben wird, ihr *ἰδίωμα*, ihre *ἰδιότης*, eine literarhistorische Bemühung, wie sie etwa aus Quintilian bekannt ist und im Griechischen seit langer Zeit ihre Vorbilder hatte. Es ist gut denkbar, daß Gell. VI 14, 6: *vera autem et propria huiusce modi formarum exempla in latina lingua M. Varro esse dicit ubertatis Pacuvium, gracilitatis Lucilium, mediocritatis Terentium* (Ritschl III 365 Anm.) hierher gehört.

De poematis. Diese Schrift in drei Büchern, die im Katalog erwähnt wird, hat V. nach de l. l. verfaßt; denn er weist auf sie VII 36 *ut de poematis cum scribam, ostendam,* hin. Vorbild war auch hier die griechische Schriftstellerei über gleiche Fragen, von Aristoteles' Poetik an, Neoptolemus v. Parion, Philodem *περὶ ποιημάτων* u. a. mit dem gleichen Titel. Mit Recht sah Ritschl III 454 in ihr eine Art Poetik, die über Einteilungen, Gattungen und Arten der Poesie handelte, wozu noch hinzuzufügen ist, daß V. wenigstens (Men. 398 B) unter *poema* eine *lexis enrythmos id est verba plura modice in quandam coniecta formam* verstand, das kleine Einzelgedicht im Gegensatz zu *poesis*, die für ihn ein *perpetuum argumentum e rhythmis, ut Ilias Homeri et annalis Enni* ist (ebenso Lucil. 338ff. M.). Aus den Fragmenten, die mit einer Ausnahme durch Vermittlung von Plin. dub. serm. aus Charisius stammen, von Funaioli 213ff. zusammengestellt, ist für den Inhalt nicht viel zu ersehen; nur frg. 66 = l. l. VII 36 zeigt, daß V. die nach seiner historisch unzutreffenden Auffassung alte Dichterbezeichnung *vates* etymologisiert hat: *vates a versibus viendis,* also nach griechischem Vorbild, *ῥαψῳδός* von *ῥάπτειν ᾠδάς*, eine Erklärung, die später häufig wiederholt worden ist (Stellen bei Funaioli). Funaioli 319ff. hat auch die Angaben des Diomedes über *nenia, tragoedia, fabula togata* und *palliata,* wo V. als Gewährsmann ohne genaue Quellenangabe genannt ist, für dies oder das Werk *de scaenicis originibus* in Anspruch nehmen wollen. Möglich, daß sie hierher gehören; denn es ist durchaus nicht nötig, daß V. seine Definition von *poema,* die gar nicht die allgemein herrschende ist, in seiner Schrift streng beachtet hat, wogegen eigentlich schon das frg. 66 Fun. spricht.

De poetis. Die Schrift *de poematis* ergänzte von der personalen Seite her das Werk *de poetis,* ganz analog wie etwa bei Plato neben die *πολιτεία* der *πολιτικός*, bei Cicero neben *de inventione de oratore* tritt. Soweit die spärlichen Reste bei Gellius erkennen lassen, der I 24, 3 und XVII 21, 43. 45 das erste Buch zitiert (außer ihm erwähnt die Schrift, und zwar auch das erste Buch nur noch Prisc. GL II 469, 9), hat V. hier den Grund für die Geschichte der älteren römischen Literatur gelegt, und es ist allein ihm zu verdanken, wenn heute eine Reihe von Daten aus der Frühzeit der römischen Poesie feststehen, da man gewiß mit Recht seiner Forschung auch die nicht direkt ihm zugeschriebenen Notizen zuweist. Die Fragmente, die Gellius an den beiden zitierten Stellen erhalten hat (frg. 55—62 Fun.) bestehen aus der Grabschrift des Plautus (I 24, 3), zu der so gut wie sicher die vor und nach dieser angeführten Epitaphien des Naevius und Pacuvius treten (Funaioli zu frg. 57), den chronologischen Angaben über Ennius (17. 21. 43) und Naevius (44f.) und mit diesen dem ganzen zusammengehörigen literarhistorischen Stück von 42—49. Viel über die zeitliche Begrenzung und die Ausführlichkeit der Darstellung des Werkes ist aus diesen Bemerkungen nicht zu entnehmen, sicher aber das, daß die Grundlegung einer wissenschaftlichen Biographie, die vor allem auf die Chronologie Wert legte, V.s Hauptziel gewesen ist. Einen ungefähren Eindruck von der Art der Darstellung kann man gewinnen aus der Terenzvita des Sueton, deren Inhalt zuerst Ritschl (Parerga 622; Literatur Bd. IV A S. 602) auf V. *de poetis* zurückgeführt hat, woraus dann Sueton wohl überhaupt seine Berichte über die altrömische Poesie gezogen hat; auch die varronischen Mitteilungen über Plautus' Leben (Gell. III 3, 14 und Hieronymus aus Sueton), gehören hierher (Leo Plaut. Forsch.² 70ff. und dagegen F

Marx Ztschr. öst. G. 1898, 388ff.). Am eindringlichsten und ergebnisreichsten ist dem Inhalt von *de poetis* und der ganzen literarhistorischen Forschung V.s Leo nachgegangen, bes. Plaut. Forsch.[2] 65ff. (vgl. auch Herm. XXIV 75; Griech.-röm. Biogr. 136f.), der sie in die Entwicklung der wissenschaftlichen alexandrinischen Biographie einreiht, die V. auf römischen Boden übertragen hat. Das Abhängigkeitsverhältnis von den Griechen liegt also auch hier so, wie bei den anderen Schriften: er übernimmt die Methode und das Gebiet der Forschung, setzt aber die an griechischen Objekten vorgenommenen Untersuchungen in weitgehender Selbständigkeit auf das lateinische Gebiet über, wo er nur wenige und schlechte Vorarbeiten vorfand (Leo Plaut. Forsch. 60f.), bes. wahrscheinlich die Didascalica des L. Accius (Marx 385f.), aber selbst mit Eifer und Erfolg Urkunden und Denkmäler zu Rate zog und den literarischen Nachlaß für die Kenntnis der Lebensschicksale der Dichter auswertete (Marx 386ff.).

De compositione saturarum. Im Katalog nicht genannt, daher ist die Buchzahl unbekannt; einzige Erwähnung, und zwar ein von V. zitierter Vers bei Nonius 93 Lds. Eine theoretische Erörterung über den Aufbau der Satiren, und wohl doch der Satiren nach lucilischem, nicht menippischem Charakter. Ist diese Vermutung richtig, dann fällt Büchelers Annahme, die Menippea *Κυνοδιδασκαλικά* habe das gleiche Thema behandelt (Petron.[6] 207 Anm. 230), hin. S. auch Heinze Horaz' Satiren[5] Einl. IX.

De scaenicis originibus. Mit dieser verhältnismäßig häufig genannten Schrift hat schon Ritschl richtig die im Katalog genannten drei Bücher *de originibus saeculi* identifiziert; die Titelform *de scaenicis originibus* wird richtig sein, so lautet sie 6 mal; dagegen besagt nichts, daß eine Stelle bei Charisius die Form *de scaenicis originibus* gibt, welche auch durch den Katalog nahe gelegt ist. Eine Schwierigkeit entsteht ferner durch das Zitat bei Serv. Georg. I 19: *Varro de scaenicis originibus vel in Scauro.* Hierin hat Ritschl (III 411, schwankend 456. 497, 17) den Doppeltitel eines Logistoricus sehen wollen, eine Annahme, die aber mit Recht allgemein abgelehnt worden ist, zuerst von Riese (Varr. sat. Men. rel. 37 adn.), dann Cichorius (Comm. Ribbeck. Lpz. 1888, 419; s. auch Norden Rh. Mus. XLVIII 529). Es ist sicher, daß zwischen dem größeren wissenschaftlichen Werk *de scaenicis originibus* und dem Logistoricus *Scaurus* zu scheiden ist, der allerdings wie Norden gegen Cichorius gezeigt hat, auch Fragen des Theaterwesens behandelt hat. Cichorius hat sehr verdienstvoll die Fragmente gesammelt. Es sind im ganzen 8 mit Angabe der Schrift, zu denen Cichorius 3 weitere hinzufügt, aus Charisius, Servius, Sueton, Censorin, Nonius, die sich alle auf Plin. dub. serm. und Sueton, die beide V.s Schrift gelesen haben, zurückführen lassen. Auf Grund der Fragmente rekonstruiert er sodann den Inhalt: es ist eine römische Theater- und Bühnengeschichte, von den Ursprüngen dramatischer Aufführungen ausgehend und weiter die *ludi scaenici* in historischer Zeit betrachtend; endlich enthielt sie auch technische Bemerkungen über die *scaena*. Eine Abgrenzung des Inhalts für die einzelnen Bücher ist nicht mehr möglich. Cichorius hat endlich auch die verstreuten Angaben aus der N. H. des Plinius, soweit sie die Theatergeschichte betreffen, aus *de scaenicis originibus* abgeleitet; das ist naturgemäß ganz unsicher und mit gutem Grund von Münzer (Beitr. z. Quellenkrit. des Plin. 145ff.) abgelehnt worden. Vieles, was Cichorius aufführt, ist wohl varronisches Eigentum, nur läßt sich eine bestimmte Schrift nicht nennen; bei Funaioli stehen diese Pliniusstellen als ‚incertae' sedis frg. 309—318; die übrigen frg. S. 215ff. Sehr wichtig wäre es endlich, das Werk in den Zusammenhang der griechischen literarischen Forschung einzuordnen; ein paar Andeutungen hierüber bei Leo Herm. XXXIX 75f. — Das vielumstrittene Liviuskapitel VII 2 (mit ihm verwandt ist der Bericht des Horaz epist. II 1, 139ff.) über die Vorgeschichte des römischen Dramas und die dramatische Satura, den O. Jahn (Herm. II 227) zuerst auf V. zurückführen wollte (dann auch Leo Herm. XXIV 75ff.), hat nach aller Wahrscheinlichkeit *nichts* mit V. zu tun; so auf Grund von Hendrickson (Amer. Journ. of Phil. XV 1ff. XIX 285ff.) auch Leo Herm. XXXIX 63ff.; s. auch die besonnene Darlegung von Kroll Bd. II A S. 196ff., der allerdings wieder V. als Quelle für durchaus möglich hält.

Die drei Bücher *de actionibus scaenicis,* im Katalog anders als in den Zitaten der Grammatiker *de scaenicis actionibus* genannt, behandeln nach Ritschl (III 455) die Didaskalien der dramatischen Aufführungen; vgl. auch Parerga 321, zweifelnd Reisch Bd. V S. 401. Da Charisius (GL I 95, 18 aus Plin. dub. serm.) ein fünftes Buch zitiert, vermutete Ritschl, daß die Katalogangabe unrichtig sei und möglicherweise eine Verwechslung mit den 5 lb. quaestionum Plautinarum vorliege, eine Annahme, die als recht unwahrscheinlich bereits von Funaioli 218 und Klotz (Herm. XLVI 12) zurückgewiesen worden ist, mit dem Hinweis, daß bei Charisius an Stelle des überlieferten V wohl II einzusetzen sei. Bedauerlicherweise läßt sich auf Grund der 5 erhaltenen Bruchstücke nichts über den Inhalt des ganzen Werkes erschließen; eine Vermutung zu frg. 84, S. 218 Fun. bei Ritschl Parerga 321, Anm. So muß auch das Verhältnis zu den nur aus dem Katalog bekannten drei Büchern *de actis scaenicis* unklar bleiben, das F. Schöll Rh. Mus. XXXI 469ff. im Gegensatz zu Ritschl für das grundlegende Werk über die Geschichte des römischen Dramas, das den aktenmäßigen Urkunden den Didaskalienstoff entnahm, hält (so auch Norden Gercke-Norden I 549. Teuffel-Kroll I[6] 335). Ritschl, der wohl die Schwierigkeit, zwischen einem Werk über dramatische Aufführungen und dramatische Urkunden zu unterscheiden, fühlte, hielt *actis* für verderbt, verbesserte es in *actibus* und dachte sodann an ein Werk über die Akteneinteilungen der Schauspiele, erkennt aber selbst an, daß das nur eine Möglichkeit ist (III 457f.). Man wird also bei dem überlieferten Titel bleiben müssen.

De descriptionibus, in drei Büchern, im Katalog erwähnt, aber nie zitiert, ist nicht mit *περὶ χαρακτήρων* (so Ritschl II 459) identisch

(s. d.). Ritschl denkt an ein Werk über Charakterschilderung, eine Art von ethischer Prosopographie, die sich mit der römischen neben der neuen attischen Komödie beschäftigte.

De personis. In die Reihe der theatergeschichtlichen Arbeiten gehören auch die nur aus dem Katalog bekannten drei Bücher *de personis*, die nach Ritschl III 458, der an Aristophanes' Werk *περὶ προσώπων* erinnert (vgl. Nauck Aristoph. Byz. frg. 257f.), die Masken der Komödie und Tragödie behandelten, s. auch Norden Rh. Mus. XLVIII 537 und Funaioli 219.

Quaestionum Plautinarum libri V (Katalog). Über die Bücherzahl (Ritschl II 455) s. zu *de actionibus scaenicis*. Nach den 2 erhaltenen Bruchstücken, beide aus dem zweiten Buch, zu urteilen, erklärte V. schwerverständliche Ausdrücke, so *amussis* (Non. 14, 13 Lds.) und *satura* (Diomed. GL I 485, 30ff.). Ausdrücklich wird ihm von Diomedes nur ein kleines Stück aus der Auseinandersetzung über den Begriff *satura* zugewiesen (Funaioli 207 u. G.-S. S. 202), aber nach dem Vorgange von O. Jahn (Rh. Mus. IX 629) hat Leo Herm. XXIV 69ff. mit guten Gründen die ganze Reihe der etymologischen Erklärungen auf V. zurückgeführt.

Nicht identisch mit den *quaestiones*, wie Ritschl anfangs (Parerga 178ff. dann aber anders III 456) und Klotz (Herm. XLVI 15) annahmen, ist das Werk *de comoediis Plautinis*, das nur Gellius III 3, 9 anführt (Funaioli 220f.). In ihm untersucht V. die Frage nach der Echtheit der plautinischen Komödien, anscheinend im Anschluß an seinen Lehrer Aelius Stilo und andere Literarhistoriker, die Gellius nennt. V.s Forschung ist hier von dauernder Bedeutung insofern geworden, als die 21 erhaltenen Komödien (die Vidularia eingerechnet) eben die von V. als absolut unzweifelhaft anerkannt echten plautinischen sind (vgl. die vorzügliche Interpretation des Gelliuskapitels von Ritschl Parerga 75ff. und Leo Plaut. Forsch.² 18ff.). Neben diese stellte er noch zwei weitere Gruppen (Ritschl 121ff.), erstens in der zweiten Gruppe die, die nicht von allen als plautinische Werke angesehen wurden und die er nach weniger sicheren Kriterien mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit Plautus zuwies, sei es aus historischen oder sprachlich-stilistischen Erwägungen; hierhin rechnet Ritschl (127ff.) weitere 19 Stücke, da er die Angabe des Servius (Aen. S. 4, 16 Thilo.), einige hätten 40 Komödien für plautinisch erklärt, für die varronische Anschauung hält. Die dritte Gruppe umfaßt endlich die Komödien, die als plautinisch gar nicht oder fast gar nicht bezeugt waren, aber doch aus stilistischen und sachlichen Gründen nach V.s Urteil für echt gelten konnten.

Im Katalog nicht genannt, aber durch eine Reihe von Fragmenten bekannt sind die *epistolicae quaestiones*. Diesen Werktitel nennt Gellius vielleicht mit bewußter Anspielung auf V. in der Praefatio der Noct. att. 9 in der Reihe von anderen Benennungen für Bücher in der Art seines eigenen. Daraus wird der Inhalt kenntlich, und die Zitate bestätigen das Bild, das man sich nach Gellius macht: V. handelte in Briefen, also in literarisch anspruchsvoller Form, über eine denkbar bunte Fülle von Einzelfragen aus den verschiedensten Gebieten; in den Resten werden grammatische, staatsrechtliche, kultliche, juristische, antiquarische Dinge erörtert. Das erste Buch der *quaestiones* nennt Gell. VI 10, 2 wo er das Wort *pignoriscapio* erklärt, XIV 7, 3 den Brief an Oppianus aus dem vierten Buch, in dem er den Inhalt des Isagogicus an Pompeius (s. d.) wiederholt, vgl. auch Gell. XIV 8, 2. Fest. 128, 1 Lds. zitiert das erste Buch für die Erklärung von *multa*, das fünfte für eine sakrale Notiz bezüglich der *auspicia*; Diomed. GL I 374, 15 u. 400, 1 das erste Buch, um zwei grammatische Formen zu belegen, Charisius GL I 138, 4 das erste (*corona navalis*), GL I 120, 28 das sechste für die Form *ex annalei*; ebenfalls das sechste GL I 109, 1, nur mit der unvollständigen Titelangabe in *epistolicarum VI* (*quo loco* und *quo loci*) und das siebente (*epistolicarum VII*) GL I 73, 3, wo V. sich für *quintus tricensimus* anstatt *quintus et tricensimus* einsetzt. Das sind die sicheren Zitate. Die einzelnen Briefe der *quaestiones* hat V. natürlich, und wie es der Brief an Oppian zum Überfluß zeigt, an bestimmte Adressaten gerichtet. Ob er sie ihnen wirklich übersandte und später eine Sammlung herstellte und edierte, oder ob die Briefform nur eine Fiktion war, ist nicht genau zu sagen; das letzte ist wahrscheinlicher.

Ferner wissen wir von einer ganzen Reihe von Briefen, die einzeln unter dem Namen der Adressaten angeführt werden; Gell. II 10 nennt einen Brief an Servius Sulpicius, in welchem V. den Terminus *favisae Capitolinae* erklärt, Ritschl (III 447f.) und Funaioli (262 frg. 228) weisen ihn den *quaestiones* zu, doch das ist unsicher, um so mehr als Nonius (161, 19 Lds.) den gleichen Brief erwähnt, der nie die *quaestiones*, dagegen sehr häufig Einzelbriefe nennt: dreimal (79, 28. 402, 3. 684, 1 Lds.) eine *epistula ad Caesarem* (402, 3: *in epistula Iuli Caesaris*), 791, 24 *ad Fabium*, 168, 4; 209, 10; 687, 15 *ad Fufium*, 874, 4 *ad Marullum*, 38, 7; 246, 13 *ad Varronem* (wo es nicht nötig ist, mit Popma und Ritschl *ad Neronem* nach Charis. GL I 130, 17 zu konjizieren). Ritschl (III 477) will am liebsten alle diese Briefe in den *quaestiones* unterbringen; mir scheint das recht unglaubhaft, zumal da Charisius, der an einer ganzen Reihe von Stellen die *quaestiones* nennt, 130, 17 einen Einzelbrief *ad Neronem* erwähnt, ferner GL I 104, 20 ein drittes und GL I 108, 10 ein achtes Buch *epistularum*, wo Ritschl mit Unrecht eine Verschreibung aus *epistulicarum* annimmt (vgl. auch Mercklin Quaest. Varron., Dorpat 1852, 12. Funaioli 263). Man wird also gut tun, neben den *epistolicae quaestiones*, die mindestens sieben Bücher (Charis. GL I 73, 3) umfaßten, eine Sammlung von *epistulae* in wenigstens acht Büchern (Charis. GL I 108, 10) anzunehmen, zu denen am ehesten die Briefe gehören werden, die Nonius, Gellius und Charisius nur unter den Namen der Adressaten erwähnen; eine Schwierigkeit liegt allerdings darin, daß Charisius neben den *epistulae* einmal auch nur den Adressaten zitiert.

Unbestimmt muß ferner bleiben, in welchem Verhältnis zu den *epistulae* die *epistulae Latinae* stehen, deren erstes Buch Nonius 174, 15 Lds., deren zweites er 759, 10 zitiert, 206, 4 ohne Buch-

angabe, und viertens 676, 16: *idem epistulis Latinae,* was Lindsay wohl mit Recht in *Latinis* verbessert. Über die Bedeutung dieses Titels hat Ritschl (III 478f.) allerlei Vermutungen vorgetragen, unter denen am meisten Anklang die gefunden hat, daß V.s *epistulae* in zwei Hauptabteilungen, die *epistulae Graecae,* von denen wir gar nichts wissen, und die *Latinae* (so auch in den Literaturgeschichten von Teuffel-Kroll und Schanz-Hosius) zerfielen; anders L. Havet Rev. d. Phil. VII 176, der an Briefe, die an die gens Latinia gerichtet waren, denkt.

Die Fragmente der *epistolicae quaestiones* und der *epistulae* sind noch nicht ausreichend behandelt und gesammelt; die grammatischen bei Funaioli 260ff. Vgl. zum Verhältnis der verschiedenen Sammlungen auch L. Mercklin a. O. 11ff.; Phil. XIII 709.

Hebdomades vel de imaginibus. Den genauen Titel gibt Gell. III 10, 1, die Bücherzahl XV der Katalog (LI, wie Ritschl zuerst schrieb, ist ein Lesefehler). Die Nachrichten über dieses sehr bedeutsame Werk sind nicht sehr reichlich, haben aber doch genügt, um von seinem Aufbau und Inhalt eine wenigstens annähernd zuverlässige Vorstellung zu gewinnen. Gellius gibt einen kurzen Auszug aus dem isagogischen Teil des ersten Buches, an dessen Ende (17) V. auch die Zeit der Veröffentlichung der *imagines* angibt und die Zahl der Werke, die er bis zu diesem Zeitpunkt verfaßte: da kommt man auf das J. 39 und auf die Bücherzahl 490. Den Anlaß zur Abfassung sieht Dziatzko (Beiträge zur Kenntn. 1892, 17), in dem Auftrag, den V. durch Caesar erhielt, eine römische Nationalbibliothek einzurichten, wodurch er dazu geführt wurde, sich mit den hervorragenden Vertretern auf den einzelnen Gebieten der menschlichen Kultur innerhalb und außerhalb Roms eingehend zu beschäftigen. Wenn man, wie es gewöhnlich geschieht, Ciceros Bemerkung in einem Brief an Atticus vom Nov. 44 (XVI 11, 3) *πεπλογραφίαν Varronis tibi probari non moleste fero* auf die *imagines* bezieht, hat V. mehrere Jahre an der mühsamen Zusammenstellung des Bildercorpus gearbeitet. Nach Gell. III 11 hat er ferner im ersten Buch über das Alter Homers und Hesiods gehandelt, über die Heimat Homers, und endlich zitiert Gellius auch das Epigramm, das er Homers Bildnis beifügte. Klar ist daraus, daß neben dem Epigramm, das jedem Bild beigegeben war (s. Symm. ep. I 2, 2 *scis ... Terentium ... hebdomadum libros epigrammatum adiectione condisse*) auch eine Erläuterung des Bildes durch einen Prosatext beigefügt wurde. Aus Auson. Mos. 305 *forsan et insignes hominumque operumque labores hic habuit decimo celebrata volumine Marcei hebdomas* erhellt, daß die griechischen Architekten, von denen Ausonius mehrere aufzählt, im zehnten Buche besprochen wurden (vgl. z. d. St. auch R. Reeh De Varrone et Suetonio quaest. Ausonianae, Halle 1916, 7ff.). Eine Reihe berühmter Männer, deren Elogien V. verfaßte, nennt Symm. weiterhin ep. I 4, 1, Pythagoras, Plato, Aristoteles, Curius, die Catones, die gens Fabia, die Scipionen. Endlich wissen wir noch durch Plin. n. h. XXXV 11, daß V. 700 in irgendeinem Fach hervorragende Männer in Bildern dargestellt hat. Das sind die Zeugnisse, auf Grund deren besonders Ritschl und Mercklin den Inhalt zu rekonstruieren versuchten; s. Ritschl III 508ff., wo neben seinen eigenen Arbeiten auch die Abhandlungen von Mercklin, Brunn, Urlichs und Schmidt abgedruckt sind, s. auch die gute zusammenfassende Betrachtung von Mercklin Philol. XIII 742ff. Ritschl erkannte zunächst ganz richtig, daß sich 700 Bilder in Hebdomaden geordnet nicht auf fünfzehn Bücher verteilen lassen und vermutete, daß V. vom zweiten Buche an in jedes Buch sieben Hebdomaden eingliederte, 49 Bilder, so daß sich das Werk auf im ganzen 686 *imagines* belief, Plinius also eine ungenaue Angabe mache und Gellius, nach dem Homer im ersten Buche erwähnt ist, irre. Dagegen wandte sich Mercklin (III 530ff.), der alsbald Ritschls Beifall fand (III 546f.), mit der Annahme, daß die fehlenden 14 *imagines* in das erste Buch gehörten, 7 von den griechischen, 7 von den römischen ältesten Vertretern der einzelnen behandelten Gebiete. Bezüglich der Einteilung des Werkes kam Ritschl noch durch die Bemerkung des Ausonius insofern etwas weiter, als er aus der Erwähnung der griechischen Architekten im zehnten Buche folgerte, daß auf die Griechen oder überhaupt Nichtrömer wohl immer die Bücher mit geraden, auf die Römer die mit ungeraden Nummern entfielen. Das ist etwa schon alles, was einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat. Mehr in den Bereich der Vermutung gehören die sehr scharfsinnigen Kombinationen Ritschls über die verschiedenen Gebiete, aus denen V. jeweils die hervorragenden Vertreter entnahm. Er nimmt (III 552ff.) folgende sieben Fächer an: 1. Könige und Feldherren, 2. Staatsmänner, 3. Dichter, 4. Prosaiker, 5. hervorragende Männer in den Disciplinen, 6. Künstler, 7. *sonstige* Größen (z. B. Tänzer, Athleten, Priester, Erfinder), und sucht weiter auch eine Reihe dieser berühmten Leute namentlich festzustellen (III 554ff.). Dank des genauen Auszuges des Gellius (III 10) ist der einleitende Teil des ersten Buches recht gut bekannt, eine Deklamation über das Walten der Siebenzahl in der Welt. Aufgebaut ist das Stück in typisch varronischer Manier. Er beginnt mit der Bedeutung der Sieben am Himmel, hinsichtlich der Gestirne, der Jahreszeiten, des Mondes, geht dann (§ 7) zur Erde zum Menschen über, zu seinem Werden und seiner Geburt, dann (§ 9) zu seinem Leben, den *pericula vitae fortunarumque hominum,* seinem Körperbau, kommt endlich (§ 16 *alia quoque ibidem congerit frigidiuscula*) zu allerlei Kuriositäten, den 7 Weltwundern, 7 Weisen, 7 gegen Theben, um mit der Bedeutung der Siebenzahl, die sie in seinem eigenen Leben gewonnen hat, zu schließen. Das ist ein folgerechter Aufbau, der den varronischen gewiß genau wiedergibt, zu vergleichen mit l. l. IX 23ff., dem recht gleichartig aufgebauten Passus über das Walten der Analogie in Welt und Menschenleben. In solchen Stücken ist der philosophische Einfluß nicht zu verkennen. Schmekel Philos. d. mittl. Stoa, Berl. 1892, 409ff. und Boll Berl. Phil. W. 1917, 1558 verweisen auf neupythagoreische Einwirkung; s. auch Weinreich Triskaidekadische Studien, Gießen 1916, 91ff.

Recht unsicher muß endlich fast alles bleiben, was sich über die ikonographische Ausstattung sagen läßt. Fest steht nur das eine, daß man an eine mechanische Vervielfältigung der Bilder nicht denken darf, sondern daß zeichnerisch begabte Sklaven die Bilder, wie die Abschreiber den Text, kopierten; darüber Urlichs (III 588) und Dziatzko, 2 Beiträge ... 8ff. Unsicher ist schon, ob jedes der 700 Bilder ein Blatt für sich füllte oder ob immer eine Hebdomade auf einem Blatt vereinigt war (so Brunn III 580), ob sie in Farben dargestellt waren oder nur schwarz und weiß (Urlichs III 590), ob nur als Büsten oder als ganze Figuren (589). In ihrer Art waren die *hebdomades* etwas Neues, nicht nur insofern, als sie allem Anscheine nach das erste illustrierte römische Buch waren, sondern auch, als es bei den Griechen etwas durchaus vergleichbares nicht gegeben hat; darauf bezieht sich Plin. n. h. XXXV 11 *benignissimo invento*, s. Urlichs 587. Anregung allerdings konnte V. empfangen durch illustrierte botanische Bücher seiner Zeit, des Krateuas, Dionysios, Metrodoros (Plin. n. h. XXV 8), die Pflanzen abmalen und dann von den Abschreibern kopieren ließen (vgl. Urlichs III 588. Dziatzko 10f. und Bethe Terent. cod. Ambros., Leiden 1903, 55).

Aus der Pariser Abschrift des Kataloges hören wir, daß V. auch eine *epitome ex imaginum libris* in vier Büchern hergestellt habe, ähnlich wie von l. l. und den *antiquitates*, neben die er sie als sein drittes Hauptwerk gestellt wissen wollte. Ritschl (III 529) nahm anfänglich an, daß die Zahl IV, da sie für die Stoffverteilung bei einer Hebdomadengliederung Schwierigkeiten ergibt, aus VII verschrieben sei, ist aber später (III 554) davon zurückgekommen und vermutete eine Gliederung nach Staatsmännern, literarischen Größen, Künstlern und Gelehrten und viertens sonstigen hervorragenden Männern (s. auch Weinreich 93ff.). — Die Fragmente bei Chappuis *Fragments des ouvrages de Varron* usw., Paris 1868, 67ff. mit einer wenig förderlichen Einleitung, aber recht nützlicher Angabe von Parallelstellen.

4. Die antiquarisch-historischen und geographischen Schriften.

a) Die *antiquitates rerum humanarum et divinarum*. Daß die Bücherzahl 45, die im Katalog steht, unrichtig ist, lehrt Augustin, der C. D. VI 3 41 Bücher nennt und ihre Anordnung klarlegt. Die Antiquitates waren im Altertum V.s meist gelesenes Werk, das seine Stellung in der Geschichte der römischen Literatur begründet hat. Cicero hat ihre große Bedeutung gleich nach ihrem Erscheinen erkannt: V. ist für ihn (Ac. post. I 9) der große römische Gelehrte, der seine Mitbürger, die in ihrer eigenen Stadt wie Fremde lebten, in die Heimat zurückführte, indem er sie über die Geschichte und Topographie ihrer Stadt, über das Sakralwesen, den Staat in Krieg und Frieden unterrichtete; deutlich weist Cicero auf das unlängst vollendete Werk hin: *tu omnium divinarum humanarumque rerum nomina genera officia causas aperuisti*. V. faßte die ganze Fülle der römischen Altertümer, staatlicher, privater und religiöser Natur, die er daneben in Einzelwerken behandelte, in eine große Enzyklopädie zusammen, ähnlich wie er es hinsichtlich der lateinischen Sprachforschung in den Büchern l. l. tat, deren Abfassung er den *antiquitates* anscheinend unmittelbar folgen ließ. Sie sind ganz ähnlich aufgebaut wie jene, nach analogen systematischen Gesichtspunkten angeordnet; wie l. l. keine Geschichte der lateinischen Sprache gibt, sondern einzelne sachliche Kategorien behandelt, so wollen die *antiquitates* keine Geschichte des römischen Altertums sein, wie etwa *de vita populi Romani* eine römische Kulturgeschichte ist, sondern ein nach Stichworten geordnetes Handbuch, innerhalb dessen nur in den einzelnen Abschnitten die historische Folge beachtet gewesen sein kann.

Daß V. den ersten Teil der *antiquitates*, die *res humanae* vor dem zweiten geschrieben hat, sagt er selbst, Aug. C. D. VI 4: *Varronis igitur confitentis ideo se prius de rebus humanis scripsisse, postea de divinis, quia divinae istae ab hominibus institutae sunt*. Wenn der Ansatz für die Beendigung der *res divinae* im Herbst 47 richtig ist, dann sind die *res humanae* einige Zeit zuvor erschienen; alles nähere ist ungewiß. Im Sommer 45 jedenfalls liegen sie Cicero bei der Konzeption der Ac. post. vor. Usener (Kl. Schriften II 287) nimmt als ungefähres Anfangsdatum der Bearbeitung das J. 55 an und denkt sie sich vor dem Beginn des Bürgerkrieges bereits fertiggestellt. Nordens Ansatz ihrer Vollendung im J. 56 oder etwas vorher (De Stilone Cosconio Varrone, Greifswald 1895, 14) ist unbewiesen und mir unglaubhaft.

Den Aufbau im großen erwähnt Augustin (C. D. VI 3); der ganze Teil über die *res humanae* umfaßte danach 25 Bücher, die in Tetraden zu sechs Büchern und ein Einleitungsbuch zerfielen; die Gliederung innerhalb der Tetraden ist die gleiche wie in den *res divinae* und deckt sich im wesentlichen mit dem stoischen Aufbau der die Etymologien des ganzen Kosmos umfassenden Bücher 5 und 6 von l. l. (s. auch Gell. XIII 11; vgl. Dahlmann 37ff.; diese Gliederung als griechisch nachgewiesen hat auch Usener Kl. Schr. II 286f.). So ist auch der Stoff, der in den *antiquitates* behandelt wird, in großen Stücken der gleiche, wie in den genannten Büchern von l. l., nur daß hier mehr die sprachlichen, dort die sachlichen Gesichtspunkte im Vordergrund stehen (Dahlmann 24f.). In den Büchern 2—7 sprach V. *de hominibus (qui agant)*, 8—13 *de locis (ubi agant)*, 14—19 *de temporibus (quando agant)*, 20—25 *de rebus (quid agant). sed unum singularem, qui communiter prius de omnibus loqueretur, in capite posuit:* Buch 1 Einleitung. Augustin bemerkt auch, daß V. überall nur die römischen Verhältnisse im Auge gehabt hat: *rerum quippe humanarum libros non quantum ad orbem terrarum sed quantum ad sotam Romam pertinet scripsit* (C. D. VI 4), ein Prinzip, das er auch bei der sprachlichen Erklärung der Dinge in l. l. angewandt hat. Leider gibt Augustin wie für die *res divinae* nicht auch für die *res humanae* genaue Angaben über die in den einzelnen Büchern behandelten Gebiete, so daß man hier im wesentlichen auf Vermutungen angewiesen ist. Nach der Popmaschen Fragmentsammlung hat den ersten Versuch einer

Rekonstruktion L. H. Krahner gemacht (Comment. in Varronis ant. lb., Halle 1834), dessen Arbeit durch die einzige neuere Gesamtfragmentsammlung der *res humanae* von P. Mirsch (Lpz. Stud. V 1882) überholt worden ist, nach der heute die Fragmente zu zitieren sind; die grammatischen auch GRF 228f. Mirschs Arbeit ist an Qualität nicht mit der Merkels an den *res divinae* zu vergleichen, verdient aber doch im ganzen nicht die abfällige Kritik Reitzensteins Herm. XX 515. Er hat sich durch die Berücksichtigung aller früheren Bemühungen an den *res humanae*, durch den Versuch, den Inhalt der einzelnen Bücher festzustellen, und durch die wenn auch nur knappe Behandlung der Benutzer des varronischen Werkes recht verdient gemacht. Im einzelnen sind seine Fragmentzuweisungen und Rekonstruktionen unsicher, und man hat zuverlässigere Ergebnisse zu gewinnen versucht. Unsicher muß letztlich doch vieles bleiben sowohl hinsichtlich der Zuweisung an die *antiquitates* überhaupt, wie besonders der an einzelne Bücher; denn mit Quellenangabe sind etwa nur 70 Fragmente erhalten, zu denen vieles hinzukommt, was mit mehr oder minder wahrscheinlichen Gründen in die *antiquitates* eingereiht wird, als Titel einzelner Bücher sind nur 2 genannt, *de diebus* (Gell. I 25) und *de bello et pace* (Gell. III 25). Kurz sei nunmehr auf die einzelnen Bücher eingegangen, ohne daß ich mich auf spezielle Fragen einlassen will. V. sprach im ersten Buch communiter über das ganze Gebiet der *res humanae* in der Form einer allgemeinen Einleitung, die seine Absichten und Ziele erörterte, den Aufbau des Werkes eingehend klarlegte, die philosophische Grundlegung des Ganzen gab: *in his ipsis antiquitatum prooemiis* läßt Cic. Acad. post. I 8 den V. sagen, *philosophiae (more) scribere voluimus*. Sodann der Teil über die Menschen (2—7), der abgesehen von Mirsch (31ff.) noch nicht näher untersucht worden ist. In ihm war die Rede von den Urbewohnern Latiums, von den anderen Stämmen Italiens, im besonderen von den Römern, Roms Gründern und ersten Bewohnern, seinen Bürgern, Königen, Magistraten. Sehr viel ist über die Bücher 8—13 *de locis* geschrieben worden: wahrscheinlicher als die Gliederung Mirschs (34ff.): 8 *de urbe Roma*, 9 *de foris viis vicis urbis Romae*, 10 *de Italiae regionibus*, 11 *de Italiae fertilitate*, 12 *de insulis*, 13 *de provinciis* ist die Reitzensteins (Herm. XX 545ff.): 8 Rom, 9 und 10 wahrscheinlich auch, 11 Italien, 12 das übrige Europa, 13 Asien und Africa. An diese Bücher und die Schrift de or. mar. knüpft nun die außergewöhnlich reiche Literatur über V.s Geographie an, die sich vor allem mit der Quellenfrage der Bücher 3—6 der N. H. des Plinius beschäftigt und zu sehr widersprechenden Lösungen geführt hat. Oehmichen (De M. Varrone et Isidoro Characeno Act. phil. Lips. III 1873, 399ff.; vgl. auch Plin. Stud. zur geogr. und kunsthist. Literatur. München 1880) hat zuerst auf die große Bedeutung V.s für Plinius und Mela hingewiesen und sucht zu beweisen, daß beide, wenn sie übereinstimmen, auf V. beruhen; und zwar führt er, was mit Namensnennung V.s bei Plinius zitiert wird, auf die *libri legationum*, was Plinius über die Küsten vorbringt, auf de or. mar. zurück. Um diese Zeit begann auch Detlefsen mit seinen zahlreichen umfangreichen Arbeiten über Plinius' geographische Bücher; besonders zu nennen ist sein Aufsatz über V., Agrippa und Augustus als Quellenschriftsteller des Plinius für die Geographie Spaniens (Comment. Momms. 23ff.), wo er für einen beschränkten Teil der plinianischen Erdbeschreibung die drei Quellen feststellte, die sich ihm in seinen späteren Werken als überall benutzt ergaben: Agrippa besonders für Messungen, V. für die Gliederung der Länder und das eigentlich Geographische, Augustus für statistische Übersichten über die römischen Provinzen. Seitdem stand die starke Benutzung V.s durch Plinius fest, und es fragte sich nur, was bei ihm im einzelnen V. gehört und welches Werk die Grundlage bot. Da dachte Reitzenstein (Herm. XX 514ff.: Die geographischen Bücher V.s) an die Bücher 8—13 der *antiquitates*, wo mehr nach ethnographisch-historischen als rein geographischen Gesichtspunkten der gesamte Erdkreis beschrieben worden sei, weswegen man die betreffenden Fragmente V.s bei Plinius, Servius, Solin, Festus u. a. auf sie zu beziehen habe, nicht auf de or. mar., wie es Oehmichen tat; dagegen spreche der Inhalt der vier aus dieser Schrift erhaltenen Fragmente und was sich sonst aus ihr gewinnen lasse: das zeige den Charakter der Schrift, der nicht geographischer Natur sei, sondern nautische Zwecke, die Belehrung der Schiffer hinsichtlich der Winde und Wettervorzeichen verfolge. Zu anderen Resultaten kam Detlefsen in einem ausgezeichneten Aufsatz: Vermutungen über V.s Schrift de or. mar. (Herm. XXI 241ff.). Er hat die von Plinius in III und IV angewandte Anordnung des Stoffes nach vier sinus, die das feste Gerüst seiner Darstellung gibt und auch von Mela befolgt wird, weiter auch die ähnliche Gliederung in V und VI mit Sicherheit auf V. zurückgeführt und gegen Reitzenstein mit guten Gründen zu zeigen gesucht, daß diese den sinus folgende Erdbeschreibung vortrefflich in ein Werk de or. mar. passe. A. Klotz Quaest. Plin. geograph. (Quell. u. Forsch. XI, Berl. 1906) hat sich ihm hierin nicht angeschlossen, sondern Reitzenstein, und hat in vielen Einzelheiten die Quellenfrage wesentlich gefördert. Daß trotz aller Bemühungen noch vieles unklar bleibt, zeigt Detlefsens letztes Buch, in dem er alle seine Pliniusstudien zusammenfaßte und abschloß: die Anordnung der geographischen Bücher des Plinius und ihre Quellen (Quell. u. Forsch. XVIII, Berl. 1909; die ganze Reihe seiner plinianischen Aufsätze zählt er 2f. auf). Hier läßt er die Frage hinsichtlich einer Benutzung der *antiquitates* oder von de or. mar. unentschieden; gute Rezension von Klotz GGA 1910, 471ff. Ganz abwegig sind die Untersuchungen von Schweder, der eine Benutzung V.s durch Plinius und Mela völlig ablehnt und als ihre Hauptquelle ganz phantastisch die Existenz einer auf Augustus' Veranlassung im Anschluß an Agrippas Weltkarte entstandene Chorographie annimmt (bes. Philol. XLVI 276ff. XLVII 636ff. LIV 529ff. LVI 131ff.). Über Eratosthenes als Quelle für die Anordnung der varronischen Chorographie Det-

lefsen Herm. XXI 263f.; Quell. u. Forsch. XVIII 19ff. 133ff. 159. Klotz 39ff. (auch über Polybios).

Die Bücher 14—19 *de temporibus* sind vor Mirsch von Kettner Kritische Bemerkungen zu V., Roßleben 1868, 14ff. und Gruppe Herm. X 51ff. bearbeitet worden. In den Titeln dreier Bücher stimmen alle drei überein: *de diebus, de mensibus, de annis.* Gruppe und Kettner begründen ihre Einteilung auf die von Censorinus in c. 16ff. behandelten Zeiten, die sie aus den *antiquitates* herleiten; vgl. auch Hahn De Censorini fontibus (Jena 1905) 17ff., bes. 34ff., der die Benutzung der *antiquitates* durch Censorin im einzelnen nachweist und in der Anordnung der Bücher sich Gruppe anschließt, nämlich 14 *de aevo,* 15 *de saeculis,* 16 *de lustris,* 17 *de annis,* 18 *de mensibus,* 19 *de diebus.* Beim letzten Teil *de rebus* (20—25) ist nur ein Buch sicher zu benennen: *de bello et pace*; die übrigen hat Mirsch (45ff.) zu bestimmen gesucht.

Sehr wichtig ist die Frage nach der Erhaltung der *res humanae* bei den späteren mittelbaren oder unmittelbaren Benutzern. Im allgemeinen ist auf ihre ganze Reihe Gruppe (Comment. Momms. 540ff.) und nach ihm Mirsch eingegangen (47ff.), die festzustellen suchten, wer direkt und wer indirekt auf V. zurückgeht, wie lange die *res humanae* also noch gelesen wurden. Die wichtigsten Autoren, die varronisches Gut übermitteln, sind Dionys von Halikarnass, Vergil, Verrius, Plinius, Sueton, Gellius, Festus, Macrobius, Nonius, Censorin, Grammatiker und Commentatoren, die Fasteninterpreten. Gruppe kommt zu dem Schluß, daß im 1. und 2. nachchristl. Jhdt. das Werk noch stark gelesen wurde, im dritten aber infolge der Erhaltung des Wichtigsten durch seine direkten Benutzer verschollen ist. Die Abhängigkeit von den *antiquitates* ist für viele Schriftsteller auch in Monographien nachgewiesen worden: über Dion. Hal. A. Kießling De Dionysii auctoribus latinis, Bonn 1858, 38ff. Dion. Hal. zitiert V. zuerst I 14, 14: *Βάρρων ἐν ἀρχαιολογίαις.* Kießling führt Dionys' Erzählungen von Städtegründungen in Latium, den Irrfahrten des Aeneas, den albanischen Königen, der römischen Stadtgründung auf die *antiquitates* zurück; s. auch Schwartz o. Bd. V S. 961: Es ist überall dasselbe Verhältnis; die sagengeschichtlichen Konstruktionen des Dionys setzen V.s Forschungen voraus, arbeiten, zum großen Teil wenigstens, mit seinem Material; aber sie sind nicht eine einfache Wiedergabe des großen römischen Antiquars, sondern geringwertige Umbildungen, für welche Dionys selbst verantwortlich zu machen ist. A. Jacobson Das Verhältnis des Dion. Hal. zu V. in der Vorgesch. Roms, Dresden 1895. Über Vergil: R. Ritter Diss. Halle XIV 287ff. Über Verrius Flaccus: Reitzenstein Bresl. philol. Abh. I 4. 1887, 22ff. Mercklin Index Lect. Dorpat. 1859, der die Bemerkungen des Festus über die *corona militaris* auf die *res humanae* zurückführt. Kriegshammer De Varr. et Verrii fontibus, Comment. Jen. 7, 1. 73ff. Über Valerius Maximus Cichorius Comment. Ribbeck. 1887, 429. Münzer Beitr. 109; s. auch die meines Erachtens nicht beweiskräftigen Quellenuntersuchungen von Cl. Bosch Die Quellen des Valerius Maximus, Stuttgart 1929. Über Plinius: zu Buch II: W. Kroll Die Kosmologie des Plinius, Breslau 1930 (V. als Vermittler des Poseidonios). P. Rusch De Varrone Plinii in l. VIII auctore, Stettin 1900. Norden Germ. Urgesch.[3] 1923, 293. Andere Literatur über Plinius bei Teuffel-Kroll II[7] 286ff. Eine Abhängigkeit des Plinius gerade von den *antiquitates* ist oft nicht sicher zu erweisen oder wahrscheinlich. Am erfolgreichsten Münzer Beitr. z. Quellenkritik d. Naturgesch. d. Plin., Berl. 1897, 137ff.; er geht auch der Benutzung griechischer und lateinischer Autoren durch V. nach 151ff. Über Sueton Reifferscheid Suet. rell. 473; er nimmt, ohne daß er es beweisen kann, stärkste Abhängigkeit der *prata* von den *antiquitates* an. S. auch Wissowa De Macrob. Sat. font., Breslau 1880. P. Weber Quaestiones Suet., Halle 1903, 32. Willemsen De Varr. doctr. apud fast. script. vestigiis, Bonn 1906, 8. Über Servius, Solin, Macrobius vgl. neben Gruppe und Mirsch 66ff. F. Samter Quaestiones Varr., Berl. 1891. Zitate aus den *res humanae* bei Hieronymus Norden Germ. Urgesch.[3] 1923, 161, 1. Über V.s Quellen vor allem Münzer 151ff. Zu Eratosthenes s. o., Timaeus: Samter 76ff. Geffcken Timaeus Geographie des Westens, Philol. Unters. XIII 74ff. 184. R. Ritter 292ff. Wissowa Ges. Abh. 108ff.

Leichter ist es, sich dank der genauen Angaben Augustins ein Bild von den 16 Büchern der *res divinae* zu machen. V. hat sie dem Pontifex maximus Caesar gewidmet (Lactant. inst. I 6, 7. Aug. C. D. VII 35). Also sind sie nach dem J. 63 verfaßt, ferner vor 47, als er l. l. begann; denn dort zitiert er sie VI 13 und VI 18. Merkel (CXff.) hat als Termin der Zueignung den Herbst 47 wahrscheinlich gemacht mit dem Hinweis, daß am ehesten die Zeit nach der Versöhnung zwischen Caesar und V. in Frage kommt. Ganz sicher ist das allerdings nicht, denn schon während des spanischen Krieges läßt Caesar (bell. civ. II 17, 2) V. sagen ... *necessitudinem quidem sibi nihilo minorem cum Caesare intercedere;* ihre nahen Beziehungen liegen also bereits vor dem Bürgerkriege. Daß V. die *res divinae* den *res humanae* nachstellte, begründet er C. D. VI 4, die *divinae res* seien von den Menschen eingerichtet, daher später als die *civitates* entstanden und er wolle nicht über die Götter im allgemeinen, sondern über die des römischen Volkes sprechen. Seine Absichten waren nicht eigentlich religionsgeschichtlich, sondern praktisch und bezogen sich auf die Handhabung des gottesdienstlichen Kultes. Er rühmte es als sein Verdienst, seine Mitbürger unterwiesen zu haben, *quare cuique deo supplicandum esset, quid a quoque esset petendum* (C. D. VI 1), indem er feststellte, *quam quisque deus vim et facultatem et potestatem cuiusque rei habeat. ex eo enim poterimus scire quem cuiusque causa deum invocare atque adorare debeamus, ne faciamus ut mimi solent, et optemus a Libero aquam a Nympha vinum* (C. D. IV 22); vgl. Wissowa Ges. Abh. 321.

Wie den *res humanae* schickte V. den *res divinae* ein allgemeines einleitendes Buch voraus: *unum singularem qui prius de omnibus lo-*

queretur apposuit (C. D. VI 3). Dann folgen 5 Teile zu je drei Büchern: 27—29 *de hominibus (qui exhibeant), de pontificibus, de auguribus, de quindecimviris sacrorum*; 30—32 *de locis (ubi exhibeant), de sacellis, de sacris aedibus, de locis religiosis*; 33—35 *de temporibus (quando exhibeant), de feriis, de ludis circensibus, de scaenicis*; 36—38 *de sacris (quid exhibeant), de consecrationibus, de sacris privatis, de sacris publicis*; 39—41 *de diis (quibus exhibeant), de diis certis, de diis incertis, de diis praecipuis ac selectis.* Nach Popma unternahm Merkel in seiner Ausgabe der Fasten Ovids (Berl. 1841, CVI—CCXLVII) eine neue Sammlung; er trug außerdem sehr fleißig alles zusammen, was nach dem Erhaltenen zu schließen in den Büchern erörtert gewesen sein muß und machte den Versuch einer Rekonstruktion des Inhalts, allerdings mehr mit Rücksicht auf die Erklärung Ovids als die V.s. Für einzelne Bücher, und zwar die durch Augustin besonders gut bekannten ist Merkels Sammlung durch neuere Versuche verbessert und ersetzt worden. Die Reste des 16. Buches der *res divinae* hat E. Schwarz De Varronis apud. s. patres vestigiis, Jahrb. f. Philol. XVI zusammengestellt, die des ersten Schmekel Die Philosophie der mittleren Stoa 104ff., die des 1. und 14. bis 16. Agahd Suppl. Jahrb. f. Philol. XXIV; die grammatischen Fragmente auch GRF 233ff. Agahd hat sich neben der Rekonstruktion der Bücher vor allem auch wie Schmekel um die Frage der Quellen V.s bemüht und sichere Ergebnisse für die von ihm behandelten vier Bücher gewonnen, während der Inhalt der übrigen infolge der kümmerlichen Reste dunkel bleibt. V. gab im ersten Buch die Absicht des Werkes an, die Disposition, den Grund, aus dem er die *res divinae* den *res humanae* nachstellte, die Scheidung in die 3 *genera theologiae*, das *mythicon, physicon* und *civile*, unter denen er allein dem dritten genus eine wahre Einsicht in das Wesen der Götter zuerkennt, und identifiziert den Gott der Philosophen mit dem Iuppiter der Römer und dem einen Gott, den die Juden ohne Bilder verehren (Norden Varro über den Gott der Juden, Festgabe Harnack, Tübingen 1921, 298f.). In 14—16 spricht er über die *di certi* und *incerti*, welche die Gesamtheit der römischen Götter umfassen und die *di selecti*, 3 termini, die Agahd nach dem Vorgang Wissowas (zu Marquardt Staatsverw. III² 9 A. 4) klargestellt hat. Unter den *di certi* hat V. nach C. D. VII 17 (Ag. 128f.) die Götter verstanden, über die er etwas sicheres aussagen kann, und teilt sie nach ihren Funktionen in bestimmte Gruppen, innerhalb deren die Götter aufgeführt sind in der zeitlichen Abfolge der Handlungen, mit denen ihre Wirksamkeit verknüpft ist, unter den *di incerti* die, von denen er nur unsicheres auszusagen vermag, unter den *selecti* endlich eine Reihe von 20 besonderen größeren Gottheiten, die er aus der Gesamtzahl herausgriff und im 16. Buch für sich behandelte. Wissowa (Religion² 67ff.) hat gezeigt, daß V. in 14 und 15 das *genus mythicon* und *civile*, in 16 das *genus physicon*, die *naturalis theologia* betrachtete. Weiter erklärt Agahd (130ff.) den von V. angewandten Begriff der *indigitamenta* (vgl. Serv. Georg. I 21. Ag. 165, 3ff.) als Verzeichnisse der Priester, in denen angegeben war, welche Götter, unter welchen Formeln, von welchen Menschen und zu welcher Zeit angerufen werden müssen, Wissowa als Anrufungsformeln für den Gebrauch der Staatspriester (Herm. LVI 122). Die Versuche, in der Teilung nach *di certi* und *incerti* einen Begriff des römischen Volksglaubens oder der pontifikalen Theologie und nicht ein von V. eingeführtes Ordnungsprinzip nachweisen zu wollen (s. z. B. v. Domaszewski Arch. f. Rel. X 14. Bickel Der altröm. Gottesbegriff, Lpz. 1921, 63ff.) sind gescheitert; s. den vorzüglichen Aufsatz von Wissowa Herm. LVI 113ff. Zu den *di certi* auch Wissowa Echte und falsche Sondergötter in der röm. Religion, Ges. Abh. 304ff. und W. F. Otto Röm. Sondergötter, Rh. Mus. LXIV 449ff.; vgl. Wissowa Die Überlieferung über die röm. Penaten, Ges. Abh. 95ff.

Die Hauptquelle für die Kenntnis der 4 von Agahd behandelten Bücher der *res divinae* ist Aug. C. D. IV, VI u. VII, der auch die Grundlage für Agahds Rekonstruktion bildet. Daneben hat er, wie schon Schwarz vor ihm, Tertull. ad nat. II und Lactant. inst. I herangezogen. Tertullian kennt V. teils durch eigene Lektüre, teils, wie Lactanz überhaupt, nur durch eine christliche Mittelquelle. Da diese Hauptquellen für die übrigen Bücher nicht in Frage kommen, ist man bei ihnen nur auf gelegentliche Zitate, vor allem bei Gellius, Servius, Festus, Nonius, Macrobius angewiesen, die nur wenig ausgeben. Viel ist geschrieben worden über die Abhängigkeit der Fasten Ovids von den *res divinae*, die Merkel zuerst behauptet hat und dann Chr. Hülsen Varron. doctr. quaenam in Ovid. Fastis vestigia extent, Berl. 1880, näher begründete. Dagegen suchte, in der gleichen Weise wie Litt hinsichtlich der Aetia Plutarchs Winther (De Fastis Verri Fl. ab O. adhibitis, Berl. 1885) zu beweisen, daß Ovid seine gesamten antiquarischen Kenntnisse dem Kalenderkommentar des Verrius Flaccus, von dem durch die Fasti Praenestini große Stücke erhalten sind, verdanke. Die Annahme hat vielfach Anklang gefunden, ist aber doch recht unsicher und zumindest stark übertrieben. Jedesfalls hat Ovid V. neben Verrius weitgehend herangezogen, wenn nicht gar ausschließlich; die Berührungen mit Verrius lassen sich gut aus dessen Abhängigkeit von V. erklären. S. auch Schmekel De Ovid. Pythag. doctrinae adumbratione, Greifswald 1885, 15ff.; weitere Literatur über diese Frage zuletzt bei E. Martini Einl. zu Ovid, Prag 1933, 46. Abgesehen von den lateinischen sachlich-historischen und sakralen Quellen und weiter von der sehr beträchtlichen eigenen historischen Konstruktion V.s, die sich auf Analogieschlüsse und besonders die etymologische Erklärung gründet, ist für die *res divinae* die Theologie der Stoa von großer Bedeutung gewesen, zumal in den Büchern über die Götter, wo V. hinsichtlich der *naturalis theologia* dem Poseidonios gefolgt ist; vgl. bes. Agahd 84ff. Schmekel Mittl. Stoa 132ff., s. aber auch Dahlmann Problem. V 24ff. Auf Einfluß des Antiochus von Askalon in der Minervaallegorese (S. 188 Ag.) und in der Anschauung von der Seelenstufung (S. 200 Ag.)

weist Theiler (Problem. I 19. 40 und 54, 3) hin.

b) *De gente populi Romani.* Daß diese Schrift vier Bücher umfaßte, sagt Arnob. V 8, durch den gleichzeitig auch die Abfassungszeit annähernd gesichert ist dadurch, daß V. vom Consulat des Hirtius und Pansa sprach; also hat er 43 wohl nach Beendigung von l. l. oder gleichzeitig damit sich mit dieser genealogischen Arbeit beschäftigt. In gewissem Sinne hat V. hier eine Ergänzung von *de vita populi Romani* gegeben; beschrieb er dort die kulturelle Entwicklung des fertig gebildeten römischen Volkes, so gibt er hier die Vorstufen dazu: die Geschichte der Abstammung, der Herkunft des römischen Volkes; er verfolgt sein *γένος*, ein Gesichtspunkt, der wie im Leben des einzelnen so eines ganzen Volkes notwendig neben den *βίος*, die Lebensweise tritt. Von den verlorenen Werken V.s gehört *de gente populi Romani* zu den infolge der großen Zahl der Zitate am besten im Inhalt kenntlichen; Charisius, der letztlich wohl auf Plinius dub. serm. zurückgeht, nennt es viermal, fünfmal Servius im Vergilkommentar, einmal Arnobius, einmal ferner mit sehr wichtigen Bemerkungen Censorin 21, 1, der zwar nur den Namen V. nennt, aber gewiß aus *de gente populi Romani* berichtet, wie die nahen Übereinstimmungen mit Augustin lehren (dagegen Frick Berl. Phil. W. 1910, 1023; 1911, 1323ff. und vor ihm Fraccaro 100ff.), ohne dessen reiche Exzerpte in C. D. XVIII uns nur wenig geholfen wäre. Um die Geschichte der Herkunft des römischen Volkes klarzulegen und sie in die Genealogie der hellenistischen Tradition einzureihen, hat V. sehr weit zurückgegriffen bis an den Anfang der Menschheitsgeschichte überhaupt und 3 Epochen ihres Verlaufes unterschieden, das erste Intervall *ab hominum principio ad cataclysmum priorem* (*χρόνος ἄδηλος*), das zweite von der Flut des Ogygius bis zur ersten Olympiade (*χρόνος μυθικός*), das dritte von der ersten Olympiade bis in seine Zeit (*χρόνος ἱστορικός*); vgl. frg. 3 P = Censor. 21, 1. Wie sich die Darstellung dieser Epochen innerhalb der vier Bücher abtrennte, ist nur an zwei Stellen durch Augustin zu ersehen, einmal sagt er, das älteste Faktum, von dem man berichten könne, sei die Flut des Ogygius: *inde exorsus est librum*, also doch das erste Buch, so daß das *ἄδηλον* nur kurz als Einleitung berührt gewesen sein kann (C. D. XVIII 8 = 5a P); ferner hat er das zweite Buch abgeschlossen mit dem troianischen Krieg (*hae fabulae bellum usque ad Troianum, ubi secundum librum Marcus Varro de populi Romani gente finivit* (14 P = C. D. XVIII 13). Für die Grenzen von Buch 1 und 2 und 3 und 4 lassen sich lediglich Vermutungen aufstellen. Das chronologische Gerüst für die Aufreihung der mythologischen Tatsachen bildeten die Königslisten, und zwar begann V. hier nach der ogygischen Flut, bei deren Erwähnung er gewiß auch von der Gründung Thebens gehandelt haben wird, mit der sikyonischen (C. D. XVIII 2: *erat etiam tempore illo regnum Sicyoniorum admodum parvum, a quo ille undecumque doctissimus M. Varro scribens de gente populi Romani, velut antiquo tempore, exorsus est*), deren erster Aigialos war, dem Europs folgte, sodann Telxion, als siebenter war Thuriacus genannt (C. D. XVIII 2 = 10 P); daran schloß sich die argivische Liste, beginnend mit Inachus, dessen Tochter Io als Isis in Ägypten göttlich verehrt wurde (XVIII 3 = 11 P), Phoroneus, dessen früh verstorbener Bruder Phegeus wie sein Nachfolger Apis (Serapis) vergöttlicht wurden (XVIII 3 = 11 P und XVIII 5 = 13 P), Argus (XVIII 6 = 13 P), Eriasus, Phorbas, Triopas, Crotopus und als neunter König, mit dem die Reihe der Inachiden aufhört, Sthenelas (XVIII 8 = 6 P). Eigentlich folgen nun Danaus und sein Geschlecht, sodann die Pelopiden, jedoch ist es sehr leicht möglich, daß V. sie ganz übergangen hat und an die Inachiden sogleich die athenische Königsliste angefügt hat (Fraccaro 148), mit der oder der argivischen Liste er vielleicht das zweite Buch anfing; die Reihenfolge C. D. XVIII 2, wo aber die argivische Liste weggelassen ist: *ab his enim Sicyoniorum regibus ad Athenienses pervenit, a quibus ad Latinos, inde Romanos.* Unter den attischen Königen war der erste Cecrops (C. D. XVIII 8 = 6 P), unter dem Athen seinen Namen erhielt (Streit zwischen Neptun und Minerva C. D. XVIII 9 = 7a P. XVIII 10 = 7b P), sodann Cranaus (C. D. XVIII 10 = 10 P), in dessen Zeit die Flut des Deukalion gehört, und vielleicht auch die Benennung des Areopags (C. D. XVIII 10 = 8 P). Der dritte, Amphiktyon, wird in den Fragmenten nicht erwähnt und aus der ganzen Reihe der 15 Cecropiden überhaupt nur noch der vierte, Erichthonius, von dessen eigenartiger Geburt er erzählt, der weiter in Attica Spiele für Apollo und Minerva einrichtete (C. D. XVIII 12 = 13 P): gewiß ist aber V. hier vollständig gewesen und hat die Liste herabgeführt bis zum troischen Krieg, ständig die mythologischen Berichte, die für seinen genealogischen Zweck von Wert waren, dort einreihend, wo sie der Tradition nach hingehörten (C. D. XVIII 12 = 13 P). Es ist anzunehmen, daß er das dritte Buch mit der laurentischen Königsliste begann, wenn auch die Anfänge der italischen Geschichte noch vor den troischen Krieg gehören (Fraccaro zieht C. D. XVIII 15 = 14 [S. 20] P noch nach 2), die Zeiten des ersten Königs Picus, des Sohnes Saturns oder des Stercus und seines Nachfolgers Faunus. Nach der Zerstörung Troias bereits regierte Latinus, der Sohn des Faunus, mit dem die Reihe der latinischen Könige einsetzt (C. D. XVIII 16 = 17 P). Da hat V. von den Irrfahrten der Helden erzählt, von Diomedes Ankunft in Italien, von Ulixes bei Circe, von den Arkadern unter Euander und vor allen von Aeneas, der mit 20 Schiffen nach Latium kam und dem Latinus in der Herrschaft folgte; aus dem Bericht über seine Regierung ist nichts erhalten, nur seine Apotheose ist (C. D. XVIII 19 = 17 P) erwähnt und seine Nachfolger Ascanius und Silvius, nach dem man die Nachfolger Silvier nannte. Endlich folgte nach der Gründung Albas die albanische Liste, in die der zwölfte Nachfolger des Aeneas, Aventinus, gehört (C. D. XVIII 21 = 17 P); ihm folgte Procas (Serv. Aen. VII 657 = 18 P). Die albanischen Könige reichen hinab bis zur Gründung Roms und mit dieser beginnt die römische Königsliste. Am liebsten wird man den-

ken, daß Buch IV mit diesem Datum einsetzte, aber es ist ungewiß, ebenso wie zu bestimmen, was V. überhaupt noch alles vorgebracht haben wird und wo er sein Ziel gesetzt hat; Kettner (55) denkt an die Vertreibung der Könige, Fraccaro (76) läßt die Frage unentschieden. Aus der ältesten römischen Zeit hat Augustin gar nichts erhalten, nur ein paar kulturhistorische Fragmente aus Servius gehören hierher, die von der Benennung des Aventin (18 P), von den Speisegebräuchen (Aen. VII 176 = 21 P), von der *pura hasta* (Aen. VI 760 = 22 P), von den *ludi circenses* in den ältesten Zeiten (Georg. IV 18 = 23 P) berichten.

Soviel über den chronologischen Aufbau, durch den die *gens populi Romani* in die uralte mythologische Tradition des griechischen Volkes mit eingegliedert wird. Diese Abstammung seines Volkes zu zeigen war der eigentliche Hauptzweck, neben den aber manches andere Moment tritt, das aus den Überresten deutlich wird. Einmal erhebt V. des öftern den Anspruch darauf, den *poetae* und *fabulae*, der *fabulosa ratio*, den *fabulosa figmenta* entgegen zur *historia*, den *res gestae*, der *historica ratio* zu dringen, bei allem auf dem Wege der *ratio* das Wahre von der poetischen Ausgestaltung zu trennen (s. z. B. 6. 7 b. 8 P), also als Historiker an seinen Stoff heranzugehen, eine Tendenz, in der es auch liegt, daß er die Götter als göttlich verehrte Menschen von hervorragenden Verdiensten erklärt, z. B. Mercur, Herkules, Minerva (C. D. XVIII 3 = 6 P), Dionysus (C. D. XVIII 12 = 13 P); auch die Apotheose der Könige erwähnt er (z. B. XVIII = 6 P. XVIH 3 = 11 P. XVIII 5 = 13 P. XVIII 6 = 13 P. XVIII 15 = 14 P), so häufig, daß man sich fragen muß, von welcher Wichtigkeit dies für die Frage der Aufdeckung der römischen gens gewesen sein kann. Als nüchtern beurteilender Forscher lehnt er alle Geschichten ab, die den Göttern Unziemliches zumuten, *ne deorum naturae seu moribus credat incongrua* (C. D. XVIII 10 = 7 b P; vgl. auch XVIII 13 = 14 P, Geschichte von Jupiter und Ganymedes). Ein beliebtes Mittel seiner eigenen historischen Deutungen ist hier wie immer die Etymologie (XVIII 10 = 8 P. XVIII 5 = 14 P), und wichtig endlich für seine Absicht, die römische gens in den Zusammenhang der alten Geschichte einzubauen, die kulturelle Anknüpfung Roms an die anderen Völker aufzuweisen, *quid a quaque trazerint gente per imitationem* (Serv. Aen. VII 176 = 21 P; vgl. hierzu bes. Peter Rh. Mus. LVII 241f.). Recht schwer ist eine Antwort auf die Frage nach dem chronologischen System, das die Schrift beherrscht. In drei Fragmenten wird es berührt, bei Censor. 21, 1, der für den χρόνος ἄδηλος keine Zeit angibt, für die zweite Periode von der Flut des Ogygius bis zur ersten Olympiade ungefähr 1600 Jahre; danach ist ihr Anfang ins J. 2376 gesetzt. Von da bis Inachus seien es etwa 400 Jahre (1976), dann ist im Text Censorins eine Lücke, die Peter entsprechend (Rh. Mus. LVII 239) ausfüllte, von Inachus bis zum troischen Krieg 800 Jahre (1176), und endlich bis zur ersten Olympiade 400 Jahre (776). Dazu stimmt frg. 9 P = Arnob. V 8, V. habe *curiosis computationibus* errechnet, daß von der deukalionischen Flut, die in die Zeit des Inachus fällt, bis zum Consulat des Hirtius und Pansa keine 2000 Jahre vergangen seien. Die dritte Angabe (C. D. XII 48 = 4 P) besagt, daß *genethliaci quidam*, von denen V. redet, die Lehre einer Palingenesie vertraten, derzufolge alle 440 Jahre dieselben Menschen wiederkehren; daß V. ihr gefolgt sei, ist jedoch nicht gesagt. Folgt man Censorin, so hat V. das Buch II mit dem J. 1176 geschlossen, das Buch IV vielleicht mit dem ἱστορικὸς χρόνος begonnen, für den Beginn des zweiten steht nichts fest (Inachus?). Diese ganze Berechnung hat aber Peter 231ff. abgelehnt und nach Aug. C. D. XXII 28 eine andere Epochenlehre recht scharfsinnig aufgestellt, die jedoch an Augustin keinen Halt findet, und Censorin und Arnobius absolut widerspricht. Daher ist sie mit Recht allgemein wegen ihrer Unsicherheit abgelehnt worden (Fraccaro 91ff. Mras N. Jahrb. 1909, 86. Klotz GGA 1908, 828. 831). Peter teilt den μυθικὸς χρόνος in drei Perioden zu je 440 Jahren, sieben griechischen Menschenaltern zu je 63 Jahren, 2073—1663, von Ogygius bis Deukalion (Buch I), von da bis zum troischen Krieg 1193 (Buch II), und endlich bis zu Roms Gründung 753 (Buch III). Für die dritte Periode fehlten zwar in den Fragmenten genaue Zeugnisse, doch es sei so gut wie sicher, daß V. hier die von den Griechen herausgerechnete Zahl 440 nach römisch-etruskischer Vorstellung in vier saecula von je 110 Jahren zerlegte, wobei man allerdings nicht sagen könne, welche Marksteine er dann in der Geschichte Roms angenommen habe. Es ist zu bedauern, daß man infolge der Art der augustinischen Zitate über die chronologischen Berechnungen V.s so wenig aussagen kann; denn daß sie recht ausführlich erörtert wurden, wissen wir: Censorin rühmt, daß er die bei andern Autoren herrschende Unsicherheit der Chronologie innerhalb der historischen Zeit durch den Vergleich mit der Chronographie anderer Staaten und Berechnung der Finsternisse beseitigt habe und so eine genaue Fixierung der historischen Ereignisse nicht nur bis auf Jahre, sondern sogar bis auf die einzelnen Tage herbeigeführt habe; auch Arnobius weiß von seinen sorgsamen Berechnungen.

Die wichtigste Quelle V.s sind die χρονικά des Kastor von Rhodos, der in sechs Büchern in tabellarischer Übersicht die orientalische, griechische und römische Geschichte bis hinab in seine Zeit führte. Sein Endpunkt ist das J. 61/60; sein Anfang liegt im Gegensatz zu allen älteren griechischen Chronographen nicht beim troischen Krieg, sondern in der ganz frühen Zeit der Herrschaft des Ninus über die Assyrer, des Aigialeus über Sikyon; vorher noch geht die ogygische Flut. Diesen Anfangspunkt haben die vorvarronischen römischen Chronographen, Cornelius Nepos in seinen Chronika und Atticus, der erst bei der Gründung Roms beginnt, nicht; an sie hat V. sich also nicht gehalten, wohl aber an Kastor, der im frg. 6 P (C. D. XXI 8) einmal erwähnt wird, von dem V. den gesamten Aufbau der Königslistenfolge übernommen hat: nur er hat den gleich frühen Ausgangspunkt und die gleiche Reihenfolge der sikyonischen, argivischen, attischen, albanischen, römischen Listen; nur die Wei-

terführung bis in die republikanische Zeit und die Einbeziehung der assyrischen Geschichte fehlt bei ihm allem Anschein nach (vgl. neben den unten genannten Werken hier auch Wachsmuth Einleitung 139ff.). Für die Herkunft der mythologischen Partien kann man nichts Sicheres aussagen, in dem Gedanken, daß V. eifrig nachgeforscht habe, *quid a quaque traxerint gente (Romani) per imitationem* (frg. 21 = Serv. Aen. VII 176), also die Feststellung der *εὑρεταί* und *ζηλωταί* hat Wendling (Herm. XXVIII 347) einen Einfluß des Poseidonios auf V. sehen wollen, doch ist bei der außerordentlich geringfügigen Bedeutung, die dies Moment in den erhaltenen Zitaten spielt, schlechterdings nichts sicheres zu bestimmen; und wenn Wendling weitere Stücke aus dem Serviuskommentar, die einen entsprechenden Inhalt haben, auf *de gente populi Romani* zurückführen will, so ist infolge der Tatsache, daß V. Dinge, die von einer römischen *imitatio* sprechen, auch in vielen anderen Schriften vorgetragen haben kann, auch hier leider alles Vermutung. Frick 74 denkt an eine Benutzung verschiedener Werke des Periegeten Polemon durch V.; daß das nur eine Möglichkeit ist, die unbewiesen bleiben muß, hat Fraccaro 241 bereits gesagt, der im besten Fall nur eine indirekte Benutzung durch eine spätere Mittelquelle annehmen will. Bei aller Abhängigkeit von der griechischen Forschung ist doch endlich nicht die starke eigene Note zu vergessen: V. steht hier noch mehr auf eigenen Füßen als in *de vita populi Romani*. Dort handelte es sich um die Nachahmung einer griechischen Schrift des gleichen *γένος*, hier hat er ja ganz andere Zielsetzungen als Kastor; er will nicht eine Chronographie liefern, sondern sie ist ihm nur ein Mittel zur Erfüllung seines national römischen Zweckes, sie gibt ihm nur die Möglichkeit, die Herkunft des römischen Volkes bis in die weiteste Vergangenheit zurückzuführen. Das ist ein dem Griechen fern liegender Gedanke und so erklärt es sich, daß es in ihrer Literatur auch keine Schrift gibt, deren Titel dem varronischen entspräche. — Der erste sorgfältige Versuch einer Sammlung der Fragmente rührt her von H. Kettner Varronische Studien, Halle 1865, 38ff., dessen vielfach unkritische Behandlungsweise durch die eingehende Analyse C. Fricks Die Quellen Augustins im 18. Buch de Civ. Dei, Höxter 1886, überholt wurde, der gegenüber die Sammlung Peters Hist. Rom. rel. II 10ff., keinen wesentlichen Fortschritt bedeutet (nach Peters Sammlung zitiere ich die Fragmente, da sie am leichtesten zugänglich ist). Um den genauen Aufbau des Werkes, der aus den genannten Sammlungen nicht deutlich wird, bemühte sich zuerst Fraccaro Studi Varroniani. De gente populi Romani libri IV, Padua 1907, der mit großer Gelehrsamkeit alles irgendwie das Thema Berührende aus dem Kreis des varronischen Gutes heranzog. Das hat den Nachteil, daß Fraccaro bisweilen in der Fülle erstickt und V. vieles zuschreibt, was nicht hierhin gehört; s. die gute Besprechung von Klotz GGA 1908, 827.

c) *De familiis Troianis.* Diese Schrift in mehreren Büchern, deren Titel Serv. Aen. V 704 zitiert, ist eine Ergänzung von *de gente populi Romani*, insofern V. dort die Herkunft des ganzen Volkes, hier die einzelner Familien auf troischen Ursprung zurückführte. Daher wird man auch ihre Abfassung am besten in die gleiche Zeit setzen. W. A. Baehrens (Herm. L 264, 1) denkt allgemein an caesarische oder gar augusteische Zeit. Daß V.s Forschung hier einem Zweig der Untersuchungen über die Geschichte römischer Patrizierfamilien entgegenkommt, die auf ältesten Ursprung Anspruch erhoben, hat schon Ritschl (III 464) richtig erkannt und bereits einige Belege dafür angegeben, so wies er auf die genealogischen Monographien des Atticus (Nep. 18, 3), der in Einzelschriften die Familien der Iunier, Marceller, Fabier und Aemilier *a stirpe ad hanc aetatem ordine enumeravit*, auf das Buch des Messalla Corvinus *de Romanis familiis* und die mit V.s Arbeit gleichnamige Schrift des Hygin (Serv. Aen. V 389). Er hätte auch noch etwa auf das interessante Stück aus der Leichenrede, die Caesar im Jahre 68 seiner Tante Iulia hielt, aufmerksam machen können, wo er mit dem Stolz des Patriziers seine väterliche Familie von Venus, der Mutter des Aeneas, entstammen läßt (Suet. Caes. 6), wie es julische Münzen mit dem Bilde der Venus bereits im 2. Jhdt. taten.

Namentlich erhalten ist nur ein Fragment bei Serv. Aen. II 166, auf das er dann öfters wieder hinweist (III 407. IV 427. V 67. 704). Während Aeneas in Calabrien opferte, nahte Diomedes, um ihm das Palladium, das ihm nur Gefahr gebracht habe, zurückzugeben. Aeneas habe, um das Opfer nicht zu stören, sich mit verhülltem Haupte abgewandt, und Nautes das Heiligtum in Empfang genommen, bei dessen Nachkommen, der römischen Familie der Nautier, der Kult der Minerva auch geblieben sei. Vergil erzählt diese Geschichte nicht, aber bei seiner Kenntnis V.s, ist es anzunehmen, daß er an anderen Stellen ähnlichen Inhalts *de familiis Troianis* herangezogen hat, *Mnestheus, genus a quo nomine Memmi* (V 117), *Sergestus, domus tenet a quo Sergia nomen* (V 121), *Cloanthus, genus unde tibi, Romane, Cluenti* (V 122) vgl. Peter II, XXXIII; auch Serv. zu V 118: *Gegania a Gya comite Aeneae.* Da ferner die gens Nautia auch bei Paulus p. 167 als troisch bezeichnet wird, eine Notiz, für die ja die Herkunft aus *de familiis Troianis* sicher ist, ist es ebenfalls recht wahrscheinlich (Ritschl 446), auch für die anderen derartigen Notizen eine Benutzung dieser Schrift durch Verrius Flaccus anzunehmen, p. 23 gens Aemilia, 44 Caecilia, 55 Clodia. Hingegen hängen ganz in der Luft die Annahme von Baehrens 263ff., der Serv. Aen. IV 682 und V 4 unserer Schrift zuweist, Stellen, die mit dem Thema absolut nichts zu tun haben, und damit auch die weiteren Kombinationen, die er daran anknüpft, daß er nämlich Fragmente die Irrfahrten des Aeneas und seiner Gefährten betreffend (was hat das mit den troischen Familien zu tun?), die nicht in den ersten Büchern der Archäologie des Dionysius stehen, der die varronischen antiquitates benutzte, *de familiis Troianis* zuweisen will.

Fragmente bei Peter Hist. Rom. rel. II 9; vgl. sonst noch Wissowa Herm. XXII 40ff. und zur Nautierstelle: Samter Quaest. Varron. 11—17.

d) *De vita populi Romani.* Ein Werk dieses Titels, das nach dem Katalog vier Bücher umfaßte, widmete V. (Charis. GL I 126, 25; B. I frg. 1 Kettn.) dem Atticus, Ciceros getreuem Freund. Verfaßt hat er es nach dem Beginn des Bürgerkrieges 49, da in den erhaltenen Fragmenten IV 5 und IV 6 auf Pompeius' Weggang aus Italien und Caesars spanischen Krieg hingewiesen wird. Der Terminus ante quem ist der Tod des Atticus im J. 32. Kettner (4) vermutete als Entstehungsjahr 43, wo V. *de gente populi Romani,* dessen Inhalt mit *de vita populi Romani* eng verwandt ist, publizierte; die gleichzeitige Bearbeitung zweier sich nahe berührender Gebiete ist wahrscheinlich, mehr aber auch nicht. Daß die wichtige Schrift immerhin gut kenntlich ist, ist bis auf ganz wenige Zitate des Servius, Charisius, Priscian lediglich Nonius zu verdanken, der sie fleißig studiert hat und aus grammatischen Gründen über hundertmal mit genauer Buchangabe anführt. So ist es auch möglich, den Inhalt der einzelnen Bücher ungefähr zu fixieren: I behandelte die älteste Zeit bis zur Vertreibung der Könige, II die erste Zeit der Republik, wohl bis zum Anfang des ersten punischen Krieges; III ging bis zur Revolution der Gracchen (133), IV bis mindestens in die Zeit des Bürgerkrieges zwischen Pompeius und Caesar (Kettner 5f.). Der Aufbau ist also ein historischer, kein systematischer; aber doch kommt es V. nicht auf eine geschichtliche Darstellung an sich an, sondern die politische Geschichte ist ihm nur insoweit von Wert, als sie die kulturelle Entwicklung, ‚die Lebensweise des römischen Volkes' beeinflußt hat: diese sucht er in ihrem allmählichen Verlauf in all ihren einzelnen Äußerungen darzustellen, das politische Leben, wie es sich in der Verfassung, den politischen und militärischen Ämtern und Rängen, Gesetzen, Gebräuchen des Rechtes, dem Ritus der Kriegserklärung und des Friedensschlusses, im Völker- und Gesandtenrecht dokumentiert, das private Leben in seinen Formen des häuslichen Lebens, in der Kleidung, in der Nahrung von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart, der Art des Kochens und Backens, Trinkens, der Weinsorten, in Speise- und Trinkgeräten, dem Geldverkehr, der Zusammensetzung der Familie und der Lebensgestaltung des einzelnen Mitglieds von der Wiege bis zum Grabe, das religiöse Leben in den verschiedenen kultischen Gebräuchen. Wäre die Schrift völlig erhalten, würde sie für uns eine Fundgrube für die Kenntnis der älteren römischen Kultur von bedeutendem Wert darstellen, allerdings doch nicht von einwandfrei glaubhaftem. Denn was V. überall charakterisiert, trifft auch hier zu: was er betreibt ist nicht eigentliche kulturgeschichtliche Forschung, sondern seine Kulturgeschichte ist der Aufbau der Anschauungen, die sich seine Zeit vom Leben ihrer Ahnen machte. Sein Material sind nicht die Überreste der alten Zeit, sondern literarische Berichte seiner Gewährsmänner vor allem der Annalisten, die V. offenbar immer für ihre eigene Zeit herangezogen hat, so Calp. Piso für die Zeit vor der Zerstörung Carthagos und Corinths, Valerius Antias für die spätere Geschichte (vgl. Münzer 199ff., bes. 211ff.). Schlusse aus noch bestehenden Einrichtungen, vor allen Dingen die etymologische Deutung, aus deren so recht trügerischer Art er den Sinn einer Sache erkennen will. Oft hat er gewiß gute Kenntnisse, oft aber sind diese Anschauungen seiner Zeit reine Konstruktionen. Denn vor allen Dingen tritt ein Zug der Gelehrtennatur V.s, der auch in l. l., wenn er auch dem Inhalt dieser Arbeit entsprechend recht zurücktritt, vorhanden ist, hier mit ganzer Deutlichkeit in seiner beherrschenden Rolle in Erscheinung: die nationale Tendenz, die mit einem gewissen Recht romantisch genannt werden kann. Der Hauptzweck der kulturhistorischen Forschung V.s ist nicht die Mitteilung der Tatsachen, sondern der nationale Wert, der in diesen liegt: das alte Leben ist für ihn deswegen so bedeutend, weil er in ihm den Angehörigen seiner, wie er meint, äußerlich und innerlich herabgesunkenen Zeit das Bild der Vergangenheit einer ganz anderen Größe und Einfachheit vor Augen halten will mit dem Wunsch zu bessern und der Hoffnung auf eine Regeneration im Sinne des alten Römertums, der Sehnsucht auf eine Rückkehr zu diesen Zuständen. So stellt er entgegen die alte *paupertas* dem Reichtum seiner Zeit, ein Kontrast bestehe hier, den man ermessen könne, wenn man die damaligen Bilder Iuppiters mit den neuen aus Marmor, Gold und Elfenbein vergleiche (I 15), was sonst zum Kult gehörte, sei schlicht gewesen, *paupertina, sine elegantia ac cum castimonia* (I 13). Überhaupt war durch der Censoren Strenge bestimmt, daß man *nihil luxuriosum* haben durfte (II 24); *multi praediti pudore et pudicitia adulescentis vixerunt, cum maiore parte eius graduis aetatis stipendia facerent* (II 5); *abstinentia* zeichnete die römischen Männer und Frauen aus (II 4). Später ist dann alles schlechter geworden: die Zerrissenheit der Bürger läßt das *bonum proprium civitatis* erschlaffen (II 6), *propter res secundas sublato metu non in commune spectant, sed suum quisque diversi commodum focilantur* (II 7), die Städte Italiens, die früher so volkreich waren, stehen verlassen (IV 2), die *cupiditas honorum* beherrscht die meisten, daß sie es gern sehen, wenn der Himmel einstürze, falls sie nur ihre magistratische Würde erreichen (IV 9), früher gestaltete die *utilitas* das menschliche Leben, jetzt die *luxuria.* Diese Gedanken sind nicht für V. allein typisch, sondern eine Stimmung, die seiner Zeit überhaupt eigen ist, und in Begründungen für den Verfall und in den Formulierungen seiner Anzeichen herrscht eine recht weitgehende Übereinstimmung V.s mit Sallusts Auslassungen über den inneren Verlauf der römischen Geschichte in seinen historischen Werken. Das ist eine innere Haltung, wie sie eine Zeit, die den Verfall zu sehen vermeint, überall gern der Geschichte gegenüber einzunehmen pflegt. Durch diese moralisierende nationale Absicht, in der er seine antiquarische Schriftstellerei in Verbindung setzt mit dem Leben seiner Zeit, geht V. hinaus über sein großes griechisches Vorbild, auf das er aufbaut, Dikaiarchs *βίος Ἑλλάδος.* So weit aus den Fragmenten (FHG II 233ff.) zu ersehen ist, hatte diese erste Arbeit, die sich die Kulturgeschichte ausdrücklich zum Ziel setzte, allein das objektive Ziel der Erkenntnis, nichts Tendenziöses darüber hinaus, so daß V.s Anschluß an sie nicht einmal allein in einer Nachahmung von immerhin star-

ker Eigenart beruht, insofern er Untersuchungen, die an dem ganz anders gearteten griechischen Volk gemacht waren, auf das römische übertrug, ein Verhältnis wie es etwa auch bezüglich der Sprachforschung bei einem Vergleich V.s mit seinen alexandrinischen Meistern besteht. In den erhaltenen Stücken von *de vita populi Romani* wird Dikaiarch nie erwähnt, auch besteht zwischen den Fragmenten der dikaiarchischen und varronischen Schrift keine nähere Berührung. Doch spricht V. zweimal in der Schrift über die Landwirtschaft I 2, 16 und II 1, 3ff., von Dikaiarchs Theorie der Aufeinanderfolge der 3 *βίοι*, der *vita naturalis, pastoricia* (*νομαδικὸς βίος*) und *agrestis* (*γεωργικὸς βίος*), eine Anschauung, die weit ausführlicher Porph. abst. IV 1, 2 als dikaiarchisch vorträgt. Es ist anzunehmen, daß V. in seiner eigenen kulturhistorischen Schrift im *βίος* der alten Latiner die gleichen Stufen aufgewiesen haben wird, die aus einer ganz anderen Verbindung in l. l. V 105ff. bei ihm noch durchaus kenntlich sind. Hier gibt er solch ein Stück zusammenhängender historischer Darstellung des Kulturzustandes der ältesten Zeit, wenn auch unter einem sprachtheoretischen Gesichtspunkte betrachtet: da kennt V. drei Stadien in der Geschichte der Nahrungsweise der alten Latiner 110: der primitive Naturzustand (*contenti his quae suapte natura ferebat sine igne*), dann die *vita pastoricia*, in der man sich von Mehlspeisen nährte, bis man endlich zur Fleischkost auf der dritten Stufe überging (vgl. Dahlmann 30ff.). Daß die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, daß V. das gleiche in *de vita populi Romani* im Gefolge Dikaiarchs ausgeführt haben wird, wird noch bekräftigt durch eine Reihe von über 20 nahen Berührungen von l. l. und den Fragmenten aus *de vita populi Romani*, die G.-S. in den Testimonia ihrer Ausgabe im wesentlichen aufgeführt haben. So kommt die Aufzählung der Trinkgefäße l. l. V 119—123 sehr nahe an *de vita populi Romani* I 43. 45. 46. 47. 50, die Behandlung der Lagerstätten V 166f. an I 24. 53 u. a. m.; aus solchen Übereinstimmungen kann man auf die Art der Darstellung und des Textzusammenhangs in *de vita populi Romani* schließen. Den ursprünglichen Text hat für das Stück vom Wein und Weingenuß (I 33) Wessner Herm. LXI 460 wiederherzustellen versucht; s. auch Bücheler Kl. Schr. I 193 (dagegen Lindsay Class. Rev. XX 440). Durch eine sorgfältige Prüfung varronischer Zitate bei jüngeren Autoren ist es möglich, noch manches Fragment wiederzugewinnen, wenn natürlich auch die letzte Sicherheit bei der Zuweisung zu einer bestimmten Schrift fehlen muß. Auf diesem Wege ist etwa Samter Quaest. Varron. 32ff. über Kettner hinausgegangen, der die Bemerkungen Serv. Aen. VI 224 über das *funus* bei den Römern (auch Serv. I 727 und XI 143) auf *de vita populi Romani IV* zurückführen wollte (vgl. Non. 93, 8 L. = IV 12 und 212, 27 = IV 12). Zum Teil ganz ausgezeichnet sind die Untersuchungen von Münzer Beitr. z. Quellenkritik 189 über das Weintrinken der römischen Frauen; 251 zeigt er, daß für die Einleitung von Plin. n. h. XVIII V. der Hauptgewährsmann für die wirtschaftlichen Verhältnisse der römischen Urzeit ist, und vermutet, daß diese ganze plinianische Darstellung aus dem ersten Buch *de vita populi Romani* stammt, auf das er auch noch andere versteckte plinianische Bemerkungen zurückführt.

e) Die *Aetia*. Ganz weniges läßt sich mit Sicherheit über diese Schrift sagen, die nicht im Katalog angeführt wird, deren Buchzahl und Abfassungszeit unbekannt ist, von deren Aufbau wir gar nichts wissen. Und doch ist der Inhalt im allgemeinen wohl zu bestimmen: *αἰτίαι, causae* werden gegeben, Erklärungen, Begründungen, in der Art natürlich wie V. auch etwa in l. l. und in den antiquarischen Schriften die Ursachen von Namen, Festen, Gebräuchen u. ä. gibt (vgl. auch Dahlmann 28). Der Vergessenheit entzogen hat diese Schrift Mercklin Philol. III (1848) 267ff., der auch die Bruchstücke aus Servius, so weit sie sich mit einiger Wahrscheinlichkeit den *aetia* zuweisen lassen, zusammengestellt hat (eine andere Fragmentsammlung gibt es nicht): Nuptialgebräuche (Serv. Buc. VIII 29), einen Agonalbrauch (Serv. Aen. VIII 128); höchstwahrscheinlich liegt auch in folgender Notiz des Servius (Aen. I 408) ein Hinweis auf diese Schrift V.s: *cur dextrae iungere dextram. maiorum enim haec fuerat salutatio: cuius rei τὸ αἴτιον i. e. causam Varro Callimachum secutus exposuit, asserens, omnem eorum honorem dexterarum constitisse virtute.* Kallimachos' Aitia waren also in diesem einen Fall das Vorbild für die Deutung V.s, woraus man mit gewissem Recht auf eine weitergehende Abhängigkeit schließen kann, zumindest in der Methode der Betrachtung: der Stoff war bei V. naturgemäß aus der römischen Kulturgeschichte genommen. Nun hat Mercklin außerdem auf die *Αἴτια Ῥωμαϊκά* Plutarchs als Fundort für varronische Fragmente, vor allem für die *aetia*, aufmerksam gemacht, und es hat sich im vorigen Jahrhundert eine ausgedehnte Literatur über das Verhältnis von V. zu Plutarch daran angeschlossen; Mercklin hatte noch nicht gefragt, ob Plutarch V. selbst oder durch Vermittlung einer Zwischenquelle benutzte. Für das erste entschied sich dann Thilo (De Varrone Plutarchi auctore praecipuo, Bonn 1853) und nach ihm F. Leo (De Plut. quaest. rom. auct., Halle 1864). Nach ihnen ist V. die wichtigste Quelle für Plutarchs Aetia. Dagegen wandte sich sodann mit guten Gründen Soltau (De font. Plut. in sec. bello Punico enarrando, Bonn 1870), der als Mittler zwischen Plutarch und V. den König Iuba feststellte, eine These, die dann von A. Barth De Iubae *ὁμοιότησιν* a Plut. expressis, Göttingen 1876, näher ausgeführt und begründet wurde. Endlich hat die ganze Frage noch einmal umfassend behandelt Glaesser Lpz. Stud. IV. Er entscheidet sich zunächst zur Ansicht Soltaus und Barths, daß Plutarch V. nicht selbst gelesen habe, die er noch durch Nachweis der geringen Lateinkenntnis Plutarchs stützt, hält auch weiter an Iuba als Vermittler fest, zweifelt nur, daß er es allein gewesen sei. Ferner zeigt er, daß man die Bedeutung V.s für Plutarch übertrieben hat, daß eine Reihe von Stellen der *aetia* nichts mit ihm zu tun hat, da sie Unvarronisches vortragen, daß andere zwar Varronisches enthalten, aber nur indirekt, was auch für die namentlich V. zugeschriebenen Stellen Plutarchs gilt. Thilo hatte das var-

ronische Gut aus Plutarchs *aetia* und den Stellen der *vitae*, die damit übereinstimmen, auf die *antiquitates*, auf *de vita populi Romani* und die *aetia* zurückgeführt, eine Feststellung, die höchstens den Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen kann, bei der großen Möglichkeit von varronischen Schriften entsprechenden Inhalts aber völlig unsicher bleiben muß. Man kann also nur sagen, varronisches Gut steckt darin durch Iubas und vielleicht anderer Vermittlung; in erster Linie wird man schon weiter wegen der Ähnlichkeit des Titels an die *aetia* denken, aber direkte Fragmente kann man nicht gewinnen. In ganz andere Richtung gegangen ist Litt (Rh. Mus. LIX 603ff.), der varronischen Einfluß in den *aetia* wohl anerkennt, aber für eine besonders wichtige Quelle Plutarchs die Fasten des Verrius Flaccus durch Vermittlung Iubas nachzuweisen sucht, durch Übereinstimmungen Plutarchs mit Festus, Ovid, den praenestinischen Fasten. Hier wird die ganze Unsicherheit der varronischen Quellenforschung deutlich: der Nachweis des Vorhandenseins naher Übereinstimmungen ist sicher erbracht, aber bei der starken Abhängigkeit des Verrius von V. ist damit noch nicht gesagt, daß Plutarch auf Verrius aufbaut. Andrerseits kann das Verhältnis oft auch umgekehrt liegen, daß man V. als Quelle aufzeigt, aber ein umarbeitender, neuernder Vermittler zugrunde liegt.

f) *Tribuum liber.* Ein Buch dieses Titels zitiert Varr. l. l. V 56 bei der Namenserklärung einzelner römischer Tribus mit der Angabe, daß er hier die Bezeichnungen aller Tribus erklärt habe; es war also eine antiquarisch-topographische Schrift, die den Teil *de locis* der *antiquitates rerum humanarum* ergänzte (Ritschl III 445). In seinem vorzüglichen Aufsatz über die älteste Gliederung Roms (Eranos Vindobon. 1893, 345ff.) hat Bormann sämtliche auf Tribus bezügliche Stellen aus l. l. zusammengestellt (V 46. 56. 81. 89. 91. 181) und dann die Auffassung V.s von der ältesten Gliederung der Stadt und somit eine Vorstellung von seinem Buch rekonstruiert. Es ist ferner durchaus möglich, daß auch die Tribusartikel des Festus durch Verrius auf V.s Tribus-Buch beruhen (Mercklin Quaest. Varron., Dorpat 1852, 5ff; Philol. XIII 709); doch ist auch Verrius' Abhängigkeit von V. an sich wahrscheinlich, so läßt sich eine Zurückführung gerade auf diese Schrift nicht nachweisen, da direkte Fragmente völlig und so jeglicher Anhalt zum Vergleich fehlen.

g) *Rerum urbanarum libri III.* Abfassungszeit und Aufbau dieses im Katalog genannten Werkes, das nur einmal Charis. GL I 133 zitiert: *innocente Varro de rebus urbanis III: Spartaco innocente coniecta ad gladiatorium* (frg. 1 P) und an dessen Existenz Gruppe (Comm. Momms. 541. 550) mit Unrecht zweifelt, sind völlig dunkel, und bezüglich des Inhaltes ist man lediglich auf Vermutungen angewiesen: Ritschl (III 449) etwa denkt an eine Stadtgeschichte Roms, Entstehung, Erweiterung, Schicksale durch Belagerung, Einnahme, Brand usw., namentlich unter topographischen Gesichtspunkten betrachtet, aber eine Entwicklungsgeschichte der Stadt kann der Titel kaum ausdrücken, Boissier (169) an ein Gegenstück zu *de re rustica*, an eine Übersicht über die Beschäftigungen in der Stadt, um sie den Landarbeiten gegenüberzustellen, auch recht unglaubhaft. *Res urbanae* können nur die in der Stadt vorfallenden Dinge bedeuten, im Gegensatz zu den *res peregrinae*, also keine Stadtgeschichte im Sinne Ritschls, sondern eine Übersicht über die inneren Ereignisse in Rom, eine Stadtchronik, verfaßt auf Grund von Kommentarien, Annalen und anderen Berichten, wie O. Jahn (Herm. II 235) am ansprechendsten vermutete, der auf die Ähnlichkeit mit dem *commentarius rerum urbanarum*, den Caelius für den in Cilicien weilenden Cicero verfassen soll, weiter auf die Einrichtung Caesars während seines Consulates, Suet. 20, *ut tam senatus quam populi diurna acta conficerent et publicarentur*, die Cic. fam. XIII 23, 2 *rerum urbanarum acta* nennt, aufmerksam macht. Er nimmt an, daß V. durch diese Maßregel Caesars zur Sammlung der *res urbanae* früherer Zeit veranlaßt worden sei, wodurch ein terminus post quem für die Entstehung gegeben wäre. Doch bleibt das natürlich ganz ungewiß.

h) *Annalium libri III* nennt der Katalog und einmal wird bei Charis. GL I 105, 6 zitiert: *Varro ... in annali: nummum argenteum flatum primum a Servio dicunt. is IIII scripulis maior fuit quam nunc est.* Ritschl (III 448), der vermutet, daß *hinter annali I oder II ausgefallen ist*, sieht in der Schrift einen chronologischen Abriß in Tabellenform in der Art von Nepos' oder Atticus' chronologischen Werken. Wenn man auch sonst von dieser Schrift V.s gar nichts weiß, hat man doch gegen das Zeugnis des Katalogs kein Recht, mit Gruppe (Comment. Momms. 541) an ihrer Existenz zu zweifeln und bei Charisius eine Entstellung aus *Antiquitates rerum humanarum* anzunehmen. Für eine Notiz des Gell. XVII 21 über den Verrat des Manlius, wofür V. ohne Nennung der Schrift genannt wird, nimmt Ritschl (III 449 Anm.), da direkt daneben die Chronika des Nepos und die Annalen anderer genannt werden, die Herkunft aus V.s Annalen an. Vgl. auch die recht vagen Kombinationen von Sanders Americ. Journ. of Phil. XXIII 28; dagegen: Mras Jahresber. CXLIII 87ff. Frick Rh. Mus. LXVI 272. Urlichs Anfänge d. griech. Künstlergesch., Würzb. 1871, 38. Holzapfel Klio XII 101. Peter Hist. Rom. rel. II, XXXVIII, Fragmente S. 24.

i) *De Pompeio.* Drei Bücher *de Pompeio* sind nur durch den Katalog bekannt. Ritschl (III 436) hält sie auf Grund des Titels nicht für eine vollständige Biographie, das hieße *de vita Pompei*, sondern für eine politische Schutzschrift, geschrieben wohl nach dem Sturz seines Freundes zu seiner Rechtfertigung, eine Vermutung, die Münzer Beiträge 283 aufgenommen hat, die aber doch ungewiß bleiben muß. Münzer 280ff. hat die Angaben des Plinius über Pompeius größtenteils auf V. zurückzuführen und dadurch einiges über den Inhalt zu gewinnen gesucht: Plinius zeigt eine deutliche Vorliebe für Pompeius, die besonders im siebten Buche zutage liegt, wo Caesar hinter seinem Gegner merklich zurücksteht. Dies ist eine Haltung, die für Plinius nicht, für V. aber wohl verständlich ist. Auch die Urkunden aus der Geschichte des Pompeius III 18 und VII 96, Inschriften des spanischen Siegesdenkmals,

VII 97 Weihinschrift aus dem Tempel der Minerva, VII 98 Programm des Triumphes über Mithridates, wird Plinius ihm verdanken, zumal es in der Art V.s lag, Urkunden, Material zu sammeln, nicht eigentlich künstlerisch zu gestalten. Münzer (283f.) versucht endlich noch Spuren der V. ausdrücklich entgegengesetzten Beurteilung des Pompeius durch Sallust durch den Vergleich einiger Historienfragmente mit Stellen aus Plinius aufzuweisen; doch sind die Berührungen, die auch dann nur etwas mehr besagen würden, wenn die späte Abfassungszeit von *de Pompeio* sicherstände, allzu nichtssagend, als daß man auf sie bauen könnte.

k) *Εἰσαγωγικὸς ad Pompeium.* Abfassungszeit, Inhalt und Absicht dieses Schreibens an Pompeius, das im Katalog nicht erwähnt wird, sind recht gut durch Gell. noct. att. XIV 7 kenntlich. Danach wandte sich kurz vor Antritt seines 1. Consulates im J. 70 Pompeius an seinen im Staatsrecht bewanderten Freund mit der Bitte, ihm ein Buch abzufassen, *ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret,* und V. entsprach dieser Bitte in seinem *commentarius isagogicus.* Später ist die Schrift aber verlorengegangen, woraus man wohl zu erkennen hat, daß er sie nicht publiziert, sondern nur Pompeius privat übersandt hatte; er hat dann im vierten Buch der *epistolicae quaestiones* im Brief an Oppianus das gleiche Thema noch einmal behandelt, indem er den Inhalt der Unterweisungen an Pompeius rekapitulierte. Es war ein *λόγος εἰσαγωγικός,* eine Literaturgattung, der man in der römischen Literatur zum ersten Male bei V. begegnet, und Norden, der Herm. XL 524 in seiner Übersicht über isagogische Schriften auch auf V. hinweist, vermutet, daß er hierin unter dem Einfluß der Stoa stehe, weist auch gut auf den von ähnlichen Zielen bestimmten commentarius des Q. Cicero an seinen Bruder *de petitione consulatus* hin, der ein paar Jahre später entstand. V. hat wohl, ähnlich wie Quintus in knapper Form, die wichtigen Fragen, die für den Leiter von Senatssitzungen von Bedeutung waren, zusammengefaßt; dank der reichen Exzerpte des Gellius ist es noch möglich, die Disposition zu erkennen, wenn auch Gellius' Angaben vielleicht nicht den Inhalt des Briefes an Oppian bis zum Schluß (§ 11: *haec et alia quaedam id genus ...*) genau umfassen; die Freude an einer streng gegliederten viergeteilten Disposition wird auch hier klar, zuerst (§ 4/5 u. 6): wer hat das Recht den Senat abzuhalten, wer zu intercedieren (§ 7), wo findet der Senat (§ 8 u. 9 Anf.), wann findet er statt und endlich (§ 9 u. 10) was wird in ihm beraten; erst wird über *res divinae,* dann die *humanae* referiert, entweder *infinite de republica* oder *finite de singulis*; weiter über die verschiedenen Arten des Zustandekommens der Senatsbeschlüsse, über die Reihenfolge der Befragungen und endlich über einige Ordnungsbestimmungen. Deutlich wird endlich auch in dieser kleinen Schrift, die es doch auf ganz bestimmte praktische Anweisungen für die Gelegenheit absieht, V.s stark ausgeprägtes antiquarisches Interesse und sein Gegenüberstellen des Einst mit dem Jetzt. Der *mos maiorum* (§ 4) wird genannt, dagegen (§ 9) eine neue Sitte, die *per ambitionem et gratiam* eingeführt worden sei, auch bezieht sich V. gar nicht so sehr darauf, wie Pompeius es nun in seinem Consulat zu machen habe, sondern er richtet weit häufiger seinen Blick zurück und erklärt dem Freund, wie es einst gewesen sei, als die strenge Art der Senatssitzung noch innegehalten wurde.

l) *Legationum libri.* Autobiographischen Inhalts werden wohl die im Katalog aufgeführten drei libri legationum gewesen sein, die nie zitiert werden, so daß über sie mit Sicherheit schlechterdings nichts zu sagen ist (Reitzenstein Herm. XX 517). Vermutungen über sie sind vor allem von Ritschl (III 436ff.) und von Cichorius (Röm. Stud. 196) geäußert worden, Kombinationen, die keine Beweise sind, aber doch manche Wahrscheinlichkeit für sich haben: V. hat nach ihnen seine Legationen im Heere des Pompeius behandelt in einer naturgemäß Pompeius feiernden Tendenz, nach Ritschl die drei Kriege gegen die Piraten 67, im Anschluß daran gegen Mithridates und in Spanien 49, nach denen sich die Bücher dann wohl gegliedert haben könnten. Neben dem Bericht kriegerischer Ereignisse wird er über wissenschaftliche Beobachtungen, zu denen er unterwegs Gelegenheit fand, besonders geographischer Natur, Mitteilungen gemacht haben und manches Zitat, zumal aus Plinius, ließe sich so gut für diese Bücher (oder auch *de sua vita*) in Anspruch nehmen. Vgl. auch Oehmichen Act. Lips. III 432; Plinian. Stud. 22ff. Im Prinzip vertritt auch Cichorius die gleiche Auffassung vom Inhalt der Bücher, nur lehnt er die Beteiligung V.s am dritten mithridatischen Kriege ab, macht hingegen eine solche im illyrischen Kriege des Cosconius von 78, und gegen Sertorius in Spanien 76—71 wahrscheinlich; über diese und als dritten den sicher bezeugten Piratenkrieg hat nach ihm V. geschrieben, da die Legation von 49 in Spanien wegen des kläglichen Ausganges für V. und der politischen Unmöglichkeit, danach pompeiusfreundlich zu schreiben, kaum behandelt sein kann. So kommt er zu einer Datierung der Schrift in die Zeit zwischen 67 und 49, der die alles umfassende Lebensbeschreibung erst in späten Jahren gefolgt sei.

m) *De sua vita.* Aus den drei Büchern *de sua vita* des Katalogs stellte Ritschl (III 439) den Titel der Schrift wieder her, die ein einziges Mal von Charis. GL I 89, 28 angeführt ist: *nam et Varro de vita sua non tantum huius Sarapis declinavit sed et Isis, quod paulo est durius.* Daß sie in V.s hohes Alter gehört, werden Ritschl 440, Münzer 277 und Cichorius Röm. Stud. 196ff. wohl mit Recht annehmen. Cichorius hat sich 197f. recht scharfsinnig darum bemüht, aus den bei Charisius genannten Namen Sarapis und Isis Schlüsse für den Zusammenhang, in dem sie von V. genannt waren, zu ziehen und bringt sie zusammen mit der Verbannung des Kultes der beiden Gottheiten vom Capitol im J. 58 und der Entfernung ihrer Statuen, wozu V., was Cichorius weiterhin vermutet, als *quindecimvir sacrorum* mitgewirkt habe. Das muß ein völlig unsicherer Versuch bleiben. Auch hält es schwer, mit Sicherheit weitere V.-Fragmente, die keinen bestimmten Werken zugewiesen sind, wegen ihres Inhalts auf *de vita sua* zu beziehen, da V. die Tendenz hat, überall, etwa in r. r., auch

in einer so speziell wissenschaftlichen Schrift wie l. l., Biographisches beizubringen. Recht gut würde allerdings hierher passen Serv. Dan. Aen. XI 743. Cichorius 189. 200; vor allen hat Münzer 275 bemerkt, daß Charisius seine Notiz Plinius' Werk de dub. serm. verdankt, dem also am ehesten eine Kenntnis von V.s autobiographischer Arbeit zuzutrauen ist und daraufhin, ohne sich in der Unsicherheit solcher Argumentation zu täuschen, eine große Reihe plinianischer Angaben, die V.s Leben betreffen, zusammengestellt, unter denen wohl manches aus *de vita sua* geflossen sein kann, z. B. Plin. n. h. XXXV 170—173 über den Transport eines Freskogemäldes aus Sparta nach Rom während V.s Aedilität, III 101 über sein Projekt als Legat im Piratenkrieg, die Enge von Otranto überbrücken zu lassen, XVI 7 die Verleihung der *corona rostrata* an ihn durch Pompeius im Piratenkrieg, VII 115 die Aufstellung seiner Büste in der Bibliothek des Asinius Pollio, II 209 die Geschichte von den schwimmenden Inseln in Lydien, VII 176 ein Ereignis während der Ackerverteilung in Campanien, wo er 59 zu den Kommissaren gehörte u. a. m.

n) *De ora maritima.* Eine Schrift *de ora maritima* ist nur durch vier Zitate des Servius (Aen. I 108. 112. V 19. VIII 710) bekannt. Auf Grund des Inhalts dieser Fragmente, die sich auf die Schiffahrtskunde und Windverhältnisse beziehen, hat Reitzenstein (Herm. XX 517), indem er weitere Stellen über Winde, Wettervorzeichen, Schiffahrt und Flut in sie verwies, indem er ferner die *libri navales* und ein Werk *de litoralibus* mit ihr identifizierte, den *liber de aestuariis* als eins ihrer Bücher ansah, ihren Charakter zu bestimmen gesucht. Er hält *de ora maritima* (530) für ein Kompendium der Schiffahrtskunde, das die Meeresküste mit all ihren Haupterscheinungen behandelte, zahlreiche Angaben über einzelne Lokalitäten machte, aber keinen geographischen Zweck verfolgte, sondern einen nautischen, die Belehrung der Schiffer. Ihm schlossen sich Kaibel (Herm. XX 610) und Klotz (Quell. u. Forsch. XI 12) an. Dagegen faßten Oehmichen (Acta Phil. Lips. III 399) und nach ihm Detlefsen (Herm. XXI 241) die Schrift als eine Erdbeschreibung nach dem Lauf der Küsten auf, in der Weise, wie sie Plinius in den geographischen Büchern befolgt, und hielten sie für seine Quelle, nicht wie Reitzenstein und Klotz annahmen, die Bücher 8—13 der r. h. Obwohl der Inhalt der vier Serviusfragmente die Annahme Detlefsens nicht gerade nahelegt, ist sie mir doch schon nach dem Titel des Werkes wahrscheinlicher, wenn auch nicht zu erweisen. Die Abhängigkeit des Plinius von den *antiquitates* oder von *de ora maritima* ist damit allerdings nicht entschieden.

Norden Germ. Urgesch.[3] 1923, 151, 1 nimmt an, daß Poseidonios περὶ ὠκεανοῦ der Schrift *de ora maritima* zugrunde liegt.

o) *De litoralibus* zitiert Solin. XI 6, wo er über Kreta spricht: *albet iugis montium Dictynaei et Cadisti, qui ila excandescunt, ut eminus navigantes magis putent nubila. praeter ceteros Ida est, qui ante solis ortum solem videt. Varro in opere, quod de litoralibus est, etiam suis temporibus adfirmat sepulcrum Iovis ibi visitatum.* Sonst ist von dieser Schrift nichts bekannt; Ritschl (III 393. 473) und nach ihm Mommsen (Solin. XIX), Reitzenstein (Herm. XX 525) und Cichorius (Röm. Stud. 212) haben sie, was nicht bewiesen werden kann, mit *de ora maritima* identifiziert.

p) *Liber de aestuariis.* Reitzenstein (526) verbindet mit *de ora maritima* nach Mommsens (Solin. XIX) Vorgang auch die Nachricht, die V. selbst über einen vor l. l. entstandenen *liber de aestuariis* gibt und hält ihn für ein Einzelbuch des größeren Werkes. *At in mari, credo, motus non habent similitudines geminas, qui in XXIIII horis lunaribus cotidie quater se mutant, ac cum sex horis aestus creverunt, totidem decreverunt, rursus idem, itemque ab his ... an hanc analogiam ad diem servant ad mensem non item, alios motus hic item cum habeant [alios (delevi)] inter se convenientes? de quibus in libro, quem de aestuariis feci, scripsi,* l. l. IX 26. *aestuarium* ist das Flutgebiet (vgl. Reitzenstein 526. Norden 296, 2) und V. hat die Lehre von Ebbe und Flut auseinandergesetzt, und zwar, wie man auf Grund der eben zitierten Stelle annehmen muß, folgte er der Theorie des Poseidonios (vgl. Dahlmann 61f.). S. auch Schühlein Poseidonios' Schrift Περὶ ὠκεανοῦ 1901, 83. Ich halte es für wahrscheinlich, daß das Buch eine Sonderschrift gewesen ist; natürlich beschäftigte sie sich nicht mit Anweisungen zur Herrichtung von Fischteichen (so Ritschl III 495, 10). Oder Philol. Suppl. VII 1899, 365 denkt bei Vitruv. VIII 1—3 und Plin. n. h. XXXI 43 an *de aestuariis* als Quelle.

q) *Ephemeris navalis ad Pompeium.* Itin. Alex. M. 3 p. 2, 11 Vo: *Varro Cn. Pompeio per Hispanias militaturo librum illum Ephemeridos sub nomine elaboravit, ut inhabiles res eidem gesturo scire esset ex facili inclinationem Oceani atque omnes reliquos motus aerios praescientiae fide petere, ut declinaret.* Wohl mit Recht wird die Ausarbeitung dieses Witterungskalenders, dessen vollen Titel Non. 99, 15 L. nennt, allgemein ins J. 77 vor den Beginn des Sertoriuskrieges gesetzt; schon hier tritt V. wie sieben Jahre später im Isagogicus als der beratende Lehrer des Pompeius auf in den Fragen, die ein längeres Studium, zu dem der vielbeschäftigte General keine Zeit hatte, beanspruchten. Das Ziel war, Pompeius die Möglichkeit zu geben, den Zufälligkeiten der Meeres- und Luftbewegungen durch ein genaues Vorherwissen der meteorologischen Bedingungen aus dem Wege zu gehen. Am besten wäre natürlich eine ungelehrte, rein praktische Unterweisung in den verschiedenen Wettererscheinungen gewesen, aber wenn ein Schluß aus dem Isagogicus ad Pompeium erlaubt ist, wird auch hier das antiquarisch-historische Moment stark in den Vordergrund getreten sein, der Bericht über die Geschichte der Schiffahrtskunde und Wetterbeobachtung (vgl. auch Kaibel Herm. XX 610). Mit dem großen und umfassenden geographischen Werk *de ora maritima*, so Kaibel, ist diese für eine ganz spezielle Gelegenheit verfaßte Schrift gewiß nicht identisch, s. auch Oder 364, eher könnte man sie schon den von Veget. r. milit. 4, 41 (Lang) genannten libri navales V.s (Ritschl III 473) gleichsetzen: *aer vero et mare ipsum*

nubiumque magnitudo vel species sollicitos instruit nautas. Aliquanta ab avibus aliquanta significantur a piscibus, quae Vergilius in Georgicis divino paene comprehendit ingenio et Varro in libris navalibus diligenter excoluit, in denen Reitzenstein (Herm. XX 525) recht unwahrscheinlich von seiner sicher unrichtigen Auffassung von ihrem Wesen ausgehend die Schrift *de ora maritima* sieht. — Prisc. GL II 256, 20 *Varro in ephemeride: postea honoris virtutum causa Iulii Caesaris, qui fastus porrexit, mensis Iulius est appellatus.* Diese Ephemeris kann schon aus chronologischen Gründen, da sie Caesars Kalenderreform vom J. 46 voraussetzt, nicht mit der *ad Pompeium* gleichgesetzt werden und Boissiers Vermutung (40ff.), V. habe diese zuerst nicht publiziert, sondern nur privat an Pompeius gesandt, dann aber in caesarischer Zeit umgearbeitet und ediert, hängt ganz in der Luft. Bergk Rh. Mus. I 367ff., der die bei Johannes Lydus aus V. erhaltenen kalendarischen Notizen und solche aus den Geoponica und Censorinus auf diese zweite Ephemeris bezog, hatte in ihr eine *rustica sive agrestis ephemeris* als Gegenstück zu der *navalis* sehen wollen, was Ritschl (III 473) daraufhin annahm, als Ergänzung oder als Vorarbeit zu den lib. rer. rust.; dagegen Reitzenstein De script. rei rust., Berl. 1889, 44; Herm. XX 529. Mit nur einiger Wahrscheinlichkeit ist über Charakter und Inhalt dieser Schrift aus dem einen Priscianzitat schlechterdings gar nichts zu erschließen.

r) *De mensuris.* Angefügt sei hier V.s gromatische Schrift *de mensuris,* die von Priscian (GL II 420) und Boethius de geometria (Migne LXIII 1859 C) zitiert wird, von der direkt nichts erhalten ist. Aber in den Schriften der Feldmesser wird V. einmal als *peritissimus Latinorum* hinsichtlich der Geometrie bezeichnet (p. 393 Lachm.) und in älteren Agrimensoren-Hss. stand ein Abschnitt V.s de geometria mit dem Titel *incipit liber Marci Barronis de geometria ad Rufum feliciter,* wobei man entweder an das Buch de geometria aus den Disziplinen oder an de mensuris denken wird; der Abschnitt hat sich anscheinend bis ins Mittelalter erhalten und ist dann verlorengegangen (vgl. Ritschl III 359f. 474f. Sabbadini Le scoperte dei codici 1905, 25, 13). Norden (Germ. Urgesch.[3] 11, 1) hält es für aussichtsreich, varronisches Gut aus den Schriften der Feldmesser wiederzugewinnen; der Versuch, den Bubnov Gerberti opera mathem., Berl. 1894, 494 in dieser Richtung gemacht hat, ist mir unbekannt.

5. Die rhetorischen Schriften. Die Kenntnis eines rhetorischen Werkes V.s von mindestens drei Büchern beruht allein auf einem Zitat Priscians (GL II 489, 2): *Varro tamen etiam ‚adolui' protulit in libro III rhetoricorum: postquam adoluerunt haec iuventus.* Sonst ist es völlig unbekannt, was nicht wunderlich ist, da dieser Stoff V. ferner lag, so daß seine Rhetorik anscheinend neben Ciceros Schriften sogleich unbeachtet blieb; auch nennt ihn weder Cicero noch später irgendjemand als Schriftsteller auf diesem Gebiet. Dennoch geht es kaum an, das Vorhandensein der Schrift überhaupt abzustreiten, so Klotz (Herm. XLVI 13), der das Zitat auf ein Ver sacrum deutet und in *rhetoricorum* (oder dem in einer Hs. überlieferten *rephoricorum*) ein Verschreiben für *rerum humanarum* sieht; vor ihm schon Mirsch 92.

Orationum libri XII wurden erst durch den Katalog bekannt. Vielleicht waren es 22 einzelne Reden (Ritschl III 434), ob aber Gerichtsreden und laudationes oder wie Ritschl will (492, 3) reine Übungsstücke privater Liebhaberei, also nur geschriebene Reden, das ist nicht zu sagen.

Möglicherweise gehörten zu ihnen die von Cic. acad. post. I 8 erwähnten laudationes, die er V. als einen Teil seiner philosophischen Schriftstellerei hervorheben läßt (Ritschl HI 435, von Cichorius Röm. Stud. 239 mit Unrecht auf die logistorici bezogen). Eine solche laudatio V.s, die der Porcia, erwähnt Cic. Att. XIII 48, 2 neben seiner eigenen und der eines sonst unbekannten Ollius. Das war also die Lobrede auf die kurz zuvor verstorbene Schwester des M. Cato, die Gattin des L. Domitius Ahenobarbus; so richtig Ritschl 434. Drumann[2] V 209 und Münzer Adelsparteien 330; fälschlich denken an die Tochter des Cato, die Gemahlin des Marcus Brutus, Vollmer Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 470 und Hosius Röm. Lit. I[4] 446.

Neben den orationes nennt Hieronymus *suasionum libri III;* wohl nicht Suasorien in der Bedeutung der augusteischen Deklamatorenschule, sondern Anempfehlungen von Gesetzesvorschlägen (Ritschl III 435 u. 492, 3).

6. Die juristischen Schriften.

a) *De iure civili.* Von den 15 Büchern *de iure civili* des Katalogs ist bei den römischen Juristen keine einzige Spur erhalten und Ritschl (III 444), der sie am wahrscheinlichsten für ein Werk über das römische Privatrecht hielt, konnte über ihren Inhalt gar nichts aussagen. Dann versuchte aber F. D. Sanio Varroniana in den Schriften der römischen Juristen nachzuweisen, Lpz. 1867, mit großem Fleiß ein Bild von V.s Werk und seiner Bedeutung zu geben. Nach ihm hat das Werk isagogischen propädeutischen Charakter gehabt, keine systematische Erschöpfung angestrebt, V. war kein Jurist, umfaßte beide Teile des *iuris civilis,* das *ius publicum* und *privatum,* zeigte seinen Interessensphären entsprechend ein stark historisches Moment, behandelte die 12 Tafeln, die erhaltene ältere juristische Literatur und auch sonstige erhaltene juristische und sprachliche Denkmäler, kam weiter stark auf grammatische und philosophische Fragen zu sprechen (bes. 211ff.). Spuren dieses Werkes seien nun in den einleitenden Schriften bei den späteren Juristen zu finden, vor allen Dingen in dem langen Fragment des Pomponius de origine iuris. Sanio geht endlich sogar so weit, 265, zu behaupten, daß die Juristen der Kaiserzeit ihre philosophische, historisch-grammatische und rhetorische Bildung V. verdankten, den doch nie ein Jurist zitiert. Sanio ist mehr wie ein anderer dem nach Ritschls Aufsatz über die Schriftstellerei V.s einsetzenden Panvarronianismus erlegen; bei seiner Theorie war der Wunsch der Vater des Gedankens; er kann kein einziges sicheres Indiz für varronischen Einfluß namhaft machen und muß alles im Bereich von allgemeinen Möglichkeitserwägungen belassen, an die er dann weit-

gehende Kombinationen knüpft. Richtig hat gleich A. Riese (Philol. XXVII 313ff.) Sanios Aufstellungen abgelehnt. Es ist auch weiterhin nicht gelungen, irgendwelche Spuren des Werkes aufzuweisen, s. die Literatur bei Mras Jahresber. CXCIII 104f.; vgl. noch Zocco-Rosa Petrus Diaconus e l'opera di Varrone de iure civili lib. XV, Annuario dell' Ist. di storia del. dir. Rom. XI 1910/11.

b) *Libri de gradibus.* Die *libri de gradibus* sind aus einer Erwähnung des Servius (Aen. V 412) bekannt: *germanus est secundum Varronem in libris de gradibus de eadem genetrice manans, non ut multi dicunt de eodem germine, quos ille tantum fratres vocat* (Funaioli 260), aus der Ritschl (III 473) mit Recht auf eine Schrift geschlossen hat, in der die *gradus necessitudinum* oder *consanguineorum* abgehandelt wurden (s. auch Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 776 und Sanio 235). Weiter kann man nicht kommen, wenn man auch geneigt sein mag, ein Werk von mehreren Büchern als zu umfangreich für dieses Thema zu halten. Es bleibt eine recht müßige Vermutung, wenn Schanz (Rh. Mus. LIV 23ff.) dadurch den Inhalt weiterzufassen sucht, daß er auf andere Stellen hinweist, an denen V. mehrere *gradus* unterscheidet, so bei Censor. 14, 2 *quinque gradus aetatis.* Aug. C. D. 7, 23 *gradus animae,* r. r. 2, 1, 3 *gradus vitae humanae.* Denn daß man verschiedene Stufen kennt, ist hinsichtlich aller Objekte klar und so käme man zu überhaupt keiner Zielsetzung des Themas; V. kennt etwa auch l. l. 5, 7: *quattuor gradus explanandi verborum origines,* l. l. 9, 86 *tres gradus* bezüglich der *numeri antiqui.* Gradus kann also für V.s Schrift nicht eine so allgemeine Bedeutung gehabt haben, sondern eine ganz spezielle, und dann heißt es doch wohl Verwandtschaftsgrad wie bei Paulus in seinem *liber singularis de gradibus et adfinibus et nominibus eorum* (vgl. Knoche Thes. l. l. VI 2158, 64ff.).

7. Die Disciplinae. Über die von Hieronymus angeführten neun Bücher disciplinarum, die auch von antiken Autoren häufig zitiert werden (Vitruv. VII praef. 14: ... *item Terentius Varro de novem disciplinis unum de architectura*; Isid. II 23: *dialecticam et rhetoricam Varro in novem disciplinarum libris tali similitudine definivit.* Gell. X 1, 6, vgl. Non. 700 L. Gell. XVIII 15, 2, Non. 196 L. 884 L. Pseudacro in Horat. A. P. 203) fasse ich nur das Wichtigste kurz zusammen und behalte mir vor auf den ganzen Fragenkomplex, der an dieses vielleicht einflußreichste Werk V.s anknüpft, später ausführlich zurückzukommen. Ausgangspunkt aller Forschung ist der bedeutende Aufsatz Ritschls De Varronis disciplinarum libris (op. III 352ff.), der Zahl und Art der einzelnen Disciplinen festgestellt hat, die Reihenfolge der Bücher bestimmte und weiter auch, wenn in diesem Punkt auch nicht mit dem gleichen Glück wie hinsichtlich der ersten Fragen, ihren Inhalt aus der Benutzung bei späteren Schriftstellern rekonstruierte. Als Abfassungszeit vermutet er auf Grund der Angabe des Plin. n. h. XXIX 65: *cunctarer in proferendo ex his remedio, nisi M. Varro LXXXIII vitae anno prodidisset* ..., die er für das achte Buch der Disciplinen in Anspruch nimmt, das J. 34/33, was sich nicht strikte beweisen läßt; doch wird man nach dem Charakter des Werkes am liebsten an späte Entstehungszeit denken. Für die Anordnung der Bücher steht als sicheres Ergebnis fest: Buch I *de grammatica,* II *de dialectica,* III *de rhetorica,* IV *de geometria,* V *de arithmetica* (nach Gell. X 1, 6), VI *de astrologia,* VII *de musica,* VIII *de medicina,* IX *de architectura.* V.s Werk umfaßte also einmal eine Neunheit von *ἐλευθέριαι ἐπιστῆμαι,* von *disciplinae cyclicae* oder *liberales,* oder *ingenuae et humanae artes* (Cic. de orat. III 21), zweitens war es eine Encyclopaedie. Damit ergeben sich zwei Fragen, die behandelt werden müssen, um die Schrift historisch einzuordnen und ihre Eigenart zu verstehen. Die Geschichte der Entwicklung und Stellung der *ἐγκύκλιος παιδεία* in der griechisch-römischen Bildung, die Schmekel einst zu geben versprach, ist noch nicht geschrieben worden; gut darüber vor allen Norden Ant. Kunstpr.[2] 670ff. und Guggenheim Stellung der liberalen Künste oder encyclischen Wissenschaften im Altertum, Zürich 1893. Daß schon Hippias die *τέχναι* lehrte, die man später unter die *ἐλευθέριαι ἐπιστῆμαι* zählte, steht zuerst bei Platon (Hipp. mai. 285 D; andere Belege bei Norden 671, 1). Der Ausdruck *ἐλευθέριαι ἐπιστῆμαι* begegnet bei Platon noch nicht, erst bei Aristoteles (Polit. VIII 3, 1338 A 32. *παιδεία ἐλευθέριος*; 2 1337 B 15), ist aber bei ihm schon vorgebildet und in seiner Bedeutung klargelegt: leg. VII 817 E: *ἔτι δὴ τοίνυν τοῖς ἐλευθέροις ἔστι τρία μαθήματα* und dann zählt er Arithmetik, Geometrie und Astronomie auf; vgl. 819 A: *τοσάδε τοίνυν ἑκάστων χρὴ φάναι μανθάνειν δεῖ τοὺς ἐλευθέρους.* Es sind die Wissensgebiete, die der freie Mann — *ἐλεύθερος ingenuus* — beherrschen muß, die er durch seine *παιδεία* erwerben muß (vgl. Sen. ep. 88, 2: *quae liberalia studia dicta sunt, vides: quia homine libero digna sunt*). Aristoteles verwendet für die gleichen Wissensgebiete auch den Ausdruck *ἐγκύκλια διαγνώματα* (Pol. I 7, 1255 B 25) oder *ἐγκύκλιοι διαγωγαί* (Pol. II 5, 1263 A 21), auch dies ein klarer Terminus, es ist der Kreis der allgemeinen Disciplinen, durch den der Schüler geführt werden muß, ehe er zu dem eigentlichen Hauptgebiet seines Studium gelangt, die artes, wie Quintil. I 10 sagt, die notwendig sind, *ut efficiatur orbis ille doctrinae, quam Graeci ἐγκύκλιον παιδείαν vocant*; damit ist gleichzeitig auch die Stellung dieser *ἐγκύκλια μαθήματα* bestimmt: sie sind, wird ihre Berechtigung nicht völlig abgelehnt, wie von den Kynikern (Diogenes), Zenon, Epikur, vorbildende Unterrichtsfächer, *προπαιδεύματα,* als solche bereits von Platon und Isokrates (Antidos. 261ff.) hingestellt, die Vorbereitung zur höchsten Stufe, der Philosophie wie bei Poseidonios (Sen. ep. 88, bes. 20f.), der Rhetorik wie etwa bei Quintilian, oder, wie später immer bei den christlichen Autoren, der Theologie. In dieser letzten Rolle haben die artes, das *trivium* und *quadrivium* (dies Wort, soweit ich sehe, zuerst bei Boet. Arithm. praef. 7. 9, 28) ihre eminente Bedeutung in der Bildungsgeschichte des Abendlandes gehabt, bis in die Neuzeit hinein: auf ihnen gründet sich ja die philosophische Fakultät, die einstige Vorstufe des theologischen Studiums.

Es wäre nun möglich, die Geschichte des Studiums der *ἐλευθέριαι ἐπιστῆμαι* zu untersuchen und die Reihe der verschiedenen Gebiete festzustellen, die in hellenistischer Zeit unter sie gezählt wurden. Hier seien nur diejenigen Elemente erwähnt, die speziell für die Bedeutung V.s in der Entwicklung der artes von Wichtigkeit sind. Daß V., wie Norden (672f.) annimmt, in den Disciplinen an Poseidonios (Sen. ep. 88) anknüpft, ist gut möglich, bedeutsam ist vor allem folgendes: die bei V. in die *ἐγκύκλιος παιδεία* einbezogenen Einzelgebiete gehören auch vor seiner Zeit sämtlich in die Reihe der Disciplinen, aber es fehlt augenscheinlich vor ihm bei den Griechen eine feste Zahl und eine feste Reihenfolge. Die einzelnen Gebiete standen für sich und waren in keine innerlich begründete Abfolge gebracht, bildeten nicht einen festgefügten Bau. Die einzelnen Disciplinen in ein Werk zusammengefaßt und ihre Zahl bestimmt zu haben, das ist wohl das Hauptverdienst V.s gewesen. Allerdings waren es bei ihm 9 artes und erst durch das Fortlassen der beiden letzten sind die *septem liberales artes* geworden, schon bei Augustin und Martianus Capella, der die beiden letzten varronischen Wissenszweige noch ausdrücklich erwähnt (§ 891), sie aber von seinem Werke ausschließt, da sie nur mit der *mortalium rerum cura terrenorumque sollertia* zu schaffen hätten; ihr Schöpfer ist aber V. Vor ihm gab es eine *ἐγκύκλιος παιδεία*, aber keine Encyclopaedie. Durch die Wahl dieser systematischen Form tritt er in die Tradition der spezifisch-römischen literarischen Gattung der Encyclopaedie ein. Die Griechen kannten etwas entsprechendes nicht; aber bei den praktischen Tendenzen des Römers kam es nicht auf Einzeluntersuchungen, auf Diskussionen problematischer Fragen, sondern auf einen Überblick über das bisher Erforschte an; man steht nicht wie der griechische Gelehrte in einer mitarbeitenden Tradition, sondern legt dem gebildeten Publikum einen Stoff vor, bei dem man keine Vorkenntnisse voraussetzte oder verlangte. Bei dieser Absicht waren Einzelschriften, die einer ganz einmaligen historischen Situation entwuchsen, nicht am Platz. Auch kein Fachmann ist zur Herstellung einer solchen Encyclopaedie nötig. So sind die Disciplinen ähnlich wie die encyclopaedischen Werke V.s auf den Gebieten der Sprachwissenschaft und der Altertumskunde, l. l. und die antiquitates, ein Schlußstein, das Ende einer Entwicklung, eine Zusammenfassung, verlangen keinen Neuerer, sondern höchstens Fortsetzer oder Exzerptoren. Das lebendige griechische Bemühen und Immerweitersuchen war praktisch aufgereiht, des Problematischen beraubt und erstarrt. V. will den Kreis der griechischen Bildung für römische Verhältnisse umsetzen, ersetzt also für die weit mehr in der griechischen Bildung wurzelnden Menschen seiner Zeit die Encyclopaedie des M. Cato, der wohl die gleichen utilitaristisch-belehrenden Absichten hatte, aber von den Griechen noch kaum beeinflußt war in seinem encyclopaedischen Werk, den praecepta ad Marcum, den er in Medizin, Rhetorik und Landwirtschaft, vielleicht auch in Kriegswissenschaft und Jurisprudenz unterwies, einer den durchaus praktischen Bedürfnissen vielmehr entgegenkommenden Zusammenstellung von Gebieten als die ganz auf die geistige Bildung gerichteten *ἐλευθέριαι ἐπιστῆμαι*, Disciplinen V.s, der eben der Römer war, der am tiefsten unter dem Einfluß der griechischen Wissenschaft stand. Eine Umkehr zu Cato bedeutet V.s Nachfolger in der encyclopaedischen Literatur, Celsus, in seinen artes: seine Stoffe, Landwirtschaft, Medizin, Rhetorik, Kriegswissenschaft sind wieder die Catonischen.

Die Ziele sind bei Cato, Celsus und V. die gleichen, die Ausbildung in den für den gebildeten Römer notwendigen Fächern. Nur sieht V. das was notwendig ist in anderen Dingen, in den *humanae artes*. Durch diese Entscheidung ist er ein Mittler zwischen griechischer Kultur und abendländischer Bildung geworden, dessen Bedeutung kaum unterschätzt werden kann. Fuchs (Neue phil. Unt. III 158, 1) hat ganz richtig bemerkt, daß die Disciplinen das humanistische Streben auszeichnete, den Menschen durch Wissenschaft zu erziehen und höher zu führen, daß sie keine tote Wissensanhäufung darstellten, und zitiert in diesem Zusammenhang Aug. retract. I 6, der als Absicht der *liberalia studia* hinstellt *per corporalia ad incorporalia quibusdam quasi passibus artis vel pervenire vel ducere* (vgl. doctr. christ. II 40, 60; de musica Migne XXXII 1163 *a corporeis ad incorporea*) und Claudianus Mam. II 8 (CSEL 11, 30), wo er V.s eigene Worte, wie ich glaube mit Recht, wiederfindet (dagegen allerdings Theiler Porphyrios und Augustin, Halle 1933, 5, 1): V. beabsichtige mit seinen Disciplinen nichts anderes als daß er *a visibilibus ad invisibilia, a localibus ad inlocalia, a corporeis ad incorporea miris aeternae artis modis abstrahat animum*, ein Ziel, das in anderer Weise gewandt, auch Isid. II 71, 41 ausdrückt: *ordo autem iste septem saecularium disciplinarum ideo a philosophis usque ad astra perductum est scilicet ut animos saeculari sapientia implicatos a terrenis rebus abducerent et in superna contemplatione conlocarent.* Die Lösung von den *res terrenae*, Befreiung von irdischen Schmerzen und Sorgen nennt Seneca als die Frucht, die das Studium der *bonae artes* hervorbringt, ad Polyb. II 5 vom Bruder des Polybius: *sciebas animum eius liberalibus disciplinis, quibus non innutritus tantum sed innatus est, sic esse fundatum, ut supra omnis corporis doloris emineret* und die Mutter weist er, um ihr über den Schmerz hinwegzuhelfen, auf die Beschäftigung mit den artes hin, ad Helv. 17, 3: *itaque illo te duco, quo omnibus qui fortunam fugiunt, confugiendum est, ad liberalia studia: illa sanabunt vulnus tuum, illa omnem tristitiam tibi evellent.*

Soviel im allgemeinen. Die Hauptaufgabe im besonderen ist die, aus den späteren Benutzern der Disciplinen, die V.s Werk dem Mittelalter übermittelten, ein Bild von ihnen zu rekonstruieren, die sicheren Fragmente zu sammeln und weiter zu bestimmen, wo sonst varronischer Einfluß vorliegt. Ferner auf Grund des Gefundenen sich nach den hellenistischen und römischen Quellen umzusehen, Fragen, die für einzelne Teilgebiete wohl erfolgreich angegriffen, aber für das ganze Werk noch in keiner Weise befriedigend gelöst sind.

Literatur. Zu Buch I de grammatica: Wilmanns 98ff., Fragmente 208, 11ff. GRF 205f., frg. 49, G.-S. 227, 107ff. Barwick Philol. Suppl. XV, bes. 230ff.; zu Buch II de dialectica: B. Fischer De Augustini libro de dialectica, Jena 1912. GRF 278, frg. 265. G.-S. S. 234, 130; zu Buch IV de geometria: Fr. Lüdecke De Martiani Capellae libro sexto, Göttingen 1862. Reeh De Varrone et Suetonio quaestiones Ausonianae, Halle 1916, 34ff. weist Censorin d. n. c. 13 dem Buch IV de geometria zu, 10 und 12 Buch VII de musica, c. 8 und die 8. (vielleicht auch 6. und 7.) ecloga des Ausonius Buch VI de astrologia; zu Buch VII de musica: H. Deiters Über das Verhältnis des Mart. Cap. zu Aristides Quint., Posen 1881, Studien zu den griech. Musikern, Posen 1887; E. Holzer Varroniana, Ulm 1890. H. Abert Sammelbd. der internat. Musikges. III 439ff., zu Cassiodor (Varro Quelle Cassiodors für die ästhetischen Anschauungen des Musikkapitels seiner Encyclopaedie); P. Maas Herm. XLVIII 157ff.; zu Buch VIII de medicina: O. Probst Celsus und Plinius in ihrem Verhältnis zum 8. Buch der Encyclopaedie V.s, Münch. 1905. Wellmann Philol. Unters. XIV 26 Anm.; zu Buch IX de architectura: E. Oder Philol. Suppl. VII 1899, 365, 186. A. Kalkmann Quellen der Kunstgesch. des Plinius, Berl. 1888, 86ff. Eine Fragmentsammlung gibt es nicht; Ansätze bei Ritschl III 372ff. Sie ist bei diesem Werk auch geradezu unmöglich, da hier varronisches Gut von Hand zu Hand weitergeht und man schließlich oft gar nicht bestimmen kann, was noch an wirklich Varronischem bleibt. Es kommen für die Disciplinen neben Vitruv, Plinius, Gellius, Sueton vor allen Martianus Capella, Augustin de dialectica, de musica, de ordine (Migne XXXII), Cassiodor de artibus et disciplinis liberalium artium (Migne LXX 1449—1219) und Isidor. etym. Buch. I—III in Betracht, und bei ihnen wäre die Frage der Quellen und des Verhältnisses untereinander zu betrachten. Daß bei allen Varronisches steckt, weiß man natürlich längst, aber man kann meines Erachtens hier noch weiter kommen. Augustin und Isidor kommen nur in zweiter Linie in Betracht; der eine ist zu selbständig, der andere hat V. nicht mehr selbst gelesen; mehr ist aber aus Cassiodor und vor allem Martianus Capella zu gewinnen, dem, wie ich glaube, bei Abfassung seiner artes V.s Disciplinen vorlagen und der V. viel mehr verdankt als dies Wessner Bd. XIV S. 2007ff. annimmt.

8. Die philosophischen Schriften.

a) Der *liber de philosophia.* Wann V. dies von Hieronymus nicht angeführte Buch, das durch den Auszug Augustins (C. D. XIX 1—3) recht gut bekannt ist, verfaßt hat, läßt sich einigermaßen genau bestimmen. Bei der Veröffentlichung der ac. post. Ciceros im Juli 45 hatte er noch kein im engeren Sinne philosophisches Werk geschrieben (I 3), obwohl er, wie Cicero sagt, auch auf diesem Gebiet hervorragend kundig sei, sondern nur in einigen anderen Schriften, die Cicero den V. aufführen läßt (I 8), den Menippeen, Laudationes, den Prooemien der *antiquitates* auch die Philosophie berührt, jedoch *ad impellendum satis ad edocendum parum.* Das hätte Cicero nicht schreiben können, wenn V. die beiden philosophischen Schriften, den *liber de philosophia* und die 3 Bücher *de forma philosophiae* bereits ediert hätte (Wilmanns De Varr. lb. gramm. 9, 2). In der ersten Schrift legt V. als Angehöriger der alten Akademie seinem philosophischen Lehrer Antiochos von Askalon folgend den Grund der Philosophie, die für ihn rein auf das praktische Ziel des Eudämonismus gerichtet ist. Der Auszug Augustins ist, wenn auch knapp, so doch klar, und es erübrigt sich, den Gedankengang der varronischen Schrift hier im einzelnen darzulegen; s. Zeller III 1⁵, 693ff. Boissier 112ff. Krahner De Varr. philosophia, Friedland 1846, 1ff. Nur einiges sei angedeutet: Typisch varronisch ist der Schematismus in der Bestimmung der möglichen philosophischen Haltungen, deren er angeregt durch Antiochos (Cic. fin. V 16) 288 errechnet, die er alsbald auf 3 Hauptklassen reduziert. Sie betreffen das Verhältnis der *virtus* zu den *prima naturae*: soll das erste Naturgemäße um der Tugend willen, die Tugend um des Naturgemäßen willen oder sollen beide um ihrer selbst willen begehrt werden? Um eine Antwort hierauf zu geben, wendet sich V. der Frage nach der Natur des Menschen zu. Er ist Leib zugleich und Seele und so muß das *summum bonum* des Menschen aus den Gütern des Leibes und der Seele bestehen. Daher sind die *πρῶτα κατὰ φύσιν* und die *virtus* um ihrer selbst willen zu erstreben. Das höchste Gut ist die Tugend, die sich und die anderen Güter, die den Menschen glücklich machen, richtig anwendet. Geschieht das, so ist das Menschenleben glücklich (*vita beata*), kommen noch andere Güter dazu, die nicht unbedingt zur Tugend gehören, so erreicht man die *vita beatior*, fehlt endlich kein Gut des Leibes und der Seele, die *vita beatissima.* Schon diese Gliederung in *vita beata, beatior* und *beatissima* mußte dem nüchtern materiell gesonnenen Römer zusagen, noch mehr die Forderung, daß diese *vita beata* sich in einer Gemeinschaft auszuwirken habe, im Haus für Gattin, Kinder, Diener, in der Stadt für die Bürger, auf dem ganzen Erdkreis für die *gentes*, endlich im *mundus* für Himmel, Erde und Götter; und zwar in einem Leben, das weder rein theoretisch (*otiosa*) noch praktisch (*actuosa*) ist, sondern aus beiden Arten gemischt. Fest steht dabei das, was das höchste Übel und was das höchste Gut ist; über das Wesen der *virtus* ist nicht zu zweifeln, wie es die *novi Academici* seit Arcesilas tun, denen alles ungewiß ist. Es muß *certa dogmata* geben. Das ist, sagt V., die Lehre der alten Akademie, des Antiochos von Askalon. Dies ist knapp dargelegt V.s philosophisches Bekenntnis, die Anerkennung einer einzigen Möglichkeit, das glückliche Leben zu gewinnen; schon Krahner hat gut darauf hingewiesen, wie nahe sich die augustinischen Kapitel mit V.s Vortrag in Ciceros Academica berühren. Man fühlt, daß er sich nicht plötzlich einem ihm abliegenden Thema zuwandte, sondern, als er die Schrift schrieb, seit langem mit der Philosophie der alten Academie vertraut war. Die Absicht bei ihrer Abfassung war anders als die ciceronische: nicht Belehrung seiner Landsleute in einem fremden Stoff, sondern grundsätzliche Begründung der eigenen Anschauung. So ist V.s Buch viel persön-

licher als Ciceros philosophische Schriften. Mit diesen kann man der inneren Haltung nach viel eher die wissenschaftlichen Werke Varros vergleichen. Denn hier ist V. auf philologisch-antiquarischem Gebiet, was Cicero auf philosophischem war, der Übermittler hellenistischer Methode und hellenistischen Gedankengutes.

b) *De forma philosophiae.* Wie sich zu diesem Weg zur Philosophie die von Hieronymus genannten 3 libri de forma philosophiae verhalten, ist nicht zu sagen. Mit dem einen Zitat des Charisius (GL I 103, 13) *capparim feminino genere dixit Varro de forma philosophiae II* ist nichts zu machen; bei den übrigen 3 Stellen, die Chappuis lediglich ihres Inhaltes wegen als Fragmente zählt (64f.), ist die Zugehörigkeit äußerst dubiös. Jedenfalls ist dies größere Werk nicht mit dem einbändigen liber de philosophia identisch. Die Bedeutung von *forma* im Titel hat Chappuis (Paris 1868, 63) dadurch recht gut näher zu bestimmen gewußt, daß er auf analoge Aussprüche in l. l. hinwies: VII 109 bezeichnet V. das Stoffgebiet von IV, in dem er allgemein die Grundlagen der etymologischen Lehre legte, als *forma etymologiae,* VIII 24 ebenso das generell der Analogie gewidmete Buch X *de similitudinum forma*; und am Anfang von X sagt er: *quarum rerum quod nec fundamenta ut debuit posita ab ullo neque ordo ac natura ut res postulat explicita, ipse eius rei formam exponam.* Ähnlich allgemein in die Prinzipien der Philosophie hat er also auch in diesem Buch eingeführt.

c) *De principiis numerorum.* Daß die im Katalog erwähnten 9 Bücher dieses Werkes die pythagoreische Zahlenlehre zum Gegenstand hatten, hat Ritschl (III 442) wohl mit Recht vermutet: dies pythagoreische Interesse an den Zahlen zeichnet V. in allen seinen Schriften aus. Fries (Rh. Mus. LVIII 115ff.) hat durch Übereinstimmung mit Martianus Capella und Censorin zu zeigen gesucht, daß Favonius Eulogius von V. abhängig ist, dem ebenso Gellius und Macrobius folgen. Er führt die ganze Tradition über die pythagoreische Zahlenlehre, die in zwei verschiedenen Reihen, der varronischen und adrastischen, vorliege, auf Poseidonios zurück; abgelehnt von Mras 110f. Prächter (Herm. XLVI 407) hat im Anschluß an Fries weiterhin eine Augustinstelle (C. D. XI 30) aus V. mit Favonius kombiniert und so den varronischen Gedankengang zu rekonstruieren versucht, den er nach de principiis numerorum oder in das Buch über die Arithmetik in den Disciplinen weist. — Ich füge hier die wichtigste Literatur über V.s Pythagoreismus an: A. Schmekel De Ovid. Pythagor. doctr. adumbratione 76ff., wo er die varronischen Bruchstücke die pythagoreische Lehre betreffend sammelt; ferner Philosophie der mittl. Stoa 409ff. 449f. A. Gianola Pitagora e le sue dottrine I: Framm. d. dottr. di Pitag. desunti dalle opere di Ter. V. Estr. d' Ultra 1911.

d) Die *logistorici.* Λογιστορικῶν libros LXXVI nennt der Katalog. Als Logistorici mit beiden Titeln zitiert werden 1. *Catus de liberis educandis,* 2. *Curio de cultu deorum,* 3. *Marius de fortuna,* 4. *Messalla de valetudine,* 5. *Tubero de origine humana,* mit beiden Titeln ohne die Beifügung *logistoricus,* 6. *Atticus de numeris,* 7. *Gallus Fundanius de admirandis,* 8. *Orestes de insania,* 9. *Pappus indige* (?), 10. *Pius de pace,* 11. *Sisenna de historia*; nur mit den Eigennamen 12. *Calenus,* 13. *Laterensis,* 14. *Nepos,* 15. *Scaevola,* 16. *Scaurus*; nur mit dem zweiten Titel 17. *de moribus,* 18. *de pudicitia,* 19. *de saeculis* (?). Über die Logistorici lassen sich allgemein eine Reihe von Einzelheiten mit größerer oder geringerer Sicherheit aussagen. Zunächst umfaßte jedes ein in Prosa abgefaßtes Buch und hatte einen Doppeltitel, dessen beide Teile im Gegensatz zu den der Saturae Menippeae in lateinischer Sprache gehalten waren. Stets war eine Person genannt, und zwar, wie Ritschl (III 408f.) richtig bemerkt hat, immer mit dem Cognomen, außer dem Marius, der keinen Beinamen hatte, und dem Gallus, dem V. wegen des häufigen Vorkommens dieses Cognomens den Gentilnamen Fundanius zufügte. Die Titelträger sind durchweg Zeitgenossen V.s. Die Abfassungszeit steht fest nur für den Pius, bestimmt nach 54/53, wahrscheinlich erst nach 40 verfaßt; in diese Zeit gehört vielleicht auch der Catus. Für die anderen Logistorici ist auch die Zeit um die Mitte des Jahrhunderts am wahrscheinlichsten. Da der Titelträger des Pius de pace mit größter Sicherheit Q. Caecilius Metellus Pius ist, der etwa 64 starb, steht fest, daß dieser Logistoricus einen Toten in der Überschrift nennt, eine Tatsache, die man dann auch für andere Bücher wird annehmen müssen, wie Scaevola, Sisenna, Marius. Die im Titel genannten Personen waren demnach nicht die Adressaten, was man übrigens schon aus dessen Beschaffenheit schließen müßte; sonst würde es z. B. heißen ad Sisennam de historia. Der Titel weist also die gleiche Form wie Ciceros Cato de senectute oder Laelius de amicitia auf, und auch darin stimmen Cicero und V. überein, daß im Haupttitel — bei V. nur bisweilen — Verstorbene genannt sind. Es ist aber sehr fraglich, ob man diese Parallelität noch weiter voraussetzen darf: Ritschl (III 416f.; vgl. III 493) nahm nämlich auf Grund des in Wirklichkeit nichts besagenden frg. 4 (Riese) aus dem Catus an, die Form der Logistorici sei dialogisch gewesen und der Titelträger der Hauptunterredner — ganz wie bei Cicero; eine Annahme, die dann auch von Riese (35) gebilligt wurde, aber doch in keiner Weise bewiesen werden kann. Sicher steht nur, daß die Person und die Sache im Titel in einer innerlichen Beziehung gestanden haben; klar ist diese bei *Sisenna de historia,* bei *Atticus de numeris* und *Marius de fortuna*; bei *Orestes de insania, Curio de cultu deorum, Messalla de valetudine* läßt sie sich zumindest vermuten. Daß V. also bestimmte Personen nannte, sollte eine Ehre für sie sein; was sie dann für eine Rolle im Buch selbst spielten, muß offen bleiben; Cichorius (237) nimmt an, V. sei von ihnen nur in der Einleitung ausgegangen und habe dann allgemeinere Dinge behandelt. Die Themen sind sehr mannigfaltig: philosophisch und zwar in der Richtung der Akademie im *Pius de pace* und wohl auch in *de moribus,* stoisch vielleicht im *Marius* und *Curio,* historisch-antiquarisch in *de numeris, de admirandis,* im *Scaurus,* allgemeine Fragen der praktischen Ethik behandelnd im *Catus, Messalla, Orestes,* in *de pudicitia.*

Am wichtigsten wäre es natürlich, wenn man nach all den Einzelheiten sich ein genaues Bild vom Wesen dieser Gattung überhaupt nach dem Titel ‚logistorici' machen könnte; der Titel begegnet außer bei V. nie; er wird ihn wohl selbst gebildet haben. Weiter aber ist es infolge der dürftigen Reste unmöglich, festzustellen, in welcher Weise eine Verbindung von *λόγος* und *ἱστορία* vollzogen war. Ritschl (III 482 Anm.) stellt sie sich als philosophische, namentlich ethische, jedoch mit einem reichhaltigen Beiwerk historischer Belege durchwirkte, und mehr populär als systematisch gehaltene Diskurse vor, Hirzel (Dial. I 330) bestimmt sie als *λόγοι*, Gespräche, verbunden mit *ἱστορία*, Geschichte, und vermutet, daß das Ergebnis der dialogischen Erörterung durch eine Erzählung aus dem Bereich der Sage oder Geschichte unterstützt wurde. Er verweist als nächste Parallelen auf die pseudoplatonischen Dialoge Minos und Hipparchos; v. Wilamowitz (Gött. Progr. 1889, 20) auf Plutarchs Moralia. Das sind Möglichkeiten, deren Probabilität man ebenso dahinstellen muß, wie die oft vertretene Ansicht, die Dialoge des Herakleides Ponticus seien V.s literarisches Vorbild gewesen. Ritschl (III 482, vgl. auch Riese 34. Chappuis 4. Mommsen RG III 603) bezieht eine Reihe von Zitaten aus ciceronischen Briefen an Atticus auf die Logistorici, in denen Cicero *Varronis διάλογον* nennt (XV 13, 3) oder, womit das gleiche gemeint ist, *a quo* (sc. *Varrone*) *adhuc Ἡρακλειδεῖον illud non abstuli* (XVI 11, 3); s. auch XV 13, 3 *iam probo Ἡρακλειδεῖον*, XVI 12 *de Ἡρακλειδείῳ Varronis negotia salsa*; recht unsicher, da dabei die Dialogform für die Logistorici vorausgesetzt ist. Aber andere Momente, auf die Ritschl (III 482 Anm. 498, 4) aufmerksam macht, sprechen wohl eher für Herakleides, ohne daß man auch darauf viel geben darf: die Gleichartigkeit der Themen (vgl. Diog. Laert. V 86f.), der Umstand, daß auch Herakleides Verstorbene in seinen Dialogen einführte (vgl. Cic. Att. XIII 19).

Literatur. Ritschl op. III 403f. 440. 482. 493 Anm. 4. Mercklin Rh. Mus. XII 372ff. Cichorius Röm. Stud. 226. Fragmente: A. Riese Varronis sat. Men. rel. 247. Chappuis Fragments des ouvr. de Varron intitulés logistorici usw., Paris 1868, 1ff.

Zu einzelnen Büchern: Censor. d. n. 2 spricht von dem Buch *cui titulus est Atticus et est* (dafür falsch von Ritschl *et intus* vermutet) *de numeris* und führt eine Sitte der Vorfahren bei der Verrichtung des *munus annale* für den *genius* an; Ritschl nahm wegen dieser Erwähnung die Konjektur *de muneribus* von Manutius auf, dem unter anderen auch Chappuis folgte. Richtig behält aber Riese *numeris* bei und verweist auf des Atticus *liber annalis*, von dem V. möglicherweise ausgegangen ist. Weiter suchte Schanz Rh. Mus. LIV 25 zu kommen: V. hat nach ihm von den *numeri*, d. h. den Jahren des menschlichen Lebens gehandelt, und zwar den klimakterischen Jahren. Dies letzte ist eine ebenso vage Vermutung wie die weitere, daß das Buch ins J. 46 gehöre, verfaßt zu Atticus 63. Geburtstag, als er ein klimakterisches Jahr zurückgelegt hatte.

Kaum etwas weiß man über den *Calenus*; Serv. Aen. IX 53 erwähnt aus ihm einen Kriegsbrauch beim Betreten des feindlichen Landes. Die Titelperson ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren: es kommen in Betracht C. Subernius Calenus (Cic. fam. IX 13), ein Parteigänger des Pompeius, der 49 mit V. nach Spanien ging (so Ritschl III 414) oder Q. Fufius Calenus, der von Cicero oft genannte Adressat der *epistula ad Fufium*, dem V. im J. 43 bei den Proscriptionen sein Leben verdankte (Appian. bell. civ. IV 47).

Catus de liberis educandis ist der best kenntliche *logistoricus*: Nonius zitiert ihn 34mal, Gellius zweimal und Macrobius einmal. V. geht auf den Wunsch eines Vaters ein, ihm bei der Erziehung eines Sohnes zur Seite zu stehen (frg. 1 R.) und legt ausführlich den Erziehungsgang eines römischen Knaben von seiner Geburt an dar; Geburtsriten, Namengebung, Wahl der Amme, Opfer beim Einnehmen der ersten Speise, beim ersten Sprechen, Auswahl der Nahrung, Kleidung; aber nicht nur die körperliche, auch die geistige und Charakterbildung: Vermeidung schlechten Einflusses; immer sieht er es auf Einfachheit ab, so bringt er eine Reminiszenz an seine eigene anspruchlose Jugend (19 R.), zeigt im übrigen sein immer hervortretendes starkes Interesse an der Erklärung alter Namen, historischer Gebräuche. — Ritschl (III 413) bemühte sich vergeblich, etwas über die Person des Catus festzustellen, Cichorius (226ff.) vermutet als Adressaten den Juristen Q. Aelius Tubero, dessen Sohn Sex. Aelius Catus, der Consul von 4 n. Chr., zwischen 40 und 30 geboren sein muß. Ganz sicher ist diese Vermutung natürlich nicht, noch vager die Einfälle Gudemans Tac. dialogus² 96, Tacitus habe im Dialogus auch den Catus zu Rate gezogen und Fraccaros Boll. di fil. class. XVII 161, Cato sei im Catus die Hauptperson gewesen, seine Jugend sei als Muster einer rechten römischen Erziehung aufgestellt worden, auf ihn beziehe sich auch frg. 19 R., und V.s Logistoricus habe Cicero im Cato de sen. zum Muster gedient. — S. noch Mommsen RG III 610 Anm., der den Inhalt kurz rekonstruiert.

Curio de cultu deorum ist besonders aus dem 4. und 7. Buch von Aug. C. D. bekannt. Danach hat L. Krahner Varronis Curio de cultu deorum, Friedland 1851, sehr scharfsinnig den Inhalt, der sich eng mit der römischen Theologie der antiquitates berührt, wiederzugewinnen versucht; gegen seine zuweitgehenden Rekonstruktionen Agahd (Jahrb. Suppl. f. Philol. XXIV 8). Über den Titelträger Ritschl (III 414) und Cichorius (238), der in ihm C. Scribonius Curio, den Consul von 76, der Pontifex war, vermutete.

Gallus Fundanius de admirandis. Den Titel zitiert am genauesten Macrob. sat. II 112 *Gallus de admirandis*; er läßt sich durch andere Erwähnungen besonders bei Nonius vervollständigen. Die Titelperson ist nach Ritschl (III 409) Fundanius, der Schwiegervater V.s. Das Buch gehört zu dem literarischen genus der *θαυμάσια* und hat sich z. B. mit Seltsamkeiten an Quellen und Gewässern beschäftigt, auch mit Erfindungen bemerkenswerter Dinge, so daß Erichthonios zuerst ein Viergespann bei den Panathenäen ver-

wandte, Aeacus der erste Tempelerbauer war. Auf Grund dieses Inhalts hat Chappuis nach Ritschl (III 393f.) noch eine ganze Reihe ähnlicher varronischer Fragmente, vor allem aus Plinius und Solin, die ohne Angabe der Schrift erwähnt sind, unter die Bruchstücke der admiranda gestellt. Oder Philol. Suppl. VII 364 A. 185 hält die Schrift für die Quelle der paradoxa aquarum bei Vitruv. VIII 2 un· Lafaye Les Metamorph. d'Ovide (Paris 1904) 212 für die der paradoxa bei Ovid. met. XV und die gleichartigen in Plin. n. h. Cichorius (240) konjiziert im frg. 8 R. auf Grund von Plin. n. h. VIII 225 an Stelle des überlieferten *in silva mea in silva Mesia.*

Laterensis, nur einmal bei Priscian GL II 511, 25 zitiert. Titelträger ist nach Ritschl (III 415) M. Iuventius Laterensis, Praetor 52.

Marius de fortuna; so in den beiden Erwähnungen Schol. Veron. Aen. VII 681 und Macrob. sat. III 18, 6 genannt. Das gleiche Thema behandelt auch die Satire *ἔχω σε, περὶ τύχης* (Norden Rh. Mus. XLVIII 540). Hinsichtlich der Titelperson läßt es Ritschl (III 409f.) unentschieden, ob der alte Marius, sein Sohn oder auch irgendein jüngerer Verwandter gemeint ist, während Norden eine Beziehung auf den alten Marius für sicher hält; er führt eine Reihe von Stellen, die von der Fortuna des Marius handeln, aus Livius und Plutarch an. Diese beiden gehen auf Poseidonios zurück, der Marius als das typische Beispiel des von der *τύχη* Geleiteten hingestellt habe; aus ihm habe auch V. die Verbindung seiner Person mit der *τύχη*. Dieser Auffassung widersprach Cichorius (233) auf Grund der Nennung von Praeneste in beiden Fragmenten und nimmt an, daß der jüngere Marius in Betracht kommt, der in Praeneste von Sulla belagert wurde und umkam. Man kann die Frage nicht entscheiden; die Erwähnung von Praeneste soll man besser als Argument für Marius, den Sohn, außer acht lassen. In beiden Fragmenten behandelt V. speziell praenestinische Geschichte, einmal die Gründung der Stadt, ferner spricht er von einem Nachbarstamm der Praenestiner, und es ist sehr gut möglich, daß er diese Stadt erwähnte nur der Fortuna von Praeneste wegen, ohne an den Untergang des jüngeren Marius zu denken.

Messala de valetudine, erwähnt von Probus Verg. eclog. 6, 31. Die Frage nach der Person des Messala ließ Ritschl (III 410) unbeantwortet; Cichorius (233ff.) setzt ihn in Verbindung mit dem Thema und entscheidet sich daher für M. Valerius Messala Rufus, Consul 53, der sich einer besonders guten Gesundheit und langen Lebens erfreut haben muß, gehörte er doch nach Macrob. sat. I 9, 14 55 Jahre lang dem Augurencollegium an. — Daß der einzige im Katalog erwähnte liber monobiblus, die sonst nie zitierte Schrift de valetudine tuenda identisch mit dem Messala ist (so Ritschl III 440), ist deswegen wenig wahrscheinlich, weil er sonst der einzige für sich genannte Logistoricus wäre. Wahrscheinlich war es eine Sonderschrift ähnlichen Inhalts wie das medizinische Buch der Disciplinen.

Varro de moribus mit einer Bestimmung des Begriffs *mos* zitiert Macrob. Sat. III 8, 9; vielleicht gehört dahin auch Serv. Aen. VII 601, wo die genauere varronische Definition gegeben wird; s. Krahner De Varronis philos., Friedland 1846, 2, der V.s Definition mit ähnlichen Stellen aus Cic. Acad. vergleicht, die Existenz eines Buches *de moribus* ablehnt und das Macrobiuszitat auf *de philosophia* bezieht.

Nepos. Für die ungewöhnliche feminine Bildung *haec praesepes* von Charis. GL I 59, 15 angeführt. Gemeint ist wohl der Historiker Cornelius Nepos, der vertraute Freund und Offizier des Pompeius.

Aus dem *Orestes de insania* führt Gell. XIII 4 ein Antwortschreiben der Olympias an auf einen Brief ihres Sohnes Alexander, in dessen überheblichem Ton V. wohl ein Zeichen von *insania* sehen wollte. Viel Mühe hat man sich mit dem Orestes gemacht: Mercklin (Rh. Mus. XII 393) hält ihn für den Sohn des Agamemnon, für den der zweite Titel am besten paßt, Cichorius (240) scheidet den Orestes wegen der mythischen Person überhaupt aus der Reihe der Logistorici, da etwas derartiges ganz aus der sonstigen Gewohnheit herausfalle und erklärt ihn recht unwahrscheinlich für eine satura. Mir scheint am glaubhaftesten die Ansicht Ritschls (III 408. 413), daß ein Zeitgenosse, am ehesten Cn. Aurelius Orestes, Consul 71, gemeint ist und daß V. ihn absichtlich zur Titelperson einer Schrift de insania gemacht hat, um an den wahnsinnigen Sohn Agamemnons zu erinnern.

In dem Bruchstück aus einem *Pappus aut indige,* bei Non. 19, 1 L., wofür Ritschl *de indigentia,* Oehler Varronis Sat. Menipp. rel., Lpz. 1844, *de indigena* konjizierte, sieht Ritschl (III 405) die Spur eines Logistoricus, Oehler und nach ihm Chappuis (2) zählt ihn unter die saturae.

Pius de pace zitiert Gell. XVII 18: *M. Varro ... in libro quem scripsit Pius aut de pace C. Sallustium scriptorem seriae illius et severae orationis, in cuius historia notiones censorias fieri atque exerceri videmus, in adulterio deprehensum ab Annio Milone loris bene caesum dicit et, cum dedisset pecuniam, dimissum.* Als den Titelträger stellte Ritschl (III 410) ganz richtig Q. Caecilius Metellus Pius, Consul 80, der etwa 64 starb, fest; so auch Cichorius 229. Der terminus post quem für die Abfassung ist das J. 54/53, in das das von Gellius erwähnte Ereignis fällt; Ritschl hat die Zeit noch näher umgrenzt durch die Vermutung, daß V. sich gegen die schweren Beschuldigungen, die Sallust dem Metellus in den ersten Historienbüchern gemacht hatte, dadurch wandte, daß er ihn selbst angriff, eine ansprechende Vermutung, die Cichorius 229 aufgriff und näher ausgeführt hat. Damit kommt man an den Anfang der dreißiger Jahre, etwa in die gleiche Zeit, in die auch der Catus gehört. (Weniger Wahrscheinlichkeit, da hier keine Beziehung des Titelträgers zum Gelliuszitat vorhanden ist, hat die Annahme Nordens bei E. Meyer Caesars Monarchie² 587, 2, der *Pius* sei eine Gegenschrift gegen Sallusts zweites Sendschreiben an Caesar von 46, und solle den Widerstreit zwischen den Worten und der Lebensführung Sallusts zeigen.) Der Inhalt der

Schrift, soweit wir sehen, der einzigen der römischen Literatur über den Frieden, ist recht gut kenntlich seit dem Nachweis von H. Fuchs N. Phil. Unters. III 150, daß die Friedensgedanken Aug. C. D. XIX 11ff. sich auf V.s Logistoricus gründen.

De pudicitia, einmal von Serv. Aen. IV 45 erwähnt; falsch sieht hierin Mercklin (Rh. Mus. XII 372) den zweiten Titel eines angeblichen Logistoricus Tanaquil (vgl. Non. 245, 8 L.); mit richtiger Begründung abgewiesen von Chappuis 5.

Scaevola, Macrob. GL V 625, 1 u. 646, 6; wohl Q. Mucius Scaevola, Tribun 55 (Ritschl III 415).

Der *Scaurus,* so viermal von Charisius zitiert GL I 77, 9. 88, 2 = 131, 24. 106, 30, einmal von Serv. Dan. georg. 1, 19: *Varro de scaenicis originibus vel in Scauro* ist nicht identisch mit *de scaenicis originibus* (so Ritschl, bes. III 411); vgl. zu dieser Schrift. Der Titelträger ist gewiß M. Aemilius Scaurus, der als Aedil 58 glänzende Spiele aufgeführt hatte (Ritschl III 411). Der Nebentitel ist unbekannt, sicher ist jedenfalls nach Norden (Rh. Mus. XLVIII 529), daß V. auch hier szenische Fragen erörterte, für deren Quelle Norden die Didascalica des Accius, dem wiederum Aristophanes von Byzanz zugrundelag, für möglich hält. Fragmente auch GRF S. 217.

Bedenklich ist es, mit Riese (38) und Chappuis (51) aus dem Zitat des Serv. Aen. VIII 526 *Varro de saeculis auditum sonum tubae de caelo dicit* (vgl. Censorin 17, 5f. und Plut. Sulla 7) auf das Vorhandensein eines Logistoricus mit diesem Untertitel nach Analogie von *de pudicitia* und *de moribus* zu schließen; vielleicht liegt auch eine ungenaue Erwähnung der *antiquitates* vor, da hier in dem Teil *de temporibus* dies Gebiet auch bearbeitet gewesen sein muß (Ritschl III 481; vgl. auch Mirsch 40).

Sisenna de historia (Gell. XVI 9, 5). Gemeint ist der Historiker L. Cornelius Sisenna (Ritschl III 410).

Für den *Tubero de origine humana,* bei Prob. Verg. eclog. 6, 31 zitiert, ist die Hauptquelle Censor. d. n. 9, 1, der den Logistoricus folgendermaßen aufführt: *Tubero et intus subscribitur de origine humana*; *intus* von Ed. Norden In Varr. sat. Men. obs., Lpz. 1891, 277 erklärt. Das ganze 9. Kapitel über die pythagoreische Lehre von der Schwangerschaftsdauer geht auf V. zurück, aber auch noch weitere große Teile aus der ersten Hälfte von Censorins Schrift. Diels Dox. 188 hält ihn geradezu für die Hauptquelle der cap. 4—14, was P. Weber Quaest. Suet. capita duo, Halle 1903, 38 auf die zusammengehörigen pythagoreischen cap. 7. 9. 11 und 14 (?) eingeschränkt und näher begründet hat; vgl. auch R. Reeh De Varr. et Suet. quaest. Auson., Halle 1916, 36ff.; unrichtig Schanz Herm. XXX 421. Wilmanns (36, 1) weist vermutungsweise hierhin auch die varronischen Etymologien der Bezeichnungen menschlicher Körperteile aus Lactant. de opificio, s. auch Diels Dox. 197, der für de opif. 12 den Tubero als Vorlage annimmt. Als Quelle V.s denkt er weiter (201) an einen liber placitorum stoischer Provenienz, der die δόξαι der alten Physiker und Mediziner sowie der Epikuräer und Stoiker umfaßte. Der Titelträger ist der philosophisch interessierte L. Aelius Tubero, der Freund Ciceros; ihm dedizierte nach Phot. bibl. 212 Ainesidemos die λόγοι Πυρρώνιοι.

II. Die poetischen Werke.

1. Die *Saturae Menippeae.* Von den 150 *libri Saturarum Menippearum,* die im Katalog erwähnt werden, sind rund 90 Titel und 600 Fragmente fast ausschließlich durch Nonius erhalten; neben ihm kommen außer ganz sporadischen Zitaten, z. B. bei Charisius, Macrobius, Diomedes nur Priscian und besonders Gellius in Betracht. Verfaßt hat sie V. in seiner ersten Lebenshälfte. Cicero läßt ihn 45 in den Acad. post. I 8 auf sie als *illa vetera nostra,* also auf eine literarische Gattung, die er längst abgeschlossen hat, hinweisen, und, wie Cichorius (Röm. Studien 207ff.) dargelegt hat, weist die früheste zeitliche Anspielung in der κοσμοτορύνη auf die Zeit um 80, die späteste *im ὄνος λύρας* auf 67. V. wird die einzelnen Satiren, da er in diesen Jahren meist im Kriegsdienst stand, wenigstens teilweise im Feldlager verfaßt und sie am ehesten einzeln ediert haben ohne besondere Numerierung mit Angabe der Buchzahl und dem Titel; von den uns bekannten umfaßte jede ein Buch, außer dem περίπλους, dessen 2. Buch die Sonderüberschrift περὶ φιλοσοφίας trug; zusammenfassend nannte er sie dann Menippeae. Es ist unmöglich, aus den Fragmenten auch nur eine Satire in ihrem Aufbau zu rekonstruieren. Ein allgemeines Bild kann man sich von ihrer Länge, Form und der Haltung am ehesten nach Senecas Apokolokyntosis machen; denn, wenn man auch die Einmaligkeit der Situation und der Absichten Senecas berücksichtigt, so liegen doch eine ganze Reihe naher Parallelen auf der Hand: die phantastische Form des Titels, Einkleidung des Themas, Ausstattung mit eigenen Gedichten, das Vorkommen von Zitaten, griechischen Wörtern, volkstümlichen Wendungen, Sprichwörtern (Bücheler Kl. Schr. I 169ff.). Sehr wichtigen Aufschluß geben die Titel: In der Überlieferung begegnen vier verschiedene Formen, entweder ein lateinischer oder ein griechischer, oder ein lateinischer und ein griechischer oder zwei griechische. Mercklin (Rh. Mus. XII 372ff.) nahm an, daß V. jeder Satire einen Doppeltitel gegeben habe, daß entweder beide Teile oder die zweite Hälfte griechisch gewesen sei und daß diese immer den Inhalt angab, während die erste durch ein Sprichwort, Eigennamen oder Appellativum gebildet wurde (s. auch Norden Obs. in Varr. Sat. Men., Lpz. 1889, 276). Doch ist das gar nicht sicher und die Bedenken Vahlens, der Satiren von beiderlei Art für wahrscheinlich hielt (in Varronis Sat. Men. reliquias coniectanea, Lpz. 1858, 192ff.) sind ganz berechtigt. Auf der andern Seite hat Riese, sicher verkehrt, nachweisen wollen, daß V. nur immer einen Titel gab, der zweite nur eine Zugabe späterer Grammatiker sei (Symb. in honorem Ritschelii II 1867, 479ff.).

V. nannte die Satiren Menippeae: *Menippus cuius libros M. Varro in saturis aemulatus est, quas alii cynicas, ipse appellat Menippeas* (Gell. noct. att. II 18) und in den Acad. post. I 8 betont er, er habe Menipp imitiert, nicht interpretiert. Dieser Anschluß an Menipp, den V. als erster unter den Römern vollzog, ist zu zeigen. Zunächst

liegt er besonders deutlich in der Form der Satire. Lukian redet von der schriftstellerischen Form des Menipp als einer Mischung von Poesie und Prosa, *οὔτε πεζός εἰμι οὔτ' ἐπὶ τῶν μέτρων βέβηκα*, von einer *κρᾶσις παράδοξος*, einem *ἱπποκένταυρος*, *δίκην σύνθετον καὶ ξένον φάσμα τοῖς ἀκούουσιν* (bis accus. 33). Auf welchem Wege Menipp zur Wahl des Prosimetrum gekommen ist, ist eine schwierige Frage. Vielfach nimmt man an, daß Menipp, der Syrer, in dieser für einen Griechen seltsamen Form semitischem Vorbilde sich anschloß, dagegen hat O. Immisch (N. Jahrb. 1921, 409ff.) diese Mischung von Poesie und Prosa als eine volkstümliche Darstellungsform in der griechischen Literatur nachweisen wollen, indem er auf die Homerbiographie, auf den Alexanderroman des Pseudokallisthenes, auf den Roman des Apollonios von Tyros, die beiden meistgelesenen Volksbücher des Altertums hinwies. Wenn also in der Mitte des 3. Jhdts. Menipp diese literarische Form gebrauchte, so hat er ihr dadurch zu einer literarischen Existenz verholfen. Das sei die Neuaufnahme einer uralten, aber unterliterarisch stets lebendig gebliebenen Gattung (Immisch 421), vergleichbar mit der Neigung zum Volkstümlichen, die den ganzen Frühhellenismus, Kallimachos und Theokrit, charakterisiert. Die Argumentation von Immisch hat viel Verlockendes, doch verzichte ich auf eine eigene Entscheidung der Frage, zumal sie nur für Menipp, nicht für V. von Bedeutung ist. Denn während Lukian von Menipps Form nur selten Gebrauch macht, ist V. ihr durchaus gefolgt. Man hat das früher abgestritten und besonders Roeper hat in einer Reihe von Aufsätzen (Philol. IX 223ff. 567ff. XV 267ff. XVII 64ff. XVIII 418ff.) mit einem Scharfsinn, der einer besseren Sache wert war, sämtliche Fragmente metrisch erklären wollen. Das glaubt heute niemand mehr; es widerspricht der Form der Fragmente, dem Charakter der varronischen Bücher als Saturae Menippeae und den antiken Zeugnissen über sie (Bücheler Kl. Schr. I 169): Quintil. X 1, 95 spricht von *alterum illud etiam prius saturae genus sed non sola carminum varietate mixtum*, das V. begründete und noch deutlicher Probus (Verg. eclog. VI 31): *Varro qui sit Menippeus non a magistro, cuius aetas longe praecesserat, nominatus, sed a societate ingenii, quod is quoque omnigeno carmine saturas suas expoliverat.* Man darf sich auch nicht darüber wundern, daß V., ein Römer von altem Schrot und Korn, sich den Kyniker, den hellenistischen Syrer, der toto coelo von ihm verschieden war, zum Vorbild wählte. In erster Linie führte ihn zu Menipp das sachliche Moment — er fand in ihm unter den Griechen den, der seinen Absichten der Kritik an der Zeit und ihrer Besserung am nächsten verwandt war —, aber auch ein formales: wie der Kyniker sich gänzlich unbesorgt um die literarische Form zeigt, weil er alle Konventionen ablehnt, so paßt auch zu V.s Besserungsplänen eine anspruchslose, einfache Gestalt, die nichts mit der neoterischen Überfeinerung seiner Zeit zu tun hat. Mühsam anzueignen brauchte er sich diese gewiß nicht: V. ist einerseits ein großer Meister der Form, andrerseits ist sie ihm ganz gleichgültig: so ungepflegt de l. l. als Ganzes geschrieben ist, hebt er doch in dem gelehrten Werk mit der Absicht auch die Form, und so finden sich neben formlosen Partien Stellen voll der höchsten stilistischen Qualitäten. Daß zum Charakter der Saturae Menippeae diese Zweiheit von Anfang an gehörte, konnte ihm nur willkommen sein. So war zwischen Poesie und Prosa sauber geschieden, während Lucilius streckenweis in versifizierter Prosa schrieb. Etwa drei Viertel aller erhaltenen Reste haben metrische Form. Doch darf man hieraus nicht auf das wirkliche Aussehen der Satire schließen; das Überwiegen der poetischen Fragmente liegt lediglich an den lexikalischen Interessen des Nonius, die durch die poetischen Partien mehr befriedigt wurden. Das quantitative Verhältnis von Vers und Prosa ist einfach nicht zu bestimmen. Prosa wird wie in Senecas Apokolokyntosis das Gerippe gewesen sein, das er durch eingestreute Originalgedichte ausfüllte, die sich im Gegensatz zu Seneca durch einen außerordentlichen Formenreichtum auszeichnen: der jambische Senar, der der Prosa am nächsten kommt, dominiert; daneben kommen trochäische Tetrameter vor, jambische und trochäische Skazonten, anapästische Dimeter, Päone, Bacchien und Kretiker, Glykoneen und Hendekasyllaben, Ioniker, Sotadeen, Galliamben. Es ist nicht zu sagen, ob V. in dieser Polymetrie ein Vorbild in Menipp gehabt hat, oder ob er, wie v. Wilamowitz (Griech. Verkunst 1921, bes. 265, 1) vermutet, sich einem metrischen Handbuch anschloß (über V.s Metrik bes. Bücheler Kl. Schr. I 543ff. Vahlen Coniect. 65ff.).

Die Abhängigkeit Varros von Menipp liegt ferner im Gehalt der Satire; ihren Grad und ihre Beschaffenheit aufzuweisen ist im einzelnen gar nicht möglich; fest steht zunächst nur, daß V. wie auch Lukian Menipp nicht übersetzte, Cicero spricht von *imitari*, Gellius gar von *aemulari*. Menipp ist Kyniker. (Auf Menipp gehe ich nicht ein; über ihn: Helm Lukian und Menipp, Lpz. 1906, bes. 342ff.; o. Bd. XV S. 888.) Was den national denkenden Römer an dem kosmopolitischen Hellenisten anziehen konnte, war ein wesentlicher Bestandteil des kynischen Gedankengutes. In der Kritik an ihrer Zeit und den falschen Anschauungen der Menschen sind sie beide einig, in der Propagierung des einfachen natürlichen Lebens ebenfalls, im Kampf gegen die dogmatischen Schulen, dem stark skeptischen Einschlag, in der Polemik gegen den Götterglauben. So ist V. weithin wirklich der *Cynicus Romanus*. Eine Satire heißt *Ταφὴ Μενίππου*, bei seinem Leichenschmaus, dem *περίδειπνον*, wird das Lob des verstorbenen Kynikers gefeiert. Mit der *ταφή* beschäftigt sich der Cynus *περὶ ταφῆς* und Epitaphiones *περὶ τάφων*, wo V. wie Cicero in de legibus Buch II gegen den Gräberluxus kämpft. An den Kynismus lehnen sich an Themen wie *Ἱππακύων*, *Κυνοδιδασκαλικά*, *Κυνορήτωρ*, *Ὑδρακύων* (s. Knaack Herm. XVIII 148ff.). Gegen die dogmatischen Schulen polemisiert er, dem vor allem das Schulgezänk zwischen Stoikern und Epikureern nicht gefiel, in der *Λογομαχία*. Da hat er nach Porfyrio (Horat. sat. II 4, 1 = frg. 243 B) behauptet, die beiden Schulen seien in ihrer Lehre vom *summum bonum* gar nicht verschieden und doch bestünde zwischen ihnen eine *λογομαχία*. In

der σκιαμαχία περὶ τύφου spricht er von dem Dunst, den der prahlerische Philosoph den Menschen vormacht in dem Glauben, die einzige Wahrheit zu besitzen, in der Satire περὶ αἱρέσεων über die verschiedenen philosophischen Schulen. Den dogmatischen Eigendünkel lehnt V. ganz wie Menipp ab, aber aus anderem Grunde: nicht wie der Kyniker, weil er überhaupt die höhere Bildung verwirft, sondern als der praktische Römer, der alle Dinge, die zum Leben nichts nützen, verschmäht. Die praktische Ethik zu lehren ist so auch eine besondere Aufgabe der Satura. Einen der Kernsprüche der kynischen Popularphilosophie trägt als Titel die Satire γνῶθι σεαυτόν. Hier stellt er der philosophischen Betrachtung der Natur die Beschäftigung mit der des Menschen als viel wichtiger entgegen; mit der Natur des Menschen, Seele und Körper und ihrem Verhältnis ist er auch in den Andabatae (vgl. hierzu Gercke Herm. XXVIII 135ff.) und *in mutuum muli scabunt* περὶ χωρισμοῦ beschäftigt. Im Τριοδίτης τρίπυλος περὶ ἀρετῆς κτήσεως zeigt er, daß dem Menschen der Besitz der ἀρετή nicht ohne ἄσκησις und πόνος einfach in den Schoß fällt, sondern daß er sich dazu anstrengen muß, wie auch ein Pferd zuerst einem Magister zur Ausbildung gegeben wird, ein Flötenspieler seine Kunst erlernen muß. Er kämpft gegen die Torheiten des Menschen, gegen den modernen Tafelluxus und für die alte Einfachheit ganz im Tone des Kynikers in der Satire περὶ ἐδεσμάτων (vgl. O. Hense Rh. Mus. LXI 1ff.), gegen ihre Sünden in der Columna Herculis περὶ δόξης, im Inglorius περὶ φθόνου. Der κυνικὸς τρόπος waltet in diesen Satiren, doch liegen schon in ihnen, die dem Menipp wohl am nächsten verwandt waren, starke Abweichungen vom Kynismus zutage: bei Menipp ist die negative Seite viel stärker, er will nicht so sehr die Menschen über das belehren, was sie tun sollen als vielmehr das brandmarken, was sie falsch tun; ferner wendet er sich an das wurzellose Proletariat; V. denkt nicht an das gewöhnliche Volk, sondern wie Lucilius an seine Standesgenossen, die gebessert werden sollen, um Rom seine alte Blüte wiederzubringen.

Diese charakteristische Umbiegung ins Römische zeigt sich besonders in religiöser Hinsicht. Menipp, der hier im Stoff an die aristophanische Komödie anknüpft, sie aber mit ganz anderem Geist füllt, und auch Lukian verachten den Götterglauben, parodieren die Götter und machen sie lächerlich: ganz anders V. Er ist ein im römischen Sinne sehr frommer Mann, der vom *vir bonus* verlangt, die Götter zu ehren und den Gesetzen zu gehorchen (frg. 265 B. im Manlius), der dem alten Glauben der *maiores* wieder zu seinem Recht helfen will: denn *tum sacra religio castaeque fuerunt res omnes* (frg. 537 B); in der ταφὴ Μενίππου sagt er entrüstet: *haec Numa Pompilius fieri si videret, sciret suorum institutorum nec volam nec vestigium apparere.* Nun wendet er sich gegen die fremden Kulte, zumal die orientalischen, die in seiner Zeit immer mehr an Anhang gewannen: in den Eumeniden hat er (frg. 141ff. B.) ein Atthisfest im Tempel der Magna Mater geschildert, den orgiastischen Taumel der *cymbala*; leider ist der Zusammenhang im ganzen nicht klar; auch den Kult des Serapis, dessen Name eine Satire vielleicht trug (frg. 456 B.), greift er an (frg. 152 und 128 B); unter ihm ist vielleicht in der Satire Pseudulus Apollo περὶ θεῶν διαγνώσεως, in der er eine Musterung der ausländischen Götter vorgenommen haben wird, der falsche Apollo zu verstehen (so Bücheler Kl. Schr. I 178). Hierhin gehören gewiß die Mysteria, die wohl ihre Verspottung bezweckten. Ganz aus den römischen Verhältnissen zu verstehen ist ein weiteres Hauptgebiet seines Kampfes, die Polemik gegen die Verwilderung der Sitten. Er macht sich nicht lustig über die Torheiten der Menschen, sondern er verfolgt wirkliche Ziele: Lucilius kannte noch die gute alte Zeit des echten Römertums aus eigener Erfahrung und will den Verfall der Aristokratie aufhalten. V. kennt diese Zeit schon nicht mehr selbst und blickt mit einem Anflug von Romantik auf eine bessere Vergangenheit zurück; in diesem Punkte zeigen die Satiren bereits das gleiche Gesicht wie seine wissenschaftlichen Werke der späteren Zeit: dieselbe nationale pädagogische Tendenz verbindet sie. So stellt er häufig das bessere Einst dem verdorbenen Jetzt entgegen. Im Sexagesis (frg. 491 B.) kehrt einer, der 50 Jahre geschlafen hat, nach Rom zurück und findet dort alles verändert: *ergo tum Romae parce pureque pudentis vixere, en patriam, nunc sumus in rutuba.* In der Satire Manius vergleicht er die bäuerliche Wirtschaft von einst und jetzt, damals bestand die Mahlzeit aus Wasser und Zwiebel (frg. 250 B.), der Atem roch nach Knoblauch und Zwiebel, aber doch waren unsere Großväter und Urgroßväter *optume animati* (frg. 63 B. Bimarcus). Der alte Römer rasierte sich nur jede Woche einmal (frg. 186 B.), der junge Gatte in seiner keuschen Blödheit *tacitulus taxim uxoris solvebat cingillum* (frg. 187 B.), *vehebatur cum uxore vehiculo semel aut bis anno, cum arceram si non vellet, non sterneret* (188 B. Γεροντοδιδάσκαλος); aber an Stelle der alten *paupertas* und *castimonia*, an Stelle des *avitus* und *patritus mos* sind *inquilinae, impietas, perfidia, impudicitia* getreten, die der Schläfer nach 50 Jahren bei seinem Erwachen vorfindet (frg. 495 B. Sexagesis): *ubi tum comitia habebant, ibi nunc fit mercatus* (frg. 497 B.), *quod leges iubent, non faciunt*: δὸς καὶ λαβέ fervit *omnino* (frg. 498 B.). Jetzt geht's zu Haus hoch her, man schläft in *eburnei lecti* (frg. 434 B.), aber die meisten Menschen sind Schweine und das Forum ist ein Schweinestall geworden (435 Prometheus liber). Im Modius stellt er das einfache Maßhalten dem heutigen Luxus entgegen: Früher sagte man, *non eos optume vixisse, qui diutissime vixent, sed qui modestissime* (frg. 321 B.). Unserer *ganeones modulus vitae est culina* (frg. 315 B). Kurz, den heutigen Schmutz beseitigen, *non Hercules potest, qui Augeae egessit κόπρον* (frg. 70 Bismarcus B.). Aber man will nicht glauben, daß er recht hat, er käue nur die antiquitates wieder: *erras, inquit, Marce, accusare nos ruminans antiquitates* (frg. 505 B.).

Auf die Jagd zu gehen, lehnt er ab in den Meleagri; denn das ist eine aus Makedonien nach Rom eingeführte Sitte, die eines echten Römers unwürdig ist: *currere, vigilare, esurire, ecquando haec facere oportet? quem ad finem?* (frg. 294 B.). Zum Nutzen oder zur Freude? *sin autem delecta-*

tionis causa venamini, quanto satius est salvis cruribus in circo spectare quam his cescobinatis in silva cursare? Besonders anstößig, wenn die Damen wie eine Atalante bekleidet *non modo suris apertis sed paene natibus apertis* im affektierten Kostüm an der Jagd teilnehmen (s. auch ὄνος λύρας frg. 361 B.). Streng ist seine Stellung zur Ehe ganz im Gegensatz zum laxen Junggesellen Lucilius. Eine Satire heißt τοῦ πατρὸς τὸ παίδιον περὶ παιδοποιίας: Kinder zu zeugen und zu heiraten ist die Pflicht des Römers, *ego, unus scilicet antiquorum hominum subductis superciliis dicam:* γαμήσει ὁ νοῦν ἔχων sagt er in der Satire εὗρεν ἡ λοπὰς τὸ πῶμα, περὶ γεγαμηκότων (frg. 167 B.). und in de officio mariti (frg. 83 B.): *vitium uxoris aut tollendum aut ferendum est: qui tollit vitium, uxorem commodiorem praestat; qui fert, sese meliorem facit*; eine schöne Frau ist wirklich etwas wert: *quid enim est quod homo masculus lubentius videre debeat bella uxore* (frg. 482 B. Sesculixes). Auch die Staatsregierung kritisierte er, die er von der allgemeinen Korruption ergriffen sah. Darin war nicht Menipp sein Vorgänger, sondern Lucilius. Im Bimarcus wirft er einem Provincialverwalter vor: *sociis es hostis, hostibus socius, bellum ita geris ut bella omnia domum auferas* (frg. 64 B.), er spricht von den *rapinatores*, die *in invidiam veniant* (frg. 65 B.), in einer Satire mit dem dunklen Titel Flaxtabula hat er περὶ ἐπαρχιῶν, über die Provincialverwaltung gesprochen (s. Bücheler Kl. Schr. I 569). Im besonderen scheint er einzelne Personen nicht, wie es Lucilius tat, angegriffen zu haben. Der Τριχάρανος gehört wahrscheinlich nicht zu den Satiren (Cichorius 211). V. erfüllte wohl seine politischen Pflichten, aber ein aggressiver Politiker, dem es Freude machte, sich politischen Streitigkeiten auszusetzen, war er nicht; ihn bekümmerte auch in der Politik der allgemeine sittliche Verfall; so kommt es, daß in den Resten der Saturae erstaunlich wenig zeitgenössische Namen begegnen.

Das polemische Moment, das durch Lucilius' Persönlichkeit für die Satire bestimmend geworden ist, ist auch bei V. durchweg vertreten, aber eben in einem ganz anderen Geist, weniger persönlich, individuell, vielmehr allgemein gehalten, ebenso wie in den antiquarischen Schriften. Mit dem κυνικὸς τρόπος übernahm V. von seinem griechischen Vorgänger die lebhafte Form der kynischen Rede, die immer lebendig gestaltet ist, nie den Charakter logischer Beweisführung trägt, den Hörer nicht zerknirschen sondern lachend zur Erkenntnis seiner Torheit führen soll: das σπουδαιογέλοιον ist das Hauptmoment; eine gewisse *hilaritas* beherrscht das Ganze, *quo facilius minus docti intellegerent iucunditate quadam ad legendum invitati* (Cic. Acad. post. I 8). Daher hüllt er den ernsten Gehalt in ein buntes Gewand ein, das sehr reich und mannigfach gewesen zu sein scheint, so den eigentlichen Vortrag umkleidend. Das Phantastische spielt hier wie bei Menipp im Gegensatz zu Lucilius eine bedeutende Rolle. Man kann den Rahmen der Erzählung nie rekonstruieren: in reicher Erzählung scheint der Stoff selbst eingeschlossen gewesen zu sein. Im Marcipor hat er im Anschluß an Menipps Icaromenippos eine Luftreise geschildert, in der die dort handelnden Personen jäh zur Erde stürzen (frg. 272 B.), auch in den Endymiones wird das Treiben der Menschen in der Stadt von der Höhe herab betrachtet (frg. 105 B.). Auch hat er sich selbst eingeführt; im Manius (frg. 255/56 B.) findet man beim Auswerfen einer Grube eine Bücherkiste, die man zu V. bringt, weil man ihn als *libellio* kennt. In der Ταφὴ Μενίππου wählt er die Form des περιδείπνον, im Agatho, Papiapapae, Quinquatrus das συμπόσιον, eine Form, die in der philosophischen Literatur sehr häufig ist, auch in Horazens Satiren und bei Petron begegnet. Neben solchen Einkleidungen, die aus dem täglichen Leben gegriffen sind, hat das mythologische Moment große Bedeutung. Aus dem Prometheus liber ist einiges erhalten: Anscheinend singt er am Anfang ein Canticum, dann hat wohl Herakles mit ihm eine teleologische Erörterung über die Zweckmäßigkeit der menschlichen Natur (s. Norden N. Jahrb. Suppl. XIX 430; dagegen v. Wilamowitz Herm. XXXIV 226ff.). Im Bereich des Mythos weilten entweder oder gingen doch wenigstens von ihm aus der Aias stramenticius, die Endymiones, Hercules Socraticus, Oediputhyestes, Pseudaeneas, Sesculixes, Tithonus, περὶ γήρως. Kurz die Art der Einkleidung war sehr lebendig und abwechselnd. Dennoch war es ein falscher Gedanke von Hirzel (Dialog I 442f.), die Saturae mit dem Drama zu vergleichen: in ihnen zeige sich auch die äußerst lebendige Handlung und der Szenenwechsel, ja Hirzel meinte sogar zeigen zu können, wie sich die Dramatisierung bis zur Nachahmung einzelner Dramen der Tragödie wie der Komödie gesteigert habe. Aber mit dem Drama hat die Satura Menippea nichts zu tun: es fehlt ihr das Hauptcharakteristikum des Dramas, die Handlung; sie liegt bei V. nur in der Rahmenerzählung vor, sie ist nicht die Hauptsache, sondern nur der Anlaß. Wie V. den Stoff gegliedert hat, läßt sich nur bei einer Satire infolge der ausführlichen Inhaltsangabe des Gellius noch in etwa erkennen: *nescis, quid vesper serus vehat* (Gell. XIII 11 = frg. 333—340 B.), in der V. *de apto convivarum numero deque ipsius convivii habitu cultuque* handelte; da hat er den zweiten Hauptpunkt unter die vier Gesichtspunkte *homo, locus, tempus, res* geteilt, Ordnungsprinzipien, die er in gleicher Weise auch in *de l. l.* und in den *antiquitates* verwandt hat, die in der gleichen oder ähnlich systematischen Form auch in den Satiren wohl noch häufiger befolgt gewesen sind.

Was an der äußeren Form zunächst ins Auge fällt, das ist der außerordentlich reiche Gebrauch des Griechischen, nicht nur in den Titeln, sondern auch innerhalb des Textes selbst. Das entspricht der gebildeten Konversationssprache der Zeit und findet seine Parallelen bei Lucilius wie vor allem in den Briefen Ciceros, wo er sich gehen läßt. Eine gewisse Volkstümlichkeit beherrscht im ganzen seine Sprache. Gern benutzt er archaische und volkstümliche Worte, die der Literatursprache ungewohnt waren und von einem Mann wie Nonius als Kostbarkeiten aufgespürt wurden. Häufig sind Deminutiva, Archaismen in der Deklination, Alliteration (z. B. frg. 263 B.), Wortspiele und Amphibolien, die auf Schritt und Tritt begegnen, gehören zum κυνικὸς τρόπος und wur-

den schon von Antisthenes verwandt (vgl. Norden 280): bei V. begegnen sie in den mehrdeutigen Titeln wie Marcopolis, Marcipor, Bimarcus, Modius, *Κοσμοτορύνη*, Sexagesis und oft auch im Text (z. B. frg. 64, 18. 259. 266 B.); ebendahin gehört auch die Prosopopoeie, das stilistische Mittel, Abstracta in menschlicher Form auftreten zu lassen: die *Infamia* tritt auf (frg. 123 B.), die *cana veritas, Attices philosophiae alumna* (frg. 141 B.), die *Existumatio* (frg. 147 B.), *Metamelos,* *Inconstantiae filius* (frg. 239 B.) s. auch im Griechischen frg. 291. 348. 397. 542 B. Der einprägsamen Deutlichkeit dienen weiter Etymologien (s. frg. 33. 61. 100. 179. 384. 420 B.) und besonders die zahlreichen griechischen und lateinischen Sprichwörter, die V. als Überschriften und auch im Text verwendet: z. B. *δὶς παῖδες οἱ γέροντες, εὗρεν ἡ λοπὰς τὸ πῶμα, τὸ ἐπὶ τῇ φάκῃ μύρον; cras credo hodie nihil, cave canem, est modus matulae, longe fugit qui sero. fugit, mutuum muli scabunt, nescis quid vesper serus vehat*; im Text frg. 69. 164. 586 B. (s. den Index Varronianus in Büchelers Ausgabe: Petron[6] 277). Der Stil im ganzen ist sorgfältig und gepflegt, knapp, erstrebt möglichst große Prägnanz und meidet die Periode: er zeigt die gleichen Charakteristika einer Vereinigung des Archaischen mit dem Asianismus, wie ich sie o. S. 1213 für die gehobenen Partien von *l. l.* dargelegt habe: Klangmittel und Figuren, Isokolie, Antithesen. Auch die Verse sind äußerst korrekt und sauber gebaut.

Über den Stil: Norden Kunstprosa I 194ff. Marx Berl. phil. W. 1892, 113.

Ausgaben der Fragmente: Nach der Popmaschen Sammlung in der Bipontina machte den ersten, sehr unzulänglichen, Versuch einer Edition F. Oehler Varronis sat. Men. reliquiae, Quedlinburg u. Lpz. 1844. Dann A. Riese, Lpz. 1865, und endlich am besten Bücheler in der Petronausgabe[6] (Heraeus), Berl. 1922. Zur allgemeinen Erklärung: Mommsen RG III[6] 604ff. Vahlen In M. Terentii Varronis sat. Men. rel. Coniectanea, Lpz. 1858. Bücheler Kl. Schr. I 169ff. O. Ribbeck Rh. Mus. XIV 102; Dichtung der Römer I[2] 250ff. G. Boissier Étude sur la vie etc., Paris 1861, 58ff. J. Mähly Varroniana, Basel 1865. E. Norden In Varr. Sat. Men. observ., Diss. Lpz. 1892 = N. Jahrb. Suppl. XVIII 265; Beitr. z. Gesch. d. griech. Philos., ebd. XIX 428ff. Hirzel Der Dialog I, Lpz. 1895, 436ff. Helm Lukian und Menipp, Lpz. 1906 (s. im Register). K. Mras N. Jahrb. XXXIII 390ff.: Varros men. Satiren und die Philosophie. Cichorius Röm. Studien, Lpz. 1922, 207ff. Der Versuch Geffckens Kynika und Verwandtes (Heidelberg 1909, 95ff.), Tertullians Schrift de pallio auf eine Satire V.s zurückzuführen, ist mißglückt. Zu einigen einzelnen Satiren: *ἀλλ' οὐ μένει σε, περὶ φιλαργυρίας* Bücheler 538. Norden Diss. 293ff.; Andabatae Norden Diss. 287ff. Gercke Herm. XXVIII 135ff. Ribbeck Dichtung 253; Bimarcus Bücheler 182ff. 539f. Vahlen 128ff. Norden Diss. 278. Ribbeck Rh. Mus. XIV 120; Epitaphiones *περὶ τάφων* Bücheler 549. Norden Diss. 297ff.; Eumenides Bücheler 562ff. Vahlen 168ff. Ribbeck 102ff. Roeper Varr. rel. part. I—III, Danzig 1858. 1861. 1862. Helm Luk. u. Men. 299ff.; *ἔχω σε περὶ τύχης* Norden Rh. Mus. XLVIII 540f.; *Γεροντοδιδάσκαλος* Bücheler 189. 569. Mommsen RG III 610. Ribbeck Dichtg. 256. Cichorius 213f.; *Γνῶθι σεαυτόν* Bücheler 570. Vahlen 49ff. Ribbeck Rh. Mus. XIV 113. Norden Diss. 284ff.; Manius Bücheler 573. Mommsen RG III 609. Ribbeck Dichtg. 257; Marcipor Bücheler 576. Norden Diss. 268ff.; Marcopolis *περὶ ἀρχῆς* Bücheler 576f. Norden Diss. 276ff.; Meleagri Bücheler 577. Vahlen 54ff. Ribbeck Rh. Mus. XIV 128; Modius Bücheler 578. Mähly Progr. Basel 1865, 15. Norden Diss. 272ff.; Mutuum muli scabunt *περὶ χωρισμοῦ* Bücheler 579. Norden Diss. 290ff.; *ὄνος λύρας* Vahlen 3ff. Ribbeck Rh. Mus. XIV 116. Norden Diss. 280ff. Cichorius 212f.; Papiapapae *περὶ ἐγκωμίων* Vahlen 39ff. Ribbeck Dichtg. 261; Parmeno Vahlen 91ff.; Prometheus liber Ribbeck Dichtg. 255. Norden Beiträge 430. v. Wilamowitz Herm. XXXIV 226f.; Sesculixes Vahlen 100ff. Ribbeck Dichtg. 250. Cichorius 218ff.; Sexagesis Mommsen RG III 611. Ribbeck Dichtg. 257. Cichorius 216f.; *Ταφὴ Μενίππου* Bücheler 188f. Vahlen 147ff. Ribbeck Rh. Mus. XIV 126; Dichtg. 259. Norden Diss. 258ff.

2. Das Übrige. Von den andern poetischen Schriften V.s sind nur durch den Katalog bekannt die 6 Bücher *pseudotragoediarum*; ein Gattungsbegriff, den V. selbst geschaffen hat und der doch wohl besagen soll, daß die Stücke nicht zur Aufführung bestimmt waren, sondern nur zum Lesen (Ritschl III 429. 527). Als literarisches Vorbild nahm Ribbeck (Gesch. d. röm. Dichtg. I 265) die von Diog. Laert. VI 80 als *τραγῳδάρια* zitierten Tragödien des Kynikers Diogenes (oder Philiskos?) an, die anscheinend auch nur in dramatischer Form kynische Lehren verteidigen wollten (vgl. Weber Lpz. Stud. X 151. Susemihl I 26f. Gerhard Phoinix von Kolophon, Lpz. 1909, 236, 4; s. auch Riese Sat. Men., Lpz. 1865, 30ff.).

Ferner *libri X poematum*, über deren Inhalt schlechterdings nichts zu sagen ist. Es war wohl eine Sammlung kleinerer Einzelgedichte (Ritschl III 491, 1); daß er die Elogien aus den *imagines* hier wieder aufgenommen hat (so Ritschl III 430), ist recht unwahrscheinlich. Zitat vielleicht bei Charis. GL I 400, 29: *Varro in poetico libro ‚et tamen non demolio rostra'.*

Endlich *libri IV saturarum*. Sie müssen, da sie als besondere Sammlung aufgeführt werden, sich von den Menippeen unterschieden haben, also waren sie in der Art des Lucilius verfaßt (Ritschl III 430. Heinze Horaz Sat.[5] XII). Literarische Bedeutung hatten sie nicht; weder werden sie zitiert, noch deutet Horaz je auf sie hin.

Auf Grund von Quintil. I 4, 4 ... *propter Empedoclea in Graecis, Varronem ac Lucretium in Latinis, qui praecepta sapientiae versibus tradiderunt,* Lactant. inst. II 12, 4: *Empedocles quem nescias utrumne inter poetas an inter philosophos numeres, quod de rerum natura versibus scripsit ut apud Romanos Lucretius et Varro* und Vell. II 26: *auctoresque carminum Varronem ac Lucretium* hat man auf das Vorhandensein eines

Lehrgedichtes Vs., vermutlich mit dem Titel *de rerum natura* geschlossen (s. Reifferscheid Suet. rel., Lpz. 1860, 408). Aber schon Ritschl hat mit vollem Recht darauf hingewiesen (III 432), daß an diesen Stellen eher an des Atacinus Cosmographia zu denken sei (s. auch Klotz Herm. XLVI 11). Trotzdem aber hält er die Existenz eines größeren zusammenhängenden Gedichtes V.s für unabweislich infolge der Worte Ciceros in den Acad. post. I 3, 9: *plurimumque idem poetis nostris omninoque Latinis et litteris luminis et verbis attulisti atque ipse varium atque elegans omni fere numero poema fecisti,* bei denen mir aber gegen Ritschl mit Klotz (12) eine Anspielung auf die Menippeae ganz evident erscheint. [Hellfr. Dahlmann.]

Tetraguron (*Τετράγουρον*). So nennt Const. Porphyr. de adm. imp. c. 29 ein *μικρὸν νησίον ἔχον καὶ τράχηλον ἕως τῆς γῆς στενώτατα δίκην γεφύρας.* Es ist zweifellos mit der sonst in der antiken Literatur (z. B. Mela II 57. Plin. n. h. III 141. Itin. Ant. 272) unter dem Namen Tragurium bekannten Siedlung Dalmatiens identisch (s. d.); von ihrer Insellage spricht auch Strab. VII 315. [Max Fluss.]

Tetrisias (*Τετρισιάς*) heißt bei Arrian. per. p. E. 35 und bei dem von ihm abhängigen Anonym. peripl. 75 das bei Mela II 22 *Tiristis promunturium* und bei Ptolem. III 10, 3 *Τιριστὶς ἄκρα* genannte Kap an der von Bizone nach Südosten ziehenden Küste des Schwarzen Meeres in Moesia inferior (später Scythia); vgl. den Art. Tiristis. [Max Fluss.]

Teucorias pagus, Name eines unzweifelhaft treverischen Gaus mit nicht näher bestimmbaren Wohnsitzen, vielleicht auch *p. Teucoriatis* genannt nach den dort wohnenden Teucoriatii, einzig durch eine 1913 gefundene Inschrift aus dem Heiligtum beim Balduinshäuschen bei Trier bekannt. Text und Literatur bei H. Finke Bericht der Röm.-Germ. Komm. XVII 4 nr. 14. [Rau.]

S. 1150 zum Art. **Teuta:**

2) T. ist nach einer von Cato orig. II frg. 13 (Jordan 11) unabhängigen Nachricht einiger Gewährsmänner bei Serv. Aen. X 179 der Name der Stadt Pisa in Etrurien vor der Ankunft der Etrusker. Sie hat ihren Namen von dem Volke der *Teutae* bekommen (s. d.). Nach Kretschmer Glotta XXI 115 erklärt sich T. als Name der Stadt Pisa aus dem Appellativum *teuta* = Volk, Gemeinde. [Max Fluss.]

Teutae werden nach Serv. Aen. X 179 von einigen Gewährsmännern als Einwohner Pisas (in Etrurien) vor den Etruskern bezeichnet. Sie sind jedenfalls mit den bei Cato orig. II frg. 13 (Jordan 11) als *Graece loquentes* bezeichneten *Teutones* und den bei Plin. n. h. III 50 als *Graeca gens* genannten *Teutani* identisch. Kretschmer Glotta XXI 115 nimmt die Angabe, daß die T. griechisch gesprochen hätten, nicht ernst (vielleicht infolge des Vorkommens des Namens Pisa auch in der griechischen Landschaft Elis) und meint, daß die Sprache dieses Volkes den Gewährsmännern Catos, wenn sie überhaupt etwas von ihr gewußt hätten, wahrscheinlich unverständlich gewesen sei; daher hält er auch eine Identifizierung dieses dem 5. Jhdt. v. Chr. angehörigen Volkes mit den germanischen Teutoni (Bd. VA S. 1172) ohne weiteres für möglich, trägt aber gegen die Richtigkeit der Namensform *Teutae* Bedenken. An Illyrier zu denken (infolge der Ähnlichkeit ihres Namens mit dem der Königin Teuta, Bd. VA S. 1140ff.), geht nicht an, weil keine Quelle Illyrier in der Umgebung Pisas erwähnt. [Max Fluss.]

Thalaea? Nach Plut. comp. Lyc. et Num. 3, 13 soll eine *Θαλαία*, Frau eines Pinarius, zuerst in Rom zur Zeit des Tarquinius Superbus mit ihrer Schwiegermutter Gegania in Streit geraten sein. Während die beiden anderen Namen alten patrizischen Geschlechtern gehören (s. Bd. VII S. 927, 50), scheint T. unrömisch und ist wohl verderbt. Die Anekdote ist mit der oft wiederholten von der ersten Ehescheidung in Rom (Bd. III S. 1631, 6ff. V S. 1244, 33ff.) verbunden, aber gewiß erst von einem späten Antiquar aus freier Einfindung. [F. Münzer.]

Thallumetus, einer der vertrauteren und literarisch gebildeten Sklaven des Atticus, erwähnt 703 = 51 (Cic. ad Att. V 12, 2). [F. Münzer.]

Θαυματοποιοί, Gaukler, werden unter diesem Namen seit Platon (Soph. 235 b. rep. VII 514 b) erwähnt; verwandt ist die Bezeichnung *θαυματουργός*, die z. B. Heron I 342, 2 von den Darstellern seines Automatentheaters braucht. Mehr bei Blümner 1918, 32 A. 28ff. Lateinisch heißen sie *praestigiatores*; das Wort bezeichnet bei Plautus (Lodge Lex. Plaut. II 368) durchaus den Schwindler; den Gaukler z. B. Varr. l. l. V 94. Der Bereich des T. war nicht fest abgegrenzt und berührt sich mit dem verwandter, meist wenig geachteter Kunstfertigkeiten. Dazu gehören:

1. *γελωτοποιοί*, s. Bd. VII S. 1019; vgl. Jahn Pers. LXXXIV; Abh. Akad. Münch. VIII 254. Reich 8. Blümner 1918, 24.

2. Ethologoi, s. o. Suppl.-Bd. III S. 442 (wo zu 443, 37 zuzufügen Cassiod. GL VII 167, 9 *vasus φαλλός, τὸ αἰδοῖον τῶν βιολόγων*, vgl. Heräus Sprache d. Petron 43).

3. der *κυβιστητήρ*, s. Bd. XI S. 2299. Dazu jetzt Furtw.-Reichh. Taf. 171 mit Watzingers Text III 319: Hydria aus Neapel mit vier Szenen aus einer Akrobatinnenschule: zwei Kalathiskostänzerinnen, eine nackte Schwerttänzerin, die über drei aufrechtstehende Schwerter hüpfen will; ein nacktes Mädchen auf einem Tisch im Handstand, die mit dem Munde eine Trinkschale zu fassen sucht, eine Waffentänzerin (s. d. Art. Pyrriche). Dort weitere Literatur; wichtig Schröder Röm. Mitt. XXIV 114. Bulle Festschr. f. Löb 28.

4. die Mimoi; s. Bd. XV S. 1742, 49. 1748, 64 und etwa noch Plut. Kleom. 12, 4. Diod. XXXIV 34 *ἔχαιρε* (Antiochos IX.) *μίμοις καὶ προδείκταις* (*προΐκταις* Hercher aus Artemidor) *καὶ καθόλου πᾶσι τοῖς θαυματοποιοῖς.* Dio Chrys. 66, 8 *αὐλητὰς καὶ μίμους καὶ κιθαριστὰς καὶ θαυματοποιούς.* Vit. L. Veri 8, 11 *adduxerat secum et fidicinas et tibicines et histriones scurrasque mimarios et praestigiatores et omnia mancipiorum genera, quorum Syria et Alexandria pascitur voluptate.* Theophr. Char. 27, 7: der *ὀψιμαθής* hält *ἐν τοῖς θαύμασιν* verschiedene Vorstellungen hintereinander aus, um die Couplets zu lernen.

5. Ballspieler, s. Bd. II S. 2832. IIIA S. 1682. Nach Athen. I 19a verlieh Athen dem *σφαιριστής* Alexanders, Aristonikos, das Bürgerrecht.

Ferner Tänzer im weitesten Sinne (Artemid. I 41 p. 40, 18; s. d. Art. Kinaidos). Vgl. auch die Art. Agyrtai, Akroama, Apobates, Kontopaiktes, Metragyrtai, Neurobates, Neurospasta, Petauristes, Psephopaiktes.

Unter den Künsten der T. erscheinen zunächst solche, bei denen es auf eine Illusion abgesehen ist. So berichtete Phanodemos (FHG I 369), daß der Lokrer Diopeithes sich Blasen mit Wein und Milch unterband und den Schein erweckte, als flösse beides aus seinem Munde. Von ähnlicher Art ist Feuerspeien, das der Sklavenführer Eunus (Bd. VI S. 1143) anwendete (Poseidonios FGrH II 290. Flor. II 7, 5). Bei Karanos' Hochzeit sah man außer Schwerttänzerinnen auch nackte Mädchen, die Feuer aus dem Munde bliesen (Athen. IV 129 d). Von Leuten, die brennende Lampen in den Mund nehmen, spricht Theophr. de igni 57 (ed. Gercke Ind. lect. Gryph. 1896). Schwertschlucker erwähnt Plut. Lyk. 19, 4. Apul. met. I 4 (dort auch ein *circulator*, der eine Lanze mit der Spitze in den Hals steckt, während am Schaft ein Knabe voltigiert — wenig glaublich); andere verschlangen spitze Nägel und zerkauten Schuhe (Io. Chrys. Migne 49, 548).

In diesem Sinne mögen manche Kunststücke verwendet worden sein, wie sie uns besonders Heron I 88ff. schildert: Durch Wasserdruck läßt man Vögel singen und pfeifen; das läßt sich steigern, indem eine sich ihnen zu- oder abwendende Eule sie zum Singen oder Verstummen veranlaßt. Ein Tier schlürft Wasser unter Geräusch (136, 10); die Tür einer Kapelle öffnet sich, wenn ein Opferfeuer auflodert, und schließt sich bei dessen Erlöschen (174, 11); Herakles schießt nach der Schlange der Hesperiden, und diese zischt, wenn man den unter einem Baume liegenden Apfel aufhebt (186, 7), u. dgl. Das heronische Automatentheater (Diels Ant. Technik 62) hat gewiß auch zur Belustigung breiter Massen herhalten müssen; vgl. Bd. VIII S. 1048. Auch manche der von Hippolytos (Bd. VIII S. 1873) mitgeteilten Stückchen der magia naturalis (54, 6—64, 10 Wendl.) mögen auf Jahrmärkten vorgeführt worden sein (Ganschinietz TuU 39, 2, 30): Der Zauberer steckt seine Hände in heißes Pech oder legt glühende Kohlen auf ein Tuch, ohne daß es anbrennt (Ganschinietz 49. 53). Auch chemische Rezepte, wie sie der Stockholmer und unter der Überschrift *Δημοκρίτου παίγνια* der Londoner Papyrus bieten (Pap. Holmiensis ed. Lagercrantz. Uppsala 1913. Diels VS II 132) ließen sich teilweise in diesem Sinne verwerten (s. Suppl.-Bd. III S. 461). Hierher gehört der T. Xenophon, der den Kratisthenes aus Phlius zum Schüler hatte; er ließ u. a. „Feuer von selbst auflodern" (Athen. I 19 e). Auch Plat. rep. III 396 b mag, wenn er Nachahmer von Tierstimmen erwähnt, an T. denken; bei Plut. Ages. 21, 9 wird ein Nachtigallennachahmer genannt, und einen solchen hält sich Trimalchio (Petron. 68, 3). Andere konnten wie Hennen gackern oder wie Krähen krächzen (Plut. quaest. conv. V 1, 2) oder wie Schweine grunzen (lustige Anekdote bei Phaedr. V 5, dazu Append. prov. II 87). S. auch Bd. XV S. 1730, 49.

Tierbändiger und Tierabrichter gab es schon früh. Isokr. antid. 213 erwähnt gezähmte Löwen *ἐν τοῖς θαύμασι*; auch hinter dem rätselhaften *θηρίον* des alexandrinischen *πλάνος* Matreas, der in Hellas und Rom bewundert wurde (Athen. I 19 d), mag etwas Ähnliches stecken. Plut. Gryll. 9 (VI 99, 8 B.) gibt eine ganze Liste: tanzende Pferde, sprechende Raben, durch Reifen springende Hunde usw. Der schreibende Elefant und der seiltanzende Ziegenbock waren ebenso in die Rüstkammer der hellenistischen Philosophen übergegangen (Tappe De Philonis libro qui inscr. Alexandros. Göttingen 1912, 11), wie seinerzeit die Kunststücke des klugen Hans unsere Tierpsychologen beschäftigten. Daher erscheint der Beruf des Tierbändigers schon in hellenistischer Zeit bei den Astrologen (Manil. IV 234. V 700); sie heißen *domitores* oder *mansuetarii ferarum* (Sen. epist. 85, 41. Firmic. VIII 17, 6). Reiches Material für die Kaiserzeit bietet Friedländer II^{10} 86. Daremb. Sagl. I 689. Abbildungen auch bei Rich Illustr. Wörterb. 150. 381 (über Marser als Schlangenbeschwörer s. Bd. XIV S. 1978, 58).

Hierher gehören ferner die Jongleure (*χειρονομεῖν* Xen. conv. 2, 9), die etwa Bälle in die Luft warfen und wieder auffingen (mit Schwerttanz verbunden auf der Vase Mus. Borb. VII 58. Baumeister Denkm. Abb. 633). *Praestigiatores aut pilis ludentes* stellt Firmic. VIII 8, 1 nebeneinander (es folgen *pantomimi aut mimologi*). Die Tänzerin bei Xen. conv. 2, 8 wirft unter Flötenbegleitung zwölf Ringe in die Luft und fängt sie auf. Nicht klar ist *τροχοπαικτεῖν* Artemid. I 76 p. 69, 13. Bei der anschaulichen Beschreibung des Ballspiels Manil. V 165 ist wohl auch an einen Berufsjongleur gedacht. Von *miracula illa in scaenis pilariorum ac ventilatorum* redet Quint. X 7, 11. Die Inschrift CIL VI 8997 (vgl. XII 4501) = Dess. 5174 ist gesetzt *pilario omnium eminentissimo*; aus der Zeit um 130 n. Chr. stammt CIL VI 9797 (= Dess. 5173. CEL 29) für Ursus, *togatus qui primus pila lusi decenter cum meis lusoribus laudante populo maximis clamoribus*; er produzierte sich in den Thermen. Von einem ionischen Mädchen, das Kugeln in die Luft wirft und Fackeln schwingt, spricht Alkiphr. III 72, 2. Aus Antiochia berichtet Io. Chrysost. Migne 49, 195, er habe Leute gesehen, die Messer in die Luft warfen und am Griff auffingen. Nach Philostr. Vit. Ap. II 28, 2 stellen Inder einen Menschen vor ein Brett und schießen um ihn herum, so daß die Pfeile seine Kontur wiedergeben. Max. Tyr. 29, 4 (344, 4 Hob.) erzählt von einem Ionier, der zum Großkönig kam und kleine Kugeln aus Fett so nach aufrechtstehenden Messern warf, daß sie sich aufspießten.

Von starken Männern weiß Varro bei Plin. n. h. VII 83: Rusticelius, den man Hercules nannte, hob ein Maultier hoch; Fufius Salvus trug mit Händen, Füßen und Schultern zusammen 800 Pfund. Plinius selbst hatte einen gewissen Athanatus mit einem bleiernen Harnisch von 500 Pfund und ebenso schweren Kothurnen über die Bühne gehen sehen.

Bauchredner (ἐγγαστρίμυθοι) begegnen schon zur Zeit des peloponnesischen Krieges: Eurykles (Bd. VI S. 1330), dem der Athener eine Statue setzten (Athen. I 19 e) und nach dem sich spätere Wahrsager Eurykleidai nannten. Hier tritt uns die Verwandtschaft der T. mit den Wahrsagern entgegen; die beiden Kategorien werden oft zusammengestellt, z. B. bei Dio Chrys. 8, 9 (132 M.): an den Isthmia konnte man hören πολλῶν θαυματοποιῶν θαύματα ἐπιδεικνύντων, πολλῶν δὲ τερατοσκόπων τέρατα κρινόντων. Firmic. VIII 20, 4 *haruspex augur praestigiator*. Aristot. oec. II 2. 1346 b 21 nennt die T. neben μάντεις und φαρμακοπῶλαι. Alle diese Leute gehören unter den Begriff πλάνος: Athen. I 20 a berichtet, daß die πλάνοι Kephisodoros und Pantaleon es im 4. Jhdt. in diesem ‚Beruf' zu einem Namen brachten; weitere Mitteilungen darüber macht er XIV 615 e, wo ausdrücklich T. und πλάνοι in Parallele gestellt werden; Pantaleon erscheint als Trinker und Spaßvogel. Für Matreas begegnet bei Suid. s. v. auch die Bezeichnung λαοπλάνος. Das Niveau war auch hier sehr verschieden; während Matreas sich mit physikalischen Problemen abgab (bei Athen. I 19 d muß es heißen ἐπόνησε περὶ τὰς Ἀριστοτέλους ἀπορίας), trieben andere die gröbsten Possen (Hor. epist. I 17, 59). Einen *planus* als Hofnarr bei Ptolemaios Lagu erwähnt Plin. n. h. XXXV 89.

Manches — so auch die öftere Erwähnung ionischer T. — weist darauf hin, daß die eigentliche Heimat der T. Ägypten und der Orient waren. Mehrfach ist von indischen Gauklern die Rede, so gelegentlich der Hochzeit Alexanders Athen. XII 538 e = Aelian v. h. VIII 7; vgl. Philostr. o. S. 1280, 53. Von *Syria et Alexandria* spricht Vit. Veri (o. S. 1278, 62), und Cicero sagt (tendenziös) von Alexandreia (Rabir. post. 35): *illim omnes praestigiae, illim inquam omnes fallaciae, omnia denique ab iis mimorum argumenta nata sunt.* Von Abrichtung von Affen durch Kleopatra weiß Lucian. apol. 5. pisc. 36. S. auch Bd. IX S. 1313 und über ägyptische Jongleure Reich 12. Ihre Mißachtung (Demosth. 2, 19 θαυματοποιῶν ἀσελγεστέρους. Plut. de facie 8. V 414, 12 B.) mag zum Teil auf ihrer östlichen Herkunft beruhen; sie wird namentlich die weiblichen T. betroffen haben, die ebenso wie die *mimae* nicht mehr als Dirnen waren. Unverhüllt sagt das Matron im Ἀττικὸν δεῖπνον 121 (Athen. IV 137 c. Corp. poes. ludib. I 71) πόρναι δ' εἰσῆλθον κοῦραι δύο θαυματοποιοί, ἃς Στρατοκλῆς ἤλαυνε (!) ποδώκεας ὄρνιθας ὡς. Daß solches Gesindel den Troß der Heere zu bilden pflegte, sagt Plut. Kleom. 12, 4. Die Mädchen traten nackt oder fast nackt auf (Athen. IV 129 a. d und o. S. 1278, 48 über die Neapler Vase; daher der Zweifel o. Bd. VIII S. 1348, 37 unberechtigt). Das hinderte aber nicht, daß einzelne T. es zu Ansehen und Berühmtheit brachten; s. den Katalog Athen. I 19 d ff. So erzählte Duris von dem auch schriftstellerisch hervorgetretenen Nymphodoros (s. d.), er habe den Rheginern öffentlich ihre Feigheit vorgeworfen (Bd. I A S. 500); bei Alexander waren Skymnos aus Tarent, Philistides aus Syrakus und Herakleitos aus Mitylene beliebt; auch von Antiochos IV. und IX. hören wir, daß sie eine Vorliebe für T. hatten (Polyb. XXX 26. Diod. XXXIV 34); Antonius war darin ihr getreuer Nachfolger (Plut. Ant. 21, 3). Nicht nur bei fürstlichen Hochzeiten traten sie auf, sondern auch bei Götterfesten; im Programm der delischen Feste erscheinen T. zwischen J. 268 und 169 v. Chr., meist an letzter oder vorletzter Stelle. Unter ihnen ist (IG XI 110, 34. 112, 22. 113, 28) eine Kleopatra (J. 268—263); im J. 259 (ebd. 115, 25) tritt ein Σέρδων Ῥωμαῖος· Ἄριστον auf (letztere wohl eine Sklavin und Gehilfin, ähnlich wie das den Syrakusaner in Xenophons Gastmahl begleitende Mädchen: s. v. Wilamowitz zur Inschr. und Bücheler Rhein. Mus. XXXVIII 480. Ῥωμαῖος macht sachliche Schwierigkeiten). Ebd. 133, 78 (J. 169) stehen sie vor dem Tänzer, den νευροσπάσται und dem Ῥωμαϊστής; auch hier ist eine Frau darunter. S. Bd. XV S. 1739, 41. Auftreten von T. im Theater bezeugt Alkiphr. III 20, 1.

Die gewöhnlichen T. waren auf die offene Hand ihres Publikums angewiesen. Theophr. char. 6, 4 nennt unter den Kennzeichen von ἀπόνοια: ἐν θαύμασι τοὺς χαλκοῦς ἐκλέγειν καθ' ἕκαστον παριὼν καὶ μάχεσθαι τοῖς τὸ σύμβολον φέρουσι καὶ προῖκα θεωρεῖν ἀξιοῦν. Das setzt voraus, daß ein Mitglied der Truppe das Eintrittsgeld (θαύμακτρον? doch s. Kaibel zu Sophron frg. 120) einsammelte und dafür Marken verabfolgte, die für alle Vorstellungen des Tages galten (anders Blümner 53). Bei Athen. X 452 f wird das Auftreten ἐν τοῖς κύκλοις und ἐν τοῖς θαύμασι unterschieden, wobei letzteres (als Teil eines Festprogrammes) das Vornehmere ist, während die κύκλοι (*circuli*, daher *circulatores*) sich auf den Straßen ansammeln. Das Aufschlagen eines Gerüstes bezeugt Plat. rep. VII 514 b; dazu sind Bethes Ausführungen über die Phlyakenbühne zu stellen (Proleg. zur Gesch. d. Theaters 278). Vgl. Bd. V A S. 1412.

[K.-N. Viele hierhergehörige Abbildungen von Monumenten des Berliner Antiquariums enthält der Tafelband Sport und Spiel bei Griechen und Römern, Berl., Verlag für Kunstwissenschaft 1934. So die Tonfigur eines mit Kugeln auf Kopf, Arm und Bein jonglierenden Negers, Taf. 36; das Vasenbild einer nur mit Schurz bekleideten Gauklerin, die, mit den Vorderarmen auf den Boden gestützt, mit den Füßen einen Bogen abschießt, Taf. 39; Kalathiskostänzerin (Tongefäß aus Megara), nur mit Schurz bekleidet, Taf. 41.]

Literatur. Hermann-Blümner Privatalt. 503. H. Reich Progr. Wilhelmsgymn. Königsberg 1897. Blümner Fahrendes Volk im Altertum. S.-Ber. Akad. Münch. 1918, VI. Daremb. Sagl. III 1462. 1900. [W. Kroll.]

Theiluthios (Θειλούθιος). Griechischer Monatsname. 1. In Boiotien, vgl. Bischoff o. Bd. X S. 1576; Lpz. Studien VII 343f.; der 7. Monat der boiotischen Monatsreihe. Boeckh Staatshaushalt d. Ath. I[1] 375f. bringt den Namen in Beziehung zu den Θαλύσια, also einem Dankfest für die Fruchtbarkeit, s. auch Pape Wörterb. d. gr. Eigenn., wo auf Ahrens Dial. I 173 nr. 6 (Θεελούθιος, d. h. Monat, wo ein Gott erschien) hingewiesen wird. Da der Jahresanfang nach Plut. Pelop. 24 um die Wintersonnenwende erfolgte, ist er dem attischen Σκιροφοριών (also Juni) zu gleichen (vgl. Nilsson Studia de

Dionysiis Atticis 6ff.). Stellen in IG VII 1737, 10 (*μηνὸς Θ[ει]λου[θ]ίω Πραξιτελέως ἄρχοντος ...*). 2861, 1. 3171, 1. 3172, 177. In der Form *Θηλούθιος* in IG VII 3326. 3412. Vgl. Hermann Über griech. Monatskde 101. 2. In Elis (?): Boeckh (CIG II p. 370) hat die Stelle Schol. Pind. Ol. III 33 (*νουμηνίας μηνός, ὃς Θωσυθιὰς ἐν Ἤλιδι ὀνομάζεται, περὶ δν τροπαὶ ἡλίου γίνονται*) emendiert und aus *θωσυθιας* den Monatsnamen *Διόσθυος* erschlossen, Dittenberger o. Bd. V S. 1146 mit Recht bemerkt, daß *Θειλούθιος* paläographisch näher läge. Es ist aber Dittenberger zuzustimmen, wenn er auch diese Konjektur als höchst fragwürdig betrachtet und einen korrupten, bisher unbekannten Monatsnamen vermutet. Unter die elischen Monatsnamen ist T. nicht einzureihen.

[Walther Sontheimer.]

S. 1680, 67 zum Art. **Themistios:**

9) Griechischer Monatsname der thessalisch-perrhaibischen Monatsreihe. Aus IG IX 1, 689 geht hervor, daß der thessalische und perrhaibische Kalender um 182 v. Chr. verschieden gewesen ist (*[στρατα]γο]ῦντος Θεσσαλῶν [μὲν Ἵππο]λόχου τοῦ Ἀλεξίπ[που [τὸ δεύ]τερον Λαρισαίου, μηνὸς [ὡς Θε]σσαλο ἄγοντι Θεμιστίου, [ἀμέρ]αι τριακάδι, Περραιβῶν δὲ στρα[ταγο]ῦντος Δημητρίου τοῦ Δημαινέ[του Γ]ονέως, μηνὸς καθὼς Περραιβοὶ [ἄγον]τι Δίου ἀμέραι τριακάδι ...*), vgl. Hiller v. Gaertringen im Index. Mit dem Verlust der politischen Selbständigkeit wird auch der eigene perrhaibische Kalender verschwunden sein (s. Bischoff o. Bd. X S. 1575). 1. Larisa: IG IX 2, 554 b a *Πάνημος, Θ., Ἀπολλώνιος, Ἑρμαῖος.* IX 2, 540: *Πάνημος, Θ.* IX 2, 1344: *Ἰτώνιος, Π[άνημος], [Θ.]?, ([Ἑρμ]αιου?), Ἀγαγύλιος.* Matropolis: IX 2. 276 a *Θ., Ἀγαγύγιος, Ἑρμαῖος, Ἀπολλώνιος.* Es ergibt sich also die Reihenfolge: *Ἰτώνιος, Πάνημος, Θ., Ἀγαγύγιος, Ἑρμαῖος, Ἀπολλώνιος* (oder *Ἀ.* und *Ἑρμ.*) für die erste *ἐξαμηνίς*. Vgl. noch für Larisa IG IX 2, 517, 40. 540, 10. 543, 7. 16. 554,2. 566, 7, für Pharsalos IX 2, 256 b, Matropolis IX 2, 274. 277, für Gonnos IX 2, 1042 (22) [Perrhaibia]. 2. in Halos (Achaia Phthiotis) IG IX 2, 40 (a 48. b 28), vgl. IG IX 2, 109, wonach der Kalender von Halos hergestellt werden kann und dem T. der achte Platz der Reihe zuzuweisen ist. 3. in Hypata IG IX 2, 9. 20. 4. in Lamia (vgl. Bull. hell. XXIV 219) IG IX 2, 66 b 2. Den Bukatios in IG IX 2, 76, 14/15 *[μηνὸς Βου]κατίου* scheidet Hiller v. Gaertringen als Lamia zugehörig aus, da das Jahr in Lamia schon voll ist und ergänzt unter Annahme eines Irrtums *[Θεμισ]τίου*, dem hier die zwölfte Stelle in der Monatsreihe zufiele (vgl. IG IX 2 add. VI).

[Walther Sontheimer.]

Θεννεφίς. Nur von Ptolem. IV 3, 10 p. 658 Müll. erwähnte Siedlung Nordafrikas von unbekannter Lage. Die Nähe der Orte *Κάψα* (jetzt Gafsa) und *Πούτεα* (Puteo der Tab. Peut., jetzt Bir Abd Allah) führen uns in die Gegend des Tritonsees (jetzt Schott el Djerid). C. Müller (zu Ptolem. p. 658) hält es deshalb für möglich, daß das in der Tab. Peut. VI 4 erwähnte Timezegeri turris (jetzt Tamezred, auch unter dem Namen Sidi Gnaui bekannt), vom Geogr. Rav. III 5 p. 144 Temizec genannt, mit *Θ.* identisch ist, eine durchaus annehmbare Hypothese.

[Hans Treidler.]

S. 1863, 65 zum Art. **Theodoros:**

42a) T. aus Syrakus, wird im Verzeichnis der Theodore bei Diog. Laert. II 8, 19; 104 als taktischer Schriftsteller genannt: *ὄγδοος Συρακόσιος, περὶ τακτικῆς γεγραφώς.* Fabricius Bibl. Graec. X p. 364—477 ed. Harl.

[Friedrich Lammert.]

Zum Band VI A.

Thiannea (*τὰ Θιαννέα*), ländlicher Bezirk, doch wohl mehrere Quadratkilometer groß, in der Nähe von Phanagoria auf der asiatischen Seite des kimmerischen Bosporos. IPE 353 (vorerst einzige Urkunde vom J. 448 bosporan. = 151 n. Chr.) nennt heilige Ländereien in T. Genauer läßt sich T. vorerst nicht lokalisieren. Durch Latyschews vorzügliche Verbesserung zu Diod. XX 25 *τὴν ὀνομαζομένην Θιαννῖτιν χώραν κατεκληρούχησεν* ergab sich ein zweites Zeugnis über T., und zwar aus dem Ende des 4. Jhdts. v. Chr. Eumelos (s. d. Nr. 11) hat also Flüchtlinge aus Kallatis als Kleruchen in T. angesiedelt. Der Nachkomme eines solchen Kleruchen könnte der wohlhabende Letodoros gewesen sein, der Ländereien in T. der ‚Göttin' stiftet, IPE a. O. Ob die kürzlich gefundene Grabschrift *Δημοφῶν Γοργίου Καλλατιανός* (3. Jhdt.) einen der Flüchtlinge nennt, die Eumelos ansiedelte, ist zwar naheliegend, läßt sich aber nicht beweisen. Man fand sie notorisch nicht in situ. Vorerst ungeklärt ist der etwaige Zusammenhang zwischen dem Namen T. und dem der pontischen Landschaft Thiannica (*Θιαννική*).

Lage: In der Umgegend der Station Sennaja auf der Halbinsel Talman. Noch fehlt T. auf den Karten. Ausgrabungsberichte sind genannt zu IPE II 353, brauchbar ist nur der von C. Goertz Archäologische Topographie der Halbinsel Taman, Drevnosti, Schriften der Moskauer archäol. Ges. II, 1870, 260ff., besonders 275f., dazu die Karten 2 (Übersicht) und 3 (Sennaja mit der Gegend von Phanagoria westlich davon, russ.) *Θιαννῖτις χώρα*: V. Latyschew Journ. d. (russ.) Bildungsministeriums 1894 April, klass. Abt. 6—9 = *ΠΟΝΤΙΚΑ* 171—173. Die Grabschrift Demophons (3. Jhdt. v. Chr.) BCA = Izvestija (Bulletin) d. kais. archäol. Kommission LVIII 1915, 23 nr. 8, gefunden Juni 1914 am Mithridatberge in Kertsch. Sehr gut sind auch die Karten zu IPE II.

Namen: Die Untersuchungen von V. Miller über das iranische Element in den bosporanischen Inschriften beschränken sich leider nur auf Personennamen (zuletzt BCA XLVII, 1913. 80 ff.).

[Erich Diehl.]

Thiannica (*Θιαννική*), Küstenstrich der römischen Provinz Pontus etwa von der Gegend

von Trapezus nach Osten bis zum Fluß Ophis, Arrian. peripl. 8 (bei seinem Nachtreter, dem Anonymus § 38 heißt der Fluß Ophius). Eine genaue Interpretation des ganzen Arrianabschnittes zeigt, daß T. von Westen her bis an den Ophis reicht. Das östlich (nicht westlich!) davon gelegene Gebiet trägt den ethnographischen Sammelnamen Kolchis, der bei Xen. anab. IV 8, 22 und V 3, 2 noch für den ganzen Küstenstrich vom Kaukasus nach Westen bis über Trapezus und Kerasus hinaus gilt. Bei Arrian reicht er vom Kaukasus bis zum Ophis (Plin. n. h. VI 11f. erwähnt nur das Kernvolk der Kolcher an den Ausläufern des Kaukasus). In klassischer Zeit scheint der Name T. nicht vorzukommen. Über die Bevölkerung von T. zu Arrians Zeit ist nichts Sicheres bekannt. Die Gleichsetzung der Bewohner von T. mit den Makronen, die später Sannoi und Tzannoi genannt wurden, läßt sich nicht halten, denn T. ist bei Arrian Küstenland, während die M. Bewohner des Binnenlandes sind, Apoll. Rhod. II 393f. Strab. XII 548, 18. Eustath. Dion. Per. 765.

Literatur: Forbiger läßt sich jetzt wohl nur noch als allerdings sorgfältige Quellensammlung benutzen (S. 411 viele Mißverständnisse). Die geographischen Angaben im Art. Kolchis Nr. 1 und Makrones sind zu revidieren. Vgl. noch die Spezialkarte des Schwarzmeergebietes bei Latyschew Scythica et Caucasica II fasc. 2, Petropoli 1906 (Beilage zu den Schriften der kais. russ. archäol. Ges., Petersburg 1906).

[Erich Diehl.]

Thisamatai, Volk unbestimmter Stammeszugehörigkeit, Anfang des 3. Jhdts., wohnhaft in der Steppe zwischen Bug und Dnjepr, bekannt nur aus der Protogenesinschrift IPE I² 32 B 9 = Syll.³ 405 und Anm. 24, dazu M. Rostovtzeff Iranians and Greeks 87. [Erich Diehl.]

Θούβουνα. Nach Ptolem. IV 2, 7 p. 611 Müll. eine Siedlung der Mauritania Caesariensis unter 23° 50′ L. und 28° 30′ Br. zwischen den Orten *Θαμάρυθα* (s. d.) und *Οὐίταχα*. Sie ist wahrscheinlich identisch mit dem Tobonis der Tab. Peut. und in diesem Falle dem heutigen Tobna gleichzusetzen. [Hans Treidler.]

Θουδάχα. Eine nur von Ptolem. IV 2, 7 p. 609 Müll. erwähnte Siedlung der Mauritania Caesariensis unter 19° 10′ L. und 32° 20′ Br. Die Lage dieses Ortes ist nicht festzustellen, höchstens zu mutmaßen unter der Annahme der Lesart *Θουλάχα*. Vgl. C. Müller zu Ptolem. p. 610: Fort. legendum *Θουλάχα*. hod. Thala-Isli, cui proximum Diar Mami, ubi olim Tulei castellum fuit. Vgl. E. Cat Maurétanie Césarienne. [Hans Treidler.]

Θουιλάθ. Nur von Ptolem. IV 6, 7 p. 749 Müll. erwähnte Siedlung der Libya interior. Sie lag am Meer (*ἐν τῷ παραθαλασσίῳ τμήματι*) zwischen den Orten *Αὐτολάλαι* und *Τάγανα* (s. d.). Vivien de St. Martin Le Nord de l'Afrique 372 setzt sie glaubwürdig dem heutigen Tékouleth im Süden der Mündung des Tensift gleich.

[Hans Treidler.]

Θουμέλιθα. Eine nur von Ptolem. IV 6, 12 p. 752 Müll. genannte Siedlung der Libya interior unter 41° L. und 19° Br. zwischen den Orten *Γάραμα μητρόπολις* und *Γείρα μητρόπολις* und *περὶ τὰς ἀρχὰς τοῦ Κίνυφος ποταμοῦ*, also im Hinterland der Großen Syrte. *Θ.* ist nicht mehr zu bestimmen und konnte auch von Ch. Tissot (Géogr. comp. II 720) und Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 122) nicht identifiziert werden. Doch weisen *Γάραμα μητρ.* (jetzt Djerma) und *Γείρα μητρ.* (jetzt Gherara) auf eine Örtlichkeit im Bereich der Oase Fezzan hin.

[Hans Treidler.]

Thunigabensis (pagus). Eine nur inschriftlich — durch eine 1882 in Aïn-Maâbed entdeckte Inschrift — bezeugte Siedlung Nordafrikas, wodurch zugleich die Identität von T. festgelegt ist, das somit etwa 20 km nördlich von Badja, dem antiken Vaga, lag (Ch. Tissot Géogr. comp. II 304—305 und Ephem. V nr. 469: *Pagus Thunigabensis*). T. ist vermutlich auch identisch mit der *ecclesia Tunugabensis,* deren Bischof Niventius zu den donatistischen Abgeordneten der Synode von 411 gehörte. Vgl. Tissot II 305.

[Hans Treidler.]

Θούνουβα. Nur von Ptolem. IV 3, 8 p. 651 Müll. erwähnte Siedlung Nordafrikas unter 33° 20′ und 27° 30′ Br. in der Nähe von Musti (jetzt Hr. Mest). Ihre Lage ist nicht näher zu bestimmen. Von Ch. Tissot (Géogr. comp. II 770) ist sie nur kurz genannt. [Hans Treidler.]

Θουνούδρομον κολωνία. Nur vom Ptolem. IV 3, 7 p. 644 Müll. erwähnte Siedlung Nordafrikas unter 28° 20′ L. und 30° 30′ Br. von unbestimmter Lage. Vielleicht ist *Θ.* mit dem von Plin. n. h. V 29 namhaft gemachten *Thinidrumense (oppidum civium Romanorum)* identisch, das sich ebenfalls nicht fixieren läßt. Ch. Tissot (Géogr. comp. II 770) hat auf eine Ansetzung verzichtet. Vgl. noch C. Müller zu Ptolem. p. 644.

[Hans Treidler.]

Nachträge und Berichtigungen.

Digitus. Ein Zoll, $^1/_{16}$ eines Fußes, *pes*. Cato braucht noch *digitus transversus*, Fingerbreite, in der ursprünglichen Bedeutung; r. r. 45, 3. 48, 2; bei späteren nur sprichwörtlich, s. Otto Sprichwörter 356. Cato braucht drei verschiedene Fingerbreiten: *digitus pollex* r. r. 19, 2, Daumenbreite; *digitus minimus* r. r. 22, 1, Kleinfingerbreite; *digiti primores* r. r. 21, 2. 40, 3, Fingerbreite der drei hervorragenden mittleren Finger, die gleich breit sind, der eigentliche *digitus*. *Digitus quadratus* Quadratzoll, Flächenmaß, Colum. V 11, 9; Frontin. aqu. I 24 vom Lumen einer Röhre. *Digitus rotundus* das Lumen einer Röhre von einem Zoll im Durchmesser, Frontin. aqu. I 24, 26. Das Verhältnis zwischen den beiden berechnet er so: *Quadratus tribus quartisdecumis suis rotundo major, rotundus tribus undecumis suis quadrato minor est, scilicet quia anguli deteruntur*. Den Durchmesser einer runden Röhre von einem Quadratzoll berechnet er: *Digitus quadratus in rotundum redactus habet diametri digitum unum et digiti sescunciam sextulam*.

[A. G. Drachmann.]

Bd. V S. 1074 zum Art. **Dioptra** 3:

H. Schöne Rekonstruktion von Herons Dioptra, Heron Op. omn. III 191ff. Arch. Jahrb. XIV 91, ist von Repsold Astronom. Nachrichten 1918, 206, 11 (4931), kritisiert worden. Die Kritik ist mehr praktisch-mechanisch als philologisch, gibt aber dem Philologen Anhaltspunkte für eine genauere Interpretation gewisser Einzelheiten.

Die D. bestand aus einem Unterteil, worauf Instrumente für verschiedene Zwecke angebracht werden konnten. Es werden im Text zwei Instrumente erwähnt: der Theodolith, *ἡ διόπτρα ἡ τὸ ἡμικύκλιον ἔχουσα*, und das Nivellierinstrument, *ὁ πλάγιος κανών*. Die Beschreibung der Instrumente ist durch eine Textlücke teilweise zerstört; wir haben die Beschreibung des Unterteils, des Anfangs des Theodoliths und des Schlusses des Nivellierinstruments.

Was den Unterteil betrifft, so wissen wir nichts vom Fuße; die Hss.-Figur, in der Venturi, Vincent und Schöne den Fuß sehen, ist mißgedeutet, wie sich bald zeigen wird. Der Praktiker Repsold verwirft die Rekonstruktion und lehnt die Figur ab: ‚Die Pariser Hs. gibt ... eine Säule von ganz unglaublicher Form.'

Der Oberteil des Unterteils war wie eine Säule gestaltet; oben trug sie eine Bronzescheibe, die konzentrisch mit einem Zapfen fest angebracht war. Um diesen Zapfen bewegte sich ein Zahnrad, das mit einer Schraube in Eingriff war. Die Schraube war horizontal in kleinen Lagerböcken gelagert, die auf der Bronzescheibe angebracht waren. Die Schraube hatte eine längsläufige Nute, so breit wie das Zahnrad dick war; wenn die Nute gegen die Zähne kam, war das Rad frei und konnte gedreht werden; die Schraube diente nur dazu, um das Rad in jeder beliebigen Stellung festzuhalten, 194, 11—19.

Um den Zapfen dreht sich ein Bronzezylinder, der mit dem Zahnrad verbunden ist; drei Zapfen sitzen nämlich auf der Unterseite des Zylinders und greifen in drei Löcher im Zahnrad hinein. Oben ist der Zylinder wie ein dorisches Kapitellchen ausgestaltet. Auf dem Kapitell sind zwei vertikale Bronzepfosten angebracht, die ein halbes Zahnrad tragen; die Zähne des Halbkreises greifen in eine Schraube ein, deren Lagerböcke — hier bricht der Text ab; die Lagerböcke sind wahrscheinlich auf dem Kapitell angebracht. (Fig. 1).

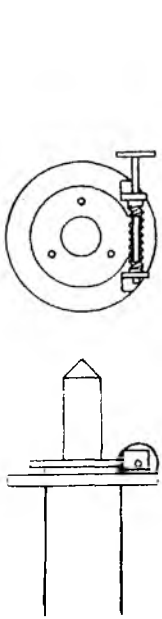

Fig. 1. Der Fuß.

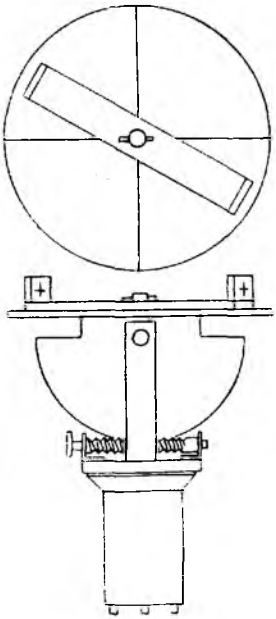

Fig. 2. Der Theodolith.

Eine Durchsicht der Stellen, wo der Gebrauch des Theodolithen beschrieben wird, lehrt uns, daß auf dem Halbkreis eine große Bronzescheibe angebracht war; das Diopterlineal, das abnehmbar war, drehte sich über der Scheibe; zwei Linien auf der Scheibe und zwei Zeiger auf dem Lineal dienten dazu, um rechte Winkel festzulegen. Die eine Linie muß parallel zum Halbzahnrad gewesen sein, die andere senkrecht auf der ersten. (Fig. 2.)

Beim Gebrauch mußte man das Diopterlineal erst auf die erstgenannte Linie feststellen, dann den ganzen Theodolith drehen, bis man einen festen Punkt innehatte; jetzt wurde der Theodo-

lith mittels der Schraube mit der Nute festgehalten und das Diopterlineal wieder gedreht, bis es über die zweite Linie kam; damit war eine zweite Richtung senkrecht zu der ersten gefunden. Wenn Höhen und Tiefen gemessen werden sollten, mußte man das Lineal genau über das Halbzahnrad einstellen, den Theodolith festsetzen und dann das Lineal mittels des Halbzahnrades neigen. Die Winkel wurden nicht gemessen; man zielte gleichzeitig nach dem fernen Ziel und nach einer Meßstange, die man innehatte; das Resultat wurde mittels proportionaler Dreiecke gefunden.

Nur für astronomische Zwecke wurde die Scheibe in 360 Teile geteilt; das Lineal wurde abgenommen und die Scheibe gedreht und geneigt, bis die zwei Sterne, deren Winkelabstand gemessen werden sollte, in ihrer Ebene lagen. Das Lineal wurde wieder angebracht, und der Winkel konnte gemessen werden; c. 32 p. 286f.

Nach der erwähnten Textlücke sind wir schon in der Mitte der Beschreibung des Nivellierinstruments. Es besteht aus einem langen Lineal, *ὁ πλάγιος κανών*, 4 Daktylen dick und wahrscheinlich ebenso breit (7,7 cm); die Länge betrug nicht weniger als 4 Ellen, 1,85 m. Eine Bronzeröhre, 162 cm lang, lag in einer Rinne im Lineal; ihre Enden waren aufwärts gebogen, und zwei Glasröhrchen waren darin eingekittet; wenn Wasser eingegossen wurde, mußten die zwei Oberflächen dieselbe Höhe einnehmen. Zwei kleine Blechscheiben konnten vor den Röhren auf- und abgleiten; durch Schrauben konnten sie genau *eingestellt werden. Sie hatten Ausschnitte* zum Visieren; wenn diese genau auf die Wasseroberflächen eingestellt waren, konnte man eine genau horizontale Richtung festlegen. (Fig. 3.)

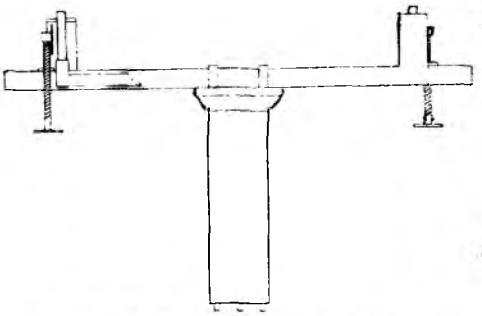

Fig. 3. Das Nivellierinstrument.

Für die Nivellierung wurden Zielscheiben angewendet. Sie waren 10—12 Daktylen (19—23 cm) im Durchmesser, halb schwarz, halb weiß angestrichen, mit genau waagerechter Scheidelinie. Jede Scheibe konnte auf einer 10 Ellen (4,6 m) hohen Latte auf- und abgleiten und mittels einer Schnur festgehalten werden. Ein Zeiger, der genau in der Höhe der Scheidelinie saß, zeigte auf eine Einteilung an der einen Seite der Latte.

Die eine Latte wurde auf einen Nivellierpunkt angebracht; die D. wurde aufgestellt und eingestellt; die Zielscheibe wurde gehoben oder gesenkt, bis die Scheidelinie genau visiert wurde. Die andere Latte wurde dann hinter der D. aufgestellt, und die zweite Scheibe eingestellt, bis sie auch durch die D. visiert wurde. Die zwei Scheidelinien waren jetzt genau in derselben Horizontale, und der Unterschied zwischen ihrem Abstand vom Boden gab den Unterschied zwischen den beiden Nivellierpunkten. Die D. wurde während der Operation nicht bewegt. Die Latten konnten mittels eines Lotes senkrecht gestellt werden.

Die zwei Instrumente waren in Einrichtung und Gebrauch verschieden; nur der Fuß war gemeinsam. Sie müssen deshalb austauschbar sein. Wie dies geschah, ist klar: jedes Instrument hatte seinen eigenen Zylinder, der mit drei Zapfen in das erste Zahnrad paßte. (Fig. 4.)

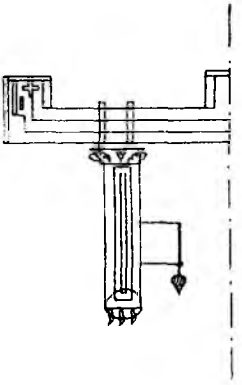

Fig. 4. Die Figur der Pariser Hs., etwas schematisiert.

Die Figur der Pariser Hs., die von Venturi, Vincent und Schöne als die ganze D. gedeutet wurde, stellt somit nicht die ganze D. mit einem Fuße ‚von ganz unglaublicher Form' dar, sondern nur das Nivellierinstrument mit den drei Zapfen.

[A. G. Drachmann.]

ἡμίτομος ist nach Athen. XI 470 d ein Trinkgefäß, das in Attika in Gebrauch war und seinen Namen nach seiner Form erhalten hat. Welcher Art aber der halb durchgeschnittene kubische Körper war, läßt sich nicht mehr sagen.

[v. Lorentz.]

Bd. VIII S. 1801, 12 zum Art. **Hippokrates**: 16) Hippokrates von Kos.

I. Die Biographie. II. Die Geschichte der Schriften. III. Die Zeugnise über Person, Lehre und Werk. IV. Nachleben in Mittelalter und Neuzeit.

Die hsl. Überlieferung der Werke des H. ist verzeichnet bei: H. Diels Die Handschriften der antiken Ärzte, Abh. Akad. Berl. III 1905, 3—56. II 1907, 25—29. Die grundlegende Ausgabe der Schriften ist: Oeuvres complètes de H., Traduction nouvelle avec le texte grecque I—X, Paris 1839—1861, par E. Littré, in der Hauptsache nach den Pariser Hss. Durch diese Edition sind die früheren Ausgaben überholt, die erste erschien Venedig 1526; alle Gesamtdrucke, Einzeldrucke und Übersetzungen bis Littré verzeichnet C. Choulant Handbuch der Bücher-

kunde der älteren Medizin, Lpz. 1841², Neudruck Münch. 1926. Die später begonnene Gesamtausgabe: Hippocratis opera omnia, I—II, Lpz. 1894, 1902, ed. H. Kühlewein (mit Einleitung von J. Ilberg über die Hss. und die Überlieferung) ist nicht fertig geworden, die Akademieausgabe: Hippocratis opera, edd. Heiberg, Mewaldt, Nachmanson, Schöne, ist erst im Erscheinen begriffen, bis jetzt nur CMG I 1, ed. Heiberg 1927. An Auswahlausgaben ist wichtig durch ihre Übersetzung: Jones-Withington Loeb Class. Libr.; weitere Angaben bei G. Sarton Introduction to the history of science, 1927, I 96ff.; Des ouvrages d'Hippocrate, Extrait du Tome LXXII du catal. des livres imprimés de la Bibl. Nationale, Paris 1921. Die Briefe edierte W. Putzger: Wiss. Beilage z. Jahresber. d. Gymnasiums in Wurzen, 1914 (dazu Diels Herm. LIII 81). Die Scholien findet man: Scholia in Hippocratem et Galenum, ed. F. R. Dietz, I—II, Königsb. 1834; Apollonios v. Kition, ed. H. Schöne, Lpz. 1896. Die Lexika sind: Erotiani, Galeni et Herodoti Glossaria in Hipp., rec. Franzius, Lpz. 1780; Erotianus, rec. E. Nachmanson, Upsala 1918; Galen = Galeni opera ed. Kühn, XIX 62ff. Übersetzungen sind: R. Fuchs H. sämtliche Werke, I—III, Münch. 1895—1900 (eine neue Gesamtübersetzung bereitet vor: R. Kapferer Die Werke des H., Hippokrates Verlag). M. G. Levi, Venezia 1838. F. Adams The genuine works of H., New York 1886. Ch. Daremberg Oeuvres choisies d'Hippocrate², Paris 1855, von besonderem Wert durch ihre Kommentare. Die allgemeine Literatur über H. ist bis 1919 gesammelt bei Bursian CLXXX 1—108, auch die früheren Berichte CLVIII 132—234, CXXIV 144—153, LXIV 281—346 sind noch wichtig. Für die Zeit zwischen 1914 und 1924 orientiert besonders über die ausländische Literatur: Marouzeau Bibliographie classique, Paris 1927, I, s. v. H. C. und II 1928, Sciences et métiers. Noch später gibt eine Übersicht: P. Diepgen Arch. f. Kulturgesch. XXI 357ff. und die fortlaufende Bibliographie der Mitt. z. Gesch. d. Med. u. d. Naturwiss.

Über Lehre und Leben des H. muß sich, wie es scheint, mit Bestimmtheit urteilen lassen. Denn es sind nicht nur Zeugnisse und Biographien sondern auch viele Schriften des H. erhalten. Trotzdem gibt es keine einheitliche H.-Auffassung. Der Grund dafür ist nicht die verschiedene Interpretation wichtiger Nachrichten und die ungenügende Durcharbeitung des biographischen Materials. Entscheidend ist die Eigenart des als Hippokratisch tradierten Werkes.

Denn sicher sind nicht sämtliche Bücher des sog. Corpus Hippocraticum von H.; darin stimmen alle überein. Die ätiologischen Theorien der einzelnen Schriften widersprechen sich, die prognostischen Anschauungen sind ganz verschieden, die Methoden der Behandlung immer anders. Nur eine Lehre kann aber doch Hippokratisch sein, nur die Werke, die sie wiedergeben, können echt sein. Um zu entscheiden, welche das sind, muß man also das System des H. schon kennen. Man kann nicht von den Hippokratischen Schriften ausgehen.

Die Biographien, die Geschichte der Schriften, die die Meinung der verschiedenen Jahrhunderte vom Werk des H. zeigt, die Zeugnisse sind die einzige Grundlage des Urteils. Alles hängt von der Zufälligkeit der indirekten Überlieferung ab. Wenn sich aus ihr genug lernen läßt, vermag man vielleicht zu einer richtigen Anschauung von Leben und Lehre des H. zu kommen. Einen anderen Weg der Untersuchung gibt es nicht.

I. Die Biographie.

1. Schichtung der Biographien. 2. Die Herkunft des Materials. 3. Die Fakten der Biographie. 4. Inhalt und Schichtung der H.-Legende. 5. Legende und Wirklichkeit. 6. Entstehungszeit der Legende. 7. Das Bild des H.

Ausführliche Berichte über H. geben Tzetzes (Chil. VII 944—989) und Suidas (s. *Ἱπποκράτης*). Außerdem sind erhalten: eine anonyme H.-Vita der Brüsseler Priscianus-Hs. 1342—1350 (hrsg. von H. Schöne Rh. Mus. LVIII 56) und die sog. Soran-Vita (Soran, ed. Ilberg, CMG IV 175, 3—178, 6). Eine bestimmte biographische Überlieferung stellen auch die Pseudepigrapha des C. H. dar (Die Urkunden über H., seine Briefe, IX 312ff. L.).

1. Die Schichtung der Biographien. Das Material ist in sich uneinheitlich und widerspruchsvoll. Nach Tzetzes waren die Lehrer des großen H., des Asklepiaden aus Kos (sein Stammbaum 944—958), in der Medizin sein Vater Herakleides und Herodikos von Selymbria, in der Rhetorik Gorgias, schließlich in der Philosophie Demokrit (959—963). In Kos als Bibliothekar tätig, verbrannte H. die alten Bücher der Ärzte und das Archiv, mußte darum fliehen und ging zu den Edonen, Griechen und Thessalern, zur Zeit des Artaxerxes und Perdikkas (963—967). Seine Söhne waren Thessalos und Drakon, die er unterrichtete, wie Praxagoras und andere; er schrieb 53 Bücher (968—971). Sieben Männer des gleichen Namens sind zu unterscheiden (974—978). Dargestellt wird H. auf Bildern mit verhülltem Haupt, was man sich auf viererlei Art erklärt (979—984). Mit Unrecht bezeichnen ihn manche als Empiriker (985).

Die Darstellung, die Tzetzes gibt, geht offenbar auf eine typische Gelehrtenvita zurück. Während es sonst heißt, H. habe die im Tempel aufgestellten Weihgeschenke verbrannt (Plin. n. h. XXVI 4, nach Varro), ist diese Erzählung hier ganz im Stil einer solchen Biographie umgeformt: H. arbeitet in der koischen Bibliothek wie ein alexandrinischer Gelehrter und verbrennt die Bücher. Tzetzes sagt ja auch selbst: *ἐξ Ἐφεσίου Σωρανοῦ τὰ Ἱπποκράτους ἔφην*, 985). Seine Vorlage ist also die H.-Vita des Soran aus dessen *βίοι ἰατρῶν* (vgl. über sie Kind Bd. III A S. 1115; zu Soran als Vorlage des Tzetzes auch Deichgräber Abh. Akad. Berl. 1933, 3, 145) *).

Auch die Brüsseler Vita ist eine Gelehrtenvita. Sie will Geschlecht, Leben und Lehre des H. darstellen (56, 1). Sie gibt zuerst eine Genealogie der Asklepiaden, zu denen H. gehört (56, 2—10, anders als Tzetzes, vgl. Schöne 62). Dann nach einer genauen Schülerliste (56, 15—21, sie findet sich sonst nicht, H. hat *veluti primus medicinae*

*) Zitiert im folgenden: Deichgräber.

conscriptor viele Schüler), nach Beschreibung des Bildes (56, 22—30, wie bei Tzetzes, doch mit mehr Erklärungen für die Verhüllung des Hauptes), nach Bezeichnung des Ortes und der Zeit des Todes (das Alter ist das gleiche wie bei Tzetzes, der Ort nicht ganz derselbe, dazu kommt die Angabe, daß man sich dort noch an H. erinnert), wird nach der Meinung vieler behauptet, H. habe 72 Bücher geschrieben (Tzetzes nennt 53), die dann mit ihren Titeln aufgeführt werden. Dabei heißt es: *hos (libros) ordinavit in Athenis postquam reversus est a Medis de Batchana civitate ab Artaxerxe rege Medorum. Eodem tempore accepit septem libros de Memphis civitate a Polybio filio Apollinis, qui secum inde portavit et ex his libris suis canonem medicinae recte ordinavit* (56, 34—43; und in gleichem Sinne die zweite Fassung der Schriftenliste ebd.). H. ist also ein Schüler des Orients (davon sagt Tzetzes nichts, dagegen fehlt in der Brüsseler Vita die Erzählung von der Verbrennung der Bücher in Kos). Die Ausführungen über die Lehre, die in der Überschrift angekündigt waren, sind nicht erhalten (vgl. Schöne 61; man kann also nicht beurteilen, wie sie zu denen des Tzetzes standen, ebensowenig, ob die gleichen Lehrer genannt wurden. Vor 11 ist eine Lücke). Jedenfalls unterscheiden sich Tzetzes und die Vita in den einzelnen Nachrichten.

Trotz der Übereinstimmung im Typus der Darstellung mit der Brüsseler Vita und Tzetzes, trotz der gleichen Angabe von Lebensalter, Ort des Grabes und bildlicher Darstellung (662, 16—21) erzählt Suidas das Leben des H. im ganzen anders. Er nennt als Lehrer des H. nach der Überlieferung Einiger auch Prodikos (662, 14) und beziffert sein Werk auf 64 Schriften (662, 14ff.; gegen 53 und 72). Außerdem weiß er, daß Artaxerxes den H. zu sich kommen läßt (die Brüsseler Vita sagt, daß H. bei Artaxerxes war, nennt aber die Briefe des H. an ihn im Schriftenverzeichnis nicht, während Suidas sie zitiert; Tzetzes spricht davon überhaupt nicht), er erzählt, H. sei mit Perdikkas befreundet gewesen und habe in Makedonien gelebt (was die anderen nicht erwähnen; nach der Brüsseler Vita hat H. in Athen geschrieben. Es fehlt bei Suidas die Abhängigkeit des H. von orientalischer Weisheit und die Geschichte von der koischen Bibliothek).

Die Tradition der Gelehrtenviten ist offenbar uneinheitlich; es muß viele miteinander nicht übereinstimmende Traktate über H. gegeben haben (vgl. Schöne 66. Die Brüsseler Vita und Suidas lassen sich nicht auf Soran zurückführen, der ja nach Tzetzes zu rekonstruieren ist, von dessen Angaben sich aber beide unterscheiden, gegen Kinda. O.).

Nicht nur in Einzelheiten, auch grundsätzlich unterscheidet sich von all diesen Darstellungen die sog. Soran-Vita. Nachdem die Abstammung des H. angegeben ist (175, 3—7; anders als bei Tzetzes und in der Brüsseler Vita, vgl. Schöne 62), seine Lehrer genannt worden sind (7—9; Prodikos fehlt), wird seine Lebenszeit nicht nur synchronistisch (wie bisher) sondern genau angegeben: H. ist nach Ischomachos und nach Soran von Kos, der in den koischen Archiven nachforschte, am 27. Agrianos 460/59 geboren (9—15). Dann heißt es, er habe sich nicht nur in der Medizin sondern in allem, was zur Bildung gehört, unterrichtet (die anderen sprechen von Medizin, Rhetorik und Philosophie) und erst nach dem Tode seiner Eltern die Heimat verlassen, um in ganz Griechenland zu praktizieren. So wurde er überall berühmt (175, 15—176, 4). Darum berief ihn auch der Makedonenkönig zusammen mit Euryphon zu sich (nur Suidas erwähnt eine Beziehung zwischen H. und Perdikkas), darum wollten die Abderiten, daß er Demokrit behandelte (176, 4—13). Illyrier und Päonier baten ihn um Hilfe gegen die Pest, aber er stand nicht den Barbaren sondern Athen bei, dessen Bedrohung durch die Krankheit er voraussah (176, 13—17). Auch ging er nicht zum Großkönig, der ihn zu sich lud, denn er liebte die Griechen, war sich seiner Würde bewußt, frei von Geldsucht, der Heimat treu (176, 18—23; Suidas erwähnt die Einladung des Großkönigs, sagt aber nicht, daß H. sie abgelehnt habe; nach der Brüsseler Vita war er bei Artaxerxes). So wurde er in Kos, in Thessalien, bei Argivern und Athenern hoch geehrt (176, 25—177, 3). Er lehrte seine Kunst neidlos jeden, der den vorgeschriebenen Eid geschworen hatte (176, 3—4). In Thessalien starb er dann, 90 Jahre alt (das von den anderen Viten übereinstimmend angegebene Alter von 104 Jahren wird nur als Variante mit einer dritten Zahl geben) und wurde zwischen Gyrton und Larissa begraben. Das Grab, von dem eine wunderbare Heilwirkung ausging, wird noch jetzt gezeigt (177, 4—10; auch das wußten die anderen nicht). Auf den meisten Bildern ist H. mit einem Pilos (davon war vorher nicht die Rede) oder mit einem Gewand über dem Kopf dargestellt, was man auf verschiedene Weise erklärt (177, 10—19; es werden mehr Gründe angegeben als sonst). Über seine Schriften herrscht große Uneinigkeit, es ist nicht leicht, über sie zu urteilen (177, 20—25; in den anderen Viten fanden sich Zahlen). Er hinterließ viele Schüler, die bedeutendsten unter ihnen waren seine Söhne (178, 4—6; die Sätze 177, 25—178, 4 sind eine Wiederholung aus Früherem).

Die sog. Soran-Vita schildert also nicht den Arzt H. sondern den idealen Menschen. H. ist Patriot, Freund der Griechen, Gegner der Barbaren (von H. als Schüler der Orientalen wird nicht geredet). Sein Charakter erscheint der Vita so vollendet, daß sie es ausdrücklich als Verleumdung des Andreas bezeichnet, zu sagen, H. sei auf Reisen gegangen, weil er die Bibliothek von Knidos verbrannt hätte und fliehen mußte (175, 5ff.; also lehnt sie auch die Erklärung des Tzetzes-Soran ab. Denn daß H. die Bibliothek von Knidos, nicht die von Kos verbrannt haben soll, wie jene zur Erklärung der Flucht annehmen, ist ja nur eine Variante der gleichen Geschichte. Der Charakter des H. wird also anders als bei Tzetzes-Soran gesehen). So wenig liegt an dem realen Menschen, dem Arzt H., daß von seiner Lehre nichts gesagt wird und das Werk unbestimmt bleibt (die Vita kann nicht von Soran sein und auch nicht auf ihn zurückgehen, wie Ilberg Proleg. d. Ausg. XIV—XV, Kind 1115 und Deichgräber 145 annehmen. Die aufgezeigten Unterschiede von der nach Tzetzes zu rekon-

struierenden Soran-Vita beweisen es. Daß die Vita in Hss. den Namen *κατὰ Σωρανόν* trägt, läßt sich sachlich nicht rechtfertigen. Unmöglich ist es darum auch, eine Lücke im Text der Vita, die übrigens nicht vorzuliegen scheint, nach Soran zu ergänzen, wie es Wellmann Fragm. d. sizil. Ärzte 7 tut).

2. Herkunft des Materials. Die Herkunft des Materials dieser verschiedenen, nicht auf eine Überlieferung zurückgehenden Biographien (wie Deichgräber 147 meint) ist nur ungefähr bestimmbar. Die Vorlagen des Soran, den Tzetzes wiedergibt, sind wahrscheinlich Philon von Biblos *περὶ βιβλιοθήκης κτήσεως* und Hermipp von Berytos *περὶ τῶν διὰ παιδείαν σεμνηθέντων ἐνδόξων ἀνδρῶν ἰατρῶν* nach Schol. Oreibas. 3, 687,1; (vgl. Kind 1115, die anderen auf Grund der sog. Soran-Vita dort und bei Deichgräber 147 angegebenen Vorlagen kommen nicht mehr in Frage). Über die Vorlagen der Brüsseler Vita, deren lateinische Redaktion nach sprachlichen Indizien erst aus dem 5. Jhdt. n. Chr. stammen kann (Schöne 66), ist ebensowenig wie über die des Suidas ein Urteil möglich, da keine Namen genannt werden (vgl. aber u. S. 1297, 12).

Der älteste Gewährsmann der sog. Soran-Vita ist Eratosthenes. Denn Pherekydes von Athen wird zwar genannt (175, 6), ist aber durch Eratosthenes vermittelt, der ihn in der Genealogie der Asklepiaden zitierte (vgl. Jacoby zu Pherekydes frg. 59: ‚Wie weit Pherekydes den Stammbaum herabführte [vielleicht nicht über die Nosten heraus, jedenfalls nicht bis auf den großen H., dessen Ruhm nach Pherekydes Zeit fällt, s. auch frg. 2] ...'; vgl. dazu Apollodor frg. 48 Jac.). Der jüngste in der Vita genannte Autor ist Areios von Tharsos, ein Asklepiadeer, also ein Arzt des ausgehenden 1. Jhdts. v. Chr. (175, 17, dazu Diels Dox. 87, 3). Die sonst angeführten Schriftsteller sind in die Zeit zwischen Eratosthenes und Areios zu setzen (über Soran von Kos 175, 12. 176, 2 s. u. S. 1297, 35). Die Vita oder ihre Vorlage ist also nicht vor dem 1. Jhdt. n. Chr. entstanden (sie geht keineswegs auf Eratosthenes zurück; so Schöne gegen Fuchs Rh. Mus. LVIII 63).

Das biographische Material ist, wie sich zeigt, nicht alt; von dem Buch des Hermipp *περὶ ἐνδόξων ἰατρῶν* (FHG III 52, 576) etwa findet sich nichts. Die Überlieferung reicht nicht über die Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. hinaus. Nur wenige allgemeine Angaben über Genealogie und Lebenszeit gehen auf bekannte und zuverlässige Autoren zurück (Eratosthenes, Apollodor). Soweit die Vorlagen sonst deutlich werden, sind es Schriftsteller, von denen man nichts weiß (Andreas 175, 18; Ischomachos 175, 10).

3. Fakten der Biographien. Wenige Tatsachen sind in den Biographien übereinstimmend überliefert und lassen sich durch andere Zeugnisse bestätigen. H. wird immer als Asklepiade aus Kos bezeichnet, wenn auch die mythische Asklepiadenliste verschieden gegeben wird. Platon nennt ihn ebenso an den beiden Stellen, an denen er ihn erwähnt (Prot. 311 b; Phaidr. 270 c). Unsicher bleibt, ob sich H. selbst von Asklepios herleitete, oder ob schon damals ‚Asklepiade' nur ein anderes Wort für Arzt war wie später (Platon läßt den Eryximachos sagen *ὁ ἡμέτερος πρόγονος Ἀσκλήπιος* Symp. 186 e, ebenso ist die Auseinandersetzung über die Asklepiaden Rep. 405 b zu verstehen; vgl. auch Leg. X 559 c. Für die spätere Zeit Gal. VI 41 K., Athen. VIII 355 a, Tzetz. Chil. XII 63ff. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 22, 1 faßt Asklepiade als Bezeichnung adliger Herkunft).

Die Lebenszeit des H. ist nach Apollodor nur synchronistisch bestimmt (vgl. frg. 48 Jac.); während des Peloponnesischen Krieges ist die Höhe seines Wirkens. Auch das bestätigt sich durch die platonischen Dialoge, in denen H. als Zeitgenosse des Sokrates erscheint. Das genaue Datum der Geburt, welches Ischomachos und Soran von Kos aus den koischen Archiven geben, ist nicht nachzuprüfen (über Listen mit Geburtsdaten vgl. v. Wilamowitz Einl. in d. gr. Tragödie 3, 4; über die Zuverlässigkeit des Soran im allgemeinen s. u. S. 1297, 35). Das Alter, in dem H. gestorben sein soll, scheint von Demokrit auf ihn übertragen worden zu sein (vgl. Jacoby a. O.), jedenfalls überliefert nur Ps.-Soran ein anderes Alter als 104 Jahre (über seine Sicherheit vgl. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 22, 1).

Als Lehrer des H. werden sein Vater, Herodikos von Selymbria (Ilberg zu Herodikos bei Soran 175, 8 denkt an den Knidier, was Deichgräber 148 mit Recht ablehnt, da bei Soran-Tzetzes der Beiname Selymbria überliefert ist), Gorgias, Prodikos und Demokrit genannt. Wie alle Angaben solcher Art gehen auch diese auf die Beobachtung von inhaltlichen und stilistischen Übereinstimmungen hippokratischer Schriften mit Werken jener Autoren zurück (vgl. v. Wilamowitz Herm. XII 333). Zuerst als Vermutung ausgesprochen, wurde die Abhängigkeit später als sicher angenommen und in ein Schülerverhältnis umgedeutet. Die Auffassung dieser Angaben allein als tatsächlicher Begegnungen des H. mit diesen Männern (Deichgräber 148. Pomtow Klio XV 303ff.) ist eine mehr oder weniger wahrscheinliche, doch jedenfalls nicht beweisbare Kombination. Daß eine mittelalterliche Vita (hrsg. von Sudhoff Arch. f. Gesch. d. Med. VIII 411, 3) H. zum Schüler des Melissos macht, geht offenbar auf dessen lobende Erwähnung in *π. φύσιος ἀνθρώπου* c. 1, VI 34 L. zurück. Ebenso ist Herodikos v. Selymbria wohl aus Epidemien VI, V 302 L. erschlossen, der dort getadelt wird (vgl. Deichgräber 148).

Alle Viten berichten von Reisen des H. (vgl. auch Galen scr. min. II 5, 6ff.). Daß die Athener zur Zeit des Sokrates den H. schon gut kannten, wie die platonischen Dialoge zeigen (s. u. S. 1318, 5), ließe sich kaum verstehen, wenn H. nur in Kos gelebt hätte. Wo er überall gewesen ist, bleibt unsicher (über seinen Aufenthalt in Athen, seine Reisen in ganz Griechenland s. u. S. 1297). Dagegen, daß er bei Perdikkas war, sprechen schon chronologische Schwierigkeiten (vgl. Apollodor frg. 48 Jac.). Auch handelt es sich bei der Heilung, die berichtet wird, um eine Geschichte, die auch von anderen Ärzten erzählt wurde und nur einmal (Ps.-Soran 176, 4ff.) von H. So wird die Anekdote nicht von H. auf den unbekannten Vater des Erasistratos (Wellmann Herm. XXXV

380), sondern von anderen auf H. übertragen sein (zu der Geschichte selbst vgl. Merck Rh. Mus. LXVIII 366ff.). Jedenfalls wird H. in Thessalien gewesen und dort auch gestorben sein, da nach allen Nachrichten sein Grab in Thessalien lag (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 22. Deichgräber 149). Es wäre sonst wohl die Legende von seiner Bestattung in Kos entstanden. Aber auch von Demokrit erzählt man, daß er in Thessalien gestorben sei.

Auch eine vereinzelte Angabe über das Aussehen des H. scheint wahr zu sein. H. war klein von Gestalt, wie die Brüsseler Vita (Z. 22/23) übereinstimmend mit der mittelalterlichen Vita sagt (a. O. 406, 74). Das stimmt zu einer Bemerkung des Aristoteles (Polit. VII 1326 a 15; vgl. Edelstein Problemata IV 1931, 122 *); der Hinweis auf die Brüsseler Vita von Deichgräber 149).

Mehr ergibt sich aus den Viten an sicheren Daten über H. nicht. Denn was sonst erzählt wird, läßt sich nicht nachprüfen. Ja es scheint Legende zu sein, die in alle Biographien aufgenommen wurde, weil man vom Leben des H. nicht viel wußte. Für Lehre und Werk des H. lernt man wenig. Über seine Schriften finden sich nur widerspruchsvolle Angaben, über sein System wird gar nichts gesagt.

4. Inhalt und Schichtung der H.-Legende. Die Viten erzählen von der Flucht des H. aus Kos, von seiner Abhängigkeit von orientalischer Weisheit, von seinem Gegensatz zu den Barbaren und seiner Liebe zu den Griechen. Sie sagen nicht, woher sie diese Erzählungen nehmen. Nur die sog. Soran-Vita verweist einmal auf die Hippokratischen Briefe, um die Ablehnung der Einladung des Großkönigs durch H. zu belegen (176, 23); Suidas zitiert wenigstens den Brief des Artaxerxes (662, 22). Diese Briefe des H. und die Urkunden über ihn, also die sog. Pseudepigrapha des C. H., geben eine weitgesponnene Legende, die in sich wieder uneinheitlich ist und mit den Berichten der Viten nicht immer übereinstimmt.

Der Ehrenbeschluß der Athener für H. (*δόγμα Ἀθηναίων* IX 400—402 L. vgl. zu Inhalt und Form solcher Dokumente IG II 186f., dazu v. Wilamowitz Herm. XXII 240) zählt als seine Verdienste auf, daß er die Griechen vor der Pest rettete, indem er seine Schüler in die einzelnen Landschaften schickte, daß er das medizinische Wissen Vielen mitteilte und nicht aus Neid für sich behielt, daß er trotz aller verlockenden Versprechungen nicht zum Perserkönig, dem gemeinsamen Feinde der Griechen, ging. Athen, dessen Sache es ist, für die Griechen zu handeln, ehrt darum H. durch Einweihung in die großen Mysterien wie einst den Herakles, durch Erteilung eines goldenen Kranzes, die bei den großen Panathenäen verkündet wird. Es gibt den Koern das gleiche Recht der Ephebie wie den Athenern. Schließlich gewährt es dem H. das Bürgerrecht und lebenslängliche Speisung im Prytaneion.

Die Gesandtenrede des Thessalos (*πρεσβευτικός*) versucht, die Athener von einer gegen Kos geplanten Unternehmung abzubringen (IX 424 L.), indem sie sie an vier Ereignisse erinnert: an die Hilfe des Nebros und Chrysos, der Vorfahren des H., im Kampf der Athener und der Amphiktyonen gegen die Kriseer (406—414), an den Widerstand der Koer gegen die Perser zusammen mit allen Griechen auf Veranlassung der Vorfahren des H. (414—418), an die Hilfe, die H. selbst Athen und den griechischen Stämmen bei der Pest leistete (418—420), schließlich an die ärztliche Tätigkeit des Thessalos bei der sizilischen Expedition auf Wunsch des H. (422—424). Thessalos spricht also von Ereignissen, die vor dem Ehrenbeschluß der Athener liegen und in ihm nicht erwähnt werden, obwohl sie dem Inhalt nach hätten angeführt werden können (der Hinweis auf Tatsachen, die wahrscheinlich nach dem Ehrenbeschluß liegen, so die Teilnahme an der sizilischen Expedition, ist kein Widerspruch). Nach den Worten des Thessalos war H. selbst in Athen, die anderen Städte haben ihn ebenso wie Athen für seine Hilfe gegen die Pest geehrt (während im Ehrenbeschluß Athen im Namen aller Griechen handelt). Als Dank erhielt H. von Athen einen goldenen Kranz im Theater (der Ehrenbeschluß behauptet die Verkündung beim gymnischen Agon der Panathenäen), nicht nur H. (wie es früher hieß), auch Thessalos wurde in die Mysterien eingeweiht. Außerdem fehlen einige der im Ehrenbeschluß genannten Auszeichnungen (Bürgerrecht, Speisung im Prytaneion, Ephebie für die Koer, Dinge, die Thessalos erwähnen konnte). Es wird auch nicht von Verdiensten gesprochen, die der Ehrenbeschluß voraussetzte (Ablehnung der Einladung des Großkönigs, Unterricht in der Medizin ohne Unterschied an Alle). Bei all dieser Verschiedenheit in Einzelheiten stimmen aber der Ehrenbeschluß und die Rede des Thessalos in der philhellenischen Auffassung des H. überein und beide zeigen auch seine enge Verbindung mit Athen (wie Ps.-Soran 177, 1; zu Unrecht nimmt Herzog Koische Forschungen 216 für alle Urkunden eine Athen feindliche Tendenz an). Beide verdeutlichen am Beispiel des H., wie viel ein Mensch der Wissenschaft auch in politischen Gefahren für seine Vaterstadt bedeutet (422). Denn H. ist im Gegensatz etwa zu der Auffassung, die man von Demokrit hat (s. u. S. 1300, 54), an dem Geschick seiner Heimat beteiligt, er will als Arzt, dem das Leiden der Menschen nahegeht, helfen, soviel er kann.

In seiner Bitte an die Thessaler um Hilfe gegen die Athener (*πρεσβευτικός* IX 402—404 L.) sagt H., er komme jetzt zu den Thessalern auf der Flucht aus seiner Heimat, doch kennten ihn Viele, denn sein Name sei durch seine Kunst weiter vorgedrungen als er selbst. So kann er nur reden, wenn er das erste Mal in Thessalien ist. Thessalos behauptete, H. lebe in Thessalien und sei dort auch schon zur Zeit der Pest gewesen, die lange vor dem Angriff Athens auf Kos Griechenland heimsuchte (a. O. 418). H. beruft sich auch nicht auf seine Verdienste um die Thessaler oder um die Griechen, er bittet um des schützenden Zeus und der gemeinsamen Götter willen, Kos beizustehen (Thessalos erwartete für Kos die Hilfe der Thessaler, Argiver, Lakedaimonier und anderer, 426). Wieder tritt H. für seine Vaterstadt ein, aber nicht das ist der Sinn der Ge-

*) Im folgenden zitiert: Edelstein.

schichte. Sie will vielmehr am Unglück des H. deutlich machen, daß jeder Mensch, auch der größte, leiden und das von Gott verhängte Schicksal tragen muß (402; die gleiche Auffassung des H. spricht die Sentenz aus: *Ἱπποκράτης πολλὰς νόσους ἰασάμενος αὐτὸς νοσήσας ἀπέθανεν*, Marc Aurel III 3, 1). Im übrigen rettet H. nach Ps.-Soran (176, 24) Kos vor der von Athen drohenden Gefahr, indem er die Thessaler um Hilfe bittet. Nach dem Epibomios aber knechten die Athener Kos, vernichten seine ererbte Freiheit, behandeln es nach dem Recht des Schwertes, wovor Thessalos sie warnte (422). Kos ist hier also schon von den Athenern erobert.

In den Briefen über die Berufung des H. zu Artaxerxes (IX 312—320 L.) erscheint H. dagegen als göttlicher Mensch göttlicher Herkunft (schon die sog. Soran-Vita berichtete, daß dem H. in Kos als Heros geopfert wurde und daß man seine Reisen durch ein göttliches Traumbild erklärte (175, 14. 176, 2ff.). Er lernte durch seinen Vater und seinen Großvater nur das wenige, was jene wußten; die ganze Kunst lernte er aus sich selbst kraft seiner göttlichen Natur. Wie Triptolemos die Gaben der Demeter, verteilt H. die Heilmittel des Asklepios. Darum verehrt man ihn in Kos und an vielen Orten als Vater der Gesundheit, als Soter, als Schmerzheiler, als ersten der ganzen göttlichen Heilkunst (314; s. aber u. S. 1300, 54; H. als Seher nennt noch Maximus Thyrius, 164, 1 Hob., auf Grund der von ihm vorausgesehenen Pest. Ps.-Soran [176, 16] spricht dabei nur von einer rationalen Überlegung [*συλλογισάμενος*]).

Als Weisen schildern den H. dann schließlich die Briefe, die von seinem Besuch bei Demokrit erzählen (IX 320—392 L.). Er glaubt nicht an die Krankheit des Demokrit, aber er geht zu ihm, um seine Ansicht vom Leben zu bekämpfen, zu heilen. Gegen das Lachen des Demokrit über alle menschlichen Dinge will er die Anteilnahme an Freude und Schmerz stellen, die, wie er glaubt, menschliche Pflicht ist (336—338). Das ist die gleiche Anschauung des Arztes, die gleiche menschliche Bereitschaft, die seine Anteilnahme am Geschick der Heimat bedingte. Demokrit aber bekehrt H. und überzeugt ihn von der Richtigkeit seiner Meinung, daß der Weise nur zu allem lachen könne. Vertraut mit der menschlichen Natur, wie sie wirklich ist, erfüllt von der Weisheit, die er gelernt hat, geht H. von Demokrit fort als Herold seiner Lehre. Er ist ein Anderer geworden (378—380).

Wie die Biographie ist auch die Legende von H. in sich uneinheitlich. Es bestehen nicht nur Unterschiede in der Erzählung der gleichen Ereignisse. Die ganze Auffassung des H. ist verschieden. Er ist ein Gegner der Barbaren, dann wieder ihr Schüler, praktisch helfender Mensch und gegen alles reale Geschehen gleichgültig als Weiser, Mensch und Heros zugleich.

5. Legende und Wirklichkeit. Es wäre möglich, daß diesen Erzählungen doch historische Ereignisse zugrunde lägen. Ist die Heroisierung des H. auch späte Verehrung und die Verwandlung des Arztes in einen Weisen eine Fabel (s. u. S. 1301), so könnte H. wirklich für Athen und für Griechenland eingetreten sein und eine Berufung an den Hof des Perserkönigs ausgeschlagen haben (so Herzog Quell. Stud. z. Gesch. d. Naturwiss. III 264, 3). Aber soweit man nachprüfen kann, hat die Legende keinen historischen Ansatzpunkt.

Nach den Worten des Thessalos liegt das Eingreifen des H. bei der Pest vor der sizilischen Expedition. In der furchtbaren athenischen Pest, von der sonst nicht bekannt ist, daß sie ganz Griechenland heimgesucht hätte, soll also H. nach der Legende geholfen haben (vgl. Soran 176, 17). In den Berichten über die Krankheit wird der Name des H. nirgends genannt (vgl. Littré Einleitung I 426ff.). Sie kommt auch nicht aus dem Norden, wie in der Legende, sondern aus Aithiopien (Thuk. II 48). So ist die Ablehnung einer Hilfe für Illyrier und Paionier und das Voraussehen der Bedrohung Athens unhistorisch. Eine erhaltene delphische Weihinschrift als Beweis der von Thessalos anläßlich der Pest behaupteten Opferung des H. in Delphi anzusehen, ist nicht möglich (Pomtow Klio XV 306ff., dagegen schon Herzog 264, 3).

Eine besondere Beziehung des H. zu Athen erwähnt auch Platon nicht. Er sagt nicht ausdrücklich, daß H. in Athen gewesen sei, wie es Thessalos behauptet (420) und wie es die Einweihung in die Mysterien voraussetzt (ebenso die Brüsseler Vita). Das scheint vielmehr aus ihm erst erschlossen worden zu sein, oder es ist wie anderes auch von Demokrit auf H. übertragen (vgl. Diels Vors. 55 B 116; s. u. S. 1303, 61). Ebensowenig konnte H. seiner Vaterstadt gegen Athen helfen. Denn Kos steht immer auf Seiten Athens, erst 357 v. Chr. trennt es sich von ihm (s. o. Bd. XI S. 1479), also in einer Zeit, in der H. schon tot war; der Höhepunkt seines Wirkens fällt ja viel früher (s. o. S. 1296, 10).

Auch würde ein Arzt im 5. Jhdt. v. Chr. die Aufforderung des Großkönigs kaum mit der Begründung abgelehnt haben, daß er Barbaren nicht heilen wolle (316), oder damit, daß er keinen Herren über sich haben wolle (Stob. III 13, 51). Und andere erzählen ja auch, H. sei bei Artaxerxes gewesen (s. o. S. 1293, 38; da die Asklepiaden am Hofe des Königs schlecht behandelt wurden oder Bedingungen stellten, wenn man sie berief, hält Herzog 264, 3 eine Ablehnung des H. für wahrscheinlich. Aber die von ihm angeführten Stellen zeigen doch auch, daß die Ärzte jener Zeit nach Persien gingen, die Voraussetzungen der Legende also nicht gegeben sind). In vollem Gegensatz dazu steht wieder die Herleitung seines Wissens von orientalischer Weisheit. Sie wird aus der Vita des Demokrit übernommen sein (vgl. Diels Vors. 55 A 16. B 299), dessen Leben die Vorstellung von dem des H. offenbar in vielem angeglichen wurde, er sollte aus Freundschaft für ihn auch ionisch geschrieben haben (Ailian. IV 20) oder sie ist aus der allgemeinen späten Tendenz zu verstehen, die Griechen als Schüler der Orientalen hinzustellen (über die legendarische Erklärung der Reisen des H. s. u. S. 1303, 10). Die legendarischen Nachrichten über H. sind nicht mehr als Legende.

6. Ursprung und Entstehungszeit der Legende. Man kann nur fragen, in welchem Kreis und in welcher Zeit die H.-

Legende entstanden ist. Im allgemeinen wird der Ursprung der Urkunden auf 300 v. Chr. gesetzt (I. Marcks Symbola crit. ad epistologr. graecos 30. Herzog Koische Forsch. 215, der den ἐπιβώμιος jetzt in Übereinstimmung mit Mewaldt ins 3. Jhdt. setzt, Quell. Stud. z. Gesch. d. Med. III 264; als ältesten Bestandteil der Pseudepigrapha bezeichnet sie Diels Herm. LIII 84). Die Briefe gelten als im 1. Jhdt. n. Chr. entstanden (Marcks 30. Herzog Quell. u. Stud. 30; Koische Forsch. 215. Pohlenz Herm. LII 348ff. Diels 84), sie sind aber auch auf die Zeit zwischen 130 und 80 datiert worden (v. Wilamowitz Die Ilias u. Homer 416, allerdings ohne weitere Begründung. Herzog Quell. u. Stud. 264, 3 setzt sie ins 1. Jhdt. v. Chr. oder n. Chr.; Philippson Rh. Mus. LXXVII 322ff. die Demokrit-Briefe ins 1. Jhdt. v. Chr.). Alle diese Ansätze gehen aber nur auf die Abfassungszeit der erhaltenen Urkunden und Briefe. Doch muß man zwischen der Entstehungszeit der Legende und der Zeit ihrer Aufzeichnung unterscheiden (Herzog allein hat bei der Datierung der Urkunden auch nach der Geschichte des Motivs gefragt [215ff.]).

Daß die H.-Legende von Kos ausgeht, ist natürlich und noch deutlich erkennbar. Die Nachrichten der Urkunden und der Briefe zeigen Kenntnis der Landschaft und der Geschichte von Kos (vgl. Herzog a. O.). Durch die Erzählung von der Rettung der Vaterstadt, durch die Verbindung koischer und athenisch-griechischer Geschichte (in der Rede des Thessalos), durch die Weigerung der Koer, H. dem Großkönig auszuliefern (Ep. IX), wird H. für Kos in Anspruch genommen. Der Heros H. (Ps.-Soran 175, 14f.) ist von allen Koern verehrt worden, die Geschichte vom Weisen H. doch auch für Kos, seine Heimat, rühmlich.

In dieser koischen Legende aber erscheint H. immer als Freund der Griechen, als Gegner der Barbaren (selbst in den Demokrit-Briefen IX 328 L; allein der ἐπιβώμιος spricht davon nicht, s. o. S. 1294, 13). Die Stadt Kos, 356 v. Chr. durch Synoikismos gegründet, steht in hellenistischer Zeit unter der Herrschaft der Ptolemaier, sie ist eng mit Alexandria verbunden, wo um die Mitte des 3. Jhdts. in Übereinstimmung mit der offiziellen Politik die Lehre von der Gleichheit der Griechen und Barbaren im Vordergrund steht (Eratosth. bei Strab. 67; abgesehen von den politischen Beziehungen ist zwischen Kos und Alexandria der wissenschaftliche Austausch besonders stark, vgl. Wellmann Herm. XXXV 381, 1. Herzog Abh. Akad. Berl. 1928, 6, 38). Nach dem Ende der ptolemaiischen Herrschaft (190 v. Chr.) wird Kos selbständig, allerdings in Abhängigkeit von Rom. Wirtschaftlich tritt es mit Athen in Verbindung (die Münzen zeigen zwischen 190 und 160 attischen Münzfuß, während sie unter der ptolemaiischen Herrschaft nach rhodischem Münzfuß geprägt waren). Ja es kommt damals in Kos zu einer Parteinahme für Perseus von Makedonien gegen die Römer: es wird zum Abfall von Rom geraten (Polyb. XXX 7, 10, dem dieses Ereignis so wichtig scheint, daß er ausführlich darüber spricht). Erst in dieser freiheitlich und patriotisch gesinnten Zeit wird die Legende vom Philhellenen H. entstanden sein, als die Menschen von Alexandria losgelöst, an Rom noch nicht gebunden, für Athen, für Griechenland und damit gegen deren Feinde, die Barbaren, empfanden.

Im Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. formt sich auch in Griechenland selbst die ‚Spätgestalt des tugendhaften Panhellenen' (Burckhardt Gr. Kulturgesch. IV 525, 369), die der Gestalt des H. in der Legende entspricht. Wesentlich ist für die Menschen dieses Typus der Stolz darauf, daß sie Griechen sind, die Sorge um ganz Griechenland. Ängstlich lehnen sie jeden nicht rechtmäßig erworbenen Besitz ab, denn nur dem Barbaren ist für Geld alles feil. So will H. auch darum nicht zum Großkönig gehen, weil es Unrecht sei, von überall her Geld zu nehmen (IX 326. 328. 334. 344 L.). Die Liebe der Menschen zur Vaterstadt, zu Griechenland bedingt den Gegensatz zu den Fremden, zu den Barbaren. Darum tritt H. für seine Vaterstadt ein. Darum geht er nicht zum Perserkönig, will Illyrier und Paionier nicht heilen. Die Äußerung Catos, die Griechen hätten geschworen, als Ärzte die Römer zu töten, zeigt die politische Auswirkung jener Tendenzen, vielleicht geht sie wirklich schon auf die H.-Legende zurück (wie Plut. Cato 23 meint). Athen ist damals wieder die geistige Vormacht Griechenlands. Darum kann es H. im Namen von ganz Griechenland ehren. Die koische Legende vom Patrioten H. entspricht dem allgemeinen griechischen Empfinden jener Zeit.

Nur in der patriotischen Auffassung des H. ist die Legende einheitlich. Seine Beziehung zu Asklepios und zur Priestermedizin sieht sie verschieden, wenn auch H. immer als Abkömmling des Asklepios bezeichnet wird. Der Heros H. ist ein Diener des Asklepios wie Triptolemos ein Diener der Demeter. Er ist von den Athenern in die Mysterien der Demeter eingeweiht wie Herakles und Asklepios (IX 312—314 L.; vgl. Soran 177, 1). Auch der Weise H. steht zu Asklepios in Beziehung, der Gott erscheint ihm im Traum (340—342). Dagegen sind in den Urkunden die Asklepiaden, die Vorfahren des H. ein vornehmes Adelsgeschlecht. Der Gott, dem H. opfert, ist dort Apollon (420, der auch als Gott der Medizin bezeichnet wird [400]; in den Demokrit-Briefen ist er zwar der Vater der Medizin und der Mantik [342], aber Asklepios ist der eigentliche Führer des H.). H. wird von den Athenern in die Mysterien eingeweiht wie Herakles, von Asklepios ist dabei wie auch sonst in den Urkunden keine Rede (402). Er wird auch deshalb geehrt, weil er die Medizin zum allgemeinen Besitz machte, viele Bücher schrieb und neidlos sein Wissen mitteilte (400; Soran 177, 3). Der Priester des Asklepios hilft und verteilt wohl die Gaben des Gottes an Alle, aber er verkündet kaum Allen sein Wissen.

Erst um 350 v. Chr. wird der Kult des Asklepios gegründet (Kos hrsg. v. R. Herzog I, Asklepieion von P. Schazman, Berl. 1932. 72). Die Ärzte erstrebten im 3. Jhdt. v. Chr., in dem erst ein Heiligtum entsteht, eine Zusammenarbeit mit den Priestern (Herzog Abh. Akad. Berl. 1928, 6, 46ff.). die ihrerseits ein Interesse daran hatten, den großen H. mit ihrem Heiligtum zu verbinden, dessen Geschichte sie dadurch über die Zeit der Gründung hinausführen konnten. Aber

vor Ende des 3. Jhdts. war das kaum möglich, vorher wußte man noch zu gut, wie spät der Asklepioskult entstanden war. Diese Verbindung des H. mit der Tempelmedizin spricht sich in der Erzählung aus, er habe von den im Tempelbezirk aufgestellten Geschenken gelernt (Strab. 657) oder er sei geflohen, nachdem er sie verbrannt habe (Plin. n. h. XVI 4; wodurch zugleich auch erklärt war, warum es keine alten Weihgeschenke mehr gab). Jedenfalls ist diese Auffassung später so fest geworden, daß die Reisen des H. in den Biographien so erklärt werden, wenn auch in der Form einer Umdeutung ins Wissenschaftliche (s. o. S. 1294, 50). Der immer wiederkehrende Hinweis darauf, H. habe seine Kunst neidlos jeden gelehrt, ist der Widerstreit der historischen Erinnerung gegen die priesterliche Auffassung von H.; H. wird zum Gegenbeispiel der Priestermedizin.

Aber H. als Stadtheros zu verehren, ihn mit Triptolemos, Asklepios mit Demeter zu vergleichen, ist kaum vor der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. möglich. Denn erst nachdem Kos 160 v. Chr. jede Selbständigkeit verlor und vollkommen von Rom abhängig wurde, wird die Bedeutung des Asklepieions auch politisch wichtig. Erst zwischen 160 und 80 zeigen die Münzen das Bildnis des Asklepios, bis dahin wurden allein die alten Phylengötter Demeter, Herakles und Apollon geprägt (Herzog Abh. Akad. Berl. 1928, 3, 47); Asklepios stand diesen Göttern nach. Die Heroisierungslegende ist also später als die politische Legende, in der ja auch von Asklepios nicht geredet wird und nur Herakles und Apollon genannt werden. Die Briefe zeigen noch, wie sich die Geschichte vom Heros H. in die ursprüngliche Form einfügt, denn zuerst bittet der Großkönig den Paitos, ihm jemanden zu schicken, der die unheimliche Krankheit abwehren kann, welche das Heer befallen hat. Paitos empfiehlt ihm den Heros H. (IX 312—314 L.). Dann aber beauftragt der König den Hystanes, H. wie andere tüchtige Männer aus Europa für ihn anzuwerben, weil es nicht leicht sei, Männer zu finden, die raten können (316). Vom Heros H. wird ebensowenig mehr gesprochen wie von einer bestimmten Krankheit, gegen die er helfen sollte. H. lehnt auch die Aufforderung des Artaxerxes mit einer allgemeinen Begründung ab, die dem Priester des Asklepios nicht anstehen würde (316). Offenbar erzählte man die patriotische Legende später in einer heroisierenden Fassung (über die Ausgleichung beider Versionen in einem Zusammenhang, die auch sonst bei den Briefen gewöhnlich ist, s. u. S. 1304, 58). Die Erzählung vom Heros H. wird gegen Ende des 2. Jhdts. entstanden sein. (Damit ist auch das Werk des Soran von Kos datiert, der bei Ps.-Soran als Gewährsmann der heroischen Auffassung des H. zitiert wird, s. o. S. 1294, 46, und zugleich die Zuverlässigkeit seiner Angaben charakterisiert).

Die Belehrung, die dem H. durch Demokrit zuteil wird, ist kynische Erkenntnis, wie sie sich im 1. Jhdt. v. Chr. allgemein findet (Norden Jahrb. f. Philol. Suppl. XIX 378ff.). Früher war H. voll menschlicher Anteilnahme an der Welt, seine Weisheit bestand darin, sich, wie es Panaitios und Poseidonios lehrten, von ihr nicht auszuschließen. Jetzt wird er widerlegt und damit zugleich sein Patriotismus verurteilt. An die Stelle der Führung durch Asklepios tritt die Führung durch die Wahrheit (IX 340 L.). Die patriotische und die religiöse Legende sind also vorausgesetzt. Die Erzählung vom Weisen H. ist die späteste Umformung der Sage. Am Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. spricht man von einer Begegnung des Demokrit mit H. und einem Eintreten des H. für Demokrit (Philo de prov. 2, 13. Diels Vors. 45 A 14, vgl. Philippson Rh. Mus. LXXVII 322ff.; Athenodor, der Stoiker, hat nach Philippson Geschichten von H. und Demokrit erzählt, s. o. Suppl.-Bd. V S. 53). Schon damals kann man auch von der Behandlung des kranken Demokrit durch H. berichtet haben. Doch scheinen die Briefe ursprünglich dargetan zu haben, wie die Abderiten durch H. die Krankheit des Demokrit verstehen lernten und mit ihm versöhnt wurden. So soll auch Melissos, der Lehrer des H., Heraklit mit den Ephesiern versöhnt haben (Diels Vors. 20 A 1). Nur so trat die Überlegenheit des H. hervor, die doch der eigentliche Sinn der Erzählung sein muß. Daß H. von Demokrit widerlegt wird, also weniger weiß als er, ist kaum ein Thema, über das man Briefe des H. erfindet. So nimmt H. zuerst auch an, Demokrit sei gesund, er will nur hinfahren, um sein Urteil bestätigt zu sehen und den Abderiten zu helfen, die ihn darum bitten. Er sieht in der Krankheit des Demokrit nichts anderes als die gewöhnliche Haltung des Genies (IX 334 L.). Auf einmal kommt er auf den Gedanken, Demokrit zu bekehren, weil er eine falsche Ansicht vom Leben habe, also wenn nicht krank, so doch im Irrtum befangen sei (336—338), und wird dann von dem überlegenen Demokrit widerlegt. So schiebt sich das Thema der Bekehrung des H. in die Darstellung seiner Hilfe für Demokrit, seiner richtigen Beurteilung der Dinge ein; andere erzählen, H. habe Demokrit zuerst für wahnsinnig gehalten, dann bewundert (Ailian. IV 20).

Die H.-Legende entsteht also ihrem Inhalt nach im 2. Jhdt. v. Chr., sie wandelt sich gegen Ende des 2. Jhdts. und im Anfang des 1. Jhdts. Ihre Aufzeichnung kann nicht auf einen Menschen zurückgehen, die Widersprüche der Erzählung in Urkunden und Briefen sind zu groß. Weder sind die Urkunden ein einheitliches Werk (Herzog Koische Forsch. 217), noch die Briefe (die nur Herzog 217 auf Grund der von Marcks Symbola critica 31 und Ermerins Hippocrates III. Proleg. LXXXI beobachteten stilistischen Verschiedenheit verschiedenen Verfassern zuschrieb). Gar für beide an einen Verfasser zu denken (Diels Herm. LIII 84), ist unmöglich. Die Legende wurde in den verschiedensten Fassungen erzählt und ist auch in den verschiedensten Fassungen erhalten, die Briefe schon in einer Form, die das Widerstrebende auszugleichen sucht. Rezensionen der Briefe sind ja für das 1. Jhdt. n. Chr. bereits durch Papyrusfunde gesichert (Pohlenz Herm. LII 350ff.; vielleicht standen sie ursprünglich mit Zwischentexten in einer Biographie, Regenbogen bei Diels 77, 1). Aufgezeichnet wurden die Urkunden dann wahrscheinlich am Anfang des 2. Jhdts., die Briefe etwa zwischen 130 und 80 (die Ansetzung von v. Wilamowitz bestätigt sich, s. o. S. 1301, 12).

Die frühere Datierung der Urkunden ist nicht beweisbar, sie lassen sich erst bei Erotian nachweisen, also im 1. Jhdt. n. Chr. Daraus zu schließen, daß sie etwa schon im Katalog der Alexandriner oder in der alexandrinischen Bibliothek gewesen wären (Herzog Quell. u. Stud. 264, 3; Koische Forsch. 215, übrigens werden nur ἐπιβώμιος und πρεσβευτικός erwähnt), ist grundlos (über die Hippokratischen Schriften in Alexandria s. u. S. 1309, 19). Die Datierung der Briefe erst auf das 1. Jhdt. n. Chr., die von der Bestimmung der in den Briefen genannten Adressaten ausgeht, ist auch nicht zwingend. Namen wie Paitos oder Dionys, die häufig vorkommen, lassen sich überhaupt nicht mit Sicherheit identifizieren (Pohlenz 333). Die Anrede an Krateuas (IX 342 L.), der nicht geringer sein soll, als sein Vorfahr, der Arzt zur Zeit des Mithridates, setzt diesen Brief zwar in die Zeit des Augustus, doch ist eine Übertragung dieser Datierung auf alle Briefe, wie man sie vornimmt (vgl. Pohlenz 353, 2) unmöglich, da ja verschiedene Rezensionen der Briefsammlung feststehen, dieser eine Brief also später eingefügt sein kann. Gerade der Krateuas-Brief hat ursprünglich kaum etwas mit den anderen Briefen zu tun. Denn H. glaubt ja gar nicht an die Krankheit des Demokrit, er hat es darum auch nicht nötig, sich Kräuter für dessen Heilung schicken zu lassen. Offenbar ist der Brief eingefügt, um einen Arzt mit Namen Krateuas zu ehren. Man kann also die Briefe so früh ansetzen, daß auch das Vorhandensein von Rezensionen schon im 1. Jhdt. n. Chr. verständlich wird. (Zu Verschiedenheiten der Briefe im einzelnen vgl. die angeführten Arbeiten; den 19. Brief erweist als späte Fälschung Diller Quell. u. Stud. z. Gesch. d. Naturwiss. III 243ff. Merkwürdig ist, daß H. am Ende des 17. Briefes eine weitere Unterhaltung mit Demokrit verabredet [IX 380 L.], statt dessen aber ein Briefwechsel zwischen H. und Demokrit folgt, der aus den Werken kompiliert ist.)

Die H.-Legende ist nichts als Legende. Sie zeigt, daß H. im 2. Jhdt., in dem sie entstand, sehr berühmt war. Über den historischen H. lehrt sie nichts.

7. Das Bild des H. Wie H. aussah, läßt sich nicht sagen, obwohl Bilder von ihm erhalten sind. Denn erst vier koische Münzen später Zeit stellen ihn mit inschriftlicher Bezeugung dar: 1. Bürchner Ztschr. f. Num. IX Taf. IV 24 S. 125; vgl. Osk. Bernhard Gr. u. Röm. Münzbilder in ihren Beziehungen z. Gesch. d. Med. 1926, Abb. 205 p. 63. 2. Bernoulli Gr. Ikonographie[1], Münztf. II 8. 3. Catal. of Gr. Coins of Caria, Cos usw., 1897, Pl. XXXIII 7 p. 216. 4. Bernhard Abb. 206, sitzend in ganzer Figur; vgl. dazu Bürchner 126. Bernoulli beschreibt die Münzen so (165): ‚Der Kopf ist der eines Greises mit hoher kahler Stirn (und kahlem Scheitel, Bürchner), ziemlich dicker Nase und mäßig langem Bart.‘

Nach diesen Münzen hat man zwei Typen von Büsten als H. bezeichnet: 1. der Kopf Galleria Geographica Vaticana nr. 113 und seine sechs Repliken; vgl. Bernoulli (167ff.), der sagt: ‚Schöner Greisenkopf von schmaler gerundeter Schädelform, mit kahlem Scheitel, nur von der Schläfenhöhe abwärts noch von dünnem, kurzem Haar bedeckt. Das Gesicht durchfurcht, und von ernstem, fast traurigem, doch mildem Ausdruck; die Augen tief gebettet, und von Runzeln umgeben. Der Bart nicht sehr lang in ungleichmäßig verteilten Locken Wangen und Kinn begrenzend‘ (168). 2. Der Kopf Villa Albani nr. 1036, ohne Replik, nach Bernoulli ‚viel energischerer Ausdruck, trotz der Kahlheit nichts eigentlich Greisenhaftes. Die Hauptmerkmale sind eine breite, mächtige Stirn, tiefliegende Augen unter ziemlich gerade gezogenen Brauen, ein geöffneter Mund, in dem die obere Zahnreihe sichtbar, ein voller, über dem Kinn vorgewölbter, in mäßig lange Stränge gegliederter Bart mit rundlichem Abschluß‘ (171).

Der erste Typ ist ein prägnantes Beispiel der realistischen Behandlungsweise, die erst am Ende des 4. Jhdts. aufkam. Das Bildnis des berühmten Arztes ist also erst in hellenistischer Zeit geschaffen, wie sich auch das biographische Material nicht über den Hellenismus zurück verfolgen läßt (mit Bernoulli 170, 1. 167 die Identifikation abzulehnen, weil das Bild so spät ist, besteht darum kein Grund).

Der zweite Typ würde vielleicht auch Übereinstimmungen mit den Münzen aufweisen, doch sind keine Repliken erhalten. Es könnte sich um zufällige Ähnlichkeit handeln, der Physiognomie wird so eine besondere Beweiskraft zugemutet; darum ist die Identifikation unmöglich (Bernoulli 172f.). Jedenfalls ist auch dieser Kopf eine Idealbildung des 4. Jhdts., schon durch den Realismus der voralexandrinischen Zeit beeinflußt, kein Porträt.

Eine auf Kos gefundene Statue attischer Richtung aus der ersten Hälfte des 4. Jhdts., Praxiteles nahestehend, bezeichnet man als H. (Laurenzi Clara Rhodos V 2, Sculture di Coo 1932, 69ff.). Aber das Münzmaterial gibt dafür keinen Anhalt. Es handelt sich nur um eine in Kos unter dem Volk entstandene willkürliche Benennung. So kann man über das Aussehen des H. nichts weiter sagen. (Der Arzt Antigonos besaß eine eherne Statue des H., eine Elle lang, die er als Heros verehrte, Lucian. Philopseudes 21; ihre nähere Beschreibung fehlt.)

Alle Biographien berichten aber, daß H. auf den Bildern mit über den Kopf gezogenem Gewand dargestellt worden sei (s. o. S. 1292, 42; nur Soran spricht auch von einer Bedeckung mit dem Pilos). Man wird nicht annehmen, er sei wirklich so gegangen, wie die Biographien es tun, indem sie zur Begründung dieser Darstellung Lebensgewohnheiten oder Eigentümlichkeiten des H. anführen (Tzetz. 980ff. Brüsseler Vita 23ff. Soran 177, 12ff. Suidas 662, 19f.). Es scheint vielmehr einen ganz anderen Sinn zu haben. Denn außer H. wird auch Triptolemos, dem die heroisierende Legende den H. gleichstellt, mit einem Himation über dem Kopf abgebildet (Tarentiner Unterweltsvase, Furtw.-Reichh. I Taf. X; vgl. Roscher Myth. Lex. V 1142) und ebenso Asklepios selbst (Erlangen, Photographie des Dtsch. Archäolog. Instituts Rom: Ny Carlsberg, pl. 8 (97); Coll. Jameson Paris, Exposition Sambon, pl. XIV 60; Utrecht, Espérandieu Recueil 6675; vgl. dazu Paus. II 11, 6. v. Wilamo-

witz Glaube d. Hellenen II 505, 1; Weber Philol. 1932, 409. Asklepios trägt auch einen Pilos: Carthage, Fouilles Sainte Marie. Reinach Statuaire II 36. Telesphoros [Bd. V A S. 387], gewöhnlich mit einer Kapuze dargestellt, trägt einmal auch ein Himation über dem Kopf, Anc. coll. Bludoff, Annali. 1864, pl. G., p. 108). Die Darstellung des H., von der die Biographien berichten, wird also damit im Zusammenhang stehen.

Schon die Triptolemosfigur weist auf den Kreis der eleusinischen Mysterien. Die Verhüllung ist das Kennzeichen des Mysten (Dieterich Kl. Schr. 117). Wenn sich in Gruppendarstellungen auch meist eine vollkommene Verhüllung des Kopfes findet, so erklärt sich bei einzelnen Figuren schon genugsam aus künstlerischen Gründen, daß der Kopf nicht ganz verhüllt wird (Pringsheim Archäol. Beitr. z. Gesch. d. Eleus. Kultes, Bonn 1905, 38, der die Terrakotte eines Knaben und eine andere Figur [34] so erklärt; auch Triptolemos wird ja nur mit dem Gewand über dem Hinterkopf dargestellt). Es ist also auf H. wie auf Asklepios die Tracht des eleusinischen Mysten übertragen worden. H. war ja auch nach der Legende in die eleusinischen Mysterien eingeweiht worden.

Dargestellt wurde H. sowohl auf den Bildern, die man ihm als Heilheroen in Kos weihte (vgl. über solche Votivtafeln im koischen Asklepieion Herond. IV 19—20, dazu Wünsch Arch. f. Rel. VII 107, man pflegte den helfenden Gott selbst abzubilden. Soran redet von *εἰκόνες* 177, 10; ebenso Suid. 662, 18; Tzetz. 978: *ἐζωγραφεῖτο*). Der Zusammenhang zwischen Asklepios, Demeter und damit den eleusinischen Mysterien ist gerade für Kos in später Zeit durch die H.-Legende sicher (s. o. S. 1302, 38), vielleicht wurde er stärker betont dadurch, daß schon der erste Ptolemäer die eleusinischen Mysterien in Alexandria begünstigte (Tac. hist. IV 83), die nach Vasenbildern dort überhaupt alt sind (Pringsheim 12) *). Welche Stellung H. als Heros, dem dann alle Koer opfern (Soran *ἐναγίζειν* 175, 14), im Kreise der dem Asklepios beigegebenen Gottheiten einnahm, ist unklar (vgl. Weber 409 über Identifikation koischer Heroen mit thessalischen). Die Darstellung auf Votivtafeln war notwendig auf einen bestimmten Kreis beschränkt und mußte nach der Art ihres Materials verloren gehen.

II. Die Schriften.

1. Zahl der echten Schriften. 2. Sammlungen und Ausgaben der Schriften; Geschichte des Textes 3. Echtheitskritik, Kommentare, Glossare.

Etwa 130 Schriften sind in den Manuskripten als Hippokratisch erhalten, darunter viele späte Fälschungen (Briefe an Galen, Diels Handschr. d. alten Ärzte I 47; das Testament 39), manche nur lateinisch, denen überhaupt kein griechisches Original zugrunde liegt (50ff.). Die guten griechischen Hss. haben etwa 60 Bücher, ebensoviel bezeichnet man gewöhnlich als Corpus Hippocraticum (diese Werke enthält auch die Littré'sche Ausgabe, ihrer Anordnung folgt Diels im Katalog der Hss., der zugleich einen Index der Bücher enthält [152]). Es fragt sich, welche Bücher etwa nach der Tradition eher als andere den Namen des H. zu Recht tragen. Sie könnte man als echt herausnehmen und bei der Untersuchung über die Hippokratische Lehre zugrunde legen.

1. Zahl der echten Schriften. Für die Echtheit einer dieser Schriften wären Zeugnisse der Zeitgenossen des H. oder der auf ihn folgenden Generation am wichtigsten. Aber vor Alexandria fehlt jede sichere Angabe darüber. Zwischen den Platonischen und Aristotelischen Schriften und Büchern der Hippokratischen Sammlung finden sich zwar inhaltliche Übereinstimmungen (Poschenrieder Die platon. Dial. in ihrem Verhältnis zu den H.schen Schriften, Landshut 1882; Die naturwiss. Schriften des Aristot. in ihrem Verh. z. d. Büchern d. H.schen Sammlung, Bamberg 1887). Aber darum ist noch nicht sicher, daß Platon und Aristoteles ihre Anschauungen aus diesen Werken des C. H. genommen haben. Keinesfalls steht fest, daß sie diese Schriften als Hippokratisch kannten. Darauf aber käme alles an; doch ließe sich das nur durch ein wörtliches Zitat mit dem Namen des Autors beweisen, das eben fehlt. Das gleiche gilt für alle Versuche, aus inhaltlichen Übereinstimmungen einiger Autoren des 5./4. Jhdts. mit Hippokratischen Schriften deren Echtheit zu erschließen (über die Bedeutung solcher Übereinstimmungen für andere Fragen s. u. S. 1328).

Ktesias und Diokles zitieren nach der Überlieferung H. Ktesias tadelt ihn wegen einer Operationsmethode (Galen. XVIII A 731 K.), Diokles bekämpft eine Fiebertheorie des H. (frg. 97; Gal. XVII A 222 K.). Ob wirklich beide den Namen des H. nannten oder ob später ihre Äußerung als Polemik gegen H. verstanden und sein Name eingesetzt wurde, ist unsicher. (Für die Authentizität der Zitate entscheidet sich H. Schöne Dtsche med. Wochenschr. 1909, 466, gegen sie Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1910, 1140ff. Edelstein 139, 1 und Diller Gnom. IX 77, 1 halten die Frage für unentscheidbar.) Jedenfalls würde aus den Worten des Ktesias nicht folgen, daß die Schrift *π. ἄρθρων*, in der die von ihm getadelte Operationsmethode empfohlen wird, nach seiner Meinung echt sei. Noch viele andere Ärzte außer H. konnten die von Ktesias angegriffene Behandlungsart anwenden; ob nicht einer von ihnen die Schrift verfaßte, kann man nicht wissen. (Auch Deichgräber 161f., der die Echtheit der Namensnennung aufs neue verteidigt, folgert im Gegensatz zu Schöne 466 aus ihr nicht mehr die Zuschreibung eines Buches an H.). Ebensowenig kann nach Diokles ein Buch der Sammlung als Hippokratisch gelten, in dem sich die von ihm widerlegte Hippokratische Fie-

*) Dieser Zusammenhang des Asklepios mit Demeter und den eleusinischen Mysterien, dessen Vorkommen in der H.-Legende schon in verhältnismäßig früher Zeit von Foucart 322 nicht erwähnt wird, erklärt vielleicht die für Asklepios charakteristische Darstellung mit einer Binde. Denn diese ist das Zeichen des Priesters, der das ihm anvertraute Mysterium weitertradieren darf (vgl. Foucart 176f.). Mit über die Schultern herabfallender Priesterbinde sind auch Asklepiosdarstellungen erhalten (Coll. Pamphili, nr. 55 B; man sagte, Asklepios ist ein Gott geworden, seit er in die eleusinischen Mysterien eingeweiht worden ist, Philostr. vit. Apoll. IV 17).

bertheorie findet. Solche Einzelheiten lassen sich im Zusammenhang mit den verschiedensten medizinischen Systemen denken (Deichgräber 160, 2 betrachtet übrigens mit Recht Diokles frg. 34, wo auch H. genannt wird, als unecht, da sich in ihm die für Diokles charakteristische Hiatbeachtung, vgl. Maas bei Deichgräber Empirikerschule 274, 3, nicht findet. Ebenso hält er andere Nennungen des H. in Dioklesfragmenten nicht für sicher. Das macht die Auffassung der Echtheit des Zitates in frg. 97 und bei Ktesias nicht wahrscheinlicher). Jeder Versuch, gar eine Liste der dem Diokles bekannten Hippokratischen Schriften aufzustellen (Wellmann Fragm. s. sizil. Ärzte 51ff. und Art. Diokles Bd. V S. 812), der sich wieder nur auf inhaltliche Indizien stützt, scheitert aus den gleichen Gründen wie bei Platon und Aristoteles.

Vor Alexandria findet sich also kein sicheres Zeugnis über die Hippokratischen Schriften. Gegen Ende des 3. Jhdts. aber gelten schon einige Werke, die als Hippokratisch erhalten sind, für Bücher des H., wie die erhaltenen Glossierungen des Bakcheios von Tanagra und des Euphorion lehren. Weiter läßt sich das Hippokratische Werk nicht verfolgen. Wenn wirklich Herophilos am Anfang des 3. Jhdts. gegen das Hippokratische Prognostikon schrieb (Wellmann Herm. LXIV 17, der zugleich die Annahme einer Kommentierung des H. durch Herophilos selbst in Übereinstimmung mit Klein und Ilberg widerlegt, da sie sich nur auf zwei falsch überlieferte Galenstellen XVIII A 186. XIX 65 K. stützt), so ist es nicht das als Hippokratisch erhaltene Prognostikon gewesen. Denn die Stelle, die Herophilos in jenem Buche erklärte, steht nicht im überlieferten Text. Sie kann schon darum unmöglich ergänzt werden, weil die in ihr bekämpfte Ansicht mit den übrigen Ausführungen der Schrift gar keinen Zusammenhang hat (gegen Wellmann 17. Regenbogen Quell. Stud. z. Gesch. d. Math., Abt. B 1930, 132, 1). Vielleicht schrieb auch Herophilos gar kein Buch gegen H.; denn Galen sagt einmal: *διὸ καὶ τὰ κακῶς ὑπὸ Ἡροφίλου γεγραμμένα πρὸς τὰς Ἱπποκράτους προγνώσεις ἀνεβαλλόμην ἐπισκέψασθαι* (CMG V 9, 2, 270, 23) und dann *ἐξετάσαι δὲ αὖθις ἐπὶ σχολῆς πλείονος ἐν ἑτέρᾳ πραγματείᾳ καὶ διασκέψασθαι περὶ τῶν ὑπὸ Ἡροφίλου πρὸς τὸ προγνωστικὸν τοῦ Ἱπποκράτους ἀντειρημένων* (a. O. 205, 6). Man glaubt, mit *πρὸς τὸ προγνωστικὸν Ἱπποκράτους* sei der Titel des Herophileischen Buches gegeben. Nach den vorhergehenden Worten könnte der Titel aber auch *πρὸς τὰς Ἱπποκράτους προγνώσεις* lauten. Möglicherweise ist in beiden Fällen gar nicht der Buchtitel genannt, sondern Galen meint nur, er wolle einmal prüfen, was Herophilos gegen Prognosen des H. falsch geschrieben habe oder worin er anders als das Prognostikon urteile. So bestritt Herophilos ja auch Diokles (vgl. Wellmann 18). Er schrieb über Prognostik (vgl. den Anfang des Galenkommentars zum Prorrhetikon, der die versprochene Auseinandersetzung mit Herophilos gibt CMG V 9, 2. 3) und kann in diesem Buch sich mit H. auseinandergesetzt haben. Auch Xenokritos von Kos, den Erotian, der Lexikograph des I. Jhdts. n. Chr., in der Übersicht über seine Vorgänger als ältesten Glossator nennt (4, 24), scheint ein jüngerer Zeitgenosse des Herophilos gewesen zu sein (s. o. Bd. VI S. 544).

Wieviel Schriften dem Bakcheios und Euphorion als Hippokratisch vorgelegen haben, ist unsicher. Ihre Werke sind nicht erhalten, die Fragmente lassen sich nicht immer eindeutig auf bestimmte Schriften des H. zurückführen. Vielleicht sind es etwa 20 Bücher gewesen (vgl. Wellmann H.-Glossare, Quell. Stud. z. Gesch. d. Naturw. II. Johns Einl. z. H.-Ausg. XXXVIII/IX, für Bakcheios auch Deichgräber 146, 1). Bis zum 1. Jhdt. n. Chr. läßt sich über den Umfang des für echt gehaltenen Hippokratischen Werkes überhaupt nicht mit Bestimmtheit urteilen. Denn erst bei Erotian findet sich eine Liste der Hippokratischen Schriften. Es sind 29 Titel oder 38 Bücher, die er heranzieht (mit den nicht-medizinischen Schriften *προσβευτικός*, *ἐπιβώμιος* 31 Titel oder 40 Bücher). Diese Unterscheidung von Titeln und Büchern ist für den Vergleich der an den verschiedenen Stellen gegebenen Zahlen wichtig. Die 7 Epidemienbücher etwa können als 1 Titel oder als 7 Bücher gezählt werden, je nachdem, welches System der Zählung befolgt wird. Die von Erotian genannten Bücher sind bis auf eines erhalten (*περὶ βελῶν καὶ τραυμάτων* 9, 13, die Schrift *περὶ ὑδάτων* ist nicht identifizierbar, vgl. Edelstein 29, 1, dagegen Deichgräber 115, 1; Diller Philol. Suppl. XXIII 3, 176). Aber Erotian kennt mehr Schriften als er angibt unter dem Namen des H., die von ihm aufgezählten sind nur die nach seiner Meinung sicher echten Werke (9, 1. 22).

Die Brüsseler Vita, im 5. Jhdt. n. Chr., gibt dann 53 Bücher (etwa 46 Titel, die Zurechnung ist aber nicht sicher, vgl. Schöne Rh. Mus. LVIII 63ff.). Suidas sagt: *αἱ μὲν οὖν γραφεῖσαι βίβλοι ... πλὴν τῶν ἐν πρώτοις καὶ ἡμεῖς ἀπομνημονεύωμεν. πρώτη μὲν οὖν βίβλος ἡ τὸν ὅρκον περιέχουσα, δεύτερον ἡ τὰς προγνώσεις ἐμφαίνουσα, τρίτη δὲ ἡ τῶν ἀφορισμῶν, τετάρτην τάξιν ἐχέτω ἡ πολυθρύλλητος καὶ πολυθαύμαστος Ἑξηκοντάβιβλος* (662, 30ff.). Er nennt also 63 Schriften, wieviel Titel und Bücher, bleibt ungewiß. Jedenfalls muß die *ἑξηκοντάβιβλος* nach dem, was Suidas sagt, ein Teil des Hippokratischen Werkes sein, nicht etwa das ganze umfassen. Denn er stellt ja die drei Schriften, die er zuerst nennt, nicht als Teil dem Ganzen voran, sondern er zählt die Schriften auf, die an Wichtigkeit voranstehen. Eine von ihnen ist neben den Aphorismen, Prognosen und dem Eid die *ἑξηκοντάβιβλος*. Es kann außerdem noch andere Werke des H. geben. Schließlich nennen die in Hss. erhaltenen Indices wieder andere Zahlen: V 62 Titel und 74 Bücher, aber M 47 und 60, R 45 und 58 (vgl. CMG I 1, 1—3; gegen Ilberg Proleg. z. Ausg. XIX. XX und Edelstein 146, die die Scheidung zwischen Titel und Büchern nicht beachten).

2. Sammlungen und Ausgaben der Hippokratischen Schriften; Geschichte des Textes. Bei diesen Zahlen, die ein langsames Ansteigen des Umfanges der Schriften seit Erotian zeigen, sind viele Bücher mitgerechnet, die nicht erhalten sind (die genaue Zusammenstellung s. u. S. 1315). Auch zeigt sich eine große Verschiedenheit in der Bestimmung des Hippokratischen Werkes. Denn die Listen,

die mehr geben als Erotian, bei dem sich die erste sichere Zusammenstellung findet, haben nicht etwa alle von ihm genannten Werke und differieren auch untereinander. In der Brüsseler Vita fehlen gegenüber Erotian 8 Titel, also fast ein Drittel der von ihm genannten Werke, dagegen finden sich 18 neue. In V stehen 22 Titel, die in R und M fehlen; R und M haben 6 Titel, die V nicht nennt; 1 Titel, den M und V geben, fehlt in R; die Brüsseler Vita nennt 11 Namen, die in den Indices fehlen (s. u. S. 1317, 18). Die Zahl der Schriften wird also in den verschiedenen Jahrhunderten ganz verschieden angegeben, nicht nur der Umfang, auch der Inhalt ändert sich. Nur ein Teil der Schriften bleibt der gleiche. Vor Erotian und nach ihm werden die meisten der in seiner Liste angeführten Schriften glossiert, aber es kommen doch immer neue Werke dazu, es werden alte fortgelassen.

Es gibt nach Erotian jedenfalls keine feste Ordnung und Sammlung der Hippokratischen Schriften. Im späten Altertum kann also nicht nur eine Auswahl Hippokratischer Schriften im Umlauf gewesen sein, sondern es müssen verschiedene Corpora bestanden haben (so Schöne 65). Zwar zitiert der Vindicianus Hippokratische Schriften mit Buchzahl (vgl. Wellmann Frg. d. sizil. Ärzte 7: *in libro trigesimo octavo, quem graece π. ὀκταμήνου nominant; in libro quadragesimo nono de infantis natura*), aber man kann daraus nicht auf eine verbindliche Ausgabe und Zählung der Hippokratischen Werke schließen. Sonst sind die verschiedenen Zahlenangaben über das Werk in jener Zeit unverständlich. Am einfachsten lassen sich die Zitate des Vindicianus auf die ἑξηκοντάβιβλος beziehen, die Suidas nennt und die nur ein Teil des Hippokratischen Werkes ist (s. o. S. 1310, 42). Vielleicht handelt es sich um eine Teilsammlung, die im Zusammenhang mit der lateinischen Übersetzung der Hippokratischen Schriften gemacht wurde, da sie sich in einer lateinischen Übersetzung findet, deren Zusammenhang mit der lateinischen Brüsseler Vita möglich wäre (vgl. Schöne 65).

Es gibt nach Erotian keine feste Sammlung der Hippokratischen Schriften. So ist es von vornherein nicht wahrscheinlich, daß es sie vor Erotian gab. Zwar fehlen genaue Angaben über die Zeit bis zum Ende des 3. Jhdts, wo sich zuerst Hippokratische Schriften nachweisen lassen. Aber schon Erotian wählt aus, er kennt also mehr Schriften als er in seine Liste aufnimmt (s. o. S. 1310, 14) oder andere Sammlungen. Da er die alexandrinische Tradition wiedergibt und die Liste der Schriften ebenso übernommen haben wird wie die Glossierungen, muß es schon im Hellenismus verschiedene Corpora Hippocratica gegeben haben. Das beweisen auch andere Tatsachen. Die Ordnung der Hippokratischen Sammlung war nie fest und ihr Umfang nie bestimmt (so v. Wilamowitz behauptend bei Fredrich Philol. Unters. 15, 12, 1*). Wellmann 8 widersprach dem zu Unrecht auf Grund der Vindicianuszitate wenigstens für die Spätantike; er wollte aus Suidas auch schon für Soran ein Rollencorpus annehmen. Da aber Soran nicht die Vorlage des Suidas ist [s. o.], ist dieser Schluß unmöglich. Die Einteilung der Aphorismen, die Soran kennt, beweist ein Rollencorpus für ihn ebensowenig wie für Galen und andere, die sie auch haben. Das ist die Einteilung eines Buches).

Denn es findet sich kein Zitat einer Hippokratischen Schrift mit Buchzahl, wie sie sich etwa von Platonischen Schriften bei Varro findet (l. l. VII 37, natürlich nach viel früherer Einteilung, vgl. v. Wilamowitz Platon II 322) oder von allen den Schriftwerken, deren Ausgabe und Bestimmung zu einem endgültigen Abschluß gekommen ist (wie schon v. Wilamowitz bei Fredrich hervorgehoben hat). Es gab also kein alexandrinisches Corpus Hippocraticum, keine pergamenische Sammlung, soweit man nach der Form der Zitate urteilen kann (so selbst Wellmann 8).

Es müßte ja auch, wenn eine solche Zitierung möglich gewesen sein sollte, im Hellenismus oder im späten Altertum eine Gesamtausgabe der Werke des H. gegeben haben, die von entscheidender Bedeutung war und eine Einheitlichkeit des Werkes schaffen konnte. Aus alexandrinischer Zeit läßt sich aber nur eine Ausgabe des 3. Epidemienbuches nachweisen (Gal. XVIII A 619 K.). Unmöglich kann man annehmen, diese Ausgabe habe mehr Schriften des H. — etwa alle, die Bakcheios für echt hielt oder kommentierte — umfaßt (so zuerst Ilberg Rh. Mus. XLV 111, dann Susemihl I 778. Wellmann Herm. LXIV 17, dagegen Edelstein 151, 1. Diller Gnom. IX 76). Denn davon steht bei Galen nichts. Auch beweisen die Glossare des Bakcheios und Euphorion keine H.-Ausgaben dieser Gelehrten (so jetzt Wellmann Quell. Stud. II 2. 8). Dann würde auch aus dem Glossar des Erotian und aus dem Lexikon des Galen eine Ausgabe dieser beiden folgen.

Vor Artemidoros Kapiton und Dioskurides, also vor der Zeit des Hadrian ist keine Edition der Hippokratischen Werke bekannt: *Ἀρτεμίδωρος ὁ ἐπικληθεὶς Καπίτων ἔκδοσιν ἐποιήσατο τῶν Ἱπποκράτους βιβλίων ... εὐδοκιμήσασαν ὥσπερ καὶ ἡ τοῦ συγγενοῦς αὐτῷ Διοσκουρίδης* (Galen CMG V 9, 1, 19—22; vgl. Ilberg 111). In dem Zusammenhang, in dem von ihr die Rede ist, gibt Galen eine Übersicht über das hsl. Material des H., er nennt auch keine nach anderen Ausgaben durchkorrgierten Hss., wie er es etwa bei Platonzitaten tut (vgl. Alline Histoire du texte de Platon, Paris 1915, 106—112). Es kann also vorher keine Ausgabe gegeben haben, die allgemeine Geltung hatte. Wenn der Hippokratische Text nicht hauptsächlich in Einzel-Hss. für den Gebrauch zusammengestellt tradiert wurde (s. u. S. 1332, 41), so waren die Ausgaben, die man nicht mehr kennt, nur unverbindliche, immer verschiedene Sammlungen. Nicht einmal Artemidoros und Dioskurides scheinen das ganze Corpus Hippocraticum in dem Sinne ediert zu haben, daß sie alle Schriften, die echten und unechten, herausgaben. Denn Galen sagt in einer Erörterung darüber, daß Hss. und frühe Kommentare in ihren Lesarten übereinstimmten: *ὥστε θαυμάζειν συνῆλθέ μοι τὴν τόλμαν τῶν χθὲς καὶ πρώην τὰ ὑπομνήματα γραψάντων ἢ πάντων τῶν Ἱπποκράτους βιβλίων ἰδίαν ἔκδοσιν πεποιημένων ἐξ ὧν εἰσὶν καὶ οἱ περὶ Ἀρτεμίδωρον τὸν ἐπικληθέντα Καπίτωνα καὶ Διοσκουρίδην πολλὰ περὶ τὰς ἀρχαίας γραφὰς καινο-*

*) Im folgenden zitiert: Fredrich.

τομήσαντες (Gal. XVIII 631 K.). Es ist also nur gemeint, die beiden hätten wie Andere von jeder Schrift besondere, von den früheren abweichende Ausgaben gemacht. Wie viele das waren, läßt sich nicht erkennen, es werden wohl nur die ‚echten' Werke ediert worden sein (über die Schriften, die in diesen Ausgaben nachzuweisen sind, vgl. Ilberg 115; zum Ganzen auch Diller Gnom. IX 75; ähnlich urteilt über die Galenstelle Mewaldt Herm. XLIV 130, 4).

Daß es keine grundlegende H.-Ausgabe gab, bestätigt zuletzt die Geschichte des Textes. Die Glossen, die die alten Erklärer und ihnen folgend Erotian paraphrasieren, sind aus dem Text, den Erotian selbst liest, schon zu einem großen Teil verdrängt, er hat also einen schlechteren Text vor sich (Pfaff Wien. Stud. L 68; einen besseren Erotiantext behauptet Ilberg N. Jahrb. 1921, 140, ohne ihn weiter zu beweisen). Bis zu Erotian war also keine Ausgabe da, die den Text normalisierte oder auch nur schützte, wie es in späteren Jahrhunderten die Ausgabe des Artemidoros (auch das ist durch Pfaffs Auffindung der arabischen Galenkommentare zu Epidemien 2 erwiesen, S.-Ber. Akad. Berl. 1931, 560ff.; Wien. Stud.72 gegen Ilberg Rh. Mus. a. O. 111ff.) und die Galenerklärungen taten (vgl. Diller a. O. 76, 3).

Wenn es dann aber auch Hss.-Klassen gibt, die Artemidor oder Galen folgen, so stehen andere Hss. wieder ganz für sich: Laur. B 74, 7 aus Cypern ist nicht abhängig von A und V, die aus dem Westen stammen, ebenso stimmen ϑ und M nur teilweise mit A und V überein, die die Überlieferung des Artemidor und Galen repräsentieren. Eine eigene Textrezension zeigen auch wieder die lateinischen Übersetzungen und die Varianten, die sich in Hss. fanden, welche man noch im Mittelalter und der Renaissance besaß (Pfaff 75f.). Die hsl. Überlieferung geht also nicht auf einen Archetypus zurück (wie noch Ilberg meinte, der sie aus der collectio Alexandrinea ableitete, Proleg. d. Ausg. XXVIII), sondern auf die verschiedensten Sammlungen Hippokratischer Schriften, die es gegeben haben muß. Es bestand wirklich nie eine feste Ordnung und Zusammenstellung eines Corpus Hippocraticum.

3. Echtheitskritik, Kommentare, Glossare. Aus der Tradition läßt sich nicht einmal mit Sicherheit ersehen, wie viele Schriften bei einer Echtheitsuntersuchung des Hippokratischen Werkes heranzuziehen sind. Diese Schwierigkeiten der Überlieferung suchte die Echtheitskritik in besonderen Untersuchungen zu lösen. Erotian sagt, er wolle an anderer Stelle zeigen, warum er das Prorrhetikon II nicht für echt halte (9, 8), Galen schreibt ein Buch über die echten und unechten Hippocratica (vgl. Mewaldt Herm. XLIV 111). Die Zahlen der Schriften, die Tzetzes, die Brüsseler Vita und Suidas geben, werden auf Arbeiten gleicher Art zurückgehen. Aber alle diese Bücher sind bis auf wenige Reste der Schrift des Galen (vgl. Mewaldt 113) nicht erhalten.

Auch die hellenistischen Kommentare werden wie die galenischen die Echtheit des Hippokratischen Werkes behandelt haben. Die Kommentierung beginnt im Kreis des Herophilos, wird dann von den Empirikern übernommen, die die ersten Erklärungen zum ganzen Werk des H. schreiben (Gal. XVIII B 631 K. XVI 196 K., vgl. Edelstein 150), schließlich den Eklektikern tradiert (vgl. Mewaldt 128, eine Übersicht über alle Erklärer bei Littré I 80—132). Auch dieses Material ist bis auf den Kommentar des Apollonios von Kition zu περὶ ἄρθρων verlorengegangen.

Selbst in den Lexika ist die Echtheitskritik vorausgesetzt. Aber Erotian, dessen Werk das erste erhaltene ist, nennt sie nur, ohne Methode und Gründe der Kritik darzulegen. Das galenische Lexikon spricht von echten und unechten Schriften (IX 68 K.), glossierte sie aber unterschiedslos in gleicher Weise. Mehr solcher Werke sind nicht übrig geblieben.

Die pinakographische Literatur unterschied natürlich echte und unechte Schriften. Doch findet sich allein ein spätes Zeugnis, nach dem das Buch π. ἀδένων nicht als Hippokratisch verzeichnet wurde (Gal. XVIII A 379 K.). Notizen aus dem Werk des Kallimachos gibt es nicht (vgl. Edelstein 147, zustimmend Wellmann Quell. Stud. II 1; zu der noch von Littré I 277 als pinakographisch gedeuteten Nachricht bei Gal. VII 854 Kff., vgl. Schöne GGA 1900, 655, 1. Edelstein 147, 2. Deichgräber 35, 1).

Obwohl nur so wenig Material erhalten ist, läßt sich doch wenigstens das Prinzip der antiken Kritik aus den Schriften Galens erkennen. Er wendet ja nur die ihm durch seinen Lehrer Quintus vermittelte frühere Methode an (Mewaldt 122; die späteren Kommentatoren geben nicht mehr als Galen). Die Echtheitskritik ist in der Aussonderung von Zusätzen, in der Ablehnung oder Anerkennung der Schriften immer davon geleitet, daß das, was Hippokratisch sein soll, des großen Arztes würdig sein muß (Bröcker Rh. Mus. XL 415ff. sammelte und interpretierte das Material). In allen Problemen entscheidet die Vorstellung von H., die Meinung von seiner Lehre, seiner Sprache, seinem Stil. Nichts wird ohne Grund angenommen, alles muß durch einen guten Grund motiviert sein (ἀλόγως, εὐλόγως Gal. VII 891. XVI 511 K.). Die Tradition der Bücher ist unwichtiger, mit ihr wird kaum argumentiert, höchstens wird angeführt, daß alle in Ablehnung oder Annahme übereinstimmen. Man muß also schon wissen, wer H. ist, bevor man an sein Werk herangeht. Galen glaubt die wahre Hippokratische Lehre aus Platon (s. u. S. 1318), Sprache und Stil wahrscheinlich aus einem ursprünglich nach sachlichen Gründen für echt erklärten Buch zu kennen. Da er sich alle Methoden der antiken Kritik zu eigen machte, werden auch die Anderen nur eine solche logische Kritik gekannt haben.

In Einzelheiten gab es natürlich verschiedene Auffassungen. Für Galen ist ein Widerspruch zur echten Lehre Grund für eine Ablehnung bestimmter Bücher, die er dann Söhnen oder Verwandten des H. zuschreibt. H. ist, wie er meint, sich selbst immer gleich in der Sicherheit seiner Erkenntnis und in der Vorzüglichkeit der Darstellung. Die Reihenfolge der Schriften interessiert ihn kaum, während Andere versuchen, sie zu bestimmen. Nach der Brüsseler Vita gab zuerst Bakcheios, der Herophileer (Z. 64, der Name nach Gal. XVIII A 187 K. von Ilberg bestimmt), eine Chronologie der Schriften. Auch die Brüsseler

Vita ordnet das Werk des H. chronologisch. Damit verbindet sich vielleicht schon eine Anschauung von der Entwicklung des H., die es ermöglicht, verschiedene, einander widersprechende Werke doch auf den einen H. zurückzuführen (vgl. R. Walzer Riv. d. Studi Orientali 15). Jedenfalls gab es Erklärer, die meinten, die eine Ansicht habe H. in seiner Jugend vertreten, als er noch nicht so viel wußte, die andere in seinem Alter, nachdem er die richtige Einsicht gewonnen habe (vgl. Walzer a. O.; zu solchen Entwicklungsthesen bei Aristoteles Jaeger Herm. LXIV 22). Soran 177, 24 deutet die Vorstellung von einer Veränderung des H. an, indem er die Verschiedenheit des Stiles in den verschiedenen Lebensaltern als eine Schwierigkeit der Hippokratischen Schriften bezeichnet. Diese Anschauung ging vielleicht von einer Ordnung der Bücher in der Reihenfolge, in der man sie lesen sollte, aus, die sich schon früh findet (Erotian 9, 24; später Ps.-Oribasius, Comm. in Aph., Praefatio, vgl. Wellmann Fragm. d. Sizil. Ärzte 7, 2). Andere wieder arbeiteten mit einer Homonymentheorie an Stelle der Zuteilung widersprechender Lehren an Söhne und Verwandte des H.

Mehr läßt sich über die Methode der antiken Echtheitskritik nicht sagen. Das wichtige Ergebnis, zu dem sie kommt, ist jedenfalls, daß von den erhaltenen Büchern direkt für unecht erklärt werden

περὶ ἀγμῶν Gal. CMG V 9, 1, 135, 8—10, vgl. XVIII B 323f. K., zugeschrieben an Gnosidikos; vgl. Palladius in lib. Hipp. de fract. in H. opera, ed. Foesius 1657, I 918

περὶ ἀδένων Gal. XVIII A 379 K.

ἀφορισμοί Gal. IX 894 K.; vgl. Ps.-Oribasius, Com. in Aphorismos, Basil. 1535, 7

περὶ ἄρθρων Gal. CMG V 9, 1, 135, 8—10, vgl. XVIII B 323f. K., zugeschrieben an Gnosidikos

περὶ διαίτης Gal. CMG V 4, 2, 212, 18ff., zugeschrieben an Philistion, Ariston, Euryphon, Philetas; vgl. 235, 4

περὶ διαίτης ὀξέων, Athen. II 57 c

περὶ διαίτης ὑγιεινῆς Gal. XVIII A 9, CMG V 9, 1, 89, 14, zugeschrieben an Ariston, Philistion, Pherekydes, Polybos

ἐπιδημίαι 1—7

1, 3: Gal. VII 855 K. *Ἱπποκράτους εἶναι τοῦ μεγάλου σχεδὸν ἅπασιν ὡμολόγηται*; vgl. Dietz Schol. II 3

2, 4, 6: Gal. IX 859 K. VII 854. 890 K., zugeschrieben an Thessalos

5, 7: Gal. VII 891. 854 K., das 5 zugeschrieben an Drakon

περὶ ἑπταμήνου Clem. Strom. VI 16, 139, Diels Dox. p. 429, 1; vgl. Littré I 363, zugeschrieben an Polybos

κατ' ἰητρεῖον Gal. XVIII B 666 K., zugeschrieben an Polybos

κωακαὶ προγνώσεις Gal. XVII A 575 K.

μοχλικόν Gal. CMG V 9, 2, 13, 29

περὶ νούσων Gal. CMG V 9, 1, 198, 4

π. ὀκταμήνου Clem. Strom. VI 16, 139. Diels Dox. p. 429, zugeschrieben an Polybos

περὶ παθῶν Gal. CMG V 9, 1, 198, 4

π. παιδίου φύσιος Gal. IV 653. XVII A 445 K., zugeschrieben an Polybos

προρρητικόν α Gal. XVII A 575. CMG V 9, 2, 68, 1, zugeschrieben an Thessalos und Drakon

προρρητικόν β Gal. XIV 620 K., Erotian 9, 8

περὶ τροφῆς Galen, vgl. R. Walzer a. O.

περὶ φύσιος ἀνθρώπου Gal. CMG V 9, 1, 7, 15ff., zugeschrieben an Polybos

περὶ χυμῶν Ps.-Gal. XVI 1ff. K., zugeschrieben an Thessalos, Polybos, zu Euryphon Beziehungen.

Durch Nichterwähnung in der Liste des Erotian werden athetiert:

περὶ ἀνατομῆς

περὶ γονῆς δόγμα Ἀθηναίων

περὶ ἑβδομάδων, vgl. Gal. XVII B 530 K.

περὶ ἐγκατατομῆς ἐμβρύου

περὶ ἐπικυήσιος

ἐπιστολαί

περὶ εὐσχημοσύνης

περὶ ἰητροῦ

περὶ καρδίης

περὶ κρίσεως

περὶ κριsίμων

περὶ νούσων

περὶ ὀδοντοφυίης

περὶ ὀστέων φύσιος

περὶ ὄψεως

περὶ τῶν ἐντὸς παθῶν

παραγγελίαι

περὶ παρθενίων

περὶ σαρκῶν

περὶ φύσιος γυναικείης.

Durch Nichterwähnung bei Soran CMG IV 94, 17, vgl. Edelstein 144ff. *):

περὶ γυναικείων α + β.

Durch Nichterwähnung in der Brüsseler Vita werden athetiert:

περὶ ἑλκῶν

νόμος

περὶ τέχνης.

Durch Nichterwähnung im Index R und M werden athetiert:

περὶ ἀέρων

ἐπιβώμιος

περὶ τ. ἐν κεφαλῇ τρωμάτων

περὶ τόπων τ. κατ' ἄνθρωπον

περὶ ὑγρῶν χρήσιος.

Nach der Methode der Galenischen Kritik sind wenigstens für ihn unecht **):

περὶ ἀρχαίης ἰητρικῆς

περὶ φυσῶν

περὶ ἱερῆς νούσου (dieses zugleich nach der Form der Zitate CMG V 9, 2, 206, 13; XVII B 341 K., vgl. auch Littré I 354).

Nach seinen Äußerungen muß von anderen bestritten gewesen sein ***):

προγνωστικόν.

---

*) Der Einwand von Diller Gnom. IX 74 beruht auf einer sachlich falschen Interpretation von Aph. 5, 49.

**) Denn sie widersprechen der ‚echten' Hippokratischen Lehre, weshalb er auch sonst Bücher als unecht ablehnt.

***) Denn es gilt, zusammen mit *περὶ ἀέρων*, *ἀφορισμοί* und *περὶ διαίτης ὀξέων* nur *οὐκ ἄλογως* als echt (VII 891 K.). Diese drei Bücher sind direkt durch andere Nachrichten bestritten (s. o.). Das *προγνωστικόν* wird selbst in späten Kommentaren nicht mit Sicherheit dem großen H. zugeschrieben (Dietz I 54).

Von allen erhaltenen Schriften sind dann nicht bestritten worden:
περὶ αἱμορροιδῶν καὶ συρίγγων (kurzer chirurgischer Traktat)
περὶ ἀφόρων (gehört zu dem unechten *π. νούσων* IV, vgl. Littré I 373ff.)
ὅρκος (keine medizinische Schrift)
πρεσβευτικός.

Die verlorenen Bücher sind alle athetiert, da sie immer nur in einer Vorlage genannt werden. Nur in V:
περὶ ἀφροδισίων
περὶ βελῶν ἐξαιρέσεως
περὶ ἑλλεβόρου
περὶ κλυσμῶν
περὶ τρωμάτων ὀλεθρίων
περὶ φαρμάκων.

Nur in der Brüsseler Vita:
περὶ διδύμων
περὶ ἑρμαφροδιτῶν
περὶ ἡπατικῶν
περὶ ἰκτερικῶν
περὶ κεφαλαλγίας
de neurotritis
περὶ ὁμοιοτήτων
περὶ ποδαργικῶν
περὶ ῥῶν γυναικείων
περὶ στομαχικῶν
περὶ ὑδρωπικῶν.

Die übrigen in den Hss. erhaltenen Schriften, die späten Fälschungen (s. o. S. 1308, 2) sind nicht einmal in eine alte Schriftenliste aufgenommen worden.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß die verantwortlichen Kritiker des 2. Jhdts. n. Chr. viele der umlaufenden Bücher anonym zitierten (Gal. XVII b 247 K., methodisch belegt bei Walzer a. O.). Manche natürlich glaubten, für jede Schrift den Autor zu kennen, es gab auch den Sammelnamen ‚Hippokratische Schriften' (*τὰ Ἱπποκράτους* Gal. VII 890 K.), unter dem man echte und unechte Schriften verstand. Aber im ganzen war man sich der Unsicherheit der Zuschreibungen klar bewußt (so auch Diller Herm. LXVIII 167ff., der mit Recht gegen Edelstein 145 betont, daß daraus eine Tradierung der Schriften ohne Namen des Autors in jener Zeit nicht folgt, darüber s. u. S. 1332).

Keine Hippokratische Schrift ist so gut bezeugt, daß sie einer Untersuchung über Lehre und Werk des H. zugrunde gelegt werden kann. Zuerst schieden die Bücher nur aus, weil sich in ihnen so widersprechende Ansichten fanden, man mußte aus anderen Indizien wissen, welche eigentlich echt sein könnten. Aus der Tradition läßt sich das jedenfalls nicht entscheiden. Wenn schon die wenigen erhaltenen Nachrichten alle Bücher bis auf vielleicht drei als bestritten zeigen, so kann man nicht wagen, auch nur eines als Hippokratisch zu bezeichnen.

III. Die Zeugnisse.

1. Die Methode. 2. Die Lehre und die Praxis. 3. Die Bedeutung. 4. Der historische H. und die Veränderung der H.-Auffassung. 5. Die Bedeutung der sog. Hippokratischen Schriften; der Name des Corpus Hippocraticum.

Die Biographien lehren nichts über das System und Werk des H. Die Tradition bezeugt keine der erhaltenen Schriften als sicher echt. Alles hängt also von den Zeugnissen ab, die mit Platon beginnen und sich seitdem fast ohne Unterbrechung in jedem Jahrhundert finden.

1. Die Methode. Platon spricht zuerst von der Hippokratischen Methode. Sokrates vergleicht Medizin und Rhetorik (Phaidr. 270 b). In beiden Künsten ist es nötig, ein Objekt einzuteilen (*διελέσθαι*), die Natur des Körpers in der Medizin, die Natur der Seele in der Rhetorik. Dann fragt er den Phaidros: *ψυχῆς οὖν φύσιν ἀξίως λόγου κατανοῆσαι οἷει δυνατὸν εἶναι ἄνευ τῆς τοῦ ὅλου φύσεως* und Phaidros antwortet: *εἰ μὲν Ἱπποκράτει γε τῷ τῶν Ἀσκληπιαδῶν δεῖ τι πιθέσθαι οὐδὲ περὶ σώματος ἄνευ τῆς μεθόδου ταύτης*. Sokrates gibt ihm darin recht. Die Methode wahrer Erkenntnis der Seele ist also der Hippokratischen Methode der Erkenntnis des Körpers gleich. Die Natur der Seele ist ebensowenig wie die Natur des Körpers faßbar, ohne daß die Natur des Ganzen erkannt wird.

Es fragt sich, welches Ganze es ist, dessen Bestimmung die Voraussetzung einer richtigen Einsicht in die Natur der Seele und des Körpers ist. Ist das Ganze die Welt (so verstehen die Stelle zuletzt Mewaldt DLZ 1932, 258; Deichgräber 151; Rehm Gercke-Norden II H. 5[4], 26; Stenzel Platon als Erzieher 249; A. Palm Diss. Tüb. 1933, 103)? Oder ist das Ganze der Begriff, die Idee des Körpers und der Seele (Edelstein 131)? Je nachdem müßte der Arzt, wie H. meint, die Natur, das Weltall erkennen oder einen Begriff vom Körper zu gewinnen suchen.

Sokrates erklärt selbst nach der Antwort des Phaidros, was H. und der richtige Logos unter der Untersuchung der Natur eines Gegenstandes verstehen. Er sagt, man müsse überlegen, ob der Gegenstand einfach oder zusammengesetzt sei, dann, wenn er einfach sei, seine Fähigkeit im Leiden und Handeln durchdenken, oder wenn er mehrfach geteilt sei, die Teile zählen und darauf wie beim einfachen Körper Handeln und Leiden angeben. Ein doppeltes Vorgehen ist also nötig, ohne ein solches ist jede Fertigkeit, die man ausübt, nur blinde Geschicklichkeit, nicht Kunst (270 d—e).

Auf die Rhetorik angewendet bedeutet diese eben beschriebene Methode, daß man zuerst fragt: ist die Seele einfach oder vielfach, dann: welches Handeln und Leiden kommt ihr zu, schließlich: wie wirken die verschiedenen Arten der Reden auf die Seele. Damit wird auch die praktische Anwendung in die methodische Erkenntnis hereingezogen. Für die Untersuchung des Körpers würde damit die Erforschung der Heilmittel und ihrer Einwirkung auf die menschliche Natur gefordert sein (271 a—b).

Entsprechend führt Sokrates die Methode schematisch in einer Untersuchung über die Rhetorik durch (271 c—272 b). Er hält sie selbst für schwierig, aber doch für unumgänglich notwendig (272 b—274 b), besser redend als schreibend zu verwirklichen (274 b—277 b). Abschließend sagt er: *πρὶν ἄν τις τό τε ἀληθὲς ἑκάστων εἰδῇ περὶ ὧν λέγει ἢ γράφει κατ' αὐτό τε πᾶν ὁρίζεσθαι δυνατὸς γένηται, ὁρισάμενός τε πάλιν κατ' εἴδη μέχρι τοῦ ἀμήτου τέμνειν ἐπισθητῇ· περὶ τε τῆς ψυχῆς*

φύσεως διιδὼν κατὰ ταὐτά ... οὐ πρότερον δυνατὸν τέχνῃ ἔσεσθαι ... μεταχειρισθῆναι τὸ λόγων γένος ... ὡς ὁ ἔμπροσθεν πᾶς μεμήκυνεν ἡμῖν λόγος.

Die Methode, der man in der Erkenntnis der Seele folgen muß, besteht also, nach der ersten Formulierung, in der Untersuchung, ob der Gegenstand einfach oder vielfach ist, welches seine Teile sind und wie sie sich zueinander verhalten (270 c—d), nach der zweiten, inhaltlich natürlich gleichen Formulierung, in Definition und Einteilung des Gegenstandes (277 d; vgl. 237 b/d; ausdrücklich für richtig erklärt 265 d. 245 c—e. 246 a. 253 c). Einteilung des Gegenstandes ist ohne Definition nicht möglich, beide sind nur verschiedene Seiten derselben Sache und machen zusammen die Kunst der Dialektik aus (ausführlich dargelegt 265—266. 277 b).

Die Darstellung dieser Methode, die in Rhetorik und Medizin zu befolgen ist, geht vom Begriff der Einteilung aus (*διελέσθαι* 270 b, worauf Deichgräber 151 hinweist). Sokrates fragt zuerst: ‚Glaubst du nicht, daß man die Seele wie den Körper einteilen muß, um richtig zu erkennen?‘ Phaidros bestätigt ihm das. Dann setzt er hinzu: ‚Glaubst du, daß man die Natur der Seele in richtiger Weise erkennen kann ohne die Natur des Ganzen?‘ (270 c). Damit meint er also die synthetische, definierende Operation des Denkens, die mit der analytischen, diäretischen, welche eben zuerst genannt wurde, untrennbar verbunden ist und sie erst möglich macht: die Erkenntnis der Idee. Auch sonst wird bei Platon unter *τὸ ὅλον* im logischen Verfahren die Einheit der Idee verstanden (vgl. Stenzel Arete und Diairesis 66; *ὅλον* als Epitheton der Einheit, *ὅλα* als Mehrzahl von *ἕν* gleich Ideen 67. Daß es in anderem Zusammenhang Weltganzes bedeuten kann, ist sicher, aber seine Verwendung als logischer Begriff ist hier gefordert). Die Voraussetzung der Definition als Erkenntnis des Ganzen bei der Einteilung ist keine petitio principi (wie Deichgräber 151 meint), bei jeder Diairese liegt die Erkenntnis schon in der Definition (über diesen notwendigen Zirkel, durch den das Allgemeine nur im Besonderen, das Besondere nur im Allgemeinen faßbar ist, vgl. Stenzel 112). Sokrates sagt also zu Phaidros, nachdem er von der Einteilung der Seele und des Körpers gesprochen hat: ‚Glaubst du, daß es möglich sei, die Natur der Seele in richtiger Weise einteilend zu erkennen, ohne die Natur des Ganzen, das Ganze der Seele, ihre Idee, zu erkennen?‘ (die sprachliche Möglichkeit dieser Interpretation, die Deichgräber 151 und Rehm 26 gegen Edelstein 131 bestreiten, belegt Hermias, der die Phaidros-Stelle so umschreibt: *ὅρα πῶς ἐπαινεῖ τὸν Ἱπποκράτην λέγοντα ὅτι οὐ μόνον τὰ περὶ ψυχῆς οὐ δυνατὸν θεωρῆσαι ἄνευ τοῦ θεωρῆσαι τὴν ὅλην ψυχὴν ἀλλ' οὐδὲ τὰ περὶ σώματος.* Zum Gedanken vgl. auch Aristot. Met. 1086 b 5 *ἄνευ γὰρ τοῦ καθόλου οὐκ ἔστιν ἐπιστήμην λαβεῖν*). Da diese Methode richtiger Erkenntnis der Seele die gleiche ist, der H. in der Erkenntnis des Körpers folgt, wie Platon den Phaidros sagen läßt, so muß H. den Körper definiert und eingeteilt haben und dann den Zusammenhang der Teile untereinander und die Einwirkungen, die auf ihn möglich sind, untersucht haben. Von Natur, Umwelt, Natur des Weltalls ist dabei keine Rede.

Auch der Zusammenhang, in dem die Worte des Sokrates stehen, zeigt, daß man sie so verstehen muß. Er bringt den Vergleich von Medizin und Rhetorik zur Erklärung dessen, was er über Perikles und Anaxagoras am Schluß eines Gespräches gesagt hat, in dem die Notwendigkeit, das Ganze in der Definition (261 a), in Rede und Darstellung (264 c. 268 d), in der Ausbildung des Menschen (269 d) zu beachten, betont wurde. Er erklärt: *πᾶσαι ὅσαι μεγάλαι τῶν τεχνῶν προσδέονται ἀδολεσχίας καὶ μετεωρολογίας φύσεως πέρι· τὸ γὰρ ὑψηλόνουν τοῦτο καὶ πάντῃ τελεσιουργὸν ἔοικεν ἐντεῦθέν ποθεν εἰσιέναι* (270 a). Aus diesem Grunde hat auch Perikles, der beste Redner, sich an Anaxagoras gehalten, also mehr als Rhetorik gelernt und sich mit der *νοῦς*-Lehre des Anaxagoras vertraut gemacht (ebd.; vgl. Rehm 26). Platon meint also, jede wichtigere Kunst brauche eine tief eindringende Untersuchung (*ἀδολεσχία καὶ μετεωρολογία*, ursprünglich der Vorwurf schwatzhaften Geredes, das sich in den Wolken verliert, bedeuten ironisch aufgenommen nur richtige Erkenntnis; v. Wilamowitz Gr. Leseb. I 230 ohne weitere Begründung, ausführliche Interpretation in diesem Sinne Edelstein 132—134) der Natur (*φύσεως πέρι*). Damit ist wieder Erkenntnis der Idee, und zwar für jeden, der eine *τέχνη* ausübt, Erkenntnis der Idee seines Gegenstandes gemeint (Rehm 25 meint, *φύσεως πέρι* könne nur Natur der Welt bedeuten, und stützt so aus dem Zusammenhang der Stelle die Auffassung von *τὸ ὅλον* als Kosmos. Aber wieder ist die Verwendung des Begriffes *φύσις* für Idee platonisch, vgl. Phaidr. 270 c *τὸ τοίνυν περὶ φύσεως σκόπει* und *φύσιν δεικνύναι* 271 a, beide Male handelt es sich um begriffliche Einteilung eines Objektes; ebenso bezeichnet Epikrates frg. 11 F. C. A. II 287 K die Dihärese platonischer Naturerkenntnis, die nicht beschreibende Naturwissenschaft ist, als *περὶ φύσεως ἀφοριζόμενοι διαχωρίζειν*, vgl. Aristoteles über Platons Idee, Met. 987 b 1ff., die ja die wahre Natur der Welt wie jedes Einzeldinges ist). Perikles lernte also von Anaxagoras, der über Verstand und Unverstand so viel redete (*φύσιν νοῦ τε καὶ ἀνοίας ὧν δὴ πέρι τὸν πολύν* — übrigens sicher nicht in der Erklärung der Natur Phaidon 97 c; leg. XII 966 eff. — *λόγον ἐποιεῖτο*), nach der Meinung des Sokrates (*προσπεσὼν γὰρ οἶμαι τοιούτῳ ὄντι Ἀναξαγόρᾳ*), was jeder lernen muß, der ein guter Redner sein will: den richtigen Begriff der Seele und des Denkens. So muß jeder die Natur, das Ganze, die Idee seiner Wissenschaft erkennen, die die Voraussetzung der Einteilung des Objektes ist, auch der Arzt, wie H. meint.

Das aber ist nur der Seele, dem geflügelten Wagengespann möglich (245 bff.), die von allem Körperlichen am ehesten fähig ist, sich zu Gott zu erheben, zur Wohnung des Göttlichen aufzusteigen (246 d). Sie begleitete vor ihrer körperlichen Existenz die Götter auf ihrem Kreislauf am Himmel und betrat mit ihnen, als sie die vom Himmel umspannte Welt verließen, den überhimmlischen Ort (*ὑπερουράνιος τόπος*) der Ideen, deren unkörperliche Gestalt sie allein zu erkennen vermag (247 c—248 b). Fällt die Seele

nach dem Gesetz der Adrasteia der körperlichen Existenz anheim, dann bestimmt sich die Art ihres Daseins danach, wieviel sie im Schauen der Ideen aufnahm (248 d—249 a). Auch im Leben vermag der Mensch nur zu erkennen, indem er aus vielen Wahrnehmungen durch das Denken ein Ganzes zusammenfügt (*εἰς ἓν λογισμῷ ξυναιρούμενον* 249 b), in Erinnerung daran, was die Seele bei ihrer Umfahrt im außerhimmlischen Raum schaute, als sie sich über das Sein dieser Welt erhob und in das wahre Sein einging. Nur die Seele des Philosophen, der sich stets des früheren Lebens erinnert, ist geflügelt, er allein, den die Menge tadelt, weil er sich von ihr entfernt, ist geweiht (*τέλειος* 249 c—d).

Ebenso sind auch die Worte des Sokrates über Perikles, Anaxagoras und H. zu verstehen, in denen alle diese Begriffe wiederkehren. Die Seele, die aufsteigt, um zu wissen, nicht zur Höhe des Himmels sondern in überhimmlische Höhe, muß Natur erforschen, aber allein im Denken der Idee, die Erkenntnis wird so durch die unsichtbare, nicht durch die sichtbare Welt vollendet (ebenso ist im Theät. die *ἀστρονομία* des Philosophen *οὐρανοῦ τε ὑπέρ* 173 e, die *φύσις τῶν ὄντων ἑκάστου ὅλου*, die Gerechtigkeit erfaßt er *ὅλως* nur hochgehoben in die Höhe des wahren Seins, 175 d—c). Die Methode rationaler Einteilung der Objekte tritt an die Stelle einer Erforschung der Welt, der sichtbaren Dinge (*πράγματα* Phaid. 99 e, nach einer Auseinandersetzung über Anaxagoras). Die Erkenntnis der Göttlichkeit der Gestirne und die damit gegebene Erkenntnis der Natur ist allein Grundlegung des Glaubens an Gott, nicht methodische Fundierung wissenschaftlicher Einsicht (Leg. XII 966 eff.; auch im Tim. ist die Beschreibung der Welt Mythos, 29 d. Darum kann die metaphysische Wesenserkenntnis, die in der Diairesis der *εἴδη* liegt, nicht die Forderung explizieren, sich am Weltganzen, der Natur des Weltalls zu orientieren, wie Deichgräber 151 zur Erklärung seiner Auffassung der Hippokratischen Methode meint; vgl. aber über die Naturwissenschaft bei Platon W. Jäger Aristoteles 12ff. 16).

Die Worte, in denen Sokrates über H. spricht, sagen also auch nach dem Zusammenhang, in dem sie stehen, nach dem Inhalt des ganzen Gespräches, daß H. ein Arzt war, der von Definition und Erkenntnis des Körpers, von einer Untersuchung der Beziehungen seiner Teile zueinander ausging. Nicht die Erfassung der Natur der Welt, der Umwelt, also Naturphilosophie (Deichgräber 151), war für ihn wichtig, sondern die klare und zusammenhängende Erfassung des Körpers selbst wie der Möglichkeiten einer Einwirkung auf ihn. Und zwar muß H. diese Anschauung klar ausgesprochen haben, sonst könnte Phaidros auf die Frage des Sokrates, ob er die Einsicht in solche Zusammenhänge für wichtig halte, nicht antworten: wenn ich H. glauben darf, ja (270 a).

Doch nicht alle glaubten wie Platon, daß dies die Hippokratische Methode sei. Die Empiriker sahen ihn nicht als Dogmatiker, sondern meinten, H. rede in allem wie ein Empiriker und lehre als Empiriker die Wahrheit (Deichgräber Empirikerschule, frg. 103. 310). Sie schreiben ihm also ihre, der dogmatischen entgegengesetzte Methode zu. Die Skeptiker wieder betrachteten H. als Skeptiker (Diog. Laert. IX 73). Alle nur denkbaren medizinischen Standpunkte wurden im Laufe der Zeit als Hippokratisch angesehen.

2. Lehre und Praxis. Es bleiben die Nachrichten über die Lehre. Menon, der Schüler des Aristoteles, spricht zuerst von ihr, wenigstens von der Lehre über die Ätiologie der Krankheiten (Suppl. Aristot. III 1, V 35ff.; dazu Diels Herm. XXVIII 407ff. Wenn die Angaben des Ktesias und Diokles überhaupt echt sind, so geben sie nur Einzelheiten der Praxis des H. s. o. S. 1308). Und zwar erklärt H. nach Menon, es bildeten sich Überschüsse der Nahrung (*περισσώματα*), wenn zu viel, zu verschiedenartige oder zu schwer verdauliche Speisen aufgenommen werden. Aus diesen Überschüssen entwickeln sich Winde (*φῦσαι*), die aufsteigen und so die Krankheiten verursachen (V 35—VI 12; vgl. Edelstein 135ff.).

Warum H. diese Theorie vertrat, im Gegensatz zu Euryphon, nach dessen Meinung die Überschüsse der Nahrung selbst in den Kopf gelangen, und zu Herodikos, der annahm, daß aus ihnen sich Flüssigkeiten absondern, die die Krankheiten verursachen, wird jetzt erklärt (*ταῦτα δὲ ἔφησεν ἀνὴρ κινηθεὶς δόγματι τοιούτῳ*, VI 13). H. glaubte, die Luft sei von den Dingen in uns das wichtigste (*τὸ πνεῦμα ἀναγκαιότατον καὶ κυριώτατον ἀπολείπει τῶν ἐν ἡμῖν*). Zu dieser Annahme veranlaßte ihn, daß der Mensch gesund ist, wenn sein Atem richtig geht, daß aber bei Schwierigkeiten der Atmung Krankheiten entstehen (*ἐπειδή γε παρὰ τὴν τούτων εὕροιαν ὑγίεια γίνεται, παρὰ δὲ τὴν δύσροιαν νόσοι*; über die Atmung [*τὰ πνεύματα*] und ihre Bedeutung für Gesundheit und Krankheit vgl. etwa Epidemien VI, V 278 L., Prognost. 5, I 83, 4 Khlw.; Galen rühmt H. gerade wegen seiner Lehren über den Atem, VII 826 K.). Das ist die eine Erfahrung, aus der man etwas über die Wichtigkeit der Luft im Innern des Körpers schließen kann. Außerdem gleichen die Menschen den Pflanzen. Wie jene in der Erde, so sind sie in der Luft verwurzelt. Wohin sie sich bewegen, umgibt sie die Luft, wie die *τρατιώτη*-Pflanzen sich nicht vom Wasser trennen können. Also ist die Luft das Wichtigste, heißt es abschließend noch einmal (VI 30), und darum müssen natürlich auch die Krankheiten auf sie zurückgeführt werden. Die Träger der Krankheit im Menschen sind nicht die Überschüsse der Nahrung oder eine Flüssigkeit, was man früher annahm, sondern Winde. Damit ist die von H. aufgestellte These durch die ätiologische Digression in ihrer Besonderheit verständlich gemacht worden (Fredrich 52 bestimmte zuerst den formalen Sinn dieser Ausführung; Blass Herm. XXXVI 407 widersprach ohne Begründung). Es handelt sich nicht um eine Überleitung zu neuen Gedanken, auch ist unter dem schweren oder leichten Fließen des Pneuma nicht etwa eine Bewegung der von außen kommenden Luft in Pneumakanälen des Körpers zu verstehen, die nach der Meinung des H. die Krankheiten verursache, wie man meint (Deichgräber 154, der so zu einem Widerspruch der dem H. zugeschriebenen Theorien kommt, und vor dem Vergleich der Menschen mit den Pflanzen eine Lücke annehmen muß). In Wirklichkeit sind es analogische Beweise der vorhergehenden Behauptung (zum analogischen Be-

weis vgl. Regenbogen Quell. Stud. z.. Gesch. d. Math., Abt. B I 131ff.). Fraglich ist, ob diese Erklärung ursprünglich in der Schrift stand, die Menon als Hippokratisch exzerpierte, oder ob es sich um einen späteren Zusatz im stoischen Sinne handelt, wie sie sich im Papyrus häufiger finden (vgl. Timaios-Darstellung VI 24. XIV 15. XVI 3, dazu Diels 425). Der Vergleich des Menschen mit den Pflanzen klingt alt und findet sich gerade in Verbindung mit Theorien über die Wichtigkeit der Luft öfter im 5. Jhdt. v. Chr. (Diels 425). Es läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden (Fredrich 52 und Edelstein 142, 1 nehmen zu Unrecht den Zusatz als sicher an). Jedenfalls handelt es sich bei den ganzen Ausführungen um eine Erklärung der vorher geschilderten Hippokratischen Theorie.

Ausdrücklich wird dessen Darstellung jetzt noch einmal aufgenommen (*τούτων ἐγκειμένων, ὅταν γένηται περισσώματα ἀπὸ τούτων γίνονται φῦσαι, αἳ δὴ ἀναθυμιαθεῖσαι τὰς νόσους ἀποτελοῦσι* VI 31—33. Es war vorher nur gesagt, die Winde bringen, wenn sie aufsteigen, die Krankheiten, nun heißt es: *παρά τε τὴν διαφορὰν τῶν φυσῶν ἀποτελοῦνται αἱ νόσοι· ἐὰν μὲν γὰρ πολλαὶ ὦσι νοσάζουσιν, ἐὰν δὲ ἐλάχισται πάλι, νόσους ἐπιφέρουσι. παρά τε τὴν μεταβολὴν τῶν φυσῶν γίνονται αἱ νόσοι· διχῶς δὲ μεταβάλλουσιν ἢ ἐπὶ τὸ ὑπέρμετρον θερμὸν ἢ ἐπὶ τὸ ὑπέρμετρον ψυχρόν. καὶ ὁκοίως ἂν γένηται ἡ μεταβολή, νόσους ἀποτελεῖ* 33—42). Trotzdem die frühere Hippokratische Ansicht sogar dem Wortlaut nach aufgenommen wird, zu glauben, es sei unter *φῦσαι* jetzt nur die von außen kommende Luft zu verstehen (vgl. Deichgräber 155), besteht kein Grund. Es lassen sich die Worte ja auch im alten Zusammenhang begreifen. Die Verschiedenheit der Krankheiten wird jetzt erklärt, sie steht in Beziehung zur quantitativen und qualitativen Beschaffenheit der *φῦσαι*. Dabei werden zwei quantitative Verschiedenheiten als bestehend vorausgesetzt; es sind im Körper viele oder sehr wenige *φῦσαι* vorhanden. Offenbar ist das der Fall, wenn sich wegen zu vieler oder zwar sehr geringer aber zu schwer verdaulicher Nahrung *περισσώματα* bilden (vgl. V 40. VI 7). Es entstehen dann viele oder sehr wenige *περισσώματα*, und entsprechend ist die Menge der aus ihnen aufsteigenden *φῦσαι*. Von ihrer Qualität ist dabei ebensowenig die Rede wie von der Qualität der aufgenommenen Nahrung; selbst die Schwerverdaulichkeit kann durch die verschiedensten Speisen bedingt sein. Dann wird vorausgesetzt, es bildeten sich im Körper entweder sehr heiße oder sehr kalte *φῦσαι*; nur eines davon ist möglich, aber auch notwendig. So ist es offenbar, wenn die *περισσώματα* infolge zu verschiedenartiger Nahrung entstehen (VI 5). Sie sind dann auch sehr verschieden wie allein extreme Verschiedenheit der Qualitäten, nicht jede ungleichartige Ernährung schädlich ist. Entsprechend steigen dann sehr heiße oder sehr kalte *φῦσαι* auf, und zwar nacheinander, da auch die Kochung infolge des Zwiespaltes in verschiedenen Zeiträumen geschieht (vgl. *περὶ φυσῶν* VI 98 L.). Die *φῦσαι* schlagen also erst allmählich zu dem einen Extrem um, das entsprechend der Verschiedenheit der Nahrungsmittel endgültig die Oberhand gewinnt. So ist der Sinn der überlieferten Worte in Ordnung. Man braucht nicht mit Mißverständnissen und Lücken im Text zu rechnen (vgl. über die Besonderheit dieser Theorie und ihr Verhältnis zur Schrift *π. φυσῶν* Edelstein 140ff.).

H. ist also nach Aristoteles (*καθὼς διείληφεν περὶ αὐτοῦ Ἀριστοτέλης* V 35) Diätetiker. Ausdrücklich wird sein System in die Reihe der diätetischen Lehren (IV 28), nicht in die der naturphilosophischen eingeordnet, die davon streng getrennt sind. In Übereinstimmung mit Platon (s. o. S. 1318) sieht also die Aristotelische Schule die Hippokratische Lehre nicht als Erkenntnis der Elemente, die Krankheiten sind nicht durch die Stoffe des Körpers, der Elemente der Welt bedingt sondern nur durch die aufgenommene Nahrung.

Diese Aristotelische Anschauung von der Lehre des H. bleibt aber ebensowenig wie die Platonische von seiner Methode unwidersprochen. Schon der Menonpapyrus selbst bringt unter Berufung auf das, was H. selbst sagt, eine andere Darstellung seines Systems. Danach hat H. die Krankheiten aus den Veränderungen von Galle und Schleim und aus den Einwirkungen der Luft auf den menschlichen Körper erklärt (VI 42ff., dazu Diels Herm. 430 und die Richtigstellung seiner Ergänzung der zerstörten Worte durch Fredrich 54 in Übereinstimmung mit anderen). Andere behaupteten, H. habe die Krankheiten durch die Luft allein erklärt (Gal. XVII B 521 K.; Cels. 19, 22). Schließlich meinte Galen, H. leite die Krankheiten aus Veränderungen der vier Säfte des Körpers, also aus Galle, Schleim, Blut und Wasser her (CMG V 9, 1, 8, 19ff.). Wie die Methode des H. den verschiedenen möglichen methodischen Standpunkten angeglichen wurde, schrieb man ihm auch jede in der Antike wichtige Ätiologie der Krankheiten zu.

Wie H. auf Grund seiner Lehre von der Entstehung der Krankheiten behandelte, ob er auch als Chirurg tätig war, darüber läßt sich nicht mit Sicherheit urteilen. Die Methode, die Platon schildert, ohne über die Praxis des H. zu sprechen. führt zu einem Wissen, welches für die Heilung innerer Krankheiten und äußerer Verletzungen wichtig sein kann. Ob H. nach seiner Meinung die Lebensweise der Kranken umstellte. Mittel anwendete oder mit beidem kurierte, bleibt unklar. Die Lehre, die Menon dem H. zuschreibt, ist jedenfalls die Grundlage einer diätetischen Behandlung der Krankheiten. Der Mensch, der durch falsche Ernährung erkrankt, wird durch richtige Ernährung gesund. Über die chirurgische Tätigkeit des H., die an sich bei einem Arzt des 5. Jhdts. neben der diätetischen Praxis wahrscheinlich ist (vgl. Edelstein 176), sagt Aristoteles nichts. Hat Diokles wirklich H. wegen einer Operationsmethode getadelt, so würde man ihn im 4. Jhdt. als Chirurgen gekannt haben (s. o. S. 1308, 43).

In Übereinstimmung mit Aristoteles und Menon gilt H. jedenfalls im Beginn des Hellenismus vor allem als Diätetiker (Porphyrii rel., ed. Schrader I 165. Schol. Ven. B zu Il. XI 514, die Datierung s. u. S. 1326, 45). Auch später noch wird gerade die Bedeutung diätetischer Lehren des H. hervorgehoben, sie sollen auf die Aufzeichnungen im Asklepiostempel zurückgehen (Strab. 657). Doch schon am Ende des Hellenismus ist H. der

Arzt, der auf allen Gebieten der Medizin hervorragt, als chirurgischer Schriftsteller ebenso bedeutend ist wie als diätetischer (Cels. 301, 13ff.). Ja sein Wirken liegt überhaupt vor der Teilung der Medizin in Fachgebiete (Cels. 18, 12—18; vgl. Cic. de orat. III 33. Bei der Besprechung der Heilmittel nennt Celsus aber H. kaum, s. u. S. 1330). Wie die verschiedenen Jahrhunderte über die Tätigkeit des H. dachten, wird nicht deutlich; die verschiedene Auffassung seiner Lehre ist gewiß.

3. Die Bedeutung des H. Platon spricht über die Bedeutung des H. nicht ausdrücklich. Er vergleicht aber die Ausbildung durch Protagoras mit dem Unterricht durch Pheidias, Polyklet und H. (Prot. 311 b). Daraus schließt man, Platon habe H. für ebenso bedeutend gehalten wie Pheidias und Polyklet, er habe in ihm den Repräsentanten der Medizin seiner Zeit gesehen (Deichgräber 149 sagt sogar, er gelte soviel wie Homer, der aber hier nicht genannt ist; ebenso Mewaldt DLZ 1932, 260. Homer aber wird später 311 e allein neben Pheidias gestellt). Doch dann müßte aus einer Beispielreihe, in der nacheinander die Ärzte Akumenes und Eryximachos, die Dichter Sophokles und Euripides genannt werden (Phaidr. 268 a—b), folgen, daß für Platon diese beiden so bedeutend sind wie Sophokles und Euripides. Auch sie wären also Repräsentanten der Medizin, und damit H., Akumenes und Eryximachos gleich bedeutend. Wie H. als Namensvetter des jungen H. genannt wird, mit dem Sokrates gerade spricht (Prot. 311 b), werden Akumenes und Eryximachos als Freunde des Phaidros eingeführt, mit dem Sokrates sich unterhält (Phaidr. 268 a—b); auch persönliche Gründe sind also für die Wahl der Beispielreihe bestimmend (vgl. Edelstein 117f.).

An einer anderen Stelle will Sokrates untersuchen, was H. und der *ἀληθὴς λόγος* meinen (*σκόπει τί ποτε λέγει Ἱπποκράτης τε καὶ ὁ ἀληθὴς λόγος* Phaidr. 270 a). Daraus wird geschlossen, das Urteil des H. gelte für Platon so viel wie ein Ausspruch der Wahrheit (Hoffmann Anhang zu Zeller II 1^5, 1074. 1083). Aber Sokrates hatte die Autorität des H., die Phaidros anführte, erst gelten lassen, nachdem sie durch die richtige Untersuchung bestätigt war (*ἀληθής* 270 c). Darum erörtert er jetzt nicht etwa die Meinung des H. allein sondern seine Ansicht und die des als wahr befundenen *λόγος* zusammen (so zuerst v. Wilamowitz Erläut. zu IX 1; Gr. Lesebuch II b 230 ohne Begründung, ausführliche Interpretation Edelstein 118—121).

Auch Aristoteles äußert sich über die Bedeutung des H. nicht. Er sagt nur, um klar zu machen, daß die Größe eines Staates nicht auf seiner äußeren Macht sondern auf seiner inneren Stärke beruht: ‚So würde man H. nicht als Menschen sondern als Arzt größer nennen können als einen, der sich der Größe des Körpers nach vor ihm auszeichnet' (Polit. VII 1326 a 15ff.). Daraus wird man nicht beweisen können, daß H. für Aristoteles der Arzt war (so zuletzt Mewaldt DLZ 1932, 261) sondern nur, daß der als Arzt überlegene H. von Statur klein war. (Zur Übereinstimmung mit den Biographien s. o. S. 1297, 12. Nannten die Athener wirklich Diokles, den *secator Hippocratis*, einen jüngeren H., Wellmann Fragm. d. sizil. Ärzte 209, 9, so sagt das nur, er habe sich eng an die Lehre des H. angeschlossen, aber es beweist nichts für die Stellung des H. in jener Zeit.)

Man kann aus Platon und Aristoteles die Bedeutung des H. nur erschließen. Sicher war er für Platon eine Autorität, denn seine Lehre war die richtige. Man mußte in Athen, in der Akademie wissen, wer H. war. Auch nach seinem Tod blieb H. berühmt und geschätzt. Denn Aristoteles rechnet damit, daß man seine erklärende Anekdote versteht, und die ärztliche Überlegenheit des H. ist in ihr auch vorausgesetzt.

Aber Platon kennt auch noch andere Ärzte außer H., und viele sind für ihn wichtig, die er nicht nennt (vgl. die medizinischen Lehren des Tim.). Das Urteil eines platonischen Dialoges sagt noch nichts Endgültiges darüber, wie Platon überhaupt den H. in die Medizin des 5. und 4. Jhdts. einordnet. Es gibt Demokrit, auch wenn er in den platonischen Dialogen nicht zitiert wird. Parmenides hat für Platon entscheidende Wichtigkeit, wenn auch im Phaidros nur Anaxagoras genannt wird.

Aristoteles erzählt eine Allen verständliche Anekdote von H. Aber in der Geschichte der Medizin, die der Schüler des Aristoteles, Menon, schreibt, finden sich die Namen vieler anderer Ärzte, die wichtig genug sind, um neben H. verzeichnet zu werden. Und das Hippokratische System unterscheidet sich nicht grundsätzlich von den früheren Lehren, sondern ist nur die Umbildung älterer Ansichten (s. o. S. 1322). Auch die knidische Schule war damals angesehen, Euryphon ist ihr bedeutendster Vertreter, ebenso die sizilische, aus der Philistion hervorgeht, die kyrenische, vor ihr die krotoniatische (Herodot. III 131), die rhodische (Galen. X 5 K.). Neben den Angehörigen dieser Schulen wirkte H., mit ihnen war er berühmt. Damals kannte man sie noch alle und las ihre Werke. Die Vernichtung so vieler Schriften, die Lückenhaftigkeit der Überlieferung darf nicht darüber täuschen, daß H. in jener Zeit noch nicht etwa der einzige Arzt war, den man schätzte (Diels Herm. XXVIII 416 weist gerade bei der Interpretation des Menon-Papyrus darauf hin, daß solche zufälligen Funde neuen Materials erkennen lassen, wie unsicher auf Grund der wenigen erhaltenen Nachrichten die Beurteilung bekannter Männer des 5. und 4. Jhdts. ist).

Die früh-alexandrinische Anschauung von H. zeigt schon eine Veränderung dieses Urteils. H., heißt es, vollendete mit Praxagoras und Chrysipp die Diätetik, deren Anfang Herodikos machte (Schol. Ven. B zu Il. XI 514; vgl. Schol. Plat. Rep. III 406 b. Strab. XIV 657, dazu Plin. n. h. XXIX 4). Fragestellung und Antwort des Scholions sind charakteristisch für die ältere peripatetische Forschung, die das Auftreten eines Gedankens und seine Fortentwicklung zu erfassen sucht, während die Späteren einen einzelnen Menschen als Erfinder und Vollender einer Kunst oder Wissenschaft ansehen (vgl. Leo Griech.-röm. Biographie 100). Dadurch läßt sich das Scholion absolut datieren; relativ datiert es sich (Edelstein 132, 2) aus seiner Zwischenstellung in der Geschichte der H.-Betrachtung. Mit Praxagoras

und Chrysipp ist H. jetzt wirklich auch in der geschichtlichen Betrachtung wenigstens für ein Teilgebiet der Medizin repräsentativ. Er ist der einzige Arzt seiner Generation, der in der Geschichte der Diätetik beachtet wird.

Am Ende des Hellenismus aber steht H. allein. Er ist für alle der erste der der Erinnerung werten Ärzte (Cels. 18, 12—13), vielleicht schon der Arzt schlechthin (Apollonios v. Kition III 9, 15, nach Diller Gnom. IX 73, dazu Vitruv. I 1, 12—13). Er ist der Begründer der Medizin (Sen. ep. 443, 2. Scribon. Larg. 2. 17), der Führer der Medizin (Plin. n. h. VII 1; vgl. Comment. in Aristot. VI 370, 34), der beste der Ärzte (Rufus 218; vgl. Comment. in Aristot. VI 265, 21). Die großen Ärzte aus der Zeit des H. sind überhaupt vergessen (vgl. Celsus 18, 12—13).

Trotzdem der Archaismus sich wieder eingehend mit den Ärzten des 5. und 4. Jhdts. auseinandersetzt, behält H. seinen Rang. Galen schafft die Vorstellung von H., dem größten Arzt seiner Zeit und aller Zeiten (vgl. v. Wilamowitz Die gr. Lit. d. Altert., Kultur d. Gegenw. I Abt. 8, 175). Er sieht in ihm auch den großen Schriftsteller (Gal. Scr. min. II 5), auf den schon Erotian hingewiesen hatte, der ihn mit Homer, Demokrit, Thukydides und Herodot vergleicht (vgl. 4, 8—12. 16). H., der Freund der Natur (Oribas. in Hippocr. Aphor. 7), der treffliche Erforscher der Natur (Favor. Eulog. 9, 22), ein Mann von göttlicher Einsicht (Gell. XIX 2, 8. Macrob. 161. 1; θεῖος Comment. in Aristot. XX 534, τέλειος ebd. VI 339, 4; ἱερώτατος Athen. IX 399 b), ist der Urheber der ganzen Wissenschaft (Theod. Prisc. 121, 14), der Vollender der Medizin überhaupt (Rose Anecdota II 243). Seine Bücher sind nicht aus menschlichem Mund hervorgegangen, sie sind Werke eines Gottes und umfassen die ganze medizinische Wissenschaft (Suidas in seiner Biographie). H. erfand die Diätetik (Eustath. Comment. zu Il. XI 514 in Umkehrung des Scholions Venet. B, ebenso Scholion Townleianus, offenbar scheint jetzt die Erfindung eine größere Leistung als die Vollendung), er erfand die logische Medizin wie Asklepios die empirische, Apoll die methodische (Isid. Orig. IV 2).

So hat sich allmählich die Vorstellung von der Bedeutung des H. gewandelt. Zuerst ein Arzt, berühmt wie wenige andere seiner Zeitgenossen, ist er allmählich der berühmteste Arzt geworden. Alle übrigen sind an Bedeutung hinter ihm zurückgetreten.

4. Der historische H. und die Veränderung der H.-Auffassung. Die Biographie des H. gab nur wenig sichere Daten: die Lebenszeit, die Reisen, den Ort des Grabes. Die Zahl der Schriften wurde verschieden bezeichnet, über die Lehre allein gesagt, daß er kein Empiriker war (s. o. S. 1324, 60). Die Werke, die unter dem Namen des H. tradiert werden, sind fast alle schon in der Antike bestritten worden. Keines läßt sich also ohne weiteres als echt ansetzen, die Bestimmung der Lehre des H. kann von seinen Schriften nicht ausgehen (s. o. S. 1317, 49). Die Zeugnisse über die Methode und die Lehre, auch über die Praxis sind uneinheitlich. Die Bedeutung des H. in den einzelnen Jahrhunderten ist verschieden, seine Stellung in der Geschichte der Medizin wird immer anders gesehen. H. scheint nicht nur ein Name ohne Werk (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 21), sondern überhaupt ein Name ohne jede noch faßbare historische Wirklichkeit zu sein.

Aber unter den vielen miteinander nicht übereinstimmenden Nachrichten sind doch einige von besonderem Wert. Platon und Aristoteles reden über H. Bessere Zeugnisse über einen Mann des 5. Jhdts. kann es nicht geben. (Die Entwertung der aristotelischen Zeugnisse durch v. Wilamowitz a. O. 22, die sich nur auf den Widerspruch zu den späteren Angaben stützt, ist unmöglich, vgl. Edelstein 141, 1. Deichgräber 160.) Sie müssen als die historisch richtigen gelten, denen gegenüber die späteren Aussagen zunächst nicht in Frage kommen.

Dann lehrte also H. in Wirklichkeit, die Erkenntnis des Körpers müsse von seiner Definition und Einteilung ausgehen, den Zusammenhang seiner Teile und die auf ihn mögliche Einwirkung bestimmen. Alle guten griechischen Ärzte wußten zwar, daß der Körper ein Ganzes sei und man keinen der Teile für sich behandeln dürfe (Plat. Charm. 158 a). H. aber sprach diese Methode klar und allgemein gefaßt aus. Er erklärte wirklich die Krankheiten durch Winde, die aus den Überschüssen der Nahrung aufsteigen, wenn diese nicht richtig verdaut werden kann. Diese Theorie stützt sich auf einen Analogieschluß, wie immer die Begründung des H. gewesen sein mag. Fähigkeit zur Abstraktion, logische Schulung sind Eigentümlichkeiten des Hippokratischen Denkens. Sicher war er als Diätetiker, vielleicht auch als Chirurg tätig. Wie er im einzelnen behandelte, läßt sich nicht sagen. Denn die Art der Einteilung des Körpers bleibt unklar. Ebensowenig weiß man, welchen Faktoren er eine Einwirkung auf die Organe zuschrieb und mit welchen Mitteln er die durch falsche Ernährung entstehenden Krankheiten bekämpfte (vgl. Edelstein 131).

Keine der als Hippokratisch tradierten Schriften gibt die Methode des historischen H., keine seine Lehre. Nur in einem Buch (π. τόπων τῶν κατ' ἄνθρωπον VI 276ff. L.) finden sich Spuren einer ähnlichen Einteilung des Körpers, ähnlicher Erklärung der Krankheiten aus den Überschüssen der Nahrung. Aber es wird nicht von der Definition des Körpers und seiner Einteilung ausgegangen, es fehlt die Annahme von Winden, die aus den Überschüssen der Nahrung entstehen. So weit sich die Bücher methodisch oder systematisch beurteilen lassen, kann also keines wirklich von H. verfaßt sein, keines stimmt mit seinen Anschauungen überein (gegen Deichgräber 163). Die Schriften, die sich nach Methode und System nicht zurechnen lassen, sind überhaupt nicht identifizierbar, da die Biographie und die Überlieferungsgeschichte keinen Anhalt geben. H. ist mehr als ein bloßer Name, aber ein Name ohne Werk.

Die Anschauung des Platon und Aristoteles von H. ist der Zeit und dem Wert der Zeugnisse nach die historisch wahrscheinliche und richtige. Aber sie bleibt für die späteren Jahrhunderte nicht maßgebend. Die Bedeutung des H., die Vorstellung von seiner Methode, seiner Lehre, seiner

Praxis ändert sich. Wenn das nicht ein Gegenbeweis gegen die Gültigkeit der Platonisch-Aristotelischen Aussagen sein soll, so muß sich diese andere Auffassung aus der geschichtlichen Entwicklung verstehen lassen. Es besteht ja die Möglichkeit, daß Platon und Aristoteles irrten, daß sie die Tatsachen interpretierend umdeuteten, daß man nach ihnen auf Grund besseren Materials und neuer Nachforschungen H. richtiger sah.

Die erste sichtbare Veränderung der alten H.-Vorstellung ist die Beurteilung seiner Leistung im Anfang des Hellenismus. H. wird mit Praxagoras und Chrysipp als Vollender der Diätetik bezeichnet, die Herodikos begründete (s. o. S. 1324, 60). Daß die Diätetik auf Herodikos zurückgeht, ist auch die Meinung Platons (Rep. III 404). Über die Bedeutung, die H. für sie hat, sagt er nichts. Doch durch die Überlieferung der Aristotelischen Schule ist H. als Diätetiker bekannt. Sein System gilt als letztes der alten diätetischen Lehren, die er umbildete, aber gerade dadurch fortsetzte. Doch die Diätetik, die im 5. Jhdt. durch Herodikos begründet wurde, war in ihrer alten Art wie alles vor der mit dem Hellenismus beginnenden Epoche zur Vollendung gekommen. Als Lehrer des Herophilos und Erasistratos, der Begründer der alexandrinischen Medizin, sind Praxagoras und Chrysipp notwendigerweise die Meister des ausgehenden 4. Jhdts.; H. aber hatte nach Platon die richtige Methode der Erkenntnis befolgt, die dann vermittelt durch die Platonische und Aristotelische Philosophie die Grundlage der alexandrinischen Wissenschaft wurde. Darum ist H. für die geschichtliche Betrachtung der einzige Arzt seiner Zeit, der nach ihrem Urteil wichtig sein kann. Nur mit ihm stimmte Platon überein, nur ihn nannte er ausdrücklich. Im Anschluß an die Platonische Darstellung, aber auch bestimmt durch ihre eigenen Wertungen schreibt die peripatetische Forschung über die Philosophen vor Sokrates und die, die mit ihm zusammen lebten (vgl. W. Jaeger S.-Ber. Akad. Berl. 1928, 390ff.; über die Auffassung des Parmenides und das für das spätere Altertum so bestimmende Pythagorasbild der Akademie, 395). In gleicher Weise ist die Anschauung über H. bestimmt. Indem er neben Praxagoras und Chrysipp gestellt wird, ist die Geschichte der Diätetik von der Zeit ihrer Begründung bis zur Vollendung lückenlos erfaßt. H. ist jünger als Herodikos und nach der Tradition sein Schüler, er ist eine Generation älter als Chrysipp und Praxagoras, der wieder nach der Tradition sein Schüler ist (Edelstein 126 versuchte, die von ihm dargestellte Veränderung der H.-Vorstellung allein aus der Einwirkung koischer und knidischer Überlieferung auf die alexandrinische Medizin zu erklären, die durch Praxagoras und Chrysipp gegeben ist. Man würde dann aber erwarten, daß in der Geschichte der Diätetik auch ein knidischer Arzt genannt wird).

Damit ist H. zum erstenmal neben zwei anderen Ärzten für die Medizin repräsentativ. Als sich die Geschichte der alexandrinischen Medizin nach der Bildung der großen Schulen übersehen läßt, steht H. allein am Anfang der ganzen medizinischen Wissenschaft. Ärztliche Kunst gab es immer. H. aber begründet die wissenschaftliche Medizin, indem er sie von der Philosophie, von der Erforschung der Natur der Dinge trennte, mit der sie vor ihm verbunden war (*naturae rerum contemplatio* Cels. 18, 7) und nach ihrem eigenen Gesetz als selbständiges Wissen konstituierte (Cels. 18, 13). H. ist kein Naturphilosoph, er reflektiert über das Objekt seiner Wissenschaft, den Körper, er ist wissenschaftlicher Arzt im Sinne der alexandrinischen Wissenschaft, deren Geschichte über Platon nicht hinausgeht. Darum ist H., den Platon nennt und mit dem er übereinstimmt, der erste der Erinnerung werte medizinische Schriftsteller überhaupt (Cels. 18, 12f.; zur Übereinstimmung der H.-Auffassung des Celsus mit Platon und Aristoteles s. o. S. 1325).

Als Begründer der wissenschaftlichen Medizin ist H. aber auch in den Streit über das wahre Prinzip wissenschaftlicher Forschung hereingezogen. Wie man Platon empirisch und skeptisch interpretiert, wie jeder die Autorität der Früheren, der Archegeten, für sich in Anspruch zu nehmen versucht, geschieht es mit H. Die Empiriker berufen sich für ihr neues System auf ihn, die Skeptiker bezeichnen ihn als Skeptiker (s. o. S. 1321, 68). In der Auseinandersetzung der Empiriker mit ihren Gegnern konstituiert sich das ganze Werk des H., der über alle Gebiete der Medizin schreibt, sie verfassen um die Mitte des 2. Jhdts. die ersten Gesamtkommentare (s. o. S. 1313). Mit der Methode muß sich auch die Lehre des H. ändern. Selbst die Dogmatiker sehen sie anders als Platon und Aristoteles. Man findet jetzt in seinen Schriften eine Säftelehre, die sich schon auf die Kenntnis der Gefäße des Körpers gründet, welche dann für die alexandrinische Medizin entscheidend wichtig ist. Galle und Schleim, Stoffe des Körpers, und nicht die Ernährung verursachen die Krankheiten; mit der von außen kommenden Luft zusammen ist die aufgenommene Nahrung nur nebenbei für die Entstehung von Krankheiten bestimmend. So wird dem Aristoteles mit der gleichen Freiheit widersprochen, mit der auch sonst die früheren Lehren der jetzt herrschenden Anschauung akkommodiert werden (im Menon-Papyrus selbst, s. o. S. 1324, 19). Schließlich entdeckt man in den Schriften des H. die Pneuma-Lehre, die zur Herrschaft kommende stoische Anschauung (Gal. XVII B 521 K.; zwar werden die Stoiker von Galen nicht ausdrücklich als diejenigen bezeichnet, die dem H. diese Anschauung zuschreiben, wie Diller Gnom. IX 73, 1 betont. Aber sie haben doch das Interesse daran, daß H. ihrer Meinung ist; auch war in dem Zusammenhang der Galenstelle gerade vorher von ihnen die Rede).

Als die wissenschaftliche Gesinnung des Hellenismus verloren geht und sich die neue philosophisch-rhetorische durchsetzt, wird die alte Tradition nicht etwa aufgegeben, sondern nur anders verstanden. So wird auch H. neu interpretiert. Der Platoniker Galen begreift ihn wie Platon selbst im Sinne naturphilosophischer Lehren des Poseidonios. Der wahre Arzt ist Philosoph (Gal. script. min. II 1ff. *ὅτι ὁ ἄριστος ἰατρὸς καὶ φιλόσοφος*). Darum ist H. nicht mehr der Begründer der wissenschaftlichen Medizin durch Abkehr von naturphilosophischer Spekulation, durch rationale Erkenntnis und Einteilung des Körpers, er ist der beste Arzt gerade durch die Erforschung der Elemente der Welt und des Körpers. In ihm sieht

man den Archegeten dieser Medizin wie in Platon den Archegeten der ihr zugrunde liegenden Philosophie (vgl. Galen *περὶ τῶν καθ' Ἱπποκράτην καὶ Πλάτωνα δογμάτων* ed. Mueller 1874). Galens Auffassung aber wird für alle späteren Jahrhunderte maßgebend.

H., wegen der Klarheit und Überlegenheit seiner Erkenntnis von Platon bejaht, der bei ihm die richtige Anschauung wissenschaftlicher Methodik wiederfindet, von Aristoteles geschätzt, wird für alle der einzige Arzt, der Gründer der Heilkunde, der größte Mediziner aller Zeiten (s. o. S. 1299), weil die Geschichte der griechischen Bildung durch Platon bestimmt ist. Wie das platonische Werk die Bücher aller Früheren verdrängt, von den Vorsokratikern nur Namen, Fragmente bleiben, steht schließlich am Anfang der Medizin das Werk des H. Alles andere geht verloren. Die Veränderungen der H.-Vorstellung sind nicht Widersprüche der verschiedenen Jahrhunderte, die die Richtigkeit der platonisch-aristotelischen Angaben widerlegen, sie sind vielmehr ihre organische Umbildung.

5. Die Bedeutung der sog. Hippokratischen Schriften; der Name des Corpus Hippocraticum. Wenn wirklich Platon und Aristoteles die richtige Überlieferung über System und Lehre des H. geben, ist kein Werk des sog. Corpus Hippocraticum echt. Man kann sich nicht vorstellen, daß diese Bücher von H. geschrieben und publiziert wurden und wie die Werke anderer Autoren des 5. Jhdts. nach Alexandria kamen, um von dort aus weitertradiert zu werden. Die Veränderung der H.-Vorstellung wäre an sich möglich, auch wenn es ein festes, klar umrissenes Werk des H. gegeben hätte. Die Bücher des Platon und Aristoteles sind erhalten und werden doch interpretierend immer in einem anderen Sinne verstanden. Daß aber alle Werke des H. bestritten werden, daß die Meinungen, die H. nach Platon und Aristoteles vertritt, in den sog. Hippokratischen Schriften überhaupt nicht vorkommen, erlaubt nicht, sie für echt zu nehmen.

Die Bücher, in sich verschieden und das ganze Gebiet der Heilkunde umfassend, sind die Reste der medizinischen Literatur des 5. und 4. Jhdts. v. Chr. (Littré I 241. Daremberg Journal des Savants 1852, 457ff. Gomperz Griechische Denker² I 227. Fredrich 11. Diels bei Gomperz 449. v. Wilamowitz K. d. G. I 8; Die griech. u. lat. Lit. u. Sprache 1905, 57). Kaum ein Buch der Sammlung ist jünger (das 7. Epidemienbuch datiert aus besonderen Gründen auf das 3. Jhdt. Herzog Abh. Akad. Berl. 1928, 6, 38). Zwar lassen sich die Schriften erst seit dem 3. Jhdt. nachweisen, viele sind sogar erst seit der Kaiserzeit bezeugt. Aber es findet sich in ihnen keine Spur hellenistischer oder gar späterer Lehren, alle vorgebrachten Ansichten gehören in die Zeit vor Aristoteles (Littré I 200—241). Es kann vielleicht bei einzelnen Werken die Entscheidung noch anders ausfallen, im ganzen scheint diese Ansetzung richtig.

Mit H. haben die Hippokratischen Schriften nichts gemein. Nicht einmal Lehren finden sich in ihnen, die der historische H. vertrat. Dem Inhalt nach handelt es sich um die verschiedensten Werke über Ätiologie, Prognostik, Chirurgie, Diätetik, Gynäkologie, Deontologie. Der Form nach sind es fertig gearbeitete Bücher, Sammlungen von Notizen, Reden und Kompendien (Übersicht über die Werke Littré 292—439, kürzer Edelstein 160—178). Die Aufgabe ist, durch stilistische Untersuchungen die Datierung der Schriften sicherzustellen, durch Interpretation der Systeme die inhaltlichen Beziehungen zur vorsokratischen Philosophie zu klären, durch Beobachtungen der Dialektverschiedenheiten die sprachliche Herkunft der Bücher zu erschließen und so wenigstens Gruppen nach örtlicher Zugehörigkeit zu scheiden (wie es Regenbogen Symbola Hippocratea, Berl. 1914 zuerst tat, dazu Diller Gnom. IX 78). Eine solche Untersuchung der Schriften ist zwar möglich (so formuliert auch Mewaldt die Aufgabe, DLZ 1932, 263); für die Hippokratische Frage aber kommt sie nicht in Betracht (Literatur zu den einzelnen Schriften s. o. S. 1290 in den allgemeinen Nachschlagewerken, die sie gesondert verzeichnen).

Doch bleibt das Problem, warum die Tradition diese Bücher als Werke des H. bezeichnet. Man meint, die Schriften seien den Alexandrinern als Hippokratisch verkauft worden und trügen darum den Namen des H. (Mewaldt Gnom. III 143. Wellmann Herm. LXIV 16. Mewaldt DLZ 1932, 262). Aber diese Annahme macht Schwierigkeiten, obwohl Fälschungen von Büchern in alexandrinischer Zeit sicher sind. Denn Fälscher hätten nicht Werke als Hippokratisch verkauft, die untereinander keinen Zusammenhang haben und in denen sich zahlreiche Verweise finden, die nicht erfüllt werden. Jeder sieht außerdem sofort, wie uneinheitlich die Sammlung ist (so schon Littré I 262 gegen eine solche Hypothese). Auch würde man gerade bei einer Fälschung erwarten, daß die Ansichten des Platon und Aristoteles über die Methode und das System des H. in den Schriften wiederkehren.

Niemals sind aber die Schriften alle als Werke des H. gesammelt worden, auch in Alexandria nicht, das zeigt das Ergebnis der Geschichte der Überlieferung (s. o. S. 1310). Es hätte eine feste Ordnung der Bücher, eine grundlegende Sammlung und damit auch einen gleichmäßig geformten Text gegeben, wenn etwa das Corpus Hippocraticum in Alexandria publiziert worden wäre. Von einer Sammlung des Corpus Hippocraticum durch die Alexandriner kann nicht die Rede sein (gegen Littré 262).

Auch hat man die Hippokratischen Schriften nicht etwa aus dem Besitz der koischen Schule oder der Familie der Asklepiaden gekauft, nachdem sie vorher nicht allgemein zugänglich waren (gegen Littré I 153. 263ff.). Denn daß diese Werke umliefen und nicht etwa an einer Stelle verborgen waren wie die Aristotelischen Schriften, bis sie nach Alexandria kamen, das beweisen die inhaltlichen Übereinstimmungen zwischen ihnen und Autoren des 5. und 4. Jhdts. (für Platon und Aristoteles s. o. S. 1324, 11; für Sophokles Psichari Rev. de Philol. XXXII 97ff.; für Euripides Daremberg Revue Archéol. XIX 67ff. und überhaupt H. Harries Tragici qua arte usi sint in describenda insania, Kiel 1891; für Thukydides Cochrane Thuk. and the science of history, dazu Regenbogen S.-Ber. Akad.

Heidelb. 1934, vgl. DLZ 1934, 907). Wären nicht diese Bücher im Umlauf gewesen, so müßte man sich andere Schriften gleichen Inhaltes denken, die bekannt waren (so schon Daremberg gegen Littré, Journal des Savants 1852, 457; es würde auch gegen Herzog Abh. Akad. Berl. 1928, 6, 38 gelten). Und schließlich heißt es, daß es in Alexandria vom 3. Epidemienbuch eine Hs. gab, die sich in der königlichen Bibliothek vorfand, also beim Erwerb der Bestände mit gekauft war, eine andere, die als *τὸ ἐκ τῶν πλοίων* bezeichnet wurde, offenbar, weil man sie Schiffern abgenommen hatte (Gal. XVII a 619 K.; dazu Edelstein 179, 1; die an der Galenstelle noch erwähnte nach Bakcheios durchkorrigierte Hs. ist wohl erst nachalexandrinisch).

Um die Bezeichnung dieser Werke des 5. und 4. Jhdts. v. Chr. als Hippokratisch zu verstehen, muß man von der Bestimmung ihrer formalen Struktur ausgehen. Viele der Bücher sind Notizen (e. g. Epidemien 2, 3, 4. V 72ff. 144ff. 266ff.); manche sind Sammlungen medizinischen Materials für die Praxis (e. g. Prorrhetikon I). Es finden sich Auszüge aus größeren Schriften (e. g. *περὶ γυναικείης φύσιος* VII 312ff. L.), dann wieder ist eine ‚Schrift' die Zusammenstellung von Notizen und Reden (e. g. *περὶ φύσιος ἀνθρώπου* VI 32ff. L., das zuerst in 9 zusammenhängenden Kapiteln die Natur des Menschen und der Krankheiten erörtert, danach eine Aderbeschreibung und verstreute Notizen, schließlich eine Abhandlung über die gesunde Lebensweise bringt). Fast in allen Büchern finden sich Zusätze, wie schon die antike Kritik erkannte, die selbst aus den für sicher echt geltenden Werken solche Einschübe aussonderte (e. g. Gal. XVII A 732. 204 K; selbst bei den Epidemien I und III). Besonders am Schluß der Werke nahm man Zusätze an (e. g. *π. τῶν ἐν κεφαλῇ τρωμάτων* und *περὶ διαίτης ὀξέων*, dessen letzter Teil ein Zusatz mindestens schon aus der Zeit des Erasistratos sein soll, Galen CMG V 9, 1, 270, 19ff.). Mögen einige Bücher in der Form erhalten sein, in der sie ursprünglich publiziert wurden, die meisten sind in Überarbeitungen, in Abschriften, die beliebig erweitert wurden, in Zusammenstellungen erhalten. die irgend einem Menschen aus persönlichen Gründen wesentlich waren. Diese schlechte Erhaltung entspricht dem Charakter dieser technischen Literatur (v. Wilamowitz Einl. in d. Tragödie 129), die zum praktischen Gebrauch bestimmt, von jedem beliebig abgeschrieben und umgestaltet wurde.

Außerdem aber muß man für solche Schriften von Begriffen wie geistiges Eigentum und Publikation in jener Zeit absehen (v. Wilamowitz 122: ‚Die Schriftenmasse, die nach H. heißt ... versteht niemand, ehe er von ... (diesen) uns selbstverständlichen Begriffen abstrahiert hat'). Man schreibt solche Werke nicht für die literarische Publikation. Es sind Nachschriften nach Reden, Hypomnemata und Abrisse, die man sich zu seiner Orientierung macht, ohne dabei zu fragen, von wem sie stammen oder bei ihrer Weitergabe darauf Wert zu legen, daß man sie selbst verfaßt habe. Betitelung und geistiges Eigentum sind Begriffe, die erst durch die attische Tragödie geformt werden. Sie sind allmählich für jede schriftliche Äußerung selbstverständlich geworden, nachdem einzelne selbstbewußte Autoren schon früher ihren Namen an den Anfang von Werken gesetzt haben, die Anspruch darauf erheben, für alle Zeit zu gelten und zu bestehen (Deichgräber 117, 2 verkennt den Niveauunterschied zwischen den Büchern der Hippokratischen Sammlung und den Werken eines Hekataios und Thukydides, wenn er mit dem Ausfall einer Sphragis am Anfang von Büchern wie *π. γυναικείης φύσιος* rechnet. Ebenso Mewaldt, der glaubt, die Werke die man den Alexandrinern als Hippokratische verkauft habe, hätten den Namen der selbstbewußten Verfasser getragen, die einfach entfernt wurden. Für viele, gar für alle Schriften kann man das nicht behaupten). Es entspricht dem Zustand, in dem die Werke erhalten sind, und ihrem technischen Charakter am meisten, anzunehmen, sie seien anonym tradiert worden und anonym nach Alexandria gekommen (so v. Wilamowitz Homer. Unters. 379f.; vgl. Fredrich 11). Als die Alexandriner von überall her die griechische Literatur zusammenbrachten, erwarben sie einzeln oder auch in Gruppen die Bestände der sog. Hippokratischen Sammlung, die mit keinem Namen gekennzeichnet waren.

Es ist also das Wahrscheinlichste, daß die im Umlauf befindlichen Schriften des sog. Corpus Hippocraticum etwa am Anfang des 3. Jhdts. anonym in die alexandrinische Bibliothek kamen. Gegen Ende des 3. Jhdts. aber müssen nicht nur einzelne sondern schon mehrere zusammen ediert gewesen sein. Die Erklärungen des Euphorion und Bakcheios zu Werken, die noch jetzt als Hippokratisch erhalten sind, setzen zwar nicht eine Ausgabe dieser Schriften durch Euphorion und Bakcheios voraus (s. o. S. 1312), aber doch Ausgaben, in denen sie zusammenstanden, und bei deren Lektüre man die Lexika verwandte; Editionen mehrerer Werke zusammen gibt es jedoch nicht anonym. Einzelne Schriften werden ohne Namen tradiert, Werke ohne Benennung sind nicht denkbar. An die Spitze einer Sammlung von Abschriften auf Steinen erhaltener Epigramme, die natürlich keinen Namen trugen (v. Wilamowitz Textgesch. d. Lyriker, Abh. Gött. Ges. 1900, 36), tritt der Name des Anakreon. An die Spitze der anonymen medizinischen Schriften trat spätestens jetzt der Name des H. Man hatte seine Werke in Alexandria nicht, aber für die anonymen Schriften aus seiner Zeit, deren Verfasser man nicht kannte, drängte sich der Name des H. auf, für den man sich interessierte. Man glaubte, in den Büchern, die von der Lehre und Methode des historischen H. nichts enthalten, den H. wiederzufinden, den man sich jetzt vorstellte. Von Anfang an ist die Geschichte der Hippokratischen Schriften darauf gestellt, daß von außen her eine Meinung über H. an die Bücher herangetragen wird. Darum ist die Echtheitskritik auch später immer nur logisch (s. o. S. 1314), nie entscheidet in ihr ein Moment der Tradition (vgl. Edelstein 179).

Man kennt den Namen des Mannes, der zuerst eine Sammlung der Schriften veranstaltete und ihnen dann auch die Benennung gab, nicht. Denn die Annahme, es sei Euphorion gewesen (Edelstein 148), ist nicht haltbar. Die Erotianstelle

(5, 16ff.), auf die sie sich stützt, ist so verderbt, daß sich aus ihr nichts beweisen läßt, vielleicht muß man in dem Zusammenhang, um den es geht, eine Lücke annehmen (so mit Recht Diller Gnom. IX 77). Außerdem geht die Vermutung davon aus, Euphorion habe ein Gesamtglossar geschrieben (5, 16f.), im Gegensatz zu den anderen, die nur einzelne Schriften erklärten. Die Worte *πᾶσαν ἐσπούδασε λέξιν ἐξηγήσασθαι* sind aber offenbar terminus technicus für ‚jede Lesart erklären' im Gegensatz zu *τὰς λέξεις ἐπὶ τὸ κοινότερον τῆς ὁμιλίας ἀγαγεῖν* (4, 23) ‚schwere Lesarten erklären'. Dieser Unterschied bedeutet, daß einige Erklärer wenigstens den Anspruch machten, Wort für Wort zu kommentieren, andere sich nur einzelne Worte, die besonders wichtig waren, heraussuchten, wie Erotian später selbst sagt (7, 8ff.) und wie auch das Galenische H.-Lexikon bestätigt (Gal. XIX 63ff. K.). Jedenfalls aber gingen die Ausgaben nicht auf die alexandrinische Bibliothek zurück, sicher wurden sie von verschiedenen Seiten gemacht. Keine gewann wirkliche Autorität, immer verschiedene Corpora waren im Umlauf. Da es sich nicht um die Edition der überlieferten Hippokratischen Werke handelte, ist das auch verständlich. Niemals ist der Prozeß der Sammlung im Altertum zu einem endgültigen Abschluß gekommen. Der Name Corpus Hippocraticum für alle diese Schriften ist nicht alt. Es gab nur die Werke des H., die man für echt hielt, eine Bezeichnung für die Schriften, die als Hippokratisch galten (*τὰ Ἱπποκράτους* Gal. VIII 890 K.).

Wenn aber anfänglich immer nur Teile der anonym nach Alexandria gekommenen Schriften als Hippokratisch ediert wurden, so müssen viele Schriften in der Bibliothek noch anonym zurückgeblieben sein. Sie werden, nachdem es erst einmal Werke des H. gab, einzeln herausgegeben worden sein, mit oder ohne Nennung des Namens H. Einzelne Werke gehen ja immer anonym. So war es auch möglich, daß wieder neue Ansichten über Lehre und System des H. eine Stütze in seinen Werken fanden. Dieser Prozeß geht bis in die Kaiserzeit weiter, es finden sich in den Indices der Brüsseler Vita aus dem 5. Jhdt. und in den noch späteren Indices der Hss. Werke, die vorher nirgends nachweisbar sind. Darum ist es am einfachsten, anzunehmen, daß viele wirklich erst in den späten Jahrhunderten den Namen des H. erhielten. Die Philologie des 2. Jhdts. n. Chr. war noch bemüht, für anonyme Literatur den Namen des Autors zu finden (vgl. Athen. XVI 625c. v. Wilamowitz Abh. Akad. Gött. 1900, 37, 4). So tat sie es auch für die Werke der medizinischen Literatur des 5. und 4. Jhdts. v. Chr., bis sie alle, soweit sie der Erhaltung für wert befunden wurden, den Namen des Arztes trugen, den allein man aus jener Zeit noch kannte, den Namen des H. (Gegen Diller Gnom. IX 73; s. o. S. 1316.)

IV. Nachleben in Mittelalter und Neuzeit.

1. Mittelalter. 2. Neuzeit.

1. Mittelalter. Die Hippokratische Lehre geht in der Form, in der sie Galen interpretierte, als ‚Galenischer Hippokratismus' in die mittelalterliche Tradition ein (vgl. O. Temkin Kyklos IV 1932, 1ff.). Die Ärzte interessierten sich vor allem für die prognostischen Bücher (über zwei frühmittelalterliche Versionen des Prognostikon Sigerist Arch. f. Gesch. d. Med. 23, 87ff.). Dann sind die diätetischen Bücher wichtig. Erst im 13. und 14. Jhdt. besteht ein Interesse für die chirurgischen Schriften (Sudhoff Stud. z. Gesch. d. Med. 11, 96—98). Nur eine provencalische Anatomie nach H. und Aristoteles ist bekannt (Sudhoff 4, 42). Auch Angaben über Mittel des H. sind nicht häufig, obwohl es ein Buch des H. *De viribus herbarum* schon im 4./5. Jhdt. gibt (Sigerist 13, 16; vgl. Cassiod. inst. div. c. 31, 1146ff. M.). Jedenfalls wurde die Hippokratische Lehre für die Ärzte zu einem Evangelium, von dem sie nicht abweichen wollten (vgl. aber schon Celsus II prooem. 45, 22ff. Sen. ep. 443, 3. Gal. XVIII A 41 K.).

Die ‚echten und unechten' Hippokratischen Schriften werden noch im Ausgang des Altertums und dann später in Byzanz griechisch gelesen. Die vielen verschiedenen Abschriften, die sich erhalten haben (s. o. S. 1313) zeigen, daß sie weit verbreitet waren. Aber schon früh spaltet sich auch von der Tradition der Originale eine Übersetzungsliteratur ab. Lateinische Übersetzungen sind schon im 6. Jhdt. nachweisbar (Cassiod. Inst. div. cap. 31, 1146f. M.; vgl. Cod. Ambros. gr. 108 saec. V/VI, Rose Herm. XXV 113, vgl. W. Puhlmann Kyklos III 396. 404ff.).

Etwa um 800 sind aber auch schon fast alle Werke des H. zusammen mit den Kommentaren des Galen ins Syrische und Arabische übersetzt (A. Baumstark Gesch. d. syrischen Lit., Bonn 1922, 228. 231. Steinschneider Die gr. Ärzte in arabischen Übersetzungen, Berl. 1891, § 1—12. Bergsträßer Abh. f. d. Kunde d. Morgenlandes 17, 2).

Aus den arabischen Übersetzungen wird dann der Text der Hippokratischen Schriften im 11. Jhdt. noch einmal ins Lateinische zurückübersetzt. Der erste, der das tut, ist Constantin von Africa, der Magister orientis et occidentis novusque effulgens Hippocrates (so eine frühe Chronik von Monte Cassino, Sudhoff Arch. f. Gesch. d. Med. 23, 298). Ihm folgen in Anknüpfung an die Schule von Toledo (vgl. über sie Rose Herm. VIII 327. Traube Vorlesungen II 87) Gerhard von Cremona, Burgundio von Pisa, Pietro von Albano (vgl. Haskins Renaissance of the 12th Century, Cambr. 1927, 287. 295). Schließlich übersetzt Wilhelm von Morbecke den H. zwischen 1260 und 1280, vgl. auch D. Campbell Arabian Medecine and its influence on the middle ages, London 1926, I 12—18 zu den H.-Manuskripten; über hebräische Übersetzungen aus dem Arabischen und Lateinischen vgl. Steinschneider Die hebräischen Übersetzungen d. Mittelalters, 1893, 657ff.).

H. ist also im Original und in Übersetzungen gelesen worden, und zwar überall. Schon Cassiodor empfahl den Mönchen die Werke des H. und des Galen zur Lektüre, weil ärztliche Hilfe ein Teil ihrer Pflichten sei (Inst. div. cap. 31, 1146ff. M.; vgl. außerdem Cod. LIII 8 Bamberg, der H. und Galen neben Cosmas und Damian, den christlichen Heiligen nennt, Sudhoff Arch. f. Gesch. d. Med. 7, 233—235. 224, 237). Richer, ein Schüler Gerberts von Fulda, reist 991 nach Chartres,

um die Aphorismen zu studieren (Richeri Historia IV c. 50). Aus Chartres sind auch sonst H.-Übersetzungen bekannt (Liebeschütz Die Galenübertragungen der Sutri-Schule, Vortr. der Bibliothek Warburg 1923/24, 121). Vom Abt Ulrich aus St. Gallen, der 1204 stirbt, heißt es, er habe die ganze Kunst des H. gekannt (MGH II 165, 37ff. Schon im 9. Jhdt. finden sich irische H.-Übersetzungen in St. Gallen [Bursian Gesch. d. klass. Philol. I 28]). Wie sonst im 14. Jhdt. studiert man in Paris allerdings mehr Galen als H. (Cambr. Medieval hist. VI 573). Aber in Montpellier war H. so berühmt, daß man sagen konnte: H. olim Cous nunc Montpelliensis (Daremberg Nouv. Biogr. génerale 14, 743). Und die Articella, zusammengestellt auch aus Hippokratischen Schriften nach der Übersetzung des Constantin, ist in Salern, der Civitas Hippocratica, sofort für den täglichen Gebrauch, für den Unterricht, zur Prüfung und zur Promotion verwandt worden. Sie war in Frankreich, Italien und Deutschland das ganze Mittelalter hindurch grundlegend (Sudhoff Arch. f. Gesch. d. Med. 23, 296).

Aber nicht nur für die Ärzte ist H. wichtig. Er ist für alle, die sich mit medizinischen Fragen, mit Physiologie beschäftigen, der Autor, den man einsieht. Anselm von Canterbury will die Aphorismen lesen, um aus ihnen zu lernen (Migne 1, 35, 51; col. 1107 D. 1120 C). Thomas von Aquino zitiert ihn in einer naturwissenschaftlichen Untersuchung (Summa I 4). Ja Honorius nennt als Hauptvertreter der Physik nach Arat und Hygin den H. (de animae exilio et patria cap. 2, Migne col. 1243 D), Grosseteste stellt H. neben Empedokles (Beitr. z. Gesch. d. Philos. d. Mittelalt. IX 278). Auch für die Astronomie ist H. wichtig (vgl. Gal. XIX 529 K. und Augustin. I 212, 17). Dazu gehören die Spekulationen über die Zahlen. Roger Bacon nennt H. in einer Erörterung über die Krisen der Krankheiten und die Stunde der Konzeption ebenso wie in einer Auseinandersetzung über die Äquinoktien (Opera I 271. 273). Da Ptolemaios dem H. folgt, ist auch die mittelalterliche Vorstellung von der Welt durch H. beeinflußt (vgl. F. Boll Stoicheia I 1914, 144). Selbst für die Magie ist H. von großer Bedeutung. Bücher über die Auffindung des Steines der Weisen werden ihm zugeschrieben (über des H. Steinbücher Ritter Vortr. d. Bibl. Warburg 1921/22, 112). Der Ursprung der Alchemie wird auf Zoroaster, Platon und H. zurückgeführt (lat. Übers. arabischer Traktate bei Berthelot La chémie au moyenage, Paris 1893, 1, 301; ein syrischer Traktat der gleichen Zeit geht ganz von H. aus, II 37f. Zur Richtigkeit der Nennung des H. in diesem Zusammenhang vgl. noch das arabische Manuskript des Octanes, Bibliothèque Nationale Paris, 972 bei Berthelot Introduction à l'étude de la chémie, Paris 1889, 217).

H. gilt also als eine allgemeine wissenschaftliche Autorität. Hatte Platon im Phaidros H. nur gelten lassen, weil seine Anschauung durch die Untersuchung bestätigt wurde, hieß es noch später: *Ἱπποκράτης μὲν ἐπιδείξας ... ἁπάντων ἀξιοπιστότατός ἐστι μάρτυς, εἴτις ἐπιμαρτύροιτο καθάπερ ἐνίοις ἔθος ἐστὶν τὴν τῶν δογμάτων ἀλήθειαν· ἐγὼ δὲ οὐχ ὡς μάρτυρι πιστεύω τἀνδρὶ τοῖς πολλοῖς ὡσαύτως, ἀλλ' ὅτι τὰς ἀποδείξεις αὐτοῦ βεβαίας ὁρῶ, διὰ τοῦτο γοῦν καὶ αὐτὸς ἐπαινῶ τὸν Ἱπποκράτην* (Script. physiogn. II 291, 11), so war doch schon im ausgehenden Altertum H. ohne jede Beschränkung derjenige, der andere lehren kann (Comment. in Aristot. VI 341, 22). Er ist als Mediziner für den Philosophen so wichtig wie Archimedes als Mathematiker, Aristoxenos als Musiker (II 2, 90, 23). Die vier Elemente waren da, bevor H. sie entdeckte, ebenso wie die Sterne, bevor Thales sie berechnete (XII a 109, 1), aber *H. machte diese Wahrheit doch erst allen zugänglich*, er ist darum derjenige dem man folgt (vgl. Epiktet I 8, 11f.). Noch Albertus Magnus sagt: *sciendum quod Augustino in his quae sunt de fide et moribus plus quam philosophis credendum est, si dissertiunt. sed si de medicina loqueretur, plus ego crederem Galeno vel Hippocrati et si de naturis rerum loquatur credo Aristoteli plus vel alii experti in rerum naturis* (Comment. in Sent. II Dist. XIII art. II ad 1, Opera XV paf. 137).

Der Glaube an die wissenschaftliche Autorität des H. verbindet sich zugleich aber auch mit Bewunderung seiner Einsicht in das Leben, seiner menschlichen Überlegenheit und seiner Enthaltsamkeit: *si velles bene comedere, non sustineres tantam corporis debilitatem*; er antwortet: *volo comedere ut vivam, non vivere, ut comedam* (R. Bacon Opera ined., ed. Steele, Oxf. 1920, V 7—9). Es ist sprichwörtliche Bezeichnung der Unmäßigkeit, daß man die Aphorismen des H. nicht beachte (Liber de recuperatione Ptolemaidae v. 338; Hugo v. Trimberg, der Renner, 9614). Denn nach H. ist *ἔνδεια μήτηρ ὑγιείας* (Prokl. Inst. theol. II 84 Cr.; Hieronym. adv. Iovin. II 5—17). Aber die Gesichtszüge des H. zeigen doch Begehrlichkeit und Sinnlichkeit, wie ein Physiognomiker den Schülern sagt, als sie ihm ein Bild des H. zeigen. H. weiß es selbst, aber er hat seine Natur durch Erziehung überwunden: *hoc est itaque laus et sapiencia Ypocratis ex eius operibus quia philosophia nihil aliud est quam abstinencia et victoria concupiscibilium* (R. Bacon V 165, 6). Es folgt daraus nur, daß die Physiognomik bestenfalls über die sittliche Eignung des Menschen urteilen kann. Denn H. konnte der beste aller Menschen nur durch seine überlegene Sittlichkeit werden, die Physiognomie trügt (Albertus Magnus De quindecim problemat., Les Philosophes Belges par P. Mandonnet Louvrain 1908, VII 39, 2; über die mögliche Verwechslung des H. mit Sokrates vgl. Greenhill Ianus I 854 und Foerster Script. physiogn. Proleg. XIV über H. als Erfinder der Physiognomik nach Galen).

Diese Erzählungen streifen schon die Legende. Im Mittelalter ist H. immer eine Gestalt der Märchen. Schon Alkuin erzählt von dem alten und erfahrenen H., der eine Frau vom Verdacht des Ehebruches befreit (Migne CL 329; die byzantinischen Fabeln gesammelt bei Herzog Kos I 1932, XIIIff.). Diese Fabeln sind keine ‚Niederträchtigkeit der mittleren Zeit, bis ins 16. Jhdt. treffliche Menschen wie Aristoteles, H. durch dumme Märchen lächerlich und verhaßt zu machen' (Goethe Sämtl. Werke 42, 2, 525). Es spricht sich in ihnen nur die Nähe und Wichtigkeit des H. für jene Zeit aus.

Selbst für die Kirche hat H. Bedeutung. Der

Heros H. war in der Einleitung zur Capsula Eburnea umgedeutet in eine Gestalt der Offenbarung, wie sie sich auch sonst in der christlichen Literatur jener Zeit findet. Er hatte eine Schrift in das Grab mitgenommen, die dazu bestimmt war, von Caesar gefunden und dann als *θεῖα μυστήρια* weiter verbreitet zu werden (vgl. F. Boll Stoicheia I 1914, 8, 136). Schon früher war das Mysterienhafte des Hippokratischen Stils von manchen empfunden worden (Lobeck Aglaophamos I 163; der *νόμος* IV 642 L. spricht ja von *τελεταί*), wenn auch andere H. gerade als den Enthüller des medizinischen Mysteriums auffaßten (Nikephoros Gregoras Corp. hist. script. Byz. II 1256, 26). Die Kirchenväter zitierten H. wie alle anderen Autoren (Tertull. de anima 15. 25. Theodoret V 22). Dadurch kommen H.-Zitate in einem Genesiskommentar (Angelomus von Cuxeil, Col. 220 A.). Für den frommen Menschen trat natürlich neben die versagende menschliche Hilfe der Beistand der Heiligen (Cosmas und Damian, ed. L. Deubner, 47, 34; *non H., non Asclepius rettulerunt,* Novem vitae sanctorum saec. 9—11, ed. Hercher, 1887, V 327). Aber Jesus erscheint im Gleichnis als geistiger H. (*spiritualis Hippocrates,* Hieron. contra Ioann. hier. 38). Wie der beste Arzt selbst die Sektion der Toten wagte, um die Lebenden zu retten, stieg Christus zum Heil der Menschen in die Hölle (Euseb. hist. eccl. X 4, 11). H. und Aesculap stehen Christus und Pantaleon gegenüber, Christus ist der Urheber der höchsten Heilkunst (*auctor supremae medicinae,* Fulbert von Chartres Migne 16, 1. 17, 1. 341 B). Es werden die Mittel, die H., der Mensch, gegen menschliches Leid weiß, unterschieden von den Mitteln, die nicht von H. und Galen sondern vom Heiligen Geist bereitet sind (S. Gerardi episcopi Scripta Albo Carolinae 1790, 119). Schließlich stellt Bernhard von Clairveaux die Sekte Christi der Sekte des H. gegenüber, um zu zeigen, daß man sich zwischen Diesseits und Jenseits entscheiden muß (Migne CLXXXIII 1378). Ihm folgt Dionysius Cartusianus, ja er sagt, wie H. und Pythagoras ihren Willen zum Gesetz der Schüler machten, müsse für die Christen die Autorität Christi höchster und sicherster Grund der Überzeugung sein (*pro summa et certissima ratione auctoritas Christi* Opera omnia Tornaci 1909, XXVIII 432 d. XXXV 368 b). Wie H. eine Auswahl seiner Schüler traf, müssen es die Mönche und Geistlichen, die die Heilkunst der Seele lehren (Hieron. Migne XX I 268. II 866; diese Wendung klingt nach bei Erasmus Methodus ad veram theol., hrsg. von Holborn 1933, 151, 4. 180, 29). Wie H. den menschlichen Körper nach dem Grundsatz heilte, daß jede Krankheit nur durch das Entgegengesetzte zu bekämpfen sei, soll Gott die menschliche Bitternis durch den Nektar und Honig der Erkenntnis heilen (Hieron. 851). Der Gedanke daran, daß selbst Abraham, H. und Galen sterben mußten, wendet die Seele von dem sündigen Leben der Welt ab; am Tod des Platon, Aristoteles, H., Varro wird deutlich, daß der arme Fischer Petrus die Welt besitzt (Serlo von Wilton; Roger von Caen, Manitius Gesch. d. lat. Literatur 909. 852). So findet sich selbst in einer Kirche das Bild des H. zusammen mit dem des Galen (Vitzthum u. Volbach Die Malerei u. Plastik d. Mittelalters in Italien, Handb. d. Kunstwiss. 1924, Taf. VIII S. 204), so schreibt man den Eid des H. in Kreuzform (vgl. W. H. S. Jones The Doctors Oath, Cambr. 1924, 26f.).

Es macht nichts aus, daß die Magie H. angreift, weil er unfromm war und Gott ihm darum keine Weisheit offenbart haben kann (Nicolaus v. Polen, Antipocras, Sudhoff Arch. f. Gesch. d. Med. 9, 40ff.; Neuausg. Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1916, 376ff.; Codex des 14. Jhdts. in Atti della Regia Accademia, Padova 25, 213ff.; Codex des 15. Jhdts., Stud. z. Gesch. d. Med. 10, 111). H. gehört wie wenige andere antike Autoren zum Leben des mittelalterlichen Menschen. Darum ist er auch einer der Heiden, die nicht in die Hölle verstoßen werden (Dante Div. com. IV 143; vgl. die arabische Auffassung, nach der H. wie Homer, Sokrates und Platon ein Engel und Prophet Gottes ist, der in den Himmel erhoben wurde, e. g. Roger Bacon V 272).

2. Die Neuzeit. Trotzdem H. mit dem mittelalterlichen Denken so eng verbunden ist, tritt er bis in das 19. Jhdt. an Bedeutung nicht zurück. Zwar beginnen Angriffe auf seine Lehre, man muß ihn verteidigen (Andrea Turino, Hippocratis et Galeni defensio de causis dierum criticarum, Bologna 1543). Aber erst sehr viel später, erst am Ende des 17. Jhtds., erscheint das Buch eines Arztes, das die Aphorismen des H. widerlegt (Sinapius, Absurda, Vera sive paradoxa medica quibus continetur tractatus de vanitate, falsitate et incertitudine Aphorismorum Hippocratis, Geneva 1697, vgl. György Arch. f. Gesch. d. Naturwiss. 6, 132ff.). Bis dahin ist die wissenschaftliche Medizin mit ihm in Übereinstimmung. Auch die, die neue Lehren vertreten, halten sich an H. Fernel erkennt ihn an, Baglivi, Sydenham ‚der englische H.' (vgl. Daremberg bei Didot XXIV 754ff.). Die chemische Medizin geht auf H. zurück (Leibniz Akademieausg. Reihe 2, 1, 178, 34: ‚nomina quae nunc expertissimi viri Sylvius, Villisius aliique Hippocratis ipsio exemplo in methodo medendi ita magno successo introducunt, ut ab his clavis medicinae pendere videtur'). Mit H., nicht mit Paracelsus beginnt die Geschichte dieser Wissenschaft (Otto Tachenius Hippocrates chemicus, 1666). Und auch die große medizinische Erneuerung im 18. Jhdt. geht auf H. zurück (vgl. Goethe W. W. 28, 338f.).

Schon die Wiederaufnahme der klassischen lateinischen Tradition veranlaßte eine neue Beschäftigung mit H. Campanella schreibt an Galilei, um den Eigenwert der lateinischen und italienischen Kultur zu betonen: ‚habet et Celsum Hippocratem suum Italia' (Galilei Opera XI 23), und Celsus verließ sich ja vor allem auf die Autorität des H. Weil Vitruv verlangte, daß der Architekt H. kenne, wenn er auch nicht ein Arzt wie er sein könne und müsse, darum ist H. wieder für Ghiberti, der Vitruv als Vorbild nimmt, ein Autor, den der Bildhauer und Architekt lesen soll (L. Ghiberti Denkwürdigkeiten, hrsg. v. Schlosser, 1912, I 7: ‚non bisogna esser medico come Ippocrate et Avicenna et Galieno, ma bene bisogna aver vidute l' opera di loro'; III 66 wird H. neben anderen für die Anatomie des Auges zitiert). Auch Alberti weist neben Aristoteles auf H. hin (De re aedificia IX c. 5, 9).

Dann aber gibt die Auffindung der griechischen Originale den Anstoß zu erneuter Auseinandersetzung mit H. (Ciriano von Ancona entdeckt 1443 auch Schriften des H., vgl. G. Voigt Die Wiederbelebung d. klass. Altert. 1893, 134—136. Über die Verbreitung des griechischen H.-Textes H. Wenckebach Stud. z. Gesch. d. Med. 14, 52—53). Die Lektüre der eigenen Schriften des H. wirkt wie eine Befreiung, nachdem er jahrhundertelang vor allem in der Interpretation des Galen tradiert worden war. Der griechische H. wird jetzt die Autorität, die man gegen die überlebte Form der mittelalterlichen Medizin anführt. Ohne Autorität ist ja Medizin nicht denkbar: ‚male vero non nulli huic comparationi medicinam quoque philosophiam ac methesin miscere. nam Hippocrates, Galenus et Aristoteles erroris saepe convicti sunt. Euclidi non creditur quia dicit sed quia probat, quod secus est in legibus de divinis humanisque, ubi stat pro ratione voluntas' (Leibniz Akademieausg. Reihe 6, 1, 294, 8ff.). Das darf nicht zu der lächerlichen Nachahmung und Überschätzung des H. durch die Ärzte führen, die Affengesichte von H. und Galen (Benv. Cellini Tagebuch in Goethe, Sämmtl. Werke 43, 237); aber mit Recht ist es das höchste Lob für einen Arzt, ‚ut in eo vetustissimi ac sanctissimi Hippocratis anima ac ratio esse videretur' (Valentinelli III 3). Mit Recht sagt man von H. im Sinne des Galen: ‚H. primus omnium quorum scripta ad nos pervenere, omnium scientiarum omnium artium fundamenta iecit neque unquam frustra verbum dicit (Galilei Opera XII 54; vgl. zu dem Stilurteil Leibniz Akademieausg. Reihe 4, 1, 3, 16: ‚venit in mentem masculum illud, breve et torsum et ipsa subtilitate cultum orationum genus, quo se Hippocrates collegit, quo Euclides astrinxit, quo Aristoteles contorsit quo admirabilis iure consultorum veterum in pandectis brevitas se diffudit').

Entscheidender ist noch, daß die neue Zeit in den Schriften des H. wiederfindet, was für sie selbst der Sinn ihrer Forschung ist: Experiment und Erfahrung. Galilei, der zu einer von H. ausgehenden Schrift über Astronomie und Medizin das Vorwort schreibt (Opera II 430), verteidigt sich auf Angriffe dagegen, indem er sagt: ‚che il signore Galilei si contentera d' aver per compagno Ippocrate' (IV 648). Zwar wird die Autorität des H. als Gegeninstanz angeführt: ‚perche questi medici non vogliono credere che Ippocrate non l' avesse ancor egli sperimentato ne ora siamo in tempo da chiarsi con nuova perienza' (XI 390). Aber er verteidigt sie doch ‚amando di salvare l' autorità di si grand uomo in qualunque modo si può' (XI 440). Denn die Autorität des H. geht ja selbst auf Experimente zurück und bestätigt sich durch sie. Auch die Experimente Bacons, die Zwang und Eisen der Natur sein sollen, sind eine bewußte Nachahmung Hippokratischer Methoden (De dignitate et augmentis scientiarum II 2 Op. I 500).

Im Zusammenhang mit dem Experiment ist der Wille zur Erfahrung gegeben. Bacon, im Programm der neuen Naturwissenschaft, spricht bei der Aufzählung der lange lebenden Menschen von H. und sagt: ‚medicus insignis artemque suam tam longa vita comprobavit et honestavit, vir cum prudentia doctus, in experientia et observatione multus, non verba aut methodos captans sed nervos tantum scientiae separans et proponens' (Hist. vitae et mortis 19. Opera II 145). Darum bringt er auch in der Naturgeschichte mehrere Beispiele aus den Werken des H., des descriptiven Naturforschers, wie er meint, der kein Vielwisser und darum ein Nichtswisser war, und sagt: ‚primum est intermissio diligentiae illius Hippocratis cui utilis admodum et accurate moris erat narrativam componere casuum circa aegrotos specialium, referendo qualis fuisset morbi natura, qualis medicatio, qualis eventus. atque huius rei nactis nobis iam exemplum, tam proprium et insigne in eo scilicet viro, qui tamquam parens artis habitus est, minime opus erit exemplum aliquod forinsecum ab alienis artibus petere; veluti a prudentia iurisconsultorum, quibus nihil antiquius, quam illustriores casus et novas decisiones scriptis mandare' (de dignitate et augmentis scientiarum, IV 2 Op. II 591). Noch Voltaire rühmt an H. die ruhige Beobachtung der Tatsachen, das Fehlen einer leeren Metaphysik (Oeuvres compl. Paris 1879, XXV 153f.; vgl. XXI 335). Diderot will in einer aufklärerischen Auseinandersetzung mit D'Alembert ein Gespräch schreiben, dessen Teilnehmer H., Demokrit und Leukipp sind (Oeuvres compl. XIX 321). Goethe, der schon als junger Mensch ‚die schöne Hippokratische Verfahrungsart, wodurch sich, ohne Theorie, aus eigener Erfahrung, die Gestalten des Wissens heraufgeben' bewunderte (W. W. 28, 9), schreibt später: ‚Ich habe auf diese Zeit die berühmte Abhandlung des H. de aere aquis et locis gelesen und mich über die Aussprüche der reinen Erfahrung herzlich gefreut, dabei aber auch zu meinem Trost gesehen, daß es ihm, wenn er hypothetisch wird, gerade geht wie uns, nur möchte ich seine Hypothesen eher den Schiffsseilen und unsere Zwirnsfäden vergleichen' (a. O. IV 10, 361f.).

Aber auch inhaltlich bleibt die Lehre des H. wichtig. Er erkannte den Zusammenhang aller Dinge: ‚Tous est conspirant (*σύμπνοια πάντων* comme disoit Hippocrate)', erklärt Leibniz (Monadologie § 61; Natur u. Gnade § 3 und öfter). Ja Berkeley meint: ‚that attracting and repelling forces operate in the nutrition and dissolution of animal and vegetable bodies in the doctrine both of H. and Sir Isaac Newton' (The works of Berkeley by Frather, Oxf. 1901, III 237, vgl. auch *τὸ θεῖον* by H. and Sydenham 324f.). In diesen Zusammenhang gehören auch die Gedanken Herders: ‚Schon H. nannte die menschliche Natur einen lebendigen Kreis, und das ist sie' (Sämmtl. Werke, hrsg. von Suphan VIII 200) und ‚Der Körper des Menschen, sagt H., ist ein Zirkel ohne Anfang und Ende: zwei Lebenspunkte gab er ihm doch, Herz und Haupt' (298). Weil alles miteinander zusammenhängt, ist der Mensch ohne den Einfluß der Welt auf ihn nicht zu begreifen: ‚Den großen Einfluß des Klimas auf die Säfte und Bestandteile, auf die Gesundheit und mithin auch auf die Bildung der Menschen, wäre unnötig beweisen zu wollen, da H. und Platon, Aristoteles und Galenus ... sich so sehr darüber erklärt haben' (IV 204). H. ist der Hauptschrift-

steller über das Klima (XIII 227) und ‚das Einzige und Beste ist, daß man nach H.s Weise mit seiner scharf sehenden Einfalt einzelne Gegenden klimatisch bemerke ... Naturbeschreiber und Ärzte sind hier physicians, Schüler der Natur und der Philosophen Lehrer' (269).

Über die Philosophie hinaus aber hat H. Bedeutung als Vorbild des erkennenden und nach Wissen strebenden Menschen. Man bewundert an ihm die Ehrlichkeit des Forschens, die eigene Fehler gesteht. Schon im Altertum erzählte man davon (Cels. VIII 43, 3; Quint. inst. III 6, 64). Ja manche zeigten gerade an seinem Beispiel die Grenzen der menschlichen Erkenntnis (Sen. ep. 443, 15: *quid ergo mirandum est maximum medicum ac naturae peritissimum in mendacia prendi*). Durch das Eingeständnis der Fehler ist er aber das Vorbild der Wahrheitsliebe (Plut. moral. I 199, 1). Aber je berühmter H. wurde, um so weniger schien es zu ihm zu passen, daß er andere aus Irrtum täusche oder gar selbst getäuscht werde (Macrob. 509, 13: *H. quoque ipse qui tam fallere tam falli nescit*, vgl. auch Commentare zu H. II 207). Jetzt aber wird für Bayle, der gegenüber der H.-Legende kritisch ist und H. nur zusammen mit Demokrit behandelt, H. gerade das Vorbild der Wahrhaftigkeit (Dissertation contenant le projet dictionaire, Rotterdam 1715, III 981, 1052). Und in gleichem Sinne notiert Lessing, der einmal scherzend schreibt: ‚Sehen Sie, daß ich den Aphorismus des H. besser innehatte' (Werke, Lachm.-Muncker XVIII 329), die Celsus-Stelle über H. in seinen Collectanea offenbar als Vorbild (XV 420—21). Auch Herder schreibt in einem Aufsatz über Bentlay, als er dessen Kontroverse mit Hemsterhuys behandelt: ‚Dies ... zeigt an, welch hohen Begriff der Ehre Hemsterhuys in sich trug. ... Wahr und schön sagt Celsus von einem ähnlichen Geständnis des H.: ‚Leichte Köpfe, die nichts in sich haben, lassen sich nichts nehmen; einem hohen Genius, und der noch nach Höherem strebt, ziemt, wenn er fehlte, ein gerades Geständnis seines Fehlers.' (Sämt. Werke XXIV 188). Und im 18. Jhdt. lernt man zugleich von ihm illusionslose Einsicht in die Wirklichkeit. Herder sagt, nicht jeder Grieche sei schön und ideal gebildet gewesen: ‚Bei ihnen wie allenthalben ließ sich die formenreiche Natur an der tausendfachen Veränderung menschlicher Gestalten nicht hindern und nach H. gab es, wie allenthalben, so auch unter den schönen Griechen mißformende Krankheiten und Übel' (XIV 108). Im gleichen Sinne notiert sich Lessing Bemerkungen des H. über die Bildung des menschlichen Körpers (Collectanea XV 369). Winckelmann, dem kein Preis für eine H.-Ausgabe zu teuer schien (vgl. C. Justi Winckelmann³ 1923, I 109), zeigt aus seinen Schriften, wie der Körper der Griechen wirklich beschaffen war (vgl. über die Nachwirkung des Hippokratischen Eides im Erziehungsprogramm des Wilhelm Meister E. Hoffmann Neue Jahrb. 1929, 18ff.).

Damit wird die menschliche Persönlichkeit des H. überhaupt von neuem lebendig. Herder, der zur Menschenliebe ermuntern will, die, wenn sie sein könnte, wahrhaftig mehr als Vaterlands- und Bürgerliebe wäre, der den Philosophen seiner Zeit die Aufgabe stellt, mehr zu sein als Sokrates, indem er Sokrates für die Menschheit ist, zeigt dem Arzt die Aufgabe, im Gegensatz zu H., über den hinaus er ja auch hundert Mittel mehr weiß, zu sein in den Zeiten ‚Arzt mit menschlichem Herzen' (269). Aber schon in der Antike hatte man ja die Humanität des H. empfunden: *H. praeformans longe animos discentium ad humanitatem* (Scribon. Larg. 2, 31 L; *ἦν γὰρ παρῇ φιλανθρωπίη πάρεστι καὶ φιλοτεχνίη* CMG I 1, 32, 9). So zeichnet Wieland im Zurückgreifen auf alte Tradition den großen Kosmopoliten H., der den Abderiten sagt: ‚Ich bin weder ein Koer noch ein Athener, weder ein Larisseer noch Abderit: ich bin ein Arzt' (Wieland Abderiten c. 8). Im Gegensatz zum deutschen Idealismus also erinnert sich die neue nationale Bewegung der französischen Revolution an den Patrioten H.; Giordet malt ein Bild: Hippocrate refusant les présents d'Artaxerxes (École de Medecine, Paris 1792; vgl. Rabe H. barbaris operam negans byz. 1722). Seit Byzanz war der patriotische H. vergessen (vgl. Niketas Choniata, Corp. Script. hist. Byz. 767, 23, ebd. 650, 14; auch Manuel Philas, Carm., Paris 1855—1857, I 434ff.).

Das 19. Jhdt. aber brachte schließlich doch eine entscheidende Abkehr von H. ‚Alles, was bis dahin in der Medizin gelehrt worden war, bezog sich auf Qualitäten, selbst die Iatromathematici wollten mit der Mathematik nicht eigentlich erklären, sondern nur die innere Ordnung des Gesetzes aussprechen; die Corpusculartheorie brachte eben die Corpuscula summa samt ihrem Concursus schon als Qualitäten mit, ebenso der influxus physicus usw. Völlig also auf qualitativem Grund stand Alles, was seit H. über Medizin vorgetragen worden ist. Aber diese Qualitäten waren auch alle, mehr oder weniger, qualitates occultae, und als solche gewährten sie einerseits keine befriedigende Einsicht und geboten andererseits tiefere, mühsame Untersuchung, Befreiung aus dieser doppelten Not bot Brown' (L. Sachs an Herbart, Herbarts Sämtl. Werke XVII 137). In der mechanischen Medizin, in der mechanischen Naturwissenschaft galt H. nichts. Keine der unter dem Namen des H. tradierten Schriften enthält mechanistische Lehren. Man griff den Atheisten H. an (Triller Theologia Hippocratis, Venet. 1638; Gundling Otia Halae Sax. 1707). Man versuchte einmal, seine Lehre dahin zu interpretieren, daß er wie Homer und Simonides die Unsterblichkeit der Seele leugne (Petrus Pomponacus De imortal. animae 1516, c. 8). Aber wie Descartes und Spinoza von H. nicht reden, konnte die Forschung des 19. Jhdts. die dynamischen Lehren des H. nicht anerkennen.

Niebuhr fand, es seien ‚wegen der Veränderungen der Natur in der Zeit, die aus den Fugen geht, die Epidemien (des H.) für den Historiker sehr wichtige Bücher' (Vorträge über alte Gesch., Berl. 1848, II 78). Dann wurde die Auseinandersetzung mit H. zum historischen Problem. Schon für Littré, einen Schüler Comtes, handelt es sich darum: ‚de faire saisir le lien entre le présent et le passé (Einl. z. Ausg. I, XIV). H. war ein Objekt der Geschichtswissenschaft und der klassischen Philologie geworden, die zur reinen Untersuchung und Edition seiner Werke überging, nachdem sich die Schwierigkeit, ja die scheinbare

Unmöglichkeit gezeigt hatte, etwas Sicheres über ihn selbst zu wissen. [Ludwig Edelstein.]

ὅλκειον (*ὁλκαῖον, ὁλκίον*). Hängt etymologisch mit *ἕλκω* zusammen und bezeichnet ein großes Gefäß nicht näher bestimmbarer Form. Hesych. s. v. nennt es einfach *μέγας κρατήρ, λουτήρ*, Phot. s. *χαλκοῦς λέβης*, wie auch Poll. X 176 berichtet, daß es meist aus Bronze war und für Flüssigkeiten sowohl, als auch für trockene Stoffe verwendet wurde. Daß die *ὅλκεια* von beträchtlicher Größe gewesen sein müssen, geht aus Athen. XI 472 e und 480 a hervor, wo sie neben anderen großen Gefäßen genannt werden. Goldene, mit Salbe gefüllte *ὅλκεια* hatte Antiochos Epiphanes für die Teilnehmer an den Gastmählern und Wettkämpfen aufgestellt (Athen. V 195 c. X 439 b. Polyb. XXXI 4, 1).

[v. Lorentz.]

ὄρχη. Mit diesem äolischen Namen wurde ein Weingefäß bezeichnet (Poll. VI 14. Hesych. s. v.), das zwei Henkel hatte und dem *βῖκος* ähnlich gewesen sein sollte. Dem scheint die Angabe des Isid. (orig. XX 6) zu widersprechen, daß die *ὄρχη* eine Art Amphora war, wenn auch die Form des *βῖκος* nicht genau bestimmbar ist. Die früheste Erwähnung der *ὄρχη* bei Aristoph. Vesp. 676 (vgl. auch die Schol. z. d. St.). [v. Lorentz.]

ἰχθύα. Inschrift einer schwarzgefirnißten Dekkelschüssel aus der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. (Hackl Münchn. Arch. Stud. f. Furtwängler 54f.), die sich jedoch nicht auf dieses Gefäß zu beziehen braucht. Die Richtigkeit der Annahme von Pfuhl (Mal. u. Zeichn. I § 43), daß die mit Fischen und Seetieren bemalten Teller zum Teil so genannt worden seien, ist möglich, aber nicht beweisbar. [v. Lorentz.]

Inutrion, nur durch Ptolem. Geogr. II 12, 4 inmitten einer ziemlich geschlossen aussehenden kleinen Gruppe von Örtlichkeiten Vindeliciens genannt, die mit Augusta Vindelicorum h. Augsburg beginnt, über Abudiacum h. Epfach und Cambodunum h. Kempten läuft und mit *Μέδουλλον* (von dem wir nichts wissen, aber Fluss hat trotzdem Bd. XV S. 117 dieses Schlagwort behandelt) und *Ἰνούτριον* endet. Für diesen letzteren Ort gibt Ptolemaios 32° 50 Länge und 45° 30 Breite an, was irgendwie gegen Süden der Landschaft Raetia Vindelicia und an die Grenze Italiens führt. Auch sind bisher in der für I. allein in Betracht kommenden Gegend (nicht wie der älteste unserer Interpreten, Regiomontanus, glaubte: Landshut, also nordöstlich von München) nächst dem Reschen-Scheideck-Paß (1494 m ü. M.) keine bedeutenderen Bodenfunde gemacht worden. Trotzdem wird Walter Cartellieri Die röm. Alpenstraßen über den Brenner, Reschen-Scheideck und Plöckenpaß (= Philol. Suppl. XVIII 1, 79f.) jeden Zweifel darüber zerstreuen, daß I. sich trefflich in das Bild des im J. 47 angelegten, 350 Millien langen, wichtigen Überlandweges einfügt und sich für eine Zollstation eignet, die allerdings bis nun nicht belegt ist; aber sie würde sich gegenüber Maia (s. d.) für die Einhebung der $2^1/_2$ % Steuer bei der Ausfuhr aus Italien so trefflich eignen, ‚wie uns solche Doppelzollposten diesseits und jenseits der grenzscheidenden Paßhöhe bereits an der Pontebba- und Plöckenstraße entgegengetreten sind'; die sprachliche Bezeichnung eines solchen Doppelzollpostens bringt anscheinend ein Weihestein aus Aquileia, den Brusin soeben in seinen Scavi di Aquileia (1934) p. 80 veröffentlicht hat (J. 212—217): *vil(icus) veet(igalis) Illyric(i) prae(positus) q(uin)q(uagesimae* = 2 %) *stationes utras q(u e) empori ... ampliavit et restituit.*

I. gehört somit in den Zug der *via Claudia Augusta* (CIL V p. 938. Dess. 208), *quam Drusus pater Alpibus bello* (J. 15 v. Chr.) *patefactis derexerat, munit* (n. Kaiser Claudius) *ab Altino usque ad flumen Danuvium*; vgl. über diese Straße H. Nissen Land und Leute Italiens I 163f.; die Meilensteine dieser Straße erheben sich dadurch, daß ihre Meilensäulen anscheinend stets die volle Länge des Baues und nicht die jeweils erreichte Meilenzahl nennen, sichtlich in die Reihe monumentaler Erinnerungen. I. fällt aller Wahrscheinlichkeit nach auf das heutige Dorf Nauders, nördlich unterhalb der Wasserscheide zwischen Inn und Etsch, unterhalb also des Reschen-Scheidecks, über dessen Lage Cartellieris Skizze VI Aufschluß gibt.

Eine Hauptstütze dieser Bestimmung ist einerseits der Ortsnamen, dessen geschichtliche Varianten Schneller I 13f. verzeichnet (besonders beachtenswert sind die Formen Nodrio und Nuders), anderseits Nachrichten über regelmäßiges Übernachten auf der Strecke zwischen Landeck und Meran auch in Nauders; vgl. Alois Schulte Gesch. des mittelalt. Handels und Verkehrs zwischen West-Deutschland und Italien I (1904) 504. Nur referierend und ohne Versuch eigener Auffassung kann ich erwähnen, daß Pater Hopfner in einem anscheinend sehr beachtenswerten Artikel der Festschrift der Stella Matutina I (1931) 182 I. als ‚*Ino-dur-io-n*, d. h. Innburg, Inndorf (von *duron* = Turm, Schloß)' deutet. Der meines Wissens neueste Traktat von Herm. v. Tschiggfrey Nauders (1932), eine anscheinend fleißige Arbeit mit guten Abbildungen, kann leider nicht als Förderung der I.-Frage angesehen werden.

[Wilhelm Kubitschek.]

(Flavia) **Iulia Titi f.**

I. Name und Titulatur. Das eigentliche, der Tochter des Kaisers Titus Flavius Vespasianus zugehörige Gentile *Flavia* kommt nicht vor; die Prinzessin heißt immer nur *Iulia* (vgl. Claudia Octavia Bd. III S. 2894). Seit der Verleihung des Augusta-Titels durch ihren Vater erscheint sie auf Münzen und inschriftlichen Denkmälern aus der Zeit des Titus und Domitian als *Iulia Augusta*, bzw. *Ἰουλία Σεβαστή* (vgl. die Münzen Eckhel VI 365f. Cohen I 463. 465ff.: griechische Münzen aus Makedonien und verschiedenen kleinasiatischen Städten, wie Apollonideia. Assos, Pergamon, Smyrna, Temnos, Thyateira. vgl. Cohen 468. Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen I 48. II 508. Mionnet Descr. de méd. III p. 28 nr. 168. p. 225 nr. 1260. 1261. IV p. 7 nr. 40. p. 156 nr. 893. Suppl. V p. 431 nr. 947. Act. Arv. 3. Jan. 81. 3. Jan. 87). Der Name ihres Vaters ist nicht immer beigefügt: der offizielle Titel lautete wohl: *Iulia Imp(eratoris) T(iti) f(ilia) Augusta* (vgl. Cohen 465) oder *Iulia T(iti) Imp(eratoris) f(ilia) Aug(usta)*, vgl. Act. Arv. 1. Oct. 81, oder *Iulia Aug(usta) T(iti) fil(ia)*, vgl. CIL IX 2588 (Triventum, heute Trivento). X 1632

(Neapel). Nach Titus' Tod heißt I. entsprechend: *Divi Titi filia* (Cohen 466f. CIL V 4313 Brixia, heute Brescia *:Iulia[e] August[ae] Divi Tit[i filiae] Trumplin[i] et Benacens[es]*). In den *acta* der Arvalbrüder ist I. ganz gleich bedacht wie der Kaiser Domitian und seine Gattin Domitia, was *vota pro salute et incolumitate* und Opfergaben betrifft (Henzen Acta fratr. Arv. CVII. CXI. CXVIf.). Nach ihrer Konsekration durch Domitian erscheint I. auf Münzen, die laut Aufschrift in Domitians 15. Consulatsjahr, also 90 n. Chr., geprägt worden waren, auf einem von zwei Elefanten gezogenen *carpentum* mit Zepter und Zweig (Cohen 467 nr. 19. 466 nr. 9. 10, vgl. Eckhel p. 366). Ihr Titel lautet nun *Diva Iulia Augusta,* so auf den in den J. 90—94 geprägten Konsekrationsmünzen (Eckhel a. O.). In Aeclanum (Aeculanum) in Samnium wurde die Inschrift einer *sacerd(os) flam(inica) Cantria P(ublii) fil(ia) Longina* (CIL IX 1153, vgl. IX 1165) der *Diva Iulia Pia Augusta,* zugleich der *Mater deum* und *Isis Regina,* gefunden. I. hieß nach ihrer Konsekration *diva Iulia Augusta* (vgl. Eckhel a. O. Martial. IX 1, 7), Livia, die Gattin des Augustus, dagegen *diva Augusta.* Offizielle griechische Schmeichelei gab der Kaisertochter den Ehrentitel *νέα Ἥρα* (Bull. hell. IV 1880, 396); ob die *Ἰουλία Σαβεῖνα Σεβαστή,* die hier vom *δῆμος* von Halikarnaß geehrt wird, mit I. identisch ist, bleibt freilich sehr zweifelhaft. Daß I. das Cognomen *Sabina* geführt hat, ist nicht wahrscheinlich (vgl. Eckhel 365. PIR II 82).

II. Leben. I. ist die Tochter des Kaisers Titus (T. Flavius Vespasianus iunior, vgl. Bd. VI S. 2698) und der Marcia Furnilla (vgl. Miltner Bd. XIV S. 1606f.) *splendidi generis,* mit der Titus in zweiter Ehe vermählt war; nach der Geburt der Tochter trennte er sich wieder von ihr (Suet. Tit. 4, 2). I.s Geburtsdatum stimmt nach Sueton (Tit. 5, 2) mit dem Tag der Einnahme Jerusalems (2. Sept.) überein; ihr Geburtsjahr ist unsicher, liegt jedoch nach der obigen Feststellung jedenfalls vor 70. I.s Oheim Domitian (geb. 51) verschmäht die ihm von seinem kaiserlichen Bruder selbst angetragene Verbindung mit der Nichte (Suet. Tit. 9, 3), da er die von ihm entführte Domitia Longina geheiratet hat (Suet. Dom. 1, 3. 22; vgl. Stein Bd. V S. 1513ff.). I. wird mit T. Flavius Sabinus, dem Sohne des Stadtpraefecten Flavius Sabinus, des Bruders Kaisers Vespasian, vermählt (vgl. Stein o. Bd. VI S. 2614f. Kappelmacher Bd. VI S. 2611). Im J. 82 war T. Flavius Sabinus *cos. ordinarius* mit Kaiser Domitian; nach Sueton (Dom. 10, 4) ließ Domitian ihn im J. 90 oder 89 (vgl. Weynand Bd. VI S. 2573) töten, weil ihn der Herold irrtümlich vor dem Volke nicht als Consul, sondern als Imperator ausgerufen habe. Domitian war auch sonst dem *gener fratris* (Suet. Dom. 12, 3), unter dem gewiß niemand anderer als Flavius Sabinus verstanden werden kann, mißgünstig, ja neidisch gesinnt (Suet. a. O. Dio Chrys. or. 13, 1, vgl. v. Arnim Leben u. Werke des Dio v. Prusa 228. Herm. XXXIV 363. XXXV 130). Das Sprichwort ‚Cherchez la femme' scheint hier am Platze zu sein. Domitian verführte die ehedem Verschmähte nach ihrer Verehelichung, noch bei Lebzeiten ihres Vaters, mit dem er nicht gut stand (vgl. Plin. epist. IV 9, 2). Zu der Verwaisten und Verwitweten (also spätestens nach 89, vgl. Kappelmacher 2615) unterhielt er dann offene Beziehungen und I. nahm fast den Rang einer Gemahlin des Kaisers ein (vgl. Henzen Act. fratr. Arv. 1. 1. Dio ep. LXV 18, 1. Zonar. XI 19 p. 58 Dind. *τῇ ἀδελφιδῇ Ἰουλίᾳ συνῆν ἀπαραχαλύπτως ὡς γαμετῇ*), nachdem Domitian seine Gattin Domitia *ὡς ἐπὶ μοιχείᾳ* entlassen hatte; nachher versöhnte er sich auf Verlangen des Volkes mit Domitia, setzte aber dessenungeachtet sein Verhältnis mit I. fort. Ephesus hatte die ‚Hochzeit' des Kaisers mit Opfern gefeiert; der Philosoph und Magier Apollonius von Tyana, der die heilige Handlung zufällig mit ansah, soll geäußert haben: *ὦ νὺξ τῶν πάλαι Δαναΐδων,ὡς μία ἦσθα* (Philostr. vit. Apoll. VII 7). Bei Johannes von Antiocheia wird die Kaiserin Domitia mit I. verwechselt, d. h. für eine Tochter des Kaisers Titus gehalten (FHG IV 579f. 107). Die frevelhafte Verbindung sollte die Ursache des frühzeitigen Todes der unglücklichen Prinzessin werden, *coactae conceptum a se abigere* (Suet. Dom. 22, vgl. Plin. epist. IV 11, 6: *cum ipse — sc.* Domitianus *— fratris filiam incesto non polluisset solum, verum etiam occidisset: nam vidua abortu periit*). Paneg. 52 wird Domitian als *incestus princeps* bezeichnet, vgl. 63. Domitian, der die *lex Iulia de adulteriis et stupro* oder *de pudicitia* erneuert hatte, zwang I. nichtsdestoweniger, die Folgen des *tragicus concubitus* zu beseitigen (Iuven. II 29ff., vgl. W. Höhler Die Cornutus-Scholien z. ersten Buche der Satiren Iuvenals, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIII 397; über den Gegensatz zwischen den von Domitian erlassenen Sittengesetzen und seiner eigenen Lebensführung vgl. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 159f.). Ein zu erwartender Sohn des Kaisers wird von Martial mit vergilischem Pathos begrüßt (VI 3, 1f., vgl. Verg. Aen. I 288; ecl. IV 49. 60ff. Tibull. IV 1, 68); das Gedicht ist jedenfalls auf die bevorstehende Niederkunft der Domitia zu beziehen. I. (*diva*) erscheint als verklärte Schutzgöttin des erwarteten Kindes (Martial. VI 3, 6: *ipsa tibi niveo trahet aurea pollice fila | et totam Phrixi Iulia nebit ovem*). Spätestens im J. 90/91 muß I. gestorben sein, nach den bereits in diesem Jahre geprägten Konsekrationsmünzen (s. o. S. 149). Aus der Tatsache, daß I. in den *vota* der Arvalbrüder vom 3. Januar 90 nicht erwähnt ist, darf man noch nicht (mit Weynand o. Bd. VI S. 2573) schließen, daß sie im J. 88 oder 89 gestorben sei. Beigesetzt war die Kaisertochter in dem von Domitian an der Stelle seines Geburtshauses auf dem Quirinal erbauten *templum gentis Flaviae* (vgl. Mart. IX 3, 12. IX 20). Dort wurde sie göttlich verehrt, vgl. Martial. IX 1, 6ff.: *Dum voce supplex dumque ture placabit | matrona divae dulce Iuliae numen, | manebit altum Flaviae decus gentis e. q. s.*

III. Äußeres. Die Münzporträts (Cohen I 465ff. Bernouilli Röm. Ikonogr. II 2 S. 43ff. Taf. XV. XVI; Münztaf. 2 nr. 5—8. Imhoof-Blumer Porträtköpfe auf röm. Münzen S. 8 Taf. I nr. 27) zeigen durchwegs den für die flavische Haarmode bezeichnenden Lockenaufbau oberhalb der Stirne, aber geschmackvoller, weni-

ger steil und weniger steif, als auf den sonstigen Frauenporträts bzw. -büsten der flavischen Zeit (vgl. Bernouilli Taf. XIII. XIV. Hekler Die Bildniskunst d. Griech. u. Röm. 236ff.). Auf dem Hinterhaupt ist das Haar verschieden geordnet (Lockenknauf, hoher oder tiefer Knoten, Haarzopf). Das Gesicht zeigt die Züge einer blühenden Frau — für I. kommt ja höchstens ein Alter von 30 Jahren in Betracht — und läßt sich als üppig und edel zugleich bezeichnen. Diesen Typus lassen sowohl die Münzporträts als auch die Plastiken erkennen. Eine dieser Plastiken, die I.s gewiß vorhandene Schönheit (ohne die Domitians Leidenschaft kaum denkbar wäre) meisterhaft wiedergab, wird von Martial mit überschwänglichem Lobe bedacht (VI 13): *Quis te Phidiaco formatam, Iulia, caelo / vel quis Palladiae non putet artis opus? / Candida non tacita respondet imagine lygdos / et placido fulget vivus in ore liquor. / Ludit Acidalio, sed non manus aspera, nodo, / quem rapuit collo, parve Cupido, tuo. / Ut Martis revocetur amor summique Tonantis / a te Iuno petat cesto et ipsa Venus.* I. war offenbar als Venus in einer Gruppe mit Amor dargestellt, der sich den *cestos* um den Hals gelegt hatte (vgl. Friedlaender zu V. 5. 6). — Die bekannteste und repräsentativste Büste ist wohl die I. Titi im Thermenmuseum (vgl. Hekler 238a. Delbrück Bildnisse röm. Kaiser, Berl. 1914, T. XIV. Stückelberg Die Bildnisse d. röm. Kaiser u. ihrer Angehörigen, Zürich 1916, Taf. 35). Die Iulia-Büste aus der Villa Ludovisi, von Visconti mit Recht dem Typus der Mittelbronzen zur Seite gestellt, ist mit der erstgenannten Büste ziemlich verwandt (vgl. Bernouilli 47). Zum gleichen Typus gehören auch zwei (vielleicht drei) Florentiner Büsten (vgl. Bernouilli 48f. Hekler 238b). Möglicherweise läßt sich in dem berühmten, überaus anmutigen Frauenkopf des kapitolinischen Museums (gefunden in der Villa Casali bei S. Stefano Rotondo in Rom) auch ein Porträt der I. erblicken (vgl. Delbrück Antike Porträts Taf. 39b. 40. Hekler 244. Helbig Führer durch d. öff. Sammlungen klass. Altert. in Rom. II³ 475); der schlanke Hals würde diese Vermutung nicht ausschließen, sondern vielleicht nur auf große Jugendlichkeit der Dargestellten hinweisen. Die Haartracht findet sich auf Münzen und geschnittenen Steinen bei I. und Domitia (vgl. Delbrück S. XLIX Taf. 59, 9. 62, 36. Bernouilli Münztaf. II 5—8. 12—15). Kaum anzuzweifeln als ein echtes Porträt I.s ist der berühmte und schöne Pariser Stein (Aquamarin oder Bergkristall) des Euodos (Cab. des méd., Chabouillet nr. 2089. Furtwängler Arch. Jahrb. III 1888 Taf. 11 nr. 4. Delbrück Taf. 59, 9). Der Kopf zeigt in feinster Ausführung den oben beschriebenen Typus der eleganten Edeldame mit Diadem, Stirnlocken und Knoten, sowie zierlichem Hals- und Ohrenschmuck. Das üppige Kinn und die ganz leicht geschwungene Nase lassen eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Vater und Tochter erkennen. Über sonstige, mit einiger Wahrscheinlichkeit auf I. beziehbare geschnittene Steine vgl. Bernouilli 51f. Sicher nicht auf I. zu beziehen ist die 1828 beim Lateran zugleich mit einer Titusstatue gefundene und deshalb als I. Titi gedeutete, im Braccio nuovo des Vatikans befindliche weibliche Bildnisstatue (Bernouilli Taf. XV S. 45ff.); weder in der Haartracht noch in den strengen, matronalen Gesichtszügen läßt sich auch nur die geringste Ähnlichkeit mit dem bekannten I.-Typ feststellen.

IV. Neuere Literatur. Dessau PIR II S. 74 nr. 234. S. 82 nr. 281. Duruy-Hertzberg Gesch. d. röm. Kaiserreichs II 162f. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2, 520. 537f. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 159f. Stein Bd. V S. 1513ff. VI S. 2614f. Kappelmacher Bd. VI S. 2611ff. Weynand Bd. VI S. 2549. 2555. 2573. 2593. 2698.

[Gertrud Herzog-Hauser.]

Suppl.-Bd. VI zum Art. **Korinthos:**

S. 193, 30f. lies: Pausias.

S. 197, 68 lies: Carpenter.

S. 199, 46 ist nachzutragen:

Quellen. O. Broneer Am. Journ. Arch. XXXVII 554ff. (Südstoa). A. Newhall-Stillwell Am. Journ. Arch. XXXVII 605ff. (Graffiti des Kerameikos). G. P. Stevens Am. Journ. Arch. XXXVIII 55ff. (Peirene). E. Capps jr. Am. Journ. Arch. XXXVIII 188 (Skulptur des Theaters). H. Cadbury Journ. Bibl. Lit. LIII (1934) (Macellum in Korinth). H. Mattingly Numism. Chronicle XI (1931) 229ff. (römischer Münzenfund).

Peribolos. Hypothetisch bleibt die Bestimmung der frührömischen, wohl marktähnlichen Anlage, die dem Peribolos in der letzten Gestaltung in klassischer Zeit vorangegangen ist. Es dürften die Fragmente der wichtigen Inschrift (Cor. VIII 2 nr. 124), in der ein *macellum* und ein *[pi]scarium* erwähnt sind, aus dieser Gegend stammen und zwei Märkte andeuten, die im 1. Jhdt. n. Chr. an der von den Propyläen anfangenden ersten Strecke der Allee nach Lechaion gelegen haben. Dem sog. Fischmarkt (s. o.), dessen Anlage kaum vor der Flavierzeit existiert hat, dürfte jedoch ein früheres Forum piscarium schon in der ersten Kaiserzeit vorangegangen sein und das wohl dem Paulus (1. Kor. X 25) vorschwebende Macellum mit einer früheren Anlage des Peribolos zu identifizieren sein (Cadbury a. O.).

Zwischen dem Peribolos und der ersten Anlage der Peirene wurde eine früh-archaische, einst überwölbte Brunnenanlage entdeckt (Art and Arch. 1922, 192), als deren entfernten Prototypos Karo (Am. Journ. Arch. XXXVIII 126) die Perseia (s. u. Art. Perseia) von Mykenai erkennen möchte.

Peirene. Bei der Berühmtheit der großen Wasseranlagen K.s wie Peirene und Glauke dürfte man leicht vergessen, daß es unter dem ganzen Stadtgebiet ein weitverzweigtes Netz von Wasserkanälen gibt, die irgendwo mit den großen Anlagen in Zusammenhang stehen, und außerdem eine Menge von runden, mit Stuck verkleideten und mit Fußhöhlentreppen versehenen Brunnen, sowie Regenwasserbehälter, die in Anlage und Erhaltung meistens übertroffen werden von den Beispielen in der korinthischen Faktorei Perachora (Payne Journ. hell. stud. LIII 280. Karo Arch. Anz. 1933, 227ff.).

Südstoa. Südlich dieser riesigen Stoa befand sich eine Basilika in der Art der Iulischen Basilika. Dahinter nach Akrokorinth zu dürfte

sich ein wichtiger, bisher noch nicht untersuchter Stadtteil befunden haben. An der Südwestecke oder in der Westseite der Agora mündete wohl der Hauptweg ein, der in das Südviertel der Stadt und zu Akrokorinth führte.

Heiligtümer und Kulte. Wo das Heiligtum der Leto gelegen hat, in dem Diodor, ein sonst unbekannter korinthischer Trierarch, ein Weihgeschenk aufstellte (Plut. de Herodoti malign. 870 F), ist nicht bekannt. Daß es in K. Windbeschwörer gab, erwähnt Hesych. s. *ἀνεμοκοῖται*.

Aetopetra. Die besondere Lage (S. 194) sowie der moderne Name legen die Vermutung nahe, daß der Hügel Aetopetra vielleicht zu identifizieren sei mit der in der Aratosgeschichte erwähnten Stelle Ornis, westlich und außerhalb der Stadt (Plut. Arat. 20).

Museum. Zu einem Zentralhof mit niedrigen Portiken an zwei Seiten sind die Räume gruppiert: die Schatzkammer mit archaischen (Am. Journ. Arch. XXXII 489. XXXIV 450) und klassischen Skulpturen (Cor. X 117ff.), Silberschatz (Am. Journ. Arch. XXXVII 448f.) usw., die große Skulpturenhalle (Cor. IX passim. X 117ff. Am. Journ. Arch. XXXII 479. XXXIII 531ff. XXXV 442ff. XXXVII 439), der Vasensaal mit fast ununterbrochener Kontinuität der Reihenfolge von der neolithischen bis zur byzantinischen Keramik (s. o.; dazu Am. Journ. Arch. XXXIII 523. XXXIV 442. XXXVI 512ff. XXXVII 570), das Zimmer mit den Funden des Asklepieions und den Inschriften des paläochristlichen Friedhofes und der Arbeitssaal mit Inschriften und sonstigen Gegenständen. Der Katalog ist in Vorbereitung.

[F. J. de Waele.]

Kriegsrecht. Das K. umfaßt die Rechtssätze, die zwischen Kriegführenden gelten. Es bildet einen Teil des Völkerrechtes in neuzeitlichem Sinne. Über ius gentium s. Bd. X S. 1218ff. Gern werden seine Sätze außerdem naturrechtlich begründet. Neben den etwa schriftlich aufgezeichneten Regeln kommen solche des Völkergewohnheitsrechtes in Betracht. Neben wirklichen Rechtssätzen, die das Völkerrecht unter der Bezeichnung Kriegsgebrauch zusammenfaßt, findet sich eine gewisse Übung im Verhalten, die rechtlich nicht festgelegte sog. Kriegsmanier.

Der schwache Punkt alles K.s liegt natürlich darin, daß mit Kriegsbeginn ziemlich willkürlich Völkerrecht aufgehoben wird, wie etwa Grotius formuliert: *in bello omnia licere, qaue necessaria sunt ad finem belli.* Doch wird kaum jemals unter Menschen derart unbeschränkt Krieg geführt. Vielmehr bleibt zumeist doch den Kriegsnotwendigkeiten gegenüber ein bedeutender Rest Rechtsordnung infolge der Forderungen der Menschlichkeit bestehen. Vor allen Dingen auch darin, daß dem, der sich auf Kriegsnotwendigkeit beruft, das onus probandi zufällt. Eine zusammenhängende Darstellung des K.s aus dem Altertum ist nicht erhalten. Wir sind darauf angewiesen, die Ansichten der Alten über das K. aus den einzelnen Berührungen bei den Philosophen, Rednern, Geschichtsschreibern und schließlich aus den Juristen zu sammeln. Kleinere Zusammenhänge finden sich Cic. off. I 33—41 und im Strategikos des Onasandros an den unten angeführten Stellen. Dazu kommen dann die Anschauungen des Christentums nach der Bibel, den Kirchenvätern und den Konzilsbeschlüssen.

Der Gedanke, daß Krieg und Recht nichts miteinander zu tun haben, wird zu allen Zeiten vertreten. Daß Macht vor Recht gehe, hat Thuk. V 89 die Athener im Melierdialoge ausführen lassen, und VI 85, 1 kehrt diese Ansicht wieder. Wir finden sie bei den Historiken, wie in Plutarchos' Lysandros c. 22: *ὁ ταύτης* (sc. *μαχαίρας*) *κρατῶν βέλτιστα περὶ γῆς ὅρων διαλέγεται*, und Caesar: *οὐ τὸν αὐτὸν ὅπλων καὶ νόμων καιρὸν εἶναι*. Dieser verzichtenden Auffassung gegenüber wurde die Notwendigkeit des Rechtes betont. Die Philosophen und Rechtslehrer zeigten, daß ohne Rechtsordnung keinerlei menschliche Gemeinschaft bestehen könne. Daß selbst eine Diebesbande ohne eine solche zugrunde gehen müßte, war ein seit Aristoteles beliebtes Beispiel, auf das auch Polyb. IV 29, 4 zurückgreift. Cicero hat sich rep. III 36 und sonst mit dieser notwendigen Grundlage des Staatslebens befaßt.

Das konnte einmal zum völligen Verwerfen des Krieges führen, besonders nachdem hellenistische Philosophie aus dem Menschen an Stelle eines *ζῷον πολιτικόν* ein *ζῷον κοινωνικόν* gemacht und damit einen zwischenvölkischen Zug gebracht hatte. Wie denn etwa der Kaiser Marcus VI 44, 6 erklärt: *πόλις καὶ πατρὶς ὡς μὲν Ἀντωνίνῳ μοι ἡ Ῥώμη, ὡς δὲ ἀνθρώπῳ ὁ κόσμος*, und Sen. ep. 95, 30 *homicidia compescimus et singulas caedes: quid bella et occisarum gentium gloriosum scelus? ... publice iubentur vetita privatim.*

Sodann begegnen wir auch hier dem Versuche — vorher findet er sich schon in der chinesischen Geschichte —, den Krieg durch eine zwischenvölkische Rechtsordnung wenigstens zurückzudrängen, wenn nicht abzuschaffen. Das klassische Beispiel dafür ist der Königsfrieden des J. 386 und der Brief des Perserkönigs Artaxerxes, der ihn diktiert. Es bietet alle Züge eines Völkerbundes, wie auch wir ihn erlebt haben. Der Perserkönig erklärt selbst seine Entscheidung für gerecht. Er ordnet die territorialen Verhältnisse nach seinen Wünschen, atomisiert vor allen Dingen zu Persiens Gunsten durch Gewähren der Freiheit auch an den kleinsten Staat die gesamte Griechenwelt. Und schließlich erklärt er, sich im Bunde mit denen, die den Frieden billigen und halten, gegen die zu wenden, die etwa nicht erfüllen. Damit ist, das Schwierigste bei allen Völkerbundsversuchen, sogar ein Machtfaktor geschaffen, der nun auch die Durchführung des neuen zwischenvölkischen Rechtes gewährleisten soll.

Wir hören bei Xenophon sehr genau, wie dieser Völkerbundsversuch ausging. Der zweite Sieger, Sparta, band sich nicht an seine Bestimmungen, versuchte vielmehr nur den Frieden zur Sicherung seiner errungenen Stellung zu verwenden. Das ließ sich Theben nicht bieten, und so griff man wieder zur Entscheidung durch Krieg. Sonst hatte man noch das Mittel des Schiedsgerichtes, und Thuk. I 85 läßt König Archidamos erklären, daß man diejenigen nicht angreifen dürfe, die bereit sind, ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, vgl. c. 140. Dieses Schiedsgericht war nach I 115 in dem Vertrage auf 30 Jahre vorgesehen worden, vgl. c. 144.

Wir wissen allerdings gerade von der Staatsethik der Spartaner durch das Zeugnis des Thukydides, des Xenophon, des Aristoteles, des Polybios und später des Plutarchos, daß ihnen gerecht schien, was ihrem Staate nützte, ähnlich dem britischen ‚right or wrong my country': Thuk. V 105, 4 *πρὸς σφᾶς μὲν αὐτοὺς καὶ τὰ ἐπιχώρια νόμιμα πλεῖστα ἀρετῇ χρῶνται* usw. Lehrreich ist in dieser Beziehung die Gegenüberstellung des Kallikratidas und des Lysandros bei Plutarchos, Lysandros und die Kennzeichnung des letzteren c. 7, 437: *ἐδόκει πανοῦργος εἶναι καὶ σοφιστής, ἀπάταις τὰ πολλὰ διαποικίλλων τοῦ πολέμου καὶ τὸ δίκαιον ἐπὶ τῷ λυσιτελοῦντι μεγαλύνων, εἰ δὲ μή, τῷ συμφέροντι χρώμενος ὡς καλῷ, καὶ τὸ ἀληθὲς οὐ φύσει τοῦ ψεύδους κρεῖττον ἡγούμενος, ἀλλ' ἑκατέρου τῇ χρείᾳ τὴν τιμὴν ὁρίζων.*

Gegenüber solchen unehrlichen Versuchen bestand die Möglichkeit, den Krieg unter gewissen Bedingungen für rechtmäßig zu erklären. Im Sinne der oben berührten Auffassung von der Notwendigkeit des Rechtes wurde der Krieg in die Rechtsordnung einbezogen. Nicht mehr der Krieg an sich ist unrecht, sondern nur derjenige, der den Rechtsanschauungen zuwider läuft; vgl. etwa Thuk. I 42. Dabei sind letztere freilich stark von Zeit und Gelegenheit abhängig, außerdem stark subjektiv. So hält z. B. noch Aristot. pol. I 8, 1256 b 27 einen Krieg gegen Barbaren für ganz naturgemäß gerechtfertigt *τῇ πολεμικῇ δεῖ χρῆσθαι πρός τε τὰ θηρία καὶ τῶν ἀνθρώπων ὅσοι πεφυκότες ἄρχεσθαι μὴ θέλουσιν, ὡς φύσει δίκαιον ὄντα τοῦτον τὸν πόλεμον.* Er hat damit aber freilich außer den späteren Philosophen schon Plat. rep. 262 d e gegen sich, während die römische Staatspraxis wieder zu derartigen Überzeugungen zurücklenkt.

Ein Krieg galt ohne weiteres als gerecht, der zur Verteidigung von Leben, Gesundheit und lebenswichtigen Gütern geführt wurde. Cic. de off. I 34 lehrt: *cum sint duo genera decertandi, unum per disceptationem, alterum per vim, cumque illud proprium sit hominis, hoc beluarum, confugiendum est ad posterius si uti non licet superiore.* Danach darf also Gewalt nur entscheiden, wo das Recht der Notwehr zur Seite steht. Auch Kaiser Marcus IX 9, 7 betont, daß die Vernunftwesen selbst im Kriege Verträge und Stillstände kennen.

Nach dem Naturrechte, wie nach dem Völkerrechte — wobei der Begriff allerdings unklar bleibt — wurde der Krieg für solche Fälle als erlaubt betrachtet: Cicero hat de off. I 34. 41 geradezu einen Abschnitt über Kriegsrecht *iura belli* § 34, *bellica officia* § 41, eingefügt. Er betont § 36 *nullum bellum esse iustum, nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denuntiatum ante sit et indictum.* Ähnlich muß er sich rep. III ausgesprochen haben; vgl. § 34f. Ferner gehört hierher Diod. XXX 18, 2 *καθάπερ νόμοι*, vgl. R. Hirzel Ἄγραφος νόμος (1900) 50, 2. *Iure gentium ita comparatum est, ut arma armis propulsentur* sagt Livius. Liv. XXI 6 unterscheidet bei Hannibals angeblichen Kriegsvorbereitungen *certamen iuris* und *vis*. Später wurde auch die Bibel in diesem Sinne ausgelegt, während andere die Ansicht verfochten, sie lehne Krieg und Kriegshandwerk ab. Das hat in den Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit hier und da zur Ablehnung des Kriegsdienstes durch die Christen geführt. Doch verbot schließlich die Kirche selbst die Verweigerung des Kriegsdienstes, so im Kanon 111 des ersten arelatensischen Konziles. Die Kirchenväter, wie Ambrosius und Augustinus sprachen sich für den Krieg aus.

Man unterschied den privaten und den öffentlichen Krieg. Ersterer, die Fehde, hat rechtlich nur noch seine Stelle bei der Notwehr oder wo die Rechtshilfe völlig fehlt. Wo Rechtshilfe vorhanden ist, wird die Selbsthilfe vom CIC verboten. Öffentliche Kriege müssen eigentlich von der höchsten Stelle im Staate ausgehen und gewissen Anforderungen des Völkerrechts entsprechen. Vgl. Xen. rep. Lac. 15, 2. Kahrstedt 193ff. Die bekannteste Abweichung von dieser Voraussetzung ist Caesars Angriff auf die Helvetier, auf Ariovistus, und auf die Usipeter und Tencterer, die Cato durch die Auslieferung Caesars gesühnt sehen wollte. Minder durchsichtig ist die Rolle Hannibals vor Saguntum. Wie die Karthager ihren Feldherrn, so nimmt in den Philippiken Cicero Decimus Brutus und Octavianus hinsichtlich ihres Kampfes gegen Antonius in Schutz. Rechts- und Machtfrage sind dabei unlösbar miteinander verknüpft. Die gesetzmäßige höchste Spitze des Staates hat auch das Recht über Krieg und Frieden zu befinden, Aristot. pol. IV 4. Abhängige Gebiete hatten also dies Recht nicht. Daher stellt der römische König bei Liv. I 38, 2 fest: *Estne populus Collatinus in sua potestate?*

Dem eindringenden Feinde gegenüber ist jeder zur Abwehr nach Möglichkeit verpflichtet: *In reos maiestatis et publicos hostes omnis homo miles est* lehrt Tertullian. Aber nicht immer ist das Recht zum Kriegführen damit eindeutig gesichert. Einmal ist der Angreifer keineswegs immer der Veranlasser des Krieges, eine Wahrheit, die in unseren Tagen zu langen Verhandlungen über die Definition des Angreifers geführt hat und zu Abmachungen darüber, wie z. B. im Londoner Abkommen vom 3./4. Juli 1933. Und sodann wird eine solche schwierige Lage immer soviel Raum zu subjektiver Beurteilung bieten, daß immer Gelegenheit ist, das sophistische *τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν* zu üben. *Alia enim aliis et honesta est et probabilis causa armorum* sagt der rhodische Gesandte bei Liv. XXXVII 54. Daher verlangte man nicht nur vom Diplomaten, sondern auch vom Feldherrn, daß er für einen vernünftigen Kriegsgrund besorgt war. Onasandros widmet das 4. Kapitel seines Buches vom Feldherrn der Frage *Περὶ τοῦ ὅτι δεῖ τὴν ἀρχὴν τοῦ πολέμου ἐξ εὐλόγου αἰτίας ἐπάγειν.* Das Ziel dabei ist das Recht auf seiner Seite zu haben und die Götter, vgl. Thuk. II 74. Xen. Kyr. I 5, 13. 14. Dion. Hal. II 72, 30, natürlich aber auch die öffentliche Meinung, um nicht mit dem Odium des Krieges belastet zu werden. Ein solcher diplomatischer Feldherr war offenbar Hasdrubal, von dem selbst Liv. XXI 2, 5 und 7 anerkannt: *Hasdrubal plura consilio quam vi*, vgl. c. 12, 6 *mirae artis in sollicitandis gentibus.* Cicero, der ep. ad fam. XIV 4, 14 auf die Aufgaben des Feldherrn zu sprechen kommt, sagt von sich, er habe besonders durch *aequitas et continentia* die Verhältnisse gemeistert, *quae nullis legionibus conse-*

qui potuissem. Zweifellos sind solche Wendungen jederzeit auch gebraucht worden, um die Tatsache kriegerischen Vorgehens vor der Welt zu verschleiern. Während nun bei Kriegsbeginn der philosophisch gerichtete Historiker einen Unterschied macht zwischen tiefer Ursache und Anlaß, so ist juristisch zu scheiden zwischen gerechtem Kriegsgrund und Vorwand. Der rhodische Gesandte sagt Liv. XLV 22 zu den Römern *qui ideo felicia bella vestra esse, quia iusta sint, prae vobis fertis.*

Gerechte Kriegsgründe sind Verteidigung, wie erwähnt, Wiedergutmachung und Bestrafung. Die Römer pflegten, wie aus Liv. I 32. IV 30 u. ö. hervorgeht, in der älteren Zeit vor der Kriegserklärung Schadenersatz zu verlangen durch die Fetialen, s. o. Bd. VI S. 2259ff., die ebenfalls bei der Kriegserklärung wie beim Abschluß von Frieden und Bündnissen in Tätigkeit traten; s. z. B. Liv. IX 5. XXX 43. Gell. XVI 4. Cic. off. I 36; andere Formalitäten bei Kriegsausbruch erwähnt Gell. X 27, 3—5. Auch hatten die Fetialen laut Liv. XXXI 8 und XXXVI 3 Zweifelsfragen bei diesen Staatsakten zu entscheiden. Die Fetialen scheinen erst mit dem Heidentum verschwunden zu sein; zuletzt erwähnt sie Ammian. XIX 2, 6.

Ablehnung findet der Präventivkrieg. Offenbar hat die Sophistik dieses Problem behandelt. Psychologisch gehört hierher Gorg. B 11a (II 254, 3 Diels⁴) *ὥστε πολλάκις κινδύνου τοῦ μέλλοντος ⟨ὡς⟩ ὄντος φεύγουσιν ἐκπλαγέντες* oder desselben Zweifel an der vorherigen Erschließung der Zukunft B 11 (II 252, 15): *οὔτε μαντεύσασθαι τὸ μέλλον εὐπόρως ἔχει· ὥστε περὶ τῶν πλείστων οἱ πλεῖστοι τὴν δόξαν σύμβουλον τῇ ψυχῇ παρέχονται* oder Antiph. B 58: *καὶ ἐν μὲν τῷ γεγενῆσθαι οὐκ ἔνεστιν, ἐν δὲ τῷ μέλλειν ἐνδέχεται καὶ τὸ μὴ γενέσθαι.* Thukydides warnt I 42, 2 davor, offene Feindschaft herbeizuführen aus Besorgnis, daß es später sowieso dazu kommt; denn die Zukunft liegt im Dunkel, und es ist dem ganzen Zusammenhange nach kritisch gesagt, wenn er III 82, 5 berichtet *ἁπλῶς τε ὁ φθάσας τὸν μέλλοντα κακόν τι δρᾶν ἐπῃνεῖτο.* Dazu aber stimmt Eurip. frg. 459 N. *εἰ γάρ σ' ἔμελλεν, ὡς σὺ φῄς, κτείνειν πόσις χρῆν καὶ σὲ μέλλειν, ὡς χρόνος παρήλυθεν.* Die böse Absicht auf der anderen Seite genügt nicht, ihr damit zuvorzukommen. Klearchos betont die gleichen Anschauungen in seiner Rede an Tissaphernes, Xen. an. II 5, 5. Wir finden sie auch bei den Römern vertreten. Cicero hat in seiner Rede für Tullius nach Quint. V 13, 21 dasselbe gesagt wie Euripides. Cato denkt so in seiner Rede für die Rhodier Orig. V, die zu einem guten Teile bei Gellius erhalten ist, VI (VII) 3, 26: *quod illos dicimus voluisse facere, id nos priores facere occupabimus?* und verwendet alsbald in diesem Zusammenhang die oben angeführte Stelle des Euripides. Gellius selbst fügt 32 eine andere bemerkenswerte Ausprägung des Gedankens hinzu: *Hominum autem vita non tam iniquis neque tam indomitis necessitatibus conscripta est, ut idcirco prior iniuriam facere debeas, quam, nisi feceris, pati possis,* wozu wieder Liv. III 65, 11 paßt *cavendoque ne metuant, homines metuendos ultro se efficiunt, et iniuriam a nobis repulsam tamquam aut facere aut pati necesse sit, iniungimus aliis.* Der aus Furcht entspringenden Kriegslust gedenkt auch Thuk. I 33, 3: *φόβῳ τῷ ὑμετέρῳ πολεμησείοντας.* Hier rät der kerkyräische Gesandte allerdings lieber *προεπιβουλεύειν* als *ἀντεπιβουλεύειν.*

Der Krieg ist ein Hauptmittel Eigentum zu erwerben; daneben kommt Aneignung herrenlosen Gutes und Vertrag völkerrechtlich in Betracht, wie Cic. off. I 21 ausführt. Ferner erlaubt er das Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Durch eine Niederlage dagegen kann Selbstbestimmungsrecht und Eigentum verloren gehen. Die Verhandlungen bei Thukydides, Xenophon, Livius bieten Beispiele, etwa diejenigen zwischen Rom und Karthago. Realpolitiker, wie die Spartaner, vgl. z. B. die Kritik des Polyb. IV 27, 4ff., hätten gern gelegentlich wehrlose Völker grundsätzlich nicht als selbständig anerkannt; bei Plut. Ages. c. 35 macht ihnen aber der Friedenskongreß einen Strich durch diese Rechnung hinsichtlich Messeniens, das damals, weil ohne Mauern, jedem Angriff ausgesetzt lag. *Per vim metumque gesta irrita sint,* Sen. contr. IV 8. IX 26.

Bei den völkerrechtlichen Verhandlungen galt der Eid als bindend, auch wenn er nicht freiwillig geleistet war; es genügt dafür auf Cic. off. III 92 hinzuweisen und 99 den Namen des Regulus zu erwähnen. In der Praxis sah das natürlich oft ganz anders aus: wir erinnern etwa an die Erörterungen, in denen die Abmachungen von Caudium bei Liv. IX 9 für ungültig erklärt wurden, wobei in der Rede des Consuls Postumius noch die Scheidung der Begriffe *sponsio* und *foedus* bemerkenswert ist. Letzteres war nur vom einheitlichen Träger der Staatsgewalt, also in Rom vom Senate zu schließen, von Einzelpersonen also nur in ausdrücklichem Auftrage; vgl. Liv. VII 16. Gell. XIII 15. Lysandros wurde sogar bewußter Mißbrauch des Eides vorgeworfen, Plut. Lys. c. 8. 19. Ließ sich nach Caudium die *sponsio* immerhin noch mit einem Schein des Rechtes verwerfen, so war das gegenüber den Numantinern eigentlich nicht möglich; vgl. Cic. rep. III 28. Vell. II 1, 4—2, 1.

Menippus, der Gesandte des Antiochos bei Liv. XXXIV 57 unterscheidet drei Arten von Freundschaftsverträgen: erstens für Besiegte nach dem Diktate der Sieger, zweitens Vereinbarung nach unentschiedenem Kriege und drittens zwischen Staaten, die in Frieden miteinander leben. Der Gesandte will offenbar den Anspruch auf Gleichberechtigung gegenüber dem herrischen Vorgehen der Römer betonen.

Was die Formen der Staatsverträge und des Vertragsabschlusses betrifft, so sei hier nur auf v. Scala Die Staatsverträge des Altertums, und auf E. Täubler Imperium Romanum I: Die Staatsverträge u. Vertragsverhältnisse 1913 hingewiesen. Der letztere hat auch in seinem Werk ‚Die Vorgeschichte des zweiten Punischen Krieges' (1921) den Friedensvertrag von 241 und den Ebrovertrag von 226 in ihrer Beziehung zum Ausbruche des zweiten Punischen Krieges behandelt und damit ein typisches Beispiel einer Kriegsschuldfrage dargelegt. Bruch von Abmachungen, wie Thuk. II 5f., oder hinterlistige Auslegung war natürlich verpönt, wie von Cic. off. I 39f., vgl. III 92 und Liv. I 24, 7 die Vertragsformel *Sine dolo malo utique ea hic hodie rec-*

tissime intellecta sunt. Daß dagegen völkerrechtliche Abmachungen nur ‚rebus sic stantibus' galten, daran können Senecas Ausführungen De beneficiis IV 35 erinnern, wo er schließt: *omnia esse debent eadem quae fuerint cum promitterem, ut promittentis fidem teneas.* Ein Beispiel vorsichtiger Politik bei Kriegseröffnung bringt Polyb. IV 26. Obwohl für die Verbündeten alle Veranlassung ist, gegen die Raubzüge der Aitoler vorzugehen, gibt ihnen König Philipp noch brieflich anheim, *vorzubringen, wenn sie einen gerechten* Gegeneinwand haben.

Besonderen völkerrechtlichen Schutz genießen, auch bei primitiven Völkern die Gesandten, wie Philipp II. an die Athener § 2 und Cic. de haruspicum responso 34, Liv. VIII 6, 7 beweisen. Sie müssen jedoch vom Träger der Staatsgewalt ausgehen. Darum eifert Cicero gegen die Gesandtschaft an Antonius: *Non enim cum Hannibale res est, hoste rei publicae, sed cum cive*; s. auch Liv. VI 37, 45. Tac. ann. III 73; hist. III 80f., hierbei empfahl der Stoiker Musonius Rufus den Frieden. Im unentschiedenen Bürgerkriege haben beide Parteien das Gesandtenrecht. Die Gesandten müssen gehört werden, wenn kein Grund, sie abzuweisen, vorliegt, s. Hannibal, Liv. XXI 9, 3 u. 10, 1, und dürfen nicht verletzt werden.

Anderseits darf eigentlich der Gesandte nicht auf Kosten der *dignitas* der *utilitas* nachjagen. Liv. XLII 47 gibt dafür ein Beispiel mit der Gesandtschaft des J. 171 an Perseus, die nur Zeit gewinnen und Vorbereitungen treffen wollte. Die Geschichte vom Arzte des Pyrrhos und Fabricius begegnet hier als Gegenbeispiel, wie auch sonst üblicherweise, z. B. Cic. off. III 87 u. 88 gegen Curios Ausspruch *Vincat utilitas!* Näheres über die völkerrechtliche Stellung der Gesandten s. bei S. Cybichowski Das ant. Völkerrecht (1907) 93—100.

Brachte der Krieg nun auch Willkür und Gewalttat mit sich, so sollte dabei Maß gehalten werden. *Est enim ulciscendi et puniendi modus* erklärt Cic. off. I 33. Nur allzuleicht, führt er aus, kann wieder vergolten werden: *parta autem victoria conservandi ii, qui non crudeles in bello, non inmanes fuerunt.* Nicht einmal der Feldherr soll nach Onasandros IV. alles anwenden, den Feind zu schädigen, sondern die Rücksicht auf das Ganze walten lassen, wie Onasandros in Gleichnissen ausführt. Eine etwas kritischere Beurteilung zeigt das *pacem et concordiam victis utilia, victoribus tantum pulchra esse* bei Tac. hist. III 70. Cicero unterscheidet § 38 Kriege um die Existenz von solchen um die Macht: *uter esset, non uter imperaret.* In den ersteren geht man rücksichtslos vor. Aus Duldsamkeit in den anderen ist das römische Reich erwachsen. Rom hat die besiegten Feinde darin aufgenommen. Auch wer sich nach hartnäckigem Widerstande ergibt, soll geschont werden. Caesar bell. Gall. II 32, 1 sagte Schonung der Stadt zu, *si prius quam murum aries attigisset, se dedidissent,* Cicero § 35 befürwortet sie auch *quamvis murum aries percusserit.* Vgl. auch Val. Max. V 1, 5. Wir haben hier offenbar den Widerschein eines bestimmten Kriegsgebrauches. Ein solcher scheint auch Tac. hist. III 19 vorzuliegen: *expugnatae urbis praedam ad militem, deditae ad duces pertinere,* wobei natürlich die letztere glimpflicher fährt. S. a. Onasandros c. 28.

Der Gefangene, der sich auf Gnade und Ungnade hatte ergeben müssen, wurde bei Griechen und Römern oft umgebracht. Bekannt ist das z. B. aus den Perserkriegen und von denen, die in Rom im Triumphe aufgeführt worden waren; vgl. Thuk. I 30. III 32. Xen. hell. II 1, 32. Plut. Lys. c. 13; s. auch c. 9. Für den römischen Bürgerkrieg heißt es Tac. hist. III *66 ganz treffend: moriendum victis, moriendum deditis.* Sonst finden wir eine Übergabe auf Bedingungen, z. B. Xen. hell. VI 2, 36, wo für die Mannschaften gleich das Lösegeld ins Auge gefaßt wird, nicht jedoch für den Führer, der offenbar nicht so billig davon kommen soll. Ähnlich ist bei Thuk. IV 69 der Unterschied berichtet, daß sich die Lakedaimonier auf Gnade und Ungnade ergeben müssen, während für ihre Bundesgenossen Auslosung vorgesehen wird Über die Auslosung s. Art. λύτρον Bd. XIV S. 71—75. Nicht ausgeloste oder ausgetauschte Gefangene wurden als Sklaven verwendet; sie konnten auch weiter verkauft werden, s. Art. λύτρον Bd. XIV S. 71—75. Genaue Bestimmungen hinsichtlich der Kriegsgefangenschaft kennt das römische Recht, s. Art. Captivitas Bd. III S. 1555. Vgl. Onasandros c. 35 u. 36.

Der Gefangene geriet mit der Gefangennahme in den Sklavenstand, *servitus,* § 4. I. de iure pers. 1, 3. Starb er in der Gefangenschaft, so galt er als Freier im Augenblick der Gefangennahme verstorben nach der *fictio legis Corneliae.* Wer aus der Gefangenschaft zurückkehrt, tritt ohne weiteres wieder in seinen früheren Stand und seine früheren Rechte ein, *ius postliminii.* Als Zeichen der Ergebung zeigt man Tac. hist. III 31 *velamenta et infulas* von den Mauern von Cremona. Doch hat es auch zu keiner Zeit an Humanität gegen Gefangene gefehlt; s. z. B. Val. Max. V 1 *De humanitate et clementia* 8ff.

Wie hinsichtlich der Unverletzlichkeit der Gesandten, so herrscht im Altertum auch darüber Einigkeit, daß dem gefallenen Feinde das Begräbnis nicht versagt werden darf. Oft wird das geradezu als νόμος ἄγραφος bezeichnet. Die Historiker bieten überall Beispiele, wie nach dem Kampfe, oft unter Vertrag, beiderseits die Toten begraben werden. Doch unterblieb das auch gelegentlich, sei es aus Erbitterung, sei es im Drange der Ereignisse. So haben wir Tac. hist. III 70 die Schilderung des Leichenfeldes von Bedriacum, vgl. II 45. Welchen Wert man auf die Bestattung legte, geht aus der Literatur hervor, etwa Soph. Ai. 1332ff., oder das Schicksal der Sieben gegen Theben mehrfach bei Isokrates, z. B. Panath. 168ff., (Lysias), Epitaph. 7. S. Onasandros c. 36, 1. Val. Max. V 1, 1. 2. 11.

Die Frage, ob man dem Feinde auch durch List schaden soll, wird im allgemeinen bejaht. So schon bei Homer, bei Thukydides, Xenophon und Polybios. Die kriegswissenschaftliche Literatur kennt ganze Sammlungen von Kriegslisten στρατηγήματα. Erhalten ist diejenige des Frontinus und die des Polyainos; s. Art. Στρατηγήματα Bd. IV A S. 174—181. Nach Thuk. II 39, 1 sind die ἀπάται ein Teil der militärischen Ausbildung, vgl. Xen. hell. I 6, 19—21. 36 IV

3, 13. Aineias c. 39. Sil. It. VII 265. Plut. Lys. c. 7 sub fin.; Fab. c. 7. Tac. hist. V 23, 15, Anon. Byz. c. 6, 4. 19, 25. 26. Doch beschränkt sich die Erlaubnis der List eigentlich auf das militärische Gebiet. Bei den völkerrechtlichen Verhandlungen sollte List ausgeschlossen sein. Wir erwähnten schon aus Liv. XLII 46 die römische Truggesandschaft an Perseus. So brandmarkt Polyb. IV 27 das Verhalten der Aitoler, die Krieg führen, scheinbar aber ohne Teilnahme des Staates. Damit sündigen sie außerdem gegen einen anderen völkerrechtlichen Grundsatz, daß nämlich nur der regelrechte Soldat kämpfen darf. Das wird bei Cic. off. I 37 aus einem Briefe Catos an seinen Sohn beleuchtet: Catos Sohn ist aus dem Heeresdienste entlassen, aber noch beim Heere: *Monet igitur, ut caveat, ne proelium ineat; negat enim ius esse, qui miles non sit, cum hoste pugnare. Hostes sunt,* definiert Ulp. l. 24, *quibus bellum publice populus Romanus decrevit vel ipsi populo Romano: ceteri latrunculi vel praedones appellantur.*

Vom Kriege betroffen wird, anders als im modernen ideellen Völkerrecht — in Wirklichkeit ist es oft anders — rechtlich nicht nur der Staat und seine bewaffnete Macht, sondern auch jeder Staatsangehörige unmittelbar. Das lehren die Kriegsansagen der Fetialen bei Livius und bei Cincius de re militari II = Gell. XVI 4, 1, das lehrt vielleicht auch die Antwort des Agesilaos an Pharnabazos Xen. hell. IV 1, 34ff. Nach Liv. XXXIV 61 kannte man Repressalien, doch sehen hier die Karthager gegenüber Ariston aus Tyrus davon ab, um nicht Repressalien der Tyrier gegen ihre Landsleute zu verursachen.

Förmliche Kriegsankündigung findet sich häufig, vgl. was oben über die Fetialen gesagt ist, doch sagt Dio in seiner Rede an die Einwohner von Nikomedia, die meisten Kriege begannen ohne Ankündigung; s. o. über *fetiales.* Sie konnte mit Bedingungen oder der Rückforderung entfremdeter Sachen verknüpft sein. wie Liv. I 32, 9f.; letztere hieß nach Plin. n. h. XXII 12 *clarigatio,* s. Bd. III S. 2627, s. a. XXV 9. Das K. deckt sodann die im Kriege begangenen Handlungen, wie Sen. ep. 95 bemerkt: *Quae commissa capite luerent, tum quia paludati fecerunt, laudamus.* Daher lehnen die Achaier bei Liv. XXXIX 36 es ab, derartiges zu diskutieren: *Quonam modo ea, quae iure belli acta sunt, in disceptationem veniunt.* Wie auch Seneca in der Tragödie Troades v. 335 bemerkt: *Quodcumque libuit facere: victori licet.* Bekannt ist, daß besonders die Römer oft nicht Weib, nicht Kind geschont haben. wie es Tacitus von den Zügen des Germanicus in Deutschland erzählt. ann. I 51 *non sexus, non aetas miserationem attulit: profana simul et sacra et celeberrimum illis gentibus templum quod Tamfanae vocabant solo aequantur.* Nur das neutrale Gebiet gestattet keine Kriegshandlungen, vgl. Liv. XXVIII 17f., wo sich im Hafen des Syphax und unter seinem Dache Hasdrubal und Scipio begegnen. Die Verwendung von Gift wird allgemein abgelehnt, wie besonders aus der Geschichte des Pyrrhos bekannt ist. Tiberius hat nach Tac. ann. II 88 das Angebot eines Chatten, Arminius zu vergiften, abgelehnt. Vergiftung der Brunnen galt ebenso für unzulässig wie vergiftete Waffen. Nach Strab. X 1, 12 haben die Chalkidier und die Eretrier einst miteinander vereinbart, keine Fernwaffen (*τηλεβόλοις*) wider einander gebrauchen zu wollen. Dagegen galt es für erlaubt, etwa das Trinkwasser mit Nießwurz zu verderben, oder es abzuleiten. Nicht erlaubt war auch das Verletzen heiliger Stätten. Spione (*κατασκόπους*) pflegte man nach Appian zu töten. Die Beseitigung feindlicher Führer durch Meuchelmord galt als ungehörig, wie das Val. Max. IX 6, 4 von dem Morde an Viriathus versichert.

Der Besitz des Feindes, Befestigungen, Häfen, Städte, Schiffe, Früchte und ähnliche Werte, unterlag jedem Zugriff und jeder Vernichtung. Auch die Heiligtümer waren später davon nicht mehr ausgenommen, wie sie auch von dem eigenen Volke zu Kriegsnotwendigkeiten benutzt werden konnten. Die Ausstattung der Tempel in Syrakus wanderte durch Marcellus nach Rom. Anderseits gaben die Römer nach Val. Max. V 1, 6 den Sicilianern die von den Puniern entführten Ausstattungen der Tempel zurück. Vgl. Cic. Verr. IV 120ff., 84ff. Auch Grabstätten dürfen nach römischem Rechte zerstört werden, jedoch ohne die Leichen zu versehren, wie Pomponius und Paulus lehren.

Wie schon oben erwähnt, ist der Krieg ein rechtmäßiges Mittel des Erwerbs von Eigentum. *Maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent,* sagt Gaius Inst. IV 16 von den Römern und fährt fort: *unde in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur.* Das private Eigentum war nicht geschützt, jedoch das der Neutralen.

In Rom gehört die Kriegsbeute an sich dem Staate; s. Art. Manubiae o. Bd. XIV S. 1361f. Doch kommt auch Verteilen an die Soldaten vor, wie Polybios berichtet, oder Verkauf der Beute und Verteilen des Geldes. War Plünderung ausdrücklich gestattet worden, so behielt jeder seine Beute, wo dann gerade der tapfere Kämpfer leicht zu kurz kam, daher die Bestimmung Xen. an. VI 6, 2.

Gerichtliche Klagen wegen Unterschleife bei der Kriegsbeute waren in Rom an der Tagesordnung; sogar ein L. Scipio wurde nach Val. Max. IV 1, 8. V 3, 2. VIII 1, 1 deswegen verurteilt, vgl. III 7, 1 und Liv. XXXVIII 55. Cato hat in seiner Rede *de praeda* gegen den Unterschleif an der Beute gedonnert. Das Heer konnte darauf vereidigt werden, nichts von der Beute zu behalten, sondern alles abzuliefern. Zweifellos haben zur Wahrung der Disziplin und aus politischen Rücksichten auf die Bevölkerung hierüber genaue Vorschriften bestanden. Cincius de re militari V bei Gell. XVI 4, 2 überliefert z. B. einen Eid *in exercitu decemque milia passuum prope furtum non facies dolo malo solus neque cum pluribus pluris nummi argentei in dies singulos; extraque hastam, hastile, pomum, pabulum, utrem, follem, faculam si quid ibi inveneris sustulerisve, quod tuum non erit, quod pluris nummi argentei erit,* so soll das binnen drei Tagen abgeliefert oder dem Eigentümer zurückgegeben werden. Man kann hier sogar die Annahme eines bestimmten Kriegsgebietes (*sedes belli*) herauslesen. Natürlich waren die Männer und Zeiten hinsichtlich des Aufrechthaltens der Disziplin sehr verschieden: Xen. hell. III 1, 10 erzählt von Derkylidas: *καὶ εὐθὺς μὲν*

τοσούτῳ διέφερεν εἰς τὸ ἄρχειν τοῦ Θίβρωνος, ὥστε παρήγαγε τὸ στράτευμα διὰ τῆς φιλίας χώρας μέχρι τῆς Φαρναβάζου Αἰολίδος οὐδὲν βλάψας τοὺς συμμάχους. S. Art. Militärstrafrecht Bd. XV S. 1668ff. Hinsichtlich der Deserteure vgl. Onasandros c. 10, 15.

Auf dem Kriegsrecht beruht auch das Eigentum an erobertem Grund und Boden. *Si quid bello captum est, in praeda est, non postliminio redit* lehrt Lab. C. 28 D. de capt. 49, 15. Varr. r. r. II 10, 4 sagt: *Dominum legitimum sex fere res perficiunt: ... aut si e praeda sub corona emit; tumve cum in bonis sectioneve cuius publice veniit.*

Staatsangehörige, die vom Kriegsausbruch im Feindesland überrascht werden, werden nach Tryph. l. 12 pr. D. de capt. 49, 15 Kriegsgefangene: *in pace qui pervenerunt ad exteros, si bellum subito exarsisset, eorum servi efficiuntur, apud quos iam hostes suos factos deprehenduntur.* Ebenso gehen Sachen der Gegenseite im feindlichen Staatsgebiete in feindliches Eigentum über: Cels. Dig. XLI 1, 51. *Et quae res hostiles apud nos sunt, non publicae, sed occupantium fiunt.* Derselbe lehrt ebd. XLI 2, 18 *Rursus si cum magna vi ingressus est exercitus, eam tantummodo partem quam intraverit, optinet.*

Der Begriff des Neutralen kommt oft bei den Geschichtsschreibern vor, wo es sich um Durchmärsche handelt, z. B. Xen. hell. III 1, 10. Polyb. IV 3, 9. 7, 4. 9, 7 die Märsche der Aitoler. Es ist nur im Einzelfalle zu prüfen, wieweit es sich da um Neutrale in unserem Sinne handelt: bei griechischen Nachrichten sind es oft Landsleute, bei römischen Völkerschaften, die schon irgendwie in die Interessensphäre des Imperiums gehören. Onasandros gibt c. 6, 10 Gesichtspunkte für den Marsch durch Bundesgenossenland. Den Begriff der Konterbande umschreibt deutlich Sen. de ben. VII 20, aber für den privaten Fall des Verhältnisses eines Bürgers zum Tyrannen.

Verhandlungen sehen wir oft während des Krieges von Feldherr zu Feldherr aufgenommen; es genügt auf die Beispiele in Xenophons Anabasis, auf die Zusammenkunft zwischen Pharnabazos und Agesilaos Xen. hell. IV 1, 29ff., Ariovistus und Caesar, Arminius und seinem Bruder hinzuweisen. Nicht eben erheblichen Rat für ein solches Zusammentreffen erteilt Onas. c. 10, 14.

Die Kriegsbeendigung mündet wieder in die allgemeine Vertragslehre. Die religiöse Grundlage der Verträge ist bei den Alten deutlich. Die Römer haben die Form von den Griechen übernommen. Auf einem Höhepunkte der Entwicklung für die etwa zwei Menschenalter, in denen Rom nach dem 1. Punischen Kriege über Italien hinausgriff, wobei sich dieses Vertragsrecht ausbildet, unterscheidet Täubler in seinem oben genannten Buche Imperium Romanum I den Traditionsvertrag, den Waffenstillstandsvertrag, den ewigen Vertrag: nämlich Freundschaftsvertrag, Bundesgenossenschaftsvertrag und Klientelvertrag, je mit Spezialbestimmungen über Kriegskosten und Geiseln, Grenzbestimmungen, Auslieferungsbestimmungen und Schutzbestimmungen. Der Waffenstillstandsvertrag ist offenbar aus dem Brauche, in der schlechten Jahreszeit die Waffen ruhen zu lassen, hervorgegangen, wobei ihn die kriegführenden Feldherrn untereinander abschlossen. Mehrjährige Waffenstillstände unterlagen dann höherer Entscheidung. Als Bedingungen militärischer Art finden wir etwa die Bestimmung einer Fahrtgrenze auf See, wie z. B. im Frieden mit Antiochos, Einschränkung der Zahl der Schiffe und der Elefanten. Häufig sind auch Schiedsgerichtsbestimmungen, wie eben im Antiochosvertrage, Polyb. XXI 43 (45), 26; aber auch sonst finden wir oft Zurückgreifen auf Schiedssprüche; vgl. Thuk. I 143 u. ö., die Inschriften, Val. Max. VII 3, 4. Auch hier ist wieder des Mitsprechens des Religiösen und Ethischen und der Humanität zu gedenken: es ist eine hohe Zielforderung im Kriegsdienst, die Cic. off. I 35 aufstellt: *Mea quidem sententia paci, quae nihil habitura sit insidiarum, semper est consulendum.*

Literatur, außer Handbüchern: Ayala De iure et officiis bellicis et disciplina militari libri tres, 1597. F. Bender Völkerrecht und Kriegführung im Altertum, Wiener Blätter f. Freunde der Antike VII (1931) 109—112. H. Brauer Die Kriegschuldfrage in der geschichtlichen Überlieferung des Peloponnesischen Krieges. Diss. Emsdetten, Lechte 1934. Chauveau Le droit des gens dans les rapports de Rome avec les peuples de l'antiquité. Nouvelle Revue Historique 1891, 393ff. S. Cybichowski Das antike Völkerrecht, Breslau 1907. Ehrenberg Die Rechtsideen im frühen Griechentum, 1929. Frisch Der Krieg im Wandel der Jahrhunderte. Gentilis De iure belli libri tres, 1588; De legationibus libri tres, 1585. H. Grotius De iure belli ac pacis. R. Hirzel Der Eid, 1902; *Ἄγραφος νόμος*, Abh. Sächs. Ges. XX (1900) 1; Themis, Dike und Verwandtes, 1907. Kahrstedt Griechisches Staatsrecht I. Sparta und seine Symmachie, 1922. v. Kaltenborn Die Vorläufer des Hugo Grotius ... im Reformationszeitalter, Lpz. 1848. B. W. Leist Altarisches ius gentium, Jena 1889. M. Müller-Jochmus Das allgemeine Völkerrecht I. Geschichte des Völkerrechts im Altertum, Lpz. 1848. E. Osenbrueggen De iure belli et pacis Romanorum, Lipsiae 1836. R. v. Scala Staatsverträge des Altertums. Steinwenter Urkundenwesen, 1915. H. Swoboda Griechische Volksbeschlüsse, 1890. E. Täubler Imperium Romanum I: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse, 1913; Die Vorgeschichte des zweiten Punischen Kriegs, 1921. Vanderpol La doctrine scolastique du droit de guerre, Paris 1919. [Friedrich Lammert.]

Bd. XIV S. 533 zum Art. **Maia:**

7) Erschlossen aus dem Namen der römischen Zollstation *statio Maiensis.* Diese wird genannt durch eine Widmung an Diana, aus dem J. 217 eher als 246, CIL V 5090. Dess. 1561. Vollmer Inscr. Bai. nr. 68, gestiftet von einem *p(rae)p(ositus) stat(ionis) Maiens(is) XXXX Gall.* (= *quadragesimae Galliarum*, d. i. $2^1/_2$ % des Warenwertes von Einfuhr aus ‚Gallien'), gefunden nächst Partschins bei Meran. Kein anderes antikes Zeugnis liegt vor. Vorläufig müssen vorrömische und römische Bodenreste antike und insbesondere die römische Besiedlung bekunden und den Weg zur wiederholten Erwähnung eines *castrum Maiense* der frühmittelalterlichen Kirchengeschichte und zum Fortbestand des Namens der heutigen Orte Ober- und Untermais bei Meran bahnen. An-

dererseits ist diese Zollstation, die *statio Maiensis*, noch dazu in direkt eindeutigem und durch das Terrain gegebenem Zusammenhang, ein starkes Zeugnis für den Lauf der im J. 47 erbauten *via Claudia Augusta*; vgl. über diesen Überlandweg den Art. Inutrion. — Literatur: B. Mazegger Die Römerfunde und die römische Station in Mais (1896). W. Cartellieri Die römischen Alpenstraßen über den Brenner, Reschen-Scheideck und Plöckenpaß (= Philol. Suppl. XVIII 1) 73ff. mit Übersichtsplan und Spezialkarte V. Als Gegenstation nimmt Cartellieri 79 einen Zollposten in Inutrium an.

[Wilhelm Kubitschek.]

Suppl.-Bd. VI zum Art. **Manichäismus** ist nachzutragen:

S. 243, 8: add. [Planck] GGA 1831, 2049—63 (den anonymen Rezensenten ermittelte freundlichst G. v. Selle aus dem hsl. Register der Göttinger Univ.-Bibliothek).

S. 244, 7: der ‚Zwilling' war schon längst durch Euod. de fide 24 p. 961, 14f. bezeugt: *qui* (sc. *Manichaeus*) *se mira superbia adsumptum* (vgl. S. 267, 36) *a gemino suo, hoc est spiritu sancto, esse gloriatur*. Der ‚Zwilling' ist identisch mit dem Lebendigen Parakleten (= Hl. Geist), der M. nach den Keph. (Mani-Fund 54) die Offenbarung bringt; es ist aber nicht richtig, daß die beiden Gestalten sich, wie Schmidt will, auf die verschiedenen Überlieferungszweige verteilen.

S. 245, 13: hinter ‚könnte' add. ‚per exclusionem'.

S. 253, 6: auch Keph. 58, 15—18, unter Zitierung von Mt. 3, 10.

S. 262, 1: auch Keph. 75, 23.

S. 266, 42ff.: bezieht sich nicht auf Act. 2, sondern auf Joh. 20, 22; über die *gemina clarificatio* Christi vgl. Aug. c. Ep. fund. 10 p. 205, 17ff. [Polotsky.]

Bd. XIV S. 1811, 34 zum Art. **Marius**:

14) C. Marius C. f.

I. Quellen.

Von M. wurden bemerkenswerte Aussprüche kolportiert (Plut. Mar. 2, 2. 8, 5. 9, 2. 14, 8. 18, 7f.); auch die von Sallust (Bell. Iug. 85 vgl. Plut. Mar. 9, 2f.) dem M. zugeschriebene Rede macht den Eindruck, daß er sie ungefähr so gehalten hat. Geschrieben hat er nichts. Sulla, der nur anfangs in freundschaftlichem Verhältnis zu M. stand (Sall. 96, 4), bald sein Gegner und Feind wurde, hat Denkwürdigkeiten (*ὑπομνήματα* Plut. 35, 4: rerum gestarum libri XXII; vgl. A. Rosenberg Einleitung und Quellenkunde zur röm. Gesch. 88f.) geschrieben, in denen M. nächst dem Verfasser die wichtigste Figur gewesen sein wird (Plut. 25, 6. 26, 5f. 35, 4). Daß Plutarch sie benutzt hat, lehren die genannten Zitate; daß sie für Sallust Quelle waren, beweist die Ausführlichkeit, mit der er Sullas Taten wiedergibt, obwohl er für ihn keine Neigung hat, während sein Heros M. in dem letzten Teil des Bell. Iug. zu kurz kommt. Zweifellos waren Sullas Erinnerungen für alle Historiker, die die Zeit des M. behandelten, eine besonders wichtige Quelle. Zitiert wird noch ein anderer Zeitgenosse, P. Rutilius Rufus, der de vita sua geschrieben hat, *τὰ μὲν ἄλλα φιλαλήθης ἀνὴρ καὶ χρηστός, ἰδίᾳ δὲ τῷ Μαρίῳ προσκεκρουκώς* (Plut. 28, 8. Rosenberg), woraus aber nicht geschlossen werden darf, daß alle für M. ungünstigen Nachrichten auf ihn zurückgehen. Ferner hat Q. Lutatius Catulus, Consul des J. 102 und Mitbesieger der Cimbern, einen *liber de consulatu et de rebus gestis suis* geschrieben; Plutarch hat ihn zitiert gefunden, nicht selbst gelesen (25, 8. 26, 10. 28, 2). In einer Schrift eines sonst unbekannten Gaius Piso war über die letzten Stunden des M. berichtet (Plut. 45, 8). Wenn auch M. Aemilius Scaurus nicht zitiert wird, hat doch Sallust wahrscheinlich seine Bücher *de vita sua* (*sane utiles, quos nemo legit* Cic. Brut. 112) für die ersten Vorgänge des Iugurthinischen Krieges herangezogen (vgl. Sall. Iug. 15, 4. 25, 4 u. ö.). Daß C. Fannius eine Hauptquelle für Sallusts bellum Iugurthinum war (Rosenberg 170), ist eine Gleichung mit vielen Unbekannten. Auch L. Cornelius Sisenna (Sall. 95, 2; Bd. IV S. 1512), der historiae der Zeit von 90 ab verfaßt und die Revolution des M. beschrieben hat, bleibt im Halbdunkel. — Gehaltvoll war die Darstellung des Poseidonios, der im J. 87, von Rhodos als Gesandter nach Rom gekommen, M. in seiner letzten Krankheit besuchte (Plut. 45, 7. 1, 1), in seinen umfangreichen *ἱστορίαι* (Rosenberg 196ff.). Man darf sie trotz mancher hiergegen geäußerter Bedenken immer noch als die Hauptquelle Plutarchs ansehen.

Wichtig ist Cicero als Quelle. Verloren ist zwar das Epos M., das er aus Verehrung für seinen großen Landsmann etwa um 60 (vgl. leg. 1, 4) geschrieben hat. Das Bruchstück de divin. 1, 106 ist historisch bedeutungslos. Aber an vielen Stellen seiner andern Schriften gibt Cicero historisch wertvolle Nachrichten über M. (vgl. Rob. Schütz Ciceros historische Kenntnisse, Gießen 1913).

Es ist trotz allem auf die Quellenfrage in zahlreichen Untersuchungen verwandten Scharfsinns nicht möglich, über die Abhängigkeit der erhaltenen Schriften von den primären Quellen apodiktisch zu urteilen, zumal da zwischen diesen beiden Instanzen noch die kaum erfaßbare jüngere Annalistik liegt (Rosenberg 133ff.), die vor allem auf Livius und die von ihm abhängigen Schriftsteller eingewirkt haben wird. Q. Claudius Quadrigarius hatte im 19. Buch seiner Annalen über M. geschrieben (zwei Zitate bei Gell. X 1, 3. XX 6, 11). Uns liegen Berichte über M. bei folgenden Schriftstellern vor:

1. Sallust als Parteigänger Caesars und der *populares* stand M. zeitlich und nach politischer Gesinnung am nächsten; bei ihm kann man demgemäß eher Einfühlungsfähigkeit als kühles Urteil erwarten. Für das bellum Iugurthinum hat er mündliche Überlieferung benutzt (*conperior* 45, 1. 108, 3, *parum conperimus* 67, 3); für den ersten Teil des Feldzugs kann er Scaurus, für den Metellusabschnitt P. Rutilius Rufus, der zu jener Zeit am Afrikanischen Krieg teilnahm, gelesen haben; der restliche Abschnitt ist dort ausführlich, wo es sich um Sulla handelt, im übrigen dürftig, so daß man hier auf Sullas Erinnerungen als Quelle schließen darf. Es ist aber auch möglich, daß Sallust einer älteren Darstellung, die den ganzen Krieg umfaßte, aber ungleich angelegt war, folgte (Fannius? — Vgl. Lenschau o. Bd. X S. 6. Cambridge Anc. Hist. 115. W. A. Baehrens

Sallust als Historiker, Politiker und Tendenzschriftsteller, in: Neue Wege zur Antike IV). Sallust wollte zeigen, wie M. die Laufbahn betrat, auf der er als Homo novus den Staat aus der Krisis rettete, in die ihn die Unfähigkeit des Adels gebracht hatte, und wie er der mächtigste und schicksalbestimmende Bürger Roms wurde. Bei dieser offenkundigen Tendenz seines Werkes (vgl. 5, 1. 42), ist die Unparteilichkeit, mit der er den Metellus und den M. behandelt, anerkennenswert (44ff. 64, 1; vgl. mit 100); Mißerfolge des M. verschweigt er nicht (93. 94, 7. Kroll Gnom. VIII 323). Angesichts seines starken politischen und personalen Interesses versteht man auch, daß ihm die chronologischen und geographischen Probleme nicht so wichtig waren, daß sie stets mikroskopischer Untersuchung genügen könnten.

2. Von Plutarch liegt eine Biographie des M. vor — in Parallele mit Pyrrhos gesetzt! (recogn. K. Ziegler Lpz. 1915). Sie gibt mit reichem Material ein abgerundetes Bild. Als Quellen nennt er Poseidonios, Sulla, Rutilius Rufus, Gaius Piso in einer Form, daß man nicht so ohne weiteres, wie es beliebt ist, annehmen darf, er habe ihre Namen und Angaben ‚Kompendien' der ersten Kaiserzeit entnommen. Bei Catulus gibt er deutlich zu erkennen, daß er seine Berichte aus zweiter Hand übernimmmt. Daß er verschiedene Schriftsteller vor sich hatte, darf man aus den Anführungen *εἰσὶ δ' οἳ λέγουσιν, ἄλλοι δέ φασιν, ὑπὸ πολλῶν ἱστόρηται, οἱ μὲν λέγουσιν; οἱ δὲ* u. a. (11, 6. 13. 13, 2. 21, 6. 25, 2. 27, 3. 5. 6. 28, 2f. 36, 9. 39, 9) schließen (vgl. A. Bauer Philol. XLVII 242ff.). Plutarch bemüht sich, M. gegenüber objektiv zu sein und erkennt sein militärisches Talent und seine Tatkraft ebenso an wie er sein hemmungsloses Benehmen ablehnt. Bemerkenswert ist, daß Plutarch selbst eine Büste des M. in Ravenna gesehen hat oder haben will und sie zu den literarischen Nachrichten über den Charakter in Parallele setzt (2, 1). Die Urteile von Wilamowitz (Arist. u. Athen II 290): ‚historisch urteilslos' und Rosenberg: ‚nur ein Zerrbild historischer Vorgänge' (218) treffen in dieser Härte wenigstens auf die M.-Biographie nicht zu, wenn auch Wunderlichkeiten auffallen (so die Bemerkung zur Herenniusgeschichte 5, 7ff. und der Bericht über Vercellae 25f.; vgl. auch v. d. Mühll De Appuleio Saturnino, Basel 1896, 32).

3. Livius hat die Zeit des M. in den Büchern 62—80 behandelt, die in den Periochae vorliegen. Unter den von Livius abhängigen Schriftstellern ist Orosius besonders beachtenswert. Nachrichten über M. geben ferner L. Annaeius Florus (Bd. VI S. 2761), ed. Rossbach 1896, Eutropius (Bd. VI S. 1521), Festus (Bd. VI S. 2257) und die Schrift De viris illustribus urbis Romae.

Livius Haltung gegen M. ist streng (vgl. Per. 69); aber Zuverlässigkeit der Berichterstattung kann ihm nicht abgesprochen werden. Die zahlreichen Untersuchungen, die über die Abhängigkeit seiner Darstellung und ihren Einfluß auf andere Quellen dieser Epoche angestellt worden sind, haben zu keiner zuverlässigen Beantwortung geführt (vgl. M. Bang Marius in Minturnae: Klio X 178ff. W. Enßlin Appian und die Liviustradition zum ersten Bürgerkrieg: Klio XX 415ff.).

4. Andere Quellen in lateinischer Sprache: Velleius ist mit berechtigtem Mißtrauen zu lesen; doch finden sich einzelne beachtliche Züge zum *βίος* des M. nur bei ihm (Fr. Burmeister De fontibus Vellei Pat., Berl. Stud. XV 1894. Wachsmuth Einleitung i. d. Stud. d. a. Gesch. 606ff.). Granius Licinianus' Fragmente enthalten einiges Wichtige. Valerius Maximus ist wegen einiger Exempla heranzuziehen, ebenso Lucius Ampelius' Liber memorialis.

5. Andere Quellen in griechischer Sprache: Appians *Ῥωμαϊκά*: aus der *Νομαδική* sind Auszüge über den Iug. Krieg enthalten; trotz vieler Flüchtigkeiten ist besonders wertvoll das erste der fünf Bücher *Ἐμφυλίων*. Seine Quellen sind noch nicht sicher bestimmt. Livius ist für ihn Hauptquelle (vgl. Enßlin 415 und die dort genannten Abhandlungen. E. Meyer Kl. Schr. I 399), aber manches wird auf Poseidonios zurückgehen (s. aber Rosenberg 209. Wachsmuth Einl. 601ff. Schwartz Bd. V S. 663). Diodor verarbeitet für die M.-Zeit Poseidonios; sie ist nur in Resten erhalten (Schwartz Bd. V S. 663). Cassius Dio lagen die Probleme der Zeit ganz fern; gegen M. ist er gehässig.

6. Inschriften: Ein Elogium (v. Premerstein Bd. V S. 2440. Rosenberg 219ff.) hat großen Wert: CIL I² 195 (dazu Mommsens Bemerkungen S. 196) = Dess. 59; parallel geht eine Inschrift aus dem Geburtsort des M. (CIL X 5782).

7. Münzen. Die wenigen auf Grund von Vermutungen gewöhnlich auf M. bezogenen Münzen haben meist nichts mit ihm zu tun oder die Beziehungen sind unsicher (S. 1397).

8. Neue Bearbeitungen: M. wurde nur in allgemeinen Geschichtswerken behandelt, von denen hier genannt seien: L. Lange Röm. Altertümer. Th. Mommsen RG II⁸ 138ff. Herzog Gesch. und System der Röm. Staatsverfassung I 1884, 482ff. B. Niese Grundriß d. Röm. Gesch.⁵ von Hohl 182ff. Vogt Röm. Gesch. 1932, 195ff. Ferrero Grandezza e Decadenza di Roma, übersetzt von Pannwitz-Kapff I 73ff. The Cambridge Ancient History volume IX: The Roman Republic 133/4 B. C. Edited by S. A. Cook etc.; die in Betracht kommenden Kapitel sind verfaßt von Hugh Last, Cambridge 1932. Ausgedehntes Literaturverzeichnis S. 904ff., wo auch nichtdeutsche Werke genannt sind, die ich nicht einsehen konnte: Barbagallo Roma antica I: delle origini alla fine della Republica, Turin 1931. Pais Delle guerre puniche a Cesare Augusto. 2 Bde, Rom 1918. G. Bloch La république Romaine: les conflicts politiques et sociaux², Paris 1922. W. E. Heitland The Roman Republic. 3 Bde, Cambridge 1909, Neudruck 1923. Einzelschriften werden im folgenden zu den einzelnen Punkten genannt: ausführliches Verzeichnis in Cambridge Anc. Hist. IX 906ff.

II. Leben.

1. Name. Gaius M. führte kein Cognomen, worüber sich Plutarch (Mar. 1), auf Poseidonios gestützt, ausführlich äußert und Parallelen gibt (vgl. Ad. Bauer Philol. XLVII 242ff.); an sich hat das Fehlen für diese Zeit nichts Verwunder-

liches an sich (Mommsen St.-R. III 208. Mau Bd. IV S. 226, vgl. Bonn. Jahrb. CVII 187. CVIII 193f.).

2. Das Geburtsdatum des M. ist nicht genau bekannt und kann nur aus dem Datum des Todes und den Lebensjahren ungefähr berechnet werden. Gestorben ist M. am 13. Januar (*τοῦ πρώτου μηνὸς τῆς ἀρχῆς* App. bell. civ. I 346; *idibus Ianuariis* Liv. per. 80) seines 7. Consulats (*ἡμέρας ἑπταικαίδεκα τῆς ἑβδόμης ὑπατείας ἐπιλαβών* Plut. 45, 7. 46, 6 ‚nach eigenster Beobachtung und Kenntnis des Poseidonios' Münzer Herm. LXVII 235, 1; vgl. Appian. bell. civ. I 75. Cic. deor. nat. III 81. Vell. II 23, 1. Flor. II 9, 17. Oros. V 19, 23) d. h. im J. 86, und zwar im Alter von 70 Jahren (Plut. 45, 12. CIL I² 195); doch darf man diese Angabe nur als eine Schätzung ansehen, wenn man die ungenaue Zivilstandsbeurkundung im Altertum in Betracht zieht (vgl. Marquardt-Mau Privatleben 86ff. Levison Bonn. Jahrb. CII 1ff., wo auch zu ersehen ist, daß die Ziffern häufig auf durch 10 teilbare abgerundet wurden). Soll er doch schon, als er sich mit Cinna verband (d. h. mitten im J. 87) mehr als siebzigjährig gewesen sein (Plut. 41, 6); auch in einem Bericht von der Übertragung des Kommandos im Mithridatischen Krieg an M., also im J. 88 (vgl. Bd. IV S. 1531ff. und u. S. 1409), wird er als mehr als siebzigjährig bezeichnet (Vell. II 18, 6). M. ist also schwerlich erst 156, wahrscheinlich 157, vielleicht aber auch noch früher geboren.

3. Geboren wurde M., wie es (mit unsicherer Lesung) heißt, *ἐν κώμῃ Κιρραιατῶνι τῆς Ἀρπίνης* (Plut. 3, 1; vgl. Feldm. 233. CIL X p. 564. Ephem. ep. VIII p. 152), was dem *Κερεάται* (bei Strab. V 238) und lat. *Cereatae* entspricht; später erhielt der Ort M. zu Ehren Stadtrecht und wurde Cereatae Marianae genannt (*Cernetani* [= *Cereatini*] *qui Mariani cognominantur* Plin. n. h. III 63; vgl. CIL X p. 564. 5782). Die westlich von Arpino gelegene Abtei S. Giovanni e Paolo di Casamari bewahrt das Andenken an sein Geburtshaus (Jung Geogr. v. Italien 38. Nissen Ital. Landesk. I 2, 670. Hülsen o. Bd. III S. 1969. Baedekers Unteritalien[14] [1906] 213). Die Angabe, M. sei in Arpinum geboren und erzogen worden (Sall. Iug. 63, 3; vgl. Cic. p. Planc. 20; p. Sulla 23; p. Sest. 50; acad. pr. II 13; leg. I, 4; de vir. ill. 67, 1) ist ungenau; Cereatae gehörte zum Gebiet von Arpinum.

4. Herkunft. Von den Vorfahren des M. werden nur der gleichnamige Vater (Plut. 3, 1. CIL X 5782; dagegen *Μάριον τὸν πατέρα οὐκ ἴσμεν* Ailian. var. hist. XII 6. XIV 36, was sich auf die Ignobilität beziehen kann) und seine Mutter Fulcinia genannt; offenbar konnten auch die älteren Geschichtschreiber frühere Glieder der völlig unberühmten Familie nicht nennen (*γονέων παντάπασιν ἀδόξων* Plut.; für das Consulat hatte er alles *praeter vetustatem familiae* Sall. Iug. 63, 2). Die Eltern werden *αὐτουργοί* und *πένητες* genannt (Plut.); das braucht ursprünglich nur zu bedeuten, daß sie als Gutsbesitzer bei der Feldbestellung selbst mit anpackten und nicht ‚reich' waren (vgl. M. Gelzer Nobilität 18. 109), wurde aber von der späteren Auffassung im Sinne von *infima plebs* (Tac. hist. II 38) gedeutet.

Über die Gesellschaftsklasse, der M. entstammte, gibt es nämlich zwei Traditionen: Die eine sagt klar und bestimmt, daß er dem Ritterstand entstammte: *natus equestri loco* (Vell. II 11, 1; *equestri* ist in *agresti* verändert worden mit sprachlich unhaltbarer Konjektur, vgl. Thes. l. l. s. v.); seine *equestria stipendia* vor Numantia werden erwähnt (Val. Max. VIII 15, 7); *δοκῶν γεγονέναι δημοσιώνης* (Diod. 34f. frg. 38 Dind.), was eine gerade im Ritterstand gebräuchliche Betätigung war. Dem widerspricht nicht, daß er *ignotae originis* war (Vell. II 12, 8), wenn er als erster seine Familie bekannt gemacht hat (vgl. *γονέων ἀγνώστων* Plut. vom älteren Cato 1). Eine zweite Tradition spricht in geringschätzigen, aber unbestimmten Ausdrücken: sie läßt M. *e plebe infima* entstammen (Tac. hist. II 38) *γονέων παντάπασιν ἀδόξων* (Plut. 3, 1); seine *humilitas* wird in rhetorischen Gegensatz zu seiner späteren Maßlosigkeit gestellt (l. de Caes. 39, 6; vgl. de vir. ill. 67, 1; *παντὸς μὲν τοῦ συρφετώδους, ἀφ' οὗπερ καὶ ἐπεφύκει, φίλος, παντὸς δὲ τοῦ γενναίου καθαιρέτης*. Cass. Dio 89, 2 Boiss. Ailian. var. hist. XII 6. XIV 36). Diese Ausdrücke können aus der Abneigung gegen den Aristokratenfeind M., gelegentlich auch schon als rhetorische Antithese zu den *summi honores*, zu denen es M. gebracht hat, verständlich werden; übrigens werden solche Beziehungen auch sonst von Männern gebraucht, die dem Ritterstand angehört haben (vgl. bei M. Gelzer Die Nobilität der röm. Republik 1912, 12f.). Die Zeit des Tacitus wird aus den unbestimmten Ausdrücken etwas anderes herausgehört haben als ursprünglich gemeint war (Madvig Kl. philol. Schr. 1875, 526). So schließt auch *γονέων αὐτουργῶν καὶ πενήτων* (Plut.) wie *arator Arpinas* (Plin. n. h. XXXIII 150) für die Zeit des M. die Ritterbürtigkeit nicht aus, klingt aber bei den späteren Schriftstellern wie ‚armer Ackerer'.

Ein nicht restlos zu lösendes Rätsel ist der Bericht über ein Klientenverhältnis des M. und seiner Familie zur gens Herennia (Plut. 5): Als M. Praetor geworden war, wird er *de ambitu* angeklagt; ein nur aus dieser Stelle bekannter C. Herennius, als Belastungszeuge vernommen, will offenbar M. als den Emporkömmling demütigen und verweigert die Aussage, weil es in Rom nicht üblich sei, daß der Patron gegen seine Klienten zeuge; die Eltern des M. und M. selbst seien von alters her Klienten der gens Herennia gewesen. Als die Richter mit der Ablehnung des Zeugnisses einverstanden waren, wendete M. gegen Herennius ein, er sei von der Zeit an, da ihm zum ersten Male ein magistrales Amt übertragen worden sei, aus der Klientel getreten. Dagegen wendet wieder Plutarch ein, das stimme nicht ganz: denn nur ein mit der *sella curulis* ausgezeichnetes Amt überhebe den Beamten und seine Familie, einen Patron anzuerkennen. — Verständlich ist, daß M. gegen die Aussageverweigerung eines Belastungszeugen Einspruch erhebt, weil er sich dadurch gegen eine Herabsetzung wehrt. Überflüssig ist der Einwand des Schriftstellers, da das, was er spitzfindig vorbringt, auf den Praetor M. zutrifft. Herennius war also über das Klientenrecht nicht gut unterrichtet oder er stellte sich nur so, um M. als *obscurus* herabzusetzen, und M. wußte damit nicht recht Bescheid, weil er sich offenbar

auf sein Amt als plebeiischer Aedil, nicht als Praetor beruft. Das ist erklärlich, wenn man annimmt, daß die Klientel damals fast verschollen war und daß von Herennius die frühere Stellung der Familie (weshalb auch die Eltern genannt sind) zu polemischem Zweck hervorgezerrt wurde. Man kann auch die Frage aufwerfen, ob Plutarch mit *πελάτης* den Klienten im älteren Sinne meint; vielleicht ist ein freiwillig eingegangenes Schutzverhältnis gemeint (Jul. Binder Die Plebs [1909] 225ff. Mommsen RF I 365 mit A. 15; St.-R. III 67f. 78, wo die Frage gestellt wird, wie es überhaupt kam, daß die Marier in der Klientel der Herennier standen; Madvig Kl. Schr. 6. 528, 2; v. Premerstein Bd. IV S. 48). Übrigens wird auch ein Verhältnis der Marierfamilie zum Haus der Meteller erwähnt (*Κεκιλίου Μετέλλου τὸν οἶκον ἐξ ἀρχῆς καὶ πατρόθεν ἐθεράπευεν* Plut. 4, 1).

5. Jugend. Seine Herkunft vom Land und das Landleben, in dem er in seiner Heimat aufwuchs, hat seine Persönlichkeit dauernd beeinflußt. Es verlief in bäurischer, ganz altrömischer Weise (Plut. 1, 3; *ex parente meo et ex aliis sanctis viris ita accepi, munditias muliebribus, laborem viris convenire, omnibusque bonis oportere plus gloriae quam divitiarum esse; arma, non suppelectilem decori esse*: Sall. Iug. 85, 40; *ita a pueritia fui, uti omnis labores et pericula consueta habeam:* 85, 7. 18. 100, 5). Im Sinne der zweiten unter 4 gezeichneten Tradition wird sein Schicksal als Bauernknecht gegen Tagelohn ausgesponnen von Iuv. VIII 245; es ist eine Schilderung des gewöhnlichen Loses der Bauernsöhne und steht im rhetorischen Kontrast zu der v. 248ff. geschilderten höchsten Ehrung. M. lernte in der Jugend nicht die Genüsse des Stadtlebens kennen; aber es blieb ihm auch die griechische Bildung durch das ganze Leben fremd (*non Graeca facundia neque urbanis munditiis se exercuit* Sall. Iug. 63, 3. 85, 32. 35; *hirtus atque horridus vitaque sanctus* Vell. II 11, 1; *rusticanus vir* Cic. Tusc. II 52). Erst spät erlebte M. die Stadt und bekam einen Begriff von der städtischen Lebensart (Plut.).

6. Erster Militärdienst. Sobald sein Alter es zuließ, widmete sich M., zum Krieger wie geschaffen, dem Militärdienst (Sall. Iug. 63, 3). Die Kriegskunst hat er nur praktisch gelernt (Cic. Font. 33). Aus der ersten Zeit seines Dienstes ist als einzige sichere Nachricht anzusehen, daß er 133, etwa 23 Jahre alt, gegen die Keltiberer im Felde stand, als nämlich Scipio Africanus Numantia belagerte, und daß er sich unter den jungen Leuten durch Tapferkeit auszeichnete, wie auch durch die bereitwillige Einfügung in die härtere Lebenshaltung, die Scipio dem durch Üppigkeit verweichlichten Heere auferlegte (Plut. 3. Val. Max. VIII 15. 7. Vell. II 9, 4). Übrigens diente sein späterer Gegner Iugurtha mit ihm in Spanien unter Scipio (Vell. II 9, 4). Es wurde auch erzählt, daß M. im Kampf einen Feind vor den Augen des Feldherrn zu Boden gestreckt habe (Plut.). Bei einer Besichtigung soll dann auf Scipio ein besonders gut gehaltenes Pferd und ein Maultier des M. einen nachhaltigen Eindruck gemacht haben (Plut. 13). M. wurde von Scipio wiederholt durch Ehrungen ausgezeichnet. Eine offenbar post eventum erfundene Anekdote erzählte sogar, daß, als einmal nach der Tafel das Gespräch auf Feldherrn kam und einer zweifelnd fragte, ob das römische Volk je einen dem Scipio gleichwertigen Feldherrn und Schirmer haben werde, dieser dem neben ihm (als Contubernale?) zu Tisch liegenden M. auf die Schulter geklopft und gesagt habe: ‚Vielleicht wird der es sein.' (Plut.).

Diese Erzählung, die auf M. als *μειράκιον* in der Nähe des Feldherrn, mit eigenem Pferd und eigenem Saumtier als ritterbürtig hindeutet, wird ausdrücklich bestätigt durch Val. Max. VIII 15, 7 *cum apud Numantiam eo (Africano) duce stipendia mereret.* Dagegen wird M. in einer anderen Tradition als der *manipularis imperator* betrachtet, der es bis zum *imperator* am weitesten hatte, weil er eben zunächst die *caliga,* den Schuh des gemeinen Soldaten und Centurionen, trug (Sen. benef. V 16; brev. vit. 17. Plin. n. h. XXXIII 150). Auch ohne die Erwägung, daß die Laufbahn eines gemeinen Soldaten, dann Centurionen zur höchsten militärischen und politischen Stellung (trotz Marquardts Annahme, daß Centurionen, die zum Kriegstribunen aufrückten, in den Ritterstand erhöht worden seien), ein sonderbares Unicum wäre, sind diese Stellen als rhetorische Übersteigerungen verdächtig, wie auch Iuv. VIII 247, wo das gewöhnliche peinliche Erlebnis des gemeinen Soldaten, daß der Centurio dem bei der Schanzarbeit Trägen mit der knorrigen *vitis* über den Kopf schlug, bis sie zerbrach, in starkem Gegensatz zum Ende seiner militärischen Laufbahn steht. Seine grundlegenden militärischen Erlebnisse werden von Sallust ganz anders wiedergegeben (Iug. 85, 29. 30f. 33): er läßt M. aufzählen als seine militärischen Ehrungen *hastas, vexillum, phaleras, alia militaria dona* (vgl. Steiner Bonn. Jahrb. CXVII), außerdem *cicatrices adverso corpore* (vgl. das Rühmen vor dem Volke *τραύμασιν οἰκείοις* Plut. 9, 2); statt griechischer Bildung habe er zum Heil des Staates gelernt *hostem ferire, praesidia agitare, nihil metuere nisi turpem famam, hiemem et aestatem iuxta pati, humi requiescere, eodem tempore inopiam et laborem tolerare.*

7. Ämterlaufbahn bis zum Consulat. M. wurde durch die Anerkennung des Scipio zu großen Hoffnungen ermutigt. Die Ämter, die Marksteine seiner Laufbahn sind, werden im Elogium (CIL I² p. 183ff. 195) und einer in Cereatae gefundenen Inschrift (CIL X 5782) in umgekehrter Reihenfolge genannt: Consul VII, Praetor, Tribunus plebis, Quaestor, Augur, Tribunus militum. Er bewarb sich beim Volk um ein Kriegstribunat und wurde durch alle Tribus gewählt, *plerisque faciem eius ignorantibus, factis notus* (Sall. 63, 4; vgl. Marquardt Staatsverwaltung II² 365f.). Wenig wissen wir von seinem Auguramt (*cum in Cappadocia esset, lege Domitia factus est augur* Cic. ad Brut. 1, 5). Über seine Quaestur ist nichts bekannt außer der Tatsache, daß er sie bekleidet hat (Elogia in CIL I² p. 185, 1. 195. X nr. 5782; vgl. Cic. p. Planc. 51f.) und der sehr verdächtigen Notiz bei Val. Max. VI 9, 14: *Arpinatibus honoribus iudicatus inferior quaesturam Romae petere ausus* (vgl. Münzer Herm. LXVII 234, 1). Wenn es von ihm heißt

ὁρμῆσαι πρὸς τὴν πολιτείαν καὶ τυχεῖν δημαρχίας Κεκιλίου Μετέλλου σπουδάσαντος (Plut. Mar. 4, 1), so hatte er doch schon vorher die Quaestur bekleidet. Dann wurde er im J. 119 zum Volkstribun gewählt, in erster Linie, weil sich L. Caecilius Metellus, der Consul des Jahres, für ihn verwandte; seinem Hause waren Marius und sein Vater von jeher zugetan (Plut. 4, 1. M. Ziegler Fasti trib. pl. 130—70, Ulm 1903, 7f. weist darauf hin, daß die Beispiele, wo es besonderer Empfehlungen zur Erlangung des wenig umworbenen Tribunats bedurfte, selten seien, und sucht die Veranlassung der besonderen Empfehlung in den ärmlichen Verhältnissen, aus denen M. herausgewachsen sei). Als Volkstribun brachte M. eine *lex Maria de suffragiis* ein, *quae pontes fecit angustos* (Cic. leg. 38. Val. Max. VI 9, 14. Plut.), d. h. er traf Vorkehrungen äußerer Art für die Zugänge, wohl weniger um eine ruhigere Abwicklung des Abstimmungsvorgangs herzustellen, als um Unberufene am Einblick in die Stimmtafeln zu hindern (vgl. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverf. I 480. 1123. Mommsen St.-R. III 1, 401f.). Das Gesetz (oder ein zweites *de ambitu*?) ließ die Deutung zu, daß den Vornehmen jeder Einfluß bei den Gerichten abgeschnitten werden solle. Deshalb trat der andere Consul des Jahres, L. Aurelius Cotta, mit Entschiedenheit dagegen auf und brachte den Senat dazu, das Gesetz zu verwerfen und den M. sogar zur Verantwortung für sein Verfahren vorzuladen. M. trat ohne Furcht und Respekt vor, drohte Cotta und dem dem Kollegen beitretenden Metellus mit Verhaftung, und da diesem keiner der von ihm angerufenen Tribunen zu Hilfe kam, gab der Senat dem Ungestüm des M. nach und nahm seinen Beschluß zurück, so daß M. vor das draußen versammelte Volk wie ein Triumphator trat. Allerdings fügte er sich auch nicht dem Geiste der demokratischen Partei, als eine Getreideverteilung (Steigerung der Getreidespende? Vgl. Mommsen RG II^8 128) vorgeschlagen wurde; er blieb bei starrem Widerspruch und setzte sich durch (Plut. 4). Es fragt sich allerdings, ob M. wirklich so massiv gegen L. Metellus aufgetreten ist, wo er doch gerade durch Empfehlung des Metellus sein Amt bekommen hatte, und ob nicht ein aus seiner späteren Feindschaft gegen Metellus gewonnenes Bild vom Berichterstatter vordatiert ist. Es müßte doch schon von da an dauernde Verstimmung zwischen beiden bestanden haben. Kaum verständlich wäre dann die Erwähnung ihrer Freundschaft und ihre Zusammenarbeit im Iugurthinischen Kriege im J. 109 (Sall. 58, 5). Daß M. sich allerdings Feinde zugezogen hatte, zeigen seine Mißerfolge bei den nächsten Bewerbungen, die vielleicht auch die mächtigen Meteller nicht mehr patronisiert, sondern bekämpft haben: denn als sich M. nach Ablauf des Tribunats um die kurulische Aedilität bewarb, fiel er durch; als er sich sofort darauf, am gleichen Tage, um die plebeiische Aedilität bewarb, fiel er wieder durch, weil man sich über sein Verhalten als dreist und anmaßend aufregte (*duabus aedilitatibus repulsus* Cic. Planc. 51; Cat. 4, 21; Sest. 37f.; Cat. 3, 24; Pis. 43; ad Quir. 9. Plut. 5, 3; mor. 202 a. Diod. XXXIV 38. Val. Max. VI 9, 14). Dementsprechend fehlt dieses Amt auf den erwähnten Inschriften (vgl. Mommsen St.-R. I^3 581, 6. v. Premerstein Bd. IV S. 48. Seidel Fasti aedilicii, Breslau 1908, 90f.).

So niederschmetternd auch eine solche Niederlage war, bewarb sich M. dennoch bald darauf um die Praetur. Beinahe hätte er wieder Mißerfolg gehabt, denn er wurde zwar ernannt (Cic. off. III 79), aber an letzter Stelle, und wurde außerdem wegen Bestechung angeklagt. Namentlich einem sehr guten Freunde des M., Cassius Sabaco, wurde unerlaubte Hilfe zur Last gelegt; er wurde deshalb beim nächsten Census aus dem Senat gestoßen, was doch zu denken gibt. Daß man M. aber auch mit allen Mitteln diffamieren wollte, zeigte das Auftreten des C. Herennius (s. o. S. 1368). Die Sache stand für M. nicht günstig, man erwartete seine Verurteilung; aber schließlich wurde er doch mit Stimmengleichheit freigesprochen (Plut. 5, 3ff. Val. Max. VI 9, 14). Dieses Stimmenverhältnis zeugt für seine Schuld, da der Spruch nicht von Senatoren, sondern von seinen Standesgenossen gefällt wurde (Gelzer 110).

Die Praetur bekleidete M. im J. 115, schon über 40 Jahre alt (vgl. Wehrmann Fasti praetorii 15). Während der Praetur leistete er nichts Besonderes (*μετρίως ἐπαινούμενον ἑαυτὸν παρέσχε* Plut. 6, 1). Es ist möglich, daß ein Wahlabkommen mit M. Aemilius Scaurus in diese Zeit fällt (Plin. n. h. XXXVI 116. Gelzer 110. Vgl. Bd. I S. 585).

Nach der Praetur fiel dem M. als Propraetor das jenseitige Spanien durchs Los zu (114). Dort soll er mit Erfolg gegen die landesüblichen Räuberbanden vorgegangen sein, so daß er sich durch Herstellung der Ordnung und Sicherheit in der Provinz Ansehen erwarb; auch seine Einfachheit und Rechtlichkeit werden gerühmt (Plut. 6, 1f.; vgl. Cic. Verr. III 209). Einen Beweis für seine gesteigerte Geltung darf man darin sehen, daß er Iulia, eine Frau aus dem angesehenen Haus der Caesaren, eine Schwester von Caesars Vater (vgl. Bd. X S. 892), heiraten konnte (etwa 113); so wird verständlich, daß Caesar, der Neffe der Iulia, M. verehrte und in ihm ein Vorbild sah (Plut. 6, 4; Caes. 1, 2. Suet. Caes. 6). Mit dieser Heirat hatte M. eine weitere Stütze in seinem Streben nach der höchsten politischen Macht, dem Consulat, gewonnen, *ad quem capiundum praeter vetustatem familiae alia omnia abunde erant* (Sall. 63, 2). Die Schwierigkeiten, die einem Homo novus, was M. war, damals noch in der Beamtenlaufbahn begegneten, waren groß (vgl. Münzer Herm. LXVII 220ff.), namentlich dem Ritterbürtigen beim Werben um das Consulat (Sall. 63, bes. 7: *novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin indignus illo honore et is quasi pollutus haberetur*; vgl. Gelzer 27f. 40f. und die dort zitierten Stellen aus Cic. leg. agr. I 27 und II 3). M. konnte keine consularischen Ahnen aufweisen, er konnte nur auf einen Ersatz oder Ausgleich der Nobilitierung durch Leistungen hinarbeiten (Sall. 85, 97). Dieser Kampf wurde ihm nicht leicht gemacht (*non mediocribus inimicitiis ac laboribus contendit, ut ad summos honores perveniret* Cic. Verr. V 181, wobei besonders auf das Verhalten des Metellus angespielt sein wird, s. u. S. 1377. Vgl. auch off. III 79).

Gelegenheit, sich auszuzeichnen, bot ihm der Iugurthinische Krieg. Nicht nur die damals noch bestehende Freundschaft des Consuls von 109, Q. Caecilius Metellus (Sall. 58, 5), sondern auch die militärische Tüchtigkeit des M. werden veranlaßt haben, daß jener ihn als Legat in diesen Krieg (s. o. Bd. X S. 2ff.) mitnahm.

8. M. als Legat des Metellus im Iugurthinischen Krieg. Der Aufstieg des M. wurde durch den Krieg gegen Iugurtha begründet. M. erscheint als Legat (Sall. Iug. 46, 9. Vell. II 11, 1. Plut. 7) im Heere des Q. Caecilius Metellus (s. Bd. III S. 1218). Der im J. 111 gegen Iugurtha begonnene Krieg in Numidien war ohne Erfolg und erst recht ohne Ehre für die Römer verlaufen. Nach dem für Iugurtha günstigen, für Rom demütigenden Ausgang des vom Propraetor Aulus Postumius Albinus (Sall. 37—39) improvisierten Winterfeldzugs (im Januar 109 v. Chr.) war Metellus mit M. Iunius Silanus zum Consul, und zwar erst im J. 109 selbst erwählt worden; ihm war die Provinz Numidien, d. h. die Weiterführung des Krieges gegen Iugurtha zugefallen; im Sommer traf er in Afrika ein (Sall. 44, 1. 3). In ihm trat ein unbescholtener und tatkräftiger Führer auf, der zunächst umfangreich und energisch rüstete und das verlotterte römische Heer, das er in Afrika vorfand, in Zucht nahm. Mit seinem Legaten M. arbeitete er einmütig zusammen (45, 2. 46, 7). Aus seiner offiziellen Unterordnung unter Metellus und der Gemeinsamkeit ihrer Maßnahmen erklärt sich, daß in der Einzelgeschichte des Krieges M. nur beiläufig erwähnt wird. Es ist auch nicht festzustellen, wieweit Metellus auf den militärisch ihm wesensverwandten M. eingewirkt oder dieser die eigentliche Trieb- und Organisationskraft war (so die Behauptung in der späteren Agitation: es komme vor, daß einer aus der Nobilitas *sumat aliquem ex populo monitorem officii sui; ita plerumque evenit, ut, quem vos imperare iussistis, is imperatorem alium quaerat* Sall. 85, 10f.). Ob nun M. nur der willige Gehilfe des Metellus oder der eigentliche Organisator war, das Bild seiner Tätigkeit bleibt dasselbe: die Soldaten wurden in der Art der alten Kriegszucht wieder an Strapazen gewöhnt (44, 3); dabei wurde verfahren *temperantia inter ambitionem saevitiamque* (45, 1). Eine strenge Lagerdisziplin trat wieder in Kraft; Manöver wurden abgehalten, in denen man die exakte Marschordnung und Vorschiebung und Deckung des Lagers übte; bei den Wachtposten machte Metellus persönlich mit seinem Legaten die Runde (45; vgl. dazu 100, 4f.). Bei M. wird ganz allgemein seine Tapferkeit, militärische Befähigung, List, Manneszucht gerühmt, besonders aber die Art, wie er sich den Soldaten in Strapazen und Entbehrungen gleichstellte, sie beriet und für ihr Wohl sorgte (Plut. 7; vgl. Sall. 100). Der Erfolg war: *exercitum brevi confirmavit* (45, 3). Schon deshalb kann man nicht (mit Mommsen RG II^{8} 146) annehmen, daß die Kriegshandlungen des Metellus, an denen M. beteiligt war, erst 108 begannen. Auch hätte ein langes Hinauszögern des Beginns der Kriegshandlung in Rom, wo man auf einen Umschwung zu Ehren des römischen Volks wartete, bitter enttäuscht (vgl. 43, 5. 44, 3). Iugurtha, der bei Metellus keinen Erfolg für seine bisherigen Methoden erwartete, bot ihm seine Unterwerfung an; doch war dieser mißtrauisch und zog die Verhandlungen hin, rückte aber zugleich in das wie im Frieden arbeitende numidische Land mit vorsorglich geordnetem Heere: dabei hatte M. den Befehl über die aus der Reiterei gebildete Nachhut (Sall. 46, 7). Als Metellus seine Stellung zu den Friedensanträgen Iugurthas unklar ließ, aber zu gleicher Zeit zum Angriff schritt, indem er die wichtige Handelsstadt Vaga zu seinem Stützpunkt machte, rüstete jener und trat 109 (in der heißen Jahreszeit: Sall. 50, 1) dem römischen Heere entgegen. Der Schlachtort, Nähe des Muthul (s. Bd. XVI S. 937), ist eins der vielen geographischen Probleme in der Berichterstattung (wahrscheinlich Oued Mellag: Cambridge Anc. Hist. IX 122 mit Karte 117; dort wird auch ein Aufsatz von Saumagne in der Revue tunisienne, N. S. I 1930, 3f. zitiert, wonach der Oüed Tessa, östlich des Oued Mellag, gemeint sei, außerdem die Operation des Metellus in der Richtung auf Hippo Regius, die Gleichung Muthul = Oued Bou Namoussa, die Schlacht beim heutigen Orte Combe — gegen Gsell Hist. anc. de l'Afrique du Nord VII 191 — als möglich angenommen; vgl. noch R. Oehler Österr. Jahresh. XII 327. XIII 257). Der erbitterte Kampf, in dem M. das Mitteltreffen befehligte (*post principia* Sall. 50, 2), blieb für Iugurtha trotz seines geschickten Angriffs und des für ihn günstigen Geländes erfolglos (Sall. 49—53). Allerdings war es auch kein durchschlagender Sieg der Römer (Ihne Röm. Gesch. V 142 ist sogar der Meinung, daß Metellus nach dieser Schlacht den Rückzug angetreten habe). In Rom wurde jedoch Metellus wegen seiner Erfolge (erwähnt wird die Disziplinierung des Heeres, der Sieg *in advorso loco*, die Eroberung des feindlichen Gebietes, die Hoffnungslosigkeit des Königs) gefeiert (*senatus ob ea feliciter acta dis immortalibus supplicia decernere, civitas, trepida antea et sollicita de belli eventu, laeta agere, de Metello fama praeclara esse* 55, 1, was geraume Zeit vor der 64, 5. 73, 5 und Vell. II 11, 2 geschilderten Stimmung bei M.' Consulatsbewerbung gelegen haben muß, also wahrscheinlich Ende 109).

Da Iugurtha nicht nachgab und von neuem rüstete, änderte Metellus seine Methode: er begann jetzt einen Krieg der Verwüstung und des Terrors. Iugurtha antwortete mit einem Überfall durch seine bewegliche Reiterei. Darauf ging Metellus mit gesteigerter Vorsicht vor. Zersplitterung der Truppen mied er; immerhin trennte er aus Gründen der Versorgung das Heer in zwei Gruppen, von denen er eine selbst führte, die andere M. anvertraute (Sall. 55, 5). Sie lagerten getrennt, wenn auch nicht weit auseinander, um zu Angriffen gemeinsam vorzugehen; im übrigen führten sie verheerende Streifzüge *divorsi* aus, mußten aber beide erleiden, daß Iugurtha das Futter und die spärlichen Wasserquellen verdarb und die Nachhut beunruhigte, dagegen aussichtslosen Kämpfen auswich (55). Nun suchte ihn Metellus durch einen Sturm auf das wichtige Zama aus der Reserve zu locken. Als M. mit einigen Kohorten von der Hauptlinie des Vormarsches fort nach Sicca beordert wurde, um Getreide zu

fassen, griff ihn beim Ausrücken aus der Stadt Iugurtha mit auserlesenen Reitern an; die Stadtbewohner drohten schon, M. im Rücken anzugreifen; daraufhin beschleunigte er den Abmarsch, griff die feindlichen Reiter mit Entschiedenheit an, trieb sie auseinander und marschierte nach Zama (Sall. 56). Inzwischen hatte Iugurtha die dortige Besatzung durch Überläufer verstärkt. (Später hat Iugurtha dem Metellus mehr als 3000 Überläufer ausgeliefert: Oros. V 15; vgl. Sall. 62, 6). Trotz genauer Vorbereitung — jedem Legat wurde eine bestimmte Aufgabe zugewiesen — mißlang der Sturm des römischen Heeres (Sall. 57; vgl. Quadrigarius bei Gell. IX 1). Aber auch der gleichzeitige Angriff Iugurthas auf das römische Lager, zuerst erfolgreich und für die Römer sehr gefährlich, wurde gebrochen, indem Metellus die ganze Reiterei und unmittelbar darauf M. mit den Kohorten der Bundesgenossen entsandte, *eumque lacrumans per amicitiam perque rem publicam obsecrat, ne quam contumeliam remanere in exercitu victore neve hostis inultos abire sinat: ille brevi mandata efficit* (58, 5). So behaupteten die Römer wenigstens ihr Lager. Der folgende Kampftag verlief ähnlich; M. leitete den Angriff auf die eine Seite der Festung, versuchte dabei, die Verteidiger, die das nahe Gefecht zwischen den Reitern Iugurthas und den das Lager deckenden römischen Reitern aufmerksam beobachteten, durch Zurückhaltung irre zu führen und dann durch schnellsten Vorstoß zu überrumpeln; aber diese List des M. blieb ebenso erfolglos wie das ganze Unternehmen des Metellus (Sall. 58—60).

Die Ereignisse seit der Schlacht am Muthul liegen in der Zeit von der Hitzeperiode des J. 109 (s. o.) bis zum Einrücken in die Winterquartiere Ende 108. Denn die Entwicklung bis zum und im Kleinkrieg bedurfte längerer Zeit; zudem wäre es nicht verständlich, wie M. bei seiner Bewerbung um das Konsulat des J. 107 agitatorisch behaupten konnte, Metellus ziehe den Krieg absichtlich in die Länge (Sall. 64, 5, Vell. II 11, 2), wenn in Rom das Dankfest für die Taten des Metellus erst ein Vierteljahr vorher stattgefunden hätte (Mommsen II 146 z. T. anders. Weitere Literatur und Erörterung bei Meinel Zur Chronologie des Iug. Krieges, Progr. Augsburg 1883. Cambridge Anc. Hist. IX 124). Ein Zeichen des geringen Erfolges des Metellus ist es auch, daß er für den beginnenden Winter 108/07 Besatzungen nur in den numidischen Städten, *quae satis munitae loco aut moenibus erant* zurückließ und das übrige Heer in der angrenzenden römischen Provinz unterbrachte (61, 1f.). Bezeichnend ist, daß ein numidisches Korps zwischen römischen Winterlagern stand, um Verwüstungen des Landes zu verhüten (70, 4). *Armis bellum parum procedebat* (61, 3): auf Grund dieser Erkenntnis versuchte jetzt Metellus, sich des Iugurtha durch Verrat zu bemächtigen. Durch einen von Metellus gewonnenen Verwandten bearbeitet, erklärte sich dieser zur bedingungslosen Unterwerfung bereit; ein von Metellus einberufener Kriegsrat, in dem auch M. eine wichtige Stimme hatte, stellte schwerste Bedingungen. Iugurtha erfüllte sie, wurde aber bedenklich als er sich selbst stellen sollte, rüstetete von neuem und trat wieder in den Kampf ein (Sall. 62).

Inzwischen hatte der Senat bei der Beratung über die Provinzen dem Metellus (für 107) die Provinz Numidien, also die Fortführung des Krieges übertragen. Iugurtha nahm ihn noch im Winter (68, 2) wieder mit Tatkraft auf. Es gelang ihm, die römische Besatzung von Vaga zu vernichten; doch Metellus nahm die Stadt wieder ein und bestrafte sie für ihren Abfall empfindlich. Der römische Stadtkommandant T. Turpilius Silanus hatte sich dadurch verdächtig gemacht, daß ihm allein die Numidier nichts getan hatten. Als die Stadt wieder im Besitz der Römer war, wurde er von Metellus zur Verantwortung aufgefordert. Es war peinlich, daß ein römischer Offizier als einziger die Katastrophe überlebt hatte (vgl. Sall. 67. 99); zudem konnte ihre Erklärung als ‚Verrat' die Beklommenheit der Heeresleitung und des Senats lösen. Trotz oder gerade wegen der alten Verbundenheit mit der Familie des Turpilius konnte Metellus sein Los nicht erleichtern, da M. leidenschaftlich den Kriegsrat zur härtesten Auffassung drängte, und sah sich gegen seinen Willen gezwungen, jenen zum Tode zu verurteilen und ihn als einen Latiner enthaupten zu lassen. Später stellte sich seine Unschuld heraus (wie nur Plut. 8 berichtet): M. soll sich über die Trauer des Metellus gefreut, sich als Urheber der Tat bezeichnet und sich gerühmt haben, daß er dem Metellus als dem Mörder eines Gastfreundes die rächende Furie auf den Hals gehetzt habe.

Doch Iugurtha durch Verrat seiner Umgebung in seine Gewalt zu bekommen, gelang Metellus nicht. Er rüstete deshalb mit neuem Eifer zum Kriege; auf die freudige Mitarbeit des M. mußte er allerdings verzichten (73, 2), da dieser sein ganzes Sinnen darauf richtete, das Consulat für 107 zu erobern (s. u.). Deshalb hielt Metellus ihn nicht länger von der Fahrt nach Rom zur Bewerbung um das Consulat zurück. Gegen den unsicher gewordenen Iugurtha hatte er einige Erfolge, aber ohne durchschlagende Kraft, darunter die schwierige Eroberung von Thala (57f.). Die Lage wurde sogar für Metellus noch schwieriger durch den Eintritt des Königs Bocchus von Mauretanien in den Krieg und die Bedrohung der Stadt Cirta, die schon als Materiallager für die Römer wichtig war (80f.). Doch ist es bei der flüchtigen Schilderung des Sallust kaum möglich, ein sicheres Urteil über die Kriegslage zu fällen. Da Iugurtha Ost- und Mittelnumidiens beraubt war, sei seine Unterwerfung nur eine Frage der Zeit und der Aktivität des Metellus gewesen, urteilt Cambridge Anc. Hist. IX 125. Schließlich wurde Metellus durch die Nachricht, die Provinz sei ihm entzogen und dem M. übertragen worden, verbittert und gelähmt (82. 83, 1 s. u.); er beschränkte sich auf Unterhandlungen mit Bocchus, so daß bei der Ankunft des M. der Krieg wieder versumpft war: *tempus procedere et ex Metelli voluntate bellum intactum trahi* (83, 3).

9. M.' Bewerbung um das Consulat 107. Der Gegensatz zwischen Metellus und M., der durch diese Erzählung scharf hervorgehoben wird, bestand seit langem und ist schon daraus verständlich, daß hier zwei Männer mit starkem und leidenschaftlichem Willen bei ihrer Zusammenarbeit in der Heeresleitung naturgemäß

auch rivalisieren. Den Gegensatz mußte verschärfen, daß Metellus kastenmäßig befangener Aristokrat war (Sall. 64, 1), dem man wohl mit Recht nachsagte, daß er die Legaten aus alter Familie vor M. bevorzugte (Diod. XXXV frg. 38 Dind.), daß anderseits M. vom Soupçon des Emporkömmlings besessen war. Die Schärfe des Gegensatzes trat schroff zutage, als M. sich *missio* erbat, um sich um das Consulat für 107 zu bewerben. Als M. in Utica (Ende 108, s. o. S. 1376) den Göttern ein Dankopfer brachte, hörte er vom Haruspex, was er in diesem Augenblick an Ermunterung und Aussicht auf künftige Größe brauchte (Sall. 63, 1. Plut. Mar. 8, in der Zeitangabe abweichend). *Illum iam antea consulatus ingens cupido exagitabat*; die erforderlichen Eigenschaften traute er sich mit Recht zu, er hatte sich in den Ämtern bewährt; doch er war ein Homo novus (s. o. S. 1372). Dadurch hatte er sich bisher gehemmt (*indignus illo honore et quasi pollutus*) gefühlt: *consulatum adpetere non audebat: etiam tum alios magistratus plebs, consulatum nobilitas inter se per manus tradebat* (Sall. 63, 7). Seine Bitte, ihm *petundi gratia* Urlaub zu gewähren, nahm der über dem Durchschnitt seiner Standesgenossen tüchtige, aber in ihren Einschätzungen befangene Metellus mit Befremden auf und nahm zur Ablehnung den Ton überlegenen freundschaftlichen Rates zu Hilfe. Aber M. beharrte auf seiner Bitte; Metellus suchte die Angelegenheit zu vertagen, indem er ihm den Urlaub für den Zeitpunkt zusagte, in dem es der Staatsdienst erlaube. In der letzten Zeit durch die Turpiliussache mit M. offen verfeindet (Plut. Mar. 8, 6) habe er dem immer von neuem bohrenden M. ins Gesicht gesagt — so wurde wenigstens erzählt (*fertur*: Sall. 64, 4) — er solle mit der Abreise nicht so eilen; er werde sich noch zeitig genug mit seinem Sohne ums Consulat bewerben. Dabei war dieser ungefähr 20, M. ungefähr 50 Jahre alt (Sall. 64, 2. Plut. Mar. 8, 6. Cass. Dio frg. 89, 3 Boiss.). Metellus erreichte so das Gegenteil: M. strebte nur noch hartnäckiger zur höchsten Würde und schürte die Erbitterung über Metellus bei sich und möglichst bei anderen. Hemmungslos sagte und tat er alles, was ihm Anhänger gewinnen konnte: die Soldaten, die er im Winterlager kommandierte, hielt er laxer, die zahlreichen Großkaufleute und Ritter, die sich in Utica aufhielten, konnten von ihm großsprechende und über den Oberfeldherrn perfide Reden hören: mit der Hälfte des Heeres würde er, M., in ein paar Tagen den Iugurtha gefangen haben; der Imperator schleppe den Krieg schon ins dritte Jahr (Vell. II 11, 2) und zwar absichtlich hin, weil der eitle Mann am Imperium klebe. M. wandte sich also damit gerade an die Kreise, die im Krieg Vermögensverluste erlitten hatten und sich ein baldiges Kriegsende, nach dem Numidien für den Handel wieder eröffnet wäre, gern vorspiegeln ließen. Einem geistesschwachen, von Metellus gekränkten numidischen Prinzen bot M. sich als Rächer an und machte ihm Aussicht auf die Nachfolge Iugurthas, wenn er Konsul würde. So skrupellos bearbeitete M. alle, und ihre Briefe an ihre Angehörigen in Rom arbeiteten auch dort gegen Metellus und warben leidenschaftlich für M. Diese Propaganda traf in Rom auf eine günstige Stimmung, weil gerade der Adel durch die Lex Mamilia eine Niederlage erfahren hatte und das Volk sich bemühte, *homines novi* hoch zu bringen (Sall. 40. 65. 73, 3ff.). Die Volkstribunen erregten die Masse noch mehr durch Angriffe auf Metellus und Verherrlichung des M. (Sall. 73, 5). So war schließlich eine ganze Volksbewegung für M. in Szene gesetzt: die Handwerker ließen ihr Geschäft im Stich, die Landleute ihre Arbeit (es war also der Winter zu Ende) und strömten ohne Rücksicht darauf, wovon sie nun leben sollten, M. zu, um an seiner Erhebung beteiligt zu sein. Diese geschickte Agitation, die die politische Fähigkeit der Nobilität in Mißkredit brachte, erschütterte die Stellung des Adels. Dem M. hatte Metellus endlich Urlaub gegeben, da er von dem widerwilligen und erbitterten Mann doch nichts hatte (s. o. S. 1376), aber erst im letzten Augenblick, 12 Tage vor der Wahl, von denen er 2 Tage und eine Nacht für den Weg vom Lager bis Utica, 4 Tage für die Überfahrt nach Rom bei günstigem Wind brauchte (Plut. 8, 8. Plin. XI 198, vgl. Sall. 63, 1). Ein Tribun führte ihn sofort vor das versammelte Volk, das ihn in freudiger Spannung erwartete; er sprach scharf gegen Metellus, was gewiß viele als Treubruch tadelten; so empfand es auch noch Cicero (*Q. Metellum, cuius legatus erat, summum virum et civem, cum ab eo, imperatore suo, Romam missus esset, apud populum criminatus est. Itaque factus est ille quidem consul, sed a fide iustitiaque discessit* off. III 79); er, der erfahrene Soldat, versprach Iugurtha das Leben oder die Freiheit zu nehmen (Plut. 8, 9). So wurde dem Homo novus das ehrenvollste Amt, das Consulat, übertragen.

Der nächste Schritt war, daß ihm, ein Ergebnis der Einmischung des Volkes, auch der Krieg gegen Iugurtha übertragen wurde, obwohl der Senat erst kurz vorher dem Metellus Numidien, d. h. die Weiterführung des Krieges übertragen hatte (Sall. 73. 62, 10, vgl. Cic. Balb. 61; epist. fam. I 7, 10). Er hat den Krieg *extra sortem* geführt (so das Elogium CIL I² p. 195), d. h. die Provinz Numidien ist ihm auf Anfrage des Volkstribuns Manlius Mancinus durch Plebiscit übertragen worden (Sall. 73, 7, vgl. Mommsen RG II³ 152).

Den M. stimmte die Niederlage des Adels und die Übernahme des höchsten Amts durchaus nicht versöhnlich; sondern er verfolgte den geschlagenen Feind unerbittlich, vielleicht weil der lang gehegte Groll durch das feindliche Verhalten des Metellus aufgepeitscht worden war. Die Gegner des M., die nicht an seinen weiteren Erfolg beim Volk glauben wollten (s. u. S. 1379), hatten nicht in Rechnung gestellt, welche werbende Kraft von dem Volksmanne ausging. Er riß das Volk durch seine Reden in einen Taumel hinein, indem er die schon wankende Autorität der Staatsträger mit gehässigen Redewendungen gänzlich zerbröckelte und dem Volk eine Selbstherrlichkeit einredete, die doch nur Vorspiegelung war, denn der Inhalt des Volksdenkens war Abklatsch von des Agitators Denken und Wollen (vgl. Sall. 40, 5 zur lex Mamilia): jetzt sei die Herrschaft der Vornehmen und Begüterten, die nur Merkmale der Degeneration (*μαλακία* Plut.

9, 2) aufwiesen, zu Ende, jetzt beginne der wahre Staat: die Aufgabe sei nun, den ganzen Staat zu verwalten, was ein schwieriges Werk sei, insbesondere für den Homo novus, der den Adel der Leistungen aufweisen müsse, so wie er ihm, M., zur zweiten Natur geworden sei; er werde einen gemeinnützigen, bürgerfreundlichen Oberbefehl ausüben: *quam ob rem vos, quibus militaris aetas est, adnitimini mecum et capessite rem publicam; egomet in agmine aut in proelio consultor idem et socius periculi vobiscum adero; omnia matura sunt, victoria praeda laus* (Sall. 85, 47f. Plut. 9. Val. Max. II 3, 1. Flor. I 36, 13. Cic. off. III 79).

10. M. als Oberführer im numidischen Krieg. M.' agitatorisches Talent kam auch der Vorbereitung des neuen Krieges zugute: *quae bello opus erant, prima habere* (84, 2). Er hielt also den weiteren Krieg durchaus nicht für eine leichte Sache und verließ sich auch nicht darauf, Iugurtha durch diplomatische Ränke in seine Gewalt zu bekommen. Er verlangte Auffüllung der Legionen, was der Senat ihm nicht zu ungern bewilligte, weil sich nach seiner Meinung M. durch Truppenaushebungen unpopulär machen würde, vielleicht aber die Mittel zum Kriege überhaupt nicht zusammenbrächte. Die Gegner des M. hatten nicht mit seiner die Masse fortreißenden Leidenschaft gerechnet: bald war jeder überzeugt, mit Sieg und Beute zurückzukehren (s. o. S. 1378f.). M. brachte sogar eine weit größere Truppenmenge zusammen, als ihm bewilligt war (86, 4), weil er aushob *non more maiorum ex classibus, sed uti cuiusque lubido erat, capite censos plerosque* (86, 2), eine Maßregel von größter Bedeutung (s. S. 1421). Ob diejenigen recht hatten, die daraus auf Mangel an Tauglichen schlossen, falls M. das alte Rekrutierungssystem angewandt hätte, oder ein bewußtes Hinarbeiten des M. auf die Ergebenheit derer, die nichts zu verlieren hatten und in Abenteuern alles gewinnen konnten (86, 3; vgl. 73, 6): M. wurde so ein Feldherr neuen Stils und zu einer so noch nicht bekannten persönlichen Macht befähigt. Übrigens hatte er außerdem Hilfstruppen von Völkern und Fürsten aufgerufen, aus Latium und dem Bundesgenossengebiet besonders tapfere, ihm persönlich gerühmte oder gar von ihm persönlich im Krieg beobachtete Männer und durch persönliches Zureden Ausgediente gewonnen (84, 2). Erst schickte er seinen Legaten A. Manlius mit einer Transportflotte für Proviant, Sold, Waffen usw. nach Africa (86, 1). Dann fuhr er mit den Truppen ab und landete nach wenigen Tagen in Utica. Der Legat P. Rutilius Rufus übergab ihm das Heer; Metellus sparte sich den Anblick des verhaßten Mannes, dem er nach seiner übersteigerten Behauptung so gut wie nichts mehr gegen Iugurtha zu unternehmen übriggelassen habe (Plut. 10, 1; dazu Sall. 82f.). M. füllte zunächst die Truppenkörper an. Dann begann er sein Erziehungswerk am Heer mit der Schule des kleinen Kriegs; erst zog er nur in fruchtbare Gegenden und überließ den Soldaten, um sie an sich zu fesseln, alle Beute; dann kamen leichtere militärische Aufgaben daran: Angriffe auf Kastelle und schlechtverteidigte Siedlungen, viele unbedeutende Gefechte, die keinen Erfolg versprachen und brachten außer dem wichtigen, daß die Neulinge allmählich Erfahrung gewannen und mit den älteren Soldaten eine Einheit bildeten. Die Könige hatten sich bei der Ankunft des M. in schwierigeres Gelände zurückgezogen und warteten auf die Gelegenheit, ihre Guerillatechnik anzuwenden (87). Aber M. war auf der Hut vor ihren Schlichen, beobachtete ihre Märsche und Absichten und ließ sie nicht zur Ruhe kommen, griff auch Iugurtha, der Beutezüge in das Gebiet der *socii* wagte, an und jagte ihm selbst in der Nähe von Cirta die Waffen ab. Daß aber so keine Entscheidung herbeigeführt wurde, sondern die bisherigen Kriegsereignisse, nur mit lebhafterer Methode, repetiert wurden, sah er selbst (88, 4). Jetzt ging er darauf aus, die Basisplätze, die durch Lage und Besatzung für ihn ebenso wichtig werden konnten wie sie es für den Feind waren, systematisch einen nach dem anderen *metu aut praemia ostentando* zu nehmen und Garnisonen hinzusetzen (was er in größerem Umfang als Metellus konnte, da er mehr Truppen hatte), auch um Iugurtha zu schwächen und zu einer entscheidenden Schlacht zu nötigen. Bocchus hatte ihm übrigens wiederholt freundliche Neutralität zugesichert, womit aber noch nicht sicher war, an wem nun der König zum Verräter würde. Aber auch diese Methode versagte. Iugurtha blieb enttäuschend fern und sogar *aliis negotiis intentus*, während es für M. Zeit wurde *maiora et magis aspera aggredi* (89, 3): mußten doch die Hoffnungen seines Consulates erfüllt werden. Von ihm wurde darum die Eroberung der Stadt Capsa offenbar als Gegenstück zur Eroberung von Thala durch Metellus unternommen und zugleich als der große Schlag des Jahres; denn es war schon Spätsommer 107 geworden (89, 6. 90, 1). Die schwierige Unternehmung gelang M. durch seinen Wagemut und seine Verschleierungstaktik schließlich in einem Handstreich. Die Einwohner ergaben sich, aber ihre Stadt wurde niedergebrannt, die Waffenfähigen getötet, die anderen versklavt, die Beute an die Soldaten verteilt: *id facinus contra ius belli non avaritia neque scelere consulis admissum, sed quia locus Iugurthae opportunus, nobis aditu difficilis, genus hominum mobile infidum, ante neque beneficio neque metu coercitum*, fügt der Berichterstatter entschuldigend hinzu (vgl. Cic. off. I 82. Flor. I 36, 14); in der Tat war der fernabliegende Platz militärisch nicht haltbar, die Expedition wahrscheinlich militärisch ohne Bedeutung; aber auf die Afrikaner wirkte der Terror, und das Prestige des M. beim Heer und in Rom war gewahrt und wunderbar gestiegen. Seine Soldaten hatten ohne allen Verlust gekämpft, empfanden das Kommando des M. als maßvoll, waren reich beschenkt, verhimmelten den Feldherrn, dem bald Freund und Feind göttliche Eingebung andichteten, zumal da *omnia non bene consulta in virtutem trahebantur* (92, 1f.). Auf dieser Bahn des Glücks und Ruhms ging M. rücksichtslos gegen viele andere Bollwerke der Afrikaner vor, soweit sie nicht nur infolge der Angst vor dem Terror leere, zum Niederbrennen geeignete Häusergruppen waren: *luctu atque caede omnia complentur* (92, 3). Der Bericht ist sehr summarisch; Namen werden nicht genannt.

Eine weitere schwierige Unternehmung gegen ein Kastell am Mulucha wird schon in das J. 106 zu setzen sein, für welches Jahr dem M. das Imperium jedenfalls verlängert wurde. Winterquartier erwähnt Sallust nicht, was kein zwingender Grund ist, eine zeitweilige Einstellung der Feindseligkeiten abzustreiten (Cambridge Anc. Hist. IX 127). Es ist nicht gut möglich, daß M. nach der im Spätsommer vollzogenen Expedition nach Capsa noch einen Zug in das westliche Numidien bis zur Grenze von Mauretanien, mehr als 1000 km von Capsa weg, unternommen hat (Cleß in Langenscheidts Bibl. zu Sall. bell. Iug. 92. Meinel 22). Der (von Sall. 92, 6. 97, 1 angegebene) Grund für den harten Kampf um diesen Platz: *quod ibi regis thesauri erant,* wird nicht der einzige gewesen sein: es wurde dadurch Iugurtha aus einem großen Teil seines Reiches verdrängt, der zweideutige König von Mauretanien eingeschüchtert; so konnte der Krieg schneller beendigt werden. Das Unternehmen drohte aber zu scheitern, der Mut der römischen Truppen sank; M. *multis diebus et laboribus consumptis anxius trahere cum animo suo, omitteretne inceptum, quoniam frustra erat; quae cum multos dies noctisque aestuans agitaret* — bringt ihm ein sonderbarer, ganz unmilitärischer Zufall (ein ligurischer Soldat entdeckt auf der Suche nach Schnecken einen Zugang zur Festung) Rettung: *sic forte correcta Mari temeritas gloriam ex culpa invenit* (Sall. 92—94. Frontin. III 9, 3. Flor. I 36, 14).

Daß der Feldzug zum Mulucha ein Glied in einer größer angelegten Operation war, darf daraus geschlossen werden, daß der Quaestor L. Cornelius Sulla *cum magno equitatu* im Lager eintraf, für M. angesichts der großen numidischen Reiterei (Oros. V 15) eine willkommene Verstärkung, wenn er auch von Sulla, den er für verweichlicht hielt, damals noch keine hohe Meinung hatte (Val. Max. VI 9, 6). M. hatte ihn in Rom zurückgelassen, um diese Reiterei in Latium und bei den Bundesgenossen mobil zu machen (95, 1). Da die Überfahrt des M. mit seinem Heere erst tief im J. 107 vor sich gegangen sein kann (s. S. 1380), ist es nicht zu auffallend, wenn Sulla mit der Reiterei im J. 107 nicht rechtzeitig nach Afrika gelangen konnte, um noch in den Krieg einzugreifen, und erst 106 die Überfahrt ausführen konnte. Es ist auch möglich, daß M. von dem südlichen Numidien aus, wo er im Herbst 107 stand, im Frühjahr 106 direkt nach Westnumidien zog (Meinel nach Marcus Parallèle entre les opérations militaires de Metellus et Marius contre Iugurtha, les premières invasions des Arabes et les exploits des Français dans l'Algérie 765), während Sulla von den Küstenstädten aus einen nördlichen Weg nahm, so daß sie sich erst in Westnumidien vereinigen konnten. — Sulla gewann in kurzer Zeit durch sein Benehmen M. und die Soldaten (Sall. 96, 4). Trotz des Vorstoßes des M. bis an die Grenze von Mauretanien gelang es Iugurtha, Bocchus zu bewegen, mit einem ansehnlichen Heere zu ihm zu stoßen. Daß Bocchus sich für den Krieg entschloß, wird nicht nur auf die eindringliche Mahnung des Iugurtha und die Bestechung der Leute um Bocchus zurückgehen, auch nicht auf das Versprechen, ihm ein Drittel Numidiens zu geben, wenn die Römer aus Afrika verdrängt würden oder beim Kriegsabschluß wenigstens sein Gebiet ungeschmälert bliebe (Sall. 97, 2). Daß Sulla nach seiner Ankunft am Mulucha Gelegenheit hatte, *in operibus, in agmine atque ad vigilias multus adesse* und in kurzer Zeit sehr kriegskundig wurde (96, 1ff.), läßt auf weitere Züge in jenen Gegenden schließen, und zwar auch gegen Bocchus: er ließ nicht zu, daß M. den Teil Numidiens verwüstete, aus dem er, Bocchus, den Iugurtha einmal vertrieben hatte — offenbar dasselbe Stück Numidien, das dem Bocchus in friedlicher Vereinbarung zu überlassen Iugurtha nunmehr bereit war (vgl. Sall. 102, 13. Appian. Num. 3). Als M. auf dem Rückweg zum Winterquartier (106/05) begriffen war, wurde er von dem vereinigten Heer überfallen. M. geriet in eine bedrohliche Lage; er griff persönlich in den Kampf ein; Tatkraft und Disziplin brachten wieder den Sieg und große Beute an Waffen und Feldzeichen (Sall. 97ff.). M. nahm darauf den Marsch zu den Winterquartieren mit größter Vorsicht wieder auf; es kam zu einer blutigen Schlacht nicht weit von Cirta, die zeitweise für die Römer ungünstig stand, namentlich als Iugurtha dem römischen Fußvolk auf lateinisch zurief, die Römer kämpften vergebens, er habe eben den M. mit eigener Hand getötet, und ein blutiges Schwert zeigte. Doch endete der Kampf durch entscheidendes Eingreifen des Sulla und des M. mit einer blutigen Niederlage der Afrikaner (101). M., *haud dubio iam victor,* gelangte nach Cirta, das damit wiedergewonnen wurde, falls es verlorengegangen war (vgl. Cass. Dio frg. 89, 5. Oros. V 15, 10. Cambridge Anc. Hist. a. O.).

Die Wichtigkeit der Schlacht wird durch die Tatsache bestätigt, daß Bocchus wenige Tage nachher M. um die Entsendung zweier zuverlässiger Unterhändler bat. Er sandte sofort Sulla und A. Manlius; Sulla führte geschickt das Wort. Inzwischen unternahm M. vom Winterlager aus mit leichtbewaffneten Cohorten und einem Reitertrupp einen Zug nach einem Kastell in der Wüste. Als er abwesend war, gelangten fünf Gesandte des Bocchus ins Winterlager, wo sie Sulla, von M. pro praetore zurückgelassen, gütig empfing. Sie teilten ihm die Botschaft des Bocchus mit: sie sollten mit Genehmigung des M. nach Rom zu Unterhandlungen gehen, die dem Krieg auf jede mögliche Art ein Ende machen sollten; Sulla möchte ihnen als *fautor consultorque* beistehen. Sulla belehrte sie, was sie M. und später dem Senat vortragen sollten. Aber erst nach ungefähr 40 Tagen kehrte M. von seinem erfolgreichen Zug zurück; er entbot die Gesandten, ferner Sulla, den Praetor L. Bellienus und alle Männer senatorischen Ranges zu sich. M. erteilte den Gesandten Befehl, nach Rom zu gehen; inzwischen sollte ein Waffenstillstand in Kraft treten. Die Antwort des Senats war kühl, aber doch für Bocchus, wenn er wollte, ermutigend. Er bat den M. in einem Schreiben, Sulla mit unbeschränkter Vollmacht zu ihm zu schicken. Nicht ohne Gefährdung gelangte Sulla zu Bocchus. Als dieser nur bewaffnete Neutralität für den weiteren Krieg zwischen Rom und Iugurtha anbot (110), erklärte Sulla das Angebot für unzureichend und drängte ihn, Iugurtha auszuliefern. Bocchus lud Iugurtha

zu sich, schwankte aber lange, bis er zuletzt dem Rat des Sulla folgte (113, 4). Iugurtha ging in die Falle: *Sullae vinctus traditur et ab eo ad Marium deductus est* (113, 7). So war der Krieg gegen Iugurtha beendet, aber schließlich doch nur durch Verrat, wenn auch der Verräter unter dem Eindruck der römischen Eroberungszüge stand. Und diese Auslieferung Iugurthas war durch Sullas Geschicklichkeit herbeigeführt worden — ein Grund zur Verfeindung von Sulla und M., zumal da Sulla sein Verdienst sogar prahlerisch betonte: so ließ er sich einen Siegelring anfertigen, auf dem die Auslieferung des Iugurtha durch Bocchus an ihn dargestellt war, trug ihn beständig und gebrauchte ihn zum Siegeln (Plut. Mar. 10, 8; Sulla 3; mor. 806 d. Val. Max. VIII 14, 4). Natürlich dachten auch die aristokratischen Gegner des M. das Stichwort aus, daß die ersten und wichtigsten militärischen Erfolge Metellus, den diplomatischen Endeffekt und damit das Ende des Krieges Sulla erzielt habe (Plut. Mar. 10, 9).

Am Ende des J. 105 kehrte M. aus Afrika zurück (Sall. 114, 3); er war abwesend zum zweitenmal zum Consul gewählt worden trotz der Opposition, die sich auf das Gesetz berief (Plut. 12, 1), und zwar nach der Niederlage des Servilius Caepio (s. u. S. 1384), d. h. nach dem 6. Oktober (Plut. Lucull. 27. Vell. II 12, 2. Eutrop. 5, 1) und nach Eintreffen der Nachricht, daß Iugurtha in Fesseln auf dem Weg nach Rom sei. Am 1. Januar 104, am 1. Tage seines 2. Consulats hielt M. mit großem Glanz seinen Triumpheinzug in Rom (Elogium a. O. Sall. 114, 3. Plut. 12. Vell. II 12, 2). Das Prunkstück war neben dem erbeuteten Gold und Silber der vor dem Wagen des M. mit zwei Söhnen einhergeführte Iugurtha, der angeblich während des Aufzugs den Verstand, nach ein paar Tagen recht unköniglicher Behandlung das Leben verlor. Nach dem Aufzug versammelte M. den Senat auf dem Kapitol; über den Inhalt des Aktus wird nichts berichtet; aber der Senat nahm es M. übel, daß er aus Unachtsamkeit oder τῇ τύχῃ χρώμενος ἀγροικότερον im Triumphkleide auftrat, was allerdings noch kein Triumphator getan hatte; als er merkte, daß der Senat daran Anstoß nahm, ging er hinaus und kam in der purpurverbrämten Toga zurück (Plut. Mar. 12, 7. Liv. per. 67). Die Betonung der Formfrage oder vielmehr der obersten staatlichen Autorität durch den Senat läßt erkennen, daß das gläubige Urteil über M.: *ea tempestate spes atque opes civitatis in illo sitae* (Sall. 114, 4) nicht das der Senatskreise war (Cic. p. lege Man. 60 hat nur rhetorischen Wert).

11. M. im Germanenkrieg.

a) Bis zur Schlacht bei Aquae Sextiae. Fast gleichzeitig mit der Freudenbotschaft von der Gefangennahme Iugurthas traf in Rom die Nachricht von dem drohenden Einfall der in ungeheurer Stärke anrückenden Cimbern und Teutonen ein (Plut. Mar. 11. 12. Strab. VII 293. Vgl. zum Folgenden Camille Jullian, Histoire de la Gaule III 53ff. Koepp in Gebhardt Handb. d. deutschen Gesch.[7] 1930, 44ff.). Diese Gefahr sollte M. vor eine noch größere Aufgabe stellen als er schon erfüllt hatte. So nahe war die Gefahr und so groß die Erregung in Rom bisher nicht gewesen. Zuerst waren die Cimbern in Illyricum plündernd aufgetaucht und hatten den Consul des J. 113 Cn. Papirius Carbo bei Noreia vernichtend geschlagen (Liv. per. 63. Tac. Germ. 37. Vell. II 12, 2. Eutrop. IV 25. Flor. I 38. Obsequens 98. Julliana. O. 59). Dann hatte der Consul des J. 109 M. Iunius Silanus in Gallien gegen die Cimbern mit Mißerfolg gekämpft; der Senat hatte die Forderung der Cimbern, ihnen Wohnsitz und Felder zur Siedlung zu überlassen, abgewiesen (Liv. per. 65. Flor. I 38, 2). Schlimmer, gefahrdrohend und entmutigend war die Lage im J. 105 geworden. Erst hatten die Cimbern den Legaten M. Aurelius Scaurus geschlagen, gefangen genommen und umgebracht; dann waren der Proconsul Q. Servilius Caepio und der Consul Cn. Mallius am 6. Oktober 105 in der Nähe von Arausio unter erschütternden Verlusten besiegt worden, was den Römern so nahe ging, daß sie dem angeblich unbesonnenen Caepio zur Strafe das imperium nahmen und die Güter konfiszierten (Liv. per. 67. Sall. 114, 1. Vell. II 12, 2. Oros. V 16. Ihm o. Bd. III S. 2548. Münzer Röm. Adelsfamilien 288). Jetzt drohte der Einbruch der Sieger, angeblich 300 000 waffenfähige Männer, die Hunger nach Land und Siedlungen hatten, den nach dem Vorgang der Gallierinvasion das mit Zerstörung bedrohte Rom stillen sollte (Plut. Mar. 11, 3. 14. Sall. bell. Iug. 114, 4. Cic. Pomp. 60; prov. cons. 32).

In diesem Augenblick gab es für Rom stimmungsgemäß wie rein sachlich kaum eine andere Entscheidung als M. dem Feind entgegenzustellen. Nur von ihm konnte man erwarten, daß er ein hinreichend großes Heer aufstellen würde. So wurde er abwesend ohne sein Zutun (Liv. per. 67. Vell. II 12, 2; de vir. ill. 67), zusammen mit C. Flavius Fimbria zum Consul gewählt mit Dispensation von dem Gesetze, daß niemand das Consulat mehr als einmal übernehmen dürfe, nicht ohne Widerspruch, natürlich der *nobiles*, der aber vom Volk zurückgewiesen wurde: das Wohl des Staates sei mehr wert als die Satzung; es liege auch ein Präzedenzfall vor, da Scipio gesetzwidrig Consul geworden sei zur Zerstörung Karthagos, nicht einmal bei so unmittelbarer Gefahr für die Hauptstadt (Liv. per. 67. Vell. II 12, 1. Cic. Pomp. 60; Flor. I 38, 5; de vir. ill. 67, 2. Plut. Mar. 12, 1; vgl. Mommsen Staatsr. I 521, 1). So wurde M. Gallien als Provinz zugewiesen. Aus Afrika zurückgekehrt bemühte er sich, ein starkes Heer aufzustellen. Es setzte sich nicht, mindestens nicht im wesentlichen, aus Bestandteilen des von ihm in Afrika geführten Heeres zusammen, sondern aus den Überresten der bei Arausio geschlagenen, aber schon vom Consul des J. 105 P. Rutilius Rufus wieder in Zucht genommenen Legionen (Veget. de re milit. 3, 10. Frontin. IV 2, 2; dementsprechend kämpfte Sertorius bei Arausio mit und stand dann im Heere des M.: Plut. Sert. 3). Im übrigen werden ligurische Hilfstruppen genannt (Plut. Mar. 19, 5); für ein großes Aufgebot von Auxilia zeugt, daß M. im Auftrag des Senates sogar den König Nikomedes von Bithynien um Hilfe bemüht haben soll (Diod. XXXVI 3, 1 Dindorf). Ein Zeugnis dafür, daß M. im J. 104 an einer Umgestaltung des Heerwesens gearbeitet hat, ist die Nachricht, daß *Romanis eam*

(aquilam) legionibus C. Marius in secundo consulatu suo proprie dedicavit (Plin. n. h. X 16. Marquardt Staatsverw. II² 354). Im besonderen hielt M. es für nötig, die Truppen vor einem Kampf mit den Feinden erst gründlich auszubilden; es ging diese Arbeit jedoch nicht nur, wie Plutarch (Mar. 13, 1) sagt, *καθ' ὁδόν* vor sich, sondern, weil die Feinde nicht sobald erschienen, ebenso wie der ganze *apparatus belli* (Vell. II 12, 3) durch die Jahre bis zum Entscheidungskampf fort (Plut. Mar. 14, 1). Zunächst stählte er die physischen Kräfte der Truppen durch Laufübungen aller Art, lange Märsche, Gepäcktragen, Selbsthilfe in der Verpflegung, so daß sie fügsam und schweigend die Befehle ausführten; deshalb nannte man sie oder sie sich selbst auch Marianische Maulesel. Die Bezeichnung war aber offenbar als Soldatenscherz nicht eindeutig; sie wurde auch einer großen Holzgabel beigelegt, auf der die Soldaten ihr Gepäck bequemer verteilt tragen sollten (Frontin. strat. IV 1, 7. Fest. p. 149). Ferner ließ M., um die Soldaten während der sich ausdehnenden Erwartung eines feindlichen Angriffs zu disziplinieren, am Unterlauf der Rhone einen Kanal bauen. Denn zweifellos sorgte er nicht erst, als die Feinde tatsächlich anrückten, für die Öffnung eines kürzeren und schnelleren Zufuhrwegs durch das Rhonedelta. Diese Nachricht ist von Plutarch (Mar. 15, 2) an den Bericht angeschlossen, daß M. in das Sperrfort an der Rhone einen reichen Vorrat von Lebensmitteln habe bringen lassen, bezieht sich aber auf die vorhergehende Zeit: er läßt *τὸν στρατὸν σχολάζοντα* den Kanal bauen (15, 4), und die murrenden Soldaten nennen ihre Leistungen, nämlich *τάφρους ὀρύσσειν καὶ πηλὸν ἐκκαθαίρειν καὶ ποταμούς τινας παρατρέπειν* die Prunkstücke seiner Consulate (*τῶν ὑπατειῶν* 16, 8). Es hatte sich offenbar gezeigt, daß die Zufuhr für das an der Rhone stehende Heer umständlich und kostspielig war, weil für die Proviantschiffe infolge der Verschlammung des Rhonedeltas die Fahrt vom Meere her nur schwierig und langsam vor sich ging. Dem half M. ab, indem er vom Heere von Arelate bis Massilia einen großen Kanal ausheben ließ; in das Bett leitete man einen Teil der Rhone. Der Kanal mündete noch östlich vom Os Massilioticum mit tiefem, gegen Wind und Wellen geschützten, auch für große Schiffe geeigneten Ausfluß. Damit hatte der Praktiker M. eine für die Kriegsführung höchst wichtige Vorarbeit geleistet und zugleich als kluger Zuchtmeister seine Leute tüchtig herangeholt. Der Kanal wurde nach M. benannt (*ἕτι δὲ ἐκείνου τὴν ἐπωνυμίαν φυλάττει* Plut. a. O. 15; *fossae ex Rhodano, C. Mari opere et nomine insignes* Plin. n. h. III 34). Er schenkte ihn später den Massilioten als *ἀριστεῖον κατὰ τὸν πρὸς Ἄμβωνας καὶ Τωυγενοὺς πόλεμον* (Strab. IV 183; vgl. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 296, 1). Sein Bett ist unter dem Namen Marais de la Foz teilweise noch vorhanden (Forbiger Handb. d. alten Geogr. III 2, 90. Desjardin Géogr. de la Gaule I 169ff. 199ff. Ihmo. Bd. VII S. 75).

Es ist sehr fraglich, ob M. diese Aufstellung und Ausbildung des Heeres gelungen wäre, wenn die Cimbern und Teutonen die günstige Gelegenheit zu einem sofortigen Vorstoß nach Italien und Rom ausgenutzt hätten. Ein großer Glücksfall war es für M., daß die Germanen aus undurchsichtigen Gründen zunächst nicht vorwärtsfluteten, sondern erst das Gebiet zwischen Rhone und den Pyrenäen verwüsteten und dann nach der iberischen Halbinsel zogen (Liv. per. 67. Obsequ. 43). Aber M. war auf ihre Wiederkehr gefaßt. So benutzte er die Zeit, die Truppen nicht nur weiter körperlich zu schulen, sondern auch seelisch zu festigen und selbst mit ihnen zusammenzuwachsen (Plut. Mar. 14, 1; woraus ebenfalls hervorgeht, daß nicht etwa sein im Iugurthinischen Kriege gebildetes Heer für den Germanenkrieg bei den Fahnen blieb). Die Soldaten gewannen Verständnis für seine unerbittliche Strenge, weil er auch unparteiisch war, und sahen in seinem martialischen Auftreten eine Chance für ihren Sieg über den in der Vorstellung des Heeres martialischen Feind (Plut. Mar. 14, 2). Sie erklärten auch, nur unter M. fechten zu wollen, was dazu beitrug, ihm für die nächsten drei Jahre 103—101 das Consulat zu verschaffen (*ei propter metum Cimbrici belli continuatus per complures annos consulatus:* Liv. per. 67. Eutrop. V 1, 3). Das zweite Consulatsjahr war verstrichen, ohne daß die Germanen erschienen. Es scheint, daß die Wahlen erst spät stattfanden. Man wählte M. als den einzigen Mann, dem man das Kommando gegen die im nächsten Frühjahr zu erwartenden Germanen anvertrauen konnte, zum dritten Male, und zwar in seiner Abwesenheit (Plut. Mar. 14, 9. Liv. per. 67) zum Consul, zusammen mit Lucius Aurelius Orestes. Stimmung machte für ihn, daß er sich bei einem peinlichen Vorfall einem Offizier gegenüber gerecht zeigte, der einen Neffen des M., C. Lusius, in der Notwehr getötet hatte (Plut. Mar. 14, 3ff. Cic. Mil. 9).

Die Germanen erschienen aber auch im J. 103 noch nicht; sie haben offenbar in diesem Jahre den Zug nach Nordgallien unternommen und sich dort mit den Teutonen vereint (und zwar im Gebiet der Veliocasser, nach einer annehmbaren Konjektur Mommsens zu Liv. per. 67), auch größere Kämpfe ausgefochten (Caes. bell. Gall. II 4. 29). So ging für M. auch das dritte Consulatsjahr *in apparatu belli consumptus* (Vell. II 12, 3) ohne besondere Ereignisse vorüber, und bei den Wahlen des Jahres war die Situation für ihn im wesentlichen unverändert. Sein Kollege war gestorben. M. ließ den Legaten Manius Aquilius beim Heer und begab sich nach Rom, um die Consularcomitien zu halten. Er fand zahlreiche beachtliche Mitbewerber vor. Der Demagoge L. Appuleius Saturninus agitierte für die Wahl des M. Dieser war seines Erfolgs nicht ganz sicher; so verstand er sich zu der Komödie, zum Schein die Wahl abzulehnen (*dissimulanter captans consecutus est* Liv. per. 67): er begehre das Amt nicht; worauf ihn Appuleius als ‚Vaterlandsverräter' ‚brandmarkte', weil er in der kritischsten Lage des Staates sich von der obersten Heeresleitung drücke. So wurde dem Volk klar gemacht, daß die Lage gebieterisch nach der Tüchtigkeit und dem Glück des M. rief; er wurde zum vierten Male Consul, zusammen mit Q. Lutatius Catulus (Plut. 14, 11ff. Cic. Arch. 5).

Wenn man die Meinung Delbrücks (Kriegskunst 435), daß sich alle Einzelheiten des Ger-

manenkrieges, die berichtet werden, bei näherer Betrachtung als Wachtstubengeschichten und Adjutantenklatsch erweisen, als in der Skepsis übersteigert ablehnt, so ergibt sich von den Vorgängen folgendes Bild: Es war dafür gesorgt, daß M. über die Bewegungen der Feinde auf dem laufenden gehalten wurde (vgl. Plut. Sert. 3, wo wir einen Einblick in die Spionage bekommen). In Rom lief die Nachricht ein, daß die Feinde im Anmarsch seien (vgl. zum Folgenden Julian III 69—93. Clerc La Bataille d'Aix, 1906. Kurt Weikelt Die Schlacht bei Aquae Sextiae, Lpz. 1928; dort s. auch weitere Literatur). Die Cimbern und Teutonen werden sich nicht vor Frühjahr 102 aus Nordgallien in Bewegung gesetzt haben. Auf die Nachricht hin ging M. eilig über die Alpen und legte an der Rhone, wo die Isara einfließt (Oros. V 16, 9; anders Julian und andere, die an die Durancemündung denken), ein befestigtes Lager an als Waffenplatz und als Proviantmagazin. Er ließ reichlich Lebensmittel (*χορηγίαν ἄφθονον*) hineinschaffen als eine Art ‚eiserner Bestand', damit er seine Entschlüsse über den für eine Schlacht günstigen Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Ergänzung der Heeresverpflegung fassen konnte, wobei ihm zugute kam, daß er für Öffnung eines kürzeren und schnelleren Zufuhrweges gesorgt hatte (s. o.). Ein neuer für M. glücklicher Zufall war es, daß die Germanen sich in zwei Gruppen teilten; ob Uneinigkeit der Stämme oder ihrer Führer der Grund war oder ob die Germanen glaubten, sie könnten sich diese Erleichterung des Marsches erlauben, weil sie die Römer oft genug besiegt hatten (so Delbrück Weltgesch. I 483), ist undurchsichtig. Die Cimbern übernahmen es, von Nordosten her über die Alpen nach Italien vorzudringen; die Abwehr im Etschtal fiel dem Consul des J. 102 Q. Lutatius Catulus zu. Die Teutonen und Ambronen hingegen planten, *διὰ Λιγύων ἐπὶ Μάριον παρὰ θάλατταν* anzurücken — eine Angabe, die in ihrer Unbestimmtheit nicht dazu zwingt, den Anmarsch der Germanen von Norden her und die Anlage des großen Lagers an der Isère durch M. abzustreiten (vgl. Mommsen RG II^8 184). Da die Cimbern für ihren Zug geraume Zeit mehr brauchten, als sie angenommen hatten, und die Teutonen nicht warteten — ob aus Mangel an strategischer Besonnenheit bei Führer und Heer oder aus anderen Gründen, ist nicht klar —, so gestaltete sich für M. der ganze Feldzug noch günstiger. Es erschienen die Teutonen und Ambronen (nach Oros. V 16, 14: die Tiguriner und Ambronen; die Teutonen und Cimbern seien über die Alpen gezogen, vgl. Strab. IV 183; dagegen das Elogium: *IV cos. Teutonorum exercitum delevit; V cos. Cimbros fudit*) mit ungeheurem Getöse in der Rhoneebene, lagerten sich und suchten den M. zur Schlacht zu reizen. Dieser brauchte oder wollte sich aber den Zeitpunkt zur Schlacht nicht aufzwingen zu lassen, blieb gelassen, hielt das Heer im Lager fest und führte strenge Zurückhaltung durch, weil er sich der großen Verantwortung bewußt war und die Schwierigkeit der Aufgabe sah, *ὅπως νέφος τοσοῦτον πολέμου καὶ σκηπτὸν ὠσάμενοι διασώσουσι τὴν Ἰταλίαν*; so konnte er auch die zum hitzigen Losschlagen drängenden höheren Offiziere hart anfassen und sogar, wohl um ihr Drängen scharf abzuweisen, als Vaterlandsverräter bezeichnen (Plut. 16, 1. 2. Flor. I 38, 5. Polyain. VIII 10, 1).

Die Unzufriedenheit der Truppenbefehlshaber mit dem zaudernden Verhalten des M. braucht nicht auf die Truppen übergesprungen zu sein, sondern ihr rebellierendes Schimpfen ist als eine Art Schützengrabenstimmung auch ohnedies verständlich. Er gab auch ihnen strenge Verweise, wenn sie zuviel Kühnheit und Kampflust zeigten. Sein Verhalten erscheint nicht rätselhaft, wenn man annimmt, daß er nach all dem Unglück, das die römischen Heere bisher im Kampf mit den Germanen hatten, sein Heer zum entscheidenden Schlag noch nicht für hinreichend geschult hielt. Vor allem erzog er die Soldaten methodisch zur Gewöhnung an den Feind, und diese Schulung wird er noch weiter bis zur Entscheidungsschlacht für notwendig gehalten haben. Die Truppen wurden abteilungsweise auf den Lagerwall kommandiert und hatten Auftreten, Bewegung, Rüstung der Feinde zu beobachten, so daß für sie die fremde Art schließlich nichts Befremdliches und Einschüchterndes an sich hatte. Natürlich war es ihnen unerträglich, daß die Feinde großsprecherische Aufforderungen herüberriefen, die ganze Gegend ausplünderten und sogar Angriffe auf die Verschanzungen unternahmen, während sie untätig zusehen mußten. Aus dieser Überreizung ist der Spott der Soldaten über M. zu verstehen: sie hatten am Kanalbau geschuftet und waren militärisch geschliffen worden; sie fühlten sich und ihren Feldherrn erhaben über die früher im Rhonegebiet besiegten römischen Heere und Feldherrn; so mußte ihnen selbst ein unglückliches Vorgehen erträglicher erscheinen (*παθεῖν τι δρῶντες ὡς ἐκεῖνοι κάλλιον*) als die Untätigkeit (Plut. 16).

M. war großzügig genug, sich über diese Ungeduld der Heißsporne, die sich durch Knurren und Schimpfen Luft machte, sogar zu freuen. Er versicherte ihnen zur Beruhigung, daß seine Handlungsweise nicht Ausfluß eines Mißtrauens gegen sie sei, sondern er warte die günstige Zeit und den günstigsten Ort ab auf Grund von Orakeln, wie er hinzufügte (Plut. Mar. 17, 1. Val. Max. I 3, 4. Frontin. strat. I 11, 12). Dabei war und ist es nicht klar, ob er sich nur auf sie berief, um die Soldatenseele gefügig zu machen, oder ob er selbst an sie glaubte. Das ist bei dem Bauernsohn doch als sehr wahrscheinlich anzunehmen; zudem hatte seine Frau die besonderen Fähigkeiten einer Syrerin Martha erprobt und M. in ihren magischen Kreis gedrängt und ihn sogar zu ihren Bewunderern gemacht. Daher folgte diese dem Heer des M. und trat bei den Opfern, die er nach ihrem Ermessen vollzog, mit mystischem Brimborium auf, worüber die Skeptiker (man darf annehmen, daß hier Sullas Aufzeichnungen reden) sich ärgerten und fragten, ob M. hier nur Betrogener oder auch Betrüger sei (Plut. 17).

Die Zurückhaltung des M. zwang die Teutonen in die Stellung des Angreifers: *Marius summa vi oppugnata a Teutonis et Ambronibus castra defendit* (so Liv. per. 68; stärker als Plut. 18, 1); *Teutones continuo triduo circa Romanorum castra pugnarunt* (Oros. V 16, 9): sie wurden vom Wall herab mit Wurfgeschossen empfangen und erlit-

ten Verluste. Aus den Quellen wird es nicht begreiflich, wie sie sich entschließen konnten, ohne sich um die römische Befestigung zu bekümmern, nunmehr den Vormarsch über die Alpen an einer anderen Stelle zu versuchen. Vermutlich lag die römische Befestigung so, daß die Teutonen nicht das Isartal hinauf zu marschieren wagten; sie zogen also nach Süden, um dann in der Gegend der Durance nach Osten abzubiegen (Flor. I 38, 6). Sie sollen sechs Tage lang dicht an der Befestigung mit Spottreden vorbeigezogen sein. M. nutzte diese Gelegenheit zum Kampf nicht aus, weshalb nicht, ist unklar; er mag seinen Soldaten den Erfolg doch noch nicht zugetraut haben (vgl. *non ausus congredi statim* Flor. I 38, 5). Er folgte vorsichtig und lagerte stets in der Nähe der Feinde, aber in möglichst gesichertem Lager.

b) Die Schlacht bei Aquae Sextiae. Als die Teutonen in die Gegend von Aquae Sextiae kamen, beschloß M., ihnen den Eintritt in die Alpen mit Gewalt zu wehren. Er hatte sie offenbar durch eine schnelle Bewegung überholt, so daß er in der Nähe der Vorhut der Teutonen stand (Plut. Mar. 18, 6; mor. 202 c. Frontin. II 7, 12. Flor. I 38, 7. Weikert 31. 36. Zur Topographie und zum Verlauf der Schlacht vgl. Kaufmann Deutsche Altertumskunde I 23. Jullian III 71, 6. Weikert 33ff.). Während die Feinde in dem Flußtal lagerten, baute M. auf höherem Gelände eine Stellung aus, die militärisch sehr günstig war. Der *ἰσχυρὸς τόπος* (Plut. 18), ein *collis, qui campo et fluvio imminebat* (Oros. IV 16, 10) ist der südlich des Arc sich hinziehende, allmählich bis 100 m über das Flußbett ansteigende Montaignet; die Feinde lagerten in der Ebene nördlich vom Fluß bei Aquae Sextiae, das etwa 2 km vom Fluß ablag. Durch diese Stellung des M. war den Feinden die Möglichkeit genommen, ohne Kampf durch das ostwärts nach Pourrières sich erstreckende Défilé weiterzuziehen (vgl. Kromayer-Veith Schlachtenatlas, röm. Abt. Blatt 13 und die Diskussion über die topographischen Fragen bei Weikert 35ff.). In Anbetracht der Vorzüge dieser Stellung schlug er Wasserknappheit gering an; daß er den in dieser Hinsicht mangelhaften Platz wählte, um den Soldaten den Platz unleidlich und die befreiende Entscheidung besonders begehrenswert zu machen, ist als Lagerklatsch zu werten, der sich aus einer charakteristischen Äußerung des M. (‚Dort am Fluß ist Wasser für Blut zu haben') entwickelt haben kann. Ebenso ist die Nachricht von der *imprudentia metatorum* (Frontin. II 7, 12) und das Bedenken *consultone id agerit imperator an errorem in consilium verterit* (Flor. I 38, 8) zu werten. Das Wasser war so knapp, daß die Troßknechte ohne Erlaubnis, mehr mit Eimern als Waffen versehen, zum Flusse liefen. Dort trafen sie zunächst auf nur wenige Feinde, da die meisten gerade die Gelegenheit ergriffen hatten, die warmen Bäder zu benutzen, oder nach dem Bad frühstückten. Es entstand allmählich Lärm und Geplänkel. Die Soldaten, die um das Schicksal der Troßknechte besorgt waren, konnte oder wollte M. nicht zurückhalten. Inzwischen waren die besonders streitbaren Ambronen (sie hatten im J. 105 den Römern unter Mallius und Caepio die große Niederlage beigebracht), angeblich 30 000, zu den Waffen gelaufen und rückten, satt gegessen und durch den Genuß des unverdünnten Weines in aufgeräumter Stimmung, mit Schlachtruf, taktmäßigem Zusammenschlagen der Waffen und gleichem Schritt vor. Den Angreifern standen die ligurischen Hilfstruppen am nächsten: sie stießen, ohne den Befehl des M. abzuwarten, erregt mit gleichem Kampfgeschrei wie die Ambronen zum Tal vor und trafen auf den Teil der Ambronen, der über den Fluß gegangen und noch nicht zum Kampf geordnet war. Es kam sofort zu einem Handgemenge. Andere römische Truppen kamen den Ligurern zu Hilfe; von dem höheren Gelände aus anstürmend brachten sie die Ambronen zum Wanken. Zusammendrängung am Fluß und Gemetzel folgte; dann gingen die Römer hinüber. Im Kampfe wurden die Germanen bis zur Wagenburg gedrängt, wo die germanischen Weiber, auch gegen die zurückweichenden Ambronen gewandt, in das Handgemenge eingriffen. Bei einbrechendem Abend zogen sich die Römer in ihr Lager zurück (Plut. Mar. 19. Liv. per. 68. Vell. II 12, 4. Flor. I 38, 7. Oros. V 16, 10. Eutrop. V 1, 4).

So war das von M. nicht geplante Treffen zu seinen Gunsten ausgefallen. Trotzdem verbrachte er im nur schwach befestigten Lager die Nacht in Besorgnis vor einem unübersichtlichen Nachtgefecht gegen die gereizten und aufgeregt lärmenden Feinde, die in der Hauptmasse noch gar nicht in den Kampf eingetreten waren. Der folgende Tag ging mit Vorbereitung der Schlacht auf beiden Seiten hin: M. gelang es, in das waldige Berggebiet, das die Stellung der Teutonen in ihrem Rücken beherrschte, den Legaten Claudius Marcellus mit 3000 Mann zu Fuß am Abend unbemerkt einrücken zu lassen (Plut. Mar. 20, 5. Polyain. VIII 10, 2). Dann rangierte er den Angriff gutdurchdacht. Er stellte die wohlausgeschlafenen Soldaten bei Tagesanbruch (des dritten Tages: Plutarch; des vierten: Orosius) vor dem Lager auf und schickte die Reiterei in die Ebene vor. Die Feinde stürmten hitzig die Abhänge hinan, während die Römer, gemäß dem durch die Offiziere weitergegebenen Kommando und der vorbildlichen Haltung des M., ruhig warteten, bis sie mit Erfolg die Pila schleudern konnten; dann arbeiteten sie im Nahkampf mit Schilden und Schwertern. So konnten die Teutonen keinen festen Fuß fassen und waren gezwungen, sich zur Ebene zurückzuziehen, um sich neu zu ordnen. Da griff Marcellus, der die Lage zur rechten Zeit erfaßt hatte, vom Rücken her im Laufschritt ein. Unordnung verbreitete sich bei den in die Zange genommenen Kämpfern; sie flohen. Es ist durchaus glaublich, daß die ungewohnte Hitze die Teutonen lähmte und daß die Römer sie wie fast wehrlose Schlachtopfer niedermachten (Oros. V 16, 11) und den Rest des geschlagenen Feindes in der Nacht und am folgenden Tage nicht zur Ruhe kommen ließen (Frontin. II 9, 1). Die Zahl der Gefallenen, die Plutarch nennt, 100 000, wurde nach seinem eigenen Bericht von anderen Geschichtsschreibern bestritten (Mar. 21, 6). Umstritten war auch schon, ob die Soldaten, im Besitz von Zelten, Wagen und der Habe der Geschlagenen, beschlossen, dem M. die Beute (nach Abzug der schon unterschlagenen Stücke) zu wid-

men, was er für keine ausreichende Anerkennung seiner Leistung angesehen habe; ein bedenklicher Bericht, da die Kriegsbeute von Rechts wegen nicht den Soldaten zufiel (Marquardt Staatsverw. II² 282ff.). Eher wird zutreffen, daß M. den Soldaten, um sie zu belohnen und aufzumuntern, die Beute verkauft habe, und zwar sehr billig; es sollte nur nicht der Schein erweckt werden, als ob er sie ihnen ganz schenke (Dio frg. 92, 1 Melb.).

Ein scheinbar genaues Datum der Schlacht gibt die Nachricht, daß M. bei der Siegesfeier die Botschaft erhielt, er sei für 101 zum Consul erwählt worden. Wenn auch der Bericht, die Botschaft sei ausgerechnet im programmäßig geeignetsten Augenblick der Feier eingelaufen (s. u.), nach Konstruktion aussieht, so wird man doch annehmen dürfen, daß die Nachricht um die Zeit der Feier eintraf. Demnach fand die Schlacht im Spätherbst statt. Zu dieser Jahreszeit paßt gut, daß die Hitze erst um Mittag eintrat (Oros. V 16, 11). Was die Stärke der Heere angeht, so gibt Plutarch für die nordländischen Kämpfer die Zahl 300 000 (Mar. 11, 3): im einzelnen nennt er 30 000 Ambronen als geschlagen, 100 000 in der Hauptschlacht bei Aquae Sextiae, 180 000 bei Vercellae getötet oder gefangen. Velleius (II 12, 4), Orosius (V 16, 15) und Livius (per. 68) haben für Aquae Sextiae sogar die Ziffern 150 000, 283 000, 290 000. Hier ist schärfste Kritik geboten, wenn es auch angesichts der Vorsicht und Behutsamkeit, mit der M. seine Truppen einsetzt, unwahrscheinlich ist, daß sein Heer viel größer als das seiner Feinde war (wie Delbrück Kriegskunst II 309 annimmt). Sein Heer betrug bei Vercellae 32 000 Mann (nach Plut. 25, 6); vermutlich war es bei Aquae Sextiae höchstens ebenso groß. Man muß eher auf eine kleinere Zahl schließen, wenn man bedenkt, daß er dem Claudius Marcellus für die wichtige Umgehungsbewegung nur 3000 Mann zur Verfügung stellte (Plut. Mar. 20, 5).

Nach der Schlacht ließ M. die Prunkstücke der Beute vorsorglich für den Triumphzug ausscheiden. Darauf soll sich ein Schauspiel ereignet haben, das schwerlich die Wirklichkeit so theatralisch aufgebaut hat: die übrigen Beutestücke zur Verbrennung aufgehäuft; großes Opfer; das Heer mit Waffen und Kränzen im Umkreis; M., mit purpurbesetztem Kleid, hält mit beiden Händen die Fackel zum Himmel, bereit, sie dann in den Scheiterhaufen zu stoßen; plötzlich Reiter, Freunde; gespannte Erwartung des Kreises; sie springen von den Pferden, grüßen M. und melden, daß er zum 5. Male zum Consul ernannt ist; Übergabe der offiziellen Briefe; großes Jubelgeschrei und Waffengetöse, die höheren Offiziere binden dem M. neue Lorbeerkränze; er zündet den Scheiterhaufen an und vollzieht das Opfer (Plut. Mar. 22).

c) Von Aquae Sextiae bis Vercellae. Wenige Tage nach der Siegesfeier erreichte den M. die Nachricht seines Mitconsuls Catulus vom unaufhaltsamen Vormarsch der Cimbern in die Poebene. Es muß spät im Jahre gewesen sein, denn als die Cimbern durch die Alpen zogen, lag bereits Schnee (Flor. I 38, 11. Plut. Mar. 23, 3. Oros. V 16, 14. Zur Chronologie des Krieges vgl. von der Mühll De L. Appuleio Saturnino tr. pl., Basel 1906, 53ff.). Catulus hatte darauf verzichtet, die Alpenpässe zu verteidigen, wobei der Brennerpaß, vielleicht noch der Jaufenpaß in Betracht kommen, auch wohl die Radstädter Tauern und der Katschberg, falls die Cimbern durch Noricum zogen (Plut. Mar. 15, 5, was nicht, wie Müllenhoff II 141 meint, im Widerspruch zu 23, 2 steht). Seine Kräfte wären, heißt es, durch die Verteilung an die einzelnen Stellen nicht stark genug gewesen. Diese Nachrichten beschönigen wohl einen militärischen Mißerfolg (vgl. Frontin. I 5, 3) und stammen, wie viele Züge der Überlieferung, aus dem apologetischen Bericht des Catulus (Müllenhoff II 139, der übrigens die Erzählung des Florus vorschnell auf die Seite schiebt). Er hatte sich dann an der Veroneser Klause festgesetzt. Ob das so falsch war und er besser die Kelten bei ihrem Debouchement in die Ebene gefaßt hätte (so Cambridge Anc. Hist. IX 149), bleibe dahingestellt. Es ist gelegentlich mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es im J. 1226 n. Chr. den Veronesern gelang, durch Sperrung der Klausen den Anmarsch König Heinrichs aus Deutschland zur Unterstützung Friedrichs II. zu verhindern. In ähnlicher Lage hat 1797 bei Rivoli Napoleon mit Masséna den Sieg über die Österreicher erfochten. — Es gelang Catulus (oder seinem Legaten Sulla, s. Bd. IV S. 1526) schließlich nicht, diese Stellung zu halten, nicht nur, weil die Cimbern die Stellung vielleicht umgehen konnten, sondern weil sie rücksichtslos angriffen und die Römer ausrissen. (Eingehende Untersuchung der topographischen Fragen und der möglichen Erklärungen von E. Sadée B. J. 118, 100ff. Vgl. auch Capelle Die Germanen im Frühlicht der Geschichte; Erbe d. A. II 15). Nur einen Teil der zurückflutenden Truppen hatte Catulus in der Hand behalten können; ein Teil, der eine Befestigung östlich der unteren Etsch besetzt hielt, hatte ehrenvoll kapituliert und dann offenbar Catulus eingeholt (Liv. per. 68, verstümmelt; vgl. Müllenhoff II 141f.). Die Reiterei soll sogar bis nach Rom geflohen sein (Val. Max. V 8, 4. de vir. ill. 72, 10. Ampel. 19, 10). Darauf hatten sich die Cimbern (etwa im Frühwinter 102; Anfang 101 nach v. d. Mühll 53) ohne Widerstand in die Ebene ergossen und das Land verwüstet (Plut. Mar. 23; mor. 202 d. Flor. I 38, 11. Oros. V 16, 14). Aber auch dieses Mal kam es nicht zu einem Marsch nach Rom: nicht nur das milde Klima Venetiens verlockte sie zum Bleiben, sondern auch die vorgefundene materielle Kultur; insbesondere die üppigere Ernährung verweichlichte sie schnell (Flor. I 38, 13. Oros. V 16, 14. Dio frg. 94, 2 Melb.).

Es mag M. nicht unwillkommen gewesen sein, daß Catulus, dem er als Kollegen des J. 102 den Krieg gegen die Cimbern hatte überlassen müssen, nichts erreicht hatte (vgl. Ihne RG V 189). Da die Cimbern es sich zunächst in Venetien bequem machten, liegt kein Grund zu der Annahme vor, M. habe zunächst mit den schwachen Kräften des Catulus ihren Übergang über den unteren Lauf des Po zu verhindern gewußt (wie Müllenhoff II 143 behauptet). Auf die Nachricht von Catulus' Versagen nach Rom gerufen, zog M. nicht, wie jedermann erwartete, im Triumph ein,

trotzdem der Senat ihm diesen ohne weiteres bewilligt hatte, sondern verschob ihn, am ehesten, weil er nicht mit seinen Soldaten einziehen konnte und er ihre Freude an den Ehrungen nicht enttäuschen wollte; vielleicht auch, was aber gesuchter klingt, weil er dem Volke Mut machen wollte, wenn es als selbstverständlich hingestellt wurde, daß ein zweiter großer Sieg den Triumph steigern werde (Plut. Mar. 14. Liv. per. 68). Allerdings wird angesichts der neuen Gefahr nicht die rechte Stimmung dagewesen sein, wie er gewiß empfunden hat (*διαλεχθεὶς τὰ πρέποντα τῷ καιρῷ*). Er begab sich zu Catulus, ermutigte ihn und ließ sein eigenes Heer aus Gallien anrücken. Nach Vereinigung der Heere (Liv. per. 68; in Placentia, mutmaßt Müllenhoff II 143) ging er über den Po und versuchte den Feind, der offenbar wieder in Bewegung gekommen war, vom weiteren Vorrücken nach Italien abzuhalten. Es hat, wie es scheint, lange Präliminarien gegeben. Die Cimbern wichen einer Schlacht aus. Es stellte sich heraus, daß sie auf die Teutonen warteten; sie schenkten den Boten, die offenbar im Auftrag des M. ihnen die Geschehnisse an der Rhone mitteilten, keinen Glauben oder sie taten so, mißhandelten sie und schickten umgekehrt an M. Gesandte mit der Forderung, ihnen und ihren „Brüdern" an Land und Ortschaften zu geben, was sie nötig hätten. Die Antwort soll ihnen M. in einer dramatischen Szene gegeben haben, die *nicht von Poseidonius* [= Plutarch] erfunden sein muß, sondern nur mit besonderer Liebe betont zu sein braucht: um ihre Brüder, die Teutonen, sollten sie sich keine Sorge machen, die hätten schon Land bekommen und sollten es ewig behalten. Die Gesandten hätten, empört über den bitteren Hohn, die Rache der Cimbern und der herannahenden Teutonen angedroht; worauf M. erwidert habe: sie seien schon da, und es wäre unhöflich von ihm, die Gesandten weggehen zu lassen, ohne daß sie ihre Brüder begrüßt hätten; darum habe er ihnen die Fürsten der Teutonen, die auf der Flucht von den Sequanern abgefangen waren, gefesselt vorführen lassen (Plut. Mar. 24. Flor. I 38, 10. Eutrop. V 1, 4. Oros. V 16, 12).

d) Schlacht bei Vercellae. Da M. die Forderung der Cimbern ablehnte, waren sie entschlossen, ihren Willen durchzusetzen, indem sie dem Kampf nicht länger auswichen, sondern gegen das römische Heer heranrückten. M. blieb wieder abwartend in seinem Lager. Er soll damals sogar für eine Neuerung Zeit gefunden haben, die ein Ergebnis aus den Kämpfen mit den Teutonen gewesen sein kann: das Speereisen sollte am Schaft künftig nicht mehr durch zwei eiserne, sondern durch einen Eisen- und einen Holznagel befestigt werden, so daß dieser beim Eindringen des Speeres in den Schild zerbrechen konnte und der Schaft, am Schild herunterhängend, nachgeschleppt werden mußte. — Schließlich kam der Cimbernkönig Boiorix mit kleinem Gefolge angeritten und forderte M. auf, Tag und Ort für den Entscheidungskampf zu bestimmen. M. antwortete mit Humor, noch nie hätten die Römer ihren Feind zur Beratung über eine Schlacht herangezogen; aber er wolle den Cimbern den Gefallen tun; übermorgen bei Vercellae solle der Kampf stattfinden. Diese Erzählung enthüllt eine naive Denkungsart der Cimbern; aber darum ist sie noch nicht unglaublich (wie Ihne RG V 190 will). Es hatte sich also M. aus nicht durchsichtigen Gründen im Westen der Poebene festgesetzt und die Cimbern zum Anrücken in die von ihm ausgesuchte Gegend und jetzt sogar an einen bestimmten, ihm zweifellos besonders günstigen Ort veranlaßt: *in patentissimo, quem Raudium vocant, campo* (Flor. I 38, 14. *circa Alpes* Vell. II 12, 5. de vir. ill. 67). So fand geradezu programmgemäß in der Frühe des 30. Juli 101 (Plut. Mar. 26, 4. Mommsen RG II^8 186, vgl. Nissen Rh. Mus. XL 331) der Aufmarsch zur Schlacht statt. Die Römer wollten dem Feind durch überraschend frühen Aufmarsch zuvorkommen: M. und Catulus *Hannibalis seculi ingenium in nebula disponere pugnam, in sole pugnarunt* (Oros. V 16, 14), und zwar stand Catulus mit seinen 20 300 Mann im Zentrum, eingerahmt von den auf die Flügel verteilten 32 000 Mann des M.: nach dem Bericht des Sulla, der in der Gruppe des Catulus an dem Kampf teilnahm, hoffte M., daß die Flügel den Hauptangriff auf sich ziehen und infolgedessen seine Soldaten als die Sieger erscheinen würden, während die Gruppe des Catulus zurückbleiben sollte und weder angegriffen würde noch selbst angreifen könne. Wieweit diese böse Deutung des Sulla zutrifft, ist nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden (vgl. Fröhlich Bd. IV S. 1526, der Sullas Bericht ablehnt). Beachtenswert ist, daß auch Catulus darüber in demselben Sinne schrieb und die *χαχοήθεια* des M. gegen ihn unterstrich.

Das cimbrische Fußvolk rückte gemächlich aus den Verschanzungen und schob sich in einem ungeheuren Quadrat von je 5 km Seitenlinien vor; es ist natürlich unglaublich, daß es sich in solcher Tiefe für die Schlacht aufgestellt hat, wenn man überhaupt die angegebene Größe des Quadrats gelten lassen und annehmen will, daß M. die Cimbern schon geordnet und angriffsbereit vorfand (vgl. Müllenhoff II 145 A 1, 14). Die glänzend ausstaffierte Reiterei, 15 000 Mann, machte eine Rechtsschwenkung, um die Römer zwischen sich und das Fußvolk zu locken. Mit dem Bericht über diesen klugen Plan (Plut. Mar. 26, 1) läßt sich ein anderer Bericht (Oros. V 16, 15) nicht recht vereinigen, nach dem die Cimbern einen Schreck bekamen, weil sie die geordnete römische Schlachtlinie erst bemerkten, als sie mit ihr zusammenstießen; die Reiter seien unter Verlusten auf die noch ungeordnete Masse zurückgeworfen worden und hätten sie in Verwirrung gebracht. — Nach Plutarchs Erzählung hätten M. und Catulus den Versuch der Überflügelung wohl bemerkt; aber die Soldaten hätten die Schwenkung der Reiterei als Flucht gedeutet und seien nicht mehr zu halten gewesen. Bei Annahme dieser Darstellung überrascht es, daß M. — wie auch Catulus —, als schon das cimbrische Fußvolk heranwogte, eine Opferceremonie abhielten, bei der jeder der beiden ein votum für die Götter aussprach; M. soll bei der Opferschau gerufen haben: Mein ist der Sieg! Das haben die Aufzeichnungen des Sulla offenbar mit Behagen hervorgehoben und es mit der taktischen Leistung des M. kontrastiert: er habe, zur Verfolgung aufgebrochen, die feindliche Linie infolge des dichten

Staubes verfehlt und sei mit seinen Truppen eine Zeitlang zwecklos in der Ebene umhermarschiert. Den Anlaß zu dieser hämischen Darstellung könnte ein Ablauf der Kampfhandlung gegeben haben, dem die dürftigen Quellen wenigstens nicht widersprechen: der linke Flügel, wo ja die Hälfte der M.-Truppen stand, rückte gegen die cimbrischen Reiter vor und warf diese zurück (so berichtet ja Oros. V 16, 15), stieß aber dann zunächst ins Leere, wie es bei einer Umgehungsbewegung vorkommen kann; dann darf man weiter vermuten, daß auch der rechte M.-Flügel eine entsprechende Bewegung machte, wodurch die beiden Flügel eher zum Lager kamen und die *χρήματα* erbeuteten, während den Soldaten des Catulus mehr die Waffen, Feldzeichen und Heerhörner zufielen (Plut. Mar. 27, 6; vgl. 23, 7. Müllenhoff II 146. 150). Denn es wälzte sich das cimbrische Fußvolk auf Catulus, dem so gegen den Willen des M. der Hauptkampf zufiel. Die Schlacht stand bald zugunsten der Römer, vielleicht schon ohne ihre für eine sichere Beurteilung nicht ausführlich genug berichtete taktische Kunst; M. hatte wahrscheinlich mit Vorbedacht das Schlachtfeld so gewählt, daß die Cimbern die Sonne im Gesicht hatten, und auch der Wind und der Staub wehte ihnen entgegen, was M. (trotz Flor. I 38, 15) nicht geplant haben kann. Deshalb hielten sie oft die Schilde vors Gesicht (vgl. Frontin. II 2, 8). Durch ihren Frühlings- und Sommeraufenthalt in der Poebene schon verweichlicht (s. o.; Flor. I 38, 13 mit Beziehung auf die Schlacht), litten sie am Tage der Schlacht auch schwer unter der Schwüle und dem Schweiß, während die Römer, abgehärtet und an Sonnenbrand gewöhnt, selbst beim Sturmangriff nicht ins Keuchen oder Schwitzen kamen.

Der Kampf gegen den größten und streitbarsten Teil der Feinde war nun doch dem Catulus zugefallen: *dimicatum est a Catuli parte felicius* (Eutrop. V 1, 2). Aber es muß doch als wahrscheinlich angenommen werden, daß M. durch die seitliche Umfassung (s. o.) das Hauptheer der Cimbern erschütterte und so dem Catulus die Aufgabe erleichterte. Des Catulus Truppen trieben die Cimbern, so weit diese nicht niedergemacht wurden, bis zu den Verschanzungen zurück, wo sie bei den *τραγικωτάτοις πάθεσιν* Zeugen wurden, für die Selbstvernichtung der Frauen, die auch die Männer und Kinder in den Tod schickten, um sie nicht den Römern zu überlassen. Trotzdem wird eine große Anzahl von Gefangenen, über 60 000, und doppelt soviele Tote, ja sogar noch mehr, angegeben (Plut. Mar. 27. Oros. V 16, 21: dagegen Vell. II 125: *caesa aut capta amplius centum milia hominum*), während jedes der beiden römischen Heere nur 300 Mann verloren habe (Eutrop. V 2, 27. Flor. I 38, 14. *minima Romanorum clade* Oros. V 16, 16).

Der Streit darüber, welchen Anteil M. und Catulus am Erfolg habe, begann schon auf dem Schlachtfelde. Als Schlachtenbummler waren gerade einige Gesandte aus Parma da, und sie mußten bestätigen, daß die meisten gefallenen Cimbern von Wurfspeeren, auf deren Schaft der Name des Catulus eingeritzt war, getötet waren (Plut. Mar. 27, 7). Wenn man übrigens wirklich eine derartige Feststellung hat machen können, kann die Zahl der Toten nicht die berichtete phantastische Größe gehabt haben. Von den 33 Feldzeichen der Cimbern waren, wie es heißt, von den Truppen des Catulus 31, von denen des M. ganze zwei erbeutet worden (Eutrop. V 3, 2).

e) Der Erfolg des M. Wie auch ein Schiedsspruch auf Grund sachlicher Feststellung lauten konnte, das Volk schrieb M. den Erfolg zu und mit Recht, nicht nur weil er schon einmal gesiegt hatte und der erste Sieg die Voraussetzung des zweiten war, sondern auch deshalb, weil er das höhere Amt des Consuls bekleidete, dem gegenüber Catulus, der nur *pro consule* gewirkt hatte, in der Vorstellung des Volkes zurücktrat; zweifellos hätte ja Catulus ohne die Truppen und das Eingreifen des M. keinen Sieg von diesem Umfang erringen können. Im ganzen gesehen hatte wirklich M. Rom von der Germanengefahr befreit (*actum erat, nisi Marius illo saeculo contigisset* Flor. III 3. *solus trepidantem protegit urbem* Iuv. 8, 250). Deshalb wurde er vom dankbar bewegten Volke als ‚der dritte Gründer Roms' gefeiert, seine Tat, Roms Rettung vor den Germanen, *incredibile facinus et nunquam antea Romanis cognitum* (Oros. V 16, 22) der sagenhaften Rettung Roms von der gallischen Gefahr durch Furius Camillus (Münzer Bd. VII S. 330) gleichgesetzt. Bei den Siegesfeiern in den Häusern brachten ihm die Bürger, schwärmerisch hingerissen, zugleich mit den Göttern das erste Trankopfer dar (Val. Max. VIII 15, 7. Plut. Mar. 27, 9. Cic. p. Rab. perd. 27).

Auch die ihm, dem so hoch gestiegenen *homo novus* nicht gewogenen vornehmen Kreise erkannten an, daß er den Staat gerettet habe (Liv. per. 68; vgl. Cic.: *patrem patriae, parentem vestrae libertatis huiusque rei publicae:* pro Sest. 37; *spes subsidiumque patriae* 38). Die Bürger trugen ihm sogar an, er solle beide Triumphe allein halten. Wenn M. diese ihm angebotene Ehre ablehnte und nur einen Triumph, und zwar mit Catulus zusammen abhielt, so war er gewiß von der Besorgnis bewogen, daß die Soldaten sich der Ausschließung des Catulus widersetzen und dann auch ihm keinen Triumph gönnen würden; doch machte M. sogar aus der Not eine Tugend: er machte den Grundsatz geltend oder ließ ihn geltend machen, daß er im Rausch des großen Erfolgs Mäßigung zeigen müsse. So feierte er den Triumph gemeinsam mit Catulus (Plut. Mar. 27, 10. 44, 8. Cic. Tusc. V 56; prov. consul. 26): dieser triumphierte über die Cimbern, M. über die Ambronen, Teutonen und Cimbern (Fasti Capitol. CIL I² p. 177. 195 XVIII. Liv. per. 68. Oros. V 16, 22. Eutrop. V 2, 2. Val. Max. III 6, 6 [= Plin. n. h. XXXIII 150]. IV 9, 4. VIII 15, 7. IX 12, 4. Iuv. 8, 253. de vir ill. 67, 2. Plut. Caes. 6: de fort. Rom. 4 p. 318 c. Diod. XXXVIII 4, 2). Wie Catulus sich aus der Cimbernbeute einen Porticus errichtete (Cic. Verr. II 4, 126; Cael. 78; Att. IV 2, 4. 3, 2; dom. 102. 114; ad Quint. III 1, 14) so wurde jetzt zu Ehren des M. auch, wie schon früher beim Triumph über Iugurtha, ein Siegesdenkmal errichtet (*cuius bina tropaea in urbe spectantur* Val. Max. VI 9, 14; von Sulla zerstört, von Caesar wieder aufgerichtet: Suet. Caes. 11; vgl. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 348. Hülsen Röm. Mitt. XIV 1889, 255). M. selbst

ließ einen Tempel errichten: *de manubiis Cimbricis et Teutonicis aedem Honori et Virtuti victor fecit* (CIL I² p. 195 XVIII; dazu Mommsen: vielleicht am *clivus Capitolinus*; Fest. p. 344. Vitruv. III 2, 5. VII praef. 17. *monumentum Marii* Cic. div. I 59; Planc. 78; Sest. 116; vgl. Jordan Topogr. I 2, 44. Richter Topogr. 89. Wissowa Religion 136).

Man hat auch einige Münzen auf diesen Triumph des M. bezogen. Auf Quinaren des C. Ergatuleius und T. Cloulius (Coins Rep. I 164f.), bald nach 103/2 geprägt, zeigt die R. Victoria und Tropaeum mit gallischen Waffen (*carnyx*). Es ist eine Vermutung Lenormants, freilich begründet auf der irrigen Interpretation *Q(uaestor)* statt *Q(uinarius)*, daß mit dem gallischen Sieg der Sieg des M. gemeint sei. — Ferner findet sich auf Denaren des C. Fundanius eine Quadriga mit Triumphator, auf Quinaren desselben Münzmeisters eine Victoria mit Tropaeum (*carnyx*), Gefangener knieend (Coins Rep. I 231—233. Babelon Monnaies de la rép. Rom. I 515). Diese Münzen wurden von Cavedoni und Borghesi auf den Triumph des M. von 101 bezogen. Als Prägezeit ist aber nach Stil und Fundumständen etwa das J. 89 anzunehmen. Mattingly Roman coins (London 1929) 78, Abb. Plate XVIII 9 hat gegen die Beziehung offenbar keine Bedenken; Gruber, der keine andere Interpretation gibt, hält auch bei diesem Datum einen Hinweis des Fundanius auf frühere Teilnahme am Feldzug für möglich.

12. Das sechste Consulat. Versagen in der Politik. Am Ende des J. 101 stand M. auf der Höhe seiner militärischen Laufbahn. In Rom war das Militärische jahrelang so wichtig gewesen, daß das Politische zurücktrat. Gerade die Anhänger des M. hatten beim Volke dafür gesorgt, daß der militärische Gesichtspunkt als der durch die Notlage der Zeit herrschende betont und die politischen Entscheidungen von ihm aus gesehen wurden. Das wichtigste Ereignis in dieser Ausnutzung des militärischen Übergewichts zugunsten der politischen Macht der Populären war wohl das Vorgehen des Volkstribunen Manlius Mancinus im J. 107 gewesen (s. o. S. 1378), nämlich der Bruch mit der Praerogative des Senats, die militärischen Kommandos bestimmen zu können. Die Volkspartei hatte es damals ausgenutzt, daß gerade der Feldherr M. als Kandidat bereitstand und das Bewußtsein der Masse so sehr beherrschte, daß ihm ein Plebiszit das militärische Kommando übertrug. Wenn sich Demokratie und Militärgewalt, tribunicische Gewalt und militärisches Imperium dauernd verbünden konnten, war die Senatherrschaft gebrochen, wie es später Pompeius, Caesar und Octavian bewiesen (vgl. K. J. Neumann in Gercke-Norden III 493).

M. gelang diese Verbindung auf die Dauer nicht. Es ist sogar überraschend und zunächst kaum begreiflich, daß nach dem großen militärischen Triumph von 101 der Umschlag in der Macht und die Isolierung des M. so schnell eintrat. Bei dieser Rätselhaftigkeit lassen sich die immer erneuten Versuche verstehen, aus dem dürftigen Quellenmaterial unter dem Hochdruck subtilster Interpretation eine pragmatische Darstellung des entscheidenden Jahres 100 zu geben (E. Bardey Das sechste Konsulat des M., Rostock 1884. F. von der Mühll De Appuleio Saturnino tr. pl. Basel 1906. F. W. Robinson Marius, Saturninus und Glaucia = Jenaer hist. Arbeiten III 1912; vgl. auch Klebs Bd. II S. 261ff., der mit Recht die Schwierigkeit betont, bei der einseitig optimatisch abgestimmten Überlieferung Appuleius — dasselbe gilt von M. — gerecht zu werden). Es können hier nicht alle aufgestellten Vermutungen wiedergegeben und erörtert werden; es muß hier in den Vordergrund treten, was tatsächlich in den Quellen angegeben und was als entscheidend anzusehen ist.

Vorausgenommen sei, daß der politische Bankerott des M. zu Ende des J. 100 unzweifelhaft war: staatsmännisch als unfähig erwiesen, ist er der Geringschätzung ‚wie eine Waffe in Friedenszeit' verfallen (*πολιτικαῖς χρείαις ἑτέρων λειπόμενος, ὥσπερ ὄργανον πολεμικὸν ἐπ' εἰρήνης παρημελεῖτο* Plut. Mar. 32, 2). Der Zusammenbruch war klar, als M. sich auch die Feindschaft der Populären, nicht nur die schadenfrohe Geringschätzung der Senatspartei zugezogen und damit überhaupt die politische Basis verloren hatte: äußerlich auch dadurch, daß er sich von Rom nach Asien begab (im J. 99; s. u.). Der Tiefstand in der Einschätzung war mit dem Ende des Consulats eingetreten.

Die politische Hilfsbedürftigkeit und Unzulänglichkeit des M. ist summarisch von Plutarch motiviert (Mar. 28). Seine geistige Haltung war durch eine dämonische Machtgier bestimmt. Er konnte es nicht ruhig hinnehmen, nachdem die Germanengefahr nicht mehr für ihn wirkte und die Waffen schwiegen, einen anderen, etwa gar Metellus, als den Herrn der Geschicke anzusehen. In seiner Ehrsucht brachte er es nicht über sich, zu entsagen und den Schritt in die Leerheit eines Lebens ohne Macht zu tun (was wohl als Mangel an Charaktergröße zu deuten ist). Deshalb strebte er nach dem 6. Consulat *ὡς οὐδ' εἰς πρώτης ὠρέγετο*. In den Mitteln war er nicht wählerisch. Wenn er das Consulat von neuem bekleiden wollte, ohne daß eine große kriegerische Aufgabe dominierte, wenn er sich also rein politischen Ruhm erwerben und auch im Frieden der angesehenste Mann sein sollte, so mußte er beherrscht vom staatsmännischen Denken und auch wendig sein in der Auffassung, in der rednerischen Äußerung und im ganzen Auftreten. Diese Eigenschaften besaß er aber offenbar nicht. Wenn er trotzdem um der Macht willen nach der Macht strebte, war er in Gefahr, als Politiker charakterlos zu werden und ständig hin und her zu pendeln.

Ein Fall, in dem er Sicherheit und Überlegenheit zeigte, wird geradezu als Ausnahme berichtet, und es spricht auch in ihm mehr der Feldherr als der Politiker: es kam nämlich zur Sprache, daß er nach der Schlacht von Vercellae tausend Camerinern als Anerkennung für ihre Tapferkeit aus eigener Machtvollkommenheit das Bürgerrecht erteilt hatte. Den Vorwurf der Ungesetzlichkeit parierte er mit der Antwort, er habe vor dem Geräusch der Waffen das Gesetz nicht vernehmen können (Plut. Mar. 28, 3; mor. 202 c. Val. Max. V 2, 8. Über die Schenkung des Bürgerrechts durch Feldherren s. Mommsen St.-R. II 891; Ges. Schr. VI 30. M. hatte also das Recht

für den Cimbernkrieg erhalten und auf Grund desselben ganzen Abteilungen von Nichtbürgersoldaten das Bürgerrecht als Siegesbelohnung verliehen; die Verleihung an die Cameriner wurde nur insofern beanstandet, als ihr deren Bündnisvertrag im Wege stand; Cic. Balb. 46f. o. Bd. III S. 1429).

Schon bei der Bewerbung um das Consulat des Jahres 100 hatte M. trotz des noch nicht lange zurückliegenden Triumphs (dieser und die Wahlen müssen zwischen dem 30. Juli und dem Spätherbst stattgefunden haben) und der enthusiastischen Feier durch die Bürger Schwierigkeiten zu überwinden. Die *nobiles* feindeten ihn heftig an; man kann wohl annehmen, daß schon damals Catulus mit der Kritik nicht zurückhielt, vielleicht auch sein *liber de consulatu* herausgab (Müllenhoff II 138), und ebenso wird Sulla scharfe Kritik geübt haben. Mitbewerber war aber wieder Q. Caecilius Metellus, der stärkste Charakter der politischen Gegenseite, sein alter, von ihm gefürchteter Gegner (*μάλιστα ὀρρωδῶν τὸν Μέτελλον* Plut. Mar. 28, 6), der das besaß, was M. nicht hatte: Charakterfestigkeit und geringschätzende Gleichgültigkeit gegenüber Volksgunst. M. haßte ihn wohl auch aus schlechtem Gewissen, weil er den Metellus, seinem ersten Gönner, das Eintreten für ihn mit Undankbarkeit und Feindschaft gelohnt hatte (s. o. S. 1378). M. mußte sich dessen bewußt sein, daß er mit ihm als Kollegen nicht fertig werden könnte.

M. siegte; er bekam einen Valerius Flaccus ‚mehr zum Lakaien als Kollegen' (*ὑπερέτην μᾶλλον ἢ συνάρχοντα τῆς ὑπατείας* Plut. Mar. 28, 8). Es wurde behauptet, daß M. das neue Consulat *per tribus sparsa pecunia* gekauft habe (Liv. per. 69): die Nachricht geht auf P. Rutilius Rufus zurück und wird selbst von Plutarch mit Zurückhaltung wiedergegeben, da Rutilius mit M. persönlich verfeindet gewesen sei (Mar. 28, 8), ist aber durchaus glaublich und widerspricht auch dem nicht, daß er das Consulat *meritorum veluti praemium* (so Vell. II 12, 6) erhalten habe. Daß er Soldaten dazu anstiftete, sich in die Bürgerversammlungen zu verteilen, und so dem Metellus Abbruch tat, war ein anderes Mittel des politischen Erfolgs.

Immerhin ist weder Belohnung des M. noch Bestechung oder Einschüchterung des Volkes mit Sicherheit als Voraussetzung der 6. Consulwahl anzunehmen. Ganz wesentlich für den Erfolg des M. war aber sein politisches Bündnis mit L. Appuleius Saturninus und C. Servilius Glaucia. Es war aber auch verhängnisvoll, daß er sich diese unruhigen und gerissenen Agitatoren und Drahtzieher des Volksteils, der nichts zu verlieren und von Unruhen nur zu gewinnen hatte, gewann oder wiedergewann. Appuleius war aus Erbitterung über die ihn entehrende Entziehung der *procuratio frumentaria* durch den Senat (im. J. 104) zur Volkspartei übergegangen und zum ersten Male im J. 103 Volkstribun geworden (was sich aus Plut. Mar. 14, 6ff. und Appian. bell. civ. I 126f. erschließen läßt; vgl. Ziegler Fasti trib. pl. 12) und hatte auf Veranlassung des M. oder aus freien Stücken, um sich seine und seiner Soldaten Gunst zu sichern, den Gesetzvorschlag gemacht, daß jeder seiner Veteranen 100 Morgen Land in Afrika bekommen sollte (de vir. ill. 73, 1). Sodann hatte er sich für die Wahl des M. zum Consul des J. 102 eingesetzt in nicht gerade fairem, mit M. abgekartetem Spiel (s. o. S. 1386). Ob diesem Bericht nicht nur boshafter Optimatenklatsch zugrunde liegt, hat man sich wohl gefragt; aus dem Charakter des M. und des Appuleius läßt sich aber kaum ein Gegenbeweis ableiten.

Die Vorgeschichte der Unruhen des J. 100 datiert Appian (bell. civ. I 126) von daher, daß den Senatsmitgliedern Glaucia und Appuleius, Q. Caecilius Metellus als Censor (im J. 102) bei der *lectio senatus* ihre Würde nehmen wollte, weil sie einen unpassenden Lebenswandel führten (*αἰσχρῶς βιοῦντας*), was vielleicht mit den Augen des politischen Gegners beobachtet war, besonders falls es zutrifft, daß bei der Censorenwahl Appuleius einen Volksauflauf gegen Metellus veranlaßt hatte (*censorem creatum obsedit* Oros. V 17, 3). Metellus drang allerdings nicht durch, weil sein Amtsgenosse und Vetter, C. Caecilius Caprarius, sich widersetzte.

Daß ‚nicht lange nachher', nämlich im 6. Consulate des M. (Appian. bell. civ. I 127 mit P. Viereck s Anm. Robinson 94ff.: Oktober 101?) Glaucia als Praetor die Tribunenwahlen zu leiten hatte, ist zwar unwahrscheinlich; sicher aber bewarb sich Appuleius zum zweitenmal um das Tribunat. Nach dieser Macht strebte er, um die Oberhand über Metellus zu bekommen und sich an ihm zu rächen. Als Mitbewerber trat der angesehene, freimütig sich äußernde Nonius auf. Glaucia und Appuleius schickten einen aufrührerischen Volkshaufen gegen ihn und ließen ihn niederstechen (Appian. a. O. Plut. Mar. 29. Liv. per. 69. Val. Max. IX 7, 3. de vir. ill. 73, 5. Flor. II 4, 1. Oros. V 17, 3). Nach Livius geschah das *adiuvante Mario per milites* (vgl. *tantum animorum viro Marius dabat* Flor.; *fraude C. Marii consulis* Oros.; *πολλὰ συνεξαμαρτάνων τοῖς περὶ τὸν Σατουρνῖνον* Plut.). Wieweit aber die Hilfe der Soldaten oder die Billigung ihres Auftretens durch M. wirklich ging, wird nicht gesagt. — Während das erregte Volk zusammenlief, wählten die Anhänger des Glaucia den Appuleius zum Volkstribunen (*tribunus pl. per vim creatus*: Liv. per. 69; zum zweitenmal: Appian. a. O.). Gegen den gewalttätigen Mann, der übrigens jetzt als schon gewählter Beamter sacrosanct war, eine Untersuchung wegen der Ermordung des Nonius einzuleiten wagte oder wollte man nicht. — Nach Appian zogen Glaucia und Appuleius erst nach dieser Revolte den M. auf ihre Seite, und zwar weil sie ihn als *ἐχθρὸν ἀφανῆ* (*ἐμφανῆ*?), im Innersten dauernden Feind des Metellus kannten (vgl. *erat autem res [Metello] cum exercitu C. Mari invicto, habebat inimicum C. Marium conservatorem patriae; res erat cum L. Saturnino iterum tribuno pl.* usw. Cic. pro Sest. 37) und sie Metellus, d. h. die Macht des Senats beseitigen wollten. Das ist der gemeinsame Plan der Drei (so auch, vielleicht übertreibend, Oros. V 17, 4: *Marius et Glaucia et Saturninus conspiraverunt Metellum in exilium quacumque vi agere*; vgl. Klebs a. O.). Dazu stimmt, daß Livius dem M. die aktivere Rolle gibt (*seditionis auctor*), was besonders auf die gewaltsame Durch-

setzung der *lex agraria* zu beziehen ist. M. wird also als Mitschuldiger oder gar Anstifter des Appuleius bezeichnet, von dem es mit Bezug darauf, daß er durch einen Mord zu seinem zweiten Tribunat gelangt war, heißt: *non minus violenter tribunatum, quam petierat, gessit.*

Die *lex agraria* (so Liv. per. 69. Plut. Mar. 29, 1. Cic. de leg. II 6, 14. III 11, 26; de vir. ill. 73) sollte die Veteranen des M. gewinnen und die Macht des M. verstärken. Er hatte den Cimbern Ländereien abgenommen, die sie in Gallia Transalpina (vgl. Robinson 67) besetzt hatten, und das Land recht naiv den Römern zugeeignet. Appuleius brachte das Gesetz auf Verteilung dieser Ländereien ein (*διαδάσασθαι γῆν* Appian. bell. civ. I 130). Ferner schlug Appuleius eine *lex de coloniis* zugunsten des M. vor, *ut in singulas colonias ternos civis Romanos facere posset* (Cic. Balb. 49): auch damit war ein Unternehmen großen Umfanges geplant, das dem M. langdauernde Tätigkeit und ihm als Leiter größte Macht bringen sollte.

Das Agrargesetz enthielt die Klausel: wenn das Volk es bestätige, müsse der Senat (innerhalb 5 Tagen: Appian) die Befolgung des Gesetzes beschwören (schärfere Klausel bei Plutarch: der Senat sollte schwören, alles zu genehmigen, was das Volk beschließen würde, und sich in keinem Punkte zu widersetzen: *ἐμμενεῖν οἷς ἂν ὁ δῆμος ψηφίσαιτο καὶ πρὸς μηδὲν ὑπεναντιώσεσθαι*). Wer es nicht beschwöre, verliere seinen Sitz im Senat und verfalle in eine Strafe von 20 Talenten (gleich 500 000 Sesterzen). Nach den übereinstimmenden Berichten von Appian und Plutarch sollte mit der Forderung des Eides dem Metellus eine Schlinge gelegt werden: man erwartete, daß Metellus seiner Gesinnung gemäß ihn nicht leisten würde, und wußte, daß der charaktervolle Mann niemals von der öffentlich ausgesprochenen Verweigerung des Eides abgehen würde: die Folge sollte die Abneigung des Volkes gegen ihn sein. Nach Abfassung des Gesetzes bestimmte Appuleius den Tag der Vorlage. Er war besorgt, daß das stadtrömische Volk gegen das Gesetz sein könnte, weil es die ‚Italiker' begünstigte. Darum schickte er Boten zu solchen Landleuten, die unter M. gedient hatten; auf sie setzte er das größte Vertrauen. Der Entscheidungstag verlief unruhig. Die Volkstribunen erhoben Einspruch gegen das Gesetz und wurden mißhandelt; die Volksmenge aus der Stadt schrie dagegen, es habe während der Versammlung gedonnert. Wegen solch ungünstiger Auspizien war ein Beschluß unerlaubt. Trotzdem trat die Partei des Appuleius weiter gewalttätig auf, bis das Stadtvolk, mit Knütteln bewaffnet, die Landleute auseinandertrieb, und dann wieder diese, von Appuleius gesammelt, zu Knütteln griffen; sie bekamen schließlich die Oberhand und bestätigten das Gesetz (*Appuleius legem agrariam per vim tulit.* Liv. per. 69. Appian. bell. civ. I 129ff. Plut. Mar. 29, 2).

Das Gesetz wurde vom Consul M. dem Senate zur Beratung vorgelegt und zur Erfüllung der Eidesklausel. Dabei hielt M. eine Rede, die entweder den Metellus in eine Schlinge drängen sollte — er griff die Klausel, die den Senat entmündigen sollte, verstellterweise (*προσποιούμενος* Appian. a. O.) heftig an — oder sie zeigt, daß M. schwankte und von Appuleius abbiegen wollte. Er erklärte nämlich, er würde diesen Eid niemals freiwillig schwören (soweit Appian und Plutarch, dann Plutarch:) und, wie er hoffe, auch sonst kein verständiger Mann: denn wenn auch das Gesetz an sich nicht nachteilig wäre, so sei es doch eine Beschimpfung für den Senat, daß er es nicht mit Überlegung und freiwillig, sondern gezwungen genehmigen solle. Die Rechnung, wenn es wirklich eine kühle Rechnung war, stimmte: Metellus erklärte seine Übereinstimmung mit der Meinung des Consuls; dieser hob die Sitzung auf, und damit ging der Senat auseinander. Aber während Metellus ein Mann war, der fest und unabänderlich bei dem blieb, was er bedacht und gesagt hatte, ‚sah M. das Lügen für Tüchtigkeit und Gewandtheit an' (so Plut. Mar. 29, 5) und war gesonnen, sich an die im Senate abgegebene Erklärung weiter nicht zu binden. Er wartete mit der Einberufung einer neuen Sitzung 4 Tage lang; am 5. Tage, nach dem Gesetz dem äußersten Termin für die Eidesleistung, berief er (nach Plutarch Appuleius) sie und erklärte bei allgemeiner Spannung: er habe keinen so breiten Nacken (d. h. er könne nicht solche Lasten auf sich nehmen), daß er über eine so wichtige Sache mit einem Male abzusprechen sich getraue (eine in ihrer drastischen Form zweifellos authentische Äußerung); er wolle schwören und dem Gesetze gehorsam sein. Nach Plutarch setzte er diese Worte schlau hinzu, um seine Schande zu verdecken (*τοῦτο προσέθηκε τὸ σοφὸν ὥσπερ παρακάλυμμα τῆς αἰσχύνης*). Nach Appian sagte er ausführlicher: er fürchte das Volk, das auf das Gesetz versessen sei (also die Landleute); er sehe darin einen künstlichen Ausweg, daß man beschwöre, das Gesetz zu befolgen, sofern es Gesetz sei. Das wird aber wohl nur eine Deutung der Überlegung des M. sein wie erst recht der darauf folgende Satz, den M. öffentlich zu äußern schwerlich naiv genug war: für den Augenblick werde man das Landvolk los, das noch auf der Lauer liege; später beweise man, daß ein mit Gewalt und unter Donner gegen die alte Sitte bestätigtes Gesetz kein Gesetz sei.

M. wartete den Beschluß nicht ab. Der Ablauf des Termins ließ niemand Zeit zur Besinnung, wie auch M. keine Zeit ließ: er ging in den Saturntempel zur Schwurleistung und schwur zuerst mit seinen Freunden unter jubelndem Beifall des Volkes. Klebs (266) nimmt an, der Senat sei freudig gefolgt, da er der augenblicklichen Bedrängnis enthoben war und für die Zukunft freie Hand hatte. Anders die Überlieferung: die Patricier sahen das Vorgehen des M. als Hinterlist an und waren sehr niedergeschlagen. Aber außer Metellus hatte niemand den Mut, sich gegen die Brutalisierung durch Appuleius und gegen die Kniffe des M. zu wehren: während die anderen in ihrer Angst, auch vor der angedrohten Strafe, nur empört waren gegen M., beharrte Metellus ohne Furcht bei seinem Entschluß und schwur nicht (*unus in legem per vim latam iurare nolebat* Cic. pro Sest. 37, 101). Darauf bewirkte Appuleius, daß die Acht über Metellus verhängt wurde; er ging nach Rhodos in die Verbannung. Wenn Appian (bell. civ. I 140) über die Promulgation nur berichtet: *τὰ ἐν τῷ ψηφίσματι Μάριος*

ἐπεκήρυττεν (vgl. *profecto C. Marius aqua et igni interdixit* Liv. per. 69) — so müßte doch irgendwie irgendwo betont sein, daß M. umgefallen sei, wenn dieses Verhalten nicht auf derselben Linie gelegen hätte wie das am Tag vorher, so daß also seine Rede im Senat nicht als Ausfluß einer Ehrlichkeit fast wider Willen anzusehen ist, sondern als Berechnung, die auf Knebelung des Senats und Unschädlichmachung des Metellus abzielte.

Wenn die hier vorgetragene Ansicht vom Hergang der Ereignisse und dem Verhalten des M. zutrifft, so mußte einerseits der Senat höchst empört gegen M. sein und andererseits Appuleius und Glaucia der Überzeugung sein, sie hätten M. ins Schlepptau genommen. Weder das eine noch das andere kann M. recht gewesen sein; weder Metellus noch Appuleius sollte der Machthaber sein.

Die nächste Aufgabe des M. war es, die beschlossenen Gesetze durchzuführen. Aus dieser Aufgabe hätte er sich sogar ein ‚langjähriges Imperium', eine Monarchie auf Lebenszeit (Mommsen RG II 202) aufbauen können, wenn die Entwicklung nicht gehemmt wurde. Da er die Vollmacht hatte, einigen Bundesgenossen das Bürgerrecht zu verleihen, ist es ganz natürlich, daß er als alter Soldat *fortissimum quemque* (Cic. Balb. 47f.) auswählte. Die Gesetze fanden scharfe Opposition bei den besitzenden Klassen; Senat und Ritterstand wurden so wieder zueinandergedrängt (vgl. Plut. Mar. 30, 4), und die Bürgerschaft sah den Aufstieg der Italiker ungern (vgl. Mommsen RG II 204ff.).

Wie M. zwischen den Gegensätzen schwankte, wurde in einer Anekdote karikiert (Plut. Mar. 30, 3): Die angesehensten Männer der Stadt kamen nachts zu ihm, um sich über Appuleius zu beklagen; diesen ließ er durch eine andere Tür herein, ohne daß jene es merkten. Dann lief er zwischen ihnen hin und her, indem er sich hüben und drüben mit Durchfall entschuldigte.

Appuleius und Glaucia waren darum besorgt, wenn nötig, auch ohne M. mächtig und geschützt zu sein, wozu ihnen Magistratsposten — dem Appuleius das Tribunat, dem Glaucia das Consulat — verhelfen sollten. Das konnte nicht ohne Verletzung der Gesetze geschehen (vgl. Bd. II S. 867). Appuleius erlangte das Tribunat; der Mitbewerber des Glaucia, L. Memmius, wurde während der Abstimmung von ihren Banden erschlagen. Darauf erging am 10. Dezember, dem Tag des Amtsantritts der Tribunen, *fremente pro tantis reipublicae malis senatu populoque Romano* (Oros. V 17, 6) ein Senatusconsultum, das die Consuln aufforderte, dafür zu sorgen, *ut imperium populi Romani maiestasque conservaretur* (Cic. p. Rabir. perd. 7. de vir ill. 73, 10). M. war in einer peinlichen Lage (vgl. Ihne RG V 234f.), der Entscheidung konnte er aber nicht ausweichen. Wenn er eine Zeitlang dem Appuleius freie Hand gelassen hatte, so schämte er sich jetzt vor den Aristokraten, wollte aber auch die Gunst des Volkes behalten (vgl. Robinson 99). So spielte er jetzt dem Appuleius selbst gegenüber, der seine Dreistigkeit und Gewalttätigkeit ungeniert fortsetzte, eine ebenso zweideutige und treulose Rolle: nachdem er ihn gehoben und benutzt hatte, ließ er ihn fallen und opferte ihn, als ihm die Verbindung gefährlich zu werden drohte. Er wechselte jetzt offen zum Senat hinüber (*accomodato ad tempus ingenio consensui bonorum se inmiscuit commotamque plebem leni oratione sedavit* Oros.). Nicht nur die Senatoren und Ritter bewaffneten sich, sondern auch ein großer Teil des Volkes: M. verteilte selbst Waffen unter das Volk (Cic.). In den folgenden Kämpfen auf dem Kapitol eingeschlossen, ergaben sich Appuleius und seine Freunde, nachdem M. (oder andere, während er noch zauderte: Appian. a. O.) die Wasserleitungsrohre hatte durchschneiden lassen (Oros. V 17, 7), freiwillig, indem sie auf den Beistand des M. hofften: *Appuleius palam clamitans, Marium auctorem esse omnium molitionum suarum, contestatus est!* (Oros. V 17, 8). Wie es scheint, sicherte M. ihnen Straflosigkeit zu, wozu er allerdings ohne Senats- oder gar Volksbeschluß nicht berechtigt war (*fidem Saturnino C. Marius dedit, idemque violavit, si in fide non stetit* Cic. a. O. 28; vgl. Bd. II S. 268). Er tat alles, um sie zu retten, konnte es aber nicht durchsetzen. Wenigstens ließ er sie in die Curia sperren, obwohl allgemein ihre sofortige Hinrichtung verlangt wurde: er suchte Tumult und Lynchjustiz auszuschalten, indem er betonte, daß gesetzmäßig verfahren werden solle. Damit wollte er wohl Zeit gewinnen; so faßte es das Volk auf (προφασιν τοῦτ' εἶναι νομίσαντες Appian. bell. civ. I 145. Plut. Mar. 30, 4f.). Voll Ungeduld warf man die Gefangenen mit den Dachziegeln der Curia tot.

M. ist nicht dem Lob optimatisch eingestellter Berichterstattung entgangen (*Glauciae Saturninique Appulei furorem consul armis compescuit hominesque exitiabilis in Hostilia curia morte multavit* Vell. II 12, 6). Im ganzen gesehen war für M. dieses Ende seiner alten Verbündeten, von ihm selbst geduldet und gefördert, ein unsagbar schmachvolles Ereignis. Das böse Urteil über seinen Charakter, das Livius bei dieser Gelegenheit gibt, wird das allgemeine gewesen sein: *homo varii et mutabilis ingeni consiliique semper secundum fortunam* (per. 69).

13. Nach dem sechsten Consulat. Bundesgenossenkrieg. Daß der politische Kredit des M. gefallen war, zeigte sich, als sich ihm die Gelegenheit bot, für das Ehrenamt der Censur zu kandidieren: man erwartete, er werde sich bewerben; doch er hatte trotz seiner sechs Consulate Angst durchzufallen und ließ zu, daß man geringere Männer wählte. (So interpretiert Plut. Mar. 30, 5 seinen Verzicht.) Um eine Ausrede war er nicht verlegen: er wolle sich nicht durch strenge Untersuchung von Lebenshaltung und Sitten viele Feinde machen. (Die Geschichte von der mißratenen Bewerbung hält von der Mühll 40 für eine Erfindung zu Ungunsten des M. Aber es wäre auffallend, wenn der ehrgeizige Mann, nachdem er sechsmal Consul gewesen war, nicht nach der Censur gestrebt hätte.)

Ein weiterer Mißerfolg des M. war es, daß er sich vergeblich gegen den Antrag des Calidius stemmte, Metellus aus der Verbannung zurückzuberufen (mit Hilfe des Volkstribunen P. Furius im J. 99? Appian. bell. civ. I 147. Dio frg. 93, 2, 3. Oros. V 17, 11. v. d. Mühll 40); denn das Volk nahm den Antrag freundlich auf (Plut.

Mar. 31, 1. Appian. bell. civ. I 147. Cic. post red. ad Quir. 6. 9. 11; ad sen. 37ff.; Planc. 69. Vell. II 15, 4. de vir. ill. 62, 3. Val. Max. IV 1, 13. V 2, 7). Verärgert entzog er sich der festlichen Rückkehr seines nach Charakter ihm weit überlegenen und allgemein anerkannten Gegners (sie fand wahrscheinlich noch im J. 99 statt: *τοῦ δ' ἐπιόντος ἔτους ἡ κάθοδος ἐδόθη*, d. h. nach der Verbannung: Appian. bell civ. I 148f.; im J. 98: Ziegler Fasti tr. pl. 15).

M. begab sich nach Kappadokien und Galatien, angeblich, um der Göttermutter gelobte Opfer darzubringen. In der Tat soll er sich bemüht haben, neue kriegerische Unternehmungen anzufachen, um dann von Rom mit der Führung eines Krieges betraut zu werden und wieder als Feldherr glänzen zu können. Er stachelte insbesondere Mithridates an, der ihm mit Höflichkeit und Ehrungen auswich, aber von M. eine gebieterische Sprache zu hören bekam (vgl. Th. Reinach Mithradates 9, 1). Erreicht hat M. aber nichts. Er kam 97 nach Rom zurück und baute sich ein Haus nahe am Forum, angeblich, um seinen Besuchern einen weiten Weg zu sparen. Er wollte nicht übersehen werden, war aber nicht geschickt genug, seine Besucher noch für sich zu interessieren (Plut. Mar. 32, 1f.).

Unter seinen Konkurrenten auf der politischen Laufbahn war ihm Sulla besonders unangenehm. Wenn übrigens Plut. Mar. 32, 3 diesen charakterisiert als *ἐκ τοῦ πρὸς ἐκεῖνον αὐξανόμενος φθόνου τῶν δυνατῶν καὶ τὰς πρὸς ἐκεῖνον διαφορὰς ἀρχὴν πολιτείας ποιούμενος*, wird man sich stets bedenken müssen, die für M. ungünstigen Urteile des Plutarch als optimatisch gefärbt zurückzuschieben. Den Anlaß zu einer nicht nur mit Worten scharfen Auseinandersetzung zwischen M. und Sulla drohte ein Geschenk des inzwischen zum römischen Bundesgenossen aufgerückten Königs Bocchus von Numidien zu bieten: er hatte auf dem Capitol trophäenhaltende Siegesgöttinnen aufgestellt und daneben vergoldete Reliefbilder, die darstellten, wie er Iugurtha an Sulla auslieferte. M. deutet diese Aufstellung dahin, daß Sulla sich als Helden dieser Taten aufspielen wolle, und traf Anstalten, die Denkmäler mit Gewalt zu zerstören, wogegen sich wieder Sulla zur Wehr setzte. Die Zuspitzung zu handgreiflichen Auseinandersetzungen wurde abgebogen durch den überraschenden Ausbruch des Bundesgenossenkrieges noch im J. 91 (Plut. Mar. 32. Sulla 6, 1. 2. Flor. III 18, 8).

In diesem langwierigen Krieg, in dem die Römer auf der Gegenseite überraschende Zähigkeit und tüchtige Führer zu spüren bekamen, ist M. auffallend wenig hervorgetreten. Es heißt, Sulla habe in diesem Krieg ebensosehr zugenommen an Macht und Ansehen wie M. abgenommen habe (Plut. Mar. 33, 1). Andere allgemeinere Urteile sind freundlicher: *a Romanis bene contra eos (Picentes et Marsos) pugnatum est a C. Mario et a Cn. Pompeio, maxime tamen a L. Cornelio Sulla* (Eutrop. V 3, 3). Das weniger günstige Urteil über M. wird man als begründet betrachten, wenn man, allerdings auf Grund dürftiger Berichte, seine Taten überschaut. Als im J. 90 beide Consuln, L. Iulius Caesar und P. Rutilius Rufus, mit dem römischen Heere gegen die Aufständischen anrückten, standen ihnen die tüchtigsten Männer als Legaten zur Seite, in großer Zahl wegen der vermuteten Zahl der Kriegsschauplätze berufen, und zwar war dem Rutilius M. beigesellt, außerdem vier andere, darunter C. Perpenna (Appian. bell. civ. I 179). Jedem war eine bestimmte Gegend zugewiesen; der Consul reiste zur Oberaufsicht umher. Perpenna wurde von einem bundesgenössischen Heere unter großen Verlusten geschlagen, der dem Tod entgangene Teil seines Heeres entwaffnet. Darauf enthob ihn der Consul Rutilius der Führung und wies den Rest des Heeres M. zu (Appian. bell. civ. I 183). Rutilius und M. schlugen in einiger Entfernung voneinander Brücken über den Tolenus (Ovid. fast. VI 565. Oros. V 18, 13. Appian. bell. civ. I 191 nennt den Liris; vgl. Marcks Die Überlieferung des Bundesgenossenkrieges 91—89 v. Chr., Marburg 1884, 50 A 1), um gegen Vettius Scato, einen der sechs Praetoren des Marserbundes, vorzugehen. Dieser stand der von M. geschlagenen Brücke näher als der von Rutilius geschlagenen, griff aber überraschend gerade diesen beim Übergang an; in dem für die Römer ungünstigen Gefecht wurde Rutilius tödlich verwundet. M. ahnte, als Leichen an ihm vorbeitrieben, was vorgefallen war, *raptis continuo copiis victores insperatus oppressit, octo milia et ipse Marsorum interfecit* (Oros. V 18, 13). Nach dem Bericht des Appian stieß M. über den Fluß vor und bemächtigte sich des schwach geschützten Lagers des Scato (nach Ovid am 11. Juni 90; vgl. auch Marcks 38ff.); dieser übernachtete deshalb auf dem Kampfplatz und zog sich am nächsten Morgen zurück, da ihm mit dem Lager die Lebensmittel genommen waren (Appian. bell. civ. I 191ff.). Das Heer des Rutilius übernahmen auf Weisung des Senats M. und Q. Servilius Caepio; als dieser, in eine Falle und zu einem Gefecht verlockt, fiel, bekam M. auch den Rest dieses Heeresteiles (Appian. bell. civ. I 198).

Eine weitere Tat des M. im Bundesgenossenkrieg wird an einer im Text verdorbenen Stelle Appian. bell. civ. I 201 erwähnt: zusammen mit einem anderen Feldherrn von den Marsern angegriffen, verfolgte er sie, bis er die Verfolgung abzubrechen für gut hielt; und gerade diese fliehenden Marser, heißt es, habe Sulla aufgefangen und empfindlich geschlagen. Ob sich auf diesen oder andere Kämpfe die Nachricht bezieht: *C. Marius proelio Marsos fudit Ilerio Asinio, praetore Marrucinorum, occiso* (Liv. per. 73) und die andere, daß er in einer großen Schlacht gesiegt und 6000 Feinde getötet habe (Plut. Mar. 33, 3), ist angesichts der trümmerhaften Überlieferung nicht zu entscheiden. Der berichtete Erfolg würde das Urteil verständlich machen: *Pompeio Sullaque et Mario fluentem procumbentemque rem populi Romani restituentibus* (Vell. II 16, 4). Ganz isoliert steht auch der weitere Bericht: *C. Marius cum Marsis dubio eventu pugnavit* (Liv. per. 74). Immerhin wird man daraus, daß M. dem Rutilius Hinauszögern des Kampfes, bis die Rekruten im Lager ausgebildet seien, anriet (Oros. V 18, 11) und selbst bemüht war, den Feinden nicht die geringste Blöße zu bieten, daß er sich im Lager einschließen und durch keinen Hohn zum Kampf reizen ließ, schließen dürfen, daß er für die im

Kampf gegen die italischen Bundesgenossen erforderliche Art von Feldzug methodisch zu schwerfällig oder an Entschlußkraft nicht mehr elastisch genug war. Charakteristisch ist dafür die Anekdote, daß er dem größten Feldherrn der Gegenseite auf die Aufforderung: ‚Wenn du ein großer Feldherr bist, so komm herab und kämpfe' antwortete: ‚Wenn du einer bist, so zwinge mich gegen meinen Willen zum Kampfe'. Noch bezeichnender ist, daß er dem P. Rutilius Lupus geraten hat, den Krieg hinauszuziehen; dann würden die Feinde am Mangel an Lebensmitteln zusammenbrechen (Dio frg. 96, 2). Mit diesen Hemmungen war der römischen Sache nicht gedient; die Zeit arbeitete nicht für Rom. Gerechterweise darf man aber nicht außer acht lassen, daß M. offenbar kein von ihm selbst lange geschultes Qualitätsheer zu führen hatte und daß das Kriegsziel die Truppen nicht in Schwung bringen konnte: waren die Feinde doch *homines eiusdem et generis et sanguinis* (vgl. Vell. II 15, 2. Diod. XXXVII 15. Plut. Mar. 33, 4ff.).

Im ganzen gesehen wurde ihm Langsamkeit in seinen Unternehmungen und übergroße Bedenklichkeit offenbar mit Recht zum Vorwurf gemacht. Dabei wird betont, daß er ja schon über 65 Jahre alt war und, nach seiner eigenen Behauptung krank und unbeholfen, nur mitgegangen sei, um sich nicht schämen zu müssen. Außerdem wird an sich dieser Krieg nicht geeignet gewesen sein, sein Temperament anzustacheln und sein Phlegma zu überwinden. Es mußten schon ehrgeizige Regungen hinzukommen: persönliche Motive vermutete Rutilius hinter dem Rat des M., den Kampf zu verzögern *(dolo id eum agere ratus* Oros. V 18, 12); den obenerwähnten Rat soll er Lupus gegeben haben, weil er hoffte, zu gelegener Zeit der Sache eine glückliche Wendung geben und infolgedessen für sich das 7. Consulat beanspruchen und erreichen zu können — was zu dem Charakterbild, das die nächsten Jahre enthüllten, durchaus paßt: als er wieder größere Ziele vor sich sah, konnte er sich aus seinem Erlahmen mächtig aufreißen; zunächst aber legte er verdrossen das Kommando nieder und entschuldigte sich mit körperlicher Schwäche (Plut. Mar. 33, 6. Kiene Bundesgenossenkrieg, 1845, 241ff. sieht in diesen Berichten ‚die fälschende Hand des Parteihasses, des Neides und der Schmeichelei, welche sich nach Sullas Endsieg der Zeitgeschichte bemächtigt hat' und nimmt an, M. sei nach Rom gegangen, um sich um das Consulat zu bewerben, und, als ihm dies mißglückte, sei er aus Verdruß in Rom und dem Kriegsschauplatz fern geblieben, vielleicht auch, um seine Bewerbung für das nächste Jahr noch nachdrücklicher betreiben zu können. Vgl. auch u. S. 1408).

14. Kampf um das Imperium im Kriege gegen Mithridates. Währenddessen hielt Sulla durch und schloß den Krieg ab (Plut. Sulla 6, 3ff. Eutrop. V 3, 3. Vell. II 17, 1), zugleich bestrebt, das Heer zu gewinnen, um M. auszuschalten, wenn über das Kommando im Kriege gegen Mithridates entschieden würde (Plut. Sulla 6, 17). Denn als der Krieg gegen die Bundesgenossen abflaute, war in Rom schon der Wettbewerb um das Kommando im Krieg gegen Mithridates im Gange. Der letzte große Vorstoß des Königs von Pontus war die Vertreibung der Könige Ariobarzanes und Nikomedes aus ihren Reichen, Kappadokien und Bithynien, und die Besetzung der Provinz Kleinasien (im J. 89) gewesen (Appian. bell. civ. I 241; Mithr. 56f. Liv. per. 76; vgl. Niese Bd. II S. 833. Reinach Mithradates² 126). Um das Kommando in Asien zu erhalten, bedienten sich beide Bewerber der Hilfe der Demagogen. Ein Teil des Volkes trat für M., ein Teil für Sulla ein. Die Gegner des M. benutzten seine eigenen Äußerungen über seinen von Alter und Krankheit geschwächten Körper, um ihn als körperlich der Sache nicht gewachsen hinzustellen: nicht auf den Kriegsschauplatz, sondern in die Bäder von Baiae solle er gehen; dabei wurde sein Leben auf seinem Landhause bei Misenum als luxuriös und für einen alten Haudegen unpassend durchgehechelt. Mit den angeblichen Äußerungen des M. waren wohl die gemeint, mit denen er sich im Bundesgenossenkriege krank gemeldet hatte. Er bemühte sich nun, schleunigst den Gegenbeweis gegen die Behauptung der Vergreisung anzutreten. Alle Tage übte sich der wohlbeleibte, schwerfällige alte Herr auf dem Marsfelde inmitten der jungen Leute. Daraus wurde ein Schauspiel, das man gesehen haben mußte, und man staunte oder lachte. Man deutete sein krampfhaftes Bemühen als krankhafte Ruhmbegierde und Gewinnsucht, die nach dem Reichtum des Mithridates und der asiatischen Städte griff (*τὸν πόλεμον εὐχερῆ καὶ πολύχρυσον ἡγούμενος εἶναι* Appian. bell. civ. I 242); anders verstand man nicht, daß er sich in seinen alten Tagen, nach so großen Erfolgen, in denen er sich sonnen konnte, in Kappadokien und Pontus mit Satrapen des Mithridates herumschlagen wollte. Der Grund, den er angab: er wolle seinen Sohn im Kriegswesen ausbilden, überzeugte niemanden (Plut. Mar. 3, 4. Diod. XXXVII 29. Flor. II 9, 6).

Sullas letzte Siege und das Wohlwollen der Optimaten verschafften diesem (zusammen mit Q. Pompeius Rufus) das Consulat des J. 88 und den Oberbefehl gegen Mithridates, den er ebenso heiß begehrt hatte wie M. Charakteristisch für die Rivalen ist, daß sich jetzt Sulla zur Abwicklung des Kriegs ins Lager begab, während M. *οἰκουρῶν ἐτεκταίνετο τὴν ὀλεθριωτάτην ἐκείνην καὶ ὅσα σύμπαντες οἱ πολέμιοι τὴν Ῥώμην οὐκ ἔβλαψαν ἀπειργασμένην στάσιν* (Plut. Sulla 7, 3. Das Folgende, soweit es Sulla betrifft, ausführlicher Bd. IV S. 1532ff.). Sulla war noch in Rom, als M. ihm den Oberbefehl abzujagen begann. Als Helfer gewann er den Volkstribun P. Sulpicius Rufus *ὑποσχέσεσι πολλαῖς* (Appian. bell. civ. I 242, vgl. *εὐφυέστατον εὑρόντος ὄργανον Μαρίου πρὸς τὸν κοινὸν ὄλεθρον τὸ Σουλπικίου θράσος* Plut. Mar. 35, 1; vgl. *causam belli civili C. Marius dedit* Eutrop. V 4. de vir. ill. 67, 4). M. wiederholte hier den Versuch aus dem J. 101, sich durch Vermittlung eines einflußreichen Tribunen auf das Volk zu stützen, wie auch Sulpicius ein Bewunderer und bewußter Nachahmer des Saturninus war, den er aber in Kühnheit und Schnelligkeit des Vorstoßes noch übertreffen wollte (vgl. hier und zum Folgenden Münzer in Bd. IV A S. 846ff.). Als stets einsatzbereites politisches Machtmittel hatte er ein Privatheer von 3000 mit Dolchen bewaffneten Leuten und eine Leibgarde

von 600 Mann aus dem Ritterstande um sich, den ‚Gegensenat' (Plut. Sulla 8, 3). *Auctore Mario* (Liv. per. 77) stellte er mehrere Anträge (*perniciosas leges* Liv. per. 77. Vell. II 18, 6): zunächst auf Rückberufung der Verbannten, nämlich derjenigen, die der Förderung des Bundesgenossenkriegs bezichtigt worden waren, Verteilung der neuen Bürger und Freigelassenen in alle Tribus, wodurch die Neubürger die Überzahl über die alten bekommen hätten und in den Comitien alles, was M. und Sulpicius wollten, dankbar hätten durchsetzen können. Da die alten Bürger im zweiten Gesetz die Gefahr ihrer Machtverringerung, wenn nicht sogar die Auflösung der altrömischen Republik erkannten, widersetzten sie sich seiner Durchführung und bewaffneten sich, um Widerstand zu leisten. Die Consuln wußten sich nicht anders zu helfen, als daß sie die Abstimmung über die Anträge durch formale Hemmungen abbogen, indem sie eine mehrtägige Feier ansagten, mit der das *iustitium*, die Sistierung aller öffentlichen Handlungen, verbunden war (vgl. Mommsen St.-R. 262f. o. Bd. X S. 1339). Daraufhin besetzte Sulpicius mit seinen bewaffneten Anhängern das Forum, protestierte gegen die Feier, da sie gesetzwidrig sei, und verlangte von den Consuln ihre Aufhebung, damit seine Anträge bestätigt würden. Der Lärm und die Bedrohung der Consuln unterstützten die Forderung. Der Consul Pompeius entfloh; sein gleichnamiger Sohn wurde jedoch gepackt und, wie eine Menge anderer Leute, getötet. Sulla verstand es, sich zurückzuziehen. Seine Gegner erzählten, er sei, ohne daß einer es ahnte, in das Haus des M. hineingeschlüpft, habe die Verfolger vorbeirennen lassen, sei von M. zur andern Tür sicher hinausgelassen worden und in sein Lager entkommen. Indessen bestritt er später in seinen Erinnerungen, daß er in das Haus des M. geflohen sei. Er behauptete vielmehr, man habe ihn mit Gewalt weggedrängt zur ‚Beratung' über die Anträge, zu deren Annahme ihn Sulpicius habe nötigen wollen; mit gezückten Schwertern habe man ihn umringt und in das Haus des M. getrieben, bis er auf das Forum hinausgegangen sei und nach ihrem Begehren das *iustitium* aufgehoben habe (Appian. bell. civ. I 248. Plut. Mar. 35, 4). Darauf begab er sich sofort nach Nola (so Plut. Sulla 8, 8; vgl. Vell. II 184; bei Appian. bell. civ. I 248 ist Capua genannt, irrig statt Campanien; vgl. Enßlin Klio 1926, 419f.), um mit dem dort stehenden Heere nach Asien überzusetzen. Diese Gelegenheit benutzten M. und Sulpicius zum Vorstoß gegen Sulla, der glauben mochte, daß sein Oberbefehl jetzt nicht mehr gefährdet sei (Appian. bell. civ. I 248. Eutrop. V 4). Sulpicius rückte jetzt mit dem dritten Gesetz heraus und ließ es von den umgestalteten Comitien bestätigen: er nahm Sulla zwar nicht das Consulat, aber den Oberbefehl gegen Mithridates und übertrug diesen durch Volksabstimmung dem M. (Oros. V 19. Liv. per. 77. Vell. II 18. Eutrop. V 4. Val. Max. IX 7 mil. Rom I. Über diesen Beschluß und seine Bedeutung s. Bd. IV S. 1533f. und Bd. IV A S. 848). Dieser machte schon Anstalten abzureisen und schickte zwei Tribunen nach Nola, die im Namen des Volkes das Heer übernehmen und dem M. zuführen sollten. Sulla aber sträubte sich und behielt dabei die Gunst der Soldaten: sie brannten darauf, den beuteverheißenden Feldzug in Asien zu führen und befürchteten, M. würde andere Truppen dazu bestimmen. Sie steinigten die Tribunen und verstanden Sulla, als er sich über das gewalttätige Verfahren des Sulpicius und M. gegen ihn beklagte, schon richtig: sie erklärten sich, anders als fast alle höheren Offiziere, freiwillig bereit, gegen Rom zu ziehen, um so nach Asien zu kommen. Mit sechs Legionen zog er gegen M. auf die Hauptstadt los (Appian. bell. civ. I 250ff.). Dieser hatte inzwischen, als Rache für die Steinigung der von ihm beauftragten Tribunen, in Rom viele Freunde des Sulla, soweit ihnen nicht die Flucht ins Lager des Sulla geglückt war, umbringen und ihre Häuser plündern lassen. Der Senat hatte nur den Befehlen des M. und Sulpicius entsprochen. Als er dem anrückenden Sulla vergebens durch zwei Praetoren Halt gebieten ließ und diese sogar mißhandelt und entehrt zurückkehrten, war zum allgemeinen Entsetzen die Lage klar. Nichts von Bereitschaft zum Kompromiß verriet auch die Antwort des Sulla an immer wieder zu ihm geschickte Gesandte. Eine Gesandtschaft, die ihn zur Einstellung des Vormarsches aufforderte, bis der Senat über die Lage beraten habe, war vielleicht nicht aufrichtig gemeint, weil M. und Sulpicius Zeit zu Rüstungen gewinnen wollten: wenigstens faßte Sulla die Sendung als List auf oder tat später, als ob er sie so aufgefaßt habe; er stimmte dem Begehren zu und rückte trotzdem sofort weiter vor.

Er ließ mit einer Legion das esquilinische Tor (Plut. Sulla 9, 10. Appian. bell. civ. I 257. Jordan Topogr. Roms II 221) und den anschließenden Mauerteil besetzen, während Pompeius mit einer Legion das collinische nahm, eine dritte zur Holzbrücke vorrückte (vgl. O. Richter Die Befestigung des Janiculum, Progr. Berlin 1882, 21) und eine in Reserve blieb. Mit den zwei übrigen Legionen rückte Sulla ein. Den Widerstand der Anwohner bändigte er. M. und Sulpicius traten ihm am esquilinischen Forum (bei S. Maria Maggiore) mit eiligst bewaffneten Leuten entgegen. Es kam zu einem kriegsmäßigen Gefecht. Sulla zog, als seine Truppen wankten, seine Reserven heran und schickte eine andere Abteilung durch die Subura, um M. zu umzingeln. Dieser konnte den Kampf gegen die frischen Kräfte nicht durchhalten, fürchtete auch die Einschließung und wich bis zum Tempel der Tellus zurück (Plut. Sulla 9, 14. Gilbert Topogr. I 193ff. III 356). Vergebens hatte er die von den Häusern aus kämpfenden Bürger zusammengerufen und sogar den Sklaven, die sich ihm anschließen würden, die Freiheit versprochen; alles blieb erfolglos: es hätten sich, heißt es, ganze drei Sklaven bereitgefunden. Nach kurzem, tapferem Widerstand gab er die Hoffnung auf Sieg auf und entfloh aus der Stadt; seinem Beispiel folgten die Angesehenen unter seinen Anhängern (Appian. bell. civ. I 257—263. Plut. Mar. 35, 7f.; Sulla 9. Diod. XXXVII 2, 12. Liv. per. 77. Oros. V 19, 6. Flor. II 9, 6ff. Eutrop. V 4).

Sulla war Herr der Stadt und hob sofort als ungesetzlich auf, was Sulpicius nach der Verkündung der Geschäftsferien bestimmt hatte (Appian.

bell. civ. I 268). M. und seine wichtigsten Anhänger, im ganzen zwölf, an erster Stelle der Tribun Sulpicius, wurden als Staatsfeinde erklärt, da sie die Revolte veranlaßt, gegen den Consuln gekämpft und die Sklaven zur Treulosigkeit aufgereizt hätten. Wer M. oder die anderen traf, durfte sie töten oder sollte sie den Consuln ausliefern; auf den Kopf der Geächteten setzte er einen Preis; ihr Vermögen wurde beschlagnahmt. Den ausgesandten Häschern fiel Sulpicius in die Hände; er fand schnellen Tod (Appian. bell. civ. I 271f.; vgl. Mar. Sulla 10, 2. Oros. V 19, 6. Cic. Brut. 168).

15. Die Flucht des M. Die Flucht des M. ist als Sturz des Großen ins Elend (*acerbissima fuga* Cic. de or. 8; vgl. in Pis. 43) offenbar gern erzählt und im einzelnen abenteuerlich ausgeschmückt worden (vgl. M. Bang Klio X 178ff., wo die Quellenfrage eingehend untersucht wird; dazu Enßlin Klio XX 429). Livius (per. 77) gibt den glaubwürdigen Kurzbericht: *C. Marius pater cum in paludibus Minturnensium lateret, extractus est ab oppidanis, et cum missus ad occidendum eum servus natione Gallus maiestate tanti viri perterritus recessisset, impositus publice navi delatus est in Africam.* Gibt diese Erzählung schon Rätsel auf, insbesondere wie der Umschlag in der Stimmung zwischen der beabsichtigten Hinrichtung und der Deportierung nach Afrika möglich war, so noch mehr die genauen Darstellungen. Der ausführliche Bericht Plutarchs (Mar. 35, 8ff. 36ff.) ist im ersten Teil einfach und ohne Widersprüche. Sobald M. die Stadt hinter sich hatte, zerstreuten sich seine Begleiter im Dunkeln. Er fand Zuflucht auf seinem Landgut im *ager Solonius*. Seinen Sohn, der bei ihm war, schickte er auf die nahen Güter seines Schwiegervaters Mucius, damit er sich mit dem Nötigen versehe. M. gelangte trotz der umherschweifenden Reiter, die ihn suchten, nach Ostia, wohl am Morgen nach dem Aufbruch von Rom. Dort hielt ihm ein Freund, Numerius, schon ein Schiff bereit. Er fuhr ab, ohne noch lange auf seinen Sohn zu warten, also wohl kaum mit dem Nötigsten versehen, wurde aber von seinem Stiefsohn Granius begleitet. Bei zunächst günstigem Winde fuhr er die Küste entlang nach Süden, wollte aber um Terracina einen großen Bogen machen, um nicht von einem dort wohnenden Gegner, Geminius, bemerkt zu werden. Starker Wind von der See her trieb jedoch das Schiff mit dem von der Seekrankheit heftig mitgenommenen M. zum Strand des circaeischen Vorgebirges, wo er und seine Begleiter ausstiegen, um dem anwachsenden Sturm zu entgehen und sich Lebensmittel zu verschaffen. Sie stießen gegen Abend auf ein paar Hirten, die ihnen nichts geben konnten als den guten Rat, sich schleunigst fortzumachen, da sie kurz vorher einen Trupp Reiter auf der Suche nach M. gesehen hätten. Da also schon von M. und seiner Flucht ein Gerücht umging, ist es denkbar, daß die Hirten in dem flüchtigen Mann M. erkannten. Die Nacht brachte er mit seinen ausgehungerten Gefährten kümmerlich in einem Gebüsch zu. Am nächsten Tage wanderten sie hungernd an der Küste hin; vom Schiff des Numerius ist nicht mehr die Rede. Den Rest von Kraft stachelte M. bei sich und seinen Begleitern mit der fanatisch zuversichtlichen, auf alte Orakel gestützten Behauptung auf, das Schicksal habe ihm noch ein siebentes Consulat bestimmt. Etwa drei Kilometer vor Minturnae sahen sie in der Ferne Reiter auf sie zuhalten. Wenn der Bericht des Plutarch fortführe, daß sich M. jetzt versteckte, in einen Sumpf geriet, herausgezogen und nach Minturnae gebracht wurde, müßte man ihn in diesen Zügen als unverdächtig ansetzen (vgl. Liv. per. 77. de vir. ill. 67, 4). Dazu gibt auch der Parallelbericht: *cum persequentum instantia circumsaeptus esset, in Minturnensium paludibus se abdidit* (Oros. V 19, 7) eine gute Motivierung. Diese fehlt bei Plutarch: bei ihm gerät M. eigentlich nur durch Tücke des Schicksals in den Sumpf, und zwar nach einem märchenhaft klingenden Abenteuer: M. und seine Begleiter erblickten die heransprengenden Reiter und zugleich zwei Frachtschiffe, die an der Küste entlang fuhren. Man rannte zum Strande hinab und schwamm auf die Schiffe zu. Granius erreichte das eine und gelangte so nach Aenaria (Ischia), überließ also M. seinem Schicksal. Dieser kam im Schwimmen nicht vorwärts; er war zu schwer und unbeholfen. Zwei Sklaven, offenbar aus seinem Gefolge, hoben ihn mit Mühe über den Wasserspiegel und trugen ihn zum anderen Schiffe. Trotzdem sich dieser Vorgang nicht schnell abgespielt haben kann, sollen erst jetzt die Reiter am Strand angelangt sein. Sie galoppierten aber nicht in die See hinein, in die soeben die Sklaven mit ihrer Last weit hineingewatet waren, sondern schrieen hinüber, die Schiffer sollten anlegen oder M. über Bord werfen. Die Schiffer schwankten, ließen sich aber durch die Bitten und Tränen des M. bewegen, ihn nicht preiszugeben. Doch als jene wütend schon fortgeritten waren, wurden die Schiffer wieder ängstlich, fuhren zur Mündung des Liris (Garigliano), warfen Anker und redeten M. ein, es sei besser, er gehe zunächst wieder ans Land, nehme dort Nahrung zu sich und ruhe sich aus, bis der erwartete günstige Wind vom Lande her ihnen gestatten würde, mit ihm abzufahren. M. ging darauf ein, was doch recht verwunderlich ist, und legte sich ganz erschöpft ins Gras, bis er verblüfft sah, daß die Schiffer ihn hatten liegen lassen. Schließlich raffte er sich auf und arbeitete sich durch die Rinnen und den Schlamm des Lirisdeltas weiter, bis er auf die Hütte eines alten Mannes stieß, der in den Sümpfen sein Fischerhandwerk trieb. Diesen, den sozial am kümmerlichsten gestellten gebrechlichen Mann, bittet M., der stolze Sieger, der sechsmal römischer Consul war, knieend um Hilfe und Rettung und verspricht ihm eine jede Erwartung übersteigende Belohnung, wenn er ihm aus der augenblicklichen Lage heraushelfe. Der Greis — ob er nun M. von früher her wiedererkennt oder ihn der Blick des Befehlsgewaltigen bannt — antwortet, zum Ausruhen reiche sein Hüttchen hin, zum Versteck vor Verfolgern könne er ihm anders einen sicheren Ort zeigen: er steckt ihn in eine Höhle am Fluß und verdeckt diese mit Schilf und Gesträuch.

Inzwischen hat Geminius von Terracina aus die Verfolgung aufgenommen; einige der Verfolger kommen zufällig zur Hütte des alten Sumpfbewohners und schüchtern ihn ein durch ihr drohendes Geschrei und ihre Behauptung, er

habe einen Feind der Römer aufgenommen und versteckt; womit sie also fast wirklich ‚auf den Busch geklopft' hätten. M. hört den Lärm, zieht die Kleider aus und springt in den Sumpf. In dem dicken, schlammigen Wasser wird er bald entdeckt. Nach Livius (per. 77) haben ihn aber nicht Terraciner, sondern Minturner herausgezogen, und diese Nachricht wird dadurch bestätigt, daß M. (auch nach Plutarchs Bericht) nach Minturnae gebracht wurde. Also stimmt die vorausgehende Erzählung des Plutarch nicht; übrigens auch schwerlich die Erzählung von dem Transport des M. auf das Schiff und aus dem Schiffe ans Land. Vielmehr wird sich die Flucht in den Sumpf infolge der Einkreisung durch die Reiter und die Auffindung durch die Leute von Minturnae an die Begegnung mit den Hirten am circaeischen Vorgebirge angeschlossen haben.

M. wurde also *oculis tantummodo ac naribus eminentibus extractus arundineto circum paludem Maricae* (Vell. II 19, 2) *ab oppidanis* (sc. Minturnensibus, Liv. per. 77), nackt und schlammbedeckt *iniecto in collum loro* (Vell.) *turpi spectaculo* (Oros.) nach Minturnae geführt und *contrusus in carcerem* (Oros. Vell.) *iussu duumviri* (Vell.). Auch diese Episode wird (besonders bei Plut. 38, 3ff.) durchsetzt mit Zügen, die an Tausendundeine Nacht erinnern. *In privata domo clausus* (Val. Max. II 10, 6; *ἐν οἴκῳ ζοφώδει* Appian. bell. civ. I 273) konnte er ausruhen; es war das Haus der Fannia. Sie kannte M., und sie hätte eigentlich erbittert gegen ihn sein müssen; denn er hatte in seinem letzten Consulat zwar ihren geschiedenen Mann dazu verurteilt, die Mitgift herauszugeben, weil dieser sie trotz ihres begründeten und ihm bekannten schlechten Rufes geheiratet hatte; aber als *iudex de moribus* hatte er in salomonischer Weisheit auch der Frau eine Strafe auferlegt, wenn auch eine lächerlich geringe (*inpudicitiae sestertio nummo damnavit* Val. Max. VIII 2, 3. Plut. a. O.; vgl. Girard Gesch. u. System des röm. Rechts II [1908] 1047f.). Fannia nahm ihn gegen Erwarten ohne Empfindlichkeit auf und unterhielt sich freundlich und tröstend mit ihm. Er versicherte ihr, er sei ganz ruhig und erzählte ihr ein kleines Erlebnis von bester Vorbedeutung, das er gerade vor dem Hause gehabt habe (vgl. Val. Max. I 5, 5). Nach der Unterhaltung äußerte er, der Gefangene, den Wunsch, zu ruhen, und befahl, das Zimmer zu verschließen!

Der Rat von Minturnae hatte schon den allgemein verbreiteten Befehl erhalten, den M. als Staatsfeind zu verfolgen und zu töten, und beschloß dem Ächtungsbefehl entsprechend die Hinrichtung; aber kein Bürger verstand sich zu der Tat, weil der Nimbus des Feldherrn und des sechsmal zum Consul Gewählten abschreckte (Appian. bell. civ. I 273). Sie schickten deshalb einen Mann vor, den die Quellen verschieden bezeichnen: als *Γαλάτην ἄνδρα ἐπιδημοῦντα* (Appian. a. O.; *δήμιον* nach L. Mendelsohns Konjektur; de vir. ill. 67, 5), *servus natione Gallus* (Liv. per. 77), *ἱππεὺς Γαλάτης τὸ γένος ἢ Κίμβρος· ἀμφοτέρως γὰρ ἱστορεῖται* (Plut. 39, 2); das seltsame Zusammentreffen, daß ein Cimber der Henker des M. sein soll, wird anderswo sogar novellistisch und mit *ἀναγνώρισις* gegeben: *servus publicus natione Germanus, qui forte ab imperatore eo bello Cimbrico captus erat* (Vell. II 19, 3), *servus publicus natione Cimber* (Val. Max. II 10, 6; vgl. Enßlin Klio 1926, 428). Man wird also annehmen dürfen, daß er ein Gallier war, vielleicht ein Kriegsgefangener.

An dem historischen Kern der dramatischen Scene, die sich dann entwickelte, wird man nicht zweifeln können, wenn auch das Schweigen Ciceros auffällig ist. Als der Scherge mit einem Schwert in den dunklen Raum eintrat, in dem M. verweilte, hatte er, ‚wie erzählt wird' (Plut.) den Eindruck, als ob die Augen des M. eine starke Flamme ausströmten, und eine laute Stimme habe aus dem Dunkel gerufen: *οὐ τολμᾷς κτεῖναι Γάιον Μάριον.* Der Mann flüchtete sogleich, warf das Schwert nieder, ließ die Tür offen und lief aus dem Hause mit dem Rufe: *οὐ δύναμαι κτεῖναι Γάιον Μάριον* (Appian. bell. civ. I 273f. Plut. Mar. 39, 3f.; vgl. *servus maiestate tanti viri perterritus recessit* Liv. per. 77. *magno eiulato expromens indignationem casus tanti viri abiecto gladio profugit carcere* Vell. II 19, 3; ähnlich mit Ausschmückung und Reflexion Val. Max. II 10, 6).

Dieses Verhalten des eingeschüchterten Galliers soll die Minturner zur Besinnung und zum Umschlag der Stimmung gebracht haben; soll doch auch der frühere Beschluß nicht ohne Bedenken gefaßt worden sein. Und offenbar hatte doch ein Daimon aus dem Gallier gesprochen; daß M. noch ein siebentes Mal Consul werden sollte, stand ja durch Wunderzeichen fest (Appian. bell. civ. I 275f.). Man sah, daß man nahe daran gewesen, den Retter Italiens mit höchstem Undank zu belohnen (vgl. Cic. Pis. 43). Es fand sich der Ausweg, ihn abzuschieben, *ἄπορον καὶ γυμνόν.* Gar so schlimm soll es aber nicht geworden sein: die Menge drang ins Haus, umringte ihn, versah ihn mit allerlei Dienlichem (Cic. Planc. 26. *viatico conlataque veste* Vell. II 29, 4) und führte ihn zum Meer, durch den *ἅλσος* der Marica, der schnellen Rettung zuliebe alten Brauch verletzend. Ein gewisser Belaeus stellte ein Schiff; später soll er sogar einen Pinax mit der Darstellung der Geschehnisse in dem genannten Heiligtum geweiht haben (Plut. Mar. 39, 5—40, 1). — Von diesem feierlichen Geleit schweigt Appian (bell. civ. I 277), bringt aber dafür hier die Geschichte von dem alten Fischer in angepaßter Variante vor (vgl. Enßlin Klio 1926, 426ff.).

Die ganze Erzählung von dem Stimmungsumschlag kann zu einer Zeit erfunden sein, als es den Minturnern peinlich war, sich an M. vergriffen zu haben. Es ist ja auch sehr sonderbar, daß von einer Bestrafung der Minturner durch Sulla nichts gemeldet wird (das fiel auch Mommsen RG II^8 258 auf; er meint, Sulla habe vielleicht seinem Glücksstern auch dafür gedankt, daß es ihm erspart blieb, den Cimbernsieger zu töten! Ähnlich Ihne RG V 351, 3). Schlackenfrei scheint der tatsächliche Verlauf bei Orosius (V 19, 7f.) sichtbar zu sein: *Marius percussorem ad se missum solo vultu exterruit; deinde lapsus vinculis in Africam transfugit* (vgl. Gran. Licin. 23 Bonn.). Diese Flucht wird von seinen Anhängern, besonders den kleinen Leuten, unterstützt (vgl. *ad infimorum tenuissimorum hominum Minturnensium misericordiam confugit* Cic. Sest. 50; ad Quir. 20, wo allerdings auch an den alten Fischer

gedacht werden kann; auch die Fanniaepisode könnte in diesen Zusammenhang gehören; vgl. Cic. Planc. 26). Aber auch die Stadtbehörde hat die Flucht wohl nicht ungern gesehen oder sogar begünstigt (*impositus publice navi* Liv. per. 77); kam sie doch damit aus einem bösen Dilemma heraus. Zu passender Zeit konnte diese Duldung in ein Eintreten für M. umgedeutet werden, so in einer Lobrede Ciceros (Planc. 26).

Das Schiff, in das M. stieg, kam mit günstigem Winde zur Insel Aenaria (Ischia), wo er Granius und seine übrigen Freunde antraf. Mit ihnen fuhr er nach Afrika ab. Unterwegs liefen sie aus Wassermangel die Westküste von Sicilien nahe beim Eryx an; die Ausgestiegenen wurden von einer römischen Wachmannschaft überfallen, sechzehn Mann getötet, M. beinahe gefaßt. Er schiffte sich schleunigst wieder ein und fuhr weiter nach Süden zur Insel Meninx (heute Djerba) in der kleinen Syrte, wo er durch die Nachricht aufgerichtet wurde, daß sein Sohn glücklich entkommen und zum Numiderkönig Hiempsal unterwegs sei, um Hilfe zu erbitten. (Nach Vell. II 19, 4 traf er seinen Sohn schon bei der Insel Aenaria.) Zuversichtlicher fuhr er auf Carthago zu. Von dem Praetor Sextilius, der in Afrika stand (Wehrmann Fasti praet. 26), erwartete er eine wohlwollend neutrale Haltung. Kaum war er aber gelandet, da schickte ihm der Praetor das Verbot, Afrika zu betreten; widrigenfalls werde er ihn gemäß den Senatsbeschlüssen als Feind der Römer behandeln. M. soll vor Schmerz und Gemütsdruck nicht haben sprechen können und den Boten finster angeblickt haben, bis dieser fragte, was er dem Praetor sagen solle. Da habe M. seufzend geantwortet: ‚Melde, daß du den Gaius Marius verbannt auf den Ruinen Carthagos sitzen sahst' — *οὐ κακῶς ἅμα τήν τε τῆς πόλεως ἐκείνης τύχην καὶ τὴν ἑαυτοῦ μεταβολὴν ἐν παραδείγματος λόγῳ θέμενος* (Plut. Mar. 40, 9). Man wird nicht mit Sicherheit entscheiden können, ob damit ein Ereignis oder eine aus Reflexion entstandene Anekdote berichtet ist (vgl. *inopem vitam in tugurio ruinarum Carthaginiensium toleravit, cum Marius aspiciens Carthaginem, illa intuens Marium, alter alteri possent esse solacio* Vell. II 19, 4). Die Situation der Erzählung: der Praetor, der M. ausweist, statt ihn zu verhaften und zu töten (woran Ihne RG V 352, 1 mit Recht Anstoß nimmt), dann der auf Antwort (was für eine eigentlich?) wartende Bote — ist zu künstlich: aber ein solcher Ausspruch des trübgestimmten M., wenn er in einer elenden Hütte zwischen den Trümmern Carthagos hauste und die Erinnerung an Rom und an den Glanz der Consulatsjahre in ihm aufstieg, war, falls er etwas Sinn für Symbolik hatte, fast unvermeidlich (vgl. die Stufen in der Erniedrigung des M. bei Iuv. 10, 276: *exilium et carcer Minturnarumque paludes | et mendicatus victa Carthagine panis*; dazu die Scholien).

Nach einer anderen Nachricht (Appian. bell. civ. I 279f. Plut. Mar. 40, 10f.) soll M., weil ihm die Landung nicht gestattet wurde, den Winter (Ende des J. 88) auf dem Meere an der Grenze von Numidien zugebracht haben (was aber nicht bedeuten kann, daß er ständig auf See gewesen ist; vgl. Plut. Mar. 40, 13). Mehrere der mit ihm Verurteilten, auch sein Sohn, trafen ihn dort. Wo und mit wem er auch zusammenkam, zutreffend ist sicher, daß er mit seinen Schicksalsgenossen Pläne zum Sturz von Sulla schmiedete und auf eine günstige Gelegenheit zur Durchführung lauerte (Appian. bell. civ. I 281). Der Sohn des M. war aus Numidien entkommen, obwohl ihn König Hiempsal in zweideutiger Haltung zurückzuhalten suchte (vgl. *Utica, ubi in custodia observabatur* Oros. V 19, 8). Sie fuhren gemeinsam in einem Fischerkahn hinüber zur Insel Kerkina (jetzt Gherba), nahe bei dem Festland, und entgingen so noch gerade den heraneilenden Reitern Hiempsals (Plut. Mar. 40, 14).

16. Rückkehr des M. Nach der Flucht des M. war Sulla trotz der schwierigen Lage im Osten noch in Rom geblieben, weil er die Wahl der Consuln nach seinem Sinne lenken wollte. Das gelang ihm indes nicht ganz: die Wahl fiel auf Cn. Octavius, einen Aristokraten viel zu sanften Charakters für diese Zeiten, und den fanatischen Demagogen L. Cornelius Cinna. Die einzelnen Geschehnisse dieser Zeit gehören zum Teil zur Geschichte des Sulla und des Cinna (s. Bd. IV S. 1537ff. 1283ff.). Ehe sich Sulla nach Amtsantritt der Consuln auf den östlichen Kriegsschauplatz begab, ließ er sich von Cinna das eidliche Versprechen geben, nichts gegen die bestehende Ordnung zu unternehmen. Als sich aber der Kampf der Alt- und Neubürger erneuerte, unterstützte Cinna die Forderung der von den Verbannten gestützten Neubürger, unter alle alten Tribus verteilt zu werden. Das war im Sinne des M. und ein *προοίμιον τῆς αὐτοῦ τε Μαρίου καὶ τῶν ἀμφὶ τὸν ἄνδρα καθόδου* (Appian. bell. civ. I 287): *legem de exulibus revocandis ferens* (de vir. ill. 69, 2) dokumentierte er, daß er der unterdrückten Partei des M. aufhelfen wollte (Plut. Sert. 4). Octavianus, der andere Consul, hielt es dagegen mit den dieser Forderung widerstrebenden Altbürgern. Er brachte es fertig, seinen Amtsgenossen unter blutigen Kämpfen aus der Stadt zu drängen und ihm durch den Senat das Consulat zu nehmen. Cinna war es aber schon gelungen, latinische Städte, die kürzlich das Bürgerrecht erhalten hatten, zum Abfall zu bringen; er gewann das bei Capua stehende Heer, vergrößerte es durch Aushebungen unter den Italikern und zog mit ihm gegen Rom. Dann nahm er die Verbindung mit M. auf (*opus erat partibus auctoritate, cuius augendae gratia C. Marium cum filio de exilio revocavit quique cum iis pulsi erant* Vell. II 20, 5. 21, 6. Dio frg. 100, 8. Liv. per. 79. de vir. ill. 67, 6).

M. fuhr sofort ab, als er Nachricht, ob nun vom Vorrücken des Cinna gegen Rom (Appian. bell. civ. I 305) oder die erwähnte Einladung (deren es bei M. nicht bedurfte; Ihne RG V 353, 1) bekommen hatte, offenbar gegen Ende des J. 87. Er nahm Flüchtlinge aus Italien und mauretanische Reiter mit, im ganzen kaum tausend Mann (so Plut. und Gran. Licin. 23 Bonn. Appian gegen 500; er nennt aber nicht die afrikanischen Reiter. Die Zahl ist rätselhaft hoch; vgl. Ihne RG V 353, 2). Als er in Telamon (heute Castello di Talamone, zwischen Grosseto und Orbetello) gelandet war, lief eine Menge Landleute und Hirten ihm zu, auch Sklaven, denen er die Frei-

heit versprochen hatte, so daß er in wenigen Tagen eine ansehnliche Macht zusammenbrachte; außerdem rüstete er vierzig Schiffe aus. M. scheint es sich (wie auch Sertorius) trotz des Eintretens des Cinna für seine Sache erst überlegt zu haben, welchem Consul er sich anschließen solle, an Octavius, dem man nur rechtmäßige Handlungen zutraute, oder an Cinna, der mit Sulla nicht harmonierte und seine Verfassung stürzen wollte: er entschied sich für Cinna und ordnete sich ihm als Consul unter. Cinna war erfreut und erkannte ihn als Proconsul an, in Wirklichkeit aber als Leiter der Operationen. Die übersandten Insignien lehnte M. jedoch ab, weil der Schmuck nicht zu seiner Lage passe: er gefiel sich darin, wie ein Verurteilter schlecht gekleidet, mit langem Haar und Bart, die er sich während der ganzen Flucht nicht hatte scheren lassen, als mitleiderweckender, den Undank seiner Mitbürger anklagender Greis langsam einherzugehen; aber er war durch sein Unglück gewachsen und fühlte sich in der Tat *animo confirmato et renovato* (Cic. ad Quir. 19. Flor. II 9, 10); seine erschreckende Miene verriet sein verbittertes Gemüt. In den Städten sprach er öffentlich, stellte seine Siege über die Cimbern und seine sechs Consulate ins rechte Licht und versprach den Hörern das von ihnen gewünschte Stimmrecht (Gran. Licin. 23 Bonn. Plut. Mar. 41, 6. Appian. bell. civ. I 305f.). Man schenkte ihm Vertrauen; 6000 Etrusker folgten ihm zu Cinna, ἀσμένως αὐτὸν ἐπὶ κοινωνίᾳ τῶν παρόντων δεχόμενον (Appian. a. O.) trotz der von Sertorius geäußerten Bedenken (Plut. Sert. 5; Mar. 41).

Nach der Verbindung mit Cinna *ad profligandam universam rempublicam* (Oros. V 19, 9) übernahm er das Kommando einer der vier Heeresgruppen, die drei Legionen umfaßte. Er ging sofort energisch vor: er bemächtigte sich mit seiner neugeschaffenen Flotte der Proviantschiffe, die nach Rom fuhren, und der Küstenstädte, schließlich auch Ostias (durch Verrat: Plut. Mar. 42, 3. Gran. Licin. 25 Bonn.; durch Gewalt: Oros. V 19, 17), wo er große Summen herausholte und viele Einwohner hinrichten ließ. Er schlug eine Brücke über den Tiber und schnitt den Feinden die Zufuhr von der Seeseite völlig ab. Das Janiculum, das er zusammen mit Cinna eroberte, konnte er nicht behaupten (vgl. Münzer Bd. IV S. 1284f.). Es gelang ihm, die Streitkräfte der Samniter, die als letzte Kämpfer des Bundesgenossenkriegs noch gegen ein senatorisches Heer unter Caecilius Metellus (dem Sohne) im Felde standen, für sich zu gewinnen, indem er ihnen alle Forderungen bewilligte, die sie dem Metellus gestellt hatten (vgl. Dio frg. 100, 7 Melber. Gran. Licin. a. O.). Die Nachricht über einen Kampf bei Ariminum ist rätselhaft; sie bezieht sich vielleicht auf M. den Sohn (Gran. Licin. 25 Bonn.; vgl. Münzer a. O.). Darauf durchstreifte M. plündernd und mordend die Städte im Südosten von Rom, um der Hauptstadt auch von dort die Zufuhr abzuschneiden. Ehe von anderer Seite Lebensmittel hereinkommen konnten, stieß er auf der Via Appia gegen Rom vor und lagerte mit Cinna nicht 20 km vor der Stadt. Da inzwischen der Senat die Forderung der Italiker erfüllt und ihnen das gleiche Stimmrecht in allen Tribus erteilt hatte, gab es nur mehr einen Grund zum Kampfe zwischen Optimaten und Populären: der persönliche Haß und der Wunsch, den Gegner zu vernichten. Metellus versuchte friedliche Verhandlungen mit Cinna anzuknüpfen: M. vereitelte sie (Diod. frg. XXXVIII 2, 1). Der Senat mußte schließlich bei der zweideutigen Haltung der Befehlshaber und der Neigung der Truppen, zur Gegenseite überzulaufen, auf Widerstand verzichten und schickte Gesandte an Cinna und M. mit der Bitte, die Bürger der Stadt zu schonen. Cinna versprach, daß er niemanden werde mit Absicht töten lassen: *Μάριος δ' αὐτῷ παρεστὼς ἡσύχαζε μέν, ἐδήλου δὲ τῇ δριμύτητι τοῦ προσώπου, πόσον ἐργάσεται φόνον* (Appian. bell. civ. I 322). Der Senat konnte nicht mehr anders als M. und Cinna zum Einzug einzuladen. Während Cinna einzog, blieb M. im Tore stehen und machte höhnisch lächelnd darauf aufmerksam, daß Verbannte die Stadt ja nicht betreten dürften; wenn man seine Anwesenheit für nötig erachte, müßte erst das Verbannungsurteil durch ein neues Gesetz aufgehoben werden — als ob die Abstimmung der eingeschüchterten Bürger mehr hätte sein können als eine leere Formalität. Eiligst wurde eine Volksversammlung (nicht der Senat: Cic. post red. in sen. 38) zur Aufhebung des Verbannungsgesetzes einberufen. Es wird einerseits von einem von den Volkstribunen veranlaßten förmlichen Beschluß der Aufhebung berichtet (Appian. bell. civ. I 324. *prior ingressus Cinna de recipiendo Mario legem tulit*; Vell. II 21, 6); andererseits behauptet eine Überlieferung, noch ehe mehr als ein paar Tribus gestimmt hätten, sei M. schon rücksichtlos an der Spitze einer mordbereiten Leibwache von Sklaven eingezogen, was durchaus glaublich ist, da es M. nicht darauf ankam, das positive Ergebnis der Abstimmung entgegenzunehmen (Plut. Mar. 43, 4). Wenn auch nicht alle Berichte über den *pestifer civibus suis reditus* (Vell. II 22, 1) des M. die Farben gleich stark auftragen und die ausdrücklich genannten Namen von wichtigen Personen nicht zahlreich sind, so variieren sie doch stets alle den Satz: *Cinna et Marius in urbem recepti velut captam eam caedibus ac rapinis vastaverunt Cn. Octavio consule occiso et omnibus adversae partis nobilibus trucidatis* (Liv. per. 80). Die Banditen töteten auf Befehl oder bloßen Wink des M. eine Menge Bürger, hießen den gewesenen Praetor Q. Ancharius (Wehrmann Fasti praet. 27. Klebs Bd. I S. 2102) nieder, dessen Gruß M., der übrigens gerade auf dem Kapitol opfern wollte, nicht erwiderte, und brachten nach demselben Kennzeichen viele Männer der Gegenpartei um. Nach so vielen Hinrichtungen war Cinna bald des Mordens satt; die Rache des M. soll sich fünf volle Tage und Nächte in Proscriptionen ausgetobt haben, bis alle Versteckten aufgespürt und alle Verdächtigen vernichtet waren. Bei solcher Gründlichkeit muß es allerdings auffallen, daß der junge M. später eine Nachlese halten konnte (Ihne RG V 362, 2). Die Sklavenhorde benahm sich besonders bestialisch und niederträchtig, bis endlich Cinna und Sertorius zusammen sie niederhauen ließen (Plut. Mar. 44, 10; Sert. 5). Sulla wurde als Feind des Vaterlandes erklärt, seine Freunde wurden umgebracht, seine Gesetze aufgehoben, sein Haus wurde zerstört, sein Vermögen eingezogen; seine Frau und seine Kinder ent-

kamen (Plut. Mar. 43ff. Appian. bell. civ. I 325ff. Dio frg. 100, 8ff. Melb. Liv. per. 80. Flor. II 9, 12ff. Oros. V 19, 17ff.). Nachdem schon viele Morde ohne Urteil und Recht geschehen waren, wollte man der Gewalt den Anschein der Gesetzmäßigkeit geben und bestellte öffentliche Ankläger, so gegen Q. Lutatius Catulus. Aber da er auf die Verbannung des M. gedrungen hatte, konnte er, *belli Cimbrici gloria, quae illi cum Mario communis fuerat, celeberrimus* (Cic. Tusc. 5, 56. Plut. Mar. 44, 8) auf keine Gnade hoffen; als M. nur ein *moriatur* für ihn hatte, erstickte er sich mit Kohlendunst — *maximus Marianae gloriae rubor* (Val. Max. IX 12, 4, vgl. Cic. nat. deor. III 80. Diod. XXXVIII 4).

17. Siebentes Consulat und Ende. Nach den blutigen Tagen kam ein Rückschlag, eine *βραχεῖα ἐπίσχεσις καὶ παῦλα ὀλίγη ἀφάτων κακῶν* (Plut. Mar. 45, 2), die Folge einer äußeren und inneren Ermüdung des M. (*τοῖς τε πόνοις ἀπειρηκὼς καὶ ταῖς φροντίσιν οἷον ὑπεράντλος ὢν καὶ κατάπονος* Plut. Mar. 45, 4), aber schwerlich der törichten Gerüchte von Sullas drohendem Aufbruch nach Rom. Unter dem Druck solcher Befürchtungen bei den Bürgern und der tatsächlichen Machtverhältnisse war es nicht anders möglich, als daß M., wenn er nur wollte, zum siebenten Male zum Consul ernannt wurde; für ihn war es die Erfüllung eines dauernd gehegten Wunsches. So erklärten sich M. und Cinna eigenmächtig für das folgende Jahr als Consuln (*citra ulla comitia* Liv. per. 80; doch sind die Bedenken Ihnes RG V 302, 4 beachtlich; im übrigen vgl. Münzer Bd. IV S. 1286), und so trat er am 1. Januar 86 nochmals ein Consulat, sein siebentes, an: *post LXX annum patria per arma civilia expulsus armis restitutus VII consul factus est* (Elog.). Daß er an diesem Tage bei seinem ersten Auftreten den Senator Sextus Licinius vom tarpeischen Felsen herabstürzen ließ, wurde — doch wohl von noch vorhandenen Gegnern — als unheilvolles Symbol für seine Partei und für Rom gedeutet (Liv. per. 80. Plut. Mar. 45, 3). Vermutlich in den ersten Tagen des J. 86 führte er seinen Neffen C. Iulius Caesar in das öffentliche Leben ein, indem er und Cinna ihn zum Priester des Iuppiter, *flamen Dialis*, wählen ließen (Vell. II 43, 1. Suet. Caes. 1. Drumann-Groebe Gesch. Roms² III 127). — Das damalige Leben des M. wurde als körperlich und seelisch gequältes Dasein in Einzelheiten so geschildert, wie es einem verhaßten Tyrannen gern nachgesagt wird: quälende Erinnerung an die Abenteuer seiner Flucht, schreckliche Ratlosigkeit, Angstzustände natürlich beim Gedanken an Sulla: *δειναὶ γὰρ κοῖται καὶ ἀποιχομένοιο λέοντος* klang ihm im Traum in die Ohren. In seiner Angst vor den schlaflosen Nächten suchte er sich durch Trinken zu betäuben. In diesem überreizten Zustand genügte zur Krise eine Pleuritis, wie Poseidonios, selbst in den letzten Tagen als Gesandter (aus Rhodos) Gast bei M., aufzeichnete. Ist diese letzte Tatsache also gut bezeugt, so läßt die Erzählung von den Ängsten und ihrer Betäubung doch den herabsetzenden Ton des Sullakreises erkennen. Der M. unfreundliche Gewährsmann des Diodor berichtet sogar, er habe sich freiwillig aus dem Leben gestohlen in Voraussicht des von Sulla her drohenden Krieges (frg. XXXVII 29, 4; ähnlich, aber zurückhaltend de vir. ill. 67, 6); aber andere M. nicht freundliche Autoren wissen nichts davon (*sera tandem morte praereptus* Oros. V 19, 23; *morbo oppressus discessit* Vell. II 23, 1). Cicero sagt sogar: *feliciter septimum consul domi suae senex est mortuus* nat. deor. III 81, wo er allerdings das *feliciter* gut brauchen kann: *improbis optime evenit*).

Zweifellos hat M. den unvermeidlichen Kampf gesehen (*πολλὰ καὶ δεινὰ εἰς Σύλλαν ἐπινοῶν* Appian. bell. civ. I 346 von den letzten Tagen des M.). In der Tat stand aber die Rückkehr Sullas durchaus nicht nahe bevor; kämpfte er doch erst vor Athen und hatte er doch noch den Hauptteil seiner Aufgabe vor sich. Man wird im Gegenteil M. eher gerecht, wenn man annimmt, daß er in seinem ehrgeizigen Drange die Absicht hatte, Sulla das Heer zu nehmen und selbst, wie vormals in Afrika und Europa, so auch in Asien als der große Feldherr aufzutreten, der die Entscheidung bringt. Deshalb hat mehr innere Wahrscheinlichkeit der auf C. Piso zurückgehende Bericht über seine letzten Tage: M. habe sich bei einem Abendspaziergang mit seinen Freunden über seine Erlebnisse von frühesten Zeiten und das Auf und Ab in seinem Leben unterhalten und gesagt, ein weiser Mann dürfe sich nicht länger auf das Glück verlassen: das heißt also, daß er jetzt wie der einen Rückschlag erwartete. Dann habe er sich verabschiedet und sei nach siebentägigem Krankenlager gestorben. In diesen letzten Tagen (*τινές φασιν*) tobte sich seine Ehrsucht noch einmal wie im Wahnsinn aus: er glaubte gegen Mithridates zu kommandieren, nahm entsprechende Haltungen ein und schrie Kommandos und Kampfrufe, wie er es früher in den Schlachten getan hatte (Plut. Mar. 45). — Der Todestag ist der 13. Januar 86 (s. o. S. 1367; Liv. per. 80. Flor. II 9, 17. Nach Plut. Mar. 46, 6 starb M. am 17. Januar. Von der Bestattung spricht Cic. Sex. Rosc. 33. Val. Max. IX 11, 2).

III. Marius und das Heer.

Daß M., der von der Pike auf gedient hatte, den Kriegsdienst und die Manneszucht gründlich verstand und deshalb, als die Germanen drohten, in der Aufstellung und Ausbildung eines disziplinierten und leistungsfähigen Heeres ein Meisterwerk vollbrachte, ist aus allen Quellen zu ersehen.

Die Mängel des bisherigen Heerwesens bestimmten ihn aber auch, wichtige organisatorische Eingriffe zu vollziehen. Von einer durch ihn vollzogenen Reform des Heerwesens kann gesprochen werden, wenn auch nirgends ausdrücklich davon berichtet wird (doch vgl. Sall. Iug. 86, 2f. Gell. XVI 10, 14. Plut. Mar. 9, 1f. Flor. I 36, 13. Val. Max. II 3, 1; Lyd. de mag. I 48. Quintil. decl. III 5. W. Votsch Cajus Marius als Reformator des römischen Heerwesens 1886. Marquardt Staatsverw. II 430ff. Delbrück Gesch. d. Kriegsk. I 415. 439ff. Kromayer-Veith Heereswesen und Kriegsführung 379. 439. Lammert N. Jahrb. V 186f. und o. S. 1379. 1385. Bd. V S. 591ff. VI S. 1599). Der *dilectus* nach dem Census war schon in einzelnen Fällen umgeändert worden, weil es mehrfach notwendig wurde, auch die ärmere Bevölkerung zum Kriegsdienst heran-

zuziehen, zumal da die Begüterten immer verdrossener wurden (*cogere ad militiam eos, quos nolis offendere, asperius est*: M. bei Sall. Iug. 85, 3). Das Gesetz wurde nicht geändert, offenbar auch in M.s Zeit nicht, wohl aber die Praxis. M. brach im J. 107 mit dem alten Brauch und hob meist Soldaten aus der untersten, nach Köpfen, nicht nach Vermögen geschätzten Bürgerklasse aus. Daß M. damals auch Sklaven ausgehoben habe, wird man als verfrühten Bericht ansehen dürfen (mit Marquardt; vgl. Plut. Mar. 41, 3; Sulla 19, 14. Flor. II 9, 11). Damit war das Bürgerheer zum Berufsheer, aber auch proletarisiert worden; die Soldaten mußten sich mehr dem Feldherrn als dem ihnen ferner liegenden Staat verpflichtet fühlen (*homini potentiam quaerenti egentissimus quisque opportunissimus* Sall. Iug. 86, 3; vgl. Appian. bell. civ. V 68). Trotzdem wird man diese Umwandlung der Miliz in ein Söldnerheer mehr als sozialpolitische Maßregel zur Entlastung des vor dem Ruin stehenden besitzenden Bauernstandes durch Heranziehung des besitzlosen zum Kriegsdienst als die Absicht der Herstellung eines Instruments des persönlichen Ehrgeizes ansehen dürfen (so Kromayer-Veith 411).

Diese summarische Methode der Aushebung brachte es mit sich, daß auf Differenzierung der Legionssoldaten kein Wert mehr gelegt werden konnte. Die *velites* werden zuletzt im Iugurthinischen Krieg erwähnt (Sall. Iug. 46, 7. 105, 2); in Caesars Heer fehlen sie. Je mehr die leichtbewaffneten beweglichen *auxilia* herangezogen wurden, desto entbehrlicher waren jene, und es war praktisch, sie ganz zu Hopliten zu machen, wobei die Rüstung der Hopliten (*pilum* — Plut. Mar. 25, 2 — und *scutum*) erleichtert wurde (falls nicht hier die Rücksicht auf körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mannes und ein Nachgeben gegenüber seinem persönlichen Geschmack vorliegt, in das wir uns, die Uniform des Soldaten gewohnt, nur schwer hineindenken können; vgl. Kromayer-Veith 410). Damit hat die Legion, zumal da statt der nationalrömischen und der bundesgenössischen Reiterei immer mehr fremde Reiterschwadronen eingesetzt wurden, aufgehört ein Verband gemischter Waffen zu sein, was die Stoßkraft des Heereskerns erhöhte. Mit der Vereinheitlichung des Heeres hing es zusammen, daß die Legion, für die M. eine Sollstärke von 6200 Mann festsetzte (Fest. p. 336. Nissen Bonn. Jahrb. CXI 38), nicht mehr nach Manipeln, sondern nach Kohorten aufgestellt wurde. Wahrscheinlich wirkten auch die Erfahrungen in dem Cimbernkriege mit (vgl. Marquardt Staatsverw. II 436); die Aufstellung in Manipeln wird zuletzt im Iugurthinischen Kriege, als Metellus kommandierte, erwähnt (Sall. Iug. 49, 6). Die gleichmäßig bewaffnete Kohorte konnte als stärkerer taktischer Körper auftreten. Als Zeichen der Neuordnung ist auch die Neuerung zu betrachten, daß M. im J. 104 der ganzen Legion ein gemeinsames Feldzeichen, den Adler, verlieh (Plin. n. h. X 16: s. Bd. II S. 317 und v. Domaszewski Die Fahnen des röm. Heeres; dazu Mommsen Ges. Schr. VI 134. Delbrück Ant. Kriegsk. I 436ff. Kromayer-Veith a. O.). Für den Marsch der übermäßig schwer bepackten Soldaten schuf M. eine Erleichterung, indem er das Gepäck auf einem hölzernen Gerüst bequemer verteilte (s. o. S. 1385); doch mag diese Maßregel nur eine Entlastung des Trosses und größere Unabhängigkeit der Truppe von ihm bezweckt haben (Fest. p. 149. Frontin. strat. IV 1, 7). Auch auf die Entwicklung der Castrametation scheinen die Reformen des M. Einfluß gehabt zu haben (vgl. Nissen a. O.).

M. war nicht mehr Vorkämpfer und Feldherr zugleich; er trug ehrenvolle Narben; aber sie stammten kaum aus seiner Feldherrnzeit (Kromayer-Veith 439). Mit Beginn des Bürgerkriegs setzte sich das Berufsfeldherrntum durch; die Persönlichkeit konnte sich freier ausleben. ‚M. war der letzte große Feldherr alten Stiles; mochte er politisch gelegentlich frondieren, als Soldat hat er sich stets als Werkzeug der Staatsgewalt gefühlt und benommen.' (Kromayer-Veith 463.) Als M. starb, war Rom politisch ein Chaos, das Heerwesen aber auf neuer Grundlage geordnet und gefestigt (Kromayer-Veith 376; anders, Augustus zuliebe, Mommsen, der meint, zur definitiven Gestaltung bei der Reorganisation des Heeres sei ‚weder die rohe Hand des M. noch Sullas leichtfertiger Griff' gelangt: Hist. Ztschr. N. F. XXXVIII [1877] 3; vgl. Gardthausen Augustus 629ff.).

IV. Persönliches.

1. Äußeres und Benehmen. Die Quellen sagen fast nichts über seine Gestalt und seine Physiognomie. Während von Sulla hervorgehoben wird, daß er blaue Augen und blondes Haar gehabt habe (s. o. Bd. IV S. 1523), wird bei M. nur der *imperatorius ardor oculorum* (Cic. Balb. 21) erwähnt, die in Minturnae den Henker durch ihr Leuchten im dunkeln Raum abgeschreckt haben sollen (s. o. S. 1414). Plutarch (Mar. 2, 1) hat in Ravenna einen Marmorkopf des M. gesehen, der ganz der ihm zugeschriebenen Unfreundlichkeit und Härte entsprochen habe. Dieser Ausdruck war offenbar zur Zeit seiner Rückkehr aus dem Exil ins Furchtbare gesteigert und ließ auf eine Niedergeschlagenheit und ein im Unglück verdüstertes Gemüt schließen (s. o. S. 1417). Die auf M. angewandten Begriffe *hirtus atque horridus* (Vell. II 11), ‚struppig und zottig', werden im übertragenen Sinne als ‚nachlässig im Äußern und ungehobelt im Wesen', allenfalls als ‚rauh und schlicht' zu deuten sein. Zur Zeit seiner Verbannung wird sein gewollt vernachlässigtes Äußeres, langes Haar und Bart, hervorgehoben: es war also sonst anders, d. h. er trug, wie es bei den vornehmen Römern der Zeit üblich war, keinen Bart. Er betonte, daß er Narben auf der Brust habe (Sall. Iug. 85, 29). War er in seiner Soldatenzeit abgehärtet, so hatte er sich doch später eine luxuriöse Lebensart angewöhnt, die ihm nicht nur das erheiratete Vermögen gestattete, sondern auch die bei den Feldherrn übliche Bereicherung in den Kriegen. Diese Herkunft seines späteren Reichtums muß geschlossen werden aus der Parallele mit Sulla (Bd. IV S. 1552) wie daraus, daß M. seinem Helfer Sulpicius Belohnung aus der erhofften Beute des asiatischen Krieges versprach (Appian. bell. civ. I 242; Bd. IV A S. 846). Sein Körper wurde in den späteren Jahren schwer und unbehilflich; aber er suchte sich wieder durch Training zu verjüngen,

um die Berechtigung zur Übernahme des Kommandos im mithridatischen Krieg zu beweisen (o. S. 1408). M. hat auch die Leiden der Flucht und Verbannung überstanden. Er litt an Krampfadern, die ihm beide Beine entstellten; er ließ einst das eine Bein operieren, ohne daß es abgebunden war, und hielt die Schmerzen mit ruhiger Miene aus; das andere Bein gab er dem Arzt nicht her: er fand, daß die Ausbesserung die Schmerzen nicht lohne (Plut. Mar. 6, 5ff.). Beim alternden M. stellte sich Rheuma ein (a. O. 34, 2); Todesursache war eine Rippenfellentzündung (a. O. 45, 7).

Durch Porträtstatuen sind wir über M.' Gestalt und Physiognomie nicht unterrichtet. Wenn das Volk ihm als seinem Abgott gewiß solche noch zu Lebzeiten gesetzt hat, so hat sie Sulla nach seiner Rückkehr gründlich ausgemerzt: ließ er doch sogar seine Asche in den Anio streuen (Val. Max. IX 2, 1; Licinian. 43 Bonn.). Doch Caesar holte Bilder des M. aus dem Hause der Witwe beim Leichenbegängnis der Iulia hervor: er wollte die Erinnerung an den demokratischen Führer erneuern (Plut. Caes. 5). Falls Caesar in Rom neue Denkmäler setzen ließ, waren sie zur Zeit Plutarchs schon verschwunden, da er sich auf ein Stück in Ravenna beziehen muß (s. o.). — Die Stücke, die heute als M.-Bilder bezeichnet werden, sind ohne Beglaubigung und schließen sich meist gegenseitig aus. Bernoulli (Röm. Ikonogr. I 76ff.) bringt die Abbildung einer in Palestrina gefundenen, von Visconti publizierten Glaspaste mit der Inschrift *C. MARIVS VII COS*; höchst verdächtig. Auch alle anderen Stücke (a. O. 80ff.) sind sicher falsch bezeichnet oder ganz unbeglaubigt. Nach physiognomischer Deutung hält Bernoulli einige Stücke als Porträts des M. für möglich: eine Marmorbüste der Münchener Glyptothek nr. 216 (Abb. S. 82), ähnlich Uffizien nr. 270; zwei Stücke aus dem Museo Chiaramonti, eins davon ein ‚treffendes Bild eines etwas galligen Alten' (Burckhardt Cicerone[9] I 165. Bernoulli Abb. S. 83. W. Helbig Führer I[3] 58f. Amelung Skulpturen des Vatik. Museums I Taf. 69 u. S. 646ff.); ferner das an sich ausgezeichnete Porträt in der Glyptothek in München nr. 172 (Abb. Bernoulli 85. P. Wolters Illustr. Katal. 53 und Taf. 63 = Furtwängler Beschr. d. Glypt. 324; 100 Tafeln nach Bildwerken der Glyptothek Taf. 74 = Arndt Griech. u. röm. Porträts 27. 28).

2. Charakter. Aus den genannten Stellen ergibt sich schon, daß M. eine eiserne Natur besaß. Sein Wille war stark. Gegen Schmerz und Rührung war er unzugänglich (s. auch Cic. Tusc. II 15. 53). Er war ‚ein Bauernkerl, aber ein ganzer Kerl' (*rusticanus vir, sed plane vir* Cic. 53). Römische Bauernart bewies die schlichte und sittenstrenge Lebenshaltung (*vita sanctus* Vell.; vgl. Sall. b. I. 85, 39ff.; Lusius und Fannia o. S. 1386. 1413). Wie er von Jugend auf, hart erzogen, von sich alles verlangte, so auch von andern. Das berief ihn zum Soldaten und Soldatenerzieher. Während Sulla eine überlegen leichte Art hatte, zu leben, zu kommandieren und zu regieren (vgl. Berve Neue Jahrb. VII 673ff.), ist M. mehr der Troupier (so Delbrück 402), eine ‚spezifische Kommißbegabung' (Gerh. Günther Ztschr. Dtsch. Volkst. 1931, 754), die bei ihm stärker war als die strategische Begabung. Wenn er auch nicht so wie Sulla vom Glück begünstigt war, sondern sich erst mühsam emporrang, so hatte er doch als Feldherr das Glück, daß die Cimbern und Teutonen ihm Zeit ließen, seine Truppen zu schulen, und daß sie es ihm möglich machten, auf der inneren Linie zu operieren und die nicht miteinander verbundenen Heere getrennt zu schlagen; dazu kam als günstiger Umstand ihre taktische Unbeholfenheit, so daß die altrömische *disciplina* siegte. Später hatte er im Bundesgenossenkrieg allerdings geringen Erfolg; doch lag das wohl auch an der herrschenden Partei, die ihn nicht mehr hochkommen lassen wollte.

M. war ein Mann mit ‚natürlichem Menschenverstand', wie auch zahlreiche der von ihm volkstümlich anschaulich geformten Aussprüche zeigen. Ihn durch die modische Bildung zu schleifen lehnte er ab. Er war Verächter der griechischen Bildung, weil sie ihm nicht lag, suchte aber Deckung im Herrenstandpunkt: die griechische Wissenschaft werde ja von Sklaven gelehrt — womit er in der Tat ins Nebensächliche geflüchtet war (Plut. Mar. 2, 3f.). Es wirkte wohl auch ein gewisser Trotz gegen die Aristokraten mit, denen gegenüber er mit zynischer Haltung seine Abkunft zur Schau trug (vgl. bes. Sall. bell. Iug. 85. Plut. Mar. 9); hat er sich doch durch den ihn stimulierenden Gegensatz erst zu Metellus, dann zu Sulla, emporgearbeitet. Er hatte auch keine Bedenken, sein Heer mit Leuten aus den untersten Volksklassen zu füllen, und sogar, um seine Pläne durchsetzen zu können, mit Sklaven. Er besaß aber auch Schlauheit als Erbmasse (*omnium perfidiosissimus* Cic. nat. deor. III 80), hatte sie wohl auch in dem Kampf um sein Ziel schätzen und ausbilden gelernt, wie sein Verhalten gegen Metellus im J. 100 zeigt — was nicht hindert, daß er selbst im Laufe des Jahres von Schlaueren gefangen wurde.

Der alte Römer wird auch in M.' Glaube an Magie und Dämonie sichtbar; darin ist er Sulla gleich. Aus diesem Reich holt er sich an den entscheidenden Punkten seines Lebens den Glauben an seine Berufung. So trug er die Vorbedingungen für einen großen Charakter in sich, wenn sich nicht sein Ehrgeiz und sein Machthunger übersteigert hätten. War dieser Trieb als Anlage in ihm, so wurde er durch den Druck, unter dem er in der ersten Hälfte seines Lebens stand, die Reibung mit den Aristokraten, die ihn erst geringschätzig behandelten und auch später nicht anerkennen wollten, verstärkt (*immodicus gloriae, insatiabilis* Vell.). Die militärischen Erfolge sollten das Sprungbrett für die politischen werden. Aber er führte den Beweis, daß die militärischen Gaben ohne die Stütze politischer Klugheit nicht die Suprematie verleihen. M. war nicht Caesar, der für beide Betätigungsgebiete geniale Anlage besaß. Er wollte die res publica meistern und führen, war aber der Aufgabe nicht gewachsen (s. o. S. 1397f.; vgl. *impotens semperque inquietus* Vell. a. O. Liv. per. 79. Plut. Mar. 2, 2). Im Bewußtsein seiner staatsmännischen Unzulänglichkeit und Charakterlosigkeit (*ὑπὲρ τοῦ μέγιστος γενέσθαι τὸ βέλτιστος εἶναι προείμενος* Plut. Mar. 28, 5) griff er nach demagogischen Künsten, in-

dem er sich gefällig vom Volkswillen bestimmen ließ und das Volk durch Liebenswürdigkeiten zu gewinnen suchte. Er setzte damit nicht nur sein Amt herab, sondern auch sich selbst, da diese Fügsamkeit und geschmeidige Popularitätshascherei im Grunde seinem herben, hochstrebenden Charakter widersprach. So unerschrocken und in sich selbst gefestigt er im Felde und so groß er durch seine praktische militärische Tüchtigkeit war, so erschien er in nicht militärischen Dingen, im Kampffeld der Politik unsicher und ängstlich (*ὑπὸ φιλοδοξίας ἀτολμότατος* Plut. Mar. 28, 12), verlor in der Öffentlichkeit schon durch ein kleines Lob wie auch leisen Tadel das Gleichgewicht, erst recht durch das Lärmen versammelter Massen. Es fehlte ihm also die aus dem geschlossenen Charakter stammende Unerschütterlichkeit und Gleichgültigkeit gegenüber Kritik, so daß ein Fall, in dem er durch eine die innere und äußere Überlegenheit verratende Antwort die Kritik ablehnte, als Ausnahme erscheint (o. S. 1398). Seine schwache Haltung bei politischen Fragen machte ihn bei den Aristokraten naturgemäß verächtlich und, da er doch die Macht auszuüben sich anmaßte, verhaßt, wie er selbst ihnen gegenüber das Gefühl der Minderwertigkeit hatte, das sich in Gehässigkeiten entlud.

So wird man — trotz allem Mißtrauen gegen das Bild der Quellen, das von der Parteien Gunst und Haß, namentlich von aristokratischer Auffassung, verzerrt sein könnte — den Satz in der lapidaren Charakteristik des Velleius verstehen: *quantum bello optimus, tantum pace pessimus* (II 11, 1; vgl. II 23, 1). Sallust freilich, sein Parteigänger, spricht von dem *animus belli ingens, domi modicus* (Iug. 63, 2), was sich aber auf die Zeit vor dem ersten Consulat bezieht. Auch Cicero, sein Landsmann und entfernter Verwandter, als solcher vermutlich voreingenommen, spricht meist freundlich von ihm, nennt ihn einmal sogar *divinus vir* (Sest. 50); doch das gehört mehr zum Problem Cicero (Stellen bei Orelli VII 384f.).

Man darf indessen die Eroberung der Macht in den letzten Monaten seines Lebens nicht ohne weiteres als die Befriedigung der fixen Idee eines Greises auffassen — er war doch im Unglück gewachsen, allerdings auch in der Härte und Grausamkeit. Zu zeigen, ob er im Kampf gegen Sulla Herr bleiben und den Staat in gerader Linie zu Caesar führen konnte, hat ihm das Schicksal nicht Zeit gelassen. So bleibt er, nach dem Höhepunkt seines Wirkens eingeschätzt, der Sieger über Cimbern und Teutonen, der den Andrang der germanischen Völker zu einer Zeit, als Gallien, Hispanien und Nordafrika noch nicht latinisiert waren und für den germanischen Einfluß offen standen, mit allen weltgeschichtlichen Folgen vom Imperium abgewiesen hat. [Weynand.]

Bd. XIV S. 2128, 36 zum Art. **Neapolis**:

18) Residenz des Skythenkönigs Skiluros, Strab. 312. höchstwahrscheinlich identisch mit der etwa 2 km südöstlich von Simferopol am linken Ufer des Baches Salgyr strategisch sehr günstig gelegenen Hügelzunge Kermentschik (tatarisch ‚die Burg'). 1827 wurden hier drei Bruchstücke griechischer Inschriften gefunden, deren eine den Namen Skiluros aufwies IPE I ^{1}241 = ^{2}668, sowie mehrere Reliefplatten. Schon der erste Herausgeber Blaramberg vermutete, daß eine der drei Burgen des Skiluros, und zwar eben N. gefunden sei, Journal d'Odessa 1827 nr. 47. 69. 73. 1834 fand Dubois bei Schürfungen weitere Altertümer. 1853 machte Graf Uwaroff Ausgrabungen, wobei u. a. Amphorenhenkel mit dem Stempel *Νεοπόλιος* gefunden wurden. 1889 untersuchte Jaščuržinski die Stätte; es wurden verschiedene griechische und skythische Tongefäße und sonstige Gebrauchsgegenstände gefunden (Izvestija d. taurischen Archivkommission VII 1889, russ.).

Trotz der von Becker Die Herakleotische Halbinsel 41ff. erhobenen Zweifel dürfte Blarambergs Identifikation richtig sein. Wenn auch ein urkundlicher Beweis noch nicht vorliegt, spricht die Summe der Einzeltatsachen doch für die Gleichsetzung Kermentschik-N. Meine Skepsis im Art. Skiluros (s. d.) ziehe ich zurück. Daß neben Skythen (Strab.) auch Griechen in N. lebten, zeigen die (vorerst einzigen gefundenen) Inschriften IPE I ^{1}241ff. = ^{2}668ff., daß es die Residenz des Skiluros war, dürfte aus den Inschriften des Olbiopoliten Posideos hervorgehen: ein Mann von seiner Bedeutung konnte nur bei Hofe leben. ^{1}244 = ^{2}672 zeigt ihn als erfolgreichen Feldherrn, der im Interesse der Handelsschiffahrt das Meer (d. h. den Küstenstrich) von Seeräubern säubert. Da sie in der Inschrift Satarchaioi heißen, sollte man sie auch so nennen und nicht Satarchoi wie im Art. Bd. II A S. 60. Auch die hsl. Überlieferung bei den Autoren geht auf die Form Satarchaioi zurück. ^{1}242 = ^{2}670 und ^{1}243 = ^{2}671 mit Weihungen an rhodische Götter zeigen seine weitreichenden Beziehungen; auch ^{1}49 = ^{2}77 und ^{1}48 = ^{2}78 sind mit Recht dem gleichen Posideos zugeschrieben worden. Latyschev Untersuchungen über Olbia 133, 16 (russ.). ^{1}94 = ^{2}168 ist die Dankesgabe eines Großkaufmannes, ^{1}101 = ^{2}183 zeugt vom Reichtum seiner Familie. Alle diese Inschriften gehören ins 2. Jhdt. v. Chr. Latyschev hat Olbia 133, 15 Stephanys Datierungen von IPE I ^{1}94 und 244 auf Grund erneuter Prüfung der Steine ausdrücklich zurückgenommen, aber unbegreiflicherweise in ^{2}168 und ^{2}672 nicht getilgt, wo aber der Befund die Richtigkeit der Datierung ins 2. Jhdt. erweist. Die vom Zeichner etwas ‚schöngemachte' Abbildung des Uwaroffschen Fundes ^{1}244 (nur in ^{2}672 abgedruckt) verrät gleichfalls die Zeit der Inschrift durch das kleine Omikron.

N. dürfte nur kurze Zeit als Ansiedlung bestanden haben; unter Skiluros etwa Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. gegründet, wurde N. zur Zeit seines Sohnes Palakos am Ende des Jahrhunderts von Diophantos erobert und höchstwahrscheinlich zerstört: *ἐχειρώσατο βίᾳ* Strab. 312, dazu IPE I^{2} 352 = ^{1}185 = Syll.^{3} 709. Der zu Blarambergs Zeit gefundene Topf mit Münzen, ein typischer Schatzfund, dürfte wohl erst in viel späterer Zeit im verlassenen Ruinenfeld vergraben worden sein.

Latyschev IPE I^{1} S. 214ff. = ^{2}S. 503ff. mit kritischer Übersicht über die ältere Literatur (der Aufbewahrungsort einiger in I^{1} als verschollen bezeichneten Steine ist 1892 von J. Smirnov festgestellt worden, I^{2} zu 161). Plan bei Dubois

Voyage Taf. XVII 8. Minns 119, 5. 463, 3—6. 476, 5. 9. 479, 4. 13. und sonst. Ernst im Sammelbande II konferencija archeologov, 1927, 23—27 und Taf. 10—11 (russ.). [Erich Diehl.]

Régĭna castra, das heutige Regensburg in der bayrischen Oberpfalz am nördlichsten Donauknie.

Name. Der Name c. R. kommt im Altertum nur einmal vor Not. dign. occ. XXXV 17 *castra Regina nunc Vallato*. (Über das Nebeneinander von Ortsnamen im Akkusativ und Ablativ s. jetzt Norden Alt-Germanien 92.) Itin. Ant. 250 und Tab. Peut. erscheint er in der Ablativform *Regino*. Die Buchstaben *K R* der Inschrift CIL III 14370[10] (Steinmetz Röm.-Germ. Korrespondenzbl. VII 88 und Führer durch die vorgesch., röm. und frühgerm. Sammlungen im Oberpfälz. Kreismuseum zu St. Ulrich in Regensburg [im folgenden ‚Führer' zitiert] nr. 56a. Vollmer Inscript. Baivariae Romanae nr. 361) werden als *K[anabarum] R[eginensium]* erklärt. Auf dem Meilenstein CIL III 5997 (Vollmer nr. 488) wird der Ort mit *legio* bezeichnet; s. auch CIL III 5996 (Vollmer nr. 490). Vielleicht ist auch Itin. Ant. 259 *ad castra* auf c. R. zu beziehen, Ihm o. Bd. III S. 1771 Nr. 44. Sicher ist c. R. der Name des späteren von Marcus Aurelius 179 angelegten Lagers, auf dem ein Teil des heutigen R. steht. Das Lager ist benannt nach dem Flusse Reganum, Geogr. Rav. IV 25. Rappaport Bd. IA S. 464, dem heutigen Regen, der gegenüber in die Donau sich ergießt. In der zweiten Hälfte des 8. Jhdts. taucht in Arbeos Lebensbeschreibung des heiligen Emmeram (Mon. Germ. hist. script. rer. Meroving. IV) c. 4. 6. 31. 35. u. a. Stellen der Name *Radaspona* oder *Ratisbona* für Regensburg (R.) auf. Der Name ist sicher keltisch. Wenn auch der erste Bestandteil des Namens noch nicht sicher erklärt ist, so ist doch der zweite Teil *bona* = ‚gebaut, bewohnt' in etwa 70 keltischen Ortsnamen bezeugt, Holder Altcelt. Sprachsch. I 3. Steinmetz Verhandl. des Hist. Vereins von Oberpfalz u. R. [im folgenden ‚Verhandl.' zitiert] LXXVI (1926) 16, so daß Steinmetz mit Recht annimmt, *Radaspona* sei ursprünglich der Name des keltischen oppidum gewesen, das in der Nähe des ersten Römerlagers in Kumpfmühl lag, der von den Römern auf das neugegründete Lager übertragen wurde Steinmetz Verhandl. 23. Nach Aufgabe dieses Lagers ist dann der Name auf die neue Zivilsiedlung, ja auf das neue Lager am Ufer der Donau selbst übergegangen. In der Form *Ratisbona* lebte er in der lateinischen Literatur des frühen Mittelalters weiter und ist in Formen romanischer Sprachen heute noch lebendig, ja klingt als *Ratabuna* im Indischen noch nach, Steinmetz Führer 5. Verhandl. 7. Ortner Das röm. R. 1909, 9 Anm. 2. Als die Baiuaren aus Böhmen einwanderten, übernamen sie c. R. als Hauptstadt und übersetzten c. R. ins Deutsche mit *Reganespurc*, aus dem dann *Regensburg* entstanden ist. Eine Reihe anderer Namen für R. im Mittelalter stellt noch v. Waldersdorff Regensburg in s. Vergangenheit u. Gegenwart[4] (1896), Steinmetz Verhandl. 9 zusammen.

Besiedlung in vorgeschichtlicher Zeit. Die äußerst günstigen Verhältnisse mußten frühzeitig zu reger Ansiedlung reizen: eine fruchtbare Ebene an einem schiffbaren Strome mit leichter Übergangsmöglichkeit durch zwei Inseln, die beiden Wöhrd, drei Flüsse, die in der Nähe von links in die Donau münden, Laber, Nab und Regen, und durch ihre Täler einen leichten Verkehr nach Nordwesten zum Main, nach Norden nach Mitteldeutschland und nach Nordosten nach Böhmen ermöglichen, Steinmetz Verhandl. 10. Über die vorgeschichtlichen Funde in R. und Umgegend orientiert am besten Zeiß Verhandl. LXXVII (1927) 3 mit Fundverzeichnis nebst Literaturnachweis und 4 Karten. Die Funde aus der palaiolithischen Zeit beschränken sich meist auf Höhlenfunde, namentlich aus dem Schulerloch bei Kelheim und der Räuberhöhle bei Waltenhofen. Im Neolithikum zeigt sich eine besonders starke Ansiedlung ackerbebauender Bandkeramiker namentlich am rechten Donauufer, Zeiß Karte I, die sich hier mit den donauländischen Spiralkeramikern verbanden. Im Gegensatz zu diesen Ackerbauern sind in der Bronzezeit neue Bewohner eingerückt, die als Jäger und Viehzüchter mehr die Jurahöhen im Nordwesten und Westen bevorzugten, wie ein Blick auf die Karten I und II bei Zeiß zeigt. Die Besiedler der Hallstattzeit nehmen als Ackerbauer wieder die fruchtbaren Niederungen in Besitz, ebenso die Bewohner der La-Tène-Zeit, deren Siedlungsreste namentlich aus der Spätstufe sehr zahlreich sind; besonders die sogenannten Viereckschanzen und die großartigen Wallanlagen bei Kelheim, Weltenburg und Saal zeugen von größerer Stammesverbundenheit. Träger dieser Kultur sind die Kelten, deren Anwesenheit auch durch die keltischen Namen bewiesen wird; von ihnen wird daher auch die erste Benennung R.s, *Radaspona*, erfolgt sein.

Mit der Römerzeit treten wir in die geschichtliche Zeit R.s ein. Wir besitzen über diese für die geschichtliche Entwicklung R.s so bedeutsame Periode eingehende Untersuchungen in den schon genannten Werken von v. Waldersdorff, Ortner und namentlich von dem langjährigen, verdienten Direktor des St.-Ulrich-Museums in R. Steinmetz, der in seiner Abhandlung R. in der vorgeschichtlichen und römischen Zeit, Verhandl. LXXVI (1926) die Angaben v. Waldersdorffs auf Grund der neuesten auf Veranlassung des rührigen Historischen Vereins von Oberpfalz und R. vorgenommenen Ausgrabungen und zahlreicher Funde ergänzt. Auf diese Werke ist daher im folgenden nicht immer besonders verwiesen.

Unter Augustus wurde 15 v. Chr. von Tiberius und Drusus Raetien mitsamt dem Alpenvorlande Vindelicien dem römischen Reiche einverleibt, woraus unter Tiberius die eine Provinz Raetia gebildet wurde, Haug Bd. IA S. 48. An ihrer Spitze stand ein Praefectus, dann ein Procurator ritterlichen Standes mit dem Sitze in Augusta Vindelicum (Augsburg). Unter Claudius wurde die Provinz Raetia mit einem Straßennetz überzogen, worunter die via Claudia besonders zu nennen ist, und durch eine Reihe von Castellen an der Donau gesichert. Wahrscheinlich ist auch der strategisch so wichtige Punkt bei R. damals schon befestigt worden, obgleich es bisher noch durch keinen Fund bestätigt wurde, Reinecke Germania IX

(1925) 90. Erst das Lager, das unter Vespasian entstand, der die Straße von Mainz quer durch das neueroberte Neckartal nach der Donau baute und zum Schutze der Donaustraße die Castelle vermehrte, ist durch die Ausgrabungen von Steinmetz und Reinecke 1924 und 1925 festgestellt worden. Es liegt auf der Höhe südlich von R., westlich von Kumpfmühl an der Römerstraße nach Augsburg und war ursprünglich ein Erdholzlager von 160×137 m Ausdehnung. Später, wahrscheinlich in hadrianischer Zeit, ist es in ein Steinlager mit mindestens einem 9 m breiten Spitzgraben umgebaut worden. Es hieß vielleicht nach einem in der Nähe befindlichen, aber noch nicht nachgewiesenen keltischen oppidum *Radaspona* oder *Ratisbona* (s. o.). Die dazugehörigen *canabae* erstreckten sich nördlich und östlich davon ins Tal hinab. Ein dazugehöriges Castellbad war schon längst bekannt, ohne daß man das Castell selbst vermutete. Das kleine Cohortencastell diente nach den gefundenen Ziegelstempeln der *cohors II Aquitanorum equitata* mehrere Jahrzehnte lang im 2. Jhdt. als Garnison, Cichorius Bd. IV S. 243. Ferner erscheint noch die *cohors I Flavia Canathenorum,* Cichorius 267, die *ala I Flavia Singularium,* Vollmer nr. 500, und die *cohors III Britanorum,* Cichorius 261; vielleicht auch die *ala II Flavia Pia Fidelis Miliaria* nach Vollmer S. 201. Steinmetz Verhandl. 25. Haug Bd. IA S. 53. Über die zeitliche Aufeinanderfolge dieser Truppenkörper in der Besetzung des Lagers von Kumpfmühl läßt sich nichts Bestimmtes sagen.

Das römische Cohortenlager von Kumpfmühl fiel in den verheerenden Marcomannenkriegen, Franke Bd. XIV S. 1619, mit den benachbarten Castellen den Germanen zum Opfer. Sie wurden verbrannt. Die Annahme, daß Marcus Aurelius, als er 172 den Offensivkrieg gegen die Marcomannen begann, bei R. die Donau überschritten habe, wird von L. Schmidt Gesch. d. dtsch. Stämme II 185 mit Recht abgewiesen, Franke 1625.

Als die Germanen über die Donau zurückgedrängt worden waren, machte sich der Schutz der Grenze und die Erneuerung der zerstörten Castelle nötig. Aus politischen, militärischen und topographischen Gründen wurde aber nicht das alte Cohortencastell auf der Höhe erneuert, sondern es wurde 179 ein neues, größeres Legionslager der neu gegründeten legio III Italica im Tale gegenüber der Einmündung des Regens von Marcus Aurelius und seinem Mitregenten Commodus erbaut durch den legatus Augusti pro praetore M. Helvius Clemens Dextrianus. So ist das Jahr 179 das Geburtsjahr des heutigen R., das bezeugt ist durch die 1873 gefundene Bauinschrift vom Osttor, der porta principalis dextra des neuen Lagers, CIL III 11965 (Vollmer nr. 362. Steinmetz Führer nr. 1. Ortner 10). Die Besatzung bildete die legio III Italica concors, die mit der legio II Italica von Marcus Aurelius 165/66 zum Schutze Raetiens gegründet worden war, Ritterling Bd. XII S. 1532, die vorher in Abusina (Eining) gelegen hatte und das neue Lager erbaute zum Teil mit Benutzung des Materials des Cohortenlagers von Kumpfmühl, weshalb dort so wenig Überreste vorhanden sind. Das neue Lager heißt auf den oben genannten Meilensteinen *legio* oder *castra,* Vollmer nr. 487—491; es wird damals den offiziellen Namen *c. R.* erhalten haben. Seine ständige Besatzung bildete die legio III Italica bis zum Ende der römischen Herrschaft, noch in der Not. dign. occ. XXXV 17 wird c. R. als ihr Garnisonort genannt (s. o.); nur das Kommando wurde zeitweilig nach Vallatum (Manching) verlegt. Ob ein Brückenkopf gegenüber angelegt worden ist, wie Steinmetz Verhandl. 28 vermutet, ist nicht unwahrscheinlich, aber bisher noch nicht durch Funde bestätigt.

Mit dem Lager wurden auch die *canabae* verlegt. Westlich von dem neuen Lager entwickelte sich, anscheinend nach bestimmten Plänen, der neue *vicus,* der schon ein Jahr vor der Fertigstellung des Lagers erwähnt wird und einem besonderen Aedil unterstand, CIL III 14370[10]. Vollmer nr. 361. Diese Zivilansiedlung erhielt wahrscheinlich im Volksmunde denselben Namen Radaspona, wie die Ansiedlung in Kumpfmühl hatte, der dann später, als die Zivilbevölkerung in das Lagerterritorium aufgenommen wurde, auf das Lager selbst überging. Heiligtümer sind mehrfach bezeugt, darunter ein dem Mercurio Censuali geweihtes, das einzige bisher gefundene, wo Mercur diesen Beinamen trägt, CIL III 5943 (Vollmer nr. 360). Heichelheim Bd. XV S. 983. Denkmäler des Kultes des Iupiter Dolichenus und des Mithras sind bisher noch nicht gefunden, Steinmetz Verhandl. 63. Friedhöfe mit zahlreichen Funden befinden sich an den beiden Hauptstraßen, der via Augustana nach Augsburg westlich und südlich zwischen der neuen Ansiedlung und dem alten Lager von Kumpfmühl und im Osten an der alten Römerstraße nach Straubing—Passau. Die zahlreichen Gräberfunde stellt Steinmetz Vom großen röm. Friedhof in R. Verhandl. LXXIII 1 und Führer 14 zusammen. Auch ein Hafen für die Donauflotte scheint in c. R. vorhanden gewesen zu sein, Steinmetz Verhandl. 35, während von einer römischen Brücke über die Donau keine Spuren gefunden sind.

Durch das für die Römer ungünstige Ende der Marcomannenkriege war auch das Schicksal R.s entschieden. Der Plan, das römische Reich bis zur Elbe auszudehnen und eine neue Provinz Marcomannia dem Reiche einzugliedern, mußte aufgegeben werden. Die Römer mußten sich damit begnügen, die Germanen einstweilen an der Donau festgehalten zu haben. So wurde R. eine Grenzfestung und hatte die Schicksale einer Grenzstadt zu tragen. Selbst der unter Commodus oder Caracalla in eine Steinmauer umgebaute römische Limes, Wagner Die Römer in Bayern[4] 26, vermochte dem Ansturm der nun auftauchenden Alemannen nicht zu widerstehen und wurde 233 von ihnen durchbrochen. Unter Severus Alexander mußten die Römer das Gebiet links der Donau aufgeben, so daß R. seine linke Flankendeckung verlor. Über seine Schicksale während dieser Alemannenkriege als vorgeschobener römischer Posten ist uns nichts Näheres bekannt. Nur ist es glücklicher weggekommen wie andere römische Städte Raetiens, die damals zerstört und von ihren Bewohnern verlassen wurden, so Kempten, Pfünz u. a., Wagner 28; über das Ende des raetischen Limes s. Wagner 119, 28. Erst Diocletian

führte eine strengere Grenzverteidigung durch und organisierte das römische Reich neu. Dabei wurde Raetien in zwei Teile geteilt, der nördliche Teil, Raetia secunda, das ehemalige Vindelicien, erhielt eine Zivilverwaltung unter einem *praeses provinciae* mit dem Sitze in Augsburg, der militärische Kommandant, der *dux* mit dem Titel *vir spectabilis*, in R. In constantinischer Zeit ist c. R. in eine starke Festung umgebaut worden. Von den Steinbauten ist die berühmte Porta praetoria mit ihrem rechten Torturm erhalten, heute eine Sehenswürdigkeit R.s, Barthel VI. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 163. Auch beträchtliche Teile der Mauer, namentlich die Umbiegung im Nordosten (Abbild. Verhandl. 144) sind noch erhalten, wovon Steinmetz Verhandl. 50 einen eingehenden Bericht gibt, den er in bezug auf die Westmauer, deren Spuren fast gänzlich verschwunden sind, Verhandl. LXXVIII 208, ergänzt. Demnach beträgt die westöstliche Ausdehnung 453 m, die nordsüdliche 543 m. Ob die in gewaltigen Quadern 7 m hoch errichtete Mauer außer den Tortürmen noch Zwischentürme besaß, konnte noch nicht festgestellt werden, Steinmetz Verhandl. 58. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen befestigten Plätzen sind damals durch *burgi* geschützt worden, von denen einzelne in der Nähe von R. nachgewiesen sind.

Am Anfange des 5. Jhdts. war nach der Not. dign. occ. XXXV die *legio III Italica* in 6 Teile geteilt und in verschiedene Garnisonen Raetiens verteilt; ein Teil blieb in c. R. unter einem Praefecten, der zeitweilig in Vallatum seinen Sitz hatte, Steinmetz Verhandl. 41. Wahrscheinlich ist die Zivilbevölkerung damals in das durch Verminderung der Truppen freigewordene Lager gezogen, und so wurde das Legionslager Marcus Aurelius' eine befestigte Stadt. Im J. 357 ist sie anscheinend durch die Iuthungen bestürmt worden, wobei wahrscheinlich das Osttor zerstört wurde. Bei dem Wiederaufbau geriet die oben genannte Bauinschrift mit in die Fundamente als Baustein. Wahrscheinlich hat auch Iulian auf seinem Zuge nach Osten R. berührt, Steinmetz Verhandl. 41, und Valentinian es neu befestigt.

Über die Geschichte R.s in den folgenden zwei Jhdten. ist man nur auf Vermutungen angewiesen, da bestimmte Angaben nicht vorliegen. Man kann nur aus der Geschichte der Provinz Raetien Rückschlüsse auf R.s Geschichte ziehen. Literatur über diese Periode: Reich Gesch. R.s in der Zeit vom 5.—7. Jhdt. Verhandl. LXXIV 12. Haug Bd. I A S. 46 Art. Raetia. Steinmetz Verhandl. 42. Eugippius berichtet in der vita Severini von den Leiden und Drangsalen, die Raetien damals unter den Wirrungen der Völkerwanderung durchzumachen hatte. Darunter hatte auch R. zu leiden. Aber während die Römer damals das ganze Rheinland, fast ganz Gallien, Britannien und Spanien verloren, haben sie doch längere Zeit das Alpenvorland mit Raetien als Bollwerk Italiens zu halten versucht. Daher ist auch R. am Anfang des 5. Jhdts. nicht aufgegeben worden, wie man vermutete, sondern hat allen Stürmen standgehalten, Wagner 33. Am Anfange des 5. Jhdts. rief Stilicho alle römischen Truppen nach Italien zum Kampfe gegen den Westgotenkönig Alarich, darunter auch die raetischen, die aber danach in ihre Garnisonen zurückgekehrt sind. Der letzte römische Statthalter, der Raetien zu schützen versuchte, war Aetius. Als 451 Attila mit seinen Hunnenscharen gegen ihn zog, scheint er Raetien verschont zu haben und nördlich der Donau nach Gallien gezogen zu sein. Zwischen 462 und 473 ist auch R. in die Hände der Germanen gefallen; es ist ungewiß, ob durch die Thüringer oder Alemannen, Reich 20. Heuwieser Verhandl. LXXVI 77 vermutet, daß es Alemannen waren und daß ihr König Gibuld vorübergehend seine Residenz in R. gehabt habe. Die römischen wohlhabenderen Bewohner und Beamten flohen nach Italien. 476 fielen die letzten raetischen Castelle; damit war die Herrschaft der Römer in Raetien zu Ende. Der Germane Odoaker wies den fliehenden Römern in Italien Sitze an! Doch ist R. auch damals nicht zerstört worden, römische Handwerker und Landleute hielten sich in der von den Germanen eingenommenen, aber geschonten Stadt als willkommene *tributicii*. Unter Odoaker gehörte Raetien nominell noch zum römischen Reiche, dessen Kaiser Germanen waren, es wurde aber von den Thüringern arg bedrängt, zum Thüringer Reiche hat es aber nicht gehört, Heuwieser 79. Der Ostgotenkönig Theoderich d. Gr. übernahm die Erbschaft Odoakers und gab seine Ansprüche auf Raetien nicht auf, er ernannte noch um 507 einen *dux Raetiarum*, den Servatus, Cassiod. var. VII 4. Nagl Bd. V A S. 1759. R. hatte damals vielleicht eine ständige ostgotische Besatzung, Reich 24. Nach Theoderichs Tode fiel Raetien an den Frankenkönig Theudebert I. (534—548). In dieser Zeit erfolgte auch die friedliche Einwanderung der Baiuaren, die aus den Marcomannen in Böhmen hervorgegangen sind, Franke Bd. XIV S. 1633. Heuwieser 84. Sie machten R. zum Hauptsitz ihrer Herzöge, der Agilolfinger, und nannten es Reganespurc. Der Bayernherzog war der Nachfolger des römisch-ostgotischen *dux* und nahm auch seinen Sitz dort, wo der *dux* gesessen hatte. Als Pfalz benutzte er wahrscheinlich das kleine Castell, das nach der Verminderung der römischen Besatzung innerhalb des alten Legionslagers angelegt worden war, wie es ähnlich z. B. in dem benachbarten Abusina nachgewiesen ist. Anthes X. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 146, und dessen Nordwestturm der noch erhaltene Römerturm am Moltkeplatz bildete, Heuwieser 121. Um diese Pfalz aber entwickelt sich innerhalb der alten römischen Castellmauern die Stadt weiter, von deren gewaltigem, prächtigem Anblick Arbeo am Anfange des 8. Jhdts. in seiner Lebensbeschreibung des heiligen Emmeram einen begeisterten Bericht gibt. So bietet gerade R. ein glänzendes Beispiel für die Kontinuität der Entwicklung vom römischen Legionslager bis zum mittelalterlichen Herzogs- und Bischofssitz, wie sie Dopsch in seinem bekannten Buche: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung usw. nachzuweisen versucht, Heuwieser 143 (gegen Philippi GGA 1920 47).

Das Christentum hat schon frühzeitig in R. Fuß gefaßt. Einzelne Spuren davon findet man schon aus dem 3. Jhdt., Steinmetz Verhandl. 64. Zu erwähnen ist namentlich die Grabinschrift der *Sarmann[i]na* aus der zweiten Hälfte

des 4. Jhdts., Steinmetz Führer nr. 24. Vollmer nr. 419. CIL III 5972; die aus dem Zusatz *martiribus sociata* entstandene Ansicht von dem Märtyrertode unzähliger Christen ist aber fromme Legende, Heuwieser 153. Christliche Gräber vermutet man auch auf dem Gräberfelde von Kumpfmühl wegen der östlichen Orientierung der Gräber. In römischer Zeit muß man auch schon christliche Kirchen in R. annehmen, und zwar hat Heuwieser in seiner grundlegenden Abhandlung Verhandl. LXXVI als die älteste christliche Kirche innerhalb der alten Lagermauern eine Bischofskirche zu St. Peter in der Nähe des heutigen prächtigen Domes zu St. Peter und die dazu gehörige Taufkirche St. Iohannis nachgewiesen, außerhalb der befestigten Stadt als Grabeskirche St. Georg, wo in der zweiten Hälfte des 7. Jhdts. der heilige Emmeram seine Ruhestätte fand, bis seine Gebeine 778 in die Krypta derselben Kirche überführt wurden, weshalb die Kirche und das dabei entstehende Kloster nach ihm benannt wurden. Die einwandernden Baiuaren, die wohl zum größten Teile schon arianische Christen waren, wurden bald durch ihre Herzogsfamilie, die bereits im 6. Jhdt. katholisch war, und durch die sitzengebliebene romanische Bevölkerung zum Katholizismus bekehrt. Bischofssitz ist R. wahrscheinlich schon in römischer Zeit gewesen, da die kirchliche Organisation der staatlichen folgte, Heuwieser 165, doch war die Succession von der römischen Zeit her nicht lückenlos, Heuwieser 178. Im 7. Jhdt. werden als Bischöfe genannt Emmeram, Rupert, Lupus, Ratharius und Erhard. Im J. 739 wurde die Kirche von Bonifatius neu organisiert und der Abt des Klosters von St. Emmeram Gaubald als neuer Bischof eingesetzt. Seitdem wechselten die Mönche von St. Emmeram und die Kanoniker von St. Peter in der Besetzung des Bischofstuhles ab.

[Alfred Franke.]

Bd. I A S. 2394 zum Art. **Sarapion:**

9) Aelius Sarapion (*Σαραπίων ὁ Αἴλιος*), nach Suid. 936 Bekker ein *χρηματίσας ῥήτωρ* aus Alexandria, der im 2. Jhdt. n. Chr. lebte; er schrieb nach Suidas *περὶ τῶν ἐν ταῖς μελέταις ἁμαρτομένων, ἀκροάσεων βίβλια ζ', πανηγυρικὸν ἐπὶ Ἁδριανῷ τῷ βασιλεῖ, βουλευτικὸν Ἀλεξανδρεῦσιν, εἰ δικαίως Πλάτων Ὅμηρον ἀπέπεμψε τῆς πολιτείας* (vgl. dazu Weinstock Philol. N. F. XXXVI 149), *τέχνη ῥητορική* und noch viele andere Werke.

[Max Fluss.]

ad **Scrofulas** (so Tab. Peut. VII 3. *Scrofulas* Geogr. Rav IV 7 S. 190, 15 Pinder), eine Station in Moesia superior an der Straße von Viminacium nach Durostorum, m. p. X hinter ad Novas (Golubać), m. p. XV vor Taliatis (an der Mündung des Poreć etwa bei der heutigen Klisura). Aus einer Felseninschrift auf dem rechten Donauufer südlich von Drenkova aus dem J. 92/93 n. Chr. (CIL III 13813 d) erfahren wir von der Wiederherstellung des *[it]er scr(o)fularum vetustate et incursu Danuvi c[or]ruptum.* Drei andere ganz verstümmelte Inschriften aus derselben Gegend (CIL III 13813 a—c) aus der Zeit der Kaiser Titus und Domitian (80—93) behandeln vielleicht die Erbauung bzw. Wiederherstellung dieser Straße. Miller Itin. Rom. 501 sucht S. bei dem heutigen Dobia unterhalb Bosman.

[W. Tomaschek † — Max Fluss.]